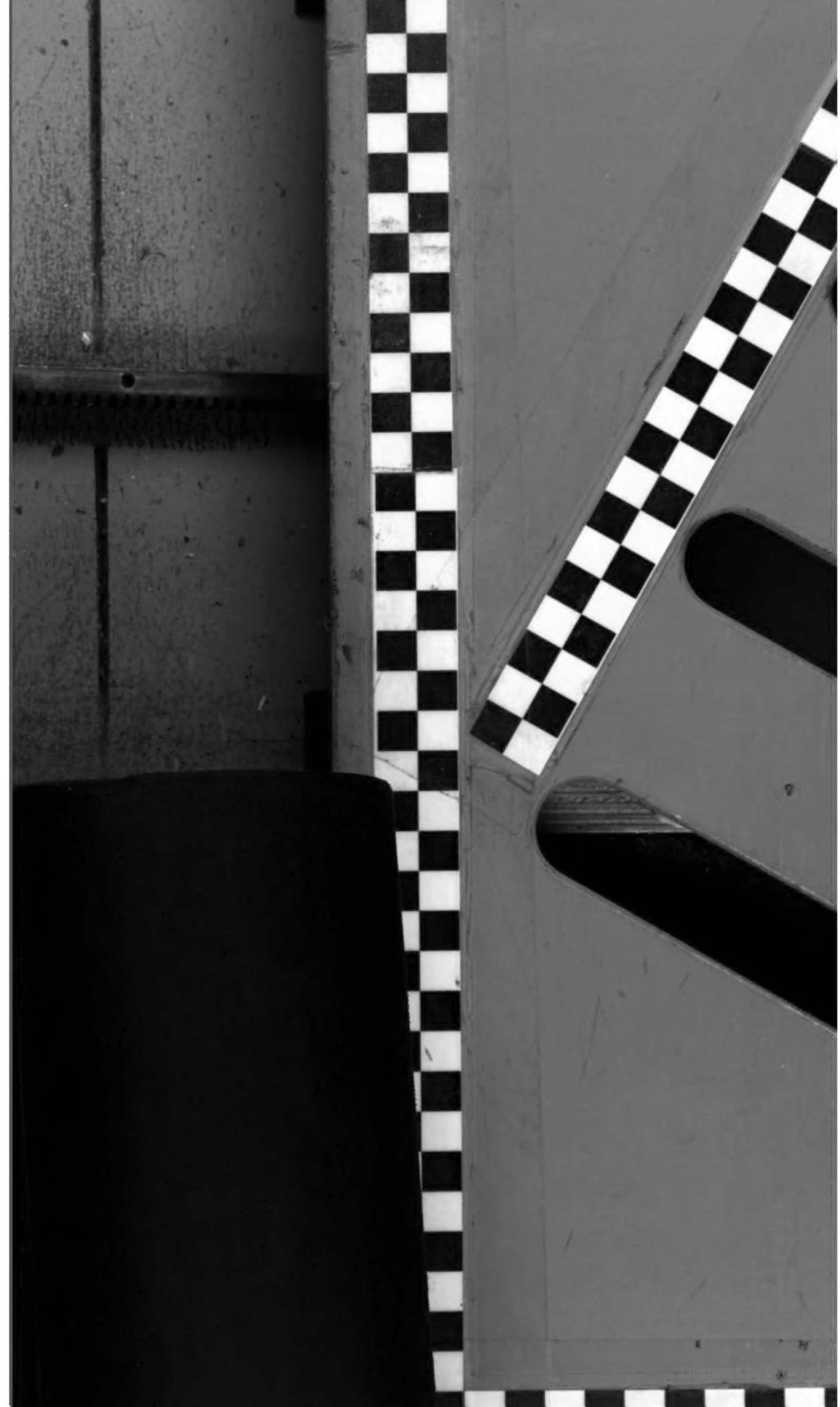
Novum Corpus
Constitutionum
Marchicarum

III, 11









NOVUM CORPUS CONSTITUTIONUM PRUSSICO-BRANDENBURGENSIUM PRAECIPUE MARCHICARUM,

Oder

Neue Sammlung

Königl. Preuß. und Churfürstl. Brandenburgischer
sonderlich in der

Chur- und Mark-Brandenburg,

publicirten und ergangenen

Verordnungen,

EDICTen, MANDATen, RESCRIPTen,

&c. &c. &c.

Von 1801, 1802, 1803, 1804 und 1805,
als der

Eilfte Band.

Nebst einem Zusatz einiger Verordnungen, welche in den jährlichen Sammlungen der Edicten von 1801 bis 1805 noch nicht befindlich sind.

Mit Königl. allergnädigster Bewilligung,
und
Dero Academie der Wissenschaften
darüber ertheilten
PRIVILEGIO.

Berlin, gedruckt bey August Brink, privilegirten Buchdrucker 1806.


BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Verzeichniß

derer

in dem 1801sten Jahre

ergangenen

EDICTE, PATENTE, MANDATE, RESCRIPTE,

und

Haupt-Verordnungen ꝛc.

Nach der Zeitfolge.

1801.

No. 1. Circulare der Churmärkschen Krieges- und Domainen-Cammer, wegen der den Besitzern der Colonisten-Etablissements verstatteten freien Disposition über ihre eigenthümliche Stellen. 6 Jan.

2. Circulare an alle Inspectoren der Churmark, daß für alle Excitatoria und Strafbefehle das taxmäßige Postporto zu entrichten sey. — — — — — — 8 Jan.

3. Circulare an sämmtliche Regierungen und Consistoria, daß die Kirchen- und Schul-Bedienten auf ihren dazu schicklichen Dienst-Ländereien weiche Holzarten anzuziehen angewiesen werden sollen. — — — — — 8 Jan.

4. Circulare an dieselben, die näheren Bestimmungen des Canton-Reglements vom 12ten Februar 1792 betreffend. — — 8 Jan.

5. Bau-, Nutz- und Brennholz-Taxe, wornach das Holz in der Chur- und Alt-Mark verkauft und berechnet werden soll. — 9 Jan.

6. Reglement, die Allerhöchst verordnete Besetzung der Gränzen der Churmark, ingl. des Herzogthums Magdeburg und der Grafschaft Mansfeld durch Gränz-Jäger. — — 16 Jan.

7. Rescript an das Cammer-Gericht, als eine Declaration und Ergänzung der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, Th. I. Tit. 50. §. 338. das Vorzugsrecht der Fabrikanten in dem Vermögen der Kaufleute, in Absicht der den letztern auf Credit gegebenen Waaren betreffend. — — — — — 19 Jan.

No. 8. Rescript an das Cammer-Gericht, die Suspension der drei ersten Titel des II. Theils des Allgemeinen Landrechts in Ansehung der §§. 30. und 31. des I. Titels betreffend. — — 1801. 26 Jan.

9. General-Instruction für das Land-Irrenhaus zu Neu-Ruppin. 29 Jan.

10. Circulare an alle Inspectores der Churmark, daß die nähere Bestimmungen des Canton Reglements vom 12ten Febr. 1792 alle Jahr einmal von den Kanzeln vorgelesen werden sollen. 29 Jan.

11. Circulare an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern, das Färben, Versilbern und Vergolden aller Eßwaaren und Spielsachen betreffend. — — — — 30 Jan.

12. Schreiben der Churmärkschen Krieges- und Domainen-Cammer an das Cammer-Gericht, wegen des festgesetzten Aufkündigungs-Termins derer Herrschaften und ihrer Schäfer, als eine Ergänzung der Verordnung vom 3ten Febr. 1800. — 26 Febr.

13. Rescript an das Cammer-Gericht, die Declaration über das Wahlbürgerrecht der ins Land kommenden Fremden. — — 2 Mart.

14. Circulare an alle Inspectoren der Churmark, die Declaration des Circular vom 5ten Septbr. 1799 betreffend, wegen der denen Freiholz-Deputanten, welche Brennholz aus Königl. oder Particuliers-Holzungen erhalten, auferlegten Verbindlichkeit, da, wo ihnen Torf gegeben werden kann, wenigstens die Hälfte in Torf, oder, wenn sie dies nicht wollen, in Gelde nach der Forst-Taxe zu nehmen. — — — 5 Mart.

15. Königliche Cabinets-Ordre, wegen Verabreichung des Deputat-Brennholzes als eine nähere Erklärung der Cabinets-Ordre vom 18ten Julii 1799. No. 42. der Edicten-Sammlungen. — — — — — 7 Mart.

16. Circulare wegen der am Sonntage Lätare zum Besten der Land-Armen- und Invaliden-Anstalten zu sammelnden Collecten-Gelder. — — — — — 12 Mart.

17. Publicandum, wegen des Eingangs der Westphälischen Fabrik-Waaren in die Provinzen diesseits der Weser. — — 17 Mart.

18. Publicandum wegen Bestrafung derjenigen, welche sich unterfangen Finanz- oder Policey-Officianten bestechen zu wollen. 27 Mart.

19. Allgemeines Reglement für die in sämmtlichen Städten der Königlichen Preußischen Lande, mit Ausschluß der Provinzen Süd- und Neu-Ostpreußen befindlichen Huthmacher-Gesellen. 31 Mart.

20. Rescript an das Cammer-Gericht, betreffend die von den Commissarien zu gebrauchende Titulaturen und Curialien an Personen höhern Standes in Commissions-Sachen. — — 3 April.

21. Circulare an die Inspectores der Churmark, daß die Prediger alle Quartale, dem Landrathe ihres Kreises eine Specification der in jedem Quartal verlesenen Edicte mit Bemerkung des Tages, an welchem sie abgelesen worden, einsenden sollen. — 7 April.

No. 22.

No. 22. Circulare an die Inspectores der Churmark, daß kein Prediger und Schullehrer in großen Städten gleich den übrigen Civil-Officianten eher zum Aufgeboth, noch weniger zur Trauung verstattet werden sollen, als bis sie die Erlaubniß dazu von ihren vorgesetzten Chefs erhalten haben. — — — 1801. 16 April.

23. Rescript an das Cammer-Gericht, nebst Cabinets-Ordre vom 6ten April, daß der Abschoß in der Herrschaft Schwedt, so wie in allen übrigen Domainen innerhalb Landes cessiren soll. 27 April.

24. Verordnung, wie es bey der Annahme und Entlassung der Stuhlarbeiter gehalten werden soll. — — — 30 April.

25. Rescript an den Ober-Apellations-Senat des Cammer-Gerichts, nebst einer Resolution an die Posensche Regierung, wegen der Erklärung einiger Festsetzungen der Polnischen Reichstags-Constitution von 1768. — — — 4 May.

26. Reglement für die Bergleute in dem Herzogthum Cleve und in der Grafschaft Mark. — — — — — 9 May.

27. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen Austauschung verdorbener Stempelbogen. — — — — 11 May.

28. Erneuertes und verbessertes Feuer-Societäts-Reglement für die Städte der Grafschaft Mark. — — — 26 May.

29. Reglement wegen der Lieferung der Pferde in Ost- und West-Preußen, Litthauen und in dem Netz-District Behufs einer Mobilmachung der Armee. — — — — 31 May.

30. Erneuertes Reglement wegen der Dienstpflichten, der bey der Geheimen Staats-Canzley, Archiv und Registratur angestellten Officianten. — — — — — 4 Juny.

31. Neue Taxe für die Geheime Staats-Canzley zu Berlin, nebst den hinzugefügten Chargen- und Stempel-Gebühren. — 4 Juny.

32. Cabinets-Ordre wegen der Mißbräuche der Porto-Freiheiten. — — — — — — 6 Juny.

33. Berichtigungen und Ergänzungen der neuen Bau- Nutz- und Brennholz-Taxe vom 9ten Januar 1801, wornach das Holz in der Chur- und Altmark verkauft und berechnet werden soll. 9 Juny.

34. Verordnung, daß alle Jahr eine Nachweisung von allen vacant gewordenen und wieder besetzten Subalternen, Kirchen- und Schulbedienten-Stellen, ohne Rücksicht auf ihre Wichtigkeit immediate eingereicht werden soll. — — — 18 Juny.

35. Rescript an daß Cammer-Gericht, daß keine Gelder an die General-Invaliden-Casse eingesandt werden sollen, ohne zugleich dem dritten Departement des Ober-Kriegs-Collegii davon Nachricht zu geben. — — — — 22 Juny.

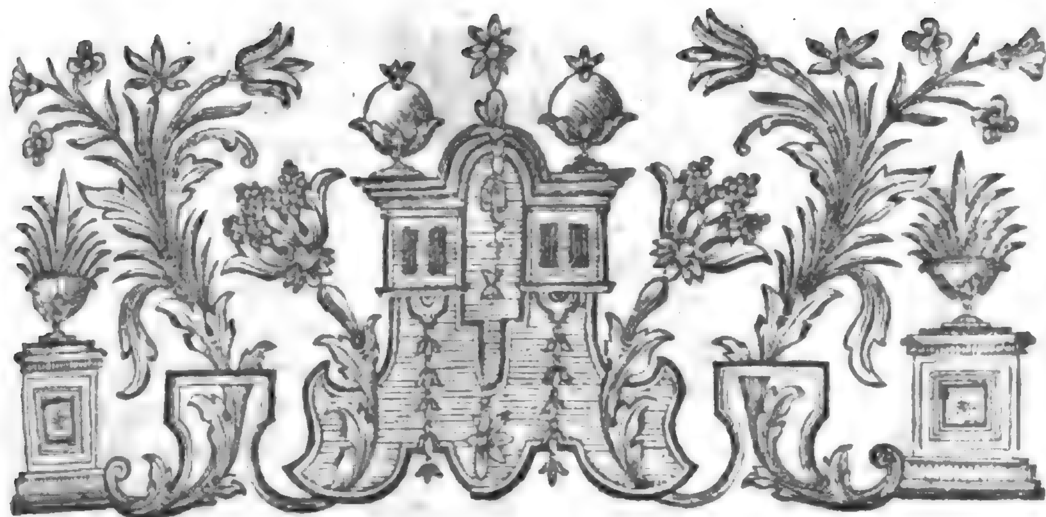
36. Publicandum wegen Bestrafung der Wiederhohlung ungegründet befundener Immediat-Beschwerden, auch Verhütung, daß nicht ganze Gemeinden oder zahlreiche Deputationen persönlich queruliren. — — — — — — 29 Juny.

		1801.
No. 37.	Rescript an das Cammer-Gericht, daß bey Arresten gegen fremde zu beobachtende Verfahren betreffend. — —	2 Jul.
38.	Rescript an das Cammer-Gericht, wegen näherer Bestimmung einiger, die Armen-Anstalten betreffenden Vorschriften des Allgemeinen Landrechts. — — — —	2 Jul.
39.	Rescript an das Cammer-Gericht und die Churmärksche Kammer nebst der interimistischen Sportul- und Stempel-Taxe für die Justiz-Aemter, Magisträte und Untergerichte in der Churmark, mit Ausschuß des Berlinischen Stadtgerichts. —	8 Jul.
40.	Rescript an die Criminal-Deputation des Cammer-Gerichts, daß von derselben die Erkenntnisse der wegen Hazardspiels veranlaßten fiscalischen Untersuchungen abgefaßt werden sollen.	9 Jul.
41.	Rescript an das Pommersche Vormundschafts-Collegium betreffend dessen Anfrage weges des erforderlichen Consenses in die Vertauschung eines Grundstücks, woran einem Minderjährigen nur ein Lehn- oder Fideicommiß-Folge-Recht zustehet.	11 Jul.
42.	Rescript an das Cammer-Gericht, die Form gerichtlicher Atteste betreffend. — — — — —	13 Jul.
43.	Reglement wegen Aufhebung der Verpflichtung der jüdischen Gemeinen, den durch Vergehungen einzelner Mitglieder zugefügten Schaden zu ersetzen. — — — —	18 Jul.
44.	Rescript an das Kammer-Gericht, daß den Ouvriers, der Schicklerschen Stahl- und Eisen-Waaren-Fabrike zu Neustadt-Eberswalde sub poena nullitatis weder Handwerkszeug, noch Inventarien-Stücke abgekauft oder Vorschüsse darauf gegeben werden sollen. — — — — —	30 Jul.
45.	Patent wegen Publication des Provinzial-Rechtes für Ost-Preußen, Litthauen, Ermeland und den Marienwerdischen Landräthlichen Kreiß, in so weit solches die Zusätze zum ersten Theil und den 4 ersten Tit. des 2ten Theils des Allgemeinen Landrechts enthält. — — — — —	4 Aug.
46.	Königliche Declaration an die gesammte Ritterschaft des Fürstenthums Bayreuth. — — — — —	8 Aug.
47.	Circulare an sämmtliche Inspectores der Churmark, wegen der in der Churmark errichteten Prediger- und Stadt-Schullehrer Mobiliar-Brandschadens Beihülfe-Societät, daß zur Ausmittelung bey Feuerschäden blos auf das in der Amtswohnung wirklich vorhanden gewesene Mobiliar-Vermögen Rücksicht genommen werden soll. — — — —	27 Aug.
48.	Rescript an das Cammer-Gericht, betreffend die neue Taxe der Geheimen-Etats-Canzley, und das dabey zu beobachtende Verfahren. — — — — — —	14 Sept.

No. 49.

No. 63.	Circulare an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern, excl. Schlesien und Franken, betreffend die Bestimmung, wie es bey Ausmittelung des zu confiscirenden Erbtheils eines ausgetretenen Cantonisten oder Desertirten Soldaten, in dem Fall, wo die etwanigen Miterben desselben die Erbschaft für die Taxe annehmen wollen, gehalten werden soll. — —	1801. 8 Dec.
64.	Rescript an den Instructions-Senat des Cammer-Gerichts nebst Cabinets-Ordre vom 9ten November ej. wegen der Injurien-Sachen zwischen Militair- und Civil-Personen. —	21 Dec.
65.	Rescript an das Cammer-Gericht, gleichen Inhalts wie No. 63.	23 Dec.
66.	Rescript an dem Instructions-Senat des Cammer-Gerichts, wegen des Gerichtsstandes einer Wittwe oder Tochter eines französischen Colonie-Bürgers an denen Orten wo keine Colonie-Gerichte etablirt sind. — — — —	21 Dec.
67.	Circulare an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern excl. Schlesien, Westphalen und Franken, betreffend das Verboth der Einbringung alter Kleider aus der Fremde zum Handel im Lande. — — — — —	22 Dec.
68.	Rescript an das Cammer-Gericht, wegen der niederzuschlagenden Stempel. — — — — —	28 Dec.

No. I.



No. I. Circulare der Churmärkschen Krieges- und Domainen-Cammer, wegen der den Besitzern der Colonisten-Etablissements verstatteten freyen Disposition über ihre eigenthümliche Stellen. De Dato Berlin, den 6ten Januar 1801.

Friedrich Wilhelm König: rc. Unsern rc. Die Umstände, elche vorzeiten bey der ersten Gründun der Colonisten-Etablissements und d An-setzung der Ausländer im Lande enoth-wendig machten, die Besitzer in de Dis-position über die ihnen eigenthümh ver-schriebenen Stellen, so wohl be Ver-pfändungen als Veräußerungen u be-schränken, haben sich in der Fce der Zeit geändert, nach dem die Colisten-Etablissements zu ihrer Vollkomnheit und Beständigkeit gediehen sin und das Auswandern der damals ir Land gezogenen Familien nicht mehr zu besor-gen. Es hören daher die Nhwen-digke und der Grund auf, d Eigen-thümer welcher Colonisten Stell, durch die, durch Verordnungen festhenden, oder in den Erbverschreibung bedun-gene Beschränkungen, die fre Dispo-sition über ihr Eigenthum zu schweren. Dahingegen ist es billig, daß rgleichen Familien, welche sich im Sate schon so lange Zeit ernährt und banden ha-ben, mit den Eingeborne im Lande gleiche Rechte und Vorthe genießen, und es gereicht dieses in manchen Ver-hältnissen selbst zu ihrem bessern Nah-rungsbetriebe und Fortkommen.

Diese Betrachtungen haben uns be-wogen den Besitzern der Colonisten-Stellen, eine ausgedehntere Freyheit, sowohl in Ansehung der Verpfändungen als Veräußerungen zu gestatten, als ih-nen in ihren Verschreibungen zugestan-den worden ist.

Wir verordnen daher hiemit:

1) daß in Ansehung der Verpfändungen jedem Etablissements-Besitzer ohne Unterschied, ob er ein Einländer oder Ausländer sey, frey stehen soll, sein Etablissement so weit als er Credit darauf erhalten kann, zu verpfänden und mit Hypothek-Schulden zu bela-den, ohne hiezu den Consens des Ge-neral-Directorii, Unserer Churmärk. Cammer des Amts oder des Magi-strats, worunter er steht, einholen zu dürfen.

2) Daß in Ansehung der Veräußerung
   a) nicht nur der Verkauf der Coloni-sten-Stellen an Einländer in dem

Falle

Falle nachgelassen seyn soll, wenn entweder nur der Verfall der Stelle zu verhüten, oder von dem ausländischen Verkäufer nachgewiesen wird, daß das Kaufgeld wieder im Lande angelegt werde, sondern auch wenn dergleichen Etablissement einmal in den Händen eines Einländers ist, für die Folge die ausländische Qualität zum Besitze nicht weiter nachgewiesen, oder der einländische Käufer einschränkenden Bedingungen unterworfen werden soll, und hiernach soll

b) jedem einländischen Etablissements-Besitzer freystehen, sein Etablissement ohne vorgängige Einholung eines Consenses, an wen er will, zu verkaufen.

c) Dem ausländischen Besitzer eines Etablissements, in so fern derselbe nach dem Inhalte seiner Erbverschreibung, bisher in Veräußerungsfällen noch gewissen Einschränkungen unterworfen gewesen, ist unter den zu a festgesetzten Bedingungen, jedoch ebenfalls ohne Einholung des Consenses des General-Directoriums und von Unserer Churmärkischen Cammer, und bloß mit Vorbehalt der Genehmigung des Amts oder Magistrats die Befugniß zur freyen Veräußerung zuzugestehen; auch

d) der einländische Besitzer, welcher als Nachfolger eines einländischen, oder sonst auf den Grund der Erbverschreibungen, einem einländischen gleich zu achten ist, mit diesem gleiche Befugniß bey Veräußerungen habe.

Diese Gerechtsame können jedoch nicht in ihrem ganzen Umfange

3) den Besitzern derjenigen Etablissements eingeräumt werden, welche, wie z. B. Spinner, Weber, Hopfengärtner, Kreisgärtner, Fabriken-Etablissements und dergl. gewisse eigne Bestimmungen haben.

Diesen Etablissements-Besitzern soll zwar

a) ebenfalls die uneingeschränkte Verpfändungs-Befugniß in der zu 1) bestimmten Art zugestanden werden. Dagegen aber liegt es

b) in der Natur der Sache, daß die Qualität dieses Etablissements auf jeden Besitzer übergehen muß, da der jedesmalige Inhaber nur befugt seyn kann

dergleichen Etablissements an solche Käufer zu veräußern, welche zur Erfüllung des Zwecks und der Bestimmung derselben hinreichend geeignet sind.

Zur Veräußerung an solche qualificirte Käufer bedarf es

c) keines Consenses, sondern es wird nur erfordert, daß der Gerichts-Obrigkeit die Qualification des Käufers gehörig nachgewiesen wird. Uebrigens verstehet es sich

4) von selbst, daß, so wie es auch schon in den mehresten Erbverschreibungen bestimmt ist, die Veräußerungen der Etablissements nur alsdann zuläßig sind, wenn selbige ungetheilt verkauft werden sollen, indem alle Dismembrationen in der Regel unstatthaft sind, und hiezu, wenn sie von den Eigenthümern beabsichtigt worden, jedesmal der Consens der Competenten höhern Behörden erfordert wird, so wie denn auch:

5) wenn dem Fisco in Veräußerungsfällen besondere Rechte, als das Vorkaufsrecht, vorbehalten worden sind, darüber bey Uns angefraget werden muß. Sind rc. Berlin, den 6ten Januar 1801.

Königl. Churmärkische Krieges- und Domainen-Cammer.

v. Gerlach.

No. II.

No. II. Circulare an alle Inspectoren der Churmark, daß für alle Excitatoria und Strafbefehle das taxmäßige Postporto zu entrichten sey. De Dato Berlin, den 8ten Januar 1801.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen, rc. rc. Unsern rc. In der Circular-Verordnung vom 8ten Februar 1771 welche sub Nro. 8. in der Edicten-Sammlung gedachten Jahres zu finden, ist bereits wiederholentlich sämmtlichen Landes-Justiz-Collegien in Erinnerung gebracht, daß bey Absendung der Verfügungen jeder Art, die portofreye Rubrik nicht gemißbraucht, insonderheit aber, daß bloße Excitatoria und Strafbefehle wegen nicht befolgter Aufträge und versäumter Fristen den Posten nicht als portofreye herrschaftliche Sachen aufgedrungen werden müßten; indem, wenn dergleichen Monitoria durch die Unaufmerksamkeit und Umhängkeit der Behörden, an welche sie ergehen, veranlaßt werden, das Postregal nicht leiden darf. Die Erfahrung hat indessen gezeiget, daß die ertheilten Vorschriften öfters nicht gehörig befolget werden, wiewohl die sich täglich mehrende Anzahl der Official-Sachen und die Theurung der Fourage in Verbindung mit dem steigenden Betrage der Unterhaltungs-Kosten des Fuhrwesens, es nothwendig machen, jeder Schmälerung der Posteinkünfte auf das sorgfältigste vorzubeugen.

Hierdurch werden Wir bewogen, die Verordnung vom 8ten Februar 1771 dahin zu erneuern, daß für alle Excitatoria und Strafbefehle, welche wegen unterlassener Abstattung der erforderten Berichte oder wegen unterbliebener Einsendung der, einen vorgeschriebenen Termin habenden Nachrichten, Tabellen, Listen und dergleichen, ein oder mehreremale ergehen, das taxmäßige Porto entrichtet werden soll.

Ihr habt Euch daher hiernach gebührend zu achten und die unter Euch stehenden Prediger gleichmäßig mit der erforderlichen Anweisung zu versehen. Sind rc. Gegeben Berlin, den 8ten Januar 1801.

Königl. Preuß. Ober-Consistorium.
v. Scheve.
v. Irwing.

No. III. Circulare an sämmtliche Regierungen und Consistoria, daß die Kirchen- und Schul-Bedienten auf ihren dazu schicklichen Dienst-Ländereyen weiche Holzarten anzuziehen angewiesen werden sollen. De Dato Berlin, den 8ten Januar 1801.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Das Forst-Departement hat bey Unserm geistlichen Departement in Antrag gebracht, daß, um eine größere Holzersparniß zu bewirken, die Kirchen- und Schul-Bedienten sich bemühen möchten, auf ihren niedrigen und sonst dazu geschickten Dienstländereyen, Weiden, Elsen und andere weiche Holzarten successive anzuziehen, um sich selbst das nöthige Brennholz zu verschaffen, und dadurch das ihnen für das Deputatholz gereicht werdende Geld-Surrogat entweder ganz oder zum Theil zu ersparen. Um ihnen aber bey diesen Anpflanzungen möglichst behülflich zu seyn, sollen die Forst-Bedienten angewiesen werden, ihnen dabey bestens an die Hand zu gehen, und den darunter beabsichteten Zweck erreichen zu helfen. Von der Nützlichkeit solcher Holz-Anlagen überzeugt, verhoffen Wir zu Euerm Diensteifer, daß Ihr solche auf alle Art und Weise befördern, dadurch ein gutes Beyspiel zur Nachahmung aufstellen und selbst dem unmittelbaren Vortheil der Kirchen- und Schullehrer nützlich seyn werdet. Wir wollen Euch daher hiemit aufgeben, die Kirchen- und Schullehrer hienach anzuweisen, und sind rc. Berlin, den 8ten Januar 1801.

Auf rc. Special-Befehl.

Thulemeier. Massow.

No. IV. Circulare an sämmtliche Regierungen und Consistoria, die näheren Bestimmungen des Canton-Regiements vom 12. Febr. 1792 betreffend. De Dato Berlin, den 8. Jan. 1801.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben uns Allerhöchstselbst veranlaßt gefunden, einige nähere Bestimmungen des Canton-Reglements vom 12ten Febr. 1792, mittelst der, an das General-Directorium und an das Ober-Krieges-Collegium gemeinschaftlich ergangenen Cabinets-Ordre vom 6ten v. M. und J. zu erlassen.

Wir lassen Euch daher zu Eurer Nachricht in der Anlage ein gedrucktes Exemplar des Extracts vorgedachter Cabinets-Ordre zufertigen, mit dem gnädigsten Befehl, die Verfügung zu treffen, gedachten Extract alle Jahre einmahl in jeder Kirche von den Predigern öffentlich von den Kanzeln der Gemeinde vorlesen zu lassen, damit ein jeder Unterthan, die darin enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen zur Norm seiner Handlungen machen könne; zugleich aber auch die Prediger anzuweisen, den Inhalt dieses Extracts ihren Catechumenen als wichtige Lebens-Regeln, bey Gelegenheit des Religions-Unterrichts, einzuschärfen.

Uebrigens dient Euch noch zur Nachricht, daß Euch von den Cammern, auf Euer Verlangen, die erforderliche Anzahl Exemplare mehrgedachten Extracts wird verabfolgt werden. Sind ꝛc. Berlin, den 8ten Januar 1801.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

Thulemeier. Massow.

No. V.

No. I. Bau- Nutz- und Brennholz-Taxe, wornach das Holz in der Chur- und Altmark verkauft und berechnet werden soll. De Dato Berlin, den 9ten Januar 1801.

Taxe

für die Eichenen und Weißbüchenen Sageblöcke und Wellen.

Stammlänge.	Zopfstärke.	Holz-Geld.			Steigt mit jedem zunehmenden Zoll Zopfstärke um		
Fuß	Zoll	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
[illegible]	12	2	—	—	—	4	6
	17	3	—	—	—	6	6
	22	4	8	—	—	8	—
	27	6	2	—	—	9	6
	32	8	2	—	—	11	6
13	12	2	4	—	—	5	6
	17	3	8	—	—	7	6
	22	4	23	—	—	9	—
	27	6	23	—	—	11	—
	32	9	7	—	—	13	6
14	12	2	8	—	—	6	6
	17	3	17	—	—	9	—
	22	5	13	—	—	11	—
	27	7	21	—	—	12	6
	32	10	17	—	—	15	—
15	12	2	12	—	—	7	6
	17	4	1	6	—	10	—
	22	6	3	6	—	12	6
	27	8	20	6	—	15	—
	32	12	2	—	—	17	6
16	12	2	16	—	—	8	—
	17	4	10	—	—	11	6
	22	6	21	—	—	14	—
	27	9	21	—	—	17	—
	32	13	13	—	—	20	—
17	12	2	20	—	—	9	—
	17	4	20	—	—	12	6
	22	7	13	6	—	16	—
	27	10	23	6	—	19	—
	32	15	3	—	—	22	6
18	12	3	—	—	—	10	6
	17	5	6	—	—	14	—
	22	8	6	—	—	18	—
	27	12	3	—	—	21	6
	32	16	18	—	1	1	6
19	12	3	4	—	—	12	—
	17	5	16	—	—	16	—
	22	9	2	6	—	19	6
	27	13	8	—	1	—	6
	32	18	11	6	1	4	6
20	12	3	8	—	—	13	—
	17	6	3	—	—	17	6
	22	9	21	—	—	22	6
	27	14	14	—	1	2	6
	32	20	7	—	1	7	6

Stammlänge.	Zopfstärke.	Holz-Geld.			Steigt mit jedem zunehmenden Zoll Zopfstärke um		
Fuß	Zoll	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
21	12	3	12	—	—	14	—
	17	6	13	6	—	19	—
	22	10	15	6	1	—	6
	27	15	21	6	1	5	6
	32	22	4	—	1	11	—
22	12	3	16	—	—	15	6
	17	7	1	—	—	21	—
	22	11	15	—	1	2	6
	27	17	6	—	1	8	—
	32	24	3	—	1	14	6
23	12	3	20	—	—	17	—
	17	7	12	—	—	23	—
	22	12	11	—	1	5	6
	27	18	16	6	1	11	6
	32	26	8	6	1	17	—
24	12	4	4	—	—	19	—
	17	8	4	—	1	1	—
	22	13	12	—	1	8	—
	27	20	8	—	1	15	—
	32	28	16	—	1	21	—
25	12	4	10	—	—	19	—
	17	8	14	—	1	3	—
	22	14	6	—	1	9	—
	27	21	10	—	1	15	—
	32	29	2	—	1	23	—
26	12	4	16	—	—	20	—
	17	9	—	—	1	4	—
	22	14	20	—	1	11	—
	27	22	8	—	1	18	—
	32	31	4	—	2	1	—
27	12	4	22	—	—	21	—
	17	9	14	—	1	4	—
	22	15	10	—	1	12	—
	27	23	6	—	1	19	—
	32	32	10	—	2	3	—
28	12	5	4	—	—	22	—
	17	9	20	—	1	6	—
	22	16	4	—	1	13	—
	27	24	4	—	1	21	—
	32	33	16	—	2	5	—
29	12	5	10	—	—	23	—
	17	10	6	—	1	7	—
	22	16	18	—	1	15	—
	27	25	2	—	1	23	—
	32	34	22	—	2	7	—

Stammlänge.	Zopfstärke.	Holz-Geld.			Steigt mit jedem zunehmenden Zoll Zopfstärke um		
Fuß	Zoll	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
30	12	5	16	—	—	23	—
	17	10	16	—	1	8	—
	22	17	12	—	1	15	—
	27	26	—	—	2	—	—
	32	36	4	—	2	9	—
31	12	6	—	—	1	—	—
	17	11	8	—	1	8	—
	22	18	4	—	1	17	—
	27	27	—	—	2	2	—
	32	37	12	—	2	11	—
32	12	6	8	—	1	1	—
	17	11	20	—	1	9	—
	22	19	—	—	1	18	—
	27	28	—	—	2	3	—
	32	39	—	—	2	12	—
33	12	6	16	—	1	2	—
	17	12	8	—	1	10	—
	22	19	16	—	1	19	—
	27	29	—	—	2	5	—
	32	40	8	—	2	14	—
34	12	7	—	—	1	2	—
	17	12	16	—	1	12	—
	22	20	8	—	1	21	—
	27	30	—	—	2	7	—
	32	41	16	—	2	16	—
35	12	7	8	—	1	3	—
	17	13	8	—	1	12	—
	22	21	4	—	1	22	—
	27	31	—	—	2	8	—
	32	43	—	—	2	18	—
36	12	7	16	—	1	4	—
	17	13	20	—	1	13	—
	22	21	20	—	1	23	—
	27	32	—	—	2	10	—
	32	44	8	—	2	20	—

Taxe

für die Rothbüchenen, Rüsternen, Espenen, Birkenen, Eschenen, Ahornen und Lehnenen Sageblöcke und Wellen.

Stammlänge.	Zopfstärke.	Holz-Geld.			Steigt mit jedem zunehmenden Zoll Zopfstärke um			Stammlänge.	Zopfstärke.	Holz-Geld.			Steigt mit jedem zunehmenden Zoll Zopfstärke um			Stammlänge.	Zopfstärke.	Holz-Geld.			Steigt mit jedem zunehmenden Zoll Zopfstärke um		
Fuß	Zoll	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Fuß	Zoll	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Fuß	Zoll	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
12	12	1	12	—	—	3	6	21	12	2	15	—	—	10	6	30	12	4	6	—	—	17	—
	17	2	6	—	—	5	—		17	4	22	—	—	14	6		17	8	—	—	1	—	—
	22	3	7	—	—	6	—		22	8	—	—	—	18	—		22	13	3	—	1	[illegible]	—
	27	4	14	—	—	7	—		27	11	22	—	—	22	—		27	19	12	—	1	12	—
	32	6	2	—	—	8	6		32	16	15	—	1	2	—		32	27	3	—	1	19	—
13	12	1	15	—	—	4	—	22	12	2	18	—	—	11	6	31	12	4	12	—	—	18	—
	17	2	12	—	—	5	6		17	5	6	6	—	16	—		17	8	12	—	1	—	—
	22	3	17	—	—	7	—		22	8	17	—	—	20	—		22	13	15	—	1	6	6
	27	5	5	—	—	8	6		27	12	23	—	1	—	—		27	20	6	—	1	13	
	32	7	—	—	—	10	—		32	18	2	—	1	5	—		32	28	3	—	1	20	—
14	12	1	18	—	—	4	6	23	12	2	21	—	—	13	—	32	12	4	18	—	—	18	6
	17	2	18	6	—	6	6		17	5	15	—	—	17	—		17	8	21	—	1	1	—
	22	4	4	—	—	8	—		22	9	8	—	—	22	—		22	14	6	—	1	7	6
	27	5	22	—	—	10	—		27	14	—	—	1	2	6		27	21	—	—	1	14	—
	31	8	—	—	—	11	6		32	19	18	—	1	7	—		32	29	6	—	1	21	—
15	12	1	21	—	—	5	6	24	12	3	3	—	—	14	—	33	12	5	—	—	—	19	6
	17	3	1	—	—	7	6		17	6	3	—	—	19	—		17	9	6	—	1	1	6
	22	4	14	—	—	9	6		22	10	3	—	1	—	—		22	14	18	—	1	8	—
	27	6	15	—	—	11	—		27	15	6	—	1	5	—		27	21	18	—	1	15	6
	32	9	2	—	—	13	—		32	21	12	—	1	10	—		32	30	6	—	1	22	6
16	12	2	—	—	—	6	—	25	12	3	7	6	—	14	6	34	12	5	6	—	—	19	6
	17	3	8	—	—	8	6		17	6	10	6	—	20	—		17	9	15	—	1	2	—
	22	5	4	—	—	10	6		22	10	16	6	1	1	—		22	15	6	—	1	9	6
	27	7	10	—	—	13	—		27	16	1	6	1	5	6		27	22	12	—	1	17	—
	32	10	4	—	—	15	—		32	22	10	6	1	11	—		32	31	6	—	2	—	—
17	12	2	3	—	—	7	—	26	12	3	12	—	—	15	—	35	12	5	12	—	—	20	—
	17	3	15	—	—	9	6		17	6	18	—	—	21	—		17	10	—	—	1	[illegible]	—
	22	5	16	—	—	12	—		22	11	3	—	1	2	—		22	15	21	—	1	10	6
	27	8	6	—	—	14	—		27	16	18	—	1	7	6		27	23	6	—	1	18	—
	32	11	8	—	—	17	—		32	23	9	—	1	12	6		32	32	6	—	2	1	6
18	12	2	6	—	—	8	—	27	12	3	16	6	—	15	6	36	12	5	18	—	—	21	—
	17	3	23	—	—	10	6		17	7	1	6	—	21	6		17	10	9	—	1	3	6
	22	6	4	6	—	13	6		22	11	13	6	1	3	—		22	16	9	—	1	11	—
	27	9	2	6	—	16	—		27	17	10	6	1	8	—		27	24	—	—	1	19	6
	32	12	14	—	—	19	—		32	24	7	6	1	14	—		32	33	6	—	2	3	—
19	12	2	9	—	—	9	—	28	12	3	21	—	—	16	6								
	17	4	6	—	—	12	—		17	7	9	—	—	22	6								
	22	6	20	—	—	15	—		22	12	3	—	1	3	6								
	27	10	—	—	—	18	—		27	18	3	—	1	9	6								
	32	13	20	—	—	21	6		32	25	6	—	1	15	6								
20	12	2	12	—	—	10	—	29	12	4	1	6	—	17	—								
	17	4	14	—	—	13	—		17	7	16	6	—	23	—								
	22	7	9	—	—	17	—		22	12	13	6	1	5	—								
	27	10	22	6	—	20	—		27	18	19	6	1	11	—								
	32	15	5	—	1	—	—		32	26	4	6	1	17	—								

Taxe
für die Lindene und Elsene Sageblöcke und Wellen.

Stammlänge	Zopfstärke	Holz-Geld			Steigt mit jedem zunehmenden Zoll Zopfstärke um		
Fuß	Zoll	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
12	12	1	6	—	—	3	—
	17	1	21	—	—	4	—
	22	2	17	—	—	5	—
	27	3	19	—	—	6	—
	32	5	2	—	—	7	—
13	12	1	8	6	—	3	6
	17	2	2	—	—	4	6
	22	3	2	6	—	6	—
	27	4	8	—	—	7	—
	32	5	19	—	—	8	6
14	12	1	11	—	—	4	—
	17	2	7	—	—	5	6
	22	3	11	—	—	7	—
	27	4	22	—	—	8	6
	32	6	16	6	—	9	6
15	12	1	13	6	—	4	6
	17	2	13	—	—	6	—
	22	3	20	—	—	8	—
	27	5	13	—	—	9	6
	32	7	13	—	—	11	—
16	12	1	16	—	—	5	—
	17	2	19	—	—	7	—
	22	4	7	—	—	8	6
	27	6	4	6	—	11	—
	32	8	11	—	—	12	6
17	12	1	18	6	—	5	6
	17	3	1	—	—	7	6
	22	4	17	6	—	10	—
	27	6	20	—	—	12	—
	32	9	11	—	—	14	—
18	12	1	21	—	—	6	6
	17	3	7	—	—	9	—
	22	5	4	—	—	11	—
	27	7	14	—	—	13	6
	32	10	11	—	—	16	—
19	12	1	23	6	—	7	6
	17	3	13	—	—	10	—
	22	5	16	6	—	12	6
	27	8	8	—	—	15	—
	32	11	13	—	—	18	—
20	12	2	2	—	—	8	—
	17	[illegible]	20	—	—	11	—
	22	6	4	—	—	14	—
	27	9	[illegible]	—	—	16	6
	32	12	16	—	—	20	—

Stammlänge	Zopfstärke	Holz-Geld			Steigt mit jedem zunehmenden Zoll Zopfstärke um		
Fuß	Zoll	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
21	12	2	4	6	—	8	6
	17	4	2	6	—	12	—
	22	6	15	6	—	14	6
	27	9	22	6	—	18	6
	32	13	20	6	—	22	—
22	12	2	7	—	—	9	6
	17	4	9	6	—	13	—
	22	7	6	—	—	16	6
	27	10	19	—	—	20	—
	32	15	2	—	1	—	—
23	12	2	9	6	—	11	—
	17	4	16	6	—	14	6
	22	7	19	—	—	18	6
	27	11	16	—	—	22	—
	32	16	11	6	1	2	—
24	12	2	14	6	—	12	—
	17	5	2	6	—	15	6
	22	8	10	6	—	20	—
	27	12	17	—	1	—	—
	32	17	22	—	1	4	—
25	12	2	18	—	—	12	—
	17	5	9	—	—	17	—
	22	8	22	—	—	20	6
	27	13	9	—	1	—	6
	32	18	17	—	1	5	—
26	12	2	22	—	—	12	6
	17	5	15	—	—	17	6
	22	9	6	6	—	22	—
	27	13	23	—	1	2	—
	32	19	11	6	1	6	6
27	12	3	2	—	—	13	—
	17	5	21	—	—	18	—
	2	9	15	—	—	22	6
	27	14	13	—	1	3	—
	32	20	6	—	1	8	—
28	12	3	5	6	—	13	6
	17	6	3	6	—	18	6
	22	10	2	6	—	23	—
	27	15	2	6	1	4	—
	32	21	1	—	1	9	—
29	12	3	9	6	—	14	6
	17	6	10	—	—	19	—
	22	10	11	6	1	—	—
	27	15	16	6	1	5	—
	32	21	20	—	1	10	6

Stammlänge	Zopfstärke	Holz-Geld			Steigt mit jedem zunehmenden Zoll Zopfstärke um		
Fuß	Zoll	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
30	12	3	13	—	—	14	6
	17	6	16	—	—	20	—
	22	10	22	6	1	—	6
	27	16	6	—	1	6	—
	32	22	14	6	1	11	6
31	12	3	18	—	—	15	—
	17	7	2	—	—	20	—
	22	11	8	6	1	1	6
	27	16	21	—	1	7	—
	32	23	10	6	1	13	—
32	12	3	23	—	—	15	6
	17	7	9	6	—	20	6
	22	11	21	—	1	2	—
	27	17	12	—	1	8	—
	32	24	9	—	1	13	6
33	12	4	4	—	—	16	—
	17	7	17	—	—	21	—
	22	12	7	—	1	3	—
	27	18	3	—	1	9	—
	32	25	5	—	1	14	6
34	12	4	9	—	—	16	6
	17	8	—	6	—	22	—
	22	12	17	—	1	4	—
	27	18	18	—	1	10	6
	32	26	1	—	1	16	—
35	12	4	14	—	—	17	—
	17	8	8	-		22	6
	22	13	5	6	1	4	6
	27	19	1	—	1	12	6
	32	26	21	—	1	17	—
36	12	4	19	—	—	17	—
	17	8	15	6	—	22	6
	22	13	15	6	1	5	6
	27	20	—	—	1	12	6
	32	27	17	—	1	18	6

Taxe
für die Kiehnene Sageblöcke und Wellen.

Stammlänge. Fuß	Zopfstärke. Zoll	Holz-Geld. Rtl.	Gr.	Pf.	Steigt mit jedem zunehmenden Zoll Zopfstärke um Rtl.	Gr.	Pf.
12	12	1	—	—	—	2	—
	17	1	12	—	—	3	—
	22	2	4	—	—	4	—
	27	3	1	—	—	5	—
	32	4	1	—	—	6	—
13	12	1	2	—	—	3	—
	17	1	17	—	—	3	6
	22	2	12	—	—	4	6
	27	3	12	—	—	5	6
	32	4	16	—	—	6	6
14	12	1	4	—	—	3	—
	17	1	20	—	—	4	6
	22	2	18	6	—	5	6
	27	3	22	6	—	6	6
	32	5	8	6	—	7	6
15	12	1	6	—	—	4	—
	17	2	1	—	—	5	—
	22	3	2	—	—	6	—
	27	4	10	—	—	7	—
	32	6	1	—	—	8	6
16	12	1	8	—	—	4	—
	17	2	5	6	—	5	6
	22	3	10	6	—	7	—
	27	4	22	6	—	8	6
	32	6	18	6	—	10	—
17	12	1	10	—	—	4	6
	17	2	10	—	—	6	—
	22	3	18	6	—	8	—
	27	5	12	—	—	9	6
	32	7	13	6	—	11	—
18	12	1	12	—	—	5	—
	17	2	15	—	—	7	—
	22	4	3	—	—	9	—
	27	6	2	—	—	11	—
	33	8	9	—	—	12	6
19	12	1	14	—	—	6	—
	17	2	20	—	—	8	—
	22	4	13	—	—	10	—
	27	6	16	—	—	12	—
	32	9	6	—	—	14	—
20	12	1	16	—	—	6	6
	17	3	1	6	—	8	6
	22	4	12	6	—	11	—
	27	7	7	—	—	13	—
	32	10	4	—	—	15	6

Stammlänge. Fuß	Zopfstärke. Zoll	Holz-Geld. Rtl.	Gr.	Pf.	Steigt mit jedem zunehmenden Zoll Zopfstärke um Rtl.	Gr.	Pf.
21	12	1	18	—	—	7	—
	17	3	7	—	—	9	6
	22	5	8	—	—	12	—
	27	7	23	—	—	15	—
	32	11	2	—	—	17	6
22	12	1	20	—	—	8	—
	17	3	2	6	—	10	6
	22	5	19	6	—	13	—
	27	8	15	—	—	16	—
	32	12	2	—	—	19	—
23	12	1	22	—	—	8	6
	17	3	18	—	—	11	6
	22	6	5	6	—	15	—
	27	9	8	—	—	18	—
	32	13	4	—	—	20	6
24	12	2	2	—	—	9	6
	17	4	2	—	—	12	6
	22	6	18	—	—	16	—
	27	10	14	—	—	19	6
	32	14	8	—	—	22	6
25	12	2	5	—	—	9	6
	17	4	7	—	—	13	6
	22	7	3	—	—	16	6
	27	10	17	—	—	19	6
	32	14	23	—	—	23	6
26	12	2	8	—	—	10	—
	17	4	12	—	—	14	—
	22	7	10	—	—	17	6
	27	11	4	—	—	21	—
	32	15	14	—	1	—	6
27	12	2	11	—	—	10	6
	17	4	17	—	—	14	6
	22	7	17	—	—	18	—
	27	11	15	—	—	21	6
	32	16	5	—	1	1	6
28	12	2	14	—	—	11	—
	17	4	22	—	—	15	—
	22	8	2	—	—	18	6
	27	12	—	—	—	22	6
	32	16	20	—	1	2	6
29	12	2	17	—	—	11	6
	17	5	8	—	—	15	6
	22	8	9	—	—	19	6
	27	12	13	—	—	23	6
	32	17	11	—	1	3	6

Stammlänge. Fuß	Zopfstärke. Zoll	Holz-Geld. Rtl.	Gr.	Pf.	Steigt mit jedem zunehmenden Zoll Zopfstärke um Rtl.	Gr.	Pf.
30	12	2	20	—	—	11	6
	17	5	8	—	—	16	—
	22	8	18	—	—	19	6
	27	13	—	—	1	—	—
	32	18	2	—	1	4	6
31	12	3	—	—	—	12	—
	17	5	16	—	—	16	—
	22	9	2	—	—	20	6
	27	13	12	—	1	1	—
	32	18	18	—	1	5	6
32	12	3	4	—	—	12	6
	17	5	22	—	—	16	6
	22	9	12	—	—	21	—
	27	14	—	—	1	1	6
	32	19	12	—	1	6	—
33	12	3	8	—	—	13	—
	17	6	4	—	—	17	—
	22	9	20	—	—	21	6
	27	14	12	—	1	2	6
	32	20	4	—	1	7	6
34	12	3	12	—	—	13	6
	17	6	8	—	—	18	—
	22	10	4	—	—	22	6
	27	15	—	—	1	3	6
	32	20	20	—	1	8	—
35	12	3	16	—	—	13	6
	17	6	16	—	—	18	—
	22	10	14	—	—	23	—
	27	15	12	—	1	4	—
	32	21	12	—	1	9	—
36	12	3	20	—	—	14	—
	17	6	22	—	—	18	6
	22	10	22	—	—	23	6
	27	16	—	—	1	5	—
	32	22	4	—	1	10	—

Taxe
für die Eichene und Weißbüchene Bau- und Baum-Hölzer.

Stammlänge. Fus	Zopfstärke. Zoll	Holz-Geld. Rtl.	Gr.	Pf.	Steigt mit jedem zunehmenden Zoll Zopfstärke um Rtl.	Gr.	Pf.
36	6	2	16	—	—	16	—
	9	4	16	—	—	20	—
37	6	2	20	—	—	16	6
	10	5	18	—	—	22	6
	14	9	18	—	1	7	—
38	6	3	—	—	—	17	—
	10	6	—	—	—	22	6
	14	10	—	—	1	8	—
39	6	3	4	—	—	18	—
	10	6	6	—	—	23	—
	14	10	10	—	1	9	—
40	6	3	8	—	—	19	—
	10	6	18	—	1	1	—
	14	11	6	—	1	10	—
41	6	3	14	—	—	20	—
	10	7	2	—	1	2	6
	14	11	18	—	1	10	—
42	6	3	20	—	—	20	6
	10	7	10	—	1	3	—
	14	12	2	—	1	12	—
43	6	3	2	—	—	21	6
	10	7	18	—	1	4	—
	14	12	14	—	1	13	—
44	6	4	8	—	—	22	—
	10	7	2	—	1	4	—
	14	12	22	—	1	15	—
45	6	4	16	—	—	22	6
	10	8	12	—	1	4	—
	14	13	12	—	1	15	—
46	6	5	—	—	—	23	—
	10	8	20	—	1	8	—
	14	14	8	—	1	17	—
47	6	5	8	—	—	23	—
	10	9	8	—	1	8	—
	14	14	20	—	1	17	—
48	6	5	16	—	1	1	—
	10	10	—	—	1	9	—
	14	15	20	—	1	19	—
49	6	6	—	—	1	1	6
	10	10	8	—	1	13	—
	14	16	16	—	1	21	—

Stammlänge. Fus	Zopfstärke. Zoll	Holz-Geld. Rtl.	Gr.	Pf.	Steigt mit jedem zunehmenden Zoll Zopfstärke um Rtl.	Gr.	Pf.
50	6	6	10	—	1	4	—
	10	11	6	—	1	13	6
	14	17	18	—	1	23	—
51	6	6	20	—	1	5	—
	10	12	—	—	1	14	6
	14	18	16	—	2	1	—
52	6	7	6	—	1	5	6
	10	12	14	—	1	15	—
	14	19	6	—	2	2	—
53	6	7	16	—	1	5	6
	10	13	—	—	1	16	—
	14	19	20	—	2	3	—
54	6	8	2	—	1	5	6
	10	13	10	—	1	17	—
	14	20	10	—	2	4	—
55	6	8	12	—	1	6	6
	10	14	—	—	1	17	6
	14	21	4	—	2	5	—
56	6	18	22	—	1	9	—
	10	14	18	—	1	20	—
	14	22	6	—	2	7	—
57	6	9	8	—	1	9	6
	10	15	4	—	1	21	—
	14	23	—	—	2	7	—
58	6	9	18	—	1	9	6
	10	15	14	—	2	—	—
	14	23	14	—	2	9	—
59	6	10	4	—	1	9	6
	10	16	4	—	2	—	—
	14	24	4	—	2	10	—
60	6	10	16	—	1	10	6
	10	16	20	—	2	—	—
	14	24	20	—	2	11	—
61	6	11	8	—	1	14	6
	10	17	20	—	2	2	6
	14	26	8	—	2	13	—
62	6	11	16	—	1	15	—
	10	18	12	—	2	2	6
	14	27	—	—	2	14	—

Stammlänge. Fus	Zopfstärke. Zoll	Holz-Geld. Rtl.	Gr.	Pf	Steigt mit jedem zunehmenden Zoll Zopfstärke um Rtl	Gr.	Pf.
63	6	12	4	—	1	16	—
	10	19	4	—	2	2	6
	14	27	16	—	2	16	—
64	6	12	16	—	1	16	—
	10	19	16	—	2	3	—
	14	28	12	—	2	16	—
65	6	13	4	—	1	16	—
	10	20	8	—	2	3	—
	14	29	4	—	2	18	—
66	6	13	16	—	1	17	—
	10	20	20	—	2	6	—
	14	30	4	—	2	20	—
67	6	14	4	—	1	17	6
	10	21	12	—	2	6	6
	14	31	—	—	2	21	—
68	6	14	16	—	1	18	6
	10	22	4	—	2	7	—
	14	31	16	—	2	23	—
69	6	15	4	—	1	19	—
	10	22	20	—	2	7	—
	14	32	8	—	3	1	—
70	6	15	18	—	1	19	—
	10	23	10	—	2	8	—
	14	33	6	—	3	1	—

Taxe
für die Rothbüchene, Rüsterne, Espene, Birkene, Eschene, Ahorne und Lehnene Bau- und Baum-Hölzer.

Stammlänge.	Zopfstärke.	Holz-Geld.			Steigt mit jedem zunehmenden Zoll Zopfstärke um		
Fuß	Zoll	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
36	6	2	—	—	—	12	—
	9	3	12	—	—	15	—
37	6	2	3	—	—	12	6
	10	4	7	6	—	17	—
	14	7	7	6	—	23	—
38	6	2	6	—	—	13	—
	10	4	12	—	—	17	—
	14	7	12	—	1	—	—
39	6	2	9	—	—	13	6
	10	4	16	6	—	16	—
	14	7	19	6	1	1	—
40	6	2	12	—	—	14	6
	10	5	1	6	—	19	—
	14	8	10	6	1	1	6
41	6	2	16	6	—	15	—
	10	5	7	6	—	20	—
	14	8	19	6	1	2	—
42	6	2	21	—	—	15	6
	10	5	13	6	—	20	—
	14	9	1	6	1	3	—
43	6	3	1	6	—	16	—
	10	5	19	6	—	21	—
	14	9	10	6	1	4	—
44	6	3	6	—	—	16	6
	10	6	1	6	—	21	—
	14	9	16	6	1	5	—
45	6	3	12	—	—	17	—
	10	6	9	—	—	21	—
	14	10	3	—	1	5	6
46	6	3	18	—	—	17	—
	10	6	15	—	1	—	—
	14	10	18	—	1	6	6
47	6	4	—	—	—	17	—
	10	7	—	—	1	—	—
	14	11	3	—	1	7	—
48	6	4	6	—	—	19	—
	10	7	12	—	1	1	—
	14	11	21	—	1	8	—
49	6	4	12	—	—	19	—
	10	7	18	—	1	4	—
	14	12	12	—	1	10	—

Stammlänge.	Zopfstärke.	Holz-Geld			Steigt mit jedem zunehmenden Zoll Zopfstärke um		
Fuß	Zoll	Rtl	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
50	6	4	19	6	—	21	—
	10	8	10	6	1	4	—
	14	13	7	6	1	11	—
51	6	5	3	—	—	22	—
	10	9	—	—	1	5	—
	14	14	—	—	1	13	—
52	6	5	10	6	—	22	—
	10	9	10	6	1	5	—
	14	14	10	6	1	13	6
53	6	5	18	—	—	22	—
	10	9	18	—	1	6	—
	14	14	21	—	1	14	—
54	6	6	1	6	—	22	—
	10	10	1	6	1	7	—
	14	15	7	6	1	15	—
55	6	6	9	—	—	23	—
	10	10	12	—	1	7	—
	14	15	21	—	1	16	—
56	6	6	16	6	1	1	—
	10	11	1	6	1	9	—
	14	16	16	6	1	17	—
57	6	7	—	—	1	1	—
	10	11	9	—	1	10	—
	14	17	6	—	1	17	6
58	6	7	7	6	1	1	—
	10	11	16	6	1	12	—
	14	17	16	6	1	19	—
59	6	7	15	—	1	1	—
	10	12	3	—	1	12	—
	14	18	3	—	1	19	6
60	6	8	—	—	1	2	—
	10	12	15	—	1	12	—
	14	18	15	—	1	20	6
61	6	8	9	—	1	5	—
	10	13	9	—	1	13	—
	14	19	18	—	1	22	—
62	6	8	18	—	1	5	—
	10	13	21	—	1	13	—
	14	20	6	—	1	22	6

Stammlänge.	Zopfstärke.	Holz-Geld.			Steigt mit jedem zunehmenden Zoll Zopfstärke um		
Fuß	Zoll	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
63	6	9	3	—	1	6	—
	10	14	9	—	1	13	—
	14	20	18	—	2	—	—
64	6	9	12	—	1	6	—
	10	14	18	—	1	14	—
	14	21	9	—	2	—	—
65	6	9	21	—	1	6	—
	10	15	6	—	1	14	—
	14	21	21	—	2	1	6
66	6	10	6	—	1	7	—
	10	15	15	—	1	17	—
	14	22	15	—	2	3	—
67	6	10	15	—	1	7	—
	10	16	3	—	1	17	—
	14	23	6	—	2	4	—
68	6	11	—	—	1	8	—
	10	16	15	—	1	17	—
	14	23	18	—	2	5	—
69	6	11	9	—	1	8	—
	10	17	3	—	1	17	—
	14	24	6	—	2	6	—
70	6	11	19	6	1	8	—
	10	17	13	6	1	18	—
	14	24	22	6	2	7	—

Taxe

für die Lindene und Elsene Bau- und Baum-Hölzer.

Stamm-länge. Fus	Zopfstärke. Zoll	Holz-Geld. Rtl.	Gr.	Pf.	Steigt mit jedem zunehmenden Zoll Zopfstärke um Rtl.	Gr.	Pf.
36	6	1	16	—	—	10	—
	9	2	22	—	—	12	6
37	6	1	18	6	—	10	6
	10	3	14	6	—	14	—
	14	6	2	6	—	19	—
38	6	1	21	—	—	11	—
	10	3	18	—	—	14	6
	14	6	6	—	—	20	—
39	6	1	23	6	—	11	6
	10	3	22	—	—	14	6
	14	6	12	—	—	21	—
40	6	2	2	—	—	12	—
	10	4	5	—	—	15	6
	14	7	1	—	—	21	6
41	6	2	6	—	—	12	6
	10	4	10	—	—	16	6
	14	7	8	—	—	22	—
42	6	2	9	6	—	13	—
	10	4	15	—	—	17	—
	14	7	13	—	—	22	6
43	6	2	13	—	—	13	6
	10	4	20	—	—	18	—
	14	7	21	—	—	23	—
44	6	2	17	—	—	14	—
	10	5	2	—	—	18	—
	14	8	2	—	1	—	6
45	6	2	22	—	—	14	—
	10	5	7	6	—	18	—
	14	8	10	6	1	—	6
46	6	3	3	—	—	14	6
	10	5	12	6	—	20	—
	14	8	23	—	1	1	6
47	6	3	8	—	—	14	6
	10	5	20	—	—	20	—
	14	9	6	6	1	2	—
48	6	3	13	—	—	16	6
	10	6	6	—	—	20	6
	14	9	21	6	1	3	—
49	6	3	18	—	—	16	—
	10	6	11	—	—	23	—
	14	10	10	—	1	4	—

Stamm-länge. Fus	Zopfstärke. Zoll	Holz-Geld. Rtl.	Gr.	Pf.	Steigt mit jedem zunehmenden Zoll Zopfstärke um Rtl.	Gr.	Pf.
50	6	4	—	—	—	17	6
	10	7	1	—	—	23	6
	14	11	2	—	1	5	—
51	6	4	6	6	—	18	—
	10	7	12	—	1	—	—
	14	11	16	—	1	6	6
52	6	4	13	—	—	18	6
	10	7	21	—	1	—	6
	14	12	1	—	1	7	—
53	6	4	19	—	—	18	6
	10	8	3	—	1	1	—
	14	12	9	6	1	8	—
54	6	5	1	6	—	18	6
	10	8	9	6	1	1	6
	14	12	18	6	1	8	6
55	6	5	7	6	—	19	—
	10	8	18	—	1	2	—
	14	13	5	6	1	9	6
56	6	5	14	—	—	20	6
	10	9	5	6	1	3	6
	14	13	22	—	1	10	6
57	6	5	20	—	—	21	6
	10	9	11	6	1	4	—
	14	14	9	—	1	11	—
58	6	6	2	6	—	21	6
	10	9	18	—	1	4	6
	14	14	18	—	1	11	6
59	6	6	8	6	—	21	6
	10	10	2	6	1	4	6
	14	15	2	6	1	12	—
60	6	6	16	—	—	22	—
	10	10	12	6	1	5	—
	14	15	12	6	1	13	—
61	6	6	23	6	1	—	—
	10	11	3	6	1	6	6
	14	16	11	—	1	14	—
62	6	7	7	—	1	—	—
	10	11	13	6	1	7	—
	14	16	21	—	1	15	—

Stamm-länge. Fus	Zopfstärke. Zoll	Holz-Geld. Rtl.	Gr.	Pf.	Steigt mit jedem zunehmenden Zoll Zopfstärke um Rtl.	Gr.	Pf.
63	6	7	14	6	1	1	—
	10	11	23	6	1	7	—
	14	17	7	—	1	16	—
64	6	7	22	—	1	1	—
	10	12	7	—	1	8	—
	14	17	19	6	1	16	—
65	6	8	5	6	1	1	—
	10	12	17	—	1	8	—
	14	18	5	6	1	17	—
66	6	8	13	—	1	2	—
	10	13	—	6	1	10	—
	14	18	20	6	1	18	6
67	6	8	22	6	1	2	—
	10	13	10	6	1	10	—
	14	19	9	—	1	19	—
68	6	9	4	—	1	2	6
	10	13	20	6	1	10	6
	14	19	19	—	1	20	6
69	6	9	11	6	1	3	—
	10	14	6	6	1	10	6
	14	20	5	—	1	21	6
70	6	9	20	—	1	3	—
	10	14	15	—	1	11	—
	14	20	19	—	1	22	—

Taxe

iehnene Bau- und Baum-Hölzer.

Stammlänge. Fuß	Zopfstärke. Zoll	Holz-Geld. Rtl.	Gr.	Pf.	Steigt mit jedem zunehmenden Zoll Zopfstärke um Rtl.	Gr.	Pf.
56	6	4	11	—	—	16	6
	10	7	9	—	—	22	—
	14	11	3	—	1	3	6
57	6	4	16	—	—	17	—
	10	7	14	—	—	22	6
	14	11	12	—	1	3	6
58	6	4	21	—	—	17	—
	10	7	19	—	1	—	—
	14	11	19	—	1	4	6
59	6	5	2	—	—	17	—
	10	8	2	—	1	—	—
	14	12	2	—	1	5	—
60	6	5	8	—	—	17	6
	10	8	10	—	1	—	—
	14	12	10	—	1	5	6
61	6	5	14	—	—	19	—
	10	8	22	—	1	1	—
	14	13	4	—	1	6	6
62	6	5	20	—	—	19	6
	10	9	6	—	1	1	—
	14	13	12	—	1	7	—
63	6	6	2	—	—	20	—
	10	9	14	—	1	1	—
	14	13	20	—	1	8	—
64	6	6	8	—	—	20	—
	10	9	20	—	1	1	6
	14	14	6	—	1	8	—
65	6	6	14	—	—	20	—
	10	10	4	—	1	1	6
	14	14	14	—	1	9	—
66	6	6	20	—	—	20	6
	10	10	10	—	1	3	—
	14	15	2	—	1	10	—
67	6	7	2	—	—	21	—
	10	10	18	—	1	3	6
	14	15	12	—	1	10	6
68	6	7	8	—	—	21	6
	10	11	2	—	1	3	6
	14	15	20	—	1	11	6

Stammlänge. Fuß	Zopfstärke. Zoll	Holz-Geld. Rtl.	Gr.	Pf.	Steigt mit jedem zunehmenden Zoll Zopfstärke um Rtl.	Gr.	Pf.
69	6	7	14	—	—	21	6
	10	11	10	—	1	3	6
	14	16	4	—	1	12	6
70	6	7	21	—	1	21	6
	10	11	17	—	1	4	—
	14	16	15	—	1	12	6
71	6	8	4	—	—	23	—
	9	11	4	—	1	5	—
72	6	8	11	—	—	23	—
	9	11	3	—	1	5	—
73	6	8	18	—	1	—	—
	9	11	20	—	1	5	6
74	6	9	1	—	1	—	—
	9	12	5	—	1	6	—
75	6	9	8	—	1	1	—
	9	12	12	—	1	6	—
76	6	9	15	—	1	2	—
	9	12	23	—	1	7	—
77	6	9	22	—	1	3	—
	9	13	8	—	1	8	—
78	6	10	5	—	1	3	—
	9	13	15	—	1	8	6
79	6	10	12	—	1	3	—
	9	13	22	—	1	9	—
80	6	10	19	—	1	3	—
	9	14	7	—	1	9	6

Taxe

Taxe
für die geringern Nutz-Hölzer.

Eichen und Weißbüchen.								Rüstern, Eipen, Rothbüchen, Birken, Eschen, Ahorn und Lehnen.								Linden und Elsen.							
Stammlänge Fuß	Zopfstärke Zoll	Holz-Geld. Rtl.	Gr.	Pf.	Steigt mit jedem zunehmenden Zoll Zopfstärke um Rtl.	Gr.	Pf	Stammlänge Fuß	Zopfstärke Zoll	Holz-Geld. Rtl.	Gr.	Pf.	Steigt mit jedem zunehmenden Zoll Zopfstärke um Rtl.	Gr.	Pf	Stammlänge Fuß	Zopfstärke Zoll	Holz-Geld. Rtl.	Gr.	Pf.	Steigt mit jedem zunehmenden Zoll Zopfstärke um Rtl.	Gr.	Pf.
12	6	—	12	—	—	4	6	12	6	—	9	—	—	3	—	12	6	—	7	6	—	3	—
	9	1	4	—	—	6	—		9	—	21	—	—	4	6		9	—	17	6	—	4	—
13	6	—	14	—	—	5	6	13	6	—	10	6	—	4	—	13	6	—	8	6	—	3	6
	9	1	7	—	—	7	—		9	—	23	—	—	5	—		9	—	19	—	—	4	6
14	6	—	16	—	—	5	6	14	6	—	12	—	—	4	—	14	6	—	10	—	—	3	6
	9	1	10	—	—	8	—		9	1	1	6	—	6	—		9	—	21	—	—	5	—
15	6	—	18	—	—	6	6	15	6	—	13	6	—	5	—	15	6	—	11	—	—	4	—
	9	1	13	—	—	9	—		9	1	4	—	—	7	—		9	—	23	—	—	5	6
16	6	—	20	—	—	6	6	16	6	—	15	—	—	5	—	16	6	—	12	6	—	4	—
	9	1	16	—	—	9	—		9	1	6	—	—	7	—		9	1	1	—	—	5	6
17	6	—	22	—	—	6	6	17	6	—	16	6	—	5	—	17	6	—	13	6	—	4	—
	9	1	19	—	—	9	—		6	1	8	—	—	7	—		9	1	3	—	—	6	—
18	6	1	1	—	—	7	—	18	6	—	18	—	—	5	—	18	6	—	15	—	—	4	6
	9	1	22	—	—	10	—		9	1	10	—	—	7	6		9	1	5	—	—	6	6
19	6	1	2	—	—	7	6	19	6	—	19	6	—	5	6	19	6	—	16	—	—	4	6
	9	2	3	—	—	10	—		9	1	14	—	—	7	6		9	1	7	6	—	6	6
20	6	1	4	—	—	8	—	20	6	—	21	—	—	6	—	20	6	—	17	6	—	5	—
	9	2	6	—	—	10	—		9	1	16	6	—	7	6		9	1	9	6	—	6	6
21	6	1	6	—	—	8	6	21	6	—	22	6	—	6	6	21	6	—	18	6	—	5	6
	9	2	9	—	—	10	—		9	1	19	—	—	7	6		9	1	11	6	—	6	6
22	6	1	8	—	—	9	—	22	6	1	—	—	—	6	6	22	6	—	20	—	—	5	6
	9	2	13	—	—	10	6		9	1	22	6	—	7	6		9	1	14	6	—	6	6
23	6	1	10	—	—	9	6	23	6	1	1	6	—	7	—	23	6	—	21	6	—	6	—
	9	2	16	—	—	11	6		9	2	—	—	—	8	6		9	1	16	—	—	7	—
24	6	1	12	—	—	10	—	24	6	1	3	—	—	7	6	24	6	—	22	6	—	6	—
	9	2	18	—	—	13	—		9	2	1	6	—	9	6		9	1	17	6	—	7	6
25	6	1	14	—	—	10	—	25	6	1	4	6	—	7	6	25	6	1	—	—	—	6	6
	9	2	21	—	—	14	—		9	2	4	—	—	10	6		9	1	19	—	—	8	6
26	6	1	16	—	—	10	—	26	6	1	6	—	—	7	6	26	6	1	1	—	—	6	6
	9	3	2	—	—	14	—		9	2	7	6	—	10	6		9	1	22	—	—	8	6
27	6	1	18	—	—	10	6	27	6	1	7	6	—	8	—	27	6	1	2	—	—	6	6
	9	3	5	—	—	14	—		9	2	10	—	—	10	6		9	2	—	—	—	8	6
28	6	1	20	—	—	11	—	28	6	1	9	—	—	8	—	28	6	1	3	6	—	7	—
	9	3	8	—	—	14	—		9	2	12	—	—	10	6		9	2	2	—	—	9	—
29	6	1	22	—	—	12	6	29	6	1	10	6	—	9	—	29	6	1	5	—	—	8	—
	9	3	15	—	—	16	6		9	2	17	6	—	13	—		9	2	6	6	—	10	6
30	6	2	—	—	—	13	6	30	6	1	12	—	—	10	—	30	6	1	6	—	—	8	6
	9	3	18	6	—	18	—		9	2	20	—	—	13	6		9	2	8	6	—	11	6
31	6	2	2	—	—	14	—	31	6	1	13	6	—	10	6	31	6	1	7	—	—	8	6
	9	3	22	—	—	19	—		9	2	22	6	—	14	—		9	2	10	6	—	12	—
32	6	2	4	—	—	14	6	32	6	1	15	—	—	11	—	32	6	1	8	6	—	9	—
	9	4	1	—	—	19	6		9	3	1	—	—	14	6		9	2	12	6	—	12	—
33	6	2	6	—	—	15	—	33	6	1	16	6	—	11	6	33	6	1	10	—	—	9	6
	9	4	4	—	—	19	6		9	3	3	—	—	14	6		9	2	14	6	—	12	—
34	6	2	8	—	—	15	—	34	6	1	18	—	—	11	6	34	6	1	11	—	—	9	6
	9	4	7	—	—	20	—		9	3	5	6	—	15	—		9	2	16	6	—	12	6
35	6	2	10	—	—	15	—	35	6	1	19	6	—	11	6	35	6	1	13	—	—	9	6
	9	4	12	6	—	20	6		9	3	9	6	—	15	—		9	2	20	—	—	12	6

Taxe
des vermischten Nutzholzes.

I. Vermischtes Nutzholz.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
a) Eichen.			
Eine Kahnsteuer oder Sterz à 24 Fuß lang 8 Zoll Zopfstärke	2	—	—
Ein kleines Kahnknie 2 Fuß Sohle, 2 bis $2\frac{1}{2}$ Fuß Stange, 3 bis 4 Zoll stark	—	5	—
Ein doppeltes dergleichen	—	8	—
Ein ordinaires Kahnknie 2 bis 3 Fuß Sohle, 3 bis 4 Fuß Stange, 4 bis 5 Zoll stark	—	10	—
Ein doppeltes dergleichen	—	17	—
Ein großes Kahnknie 6 bis 8 Fuß Sohle, 3 Fuß Stange, 4 bis 6 Zoll stark	—	15	—
Ein doppeltes dergleichen	1	2	—
Einzelne Naben, so aus Brennholz fallen, pro laufenden Fuß 9 Zoll stark mit jedem zunehmenden Zoll Stärke steigt der Fuß um 6 Pf.	—	1	6
Eine Klafter Nutzholz, 6 Fuß lang, 6 Fuß hoch, 3 Fuß Klobenlänge bey derselben Länge und Höhe steigt die Klafter mit jedem Fuß mehrerer Klobenlänge um 1 Rthlr. 16 Gr. Die Klobenlänge darf aber nicht über 6 Fuß seyn.	5	—	—
Eine Klafter Borke, incl. Stamm- und Pflanz-Geld und $\frac{1}{3}$ in Golde	2	12	—
Ein Schock Bandstöcke 15 bis 20 Fuß lang	1	8	—
dito 10 — 15 — —	1	—	—
dito bis 10 — —	—	18	—
b) Weißbüchen.			
Eine Klafter Nutzholz, dem Eichenen gleich.			
c) Rüstern und Espen.			
Eine Klafter Nutzholz, so wie auch die Naben, dem Eichenen gleich.			
d) Rothbüchen.			
Die Naben, den Eichenen gleich.			
Eine Klafter Nutzholz	4	12	—
e) Eschen und Ahorn.			
Eine Klafter Nutzholz	4	8	—
f) Birken.			
Ein Handkarr-Baum, welcher 2 Karren-Bäume giebt	—	6	—
Ein Leiter-Baum 20 Fuß lang $3\frac{1}{2}$ Zoll stark	—	10	—
dito 16 — — 3 — —	—	8	—
Eine Deichselstange 12 Fuß lang $3\frac{1}{2}$ Zoll stark	—	6	—
Eine Prahm- Flößer- oder Schirrstange	—	2	—
Ein Schock Thienen-Bandstöcke 20 Fuß lang 1 Zoll stark	—	16	—
— — Faß-Bandstöcke 15 — — 1 — —	—	8	—
— — Tonnen-Bandstöcke 8 — — 1 — —	—	4	—
Eine Klafter Nutz-Holz	4	—	—
Ein Schock Borke incl. Stamm- und Pflanzgeld und $\frac{1}{3}$ in Golde	7	—	—
g) Linden.			
Eine Walze 4 Fuß lang, 14 Zoll stark, pro Fuß jede zunehmende Zollstärke steigt pro Fuß mit 3 Pfennigen.	—	3	—

Taxe

Taxe
des vermischten Nutzholzes.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
h) Ellern.			
Ein starker Lattstamm 30 Fuß lang 3 bis 4 Zoll stark . .	—	6	—
Ein dergleichen kleinerer	—	4	—
Ein Schock kleine Rickstangen und Schleeten . .	2	12	—
— — stärkerer dergleichen	3	3	—
— — Faschinen 6 Fuß lang 12 Zoll stark . .	—	18	—
— — Faschinen-Pfähle 3 Fuß lang 2 Zoll stark .	—	10	—
jeder Fuß mehrerer Länge steigt pro Schock mit 3 Groschen.			
i) Haseln und Werften.			
Ein Schock Tienen-Bandstöcke 20 Fuß lang 1 Zoll stark .	—	20	—
— — Faß-Bandstöcke 15 — — 1 — — .	—	12	—
— — Tonnen-Bandstöcke 8 — — 1 — — .	—	8	—
geringere sollen nicht verkauft werden.			
— — Faschinen oder Bindweeden, ohngefähr 1 Schock im Bunde	—	6	—
k) Faulbaum, zum Behuf der Pulver-Mühle.			
Eine Klafter	1	12	—
l) Kiehnen.			
Ein Bohlstamm 30 Fuß lang 6 Zoll stark . . .	—	20	—
Ein dergleichen kleiner 30 Fuß lang 5 Zoll stark . .	—	18	—
Ein starker Lattstamm 24 bis 30 Fuß lang 3 bis 4 Zoll stark .	—	10	—
Ein dergleichen kleinerer 20 bis 24 Fuß lang 3 Zoll stark .	—	6	—
Ein Schock Baumpfähle 20 Fuß lang 1 bis 2 Zoll stark .	3	3	—
— — Hopfenstangen 30 Fuß lang ½ Zoll stark . .	2	12	—
— — Bohnenstangen pro Stück 3 Pf. . .	—	15	—
Eine Flößer- oder Prahmstange, grün und schier, 24 Fuß lang 1 Zoll stark	—	2	—
Eine unklüftige Rickstange 24 Fuß lang 1½ Zoll stark .	—	3	—
Eine klüftige Rickstange 24 Fuß lang 3 Zoll stark . .	—	6	—
Ein Schock Faschinen 6 Fuß lang 12 Zoll stark . .	—	18	—
— — Faschinen- oder Buhnenpfähle 3 Fuß lang 2 Zoll stark	—	10	—
jeder Fuß mehrerer Länge steigt pro Schock mit 3 Groschen.			
Eine Klafter Nutz- und Böttcher-Holz . . .	2	16	—

m) Espen und Pappeln, wird mit dem Kiehnenen gleich verkauft.

Taxe
der Pflanz-Stämme.

II. Pflanz-Stämme.	Rthlr.	Gr.	Pf.
a) Eichene.			
Ein Schock 8 bis 9 Fuß lang pro Stück 3 Gr. . .	7	12	—
— — 5 — 6 — — — — 2 Gr. . .	5	—	—
— — 2 — 3 — — — — 1 Gr. . .	2	12	—
b) Weißbüchen.			
Ein Schock 5 bis 6 Fuß lang pro Stück 1 Gr. 6 Pf. .	3	18	—
— — 4 — — — — 1 Gr. 2 Pf. .	2	22	—
— — 2 bis 3 — — — — 8 Pf. .	1	16	—
c) Rothbüchen, den Weißbüchen gleich, desgleichen Rüstern und Eipen.			
d) Birkene, Eschen, Ahorn und Lehnen.			
Ein Schock 6 bis 7 Fuß lang pro Stück 6 Pf. . .	1	6	—
— — 4 — 5 — — — — 4 Pf. . .	—	20	—
— — 2 — 3 — — — — 3 Pf. . .	—	10	—
e) Lindene.			
Ein Schock 9 Fuß lang pro Stück 1 Gr. 6 Pf. . .	3	18	—
— — 6 — — — 1 Gr. 2 Pf. . .	2	22	—
— — 4 — — — — 8 — . .	1	16	—
f) Elsene, werden den Birkenen gleich verkauft.			
g) Kiehnene, werden ohne Oberforstmeisterliche Assignation nicht verkauft.			

Taxe

Taxe des Brenn-Holzes.

III. Brenn-Holz.

Die Klafter 6 Fuß hoch, 6 Fuß breit, die Klobe 3 Fuß lang.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
a) Eichen.			
Eine Klafter	1	16	—
Ein Fuder Raff- und Lese-Holz	1	—	—
b) Weißbüchen.			
Eine Klafter	1	20	—
Ein Fuder Raff- und Lese-Holz	1	—	—
Ein Fuder Reisig	—	16	—
c) Rüstern, dem Eichenen gleich.			
d) Rothbüchen, dem Weißbüchenen gleich.			
e) Eschen, Ahorn und Lehnen, dem Eichenen gleich.			
f) Birken-Klobenholz, dem Eichenen gleich.			
Ein Fuder Reisig	—	16	—
g) Linden.			
Eine Klafter	1	8	—
h) Elsen.			
Eine Klafter	1	12	—
i) Haseln und Werften.			
Ein Fuder Strauch	—	16	—
k) Kiehnen.			
Ein Zopf vom Sageblock, in sofern solcher nicht noch einen 12 Fuß langen und 12 Zoll starken Sageblock, oder ein 15 bis 18 füßiges Ende giebt, welches letztere zu ½ oder ¼ Stück mittel oder klein Bauholz zu verwenden ist	—	8	—
Ein Zopf vom extra oder ordinairen Bauholze, unter gleicher Einschränkung	—	4	—
Ein Zopf vom mittel Bauholze	—	3	—
Ein Zopf vom kleinen Bauholze	—	1	6
Eine Klafter Kloben-Brennholz	1	8	—

Das Knüppel-Holz wird zu Zwey Drittel, und das Stubben-Holz zur Hälfte des Kloben-Preises bezahlt.

l) Espen und Pappeln, den Kiehnen gleich.

Bestimmung

der künftig in den Bau-Anschlägen anzunehmenden Normal-Maaße und Normal-Preise der Kiehnen Bauhölzer, gemäß ihrer Taxe.

Benennung der Kiehnen Bauhölzer.	Maaß derselben.		Taxe exclusive Stammgeld		
	Länge. Fuß.	Zopfstärke Zoll.	Rthlr.	Gr	Pf.
Ein Kiehnen Zimmer	50	12	7	5	—
Ein Stück extra stark Bauholz . .	48	12	6	9	—
— — ordinair stark Bauholz . .	40—46	10—11	4	10	—
— Sageblock	24	13	2	11	6
dito	24	14	2	21	—
dito	24	15	3	6	6
— Stück mittel Bauholz . . .	36—40	8	2	11	—
— — klein Bauholz	36	6	1	8	—
— Bohlstamm	30	6	—	20	—
dito	30	5	—	18	—
— Lattstamm	24—30	3 — 4	—	10	—
dito	24	3	—	6	—

1.

Von jedem Thaler Holzgeld muß jeder Holz-Empfänger Drey Groschen **Stamm-Geld**, und außerdem von dem Eichenen und Weißbüchenen Bau-Baum- und Nutz-Holze Zwey Groschen **Pflanz-Geld** bezahlen.

2.

Hiernach muß auch alles Holz, welches unter der vollen Bezahlung, so wie auch nur gegen Stamm- und Pflanz-Geld, oder ganz frey, assigniret und verabfolgt wird, berechnet werden.

3.

Alle zum ausländischen Debit vorkommende eichene Blöcke, Balken, Krummhölzer, als Buchten, Sitten und Knie, und sonstige Schiffs-Bauhölzer werden nach dieser Taxe verkauft, jedoch ganz in Golde bezahlt.

4.

Den sämmtlichen Ober- und Unter-Förstern wird wiederholentlich hiermit befohlen, alles, in den Brennholz-Bäumen befindliche Schiffs-Knie und Naben- auch Klafter- und sonstiges Nutz-Holz, insbesondere auch die darin oft vorkommenden Sageblöcke und Wellen-Enden von 12 Fuß lang an, und so weiter, jedesmal erst aufs sorgfältigste heraus schneiden, ferner, alle starke Blöcke, Wellen, Schiffs-Planken, und starke Schiffs-Bauhölzer, da wo es die forstlichen Umstände irgend nur erlauben, bey Vermeidung von 5 Rthlr. Strafe für jeden Fall, schlechterdings ferner nicht abhauen, sondern mittelst einer den Holzhauern nach Billigkeit zu reichenden Zulage ausraden, sodann so nahe an der Wurzel als thunlich absägen, und hierdurch eine weit einträglichere und mehrere Länge und Nutzbarkeit solcher Hölzer gewinnen zu lassen.

5. Jeder

5.

Jeder Holzhauer oder Unterthan, der ohne besondern Befehl dazu, welcher bey dem Abholzen der Eisbrücher zuweilen nöthig ist, Holz irgend einer Art über 6 Zoll über der Erde abhauet, verfällt für jeden Stamm in 2 Groschen Pfändungs-Strafe, und dem Befinden der Umstände gemäß, außerdem in höhere Strafe und Schaden-Ersatz.

6.

Alle Baum- und Kloben- auch starke Knüppel-Hölzer sollen, bey Vermeidung von 4 Gr. Pfändungs-Strafe für jeden Fall oder für jedes ½ Klafter, nicht durch Aexte oder Beile, sondern blos durch Sägen gekürzt werden.

7.

Alles bey dem Abhauen des Kloben-Holzes vorfallende Knüppel-Holz soll unter die Kloben-Klafter gut vertheilt, und besondere Knüppel-Klafter nur in dem einzigen Falle gesetzt werden dürfen, wenn der Hau zufällig blos Stangen-Holz-Oerter trifft, und die Kloben-Holz-Klaftern sonst über die Hälfte Knüppel-Holz enthalten würden. Alle Knüppel, welche 3 Zoll im Durchmesser halten, müssen mit eingeklaftert, alle schwächere aber für die berechtigten Einmiether zum Raff- und Lese-Holz liegen gelassen werden.

8.

Die kleinen Stell- oder Rademacher- Böttcher- und Mühlen-Nutzhölzer sollen, in so fern dergleichen in der Taxe nicht besonders benannt und in Preis gesetzt sind, von nun an schlechterdings nicht in den Forsten für Rechnung derselben ausgehauen, sondern in Nutzholz-Klaftern von 3, 4, 5 bis 6 Fuß lang, länger aber auch nicht, ausgeschnitten werden, und wenn diese Länge zu dieser oder jener besondern Erforderniß nicht zureicht, so muß ein dergleichen Bedarf, wenn er nicht schon in der Taxe besonders benannt und in Preis gesetzt ist, nach Umständen in kurzen Blöcken oder in Bauholz-Enden unter 12 Fuß lang taxmäßig berechnet werden.

9.

Die Nutzholz-Klaftern sollen aus schieren gutem Holze bestehen; Es sollen auch, jedoch ohne daß ein Käufer darauf bestehen darf, wenn es die forstlichen Umstände erlauben, runde Hölzer, in so fern diese aus Brennholz-Bäumen oder andern Abgängen so kurz vorfallen, mit eingelegt werden dürfen; Es dürfen aber diese runde Hölzer, so wie die einzulegenden Kloben, bey dem Kiehnenen Holze höchstens nur 8 bis 9 Zoll, und bey allen Laubhölzern höchstens nur bis 7 Zoll im Durchmesser stark seyn.

Bey dem Aufschlagen der Nutzholz-Klafter ist auch darauf Rücksicht zu nehmen, daß die andere Hälfte eines mit einem Ast versehenen runden Stück Holzes, in so fern sich dieselbe, wie oft der Fall ist, dazu qualificirt, herausgespalten, und mit in die Nutz-Holz-Klafter gebracht wird.

10.

Dem Forstbedienten bleibt verboten, ganze Stämme, die sich zu besserm als zu Klafter-Nutz-Holze qualificiren, dazu mit aufschlagen zu lassen, und dadurch den Nutz-Hölzern edeler Art Abbruch zu thun.

Dahin gehöret insbesondere, daß kein Naben-Holz mit in die Nutzholz-Klafter gelegt werden darf, und daß außer den besonders in Preis gesetzten, aus den Brennholz Bäumen einzeln auszuschneidenden Naben, keine Nabenholz-Stücke die Länge von 12 Fuß und so weiter haben dürfen, ohne nach den für dergleichen Längen und Stärken bey den Hölzern von 12 bis 35 Fuß lang, 6 bis 11 Zoll im Zopf bestimmten Preisen, worunter z. B. auch das Stiel- und Riegel-Holz mit begriffen ist, verkauft zu werden; Wohingegen alle Nutz-Holz-Stücke, welche weniger als 12 Fuß lang sind, in die 3, 4, 5 bis 6 Fuß lang seyn könnenden Nutzholz-Klaftern, oder zu den längern Nutzholz-Bedürfnissen angewandt; Zaun-Staken, Flechtzaun- und Wein-Pfähle hingegen eigentlich nicht unter die Nutzhölzer gerechnet, sondern aus den Brennholz-Klaftern heraus gespalten werden können.

11.

Wenn ein Stück Bau- oder Nutz-Holz aller Art, nachdem es abgestämmt ist, kernroth oder astfaul oder schwammig befunden wird, so soll dasselbe, wenn sich Käufer dazu finden, für die Hälfte des vollen Preises zwar verkauft werden dürfen; es versteht sich jedoch von selbst, daß die Forst-Bedienten vorher pflichtmäßig und genau untersucht, vermessen und berechnet haben müssen, ob nicht das wahrscheinlich darin befindliche gesunde Ende etwa als Sageblock oder Welle, mit Hülfe des in Nutz- und Brenn-Holz-Klaftern zu verkaufenden schadhaften Endes, taxmäßig höher, als zur Hälfte des vollen Preises, ausgebracht werden kann, als in welchem Fall der letztern Verkaufs-Art der Vorzug gebührt.

12.

Wenn einem unter der vollen Bezahlung zum Bau- und Reparatur-Holze Berechtigten, so auch zu den Aemter-Bauten und Reparaturen, statt eines 24 Fuß langen 13 Zoll im Zopf haltenden Sageblocks, 2 Stück 12 Fuß lange, oder statt drey 24 Fuß langen, vier 18 Fuß lange Sageblöcke angewiesen werden, so sollen die 12 Fuß langen dagegen zu 14 bis 15 Zoll, und die 18 Fuß langen zu 14 Zoll im Zopf, auch in Absicht der Preise dagegen compensirt, oder jenen gleich berechnet werden.

Bey dem Verkauf der kurzen Sageblöcke bewendet es dahingegen lediglich bey der Vorschrift der Taxe.

13.

Gegenwärtige Taxe dient jedem Forst-Bedienten zur Richtschnur, bey Bestimmung des Preises. Hat derselbe aber, z. B. beym Kiehnen Bauholze, einmal solchen dem Käufer bestimmt: so ist er nicht befugt, ihn zu erhöhen, wenn auch der gefällte Baum auf gleicher Länge mehrere Zopfstärke hätte, als von ihm angegeben war; jedoch darf der Käufer den Baum nicht kürzer auszöpfen, oder er muß in solchem Fall die mehrere Länge besonders bezahlen. Findet sich aber nach dem Fällen des Baums, daß der Baum zu der folgenden stärkern Gattung gehört: so muß der Käufer entweder die Taxe dieser stärkern Gattung bezahlen, oder statt desselben mit einem Baume der verlangten Gattung sich begnügen, welchen der Forst-Bediente ihm anzuweisen verbunden ist.

14.

Allen Bau-Bedienten liegt bey Vermeidung 1 Rthlr. Strafe für jeden Fall ob, bey Anfertigung der Bau-Anschläge

a) zu mehrerer Ersparung der je länger je benräthiger werdenden 24 Fuß langen Sageblöcke, und zur bessern als bisher zu befördernden Anwendung der kurzen Sageblöcke, in jedem Bau-Anschlage, worin Sageblöcke vorkommen, diese zwar ferner zu 24 Fuß lang und 13 Zoll im Zopf zu veranschlagen, am Ende des Anschlags aber bey Aufsummirung des darnach erforderlichen Holzes schlechterdings deutlich und bestimmt anzumerken, in wie viel kürzern Stücken von 12 Fuß lang an, und in welcher Länge, selbige nach der Erforderniß des Baues oder der Reparatur angewiesen werden können; denn bey sehr vielen Bauten und Reparaturen, insonderheit zu den Thoren und Thüren, und vielen andern Bedürfnissen, können die kurzen Sageblöcke eben so gut, als die 24 Fuß langen, angewandt werden;

b) die Kiehnenen Schwammbäume höchstens nur zu mittel Bauholz-Stärke zu veranschlagen;

c) den Bedarf der Aemter und Mühlen an Stell- Rademacher- Böttcher- und sonstigen kleinen Nutz-Hölzern zwar ferner in den Anschlägen nach der würklichen Erforderniß zu specificiren, die Quanta aber gleich darunter, so weit sie nicht schon Stückweise in der Taxe besonders benannt sind, auf Klafter Nutzholz, nach Maaßgabe der Erforderniß von 3 bis 6 Fuß lang, oder wenn diese Länge zu einer dergleichen Erforderniß nicht zureicht, auf kurze Sageblöcke oder Bauholz-Stücke

Stücke unter 12 Fuß lang, zu reduciren, und den Werth darnach taxmäßig auszuwerfen;

d) bey der Reduction von dergleichen Nutzholz Bedürfnissen auf Sageblock- und Bauholz-Stücke, muß zugleich die mindeste Länge, nach welcher sie angewiesen werden können, nothwendig mit angemerkt, und die Reduction auf ganze Sageblöcke und ganze Bau- und Nutzholz-Bäume hiebey künftig schlechterdings ganz vermieden werden.

15.

Da der übele Gebrauch eingeschlichen ist, daß kurze Bauholz-Stücke in den Bau-Anschlägen bloß durch die Bestimmung $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{2}$ Stück Bauholz veranschlagt werden; so wird solches hiermit ausdrücklich verboten, dahingegen verordnet, daß dergleichen Erfordernisse nie anders, als mit Bestimmung der Länge und Zopf-Stärke, die sie haben müssen, veranschlagt werden sollen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß dergleichen kurze Stücke nie aus ganzen Bauholz-Stücken, sondern aus Brennholz-Bäumen herausgeschnitten werden müssen.

Nach allen diesen Verordnungen haben sich sämmtliche Forst- und Bau-Bediente, bey Vermeidung unausbleiblicher Verantwortung und Strafe, genau zu achten.

Signatum Berlin, den 9. Januar 1801.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Voß. v. Bärensprung.

No. VI. Reglement, die Allerhöchst verordnete Besetzung der Gränzen der Churmark, ingl. des Herzogthums Magdeburg und der Grafschaft Mansfeld durch Grenz-Jäger betreffend. De Dato Berlin, den 16ten Januar 1801.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Um dem, den Landes-Fabriquen und Manufacturen, wie auch den Staats-Einkünften so nachtheiligen Contrebandiren und Defraudiren möglichst Einhalt zu thun, haben Wir beschlossen, die Grenzen der Churmark, des Herzogthums Magdeburg und der Grafschaft Mansfeld, durch Grenz-Jäger besetzen und beobachten zu lassen.

Erster Abschnitt.

Organisation der Grenz-Jäger.

§. I.

In der Churmark soll das Grenz-Jäger-Corps aus verschiedenen Grenz-Brigaden bestehen und solche dergestalt vertheilet werden, daß die Grenzen überall unter gehöriger Aufsicht gehalten werden können, und es werden die Churmärkischen Accise- und Zoll-Directionen wegen Vertheilung sothaner Brigaden die nöthige Anweisung erhalten. Eine jede dieser Brigaden soll aus einem Ober-Jäger und aus einigen demselben untergeordneten Grenz-Jägern, theils zu Pferde, theils zu Fuß, bestehen, und jeder derselben der District, welchen sie zu beobachten hat, angewiesen werden.

§. II.

In der Provinz Magdeburg soll zu Beobachtung der Schönebeckschen und Burgschen Bezirke ein Grenz-Jäger-Corps angestellt werden, welches aus einem Grenz-Inspector, einem Grenz-Ober-Jäger und aus einer hinreichenden Anzahl berittener Grenz-Jäger bestehen soll.

Dieses Grenz-Jäger-Corps ist dazu bestimmt, die Grenzen der Provinz Magdeburg gegen das Ausland und besonders gegen diejenigen ausländischen Ortschaften, aus welchen vorzüglich der Schleichhandel betrieben wird, zu decken, und solchen, so wie die verbotwidrige Ausfuhre gewisser Landesprodukte auf alle

 Weise

Weise zu hemmen, wes Endes dasselbe nach Beschaffenheit der Umstände entweder gemeinschaftlich, oder theilweise agiren muß.

Für den Saalkreis und die Grafschaft Mansfeld soll ein Ober-Jäger, nebst einigen Grenz-Fuß-Jägern angestellt werden, und selbigen die Beobachtung der dasigen Grenze obliegen.

§. III.

Die Grenz-Jäger-Corps sind dem Accise- und Zoll-Departement des General-Directorii untergeordnet; zunächst aber derjenigen Accise- und Zoll-Direction, in deren Bezirk sie angestellt sind. Den Provincial-Inspectoren wird die specielle Aufsicht auf diese Grenzbesetzung übertragen, und es wird den sämmtlichen dabey angestellten Officianten ausdrücklich zur Pflicht gemacht, der Anordnung der Provincial-Inspectoren gebührende Folge zu leisten, wogegen diese darauf sehen und halten müssen, daß die Grenz-Jäger dem Zwecke ihrer Anstellung Genüge leisten, und durch keinerley Nebengeschäfte davon abgehalten werden.

Zweyter Abschnitt.

Allgemeine Obliegenheiten.

§. IV.

Die Grenz-Brigaden, und besonders die Vorgesetzten derselben, müssen sich mit dem Locale ihres Districts ganz genau bekannt machen, alle Schleichwege und verborgene Schlupfwinkel des Contrebandiers ausmitteln, und besonders den Niederlagen, welche die Schleichhändler auf dem platten Lande haben, genau nachspüren.

§. V.

Müssen die Grenz-Jäger-Corps, und da, wo solche in verschiedene Brigaden abgetheilt sind, jede Brigade, die ihnen angewiesene Districte auf das genaueste beobachten und unter Aufsicht halten, und dem zufolge ihr Standquartier da nehmen, wo es ihnen von der vorgesetzten Direction nach den Umständen angewiesen werden wird, und von hier aus ihr ganzes Grenzrevier patrouilliren, auch in den verdächtigsten Gegenden nach Beschaffenheit der Umstände Posten ausstellen. Alle diese Grenz-Patrouillen müssen aber sorgfältig geheim gehalten und in dieser Hinsicht bald des Morgens früh, bald bey Tage, bald des Abends spät, bald bey Nachtzeit unternommen werden, damit die Schleichhändler in beständiger Furcht stehen, von den Grenz-Brigaden ertappt zu werden. Diese Grenzoperationen müssen der Grenz-Inspector und die Ober-Jäger dirigiren und die ihnen untergeordneten Grenz-Jäger stets anführen. Sollten jene bey erhaltener Nachricht von dem Eindringen eines Truppes Schleichhändler ihre Brigade auch etwa nicht stark genug halten, um sich dieser Schleichhändler bemächtigen zu können, so müssen sie durch einen reitenden Jäger, entweder die benachbarten Accise- und Zoll-Officianten, oder die ihnen zunächst belegenen Grenz-Brigaden zu Hülfe ziehen, welche dann eine solche Assistenz zu leisten schuldig sind.

§. VI.

Müssen die Grenz-Brigaden die in den Grenzdörfern ihres Districts befindlichen Mühlen, Krüge und concessionirten Landkrämer und Landhandwerker öfters revidiren, und werden der Grenz-Inspector und die Ober-Jäger von den Provincial-Inspectoren ihres Kreises näher instruiret werden, wie sie diese Revisionen vornehmen müssen.

§. VII.

Ferner müssen die Grenz-Brigaden und besonders der Grenz-Inspector und die Ober-Jäger auch auf die in ihren Districten liegenden Neben-Zölle ihre Aufmerksamkeit richten, damit die Neben-Zöllner sich keiner Veruntreuung zu Schulden kommen lassen.

§. VIII.

Da die Grenz-Brigaden hauptsächlich zur Unterstützung der, der Grenze zunächst belegenen Accise- und Zoll-Aemter bestimmt sind, so müssen der Grenz-Inspector und die Ober-Jäger, so oft sie mit ihrer Brigade ein Accise- oder

Zoll-Amt berühren, mit demselben über die Grenzoperationen Rücksprache nehmen, und vorzüglich über folgende Punkte Erkundigung einziehen:

1) ob etwa bey der Einnahme von den fremden erlaubten und hochimpostirten Waaren Ausfälle entstanden sind, welche vermuthen lassen, daß in der Gegend Defraudationen vorgehen.

2) Ob Indicia vorhanden sind, daß fremde verbotene Waaren eingeschwärzt, oder zur Ausfuhre verbotene einländische Producte, heimlich ausgeführet werden.

3) Ob in der Gegend Personen befindlich sind, welche sich mit dem Schleichhandel abgeben, welche Wege sie wählen, und ob und wo sie etwa Niederlagen haben, und an wen sie die eingeschwärzten Waaren zu verkaufen pflegen.

4) Ob die Eximirten des platten Landes ihren Bedarf an fremden Waaren directe aus der Fremde kommen lassen und gehörig versteuern, oder ob sie solchen etwa aus einer accisebaren Stadt nehmen.

Ueberhaupt müssen sie sich von den Accise- und Zoll Aemtern über alles, was zu Entdeckung der Schleichhändler und zu Verhinderung der Defraudationen dienen kann, Aufschluß und Belehrung geben lassen, und auf die Bemerkungen und Anordnungen, welche die Accise- und Zoll Aemter zu Verhinderung des Schleichhandels, den Ober Jägern machen, willig und pflichtmäßig Rücksicht nehmen. Dagegen sind aber auch die Accise- und Zoll-Aemter verbunden, dem Grenz-Inspector und den Ober-Jägern alle Mittel und Nachrichten mitzutheilen, welche sie zur Ausrichtung ihres Dienstes etwa nöthig haben, auch ihnen in solchen Fällen, wo es erforderlich ist, die Unterbedienten willig zur Assistenz zu geben.

Um zu verhüten, daß von den Waaren so bey den Grenz-Zoll-Aemtern nach einländischen Städten declarirt worden, nicht heimlich auf dem platten Lande etwas abgesetzt werde, müssen die Grenz-Jäger aus den Registern der besagten Zoll-Aemter, Extracte von solchen Waaren entnehmen, und von Zeit zu Zeit bey den Accise-Aemtern des richtigen Eingangs halber, Erkundigung einziehen.

§. IX.

Damit die Grenz-Brigaden auch von denjenigen Waaren und Sachen, welche hoch impostirt, oder welche zur Ein- oder zur Ausfuhr verboten sind, die gehörige Kenntniß haben, so soll einem jeden Ober-Jäger ein Verzeichniß dieser Waaren und Sachen eingehändigt werden, in welchem er die vorkommenden und von dem Provincial-Inspector des Kreises ihm bekannt gemacht werdenden Veränderungen dann stets nachtragen muß.

Dritter Abschnitt.

Rapports- und Berichts-Erstattungen.

§. X.

Da der Grenz-Inspector und die Ober-Jäger sämmtliche Operationen der ihnen untergeordneten Jäger anordnen und leiten müssen; so erfordert es die Pflicht der letztern, denselben von ihren Verrichtungen jederzeit mündliche Rapports zu erstatten; dagegen sollen erstere verbunden seyn, von den täglich unter ihrer Direction vorgekommenen Dienstverrichtungen ein Journal zu halten, und darin, wie wohl mit möglichster Kürze dasjenige zu verzeichnen, was besorgt worden und vorgekommen ist; auch liegt denselben ob, von den Denunciationen und Beschlägen eine richtige Tabelle zu halten und solche monatlich abzuschließen.

In der Provinz Magdeburg sollen diese Journale und Tabellen den 25sten jedes Monats der Provincial-Direction zur weitern Verfügung eingereicht werden, in der Churmark, dem Saalkreise und der Grafschaft Mansfeld aber, dem Provincial-Inspector des Bezirks, worin die Brigade ihren Standort hat. Den Provincial-Inspectoren lieget ob, diese Journale und Straf-Listen genau zu prüfen und darauf die nöthigen Resolutionen zu ertheilen, welchen abseiten der

Ober- und Grenz-Jäger die genaueste Folge geleistet werden muß.

§. XI.

Außer diesen monatlichen Journalen müssen der Grenz-Inspector und die Grenz-Ober-Jäger alle 3 Monate, nämlich den 1sten Juny, 1sten September, 1sten December und 1sten März eine Conduitenliste über die ihnen untergeordneten Grenz-Jäger gewissenhaft anfertigen und einreichen; und zwar der Magdeburgsche Grenz-Inspector an die dortige Direction, die Ober-Jäger aber an die Provincial-Inspectoren der Kreise.

§. XII.

Wenn der Grenz-Inspector und die Ober-Jäger in zweifelhaften Fällen Belehrung bedürfen, oder wenn sie zur bessern Einrichtung oder zweckmäßigern Postirung der Brigaden Vorschläge zu machen, oder sonst im Dienst etwas zu berichten haben: so müssen sie sich stets an den Provincial-Inspector des Kreises wenden, welcher auf ihre desfalsigen Berichte sie bescheiden, oder das sonst Erforderliche einleiten und anordnen, bey wichtigen Vorfällen aber sich persönlich an Ort und Stelle verfügen, und die nöthigen Einrichtungen selbst treffen wird.

§. XIII.

Damit die Provincial- Accise- und Zoll-Directionen von der Dienstführung und dem Benehmen der Grenz-Brigaden auch stets unterrichtet seyn können, so müssen die Provincial-Inspectoren die Dienst-Journale der Ober-Jäger, nebst den darauf ertheilten Resolutionen, mittelst besondern Berichts alle Monat, die Conduiten-Listen der in ihrem Kreise angestellten sämmtlichen Grenz-Officianten aber alle Quartal den Directionen einschicken.

Vierter Abschnitt.

Von den Visitationen, Beschlagnehmungen und Denunciationen.

§. XIV.

Haus-Visitationen sind den Grenz-Jägern nur in dem Fall verstattet, wenn gegründeter Verdacht einer verübten Defraudation oder Contravention vorhanden ist. Es muß aber dabey mit der größten Ordnung und Bescheidenheit zu Werke gegangen, und alle dem nachgelebt werden, was in diesem Betreff den Accise und Zoll-Officianten vorgeschrieben ist. Außerdem ist dabey nachstehendes noch besonders zu beobachten.

a. Bey den adelichen Gutsbesitzern des platten Landes muß ohne Vorwissen und ohne schriftliche Genehmigung der Provincial-Direction keine Haus-Visitation vorgenommen werden; daher der Grenz Inspector und die Ober-Jäger zur Bewirkung dieser Genehmigung sich an den Provincial-Inspector des Kreises, oder wenn die Sache keinen Aufschub leidet, auch unmittelbar an die vorgesetzte Provincial-Direction wenden mussen.

b. Auch bey den Domainen-Beamten, Predigern, Eximirten und übrigen Einwohnern des platten Landes, soll ebenfalls keiner Grenz-Brigade erlaubt seyn, eigenmächtig eine Haus-Visitation zu unternehmen, sondern der Grenz-Inspector und die Ober-Jäger müssen den etwa vorhandenen Verdacht einer verübten Defraudation oder Contravention erst dem Provincial-Inspector des Kreises anzeigen, welcher die Anzeige dann genau prüfen, und dem Befinden nach, die Haus-Visitationen anordnen muß.

c. Bey jeder Haus-Visitation muß aber eine Gerichtsperson zugezogen werden. Der Grenz-Inspector und die Ober-Jäger sind des Endes schuldig, in Städten bey dem dirigirenden Bürgermeister, auf dem platten Lande aber bey dem Gerichtsschulzen sich zuvor zu melden, und die Zugabe einer Gerichtsperson zur Beywohnung der Haus-Visitation zu erfordern.

§. XV.

Reisende, welche sich auf den vorgeschriebenen Land- Heer- und Poststraßen befinden, müssen in der Regel auf

auf offenem Felde nicht visitirt werden. Dagegen sollen aber die Grenz-Brigaden befugt seyn:

a. alle des Schleichhandels verdächtige Personen, und Contrebandiers von Metier, sie mögen in Complotts, oder einzeln, sie mögen auf richtigen Straßen, oder auf Schleichwegen aus dem Auslande einpassiren, anzuhalten und zu visitiren, sobald sie die diesseitigen Grenzen berührt haben. Ferner sollen sie befugt seyn,

b. alle Personen zu Pferde, zu Wagen und zu Fuß, welche sie an der Grenze hinter dem letzten Zoll-Amte antreffen, und welche sie der verbotenen Ausfuhr von Producten und andern Objetten für verdächtig halten, in so fern deren Bestimmung ins Innere des Landes nicht sofort nachgewiesen werden kann, ebenfalls anzuhalten und zu visitiren.

§. XVI.

Kaufleute und städtische Bewohner, imgleichen alle diejenigen Particuliers des platten Landes, neimlich der Landadel und übrigen Eximirten, welche die Befugniß haben, hoch impostirte Waaren unmittelbar aus dem benachbarten Auslande zu nehmen, sind nach den Landesgesetzen verbunden (sie mögen dergleichen Waaren selbst, oder durch andere einbringen lassen wollen) dem Accise-Amte des Orts, oder dem nächsten Accise-Amte davon zuvor Anzeige zu machen und sich einen schriftlichen Erlaubniß-Schein, worin die Qualität und Quantität der Waaren ausgedrückt seyn muß, geben zu lassen. Wenn also die Grenz-Brigaden vergleichen, mit einem Erlaubniß-Schein versehene Waarentransporte zwischen der Grenze und dem ersten Accise- oder Zoll-Amte antreffen und gegen solche etwa einen Verdacht haben, daß sie verbotene, oder mehrere, oder andere Waaren bey sich führen, als auf ihrem bey sich habenden Erlaubniß-Schein verzeichnet stehen, so sollen den Umständen nach, ein oder zwey Mann aus der Brigade, diese Waarentransporte bis zum ersten Accise- oder Zoll-Amte begleiten und dort der Revision der Waaren beywohnen, um von der Uebereinstimmung der Ladung mit dem erwähnten Erlaubniß-Schein sich zu überzeugen.

§. XVII.

Wenn die Grenz-Brigaden zwischen der Grenze und dem ersten Accise- oder Zoll-Amte auf der geraden Straße hochimpostirte Waarentransporte antreffen, welche mit dem im vorigen Paragraph gedachten Erlaubniß-Scheine etwa gar nicht versehen sind; so sollen, wie vorgedacht, ein oder zwey Mann dergleichen Waarentransporte ebenfalls bis zum ersten Accise- oder Zoll-Amte begleiten, der Revision der Waaren beywohnen, und in so fern sich darunter nicht verbotene Waaren befinden, den Waareneinbringer wegen des nicht gelöseten Erlaubniß-Scheins in Anspruch nehmen. Finden sich aber etwa gar verbotene Waaren darunter: so muß der Einbringer, wie es sich von selbst versteht, besonders deshalb in Anspruch genommen werden.

§. XVIII.

Wenn Kaufleute, Fuhrleute und andere Personen, die auch an sich des Schleichhandels nicht verdächtig sind, mit verbotenen oder hochimpostirten oder sonstigen steuerbaren Waaren auf einem Schleichwege ins Land passiren, so soll die vorhin erwähnte Mannschaft dergleichen Contravenienten zum nächsten Accise- oder Zoll-Amte begleiten, und sie deshalb in Anspruch nehmen.

§. XIX.

Ferner, wenn Kaufleute, Fuhrleute und andere Personen mit dergleichen Waaren ins Land gekommen, aber das erste Grenz-Zoll Amt ohne Ansage, oder ohne richtige Ansage ihrer Waaren vorbeypassiret sind, so soll die benannte Mannschaft dergleichen Waarentransporte ebenfalls bis zum nächsten Accise- und Zoll-Amte, es mag vor- rück- oder seitwärts liegen, begleiten und dort in Anspruch nehmen.

§. XX.

Einwohner der fremden Grenzorte, welche nach einländischen Orten sich verfügen

fügen wollen, welche dergestalt gelegen, daß sie auf dem Wege dahin das Grenz-Zoll-Amt nicht passiren, so wie andere Reisende, welche sich vom Auslande nach gedachten Orten begeben wollen, müssen, im Fall sie Waaren bey sich führen, von ein bis zwey Mann der Brigade bis zu ihrem Bestimmungsorte begleitet und daselbst mit Zuziehung einer Gerichtsperson revidirt werden.

§. XXI.

Ordinaire und Extraposten sollen von den Grenz-Brigaden gar nicht visitirt, sondern blos, wenn ein gegründeter Verdacht einer intendirten Defraudation oder Contravention vorhanden ist, von ein bis zwey Jägern bis zum nächsten Post-Amte begleitet, und daselbst abseiten des Accise-Amts des Orts, jedoch mit Zuziehung der Grenz-Brigaden, das dieserhalb Nöthige ordnungsmäßig besorgt werden.

§. XXII.

Sobald die Grenz-Jäger eine beabsichtete oder begangene Defraudation oder Contravention entdeckt haben, so müssen sie vor allen Dingen die Sachen und Waaren, womit solche verübt worden, in Beschlag nehmen, und der Grenz-Inspector nnd die Ober-Jäger müssen dem nächsten Accise- oder Zoll-Amte sofort, und spätstens binnen 24 Stunden, davon mündlich oder mittelst eines Protocolls schriftlich Anzeige machen. Ein solches Protocoll muß

a. die Namen der Denunciaten,
b. die Namen der Denunciaten,
c. die Specification der in Beschlag genommenen Sachen,
d. den Tag und die Zeit der Beschlagnahme,
e. die dabey vorgefallenen Umstände,
f. das Gesetz, wogegen vermeintlich gehandelt worden, und
g. der Namen des Accise- und Zoll-Amts, an welches die in Beschlag genommenen Sachen abgegeben worden, enthalten.

§. XXIII.

Außer dieser mündlichen oder schriftlichen Anzeige müssen dem Accise- oder Zoll-Amte die in Beschlag genommenen Waaren, so wie auch die angehaltenen Denunciaten, wenn es nemlich Contrebandiers von Metier, unbekannte, nicht angesessene oder sonst unsichere Personen, oder gar in Complott betroffene Schleichhändler sind, mit überliefert werden. Bekannte angesessene und sichere Einländer, welche einzeln betroffen werden, sollen von den Grenz-Brigaden nicht in Verhaft genommen, sondern blos an das nächste Accise- oder Zoll-Amt gewiesen werden. Jedoch sind dergleichen Personen schuldig, vor den Dorfgerichten des nächsten Orts sich zu den angehaltenen Waaren zu bekennen, und ihren Namen und Wohnort zu sagen, damit sie bey der nachherigen Untersuchung weder das eine noch das andere ableugnen können.

§. XXIV.

Wenn Grenz-Jäger allein und ohne Anwesenheit des Grenz-Inspectors oder Ober-Jägers Beschläge machen, so sollen sie solches ohne Zeitverlust demselben anzeigen, und die in Beschlag genommenen Sachen und etwa angehaltenen Contrebandiers an ihn abliefern. Der Grenz-Inspector und Ober-Jäger muß dann die Umstände gleich näher prüfen, und dem Befinden nach die Untersuchung bey dem nächsten Accise- oder Zoll-Amte, nach obigen Vorschriften einleiten.

§. XXV.

Die Accise- und Zoll-Aemter müssen bey Anbringung solcher Anzeigen die Grenz-Jäger auf das prompteste abfertigen, damit sie ohne Aufenthalt auf ihren Posten zurückkehren können. Mit der nähern summarischen Untersuchung, oder mit der Abgabe derjenigen Anzeigen, welche eine Accise- und Zollvergehung nicht betreffen, an die competenten Behörden, müssen die Accise- und Zoll-Aemter, dann aber nach den vorhandenen Vorschriften ohne Anstand verfahren.

§. XXVI.

Wenn die beschlagenen Waaren und angehaltenen Contrebandiers nicht sogleich an das nächste Accise- oder Zoll-Amt

...ämt transportirt werden können, so müssen solche vorläufig den nächsten Gerichten zur Aufbewahrung überliefert werden. Die in Beschlag genommenen Waaren sind alsdann in Gegenwart der Gerichte zu specificiren, oder wenn dieses nicht thunlich ist, mit dem Gerichtssiegel und dem Dienstsiegel des Grenz-Corps dergestalt zu versiegeln, daß davon ohne Verletzung dieser Siegel nichts entwendet werden kann.

§. XXVII.

Die Accise- und Zoll-Aemter befehligen Wir, bey der Ablieferung solcher Waaren die Siegel genau zu recognosciren, deren Beschaffenheit im Protocoll zu vermerken, und wenn die Waaren noch nicht nach Qualität und Quantität specificirt worden sind, solches in Gegenwart des Denuncianten und Denunciaten zu bewerkstelligen.

§. XXVIII.

Bey den Vernehmungen der Denunciaten sollen die Ober-Jäger oder Unter-Jäger nur in den Fällen zugezogen werden, wenn ihre Gegenwart oder Zusammenstellung mit dem Denunciaten zu dessen Ueberführung, oder zur nähern Aufklärung des Vorfalls, unumgänglich nothwendig ist.

Fünfter Abschnitt.

Von den Gebrauch der Waffen.

§. XXIX.

Als eine allgemeine Vorschrift wegen des Gebrauchs der Waffen verordnen Wir hiemit: daß die Grenz-Jäger bey Betreffung der Contrebandiers mit aller Vorsicht, Mäßigung und Schonung verfahren, solche zur freywilligen Ergebung wiederholentlich anmahnen, und wenn solches nichts fruchtet, sich ihrer auf eine solche Weise bemächtigen müssen, daß dabey der Gebrauch der Waffen, so lange als möglich, vermieden werde. Es soll ihnen daher die Anwendung der Waffen nur alsdann erst verstattet seyn, wenn sie sich in Gefahr befinden, von einer Rotte Contrebandiers übermannt und gemißhandelt zu werden, und sie also gezwungen sind, zur Vertheidigung ihres Leibes und Lebens sich der Waffen zu bedienen.

§. XXX.

Damit diese Vorschrift desto sicherer befolgt und alles Unglück und alle Excesse verhütet werden, so wollen Wir ferner, daß die in dem Falle der Nothwehr sich befindenden Grenz-Brigaden

a. niemals ohne ausdrücklichen Befehl des commandirenden Grenz-Inspectors oder Ober-Jägers sich der Waffen bedienen, und daß

b. sie sich ganz eigentlich hierin nach dessen Befehl richten, und solchen in keinem Stück überschreiten sollen.

§. XXXI.

Der Grenz-Inspector und die Ober-Jäger sollen dagegen

a. nur in dem Fall der würklichen Nothwehr und wenn sie den Gewaltthätigkeiten der Contrebandiers nicht anders, als durch Gegengewalt steuern und ihrer Commando's Leben und Gesundheit auf keine andere Weise retten können, zu dem Gebrauch der Waffen Befehl ertheilen, und

b. zugleich die Art und Weise wie die Waffen, und welche gebraucht werden sollen, bestimmen. Daß diesem dann aber genau nachgelebet werde, dafür bleiben die Grenz-Inspector und die Ober-Jäger verantwortlich.

XXXII.

Da also der Gebrauch der Waffen schlechterdings nur im höchsten Nothfall erlaubt ist, so folgt daraus

a. daß solcher nur gegen würkliche Complotts, und Banden von unbekannten und auf Gewalt ausgehenden Contrebandiers, niemals aber gegen einzelne bekannte, unbewaffnete und fliehende Personen, am allerwenigsten aber gegen Frauenzimmer und Kinder erlaubt seyn kann und soll,

b. daß wenn die Complotts Dörfer oder bewohnte Plätze passiren müssen,

sen, sie zur möglichsten Verhütung aller gewaltsamen Mittel und davon zu befürchtenden traurigen Folgen, bis dahin verfolgt, und daselbst mit Hülfe der Gerichte und Einwohner angehalten werden müssen;

c. daß wenn der Grenz-Inspector und die Ober-Jäger zu den Waffen zu greifen, den Befehl ertheilen müssen, auch dann noch erst zu dem Seitengewehr gegriffen, das Schießgewehr also nur bey unüberwindlicher Leibes- und Lebensgefahr gebraucht werden muß; und

d. daß wenn durchaus zu dem Gebrauch des Schießgewehrs geschritten werden muß, nur mit feinem Schroote auf die sich widersetzenden Contrebandiers, und zwar nur auf die Füße derselben geschossen werden darf.

§. XXXIII.

So wie Wir nun wegen Befolgung dieser Vorschriften den Grenz-Inspector und die Ober-Jäger hauptsächlich verantwortlich machen, so machen Wir zugleich aber auch den Gerichten und Bewohnern solcher Dörfer und Plätze, welche, oder in deren Nähe, die Contrebandiers passiren, es zur Pflicht, den Grenz-Brigaden alle nur mögliche Hülfe und Unterstützung zu leisten, widrigenfalls diejenigen, die es daran ermangeln lassen, aufs strengste bestraft werden sollen.

§. XXXIV.

Endlich wird noch nachrichtlich bemerkt, daß die Grenz-Jäger die erforderliche Munition sich aus eigenen Mitteln anschaffen müssen.

Sechster Abschnitt.

Von der Theilnahme der Grenz-Brigaden an den Confiscationen und Strafgeldern.

§. XXXV.

Zu desto mehrerer Aufmunterung, zum Dienstfleiß und zur Aufmerksamkeit wollen Wir den Grenz-Jägern von den durch ihre Vigilanz einkommenden Strafen und denjenigen Geldern, welche aus den confiscirt werdenden Waaren und Sachen gelöset werden.

„Zwey volle Drittheile"

bewilligen, und sollen also diejenigen Kosten, die dem Denunciaten nicht auferlegt werden können, so wie auch die Zwey Vier und zwanzig Theile für die Instruction aus dem der Straf-Casse zufliessenden Ein Drittheil so weit solches zureicht, bestritten werden.

§. XXXVI.

Wenn eine Grenz-Brigade bloß durch ihre Vigilanz einen Beschlag macht, so soll der Betrag jener Zwey Drittheile nach folgenden Grundsätzen vertheilt werden:

a. Wenn der Grenz-Inspector oder Ober-Jäger die unter ihm stehende Brigade bloß mit der nöthigen Instruction, Behufs eines vorseyenden Beschlages versieht, ohne jedoch an dem Beschlage selbst Theil zu nehmen, so soll er Zwey gute Groschen vom Thaler des Strafantheils erhalten.

b. Führt derselbe die Brigade bey der Beschlagnahme aber in Person an, so soll er doppelt so viel bekommen, als ein Grenz-Jäger. Es versteht sich aber, daß der sub a., bemerkte Antheil dann wegfällt. Den Rest erhalten die übrigen bey der Beschlagnahme zugegen gewesenen Grenz-Jäger, zu gleichen Theilen.

c. Machen einige Grenz-Jäger unvermuthet einen Beschlag, so theilen sie das Strafantheil zu gleichen Theilen.

d. Sollte ein einzelner Grenz-Jäger allein unvermuthet einen Beschlag machen: so erhält er das gesetzliche Strafantheil allein.

§. XXXVII.

Wenn aber dem Grenz-Corps vorher eine Denunciation gemacht worden ist, und es auf dem Grund dieser Denunciation einen Beschlag machet, so gebühret dem Denuncianten, er sey wer er wolle,

a. wenn

a. wenn er an der Beschlagnahme selbst persönlich keinen Antheil genommen hat, die Halbscheid des Strafantheils, und die übrige Halbscheid desselben wird nach den im §. 36. festgestellten Grundsätzen, unter die Vorgesetzten und die Grenz-Jäger vertheilt.

b. Wenn ein Denunciant aber außer der gemachten Denunciation auch an der Beschlagnahme selbst persönlich Antheil genommen hat, so erhält er als Denunciant die vorhin sub a. festgesetzte Halbscheid des Strafantheils, und als Saisissant participirt er an dem übrigen Strafantheil, wie die Grenz-Jäger, und zwar nach den Grundsätzen des vorhergehenden 36sten Paragraphs.

§. XXXVIII.

Wenn die Grenz-Jäger auf ihr Ansuchen etwa von andern Accise- oder Zoll-Officianten bey einer Beschlagnehmung unterstützt worden sind, so sollen diese Officianten in solchen Fällen an den Strafantheilen nach eben den Grundsätzen, wie die Grenz-Jäger, Theil nehmen. Wenn dagegen Unsere Accise- und Zoll-Officianten die Grenz-Jäger bey einer Beschlagnehmung zur Hülfe aufgefordert haben sollten, so sollen diese an den dadurch aufkommenden Straf- und Confiscations-Geldern nach den Grundsätzen, wonach die Accise- und Zoll-Officianten an den Strafantheilen participiren, Theil nehmen.

§. XXXIX.

Da Uns zur Steuerung des Contrebandirens und Defraudirens vorzüglich daran gelegen ist, daß diejenigen, so sich damit befassen, zur Haft gebracht werden, so setzen Wir hiemit fest, daß, wenn die Grenz-Jäger außer den in Beschlag genommenen Waaren auch die Schleichhändler sämmtlich, oder nur einige davon persönlich überliefern, ihnen außer den zwey Drittheilen an den Strafgeldern, die ganze Losung des Confiscati, ohne Unterschied der Waaren, nach Abzug der inexigiblen Kosten und der beiden Vier und Zwanzigtheile für die Instruction der Sache, zu Theil werden soll.

§. XL.

Eben dieses soll auch statt finden, wenn andere Accise- und Zoll-Officianten gemeinschaftlich mit den Grenz-Jägern Beschläge machen, und außer den in Beschlag genommenen Waaren auch die Schleichhändler einliefern.

§. XLI.

Damit die Losung aus confiscirten Sachen und Waaren, durch die ad regalia zu verrechnenden einfachen Gefälle nicht verringert werde, so setzen Wir hiedurch fest, daß bey der Versteigerung erlaubter Waaren die Accise- und Zoll-Aemter dem Käufer die Bedingung machen sollen, daß er außer dem licito, die erwähnten einfachen Gefälle besonders bezahlen müsse.

§. XLII.

Wenn die Grenz-Jäger allein, oder mit andern Officianten gemeinschaftlich Denunciationen formiren, welche keine eigentliche Accise- oder Zollvergehungen zum Gegenstande haben, folglich nicht zur Cognition der Accise- und Zoll-Behörden gehören, so müssen sie sich mit denjenigen Strafantheilen begnügen, welche bey den competenten Behörden festgesetzt sind.

§. XLIII.

Auch versteht es sich von selbst, daß in allen angezeigten Defraudations-Fällen, worin der Denunciat freygesprochen und auf Zurückgabe der in Beschlag genommenen Sachen erkannt, oder worin das Erkenntniß ermäßigt wird, die Denuncianten in jenem Falle gar keinen, in diesem Falle aber nur den Strafantheil von dem Betrage der ermäßigten Strafe nach den in diesem Reglement festgestellten Grundsätzen fordern können. Wird aber Denunciat in eine extraordinaire Strafe verurtheilt, so sollen sie den ganzen Strafbetrag, aber nach Abzug der §. 35. benannten Kosten, erhalten. Wird aber bloß auf Erlegung von Vigilanz-Gebühren gesprochen, so bekommen sie solche ganz und ohne allen Abzug.

§. XLIV.

Den Accise- und Zoll-Aemtern befehlen Wir hiemit ernstlich, die in diesem Abschnitt festgesetzten Strafantheile, den Empfängern, sobald der Strafbetrag zur Verrechnung kömmt, ohne allen Aufenthalt auszuzahlen.

Siebenter Abschnitt.

Von der Justitzpflege und Bestrafung der Vergehungen.

§. XLV.

Zuvörderst bleibt es in Ansehung der Grenz-Jäger wegen der Gerichtsbarkeit und Justitzpflege im Allgemeinen bey demjenigen, was die Gesetze hierunter in Betreff der Accise- und Zoll-Officianten bestimmen.

§. XLVI.

Die Grenz-Jäger, sowohl die Gemeinen, als auch die Vorgesetzten, sind also in allen Real- und Personalklagen, welche mit ihrer Dienstführung außer Verbindung stehen, gleich den übrigen Accise- und Zoll-Officianten, dem gewöhnlichen Gerichtsstande unterworfen. Ein gleiches findet in Ansehung solcher Criminalverbrechen statt, deren sie sich außer dem Dienst schuldig machen.

§. XLVII.

Dahingegen stehet die Cognition über alle Klagen, Beschwerden und Verbrechen ohne Ausnahme, welche aus der Dienstführung der Grenz-Jäger und ihrer unmittelbaren Vorgesetzten erwachsen, oder bey Gelegenheit der Ausübung ihres Dienstes entstehen, sie mögen wider dieselben, oder von ihnen gegen andere wegen zugefügter Beleidigungen, vorgefallener Widersetzlichkeiten bey ihren Dienstverrichtungen u. dergl. angebracht werden, der Accise- und Zoll-Direction der Provinz zu.

§. XLVIII.

Verbrechen, welche im Dienst oder bey Ausübung desselben von ihnen begangen werden, und außer der Cassation noch eine Zuchthaus- oder Vestungsstrafe nach sich ziehen. Z. B. alle Dienstveruntreuungen, Plackereyen, Excesse gegen die Defraudanten, grobe und mit Thätlichkeiten begleitete Subordinationsfehler, sollen in der Churmark von dem Ober-Regie-Gericht, und wenn dies nicht mehr existirt, so wie in der Provinz Magdeburg und der Grafschaft Mannsfeld von der vorgesetzten Provincial-Accise- und Zoll-Direction ordnungsmäßig untersucht, und von derselben nach eingeholtem Gutachten des Criminal-Collegii der Provinz darüber erkannt werden.

§. XLIX.

Alle Vergehungen der Ober- und Unterbedienten der Grenz-Besetzung, sollen übrigens schleunig untersucht, und die Schuldigen ohne allen Aufschub mit der verwürkten Strafe belegt werden.

§. L.

Ein jeder Grenz-Officiant, der sich nachläßig in seinem Dienst, und in Ausübung der ihm obliegenden Pflichten bezeigt, der nicht die erforderliche Vigilanz und Thätigkeit anwendet, der sich dem Laster der Trunkenheit ergiebt, der sich der Insubordination schuldig macht, oder über die diesseitige Landes-Grenze geht, und jenseitige Wirthshäuser besucht, soll ohne weitläuftiges prozessualisches Verfahren sofort dimittirt werden.

§. LI.

Ein jeder Ober- oder Unter-Grenz-Officiant, welcher sich durch Fehler oder Vergehungen im Dienst, die Dimissionen oder die Cassation zugezogen hat, kann weder auf eine Pension, noch auf eine anderweite Versorgung Anspruch machen.

§. LII.

Geringere Dienstfehler und Vergehungen der Grenz-Jäger: als Unordnung im Dienst, unsittlicher Lebenswandel, Uebermaaß im Trunk, Zänkereyen und Händel ohne Thätlichkeiten, Vernachlässigung der Waffen und Entfernung vom Posten im Lande ohne Urlaub, sollen das erstemal mit Ein bis dreytägigem Gefängniß, das zweytemal mit achttägigem Gefängniß, halb bey Wasser und

und Brod bestraft, das drittemal aber denen im 50sten §. angeführten Dienstvergehungen gleich geachtet, und wie dort verordnet, mit der Dimission bestraft werden.

§. LIII.

Die hiernach stattfindende Ein- bis dreytägige Gefängnißstrafe soll der Grenz-Inspector und Ober-Jäger auf der Stelle zu verhängen und vollziehen zu lassen, befugt seyn. Jedoch muß er einen solchen Fall in seinem Dienstrapport und in der Conduiten-Liste bemerken. In allen wichtigern Straffällen ist er aber verbunden, die Sache dem vorgesetzten Provincial-Inspector mit allen Umständen einzuberichten.

§. LIV.

Wenn aber der Grenz-Inspector und der Ober-Jäger selbst solcher geringen *Dienstfehler* und *Vergehungen*, oder *ungebührlicher Härte* und *Chicane* gegen ihre Untergebenen sich schuldig machen sollten, so sollen dergleichen von dem Provincial-Inspector des Kreises bey der Direction zur Sprache gebracht, und das erste Mal mit proportionirlicher Geldbuße, und das zweytemal mit der Dimission bestraft werden.

§. LV.

Der Provincial-Accise- und Zoll-Direction ertheilen Wir die Befugniß, die nach obigen Vorschriften eintretenden Geldstrafen gegen den Grenz-Inspector und die Ober-Jäger bis Fünf Thaler incl. ohne Anfrage zu verhängen und vollziehen zu lassen. In Fällen aber, die eine härtere Strafe nach sich ziehen, muß an Unser General-Accise- und Zoll-Departement, mittelst Einsendung der etwanigen summarischen Verhandlungen berichtet werden.

§. LVI.

Jeder wegen grober Vergehungen, d. h. solcher, welche die Dimission oder die Cassation auf der der Stelle nach sich ziehen, in Arrest gebrachte Grenz-Officiant ohne Unterschied, erhält von dem Tage seiner Verhaftung an, nur die, andern Inquisiten gebührende Alimente, weil sein Posten nach der Dimission oder Cassation gleich wieder besetzt wird.

Wenn aber ein Grenz-Officiant bloß zur Correction in Arrest gebracht wird, so muß sein Pferd auf Kosten des Verhafteten, so lange erhalten werden.

Achter Abschnitt.

Von der Assistenz der Civil- und Militair-Behörden.

§. LVII.

Die Chefs der Garnisonen, die Magiſträte, die Gerichtsobrigkeiten, die Schulzen und Dorfgerichte und alle Bewohner des platten Landes, sollen schuldig seyn, Unsern Grenz-Jägern auf ihr Ansuchen zur Anhaltung der Contrebandiers und deren Waaren, so wie überhaupt zur Vollführung der ihnen in diesem Reglement vorgeschriebenen Obliegenheiten, willige, schleunige und nachdrückliche Hülfe und allen Beystand zu leisten. Wer überwiesen wird, diese Hülfe verweigert, oder muthwillig verspätet zu haben, oder aber solcher auch nur vorsetzlich ausgewichen zu seyn, soll dem Befinden nach, hart bestraft werden.

§. LVIII.

Da die Gerichtsobrigkeiten wissen müssen, was die Einwohner des Orts für Nahrung treiben, und sie von Amtswegen schon verpflichtet sind, liederliches Gesindel, welches sich nicht redlich nährt, aufgreifen zu lassen, so wird es denselben, besonders aber den Gerichten des platten Landes, zur ausdrücklichen Pflicht gemacht, auf diejenigen Einwohner des Orts, welche aus dem Contrebandiren ein Gewerbe machen, ein wachsames Auge zu haben, solche, wo möglich, mit ihren Waaren an das nächste Accise- oder Zoll-Amt abzuliefern, oder doch wenigstens diese verdächtigen Personen demselben, oder der nächsten Grenz-Brigade, anzuzeigen.

§. LIX.

Diejenigen Gerichtsobrigkeiten, welche diese Befehle nicht befolgen und dadurch den Contrebandiers stillschweigend Schutz

Schutz angedeihen lassen, sollen bey deren Betretung dafür angesehen und nachdrücklich bestraft werden.

§. LX.

Im Fall auch durch dergleichen Nachsicht oder Furcht verweigerte oder verspätete Hülfe, Grenz-Jäger oder andere Officianten, verwundet oder gar getödtet werden sollten; so wollen Wir, daß die schuldige Gerichtsobrigkeit durch das General-Accise- und Zoll-Departement Unserer allerhöchsten Person namentlich angezeigt und auf deren exemplarische Bestrafung angetragen werden soll.

§. LXI.

Niemand, es sey in Städten oder auf dem platten Lande, soll den Schleichhändlern oder solchen Leuten, die zum Handel nicht berechtigt sind, Niederlagen ihrer Waaren gestatten, oder gar dergleichen von ihnen kaufen. Wer dagegen handelt, soll als Theilnehmer des Verbrechens angesehen und bestraft werden.

§. LXII.

Da die Grenz-Jäger Amtshalber beständig auf den Landstraßen seyn müssen: so soll denenselben die Befreyung von den Chaussee-Abgaben und Brücken-Geldern zu statten kommen.

§. LXIII.

Damit übrigens dieses Reglement zu Jedermanns Wissenschaft gelange, so soll nach Maaßgabe desselben, ein Publicandum abgefaßt, und solches nicht allein auf dem gewöhnlichen Wege sämmtlichen Militair- und Civil-Obrigkeiten bekannt gemacht, sondern auch den Zeitungen und Intelligenzblättern dreymal hinter einander inserirt, ferner von den Kanzeln verlesen, und längstens binnen vierzehn Tagen a die publicationis von den Auditeurs der Regimenter und Bataillons und von den Justitiariis den versammleten Gemeinden, so wie in den Städten von den Magisträten, der Bürgerschaft und den übrigen städtschen Einwohnern, publicirt und erklärt, auch diese Publication alle Jahr termino Johannis; bey den Regimentern und Bataillons aber zu der Zeit, wenn solche complet beysammen sind, wiederholt, und endlich ein Exemplar des Publicandi an die Kirchthüren, Rathhäuser, Accise- und Zoll-Amtsstuben, in allen Wirthshäusern und an andern schicklichen Orten angeschlagen, und daß dies geschehen, in den Gerichts- oder sonstigen öffentlichen Acten registrirt werden, im Unterlassungsfalle der Säumige aber dafür verantwortlich seyn.

§. LXIV.

Da übrigens diese Anordnungen einzig und allein das allgemeine Beste und das Wohl jedes einzelnen Unterthans zum Zweck haben, so hegen Wir zu Unsern getreuen Unterthanen das Vertrauen, daß ein jeder nach seinen besten Kräften zur Erreichung unserer Landesväterlichen Absicht mitwirken werde.

Allen Unsern Militair- Finanz- Justitz- und Policey-Behörden und Gerichtsobrigkeiten befehlen Wir aber nochmals so gnädig als ernstlich, dieser Unserer allerhöchsten Willensmeynung genau nachzuleben.

Gegeben Berlin, den 16ten Januar 1801.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Struensee.

No. VII. Rescript an das Cammer-Gericht, als eine Declaration und Ergänzung der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, Th. I. Tit. 50. §. 338. das Vorzugsrecht der Fabrikanten in dem Vermögen der Kaufleute, in Absicht der den letztern auf Credit gegebenen Waaren betreffend. De Dato Berlin, den 19ten Jan. 1801.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen, ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. In dem Edict vom 26sten July 1756 worin das Vorzugsrecht der Fabri-

Fabrikanten in dem Vermögen der Kaufleute in Absicht der den letztern auf Credit gegebenen Waaren, in sofern solche noch in natura vorhanden sind, zuerst verordnet worden, ist die Führung ordentlicher Abrechnungsbücher zur Conservation oder Erlangung dieses Vorzugsrechtes nur von solchen Fabrikanten verlangt worden, welche keine Kaufleute sind, und also keine kaufmännisch eingerichtete Handlungsbücher führen. Bey Uebertragung dieses Edicts in die Allgemeine Gerichtsordnung Th. I. Tit. 50. §. 338. ist der Unterschied zwischen Fabrikanten welche Kaufleute und solchen, welche keine sind, übergangen, und daher von einigen Gerichten den Fabrikanten, welche zwar kaufmännisch eingerichtete Bücher, aber außerdem nicht noch besondere Abrechnungsbücher geführt haben, dieses Vorzugsrecht, bezweifelt worden. Eine doppelte Buchführung ist durch die Allgemeine Gerichtsordnung keinesweges beabsichtiget, und ist auch mit dem Gange der Geschäfte bey großen Fabriken so unverträglich, als sie überhaupt unnöthig und bey Versendungen von Waaren an entfernte Orte fast ganz unmöglich ist. Es wird daher der allegirte §. 338. des 50. Titels I. Theil der Allgemeinen Gerichtsordnung seiner eigentlichen Absicht nach dahin declarirt und ergänzt,

> daß bey solchen Fabrikanten, welche kaufmännisch eingerichtete Bücher führen, diese Bücher die Stelle der dort vorgeschriebenen Abrechnungsbücher vertreten, und eben sowohl, als die letztern das Vorzugsrecht derselben, wegen der den Kaufleuten auf Credit gegebenen Waaren begründen können.

Sind rc. Berlin, den 19ten Januar 1801.

Auf Se. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Reck. Goldbeck. Struensee. Thulemeier. Massow. Arnim.

No. VIII. Rescript an das Cammer-Gericht, die Suspension der drey ersten Titel des II. Theils des Allgemeinen Landrechts in Ansehung der §§. 30. und 31. des I. Titels betreffend. De Dato Berlin, den 26sten Januar 1801.

Friedrich Wilhelm König rc. rc. Unsern rc. Wir haben Euren in der von Bredow Landinschen Ehe-Sache unterm 22sten dieses erstatteten Bericht, worin Ihr anfraget:

> ob die Stelle des Allgemeinen Landrechts Part. II. Tit. I. §. 30. u. 31. zu den in dem Publications-Patent vom 5ten Februar 1794. §. VII. Pag. X. suspendirten Stellen gehöre,

nebst den hiebey zurückgehenden Acten erhalten. Da nach den wörtlichen Inhalt gedachten Publications-Patents, in der obangezogenen Stelle Pag. X. et XI. die Suspensation der drey ersten Titul des II. Theils nur in Ansehung derjenigen Abweichung statt findet,

> welche darin von gewissen einzelnen Vorschriften, des Römischen oder gemeinen Sachsen Rechts vorkomme.

Hier aber nicht von einer Abweichung römischen oder gemeinen Sachsen Rechte die Rede ist, vielmehr die zur Anfrage Anlaß gebende Stelle die Disposition des Allg. ältern Landes-Gesetzes vom 8ten May 1739.

> (in Cont. Constit. marchic. I. pag. 251.)

unter gewissen Modificationen aufgenommen hat, so ertheilen Wir Euch auf Eure obgedachte Anfrage hiermit zur Resolution:

> daß die angeführte Stelle des Allg. Land-Rechts nicht zu den Suspendirten gehöre, vielmehr auf den vor-

vorliegenden Fall anzuwenden; übrigens aber bey der von Euch verfügten Inhibition der Trauung so lange zu belassen sey bis auf den, von dem Justitz-Departement zu erstattenden Immediat-Bericht nähere Resolution erfolgt seyn wird. Sind ꝛc. Berlin, den 26sten Januar 1801.

Auf Se. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Goldbeck. Massow.

No. IX. General-Instruction für das Land-Irrenhaus zu Neu-Ruppin. De Dato Berlin, den 29sten Januar 1801.

§. 1.

I. Allgemeine aus dem Zwecke der Anstalt hergenommene Bestimmungen. §. 1—11.

Das zu Neu-Ruppin erbaute Land-Irrenhaus hat die doppelte Bestimmung, daß die in diese Anstalt gebrachte Gemüthskranke dort zu ihrer eigenen Sicherheit und zu der des Publikums in guter Bewahrung gehalten, und so weit es möglich ist, von ihrer Krankheit wieder hergestellt werden sollen.

Für die Unheilbaren soll es daher ein sicherer Aufbewahrungsort, für die Heilbaren aber ein eigentliches Krankenhaus seyn.

§. 2.

Alles, was diesem gedoppelten Zwecke unmittelbar oder mittelbar zuwider ist, wird hierdurch ohne Unterschied untersagt, dagegen, was zu dessen Erreichung dient, im Allgemeinen vorgeschrieben.

§. 3.

Menschenfreundliche Behandlung dieser bedauernswürdigen Menschen soll dabey erster Grundsatz seyn, und nur da Ernst, Strenge oder Zucht angewendet werden, wo die Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Hause, oder wie es zuweilen der Fall seyn kann, selbst Beförderung der Cur, bey einem Individuum sie nothwendig machen.

§. 4.

Es sollen daher auch die schon für unheilbar erklärten Gemüthskranke nicht, als der Vergessenheit zu übergebende Menschen, nachläßig, sondern auch diese noch mit möglichster Schonung des ihnen bey ihrem elenden Zustande noch übrigen Gefühls behandelt, und es muß alles angewendet werden, was jenen, wenn gleich nicht verbessern, doch erträglicher machen, und wenigstens dessen Verschlimmerung verhindern kann.

§. 5.

Wenn also auch gegen Ausbrüche von Raserey eines Wüthenden gewaltsame Vorkehrungen nothwendig werden; so sollen dennoch auch dabey keine überflüßige Zwangsmittel, sondern nur solche und so viel gebraucht werden, als nöthig und hinreichend sind, um den Tobenden in eine sich selbst und andern unschädliche Lage zu bringen.

§. 6.

Der Gebrauch von Ketten dabey, deren Gerassel die Tollen nur noch verwirrter und wüthender macht, wird gänzlich untersagt.

§. 7.

§. 7.

Auch sollen Tollstühle und Kasten gewöhnlich nicht, allenfalls nur auf kurze Zeit, zur augenblicklichen Hemmung eines wilden Ausbruchs, und mehr noch zur Bedrohung, dagegen hauptsächlich Brust- Hand- und Fuß-Rieme, welche den freyen Gebrauch der Gliedmaßen zum eigenen, oder zum Schaden anderer, hindern, und die dazu eingerichteten Zwang-Bettstellen, wenn die Erfahrung ihre Wirksamkeit bestätigt, gebraucht werden.

§. 8.

Eine stete Beobachtung dessen, was die einzelnen Kranken, nach Verschiedenheit ihrer Verirrungen, vornehmen, und welchen Gang dabey ihre Vorstellungen nehmen, so wie hauptsächlich alles dessen, was sie zu heftigen Aeußerungen ihres Wahnsinns reitzen, oder im Gegentheil bey deren Ausbrüchen besänftigen kann, muß allen Officianten und Domestiken, welchen die Aufsicht über sie anvertraut ist, zur Richtschnur dienen, jenes sorgsam zu vermeiden, so wie dieses mit Klugheit anzuwenden.

§. 9.

Alles muthwillige Necken der Wahnsinnigen zu Aeußerungen ihres Wahnwitzes, wird um so mehr hiermit durchaus untersagt.

§. 10.

Eben in dieser Rücksicht soll auch in der Regel der Besuch von Fremden im Hause aus bloßer Neugierde nicht, sondern nur Verwandten und Vormündern, oder anderen sich für den Zustand eines Kranken und dessen Besserung interessirenden Personen, gestattet werden.

§. 11.

Wenn Fremde das Haus besehen wollen, um sich von dessen Einrichtung und von der Verfassung der Anstalt zu unterrichten, so soll ihnen dieses zwar nicht versagt, nie aber dazu gemißbraucht werden, daß dabey zur Unterhaltung neugieriger Zuschauer, Irren gereitzt werden, Proben ihrer verkehrten Einbildungsart abzulegen, und ist daher bey solchen Besuchen das Herumführen zu den einzelnen Kranken, selbst von dem Inspektor, nie anders, als mit Einwilligung des angestellten Arztes und mit aller nöthigen Behutsamkeit, nur in seinem eigenen Beyseyn zuzulassen. Solchen Fremden soll, nachdem sie sich im Hause umgesehen haben, ein dazu in der Expeditionsstube zu haltendes Buch vorgelegt werden, um darin, was ihnen an Unvollkommenheiten in der Einrichtung des Hauses aufgefallen ist, nach ihrem Gutfinden, mit oder ohne Namens-Unterschrift zu bemerken, und soll jährlich der Auszug dieser Bemerkungen an die General-Land-Armen- und Invaliden-Verpflegungs-Direction eingeschickt werden.

§. 12.

Bey der Ablieferung eines Irren in das Haus, müssen seine Begleiter die von der General-Land-Armen- und Invaliden-Verpflegungs-Direction gegebene Anweisung zur Aufnahme desselben in das Irrenhaus, in Urschrift dem Inspektor abgeben, und ohne solche Anweisung, so wie auch, wenn die abgegebene Anweisung auf den Abzuliefernden nicht passen sollte, nicht aufgenommen werden.

II Was bey der Aufnahme und Entlassung ein s Irren zu beobachten. §. 12 — 27.

13.

Außerdem übergeben sie demselben den im §. des Reglements für das Land-Irrenhaus vom vorgeschriebenen Transport-Schein, welchen ihnen der Inspektor, wenn sich bey der Ablieferung alles richtig befunden hat, quittirt zurückgiebt.

§. 14.

Die gleichfalls mitgebrachte, von dem Arzte des Orts, von wo der Kranke abgeschickt worden, aufgesetzte Krankheitsgeschichte, und insbesondere die Beschreibung des Zustandes desselben, in der letzten Zeit vor seiner Absendung, nimmt der Chirurgus der Anstalt in Empfang, um solches mit seinem ersten Befunde des Abgelieferten zu vergleichen.

§. 15.

Die Begleiter müssen übrigens noch vorzüglich über das Betragen des Transportirten während der Reise, und ob solcher mehr oder weniger ruhig gewesen, dann aber auch über alles, was sie selbst von dem Krankheitszustande desselben, deren bisherigen Ausbrüchen, und von dem, was bis dahin zu seiner Pflege oder Cur geschehen ist, wissen, zu Protokoll vernommen werden.

§. 16.

Diese Vernehmung geschieht in der Regel von dem bey der Anstalt angesetzten Justitz-Bedienten, mit Zuziehung des Inspektors und Chirurgus des Hauses.

§. 17.

Wenn aber der Justitz-Bediente durch Abwesenheit, Krankheit, oder andere dringende Geschäfte, abgehalten wird, derselben beyzuwohnen, zwar von dem Inspektor mit dem Chirurgus allein. Es muß aber demnächst das Vernehmungs-Protokoll dem Justitz-Bedienten vorgelegt werden, damit allenfalls nach dessen Bemerkungen die noch mangelnden Nachrichten von der Behörde, die den Irren abgeschickt hat, eingezogen werden können.

§. 18.

Die möglichst schleunige Abfertigung der Führer wird übrigens hiebey den benannten Officianten und dem Inspektor insbesondere zur Pflicht gemacht.

§. 19.

Was gleich nach geschehener Ablieferung dem Befunde seines Zustandes zu der Zeit gemäß, zunächst mit dem Eingebrachten vorgenommen, wohin er zur weitern Beobachtung und allenfalls nöthigen Bewahrung oder Vestlegung gebracht werden, auch was zu seiner Reinigung und Einkleidung geschehen soll, wird von dem Chirurgus bestimmt, und darnach von dem Inspector oder Hausvater zu dessen Ausführung angewiesen.

§. 20.

Der Chirurgus muß bey der Aufnahme der Weibspersonen und der ihm obliegenden Untersuchung ihres Zustandes genau darauf sehen, ob selbige schwanger sind, und bey einiger Vermuthung davon, sorgfältig bemüht seyn, etwanige Verheimlichung der Schwangerschaft zu verhüten, widrigenfalls und wenn er hierunter etwas verabsäumt, er dafür verantwortlich bleibt.

§. 21.

§. 21.

Da blos blödsinnige Personen, wenn sie nicht zugleich, wegen öfters eintretender gefährlicher Paroxismen, einer fortdauernden speziellen Aufsicht bedürfen, um nicht Schaden anzurichten, nicht in das Irrenhaus, sondern in die Land-Armenhäuser gebracht werden sollen, so muß von dem Chirurgus, bey seinen ersten Beobachtungen des Eingebrachten, darauf vor allen Dingen gesehen werden, ob, nach Wahrnehmungen von einiger Dauer, der Eingebrachte nur zu den Blödsinnigen solcher Art gehört; insbesondere aber

§. 22.

Ob vielleicht gar kein eigentlicher Wahn- oder Blödsinn sich an dem Eingebrachten spüren lasse, und vielleicht das Einbehalten desselben in dem Irrenhause ihn eher verwirrt machen, als ihm zuträglich seyn könne.

§. 23.

In allen diesen Fällen muß er auf diese Personen auch den Inspektor des Hauses besonders aufmerksam machen; beyde gemeinschaftlich aber müssen von ihren Bemerkungen dem revidirenden Spezial-Director des Hauses Anzeige, und wenn sie die Wiederentlassung des Eingebrachten für angemessen halten, pflichtmäßigen Antrag thun, welcher alsdann der General-Land-Armen-Direction darüber einen mit Gründen unterstützten Vortrag zu thun hat.

§. 24.

Inzwischen aber und so lange ihre Qualifikation zum Bleiben im Irrenhause zweifelhaft ist, müssen solche Personen, so viel als möglich ist, von den übrigen Irren gänzlich abgesondert und von der Gemeinschaft mit ihnen ausgeschlossen gehalten werden.

§. 25.

Eben so muß in jedem andern Falle der Entlassung eines Wiedergenesenen, wenn er lange genug beobachtet worden ist, oder wenn etwa von Verwandten oder andern Personen ein Wahnsinniger, zur eigenen Bewachung und Pflege, aus der Anstalt zurückgefordert wird, verfahren, und darf, ohne besondere Anweisung der General-Direction, keine Entlassung, es sey aus welchem Grunde es wolle, noch auch, wenn diese für zuläßig erkannt worden, anders, als in der von der General-Land-Armen-Direction vorgeschriebenen Art, vorgenommen werden.

§. 26.

Der Inspector des Hauses muß überhaupt dahin sehen, daß ein jeder Officiant und Domestike bey der Aufnahme eines Irren, so wie bey dessen Entlassung, wenn sie zugelassen wird, seiner Schuldigkeit ein Gnüge leiste.

§. 27.

Derselbe muß in das Rapportbuch allen Ab- und Zugang sogleich, als er vorfällt, eintragen, und demnächst aus diesem Buche die zu bestimmten Zeiten abzureichende Rapports-Listen ziehen.

§. 28.

Ob es, wenn nicht die Reinigung des Eingebrachten es durchaus nöthig macht, dem Gemüthszustande desselben für zuträglich zu halten sey, III. Von der im ganzen Hause so wie

für die irren Personen selbst, zu beobachtenden Reinlichkeit. §. 28—42.

sey, ihn gleich bey der Ankunft, oder wie bald, in die Montirung des Hauses zu kleiden, muß zwar auch nach dem Urtheil des Chirurgus bestimmt, alsdann aber dasjenige, was der Kleidungs-Etat für jeden Irren, nach Verschiedenheit der eingetretenen Jahreszeit, aussetzt, von dem Inspektor dem Hausvater aus der Montirungskammer für den Angekommenen gereicht, und von diesem in sein Inventarienbuch unter der gehörigen Rubrik, mit Bemerkung des Datums und seiner Unterschrift eingeschrieben werden.

§. 29.

Eben so wird in der Folge mit den zum Gebrauche für das Haus aus der Montirungskammer herauszugebenden Stücken verfahren.

§. 30.

Wird ein Kleidungsstück durch den Gebrauch so abgetragen, daß es nicht mehr ausgebessert werden kann, so muß dieses von dem Hausvater vorgezeigt, und nur dann erst diesem von dem Inspektor ein neues gegeben, das verbrauchte aber in Abgang geschrieben werden.

§. 31.

Wenn gleich, so lange noch ein in Gebrauch gegebenes Stück einer schicklichen Ausbesserung, um brauchbar zu bleiben, fähig ist, dasselbe in haushälterischer Absicht, nicht als unnütz weggeworfen werden darf, so muß doch auch dafür Sorge getragen werden, daß die Einwohner im Hause, welche Kleider an sich leiden, reinlich und nicht zerrissen gehen, und fordert dies der Inspektor vorzüglich von dem Hausvater.

§. 32.

Dabey ist zugleich auf das individuelle Gefühl, welches verschiedene Irren mehr oder weniger davon haben, mit möglichster Schonung, jedoch mit damit zu vereinbarender Oekonomie, Rücksicht zu nehmen.

§. 33.

Außer demjenigen, was außerordentliche Unreinlichkeit eines oder anderen Kranken an Veränderung mit reiner Wäsche nothwendig machen, sollen sämmtliche Irren, welche sie an sich leiden, an jedem Sonnabend reine Leib- und alle sechs Wochen reine Bettwäsche erhalten, und soll es mit deren Abgang, so wie §. 30 und 31 bestimmt worden, gehalten werden.

§. 34.

Damit der Inspektor überzeugt sey, daß diesen Vorschriften genau nachgelebt wird, so muß am Sonnabend Nachmittag die Wäsche an jeden Wärter, insbesondere für die zu seiner Wärterey gehörigen Irren, in seiner Gegenwart ausgegeben werden.

§. 35.

Die gute Behandlung der Wäsche und deren Reinlichkeit und Instanderhaltung, soll der Inspektor von der Hausmutter, als Aufseherin der Wäsche, fordern.

§. 36.

Die Zimmer müssen einen Tag um den andern rein gekehrt, und es muß hauptsächlich die Zeit genutzt werden, da die Bewohner derselben ent-

entweder zum Spatziergange, oder in Beschäftigung sich außer denselben aufhalten, auch, so weit es möglich ist, alle 4 Wochen, die Säle aber und Fenstern alle 6 Wochen gescheuert werden.

§. 37.

Desgleichen von Zeit zu Zeit die Gänge und Treppen.

§. 38.

Dabey sind vorzüglich auch die Irren selbst, wenn solche Arbeit ihnen nach dem Urtheile des Chirurgus zuträglich ist, und, in so weit sie dies verrichten können, zu Hülfe zu nehmen.

§. 39.

Auch muß täglich nach den Vorschriften des Chirurgus, so oft dieser es für nöthig findet, in den Zimmern mit Essig geräuchert, auch was sonst zur Reinigung der Luft erforderlich ist, mit Sorgfalt vorgenommen werden.

§. 40.

Insbesondere sollen die Zimmer in der Regel alle Jahre neu geweißt werden.

§. 41.

In den Lagerstellen muß die größte Reinlichkeit durch öfteres Auslüften, Ausklopfen und Einlegen frischen Strohes in der Regel alle 4 Monate beobachtet werden.

§. 42.

Im Sommer um 5 und im Winter um 6 Uhr des Morgens wird zum Wecken geläutet, worauf alsdann jeder Domestike im Hause, besonders jeder Wärter und jede Wärterin auf seinem und ihrem Posten wach werden und bleiben muß.

§. 43.

IV. Von der fortwährenden Aufsicht über die Irren, deren Pflege u. übrigen Wartung und Behandlung.

Da auch selbst irre Personen, mit wenigen Ausnahmen, durch verständiges Benehmen, sich zu einer gewissen Ordnung gewöhnen lassen; so müssen sie von ihren Aufsehern dazu, so weit es möglich ist, angehalten werden, sich gleich nach dem Aufstehen zu waschen, anzukleiden, auch selbst das Bette zu machen, andern Falls aber das, was Reinlichkeit und Ordnung erfordern, mit sich vornehmen zu lassen.

§. 44.

Um 7 Uhr des Morgens wird zum Frühstück, um 12 Uhr zum Mittags- und um 7 Uhr Abends zum Abendessen mit der Glocke das Zeichen gegeben.

§. 45.

Ob und für welche Irren ein gemeinschaftliches Essen an einer Tafel im Saale statt finden könne, wird nach dem Gutachten des Chirurgus von dem Inspektor bestimmt, der jedoch durch den Hausvater dafür sorgen lassen muß, daß diese Personen während der Mahlzeit nicht ohne Aufsicht bleiben.

§. 46.

Für diejenigen, welche auf ihren Zimmern essen, muß das jedesmalige Frühstück, Mittag- oder Abendbrod in einzelnen Porzionen und in dem dazu bestimmten Geräthe von demjenigen Wärter, unter dessen Aufsicht

ficht sie gehören, aus der Küche geholt, dabey aber eine solche abwechselnde Ordnung beobachtet werden, daß in der Zwischenzeit, da der eine Wärter aus einem Stockwerke dazu abwesend seyn muß, die übrigen desselben auf dem Gange das ganze Stockwerk in Aufsicht behalten, oder sonst durch Verschließung der Thüren dafür gesorgt werden, daß kein Irrer diese Abwesenheit der Wärter dazu benutzen kann, Unfug anzurichten.

§. 47.

Eben diese Behutsamkeit ist bey jeder anderen nothwendig werdenden Abwesenheit der Wärter zu beobachten.

§. 48.

Wenn ein Irrer zu einer Zeit das ihm zugebrachte Essen nicht annehmen will; so muß ihm solches bis zur andern Zeit zwar sorgfältig aufgehoben werden. Da aber auch diese Unart durch verständiges Benehmen ihnen abgewöhnt werden kann, so müssen die Aufseher alle dahin führende Mittel und Klugheit anzuwenden bemüht seyn.

§. 49.

Die Speisen werden nach den auf Vorschlag des Chirurgus von dem Inspector für jeden Tag genehmigten Küchen-Zetteln und den besonderen Vorschriften für einzelne Irre und Kranke, zubereitet und ertheilt.

§. 50.

Eben so auch das Getränke für jeden, nach der Bestimmung des Chirurgus, ausgegeben.

§. 51.

Daß ein jeder dasjenige, was er haben soll, bekömmt, dafür ist dem Inspector der Hausvater, so wie diesem jeder Wärter und jede Wärterin für seine und ihre Wärterey verantwortlich.

§. 52.

Dafür, daß das Essen reinlich, gahr und genießbar, auch gesund gekocht ist, so wie für die Reinlichkeit der Küche, soll die Köchin und nächst derselben die Hausmutter verantwortlich bleiben.

§. 53.

Daß alles, was zum Essen gegeben worden, wirklich dazu verwandt wird, die Porzionen für jeden nach der Vorschrift ausgetheilt, und Niemanden davon etwas gekürzt wird, soll von der Hausmutter gefordert werden, welche hierunter die Köchin in genauer Aufsicht halten muß.

§. 54.

Der Gebrauch geistiger Getränke, imgleichen das Tabacksrauchen, darf den Irren anders nicht, als wenn es von dem Chirurgus für einen oder den andern als Arzeneymittel vorgeschrieben wird, aber auch in diesem Falle, letzteres nur in freyer Luft und unter specieller Aufsicht eines Wärters gestattet werden, welcher alsdann jedesmal nach dem Gebrauche die Pfeife an sich und in Verwahrung nehmen muß.

§. 55.

Wenn hingegen, wie bey irren Personen zuweilen der Fall eintritt, das Tabacksschnupfen, zu einem, nach dem Urtheil des Chirurgus, zu befrie-

befriedigenden Bedürfniß geworden ist, dem soll solches nicht versagt, sondern das Nöthige dazu gereicht werden.

§. 56.

Die gute und geschickte medicinische Pflege und Behandlung der Irren, es sey als blos moralisch oder überdies zugleich physisch Kranke, wird ganz eigentlich von dem bey dem Hause angestellten Chirurgus gefordert.

§. 57.

Es ist aber auch eben deshalb alles was dahin gehört, seiner Anordnung unterworfen und er darf nicht leiden, daß darin von irgend einem Officianten oder Domestiken im Hause eigenmächtig etwas abgeändert werde.

§. 58.

Geschieht es gleichwohl und sind seine eigene Vorstellungen darüber zur Abstellung solches Eingrifs nicht hinreichend wirksam; so muß er dazu zunächst bey dem Inspector, nöthigen Falls, bey dem Special-Director des Hauses die erforderliche Unterstützung suchen, welche ihm alsdann nicht versagt werden soll.

§. 59.

Vielmehr muß der Inspector sorgfältig darauf sehen, daß den von dem Chirurgus gegebenen medicinischen und diätetischen Vorschriften aller Art genaue Folge geleistet werde.

§. 60.

Dahin gehören auch insbesondere die Bestimmungen, auf welche Zimmer die Irren, nach ihrer verschiedenen Gemüths-Art und nach den mehr oder minder heftigen Ausbrüchen ihres Wahn- oder Tiefsinns, vertheilt werden, ob sie, so weit es das Local des Hauses möglich macht, völlig isolirt oder mit mehr oder weniger anderen beysammen wohnen können und sollen.

§. 61.

Es sollen jedoch der besseren Ordnung wegen und damit sich die zweckmäßige Aufsicht über die Irren und deren Wartung leichter übersehen lasse, die sämmtlichen Irren-Zimmer mit Ausschluß deren, welche für die eigentlich Wüthenden, die ihren eigenen Wärter erhalten, bestimmt sind, nach der Zahl der angestellten Wärter und Wärterinnen in acht Wärtereyen

vier männliche und
vier weibliche

abgetheilt werden.

§. 62.

Wenn daher nicht besondere Rücksichten auf die Verschiedenheit der Krankheit der Irren, nach welcher oft die Wartung von wenigeren Individuen mühsamer wird, als die von mehreren nach der Zahl bey anderer Gemüthsart, oder auf die eigene grössere oder geringere Fähigkeit eines Wärters, mit dieser oder jener Art Kranken umzugehen, Ausnahmen machen; so muß in der Regel die Wartung unter die ganze Anzahl von Wärtern, so viel möglich gleich vertheilt werden, worauf der Inspector des Irrenhauses zu sehen hat.

§. 63.

§. 63.

Dafür, daß in jeder Wärterey Ordnung, Ruhe, Reinlichkeit herrsche und die zu ihr gehörigen Personen vorschriftsmäßig behandelt und gepflegt werden, bleibt zunächst der eigene dabey angestellte Wärter und nächst demselben der Hausvater dem Chirurgus so wie dem Inspector verantwortlich.

§. 64.

Gleichermaßen wird durch das Urtheil des Chirurgus, mit welchem der Inspector darüber Rücksprache zu halten hat, bestimmt, ob und wie die Irren in lichten Zwischenräumen oder sonst, nach der Natur ihres Zustandes, beschäftiget werden, oder zur Bewegung im Hause oder ins Freye, oder auf dem Zimmer gelassen werden können und müssen.

§. 65.

Daß hiernach sie zu Beschäftigungen angewiesen und zur Bewegung geführt werden, dabey aber alles mit Ruhe und Ordnung zugehe, fordert der Inspector von dem Hausvater.

§. 66.

Soweit Beschäftigung von dieser Art für die Individuen möglich oder oft heilsam ist, muß darauf gesehen werden, ihnen solche zu geben, wobey sie zum Dienste des Hauses brauchbar werden: z. B. zum Holz- oder Wassertragen, vielleicht auch Holzkleinmachen, Reinkehren, Scheuern u. d. m.

§. 67.

Besitzt aber ein oder anderes Individuum in einer ihm zuträglichen Arbeit, womit er selbst sich gern beschäftigen will, schon Geschicklichkeit, oder bezeigt er Lust sich dergleichen zu erwerben; so soll ihm jene vorzunehmen gestattet und er zu dieser möglichst angeleitet werden.

§. 68.

Wenn gleich es bey solchen Arbeiten nicht auf einen daraus für die Anstalt zu ziehenden Gewinn abgesehen seyn soll, sondern nur darauf, daß durch angemessene Beschäftigung der Gemüthskranke eine ihm zuträgliche Zerstreuung und Abkehrung von seinen unregelmäßigen Vorstellungen und Begierden erhalte, so muß dennoch über die Kosten, welche darauf verwendet werden müssen, um die Arbeit ins Werk zu setzen und was daraus producirt wird, wöchentliche Berechnung geführt werden und was daraus gewonnen wird, Niemand anderem als der Anstalt selbst zu Gute fallen.

§. 69.

Bey aller Beschäftigung, wenn sie in größerer Versammlung geschieht, so wie auf den Spaziergängen, müssen sorgfältig die Geschlechter von einander, so wie übrigens, nach der Vorschrift des Chirurgus die verschiedenen Klassen von Irren so weit es nöthig ist, geschieden bleiben.

§. 70.

Dafür, daß bey allen solchen Zusammenkünften mehrerer Irren, dieselben unter gehöriger Aufsicht gehalten werden, muß der Hausvater dem Inspector stehen.

§. 71.

Zugleich muß aber denn dafür gesorgt werden, daß auch die auf den Zimmern zurückbleibenden in der Zwischenzeit nicht ohne Aufsicht bleiben.

§. 72.

Wenn Abends um 8 Uhr im Sommer und um 7 Uhr im Winter das Zeichen mit der Glocke gegeben ist, müssen die Irren von ihren Wärtern daran gewöhnt werden, sich auszuziehen, zu Bett zu legen und ruhig zu seyn, andern Falls das dazu nöthige mit sich geduldig vornehmen zu lassen.

§. 73.

Dazu müssen also um diese Zeit jeder Wärter und jede Wärterin auf ihren Posten, so wie jeder andere Domestik zu Hause seyn.

§. 74.

Alsdann muß das ganze Haus vom Hausvater visitirt werden.

§. 75.

Solcher Visitation muß aber auch öfters der Inspector selbst beywohnen und hat sich deshalb der Hausvater jedesmal bey diesem, ehe visitirt wird, zu melden; wenn er aber allein visitirt hat, demselben über die abgehaltene Visitation und ob er dabey alles ordentlich gefunden, rapportiren.

§. 76.

Die Thüren auf den Gängen und Kommunicationen müssen bey Nacht verschlossen bleiben, jedoch dabey durch hinlängliche Drücker solche Veranstaltung getroffen werden, daß die Kommunicationen für den Inspector und Hausvater nicht nur, sondern auch für die Wärter zu diesen und unter sich frey bleiben. Der Schlüssel zum Thore wird Abends, so bald dieses geschlossen ist, von dem Thorsteher an den Inspector abgeliefert und Morgens von ihm wieder abgeholt.

§. 77.

Ob für manche Irren und für welche, nach ihrem jedesmaligen Gemüths-Zustande und Fassungskräften, ein öffentlicher Gottesdienst überhaupt statt finden und möglich seyn könne, soll der Geistliche, welchem die Seelsorge der Einwohner im Hause übertragen wird, in Rücksprache mit dem Chirurgus und Inspector zu beurtheilen und dem zu Folge von Zeit zu Zeit öffentliche Vorträge in einem Saale des Hauses zu halten überlassen bleiben.

§. 78.

Eben dieses gilt von der Austheilung des heiligen Abendmahls unter mehrere solche Personen.

§. 79.

Um so mehr aber müssen es diese Geistliche sich zur Pflicht machen, bey öfteren Besuchen einzelner Gemüthskranken, deren Bedürfnissen religiösen und moralischen Zuspruchs und Trostes, durch zweckmäßige Gespräche mit solchen, die dafür Empfänglichkeit und Fassung haben, zur Zeit, da dies der Fall ist, abzuhelfen.



§. 80.

Solche Besuche müssen daher von ihnen nicht nur regelmäßig in der Woche zweimal, sondern auch ausserdem, wenn sie auf dringendes Verlangen eines oder anderen Individui, in vernünftigen Zwischenräumen, von dem Inspector dazu aufgefordert worden, gehörig abgehalten werden.

§. 81.

Unter solchen Umständen sollen sie auch auf Verlangen eines oder des andern Subjects die Reichung des Abendmahls nicht versagen.

§. 82.

Wenn sie auch dafür halten, daß einem Irren das Lesen oder Anhören guter religiöser oder moralischer Bücher zu seiner Aufmunterung, Belehrung und Beruhigung nützlich seyn könne, so müssen sie darüber, was und wie es gelesen werden soll, dem Inspector des Hauses ihre Vorschläge thun, welcher für deren Ausführung zu sorgen hat.

§. 83.

Zu Vorlesungen muß sich nöthigen Falls der bey dem Hause angestellte Küster gebrauchen lassen.

§. 84.

Wenn ein öffentlicher Gottesdienst abgehalten wird, so muß dabey, so wie bey den Privatbesuchen der Geistlichen, für Ordnung und Ruhe in der Versammlung, und dafür, daß der solche besuchende Patient, bey eintretenden Paroxismen, Niemanden gefährlich, aber auch nicht von andern beeinträchtigt werde, vorzüglich gesorgt werden.

§. 85.

V. Was bey entstehenden Unruhen im Hause von jedem Bedienten desselben zu beobachten. §. 85—95.

Sobald Unruhen im Hause, von welcher Art sie auch seyn möchten, entstehen, es sey bey Tage oder bey Nacht, muß solches sofort, von dem ersten der dergleichen wahrnimmt, dem Inspector gemeldet werden, damit dieser unverzüglich die zu deren Anstellung nöthigen Anordnungen treffen könne.

§. 86.

Was insbesondere, wenn unter den Irren einer Wärterey Ausbrüche von Wahnsinn vorfallen, welche gewaltsame Maasregeln nothwendig machen, von den Wärtern, demnächst von dem Hausvater, dem Chirurgus und dem Inspector geschehen und angeordnet werden soll, damit es an schleuniger Dämpfung derselben nicht fehle, ist in den besondern Instructionen für jeden dieser Officianten und Domestiken vorgeschrieben.

§. 87.

Niemand von den Officianten und Domestiken im Hause darf in solchen Fällen einer entstehenden Unruhe, mit aller Hülfsleistung bey deren Beylegung, zu welcher er tüchtig ist, zurückbleiben, noch weniger dergleichen, wenn sie von ihm gefordert wird, verweigern. Er macht sich vielmehr durch Vernachläßigung dessen, was er dabey leisten kann, nach Verschiedenheit der Umstände, bis zur Entlassung aus dem Dienste strafbar.

§. 88.

Die Wärter und Wärterinnen müssen jedoch wenn sie zur Hülfsleistung in andern Wärtereyen oder sonst im Hause, von der ihrigen abgerufen

gerufen werden, durch Verschließung der dazu gehörigen Zimmer und Anwendung aller übrigen dazu führenden Mittel dafür sorgen, daß nicht inzwischen in ihrem eigenen Districte Unordnungen vorfallen können.

§. 89.

Wenn bey Nacht der Nachtwächter mit der Pfeife das Zeichen giebt, daß etwas verdächtiges oder dem Hause nachtheiliges vorgeht, so muß ein jeder im Hause, auch außerhalb demselben der Thorsteher, sobald er es wahrnimmt, ohne sich darauf zu verlassen, daß es vielleicht andere hören werden, den Hausvater und Inspector wecken, um sie auf die zu treffenden Anstalten aufmerksam zu machen. Die Irrenwärter müssen aber auch hierbey die in dem §. 88. verordnete Vorsicht beobachten.

§. 90.

Vorzüglich bey entstehender Feuersgefahr im Hause, oder Besorgniß derselben für das Haus, muß mit Besonnenheit verfahren und dafür, nebst andern Rettungsanstalten vorzüglich gesorgt werden, daß nicht durch unruhige Bewegungen unter den vernunftlosen Einwohnern des Hauses die Unordnung vermehrt und ihnen selbst, so wie anderen Menschen Schaden zugefügt werde.

§. 91.

Von dem Inspector des Hauses wird es ganz eigentlich gefordert, die dazu nöthigen Veranstaltungen anzuordnen.

§. 92.

Die Irrenwächter müssen in solchem Falle die Aufsicht über die ihnen untergebenen Irren verdoppeln und ein jeder mit seiner Wärterey nach der Anweisung des Inspectors, zu einem bestimmten Sammelplatze sich begeben, wo sie alsdann jeder namentlich aufgerufen werden, auch jeden mitgebrachten Irren namentlich anzugeben und dort die weitere Befehle des Inspectors abzuwarten haben.

§. 93.

Es soll durch ein Abkommen mit der Polizeybehörde oder mit den verschiedenen Innungen der Stadt Neu-Ruppin dafür gesorgt werden, daß zu jeder Zeit die Anstalt einer bestimmten Anzahl von nahmhaft gemachten Personen außerhalb dem Hause sicher ist, welche sich, sobald Feuerlärm entsteht, bey den Spritzen im Hause einstellen und zur weitern Anordnung des Inspectors vorfinden sollen.

§. 94.

Diesem muß also bey dem ersten Entstehen einer Feuersgefahr davon unverzüglich Nachricht gegeben werden.

§. 95.

Stirbt ein Kranker im Hause, so muß der Todesfall sogleich dem Inspector angezeigt werden, welcher alsdann nach dem Rathe des Chirurgus dessen vorläufige Beysetzung in der Todtenkammer und demnächst dessen Beerdigung anordnet.

§. 96.

Dafür, daß im ganzen Hause Ruhe, Ordnung und gute Oeconomie herrsche, und jeder Officiant und Domestike im Hause seinen Pflich- VI. Von den Dienstverhältnissen der Offi-

cianten und Domestiken unter sich und gegen den Spezial-Director, auch des letztern Obliegenheiten. §. 96 — 119. inclus.

Pflichten nachkomme, bleibt der Inspector zunächst dem Spezial-Director des Hauses und dann der General-Landarmen-Direction verantwortlich.

§. 97.

Wer seinen Anordnungen nicht Folge leistet, oder sich denselben gar widersetzt und auf seine Zurechtweisung nicht hören will, muß von ihm dem Spezialdirector als ein die Ruhe störender, zur weitern Verfügung angezeigt werden.

§. 98.

In allen blos das medizinische Fach betreffenden Angelegenheiten darf aber der Inspector in den Anordnungen des Chirurgus keine eigenmächtige Abänderungen treffen.

§. 99.

In solchen wo das Oekonomische und Medizinische sich von einander nicht absondern lassen, müssen beide gemeinschaftlich das Beste der Anstalt nach ihrem Zwecke bedenken, wo sie aber nicht einig werden können, dem revidirenden Spezialdirector, nöthigenfalls der General-Landarmen-Direction den Fall zur Entscheidung und Verfügung vorlegen.

§. 100.

Der Inspector ist zugleich Rendant der Kasse und hat als solcher die ihm in seiner Spezial-Instruction für die Führung der Kasse und der Rechnungen, darüber gegebenen besonderen Vorschriften auf das genaueste und getreuste zu beobachten.

§. 101.

Die General-Direction wird auf dessen Anzeige von dem Bedarf, die Kasse mit den nöthigen Geldern versehen.

§. 102.

Der Spezial-Director verwaltet die Oberaufsicht über die Administration der Anstalt in allen ihren Theilen und über alle dabey angestellte Bediente, sowohl Domestiken als Officianten, mit Einschluß des Inspectors des Hauses.

§. 103.

Jeder, ohne Unterschied, ist also schuldig, zu jeder Zeit demselben von allem was das Haus angeht, auf sein Verlangen Rede und Antwort zu geben.

§. 104.

Außerdem wird von demselben das Haus regelmäßig, insbesondere aber die Kasse alle Monate revidirt.

§. 105.

Bey dieser Revision muß demselben von dem Inspector alles was bey der Kasse und in dem Rechnungsfache in dem Monate vorgefallen ist, vorgelegt und alle Einnahme und Ausgabe belegt werden.

§. 106.

Auch muß der Inspector nachweisen, wie bey der letzten Revision oder inzwischen getroffenen Verfügungen des Spezial-Directors und der General-Landarmen-Direction befolgt worden sind.

§. 107.

§. 107.

Hiernächst soll er die Anweisungen zur Aufnahme der seit der letzten Revision eingebrachten Irren und die Vernehmungs-Protocolle über deren Aufnahme vorlegen, auch gemeinschaftlich mit dem Chirurgus nachweisen, wie diese klassifizirt worden, und wohin sie zur Aufbewahrung oder Cur gebracht sind.

§. 108.

Der Chirurgus insbesondere soll darüber Anzeige thun, welche Veränderungen in dem Gesundheitszustande der Irren sich während des abgelaufenen Monats zugetragen haben.

§. 109.

Die bey der Revision abzuhaltenden Protocolle führt, wenn der Spezial-Director dessen Zuziehung dabey nöthig findet, der bey dem Hause angestellte Justizbediente, sonst aber der Inspector.

§. 110.

Alle außerdem vorfallende Aufnahmen von Vernehmungs- und Untersuchungs-Protocollen, so wie die bey der Revision des Hauses oder zu andern Zeiten nöthigen Vereidungen, die Beerbung der verstorbenen Irren, die Vollziehung der Kontrakte, Certifizirung der Unterschriften, Beglaubigung der Abschriften und was sonst einer gerichtlichen Verhandlung bedarf, soll von dem Justizbedienten besorgt werden.

§. 111.

Der Special-Director muß sich bey der Revision vor allen Dingen darnach erkundigen, ob sich unerwartete Mißbräuche eingeschlichen haben, und jeder der angestellten Bedienten seiner Schuldigkeit, wie er soll, nachkommt, darüber an ihn gelangende Beschwerden unpartheyisch anhören und untersuchen, und ihnen, wenn sie gegründet sind, mit Nachdruck abhelfen, unnütze Querelen aber gehörig zurückweisen.

§. 112.

Die Reinlichkeit in dem ganzen Hause und die Ueberzeugung davon, daß ein jeder Einwohner in demselben dasjenige, was er haben soll, unverkürzt erhalte, insbesondere den Irren die zweckmäßige Pflege und Wartung gegeben werde, müssen übrigens die Hauptgegenstände seiner Visitation ausmachen.

§. 113.

Außer der Zeit solcher Revision müssen an den Special-Director von dem Inspector wöchentlich ein Geld-Extract und der Rapport über Ab- und Zugang der Irren, so wie monatlich die Verspeisungs-Nachweisung, mit beygelegtem, von dem Chirurgus unterzeichneten Küchenzettel, eingereicht werden, damit er daraus, wie die Wirthschaft gegen den Unterhaltungs-Etat, auf dessen Nichtüberschreitung er zu halten hat, geführt wird, beurtheilen könne.

§. 114.

Desgleichen von dem Chirurgus die wöchentlichen Klassifications- und Lazareth-Rapports über die Irren und die besondern physischen Kranken darunter.

§. 115.

Von diesen Rapports des Inspectors und Chirurgus müssen zugleich die zweyten Exemplare wöchentlich, der Geld-Extract aber nur monatlich und die monatlichen Verspeisungs-Nachweisungen erst, nachdem sie von dem Special-Director revidirt worden, bey der General-Land-Armen-Direction eingereicht werden.

§. 116.

Am Ende eines jeden Vierteljahres soll von dem Special-Director, nach abgehaltener Inventur sämmtlicher Bestände, der General-Land-Armen-Direction über den ganzen Zustand des Hauses, den Fortgang der guten Ordnung und Wirthschaft in selbigem, die sich dabey zeigenden Mängel und die Mittel zu deren Abhelfung gutachtliche Anzeige geschehen.

§. 117.

Alle in diesem Reglement festgesetzten Punkte, sollen von einem jeden in so weit sie ihn betreffen, auf das genaueste befolgt und zu dem Ende sämtlichen Officianten und Domestiken im Hause gehörig bekannt gemacht werden.

§. 118.

Außerdem wird von jedem derselben die genaueste Erfüllung der in seiner besondern Instruction beschriebenen eigenen Pflichten seines Dienstes, worauf hiermit Bezug genommen wird, gefordert und haben sie im widrigen Falle nicht nur eine ihrem Vergehen angemessene Bestrafung, sondern auch, nach Befinden der Umstände, ihre Entlassung zu gewärtigen.

§. 119.

Hierüber soll nie ein förmlicher Prozeß statt finden, sondern die Entlassung der Officianten, nach vorgängiger pflichtmäßiger Untersuchung durch den Justiz-Bedienten des Hauses, auf Antrag des Special-Directors, von der General-Land-Armen-Direction, die Entlassung der Domestiken aber, nach gleichmäßiger von dem Special-Director veranlaßten Untersuchung, von diesem verfügt, jedoch wie und aus welchen Gründen solches geschehen sey, der General-Land-Armen-Direction angezeigt werden, welches auch zu Verhütung aller Weitläuftigkeiten, sämtlichen Officianten und Domestiken bey ihrer Annahme, zur Bedingung gemacht werden soll. Berlin, den 29. Januar 1801.

Königl. General-Land-Armen- und Invaliden-Verpflegungs-Direction.

v. Voß. Borgstede. v. Pannwitz. v. Lüderitz. Könen. v. Retzow. Fritze.

No. X. Circulare an alle Inspectores der Churmark, daß die nähere Bestimmungen des Canton-Reglements vom 12ten Febr. 1792 alle Jahr einmal von den Kanzeln gelesen werden sollen. De Dato Berlin, den 29sten Januar.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen, 2c. 2c. Unsern 2c. Wir haben Uns Allerhöchst Selbst veranlaßt gefunden, einige nähere Be-

Bestimmungen des Canton-Reglements vom 12ten Februar 1792 mittelst der an das General-Directorium und an das Ober-Krieges-Collegium gemeinschaftlich ergangenen Cabinets-Ordre vom 6ten v. M. zu erlassen.

Wir lassen Euch daher gedruckte Exemplare des Extracts vorgedachter Cabinets-Ordre zufertigen, mit dem Befehl, einem jeden Prediger ein Exemplar desselben zuzufertigen und zu verfügen, daß solcher alle Jahr einmal und zwar im Sommer von den Predigern öffentlich von den Kanzeln der Gemeine vorgelesen werde, damit ein jeder Unterthan die darin enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen zur Norm seiner Handlungen machen könne. Zugleich habt Ihr auch die Prediger anzuweisen, den Inhalt dieses Extracts ihren Catechumenen als wichtige Lebensregeln bey Gelegenheit des Religions-Unterrichts einzuschärfen. Sind rc. Gegeben Berlin, den 29sten Januar 1801.

Königl. Preuß. Ober-Consistorium.

v. Scheve.

v. Irwing.

Ad No. X.

Extract aus der wegen des Canton-Wesens ergangenen Cabinets-Ordre vom 6ten December 1800.

Da Seine Königliche Majestät den Mangel bestimmter Grundsätze bey Ertheilung oder Verweigerung derjenigen Atteste, durch welche Cantonisten für unsicher erklärt werden, bemerkt haben; so sind Allerhöchstdieselben veranlaßt worden, dieserhalb nachstehendes anzuordnen:

1.

In Betracht die Beurtheilung der Unsicherheit eines Cantonisten, der Natur der Sache nach, sowohl zur Prüfung der Militair- als Civil-Behörde gehört, die eine mithin nicht willkührlich fordern, die andere nicht willkührlich verweigern darf, und auch bereits festgesetzt worden, daß bey Canton-Streitigkeiten in zweiter Instanz der General-Inspecteur mit der Kammer zusammentreten soll; so wollen Seine Königliche Majestät, daß künftig die Unsicherheits-Atteste nicht mehr von den Kammern allein, sondern gemeinschaftlich mit dem General-Inspecteur bewilligt oder verweigert werden sollen.

2.

Die erste Instanz verbleibt demnach die aus einem Staabs-Officier und dem Landrath des Kreises oder dem Krieges- und Steuer-Rath bestehende Canton-Revisions-Commission.

3.

Die zweyte Instanz besteht aus dem General-Inspecteur und der Kammer, und haben beyde das Unsicherheits-Attest gemeinschaftlich zu unterschreiben. Können sich beyde nach geschehener gegenseitiger Mittheilung ihrer Meinungen über den zu nehmenden Beschluß nicht einigen; so sind die unentschieden gebliebenen Fälle durch eine nach Vorschrift des Canton-Reglements vom 12ten Februar 1792. §. 114. niederzusetzende Commission zu entscheiden, zu welcher die Mitglieder von Seiten des Militairs von dem General-Inspecteur, die Civil-Commissarien aber von dem Präsidenten der Kammer ernannt werden.

4.

In den Fällen, wo auch diese Commission keinen gemeinschaftlichen Beschluß fassen sollte, oder die Parteyen sich bey deren Ausspruche nicht beruhigen möchte, entscheidet das Militair-Departement in dritter Instanz, und erst von dieser wollen Sr. Königliche Majestät das weitere Nachsuchen an Allerhöchst Dero Person nach der bisherigen Verfassung gestatten.

5.

5.

Die Erklärung der Unsicherheit ist eine Strafe, deren sich ein Cantonist entweder durch wirkliche Desertion oder durch solche Handlungen, welche seine Entweichung besorgen lassen, schuldig macht.

Bey einer wirklichen Desertion ist die Unsicherheits-Erklärung keinem Zweifel unterworfen; in Ansehung der Verdacht erregenden Handlungen aber sind folgende Bestimmungen anzunehmen:

6.

Da jeder Cantonist verpflichtet ist, sich vor der Canton-Revisions-Commission zu stellen, und hierin zugleich die Verpflichtung liegt, sich ohne Erlaubniß der Obrigkeit des Orts, des Land- oder Steuer-Raths oder des Regiments selbst, nicht allein nicht ausserhalb seines Cantons, sondern auch nicht ausserhalb seines Geburtsorts aufzuhalten; so soll jeder Cantonist, der diese Vorschrift übertritt, und sich nicht bey seiner Obrigkeit oder bey der Canton-Revisions-Commission durch Anzeige seines Aufenthalts und erheblichen Ursachen seiner Abwesenheit rechtfertigt, zu welcher Anzeige die Zeit der Canton-Revision als der peremtorische oder äußerste Termin feststehet, für unsicher erklärt werden.

7.

Dem zu Folge wird der General-Inspecteur und die Kammer die Unsicherheits-Atteste für alle diejenigen Cantonisten bewilligen:

1) welche ohne die erforderliche Erlaubniß oder zur rechten Zeit eingehende Anzeige, ausserhalb ihres Geburts-Orts als Knechte, Tagelöhner oder Gesellen dienen, über ein halbes Jahr abwesend sind, und sich bey den Canton-Revisionen nicht gestellen;
2) welche eine herumschweifende Lebensart führen, und kein bestimmtes Unterkommen nachweisen können;
3) welche sich ohne Erlaubniß der Canton-Revisions-Commission in cantonfreyen Städten aufhalten;
4) welche auf der Wanderschaft Ein Jahr über Urlaub ausgeblieben sind, und sich binnen dieser Zeit wegen ihrer längern Abwesenheit nicht gehörig gerechtfertigt haben, zu welchem Ende diese Drohung in ihren Pässen bemerkt werden muß;
5) welche wegen übler Aufführung von ihren Grund-Obrigkeiten zur Einziehung bey den Regimentern vorgeschlagen werden, welcher Vorschlag jedoch zur Vermeidung aller Partheylichkeit nicht von der Obrigkeit unmittelbar, sondern von dem Land- oder Steuer-Rathe, oder von der Canton-Revisions-Commission dem Regimente gemacht werden muß.
6) welche sich ohne Consens des Canton-Regiments, es sey für oder ohne Handgeld, bey einem andern Regiment oder Bataillon rc. haben anwerben lassen;
7) welche überführt werden, daß sie Plane zur Entweichung gemacht, oder andere dazu zu verleiten gesucht, und selbige mit Rath und That unterstützt haben.

Vorstehende Festsetzungen sollen zu jedermanns Wissenschaft gebracht, und oft von den Kanzeln verlesen, auch durch die Prediger ihren Catechumenen als wichtige Lebensregeln besonders eingeschärft werden. Berlin, den 6ten December 1800.

Friedrich Wilhelm.

No. XI. Circulare an sämmtliche Krieges- und Domainen Cammern, das Färben, Versilbern und Vergolden aller Eßwaaren und Spielsachen betreffend. De Dato Berlin, den 30sten Jan. 1801.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. In Verfolg des Rescripts vom 28sten November a. p. wegen des Verboths der gefärbten, versilberten und vergoldeten Nürnberger oder andrer ausländischer Spielsachen und Eßwaaren, wird Euch das von Unserm Ober-Collegio Medico et Sanitatis ange-

angefertigte Verzeichniß der unschädlichen Farben-Stoffe, anbey in Abschrift mitgetheilt, um solches den Drechslern, Zinngießern, Klempnern, Pfefferküchlern und Konditorn bekannt machen zu lassen, übrigens aber durch öftere unvermuthete Untersuchungen der zu ihren Waaren gebrauchten Farben-Stoffe für Befolgung jenes Verboths zu sorgen. Sind ꝛc. Berlin, den 30sten Januar 1801.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

von der Schulenburg. von Heinitz. v. Voß. v. Hardenberg. v. Struensee. v. Schrötter.

Ad No. XI.

Unschädliche Farben.

Roth.

Reiner, in einer Apotheke als solcher erlaufter und bescheinigter Zinnober.
Cochenille.
Karmin.
Florentiner Lack.
Wiener-Lack.
Drachenblut.
Braunroth.
Tinctur von Fernambukholz.
" " Brasilienholz.
" " Kampescheholz.
" " Eßigrosen.
" " Klatschrosen.
Frischer Saft von Kirschen.
" " von Himbeeren.
" " von Johannisbeeren.
" " von Berberitzen.
Durch Eßig geröthete Lackmus-Tinctur.
Armenischer Bolus.

Violett.

Cochenille, mit Sode oder Kalkwaßer ausgezogen.

Blau.

Indigo, Neublau.
Lackmus.
Reines kupferfreies Berlinerblau.
Tinctur von blauen Violen.
" " Kornblumen.

Gelb.

Safran.
Saflor.
Curcuma.
Orlean.
Schüttgelb.
Tinctur von Grains d'Avignon.
" " Scharte.

Grün.

Saftgrün.
Schwerdlilien Grün.
Saft von Grünkohlblättern.
Indigo, oder Berlinerblau, oder Lackmus, in Versetzung mit Curcume, oder Safran.

Braun.

Lakritzensaft.
Nußbraun.
Köllnische Erde.

Schwarz.

Schwarz gebranntes Elfenbein.
Frankfurter-Schwarz.
Im verschloßenen ausgeglühten Kienruß.
Tinctur von Kamminruß.

Weiß.

Präparirte Eierschalen, oder Kreide.
Reiner Zinkkalk.
Gelöschter Kalk von gebrannten weißen Marmor, oder Austerschalen.
Gelöschter Gips.
Geschlämmter weißer Thon.
" " " Schwerspath.

Gold und Silber.

Echtes Blätter-Gold.
" " Silber.

Schädliche Farben.

Roth.

Mennig.
Gemeiner Mahler Zinnober.

Blau.
H

Blau.

Schmalte, Königsblau, blaue Stärke.
Bergblau.

Gelb.

Rauschgelb, Operment, Königsgelb, Mineralgelb, Bleigelb, Kaßellergelb, Neapelgelb.
Gummigutti.

Grün.

Grünspan, destillirter Grünspan.
Berggrün.
Mineralgrün, Scheetsches-Grün.
Bremer-Grün.
Braunschweiger Grün.

Weiß.

Bleiweiß, Kremserweiß, Schieferweiß, Berlinerweiß.

Gold und Silber.

Unechtes Schaumgold, Metalgold.
Schaumsilber.

No. XII. Schreiben der Churmärkschen Krieges- und Domainen-Cammer an das Cammer-Gericht, wegen des festgesetzten Aufkündigungs-Termins derer Herrschaften und ihrer Schäfer, als eine Ergänzung der Verordnung vom 3ten Febr. 1800. De Dato Berlin, den 26sten Februar 1801.

In der Verordnung vom 3ten Februar v. J. wegen des Vorviehes der Schäfer und Schäfer-Knechte ist im 13ten §. der Termin des Ab- und Zuziehens der Schafmeister, Schäfer und Schäferknechte auf Urbani festgesetzet, ein gesetzlicher Aufkündigungs-Termin aber nicht bestimmt, sondern solcher dem Uebereinkommen der Herrschaften mit ihren Schäfern überlassen worden. Da indessen mehrere Guthsbesitzer auf eine gesetzliche Bestimmung des Aufkündigungs-Termins angetragen haben, so ist dieser durch das Directorial-Rescript vom 28sten v. M. auf den Zeitraum vom 1sten bis zum 15ten Februar jeden Jahres dergestalt festgesetzet worden, daß vor dem 1sten und nach Verlauf des 15ten Februar keine Aufkündigung weder von Seiten der Herrschaft, noch von Seiten der Schafmeister, Schäfer und Schäferknechte statt finden, und wofern diese Termine versäumt worden, letztere noch ein Jahr bey den Schäfereyen bleiben, und die Herrschaften solche so lange behalten sollen.

Ein Königliches ꝛc. Cammer-Gericht ermangeln wir daher nicht hiervon in Verfolg unseres Schreibens vom 28sten März v. J. dienstergebenst zu benachrichtigen. Berlin den 26sten Februar 1801.

Königl. Churmärkische Krieges- und Domainen-Cammer.

No. XIII. Rescript an das Cammer-Gericht, die Declaration über das Wahlbürgerrecht der ins Land kommenden Fremden. De Dato Berlin, den 2ten März 1801.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem auf Erfordern über das Wahlbürgerrecht der ins Land kommenden Fremden von dem General-Directorio und Justiz-Departement immediate Bericht erstattet worden, haben Wir mittelst Cabinets-Ordre vom 21sten Februar c. festzusetzen geruhet:

Daß von Zeit der Publication gegenwärtiger Verfügung angerechnet, den französischen und Pfälzer-Kolonie-Gerichten nicht ferner gestattet werden soll, die in hiesigen Landen kommende Fremde ohne Unterschied der Herkunft und des Glaubens-Bekenntnisses als Mitglieder ihrer Kolonien aufzunehmen, sondern ihnen dieses nur, wie vor dem Jahre 1772. nach Inhalt ihrer Privilegien in Ansehung solcher Fremden freistehen soll, welche von

von französischer oder Pfälzer-Abkunft und der Reformirten Religion zugethan sind; wobey jedoch in einzelnen Fällen einem als Refugié nicht zu betrachtenden Fremden von Wichtigkeit, welcher aus erheblichen Gründen, den französischen Gerichtsstand ausdrücklich verlangt, die Befugnis nicht zu beschränken, dazu die besondere Erlaubniß immediate nachzusuchen.

Ihr habt Euch daher diese Bestimmung, nicht nur selbst zur Direction dienen zu lassen, sondern auch den Magisträten und Stadtgerichten der Orte, wo französische oder Pfälzer Kolonie-Gerichte etabliret sind, zu gleichem Behuf davon Kenntnis zu geben. Sind 2c. Berlin, den 2ten März 1801.

Auf Se. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Reck. Goldbeck. Thulemeyer. Massow. Arnim.

No. XIV. Circulare an alle Inspectoren der Churmark, die Declaration des Circular vom 5ten Septbr. 1799 betreffend, wegen der denen Freiholz-Deputanten, welche Brennholz aus Königl. oder Particuliers-Holzungen erhalten, auferlegten Verbindlichkeit, da, wo ihnen Torf gegeben werden kann, wenigstens die Hälfte in Torf, oder, wenn sie dies nicht wollen, in Gelde nach der Forst-Taxe zu nehmen. De Dato Berlin, den 5ten März 1801.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König 2c. 2c. Unsern 2c. Wir haben zwar durch das Circulare vom 5ten September 1799 Unsere Allerhöchste Willensmeinung dahin zu erkennen geben:

daß alle Freyholz-Deputanten, welche Brennholz aus Königlichen oder Particuliers-Holzungen erhalten, da, wo ihnen Torf gegeben werden kann, schuldig seyn sollen, wenigstens die Hälfte in Torf, oder wenn sie dies nicht wollen, in Gelde nach der Forst-Taxe zu nehmen.

Da sich indeß gefunden hat, daß einige Holz-Deputanten, welche Torf annehmen wollen, solchen in ihrer Gegend nicht erhalten können; so hat nunmehro Unser Forst-Departement sich dahin erkläret, daß an solchen Orten, wo diese Local-Umstände eintreten, die von Unserer Höchsten Person gut gefundene Vergütigung der Hälfte des Deputat-Brennholzes, nach der jedesmaligen Forsttaxe erfolgen, und den Deputanten dagegen der Ankauf des Holzes für diese Geldvergütigung aus denjenigen Forsten, woraus sie es sonst in Natura erhalten haben, vorzüglich verstattet werden soll.

Ihr habt demnach den unter Euch stehenden Predigern solches zu ihrer Nachricht und weitern Bekanntmachung an die übrigen Deputanten zu eröfnen und Wir Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 5ten März 1801.

Königl. Preuß. Ober-Consistorium.

v. Scheve.

v. Irwing.

No. XV. Königliche Cabinets-Ordre, wegen Verabreichung des Deputats-Brennholzes als eine nähere Erklärung der Cabinets-Ordre vom 18ten Julii 1799. No. 42. der Edicten-Sammlungen. De Dato Berlin, den 7ten März 1801.

Mein lieber Oberlandforstmeister von Bärensprung! Ich habe auf Euern Bericht vom 3ten d. M., in Ansehung des dem N. wegen seiner Güter N. zustehenden Brennholzes, beschlossen, daß in diesem Falle, und ohne davon auf andere

andere Fälle zu Folgerungen Anlaß zu geben, das Holz demselben fernerhin in natura für voll, mit 120 Klaftern jährlich verabreicht werden soll, authorisire Euch auch hierdurch, dem gemäß das weiter Erforderliche zu verfügen, und bin Euer wohl affectionirter König. Berlin, den 7ten März 1701.

Friedrich Wilhelm.

An den Oberlandforstmeister von Bärensprung.

No. XVI. Circulare an alle Inspectoren der Churmark, wegen der am Sonntage Lätare zum Besten der Land-Armen- und Invaliden-Anstalten zu sammelnden Collecten-Gelder. De Dato Berlin, den 12ten März 1801.

Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Die General-Land-Armen- und Invaliden-Verpflegungs-Direction hat in Ansehung der am Sonntage Lätare jeden Jahres zum Besten der Land-Armen- und Invaliden-Anstalten einkommenden Collecten-Gelder beschlossen, die an solchen, zu diesen Anstalten associirten Orten, welche ihre eigenen Armen-Kassen haben, einkommenden Collecten-Gelder diesen Kassen zu belassen, um solche dadurch in den Stand zu setzen, den Orts-Armen mehr, als bisher hat geschehen können, Unterstützungen angedeihen zu lassen, welches hoffentlich auch, ausser der Stiftung mehrerer Orts-Armen-Kassen, zur Folge haben wird, daß diese Collecten künftig reichlicher als bisher ausfallen werden. Dagegen sollen die Collecten-Gelder aus solchen Orten, die keine eigene Armen-Kassen haben, zur Haupt-Land-Armen-Kasse eingezogen werden, um daraus einen Unterstützungs-Fond für hülfsbedürftige Orts-Arme zu bilden.

Ihr werdet daher angewiesen, nicht nur hiernach Euch selbst zu achten, sondern auch die Prediger Eurer Inspection darnach anzuweisen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 12. März 1701.

Königl. Preuß. Churmärksches Ober-Consistorium.

v. Scheve.

v. Irwing.

No. XVII. Publicandum wegen des Eingangs der Westphälischen Fabrik-Waaren in die Provinzen diesseits der Weser. De Dato Berlin, den 17ten März 1801.

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben bey den, unterm 12. Januar v. J. und sonst erlassenen neuern Verordnungen, wegen verbotener Einfuhre fremder Fabrikate, zum Nachtheil der einländischen Fabrikation, unter andern auch die Westphälischen Fabrik-Waaren ausgenommen, und verordnet: daß es deshalb bey der bisherigen Verfassung sein Verbleiben haben solle, bis darüber etwas Näheres regulirt seyn würde.

Um nun hierunter auf der einen Seite die nöthige Vorsehung zu treffen, daß nicht unter dem Namen der Westphälischen Fabrik-Waaren, andere, in den dortigen Provinzen nicht verfertigte Waaren eingebracht, auf der andern Seite aber, den würklich dort verfertigten Waaren, in so weit sie in den Provinzen diesseits der Weser noch nicht, oder doch nicht in hinlänglicher Menge gemacht werden, der Vorzug vor fremden gegeben werde, haben Seine Königliche Majestät, mit Aufhebung der darüber bisher ergangenen einzelnen Verordnungen, folgendes festzusetzen beschlossen:

§. 1.

§. 1.

Da in den Westphälischen Provinzen ein besonderes Accise-System eingeführt worden, so von dem in andern Provinzen statt habenden ganz verschieden ist, und da der Gebrauch fremder Waaren nach den Westphälischen Tarifs, zum größten Theil erlaubt ist, so wird zur Verhütung der deshalb leicht möglichen Unterschleife festgesetzt, daß in der Regel alle Fabrik- und Manufaktur-Waaren, welche aus der Fremde in den Provinzen diesseits der Weser einzubringen verboten sind, auch aus den Westphälischen Provinzen nicht eingeführt werden dürfen. Allgemeine Grundsätze.

§. 2.

Alle Waaren dagegen, welche aus der Fremde einzuführen erlaubt sind, dürfen auch aus den Westphälischen Provinzen eingeführt werden, und bleiben einer niedrigern Abgabe unterworfen, wenn deren dortige Fabrikation mit hinreichender Gewißheit erwiesen wird; in Ermangelung solcher Beweise aber, werden sie, wie fremde behandelt.

§. 3.

Die Abgaben für jeden Artikel, der zum Eingang erlaubten Westphälischen Fabrik-Waaren, werden für sämmtliche, diesseits der Weser belegene Provinzen gleich bestimmt, so daß die bisher darunter geherrschten Verschiedenheiten hinwegfallen, und in keiner dieser Provinzen, mehr oder weniger, von demselben Waaren-Artikel gehoben werden soll.

§. 4.

Zum auswärtigen Debit hingegen bleiben alle Westphälische Waaren ohne Ausnahme in den Provinzen diesseits der Weser erlaubt, und entrichten, wenn deren inländische Fabrikation gehörig nachgewiesen wird, nur die Hälfte der Abgabe, welcher die fremden Waaren dieser Art unterworfen sind; es müssen aber solche Waaren unter dem Beschlusse der Accise-Officianten auf den Packhöfen verbleiben, und ihr richtiger Ausgang in das Ausland gehörig nachgewiesen werden.

§. 5.

Die für jetzt zur Consumtion in den Provinzen diesseits der Weser einzuführen erlaubte Westphälische Waaren-Artikel, bestehen in folgenden: Welche Westphälische Waaren für jetzt einzulassen.

1) Bielefeldter Leinwand,
2) Seidene Schnupf- und Hals-Tücher,
3) Einige Gattungen seidener Bänder,
4) Metallene und messingene Schnallen, und
5) Diejenigen Metall- und Messing-Waaren, deren Eingang nach dem Verzeichniß vom 10. October 1796. erlaubt ist, und zwar gegen die alda bestimmte Abgabe; und außerdem verschiedene Eisen- und Stahl-Waaren.

Seine Königliche Majestät behalten Sich indessen vor, diejenigen Waaren-Artikel aller Art in der Folge näher bekannt zu machen, welche nach den obigen Grundsätzen als zulässig zur innern Consumtion annoch werden ausgemittelt werden.

§. 6.

Die Bielefeldter Leinwand bleibt, wie bisher, der Abgabe, und zwar nach Vorschrift des Accise-Tarifs, von Vier Pfennige pro Elle für Bielefeldter Leinwand.

für die feine, und Zwey Pfennige für die ordinaire Leinwand, unterworfen; es muß aber dieselbe mit den gewöhnlichen Legge-Zeichen und Attesten versehen seyn.

§. 7.

Seidene Schnupf- und Halstücher.

Von den seidenen Schnupf- und Hals-Tüchern wird die Accise-Abgabe für sämmtliche Provinzen auf zwölf pro Cent des Werths bestimmt, und dabey die bisherige Aestimation in der Art zum Grunde gelegt, daß

das	Dutzend	$\frac{4}{4}$	breite	Tücher	zu	=	6 Thaler.
=	=	$\frac{5}{4}$	=	=	=	=	8 =
=	=	$\frac{6}{4}$	=	=	=	=	10 =
=	=	$\frac{7}{4}$	=	=	=	=	12 =
=	=	$\frac{8}{4}$	=	=	=	=	16 =
=	=	$\frac{9}{4}$	=	=	=	=	18 =

ohne weitern Unterschied, als der zum Grunde der Abgabe zu legende Werth, angenommen werden soll.

§. 8.

Seidene Bänder.

Von seidenen Bändern sind für jetzt nur noch einzuführen erlaubt:
1) Seidene Taft-Bänder,
2) Seidene Sammt-Bänder und Borten,
3) Schmale Moor-Bänder bis zu $1\frac{1}{2}$ Zoll Breite,
und wird die Abgabe davon, ohne Unterschied, auf Einen Thaler pro Pfund bestimmt.

§. 9.

Metallene und messingene Schnallen.

In Ansehung der metallenen und messingenen Schnallen hat es bey dem bisherigen Abgabe-Satze von Drey gute Groschen vom Thaler des Werths sein Bewenden, und von den Stahl-Schnallen ist die nämliche Abgabe zu entrichten. Der Werth dieser Waaren muß so lange durch richtige Facturen erwiesen, oder von den Waaren-Aestimatoren bestimmt werden, bis richtige Preis-Couranten darüber besorget, und den Accise-Aemtern zugefertiget seyn werden.

§. 10.

Eisen- und Stahl-Waaren.

Von Eisen- und Stahl-Waaren dürfen die gesetzlich bis anhero erlaubt gewesene Artikel fernerhin und so lange eingehen, bis solche vermittelst einer anzufertigenden Nachweisung, näher werden bestimmt, und zwar gegen eine Abgabe von Neun Pfennigen pro Thaler. Die Aestimation geschiehet nach der im vorigen §. enthaltenen Vorschrift.

§. 11.

Beweis der inländischen Fabrikation.

Zur Aufsicht auf die Seiden-Tuch- und Band-Fabriken, und zur Verhütung aller Unterschleife in Betreff der Artikel, so in den Provinzen diesseits der Weser eingehen dürfen, sollen besondere Fabriken-Inspectoren angestellt werden, welche diese Waaren auf den Stühlen stempeln, unter deren Augen selbige fertig gemacht werden sollen, und von denen alsdann, mit eigener Ueberzeugung attestirt werden kann, daß sie wirklich im Lande verfertiget worden.

Die metallischen Waaren, so nach den Provinzen diesseits der Weser versandt werden, sollen, außer den gewöhnlichen Zeichen jeder Fabrike, noch mit einem besondern allgemeinen Zeichen versehen werden, welches noch besonders bekannt gemacht werden wird.

§. 12.

§. 12.

Erforderniſſe bey Verſendung der Waaren vom Fabrikations- an den Conſumtions-Ort.

Um noch mehr verſichert zu ſeyn, daß bey den Verſendungen ſolcher erlaubten Waaren, keine fremden, auswärts fabricirten Waaren ſich einſchleichen können, ſo wird hiemit feſtgeſetzt:

1) Daß die nach den dieſſeitigen Provinzen zu verſendenden ſeidenen Tücher und Bänder, nicht blos im Lande gewebt, ſondern auch allda ganz apprettirt ſeyn müſſen.

2) Daß mit ſolchen Waaren, nicht von Kaufleuten, ſondern blos von Fabrikanten oder Fabrik-Unternehmern, welche wenigſtens zehn Stühle im Gange haben, und im Lande anſäßig, deren ſämmtliche Arbeiter aber im Lande wohnhaft ſind, ſo wohl nach den dieſſeitigen Provinzen, als nach den Meſſen zu Frankfurth an der Oder gehandelt werden kann, wogegen aber die Verſendung der metalliſchen Waaren, außer den Fabrikanten und Fabriken-Verlegern auch von Kaufleuten geſchehen kann.

3) Müſſen die zu verſendende Waaren, ſie mögen in den Städten oder auf dem platten Lande fabricirt ſeyn, nach einer Deklaration des Verſenders, auf dem Acciſe-Amte, und in Anſehung der ſeidenen Waaren mit Zuziehung des Fabriken-Inſpectors, wegen des einländiſchen Fabrikations-Zeichens, welches bey den ſeidenen Tüchern und Bändern in einem Farben-Stempel beſtehen, dagegen aber die bisherige acciſeämtliche Lack-Siegelung der ſeidenen Tücher wegfallen ſoll, revidirt, in deſſen Gegenwart beſonders, und nicht mit fremden Waaren zugleich, verpackt, die Collis plombirt, über deren Inhalt nach Quantität und Qualität ein Certifikat, unter ihrer Unterſchrift und Siegel ertheilet, und dem Verſender zur Begleitung der zu verſendenden Waaren übergeben, darunter aber, von der Fabriken-Commiſſion, die innländiſche Qualität des Fabrikanten beſtätiget werden.

Nach dieſen Certifikaten werden auf dem erſten Grenz-Zoll-Amte, die Collis und Pakete, demnächſt aber am Orte der Beſtimmung die darinn enthaltene Waaren einzeln revidirt.

4) In Anſehung des aus der Grafſchaft Mark einzuführenden Stahl- und Eiſen-Draths, hat es jedoch bey den bisherigen Atteſten der Stapel-Direktionen zu Altena, Iſerlohn und Lüdenſcheid ſein Bewenden, auf welche alſo ſolcher, ferner eingeführt werden kann.

§. 13.

Erforderniſſe bey Verſendungen zum Verkauf auf der Meſſe zu Frankfurth an der Oder.

Eben dieſe Erforderniſſe ſind auch in dem Falle nöthig, wenn die einzuführenden erlaubten Waaren, auf die Meſſe nach Frankfurth an der Oder gebracht werden ſollen.

Wenn ſie daſelbſt angekommen, müſſen ſie nach Quantität, Qualität und Werth treulich declarirt, genau revidirt, und nach dem wirklichen Befunde zu Buche getragen, über jeden Verkauf derſelben, von dem Verkäufer ein beſonderes, für dieſe Waaren-Artikel beſtimmtes detaillirtes Verkaufs-Certificat ebenfalls nach Anzahl, Gattung und Werth dem Käufer, und zwar in duplo eingehändiget, und ſolches mit der eigenhändigen Unterſchrift und Siegel oder Stempel des Verkäufers verſehen werden, worauf ſodann die Meß-Acciſe-Caſſe und Begleitungs-Schein-Expedition, die nöthige Ausfertigung nach dem Deſtinations-Orte ertheilen wird.

§. 24.

§. 24.

Versteurungs-Art.

Die Versteurung der, zur innern Consumtion einzuführen erlaubten westphälischen Waaren, geschiehet nach obigen Grundsätzen, sowohl von den directen Versendungen, als von demjenigen, was in Frankfurth an der Oder auf der Messe, zu solchem Behuf verkauft wird, an den einländischen Destinations-Orten. Nur finden davon, zur Verhütung leicht möglicher Unterschleife, und zur Sicherung der festgesetzten Accise-Abgaben folgende Ausnahmen statt:

a) In Ansehung sämmtlicher erlaubten Schnallen, geschiehet die Versteurung gleich bey der Ankunft zur Messe, wogegen von den erweislich in das Ausland verkauften, und bey dem Eingange versteuerten Schnallen, die Accise-Abgabe zurückgegeben werden soll. Ueber den Verkauf dergleichen völlig versteuerter Schnallen nach einländischen Orten, muß der Verkäufer ein dazu eigen bestimmtes Certificat, mit Benennung der Quantität, Qualität und des Werths der Waare, in duplo ausstellen, worauf sodann, von dem Accise-Amte zu Frankfurth an der Oder ein Passier-Zettel, der die Versteurung bescheiniget, ertheilet wird, und

b) Sollen die Packenträger, von den auf der Messe erkauften Westphälischen, so wie von allen andern, den Consumtions-Abgaben unterworfenen Waaren, vor ihrem Abgange von der Messe, die Consumtions-Gefälle zu entrichten gehalten seyn. Signatum Berlin, den 17. März 1801.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Frh. v. Heinitz. v. Voß. v. Hardenberg. v. Struensee. v. Schrötter.

No. XVIII. Publicandum wegen Bestrafung derjenigen, welche sich unterfangen Finanz- oder Policey-Officianten bestechen zu wollen. De Dato Berlin, den 27sten März 1801.

Seine Königliche Majestät von Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben Sich vortragen lassen: daß das Allgemeine Landrecht zwar in den §. §. 368 — 370 des 20sten Tit. des 2ten Theils die Art der Bestrafung derjenigen festgesetzt, welche Gerichtspersonen zu bestechen versuchen, aber eine gleichmäßige Bestimmung in Ansehung der Finanz- und Policey-Officianten nicht enthält.

Diesem Mangel und der daraus entstehenden Ungewißheit aber zu helfen, wird hierdurch verordnet und festgesetzt:

daß diejenigen, welche es versuchen Finanz- und Policey-Officianten durch Geschenke zu bestechen, oder zu einer pflichtwidrigen Geneigtheit zu verleiten, ausser der Confiscation des Geschenks um den vierfachen Betrag des Angebotenen oder Gegebenen auf gleiche Art wie diejenigen fiskalisch bestraft werden sollen, welche einen Justitz-Bedienten bestechen wollen.

Gleichmäßig soll, wenn das Ansinnen zur Durchsetzung einer gewissen bestimmten Angelegenheit geschiehet, der Anbietende eben so viel an Strafe erlegen, als der Vortheil betragen haben würde, den er dadurch erlangen können, oder wollen; und wenn sich der angebotene oder beabsichtigte Vortheil nicht in Gelde schätzen läßt, so soll eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe statt finden.

In Ansehung der Accise- und Zoll-Officianten verbleibt es nach Vorschrift des

des Edicts vom 26sten März 1787. §. 24. jeden, daß diejenigen, welche denselben Geschenke, Douceurs oder Trinkgelder anbieten oder geben, so viel Thaler zur Armen-Kasse bezahlen sollen, als sie Groschen angeboten oder gegeben haben, und daß wenn der Betrag ungewiß ist, eine Geldstrafe von 10 Rthlr. erlegt werden soll. Berlin, den 27sten März 1801.

Friederich Wilhelm.

Schulenburg. Heinitz. Reck. Goldbeck. Thulemeier. Schrötter. Massow. Arnim.

No. XIX. Allgemeines Reglement für die in sämmtlichen Städten der Königlichen Preußischen Lande, mit Ausschluß der Provinzen Süd- und Neu-Ostpreußen befindlichen Huthmacher-Gesellen. De Dato Berlin, den 31sten März 1801.

Seine Königliche Majestät von Preussen rc. rc. Unser allergnädigster Herr, haben in Erwägung der nachtheiligen Mißbräuche, welche noch unter den Huthmachergesellen herrschend sind, zu Abstellung derselben die Abfassung eines besondern Reglements für die in sämmtlichen Städten Höchstdero Landen, mit Ausschluß der Provinzen Süd- und Neuostpreussen, befindlichen Huthmachergesellen nöthig erachtet, und setzen daher mit Wiederholung der im Allgemeinen Landrechte bereits enthaltenen zweckmäßigen Verordnungen, welche nur, wegen der besondern größtentheils mißbräuchlichen Verfassung unter den Huthmachergesellen einiger Zusätze und nähere Bestimmungen bedürfen, folgende Vorschriften hiermit fest; wonach sich sowohl die Meister als die Gesellen des Huthmachergewerks auf das genaueste zu achten haben.

§. 1.

Nach geendigter Lehrzeit, muß der Meister den Lehrburschen der versammleten Zunft, zur Prüfung und Aufnahme als Geselle vorstellen.

§. 2.

Bey dieser Aufnahme sind weder Schmausereyen auf Kosten des Gesellen, noch andere Erpressungen, auch keine unanständige, oder der Gesundheit nachtheilige Gebräuche zuläßig.

§. 3.

Dem nun aufgenommenen Gesellen muß ein Lehrbrief unter Vollziehung der Ältesten und des Beysitzers, mit Beydrückung des Gewerksiegels ausgefertigt werden. Hierdurch tritt er in den Stand der Gesellen, und diese sollen sich nicht unterstehn, ihn noch besonders zum Gesellen machen zu wollen.

§. 4.

Zwischen einem verheiratheten und unverheiratheten Gesellen soll durchaus kein Unterschied gemacht werden.

§. 5.

Wer aus der Gesellschaft ausscheidet, um Meister zu werden, soll derselben kein Geschenk machen oder Geld zu Schmausereyen geben. Thut er es dennoch; so soll er mit achttägiger Gefängnißstrafe belegt werden: jeder Geselle aber, welcher dazu etwas fordert oder annimmt, soll mit viertägigem Arrest bestraft werden.

§. 6.

Auf der Wanderschaft muß jeder Geselle die privilegienmäßig festgesetzte Zeit verbleiben.

§. 7.

Ein Geselle kann zwar, ohne Nachtheil seines Standes, bey einer Herrschaft in Dienst treten.

§. 8.

Die daselbst zugebrachte Zeit aber wird ihm auf seine Wanderjahre nicht abgerechnet.

§. 9.

Nur die Krieges- und Domainen-Kammer der Provinz kann nach Bewandniß der Umstände die Zeit der Wanderschaft

schaft verkürzen, oder auch eine gänzliche Befreyung davon ertheilen.

§. 10.

Die Wanderschaft soll in der Regel niemals außerhalb Landes gehen.

§. 11.

Nur in besondern Fällen kann die Krieges- und Domainen-Kammer die Erlaubniß dazu ertheilen.

§. 12.

Wandernde Gesellen müssen ihren Aeltern, Vormündern oder Verwandten über den Ort ihres Aufenthalts von Zeit zu Zeit Nachricht geben.

§. 13.

Unterlassen sie dieses durch die in den Gesetzen bestimmte Zeit, so findet wider sie das gegen Verschollene vorgeschriebene Verfahren statt.

§. 14.

Das Betteln um Zehrpfennige ist auch den wandernden Gesellen nicht erlaubt.

§. 15.

Sie müssen sich gleich nach ihrer Ankunft an einem Orte bey dem Gewerksältesten melden.

§. 16.

Diese müssen dem Eingewanderten sogleich seine Kundschaft abfordern.

§. 17.

Kann er keine Kundschaft vorzeigen, so muß er nach dem Orte seines vorigen Aufenthalts zurückgewiesen werden.

§. 18.

Leistet er dieser Anweisung keine Folge; so muß ihm die Obrigkeit, auf die Anzeige der Aeltesten fortschaffen lassen.

§. 19.

Legitimirt sich aber der Geselle durch die gehörige Kundschaft, so muß ihm dieselbe abgenommen, und bis er seine Wanderschaft fortsetzen will, in der Gewerkslade aufbewahrt werden.

§. 20.

Einem solchen Gesellen müssen die Aeltesten Arbeit bey einem Meister zu verschaffen bemüht seyn, und ihm bis dahin diejenige Unterstützung reichen, welche der Zunftgebrauch, in soweit er nicht durch dieses Reglement beschränkt worden ist, mit sich bringt.

§. 21.

Können die Aeltesten den Gesellen bey einem Meister nicht unterbringen, so muß er, nach Verlauf von 24 Stunden seine Wanderschaft fortzusetzen, angewiesen werden.

§. 22.

Verweilt er ohne besondere Erlaubniß der Obrigkeit noch länger an einem Orte, so findet gegen ihn die Vorschrift des §. 16. Anwendung.

§. 23.

In wiefern der Geselle den Meister, bey welchem er in Arbeit treten will, selbst wählen könne, oder die Anweisung der Zunftältesten abwarten müsse, ist in den Innungsartikeln und diesem Reglement bestimmt.

§. 24.

Die Zunftältesten müssen die Meister, welche Gesellen verlangen, genau aufzeichnen, und den zuerst ankommenden Gesellen, welcher sich selbst seinen Meister nicht wählen kann oder will, an den noch unversorgten Meister, welcher sich zuerst gemeldet hat, weisen.

§. 25.

Doch müssen Wittwen, welche das Handwerk fortsetzen, ingleichen Meister, welche wegen langwieriger Krankheiten, oder anderer unverschuldeter Unglücksfälle, dem Handwerke nicht selbst vorstehen können, mit tüchtigen Gesellen vor allen andern versorgt werden.

§. 26.

Von diesem Vorrechte kann jedoch eine Wittwe nicht öfter als dreymal Gebrauch machen.

§. 27.

... ein Meister einen Gesellen auf ... [illegible] verschrieben, und es dem ... noch vor der Ankunft des Ge- ... gemeldet, so muß ihm derselbe in ... [illegible] gelassen werden.

§. 28.

Ein solcher Geselle muß alsdenn gleich nach seiner Ankunft in die Gesellenlade eingetragen werden. Außerdem darf aber kein Meister, bey 5 Rthlr. Strafe, einen Gesellen annehmen, welcher ihm nicht zugeschauet worden ist.

§. 29.

Wenn ein Meister einen Gesellen in Arbeit nimmt, so dürfen dabey keine Ceremonien statt finden. Der Geselle muß sich zu dem Meister allein und ohne Begleitung eines Alt- oder andern Gesellen verfügen. Sollten diese doch die Begleitung vornehmen; so soll jeder mit 24stündiger, der Altgeselle aber mit zweytägiger Gefängnißstrafe belegt, und der Meister der sie bewirthet mit 5 Rthlr. Geldbuße bestraft werden.

§. 30.

Kein Meister soll in der Zahl der von ihm zu haltenden Lehrburschen und Gesellen eingeschränkt werden.

§. 31.

Lohn und Kostgeld, oder Beköstigung der Gesellen muß die Zunft, unter Direction der Obrigkeit bestimmen.

§. 32.

Diese Bestimmung darf kein Meister überschreiten. Wenn einer es aber dennoch versucht, und den Lohn verkürzet oder erhöht, so soll er in 5 Rthlr. Geldstrafe genommen werden.

Lohn und Kostgeld müssen von dem Meister pünktlich bezahlt werden. Auch muß derselbe den Gesellen mit hinreichender Arbeit versehen und ihn anständig behandeln.

§. 33.

Die Kur und Verpflegung eines eingewanderten und krank gewordenen Gesellen, er stehe bereits in Arbeit oder nicht, müssen, wenn er selbst unvermögend ist, aus der Gesellenlade, und in deren Ermangelung aus der Gewerkskasse bestritten werden.

§. 34.

Ist diese nicht hinreichend, so muß die Armenkasse des Orts, und bey deren Unzulänglichkeit die Stadt- und wenn auch diese erschöpft ist, die Kämmereikasse zutreten.

§. 35.

Der Magistrat muß also bey eigener Vertretung dafür sorgen, daß ein krank gewordener unvermögender Geselle nicht hülflos gelassen, oder vor erfolgter hinlänglicher Wiederherstellung fortgeschaft werde.

§. 36.

Der Meister ist befugt und schuldig, über das Betragen der Gesellen Aufsicht zu führen, sie zu Besuchung des öffentlichen Gottesdienstes, und zu einem stillen und regelmäßigen Lebenswandel fleißig anzumahnen, von Lastern und Ausschweifungen aber soviel an ihm ist, abzuhalten.

§. 37.

Insonderheit ist der Geselle verpflichtet, die ihm aufgetragene Arbeit willig zu übernehmen und treu und fleißig auszurichten.

Sollte er die ihm aufgetragene Arbeit muthwillig verderben, so muß er nicht nur den verursachten Schaden nach dem Gutachten von Sachverständigen ersetzen, sondern auch nach Beschaffenheit seiner Schuld und des dem Meister verursachten Schadens mit Arrest bestraft werden.

§. 38.

Nur an Sonn- und solchen Festtagen, deren Feyer nach den Gesetzen des Staats verordnet ist, mag er die Arbeit unterlassen.

§. 39.

Gesellen, welche an den, nach den Gesetzen des Staats zur Arbeit bestimmten Tagen, sich derselben entziehen, sollen mit Gefängniß bey Wasser und Brod das erstemal auf drey Tage, und im Wiederholungsfalle auf vierzehn Tage, bestraft werden.

§. 40.

Bey hartnäckiger Fortsetzung eines solchen Misbrauchs wird der Geselle auf 4 Wochen zum Zuchthause abgeliefert, und ihm sein Lehrbrief abgenommen.

§. 41.

Diesen erhält er nicht eher wieder zurück, als bis er nach ausgestandener Strafe Besserung gelobt, und die Obrigkeit sich von der Aufrichtigkeit dieses Angelöbnisses überzeugt hält.

§. 42.

Jeder Meister, dessen Gesellen sich an den zur Arbeit bestimmten Tagen derselben entziehen, ist schuldig bey ein bis drey Thaler Strafe zur Gewerkskasse der Obrigkeit davon Anzeige zu machen.

Ein Geselle, welcher dies thut oder andere Gesellen von der Arbeit abhält, wird mit dreytägigem Arrest bestraft.

§. 43.

Kein Wirth oder sogenannter Krugvater in einer Gewerksherberge soll, bey Strafe von zwey bis fünf Thalern, an den zur Arbeit bestimmten Tagen, besonders aber an Montagen, einem in Arbeit stehenden Gesellen, während den gewöhnlichen Arbeitsstunden, bey sich dulden, viel weniger demselben Speisen oder Getränke verabfolgen lassen.

§. 44.

Eine gleiche Strafe hat derjenige Meister zu gewärtigen, welcher die Veranstaltung von Zechen oder Schmausereyen bey sich begünstigt, oder nicht sofort dem Assessor oder Aeltesten davon Anzeige thut.

§. 45.

Ein Geselle, welcher sich in den gewöhnlichen Arbeitsstunden auf der Herberge sehen läßt, ist schon deshalb, wenn auch sonst nichts strafbares gegen ihn ausgemittelt wird, mit 24stündigem Arrest zu belegen. Eine gleiche Strafe soll auch denjenigen treffen, welcher an Sonn- und Festtagen in den Stunden, worin der öffentliche Gottesdienst gehalten wird, sich auf der Herberge finden läßt.

§. 46.

Auf der Herberge soll keiner der bisherigen Misbräuche, als Zwang zum Zechen, oder Zehrung auf gemeinschaftliche Kosten, zur Bewirthung eines Fremden oder irgend einer Person beyzutragen, oder aber zu bestimmten Zeiten auf der Herberge zu seyn, künftig weiter statt finden.

§. 47.

Wenn sich Gesellen eines solchen Zwangs unterfangen; so soll jeder Theilnehmer mit 3tägiger, der Urheber aber mit 14tägigem Arrest, ferner derjenige mit 24stündigem bis 8tägigem Arrest bestraft werden, welcher einen Gesellen, der die Herberge selten oder gar nicht besucht, deshalb Vorwürfe macht und andere überredet, ihm solche zu machen.

§. 48.

Der Herbergswirth wird von den Altgesellen unter Genehmigung des Altmeisters gewählt, und muß derselbe auf die Aufrechthaltung und Befolgung der vorstehenden Vorschriften, so wie überhaupt auf gute Ordnung halten, zu dem Ende auch die Contraventionen ohne Ansehen der Person und ohne Rücksicht auf seinen Vortheil anzeigen.

Der Assessor muß ihm, ehe er angenommen wird, diese seine Pflichten vorhalten, und wenn er solche zu erfüllen verspricht, ist mit ihm ein schriftlicher Mieths-Contract abzuschließen, worin sein Versprechen mit aufzunehmen ist.

§. 49.

Ein Herbergswirth, welcher verbotene Zechen und Gelage oder andre untersagte Unordnungen und Misbräuche duldet, verschweigt, oder wohl gar befördert, soll nach Beschaffenheit der Umstände, in sofern nicht die obbenannte Strafe eintritt, in eine Geldbuße von 5 bis 10 Rthlr. bey der ersten Contravention genommen, im Wiederholungsfalle aber mit dem Verlust der Herbergswirthschaft, ohne weitere Aufkündigung bestraft werden, zu welchem Ende auch dieser Bestrafung in dem Contract zu gedenken ist.

§. 50.

§. 50.

Jeder Geselle ist schuldig, den häuslichen Einrichtungen seines Meisters, so lange er bey ihm arbeitet, Folge zu leisten.

§. 51.

Häusliche Dienste kann kein Meister von seinem Gesellen fordern.

§. 52.

Kein Geselle darf andere als die von seinem Meister ihm angewiesene Arbeit verfertigen.

§. 53.

Kein Meister soll dem andern die bey ihm in Arbeit stehenden Gesellen abwendig machen.

§. 54.

Geschieht dieses, so muß der Meister um zwey bis fünf Thaler zur Gewerkskasse bestraft, und der Geselle weiter zu wandern, angehalten werden.

§. 55.

Nur den Meisterwittwen, welche das Handwerk fortsetzen, muß der geschickteste Geselle nach ihrer Auswahl verabfolgt werden.

§. 56.

Wenn aber ein Meister nur einen Gesellen hat, und denselben der Wittwe überlassen muß, so ist er befugt von einem der Mitmeister, welche mehrere Gesellen halten, die Abgabe eines derselben zu fordern.

§. 57.

Melden sich mehrere Wittwen um Ueberlassung eines tüchtigen Gesellen, so entscheidet unter ihnen die Zeit der bey dem Gewerke geschehenen Anmeldung.

§. 58.

Auch dieses Vorrecht kann von jeder Meisterwittwe nur dreymal ausgeübt werden.

§. 59.

Verfällt ein Meister in langwierige Krankheit so kann er die Abtretung eines Gesellen von seinen Zunftgenossen verlangen.

§. 60.

Zu dieser Abtretung ist derjenige Meister vorzüglich verpflichtet, bey welchem die meisten Gesellen in Arbeit stehen.

§. 61.

Ist die Zahl der Gesellen bey mehreren Meistern gleich, so trift die Abtretung den jüngsten unter ihnen.

§. 62.

Nach erfolgter Genesung muß der krank gewesene Meister den solchergestalt erhaltenen Gesellen dem vorigen Meister auf dessen Verlangen zurückgeben.

§. 63.

Wenn der Meister einen Gesellen abschaffen will, muß er ihm solches 14 Tage zuvor ankündigen.

§. 64.

Ohne dergleichen Aufkündigung kann der Meister einen Gesellen sofort entlassen: 1) wenn derselbe ihn, oder seine Familie, durch Thätlichkeit, Schimpf- und Schmähworten oder ehrenrührige Nachrede beleidigt.

§. 65.

2) Wenn er sich beharrlichen Ungehorsams und Widerspänstigkeit gegen die Anweisung des Meisters schuldig macht.

§. 66.

3) Wenn er die Frau oder die Kinder des Meisters zum Bösen verleitet, oder verdächtigen Umgang mit ihnen pflegt.

§. 67.

4) Wenn er sich Diebstahl oder Veruntreuung gegen den Meister zu Schulden kommen läßt.

§. 68.

5) Wenn er sich zur Gewohnheit macht, ohne Vorwissen und Erlaubniß des Meisters über Nacht aus dem Hause zu bleiben.

§. 69.

6) Wenn er mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht und einer ihm des-

deshalb ertheilten Warnung keine Folge leistet.

§. 70.

Auch der Geselle kann den Meister verlassen, er muß aber demselben 14 Tage vorher aufsagen.

§. 71.

Doch ist der Meister die Aufkündigung anzunehmen nicht verbunden, wenn die Zeit des Abzugs auf eine Messe, oder einen Jahrmarkt, oder innerhalb 14 Tagen vor den Messen und Jahrmärkten, oder vor den hohen Festen einfallen würde.

§. 72.

Vielmehr kann alsdenn der Geselle erst nach dem Feste, oder nach dem Ende der Messe oder des Jahrmarkts abziehen.

§. 73.

Hat der Meister sich an den Gesellen, ohne gegebene dringende Veranlassung, thätig vergriffen, so ist der Geselle sofort aus der Arbeit zu gehen berechtigt.

§. 74.

Will der Geselle seine Wanderschaft fortsetzen, so darf ihm seine Kundschaft, ohne Einwilligung des Meisters, bey welchem er zuletzt gearbeitet hat, nicht verabfolget werden.

§. 75.

Der Meister darf in die Aushändigung der Kundschaft bey eigener Vertretung nicht willigen, wenn er weiß, daß der Geselle Schulden gemacht, oder Verbrechen begangen hat.

§. 76.

Vielmehr muß er seine Wissenschaft davon dem Gewerksbeysitzer anzeigen.

§. 77.

Findet der Meister gegen den Abzug des Gesellen kein Bedenken, oder ist der vorgewaltete Anstand hinlänglich gehoben, so muß die Kundschaft dem Gesellen zurückgegeben, und darunter vermerkt werden, wie lange der Geselle an dem Orte sich aufgehalten, und wie er nach dem Zeugnisse seiner Meister sich betragen habe.

§. 78.

Nach zurückerhaltener Kundschaft muß der Geselle seine Reise sofort antreten.

§. 79.

Wird er daran durch Zufall verhindert, so muß er die Kundschaft bey dem Gewerke anderweit niederlegen.

§. 80.

Thut er beydes nicht, so muß ihn die Obrigkeit auf des Gewerkes Anzeige, als einen Landstreicher ansehn und behandeln.

§. 81.

Die Gesellen machen unter sich kein Commune oder privilegirte Gesellschaft aus.

§. 82.

Sie sind nicht berechtigt, eigenmächtigerweise Versammlung zu halten.

§. 83.

Da künftig die Auflagen zu der Gesellenkasse, wie noch unten näher verordnet werden soll, in den Werkstätten eingehoben werden müssen, so ist keine Zusammenberufung der Gesellen mehr nothwendig, und soll auch solche nicht weiter statt finden.

§. 84.

Uebrigens hat es bey den Polizeygesetzen und Zunftartikeln, wonach den Gesellen erlaubt ist, einen Altgesellen zu ernennen, und unter dessen Rechnungsführung eine eigne Kasse aus ihren Beyträgen, zu gemeinschaftlichen Bedürfnissen besonders zur Verpflegung kranker oder sonst verunglückter Gesellen, zu errichten, auch noch ferner sein Bewenden.

§. 85.

Doch sind die Gesellen auch in diesen Angelegenheiten der Aufsicht der Gewerksältesten und des Beysitzers unterworfen.

§. 86.

Was die Altgesellen betrift, so steht nicht den Gesellen das Recht zu, dieselben

ler zu wählen, sondern ein abgehender Altgeselle schlägt seinen Nachfolger vor, welcher von dem Gewerksbeysitzer und den Altmeistern, entweder genehmigt oder verworfen wird. Im letztern Falle müssen andere vorgeschlagen werden.

§. 87.

Ist der abgegangene Altgeselle gestorben, oder abgereiset, ohne einen Nachfolger in Vorschlag gebracht zu haben, so kann den ältesten Gesellen unter den vorhergehenden Bestimmungen die Wahl treffen.

§. 88.

Zu Altgesellen sollen künftig nur solche Gesellen vorgeschlagen und angenommen werden, die durch ihre Jahre und gute Aufführung sich ein Ansehen bey den Gesellen erworben, und schon wenigstens ein Jahr in dem Orte gearbeitet haben.

§. 89.

Jeder Altgeselle verwaltet sein Amt sechs Monat lang und soll sich dasselbe auf die

a) Assistenz der Altmeister bey Berechnung der Auflagegelder;

b) Prüfung der kranken Gesellen;

c) Sorge für die Verpflegung derselben, und

d) Aufsicht auf die Beobachtung des Reglements und auf die Anzeige der dagegen vorfallenden Contraventionen

einschränken.

§. 90.

Die Altgesellen sollen künftig nicht Gebühren für einzelne Verrichtungen fordern, sondern dagegen ein Gehalt aus der Gesellenkasse erhalten, welches nach der Beträchtlichkeit ihrer Geschäfte und dem Zustande der Kasse von dem Gewerksbeysitzer und den Altmeistern zu bestimmen ist.

§. 91.

Nimmt ein Altgeselle an einer der verbotenen Unordnungen Theil, so soll er doppelt so hart als jeder andre Geselle bestraft, von seinem Amte entsetzt, und nie wieder zum Altgesellen gewählt werden.

§. 92.

Wird er überführt, eine ihm bekannt gewordene Uebertretung der Vorschriften dieses Reglements, verschwiegen zu haben; so soll er eben so wie andre Theilnehmer und außerdem noch mit der Entsetzung vom Amte bestraft werden.

§. 93.

Wegen der Auflagen der Krankenkasse der Gesellen, darf keine Versammlung derselben mehr statt finden, sondern es sollen ihre Beyträge von ihren Meistern durch Abzüge von dem Lohn eincassirt und dem Altmeister zugeschickt werden.

§. 94.

Jeder Meister ist verpflichtet, die Beyträge einzubehalten, und für deren richtige Abführung bey eigner Vertretung zu sorgen, ohne daß deshalb irgend eine Entschuldigung statt findet.

§. 95.

Der Altmeister hat die Kasse in Verwahrung, führt mit Zuziehung des Altgesellen darüber vorschriftsmäßige Rechnung, die jährlich vom Assessor im Gewerk abgenommen und dechargirt wird, und bestreitet mit dem Altgesellen die nothwendigen Ausgaben.

§. 96.

Hierzu gehören, die Besoldung des Altgesellen und in großen Städten auch eines Boten, die Verpflegungskosten kranker Gesellen, die Miethe des Herbergswirths und das Geschenk, welches der einwandernde Geselle zur ersten Zehrung erhält.

§. 97.

Ein solches Geschenk darf aber keinem feyrig gewordenen Gesellen gegeben werden, weil dieser entweder unverzüglich wieder in Arbeit gehen oder auswandern muß.

Nach diesen Vorschriften, welche allen Huthmacher-Innungen gehörig publicirt, auch in den Gewerkshäusern und Her-

Herbergen angeschlagen, und den Meistern und Gesellen bey jedem Quartal, den Lehrjungen hingegen bey ihrer Lossprechung von den Gewerks-Assessoren vorgehalten werden sollen, haben selbige sich aufs genaueste zu achten, auch ist von sämmtlichen Krieges- und Domainen-Kammern, Steuerräthen, Polizey-Directoriis und Magisträten auf die pünktliche Befolgung derselben mit allem Ernst und Nachdruck zu halten, und nicht die geringste Contravention dagegen zu verstatten. Gegeben zu Berlin, den 31. Martii 1801.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Freyherr von Heinitz. von Voß. v. Hardenberg. v. Struensee. v. Schrötter.

No. XX. Rescript an das Cammer-Gericht, betreffend die von den Commissarien zu gebrauchende Titulaturen und Curialien an Personen höhern Standes in Commissions-Sachen. De Dato Berlin, den 3ten April 1801.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Wir communiciren Euch in der Anlage eine Vorstellung des v. H. zu V. vom 16ten v. M. in originali, worin sich derselbe über die Schreibart beschwert, deren Eure Commissarien sich in den an ihn erlassenen Verfügungen bedienet haben. Wenn gleich das Benehmen des Supplicanten gegen den Hoffiskal Felgentreu zu ahnden gewesen; so gehet Ihr doch darinn zu weit, wenn Ihr, wie die brevi manu inspicirten Acten ausweisen, den Ton gebilliget habt, den sich der rc. Felgentreu und der Auditeur Walter in ihren Vorladungen an den Supplicanten erlaubt haben. Wenn gleich die von den Commissarien bey dergleichen Vorladungen und Verfügungen zu beobachtenden Titulaturen oder Curialien nicht gesetzlich bestimmt sind; so beruhet es in einer allgemeinen Observanz, daß Verfügungen eines Commissarii der Landes-Collegien an Partheyen von dem Stande des Supplicanten nicht mit der Anrede in der dritten Person des Singularis gefaßt werden, weil solche den Verhältnissen nicht angemessen ist, und Partheyen aus dem höhern Stande weit schicklicher in der dritten Person des Pluralis angeredet werden. Ihr habt daher Eure Commissarien in vorkommenden Fällen hiernach anzuweisen, und jede Gelegenheit zu ähnlichen Beschwerführungen sorgfältig zu vermeiden. Sind rc. Berlin, den 3ten April 1801.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Spezial-Befehl.

v. Goldbeck.

No. XXI. Circulare an die Inspectores der Churmark, daß die Prediger alle Quartale, dem Landrathe ihres Kreises eine Specification der in jedem Quartal verlesenen Edicte mit Bemerkung des Tages, an welchem sie abgelesen worden, einsenden sollen. De Dato Berlin, den 7ten April 1801.

Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. Unsern rc. Obgleich durch die Circularien vom 3ten September 1756, und 11ten May 1786 ausdrücklich vorgeschrieben worden, daß die Prediger alle Quartale, nemlich auf Ostern, Johannis, Michaelis und Weyhnachten, dem Landrathe ihres Kreises eine Specifikation der in jedem Quartal verlesenen Edicte, mit Bemerkung des Tages, an welchem

welchem jedes abgelesen worden, einsenden sollen;

so findet sich doch, daß dieser Vorschrift von verschiedenen Predigern nicht genüget wird.

Wir befehlen Euch daher, sämmtlichen Predigern Eurer Inspection, diese Vorschrift nochmalen einzuschärfen und darauf zu halten, daß solcher nachgelebet werde. Sind 2c. Gegeben Berlin, den 7ten April 1801.

Königl. Preuß. Churmärksches Ober-Consistorium.

v. Scheve.

v. Irwing.

No. XXII. Circulare an die Inspectoren der Churmark, daß kein Prediger und Schullehrer in großen Städten gleich den übrigen Civil-Officianten eher zum Aufgeboth, noch weniger zur Trauung verstattet werden sollen, als bis sie die Erlaubniß dazu von ihren vorgesetzten Chefs erhalten haben. De Dato Berlin, den 16ten April 1801.

Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c. Unsern 2c. In Gemäßheit der von Uns erlassenen Cabinets-Ordre vom 18ten October a. p. wornach festgesetzet worden, daß Unsere Civil-Officianten in Zukunft nicht eher zum Aufgebot und noch weniger zur Trauung verstattet werden sollen, bis selbige nachgewiesen, daß sie die zu ihrer Verheyrathung erforderliche Erlaubniß von ihren vorgesetzten Chefs erhalten haben, lassen Wir Euch hiermit bekannt machen, daß diese Vorschrift auch auf die Heyrathen der Kirchen- und Schullehrer Anwendung findet, mit der Anweisung:

daß hinführo alle Prediger und Schulbedienten (jedoch mit Ausschluß der Schullehrer auf dem Lande und in den kleinen Städten bey den Elementar-Schulen), ehe sie heyrathen, sich bey dem Präsidenten des Churmärkschen Ober-Consistoriums zu melden und zu erklären haben: ob sie ihre künftige Ehefrau bey der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Gesellschaft einkaufen wollen, im verneinenden Fall aber einen Revers ausstellen müssen, daß ihre hinterlassende Wittwen auf eine königliche oder aus einer königlichen Kirchen- oder sonstigen Kasse eines königlichen Instituts zu reichende Pension, außer der, aus besondern etwanigen Prediger- oder Schullehrer-Wittwen-Kassen, Verzicht leisten, nach welcher Erklärung selbigen alsdann die Erlaubniß vom Präsidenten unentgeldlich ertheilet werden soll.

Ihr habt also diese Vorschrift sämmtlichen unter Euch stehenden Predigern und Schullehrern bekannt zu machen. Wir sind 2c. Gegeben Berlin, den 16. April 1801.

Königl. Preuß. Churmärksches Ober-Consistorium.

v. Scheve.

v. Irwing.

No. XXIII. Rescript an das Cammer-Gericht, nebst Cabinets-Ordre vom 6ten April, daß der Abschoß in der Herrschaft Schwedt, so wie in allen übrigen Domainen innerhalb Landes cessiren soll. De Dato Berlin, den 27sten April 1801.

Friederich Wilhelm König 2c. 2c. Unsern 2c. Wir communiciren Euch in der copeilichen Anlage eine an den Staatsminister v. Voß erlassene Allerhöchste

K

höchste Cabinets-Ordre vom 6ten hujus zu Eurer Nachricht und Achtung, vermittelst welche immediate verordnet worden, daß der Abschoß in der Herrschaft Schwedt, so wie in allen übrigen Domainen innerhalb Landes cessiren soll. Sind ꝛc. Berlin, den 27sten April 1801.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Reck. Goldbeck. Thulemeier. Massow. Arnim.

Ad No. XXIII.

Mein lieber Staatsminister von Voß. Ich will nach dem anliegenden Gesuche der verwittweten Amtmann Pflugradt zu Königsberg in der Neumark, genehmigen, daß derselben die 88 Rthlr. 14 Gr. Abschoßgelder wieder zurück gegeben werden können, welche die Justitz-Kammer zu Schwedt von einer der Supplicantin zugefallenen Erbschaft aus dem Dorfe Röschen in Abzug gebracht hat, und mache Euch solches hiedurch nachrichtlich, mit dem Beyfügen bekannt, daß der Abschoß in der Herrschaft Schwedt, wie in den übrigen von meinen Domainen, innerhalb Landes cessiren soll, und Ihr daher hienach das Weitere überall zu verfügen habt. Ich bin Euer wohlaffectionirter König. Potsdam, den 6ten April 1801.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats-Minister
von Voß.

No. XXIV. Verordnung, wie es bey der Annahme und Entlassung der Stuhlarbeiter gehalten werden soll. De Dato Berlin, den 30sten April 1801.

Seine Königliche Majestät von Preussen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben mißfällig vernommen, daß bey den Stuhlarbeitern sowohl die zünftigen Meister und Gesellen, als die auf der Freyheit etablirten Hauptarbeiter und Gehülfen, ihre Verleger oder Meister verlassen, oder von diesen verabschiedet werden, ohne daß weder die gesetzmäßigen Kündigungs-Termine beobachtet, noch die verordneten Entlassungsscheine ausgefertiget und angenommen werden. Da hieraus für die Fabrikanten sowohl, als für die Weber selbst, vielerley Nachtheile entstehen; so haben Allerhöchstgedachte Seine Königl. Majestät nöthig erachtet, in Ansehung der Kündigungs-Fristen und Abschiede bey den Stuhlarbeitern folgendes zu verordnen und festzusetzen.

§. 1.

Die Rechte und Pflichten bey Kündigung und Abschied zwischen den Verlegern und Arbeitern bestimmt im Allgemeinen der schriftliche Contract, falls solcher errichtet ist.

§. 2.

Ist kein schriftlicher Contract vorhanden, so muß der Verleger dem zünftigen Meister oder unzünftigen Hauptarbeiter, und dieser jenem, Vierzehn Tage vorher die Arbeit aufsagen; doch kann der Verleger verlangen, daß der Arbeiter das zur Kündigungs-Zeit in Arbeit befindliche Stück vollende, wenn darauf auch eine längere Zeit zugebracht werden müßte, welches hauptsächlich bey mehrern Seidenwaaren der Fall ist.

§. 3.

Bey Betrug oder fehlerhafter Arbeit ist der Verleger an den Contract oder diese Kündigungs-Frist nicht gebunden, sondern kann den Meister oder Hauptarbeiter sogleich verabschieden. Für fehlerhafte Arbeit ist diejenige zu halten, welche die Schaumeister, oder, falls für die Art von Arbeit keine vorhanden, drey

als

als rechtschaffene Männer bekannte Sachverständige für schlecht erkennen.

Glaubt indeß der Weber, daß der begangene Fehler zu geringe sey, um die augenblickliche Verabschiedung zu begründen, so kann er seine Klage darüber bey dem ordentlichen Richter anbringen, welcher alsdenn die nöthigen Sachverständigen zuziehen wird, um zu entscheiden, ob die Schaumeister, oder die von dem Verleger zugezogenen Sachverständigen richtig geurtheilt haben; nur muß der Weber seine Klage gegen den Verleger unfehlbar und bey Verlust seines Rechts innerhalb der ersten drey Tage bey der Behörde anbringen.

§. 4.

Jeder Verleger ist schuldig, seinem Meister oder Hauptarbeiter bey der Entlassung einen schriftlichen Abschied zu geben, wozu die Verleger sich der unten §. 9. zu erwähnenden gedruckten Formulare, von welchen ein Exemplar dieser Verordnung beygefügt ist, zu bedienen haben, bey Strafe von Zehn Thalern für jeden Contraventions-Fall, wovon dem Denuncianten die eine Hälfte zuerkannt werden, die andere aber zur Cämmerey-Casse fließen soll. Eben dieselbe Strafe hat derjenige Verleger verwirkt, welcher einen Weber in Arbeit nimmt, ohne sich von demselben den Abschied seines vorigen Verlegers vorzeigen zu lassen und auf demselben sein vidit zu bemerken.

§. 5.

Zwischen den zünftigen Meistern und deren Gesellen, desgleichen zwischen den unzünftigen Hauptarbeitern und deren Gehülfen soll gleichfalls, wenn kein schriftlicher Contract vorhanden ist, eine vierzehntägige Kündigung gegenseitig statt finden, die solches auch schon in Absicht der zünftigen Meister und Gesellen überhaupt in dem allgemeinen Landrecht im II. Theil 8. Titel §§. 378. und 385 angeordnet ist; es muß aber der zünftige Geselle oder unzünftige Gehülfe die einmal übernommene Kette gleichfalls gehörig abarbeiten.

§. 6.

In folgenden Fällen ist der Meister befugt, seinen Gesellen sogleich, ohne vorgängige Aufkündigung, zu entlassen:

1. wenn derselbe ihn oder seine Familie durch Thätlichkeit, Schimpf und Schmähworte oder ehrenrührige Nachreden beleidigt;
2. wenn er sich beharrlichen Ungehorsams und Widerspenstigkeit gegen die Anweisungen des Meisters schuldig macht;
3. wenn er die Frau oder Kinder des Meisters zum Bösen verleitet, oder verdächtigen Umgang mit ihnen pflegt;
4. wenn er sich Diebstahl oder Veruntreuung gegen den Meister zu Schulden kommen läßt;
5. wenn er sich's zur Gewohnheit macht, ohne Vorwissen und Erlaubniß des Meisters über Nacht aus dem Hause zu bleiben;
6. wenn er mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht, und einer ihm deshalb ertheilten Warnung keine Folge leistet.

Dies soll auch bey unzünftigen Stuhlarbeitern statt finden. Jedoch ist der Meister oder Hauptarbeiter auch um fehlerhafter Arbeit willen, wenn solche nach dem Urtheil vereideter Schaumeister als solche anerkannt ist, den Gesellen oder Gehülfen augenblicklich zu verabschieden berechtigt, und müssen letztere, falls sie solche augenblickliche Verabschiedung nicht verdient zu haben glauben, ihre Klagen unverzüglich bey der Behörde anbringen.

§. 7.

Der Meister oder Hauptarbeiter ist die Kündigung seines Gesellen oder Gehülfen anzunehmen nicht verbunden, wenn die Zeit des Abzugs

1. auf eine Messe oder Jahrmarkt,
2. oder innerhalb 14 Tagen vor den Messen oder Jahrmärkten,
3. oder vor den hohen Festen einfällt;

ielmehr kann alsdenn der Geselle oder Gehülfe erst nach dem Feste oder nach em Ende der Messen und Jahrmärkte bziehen.

Hat aber der Meister oder Hauptarbeiter, ohne gegebene dringende Veranlassung, sich an dem Gesellen oder Gehülfen thätlich vergriffen, so ist dieser ofort aus der Arbeit zu gehen berechtigt.

§. 8.

Kein zünftiger Meister oder unzünftiger Hauptarbeiter soll einen Gesellen der Gehülfen annehmen und mit Arbeit ersehen, wenn derselbe nicht einen Entlassungsschein von seinem vorigen Meister oder Hauptarbeiter beybringt, und s soll diese Regel schlechterdings, sowohl von den zünftigen als den auf der Freyheit Arbeitenden, gegenseitig dergestalt beobachtet werden, daß kein zünftiger Meister einen bisherigen Freyheitsweber noch ein Freyheitsweber einen bisherigen zünftigen Gesellen, ohne einen Abschied des vorigen Meisters annehmen darf, bey Strafe von Fünf Thalern für eden Contraventions-Fall, wovon der Denunciant die eine Hälfte erhalten, die andere aber zur Cämmerey-Casse fließen soll, oder im Fall des Unvermögens bey 8tägiger Gefängnißstrafe.

§. 9.

Zu dergleichen Abschieden sind gedruckte Formulare hier zu Berlin bis zur anderweitigen Bestimmung bey dem Verwiegungs- und Stempelungs-Amte, in den Provinzialstädten der Chur- und Neumark aber, wo dergleichen nöthig seyn sollten, bey den Fabriken-Inspectoren jedes Orts 4 Stück für 1 Gr. zu erhalten. Wie diese Formulare ausgefüllt werden müssen, darüber ist an den Orten, wo die Scheine ausgegeben werden, nach den den Behörden dieserhalb ertheilten Befehlen, mündliche Anweisung nachzusuchen. Andere Scheine als diese sollen nicht gültig seyn, daher die Verleger und Meister sich auch nur dieser bedienen dürfen, bey der §§. 4. und 8. bestimmten Strafe.

Den Verlegern wird es zur unbedingten Pflicht gemacht, jedem ihrer Meister und Hauptarbeiter ein gedrucktes Exemplar gegenwärtiger Verordnung, von welcher das Stück zu 6 Pf. an den Orten, wo die Abschiede ausgegeben werden, zu erhalten ist, zuzustellen; die Meister und Hauptarbeiter aber müssen ihre in Händen habenden Exemplare ihren Gesellen und Gehülfen zum Durchlesen übergeben, damit sich keiner mit der Unwissenheit entschuldigen könne.

§. 10.

Da den Meistern bereits in ältern Gesetzen verbothen ist, ihren Gesellen Vorschüsse an Gelde zu machen; so hat es auch hierüber, sowohl in Absicht der zünftigen Stuhlarbeiter als der Freyheitsweber, sein Bewenden. Wenn hingegen ein zünftiger oder unzünftiger Meister von seinem Verleger zur häuslichen Einrichtung, zur Anschaffung von Stühlen und Geräthschaften, zu Holz oder einem andern solchen nützlichen Zwecke, einen Vorschuß an Gelde erhalten hat, oder aber für die nach dem Urtheil der vereideten Schaumeister fehlerhaft gelieferte Arbeit, wie solches ad §. 3. bemerkt worden, eine Schadloshaltung schuldig geworden ist; so ist er verbunden, diesen Vorschuß oder diese Schuld durch Abzug des achten Theils seines Arbeitslohns regelmäßig abzutragen.

Kündiget der zünftige oder unzünftige Meister seinem Verleger die Arbeit auf, oder wird er von diesem verabschiedet, ehe der Vorschuß oder die Schuld völlig getilgt worden ist; so ist der Verleger befugt, den Betrag des Rests der Schuld im Entlassungsscheine zu vermerken, und der folgende Verleger ist verbunden, dem Weber darauf gleichfalls den achten Theil des Lohns einzubehalten, und wöchentlich oder monatlich an den vorigen Verleger abzutragen; im Unterlassungsfalle soll er die Schuld aus eigenem Vermögen bezahlen.

Dafern endlich ein Weber, welcher zu gleicher Zeit für mehrere Verleger mit Bewilligung eines jeden arbeitet, diesen Vortheil dazu mißbrauchen sollte, den einen oder den andern von ihnen, welchem

chen er den empfangenen Vorschuß ganz oder zum Theil noch schuldig ist, zu verlassen, seinem neuen Verleger aber den Abschied des vorigen zu verläugnen, und auf solche Art die Schuld zu verheimlichen; so soll derselbe mit einer Geldbuße von 5 Rthlrn. oder 8tägiger Gefängnißstrafe belegt, auch sein Name durch die Zeitungen zur Warnung öffentlich bekannt gemacht werden, dem Verleger aber sein Recht auf den gesetzlichen Abzug vom Arbeitslohne nichts destoweniger vorbehalten bleiben.

Seine Königliche Majestät versehen sich zu den Verlegern sowohl als den zünftigen und unzünftigen Stuhlarbeitern, daß sie den Nutzen dieser Verordnung anerkennen und derselben überall Folge leisten werden.

Allerhöchstdieselben befehlen der Chur- und Neumärkschen rc. Cammer, so wie dem hiesigen Magistrate hierdurch in Gnaden, auf die Beobachtung dieser Vorschriften mit aller Strenge zu halten, und sie durch die öffentlichen Blätter zu eines jeden Kenntniß bringen zu lassen. So geschehen Berlin, den 30sten April 1801.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Voß. v. Goldbeck. v. Struensee.

Formular

zu den Abschieden für zünftige oder unzünftige Meister und Gesellen.

Der Vorzeiger dieses (N. N.) hat bey mir als (Meister, Geselle) auf (wollene, baumwollene) Zeuge — Jahre, — Monathe, — Wochen gearbeitet, und sich während dieser Zeit so verhalten, daß ich mit seinem Fleiße, seiner Geschicklichkeit, und seiner übrigen Aufführung (völlig, ziemlich, keinesweges) zufrieden gewesen bin. Da ich denselben jetzt (auf sein Verlangen, aus Ursachen, die blos mich betreffen,) entlasse; so habe ich demselben in Gefolge des Publicandi vom 30. April 1801 hiermit seinen Abschied ertheilen wollen.

An Vorschüssen ist der (N. N.) mir — Rthlr. — gl. — pf. schuldig geblieben, worauf der nächste (Verleger, Meister,) bey dem er wieder in Arbeit tritt, ihm den achten Theil seines Lohns inne behalten und wöchentlich an mich abtragen wird.

Uebrigens soll dieser Entlassungsschein lediglich als solcher, keinesweges aber als eine Kundschaft, noch als ein Reisepaß inner- oder außerhalb Landes angesehen werden. (Berlin) den

No. XXV. Rescript an den Ober-Apellations-Senat des Cammer-Gerichts, nebst einer Resolution an die Posensche Regierung, wegen der Erklärung einiger Festsetzungen der Polnischen Reichstags-Constitution von 1768. De Dato Berlin, den 4ten May 1801.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Die Posensche Regierung hat wegen der Erklärung einiger Festsetzungen der Polnischen Reichstags-Constitution von 1768 wodurch die Förmlichkeiten gültiger Verträge in dem ehemahligen Polen bestimmt worden, hiesigen Orts angefragt, und die Gesetz-Commission hat darüber auf Erfordern Ihr Gutachten abgegeben. Worin nun diese Anfragen bestehen, und wie die Regierung darauf

darauf dato beschieden wird, solches geben Wir Euch aus der copeylichen Anlage zur Nachricht und mit dem gnädigsten Befehl des mehreren zu ersehen, Euch nach dieser Entscheidung bey vorkommenden Fällen in judicando ebenfalls zu achten. Sind ꝛc. Berlin, den 4ten May 1801.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Reck. Goldbeck. Thulemeier. Massow. Arnim.

Ad No. XXV.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Ihr seyd unter dem 7ten Jan. c. bereits vorläufig benachrichtiget, daß über Euren Bericht vom 11ten December pr. betreffend die Anwendung und Erklärung der Polnischen Reichstags-Constitution vom Jahre 1768, wodurch die Förmlichkeiten gültiger Verträge in dem ehemaligen Polen bestimmt sind, von der Gesetz-Commission ein Gutachten erfodert worden. Dieses ist nunmehro eingegangen, und Wir communiciren Euch solches hierbey in Abschrift; zugleich aber ertheilen Wir Euch hiedurch zur Resolution:

auf die erste Anfrage:

ob alle, oder welche Verträge nach der Constitution von 1768 bey Strafe der Ungültigkeit in den Büchern der eigenen Woywodschaft oder des Distrikts, wo die Güter belegen sind, oblatirt werden müssen?

daß nach gedachter Constitution alle diejenigen Verträge vorschriftsmäßig oblatirt werden müssen, durch welche über das Eigenthum liegender Güter verfügt oder solche auch nur mit einem Real-Rechte belastet werden sollen.

auf die zweyte Anfrage:

ob die Oblation bloß zur Erwerbung eines Real-Rechts, oder selbst zur Gültigkeit eines Vertrages, dergestalt erfodert wird, daß bey Verabsäumung der Oblation nicht einmal persönliche Verbindlichkeiten unter den Contrahenten entstehen?

daß die in der Constitution von 1768 verordnete Oblation nicht bloß zur Erwerbung eines Real-Rechts, sondern auch zur Gültigkeit eines Vertrages über solche Rechte nothwendig ist, und daß daher bey der unterlassenen Oblation nicht einmal Personal-Verbindlichkeiten, auf Constituirung eines Real-Rechts unter den Contrahenten entstehen.

auf die dritte Anfrage:

ob in dem Falle, wenn die Woywodschaft in mehrere Distrikte getheilt gewesen, die Oblation durchaus in dem Foro des eigenen Distrikts hat geschehen müssen, oder ob auch die Eintragung in den Acten desjenigen Gerichts, wo der Woywode seinen Sitz gehabt, zur Gültigkeit des Geschäfts für hinlänglich zu achten ist?

daß in diesem Falle die Oblation in dem Foro des eigentlichen Distrikts zur Gültigkeit der über Real-Rechte an liegenden Gütern geschlossenen Verträge nothwendig, und die Eintragung in die Bücher der Woywodschaft dazu nicht hinreichend gewesen.

Nach dieser Entscheidung habt Ihr Euch daher künftig bey vorkommenden Fällen in judicando zu achten. Sind ꝛc. Berlin, den 4ten May 1801.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

Reck. Goldbeck. Thulemeier. Massow. Arnim.

No. XXVI.

No. XXVI. Reglement für die Bergleute in dem Herzogthum Cleve und in der Grafschaft Mark. De Dato Berlin, den 9ten May 1801.

Nachdem des Höchstseeligen Königs Majestät Friedrich II. den Bergleuten im Herzogthum Cleve und in der Grafschaft Mark durch das General-Privilegium d. d. Berlin den 16ten May 1767 verschiedene Rechte, Freiheiten und Wohlthaten allergnädigst verliehen; diejenigen aber, welche daran Theil nehmen wollen, gewisse Pflichten und Obliegenheiten zu erfüllen haben; so werden sie damit folgendermaßen bekannt gemacht:

§. 1.

Ein jeder Bergmann welcher in die Knappschaft aufgenommen werden soll, muß bey der Knappschafts-Fahne den Eid der Treue und des Gehorsams leisten und sich in das Knappschafts-Register einschreiben lassen.

§. 2.

Er muß Sr. Königlichen Majestät und dem von Allerhöchstdenenselben angeordneten Westphälischen Ober-Berg-Amte, so wie auch den Revier- und Gruben-Bedienten, treu, gehorsam und folgsam seyn und sich durch sein Betragen das Zutrauen seiner Vorgesetzten zu erwerben suchen.

§. 3.

In seinem Leben und Wandel muß er sich durch Sittlichkeit, Ordnung und Rechtschaffenheit auszeichnen, Zank und Streit und das so sehr schädliche Laster der Trunkenheit fliehen und meiden.

§. 4.

Als Bergmann muß er sich nach dem Gutfinden und Anordnung des Ober-Berg-Amts und der Revier-Bedienten auf den Gruben zur Arbeit an- und ablegen und von einer zur andern verlegen lassen.

§. 5.

Will er die Berg-Arbeit verlassen oder aus einem Revier in das andere ziehen; so muß er die Arbeit 14 Tage vorher aufkündigen; sich aber so einrichten, daß er erst mit dem Monats-Schluß den 3ten eines jeden Monats abkehrt. Hat er aber ein Hauptgedinge übernommen; so muß er dieses vorher ganz erfüllen.

§. 6.

In einem jeden Fall, er mag angelegt; abgelegt oder verlegt werden oder abkehren, muß er sich mit einem Anlege- oder Abkehr-Schein versehen lassen.

§. 7.

An jedem Arbeits-Tage muß er sich auf dem Werke, worauf er angelegt ist zur bestimmten Zeit einfinden und in der Früh-Schicht das Morgen-Gebet mit halten.

§. 8.

Er darf also nicht feyern, oder andere als Berg-Arbeit treiben, es sey denn, daß er durch Krankheit oder andere Ursachen, welche er nicht heben kann, als Wetter-Mangel; Debit-Mangel rc. verhindert wird.

§. 9.

Will er verreisen oder muß er ein oder mehrere Tage nothwendig abwesend seyn, so muß er dazu die Erlaubniß bey seinen Vorgesetzten nachsuchen und auch jedesmal vorher den Gruben-Bedienten davon Anzeige thun.

§. 10.

Insbesondere darf er ohne ausdrückliche Erlaubniß des Geschwornen nicht auf den Kohlen-Schiffen als Schiffer dienen.

§. 11.

Die Schichten oder Arbeits-Stunden werden nach den eintretenden besondern Umständen bestimmt, in der Regel aber muß er, wenn in mehreren Schichten gearbeitet wird im ersten Drittel Morgens um 4 Uhr; im 2ten Mittags um 12 Uhr; und im Dritten Abends um 8 Uhr, wenn aber bloß in einem Drittel gear-

gearbeitet wird in den Monaten December und Januar um 7 Uhr; im Februar und November um 6 Uhr; im März, April, September und October um 5 Uhr; in den übrigen Monaten aber um 4 Uhr Morgens anfahren und 8 volle Stunden arbeiten.

§. 12.

Die ihm etwa anzuweisende Neben-Schichten oder außerordentliche Arbeiten muß er außerdem unweigerlich verrichten.

§. 13.

Die Arbeit selbst muß er nach der Anweisung seiner Vorgesetzten mit aller Treue und Rechtschaffenheit vollziehen und sich durch Fleiß ein zureichendes Auskommen zu verdienen suchen.

§. 14.

Ist er als Hauer angelegt, so muß er sich vorzüglich die Gewinnung der Stückkohlen angelegen seyn lassen und daher die Schräme so tief und so wenig hoch als möglich machen, auch nach geendigter Schicht nicht eher ausfahren als bis das Ort gehörig verschrämt ist.

§. 15.

Bey der Kohlen-Gewinnung, muß er die ihm anzuweisende Höhe der Oerter, Strecken und Pfeiler genau beobachten und die tiefen Stollen-Strecken vollkommen söhlig und mit offener Sohle forttreiben.

§. 16.

Als Schlepper muß er die Förderungs-Ringel dergestalt füllen, daß sie voll zu Tage kommen und die Stückkohlen erhalten werden. Geschieht aber die Förderung durch Tages-Stollen; so muß er die Kohlen in Haufen von einer bestimmten Länge; Breite und Höhe aufsetzen und für die Erhaltung der Stückkohlen möglichst Sorge tragen. Eben so muß er als Haspelzieher beym Aufsetzen der Kohlen die Stücke möglichst zu conserviren suchen und sich die gefördert werdende Ringel-Zahl richtig bemerken.

§. 17.

Die unvermeidlich vorfallenden Gruß-kohlen müssen mit zu Tage gefördert und nicht in der Grube verstürzt werden.

§. 18.

Die Förderung der Kohlen selbst muß rein und sorgfältig von Bergen getrennt, geschehen.

§. 19.

Die Zimmerung und Maurung der Gruben-Gebäude muß vorsichtig, tüchtig und dauerhaft geschehen; es muß aber kein Holz ohne Noth verschwendet, und überhaupt mit allen Bergbau-Materialien und Gezäh-Stücken wirthschaftlich umgegangen werden.

§. 20.

Auch darf kein Bergmann die Zimmerung ohne Vorwissen des Revier-Beamten und Steigers wegreißen.

§. 21.

Die Stollen und Querschläge muß er, wenn er dazu angelegt wird in der anzuweisenden Höhe, Weite und Runde; söhlig und bey offener Wasser-Seige forttreiben und die seigere Schächte lothrecht abteufen.

§. 22.

Zu allen sonstigen Bergmännischen Arbeiten, Stollen säubern, Vorrichtungen von Künsten ꝛc. muß er sich auch unweigerlich gebrauchen lassen.

§. 23.

Wird er nach verfahrner Schicht auf die zum Ruhr-Debit bestimmten Zechen zum Kohlen Schieben angewiesen; so muß er die zum Abschieben bestimmte Haufen nicht mit Ungestüm auseinander reißen und die Kohlen nicht eben so in der Niederlage hinstürzen, vielmehr solche beym Ein- und Ausladen sorgfältig behandeln, Stück- und Gruß von einander trennen und jene möglichst zu erhalten suchen.

§. 24.

Es darf sich aber ein Bergmann auf den Gruben wo er nicht angelegt ist, bloß in dem einzigen Falle mit Kohlenschieben abgeben, wenn er auf der ihm angewiesenen Grube keine Arbeit erhalten kann.

§. 25.

§. 25.

Mit dem Lohn welches ihm für seine Arbeit zugelegt wird, muß er sich begnügen und weder Geschenke noch sogenanntes Trinkgeld nehmen.

§. 26.

Das Lohn soll er sich in baarem Gelde von dem Auslohner auszahlen und keine Waaren und Victualien an Zahlungsstatt geben lassen.

§. 27.

Auch soll er sich ein Lohnbuch halten und darinn dasselbe, wenn er es ganz oder nur zum Theil erhält jedesmalen von dem Auslohner bemerken lassen.

§. 28.

Außer dem Lohn soll er wöchentlich am Sonnabend in denen in jedem Revier bestimmten Monaten einen Ringel Brandkohlen wenn er bey der Kohlen-Förderung 3 oder mehrere Schichten in der Woche verfahren hat und zwar in Brocken erhalten, er muß aber

§. 29.

Die Kohlen unentgeldlich fördern, sich von dem Unterschichtmeister zumessen, darüber einen Lade-Schein geben lassen, und die Gefälle davon entrichten.

§. 30.

Er darf auch solche an Niemand verkaufen oder überlassen, sondern muß sie in jeder Woche ohne solche in oder auf der Grube zu sammeln mit nach Hause nehmen, und wenn er sie nicht auf einmal nach Hause bringen kann, muß er sich die Hälfte; des Mittwochs verabreichen lassen, und mögte er die Brandkohlen selbst nicht gebrauchen, so sollen solche mit den gewerkschaftlichen Kohlen verkauft und ihm das Geld dafür nach Abzug der Gefälle gegeben werden.

§. 31.

Außerdem darf er keine Kohlen, auch kein Holz von den Gruben mit nach Hause nehmen, als gegen baare Zahlung und mit einem Lade-Schein.

§. 32.

Die beym Abschieben der Kohlen in die Niederlagen auf den Schiebewegen abfallende Kohlen darf er nicht für sich auflesen, und die welche aus den Niederlagen in den Ruhrstrohm gefallen sind, darf er eben so wenig in demselben aufsuchen, wenn er nicht ausdrücklich von den Reviet-Beamten dazu angewiesen ist.

§. 33.

Auch darf er sich nach geendigter Schicht mit dem Kohlenschieben zum Verkauf nicht befassen.

§. 34.

Wenn Knappschafts-Versammlungen oder Bergmännische Aufzüge gehalten werden, muß er sich nach geschehener Aufforderung jedesmal dazu einfinden und

§. 35.

Bey solchen andern feyerlichen Gelegenheiten an Sonn- und Festtagen, bey Hochzeiten, Begräbnissen, Terminen ꝛc. muß er in der Bergmännischen Uniform erscheinen.

§. 36.

Sein Logis und seine Kost darf er ohne besondere Erlaubniß bey dem Revier-Geschwornen, Obersteiger, Steiger und Unterschichtmeister nicht nehmen.

§. 37.

Wenn einer von seinen Kameraden verunglückt, so ist es seine Pflicht alles Mögliche zur Rettung desselben anzuwenden und dafür zu sorgen, daß sofort der Knappschafts-Chirurgus, der Knappschafts-Aelteste, Geschworne und wenn es geschehen kann, auch der Berg-Arzt herbeygeholt werde; inmittelst aber und bis dahin diese hinzugekommen sind, müssen alle zur Rettung dienliche Mittel mit aller Vorsicht und Behutsamkeit versucht und in folgenden besondern Fällen muß nachstehendes beobachtet werden.

a) Bey Ertrunkenen: Ein Ertrunkener muß sofort aufs Trockne, in das nächste Haus und in eine Stube gebracht werden, welche weder zu warm noch zu kalt ist. Dabey muß man dahin sehen,

daß der Kopf nicht niederhängt, sondern etwas in die Höhe gerichtet wird. Sodann muß er ganz ausgekleidet, der ganze Körper mit warmen Tüchern oder mit warmen Sand, Asche oder Salz bis an den Hals bestreuet und mit dem Reiben fortgefahren werden. Während dem muß auch ein gesunder starker Mensch seinen Mund dichte auf den Mund des Verunglückten legen, demselben die Naselöcher zuhalten und ihm oft und viel Luft, außerdem auch etwas Tabacks-Dampf einblasen. Das Einblasen der Luft in die Lunge des Verunglückten muß aber ganz gelinde und nach und nach anhaltend geschehen. Es kann auch ein mit Oel beschmierter Stiel einer Tabacks-Pfeife in den Mastdarm des Verunglückten gesteckt und von einem andern welcher Taback raucht, der Rauch durch die in dem Mastdarm steckende Pfeife in den Leib geblasen werden. Oder man zünde zwey Pfeifen an, halte die Köpfe auf einander, und stecke den Stiel der einen Pfeife in den Mastdarm und durch die andere Pfeife blase man den Rauch häufig ein. Während dieses vorgenommen wird, reibe ein anderer das Gesicht, besonders die Schläfe des Verunglückten mit Essig oder Brandtwein; halte ihm auch solchen unter die Nase; auch blase man ihm etwas Schnupftaback in die Naselöcher; die Brust, sonderlich in der Gegend des Herzens und der Rückgrad muß sanft gerieben und die Fuß-Sohlen mit einer scharfen Bürste gebürstet werden. Unterdessen wird das Zimmer, worinn der Verunglückte liegt, nach und nach erwärmet, und wenn er wieder auflebet, so reibt man ihm den Sand oder das Salz mit warmen Tüchern ab, fährt auch mit dem Reiben des ganzen Körpers fort, und sobald er wieder schlucken kann, giebt man ihm allgemach und gleichsam Tropfenweise ein wenig warmen Thee oder warmes Bier. Sorgfältig muß man sich aber hüten, den Ertrunkenen nach dem alten Vorurtheil auf den Kopf zu stellen oder zu rollen, weil ihn dieses vollends tödten und alle Hülfs-Mittel fruchtlos machen würde. Jene Mittel müssen indessen so lange einige Stunden nach einander gebraucht werden, bis der Wund-Arzt oder Arzt alles für vergeblich und den Verunglückten für völlig todt erklärt.

b) Bey Erstickten: Wenn einer oder mehrere durch böse Wetter in der Grube ersticken; so müssen ungesäumt einige Eymer reines Wasser mit aller Gewalt in die mit bösen Wettern angefüllte Grube, worinn die Verunglückten sich befinden, hineingegossen werden, indem dadurch die Luft gereiniget und den Verunglückten um so leichter und geschwinder zu Hülfe gekommen werden kann, auch die zu ihrer Rettung nachsteigende Menschen vor einem gleichen Unglück verwahret werden. Die Verunglückten werden schleunig an die frische Luft gebracht; Halstuch, Hemd und Kleider werden losgeknöpft; die Kleider ihnen ausgezogen; man bespritzet sie vorläufig mit kaltem Wasser und bläset ihnen etwas Schnupftaback in die Nase. Auch ist es sehr nützlich, wenn solche todt scheinende Menschen nackend ausgezogen; in die freye Luft gelegt und mit einigen Eimern kaltem Wasser stark begossen werden. Sobald als möglich ist, bringt man sie in ein kühles offenes Gemach, und setzet sie in eine solche Stellung, daß der Kopf und Oberleib aufgerichtet sind und die Füße niederhängen. Die Füße setzet man sofort in ein laues Fußbad vom Wasser bis an die Knie. Essig oder Brandtwein wird ihnen mittlerweile vor die Nase gehalten; auch noch zuweilen ein wenig Schnupftoback in die Nase geblasen. Der Mund wird ihnen geöfnet, und ihnen wie bey den Ertrunkenen geschiehet, Luft eingeblasen, auch in den Mastdarm auf die oben gezeigte Weise Tabacksrauch geblasen. Man bespritzt sie noch zu wiederholtenmalen mit kaltem Wasser. Wenn sie sich erhohlen; so werden sie in ein Bette mit aufrecht gerichtetem Kopfe gelegt und ihnen etwas Wasser, Thee oder Bier langsam eingeflößet. Mit diesen Hülfsmitteln wird einige Stunden fortgefahren, bis der Arzt oder Wund-Arzt die Verunglückten für würklich todt hält.

§. 38.

Zur Knappschafts-Casse muß ein Bergmann folgendes entrichten:

a) Für die Einschreibung ins Knappschafts-Register 10 Stbr. Berl. Cour.

b) Für

b) Für einen Trauschein 1 Rthlr. und, wenn er solchen zu lösen unterläßt 2 Rthlr.

c) Beym ersten Anfahren und wenn er willkührlich gefeyert hat und von neuem wieder angelegt wird, das Anfahrschichten-Geld.

d) Wenn er Hauer wird 30 Stbr. Berl. Cour.

und

e) Von seinen Lohn einschließlich des Schiebeilohns den 60sten Theil als Büchsen und den 25sten Theil als Freyschichten-Geld.

Mögte aber künftig statt des bisherigen Büchsen, Frey- und Feyer-Schichten Geld ein Fixum eingeführet werden, so muß er dieses entrichten und sich an seinen Lohn abziehen lassen.

§. 39.

Wenn er diesen und den übrigen Verpflichtungen nachkömmt; so hat er sich nicht allein der in dem General-Privilegio den Bergleuten zugesicherten Rechte und Freyheiten zu erfreuen, sondern auch insbesondere folgende Wohlthaten zu genießen.

a) Freye Kur von Berg-Aerzten und Knappschafts-Chirurgen wenn sie beschädiget und krank werden, sie können jedoch darauf keinen Anspruch machen, wenn sie sich die Beschädigung oder Krankheit durch Schlägerey oder Ausschweifungen zugezogen haben, oder wenn sie zur Zeit der erhaltenen Krankheit oder Beschädigung willkührlich feyern.

b) Genesungs-Gelder, wenn er bereits ein ganzes Jahr seine Beyträge zur Knappschafts-Casse geleistet hat; er verliert aber solche ganz in den vorhin bestimmten beyden Fällen und zur Hälfte, wenn er einen Quack-Salber oder Pfuscher braucht, oder sich selbst zu Curiren sucht.

c) Gnaden-Gehalt, wenn er durch Alter oder sonst zur Bergarbeit unfähig geworden auf seine Lebenszeit, und nach seinem Tode seine Frau und Kinder, letztere jedoch nur bis zum 12ten Jahr und so lange die Frau im Wittwen Stande lebt. Es kann aber hierauf kein Anspruch gemacht werden, wenn er zwey Jahre die Bergarbeit ohne erweißliche Kränklichkeit und Schwächlichkeit verlassen, oder wenn er schon bey seinen Lebzeiten im Knappschafts Register gelöschet werden, auch wenn er mit oder ohne Erlaubniß Schiffer-Dienste verrichtet und als Schiffer dergestalt beschädiget wird, daß er zur Bergarbeit unfähig wird oder gar verunglückt. Endlich

d) eine Beyhülfe zu den Begräbnißkosten, welche aber ebenfalls in den vorhin bemerkten Fällen wegfällt.

§. 40.

Mögte übrigens der eine oder der andere seine Verpflichtungen und Obliegenheiten nicht nachkommen, diesen sogar vorsätzlich zuwider handeln; so ist er nicht allein zum Ersatz des etwa verursachten Schadens verbunden; sondern er hat auch nach Befinden der Umstände und nach der Beschaffenheit seines Vergehens, Schichtlohns-Strafen, höhere Geld oder Gefängniß oder sonstige in den Gesetzen verordnete Strafen, auch die Löschung im Knappschafts-Register und damit den Verlust aller den Bergleuten verliehenen Rechte, Freyheiten und Wohlthaten zu gewärtigen. Wetter, den 9ten May 1801.

Königlich Preuß. Westphälisches Ober-Berg-Amt.

Sack, Bölling, Cappell, Crone, Wünnenberg, Niemeyer, Schmidt.

Eides-Formel.

Ich

schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid, daß ich denen mir durch Vorlesung dieses Reglements bekannt gemachten Pflichten und Obliegenheiten treulich nachkommen will; so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort, durch Jesum Christum.

Attest

über die Einschreibung im Knappschafts-Register.

Nachdem der

bey der Knappschafts-Fahne vorstehenden Eid der Treue und des Gehorsams geleistet hat; so ist derselbe in die Knappschaft aufgenommen und im Knappschafts-Register sub No. frey eingeschrieben, ihm auch dieses Reglement zu seiner Nachricht und beständigen Achtung mitgetheilt worden.

Wetter den ten 18

No. XXVII. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen Austauschung verdorbener Stempelbogen. De Dato Berlin, den 11ten May 1801.

Friedrich Wilhelm König 2c. 2c. Unsern 2c. Das Stempel-Departement des General-Directorii hat an den Großkanzler das in Abschrift anliegende Schreiben vom 28sten v. M. erlassen, nach welchem gedachtes Departement in Ansehung der Austauschung der verdorbenen Stempelbogen, von Trinitatis d. J. an, die Veränderung und Modification nöthig gefunden, daß die Justiz-Collegien statt der per circulare vom 13ten März 1782 geordneten Anherosendung der unbrauchbar gewordenen, und dagegen zu stempelnden weißen Bogen, künftig nur die verdorbenen Bogen, an die Kammer der Provinz zu übersenden, und dagegen aus deren Magazin andere in Empfang zu nehmen haben. Indem Wir Euch von dieser Verfügung zu Eurer Nachricht und Achtung hierdurch Kenntniß geben, befehlen Wir Euch zugleich, auch den Euch subordinirten Behörden davon Kenntniß zu geben, und das Erforderliche deshalb zu veranlassen. Berlin, den 11ten May 1801.

Auf 2c. Special-Befehl.

Reck. Goldbeck. Thulemeier. Massow. Arnim.

Ad No. XXVII.

Nach dem Circulare vom 13ten März 1782 subsistirt bekanntlich die Verfassung, daß die Justiz-Collegien die Stempelbogen welche in ihren Kanzelleyen, oder sonst beym Gebrauche zufällig verdorben werden, mit dem vorgeschriebenen Atteste versehen, nebst eben so viel reinen Bogen zur Uebertragung des Stempels von jene, auf diese anhero einsenden müssen. Diese Einsendung der reinen Bogen zur Umstempelung beschwert die Post mehr als das Papier werth ist, und Wir finden daher rathsam, die gedachte Einrichtung in Ansehung der Austauschung der verdorbenen Stempelbogen von Trinitatis d. J. ab: dahin abzuändern und zu modificiren, daß die Justiz-Collegia die per Circulare vom 13ten März 1782 geordnete Qualification cum attestatis jederzeit an die Kammer der Provinz

zu übersenden, und gegen Ablieferung der verdorbenen Bogen, aus deren Magazin andere in Empfang zu nehmen haben.

Euer Excellenz ersuchen Wir daher ꝛc. sämmtliche Justiz-Collegien diesemnach mit der nöthigen Anweisung gefällig zu versehen, so wie Wir Unserer Seits bereits den Kammern zur Beobachtung der veränderten Einrichtung vom künftigen Etatsjahre an, die erforderliche Instruction ertheilt haben, auch sehen Wir von der an die Justiz-Collegien zu erlassenden Verfügung einer beliebigen Nachricht zur Vollständigkeit unserer Acten entgegen. Berlin, den 28sten April 1801.

Stempel-Departement des Königl. General-Directorii.

Schulenburg.

An
des Königl. Großkanzlers
von Goldbeck Excellenz.

No. XXVIII. Erneuertes und verbessertes Feuer-Societäts-Reglement für die Städte der Grafschaft Mark. De Dato Berlin, den 26sten May 1801.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen. Nachdem Wir wahrgenommen haben, daß das unterm 1sten May 1722 vollzogene Feuer-Societäts-Reglement für die Städte des Herzogthums Cleve und der Grafschaft Mark, bey veränderten Umständen, nicht mehr überall anwendbar, auch in Ansehung der bey der Feuer-Societät in der Grafschaft Mark vorkommenden Gegenstände, mit keinen völlig hinreichenden und genugsam bestimmten Vorschriften versehen ist, so daß bey diesem Mangel, auf die Feuer-Societäts-Reglements für das platte Land dieser Provinzen vom 19ten Februarii und 13ten März 1767 zum öftern Zuflucht hat genommen werden müssen, wodurch aber bey ganz verschiedenen Umständen der Zeit und des Orts, eine für die Societät nachtheilige Ungewißheit in den gesetzlichen Vorschriften und deren Anwendung entstanden ist; So haben Wir, um nicht nur diesen Mangel abzuhelfen, sondern auch der, zum Wohl Unserer getreuen Unterthanen in den Städten der Grafschaft Mark, bis hiehin so glücklich bestandenen Feuer-Societät immer mehr und mehr eine feste und dauerhafte Einrichtung zu geben, bereits unterm 1sten April 1798 ein Feuer-Societäts-Reglement für die Städte der Grafschaft Mark, ausschließlich der Stadt Soest abfassen und bekannt machen lassen. Weil aber die Deputirte Unserer getreuen Stände, so wie mehrere Unserer getreuen Unterthanen der Grafschaft Mark, bey desselben Anwendung verschiedene Unvollkommenheiten gefunden, und dieserhalb Abänderungen zu treffen, bey Unserer Märkschen Krieges- und Domainen-Kammer nachgesucht haben: So sind Wir dadurch, und damit der Zweck dieser Anstalt so vollständig als möglich erreichet werde, bewogen worden, aus Landesväterlicher Vorsorge, nachstehendes erneuertes und verbessertes Reglement, wodurch alle vorige gesetzliche Vorschriften, in so weit sie hier nicht aufgenommen sind, aufgehoben werden, für die sämmtlichen Städte der Grafschaft Mark, einschließlich der Stadt Soest, durch den Druck öffentlich bekannt machen zu lassen.

§. 1.

Umfang der Societät und Einschluß der Stadt Soest zu selbiger.

Es gehören zu dieser allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt, nach der bisherigen Association, sämmtliche Städte in der Grafschaft Mark, und die dazu gehörigen Aussenbürger, nach der hiernächst folgenden nähern Be-

Bestimmung, so wie auch die Stadt Soest, und wird die bisher, in dieser Hinsicht bestandene Absonderung der letzteren, zu einer besondern Brandversicherungs-Societät, hierdurch ausdrücklich aufgehoben, und der Beytritt dieser Stadt zur Societät der übrigen Städte der Grafschaft Mark hierdurch verordnet.

§. 2.

Gegenstände der Assecuranz.

Dieses Versicherungs-Institut, gehet seinem Zwecke gemäß, nicht nur auf die, in den Städten, und deren Feldmarken gelegenen, zur Wohnung, Land- und sonstigen Wirthschaft, oder zur Handlung und zu Fabriken-Anstalten bestimmte Gebäude, und zwar ohne Unterschied, ob die Häuser von Lasttragenden Bürgern, oder Eximirten, eigenthümlich besessen werden, sondern auch auf alle, den respective Kirchen-Gemeinen, Gymnasien, Schul- Armen- und andern öffentlichen Anstalten gehörigen Prediger- Küster- und Schullehrer-Wohnungen, Armen- und Waisenhäuser; desgleichen auf Kirchen, und zu andern öffentlichen Zusammenkünften und Zwecke bestimmte Gebäude.

§. 3.

Von den Fabriken-Gebäuden rc. wird ein höherer Beytrag geleistet.

Sind die Eigenthümer der mit Stroh gedeckten Gebäude in den Städten, da durch diese Bauart, für die angrenzenden, mit Pfannen gedeckten Wohnungen, eine größere Gefahr entstehet; desgleichen die Eigenthümer derjenigen Fabriken- und sonstigen Gebäude, worinn mit mehrerer Feuersgefahr verbundene Gewerbe getrieben werden, und wozu Osemunds-Hämmer, Drath- Rollen- Vitriol- und Salmiak-Fabriken, Zuckersiedereyen, chemische Laboratoria, und dergleichen gehören, von nun an verbunden, den jedesmahligen Beytrag, von der eingetragenen Versicherungs-Summe, nach dem Verhältnisse, wie Drey zu Zwey, gegen die übrigen Interessenten zu entrichten, so daß, wenn diese, Zwey von Hundert beytragen, jene Drey beyzutragen gehalten sind.

§. 4.

Gegenstände, die von der Assecuranz ausgeschlossen sind.

Es werden dagegen, von dieser Societät gänzlich ausgeschlossen nicht allein alle bewegliche Sachen ohne Unterschied, in so fern sie nicht als Pertinenzstücke zu einem Hause, oder sonstigem Gebäude gehören, sondern auch die unwohnbaren, ausserhalb den Städten gelegenen Gartenhäuser, nicht weniger die Klöster der Bettelorden, in Ansehung deren, Wir Uns jedoch, bey vorkommenden Umständen, eine Ausnahme und nähere Disposition vorbehalten.

§. 5.

Nähere Bestimmung in Ansehung der Häuser der Aussenbürger.

Die Häuser, Scheunen, Schoppen und Backhäuser der Aussenbürger, gehören der Regel nach in das Feuer-Societäts-Catastrum derjenigen Stadt, woselbst die Gründe in dem Hypothequen- oder Lagerbuche sich eingetragen finden, oder wohin sie ihre Grund- oder bürgerliche Abgaben entrichten müssen. Sollten jedoch diese Gebäude von der Stadt oder von den Behausungen der übrigen Aussenbürger soweit entlegen seyn, daß bey entstehendem Brande diese völlig ausser Gefahr bleiben; so soll es solchen Aussenbürgern, unter Zustimmung des Commissarii loci, des Magistrats und der Bürgerschafts-Vorsteher, nachgelassen werden, sich zur Feuer-Societät des platten Landes zu halten.

§. 6.

Verzichtleistung auf das Privilegium

Da nach dem §. 2. auch die Häuser und sonstigen Gebäude der sogenannten Eximirten, bey dieser Societät versichert werden können, so muß ein

ein jeder derselben, ohne Unterschied des Rangs und Standes, diesem Reglement, und den darinn enthaltenen Vorschriften, sich gleich den übrigen lasttragenden associirten Bürgern unterwerfen, weshalb das bloße Eintragungs-Gesuch, zugleich als eine Verzichtleistung auf das Privilegium fori, Status, Ordinis & Exemtionis angesehen werden soll. — fori, Status, Ordinis & Exemtionis.

§. 7.

Jeder Eigenthümer eines, innerhalb den Ringmauern der Städte der Grafschaft Mark, inclusive Soest, oder ausser denselben, auf dem zu diesen Städten gehörigen Grund und Boden belegenen Hauses und Gebäudes, in so fern diese, nach den vorhin geschehenen gesetzlichen Bestimmungen, Gegenstände gegenwärtiger Brandversicherungs-Anstalt sind, ohne Unterschied der Gerichtsbarkeit, welcher er für seine Person oder sein Haus unterworfen ist, muß der Feuer-Societät beytreten, und darf sich niemand davon ausschließen. — Jeder Eigenthümer eines Gebäudes, ist gezwungen, der Societät beyzutreten.

§. 8.

Wir machen es daher auch, Unserer Cleve-Märkischen Regierung, welcher die Aufsicht und Curatel über sämmtliche Kirchen-, Schul- und Armen-Anstalten anvertrauet ist, zur Pflicht, dahin zu sehen, daß sämmtliche zu diesen Corporationen gehörige Gebäude, in so weit es noch nicht geschehen, nach ihrem wahren Werth in das, jeden Orts vorhandene Feuer-Societäts-Catastrum eingetragen, auch zur Bestreitung der Beyträge, die nöthigen Fonds ausgemittelt werden. — Die Regierung hat für die Eintragung der Kirchen und Schulgebäuden zu sorgen.

§. 9.

Wer innerhalb zwey Monate, nach geschehener Bekanntmachung dieses Reglements, seiner Schuldigkeit durch Eintragung seiner Gebäude in das Feuer-Societäts-Catastrum kein Genüge leistet, soll dazu durch nachdrückliche Maaßregeln, auch erforderlichen Falls durch verhältnißmäßige Strafen, angehalten, und bey seinem beharrlichen Ungehorsam, auf seine Kosten, die Eintragung seiner Gebäude, mit dem, in Gemäßheit, der folgenden Vorschriften zur Ausmittelung des Werthes der einzutragenden Gebäude, zu bestimmenden Assecuranz-Quanto, von dem Magistrat des Orts bewirkt werden. — Bestimmte Frist zur Eintragung.

§. 10.

Um aber diesen Werth, mit sorgfältiger Vermeidung aller unnöthigen Taxations-Kosten auszumitteln, wird hiermit festgesetzt, daß, nachdem die Häuser in jeder Stadt, durch Deputirte aus dem Magistrat und der Bürgerschaft, im allgemeinen besichtiget, und in drey, oder, nach Erfordern eines jeden Ortes, in mehrere Classen gebracht worden, von jeder Classe ein Haus nach dem örtlichen Werthe taxirt, und darnach sodann, der Werth des in Rede stehenden Hauses, oder sonstigen Gebäudes, von dem Magistrat, unter Zuziehung einer Commité der Bürgerschaft, in Gegenwart des Eigenthümers, arbitrirt werden soll. — Bestimmung des zu versichernden Werths.

§. 11.

Wenn indessen der Eigenthümer des Hauses, mit der ihm angewiesenen Classe nicht zufrieden seyn will, wird ihm die Bewirkung der legalen Aufnahme einer besondern Taxe, auf seine Kosten, frey gelassen. — Es wird jedoch die legale Aufnahme einer besondern Taxe zugelassen.

§. 12.

§. 12.

Die zu obiger Classification erforderliche Kosten werden aus der Feuer-Societäts-Casse genommen.

Die zu obiger Classification erforderliche Kosten, werden, vor der Besichtigung und Taxation, von dem Magistrat und den Deputirten der Bürgerschaft ausgemittelt und festgesetzt, welchemnächst die Rechnung, von dem Commissario loci, bey Unserer Krieges- und Domainen-Kammer, zur Approbation und Anweisung auf die Feuer-Societäts-Casse, eingereicht werden soll.

§. 13.

Die Eintragung der Gebäude in das Feuer-Societäts-Catastrum, muß in zwey Monathen nach Publication dieses Reglements geschehen.

Die Eintragung eines Hauses oder Gebäudes, muß innerhalb zwey Monaten nach Publication dieses Reglements geschehen, auch müssen die Eigenthümer der Gebäude, hiezu aufgefordert, und muß die Versicherungs-Summe eines jeden Gebäudes, in Berliner Courant, nach Dekaden oder in runden Summen, bestimmt werden.

§. 14.

Eine solche Eintragung muß bey dem Magistrat jeden Orts, nachgesucht werden.

Um die Eintragung eines Gebäudes zu bewirken, meldet der Eigenthümer sich bey dem Magistrat jeden Orts, der darüber, und was in Ansehung der Ausmittelung des Assecurations-Betrags zu erinnern, und festzusetzen vorgekommen, ein Protocoll aufnimmt, und solches von dem Eigenthümer, nach vorheriger Vorlesung und Genehmigung, unterschreiben läßt.

§. 15.

Die Veränderungen eines Gebäudes, und dessen dadurch erhöheter Werth, werden sogleich, und längstens 6 Wochen nach Vollendung des Baues, angezeigt.

Damit aber auch in Zukunft, die Veränderungen der bereits eingetragenen Gebäude, wodurch derselben Werth merklich erhöhet wird, in das Cataster eingetragen werden, so müssen sowohl die Eigenthümer, als die Stadt-Deputirten, sogleich, und spätestens binnen sechs Wochen nach Vollendung des Baues, dem Stadt-Magistrat davon Anzeige thun.

§. 16.

Die Eintragung der Veränderungen geschiehet halbjährig, nach dem ersten Januar und ersten Julii eines jeden Jahres.

Der Magistrat muß nun zwar zu jeder Zeit, die auf dergleichen Abänderungen gerichtete Anträge zu Protocoll nehmen, die nöthigen Ausmittelungen besorgen, und davon an Unsere Krieges- und Domainen-Kammer berichten; damit es aber nicht zur Verwirrung Anlaß giebt, wenn zu jeder Zeit, die Abänderungen der Versicherungs-Summen nach dem erhöheten Werth der Gebäude vorgenommen werden: so soll keine Abänderung einer bereits eingetragenen Versicherungs-Summe anders, als mit dem ersten Januar und ersten Julii jeden Jahres gestattet, auch auf alle bis dahin einkommende, darauf gerichtete Anträge, welche jedoch spätestens, wenn darauf bey der neuen Eintragung Rücksicht genommen werden soll, vor dem ersten December und ersten Junii jeden Jahrs eingegangen seyn müssen, bloß die Ausmittelung der Erhöhung veranlaßt werden, nach deren Eingang solche gesammlet, und die darnach nothwendig werdenden Veränderungen, gleich nach dem ersten Januar und ersten Julii mit einmal eingetragen werden müssen, damit alsdann das Cataster sogleich für das halbe Jahr abgeschlossen werde.

§. 17.

Ueber die verfügte Eintragung wird dem Eigenthümer ein Certificat ertheilt.

Nach berichtigter Eintragung, erhält der Eigenthümer, ein, auf den Tag der Eintragung datirtes, von dem Magistrat unterschriebenes, und mit dem Stadt-Siegel besiegeltes Certificat.

§. 18.

§. 18.

Von der Zeit dieser Eintragung an, tritt der Eigenthümer in alle Rechte und Verbindlichkeiten dieser Societät; Er ist also von der einen Seite verpflichtet, zu dem vorhandenen Bestande der Casse, um an selbigem Antheil nehmen zu können, einen Beytrag von ein Achtel Stüber pro Rthlr. der neu eingetragenen oder erhöheten Summe nachzuzahlen, und zu den, von nun an vorkommenden Bedürfnissen der Casse, verhältnißmäßig mit beyzutragen, von der andern Seite aber, hat er auch das Recht, wenn das versicherte Haus oder Gebäude ganz oder zum Theil abbrennen, oder bey Gelegenheit eines ausgebrochenen Feuers niedergerissen oder beschädiget werden sollte, nach den in diesem Reglement enthaltenen Grundsätzen, Entschädigung zu fordern. Wirkung der Eintragung.

§. 19.

Da Unserer Krieges- und Domainen-Kammer die Aufsicht auf die Societät zustehet: so wird von derselben, alles dasjenige verfügt, was dazu erforderlich ist, solche in der vorgeschriebenen Ordnung zu erhalten; von den Magisträten aber wird, nach Maasgabe dieses Reglements, die Abschätzung der Gebäude, zum Behuf der Versicherung, nach der vorhin schon ertheilten Vorschrift, die Ausmittelung der Schäden, die Einziehung der Beyträge und die Auszahlung der Vergütigungen besorgt. Direction der Societät.

§. 20.

Sollten sich aber Fälle ereignen, wo einem Mitgliede der Societät, gegen dieselbe, rechtliches Gehör angedeihen müßte: so geschieht dieses bey der Cammer-Justitz-Deputation. Forum in streitigen Fällen.

§. 21.

Um nun diese Versicherungs-Anstalt, in gute Ordnung zu bringen und darinn zu erhalten, auch sie sowohl im Ganzen als in ihren einzelnen Theilen jederzeit vollständig übersehen, nicht weniger die Beyträge der Städte unter sich, und der einzelnen Mitglieder, nach richtigen Verhältnissen bestimmen zu können, ist wesentlich nöthig, daß über die assecurirten öffentlichen und Privat-Gebäude vollständige Catastra und zwar in sämmtlichen Städten auf eine gleichförmige Art errichtet, und fortgeführet werden, wozu das sub Lit. A. beygefügte Schema zur Vorschrift dienen soll, und wird zur Erläuterung desselben, folgendes bemerkt: Catastra.

a. werden in der ersten Colonne, sämmtliche in jeder Stadt befindliche öffentliche und Privat-Gebäude nach der Ordnung ihrer Lage, in fortlaufenden Nummern eingetragen, so daß kein Gebäude ausgelassen werden darf.

b. Die zweyte Colonne enthält die Nummern, womit die Häuser der Stadt catastrirt sind.

c. In der dritten Colonne werden die Namen und Character der Eigenthümer der Gebäude aufgeführt, auch wird darunter das Vol. und Folium der General-Acten, worinn die Verhandlungen wegen des Eintrags der Taxe und des versicherten Werths enthalten sind, bemerkt.

d. Die vierte Colonne enthält die einzelnen publiquen- und Privat-Gebäude selbst, die mit deutlicher Benennung ihrer Bestimmung

verzeichnet werden müssen, wobey die Vor- und Neben-Gebäude zu bemerken sind.

e. In die fünfte Colonne, wird bey Aufnahme des Catastri, der versicherte Werth eingetragen, und zwar werden die besondern Assecurations-Quanta eines jeden zum Grundstück gehörigen einzelnen Gebäudes aufgeführt, wovon die Total-Summe, aus der dazu bestimmten Colonne, alsdenn hervorgeht.

f. Für die nachherigen Einträge und Veränderungen, sind die folgenden 6. 7. 8te Colonnen bestimmt. Es werden in selbige die Erhöhungen und Verminderungen bey der betreffenden Nummer in grader Linie genau eingetragen, aber unten auf der Seite nie summirt: jede Veränderung muß indessen am Schluß des Catastri zur Stelle der ganzen Summe ab- oder zugesetzt werden, damit immer die ganze Asseurations-Summe der Stadt, vor Augen liege.

§. 22.

Entsetzung.

Dieses Catastrum, muß von jedem Magistrat in Zeit von 12 Wochen vollständig angefertigt und rein geschrieben, in Triplo bey dem Commissario loci, und von diesem bey Unserer Krieges- und Domainen-Kammer zur Approbation eingereicht werden. Letztere behält davon ein Exemplar, das zweyte aber wird zur Fortführung dem Commissario loci, und das dritte dem Magistrat zu gleicher Absicht zurück gesandt.

§. 23.

Fünfjährige Revision des Catastri jeder Stadt.

Auch sollen die Feuer-Societäts-Catastér, worinn die Eintragung verzeichnet wird, nach Ablauf eines Zeitraums von 5 Jahren durch die Magistrate von Amtswegen nachgesehen, mit dem Zustande der Städte verglichen, und soll wegen der darauf Einfluß habenden Abänderungen, das Erforderliche darinn vermerket werden.

§. 24.

Verfahren bey den Einträgen.

Alle Eintragungen müssen, bey des Magistrats eigener Verantwortung sofort, und ohne den geringsten Verzug, geschehen, so wie alle, während jedes halben Jahrs, oder nach Ablauf des fünfjährigen Zeitraums, bey der Revision des Catastri vorkommenden Veränderungen in dasselbe, ohne den geringsten Zeitverlust, eingetragen, und dem Commissario loci, so wie von diesem, Unserer Krieges- und Domainen-Kammer mit deutlicher Bemerkung der Nummer des Gebäudes und des versicherten Werths, angezeigt werden, damit auch darnach von diesen, die bey ihnen beruhende Catastra, gehörig fortgeführet, und rectificirt werden können.

§. 25.

Correcturen müssen vermieden werden.

Bey Führung dieses Catastri müssen alle Correcturen sorgfältig, in den Zahlen aber durchaus vermieden; des Endes die bey dem einen oder andern Gebäude vorkommende Veränderungen, in die dazu besonders bestimmten Columnen notirt werden.

§. 26.

Alle Verhandlungen die auf das Catastrum

Alle Exhibita und Verhandlungen, die auf dieses Catastrum Beziehung haben, wozu auch die bey der fünfjährigen Revision aufzunehmen-

nenden Protocolle gehören, werden von jedem Magistrat, nach der Zeitordnung in ein Volumen gesammlet, und kann für jedes Jahr ein besonderes, gehörig zu foliirendes, und mit einem Serie versehenes Volumen bestimmt werden. Beziehung haben, werden in ein jährliches Vol. zusammen geheftet, und sorgfältig aufbewahrt.

§. 27.

Da diese General-Acten, die Grundlage des Feuer-Societäts-Catastri ausmachen, und gewissermaßen eben das sind, was bey dem Hypotheken-Wesen die Ingrossations-Bücher und sogenannten Grund-Acten, so wird den Magisträten die genaueste Aufbewahrung derselben, hiemit zur besondern Pflicht gemacht, indem dieselben für allen, aus einem unverhofften Verlust entstehenden Nachtheil, verantwortlich seyn sollen. Fortsetzung.

§. 28.

Was nun hiernächst die Ersetzung der Feuer-Schäden selbst betrift, so wird überhaupt hiemit festgesetzt, daß alle Brand-Schäden, sie mögen durch einen Zufall, oder durch die Schuld des Eigenthümers, oder eines andern, entstanden seyn, von der Societät vergütet werden sollen. Ersetzung der Feuerschäden.

§. 29.

Es bleibt aber derselben, der Regreß gegen diejenigen vorbehalten, die durch Vorsatz oder Fahrläßigkeit solche veranlaßt haben; so wie denn auch Herrschaften für die Handlungen ihres Gesindes einstehen müssen, in so fern sie nach den Rechten dazu verbunden sind. Die Vergütung soll jedoch, wegen eines dieserhalb etwa an den Beschädigten selbst zu machenden Anspruchs nicht vorenthalten werden. Fortsetzung.

§. 30.

Sobald ein in der Stadt oder Feldmark entstandener Brand gelöscht ist, muß der Magistrat sofort, oder doch sobald es Zeit und Umstände nur immer zulassen wollen, sich an Ort und Stelle verfügen, und nicht nur nach Vorschrift des Ressort. Rescripts vom 29sten November 1790 §. 1. und 2. die summarische Untersuchung über das Entstehen des Feuers anstellen, sondern auch den Schaden selbst unter Zuziehung des Stadt-Mauer- und Zimmermeisters oder anderer Sachverständigen gehörig ausmitteln, und das Verhandelte an den Commissarium loci, so wie dieser an Unsere Krieges- und Domainen-Kammer einsenden. Untersuchung der Brandschäden.

§. 31.

Bey der Ausmittelung dieser Schäden muß Rücksicht genommen werden: Worauf dabey Rücksicht zu nehmen.

a. auf die Häuser und Gebäude, so entweder ganz oder zum Theil abgebrannt sind,

b. auf die benachbarten Häuser, die, um die Ausbreitung des Feuers zu verhindern, ganz oder zum Theil haben niedergerissen werden müssen,

c. auf die Schäden, die an den Feuerspritzen und sonstigen Feuer-Instrumenten entstanden; und endlich gehören auch hiehin

d. die nach Anleitung der Feuer- und Brand-Ordnung vom 20sten April 1773 Tit. 7. §. 2. zu bewilligende Douceurs.

§. 32.

Grundsätze wornach der Brandschade zu ersetzen.

In Ansehung der Häuser und Gebäude, ad a. ist ein Unterschied zu machen, ob solche gänzlich oder nur zur Hälfte oder nicht einmal zur Hälfte abgebrannt sind.

§. 33.

Fortsetzung.

Im erstern Fall, wenn nämlich die Gebäude oder ein Gebäude gänzlich eingeäschert worden, wird, wie sich von selbst versteht, der assecurirte Werth völlig vergütet, und dieses findet auch statt, wenn gleich einiges Mauer- oder Kellerwerk stehen geblieben, oder das Gebäude über die Hälfte abgebrannt seyn sollte, indem alsdenn doch der Schaden für total gehalten wird.

§. 34.

Fortsetzung.

Sind dahingegen die Häuser oder ist das Gebäude nur zur Hälfte oder nicht einmal zur Hälfte abgebrannt; so soll der Schade nach Verhältniß der versicherten Summe durch eine Abschätzung ausgemittelt und darnach dem Eigenthümer oder dem Beschädigten vergütet werden.

§. 35.

Fortsetzung.

Was die §. 31. ad b. erwähnten Häuser betrift; so wird zuförderst festgesetzt, daß ein jeder Hauseigenthümer, sich gefallen lassen müsse, daß sein Haus oder Gebäude, um die Ausbreitung des Feuers zu verhindern, ganz oder zum Theil niedergerissen oder abgebrochen werde.

§. 36.

Fortsetzung.

Dazu soll jedoch nicht eher geschritten werden, als bis die constituirte Policey-Behörde, dieses Niederreissen oder Abbrechen des Hauses für gut findet; da alsdenn jedoch, dem Eigener oder Bewohner eines solchen Hauses, zu Rettung seiner Effecten alle mögliche Assistence und Sicherheit angedeihen muß.

§. 37.

Fortsetzung.

Bey der Entschädigung eines solchen Haus-Eigenthümers, finden eben die Vorschriften statt, die vorhin §. 32. 33. & 34. in Ansehung der ganz, oder zum Theil abgebrannten Gebäude, ertheilet sind.

§. 38.

Fortsetzung.

Die nach dem §. 31. Lit. c. an den öffentlichen Feuerspritzen und sonstigen Feuer-Instrumenten, bey dem gewesenen Brande entstandenen Schäden, sollen sofort reparirt, und die Kosten aus der Feuer-Societäts-Casse aufgebracht werden.

Die Privat-Feuer-Instrumente, müssen indessen nach wie vor, von den Eigenthümern derselben, angeschaft und unterhalten werden.

§. 39.

Fortsetzung.

Endlich gehören nach dem §. 31. Lit. d. noch hiehin, die Prämien, womit diejenigen, welche das Feuer zuerst entdeckt, oder durch schleunige Herbeyschaffung der Feuer-Instrumente und Wasser-Kuven, oder durch Beybehaltung und Wiederherstellung guter Ordnung, oder sonst, bis zu eigener Gefahr, sich lobenswürdig ausgezeichnet haben, beschenkt werden sollen.

§. 40.

§. 40.

Diese Belohnungen werden dem Demerenten, aus der Feuer-Societäts-Casse bezahlet. Ueberdem soll auch deren gutes Benehmen, durch die Intelligenzblätter öffentlich bekannt gemacht, auch ein Exemplar davon, zu den rathhäuslichen General-Acten geheftet werden, damit in vorkommenden Fällen, solchen braven und rechtschaffenen Bürgern oder deren Nachkommen, auch auf andere Art, ein Merkmal der Erkenntlichkeit gegeben werden könne. Fortsetzung.

§. 41.

Damit nun die Entschädigungen bey vorkommenden Brandschäden, sobald solche gehörig ausgemittelt sind, auch zur gehörigen Zeit erfolgen können, soll bey der Feuer-Societäts-Casse, fortwährend ein hinreichender Bestand von 2000 Rthlr. Berliner Courant vorhanden seyn, welches auch den Vortheil hat, daß bey beträchtlichen Feuerschäden die Mitglieder der Societät nicht auf einmal zu sehr beschweret werden. Fonds der Feuer-Societäts-Casse.

§. 42.

Um diesen Fond, wo nicht auf einmal, doch successive zu erhalten, sollen in dem künftigen Jahre 1000 Rthlr. und in jedem der zwey folgenden Jahre 500 Rthlr. nach Verhältniß der assecurirten Taxen der Gebäude, auf die associirten Städte ausgeschlagen, und der auf eine jede Stadt fallende Beitrag auf die Interessenten repartirt werden. Wie derselbe aufzubringen.

§. 43.

Dieses Capital soll zum Besten der Societät bey der Städte-Credit-Casse oder sonst, gegen sichere Hypothek zinsbar belegt, und der jährliche Ertrag der Zinsen zum Hauptstuhl geschlagen werden, sofern er nicht etwa zu den vorgekommenen Brandschäden hat verwendet werden müssen. Zu verbessern.

§. 44.

Aus diesem zinsbaren Fonds, oder auf dessen Credit, werden die versicherten Summen der ganz, oder zum Theil abgebrannten oder niedergerissenen Gebäude, und die sonstigen statt findenden Ausgaben bezahlt, und durch successive Ausschreibungen kleiner Beyträge, die 2000 Rthlr. wieder ergänzt. und zu ergänzen sey.

§. 45.

Sobald das zur Ergänzung des Capital-Fonds erforderliche Quantum, von Unserer Krieges- und Domainen-Kammer bestimmt worden, wird solches eben so wie §. 42. vorgeschrieben worden, auf die Städte repartirt, und jedem Magistrate bekannt gemacht, wie viel er auf jede 100 Rthlr. der Versicherungs-Summe, einziehen soll. Fortsetzung.

§. 46.

Die Einziehung muß der Magistrat ungesäumt bewirken, und die eingezogenen Gelder an den Rendanten einsenden. Einziehung der Beyträge.

§. 47.

Die Beyträge werden von den Eigenthümern der versicherten Gebäude bezahlt, und mittelst einer, in dem Hause zu insinuirenden Verord- Von den abwesenden Hauseigenthümern.

ordnung beygefordert; jedoch müssen dieselben, wenn sie nicht am Orte wohnen, mit ihren Miethsleuten, wegen Bezahlung dieser Beyträge zur Abrechnung auf die Miethe, eine Uebereinkunft treffen, da sonst, wenn die Zahlung des Beytrags nicht erfolgt, die Miethe verkümmert werden soll.

§. 48.

Auszahlung der Vergütung.

Die Bezahlung der Entschädigungs-Summe an den Eigenthümer eines abgebrannten Gebäudes, geschieht folgendergestalt: Derselbe erhält die Hälfte, sobald mit der Aufräumung der Brandstelle der Anfang gemacht worden; das dritte Viertel, wenn alle Materialien angeschaft sind, oder wenigstens durch Contracte nachgewiesen wird, daß sie erhandelt sind; und das letzte Viertel, wenn der Bau vollendet, und durch dessen Revision ausgemittelt ist, daß die empfangenen Entschädigungs-Gelder, zu dem Bau völlig und dergestalt verwendet worden, daß das neue Gebäude, der Bestimmung und dem Zweck des vorigen völlig entspricht.

§. 49.

Fortsetzung und nähere Bestimmung.

Im Fall der Magistrat den Abgebrannten für zu unsicher halten sollte, als daß ihm hiernach die Gelder anvertrauet werden könnten, müssen die Zahlungen für die Materialien, und die Handwerker, von dem Magistrat selbst geschehen.

§. 50.

Fortsetzung.

Dagegen aber kann auch einem Abgebrannten, der für die Vergütungs-Summe förmliche Sicherheit zu bestellen vermag, dieselbe in einer Summe sogleich ausgezahlt werden.

§. 51.

Vergütung wenn das Gebäude vor dem völligen Wiederaufbau, u. dessen anderweiten Eintragung, abbrennt.

Sollte ein solches versichert gewesenes Gebäude vor dem völligen Wiederaufbau, und dessen anderweiten Eintragung in das Feuer-Societäts-Catastrum, abbrennen: so soll die Vergütung des Schadentheils, nach dem Verhältniß des vorigen Versicherungs-Quanti, nach Abzug der, bis dahin, seit dem ersten Brande etwa vorgekommenen oder ausgeschriebenen Beyträge, geschehen.

§. 52.

Verfahren, wenn das Gebäude während eines Concurses abbrennt.

Im Fall das Haus eines Gemeinschuldners, während des Concurses abbrennen mögte, steht es zwar dem Curatori massæ frey, die Baustelle mit dem assecurirten Quanto zum öffentlichen Verkauf auszusetzen; dem Magistrat wird es aber zur Pflicht gemacht, darauf zu sehen, daß der Ankäufer sich zum Aufbau eines Gebäudes von gleicher Größe und Güte, als das abgebrannte gewesen, und zwar nach der darüber §. 48. enthaltenen nähern Bestimmung, anheischig mache, und bey eigner Verhaftung zu Sicherung der Erfüllung die erforderlichen Maaßregeln nehne.

§. 53.

Wiederaufbauung der Brandstellen.

Ein jeder Eigenthümer eines abgebrannten Gebäudes, ist dasselbe fördersamst wieder aufzubauen, schuldig, und findet hiebey das in dem Landrechte 1sten Theils 8. Tit. §. 38. & seq. vorgeschriebene Verfahren, Anwendung.

§. 54.

§. 54.

Fortsetzung.

Sollte der bisherige Eigenthümer zum Wiederaufbau seines abgebrannten Hauses sich nicht verstehen wollen, mithin dasselbe, nach gedachter Vorschrift dem Meistbietenden verkauft, oder als verlassen, dem Fiscus zuerkannt werden müssen: so erhält den bey dieser Societät versicherten Werth des Gebäudes, nicht der bisherige Eigenthümer, oder dessen Concurs-Masse, sondern der Uebernehmer der Brandstelle, nach den Bestimmungen des §. 48.

§. 55.

Rechnungsführung.

Was die Rechnungsführung bey diesem Institut betrift, so hat es in Ansehung derselben, bey der bisherigen Verfassung lediglich sein Bewenden; Nur wird hiebey noch ausdrücklich festgesetzt, daß die Magisträte ohne Assignation Unsrer Krieges- und Domainen-Kammer keine Assecuranz-Gelder auszahlen sollen, und zwar bey Strafe eigener Erstattung.

§. 56.

Fortsetzung.

Für den Empfang und dessen Berechnung, erhält der Camerarius jeder Stadt vier pro Cent, und der Rendant der Haupt-Casse ein halb pro Cent, welche jederzeit besonders berechnet werden müssen, ohne daß deshalb einiger Abzug von dem zu vergütenden Assecurations-Quanto statt findet. Uebrigens sollen keine Kosten oder Diäten, wie dieselben auch Namen haben mögen, bey der Feuer-Societäts-Rechnung passiren.

§. 57.

Porto- und Stempel-Freyheit.

In Ansehung der Porto- und Stempel-Freyheit der Societät, bleibt es bey Unsern ergangenen Verordnungen, so wie

§. 58.

Präferenz der rückständigen Beyträge im Fall eines Concurses.

wegen des Vorzugs der rückständigen Feuer-Societäts-Beyträge im Fall eines entstehenden Concurses, bey der Vorschrift der Prozeß-Ordnung Tit. 50. §. 359. 404.

§. 59.

Subsidiarische Verhaftung des Magistrats und Rendanten.

Sollte indessen die Feuer-Societäts-Casse, des Vorzugs ungeachtet, einen Ausfall erleiden: so bleiben der Magistrat und der Camerarius als Rendant, in solidum verhaftet, wenn denselben eine Nachlässigkeit, oder ein Verzug in der gehörigen Beytreibung, beygemessen werden kann.

§. 60.

Arrest, wann derselbe auf das Indemnisations-Quantum eingelegt werden könne.

Da die aus der Feuer-Societäts-Casse zu zahlenden Entschädigungs-Summen, zu keinem andern Behuf, als zum Wiederaufbau der abgebrannten, oder bey Gelegenheit eines Brandes niedergerissenen Gebäude bestimmt sind: so kann nur von denenjenigen darauf Arrest gesucht werden, welche zu diesem Behuf Materialien geliefert, oder Arbeitslohn, und solche Geld-Vorschüsse, zu fordern haben, welche wirklich und erweislich zum Wiederaufbau verwendet sind.

§. 61.

Concurrenz der Landstände.

Um übrigens diesem Institut den höchstmöglichen Grad der Publicität und des Zutrauens zu geben, soll Unsere Krieges- und Domainen-

Kam-

Kammer, in eben der Art, wie solches bey der Feuer-Societät des platten Landes geschieht, Unsere getreuen Landstände, sowohl bey der allgemeinen Einrichtung, als bey dem Rechnungs- und Cassen-Wesen, mit zuziehen; des Endes die jährlichen Rechnungen, dem zu ernennenden Deputirten der Stände ad monendum vorlegen, und alsdann erst, unter Zuziehung der Landstände zu deren Abnahme schreiten; desgleichen sollen auch die Haupt-Feuer-Societäts-Cassen-Rechnungen, auf den Städtetagen, welche zur Regulirung der Städtischen Accise-Verhältnisse statt haben, den Deputirten der Städte, so wie dem Magistrat zu Soest, auf Verlangen vorgelegt, und davon einen ordnungsmäßigen Gebrauch zu machen, ihnen überlassen werden.

§. 62.

Königliche Versicherung, daß die Assecurations-Quanta nie mit Abgaben belegt werden sollen.

Schließlich fügen Wir noch die Versicherung ausdrücklich hinzu, daß die in dem Catastro eingetragenen Taxen, nie mit Abgaben belegt, und eben so wenig zu einem Maaßstabe bey der einen oder andern Auflage, angenommen werden sollen.

Wir befehlen demnach Unserer Märkischen Krieges- und Domainen-Kammer, Unsern Märkischen Landständen, Magisträten, und einem jeden, den dieses angeht, sich nach diesem Reglement aufs genaueste, und allergehorsamste zu achten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift, und beygedruckten Königlichen Insiegel. So geschehen Berlin, den 26sten May 1801.

Friederich Wilhelm.

(S. L.)

v. Heinitz. v. Voß. v. Struensee. v. Schrötter.

Litt. A

SCHEMA

zum

Feuer-Societäts-Catastro

der Stadt

Des nöthigen Raumes wegen, bey künftigen Anmerkungen, sollen, auf jeder Seite des Catastri, nur vier Nummern aufgeführt, und zwischen jeder Nummer so viel Platz gelassen werden, wie dieser Probe-Bogen zeigt.

N

1. Num. des Hauses.	2. Num. des Catastri.	3. Nahmen des Eigenthümers und wo derselbe wohnt?	4. Benennung eines jeden Gebäudes.	4½ Classe des Gebäudes.	5. Erstes Assecurations-Quantum nach der Classification. Rthlr.	6. Nachher verlangte Betrag der Erhöhung und des neuen Eintrags Rthlr.	der Verminderung Rthlr.
				Transp.	10,530.		
17.	15.	Kaufmann H*** Fol. 17.	Wohnhaus	= =	1500.		
		= = = =	Scheune =	= =	200.		
		= = Fol. 18.	Stallung =	= =	= =	100.	= =
18.	16.	Pred. C*** Fol. 40. 41.	Wohnhaus	= =	1100.	= =	100.
		= = = = =	Stallung =	= =	300.	50.	= =
19.	17.	Meister B*** Fol. 63. =	Wohnhaus	= =	600.		
		= = = = =	Schmiedehaus	= =	100.	= =	100.
20.	18.	Glaser S*** Fol. 61. =	Wohnhaus	= =	300.		
				Latus	14,630.		

...änderungen.		7. Anderweit verlangte Abänderungen.				8. Nochmalige Veränderungen.			
Datum des Genehmigungs-Rescripts	Summe des nunmehrigen Assecurations-Quanti	Betrag der Erhöhung	Betrag der Verminderung	Datum des Genehmigungs-Rescripts	Summe des nunmehrigen Assecurations-Quanti	Betrag der Erhöhung	Betrag der Verminderung	Datum des Genehmigungs-Rescripts	Summa des nunmehrigen Assecurations-Quanti
	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.		Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.		Rthlr.
17. Febr. 99.	100.								
3. Jan. 98.	1000.	500.		17. August 1800.	1500.				
3. Jan. 98.	350.								
11. Sept. 99.	cassir.								

No. XXIX. Reglement wegen der Lieferung der Pferde in Ost- und West-Preußen, Litthauen und in dem Netz-District Behufs einer Mobilmachung der Armee. De Dato Berlin, den 31sten May 1801.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. haben unter dem 17ten April 1789 durch ein, von Uns Höchstselbst vollzogenes Reglement, festsetzen und bestimmen lassen,

wie es bey Mobilmachung der Armee, mit Aufzeichnung und Ablieferung, der für die Regimenter, die Artillerie, und die Proviant-Fuhrwesen-Trains nöthigen Pferde, gehalten werden soll.

Die darin gegebene Vorschriften sind aber bey der gegenwärtigen Lage von Ost-Westpreußen, Litthauen, und dem Netz-District, für diese Provinzen nicht mehr passend. Im Fall einer Mobilmachung ist die Armee genöthigt ihren Bedarf an Pferden, allein aus dem Lande herzunehmen; der veränderten Umstände wegen, kann die Lieferung derselben, nicht mehr durch Entrepreneurs geschehen, und bey einem entstehenden Marsch muß von allen Landes-Einsaßen dieser Provinzen, die Gestellung der Pferde gleichmäßig bewirkt werden.

Wir verordnen daher, daß alle zu der Mobilmachung der Armee von Ost-Westpreußen, Litthauen und dem Netz-District zu stellende Pferde auf den Hufenstand dieser Provinzen repartirt, und im Fall eines Marsches, von den Grundbesitzern an die Regimenter und Trains abgeliefert werden. — Bey Städten die keine besondere, den Bürgern gehörige Grundstücke haben, und bey sonstigen Mobilmachungen Pferde geliefert haben, bleibt es bey der alten Verfassung. Die Pferde werden hier aufgezeichnet, und bey eintretendem Marsch, nach dem Maaßstabe von 1778 ausgehoben, oder die Städte einigen sich mit den Cammern auf ein bestimmtes abzulieferndes Quantum.

Damit hiebey aber in gehöriger Ordnung verfahren, und bey entstehendem Marsch, die Arme nicht allein mit guten diensttauglichen Pferden versehen, sondern auch so schnell als möglich mobil gemacht werde, auf der andern Seite aber auch Unsere getreue Einsaßen, bey der Ablieferung gegen alle Mißbräuche gesichert werden; so haben Wir für die Provinzen Ost-Westpreußen, Litthauen, und den Netz-District, folgendes allergnädigst bestimmen, und für alle und jede vom Militair- und Civil-Stande, welche bey der Pferdelieferung beschäftigt sind, zur genauen Befolgung hiermit verordnen wollen.

§. 1.

Alle zur Mobilmachung der Armee erforderliche Pferde, deren Anzahl und Qualität durch den Bedarf bestimmt wird, sollen von jetzt ab, auf den Hufen-Stand, ohne alle Ausnahme, dergestalt repartirt werden, daß die Summe der von einer gewissen Anzahl Hufen zu liefernde Pferde, durch die Qualität des Landes bestimmt, und dabey nach Möglichkeit darauf Rücksicht genommen wird, daß diejenige Gegenden, in denen schon der Localität nach, große Pferde gehalten werden müssen, die größten Pferde liefern.

Sollte in der Folge, bey veränderten Umständen, die Anzahl der bey einem entstehenden Kriege zum Bedarf der Armee nothwendigen Pferde vermehrt werden müssen, oder im Gegentheil vermindert werden können; so werden Wir nach dem jedesmaligen Bedarf, die Repartitiones nach dem Hufenstande, mit Bezug auf deren Qualität anlegen, und die Pferdelieferung darnach anderweit bestimmen lassen.

§. 2.

Wir wollen es Unserer Ritterschaft überlassen, sich in jedem Creise unter einander, wegen Gestellung der auf sie repartirten Pferde zu einigen, nur muß ein jeder Landrath in Absicht seines Creises

nen die Lieferung und beständige Bereithaltung des auf sie repartirten Pferdes übernehmen will. Von diesem Vergleich muß dem Landrath des Creises eine specielle Anzeige gemacht werden, damit derselbe von einem jeden zu liefernden Pferde genau wisse, welches Individuum die Verpflichtung der Bereithaltung und Gestellung übernommen hat.

c) Daß die Landräthe von allen in ihren Creisen und Bezirken befindlichen, zur Pferdelieferung verpflichteten Grund-Eigenthümern, gleich nach Emanirung dieses Reglements, genaue Anzeigen einfordern sollen, welche Veranstaltungen sie wegen der beständigen Bereithaltung der von ihnen zu liefernden Pferde getroffen haben. Die Landräthe müssen dies alle Zwey Jahre wiederholen. Sollte ein Lieferungspflichtiger eine solche Aufforderung binnen Sechs Wochen, nach dem Empfang derselben, nicht beantworten, so verfällt er in eine Strafe von Zehn Thaler zum Provincial-Armen-Verpflegungs-Institut, welche Strafe für jede darauf folgende Sechs Wochen, in denen er seine Erklärung nicht abgiebt, von neuem eingezogen werden muß.

Sobald der Land- oder Steuer-Rath von seinen Creis-Eingesessenen diese Nachrichten beysammen hat, ist er verpflichtet, der Cammer hievon einen genauen Bericht zu erstatten.

d) Die städtsche Communen können sich zwar mit den Pferdehaltenden Bürgern dahin einigen, daß diese die Anzahl der auf jede Stadt oder den städtschen Creis repartirten Pferde, in der vorgeschriebenen Qualität halten, es muß aber dem Steuer-Rath von diesem Uebereinkommen eine specielle Anzeige geschehen, und dieser hat in der Subrepartition genau zu bemerken, von wo? von wem? was für Pferde? wieviel und wohin, solche zu liefern sind. Diese Subrepartitiones müssen alle Zwey Jahre aufs neue angefertigt, und der Cammer überreicht werden.

e) In Absicht Unserer Domainen bleibt es den Cammern überlassen, solche Maaßregeln zu treffen, daß mit Sicherheit auf die beständige Bereithaltung der abzuliefernden Pferde gerechnet werden kann, wie es §pho 15. im Allgemeinen bestimmt ist. In Absicht der Cöllmischen Guts-Besitzer, bestimmen Wir jedoch hier ausdrücklich, daß diese in Ansehung der Pferdelieferung, von den Beamten nach eben den Grund-Sätzen, als die Besitzer adelicher Güter, von den Land-Räthen behandelt werden sollen, und daß wenn Cöllmische Einsaßen, in Absicht der Gestellung eines Pferdes, mit andern der Amts-Jurisdiction unterworfenen nicht Cöllmischen Einsaßen concurriren, der alsdenn aufzunehmende gerichtliche Vergleich, nicht ohne Genehmigung des Beamten geschlossen werden darf.

§. 4.

Die Repartitionen, welche die Cammern anzulegen haben, werden nach den beyliegenden Schemas an Unsern Minister des Provincial-Finanz-Departements geschickt. Aus der einen —

A. Schema A. — geht im Allgemeinen hervor, wie die Pferde auf die Domainen-Aemter, Städte und Adliche Güter vertheilt sind, die

B. zweyte Nachweisung — Schema B. — zeigt, an welches Regiment, Bataillon, oder an welche Batterien und Trains, und an welchem Orte jeder Creis die auf ihn repartirte Pferde zu stellen hat.

§. 5.

Es sollen alle Stangen-Pferde für die Artillerie 5 Fuß 2 Zoll, und die Vorder-Pferde 5 Fuß, die Stangen-Pferde für den Proviant-Train 5 Fuß 1 Zoll, und die Vorder-Pferde 4 Fuß 10 Zoll, bis 5 Fuß groß seyn. Die Stangen-Pferde für die Brodt-Wagens, sollen die Größe von 5 Fuß 1 Zoll, und die Vorder-Pferde zum wenigsten 4 Fuß 11 Zoll haben. Endlich sollen zu Pack-Pferden, Pferde von 4 Fuß 8 bis 9 Zoll, wenn sie sonst von starkem Bau und zum Packtragen tüchtig sind, angenommen werden. In Rücksicht des bekannten starken und platten Schlages und festen Stapels preußischer Pferde, wollen Wir es indessen allergnädigst nachgeben, daß bey Gestellung der Stangen- und Vorder-Pferde für die Artillerie-Trains, für das Proviant-Fuhrwesen, so wie für die Regiments-Artillerie, und für die Geld- und Brodt-Wagen, die oben vorgeschriebene Größe, um einen Zoll, unter der Bedingung heruntergesetzt werden könne, daß diese Pferde nach der Preußischen Landesart, stark, platt und gut gedrungen, und in der Art abgeliefert werden, daß sie nach ihrer übrigen Qualität und Stärke zu dem erforderlichen Gebrauch vollkommen tüchtig sind. In Absicht der Größe der Pack-Pferde bleibt es bey der obigen Bestimmung.

Es darf kein Pferd, welches abgeliefert werden soll, unter 5 und über 10 Jahr alt seyn, auch müssen nur gesunde, starke Wallache oder Stuten, und keine Hengste, keine Pferde die etwa im Kropf stehen, keine kollerige oder stätige, hartschlägige, mit offenen Schaden behaftete Pferde, keine Krippensetzer, und keine Pferde mit halben Zungen, mit Hornklüften, oder Brüchen, gestellet werden. Einäugige Pferde können zwar angenommen werden, der Schaden am Auge muß aber nicht offen seyn oder eitern, noch von zu fetten Augen herrühren, weil sonst bey der geringsten Erhizzung, das andere Auge ebenfalls in Gefahr ist. Uebrigens können keine tragende Stuten, in sofern man sich hievon schon überzeugen kann, bey der Pferdelieferung angenommen werden.

§. 6.

Da nach diesen Bestimmungen die Qualität eines jeden abzuliefernden Pferdes, von Jedermann beurtheilt werden kann, und blos in Absicht des Maaßes, Streitigkeiten zwischen dem abliefernden und empfangenden Theil entstehen können; so kann zu deren Vorbeugung jeder Einsaße sich vom zweyten Departement Unseres Ober-Krieges-Collegii, durch die Krieges- und Domainen-Cammern, gegen Erstattung der Kosten, ein besiegeltes

gelirte Pferde-Maaß verabreichen lassen, welches nach dem Normal-Maaß angefertigt ist, das Wir mit Unserm Cabinets-Siegel haben bezeichnen, und Unserm Ober-Krieges-Collegio und Ober-Stallmeister, mit dem Befehl zufertigen lassen, daß nur dieses alleinige Pferde-Maaß in allen Unsern Provinzen, und bey allen Pferdelieferungen statt finden soll. Wer daher ein solches Maaß bey Ablieferung seiner Pferde mit sich führt, kann verlangen, daß seine Pferde bey Streitigkeiten, welche der Größe wegen etwa entstehen möchten, hiernach gemessen und ihm abgenommen werden.

§. 7.

Jedes Regiment und Bataillon soll den ihm, nach dem Mobilmachungs-Plan anzuweisenden, und den Krieges- und Domainen-Cammern bekannten Bedarf an Pferden, so viel es thunlich ist, in der Nähe jeder Garnison angewiesen erhalten, indem bey dieser Pferdelieferung die Hauptabsicht dahin gehet, die Regimenter und Bataillons, so schleunig als möglich mobil zu machen.

§. 8.

Bey der Art, wie die Pferdelieferung jetzt angeordnet ist, und bey einer hiernach zu bewirkenden Ablieferung, sind keine andere Ausfälle zu besorgen, als die etwa auf dem Transport durch Krankheit oder Lahmwerden der Pferde entstehen könnten. Es sind deshalb pro Hundert nur Zwanzig Reserve-Pferde anzunehmen. Diese kommen zwar nicht auf die General-Repartition, müssen aber in den Subrepartitionen ausgebracht werden. Wie es mit diesen Reserve-Pferden bey entstehendem Marsch, und der alsdann statt findenden Ablieferung zu halten ist, wird unten näher bestimmt werden.

§. 9.

Die Cammern müssen die Listen der an die verschiedenen Regimenter und Trains abzuliefernden Pferde, in der Art einrichten, daß so wie jeder Creis und Einsaße weiß, an welches Regiment er die von ihm abzuliefernde Pack- Wagen- und Artillerie-Pferde zu gestellen hat, eben so auch jedes Regiment, jedes Bataillon, jede Batterie, jeder Train und jede Colonne ꝛc. daraus ersehen kann, von welcher Stadt, von welchem Amte, und von welchem Dominio, die im Fall einer Mobilmachung erforderlichen Pferde abgeliefert werden.

Wenn alsdenn das in Preußen stehende Corps d'Armée, ganz oder zum Theil mobil gemacht werden soll, so brauchen in beyden Fällen weiter keine Subrepartitiones gemacht zu werden, sondern die Gestellung der Pferde wird, je nachdem die Regimenter, Trains, Batterien ꝛc. mobil gemacht werden sollen, auf den, oder die Creise ausgeschrieben, welche an die mobil zu machende Regimenter, Trains oder Batterien ꝛc. die Pferde zu gestellen haben, und zwar auf die Zeit, welche zu dieser Mobilmachung von Uns Allerhöchst Selbst für jeden Theil der Armee festgesetzet, und den Cammern durch die Behörden bekannt gemacht werden wird.

§. 10.

Es werden zu dem Ende bey einer Mobilmachung, durch Unser Ober-Kriegs-Collegium, die Batterien, Train-Colonnen, Proviant-Fuhrwesen und Bäckerey-Colonnen, welche marschiren sollen, nach ihren Nummern bestimmt werden. Wird eine Batterie oder Colonne nur zum Theil mobil gemacht, so sollen, damit Niemand sich über Prägravation bey dieser theilweisen Gestellung zu beschweren Ursache habe, sämtliche zu dieser Colonne oder Batterie bestimmte Pferde auf dem Ablieferungs-Orte gestellt, und diejenige durch das Looß bestimmt werden, welche wieder nach Hause entlassen werden können.

§. 11.

Wenn nach allen diesen getroffenen Vorkehrungen, Unsere Armee ganz, oder zum Theil mobil gemacht werden soll, und deshalb die Ordre an die Regimenter und Krieges- und Domainen-Cammern erfolgt, so ist erstlich in Absicht der Regiments- und Bataillons-Pferde folgendergestalt zu verfahren:

a) An

a) An dem Tage der zur Ablieferung der Regiments- oder Bataillons-Pferde bestimmt ist, wird von jedem Regimente oder Bataillon, oder von jeder Garnison, ein der Sache kundiger Officier als Abnahme-Commissarius commandirt. Dieser zieht bey diesem Geschäfte noch einen Fahnschmidt, oder sonstigen Kenntniß der Pferde besitzenden Mann zu, und begiebt sich mit diesem, einigen Unter-Officieren und den nöthigen Knechten auf den Ablieferungs-Ort, um die Pferde allda von dem Civil-Commissario, deren für jeden Abnahme-Platz einer ernannt werden muß, ab- und in Empfang zu nehmen.

b) Außer diesen Commissarien und Commandirten darf sich Niemand, er sey wer er wolle, in das Pferde-Ablieferungs-Geschäft mischen.

Wir machen es dem Commandeur jeder Garnison hiedurch zur Pflicht, hierauf strenge zu halten, und jeden hierwider laufenden Fall, der ihm angezeigt wird, sofort zu remediren.

c) Zum Ablieferungs-Ort der Pferde für die Regimenter und Bataillons wird hierdurch für jedes dessen Garnison bestimmt. An die getheilt garnisonirende Cavallerie-Regimenter, müssen die Pferde sowohl als die Knechte an jede Esquadron, in die Garnison derselben abgeliefert werden.

d) Wenn die Pferde an dem Ablieferungs Ort versammlet sind, wird zuerst jede Ortschaft, und die Anzahl der von ihr zu stellenden Pferde verlesen und nachgesehen, ob die Pferde der Anzahl nach da sind.

e) Wenn dies geschehen ist, werden die Pferde numerirt, beysammen gestellt, von Sechs Nummern, immer ein Reserve-Pferd durchs Loos herausgezogen, und diese Reserve-Pferde alsdenn besonders gestellt, auch in eine besondere Liste verzeichnet. Hierauf werden.

f) alle Pferde, auch die zur Reserve herausgezogene, einzeln von den Commissarien revidirt, nach ihrem Maaß, Alter, Geschlecht und äußern Kennzeichen, in die nach dem Schema sub C. angefertigte Liste, wenn sie regelmäßig befunden worden, eingetragen, und dem Officier des Regiments oder Bataillons, die demselben zustehende Pferde übergeben. Von den nach dem Schema sub C. entworfenen Empfangs-Listen werden drey Exemplaria gleichlautend angefertigt. Unter zwey Listen quittirt der zum Empfang der Pferde commandirte Officier, daß er selbige der Anzahl und Güte nach, richtig empfangen habe, und von diesen zwey Listen, wird eine an Unser General-Directorium geschickt, und die zweyte bleibt den Cammern zum Rechnungs-Belage. Das dritte Exemplar erhält der commandirte Officier mit der Unterschrift des Militair- und Civil-Abnahme-Commissarii versehen, und diese muß beym Regiment abgegeben, und hiernach die Pferde an selbiges abgeliefert werden. C.

g) Sollten besonderer unvermuthet eingetretenen Umstände wegen, einem Regimente oder Bataillon die Pferde nicht in dessen Garnison geliefert werden können, z. B. wenn ein Regiment oder Bataillon vor dem Empfange der Pferde hat ausmarschiren müssen, und dessen Geschütz, Wagen und übrige Feld-Equipage, schon durch Vorspann fortgebracht sind, so können die Cammern, nach Lage der Umstände und Uebereinkommen mit dem Regimente, einen andern, den Lieferungspflichtigen bequemeren, und den dermaligen Quartieren des Regiments näher als die Garnison belegenen Ablieferungs-Ort, jedoch nicht außerhalb der Provinz, bestimmen, und müssen solchen den Commissarien und den Lieferungspflichtigen in Zeiten bekannt machen.

Sodann muß hier sich alles versammlen, und das Pferde-Ablieferungs-Geschäft in der schon vorgeschriebenen Art bewirkt werden. Der commandirte Officier transportirt auf diesen Fall die empfangenen Pferde, vom Ablieferungs-Orte bis zum Stand-Orte seines Regiments oder Ba-

Bataillons, und die Cammern haben dazu zu Zeiten die Marsch-Routen zu arrangiren, auch für Unterkommen und Futter in dem Ablieferungs-Orte, wie in den Nacht-Quartieren, zu sorgen, letzteres aber Unserm General-Directorio besonders zu liquidiren.

§. 12.

Ist eins von den abzuliefernden Pferden an sich schlecht, kropfig, krank und nicht reglementsmäßig, so daß die Commissarien es nicht annehmen können, so darf es nicht zu den Reserve-Pferden gestellt werden, sondern der, welcher es hat abliefern wollen, muß sogleich auf seine Kosten ein anderes Pferd besorgen. Ist der Ablieferer dieses an demselben Tage zu bewirken im Stande, so hat dies keinen weitern Erfolg, ist dies aber nicht der Fall: so haben die Commissarien das Recht und die Obliegenheit, sogleich ein anderes Pferd, für welchen Preis es zu haben ist, auf Kosten des abliefernden Theils zu kaufen. Sind keine Pferde auf der Stelle zu haben, so können die Commissarien hiezu irgend ein Pferd aus der Reserve wählen. Der Inhaber desselben erhält alsdenn hierüber von den Commissarien eine besondere Quittung, auf welche ihm von der Cammer, über den Lieferungs-Preis, noch Dreißig Thaler, wenn es ein Pack- oder Wagen-Pferd, und Vierzig Thaler, wenn es ein Artillerie- oder Proviant- Train- oder Regiments-Artillerie-Pferd ist, in Courant nachbezahlt werden. Diese Summe soll die Cammer nachmals von demjenigen beitreiben lassen, der das schlechte Pferd gestellet hat. Derjenige, welcher in dem angezeigten Fall das Reserve-Pferd gegeben hat, fordert seine Bezahlung allein von der x. Cammer, die ihm sowohl den Lieferungs-Preis, als den Nachschuß bezahlen muß, und letztern von dem Lieferungspflichtigen einzieht.

Für Pferde, welche nach der Bestimmung des §. 5 nicht zur Ablieferung qualificirt, deren Fehler aber von der Art sind, daß sie bey der Ablieferung selbst nicht wohl haben bemerkt werden können, als kollerige, stätige Pferde, Krippensetzer und dergleichen, ist der Ablieferer noch während den nächsten 48 Stunden nach der Ablieferung, zu stehen verbunden. Es muß daher, wenn ein solcher Fall eintritt, in dieser Zeit über den entdeckten Fehler eines solchen Pferdes, ein von dem Militair-Abnahme-Commissarius, und dem Commissario loci, oder einer Magistrats-Person des Ablieferungs-Orts, zu unterschreibendes Protocoll aufgenommen, und dies unverzüglich an die betreffende Cammer eingeschickt werden. Diese hat sodann den Ablieferer ungesäumt zur Gestellung eines brauchbaren Pferdes, gegen Zurücknahme des fehlerhaften anzuhalten, und im Fall er solches nicht sogleich zu bewirken im Stande oder willig seyn sollte, auf dessen Kosten ein brauchbares Pferd kaufen und abliefern zu lassen.

§. 13.

Es darf kein Reserve-Pferd, wenn es gleich schon durchs Loos dazu bestimmt worden, bey Strafe von Zwanzig Thalern zum Provincial-Landarmen-Verpflegungs-Hause, ehe weggeführet werden, als bis das Ablieferungs-Geschäft zu Ende, und den Inhabern derselben, von den Abnahme-Commissarien angedeutet wird, daß sie mit den Reserve-Pferden nach Hause reiten können. Die Inhaber dieser Reserve-Pferde bekommen deshalb einen gedruckten, vom Ablieferungs-Commissario unterschriebenen Schein, daß das Reserve-Pferd nicht gebraucht worden. Wer ohne diesen Schein nach Hause kommt, wird in die oben benannte Strafe genommen. Die Cammern lassen solche Scheine nach dem beyliegenden Schema D. im Voraus drucken. D.

Ein gleiches findet in Ansehung derjenigen Pferde statt, welche für theilweise mobil gemachte Batterien oder Colonnen bestimmt und nicht gebraucht worden sind.

§. 14.

Sollte sich jemand, der Pferde zu liefern schuldig ist, er sey von welchem Stande er wolle, einfallen lassen, seine abzuliefernde Pferde, es sey eins oder mehrere, an den ihm bekannt gemachten Tagen und Stunden nicht zu stellen: so

O müssen

müssen die Commissarien den Vorfall gleich zu Protocoll nehmen, zu welchen Preis es sey, die fehlenden Pferde kaufen, oder wenn noch Pferde in der Reserve übrig sind, für den oben gesetzten Preis, solche da heraus nehmen. Derjenige, welcher sich zu einer solchen Zeit ein so gesetzwidriges Verfahren zu Schulden kommen läßt, bezahlt außer dem Zuschuß-Gelde für die auf seine Rechnung gekauften Pferde, noch über dies für jedes fehlende Pferd Funfzig Thaler in Golde an das Provincial-Landarmen-Verpflegungs-Institut.

In Absicht Unserer Domainen-Einsaßen darf die Saumseligkeit um so weniger statt finden, weil in den Gegenden, wo die Pferde-Zucht noch nicht in die gehörige Aufnahme gekommen ist, die Cammern suchen müssen, durch zweckdienliche Einrichtungen nach den Local-Umständen, die Bereithaltung qualificabler Pferde in den ersten Drey Jahren einzuleiten. Nach der Zeit muß jedes Dorf und Amt, gleich dem Adel und Bürger, für die ihnen zur Lieferung zugetheilte Pferde selbst stehen, und jeder Beamte muß Sorge tragen, daß die auf sein Amt repartirten Pferde, nicht allein richtig und reglementsmäßig vorhanden sind, sondern auch jederzeit abgeliefert werden können. Jeder Beamte muß deshalb bey der Ablieferung der Pferde aus seinem Amte, in Person gegenwärtig seyn. Hat ein Amt an verschiedenen Oertern Pferde zu gestellen, so geschieht die Ablieferung an den Oertern, wo er selbst nicht seyn kann, durch seine Schreiber, die alsdenn gleichfalls für die gehörige Güte und Anzahl der Pferde stehen müssen. An dem Ort, wo ein Amt die mehresten Pferde abzuliefern hat, muß der Beamte unausbleiblich selbst zugegen seyn.

§. 15.

Damit dieses zweckmäßig bewirkt werden kann, muß jeder Beamte die aus seinem Amte zu stellende Pferde, alle Jahr einmal, unter Zuziehung der Beritt-Schulzen revidiren, und wenn sie abgeliefert werden sollen, durch die letztere auf denjenigen Sammelplatz bringen, der für das Amt bestimmt ist. Von da bringt sie alsdenn der Beamte oder Schreiber nach den Ablieferungs-Oertern.

Den Aemter-Departements-Räthen liegt es ob, bey ihren Aemter-Bereisungen, die von den Beamten hierunter getroffene Vorkehrungen zu revidiren, und alle zwey Jahre um eben die Zeit, wenn die §pho 3. erwähnte Berichte der Land- und Steuer-Räthe eingehen sollen, ebenmäßig in dieser Angelegenheit an die Cammern zu berichten.

§. 16.

Bey dem Ablieferungs-Geschäfte selbst, lassen sich zwischen den Civil- und Militair-Commissarien nicht leicht Streitigkeiten vermuthen, theils weil selbigen das Interesse der Armee und des Landes, gleich nahe am Herzen liegen muß, anderntheils aber, weil auch durch dieses Reglement die Qualität der Pferde hinlänglich bestimmt ist. Sollte jedoch zwischen irgend einem, von den Regimentern zum Empfang der Pferde commandirten Officier und dem Civil-Commissario, der die Pferde an selbigen abliefern soll, über die Güte eines Pferdes Streit entstehen, und sie sich gütlich nicht einigen können, so soll das strittige Pferd zwar gegen eins aus der Reserve nach dem Loose ausgetauscht, ersteres aber sogleich in einem Protocoll, mit allen nur möglichen Kennzeichen beschrieben, auch allenfalls mit einem besondern Zeichen des Creises oder Amts — wenn eins vorhanden ist — unter der Mähne gebrannt werden.

Ein solcher Vorfall muß dem General-Inspecteur oder dem commandirenden Officier in der Provinz, und der Cammer angezeigt werden. Diese sollen gemeinschaftlich das Pferd durch Sachverständige untersuchen lassen, und den Streit entscheiden. Wird das Pferd tauglich befunden, so ist das Regiment oder Bataillon solches anzunehmen, und das erhaltene Reserve-Pferd dagegen zurückzugeben, oder im Fall dieser Umtausch, des erfolgten Marsches wegen, nicht mehr statt finden kann, dem Eigenthümer des Reserve Pferdes, die oben festgesetzte respective 30 und 40 Rthlr. zu vergüten, in beyden Fällen aber die Kosten der Untersuchung zu tragen schuldig. Wird dagegen das Pferd als fehlerhaft anerkannt, so muß die Cammer von dem Ablieferer, so-

ferungs-Plätze transportirt werden. Bis zu dem Haupt-Sammelplatze muß jeder Ablieferer für das Futter seiner Pferde sorgen, von dem Haupt-Sammelplatz aber bis zu dem Ablieferungs-Orte wird, obgleich ein jeder Eigenthümer bey seinen Pferden bleibt, das erforderliche Futter in den Nacht-Quartieren für Unsere Rechnung geliefert. Die Cammern und Land-Räthe sind verbunden für die Herbeyschaffung der Fourage in den durch Marsch-Routen zu bestimmenden Nacht-Quartieren, Sorge zu tragen, und solches Unserm General-Directorio besonders zu liquidiren.

Diese Marsch-Routen müssen sogleich von jedem Sammelplatze bis zu den Ablieferungs-Oertern angefertigt, und bey den Cammern und Land-Räthen in Bereitschaft gehalten werden.

§. 20.

Die Ablieferung der Artillerie-Train-Pferde geschieht nach Maaßgabe der mobil zu machenden Batterien und Train-Colonnen, respective in Königsberg und Graudenz. Es wird zwar, was das Geschäfte in der Hauptsache betrift, ganz so, wie bey Abnahme der Regiments-Pferde gehalten; indessen ist doch noch folgendes zu bemerken:

a) Von Seiten der Artillerie wird zur Abnahme eine besondere aus einigen Staabs-Officiers und Batterie-Commandeurs bestehende Commission ernannt, welche sämmtliche Artilleriepferde abnimmt, und sie den Batterie- und Colonne-Commandeurs übergiebt.

b) Die Cammern requiriren die ihnen vom General-Inspecteur namhaft zu machenden Cavallerie-Regimenter, daß sie in Zeiten vor der Ablieferung der Pferde, die nach der Repartition Unseres Ober-Kriegs-Collegii bestimmten Wagen- und Schirrmeister, an den Ablieferungs-Ort für diejenigen Batterien und Trains hinschicken, welchen diese Leute zugetheilt sind; die Batterie- und Train-Commandeurs aber machen in Zeiten die Eintheilung der Wagen- und Schirrmeister, damit bey der Pferdelieferung kein Aufenthalt entstehet.

c) Die Cammern benachrichtigen die in Königsberg und Graudenz commandirende Artillerie-Officiere von dem zur Pferde-Ablieferung bestimmten Tage ohne Zeitverlust, und besorgen zugleich durch die Land- und Steuer-Räthe, daß

d) die jeder Batterie zugetheilten Knechte, wenigstens einige Tage vorher, an dem Ablieferungs-Orte eintreffen, um vorher durch die Artillerie-Officiere eingekleidet, abgetheilt, und dem Wagen- und Schirrmeister übergeben werden zu können. Der Ablieferungs-Ort selbst muß den respectiven Trains eben so gut als den Regimentern, zu jeder Zeit bekannt seyn.

§. 21.

Sind von einer Batterie, oder von einem Regimente zu der Abnahme der Pferde mehr als ein Officier commandirt, so haben diese bey vorfallenden Streitigkeiten nur immer eine Stimme. Zu Entscheidung der bey Ablieferung der Artillerie- und Proviant-Fuhrwesenpferde, zwischen den Ablieferern und Empfängern und den Militair- und Civil-Commissarien etwa entstehenden Differenzien, wollen Wir, daß der General-Inspecteur der Ost- und West-Preußischen Cavallerie für jeden Depot der Artillerie-Trains und für jeden Proviant-Fuhrwesen-Depot, einen Staabs-Officier der Cavallerie bestimme. Dieser soll alle vorkommende Streitigkeiten der bemerkten Art entscheiden, und es bey dessen Bestimmung lediglich verbleiben. Die Cammern haben demnach an den gedachten General-Inspecteur sogleich eine Liste einzuschicken, in der die Oerter bestimmt sind, an welchen bey einer Mobilmachung die Pferde für die Artillerie- und Proviant-Fuhrwesen-Trains abgeliefert werden.

§. 22.

Was das Proviant-Fuhrwesen anbetrift, so wird es mit selbigem in Absicht der Wagen-Schirrmeister und Knechte, und aller übrigen Stücke, ganz so wie bey der Artillerie gehalten, und haben die Cammern über die Ablieferung der Pferde an die verschiedenen Trains und Colonnen, wegen Eintheilung der Wagen- und Schirrmeister, Gestellung der Knechte ꝛc. und der zur Abnahme der Pferde nöthigen Train-Officiere, mit dem Inspecteur der Ost- und West-Preußischen Cavallerie und den Train-Directoren, im Voraus die nöthige Rücksprache zu nehmen, und mit selbigen alles Erforderliche zu reguliren.

Wir weisen Unser Ober-Kriegs-Collegium deshalb an, die Cammern in solchen Fällen schleunigst zu benachrichtigen, welche Subjecte zu Train-Directoren ernannt sind, und wer zum Chef des Feld-Kriegs-Commissariats bestimmt ist.

Die Abnahme der Pferde geschiehet in den verschiedenen Train-Depots durch die Train-Directoren. Sollte bey einer schleunigen Mobilmachung der Train-Director bey der Ablieferung nicht zugegen seyn können, so tritt der zu Entscheidung der Streitigkeiten commandirte Staabs-Officier der Cavallerie in seine Stelle.

§. 23.

Wegen der zur Fortschaffung der Pontons, des Lazareths, des Cassen- und Registratur-Fuhrwesens, und der dazu nöthigen Utensilien erforderlichen Knechte, Wagen-Schirrmeister und Pferde, findet ganz das nemliche statt. Die Cammern haben daher mit den gedachten Militair-Behörden und dem Feld-Kriegs-Commissariat, hiernach das Nöthige zu verhandeln und einzurichten.

§. 24.

Sobald Zwanzig bis Dreißig Pferde dem zum Empfang der Pferde commandirten Officier übergeben sind, so werden sie gleich auf der Stelle mit dem Regiments- oder Train-Zeichen auf der rechten Lende gebrannt. Nicht eher, als bis die Pferde gezeichnet sind, werden sie als abgenommen angesehen, daher auch mit dem Ablieferungs-Geschäfte nicht schneller vorgegangen werden kann, als das Brennen geschieht.

Bey diesen Bestimmungen läßt sich zwar nicht leicht das Umtauschen der Pferde gedenken. Sollte indessen der Fall eintreten, daß ein Pferd während der Abnahme, vor dem Brennen, oder auch selbst

tungen über den Geld-Betrag vom Land-Rath, die städtschen Einsaßen auf ihre Quittungen von dem Steuer-Rath, und die Amts-Einsaßen von den Domainen-Beamten, ihr Geld empfangen.

Wir wollen es zwar geschehen lassen, daß die Geld-Quittungen über Bezahlung für gelieferte Pferde, nicht wie bisher, gerichtlich recognoscirt seyn dürfen, jedoch müssen solche jedesmal von Jemanden, der Richtigkeit wegen, attestirt werden, der die Geld-Zahlung nicht selbst leistet, sondern dem Auszahlungs-Geschäft beywohnt.

Hiezu muß für die Ritterschaft ein besonderer Creis-Deputirter jedes Creises, für die Städte ein Creis-Calculator oder Bürgermeister, und für jedes Domainen-Amt ein Actuarius oder Pastor loci gewählt werden.

Diese Recognitiones der Quittungen müssen jederzeit ex officio geschehen, und keine Kosten deshalb den Geld-Empfängern verursacht werden. Daß diese Vorschrift genau beobachtet werde, wird Unsere Ober-Rechen-Cammer, der Wir es zur Pflicht machen, gehörig zu controlliren wissen.

§. 27.

Nach Ablieferung der Pferde, haben die Cammern durch die öffentliche Blätter bekannt machen zu lassen, wenn und wie die Bezahlung geschehen wird. Auch müssen die Kriegs- und Domainen-Cammern über die Art und Weise, wie bey Auszahlung der Pferde-Gelder von den Land-Räthen, Steuer-Räthen, Domainen-Beamten, zu Werke gegangen wird, auch daß diese mit Ordnung und ohne Aufenthalt geschieht, genau vigiliren.

Zu mehrerer Sicherheit soll Vier Wochen nach geschehener Pferde-Bezahlung jeder, welcher für Pferde-Lieferungen noch etwas fordern zu können vermeint, öffentlich vorgeladen werden, sich bey der Krieges- und Domainen-Cammer zu melden, damit diese sofort das Nöthige verfügen, und dafür sorgen kann, daß jeder sogleich befriediget werde.

§. 28.

Jeder der ein brauchbares und gutes Pferd an Unsere Regimenter oder Trains abge-

abgeliefert hat, muß dafür von demjenigen, an den er wegen der Bezahlung angewiesen ist, baar, und ohne den allergeringsten Abzug den bestimmten Preis erhalten. Sollte sich ein Land-Rath, Steuer-Rath, oder Beamter, sey es unter welchem Vorwande es wolle, einen Abzug zu Schulden kommen lassen, oder andere Münz-Sorten auszahlen, als er empfangen hat, so soll er nach der Strenge der Gesetze, und nach Bewandniß der dabey statt findenden Umstände, sogar mit Cassation bestraft werden. Wird in einem solchen Fall auf Geldstrafe erkannt, so bekommt davon die eine Hälfte das Provincial-Armen-Verpflegungs-Institut, und die andere Hälfte der Denunciant.

§. 29.

Damit es zu Jedermanns Wissenschaft gelange, was Wir Unsern getreuen Unterthanen für die zur Mobilmachung Unserer Armee nöthigen Pferde vergüten: so setzen Wir hiemit fest, daß jedes Stangen- und Vorder-Pferd, welches sowohl zur schweren Artillerie, als zum Proviant-Fuhrwesen geliefert wird, mit Funfzig Reichsthaler in Golde, jedes Regiments-Artilleriepferd, so wie jedes Pferd für die Geld- und Brodt-Wagen, imgleichen jedes Packpferd, mit Vierzig Reichsthaler in couranter Silber-Münze bezahlt werden soll.

Was die Pferde anbelangt, die Wir den Regimentern in Golde vergüten, und die diese sich selbst anzuschaffen haben, so ist es ihre Sache, sich durch Entrepreneurs oder Privat-Ankauf solche zu besorgen, und können ihnen diese Pferde nicht vom Lande geliefert werden.

§. 30.

Die Pferde, welche zur Mobilmachung Unserer in Preußen stehenden Armee bestimmt sind, müssen in der Art in Bereitschaft gehalten werden, daß von denen, welche für die Regimenter bestimmt sind, diejenige, welche den Garnisons nahe sind, des schleunigsten, etwa in Drey, höchstens Fünf Tagen, die entferntere aber in Fünf, höchstens Sieben Tagen abgeliefert werden können. Diejenige, welche für die Trains bestimmt sind, müssen, wenn es erforderlich ist, in eben der Zeit an dem ersten Creis-Versammlungs-Orte gestellet werden können.

§. 31.

Zuletzt befehlen Wir noch sämmtlichen Landes-Collegien, auch allen Militair- und Civil-Behörden, welche es betrift, sich nach diesem Reglement zu achten, auch das wichtige Geschäft der Mobilmachung, welches auf die Wohlfahrt Unseres Staats, auf den Erfolg der Kriegs-Operationen, und auf die Ehre Unserer Waffen, so wesentlichen Einfluß hat, alle erforderliche Aufmerksamkeit zu wenden, und sich überhaupt hiebey mit dem Geist des Patriotismus und der Einigkeit zu benehmen, den Wir bey jedem treuen Diener und Unterthan mit Zutrauen erwarten, und mit gnädigem Beyfall erkennen werden.

Urkundlich haben Wir dieses Reglement Höchst-Selbst vollzogen, und mit Unserm Königlichen Innsiegel besiegeln lassen. So geschehen und gegeben Berlin, den 31sten May 1801.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Schrötter. v. Goltz.

Gene-

A.



Nachweisung

von der

[...] Provincial-Districte repartir-
[...]hufs einer Mobilmachung der
[...]en Pferde.

Cammer-Departement.

No.	Namen der Provincial-Distrikte	No.	Namen der Kreise	Darin sind vorhanden: Land. Qualität.	Hufen.	Morg.	In Summa Hufen.	In Summa Morg.
1	Samland	1	Schaacken .	der Adel	1648	—	6098	15
				die Städte	414	—		
				die Aemter	4015	15		
		2	Tapiau . .	der Adel	—	—	—	—
				die Städte	—	—		
				die Aemter	—	—		

ation an Pferde geliefert werden:

...e Brodt- ...eldwagen ...egimenter.		An das Proviant-Fuhrwesen.		Pack-Pferde	In Summa Pferde
...n	Vorder-	Stangen-	Vorder-		
...:	de.	Pfer	de.		
	4 Fuß 11 Zoll	5 Fuß 1 Zoll	à 4 Fuß 10 Zoll bis 5 Fuß	à 4 Fuß 8 bis 9 Zoll.	Stück.
	—	26	85	88	228
	—	—	—	—	—

P

B.



Specielle Nachweisung

von den

aus den Kreisen, Aemtern und Städten, Behufs der Mobilmachung der Armee zu gestellenden Pferden,

und

an welches Regiment, Bataillon, oder Train jeder Kreis, Amt oder Stadt, die Pferde abzuliefern hat.

Cammer-Departement.



Namen der adelichen Kreise, Aemter u. Städte.	Sollen nach der Repartition Pferde liefern: Vor die Batterien. Stangen-Pferde à 5 Fuß 2 Zoll.	Vor die Batterien. Vorder-Pferde à 5 Fuß.	Vor die Regiments-Artillerie. Stangen-Pferde à 5 Fuß 2 Zoll.	Vor die Regiments-Artillerie. Vorder-Pferde à 5 Fuß.	Vor die Regiments-Geld- und Brodt-Wagen. Stangen-Pferde à 5 Fuß 1 Zoll.	Vor die Regiments-Geld- und Brodt-Wagen. Vorder-Pferde à 4 Fuß 11 Zoll	Vor das Proviant-Fuhrwesen Stangen-Pferde à 5 Fuß 1 Zoll	Vor das Proviant-Fuhrwesen Vorder-Pferde à 4 Fuß 10 Zoll bis 5 Fuß	Pack-Pferde à 4 Fuß 8 bis 9 Zoll.	In Summa Pferde Stück.
Schaackenscher Kreis.										
Der Adel = = =	—	—	—	—	—	—	—	—	23	—
— — — —	3	5	—	—	—	—	—	—	—	—
— — — —	—	—	—	—	—	—	8	24	—	—
Domainen-Aemter.										
1 N. N.										
2 — —										
3 — —										
4 — — rc. rc.										
Städte.										
1 N. N.										
2 — —										
3 — —										
4 — — rc. rc.										
Summa Schaackenscher Kreis =										
Nota. Beym Schluß sind sämmtliche Kreise zu recapituliren.										

Diese

Diese Pferde sind abzuliefern:

An folgende Regimenter und Bataillons.	An folgende Trains der Artillerie und des Proviant-Fuhrwesens.	Ablieferungs-Ort.
Regiment von Henckel .	— — — — —	Königsberg.
— — — — — —	Zur Batterie No. —	dito
— — — — — —	Zum Bäckerey-Fuhrwesen	dito

C.

Empfangs-Liste

der an das Regiment (Bataillon) an die Batterie Nro. Proviant-Fuhrwesen-Colonne Nro. abgelieferten Pferde.

Namen,

	Namen, Qualität und Wohnort des Pferde=Ablieferers.	Bezeichnung der abgelieferten Pferde:					Die Pferde sind abgeliefert:
		Anzahl der Pferde.	Geschlecht und Farbe.	Alter.	Größe. Fuß	Zoll	
1	Capitain v. Auer auf Gaffken	1	braune Stute	7	5	2	zur Batterie N. 1.
2	Derselbe	1	dito Wallach	6	5	2	Regiments=Artillerie

Regle=

Regiments-mäßiger Pferde-Bezahlungs-Preis.			Anmerkung.
Rthl.	Gr.	Pf.	
50	—	—	und zwar in Golde.
40	—	—	in currentem Silber.

Daß vorstehende Pferde von denen benannten Eigenthümern in vorgeschriebener Qualität, geordnetermaßen dato zur Batterie Nro. — (zum Regiment) zur Proviant-Fuhrwesen-Colonne Nro. — richtig abgeliefert worden, bezeugen hiemit glaubhaft. N. Ablieferungs-Ort den ten 1792.

N. N.
der commandirte Officier
des Regiments (Battaillons)
(oder Trains)

D.

Das von dem Vorwerk / Dorf / Stadt ... gestellte zur Mobilmachung der Regimenter / Artillerie / Trains bestimmte Stangen- / Vorder- / Pack- Pferd, ist für jetzt nicht erforderlich, und kann als Reserve abgeführet werden.

den ten

Namen des Civil-Abnahme-Commissarii.

No. XXX.

Reglement wegen der Dienst-
n Staats-Canzley, Archiv und Re-
cianten. De Dato Berlin, den
Juny 1801.

möge seines Amtes oder besondern Auftrages des Königlichen Ministerii berechtigt ist, Akten verabfolgen, Abschriften daraus ertheilen, oder auch nur deren Einsicht verstatten dürfen.

§. 2.

Damit auch der Schein, als ob die obgenannten Officianten ihre Pflicht hierunter aus den Augen setzen möchten, vermieden, und jeder Versuchung und Anlaß dazu vorgebeuget werde, werden dieselben hierdurch angewiesen, sich alles Umganges und aller Verbindungen mit den an Seiner Königlichen Majestät Hofe befindlichen fremden Gesandten, Residenten, Geschäftsträgern und Agenten, und deren Sekretarien und andern Zugehörigen, wie auch mit allen Auswärtigen, wegen ihrer Gesinnungen und Absichten ihres hiesigen Aufenthalts nicht genugsam bekannten Personen, gänzlich zu enthalten, und überhaupt über Staats- und Landes-Angelegenheiten sich in keine Correspondenz, mit wem es auch immer seyn mag, weder außerhalb noch im Lande, einzulassen, sondern die etwa an sie gelangende Schreiben bey dem Minister und Chef desjenigen Departements, zu dessen Ressort die Sache gehöret, zur weiteren Verfügung einzureichen; auch endlich sich, wie bisher geschehen, in allen Stücken eines anständigen und untadelhaften Wandels zu befleißigen.

§. 3.

Ferner werden sämmtliche Geheime Staats- Canzley- Archiv- und Registratur-Bediente hiedurch befehliget, den Ministern und Chefs der Departements, bey welchen sie stehen, in allen, ihre Dienstverrichtungen betreffenden Sachen, schuldigen Gehorsam zu leisten, deren Befehle und Anordnungen mit Genauigkeit, Promtitude und Fleiß zu befolgen und auszurichten, und sich hierin keine Nachläßigkeit in irgend einiger Art

Schulden kommen zu lassen; wohingen es bey der directen Abhängigkeit r Geheimen Staats-Canzley, des Arlvs und der Registratur von dem Dertement der Auswärtigen Angelegenuten, sein Bewenden behält.

§. 4.

Zu angemessener Belohnung der von n Officianten der Geheimen Staats-Canzley zu besorgenden Geschäfte wollen Seine Königliche Majestät es fernerhin abey belassen, daß für die in Gnaden- nd Parthеysachen vorfallende Expedionen verhältnißmäßige Gebühren von en Impetranten und Partheyen entricht, solche durch die Extradenten eingeoben, und nach den jedesmaligen Beimmungen des Cabinets-Ministerii unr gedachte Officianten vertheilet weren. Um indeß hierunter allen etwanien Beschwerden über Willkührlichkeiten ind ungebührliche Vervortheilungen vorubeugen, haben Allerhöchst Dieselben inter heutigem Dato eine neu revidirte ind vollständig ergänzte Taxe genehmiget und vollzogen, in deren genauester Gemäßheit bey Erhebung dieser Gebühren verfahren werden soll. Es wird auch den Extradenten hiemit zur Pflicht gemacht, über diese, sowohl in Absicht des Empfangs als der Ausgabe, ordentliche, genaue und gehörige Rechnungen zu führen, damit sie sich jederzeit wegen vollkommenster Richtigkeit dieser ihnen anvertrauten Administration auszuweisen vermögen. Ueberdies soll von Seiten des Cabinets-Ministerii ein Rath als beständiger Curator des Sportulwesens der Geheimen Staats-Canzley angestellt seyn, um über den gehörigen Gang desselben noch mehr zu wachen, überall, wo es ihm darin erforderlich scheinet, näheres Einsehen zu nehmen, vorkommende Zweifel und etwanige Beschwerden auf das genaueste zu untersuchen, und überhaupt nach der ihm noch besonders zu ertheilenden nähern Instruction und künftigen weiteren Vorschriften zu verfahren.

Was übrigens den Betrieb der Geschäfte selbst und die Erhaltung der guten Ordnung dabey betrifft; so sollen

§. 5.

die Geheime expedirende Sekretarien die von ihnen zu arbeitende Ausfertigungen möglichst beschleunigen, sich dabey der größten Genauigkeit, Präcision und Deutlichkeit befleißigen; bey der Concurrenz mehrerer Sachen, denjenigen den Vorzug geben, welche Seine Königliche Majestät Höchstselbst oder das Publikum interessiren, unter den Partheyund Privatsachen aber diejenigen zuerst vornehmen, aus deren Verzögerung einem Dritten Nachtheil und Schaden erwachsen könnte; besonders aber sich nach demjenigen richten, was wegen der vorzüglichen Beschleunigung dieser oder jener Sache durch deren Bezeichnung mit Citissime oder Cito verfügt worden; damit über die Erfüllung dieser ihrer Obliegenheit bedürfendenfalls die erforderliche Recherche angestellt, auch von den, bey den resp. Departements vorkommenden Sachen jederzeit Rechenschaft gegeben werden könne, sollen selbige, wie es bishero bereits geschehen, auch fernerhin, ein jeder für seine Expedition ein Journal halten, in welchem außer dem Gegenstande der Sache die Ausfertigungen, die darin ergangen, das Datum des Dekrets, des Empfangs desselben, der Absendung der Expeditionen zur Revision, und wohin die beygefügt gewesene, oder zum Behuf der Bearbeitung von ihnen aus dem Geheimen Archiv oder der Registratur erforderte Akten, je nachdem es die Natur der Sache mit sich bringt, gesandt, oder der Ausfertigung beygefügt worden, hiernächst und außerdem aber, noch besonders auf dem Concept das Datum des Empfangs der Sache, und der Absendung der Ausfertigung zur Revision anmerken. Die Expeditionen der Dekrete müssen jederzeit unter dem Datum der letzteren ausgefertiget, und die adhibirten Akten, wo möglich an demselben Tage, wann die Expedition zur Revision gehet, dahin befördert werden, wohin selbige gehören. Uebrigens ist es Seiner Königlichen Majestät ernster Wille, daß auf allen Concepten, die für die Ausfertigungen zu entrichtenden Geheimen Canzley-Gebühren, nach der vorerwähnten Allerhöchst vollzogenen Spor-

Falle mit den erforderlichen Rubriken versehen werden; auch endlich, an wen die Extradition geschehen, sowohl auf dem Concept, als auch in ihrem Journal zu verzeichnen; die Concepte aber, sobald die Munda zu ihrer Bestimmung gesandt oder extradiret sind, unverzüglich an die Registratur zur Reposition zu den Akten, abzugeben.

Außerdem liegt ihnen ob, die von den Ausfertigungen zu entrichtenden Chargen- und Stempel Gebühren, nach denjenigen Sätzen, welche in die vorerwähnte Allerhöchst vollzogene Sportultaxe mit eingeschaltet worden sind, in zweifelhaften Fällen aber nach vorgängiger Rücksprache mit der Chargen-Casse und Stempel-Kammer, so wie die Canzley-Registratur- Copialien- und Insinuations-Gebühren nach nurgedachter Sportultaxe, von den Impetranten oder Extrahenten einzuziehen, die erstgedachte landesherrliche Jura an die gedachten Cassen, gegen die ihnen zu ertheilende, zu den Akten zu bringende Chargen-Cassen-Quittungen, und gegen Stempelung der Mundorum der Bestallungen und anderer Ausfertigungen in Gnadensachen, abzuliefern; auch wenn die Impetranten sich bey der Entrichtung der schuldigen Chargen- und Stempel-Jurium säumig bezeigen, davon nach Vorschrift des Chargen-Cassen-Reglements §. 3. gebührend Anzeige zu thun. Auch wird den Extradenten zur Pflicht gemacht, nicht allein in Gemäßheit des obigen §. 4. über sämmtliche einzunehmende Kanzley- Registratur- Kopialien- und Insinuations-Gebühren gehörige Rechnung zu führen, sondern auch dafür zu sorgen, daß dieselben insgesamt nebst den Chargen- und Stempel-Gebühren auf den Mundis der in bezahlbaren Sachen an Partheyen und Impetranten ergehenden Ausfertigungen unten am Fuß notiret, imgleichen auf den Concepten zu den bereits von den Expedienten bemerkten eigentlichen Kanzley-Gebühren auch noch die Kopialien- Registratur- und Insinuations-Gebühren hinzugefüget werden. In den größern Expeditionen, wo diese Geschäfte zwischen dem Extradenten und einem Kanzlei-Sekretario getheilet sind,

uß ein jeder in Ansehung der ihm zuge-
heilten Arbeiten, nach obigem sich ge-
au achten.

§. 7.

Die Kanzlisten müssen die zur Anfer-
igung der Reinschriften auf sie repartir-
e Concepte, prompt, sauber, akkurat
nd korrekt, mit Adhibirung der vorge-
chriebenen oder sonst üblichen Curialien
nd Form, und Vermeidung von Kor-
ekturen und Rasuren, mundiren; die
efertigte Munda mit den Concepten sorg-
ältig collationiren; daß solches gesche-
en, und die Reinschrift von ihnen rich-
ig und übereinstimmend befunden wor-
en, durch Bezeichnung des Mundi mit
inem C. bemerken; weil sie für die et-
vanigen Fehler und Versäumniß respon-
able sind; die Anfangsbuchstaben ihrer
Vor- und Zunahmen und das Datum
es Empfangs des Concepts, wie auch
er Ablieferung des Mundi auf das Con-
ept setzen; die Munda hiernächst sogleich
n den Extradenten zur weiteren Beför-
erung zur Unterschrift abliefern, und
m Allgemeinen sich einer deutlichen und
aubern Handschrift befleißigen.

§. 8.

Die Kopisten haben die zu den Aus-
fertigungen gehörenden oder zu den Akten
kommenden Abschriften mit Genauigkeit
und Ordnung und ohne allen Aufschub
anzufertigen, damit durch sie die Absen-
dung der Sachen und Ausfertigungen
nicht aufgehalten werden; in allen Sup-
plicaten, Vorstellungen und Exhibitis,
welche den Landes-Colleglis abschriftlich
communiciret werden, nicht allein die
Namen der Partheyen, sondern auch die
der Justiz-Commissarien und Concipien-
ten, die im Original vermerkt sind, auf-
zuführen, auch die Abschriften von den
Criminal-Gutachten zu den Akten, nach
den ergangenen Verordnungen, gehörig
zu besorgen, und sich übrigens einer le-
serlichen, deutlichen Handschrift zu be-
fleißigen.

§. 9.

So wie es Seiner Königlichen Ma-
jestät zur gnädigsten Zufriedenheit und
Wohlgefallen gereicht, daß von den bey
dem Geheimen Staats- und Landes-Archiv
gegenwärtig stehenden Geheimen Archi-
varien dasselbe in die dabey eingeführte
musterhafte und nöthige, in vorigen Zei-
ten vermißte Ordnung wiederum gebracht
worden; so hegen auch Allerhöchstdiesel-
ben die Hoffnung, daß selbige in diesen
rühmlichen Bemühungen fortfahren, das
Archiv ferner in guter Aufsicht und Ord-
nung halten, und dieselbe zu immer grö-
ßerer Vollkommenheit zu bringen sich be-
streben werden. Besonders müssen die-
jenigen Aktenstücke, welche nach dem,
von den Archivarien in zweifelhaften Fäl-
len einer genauern Prüfung zu unterwer-
fenden Ermessen der Registratoren, als
geschlossen und nicht mehr current anzu-
sehen sind, und sich daher zu der mit Ab-
lauf jeden Jahres vorzunehmenden Ab-
lieferung aus der Registratur an das Ar-
chiv qualificiren, in die Repertoria ein-
getragen, wohin sie gehören, reponiret,
auch die über die Ausgebung der Akten
zu haltende Bücher ordentlich geführet,
und die Zurücklieferung der ausgegebe-
nen Akten von Zeit zu Zeit von den Ar-
chivarien in Erinnerung gebracht wer-
den. Wenn jedoch Acta in einer als ab-
gemacht angesehenen Sache wieder cur-
rent zu werden anfangen, müssen selbige
zur Registratur zurückgegeben werden,
und daselbst so lange, bis die Sache
abermals als völlig erledigt zu betrachten
ist, und bis zum Schlusse des Jahres
daselbst verbleiben.

§. 10.

Die Geheime Registratoren werden
hiemit angewiesen, ihren äußersten Fleiß
dahin anzuwenden, daß die von den Ex-
tradenten an sie abgelieferte Concepte und
übrige zu einer bisher nicht abgemachten
Sache gehörigen Stücke, sorgfältig in
chronologischer Ordnung nach den Datis
der Exhibitorum gelegt, auch zusam-
mengeheftet und rubriciret, mithin sol-
chergestalt Acta jederzeit in guter Ord-
nung und complettem Stande gehalten
werden.

In Absicht der Repertorien und Re-
gistraturbücher liegen ihnen eben die Ver-
bindlichkeiten ob, welche in obstehendem
Abschnitt den Archivarien zur Pflicht ge-
macht worden. Am Schlusse jeden Jah-
res haben selbige alsdann die nach den
näheren Bestimmungen des §. 8. als ab-
ge-

gemacht anzusehenden Sachen zur ferneren Asservirung an das Geheime Archiv abzuliefern, wohingegen die currenten Akten in der Registratur verbleiben; und auch diejenigen Akten, welche wieder current zu werden anfangen, aus dem Geheimen Archiv zur Geheimen Registratur wieder zurückgenommen, und darin so lange behalten werden müssen, bis die Angelegenheit, welche sie betreffen, wieder als abgemacht anzusehen ist, wo sie dann am Ende des Jahres an das Archiv wieder abzuliefern sind.

§. 11.

So wie bereits §. 1. sämmtlichen Officianten der Geheimen Staats-Kanzley, des Geheimen Archivs und der Geheimen Registratur zu ihrer ersten Pflicht gemacht worden, nicht allein alle Verhandlungen, welche das Interesse Seiner Königlichen Majestät und Dero Staats betreffen, sondern auch die Angelegenheiten von Privatpersonen gewissenhaft zu sekretiren; so wird denselben hierdurch gleichergestalt, bey ihrer Amtspflicht eingeschärft, mit aller nur ersinnlichen Aufmerksamkeit und Wachsamkeit dahin zu sehen, daß bey der Wahrnehmung ihrer Officiorum, auch durch Vernachläßigung der nöthigen Vorsicht, das Geheimniß auf keine Weise verletzet werde. Es muß daher Niemandem, der dazu nicht befugt ist, der Zutritt in das Geheime Archiv, die Registratur und die Expeditions-Zimmer der Kanzleyverwandten verstattet, und wenn solches nicht zu vermeiden, dafür gesorgt werden, daß dabey nichts zu des Fremden Kenntniß oder Wissenschaft gelangen kann. Noch weniger dürfen die Extradenten der Registratoren, oder andere Kanzleyverwandte, einer Parthey für sich, und ohne dazu durch die von dem Chef des Departements zu ertheilende schriftliche Erlaubniß autorisirt zu seyn, inspectionem actorum verstatten oder Abschriften daraus ertheilen. Auch sollen keine Verordnungen und Rescripte zum Druck in die jährliche Sammlungen gegeben werden, wenn nicht auf dem Concept, daß solches geschehen soll, von dem Etats-Ministerio ausdrücklich bemerket worden. In diesem Falle aber müssen die abzugebende Edikte, Rescripte und Verordnungen, nicht aus den Concepten, sondern von den Mundis, mit vollständiger Beyfügung der Unterschriften, genommen werden.

§. 12.

Sämmtliche Extradenten, Registratoren, Kanzlisten und Kopisten, wie auch die Kanzleydiener, müssen sich, wenn sie nicht durch wirkliche Krankheit verhindert werden, um Neun Uhr des Morgens und Nachmittags um Drey Uhr in den zu ihren Geschäften bestimmten Zimmern, täglich unausbleiblich einfinden, und die Arbeitsstunden gehörig abwarten. Die Extradenten haben hierauf in ihren Expeditionen mit größter Genauigkeit zu halten, und die saumseelige, oder unter einem nichtigen Vorwand ausbleibende Officianten gehörigen Orts ohne Nachsicht pflichtmäßig anzuzeigen, damit solche zur Verantwortung und Strafe gezogen werden können.

Außerdem aber sollen wochenweise, nach einer deshalb unter sich zufolge der Anciennetät einzuführenden Wechselreihe, immer einer der Extradenten und zwey der übrigen Kanzlisten und Kopisten, sich täglich auf den Kanzleyzimmern Morgens um Acht Uhr einfinden, und daselbst an den Tagen, an welchen sich der Geheime Staatsrath versammelt, so lange bis dessen Session geendiget ist, übrigens aber Nachmittags bis um Sieben Uhr Abends aufhalten, damit die etwa noch späte in unvorhergesehenen eiligen Fällen vorkommenden, keinen Aufschub leidenden Geschäfte, sofort von ihnen ohne Rücksicht der Expedition, zu welcher sie eigentlich gehören, besorgt werden. Der Extradent, welcher solchergestalt die Woche hat, hat daher alle, nach dem Weggehen des übrigen Kanzleypersonals etwa noch einkommende, mit einem Citissime bezeichnete Sachen, ohne Rücksicht der Expedition, zu welcher sie gehören, zu erbrechen, und für ihre Abthuung zu sorgen, übrigens aber noch eine allgemeine Aufmerksamkeit in der gesamten Kanzley auszuüben, auf etwanige Unordnungen, besonders auf das gehörige Erscheinen sämmtlicher Officianten wachsam zu seyn, diejenigen, welche

welche sich verspätet oder gar nicht einfinden, zu notiren, und ihr Verzeichniß am Ende der Woche bey dem Cabinets-Ministerio einzureichen.

Ueberdies soll monatsweise, einem der Expedienten, welchen das Cabinets-Ministerium jedesmal dazu bestimmen wird, die allgemeine Aufsicht anvertrauet seyn, dergestalt, daß er öfters und zu bestimmten Zeiten die ꝛc. Kanzley besucht, auf die gehörige Anwesenheit und Beschäftigung der Officianten seine Aufmerksamkeit richtet, und etwanige Unordnungen in mindern Fällen selber rüget und abthuet, in wichtigern aber gehörigen Orts anzeiget.

§. 13.

Die Kanzleydiener müssen in dem in der Geheimen Staats-Kanzley aufgestellten Repositorio, worin die an die Etats-Minister, Räthe und Expedienten adressirte Sachen gelegt werden, fleißig nachsehen, um die mit einem Cito oder Citissime bezeichnete Packete sogleich nach ihrer Bestimmung hinzubringen, übrigens aber sich mit ihren Gängen dergestalt untereinander einrichten, daß immer einer von ihnen, in dem Zimmer, worin dieses Repositorium stehet, befindlich ist, damit von ihrer Seite genau darauf gewacht werde, daß keine unqualificirte Person sich in die ꝛc. Kanzley einschleiche, oder gar Billets und Akten aus dem Repositorio entwandt werden. Auch müssen in Zukunft jederzeit zwey von ihnen bey den Sessionen des Geheimen Staatsraths die Aufwartung haben. Ein Kanzleydiener aber soll, nach einer täglich unter ihnen dem Dienstalter zufolge abwechselnden Reihe sich in dem Zimmer, worin das oberwähnte Repositorium stehet, bis zuletzt aufhalten, und sich nicht eher, als bis sämmtliche Officianten die Kanzley verlassen haben, und die Expeditions-Zimmer verschlossen sind, entfernen, und alsdann den Haupt Eingang gehörig verschließen, zuvor jedoch noch die in dem Repositorio etwa liegen gebliebene, mit einem Cito oder Citissime bezeichnete Packete und Billets herausnehmen und noch an dem nemlichen Abend unfehlbar an ihre Adressen hinbringen, widrigenfalls für jedes die Nacht über in dem Repositorio liegen gebliebenes und von ihm nicht abgegebenes mit Cito oder Citissime rubricirtes Billet oder Packet der Kanzleydiener unnachsichtlich in eine Strafe von Acht Groschen genommen werden soll. Es wird dem Extradenten, welcher die Woche hat, zur Pflicht gemacht, in dieser Absicht die Fächer des Repositorii, gleich Morgens bey seinem ersten Eintritt in die Kanzley, zu visitiren. Hiebey verstehet es sich jedoch, daß die Räthe und Expedienten täglich wenigstens Vor- und Nachmittags einmal nach der Kanzley hinschicken, um die für sie bestimmte Sachen aus dem Repositorio abholen zu lassen. Uebrigens müssen die Kanzleydiener überhaupt, wenn ihnen etwas von den expedirenden oder übrigen Geheimen Sekretarien und Kanzlisten in ihren Dienstangelegenheiten zu verrichten und zu bestellen aufgetragen wird, solches fleißig ausrichten; so wie ihnen auch obliegt, die abzusendenden Briefe und kleinern Packete zur Post zu befördern, wogegen die größern Packete, Akten und Kisten von dem Kalefaktor zur Post geschaffet werden müssen.

Schließlich hegen Seine Königliche Majestät das gnädigste Vertrauen, daß sämmtliche Geheime Kanzley- Archiv- und Registratur-Officianten, allem Obstehenden mit schuldigem Gehorsam nachkommen, und denen ihnen anvertrauten Bedienungen, wie bisher, also auch ferner, mit aller Treue, Fleiß und Verschwiegenheit vorstehen werden, und versichern dieselben unter dieser Voraussetzung Allerhöchstdero Schutzes und Gnade; wohingegen diejenigen, welche ihrer Schuldigkeit nicht Genüge leisten, ohne Nachsicht bestraft, und dem Befinden der Umstände nach, ihrer Bedienungen entsetzet werden sollen.

Urkundlich haben Seine Königliche Majestät dieses Reglement höchsteigenhändig unterschrieben und mit dem Königlichen Insiegel bedrucken lassen, Berlin, den 4ten Junius 1801.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Frh. v. d. Reck. v. Goldbeck. Gr. v. Alvensleben. v. Thulemeier. v. Massow. v. Arnim.

No.

No. XXXI. Neue Taxe für die Geheime Staats-Kanzl[ey] zu Berlin, nebst den hinzugefügten Chargen- und Stempel-Gebühr[en]. Signatum Berlin, den 4ten Junius 1801. Publicatum Berlin, den 1. Oct[ober] 1801, so daß von diesem Dato an nach gegenwärtiger neuen Taxe verfahren wird.

Ausfertigungsfälle.	Geheime Staats Kanzley Gebühren.		Für sämtliche Provinzen excl. der Fränkischen Fürstenthümer. Chargen-Gebühren.		Für sämtliche Provinzen excl. der Fränkischen Fürstenthümer. Stempel-Gebühren.		Für die Fränkischen Fürstenthü[mer] Ansbach und Bayreu[th]. Taxe.			Für die Fränkischen Fürstenthü[mer] Ansbach und Bayreu[th]. Stemp[el]-Gebühren	
	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.
Tit. I. Hof-Chargen- Erb- und Ehren-Aemter.											
Ein Königlicher Ober-Kammerherr bezahlt für seine Bestallung	600	—	300	—	34	—					
Ein Königlicher Ober-Hofmeister	200	—	250	—	15	—					
— — Ober-Marschall	200	—	250	—	20	—					
— — Ober-Stallmeister	200	—	250	—	15	—					
— — Grand-Maitre de la Garderobe	200	—	250	—	20	—					
— — Hof-Marschall	100	—	200	—	12	—					
— — Schloßhauptmann	60	—	200	—	12	—					
— — Directeur des Spectacles	100	—	—	—	12	—					
Dieserhalb ist kein Character-Satz im Generalchargen-Cassen-Reglement befindlich, und wird der vierte Theil von der Besoldung entrichtet											
— — Ober-Schenk	100	—	250	—	15	—					
— — Kammerherr	60	—	130	—	12	—					
— — Kammerjunker	40	—	40	—	6	—					
— — Hofjunker	20	—	30	—	6	—					
— — Statthalter in einer Provinz	500	—	300	—	24	—					
Für das Diplom wegen Verleihung eines Erbamtes an eine Familie	500	—									
Erbkämmerer, Erbmarschall, Erb Schenk und dergleichen 150 Rthlr	—	—	—	—	150	—					
Wer aber mit solchem Erbamte als eine bloße Dignität beliehen, zahlet nach Vorschrift des Reglements Tit. X. §. 1. No. 1. nur 2 Rthlr.	—	—	—	—	1	—					
In Schlesien besonders.											
Für das Diplom als Ober-Erbkämmerer	1200	—	—	—	200	—					

Ausfertigungsfälle.	Geheime Staats Kanzley-Gebühren. Rthlr.	Gr	Für sämtliche Provinzen excl. der Fränkischen Fürstenthümer. Chargen-Gebühren. Rthlr.	Gr	Stempel-Gebühren. Rthlr.	Gr	Für die Fränkischen Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth. Taxe. Rthlr.	Gr.	Pf.	Stempel-Gebühren. Rthlr.	Gr.	Pf.
Für das Diplom als Erbhofmeister und Erbland-Hofmeister	1000	—										
— — — — Erbland-Marschall	1000	—	—	—	150	—						
— — — — General-Erb-Land-Post-meister	1000	—										
— — — — Erb-Ober-Land-Jägermeister	1000	—	—	—	150	—						
— — — — Ober-Mundschenk	200	—	—	—	20	—						
— — — — Erb-Oberbau-Director	200	—	—	—	150	—						

Anmerk. Sämmtliche Erbämter in allen Provinzen werden nur dann vergeben, wenn der männliche Stamm der damit beliehenen Familien gänzlich erloschen ist.

Genießt der Erbbeamte entweder vermöge des Erbamts oder vermöge besonderer Gnade, sey es für seine Familie, oder bloß persönlich, das Predicat Excellenz, so hat er dafür noch die wegen dieses Prädicats besonders angesetzten Kanzley-Gebühren zu entrichten.

Tit. II. Hoheits- und Gnaden-Sachen.

Ausfertigungsfälle.	Kanzley-Gebühren Rthlr.	Gr	Chargen-Gebühren Rthlr.	Gr	Stempel-Gebühren Rthlr.	Gr	Taxe Rthlr.	Gr.	Pf.	Stempel-Gebühren Rthlr.	Gr.	Pf.
Ein Staatsminister	100	—	250	—	20	—						
Für das Nominations-Diplom zum Herrnmeister des Johanniter-Ordens	4000	—	1000	—	80	—						
*) Für das Nominations-Diplom zum Coadjutor des Herrnmeisterthums	1000	—	1000	—	80	—						
Für das Anwartungs- oder Nominations-Patent auf die Kommenthurey und Landvoigtey Schievelbein	100	—	30	—	10	—						
Für die Confirmation einer solchen Nomination bey einer Regierungs-Veränderung	50	—	7	12	3	18						

*) Da seither die Herrnmeister oder Coadjutor-Würde Prinzen des Königlichen Hauses zu Theil geworden, so hat die Geheime Staats-Kanzley bisher die Auslösung dem hohen Wohlbefinden Ihrer Königlichen Hoheiten anheimgestellt.

Für

Für sämtliche Provinzen excl. der Fränkischen Fürstenthümer				Für die Fränkischen Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth					
Chargen-Gebühren.		Stempel-Gebühren.		Taxe.			Stempel-Gebühren.		
Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
500	—	50	—						
200	—	30	—						
100	—	15	—						
50	—	10	—						
50	—	10	—						
100	—	10							
50	—	6							
20	—	—	6						
10	—								
50	—	10	—						
30	—	15	—						
20	—	10	—	2	20	6	—	13	$5\frac{4}{7}$
10	—	5	—	bis			bis		
				17	3	5	2	6	$10\frac{2}{7}$
				nach Verschiedenheit des Standes und Vermögens.					
30	—	10	—						
50	—	10	—						

Ausfertigungsfälle.	Geheime Staats-Kanzley-Gebühren.		Für sämtliche Provinzen excl. der Fränkischen Fürstenthümer. Chargen-Gebühren.		Stempel-Gebühren.		Für die Fränkischen Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth. Taxe			Stempel-Gebühren.		
	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
Für Ertheilung eines Wapenbriefes an einen Bürgerlichen . .	50	—	50	—	10	—						
Für eine Naturalisationsurkunde für einen Ausländer . .	200	—	30	—	15	—						
Für ein Incolat- oder Indigenat-Diplom												
für einen Adelichen . .	200	—	30 }	—	1	12						
für einen Bürgerlichen .	300	—										
Wenn das Incolat zugleich der Frau oder Seitenverwandten verliehen wird, so bezahlen die übrigen die Hälfte der Taxe an die Geheime Kanzley;												
für einen jeden . . .	—	—	30	—	1	12						
Für Beylegung des Prädicats Excellenz	100	—	250	—	20	—						
Ein Titular-Geheime-Rath .	70	—	200	—	12	—	142	20	$6\frac{6}{7}$	6	20	$6\frac{6}{7}$
Titular-Krieges-Hof-Justitz-Commerzien-, und andere Räthe .	40	—	—	—	—	—	57	3	$5\frac{1}{7}$	4	13	$8\frac{4}{7}$
Kriegsrath . . .	—	—	120	—	8	—						
Hofrath . . .	—	—	100	—	6	—						
Justizrath . . .	—	—	100	—	4	—						
Commerzienrath . .	—	—	60	—	6	—						
Stadtrath . . .	—	—	40	—	4	—						
Commissions-Prozeßrath .	—	—	—	—	—	—	57	3	$5\frac{1}{7}$	3	10	$3\frac{3}{7}$
Von geschenkten Geldern oder Gütern vom Hundert . . .	1	—	2	—	1 pro	Cent	1	3	$5\frac{1}{7}$ vom Hundert			
jedoch sind Militair-Personen frey von Chargen-Gebühren.												
Bestehet das Geschenk in einem Allodialgute, Hause ꝛc. so wird gleichfalls von dem freyen Werthe entrichtet von 100 Fl. oder 57 Rthlr. 3 Gr. $5\frac{1}{7}$ Pf. .	—	—	—	—	—	—	1	3	$5\frac{1}{7}$	—	20	$7\frac{3}{35}$
Für eine Ausfertigung für eine adeliche Braut, die als Wittwe ihres verstorbenen Bräutigams angesehen werden soll	60											
Adelichen Standes . .	—	—	—	—	5	—						
Bürgerlichen Standes .	—	—	—	—	10	—						
Hiervon ist im General-Chargen-Cassen-Reglement nichts bestimmt.												
Für die Erlaubniß in auswärtige Dienste treten zu können .	20	—										
In Schlesien und Südpreußen besonders.												
Concession zum Ankauf und Besitz eines adelichen Guts . .	50	—	gratis		5	—						

Lauter

	Für sämtliche Provinzen excl. der fränkischen Fürstenthümer.				Für die fränkischen Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth.					
	Chargen-Gebühren.		Stempel-Gebühren.		Taxe.			Stempel-Gebühren.		
	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
—	gratis		5	—						
	—	12	—	6						
	—	—	die Hälfte							
	gratis		—	6						
	—	—	—	6	— bis 1	13 bis 17	$8\frac{4}{7}$ bis $1\frac{5}{7}$	—	3	$5\frac{5}{28}$
	gratis		—	—	—	2	$\frac{2}{3}\frac{4}{5}$	—	—	—
	gratis		—	6	—	13	$8\frac{4}{7}$	—	3	$5\frac{4}{7}$
	gratis		—	6	3 bis 10	— —	— —	— bis 2	6 6	$10\frac{2}{7}$ $10\frac{2}{7}$

Ausfertigungsfälle.	Geheime Staats-Kanzley Gebühren. Rthlr.	Gr.	Für sämtliche Provinzen excl. der Fränkischen Fürstenthümer. Chargen-Gebühren. Rthlr.	Gr.	Stempel-Gebühren. Rthlr.	Gr.	Für die Fränkischen Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth. Taxe. Rthlr.	Gr.	Pf.	Stempel-Gebühren. Rthlr.	Gr.	Pf.
Erlaubniß für eine Corporation zur Acquisition eines Grundstücks	10	—	gratis		5	—	1 bis 17	3 3	$5\frac{5}{33}$ $5\frac{5}{33}$	—	20	$7\frac{5}{31}$
Bey Anstellungen und Gnadensachen außer den taxmäßigen Satze, nach dem Quanto der Besoldung, Pension oder des Verdienstes, vom Hundert	3	—	—	—	3	—						
Bey dieser Abgabe ist jedoch dasjenige Quantum jederzeit abzurechnen, weshalb der Impetrant bereits bey Erlangung einer vorherigen Bedienung die Abgabe zur Geheimen Staats-Kanzley entrichtet hat, wenn gleich solche einer andern Expedition zu Theil geworden ist.												
Von dem, was auf die französische Etats-Casse assigniret wird, aber vom Thaler	—	1										
In Absicht der Chargen-Gebühren, wie auf andern Königlichen Cassen, vom Gehalt den vierten Theil, jedoch werden von Pensionen auf den französischen Civil-Etat, die unter 100 Rthlr., keine Jura gefordert.												
Bey Anstellungen	—	—	—	—	—	—	10 pro Cent.			im Ganzen.		
Wenn eine Wittwe eine jährliche Pension ad dies vitae erhält	—	—	—	—	—	—	10 pro Cent					
Wenn jemand einen Gehalt oder Zulage nur auf einige Zeit und nicht auf beständig erhält	—	—	—	—	—	—	2 pro Cent					
Desgleichen bey Conceßionen oder Consensen vom Hundert	—	8	2	—	1 pro Cent.		½ pro Cent			— vom Hundert	3	6
Von Gratificationen und Remunerationen, wenn solche auf Salarien-Cassen angewiesen worden, Nichts; sonst aber vom Hundert	2	—	2	—	1 pro Cent.							
Von Gratificationen und Remunerationen vom Hundert	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	$5\frac{3}{7}$
Für ein Privilegium exclusivum zur Herausgabe einer Zeitung oder zum Debit eines Buches	30	—	—	—	4	—						
Wenn nicht ein jährlicher Canon bestimmt, so werden für die Herausgabe einer Zeitung an Chargen-Gebühren gezahlt	—	—	20	—								
Für ein anderes Werk oder Buch	—	—	5 bis 20	— — —								
Geistliche und Schulbücher ausgenommen.												

Ausfertigungsfälle.	Geheime Staats-Kanzley-Gebühren. Rthlr.	Gr.	Für sämtliche Provinzen excl. der Fränkischen Fürstenthümer. Chargen-Gebühren. Rthlr.	Gr.	Stempel-Gebühren. Rthlr.	Gr.	Für die Fränkischen Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth. Taxe. Rthlr.	Gr.	Pf.	Stempel-Gebühren. Rthlr.	Gr.	Pf.
Fränkische Tax- und Stempel-Gebühren werden nach den Umständen besonders bestimmt, von	—	—	—	—	—	—	1	3	$5\frac{6}{35}$	—	20	$7\frac{5}{35}$
							bis					
							17	3	$5\frac{5}{35}$			
Für jedes Ratificatorium in Gnaden- und Lehenssachen wird außer dem tarmäßigen Satz entrichtet	1	—	gratis		—	6	—	13	$8\frac{20}{35}$	—	3	$5\frac{5}{35}$
Nota. Bey allen Gnaden- und Bestallungssachen kommt es auf die Form der Ausfertigungen nicht an, sondern es wird die Verleihung einer Gnadensbezeigung oder eines Amtes per rescriptum eben so angesehen, als ob ein Diplom oder Bestallung für den Impetranten ausgefertiget worden.												
Tit. IV. Auswärtige Bedienungs- und andere Sachen.												
Ein Geheimer Legations-Rath	70	—	200	—	12	—						
Ein Legations-Rath	50	—	100	—	8	—						
Ein General-Consul	70	—	—	—	6	—						
Ein Resident	40	—	100	—	15	—						
Ein Consul	60	—	40	—	} 6	—						
Ein Vice-Consul	40	—	—	—								
Wofern nicht die Patente eines Consul's auf erlassene specielle Ordres in Absicht der Chargen- und Stempel-Gebühren unentgeldlich gezeichnet werden.												
Erlaubniß zur Tragung der Consul-Uniform	10	—	gratis		2	—						
Erlaubniß für einen hiesigen Unterthanen, eine Residentur, Consulat oder Agentie für einen auswärtigen Hof annehmen zu dürfen	25	—	20	—	8 / 6 / 5	— / — / —						
Ein Commerzien-Rath oder Commerzien-Agent im Auslande	40	—										
An Chargen-Gebühren wie sonst	—	—	60	—	6	—						
			u. 25	—								
Ein General-Agent im Auslande	60	—	25	—	} 5	—						
Ein Hof-Agent im Auslande	30	—	25	—								
Ein Hof-Banquier im Auslande	40	—	25	—								
Ein Hof-Factor im Auslande	20	—	25	—								
Für die Ertheilung des Bürgerrechts an einen Ausländer	15	—	80	—	15	—						
Für einen Seepaß auf ein nach Ost- und West-Indien bestimmtes oder über 100 Lasten führendes Schiff	20	—	gratis		—	6						

Für

Ausfertigungsfälle.	Geheime Staats-Kanzley-Gebühren. Rthlr.	Gr.	Für sämtliche Provinzen excl. der Fränkischen Fürstenthümer. Chargen-Gebühren. Rthlr.	Gr.	Stempel-Gebühren. Rthlr.	Gr.	Für die Fränkischen Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth. Taxe. Rthlr.	Gr.	Pf.	Stempel-Gebühren. Rthlr.	Gr.	Pf.
Für die Legalisation eines dergleichen Passes	—	12										
Für einen andern Seepaß	10	—	gratis		—	6	—	13	$8\frac{20}{35}$	—	3	$5\frac{4}{35}$
Für einen Reisepaß ins Ausland	1	12					bis			bis		
Für die Legalisation einer Urkunde zum Gebrauch im Auslande	1	—	gratis		—	6	1	17	$1\frac{23}{35}$	—	20	$7\frac{5}{35}$
Für eine Intercession im Auslande	2	—										
Stiftshauptmann zu Quedlinburg	30	—	200	—	12	—						
Für Huldigungs-Reversales oder Königliche Assecuration für die Stände in den Provinzen bey Huldigungen, jede Provinz, wo sie hergebracht sind	30	—	gratis		—	—						
In Abschoß- und Nachsteuersachen, für das Definitiv-Rescript, wodurch die Verabfolgung der zu exportirenden Erbschaft oder Vermögens verfügt wird	1	—	gratis		—	6	—	13	$8\frac{20}{35}$	—	3	$5\frac{4}{35}$
und hiernächst pro Mille	—	12										

Tit V. Justiz-Bedienungs-Sachen und Justiz-Ausfertigungen.

Ausfertigungsfälle.	Geheime Staats-Kanzley-Gebühren. Rthlr.	Gr.	Chargen-Gebühren. Rthlr.	Gr.	Stempel-Gebühren. Rthlr.	Gr.	Taxe. Rthlr.	Gr.	Pf.	Stempel-Gebühren. Rthlr.	Gr.	Pf.
Ein Groß-Kanzler	100	—	—	—	20	—						
Von Gehaltsverbesserung aus Königlichen Cassen den Vierten, aus Sportul-Cassen den Zwölften Theil als Chargen-Gebühr	—	—	—	—	3 pro Cent							
Ein Geheimer Ober-Justiz-Rath	70	—	200	—	16	—						
Ein Geheimer Ober-Tribunals Rath ingleichen französischer Geheimer Ober-Revisions-Rath	40	—	200	—	12	—						
Ein Kammergerichts-Präsident	60	—	200	—	15	—						
Ein Regierungs-, Oberamts-Regierungs- oder Hofgerichts-Präsident	50	—	200	—	15	—	228	13	$8\frac{4}{7}$	11	10	$3\frac{3}{7}$
Ein Regierungs-, Oberamts-Regierungs- oder Hofgerichts-Director	45	—	130	—	12	—	171	10	$3\frac{3}{7}$	11	10	$3\frac{3}{7}$
Ein Preußischer Tribunals-Rath	40	—	130	—	8	—						
Ein Clevischer und Fränkischer Geheimer Regierungsrath	50	—	200	—	12	—	142	20	$7\frac{5}{35}$	6	20	$6\frac{3}{35}$
— — — — Geheimer Justizrath	50	—	200	—	12	—						
Hof- und Kammergerichts-Regierungs-, Ober-Amts-Regierungs-, Hofgerichts- oder Ober-Gerichts Räthe	35	—	120	—	8	—	114	6	$10\frac{2}{7}$	5	17	$1\frac{5}{7}$
Ein Pupillen-Rath	10	—	60	—	4	—	28	13	$8\frac{4}{7}$	3	10	$3\frac{3}{7}$
Ein Regierungs-Consistorial- oder Pupillen-Assessor	6	—	10	—	2	—	28	13	$8\frac{4}{7}$	4	13	$8\frac{4}{7}$
Ein Assessor oder Assistent bey einer Kreis-Justiz-Commission, Inquisitoriat oder Magistrat	5	—	10	—	2	—						

Ein

Für sämtliche Provinzen excl. der Fränkischen Fürstenthümer				Für die Fränkischen Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth					
Chargen-Gebühren		Stempel-Gebühren		Taxe			Stempel-Gebühren		
Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
—	—	—	—	14	6	$10\frac{2}{7}$	3	10	$3\frac{3}{7}$
—	—	—	—	6	20	$6\frac{6}{7}$	3	10	$3\frac{3}{7}$
gratis		1	—	—	—	—	1	17	$1\frac{1}{7}$
gratis		1	—	—	—	—	—	13	$8\frac{4}{7}$
40	—	3	—	57	3	$5\frac{1}{7}$	4	13	$8\frac{4}{7}$
200	—	8	—						
30	—	3	—	34	6	$10\frac{2}{7}$	3	10	$3\frac{3}{7}$
20	—	2	—	34	6	$10\frac{2}{7}$	2	6	$10\frac{2}{7}$
30	—	3	—						
60	—	6	—						
100	—	4	—						
40	—	4	—						
—	—	—	—	57	3	$5\frac{1}{7}$	4	13	$8\frac{4}{7}$
—	—	3	—	42	20	$6\frac{6}{7}$	3	10	$3\frac{3}{7}$
—	—	5	—						
—	—	3 pro Cent							
—	—	3	—						
15	—	3	—						
10	—	2	—						
20	—	3	—						
—	—	—	—	28	13	$8\frac{4}{7}$	1	3	$5\frac{1}{7}$
10	—	2	—	17	3	$\frac{3}{7}$	1	3	$5\frac{1}{7}$
30	—	5	—	42	20	$6\frac{6}{7}$	3	10	$3\frac{3}{7}$
20	—	4	—	34	6	$10\frac{2}{7}$	2	6	$10\frac{2}{7}$
15	—	4	—	42	20	$6\frac{6}{7}$	3	10	$3\frac{3}{7}$
—	—	4	—						
—	—	3 pro Cent							
10	—	4	—	28	13	$8\frac{4}{7}$	1	3	$5\frac{1}{7}$
—	—	4	—						
—	—	3 pro Cent							
				9	12	6	—	18	$3\frac{1}{7}$
—	—	2	—						
—	—	3 pro Cent							
30	—	6	—	45	17	$1\frac{5}{7}$	3	10	$3\frac{3}{7}$

Ausfertigungsfälle.	Geh. Staats-Kanzley-Gebühren. Rthlr.	Gr.	Für sämtliche Provinzen excl. der fränkischen Fürstenthümer. Chargen-Gebühren. Rthlr.	Gr.	Stempel-Gebühren. Rthlr.	Gr.	Für die fränkischen Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth. Taxe. Rthlr.	Gr.	Pf.	Stempel-Gebühren. Rthlr	Gr.	Pf.
Secretarien bey Ober-Landes-Justitz Collegiis und höheren Magisträten, imgleichen polnische Concipisten	10	—	10	—	5	—	34	6	$10\frac{2}{7}$	1	17	$1\frac{5}{7}$
Bey geringeren Collegiis und Magisträten	5	—	—	—	4	—	—	—	—	1	17	$1\frac{5}{7}$
					3	—						
					2	—						
Ein Ingrossator	10	—	—	—	4	—	22	20	$6\frac{6}{7}$	1	17	$1\frac{5}{7}$
Ein Calculator	5	—	5	—	2	—	17	3	$5\frac{1}{7}$	1	3	$5\frac{1}{7}$
Vom Gehalt aus Königlichen Cassen den vierten, aus Sportul-Cassen den zwölften Theil	—	—	—	—	3 pro Cent							
Ein Salarien Cassen-Depositen- oder Vorschuß-Rendant	10	—	—	—	4	—						
Sporteln-Rendant	—	—	—	—	—	—	17	3	$5\frac{1}{7}$	1	17	$1\frac{5}{7}$
Ein Controlleur	6	—	—	—	4	resp						
					2							
Controlleur bey einer Haupt-Casse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	6	$10\frac{2}{7}$
— — — kleinen Casse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3	$5\frac{1}{7}$
Ein Cassen-Archiv-Registratur-Assistent oder Schreiber	5	—	—	—	2	—						
Ein Protocoll-Führer	2	—	—	—	1	—						
Erster Actuarius	—	—	—	—	—	—	42	20	$6\frac{6}{7}$	4	13	$8\frac{4}{7}$
Zweyter Actuarius	—	—	—	—	—	—	28	13	$8\frac{4}{7}$	4	17	$1\frac{5}{7}$
Ein Bothenmeister	4	—	—	—	3	—	—	—	—	1	3	$5\frac{1}{7}$
Vom Gehalt aus Königlicher Casse den vierten, aus der Sportel-Casse den zwölften Theil	—	—	—	—	3 pro Cent.							
Ein polnischer oder deutscher Kanzlist	5	—	10	—	2	—	17	3	$5\frac{1}{7}$	1	3	$5\frac{1}{7}$
— — — — Kopist	4	—	gratis		1	—	5	17	$1\frac{5}{7}$	—	2	$6\frac{6}{7}$
							oder 10 pro Cent vom Gehalte					
Ein Director bey Land- und Untergerichten in großen Städten	10	—	20	—	4	—						
Director bey einem Magistrat	—	—	—	—	—	—	85	17	$1\frac{5}{7}$	3	10	$3\frac{3}{7}$
Ein Hof-Hals-Richter oder Criminal-Richter	20	—	—	—	4	—						
Der Hausvoigt bey der hiesigen Hausvoigtey	20	—	—	—	4	—						
Ein Kreis-Richter	15	—	—	—	4	—						
Vom Gehalt aus Königlicher Casse den vierten, aus der Sportul-Casse den zwölften Theil	—	—	—	—	3 pro Cent							
Ein Richter in großen Städten	10	—	—	—	4	—						
in mittleren	6	—	—	—	2	—						
in kleinen	3	—	—	—								
In Absicht der Chargen-Gebühren wie Bürgermeister resp. 80. 20. 5 Rthlr oder vom Gehalt.												
in Städten	—	—	—	—	—	—	28	13	$8\frac{4}{7}$	3	10	$3\frac{3}{7}$
auf dem Lande	—	—	—	—	—	—	14	6	$10\frac{2}{7}$	3	10	$3\frac{3}{7}$
Ein Verweser im Clevischen	40	—	—	—	3	—						
Vom Gehalt	—	—	—	—	3 pro Cent							
Ein Ober-Amtmann in Ostfriesland	20	—	gratis		gratis							
Ein Fränkischer Kreis-Director	20	—	—	—	—	—	114	6	$10\frac{2}{7}$	5	17	$1\frac{5}{7}$
Ein Stifts-Justiz-Amtmann	15	—	20	—	4	—						

Ein

Für sämtliche Provinzen excl. der Fränkischen Fürstenthümer				Für die Fränkischen Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth.					
Chargen-Gebühren.		Stempel-Gebühren.		Taxe.			Stempel-Gebühren.		
Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
—	—	—	—	85	17	$1\frac{5}{7}$	4	13	$8\frac{4}{7}$
—	—	—	—	57	3	$5\frac{1}{7}$	4	13	$8\frac{4}{7}$
80	—	6	—						
20	—	4	—						
5	—	2	—						
50	—	8 u. 4	resp.						
20	—	4 u. 3							
10	—	2	—						
—	—	—	—	42	20	$6\frac{6}{7}$	3	0	$3\frac{3}{7}$
—	—	—	—	28	13	$8\frac{4}{7}$	2	6	$10\frac{3}{7}$
—	—	—	—	28	13	$8\frac{4}{7}$	1	17	$1\frac{5}{7}$
—	—	—	—	14	6	$10\frac{2}{7}$	1	3	$5\frac{1}{7}$
5	—	4 u. 2	resp.						
—	—	—	—	42	20	$6\frac{6}{7}$	2	20	$6\frac{6}{7}$
—	—	3, 2 u. 1	resp.						
—	—	—	—	—	—	—	—	6	$10\frac{3}{7}$
—	—	—	—	—	—	—	—	3	$5\frac{1}{7}$
—	—	2	—						
—	—	3 pro Cent.							
—	—	2	—						
10	—	3	—						
10	—	3	—						
—	—	—	—	5	17	$1\frac{5}{7}$	2	6	$10\frac{3}{7}$
60	—	4	—						
40	—	4	—						
10	—	4	—						
gratis		3	—						
8	—	4	—						
8	—	4	—						

Ausfertigungsfälle.	Geheime Staats-Kanzley Gebühren		Für sämtliche Provinzen excl. der Fränkischen Fürstenthümer: Chargen-Gebühren.		Stempel-Gebühren.		Für die Fränkischen Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth: Taxe.			Stempel-Gebühren.		
	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
Nach dem Stande und Vermögen des Impetranten und dem Object gemäß	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	6	10 3/7
Concessio veniae aetatis für Adeliche	4	—					bis			bis		
— — — für Bürgerliche	—	12					50	—	—	1	17	1 5/7
Hierbey wird auf dasjenige Bezug genommen, was sub Tit. III. Generalia in Absicht der Concessionen festgesetzet worden.												
Pro concessione veniae aetatis.												
Ein Fürst	—	—	60	—	30	—						
Ein Graf	—	—	50	—	25	—						
Ein Freyherr	—	—	30	—	15	—						
Ein Adelicher	—	—	20	—	10	—						
Ein Vornehmer bürgerlichen Standes	—	—	15	—	7	12						
Ein Bürger	—	—	10	—	5	—						
Ein Gemeiner	—	—	3	—	1	12						
Legitimatio quoad maculam	6	—										
Ein Adelicher	—	—	20	—	—	6	28	13	8 4/7	1	3	5 1/7
Ein Bürgerlicher	—	—	10	—			11	10	3 3/7	1	3	5 1/7
Legitimations-Patent quoad maculam cum effectu successionis in bona paterna für jedes Kind	25	—										
Ein Adelicher	—	—	100	—	10	—	57	3	5 1/7	1	3	5 1/7
Ein Bürgerlicher	—	—	50	—	6	—	28	13	8 4/7	1	3	5 1/7
Für die Erlaubniß zur Uebernehmung einer Fideicommiß-Curatel	5	—	6	—	3	—						
Consens zur Aussetzung eines Legats ad manus mortuas	2	—										
Von 100 Rthlr. 12 Gr. Chargen-Gebühr	—	—	—	—	—	6						
Für die Aufnahme eines fremden Bürgerlichen unter die Jurisdiction der französischen Colonie	1	—	gratis		1	—						
dito eines Adelichen	2	—	gratis		2	—						
Confirmatio donationis inter vivos	6	—										
— pactorum dotalium	6	—										
Vom Hundert 12 Gr. Chargen Gebühr	—	—	—	—	—	6						
Für einen Salvum conductum	8	—	gratis		1	—						
Pro confirmatione eines Tutoris oder Curatoris in wichtigen Vormundschaftssachen	15	—	10	—	5	—						
Ein Tutorium oder Curatorium	2	—	6	—	3	—						
Restitutio famae für jede Person	8	—										
Ein Vornehmer	—	—	20	—	1	—						
Ein Geringer	—	—	2	12								
Für die Confirmation eines Criminal Gutachtens, wenn der Inquisit die Kosten zu bezahlen im Stande ist	2	—	gratis		—	6						
Wenn aber der Criminal-Fonds oder ein Patrimonial-Gerichtsherr die Kosten tragen muß: Nichts.												

Für

Für sämtliche Provinzen excl. der Fränkischen Fürstenthümer				Für die Fränkischen Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth					
Chargen-Gebühren		Stempel-Gebühren		Taxe			Stempel-Gebühren		
Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
—	—	—	6	Hier gelten die in der ersten Colonne bemerkten Sätze von 1 bis 20 Rthlr.					
—	—	—	12						
—	—	1	—						
—	—	2	—						
—	—	Die Hälfte des Chargen-Cassen-Quanti.					—		—
							—		—
							—		—
—	—	—	6	2 pro Cent.			—		—
							—		—
—	—	—	12				—	6	10 3/7
							bis		
—	—	1	—				1	17	1 5/7
—	—	1 pro Cent.							
—	—	—	6						
gratis		—	12						
—	—	1	—						
gratis		—	6						
—	—	Regulirt sich nach der Chargen Casse, von deren Satz die Hälfte genommen wird.							

S 3 Ein

Ausfertigungsfälle.	Geheime Staats-Kanzley-Gebühren. Rthlr.	Gr.	Für sämtliche Provinzen excl. der Fränkischen Fürstenthümer. Chargen-Gebühren. Rthlr.	Gr.	Stempel-Gebühren. Rthlr.	Gr.	Für die Fränkischen Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth. Taxe. Rthlr.	Gr.	Pf.	Stempel-Gebühren. Rthlr.	Gr.	Pf.
Ein Probst bey einem kleinen Collegiat- oder jungfräulichen Stifte	20	—	—	—	10	—						
Eine Aebtissin, Decanissin oder Domina	20	—	—	—	4	—						
Eine Conventualin . . .	12	—	—	—	Die Hälfte der Chargen-Cassen-Gebühren.							
An Chargen-Gebühren von obigen Fällen werden nach dem Reglement und einem vom Stifte ausgestellten Attest 4ta der jährlichen Revenües gezahlt . . .	—	—	4tam	—	8vam der Revenüen.							
Pro dignitate bey den Dom- und Collegiat-Stiftern . . .	6	—										
Der Domprobst von Magdeburg	—	—	1000	—	Die Hälfte.							
— — — Halberstadt	—	—	800	—								
— — — Cammin .	—	—	400	—								
— — — Brandenburg	—	—	400	—								
— — — Havelberg .	—	—	400	—								
— — — Collberg .	—	—	200	—								
und so weiter.												
Von Collegiat-Stiftern 20 bis 100 Rthlr.												
Die Decani bey Dom-Stiftern 50 bis 250 Rthlr.												
Bey Collegiat-Stiftern 20 bis 100 Rthlr.												
Preciften-Patent oder Expectanz auf ein Dom-Canonicat .	40	—	gratis	—	3	—						
Preciften-Patent oder Expectanz auf ein Canonicat in einem Collegiat-Stifte	20	—	—	—	1	—						
Die Chargen-Jura werden beym Eintritt in eine Präbende von den Revenües bezahlt . .	—	—	—	—	Die Hälfte der Chargenjura							
Wird eine Priesterstelle oder Expectanz resigniret, so werden an Chargen-Gebühren vom Honorario 2 pro Cent entrichtet . .	—	—	—	—	1 pro Cent.							
Precistinnen-Patent oder Expectanz auf ein weibliches Stift . .	20	—	gratis		1							
Auf eine Klosterstelle . .	10	—										
Die weiblichen Precistinnen sind, wenn sie zur Hebung gelangen, nicht allein für ihre Person, sondern laut Ordre vom 5 September 1786, auch deren Resignataria von Erlegung der Chargen-Jurium frey.												
Placitum zu einer Präbende im Jülich Bergischen . . .	20	—	8	—	4	—						
Von Stifter-Präbenden in den Fränkischen Fürstenthümern zahlen die Percipienten, wenn sie zur Hebung kommen, den zehnten Theil des jährlichen Betrags des Beneficii.												

Für sämtliche Provinzen excl. der Fränkischen Fürstenthümer. Chargen Gebühren		Stempel-Gebühren		Für die Fränkischen Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth. Taxe.			Stempel-Gebühren.		
Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
—	—	1 pro Cent.							
50	—	25	—						
25	—	12	12						
20	—	10	—						
20	—	10	—						
5	—	2	12						
60	—	10	—						
20	—								
300	—	150	—						
10	—	5	—						
20	—	10	—						
gratis									

Con-

Ausfertigungsfälle.	Geheime Staats-Kanzley-Gebühren.		Für sämtliche Provinzen excl. der Fränkischen Fürstenthümer. Chargen-Gebühren.		Für sämtliche Provinzen excl. der Fränkischen Fürstenthümer. Stempel-Gebühren.		Für die Fränkischen Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth. Taxe.			Für die Fränkischen Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth. Stempel-Gebühren.		
	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
Concession des alternativen Turnus für ein Stift	20	—										
Bey großen Stiftern	—	—	30	—	15	—						
Bey geringern	—	—	10	—	5	—						
Der Abt zu Kloster Berge	100	—	60	—	10	—						
Für die Confirmation eines mit einem Dom-Capitul wegen Errichtung einer Familien-Präbende geschlossenen Vergleichs	100	—	20	—	10	—						
Für die Erlaubniß, ein zweytes Carenz-Jahr bey einem Domstifte einzuführen	50	—	30	—	15	—						
Ein Präsident beym hiesigen Ober-Consistorio	30	—	—	—	15	—						
Von Gehaltsverbesserung oder 200 Rthlr.	—	—	—	—	3 pro Cent							
Ein Ober-Consistorialrath beym hiesigen Ober-Consistorio	20	—	100	—	4 geistliche / 6 weltliche							
Ein Ober-Consistorialrath in Schlesien	15	—	—	—	wie vorstehet.							
Ein Ober-Consistorialrath in den Provinzen	10	—	100	—	3 geistliche / 6 weltliche		57	3	$5\frac{1}{7}$	4	13	$8\frac{3}{7}$
Da die weltlichen Consistorial-Räthe schon bey andern Justiz-Collegiis stehen, so wird von der Gehaltsverbesserung gezahlet	—	—	—	—	3 pro Cent							
Für den Charakter der Consistorialräthe bezahlen jedoch Räthe der Landes-Justiz-Collegien, welche zugleich als Consistorial-Räthe patentiret, oder in der Folge per rescriptum dazu ernannt worden, zur Geheimen Kanzley: Nichts; sondern bloß die geordnete Abgabe für die ihnen Ausschließlich für die Arbeiten bey dem Consistorio angewiesene Besoldung.	—	—	—	—	Es findet kein Unterschied oder Ausnahme Statt.							
Ein Kirchenrath beym reformirten Kirchen-Directorio	20	—	60	—	3	—						
Ein Dom-Kirchenrath	20	—	60	—		—						
Ein Hof- und Domprediger	20	—	—	—	4	—						
Ein General-Superintendent	30	—	gratis	—	4	—	37	3	$5\frac{1}{7}$	2	6	10
Ein Präpositus oder geistlicher Inspector oder Superintendent	5	—	gratis	—	2 u. 4	—						
Ein Superintendent, Dechant	—	—	—	—	—	—	45	17	$1\frac{5}{7}$	3	10	3
Ein Senior eines Kreises	5	—	gratis	—	2	—						
Ein Probst zu Berlin oder Cölln	30	—	gratis	—	4	—						
Ein Stadtprediger	3	—	gratis	—	1	—	28	13	$8\frac{4}{7}$	2	6	10
Ein Landprediger	3	—	gratis	—	—	12	20	13	$8\frac{4}{7}$	1	3	5

Ei

Für sämtliche Provinzen excl. der Fränkischen Fürstenthümer.				Für die Fränkischen Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth.					
Chargen-Gebühren.		Stempel-Gebühren.		Taxe.			Stempel-Gebühren.		
Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
—	—	2	—						
—	—	2	—						
gratis									
—	—	1	—						
—	—	1	—						
—	—	1	—						
gratis		—	12						
—	—	5	—						
10	—	5	—						
30	—	15	—						
10	—	5	—						
10	—	2	—						
20	—	10	—						
10	—	2	—						
gratis		4	—						
gratis		2	—						
40		5	—						
gratis		4	—						
gratis		5	—						
—		8	—						
—		5	—						
gratis									
—	—	4	—						
—	—	—	6						

Ausfertigungsfälle.	Geheime Staats-Kanzley Gebühren. Rthlr.	Gr.	Für sämtliche Provinzen excl. der Fränkischen Fürstenthümer. Chargen-Gebühren. Rthlr.	Gr.	Stempel-Gebühren. Rthlr.	Gr.	Für die Fränkischen Fürstenthümer Anspach und Bayreuth. Taxe. Rthlr.	Gr.	Pf.	Stempel-Gebühren. Rthlr.	Gr.	Pf.
Für eine Doctor-Promotion wenn die Confirmation von dem Ober-Curatorio der Universitäten erfolgt	3	—	gratis		4	—						
Ein Rector	5	—	gratis		1	—						
Bey einer Stadtschule	—	—	—	—	—	—	22	20	6 6/7	1	3	5 1/7
Ein Conrector	—	—	—	—	—	—	17	3	5 1/7	—	20	6 6/7
Präceptoren und Lehrer bey Gymnasien	—	—	—	—	—	—	14	6	10 2/7	—	13	8 4/7
Ein Subrector, Conrector, Cantor, Organist, Auditor, Schullehrer oder Custos	2	—	gratis		—	12	—	—	—	—	13	8 4/7
Für eine Bestallung als Director des Armen Directorii, in sofern derselbe qua talis Besoldung empfängt	20	—	gratis		4	—						
Ein Rentmeister beym Churmärkischen Amts-Kirchen-Revenüen Directorio	20	—	gratis		4	—						
Ein Vorsteher und Rendant der Casse montis pietatis	10	—										
Für eine Bestallung als Königl. Bibliothekarius	20	—	30	—	2	—	17	3	5 1/7	1	17	1 4/7
Für eine Bestallung als Königl. Aufseher über das Medaillen-Antiquitäten-Kunst- und Naturalien-Cabinet	20	—	30	—	2	—						
Für eine Concession zum Erb-Familien-Begräbniß	10	—	gratis		1	—						
Für einen Freypaß zum Transport einer Leiche	5	—										
B. Katholisch Geistliche Sachen und Ausfertigungen in allen Provinzen.												
Für das Nominations-Patent eines Bischofs	3000	—	—	—	Die Hälfte der Chargen-Gebühren.							
Ein Weihbischof	100	—										
Ein Commende-Abt	300	—										
Ein Abt oder Probst im Clevischen	100	—	—	—	10	—						
Ein Prälat oder Canonicus, oder ein Coadjutor bey einem Domstifte	40	—	—	—	Die Hälfte							
bey einem Collegiatstifte	20	—										
Von den Revenües 4tam	—	—	4tam		8vam							
Für das Beneficium a latere	40	—										
der vierte Theil von dem, was entweder vom Honorario oder den Revenües bezahlet worden	—	—	4tam		Dasselbe, was die Chargen Casse nimmt.							
Concession für ein Stift zur Tragung eines Ordenszeichens	150	—	300	—	150	—						
Concession zur Errichtung einer neuen Stiftung	50	—	20	—	10	—						
Concession zur Vergrößerung einer schon bestehenden Stiftung	25	—	10	—	5	—						
Concession zur Errichtung einer neuen Stelle bey einer neuen Stiftung	10	—	10	—	5	—						

Con-

Für sämtliche Provinzen excl. der Fränkischen Fürstenthümer				Für die Fränkischen Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth					
Chargen-Gebühren.		Stempel-Gebühren.		Taxe.			Stempel-Gebühren.		
Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr	Gr.	Pf.
20	—	10							
gratis		—							
—	—	8 vom der jährlichen Revenüen.							

Ausfertigungsfälle.	Geheime Staats Kanzley-Gebühren. Rthlr.	Gr.	Für sämtliche Provinzen excl. der Fränkischen Fürstenthümer. Chargen-Gebühren Rthlr.	Gr.	Stempel-Gebühren. Rthlr.	Gr.	Für die Fränkischen Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth. Taxe. Rthlr.	Gr.	Pf.	Stempel-Gebühren. Rthlr.	Gr.	Pf.
Für die Erlaubniß für ein Domstift zur Tragung eines Ordens	400	—										
Für die Erlaubniß für ein Collegiatstift zur Tragung eines Ordens	300	—	—	—	8vam der jährlichen Revenüen.							
In Südpreußen und dem Domstifte zu Plozk.												
Der Fürst-Erzbischof zu Gnesen	4000	—										
Ein Weihbischof oder Suffraganeus	200	—										
Der Probst in dem Erzstifte Gnesen	300	—										
Die Pröbste in den übrigen Domstiftern	200	—										
Der Decanus in dem Erzstifte Gnesen	150	—										
Der Decanus in den übrigen Domstiftern	100	—										
Ein Prälat in dem Erzstifte Gnesen	100	—										
Ein Prälat in den übrigen Domstiftern	80	—										
Ein Domherr oder Canonicus in dem Erzstift Gnesen	50	—										
Ein Domherr oder Canonicus in den übrigen Domstiftern	40	—										
Der Probst in einem Collegiatstift	40	—										
Der Decan	30	—										
Ein Prälat	20	—										
Ein Canonicus, der über 100 Rthlr. Revenüen hat	10	—										
Ein Canonicus der unter 100 Rthlr. hat	5	—										
Ein Klosterabt, Prior oder anderer auf Lebenszeit gewählter Kloster-Vorsteher	100	—										
Von vorstehenden Stellen 4tam der jährlichen Revenües, als Chargen-Gebühren	—	—	4tam		8vam							
In allen übrigen geistlichen Sachen richtet sich die Südpreußische Expedition nach den Taxen der Schlesischen.												
Tit. VII. Lehens-Sachen.												
A) In allen Provinzen exclusive der Churmark und des Herzogthums Magdeburg, welche beyde Provinzen ihre besondere Lehens-Kanzley haben, und auf welche daher die gegenwärtige Taxe nicht anwendbar ist.												
Belehnung ex nova gratia	20	—										
Von jedem Hundert	—	—	2	—								

Welchem

Für sämtliche Provinzen excl. der Fränkischen Fürstenthümer				Für die Fränkischen Fürstenthümer Anspach und Bayreuth					
Chargen-Gebühren		Stempel-Gebühren		Taxe			Stempel-Gebühren		
Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
—	—	—	—	2 pro Cent					
—	—	—	—	—	—	—	2	6	10[illegible]
—	12	—	6						
½ pr. Ct.		¼ pro Cent							
—	—	—	—	½ pro Cent.			—	3	6
—	—	—	—	½ pro Cent					
20	—	10	—						
15	—	7	12						
10	—	5	—						
5	—	2	12						
—	—	—	—	17	3	$5\frac{1}{7}$			
—	—	—	—	11	10	$3\frac{3}{7}$			
—	—	—	—	6	20	$6\frac{6}{7}$			
—	—	—	—	3	10	$3\frac{3}{7}$			
1	—	—	12						
—	12	—	6						

Ausfertigungsfälle.	Geheime Staats-Kanzley-Gebühren		Für sämtliche Provinzen excl. der Fränkischen Fürstenthümer. Chargen-Gebühren		Stempel-Gebühren		Für die Fränkischen Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth. Taxe			Stempel-Gebühren		
	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
cession für einen Bürgerlichen zum nkauf eines adelichen Guts, oder r Erlaubniß, auf ein dergleichen licitiren	5	—	gratis		5	—						
wandlung eines Erbzins-Gutes Eigenthum . . .	5	—										
Vom Hundert . . .	—	—	—	12	—	6						
die Aufhebung eines Majorats- ber Familien-Fideicommisses .	100	—	30	—	15	—						
cession zur Errichtung eines Majorats- oder Familien-Fideicommisses	50	—	30	—	15	—						
cession zur Vergrößerung eines rgleichen	25	—	15	—	7	12						
Bey Erbrecessen, Fideicommissen, Vergleichen rc. wird von der Summe oder dem Werth des Objects von jedem 100 Fl., 30 Xr. oder . . . bezahlt.	—	—	—	—	—	—	—	6	10²⁄₇			
sens zur Aufnahme eines Capitals f ein Lehen- Majorats- oder Fi icommiß-Gut . .	4	—										
Vom Hundert . . .	—	—	—	12	—	6	½ pro Cent.					
y Confirmationen von Lehens Contracts-Recessen rc. wo keine Summe oder Werth des Objects ngegeben ist, wird überhaupt ezahlt	—	—	—	—	—	—	8 bis 28	13 13	8⁴⁄₇ 8⁴⁄₇			
enn ein Mann- in ein Weiberlehen verwandelt wird, so wird von jedem 100 Fl. des Werths des Lehens bezahlt 1 pro Cent												
en Allodificationen wird entrichtet von jedem Hundert des Guts werths 9 Xr. oder 2 Gr. für Stempel, und für Taxen ½ pro Cent des angenommenen Gutswerths.												
die Aufnahme in eine Ritterhaft	10	—	30	—	10	—						
eine Ausfertigung, wodurch ein ürgerlicher Besitzer eines adelichen Guts die reservirten Rechte de icher Gutsbesitzer erhält .	20	—	20	—	10	—						
eine Declaration über die Schriftssigkeit eines Bauernhofes .	5	—	3	—	1	12	5 bis x Rthlr.					
eine Aggratiation eines Lehens- oder andern adelichen Vasallen wegen begangenen Criminis feloniae aelae Majestatis aut perduellionis	100	—	20	—	10	—						

Bey

Ausfertigungsfälle.	Geheime Staats-Kanzley Gebühren. Rthlr.	Gr.	Für sämtliche Provinzen excl. der Fränkischen Fürstenthümer: Chargen-Gebühren. Rthlr.	Gr.	Stempel-Gebühren. Rthlr.	Gr.	Für die Fränkischen Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth: Taxe. Rthlr.	Gr.	Pf.	Stempel-Gebühren. Rthlr.	Gr.	Pf.
Bey den obenerwähnten Concessionen und Consensen wird auf dasjenige Bezug genommen, was sub Tit. III. Generalia in Absicht der Concessionen und Consense festgesetzt ist.												
B) In Schlesien besonders.												
Für die Belehnung mit den Fürstenthümern Troppau und Jägerndorff	3000	—	—	—	1 pro Cent vom schuldfreyen Werth.							
Für die Belehnung mit dem Herzogthum Sagan . . .	3000	—										
Für die Belehnung mit dem Fürstenthum Oels und Bernstadt .	1000	—										
Für die Belehnung mit dem Fürstenthum Neisse und Herzogthum Grottkau	1000	—										
Für die Belehnung mit der freyen Standesherrschaft Pleß . .	600	—										
Für die Belehnung mit dem Fürstenthum Trachenberg .	500	—										
Für die Belehnung mit dem Katscherschen District der freyen Standesherrschaft Beuthen in Niederschlesien, mit den Standesherrschaften Militsch, Goschütz und Wartenberg, für jede . .	300	—										
Für die Belehnung mit der freyen Standesherrschaft Beuthen in Oberschlesien . . .	50	—										
Für einen Indult auf ein Jahr zum Ablegung der Lehenspflicht für einen Schlesischen Fürsten oder Standesherrn ꝛc. . . .	100	—	—	—	—	6						
Für einen Lehns-Muthschein .	30	—										
Für die Landes- und Lehensfähigkeit in den Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer	50	—	—	—	10	—						
Für die Recognitiones de praestito homagio bey Erb-Landeshuldigungen:												
Von dem Herzoge von Sagan und dem Bischofe von Ollmütz, wegen ihrer Nebenbesitzungen . .	50	—	—	—	16	—						
Von den andern Fürsten und vornehmsten Stiftern												
mittlern . .	40	—	—	—	12	—						
geringern . . .	24	—	—	—	8	—						
[illegible] . . .	6	—	—	—	2	—						
Von dem Magistrat zu Breslau	18	—	—	—	6	—						

V

Ausfertigungsfälle.	Geheime Staats Kanzley-Gebühren.		Für sämtliche Provinzen excl. der Fränkischen Fürstenthümer. Chargen-Gebühren.		Stempel-Gebühren.		Für die Fränkischen Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth. Taxe.			Stempel-Gebühren.		
	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
Von den Magisträten in den übrigen größern Städten	6	—	—	—	2	—						
geringern	3	—	—	—	1	—						
Von einem Grafen für seine Besitzungen	12	—	—	—	4	—						
Von einem Freyherrn	6	—	—	—	2	—						
Von einem adelichen und sonstigen Gutsbesitzern	3	—	—	—	1	—						
Für die Erlaubniß, auf ein Majorat oder Fideicommiß ein Capital an Gelde oder Pfandbriefen aufnehmen zu dürfen, fürs Hundert	—	12	—	—	⅛ pro Cent.							
Confirmation eines Executoris der Berg Herrndorfischen Majorats-Fundation	20	—	—	—	1	—						
Confirmation eines Co-Executoris derselben, und eines Executoris des Berg-Herrndorfischen Stipendii	16	—	—	—	—	12						
Confirmation über den Ankauf einer Standesherrschaft oder Erhebung verschiedener Güter zu einer Standesherrschaft	800	—	—	—	¼ pro Cent des Werths							
Tit. VIII. Ausfertigungen, welche das Fürstenthum Neufchatel und die Grafschaft Valangin besonders betreffen.					Diese Ausfertigungen sind nach dem Stempel-Edict frey.							
Un Gouverneur inclusivement de la lettre de Jussion	101	—										
Un Procureur-Général	51	—										
Un Commissair-General	51	—										
Un Avocat General	51	—										
Un Chancelier	61	—										
Un Conseiller d'Etat	41	—										
Un Secrétaire du Conseil d'Etat	31	—										
Un Chatelain	36	—										
Un Maire	31	—										
Un Maire de Neufchatel	36	—										
Un Lieutenant de Justice à Neufchatel	21	—										
Un Procureur de Valangin	21	—										
Un Médécin du Roi	21	—										
Un Intreprête	21	—										
Un Chirurgien du Roi	13	—										
Un Horloger du Roi	21	—										
Un Intendant-Général des milices	71	—										
Un Lieutenant-Colonel	41	—										

Ausfertigungsfälle.	Geheime Staats-Kanzley-Gebühren. Rthl.	Gr	Pf.
Un Major	31	—	—
Un Aide-Major-Général	31	—	—
Un Aide-Major	21	—	—
Un Curé	25	—	—
Pour la permission de l'acquisition de la bourgeoisie de Neufchatel	5	—	—
— — — — — — — — — — de Valangin	20	—	—
Pour une dispense de mariage d'un noble	12	—	—
— — — — — — d'un roturier	6	—	—
Pour une naturalisation	5	—	—
Pour un congé	5	—	—
Registratur-Gebühren.			
Die Registratoren erhalten statt aller bisherigen Gebühren, nach Verhältniß des Betrags der nach obiger Taxe zu erhebenden Kanzleygebühren, in Gnaden- und Bestallungs-Sachen, von den Impetranten oder Extrahenten, pro Thaler	—	—	3
Bey Rescripten und Resolutionen in bezahlbaren Parthey-Sachen aber in allen Fällen von jedem Concept ohne Rücksicht auf die Zahl der darauf befindlichen verschiedenen, dieselbe Sache betreffenden Ausfertigungen	—	—	6
Copialien-Gebühren.			
Jeder Copist erhält nach Verhältniß der in der Expedition, worin er angestellt ist, für Gnaden-Sachen und Bestallungen aufkommenden Kanzley-Gebühren von den Impetranten oder Extrahenten in den Fällen, wo der Kanzley Satz über 100 Rthlr. beträgt, von jedem Thaler	—	—	6
wo er unter 100 Rthlr. ist	—	1	—
und übrigens in den bezahlbaren Parthey-Sachen von einem Bogen, worauf nach den gesetzlichen Vorschriften auf jeder Seite 24 Zeilen, und in einer Zeile 12 Silben geschrieben seyn müssen	—	2	—
Jedoch soll, wenn die ganze Abschrift bey einer Ausfertigung nicht einen vollen Bogen beträgt, der Copialien-Satz von 2 Gr. ebenfalls Statt finden.			
Insinuations-Gebühren und Siegel-Gelder.			
Die Kanzley-Diener erhalten aus den Expeditionen, für welche sie zur Aufwartung bestellt sind, von sämtlichen Gnadensachen, nach eben dem Maaßstabe, wie oben, vom Thaler	—	—	9
Für ein Rescript in bezahlbaren Parthey-Sachen	—	2	—
Für ein Decret oder Resolution	—	1	—
Pro insinuatione in allen bezahlbaren Sachen	—	4	—
Von Bestallungen oder Bestallungs-Rescripten aber, wenn der dafür zu entrichtende Kanzley-Gebühren-Satz 25 Rthlr. und darüber beträgt	—	16	—
von den geringern	—	8	—
Chargen-Quittungs-Expeditions-Gebühren.			
Die Officianten der General-Chargen-Casse erhalten ein herkömmliches Emolument für jede bezahlte Post, wegen der dabey auszufertigenden drey gleich lautenden Quittungen, nach dem Verhältniß des Objects	—	4 bis 8	—
Wovon jedoch sämtliche Expeditionen, die Militair-Personen betreffen, und geringfügige Sachen ausgenommen sind.			

Indem Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. die vorstehende Gebühren-Taxe der Geheimen Staats-Kanzley zur genauesten Nachachtung vorschreiben, setzen Allerhöchstdieselben annoch ausdrücklich fest:

1) daß außer den in gedachter Taxe aufgeführten Sätzen weder die Geheime Staats-Kanzley, noch die Registratur, oder irgend ein einzelner Officiant oder Kanzley-Diener, sich unterfangen soll, unter irgend einer Benennung Gebühren zu fordern, noch bey Insinuationen einer Sache, außer dem Betrage der Insinuations-Gelder, etwas als Geschenk anzunehmen, bey Vermeidung der strengsten Ahndung;

2) daß wenn sich jedoch noch Fälle finden, die in der Taxe nicht ausdrücklich aufgeführet sind, bey denen indeß nach Analogie und Billigkeit gleichfalls Gebühren gefordert werden könnten, darüber bey dem angestellten Curator des Sportul-Wesens angefragt werden soll, dem es alsdann obliegt, in der Sache nach den bereits festgesetzten Prinzipien, wenn solche sich unbezweifelt anwenden lassen, die Bestimmung zu treffen, oder aber sonst die Entscheidung des competenten Departements einzuholen, welche jedesmal als eine künftige Norm der gegenwärtigen Taxe beygeheftet werden soll; daß ferner

3) aber einem jeden Staats-Minister und Chef derjenigen Departements, für welche die Geheime Staats-Kanzley angestellt ist, die Befugniß zustehet, in einzelnen Fällen, wo es nach den individuellen Vermögens-Umständen des zur Auslösung Verpflichteten, demselben, wo nicht unmöglich doch äußerst schwer werden möchte, den taxmäßigen Gebühren-Satz zu entrichten, eine billige Heruntersetzung derselben zu verfügen, und solches, mit Anführung des Grundes, speciell auf dem Concept zu notiren, auch wohl in vorkommenden Fällen gänzlichen Unvermögens, die Gebühren niederzuschlagen.

Wonach sich also die Geheime Staats-Kanzley und alle dabey angestellte Officianten überall pflichtmäßig zu achten haben.

Signatum Berlin, den 4ten Junius 1801.

Friedrich Wilhelm.

(L.S.)

Frh. v. d. Reck. v. Goldbeck. Gr. v. Alvensleben. v. Thulemeier. v. Massow. v. Arnim.

No. XXXII. Cabinets-Ordre wegen der Mißbräuche der Porto-Freyheiten. De Dato Berlin, den 6. Juny 1801.

Seine Königliche Majestät von Preussen rc. rc. haben aus dem diesjährigen General-Abschlusse von den Postgefällen mit Befremden ersehen, daß die Summe des nicht eingekommenen Postgeldes für portofrey beförderte Gegenstände aller nur ersinnlichen Sorgfalt und Wachsamkeit der Postbehörden ungeachtet zu einer kaum glaublichen Höhe gestiegen ist, und seit dem Jahre 17⁸⁄₉ sich beynahe verdoppelt hat. Die in der Zwischenzeit erfolgte Acquisition von Süd- und Neu-Ost-Preußen, und der dadurch vermehrte Geschäftsbetrieb kann dieses Steigen allein nicht verursacht haben, sondern es bleibt nur zu gewiß, daß dazu die wachsenden Mißbräuche der Porto-Freyheit ansehnlich beytragen. Dadurch werden Allerhöchst Dieselben veranlaßt, sämmtlichen Chefs der verschiedenen Departements, und durch diese den Præsidiis der Landes-Collegiorum zur angelegentlichsten Pflicht zu machen, nicht nur ihrer Seits auf die von den Kanzleyen und Unterbehörden vorgehenden Mißbräuche der Porto-Freyheit sorgfältigst zu wachen und derselben zu steuern, sondern auch bey neuen Einrichtungen in der Staats-Verwaltung überall keine Porto-Freyheit mehr in Antrag zu bringen, da Seine Majestät dergleichen hinführo nicht mehr bewilligen wollen. Charlottenburg, den 6ten Juny 1801.

Friedrich Wilhelm.

An
das gesammte Staats-Ministerium.

No. XXXIII. Berichtigungen und Ergänzungen der neuen Bau- Nutz- und Brennholz-Taxe vom 9ten Januar 1801, wornach das Holz in der Chur- und Altmark verkauft und berechnet werden soll. De Dato Berlin, den 9ten Juny 1801.

Beym Abdruck der neuen Bau- Nutz- und Brenn-Holz-Taxe für die Chur- und Altmark vom 9ten Januar d. J. sind einige Druckfehler eingeschlichen und Wörter ausgelassen worden, so daß folgende Berichtigung und Ergänzung nöthig ist.

Es muß nemlich heißen:

a. Seite 4 und 8 der Taxe, Eipen- statt Eipen-Holz.

b. Seite 6, ein kiehnener Sageblock, à 20 Fuß lang, 22 Zoll im Zopf stark, 4 Rthlr. 21 Gr. 6 Pf. statt 4 Rthlr. 12 Gr. 6 Pf.

c. Seite 6, ein kiehnener Sageblock à 24 Fuß lang, 27 Zoll im Zopf stark, 10 Rthlr. 4 Gr. statt 10 Rthlr. 14 Gr.

d. Seite 13, die kiehnenen Hopfenstangen zu 20, statt 30, Fuß lang.

e. Seite 13, bey h. Ellern ist hinzuzusetzen:

Ein Fuder Reisig . . 12 Gr.

f. Seite 13, bey l. Kiehnen ist hinzuzusetzen:

Ein Fuder	Tanger	8 Gr.
— —	Stapelreis	12 —
— —	Raff- u. Leseholz	12 —

g. Seite 14, litt. g. wird dahin ergänzt:

Kiehnene, so wie überhaupt Pflanzstämme aller Art, werden ohne Oberforst- und Forstmeisterliche Assignation nicht verkauft.

h. Seite 15, bey k. Kiehnen ist hinzuzusetzen:

Eine Klafter wirklicher Kiehn . 1 Rthlr. 12 Gr.

i. Seite 18, Articul 13,
Zeile 2 ist wegzustreichen: z. B.
— 4 muß es heißen: den Baum nicht länger, statt nicht kürzer, auszöpfen.
— 5 muß es heißen: Findet sich aber, in Ansehung der übrigen Holzsorten, nach dem Fällen des Baums, daß rc.

Signatum Berlin, den 9. Juny 1801.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Heinitz. v. Bärensprung.

No. XXXIV. Verordnung, daß alle Jahr eine Nachweisung von allen vacant gewordenen und wieder besetzten Subalternen, Kirchen- und Schulbedienten-Stellen, ohne Rücksicht auf ihre Wichtigkeit immediate eingereicht werden soll. De Dato Berlin, den 18ten Juny 1801.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen, rc. rc. Unsern rc. Wir haben in den an das Geistliche Departement unterm 30sten April und 25sten May dieses Jahres erlassenen Cabinets-Ordres zu verordnen geruhet, daß von jetzt an, alle Jahr eine Nachweisung von allen vacant gewordenen und wieder besetzten subaltern Kirchen- und Schulbedienten-Stellen, ohne Rücksicht auf ihre Wichtigkeit, eingereichet werden soll. Indem Wir Euch nun von dieser Allerhöchsten Verordnung benachrichtigen, befehlen Wir Euch zugleich, eine Nachweisung von allen Eures Orts und Eurer Inspection vacant gewordenen und wieder besetzten subaltern Kirchen- und Schulbedienten-Stellen, und zwar bey denjenigen Stellen, welche nicht mit Invaliden besetzt worden, mit beygefügter Ursach, warum solches nicht geschehen, alle Jahre bey Uns und zwar vom 1sten Januar dieses Jahres an gerechnet, allemal mit Ausgang des Decembers einzureichen. Sind rc. Gegeben Berlin, den 18ten Juny 1801.

Königl. Preuß. Churmärksches Ober-Consistorium.

v. Scheve.

v. Irwing.

No. XXXV. Rescript an das Cammer-Gericht, daß keine Gelder an die General-Invaliden-Casse eingesandt werden sollen, ohne zugleich dem dritten Departement des Ober-Krieges-Collegii davon Nachricht zu geben. De Dato Berlin, den 22sten Juny 1801.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Da wahrgenommen worden, daß dem Circular-Rescript vom 15ten August 1780, worin bestimmt ist, wie es bey Einsendung der Gelder an die General-Invaliden-Casse gehalten werden soll, bisher nicht überall gehörige Folge geleistet worden; so wollen Wir gedachte Vorschrift dahin erneuern und festsetzen, daß keine Gelder an die General-Invaliden-Casse eingesandt werden sollen, ohne zugleich dem dritten Departement des Ober-Krieges-Collegii davon Nachricht zu geben, damit bemeldete Casse zur Annahme gehörig beordert werden könne, und daß, wenn Gelder zur General-Invaliden-Casse eingesendet worden, von letzterer keine andere, als solche Quitungen angenommen werden sollen, als welche die beyden Rendanten (jetzt Geheime Kriegesrath Jahn und der Kriegesrath Hermes) oder an die Stelle des einen oder andern, der Caßierer (jetzt der rc. Wetzel) unterschrieben haben. Hiernach habt Ihr Euch nicht allein bey den unmittelbar von Euch selbst an die General-Invaliden-Casse einzusendenden Gel-

dern

dern zu achten, sondern auch da diejenigen Euch subordinirte Behörden, welche auch von dem Cameral-Departement ressortiren, durch dieses mit der nöthigen Anweisung versehen worden, den von Euch allein ressortirenden Behörden hiervon Kenntniß zu geben, und ihnen die genaueste Befolgung dieser Vorschriften zu injungiren. Sind ꝛc. Berlin, den 22sten Juny 1801.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Reck. Thulemeier. Arnim.

No. XXXVI. Reglement wegen Bestrafung der Wiederhohlung ungegründet befundener Immediat-Beschwerden, auch Verhütung, daß nicht ganze Gemeinden oder zahlreiche Deputationen persönlich queruliren. De Dato Berlin, den 29sten Juny 1801.

Durch das Publicandum vom 21sten May 1799 ist zwar bestimmt vorgeschrieben, wie sich diejenigen zu verhalten haben, welche unmittelbar bey Sr. Königlichen Majestät Beschwerden anbringen wollen, imgleichen wie diejenigen zu bestrafen, welche nach erhaltener Bescheidung ihre ungegründet befundene Querelen dennoch muthwillig fortsetzen.

Da aber Se. Königliche Majestät von Leuten dieser Art noch immer belästiget werden, so ist mittelst der Cabinets-Ordre vom 6ten April und 18ten May d. J. verordnet worden, daß in Zukunft folgendes Verfahren beobachtet werden solle:

Diejenigen Supplicanten, welche, nachdem sie von Sr. Königlichen Majestät auf ihre Beschwerden Resolution erhalten haben, sich dabey nicht beruhigen, sondern wegen desselben Gegenstandes von neuem immediate suppliciren, sollen, durch die competenten Behörden, deshalb zur gerichtlichen Untersuchung gezogen, und nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften bestraft werden. Lassen sie sich diese Strafe nicht zur hinlänglichen Warnung dienen, sondern erneuern persönlich die schon untersuchte und ungegründet befundene Beschwerden, so werden Se. Königliche Majestät sie unverzüglich verhaften, und ohne Veranlassung einer abermaligen Untersuchung zur nächsten Strafanstalt abliefern lassen, damit sie daselbst einen Monat hindurch zur Arbeit angehalten werden. Vor der Entlassung ist ihnen die Warnung zu ertheilen, wie sie bey Wiederholung ihrer Beschwerden auf ein bis zwey Jahre, und wenn auch dieses vergeblich seyn sollte, auf so lange würden eingesperret werden, bis man sich von ihrer Besserung überzeugt halten könne. Dieser Warnung gemäß sollen auch hiernächst die Bestrafungen der fortgesetzten persönlichen Einreichung der untersagten Immediat-Beschwerden vollstrecket werden.

Damit auch insonderheit die Gemeinden abgehalten werden, den vielfältig ergangenen Vorschriften zuwider, insgesammt oder durch zahlreiche Deputirte Sr. Königlichen Majestät ihre Beschwerden persönlich zu überreichen, so sind sämmtliche Magisträte und Gerichts-Obrigkeiten angewiesen worden, solche durchreisende Gemeinden oder Gemeinde-Deputirte anhalten zu lassen, ihnen ihre Immediat-Vorstellung abzunehmen, sie nach Befinden über den Inhalt noch näher zu vernehmen, sodann die Vorstellung nebst dem Vernehmungs-Protocoll zur weitern Absendung an Se. Königliche Majestät auf die Post zu befördern, die Supplicanten aber nach ihrem Wohnort zurückzuweisen, und ihnen dabey bekannt zu machen, daß wenn sie dennoch ihre Reise fortsetzen würden, sie auf das Nachdrücklichste bestraft werden sollten, indem Se. Königliche Majestät die gemessensten Veranstaltungen getroffen haben, daß alle zur Post beförderte Immediat-Beschwerden sicher zu Allerhöchstdero Erbre-

brechung gelangen, und daher nicht gestatten wollen, daß ganze Gemeinden oder mehrere Deputirte, mit Verabsäumung ihres Gewerbes, sich fernerhin, unter dem Vorwande des Supplicirens, im Lande herum treiben. Berlin, den 29sten Junius 1801.

Königlich Preußisches Cammer-Gericht.

v. Schleinitz.

No. XXXVII. Rescript an das Cammer-Gericht, das bey Arresten gegen Fremde zu beobachtende Verfahren betreffend. De Dato Berlin, den 2ten July 1801.

Von Gottes Gnaden **Friedrich Wilhelm**, König von Preussen rc. rc.

Unsern rc. Obgleich durch die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über das bey Arresten gegen Fremde zu beobachtende Verfahren bereits dafür gesorgt ist, daß, indem auf der einen Seite den hiesigen Unterthanen prompte Rechtshülfe angedeihet, auf der andern alle unnöthige Strenge vermieden werde; so ereignen sich doch bisweilen Fälle, wo dergleichen Fremde, durch die wider sie verhängten Arreste, zu welchen oft nur geringfüge Forderungen Anlaß geben, unverhältnißmäßig belästiget, und in ihren Geschäften gestört werden.

Um nun den hieraus entstehenden Inconvenienzien, die gemeinhin durch die Unbekanntschaft der Fremden mit der hiesigen Verfassung und den Landesgesetzen noch vermehrt werden, abzuhelfen, und um besonders Personen aus den höhern Ständen, so weit solches mit der Gerechtigkeits-Pflege vereinbart werden kann, möglichst zu schonen, finden Wir nöthig, Euch hierdurch folgendes zur Richtschnur vorzuschreiben:

1) So oft ein Personal- oder Real-Arrest gegen einen sich in hiesigen Landen aufhaltenden Fremden verhängt wird, muß demselben allemal in der deshalb an ihn ergehenden Verfügung bekannt gemacht werden, daß ihm nach Anleitung der allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 29. §. 63. 70. frey stehe, den Arrest durch eine auf den Betrag der gegen ihm eingeklagten, von dem Kläger jederzeit bestimmt anzuzeigenden Forderung, und der wahrscheinlich entstehenden Kosten zu bestellende Caution sofort abzuwenden.

2) Gehört der Arrestant zu den höheren Ständen, oder stehet derselbe in ansehnlichen Militair- oder Civil-Diensten eines fremden Staats, oder sind sonst nach dem Ermessen des Präsidii, oder Dirigenten Gründe vorhanden, ihn mit ausgezeichneter Schonung zu behandeln; so muß, indem der Arrestschlag verfügt wird, ein Secretarius abgeordnet werden, um ihm die oberwähnte Befugniß noch besonders mündlich zu erklären, und ihn zu vernehmen, in wie fern er von demselben Gebrauch zu machen gedenke.

3) Erklärt der Fremde hierauf, daß er bereit sey, Caution zu bestellen, und offerirt baares Geld, Banco-Obligationen oder Pfandbriefe: so muß, so bald der hinlängliche Betrag deponirt worden, der Arrest sofort, ohne daß es einer Vernehmung des Klägers bedarf, relaxirt werden, und der Secretarius ist jedesmal zu autorisiren, auf diesen Fall die zur Aufhebung des Arrestes erforderliche Verfügung ohne weitere Rückfrage zu treffen.

4) Erbietet sich der Arrestat auf andere Art Caution zu bestellen, so muß der deputirte Secretarius unverzüglich, den Kläger, oder dessen Bevollmächtigten zur Erklärung auffordern, und wenn solche beyfällig ausfällt, auf das deshalb aufzunehmende Protocoll, die Verfügung wegen Aufhebung des Arrestes treffen. Entstehet hingegen über die Hinlänglichkeit der Caution ein Streit, welcher in Güte nicht beygelegt werden kann, so muß der Secretarius das deshalb aufzunehmende Protocoll ungesäumt zum Vortrag befördern, da denn, wenn sich ergiebt, daß die Caution unbedenklich für

den betrift, die Frage: ob es bey dem Arreste zu belassen, oder derselbe wieder aufzuheben sey, auf Verlangen des Arrestaten jedesmal ohne Unterschied der Fälle, von der Hauptsache getrennt werden, wenn nicht diese an sich den Wechsel- oder Executiv-Prozeß begründet, und muß die Instruction in jedem Falle ganz vorzüglich beschleunigt werden.

Nach diesen Bestimmungen habt Ihr Euch in Zukunft gebührend zu achten, auch die Untergerichte Eures Departements deshalb mit der nöthigen Anweisung zu versehen. Sind ꝛc. Berlin, den 2ten July 1801.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck. v. Alvensleben.

an das Cammer-Gericht, ger, die Armen-Anstalten betreffen- ien Landrechts. De Dato Berlin, July 1801.

aufgenommener Kranker stirbt, dessen in der Charitee befindlicher Nachlaß ohne Zuziehung der Gerichte durch einen dazu besonders zu verpflichtenden Officianten verzeichnen, und gewöhnlichermaßen durch die vereideten Taxators abschätzen zu lassen.

2) Die in dem Nachlaß befindliche Kleidung, Wäsche und Mobilien, ist das Armen-Directorium für die Taxe anzunehmen berechtigt, und sich daraus, so wie aus dem etwa vorgefundenen baren Gelde, wegen der vorgeschossenen Kur- und Verpflegungs-Kosten ohne Concurrenz der Gerichte bezahlt zu machen.

3) Der etwa verbleibende Ueberschuß, imgleichen die vorgefundene Documente und Briefschaften, und diejenigen Effecten, welche das Armen-Directorium nicht für die Taxe annehmen will, muß dasselbe den competenten Gerichten überliefern. Von diesen hat es auch, im Fall das vorgefun-

fundene baare Geld, und die für die Taxe angenommenen Effecten zur Dekkung der ausgelegten Heilungs-Kosten nicht hinreichen, seine völlige Befriedigung aus dem übrigen Nachlaß in gesetzlicher Ordnung zu erwarten.

II. Wird in Ansehung des hiesigen Armen-Directorii die Vorschrift des §. 67. Th. II. Tit. 19. des Allgem. Landrechts dahin declarirt:

daß dem hiesigen Armen-Directorio in Gemäßheit der ältern Edicte vom 27sten Januar 1716, 18ten Septbr. 1726 und 18ten May 1735 nach wie vor ein Erbrecht auf den Nachlaß solcher Personen zustehen soll, welchen ohne in eine Armen-Anstalt aufgenommen zu seyn, bis zu ihrem Ableben aus der Armen-Casse Allmosen gereicht worden.

Es versteht sich jedoch hierbey von selbst, daß auch hier die im §. 50—58. Th. II. Tit. 19. des Allgem. Landrechts enthaltenen nähere Bestimmungen Platz greifen, und diese Vorschrift den Allmosen-Empfängern, bey deren Bewilligung nach Anleitung des §. 60. am angezogenen Orte ausdrücklich bekannt gemacht werden muß.

III. Wird es den Vormundschaftlichen Behörden zur Pflicht gemacht, wenn ihre Pflegebefohlne in das hiesige Waisenhaus aufgenommen werden, deren etwaniges Vermögen zugleich an das Waisenhaus abliefern zu lassen, indem wenn sie solches den Pflegebefohlnen nicht zuträglich halten, das Waisenhaus mit Anträgen um deren Aufnahme verschont werden muß.

IV. Soll es künftig, wenn dem Armen-Directorio der Nachlaß eines Verstorbenen, entweder ganz oder in Concurrenz mit Descendenten und Ehefrauen zufällt, des §. 59. Tit. 19. Th. II. des Allgem. Landrechts vorgeschriebenen Zuschlags durch die Gerichte nicht bedürfen.

Sind nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§. 52. 53. zuläßige Miterben vorhanden, so ist das Armen-Directorium befugt, auf den Grund des von einem dazu besonders zu verpflichtenden Officianten des gedachten Directorii anzunehmenden Inventarii des Nachlasses die Interessenten außergerichtlich abzufinden.

Sollten sich Streitigkeiten ereignen, welche eine solche gütliche Erb-Regulirung hinderten, so gebühret deren Entscheidung den competenten Gerichten.

V. In Ansehung der Verbindlichkeit zur Verpflegung der Armen wird hierdurch zur nähern Bestimmung der §. 10. seq. Tit. 19. Th. II. des Allgem. Landrechts enthaltenen Vorschriften festgesetzt, daß dieselbe in Ermangelung dazu verpflichteter und vermögender Verwandten, den Armen-Anstalten desjenigen Orts obliegt, in dessen Gemeinde der Verarmte ausdrücklich aufgenommen ist; oder wo derselbe seinen Wohnsitz im rechtlichen Sinn genommen hat. Eben diese Orts-Gemeinde muß auch die Verpflegung der Ehefrauen, Wittwen, und im elterlicher Pflege befindlichen Kinder des Armen so lange übernehmen, bis dieselben an einen andern Ort ihren Wohnsitz aufschlagen, oder durch einen dreyjährigen anderweitigen Aufenthalt die dortige Gemeinde zu deren Verpflegung verpflichten. Personen welche zu der Zeit wo sie in dürftigen Umständen gerathen, keinen festen Wohnsitz im rechtlichen Sinn haben, wohin auch solche Minderjährige gehören, welche kein eigenes Domicilium constituiren können, müssen von der Gemeinde des Orts unterhalten werden, wo sie sich seit 3 Jahren befunden. Haben letztere sich noch nicht so lange an diesem Ort aufgehalten, so liegt ihre Verpflegung der Gemeinde des Orts ob, wo der Vater, und falls sie uneheliche Kinder sind, die Mutter ihren Wohnsitz entweder noch haben, oder zur Zeit ihres Ablebens gehabt haben.

Sollte nach diesen Bestimmungen keine andre Gemeinde zur Verpflegung des Armen angehalten werden können, so muß solche die Gemeinde des Orts, wo der Hülfsbedürftige sich befindet, übernehmen.

Wegen der vagabondirenden Bettler hat es bey den Vorschriften des Land-Armen-

Armen-Reglements vom 5ten November 1791 und in Ansehung der hiesigen Re-ssortzien insonderheit bey den im §. 113. 115. enthaltenen Bestimmungen sein Bewenden. Nach diesen Vorschriften habt Ihr Euch in Zukunft zu achten, und sind übrigens das Churmärksche Pupillen-Collegium, die Vormundschafts-Deputation des hiesigen Magistrats, das Justitz-Amt Mühlenhof und das Porcellain-Manufactur-Gericht dem gemäß dato ebenfalls instruirt worden. Sind rc. Berlin, den 2ten July 1801.

Auf rc. Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. XXXIX. Rescript an das Cammer-Gericht und die Churmärksche Cammer nebst der interimistischen Sportul- und Stempel-Taxe für die Justitz-Aemter, Magistrāte und Untergerichte in der Churmark, mit Ausschluß des Berlinischen Stadtgerichts. De Dato Berlin, den 8ten July 1801.

Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. Unsern rc. Wir lassen Euch die nunmehro von Uns genehmigte interimistische Sportel- und Stempel-Taxe in Prozeß- und andern gerichtlichen Angelegenheiten für die Justitz-Aemter, Magistrāte und andere Untergerichte in der Churmark mit Ausschluß des Berlinschen Stadtgerichts, nebst den selbiger beyzufügenden Verordnungen vom 2ten July 1788 wegen Anweisung der Kosten auf den Justitz-Fonds, und vom 14ten December 1793 wegen Anweisung der den Kämmereyen zur Last fallenden Kosten der Inquisitionen wider unvermögende Inquisiten zur Publication und weitern Verfügung, anbey zufertigen, und habt Ihr die Cammer, den Abdruck dieser Taxe besorgen und die Kosten aus dem Druckerfonds bey Eurer Domainen-Casse bezahlen zu lassen. Sind rc. rc. Berlin, den 8ten July 1801.

Auf rc. Special-Befehl.

Goldbeck. Hardenberg.

Ad No. XXXIX. A.

[In]terimistische Sportul- und Stempeltaxe in Prozeß- und andern ge[ric]htlichen Angelegenheiten für die Justizämter, Magisträte und andere Untergerichte in der Churmark mit Ausschluß des Berlinischen Stadtgerichtes.

Erster Abschnitt.

Vom ordinairen Prozeß.

Wenn der Gegenstand des Prozesses nur 10 Rthlr. oder weniger beträgt; so werden gar keine Taxen genommen, sondern nur an Protokollgebühren entrichtet . . . . . 8 Gr.

Hieher gehören auch Injuriensachen zwischen Leuten ganz geringen Standes, jedoch werden dabey ausser den Acht Groschen Protokollgebühren entrichtet:

a) Für die Abhörung eines jeden vorgeschlagenen Zeugen . . . . . 2 Gr.

b) Für den Bescheid . . . . 6 Gr.

c) Für die Anfertigung eines Ehrenscheins, wenn solcher verlangt wird . . . 6 Gr.

Bey höheren Gegenständen werden die Gebühren nach Unterschied des Objekts folgendermaaßen festgesetzt

	Gegenstand des Prozesses.											
	Von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 500 Rtl. excl.		Von 500 Rtl. bis 1000 Rtl. excl.		Von 1000 Rtl. und darüber.	
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
Für die Anmeldung zur Klage und die darauf erfolgende Anberaumung des Termins zur Vernehmung des Klägers	—	2	—	4	—	6	—	12	—	16	—	16
Anmerk. Wenn der Kläger zur Vernehmung schriftlich vorgeladen werden muß; so ist die Taxe des Dekrets unter obigem Satze schon mitbegriffen. Wird aber die angemeldete Klage verworfen; so wird für die Resolution bezahlt, wie für jedes andere Dekret. (Conf. Sect. III. No. 6.												
3 Für die Einziehung der Information vom Kläger und Aufnehmung der Klage	—	6	—	8	—	12	—	16	1	—	2	—
Anmerk. 1) Interventio principalis, wenn solche vorkommt, ist ein besonderer Prozeß, und wird also auch in Ansehung der Gebühren solchergestalt behandelt. Hingegegen wird bey einer Interventione accessoria für die Einziehung der Information darüber, und für Aufnehmung derselben, nur die Hälfte des obigen Satzes genommen. Im weitern Verfolg wird diese Intervention mit der Hauptsache zugleich behandelt, und der Intervenient wie jede andere												

	Gegenstand des Prozesses.											
	Von 10 Rtl. bis 50 Rtlr. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 500 Rtl. excl.		Von 500 Rtl. bis 1000 Rtl. excl.		Von 1000 Rt und darübe	
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	G
an einem Prozeß theilnehmende Parthey betrachtet.												
2) Mit der Litisdenunciation und Adcitation hat es gleiche Bewandniß wie mit der Interventione accessoria. In so fern aber der Litis Denunciant oder Denunciat über das Fundament des Regresses mit einander streiten, ist solcher ein besonderer Prozeß.												
3) Bey der Reconvention, wenn solche nach Vorschrift der Prozeßordnung in einem Proceß mit der Klage abgehandelt werden muß, können keine besondere Sätze vorkommen. Muß aber die Wiederklage in seperato ausgeführet werden; so ist solcher als ein besonderer Prozeß anzusehen.												
4) Für die erste Citation des Beklagten, Litisdenuntiaten oder andere Adcitandi . . .	—	4	—	6	—	8	—	12	—	16	—	1
Anmerk. Geschieht die Citation durch ein bloßes Dekret ohne Ausfertigung; so wird dafür nur die Hälfte entrichtet.												
Die zweyte und alle etwa folgende Citationen werden nur als bloße Dekrete bezahlt.												
5) Für die Vernehmung des Beklagten und Aufnahme seiner Antwort auf die Klage wird in den vier ersten Kolonnen nichts angesetzt, sondern es ist solches unter den Instruktionsgebühren mitbegriffen. In der fünften und sechsten Kolonne wird dafür eben so viel, als für die Vernehmung des Klägers sub No. 3. entrichtet.												
6) Für die ganze Instruktion der Sache, Vernehmung der Partheyen gegen einander, Regulirung des Status causae & controversiae, Vorbereitung und Aufnehmung der Beweismittel, Abhörung der Zeugen und Einziehung des Augenscheins, Versuch der Sühne, Aufnehmung der Deduktionen zum Protokoll und Beschluß der Sache, in so fern diese Instruktion in einem oder zwey Tagen absolvirt werden kann, von jedem Theile .	—	8	—	12	1	—	1	8	2	—	3	—
7) Für die Inrotulation der Akten ist in den drey ersten Kolonnen unter der Instruktion mit begriffen, in der vierten, fünften und sechsten Kolonne aber werden inclusive Heftung und Foliirung bezahlt von jedem Theile	—	—	—	—	—	—	—	6	—	12	—	1
Außerdem erhält der Justizaktuarius oder der Registrator bey Untergerichten für jedes erforderliche neue Aktenstück in würklichen Prozeßsachen über 50 Rthlr. an Heftgebühren . . 2 Gr. auf Rechnung für beyde Theile.												
8) Für eine Sentenz, wodurch die ganze Sache definitive entschieden wird, da keine Interlocute mehr statt finden, von jedem Theile . .	—	6	—	12	—	16	1	—	2	—	4	—

	Gegenstand des Prozesses.											
	Von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 500 Rtl. excl.		Von 500 Rtl. bis 1000 Rtl. excl.		Von 1000 Rtl. und darüber.	
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
Wenn das Objekt beträgt über 1000 bis 2000 Rthlr. — 4 Rthlr. — 2000 — 4000 — — 6 — — 4000 Rthlr. . . 8 —												
Anmerk. Wenn eine Sache außer ihrer Wichtigkeit zugleich sehr weitläuftig und verwickelt ist, und aus mehrern Punkten besteht, deren jeder für sich ein erhebliches Objekt ausmacht, so kann außer dem bestimmten Satze auch noch die Hälfte desselben, und in ganz außerordentlichen wichtigen, weitläuftigen und verwickelten Sachen, der doppelte Satz genommen werden.												
Für die Publikation eines Erkenntnisses, wenn solche den Partheyen selbst geschehen, und damit zugleich die Bedeutung wegen der offen stehenden Rechtsmittel verbunden werden muß . . .	—	2	—	4	—	8	—	12	—	16	—	16
In der Appellationsinstanz, wo solche nach der Gerichtsordnung zuläßig ist, werden für die Aufnehmung der Beschwerden, deren Mittheilung an den Appellaten, für die neue Instruktion in facto, wenn solche nöthig ist, und nicht nach der Gerichtsordnung beym Landeskollegio geschehen muß, für die Inrotulation und die Publikation des Erkenntnisses, eben die Sätze, wie in erster Instanz, genommen.												
In der Revisionsinstanz finden unter gleicher Voraussetzung für die Aufnahme der Revisionsbeschwerden, deren Kommunikation an den Revisen, die Inrotulation der Akten und für die Publikation des Erkenntnisses eben die Taxen statt, wie in erster Instanz.												

Allgemeine Anmerkungen.

1) Wenn die Partheyen die anberaumten Termine nicht gehörig abwarten, oder auch in denselben nicht mit der erforderlichen Information versehen, erscheinen; ihre Briefschaften und Dokumente nicht mit zur Stelle bringen, und also durch das Verschulden derselben, oder auch durch die außerordentliche Weitläuftigkeit und Verwickelung der Sache, mühsame Herbeyschaffung zerstreuter Beweismittel, Abhörung vieler auswärtigen und entfernten Zeugen ꝛc. mehrere schriftliche Verfügungen, oder auch mehrere Instruktionstermine nothwendig werden; so wird außer obigen Sätzen noch entrichtet:

	Gegenstand des Prozesses.											
	Von 10 Rtl. bis 50 Rtlr. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 500 Rtl. excl.		Von 500 Rtl. bis 1000 Rtl. excl.		Von 1000 Rtl. und darüber.	
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.

a) Für eine schriftliche Verfügung
in der ersten Kolonne . 2 Gr.
— zweyten — . 4 —
— dritten — . 6 —
— vierten — . 8 —
— fünften — . 12 —
— sechsten — . 16 —

b) Für einen Instruktionstermin von jedem Theile
in der ersten Kolonne . 4 Gr.
— zweyten — . 8 —
— dritten — . 12 —
— vierten — . 16 —
— fünften — . 1 Rthl.
— sechsten — . 1 — 12 —

2) Es muß aber auch sorgfältig verhütet werden, die schriftlichen Verfügungen nicht ohne Noth zu häufen, indem dadurch der Gang der Sachen aufgehalten wird, und die Kosten des Prozesses erschweret werden. Besonders müssen, nach einmal angefangener Instruktion, alle, während dem Laufe derselben den Partheyen zu ertheilende Notifikationen und Anweisungen nur durch Abschriften der Dekrete, wofür außer den Schreibgebühren nichts anzusetzen ist, geschehen.

3) Bey der Beurtheilung, zu welcher Kostenkolonne ein Prozeß gehöre, wird nur auf den Betrag des Kapitals oder der Hauptforderung, und weder auf die mit eingeklagten Zinsen noch Kosten gesehen, es wäre denn, daß die streitigen Zinsen die Hälfte des eingeklagten Kapitals oder mehr betrügen. Hat der Prozeß überhaupt nur Zinsen zum Gegenstande, so bestimmt die Summe derselben die anzunehmende Kostenkolonne.

4) Bey Prozessen, deren Gegenstand keiner Schätzung nach Gelde fähig ist, z. E. wenn über Servituten, oder andere Gerechtigkeiten gestritten wird, werden die Gebühren in der Regel nach der vierten Kolonne angesetzt; jedoch dergestalt, daß wenn der Gegenstand von großer Erheblichkeit und die Instruktion sehr weitläuftig und mühsam ist, die Gebühren nach der fünften Kolonne genommen werden können; so wie im Gegentheil, wenn das Objekt von geringer Bedeutung zu seyn scheint, oder der Prozeß unter Partheyen geführet wird, bey denen sich nach ihrem Stande und Gewerbe kein beträchtliches Vermögen voraussetzen läßt, nur die Sätze der dritten Kolonne statt finden.

5) Bey Injuriensachen, in sofern nicht beyde Theile vom geringen Standes sind, und daher die Vorschrift Sect. I. No. 1. statt findet, ist auf die Kondition des Beleidigten oder Klägers zu sehen

No.	Gegenstand des Prozesses.					
	Von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl.	Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.	Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.	Von 200 Rtl. bis 500 Rtl. excl.	Von 500 Rtl. bis 1000 Rtl. excl.	Von 1000 Rtl. und darüber.
	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.

Gehört er zu den Honoratioribus des Bürger- oder Bauernstandes, oder zu den niedern Officianten des Staats, so findet die dritte Kolonne statt.

Ist er von Adel, oder ein in gleichem Range stehender Königlicher Civilbedienter; so werden die Taxen nach der vierten Kolonne angesetzt.

6) In Ehesachen kommt es ebenfalls auf den Stand des Mannes an.

Ist er ganz geringen Standes, so werden die Gebühren nach der ersten Kolonne genommen.

Ist er ein ordinairer Bauer oder Landmann, so findet die dritte Kolonne statt.

Gehört er zu den wohlhabenden Bürgern (wobey vorzüglich auf dessen mehr oder weniger eintragendes Gewerbe oder Profession, Rücksicht zu nehmen) oder dergleichen Landleuten und Honoratioribus, so werden die Taxen nach der vierten Kolonne angesetzt.

7) Unter obigen Sätzen sind nicht begriffen die Stempel- Schreib- und Insinuationsgebühren, wovon unten Sect. X. besondere Vorschriften ertheilt sind.

8) Jeder Extrahent muß seine Kosten zur Salarienkasse entrichten. Von Verfügungen, die auf gemeinschaftliches Ansuchen, oder ex officio erlassen werden, sind die Gebühren jedem Theile pro rata anzusetzen.

Alles dies versteht sich jedoch salvo jure der Partheyen, und bleibt es immer dem Erkenntnisse in der Hauptsache vorbehalten: ob die Kosten gegen einander aufzuheben, oder welcher Theil dem andern die von ihm gezahlten erstatten solle.

Die eigentlichen Instruktionsgebühren werden erst in dem Urtel fest, und je nachdem ein Theil in alle Kosten verurtheilt, oder solche compensiret worden, den Partheyen angesetzt.

9) Wenn ein Theil das Armenrecht hat, oder sonst die Kostenfreyheit genießt; so fällt, in Ansehung seiner, aller Gebührenansatz hinweg. Conf. Allgemeine Gerichtsordnung Parte I. Tit. XXIII. §. 35. seqq.

Die Kolonisten bleiben nach dem Cirkulare vom 27. Dezember 1770 in allen ihren Prozessen während der Freyjahre mit allen Gerichtssportuln verschont, wenn sie sich würklich possessionirt gemacht haben, oder, daß solches geschehen werde, kein Zweifel mehr obwaltet. Die Stempelfreyheit genießen sie jedoch nach dem an die Pommersche Kammer ergangenen Rescript vom 11. Julius 1769 nur in Sachen, die ihre Kolonistenbeneficia betreffen.

Weg

	Gegenstand des Prozesses.											
	Von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 500 Rtl. excl.		Von 500 Rtl. bis 1000 Rtl. excl.		Von 1000 Rtl. und darüber.	
N.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.

Wegen der Soldatenprozesse wird auf die Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung Parte I. Tit. XXIII. §. 42—45. Bezug genommen.

10) Die Reise- Zehrungs- und andere außergerichtliche Kosten, welche in den durch die Prozeßordnung bestimmten Fällen eine Parthey der andern, oder auch den Zeugen erstatten muß, (Allgemeine Gerichtsordnung Tit. X. §. 187. Tit. XXIII §. 20. No. 5. 6. 7.) sind folgendermaßen zu bestimmen:

a) Reisekosten, sowohl für die Partheyen als Zeugen.

1) Wenn es Personen von Adel oder charakterisirte Königliche Bediente sind, auf die Meile 1 Rthlr

2) Bey andern Königlichen und öffentlichen Officianten höhern Subalternen der Landeskollegien, Direktoren, Bürgermeistern, und würklichen Magistratspersonen in größern Städten, Geistlichen in den Städten, Doktoren, angesehenen Banquieurs und Kaufleuten ꝛc. auf die Meile 16 Gr.

3) Bey Magistratspersonen in kleinern Städten, Geistlichen auf dem Lande, Kaufleuten, Künstlern, Pächtern, und Wirthschaftsinspektoren ansehnlicher Güter ꝛc. auf die Meile 12 Gr

4) Bey Bürgern und Handwerkern in größern Städten, Krämern, gemeinen Amtleuten und Verwaltern, Dorfschulzen und Richtern, Erbmüllern, Braukrügern ꝛc. auf die Meile 8 Gr

5) Bey Bürgern und Handwerkern in kleinern Städten, ingleichen bey gemeinen Landleuten auf die Meile 4 Gr

Anmerk. Außer diesen Kosten kann für Wagen, Trinkgeld oder andere Auslagen nichts gefordert werden. Hin- und Herreise aber werden jede besonders gerechnet.

b) Zehrungskosten für die Partheyen und Zeugen.

1) Für Personen aus der Ersten Klasse, nach Bewandniß der Umstände, Theurung oder Wohlfeilheit der Lebensmittel, auf den Tag 16 Gr. bis 1 Rthlr. 8 Gr.

2) Für Personen aus der Zweyten Klasse eben so 12 Gr. bis 20 Gr.

3) Für Personen aus der Dritten Klasse eben so 8 Gr. bis 12 Gr

4) Für Personen aus der Vierten Klasse eben so 6 Gr. bis 8 Gr.

5) Für

5) Für Personen aus der Fünften Klasse eben so 4 Gr

Anmerk. Unter diesen Kosten sind Logis, Betten, Bedienung, Trinkgelder, Holz, Licht, und alle übrige baare Auslagen mitbegriffen.

c) Versäumnißkosten, wenn solche gefordert sind, müssen besonders nachgewiesen und bescheiniget werden. Eine Parthey, welche diese fordert, kann nicht noch außerdem Zehrungskosten liquidiren.

d) Auch andere Extrajudicialkosten, an Briefporto, Botenlohn rc. muß die Parthey, welche deren Ersatz fordert, liquidiren und bescheinigen.

Zweyter Abschnitt.

Vom Wechsel- und exekutivischen Prozeß, schleunigen Arrestsachen und dem Possessorio Summarissimo.

No		Gegenstand des Prozesses. Von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl. Rtl.	Gr.	Von 50 Rtl bis 100 Rtl excl. Rtl.	Gr	Von 100 Rtl. bis 200 Rtl excl. Rtl.	Gr.	Von 200 Rtl. bis 500 Rtl. excl. Rtl.	Gr.	Von 500 Rtl. bis 1000 Rtl. excl. Rtl.	Gr.	Von 1000 Rtl. und darüber. Rtl.	Gr.
1	Für die Aufnehmung der Klage . . .	—	4	—	6	—	8	—	12	—	16	—	
2	Für die Citation	—	2	—	4	—	6	—	8	—	12	—	
3	Für die ganze Instruktion der Sache, wie bey No. 6. Sect. I. von jedem Theile	—	6	—	8	—	12	—	16	1	8	1	
4	Für das Erkenntniß von jedem Theile . .	—	4	—	8	—	12	—	16	1	—	1	

Anmerk. 1) Extrajudicialkosten werden nach dem ersten Abschnitt bezahlt, wegen der Schreibe- und Insinuationsgebühren finden die Sect. A. enthaltene Vorschriften Anwendung.

2) Unter schleunigen Arrestsachen sind nur diejenigen zu verstehen, wo über die Zulässigkeit des Arrests selbst gestritten wird. Die förmliche Rechtfertigung desselben ist ein besonderer Proceß.

Dritter Abschnitt.

Von Gebühren, die nicht in allen Prozessen, sondern nur in einigen bey besonderen Umständen und Gelegenheiten vorkommen.

No		Gegenstand des Prozesses. Von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl. Rtl.	Gr.	Von 50 Rtl bis 100 Rtl excl. Rtl.	Gr	Von 100 Rtl. bis 200 Rtl excl. Rtl.	Gr.	Von 200 Rtl. bis 500 Rtl. excl. Rtl.	Gr.	Von 500 Rtl. bis 1000 Rtl. excl. Rtl.	Gr.	Von 1000 Rtl. und darüber. Rtl.	Gr.
1	Für eine Ediktalcitation	—	6	—	8	—	12	—	16	1	—	1	
	Wenn mehrere Exemplarien ausgefertiget werden müssen, für das zweyte und dritte . .	—	4	—	6	—	8	—	12	—	16	—	

Anmerk. Affixions- Trans- und Remissionskosten sind darunter nicht mitbegriffen.

No		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
2	Für die Abfassung eines Avertissements in den Zeitungen oder Intelligenzblättern . . .	—	2	—	4	—	6	—	8	—	12	—	

Anm

No.		Gegenstand des Prozesses.										
		Von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 500 Rtl excl.		Von 500 Rtl. bis 1000 Rtl. excl.		V… 100… u… dari…
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr	Rtl.	Gr	Rtl.	Gr	Rtl.
	Anmerk. 1) Die Einrückungsgebühren an das Zeitungs- oder Addreßkomtoir müssen besonders bezahlt werden.											
	2) Wird wegen der Einrückung ein besonderes Anschreiben erlassen, so darf für das Avertissement selbst nichts genommen werden.											
3	Für ein Patentum ad domum, wenn darin mehr als drey Personen vorgeladen werden . .	—	4	—	8	—	12	—	16	1	—	1
	Anmerk. Sind nur zwey oder drey Personen darin citirt, so wird bloß so viel, als für eine ordinaire Citation bezahlt.											
4	Für ein Subhastationspatent ohne Unterschied der Zahl der Exemplarien überhaupt . . .	—	6	—	8	—	12	—	16	1	—	1
5	Für ein nicht ausgefertigtes Dekret, wodurch einem Subalternen des Gerichts oder dem Dorfschulzen ein in loco zu besorgendes Geschäft aufgetragen wird, kann nichts genommen werden.											
6	Für jedes andere Dekret, Resolution, Mandatum, Requisitoriale, Intercessionale, oder wie es sonst Namen haben mag, in so fern dasselbe schriftlich ausgefertiget werden muß; ingleichen für die Ausfertigung eines Erkenntnisses . . .	—	2	—	4	—	6	—	8	—	2	—
7	Für eine Kontumacialresolution, worin allemal eine Definitiventscheidung festgesetzt seyn muß .	—	4	—	6	—	8	—	12	—	16	1
8	Kommissionsgebühren.											
	Wenn von dem Justizbeamten oder Richter ein zur Prozeßinstruktion gehöriger Actus außerhalb der gewöhnlichen Gerichtsstelle vorgenommen werden muß, so werden dafür an Diäten bezahlt	—	—	—	16	1	—	1	8	1	16	2
	und der Aktuarius oder Justizsekretair, wenn solcher dabey zugezogen werden muß, erhält die Hälfte dieser Diäten mit . . .	—	—	—	8	—	12	—	16	—	20	1
	Wenn ein einzelner zur Instruktion der Hauptsache gehörender Actus durch den Aktuarium oder Justizsekretair außerhalb der gewöhnlichen Gerichtsstelle vorgenommen werden muß; z. E. die Abhörung eines Zeugen in seiner Behausung ꝛc. so werden an Diäten bezahlt für den Termin . .	—	—	—	8	—	12	—	6	—	[illegible]	1
	Anmerk. Wenn für mehr als einen Tag Diäten liquidirt werden, so muß an jedem dergleichen folgenden Tage wenigstens 5 Stunden würklich gearbeitet seyn, und daher das Protokoll von jedem Termine besonders abgeschlossen, auch pflichtmäßig bemerkt werden, wie viel Stunden würklich gearbeitet worden.											

Y

Fü

No		Gegenstand des Prozesses.											
		Von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl excl.		Von 100 Rtl bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 500 Rtl. excl.		Von 500 Rtl. bis 1000 Rtl. excl.		Von 1000 Rtl. und darüber.	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
9	Für einen Termin in Prozeßsachen, welcher nicht eigentlich die Instruktion der Hauptsache, sondern andere dabey vorkommende Nebenpunkte und Angelegenheiten betrifft, z. E. die Regulirung eines Interimistici, Anlegung eines vorläufigen Liquidi unter den Partheyen ꝛc.	—	4	—	8	—	12	—	16	1	—	2 bis 3	—
10	Für die Abnahme eines Eides von einer Parthey, es sey solcher ein zugeschobener oder nothwendiger Eyd	—	4	—	6	—	8	—	12	—	16	—	16
11	Für einen Statum causae, wenn Zeugen auswärts abgehört werden sollen	—	4	—	6	—	12	—	16	1	—	1	—
12	Für eine Speciem facti zur Anfrage, mit Inbegriff des Berichts dazu an das Landeskollegium	—	4	—	6	—	12	—	16	1	—	1	—
13	Für einen Bericht, womit Acta zum Spruch verschickt werden	—	4	—	6	—	8	—	12	—	16	—	16
14	Für die Aussertigung eines Vergleichs, von jedem Theile	—	4	—	8	—	12	—	16	1	—	1	—

Anmerk. 1) Wenn der Vergleich bloß darin bestehet, daß der Kläger seiner Forderung pure entsagt; oder daß der Beklagte sich zu dessen Befriedigung verlangtermaaßen versteht; oder daß dem Beklagten bloß eine Nachsicht zugestanden wird; so darf nur dieser Satz für die Ausfertigung, und außerdem, für den Vergleich selbst, an Gebühren nichts genommen werden.

2) Wenn es hingegen ein würklicher Vergleich ist, wo jeder Theil von seinem prätendirten Rechte etwas schwinden läßt, so werden nach Verhältniß des Quanti differentiae, zwischen der geforderten, und der von dem Beklagten gleich bey der Einlassung auf die Klage zugestandenen Summe, annoch an Vergleichsgebühren entrichtet:

Wenn das Quantum differentiae 50 Rthlr. bis 200 Rthlr. beträgt 16 Gr.

Von 200 Rthlr. bis 1000 Rthlr. 1 Rthlr. bis 2 Rthlr.

Von 1000 Rthlr. bis 10000 Rthlr. auf jedes Hundert über 1000 Rthlr. 4 Gr.

Ueber 10000 Rthlr. auf jedes Tausend 12 Gr.

Wenn die Sache keiner Schätzung nach Gelde fähig ist 1 Rthl. bis 3 Rthlr.

15 Für einen Exekutionsbefehl, Ordre zur Auspfändung ꝛc. wird eben so viel entrichtet, wie für jedes andere Dekret, vid. No. 6.

No.		Gegenstand des Prozesses.											
		Von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 500 Rtl. excl.		Von 500 Rtl. bis 1000 Rtl. excl.		V… 1000… un… darü…	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	
16	Für ein Immissoriale, wenn ein Sequestor oder auch Creditores zur eigenen Bewirthschaftung angewiesen werden sollen, inclusive der Verpflichtung und Einweisung	—	4	—	8	—	12	—	16	1	—	1	
	Anmerk. Für die wegen der Immission anzulegende Berechnung wird, außer den Kalkulaturgebühren, nichts bezahlt.												
17	Für eine im Wege der Exekution erfolgende gerichtliche Versteigerung, inclusive der Bekanntmachung und des Protokolls, nach Verhältniß der gebotenen Summe	—	6	—	8	—	12	—	16	1	—	2	-
18	Für einen Licitationsaktum, nach Verhältniß der Taxe	—	6	—	8	—	12	—	16	1	—	1	-
	Anmerk. Dieser Satz wird nur für den letzten Termin bezahlt. Für die Zwischentermine kann nichts angesetzt werden, wenn nicht in selbigen der Zuschlag würklich erfolgt.												
19	Für einen Adjudikationsbescheid, nach Verhältniß des Gebots	—	8	—	16	1	—	1	8	2	—	4	-

Vierter Abschnitt.

Von den Gebühren in Concurs- und Liquidationssachen.

No.		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	
1	Für die Versiegelung, Resignation, Aufnahme des Inventarii der Taxe u. s. w. finden die Sect. VII No. 7. seqq. vorgeschriebenen Sätze Anwendung.												
2	Für die Verpflichtung des Curatoris und das darüber aufzunehmende Protokoll	—	2	—	4	—	8	—	12	—	16	—	1
3	Für die Ausfertigung des Curatorii wie für jede andere Ausfertigung.												
4	Für einen Steckbrief zur Verfolgung des entwichenen Schuldners	—	4	—	6	—	8	—	12	—	16	—	1
	Wenn mehrere ausgefertigt werden, für jeden die Hälfte.												
5	Für die Edictal-Citation, den offenen Arrest, das Avertissement in den Zeitungen und Intelligenzblättern, das Patentum ad domum, die Sequestration der Grundstücke, die Subhastation und Adjudikation der Grundstücke oder Praetiosorum, Versteigerung der Mobilien u. s. w. wird nach den Sect. III. enthaltenen Vorschriften angesetzt.												
6	Für den Haupt-Liquidationstermin	—	8	—	12	1	—	1	8	1	12	3	—
7	Für die Inrotulation der Akten	—	4	—	8	—	12	—	16	1	—	1	—

No.		Gegenstand des Prozesses.											
		Von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl excl.		Von 100 Rtl bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 500 Rtl. excl.		Von 500 Rtl. bis 1000 Rtl. excl.		Von 1000 Rtl und darüber	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
8	An Sentenzgebühren für das Prioritätsurthel werden genommen	—	8	—	12	1	—	1	8	1	12	3	—
	Ueber 1000 Rthlr. wird der Satz der Sportultaxe Sect. I. No. 8. beybehalten.												
9	Für die Publikation des Prioritätsurthels an sämmtliche Gläubiger	—	6	—	8	—	12	—	16	1	8	1	
10	Für einen Termin zur Regulirung der Sache wegen der gegen das Prioritätsurthel erhobenen Beschwerden und vorkommenden Appellationen, nach Vorschrift der Gerichtsordnung Parte I. Tit. 50. §. 182. seqq.	—	8	—	12	—	16	1	—	1	8	2	
11	Für das Distributionserkenntniß wird eben so viel, als für die Classificatorium, angesetzt, so wie auch für die Publikation desselben.												
	Die Kosten bey einzelnen Liquidatis, welche zur besondern Instruktion verwiesen werden müssen, sind nach dem Betrage derselben und nach den dafür kompetenten Kolonnen zu bestimmen. Doch muß das Gericht den sich meldenden Gläubigern den ohngefehren Zustand der Aktivmasse in Zeiten bekannt machen, und denjenigen unter ihnen, auf welche die Masse wahrscheinlich nicht reichen wird, überlassen, ob sie dennoch die Sache fortsetzen, oder, zur Ersparung vergeblicher Kosten, sich ihrer Forderung an die gegenwärtige Masse begeben wollen.												
	Fünfter Abschnitt. Von den Gebühren der Justizkommissarien und Assistenten in Prozessen.												
1	Wenn ein Justizkommissarius von einer Parthey in den nach den Gesetzen zulässigen Fällen zu ihrem Bevollmächtigten bestellt wird, erhält derselbe für die Einziehung der Information	—	6	—	8	—	12	—	16	1	—		
	Anmerk. 1) Wenn in Sachen von einiger Erheblichkeit der Justizkommissarius bey Einziehung der Information besonders viele Mühe anwenden müssen, und durch seine dadurch bewiesene Sorgfalt und bewürkte zweckmäßige Vorbereitung den Richter in den Stand gesetzt hat, mit der Instruktion im Termine selbst kurz und gründlich, ohne Aufenthalt und Unterbrechung zu verfahren; so kann derselbe, außer dem vorstehenden Satze, für seine Extrajudicialbemühungen noch besonders liquidiren, und der Richter kann ihm, nach sorgfältiger Vergleichung der Liquidation mit den Manualakten, auch eine höhere Summe zubilligen.												

	Gegenstand des Prozesses.											
	Von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 500 Rtl. excl.		Von 500 Rtl. bis 1000 Rtl. excl.		Von 1000 R und darüb	
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	G
2) Dergleichen Liquidation für die bey Vorbereitung der Sache angewendeten Extrajudicialbemühungen findet auch alsdann statt, wenn gleich die Parthey in Person erscheinet, und der Justizkommissarius ihr nur als ihr Konsulent assistiret; in sofern er nämlich die zu solcher Vorbereitung verwendete besondere Mühwaltung durch seine Manualakten nachweisen kann.												
2) Für die Abwartung der Instruktion erhält der Justizkommissarius, er mag nun als Bevollmächtigter, oder nur als Konsulent bey einem Prozesse gearbeitet haben, ein Honorarium, welches dem Betrage der nach Sect. I. No. 8. für einen Theil anzusetzenden Urthelsgebühren gleich ist.												
Anmerk. Wenn ein Justizkommissarius bey einer von ihm betriebenen Sache vorzüglich viele Mühe gehabt, und sich dabey durch Fleiß, Betriebsamkeit, und in gründlicher, vollständiger und schleuniger Auseinandersetzung des Facti bewiesene Geschicklichkeit besonders ausgezeichnet hat, das Honorarium aber, welches ihm nach Verhältniß der Sentenztaxe zukommen würde, in Verhältniß gegen seine gehabte Mühwaltung zu niedrig ist; so kann ihm der doppelte, auch, wenn die Sache außerordentlich wichtig, weitläuftig und mühsam gewesen, der dreyfache Betrag dieses Honorarii zugebilliget werden.												
3) Für die Deduktion in Jure, wenn solche wegen Weitläuftigkeit und Wichtigkeit der Sache schriftlich abgefaßt werden muß	—	—	—	—	— bis 1	16 bis 8	1 bis 2	8 bis —	2 bis 4	— bis —	2 bis 4	
4) Für Briefe, Anzeigen und Memorialien, welche bloß den Betrieb des Prozesses betreffen, erhält der Justizkommissarius, außer den sub No. I. festgesetzten Informationsgebühren nichts; doch werden ihm, wenn er, in Abwesenheit der Parthey, mit ihr korrespondiren, Bestellungen und Auslösungen für sie besorgen müssen u. s. w., pro cura instantiae zugebilligt	—	4	—	8	—	12	1	—	2	—	2	
5) Für die schriftliche oder ad Protocollum geschehene Anzeige der Appellationsbeschwerden einer abwesenden Parthey erhält der Justizkommissarius	—	4	—	6	—	8	—	12	—	16	1	
6) Für die Deduktion in Appellatorio wie in erster Instanz.												
7) Pro cura instantiae, eben so.												
8) In Revisorio wird dem Justizkommissario für die Anmeldung der Revisionsbeschwerden und deren Ausführung; imgleichen pro cura instantiae, eben so viel, als in Appellatorio, zugebilliget.												

Gegenstand des Prozesses.					
Von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl.	Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.	Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.	Von 200 Rtl. bis 500 Rtl. excl.	Von 500 Rtl. bis 1000 Rtl. excl.	Von 1000 R[illegible] und darüb[illegible]
Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. [illegible]

Allgemeine Anmerkungen.

1) Unter obigen Sätzen sind die baaren Auslagen des Justizkommissarii an Schreibegebühren, Briefporto, Botenlohn u. s. w. nicht mitbegriffen, sondern diese müssen von ihm, nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung Parte I. Tit. XXIII. §. 26. am Schluß einer jeden Instanz zur Festsetzung liquidiret werden.

2) Wenn einer Parthey, die sich eines Justizkommissarii bedient hat, die Kosten vom Gegentheil erstattet werden müssen, so sind darunter der Regel nach, auch die Gebühren des Justizkommissarii mitbegriffen. Eine Ausnahme findet statt:

a) Wenn eine Parthey, die nach den Gesetzen persönlich hätte erscheinen können und sollen, sich durch einen Justizkommissarium vertreten lassen; in welchem Fall der Gegentheil zum Ersatz der ganz unnützen Kosten sub No. 1. nicht angehalten werden kann.

b) Wenn in Sachen, welche sich nur zur ersten, zweyten und dritten Kolonne qualificiren, eine Parthey zu dem von ihr persönlich abgewarteten Termine einen Justizkommissarium, als ihren Konsulenten, mit zur Stelle bringt, welches ihr zwar zu ihrer eigenen Beruhigung zu thun frey stehet; dennoch aber, da in solchen minder wichtigen Sachen die Zuziehung eines Justizkommissarii in keiner Absicht von würklichem Nutzen seyn kann, dem Gegentheil die Kosten einer solchen überflüssigen Präkaution nicht zur Last fallen können.

Es muß also eine dergleichen Parthey ihren zugezogenen Justizkommissarium jederzeit selbst bezahlen, ohne dafür vom Gegentheil einen Ersatz fordern zu können.

3) In Ansehung der Fälle, wo Justizkommissarii wegen Nachläßigkeit und Saumseligkeit in dem Betrieb der Sachen, oder anderweitigen pflichtwidrigen Betragens, nicht nur ihrer eigenen Gebühren verlustig erklärt werden, sondern auch dem Gegentheil die Kosten ersetzen müssen, hat es bey den Vorschriften des Cirkularis vom 20. September 1783 pag. 16. No. 11. 13. pag. 32. No. 59. sein Bewenden.

Sed

	Gegenstand des Prozesses.											
	Von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 500 Rtl. excl.		Von 500 Rtl. bis 1000 Rtl. excl.		V 1000 un darü	
No.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	
Sechster Abschnitt. Von Gerichtsgebühren, welche keine bey den Justiz-Aemtern, Magisträten und städtischen Gerichten selbst schwebende Prozesse betreffen.												
1) Für die einem Supplikanten ertheilte Resolution 2 bis 8 Gr.												
Anmerk. Wenn Beschwerden von gemeinen Leuten zum Protokoll angebracht werden; so darf für die Aufnehmung derselben nichts gefordert werden.												
2) Für einen Bericht auf die angebrachten Beschwerden einer Parthey, wenn Materialia darin verhandelt werden, 8 Gr. bis 1 Rthlr.												
3) Wenn solcher eine bloße Anzeige enthält 4 Gr. bis 12 Gr.												
4) Für ein Zeugenverhör oder andere Vernehmung, welche auf Requisition eines fremden Gerichts erfolgt, nach Beschaffenheit der Sache, der auf die Befolgung der Requisition verwendeten Zeit und Mühe, u. s. w. 6 Gr. bis 1 Rthlr. 8 Gr.												
Anmerk. 1) Wenn zu einem solchen Actu mehrere Termine erforderlich sind, so kann für jeden Termin, nach Qualität der Sache, die Hälfte liquidirt werden.												
2) Die bey Gelegenheit solcher Requisitionen nothwendigen Expeditiones, werden gleich andern Dekreten, nach Sect. III. No. 6. taxirt.												
3) Gegen ausländische Gerichte muß, auch in Ansehung der Kosten, das Reciprocum möglichst beobachtet werden.												
5) Pro aff- & refixione eines von andern Gerichten eingeschickten Proclamatis 4 Gr. bis 12 Gr.												
Siebenter Abschnitt. Von den Gerichtsgebühren in den zur Jurisdictione voluntaria gehörenden Angelegenheiten.												
a) Testamentsgebühren.												
1) Für die Aufnahme und Deposition eines mündlichen Testaments oder einer andern letzten Willenserklärung	—	8	—	12	1	—	1	8	2	—	4	—
Anmerk. Geschiehet die Aufnehmung in der Wohnung einer Parthey, so werden außerdem die Sect. III. No. 8. bestimmten Kommissionsgebühren für den Justizbeamten und Akruarium, so wie für den Richter und Stadtsekretair, angesetzt.												

Fü

No.		Gegenstand des Prozesses.											
		Von 10 Rtl. bis 50 Rtlr. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 500 Rtl. excl.		Von 500 Rtl. bis 1000 Rtl. excl.		Von 1000 Rtl. und darüber.	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
2	Für die Abnahme eines verschlossenen Testaments, oder einer andern letzten Willenserklärung	—	4	—	6	—	12	—	16	1	—	2	—
	Anmerk. Auch hier finden die eben gedachten Commissionsgebühren statt, wenn die Abnahme in aedibus geschiehet.												
3	Für die Ausfertigung des Recognitionsscheins	—	4	—	6	—	8	—	12	—	16	—	16
4	Für die Eröffnung eines Testaments	—	4	—	8	—	12	—	16	1	—	1	12
5	Für die Expedition eines eröffneten Testaments von jedem Erben	—	4	—	8	—	12	—	16	1	—	1	—
6	Für die Zurückgabe eines Testaments, ohne Eröffnung desselben	—	4	—	6	—	8	—	12	—	16	—	16
	b) Erbtheilungsgebühren.												
7	Für eine Versiegelung	—	4	—	8	—	12	—	16	1	—	2	—
8	Für eine Entsiegelung	—	2	—	4	—	6	—	8	—	12	1	—
9	Inventurgebühren nach Verhältniß der Taxe	—	6	—	12	—	16	1	—	2	—	3 bis 4	—
	Anmerk. a) Wenn die Masse mehr als 1000 Rthlr beträgt, so werden von jedem Hundert darüber noch 3 Gr. angesetzt.												
	b) Sind erhebliche Dokumente und Briefschaften vorhanden, so können für Durchsicht derselben und Anfertigung eines Verzeichnisses, wenn die Masse mehr als 500 Rthlr. beträgt, außerdem noch 1 bis 2 Rthlr. genommen werden.												
	c) Wenn die Inventur das geringe Vermögen eines Kossäthen oder Büdners betrifft, kann solche durch Schulzen und Gerichte des Orts geschehen, welche dafür überhaupt 18 Gr. erhalten.												
10	Für die Taxe eines Hauses oder andern Grundstücks, und was dem gleich zu achten ist	—	6	—	12	—	16	1	—	1	12	3	—
	Anmerk. a) Wenn zu dem Hause noch ein Garten, Brauhaus, oder andere Geräthschaften gehören, so werden dafür nach Verhältniß der Taxe besonders angesetzt	—	4	—	6	—	8	—	12	—	16	1	12
	b) Die Gebühren der bey Aufnahme der Taxe zugezogenen Taxanten sind unter diesen Sätzen nicht begriffen, und werden nach den landüblichen Sätzen bezahlt.												
11	Für die Expedition eines Inventarii bey Erbtheilungen zwischen majorennen Erben, oder bey andern Auseinandersetzungen	—	4	—	8	—	12	—	16	1	—	2	—
	Anmerk. Wenn das Inventarium über 4 Bogen stark ist, und die Masse mehr als 200 Rthlr beträgt, so werden für jeden Bogen darüber noch 2 Gr. angesetzt.												
12	In Absicht der Erbtheilungs- oder Auseinandersetzungstermine wird auf die Vorschrift Sect. III. No. 9. Bezug genommen.												

Für

	Gegenstand des Prozesses.											
	Von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl bis 200 Rtl excl.		Von 200 Rtl. bis 500 Rtl. excl.		Von 500 Rtl. bis 1000 Rtl. excl.		1000 … dar…	
No.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	
13 Für die Ausarbeitung eines Erb- oder Auseinandersetzungsrezesses	—	4	—	8	—	12	—	16	1	—	2	
Anmerk. Sind bey der Erbtheilung oder Auseinandersetzung solche streitige Punkte vorgekommen, mit deren Instruktion bereits der Anfang gemacht werden müssen, so finden in Absicht derselben noch besonders die Sect. III. No. 14. Nota 2. vorgeschriebenen Sätze statt.												
14 Für die Ausfertigung eines Erb- oder Auseinandersetzungsrezesses	—	—	—	—	—	—	—	12	—	16	1	
c) Gebühren bey Aufnehmung gerichtlicher Protokolle.												
15 Für die Annehmung und Verpflichtung eines Bürgers und Ausfertigung des Bürgerbriefes bleibt es bey dem jeden Orts festgesetzten und hergebrachten Satze, und wo dergleichen nicht existirt, sind dafür 4 Rthlr. anzusetzen.												
Für die Annehmung und Verpflichtung eines Unterthanen inclusive des Hofbriefes: a) Von einem Bauer . . . 4 Rthlr. b) Von einem Kossäthen . . . 2 Rthlr. c) Von einem halben Kossäthen oder Büdner 1 Rthlr.												
Anmerk. In so fern jedoch in verschiedenen Kreisen ein anderes hergebracht ist, soll es dabey belassen werden.												
16 Für die gerichtliche Uebergabe eines Grundstücks, wenn solche verlangt wird	—	4	—	8	—	12	—	16	1	—	1	
17 Für einen Grenzrenovations-Receß von beyden Theilen 1 Rthlr.												
Anmerk. Für die Ausfertigung wird außer den Bidimationsgebühren nichts bezahlt. Bey der Grenzrenovation selbst, wenn sie durch den Justizbeamten, oder Aktuarium, durch den Richter oder Stadtsekretair an Ort und Stelle geschiehet, finden die Kommissionsgebühren Sect. III. No. 8. statt.												
18 Für die Aufnahme eines gerichtlichen Protokolls über einen Kontrakt, Schenkung unter den Lebendigen, Vergleich, Cession, und andere Verschreibungen, nach Wichtigkeit und Weitläuftigkeit der Sache	—	6	—	12	—	16	1	—	1	12	1 bis 3	
Anmerk. Beträgt bey einem Kaufkontrakte das Kaufgeld über 5000 Rthlr., so werden für jedes volle Tausend mehr, noch 12 Gr. angesetzt. Wird ein Kontrakt, Vergleich, eine Schenkung ꝛc. auf Verlangen in der Wohnung einer Parthey aufgenommen, so finden die Sect. III. No. 8. bestimmten Kommissionsgebühren statt.												

	Gegenstand des Prozesses.											
	Von 10 Rtl. bis 50 Rtl excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl excl.		Von 100 Rtl bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 500 Rtl. excl.		Von 500 Rtl. bis 1000 Rtl excl.		Von 1000 R und darüb	
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr	Rtl	Gr	Rtl.	Gr.	Rtl.	
Für die Aussertigung und Konfirmation eines solchen Dokuments	—	4	—	6	—	8	—	12	—	16	1	
Für die auf Verlangen einer Parthey veranlaßte gerichtliche Auszahlung eines Kaufpretii mit Inbegriff der darauf zu ertheilenden Resolution	—	4	—	8	—	12	—	16	1	—	2	
Außerdem werden von den baaren Geldern, die in judicio ausgezahlet werden, da, wo solches hergebracht ist, an Zählgeldern noch 3 Gr. für jedes Hundert genommen.												
Für die Aussertigung des Solutionsrezesses	—	2	—	4	—	8	—	12	—	16	—	
Für einen andern Termin, so nicht in Prozeßangelegenheiten, sondern in actibus voluntariae jurisdictionis und sonst vorkommen	—	4	—	8	—	12	—	16	1	—	2	
Für die Aufnahme einer Quittung, Cession, Vollmacht, oder eines andern Attests	—	2	—	4	—	8	—	12	—	16	1	
Für die Expedition und Konfirmation einer Obligation oder Kaution, inclusive der Certioration	—	6	—	8	—	12	—	16	1	—	1	
Anmerk. Außerdem werden von einer mehr als 100 Rthlr. betragenden Obligation oder Kaution, an Hypothekengeldern 4 Gr. vom Hundert entrichtet, jedoch nur in Absicht derjenigen Summe, um welche das Grundstück mit einer höhern Schuld belastet wird. Geschiehet das letztere nicht, sondern es geht bloß eine Veränderung in der Person des Creditoris vor, so fallen die Hypothekengelder weg.												
Für die Eintragung des Reservati dominii, aus einem Kaufkontrakte	—	4	—	6	—	8	—	12	—	16	—	
Anmerk. Wenn in dem Kontrakte baare Zahlung verabredet worden, die Partheyen sich aber nachher vereinigen, einen Theil des Kaufgeldes sub reservato dominio gegen Aufkündigung stehen zu lassen, so ist dieß einer Obligation gleichzuachten, und müssen nach No. 24. die Hypothekengelder erlegt werden.												
6 Für Eintragung des Tituli possessionis	—	—	—	6	—	8	—	12	—	16		
Anmerk. Wenn das Immobile über 1000 Rthlr. werth ist, so wird für jedes Hundert noch 4 Gr. besonders genommen.												
27 Für Eintragung oder Löschung einer Cession oder eines jeden andern Notati inclusive des Rekognitionsscheins	—	—	—	4	—	6	—	8	—	12	—	
28 Für einen Hypothekenschein	—	4	—	6	—	8	—	12	—	16		
Anmerk. Besitzt jemand mehr als ein Grundstück, worauf die Eintragung vermerkt werden muß, so wird für jedes Grundstück der halbe Satz genommen.												
29 Für ein Attest aus dem Hypothekenbuche, welches nicht ausgefertigt, sondern bloß ad acta ertheilt wird	—	—	—	4	—	6	—	8	—	12	—	

Nr.		Gegenstand des Prozesses. Von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl. Rtl.	Gr.	Von 50 Rtl. bis 100 Rtl excl. Rtl.	Gr	Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl. Rtl.	Gr.	Von 200 Rtl. bis 500 Rtl. excl. Rtl.	Gr.	Von 500 Rtl. bis 1000 Rtl. excl. Rtl.	Gr.	Von 1000 Rtl. und darüber. Rtl.	Gr.
30	Für Aufnahme eines Protokolls über ein Gesuch in Hypothekensachen, welches durch eine Vorstellung hätte angebracht werden sollen . . .	—	—	—	2	—	4	—	6	—	8	—	8
	Anmerk. Hat ein solches Gesuch bloß die Beschleunigung der Sache, oder die Ausfertigung eines Hypothekenscheines zum Gegenstande, so kann dafür nichts angesetzt werden.												
31	Für Aufschlagung des Hypothekenbuchs auf Verlangen	—	—	—	4	—	4	—	8	—	8	—	8
32	Wenn baare Gelder ad Depositum gebracht werden, für das Hundert 12 Gr.												
33	Wenn aber Obligationes, oder andere Dokumente, oder Pretiosa deponiret werden, so passiren pro custodia	—	—	—	6	—	8	—	12	—	16	2	—

Anmerk. In allen zu der Unterthanen Ackerbau, Wirthschaftsbetrieb, Hof- und Hofwehr, Konservation und Einrichtung ihrer Praestandorum gehörigen Angelegenheiten, und überhaupt in solchen Sachen, die nicht ihr Interesse privatum allein betreffen, noch ad contradictorium, sondern vorzüglich zu des Domainenbeamten Ressort gehören, bleiben sie außer den Kopialien und Insinuationsgebühren sportelfrey; wenn sie aber ihre Praestanda nicht entrichten, oder ungehorsam sind, müssen sie jederzeit die Gebühren des Landreuters oder Gerichtsvoigts entrichten.

Achter Abschnitt.

Von Gebühren und Vormundschaftssachen.

Zuvörderst sollen bey ganz armen Vormundschaften, wo die Revenüen nicht einmal zur Erziehung der Unmündigen hinreichen, alle Sportuln, ausgenommen die Schreib- und Insinuationsgebühren, ganz wegfallen, und dergleichen Angelegenheiten, als wirkliche Armensachen, unentgeldlich und ex officio bearbeitet werden.

Wenn dahingegen am Schluß der Jahresrechnung, nach Abzug aller Ausgaben, es mögen nun dieselben schon bezahlt oder noch zu bezahlen seyn, von den in diesem Jahre eingegangenen Revenüen oder Interessen, noch ein Bestand übrigbleibt; so müssen davon zuvörderst die Stempel- Schreib- und Insinuationsgebühren berichtiget werden; alsdann soll auch den Justizämtern und Gerichten

erlaubt seyn, für die in diesem Jahre vorgekommenen Expeditiones und Verfügungen, in sofern sie an sich, zur Ansetzung von Gebühren qualificiret sind, dergleichen zu nehmen; jedoch mit der ausdrücklichen Maaßgabe, daß der ganze Betrag dieser Gebühren niemals und in keinem Falle die Hälfte des obgedachten deductis omnibus deducendis, übrig bleibenden, reinen Ertrags übersteigen darf.

Wenn Unmündigen, deren Vater noch am Leben, und sie zu ernähren im Stande ist, wegen einer ihnen zufallenden Erbschaft oder sonstigen Peculii, ein Curator bestellt werden muß; können für die dießfälligen Verfügungen, in sofern nur sonst das Objekt davon 50 Rthlr. übersteigt, außer den Stempel- Schreib- und Insinuationsgebühren, auch Gerichtsgebühren genommen werden, jedoch gleichergestalt nur mit der Maaßgabe, daß solche von einem Jahre, selbst dem ersten, wo bey Regulirung der Sache die meisten Kosten vorzufallen pflegen, den Betrag einer Jahresrevenüe niemals übersteigen dürfen, und also die Substanz jederzeit integraliter konserviret werde.

Bey Curatelis absentium & prodigorum können dergleichen Gebühren allenfalls angesetzt werden, es versteht sich aber von selbst, daß um derselben Willen die Vermögenssubstanz des Abwesenden oder Prodigi niemals angegriffen werden darf.

Wenn endlich eine Vormundschaft nach obigen Grundsätzen ganz Gebührenfrey bearbeitet worden; so soll am Ende derselben, statt der bis dahin gestundeten Sporteln, Ein und ein halbes vom Hundert der alsdann vorhandenen Vermögenssubstanz, so weit als solche in unbeweglichen Gütern, liquiden und sichern Kapitalien und baarem Gelde besteht, folglich mit Ausschließung des übrigen beweglichen Vermögens und nach Abzug sämmtlicher noch vorhandenen Schulden, zur Salarienkasse berechnet und inne behalten werden.

Unter dieser Voraussetzung wird dahero in solchen, zur Entrichtung von Gerichtsgebühren sich qualificirenden Vormundschaften angesetzt:

No.		Gegenstand des Prozesses. Von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl. Rtl.	Gr.	Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl. Rtl.	Gr.	Von 100 Rtl bis 200 Rtl. excl. Rtl.	Gr.	Von 200 Rtl. bis 500 Rtl. excl. Rtl.	Gr.	Von 500 Rtl bis 1000 Rtl. excl. Rtl.	Gr.	Von 1000 Rtl. und darüber. Rtl.	Gr.
1	Für die Prüfung der Annehmlichkeit eines Vormundes	—	—	—	4	—	6	—	8	—	12	—	12
	Wird dazu ein Hypothekenschein erfordert, wird solcher besonders bezahlt, wie denn auch, wenn es auf die Besichtigung eines Hauses ankommt, dafür angesetzt werden	—	—	—	2	—	4	—	6	—	8	—	8
2	Für Ausfertigung eines Curatorii oder Tutorii	—	—	—	2	—	4	—	6	—	8	—	12

Wobey

	Gegenstand des Prozesses.											
	Von 10 Rtl. bis 50 Rtlr. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl bis 400 Rtl excl.		Von 400 Rtl. bis 500 Rtl. excl.		Von 500 Rtl. bis 1000 Rtl excl.		Von 1000 Rtl. und darüber.	
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
Wobey jedoch zu bemerken, daß dieser Satz nur für die erste Ausfertigung genommen werden könne, und daß, wenn in der Folge, zur Legitimation in einem Prozesse, oder zu irgend einem andern Behuf, eine nochmalige Ausfertigung nöthig ist, die Taxe dafür nur so, wie für jede andere Vidimation bezahlt werden dürfe.												
3 Für eine Versiegelung, wenn solche zur Sicherstellung der Minorennen erforderlich	—	—	—	2	—	4	—	6	—	8	—	12
4 Für eine Entsiegelung gleichmäßig	—	—	—	2	—	4	—	6	—	8	—	12
5 Für eine Inventur, wenn solche zur Sicherstellung der Minorennen, gerichtlich geschehen muß	—	4	—	6	—	12	—	16	—	16	1	—
6 Für die Errichtung und Vollziehung eines Erbrezesses	—	4	—	8	—	12	—	16	1	—	2	—
Anmerk. Wenn Wittwen oder Wittwer konkurriren, müssen diese in Ansehung der sub No. 3. bis 6. inclusive geordneten Sätze die eine Hälfte der Gebühren tragen, welche Hälfte die Wittwen oder Wittwer auch in den Fällen entrichten müssen, wenn von den Minorennen nach obigen Vorschriften nichts genommen werden darf.												
7 Für die Durchlegung einer Vormundschaftsrechnung in Calculo	—	—	—	—	—	—	—	8	—	12	1	—
welche denjenigen zufallen, welcher die Rechnung durchgeleget hat, und sollen die Justizaktuarien, oder Untergerichtsbediente, in so fern sie im Rechnen geübt sind, und wenn sie dergleichen Geschäfte, wozu sonst ein Kalkulator adhibirt werden muß, bearbeiten, und der Kalkulator durch sie entbehrlich wird, diese Gebühren erhalten.												
8 Für die Abnahme der Vormundschaftsrechnung, ohne Rücksicht auf die Zahl der erforderlichen Termine, für sämmtliche Kuranden zusammen	—	—	—	—	—	—	—	12	1	—	1	12
9 Für die, auf die Abnahme der Rechnung erfolgende Decharge oder Resolution	—	—	—	—	—	—	—	8	—	16	—	16
10 Für eine Resolution auf geschehene Anfrage, oder eine andere schriftliche Ausfertigung, wenn der Gegenstand der Anfrage, des Approbations- oder andern Dekrets die Summe von 50 Rthlr. übersteigt	—	—	—	4	—	4	—	6	—	6	—	6
Wenn mit Copia Decreti ertheilt wird 2 Gr.												
11 Für ein Excitatorium an den Vormund oder Litis-Curatorem auf Rechnung des Saumseligen	—	—	—	4	—	4	—	6	—	6	—	6
und wird dieser Satz auch in den Fällen genommen, wenn die Minorennen selbst, nach obigen allgemeinen Vorschriften, keine Gebühren entrichten dürfen.												

No.		Gegenstand des Prozesses.											
		Von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 500 Rtl. excl.		Von 500 Rtl. bis 1000 Rtl. excl.		Von 1000 Rtl. und darüber.	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
12	Für einen Trauschein oder Attest über die mit den Kindern getroffene Richtigkeit . . . Und wird dieser Satz entrichtet, wenn auch von den dabey interessirenden Minorennen keine Gebühren genommen werden dürfen.	—	—	—	4	—	8	—	12	—	16	—	16
13	Für eine Verfügung wegen Annahme oder Auszahlung und Extradition von baaren Geldern, Dokumenten und Pretiosis, so ad Depositum genommen werden, imgleichen für ein Anschreiben an die Banque	—	—	—	4	—	4	—	6	—	6	—	6
14	In Rücksicht der Aufbewahrung der Depositorum wird sämmtlichen Untergerichten verstattet, die in der Depositalordnung vom 15. September 1783 Tit. II. §§. 472. seqq. den Obergerichten vorgeschriebene Gebührensätze, statt der bisher etwan an verschiedenen Orten eingeführt gewesenen Observanz, in Anwendung zu bringen.												
15	Für einen Depositenschein	—	4	—	6	—	8	—	12	—	16	—	16
16	Für ein Decretum de alienando wegen eines Immobilis	—	6	—	8	—	12	—	16	1	—	1	—
17	Für einen Bericht: a) Wenn von der Lage der Vormundschaft Auskunft erfordert worden	—	—	—	4	—	8	—	12	—	16	—	16
	b) Wenn solcher gutachtlich über eine verlangte Majorennitätserklärung erstattet wird, inclusive der deshalb vorhero anzustellenden Untersuchung	—	8	—	12	1	—	1	12	2	—	4	—
18	Für Abhaltung des Termins, worin nach erlangter Großjährigkeit oder Venia aetatis, der gewesene Curandus den Vormund dechargiret, und dem Kuranden seine in Deposito befindliche Gelder, Dokumente und Pretiosa extradiret werden . Außer vorstehenden Sätzen werden annoch in allen Fällen, wo nach obigen allgemeinen Vorschriften Gebühren genommen werden dürfen, besonders angesetzt.	—	4	—	8	—	12	1	—	2	—	2	—
19	Die Auslagen für Stempelpapier nach den, in jedem Falle, in Gefolge des Edikts vom 13. May 1766 und dessen nachherigen Deklarationen geordneten Sätzen.												
20	Die Auslagen an Postporto, imgleichen dasjenige, was für Bekanntmachung in den Intelligenz- und Zeitungsblättern an das Adreßkomtoir und die Zeitungsexpeditions gezahlt werden muß, jedoch darf für die Besorgung solcher Inserendorum nichts besonders angesetzt werden.												
21	Die Auslagen für Transportirung der Gelder und Effekten bey Ablieferung ad Depositum und Abschickung zur Banque.												
22	Für Munda, Abschriften, Vidimationen, Insinuationen, u. s. w. werden die Sect. X. ausgeworfenen Sätze beobachtet.												

Neunte

	Rtlr.	Gr.	Pf.

Neunter Abschnitt.

Von Gebühren in Criminalsachen.

Für jeden Tag, an welchem sich der Inquirent mit der Untersuchung, Vernehmung des Denuncianten, vorläufigen Ausmittelung des Corporis delicti, Vernehmung des Verbrechers, der Zeugen u. s. w. beschäftigt, erhält

	Rtlr.	Gr.	Pf.
der Inquirent	1	8	—
der Protokollführer	—	16	—
jeder der Schöppen, wenn solche statt des Protokollführers adhibirt werden müssen	—	8	—

Anmerk. 1) Es muß aber an jedem Tage wenigstens 5 Stunden gearbeitet werden seyn, und daher in jedem Protokoll pflichtmäßig bemerkt werden, wie lange die Verhandlung gedauert habe. Hat dieselbe wegen besonderer Weitläuftigkeit und Mühsamkeit beträchtlich mehr Zeit erfordert, so können die obigen Sätze allenfalls um die Hälfte erhöht werden.

Dagegen findet nur die Hälfte der obigen Gebühren statt, wenn nur einzelne Actus, zu deren Vollziehung nicht so viel Zeit erfordert wird, z. B. die Publikation der Erkenntnisse, Eydesabnahmen u. dgl. vorgenommen werden.

2) Wenn der Inquirent zum Behuf der Untersuchung Reisen vornehmen muß so erhält derselbe täglich an Diäten

	Rtlr.	Gr.	Pf.
(derselbe täglich an Diäten)	1	8	—
der Protokollführer	—	16	—

Außer diesen Diäten kann für Logis, Beköstigung u. dgl. nichts angesetzt werden. Hingegen wird das Post- Fuhr- und Botenlohn, imgleichen die Wagenmiethe besonders vergütigt.

Für die Obduktion eines Entleibten oder Besichtigung eines Verwundeten:

	Rtlr.	Gr.	Pf.
dem Physikus	1	8	—
dem Chirurgus	1	—	—

Müssen die Obducenten Behufs der Obduktion Reisen vornehmen, so erhalten sie täglich an Diäten:

	Rtlr.	Gr.	Pf.
der Physikus	1	8	—
der Chirurgus	—	16	—
3) Für das Gutachten über den Befund bey der Obduktion oder Besichtigung, nach Beschaffenheit der Sache, Schwierigkeit des Falls und Gründlichkeit des Gutachtens	1 bis	5 Rtl.	
Für eine schriftliche Verfügung, welche im Lauf der Untersuchung nöthig wird, Citation des Denuncianten, des Angeschuldigten oder der Zeugen, Requisition an ein anderes Gericht u. dgl. mit Inbegriff der Kopialien	—	8	—

Für Beylagen werden die Kopialien nach den im folgenden Abschnitt bestimmten Sätzen besonders bezahlt.

Für Verfügungen, welche der Inquirent während der Zeit erläßt, wo er Diäten erhält, können bloß Kopialien liquidirt werden.

	Rtlr.	Gr.	Pf.
Für einen Bericht an das Landeskollegium über die Lage der Sache, oder auch, wenn die Akten mit einem Gutachten zum Spruch eingereicht werden, inclusive der Kopialien	—	16	bis
	2	—	—

Andere

No.		Rthl.	Gr.
	Andere Berichte und Anfragen, die im Lauf der Untersuchung vorkommen, z. B. über die geschehene Publikation und Vollstreckung des Urthels, wegen einer an ein anderes Gericht zu erlassenden Verordnung u. dgl., werden nur, wie andere schriftliche Verfügungen, nach No. 4. beurtheilt.		
6	Für Entwerfung des Status causae zur Vernehmung auswärtiger Zeugen	—	16
7	Für Entwerfung einer dem Inculpaten vorzulegenden species facti, ingleichen für	2	—
	Anfertigung der Artikel zur Specialinquisition nach Verhältniß der Wichtigkeit und Weitläuftigkeit der Sache	1 bis 5	
8	Für ein Erkenntniß	1 bis 10	
	Wenn das Erkenntniß an das Obergericht zur Bestätigung eingesandt wird, so werden von diesem für die Konfirmation die halben Urthelsgebühren angesetzt. Findet aber das Obergericht für nöthig, mit Beyseitesetzung des Untergerichtsurthels selbst anderweitig zu erkennen, so werden für dieses Urthel ebenfalls volle Urthelsgebühren genommen.		
9	Der Defensor eines Inkulpaten erhält		
	a) für die Information aus den Akten und den Unterredungstermin	1 bis 3	
	b) Wenn derselbe schon der Specialinquisition beywohnt, für jeden Termin	1	8
	c) Für die Defensionsschrift nach Verhältniß der Wichtigkeit, Gründlichkeit und Weitläuftigkeit derselben	2 bis 6	
	auch steht dem erkennenden Gericht frey, bey besonders wichtigen Sachen, wenn der Defensor viel Fleiß und Gründlichkeit gezeigt hat, diese Gebühren allenfalls bis auf 10 Rthlr. zu erhöhen.		
	d) Für den Inrotulationstermin, ingleichen für den Termin zur Publikation des Erkenntnisses	1	—
	e) Für den Bericht wegen Einwendung der weitern Vertheidigung, ingleichen wenn der Defensor vor Einreichung der Defensionsschrift nöthig finden sollte, annoch Anträge zur nähern Ausmittelung zu machen, für die deshalb einzureichende Vorstellung nach Maaßgabe der Weitläuftigkeit und Wichtigkeit der Sache und Erheblichkeit der angeführten Umstände	—	1
	f) Wenn der Defensor Correspondance führen oder mehrere Anzeigen, die	2	—
	nicht zur Klasse der ad e. gedachten gehören, an das Gericht erstatten muß, so werden ihm dafür überhaupt pro cura zugebilligt	—	1
	g) Wenn der Defensor Reisen machen muß, so werden ihm die ihm nach	2	—
	seinem Stande zukommende Diäten gegeben. Ein Justizkommissarius erhält täglich	1	
	h) Post- Fuhr- und Botenlohn, ingleichen Wagenmiethe, so wie auch die Schreibgebühren, werden dem Defensor besonders vergütigt.		

Allgemeine Anmerkungen.

1) Vorstehende Gerichtsgebühren können nur alsdann angesetzt werden, wenn das Vermögen des in die Kosten verurtheilten Verbrechers zu deren Bezahlung hinreicht. In solchem Fall muß die Liquidation der Gebühren, ingleichen das Verzeichniß der zu den Akten zu supplirenden Stempel, jedesmal am Schluß der Untersuchung zur Festsetzung in dem Erkenntniß beygefügt werden.

2)

	Rtlr.	Gr.	Pf.
2) Hat der Verbrecher einiges aber nicht zureichendes Vermögen, so werden daraus zuerst die baaren Auslagen genommen, und nur, was nach deren Bezahlung übrig bleibt, kann zu den Gebühren verwendet werden.			
Zu den baaren Auslagen gehören auch die Diäten, wenn die mit der Untersuchung beschäftigten Personen Reisen vornehmen müssen; ferner die Gebühren für ein von dem Ober-Collegio-Medico gefordertes Gutachten; imgleichen die Gebühren des Physikus und Chirurgus, wenn diese nicht ein fixirtes Gehalt genießen.			
3) Ist der Verbrecher arm, so können gar keine Gebühren genommen werden, und es müssen auch alle einländische Gerichte den im Lauf der Untersuchung an sie ergehenden Requisitionen unentgeldlich genügen.			
Gegen ausländische Gerichte muß bey den Kosten überall das Reciprocum möglichst beobachtet werden, und wenn Gebühren an sie zu entrichten sind, so werden dieselben zu den baaren Auslagen gerechnet.			
4) In Ansehung der in diesem Falle aus dem Aemter-Justizfond, oder aus den Kämmereien zu bezahlenden Kriminalkosten und Gebühren, hat es bey den deswegen ergangenen besondern, dieser Sporteltaxe sub A. & B. beygefügten Verordnungen vom 2. Julii 1788 und 14. December 1793 sein Bewenden, auf welche daher die Gerichte verwiesen werden.			
5) Eben so hat es wegen der den Scharfrichtern zukommenden Gebühren bey demjenigen, was in den Reskripten vom 29. April 1768 und 10. Februar 1772 verordnet ist, sein Bewenden.			
6) Wegen der bey Untersuchungen zu brauchenden Stempel, imgleichen wegen der Gebühren des Gerichtsdieners ist im zehnten und eilften Abschnitt das Nöthige festgesetzt worden.			
7) Der Richter muß bey Festsetzung der Liquidation sorgfältig prüfen, ob etwa durch unnöthige Vervielfältigung der Termine oder schriftliche Verfügungen aus Eigennutz, Fahrläßigkeit, oder Mangel an richtiger Einsicht und Beurtheilung, die Kosten unnöthigerweise vermehrt worden. Findet sich solches, so ist der Richter befugt und schuldig, die Liquidation nach Verhältniß der würklich nur erforderlich gewesenen Termine und Verfügungen zu moderiren.			
8) Wenn in Untersuchungssachen gegen unvermögende Inkulpaten Briefe, Berichte oder Packete mit der Post versendet werden, so müssen dieselben mit der Rubrik: unvermögende Inquisitensachen oder herrschaftlich Criminalia, versehen werden, indem sonst nach dem Reskript vom 29. September 1770 die Portofreyheit nicht statt findet.			

Zehnter Abschnitt.

Von den Gebühren für Munda, Abschriften und Vidimationen, imgleichen für den Gerichtsdiener oder Landreuter.

No.		Rtlr.	Gr.
1	Für ein Mundum, in allen Sachen, die expedirt werden, auf den Bogen .	—	2
2	Für Beylagen oder andere Abschriften, wenn sie nicht über 2 Bogen betragen, auf den Bogen	—	1
	wenn sie mehr betragen und also Stoßweise geschrieben werden, auf den Bogen	—	1
	Anmerk. Es wird hier auf die Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung Parte III. Tit. V. §. 60 und 61. Bezug genommen, wornach die Munda und Abschriften rein korrekt und ordentlich geschrieben, auf jeder Seite wenigstens 24 Zeilen, und in jeder Zeile 12 Sylben enthalten seyn müssen.		
3	Für die Vidimation eines Dokuments, wenn solche erfordert wird, außer den Kopialien:		
	Vom ersten Bogen	—	4
	Von jedem folgenden Bogen	—	2
4	Für eine mündliche Vorladung	—	1
5	Für Insinuation einer schriftlichen oder andern Verordnung . . .	—	1
	Anmerk. Wenn ein Patentum ad Domum oder eine andere Kurrende zu insinuiren ist; so werden die Gebühren nach der Personenzahl berechnet.		
6	Für eine Realcitation	—	4
7	Für eine Verwahrung, Arrestanlegung u. s. w.	—	2
8	Für eine Pfändung in geringschätzigen Sachen	—	2
	Wenn jemand Bäume am Wege beschädiget hat	—	8
	Wenn ein Jude auf verbotenen Hausiren betroffen wird . . .	—	8
9	Für Resignation eines Pfandes	—	4
10	Für die Beywohnung einer Taxe, Obsignation, Resignation, Inventur, Auktion, Testaments, Aufnahme, Erbtheilung, Grenzrenovation, Haussuchung, Obduktion, Besichtigung u. s. w.	—	4
11	Für die Aufwartung bey einem Liquidations- Distributions- oder Licitations- und Auktionstermin	—	4
12	Für die Ausrufung eines Subhastationstermins oder einer Auktion . .	—	2
13	Für Aff- und Refixion eines Proclamatis	—	4
14	Wenn Acta eingesendet werden, solche zur Post zu bringen . . .	—	2
15	Exekutionsgebühren:		
	a) in Sachen unter 10 Rthlr. überhaupt	—	2
	b) — — von 10 bis 25 Rthlr. für 3 Tage	—	[illegible]
	c) — — von 25 bis 50 Rthlr. exclusive für die Ankündigung . .	—	4
	d) — — von 50 Rthlr. und darüber	—	6
	für die übrigen Wartetage ad c. täglich 2 Gr. und ad d. 6 Gr.		
16	Einen Gerichtseingesessenen zum Arrest zu bringen	—	2
17	Für die Aufhebung eines Delinquenten	—	4
18	Einschließgeld	—	2
19	Ausschließgeld	—	2

Ann

No.		Rthl.	Gr.
	Anmerk. Die ad No. 16 — 19. festgesetzten Arretirungs- und Schließungsgebühren bey unvermögenden Inquisiten, finden nach dem Regulativ vom 2. Julius 1788 und 14. December 1793 nicht statt; entgegengesetzten Falles aber, und wenn der Gefangene die Kosten aus eigenen Mitteln zu bezahlen im Stande ist, können statt der hier vorgeschriebenen Sätze jedesmal 6 Gr. genommen werden.		
20	Sitzgebühren für 24 Stunden	—	1
	Muß wegen Mangel des Gefängnisses ein Arrestant beym Gerichtsdiener gebracht werden	—	2
	Anmerk. Sitzgebühren, bey unvermögenden Inquisiten, werden mit 1 Gr. sowohl aus den Aemter-Justizfond als aus den Kämmereyen bezahlt.		
21	So oft der Delinquent vor Gericht gebracht wird	—	1
22	Bey Entlassung eines Gefangenen	—	2
23	Jemanden den spanischen Mantel oder die Fiddel umzulegen, in den Ganten ein und wieder loszuschließen	—	2
24	Bey Exekution eines Todesurtheils	—	8
25	Bey Holzmärkten muß jeder Defraudant, der in Geld- oder Leibesstrafe verurtheilt wird, dem Aktuario oder Stadtsekretair 2 Gr. Protokollgebühren, und dem Gerichtsdiener oder Landreuter 1 Gr. bezahlen.		

Allgemeine Anmerkungen.

1) Wenn das Objekt mehr als 200 Rthlr. betrifft, so können die Sätze sub No. 5. 7. 9. 11. und 14. verdoppelt werden.

2) Muß der Gerichtsdiener oder Landreuter bey einem Geschäft über Feld reisen, so erhält er außerdem für jede Meile 3 Gr.

3) Ist in schleunigen Fällen verfügt, daß die Citation oder Insinuation zu Pferde geschehen soll; so werden dem Gerichtsdiener oder Landreuter 8 Gr. für den Ritt, und wenn solcher in einem Tage nicht abgethan werden kann, noch 4 Gr. bis 8 Gr. Futtergeld bezahlt. Diese Art der Citation oder Insinuation kann aber nur in sehr dringenden Fällen statt finden.

Eilfter Abschnitt.

Von dem bey gerichtlichen Verhandlungen zu gebrauchenden Stempel-Papier.

An Stempelpapier muß in jeder Sache, sobald der Gegenstand den Werth von 30 Rthlr. übersteigt, oder keiner gewissen Schätzung fähig ist, folgendes genommen werden.

	Rthl.	Gr.
Bey der Anmeldung einer Klage, wenn das Objekt weniger als 200 Rthlr. beträgt	—	1
wenn es über 200 Rthlr. oder mehr beträgt	—	6
Anmerk. Wird die Klage mündlich zum Protokoll angemeldet, so muß zu diesem der vorschriftsmäßige Stempelbogen genommen werden.		
Zu dem Informationsprotokoll, wenn dergleichen mit dem Kläger oder Beklagten aufgenommen wird	—	6
Zu dem Klageprotokoll	—	6
Anmerk. Zur Aufnehmung einer Intervention oder Litisdenunciation, oder auch einer Rekonvention, wenn diese letztere zur besondern Verhandlung verwiesen wird, muß eben so viel an Stempelpapier genommen werden.		
Zu der ersten Vorladung des Beklagten	—	6
Anmerk. Wenn diese erste Citation nicht schriftlich, sondern nur per copiam decreti ergeht, muß zu dieser Abschrift ein 6 Gr. Stempelbogen genommen werden.		
; Zu einer Ediktalcitation auf jedes Exemplar	—	12
5 Zu einem Inserat in den Zeitungen und Intelligenzblättern . . .	—	6
7 Zu einem Subhastationspatent auf jedes Exemplar:		
Wenn die Taxe nur 1000 Rthlr. oder weniger beträgt . . .	—	6
Wenn die Taxe über 1000 Rthlr. beträgt	—	12
8 Zu einem Requisitoriali, Intercessionali, Dekret, Resolution und überhaupt zu einer jeden schriftlichen Ausfertigung, für welche in gegenwärtiger Taxe kein besonderer Satz bestimmt ist	—	6
9 Zu einer schriftlichen Anzeige des Justizkommissarii, welche im Laufe des Prozesses vorkommt	—	1
0 Zu einer Vollmacht:		
Wenn das Objekt an Kapital und Zinsen nur 100 Rthlr. oder weniger beträgt	—	8
Wenn es mehr beträgt oder keiner Schätzung fähig ist	—	10
1 Zur Beantwortung der Klage, wenn solche besonders und nicht zugleich im Instruktionstermine aufgenommen wird	—	6
2 Zu einem Kontumacialprotokoll, auf welches eine Definitivresolution erfolgt .	—	12
3 Zu dem ersten Instruktionsprotokolle	—	12
4 Wenn die Instruktion durch mehrere Termine fortgesetzt wird, zu dem Protokoll für jeden folgenden, wofür die Partheyen besondere Terminsgebühren entrichten müssen	—	
5 Zu dem Protokoll über das Zeugenverhör:		
Wenn nicht mehr als zwey Zeugen sind	—	
Wenn mehr als zwey Zeugen sind	—	1
6 Zu dem Protokoll über den Versuch der Sühne und die mündliche Verhandlung der Deduktionen	—	
7 Zum Protokoll bey einem andern Termine in Prozeßsachen, welcher nicht zur eigentlichen Instruktion gehört	—	
8 Zum Protokoll bey einem auf Requisition eines fremden Gerichts abgehaltenen Zeugenverhör	—	
9 Zum Statu causae, wenn ein Zeuge durch ein auswärtiges Gericht abgehört werden muß	—	

	Rtlr.	Gr.	Pf.
20 Zum Protokoll, wenn der Augenschein außerhalb dem Orte des Gerichts eingezogen werden muß	—	6	—
21 Zum Protokoll über die Ableistung eines zugeschobenen oder nothwendigen Eydes	—	1	—
22 Zu einer Deduktionsschrift	—	6	—
23 Zum Protokoll über die Akteninrotulation	—	6	—
24 Zu einer Specie facti zur Anfrage an die oberen Behörden	—	6	—
25 Zu einem Bericht dazu	—	6	—
26 Zu einem Bericht nach Hofe oder an die Landeskollegia	—	6	—
27 Zu einem Urthel, wenn solches nicht expediret wird, und das Objekt 100 Rthlr. und darüber beträgt	—	1	—
In Injuriensachen	—	6	—
Zu den Abschriften für jede Parthey	—	1	—

Anmerk. Wenn das Urthel expediret werden muß, so bedarf das Original keines Stempels.

Eine Kontumacialresolution wird als ein Urthel angesehen.

	Rtlr.	Gr.	Pf.
28 Zu der Ausfertigung eines Vergleichs	—	6	—

ad No. 28. (siehe die Anmerkung ad No. 39.)

29 Zu dem Vergleichsprotokolle wird, falls der Gegenstand unter 100 Rthlr. beträgt, kein Stempel genommen, wenn aber das streitige Quantum betragen hat

	Rtlr.	Gr.	Pf.
100 bis 500 Rthlr.	—	12	—
500 — 1000 —	1	—	—
1000 — 2000 —	1	12	—
über 2000 —	2	12	—
Wenn die Sache keiner Schätzung nach Gelde fähig ist	1	—	—
In Injuriensachen	—	1	—
Wenn bloß dem Prozesse entsagt wird	—	6	—
30 Zur Anzeige eines außergerichtlich geschlossenen Vergleichs:			
Wenn das Objekt 200 Rthlr. oder weniger beträgt	—	6	—
Wenn solches über 200 Rthlr. beträgt	—	12	—
31 Zu einer Constitutione liquidi zum Behuf einer zu verfügenden Immission	—	6	—
32 Zu einem gerichtlichen Auktionsprotokolle	—	6	—
33 Zu einem Licitationsprotokolle	—	6	—
34 Zu einem Adjudikationsbescheide	—	12	—
35 Zur schriftlichen Anmeldung von Appellations- oder Revisionsbeschwerden	—	6	—

Anmerk. Bey Aufnehmung der Appellations- oder Revisionsbeschwerden, müssen zu den Protokollen, so wie zu den Deduktionen eben die Stempelbogen wie in erster Instanz genommen werden.

	Rtlr.	Gr.	Pf.
36 Zu einer bloßen schriftlichen Vorstellung in Prozeßsachen und andern gerichtlichen Angelegenheiten	—	—	

Anmerk. a) In Fällen, da nach dem Stempeledikt zu den Gesuchen ein höherer Stempel erfordert wird, z. B. bey Renunciation einer Klage rc. muß solcher vorschriftsmäßig genommen werden.

b) Wen

No.		Rtlr.	Gr.	Pf.
	b) Wenn aber ein Gesuch bloß Beschwerden über Verzögerung oder Härte des Gegentheils enthält, oder auf Niederschlagung der Gebühren, Ertheilung des Armenrechts, und andere dergleichen Gegenstände gerichtet ist, so bedarf es keines Stempels.			
37	Zu einem Gesuch ad Protocollum, welches durch eine ordentliche Vorstellung hätte geschehen sollen	—	—	6
38	Zu einem Inventario, wenn die Masse über 30 Rthlr. beträgt:			
	für den ersten Bogen	—	12	—
	für jeden der übrigen Bogen	—	1	—
39	Zu einem Erbvergleich werden die im Stempeledikt vom 13. May 1766 vorgeschriebenen Erb- und Kollateralstempel bey der Ausfertigung genommen.			
	Anmerk. Uebrigens wird hier und bey No. 28. auf das Stempeledikt Art. IV. und XIV. wegen der Pupillen und geringen Leute Bezug genommen.			
40	Bey Kontrakten, Schenkungen unter den Lebendigen, Vergleichen und andern Verschreibungen, werden ebenfalls die in diesem Stempeledikt vorgeschriebenen Stempel genommen.			
41	Zu Quitungen, Cessionen, Attesten und andern Actibus, bey welchen kein höherer Satz vorgeschrieben ist	—	6	—
42	Bey Kriminalfällen finden die Sätze sub No. 1. 4. 5. 6. 8. 15. 20. 21. 22. 23. 25. 35 und 38. Anwendung.			
	Zur Vernehmung des Inquisiten über Artikel, wird ein 12 Gr. Stempel genommen.			

Ad No. XXXIX. B.

Regulativ
wegen Anweisung der Kosten auf den Justitz-Fond.

§. 1.

Der Justitz-Fond ist bereits bey Errichtung der vormaligen Amts-Cammer, unter dem Namen Gerichts-Fond gestiftet, und befindet sich für jetzt bey der Churmärkschen Domainen-Casse dazu ein jährliches Etats-Quantum von Siebenhundert Thalern ausgesetzet.

§. 2.

Die Benennung Gerichts-Fond giebt schon zu erkennen, daß daraus die bey Ausübung der Gerichtsbarkeit vorfallende Kosten, welche nicht von denen die zu deren Verwendung Gelegenheit gegeben, eingezogen werden können, bestritten werden müssen und er hat daher besonders auf Inquisitions-Prozesse unvermögender Delinquenten, aber auch auf einige andere bey Ausübung der Gerichtsbarkeit erforderlichen Bedürfnisse seine Beziehung, welche in der Folge näher detaillirt werden sollen.

§. 3.

Zuförderst bleibt es bey der Disposition des Edicts vom 10ten December 1735 wonach die Unterthanen die Fuhren und Bothen bey unvermögenden Inquisiten unentgeldlich herzugeben schuldig sind. Die Gemeinden des Amts vor welches die Inquisition gehöret, müssen nach dem Rescript vom 16ten December 1736 die Wachten Tour à Tour verrichten, und es müssen auch alle in Königl. Bedienungen stehende Officianten die Inquisitionen unentgeldlich führen, und können nichts weiter als unvermeidliche zu verwendende baare Auslagen und Diäten respective zu 1 Rthlr. und 16 Gr. wenn die Arbeiten ausser ihren Wohnsitz und dem loco Judicii verrichtet werden müssen, fordern.

§. 4.

Nach diesen Verfügungen werden daher nur nachstehende Posten auf den Justiz-Fond assignirt und angewiesen.

1. Tägliche Sitz-Gebühren unvermögender Inquisiten für jeden Inquisiten 1 Gr.
2. Tägliche Alimente 1 Gr.
3. Für ein Kind tägliche Alimente 6 Pf.
4. Dem Gerichtsdiener für die Ablieferung eines Inquisiten zur Festung oder Zuchthaus nach der bisherigen Observanz pro Meile 4 Gr.
5. Geschiehet der Transport durch den Landreuter so erhält dieser nach der Landreuter-Ordnung bestimmte Gebühren.
6. An Lichtgeld nach der bisherigen Observanz pro Tag und Nacht 3 Pf. sowohl im Winter und Sommer, wenn nehmlich der Arrestant beym Voigt in der Stube sitzt, und bewacht werden muß.
7. An Urthels-Gebühren an die Criminal-Deputation nach dem getroffenen Abkommen 2 Rthlr. 12 Gr. in jeder Instanz, und fallen alle übrige als Schreib-Bothen und Canzley-Gebühren weg.
8. Die erkannten Warnungs-Anzeigen in Untersuchungssachen werden sowohl vom Intelligenz-Comtoir nach dem Rescript vom 30sten August 1769 als den Zeitungs-Expeditionen unentgeldlich eingerückt, so wie auch alle Official-Steckbriefe bey unvermögenden Inquisitions-Processen.
9. Für die vorzunehmenden Besichtigungen ertrunkener, erschlagener, und sich ums Leben gebrachter Personen erhält der hiesige Stadt-Physicus nach dem durch die Observanz bestätigten Circulare vom 17ten Juny 1739 und dem Rescript vom 30. May 1785 1 Rthlr. und der Chirurgus 16 Gr., und wenn eine Obduction vorgenommen werden muß, jeder 2 Rthlr.
10. Eben so ist es mit den Creis- und andern Stadt-Physicis zu halten, wenn sie nicht aus Königl. Cassen-Besoldungen haben, nach Anleitung der Rescripte

scripte vom 9ten Decbr. 1735, 11ten Juny 1739 und 11ten Februar 1756.

11. Die Anschaffung und Unterhaltung unentbehrlicher Straf-Instrumente nach richtigen davon aufgenommenen und festgesetzten Anschlägen.

12. Für die Beerdigung eines todt gefundenen ohne Vermögen entseelten Körpers, wenn die Polizey-Stelle Königlich, und niemand der dazu näher verbunden wäre, vorhanden ist, oder eines unvermögenden Inquisiten 1 Rthlr.

13. Die Kosten für ganz unentbehrliche Kleidungsstücke der Inquisiten zu Bedeckung der Blöße.

14. Die Diäten mit 16 Gr. und unentbehrliche baare Auslagen der Fiscäle und anderer dergleichen Justitz-Bedienten und zwar erstere, wenn sie außer ihren Wohnsitz jura fisci bey der Instruction beobachten.

15. Die Unterhaltungskosten wahnsinniger Personen und hülfloser Kinder, wenn der Fall eintritt, daß die Polizey-Stelle Königlich ist, und die Unterhaltungskosten übernehmen muß.

16. Wegen der Executionskosten in Inquisitionsfällen bleibt es lediglich bey dem Regulativ-Rescript vom 29sten April 1768 und werden die Scharfrichter hierauf nochmals verwiesen.

17. Alle Sachen bey unvermögenden Inquisitionen gehen vor wie nach portofrey, und werden mit dem portofreyen Stempel bezeichnet.

18. Die Gebühren derjenigen Personen, die bey Criminal-Untersuchungen als Schöppen zugezogen werden, und nicht in Gehalt stehen, täglich 8 Gr.

19. Die Justitz-Commissarien, und wo dergleichen nicht vorhanden, die benachbarten Justitz-Beamten und Justitz-Actuarien, auch allenfalls die Justitz-Burgermeister und Justitz-Secretarien müssen vor wie nach die Defensionen ex officio übernehmen. Wenn jedoch Colloquia ausser ihrem Wohnort nöthig sind, werden ihnen die Diäten täglich mit 16 Gr. und die unentbehrlichen baaren Auslagen bezahlet.

20. Die Kosten zu Anschaffung der Märkschen Constitutionen, welche jedoch nach dem Rescript vom 20sten July 1774 bloß bey jedem Justitz- und nicht bey jedem Domainen-Amt anzuschaffen sind.

21. Die Kosten zu Anschaffung der gesetzmäßigen Depositen-Kasten, und die Kosten zu deren Unterhaltung nach richtig angefertigten Anschlägen.

22. Die Kosten zu Haltung der Depositen- und Hypothequen-Bücher.

23. Die Kosten der Medicin für erkrankte Inquisiten nach gehöriger Festsetzung.

24. Die 10 Rthlr. Gebühren der Jurisdictions-Commission für ein jedes gegen die Churmärksche Cammer oder die Altmärksche Cammer-Deputation ausfallendes Conclusum nach dem durch das Rescript vom 3ten May 1768 bestätigte Schreiben des Staatsraths an besagte Commission vom 28sten Februar desselben Jahres.

Signatum Berlin, den 2ten July 1788.

(L.S.)

Auf Special-Befehl.

Ad No. XXXIX. C.

Regulativ

wegen Anweisung der den Cämmereyen zur Last fallenden Kosten der Inquisitionen wider unvermögende Inquisiten.

Die Magisträte müssen wegen der aus den Cämmereyen anzuweisenden Criminal-Untersuchungskosten an den ihnen vorgesetzten Steuerrath unter Beyfügung der Untersuchungs-Acten, in welchen zugleich das Unvermögen, der zur Bezahlung der Kosten verpflichteten Inquisiten, gehörig nachgewiesen seyn muß, und der speciellen Liquidationen unter der Rubrik „unvermögende Inquisiten-Sachen" berichten, und jederzeit ihr Gutachten beyfügen,

aus

aus welchem rechtlichen Grunde diese Kosten aus der Cämmerey anzuweisen sind

wobey sie zugleich, um unnöthige Schreibereyen zu vermeiden, und ihrer Pflicht in Aufrechthaltung des Cämmerey-Vermögens ein Genüge zu leisten, jederzeit wohl erwägen müssen, ob diese Kosten nach dem Edict vom 21sten July 1787 und dessen Declaration vom 10ten Juny 1793 die Cämmerey treffen können.

Der vorgesetzte Steuerrath berichtet demnächst, wofern nicht Bedenken gegen die Verbindlichkeit der Cämmerey zu Uebernehmung dieser Kosten überhaupt, oder gegen die Quantität derselben vorhanden sind, deren vorläufige Aufklärung durch den Magistrat, er nöthig hält, gleichmäßig unter Beyfügung der verhandelten Untersuchungs-Acten und der Liquidationen an die ihm vorgesetzte ꝛc. Cammer, und bittet um Anweisung der Kosten unter Beyfügung seines und des Magistrats Gutachtens, welchemnächst die ꝛc. Cammer die Kosten ohne vorherige Anfrage bey dem General-Directorio nach ihrem pflichtmäßigen Befinden und dem gegenwärtigen Regulativ gemäß auf die betreffende Cämmerey anweiset.

§. 1.

Wegen Bestimmung der Frage:

ob überhaupt die Cämmerey in einem vorkommenden Falle zur Bezahlung der Kosten verbunden ist?

wird auf das oberwähnte Edict vom 21sten July 1787, und dessen Declaration vom 10ten Juny 1793, Bezug genommen.

In Absicht der Quantität der aus den Cämmereyen anzuweisenden Untersuchungs-Kosten enthalten folgende §§. die nähere Bestimmung.

§. 2.

Zuförderst sind die Bürger zur unentgeldlichen Verrichtung der erforderlichen Wachen bey unvermögenden Inquisiten nur alsdann, wenn solches in einer Stadt Herkommens ist, verbunden. Wenn das Herkommen von der Cämmerey nicht bewiesen werden kann, so ist das nöthige Wächterlohn für unvermögende Inquisiten aus der Cämmerey anzuweisen.

§. 3.

Die Magisträte und Gerichte derjenigen Städte, wo die Inquisitionen gegen unvermögende Inquisiten geführt werden, sammt ihren Unterbedienten müssen, in sofern sie nicht in ihren Bestallungen auf die dabey vorfallenden Emolumente ausdrücklich verwiesen worden sind, nicht nur alle deshalb vorkommende Arbeiten ex officio übernehmen, sondern auch nach Vorschrift des Rescripts des Geheimen Staatsraths an das Cammergericht und die Churmärksche Cammer vom 26sten September 1776 in solchen Fällen sämmtliche Magisträte und Königliche Ober- und Untergerichte mit Inbegrif der Königlichen Justitz-Aemter, die nöthige Rechtshülfe, sie bestehe in Abhörung von Zeugen oder Vernehmung der Mitschuldigen u. s. w. dem die Untersuchung führenden Gerichte, ganz Kostenfrey leisten.

§. 4.

Blos wenn mit den durch die Inquisitionen veranlaßten Arbeiten für das Personale des Untersuchenden oder von diesem requirirten Gerichtsreisen ausser dem Wohnorte verknüpft sind, werden der inquirirenden Gerichtsperson sowohl als dem Actuario oder Protocollanten einem jeden 16 Gr. für den Tag auf den Grund des Circulars vom 6ten März 1767, neben den unvermeidlichen und zu bescheinigenden baaren Auslagen passirt.

§. 5.

Eben so werden den etwa abzuhörenden auswärtigen Zeugen die Reise- Zehrungs- und Versäumnißkosten nach der Analogie der Sportul-Taxe für die Obergerichte vom 11ten August 1787, vergütigt.

§. 6.

In Ansehung der übrigen bey dergleichen Inquisitionen vorfallenden Kosten werden folgende nicht zu überschreitende Sätze bestimmt:

1. Für jeden erwachsenen Inquisiten täglich 1 Gr. an Alimenten, in sofern solche

solche nicht nach der speciellen Verfassung eines Gefängnisses unter öffentlicher Autorität ein für allemal höher festgesetzt worden sind, oder wenn der Marktpreis des Roggens so hoch gestiegen, daß mit einem Groschen Brod für einen erwachsenen Menschen nicht auszukommen ist, alsdann soll solchem ein gewisses Gewicht an Brod bestimmt, und darnach die Vergütigung an baarem Gelde auf gehörige Bescheinigung in einzelnen Fällen nachgelassen werden.

2. Eben so wird auch für Kinder, wenn der Fall vorkömmt, 1 Gr. an täglichen Alimenten festgesetzt, weil sie nicht vom bloßen Brodte leben können.

3. Tägliche Sitzgebühren dem Gerichtsdiener 1 Gr.

4. An Lichtgeld demselben täglich 3 Pf. wenn der Inquisit bey ihm in der Stube sitzt, und die Ausgabe für Licht nöthig ist, nach dem Directorial-Rescript vom 17ten März 1790 das erforderliche Lagerstroh muß von den Sitzgebühren mit berichtigt werden.

5. Für Ablieferung eines Inquisiten zur Festung oder zum Zuchthause dem Gerichtsdiener für die Meile 4 Gr. und eben so viel für jeden dabey nöthigen Gehülfen, und sind die Ablieferungen der Inquisiten zur Vermeidung mehrerer Kosten, wenn es immer möglich ist, durch den städtischen Gerichtsdiener und nicht durch den Landreuter zu thun.

6. An Urtelsgebühren des Cammergerichts in erster und zweyter Instanz, nach den Directorial-Rescripten vom 26sten September und 4ten December 1776 ausser den Canzley- Bothen- und Bestellungsgebühren 2, 4 bis 5 Rthlr. nach Beschaffenheit der Weitläuftigkeit und Wichtigkeit der Sache.

7. Die erkannten Warnungs-Anzeigen in Untersuchungssachen werden sowohl vom Intelligenz-Comtoir nach dem Rescript vom 30sten August 1769 als auch von den Zeitungs-Expeditionen unentgeldlich eingerückt, und eben so auch die Steckbriefe, welche gegen unvermögende Inquisiten erlassen werden.

8. Für die vorzunehmenden Besichtigungen ertrunkener, erschlagener und solcher Personen, die sich selbst ums Leben gebracht haben, erhält der Physicus nach dem durch die Observanz bestätigten Circular vom 17ten Juny 1739 und dem Rescript vom 30sten März 1785. 1 Rthlr. und der Chirurgus 16 Gr. und wenn eine Obduction vorgenommen werden muß, ein jeder 2 Rthlr., jedoch erhalten die Physici und Chirurgi nur alsdann Besichtigungs- und Obductionsgebühren, wenn sie aus der Cämmerey kein Gehalt haben, oder nicht ausdrücklich auf dieses Emolument verwiesen worden sind. Insofern aber diese Personen Behufs der Besichtigungen Reisen ausser ihrem Wohnort vornehmen müssen, so fallen die vorhero bestimmten Besichtigungsgebühren à 1 Rthlr. und à 16 Gr. weg, und sie erhalten an deren statt jeder 1 Rthlr. tägliche Diäten, ausser den Obductions- und Sectionsgebühren, wo solche erforderlich sind.

9. Die Kosten zur Anschaffung und Unterhaltung der nöthigen Straf-Instrumente, werden nach jedesmal davon aufzunehmenden und von der rc. Cammer festzusetzenden Anschlägen bewilligt.

10. Die Beerdigung eines todt gefundenen Körpers, wenn nämlich der Verstorbene kein Vermögen hinterlassen, und niemand vorhanden ist, der zu dessen Beerdigung näher verbunden ist, liegt der Polizey-Stelle ob, und die Cämmerey muß, wenn in des Magistrats Polizey-Bezirk dergleichen Leichnam sich gefunden, die dazu nöthige Kosten wofür 1 Rthlr. passirt wird, tragen.

11. Die Kosten für ganz unentbehrliche Kleidungsstücke armer Inquisiten werden jedesmal auf einzureichende specifique Rechnungen angewiesen.

12. Wegen der Executionskosten in Inquisitionsfällen bleibt es bey dem Regulativ-Rescripte vom 29sten April 1768.

13. Porto kann bey Inquisitionen gegen Unvermögende nicht vorkommen, weil alle dahin gehörige Sachen, wenn sie gehörig gezeichnet, und mit einem öffentlichen Siegel versehen sind, nach dem Post-Reglement vom 20sten May 1732

1732 §. 8. und der Circular-Verordnung vom 21sten December 1733 §. 2. von den Post-Aemtern frey angenommen und befördert werden. In sofern indeß Fälle vorkommen, wo die Verschickung expresser Bothen nothwendig wird, passirt das Bothenlohn mit 3 Gr. für die Meile.

14. In denjenigen Städten, wo die Magisträte oder Gerichte so schwach besetzt sind, daß, um das Criminalgericht gehörig zu bestellen, andere nicht im Gehalt stehende Personen als Schöppen zugezogen werden müssen, erhält ein jeder derselben täglich 12 Gr.

15. Die Defensionen armer Inquisiten müssen von den Justiz-Commissarien ex officio übernommen werden; wenn jedoch dazu Colloquia ausser ihrem Wohnorte nöthig sind, werden ihnen ausser den Transportkosten, und den unvermeidlichen gehörig zu bescheinigenden baaren Auslagen, Diäten mit 16 Gr. für den Tag bezahlt.

16. Wenn arme Inquisiten im Gefängnisse erkranken, so werden die Kosten der Medizin und eben so das Arztlohn, in sofern am Orte kein Physicus wohnhaft, und zur unentgeldlichen Cur den Armen durch das Gehalt, das er genießt, verpflichtet ist, auf vorgängige Festsetzung des Ober-Collegii-Medici, nach der Medicinal-Ordnung bewilligt.

17. Wenn endlich die Inquisiten den Winter im Gefängnisse zubringen müssen, und die Gefängnisse selbst geheitzt werden, so wird das nöthige Holz durch den Gerichtsdiener unter Aufsicht des Camerarii angekauft, und der Betrag zur Anweisung liquidiret, wenn nicht etwa schon beym Cämmerey-Etat eine Quantität Holz zur Heitzung der Gefängnisse ausgesetzt ist.

18. Bey Transporten der Inquisiten zur Festung wird nach Analogie des Patents vom 4ten August 1718 und des Edicts vom 28sten Februar 1719 täglich nicht mehr als 1 Gr. an Alimenten bewilligt.

Berlin, den 14ten December 1793.

Königl. Preuß. Churmärkische Krieges- und Domainen-Cammer.

No. XL. Rescript an die Criminal-Deputation des Cammer-Gerichts, daß von derselben die Erkenntnisse der wegen Hazardspiels veranlaßten fiscalischen Untersuchungen abgefaßt werden sollen. De Dato Berlin, den 9ten July 1801.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. In der abschriftlich beyliegenden Vorstellung vom 15ten v. M. beschwert sich der General-Fiscal Geheime Justiz-Rath von Hoff, daß Ihr Euch weigert, in den von dem Officio fisci geführten Untersuchungen wegen verbotenen Hazardspiels zu erkennen, wenn nicht die zur Untersuchung gezogene Personen, nach ihrer persönlichen Eigenschaft, Eurem Gerichtsstande unterworfen sind. Die Beschwerde ist nicht ohne Grund, denn wenn gleich das angeführte Argument, daß den fiscalischen Stationen in Civil-Prozessen das Forum des Ober-Gerichts unbedingt zusteht, auf Untersuchungen nicht anwendbar ist; so wird doch Euer Gerichtsstand, in Ansehung aller Verbrechen, deren Untersuchung durch besondere Verordnungen, wie bey den verbotenen Hazardspielen der Fall ist, an das Officium Fisci verwiesen worden, schon durch diese Ausnahme von dem Foro ordinario begründet nicht zu gedenken, daß es mancherley Inconvenienzien mit sich führen würde, wenn Untergerichte in solchen Untersuchungs-Sachen erkennen sollten, die von einem, ihnen nicht subordinirten Fiscal geführt worden.

Wenn daher nicht etwa besondere Bedenken, deren Anzeige Wir solchenfalls von Euch erwarten, obwalten; so habt Ihr Euch künftig der Abfassung der Erkenntnisse in allen von dem General-Fiscal,

Fiscal, oder auf dessen Auftrag geführte Untersuchungen nicht zu entziehen, wenn auch die Denunciaten nach ihren persönlichen Eigenschaften Eurem Foro nicht unterworfen seyn sollten. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 9ten July 1801.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

v. Goldbeck. v. Arnim.

No. XLI. Rescript an das Pommersche Vormundschafts-Collegium dessen Anfrage wegen des erforderlichen Consenses in die Vertauschung eines Grundstücks, woran einem Minderjährigen nur ein Lehn- oder Fideicommiß-Folge-Recht zustehet. De Dato Berlin, den 11ten July 1801.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Eure Anfrage, wegen des erforderlichen Consenses in die Vertauschung eines Grundstückes, woran einem Minderjährigen nur ein Lehn- oder Fideicommiß-Folge-Recht zustehet, ertheilen Wir Euch hiemit zur Resolution, daß, da das Gesetz §. 550 des 18ten Tit. des 2ten Theils des Allg. Landrechts in Ansehung unbeweglicher Güter der Pflegbefohlenen und, was denselben in Rechten gleich geachtet wird, und der deshalb vorgeschriebenen Erfordernisse keinen Unterschied macht, letztere hier ebenfalls Anwendung finden müssen. Sind ꝛc. Berlin, den 11ten July 1801.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

v. Massow.

No. XLII. Rescript an das Cammer-Gericht, die Form gerichtlicher Atteste betreffend. De Dato Berlin, den 13ten July 1801.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist eingegangen was Ihr in Verfolg des Rescripts vom 13ten v. M. in der Derflingschen Fideicommißsache wegen der Form der gerichtlichen Atteste zu berichten Euch bewogen gefunden. Wir wollen Euch aber, wie solches bereits in dem erwähnten Rescript geschehen ist, nochmals darauf aufmerksam machen, daß Ihr den Theil 1. Tit. 3. §. 40. 41. des Allgemeinen Landrechts gesetzlich bestätigten allgemeinen Grundsatz nie ausser Acht laßt, daß, wenn von der Form einer Handlung die Rede ist, die Verabsäumung derselben in der Regel nicht die Nichtigkeit des ganzen Geschäfts nach sich ziehe, wenn nicht die Gesetze dieses besonders und ausdrücklich verordnen. Hieraus werden sich die von Euch erregte Zweifel erledigen. Es ist zwar allerdings zweckmäßig und rathsam, daß der Richter, indem er etwas auf seine Amtspflicht bezeugt, zugleich den Grund seiner Wissenschaft anführe, und daher in Ansehung der von ihm vollzogenen Handlungen auf die darüber aufgenommene Protocolle Bezug nehme. Wenn dies aber auch in einzelnen Fällen nicht geschehen ist, so folgt daraus keinesweges, daß um deswillen das gerichtliche Attest keinen Glauben verdiene. Man muß voraus setzen, daß ein jedes Gericht, welches eine Thatsache auf seine Amtspflicht bekundet, sich von deren Richtigkeit zuvor auf gesetzliche Weise überzeugt habe, zumal wenn aus dem Atteste selbst schon hervor gehet, daß die Kenntniß des Gerichts, von dem Hergang auf eigener, vermöge seines Amts gemachter Erfahrung beruhe.

Die von Euch zur Widerlegung angeführte Stelle der Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 10. §. 127. beweiset das nicht, was Ihr daraus herleitet. Es ist hier keinesweges festgesetzt, daß in den Attesten, wenn sie die Wirkung der gerichtlichen haben sollen, nothwendig, auf die Verhandlungen worauf sie sich gründen, ausdrücklich Bezug genommen werden müsse,

müsse, sondern es sind hier nur die Atteste über die vor Gericht vollzogenen Handlungen denen, welche auf den allgemeinen Ruf oder auf die Privat-Wissenschaft der Mitglieder des Gerichts beruhen, entgegen gesetzt, und von dem letztern ist bestimmt worden, daß sie nicht zu den gerichtlichen Attesten gerechnet werden können. Den Attesten der erstern Art kann dagegen, wenn auch der bey denselben zum Grunde liegenden Verhandlung nicht besonders gedacht worden, Fides judicialis nicht versagt werden, und Ihr werdet diesem zu Folge nicht ferner Anstand nehmen, dieselben für völlig glaubwürdig zu achten. Sind rc. Gegeben Berlin, den 13ten July 1801.

Auf rc. Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. XLIII. Reglement wegen Aufhebung der Verpflichtung der jüdischen Gemeinen, der durch Vergehungen einzelner Mitglieder zugefügten Schaden zu ersetzen. De Dato Berlin, den 18ten July 1801.

Seine Königliche Majestät von Preussen rc. rc. Unser allergnädigster Herr, haben auf den Antrag der Ober-Landes-Aeltesten und Aeltesten der hiesigen Judenschaft in Gnaden resolvirt, die bisherige subsidiarische Verpflichtung der Juden-Gemeinden zur Ersetzung des von deren Mitgliedern durch Diebstahl oder Diebesheelerey verursachten Schadens aufzuheben, und dagegen wirksame Maaßregeln anzuordnen, wodurch dem Einschleichen fremder verdächtiger Juden vorgebeugt, und die schnellste Fortschaffung derjenigen einländischen Juden bewirkt werden kann, welche der allgemeinen Sicherheit gefährlich sind.

Zu dem Ende wird hierdurch folgendes verordnet und festgesetzt:

§. 1.

Es sollen künftig die Juden-Gemeinden nicht mehr zum Schaden-Ersatz verpflichtet seyn, wenn ein Mitglied derselben einen Diebstahl begehet, wissentlich gestohlne Sachen verheelt oder zum Pfand annimmt, und nicht des Vermögens ist, den entstandenen Schaden zu ersetzen.

Diesem gemäß werden sämmtliche Edicte und Verordnungen, welche solche Verpflichtungen festsetzen, hiedurch dergestalt aufgehoben, daß von der Zeit der Publication dieses Reglements angerechnet, keine auf eine solche solidarische Erstattung gerichtete Klage angenommen, sondern der hierin zwischen den Christlichen und Jüdischen Gemeinden obwaltende Unterschied für aufgehoben geachtet werden soll.

§. 2.

Gleichmäßig soll in Zukunft die Frage: in welchen Fällen Jüdische Hausväter für die Vergehen ihrer Hausgenossen oder Dienstboten einstehen müssen, nach eben den Grundsätzen wie bey Christlichen Hausvätern beurtheilt und entschieden werden.

§. 3.

Um dagegen, zur Sicherstellung des Publici, die verdächtigen einländischen Juden unter genauer Aufsicht zu halten, und das Einschleichen fremder Juden zu verhindern, soll an jedem Ort, wo sich eine zahlreiche Juden-Gemeinde befindet, eine Censur-Commission angeordnet werden.

Die kleineren Juden-Gemeinden werden an diejenige Censur-Commission verwiesen, welche in der ihrem Wohnort zunächst belegenen Stadt etablirt ist.

§. 4.

Die Censur-Commissionen sollen bestehen aus einem vom Cameral-Departement zu ernennenden erfahrenen Polizey-Officianten, einem von Seiten der Justiz auszuwählenden der Rechte kundigen Mitgliede des Magistrats oder Stadtgerichts des Orts, und der nach Größe der Juden-

Juden-Gemeinde zu bestimmenden Anzahl Jüdischer Assessoren, wozu die Cameral-Behörde die rechtschaffensten, im besten Ruf stehenden Mitglieder der Juden-Gemeinde auszuersehen hat.

Die Censur-Commissionen sollen unter der Aufsicht einer Haupt-Censur-Commission stehen, welche für jedes Provinzial-Finanz-Departement unter der Direction eines Deputirten der Krieges- und Domainen-Cammer, auf eben die Art anzuordnen ist, wie die Special-Censur-Commissionen organisirt worden.

§. 5.

Die Mitglieder sämmtlicher Censur-Commissionen sollen nicht besonders besoldet, sondern nur durch die unter sie zu vertheilenden Ausfertigungs- und andern bey der Commission vorfallenden Gebühren remunerirt werden. Insbesondere sollen die Jüdischen Assessoren, bey Ausrichtung der in dieser Qualität ihnen obliegenden Geschäfte in Ansehung ihrer Befugnisse und Verbindlichkeiten, als im Dienste des Staats stehende Officianten behandelt werden.

§. 6.

Zu den Geschäften der Censur-Commissionen gehört:

1) die Ausmittelung derjenigen Juden, gegen welche gegründeter Verdacht obwaltet, daß sie sich ihren Unterhalt auf eine unerlaubte Art erwerben;

2) die Ausfertigung der Certificate und Pässe, womit nach diesem Reglement die reisenden ein- und ausländischen Juden versehen seyn müssen;

3) die Ertheilung der Erlaubnißscheine zur Annahme ausländischer Juden als Handlungsdiener oder Gesinde;

4) Die Bewilligung der Certificate, womit nach diesem Reglement ausländische Juden versehen seyn müssen, wenn sie sich länger als 4 Wochen hindurch in hiesigen Landen aufhalten wollen;

5) Die Bestimmung der Strafen, womit die diesem Reglement zuwider handelnden ein- und ausländischen Juden zu belegen sind, und die Ausfertigung der, wegen Vollstreckung sothaner Strafen, an die Polizey-Behörden zu erlassenden Requisitionen;

6) Die nach diesem Reglement erforderliche Communication mit den übrigen Censur-Commissionen des Departements, so wie mit der ihnen vorgesetzten Haupt-Censur-Commission;

7) die sorgfältige Aufsicht auf die Befolgung der in diesem Reglement, zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, ertheilten Vorschriften.

§. 7.

Den Haupt-Censur-Commissionen gebühret die Prüfung und Abmachung der wider die Verfügungen der subordinirten Special-Censur-Commissionen anzubringenden Beschwerden, so wie die Aufsicht über die Geschäfts-Verwaltung dieser Special-Censur-Commissionen und die erforderliche Communication mit den Haupt-Censur-Commissionen der benachbarten Departements.

§. 8.

Die in jedem Provincial-Departement niedergesetzten Censur-Commissionen, und die denselben vorgesetzte Haupt-Censur-Commission, sollen, nach den im §. 39. dieses Reglements enthaltenen nähern Bestimmungen, mit einer besonderen, der Provincial-Verfassung angemessenen Dienst-Instruction versehen werden, welche sie bey Verwaltung der ihnen aufgetragenen Geschäfte sich zur Richtschnur dienen lassen müssen.

§. 9.

Damit nun unter der Aufsicht der angeordneten Censur-Commissionen dem Eindringen ausländischer verdächtiger Juden vorgebeugt werde, müssen an den Grenz-Orten die, wegen der vorzuzeigenden Pässe im Allgemeinen ertheilten Vorschriften, in Ansehung der fremden Juden, pünctlich befolgt, und daher die nicht mit dem erforderlichen Paß Versehenen zurück gewiesen werden, insofern nicht die im folgenden §. bestimmte Ausnahme statt findet.

§. 10.

§. 10.

Denjenigen Juden, welche mit den ordinairen oder Extra-Posten, oder mit eigenem oder gedungenem Gespann in Reisekutschen an der Grenze eintreffen, und durch ihr Aeußeres zeigen, daß sie zur wohlhabenderen Klasse ihrer Glaubens-Genossen gehören, soll der Eingang in die Königliche Staaten gestattet, zugleich aber von dem Grenz-Zoll-Amt ein Exemplar der nach §. 39. Nro. 4. zum Druck zu befördernden Anweisung, gegen Bezahlung des derselben aufgedruckten Gebührensatzes zugestellet werden, was sie bey ihrem ferneren Aufenthalt in den hiesigen Landen nach diesem Reglement zu beobachten haben, und an welchen Orten jeden Departements Censur-Commissionen niedergesetzt sind, imgleichen wo die Haupt-Censur-Commission etablirt ist.

§. 11.

Auswärtige Juden, deren äußeres Ansehen den Verdacht begründet, daß sie der öffentlichen Sicherheit gefährlich werden könnten, sollen, wenn sie sich ohne den erforderlichen Paß innerhalb Landes betreffen lassen, von den Polizey-Ausreutern sogleich arretirt und an die Gerichte des Orts abgeliefert werden, wo die nächste Censur-Commission niedergesetzt ist, zu welchem Behuf sämmtlichen Polizey-Ausreutern zur Pflicht zu machen ist, von solchen Juden, welche sie auf den Landstraßen oder in Krügen und Herbergen antreffen, die Vorzeigung ihres Passes zu verlangen, und bey dessen Ermangelung vorgedachtermaaßen zu verfahren.

§. 12.

Die Censur-Commission muß die verhafteten auswärtigen Juden zur Verantwortung ziehen, und nach Anleitung ihrer Dienst-Instruction, die in jedem Falle zu erlegende zur Kasse des Potsdamschen Waisenhauses fließende Geldbuße, oder bey nachgewiesenem Unvermögen eine verhältnißmäßig zu bestimmende körperliche Züchtigung festsetzen, und die Polizey-Obrigkeit des Orts, wegen deren Vollstreckung requiriren, welchemnächst der Verhaftete, nach vorgängiger ernstlichen Androhung der im Fall der Rückkehr zu erduldenden schärfern Strafe, über die Grenze zu bringen ist.

§. 13.

Die im §. 10. bezeichneten Juden müssen, wenn sie an dem Orte ihres beabsichteten Aufenthalts angekommen sind, auf die im §. 35. bestimmte Art sich bey der dortigen oder nächsten Censur-Commission melden, und einen Erlaubnißschein auswirken, wo und auf wie lange sie sich innerhalb der Königlichen Lande aufhalten dürfen, weshalb die Censur-Commission nach Anleitung ihrer Dienst-Instruction zu verfahren hat.

§. 14.

Ausländische Handlungsdiener, oder Dienstboten beyderley Geschlechts, welche sich jetzt im Lande befinden, müssen binnen 6 Monat nach Publication dieses Reglements entlassen und über die Grenze geschaffet werden, in so weit nicht für sie die erforderliche Erlaubniß bey der vorgesetzten Censur-Commission nachgesucht und ertheilt worden. Ohne vorgängige Auswirkung einer solchen Erlaubniß dürfen ausländische Juden in Zukunft von niemand zum Dienst gemiethet werden, und haben die Censur-Commissionen wegen Ertheilung oder Verweigerung dieser Erlaubnißscheine, sich nach der ihnen vorgeschriebenen Dienst-Instruction zu achten.

§. 15.

Sobald die in den Erlaubnißscheinen bestimmte Frist verstrichen ist, muß das ausländische Gesinde die Königlichen Lande verlassen oder im Betretungsfall nach §. 12. bestraft werden.

§. 16.

Dem ausländischen, mit der erforderlichen Erlaubniß versehenen Gesinde, darf ohne ausdrückliche Genehmigung der Haupt-Censur-Commission nicht gestattet werden, ihre Ehegenossen und Kinder ins Land kommen zu lassen, noch weniger sich während ihrer Dienstzeit innerhalb Landes zu verheirathen; sie müssen sich auch mit ihrem Brodherrn in demselben Hause aufhalten, und darf ihnen nie erlaubt

laubt werden, außer demselben eine besondere Wohnung zu beziehen.

§. 17.

Damit dem einländischen Jüdischen Gesinde die Gelegenheit erleichtert werde, sich bey Christen zu vermiethen, und dagegen auch die Jüdischen Hausväter Christliches Gesinde miethen können, sollen an den Orten, wo zum Anzuge der Jüdischen Dienstboten andere Fristen als in Ansehung der Christlichen bisher statt gefunden haben, erstere aufgehoben und die letzteren allgemein eingeführet werden, womit ein Jahr nach Publication dieses Reglements der Anfang gemacht werden soll.

§. 18.

Da hiedurch der Veranlassung zum Herumtreiben des Herrenlosen Jüdischen Gesindes vorgebeugt wird, so müssen die Censur-Commissionen auf diese Klasse der Jüdischen Glaubensgenossen ein ganz vorzügliches Augenmerk richten, und dafür Sorge tragen, daß diejenigen, welchen es an Unterkommen fehlt, sich unverzüglich an den Ort zurück begeben, auf welchen sie vergleitet worden.

§. 19.

Einländische Juden, welche sich zum Besuchen von Messen und Märkten oder sonst in einer beträchtlichen Weite von ihrem Wohnort entfernen wollen, müssen entweder mit einem allgemein von ihrer vorgesetzten Censur-Behörde ertheilten Certificat versehen seyn, oder sich von gedachter Commission zu jeder zu unternehmenden Reise einen bestimmten Paß auswirken.

§. 20.

Allgemeine Certificate können nur den zur wohlhabenden Klasse gehörigen Juden von unbescholtenem Rufe ertheilt werden, und sind so wie die speciellen Pässe von den Censur-Commissionen nach den in ihren Dienst-Instructionen enthaltenen Vorschriften einzurichten.

§. 21.

Sollte ein einländischer Jude genöthigt seyn, eine Reise so schleunig anzutreten, daß er nicht den nöthigen Paß von der ihm vorgesetzten an einem andern Ort etablirten Censur-Commission erhalten kann, so muß er sich mit einem Paß der Obrigkeit seines Wohnorts versehen lassen, welche, daß dieses geschehen sey, der competenten Censur-Commission bekannt zu machen verpflichtet ist.

§. 22.

Wird ein einländischer Jude in einer beträchtlichen Entfernung von seinem Wohnort ohne Certificat oder Paß von den Polizey-Ausreutern betroffen, so muß derselbe in Observation genommen oder verhaftet und von der nächsten Censur-Commission zur Untersuchung gezogen werden. Diese muß mit der Censur-Behörde des Wohnorts Rücksprache halten, und wenn letztere nicht das Certificat oder den Paß nachsendet, den zur Untersuchung Gezogenen auf dessen Kosten, an gedachte Behörde zur Bestrafung abliefern lassen.

§. 23.

Diese Bestrafung soll, wie im §. 12. vorgeschrieben ist, in einer zur Kasse des Potsdamschen Waisenhauses fließenden Geldbuße, oder im Falle des Unvermögens in einer verhältnißmäßigen körperlichen Züchtigung bestehen, und der Bestrafte als verdächtig behandelt werden.

§. 24.

Jede Censur-Commission muß über die in ihrem Bezirk wohnenden Juden, welche zu dem Verdacht Anlaß geben, als ob sie sich ihren Unterhalt auf eine nicht erlaubte Art erwerben, ein genaues Verzeichniß halten, und auf das Benehmen der darin eingetragenen Subjecte ein festes Augenmerk richten. Von diesem Verzeichniß muß vierteljährig eine Abschrift der vorgesetzten Haupt-Censur-Commission eingesendet, und von dieser den Haupt-Censur-Commissionen der angränzenden Departements abschriftlich communicirt werden, um solche den untergeordneten Censur-Commissionen mitzutheilen.

§. 25.

§. 25.

Diese Censur-Commissionen müssen sich alle Nachrichten communiciren, wodurch wegen der in die Verzeichnisse eingetragenen Subjecte entweder der Verdacht widerlegt oder verstärkt wird.

§. 26.

Kann sich der für verdächtig gehaltene völlig rechtfertigen, so muß derselbe aus dem Verzeichnisse gestrichen werden. Ergiebt sich hingegen, daß der Verdacht hinlänglich begründet ist, um wegen Brandstiftung, Raub, Dieberey, Diebeshehlerey, Wuchers oder Betrügereyen eine Untersuchung zu veranlassen, so muß die Censur-Commission die gesammelten Nachrichten dem competenten Criminal-Gericht zur weitern Verfügung übergeben.

§. 27.

Das Criminal-Gericht muß wegen der angeschuldigten Verbrechen nach den Gesetzen erkennen, aber zur Sicherstellung des Publici in jedem Fall, wo nicht völlige Unschuld des Angeklagten ausgemittelt ist, die überzeugende Nachweisung fordern, wie derselbe sich auf eine erlaubte Art seinen Unterhalt erwerbe. Kann diese nicht beschaffet werden, so muß jederzeit, wenn auch sonst keine Bestrafung statt findet, auf Verlust des Schutz-Privilegii oder der bisherigen Duldung, und auf die damit verknüpfte Landes-Verweisung erkannt werden.

Gegen ein solches Erkenntniß soll das Mittel der weiteren Vertheidigung an die vorgesetzte Instanz frey stehen, und bey erfolgender Bestätigung von der competenten Censur-Commission dafür gesorgt werden, daß das Urthel unverzüglich bey der Behörde vollstreckt werde, so wie denn auch derselben frey stehet, in Fällen, wo sie vermeinet, daß vom Criminal-Gericht mit zu großer Nachsicht verfahren worden, der Haupt-Censur-Commission die nöthige Anzeige zu machen, welche diese mit ihrem Gutachten begleitet, an die Cameral-Behörde der Provinz zur weitern Verfügung zu befördern hat.

§. 28.

Damit auch der beabsichtete Zweck, die der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Subjecte aus dem Lande zu schaffen, dadurch nicht vereitelt werde, wenn diese sich durch den Uebergang zur Christlichen Religion von ihren bisherigen Jüdischen Glaubensgenossen absondern, so wird hiedurch ausdrücklich festgesetzt, daß eine solche Religions-Veränderung in den in Ansehung derselben nach gegenwärtigem Reglement zu treffenden Verfügungen, welche die Folgen der vor der Religions-Veränderung begangenen Handlungen sind, keine Abänderung bewirken soll.

§. 29.

Sämmtliche Landes-Collegia und Gerichte müssen, wenn sich aus den bey ihnen verhandelten Acten glaubhaft ergiebt, daß ein oder mehrere sich im Lande aufhaltende Juden der öffentlichen Sicherheit gefährlich werden könnten, die competenten Censur-Behörden davon unverzüglich benachrichtigen.

Vorzüglich muß jedes Gericht, welches auf die von einer Censur-Commission veranlaßte oder sonst verhängte Untersuchung, auf die Landesverweisung eines Juden erkennet, der Haupt-Censur Commission des Departements, Abschrift des Urthels zufertigen, damit diese den untergeordneten Censur-Commissionen und den Haupt-Censur-Commissionen der angrenzenden Departements davon Kenntniß geben könne.

§. 30.

Die über die Grenze geschafften fremden oder einländischen des Landes verwiesenen Juden, welche hiernächst innerhalb Landes betroffen werden, müssen zur gefänglichen Haft gebracht, und nach der Bestimmung der Censur-Behörde des Orts, wo sie ergriffen worden, von der competenten Polizey-Behörde mit der Strafe der Confiscation des bey ihnen Gefundenen, zum Besten des Potsdamschen Waisenhauses belegt, und nach erfolgter scharfen körperlichen Züchtigung in eine strenge Besserungs-Anstalt, auf eine zu bestimmende Zeit abgeliefert, nach

deren Verlauf aber mit dem Bedrohen der Deportation bey etwaniger Rückkehr über die Grenze geschaffet werden.

§. 31.

In Fällen, wo nach diesem Reglement den Censur-Commissionen die Befugniß ertheilt worden, die Vergehungen Jüdischer Glaubensgenossen mit Geldbußen, Confiscationen des bey ihnen Gefundenen, oder körperlichen Züchtigungen zu ahnden, müssen diese Strafen auf gebührende Imploration oder Requisition von den Polizey-Obrigkeiten vollstreckt werden, ohne daß diese sich eine Beurtheilung oder Ermäßigung anmaßen dürfen.

§. 32.

Damit allen den Zweck der Anstellung der Censur-Commissionen hindernden Verwechselungen und Mißbräuchen vorgebeugt werde, darf fernerhin keinem Juden gestattet werden, sich bald diesen bald jenen Namen beyzulegen. Jede Censur-Commission muß über die ihr untergeordneten Jüdischen Gemeinden ein vollständiges Namensverzeichniß anfertigen und fortführen, für jetzt von jedem die Angabe seines und der Seinigen unveränderlichen Familiennamens und der vollständigen Vornamen erfordern, und in der Folge die Eltern zur gleichmäßigen Anzeige in Ansehung ihrer Kinder anhalten, damit hierunter keine Ungewißheit obwalte.

§. 33.

Jeder Jüdische Glaubensgenosse, welcher in der Folge überführt wird, sich einen andern, als den in sothanen Verzeichnissen eingetragenen Namen beygelegt zu haben, soll deshalb nach der Bestimmung der competenten Censur-Commission, mit einer seinem Vermögen angemessenen, zur Kasse des Potsdamschen Waisenhauses fließenden Geldbuße, oder im Falle des Unvermögens, mit einer verhältnißmäßigen körperlichen Züchtigung bestraft, und außerdem als verdächtig notirt werden.

§. 34.

Den Censur-Commissionen wird die Befugniß ertheilt, jeden ihnen verdächtig scheinenden Juden über die Mittel seines Erwerbes zu vernehmen, von demselben die zu seiner Legitimation nöthige Nachweisungen zu erfordern, zur Ausmittelung des Grundes oder Ungrundes des Verdachts andere Jüdische Glaubensgenossen als Zeugen eidlich zu vernehmen, auch mittelst Imploration oder Requisition der competenten Gerichtsbehörde, von denjenigen Christlichen Einwohnern ihres oder der benachbarten Departements, welche von den Verhältnissen des Verdächtigen Kenntniß haben können, gewissenhafte Anzeigen über dessen Lebenswandel und Benehmen zu erfordern, so, daß sämmtliche höhere und niedere Gerichte ihnen behülflich seyn müssen, ihren Amtspflichten ein völliges Genüge leisten zu können.

§. 35.

Damit die Censur-Commissionen auch auf die vom Auslande, oder aus andern Königlichen Provinzien eintreffende Juden, die gehörige Aufsicht führen können, sind diese verpflichtet, an jedem Orte, wo eine Censur-Commission etablirt ist, sich bey derselben binnen 24 Stunden nach ihrer Ankunft persönlich oder schriftlich zu melden, widrigenfalls sie als verdächtig behandelt werden sollen.

Ferner muß der Censur-Commission von der Polizeybehörde des Orts, ein die Jüdische Glaubensgenossen enthaltender Auszug der Meldezettel mitgetheilt werden.

§. 36.

Da besonders der Aufenthalt verdächtiger Juden auf dem platten Lande und in Orten, wo keine Censur-Commissionen etablirt sind, der allgemeinen Sicherheit nachtheilig werden kann, so darf kein Krüger oder Gastwirth solche Juden länger als 24 Stunden beherbergen. Werden sie durch Krankheit oder andere unvermeidliche Hindernisse an Fort-

Fortsetzung der Reise verhindert, so muß der Krüger oder Gastwirth der Orts-Obrigkeit davon Anzeige thun, welche sodann die nöthige Recherche anstellen, und nur den sich gehörig Ausweisenden, die Verlängerung ihres Aufenthalts erlauben, die Verdächtige hingegen unverzüglich zur nächsten Censur-Commission abliefern lassen muß.

§. 37.

Alle, sowohl Christliche als Jüdische Einwohner, welche einem reisenden Juden bey sich Nachtquartier gestatten, müssen, wenn es ihnen bekannt ist, der Fremde sey ein Jüdischer Glaubensgenosse; dieses in dem bey der Polizeybehörde einzureichenden Meldezettel ausdrücklich bemerken; widrigenfalls sie die auf die gänzlich unterlassene Meldung angedrohete Strafe bewirken.

§. 38.

Wird es entdeckt, daß Juden an Brandstiftungen, Räubereyen oder Diebstählen Theil genommen haben, so muß jederzeit nachgeforscht werden, wo die Verbrecher sich die letzt vorhergegangene Monate hindurch aufgehalten, und wenn es sich ergiebt, daß diejenige, welche ihnen Nachtquartier gegeben, die Vorschrift der §§. 36 und 37 nicht befolgt haben, so sollen sie der Diebeshehlerey verdächtig geachtet, mit zur Untersuchung gezogen und dem Befinden nach ernstlich bestraft werden.

§. 39.

Die den Censur-Commissionen jeder Provinz nach §. 8. von dem vorgesetzten Finanz-Departement zu ertheilenden Dienst-Instructionen müssen vorzüglich die nähere Bestimmungen enthalten:

1) an welchen Orten Special-Censur-Commissionen zu etabliren, und wo der Haupt-Censur-Commission ihr Sitz anzuweisen;

2) wie die Anzahl der Jüdischen Assessoren zu bestimmen, imgleichen, ob und wie diese von Zeit zu Zeit abwechseln sollen;

3) welche Ausfertigungs-Gebühren den Censur-Commissionen zu bewilligen, und nach welchem Verhältnisse solche zu vertheilen sind;

4) nach welchen Formularen die Erlaubnißscheine, Certificate und Pässe, imgleichen die zum Druck zu befördernden Anweisungen einzurichten, welche den ins Land kommenden Juden von den Grenz-Zollämtern nach §. 10. einzuhändigen sind;

5) nach welchen Grundsätzen zu beurtheilen, ob einem auswärtigen Juden der Aufenthalt in der Provinz auf eine längere oder kürzere Zeit zu bewilligen;

6) auf welche Weise sich einländische Juden, imgleichen deren Weiber und Kinder ohne Certificat oder Paß von ihrem Wohnort, je nachdem solcher in der Mitte der Provinz, oder in der Nähe der Grenzen derselben belegen ist, entfernen dürfen;

7) in welchen Fällen das Miethen fremder Jüdischer Handlungsdiener oder Dienstboten zu gestatten;

8) nach welchen Sätzen die zur Kasse des Potsdamschen Waisenhauses fließenden Geldbußen zu bestimmen, zu controlliren, und an die gedachte Kasse abzuliefern;

9) wie die den Geldbußen zu substituirenden körperlichen Züchtigungen verhältnißmäßig zu bestimmen;

10) wie der Transport, der an die vorgesetzte Censur-Behörden Abzuliefernden oder über die Grenze zu Schaffenden durch die competente Polizey-Behörden zu bewirken sey;

11) in welchen Fällen den über die Verfügungen der Censur-Commissionen an die Haupt-Censur-Comission zu richtenden Beschwerden ein suspensiver Effect beyzulegen;

12) in welcher Form sowohl die Special- als Haupt-Censur-Commissionen ihre Ausfertigungen zu fassen haben;

13) was etwa nach der Localität jeder Provinz sonst noch für Maaßregeln zu beobachten, um den Zweck dieses Re-

Reglements gemäß, die öffentliche Sicherheit zu befördern.

§. 40.

Damit die hiedurch ertheilten Vorschriften zu Jedermanns Kenntniß gebracht werden, soll dieses Reglement unverzüglich zum Druck befördert, sämtlichen Landes-Collegiis, Magisträten und Gerichten zur Achtung und Mittheilung an die Aeltesten der Juden-Gemeinden zugefertigt, an öffentlichen Orten, besonders bey den Grenz-Zollämtern angeschlagen, auch den Intelligenzblättern jeder Provinz und hiernächst der Edictensammlung eingerückt werden.

Urkundlich ist solches von Seiner Majestät Allerhöchst eigenhändig unterzeichnet, und mit dem größeren Königlichen Insiegel bedruckt worden. So geschehen und gegeben Berlin, den 18ten Julii 1801.

Friederich Wilhelm.

(L. S.)

Hoym. Schulenburg. Voß. Goldbeck. Alvensleben. Hardenberg. Struensee. Thulemeier. Haugwitz. Massow.

No. XLIV. Rescript an das Cammer-Gericht, daß den Ouvriers der Schicklerschen Stahl- und Eisen-Waaren-Fabrike zu Neustadt-Eberswalde sub poena nullitatis weder Handwerkszeug, noch Inventarien-Stücke abgekauft oder Vorschüsse darauf gegeben werden sollen. De Dato Berlin, den 30sten July 1801.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Das General-Directorium hat den Großkanzler benachrichtigt, welchergestallt Ihr Anstand nehmt, das von demselben erneuerte Verboth:

daß den Ouvriers der Schicklerschen Stahl- und Eisen-Waaren-Fabrike zu Neustadt Eberswalde sub poena nullitatis weder Handwerkszeug noch andere zur Fabrike gehörende Inventarien-Stücke abgekauft oder Vorschüsse an Geld und Geldeswerth darauf gegeben werden sollen

für verbindlich anzuerkennen.

Da jedoch dieses Handwerkszeug und die übrigen Fabriken-Geräthschaften, welche den gedachten Ouvriers bey ihrer ersten Ansetzung unentgeldlich überliefert worden, ausdrücklich zur Fabrike bestimmt sind; die Ouvriers solche auch, wenn sie ihr Etablissement verlassen, zurückgeben müssen, mithin ihnen kein unbeschränktes Eigenthum daran zusteht; so tragen Wir kein Bedenken, Euch hiedurch anzuweisen, Euch nicht nur selbst in judicando und sonst nach diesem Verboth zu achten, sondern auch den Magistrat zu Neustadt-Eberswalde demgemäs zu instruiren, jedoch dergestallt, daß sich die Wirkung dieses Verboths blos auf die Einwohner in Neustadt-Eberswalde einschränkt. Sind rc. Gegeben Berlin, den 30sten July 1801.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. XLV. Patent wegen Publication des Provinzial-Rechtes für Ost-Preußen, Litthauen, Ermeland und den Marienwerderschen Landräthlichen Kreis, in so weit solches die Zusätze zum ersten Theil und den 4 ersten Titeln des 2ten Theils des Allgemeinen Landrechts enthält. De Dato Berlin, den 4ten August 1801.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen rc. rc. Thun kund und fügen hiedurch jedermann zu wissen: nachdem Wir die in den Patenten vom 20sten März 1791, und 5ten Februar 1794, verordnete Sammlung und Durchsicht der Provinzial-Ge-

Gesetze und Statuten in Ost-Preussen, Litthauen, Ermeland und dem Marienwerderschen Landräthlichen Kreise veranstalten lassen, und dieselbe so weit zu Stande gebracht ist, daß die zum ersten Theile des Allgemeinen Landrechts und zu den vier ersten Titeln des zweyten Theils als ein besonderes Provinzialrecht für Ost-Preussen, Litthauen, Ermeland und den Marienwerderschen Landräthlichen Kreis zu machenden Zusätze öffentlich bekannt gemacht werden können; so haben Wir beschlossen diesen Theil des Provinzialrechtes für Ost-Preussen, Litthauen, Ermeland und den Marienwerderschen Landräthlichen Kreis wirklich einzuführen, und demselben vom ersten Januar des künftigen Jahres 1802 an, volle Gesetzeskraft beyzulegen; dergestallt, daß nach diesem benannten Tage dasselbe bey Vollziehung und Beurtheilung aller rechtlichen Handlungen und deren Folgen, so wie bey Entscheidung der sich ereignenden Rechtsstreitigkeiten, zum Grunde geleget werden soll.

Damit jedoch über die verbindliche Kraft und Anwendbarkeit dieses Provinzialrechtes, nach gedachtem Zeitpunkte keine Zweifel oder Ungewißheiten mehr übrig bleiben mögen: so finden Wir nöthig nachstehende nähere Bestimmung darüber festzusetzen.

I.

Es tritt an die Stelle der bisherigen Provinzialgesetze und Statuten in Ost-Preussen, Litthauen, Ermeland und dem Marienwerderschen Landräthlichen Kreise.

Der gegenwärtige Theil des Provinzialrechtes für Ost-Preussen, Litthauen, Ermeland und den Marienwerderschen Landräthlichen Kreis soll an die Stelle der Provinzialgesetze und Statuten, welche bisher in den gedachten Provinzen gegolten haben, treten, und es soll vom 1sten Januar 1802 an, auf diese bisherigen Provinzialgesetze und Statuten nicht mehr zurückgegangen, sondern in vorkommenden spätern Fällen nur nach der Vorschrift dieses Provinzialrechtes, und wo diese keine Abweichung enthält, nach dem Allgemeinen Landrechte in allen Unsern unmittelbaren und mittelbaren Gerichtshöfen erkannt werden.

II.

Eben so tritt dieses Provinzialrecht an die Stelle der über einzelne Rechtsmaterien von Zeit zu Zeit ergangenen Edikte und Verordnungen, welche bisher in Ost-Preussen, Litthauen, Ermeland und dem Marienwerderschen Landräthlichen Kreise gegolten haben. Es ist dafür gesorgt, daß diese einzelne Edikte und Verordnungen nochmals durchgesehen, und bey den Gegenständen, welche sie betreffen, aufgenommen und eingeschaltet, oder wenigstens darauf Bezug genommen worden. Wenn weder das eine noch das andere geschehen ist, so sind diese einzelne Edikte und Verordnungen für aufgehoben zu achten; jedoch bleiben davon, wie sich von selbst versteht, diejenigen ausgenommen, welche keine Rechtsmaterie, sondern bloß Finanz- oder Polizey-Einrichtungen betreffen.

III.

Bey Entwerfung dieses Provinzialrechtes ist auf die Gewohnheitsrechte und Observanzen einzelner Orte schon Rücksicht genommen, die Erheblichkeit und Nutzbarkeit derselben nach den Grundsätzen des Patentes vom 5ten Februar 1794 §. 6. geprüft, und insoweit hiernach deren Beybehaltung statt findet, in diesem Provinzialrechte das Nöthige gehörigen Orts eingeschaltet worden. Es soll daher nach dem ersten Januar 1802, auf dergleichen unterschriebene Rechte und vermeintliche Observanzen, welche von den Vorschriften des Provinzialrechtes und

des Allgemeinen Landrechtes abweichen, weiter keine Rücksicht genommen werden, da wir die Berufung auf Observanzen, welche dem Gesetze widersprechen, und die gemeinschädliche Ungewißheit verewigen, nicht dulden können.

Den Communen und Corporationen steht aber frey, ihre Gewohnheitsrechte und Observanzen zu sammeln, und auf deren ausdrückliche landesherrliche Bestätigung anzutragen, welche jedoch erst von Zeit der Bestätigung die gesetzliche Kraft haben, wenn nicht in diesem Provinzialrechte darauf schon Bezug genommen ist. Gleichergestallt bleibt ihnen unbenommen, wenn sich eine im Provinzialrechte übergangene Observanz finden sollte, deren Beybehaltung aus erheblichen Gründen für nützlich zu achten wäre, die ausdrückliche landesherrliche Bestätigung nachzusuchen.

Die auf den Grund solcher Gewohnheitsrechte und Observanzen, welche durch das Allgemeine Landrecht oder Provinzialrecht abgeschafft worden, bereits vor Publikation des letztern erworbene Gerechtsame, behalten volle Kraft und Wirkung, so daß sie von Niemand um deswillen angefochten werden dürfen, weil die Gewohnheitsrechte und Observanzen, wodurch deren Erlangung gerechtfertiget würde, in das Allgemeine Landrecht oder Provinzialrecht nicht aufgenommen worden.

IV.

Das neue Provinzialrecht soll auf vergangene Fälle nicht gezogen werden.

So wie überhaupt ein neues Gesetz auf vergangene Fälle nicht gezogen werden mag, so soll dieser Grundsatz auch bey der Anwendung des gegenwärtigen Provinzialrechtes beobachtet und dabey auf die im Allgemeinen Landrecht §. 14 — 20. der Einleitung vorgeschriebene Bestimmungen Rücksicht genommen werden; wie Wir denn überhaupt ausdrücklich verordnen, daß ein jeder, welcher sich zur Zeit der Publikation dieses Provinzialrechtes in einem nach bisherigen Gesetzen gültigen und zu Recht beständigen Besitze irgend einer Sache oder eines Rechtes befindet, dabey gegen Jedermann geschützt und in dem Genusse oder in der Ausübung dieser seiner wohlerworbenen Gerechtsame, unter irgend einem aus dem Provinzialrechte entlehnten Vorwande nicht gestöhret oder beeinträchtiget werden soll.

V.

Doch sind ältere dunkele Gesetze nach den Grundsätzen des neuen Provinzial-Rechtes auszulegen.

Insofern jedoch nach der Publikation des Provinzialrechtes aus einer ältern Handlung oder Begebenheit Prozesse entstehen, und die damals vorhandene auf den vorliegenden Fall anzuwendende Gesetze dunkel und zweifelhaft sind; also, daß bisher über den Sinn und die Anwendbarkeit derselben verschiedene Meinungen in den Gerichtshöfen statt gefunden haben; so soll derjenigen Meinung, welche mit den Vorschriften des Provinzialrechtes übereinstimmt, oder derselben am nächsten kommt, der Vorzug gegeben werden.

VI.

Wie es wegen der zur Zeit der Publikation noch schwebenden ältern Fälle und Rechtsangelegenheiten zu halten sey.

In solchen Fällen, wo die Handlung oder Begebenheit, aus welcher streitige Rechte unter den Partheyen entspringen, zwar schon vor der Publikation des Provinzialrechtes sich ereignet haben, die rechtlichen Folgen derselben erst nachher eintreten, soll darauf Rücksicht genommen werden: ob es noch in der Gewalt desjenigen, von dessen Rechten oder Pflichten die Rede ist, gestanden, und bloß von seinem freyen Entschlusse abgehangen habe, die rechtlichen Folgen der frühern Handlung oder Begeben-

gebenheit durch Willenserklärungen oder sonst zu bestimmen, und auf andere Art, als in dem Provinzialrechte geschehen ist, festzusetzen; oder ob eine solche abändernde Bestimmung in der Gewalt und einseitigen Entschließung desjenigen, den die Handlung oder Begebenheit angeht, nicht mehr gestanden habe?

Im letztern Falle sollen die auch später eintretenden rechtlichen Folgen dennoch nur nach den ältern Gesetzen, welche zur Zeit der vorgefallenen Handlung oder Begebenheit gültig gewesen sind, beurtheilt werden.

Im erstern Fall hingegen soll, wenn auch die Handlung oder Begebenheit älter, oder keine solche abändernde Bestimmung vorhanden wäre, bey Beurtheilung der erst nach dem ersten Januar 1802 eintretenden rechtlichen Folgen, dennoch nur die Vorschrift des gegenwärtigen Provinzialrechts Anwendung finden.

VII.

Ausnahme in Absicht der Minderjährigkeit.

Da auch nunmehr nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. I. §. 26. die Minderjährigkeit ohne Unterschied des Ortes, der Herkunft und des Standes so lange dauert, bis das Vier und Zwanzigste Jahr zurück gelegt ist, so nehmen Wir doch davon diejenigen aus, welche am 1sten Januar 1802 das Zwanzigste Jahr werden erreicht haben, sie mögen männlichen oder weiblichen Geschlechts seyn. In Absicht ihrer soll die Großjährigkeit nach dem bisherigen Provinzialrechte mit dem zurückgelegten Ein und Zwanzigsten Jahre eintreten.

Unter vorstehenden Maaßgaben und Bestimmungen, wollen Wir dieses Provinzialrecht, vermöge der Uns zustehenden landesherrlichen und gesetzgebenden Macht, als ein wahres Landesgesetz für Ost-Preussen, Litthauen, Ermeland und den Marienwerderschen Landräthlichen Kreis hierdurch und in Kraft dieses vorschreiben und bekannt machen; dergestalt, daß nach den darin enthaltenen Vorschriften verfahren und erkannt, und dasselbe in allen und jeden sowohl gerichtlichen als aussergerichtlichen Angelegenheiten, von Jedermann der zu Unsern Unterthanen gehört, oder in Unsern Landen Geschäfte zu betreiben hat, genau beobachtet, insonderheit aber, bey allen Ober- und Untergerichten, ohne Unterschied und Ausnahme, in Beurtheilung der bey ihnen vorfallenden oder zu ihrer Entscheidung gelangenden Angelegenheiten und Geschäfte zum Grunde gelegt werden soll.

Nach dieser Unserer Allerhöchsten Willensmeinung haben sich alle die es angeht, insonderheit aber sämmtliche Landes-Collegia und übrige Gerichte genau und pflichtmäßig zu achten, auch das gegenwärtige Patent in Ost-Preussen, Litthauen, Ermeland und dem Marienwerderschen Landräthlichen Kreise an den gewöhnlichen Orten öffentlich anschlagen, und durch die Intelligenzblätter bekannt machen zu lassen. Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem größern Königlichen Insiegel. So geschehen Berlin, den 4ten August 1801.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Goldbeck.

No.

No. XLVI. Declaration an die gesammte Ritterschaft des Fürstenthums Bayreuth. De Dato Berlin, den 8ten August 1801.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. ꝛc. Nachdem die in Unserm Fürstenthum Bayreuth landsässige vogtländische und associirte Ritterschaft verschiedene Gesuche zu dem Zweck der Bestimmung ihrer Verhältnisse Uns allerunterthänigst überreicht hat, und Wir Unserm wirklichen Geheimen Staats- Kriegs- und Cabinets- auch dirigirenden Minister, Freyherrn von Hardenberg den Auftrag ertheilt haben, die Deputirten der gedachten Ritterschaft über diesen Gegenstand näher zu Protokoll zu vernehmen, und solchen vorläufig zu erörtern, dieses auch vollständig geschehen, und von dem Ganzen Uns aus Unserm Cabinets-Ministerio ein genauer und detaillirter Bericht erstattet worden ist; so haben Wir aus landesherrlicher Macht, und zugleich mit derjenigen Königlichen Gnade, mit welcher Wir allen Unsern getreuen Unterthanen und namentlich den sämmtlichen Ritterguthsbesitzern Unserer Fränkischen Fürstenthümer gewogen sind, gegenwärtige Königliche Declaration zur Resolution auf die Anträge der oben erwähnten Ritterschaft und zur Bestimmung der Verhältnisse Unserer gesammten Ritterschaft des Fürstenthums Bayreuth ertheilt, und als Gesetz bekannt zu machen, allergnädigst befohlen.

Alle Recesse, Privilegien und Resolutionen, und wie dergleichen sonst Namen haben mögen, welche unter der Regierung der Markgrafen mit der gesammten vogtländischen Ritterschaft oder einzelnen Theilen derselben errichtet und ihnen ertheilt worden sind, haben keine Gültigkeit, weil sie den Brandenburgschen Hausgesetzen zuwider, ohne Einwilligung Unserer Vorfahren, der Könige von Preussen und Churfürsten zu Brandenburg geschlossen und ertheilt worden sind; mithin können aus solchen keine Rechte und Freyheiten mehr hergeleitet werden. Wir wollen der Bayreuthschen Ritterschaft aber aus Königlicher landesherrlicher Gnade, folgendes bewilligen, auch Unsern Staats-Minister, Freyherrn von Hardenberg zur Anwendung der in dieser Declaration enthaltenen Bestimmungen auf Unser Fürstenthum Ansbach und auf die darinn eingesessene Ritterguthsbesitzer, in so weit die dortige Verfassung es erfordert oder anräth, und mit der Bayreuthschen übereinstimmt, Kraft dieses allergnädigst autorisiren.

In Absicht auf die

Korporations-Sachen

setzen Wir fest:

§. 1.

Ritterschaftliche Corporation.

Die bisherige vogtländsche Ritterschaft Höfer, Wunsiedeler und associirten Bezirks soll mit den übrigen Ritterguthsbesitzern in Unserm Fürstenthum Bayreuth ein landsäßiges und landständiges Corps unter dem Namen:

Ritterschaft Unsers Fürstenthums Bayreuth

ausmachen.

§. 2.

Umfang derselben.

Die Grenze Unsers Fürstenthums Bayreuth, so wie solche bestimmt ist, oder künftig von Uns bestimmt wird, bezeichnet zugleich, welche

welche Ritterguther zu Unserer Bayreuthschen Ritterschaft gehören sollen. Alle unter der Landeshoheit Unsers Fürstenthums Bayreuth stehende Ritterguther gehören daher zu gedachter Ritterschaft, dagegen alle im fremden Gebiet liegende, nicht unter der Landeshoheit des erwähnten Fürstenthums stehende Ritterguther von solcher ausgeschlossen sind.

§. 3.

Erhaltung und Purification der Ritterguther und ihrer Gerechtsame.

Die im Lande befindlichen Ritterguther sollen in das Hypothekenbuch, Unsern Gesetzen gemäß, eingetragen werden. Die Gerichtsbarkeit über einen geschlossenen Ritterguthsbezirk muß bey solchem bleiben. Eben so die Befugniß zur Ausübung der Polizey. Bey Allodification so wenig als in allen andern Fällen, wo dem Besitzer freye Disposition über das Guth und Zerstückelung der Guths-Pertinenzien zustehet, darf das Guth dergestalt vertheilt und veräussert werden, daß dadurch die ganze Existenz des Ritterguths aufgelöset werde, und solches gleichsam ganz aus der Reihe der Ritterguther ausfalle, besonders müssen bey jedem Abbau eines Ritterguths auf die dadurch zur Vererbung oder Veräusserung kommenden Pertinenzien, Grundgefälle gelegt, und die deshalb unten §. 118 Allodification sub II. enthaltenen Vorschriften befolgt werden. Partielle Veräusserungen von Jurisdictions-Gerechtsamen sollen nur bey zerstreuten Gegenständen, und in vermischten Districten oder Oertern an Mitberechtigte, von Polizeylichen aber auch nur an diese statt finden dürfen.

Wir haben hiebey die landesväterliche Absicht, die häufigen Vermischungen der Gerichtsbarkeit und anderer guthsherrlichen Gerechtsame in Unsern Fränkischen Fürstenthümern möglichst zu heben. Zu Erreichung dieses Zwecks soll die, Unsern Insassen zugesicherte, zur Vereinfachung sowohl der Staats-Verwaltung, als der Administration der Ritterguther dienliche Purification der Ritterguthsbezirke, und der darauf haftenden Rechte, durch angemessenen und billigen Austausch der vermischten und zerstreuten Besitzungen und Rechte, von Unsern Behörden möglichst erleichtert und befördert werden, damit an die Stelle jener Vermischungen und der zerstreuten Besitzungen, geschlossene Bezirke treten.

§. 4.

Mitglieder der Ritterschaft.

Jeder nach Unserm allgemeinen Landrecht qualificirte Besitzer eines Ritterguths in Unserm Fürstenthum Bayreuth ist, in so ferne er nach solchem auch zu ritterschaftlichen Versammlungen geeignet ist, ein Mitglied Unserer Bayreuthschen Ritterschaft, und so lange diese Ritterguther im Besitz von Privatpersonen bleiben, stehen sie in dieser Verbindung mit der ritterschaftlichen Corporation. Wenn aber dergleichen Güther durch rechtlichen Titel an Uns gelangen, so treten sie eben dadurch aus der besagten Verbindung heraus.

§. 5.

Verzeichniß der ritterschaftlichen Güther und ihrer Besitzer.

Zur Abfassung eines vollständigen Verzeichnisses der Bayreuthschen Ritterguther, und der, zu Mitgliedern der Bayreutschen Ritterschaft qualificirten Ritterguthsbesitzer, werden Wir Anordnung treffen, dieses Verzeichniß aufnehmen und zur Genehmigung einsenden lassen.

§. 6.

Kreise der Ritterschaft.

Die gesammte Bayreuthsche Ritterschaft wird nach den einzelnen Kreisen des Fürstenthums Bayreuth, in eben so viel Bezirke eingetheilt, und wir bestimmen nach Inhalt des vorstehenden 5ten Artikels die Mitglieder eines jeden Bezirks.

§. 7.

Versammlung der Ritterschaft und ihrer Bezirke.

Die Mitglieder der gesammten Bayreuthschen Ritterschaft und der einzelnen Bezirke derselben, können sich auf Unsere Convocation oder mit Unserer, von ihnen zu erbittenden Genehmigung, an den von Uns bestimmten und genehmigten Orten versammeln, und es hängt von Uns ab, Commissarien zu diesen Versammlungen abzuordnen, und die Beschlüsse derselben Uns zur Prüfung vorlegen zu lassen, da alle Beschlüsse der Ritterschaft, ihrer Bezirke und ihrer Ausschüsse nur durch Unsere Genehmigung Gültigkeit erhalten.

§. 8.

Wahl der Vorsteher der Ritterschaft.

Die Ritterschafts-Mitglieder eines jeden Bezirks wählen nach der Mehrheit der Stimmen einen Deputirten oder Ritterschaftsrath, wobey der Ritterschafts-Direktor die Direktion führt, jedoch nur in dem Falle seine Stimme abgiebt, wenn er selbst ein Mitglied des Bezirks ist. Die Anciennetät, ohne Rücksicht auf sonstige persönliche Würden, bestimmt sich nach der Zeit der Wahl und Bestätigung der Ritterschaftsräthe. Die Mitglieder der gesammten Bayreuthschen Ritterschaft wählen nach der Mehrheit der Stimmen einen Ritterschafts-Direktor. Es hängt von Uns ab, ob Wir zu dem Zweck der Wahlen sowohl der Deputirten als des Direktors die Mitglieder der Ritterschaft und ihrer Bezirke zu Versammlungen convociren, oder ihre Stimmen schriftlich erfordern wollen.

Wegen der in solcher Art vorzunehmenden ersten Wahl der Vorsteher behalten Wir Uns vor, das Erforderliche besonders anordnen zu lassen. Erst durch Unsere landesherrliche Bestätigung, welche zu ertheilen oder zu versagen, Wir Uns vorbehalten, erhält die Wahl der Deputirten oder der Räthe, und die Wahl des Direktors, Kraft und Gültigkeit. Wir wollen aus gnädiger Gesinnung gegen die Ritterschaft, diese Bestätigung frey von allen Gebühren ertheilen.

Was übrigens das Gesuch der vormaligen vogtländschen Ritterschaft betrift, daß die Vorsteher derselben in keinen andern öffentlichen Aemtern stehen sollen; so ist solches nach der in allen Unsern Provinzen bestehenden Verfassung unstatthaft, und hat besagte Ritterschaft es vielmehr als eine Gnade zu betrachten, daß Wir die Combination ritterschaftlicher Stellen und Unsers Dienstes gestatten, wobey Wir das Vertrauen hegen, daß ihre Mitglieder in solchen Fällen beyderley Pflichten erfüllen werden.

§. 9.

Wahlfähigkeit derselben.

Zur Wahlfähigkeit eines Bayreuthschen Ritterschafts-Direktors sowohl als Ritterschaftsraths gehört, daß jener im Fürstenthum Bayreuth und dieser im Kreise mit einem Ritterguthe angesessen sey, und diejenigen Eigenschaften habe, welche nach dem allgemeinen Landrechte zum Erscheinen in ritterschaftlichen Versammlungen erforderlich sind.

§. 10.

§. 10.

Die vorstehenden Bestimmungen machen die bisherige ritterschaftliche Matrikel und Ritterordnung überflüßig. Beyde cessiren gänzlich, und Wir finden Uns zu dieser Verordnung um so mehr bewogen, da die von Seiten der vogtländschen Ritterschaft in Antrag gebrachte mehrere Einschränkung der Besitzfähigkeit, zum eigenen größten Schaden der Ritterguthsbesitzer gereichen würde. Wir lassen es daher deshalb bey den Vorschriften des allgemeinen Landrechts bewenden, und behalten lediglich Uns vor, an Personen bürgerlichen Standes Cessionen zum Besitz von Rittergüthern in Fällen, die Wir dazu für qualificirt achten, zu ertheilen, wobey Wir die, nach Theil 2, Titel 9, §. 59 des allgemeinen Landrechts erforderlichen nähern Bestimmungen über die mit diesem Besitz zu verbindenden persönlichen Ehrenrechte jedesmal zu treffen, Uns vorbehalten. Fähigkeit zum Ritterguths-Besitz.

Was die dermaligen bürgerlichen Besitzer dortiger Rittergüther betrift, so haben solche, ohne Ausnahme, sie mögen bereits mit einer ausdrücklichen Concession zum Ritterguthsbesitz versehen seyn oder nicht, um diese, und um Bestimmung der damit zu verbindenden Ehrenrechte, bey Unserm zweyten Kammer-Senat zu Ansbach nachzusuchen, welcher sie hiezu durch ein Publicandum aufzufordern und über jeden einzelnen Fall an das vorgesetzte Departement zu berichten hat.

Jeder Ritterguthsbesitzer in Unserm Bayreuthschen Fürstenthum muß den Erbhuldigungseid Uns bey Unserm Landeshoheits-Collegio und dem damit verbundenen Lehenhofe oder dessen Deputirten leisten, und ist bey Berichtigung des tituli possessionis und bey Bestätigung der Acquisitions-Urkunden über Bayreuthsche Rittergüther, darauf zu sehen, daß diesem Erforderniße Genüge geschehen sey, wobey sich von selbst versieht, daß bey Minderjährigen diese Eidesleistung bis nach zurückgelegtem achtzehnten Jahr auszusetzen ist.

§. 11.

Der Ritterschafts-Direktor und die Deputirten oder Räthe bilden die Direktion, oder den großen Ausschuß der Ritterschaft, welchem ein Consulent oder Syndicus und die erforderlichen Subalternen, als Expedient, Registrator, Rechnungsführer, Copist und Bote beygegeben werden. Diesen Consulenten oder Syndicus, Expedienten und übrige Subalternen, stellt gedachter Ausschuß im Namen der Ritterschaft an, und thut vor Anstellung der erstern, vor deren Bestallung und Verpflichtung, von der Wahl Uns allerunterthänigste Anzeige. Großer Ausschuß und Subalternen.

Der Ritterschafts-Direktor und die Deputirten oder Räthe, werden Uns auch durch den Homagialeid, wenn sie solchen nicht bereits geleistet haben, gleich sämmtlichen Ritterguthsbesitzern, und zugleich zu ihrem Amte, durch den Amtseid verpflichtet.

Bey der Homagial- und Amts-Vereidung sind die anliegenden Formularien zum Grunde zu legen. A. B.

§. 12.

Der enge Ausschuß besteht aus dem Ritterschafts-Direktor und aus zwey Deputirten oder Räthen, nach der Auswahl des Ritterschafts-Direktors. Enger Ausschuß.

§. 13.

Vikarien der Vorsteher.

In Abwesenheit des Ritterschafts-Direktors vertritt der älteste Deputirte oder Rath seine Stelle, versiehet alle seine Functionen, und muß anstatt seiner als Deputirter des Kreises, aus eben diesem Kreise ein Ritterschafts-Mitglied substituiren. Einem abwesenden Deputirten stehet frey, ein Mitglied der Ritterschaft desjenigen Kreises, von welchem er Deputirter ist, durch gerichtliche Vollmacht an seiner Stelle abzuschicken.

§. 14.

Direktion bey den Versammlungen.

Die Versammlungen der gesammten Ritterschaft dirigirt der Ritterschafts-Direktor, und die Versammlungen eines Bezirks dirigirt der Deputirte dieses Bezirks; beydes mit Vorbehalt des Präsidii Unsers Commissarius.

§. 15.

Versammlungs-Ort.

Der gewöhnliche Versammlungsort der gesammten Ritterschaft des großen und des engen Ausschusses, wie auch des Bayreuthschen Bezirks, ist zu Bayreuth. Die Bezirksversammlungen werden in der Regel in der Kreis-Stadt gehalten.

§. 16.

Ritterschafts-Haus.

Wir sind gnädigst gesonnen, eine Summe von Fünf Tausend Thalern, Preußischem Courant, zu Erkaufung oder Erbauung eines Ritterschaftshauses, zum Behuf der zu Bayreuth zu haltenden obgedachten Versammlungen, wie auch zu Aufbewahrung der ritterschaftlichen Akten, Urkunden und der, zu Bestreitung der Corporations-Ausgaben bestimmten Casse zu bewilligen.

§. 17.

Geschäfte der Versammlung der gesammten Ritterschaft, der Bezirksversammlungen des großen und des engen Ausschusses.

Die Versammlung der gesammten Ritterschaft, der große und der enge Ausschuß, beschäftigen sich theils mit den Gegenständen, welche Wir ihnen vorlegen zu lassen gut finden, theils mit Berathschlagungen, welche das gemeine Beste der gesammten Ritterschaft betreffen; die Bezirksversammlungen aber theils mit Gegenständen, welche Wir ihnen vorlegen zu lassen gut finden, theils mit Berathschlagungen, welche das gemeine Beste der Ritterschaft des Bezirks angehen. Nur wichtige Angelegenheiten gehören vor die Versammlung der gesammten Ritterschaft oder vor die Bezirksversammlung. Entweder sehr dringende oder minder wichtige Geschäfte werden von dem engen Ausschuß verhandelt, welcher jedoch dem großen Ausschuß davon schriftlich Kenntniß zu geben hat.

Die übrigen Geschäfte qualificiren sich zur Verhandlung des großen Ausschusses, jedoch dergestalt, daß derselbe in erheblichen Fällen die Stimmen der sämmtlichen Mitglieder der Ritterschaft durch Circularien zu vernehmen, und in Gemäsheit der Mehrheit derselben, nach Einholung der landesherrlichen Genehmigung zu verfahren hat. Sind diese erheblichen Fälle zugleich sehr dringend, so giebt der große Ausschuß davon den sämmtlichen Mitgliedern der Ritterschaft durch Circularien Kenntniß und führt zugleich die Gründe seines Verfahrens an, jedoch versteht es sich von selbst, daß auch hier die landesherrliche Genehmigung erforderlich ist.

Wenn einzelne Mitglieder der Ritterschaft, es sey in Justiz-Lehens-Landes-Polizey- oder andern Angelegenheiten, Beschwerden zu

haben

halen vermeinen, so sind diese Beschwerden kein Gegenstand ritterschaftlicher Berathschlagungen; sondern das einzelne Mitglied der Ritterschaft, der einzelne Guthsbesitzer, hat solche mit Beobachtung der in den Landesgesetzen geordneten Instanzen geziemend anzubringen. Und wenn die gesammte Ritterschaft, oder der große oder der enge Ausschuß, oder einzelne Bezirke, in wirklich gemeinschaftlichen Angelegenheiten mit Bittschriften oder Vorstellungen einzukommen gedenken; so müssen auch diese die in den Landesgesetzen vorgeschriebene Ordnungen der Instanzen nicht übergehen, sondern solche gehörig beobachten.

Wenn Wir in einzelnen Fällen gut finden, Unsere Ritterschaft, einzelne Bezirke derselben, die Direktion oder einzelne Ritterguthsbesitzer, zum Behuf allgemeiner Einrichtungen oder Verbesserung eines Gesetzes, mit ihrem Gutachten zu hören; so muß solches binnen der Frist, die Wir dazu bestimmen werden, mit Gründlichkeit, und dergestalt erfolgen, daß sie dadurch dem gnädigen Vertrauen, welches Wir in solchen Fällen in ihre Lokal- und ökonomische Kenntniß setzen, auf eine patriotische Art entsprechen, und das Beste des Ganzen dabey stets vor Augen haben, wonach Wir dasjenige verordnen und gesetzlich bestimmen werden, was Wir der Sache und dem allgemeinen Besten für angemessen halten.

§. 18.

Zu den Geschäften der Ritterschaft wird vornemlich die Berathung über die Frage wegen Einführung und Einrichtung des Credit-Systems derselben, gehören. Wir ertheilen hierdurch Unserm Geheimen Staats-Minister, Freyherrn von Hardenberg den Auftrag, den Plan hierzu zu entwerfen und zu Unserer Genehmigung vorzulegen, zu diesem Zweck sowohl von der Ritterschaft oder deren Vorstehern, als von Unsern Fränkischen Cammern und Justiz-Collegien oder deren einzelnen Mitgliedern Vorschläge und Gutachten zu fordern, und zu der Vorbereitung und Ausführung dieses Plans, nach Gutfinden, diese Collegien oder Officialen beyzuziehen, wobey derselbe in Fällen, wo es die Verfassung erfordert, mit Unserm Großkanzler und Staats-Minister von Goldbeck zu communiciren hat. Credit-System.

§. 19.

In der Versammlung der gesammten Bayreuthschen Ritterschaft des großen und engen Ausschusses, führen Unsere Commissarien, wenn Wir dergleichen dazu abzuordnen gut finden, den Vorsitz, in Abwesenheit Unserer Commissarien aber, der Ritterschafts-Direktor, oder in seiner Ermanglung, der anwesende älteste Ritterschaftsrath. Im großen und engen Ausschuß der Ritterschafts-Direktor, oder in seiner Ermanglung, der älteste anwesende Ritterschaftsrath. Geschäftsführung.

Den Vortrag hat in allen obgedachten Versammlungen zuförderst das Präsidium, demnächst aber auch der Ritterschafts-Direktor und die Ritterschaftsräthe, oder auf Befehl des Ritterschafts-Direktors oder seines Stellvertreters der Ritterschafts-Syndicus oder Consulent, der letztere jedoch nur mit consultativer Stimme.

Die Stimmen-Umfrage geschieht vom Direktor oder dessen Stellvertreter. Das Protocoll über Vortrag und Stimmen führt der Syndicus. Der Beschluß erfolgt nach der Mehrheit der Stimmen.

Bey Stimmengleichheit erfolgt der Beschluß nach derjenigen Meinung,

nung, für welche der Ritterschafts-Direktor oder dessen Stellvertreter gestimmt hat. Den Beschluß verzeichnet der Syndicus zu Protocoll und dieses wird von allen Anwesenden unterschrieben und vom Syndicus contrasignirt.

Unsern Commissarien, wenn Wir dergleichen abgeordnet haben, stehet frey, ein Separatprotocoll zu führen, und beglaubte Abschrift vom Ritterschafts-Protocoll zu verlangen.

Die Ausfertigungen geschehen vom Expedienten, und werden, was die Beschlüsse der gesammten Ritterschaft und des großen Ausschusses betrift, vom Ritterschafts-Direktor oder dessen Stellvertreter, und von sämmtlichen anwesenden Ritterschaftsräthen, die des engen Ausschusses aber vom Direktor und den Räthen des engen Ausschusses unterschrieben, auch in Gegenwart und auf Befehl des Direktors oder dessen Stellvertreters von dem Expedienten resp. mit dem Ritterschafts-Siegel, oder mit dem Siegel des großen und des engen Ausschusses besiegelt, so daß eine jede Behörde ihre eigenen Beschlüsse ausfertigen und besiegeln läßt und unterschreibt. Daß die Beschlüsse der Ritterschaft, ihrer Bezirke und Ausschüsse erst durch Unsere Genehmigung Gültigkeit erhalten, haben Wir schon oben festgesetzt.

§. 20.

Siegel.

Die obgedachte Siegel erhalten die Umschrift:

Königlich Preußische Ritterschaft des Fürstenthums Bayreuth,

und unterscheiden sich durch die Umschrift:

„Direktions-Siegel,
„Casse-Siegel,
„Registratur-Siegel.

Wegen des Wappenbildes ist zwar die vormalige vogtländsche Ritterschaft aufgefordert worden, dergleichen einzureichen. Da aber solches nicht geschehen ist; so bestimmen Wir hierdurch allergnädigst, daß ein Adler schwebend über einem Zepter und halb emporstehendem Füllhorn, welche sich kreuzen, abgebildet werde. Die Siegel sind von dem Provinzial-Departement anfertigen zu lassen, und der künftigen Direktion der Ritterschaft zuzustellen.

§. 21.

Corporations-Ausgaben, Besoldungen und Diäten.

Die Besoldung für die Vorsteher der Ritterschaft und deren Officialen muß nach Verhältniß der Geschäfte und der damit verbundenen Mühe bestimmt werden, und wollen Wir hierdurch vorläufig zu einem Maasstabe folgendes, mit dem Vorbehalt festsetzen, daß hierunter, wenn Zeitumstände Gründe zu genauerer Bestimmung oder zu Abänderung darbieten, solche nach Billigkeit getroffen werde:

Für den Ritterschafts-Direktor oder Ritterhauptmann wollen Wir eine jährliche Besoldung von . .	800 fl. Rhl.
Für jeden Kreis-Deputirten oder Ritterschafts-Rath 300 fl. Rheinl. mithin für die 6 Kreise . .	1,800 —
Für den Syndicus, welchem zur Erleichterung und zur Aufsicht freye Wohnung in dem Ritterschaftsgebäude eingeräumt werden kann	1,200 —
Für den Secretair und Rendanten . .	600 —
Für den Kopisten, der zugleich die Registratur und Calculatur besorgen kann	300 —
und für 3 Boten, für jeden 150 fl. in Summa .	450 —

festsetzen.

Ausser-

Ausserdem bewilligen Wir auch noch zu Bezahlung der Taggelder, so wie der, jedoch mit möglichster Sparsamkeit zu berechnenden Fuhrlohnsgelder, welche die ritterschaftlichen Vorsteher und Officialen bey Reisen und Entfernungen von ihrem gewöhnlichen Wohnorte in Amtsgeschäften, erhalten sollen, eine jährliche Summe von . . . 1,000 —

so wie auch zu Bestreitung sonst vorkommender Schreibmaterialien, Botenlohns und anderer Corporations-Ausgaben . 850 —

in Summa 7,000 fl. Rhl.

oder — Vier Tausend Thaler preußisch Courant.

Die Diäten-Sätze für gedachte Personen wollen Wir hierdurch vorläufig folgendermaßen reguliren:

für den Direktor sieben Gulden Rhnl.
" " Ritterrath fünf Gulden Rhnl.
" " Syndicus vier Gulden Rhnl.
" " Secretär und Rendanten drey Gulden Rhnl. und
" " Kopisten ein Gulden Rhnl.

In welchen Fällen den drey ritterschaftlichen Boten, wovon für jede zwey Kreise einer zu rechnen ist, Botenlohn, und nach welchen Sätzen zu bezahlen sey, wollen wir den Vorstehern der Ritterschaft, die darüber einen Tarif zu entwerfen haben, überlassen.

Da ritterschaftliche Amtsverrichtungen ausserhalb Gebiets nicht leicht vorkommen können, so bedarf es desfalls keiner Bestimmung besonderer Diäten, sondern kann nach den Umständen in vorkommenden Fällen, nach Billigkeit das Nöthige bestimmt werden.

Obigen jährlichen Corporations-Kostenbeytrag von
— Sieben Tausend Gulden Rhnl.
wollen Wir in vierteljährigen Ratis aus Unserer Kriegs- und Obersteuerkasse zu Bayreuth in die ritterschaftliche Kasse bezahlen lassen, und daß dieses jedesmal promt und pünktlich geschehe, Kraft dieses bestimmen und verordnen.

Wir vertrauen zu Unserer getreuen Ritterschaft, daß sie diese Bewilligung als einen Beweis Unsers gnädigen Wohlwollens erkennen werde, und erwarten, daß, in sofern obiger Beytrag zu Bestreitung aller und jeder Corporations-Ausgaben nicht vollständig hinreichen sollte, die Besitzer der Rittergüther den allenfalls noch erforderlichen Zuschuß aus eignen Mitteln mit desto größerer Bereitwilligkeit aufbringen werden, als dergleichen Ausschläge nur selten vorkommen und nicht beträchtlich seyn können. Dagegen wollen Wir auch in dem Falle, wenn obiges Quantum von 7000 fl. Rhnl. in einzelnen Jahren zu dem Jahrsbedarf nicht erforderlich, vielmehr davon erspart werden sollte, dieserhalb eine Minderung Unsers gewöhnlichen Kostenbeytrags nicht gestatten, sondern setzen hiermit fest, daß jede dergleichen Ersparniß der ritterschaftlichen Kasse verbleiben, und zur Gründung und Vermehrung eines ritterschaftlichen Fonds verwendet und getreulich verwaltet werden soll.

§. 22.

Gewissenhafte Aufsicht über die Einnahmen und Ausgaben der ritterschaftlichen Corporation, und über sorgfältige und getreue Verwaltung und Rechnungsführung, gehört unter die wichtigsten Pflichten der ritterschaft- Kassen- und Rechnungs-Wesen.

schaftlichen Vorsteher. Es liegt ihnen zuförderst ob, einen möglichst genauen und vollständigen Etat zu entwerfen, und solchen jährlich Unserm Fränkschen Departement unmittelbar vorzulegen. Nach erfolgter Vollziehung muß dieser Etat in allen Stücken zur Grundlage der Rechnung dienen, und diese Rechnung mit den Belägen jährlich ebenfalls in obiger Maaße zur Revision an das erwähnte Departement eingesendet werden, und wird nach vorgängiger Revision die Decharge ertheilt werden.

Der Rechnungsführer hat nach den Vorschriften der Gesetze und nach der ihm zugehenden Instruction sich genau zu achten, und muß einem andern ritterschaftlichen Subalternen die Controlle besonders übertragen und ebenfalls nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften pünctlich geführt werden. Der ritterschaftliche Direktor muß mit Beyziehung zweyer Ritterräthe und des Secretairs und Syndicus, vierteljährig die Kasse revidiren.

§. 23.

Persönliche Rechte der Corporation und ihrer Mitglieder.

Die Mitglieder der Ritterschaft sollen diejenigen Rechte genießen, deren sich nach Vorschrift Unsers allgemeinen Landrechts der Adel in Unserer Monarchie zu erfreuen hat. In Ansehung der bürgerlichen hat es bey der oben §. 10 getroffenen Verordnung sein Bewenden.

Die Errichtung der Geschlechtsordnungen, Familienverträge, Successionsordnungen, Fideicommisse der Mitglieder Unserer Bayreuthschen Ritterschaft erfordert zu ihrer Gültigkeit und Verbindlichkeit die Beobachtung der Vorschriften Unserer Gesetze und besonders Unsers allgemeinen Landrechts Theil 2, Titel 4. In Ansehung der Beförderung der Mitglieder der obgedachten Ritterschaft zu Ehrenstellen, hat es bey der Vorschrift Unsers allgemeinen Landrechts Theil 2, Titel 9, §. 35, 36. dergestalt sein Bewenden, daß die Mitglieder der besagten Ritterschaft sich auch dieses Vorzugs unter den daselbst befindlichen Bestimmungen zu erfreuen haben sollen.

Die Gerichtsbarkeit über Unsere Bayreuther Ritterschaft, deren Bezirke und Ausschüsse, so wie die Realgerichtsbarkeit über die Rittergüther der Mitglieder dieser Ritterschaft, steht Unserer Regierung zu Bayreuth zu. Die persönliche Gerichtsbarkeit über die Mitglieder Unserer Bayreuthschen Ritterschaft, ihre Bezirke und Ausschüsse, über die Personen von ihrer Familie und Domestiken, stehet demjenigen Ober-Landes-Justiz-Collegio zu, in dessen Gerichtsbarkeit sie sich aufhalten. Eben so die Gerichtsbarkeit über den Nachlaß aller dieser Personen.

In Ansehung der §. 112. 113. Theil 1. Titel 2. der Gerichtsordnung beschriebenen Personal-Fälle, stehen die obgedachten ritterschaftlichen Personen, und die Glieder ihrer Familie, nach der Wahl des Klägers, unter ihrem ordentlichen persönlichen Gerichtsstande oder unter der Regierung zu Bayreuth. Keines der Mitglieder Unserer Bayreuthschen Ritterschaft darf von nun an, ohne bey Unserm Fränkschen Landeshoheits-Collegio, welches deshalb Bericht zu erstatten hat, Erlaubniß nachzusuchen, in fremde Dienste treten, oder ausserhalb Unserer Lande sein Domicilium aufschlagen.

Die Erlaubniß zur Auswanderung und zum beständigen Aufenthalt im Auslande haben blos die Ritterguthsbesitzer und ihre Söhne einzuholen, die Frauen, Wittwen und Töchter der Ritterguthsbesitzer bedürfen derselben nicht, obgleich deren Auswanderung dem Landes-Hoheits-Collegio angezeigt werden muß. Wir sind auch gnädigst gesonnen, den Mitgliedern der Ritterschaft in Unsern Fränkischen Fürstenthümern eine Uniform,

form, mit Aufhebung der für die ehemalige vogtländische Ritterschaft im Jahr 1788. von dem Herrn Markgrafen bestätigten, zu bewilligen, wie solche in der Anlage beschrieben ist.

C.

In gerichtlichen Geschäften, welche die Mitglieder der Ritterschaft Unsers Fürstenthums Bayreuth, die gesammte Ritterschaft, ihre Ausschüsse und Bezirke, als Kläger oder Beklagte oder als Partheyen in Sachen willkührlicher Gerichtsbarkeit haben, sind sie den Stempeln und Sporteln, nach Vorschrift Unserer Stempel- und Sportelordnungen unterworfen. In aussergerichtlichen Geschäften, welche die gesammte Ritterschaft Unsers Fürstenthums Bayreuth, ihre Ausschüsse und Bezirke betreffen, wollen Wir aus Gnaden gegen diese von Uns privilegirten Corporationen denselben die Stempel- und Sportelfreyheit gestatten. Wenn aber einzelne Mitglieder Unserer obgedachten Ritterschaft aussergerichtliche Geschäfte anzubringen haben, oder dergleichen Angelegenheiten einzelner Mitglieder ordnungswidrig und wider Erwarten von den Corporationen angebracht werden sollten, sind sie den Stempeln und Sporteln unterworfen.

In Ansehung der

Religions- und Kirchen-Sachen

bestimmen Wir folgendes:

§. 24.

Jus circa sacra.

Das Jus circa sacra und alles, was dazu im weitläufigsten Sinne gerechnet werden kann, stehet Uns als Landesherrn, sowohl über die Ritterschaft und Ritterguthsbesitzer Unsers Fürstenthums Bayreuth, als über deren Familien, Officianten und Hintersassen, im vollesten Umfange zu.

Die Ritterschaft und die Ritterguthsbesitzer, ihre Familen, Officianten und Hintersassen müssen den Verfügungen und Befehlen Unserer Behörden in Religions- und Kirchen-Sachen die gebührende Folge leisten.

§. 25.

Patronatrecht.

Das Patronatrecht steht denjenigen Ritterguthsbesitzern zu, welche dasselbe rechtlich hergebracht, oder überhaupt rechtlich erworben haben, jedoch stehen sie deshalb unter Unserer landesherrlichen Oberaufsicht.

§. 26.

Ehrenrechte des Kirchenpatrons.

Die Ehrenrechte des Kirchen-Patrons sind nach Theil 2, Titel 11, §. 586 Unsers allgemeinen Landrechts folgende:

a) Die Präsentation des neuen Pfarrers bey Erledigung der Pfarrstelle.

b) Die Befugniß des Patrons, seinen Kirchstuhl im Chor oder sonst in einem vorzüglichen Orte der Kirche zu haben. Dahin gehören verschlossene Kirchenstände oder Emporkirchen, auch Kirchenstühle für dessen Hausgenossen; doch liegt dem Patron die erste Erwerbung und Unterhaltung ob, wogegen der Successor singularis im Guthe Vergütung zu leisten hat.

c) Der Patronen und ihrer Familien muß im öffentlichen Kirchengebete besonders gedacht werden. Ritterguthsbesitzer, die das Patronatrecht nicht haben, werden unter der Benennung der Guthsherrschaft in das Kirchengebet eingeschlossen.

d) Der Kirchen-Patron ist berechtigt, Ehrenmäler für sich und seine Familie in der Kirche zu errichten.

e) Die Kirchentrauer, das Behängen der Kanzeln, Altäre, Kirchstühle, Orgelwerke können nach dem Trauer-Reglement vom 7ten October 1797 nicht statt finden.

Bürgerlichen Besitzern adelicher Güther stehen die mit dem Kirchen-Patronate verbundenen Ehrenrechte nur in so ferne zu, als sie in der ertheilten Concession zum Besitz des adelichen Guths ausgedrückt sind.

§. 27.

Vocation und Präsentation des Pfarrers.

Dem Kirchen-Patron stehet zwar das Recht zu, den Pfarrer zu berufen, doch müssen dabey die Vorschriften Unsers allgemeinen Landrechts Theil 2, Titel 11, §. 327 sqq. und 398 beobachtet werden, nicht minder die Vorschriften Unserer Instruction für die Consistorien über die theologischen Prüfungen vom 12ten Februar 1799 Kapitel 2, Nro. 1.

Demnach braucht zwar nur ein Subjekt berufen und präsentirt zu werden, doch muß, wenn Unsere Cammer zu Ansbach, als Consistorium, das berufene und ihr gehörig präsentirte Subjekt nicht tüchtig oder nicht annehmlich findet, ein anderes berufen und Unserm gedachten Consistorio präsentirt werden. Eine förmlich schriftliche Vocation darf dem Berufenen nicht eher zugestellt werden, als bis er Unserm erwähnten Consistorio präsentirt, tüchtig und annehmlich befunden worden ist, und solchergestalt Unsere landesherrliche Genehmigung erhalten hat. Auch wegen Verpflichtung der ritterschaftlichen Patronat-Geistlichen trift Unser Consistorium Verordnung.

Den Ritterguthsbesitzern, welche das Patronatrecht haben, wird zwar vergönnt, auch ausländsche Subjekte zu vociren, doch haben sie dabey die vorstehenden Vorschriften, besonders Theil 2, Titel 11, §. 328 Unsers Landrechts zu befolgen, und auf Inländer vorzüglich Rücksicht zu nehmen. Die Patronat-Geistlichen sollen ihren Patronen den gehörigen Respekt erweisen.

§. 28.

Einweisung derselben.

Die Einweisung der ritterschaftlichen Patronat-Geistlichen geschieht von Unserm Superintendenten gemeinschaftlich mit dem Patrimonialgerichtshalter.

§. 29.

Bestallung u. Verpflichtung der Schullehrer und Küster.

Wo die Ritterguthsbesitzer das Recht hergebracht haben, die Schullehrer und Küster zu bestellen und zu verpflichten, wollen Wir sie dabey schützen. Jedoch müssen die Vorschriften Unsers allgemeinen Landrechts beobachtet, die Schullehrer den von Uns angeordneten Behörden zur Prüfung vorgestellt werden, und nur, wenn sie von diesen Behörden Zeugnisse ihrer Tüchtigkeit erhalten haben, kann die Bestellung und Verpflichtung erfolgen. Sie muß nach einem von uns vorzuschreibenden Formular geschehen. Wegen der Aufsicht über ihre Amtsführung beziehen Wir Uns auf Theil 2 Titel 12. §. 27. Unsers allgemeinen Landrechts, mit Vorbehalt der höhern Aufsicht Unserer Behörden.

§. 30.

Aufsicht über Geistliche und Schullehrer, Untersuchung und Entscheidung über Vergehen derselben.

Die Aufsicht über die Amtsführung der Pfarrer und Schullehrer, Suspension und Entsetzung und die Untersuchung wider sie, stehet Unsern landesherrlichen Behörden zu.

§. 31.

§. 31.

Die Pfarrer und Kirchenvorsteher sollen keine neue Gebäude errichten und keine Reparaturen vornehmen lassen, wenn sie es nicht dem Kirchenpatron zuvor angezeigt und dessen Genehmigung dazu erhalten haben, auch sollen sie bey Vollführung des Baues und der Reparaturen der Anweisung des Kirchenpatrons folgen, und wo sie selbige nach pflichtmäßiger Ueberzeugung mit dem Besten der Kirche nicht für vereinbar halten, dem Consistorio Bericht erstatten. Wir beziehen Uns hiebey auf Theil 2. Titel 11. §. 176. 700. 706. 707. 708. 709. sqq. Unsers allgemeinen Landrechts. — Aufsicht des Patrons in Kirchen-Bauangelegenheiten.

§. 32.

Ohne Vorwissen und Anweisung des Patronatherrn soll in den Patronat-Kirchenwaldungen und Patronat-Pfarrwaldungen kein Holz geschlagen oder verkauft, sondern alles forstmäßig angewiesen und abgemessen werden. Auch sollen die Vorschriften des allgemeinen Landrechts Theil 2. Titel 11. §. 804. sqq. wegen des Pfarrholzes befolgt werden. Unsere landesherrliche Oberforst-Polizey erstreckt sich über sämmtliche in diesem Paragraph erwähnten Objecte. — Aufsicht desselben über Patronat-Kirchen- u. Pfarrwaldungen.

§. 33.

In Ansehung der Abhörung, Untersuchung und Justification der ritterschaftlichen Patronat-Kirchenrechnungen finden die Vorschriften Unsers allgemeinen Landrechts Theil 2. Titel 11. §. 688. 689. sqq. statt, wonach dem Patron die Abnahme gebührt, Uns aber frey steht, durch Unsere nachgeordneten Behörden, so oft Wir es gut finden, davon Kenntniß nehmen, und Verordnung treffen zu lassen. Wo es hergebracht ist, daß ein Dritter bey der Abnahme Unserer Patronat-Kirchenrechnungen beygezogen werde, wollen Wir solches auch fernerhin gestatten. — Rechnungswesen der Patronat-Kirchen.

§. 34.

Rittergutsbesitzer und Kirchenpatrone und Personen von ihrer Familie können zur Nachtzeit feyerlich begraben werden. Doch müssen die zur Verhütung der Feuersgefahr ergangenen oder künftig noch ergehenden Landespolizey-Verordnungen dabey beobachtet werden. Unser allgemeines Landrecht verordnet Theil 2. Titel 11. §. 453. daß jeder Eingepfarrte, der Regel nach, in seiner Parochie begraben werden muß. Doch enthalten die §. 455. 456. und 461. Ausnahmen von dieser Regel. Insbesondere kann nach der letztern, wer ein Erb- oder Familienbegräbniß ausserhalb des Kirchspiels hat, verlangen, daß sein und der Seinigen Leichnam dahin abgeführt werden, welches jedoch in dem §. 467. ausgedruckten Fall nicht Statt hat. Bey diesen gesetzlichen Vorschriften hat es sein Bewenden. — Begräbniß.

§. 35.

In Absicht auf die Proclamation bey der Verheyrathung der Rittergutsbesitzer und ihrer Verwandten, sind lediglich die Vorschriften des allgemeinen Landrechts zu befolgen. — Proclamation.

§. 36.

Wegen Trauungen in fremden Ländern beziehen Wir Uns auf Unser allgemeines Landrecht Theil 2, Titel 1, §. 170. — Trauung.

Wegen der Trauungen ausserhalb der Kirchen in Privathäusern, hat es bey der Vorschrift Unserer Gesetze sein Bewenden, nach welcher solche Trauungen statt haben können.

§. 37.

Taufe und Abendmahl.

Stehet den Ritterguthsbesitzern frey, das heilige Abendmahl in ihren Wohnungen zu empfangen, und ihre Kinder in ihren Wohnungen taufen zu lassen.

§. 38.

Gerichtsstand der Geistlichen.

In Ansehung des Gerichtsstandes der ritterschaftlichen Patronat-Geistlichen, der Frauen und Kinder derselben, ihrer Pächter, ihres Hausgesindes, ferner der Schullehrer, Organisten, Küster, Kirchner, Pfarr- und Kirchen- auch milder Stiftungen-Hintersassen, bedarf es hier keiner besondern Vorschrift, sondern Wir beziehen Uns deshalb lediglich auf Unsere allgemeine Gerichtsordnung und Unsere Hypothekenordnung.

Was die

Justiz-Sachen

betrift, so ist folgendes als Norm zu beobachten:

§. 39.

Patrimonialgerichtsbarkeit in Civil- und Criminal-Sachen.

Diejenigen Rittergüther, mit deren Besitz bisher die Patrimonialgerichtsbarkeit blos in Civil- oder in Civil- und Criminal-Sachen verbunden war, behalten solche, und denjenigen Ritterguthern, mit welchen diese Gerichtsbarkeit bisher nicht verbunden gewesen ist, sind Wir geneigt, auf allerunterthänigste Bitte ihrer Besitzer, nach Unserm Befinden, insbesondere die Criminalgerichtsbarkeit, nach Beschaffenheit ihrer Jurisdictions-Bezirke zu bewilligen. Aber in allen Fällen müssen die Ritterguthsbesitzer in Ansehung der Gerichtsbarkeit, überall ohne Ausnahme sich pünctlich und genau nach Unsern Gesetzen, nach den Vorschriften Unsers allgemeinen Landrechts Theil 2, Titel 17, Unserer Gerichtsordnung, Unserer Hypotheken- Deposital- und Criminal-Ordnungen, überhaupt aller Unserer dort publicirten und künftig zur Publication kommenden Gesetze achten. Besonders haben sie die für Unsere Fränkischen Fürstenthümer seit dortiger Einführung der Preußischen Gesetz-Verfassung gegebenen Verordnungen genau zu befolgen, hauptsächlich das Patent vom 29sten Novbr. 1795. wegen Einführung des allgemeinen Landrechts und der allgemeinen Gerichtsordnung, die Untergerichts-Instruction vom 11ten Junius 1797. und die Patente vom 3ten Julius 1795. und 10ten December 1798. wegen Organisation der Landes-Collegien und Vertheilung der Geschäfte. Nach diesen Gesetzen müssen die Ritterschaft, ihre Patrimonialgerichte und Hintersassen sich in Absicht auf den Instanzenzug und in Absicht der, der Regierung über gedachte Gerichte in allen Justizsachen zustehenden Oberaufsicht, genau achten.

§. 40.

Competenz des Gerichtsstandes in Criminal-Sachen.

In Ansehung der Competenz des Gerichtsstandes in Criminal-Sachen zwischen dem Gerichte, welches den Verbrecher zur Haft gezogen hat, dem Gerichte des Orts, wo das Verbrechen begangen worden ist, und dem Gerichte, dessen persönlicher Gerichtsbarkeit der Thäter unterworfen ist, beziehen Wir Uns auf Unser Edict vom 21sten Julius 1787, welches

mit

mit der, im gegenwärtigen §. in Absicht auf die §§. 18. und 19. des gedachten Edicts enthaltenen Abänderung, von den kompetenten Departements Unsers Staatsraths zu publiciren ist, und schreiben solches auch Unserer Ritterschaft des Fürstenthums Bayreuth ausdrücklich vor, jedoch nur in Ansehung der Kompetenz zwischen Gerichten in Unsern Landen. Wenn die Frage davon ist, ob ein Patrimonialgericht in Unserm besagten Fürstenthum, oder irgend ein ausländisches Gericht zur Führung einer Untersuchung befugt oder verbunden sey, oder irgend eine ausländische Requisition um Auslieferung eines Angeschuldigten oder Verbrechers an ein Patrimonialgericht in Unserm erwähnten Fürstenthum ergehet; so muß dasselbe bey Unserm zweyten Cammer-Senat zu Ansbach, wie in allen auswärtigen und Landeshoheitssachen, anfragen, ob es die Auslieferung bewirken soll oder nicht, als wohin Wir hiermit die §§. 18. 19. des angeführten Edicts abändern und näher bestimmen, und den Patrimonialgerichten ausdrücklich verbieten, eigenmächtig und ohne jene Anfrage, mit Auslieferung in das Ausland vorzuschreiten.

§. 41.

Haft und Gefängnisse.

Unsere Aemter und unmittelbare Gerichtsstellen sind schuldig, auf Requisition und gegen Erlegung der gesetzlichen Schließ- und Sitz- auch Atzungsgelder, die Angeschuldigten von den ritterschaftlichen Gerichten aufzunehmen und in guter Verwahrung halten zu lassen, wodurch jedoch die Patrimonialgerichts-Berechtigten der Verbindlichkeit, für eigene Gefängnisse zu sorgen, um so weniger enthoben werden, als ihnen die Perception der Früchte der Gerichtsbarkeit überlassen bleibt.

§. 42.

Verhältnisse zwischen dem Civil- und Criminal-Gerichte.

Wenn bey einem Ritterguthe blos die Civilgerichtsbarkeit ist, und die Criminalgerichtsbarkeit daselbst einem andern zustehet, so ist gleichwohl das Civilgericht befugt, den Angeschuldigten zur Haft zu bringen, wenn es das Criminalgericht nicht bereits gethan hat, und ihn summarisch zu vernehmen, jedoch verbunden, ihn nach zwey Tagen an den Stellen außerhalb der Hofstätte des Castri, oder wo es sonst jeden Orts herkommlich ist, gegen Bezahlung der Atzungs- und anderer Kosten, an das Criminalgericht nebst dem Protokoll abzuliefern. Wenn das Criminalgericht die Haft verfügt, hat es davon dem Civilgericht Kenntniß zu geben, und demselben auf dessen Verlangen das die Anzeige enthaltende Protokoll mitzutheilen. Das Criminalgericht ist befugt und verbunden, mit Anführung des Namens der Sache das Civilgericht um die Gestellung von Zeugen zu ersuchen, und dieses ist die Requisition zu erfüllen schuldig.

§. 43.

Art der Vorladung.

Unsere unmittelbaren Justizämter, so wie andere mittelbare Untergerichte, sollen sich enthalten, die Guthseingesessenen der Ritterschaft unmittelbar vorzuladen, und in allen Fällen einer Verwendung an die Patrimonialgerichte in gerichtlichen Angelegenheiten, sie requiriren. Unsere landesherrlichen Collegien aber und die von denselben angeordneten Commissarien laden die besagten Eingesessenen unmittelbar vor, und geben nur davon der Guthsherrschaft oder dem Patrimonialgericht zu ihrer Achtung Kenntniß.

§. 44.

Requisitionen.

In wie fern Unsere Amts- und andere Patrimonialgerichte schuldig sind, den Requisitionen ritterschaftlicher Patrimonialgerichte zu genügen, solches hängt von der Anwendung Unserer Gesetze auf den Inhalt der Requisition ab.

§. 45.

Schriftsäßigkeit.

Alle Patrimonialgerichte in Unserm Fürstenthum Bayreuth stehen nach §. 39. oben, unmittelbar unter Unserer Regierung als Landes-Justiz-Collegium. Wegen der Gerichtsbarkeit über die Mitglieder Unserer Bayreuthschen Ritterschaft beziehen Wir Uns auf den §. 23. der gegenwärtigen Declaration. Wir ertheilen demnach den sämmtlichen Ritterguthern in Unserm Fürstenthum Bayreuth hiermit die Schriftsäßigkeit in dem sich aus dem gegenwärtigen §. und in dem besagten §. 23. ergebenden Sinne.

§. 46.

Klagen der Herrschaft wider die Gerichts-Eingesessene und Gemeinden.

In Ansehung der Klagen der Guthsherrschaft wider ihre einzelnen Gerichts-Eingesessenen und wider ganze Gemeinden, beziehen Wir Uns lediglich auf Unser allgemeines Landrecht Theil 2, Titel 17, §. 41, 42, 43, 75, und auf Unsere allgemeine Gerichtsordnung Theil 1, Titel 2, §. 105. wie auch Theil 1, Titel 41, §. 58. sqq.

§. 47.

Succumbenzgelder.

Von den Succumbenzgeldern in den dazu nach den Gesetzen angethanen Fällen, sind die Ritterguthsbesitzer nicht frey, vielmehr hat es hierunter bey den Vorschriften der Gesetze sein Bewenden.

§. 48.

Testamente, Inventur, Theilung.

Eben so wenig kann in Ansehung der Testamente, Inventur und Theilung der Verlassenschaft der Ritterguthsbesitzer und ihrer Angehörigen, irgend eine Ausnahme von den gesetzlichen Vorschriften statt finden. Die wohlthätige Wirkung dieser Vorschriften muß und wird sich auch auf die Ritterguthsbesitzer und ihre Angehörigen verbreiten.

§. 49.

Gerichtshalter, Verwalter.

In Ansehung der Bestallung der Gerichtshalter der Ritterguthsbesitzer, beziehen Wir Uns lediglich auf Unser allgemeines Landrecht Theil 2, Titel 17, §. 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84. nicht minder auf Unsere Instruction für sämmtliche Untergerichte Unsers Fürstenthums Bayreuth vom 11ten Junius 1797.

Anlangend die Verwalter der guthsherrlichen Einkünfte, so bleibt deren Anstellung und Dienstentlassung den Guthsherren lediglich überlassen.

§. 50.

Gerichtsbarkeit auf Land- und Heerstraßen und Feldwegen.

Die Gerichtsbarkeit auf den Land- und Heerstraßen haben Unsere Justizämter, jedoch dergestalt, daß, wenn diese Straßen sich durch Dörfer der Ritterguthsbesitzer ziehen, bey dem ersten Dorfszaun die Gerichtsbarkeit Unserer Justizämter aufhört, und erst bey dem letzten wieder anfängt, innerhalb des Dorfs aber die Gerichtsbarkeit demjenigen Ritterguthsbesitzer gehört, welcher die Gemeindherrschaft hat. Auf den Communicationswegen von einem Dorfe zum andern oder sogenannten Feldwegen, stehet die Gerichtsbarkeit entweder demjenigen Ritterguthsbesitzer, wel-

cher die Gemeindherrschaft hat, oder dem Patrimonialgerichte zu, je nachdem diese Wege ein Eigenthum der gesammten Gemeinden oder einzelner Orts-Einwohner und Gemeindglieder sind.

Rücksichtlich der

Militair-Sachen

wollen Wir nachstehendes festsetzen:

§. 51.

Besonders wollen Wir, daß Unsere getreue Ritterschaft vor allen andern Ständen, in Absicht auf die in allen Unsern Provinzen gleichförmig bestehende Militair-Verfassung, welche für den Adel große Vorzüge und wohlthätige Einrichtungen enthält, von allen Gesuchen unbilliger Exemtionen und Begünstigung, wodurch nur Unsern übrigen unmittelbaren und mittelbaren Unterthanen eine größere Last aufgebürdet werden würde, abstehe. Gleichförmigkeit der Militair-Verfassung in allen Provinzen.

§. 52.

Die ritterschaftlichen Hintersassen sind, wie alle Unsere übrige Unterthanen, nach gleichen Grundsätzen dem Entrollement unterworfen. Das Kantonreglement für Unsere Fränkischen Fürstenthümer vom 21sten März 1796 so wie alle wegen dieses Gegenstandes bisher erfolgte oder ferner erfolgende Verordnungen, müssen genau befolgt werden, und können hierunter in Ansehung der ritterschaftlichen Hintersassen um so weniger besondere Modificationen statt finden, als solche bereits bey dem Entwurf des gedachten Reglements, so weit es nur das militärische Staatsbedürfniß gestattet hat, nach den Lokalverhältnissen zum Besten der Landeskultur möglichst getroffen worden sind, auch nach Unserer landesväterlichen Absicht im Allgemeinen, wo es dem Besten des Staats und Unserer getreuen Unterthanen zuträglich ist, für alle auf gleiche Weise anderweit getroffen werden sollen. Kantonwesen.

§. 53.

Wegen des Landausschußwesens wird ein besonderes Reglement erfolgen, welches wegen der desfallsigen Verhältnisse der ritterschaftlichen so wie überhaupt aller Mediat-Unterthanen, genaue Bestimmung enthalten wird. Landausschuß.

§. 54.

Zu dem Bau und Unterhaltung der Festungen, Garnisons- und Militairgebäude, haben alle Unterthanen gleiche Beyhülfe zu leisten, und findet hierunter keine Befreyung der Hintersassen der Bayreuthschen Ritterschaft statt. Dieses gilt auch von allen Militairfuhren in Kriegs- und Friedenszeiten. Militairfuhren, besonders Kriegs-Baufrohnen.

§. 55.

Auch in Ansehung der Einquartierung, so wie der Servisabgabe und Fouragebeyträge gilt vorstehende Norm, und müssen solche, als allgemeine Verbindlichkeit, von allen Unterthanen in gleichem Verhältniß übernommen und geleistet werden. Wirklichen Rittersitzen aber soll ferner die im §. 4. des Servis- und Einquartierungs-Reglements vom 31sten October 1796, solche bewilligte Befreyung von der Natural-Einquartierung, und von den Servis- und Fouragebeyträgen verbleiben. Neue Anbauer auf Hofbaustücken müssen jedoch, nach Ablauf der ihnen bewilligten Freyjahre, Servis- und Fouragebeyträge, Einquartierung, Befreyung hievon.

jahre, zu der Natural-Einquartierung beygezogen werden. Gedachtes Servis- und Einquartierungs-Reglement und das Fourage-Reglement für Unsere Fränkischen Fürstenthümer vom 31sten October 1796, auch alle über obige Gegenstände bereits erfolgte, oder ferner erfolgende Verordnungen, müssen auch von Unserer gesammten Bayreuthschen Ritterschaft und allen ihren Hintersassen genau beobachtet werden.

§. 56.

Ritterschaftlicher Commissarius in Kanton-, Marsch- und Einquartierungs-Sachen.

Ein Mitglied der Ritterschaft, in der Regel der ritterschaftliche Kreis-Deputirte, soll bey Kantonrevisionen, bey Durchmärschen und Einquartierungen, von Unsern Kreis-Directoren zugezogen werden, mit solchen gemeinschaftlich handeln, und nach der ihm beywohnenden Lokalkenntniß, in Ansehung der ritterschaftlichen Hintersassen, bey dergleichen Angelegenheiten in redlichen Vorschlägen, thätig mitwirken, wobey jedoch demselben sowohl überhaupt, als besonders bey Kantonrevisionen und Aushebungen keine entscheidende Stimme zustehet.

Wogegen der

Regalien, allgemeinen Landes-Ausgaben, Vortheile und Lasten

dient folgendes zur Norm:

§. 57.

Theilnahme der Ritterschaft und der ritterschaftlichen Hintersassen an allgemeinen Staats-Vortheilen und Lasten.

Da alle allgemeine Staatsvortheile und Landesanstalten Unserer Ritterschaft ebenfalls zum Nutzen gereichen und zu statten kommen, so muß sie auch, wenn sie deshalb nicht ausdrücklich befreyet und eximiret ist, zu Bestreitung allgemeiner Staatsbedürfnisse und Staatsausgaben, sowohl zu den, zu Errichtung als Erhaltung allgemeiner Landesanstalten bestimmten Abgaben concurriren. Eben so müssen auch alle ritterschaftliche Angehörige mit Unsern übrigen Unterthanen des Fürstenthums Bayreuth, alle allgemeine Landeslasten in gleicher Maaße tragen. Dagegen sollen auch selbige, wie alle Unsere übrigen Mediat- und Immediat-Unterthanen, die Vortheile allgemeiner Landesanstalten zu genießen, und sich gleichen Schutzes und landesherrlicher Unterstützung zu erfreuen haben; wobey sich jedoch von selbst versteht, daß dieses keine Extension auf solche Unterstützungen leidet, welche nach ihrer Natur aus den Domainen-Fonds erfolgen, und nicht vom Landesherrn als solchem, sondern rücksichtlich der guthsherrlichen Gefälle bewilligt werden.

§. 58.

Beytrag zu den ritterschaftlichen Korporations-Ausgaben aus den Landeskassen.

Damit jedoch Unsere getreue Ritterschaft, da solche an dem Bezuge der von ihren Hintersassen und Angehörigen, und von ritterschaftlichen Güthern und Grundstücken zu entrichtenden Landessteuern und allgemeinen Landesabgaben, keinen Antheil hat, ihre Korporations-Ausgaben nach Erforderniß bestreiten könne; so haben Wir derselben bereits oben §. 21 einen jährlichen Beytrag von Vier Tausend Thalern Preußisch gnädigst bewilligt, worauf Wir Uns hier beziehen. Wir befehlen, daß solcher auf den Obersteuerkassen-Etat Unsers Fürstenthums Bayreuth angesetzt werde, und verordnen ausdrücklich, daß die ritterschaftlichen Hintersassen, ausser den von ihnen, wie von allen Unterthanen nach bereits vorliegenden, oder künftig erfolgenden Bestimmungen zu entrichtenden allgemeinen Landesabgaben, zum Behuf der Bestreitung gedachter Korporations-

tions-Ausgaben, mit anderweiten Steuern, weder von den Ritterguths-besitzern, noch von sonst jemand beschwert werden dürfen.

§. 59.

Unsere Ritterschaft soll in dem ungestörten Genuß aller rechtlich hergebrachten grund- und lehenherrlichen Abgaben ihrer Hintersassen geschützt werden, dagegen alle aus dem Unterthan-Verband fließende, für den Landesschutz und zu Bestreitung allgemeiner Staatsbedürfnisse zu entrichtende Abgaben und Landessteuern in Unsere Landeskassen von allen mittelbaren und unmittelbaren Unterthanen in gleicher Maaße gezahlt werden müssen. So wenig also die Ritterschaft im Ganzen, als einzelne Guthsbesitzer, dürfen sich weder das landesherrliche Recht der Steuer-Erhebung, der Anlage und des Ausschreibens der Steuern, noch einer Bestimmung der Currentien anmassen. Diese Befugniß gehört ausschlüßlich zu Unserm landesherrlichen Steuer-Regal. Steuer-Regal, Grundsteuern.

Die Entrichtung der Grundsteuern von ritterschaftlichen Hintersassen und Besitzungen, darf keineswegs auf einzelne allgemeine Landeslasten und Steuerbedürfnisse beschränkt, noch können die Gegenstände der Concurrenz specifisch bestimmt werden, sondern es müssen zu allen dergleichen allgemeinen Staatslasten auch alle Unterthanen, in gleichem Verhältniß beytragen. Eben daher dürfen auch die Steuern der ritterschaftlichen Hintersassen nicht als ein der Ritterschaft gehöriges Vermögen betrachtet werden. Die dermalen bestimmte ordinäre und Extra-Steuer muß gleichzeitlich, ohne daß es in so lange, bis eine Aenderung hierunter nöthig wird, oder ungewöhnliche Currentien verlangt werden, besonderer Ausschreiben, und am wenigsten deren jährlicher Erneuerung bedarf, zu den bestimmten Terminen willig und promt, auch von den ritterschaftlichen Hintersassen entrichtet werden.

§. 60.

Alle im Gebiete Unsers Bayreuthschen Fürstenthums liegende Rittergüther und zu einem solchen Ritterguthe gehörige, in Unserm Gebiete liegende wirkliche Hofbaustücke sind der Landessteuer nicht unterworfen. Diese Befreyung soll als ein dinglicher Vorzug auf ihnen haften, und selbst solchen Hofbaustücken unter obiger Bestimmung zukommen, die in neuerer oder voriger Zeit zu Erbzinnsgüthern gemacht, oder vererbt worden sind, ohne daß sie weder mit Landes- noch mit Rittersteuern belegt wurden. Wenn Ritterguthsbesitzer in vorigen Zeiten dergleichen Vererbungen von Hofbaustücken vorgenommen, und an das Guth zu entrichtende Steuern, statt der Erbzinnsen darauf gelegt haben, so soll ihnen deren Bezug als grundherrliche Abgabe nicht genommen werden, jedoch muß die Benennung: Steuer, bey dergleichen Abgaben, wie bey allen grundherrlichen, unterbleiben. Hofbaustücke, die mit Einwilligung der Ritterguthsbesitzer in Steuer gelegt wurden, bleiben ferner steuerpflichtig. Wir behalten Uns vor, statt der vormaligen Ritterdienste, welche bey veränderten Umständen bisher nicht gefordert wurden, ein Surrogat nach dem Beyspiel Unserer andern Provinzen, und der, bey der Allodification der Fränkischen Ritterlehengüther bestimmten Grundsätze, wenn Wir es künftig nöthig finden sollten, zu bestimmen. Uebrigens beziehen wir Uns auf dasjenige, was unten §. 118. bestimmt werden wird. Steuerfreyheit der Hofbaustücke.

§. 61.

Gewerbsteuern.

So wie die landesherrlichen Grundsteuern von allen Unterthanen gleich entrichtet werden müssen, so müssen auch von ritterschaftlichen Hintersassen, wie von andern Mediat- und Immediat-Unterthanen, die bestimmten Personalsteuern, besonders die Gewerbsteuer von allen Handwerkern ohne Ausnahme, in so weit sie nicht bereits erhoben und gangbar geworden, vom 1sten Juny d. J. an, entrichtet, noch nicht gangbare Gewerbsteuer-Rückstände sollen aber nicht nachgeholt werden.

Bey der Erhebung dieser Abgabe ist in Ansehung aller Unterthanen, nach gleichen Grundsätzen zu verfahren. Wir wiederholen hierbey ausdrücklich, daß auch in Ansehung der Gewerbsteuer die Ritterschaft und die Ritterguthsbesitzer sich einer Erhebung oder Bezuges derselben für sich und zu eigenem Nutzen, zu keiner Zeit und auf keine Weise, weder unter dem Namen von Drüberschlägen, noch unter andern Benennungen, anmaßen dürfen.

In Ansehung der Anlage, der Remissionen und der Erhebung der Gewerbssteuern gilt dasjenige, was hierüber in den folgenden §. 62. 63. und unten §. 103. wegen des Subcollectationsrechtes im Allgemeinen festgesetzt ist.

§. 62.

Steuer-Einschätzung und Steuerfuß.

Das gleiche Verhältniß zwischen den Steuern Unserer unmittelbaren Unterthanen und der ritterschaftlichen Hintersassen soll, in so weit es noch nicht geschehen ist, durch Einschätzung nach einerley festgesetzten Principien ausgemittelt, die Revision dieser Einschätzung und die wirkliche Steuer-Anlage und Einhebung unverzüglich vorgenommen, und hiernach, wie in Ansehung aller Unserer unmittelbaren und mittelbaren Unterthanen geschiehet, auch vom 1sten Juny d. J. an, von allen Hintersassen der vormaligen vogtländschen Ritterschaft, die Steuern, wie andere allgemeine Landesabgaben auch, in soweit es noch nicht geschehen ist, sofort erhoben werden. Bey den bereits vollendeten Einschätzungen und darauf gegründeten Katastern, soll es um so mehr verbleiben, als dabey mit Genauigkeit und unter Beyziehung der betreffenden Patrimonialgerichte oder Guthsverwaltungen zu Werke gegangen wurde.

Wenn künftig auf den Grund solcher Einschätzungen neue Kataster der ritterschaftlichen Hintersassen hergestellt werden, so sollen sie vor der Festsetzung dem betreffenden Ritterguthsbesitzer, wenn solchem das jus subcollectandi zustehet, von der Cammer zugefertigt, derselbe mit seinen Erinnerungen gehört, und darauf nach Billigkeit Rücksicht genommen, auch sämmtliche Erinnerungen bey Einholung der Bestätigung des Provinzial-Departements, diesem vorgelegt werden.

Realveränderungen der Kataster dürfen ohne ausdrückliche Anordnung oder Genehmigung des gedachten Departements, bey fiskalischer Ahndung, nicht geschehen.

§. 63.

Steuer-Remission u. Moderation.

Steuer-Remissionen und Moderationen können in Ansehung der ritterschaftlichen, wie aller übrigen Unterthanen und Hintersassen, nur von Uns bewilligt werden. Auf Ansuchen der Contribuenten, oder auf Verwendung ihrer Vorgesetzten, Patrimonialgerichte oder Guthsverwaltungen, bey Unserer Cammer, wird die Entscheidung bey dem vorgesetzten Provinzial-Departement eingeholt, und erfolgen dergleichen Remissionen

ten aus dem, auf die Steuerkassen-Etats der Provinz gegründeten Remissions-Fonds, ohne daß ein einzelner Guthsbesitzer, noch auch die gesammte Ritterschaft hierüber Bestimmung treffen kann. Es darf ihnen dagegen auch auf keine Weise die Bestreitung solcher Steuer-Remissionen zugemuthet werden, da sie an dem Bezuge der Landessteuern keinen Theil haben.

Bey dergleichen Steuer-Remissionen und Moderationen für ritterschaftliche Hintersassen, sollen eben dieselben Grundsätze, wie bey Unsern unmittelbaren und andern Mediat-Unterthanen beobachtet werden.

§. 64.

Von dem Gebrauche des Stempelpapiers findet keine Exemtion oder Befreyung statt, als diejenige, welche in dem für Unsere Fränkischen Fürstenthümer unterm 15ten April 1797 ergangenen Stempel-Edikte bestimmt, oder von Uns oben §. 23. der gesammten Ritterschaft, ihren Ausschüssen und Bezirken in aussergerichtlichen Geschäften bewilligt worden ist. Die Ritterschaft und die einzelnen Ritterguthsbesitzer sind daher, ausser obiger Befreyung, vom Gebrauch des Papier- und Karten-Stempels weder für sich, noch für ihre Familien, Gerichte, Officianten, Angehörige und Hintersassen, so wenig in gerichtlichen als andern Angelegenheiten befreyt, vielmehr wie Unsere übrigen Unterthanen des dortigen Fürstenthums, zu genauer Befolgung des vorerwähnten Stempel-Edikts und Unserer Stempelverordnungen verbunden. Stempel.

§. 65.

Alle Collateralsteuern, und besonders die Collateral-Erbschafts-Steuern, müssen von allen unmittelbaren und mittelbaren Unterthanen, mithin auch von der Ritterschaft und ihren Hintersassen, ohne Aufschub entrichtet werden, da sie zur Erhaltung gemeinnütziger Institute bestimmt sind, deren wohlthätige Wirkungen für allgemeine Sicherheit, auch den Ritterguthsbesitzern und ihren Hintersassen zu Theil werden. Es sollen dagegen auch aus den ritterschaftlichen Gerichtsbezirken die zum Zuchthaus verurtheilten Sträflinge und Wahnsinnige, wie von immediat Jurisdictions-Bezirken, in das Zucht- und Irrenhaus aufgenommen werden. Wegen dieser Collateralsteuern, und der zur Erhaltung der Zucht- und Irrenhäuser zu entrichtenden Beyträge überhaupt, und über deren Erhebung und Verrechnung, und Erhebungsgebühren, wird nächstens besondere Verordnung ertheilt werden. Befreyungen von Collateralsteuern bey Vermögens- oder Erb-Anfällen an Personen die mit dem Erblasser nicht in auf- oder absteigender Linie verwandt sind, finden jedoch schon jetzt nicht statt, als in so fern Wir sie in Absicht auf Collateralanfälle in auswärtige Länder, rücksichtlich Unserer Staatsverhältnisse zu diesen, ausdrücklich festsetzen, oder in soferne bey eintretenden besondern Umständen in einzelnen Fällen, wegen erheblicher Gründe, specieller Erlaß erfolgt. Collateralsteuer.

§. 66.

In Absicht auf die Mahlaccise, welche als eine subsidiarische Consumtionssteuer, in Städten von dem Getreide, und auf dem platten Lande personenweise entrichtet wird, kann eine Ausnahme der ritterschaftlichen Hintersassen, auf keine Weise statt finden, sondern es muß diese Abgabe unweigerlich von allen entrichtet werden. Mahlaccise.

§. 67.

Die Ritterguthsbesitzer und ihre Familien und Gesinde, so weit sol- : in ihrer Kost sich befinden, sind von dieser Abgabe befreyt, jedoch blos in weit sie als fixirte Personalabgabe entrichtet wird. Auf Pächter und chäfer ist diese Befreyung ohne specielle Verwilligung nicht zu extendiren. 1 Ansehung der Gerichtshalter, Prediger, Revierjäger und ihrer Fami- n ist aber dieselbe Norm, wie bey Unsern unmittelbaren Beamten, Pre- gern und Förstern zu beobachten. Was die Befreyung von der Mahl- cise an Orten betrift, wo sie nicht als Personalsteuer, sondern als Con- mtions-Abgabe entrichtet wird, so kann solche den Ritterguthsbesitzern, ren Familien, Officianten und Gesinde so wenig, als eine diesfallsige ergütung bewilligt werden. Die Befreyung von der Mahlaccise, wie m Umgelde und Fleischaufschlag, steht den Ritterguthsbesitzern nur für r Hausbedürfen, nicht in Städten und Flecken, sondern nur, wenn sie ıf ihren Rittergüthern wohnen, zu. Auf diesen aber, wie überhaupt ıf dem platten Lande, ist die Mahlaccise in Ansehung der Erhebungsart ne bloße Personal-Steuer.

Uebrigens gelten in Ansehung der Befreyung von der Mahlaccise, so eit sie als Consumtionsabgabe erhoben wird, eben dieselben Bestimmun- en, die Wir bey dem Umgelde und Fleischaufschlag festsetzen werden.

§. 68.

Auch der Fleischaufschlag ist eine allgemeine Consumtionsabgabe, elche alle immediate und mediate Unterthanen nach gleichen Sätzen ent- ichten müssen.

§. 69.

Die Ritterguthsbesitzer, ihre Familien und in ihrer Kost und Lohn lehendes Gesinde, sind für ihr Hausbedürfen, wenn sie auf den Ritter- güthern wohnen, aber nicht an andern Orten, auch nicht von dem Flei- sche, was sie pfundweise kaufen, von dem Fleischaufschlage befreyt. Auf die Officialen der Ritterschaft und Ritterguthsbesitzer, so wie auf die Päch- ter und Schäfer, ist diese Befreyung ohne specielle Concession nicht zu extendiren; ausser in so weit sie in Kost und Lohn der Ritterguthsbesitzer stehen.

Uebrigens sollen die ritterschaftlichen Hintersassen derjenigen Be- freyung vom Fleischaufschlage, welche Unsere unmittelbaren Unterthanen genießen und die nach Billigkeit allen Unterthanen nach gleichen Grund- sätzen zu Statten kommen muß, sich zu erfreuen haben.

§. 70.

Das Umgeld oder die Tranksteuer ist eine allgemeine Landes-Con- sumtionsabgabe. Die Umgeldserhebung stehet in Unsern Fränkischen Provinzen nur Uns zu, und darf sich derselben sonst Niemand auf keine Weise anmassen. Dieses gilt von allen Gattungen des Umgelds, und können Wir eine dergleichen Besteuerung des Publici, einzelnen Unter- thanen oder Corporationen nicht gestatten. Kein Ritterguthsbesitzer oder Unterthan und keine Corporation darf daher, weder directe, noch unter dem Namen des Bierverlags, Bannrechts, noch unter sonst einem Vor- wande oder Namen, Umgeld erheben. Diese Abgabe muß auf eine billi- ge, gleichförmige Weise und nach gleichen Sätzen erhoben werden. Was besonders das Bierumgeld betrift, so wollen Wir diejenigen, welche des- sen

sen Erhebung in gegründeter Maaße hergebracht haben, nach Verhältniß ihres Titels und Bezuges, nach Billigkeit entschädigen, wie Wir solches bisher in allen dergleichen vorgekommenen Fällen gethan haben. Alle Brauereyen der Ritterguthsbesitzer und ritterschaftlicher oder anderer Mediat- wie der Immediat-Unterthanen, sind daher dem Umgelde und der desfallsigen Controlle unterworfen. Dagegen steht übrigens allen Brauereyen frey, im Lande, jedoch den rechtsgültigen Privilegien einzelner Städte, Märkte und Orte unnachtheilig, das von ihnen gebraute Bier allenthalben frey zu debitiren. Alle diese Bestimmungen gelten auch in Absicht auf das Brandweinumgeld. Was das Kesselgeld oder den Blasenzinns betrift, der, wo solches noch nicht geschehen, von dem Umgelde gehörig separirt werden muß, so beziehen Wir Uns auf die deshalb unten §. 133 und 135 folgenden Bestimmungen.

§. 71.

Exemtion der Ritterschaft in Absicht auf Consumtions-Abgaben überhaupt, besonders auf Umgeld.

Die Ritterguthsbesitzer genießen mit ihren bey ihnen wohnenden Familien und Gesinde, so weit solches in ihrer Kost und Lohn sich befindet, die Befreyung vom Bier- und Brandwein-Umgelde, auch vom Weinessig und Bier-Essig-Umgelde auf ihren Güthern, sie mögen nun erwähnte Getränke selbst fabriciren, oder anderwärts in größern Quantitäten oder unter dem Reife kaufen. Der erforderlichen Controlle müssen sie sich jedoch fügen. Wenn sie bereits verumgeldetes Bier oder Brandwein in größern Quantitäten, oder unter dem Reife zu ihrem Hausbedürfen kaufen, so erhalten sie nach den regulirten Umgeldssätzen für das unter dem Kaufspreiße mit bezahlte Umgeld aus Unsern Umgeldskassen auf gehörige Nachweisung, volle Vergütung. Bey dem maasweise erfolgenden Erkaufe des Biers und Brandweins hat diese Vergütung so wenig als obige Exemtion statt.

Diese Befreyung und Vergütung ist ausserhalb des Ritterguths, besonders in Städten und Märkten, nicht erlaubt. Sie kann auf Officianten, Revierjäger, Pächter, Halbbauern, Schäfer, ohne specielle Concession nicht erstreckt werden, ausser wenn solche in Kost und Lohn des Ritterguthsbesitzers stehen. Was besonders das Weinumgeld betrift, so hat in Gemäsheit Unserer Edicte vom 25sten Januar und 20sten May 1799 wegen des zur bessern Verpflegung der dienstthuenden Unterofficiere und Soldaten aufzubringenden Fonds, keine Art von Befreyung davon Statt. Eben dieses gilt von allen fremden ausländischen Liqueurs. Es versteht sich übrigens von selbst, daß aus obiger Exemtion auf keine Weise eine Befreyung vom Zoll oder von Imposten abgeleitet werden darf.

§. 72.

Zoll.

Die Ritterschaft, ihre Angehörigen und Hintersassen müssen sich den jetzigen und künftigen allgemeinen Verordnungen wegen des Handels und wegen der Zölle fügen. Wir behalten Uns vor, eine allgemeine Zoll-Ordnung zu ertheilen. In dieser werden Wir nach Maasgabe der allgemeinen Grundsätze in Absicht auf die Zollverfassung in Unsern fränkischen Fürstenthümern, auch die Exemtion Unserer Ritterschaft bestimmen.

Vorläufig setzen Wir folgendes fest:

1) Die Ritterguthsbesitzer, ihre Pächter und Halbbauern sind in Absicht auf die, zu ihren Hausbedürfen erforderlichen Consumtibilien und Waaren, so wie

2) in Absicht aller Producte des Ritterguths, auf Unsern Zollstädten von dem ordinären Zoll befreyt. Es soll ihnen

3) der dafür von ihnen oder den Verkäufern solcher zu ihrem Hausbedürfen gehörigen, an sie verkauften Consumtibilien und Waaren, so wie der von den Käufern der Ritterguthsproducte etwa entrichtete Zoll, auf gehörige Nachweisung und Attestation, vergütet werden.

Hierbey ist folgendes zu beobachten:

a) Nur wenn sie auf ihren Güthern wohnen, genießen sie obigen zollfreyen Bezug ihrer Hausbedürfnisse. Wohnen sie aber an andern Orten, so können solche ohne Zollfreypässe nicht an ihren Aufenthaltsorte zollfrey zugeführt werden. Die Producte ihres Ritterguths können sie, wenn sie an andern Orten des Landes wohnen, zollfrey dahin bringen lassen, von ihren auswärtigen Rittergüthern können sie dergleichen Guthsproducte ohne Zollpaß der Kammer nicht zollfrey einbringen. Pächter, Halbbauern rc. dürfen die Zollfreyheit nicht auf Producte ihrer eigenen Güther extendiren.

b) Unsere Edicte vom 25sten Januar und 20sten May 1799 wegen des, zur bessern Verpflegung der diensthuenden Unterofficiere und Soldaten aufzubringenden Fonds, finden auf die Ritterguthsbesitzer volle Anwendung.

c) Ueberhaupt müssen sie sich den Sperranstalten, Verordnungen wegen Impostirung einzelner Artikel, deren Ein- oder Ausfuhr Wir mit Zöllen zu belegen, oder die darauf haftenden Zölle zu erhöhen, gut finden, sich fügen, und können nur in soferne, als Wir in dergleichen Fällen den Ritterguthsbesitzern Exemtionen ausdrücklich gestatten, darauf Anspruch machen.

d) Von Viehexportationszöllen sind daher die Ritterguthsbesitzer nicht weiter befreyt, als solches allgemein bestimmt ist, oder künftig bestimmt wird.

Was besonders den Zoll von Wolle und vom Salz betrift, so gelten die obigen Grundsätze von Zollbefreyung der Ritterschaft auf ihr Hausbedürfen und Guthsproducte, jedoch ist die Befreyung auf Imposte nicht zu extendiren.

§. 73.

Novalzehnten. Was den Novalzehnten betrift, der nach der dortigen Provinzialverfassung dem Landesherrn gehört; so soll es bey derselben, bis Wir deshalb Aenderung zu treffen für gut finden, sein Bewenden behalten und ist daher obiger Grundsatz auch auf die Bayreuthsche Ritterschaft und ihre Hintersassen anwendbar. Wir wollen jedoch, zu Vorbeugung aller Beschwerden und zur Beförderung der Landeskultur festsetzen und verordnen, daß unter Neubruch nur solches Land zu verstehen seyn soll, welches über Menschengedenken öde gelegen und wieder urbar gemacht, und zur Kultur gebracht wird. Wenn das Recht der Novalzehnt-Erhebung, vermöge ausdrücklicher specieller Verleihung, wohin auch die Verleihung des Zehnten auf Besucht und Unbesucht zu rechnen ist, oder sonst vermöge rechtsgültiger Titel zustehet, der soll dabey geschützt werden. In Ansehung des, nach abgelaufnen Freyjahren bereits gangbaren Novalzehntens behält es sowohl in Absicht auf jene, als auf die Hebung sein Bewenden.

Bey allen künftigen Neubrüchen soll ohne Ausnahme, ob der Neubruchzehnten für Uns und in Unserm Namen, oder von andern Privatbe-

rech-

rechtigten erhoben wird, dem Neubruchsbesitzer, nach der Vorschrift Unsers A. L. R. Theil 2. Titel 11. §. 891. eine zwölfjährige Befreyung vom Neubruchszehnten von der Zeit an, wo dergleichen Neuland zuerst wirklich bestellt wird, zu statten kommen.

Wenn zur Beförderung der Waldkultur verödete Stücke Waldungen, oder neue Gehaue, nur auf einige Jahre lang mit Getreide bebauet werden, so darf kein Neubruchzehnten erhoben werden. Gänzliche Umwandlung öder, oder nicht öder Waldplätze zu Feld- und Wiesenbestellung findet jedoch ohne specielle landesherrliche Concession nicht Statt, und wenn dergleiche Oedungen Neubrüche sind, so muß auch der Novalzehnte davon in der Regel entrichtet werden.

Von nun an soll endlich in Unsern Fränkschen Fürstenthümern kein neuer Novalzehnten von Unsern Kammern anders, als auf eine bloße Körnerabgabe, oder wo diese nicht thunlich ist, in Gelde regulirt werden.

§. 74.

Wirkliche Schloß- und Hofbaustücke sollen, wenn sie urbar gemacht werden, davon befreyt seyn, den Privatgerechtsamen jedoch unbeschadet. Exemtion der Hofbaustücke, in Absicht auf den Novalzehnten.

§. 75.

Die Ertheilung und Aufkündigung des Judenschutzes stehet auch auf Rittergüthern und ritterschaftlichen Besitzungen, wie im ganzen Lande, lediglich Uns zu und es hängt blos von Uns ab, ob Wir die Zahl der auf Rittergüthern vorhandenen Juden beschränken wollen. Juden Schutzgelder.

Wenn auf Rittergüthern Judenschutz von Uns ertheilt werden soll; so muß vorerst der darum nachsuchende Jude die guthsherrliche Einwilligung desjenigen Grundherrn, unter dem er sich ansäßig machen will, beybringen, und bleibt es dem Grundherrn überlassen, sich eine guthsherrliche angemessene Abgabe zu bedingen. Wenn die Krieges- und Domainen-Kammer der Provinz den Schutzsuchenden für qualificirt hält, und seiner Aufnahme, nach Unsern Gesetzen und Verordnungen nichts entgegen steht; so ertheilt sie den Schutzbrief gegen Erhebung der verordneten Receptionsgebühren, und der Aufgenommene muß sodann das landesherrliche jährliche Schutzgeld an Unsere Kassen entrichten. Gegen den Willen des Grundherrn soll kein Judenschutz auf sein Guth ertheilt werden. In Absicht auf die jüdischen Corporationsverhältnisse stehen die Juden in ritterschaftlichen, wie in allen andern Orten, lediglich unter den Befehlen Unserer Kammer.

§. 76.

Die Hintersassen der Ritterschaft müssen in gleichem Verhältnis wie alle unmittelbare und mittelbare Hintersassen, zum Bau und zur Besserung der Chausseen und Wege concurriren, und darf hierunter keine Prägravation statt finden. Chausseebau.

Bey Vertheilung und Ausschlag solcher Wegebaufrohnen soll die Concurrenz eines ritterschaftlichen Mitglieds in eben der Maaße, wie in Kanton-, Marsch- und Einquartierungs-Sachen eintreten, und die deshalb oben §. 56. ertheilte Verordnung Anwendung finden.

§. 77.

Wirkliche Rittersitze sind von der obenerwähnten Concurrenz zum Wegebau und zu Reparaturen befreyt. Exemtion vom Wegebau und Reparaturen.

Neue

Neue Anbauer auf Hofbaustücken müssen jedoch dazu nach Ablauf der ihnen zu bewilligenden Freyjahre, so wie zu Kriegesfrohnen, Marsch- und Molestienwesen und Einquartierung §. 55. concurriren.

§. 78.

Befreyung vom Chaussee-, Weg- und Brückengelde.

Die ritterschaftlichen Hintersassen genießen in eben demselben Verhältnisse Befreyung vom Wege- Chaussee- und Brückengelde, wie solche Unsern unmittelbaren Unterthanen bewilligt ist, oder künftig bestimmt wird.

Die Vorsteher der gesammten Ritterschaft, so wie der Syndicus, Secretair und übrige Subalternen sollen in allen Fällen, wo sie in allgemeinen Landesangelegenheiten, z. B. bey Kanton-Revisionen, Marsch- und Quartier-Regulirungen, oder in wirklichen ritterschaftlichen Corporations-Angelegenheiten reisen, diejenige Befreyung genießen, welche Unsern Dienern und Beamten in eben demselben Kreise oder Bezirke zustehet, oder künftig bestimmt wird. Sie müssen sich jedoch den Controllanstalten, die Wir deshalb anzuordnen gut finden, unterwerfen. Wenn und wo Wir bestimmen sollten, daß Unsere Diener und Beamten das Chausseegeld zu entrichten und ihre desfallsige Auslage in Aufrechnung zu bringen haben, da müssen auch oben erwähnte Vorsteher und Officialen der Ritterschaft sich dieser Anordnung fügen, und erhalten die Vergütung ihrer Auslagen solchenfalls aus der ritterschaftlichen Kasse und dem zu Bestreitung der ritterschaftlichen Corporations-Ausgaben bestimmten Fonds. Jeder Ritterguthsbesitzer, seine bey ihm wohnende Verwandten, Pächter, Officialen und Bediente, genießen die Befreyung vom Chaussee- Wege- und Brückengelde nur innerhalb der Guthsmarkung für ihre Personen und alles Hausbedürfen, von eigenem und fremden Anspann; ausserhalb der Markung des eigenen Ritterguths findet diese Befreyung nicht statt.

§. 79.

Bergwerks-Regal.

Die von den Herren Markgrafen Christian und Joachim Ernst unter dem 1sten Decbr. 1619 ertheilte Bergordnung, besonders aber das Berg-Patent vom 8ten Decbr. 1793 welche für das Fürstenthum Bayreuth ergangen sind, so wie alle künftige Verordnungen, die in Bergwerks-Sachen in Unsern Fränkschen Fürstenthümern publicirt werden, müssen auch von der Bayreuther Ritterschaft und ihren Hintersassen genau befolgt werden. Wir beziehen Uns auf die Vorschrift Unsers allgemeinen Landrechts Theil 2, Titel 16, welche, wo nicht besondere Provinzial-Verordnungen die Norm angeben, volle Anwendung finden.

Der Erbkux darf den Ritterguthsbesitzern in den gesetzlich bestimmten Fällen nicht verweigert werden; der Bergzehnte hingegen ist ein Regal, und gebührt nur Uns ausschlüßlich.

Die Ritterschaft ist aber auch nicht schuldig, das zum Bergbau nöthige Holz ohne Bezahlung nach üblichen Preisen zum Bergbau abzugeben. Welche Mineralien und Fossilien in dortiger Provinz zu den Regalien gehören oder nicht, wird durch das Provinzial-Gesetzbuch näher bestimmt werden, und soll die Krieges- und Domainen-Kammer hierüber unverzüglich die sorgfältigste Erwägung anstellen.

§. 80.

Salpetergraben.

In Ansehung des Salpetergrabens beziehen Wir Uns lediglich auf Unser Publicandum vom 30sten Septbr. 1798 die Beförderung der Sal-

Salpeterfabrikation betreffend; und auf die in den Fränkischen Fürstenthümern erfolgte Verordnung vom 31sten März 1799, welche den vorigen Beschwerden abhelfen, und so wie alle künftig hierüber in Unserer dortigen Provinz zur Publication kommende Verordnungen, von allen Unterthanen zu befolgen sind.

§. 81.

Forst- und Jagd-Sachen.

In Forst- und Jagdsachen sind die Ritterschaft und ihre Hintersassen denjenigen Vorschriften unterworfen, welche durch allgemeine Polizeygesetze und durch die ergangenen Verordnungen bereits festgesetzt sind, oder durch künftige Gesetze, besonders durch die neue Forst- und Jagd-Ordnung, bestimmt werden. Letztere wird besonders die Grenzen der hohen und niedern Jagd genau festsetzen.

§. 82.

Wildpretsabtragsgelder.

Den Abtragsgeldern wegen Ausrottung des Wildes, sind alle im Wildschaden gelegene Besitzungen, in der Regel unterworfen, und müssen sich daher auch die Ritterschaft und ihre Hintersassen den deßfalls erfolgenden Anordnungen fügen.

§. 83.

Forstgerechtsame der Insassen.

In Ansehung der Forstgerechtsame der Ritterguthsbesitzer beziehen Wir Uns auf das Publikandum vom 16ten Juny 1798. in Betreff der Forstgerechtsame der Insassen in Unsern Fränkischen Fürstenthümern. Unsere Forst-Officianten sollen sich in die Forst-Oekonomie und den Genuß des Privat-Forst-Eigenthums der Ritterguthsbesitzer nicht mischen, auch ihre guthsherrliche Aufsicht und Gerechtsame auf die zu den Ritterguthern gehörige Dorfs-Gemeinde-Pfarr- und Bauern-Waldungen und Hölzer, auf keine Weise beeinträchtigen. Dagegen befehlen Wir wiederholt, daß die Ritterschaft und ihre Hintersassen, sich nach Unsern allgemeinen Landes, besonders Oberforstpolizey-Verordnungen und nach den Vorschriften Unsers allgemeinen Landrechts Theil I. Titel 8. §. 83. sqq. genau achten.

§. 84.

Gerecht- und Gnadenhölzer.

In Ansehung der Gerecht- und Gnadenhölzer, womit ritterschaftliche Hintersassen in einzelne Unserer Domainen-Forsten eingeforstet sind, behält es bey den Bestimmungen der Verleihungs-Urkunden, Contracte und rechtsgültiger Observanz überhaupt, so wie auch besonders in Absicht auf die widerrufliche und unwiderrufliche Eigenschaft solcher Holz-Abgaben, sein Bewenden, es müssen jedoch auch hierunter die Forstpolizeygesetze genau beobachtet werden. Dergleichen Abgaben sind über die, nach forstwissenschaftlichen Grundsätzen abzumessenden Kräfte des Waldes zwar nicht auszudehnen, jedoch rechtlich begründete Ansprüche und Einforstungsrechte nicht anders, als nach Vorschrift Unserer Gesetze aufzuheben oder zu beschränken.

§. 85.

Forst- und Jagd-Gerichtsbarkeit.

Die Forst- und Jagdgerichtsbarkeit der Ritterguthsbesitzer soll ihnen nach Unsern Gesetzen, und nach den oben, in Ansehung der Gerichtsbarkeit festgesetzten Bestimmungen, da, wo Forst- und Jagdgerechtsame auf dem Ritterguthe haften, zustehen, so wie vermöge solcher Ju-

diction die gesetzmäßige Untersuchung und Bestrafung der, in ihren Revieren vorfallenden Forst- und Jagd-Excesse.

Forst- und Jagd-Contraventionen gegen Unsere Domainen-Jagd- und Forstgerechtsame, und gegen allgemeine Jagd- und Forstpolizey-Gesetze, wobey fiskalische Rüge eintritt, sind kein Gegenstand der vorerwähnten Gerichtsbarkeit der Ritterguthsbesitzer, sondern es findet die unten §. 104. wegen Untersuchung und Bestrafung der Defraudation allgemeiner Landesabgaben und landesherrlicher Gefälle rc. enthaltene Vorschrift, hierbey Anwendung.

§. 86.

Fischerey.

Die Fischerey auf Rittergüthern in den Gemeindewassern auch Bächen und Flüssen ist ein Gegenstand, der auf einzelnen Rechten und Herkommen beruhet, und müssen in Absicht auf solchen die Landesgesetze befolgt werden. Die Fischerey in öffentlichen Strömen gehört zu den Regalien. Wir beziehen Uns hierüber auf die Vorschriften des allgemeinen Landrechts Theil 1. Titel 9. §. 170. sqq. und Theil 2. Titel 15. §. 73 sqq. und in Ansehung der Untersuchung und Bestrafung der, in den bei Rittergüthern befindlichen Teichen und Fischwassern vorfallenden Fisch- und Krebsdieberenen, auf die oben, wegen der Gerichtsbarkeit überhaupt, ertheilten Verordnungen.

§. 87.

Nachsteuerpflichtigkeit der ritterschaftlichen Personen.

Wegen Auswanderungen ritterschaftlicher Mitglieder und der hiezu erforderlichen landesherrlichen Erlaubnis, ist oben §. 23. das Nähere bestimmt, und behält es dabey und bey der Vorschrift Unsers A. L. R. Theil 2. Titel 17. §. 127. sein Bewenden.

Aus der Erlaubnis zur Auswanderung kann die Befreyung von der Nachsteuer, wenn solche nicht ausdrücklich ertheilt worden ist, nicht gefolgert werden.

Die Ritterguthsbesitzer, ihre Frauen, Wittwen und Kinder, sind der Nachsteuer oder dem Abzugsgelde sowohl, als dem Abschoß unterworfen und müssen sich den desfallsigen Controllen fügen. Diese Nachsteuer, Abzugsgeld oder Abschoß werden in denjenigen Fällen erhoben, in denen Exportationen in das Ausland, nach solchen Ländern und Staaten vorkommen, mit welchen die Nachsteuer, der Abschoß und Abzug nicht durch Vertrag oder Observanz aufgehoben ist, und fließen in Unsere Kassen.

§. 88.

Nachsteuerpflichtigkeit ritterschaftlicher Officialen.

Die Officianten und Diener der Ritterschaft und der Ritterguthsbesitzer sind ebenfalls der Nachsteuer und der desfallsigen Controlle unterworfen. In Absicht auf sie wird die Nachsteuer in Ansehung alles desjenigen Vermögens derselben, zu Unsern Kassen entrichtet, welches aus Unserer unmittelbaren Gerichtsbarkeit in einen in- oder ausländischen Gerichtsbezirk übergehet, gegen welchen Wir die Nachsteuererhebung exerciren.

§. 89.

Nachsteuer von Einkünften welche ausser Landes verzehrt werden.

Wenn ein Ritterguthsbesitzer, ohne ausdrückliche Erlaubnis zur Befreyung auswandert und die Einkünfte seiner inländisch liegenden Güther ausserhalb Landes verzehrt; so muß von diesen Einkünften die Nachsteuer, oder das Abfahrtsgeld entrichtet, und deshalb die Vorschrift

sers allgemeinen Landrechts Theil 2. Titel 17. §. 145. und 146. befolgt werden.

§. 90.

Alles Vermögen, welches aus Unserer unmittelbaren Gerichtsbarkeit der Fränkischen Fürstenthümer nach andern Provinzen Unserer Monarchie übergeht, ist von der Nachsteuer, sowohl von Abzugsgelde als Abschosse befreyt, so wie dasjenige Vermögen, welches in solche fremde Staaten übergeht, mit welchen eine Freyzügigkeit durch Vertrag oder Abkommen entweder überhaupt oder besonders zu Gunsten des Adels besteht, oder etwa künftig noch bestimmt wird. Nachsteuerfreyheit des aus Königl. Immediat-Jurisdictions-Bezirken der Fränkischen Fürstenthümer in andere Königl. Provinzen gehenden Vermögens.

§. 91.

Die Nachsteuer-Erhebung geschieht in der Regel mit Zehen vom Hundert. In Absicht auf die Objecte, die zu vernachsteuern sind, und in Ansehung der Frage, ob eine Wohnsitzveränderung und Vermögens-Exportation vorhanden sey? müssen sowohl die bereits bestehenden, als künftig auch die noch erfolgenden Provinzial-Gesetze, und als subsidiarisch die Vorschriften des A. L. R. Theil 2. Titel 17. befolgt werden. Norm der Erhebung.

Die zwischen Unsern und auswärtigen Staaten geschlossene Verträge, oder wohlhergebrachte Gewohnheitsrechte, in soweit sie auf die Fränkischen Fürstenthümer ursprünglich gerichtet oder darauf erstreckt worden sind, oder noch darauf gerichtet oder erstreckt werden, müssen in allen Fällen genau beobachtet, und soll darnach beurtheilt werden, ob und wie viel vom Hundert, auch von welchen Objecten Nachsteuer zu erheben sey?

§. 92.

Wir ertheilen hierbey die gnädige Versicherung, daß bey Erhebung der Nachsteuer von dem Vermögen obenerwähnter Personen, von Unsern Behörden mit Milde verfahren und auf hinreichend motivirte Minderungs- und Erlassungsgesuche, nach Billigkeit Rücksicht genommen werden soll. Beobachtung billiger und milder Grundsätze.

§. 93.

Wegen der Befugnis der Insassen in Unsern Fränkschen Fürstenthümern zur Nachsteuererhebung, wollen Wir hierdurch, mit dem Vorbehalt, diesen Gegenstand durch ein besonderes Reglement, welches auf den Grund der Provinzialgesetze und Verfassung und Unserer Landesgesetze, besonders des allgemeinen Landrechts entworfen und publicirt werden soll, näher zu bestimmen, Folgendes als Norm festsetzen: Nachsteuerbefugnis der Ritterguthsbesitzer und Insassen.

Die Ritterguthsbesitzer und Privat-Nachsteuerberechtigte in Unsern Fränkschen Fürstenthümern sollen die Nachsteuer, wenn sie deren Bezug, es sey nun in geschlossenen oder nicht geschlossenen Bezirken, hergebracht, oder sich bisher im Besitz der Erhebung befunden haben, ferner erheben dürfen, und bey dieser aus der niedern Gerichtsbarkeit oder Feudalität abgeleiteten Revenüe geschützt werden. Wer zu dieser Erhebung bisher nicht berechtigt, noch in deren Besitz war, darf sich derselben auf keine Weise anmaßen.

§. 94.

Die erwähnte Nachsteuer wird von Ritterguthsbesitzern und Insassen von dem aus ihren Jurisdictionsbezirken in andere gehenden Vermögen Gegenstand dieser Privatbefugnis.

mögen erhoben. Wer zu der Nachsteuererhebung berechtigt oder in dem Besitze derselben ist, soll nicht nur von demjenigen Vermögen, welches aus seinem Jurisdictionsbezirk in einem andern inländischen übergehet, wenn zwischen Beyden keine Freyzügigkeit existirt, die Nachsteuer erheben dürfen, sondern sie gebühret ihm auch von demjenigen Vermögen, welches aus seinem Gerichtsbezirke in einen ausländischen exportirt wird, und darf solchen Falls von Unsern Behörden, unter dem Titel einer Territorial-Nachsteuer nichts zu Unsern Kassen eingezogen werden. Dieses gilt von der Nachsteuer überhaupt, mithin vom Abschoß- sowohl als vom Abzugsgelde. Wir beziehen Uns jedoch hierbey nicht nur auf die unten §. 95. bis 102. folgende Bestimmungen, sondern bemerken auch noch, daß diejenigen Abgaben, welche weder Abschoß, noch Abzug sind, sondern Retorsions-weise von Exportationen nach einigen Ländern, wo dergleichen retorquirende Abgaben im Gange sind, genommen werden, zu Unsern Kassen fließen.

Wenn aus dem Jurisdictionsbezirke eines Insassen ein Nachlaß einer solchen Person exportirt wird, die der Gerichtsbarkeit des Insassen nicht unterworfen, sondern davon eximirt war, so kann der Gerichtsherr des Jurisdictionsbezirks, aus welchem die Exportation geschieht, den Abschoß von solchem Nachlaß nicht prätendiren. Eben dieses gilt in Ansehung des Abfahrtsgeldes, wenn der Wegziehende von der Gerichtsbarkeit des Orts, aus welchem er wegzieht, eximirt war.

§. 95.

In wie weit die Patrimonialgerichts-Obrigkeiten von dem, unter unmittelbare Königl. Gerichtsbarkeit übergehenden Vermögen Nachsteuer erheben dürfen.

Vom Vermögen, welches aus dergleichen Gerichtsbarkeit eine[s] Insassen unter Unsere unmittelbare Jurisdiction übergehet, darf nu[r] wenn solches bisher in dergleichen Fällen geschehen, Nachsteuer erhobe[n] werden. Wenn eine Patrimonialgerichts-Obrigkeit die Nachsteuer a[uf] den Grund bisheriger Befugnis oder Besitzes von dem aus ihrem Ge[-]richtsbezirke unter Unsere Immediat-Jurisdiction übergehenden Ver[-]mögen erhebt, so wird dagegen von allem Vermögen, welches aus Un[-]sern Immediat-Jurisdictionsbezirken in den Gerichtsbezirk gedacht[er] Patrimonialgerichts-Obrigkeit übergehet, ebenfalls Abschoß- und A[b-]fahrtsgeld erhoben.

§. 96.

Verbot der Vervielfältigung und Erweiterung der fraglichen Privatbefugnis.

Besonders muß unter denjenigen Ansbach-Bayreuthschen Jur[is-]dictionsbezirken, welche bisher Freyzügigkeit unter sich beobachtet [ha-]ben, diese fortdauern, und darf die Nachsteuer-Erhebung unter solch[en] nicht eingeführt werden. Diese Vorschrift muß nicht nur von al[len] Unsern Ansbach-Bayreuthschen unmittelbaren, sondern auch von [den] Mediat-Jurisdictionsbezirken, unter welchen gegenseitige Nachsteu[er-]freyheit bisher statt gefunden hat, bey fiskalischer Ahndung, pün[kt-]lich befolgt werden.

§. 97.

Erhebungs-Normen für die Nachsteuerbefugnis der Privat-Berechtigten.

In keinem Falle sollen Privat-Abschoß- oder Abzugs-Berechti[gte] mehr als Zehen vom Hundert Abschoß oder Abzug nehmen. Wo [...] retorsionsweise entweder höhere Procente oder Abgaben, die weder [Ab-]schoß, noch Abzug sind, verordnen, da fließen solche zu Unsern Ka[ssen.] Wir beziehen Uns hiebey auf §. 94.

§.

§. 98.

Besonders Markgräfliche Nachsteuer-Recesse.

Verträge, die zwischen den Fränkschen Fürstenthümern und den ihnen angrenzenden Ländern, von den Herren Markgrafen zu Herstellung der Freyzügigkeit oder Minderung der Nachsteuer geschlossen worden sind, verbinden, so weit sie noch gültig und nicht aufgehoben sind, ritterschaftliche Insassen in Absicht auf ihre Nachsteuerbefugnis nur in so weit, als sie bisher schon auf sie angewendet worden sind.

§. 99.

Anwendung der Verträge und Abkommen zwischen der Monarchie und auswärtigen Staaten, über Abschoß- und Abfahrts-Geld auf die Fränkl. Fürstenthümer.

Wenn Unsere Vorfahren in der Regierung vor der Wiedervereinigung der Fränkischen Fürstenthümer mit Unserer Krone und Chur, wegen des Abschosses oder Abfahrtsgeldes Verträge mit fremden Staaten geschlossen haben, und diese Verträge ausdrücklich auch auf künftige Lande gehen, so erstrecken sie sich auch mit auf Unsere Fränkschen Fürstenthümer, auf die dortige Ritterschaft, Ritterguthsbesitzer, Insassen, und alle Nachsteuerberechtigte. Eben dieses findet Statt, wenn dergleichen ältere, aus Zeiten vor der erwähnten Wiedervereinigung herrührende Verträge oder Observanzen dergestalt allgemein sind, daß keine Unserer übrigen Provinzen, und keine Patrimonialgerichtsobrigkeit davon frey sind.

Wenn Wir künftig Abschoß- Abfahrts- oder Nachsteuer-Verträge schließen oder deshalb Abkommen treffen, werden Wir zwar nach Unserm allgemeinen Landrechte Theil 2, Titel 17. §. 178. darauf Bedacht nehmen, daß die Nachsteuerbefugnis der Patrimonialgerichtsobrigkeiten, wenn es möglich ist, dadurch nicht geschmälert werde. Wenn aber das Wohl des Ganzen erheischt, daß ein solcher Vertrag, oder ein solches Abkommen allgemein und ohne Ausnahme der Patrimonialgerichtsobrigkeiten geschlossen oder getroffen werde, so müssen diese sich solche gefallen lassen.

§. 100.

Anordnung und Einführung milder Grundsätze bei Uebung obiger Privatbefugnis.

Wir befehlen übrigens hiebey allen Unsern Behörden, den Ritterguthsbesitzern und Insassen in Unsern Fränkschen Fürstenthümern, sorgfältigst darauf bedacht zu seyn, daß mit Erhebung der Nachsteuer bey Emigrationen und Vermögens-Exportationen, welche innerhalb Landes geschehen, allenthalben mit Milde verfahren werde, damit die Freyheit der Wohnsitzveränderung im Lande, und das freye Verkehr nicht unbillig beschränkt werde. Gleichwie zum Besten Unserer unmittelbaren Unterthanen der Fränkschen Fürstenthümer, zwischen diesen und angrenzenden Ländern, Verträge zur Minderung oder Beschränkung der Nachsteuer existiren, eben so sollen auch Unsere Kammern mit Unserer getreuen Ritterschaft und den eingesessenen Ritterguthsbesitzern und Insassen, zu gleichem Zwecke eifrig wirken. Privat- Abschoß- und Abzugs-Berechtigte sind nur nach vorgängiger Prüfung und unter vorgängiger Approbation Unserer Kammer als Hoheits-Senats befugt, mit Auswärtigen sich in Verträge, Reversalien und Observanzen, wegen Abschosses, Abzuges, Freyzügigkeit rc. einzulassen, jene Behörde aber hat in allen dergleichen Fällen Bericht zu erstatten.

§. 101.

Anzeige aller Emigrationen u. Vermögens-Exportationen ins Ausland.

Wenn ein Vermögen aus einem inländischen Gerichtsbezirke in das Ausland exportirt werden soll, so muß solches in Abschoß-Fällen von dem

dem Gerichte, aus dessen Bezirk die Exportation geschiehet, in Emigrations-Fällen aber von der Polizey-Obrigkeit des Orts, unfehlbar Unserm zweyten Kammer-Senat als Landeshoheits-Collegio vor der Emigration und resp. Exportation angezeigt, und die Erlaubnis erbeten werden. Das Collegium hat darauf zu sehen, daß den Verhältnissen mit auswärtigen Staaten in Absicht auf die Nachsteuer-Erhebung gemäs gehandelt werde, worüber nach den Umständen Bericht zu erstatten ist. Diese Anfrage des Landeshoheits-Collegii bey den vorgesetzten Behörden, muß vorzüglich alsdann geschehen, wenn von einer Emigration oder Exportation nach einem Orte in entfernten Ländern sowohl in Teutschland, als besonders jederzeit, wenn von dergleichen Auswanderung oder Exportation ausserhalb Teutschlands die Frage ist.

§. 102.

Nachsteuer-Exemtionen.

Vermögen, welches wirklich noch in Diensten stehenden Unteroffiziers und gemeinen Soldaten, auch Compagnie- und Eskadrons-Chirurgen, in irgend einem inländischen unmittelbaren oder mittelbaren Jurisdictionsbezirke anfällt, ist der Nachsteuer nicht unterworfen.

In Ansehung der Berg- und Hüttenleute bleibt es, in Absicht auf die Befreyung von der fiskalischen Nachsteuer, bey den dieserhalb vorliegenden Bestimmungen. Andere Exemtionen sollen durch das zu publicirende Nachsteuer-Reglement genau bestimmt werden.

§. 103.

Subcollectationsrecht.

Unserer getreuen Ritterschaft soll das Subcollectationsrecht nach folgenden Bestimmungen zustehen:

Die Erhebung der Steuern und anderer allgemeiner Landes-Abgaben von ritterschaftlichen Besitzern und Hintersassen, muß der Erhebung und Administration derselben im dortigen Fürstenthum überhaupt angemessen seyn. Die von ritterschaftlichen Besitzungen zu entrichtenden Steuern, so wie solche regulirt sind, oder etwa künftig bestimmt werden sollten, werden daher von den Patrimonialgerichten oder Guthsverwaltungen, in Unserm Namen und für die Obersteuerkasse der Provinz, unabhängig von Unsern Kammer-Aemtern, jedoch in ebenderselben Art und nach gleichen Grundsätzen, wie bey allen andern Immediat- und Mediatunterthanen, eingehoben und an gedachte Steuer-Kasse, ohne allen Abzug, vorschriftmäßig abgeliefert. Die Uebertragung der non valenten darf weder denjenigen Ritterguthsbesitzern, die das Subcollectationsrecht zu üben haben, noch der ganzen ritterschaftlichen Corporation aufgebürdet, sondern es muß hierunter nach eben denselben Grundsätzen, wie bey allen mittelbaren und unmittelbaren Unterthanen verfahren werden.

Das Subcollectationsrecht soll jedem Ritterguthsbesitzer, der ein purificirtes Dorf, oder einen geschlossenen Bezirk, oder wenigstens ein Castrum mit dabey liegenden Hintersassen, oder einen beträchtlichen Theil eines Dorfs nebst der Polizeygerichtsbarkeit hat, in Ansehung der Grundsteuern zustehen, und darf keiner sich der gehörigen Ausübung dieser Befugnis und Verpflichtung entziehen.

Von einzelnen zerstreuten ritterschaftlichen Hintersassen sollen die Steuern in der Regel, besonders häufigen Veränderungen in den Catastern vorzubeugen, die bey jeder Aenderung des guthsherrlichen Besitzes

sitzes solcher Hintersassen vorfallen müssen, von denjenigen Unserer unmittelbaren Kammer-Aemter und Steuereinnahmen eingehoben werden, in deren Amtsbezirke dergleichen zerstreute Hintersassen sich befinden.

Nach den Umständen und Lokalverhältnissen, besonders in Rücksicht auf die Real-Jurisdiction über die Besitzungen solcher zerstreuter Hintersassen, wird jedoch den ritterschaftlichen Guthsherren solcher zerstreuter Hintersassen auch über diese das Subcollectationsrecht, auf Ansuchen besonders bewilligt werden, und sind dergleichen Gesuche bey der Kammer anzubringen, und von dieser dem vorgesetzten Departement zur Entscheidung vorzulegen.

Das Subcollectationsrecht erstreckt sich nicht blos auf die Steuern, sondern auch auf alle allgemeine directe Landes-Abgaben, besonders auf Grund- und Gewerbsteuern, auf Collateralsteuern, und auf alle fixirte directe Personal-Steuern. Es erstreckt sich daher nicht auf Zölle, Novalzehnten, noch auf Consumtions-Abgaben, jedoch auf Letztere, in soweit sie für ganze Klassen Unserer Unterthanen dergestalt fixirt sind, daß sie von solchen nicht nach den Consumtionsquanto, sondern personenweise entrichtet werden, wie dieses bey der Mahlaccise auf dem platten Lande gegenwärtig der Fall ist.

Die Steuer-Einsendung muß in den bestimmten Terminen, den bereits vorliegenden Verordnungen und weiter darüber erfolgenden Instructionen gemäs, geschehen, damit das Rechnungswesen auf keine Weise in Stockung gerathe. Die Officialen, welche die Subcollectation besorgen, sollen angemessene Einnahme-Gebühren oder Procente, nach den bestimmten Sätzen zu beziehen haben.

Alle Ab- und Zuschreibungen von Grundstücken müssen von dem Gerichte, welches jene besorgt, wenn es nicht zugleich die Steuern davon einzunehmen hat, derjenigen Behörde angezeigt werden, die die Steuer-Einnahme in Absicht auf das zugeschriebene Guth zu respiciren hat.

§. 104.

Untersuchung und Bestrafung der Defraudationen allgemeiner Landesabgaben und landesherrlicher Gefälle.

Indem Wir Uns wegen der Prätensionen einzelner Unserer Unterthanen oder Corporationen in Absicht auf die Erhebung obenbenannter allgemeiner Landes- oder anderer Abgaben und Anlagen lediglich auf den §. 9. Unsers Reglements vom 10ten Decbr. 1798, wegen neuer Vertheilung der Geschäfte zwischen den Ansbach-Bayreutschen Landes-Collegien, beziehen, und die darinn enthaltenen Verordnungen hierdurch ausdrücklich wiederholen, bestimmen Wir zugleich, daß es in Ansehung der Contraventionen und Defraudationen gegen landesherrliche Abgaben, Gefälle und Anlagen, lediglich bey der Vorschrift des §. 12. des gedachten Reglements, Unsers allgemeinen Landrechts Theil 2, Titel 17, §. 34. und allgemeinen Gerichtsordnung Theil 1, Titel 2, §. 126. und Titel 35, §. 34. sein Bewenden haben soll, wornach also den Ritterguthsbesitzern auf die Untersuchung und Bestrafung solcher Defraudationen kein Anspruch zusteht.

§. 105.

Kammerfrohnen.

Zu Kammerfrohnen sollen die ritterschaftlichen Hintersassen, weder unter dem Titel allgemeiner Landeslasten, noch unter einem andern beygezogen werden dürfen. Dagegen erwarten Wir unfehlbar, daß sie sich nicht unter dem Vorwand, als seyen Chaussee- und Militairfuhren,

in

in allgemeinen Landesangelegenheiten zu leistender Militair- oder Civil-Vorspann, oder andere allgemeine Landeslasten, Kammerfrohnen, ersteru, zur Prägravation Unserer übrigen Unterthanen, zu entziehen suchen.

§. 106.

Gegenseitige Verhältnisse der Ritterguthsherrschaft und ihrer Hintersassen.

In Ansehung der gegenseitigen Verhältnisse der Ritterguthsbesitzer und ihrer Hintersassen, in so weit sich dieselben auf Gerichtsbarkeit, Gemeindherrschaft und Patronatrecht beziehen, ist oben schon Festsetzung getroffen worden.

In so fern aber von Dienst- Frohn- und grundherrlichen Abgabe-Verhältnissen die Frage ist, kann hier keine Bestimmung erfolgen, weil diese Gegenstände lediglich von den Gesetzen, besonders von den Provinzial-Gesetzen und von den bereits vorhandenen sowohl rechtlich herkömmlichen Observanzen, als Verträgen zwischen einzelnen Ritterguths-herrschaften und den Guthseingesessenen abhängen.

Wegen der

Lehens-Sachen

verordnen Wir nachstehendes:

§. 107.

Ressort.

An die Stelle des ehemaligen Ritterlehngerichts, welches von Uns aufgehoben, tritt nunmehr Unsere Regierung zu Bayreuth. Im übrigen beziehen Wir Uns, der Lehen-Sachen wegen, auf Unser Ressort-Reglement vom 10ten Decbr. 1798.

§. 108.

Anzeigen.

Jede Veränderung in Absicht auf den Besitz des Lehens muß, den Lehenrechten und Gewohnheiten gemäs, dem Lehnhofe sofort zur Bestätigung und Wahrung des Erforderlichen angezeigt werden.

§. 109.

Lehens-Schulden.

Das Verlangen der Ritterschaft einer lehnsherrlichen allgemeinen Einwilligung in die Verschuldung der Lehen auf ein Drittheil ihres Werths, kann in beyden Fällen, die Lehne mögen auf dem Heimfall stehen oder nicht, nicht statt finden. Den Recessen, durch welche dergleichen Einwilligung festgesetzt worden seyn soll, fehlt der nach Unsern Hausverträgen erforderliche Königliche Consens, und jene Recesse haben demnach keine für Uns verbindliche Kraft.

Was jedoch die bereits ertheilten speciellen lehnsherrlichen Consense betrift, so wollen Wir es dabey dergestalt belassen, daß solche auf diejenigen Jahre, auf welche sie ertheilt worden sind, gültig, nach diesem Termin aber, und wenn sie nicht auf besonderes Ansuchen erneuert oder verlängert werden, erloschen seyn sollen. Alle Gesuche sowohl um Ertheilung als um Erneuerung oder Verlängerung des Consenses, müssen bey dem Lehnhofe, der darüber an das vorgesetzte Departement Bericht zu erstatten hat, angebracht werden. Die Erneuerungsgesuche müssen in Zeiten, und wenigstens drey Monate vor Erlöschung des Consenses, eingereicht werden, damit der Lehnhof noch vor Ablauf des Termins, ausführlich mit Anführung aller Umstände, an das vorgesetzte Provin-

zial-

zial-Departement zu dessen Entscheidung Bericht erstatten kann, welches bey allen Consensertheilungen, die ein Drittheil des Lehenwerthes übersteigen, auch ferner Unsere unmittelbare Approbation einzuholen hat.

§. 110.

Denen, welche bey Ritterlehnen die Mitbelehnschaft rechtlich erworben haben, stehet solche nach den Rechten zu, wenn sie dieselbe von Fällen zu Fällen gehörig verfolgt haben. Mitbelehnschaft.

Wenn Wir aus Gnaden jemand ein Lehen von neuem verleihen, so hängt es auch lediglich von Uns ab, zu bestimmen, welche Agnaten des Vasallen in die Mitbelehnschaft dieses Lehns aufgenommen werden sollen.

Bey Lehnen, welche erkauft oder ertauscht werden, in sofern beydes mit Bestand der Rechte geschehen kann, bleibt zwar dem Vasallen unbenommen, sein Geschlecht zu sammeln, jedoch nicht dergestalt, daß dieses willkührlich, ohne an eine Zahl der Augen oder der Mitbelehnten gebunden zu seyn, geschehen könne; vielmehr dürfen in dergleichen Lehen, ohne besondere lehnsherrliche Einwilligung, nicht mehr Augen gebracht werden, als in solchen zur Zeit des Kaufs oder Tausches waren.

§. 111.

Die Lehen und Mitbelehnschaften [illegible]en von den Vasallen und Mitbelehnten in eigenem Namen und in Ansehung Minderjähriger von den Vormündern, Theil 1, Titel 18, §. 115. des allgemeinen Landrechts, gemuthet, auch die Lehns- und Homagialpflichten persönlich abgeleistet werden. Wenn aber die persönliche Erscheinung der Vasallen und Mitbelehnten mit vielen Kosten und Beschwerlichkeiten verknüpft wäre, so wollen Wir, nach Unserm allergnädigsten Gutfinden Dispensation von der persönlichen Erscheinung zu ertheilen und einen Bevollmächtigten zuzulassen, Uns und Unsern Behörden, an welche sie sich zu wenden haben, vorbehalten. Muthung, Lehns- und Homagialpflicht.

Wer von Uns, als dem Lehnsherrn, als Mitbelehnter anerkannt ist, der soll die Mitbelehnschaft gehörig muthen, die Lehnpflicht ablegen, auch so oft an Seiten des Lehnherrn sich Fälle ereignen, solche Muthung und Lehnpflicht erneuern und der Mitbelehnschaft Folge leisten.

Wenn aber an Seiten der Besitzer eines Lehnguths sich ein Fall begiebt, so sollen die Mitbelehnten, welche die Pflicht schon einmal geleistet haben, sie nochmals abzulegen oder persönlich zu erscheinen, oder nochmals die Lehnstaxe zu bezahlen, nicht verbunden seyn, doch sollen sie sich binnen der gesetzlichen Frist, unter gesetzlichem Nachtheil, schriftlich melden, damit sie in den Lehnbüchern genannt werden und ihre Mitbelehnschaft beurkundet werde.

§. 112.

Was die Lehnstaxe, Lehns-Sporteln und dergleichen betrift, so stehet deren Bestimmung lediglich Uns zu. Lehns-Taxe.

Wir beziehen Uns deshalb auf Unsere bestehenden und künftigen Gesetze, besonders auf das Stempel-Edict und die interimistische Sportultaxe, und werden übrigens dabey auf das Wohl der Ritterschaft Rücksicht nehmen.

§. 113.

Feuda extra curtem.

Besitzer von solchen Ritterlehen, die in Beziehung auf einen ausländischen Lehnherrn Feuda extra curtem, und Unserer Landeshoheit unterworfen sind, leisten Uns, als ihrem Landesherrn, den Erbhuldigungseid, erfüllen ihre Unterthanenpflichten gegen Uns, weshalb Wir Uns auf Unser allgemeines Landrecht Theil 1. Titel 18. §. 20. beziehen, und werden der Ritterschaft Unsers Fürstenthums Bayreuth eben sowohl beygezählt, als diejenige Ritterguthsbesitzer, welche zugleich Unsere Vasallen und Unterthanen sind.

§. 114.

Lehnsfälle.

Ob Wir Ritterlehen, welche durch Abgang der Vasallen an Uns fallen, anderweit zu Lehn verleihen wollen und, im Fall Wir Uns hiezu allergnädigst entschließen, unter welchen Modalitäten Wir diesen Entschluß fassen wollen, solches hängt lediglich von Unserer Gnade ab.

§. 115.

Lehnsherrlicher Ankauf der Ritterguther.

Es hängt ferner von Uns und den zwischen Uns und den Verkäufern zu schließenden Kaufcontracten ab, in vorkommenden Fällen Güther der Mitglieder der Ritterschaft Unsers Fürstenthums Bayreuth an Uns zu kaufen.

§. 116.

Näher-Einstand oder Vorkaufsrecht der Ritterschaft.

Ein Näher- Einstands- oder Vorkaufs-Recht auf Ritterguther, welche an Edelleute, die bis dahin noch nicht Mitglieder der Ritterschaft waren, oder in vorkommenden Fällen nach Unserm allerhöchsten Gutfinden, vermöge der von Uns allergnädigst ertheilten Concession, an Personen bürgerlichen Standes gelangen sollen, können Wir der Ritterschaft Unsers Fürstenthums Bayreuth, oder ihren Mitgliedern als solchen nicht gestatten.

§. 117.

Lehnsherrlicher Retract oder Einstands- und Vorkaufsrecht.

Wir wollen auch, aus landesväterlicher Gnade gegen Unsere Ritterschaft und zur Erleichterung der Disposition und Veräusserung der Ritterguther, das Uns zustehende lehnsherrliche Retracts- oder Einstands- und Vorkaufsrecht, vermöge dessen Wir bisher bey allen Verkaufsfällen in die Stelle des Käufers einzutreten befugt waren, hierdurch aufgeben, wobey Wir Uns jedoch die Befugnis, Ritterguther zu erwerben und Unseren Domainen zu incorporiren, vorbehalten, auch es bey demjenigen, was die Lehnsgesetze und Gewohnheiten in Absicht auf die lehnsherrliche Einwilligung und Bestätigung der Lehnsveräusserungen enthalten, belassen wollen.

§. 118.

Allodifikation der Ritterguther.

Zum Beweise Unserer gnädigen Gesinnungen wiederholen Wir auch die allen Insassen, welche von Uns zu Lehn gehende Ritterguther in Unsern Fränkschen Fürstenthümern besitzen, geschehene Zusicherung der Allodifikation gedachter Lehen, und soll es hierunter bey dem Patent vom 18ten Juny 1798 und bey den darinn aufgeführten Wohlthaten, Wirkungen und Bedingungen der Allodifikation sein Bewenden haben, jedoch mit folgenden nähern Bestimmungen:

1. In Absicht auf die Sicherstellung des Ritterpferdsabtrags und des Allodifikations-Kanons, setzen Wir hiemit näher fest, daß bey künftigen

tigen Allodifikations-Gesuchen sogleich vor Ertheilung der Allodifikations-Acte, und zwar, wo es die Umstände nothwendig machen, durch einen von der betreffenden Kammer zu ernennenden Commissarium an Ort und Stelle diejenigen Grundstücke ausgemittelt werden sollen, welche zur Sicherheit für jene Abgabe zu haften haben. Hierbey setzen Wir fest:

1) daß vornehmlich beständige Gefälle an Geld oder Korn hiezu zu erwählen, oder bey Dismembrations-Fällen zu dem Ende auf gewisse Grundstücke zu legen,

2) unbeständige, als Handlohne, Nachsteuer rc. aber nur zum vierten Theil, bey der Computation zuzulassen sind;

3) Daß auch Grundstücke, als Aecker, Wiesen u. s. w. sowohl für das Ganze, als für drey Viertel, statt der beständigen Gefälle angenommen werden können, jedoch nicht anders, als nach einer, von der Commission anzustellenden genauen Bonitirung und Ausmittelung des mittlern Ertrags der Grundstücke;

4) Daß die hiernach zur Sicherheit von dem Besitzer vorzuschlagende Gegenstände, doppelt so viel eintragen müssen, als der Ritterpferds-Abtrag und der Allodifikations-Kanon. Wird dieses erwiesen und werden jene unter 1, 2 und 3 erwähnte Bedingungen erfüllt, so hängt die Bestimmung der einzelnen Gegenstände lediglich von dem Guthsbesitzer ab.

Wenn auf diese Weise die Sicherheits-Objecte von dem Kammer-Collegio selbst geprüft und den obigen Voraussetzungen gemäs befunden worden, so soll dasselbe an das ihm vorgesetzte Departement berichten und Uns von diesem, bey Vorlegung der zu vollziehenden Allodifikations-Acte angezeigt werden, ob für die Sicherheit der erwähnten Abgaben gehörig gesorgt sey. Nach der Vollziehung jener Acte aber hat die Kammer dafür zu sorgen, daß in dem Hypothekenbuch das Erforderliche bemerkt werde, worauf es für die Sicherheit der Abgaben gleichgültig ist, in wessen, und in wie viele Hände die haftenden Grundstücke gerathen, weshalb Wir auch nicht gemeynt sind, das freye Verkehr mit solchen zu hindern. Um dieses noch mehr zu befördern, wollen Wir auch gestatten, daß statt der einmal gewählten Sicherheits-Objecte von den Besitzern andere substituirt werden dürfen. Solchenfalls ist damit eben so zu verfahren, wie oben bestimmt ist. Bey den bereits allodificirten Güthern sind alle vorstehende Erfordernisse nachzuholen, und ist dem vorgesetzten Departement darüber zu berichten.

II. Den Besitzern allodificirter Rittergüther soll es ganz freystehen, mit den übrigen Uns nicht zur Sicherheit für den Ritterpferds-Abtrag und den Allodifikations-Kanon haftenden Theilen derselben, nach Gefallen diejenigen Einrichtungen zu treffen, die sie ihrem Interesse angemessen halten und darüber als ihr Eigenthum zu disponiren. Es bedarf aber der Vorlegung und Genehmigung der, auf eine veränderte Nutzung, den Abbau oder die Dismembration gerichteten Plane gar nicht, indem die Gesetze ohnehin in Absicht auf Forst-Devastationen und andere allgemeine Polizeygegenstände hinreichende Vorschriften geben, die allenthalben zu beobachten sind. Nur ist darauf zu sehen, daß die etwa auf den Hofbaustücken anzusetzende Anbauer, nach Ablauf der Freyjahre, die Wir hierdurch auf Sechs bestimmen, welche

jedoch auf Personal- und Consumtions-Abgaben keine Beziehung haben, zu der Kriegesfrohn, dem Marsch- und Molestienwesen und der Einquartierung, wie auch dem Chausseebau, und zu allen denjenigen allgemeinen Landeslasten, wovon die Hofbaustücke nicht ausdücklich befreyt sind, gezogen werden, weshalb den Guthsbesitzern und deren Patrimonialgerichten ausdrücklich zur Pflicht gemacht wird, jeden Anbau einer solchen neuen Mannschaft, und die Zeit, wo er geschiehet, der betreffenden Kammer ungesäumet anzuzeigen. Die Bedingungen des Anbaues, und die Bestimmung der solchem beyzulegenden Grundstücke, in Absicht auf Größe und Güte, überlassen Wir übrigens lediglich der freyen Uebereinkunft der Guthsbesitzer mit den Anbauern selbst. Die oben §. 3. enthaltene Vorschrift muß auch bey den Allodifikationen, und den als Folge derselben vorzunehmenden Dismembrationen genau befolgt, sonach bey dem Abbau jedes zur Vererbung oder Veräusserung kommende Ritterguths-Pertinenz mit einem grundherrlichen Gefäll, zur Recognition des Verbandes mit dem Ritterguthe, belegt werden.

III. Die Gerichtsbarkeit über die Grundstücke solcher Anbauer sowohl, als ihre Person, soll den Patrimonialgerichten verbleiben.

Endlich verordnen Wir auch in Absicht auf

Polizey-Sachen.

§. 119.

Polizey-Gerichtsbarkeit.

Den Ritterguthsbesitzern stehet die Polizeygerichtsbarkeit und Polizeyübung in ihren geschlossenen Ritterguthsbezirken sowohl, als in solchen vermischten Orten zu, wo sie die Dorfs- und Gemeindeherrschaft hergebracht haben.

Ueber solche vermischte Orte, welche einem Ritterguthsbesitzer zum größten Theil gehören, und worüber Uns ausschließlich oder in Gemeinschaft mit dem Guthsherrn die Dorfs- und Gemeindeherrschaft zustehet, soll solche, und die Polizeygerichtsbarkeit dem Ritterguthsbesitzer zur alleinigen Uebung von Unsern unmittelbaren Aemtern eingeräumt und überlassen werden.

Unsere Fränkschen Krieges- und Domainen-Kammern sollen, dieser Bestimmung gemäs, sofort das Nöthige auf Antrag der Ritterguthsbesitzer verfügen.

Obige Bestimmungen sollen jedoch auf keine Weise den Gerechtsamen einzelner Privatberechtigten nachtheilig seyn. Ueber einzelne Hintersassen in vermischten Orten findet die Polizey-Gerichtsbarkeit und Execution nach ihrer Natur nicht Statt.

Uebrigens beziehen Wir Uns in Absicht auf diesen Gegenstand auf das Publikandum vom 18ten Junius 1798, die Dorfs- und Gemeindeherrschaft betreffend.

Auf sogenannte Condominatorte sind jedoch obige Vorschriften nicht ohne vorgängige specielle Genehmigung des vorgesetzten Departements, an welches in dergleichen Fällen Bericht erstattet werden muß, anwendbar.

§. 120.

Verwalter der Polizey-Gerichtsbarkeit.

Den zu der Polizey-Gerichtsbarkeit berechtigten Ritterguthsbesitzern bleibt die Bestellung und Verpflichtung der zu deren Verwaltung und

und Policey-Execution erforderlichen Personen überlassen, und müssen sie hierunter alles dasjenige beobachten, was die gesetzmäßige und gehörige Uebung der Polizey-Gerichtsbarkeit erfordert und mit sich bringt. Sie müssen jedoch sich hiebey nach den allgemeinen Landesgesetzen richten, und unfehlbar der vorgesetzten Krieges- und Domainen-Kammer zur Genehmigung anzeigen, ob sie selbst die Polizey-Gerichtsbarkeit ausüben und verwalten oder wem sie die Verwaltung übertragen wollen? Die Uebertragung derselben an den Patrimonialgerichtshalter des Ritterguths ist an sich unbedenklich, wenn derselbe nicht vom Guthe entfernt ist. Sie kann aber auch an einen Oekonomieverwalter, oder an eine andere Person geschehen, welche die dazu erforderliche Eigenschaften besitzt, und wird die Genehmigung der Landespolizey-Behörde solchenfalls gebührenfrey ertheilt und auf keine Weise erschwert werden.

§. 121.

Aufsicht über die ritterschaftliche Polizeyverwaltung.

Die Polizey-Gerichtsbarkeit in ritterschaftlichen Orten stehet unter der Oberaufsicht der Krieges- und Domainen-Kammer der Provinz und ist, wie alle Polizeyausübung auf dem platten Lande, der Aufsicht des Kreisdirektors untergeordnet.

§. 122.

Vereinigung der Polizeyexecution zu gleichen Zwecken.

Alle Polizeybehörden im Lande müssen zu gleichen Zwecken sich vereinigen und wirken. Es müssen daher auch die ritterschaftlichen Orts- und Dorfs-Polizeystellen dergestalt angeordnet und besetzt werden, daß sie mit den, für die Polizey-Execution in andern Orten, oder für einzelne Kreise, oder für das ganze Land angestellten, oder noch anzustellenden Officianten in Verbindung stehen, die Communication unter solchen nicht erschwert, vielmehr erleichtert, und die obige Intention möglichst realisirt werde.

§. 123.

Umfang und Ausflüsse der Polizeygerichtsbarkeit.

Die Dorfs- und Gemeindeherrschaft begreift sowohl die örtliche Polizeyübung, als die Aufsicht über das Gemeindewesen. Wer zur Polizeygerichtsbarkeit befugt ist, kann in den dazu geeigneten Contraventionsfällen Geldstrafen bis zu Zehn Thaler Preußisch und bis zu Vierzehn Tagen Gefängnis, nach Beschaffenheit der Umstände, vorkehren. Wenn aber über die Verwirkung der Polizeystrafe Streit entstehet, so muß derselbe nach der Vorschrift Unsers allgemeinen Landrechts Theil 2. Titel 8. §. 131. der Erörterung und Entscheidung des gehörigen Richters überlassen werden. Die Ritterguthsbesitzer, welchen obige Befugnis zustehet, müssen solche Unsern Gesetzen, besonders den allgemeinen Landespolizey-Verordnungen gemäs, üben.

Die Ausflüsse der Dorfs- und Gemeindeherrschaft und der darunter begriffenen Polizey-Gerichtsbarkeit, bestehen hauptsächlich in folgenden Punkten:

1) Die Gebote und Verbote in Dorfs- und Gemeindesachen oder Verordnungen und Verfügungen, die die Dorfspolizey und das Gemeinde-Wesen betreffen, nach schon bestehenden Gesetzen ergehen zu lassen. Dorfs- und Gemeindeordnungen können aber nur von Uns ertheilt werden, jedoch werden Wir die Vorschläge dazu von den Ritterguthsbesitzern gerne vernehmen.
2) Neue landesherrliche Verordnungen zu publiciren, nur solche, die Justizsachen betreffen, ausgenommen, deren Publikation auf den

Rittergüthern durch die Patrimonialgerichte geschiehet. Uebrigens behält es bey der Verordnung vom 18ten Junius 1798. die Publikation der Gesetze in den beyden Fränkschen Fürstenthümern betreffend, sein Bewenden.

3) Die Dorfspolizeylichen und Gemeindeämter zu bestellen, zu verpflichten, zu ihren Pflichten anzuhalten, und über Befolgung derselben zu wachen, z. B. in Ansehung der Wundärzte, Hebammen, Schultheisen, Hirten. In sofern den Dorfsgerichten oder Gemeinden ein Antheil an der Bestellung der Gemeindediener zustehet, soll ihnen solcher nicht entzogen werden; die Uebung ihrer Befugnis bleibt jedoch der Polizey-Gerichtsbarkeit untergeordnet.

4) Aufsicht über die Benutzung der Gemeindehölzer, über die Dorfs- und Markungsgrenzen, deren Erhaltung und Berichtigung, auf die Unterhaltung der Wege, Stege und Zäune, auf Wirthshäuser, Schenken und Mühlen, und über Maas, Elle und Gewicht.

5) Die Feuer-Polizey des Orts und Feuerschau.

6) Abhaltung und Entfernung der Bettler, Vagabunden und liederlichen Gesindels.

7) Aufsicht über das Gemeinde-Vermögen und Rechnungswesen, Revision der Gemeinde-Rechnungen.

8) Festsetzung eines Interimistici und polizeyliche Cognition in Hutsachen, in soferne von Gemeindeweiden die Rede ist und noch kein Prozeß darüber existirt.

9) Mitwirkung und Aufsicht bey Einquartirung und Märschen, unter Beobachtung der vorliegenden Gesetze und ergehender Verordnungen der Oberbehörden, und unter Direktion der Kreis-Direktorien.

10) Ausschreibung der Gemeindefrohnen, in soweit die Verpflichtung dazu feststehet.

11) Regulirung der Gemeinde-Anlagen zu Bestreitung des gemeinen Aufwands, nach vorheriger Genehmigung der Landespolizey-Behörde.

12) Bestrafung der Uebertreter der Dorfs- und Gemeindeordnung.

Die Dorfs- und Gemeindeherrschaft und Polizeygerichtsbarkeit der Ritterguthsbesitzer darf jedoch keineswegs in Unsere gesetzgebende Gewalt, noch auch in die Criminalgerichtsbarkeit eingreifen, auch darf sie, wenn Rechte der Privatpersonen unter sich in Streit gezogen werden, die Befugnis des competenten Richters nicht beeinträchtigen, noch dessen processualische Erörterung und Entscheidung der Sache ausschließen.

Die, zu der Polizeygerichtsbarkeit berechtigten Ritterguthsbesitzer dürfen besonders eigentlicher fiskalischer Strafen sich nicht anmassen, und haben die Vorschrift Unsers allgemeinen Landrechts Th. 2. Titel 17. §. 15. zu befolgen, wornach fiskalische Processe und Untersuchungen nicht zur Polizeygerichtsbarkeit gehören.

§. 124.

§. 124.

Kirchweyhschutz u. Friedgebot.

Der Kirchweyhschutz ist ein Ausfluß der Polizeygerichtsbarkeit, wenn jedoch ein anderer solchen an einem Ort hergebracht hat, so soll er ihm bleiben und hat hiernach bey der Kirchweyh darauf zu sehen, daß Sittlichkeit und gute Ordnung beobachtet werde. Das Ausrufen des Friedgebots ist durch die, in den beyden Fränkschen Fürstenthümern unterm 24sten Sept. und 25sten Octob. 1796 ergangenen Verordnungen verboten, wobey es sein Bewenden behält.

§. 125.

Schutzertheilung u. Schutzgeld.

Die Ritterguthsbesitzer, welche zu der Polizeygerichtsbarkeit berechtigt sind, können Hintersassen und Schutzleute, ohne Anfrage und besondere Erlaubnis, in ihren Gerichtsbezirk aufnehmen und nach Befinden wegen hinreichender Ursachen den Schutz wieder aufkündigen. Sie müssen sich jedoch bey der Schutzertheilung nach Unsern allgemeinen Landespolizeygesetzen und nach den jetzigen und künftigen Verordnungen wegen verbotener oder beschränkter Aufnahme gewisser Personen achten, und es versteht sich von selbst, daß den Schutzverwandten frey stehe, über Misbräuche, oder über ihnen etwa widerfahrendes Unrecht, bey den Behörden Beschwerde oder Klage zu führen.

Die Regulirung und Erhebung des Schutzgeldes bleibt ihnen überlassen, wo jedoch ausser solchem eine landesherrliche Schutzsteuer hergebracht ist, muß solche ferner in die Landeskassen fließen. Von Personen, welche allgemein gesetzlich vom Schutzgelde befreyt sind, kann der Guthsherr kein Schutzgeld fordern, mithin seinen Hintersassen aus dem Grunde des ihm entgehenden Schutzgeldes nicht untersagen, dergleichen Privilegirte zur Miethe aufzunehmen.

§. 126.

Concession zum Trüpfhäuserbau.

Den Ritterguthsbesitzern stehet da, wo über einen Ort oder Bezirk die Dorfs oder Gemeindeherrschaft ihnen zukommt, auch das Recht zu, die Concessionen zu Errichtung von Trüpfhäusern zu ertheilen. Wir erwarten jedoch, daß die Ritterguthsbesitzer, wo es möglich ist, bey solchen Concessionen darauf sehen, daß dergleichen Häuser, bey deren Anbau entweder einiges Feld, und wenigstens so viel zugeschlagen und beygebauet werde, daß eine Kuh darauf gehalten werden kann, oder daß die Anbauer sich auf andere Art fortdauernd gut zu nähren im Stande sind. Ferner, daß dergleichen Wohnhäuser nicht zu sehr mit Grundgefällen, zum Ruin derer, die sich darauf ansetzen, beschwert, und daß bey dem Bau solcher Häuser Unsere Landespolizeygesetze sorgfältig beobachtet werden. Wie weit die Concessionen zu dergleichen Trüpfhäuser-Errichtungen zu vervielfältigen seyen, hängt von jeder Orts Beschaffenheit ab. Wir vertrauen jedoch zu den Ritterguthsbesitzern, welchen obige Befugnis zustehet, daß sie solche zum Nachtheil der Orts Einwohner und zur Belästigung der Gemeinde nicht zu sehr häufen werden, worüber von den vorgesetzten Polizeybehörden zu wachen ist, und wenn ein wirklicher Misbrauch obiger Befugnis und Uebersetzung des Orts mit dergleichen Trüpfhäuslern vorhanden ist, so hat der zur Concession Berechtigte es sich selbst zuzuschreiben, wenn seine Concessionsbefugnis nach den Umständen beschränkt und dasjenige, was das Beste des Orts und des Ganzen erfordert, von Landespolizey wegen verfügt wird.

§. 127.

§. 127.

Dismembration oder Zerstückelung von Güthern der ritterschaftlichen Hintersassen.

Die Dismembration, Zerstückelung oder Zerschlagung von Güthern und Besitzungen ritterschaftlicher Hintersassen darf, nur mit Ausnahme wirklicher Hofbaustücke von Allodial-Rittergüthern, worüber oben §. 118. (Allodifikation) Bestimmung erfolgt ist, ohne Unterschied, ob dergleichen Mediatbesitzungen in konsolidirten, oder in einzelnen unbezimmerten Lehen, oder solchen einzelnen Stücken, die wegen ihrer Unbeträchtlichkeit nicht zur Errichtung einer Mannschaft oder Feuerstelle auf solchen, qualificirt sind, ohne Unsere, bey der Krieges- und Domainen-Kammer der Provinz nachzusuchende Genehmigung nicht geschehen, und sind dergleichen, ohne diese Genehmigung geschehende Dismembrationen ungültig, und nachdrücklich zu bestrafen. Auch die Zubauung einzelner Hintersassengüther und Grundstücke, zum Hofbau des Ritterguths, um solche in Hofbaustücke zu verwandeln, findet nicht Statt, und soll fiskalisch geahndet werden. Ohne vorgängige Einwilligung der Lehn- oder Guthsherren soll kein dergleichen Gesuch angebracht werden, und soll nur, wenn über jene Gewißheit vorhanden ist, die landesherrliche Genehmigung erfolgen, welche nicht erschwert werden wird, wenn der Dismembrationsplan den allgemeinen Landesgesetzen und landespolizeylichen Grundsätzen wegen Beförderung der Landeskultur nicht entgegen und das landesherrliche Steuer-Interesse dabey gewahrt ist. Bey Dismembration consolidirter Güther muß an das vorgesetzte Departement von der Krieges- und Domainen-Kammer Bericht erstattet werden.

Ueber Dismembrationen nicht consolidirter Güther soll die Prüfung und Genehmigung in der Regel von den Kammern geschehen. Für die landesherrliche Genehmigung werden die verordneten Gebühren erhoben. Dem Lehn- oder Grundherrn stehet die Erhebung eines Concessions-Quanti und nach Befinden aufzulegender angemessener Gefälle zu.

Diese Gefällregulirung ist ebenfalls, in soweit dabey Unser Steuer-Interesse zu wahren ist, ein Gegenstand der Prüfung und Genehmigung der vorgesetzten landesherrlichen Behörde.

§. 128.

Bauwesen in ritterschaftlichen Orten.

Bauten und Reparaturen in ritterschaftlichen, so wie in andern Orten sind der Aufsicht der die Ortspolizey ausübenden Behörde untergeordnet. Die zur Polizeygerichtsbarkeit berechtigte Guthsbesitzer müssen jedoch diese Aufsicht jederzeit den allgemeinen Landes-Polizey-Verordnungen gemäs führen, und üben sie auch über solche Orts-Einwohner, die nicht ihre Hintersassen, sondern Unsere Immediatunterthanen, oder Hintersassen und Lehnsleute eines andern Lehn- oder Grundherrn sind, aus. Sie müssen bey ihren eigenen Bauten und Reparaturen sowohl, als bey denen der Orts-Einwohnern, auf genaue Befolgung der erwähnten Landesgesetze sehen. Uebrigens ist von den Bauten und Reparaturen, die in ihrem Polizeygerichtsbezirke vorkommen, nur in dem Fall der Bau-Riß an Unsere Krieges- und Domainen-Kammer der Provinz einzusenden, wenn der Bauende Hülfsgelder oder Unterstützungen aus den Retablissements-Fonds Unserer Landeskassen erhält.

§. 33.

Land-Armen- und Allmosen-Anstalten, Verhütung des Bettelns.

Der zur Polizeygerichtsbarkeit Berechtigte hat die Aufsicht über die Allmosenkasse der Gemeinde, und muß besonders darauf sehen, daß für Dorfs-

Dorfsarme gehörig gesorgt werde, Bettler, Vagabunden und liederliches Gesindel aber abgehalten und entfernt werden.

Es ist Unsere landesväterliche Absicht, daß für die dortige Provinz, außer den vorhandenen Zucht- und Arbeits-Anstalten, noch Landarmen- und Arbeitshäuser errichtet werden, und erwarten Wir von Unserer getreuen Ritterschaft, daß sie mit patriotischem Eifer zu Erreichung dieses wohlthätigen Zwecks mitwirke.

§. 130.

Wundärzte u. Hebammen.

Dem Ritterguthsbesitzer, der die Polizeygerichtsbarkeit hat, stehet besonders die Befugnis zu, für seinen Bezirk Wundärzte und Hebammen, die jedoch von Unsern competenten Behörden geprüft und approbirt seyn müssen, zu bestellen und zu verpflichten. Neue Badegerechtigkeiten können jedoch vermöge der Polizeygerichtsbarkeit nicht verliehen werden. Die Wundärzte und Hebammen in ritterschaftlichen Orten sind übrigens Unsern Kreis-Physicis und Unsern Collegiis Medicis und Oberpolizeybehörden untergeordnet, und müssen sich diese Personen sowohl, als die Ritterguthsbesitzer, in Absicht auf die Bestellung der erstern, nach Unsern Gesetzen und Verordnungen genau achten.

§. 131.

Besorgung der Brand-Assecurations-Societäts-Angelegenheiten.

Die inländischen Brand-Assecurations-Societäts-Angelegenheiten in Absicht auf die einzelnen Ritterguthsbezirke werden, unter Leitung der höhern Polizeybehörden, von den ritterschaftlichen Polizeyverwaltern, den Societätsgesetzen gemäs, besorgt. Es versteht sich jedoch hierbey, daß, wo gerichtliche Handlungen, Taxationen und dergleichen erforderlich sind, diese von dem treffenden Gerichte und unter dessen Mitwirkung besorgt werden müssen.

§. 132.

Mühlenerrichtung und Visitation und Mühlstrafen.

In Ansehung der Mühlenerrichtung auf Ritterguthern, gelten die in Unserm allgemeinen Landrecht Theil 2. Titel 15. Abschnitt 2. vorgeschriebene Grundsätze.

Aus den obigen Bestimmungen in Betref der Steuern folgt schon, daß eine Besteuerung der Mühlen weder der Ritterschaft, noch einzelnen Ritterguthsbesitzern zustehen könne.

Die Visitationen der Mühlen stehen demjenigen zu, der zu der Polizeygerichtsbarkeit berechtigt ist, wobey sich jedoch von selbst versteht, daß diese Befugnis der Oberaufsicht der Oberpolizeybehörde untergeordnet ist, welcher vorbehalten bleibt, wegen dieses wichtigen Gegenstandes, die nöthige allgemeine und besondere Bestimmungen zu treffen, und durch die angestellte Mühlbauverständigen in Ausübung bringen zu lassen. Die Mühlenstrafen fließen demjenigen zu, der zu der Polizeygerichtsbarkeit berechtigt ist, insofern er zur Entdeckung und Abstellung der Contraventionen die nöthigen Anstalten und Maasregeln trift.

§. 133.

Krämerey-Concessionen.

Krämereyen werden blos Ausnahmsweise auf dem platten Lande geduldet. Die Concessionen dazu sollen zwar von dem zur Polizeygerichtsbarkeit berechtigten Ritterguthsbesitzer ertheilt werden dürfen. Vor der Ertheilung einer solchen Concession muß jedoch die Genehmigung der Kriegs- und Domainen-Kammer vorerst eingeholt werden, um wegen des

Interesse der Handelsleute in den benachbarten Städten oder Flecken und wegen Anordnung der Controllen, die nöthige Rücksicht und Maasregel anzuwenden. Findet die Kammer bey der Concession keinen Anstand, so giebt sie hiezu ihre Autorisation. Hat sie Bedenken, so berichtet sie an das vorgesetzte Departement. Wenn nach der örtlichen Beschaffenheit die Anlegung eines Kramhandels auf einem Ritterguthsbezirke erforderlich ist, so darf sie von den nach obigen Bestimmungen zur Concession der Krämerey Berechtigten nicht erschwert werden, und hat die Oberpolizeybehörde bey dergleichen unbilligen Verweigerungen die Concession zu ertheilen und das Nöthige zu verfügen. Uebrigens müssen dergleichen Krämer in eben der Art, wie die in Unsern immediat Orten des platten Landes, sich jederzeit nach den wegen ihres Gewerbes vorhandenen Landesherrlichen Verordnungen, besonders in Absicht auf den Bezug ihrer Waaren und Entrichtung der Abgaben von solchen, richten. Die Gewerbsteuern von dergleichen Krämereyen fließen in Unsere Kassen. Der zur Polizeygerichtsbarkeit Berechtigte kann für die Concession der Krämerey in seinem polizeylichen Bezirke, ein angemessenes Concessionsgeld erheben, so wie der Grund- oder Lehnherr, wegen der Benutzung seines Lehns zu einem dergleichen Gewerbe, eine mäßige Erhöhung des Grundgefälls fordern darf. Der Oberpolizeybehörde bleibt jedoch vorbehalten, auf einkommende Beschwerden über Excesse bey solchen Concessionsgelder- und Gefäll-Erhebungen, nach den bey Unsern Immediatunterthanen in ähnlichen Fällen in Anwendung kommenden Grundsätzen, die etwa erforderliche Moderation oder sonstige Verfügung zu treffen.

§. 134.

Salzhandel.

In Ansehung des Salzhandels behält es bey der gegenwärtigen Einrichtung sein Bewenden und behalten Wir Uns vor, wegen dieses Gegenstandes, so wie wegen aller anderer Handelsverhältnisse, nach Erfordernis der Zeit und anderer Umstände für das Ganze wohlthätige Verfügung zu treffen.

§. 135.

Concessionen zu Brauhäusern, Brandweinbrennereyen, Wirthshäusern, Schenkstätten, u. s. w.

Bey Concessionen zu Brauereyen, Brandweinbrennereyen, Wirthshäusern und Schenkstätten sind die in obigem §. 133. wegen der Krämerey-Concessionen enthaltene Vorschriften zu beobachten. Alle dergleichen Gewerbe darf besonders kein Ritterguthsbesitzer, wenn er sie nicht bereits hergebracht hat, in seinen Schloßgebäuden und Hofbaustücken, noch sonst auf seinem Ritterguthe weder auf eigene Rechnung, noch durch Pächter treiben lassen. Eben dieses gilt auch bey Back- und Schmiede-Gerechtigkeiten und andern Feuerrechten, wobey jedoch die Bestimmung wegen der Zunftverhältnisse in der nämlichen Maaße, wie bey Unsern Immediatunterthanen beobachtet werden müssen. Ziegeleyen anzulegen, steht den Ritterguthsbesitzern frey.

§. 136.

Concession oder Verpachtung gewisser Gewerbe.

Ausserdem bleibt es der Oberlandespolizey vorbehalten, für gewisse Gewerbe, wenn sie deren Ausübung der freyen Willkühr zu überlassen Bedenken findet, die Einholung besonderer Concessionen zur Bedingung zu machen. In solchen Fällen stehet der Polizeyobrigkeit zwar die Ertheilung solcher Concessionen, jedoch nur nach den von Seiten des Staats darüber angeordneten Bedingungen zu.

Sobald daher von der Oberpolizeybehörde ein dergleichen Gewerb

der uneingeschränkten Uebung eines jeden, oder der ungehinderten Treibung gewisser einzelner qualificirter Subjecte überlassen wird, so müssen die Polizeyobrigkeiten sich diesem fügen. Besonders darf bey Ertheilung solcher Concessionen die Ausübung von dergleichen Gewerben, zum Nachtheil des landespolizeylichen Zweckes, oder der Unterthanen, nicht erschwert werden, und ist jeder hierunter vorkommende Misbrauch von der Oberpolizeybehörde abzustellen. Im Fall dergleichen Gewerbe nur durch besonders qualificirte und vom Staate bestätigte Subjekte getrieben werden dürfen, müssen die Polizeyobrigkeiten bey Ertheilung der Concessionen und bey den Verpachtungen sich hiernach, so wie überhaupt nach den allgemeinen Landesgesetzen, besonders wegen verbotenen Verkaufs gewisser Artikel ins Ausland, achten. Die Concessionirten, oder sogenannten Pächter müssen dem Kreisdirektorium von den ritterschaftlichen Polizeyobrigkeiten jedesmal unverzüglich bekannt gemacht werden. Zu dergleichen Gewerben gehören zur Zeit:

Lumpensammeln,
Aschensammeln,

blos zum Behuf inländischer Papier-Fabriken, Potaschensiedereyen rc.

Viehschnitt und
Kaminfegen,

zu welchen beyden Gewerben die Approbation des Staats erforderlich ist.

Die Kaminfeger dürfen nicht zu weit von den Polizeybezirken entfernt wohnen, in welchen sie ihr Gewerbe ausüben sollen.

Hieher gehört endlich auch:

musikalische Aufwartung.

§. 137.

Die Errichtung der Zünfte und Ertheilung von Zunftordnungen steht lediglich Uns zu. Wenn ein Ritterguthsbesitzer eigene Zünfte und zunftrichterliche Gerechtsame über solche auf seinem Ritterguthe hergebracht hat, so wollen Wir es dabey unter folgenden Bestimmungen belassen: Zunftrechte der Ritterguthsbesitzer.

1) soll demselben die Leitung der innern und äussern Rechte der Zünfte zustehen;

2) die Cognition in Zunftsachen, nemlich die Untersuchung und Entscheidung streitiger Gegenstände, sowohl einzelner Zunftglieder unter sich, oder gegen ihre Zunft, als der Zünfte gegeneinander. Bestrafung der Contraventionen gegen die Zunftordnung, Pfuschereyen und Meisterstücksfehler;

3) die Leitung und Aufsicht bey Verleihung des Meisterrechts, bey Ueberschreibung schon bestehender vakanter Concessionen auf andere, bey Aufdingung und Freysprechung der Lehrjungen und Ausfertigung der Kundschaften für Gesellen;

4) der Bezug aller bey Ausübung vorstehender Befugnisse anfallenden Gebühren, nach den, der Oberpolizeybehörde zur Prüfung und Genehmigung vorzulegenden Sätzen.

Bey Ausübung dieser Befugnisse müssen jedoch Unsere allgemeinen Landesgesetze und besondere Verordnungen Unserer Oberpolizeybehörden befolgt werden. Das Recht, Zünfte zu errichten, aufzuheben, auf eine geringere Zahl, als die schon bestehenden Meisterrechte einzuschränken, oder auf eine größere zu vermehren, Innungsbriefe und Zunftordnungen zu ertheilen und abzuändern, gegen solche zu dispensiren, so wie überhaupt

haupt die Oberaufsicht auf die Leitung des Innungswesens sowohl nach allgemeinen Rücksichten, als in Beziehung auf örtliche Verhältnisse, bleibt Uns vorbehalten.

Die, bey Ausübung aller landesherrlichen, ausser der obenbenannten dem Zunftherrn zustehenden Zunftgerechtsame, anfallende Gebühren, fließen in Unsere Kassen.

§. 138.

Handwerker in Ritterguthsbezirken.

In Ansehung der Handwerker auf Rittergüthern ist alles dasjenige zu beobachten, was wegen eben dieser Handwerker in den benachbarten unmittelbaren in gleichem Verhältnis stehenden Orten des platten Landes statt findet. Hiernach bestimmt sich, welche Handwerker auf Rittergüthern geduldet werden, auf welche Gegenstände und auf welchen Distrikt sich das Gewerbe erstrecket, ob, und in welche Zunft sie sich einzünften lassen müssen und welche Gebühren dafür zu entrichten sind. Die nähere Bestimmungen müssen der Oberpolizeybehörde nach den örtlichen Verhältnissen vorbehalten bleiben.

§. 139.

Exemtion vom Zunftzwang.

Ritterguthsbesitzer, ihre Familien und in Kost und Lohn stehendes Gesinde, sind vom Zunftzwange des Ritterguths befreyt und können im Lande arbeiten lassen, wo sie wollen, nur dürfen sie nicht ausserhalb Landes arbeiten lassen.

Den Ritterguthsbesitzern stehet auch frey, die, zu ihrem Haus- und Oekonomie-Bedarf erforderlichen Arbeiten, durch Personen, die von ihnen verbrödet werden, bearbeiten zu lassen. Die Officianten der Ritterguthsbesitzer haben, in Ansehung des Zunftzwanges, gleiche Rechte und Verbindlichkeiten, wie Unsere unmittelbare Diener von eben derselben Kathegorie.

§. 140.

Cognition in Zunftsachen.

Die Zünfte sind nach Vorschrift Unsers allgemeinen Landrechts Theil 2. Titel 8. §. 228. nicht berechtigt, den Zunftzwang eigenmächtig auszuüben, sondern haben die vorfallenden Stöhrungen derjenigen Polizey-Obrigkeit anzuzeigen, welche die zunftrichterliche Befugnis hat. Dieser steht die Verfügung in Zunftsachen zu, die Bestrafung der Pfuschereyen aber nur gegen die in ihrem Polizeygerichtsbezirke wohnende oder betretene Pfuscher, nicht aber gegen alle in ihrem Zunftbezirke wohnende Handwerksstöhrer. Dagegen solche, die nicht in ihrem Polizeygerichtsbezirke, sondern in einem andern Jurisdictionsbezirke wohnen, darf sie in keinem Falle, ausser wenn sie die Stöhrer noch während ihrer Anwesenheit in ihrem Gerichtsbezirke wegen der Stöhrung in Anspruch nimmt, zur Untersuchung und Bestrafung ziehen, sondern muß deren vorgesetztes Gericht deshalb requiriren, welches unweigerlich und mit aller Bereitwilligkeit solchen Requisitionen zu willfahren hat. Die Bestrafung der Pfuschereyen muß nach den Gesetzen und Zunftartikeln geschehen. Die Gebühren in dergleichen Untersuchungen fließen dem Gerichte, das solche führt, oder dessen Sportelkasse zu, die wegen Handwerksstöhrung anfallenden Strafen aber der Zunftobrigkeit, in soferne nicht die Zunft, gegen welche die Stöhrung unternommen wurde, nach den Zunft-Privilegien darauf Anspruch hat.

Nach

Nach allen diesen Vorschriften haben sich nicht nur Unsere getreue Ritterschaft und ihre Officialen, Angehörige und Hintersassen, sondern auch alle Unsere Landes-Collegien und Unsere Fränkschen Behörden und Unterthanen genau zu achten.

Wenn über einen Gegenstand der Rechte und Verbindlichkeiten Unserer Ritterschaft, hierin nicht besondere Norm enthalten ist, so ist darüber Unser allgemeines Landrecht, wo nicht ein besonderes Provinzial-Gesetz darüber vorhanden ist, oder künftig ertheilt wird, zu befolgen.

Wie Wir nun durch obige Bestimmungen und Bewilligungen Unserer Ritterschaft ein Merkmal Unserer Gnade ertheilen, so erwarten Wir dagegen, daß sie vorzüglich durch Treue und patriotische Anhänglichkeit an Uns und Unsern Staat sich jederzeit auszeichnen werde.

Zu Urkund alles dessen haben Wir die gegenwärtige Declaration höchsteigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beyfügen lassen, auch befohlen, daß solche zum Druck befördert und überall gehörig publicirt werden soll.

Gegeben Berlin, den 10ten August 1801.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Alvensleben. Hardenberg.

Lit. A.

Vorhaltung
der Unterthänigkeits-Pflicht.

Ihr sollet huldigen, geloben und zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen schwören einen leiblichen Eid, und thun eine rechte Erbhuldigung, daß Ihr Seiner jetzt regierenden Königlichen Majestät, Herrn Friedrich Wilhelm König von Preussen, Unserm allergnädigsten Herrn und Dero männlichen Descendenz auch ganzem Königlichen Hause in der bestimmten Successions-Ordnung von Unterthänigkeits wegen treu und gehorsam seyn, Seiner Königlichen Majestät Nutzen und Bestes suchen und befördern, Nachtheil und Schaden verhüten und abwenden und alles das thun wollet, was ein getreuer Unterthan seinem Erb- und Landsherrn zu thun schuldig und verpflichtet ist.

Worte des Eides:

Ich N. N. huldige, gelobe und schwöre zu Gott ꝛc. einen leiblichen Eid, daß ich alles und jedes, was mir jetzt vorgelesen worden, und ich wohl verstanden habe, stets fest und unverbrüchlich halten will. Getreulich ohne Gefährde. So wahr mir Gott helfe um Christi willen.

Lit. B.

Verschiedene Eides-Formulare

für die bey der Bayreuthschen Ritterschaft angestellten Direktor, Räthe, Deputirte und sonstige Officianten.

Specielle Eides-Formul für den Ritterschafts-Direktor, Deputirten oder Ritterschafts-Rath.

Ich schwöre, die Obliegenheiten meines Amtes nach den Vorschriften der Königlichen Declaration an die Bayreuthsche Ritterschaft de dato Berlin, den 10ten August 1801 getreulich, lediglich nach meiner Pflicht und nach meinem Gewissen, ohne alle eigennützige und sonst partheyische Nebenabsichten, zu erfüllen, den Nuzzen und das Beste der Ritterschaft, zu deren Direktor (Deputirten und Ritterschaftsrath) ich erwählt bin, in allem, was an mir ist, zu befördern, Schaden und Nachtheil aber nach meinem besten Vermögen abzuwenden, nach gedachter Königlichen Declaration mich genau zu achten und überhaupt so zu betragen, wie es einem treuen und rechtschaffenen Ritterschafts-Director (Deputirten und Ritterschafts-Rath) eignet und gebühret. Getreulich und ohne Gefährde. So wahr mir Gott helfe um Christi willen.

2) Für den Syndicum.

Sodann schwöre ich, daß ich die Pflichten meines Postens, nach den Vorschriften der Königlichen Declaration an die Bayreuthsche Ritterschaft de dato Berlin den 10ten August 1801 unverbrüchlich beobachten, die Protokolle und alle mir obliegende Geschäfte richtig und getreulich führen, die nöthige Verschwiegenheit über meine Amtsverrichtungen gegen alle, denen davon zu wissen nicht gebührt, unverbrüchlich beobachten und mich durchgehends so betragen will, wie es einem treuen und rechtschaffenen Syndyco der Ritterschaft eignet und wohl anstehet. Getreulich ohne Gefährde. So wahr mir Gott helfe um Christi willen.

3) Für den Sekretair und Registrator, wenn beyde Stellen in einer Person vereinigt sind.

Sodann schwöre ich, daß ich den Verrichtungen meines Postens mit allem Fleiße obliegen, nach der Königlichen Declaration an die Bayreuthsche Ritterschaft vom 10ten August 1801 mich genau achten, die Expeditiones vorschriftmäßig, mit aller Sorgfalt und Accuratesse entwerfen, für deren Mundirung und Bestellung sorgen, und die nöthige Verschwiegenheit beobachten; ferner die mir anvertraute Registratur in gehöriger Ordnung halten, die Acten gehörig foliiren und rotuliren, alle mir anvertrauten Schriften und andere Piecen sorgfältig verwahren, nichts davon ohne Vorwissen der Vorgesetzten, Jemanden dem es nicht gebühret, vorlegen, oder verabfolgen lassen und mich überall nach Pflicht und Gewissen so betragen will, wie es einem treuen und rechtschaffenen Sekretair und Registrator eignet und gebührt. Getreulich ohne Gefährde. So wahr mir Gott helfe um Christi willen.

4) Für den Kassen-Rendanten.

Sodann schwöre ich, daß ich den Pflichten meines Postens nach Vorschrift der Königlichen Declaration an die Bayreuthsche Ritterschaft vom 10ten August 1801 und meiner Instruction mit allem Fleiße und Verschwiegenheit obliegen, mit allen mir anvertrauten Geldern getreulich umgehen, nichts davon abhanden bringen oder in eigenen Nutzen verwenden, die Rechnungen ordentlich und accurat führen, die

die Einnahme und Ausgabe darinn richtig bemerken, die Zahlungen promt und ohne den mindesten Abzug leisten, und mich überall nach Pflicht und Gewissen so verhalten will, wie es einem treuen und rechtschaffenen Rendanten bey der Kasse der Bayreuthschen Ritterschaft eignet und gebühret. Getreulich ohne Gefährde. So wahr mir Gott helfe um Christi willen.

5) Für den Calculator.

Sodann schwöre ich, daß ich den mit meinem Posten verbundenen Geschäften treulich vorstehen, nach der Königlichen Declaration an die Bayreuthsche Ritterschaft vom 10ten August 1801 mich genau achten, die Rechnungen genau nachlegen, die mir aufgegebenen Ausrechnungen sorgfältig machen, die nöthige Verschwiegenheit beobachten und überhaupt mich überall nach Pflicht und Gewissen so betragen will, wie es einem treuen und rechtschaffenen Calculator eignet und gebühret. Getreulich ohne Gefährde. So wahr mir Gott helfe um Christi willen.

6) Für den Kanzlisten.

Sodann schwöre ich, daß ich meinem Posten getreulich obliegen, die vorkommenden Expeditionen und übrigen Sachen ordentlich mundiren, für deren Bestellung die erforderliche Sorge tragen, in Ansehung alles dessen, was mir zu schreiben gegeben wird, eine unverbrüchliche Verschwiegenheit beobachten, solches Niemand, dem es nicht gebührt, lesen lassen, und überhaupt nach Pflicht und Gewissen alles thun will, was einem getreuen Kanzlisten eignet und gebührt. Getreulich ohne Gefährde. So wahr mir Gott helfe um Christi willen.

7) Für den Boten.

Sodann schwöre ich, daß ich meinem Amte mit aller Treue und allem Fleiße vorstehen, die Briefe und Dekrete, wie mir befohlen wird, getreulich bestellen, die Befehle meiner Vorgesetzten pünktlich ausrichten, bey den Sessionen ordentlich aufwarten, über alles ein verbrüchliches Stillschweigen beobachten, (auf die Sicherheit des Versammlungshauses und der Kasse ein wachsames Auge haben,) und mich überall nach Pflicht und Gewissen treu, fleißig und gehorsam betragen will. So wahr mir Gott helfe um Christi willen.

Lit. C.

Beschreibung

der der Ritterschaft der Fränkischen Fürstenthümer bewilligten Uniform.

I. Galla-Uniform.

1) Der Hut hat ein goldnes mit blasblauer Seide durchwirktes Cordon, eine schwarze Cocarde (Schleife) mit einer goldenen Agraffe.

2) Der Rock ist von Scharlach-Tuch mit rothem Futter; Kragen, Klappen und Aufschläge sind vom schwarzen Sammt. Die beyden Epauletts sind reich von Gold mit Crepinen, auf welcher der Brandenburgische rothe Adler im silbernen Felde gestickt ist.

a) Auf den Klappen befinden sich 8 in Gold reich gestickte Schleifen.

b) Unter den Klappen sind 2 dergleichen.

c) Auf den Ermel-Aufschlägen, die rund und unten offen sind ebenfalls zwey.

d) Auf

d) Auf den Taschenpatten auch zwey auf jeder, und

e) hinten unter der Taille auf jeder Seite eine.

3) Die Unterkleider werden weiß mit goldenen Plattenknöpfen getragen. Die Knöpfe des Rocks auf den Klappen, unter den Klappen, auf den Taschen, Aufschlägen und hinten auf der Taille haben eine verhältnißmäßige Größe.

4) Der Degen hat ein gelbes Gefäß mit silbernem Gewinde. Das Port d'Epée daran ist Gold mit blasblauer Seide durchwirkt, wie das Cordon am Hut.

II. Die Interims-Uniform unterscheidet sich von der Galla-Uniform blos dadurch, daß keine Stickerey darauf statt findet. Hut, Degen, Unterkleider und Epaulетts bleiben unverändert, jedoch können letztere auf der Interims-Uniform sowohl, als auf dem ordinairen Leibrocke weniger reich, als auf der Staats-Uniform getragen werden.

III. Der ordinaire Leibrock ist von dunkelblauem Tuche, mit dunkelblauem Futter und schwarzen sammtnen Kragen und Ermelaufschlägen. Die Knöpfe darauf gelb. Der ordinaire Leibrock, welcher ohne Klappen mit einer Reihe Knöpfe zum Zuknöpfen versehen, wird so wie die rothe Interims-Uniform zu Stiefeln und Sporn, mit einem mit dem Port d'Epée versehenen stählernen Säbel getragen, dessen Gefäs Elfenbein, die Kuppel aber, oder vielmehr das Bandelier, von schwarzem Glanzleder, welches über die Weste gehängt wird, mit einem silbernen Schilde, auf welchem sich der Königliche Adler befindet, geziert ist. Zu diesem sowohl als zu der rothen Interims-Uniform kann auch der Degen getragen werden.

Ausser den Ritterguthsbesitzern sind noch der Syndicus, Sekretaire und Cassier berechtigt, diese Uniform, jedoch mit einer solchen Abänderung zu tragen, wodurch der Unterschied zwischen diesen und den eigentlichen Ritterguthsbesitzern bemerkbar wird; es ist daher denselben nicht verstattet, weder auf der Galla- noch Interims-Uniform oder auf dem ordinairen Leibrocke Epauletts zu tragen. Dahingegen bleibt alles übrige unverändert. Ausser den Ritterguthsbesitzern dürfen nur der Syndicus und Sekretaire, wenn sie wollen, sich eine Galla-Uniform anschaffen.

Den ritterschaftlichen Boten wird nachgelassen, einen blauen Rock mit weißen Knöpfen, schwarzen tuchenen Kragen und dergleichen Ermel-Aufschlägen und weißen Unterkleidern zu tragen; auch ist ihnen erlaubt, sowohl zur Sicherheit auf der Reise, als zum Unterschied einer Livree, sich mit einem gelben Hirschfänger zu versehen. Die ritterschaftlichen Boten dürfen auch einen, das ritterschaftliche Wappen enthaltenen Botenschild auf dem Kleide befestiget, tragen.

No. XLVII. Circulare an sämmtliche Inspectores der Churmark, wegen der in der Churmark errichteten Prediger- und Stadt-Schullehrer Mobiliar-Brandschadens Beyhülfe-Societät, daß zur Ausmittelung der Feuerschäden blos auf das in der Amtswohnung wirklich vorhanden gewesene Mobiliar-Vermögen Rücksicht genommen werden soll. De Dato Berlin, den 27sten August 1801.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen 2c. 2c. Unsern 2c. Bey der in der Churmark errichteten reformirten und lutherischen Prediger- und Stadt-Schullehrer-Mobiliar-Brandschadens-Beyhülfe-Societät ist nach dem Circular vom 28sten April 1774 und Reglement vom 15ten July 1779 §. 3. verordnet:

Daß, um auszumitteln, was für eine Quota des Vermögens der Feuerschaden ausmache, auch sämmtliche Gelder, sie mögen zinsbar ausstehen, oder in Deposito oder anderwärts befindlich

sindlich seyn, ohne Ausnahme zu der Summe des Vermögens gerechnet werden sollen.

Da aber in der Folge die Interessenten, nur sehr wenige ausgenommen, auf die Aufhebung dieser Klausel angetragen haben,

weil solche dem Haupt-Grundsatze, daß nur auf das in der ordentlichen Wohnung des Abgebrannten befindliche, und also durch den Brand verloren gehen könnende Vermögen Rücksicht zu nehmen, widerspreche,

und Unser Geistliches Departement, auf den Bericht des reformirten Kirchen-Directorii und des Ober-Consistorii, dem Antrage statt gegeben hat; so wird erwähnte Klausel hiermit aufgehoben, dergestalt, daß zur Ausmittelung des Feuerschadens keine ausstehende oder sonst ausser der Amtswohnung des Abgebrannten befindliche Gelder mit einzurechnen, sondern dabey bloß auf das in der Amtswohnung wirklich vorhanden gewesene Mobiliar-Vermögen Rücksicht zu nehmen ist. Sind rc. Berlin, den 27sten August 1801.

v. Schede.

v. Irwing.

No. XLVIII. Rescript an das Cammer-Gericht, betreffend die neue Taxe der Geheimen-Stats-Canzley, und das dabey zu beobachtende Verfahren. De Dato Berlin, den 14ten September 1801.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Da Wir für nöthig gefunden, eine neue Taxe für die Geheime Staats-Canzley ergehen zu lassen, so werden Euch hierneben zu Eurer Nachricht 50 Exemplare derselben zugefertigt, mit dem Befehl, zur Vermeidung mancher bisher vorgekommenen Ungewißheiten bey Ansetzung und Erhebung der Gebühren, künftig in Euren Berichten alles, was zu einer authentischen und sichern Bestimmung der Geheimen Canzley-Gebühren für die darauf erfolgenden Ausfertigungen gereichen kann, jedesmal so genau als möglich anzuführen, mithin, besonders bey Vorschlägen zu Besetzung einer erledigten Stelle, den Betrag des Gehalts und der Emolumente, ingleichen die Casse, aus welcher solches erhoben wird, ferner bey Anträgen zur Genehmigung des Verkaufs eines adelichen Guths an einen Bürgerlichen, den Kaufpreis sorgfältig zu bemerken, und Euch überhaupt nach den erfolgten Festsetzungen, so weit sie Euch angehen, überall gebührend zu achten. Sind rc. Berlin, den 14ten September 1801.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Reck. Goldbeck. Thulemeier. Massow. Arnim.

No. XLIX. Circulare an sämmtliche in Kirchen-Schul- und milden Stiftungs-Sachen von dem Lutherisch-Geistlichen und Ober-Schul-Departement oder dessen zeitigen Chef ressortirenden Landes und andere Behörden, wegen des Etats und Rechnungs-Wesen. De Dato Berlin, den 19ten Sept. 1801.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, König von Preussen rc. rc. Unsern rc. Nachdem der Zweck der, wegen des Geistlichen Rechnungs-Wesens, seit 1798 erlassenen Verordnungen, diese Parthie der öffentlichen Verwaltung durchgängig in allen Provinzen näher kennen zu lernen und in Gang zu bringen, erreicht worden; so hat man Seiten Unsers General-Controlleurs der Finanzen und des Lutherisch-Geistlichen Departements sich bemühet, den Geschäftsgang bey dem Geistlichen Rechnungswesen immer mehr zu vereinfachen,

 und

und dadurch die Aufmerksamkeit der Landes-Collegien auf das Wesentliche der Administrations-Kassen- und Rechnungsangelegenheiten desto mehr zu erleichtern. Es wird daher in Ansehung der von dem Lutherisch-Geistlichen Departement und dessen unterzeichneten Chef, in dieser oder anderer Qualität, ressortirenden Geistlichen Schul- und milden Stiftungsbehörden, in Uebereinstimmung mit dem Generalcontrolleur der Finanzen, hiermit festgesetzet:

1) Daß von der nach der Instruction vom 27sten July 1798 und deren Declaration vom 16ten Juny 1800 zur Revision der Oberrechnungskammer einzusendenden Rechnungen diejenigen, die nach dem Etat unter 500 Rthlr. jährliche Einnahme berechnen, nur einmal, so weit es noch nicht geschehen, dahin zur Revision einzusenden; demnächst aber bloß von den vorgesetzten Provinzialbehörden zu revidiren und zu quittiren, so daß nur die, deren Einnahme 500 Rthlr. und darüber beträgt, für beständig zur Oberrechnungskammer gehen.

2) Es werden auch die Landescollegia fürs künftige von der im §. 23. der Instruction vom 27sten July 1798 vorgeschriebenen Einsendung der Extracte der zur Oberrechenkammer jedesmal beförderten Rechnungen an das Geistliche oder Ober-Schul-Departement um so mehr dispensirt, als sich erwarten läßt, daß sie die bey diesen Extracten von hieraus gemachten Erinnerungen auch in allen ähnlichen Fällen befolgen werden.

3) Dagegen ist aber jährlich gegen den 1sten December von jedem Provincial-Collegio ein Verzeichniß derjenigen Rechnungen, welche an dasselbe zur Revision gelangen müssen, sie mögen nach bisherigen oder jetzigen Vorschriften zur Ober-Rechenkammer gehen oder nicht, dem Geistlichen oder Ober-Schul-Departement einzureichen, welches zugleich die Nachweisung enthalten muß, wann die von Ihnen abzunehmende jährliche laufende Rechnungen eingegangen, wann sie abgenommen, und welche Rechnungen aus den vorigen Jahren noch nicht quittirt sind. Diese den Terminum a quo und ad quem des Rechnungs-Jahres bey jeder Rechnung nachweisende Designation wird also zuerst gegen den 1sten December c. erwartet.

4) In Ansehung der von den Landescollegien bey dem Geistlichen oder Ober-Schul-Departement nachzusuchenden Approbationen ändert die jetzige Einschränkung der Ober-Rechenkammer-Revision nichts in den Vorschriften der Instruction vom 27sten July 1798, §. 27 bis 29, so weit sie nicht durch den §. 27 der Declaration vom 16ten Juny 1800 modificirt sind.

5) Desgleichen müssen nach wie vor die Etats sämmtlicher Kassen, deren Rechnungen nach der Instruction vom Jahr 1798 zur Revision der Ober-Rechenkammer sich eigneten, wenn sie ablaufen, an den Chef des Lutherisch-Geistlichen Departements, zu dessen und des General-Controlleurs der Finanzen gemeinschaftlichen Vollziehung eingesendet, und überall nach gedachter Instruction und deren Declaration vom 16ten Juny 1800 behandelt werden.

6) Da bisher einige Landescollegien ihre Revisionsprotocolle der zur Ober-Rechenkammer gehenden Rechnungen der Unterbehörde zur Beantwortung der Notaten communicirt, und dann erst die Rechnungen mit den Notatenbeantwortungen zur Superrevision der Ober-Rechnungskammer gesandt haben: so sollen künftig die dazu jetzt noch geeigneten Rechnungen sogleich nach der Revision der Provinzialbehörde mit deren Revisionsprotocoll zur Ober-Rechnungskammer gehen, und dieser die Uebernehmung der Revisions-Notaten in das Superrevisionsprotocoll überlassen werden.

7) Alle nach der Provincialverfassung zur Revision der Landescollegien gelangenden Rechnungen, ohne Unterschied, müssen von der Unterbehörde nicht bloß am Schlusse attestiret, sondern

dern ordentlich abgenommen, mit ausführlichen Abnahme-Protocollen versehen, hiernächst bey der Provincialbehörde revidirt und darüber förmliche Revisionsprotocolle aufgenommen werden; mit welchen beyden Protocollen die Rechnungen sodann, in so fern sie sich nach Nr. 1. zur Superrevision der Ober-Rechnungskammer qualificiren, dahin einzusenden.

8) Die Landescollegien werden es sich zur strengsten Pflicht machen, so wie überhaupt also auch insbesondre bey den ihrer alleinigen Revision nach §. 1. überlassenen Rechnungen mit aller Rigueur dahin zu sehen, daß keine Post durchgehe, die nicht mit der instructionsmäßig erforderlichen Genehmigung versehen ist, damit bey den von Zeit zu Zeit anzustellenden Visitationen der Landescollegien sich das in selbige gesetzte Vertrauen bestätige, und jede sie bey Vernachläßigung dieser Amtspflicht treffende eigne Verantwortung vermieden werde.

9) Uebrigens wird bey dem Geistlichen und Ober-Schuldepartement ein von den Provincial-Behörden fordersamst in duplo einzureichendes Verzeichniß der nach §. 1. nunmehr zur Ober-Rechnungskammer einzusendenden Rechnungen erwartet.

Sind ꝛc. Berlin, den 19ten September 1801.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Massow.

No. L. Rescript an das Cammer-Gericht, daß die bey dem Cammer-Gericht angestellten Referendarien und Auscultatores nur unter gewissen Modalitäten, Klageberichte, Deductionen ꝛc. für die Justiz-Commissarien anfertigen sollen. De Dato Berlin, den 23sten September 1801.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Euren Bericht vom 14ten d. M. wollen Wir Euch hiedurch anweisen, den bey Eurem Collegio angestellten Referendarien und Auscultatoren bekannt zu machen, daß ihnen zur Vermeidung der, nach Eurer richtigen Bemerkung, zu besorgenden Collisionen nicht verstattet werden könne, ohne Vorwissen Eures Präsidii für Justiz-Commissarien die Anfertigung von Klage-Berichten, Deductionen und andern Eingaben in rechtshängigen Sachen zu übernehmen, und sie sich dessen daher gänzlich zu enthalten hätten. Sollten aber einige von ihnen wünschen sich zur Ausbildung zu einer künftigen Justiz-Commissarien-Stelle in dergleichen Geschäften mehrere Uebung und Erfahrung zu erwerben; so kann ihnen zwar von dem Präsidio Eures Collegii auf die demselben zu machende Anzeige verstattet werden, mit einem namentlich anzuzeigenden Justiz-Commissario zu diesem Behuf in Verbindung zu treten, es muß aber alsdann darauf Bedacht genommen werden, daß ihnen in Sachen, welche von dem genannten Justiz-Commissario bearbeitet werden, hiernächst keine Instructionen, Decernenda oder Referenda übertragen werden, und habt Ihr hiernach das weitere Erforderliche zu verfügen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 23sten Sept. 1801.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. LI. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen der Geld-Anleihen aus öffentlichen Cassen. De Dato Berlin, den 28sten September 1801.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben Uns Allerhöchstselbst veranlaßt gefunden, wegen der Geldanleihen aus öffentlichen Cassen an das gesammte Etats-Ministerium unter dem 12ten d. M. die abschriftlich anliegende Cabinets-Ordre zu erlassen, welche Wir Euch mit dem gnädigsten Befehl communiciren, die von Euch ressortirende Rendanten zur genauesten Befolgung anzuweisen, auch Euch selbst nach dem Inhalte derselben gehörig zu achten und die Verfügung zu treffen, daß in Zukunft die Darlehns-Gesuche nicht durch die Rendanten zur Kenntnis Eures Collegii gebracht werden. Dieses zu bewirken habt Ihr durch ein den Intelligenzblättern der Provinz einzurückendes Avertissement bekannt zu machen, daß wer ein Darlehn aus einer Deposital-Casse nachsucht, sich mit Beylegung der zum Nachweise der Sicherheit erforderlichen Briefschaften und Documente ohne Zuziehung eines Unterhändlers unmittelbar schriftlich an das Präsidium wenden, und die fernere Vorbescheidung des Collegii gewärtigen müsse. Eine gleiche Anweisung habt Ihr auch an die Untergerichte der ersten Classe Eures Departements zu erlassen. Sind ꝛc. Berlin, den 28sten Sept. 1801.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

Ad No. LI.

Seiner Königlichen Majestät von Preussen ꝛc. ist bey verschiedenen über den in Südpreussen herrschenden Geldmangel geführten Klagen wiederholentlich angezeigt worden, daß die Unterhändler, deren sich die Südpreußischen Einsassen bey ihren Geldgeschäften bedienen, zur Bedekkung ihrer eigenen wucherlichen Absichten vorgeben, daß sie den Rendanten und Vorstehern derjenigen öffentlichen Cassen, woraus Gelder an das Publicum ausgeliehen werden, beträchtliche Geschenke machen müßten. Ungeachtet nun Allerhöchstdieselben zu den Rendanten und Vorstehern solcher Cassen Sich gern eines Bessern versehen: so finden Sie es dennoch, um diesem Vorwande alle Kraft zu benehmen, rathsam, allen Rendanten und Cassen-Vorstehern auf das Gemessenste zu untersagen, sich in irgend ein Darlehn-Geschäft mit einem Unterhändler einzulassen, vielmehr denselben zur Pflicht zu machen, jeden Antrag eines Unterhändlers von der Hand zu weisen, und nur mit denjenigen selbst und unmittelbar zu unterhandlen, welche ein Darlehn gegen gehörige Sicherheit zu erhalten wünschen. Seine Majestät befehlen demnach dem gesammten Staats-Ministerio überhaupt und jedem Departements-Chef insbesondere, alle von demselben ressortirende, zum Geldausleihen bestimmte Cassen und deren Vorstehern und Rendanten dazu, in Gemäßheit und unter der Warnung, anzuweisen, daß die Contravenienten, im Falle einer wucherlichen Behandlung, der Theilnahme verdächtig gehalten und deshalb bestraft werden sollen. Paretz, den 12ten Sept. 1801.

Friederich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

No.

No. LII. Declaration der Verordnung vom 18ten September 1799 wegen der jährlichen Populations-Listen ꝛc. De Dato Berlin, den 29sten Sept. 1801.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. haben bemerkt, daß bey der Einsendung der Populations-Listen in den beyden abgewichenen Jahren die Anwendung der Verordnung vom 18ten September 1799 in verschiedenen Punkten, und vornehmlich in Rücksicht auf die Militair-Personen, mancherley Schwierigkeiten gefunden, woraus hie und da in den Listen, theils errores dupli, theils Lücken entsprungen sind.

Um diesen Inconvenienzen für die Zukunft zu begegnen, wird nach dem von dem Geistlichen Departement mit dem General-Directorio und Krieges-Consistorio verabredeten Regulativ in Ansehung der anzufertigenden Listen, hiermit folgendes verordnet.

§. 1.

Die von den Civil-Predigern anzufertigenden Listen der vom Civil-Stande Getrauten, Gebornen, Gestorbenen, Confirmirten und Communicanten werden nach dem beyliegenden Schema angefertiget, und darin auch die Confirmirten, unter der dazu angewiesenen Rubrik, aufgeführt.

§. 2.

Aus dieser Liste der Civil-Prediger bleiben alle diensthuende Militair-Personen gänzlich hinweg. Nur diejenigen pensionirten Officiere, welche sich an Oertern aufhalten, wo die Civil-Geistlichen berechtiget sind, die bey denselben vorfallenden Amtshandlungen zu verrichten, werden mit in diese Liste aufgenommen, so wie auch dergleichen Amtshandlungen in das Civil-Kirchenbuch eingetragen werden. Eben dies gilt auch von allen beurlaubten Soldaten, welche gleichfalls, wie im Kirchenbuche, auch in der Liste unter den Civil-Personen mit aufgeführt werden.

§. 3.

In Ansehung der diensthuenden Militair-Personen, welche zur Gemeine eines Feldpredigers gehören, und in abgesonderten Garnisonen stehen, bleibt es bey der bereits ergangenen Vorschrift, nehmlich:

a) die Civil-Prediger sind verbunden, eine Liste der Amtshandlungen, welche sie bey diensthuenden Militair-Personen, die zur Gemeine eines abwesenden Feldpredigers gehören, und in abgesonderten Garnisonen stehen, verrichtet haben, alle Vierteljahre an den Feldprediger, zu dessen Gemeine jene Personen gehören, zu übersenden, und zwar muß dies jedesmal spätestens acht Tage nach Ablauf des Quartals, vom 1sten Januar bis ult. März u. s. w. gerechnet, geschehen. Mithin kommen diese Fälle gar nicht in die von den Civil-Geistlichen anzufertigenden Populations-Listen, sondern gehören, wie unten §. 7. verordnet, in die von den Feldpredigern an den Feldprobst zu sendenden Listen.

b) Jede Unterlassung dieser Vorschrift wird mit Zwey Thaler Strafe geahndet, und es soll, wenn dergleichen Saumseligkeit öfter vorkommt, auf jede Wiederholung die Strafe mit Drey Thaler steigen.

c) Damit aber dessen Befolgung auch gehörig controllirt werde, so sollen die Prediger von den Uebersendungsschreiben dieser Listen an den Feldprediger das Concept bey ihren Pfarracten behalten, und dabey die in jeder Liste angeführten Fälle nach den Namen der Personen und Seitenzahl des Kirchenbuchs, wo sie die Handlung eingetragen haben, bemerken. Die Inspectoren und sonstige geistliche Aufseher der Prediger sind schuldig, bey den Kirchen-Visitationen und Revisionen der Kirchenbücher sich von dem Prediger die Erfüllung dieser Amtspflicht nachweisen zu lassen, widrigenfalls sie selbst in Zwey bis Fünf Thaler Strafe verfallen.

§. 4.

Was die Militair-Corps betrift, welche keine eigenen Feldprediger haben, und auch zu keiner bestimmten Garnison-Gemeine gewiesen sind, so haben vom 1sten Januar 1802 an

a) die Civil-Prediger von allen bey denselben vorfallenden Amtshandlungen ein besonderes Kirchenbuch zu führen, welches dergleichen Militair-Corps, wenn sie etwa ihre Stand-Quartiere verändern, mitnehmen können, damit es in ihren neuen Garnisonen fortgesetzt werde.

b) Die aus diesem Kirchenbuche (und für das laufende Jahr 1801 noch aus dem Civil-Kirchenbuche) anzufertigenden Populations-Listen werden von den Civil-Predigern, nach eben dem §. 1. beygelegten Schema angefertiget. Sie schicken selbige zugleich mit ihren Listen von den Civil-Personen an ihre Inspectoren oder sonstige erste unmittelbare Vorgesetzten, damit sie demnächst, nach gemachtem Gebrauche, zum General-Werke, von dem Geistlichen Departement dem Feldprobste zur Complettirung seiner Militair-Listen communicirt werden können.

§. 5.

In Ansehung der Amtshandlungen, welche die Feld- und Garnison-Prediger bey Civil-Personen verrichten, werden die Feldprediger die Listen gleichfalls nach dem Schema des §. 1. gegen den 20sten Januar jeden Jahres, wegen Ost-Preussen an das Königsbergsche Staats-Ministerium, wegen der übrigen Provinzen aber an das Consistorium der Provinz, oder wegen der Provinzen, wo die Kammer zugleich die Geistlichen Angelegenheiten als Consistorium, jetzt in den Fränkschen Fürstenthümern und in Neu-Ost-Preußen besorgen, einschicken, damit sie von diesen Behörden in das General-Werk über die Provinz können aufgenommen werden.

§. 6.

Wegen der bey Militair-Personen von den Feld- oder Garnison-Predigern verrichteten Handlungen, senden sie die Listen, nach gedachtem Schema eingerichtet, gegen den 20sten Januar an den Feldprobst. Es gehören also dahin sowohl die von Feldpredigern selbst beym Militair verrichteten, als auch die von Civil-Predigern in abgesonderten Garnisonen besorgten und juxta §. 3. den Militair-Geistlichen quartaliter designirten Handlungen.

§. 7.

Die Zeit der Einsendung bleibt, wie es in der Verordnung vom 18ten September 1799 festgesetzt worden. Die von den Predigern an die Inspectoren oder sonstigen ersten Vorgesetzten einzusendenden Listen müssen spätestens den 8ten Januar eingehen, und diese letztern schicken die ihrigen so ab, daß sie bey dem Ober-Collegio, welches den Geistlichen Angelegenheiten der Provinz vorgesetzt ist, den 20sten Januar unfehlbar wirklich ankommen. Das von diesen Ober-Collegiis anzufertigende General-Werk muß, so wie die von dem Feldprobste einzusendenden Listen der Militair-Prediger, spätestens den 15ten Februar bey dem Geistlichen Departement eintreffen.

Ein Prediger oder Inspector, welcher seine Listen nicht zur bestimmten Zeit einsendet, erlegt die Kosten des allenfalls durch Estafetten einzufordernden Rückstandes. Damit auch die prompte Anfertigung und Einsendung der Listen durch temporelle Krankheits- oder andere Verhinderung eines Geistlichen nicht aufgehalten werde, so müssen die den Predigern vorgesetzten Provinzial- und sonstigen Ober-Behörden solche Veranstaltungen zum voraus treffen, daß die verhinderten Prediger, Inspectoren u. s. w. durch bestimmte Substituten vertreten werden.

§. 8.

Was wegen der verschiedenen Behörden, an und durch welche die Special- und General-Liste zu senden oder zu communiciren sind, §. 5. u. f. auch §. 16. und 17. der Verordnung vom 18ten September 1799 festgesetzt worden, bleibt, so wie die Verordnung wegen der Juden und der übrigen Religions-Sekten §. 11. und 12. unverändert.

§. 9.

§. 9.

Es müssen nunmehr auch die den Geistlichen zur Ausfüllung ihrer jährlichen Listen zuzustellende gedruckte Schemata nach der neuen Vorschrift wörtlich eingerichtet und so gedruckt werden, daß sich derselben sowohl die Militair- als Civil-Prediger jeder zu seinen Listen, sowohl von dem Militair- als von den Civil-Personen bedienen können, und nur den, in der dem Schema obenan gesetzten General-Rubrik zwischen den Worten „Populations-Liste" — — — und für das Jahr ꝛc." offen gelassenen Raum auszufüllen haben.

Diese schriftliche Ausfüllung geschieht

1) von den Civil-Predigern im Fall des §. 1. und 2. also (der Civil- und beurlaubten Militair-Personen, in der Civil-Parochie zu N. zur Nschen Inspection gehörig) und im Fall des §. 4. rückt der Prediger in den offenen Raum des Schematis ein die Worte:

(der in dem Militair-Kirchenbuch der Civil-Parochie zu N. in der Nschen Inspection eingetragenen dienstthuenden Militair-Personen.)

2) Von den Militair-Geistlichen aber wird im Fall des §. 5. der jährliche Raum der Rubrik des jährlichen Schematis also ausgefüllt:

(der in dem Kirchenbuch des Nschen Regiments oder der Garnison zu N, eingetragenen Civil-Personen.)

Und in der an den Feldprobst zu sendenden jährlichen Liste des Militairs §. 6. also:

(der in dem Kirchenbuch des Nschen Regiments oder der Garnison zu N. eingetragenen Militair-Personen.)

Signatum Berlin, den 29sten September 1801.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Gr. v. d. Schulenburg. v. Heinitz. v. Thulemeyer. v. Struensee. v. Schrötter. v. Massow.

Popu-

Ad No. LII.

Populations=Liste

für das Jahr vom ersten Januar bis zum letzten December

A. Jahres=Liste

der Getrauten, Gebornen, Gestorbenen, Confirmirten und Communicanten.

Namen der Städte.	Getraute Paar.	Geborne								Summa beyder.	Gestorbene.			Confirmirte.			Communicanten.		
		Männliche				Weibliche													
		eheliche.	uneheliche.	todtgeborne.	Summa.	eheliche.	uneheliche.	todtgeborne.	Summa.		Männliche.	Weibliche.	Summa.	Männliche.	Weibliche.	Summa.	Männliche.	Weibliche.	Summa.
Summa in den Städten																			
Namen der Dörfer.																			
Summa vom Lande.																			
Summa von beyden.																			

B Verzeichniß
der Getrauten nach ihrem verschiedenen Alter.

Namen der Oerter.	Junggesellen mit Jungfern.	Junggesellen mit Wittwen.	Junggesellen mit Wittwen über 45 Jahre.	Wittwer unter 60 Jahren mit Jungfern.	Wittwer und Männer über 60 Jahre mit Jungfern und jungen Wittwen.	Wittwer mit Wittwen unter 60 Jahren und 45 Jahren.	Wittwer mit Wittwen, wovon einer oder der andere über 60 und 45 Jahre.	Abgeschiedene	Summa der Paare.
Summa									

C. Verzeichniß
der Todesfälle nach den Jahreszeiten.

Namen der Oerter.	Frühjahr.	Sommer.	Herbst.	Winter.	Summa aller.
	März, April, May.	Junius, Julius, August.	September, October, November.	December, Januar, Februar.	
Summa					

D. Verzeichniß

der Gestorbenen nach ihrem Alter.

Alter.	A. In den Städten.			B In den Dörfern.			Summa beyder.			Anmerkungen.
	Männliche	Weibliche.	Summa.	Männliche.	Weibliche.	Summa.	Männliche.	Weibliche.	Summa.	
Todtgeborne										
bis zum 1sten Jahre.										
von 2 bis 5 incl.										
— 6 — 10 —										
— 11 — 15 —										
— 16 — 20 —										
— 21 — 25 —										
— 26 — 30 —										
— 31 — 35 —										
— 36 — 40 —										
— 41 — 45 —										
— 46 — 50 —										
— 51 — 55 —										
— 56 — 60 —										
— 61 — 65 —										
— 66 — 70 —										
— 71 — 75 —										
— 76 — 80 —										
— 81 — 85 —										
— 86 — 90 —										
— 91 — 95 —										
— 96 — 99 —										
— 100 Jahr										
— 101 —										
— 102 —										
— 103 —										
Summa										

E. Gene=

E. General = Nachweisung

von den Krankheiten und Zufällen, an welchen die Menschen im Verlauf des Jahres gestorben sind.

No.	Namen der Hauptkrankheiten.	A. In den Städten.			B. In den Dörfern.			Summa beyder			Anmerkungen.
		Männliche.	Weibliche.	Summa.	Männliche.	Weibliche.	Summa.	Männliche.	Weibliche.	Summa.	
1	Unzeitig oder Todtgeborne										
2	An Zähnen										
3	= Krämpfen										
4	= Würmern										
5	Am Wasserkopfe										
6	An den Schwämmen										
7	= der englischen Krankheit										
8	= Scropheln und Verstopfung der Gekrösdrüsen										
9	Am Stickhusten										
10	An Pocken										
11	= Masern und Rötheln										
12	Am Scharlachfieber										
13	= Friesel und Fleckfieber										
14	An Entzündungsfiebern										
15	Am Gallenfieber										
16	= Faulfieber										
17	= Nervenfieber										
18	= kalten Fieber										
19	= abzehrenden oder schleichenden Fieber										
20	An der Lungensucht										
21	= = Engbrüstigkeit										
22	= = Bräune										
23	= = Gelbsucht										
24	= = Wassersucht										
25	= = Windgeschwulst										
26	Am Blutsturz										
27	= Schlagfluß										
28	= Stickfluß										
29	An der Epilepsie										
30	= = Wasserscheu										
31	= = Gicht										
32	= Krankheiten der Urinwege										
33	= Steinbeschwerden										
34	= der goldenen Ader										
35	= = Kolik										
36	Am Durchfall und der Ruhr										
37	An Leibesverstopfung										
38	= venerischen Krankheiten										
39	Am Scharbock										
40	An Melancholie und Wahnsinn										
41	Bey der Niederkunft										
42	In dem Kindbette										
43	An Bruchschaden										
44	= Knochenbrüchen										
45	= der Knochenfäule										
46	Am Krebs										
47	An alten Geschwüren										
48	Am kalten Brande										
49	An Folgen chirurgischer Operationen										
50	= der Entkräftung Alters wegen										
51	= Unglücksfällen mancher Art										
52	= nicht bestimmten Krankheiten										
53	Selbstmörder										

No. LIII. Rescript an das Präsidium des Cammer-Gerichts, daß es keinen in einer ansehnlichen richterlichen Bedienung stehenden Justiz-Bedienten weiter verstattet werden soll, um seiner Convenienz willen seine Stelle niederzulegen, und als Justiz-Commissarius Proceß-Praxin zu treiben. De Dato Berlin, den 1sten October 1801.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist seit einiger Zeit verschiedentlich der Fall eingetreten, daß Mitglieder eines Landes-Justiz-Collegii und andere angesehene Justiz-Bediente, ihre Entlassung nachgesucht haben, um demnächst als Justiz-Commissarien angestellt zu werden. Da hievon mancherley nachtheilige Folgen besorgt werden; so ist immediate mittelst Cabinets-Ordre vom 28sten v. M. festgesetzt:

daß es in Zukunft schlechterdings keinem in einer ansehnlichen richterlichen Bedienung stehenden Justiz-Bedienten weiter verstattet werden soll, um seiner Convenienz willen seine Stelle niederzulegen und als Justiz-Commissarius Proceß-Praxin treiben.

In dem Wir Euch hievon benachrichtigen, befehlen Wir Euch, diese Unsre Allerhöchste Willens-Meinung sämmtlichen Mitgliedern des Eurer Leitung anvertrauten Collegii zur Achtung bekannt zu machen, auch, wenn andere in einem angesehenem Richter-Amt stehende Justiz-Bediente Eures Departements Gesuche dieser Art einreichen sollten, sie diesem gemäs abschläglich zu bescheiden. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 1sten October 1801.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. LIV. Circulare an sämmtliche Landes-Justiz-Collegia nach welchem selbige angewiesen werden sich nach dem Inhalt der Königlichen Cabinets-Ordre vom 18ten July 1799 zu achten, wornach die Holz-Deputanten die Hälfte ihres Deputat-Brennholzes in Torf oder Gelde annehmen sollen, und darüber nie einen Proceß zu verstatten. De Dato Berlin, den 3ten October 1801.

Friederich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Das General-Directorium hat den Groskanzler benachrichtigt, daß einige Justiz-Collegia Bedenken tragen, sich die in der Edicten-Sammlung vom Jahr 1799 No. 42. extractweise abgedruckte Cabinets-Ordre vom 18ten July 1799, wodurch den Holz-Deputanten zur Pflicht gemacht worden, wenigstens die Hälfte ihres Deputat-Brennholzes in Torf oder in Gelde nach der Forst-Taxe anzunehmen zur Richtschnur dienen zu lassen, weil ihnen solche bisher nicht besonders publicirt worden.

Wir wollen Euch daher hiedurch anweisen, Euch nach dem Inhalt dieser Cabinets-Ordre überall gebührend zu achten, und dem gemäs, da die[se] lediglich eine durch den eingetrete[nen] allgemeinen Holzmangel nothwendi[g ge]wordene Polizey-Anordnung be[trifft,] darüber, ob ein Holzberechtigter [das] ihm zukommende Brennholz une[inge]schränkt in natura zu fordern, be[fugt] sey, niemals einen Proceß zu ve[rstat]ten, sondern die deshalb eingehe[nden] Klagen mit Bezug auf gedachte [Im]mediat-Verfügung sofort zurückzu[wei]sen, auch die Untergerichte in E[urem] Departement hiernach zu instr[uiren.] Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den [3ten] October 1801.

Auf Seiner Königl. Majestät alle[rgnä]digsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. LV. Taxe zu welchen Preisen das Holz in der Alvenslebenschen, Halbgerichts, Wollmirstädter, Colbitzer und Ziesarschen-Forst verkauft werden soll. De Dato Berlin, den 6ten October 1801.

	Namen der Forst-Reviere und Benennungen der Holz-Sorten.	Rthlr.	Gr.	Pf.
	A) Alvenslebens.			
1	Der Cubicfuß Eichen Nutzholz	—	5	—
2	Eine Klafter Eichen Nutzholz à 198 Quadratfuß	11	1	10
3	— — — Brennholz	3	16	7
4	— — — Knüppelholz	2	11	1
5	— — — Stammholz	1	20	8
6	Ein Schock Eichene Zopfwaasen	—	7	9
7	Büchen, Stückweise pro Cubicfuß	—	5	—
8	Eine Klafter Büchen Nutzholz	10	7	6
9	— — — Brennholz	3	18	9
10	Ein Schock dergleichen Zopfwaasen	—	9	4
11	Ein Stück mittel Kiehnen Bauholz	2	18	4
12	— — klein dito	1	12	—
13	Ein Stück Kiehnen Bohlstamm 6 Zoll stark	—	22	6
14	Ein Stück dergleichen, 5 Zoll stark	—	20	3
15	Eine Espe, 30 Fuß lang, 20 Zoll auf dem Stamm stark	3	—	—
16	— — 30 — — 16 — — — — —	2	18	—
17	— — 24 — — 16 — — — — —	2	—	—
18	— — 24 — — 12 — — — — —	1	18	—
19	Eine Klafter Espen Brennholz	2	18	—
20	Ein Schock Espene Zopfwaasen	—	8	—
21	Eine Birke, 20 Fuß lang, 16 Zoll auf den Stamm stark	2	—	—
22	Ein Schock Birkene Felgen	4	3	—
23	Eine Klafter Birken Brennholz	3	10	6
24	Ein Schock Birkene Zopfwaasen	—	9	6
25	Ein Schock unklüftige Elsene und Espene Rückstangen	2	19	6
26	Eine Klafter Elsen Holz	3	2	3
27	Ein Schock Stammwaasen	—	9	6
28	— — große Thienenbände	1	12	6
29	— — mittel dergleichen	—	18	6
30	— — Tonnenbände	—	14	—
31	— — Büchene Hordenpfähle	1	10	9
32	— — Bund Hordenruthen	14	2	6
33	Eine Klafter Eichene Borke à 108 Quadratfuß	2	12	—
	B) Alvenslebensches Halbgerichts-Revier.			
1	Der Cubicfuß Eichen Schiffs-Bauholz	—	5	—
2	— — — Bau- und Nutzholz	—	5	6
3	Eine Klafter Eichen Kloben-Brennholz à 180 Quadratfuß	3	8	6
4	— — — Zackholz	2	5	8
5	— — — Stammholz	1	16	3
6	Espen, Stückweise. Nach dem Preise im Alvenslebenschen Revier, als:			

	Namen der Forst-Reviere und Benennungen der Holz-Sorten.	Rthlr.	Gr.
	Contin. Alvenslebensches Halbgerichts-Revier.		
7	Eine Espe 30 Fuß lang, 20 Zoll auf dem Stamm stark	3	—
8	— — 30 — — 16 — — — — —	2	18
9	— — 24 — — 16 — — — — —	2	—
10	— — 24 — — 12 — — — — —	1	18
11	Ein Schock Birkene Felgen	4	20
12	Eine Klafter Birken Brennholz à 180 Quadratfuß	4	—
13	— — — Knüppelholz	2	16
14	— — Espen Brennholz	2	12
15	— — — Knüppelholz	1	16
16	Ein Schock Dorn-Waasen	—	5
17	— — Büchen, Rüstern und Weißlöberne Waasen	—	8
18	Eine Klafter Rüstern Klobenholz à 180 Quadratfuß	3	3
19	— — — Knüppelholz	2	2
20	Rüstern und Weißbüchen, Stückweise	—	—
21	Eine Nutzholz-Rüster, 20 Fuß lang, 18 — 20 Zoll Stamm stark	2	12
22	— — — 20 — — 14 — 16 — — —	2	—
23	— — — 20 — — 10 — 12 — — —	1	20
24	Eine Weißbüche 12 — 16 — — 14 — 16 — — —	—	18
25	— — 12 — 16 — — 10 — 13 — — —	—	16
26	Eine Klafter Weißbüchen Holz à 180 Quadratfuß	4	12
27	— — — Knüppelholz	3	—
28	Ein Schock Weißbüchen, Rüster, Weißlöbern und Birkene Waasen	—	8
29	— — Haselne Waasen	—	5
30	— — — Faßbände	—	1[illegible]
31	— — — Tonnenbandstöcke	—	10
32	— — — Eimerbände	—	7
33	Eine Klafter Eichene Borke à 108 Quadratfuß	2	12
34	Ein Schock Kiehnene Hopfenstangen, 30 Fuß lang, ½ Zoll stark	2	15
35	— — — Baumpfähle mit Zopf und Zacken, 20 Fuß lang, 1 bis 2 Zoll stark	3	1[illegible]
36	Ein Schock Kiehnene Baumfähle ohne Zopf und Zacken, 8 Fuß lang, 1 bis 2 Zoll stark	1	[illegible]
37	Ein Schock Kiehnene unklüftige Rücken, 24 Fuß lang, 1½ Zoll stark	8	1[illegible]
38	— — — Bohnenstangen	—	1[illegible]
39	Ein zweyspännig Fuder Zopf und Zacken vom Abfall der Bäume	—	1
40	Ein vierspännig Fuder dergleichen	1	[illegible]
41	Birken, Stückweise, werden nach dem Preise beym Alvenslebenschen Alten-Plathowschen Revier verkauft.		
	C) Wollmirstädter Revier.		
1	Der Cubicfuß Eichen Bau- und Nutzholz	—	
2	— — — Kahnknie	—	
3	Eine Klafter Eichen Nutzholz à 162 Quadratfuß	9	
4	Ein Schock Eichene Zaunpfähle	3	
5	Eine Klafter Eichen Brennholz à 162 Quadratfuß	3	
6	— — — Stammholz à 108 Quadratfuß	1	
7	— — Rüstern Brennholz à 162 Quadratfuß	2	
8	Ein Schock Rüsterne Brennholz-Kloben, 5 Fuß lang, 3 bis 5 Zoll stark	1	
9	— — Elsen dito desgleichen	1	
10	Die Elsen und Espen sind wie bey der Ackenschen Forst zu verkaufen.		

	Namen der Forst-Reviere und Benennungen der Holz-Sorten.	Rthlr.	Gr.	Pf.
	Contin. Wollmirstädter Revier.			
11	Eine Klafter Espen Brennholz à 162 Quadratfuß . . .	2	6	—
12	Ein Schock Rüsterne Waasen	—	16	9
13	— — Dorn- und Weiden Zaunpfähle 8 bis 9 Fuß lang, 1 Fuß im Diameter	1	4	—
14	Ein Schock Dorn Setzwaasen, 6 Fuß lang, 1 Fuß im Diameter .	—	16	9
15	— — — Auflegewasen, 4 Fuß lang, 1 Fuß im Diameter .	—	10	—
16	— — melirte Baum- und Stammwaasen	—	12	3
17	— — Rüsterne Bandstöcke vom Kopfholze	5	16	—
18	— — haselne und Weidene Bandstöcke	—	10	—
19	— — Weiden Bundholz	—	10	—
20	— — Buhnenwaasen oder Faschinen	—	20	3
21	— — Buhnenpfähle	—	11	3
22	— — Satzweiden	—	20	—
23	— — Rüsterne Staaken	4	13	—
24	— — — Hordenpfähle	—	14	6
25	Eine Schricke	—	0	—
26	Ein Schock Bund Hasel und Weiden Hordenruthen . . .	2	7	—
27	Kiehnen Bau- und Nutzholz; vid. die untenstehende Bemerkung.			
28	Eine Klafter Kiehnen Kloben-Brennholz à 162 Quadratfuß .	2	6	—
29	— — Eichene Borke à 108 Quadratfuß	2	12	—
30	Der Quadratfuß Rüstern Nutzholz	—	4	—

Bemerkung. Das sub No. 27 aufgeführte Kiehnen Bau- Nutz- und Stammholz wird zum nämlichen Preis wie in der Colbitzer Forst verkauft.

	Namen der Forst-Reviere und Benennungen der Holz-Sorten.	Rthlr.	Gr.	Pf.
	D) Colbitzer-Revier.			
1	Der Quadratfuß beschlagenes Eichen Schiffs-Bauholz . .	—	5	—
2	das Eichen Bau- und Nutzholz der Quadratfuß (beschlagen) .	—	3	10
3	Der Quadratfuß dergleichen mit Splint und Borke (rund) . .	—	3	6
4	Der Fuß Eichene Schworte 10 — 16 Zoll breit, 1 — 3 Zoll stark .	—	—	3
5	— — — — 16 — 24 — — 3 — 6 — — .	—	—	6
6	Ein Schock Eichene Zaunpfähle 8 Fuß lang, 4 — 5 Zoll im Quadrat à 66⅔ Quadratfuß, à 3 Gr.	8	8	—
7	Eine Klafter Eichen Nutzholz à 180 Quadratfuß	10	1	8
8	— — — Brennholz	3	8	6
9	Ein Zweyspännig Fuder Beilspäne	—	10	—
10	Eine Klafter Eichen Zack- oder Ausschuß-Holz à 180 Quadratfuß .	2	5	8
11	— — — Stammholz à 180 Quadratfuß . . .	1	16	3
12	Ein Kiehnener Sageblock, 24 Fuß lang, 13 Zoll im Zopf stark } ohne Zopf	2	19	11
13	— — — 24 — — 15 — — — — } ohne Zopf	3	16	4
14	Ein Stück ordin. stark Bauholz, 40 — 46 Fuß lang, 10 — 11 Zoll im Zopf stark	4	23	3
15	Ein Stück extra stark Bauholz, 46 Fuß lang, 12 Zoll im Zopf stark .	6	21	—
16	— — — — — 48 — — 12 — — — .	7	4	2
17	— — mittel Bauholz 36 — 40 Fuß lang, 8 Zoll im Zopf stark	2	18	4
18	— — klein — 30 — 36 — — 6 — — — .	1	12	—
19	Ein Kiehnener Bohlstamm 24 — 30 Fuß lang 4 — 6 Zoll im Zopf stark	—	21	4
20	— — Lattstamm 24 — 30 — — 2 — 3 — — —	—	9	—

Eine

	Namen der Forst-Reviere und Benennungen der Holz-Sorten.	Rthlr.	Gr.	Pf.
	Contin. Colbitzer Revier.			
21	Eine Klafter Kiehnen Kloben Brennholz à 180 Quadratfuß . .	2	12	
22	— — — — Nutzholz à — — . .	5	—	
23	Ein Stück Kiehnen Stroh-Latte, 24 Fuß lang, 3 Zoll stark .	—	6	
24	Ein Schock Kiehnene Bohnenstangen	—	16	
25	— — — Baumstangen, 20 Fuß lang, 1 — 2 Zoll stark	3	12	
26	Ein Stück Kiehnene Flößer oder Pramstange, 24 Fuß lang, 1 Zoll stark	—	2	
27	Ein schwacher Kiehnener Lattstamm, 20 — 24 Fuß lang, 3 Zoll stark	—	6	
28	Ein Schock Kiehnene Faschinen, 12 Fuß lang, 1 Fuß im Diameter .	1	16	
29	Ein Vierspännig Fuder Kiehnen Tangerbusch	—	9	
30	Ein Zweyspännig Fuder dergleichen	—	6	
31	Eine Klafter Kiehnen Knüppelholz à 180 Quadratfuß . . .	1	16	
32	— — — Stammholz à — — . . .	—	18	
33	Ein Vierspännig Fuder Kiehn	—	18	
34	Ein Zweyspännig — —	—	13	
35	Ein Birken Leiterbaum, 20 Fuß lang, 3½ Zoll stark . . .	—	11	
36	— — — 16 — — 3 — —	—	9	
37	— — — 12 — — 3 — —	—	6	
38	Ein Schock Birkene Felgen	3	18	
39	Eine Klafter Birken Klobenholz à 180 Quadratfuß . . .	4	—	
40	— — — Knüppelholz	2	2	
41	Ein Schock Birkene Waasen	—	10	
42	Büchen Nutz- wie Brennholz wird zu denselben Preisen wie das Eichene verkauft.			
43	Eine Klafter Lindenholz à 180 Quadratfuß	2	12	
44	Ein Schock Lindene Waasen	—	5	
45	— — Satzlinden 9 Fuß lang	4	5	
46	— — Hakenlinden 4 Fuß lang	1	21	
47	— — Zaungehren	—	14	
48	Eine Klafter Espen Brennholz à 180 Quadratfuß	2	12	
49	Ein Schock dergleichen Waasen	—	5	
50	Eine Klafter Elsen Brennholz à 180 Quadratfuß	2	19	
51	— — — Knüppelholz — —	1	21	
52	Ein Schock Elsen Waasen	—	7	
53	Ein Schock Haselne Thienen-Bandstöcke, 20 Fuß lang, 1 Zoll stark	—	2[illegible]	
54	— — — Faß-Bandstöcke, 15 Fuß lang, 1 Zoll stark .	—	1[illegible]	
55	— — — Tonnen-Bandstöcke, 8 Fuß lang, 1 Zoll stark .	—	5	
56	— — — Waasen	—	[illegible]	
57	— — — und Lindene Hordenruthen	—	[illegible]	
58	— — Espene Hordenpfähle	—	[illegible]	
59	Ein Ring Eichen Stabholz von der gewöhnlichen Länge, 4½ — 5 Zoll breit, 1½ — 2 Zoll dick, ohngewrackt, nach Piepen gerechnet . .	30	—	
60	Ein Ring dergleichen Stab- oder Böttcherholz, von 4 — 4½ Zoll breit und 1 — 1½ Zoll dick, zu Piepen gerechnet	14	—	
61	Rüstern Nutz- und Brennholz wird nach dem Preis von Eichen Holz verkauft.			
62	Ein Schock Dornwaasen	—	[illegible]	
63	Eine Klafter Eichene Borke à 108 Quadratfuß	2	1	

Bemerkung. In diesen Revieren wird, in Absicht aller Holzsorten, von den Holzkäufern, wie zeither pro Klafter 1 Gr. und pro Schock Waasen 6 Pf. Accidenz über das bestimmte Holzhauer-Lohn, als Entschädigung für den Revier-Forstbedienten erlegt.

E.

	Namen der Forst-Reviere und Benennung der Holz-Sorten.	Rthlr.	Gr.	Pf.
	E) Ziesarsches Revier.			
1	Der Cubicfuß Eichen Bau- und Nutzholz	—	5	—
2	Eine Räben-Eiche, 20 Fuß lang, 7 bis 8 Zoll im Zopf stark	2	10	—
3	Eine Klafter Eichen Böttcher-Holz à 180 Quadratfuß	10	1	8
4	— — — Kloben Brennholz	3	8	6
5	— — — Stammholz	1	16	3
6	Eine kleine Welle, 24 Fuß lang, 21 Zoll im Zopf stark	7	21	—
7	— — — 24 — — 24 — — —	10	6	—
8	— — — 36 — — 21 — 24 Zoll im Zopf stark	13	12	—
9	Ein kleiner Sageblock, 48 Fuß lang, 12 — 14 Zoll im Zopf stark	8	21	9
10	— — — 24 — — 13 — 15 — — —	3	16	4
11	— — — 20 — — 13 — — —	2	4	4
12	Eine Mühlenruthe 60 Fuß lang, 9 — 10 Zoll im Zopf stark	9	11	3
13	Ein Stück extra Kiehnen Bauholz, 48 — 50 Fuß lang, 12 Zoll im Zopf stark	8	2	7
14	Ein Zopf von einem Sageblocke oder extra starken Bauholze	—	13	6
15	Ein Stück ordinair stark Bauholz, 40 — 46 Fuß lang, 10 — 12 Zoll im Zopf stark	4	23	3
16	Ein Zopf davon	—	9	—
17	Ein Stück mittel Bauholz, 36 — 40 Fuß lang, 8 — 9 Zoll im Zopf stark	2	18	4
18	Ein Zopf davon	—	4	6
19	Ein Stück klein Bauholz, 36 Fuß lang, 5 — 7 Zoll im Zopf stark	1	12	—
20	Ein Zopf davon	—	2	3
21	Ein rundschäliger Schwamm-Baum	1	9	2
22	Ein Bohlstamm, 30 Fuß lang, 5 — 6 Zoll im Zopf stark	—	22	6
23	Ein Lattstamm, 24 — 30 Fuß lang, 3 — 4 Zoll im Zopf stark	—	11	3
24	Eine klüftige Kiehnen Rückstange, 24 Fuß lang, 3 Zoll stark	—	6	9
25	Eine unklüftige dergleichen, 24 Fuß lang, 1½ Zoll stark	—	3	4
26	Ein Schock Kiehne Hopfenstangen, 30 Fuß lang, ½ Zoll stark	2	19	6
27	Ein Schock Kiehne Bohnenstangen	—	16	10
28	Ein Schock Kiehne Baumstangen, 20 Fuß lang, 1 — 2 Zoll stark	3	12	4
29	Ein Vierspännig Fuder Kiehn	—	18	—
30	Ein Zweyspännig dito	—	13	6
31	Ein Vierspännig Fuder Tangerbusch	—	9	—
32	Ein Zweyspännig dito	—	6	9
33	Eine Klafter Kiehnen Böttcher-Holz à 180 Quadratfuß	5	—	—
34	— — — Herzen-Holz	4	12	—
35	— — — Kloben Brennholz	2	11	—
36	— — — Stammholz	1	6	—
37	Eine Rothbüche, 24 Fuß lang, 11 Zoll im Zopf stark	3	16	—
38	— dito 24 — — 8 — — —	2	12	—
39	— dito 24 — — 6 — — —	1	20	—
40	Eine Weißbüche, 20 Fuß lang, 12 Zoll im Zopf stark	4	20	9
41	— — 20 — — 8 — — —	3	9	6
42	— — 20 — — 6 — — —	2	10	—
43	Ein Fuder Büchen Nutzholz à 108 Quadratfuß ppter	6	1	—
44	Eine Klafter Weißbüchen Nutzholz à 180 Quadratfuß	10	1	8
45	— — — Brennholz	3	16	7
46	— — — Zack- und Abfallholz	2	11	—

	Namen der Forst-Reviere und Benennung der Holz-Sorten.	Rthlr.	Gr.	Pf.
	Contin. Ziesarsches Revier.			
47	Eine Birke, 20 Fuß lang, 12 Zoll im Zopf stark	2	22	10
48	— — 20 — — 9 — — —	1	21	6
49	— — 16 — — 8 — — —	1	4	1
50	— — 20 — — 6 — — —	—	23	7
51	— — 20 — — 3 — — —	—	16	—
52	Ein Schock Birkene Felgen $2\frac{1}{2}$ Fuß lang	3	18	—
53	Ein Birkener Leiterbaum	—	7	—
54	Eine Espe 24 Fuß lang, 12 Zoll im Zopf stark	3	15	9
55	— — 16 — — 12 — — —	2	9	4
56	— — 20 — — 8 — — —	1	13	1
57	— — 20 — — 6 — — —	—	23	7
58	Eine Else 24 — — 12 — — —	3	—	—
59	— — 24 — — 9 — — —	1	22	4
60	— — 24 — — 6 — — —	1	1	5
61	Ein starker Lattstamm, 30 Fuß lang, 3 — 4 Zoll stark	—	6	9
62	Ein kleiner dergleichen	—	4	6
63	Eine Klafter Birken Holz à 180 Quadratfuß	3	3	—
64	— — Elsen — — —	2	19	6
65	— — Espen — — —	2	12	—
66	— — Eichene Borke à 108 Quadratfuß	5	8	—
67	— — Birkene —	5	8	—
68	Ein Ring Eichen Stabholz von der gewöhnlichen Länge, $4\frac{1}{2}$ — 5 Zoll breit, $1\frac{1}{2}$ — 2 Zoll dick, ohngewrackt, nach Piepen gerechnet	30	—	—
69	Ein Ring dergleichen Stab- oder Böttcher-Holz, von 4 — $4\frac{1}{2}$ Zoll breit, 1 — $1\frac{1}{4}$ Zoll dick, zu Piepen gerechnet	14	—	—
70	Ein Schock Birkene Faßbände, 12 Fuß lang, 2 Zoll stark	—	13	6
71	— — — Tonnenbände, 8 Fuß lang, bis $1\frac{1}{2}$ Zoll stark	—	9	—
72	Der laufende Fuß Aepfel- und Birkenbaum-Holz	—	5	—
73	Das Brennholz davon wird zur Taxe von den übrigen weichen Hölzern verkauft.			

Bemerkung. Der Forstbediente erhält ausser dem üblichen Anweise-Groschen 1 Gr. 6 Pf. für jede Klafter, für jeden angeschlagenen Baum 2 Gr. und für jeden Bohlstamm 1 Gr. an Accidenz.

Ad No. LV.

1.

Stamm- und Pflanz-Geld werden nur alsdann bezahlet wenn ein Freyholz-Berechtigter zu dessen Erlegung verpflichtet gewesen, so daß er von dem Thaler des in dieser Taxe stehenden Holzwerths 3 Gr. Stamm- und von Eichen- Baum- Bau-Brenn- und Nutzholz außerdem noch 2 Gr. Pflanz-Geld erlegt.

2.

Alle zum ausländischen Debit vorkommende Eichene Blöcke, Balken, Krummhölzer, als: Buchten- Sitten- und Knie- und sonstige Schiffs-Hölzer werden nach dieser Taxe verkauft, jedoch ganz in Golde; dagegen aber beym Verkauf zum Landes-Debit, bey einer Summe von 10 Rthlr. und drüber, nur die Hälfte, so weit solche in ganzen oder halben Friedrichsd'or in natura erfolgen kann, in Golde erlegt wird.

3.

Den sämmtlichen Ober- und Unter-Förstern wird wiederholentlich hiermit befohlen, alles in den Brennholz-Bäumen befindliche Schiffs- Knie- und Naben- auch Klafter und sonstiges Nutzholz, insbesondere auch die darin oft vorkommenden Sageblöcke und Wellen-Enden von 12 Fuß lang an und so weiter, jedesmal erst aufs sorgfältigste heraus schneiden; ferner alle starke Blöcke, Wellen, Schiffs-Planken und starke Schiffs-Hölzer, da, wo es die forstlichen Umstände nur irgend erlauben, bey Vermeidung von 5 Rthlr. Strafe für jeden Fall, schlechterdings ferner nicht abhauen, sondern mittelst einer den Holzhauern nach Billigkeit zu reichenden Zulage ausroden, sodann so nahe an der Wurzel als thunlich, absägen, und hierdurch eine weit einträglichere und mehrere Länge und Nutzbarkeit solcher Oerter gewinnen zu lassen.

4.

Da im schweren Boden die Radung des frischen Eichen-Stammholzes mit vielen Schwierigkeiten verbunden ist, auch ein gleiches in den Kiehnen-Revieren statt findet, in welchen diese Stämme des Holz-Bedarfs wegen gleich frisch gerodet werden müssen; so wird nachgegeben, daß solche 8 bis 10 Zoll hoch über der Erde abgehauen werden können, alle andere Bauhölzer aber sind nur 6 Zoll über der Erde abzuhauen, und jeder hierwider handelnde Holzhauer verfällt für jeden Stamm in 2 Gr. Strafe wovon der Denunciant die Hälfte erhält, die andere Hälfte aber als Schaden-Ersatz zur Forst-Casse berechnet wird.

Alles Schlagholz muß gleichsam aus der Erde herausgehauen werden, und sollen die Holzhauer, welche dagegen handeln, ihres Holzhauer-Lohns verlustig gehen, oder verbunden seyn, dergleichen Oerter nachzuhauen. Die Bestrafung der hierunter connivirenden Forstbedienten wird aber besonders vorbehalten.

5.

Alle Baum und Kloben- auch starke Knüppel-Hölzer bis auf 3 Zoll Stärke, sollen bey Vermeidung von 4 Gr. Pfändungs-Strafe für jeden Fall, oder für jedes ein Achtel Klafter, nicht durch Aexte oder Beile, sondern bloß durch Sägen gekürzet werden. Und da mit unter noch der Mißbrauch herrschet, daß die Holzhauer, um eher mit der Klafter fertig zu werden, und dadurch ihren Verdienst zu vermehren, oft ganze runde Klötze in die Klafter legen, oder solche nicht genug spalten, wodurch die Zwischenräume vermehret werden; so wird hierdurch bey 2 Gr. Strafe pro Kolbe festgesetzet, daß bis 9 Zoll alle Kloben gespalten werden müssen, und unter dieser Maaße rund eingeklaftert werden können.

6.

Alles bey dem Abhauen des Klobenholzes vorfallende Knüppelholz soll unter die Klobenklafter gut vertheilet, und besondere Knüppelklafter nur in dem einzigen Fall gesetzt werden dürfen, wenn der Hau zufällig bloß Stangenholz-Oerter trifft, und die Klobenholzklaftern

sonst über die Hälfte Knüppelholz enthalten würden. Alle Knüppel, welche 3 Zoll im Durchmesser halten, müssen mit eingeklasterk, alle schwächere aber, für die berechtigten Einmiether zu Raff- und Leseholz liegen gelassen werden. Wenn aber keine Einmiether vorhanden sind, so werden die schwächern Knüppel in Waasen gebunden oder unter dem Buschholze verkauft.

7.

Die Nutzholz-Klaftern sollen aus schieren gutem Holze bestehen; es sollen auch, jedoch ohne daß ein Käufer darauf bestehen darf, wenn es die forstlichen Umstände erlauben, runde Hölzer, in so fern diese aus Brennholz-Bäumen oder andern Abgängen so kurz vorfallen, mit eingelegt werden dürfen. Jedoch bleibt bey Kiehnen-Hölzern 9 Zoll und bey allen Laubhölzern höchstens 7 Zoll im Durchmesser der Satz, unter welchem die Kloben ungespalten bleiben dürfen.

Bey dem Aufschlagen der Nutzholz-Klaftern ist auch darauf Rücksicht zu nehmen, daß die andere Hälfte eines mit einem Ast versehenen runden Stück Holzes, in so fern sich dieselbe, wie oft der Fall ist, dazu qualificiret, herausgespalten, und mit in die Nutzholzklafter gebracht wird.

8.

Dem Forstbedienten bleibt verboten, ganze Stämme, die sich zu besserm als zum Klafter-Nutzholze qualificiren, dazu mit aufschlagen zu lassen, und dadurch den Nutzhölzern edler Art Abbruch zu thun. Dahin gehöret insbesondere, daß kein Nabenholz mit in die Nutzholzklafter gelegt werden darf, und daß außer den besonders in Preis gesetzten, aus den Brennholz-Bäumen einzeln auszuschneidenden Naben, keine Nabenholz-Stücke die Länge von 12 Fuß und so weiter haben dürfen, ohne nach den für dergleichen Längen und Stärken bey den Hölzern von 12 bis 35 Fuß lang, 6 bis 11 Zoll im Zopf bestimmten Preisen, worunter z. B. auch das Stiel- und Riegel-Holz mit begriffen ist, verkauft zu werden; wohingegen alle Nutzholz-Stücke, welche weniger als 12 Fuß lang sind, in die 3, 4, 5 bis 6 Fuß lang seyn können-den Nutzholz-Klaftern oder zu den längern Nutzholz-Bedürfnissen angewandt; Zaunstaaken, Flechtzaun- und Winn-Pfähle hingegen eigentlich nicht unter die Nutzhölzer gerechnet, sondern aus den Brennholzklaftern heraus gespalten werden können.

9.

Wenn ein Stück Bau- oder Nutzholz aller Art, nachdem es abgestämmt ist, kernroth, oder astfaul, oder schwammig befunden wird; so soll dasselbe, wenn sich Käufer dazu finden, für die Hälfte des vollen Preises zwar verkauft werden dürfen; es versteht sich jedoch von selbst, daß die Forstbedienten vorher pflichtmäßig und genau untersucht, vermessen und berechnet haben müssen, ob nicht das wahrscheinlich darin befindliche gesunde Ende etwa als Sageblock oder Welle, mit Hülfe des in Nutz- und Brennholz-Klaftern zu verkaufenden schadhaften Endes, taxmäßig höher, als zur Hälfte des vollen Preises, ausgebracht werden kann, als in welchem Fall der letztern Verkaufs-Art der Vorzug gebühret.

10.

Wenn einem unter der vollen Bezahlung zum Bau- und Reparatur-Holz Berechtigten, so wie auch zu den Aemter-Bauten und Reparaturen, statt eines 24 Fuß langen, 13 Zoll im Zopf haltenden Sageblocks, 2 Stück, 12 Fuß lange, oder statt drey 24 Fuß langen, vier 18 Fuß lange Sageblöcke angewiesen werden; so sollen die 12 Fuß langen dagegen zu 14 bis 15 Zoll, und die 18 Fuß langen zu 14 Zoll im Zopf, auch in Absicht der Preise dagegen compensiret oder jenen gleich berechnet werden. Bey dem Verkauf der kurzen Sageblöcke bewendet es dahingegen lediglich bey der Vorschrift der Taxe.

11.

Gegenwärtige Taxe dienet jedem Forstbedienten zur Richtschnur bey Bestim-

c) Den Bedarf der Aemter und Mühlen an Stell- Rademacher- Böttcher- und sonstigen kleinen Nutzhölzern zwar ferner in den Anschlägen nach der wirklichen Erforderniß zu specificiren, die Quanta aber gleich darunter, so weit sie nicht schon Stückweise in der Taxe besonders benannt sind, auf Klafter-Nutzholz, nach Maaßgabe der Erforderniß von 3 bis 6 Fuß lang, oder wenn diese Länge zu einer dergleichen Erforderniß nicht zureichet, auf kurze Sageblöcke oder Bauholz-Stükke unter 12 Fuß lang zu reduciren, und den Werth darnach taxmäßig auszuwerfen.

d) Bey der Reduction von dergleichen Nutzholz-Bedürfnissen auf Sageblock- und Bauholz Stücke muß zugleich die mindeste Länge, nach welcher sie angewiesen werden können, nothwendig mit angemerkt, und die Reduction auf ganze Sageblöcke und ganze Bau- und Nutzholz-Bäume hierbey künftig schlechterdings ganz vermieden werden.

13.

Da der üble Gebrauch eingeschlichen ist, daß kurze Bauholz-Stücke in den Bau-Anschlägen bloß durch die Bestimmung: $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{2}{3}$, $\frac{3}{4}$ Stück Bauholz, veranschlagt werden, so wird solches hiermit ausdrücklich verboten; dahingegen verordnet, daß dergleichen Erfordernisse nie anders, als mit Bestimmung der Länge und Zopfstärke, die sie haben müssen, veranschlagt werden sollen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß dergleichen kurze Stücke nie aus ganzen Bauholz-Stücken, sondern aus Brennholz-Bäumen herausgeschnitten werden müssen.

14.

Den Holzhauern wird auf das schärfste untersagt, sich das benöthigte Keilholz eigenmächtig zu hauen, und muß ihnen solches jedesmal vom Forstbedienten angewiesen werden.

15.

Kein Forstbedienter darf endlich bey 4 Gr. Strafe pro Schock, und im Wie-

derholungsfall, bey noch besonderer Strafe und Ahndung, die Waasen und Afterschlag auch Baumhecke ungebunden verkaufen.

Nach diesen Vorschriften und Verordnungen haben sich sämmtliche Forst- und Baubediente bey Vermeidung unausbleiblicher Verantwortung und Strafe genau zu achten. Signatum Berlin, den 6ten October 1801.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Frh. v. Heinitz. v. Bärensprung.

No. LVI. Revidirte Ordnung nach welcher die Apotheker in den Königl. Preuß. Landen ihr Kunst-Gewerbe betreiben sollen. De Dato Berlin, den 11ten October 1801.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. Thun kund und fügen hiermit öffentlich zu wissen: Bey der unermüdeten Sorgfalt, welche Wir auf alle Zweige Unserer Staatsverwaltung richten, ist es Uns nicht entgangen, wie sehr das Wohl Unserer getreuen Unterthanen von einer zweckmäßigen Einrichtung der Apotheken in Unsern Landen und von einer sichern Ausübung der Apotheker-Kunst selbst abhange. Unsere Durchlauchtigste Vorfahren in der Regierung haben zwar bereits im Jahre 1693 eine Ordnung, nach welcher sich die Apotheker in Unsern Landen richten sollen, abfassen, und das Wesentlichste daraus in die Medicinal-Ordnung vom 27sten September 1725 aufnehmen lassen; auch sind seit dieser Zeit mehrere heilsame Verordnungen ergangen, und im Jahre 1795 von Unserm Ober-Collegio-Medico & Sanitatis in eine besondere gedruckte Sammlung gebracht, auch bey der Approbation der Apotheker ihnen zur Nachachtung mitgegeben worden. Da indeß theils die Fortschritte in der Pharmacie und Chemie, theils der überall eingeführte ordnungsmäßigere Betrieb aller mit der Staats-Administration verwandten Gegenstände eine Revision und Vervollkommnung der bisherigen Gesetze und Verordnungen, welche sich auf das Kunstgewerbe der Apotheker beziehen, nöthig gemacht haben; so ist von Uns beschlossen worden, die gegenwärtige

revidirte Ordnung, nach welcher die Apotheker in Unsern Landen ihr Kunstgewerb betreiben sollen,

in Kraft eines Landes-Gesetzes abfassen zu lassen, und zur allgemeinen Richtschnur vorzuschreiben.

Tit. I.

Von den Apothekern überhaupt.

§. 1.

Zur Ausübung der Apothekerkunst an einem Orte berechtiget nur

1. ein landesherrliches Privilegium,
2. das Approbations-Patent.

Das erstere wird von Unserm General-Directorio, das letztere von Unserm Ober-Collegio-Medico & Sanitatis ertheilet.

§. 2.

Die Apotheken-Privilegia, welche einmal in einem Orte fundirt sind, sind sowohl erblich, als überhaupt veräusserlich, es wäre denn, daß sie nur dem Besitzer für seine Person verliehen worden; doch gehört zur Besitzfähigkeit des Erwerbers, daß er selbst ein gelernter Apotheker sey, und als solcher von der Medicinal-Behörde approbirt werde.

§. 3.

Fällt daher eine Apotheke einem nicht gelernten Apotheker, es sey durch Erbgangs-Recht, oder durch andere zum Erwerb eines Eigenthums geschickte Titel, zu, so muß er solche binnen Jahresfrist, welche jedoch bey erheblichen Umständen von der Medicinal-Behörde auf Sechs Monat erweitert werden kann, auf einen qualificirten Besitzer bringen, bis dahin aber solche durch einen vom Ober-Collegio-Medico & Sanitatis appro-

tatis ein, welches sodann seine theoretische und practische Prüfung veranlaßt, und davon, unter Einsendung des Prüfungs-Protocolls sammt Beylagen, nach Tit. II. §. 2. der Instruction vom 21sten April 1800, berichtet.

§. 8.

Nur diejenigen Candidaten, die sich in Städten etabliren wollen, welche cursirte Medicinal-Personen erfordern, müssen sich selbst unter Beylegung der obigen Documente und Zeugnisse bey Unserm Ober-Collegio-Medico & Sanitatis melden, und antragen, daß sie zum hiesigen pharmaceutischen Cursu und großen Examen, nach Anleitung des Reglements vom 1sten Februar 1798, verstattet werden, da sie denn auf den Bericht der Immediat-Commission ihr Approbations-Patent erhalten.

§. 9.

Dieser Qualification müssen sich auch die bereits auf kleinere Städte approbirten Apotheker unterwerfen, wenn sie aus diesen in die obigen größern Städte übergehen, außer, daß sie von dem Examine rigoroso frey sind, falls sie von dem Collegio-Medico der Provinz unmittelbar, und nicht blos durch einen Physicum examinirt worden.

§. 10.

Zu den Städten, welche cursirte Apotheker und Chirurgen erfordern, gehören:

Aurich, Berlin, Brandenburg, Bialystok, Bromberg, Cleve, Crossen, Cüstrin, Culm, Danzig, Duisburg, Elbing, Emden, Frankfurth, Graudenz, Halberstadt, Halle, Hamm, Kalisch, Königsberg in Preussen, Lissa, Magdeburg, Marienburg, Marienwerder, Minden, Plock, Posen, Potsdam, Stargardt in Pommern, Stettin, Thorn, Tilsit, Warschau, Wesel, Züllichau.

Die in den Vorstädten solcher großen Städte sich etablirenden Apotheker sind zwar nur eben so als die in den kleinern Städten sich etablirenden Medicinal-Personen

sonen zu prüfen; sie müssen sich aber alsdann alles Gewerbes in der Stadt selbst enthalten, oder cursiren.

§. 11.

Den in einigen Provinzen aus älterer Zeit entstandenen Mißbrauch, daß die Collegia-Medica auch mit solchen Personen, die sich in den vorbeschriebenen Städten etabliren wollen, Präliminair-Prüfungen unter dem Titel von Tentamen veranstalten, schaffen Wir als unnütze hiermit ganz ab.

§. 12.

Dagegen verbleibet den Provincial-Collegiis-Medicis & Sanitatis die Prüfung aller Provisoren, sie mögen Apotheken in großen oder kleinen Städten vorstehen; jedoch müssen sie davon eben so als von der Prüfung der Apotheker, Behufs der zu ertheilenden Approbation an das Ober-Collegium-Medicum & Sanitatis berichten.

§. 13.

Der solchergestalt privilegirte und approbirte Apotheker eines Orts ist nicht allein berechtigt, darin seine Apothekerkunst ungehindert auszuüben, sondern er ist auch, gleich jedem Materialisten, dem Apotheker-Privilegio gemäß, zum Verkauf aller Material-Waaren und Specereyen befugt; dagegen steht den Materialisten kein Debit der präparirten Arzneymittel zu. Damit auch der, zwischen den Apothekern und Materialisten über den privativen und cumulativen Debit der rohen Arzneywaaren, seit vielen Jahren bestandene Streit, für die Zukunft aufhören möge, haben Wir dieser revidirten Ordnung ein besonderes Verzeichniß der rohen Arzneywaaren beyfügen lassen, womit die Drogisten und Materialisten in der dort vorgeschriebenen Quantität handeln und den Debit exerciren können; und werden die Apotheker, Drogisten und Materialisten hierüber aus Unserm Finanz- und Medicinal-Departement durch ein besonderes Reglement noch instruirt werden.

§. 14.

Die Ausübung der Apothekerkunst erstreckt sich aber weder auf ärztliche noch chirurgische Verrichtungen. Sollte jedoch an einem Orte, oder dessen Nähe bis auf Zwey Meilen, sich kein Arzt etablirt haben; so soll der Apotheker, in so fern nicht etwa der dortige Chirurgus auf innere Kuren bereits examinirt ist, und von Unserm Ober-Collegio-Medico & Sanitatis approbirt worden, befugt seyn, auf seine Prüfung zur Verrichtung gewöhnlicher leichter innerer Kuren bey dem Collegio-Medico der Provinz anzutragen, welches alsdann darüber an Unser Ober-Collegium-Medicum & Sanitatis zur Approbation berichten muß. Dagegen erfordert aber auch das allgemeine Beste, daß Aerzte und zur innerlichen Praxis authorisirte Wundärzte an solchen Orten, wo keine öffentliche Apotheke vorhanden, oder in der Nähe befindlich ist, eine mit den nothwendigsten Arzneymitteln versehene kleine Hausapotheke sich halten können, jedoch lediglich nur zum Gebrauch in ihrer Praxi, nicht aber zum Wieder-Verkauf an andere Personen. Auch müssen diese Mittel, besonders die Præparata und Composita, von einem approbirten Apotheker im Lande, welcher für deren Güte verantwortlich seyn kann, nicht aber von auswärtigen Laboranten und Krämern entnommen werden. Imgleichen müssen dieselben davon keinen übermäßigen Vortheil verlangen, und in den Preisen dafür die Patienten nicht übertheuern, sondern ihre Arzney-Rechnungen ganz nach der bestehenden Taxe einrichten, indem sie für die Mühe des einzelnen Dispensirens hinlänglich durch den Rabatt entschädigt werden, den Apotheker, von welchen sie sich die Arzneymittel undispensirt liefern lassen, zu geben pflegen.

§. 15.

Von den Lehrlingen.

Jeder gelernte, privilegirte und approbirte Apotheker ist Lehrlinge anzunehmen und Gehülfen zu halten befugt. Die Erfahrung hat aber gelehrt, daß die Apo-

thümer auf Seiten des Patienten veranlaßt werden.

b) Da auch vielfältig wahrgenommen wird, daß Lehrherren ihre Zöglinge als bloße Arbeitsleute behandeln, hingegen um deren Bildung zu brauchbaren Apothekern unbekümmert sind, und genug gethan zu haben glauben, wenn sie selbige nach verflossenen Lehr-Jahren mit einem Lehr-Briefe entlassen; so werden sie hiermit ernstlich erinnert, die ihnen gegen ihre Lehrlinge obliegenden Pflichten nicht außer Acht zu lassen, sondern selbige, durch treue Anweisung und gründlichen Unterricht, sowohl im theoretischen als practischen Theile der Pharmacie, verbunden mit Darreichung guter Bücher und Ueberlassung der nöthigen Zeit zu deren Benutzung, zu geschickten und in ihrem Fache tüchtigen Staats-Bürgern zu erziehen.

c) Ist vielfältig der Mißbrauch eingerissen, daß die Apotheker, vornämlich an solchen Orten, wo sie neben ihrem Haupt-Geschäft noch andre Gewerbe treiben, gar keine Gehülfen, dagegen aber zwey bis drey Lehrlinge halten, auch hierzu sogar am liebsten rohe, unwissende, schlecht erzogene Knaben von noch unreifem Alter auswählen, weil sie diese am besten zu ihren oft mit niedrigen Arbeiten verknüpften Neben-Gewerben zuziehen und gebrauchen zu können glauben. Da aber hierdurch die Zahl unwissender und höchstens nur zu einigen mechanischen Arbeiten brauchbarer Apotheker-Gehülfen jährlich vergrößert wird; so wird hiermit verordnet, daß die Apotheker nur so viel Discipel halten dürfen, als sie ausgelernte Gehülfen haben. Haben sie nur Einen Gehülfen, so dürfen sie auch nur Einen Lehrling annehmen. Sind aber ihre Geschäfte so unbeträchtlich, daß sie solche überhaupt nur mit Einem Menschen bestreiten können; so dürfen sie gar keinen Lehrling, sondern blos einen Gehülfen halten, es sey denn, daß sie erweisen können, keinen Gehülfen bekommen zu können,

oder daß sie als geschickte und ihr Hauptwerk selbst mit Thätigkeit abwartende Männer bekannt sind.

d) Um überhaupt dem Anwachse schlecht erzogener, unwissender und untauglicher Apotheker-Gehülfen um so mehr vorzubeugen; so wird hiermit festgesetzt: daß hinführo kein Lehrherr befugt seyn soll, seinen Lehrlingen den Lehrbrief oder das Attest wohl überstandner Lehr-Jahre zu ertheilen, bevor nicht dieser durch eine von dem Physicus des Orts in Beyseyn des Lehrherrn zu veranstaltende Prüfung, welche dem, was man von einem solchen jungen Menschen billigerweise fordern kann, angemessen seyn muß, als tüchtig befunden worden. Bey dieser Prüfung ist besonders darauf zu sehen, ob der Ausgelernte sich praktische Kenntnisse der Pharmacie und eine hinlängliche Fertigkeit in kunstmäßigen Arbeiten erworben habe, da solches bey einem guten Apotheker der Theorie vorangehen muß. Findet es sich, daß er noch nicht reif genug ist, um als ein brauchbarer Apotheker-Gehülfe anerkannt zu werden; so hat der Physicus ihm anzudeuten, daß er noch nicht entlassen werden könne, sondern so lange noch in der Lehre bleiben müsse, bis er sich hinlänglich qualificirt habe. Ergäbe es sich aber, daß die Schuld der Versäumniß in den Lehr-Jahren weniger am Lehrlinge, als vielmehr am Lehrherrn selbst, liege, sie bestehe nun in vorsetzlicher Vernachläßigung des Lehrlings, oder in erwiesener Unfähigkeit, brauchbare Subjekte zu bilden; so soll einem solchen Apotheker die weitere Befugniß, Lehrlinge zu halten, gänzlich untersagt werden. Der Lehrling aber soll verpflichtet seyn, so lange bey einem andern Apotheker in die Lehre zu treten, bis er sich die erforderliche Kenntniß und Geschicklichkeit erworben hat.

§. 16.

Was die Dauer der Lehr-Jahre und die sonstigen Bedingungen der Reception eines Lehrlings betrift; so hängt zwar dies von der Bestimmung des mit den Eltern, Vormündern oder Verwandten desselben zu errichtenden schriftlichen Contracts ab; doch soll die Lehrzeit nie unter 4 Jahre bestimmt, auch von dem Lehrherrn dem Lehrling nur in so weit ein Nachlaß auf etwa 6 Monate bewilligt werden, als der Physicus des Orts nach genugsamer Prüfung von der Reife des Lehrlings sich überzeugt und solches schriftlich attestirt hat.

§. 17.

Kein Lehrherr soll daher dem Lehrling den Lehr- oder Gesellen-Brief eher ertheilen, bis der Physicus des Orts demselben das Fähigkeits-Zeugniß dazu gegeben hat, wofür er, so wie für das Attest bey der Reception des Lehrlings außer dem Stempel-Papier, am Gelde mehr nicht als Einen Thaler erhält.

§. 18.

Von den Apotheker-Gehülfen.

Der solchergestalt mit dem Lehr-Briefe versehene Lehrling wird nun ein Apotheker-Gehülfe. Als solcher übernimmt er in der Apotheke, bey welcher er sich engagirt, eben die allgemeinen Verpflichtungen, unter welchen der Principal, dem er sich zugesellt, zur öffentlichen Ausübung dieses Kunst-Gewerbes von Seiten des Staats authorisirt ist. Er muß sich daher sogleich mit denjenigen landesherrlichen Medicinal-Gesetzen und Verordnungen, welche das pharmaceutische Fach betreffen, bekannt machen, damit er in Beobachtung derselben, so weit sie auf ihn Bezug haben, sich nichts zu Schulden kommen lassen möge. Hat selbiger seine Lehr-Jahre in einer einländischen Apotheke zugebracht, so ist zu erwarten, daß er mit den Vorschriften der Pharmacopoea Borussica und mit der Arzney-Taxe schon bekannt sey; ist er aber ein Ausländer, so muß er sich angelegen seyn lassen, diese zu studiren, um sich nach Anleitung derselben, der Anfertigung, Dispensirung und Taxirung der Arzneymittel unterziehen zu können.

Bey der Receptur hat er alle Behutsamkeit und Genauigkeit in Dispensirung der

der verschiedenen Arzneymittel anzuwenden. Zu dem Ende muß er die Vorschrift des Recepts nicht nur zuvor mit Aufmerksamkeit überlesen, sondern auch das angefertigte Medicament nicht eher aus der Hand stellen, bevor er nicht das Recept nochmals mit Bedacht gelesen und von der geschehenen richtigen Anfertigung und Signatur sich überzeugt hat. Im Laboratorio muß er die Composita und Praeparata, nach Vorschrift des Pharmacopoea Borussica, reinlich, ordentlich und gewissenhaft bereiten, und wohl bezeichnet aufbewahren.

Uebrigens wird von einem jeden conditionirenden Apotheker vorausgesetzt, daß er den Inbegriff seiner Obliegenheiten kenne und stets vor Augen habe; daß er, dem zufolge, als ein rechtschaffner Gehülfe und Mitarbeiter seines Principals die ihm anvertrauten Geschäfte mit Treue und Fleiß abwarte, ohne dabey die wissenschaftlichen Kenntnisse seines Fachs zu versäumen; daß er sich vorzüglich auch eines guten moralischen Wandels befleißige, gegen jedermann höflich und bescheiden sey, aller ausschweifenden und verführerischen Gesellschaften sich enthalte, keine unnöthige und unanständige Besuche in der Officin annehme, und überall in Erfüllung seiner Pflichten den ihm untergeordneten Lehrlingen mit musterhaftem Beyspiele vorangehe.

§. 19.

Die Bestimmung des Gehalts und der sonstigen Emolumente eines Gehülfen hängt von dem schriftlichen Verein beyder Theile ab. Wäre dergleichen Contract nicht gemacht, so muß sich der Gehülfe in einer der §. 10. benannten Städte, neben freyer Station, exclusive Kleidung jährlich mit demjenigen Gehalt begnügen, welches ein Apotheker-Gehülfe dieses Orts gewöhnlich erhält.

§. 20.

Die Servir-Zeit eines Gehülfen wird auf 5 Jahre festgesetzt. Sollte aber derselbe in Berlin, oder auf Academien Gelegenheit gehabt haben, Vorlesungen in der Chemie, Pharmacie, Botanic ꝛc. zu hören, und er darüber gute Zeugnisse der Lehrer beybringen, auch bey der Prüfung zum Apotheker die nöthige Geschicklichkeit beweisen; so soll Unser Ober-Collegium-Medicum & Sanitatis befugt seyn, ihm Ein, höchstens Zwey Jahre zu erlassen, weil nicht blos Theorie, sondern mehrjährige Ausübung der Apothekerkunst zur Bildung eines practischen Apothekers erfordert wird, und keine andre als die Medicinal-Behörde fähig ist, zu beurtheilen:

ob einem Candidaten der Pharmacie die Ausübung der Apothekerkunst mit Sicherheit anvertrauet werden kann.

§. 21.

Von den Provisoren.

Ein Candidat der Pharmacie, wenn ihm die Direction einer Apotheke übertragen wird, führt den Namen Provisor.

§. 22.

Niemand kann zum Provisor angenommen werden, der nicht die Lehr- und wenigstens Drey Servir-Jahre überstanden, auch bey dem Collegio-Medico & Sanitatis der Provinz die geordnete Prüfung ausgehalten hat.

§. 23.

Er ist an alle, den Betrieb der Apothekerkunst betreffende Gesetze und Verordnungen gebunden und besonders dafür verantwortlich, daß in der Apotheke, welcher er vorstehet, das Kunst-Gewerbe im ganzen Umfange vorschriftsmäßig ausgeübet werde, zu welchem Ende er von dem Ober-Collegio-Medico & Sanitatis approbirt und dessen Vereydigung verfügt werden muß.

§. 24.

Seine Verhältnisse gegen den Eigenthums-Herrn der Apotheke bestimmt der mit ihm schriftlich zu errichtende Contract.

Tit. II.

Von der Ober-Aufsicht über die Apotheken.

§. 1.

Die pharmaceutische Praxis gehört ihrer Natur nach zu denjenigen Gegen-

ständen, welche die strengste Aufsicht Unsers Ober-Collegii-Medici & Sanitatis und der von selbigem abhängenden Provincial-Collegiorum erheischen. Aus dieser Ursache sind, außer der den Medicinal-Behörden obliegenden allgemeinen Wachsamkeit über die Apotheken, noch insbesondere die Visitationen derselben eingeführt. Zu den gewöhnlichen Visitationen ist ein Zeitraum von Drey Jahren festgesetzt; bey dringenden Veranlassungen aber finden auch außerordentliche Visitationen zu unbestimmten Zeiten Statt.

§. 2.

Bey gewöhnlichen Visitationen hat der Apotheker den dazu ernannten Commissarien vorzulegen:

1. das Privilegium, und die auf dessen Besitz sich beziehende Documente;
2. die Approbation Unseres Ober-Collegii-Medici & Sanitatis, oder wenn die Apotheke durch einen Provisor verwaltet wird, dessen Confirmation;
3. die Pharmacopoea Borussica, die Arzneytaxe, das Medicinal-Edict, die gegenwärtige revidirte Ordnung für die Apotheker, und die etwa in der Folge dazu nöthig gefundenen nachträglichen Verordnungen;
4. das Elaborations-Buch;
5. die Gift-Scheine, mit der darüber geführten Controlle;
6. das in den Officinen vorräthig zu haltende Herbarium vivum einheimischer officineller Pflanzen;
7. Einige Pakete taxirter Recepte.

§. 3.

Die Gehülfen haben ihren Lehrbrief und Testimonia vorzuzeigen; einige zur Prüfung ihrer Fähigkeit ihnen vorzulegende Fragen aus der Materia pharmaceutica und der Chemie zu beantworten; ein Pensum aus der Pharmacopoea Borussica ins Deutsche zu übersetzen; auch eine Probe ihrer Handschrift ad Acta zu geben.

§. 4.

Auf ähnliche Art werden auch die Lehrlinge in Rücksicht ihrer Fähigkeiten und Fortschritte, nach Verhältniß ihrer zurückgelegten Lehrzeit geprüft.

§. 5.

Die Apotheker nebst ihren Gehülfen und Lehrlingen sind verpflichtet, den Commissarien weder bey genereller Besichtigung der Officin, des Laboratorii, der Material-Kammern, Kräuterböden, Keller etc. noch bey specieller Prüfung der Arzneymittel nach dem vorgeschriebenen Verzeichnisse, irgend Hindernisse in den Weg zu legen; vielmehr selbigen mit Achtung und Bereitwilligkeit entgegen zu kommen, die von selbigen geschehenen Erinnerungen und Belehrungen bescheiden anzunehmen, und den von selbigen etwa für nöthig erachteten Anordnungen willige Folge zu leisten. In streitigen Fällen aber haben sie ihre Gegen-Erinnerungen bescheiden zu Protocoll zu geben, und die Entscheidung von der Behörde zu erwarten.

§. 6.

Die auf die gewöhnlichen Visitationen gehenden Gebühren und Kosten, wie solche in der Medicinal-Ordnung pag. 72. und dem hier beyliegenden Circulari Unseres General-Directorii vom 6ten Februar 1798 bestimmt sind, tragen die Stadt-Kämmerey und die Apotheker zu gleichen Theilen.

§. 7.

Außerdem stehen die Apotheken immerwährend unter der unmittelbaren Aufsicht der Physiker, oder derjenigen Personen, denen sonst diese Aufsicht von der obern Behörde übertragen worden, als deren Pflicht es ist, die Apotheken von Zeit zu Zeit zu besuchen, und Acht zu geben, ob darin alles wohl hergehe und in gutem Stande gehalten werde; daher dann auch ein Apotheker, wenn er auf mehrere Tage oder Wochen verreisen will, verbunden ist, die Aufsicht über seine Officin einer dazu qualificirten Person, die während seiner Abwesenheit nöthigenfalls die Verantwortlichkeit übernimmt, zu übertragen, und solches dem Physicus des Orts anzuzeigen.

Tit.

Tit. III.

Von der Ausübung der pharmaceutischen Kunst selbst.

§. 1.

Von den Pflichten der Apotheker in Anschaffung, Bereitung und Aufbewahrung der Medicamente überhaupt.

a) Ein jeder Apotheker in Unsern Landen ist schon durch seinen geleisteten Eid verpflichtet, stets dafür zu sorgen, daß seine Apotheke diejenigen, sowohl rohen als zubereiteten Arzneymittel, welche in der nach Maaßgabe für größere und kleinere Städte, entworfenen Designation specificirt sind, in bestmöglichster Beschaffenheit und Güte, und in einer den Bedürfnissen des Orts angemessenen Menge vorräthig enthalte.

Die einfachen Arzneymittel aus dem Thier- und Pflanzenreiche muß er im Durchschnitt alle zwey Jahre, die gebräuchlichsten aber, oder die durch die Zeit leicht an der Kraft verlieren, alle Jahre frisch und in gehöriger Güte und Menge anschaffen, zur rechten Zeit einsammeln, säubern, mit allem Fleiße trocknen, und in saubern dichten Gefäßen unter richtiger Bezeichnung aufbewahren.

Gleichergestalt muß er auf die kunstmäßige Bereitung der pharmaceutischen und chemischen Praeparata alle Aufmerksamkeit und Sorgfalt richten. Bey Anfertigung derselben hat er sich genau an die Vorschriften der Pharmacopoea Borussica zu halten, und darf er sich dabey keine willkührlichen Abweichungen erlauben. Jedoch ist ihm unverwehrt, neben den nach der Pharmacopoea Borussica angefertigten Praeparatis und Compositis, dergleichen auch nach anderweitigen Dispensatoriis oder besondern Vorschriften, vorräthig zu halten, wenn dergleichen von den Aerzten verlangt werden.

b) Die Apotheker sind zwar überhaupt angewiesen, die chemischen Arzneymittel selbst zu bereiten. In dem Falle aber, daß sie an der eignen Anfertigung gehindert sind, oder ihre bedürfende Menge dazu zu gering ist, müssen sie sich damit aus einer andern guten einländischen Apotheke versorgen; dürfen aber dergleichen nicht von gemeinen Laboranten, oder ausländischen Drogisten, kaufen.

c) Es ist die Pflicht eines jeden Apothekers, daß er seine sämmtlichen Waaren und Medicinalien oft und fleißig revidire, um sowohl die abgängig gewordenen, als durch Alter oder Zufall verdorbnen Mittel sogleich ergänzen zu können, damit er stets von der Güte und tadellosen Beschaffenheit jedes einzelnen Artikels seines Vorraths überzeugt seyn, und dafür die Gewähr leisten könne.

§. 2.

Von dem besondern Verhalten bey Anfertigung der Recepte.

a) Sobald ein Recept zur Bereitung in die Apotheke gebracht wird, auf welches der Arzt das Datum, die Jahreszahl, den Namen des Patienten, und, wenn dem Apotheker dessen Hand nicht bekannt ist, auch seinen eigenen Namen geschrieben haben muß, so ist der Apotheker verpflichtet, es entweder selbst zu verfertigen, oder einem tüchtigen Gehülfen, allenfalls auch einem Lehrlinge, welcher aber wenigstens Drey Jahre in der Lehre gestanden und sich wohl applicirt haben muß, zur Bereitung zuzustellen. Sowohl die Apotheker, als deren Gehülfen und Lehrlinge, sind verbunden, die Arzneymittel auf einem mit Gittern umgebenen Receptir-Tische nach Vorschrift der Recepte, ohne Aufschub, vorsichtig und pünktlich zu bereiten, die angefertigten Medicamente daselbst bis zur Abholung zu bewahren, und solche nebst den Recepten, so wenig während der Anfertigung, als nachher, jemanden vorzuzeigen, noch weniger Abschriften davon zu geben oder nehmen zu lassen. Damit auch derjenige, welcher am Receptir-Tische die Medicamente zusammenmischt, nicht gestört werde,

werde, so soll außer den in die Officin gehörigen Personen niemand zu solchen zugelassen werden.

b) Bey der Receptur muß die strengste Genauigkeit, Ordnung und Reinlichkeit herrschen. Sämmtliche Gefäße und Instrumente müssen stets rein und sauber, auch Waagen und Gewichte im accuraten Zustande gehalten werden. Auch das Reinhalten der Seihetücher zu Decocten und Infusionen ist nicht zu vernachlässigen.

Mixturen, Pulver, Pillenmassen rc. zu denen salinische und metallische Präparata kommen, dürfen in keinem metallischen, sondern sollen in steinernen, gläsernen, oder porzellanenen Mörsern bereitet werden.

Zu scharfen, heftig wirkenden Mitteln, als Quecksilber-Sublimat, imgleichen zu stark riechenden, als Moschus und Asa fœtida, sollen besondere Mörser und Waageschaalen gehalten werden.

Der in einigen Apotheken noch übliche Gebrauch, Pulver- und Pillen-Schachteln mit Gold Papier auszufuttern, wovon die darin aufbewahrten Arzneymittel leicht mit Kupfertheilchen verunreinigt werden, wird hiermit untersagt.

c) Bey Dispensirung der Arzneymittel soll nichts gemessen, vielweniger nach dem bloßen Augenmaße genommen, sondern alles ordentlich und genau abgewogen werden. Bey den Wässern kann jedoch das Abmessen wohl Statt haben; nur müssen die eigends dazu bestimmten Mensuren nach dem absoluten Gewicht des Wassers richtig abgetheilt seyn. Sollten auch noch Aerzte im Gebrauch haben, Vegetabilien manipulweise zu verschreiben, so sollen diese dennoch gewogen, und statt eines Manipuls, bey Kräutern eine halbe Unze, und bey Blumen Drey Drachmen, nach Gewicht genommen werden.

d) Zu mehrerer Verhütung, daß keine Verwechselung der Medicamente sich zutragen möge, soll in der Apotheke jedesmal der Name des Patienten, welcher auf dem Recepte stehet, imgleichen der Name des Apothekers, bey welchem das Recept verfertigt worden, nebst dem Dato, auf der Signatur bemerkt werden.

Auch soll auf der Signatur die auf dem Recept bestimmte Gabe und Zeit des Einnehmens nicht mit Ziffern bezeichnet, sondern jedesmal mit Buchstaben deutlich und leserlich geschrieben werden.

Eben so muß die Taxe der Medicamente auf den Recepten, wenn sie bey erfolgender Bezahlung zurückgegeben werden, mit deutlichen Ziffern bemerkt seyn.

e) Da noch die Erfahrung gelehrt, daß öfters diejenigen Arzneyen, welche die Patienten auf Verordnung ihres Arztes zum zweyten- oder öfternmale machen lassen, nicht vollkommen gleich, sondern in Farbe, Quantität, Geschmack und Geruch verschieden sind, und hierdurch den Patienten verdächtig werden; so soll derjenige Apotheker, in dessen Officin dergleichen Nachlässigkeit erweislich gemacht worden, in Fünf Thaler Strafe verfallen. Damit man aber wisse, wer den Fehler bey der Reïteratur begangen, so soll derjenige, der solche verfertigt, jedesmal seinen Namen auf die Signatur schreiben.

f) In gleiche Strafe soll derjenige Apotheker genommen werden, welcher die ihm zugeschickten Recepte, es sey bey Tage oder bey Nacht, nicht sogleich, ohne Aufhaltung verfertigt, den Handkauf vorzieht und die Patienten ohne Noth auf die Medicin warten läßt. Besonders sollen diejenigen Recepte, die mit cito bezeichnet worden, sogleich bereitet, und die Arzneyen den Boten, welche die Recepte einhändigen, mitgegeben werden.

g) Uebrigens sollen solche von approbirten Aerzten und Wundärzten einmal verschriebene und verfertigte Recepte, welche Drastica, Vomitoria, Menses & Urinam moventia, Opiata, und andre dergleichen stark wirkende Me-

Medicamente enthalten, ohne Vorwissen und Bewilligung des Arztes, zum andernmale nicht wieder gemacht werden; weil dergleichen Mittel, die, zu rechten Zeit verordnet, von guter Wirkung gewesen, dem Kranken, wenn er solche zur Unzeit nimmt, den Tod zuwege bringen können.

h) Wenn dem Apotheker in den verschriebenen Recepten ein Irrthum oder Verstoß von der Art, daß davon ein Nachtheil für den Patienten zu besorgen sey, bemerklich werden sollte, so hat er sogleich dem Arzte, welcher das Recept verschrieben, seine Bedenklichkeit und seinen Zweifel bescheiden zu eröffnen. Wenn der Arzt den Verstoß nicht anerkennt, und auf die Anfertigung des Recepts nach seiner Vorschrift, besteht; so kann es der Apotheker zwar auf dessen Verantwortung verfertigen; doch hat er zu seiner eigenen Rechtfertigung den Fall sogleich dem Physicus, oder wenn dieser das verdächtige Recept verschrieben hätte, dem competenten Collegio-Medico anzuzeigen.

i) Sollte es sich zutragen, daß ein verschriebenes Ingredienz nicht vorräthig oder sogleich nicht anzuschaffen sey; so darf der Apotheker nicht willkührlich ein andres dafür substituiren, oder etwas hinweglassen, sondern er hat solches sofort dem Arzte anzuzeigen, und es diesem zu überlassen, an dessen Statt ein andres Mittel von gleicher Eigenschaft zu verordnen.

k) Da auch verlauten will, daß noch hie und da unbefugte Personen sich mit innerlichen und äußerlichen Curen befassen: so wird den Apothekern hiermit anbefohlen, sich der Verfertigung solcher Recepte, die von dazu nicht qualificirten Personen verschrieben worden, zu enthalten, und sich hierunter lediglich nach dem §. 5. pag. 28. Unsers Medicinal-Edicts vom Jahre 1725 zu achten; am wenigsten aber Medicamente von heftiger und bedenklicher Wirkung als: Drastica, Vomitoria, Mercurialia, Narcotica, Emmenagoga, namentlich auch Resina und Tinctura Jalappae, von der Hand, ohne ein von einem approbirten Arzte verschriebenes Recept, verabfolgen zu lassen.

l) Es haben demnach alle und jede Apotheker in Unsern Landen, bey Vermeidung von Fünf bis Zwanzig Thaler Strafe auf jeden Contraventions-Fall, und bey wiederholter Contravention bey noch höherer Geld-Strafe, sich nach diesen Verordnungen zu achten, auch bey Vermeidung gleicher Strafe, dafür zu sorgen, daß von ihren Gehülfen und Lehrlingen dieselbe auf das genaueste befolgt werden; gleichwie sie für das, was ihre Gehülfen, oder andre zu ihrem Hause gehörige Personen, hierin zuwider handeln, schlechterdings einstehen müssen; obschon ihnen das Recht vorbehalten bleibt, ihren Regreß an gedachte Personen zu nehmen.

Uebrigens haben Wir, um dieser revidirten Ordnung desto mehr Vollständigkeit zu geben, eine Revision der hauptsächlichsten Verordnungen und Gesetze für die Apotheker veranstalten, und sie derselben im Anhange beyfügen lassen. So geschehen Berlin, den 11ten Oct. 1801.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Gr. v. d. Schulenburg.

A.

Verzeichniß

der Medicinal-Waaren, welche die Materialisten sowohl en Gros als en Detail verkaufen dürfen.

Alumen crudum.
- - romanum.
Antimonium crudum.
Asphaltum.
Baccae Juniperi.
- Lauri.

Bac-

Baccae Myrtillorum sicc.
Bezetta.
Bismuthum.
Bolus alba.
- Armena.
- rubra.
Borax.
Braunstein.
Cacao.
Cardamomum.
Caricae.
Caryophylli.
Cassia cinnamomea.
Cera alba.
- citrina.
Cerussa, incl. Cremser Weiss.
Cinnamomum.
Cineres clavellati.
Cinnabaris.
Coccionella.
Collapiscium.
Colophonium.
Cornu Cervi raspatum.
Cortex Aurantiorum.
- - Citri.
- - Granatorum.
Costus albus.
Crocus.
Cubebae.
Flor. Carthami.
- Cassiae.
- Viridis Aeris.
Folia Lauri.
Fructus Aurant. recent.
- - - - immat. sicc.
- - Cerasor. sicc.
- - Citri recentes.
- - Cynosbati sicc.
Gallae turcicae.
Glacies Mariae.
Grana Chermes.
Gummi Arabicum.
- - Benzoës.
- - Copal.
- - Laccae in baculis.
- - - in granis.
- - - in tabulis.
- - Mastichis.
- - Olibani.
- - Sandaracae.
- - Sanguinis Dracon.
- - Tragacanthae.
Herba Artemisiae.
Herba Basilici.
- Equiseti major.
- - minor.
- Majoranae.
- Origan. cretic.
- Salviae.
- Saturejae.
- Thymi.
Lapis Haematit.
- Pumicis.
Lignum Campechense.
- Santal. rubr.
Lithargyrum.
Maces.
Mel album.
- commune.
Minium.
Nitrum.
Nuces moschatae.
Oleum Lini.
- Nucum.
- Olivarum.
- Papaveris.
- Terebinthinae.
Ossa Sepiae.
Piper album.
- hispanicum.
- longum.
- nigrum.
Pix alba.
- nigra.
Resina elastica.
- Pini.
Radix Alkannae.
- Curcumae.
- Galangae.
- Rubiae Tinctor.
- Zedoariae.
- Zingiberis.
Sal ammoniacum.
Sapo hispanicus.
- venetus.
Sevum.
Semen Ammomi.
- Anisi stellati.
- - vulgaris.
- Carvi.
- Coriandri.
- Cumini.
- Erucae.
- Foeniculi.
- Lini.
- Psyllii.

Semen

Semen Sinapi.
Soda hispanica.
- hungarica.
Succinum.
Succus Citri.
Sulphur citrinum.
Tartarus crudus.
Terebinth. commun.
- - veneta.
Vitriolum commune.
- - Cupri.
Vanillae.
Viride Aeris.
Zincum.

B.

Verzeichniß

der Medicinal-Waaren, wovon die Materialisten nicht unter einem halben Pfunde verkaufen dürfen.

Acidum Salis.
Aqua fortis.
Balsam. peruvian.
Castoreum.
Mercurius praecipit. rubr.
- - vivus.
Oleum Bergamottae.
- de Cedro.
Oleum Jasmini.
- Lavendulae.
- Ricini.
- Vitrioli.
Opium.
Opobalsamum.
Radix Ipecacuanhae.
Sal Succini.

C.

Verzeichniß

der Medicinal-Waaren, wovon die Materialisten nicht unter einer Unze verkaufen dürfen.

Ambra grys.
Balsamum de Mecca.
Moschus.
Oleum essent. Cajaputi.
- Caryophyllor.
- Cinnamomi.
- Lign. Rhodii.
Oleum Macis.
- Menthae piperit.
- Neroli.
- Nucum moschat.
- Origan. cretic.
- Rosarum.
- expr. Nucistae.

Ad No. LVI. A.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen rc. rc. Unsern rc. Die im vorigen Jahre gehaltene außerordentliche General-Visitation aller Apotheken im Lande hat Veranlassung gegeben, in Ansehung der Diäten und Gebühren bey Apotheken-Visitationen hierdurch folgendes zu bestimmen und festzusetzen, daß

1. in Ansehung der Mitglieder des Ober-Collegii-Medici, in sofern solche dergleichen Visitations-Geschäfte verrichten, es bey der bisherigen Verfassung, nach welcher selbige 2 Thaler an täglichen Visitations- und Reise-Diäten, 8 Gr. Wagenmiethe, und 2 Thaler Berichts-Gebühren, zur Hälfte aus den Kämmereyen erhalten, ferner sein Bewenden haben soll;

2. Diese Diäten- und Gebühren-Sätze auch bey andern Aerzten, welche zu gedachten außerordentlichen Visitationen Aufträge erhalten haben, statt finden sollen, indem diese nicht von den Physicis der betreffenden Städte, sondern von andern auswärtigen Aerzten haben verrichtet werden müssen, welche für diese, außer ihrem Amts-

Bezirk besorgten commissarischen Geschäfte, billigerweise auch höhere Diäten und Gebühren verlangen können.

In Ansehung der künftigen gewöhnlichen, von drey zu drey Jahren von den Physicis von Amtswegen vorzunehmenden Apotheken-Visitationen, verordnen Wir hierdurch, daß

A. die zu dem Visitations-Geschäft zuzuziehenden Apotheker, weil sie kein Gehalt haben, und in der Regel aus andern Städten genommen werden, für jeden Visitations-Tag, ohne Unterschied der Städte, 1 Thaler 8 Gr., und für jeden Reisetag, außer der Wagenmiethe zu 8 Gr., nach der Medicinal-Ordnung 1 Thaler an täglichen Reise-Diäten bekommen;

B. die visitirenden Aerzte aber

a) bey Visitationen in den Städten ihres Wohnorts, ohne Unterschied, ob die Stadt groß oder klein ist, für jeden Visitations-Tag an Diäten 1 Thaler, und an Berichts-Gebühren, mit Ausschluß des Stempelbogens, auch 1 Thaler;

b) bey Visitationen außer ihrem Wohnorte aber, außer der täglichen Wagenmiethe zu 8 Gr., in großen Städten auf drey Visitations-Tage, so wie solches bisher schon observanzmäßig gewesen ist, täglich 2 Thaler, und in kleinen Städten auf zwey Visitations-Tage, 1 Thaler 12 Gr. eben so viel für jeden Reise-Tag, und auch für Berichts-Gebühren nach dem Diäten-Betrage eines Tages erhalten sollen.

Wir befehlen Euch demnach, Euch diese Verordnung zur Richtschnur dienen zu lassen, auch die Euch untergeordneten Steuer-Räthe und Magisträte hiernach anzuweisen, und sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 6ten Februar 1798.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

An
sämmtliche Kammern,
excl. Ost-, Neu-Ost, und Süd-Preußen.

Ad No. LVI. B.

A n h a n g,

die vorzüglichsten Verordnungen für die Apotheker nach ihrer Revision betreffend.

I.

Wegen sorgfältiger Aufbewahrung und vorsichtiger Verabfolgung der Gift-Waaren.

Da wir mißfällig vernommen, daß den emanirten Verordnungen wegen sorgfältiger Aufbewahrung und vorsichtiger Verabfolgung der Gift-Waaren, nicht überall die strengste Folge geleistet wird; so haben Wir aus landesväterlicher Fürsorge nöthig gefunden, die in Unserm allgemeinen Medicinal-Edict vom Jahre 1725 pag. 27. §. 4., imgleichen die in der Verordnung an sämmtliche Apotheker vom Jahre 1758 enthaltenen Gesetze und Verordnungen, insbesondere bey denjenigen Giftwaaren, welche im Nachstehenden mit dem Namen directe Gifte bezeichnet sind, folgendergestalt zu bestimmen und zu erweitern.

a) Unter der Rubrik: directe Gifte, sind folgende namentlich begriffen: Alle Arsenicalia, als: weißer Arsenik, Operment, Rauschgelb, Fliegenstein, oder der uneigentlich sogenannte Kobalt; ferner Mercurius sublimatus corrosivus, Mercurius praecipitatus ruber, imgleichen Euphorbium und weiße Nieswurz.

b) Zu diesen directen Giften sind besondre, von den übrigen Waaren und Medicinalien entfernte, Behältnisse und Verschläge zu bestimmen. Besonders darf auch die hie und da angetrof-

troffene Unordnung, Arsenicalia und Mercurialia unter und neben einander zu stellen, hinführo nicht weiter statt finden; sondern es müssen beyde, nebst ihren besonders dazu zu bestimmenden und stets reinlich zu haltenden Geräthschaften, als Waaggeschaalen, Mörser, hölzerne oder knöcherne Löffel ꝛc. in abgesonderten verschlossenen Räumen verwahrt werden. Die Schlüssel zu diesen Behältnissen nimmt der Apotheker selbst, oder in dessen Abwesenheit der älteste Gehülfe, in Verwahrung.

c) Außer den Fällen, daß einer oder der andere Artikel nach Recepten, wenn solche von approbirten Aerzten und Wundärzten verschrieben worden, zu dispensiren ist, darf der Apotheker solche im Handverkauf nur allein zur Anwendung als Viehartzney-Mittel, zum technischen Gebrauch für Mahler, Färber, und andre Künstler und Handwerker, die deren zu ihren Arbeiten bedürfen, imgleichen zu Tilgung schädlicher Thiere, verkaufen. Diese Verabfolgung darf aber nur gegen gültige Scheine, und blos an sichere, unverdächtige, und gesetzmäßig dazu qualificirte Personen geschehen. Hierunter sind zu verstehen: Personen aus der Klasse der Honoratioren, Königl. Bediente vom Militair- und Civil-Stande, Guthsbesitzer, Prediger, ansäßige Bürger und Eigenthümer, auch Landwirthe, wenn sie vom Apotheker gekannt sind. In den Scheinen ist ausdrücklich anzugeben, zu welchem Gebrauch das Gift bestimmt ist. Die Scheine selbst müssen von denjenigen Personen, welche die Giftwaaren verlangen, eigenhändig geschrieben und mit ihrem Pettschaft besiegelt seyn; auch nicht etwa von verdächtigen Personen, von Kindern, oder unsichern Dienstboten überbracht werden.

Landwirthe und andre zum Empfange benöthigter Gift-Waaren qualificirte, dem Apotheker aber nicht persönlich bekannte Personen haben sich durch ein von der Obrigkeit oder den Predigern des Orts beyzubringendes Attest zu legitimiren.

d) Die Gift-Scheine sind in den Apotheken zu numeriren, und sorgfältig aufzubewahren; auch ist zu deren Controllirung ein besonderes Giftbuch zu führen. Dieses Buch enthält in sechs Columnen: 1) die Nummer des Gift-Zettels, 2) das Datum desselben, 3) den Namen des Empfängers, 4) ob dieser es in Person empfangen, oder durch wen? 5) die Art des Giftes, 6) das Quantum desselben.

e) Da auch die Erfahrung gelehrt hat, wie nöthig es sey, daß das verabfolgte Gift für jedermann als solches bezeichnet und kenntlich gemacht werde, so sollen

1. diese Giftwaaren nicht in bloßen Papierhüllen, sondern in Behältnissen von dichtem Holze, oder von Steingut, verabreicht, und
2. solche Behältnisse sorgfältig und fest verbunden, versiegelt, oder sonst wohl verwahrt werden; auch ist
3. die Art des darin enthaltenen Giftes, und überdies noch das Wort Gift in deutscher, und nach Local-Umständen auch in lateinischer, französischer, polnischer, wendischer Sprache, besonders deutlich auf die Signatur zu schreiben. Nicht minder sind
4. zu noch mehrerer Bezeichnung für Personen, die des Lesens ganz unerfahren sind, diese Behältnisse mit drey in die Augen fallenden schwarzen Kreuzen, von der zu Bezeichnung der Grabmäler gebräuchlichen Gestalt, oder mit der Figur eines Todtenkopfs, festhaltend zu bezeichnen.

f) Außer dieser strengen Verfügung über Aufbewahrung und Verabfolgung der vorgenannten directen Gifte, wird den Apothekern in Ansehung sämmtlicher übrigen heftig wirkenden Mittel die Beobachtung der größten Vorsicht hiermit wiederholentlich empfohlen. Des Endes sollen: Aqua Lauro-Cerasi, Opium und dessen Praeparata, Aconitum, Belladonna, Cicuta virosa,

rosa, Conium maculatum und andre Mittel dieser Art, ebenfalls in eignen, abgesonderten, und verschlagenen Behältnissen aufbewahrt werden. Da auch Mittel dieser Art nur allein nach gesetzlich authorisirten Recepten zu dispensiren sind, und gar nicht zu technischen und ökonomischen Bedürfnissen des Publikums gehören; so wird deren Debit im Handverkaufe, es sey mit oder ohne Schein, hiermit gänzlich verboten.

g) Sämmtliche Apotheker in Unsern Landen haben sich mit dem Inhalt dieser erweiterten Verordnung bekannt zu machen, und aufs genauste darnach zu achten, mit der Verwarnung, daß der- oder diejenigen unter ihnen, welche solcher nicht in allen Stücken nachleben, ohnfehlbar nachdrückliche fiscalische Geld- oder Gefängniß-Strafen zu erwarten haben, welche Strafen nach Befinden der Umstände verstärkt werden sollen, wenn sie, bey etwa sich ereignenden Unglücksfällen durch Misbrauch der Gift-Waaren, überführt werden, durch Nachläßigkeit und Unvorsichtigkeit in Aufbewahrung und Verabfolgung derselben dazu beygetragen zu haben.

II.

Wegen Abschaffung der mit Bley versetzten zinnernen Gefäße.

Wegen der durch traurige Erfahrung bestätigten höchst nachtheiligen Wirkung des Bleys auf die menschliche Gesundheit haben Wir aus landesväterlicher Fürsorge für die Gesundheit Unserer Unterthanen bereits vor mehreren Jahren die Verfügung getroffen, daß die ehedem übliche Verzinnung mit einem Zusatze von Bley in Unsern Landen gänzlich abgeschaft seyn, und dagegen nicht anders, als mit reinem englischen Blockzinn und Salmiac, verzinnt werden solle. Da aber die Erfahrung lehrt, daß die Verzinnung sich leicht abnutzet, und die Wiederherstellung derselben nicht immer zeitig genug besorgt wird, und daher die Pflanzen-Extracte, Sauerhonige, Syrupe, u. s. w. oft kupferhaltig angetroffen worden sind; so sollen verzinnte kupferne Kessel, Helme, Abkühlungsröhren u. s. w. selbst wenn sie mit reinem englischen Zinn verzinnt worden, künftig nicht weiter in den Apotheken verstattet werden.

Ferner befehlen Wir sämmtlichen Apothekern, in ihren Officinen alle Gefäße von bleyhaltigem Zinne, sie bestehen in Mensuren, Schaalen, Pfannen, Kesseln, Blasenhelmen mit ihren Abkühlungsröhren, Digerirflaschen, oder Standgefäßen, gänzlich abzuschaffen, und an deren Stelle andere, entweder aus dem reinsten Zinn, oder aus Porzellan, Steingut, und dergleichen anfertigen zu lassen.

III.

Wegen Abschaffung der Magnesia Nitri.

Da die vormals in den Apotheken gebräuchlich gewesene Magnesia alba, oder Magnesia Nitri, als ein unsicheres und öfters mit Kalkerde, Kieselerde, und Gips verfälschtes Medicament befunden worden; so haben Wir resolviret, selbige aus den Apotheken gänzlich abzuschaffen, und befehlen Euch hiermit, solche als Arzneymittel zu cassiren, und an deren Stelle die nach Vorschrift der Pharmacopoea Borussica angefertigte Magnesia Salis amari, oder Magnesia carbonica, vorräthig zu halten, und zu dispensiren, wenn sie auch noch unter dem Namen Magnesia Nitri verschrieben werden sollte.

IV.

Wegen Nichtanwendung des Sapo hispanicus oder Sapo venetus zum innerlichen Gebrauche.

Da zu den in den Französischen, Spanischen, und andern auswärtigen Fabriken, aus Baumöl und Soda gekochten Seifen gewöhnlich nur die schlechtesten Sorten des Baumöls verbraucht werden, auch bey deren Siedung, welche in kupfernen Kesseln angestellt wird, nicht die sorgfältigste und reinlichste Behandlung Statt zu finden scheint, diese Rücksichten aber dem innerlichen Gebrauche solcher Sei-

Seiten keine Empfehlung gewähren; so verordnen Wir hiermit, daß in den Apotheken, wenn Oelseife zu dem innerlichen Gebrauche verschrieben wird, keine dergleichen Fabriken-Seife, sondern nur allein die nach Vorschrift der Pharmacopoea Borussica aus reinen Ingredienzien kunstmäßig angefertigte Sapo medicatus angewendet und dispensirt werden soll, wenn auch gleich auf den Recepten nur Sapo hispanicus oder venetus benannt worden. Zum äußern Gebrauch kann deren Anwendung hingegen nach wie vor Statt finden.

V.

Wegen Anschaffung und Haltung eines Herbarii vivi plantarum officinalium.

Da zum öftern in Erfahrung gebracht ist, daß viele Apotheker-Gehülfen und Discipel in der Botanik nur eine sehr mangelhafte Kenntniß besitzen, so daß ihnen oft selbst die officinellen Kräuter unbekannt sind; dieser Mangel einer hinlänglichen Kräuterkunde aber bey Einsammlung und Dispensirung vegetabilischer Arzneymittel zu schädlichen Irrthümern und Verwechselungen führt; so wird sämmtlichen Apothekern Unsere schon bestehende Verordnung hiermit aufs neue in Erinnerung gebracht, nicht allein für sich ein Herbarium vivum von officinellen Pflanzen anzuschaffen, sondern auch dafür zu sorgen, daß ihre Gehülfen und Lehrlinge sich daraus eine anschauliche nähere Kenntniß der officinellen Vegetabilien verschaffen, auch mit der Zeit sich selbst eines dergleichen sammeln und anfertigen mögen.

VI.

Wegen des specifischen Mittels wider die Hundswuth.

a) Nachdem Wir in Erfahrung gebracht, daß in Schlesien ein Landmann, ein sowohl bey Menschen als bey Thieren anwendbares Mittel gegen die Folgen des Giftes vom tollen Hunde, oder einem andern tollen Thiere, besitze; so haben Wir aus landesväterlicher Huld keinen Anstand genommen, hierüber die genaueste Erkundigung einziehen zu lassen. Zu dem Ende haben Wir Unserm Ober-Collegio Medico & Sanitatis anzubefehlen geruhet, einen Sachverständigen an Ort und Stelle zu schicken, und ihn zu unterrichten, auf was Art und Weise derselbe die Untersuchung anstellen solle, um zuförderst zu erfahren, ob es mit der Thatsache seine Richtigkeit habe.

Da nun alles, was davon gesagt worden, durch Aussage der abgehörten Zeugen an Eides statt bekräftiget worden, und Wir den Besitzer dieses Mittels mit einer ansehnlichen Summe beschenkt haben; so hat derselbe dem dazu Beauftragten nicht allein die Bestandtheile dieses Mittels vorgezeigt, sondern ihn auch dessen Behandlung und Verfertigung gelehrt.

b) Das vornehmste Ingredienz dieses Mittels besteht in dem Maywurm, und giebt es davon zwey Arten:

1. Meloe Proscarabaeus Linn: diese Art ist eines Fingers dick und bisweilen Einen und einen halben Zoll lang; das Weibchen ist größer als das Männchen. Das Insect hat keine Flügel, sondern kleine Flügeldecken, welche nur die Hälfte des Leibes bedecken, weich, fast wie Corduan schwarz, punctirt, und ohne Glanz sind; daher es auch nicht fliegen, sondern nur kriechen kann. Der ganze Leib ist überhaupt weich und schwarz, mit bunten, auch blau, grün, und gelb gemischten Ringen umgeben. Der Kopf, die Füße und der Bauch sehen mehr roth als violet aus. Die Fühlhörner haben Zwölf Gelenke, deren mittlere dicker als die an den Enden sind.

2. Meloë majalis Linn: diese zweyte Art ist kleiner, und hat rothe Ringe auf dem Unterleibe, wodurch sie sich von der vorigen unterscheidet.

c) Die Maywürmer halten sich meist auf den Brachfeldern, Wiesen, oder an Hügeln, an der Sonne auf, und müssen im Maymonat, bey trockner warmer

mer Witterung, eingesammelt werden. Sie haben die besondere Eigenschaft, daß sie, wenn man sie berührt, aus allen Gelenken einen dicken, fetten, gelblichen, die Finger färbenden, Saft von sich lassen. Da nun dieser Saft das beste zur Arzney-Kraft nöthige Ingredienz seyn soll, so muß man, um zu verhüten, daß solcher nicht verloren gehe, sie bey ihrem Einsammeln nicht mit den Fingern berühren, sondern sie müssen mittelst eines Paars Hölzchen, als mit einer Zange, sanft aufgehoben, und in einen Topf oder ein Glas gethan werden. Hierauf muß ihnen lebendig der Kopf mit einer Scheere über einem Glase, worin reiner Honig befindlich ist, abgeschnitten, dieser weggeworfen, der Körper aber in den Honig gelegt werden. Man muß hierbey Acht haben, daß von dem ausfließenden Safte nichts verloren gehe, sondern solcher zugleich mit in den Honig komme. Das Glas wird sodann zugebunden, und an einem kühlen Orte verwahrt.

Diese in Honig gelegten Maywürmer müssen anfangs täglich nachgesehen und umgerührt werden, damit nicht der durch den Saft des Insects verdünnte Honig abgesondert oben auf stehen bleibe, und in Gährung oder Fäulniß übergehe. Sollte der Honig zu dünn geworden seyn, so kann man die gehörige Consistenz desselben durch einen kleinen Zusatz von gestoßenem Zucker herstellen.

d) Mit diesen, also zubereiteten Maywürmern wird nun das Arzneymittel nach folgender Art angefertigt:

Man nimmt:

Maywürmer mit dem anklebenden Honig 24 Stück.
Iben- oder Taxus-Holz ½ Loth.
Virginische Schlangenwurzel ½ Loth.
Theriac 4 Loth.

Die Maywürmer werden im steinern Mörser zum Teige gerieben, hierauf wird das Ebenholz oder Holz vom Taxus-Baum fein geraspelt, gestoßen, und durch ein feines Sieb geschlagen, nebst der ebenfalls fein pulverisirten Schlangenwurzel von Virginien hinzu gethan, dann der Theriac untergemischt, und alles zu einer gleichförmigen Masse gebracht. Sollte die Latwerge zu dick werden, so wird von dem Honig, woraus die Maywürmer genommen, noch etwas hinzu gethan. Sie wird dann in einem Gefäße von Glas, Porzellan, oder Steingut, an einem temperirten Orte, zum Gebrauch aufbewahrt.

In der, von dem Besitzer mitgetheilten Vorschrift findet sich zwar, außer den oben genannten, noch ein und anderes Ingredienz aufgeführt, welche aber, da sie mit Grunde als unzuverläßig anerkannt worden, aus obiger Vorschrift weggelassen sind.

e) Wenn sich nun der Fall ereignet, daß ein Mensch von einem tollen Thiere gebissen worden, und dieses Mittel sogleich, ohne besondre Vorschrift eines Arztes, aus den Apotheken verlangt wird; so hat sich der Apotheker in Dispensirung der Gaben nach folgender Tabelle zu richten.

Für Personen von 30 Jahren an, 1½ bis 2 Drachmen,
für Personen, von 20 bis 30 Jahren 1½ bis 1½ Drachme,
für Personen von 12 bis 20 Jahren 50 Gran bis 1 Drachme,
für Personen von 6 bis 12 Jahren 30 bis 50 Gran,
für Personen von 2 bis 6 Jahren 25 bis 30 Gran,
für Personen von 1 bis 2 Jahren 20 bis 25 Gran.
Bey einem säugenden Kinde muß die Mutter eine oben bestimmte Portion einnehmen, das Kind aber nicht.

f) Zur Bestimmung der Gaben dieses Mittels für Thiere kann folgende Anleitung dienen:

Bey Pferden, Ochsen, Kühen, jedem Stücke 1 Loth,
bey Schweinen, jedem Stücke 3 Drachmen,
bey Schaafen, Ziegen, Hunden, jedem Stücke 2 Drachmen,

bey

bey Federvieh, jedem Stücke 1 Drachme.

Bey halberwachsenen Thieren wird die Gabe um ein Drittheil verringert; bey Kälbern, Schweinen, Füllen von etlichen Wochen, so wie bey jungen Schaafen, Ziegen, Hunden, dem Stücke 1 bis $1\frac{1}{2}$ Drachme. Die obigen Portionen werden getheilt, und die eine Hälfte des Abends, die andre des Morgens gegeben.

No. LVII. Declaration wegen des zu beobachtenden Verfahrens, wenn ein Soldat als Cantonist zur Uebernehmung einer bürgerlichen oder städtischen Nahrung den Abschied erhält. De Dato Berlin, den 21sten November 1801.

Seine Königliche Majestät von Preussen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben mehrmals wahrgenommen, daß den Soldaten und Cantonisten, welche von den Regimentern zur Uebernehmung einer bäuerlichen oder städtischen Nahrung verabschiedet worden, der Besitz solcher Nahrung in der Folge öfters streitig gemacht wird, weil ihnen dieselbe entweder nicht auf rechtsbeständige Weise zugesichert gewesen, oder weil auch bisweilen deren Ueberlassung blos fälschlich vorgespiegelt worden, um ein dienstfähiges Subjekt dem Militair-Dienst zu entziehen.

Da nun aber dergleichen Mißbräuche, wodurch entweder das Canton-Regiment oder die Cantonisten hintergangen werden, nicht ferner gestattet werden können, so verordnen und befehlen Höchstgedachte Seine Königliche Majestät, daß in Zukunft von den Regimentern und Canton-Revisions-Commissionen keinem Soldaten oder Cantonisten der Abschied zur Uebernehmung einer bäuerlichen oder städtischen Nahrung ertheilt werden soll, wenn derselbe nicht zuvor durch ein Attest seiner Gerichts-Obrigkeit nachweiset, daß ihm die zu erhaltende Stelle entweder durch Erbfolge zugefallen, oder durch einen in Erwartung der künftigen Verabschiedung mit dem Besitzer in gesetzlicher Form geschlossenen Vertrag auf rechtsbeständige Weise unwiderruflich versichert, auch im Fall es eine Rustical-Stelle ist, der zur Annahme erforderliche Consens der Gutsherrschaft beygebracht worden.

Wenn dies geschehen ist, soll hiernächst über die wirkliche Abtretung der Stelle niemals ein Proceß verstattet, sondern die Uebergabe an den verabschiedeten Soldaten oder Cantonisten von den Gerichten ohne Rücksicht auf den etwanigen nachherigen Widerspruch des bisherigen Besitzers oder seiner Erben verfügt werden.

Sollte dieser Vorschrift zuwider, ein Soldat oder Cantonist unter der Vorspiegelung einer zu erhaltenden Stelle den Abschied auswirken, bevor ihm solche festgesetztermaßen rechtsbeständig versichert worden, und es könnte ihm dieselbe wegen dieses Mangels in der Folge nicht übergeben werden, so soll der Abschied für ungültig geachtet, und der Verabschiedete nicht allein von dem Regiment, welchem er obligat ist, sogleich wieder eingezogen, sondern auch die nachdrückliche Bestrafung derjenigen verfügt werden, welche sich hiebey ein betrügliches Benehmen zu Schulden kommen lassen.

Sämmtliche Gerichte werden daher hiedurch angewiesen, so oft jemand von ihren Gerichts-Eingesessenen seine Nahrung einem Soldaten oder Cantonisten in der Erwartung, daß dieser darauf den Abschied erhalten werde, abtreten will, den Contrahenten bey Errichtung des Contracts die obige Vorschriften jedesmal ausdrücklich bekannt zu machen, und wie solches geschehen sey, in dem über die Verhandlung aufzunehmenden Protokoll besonders zu bemerken.

Uebrigens hat es dabey sein unabänderliches Bewenden, daß nach den bereits bestehenden gesetzlichen Bestimmungen keinem Soldaten oder Cantonisten vor erfolgter Verabschiedung eine bäuerliche

liche oder städtische Nahrung übergeben werden darf.

Seine Königliche Majestät befehlen allen Militair- und Civil-Behörden, besonders aber den Canton-Revisions-Commissionen sich hiernach überall genau zu achten, und soll diese Declaration zu Jedermanns Wissenschaft durch die Intelligenz-Blätter öffentlich bekannt gemacht werden. Gegeben Berlin, den 21sten November 1801.

Friederich Wilhelm.

(L. S.)

v. Heinitz. Frh. v. d. Reck. v. Goldbeck. v. Struensee. v. Thulemeier. v. Schrötter. v. Arnim. v. d. Goltz.

No. LVIII. Rescript an die Schlesischen Ober-Consistoria, wegen der für die Leichenbestattungen der Berg- und Hüttenleute zu bezahlenden Stollgebühren. De Dato Berlin, den 22sten November 1801.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Da wegen der, für die Leichenbestattungen der Berg- und Hüttenleute in Schlesien zu bezahlenden Stollgebühren, verschiedentlich Differenzen vorgekommen sind: so haben Wir nöthig gefunden, nach der von dem Lutherisch-Geistlichen mit dem Bergwerks- und Hütten-Departement getroffenen Uebereinkunft, folgendes für die Parochien, lutherischer Confession, als eine nähere Bestimmung der de dato Berlin, den 8ten Aug. 1750. emanirten Taxa stolae für das souveraine Herzogthum Schlesien festzusetzen.

1) Sämmtliche Berg- und Hüttenleute Schlesiens, welche zur Knappschaft gehören, sollen in drey Klassen eingetheilt werden, und sind zu rechnen:

I. zur ersten Klasse:

die Schichtmeister, Ober-Steiger, Hohen-Ofenmeister, Maschinen-Meister und Ober-Schmelzer;

II. zur zweyten Klasse:

die Steiger, Unter-Steiger, Poch-Steiger, Graben-Steiger, Kohlenmesser, Vorschmiede, Förmermeister, Kunstzimmer-Leute, Bergschmiede-Meister, Unterschmelzer, Abtreiber, Hütten-Voigte, Platzknechte und Modell-Tischler;

III. zur dritten Klasse:

die gemeinen Berg- und Hüttenleute, als Häuer, Lehrhäuer, Förderer, Schlepper, Haspelzieher, Grubenjungen, Pocharbeiter, Raffinirer, Brenner, Vorläufer, Poch-Guß- und Stampf-Knechte, Kohlenschütter, Eisenerz-Förderer, Galmey-Gräber, Schmiedegesellen, Förmerjungen und Putzer.

2) Von jedem Berg- und Hüttenmann[illegible] sind, nach dieser Classification, di[e] Stollgebühren bey der Beerdigung [illegible] zu bezahlen, wie es in der oben all[e]girten Taxa stolae für jede der dre[i] Klassen festgesetzt ist; je nachdem sie i[n] Städten oder auf dem Lande wohnen.

3) Auf die Eintheilung der Städte i[n] zwey Klassen, ist hiebey keine Rück[-]sicht zu nehmen; sondern es sind fü[r] die in den Städten wohnenden Ber[g-] und Hüttenleute überall die Sätze, we[l]che für die Städte der ersten Klasse i[n] der Taxa stolae festgesetzt sind, zu b[e]zahlen.

4) Auch verbleibt es, wegen der Gebü[h]ren, für das Ausläuten, lediglich b[ei] der Festsetzung der Taxa stolae für [je]den Puls.

5) Wenn endlich bey Begräbnissen ve[r]unglückter Berg- und Hüttenleute b[e]sondere Feyerlichkeiten veranstaltet w[er]den: so sind dafür die observanzmä[ßi]gen Gebühren zu bezahlen; jedoch ha[t] Ihr dem Schlesischen Ober-Bergam[t] eine bestimmte und vollständige An[zei]ge dieser observanzmäßigen Gebühr[en] m[...]

mitzutheilen, damit die Berg- und Hütten-Aemter deshalb die nöthige Anweisung erhalten.

Hienach habt Ihr also das Erforderliche an die, unter Euch stehenden Geistlichen zu verfügen. Sind rc. Berlin, den 22sten November 1801.

Ad mandatum.

v. Massow.

No. LIX. Rescript an den Instructions-Senat des Kammer-Gerichts, wegen des Verfahrens in geringfügigen Injurien-Sachen. De Dato Berlin, den 22sten November 1801.

Friedrich Wilhelm König rc. rc. Unsern rc. Der abschriftlich anliegende Bericht vom 11ten d. M. ergiebt mit mehrern was das hiesige Stadtgericht wegen der von Euch in Injurien-Sachen, der unverehelichten Mengertin wider die Putzmacherin Weinhard mittelst Rescripts vom 11ten Octbr. c. ertheilten Anweisung in Anregung zu bringen veranlaßt worden. Hiernach seyd Ihr mit dem Stadtgericht über die Frage verschiedener Meinung:

ob in den Injurien-Sachen worin entweder auf eine die Summe von 5 Rthl. nicht übersteigende Geldstrafe oder auf 24stündiges bis achttägiges Gefängnis erkannt worden, in Absicht der Privatgenugthuung ein Rechtsmittel statt finde.

Dies ist wie das Stadtgericht ganz richtig bemerkt zu verneinen. Es verordnet nemlich die G. O. P. I. Tit. 34. §. 4. ausdrücklich, daß in dergleichen kleinen Injurien-Sachen, in Ansehung der Privatgenugthuung kein Rechtsmittel nachzulassen. Das von Euch in Bezug genommene Rescript vom 28sten Aug. 1797. hebt jene Verordnung nicht auf, indem darin blos näher festgesetzt war, wie es wegen der Beweisführung in Injurien-Sachen zu halten: über die Privatgenugthuung ist blos beyläufig bemerkt, daß solche zu den unschätzbaren Gegenständen gehören; dieses involvirt jedoch noch nicht die Nothwendigkeit einer deshalb zu verstattenden Appellation, besonders wenn noch der Inhalt der Circular-Verordnung vom 30sten December 1798. Absch. 4. §. 1. und 2. hiebey in Erwägung gezogen wird, welche die Abkürzung der kleinen Injurien-Sachen beabsichtete, und geradehin elidirt werden würde, wenn man dabey wegen der Privatgenugthuung ein Rechtsmittel auch in dem Fall nachlassen wollte, wo in Absicht der öffentlichen Genugthuung nur auf 5 Rthlr. Strafe oder vier und zwanzigstündigen bis achttägigen Arrest erkannt worden. Dies geben Wir Euch hierdurch mit der Nachricht zu erkennen, daß Ihr diesem gemäs in Zukunft zu verfahren habt. Auch ist das Stadtgericht authorisirt worden, die rc. Mengert mit der interponirten Appellation abzuweisen. Sind rc. rc. Berlin, den 22sten November 1801.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. LX. Verordnung wie den nachtheiligen Folgen der Ungewißheit des Polnischen Rechts, in Ansehung der in Süd-Preußen, Neu-Ostpreußen und Neuschlesien bis jetzt jure potioritatis besessenen Grundstücke abzuhelfen. De Dato Berlin, den 24sten November 1801.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen rc. Thun kund und fügen hierdurch zu wissen, wie Wir Uns vortragen lassen, daß über die rechtliche Verhältnisse, der in Süd-Preußen, Neu-Ostpreußen und Neu-Schlesien belegenen, adlichen und andere Grundstücke, welche zu polnischen Zeiten den vorzüglichsten Gläubigern der ehemaligen Eigenthümer, zu ihrer Befriedigung angewiesen, und daher Potioritätsgüter genannt worden, mancherley Bedenken obwalten.

My *Fryderyk Wilhelm* z Bożey Laski Krol Pruski &c. &c. Do wiadomości podaiemy, iz gdy nam przełożono zostało że względem okoliczności Prawnych Dobr Slacheckich i innych Gruntów, które za Polskich Rządow w Prussach Południowych, Nowo-Wschodnich i Nowym Sląsku nayznacznieyszym Wierzycielom dawnieyszych Dziedzicow na zaspokoienie ich pretensyow, a ztąd dobrami *Potioritatis* nazwanemi zostały rozne po zachodziły wątpliwości.

Bey dem Mangel deutlicher polnischer Gesetze, und bey der Ungewißheit des vormaligen Gerichtsgebrauchs sind deshalb bereits vielfältige verwickelte Processe anhängig gemacht, und noch mehrere sind zu erwarten, welche gegen der daraus entstehenden Unsicherheit des Besitzstandes die nachtheiligsten Folgen haben, und die einzuführende bessere Landeskultur hindern.

Przy niedostatku wyraznych Praw Polskich i niepewności dawnieyszey obserwanzyi Sądowey wytoczono wiele takowych zawikłanych Procesow i ieszcze więcey Ich się spodziewać trzeba, które dla wynikaiączy y ztąd niepewności Posiedzicielstwa naygorsze za sobą pociągaia skutki, nawet w prowadzeniu proprawy gospodarstwa Kraiowego się sprzeciwaiącą.

Um dieser Ungewißheit des Rechts abzuhelfen, und das Eigenthum dieser Art von Grundstücken ausser Zweifel zu stellen, haben Wir nöthig gefunden, wegen der Ansprüche, welche sowohl von den ehemaligen Eigenthümern, deren Erben und Cessionarien, als von den noch unbefriedigten Mitgläubigern, an die Potioritäts-Besitzer gemacht werden können, durch sämmtliche Süd- und Neu-Ostpreußische Regierungen die erforderliche Nachrichten einziehen und solche der Gesetz-Commission zum Gutachten vorlegen zu lassen. Hierdurch hat sich ergeben, daß es bey vielen Punkten bis jetzt gänzlich an gesetzlichen Bestimmungen ermangelt, die vernommene polnische Rechtsgelehrte sich in ihren Aussagen über die vormalige Gerichtsverfassung widersprochen, und die Regierungen, so wie auch die Gesetz-Commission, in den zur Hebung der bisherigen Ungewißheit gethanenen Vorschlägen sehr von einander ab-

Aby więc tey wątpliwości Prawa i niepewności Dziedzictwa takowych Dobr zapodiedz osądziliśmy za rzecz potrzebną względem tych Pretensyow ktore tak że strony dawnieyszych dziedzicow, ich Sukcessorów, lub Prawa nabywcow, iako też że strony Kredytorów spadlych do Dobr potioritowanych usformowane bydz mogą, od wszystkich Regenciow Pruss-Południowych i Nowo-Wschodnich potrzebnych zasięgnąc wiadomości, i takowe Kommissyi Naszey do Praw wyznaczoney dla posłuchania iey zdania przełożyć kazać, lecz gdy z tego wszystkiego się okazało że w wielu punktach do tych czas zupełnie pewnych opisow Prawnych brakkuie, a Polscy Jurysci w zdaniach swoich o dawney Obserwancye Sądowney niezgadzaią się, Regencye też Nasze tak, iako i Kommissya do Praw wyznaczona wpodanych w tey mierze Proiektach swoich mocno się rozznią, zaczym do Naszey Naywyzszey Decyzyi

weichen.

weichen. Es ist daher zu Unserer Allerhöchsteigenen Entscheidung Bericht erstattet worden, und derselben gemäß wird hierdurch folgendes gesetzlich festgesetzt:

gdy doszło następuiące moc Prawa mieć maiące daiemy Przepisy.

§. 1.

In Ansehung aller zur Zeit der Publication dieser Verordnung bereits rechtskräftig entschiedenen Processe, welche Potioritäts-Güter zum Gegenstande gehabt, behält es bey demjenigen, was durch Judicata festgesetzt worden, sein unabänderliches Bewenden, und soll aus den jetzt erfolgenden Bestimmungen kein Vorwand zu Nachforderungen oder Anfechtungen rechtskräftiger Richterlicher Erkenntnisse entnommen werden können.

Dahingegen sollen in allen bis zur Publikation dieser Verordnung suspendirten oder noch anhängig werdenden Rechtssachen nur allein die hierin enthaltenen Vorschriften zur Richtschnur dienen, und fernere Berufungen auf den ehemaligen hiedurch aufgehobenen Gerichtsgebrauch nicht zugelassen werden, so daß in allen von den höhern und niedern Gerichtshöfen künftig abzufassenden Entscheidungen die durch diese Verordnung zu bewirkende Gleichförmigkeit auf das genaueste zu beobachten ist.

§. 1.

We wszystkich Processach które do czasu publikacyi ninieyszy Ustawy, iuż Prawnie za decydowane zostały i obiektem ich Dobra Potioritowane były to samo za niewzruszene będzie uważane, co Dekretami w tey mierze zapadłemi ustanowiono, i z powodu ninieyszey Ustawy za ten Pretext do formowania innych iakowych Pretensyow lub na wznoszenie legalnie zapadlych wyrokow służyć niema.

W innych zaś wszystkich sprawach które do czasu publikacyi ninieyszey Ustawy zostały zasuspendowane, lub ieszcze rozpoczęte bydz maią ninieysze Przepisy szczegolnym będą Prawidłem, i dalsze odwolanie się nie dawnieyszą a przez teraznieyszą Ustawę skassowaną Polską Obserwancyą iuż więcey nie ma bydz dopuszczone owszem we wszystkich wyzszych i nizszych Instancyach wychodzić maiące wyroki na zasadach niniey szych Przepisow iednakowo uknowanemi bydz powinny.

§. 2.

Da nach der Behauptung einiger polnischer Rechtsgelehrten für den Fiscum aus dem Jure Caduci eine Reluitions-Befugniß in Ansehung der Potioritäts-Güter hergeleitet wird; so finden Wir Uns aus Landesväterlicher Gnade veranlaßt, zur Beruhigung der jetzigen Besitzer solcher Grundstücke auf dieses Reluitionsrecht gänzlich Verzicht zu leisten, so daß die Inhaber der Potioritätsgüter aus diesem Grunde eine Anfechtung von Seiten des Fisci nicht besorgen dürfen.

§. 2.

Ponieważ podług zdania nie których Jurystow polskich dla Fiskusa *ex Jure Caduco* Prawo wykupną do Dobr Potioritowanych służy, zaczym my powodowani Łaską Naszą Oycowską zaspokaiając Possessorow teraznieyzych podobnych Dobr i Gruntow Prawa tegoż wykupna zupelnie się zrzekamy, tak iż Posiedziciele takowych Dobr Potioritowanych wykupna ze strony Fiskusa obawiać się, w cale niemaią przyczyny.

§. 3.

Bey der Ungewißheit, ob und in wie fern nach den polnischen Rechten Verjährung Platz gegriffen, setzen Wir ausdrücklich fest, daß in Ansehung der Potioritäts-Güter alle vermeintliche Re-

§. 3.

z Przyczyny niedostatku pewności czy Preskrypcya podług Praw Polskich miała kiedy mieysce i w iakim sposobie, wyraznie stanowiemy iż wolnać wykupnia z Dobr potioritowych iakimkolwiek Prawem służyć mogęcą tak dawnieyszym Dziedziclui-

luitions-Befugnisse sowohl von Seiten der ehemaligen Eigenthümer, deren Erben und Cessionarien als von Seiten der unbefriedigt gebliebenen Mitgläubiger, durch eine dreyßigjährige vom Tage der Publication des Potioritäts-Decrets an zu rechnende Frist, für erloschen zu achten sind.

Diesem gemäs sollen, wenn nicht vor Ablauf der bestimmten Verjährungsfrist rechtsgültige Manifestation eingelegt, oder die Reluitionsklage gerichtlich angemeldet, oder die Eintragung des Vorbehalts derselben im Hypotheken-Buch ausdrücklich nachgesucht worden, keine fernere Ansprüche gestattet werden.

§. 4.

Die von den ehemaligen Eigenthümern, deren Erben und Cessionarien an Potioritätsgüter zu formirende Ansprüche, sind für erloschen zu achten, wenn von dem vormaligen Eigenthümer oder dessen nächsten Erben der Reluitions-Befugnis, oder den an den Potioritätsgütern habenden Rechten ausdrücklich entsagt worden, und soll es hiebey keinen Unterschied begründen, ob die Verzichtleistung eidlich oder nicht eidlich erfolgt ist.

§. 5.

Da auch nach polnischem Gerichtsgebrauch die Eigenthümer der in Potiorität verfallenen Grundstücke und deren Erben, wenn ihnen solches im Potioritäts-Decret nicht ausdrücklich erlassen war, zur Verzichtleistung in Ansehung aller an diesen Gütern zu machenden Ansprüche verpflichtet, und die Gläubiger diese Entsagung von ihnen zu fordern berechtigt waren, so soll diese gesetzliche Vermuthung obwalten, daß die erforderliche Verzichtleistung von Seiten des Eigenthümers oder dessen nächsten Erben erfolgt sey, und dadurch die Abweisung aller derjenigen begründet worden, welche bis zur Publication dieser Verordnung ihre vermeintliche Reluitions-Befugnisse nicht geltend gemacht haben.

§. 6.

Dagegen soll, wenn in den Potioritäts-Decreten dem ehemaligen Eigenthü-

com ich Sukcessorom i Prawa Nabywcom iako też i spadłym kredytorom od dawnieyszego przeciągu czasu iak od lat 30, od dnia Publikacyi Dekretu Potioritatis rachuiąc pozwolona bydź nie ma, owszem inaczy za upadłą uważana bydź powinna.

Jeżeli więc przed upłynieniem tego wyznaczonego czasu Preskrypcyi Manifesta legalne niezostały zawiesiene lub skarga o wykupno sądownie nie iest podana, albo też Rezerwacya Praw w Xięgach hypothecznych wyraznie nie zostala umieszczona, w tedy żadney o to więcey roście nie będzie można pretensyi.

§. 4.

Pretensye do Dobr potioritowanych przez dawnieyszych Dziedziców ich Sukcessorow lub Prawa nabywcow uważane bydź powinny za umorzone, ieżeli dawnieyszy Dziedzic lub iego Sukcessorowie Prawa wykupna lub też Dobr Potioritowanych wszelkiego Prawa wyraznie się rzekli, wczym żadney roznicy niemasz, czy to zrzeczenie się pod przysięgą lub bez przysięga się stało.

§. 5.

A ponieważ też podług Obserwancyi Sądowney Dziedzicy Dobr Potioritowanych i ich Sukcessorowie ieżeli im w Dekrecie potioritatis wyraznie niebyło ustąpione, do zrzeczenia się wszelkich pretensyow do tych Dobr mianych byli obowiązani, i tego żądać nawet Kredytorowie mieli Prawo za sobą, więc ta Presumpcya prawna bydz ma uważana iakoby Dziedzic lub iego Sukcessorowie nayblizsi Prawa się zrzekli i na tym fundamencie ci wszyscy mają bydz odsądzeni którzy do Publikacyi ninieyszey ustawy swoie mniemane Pretensye drogą Prawa niedochodzili.

§. 6.

Przeciwnie zaś ieżeli w Dekrecie Potioritatis dawnieyszemu Dziedzicowi lub iego

thümer oder dessen Eben die Reluitions-Befugnis ausdrücklich vorbehalten, oder darinn festgesetzt worden, daß den Gläubigern nicht frey stehe, von dem Eigenthümer oder dessen Erben die Entsagung der Reluitions-Befugnis zu verlangen, in allen diesen Fällen den ehemaligen Eigenthümern, deren Erben oder Cessionarien insofern ihnen die Verjährung nach den Bestimmungen des §. 3. nicht entgegen stehet, oder in der Folge eine ausdrückliche Verzichtleistung bewirkt worden, annoch die Reluition in der hiernächst verordneten Art bis zum Ablauf des Jahres 1802 gestattet werden.

Sukcessorow Prawo wykupna wyraźnie zostało zawarowane lub też napisano że Kredytorom wolności niezostawia dopominania się od Dziedzica lub iego Sukcessorow zrzeczenia się Dziedzictwa w tych tedy przypadkach dawnieyszemu Dziedzicowi lub iego Sukcessorom czy też Prawa nabywcom ieżeli im preskrypcya podług § 3. nieprzeszkodzi albo co przyszłości ieżeli zrzeczenie się nie nastąpiło Prawo wykupna wsposobie tym przepisanym aż do zakonczenia roku 1802. ieszcze służyc będzie.

§. 7.

Ebenmäßig ist allen ehemaligen Eigenthümern deren Erben oder Cessionarien, welche vor Publication dieser Verordnung gegen die Besitzer von Potioritäts-Gütern die Reluitionsklage bey den Gerichten angemeldet haben, unter deren Gerichtsbarkeit diese Güter belegen, diese Befugnis annoch zu gestatten, wenn ihnen nicht nach §. 3. Verjährung, oder nach §. 4. ausdrückliche Verzichtleistung entgegen stehet.

§. 7.

Rownie tym wszystkim dawnieyszym Dziedzicom ich Sukcessorom lub Prawa nabywcom którzy przed publikacyą ninieyszy ustawy przeciwko Possessorom Dobr potiorytowanych o wykupno skargę zaniesli u tego Sądu pod którego Jurysdykcyą Dobra te leżą wolność ta sama bydź ma zachowana ieżeli im Preskrypcya podług §. 3. lub też wyraźne zrzeczenie się §. 4. się niesprzeciwia.

§. 8.

Der gerichtlichen Klage-Anmeldung soll es gleich geachtet werden, wenn auf Ansuchen der ehemaligen Eigenthümer, deren Erben oder Cessionarien vor Publication dieser Verordnung der Vorbehalt der Reluitions-Befugniß im Hypothekenbuch eingetragen worden, wohingegen den ex Officio erfolgten Vermerken des vermeintlichen Reluitions-Befugnisse der ehemaligen Besitzer und ihrer Erben diese Wirkung nicht beygelegt werden soll.

§. 8.

To samo się znaczyć ma iak Sądowna zaniesiona skarga, ieżeli na żądanie dawnieyszego Dziedzica Jego Sukcessorow lub Prawa nabywcow przed Publikacyą ninieyszy ustawy Rezerwacya Praw Dziedzictwa tego w Xiędze Hypoteczny zanotowane zostało, przeciwnie zas tym ex Officio uczynionym zanotowaniem mniemanego Prawa do wykupna dawnieyszych Dziedzicow i ich Sukcessorow nie ma takowa ma bydz przywłaszczona.

§. 9.

Das nach polnischem Gerichtsgebrauch unter der Benennung des juris deterrimi den bey Abfassung des Potioritäts-Decrets leer ausgegangenen Gläubigern gestattete Recht, die Potioritäts-Besitzer durch Bezahlung ihrer Forderungen auszukaufen, wird, als mit den Grundsätzen der preußischen Gesetzgebung unverträglich, für die Zukunft

§. 9.

Dekretem potioritatis zostawiona wolność wykupienia Possessorow Potioritatis przez zapłacenie ich Pretensyow podług używania polskiego Sadownictwa spadłym Kredytorom pod nazwiskiem *Juris deterrimi* zostawiona, iako z zasadanie Prawodastwa Pruskiego niezgadzaiąca się naprzyszłość zupełnie się uchyla, i nawet nie ma w żadney

ganz aufgehoben, und soll für die Folge keinen Anspruch begründen können.

§. 10.

Dahingegen werden denjenigen leer ausgegangenen Gläubigern oder deren Erben und Cessionarien ihre Gerechtsame ausdrücklich vorbehalten, welche vor Publication dieser Verordnung auf den Grund dieses Juris deterrimi gegen die Besitzer von Potioritätsgütern eine Klage bey den Gerichten angemeldet haben, unter deren Gerichtsbarkeit diese Güter belegen sind, insofern ihnen nicht die Verjährung nach der Bestimmung des §. 3. entgegen stehet.

§. 11.

Gleiche Wirkung mit einer solchen gerichtlichen Klageanmeldung soll es haben, wenn auf ausdrückliches Ansuchen eines leer ausgegangenen Gläubigers oder dessen Erben und Cessionarien die Befugnis, von dem jure deterrimi Gebrauch zu machen, vor der Publication dieser Verordnung im Hypothekenbuch eingetragen worden, wohingegen auch hierunter auf die etwa ex Officio erfolgte Vermerke keine Rücksicht zu nehmen ist.

§. 12.

Die nach §. 10. und 11. noch statt findende Ansprüche der leer ausgegangenen Gläubiger, deren Erben und Cessionarien, sollen die Potioritätsbesitzer dadurch abzulehnen berechtigt seyn, wenn sie sich erbieten, dem Gläubiger, welcher vom jure deterrimi Gebrauch machen will, wegen seiner erweislich an den von ihnen besessenen Gütern habenden Forderungen an Capital und zweyjährigen Zinsen völlig zu befriedigen, welchenfalls diejenige, welche obgedachtermaßen durch Klageanmeldung oder nachgesuchte Eintragung ins Hypothekenbuch ihre Gerechtsame conservirt haben, sich mit dieser Abfindung begnügen müssen.

Dahingegen soll diese Art der Abfindung nicht verlangt werden können, wenn der Potioritätsbesitzer es nicht rathsam findet, von der ihm hiedurch gestatteten Befugnis Gebrauch zu machen.

uformować się mogącey pretensyi za fundament skargi bydź uważana.

§. 10.

Natychmiast zaś tym że spadłym Kredytorom lub ich Sukcessorom i Prawa nabywcom zachowane będą Prawa, którzy przed Publikacyą ninieyszey ustawy na fundamencie tegoż *Juris deterrimi* przeciwko Possessorom Dobr potioritowanych skargę do tego Sądu zaniesli pod którego Jurysdykcyą Dobra leżą, ieżeli im Preskrypcya podług §. 3. nie sprzeciwia się.

§. 11.

Równy skutek mieć powinno iako zaniesiona skarga Sądowna gdzie na wyrazne żąda nie którego spadłego Kredytora lub Jego Sukcessora czy też Prawa nabywcy wolność korzystania z tegoż Prawa *Juris deterrimi* przed publikacyą ninieyszey ustawy do Xięgi Hypoteczney podana została na za notowanie uczynione *ex Officii* wzgląd żaden brany nie będzie.

§. 12.

Pretensye spadłych Kredytorów ic[illegible] Sukcessorów lub Prawa nabywców któr[illegible] ieszcze podług §. 10. i 11. mieć mog[illegible] mieysce, Possessorowie *potioritatis* tym z[illegible] spokoić mogą sposobem, ieżeli się dekl[illegible] ruią Kredytorowi *ad Jus deterrimum* odw[illegible] łuiązemu się, za dowodnie okazane prete[illegible] sye które do Dobr posiadanych mieć p[illegible] każe kapitał i dwu letnie prowizye zapł[illegible] cić na ten czas takowy który wyzey wsp[illegible] mnionym sposobom albo sądowną skar[illegible] zaniosł lub ten konserwacyą prawa swe[illegible] do Xięgi Hypoteczny podał tym konte[illegible] tować się iest obowiązany iednak spos[illegible] ten satysfakcyi nie może bydź żądany ie[illegible] li Possessor potioritatis zobaczy iż się to iego niezgadza interressem.

§. 1

§. 13.

In allen Fällen, wo nach vorstehenden Bestimmungen, ehemalige Eigenthümer oder leer ausgegangene Gläubiger, oder deren Erben und Cessionarien berechtigt bleiben, von den Besitzern der Potioritätsgüter die Abtretung derselben zu fordern, wird, insofern der Antrag auf Abtretung adlicher Güter gerichtet ist, ausdrücklich voraus gesetzt und zur Bedingung gemacht, daß der Kläger, nach den jetzigen Landesgesetzen zum Besitze adlicher Güter qualificirt seyn müsse, und soll den nicht Besitzfähigen ein Ausspruch dieser Art nicht gestattet werden.

§. 13.

We wszystkich przypadkach gdzie podług przepisu ninieyszego dawnieyszy Dziedzicom ich Sukcessorom lub prawa nabywcow prawa dopominania się od ustąpienia Possessyi od Possessora Dobr potiorytowanych iest zachowane, tam wyraźnie się ostrzega ieżeli mowa będzie o dobrach szlachetnich aby skarżący podług teraźnieyszych praw krajowych był qwalifikowanym do posiadania dobr szlacheckich, ktorzyby zaś nie byli kwalifikowanemi doposiadania tym nawet Akcya nie ma bydź dopuszczona.

§. 14.

Wenn die Abtretung eines Potioritätsguts erfolgen soll, werden die von dem Besitzer und dessen Vorfahren bis dahin genossene Einkünfte, mit den Zinsen, der im Potioritäts-Decret angesetzten, oder nach dem ehemaligen Sprachgebrauch, applicirten oder collocirten Forderungen für compensirt geachtet, so daß nur die im Potioritäts-Decret ausgedruckte Summen zu vergütigen sind.

§. 14.

Gdy ustąpienie zdobr ktorych potiorytowanych uskuteczni się na ten czas Prowenta z dobr przez Possessora lub iego Sukcessorow podniesione, za Kompensacyą prowizyow od Kapitałow w Dekrecie Potioritatis tak nazwanych applikowanych czyli kollokowanych uważane będą tak iż tylko w Dekrecie wyrażony Oryginał wrocic przypadnie.

§. 15.

Wegen Meliorationen und Deteriorationen, welche sich vor dem Zeitpunkt der preußischen Besitznahme ereignet haben, wird nach Vorschrift der polnischen Gesetze keine Entschädigung gestattet.

§. 15.

Za melioracye i deterioracye, które z czasow przed okupacyą Pruską pochodzą żadna bonifikacya podług przepisu Praw polskich przyznana bydź nie może.

§. 16.

Dahingegen soll es den Besitzern der Potioritätsgüter, welche den Landesherrlichen Aufforderungen gemäß, sich die Verbesserung der innehabenden Güter angelegen seyn lassen, frey gestellet seyn, wegen der von ihnen oder ihren Vorgängern nach der Zeit der preußischen Besitznahme bewirkten Meliorationen in so weit Ersatz zu fordern, als deren erweislicher Werth nicht etwa durch Deteriorationen absorbirt wird, welche während dieser Zeit entstanden sind.

§. 16.

Natychmiast zaś tym Possessorom dobr potiorytowanych ktorzy nawezwanie Rządowe około melioracyi dobr posiadanych mieli staranie wolność zostawia się za te melioracye bądz przez siebie czy też swoich poprzednikow po okupacyi Pruskiey poczynione żądac w tym przypadku wynadgrodzenia, ieżeli wartość ich dowiedzenia przez Deterioracyą w poznieyszym przeciągu czasu nastąpioną nie iest zmazana.

§. 17.

Will der Besitzer des Potioritätsguts von der ihm im vorstehenden §. gestatteten

§. 17.

Jeżeli zaś Possessor potiorytowanych dobr podług §. poprzedniezego nie zechce

Be-

Befugniß keinen Gebrauch machen, so soll auch wegen der nach der preußischen Besitznahme vorgefallenen Deteriorationen keine Nachrechnung statt finden.

żądać bonifikacyi za melioracye, na ten czas też i od niego za Deterioracye za czasow teraznieyszych Rzadów ustąpione wyciągać nie będzie można wynadgrodzenia.

§. 18.

Wegen desjenigen, was dem Besitzer eines Potioritätsguts nach den Bestimmungen in §§. 14 — 17 bey der Abtretung vergütigt werden muß, ist derselbe von demjenigen der die Räumung verlangt, die baare Deposition oder Bestellung untadelhafter Caution zu fordern berechtigt. Dieserhalb muß auf Verlangen des Beklagten die gesetzliche Einleitung verfügt werden, und wenn der Kläger binnen einer ihm vom Gericht zu bestimmenden achtwöchentlichen präclusivischen Frist dieser Verbindlichkeit nicht genügt, muß ohne Gestattung weiterer Nachsicht dessen Anspruch durch ein Erkenntniß für erloschen geachtet werden, wider welches kein Rechtsmittel zu gestatten ist.

§. 18.

Względem tego, co Possesorowi Dobr Potioritowanych według Ustaw §. 14. i 17. przy ustąpieniu z Dobr wynadgrodzone bydź powin no iest Possesor moceń od tego który się Dziedzictwa dopominia żądać Depozycyi gotowych Pieniędzy lub Kaucyi nienaganny względem czego na żądanie Pozwaney Strony prawne rozrządzenia w tey mierze nastąpic powinny, a ieżeli pozywaiąca Strona przeciągu 8 niedzielnego Terminu prekluzyinego od Sądu wyznaczonego Obowiązkom tym zadosyć nieuczyni na tenczas bez odwłoki powinno Jego Pretensya wyrokiem Sądowym zaprzypadła bydź uznana przeciwko ktòremu żadna Appellacya niebędzie depuszczona.

§. 19.

Damit auch die Gerechtsame der jetzigen Besitzer der Potioritätsgüter so geschwind als es ohne Kränkung wohlerworbener Befugnisse geschehen kann, außer Zweifel gesetzt, und diese Besitzer nicht länger wegen besorglichen, aus der ehemaligen polnischen Gerichtsverfassung, herzuleitender Anfechtungen an zweckmäßigen wirthschaftlichen Einrichtungen verhindert werden, so sollen alle diejenige, welchen nach den, in §§. 6. 7. 8. 10. und 11. enthaltenen Bestimmungen annoch Ansprüche an den Potioritätsgütern zustehen, öffentlich vorgeladen werden, solche bey deren Verlust binnen dem Lauf des Jahres 1802 bey den Gerichten geltend zu machen, in deren Gerichtsbezirk die Güter belegen sind.

§. 19.

Aby też i Prawa czyli Pretensye Possesorow Dobr Potioritowanych tak prętko, iak tylko bez naruszenia innych Praw legalnych stać się może z wątpliwości wyprowadzić, i żeby ciż Possessorowie nie dłużey zostawali w Obawie Impetycyi iakiey z mocy danieyszego polskiego Urządzenia pozwolony i w należytym toż gospodarowaniu się nieznalezli Przeszkody więc ci wszyscy, ktòrym podług waninkow §§. 6. 7. 8. 10. i. 11. ieszcze Pretensye do Dobr Potioritowanych zostały publicznie będą pozwani, aby w przeciągu Roku 1802. swoie Pretensye pod przepadkiem onych wtym Sądzie pod ktòrego Jurysdykcyą Dobra te leżą prawuie do pochodzili.

§. 20.

In welcher Art deshalb die Proclamata in teutscher und polnischen Sprache auszufertigen, wo solche anzuschlagen, und wie die Bekanntmachung durch Zeitungs- und Intelligenzblätter zu bewirken, deshalb sollen die Süd- und Neuostpreußische Regierungen von ihrer vorgesetzten Behörde unverzüglich mit den

§ 20.

w Jakim zaś sposobie wtey mierze Proklamata w niemieckim i Polskim Języku wydane, gdzie przybyte i iak w Gazetach i Intelligencyinnych prismach obwieszczone bydź maią o tym Regencye Prussi-Południowych i Nowo-Wschodnich od

erfor-

erforderlichen speciellen Anweisungen versehen werden.

Im Allgemeinen wird dieserhalb nur hierdurch festgesetzt: daß es bey den Edictal-Vorladungen der nach gegenwärtiger Verordnung annoch zuzulassenden Reluitions-Berechtigten weder der Benennung der einzelnen Potioritäts-Güter noch der namentlichen Aufforderung derjenigen bedarf, welche annoch mit ihren Anforderungen zugelassen werden sollen.

Insbesondere soll keine besondere Vorladung derjenigen nöthig seyn, welche ihre Gerechtsame durch gerichtliche Anmeldung oder gebetene Eintragung im Hypothekenbuch conservirt haben, sondern auch diese sollen verpflichtet seyn, auf die im Allgemeinen ergebende Aufforderung ihre Ansprüche, bey deren Verlust vor Ablauf des Jahres 1802. durch Fortsetzung oder Anstellung der erforderlichen Klagen geltend zu machen.

zwierzchności swoiey przyzwoitey niezwłoczną odbiorą Informacyą.

W ogulności zaś o tym tylko tyle się ustanawia że w Edyktalnych Cytacyach tych Osob ktorym ieszcze podług ninieyszego Przepisu Prawo wykupna służy ani Dobra Potioritowane ani Osoby Prawo wykupna posiadaiące z Imienia wyszczegulnione i wyrażone nie będą.

Osobliwie tych pozwac w cale niemasz przyczyny ktorzy Prawa swoie przez zaniesioną Sądowną skargę lub też przez zawołowanie w Xiędze Hyppoteczney konserwowali, lecz i ci są obowiązani na powszechne wezwanie swoie pretensye pod przepadkiem onych przed upłynieniem roku tysiącznego ośmsetnego drugiego przez kontynuacyą lub rozpoczęcie Processu dochodzić.

§. 21.

Gleich nach Ablauf des Jahres 1802 soll es, ohne vorherige Abfassung besonderer Präclusions-Erkenntnisse, den jetzigen Inhabern der Potioritäts-Güter frey stehen, im Fall sie bis dahin nicht von einem der nach §§. 6. 7. 8. 10. und 11. dazu berechtigten Interessenten in gerichtlichen Anspruch genommen worden, sich im Hypothekenbuch als Eigenthümer der jure potioritatis besessenen Güter eintragen, und alle diesem entgegen stehende Vermerke löschen zu lassen.

§. 21.

Zaraz po upłynieniu roku 1802. wolno będzie Possessorom dobr potioritowanych nieczekaiąc prekluzyinich wyroków ieżeli do tego terminu od kogo podług §§. 6. 7. 8. 10. i 11. prawa maiącego pozwanemi ieszcze nie zostaną w Xiędze hypoteczney siebie iako Dziedziców tych że dobr posiadanych potioritowanych zapisać i wszystkie temu sprzeciwiaiące się zanotowania wymazać kazać.

§. 22.

So viel hiernächst die wechselseitige Verhältnisse mehrerer Gläubiger betrift, welche in Ansehung derselben Güter in den Potioritäts-Decreten nach dem ehemaligen Sprachgebrauch collocirt oder applicirt worden, so bleiben ihnen die dadurch erhaltene Gerechtsame uneingeschränkt, und wenn einige derselben noch bis jetzt nicht zum Naturalbesitz gelangt sind, so kann der Potioritätsbesitzer die Löschung der eingetragenen Forderungen dieser collocirten Mitgläubiger erst dann verlangen, wenn er deren Befriedigung genügend nachweiset, oder auf specielle Vorladung oder namentliches

§. 22.

Co się zaś do tycze pretensyi tych Kredytorow ktorzy Dekretami potioritatis kollokowanemi i do tych samych dobr applikowanemi zostali też bez naruszenia zostaią się w swoiey mocy a ieżeli niektorzy do tych czas ieszcze aktualney Possessyi dobr niedosli tedy Possesor potioritatis wymazanie tych pretensyów kollokowanych współ Kreditorów dopiero w ten czas żądać będzie mogł, gdy należyte ich zaspokoienie okaże lub na specyalne czyli pu-

Aufgebot deren rechtliche Präclusion auswirkt.

§. 23.

Haben sich mehrere collocirte Gläubiger in die Gütermasse getheilt, so ist jeder für sein Antheil als Potioritäts-Besitzer zu betrachten und verhältnißmäßig zur Befriedigung der übrigen collocirten Mitgläubiger verpflichtet.

§. 24.

Sollte ein Potioritäts-Besitzer nicht gemeint seyn die Bezahlung der eingetragenen collocirten Mitgläubiger zu übernehmen, so steht ihm frey auf Tax- und Subhastation des Guts anzutragen, welchemnächst das zu lösende Kaufgeld unter die collocirten Gläubiger, nach Verhältniß ihrer ursprünglichen, durch das Potioritäts-Decret, bestimmten Forderungen an Capital und Zinsen zu ertheilen, und bey denjenigen, welche sich im Güterbesitz befunden haben, sind die Zinsen mit den Guts-Einkünften auf so lange zu compensiren, als die letzteren von ihnen erhoben worden, auch sollen in diesem Falle wegen Vergütigung der Meliorationen und Deteriorationen die Vorschriften der §§. 15. — 17. statt finden.

§. 25.

Nach diesen Bestimmungen sollen wegen aller bereits anhängig gemachten oder noch anzumeldenden die Verhältnisse der Besitzer von Potioritäts-Gütern betreffende Rechtsstreitigkeiten so wohl die interessirende Partheyen als sämmtliche Gerichtshöfe sich gebührend achten, zu welchem Behuf diese Verordnung baldmöglichst zur vorschriftsmäßigen Publication befördert werden soll.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Verordnung Allerhöchsteigenhändig unterzeichnet, und mit Unserm großen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Berlin, den 24sten November 1801.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Goldbeck.

bliczne ich pozwanie legalną sobie wyrobi prekluzyą.

§. 23.

Jeżelibi więcey kredytorów iak ieden massą dobr się podzielilo tedy każdy co do swoiey części iako Possessor potioritatis uważany bydź powinien i w proporcyi do zaspokoienia drugich kollokowanych współ Kredytorow obowiązanym zostanie.

§. 24.

Gdyby zaś ktory Possessor potioritatis niechciał zaspokoienia zawołowanego kollokowanego wspołkredytora przeiąc na siebie, tedy wolno mu będzie ządać detaxacyi i subhastacyi dobr z ktorych wypadłe *Pretium* między kollokowanych Kredytorów w proporcyi ich pierwiastkowych pretensyow przez Dekret Potioritatis przyznanych w Kapitale i Prowizyow do podziału należeć będzie, tym zaś Kredytorom ktorzy w Possessyi dobr znaydowali się Prowizye priwatim z dobr podniesionym pod tąd Kompensowane będzie, iak długo w użytku Prowentow zostawali oraz w tym przypadku względem Melioracyow i Deterioracyow przepisy §§. 15. — 17. uważane bydź powinny.

§. 25.

Według tych Przepisow we wszystkich sporach prawnych iuż wytoczonych i ieszcze się wytoczyc maiących a tyczących się Possessorow dobr Potioritowanych tak strony interessuiące iako i wszystkie sądy scisle zachować się powinny i dla tego ninieysze Przepisy iako nayprędzey do Publikacyi przyzwoitey podane bydź maią.

Ktory to Przepis dla tym większy wagi własną Naszą Ręką podpisaliśmy i pieczęć Naszą większą przycisnąc roskazalismy.

Działo się w Berlinie dnia 24go Listopada 1801.

Fryderyk Wilhelm.

(L. S.)

Goldbeck.

No.

No. LXI. Circulare an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern auch Deputationen, wegen des zu verbietenden öffentlichen Ausstellens contagieuser Leichen. De Dato Berlin, den 24sten November 1801.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da Wir nöthig finden die unterm 18ten September 1787 an Euch erlassene Verordnung, nach welcher das öffentliche Ausstellen contagieuser Leichen verboten wurde dergestalt zu extendiren, daß von nun an das öffentliche Ausstellen aller und jeder Leichen, so wie überhaupt die Oeffnung der Särge bey den Begräbniß-Ceremonien als ein der Gesundheit höchst nachtheiliger Gebrauch allgemein verboten seyn soll; So machen Wir Euch solches hierdurch mit dem Befehl bekannt, sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingleichen die Beamten, darnach zu instruiren und auf die Befolgung dieser Vorschrift genau zu halten. Sind ꝛc. Berlin, den 24sten November 1801.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

v. Heinitz. v. Voß. v. Struensee. v. Schrötter.

No. LXII. Rescript an das Cammer-Gericht, daß die zum Examine rigoroso sich meldenden Referendarien in mündlichen und schriftlichen Vorträgen sich gehörig ausbilden sollen. De Dato Berlin, den 26sten November 1801.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Aus den von der Immediat-Examinations-Commission über die vorgenommenen Prüfungen erstatteten speciellen Berichten, hat sich mehrmals ergeben, daß es zum öftern den Examinandis an der nöthigen Fähigkeit im mündlichen Vortrage ermangelt.

Hierdurch werden Wir zu der generellen Anweisung veranlaßt, daß fernerhin kein Präsidial-Bericht wegen Zulassung zum Examine rigoroso eher erstattet werden soll, als bis der Examinandus hinlängliche Proben seiner Fertigkeit in mündlichen Vorträgen abgelegt, und solchergestalt sogleich nach seiner Anstellung, auch in dieser Art von Geschäften, als Mitglied eines Landes-Justiz-Collegii nützliche Dienste leisten könne.

Da auch gegen die Art des schriftlichen Vortrags in den Probe-Relationen erhebliche Ausstellungen gemacht worden; so sind die zur dritten Prüfung sich bereitende Referendarien aufzufordern, sich nach guten Mustern zu bilden, dadurch sich mit der richtigen Grenzlinie zwischen Weitschweifigkeit und Unvollständigkeit bekannt zu machen, den hauptsächlichsten Gesichtspunkt nie aus dem Auge zu lassen, daß der Zuhörer in den Stand gesetzt werden müßte, sein Votum so abzugeben, als ob die verhandelte Acten von ihm selbst gelesen, und die zur Begründung der Entscheidung dienende Gesetzstellen nachgeschlagen worden, und solchergestalt den Vorschriften der Gerichts-Ordnung P. I. Tit. 13. §. 7. vollständig zu genügen.

Dieses zu erleichtern, war im Circulari vom 19ten Februar 1800 eine allgemeine Aufforderung erlassen, Relationen in merkwürdigen Sachen zur Einrückung in das neue Archiv der preußischen Rechtsgelehrsamkeit einzusenden.

Da dieses aber bis jetzt ohne Erfolg geblieben; so sollen künftig von Zeit zu Zeit einige vorzüglich wohlgerathene hiezu geeignete Probe-Relationen in dieser Zeitschrift abgedruckt werden, um diesen Mangel zu ersetzen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 26sten November 1801.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. LXIII. Circulare an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern, excl. Schlesien und Franken, betreffend die Bestimmung, wie es bey Ausmittelung des zu confiscirenden Erbtheils eines ausgetretenen Cantonisten oder desertirten Soldaten, in dem Fall, wo die etwanigen Miterben desselben die Erbschaft für die Taxe annehmen wollen, gehalten werden soll. De Dato Berlin, den 8ten December 1801.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben mittelst der an das General-Directorium und den Groß-Kanzler von Goldbeck unterm 5ten d. M. erlassene Allerhöchste Cabinets-Ordre allergnädigst festzusetzen geruhet: daß in Fällen wo die Miterben eines ausgetretenen Cantonisten oder desertirten Soldaten die Erbschaft für die Taxe annehmen wollen, die Ausmittelung des zu confiscirenden Erbtheils, ohne daß die Subhastation der Grundstücke und Auction des Mobiliaris erfolge, nur nach einer gerichtlichen Taxe geschehen und darnach die General-Invaliden-Casse abgefunden werden soll.

Wir lassen Euch solches hierdurch zur Nachricht und weitern Verfügung bekannt machen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 8ten December 1801.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

v. d. Schulenburg. v. Heinitz. v. Voß. v. Struensee. v. Schrötter.

No. LXIV. Rescript an den Instructions-Senat des Cammer-Gerichts nebst Cabinets-Ordre vom 9ten November ej. wegen der Injurien-Sachen zwischen Militair- und Civil-Personen. De Dato Berlin, den 19ten December 1801.

Friederich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Aus der anliegenden Abschrift geben Wir Euch zu ersehen, was wegen der zu weit getriebenen Gelindigkeit bey Abfassung der Straferkenntnisse in Injurien-Sachen zwischen Militair- und Civil-Personen immediate an die Südpreußische Regierung zu Posen den 9ten November c. erlassen worden; und habt Ihr Euch nach der hierüber geäußerten Allerhöchsten Willensmeinung in vorkommenden Fällen gebührend zu achten und sind Euch ꝛc. Berlin, den 19ten December 1801.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Reck. Goldbeck. Thulemeier. Massow.

Ad No. LXIV.

Seine Königliche Majestät von Preussen ꝛc. haben aus der vom 2ten Civil-Senat Allerhöchstdero Südpreussischen Regierung zu Posen, in fiscalischen Untersuchungs-Sachen wider den Johann Nepumucen von Kivilcki, ergangenen Sentenz, welche nebst der Sentenz erster Instanz vom General-Major von Brüsewitz eingereicht worden ist, mit Befremden ersehen, daß die dem ꝛc. Kivilcki in erster Instanz zuerkannte Strafe eines viermonatlichen Festungs-Arrestes dahin gemildert worden, daß er nur mit 100 Rthlr. Geldbuße und den Untersuchungskosten zu belegen. Diese Strafe ist dem Vergehen nicht angemessen, indem eine Geldstrafe, wie es in der Sentenz erster Instanz sehr richtig heißt, kein hinlänglicher Ersatz für die einer im Dienst begriffenen Militair-Person zugefügten Injurie seyn kann; es hätte vielmehr darauf, daß der

der x. von Kiwileki ein vermögender Mann ist, und die Geldbuße fast gar nicht als Strafe empfindet, Rücksicht genommen und auf Leibes-Strafe erkannt werden sollen. Allerhöchstdieselben wollen zwar die Sentenz des 2ten Senats in gegenwärtigem Falle, weder abändern noch schärfen; haben indeß, der ähnlichen Fälle wegen, die etwa künftig eintreten können für nöthig erachtet, Allerhöchstdero Südpreußischen Regierung zu Posen diese Weisung zu geben, damit das Ansehen des Militair-Standes überhaupt, besonders aber einer Wacht durch schädliche Gelindigkeit nicht gefährdet werde. Potsdam, den 9ten November 1801.

An die Südpreußische Regierung zu Posen.

Friedrich Wilhelm.

No. LXV. Rescript an das Cammer-Gericht, gleichen Inhalts wie No. 63. De Dato Berlin, den 21sten December 1801.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, König von Preussen 2c. 2c. Unsern 2c. Wir lassen Euch nachrichtlich hierdurch bekannt machen, daß mittelst Immediat-Verfügung vom 5ten dieses festgesetzt worden, es solle zur Ausmittelung des zu confiscirenden Erbtheils eines ausgetretenen Cantonisten oder desertirten Soldaten in einem Falle, wo Miterben vorhanden sind, welche die Erbschaft für die Taxe annehmen wollen, der Subhastation der Grundstücke, oder der Auction des Mobiliaris nicht bedürfen. Diesem gemäß soll in solchen Fällen, die Ausmittelung des Erbtheils des Deserteurs oder ausgetretenen Cantonisten nur nach einer gerichtlichen Taxe geschehen, und die General-Invaliden-Casse sich damit begnügen müssen. Hiernach habt Ihr Euch nicht nur selbst gehorsamst zu achten, sondern auch diese Unsere Allerhöchste Willensmeinung den Euch subordinirten Untergerichten und bey Euch angestellten Fiscälen bekannt zu machen. Sind 2c. Berlin, den 21sten December 1801.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. LXVI. Rescript an den Instructions-Senat des Cammer-Gerichts, wegen des Gerichtsstandes einer Wittwe oder Tochter eines französischen Colonie-Bürgers an denen Orten wo keine Colonie-Gerichte etablirt sind. De Dato Berlin, den 21sten December 1801.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es sind darüber Zweifel entstanden

1) ob die Wittwe eines französischen Colonie-Bürgers, der bey seinem Ableben an einem Orte wohnte, wo kein Colonie-Gericht etablirt ist, und daher der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit unterworfen gewesen, wenn sie sich, an einen andern Ort, wo ein Colonie-Gericht existirt, hinbegiebt, der Gerichtsbarkeit dieses Colonie-Gerichts unterworfen wird, wenn sie gleich selbst deutscher Herkunft ist, und also ohne die hinzugekommene, aber durch den Todt getrennte Ehe mit einem Colonie-Bürger, die Jurisdiction des Französischen Gerichts über dieselbe nicht begründet seyn würde.

2) Welche Gerichtsbarkeit eintritt, wenn die Tochter eines Colonie-Bürgers, einen nicht zur Colonie gehörenden Ehemann an einem Orte heirathet, wo kein Colonie-Gericht etablirt ist, und als Wittwe ihr Domicilium an einen Ort verlegt, wo sich ein Colonie-Gericht befindet.

Wir haben für nöthig gefunden, hierüber das Gutachten der Gesetz-Commission zu erfordern, und nachdem dieses eingegangen ist, solches dahin bestätigt, daß

ad 1) die Wittwe eines französischen Colonie-Bürgers, der bey seinem Ableben an einem Orte, wo kein Colonie-Gericht ist, wohnte, und daher der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit unterworfen war, in dem Falle, wenn sie sich nach dem Tode des Mannes an einen andern Ort, wo ein Colonie-Gericht existirt, hinbegiebt, der Gerichtsbarkeit dieses Colonie-Gerichts sich unterwerfen müsse, wenn sie gleich selbst deutscher Herkunft wäre, und also ohne die hinzu gekommene aber bereits durch den Tod getrennte Ehe mit dem Colonie-Bürger die Jurisdiction des französischen Gerichts über sie nicht begründet seyn würde.

ad 2) Aber die Tochter eines Colonie-Bürgers, welche einen, nicht zur Colonie gehörenden Ehemann, an einem Orte heirathet, wo kein Colonie-Gericht etablirt ist, und als Wittwe ihr Domicilium an einem Orte verlegt, wo ein Colonie-Gericht sich befindet, nicht diesem Colonie-Gerichte, sondern den gewöhnlichen Gerichten des Orts unterworfen sey.

Ihr habt Euch daher diese Bestimmungen nicht nur selbst zur Richtschnur dienen zu lassen, sondern auch die Gerichte, der in Eurem Departement belegenen Orte, wo Colonie-Gerichte etablirt sind, hiernach zu instruiren, und sind übrigens diese Grundsätze, gleichmäßig auch in Ansehung der Wittwen der Pfälzer-Colonie-Bürger zu befolgen. In Betref der Erbregulirung über den Nachlaß der Wittwe Serre hat es jedoch bey der mit Einverständnis des Französischen Departements getroffenen Verfügung, wornach solche bey Euch zu verhandeln ist, sein Bewenden.

Sind ꝛc. Berlin, den 21sten December 1801.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

Reck. Goldbeck. Thulemeier. Massow. Arnim.

No.

No. LXVII. Circulare an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern excl. Schlesien, Westphalen und Franken, betreffend das Verboth der Einbringung alter Kleider aus der Fremde zum Handel im Lande. De Dato Berlin, den 22sten December 1801.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Wir haben auf den Antrag Unsers General-Directorii Allerhöchst zu resolviren geruht, das Einbringen alter Kleider aus der Fremde zum Handel im Lande allgemein zu verbiethen, dagegen den Handel damit nach dem Auslande, unter gehöriger Aufsicht, so wie auch jedem Reisenden ferner zu gestatten, schon gebrauchte Kleider zum eigenen Bedarf einzubringen.

Vorgedachter Handel kann aber nur von den Packhöfen aus directe nach dem Auslande betrieben, folglich an Orten, wo keine Packhöfe oder publique Niederlagen befindlich sind, nicht gestattet werden.

Dergleichen alte Kleider müssen demnach auf den Packhöfen bis zum wirklichen Ausgange nach dem Auslande unter Mitbeschluß der Accise und Zoll-Officianten verwahrlich niedergelegt werden und der Versender oder Verkäufer ist schuldig, bey Vermeidung der gesetzlichen Strafe den richtigen Ausgang über die Grenze, durch Beybringung des gehörig bescheinigten Begleitscheines von dem Haupt-Zoll-Amte an der Grenze, welches zum Ausgange angewiesen wird zu justificiren.

Ihr habt nun zur Erreichung Unserer Allerhöchsten Intention, vorstehendes dem concernirenden Publico durch die öffentliche Blätter in der Euch anvertrauten Provinz gehörig bekannt zu machen. Sind rc. Berlin, den 22sten December 1801.

Auf rc. Special-Befehl.

von der Schulenburg. von Heinitz. von Voß. von Struensee. von Schrötter.

No. LXVIII. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen der niederzuschlagenden Stempel. De Dato Berlin, den 28sten December 1801.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Das General-Stempel-Departement hat die Bemerkung gemacht, daß sich seit einiger Zeit die Summe der niedergeschlagenen Stempel-Gebühren, deren Vergütigung von den Gerichten gefordert wird, außerordentlich vermehre, und vermuthet, daß bey der Niederschlagung dieser Gebühren nicht überall die gehörige Sorgfalt und Aufmerksamkeit angewandt werde. Wir wollen Euch daher auf den Antrag des gedachten Departements hiedurch erinnern, die dieserhalb ertheilten gesetzlichen Vorschriften in jedem vorkommenden Fall auf das genaueste zu beobachten, und die Niederschlagung der Stempel-Gebühren nicht anders, als aus gesetzlich hinreichenden Gründen, nach vorhergegangener sorgfältigen Prüfung statt finden zu lassen. Hiernach habt Ihr auch, die Euch subordinirten Untergerichte, in so fern von denselben überhaupt die niedergeschlagenen Stempel zur Erstattung liquidirt werden, gehörig zu instruiren, und sind rc. Berlin, den 28sten December 1801.

Auf rc. Special-Befehl.

Reck. Goldbeck. Thulemeier. Massow. Arnim.

Ad

Postscriptum Ad No. LXVIII.

Auch hat das General-Stempel-Departement darüber Beschwerde geführt, daß Gerichte und Justiz-Commissarien, statt Sechs Groschen Stempel-Bogens zu adhibiren, eine dem Werthe nach gleiche Anzahl von sechs Pfennig Stempelbogen umschlagen. Ihr werdet dahero hiermit angewiesen, diesen zu nachtheiligen Folgen Veranlassung gebenden Misbrauch, abzustellen, und für die Zukunft sorgfältig zu verhüten. Sind rc. Berlin, den 28sten December 1801.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Reck. Goldbeck. Thulemeier. Massow. Arnim.

Verzeichniß

derer

in dem 1802ten Jahre

ergangenen

EDICTE, PATENTE, MANDATE, RESCRIPTE,

und

Haupt-Verordnungen rc.

Nach der Zeitfolge.

		1802.
No. 1.	Rescript der Churmärkischen Krieges- und Domainen-Cammer wegen der erlassenen Königl. Cabinets-Ordre vom 5ten Decemb. 1801. wornach denen Miterben eines ausgetretenen Cantonisten oder Soldaten, wenn sie die Erbschaft für die Taxe annehmen wollen, die Ausmittelung des zu confiscirenden Erbtheils nur hiernach geschehen, und die General-Invaliden-Casse damit abgefunden werden soll.	4. Jan.
2.	Verordnung in Ansehung der Schulden der Studirenden auf den Königl. Preußischen Universitäten. —	8. Jan.
3.	Rescript an das Cammergericht, betreffend die Declaration vom 21. Novemb. 1801. wegen des Verfahrens, wenn ein Soldat oder Cantonist zur Uebernehmung einer bäuerlichen oder städtischen Nahrung den Abschied erhält. —	11. Jan.
4.	Revidirte Holz-Taxe für die 17 Litthauischen Forsten.	11. Jan.
5.	Revidirte Holz-Taxe für die 11 Forsten des Natangenschen Kreises. — — — —	11. Jan.
6.	Edict wegen Befolgung der Vorschriften der Verordnung vom 3. Februar 1800, die Abschaffung des Vorviehes der Schäfer und Schäferknechte betreffend. —	16. Jan.
7.	Rescript an das Cammergericht, wegen Wiederherstellung der ältern Verfassung in Ansehung des Ober-Curatorii der Universitäten. — — —	18. Jan.
8.	Reglement, nach welchem sich die Materialisten und Droguisten bei dem Debit der Arzney-Waaren richten sollen.	19. Jan.

A No. 9.

		1802.
No. 9.	Rescript an das Cammergericht wegen der Deductions-Fristen, wenn keine nova in facto in appellatorio angebracht worden. — — — —	21. Jan.
10.	Rescript an das Cammergericht, wegen zu bezahlenden Abschosses von ererbten Vermögen. — —	1. Febr.
11.	Publicandum wegen des Besenreisschneidens in den Forsten und Abstellung der einstämmigen kienenen, elsenen und birkenen Besenstiele. — — —	3. Febr.
12.	Circulare an alle Inspectoren der Churmark, nach welchem die Landschullehrer dispensirt sind, den Hebammen den Hagenschen Hebammen-Katechismus zu erklären. —	4. Febr.
13.	Declaration der General-Juden-Reglements vom 17ten April 1750. und vom 17ten April 1797. für West-Süd- und Neu-Ostpreußen, wodurch die, einigen Städten und Gewerken, von der ehemaligen pohlnischen Regierung ertheilten Privilegien, keine Juden unter sich zu dulden, aufgehoben worden. — — —	6. Febr.
14.	Publicandum wegen Verhütung der nachtheiligen Folgen simulirter Kauf-Tausch- und Pacht-Contracte. —	20. Febr.
15.	Circulare an sämmtliche Consistoria, daß die Kinder christlicher Aeltern längstens sechs Wochen nach der Geburt zu taufen sind. — — —	23. Febr.
16.	Declaration, wegen des bei Freilassung der zu einem Lehn- oder Fideicommiß-Gute in dem Fürstenthum Minden und in den Grafschaften Ravensberg, Lingen und Tecklenburg gehörenden Eigenbehörigen zu beobachtenden Verfahrens.	14. Mart.
17.	Regulativ wegen Arretirung bürgerlicher Personen in den hiesigen Residenzien durch die Militairwachten. —	16. Mart.
18.	Cabinets-Ordre wegen Bestrafung fahrlässiger Banqueroutiers mit Festungs-Arrest oder Festungs-Arbeit.	20. Mart.
19.	Rescript an das Cammergericht, wegen der in Injuriensachen festzusetzenden Bestrafung des Beklagten, wenn der Klage auf Privat-Satisfaction renunciirt worden.	22. Mart.
20.	Deich-Ufer-Graben- und Schau-Ordnung für das Warthe-Bruch. — — —	27. Mart.
21.	Circulare an sämmtliche Landes-Justiz-Collegia, wegen Aufhebung der Porto-Freiheit in Ansehung der aus den Judical-Depositis an die Banque und deren Comptoirs einzusendenden Gelder. — — —	10. Apr.
22.	Reglement für die zu Neu-Ruppin angelegte Kurmärksche Irren-Anstalt. — — —	16. Apr.
23.	Rescript an das Cammergericht, daß der Cöllnischen Vorstadt in Berlin künftig der Nahme Louisen-Stadt beizulegen.	17. Apr.
24.	Circulare an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern	

mern, mit Ausschluß der Neu-Ostpreußischen und Schlesischen, wegen aufgehobener Porto-Freiheit der Judicial-Depositen-Gelder. — — — 1802. 20. Apr.

No. 25. Rescript an den Ober-Appellations-Senat des Cammergerichts mit dem Patent vom 6ten März 1802, wegen Publication des Provinzial-Rechts für Ostpreußen, Litthauen, Ermeland und den Marienwerderschen Landräthlichen Kreis, in so weit dasselbe die Zusätze zum zweiten Theile des Allgemeinen Landrechts von dessen 5ten Titul an bis zu Ende enthält. 23. Apr.

26. Rescript an das Cammergericht, wegen Bestrafung der Geistlichen und Schullehrer. — — 26. Apr.

27. Tax-Ordnung für die Medicinal-Personen in den Königlich Preussischen Staaten. — — 30. Apr.

28. Rescript an das Cammergericht, daß den Separations-Commissarien die Zuziehung eines Protocoll-Führers zu verstatten. — — — 3. May

29. Rescript an das Cammergericht, wegen Erstattung der bei den Kammern aufgelaufenen Gebühren, wenn der Gegner des Fiscus zum Kostenersatz verurtheilt worden. — 6. May

30. Extractus Rescripti an das Cammergericht, wegen der Deductions-Fristen in den an das Geheime Ober-Tribunal abzusendenden Sachen. — — 17. May

31. Taxe zu welchen Preisen das Bau- Nutz- und Brennholz in den Magdeburgischen Forsten verkauft werden soll. 23. May

32. Rescript an den Ober-Appellations-Senat des Cammer-Gerichts, wornach der Ausdruck des Allgemeinen Landrechts **Festungs-Strafe** so wohl Arrest als Arbeit in sich begreifet, und nach Beschaffenheit und dem Stande der Inculpaten zu beurtheilen ist. — — 31. May

33. Generalpardon für die Einwohner der neuen Entschädigungsprovinzen. — — — 6. Jun.

34. Circulare an sämmtliche vom General-Directorio ressortirende Cammern diesseits der Weser, den Verkauf loser Tabacke betreffend. — — — 29. Jun.

35. Rescript an das Cammergericht, daß das Gehalt der Hamburgschen Post-Officianten nicht in Beschlag genommen werden soll. — — — 3. Jul.

36. Publicandum wegen Deportation incorrigibler Verbrecher in die Sibirischen Bergwerke. — — 7. Jul.

37. Nachschrift eines Circular-Rescripts an sämmtliche Inspectores der Churmark, daß die Landprediger auf die Marionettenspieler ein wachsames Auge haben sollen. — 8. Jul.

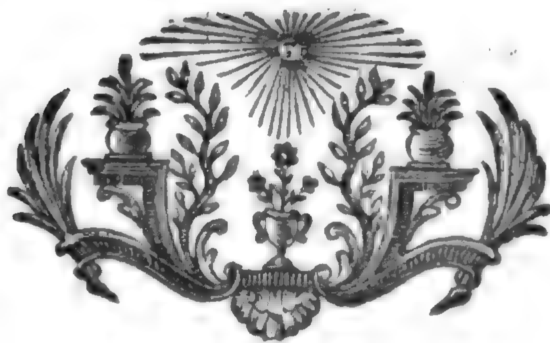
No.		1802.
38.	Circulare an sämmtliche Inspectores der Churmark, wegen des Verbots der öffentlichen Ausstellung der Leichen.	8. Jul.
39.	Circulare an sämmtliche Regierungen, wegen der Pflichten der Justiz-Commissarien. — —	8. Jul.
40.	Circulare an die Regierungen, daß bei Criminal-Untersuchungen die Angeschuldigten durch thätliche Behandlung nicht zum Bekenntniß der Wahrheit zu nöthigen. —	21. Jul.
41.	Declaration der öffentlichen Verordnungen wegen des Mühlenstein-Wesens. — — — —	29. Jul.
42.	General-Privilegium und Gülde-Brief für die Schwarz- und Weiß-Nagel-Schmiede zu Alten-Stettin, auch für sämmtliche Schwarz- und Weiß-Nagel-Schmiede in Vor- und Hinter-Pommern. — — —	29. Jul.
43.	Verordnung wegen Ablieferung der von den Deserteurs eingegangenen Briefe und deren Einlagen. —	23. Aug.
44.	Publicandum, Conventional-Strafen bei Schließung der Kauf-Contracte über adeliche Güter betreffend. —	15. Sept.
45.	Nähere Anweisung für die Landes-Collegia, Ober- und Untergerichte, Magisträte und alle übrige Staats-Diener, über den Gebrauch des Stempel-Papiers. —	17. Sept.
46.	Erneuerte Verordnung über den Gebrauch des Stempel-Papiers, der Vollmachten, Spielkarten und Musikzettel, und wegen der sonst zu entrichtenden Stempel-Gebühren.	17. Sept.
47.	Allergnädigst confirmirter Land-Feuer-Societäts-Rezeß und Reglement für die Neumark, das Land Sternberg und die vereinigten Kreise Crossen, Züllichow und Cottbus.	19. Sept.
48.	Rescript an das Cammergericht, wie die Insinuation einer Special-Citation an einen außerhalb Landes sich aufhaltenden Cantonisten zu bewürken. — —	20. Sept.
49.	Rescript an das Cammergericht, die Prüfung der Justiz-Commissarien betreffend, nebst Cabinets-Ordre vom 19. September. — — —	20. Sept.
50.	Reglement für die Zeugdruckereien in Berlin zur genauern Bestimmung des Verhältnisses der Besitzer solcher Druckereien und der Drucker und ihrer gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten. — — — —	29. Sept.
51.	Rescript an das Cammergericht nebst Cabinets-Ordre vom 24. September wegen des den Berechtigten in natura zu verabreichenden Brennholzes. — — —	9. Oct.
52.	Rescript an das Cammergericht, wegen des Mißbrauchs bei Cessionen und Verpfändungen der Besoldungen und Pensionen Königl. Diener und Officianten. —	15. Nov.

No. 53.	General-Reglement wegen künftiger Behandlung der zum Policey-Ressort gehörigen Sachen, in Orten wo Französische oder Pfälzer Colonien befindlich sind. —	1802. 23. Nov.
54.	Rescript an den Ober-Appellations-Senat des Cammergerichts, mit dem an die Mindensche Regierung und Cammer erlassenen Rescript, nebst der Instruction vom 21. October 1802, wegen künftiger Geschäfts-Verwaltung der vormaligen Abtey Herford. — — —	23. Nov.
55.	Circulare an sämmtliche vom General-Directorio ressortirende Cammern, wegen des den Unterthanen zu ihrer Verheirathung zu ertheilenden Consenses. — —	30. Nov.
56.	Rescript an das Cammergericht, daß Fiscus keinen Beitrag zu den Kosten, in Ansehung des Verkaufs der Grundstücke und Mobilien, wobei derselbe in Ansehung ausgetretener Cantonisten concurrirt, leisten dürfe. —	6. Dec.
57.	Verordnung für sämmtliche Gouvernements-Regiments-Bataillons- und übrige Auditeurs, deren Gebühren-Liquidationen in Proceß- und andern gerichtlichen Angelegenheiten, wie auch deren künftige Versorgung betreffend.	11. Dec.

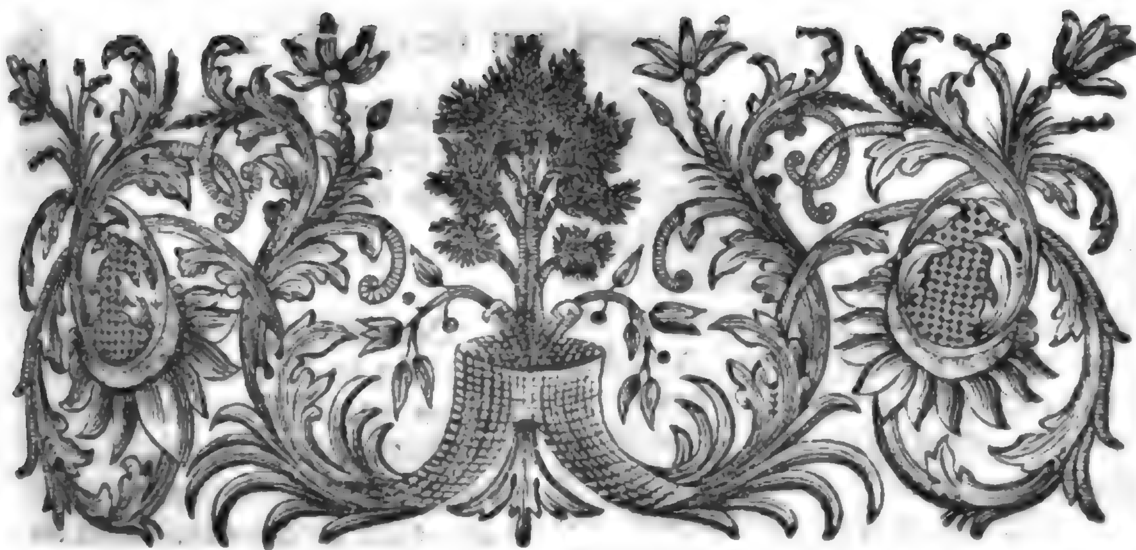
Nachtrag

zu den

Edicten vom Jahre 1801.



No. I



No. I. Rescript der Churmärk. Krieges- und Domainen-Cammer, wegen der erlassenen Königl. Cabinets-Ordre vom 5. Dec. 1801. wornach denen Miterben eines ausgetretenen Cantonisten oder Soldaten, wenn sie die Erbschaft für die Taxe annehmen wollen, die Ausmittelung des zu confiscirenden Erbtheils nur hiernach geschehen, und die General-Invaliden-Casse damit abgefunden werden soll. De Dato Berlin, den 4ten Januar 1802.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. Unsern ꝛc. Da Wir mittelst der an das General-Directorium und den Großkanzler von Goldbeck unterm 5ten December v. J. erlassenen Cabinets-Ordre Höchstselbst festgesetzt haben, daß in Fällen, wo die Miterben eines ausgetretenen Cantonisten oder Soldaten die Erbschaft für die Taxe annehmen wollen, die Ausmittelung des zu confiscirenden Erbtheils, ohne daß die Subhastation der Grundstücke und Auction des Mobiliars erfolge, nur nach einer gerichtlichen Taxe geschehen, und darnach die General-Invaliden-Kasse abgefunden werden soll; so lassen Wir Euch solches hierdurch zur Achtung bekannt machen. Sind ꝛc. Berlin, den 4ten Januar 1802.

Königl. Churmärk. Krieges- und Domainen-Cammer.

An den Krieges- und Steuerrath Reichardt.

No. II. Verordnung in Ansehung der Schulden der Studirenden auf den Königl. Preußischen Universitäten. De Dato Berlin und Ansbach, den 8ten Januar 1802.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: da die Erfahrung gelehrt hat, daß die Vorschriften des allgemeinen Landrechts P. 2, Tit. 12, §. 100 bis 102, wegen des Creditirens an Studirende auf Unsern Universitäten, und die im §. 103, l. a. bestimmte Frist zur Einklagung dergleichen Schulden, den beabsichtigten Zweck nicht völlig entsprechen; so haben Wir für nöthig gefunden, darüber nachstehendes zur Richtschnur für die Zukunft festzusetzen: Zuvörderst bleibt es bey der Regel, daß kein Studirender, so lange er auf Universitäten ist,

ist, ohne Vorwissen und Consens des akademischen Gerichts gültig Schulden contrahiren, oder Bürgschaften übernehmen kann. Da indessen doch oft Fälle vorkommen, wo der Studirende ohne seine Schuld in die Nothwendigkeit versetzt wird, zu seiner Subsistenz Schulden zu machen; so müssen die deshalb zu treffende Maaßregeln auch so beschaffen seyn, daß sowohl den Studirenden als den Gläubigern die erforderliche Zeit verstattet werde, binnen welcher jene die Schuld bezahlen, und diese sie bey ausbleibender Zahlung gerichtlich ausklagen können. Solchemnach verordnen Wir hiermit, daß:

§. 1.

Die Honoraria für die Collegia zur Hälfte von den Studirenden vorausbezahlt, die andere Hälfte aber in der Mitte des halben Jahres zu Johannis und Neujahr entrichtet werden sollen. In Fällen, wo Lehrer bey dem, durch ein gerichtliches Attest von der Obrigkeit des Geburtsorts bescheinigten Unvermögen eines Studirenden genöthiget sind, ihm die Honoraria für die Collegia so lange zu stunden, bis er durch Beförderung zu einem öffentlichen Amt, oder durch sonstige Verbesserung seiner Vermögensumstände in den Stand gekommen, dieselben zu bezahlen, verbleibet ihnen bis dahin ihr Anspruch an solchen ungekränkt. Sie müssen aber dafür besorgt seyn, daß beym Abgang des Studirenden der Betrag der Schuld gleich andern, von dem akademischen Gericht registrirt, und zugleich in dem akademischen Zeugnisse notirt wird. Im übrigen findet wegen gerichtlicher Einziehung dergleichen Schulden eben das Anwendung, was im §. 30. dieser Verordnung wegen anderer Schulden daselbst festgesetzt ist.

§. 2.

Repetenten, welche die von andern gehaltenen Vorlesungen in dem Zeitraum, in welchem sie gehört worden, mit den Studirenden wiederholen, haben in Ansehung des Honorarii mit den akademischen Lehrern gleiche Rechte; wegen anderer Privatstunden aber, sind sie den Sprach- und Exercitien-Meistern gleich zu achten.

§. 3.

Der bisher gestattete Credit von 25 Rthlr. bey Kaufleuten, welche Materialien zur Kleidung liefern, wird wegen des Mißbrauchs, daß diese Materialien häufig sogleich verkauft oder versetzt werden, ganz aufgehoben; dagegen den Schneidern in dem Betracht, daß ein angemessenes fertig gemachtes Kleid weniger Gelegenheit zum Mißbrauch giebt, bis auf 25 Rthlr. inclusive der Materialien zu creditiren nachgelassen. Buchhändler, Schumacher, Aufwärter und Aufwärterinnen können nur auf 10 Rthlr.; Buchbinder nur auf 3 Rthlr. Credit geben, und zwar nicht über ein Vierteljahr.

§. 4.

Kostgeld, Waschgeld, Friseur- und Barbierlohn, Stubenmiethe, Bettzins, Aufwartung, Arzneyen und Arztlohn, auch was für den Unterricht in Sprachen und Leibesübungen zu bezahlen ist, sollen ebenfalls nicht über ein Vierteljahr geborgt werden.

§. 5.

Alle diese nach Anleitung der §§. 1. bis 4. gültige Schulden, behalten das Vorrecht gesetzlicher Schulden, nur wenn sie nach dem Ablauf des Vierteljahrs, in welchem sie contrahirt sind, in dem unmittelbar darauf folgenden Vierteljahre eingeklagt werden.

§. 6.

Wenn also ein solcher privilegirter Gläubiger binnen dieser im §. 5. festgesetzten Zeit die Schuld bey dem akademischen Gericht nicht anhängig macht; so kann er damit nicht weiter gehört werden.

§. 7.

Sollten die während des letztern Vierteljahres, welches der Studirende sich auf der Universität aufhält, in Gemäß-

mäßheit der §§. 1. bis 4. contrahirten Schulden wegen Abganges des Studirenden binnen der im §. 5. bestimmten Frist nicht eingeklagt werden; so muß der Gläubiger dafür sorgen, daß selbige von dem akademischen Gericht registrirt werden.

§. 8.

Zu dem Ende stehet es dem Gläubiger frey, die Person oder Sachen eines abgehenden Studirenden so lange mit Arrest zu belegen, bis die Schuld registrirt worden ist.

§. 9.

Wenn jedoch der Gläubiger mit dem Schuldner über die Richtigkeit oder die Summe der Schuldforderung sich nicht einigen können: so ist es genug, wenn der Gläubiger solche bestimmt angiebt, und der Schuldner sich darüber erkläret, und soll die Abreise, durch ausführliche Instruction solcher Schuldsachen, nicht aufgehalten werden.

§. 10.

Alle andere Privatschulden eines Studirenden sind nichtig, und begründen keine Klagen.

§. 11.

Auch die Verträge, wodurch Sicherheit oder Bürgschaft dafür bestellt worden, sind unkräftig.

§. 12.

Die dafür eingelegten Pfänder müssen unentgeltlich zurück gegeben werden.

§. 13.

Ist auf eine solche ungültige Schuld von dem Studenten etwas bezahlt worden; so können die Aeltern oder Vormünder dasselbe unter fiskalischer Assistenz zurück fordern.

§. 14.

Hat jemand einem Studirenden Geld oder Geldeswerth zu unnützen Ausgaben, oder gar zur Ueppigkeit, oder Schwelgerey geliehen, oder sonst kreditirt: so soll er, außer dem Verlust der Schuld, auch noch um den ganzen Betrag derselben fiscalisch bestraft werden.

§. 15.

Hat der Schuldner ein solches Darlehn ganz oder zum Theil bezahlt; so ist der Fiscus, außer der Strafe, auch das Gezahlte von dem Gläubiger beyzutreiben berechtiget.

§. 16.

Wenn aber ein Studirender, durch das Ausbleiben der ihm zu seinem Unterhalte ausgesetzten Gelder, oder durch andere für ihn unvermeidliche Zufälle, in die Nothwendigkeit, ein Darlehn zu seiner Subsistenz aufzunehmen, gesetzt ist: so muß er sich mit seinem Gläubiger bey dem akademischen Gerichte melden, und dessen Einwilligung nachsuchen.

§. 17.

Das Gericht muß die angebliche Nothwendigkeit und Bedürfniß des Schuldners, so wie die übrigen Umstände der Sache, genau prüfen, und wenn sich nichts dabey zu erinnern findet, den Consens unter das auszustellende Instrument verzeichnen.

§. 18.

Besonders muß darauf gesehen werden, daß die Summe des aufzunehmenden Darlehns die würkliche gegenwärtige Bedürfniß des Schuldners nicht übersteige.

§. 19.

Der Regel nach darf das akademische Gericht für einen Studirenden nicht mehr an Schulden consentiren, als der Vierte Theil der ihm zu seinem jährlichen Unterhalte bestimmten Summe beträgt.

§. 20.

Wenn also ein Studirender dergleichen Consens sucht, muß er zuvörderst glaubhaft angeben, wie viel ihm zu seinem Unterhalte auf der Akademie bestimmt worden.

§. 21.

Findet sich das akademische Gericht durch besondere Umstände veranlaßt, den

Kredit des Studirenden auf ein höheres Quantum zu erstrecken; so muß dieses, und die Gründe davon, in dem Consens ausdrücklich bemerkt werden.

§. 22.

Gleich nach ertheiltem Consens muß das Gericht den Aeltern oder Vormündern des Schuldners davon Nachricht geben.

§. 23.

Der Consens selbst muß allemal nur auf eine gewisse Zeit, und zwar nur auf so lange gegeben werden, als nöthig ist, um den Aeltern oder Vormündern zu Treffung der nöthigen Zahlungsanstalten Raum zu lassen.

§. 24.

Mit dem Ablaufe dieser Frist muß der Gläubiger, wenn er inzwischen nicht befriedigt worden, es dem akademischen Gerichte, bey Verlust seines Rechts, anzeigen.

§. 25.

Das Gericht muß alsdann die den Aeltern oder Vormündern des Schuldners vorgesetzte Obrigkeit, mit Zufertigung des Instruments, requiriren, diese zu Abtragung der Schuld allenfalls executivisch anzuhalten.

§. 26.

Alle Gerichte in Unsern Königlichen Landen sollen gehalten seyn, dergleichen Requisitionen, wegen Beytreibung einer gesetzmäßig consentirten Schuld, ohne Gestattung processualischer Weitläuftigkeiten, Folge zu leisten.

§. 27.

Glauben die Aeltern oder Vormünder erhebliche Einwendungen gegen die Schuld zu haben; so müssen sie den Betrag bey dem requirirten Gerichte niederlegen, und die Einwendungen gegen den Gläubiger vor dem akademischen Gerichte ausführen.

§. 28.

Gegen diese, den consentirten Gläubigern zu verschaffende promte Rechtshülfe, dürfen sie den Schuldner selbst, während des Laufes seiner Studien, mit Executionen nicht beunruhigen.

§. 29.

Steht der Studirende nicht mehr unter Aeltern oder Vormündern, so kann der Gläubiger sich auf die Person und das Vermögen des Schuldners selbst der gesetzmäßigen Executionsmittel bedienen.

§. 30.

Hat der Schuldner die Universität ohne Befriedigung seiner nach §. 1 bis 4. privilegirten, oder von dem akademischen Gericht consentirten Gläubiger verlassen; so bleibt zwar diesen der Weg Rechtens gegen ihren Schuldner unverschränkt, falls sie aber aus seinem Vermögen ihre Befriedigung nicht erhalten könnten, kann gegen ihn zum Personalarrest nicht geschritten werden, sondern die Gläubiger müssen mit der Zahlung so lange in Geduld stehen, bis der Schuldner durch Vermögensanfälle oder Versorgung zu bessern Vermögen gekommen, und in zahlbaren Stand gesetzt worden.

Damit nun diese Verordnung sowohl den Studirenden, als den Gewerbe treibenden Bürgern und übrigen Einwohnern auf Unsern Universitäten gehörig bekannt werde, muß jedem neuankommenden Studirenden, bey Einhändigung der akademischen Gesetze, Ein Exemplar davon zugestellt, solche jährlich wenigstens einmal an das schwarze Brett angeschlagen, und in die Zeitungen und Wochenblätter jeder Provinz jährlich einmal inserirt werden. Gegeben Berlin und Ansbach, den 8ten Januar 1802.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Goldbeck. Frh. v. Hardenberg.
v. Massow.

Ad No. II.

Allgemeine Gesetze fur alle Königliche Preussische Universitäten.

§. 1.

(Land-Recht, Theil 2. Tit. 12. §. 74.)

Die Aufnahme der Studirenden unter die Mitglieder der Universität geschiehet durch das Einschreiben in die Matrikel.

§. 2.

(Land-Recht, Theil 2. Tit. 12. §. 75.)

Wer einmal eingeschrieben worden, bleibt ein Mitglied der Universität, so lange er sich am Sitze derselben aufhält, und daselbst keinen besondern Stand, oder Lebensart, die ihn einer andern Gerichtsbarkeit unterwerfen, ergriffen hat.

§. 3

(Land-Recht, Theil 2. Tit. 12. §. 76.)

Wer sich Studirenshalber auf eine Universität begiebt, ist schuldig bei dem Vorsteher des academischen Senats sich zur Einschreibung zu melden.

1) Sobald jemand an dem Ort, wo die Universität ihren Sitz hat, Studirens wegen eintrift, ist er verpflichtet, sich immatriculiren zu lassen. Wer dies über acht Tage verschiebt, muß die Gebühren dafür doppelt entrichten. Auch sollen die Vergehungen derer, welche noch nicht eingeschrieben sind, eben so wie die der andern Studirenden von den academischen Gerichten geahndet werden.

2) Auch die Führer und Begleiter der Studirenden, wie auch ihre Bedienten, müssen als Personen, welche unter academischem Gerichtszwange stehen, immatriculirt werden.

3) Wer von derselben oder von einer andern Universität relegirt worden, kann ohne vorgängige Genehmigung der den Universitäten vorgesetzten Behörde nicht unter die Studirenden aufgenommen werden.

§. 4.

(Land-Recht, Theil 2. Tit. 12. §. 78.)

Der Einzuschreibende muß sein mitgebrachtes Schulzeugniß vorlegen.

§. 5.

(Land-Recht, Theil 2. Tit. 12. §. 78.)

Wenn er dergleichen, weil er Privatunterricht genossen, nicht mitgebracht hat: ist der Rector denselben an die zur Prüfung solcher neuen Ankömmlinge verordnete Commission anzuweisen schuldig.

1) Inländer müssen entweder ein auf ein vorgängiges Examen sich gründendes Zeugniß, in Rücksicht ihrer Reife zu den academischen Studien, von der von ihnen besuchten öffentlichen Schule mitbringen, oder falls sie durch Privatunterricht zur Universität vorbereitet worden, oder auch auf der von ihnen bisher besuchten Schule wegen besondrer Umstände nicht geprüft worden, (worüber alsdann eine Bescheinigung beizubringen ist, ohne welche sie die Matrikel nicht erhalten können) auf der Universität selbst von der dazu verordneten Commission binnen der ersten Woche nach ihrer Ankunft noch vor der Immatriculation geprüft werden. Wer mit dem Zeugnisse der Unreife die Universität bezieht, kann auf keine Beneficien Ansprüche machen.

2) Ausländer sind von dieser Prüfung ausgenommen.

§. 6.

(Land-Recht, Theil 2. Tit. 12. §. 79.)

Wer bey dieser Prüfung noch nicht reif genug in Ansehung seiner Vorkenntnisse befunden wird, muß entweder zurückgewiesen, oder mit der nöthigen Anleitung zur Ergänzung des ihm noch fehlenden versehen werden.

*) Ob der Student bei der vorgeschriebenen Prüfung reif oder unreif zu den academischen Studien befunden

 dem

den worden, muß in dem bei dem Abgange von der Universität einzuholenden Facultäts-Zeugnisse bemerkt werden. Doch steht es dem Abgehenden, der ehedem für unreif erklärt worden, frei, auf eine Prüfung der Facultät, zu welcher er gehört, anzutragen; als in welchem Fall nur allein der Ausfall dieser letzten Prüfung in dem Facultäts-Zeugniß bemerkt wird.

§. 7.

(Land-Recht, Theil 2. Tit. 12. §. 80.)

Der Rector muß einem jeden ankommenden Studenten die Academischen und Polizei-Gesetze des Orts bekannt machen, und ihn zu deren gehörigen Beobachtung anweisen.

§. 8.

(Land-Recht, Theil 2. Tit. 12. §. 81.)

Nach geschehener Immatriculation muß der Student seine Matrikel dem Decanus der Facultät vorlegen.

§. 9.

(Land-Recht, Theil 2. Tit. 12. §. 82.)

Bemerkt der Decanus an einem zu seiner Facultät gehörenden Studenten Unfleiß oder unordentliche Lebensart, so muß er davon dem academischen Senate Anzeige machen.

§. 10.

(Land-Recht, Theil 2. Tit. 12. §. 83.)

Dieser muß den Studirenden durch nachdrückliche Ermahnungen zu bessern suchen, und, wenn dieselben fruchtlos sind, seinen Eltern, oder Vormündern, so wie denjenigen, von welchen sie Stipendia genießen, davon Nachricht geben.

*) Wer unter dem Namen eines Studenten allein seinen Vergnügungen nachgeht, und weder die Collegia besucht, noch sonst gelehrte oder doch dem Zweck der Universität angemessene Geschäfte treibt, soll auf der Universität nicht gelitten werden.

§. 11.

(Land-Recht, Theil 2. Tit. 12. §. 84.)

Alle Studirende müssen den allgemeinen Polizei-Gesetzen des Landes und Orts sowohl, als den besondern die akademische Zucht betreffenden Vorschriften und Anordnungen die genaueste Folge leisten.

1) Soweit die akademischen Vorrechte und Gesetze keine Ausnahme machen, sind die Studenten auf den Königlichen Universitäten gleich andern Unterthanen alle Gesetze des Staats zu beobachten schuldig, doch werden sie in Absicht auf die aus allgemeinen gesellschaftlichen oder aus Familien-Verhältnissen entspringenden persönlichen Rechte, besonders in Ansehung der Großjährigkeit und wegen des Erbrechts auf ihren Nachlaß, nach den Gesetzen ihrer Heimath beurtheilt, wofern sie nicht den Vorsatz, auf der Akademie ihren beständigen Wohnsitz zu nehmen, ausdrücklich oder stillschweigend erklärt haben.

2) Auch bei Criminal-Fällen, besonders in Ansehung der Duelle, sind die Studenten den allgemeinen Landesgesetzen unterworfen; und es wird deshalb ausdrücklich auf das allgemeine Land-Recht verwiesen.

(Land-Recht, Theil 2. Tit. 20. §. 666. f. f.)

(§. 666.) Niemand darf sich für vermeintlich erlittene Beleidigungen eigenmächtig Genugthuung nehmen.

(§. 667.) Insonderheit sollen diejenigen, welche dergleichen Genugthuung durch Privatzweikampf selbst zu suchen, sich unterfangen, dafür mit der schärfsten Strafe belegt werden.

(§. 668.) Wer also einen andern zum Zweikampfe fordert, hat nach Verhältniß des dazu erhaltenen größern oder geringern Reizes, eine drei- bis sechsjährige Festungsstrafe verwirkt.

(§. 669.) Wer die Ausforderung annimmt, und durch sein Betragen seine Bereitwilligkeit zum Zweikampfe zu erkennen giebt, soll nach Verhältniß der ihm zu stat-

ten

ten kommenden größern oder geringern Entschuldigungsgründe, ein- bis dreijährige Festungsstrafe leiden.

(§. 670.) Durch die Ausforderung, oder die Annahme derselben, gehen zwar die Partheien des Rechts, Privatgenugthuung zu fordern, verlustig; sie haben aber, außer der durch den unternommenen Zweikampf verwirkten Ahndung, auch noch die Strafe der Injurien zu erwarten.

(§. 671.) Ist der Zweikampf vor sich gegangen, und ein Theil dabei getödtet worden: so soll der lieberlebende, nach Beschaffenheit seines Vorsatzes, mit der Todesstrafe der Mörder oder Todtschläger belegt werden.

(§. 672.) Ist niemand getödtet worden, so werden beide Theile ihres Adels, und der Ehrenstellen, welche sie bekleiden, verlustig, und noch außerdem, nach Bewandniß der Umstände, mit zehnjähriger bis lebenswieriger Festungsstrafe belegt.

(§. 673.) Wer sich der Strafe des Privat-Duells durch die Flucht entzieht, dessen Vermögen soll, in so fern er dergleichen innerhalb Landes besitzt, so lange er lebt, in Beschlag genommen, ihm selbst davon nicht das Geringste verabfolgt, allemal aber sein Bildniß an einen öffentlichen Schandpfahl geschlagen werden.

(§. 674.) Wer bei einem vorfallenden Wortwechsel zum tödtlichen Gewehre greift, soll, wenn auch noch kein Schade geschehen ist, Festungsarrest von sechs Monathen bis zu Einem Jahre leiden.

(§. 675.) Auch schon derjenige, welcher bloß drohet, einen andern zum Duelle nöthigen, oder auf eine schimpfliche Art beleidigen zu wollen, soll als ein Friedensstöhrer, mit Ein- bis zweijähriger Gefängnißstrafe belegt werden.

(§. 676.) Wer einen andern anreizt, seine vermeintliche Genugthuung durch einen Zweikampf zu suchen; so wie derjenige, welcher sich zur Begünstigung eines Duells, als Secundant oder Cartelträger wissentlich brauchen läßt, hat, wenn jemand getödtet worden, Zehnjährige, sonst aber fünfjährige Festungsstrafe verwirkt.

(§. 677.) Wer wegen einer durch Vergleich oder Erkenntniß beigelegten Ehrensache, den Partheien Vorwürfe macht, oder Verachtung zu erkennen giebt, wird als ein Verhetzer mit Ein- bis fünfjähriger Festungsstrafe belegt; und außerdem seiner etwannigen Ehrenstellen verlustig.

(§. 678.) Wenn Inländer sich zu einem außer Landes zu haltenden Zweikampfe bestellen: so wird derselbe, ob er schon auswärts vorgefallen ist, dennoch gleich einem innerhalb Landes vollzogenen Duelle geahndet.

(§. 679.) Hat eine in den Königlichen Landen sich aufhaltende Person einem Ausländer eine Ausforderung zum Zweikampfe zugeschickt, oder eine dergleichen Ausforderung von ihm innerhalb Landes angenommen: so wird er wegen der Aufforderung, oder deren Annahme, nach den Landes-Gesetzen §. 668. sqq. bestraft.

(§. 680.) Hat der Inländer, zufolge einer solchen Bestellung (§. 679.) mit einem fremden auswärtswohnenden Unterthanen den Zweikampf außerhalb Landes vollzogen: so findet zwar die Strafe der Duelle, jedoch nur unter der Einschränkung des §. 15. statt, (wornach es allen denen, welche wegen auswärts begangener Verbrechen innerhalb Landes bestraft werden sollen, zu statten kömmt, wenn die hiesigen Gesetze eine gelindere Strafe auf das auswärts begangene Verbrechen bestimmt haben.)

(§. 681.) Mit gleicher Einschränkung soll die Strafe der Duelle eintreten, wenn ein Inländer wegen

gen eines auswärts verabredeten und gehaltenen Duells, auf Ansuchen des Orts, wo selbiges vorgefallen ist, bestraft werden soll.

(§. 682.) Auch Ausländer, welche innerhalb Landes sich zu einem Zweikampfe herausfordern, verfallen in die durch die Landes-Gesetze auf den Zweikampf verordneten Strafen.

(§. 683.) Ist von Ausländern ein auswärts verabredeter Zweikampf innerhalb Landes gehalten worden: so sollen sie in Verhaft genommen, und ihrer Landesobrigkeit, auf deren Verlangen ausgeliefert werden.

(§. 684.) Haben sich Inländer bey einem solchen Zweikampfe als Secundanten oder Cartelträger brauchen lassen: so haben sie die in den Landesgesetzen §. 676. verordnete Strafe verwirkt.

(§. 685.) In allen Fällen, da, nach obigen Vorschriften, die Landes-Gesetze gegen die Duelle auf einen von Inländern außerhalb Landes, oder von Ausländern im Lande gehaltenen Zweikampf nicht Anwendung finden, sollen dennoch, wenn jemand dabei verwundet, oder gar getödtet worden, der Thäter nach den Vorschriften des Eilften Abschnitts von körperlichen Verletzungen, so wie die Secundanten oder Cartelträger als Theilnehmer an diesem Verbrechen bestraft werden.

(§. 687.) Wenn eine Civilperson von einer Militärperson zum Zweikampfe genöthigt worden: so soll über das Vergehn der letztern zuerst erkannt, und nach Maaßgabe dieses Straferkenntnisses, auch die Strafe der Civilperson verhältnißmäßig bestimmt werden.

(§. 688.) Dagegen finden die obigen über den Zweikampf überhaupt ergangenen Verordnungen wider eine Civilperson, welche eine Militärperson herausfordert, oder sonst zum Duelle nöthigt, nach ihrem ganzen Umfange Anwendung.

(§. 689.) Wenn Personen, die weder zum Adel noch Officierstande gehören, jemanden mit Seiten- oder Schußgewehr angreifen, oder ihren Gegner zum Zweikampfe fordern, oder Ausforderungen annehmen: so soll dergleichen Unternehmen als ein Versuch zum Morde angesehen und bestraft werden.

(§. 690.) Wenn sich dergleichen Leute auf den Stock oder andere minder gefährliche Instrumente herausfordern, oder schlagen: so sollen dieselben mit der doppelten Strafe der Realinjurien belegt werden.

§. 12.

(Land-Recht, Theil 2. Tit. 12. §. 85.)

Besonders müssen Schlägereien, Schwelgereien, und andere zum öffentlichen Aergerniß, oder zur Stöhrung der gemeinen Ruhe und Sicherheit gereichende Excesse der Studenten nachdrücklich geahndet werden.

1) Studirende müssen sich in jeder Hinsicht anständiger Sitten befleißigen. Sittenlosigkeit und Unanständigkeiten, besonders auch in Ansehung der Kleidung, werden das erstemal mit ernstlichem Verweis, im Wiederholungsfalle mit Carcer, und Verlust der bisher genossenen Wohlthaten, und, wenn auch dadurch die Besserung nicht bewirkt wird, mit Entfernung von der Universität bestraft.

2) Das Baden und Schwimmen darf bei Vermeidung einer achttägigen Carcerstrafe nicht anders als an den dazu von der Polizei sicher befundenen Orten geschehen.

3) Wer das Hausrecht verletzt, oder sich in Oerter und Versammlungen, welche nur für gewisse Personen bestimmt sind, namentlich bey Hochzeiten, eindrängt, hat dreitägige Carcerstrafe, und, im Fall dabei begangener Ausschweifungen, noch här-

härtere Ahndung zu erwarten. Gleiche Strafe trifft diejenigen, welche bey Schulprüfungen des Orts Lärm erregen, und durch Unfug stöhren.

4) Wer auf öffentlichen Plätzen und Straßen in Maske oder sonst verkleidet erscheint, hat eine dreitägige Carcerstrafe verwirkt, und werden hiemit alle Schlittenfahrten in Maske bei gleicher Strafe ernstlich verboten.

5) Noch härtere Strafe trifft den, welcher liederliche Häuser besucht, oder sich eines verdächtigen Umgangs mit liederlichen Weibsbildern schuldig macht.

6) Außer dem Fall einer Reise, wohin bloße Spatzierfahrten und Spatzierritte nicht zu rechnen sind, sollen Studenten keine Waffen oder andere gefährliche Werkzeuge bei sich tragen.

7) Gefährliche Rappiere, besonders die nicht mit Leder überzogenen Hau-Rappiere, sollen nicht gelitten, sondern da, wo sie sich befinden, weggenommen, und diejenigen, welche sie bei sich haben, und sonst davon Gebrauch machen, mit achttägiger Carcerstrafe belegt werden.

8) Die Studirenden müssen die Accise- und Zoll-, wie auch die Polizei-Gesetze des Orts, bei Vermeidung der darin bestimmten Strafe, genau beobachten; besonders müssen sie sich des schnellen Fahrens und Reitens in den Städten, auf den Brücken, oder wo sonst ein Schade zu besorgen ist, enthalten. Auch müssen sie zur Verhütung des Feuerschadens, die vorgeschriebene Vorsicht gebrauchen; besonders durch Vermeidung des Schießens, der Feuerwerke, und des Tabackrauchens an Orten, wo leicht Schaden zu besorgen ist; z. B. in der Nähe von Gebäuden, und andern leicht entzündbaren Gegenständen, vornehmlich auf den Straßen, es sey in Städten, oder Dörfern und Wäldern, wie auch innerhalb der Gebäude in der Nähe der Betten, auf Böden oder in Ställen.

9) Studenten, welche sich zur Zeit eines Tumults, oder in größerer Zahl nach Mitternacht auf der Straße finden lassen, haben die Vermuthung böser Absicht, oder eines liederlichen Lebenswandels wider sich. Auch muß niemand nach zehn Uhr Abends sich in einem Wirthshause antreffen lassen.

10) Wer Andere zum Tumultuiren oder zu anderm Unfug auffordert oder anreizet, oder sich bei einem Tumult als Anführer brauchen läßt, wird, wofern nicht durch den Tumult noch eine härtere Strafe verwirkt worden, wenigstens mit der Relegation bestraft. Alle Theilnehmer an einem Tumult haben nach dem Verhältniß, wie sie dabei mitgewirkt, entweder Relegation oder das Consilium abeundi, oder angemessene Carcerstrafe zu erwarten.

11) Oeffentliche Aufzüge, mit oder ohne Musik, zu Wagen, zu Pferde oder zu Fuße, dürfen von Studenten, ohne besondere Erlaubniß der akademischen Obrigkeit, bei Vermeidung dreitägiger Carcerstrafe, nicht unternommen werden. Gleiche Bewandniß hat es mit den Versammlungen auf öffentlichen Plätzen und Straßen, wenn sie nicht nach vorgängiger Warnung der akademischen Obrigkeit und ihrer Diener, oder der Wache, wieder auseinander gehen. Auch das Einholen neuer Ankömmlinge, und die Abnöthigung eines Schmauses, und anderer unnöthigen Ausgaben, wird aufs ernstlichste verboten, und jede Beschimpfung und Kränkung derselben verschuldet nachdrückliche Bestrafung.

12) Daurende Gesellschaften und Verbindungen zu einem bestimmten Zwecke können nicht ohne Vorwissen der akademischen Obrigkeit errich-

richtet werden, und haben, ohne deren Erlaubniß, die Vermuthung einer gesetzwidrigen Absicht wider sich. Sobald aber eine, mit Vorwissen der Obrigkeit bestehende Gesellschaft, auf irgend eine Art andre zum Eintritt oder zum Beharren in ihr nöthigen wollte, soll die Gesellschaft nicht länger geduldet werden. Auch sind alle diejenigen strafbar, welche andre zu Collecten nöthigen; besonders werden alle Orden und Landsmannschaften, bei Strafe einer immerwährenden Relegation von allen Universitäten in den Königlichen Landen, hiemit ernstlich untersagt; wie denn auch durch neuerliche Reichstagsschlüsse die Veranstaltung getroffen worden, daß diejenigen, welche deswegen relegirt worden, auf keiner Universität in Deutschland wieder aufgenommen werden.

13) Hohe, und alle Hazardspiele sind unerlaubt. Welches Spiel für hoch zu achten sey, bleibt der Beurtheilung der akademischen Gerichte vorbehalten. Wer das erstemal eines zu hohen Spiels schuldig befunden wird, muß ernstlich gewarnt, im Wiederholungsfall aber mit dreitägiger Carcerstrafe belegt werden. Gleiche Strafe hat der zu erwarten, welcher, obschon das erstemal, sich auf Hazardspiele einläßt. Wer Bank macht, hat vierzehntägige Carcerstrafe verwirkt. Verdoppelung der Strafe trift im Wiederholungs-Fall ein. Wer aus dem Spiele ein Gewerbe macht, erhält das Consilium abeundi, und hat, wenn er des Betruges überführt wird, schimpfliche Relegation zu erwarten. Aller Gewinn aus unerlaubtem Spiel fällt der Armen-Casse zu. Auch aus erlaubtem Spiel, und wegen dessen, was dazu geliehen worden, findet keine Klage Statt. Hat ein Student dem andern zu Hazardspielen Geld geliehen, so wird er wie ein Spieler bestraft.

14) Des lauten Gesanges, des Knallens mit Peitschen, und des die Ruhe und gute Ordnung störenden Getöses, müssen sich die Studenten zu jeder Zeit, besonders in der Nacht, und zur Zeit des Gottesdienstes enthalten, oder vierundzwanzigstündige bis dreitägige Carcerstrafe gewärtigen. Wer den öffentlichen Gottesdienst auf irgend eine Art stört, wird nach den Landesgesetzen bestraft.

(Land-Recht, Theil 2. Tit. 20.)

(§. 215.) Wer den öffentlichen Gottesdienst stört, oder die in dessen Feier begriffene Gemeine, oder deren, mit solchen Amtshandlungen beschäftigten Lehrer, mit Worten oder Thätlichkeiten angreift; der soll auf drei bis achtzehn Monate ins Zuchthaus oder auf die Festung gebracht werden.

(§. 216.) Auch der, welcher sich gegen bloß geduldete Gemeinen eines solchen Unfugs schuldig macht, hat dadurch eine sechswöchentliche bis sechsmonatliche Gefängniß- oder Zuchthaus-Strafe verwirkt.

15) Beleidigungen der zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung bestimmten Personen, besonders der Pedelle, wie auch der militärischen, Bürger- und Schaarwache und der Nachtwächter, ziehen langwierige Carcer-, und nach Bewandniß der Umstände, selbst Festungsstrafe nach sich.

16) Wer die akademische Obrigkeit selbst, oder einzelne öffentliche Lehrer gröblich beleidiget, wird nach ausgestandner Gefängnißstrafe relegirt, oder hat, nach Beschaffenheit der Umstände, noch härtere Strafe, dem peinlichen Recht gemäß, zu erwarten. Wer in einem Collegium, oder bei einer öffentlichen Rede, Disputation oder Promotion, durch unanständiges Pochen, Scharren, Lachen, oder auf andre Weise absichtlich Unruhe erregt,

erregt, soll nach Beschaffenheit der Umstände mit Carcer, oder wohl gar mit Relegation bestraft werden.

17) Wenn Studirende etwas bei der akademischen Obrigkeit nachsuchen, so muß dies mit Bescheidenheit, und nicht haufenweise geschehen. Verletzung dieses Gesetzes ziehet verhältnißmäßige Carcerstrafe, und im Falle eines dabei gebrauchten Ungestüms, Relegation nach sich.

18) Wer den ihm auferlegten weiten Arrest bricht, wird sofort ins Gefängniß gebracht; und wer dieses ohne Erlaubniß der akademischen Obrigkeit verläßt, hat eine vierzehntägige Carcerstrafe verwirkt.

§. 13.

(Land-Recht, Theil 2. Tit. 12. §. 86.)

Der Rector oder Prorector ist vorzüglich, und nach ihm der akademische Senat, für alle entstandene Unordnungen, welche durch genauere Aufmerksamkeit und Sorgfalt hätten vermieden werden können, dem Staate verantwortlich.

§. 14.

(Land-Recht, Theil 2. Tit. 12. §. 87.)

Gefängnißstrafe muß an Studirenden nur zu solchen Zeiten und Stunden, wo sie dadurch an Besuchung der Collegien nicht verhindert sind, vollzogen werden.

*) Hievon findet in folgenden drei Fällen eine Ausnahme Statt:

1) Wenn die Carcerstrafe bekanntlich unfleißige Studenten trift.

2) Wenn der Student ohnedies schon während der Untersuchung im Gefängniß gesessen, oder aus Furcht vor der Verhaftnehmung sich während der Zeit, da die Vorlesungen gehalten werden, in oder außer dem Bezirke der Universität verborgen gehalten hat.

3) Wenn auf eine längere als vierwöchentliche Carcerstrafe erkannt worden.

§. 15.

(Land-Recht, Theil 2. Tit. 12. §. 88.)

Sie muß mit gänzlicher Entfernung aller Gesellschaft und Entziehung der gewöhnlichen Bequemlichkeiten des Lebens verbunden seyn.

§. 16.

(Land-Recht, Theil 2. Tit. 12. §. 89.)

Wiederholte grobe Excesse, Widersetzlichkeit gegen den akademischen Senat, und dessen zur Ausübung der akademischen Zucht verordnete Bediente, Aufwiegeleien, Rottenstiftungen und Verführung anderer, müssen mit Relegation bestraft werden.

§. 17.

(Land-Recht, Theil 2. Tit. 12. §. 90.)

Von der erkannten Relegation muß den Eltern oder Vormündern des Straffälligen sofort Nachricht gegeben, er selbst aber so lange in gefänglicher Haft behalten werden, bis dieselben seinetwegen weitere Verfügungen treffen.

*) Bei jedem Consilio abeundi muß ein gleiches geschehen; auch muß von jeder Relegation jeder andern Königlich Preußischen Universität Nachricht gegeben werden.

§. 18.

(Land-Recht, Theil 2. Tit. 12. §. 91.)

Von jeder erkannten Relegation muß dem der Universität vorgesetzten Departement, mit Beilegung des Erkenntnisses, Anzeige geschehen; damit dieses, nach Beschaffenheit der Umstände, die übrigen Universitäten gegen die Aufnahme eines solchen Subjects, vor hinlänglich nachgewiesener Besserung, warnen, auch dem Departement, von welchem der Relegirte, nach der Fakultät, zu welcher er gehört, eine künftige Beförderung zu erwarten hat, davon Nachricht geben könne.

§. 19.

(Land-Recht, Theil 2. Tit. 12. §. 92.)

Ein Relegirter soll weder am Orte, noch in der Nachbarschaft, unter irgend einem Vorwande geduldet werden.

§. 20.

(Land-Recht, Theil 2. Tit. 12. §. 93.)

Jede angränzende Gerichts-Obrigkeit

keit ist schuldig, ihn auf Requisition des akademischen Senats aus ihrer Botmäßigkeit fortzuschaffen.

§. 21.

(Land-Recht, Theil 2. Tit. 12. §. 94.)

Grobe Excesse, wenn sie sich auch noch nicht zur Relegation qualificiren, sollen dennoch mit Gefängniß-, niemals aber mit bloßer Geldstrafe geahndet werden.

*) Grobe und wiederholte Ausschweifungen oder anhaltender Unfleiß eines Beneficiaten sollen den Collatoren zur Entziehung der genossenen Vortheile angezeiget werden.

§. 22.

(Land-Recht, Theil 2. Tit. 12. §. 95.)

So wenig die Relegation, als eine nach den Gesetzen verwirkte Gefängnißstrafe, kann mit Gelde abgekauft werden.

§. 23.

(Land-Recht, Theil 2. Tit. 12. §. 96.)

In Ansehung wirklicher Verbrechen der Studirenden hat es bei den Vorschriften der Criminalgesetze sein Bewenden.

§. 24.

(Land-Recht, Theil 2. Tit. 12. §. 97.)

In ihren Privatangelegenheiten bleiben Studirende der Regel nach den Gesetzen ihres Geburtsort, oder ihrer Heimath unterworfen.

§. 25.

(Land-Recht, Theil 2. Tit. 12. §. 98.)

So lange Studirende noch unter Eltern oder Vormündern stehn, bleibt es, wegen ihrer Unfähigkeit, für sich allein verbindliche Verträge zu schließen, bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

§. 26.

(Land-Recht, Theil 2. Tit. 12. §. 99.)

Kein Studirender, er mag der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt noch unterworfen seyn, oder nicht, kann, so lange er auf Universitäten ist, ohne Vorwissen und Consens des akademischen Gerichts gültig Schulden contrahiren, oder Burgschaften übernehmen.

§. 27.

(Land-Recht, Theil 2. Tit. 12. §. 100.)

Kostgeld, Waschgeld, Perukenmacher- und Barbierlohn, soll nicht über Einen Monat; Stubenmiethe, Bettzins und Aufwartung nicht über Ein Vierteljahr; Arzeneien und Arztlohn nicht über Ein halbes Jahr; und das Honorarium für die Collegia höchstens nur bis zum Ende des Collegii geborgt werden.

*) Wer seinen Namen unter die Zuhörer eines Collegii verzeichnet oder eintragen läßt, ist, wenn er auch das Ende der Vorlesung nicht abwarten kann, dennoch zur Entrichtung des Honorarii verpflichtet. Nur allein, wenn die Schuld an dem Lehrer liegt, daß die Vorlesung nicht geendigt wird, kann die Entrichtung des Honorarii, wegen nicht geendigter Vorlesung, verweigert werden. Uebrigens ist jeder Student verbunden, das Honorarium gleich Anfangs zur Hälfte voraus zu bezahlen, die andere Hälfte aber sofort nach Endigung des Collegiums.

§. 28.

(Land-Recht, Theil 2. Tit. 12. §. 101.)

Schneider und Schuster können auf Zehn, so wie Buchbinder nur auf Drei Thaler Kredit geben; und müssen diesen Kredit auf länger als Einen Monat nicht ausdehnen.

*) Kaufleuten, welche Materialien zur Kleidung liefern, wie auch Buchhändlern, wird ein Kredit von fünf und zwanzig Thalern verstattet, und darf dieser Kredit nicht über ein Vierteljahr ausgedehnt werden. Die Aufwärterinnen dürfen höchstens bis fünf Thaler kreditiren, und müssen sie, wenn der Kredit diese Summe erreicht hat, um

um ihre fortdaurende Gültigkeit zu erhalten, solche bei dem Officio Academico registriren lassen.

§. 29.

(Land-Recht, Theil 2. Tit. 12. §. 102.)

Das Honorarium für den Unterricht in Sprachen und Leibesübungen darf nicht über drei Monate kreditirt werden.

§. 30.

(Land-Recht, Theil 2. Tit. 12. §. 103.)

Alle vorstehend (§. 27. 28. 29.) benannte Gläubiger müssen, wenn die Zahlung mit Ablauf der bestimmten Frist nicht erfolgt, ihre Forderungen längstens binnen acht Tagen, bei Verlust derselben, gerichtlich einklagen.

§. 31.

(Land-Recht, Theil 2. Tit. 12. §. 104.)

Alle andere Privatschulden eines Studirenden sind nichtig, und begründen keine Klage.

§. 32.

(Land-Recht, Theil 2. Tit. 12. §. 105.)

Auch die Verträge, wodurch Sicherheit oder Bürgschaft dafür bestellt worden, sind unkräftig.

§. 33.

(Land-Recht, Theil 2. Tit. 12. §. 106.)

Die dafür eingelegten Pfänder müssen unentgeltlich zurückgegeben werden.

*) Die Pfänder müssen auf jeden Fall zurückgegeben werden, sie mögen von den Studenten selbst, oder von einem Dritten, oder auch, unter dem Schein eines Verkaufs, den Gläubigern eingehändigt worden seyn. Wegen Betten, Wäsche, Kleidungsstücke und Bücher, soll die Entschuldigung des Pfandgläubigers oder Käufers, wie er nicht gewußt habe, daß sie einem Studenten gehörten, niemals Statt finden.

§. 34.

(Land-Recht, Theil 2. Tit. 12. §. 107.)

Ist auf eine solche ungültige Schuld von dem Studenten etwas bezahlt worden: so können die Eltern, oder Vormünder dasselbe unter fiscalischer Assistenz zurückfordern.

§. 35.

*(Land-Recht, Theil 2. Tit. 12. §. 108.)

Hat jemand einem Studirenden Geld, oder Geldeswerth zu unnützen Ausgaben, oder gar zur Ueppigkeit, oder Schwelgerei geliehen, oder sonst kreditirt: so soll er außer dem Verluste der Schuld auch noch um den ganzen Betrag derselben, fiskalisch bestraft werden.

§. 36.

(Land-Recht, Theil 2. Tit. 12. §. 109.)

Hat der Schuldner ein solches Darlehn ganz oder zum Theil bezahlt: so ist der Fiskus, außer der Strafe, auch das Gezahlte von dem Gläubiger beizutreiben berechtiget.

*) Wer auf Pfänder, Wechsel oder Handschriften, den Studirenden Geld leiht, oder Kaufmannswaaren statt baaren Geldes auf Kredit giebt, und ihnen auf diese Weise das Verschwenden und Schuldenmachen erleichtert, hat zu gewärtigen, daß, wenn auch solche Schulden von dem Studirenden bezahlt würden, doch das Bezahlte entweder auf Ansuchen der Eltern und Vormünder, oder, wenn diese sich nicht melden, von dem akademischen Fiskus wieder eingezogen werden wird.

§. 37.

(Land-Recht, Theil 2. Tit. 12. §. 110.)

Wenn aber ein Studirender, durch das Ausbleiben der ihm zu seinem Unterhalte ausgesetzten Gelder, oder durch andere für ihn unvermeidliche Zufälle, in die Nothwendigkeit, ein Darlehn zu seiner Subsistenz aufzunehmen, gesetzt ist: so muß er sich mit seinem Gläubiger bei dem akademischen Gerichte melden, und dessen Einwilligung nachsuchen.

§. 38.

(Land-Recht, Theil 2. Tit. 12. §. 111.)

Das Gericht muß die angebliche Noth-

wendigkeit und Bedürfniß des Schuldners, so wie die übrigen Umstände der Sache, genau prüfen; und wenn sich nichts dabei zu erinnern findet, den Consens unter das auszustellende Instrument verzeichnen.

§. 39.

(Land-Recht, Theil 2. Tit. 12. §. 112.)

Besonders muß darauf gesehen werden, daß die Summe des aufzunehmenden Darlehns die wirkliche gegenwärtige Bedürfniß des Schuldners nicht übersteige.

§. 40.

(Land-Recht, Theil 2. Tit. 12. §. 113.)

Der Regel nach darf das akademische Gericht für einen Studirenden nicht mehr an Schulden consentiren, als der vierte Theil der ihm zu seinem jährlichen Unterhalte bestimmten Summe beträgt.

§. 41.

(Land-Recht, Theil 2. Tit. 12. §. 114.)

Wenn also ein Studirender dergleichen Consens sucht, muß er zuförderst glaubhaft angeben, wie viel ihm zu seinem Unterhalte auf der Akademie bestimmt worden.

§. 42.

(Land-Recht, Theil 2. Tit. 12. §. 115.)

Findet sich das akademische Gericht durch besondere Umstände veranlaßt, den Kredit des Studirenden auf ein höheres Quantum zu erstrecken: so muß dieses, und die Gründe davon, in dem Consens ausdrücklich bemerkt werden.

§. 43.

(Land-Recht, Theil 2. Tit. 12. §. 116.)

Gleich nach ertheiltem Consens muß das Gericht den Eltern oder Vormündern des Schuldners davon Nachricht geben.

§. 44.

(Land-Recht, Theil 2. Tit. 12. §. 117.)

Der Consens selbst muß allemal nur auf eine gewisse Zeit, und zwar nur auf so lange gegeben werden, als nöthig ist, um den Eltern oder Vormündern zu Treffung der nöthigen Zahlungsanstalten Raum zu lassen.

§. 45.

(Land-Recht, Theil 2. Tit. 12. §. 118.)

Mit dem Ablaufe dieser Frist muß der Gläubiger, wenn er inzwischen nicht befriedigt worden, es dem akademischen Gerichte, bei Verlust seines Rechts, anzeigen.

§. 46.

(Land-Recht, Theil 2. Tit. 12. §. 119.)

Das Gericht muß alsdann die den Eltern oder Vormündern des Schuldners vorgesetzte Obrigkeit, mit Zufertigung des Instruments, requiriren, diese zur Abtragung der Schuld, allenfalls executivisch, anzuhalten.

§. 47.

(Land-Recht, Theil 2. Tit. 12. §. 120.)

Alle Gerichte in Königlichen Landen sollen gehalten seyn, dergleichen Requisitionen, wegen Beitreibung einer gesetzmäßig consentirten Schuld, ohne Gestattung processualischer Weitläufigkeiten, Folge zu leisten.

§. 48.

(Land-Recht, Theil 2. Tit. 12. §. 121.)

Glauben die Eltern oder Vormünder, erhebliche Einwendungen gegen die Schuld zu haben: so müssen sie den Betrag bei dem requirirten Gerichte niederlegen, und die Einwendungen gegen den Gläubiger vor dem akademischen Gerichte ausführen.

§. 49.

(Land-Recht, Theil 2. Tit. 12. §. 222.)

Gegen diese den consentirten Gläubigern zu verschaffende promte Rechtshülfe, dürfen sie den Schuldner selbst, während des Laufes seiner Studien, mit Executionen nicht beunruhigen.

§. 50.

(Land-Recht, Theil 2. Tit. 12. §. 123.)

Steht der Studirende nicht mehr unter Eltern oder Vormündern, so kann der Gläubiger sich auf die Person und das Vermögen des Schuldners selbst der gesetzmäßigen Executionsmittel bedienen.

§. 51.

(Land-Recht, Theil 2. Tit. 12. §. 124.)

Hat ein solcher Schuldner die Univer-

versität ohne Befriedigung seiner consentirten Gläubiger verlassen, so steht diesen frei, ihn überall, wo er sich betreffen läßt, mit Personalarrest zu verfolgen.

§. 52.

(Land-Recht, Theil 2. Tit. 12. §. 125.)

Für die dem akademischen Gerichte in dergleichen Angelegenheiten zufallenden Bemühungen, soll demselben eine billige Belohnung in der ihm vorzuschreibenden Sportultaxe bestimmt werden.

§. 53.

(Land-Recht, Theil 2. Tit. 12. §. 126.)

Dagegen soll aber auch das akademische Gericht, wenn es pflichtwidriger Weise in unnütze und übermäßige Schulden gewilligt, oder sonst, durch Collusion mit einem Studirenden, jemand zum Borgen an denselben verleitet hat, einem solchen Gläubiger für seine Forderung selbst haften.

§. 54.

(Land-Recht, Theil 2. Tit. 12. §. 127.)

Jeder Studirende muß, wenn er die Universität verlassen will, bei seinen Lehrern Zeugnisse seines Fleißes und seiner Ordnung in Abwartung der Lehrstunden nachsuchen, und selbige dem Vorsteher des akademischen Senats zustellen.

§. 55.

(Land-Recht, Theil 2. Tit. 12. §. 128.)

Dieser muß die Richtigkeit derselben unter dem Siegel der Universität bekräftigen, und zugleich bemerken, ob gegen das sittliche Betragen des Abgehenden, während seines Aufenthalts auf der Akademie etwas Nachtheiliges bekannt geworden sey.

§. 56.

(Land-Recht, Theil 2. Tit. 12. §. 129.)

Jeder Landeseingeborne, welcher sich zu Uebernehmung eines Amtes, oder sonst zur Ausübung seiner Wissenschaft qualificiren will, muß dergleichen Zeugniß von einer inländischen Akademie vorlegen. Berlin, den 23. Februar 1796.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Wöllner. v. Hardenberg.

No. III. Rescript an das Cammergericht, betreffend die Declaration vom 21. Novemb. 1801. wegen des Verfahrens, wenn ein Soldat oder Cantonist zur Uebernehmung einer bäuerlichen oder städtischen Nahrung den Abschied erhält. De Dato Berlin, den 11. Jan. 1802.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da Wir für nöthig befunden haben, das Verfahren näher zu bestimmen, welches zu beobachten ist, wenn ein Soldat oder Cantonist zur Uebernehmung einer bäuerlichen oder städtischen Nahrung den Abschied erhält; so lassen Wir Euch hieneben eine Abschrift der dieserhalb unterm 21sten November v. J. immediate vollzogenen Declaration mit dem Befehl zufertigen, Euch nach den darin enthaltenen Vorschriften nicht nur selbst in vorkommenden Fällen gebührend zu achten, sondern auch diese Declaration, deren Bekanntmachung in der Armee bereits durch das Ober-Krieges-Collegium verfügt worden, den Euch subordinirten Unterbehörden gewöhnlichermaßen zur Befolgung zufertigen, und durch die Intelligenzblätter der Provinz öffentlich bekannt machen zu lassen.

Uebrigens gereicht Euch zu Eurer Direction, daß in Fällen, welche sich vor Publication dieser Declaration ereignet haben, wenn bey der Verabschiedung des Soldaten oder Cantonisten die itzt ertheilten Vorschriften bereits vollständig beobachtet worden, die gegenwärtige Declaration Anwendung findet, so daß wegen der Abtretung der Stelle, zu deren Uebernehmung der Abschied ertheilt worden, kein Proceß gestattet werden darf, wohingegen, wenn es an den durch diese Declaration bestimmten Erfordernisse ermangelt, die Gerechtsame der Interessenten im Wege Rechtens erörtert werden müssen. Sind ꝛc. Berlin, den 11ten Januar 1802.

Auf Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Schulenburg. Heinitz. Reck. Goldbeck. Thulemeier. Massow. Arnim.

Ad No. III.

Declaration wegen des zu beobachtenden Verfahrens, wenn ein Soldat oder Cantonist zur Uebernehmung einer bäuerlichen oder städtischen Nahrung den Abschied erhält.

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben mehrmals wahrgenommen, daß den Soldaten und Cantonisten, welche von den Regimentern zur Uebernehmung einer bäuerlichen oder städtischen Nahrung verabschiedet worden, der Besitz solcher Nahrung in der Folge öfters streitig gemacht wird, weil ihnen dieselbe entweder nicht auf rechtsbeständige Weise zugesichert gewesen, oder weil auch bisweilen deren Ueberlassung blos fälschlich vorgespiegelt worden, um ein dienstfähiges Subjekt dem Militair-Dienst zu entziehen.

Da nun aber dergleichen Mißbräuche, wodurch entweder das Canton-Regiment oder die Cantonisten hintergangen werden, nicht ferner gestattet werden können, so verordnen und befehlen Höchstgedachte Seine Königliche Majestät, daß in Zukunft von den Regimentern und Canton-Revisions-Commissionen keinem Soldaten oder Cantonisten der Abschied zur Uebernehmung einer bäuerlichen oder städtischen Nahrung ertheilt werden soll, wenn derselbe nicht zuvor durch ein Attest seiner Gerichts-Obrigkeit nachweiset, daß ihm die zu erhaltende Stelle entweder durch Erbfolge zugefallen, oder durch einen in Erwartung der künftigen Verabschiedung mit dem Besitze in gesetzlicher Form geschlossenen Vertrag auf rechtsbeständige Weise unwiderruflich versichert, auch im Fall es eine Rustical-Stelle ist, der zur Annahme erforderliche Consens der Gutsherrschaft beigebracht worden.

Wenn dies geschehen ist, soll hiernächst über die würkliche Abtretung der Stelle niemals ein Prozeß verstattet, sondern die Uebergabe an den verabschiedeten Soldaten oder Cantonisten von den Gerichten ohne Rücksicht auf den etwanigen nachherigen Widerspruch des bisherigen Besitzers oder seiner Erben verfügt werden.

Sollte dieser Vorschrift zuwider, ein Soldat oder Cantonist unter der Vorspiegelung einer zu erhaltenden Stelle den Abschied auswirken, bevor ihm solche festgesetztermaßen rechtsbeständig versichert worden, und es könnte ihm dieselbe wegen dieses Mangels in der Folge nicht übergeben werden, so soll der Abschied für ungültig geachtet, und der Verabschiedete nicht allein von dem Regiment, welchem er obligat ist, sogleich wieder eingezogen, sondern auch die nachdrückliche Bestrafung derjenigen verfügt werden, welche sich hiebei ein betrügliches Benehmen zu Schulden kommen lassen.

Sämmtliche Gerichte werden daher hiedurch angewiesen, so oft jemand von ihren Gerichts-Eingesessenen seine Nahrung einem Soldaten oder Cantonisten in der Erwartung, daß dieser darauf den Abschied erhalten werde, abtreten will, den Contrahenten bey Errichtung des Contracts die obige Vorschriften jedesmal ausdrücklich bekannt zu machen, und wie solches geschehen sey, in dem über die Verhandlung aufzunehmenden Protokoll besonders zu bemerken.

Uebrigens hat es dabei sein unabänderliches Bewenden, daß nach den bereits bestehenden gesetzlichen Bestimmungen keinem Soldaten oder Cantonisten vor erfolgter Verabschiedung eine bäuerliche oder städtische Nahrung übergeben werden darf.

Seine Königliche Majestät befehlen allen Militär- und Civil-Behörden, besonders aber den Canton-Revisions-Commissionen sich hiernach überall genau zu achten, und soll diese Declaration zu Jedermanns Wissenschaft durch die Intelligenz-Blätter öffentlich bekannt gemacht werden. Gegeben Berlin, den 21sten November 1801.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Heinitz. Frh. v. d. Reck. v. Goldbeck. v. Struensee. v. Thulemeier. v. Schrötter. v. Arnim. v. d. Goltz.

No. IV.

Revidirte Holz-Taxe

für die

17 Litthauischen Forsten.

De Dato Berlin, den 11ten Januar 1802.

Classification der Forsten.

Erste Classe.

1. Aler.
2. Dingken
3. Ibenhorst.
4. Jura.
5. Klooschen.
6. Mettienen.
7. Pabbeln.
8. Schnecken.
9. Schorellen.
10. Kallwellen.
11. Tzullkinnen.
12. Trappoehnen.
13. Uszupoehnen.
14. Uszballen.

Zweyte Classe.

1. Astrawischken.
2. Nassawen.
3. Warnen.

Benennung der Holz-Sorten.

A. Eichen-Holz.

1 Eine Nutz-Eiche, welche über 10 Zoll stark im Quadrat am Wipfel ist, wird, so wie alle übrige starke Eichen, Cubicweise verkauft, den Cubicfuß zu
2 Eine Stamm-Pfahl- und Naben-Eiche 24 Fuß lang und 10 Zoll stark im Quadrat
3 Eine dergleichen 7 bis 9 Zoll stark
Ausgearbeitete Piepen- und Tonnen-Stäbe, desgleichen Orthoft- und Tonnen-Boden, die der Käufer aber selbst ausarbeiten muß, pro Cubicfuß
4 Ein Schock Schiffs-Holz oder Knie von 64 Stück 5 ad 9 Zoll im Quadrat
5 Ein Schock stärker Knie-Holz 10 ad 11 Zoll im Quadrat
6 Ein Paar Schlitten-Kuffen
7 Ein Schock Rade-Felgen, wenn sie defraudirt werden, und nach Cubicfüßen nicht mehr zu berechnen sind
8 Ein Schock Speichen pro Cubicfuß
9 Ein Schock dergleichen, wenn sie defraudirt werden
10 Eine Deichsel
11 Ein Achtel Brennholz 8 Fuß breit, 9 Fuß hoch, die Klobe 5 Fuß lang
12 Ein Fuder frisches Brennholz auf 4 Pferde, wenn es defraudirt wird
13 Ein Fuder dergleichen auf 2 Pferde
14 Ein Fuder schlecht Brennholz auf 2 Pferde, so zu Achtelholz nicht tauget
15 Ein Fuder Stubben

B. Kiehnen- und Tannen-Holz.

1 Schiffs-Masten von 60 bis 90 Fuß lang 16 bis 20 Zoll im Diameter am Zopf stark, pro Cubicfuß
2 Kleinere dergleichen oder Spieren von 50 bis 60 Fuß lang, 12 bis 13 Zoll stark, pro Cubicfuß
3 Schiffs-Balken von 36 bis 50 Fuß lang, 17 bis 18 Zoll stark, pro Cubic-Fuß
4 Eine Mühlen-Welle, Mühlen-Ständer, wie auch eine Kiehne zum Kahn 30 Fuß lang, 24 Zoll stark
5 Eine Kiehnen Schneide-Rahne oder Sageblock 32 Fuß lang, 17 ad 18 Zoll stark
6 Eine Tannen dergleichen
7 Ein Kiehnener Sageblock 30 Fuß lang, 15 bis 17 Zoll stark
8 Ein Tannen dergleichen
9 Ein Kiehnener kleiner Sageblock 30 Fuß lang, 13 ad 15 Zoll stark
10 Ein Tannen dergleichen
11 Ein Kiehnener Sageblock 24 Fuß lang, 13 ad 15 Zoll stark
12 Ein Tannen dergleichen
13 Ein Kiehnener Sageblock, 24 Fuß lang, 12 ad 13 Zoll stark
14 Ein Tannen dergleichen
15 Ein Kiehnener Sageblock 16 bis 18 Fuß lang, 17 bis 18 Zoll stark
16 Ein Tannen dergleichen
17 Ein Kiehnener Sageblock 16 bis 18 Fuß lang, 13 bis 14 Zoll stark
18 Ein Tannen dergleichen
19 Ein starker Kiehnener Balken 40 bis 42 Fuß lang, 12 Zoll stark
20 Ein Tannen dergleichen
21 Ein Kiehnener Balken 36 Fuß lang, 12 Zoll stark
22 Ein Tannen dergleichen

Erste Classe.

Neue Taxe. Holzgeld. Borkgeld. Summa

Erste

Erste Classe.

Alte Taxe.			Neue Taxe.								
			Holzgeld.			Borkgeld.			Summa.		
Rtlr.	Gr.	Pf.	Rtlr.	Gr.	Pf.	Rtlr.	Gr.	Pf.	Rtlr.	Gr.	Pf.
—	12	—	—	15	—	—	1	—	—	16	—
—	—	—	3	30	—	—	9	—	3	39	—
—	—	—	2	—	—	—	9	—	2	9	—
—	24	—	—	24	—	—	1	—	—	25	—
12	—	—	12	—	—	1	30	—	13	30	—
16	—	—	16	—	—	1	30	—	17	30	—
—	60	—	1	—	—	—	3	—	1	3	—
—	—	—	4	—	—	—	30	—	4	30	—
—	18	—	—	20	—	—	1	—	—	21	—
—	—	—	3	—	—	—	18	—	3	18	—
—	30	—	—	60	—	—	2	—	—	62	—
2	60	—	3	60	—	—	45	—	4	15	—
—	—	—	1	—	—	—	12	—	1	12	—
—	45	—	—	60	—	—	6	—	—	66	—
—	24	—	—	45	—	—	—	—	—	45	—
—	—	—	—	45	—	—	—	—	—	45	—
—	15	—	—	15	—	—	—	—	—	15	—
—	12	—	—	12	—	—	—	—	—	12	—
—	10	—	—	10	—	—	—	—	—	10	—
5	—	—	7	—	—	—	—	—	7	—	—
2	60	—	4	—	—	—	—	—	4	—	—
—	—	—	3	75	—	—	6	—	3	81	—
—	—	—	3	75	—	—	—	—	3	75	—
—	—	—	3	60	—	—	6	—	3	66	—
—	—	—	3	—	—	—	—	—	3	—	—
2	—	—	2	75	—	—	6	—	2	81	—
—	—	—	2	30	—	—	—	—	2	30	—
—	—	—	2	15	—	—	6	—	2	21	—
—	—	—	2	15	—	—	—	—	2	15	—
—	—	—	2	—	—	—	6	—	2	6	—
—	—	—	2	—	—	—	—	—	2	—	—
1	—	—	1	75	—	—	6	—	1	81	—
—	—	—	1	30	—	—	—	—	1	30	—
—	60	—	1	15	—	—	6	—	1	21	—
—	—	—	4	—	—	—	—	—	4	—	—
[illegible]	60	—	3	75	—	—	6	—	3	81	—
—	—	—	3	—	—	—	—	—	3	—	—
—	—	—	2	75	—	—	6	—	2	81	—

Zweyte Classe.

Alte Taxe.			Neue Taxe.								
			Holzgeld.			Borkgeld.			Summa.		
Rtlr.	Gr.	Pf.	Rtlr.	Gr.	Pf.	Rtlr.	Gr.	Pf.	Rtlr.	Gr.	Pf.
—	10	—	—	15	—	—	1	—	—	16	—
—	—	—	3	30	—	—	9	—	3	39	—
—	—	—	2	—	—	—	9	—	2	9	—
—	20	—	—	24	—	—	1	—	—	25	—
11	—	—	12	—	—	1	30	—	13	30	—
14	60	—	16	—	—	1	30	—	17	30	—
—	50	—	1	—	—	—	3	—	1	3	—
—	—	—	4	—	—	—	30	—	4	30	—
—	15	—	—	20	—	—	1	—	—	21	—
—	—	—	3	—	—	—	18	—	3	18	—
—	25	—	—	60	—	—	2	—	—	62	—
2	30	—	3	60	—	—	45	—	4	15	—
—	—	—	1	—	—	—	12	—	1	12	—
—	40	—	—	60	—	—	6	—	—	66	—
—	21	—	—	45	—	—	—	—	—	45	—
—	—	—	—	45	—	—	—	—	—	45	—
—	12	—	—	15	—	—	—	—	—	15	—
—	10	—	—	12	—	—	—	—	—	12	—
—	8	9	—	10	—	—	—	—	—	10	—
4	75	—	7	—	—	—	—	—	7	—	—
2	15	—	3	30	—	—	—	—	3	30	—
—	—	—	3	15	—	—	6	—	3	21	—
—	—	—	3	15	—	—	—	—	3	15	—
—	—	—	3	—	—	—	6	—	3	6	—
—	—	—	2	60	—	—	—	—	2	60	—
1	60	—	2	45	—	—	6	—	2	51	—
—	—	—	2	30	—	—	—	—	2	30	—
—	—	—	2	15	—	—	6	—	2	21	—
—	—	—	2	15	—	—	—	—	2	15	—
—	—	—	2	—	—	—	6	—	2	6	—
—	—	—	1	75	—	—	—	—	1	75	—
—	75	—	1	60	—	—	6	—	1	66	—
—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—
—	50	—	—	75	—	—	6	—	—	81	—
—	—	—	3	30	—	—	—	—	3	30	—
2	15	—	3	15	—	—	6	—	3	21	—
—	—	—	3	—	—	—	—	—	3	—	—
—	—	—	2	75	—	—	6	—	2	81	—

Benennung der Holz-Sorten.

Cont. Kiehnen- und Tannen-Holz.

23 Ein Kiehnener Balken 30 bis 32 Fuß lang, 12 Zoll stark
24 Ein Tannen dergleichen
25 Ein Stück Kiehnen Bauholz 36 Fuß lang, 10 Zoll stark
26 Ein Stück Tannen dergleichen
27 Ein Stück Kiehnen Bauholz 36 Fuß lang, 9 Zoll stark
28 Ein Stück Tannen dergleichen
29 Ein Stück Kiehnen Mittel-Bauholz 30 bis 32 Fuß lang, 9 Zoll stark
30 Ein Stück Tannen dergleichen
31 Ein Stück Kiehnen Klein-Bauholz 36 Fuß lang, 7 bis 8 Zoll stark
32 Ein Stück Tannen dergleichen
33 Ein Stück Kiehnen Klein-Bauholz 30 Fuß lang, 7 bis 8 Zoll stark
34 Ein Stück Tannen dergleichen
35 Ein Stück Kiehnen Klein-Bauholz 36 Fuß lang, 5 bis 6 Zoll stark
36 Ein Stück Tannen dergleichen
37 Ein Stück Kiehnen Klein-Bauholz 30 Fuß lang, 5 bis 6 Zoll stark
38 Ein Stück Tannen dergleichen
39 Ein Kiehnen Spalt-Stück oder Rück-Stamm 30 Fuß lang, 4 bis 5 Zoll stark
40 Ein Tannen dergleichen
41 Eine Kiehnen Spalt-Latte oder Latt-Stamm 30 Fuß lang, 3 Zoll stark
42 Eine Tannen dergleichen
43 Eine Kiehnene und Tannen runde Latte, 24 ad 25 Fuß lang, 1½ ad 2 Zoll stark
44 Eine dergleichen, wenn sie defraudiret wird
45 Ein Schock Kiehnen- und Tannen-Fischerpricken
46 Ein Schock Kiehnen- und Tannen-Hopfenstangen
47 Ein Schock Kiehnen- und Tannen-Bohnenstöcke
48 Ein Ring Böttcher Stabholz von 248 Stäben, der Stab 64 Zoll lang, 1½ Zoll stark, und 4 bis 5 Zoll breit, aus Schwammbäumen
49 Ein Ring Böttcher-Holz, der Stab 32 Zoll lang, ¾ bis 1 Zoll stark
50 Ein Quadrat Orthoft-Boden von 64 gelegten Boden
51 Ein Quadrat Tonnen-Boden desgleichen
52 Ein Schwamm- oder rindschäliger Kienen- Tannen-Baum, desgleichen alte Bienen-Beuten von circa 1 Achtel Holz
53 Ein Kiehnen- und Tannen dito von circa ¾ Achtel
54 Ein dito — — dito von circa ½ Achtel
55 Ein dito — — dito von circa ¼ Achtel
56 Ein dito — — dito von circa ⅛ Achtel
57 Ein Fuder frisches Kiehnen-Brennholz auf 2 Pferde, wenn es defraudirt wird
58 Ein Fuder frisches Tannen dito
59 Ein Achtel Kiehnen-Brennholz, im gewöhnlichen Maaß und Kloben-Länge a 360 Cubic-Fuß
60 Ein Achtel Tannen dito ungeschlagenes

NB. Bey dem geschlagenen und abgeborkten Holze cessiret das Borkgeld

61 Ein Achtel Kiehnen und Tannen-Stubben
62 Ein Fuder Kiehnen- und Tannen- Sprock- und Leseholz, ohne Axt zu sammlen, auch Stubben auf 2 Pferde
63 Ein Fuder Kiehnen- und Tannen-Zaun-Stackeln
64 Ein Fuder Pfahl-Holz von Bruch-Fichten
65 Ein Schock Wurzeln zu Körbe, wenn sie defraudirt werden

Erste

Erste Classe.												Zweyte Classe.											
Alte Taxe.			Neue Taxe.									Alte Taxe			Neue Taxe.								
			Holzgeld.			Borkgeld			Summa.						Holzgeld.			Borkgeld.			Summa.		
Rtlr.	Gr.	Pf.	Rtlr.	Gr.	Pf.	Rtlr.	Gr.	Pf.	Rtlr.	Gr.	Pf.	Rtlr.	Gr.	Pf.	Rtlr.	Gr.	Pf.	Rtlr.	Gr	Pf.	Rtlr.	Gr.	Pf.
—	—	—	2	60	—	—	—	—	2	60	—	—	—	—	2	60	—	—	—	—	2	60	—
—	—	—	2	45	—	—	6	—	2	51	—	—	—	—	2	45	—	—	6	—	2	51	—
—	—	—	2	45	—	—	—	—	2	45	—	—	—	—	2	30	—	—	—	—	2	30	—
—	—	—	2	30	—	—	6	—	2	36	—	—	—	—	2	15	—	—	6	—	2	21	—
—	—	—	2	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	1	60	—	—	—	—	1	60	—
1	30	—	1	84	—	—	6	—	2	—	—	1	7	9	1	54	—	—	6	—	1	60	—
—	—	—	1	60	—	—	—	—	1	60	—	—	—	—	1	60	—	—	—	—	1	60	—
—	—	—	1	54	—	—	6	—	1	60	—	—	—	—	1	54	—	—	6	—	1	60	—
—	—	—	1	60	—	—	—	—	1	60	—	—	—	—	1	45	—	—	—	—	1	45	—
—	—	—	1	54	—	—	6	—	1	60	—	—	—	—	1	39	—	—	6	—	1	45	—
—	—	—	1	36	—	—	—	—	1	36	—	—	—	—	1	30	—	—	—	—	1	30	—
—	—	—	1	30	—	—	6	—	1	36	—	—	—	—	1	24	—	—	6	—	1	30	—
—	—	—	1	6	—	—	—	—	1	6	—	—	—	—	—	81	—	—	—	—	—	81	—
—	60	—	1	—	—	—	6	—	1	6	—	—	48	—	—	75	—	—	6	—	—	81	—
—	—	—	—	75	—	—	—	—	—	75	—	—	—	—	—	70	—	—	—	—	—	70	—
—	—	—	—	69	—	—	6	—	—	75	—	—	—	—	—	64	—	—	6	—	—	70	—
—	—	—	—	45	—	—	—	—	—	45	—	—	—	—	—	45	—	—	—	—	—	45	—
—	30	—	—	43	—	—	2	—	—	45	—	—	24	—	—	43	—	—	2	—	—	45	—
—	—	—	—	24	—	—	—	—	—	24	—	—	—	—	—	18	—	—	—	—	—	18	—
—	13	—	—	23	—	—	1	—	—	24	—	—	10	—	—	17	—	—	1	—	—	18	—
—	10	—	—	15	—	—	—	—	—	15	—	—	8	—	—	12	—	—	—	—	—	12	—
—	20	—	—	30	—	—	—	—	—	30	—	—	16	—	—	24	—	—	—	—	—	24	—
—	—	—	3	15	—	—	—	—	3	15	—	—	—	—	2	60	—	—	—	—	2	60	—
2	—	—	3	—	—	—	—	—	3	—	—	1	75	—	2	—	—	—	—	—	2	—	—
1	15	—	2	—	—	—	—	—	2	—	—	1	—	—	1	15		—	—	—	1	15	—
4	—	—	6	—	—	—	—	—	6	—	—	3	30	—	5	—	—	—	—	—	5	—	—
2	—	—	3	—	—	—	—	—	3	—	—	1	60	—	2	30	—	—	—	—	2	30	—
1	30	—	2	—	—	—	—	—	2	—	—	1	10	—	1	45	—	—	—	—	1	45	—
1	—	—	1	45	—	—	—	—	1	45	—	—	75	—	1	30	—	—	—	—	1	30	—
1	45	—	2	60	—	—	—	—	2	60	—	1	22	9	2	42	—	—	—	—	2	42	—
1	12	—	2	—	—	—	—	—	2	—	—	—	85	—	1	76	9	—	—	—	1	76	9
—	67	9	1	30	—	—	—	—	1	30	—	—	57	—	1	21	—	—	—	—	1	21	—
—	34	—	—	60	—	—	—	—	—	60	—	—	29	—	—	55	9	—	—	—	—	55	9
—	—	—	—	30	—	—	—	—	—	30	—	—	—	—	—	27	13½	—	—	—	—	27	13½
—	40	—	—	68	—	—	—	—	—	68	—	—	35	—	—	63	—	—	—	—	—	63	—
—	—	—	—	60	—	—	8	—	—	68	—	—	—	—	—	55	—	—	8	—	—	63	—
2	12	—	3	—	—	—	—	—	3	—	—	1	70	—	2	72	—	—	—	—	2	72	—
—	—	—	2	60	—	—	30	—	3	—	—	—	—	—	2	42	—	—	30	—	2	72	—
—	—	—	2	60	—	—	—	—	2	60	—	—	—	—	2	42	—	—	—	—	2	42	—
—	—	—	1	60	—	—	—	—	1	60	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—
—	15	—	—	30	—	—	—	—	—	30	—	—	12	—	—	18	—	—	—	—	—	18	—
—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	30	—	—	—	—	—	30	—
—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	60	—	—	—	—	—	60	—
—	—	—	2	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	2	—	—

Erste Classe.

Benennung der Holz-Sorten.

Nr.	Benennung der Holz-Sorten.	Neue Taxe: Summa Rtlr.	Gr.	Pf.
	C. Eschen, Roth- und Hain- oder Weiß-Büchen Rüstern und Leinbaum.			
1	Eine Schneide-Rahne und jedes andere Stück Nutzholz nach der Stärke, die die Hälfte des zusammen genommenen Stamm- und Zopf-Diameters angiebt, pro Fuß Länge,			
	a) für 16 Zoll Stärke	—	12	—
	b) — 15 — —	—	11	—
	c) — 14 — —	—	10	—
	d) — 13 — —	—	9	—
	e) — 12 — —	—	7	9
	f) — 11 — —	—	6	—
	g) — 10 — —	—	4	—
	h) — 9 — —	—	3	—
	i) — 8 — —	—	2	9
	k) — 7 — —	—	2	—
2	Ein kleines Stück Nutzholz 18 Fuß lang, 6 Zoll stark	—	40	—
3	Ein noch kleineres dito 10 bis 15 Fuß lang, 4 Zoll stark	—	36	—
4	Ein Deichsel- und Leiter-Baum	—	3[illegible]	—
5	Eine Schlitten-Kuffe	—	60	—
6	Ein Schock Setz-Stämme, 2 Zoll im Diameter	4	60	—
7	Ein Schock dergleichen, 1 Zoll	2	[illegible]0	—
8	Ein Schock dergleichen, unter 1 Zoll	1	—	—
9	Ein Achtel Brennholz im gewöhnlichen Maaß und Kloben-Länge	3	60	—
10	Ein Achtel Knüppel-Holz	3	—	—
11	Ein Fuder frisches Brennholz, wenn es defraudirt wird	—	75	—
12	Ein Fuder Strauch und Sprock	—	45	—
13	Ein Schock große Felgen, wenn das Holz dazu von den Stamm-Enden des Brennholzes beim Aufschlagen durch die Holzschläger ausgeworfen ist	3	—	—
14	Ein Schock kleinere dito dito	2	30	—
	Nota. Schirrholz wird auf keinem Fall Fuderweise, sondern alles Nutzholz durchgängig Stückweise verkauft.			
	D. Linden und Espen.			
1	Eine Linde 30 Fuß lang, 16 ad 18 Zoll am Wipfel im Diameter	2	—	—
2	Eine dito 30 — — 12 ad 15 — — — — —	1	60	—
3	Eine dito 24 — — 12 ad 15 — — — — —	1	45	—
4	Eine hohle Linde 24 Fuß lang, 15 ad 18 Zoll stark	1	60	—
5	Eine — — 18 bis 20 Fuß lang	1	35	—
6	Ein Stück Espen-Bauholz 36 bis 40 Fuß lang, 8 ad 9 Zoll Zopf	1	—	—
7	Ein Stück dergleichen Mittel 30 bis 32 — — 9 Zoll Zopf	—	60	—
8	Ein Stück derleichen Klein 30 bis 36 — — 5 ad 6 Zoll Zopf	—	45	—
9	Ein Spalt-Stück, Bohl- oder Rück-Stamm 30 Fuß lang, 4 ad 5 Zoll stark	—	30	—
10	Eine Spalt-Latte 24 bis 30 Fuß lang, 3 Zoll stark	—	16	—
11	Eine Rund-Latte 24 bis 30 Fuß lang, 2 Zoll stark	—	10	—
12	Ein Schock Hopf-Stangen	2	—	—
13	Ein Schock Kleister-Stangen	1	30	—
14	Ein Schock Deck-Stöcke	—	60	—
15	Ein Schock Setz-Linden à 2 Zoll im Diameter	4	30	—
16	Ein Schock dergleichen à 1 Zoll	2	15	—

Erste

Zweyte Classe.

Alte Taxe			Neue Taxe. Holzgeld.			Neue Taxe. Borkgeld.			Neue Taxe. Summa.		
Rtlr.	Gr.	Pf.	Rtlr.	Gr.	Pf.	Rtlr.	Gr.	Pf.	Rtlr.	Gr.	Pf.
—	10	—	—	12	—	—	—	—	—	12	—
—	9	—	—	11	—	—	—	—	—	11	—
—	8	—	—	10	—	—	—	—	—	10	—
—	7	—	—	9	—	—	—	—	—	9	—
—	6	—	—	7	9	—	—	—	—	7	9
—	5	—	—	6	—	—	—	—	—	6	—
—	3	9	—	4	—	—	—	—	—	4	—
—	2	9	—	3	—	—	—	—	—	3	—
—	2	—	—	2	9	—	—	—	—	2	9
—	1	9	—	2	—	—	—	—	—	2	—
—	—	—	—	36	—	—	—	—	—	36	—
—	—	—	—	30	—	—	—	—	—	30	—
—	20	—	—	30	—	—	—	—	—	30	—
—	36	—	—	60	—	—	—	—	—	60	—
3	30	—	4	30	—	—	—	—	4	30	—
1	60	—	2	15	—	—	—	—	2	15	—
—	50	—	—	60	—	—	—	—	—	60	—
2	30	—	3	—	—	—	—	—	3	—	—
—	—	—	2	60	—	—	—	—	2	60	—
—	40	—	—	60	—	—	—	—	—	60	—
—	—	—	—	36	—	—	—	—	—	36	—
1	60	—	2	30	—	—	—	—	2	30	—
—	—	—	2	—	—	—	—	—	2	—	—
1	30	—	2	—	—	—	—	—	2	—	—
—	—	—	1	60	—	—	—	—	1	60	—
1	—	—	1	45	—	—	—	—	1	45	—
—	75	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—
—	—	—	1	12	—	—	—	—	1	12	—
—	50	—	—	75	—	—	—	—	—	75	—
—	—	—	—	60	—	—	—	—	—	60	—
—	25	—	—	36	—	—	—	—	—	36	—
—	15	—	—	20	—	—	—	—	—	20	—
—	6	—	—	10	—	—	—	—	—	10	—
—	4	—	—	6	—	—	—	—	—	6	—
1	30	—	1	60	—	—	—	—	1	60	—
—	60	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—
—	15	—	—	30	—	—	—	—	—	30	—
3	30	—	4	—	—	—	—	—	4	—	—
1	60	—	2	—	—	—	—	—	2	—	—

Benennung der Holz-Sorten.

Cont. Linden und Espen.

17 Ein Schock dergleichen unter 1 Zoll
18 Ein Achtel Brennholz von 360 Cubic-Fuß
19 Ein Achtel Knüppelholz
20 Ein Fuder Brennholz, wenn es defraudirt wird
21 Ein Fuder Lagerholz auf 2 Pferde
22 Ein Fuder Sprock- und Leseholz, ohne Art zu sammlen, auch Stubben

E. Birken und Ellern.

1 Ein Stück Nutzholz 36 bis 40 Fuß lang, 14 bis 15 Zoll stark
2 Ein dergleichen 30 Fuß lang, 13 Zoll stark
3 Ein dergleichen 30 — — 12 — —
4 Ein dergleichen 30 — — 10 bis 11 Zoll stark
5 Ein dergleichen 30 — — 9 Zoll stark
6 Ein dergleichen 30 — — 8 — —
7 Ein dergleichen 30 — — 7 — —
8 Ein dergleichen 24 — — 12 — —
9 Ein dergleichen 24 — — 8 bis 10 Zoll stark
10 Ein dergleichen 24 — — 6 — 7 — —
11 Ein dergleichen 18 — — 12 Zoll stark
12 Ein dergleichen 18 — — 8 bis 10 Zoll stark
13 Ein dergleichen 18 — — 6 bis 7 — —
14 Ein Ellern Bohl-Stamm 30 Fuß lang, 4 Zoll stark
15 Eine Ellern Spalt-Latte 24 bis 30 Fuß lang, 3 Zoll stark
16 Ein Schock Rund-Latten 24 bis 30 Fuß lang, 2 Zoll stark
17 Ein Deichsel- oder Leiterbaum
18 Ein dergleichen, wenn derselbe defraudirt
19 Ein Schock Fischerpricken
20 Ein Schock Hopfenstangen
21 Ein Schock Kleisterstangen
22 Ein Schock Bohnen-Stöcke
23 Ein Schock Kuben oder Weeden
24 Eine birkene Schlitten-Kuffe
25 Ein Schock Dachstöcke
26 Ein Schock Birken große Felgen, wenn das Holz dazu bey dem Achtel-Holz-Schlage von den Holzschlägern von den Stamm-Enden ausgeworfen ist
27 Ein Schock kleinere dito
28 Ein Schock Birken-Reif-Stöcke zum Bottig
29 Ein Schock Tonnen-Bänder
30 Ein Schock Faschinen aus den Torf-Brüchern und Stellstätten
31 Ein Achtel Birken- und Ellern-Holz im gewöhnlichen Maaß
32 Ein Fuder frisches Brennholz auf 2 Pferde, wenn es defraudirt wird
33 Ein Fuder Lagerholz auf 2 Pferde, desgleichen
34 Ein Fuder Brennstrauch oder Sprock- und Leseholz auf 2 Pferde, ohne Art zu sammlen

Zweyte Classe.

Alte Taxe Rtlr.	Alte Taxe Gr.	Alte Taxe Pf.	Neue Taxe: Holzgeld Rtlr.	Holzgeld Gr.	Holzgeld Pf.	Borkgeld Rtlr.	Borkgeld Gr.	Borkgeld Pf.	Summa Rtlr.	Summa Gr.	Summa Pf.
—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—
1	70	—	2	30	—	—	—	—	2	30	—
—	—	—	1	72	—	—	—	—	1	72	—
—	35	—	—	45	—	—	—	—	—	45	—
—	15	—	—	20	—	—	—	—	—	20	—
—	12	—	—	18	—	—	—	—	—	18	—
1	60	—	2	30	—	—	—	—	2	30	—
1	35	—	2	—	—	—	—	—	2	—	—
1	10	—	1	60	—	—	—	—	1	60	—
—	75	—	1	30	—	—	—	—	1	30	—
—	50	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—
—	37	9	—	75	—	—	—	—	—	75	—
—	25	—	—	60	—	—	—	—	—	60	—
—	—	—	1	30	—	—	—	—	1	30	—
—	—	—	—	72	—	—	—	—	—	72	—
—	—	—	—	48	—	—	—	—	—	48	—
—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—
—	—	—	—	54	—	—	—	—	—	54	—
—	—	—	—	36	—	—	—	—	—	36	—
—	15	—	—	24	—	—	—	—	—	24	—
—	6	—	—	12	—	—	—	—	—	12	—
2	—	—	3	—	—	—	—	—	3	—	—
—	10	—	—	16	—	—	—	—	—	16	—
—	—	—	—	32	—	—	—	—	—	32	—
1	60	—	2	30	—	—	—	—	2	30	—
—	—	—	1	60	—	—	—	—	1	60	—
1	—	—	2	—	—	—	—	—	2	—	—
—	—	—	1	30	—	—	—	—	1	30	—
—	25	—	—	45	—	—	—	—	—	45	—
—	24	—	—	40	—	—	—	—	—	40	—
—	—	—	1	15	—	—	—	—	1	15	—
—	—	—	2	60	—	—	—	—	2	60	—
1	60	—	2	—	—	—	—	—	2	—	—
3	30	—	5	—	—	—	—	—	5	—	—
—	37	9	—	75	—	—	—	—	—	75	—
—	75	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—
2	—	—	2	75	—	—	—	—	2	75	—
—	40	—	—	60	—	—	—	—	—	60	—
—	15	—	—	30	—	—	—	—	—	30	—
—	12	—	—	20	—	—	—	—	—	20	—

Benennung der Holz-Sorten.

F. Haseln, Weiden und Kaddig.

1 Ein Schock ganz große Thienen-Bände
2 Ein Schock kleinere dito
3 Ein Schock große Tonnen-Bände
4 Ein Schock ordinaire dergleichen
5 Ein Schock kleine Band-Stöcke
6 Ein Schock ganz kleine dergleichen
7 Ein Schock Leiter-Sprossen
8 Ein Schock Dachstöcke
9 Ein Schock Weiden-Faschinen
10 Ein Schock Kluben oder Weeden
11 Ein Fuder Haseln und Weiden-Zaun-Strauch
12 Ein Fuder dergleichen schlecht Brenn-Strauch

Erste

Zweyte Classe.

Alte Taxe			Neue Taxe								
			Holzgeld.			Borkgeld			Summa.		
Rtlr.	Gr.	Pf.	Rtlr.	Gr.	Pf.	Rtlr.	Gr.	Pf.	Rtlr.	Gr.	Pf.
—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—
—	24	—	—	60	—	—	—	—	—	60	—
—	—	—	—	50	—	—	—	—	—	50	—
—	18	—	—	40	-	—	—	—	—	40	—
—	—	—	—	24	—	—	—	—	—	24	—
—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	20	—
—	—	—	—	18	—	—	—	—	—	18	—
—	6	—	—	18	—	—	—	—	—	18	—
—	75	—	1	15	—	—	—	—	1	15	—
—	3	—	—	4	—	—	—	—	—	4	—
—	21	—	—	30	—	—	—	—	—	[illegible]	—
—	10	—	—	15	—	—	—	—	—	15	—

1. Von

1.

Von jedem Thaler Holzgeld, nach vorstehender Taxe, wird Zwölf Groschen Preuß. Stammgeld, und außerdem von dem Eichenen Nutz- und Bauholz, Sieben Groschen Neun Pfennige Preuß. Pflanzgeld bezahlt, dagegen cessirt alles Zettelgeld von dem Nutz- Bau- und Brennholze, und wird, wenn die Summe von dem verkauften Holze Zehn Rthlr. und drüber beträgt, Ein Viertel in Golde bezahlt.

2.

Den sämmtlichen Ober- und Unterförstern wird wiederholentlich hiemit befohlen, alles in den Brennholz-Bäumen befindliche Schiffs-Knie- und Naben- auch Klafter- und sonstiges Nutzholz, insbesondere auch die darin oft vorkommende Sageblöcke und Wellen-Enden von 12 Fuß Länge und so weiter, in den Revieren, wo dieses anwendbar, und dergleichen Nutzholz zu gute zu machen, oder auch das Bauholz und die Sageblöcke in kurzen Enden auf Freiholz-Assignationen und sonst anzubringen sind, jedesmal erst aufs sorgfältigste herausschneiden, ferner alle starke Blöcke, Wellen, Schiffs-Planken und starke Schiffs-Bauhölzer, da wo es die forstlichen Umstände irgend nur erlauben, bei Vermeidung von 5 Rthlr. Strafe für jeden Fall, schlechterdings ferner nicht abhauen, sondern mittelst einer, den Holzhauern nach Billigkeit zu reichenden Zulage ausraden, sodann so nahe an der Wurzel als thunlich absägen, und hierdurch eine weit einträglichere und mehrere Länge und Nutzbarkeit solcher Hölzer gewinnen zu lassen.

3.

Jeder Holzhauer oder Unterthan, der ohne besondern Befehl dazu, welcher bey dem Abholzen der Elß-Brücher zuweilen nöthig ist, Holz irgend einer Art über 6 Zoll über der Erde abhauet, verfällt für jeden Stamm in Sieben Groschen Neun Pfennige Pfändungs-Strafe, und dem Befinden der Umstände gemäß, außerdem in höhere Strafe und Schaden-Ersatz.

4.

Alle Baum- und Kloben- auch starke Knüppel-Hölzer, sollen bei Vermeidung von Funfzehn Groschen Pfändungs-Strafe, für jeden Fall, oder für jedes ⅛ Achtel, nicht durch Aexte oder Beile, sondern bloß durch Sägen gekürzt werden.

5.

Alles bei dem Abhauen des Klobenholzes vorfallende Knüppelholz, soll unter die Kloben-Klafter gut vertheilt und besondere Knüppel-Klafter nur in dem einzigen Falle gesetzt werden dürfen, wenn der Hau zufällig bloß Stangen-Holz-Oerter trift, und die Kloben-Holz-Klaftern sonst über die Hälfte Knüppelholz enthalten würden. Alle Knüppel, welche 3 Zoll im Durchmesser halten, müssen mit eingeklaftert, alle schwächere aber für die berechtigten Einmiether zu Raff- und Leseholz liegen gelassen werden.

6.

Wenn ein Stück Bau- oder Nutzholz aller Art, nachdem es abgestämmt ist, kernroth oder astfaul oder schwammig befunden wird, so soll dasselbe, wenn sich Käufer dazu finden, für die Hälfte des vollen Preises zwar verkauft werden dürfen; es versteht sich jedoch von selbst, daß die Forstbediente vorher pflichtmäßig und genau untersucht, vermessen und berechnet haben müssen, ob nicht das wahrscheinlich darin befindliche gesunde Ende etwa als Sageblock oder Welle, mit Hülfe des in Brennholz-Klaftern zu verkaufenden schadhaften Endes, taxmäßig höher, als zur Hälfte des vollen Preises ausgebracht werden kann, als in welchem Falle der letztern Verkaufs-Art der Vorzug gebühret.

7.

Wenn einem unter der vollen Bezahlung zum Bau- und Reparatur-Holz Berechtigten, so auch zu den Aemter-Bauten und Reparaturen, statt eines 24 Fuß langen 13 Zoll im Zopf haltenden Sageblocks, 2 Stück 12 Fuß lange, oder statt Drey 24 Fuß langen, Vier 18 Fuß lange Sageblöcke angewiesen werden

den, so sollen die 12 Fuß langen dagegen zu 14 bis 15 Zoll, und die 18 Fuß langen zu 14 Zoll im Zopf, auch in Absicht der Preise dagegen compensirt, oder jenen gleich berechnet werden.

8.

Allen Bau-Bedienten liegt bei Vermeidung 1 Rthlr. Strafe für jeden Fall ob, bei Anfertigung der Bau-Anschläge,

a) zu mehrerer Ersparung der, je länger je beiräthiger werdenden 24 Fuß langen Sageblöcke, und zur bessern als bisher zu befördernden Anwendung der kurzen Sageblöcke in jedem Bau-Anschlage, worin Sageblöcke vorkommen, diese zwar ferner zu 24 Fuß lang, und 13 Zoll im Zopfe zu veranschlagen, am Ende des Anschlags aber bey Aufsummirung des darnach erforderlichen Holzes, schlechterdings deutlich und bestimmt anzumerken, in wie viel kürzern Stücken von 12 Fuß lang an, und in welcher Länge selbige nach der Erforderniß des Baues oder der Reparatur angewiesen werden können; denn bei sehr vielen Bauten und Reparaturen, insonderheit zu den Thoren und Thüren und vielen andern Bedürfnissen können die kurzen Sageblöcke eben so gut als die 24 Fuß langen angewendet werden;

b) die Kiehnen Schwammbäume höchstens nur zu Mittel Bauholz-Stärke zu veranschlagen;

c) den Bedarf der Aemter und Mühlen, an Stell-Rademacher-Böttcher- und sonstigen kleinen Nutzhölzern, zwar ferner in den Anschlägen nach der wirklichen Erforderniß zu specificiren, die Quanta aber gleich darunter, so weit sie nicht schon Stückweise in der Taxe besonders benannt sind, auf kurze Sageblöcke oder Bauholz-Stücke unter 12 Fuß lang zu reduciren, und den Werth darnach taxmäßig auszuwerfen;

d) bey der Reduktion von dergleichen Nutzholz-Bedürfnissen auf Sageblock- und Bauholz-Stücke muß zugleich die mindeste Länge, nach welcher sie angewiesen werden können, nothwendig mit angemerkt, und die Reduction auf ganze Sageblöcke und ganze Bau- und Nutzholz-Bäume hierbey künftig schlechterdings ganz vermieden werden.

9.

Da der üble Gebrauch eingeschlichen ist, daß kurze Bauholz-Stücke in den Bau-Anschlägen bloß durch die Bestimmung $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{2}{3}$, $\frac{3}{4}$, Stück Bauholz veranschlagt werden; so wird solches hiermit ausdrücklich verboten, dahingegen verordnet, daß dergleichen Erfordernisse nie anders, als mit Bestimmung der Länge und Zopf-Stärke, die sie haben müssen, veranschlagt werden sollen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß dergleichen kurze Stücke nie aus ganzen Bauholz-Stücken, sondern aus Brennholz-Bäumen herausgeschnitten werden müssen.

10.

Was den Betrag der, von den Holz-Defraudanten zu bezahlenden Holz-Stamm- und Strafgelder betrift, so enthält die Forst-Ordnung vom 3ten December 1775. Tit. XIV. bereits die näheren Bestimmungen: Indeß soll ferner

a) bey Defraudationen, wo nach der Uebermessung, der cubische Inhalt nicht genau mit denen in der Taxe angenommenen Längen und Stärken der Holz-Sortimenten überein kommt, wenn es nicht über 2 Fuß Länge und 1 Zoll Stärke differirt, immer das größere Maaß angenommen werden.

b) Wer Saamen-Bäume defraudiret, bezahlt den 6fachen Werth, inclusive des Stamm- und Straf-Geldes.

c) Wer Laubholz in der Wadelzeit defraudiret, oder den Boden-Ausschlag niederhauet, bezahlt den Werth des Holzes, inclusive des Stamm- und Straf-Geldes, 4fach, wie auch

 d) die-

d) diejenigen Defraudanten, welche in der Zeit vom 1sten May bis den 1sten October Laubholz defraudiren, wo auf keinen Wurzel-Austrieb mehr zu rechnen ist, den 4fachen Werth desselben bezahlen müssen.

e) Fischerpricken, Hopfen- und Bohnenstangen, werden nicht anders, als wo sie gänzlich unterdrückt stehen, oder schon abgestanden sind, verkauft.

f) Verstehet es sich von selbst, daß sämmtliches Nutzholz nicht nach Fuder, sondern nach Stücken verkauft, auch bey Defraudationen berechnet werden muß.

g) Die Strafe für eine defraudirte Eichene Deichsel, Reif-Stock, Tonnen-Bandstock, Peitschen-Stock und Leiterbaum, bleibt mit 5 Rthlr. festgesetzt.

h) Derjenige, der Nutzholz zu Brennholz verhauet, muß solches nach der Taxe des Nutzholzes bezahlen.

II.

Uebrigens ist es Seiner Königlichen Majestät allergnädigster Wille, daß die benificirten Unterthanen, welche bisher frey Bau- Nutz- oder Brennholz unter der Taxe erhalten haben, dabei belassen, und von ihnen nicht mehr, als die bisherige Taxe bestimmt, an Holz-Stamm- und Anweise-Geld gefordert werden soll.

Nach allen diesen Verordnungen haben sich sämmtliche Forst- und Bau-Bediente bey Vermeidung unausbleiblicher Verantwortung und Strafe genau zu achten. Signatum Berlin, den 11ten Januar 1802.

Friedrich Wilhelm.
(L. S.)

v. Schrötter. v. Bärensprung.

No. VI. Edict wegen Befolgung der Vorschriften der Verordnung vom 3ten Februar 1800, die Abschaffung des Vorviehes der Schäfer und Schäferknechte betreffend. De Dato Berlin, den 16ten Januar 1802.

Seine Königliche Majestät von Preussen rc. rc. Unser allergnädigster Herr, bringen mißfällig in Erfahrung, daß die Vorschriften der Verordnung vom 3ten Februar 1800, wegen Abschaffung des Vorviches der Schäfer und Schäferknechte in der Kur-Neumark und im Herzogthum Pommern, bisher größtentheils unbefolgt geblieben sind, weil theils die Gutsbesitzer, Beamten und Pächter selbst nicht überall mit gleichem Eifer darauf bedacht sind, bey ihren Schäfereien jene Vorschriften in Ausübung zu bringen und dadurch den Schäfern die Mittel, solchen auszuweichen, zu benehmen, theils aber auch die Schäfer und Schäferknechte aus beharrlichem Ungehorsam ihren Herrschaften den Dienst kündigen, zu anderen Gewerben übergehen, oder nach solchen Gegenden sich hinbegeben, woselbst gedachte Verordnung nicht gesetzliche Kraft hat.

Je mehr Seiner Königlichen Majestät ernstlicher Wille und Befehl dahin geht, daß gedachte heilsame Verordnung überall in gedachten Provinzen pünktlich befolgt werde, desto mehr finden Allerhöchstdieselben für nöthig, die Befolgung derselben durch geschärftere Vorschriften zu sichern und zu erleichtern, in welcher Absicht hierdurch verordnet wird:

§. 1.

Daß die erwähnte Verordnung vom 3ten Februar 1800. mit den in Verfolg dieses Edikts ergehenden näheren Bestimmung derselben, längstens binnen sechs Wochen, vom Tage der Publikation des gegenwärtigen Gesetzes an gerechnet, unfehlbar überall in der Kurmark, Neumark, mit Ausschluß des Cottbusschen Creises, und im Herzogthum Pommern, da wo solches noch nicht geschehen ist, in Ausübung gebracht und jeder Gutsbesitzer, Beamter oder Pächter, welcher in diesem Zeitraum diesen

Vorschriften nicht genüget haben wird, und, wie solches geschehen ist, überzeugend nachweisen kann, in eine unerläßliche Strafe von Einhundert Thalern verurtheilt werden soll.

§. 2.

Besonders wird solches den Landräthen zur Pflicht gemacht, damit sie den übrigen Einsassen ihrer Creise mit gutem Beispiele vorgehen.

§. 3.

Nach Verlauf der sechswöchentlichen Frist müssen die Landräthe sämmtliche Schäfereien in ihren Creisen, worauf die in Rede stehenden Vorschriften Anwendung finden, sorgfältig revidiren, und diejenigen Gutsbesitzer, Beamten und Pächter, welche mit der Ausübung dieser Vorschriften im Rückstande sind, unverzüglich und ohne Nachsicht, der Cammer zur gehörigen Bestrafung anzeigen.

§. 4.

Sollte ein Landrath in der Befolgung dieses Befehls sich säumig bezeigen, gegen diejenigen Guthsbesitzer, Beamten oder Pächter, welche jener Verordnung pünktliche Folge zu leisten verabsäumen, mit ungebührlicher Nachsicht zu Werke gehen und die Anzeige an die ihm vorgesetzte Cammer unterlassen oder verzögern, oder gestatten, daß in der Folge von den gesetzlichen Vorschriften wieder abgewichen und die ehemalige Einrichtung mit dem Vorvieh der Schäfer und Schäferknechte wieder eingeführt werde, so soll er in eine unerläßliche Strafe von Zweyhundert Thalern verfallen.

Damit aber auch den Gutsbesitzern, Beamten und Pächtern die Befolgung dieser Vorschriften möglich gemacht und der strafbare Ungehorsam der Schäfer und Schäferknechte gebeugt werde, verordnen Seine Königliche Majestät hierdurch,

§. 5.

so gnädig als ernstlich, daß jeder Schäfer und Schäferknecht, er möge bereits gekündigt haben oder nicht, schuldig seyn soll, wenn seine Herrschaft solches verlangt, noch bis Urbani 1804. in der Schäferey, bey welcher er gegenwärtig steht, zu verbleiben, wofern er nicht nachweisen kann, daß er in eine andere Schäferei übergehe, bei welcher die in Rede stehende Vorschriften ebenfalls in Ausübung gebracht werden, in welchem Falle es ihm freistehen soll, nach vorgängiger vorschriftmäßiger Kündigung vor Urbani 1804. abzuziehen.

§. 6.

Der Termin zu dieser Kündigung wird, in Gemäßheit der deshalb bereits erlassenen öffentlichen Bekanntmachungen, auf den Zeitraum vom 1sten bis zum 15ten Februar jedes Jahres dergestalt festgesetzt, daß eine früher oder später erfolgte Kündigung für nicht geschehen geachtet und weder von Seiten der Herrschaften, noch von Seiten der Schaafmeister, Schäfer oder Schäferknechte angenommen werden soll.

§. 7.

Da nach dem §. 5. die Schaafmeister, Schäfer und Schäferknechte auf Verlangen ihrer Herrschaften noch bis Urbani 1804. ihre gegenwärtige Dienste fortzusetzen gehalten sind, so verstehet es sich auch von selbst und wird zur Verhütung aller Zweifel hierdurch ausdrücklich verordnet, daß die im §. 14. der Verordnung vom 3ten Februar 1800. enthaltene Vorschrift, wegen Entscheidung der zwischen den Gutsbesitzern, Beamten und Pächtern und ihren Schaafmeistern, Schäfern und Schäferknechten entstehenden Streitigkeiten noch bis Urbani 1804, als der gegenwärtig bestimmten nächsten Umziehungszeit, ihre Gültigkeit behalten soll.

§. 8.

Die Erfahrung hat ferner gelehrt, daß es nöthig sey, die Dispositionen der Verordnung vom 3ten Februar 1800. und die gegenwärtigen näheren Bestimmungen derselben, auch auf die Pachtschäfer ausdrücklich auszudehnen, und Seine Königliche Majestät verordnen daher hierdurch

a) daß

a) daß auch bey den Pachtschäfereien kein anderer Umziehungs-Termin, als auf Urbani, Statt finden, und

b) jeder Pachtschäfer, gleich den Lohn- und Gemengeschäfern, verpflichtet seyn soll, auf Verlangen seines Verpächters bis Urbani 1804. seine Schaafpacht fortzusetzen, oder als Schäfer für Lohn oder Antheil bey der Heerde zu bleiben, wofern er nicht die im §. 5. wegen der Schäfer überhaupt vorgeschriebene Nachweisung geben kann.

§. 9.

In Ansehung der Bürger- und Bauer-Schäfereien soll es zwar, wegen des eigenthümlichen Viehes der Gemeindehirten, bei der Disposition des §. 15. der Verordnung vom 3ten Februar 1800. vor der Hand noch ferner belassen werden, dagegen aber soll auch bei solchen Gemeindehirten von jetzt an kein anderer An- und Abzugs-Termin, als auf Urbani, Statt finden.

Ferner wollen und verordnen Seine Königliche Majestät

§. 10.

daß die im §. 15. der Verordnung vom 3ten Februar 1800. wegen der gutsherrlichen Schäfereien, für welche bloß Kostknechte gehalten werden, in Ansehung des diesen vorbehaltenen Eigenthums, auf eine bestimmte Häupterzahl, gemachte Ausnahme aufgehoben seyn, und in allen Schäfereien der Gutsbesitzer, Beamten und Pächter, ohne Unterschied das Eigenthum der Schaafmeister, Schäfer und Schäferknechte auf gewisse Häupter, bei Vermeidung der angedrohten Strafe, binnen sechs Wochen aufhören soll.

Dagegen sollen

§. 11.

diese Vorschriften auf solche Schäfereien nicht Anwendung leiden, bei welchen die ganze Schäferei nicht dem Gutsbesitzer, sondern dem Schäfer und seinen Knechten gehört, als in welchem Falle es dem Eigenthümer des Schaafviehes frei stehen soll, auf die Aufrechthaltung seines Contrakts zu dringen und auf den Grund desselben sein Eigenthum zurückzunehmen.

§. 12.

Da übrigens nach der ausdrücklichen Vorschrift des §. 1. und 2. der Verordnung vom 3ten Februar 1800, seit Erlassung derselben, das Eigenthum der Schäfer und Schäferknechte an gewissen bestimmten Häuptern ganz aufgehört hat, und das Eigenthum sämmtlicher Häupter ohne Unterschied dem Eigenthümer der Stammheerde gehört, so verstehet es sich von selbst, daß kein Schaafmeister, Schäfer oder Schäferknecht über gewisse Häupter Eigenthumsrechte ausüben, solche außer der Schäferei an einen dritten verkaufen kann, und daß im Uebertretungsfall die Disposition des allgemeinen Landrechts 1. Theil 15. Titel §. 17. und 2. Theil §§. 1108. 1109. 1110. und folgende, wegen Entwendung fremden Eigenthums, Anwendung leiden müssen.

Uebrigens soll es zwar

§. 13.

in allen übrigen Punkten bei dem Inhalt der Verordnung vom 3ten Februar 1800. sein Bewenden haben, dagegen behalten Seine Königliche Majestät sich vor, die geordneten Strafen noch mehr zu schärfen, wenn die Erfahrung lehren sollte, daß die Schäfer und Schäferknechte in ihrem Ungehorsam beharren und die Gutsbesitzer, Beamten und Pächter ihnen hierin nachsehen sollten. Gegeben Berlin, den 16ten Januar 1802.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

von Voß. von Goldbeck.

No.

No. VII. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen Wiederherstellung der ältern Verfassung in Ansehung des Ober-Curatorii der Universitäten. De Dato Berlin, den 18ten Januar 1802.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Um Euch in vorkommenden Fällen darnach zu achten, communiciren Wir Euch hiebei in Abschrift, was wegen des Ober-Curatorii über die Universitäten von dem Staats-Minister von Massow unterm 5ten Januar c. dem Justiz-Departement gemeldet worden. Sind ꝛc. Berlin, den 18ten Januar 1802.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Reck. v. Goldbeck. v. Thulemeier. v. Massow.

Ad No. VII.

Da des Königs Majestät höchst selbst aus eigener Bewegung in der an mich unterm 31sten December v. J. erlassenen Cabinets-Ordre zu befehlen geruhet haben, daß die bisherige Subordination derjenigen Universitäten, welche bisher unter dem Ober-Schul-Collegio gestanden, unter dieses Collegium aufhören, und die ältere Verfassung wieder hergestellt werden soll, nach welcher gedachte Universitäten, nemlich die zu Duisburg, Frankfurth an der Oder, Halle und Königsberg in Preussen ꝛc. von mir als Ober-Curator derselben allein ressortiren: so habe ich nicht ermangeln wollen, Ew. Excellenzien hievon ganz ergebenst zu benachrichtigen. Berlin, den 5ten Januar 1802.

Massow.

An E. H. Justiz-Departement.

No. VIII. Reglement, nach welchem sich die Materialisten und Droguisten bei dem Debit der Arzney-Waaren richten sollen. De Dato Berlin, den 19ten Januar 1802.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Die Erfahrung hat gelehrt, daß die in dem Medicinal-Edikt vom 27sten September 1725. Pag. 55. in Ansehung des cumulativen und privativen Verkaufs der Arzenei-Waaren zwischen den Apothekern und Materialisten gegebenen Vorschriften, zur Vermeidung aller Collisionen nicht hinreichend sind.

Um daher die Befugnisse der Apotheker und Materialisten genauer zu bestimmen, und Letztere einer zweckdienlichen Medicinal- und Polizei-Aufsicht zu unterwerfen, haben Wir einige Modalitäten der bisherigen Verordnungen nöthig gefunden, nach welchen Wir, wie Wir Uns solches in Unserer revidirten Apotheker-Ordnung vom 11ten Oktober vorigen Jahres vorbehalten haben, hiermit die Grenzen zwischen beiden, die Debitirung der Medicinal-Waaren betreffend, folgendergestalt festsetzen.

1. Einem jeden recipirten Materialisten und Droguerei-Händler stehet unter nachfolgender Einschränkung frei, cumulative mit den Apothekern zu handeln.

a) mit allen, sowohl einheimischen als ausländischen rohen Arzenei-Waaren, welche als Handels-Artikel gegenwärtig im Gebrauch sind, oder künftig in Gebrauch kommen können,

b) mit allen Fabrik- und Hütten-Pro-

Produkten, folglich auch mit denjenigen, die zum Arzenei-Gebrauch dienen.

2. Es dürfen aber die Materialisten und Droguisten nur allein die, in anliegender Tabelle sub A. angezeigten Artikel, da solche, neben ihrer Anwendung zur Medicin, auch zum ökonomischen und technischen Gebrauche dienen, sowohl en gros als en detail verkaufen.

3. Sämmtliche übrige rohe Arzenei-Mittel, welche in solcher Tabelle nicht aufgeführt sind, sollen sie nur en gros und zwar nicht unter Einem Pfunde nach dem in jeder Provinz eingeführten Gewicht verkaufen. Ausgenommen sind davon

a) die sub B. benannten Artikel, als von welchen ihnen der Verkauf bis zum halben Pfund: so wie

b) die sub C. bemerkten, davon ihnen der Verkauf in noch kleinere Quantitäten bis zu einer Unze herab, nachgegeben wird.

c) Dahingegen sollen sie weißen Arsenik nicht unter Zehn Pfund, Rauschgelb, Operment und Bleyzucker nicht unter Zwei Pfund verkaufen dürfen.

4) In Ansehung der Aufbewahrung und Verabfolgung der Giftwaaren sind die Materialisten denselben Medicinal-Gesetzen unterworfen, als die Apotheker, und müssen sie dem, was dieserhalb in der Anweisung für sämmtliche Apotheker und Materialisten vom 10ten December 1800. verordnet worden, genau nachleben.

5. Alle andere Medicamenta chemica und Praeparata, sie mögen in Unsrer Pharmacopöe enthalten seyn oder nicht, dürfen die Materialisten nicht führen, und aller Handel damit sowohl en gros als en detail wird ihnen untersagt. Sie dürfen also auch nicht Mausepillen, noch andere zur Tödtung des Ungeziefers gewöhnliche Praeparata, und eben so wenig rohe Arzenei-Waaren, womit der Handel ihnen frei stehet, pulverisirt verkaufen.

6. Die Waarenlager derjenigen Materialisten und Droguerei-Händler, welche rohe Medicinal-Waaren und Gifte führen, sollen bei Gelegenheit der Apotheken-Visitationen von dem Physikus des Orts, oder wer sonst dazu beauftragt wird, unter Zuziehung eines Deputati e gremio des Magistrats, sowohl in Hinsicht auf die Güte der Arzenei-Waaren, deren Debit ihnen in vorstehender Art erlaubt ist, als vornehmlich auch auf die sorgfältige Aufbewahrung und vorsichtige Debitirung der Gifte mit revidirt werden, wobei sie die Diäten der Visitatoren, jedoch nur für Einen Tag, es sey denn, daß ihre Unordnung mehrere Visitations-Zeit erfordern sollte, bezahlen müssen.

7. Wenn dieser deutlichen Vorschrift ungeachtet zwischen einem Apotheker und Droguisten oder Materialisten an einem Ort über Eingriff in die Gerechtsame des einen oder andern Streit entstehet, so gebühret zwar die Untersuchung darüber Unserer Medicinal-Behörde; in sofern aber der Streit nicht in Güte beigelegt werden kann, muß das competente Medicinal-Collegium mit der Krieges- und Domainen-Cammer der Provinz darüber zuvor Rücksprache halten, und wenn diese Behörden sich nicht sollten einverstehen können, ist jede davon der ihr vorgesetzten Behörde Anzeige zu thun verbunden, damit Unser General-Direktorium und Unser Medicinal-Departement das Erforderliche gemeinschaftlich entscheiden und festsetzen können. Dagegen verbleibet

8) Wenn über die Beobachtung der Vorschrift No. 4 et 6 dem Materialisten oder Droguisten etwas zur Last fällt, die Cognition Unserer Medicinal-Behörde, doch soll diese der rc. Cammer der Provinz davon Nachricht geben, damit dieselbe der

auf

auf Sachkenntniß gegründeten Entscheidung der Medicinal-Behörde den gehörigen Nachdruck geben kann.

9) Wenn ein Droguist oder Materialist gegen dies Gesetz No. 1. 2. 3. und 5. gehandelt hat, so hat derselbe 5 Thaler bis 20 Thaler Strafe zur Armen-Casse des Orts, worinn er etablirt ist, verwürkt. Indem Wir nun erwarten, daß durch diese Verordnung alle bisherige Irrungen zwischen den Apothekern einer und den Materialisten und Droguisten anderer Seits, für die Zukunft werde vorgebeugt werden: So befehlen Wir auch Unsern Krieges- und Domainen-Cammern und Steuerräthen, imgleichen Unserm Ober-Collegio Medico et Sanitatis, so wie den Provincial-Medicinal-Behörden, auf die genaue Befolgung dieses Reglements ernstlich zu halten, und die Contravenienten zu ihrer gesetzlichen Schuldigkeit anzuweisen. Gegeben Berlin, den 19. Jan. 1802.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. d. Schulenburg. v. Heinitz. v. Voß. v. Struensee. v. Schrötter.

Ad No. VIII.

A. Verzeichniß der Medicinal-Waaren, welche die Materialisten sowohl en gros als en detail verkaufen dürfen.

Alumen crudum.
— — romanum.
Antimonium crudum.
Asphaltum.
Baccae Juniperi.
— — Lauri.
— — Myrtillorum sicc.
Bezetta.
Bismuthum.
Bolus alba.
— — armena.
— — rubra.
Borax.
Braunstein.
Cacao.
Cardamomum.
Caricae.
Caryophylli.
Cassia cinnamomea.
Cera alba.
— citrina.
Cerussa, inclus. Schieferweis.
Cinnamomum.
Cineres clavellati.
Cinnabaris.
Coccionella.
Colla piscium.
Colophonium.
Cornu Cervi raspatum.
Cortex Aurantiorum.
Cortex Citri.
— Granatorum.
Costus albus.
Crocus.
Cubebae.
Flor. Carthami.
— Cassiae.
— Viridis aeris.
Folia Lauri.
Fructus Aurant. recentes.
— — — immat. sicc.
— — Cerasor. sicc.
— — Citri recentes.
— — Cynosbati sicc.
Gallae turcicae.
Glacies Mariae.
Grana Chermes.
Gummi arabicum.
— — Benzoes.
— — Copal.
— — Laccae in baculis.
— — — — granis.
— — — — tabulis.
— — Mastichis.
— — Olibani.
— — Sandaracae.
— — Sanguinis dracon.
— — Tragacanthae.

Herba Arthemisiae.
— Basilici.
— Equiseti major.
— — minor.
— Majoranae.
— Origan. cretic.
— Salviae.
— Saturegae.
— Thymi.
Lapis Haemates.
— Pumicis.
Lignum Campechense.
— Santalum rubr.
Lithargyrum.
Maces.
Mel album.
— commune.
Minium.
Nitrum.
Nuces moschatae.
Oleum Lini.
— Nucum.
— Olivarum.
— Papaveris.
— Terebinthinae.
Ossa Sepiae.
Piper album.
— hispanic.
— longum.
— nigrum.
Pix alba.
— nigra.
Radix Alkannae.
— Curcumae.
Radix Galangae.
— Rubiae tinctor.
— Zedoariae.
— Zingiberis.
Resina elastica.
— Pini.
Sal ammoniacum.
Sapo hispanic.
— venetus.
Semen Ammomi.
— Anisi stellat.
— — vulgar.
— Carvi.
— Coriandri.
— Cumini.
— Erucae.
— Foeniculi.
— Lini.
— Psyllii.
— Sinapi.
Sevum.
Soda hispan.
— hungaric.
Succinum.
Succus Citri.
Sulphur citrinum.
Tartarus crudus.
Terebinth. commun.
— — venet.
Vitriolum commune.
— — Cupri.
Vanille.
Viride aeris.
Zincum.

B. Verzeichniß der Medicinal-Waaren, wovon die Materialisten nicht unter einem halben Pfunde verkaufen dürfen.

Acidum Salis.
Aqua fortis.
Balsam. peruv.
Castoreum.
Mercurius praecip. ruber.
— — vivus.
Oleum Bergamottae.
— de Cedro.
Oleum Jasmini.
— Lavendulae.
— Ricini.
— Vitrioli.
Opium.
Opobalsamum.
Radix Ipecacuanhae.
Sal Succini.

C. Verzeichniß der Medicinal-Waaren, wovon die Materialisten nicht unter Einer Unze verkaufen dürfen.

Ambra grys.
Balsam. de Mecca.
Moschus.
Oleum ess. Cajaputi.

Oleum

Oleum ess. Caryophyllor.
— — Cinnamomi.
— — Lign. Rhodii.
— — Macis.
— — Menthae piperit.
Oleum ess. Neroli.
— — Nucum moschat.
— — Origan. cretic.
— — Rosarum.
— expr. Nucistae.

No. IX. Rescript an den Instructions-Senat des Cammergerichts, wegen der Deductions-Fristen, wenn keine nova in facto in appellatorio angebracht worden. De Dato Berlin, den 21sten Januar 1802.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist, wie Ihr in Eurem in Sachen der Kolonisten zu Sophiendorff wider die von Kröcher zu Lohme untern 7ten d. M. erstatteten Bericht richtig voraussetzt, dem Sinne der Circular-Verordnung vom 30sten Decemb. 1798. Abschnitt 10. §. 1. gemäß, daß wenn eine Partei bei Anmeldung der Appellation ausdrücklich erklärt, daß sie in dieser Instanz keine nova in facto anzubringen habe, oder, daß sie bloß aus den Verhandlungen der ersten Instanz deduciren wolle, alsdann von einer solchen Parthei die vorbehaltene Deduction eben sowohl, wie nach Beendigung einer nöthig gewesenen neuen Instruktion innerhalb einer präclusivischen Frist eingefordert werden könne, da es in beiden Fällen nicht weiter auf factische Erörterungen ankömmt. Ihr habt daher, wenn in der erwähnten Sache der Justizrath Schönermark die rückständige Deduction inzwischen nicht eingereicht haben sollte, das Verfahren hiernach nicht weiter aufzuhalten, sonder die Akten mit Bezug auf dieses Rescript anderweitig an den Ober-Appellations-Senat zur Abfassung des Erkenntnisses zu übersenden. Sind ꝛc. Berlin, den 21sten Januar 1802.

Auf Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. X. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen zu bezahlenden Abschosses von ererbten Vermögen. De Dato Berlin, den 1sten Februar 1802.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es sind darüber verschiedentlich Zweifel erregt worden,

1) in wiefern ein Erbe, welcher unter der Gerichtsbarkeit des Erblassers seinen Wohnsitz aufschlägt, bei nachheriger Veränderung desselben von dem ererbten Vermögen Abschoß zu entrichten verpflichtet?

2) in wiefern ein unter der Gerichtsbarkeit des Erblassers stehender minderjähriger Erbe Abschoß zahlen müsse, wenn derselbe nach erlangter Großjährigkeit das ererbte Vermögen der Gerichtsbarkeit des Erblassers entziehet?

Um nun die deshalb entstandene Bedenken für die Zukunft zu heben, ist nöthig befunden, nach eingeholtem Gutachten der Gesetz-Commission, und immediate erfolgter Anfrage gesetzlich zu verordnen, daß

soviel den ersten Punkt betrift, ein Erbe, welcher nach dem Erbanfall unter der Gerichtsbarkeit des Erblassers seinen Wohnsitz aufschlägt, nur durch einen längern als zweijährigen Aufenthalt von der Verbindlichkeit befreiet werden, bei nachheriger Exportation des ererbten Vermögens Abschoß zu entrichten,

soviel den zweiten Punkt betrifft, min-

minderjährige Erben nur in solchen Fällen zur Abschoßzahlung verbunden, in welchen sie dazu verpflichtet gewesen seyn würden, wenn sie zur Zeit des Erbanfalls bereits die Großjährigkeit erreicht gehabt hätten.

Diesen Bestimmungen gemäß habt Ihr Euch in vorkommenden Fällen zu achten, auch die Euch untergeordneten Behörden mit der erforderlichen Anweisung zu versehen. Sind rc. Berlin, den 1sten Februar 1802.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Schulenburg. Heinitz. Görz. Reck. Voß. Goldbeck. Alvensleben. Struensee. Haugwitz. Thulemeyer. Schrötter. Massow. Arnim.

No. XI. Publicandum wegen des Besenreisschneidens in den Forsten, und Abstellung der einstämmigen kienenen, elsenen und birkenen Besenstiele. De Dato Berlin, den 3ten Februar 1802.

Das Besenreisschneiden in den Forsten, ist von sehr verderblichen Mißbräuchen begleitet, und obgleich schon feststehet, daß das Besenreisschneiden, nur zur Winter- und Wadelzeit, auch blos in solchen Birkenschlägen statt finden soll, welche im nächsten Jahre zur Abholzung bestimmet worden, so werden doch die größten Verwüstungen dadurch angerichtet, daß nicht nur die Besenreisschneider, diese Zeit nicht beobachten, und dadurch das Verbluten der Stämme veranlassen, sondern auch das Birkenreis mehrentheils aus den Gipfeln und nicht den Seitenzweigen herausschneiden.

Seine Königliche Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, haben daher diesen, in Rücksicht der Forst-Oekonomie, bey den traurigen Aussichten, welche die Windbrüche und der Raupenfraß in den Kienheiden erwecken, so wichtigen Gegenstand, Höchstdero vorzüglichen Vorsorge gewidmet, und zu dem Ende durch gegenwärtiges Publikandum festgesetzt:

1) Das Besenreisschneiden überhaupt keinen, zu anderm Gewerbe und Landarbeiten brauchbaren, sondern nur lediglich solchen armen alten oder invaliden Leuten, gegen billige Forsteinmiethe gestattet werden soll, auf welche sich die Forstbedienten verlassen können, daß sie die Erlaubniß dazu nicht mißbrauchen, noch zur andern Zeit, als im Herbst und Winter, nemlich vom 1sten October bis zum 1sten März Besenreis schneiden, weil sich sonst die Birken verbluten, und daß überhaupt nur in denjenigen Birkenschlägen, welche in folgenden Jahren abgeholzt werden, Birkenreis und zwar nie aus den Gipfeln, sondern nur allein aus den Seitenzweigen geschnitten, und daß diese Schläge in jedem Einmiethe-Zettel ausdrücklich angewiesen und bestimmt werden sollen.

2) Daß schlechterdings keine Besenstiele, aus jungen Holzstämmen, als: Kienen, Elsen oder Birken geschnitten, sondern solche lediglich aus Enden, von dem zu schlagenden kienen, elsen, birken oder espen Brennholze gespalten und angefertiget werden sollen.

3) Daß die Thor-Officianten in den Städten, bei Vermeidung sehr nachdrücklicher Beahndung, kein Besenreis oder davon gebundene Besen einpassiren lassen sollen, ohne daß zugleich in Absicht Unserer Forsten, ein mit dem Forst-Siegel, von Seiten der Partikuliers mit dem Gerichts-Siegel der Gutsherrschaft, von Seiten der Städte mit dem Stadt-Siegel, und von Seiten der Dörfer mit dem Kirchen-Siegel, besiegeltes Attest vorgezeigt wird, worin die Befugniß des Inhabers zum Besenreisschneiden, und daß solches auf erlaubte Weise, und an unschädlichen Orten geschehen, auch die Anzahl der einzubringenden

den Besen ausdrücklich bescheinigt wird, wie denn auch die Polizei-Officianten, auf dem Lande das Herumkarren des Besenreis und der Besen ohne ein dergleichen Attest ebenfalls nicht dulden sollen.

4) Auf jeden Contraventions-Fall wird außer der schon hergebrachten Pfändungs-Strafe, und der Confiscation, nach Inhalt der erneuerten Verordnung wegen Bestrafung der Forst- und Jagd-Verbrecher vom 22sten Junii 1800, Tit. 3. §. 7. Fünf Rthlr. Geld- oder vierzehntägige Gefängniß-Strafe bei Wasser und Brod; und nach Befinden der Umstände, und besonders bei wiederholter und dreimaliger Contravention, eine vierwöchentliche Zuchthaus- oder Gefängniß-Strafe hiemit bestimmt und festgesetzt.

Höchstgedachte Seine Königliche Majestät, befehlen Dero Ober-Forstmeistern, Forstmeistern, Land- und Steuerräthen, Magisträten und Städte-Forstmeistern, auch sämmtlichen Gerichts-Obrigkeiten, durch ihre untergeordnete Polizei- und Landreuter, vornemlich aber den Forstbedienten, auf alle Contraventionen genau zu vigiliren, und die Contravenienten, den Gerichts-Obrigkeiten zur gebührenden Bestrafung anzuzeigen, insbesondere aber gewärtigen Höchstdieselben von den Accise-Directionen und den Accise-Officianten an den Thoren, daß letztere die in diesem Publikandum ihnen zur Obliegenheit gemachte Aufsicht genau führen, und sich hiegegen keine Nachsicht, bei Vermeidung der schwersten Verantwortung, zu Schulden kommen lassen werden. Signatum Berlin, den 3ten Februar 1802.

(L. S.)

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Voß. v. Struensee. v. Bärensprung.

No. XII. Circulare an alle Inspectoren der Churmark, nach welchem die Landschullehrer dispensirt sind, den Hebammen den Hagenschen Hebammen-Katechismus zu erklären. De Dato Berlin, den 4ten Februar 1802.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir lassen Euch hiermit bekannt machen, daß die Land-Schullehrer von der, ihnen durch das Rescript vom 22sten März 1787. auferlegten Pflicht, den Hebammen den Hagenschen Hebammen-Katechismus auf Ersuchen zu erklären, da solcher nach dem Gutachten des Ober-Medicinal-Departements auf die jetzigen Zeiten keine Anwendung mehr leidet, für die Zukunft dispensiret werden; mit der Anweisung, solches sämmtlichen Land-Schullehrern Eurer Inspection bekannt zu machen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 4ten Februar 1802.

Königlich Preußisches Churmärksches Ober-Consistorium.

v. Scheve.

Müller.

No. XIII. Declaration der General-Juden-Reglements vom 17ten April 1750. und vom 17ten April 1797. für West-Süd- und Neu-Ostpreußen, wodurch die, einigen Städten und Gewerken, von der ehemaligen pohlnischen Regierung ertheilten Privilegien, keine Juden unter sich zu dulden, aufgehoben worden. De Dato Berlin, den 6ten Februar 1802.

Wir Friedrich Wilhelm König von Preussen ꝛc. haben in Erfahrung gebracht, daß einige immediat und mediat Städte Unserer Provinzen West-Süd- und Neu-Ostpreußen, und in solchen befindliche Zünfte und Gewerbe treibende Personen, Juden als Einwohner aufzunehmen, oder an ihrem Gewerbe Theil nehmen zu lassen, versagen, selbst gerichtliche Klagen zu deren Ausschliessung anbringen, solche auf in Vorzeit erworbene Privilegien gründen, und damit Gehör gefunden haben.

Es ist nun zwar bereits durch eine Cabinets-Ordre vom 2ten May 1773. festgesetzt, daß die alte pohlnische Verfassung, nach welcher einige Städte, Juden in ihrem Bezirk zu dulden, nicht schuldig waren, nicht fernere Achtung verdienen, durch Unser General-Juden-Reglement, für die alte Provinzen vom 17ten April 1750. welches hiernächst auf Westpreussen ausgedehnt worden, sowohl als durch das General-Juden-Reglement für Süd- und Neu-Ostpreussen vom 17ten April 1797. die Bestimmung, an welchen Orten Juden anzusetzen der ꝛc. Cammer beigelegt, und besonders sind in dem letztern die Juden des Rechts-, Künste, Handwerke und andere städtische Gewerbe in Städten zu treiben, überall theilhaftig, auch die Ausübung dieses Rechts nur allein von dem Ermessen der ꝛc. Cammer abhängig gemacht worden.

Damit indessen den Grundsätzen Unserer Regierung zuwider, jene Ausschliessung eines Theils Unserer Unterthanen aus den Städten Unserer benannten Provinzen, und von den darin bestehenden Gewerben, wegen Verschiedenheit des Glaubens um so weniger ferner statt finde, und die Juden an dem ihnen, nach gedachten Unsern General-Juden-Reglements zukommenden Rechte: sich

My Fryderyk Wilhelm z Bożey Łaski Król Pruski &c. &c. Doniesiono Nam zostało, że niektóre Miasta w Prowincyach Naszych Pruss Zachodnich, Południowych i Nowo Wschodnich, tudzież znayduiące się w nich Cechy i rzemiosłem bawiące się Osoby, wzbraniaią się przyimować do siebie Zydow za mieszkańcow lub przypuszczać ich do uczestnictwa swych rzemiosł, a nawet o wyłaczenie ich z takowych towarzystw, sądowne zanoszą skargi: zasadzaiąc się w tey mierze na Przywileiach za dawnieyszych czasow pozyskanich: nie mniey, że w takowych przełożeniach u Sądow wzgląd znalazły, i były wysłuchane.

Lubo zaś iuż wyrokiem z Gabinetu na dniu 2gim Maia 1773. wydanym postanowiono zostało, że dawne urządzenia polskie, na mocy których pewne Miasta nie były w obowiązku cierpieć u siebie, czyli w swym okręgu Zydow, na żaden dalszy wzgląd nie zasługuią: a nadto mocą wydaney przez Nas względem Zydostwa w Prussach Południowych i Nowo-Wschodnich Ordynacyi pod dniem 17tym Kwietnia 1797. udeterminowanie, w których mieyscach Zydow osadzać należy, zostawione iest Kamerze Naszey; szczegulniey zaś tąż Ordynacyą Zydzi stali się zupełnie uczestnikami Prawa sprawowania kunsztow, rzemiosł, tudzież innych professyi mieyskich: a nadto wolność używania przez nich takowych praw, iedynie zdaniu i decyzyi Kamery zachowaną została.

Chcąc atoli, aby wyłączanie części iedney poddanych Naszych z Miast w Prowincyach wzmiankowanych, tudzież odsunięcie onych od prowadzenia exystuiących tam Rzemiosł i Professyi, dla różnicy wyznania wiary w brew przyiętym od Rządu Naszego zasadom nadal by naymniey mieysca nie miało: nadto, aby Zydzi nie ponosili uszczerbku lub zakłócenia w Prawach sobie służących, a wzmiankowaną Ordynacyą Generalną względem Zydostwa zaszłey obiętych, tudzież wolności osiadania w każ-

in jedem Orte Unsers Staats und in jedem Gewerbe wo solches zur Vervollkommung des Kunst- und Gewerbsfleißes, und überhaupt aus staatswirthschaftlichen Gründen, von Unsern Ober-Landes-Polizei-Behörden gut gefunden wird, nicht ferner beeinträchtiget oder beunruhiget werden; so erklären Wir hierdurch allergnädigst:

w każdym mieyscu Państw Naszych, i prowadzenia wszelkich czemiosł, gdzie im wyższe Magistratury Policyi naznaczą, i osądzą za rzecz przyzwoitą, końcem wydoskonalenia kunsztow, i zachęcenia pilności w sprawowaniu rzemiosł: a ogulnie mówiąc tam, gdzie to zgadzać się będzie z zasadami Ekonomiki Kraiowey; wydaiemy przeto nayłaskawiey następuiącą w tey mierze Ustawę.

1.

Auf Privilegien der ehemaligen pohlnischen Regierung, wodurch einigen Städten und Zünften in Süd- und Neu-Ostpreußen das Recht beigelegt war, Juden nicht aufnehmen, oder an ihrem Gewerbe nicht Theil nehmen zu lassen, soll durchaus keine Rücksicht genommen werden.

Wir entziehen denenselben hierdurch alle rechtliche Kraft, heben sie auf, und verbieten Unsern Dicasterien und Gerichten, daraus Klagen zu verstatten oder Rechte zu gewähren.

1.

Nie należy odtąd żadnego dawać względu na Przywileie bywszego Rządu Polskiego, przez które pewnym Miastom i Cechom w Prussach Południowych i Nowo Wschodnich nadane zostało Prawo nie przyimowania Zydow, tudzież odsuwania onych od uczestnictwa w sprawowaniu Rzemiosł.

Takowym Przywileiom odeymuiemy przez Deklaracyą ninieyszą moc Prawa, i uchylamy ie zakazuiąc Dykasteryom Naszym, i Sądom, aby powstaiących ztąd zażaleń nie przyimowały, i praw takowych nie ważyły się przyznawać.

2.

Die Bestimmung in welchen Städten Juden aufzunehmen, und zu welchen Gewerben, Künsten und Handwerken die Juden zugelassen, soll dagegen bloß dem Ermessen der Landes-Polizei-Obrigkeit überlassen bleiben, und Wir bestätigen in dieser Absicht alles dasjenige, was Wir desfalls bereits in dem General-Juden-Reglement, vom 17ten April 1750. und 17ten April 1797. angeordnet haben.

Wir befehlen daß sich Unsere sämmtliche Finanz- und Justiz-Behörden und besonders die :c. Kammern, Regierungen, Magisträte und Gerichts-Obrigkeiten in Unsern immediat und mediat Städten, Unsern Provinzen West- Süd- und Neu-Ostpreussen und sonst jedermann hiernach allerunterthänigst achten.

Urkundlich haben Wir diese Declaration eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. Berlin, den 6ten Februar 1802.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

von Voß. von Schrötter.

2.

Z tym wszystkim oznaczenie, w iakich Miastach przyimować Zydow, tudzież do iakich kunsztow, rzemiosł i rękodzieł, przypuszczać ich należy, zostawuie się tylko zdaniu wyższey Policyi Kraiowey. Tym końcem potwierdzamy Deklaracyą ninieyszą to wszystko, cośmy rozrządzili w Generalney Ordynacyi Zydow pod dniem 17tym Kwietnia 1750., tudzież 17go Kwietnia 1797 roku zaszłych.

Naostatek zalecamy, aby wszystkie Magistratury Skarbowe i Sądownicze, a szczegulniey Kamery, Regencye, Magistraty, i Zwierzchności Sądowe w Miastach większych i mnieyszych Prowincyow Naszych Pruss Zachodnich Południowych i Nowo Wschodnich: nakoniec każdy w szczegulności zachował się podług prawideł takowey Ordynacyi.

Oryginał teyże Deklaracyi dla zupełney wiary Ręką Naszą Królewską podpisany, pieczęcią koronną stwierdzić rozkazaliśmy.

Dan w Berlinie; dnia 6go Lutego 1802 roku.

Fryderyk Wilhelm.

No.

No. XIV. Publicandum wegen Verhütung der nachtheiligen Folgen simulirter Kauf-Tausch- und Pacht-Contracte. De Dato Berlin, den 20sten Februar 1802.

Seine Königliche Majestät von Preussen rc. rc. rc. haben durch das Publikandum vom 29sten May 1797 bereits für das Herzogthum Schlesien diejenigen Vorschriften ertheilen lassen, welche erforderlich gewesen, um diejenige, welche Grundstücke kaufen, oder Geld darauf leihen wollen, gegen die Besorgniß zu sichern, bei Beurtheilung des Werths der Grundstücke durch simulirte Kauf- und Tausch-Contrakte getäuscht zu werden. Die Erfahrung hat indessen gelehrt, daß diese schädliche Simulationen auch in andern Provinzen hin und wieder üblich geworden, und sich nicht bloß auf Kauf- und Tausch-Verträge, sondern auch auf Pacht-Mieths- und andere die Nutzungen der Grundstücke betreffende Contrakte erstreckt haben.

Seine Königliche Majestät finden daher für nöthig, das oben gedachte Publicandum näher zu bestimmen, und zur allgemeinen Befolgung in Höchst Dero gesammten Staaten Nachstehendes hiedurch zu verordnen und festzusetzen.

1.

Jeder, welcher ein Landgut oder anderes Grundstück kaufen, oder ein Darlehn darauf geben will, wird zuvörderst erinnert, daß der in dem Hypotheken-Buch eingetragene Werth von der Behörde, welche das Hypotheken-Buch führt, keinesweges vertreten wird, sondern es vielmehr lediglich seine Sache bleibt, sich von dessen Richtigkeit durch zulässige Nachfragen und Erkundigungen zu überzeugen.

2.

Um jedoch die Mittel, wodurch diese Ueberzeugung bewirkt werden kann, zu erleichtern, sollen künftig in den Hypotheken-Scheinen nicht, wie an einigen Orten geschehen, nur die neuesten Erwerbspreise, sondern auch die frühern, so weit sie aus dem Hypotheken-Buch hervorgehen, aufgeführt werden. Außerdem muß die von dem Landgute oder anderm Grundstücke vorhandene Ritterschaftliche oder Gerichtliche Taxe, und zwar in letzterm Falle mit Benennung des Gerichts, welches die Abschätzung bewirkt hat, in den Hypotheken-Scheinen vermerkt werden.

3.

Wer durch Errichtung simulirter Kauf-Tausch-Pacht-Mieths-Erbzins- oder anderer ähnlicher Verträge einem Grundstücke den Schein eines höhern Werths beilegt, soll als ein Betrüger von Amtswegen zur Untersuchung gezogen, und nach dem Grade der dabei zum Grunde liegenden mehr oder minder gefährlichen Absicht, auch nach dem Verhältniß des daher entstandenen größern oder geringern Gewinnes oder Schadens mit den in dem Allgemeinen Landrecht Theil 2. Tit. 20. §. 1259. bis 1268. bestimmten Strafen belegt werden.

4.

Wenn der Besitzer eines Grundstücks durch dergleichen Schein-Verträge Andere verleitet hat, ihm einen höhern Credit zu bewilligen, und es entsteht demnächst über sein Vermögen Concurs, wobei solche hintergangene Gläubiger Verlust leiden; so soll derselbe niemals zur Cessione bonorum verstattet, sondern nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts Theil 2. Tit. 20. §. 1458-1472. und nach Beschaffenheit der sonst eintretenden Umstände als ein muthwilliger oder fahrlässiger Banqueroutier bestraft werden.

5.

Gleiche Strafen, wie die Contrahenten selbst (§. 3) haben auch alle diejenigen verwirkt, welche an den mehrgedachten simulirten Verträgen als Mittelspersonen auf irgend eine Weise wissentlich Theil nehmen, und überdies sind dieselben denen, die hierdurch Schaden erleiden, mit den Haupt-Contrahenten, einer

einer für alle, und alle für einen, zur Entschädigung verpflichtet.

6.

Weder die Gerichte, noch die Justiz-Commissarien und Notarien, imgleichen die patentirte Mäkler und Agenten sollen sich bei Aufnehmung der Contracte zu Werkzeugen unerlaubter Simulationen gebrauchen lassen; vielmehr müssen sie, wenn sie wegen einer solchen Simulation erheblichen Verdacht haben, und die Contrahenten sich durch Vorhaltungen von ihrem strafbaren Vorhaben nicht abbringen lassen wollen, den ihnen gemachten Auftrag ganz ablehnen. Außerdem müssen diejenige Gerichts-Personen, welche bei Ausübung ihres richterlichen Amtes von solchen Simulationen glaubhafte Kenntniß erlangen, davon der Behörde Anzeige thun, damit nach Beschaffenheit des obwaltenden Verdachts und der sonst eintretenden Umstände die Untersuchung wegen der unternommenen Simulation veranlaßt, und bis zu deren Erledigung die Eintragung solcher verdächtigen Contracte in die Hypotheken-Bücher nicht gestattet werde.

7.

Gerichtspersonen, Notarien, Mäkler und Agenten, welche wissentlich simulirte Verträge von der oben erwähnten Art unterstützen und begünstigen, sollen außer der §. 5. bestimmten Strafe, ihres Amts entsetzt; wenn sie aber die ihnen §. 6. auferlegten Pflichten aus Fahrlässigkeit verabsäumen, nach Verhältniß des Grades der verschuldeten Fahrlässigkeit nach Anleitung des Allgemeinen Land-Rechts Theil 2. Tit. 20. §. 334-336. bestraft werden.

Seine Königliche Majestät befehlen Jedermann, besonders aber sämmtlichen Landes-Justiz-Collegiis, Gerichten und den übrigen Behörden, welchen die Führung der Hypotheken-Bücher anvertraut ist, sich nach diesem Publicando genau zu achten, und soll dasselbe durch die öffentlichen Blätter allgemein bekannt gemacht werden. Gegeben Berlin, den 20sten Februar 1802.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Goldbeck.

No XV. Circulare an sämmtliche Consistoria, daß die Kinder christlicher Aeltern längstens sechs Wochen nach der Geburt zu taufen sind. De Dato Berlin, den 23sten Februar 1802.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preussen &c. &c. Unsern &c. Wir haben Höchstselbst mündlich gegen den unterzeichneten Chef des geistlichen Departements und auch demnächst in der unterm heutigen Dato an denselben erlassenen Cabinets-Ordre Unser gerechtes Mißfallen über einige Beispiele von Verabsäumung der Kindertaufe zu erkennen gegeben, und in gedachter Ordre befohlen, die Consistorien auf die Vernachlässigung dieses religiösen Gebrauches und auf den Verfall der Religiosität überhaupt aufmerksam zu machen. Wir eröffnen Euch daher hiermit das Nähere Unserer allerhöchsten Willensmeinung, über diesen wichtigen Punct mit den eigenen Worten gedachter Cabinets-Ordre folgendermaßen:

„Es ist der uralte religiöse Gebrauch der christlichen Kirche, die Kinder zu taufen, mit der bürgerlichen Verfassung schon so innig verwebt, daß die Ausübung bürgerlicher Rechte und mehrere wichtige Verhältnisse im Staate, wenigstens in Ansehung der Beglaubigung, davon abhangen.

Für diese, wenn gleich jetzt nur noch seltene Neuerung, läßt sich auch nicht einmal ein scheinbarer Grund anführen, vielmehr gebieten die wichtigsten Rücksichten, jetzt fester, als jemals, auf die Beibehaltung der alten löblichen Einrichtungen zu bestehen. Ich will daher diese unüberlegte Neuerung hiermit gänzlich aufheben und festsetzen:

daß die Kinder christlicher Aeltern läng-

stens sechs Wochen nach der Geburt zu taufen sind.

Es kann hiebei überall von keinem religiösen Zwange die Rede seyn, den Ich, so lieb mir meine Religion ist, deren Geiste er widerstreitet, hasse, weil nicht die Heiligkeit der Taufhandlung selbst, sondern nur die Zeit, zu welcher solche vorzunehmen ist, bezweifelt worden. Aber vernünftige Vorstellungen des Pfarrers werden in den wenigen einzelnen Fällen, wo ein Vater, durch irgend einen Irrthum verleitet, diese heilige Handlung nicht zur bestimmten Zeit beobachten will, um so wirksamer seyn, als sie sich nur bei solchen Aeltern ereignen können, die sich vor Andern als Aufgeklärte auszeichnen wollen, und daher leicht zu überzeugen seyn werden, daß ihren Kindern durch die frühzeitige Taufe kein denkbarer Nachtheil entstehen könne, dieselben im Gegentheil durch Unterlassung derselben nachtheiligen Folgen unwiederbringlich ausgesetzt werden. Sollten dergleichen Vorstellungen aber fruchtlos bleiben: so würden dergleichen Aeltern, wenn sie sich nicht von der Kirche, mit Verzichtleistung auf alle davon abhängige bürgerliche Verhältnisse ganz trennen, und bloß geduldet seyn wollen, gleichsam als Wahnsinnige betrachtet, ihren Kindern Vormündern bestellt, und durch diese dafür gesorgt werden müssen, daß die Unvernunft der Aeltern den Kindern nicht nachtheilig werde. Es ist daher Mein Wille, daß Ihr, sowohl in den schon vorgekommenen, als künftigen Fällen unterlassener Kinder-Taufe, hiernach verfahren lassen sollet. Ausserdem aber, befehle Ich Euch, so wohlwollend, als ernstlich, mit wahrem Ernste und Wärme auf die Erhaltung und Beförderung der Achtung für religiöse Gebräuche, die für die Religiosität selbst von der größten Wichtigkeit sind, bedacht zu seyn. Religions-Edikte und landesherrliche Befehle, welche gradehin auf Befolgung äußerer Religions-Uebungen gehen, haben immer und werden immer bloß Heuchler machen, und also ihren eigentlichen Zweck verfehlen. Es müssen daher ganz andere Wege eingeschlagen werden, und dazu können vorzüglich die Geistlichen und die Consistorien durch ein angemessenes Benehmen wirksam seyn, so wie im Gegentheil der Indifferentismus derselben, wenn er einreißen sollte, von den nachtheiligsten Folgen seyn muß.“

In Verfolg der vorstehenden wörtlichen Anweisung oben gedachter Cabinets-Ordre, befehlen Wir Euch hiemit, so gnädig, als ernstlich, dieses den sämmtlichen Geistlichen durch die Inspectoren, mit der Anweisung, bekannt zu machen, daß sie in jedem Falle einer über sechs Wochen verzögerten Kindertaufe, die Aeltern oder Vormünder durch Ermahnung und Auseinandersetzung der für die Erfüllung ihrer, dem Kinde schuldigen Pflichten streitenden Bewegungs-Gründe, so wie auch der Unterlassungs-Folgen zurecht weisen; falls aber dies ohne Wirkung bleiben sollte, den Fall Euch anzeigen, damit Ihr, mit Bezug auf das Circulare, welches zu diesem Behuf Unserm Groß-Kanzler von Seiten des Geistlichen Departements mitgetheilt worden ist, die Ober-Vormundschaftliche Behörde davon benachrichtigen könnet. Euch selbst aber machen Wir es zur angelegentlichsten Pflicht, sowohl in Ansehung der Kindertaufe, als in Rücksicht der Aufmerksamkeit auf wahre Religiosität und auf die damit zusammenhängende religiöse Ritus, so weit es immer nur ohne Glaubenszwang geschehen kann, in Eurer Amtsverwaltung und Aufsicht auf die Geistlichen thätig zu beweisen, daß Euch und den Geistlichen das Sinken der Achtung und Werthschätzung auch der äußern Gottesverehrung nicht gleichgültig sey; sondern als doppelte Amts- und Gewissens-Pflicht es Euch am Herzen liege, durch alle erlaubte und zweckmäßige Mittel wahre innere und äußere Religiosität zu befördern. Sind ꝛc. Berlin, den 23sten Februar 1802.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Massow.

No.

No. XVI. Declaration, wegen des bei Freilassung der zu einem Lehn- oder Fideicommiß-Gute in dem Fürstenthum Minden und den Grafschaften Ravensberg, Lingen und Tecklenburg gehörenden Eigenbehörigen zu beobachtenden Verfahrens. De Dato Berlin, den 14ten März 1802.

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben mit besonderm Wohlgefallen vernommen, daß verschiedene Gutsbesitzer in dem Fürstenthum Minden und den Grafschaften Ravensberg, Lingen und Tecklenburg darauf bedacht sind, das Verhältniß der zu ihren Gütern gehörenden Eigenbehörigen, Höchst Dero Intention gemäß, zu erleichtern, und dieselben der Unterthänigkeit entweder ganz zu entlassen, oder doch die von ihnen vormals geleisteten Naturaldienste und unbestimmte Prästationen durch ein billiges Uebereinkommen in verhältnißmäßige gleichförmige jährliche Abgaben zu verwandeln.

Da indessen Seiner Königlichen Majestät vorgetragen worden, daß diese für die Wohlfahrt des Ganzem so nützliche Unternehmung, besonders bei Fideicommiß- oder Lehns-Gütern durch die nach den bestehenden Gesetzen erforderliche Zuziehung sämmtlicher vorhandener Fideicommiß- und Lehns-Folger außerordentlich erschwert und nicht selten ganz unmöglich gemacht werde: so haben Höchstdieselben für nöthig gefunden, um dieses Hinderniß aufzuheben, die dieserhalb ertheilte gesetzliche Vorschriften anderweit näher zu bestimmen, und wollen zu dem Ende hierdurch nach eingeholtem Gutachten der Gesetz-Commission folgendes anordnen und festsetzen.

§. 1.

Zuvörderst verbleibt es in allen Fällen, wo die gänzliche Aufhebung des Obereigenthums über das Gut eines Eigenbehörigen dergestalt beabsichtet wird, daß letztgedachtes Grundstück mit der Gutsherrschaft aus aller Verbindung gesetzt werden soll, in Ansehung der erforderlichen Zustimmung der Agnaten, Mitbelehnten und Fideicommiß-Interessenten bei der Disposition der bisherigen Gesetze.

§. 2.

Wenn dagegen nur die von den Eigenbehörigen oder deren Kindern bisher in natura geleistete Hand-Spann- und Gesinde-Dienste abgeschaft, oder statt derselben gewisse bestimmte jährliche Abgaben eingeführt, imgleichen wenn gutsherrliche Hebungen abgekauft, oder in andere verwandelt, oder auch unbestimmte Abgaben, welche aus der Eigenthums-Verbindung entspringen, zum Beispiele, Sterbefälle, Weinkäufe, Freibriefs-Gelder und dergleichen, in bestimmte umgeändert oder gänzlich aufgehoben werden sollen, so ist es in allen diesen Fällen hinreichend, wenn bei Lehnen der Lehnsherr, und sowohl bei Lehnen als bei Fideicommissen der oder die zunächst zur Nachfolge berechtigte nicht von dem zeitigen Gutsbesitzer abstammende Lehns- oder Fideicommiß-Folger dem von dem Gutsbesitzer mit den Eigenbehörigen geschlossenen Vertrage beitreten.

§. 3.

Kinder des Besitzers dürfen in der Regel, wenn sie auch der väterlichen Gewalt bereits entlassen sind, nicht zugezogen werden, und eben so wenig ist bei Lehnen auf Agnaten und Mitbelehnte Rücksicht zu nehmen, welche ihre Rechte nicht in dem Hypotheken-Buche haben eintragen lassen. Nur alsdann, wenn außer der Descendenz des Besitzers keine Anwärter weiter vorhanden sind, und bei Lehnen bereits die Lehns-Verbindung mit dem Lehnsherrn aufgehoben worden, sind die zur Nachfolge berechtigten Kinder des Besitzers über die in den Verhältnissen der Eigenbehörigen zu bewürkende Veränderung zu vernehmen, und, wenn sie noch minderjährig sind, ist ihnen deshalb ein Vormund zu bestellen.

§. 4

Der Gutsbesitzer ist schuldig, den mit den Eigenbehörigen geschlossenen Ver-

Vertrag den nach den §. §. 2. und 3. dabei zuzuziehenden Lehns- oder Fideicommiß-Interessenten vollständig mitzutheilen, und sie zur Erklärung über dessen Inhalt gehörig aufzufordern.

§. 5.

Erfolgt deren Erklärung beifällig, so ist der zwischen dem Gutsbesitzer, den Eigenbehörigen, und den Lehns- oder Fideicommiß-Interessenten abgeschlossene Vertrag dem Gericht, unter dessen Gerichtsbarkeit das Lehn- oder Fideicommiß-Gut belegen ist, zur Bestätigung einzureichen, welches hiernächst, nach erfolgter Confirmation zugleich wegen dessen Eintragung in das Hypotheken-Buch das Nöthige verfügen muß.

§. 6.

Wenn aber die in §. §. 2. und 3. bezeichnete Lehns- oder Fideicommiß-Interessenten, oder einige von ihnen ihre Einwilligung zu dem errichteten Vertrage versagen, oder sich darüber zu erklären weigern, so soll dem Gutsbesitzer frei stehen, bei dem Gericht, unter dessen Gerichtsbarkeit das Gut belegen, auf eine Untersuchung darüber anzutragen: ob durch diesen Vertrag die Einkünfte des Lehns- oder Fideicommiß-Gutes für die Zukunft vermindert, oder sonst den Lehns- oder Fideicommiß-Interessenten erhebliche Nachtheile zugefügt werden.

§. 7.

Zur Begründung dieses Antrages muß der Gutsbesitzer den mit den Eigenbehörigen geschlossenen Vertrag nebst den dazu gehörigen Nachweisungen, imgleichen die über die Fideicommiß-Stiftung vorhandene Urkunde, oder bei Lehnen den in Händen habenden Lehnbrief überreichen, und im Fall die Dienste oder sonstige Prästationen der Unterthanen durch ein zu zahlendes Capital gänzlich abgekauft werden sollen, zugleich bestimmt anzeigen, wie er diese Geld-Summe anderweitig auf eine der Fideicommiß- oder Lehns-Verbindung angemessene Art zum Besten des Lehns oder Fideicommisses so anzulegen gedenke, daß diese dadurch in ihrem Werthe erhalten werden.

§. 8.

Findet das Gericht den Antrag nach vorstehenden Bestimmungen hinlänglich substantiirt, so ist zur nähern Erörterung der Sache ein Termin vor einem zu ernennenden Deputirten des Gerichts anzusetzen, wozu die widersprechende oder ihre Erklärung verweigernde Lehns- oder Fideicommiß-Interessenten unter der Verwarnung vorzuladen:

daß, wenn sie sich in dem angesetzten Termine nicht melden würden, dafür angenommen werden solle, als wenn sie gegen den von dem Gutsbesitzer mit den Eigenbehörigen errichteten Vertrag, und die von demselben wegen Verwendung der etwa darin bedungenen Abkaufs-Gelder gemachten Vorschläge nichts zu erinnern fänden, solchergestalt ihre Einwilligung dazu ergänzt, und der Contract bestätigt und zur Vollziehung gebracht werden würde.

Hiernächst ist auch, wenn die Provocaten in dem Termine ungehorsamlich ausbleiben, ein Contumacial-Bescheid abzufassen, und in demselben sowohl wegen Bestätigung des zwischen dem Guts-Besitzer und den Eigenbehörigen geschlossenen Vertrages, als auch wegen der bei Anlegung der etwa bedungenen Abkaufs-Gelder zu beobachtenden Modificationen das Nöthige festzusetzen.

§. 9.

Wenn sich hingegen die Provocaten in dem anstehenden Termine einfinden, und bei ihrem Widerspruch beharren; so ist mit Instruction der Sache zu verfahren, und in so fern es zu deren vollständiger Beurtheilung auf eine Besichtigung oder auf eine Abschätzung des Fideicommiß- oder Lehn-Gutes und der dazu gehörigen eigenbehörigen Bauergüter, oder sonst auf Zuziehung von Sachverständigen ankömmt, so muß der Deputirte beide Theile auffordern, dergleichen Sachkundige in Vorschlag zu bringen, wozu jedoch in der Regel keine Personen aus dem Bauernstande zu wählen sind.

§. 10.

Der Zuziehung der Eigenbehörigen bedarf

bedarf es nur dann, wenn einer von beiden Theilen darauf anträgt, oder wenn sich aus der gegenseitigen Vernehmung der Partheien ergiebt, daß die obwaltenden Differenzien durch einige Modificationen in dem zwischen dem Guts-Besitzer und den Eigenbehörigen geschlossenen Vertrage gehoben werden können. In solchen Fällen muß aber dafür möglichst gesorgt werden, daß dadurch für die Eigenbehörige keine mehrere Belästigung entstehe.

§. 11.

Bei Abfassung des Erkenntnisses muß das Gericht nach den bei der Instruction ausgemittelten Umständen mit Rücksicht auf die von den Sachverständigen abgegebenen Gutachten pflichtmäßig ermessen, ob durch den von dem Fideicommiß- oder Lehns-Besitzer mit den Eigenbehörigen geschlossenen Vertrag die Einkünfte des Gutes für die Zukunft vermindert, oder sonst den Lehns- oder Fideicommiß-Interessenten ein erheblicher Nachtheil zugefügt werde. Wenn dieser Fall eintritt, ist der Provocant mit seinem Antrage abzuweisen; sonst aber muß der von den widersprechenden Provocaten verweigerte Consens ergänzt, der Contract von dem Gericht bestätigt, und zugleich wegen der zur Sicherheit der Provocaten, besonders bei einem bedungenen Abkaufs-Capital, zu treffenden Maaßregeln das Nöthige festgesetzt werden.

§. 12.

Sie viel insbesondere die von den Eigenbehörigen zu zahlende Capitals-Summen betrift, sind solche jederzeit nach dem Zinsfuße von 5 Prct. zu berechnen, und müssen vorzüglich zur Tilgung der auf der Substanz der Lehn- oder Fideicommiß-Güter haftenden Schulden, oder zur Erwerbung eines andern Gutes verwendet werden, auf welches die Lehns- oder Fideicommiß-Verbindung überzutragen ist. Kann eines oder das andere nicht sogleich geschehen, so ist die Kaufs-Summe, wenn sich die Partheien nicht über deren anderweitige Belegung vereinigen, in das Depositum zu zahlen, und findet alsdann bei einem solchen Capital alles dasjenige Anwendung, was in den Gesetzen von Geld-Lehen und Geld-Fideicommissen verordnet worden, jedoch mit der Maaßgabe, daß bei den damit vorzunehmenden Veränderungen nur die in den §. §. 2. 3. benannten Fideicommiß- und Lehns-Interessenten zugezogen werden dürfen.

§. 13.

Gegen das vorstehendermaaßen abgefaßte Erkenntniß stehen beiden Theilen die gewöhnliche Rechtsmittel offen; demnächst soll es aber bei demjenigen, was rechtskräftig festgesetzt wird, ein unabänderliches Verwenden behalten, so daß wenn auf Bestätigung der über die Aufhebung oder Modification der Unterthänigkeit errichteten Verträge erkannt worden, die zur Succession gelangenden Fideicommiß- oder Lehns-Folger die getroffenen Einrichtungen auch in dem Falle nicht anfechten können, wenn in Gemäßheit der vorstehenden Vorschriften deren Zuziehung unterblieben ist.

§. 14.

Was die Kosten anbetrift, so müssen diese in allen Fällen, wenn die Lehns- oder Fideicommiß-Interessenten den nachgesuchten Consens freiwillig ertheilen, von dem Fideicommiß- oder Lehns-Besitzer allein getragen werden. Wenn aber der Consens verweigert, und darüber ein rechtliches Verfahren eingeleitet wird, so ist in dem Erkenntnisse jedesmal zugleich nach den allgemein feststehenden Grundsätzen zu bestimmen, wem die dadurch verursachten Kosten zur Last fallen.

§. 15.

Schließlich ergeben die vorstehenden Bestimmungen, daß die gegenwärtige Declaration nur auf den Fall Anwendung findet, wenn der Fideicommiß- oder Lehns-Besitzer mit den Eigenbehörigen über die Aufhebung oder Modification der Unterthänigkeit einig ist, inmaßen, bevor eine solche Vereinigung zu Stande gekommen, eine Provocation der Lehns- oder Fideicommiß-Folger zur

Ertheilung ihres Consenses zu den etwa von dem Guts-Besitzer einseitig gemachten Propositionen nicht Statt finden kann und soll.

Seine Königliche Majestät befehlen sämmtlichen Gerichten des Fürstenthums Minden und der Grafschaften Ravensberg, Lingen und Tecklenburg, so wie überhaupt Jedermann, den es angeht, sich nach dieser Declaration in vorkommenden Fällen genau zu achten; und soll dieselbe durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden. Gegeben Berlin, den 14ten März 1802.

Friedrich Wilhelm.

Goldbeck.

No. XVII. Regulativ wegen Arretirung bürgerlicher Personen in den hiesigen Residenzien durch die Militärwachten. De Dato Berlin, den 16ten März 1802.

Da Seine Königliche Majestät von Preussen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, nöthig gefunden haben, die in verschiedenen älteren und neueren Dienstinstructionen, Reglements und Publicandis zerstreute Verordnungen wegen Arretirung bürgerlicher Personen in den hiesigen Residenzien durch die Militärwachten, in ein besonderes Regulativ zusammen tragen, selbige zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit näher bestimmen und zur vollständigen Wissenschaft der concernirenden Militär- und Civilbehörden, wie auch des ganzen Publicums bringen zu lassen, so wird hierdurch zu Jedermanns Nachricht und genauesten Nachachtung folgendes festgesetzt:

1.

Wegen der auf Requisition des Policeidirectorii zu verfügenden Arretirungen behält es bei der gegenwärtigen Verfassung, wornach jede Wacht, die sich dieserhalb meldenden Policeiofficianten auf Vorzeigung der bei sich habenden Arretirungsscheine assistiren muß, sein Bewenden.

2.

Den Nachtwächtern, welche gegen Diebe und Ruhestörer vermittelst ihrer Pfeifen oder durch mündliche Anzeigen Hülfe nachsuchen, muß solche von allen Wachten und Patrouillen sofort geleistet werden, und wird wegen der dabei zu nehmenden Maßregeln, imgleichen wegen Vertheilung der Stadtdistrikte unter sämmtliche Wachten auf die Ordre des Gouvernements vom 13ten December 1767 und das Patrouillenreglement vom 10. ej. Bezug genommen.

3.

Wenn aus Privathäusern die Verhaftung eines ergriffenen Diebes oder sonstigen Verbrechers und Ruhestörers nachgesucht wird, so muß solche von der deshalb requirirten Wacht verfügt werden.

4.

Bei entstehenden Schlägereien und dabei gewöhnlich vorfallenden Aufläufen, es sey auf der Straße oder in den Häusern, sendet die nächste Wacht sogleich auf erhaltene Nachricht hinlängliche Mannschaft dahin, um die Ordnung herzustellen, und falls die Ruhestörer sich nicht in Güte dazu weisen lassen wollen, so arretiren sie die Urheber und diejenigen, welche sich darin mischen, auch nehmen sie diejenigen in Schutz, welche der Mißhandlung des Pöbels ausgesetzt sind.

5.

Wer die den Wachten, Patrouillen, detachirten Mannschaften und Schildwachten gebührende Achtung aus den Augen setzt, selbige wörtlich oder thätlich beleidigt, oder einige Widersetzlichkeit gegen sie sich zu Schulden kommen läßt, soll sofort arretirt und zur gesetzmäßigen Untersuchung und Bestrafung abgeliefert werden. Selbst unter dem Vorwande, daß

daß eine Wacht bei ihrer Dienstverrichtung überhaupt, oder bei einer Arretirung insbesondere, ihre Befugnisse überschritten habe, darf derselben kein Widerstand geleistet werden, da im möglichen Fall eines solchen Excesses der Beleidigte in jedem Falle die ihm gebührende Genugthuung erhalten, die öffentliche Ruhe und Sicherheit aber nicht ohne unbedingten Gehorsam gegen die Wachten erhalten werden kann.

6.

Um den noch immer sehr häufigen Contraventionen gegen die dieserhalb mehreremal erlassene und zuletzt unterm 2ten April 1792 publicirte Verordnungen desto nachdrücklicher zu begegnen, wird wegen der Glaubwürdigkeit der einzeln stehenden Schildwachten in solchen Fällen, wo weder von dem einen, noch von dem andern Theile Zeugen aufgestellt werden können, hierdurch bestimmt, daß, wenn die einer Civilperson von einer Schildwacht angeschuldigten Excesse oder Contraventionen von ersterer geleugnet werden, über die bisherige Aufführung und über die größere oder geringere Glaubwürdigkeit des Denuncianten ein Attest seines militärischen Vorgesetzten erfordert werden soll, worauf, wenn solches günstig ausfällt, mit der Beeidung der Schildwacht zu verfahren ist.

7.

Diese beeidigte Angabe, falls derselben keine rechtlichen Einwendungen entgegen stehen, soll die Kraft eines halben Beweises in dem Fall haben, wenn die Anzeige der Schildwacht nicht eine ihr selbst widerfahrne Beleidigung, sondern eine Contravention betrift, zu deren Verhinderung sie auf ihren Posten gestellt war. Ist die Schildwacht selbst beleidigt, so wird durch ihre Angabe die Person des Beleidigers zur Hälfte erwiesen, wenn durch andere Beweismittel die Beleidigung im Allgemeinen dargethan ist.

8.

Falls hingegen diese Beleidigung nicht anderweit festgestellt ist, und folglich die Angabe der Beleidigung und der Person des Beleidigers einzig und allein auf der beschwornen Anzeige einer unbescholtenen glaubwürdigen Schildwacht beruht, so tritt in Erwägung aller begleitenden Umstände eine außerordentliche Bestrafung ein.

9.

Wenn im Angesicht der Wachten, Patrouillen, detachirten Mannschaften oder einzelnen Schildwachten gegen die, wegen des Tabacksrauchens auf der Straße, des schnellen Fahrens und Reitens, des muthwilligen Beschädigens der Laternen, des Reitens, Fahrens und Karrens auf den Bürgersteigen und dergleichen mehr bestehendem Polizeiverordnungen von Jemanden gehandelt wird, so sind erstere befugt und verpflichtet, die Contravenienten zur Beobachtung der Ordnung anzuweisen, im Fall der Widerspenstigkeit aber, oder wenn schon Schaden geschehen ist, sie zur Haft zu bringen.

10.

Den nicht im wirklichen Dienst befindlichen Officiers, Unterofficiers und Soldaten steht die Befugniß nicht zu, wegen Privatstreitigkeiten irgend eine Person arretiren zu lassen, oder selbst zu arretiren, vielmehr müssen sie, wenn sie zur Verhütung oder Bestrafung eines Verbrechens oder Excesses die Arretirung nothwendig finden, sich deshalb an die nächste Wacht wenden, oder den Schuldigen mit dahin nehmen, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß sie für die Richtigkeit ihrer Anzeigen strenge verantwortlich bleiben. Eben dieses gilt von den Fällen, wo Militärpersonen eine Verhaftung zur Verhütung oder Bestrafung eines Verbrechens besonders dann nothwendig finden, wann der Schuldige zu entspringen Gelegenheit haben würde, oder nicht gekannt ist.

11.

Wegen gebührender Behandlung der Arretirten während ihrer Verhaftung wird auf die vom Gouvernement den sämmtlichen Wachten unterm 10ten April

1792.

1792. ertheilte besondere Vorschrift Bezug genommen.

12.

Ein jeder Arretirte soll der Regel nach an die Neuemarkts-Hauptwacht abgeliefert werden. Ist sein Vergehen aber von keiner besonderen Wichtigkeit, oder ist der Arretirte ein angesehener oder sonst sicherer Mann, der entweder der Wacht als ein solcher bekannt ist, oder sich in dieser Art ausweisen, oder auch eine mit der künftigen Geldstrafe in Verhältniß stehende Caution sogleich bestellen kann, so kann die Wacht, die ihn arretirt hat, ihn zwar wieder entlassen, jedoch erst nach wieder hergestellter Ordnung, und wenn der etwanige Zusammenlauf auseinander gebracht ist, auch muß die Wacht solche Vorfälle mit Anzeigung des Namens, Standes und der Wohnung des Arretirten nebst dessen Wiederentlassung dem Gouvernement und der Neuenmarkts-Hauptwacht sofort melden.

13.

Den Policeicommissarien, welche alle Einwohner ihres Reviers kennen sollen, steht zwar frei, sich für die Entlassung eines Arretirten zu verwenden, insofern ihnen derselbe als ein sichrer, der Flucht nicht verdächtiger Mann bekannt ist. Sie müssen aber dabei die den Wachten schuldige Achtung nicht aus den Augen setzen, noch weniger sich die eigenmächtige Aufhebung des Arrests anmaßen, sondern sich auf bescheidene Vorstellungen der Umstände einschränken, auch haben sie sich mit denselben bloß an die Wacht habenden Officiers und Unterofficiers, nicht aber an die abgeschickten Mannschaften zu wenden, indem letztere das, was ihnen bei ihrer Absendung auf der Wacht befohlen worden ist, pünktlich ausrichten müssen. Uebrigens müssen gedachte Policeicommissarien bei diesen Verwendungen vorsichtig zu Werke gehen, indem sie für die Folgen der darauf geschehenen Entlassung responsable bleiben.

Sämmtliche Militär- und Civilbehörden, insbesondere aber das hiesige Gouvernement und Policeidirectorium haben auf die genaueste Befolgung dieser Vorschriften ernstlich zu halten, und dafür zu sorgen, daß solche durch öffentliche Bekanntmachung zur Wissenschaft der Garnison und des Publicums gebracht werden. Gegeben Berlin, den 16ten März 1802.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Möllendorf. v. Voß.

No. XVIII. Cabinets-Ordre wegen Bestrafung fahrlässiger Banqueroutiers mit Festungs-Arrest oder Festungs-Arbeit. De Dato Berlin, den 20sten März 1802.

Mein lieber Staats-Minister von Arnim! Ich stimme Eurem Sentiment in dem Berichte vom 8ten d. M. wegen der dem Schutzjuden Marcus Jacob zu Nauen als fahrlässigen Banqueroutier zuerkannten Zweijährigen Festungs-Strafe völlig dahin bei, daß der bisher von dem Cammergerichte angenommene Grundsatz, einen jeden dergleichen Banqueroutier, welcher Kaufmännische Geschäfte getrieben hat, immer nur mit Festungs-Arrest zu bestrafen, keinesweges als solcher gelten und fernerhin befolgt werden kann, vielmehr bei Bestimmung der Frage: ob ein solcher Verbrecher mit Festungs-Arrest oder Festungs-Arbeit zu bestrafen ist, auf dessen sonstige Qualification, und ob er nach derselben mehr zu den höhern und gebildetern Ständen, oder mehr zur ungebildeten Volks-Klasse zu rechnen ist, Rücksicht genommen werden muß, und Ich genehmige es daher, daß hiernach sowohl im vorliegenden Falle, als für

die Zukunft verfahren wird, habe auch die von Euch für den Marcus Jacob eingerichtete, auf Festungs-Arbeit gerichtete Annahme-Ordre an das Gouvernement zu Spandau vollzogen, und sende Euch selbige zur weitern Verfügung hierbei zurück als Euer wohl affectionirter König. Berlin, den 20sten März 1802.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Minister von Arnim.

No. XIX. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen der in Injuriensachen festzusetzenden Bestrafung des Beklagten, wenn der Klage auf Privat-Satisfaction renunciirt worden. De Dato Berlin, den 22sten März 1802.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen rc. rc. rc. Unsern rc. In einer zur Immediat-Beschwerde gediehenen Injurien-Sache ist der Zweifel entstanden:

ob, wenn der Kläger auf die Privat-Genugthuung Verzicht leistet, sich aber nicht zugleich der ganzen Klage, auch in so weit sie die Bestrafung des Beklagten zum Gegenstande hat, begiebt, alsdann die Sache, nach Vorschrift der Circular-Verordnung vom 30sten December 1798. Abschnitt IV. §. 13. für abgemacht angesehen, und mit Reposition der Akten verfahren werden könne?

Wir werden hiedurch veranlaßt, Euch, nach Anleitung der an das Justiz-Departement ergangenen Cabinets-Ordre vom 16ten d. M. zu Eurer Direction zu eröffnen, daß in solchen Fällen, da die angeführte Gesetzstelle eine Entsagung der ganzen Klage, mithin auch desjenigen Theils voraussetzt, welcher die Bestrafung des Beklagten betrift, die Akten nicht reponirt werden können, sondern vielmehr die Sache quoad poenam publicam ordnungsmäßig fortgesetzt werden muß, und wenn etwa die Erklärung des Klägers so unbestimmt seyn sollte, daß daraus nicht mit hinlänglicher Gewißheit entnommen werden könnte, ob er bloß auf die Privatgenugthuung, oder auch auf die Bestrafung des Beklagten Verzicht leisten wolle, so ist derselbe deshalb gehörig zu belehren, und zur nähern bestimmten Aeußerung aufzufordern.

Hiernach habt Ihr Euch in vorkommenden Fällen zu achten. Sind rc. Berlin, den 22sten März 1802.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Reck. v. Goldbeck. v. Thulemeier. v. Massow. v. Arnim.

No. XX. Deich- Ufer- Graben- und Schau-Ordnung für das Warthe-Bruch. De Dato Berlin, den 27sten März 1802.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen rc. rc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen: daß Wir allergnädigst beschlossen haben, für das mit beträchtlichen Kosten-Aufwande, aus unsern Staats-Einkünften eingedeichte Warthebruch, eine vollständige, dessen gegenwärtigem Zustande, und dem wahren Wohl Unsers Landes und der Grundbesitzere angemessene Deich- Ufer- Graben- und Schau-Ordnung entwerfen zu lassen, weil es daran noch ermangelt hat.

Gesammte Bruch-Besitzere haben sich zwar zeithero nach der Deich-Rolle, welche in Anno 1774. der damalige Director der Eindeichungs-Anstalten, Geheime Finanz-Rath von Brenckenhoff, vermöge der ihm dazu ertheilten Authorität publiciren lassen, geachtet, und die darnach ihnen zugetheilte Wälle- und Abzugs-Graben unterhalten; weil aber diese Deich-

Deich-Rolle nicht nur sehr unvollständig ist, indem viele nachhero angelegte Wälle noch nicht zur Unterhaltung eingetheilt, und viele nachher urbar gemachte Grundstücke noch nicht zur Wall-Unterhaltung heran gezogen sind, sondern auch ein Interessent gegen den andern, besonders dadurch mehr belastet worden ist, daß Besitzer von Grundstücken, die auf den Anhöhen liegen, mit selbigen zur Wall-Unterhaltung gezogen worden sind, und die Haupt-Abzugs-Graben von den, die mit ihren Grundstücken daran liegen, allein unterhalten und aufgeräumt werden müssen; dergleichen Prägravationes aber in einer wohlgeordneten Gesellschaft, in welcher die Unterhaltungs-Lasten einem Mitgliede nicht kostbarer fallen müssen als dem andern, keinesweges statt finden können; so haben Wir durch eine eigends dazu verordnete Commission, nicht nur eine neue Vermessung aller Bruch-Grundstücke, Wälle, Wasserleitungen und Fahrdämme aufnehmen; sondern auch alle und jede Umstände, die nur irgend einigen Einfluß auf die nothwendige Abänderung der bisherigen interimistischen Unterhaltungs-Verfassung und auf die Conservation dieses kostbaren Werkes haben können, genau ausmitteln und erwägen, und solche von Unserm General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorio und Justiz-Departement gemeinschaftlich prüfen lassen. Wir verordnen demnach nunmehr hierdurch und Kraft gegenwärtiger Deich-Ufer-Graben- und Schau-Ordnung, nachstehendermaßen, wie es künftighin, und zwar vom 1sten Juny 1802. angerechnet, mit der Unterhaltung und den Verbesserungs-Anstalten des Warthe-Bruchs gehalten werden soll.

Tit. I.

Wer die Eindeichungs-Anstalten unterhalten soll.

§. 1.

Alle diejenigen, welche sowohl rechts, als links der Warthe, von einer Anhöhe bis zur andern, in den Niederungen, Grundstücke besitzen, es mögen selbige seyn, von welcher Qualität sie wollen; sie mögen vor geschehener Eindeichung schon einigen Abnutz gewähret haben, oder nicht, sie mögen frei oder contribuable seyn, zu Unsern Domainen, zum Heermeisterthum des Johanniter-Ordens, zu adelichen Dominiis oder zur Stadt Landsberg gehören, machen eine Gesellschaft aus, die sich zu dem Endzweck verbunden hat, gesammte Eindeichungs-Anstalten auf gemeinschaftliche Kosten zu unterhalten und zu verbessern, um die Gefahren für Durchbrüche abzuwenden und jedes Mitglied für unzeitige Ueberschwemmung seiner Grundstücke zu sichern.

§. 2.

Bei dieser aus löblichen Absichten, unter dem Schutz des Staats, errichteten Gesellschaft, ist es ein unwandelbarer Grundsatz, daß bei gleich großen Besitzungen, keinem Mitgliede die Unterhaltungs- und Verbesserungs-Lasten der Eindeichungs-Anstalten kostbarer fallen müssen, als dem andern, und daß folglich nur allein die Morgenzahl der Grundstücke eines jeden Besitzers, ohne irgend eine andere Rücksicht den Maasstab abgiebt, wornach ihm seine Last zugetheilet wird, weil es lediglich die Sache eines jeden ist, die ihm durch die Eindeichung gegebene Gelegenheit zu benutzen, und seinen Grundstücken den möglichst hohen Grad von Kultur zu geben.

§. 3.

Des Endes ist Unser Wille, daß alle Bruch-Grundstücke nach dem, durch die Zins-Register der neuen Colonien, ausgemittelten Flächen-Inhalt, zur Unterhaltung und Verbesserung der Eindeichungs-Anstalten heran gezogen, und dabei Morgen pro Morgen gleich stark concurriren solle; von denen Grundstücken aber, wovon kein Erb-Zins entrichtet wird, sollen die neuen Vermessungs-Register, zum Grunde geleget werden.

§. 4.

So lange die von uns ergriffene Maaßregeln, wegen besserer Regulirung des Oder-Strohmes, um der Warthe da-

dadurch mehr Abfluß zu verschaffen, den Effect noch nicht haben, daß die angelegten Ueberfälle zugemacht werden können, laufen die Besitzer verschiedener Grundstücke im Warthe-Bruch immer noch Gefahr, solche durch das Laufen der Ueberfälle oder durch den Rückstand der Oder und Warthe zur Unzeit überschwemmt, und dadurch ihren Abnutz vereitelt zu sehen. Bei solchen Ereignissen beruhet es in der Billigkeit, die Unterhaltungs-Lasten solcher Besitzer zu mildern, um so mehr, da der Endzweck der Deich-Gesellschaft mit darin bestehet, sich unter einander für unzeitige Ueberschwemmungen zu sichern: hierüber wollen Wir nunmehr besondere Vorschriften ertheilen.

Tit. II.

Auf welche Art zur Unterhaltung und Verbesserung der Eindeichungs-Anstalten von den Interessenten concurrirt werden soll.

§. 5.

Nach der zeitherigen Verfassung, sind die den Interessenten zugetheilte Wälle und Wasserleitungen, nach dem auf den Schautagen von dem Deich-Hauptmann erlassenen Angeboth, in natura unterhalten worden. Jeder Interessent hat 2 Fuß 4 Zoll Wall pro Morgen unterhalten müssen. Wenn jetzt nach diesem Satz zur Abstellung aller bisher existent gewesenen Prägravationen, die Wälle von neuem, nach der Vermessung der Grundstücke unter sämmtliche Interessenten eingetheilt werden sollten, welches bei einer Natural-Unterhaltung nothwendig ist, so entstehen daraus die Folgen, daß jeder einzelne Besitzer andere Wälle zugetheilt bekömmt, als er bisher unterhalten hat; mancher wird Wälle erhalten, die sich in einer kostbaren, und mancher solche, die sich in einer wohlfeilern Unterhaltungs-Lage befinden, und da auf der rechten Seite der Warthe nicht so viele Grundstücke vorhanden sind, als die Länge der auf dieser Seite liegenden Wälle erfordert, so würden Grundbesitzer von der linken Seite der Warthe, mit ihren Wall-Antheilen, nach der rechten Seite hinüber gelegt werden müssen, mithin noch weit mehrere Prägravationen und Beschwerden begründet werden, als jetzt schon existiret haben.

Die Erfahrung hat gelehret, daß aller Angebothe des Deich-Hauptmanns ungeachtet, doch im Grunde nichts, als Flickwerk und keine solide Arbeit gemacht worden ist, um die Haupt-Wasserleitungen in tüchtigen Stande zu erhalten, und die Wälle in solchen Stand zu setzen, daß sie dem Drucke des Wassers, dem Wellenschlage und Eisgange überall gleich starken Widerstand leisten können. Hierin liegt vorzüglich die wahre Ursache der vielen bisher fast bei jedem hohen Wasser, entstandenen Durchbrüche, deren Abstellung Unsern Staats-Einkünften eine große Last gewesen ist.

Die redliche Administration dieser Einkünfte, erfordert es, alles anzuwenden, dergleichen außerordentliche Ausgaben nach Möglichkeit zu verhindern, und darauf zu halten, daß die Bruch-Interessenten die Wälle und Wasserleitungen dergestalt unterhalten und verbessern, als es nach menschlichen Einsichten und Kräften erfordert wird und geschehen kann, um dem Elemente des Wassers den kräftigsten Widerstand zu leisten. Sie sind dazu schuldig und verbunden, und ihr eigenes Wohl beruhet auf Erfüllung dieser Verbindlichkeit. Nach der Lage der Wälle und Wasserleitungen ist es nicht möglich, daß jede Ortschaft die an ihren Grundstücken angrenzende Wälle und Wasserleitungen zur Natural-Unterhaltung zugetheilt erhalten kann, sondern die meisten kommen eine Stunde und noch weiter davon zu liegen; sie werden dadurch, gegen die näher liegende offenbar mehr belastet. Im Warthebruch ist die Beschaffenheit der Wälle, der Grund, worauf sie liegen, die Erde, woraus sie geschüttet sind, und ob sie viel, wenig oder gar kein Vorland haben, so ausserordentlich verschieden, daß es unmöglich bleibt, bei einer Natural-Unterhaltung der Wälle und Graben, eine solche Gleichheit unter die Interessenten zu bewirken, daß kei-

keinem die Unterhaltung der Eindeichungs-Anstalten kostbarer fällt, als dem andern. Hierzu kommt noch, daß es den Interessenten theils an Kenntnissen, theils an gutem Willen, theils an gehöriger Anweisung zu den Wall- und Graben-Arbeiten fehlt, daß sie die ihnen bei den Schauen angebothene Arbeiten auch nie zu rechter Zeit, sondern wenn sie sich abmüßigen zu können glauben, und nur sehr obenhin verrichten. In Rücksicht dieser Umstände, die einen so wichtigen Einfluß auf Unsere Staatsausgaben, auf das Wohl der Bruch-Interessenten und des ganzen Landes haben, wollen und befehlen Wir hiermit, daß künftig alle Natural-Unterhaltung und Verbesserung der Wälle und Abzugs-Gräben, durch die Interessenten, gänzlich abgeschaft seyn und nicht mehr Statt finden solle: sondern es soll die Unterhaltung und Verbesserung der Eindeichungs-Anstalten, nach den in dieser Deich-Ordnung gegebenen Vorschriften, durch ein besonders angeordnetes Deich-Amt besorgt und bewerkstelliget, und von den Bruch-Interessenten ein jährlicher baarer Beitrag mit Zwei Groschen sechs Pfennigen pro Morgen zur Deich-Casse bezahlt werden. Wir befehlen bei Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, daß dieser Beitrag nie und unter keinerlei Vorwande, jemalen zu irgend einem andern Behuf, als zur Bestreitung der zur Unterhaltung und Verbesserung der Eindeichungs-Anstalten des Warthe-Bruchs erforderlichen Ausgaben und Kosten verwandt, auch jederzeit als ein wahres und alleiniges Eigenthum der ganzen Deich-Gesellschaft angesehen und solche dabei jederzeit von Uns kräftigst geschützt werden solle.

Wenn sich in der Folge der Zeit finden sollte, daß die Beiträge ohne Nachtheil der ganzen Eindeichungs-Anstalten vermindert werden können, so soll dem Deich-Amte frei stehen, darauf bei Unserm General-Directorio zur Genehmigung anzutragen, welche jedoch nicht eher Statt finden kann als bis die §. 30. lit. . No. 1. als eine ordinaire Einnahme der Deich-Casse aus Unserer Neumärkschen Domainen-Casse aufgeführte Be-ldungs-Beiträge, welche eine offenbare Prägravation involviren, gedeckt worden sind, und bei der Casse woraus sie jetzt fliessen, gestrichen werden können. Uebrigens aber wird festgesetzt, daß, da die obern Interessenten ihre Wälle früher in einen tüchtigen Stand gesetzt, die Heruntersetzung des Beitrages, wenn sie genehmigt wird, auch ihnen, nach dem Ermessen des Deich-Amtes, zuerst zu Theil werden soll. Es ist dabei die Pflicht des Deich-Amtes, dahin zu arbeiten, daß von den Beiträgen, jährlich immer ein guter Bestand in der Casse vorräthig bleibt, und solcher von Jahr zu Jahr verstärket werde, damit in Fällen der Noth, wenn Jahre vorkommen, worin mit dem, im Etat, zu den Ausgaben bestimmten Quanto nicht ausgereicht werden kann, weil die Arbeiten dringend sind, und nicht bis ins folgende Jahr ausgesetzt werden können, die Deichgesellschaft immer einen bereiten Fonds habe, die Mehr-Ausgaben zu bestreiten.

Die geringe baare Geldbeiträge selbst können den Interessenten nie so beschwerlich und kostbar fallen, als die Natural-Unterhaltung der Wälle und Graben, und die kleinen Colonisten und Interessenten erhalten durch diese Einrichtung zugleich eine sichere Gelegenheit, ihre Beiträge bei denen jährlich im Bruche zu machenden Arbeiten, durch Tagelohn und Anfuhrlohn, reichlich wieder zu verdienen.

§. 6.

Anliegende Deichrolle A weiset nach, wie viel jede Ortschaft im Warthebruch und jeder einzelne Besitzer in derselben an Grundstücken, nach Morgen- und Ruthenzahl resp. verzinset und besitzet, und wie viel er also an jährlichen Beitrag aufzubringen hat.

§. 7.

Diese Beiträge sollen als ein onus publicum angesehen werden, welches auf eines jeden einzelnen Besitzers Grundstück radicirt ist, und bei dem alles Statt findet, was sonst von öffentlichen Abgaben, in den Gesetzen verordnet worden. Des Endes müssen die Gerichts-Obrigkeiten,

keiten, diese Beiträge von den ihnen untergeordneten Besitzern einziehen und solche in halbjährigen ratis, zur Deich-Casse berichtigen; auch die Abführung und Berichtigung des ersten halben Jahres, muß schon in den ersten Tagen des Junii-Monats 1802. geschehen, damit es nicht an einem Fonds zur Bestreitung der Kosten, der im Herbste 1802. vorzunehmenden Arbeiten fehle. Reste sollen gar nicht gestattet werden, und unsre Neumärksche Krieges- und Domainen-Cammer soll des Endes, wenn die Gerichts-Obrigkeiten darum nachsuchen, ihnen alle Assistenze angedeihen lassen. Was die Beiträge betrift, welche von den Grundstücken Unserer Vorwerker und Dienst-Pertinentien der Amts-Officianten zu entrichten sind, so wie auch von den Pertinentien der Colonisten zu Schützenörge, den bei ihrer Ansetzung die Befreiung von der Wall-Unterhaltung verschrieben ist; so werden Wir solche halbjährig, zur Deich-Casse berichtigen lassen; so wie solches auch von dem Magistrat zu Landsberg, wegen der eingedeichten Bürger-Grundstücke, aus der Landsbergschen Warthe-Revenüen-Casse, geschehen muß.

§. 8.

Was diejenigen Besitzer solcher Grundstücke betrift, deren oben §. 4. erwähnet ist, die vor der Hand ihrer Lage nach, noch in Gefahr sind, den Abnutz derselben zu verlieren, wenn durch das Laufen der Ueberfälle, zu solcher Jahreszeit eine Ueberschwemmung entstehet, welche die Heu-Erndte vereitelt; so stehet selbigen ein Erlaß an den baaren Beiträgen zu. Wir verordnen des Endes, daß wenn durch eine solche unzeitige Ueberschwemmung, die Heu-Erndte total vereitelt wird, den Besitzern derselben von der überschwemmten Morgen-Zahl, ein ganzjährlicher Erlaß des Beitrages, angedeihen solle; ist der Abnutz aber nur zur Hälfte verlohren gegangen, ein halbjähriger Erlaß; ist der Verlust unter die Hälfte, so findet kein Erlaß Statt.

Die Untersuchung dieser unzeitigen, durch das Laufen der Ueberfälle entstehenden Ueberschwemmung, soll durch den Deich-Hauptmann und den Deich-Inspector des Districts, mit Zuziehung zweier unpartheiischen Besitzer angesehener Grundstücke im Warthe-Bruche, sogleich veranlaßt werden, als die Ueberschwemmung geschiehet, um auszumitteln, wie viel Morgen dadurch unter Wasser gesetzt worden sind, und sobald das Wasser wieder abgelaufen, muß eine zweite Besichtigung geschehen, um den dadurch verloren gegangenen Abnutz abzuschätzen. Das Deich-Amt bestimmt alsdann bei seiner Zusammenkunft, den reglementsmäßigen Erlaß an dem Beitrage und weiset den Interessenten die Vergütung auf die Deich-Casse an.

Da die Eindeichung des Warthe-Bruchs nur den Endzweck hat, Wiesen und Weide im Staate zu vermehren, nicht aber den, dem Wasser entrissenen Boden zum Kornbau zu nutzen, wozu ohnedies die in oberwähnter Lage sich findende Grundstücke, nicht qualificirt sind, so findet auch wegen der, durch Ueberschwemmung vereitelten Getreide-Erndte, keine Remission Statt, es wäre denn, daß solche zu eben der Zeit eintritt, wenn die Heu-Erndte geschehen soll, in welchem Falle nur allein eine Ueberschwemmung, als unzeitig und nachtheilig angesehen werden soll.

§. 9.

Was ferner diejenigen Besitzungen betrift, welche im Rückstau der Oder liegen und hierdurch den unzeitigen Ueberschwemmungen ausgesetzt sind, so werden dieselben nur mit der Hälfte des vorhin §. 5. verordneten gesetzlichen Beitrags, folglich nur mit Einen Groschen und Drei Pfennigen pro Morgen zur Deich-Casse angelegt; jedoch unter folgenden nähern Bestimmungen, daß

a) diese Interessenten, auf alle im vorigen §. näher beschriebene Remission, hiermit Verzicht leisten, und die Hälfte des Beitrages mit 1 gr. 3 pf. pro Morgen, ohne Rücksicht auf den Ertrag ihrer Grundstücke, entrichten;
b) dieser Beitrag auch alsdann nicht verhältnißmäßig heruntergesetzt wird,

wird, wenn den übrigen Interessenten, auf den Grund des §. 5. eine Verminderung des Beitrages zu Theil werden sollte, indem sie zu bedenken haben, daß auf die Instandsetzung ihrer Dämme und Graben, der größere Theil der Kosten verwandt werden müssen;

c) diese Begünstigung nur bis zu dem Zeitpunkte zu verstehen ist, als der Grund derselben, nemlich die durch den Rückstau der Oder zu besorgende unzeitige Ueberschwemmung dauert, folglich sobald dem Oder-Strohme ein solcher Lauf angewiesen werden kann, daß der Warthe dadurch mehr Abfluß verschaft wird, und die dortige Besitzungen, durch den Rückstau des erstern Strohmes, ferner nicht leiden, diese Interessenten auch gleich den übrigen die gesetzlichen Beiträge, so wie sie §. 5. festgesetzt sind, zur Deich-Casse voll entrichten müssen.

Uebrigens sind als solche, theils die Besitzungen bei Tamsell, Warnick und Cammin, theils diejenigen Ordensgrundstücke anzusehen, welche in der Inundations-Linie liegen, und ist letztere bereits gehörig bestimmt, und soll auch eine Designation dieser sämmtlichen Grundstücke, dem Gesetze beigefügt werden.

Tit. III.

Was bei Wassers-Gefahren zu beobachten.

§. 10.

Bei Wassers-Gefahren muß es ferner, wie bisher, dabei bleiben, daß die Interessenten in natura Hülfe leisten müssen. Wenn das Eis losgehen will, oder das Wasser an den Landsberger Marqueur die Höhe von 6 Fuß erreicht hat, so ist anscheinende Gefahr vorhanden.

Die Magisträte der in Südpreußen, an der Warthe belegenen Städte, sollen befehliget werden, jedesmal, sobald das Wasser wächst oder das Eis losgehen will, dem Deich-Hauptmann posttäglich nach Landsberg, und in Nothfällen durch reitende Bothen, Nachricht zu geben, damit derselbe darnach in Zeiten, die nöthigen Vorkehrungen treffen könne.

§. 11.

Damit aber bei dieser naturellen Hülfe ebenfals alle billige Gleichheit unter die Interessenten beobachtet werde, so soll eine Repartition beygefügt werden, welchergestalt jede Ortschaft die Wallwachen von Distanze zu Distanze zu leisten verbunden ist.

Hiernach muß das Deich-Amt, die Wälle in Distanzen eintheilen, und solche zur Vermeidung alles künftigen Disputs, mit Scheide-Pfählen marquiren lassen. Es verstehet sich von selbst, daß in solchem Fall jede Seite des Bruchs für sich allein bleibt, weil hierunter die eine Seite der andern nicht zu Hülfe kommen kann.

§. 12.

Das Ansagen der Wall-Wachen, und wie viel Menschen dazu gestellet werden sollen, auch, wie lange solche Wachen gestellet werden müssen, hängt von der Disposition des Deich-Hauptmanns ab, da sich hierunter nichts sicheres bestimmen läßt.

§. 13.

So bald anscheinende Gefahr vorhanden ist, müssen die Deich-Inspectores, jeder in seinem District sofort recherchiren, ob überall in den zunächst den Wällen belegenen Ortschaften, hinreichende Vorräthe an Faschinen, Pfählen, Karren und Bretter vorhanden sind, damit es im Nothfall nicht daran fehlen möge.

Ueberhaupt sollen alle dergleichen Materialien durchgängig in den den Wällen zunächst belegenen Ortschaften, unter der Aufsicht der Schulzen und Gerichte jedes Orts, verwahrlich niedergelegt, und der Vorrath bei jeder Deich-Schaue nachrevidiret werden.

§. 14.

Jede Ortschaft muß ihren Wall-Wächtern zur Abend- und Nachtzeit a proportion der Zahl der Wächter, eini-

ge

ge brennende Laternen mitgeben, auch muß jeder Wächter, entweder mit einer Spade oder Axt versehen seyn. Kinder oder sonst unbrauchbare Personen sollen zu Wall-Wachen nicht geschickt werden, bei Vermeidung Acht Groschen Strafe. Die Schulzen der Ortschaften sollen zwar von Gestellung der Wallwachen befreiet seyn: sie sind jedoch dagegen schuldig, die ihren Ortschaften zugetheilte Wall-Distanzen, so wohl bei Tage als zur Nachtzeit, zu visitiren, und die Wallwachen zu revidiren.

§. 15.

Nimmt die Wassers-Gefahr dergestalt zu, daß die Wälle nur noch $1\frac{1}{2}$ bis 2 Fuß Bord haben, und also Schaden an den Deichen zu vermuthen ist, so ist der Deich-Officiant, welcher an der Stelle des Walles, wo die Gefahr am drohendsten ist, die Aufsicht hat, befugt, nicht nur alle Ortschaften, die zu der nothleidenden Distanze gelegt sind, sondern auch die aus der benachbarten oberen und unteren Distanze mit so viel Menschen und Gespanne, als erforderlich sind, und von den Ortschaften gestellet werden können, aufzubieten, und sie zur Arbeit anzuhalten.

Wenn die in den benachbarten Ortschaften vorhandene Materialien-Vorräthe nicht hinreichend seyn sollten, der Noth abzuhelfen, so müssen bei der Größe der Gefahr für den ganzen Deich-Band, die erforderlichen Materialien ohne alle Umstände da genommen werden, wo sie aufzufinden sind, wenn auch sogar die Sparren von den Dächern, und die Stroh-Dächer selbst abgetragen werden müßten; dem soll sich Niemand bei vierwöchentlicher Zuchthausstrafe entgegen setzen. Jedoch soll ihm, sobald die Gefahr vorüber ist, aus der Deich-Casse, sofort völliger Schaden-Ersatz geleistet werden.

§. 16.

Was die Vorkehrungen betrift, welche gegen den an einem Walle sich zeigenden Schaden zu treffen sind, so befehlen wir nachstehend den Deich-Officianten, was für Veranstaltungen sie treffen sollen:

1) Gegen den Wellenschlag. Wenn dieser anfängt, den Wall abzuspühlen, so müssen Wiepen von Stroh, auswendig mit Faschinen-Holz umlegt, einen Fuß dick gebunden, in die Narbe, welche die Wellen in die Dossirung des Deichs geschlagen haben, mit Pfählen fest angepfählt werden.

2) Gegen die Quellen die sich inwendig an den Wall zeigen. Kommen solche durch ein Maulwurfs- oder Mäuseloch, so muß ihnen bis in die Höhe des Deichs nachgegraben werden, wo sie denn mit Stroh oder einigen Schippen Erde, zugestopft werden können.

Entstehen diese Quellen durch den sandigen oder torfigen Boden, unter oder an dem Walle, wovon sich der Unterschied darin zeigt, daß letztere nicht so sehr auf eine Seite fixirt sind, als jene; so müssen solche Quellen mit starken, schräg eingeschlagenen, und oben mit Stricken gegen das Ausweichen verbundenen Pfählen, umringt, und innerhalb der Beringung, mit Erde, so lange beschweret werden, bis sie aufhören, wenigstens nicht mehr zunehmen.

3) Gegen Senkungen. Diese entstehen gemeiniglich an der inwendigen Dossirung. Sie sind zwar am schwersten zu redressiren; indessen muß doch alle menschmögliche Mühe angewendet werden, solche Senkungen mit Faschinen, Holz, Erde und Stroh, durch einander gearbeitet, wieder sofort anzufüllen, und die gesunkenen Stücken Erde, mit großen Pfählen zu umräumen.

Tit. IV.

Von Durchbrüchen und deren Abstellung.

§. 17.

Wenn alle angewandte Mittel und Anstalten dennoch unkräftig seyn sollten, der Wuth des Wassers Grenzen zu setzen,

tzen, und daher an einer oder der andern Stelle, die Wälle dennoch durchbrechen sollten: so müssen die ober- und unterhalb einer solchen Gegend liegende Bruch-Bewohner, auf das schleunigste davon benachrichtigt werden, damit sie für sich und ihr Vieh, die nöthigen Sicherheits-Maasregeln ergreifen können.

§. 18.

Die Deich-Officianten müssen sonder Anstand, an beiden Seiten des durchgebrochenen Walles die nöthigen Faschinen-Köpfe anlegen, damit sich der Durchbruch nicht noch mehr erweitert.

§. 19.

So bald das Wasser gefallen ist, muß der Deich-Hauptmann pertinente Anschläge, von Wiederherstellung des durchgebrochenen Walles, anfertigen, und solche zur Approbation an die Krieges- und Domainen-Cammer einsenden.

§. 20.

Es sind die Bruch-Interessenten schuldig und verbunden, die festgesetzten Beiträge, zur Bestreitung der Kosten, welche die in dieser Deich-Ordnung vorgeschriebene Unterhaltung und Verbesserung der Eindeichungs-Anstalten erfordert, aufzubringen, und bei Wassers-Gefahren in natura Hülfe zu leisten, damit die Gefahr für Durchbrüche, möglichst abgewendet werde.

Selbige sind auch verpflichtet, wenn Durchbrüche entstehen, solche auf ihre Kosten abstellen zu lassen.

Damit es aber bei solchen Unglücksfällen nicht an den nöthigen Handarbeitern und Fuhren fehle; so verordnen Wir hiermit ausdrücklich, daß in so fern es an freiwilligen Arbeitern mangelt, gesamte Einwohner der neuen Colonien, neuen Vorwerker und Entreprisen, gehalten seyn sollen, diejenigen Fuhren und Handarbeiten, welche nach den Anschlägen, zur Wiederherstellung der Deich-Brüche erforderlich sind, gegen das anschlagsmässige Fuhr- und Tagelohn zu prästiren.

Diejenigen Interessenten, welche unter 20 Morgen besitzen, sollen nur zu Handarbeiten; diejenigen aber, welche mehr als 20 Morgen besitzen, und Zugvieh halten, auch zur Gestellung der Wagen und Pferde verpflichtet seyn.

§. 21.

Wenn durch einem Durchbruch die Grundstücke eines oder des andern Besitzers versandet, oder seine Gebäude durch die Fluthen fortgerissen werden, so soll ein solcher Verunglückter, nicht nur mit den baaren Beiträgen zur Deich-Casse, sondern auch mit der im vorigen §pho angeordneten Hülfs-Arbeit gänzlich verschonet, und übersehen werden, bis dahin, daß er sein Retablissement wieder bewerkstelliget hat.

Tit. V.

Von Einrichtung des Deich-Amtes und Bestellung der Deich-Officianten.

§. 22.

Wenn die Eindeichungs-Anstalten reglementsmäßig unterhalten und verbessert, und die Bruch-Interessenten, im Betreff ihrer Beiträge nicht gefährdet, sondern alles mit Ordnung betrieben werden soll; so muß das Ganze von Männern dirigiret werden, die theils im Warthe-Bruche beträchtliche Grundstücke besitzen, theils vom Wasser-Bau hinreichende Kenntnisse und Erfahrungen haben. Diese Männer constituiren das Deich-Amt.

§. 23.

Dieses Deich-Amt soll aus fünf Mitgliedern bestehen, nämlich

1) der Repräsentant Unserer im Warthe-Bruch liegenden Domainen.

Hierzu ernennen Wir aus den Mitteln Unserer Neumärkschen Krieges- und Domainen-Cammer, den jedesmaligen Departements-Rath des Warthe-Bruchs, und dieser führt das Directorium des Deich-Amtes.

2) Der Deich-Hauptmann.

3) Der Repräsentant des Heermeister-

sterthums zu Sonnenburg, dessen Bevollmächtigung und Bestellung vom Heermeister jedesmal abhängt.

4) Der Repräsentant der adelichen Besitzungen sowohl rechts als links der Warthe:
dieser wird von den adelichen Dominiis gewählt und bestellt;

5) der Repräsentant der Stadt Landsberg, wozu Wir den jedesmaligen dirigirenden Bürgermeister hiermit bestellen.

Als Unter-Bediente sollen bei diesem Deich-Amte angesetzt werden:

Drei Deich-Inspectores;

Neun Wall- und Grabenmeister;

Ein Deich-Cassen-Rentmeister, der zugleich Secretarius ist;

Ein Deich-Controlleur, der zugleich Registrator und Canzellist ist, und

Ein Deich-Amts-Bote.

§. 24.

Das Deich-Amt soll seinen Sitz zu Landsberg a. d. Warthe haben, woselbst auch der jedesmalige Deich-Hauptmann wohnen, und die Deich-Casse befindlich seyn soll.

Wir bewilligen demselben die Führung eines öffentlichen Siegels, mit einem gekrönten Adler, und der Umschrift:

Königl. Preußisches Deich-Amt des Warthe-Bruchs;

desgleichen bewilligen Wir demselben auch eine völlige Stempel- und Sportul-Freyheit, in allen Deich-Angelegenheiten, in so ferne solche das Allgemeine, und nicht das Interesse einzelner Privat-Personen betreffen.

In Absicht seiner Verrichtungen ist dieses Deich-Amt Unserer Neumärk. Krieges- und Domainen-Cammer, unmittelbar subordinirt.

§. 25.

Was die Wiederbesetzung der Stelle eines Deich-Hauptmanns und der Deich-Inspectoren, nach Abgang des jetzt bestellten Deich-Hauptmanns, und Deich-Inspectoren, so wie auch die Ansetzung der übrigen Unter-Officianten betrifft, so verordnen Wir deshalb folgendes:

1) der Deich-Hauptmann wird von den obenbenannten 4 Repräsentanten durch die Mehrheit der Stimmen gewählt.

Die Wahl muß aber auf ein einsichtsvolles, thätiges und im Wasserbau erfahrnes Subject gerichtet werden. Des Endes sich dasselbe dem Examini Unseres Ober-Bau-Departements unterwerfen muß.

Findet letzteres den Neugewählten tüchtig, so hat das Deich-Amt denselben, mit Nachweisung seiner Qualification, der vorgesetzten Neumärkischen Cammer anzuzeigen, und diese, wenn sie nichts dabey zu erinnern findet, wegen dessen Bestätigung an das Provinzial-Departement Unseres General ꝛc. Directorii zu berichten. Wird aber das gewählte Subject im Examen unfähig befunden, so soll zu einer neuen Wahl geschritten werden; wenn solche aber wieder auf ein unfähiges Subject fallen sollte; so verlieret das Deich-Amt für diesmal das Wahl-Recht, und Wir behalten Uns auf solchen Fall vor, ein tüchtiges Subject zum Deich-Hauptmann zu ernennen.

2) Der Deich-Inspector und die 3 Wallmeister, welche das Ordens-Bruch zu respiciren haben, sollen nach wie vor, lediglich vom Sct. Johanniter-Orden angenommen und bestellet werden, sie werden auch allein vom Orden besoldet. Es verstehet sich aber von selbst, daß dazu ebenfalls, wie §. 45. no. II. und IV. vorgeschrieben ist, geprüfte, und in Absicht ihrer Kenntnisse im Wasserbau, bewährt befundene Leute genommen, und daß diese Ordens-Officianten dem Deich-Amte und dem Deich-Hauptmann subordinirt bleiben, und was ihnen in Deich-Angelegenheiten übertragen wird, pünktlich und pflichtmäßig befolgen, und ausrichten

ten müssen; widrigenfalls sie von dem Deich-Amte und Unsere Neumärk. Landes-Collegiis, wegen ihrer Vergehungen in Deich-An-Verantwortung gezogen werden gelegenheiten, unmittelbar zur sollen.

Die andern beyden Deich-Inspectoren und 6 Wallmeister, sollen ebenfalls durch die Mehrheit der Stimmen, von den Mitgliedern des Deich-Amtes, jedoch mit Ausschluß des Repräsentanten des Ordens, gewählt, die Deich-Inspectores von Unserem Ober-Bau-Departement examinirt, und, wenn sie tüchtig befunden worden, von Unserem General 2c. Directorio, bestätigt werden.

Die Wallmeister aber sollen vom Deich-Hauptmann examinirt, und von Unserer Neumärk. Krieges- und Domainen-Cammer bestätigt werden.

Da das Amt eines Wallmeisters nicht allein viel Thätigkeit, sondern auch praktische Kenntnisse im Buhnen- und Faschinen-Bau erfordert, diese aber gemeiniglich den Invaliden fehlen; so findet die Vorschrift, daß zu den Unter-Bedienungen durchaus Invalide gewählt werden sollen, bey Besetzung der Wallmeister-Stellen nur soweit Anwendung, als sich unter den zur Versorgung notirten Invaliden qualificirte Subjecte finden, welche mit Sicherheit als Wallmeister angestellet werden können.

3) Die Wahl des Deich-Renntmeisters und Cassen-Controlleurs, so wie auch des Deich-Amts-Boten, sollen ebenfalls von den Mitgliedern des Deich-Amtes, durch Stimmen-Mehrheit geschehen.

Da indessen die beyden ersteren Stellen nicht so beschaffen sind, daß dabey 2 besondere Subjecte vollauf Arbeit haben, und es unbillig seyn würde, die Deich-Casse deshalb mit starken Besoldungs-Ausgaben, ohne Noth zu belasten, so muß die Wahl auf solche Personen gerichtet werden, welche bereits beim Magistrat zu Landsberg in officio stehen, und die Geschäfte bei dem Deich-Amte, als eine Neben-Bedienung verwalten können; übrigens muß der Deich-Rentmeister, eine Caution von Eintausend Thaler bestellen.

Die Bestätigung der Wahlen des Deich-Rentmeisters und Deich-Cassen-Controlleurs, geschiehet von Unserem General 2c. Directorio; die eines Deich-Amts-Boten aber, von Unserer Neumärk. Krieges- und Domainen-Cammer, zu einem Deich-Amts-Boten aber muß jederzeit ein zur Versorgung notirter Invalide, gewählet werden.

§. 26.

Da einige Officianten bey der ersten Anlegung, Dienst-Wohnungen erhalten haben, so muß es zwar hierbey, und daß die Reparaturen dieser Gebäude aus der Deich-Casse zu bestreiten, so lange die jetzigen Deich-Officianten leben, verbleiben; jedoch müssen diese Officianten diejenigen kleinen Reparaturen, welche bey den Deich-Inspectoren, unter Fünf Thaler, und bey den Damm- und Grabenmeistern, unter Drey Thaler betragen, aus ihren eignen Mitteln besorgen. Auch verstehet es sich von selbst, daß es den vorgesetzten Behörden völlig frey bleiben muß, nach Abgang der jetzigen Deich-Officianten ihren Nachfolgern freye Dienst-Wohnungen mit verschreiben zu lassen oder nicht.

§. 27.

In der Regel soll sich das Deich-Amt alljährlich den 15ten des Monats May, oder, wenn auf diesen Tag ein Sonn- oder Festtag fällt, den Tag darauf, zu Landsberg an der Warthe versammeln, und seine Sitzungen eröffnen; weil gegen diese Zeit, die gewöhnlichen Frühjahrs-Deich-Schauen, schon gehalten seyn müssen.

Wenn ein oder der andere Repräsentant nicht erscheinet; so muß er sich dem

dem unterwerfen, was die übrigen Mitglieder des Deich-Amts, per majora, beschliessen, und kann dem nachher, unter keinerley Vorwand widersprechen. Sollte der Deich-Hauptmann, wegen besonderer Vorkommenheiten nothwendig finden, daß das Deich-Amt extraordinarie zusammen kommen müsse, so soll er, und der Repräsentant des Magistrats zu Landsberg, eine solche extraordinaire Zusammenkunft ausschreiben können, jedoch, daß solches geschehen, sofort Unserer Neumärkschen Krieges- und Domainen-Cammer anzeigen.

§. 28

Bei der Versammlung des Deich-Amtes, soll zuvörderst, und vorzüglich über alles und jedes, was die Unterhaltung und Verbesserung der Eindeichungs-Anstalten betrift, und was deshalb in gegenwärtiger Deich-Ordnung verordnet und festgesetzt ist, deliberiret und resolviret werden. Der Deichhauptmann muß die, bei den Deich-Schauen, sowohl des verwichenen Herbstes als Frühjahres, aufgenommene Protocolle, nebst den etwanigen Kosten-Anschlägen, von den bei der Deich-Schaue nöthig befundenen Reparaturen und Verbesserungen vorlegen, und dabei sein pflichtmäßiges Sentiment eröffnen. Die Mitglieder der Deich-Amtes beschliessen alsdann nach den meisten Stimmen, was nach Beschaffenheit der Umstände, des Cassen-Zustandes, der mehr oder mindern Nothwendigkeit, den Sommer über an den Eindeichungs-Anstalten geschehen soll, ob die Arbeiten in Tagelohn oder per Entreprise, ausgeführet werden sollen. Nach diesem Beschlusse erläßt dasselbe die erforderliche schriftliche Veranlassungen, an den Deich-Hauptmann, und instruiret auch hiernach die Casse, so wie denn jeder Repräsentant von diesen Beschlüssen, diejenigen Bruch-Interessenten, die er repräsentirt, benachrichtigen muß. Sollte der Deich-Hauptmann in antificiellen Sachen überstimmt werden, so bleibt ihm überlassen, dieserhalb an Unsere Neumärkische rc. Cammer zu berichten, und seine Vorschläge einzureichen, welche alsdann dieselben näher prüfen, und die weiter nöthige Verfügung an das Deich-Amt erlassen wird.

Es bleibt jedem einzelnen Interessenten der Deich-Gesellschaft frei, vor dem Deich-Amte während dessen Versammlung zu erscheinen, und sein Anbringen ad protocollum zu geben, worauf das Deich-Amt das Nöthige nach Vorschrift dieser Deich-Ordnung, überall sofort resolviren muß. Bestehen dergleichen Anbringen blos in Beschwerden, gegen die Deich-Officianten, daß sie z. B. den Klagenden mit Nachdruck zur Arbeit angehalten, oder nach Vorschrift der Deich-Ordnung bestraft haben; so müssen dergleichen wider die Deich-Officianten angebrachte Beschwerden, an Unsere Neumärksche rc Cammer verwiesen werden, die dann das Erforderliche zu verfügen hat.

Wenn das Deich-Amt beschließt, daß eine oder die andere Arbeit per Entreprise gemacht werden soll, so müssen der Deich-Hauptmann und der Repräsentant des Magistrats zu Landsberg, mit einem tüchtigen und sichern Entrepreneur den Contract schließen, und solchen, wenn er die Summe von Ein Hundert Thalern übersteiget, zur Bestätigung an Unsere Neumärksche Krieges- und Domainen-Cammer einsenden. Kein Deich-Officiant kann selbst Entrepreneur seyn. Befaßt er sich directe oder indirecte, unter versteckten Namen, mit einer Entreprise, so soll er mit Cassation bestraft werden, und ein Gleiches soll Statt finden, wenn er so pflichtwidrig handelt, daß er dem Entrepreneur durch die Finger siehet, von diesem die Arbeiten schlecht und legér ausführen und von demselben sich durch Gaben und Geschenke, bestechen läßt. Denn da diese Officianten hinreichend salariret werden, so verdienen sie auch desto härtere Strafe, wenn sie Pflichtvergessen handeln. Die Repräsentanten sowohl, als die einzelnen Bruch-Interessenten, haben volle Freiheit, die Arbeiten, sie mögen in Tagelohn oder per Entreprise gemacht werden, zu revidiren oder revidiren zu lassen, und darauf genau zu vigiliren, daß keine

keine Betrügereien oder Vervortheilungen vorgehen.

Tit. VI.

Von der Deich-Casse.

§. 29.

Weil Wir ein eigenes Deich-Amt angeordnet haben, unter dessen Direction die Unterhaltung und Verbesserung der Eindeichungs-Anstalten, durch die Deich-Officianten, auf gemeinschaftliche Kosten, der Deich-Gesellschaft, ausgeführet werden sollen; so folgt daraus von selbst die Nothwendigkeit, eine Deich-Casse zu errichten. Wir bewilligen hierdurch dieser Deich-Casse, alle die Prärogativen und Privilegien, welche nach den Gesetzen, Unsern übrigen öffentlichen Staats-Cassen verliehen sind, und zustehen.

§. 30.

Was die Einnahme dieser Casse betrift; so bestehen solche:

A. in den ordinairen Einnahmen, und zwar

1) an Besoldungs-Beiträgen, aus der Neumärkischen Domainen-Casse, weshalb jedoch auf die vorhin §. 5. enthaltene Festsetzung Bezug genommen wird.

2) An fixirten Beiträgen, von den Warthe-Bruchs-Interessenten, als:

a) vom Königlichen Antheil,

b) vom Ordens-Antheil,

c) vom Adelichen Antheil, und

d) vom Landsbergschen Antheil.

B. In folgenden extraordinairen Hebungen, welche zur Deich-Casse fließen:

1) alle, in diesen Deich-Angelegenheiten des Warthe-Bruchs dictirte Geldstrafen, auch selbst die nicht ausgenommen, welche in solchen Angelegenheiten, von den ordentlichen Gerichten, oder von Unsern Landes-Collegiis, festgesetzt und erkannt sind.

2) In den Pachtgeldern für die Benutzung der Wälle und soll die Verpachtung selbst von dem Deich-Amte hiernächst regulirt werden.

3) Soll niemals mehr, als ein baarer Cassen-Vorrath von Eintausend Reichsthaler, in der Deich-Casse befindlich seyn. Aller Mehr-Betrag der Einnahme, soll sofort bei der Banco zinsbar bestätiget, und diese Zinsen ebenfalls, bei der Deich-Casse extraordinarie berechnet werden.

§. 31.

Das Etats- und Rechnungs-Jahr der Deich-Casse soll, wie bei allen übrigen öffentlichen Cassen von Trinitatis zu Trinitatis laufen.

§. 32.

Die Rechnung soll nach beigehendem Formular geführet, auch der Etat alle drei Jahr tempestive vor Ablauf desselben von dem Deich-Amte neu angefertiget, von demselben an Unsere Neumärkische rc. Cammer, und durch diese nach vorheriger Prüfung mit ihrem Gutachten an das General rc. Directorium zur Revision und weitern Verfügung eingesandt werden.

§. 33.

Weder das Deich-Amt noch der Rendant der Deich-Casse, ist befugt, einen Pfennig mehr bei Strafe des Ersatzes auf die Deich-Casse anzuweisen, oder zu verausgaben, als der Etat zu dem bestimmten Behuf aussetzt; sind Umstände vorhanden, daß in einem oder den andern Titul des Etats eine Mehr-Ausgabe, als dieser bestimmt, in einem Jahre erforderlich wird; so muß das Deich-Amt darüber an die Neumärkische Kriegs- und Domainen-Cammer berichten, genau nachweisen, daß der Zustand der Casse diese Mehr-Ausgabe bestreiten könne, wornächst, und wenn sich nichts dabei zu erinnern findet, die Cammer zur rechten Zeit vor dem Abschluß der Jahres-Rechnung die Approbation Unsers General rc. Directorii zu dieser Mehr-Ausgabe nachsuchen muß.

§. 34.

Aus der Deich-Casse sollen exclusive der

der auf den Etat festgesetzten Ausgaben nicht anders als auf schriftliche Anweisungen des Deich-Amtes, und, wenn periculum in mora vorhanden ist, der beiden zu Landsberg wohnenden Mitglieder desselben, nemlich dem Deich-Hauptmann und dem dortigen dirigirenden Bürgermeister, Zahlungen geschehen; sind Arbeiten durch Entrepreneurs angefertiget, so muß die Ausgabe, außer gedachter Anweisung, noch durch den confirmirten Entreprise-Contract, und dem Atteste des Deich-Hauptmanns und Deich-Inspectoris des Districts belegt werden. Sind die Arbeiten aber in Tagelohn verrichtet; so ist dies Tagelohn durch die von vorgedachten Officianten attestirte Wochen- und Arbeits-Listen zu belegen. Alle Diäten ohne Unterschied müssen durch die beigefügte Liquidationes und darüber ertheilte Approbation Unserer Neumärkschen rc. Cammer belegt werden.

§. 35.

Die beständig in Landsberg wohnenden Mitglieder des Deich-Amtes, nehmlich der Deich-Hauptmann und der dirigirende Bürgermeister, sollen perpetuirliche Curatores der Deich-Casse seyn, mithin solche mit Anfang eines jeden Monats revidiren, das Duplicat des Revisions-Protocolls nebst dem monatlichen Cassen-Abschluß Unserer Neumärkschen rc. Cammer einsenden, und diese Revisions-Protocolle dem Deich-Amte, bei dessen jährlichen Versammlung vorlegen. Wenn sich bei dem Monats-Abschluß findet, daß der Bestand mehr als Tausend Thaler beträgt, und keine Zahlungen zu leisten vorkommen, die selbigen etwa absorbiren möchten; so müssen diese Curatores besorgen, daß der mehrere Bestand, sonder Anstand, bei der Banco zinsbar bestätiget werde.

§. 36.

Mit ultimo May jedes Jahres, muß die Deich-Cassen-Rechnung abgeschlossen, und nebst allen dazu gehörigen Belägen, dem Deich-Amte bei dessen nächster Zusammenkunft, zur Abnahme vorgelegt werden. Dies nimmt sodann die Rechnung ab, läßt das Abnahme-Protocoll vom Rendanten beantworten, fügt sein Gutachten dieser Beantwortung bei, und sendet die Rechnung nebst Belägen und gedachtem Protocolle an Unsere Neumärksche rc. Cammer, welche dann dieselbe nochmals recherchiret und an Unsere Ober-Rechnungs-Cammer zur Revision und Ertheilung der Decharge einsendet.

Tit. VII.

Von der Deich- und Graben-Schau- und der Schau-Commission.

§. 37.

Es sollen jährlich zwei Schautage gehalten werden, der eine, in den ersten Tagen des Monats May, und der andere im Monat October. Jedoch stehet es dem Deich-Hauptmann frei, bei etwanigen wichtigen Vorfällen, noch extraordinarie eine Schau anzusetzen.

§. 38.

Die Schauen nehmen rechts der Warthe von Weperitz bis Warnicke ihren Anfang, und werden denn links der Warthe, von der Südpreußischen Grenze, bis an die Cüstriner Krampe continuiret.

§. 39.

Die Schau-Commission soll bestehen:

1) aus dem Deich-Hauptmann, der solche dirigirt,
2) aus den Deputirten der auf jeder Seite der Warthe liegenden Königlichen Domainen, Ordens-Güter, Adelichen, und Städtschen Dominiorum,
3) aus den Besitzern der Entreprisen, die wenigstens zwei Hundert Morgen enthalten.

Außerdem müssen die Deich-Inspectores und Wallmeister, so weit die Distanze eines jeden sich erstreckt, so wie die Richter, Justitz-Beamte, und Justitiarien, in deren Jurisdictions-Bezirk, die Deich-Schaue gehalten wird, und zwar letz-

ges- und Domainen-Cammer, in Eides-Pflicht genommen werden.

II.

Die Deich-Inspectores sollen ebenfalls gute theoretische und practische Kenntnisse vom Wasserbau, dem Nivelliren und der Feldmeßkunst haben, auch sonst vernünftige, gesetzte und bescheidene Leute seyn. Sie sind dem Deich-Amte, und in allen Angelegenheiten, wo es auf Sachkenntnisse ankömmt, dem Deich-Hauptmann subordiniret, und müssen hierunter dessen Befehle und Anweisungen befolgen. Unter ihnen stehen wieder die Wallmeister, und müssen sie darauf sehen, daß diese ihre Pflicht beobachten und die Damm- und Graben-Arbeiten, tüchtig und gut, anfertigen. Die Deich-Inspectores sollen nachstehende Distanzen, zur Aufsicht haben:

Der Ordens-Deich-Inspector, von unterhalb Priebrow bis Kölschen. Der Deich-Inspector zu Landsberg, links der Warthe, von Kölschen bis oberhalb Borkow, und der Deich-Inspector auf dem Fichtwerder, auf der ganzen rechten Seite der Warthe, vom Anfange der Wälle bis jenseits Warnicke. Jeder Deich-Inspector hat in seiner Distanze 3 Wallmeister unter sich, deren jedem er einen bestimmten District zur Aufsicht anweisen muß.

Müssen die Deich-Inspectores, jeder in seinem District, die Deiche, Dämme, und Wasserleitungen fleißig revidiren, alle Mißbräuche und Contraventionen, gegen diese Deich-Ordnung, welche sie entdecken, sofort steuern, und, wenn deshalb Strafen erforderlich, dem Deich-Hauptmann davon Anzeige machen. Desgleichen müssen sie genau auf alle Gebrechen an den Deichen, Ufern und Wasserleitungen merken, davon dem Deich-Hauptmann Bericht abstatten, und, wenn sie zur Abwendung eines besorglichen Schadens, die Anlegung oder Verstärkung eines Werks nöthig finden, was und wie es anzulegen, in einer gründlich demonstrativen Ausführung, nebst einem genauen Kosten-Anschlage, dem Deich-Hauptmann, vor der ersten Deich-Schaue, zusenden, damit er alles selbst näher untersuchen, und dann mit der Deich-Schau-Commission und dem Deich-Amte, über die Sache conferiren kann. Ferner muß jeder Deich-Inspector in seinem District, bei der Deich- und Graben-Schaue, persönlich gegenwärtig seyn, auch, wenn das Deich-Amt sich versammlet, sich dabei ebenfalls einfinden und von allem, was ihm angehet, Rede und Antwort geben.

Jeder Deich-Inspector, muß von Bereisung seines Districts, dem Deich-Hauptmann vollständigen schriftlichen Rapport abstatten. Ferner muß er dahin sehen, daß alle festgesetzte und beschlossene Arbeiten, zu bestimmter Zeit, executiret werden; er muß auf die Arbeiten eine so genaue Aufsicht haben, daß nichts überhin, sondern alles tüchtig und gut gemacht werde; daß die Faschinen Sechs bis Acht Fuß lang, Zehn Zoll im Durchmesser dick, mit zwei Weiden gebunden; die Pfähle Vier bis Fünf Fuß lang, von gehöriger Stärke angefertiget, auch die Werke tüchtig verbunden, mit zureichender Erde beschweret, mit grünen Sprettlagen von Weidenbusch, zum Auswachsen bedeckt, und mit Zäunen für das Vieh verwahret werden. Ueberhaupt muß er darauf Acht haben, daß bei allen Wasserwerken, nichts unterlassen werde, was, nach Kunst und Erfahrung, zur Richtigkeit und Beständigkeit dienlich ist; weil alles daran gelegen, daß bei solchen Werken wo die Grundfehler, bei Fortsetzung des Baues, nicht weiter gesehen werden können, sondern sich erst in der Folge durch einen schädlichen Effect zeigen, sowohl in der Anlage, als in der Ausführung nichts versehen werde, die Arbeiten mögen nun in Tagelohn oder in Verdung, oder durch Entreprenneurs geschehen.

Desgleichen muß er dahin sehen, wenn die Arbeiten in Tagelohn gemacht werden, daß keine Unterschleife vorgehen, und muß er von Hauung und Anfuhre der Materialien, ingleichen vom Arbeitslohn, die Wochenzettel und Arbeitslisten, aus eigener Kenntniß, und nicht bloß nach Angabe der Wallmeister und Arbeitsleute, selbst genau anferti-

fertigen, und dem Deich-Hauptmann, zur Revision und Anweisung der Zahlung, zusenden. Des Endes muß er die Arbeiten täglich revidiren und controlliren, darauf sehen daß alles anschlagsmäßig, tüchtig und gut ausgeführet werde, auch die Arbeiter täglich genau notiren, und davon bei Anfertigung der Wochen-Listen Gebrauch machen.

Ferner soll jeder Deich-Inspector, in seinem District, von allen, den Schulzen der darin am Wall zunächst gelegenen Ortschaften, im Verwahrsam gegebenen, auf Kosten der Deich-Gesellschaft angeschaften Utensilien und Geräthschaften, ein richtiges Inventarium halten, und solche von Zeit zu Zeit nachsehen. Was davon zu Arbeiten verabfolgt wird, muß er annotiren, und sowohl selbst, als durch die Wallmeister, dahin sehen lassen, daß solche wirthschaftlich gebraucht, und nicht muthwillig ruinirt, die Ausbesserung davon, zu seiner Zeit tüchtig und mit aller Sparsamkeit besorgt, selbige auch nach vollendetem Gebrauch, richtig an den Ort wo sie sonst verwahrt worden, wieder abgeliefert werden. Den durch natürlichen Abnutz entstandenen Abgang aber, muß er bemerken, und solches dem Deich-Hauptmann anzeigen, damit derselbe, wegen anschlagsmäßiger Ersetzung dieses Abgangs aus der Deich-Casse, das Erforderliche verfügen kann.

Auf die Vermehrung und Unterhaltung der Weiden und Beförderung der Pflanzungs-Anstalten, muß er vorzüglich nach Vorschrift dieser Deich-Ordnung halten. Auch darf kein Deich-Inspector sich weigern, auf den Befehl des Deich-Hauptmanns, in einen andern District, seiner Pflicht nachzukommen, falls der Deich-Inspector dieses Districts, durch legale Ursachen, verhindert wird, seinem Posten vorzustehen.

Sobald anscheinende Wassers-Gefahr entstehet, muß jeder Deich-Inspector nicht nur nach der Anweisung des Deich-Hauptmanns, die Wall-Wachen sogleich, per circulare convociren lassen, sondern auch alle sonstige Anordnungen sämmtlich befolgen, in seiner Distanze, sowohl Tag als Nacht, die Wälle und Wallwachen fleißig revidiren; besonders aber an gefährlichen Orten, beständig gegenwärtig seyn, um die nöthigen Anstalten anzuordnen; die Verfügungen des Deich-Hauptmanns promt ins Werk zu richten, und überhaupt bei solchen gefährlichen Umständen, alle Einsicht, Vigilance und Betriebsamkeit anwenden.

Uebrigens sollen die Deich-Inspectores, nach anliegendem Formular, in Unserer Neumärkschen Krieges- und Domainen-Cammer, vereidet werden.

III.

Der Deich-Rentmeister und der Deich-Cassen-Controlleur müssen in Rechnungs-Sachen erfahrne Männer und von unbescholtenen Lebenswandel seyn. Sie müssen von allen Einnahmen und Ausgaben Buch und Rechnung führen. Der Rendant führet das Cassen-Manual, was nach dem Schema der Rechnung eingerichtet ist, und ausserdem noch ein besonderes Journal, worin er alle Einnahmen und Ausgaben, so wie sie täglich vorkommen, notirt, damit daraus zu jeder Zeit, ein richtiger Abschluß gemacht und der baare Bestand der Casse, in continenti übersehen werden könne. Der Controlleur aber führet die tägliche Controlle, die mit dem Journal des Rendanten Post für Post stimmen muß.

Die Quittungen über die, zur Casse eingegangene Gelder, müssen vom Rendanten und Controlleur unterschrieben werden. Sobald 8 Tage nach den festgesetzten Zahlungs-Terminen verflossen sind, muß der Rendant eine accurate nahmentliche Designation aller Restanten anfertigen, und solche dem Deich-Hauptmann einreichen, der sodann sogleich die Monitoria erläßt, und, wenn solche ohne Effect bleiben, Unserer Neumärkschen Cammer, die Rest-Listen einreicht, von welcher sodann erforderlichenfalls Execution gegen die Restanten veranlaßt werden soll.

Ferner muß der Deich-Rentmeister, als Secretarius des Deich-Amtes, nicht nur bei dessen Versammlungen die Protocolle führen, sondern auch die Beschlüs-

se desselben, in concept expediren, der Controlleur aber als Kanzlist, solche mundiren, und zur Unterschrift und Vollziehung vorlegen.

Sowohl der Rendant als Controlleur, sollen nach beigefügten Formularien in Unserer Neumärkschen Krieges- und Domainen-Cammer vereidet werden.

IV.

Die Wallmeister sollen zugleich Grabenmeister seyn, sie müssen den Buhnen- und Faschinen-Bau verstehen, von den Graben-Arbeiten practische Kenntnisse haben, und kein Eigenthum im Bruche besitzen. Die Wallmeister sind dem Deich-Hauptmann und den ihnen unmittelbar vorgesetzten Deich-Inspectoren bei harter Strafe Subordination und Gehorsam schuldig. Jeder muß den, ihm angewiesenen District fleißig revidiren; alle Mißbräuche und Unordnungen, die er findet, sogleich dem Deich-Inspector anzeigen. Auf gesammte, in seinem District belegene Wasserleitungen, Dämme und Brücken muß er sorgfältig Acht haben, und, wenn er dabei Mängel entdeckte, solche dem Deich-Inspector anzeigen. Ferner muß er bei den vorkommenden Reparaturen an den Wällen, bei den neuen Anlagen bei Räumung der Wasserleitungen, bei Reparatur der Dämme, und Brücken, den Arbeitern, die gehörige Anweisung, wie sie solches am vortheilhaftesten und besten angreifen müssen, ertheilen, auch muß er bei neuen Anlagen, beständig gegenwärtig seyn, und sich hauptsächlich dahin bemühen, daß tüchtige Materialien in vorgeschriebener Stärke genommen werden. Er muß solche bei deren Anfertigung richtig aufzählen, dafür sorgen, daß sie an der Baustelle wieder accurat abgezählt und demnächst tüchtig und gut verarbeitet werden.

Die Tagelöhner muß er bei der Arbeit zum gehörigen Fleiß anhalten, solche Tag für Tag, genau und namentlich notiren, und alle Sonnabend die Wochenliste dem Deich-Inspector übergeben, auch ihm an diesem Tage Nachricht mittheilen, was die Arbeit für Fortgang gehabt habe, und was etwa in deren bessern Betreibung, zu verfügen nöthig sey.

Für die Zuziehung der Kopfweiden und des Weidenbusches muß er sorgen und acht haben, daß selbige gehörig unterhalten, und weder von Menschen noch Vieh, beschädiget werden. Wenn sich im Strohm, unweit dem Ufer, eine Sandbank ansetzt; so muß er solche, nach Anweisung des Deich-Inspectoris mit grünem Weidenbusch bepflanzen.

Bei den Deich- und Graben-Schauen, muß er persönlich gegenwärtig seyn; bei anwachsenden Wasser oder Eisgang, muß er die Wälle, sowohl Tag als Nacht fleißig visitiren, und von den Umständen, dem Deich-Inspector promte Nachricht geben. Wenn durch Eisstopfungen oder hohes Wasser, Gefahr zu befüchten ist, und zu deren Abwendung allerhand Materialien heran zu schaffen, von dem Deich-Hauptmann oder Deich-Inspectoren verordnet wird; so muß er die Heranschaffung dieser Materialien besorgen, und daß solche an dem ihm angewiesenen Ort, in Bereitschaft gehalten werden. Ueberhaupt muß er in gefährlichen Zeiten, beständig auf den Wällen gegenwärtig seyn; auf alles Acht haben; die Anordnungen promt ausrichten und die Arbeiter wie sie sich zu nehmen haben, anweisen.

Wenn der Deich-Hauptmann oder die Deich-Inspectores nöthig finden, saumselige oder sonst straffällige mit Execution zur Beobachtung ihrer Schuldigkeit anzuhalten; so muß solche durch die Wallmeister, jederzeit unweigerlich und promt bewerkstelliget werden. Die Wall- und Grabenmeister sind hiernach zugleich als Executoren zu betrachten, und es sollen ihnen für einen jeden Executions-Tag Sechs Groschen Gebühren zugebilliget, und solche von den Straffälligen und Ungehorsamen, sofort mit eingezogen werden. Uebrigens sollen die Wallmeister nach beiliegendem Formular, von dem Deich-Hauptmann vereidet werden.

§. 46.

Wenn jeder Deich-Bediente sich dem, was im vorstehendem §pho, und überall

all in dieser Deich-Ordnung vorgeschrieben und verordnet wird, gemäß, und mit aller Treue, Fleiß und Vorsicht beträgt; so soll er auch in seinen Amts-Verrichtungen kräftigst geschützt und vertreten, ihm auch kein Vorwurf und üble Nachrede gemacht werden, wenn Schaden an den Wällen, Graben und Schleusen, aller Vorkehrungen ungeachtet, dennoch entstehen sollte. Dagegen wollen Wir auch demjenigen Deich-Bedienten, der sich Unterschleife und Betrügereien schuldig macht, oder durch dessen Nachlässigkeit ein Unglück entstehet, was erweißlich hätte verhütet werden können, auf das rigoureuseste bestrafen lassen. Des Endes soll einem solchen untreuen und nachlässigen Menschen, durch Unsere Neumärkische Krieges- und Domainen-Cammer, der Criminal-Proceß gemacht, und er, nach Befinden der Umstände, mit Cassation, Vestungs-Arrest und Schaden-Ersatz bestrafet werden.

Tit. IX.

Wie die Haupt- und Sommer-Wälle unterhalten und verbessert werden sollen.

§. 47.

Alle Wälle rechts der Warthe, von Weperitz bis an den ersten Ueberfall bei Vietz, und links der Warthe, von der Südpreußischen Grenze bis an den Wietach-Ueberfall, sind Haupt-Wälle; alle übrigen, weiter unterhalb liegenden, können nur als Sommer-Wälle betrachtet, nach und nach aber dergestalt erhöhet, und verstärket werden, daß sie ebenfalls Haupt-Wälle werden.

§. 48.

Alle in diesen Wällen liegende Werder, so noch nicht hoch genug sind, müssen auf Kosten der Deich-Kasse erhöhet werden. Die Ueberfahrten und Uebertriften, so nach anliegender Designation nothwendig sind, müssen von den darin benannten Interessenten, die solche nutzen, den Verordnungen der Deich-Schaue gemäß, unterhalten werden; des Endes sollen solche auf beiden Seiten der Dossirung, jederzeit mit Schliet-Zäunen begrenzt, erhalten werden.

§. 49.

In der Regel sollen alle Haupt-Wälle, eine gleiche Höhe haben, und zwar zwei Fuß höher als der Wasserstand im Anno 1785 gewesen ist. Weil indeß einige Wälle gegenwärtig schon über diese Höhe haben; so sollen solche nicht abgegraben und erniedriget werden. Bei den Wällen links der Warthe, vom Schlangen-Werder ab, bis gegen Zültz muß eine Ausnahme Statt finden, und sollen die Wälle, in diesen Gegenden, noch einen Fuß höher gemacht und unterhalten werden, als das höchste Wasser jemals gewesen ist: denn dies sind, ihrer Lage gegen den Strohm nach, die gefährlichsten Stellen, wo es die Nothwendigkeit erfordert, durch höhere und stärkere Wälle, der Wuth des Strohmes entgegen zu arbeiten. Sollten auch Veränderungen in den Strohm entstehen, wodurch die Höhe des Wassers vor den Wällen sich verwehret, z. B. wenn dessen Grundbette durch Abbrüche und Anwüchse verändert, oder der Strohm sich einem Walle nähert, und vor dem andern abweicht, oder Sandwellen sich anlegen; so müssen an solchen Orten, die Wälle ebenfalls erhöhet und verstärket werden.

§. 50.

Die Breite der Wälle auf der Krone, soll zwölf Fuß seyn. Weil aber im Warthe-Bruch, der Grund worauf die Wälle stehen, und die Erde, woraus sie geschüttet sind, nicht überall gleich gut, sondern von sehr verschiedener Qualität ist, so, daß die auf Morast liegende Deiche sich mehr senken und die, welche von Sand oder Torf geschüttet sind, sehr austrocknen und schwinden, und also vom Wellenschlage leichter beschädiget werden können; so verstehet sich von selbst, daß dergleichen Deiche auch breiter unterhalten werden müssen, jedoch soll dies alles, und jede nothwendige Abweichung von der Regel, den Kenntnissen und der Pflicht des Deich-Hauptmanns, überlassen bleiben,

den, der vorzüglich alles anwenden muß, die Gefahren für Durchbrüche abzuwenden, und für jede Vernachlässigung, die ihm dabei erweislich zur Last fällt, vorzüglich verantwortlich bleibt.

Die Krone der Wälle muß mehr gewölbt angelegt werden, und die Deich-Officianten müssen genau darauf halten, daß die in der Krone entstehende Niederungen sogleich wieder ausgefuttert werden.

§. 51.

Die größte Stärke der Wälle bestehet in der Dossirung, weil solche auswendig dem Wellenschlage den größten Widerstand leistet, inwendig aber nicht nur das Durchquellen des Wassers, sondern auch die Abspülung bei einem etwa entstehenden Ueberlauf, so wie das Absinken der Wälle verhindert, und die eigentliche Stütze derselben ist. An einer solchen tüchtigen Dossirung, fehlt es bei den Warthe-Wällen noch sehr. Es muß solche also vorzüglich bewerkstelliget werden. Ein jeder Wall soll auswendig vier und inwendig drey Fuß Dossirung auf eines jeden Fußes Höhe haben; jedoch bleibt es der pflichtmäßigen Beurtheilung des Deich-Hauptmanns überlassen, nach Beschaffenheit der Umstände des Walles und seiner Lage, die Dossirung noch stärker oder etwas geringer zu machen.

§. 52.

Es ist einleuchtend, daß die Wälle und Dossirungen, vorschriftsmäßig zu erhöhen, und zu verstärken, eine Arbeit ist, die in einem Jahre nicht ausgeführt werden kann, sondern dies muß successive geschehen. Jedoch muß bei den gefährlichsten Stellen und mit der äussern Dossirung, der Anfang gemacht, und so successive, von Jahr zu Jahr, fortgefahren werden, bis alles im reglementsmäßigen Stande gesetzt ist.

§. 53.

Alle Anbermungen an den auswendigen Dossirungen sollen im Frühjahr, so zeitig als möglich, geschehen, damit die neue Erde im Sommer mit Gras bewachse, und sich mit der alten, am Deiche verbinden kann. Es sollen daher solche neue Anbermungen sogleich mit Heusaamen besäet werden.

§. 54.

Anbermungen oder Verstärkungen der Wall-Dossirungen zu machen, wird lediglich der Anordnung des Deich-Hauptmannes überlassen, wie es am besten, leichtesten, und auf die wohlfeilste Art zu beschaffen ist, und muß vorzüglich dahin gesehen werden, daß keine Erde, weder beim Verhöhen noch Anbermen, auf dem Rasen geschüttet, sondern solcher vorhero abgestochen werde, damit sich die hergebrachte Erde, mit der bereits liegenden, desto fester verbinden kann.

§. 55.

Ohne die höchste Noth muß die Erde zur Wallbesserung und Unterhaltung nicht innerhalb der Wälle, sondern ausserhalb abgegraben werden, und an solchen Orten, wo der wenigste Schaden zu besorgen. Jeder Eigenthümer des Vorlandes muß das Abgraben der Erde zur Wall-Unterhaltung gestatten, ohne dafür Vergütigung zu erhalten; wenn aber Durchbrüche hergestellt, große Anbermungen vorgenommen, oder Pack- und Buhnen-Werke angelegt werden müssen, wodurch ganze Stücke Vorland vergraben werden; so soll in solchen Fällen dem Besitzer so lange, bis sich der abgegrabene Grund wieder erholet hat, und in nutzbaren Stand gekommen ist, pro Morgen Vier Groschen aus der Deich-Casse vergütiget werden. Wenn außerhalb der Wälle aber, in einer Entfernung von Funfzig Ruthen keine, oder nicht hinreichende Erde vorhanden; so soll zwar diese Erde, innerhalb der Wälle genommen werden, und zwar von solchen Orten, die am höchsten, und wenigstens drey Ruthen breit, vom Fuß des Walles entfernt liegen, auch muß die Erde nicht mehr, als zwei Spaden tief, ausgegraben werden. Dem Eigenthümer aber muß jährlich bis dahin, daß er seinen Boden wieder nützen kann, pro Morgen Vierzehn Groschen 6 Pfennige

nige Vergütigung jährlich, aus der Deich-Casse bezahlet werden.

§. 56.

Hecken, Bäume und Sträuche auf den Wällen sollen gar nicht geduldet werden, weil sie nicht nur das Austrocknen, sondern auch die Begrasung hindern. Am Fuß der Wall-Dossirungen aber, so bald solche vorschriftsmäßig im Stande sind, sollen innerhalb der Dossirung Kopf-Weiden, eine Ruthe breit auseinander; vor der vordern Dossirung aber, Strauch-Weiden, eine Ruthe breit, angepflanzt werden. Außerdem muß jeder Bruch-Besitzer, im Binnen-Lande, pro Morgen drei Stück Kopf-Weiden, an dazu schicklichen Orten, pflanzen und unterhalten. Der Eigenthümer soll aber für jedes Schock Faschinen, was aus seinen, im Binnen-Lande gepflanzten, Weiden gebunden wird, drei Groschen Vergütigung aus der Deich-Casse erhalten.

§. 57.

Weil alles Ungezieffer, Dachse, Füchse, Kaninchen und andere, den Wällen viel Schaden zufügen; so verordnen Wir, daß solche von den Deich-Officianten, durch Aufgrabung ihrer Höhlen, vertrieben und von selbigen todt geschossen werden sollen; ohne alle Rücksicht, in wessen Jagd-District der Wall liegt. Wer ein solches schädliches Thier erweislich einfängt, oder erlegt, soll pro Stück Sechs Groschen Douceur aus der Deich-Casse erhalten.

§. 58.

Da sich an verschiedenen Orten rechts der Warthe an den Sommer-Wällen verschiedene Einrisse finden, welche allem Vermuthen nach, von den Fischern aus Eigennutz mit Gewalt gemacht worden; so sollen diese Einrisse sofort aus der Deich-Casse wieder zugebauet werden, damit dem gewöhnlichen Sommer-Wasser, der Eintritt in die eingedeichte Grundstücke, behindert werde. Wenn aber in Zukunft dergleichen Durchläufe, muthwilliger Weise, oder, um mit den Kähnen durchfahren zu können gemacht werden, so muß der Zubau von der daran liegenden Grundherrschaft salvo regressu gegen die Thäter, besorgt werden.

§. 59.

Alle Reparaturen und Verstärkungen der Sommer-Wälle, sollen lediglich im Früh-Jahr geschehen, denn da diese Wälle dem Ueberlauf des Wassers exponirt sind; so würde die im Herbst angeführte Erde von dem hohen Wasser bald wieder abgespült, und also die ganze Arbeit vernichtet werden, und muß die Instandsetzung dieser Untern-Wälle geschehen, so bald der Wasserstand so niedrig ist, daß im Vorlande Erde zu bekommen ist.

Tit. X.

Von den Ufer-Bauten.

§. 60.

Die Deich-Officianten müssen alle genaue pflichtmäßige Aufmerksamkeit auf die vorkommende Veränderungen der abbrechenden Ufer verwenden; denn wenn sich an einem Ufer ein Abbruch zeiget, so kann er leicht bis an den Wall gehen, und solchen ruiniren, diesem Uebel muß sogleich vorgebeuget und nicht bis dahin gewartet werden, daß der Deich zu einem Schaardeich wird, und dann nicht anders als mit großen Kosten und dennoch bleibender Gefahr, gedeckt werden kann. Die Deich-Officianten werden daher hierdurch befehligt, bei Bereisung der Deiche, sich solche gefährliche Ufer zu notiren, von deren Deckung sogleich Kosten-Anschläge anzufertigen und dem Deich-Hauptmann zu übergeben, der dann nach gehaltener Rücksprache, auf der nächsten Schaue, mit der Schau-Commission, die Anfertigung der nöthigen Arbeiten, verfügen muß.

§. 61.

Weil ein jedes abbrechende Ufer von dem Anwachs, welcher oberhalb desselben liegt, nach und nach von dem Abbruche befreiet wird; so wie der Anwachs herunter sinket; so muß ein solcher

cher heruntersinkender Anwachs nach Möglichkeit, befördert werden, damit er desto geschwinder erfolge, es müssen demnach an dem Untertheile eines so dienlich belegenen Anwachses, starke Kribben und Pflanzungen angelegt werden, dem sich niemand widersetzen darf, noch soll.

Tit. XI.

Von den Wasserleitungen, Zug-Graben, Auswässerungen und Schleusen.

§. 62.

Nach der bisherigen interimistischen Verfassung, sind die Abzugs-Graben, nur lediglich von den Interessenten, die mit ihren Grundstücken daran liegen, aufgeräumt und unterhalten worden. Da aber hierin weder Billigkeit noch Gleichheit in Tragung der Lasten zu finden, auch die Unterhaltung der Graben äusserst schlecht und nachläßig betrieben worden ist; so soll diese Gewohnheit hiermit gänzlich abgeschaft und aufgehoben, und sollen künftig alle Haupt-Graben und Wasserleitungen, welche zum Nutzen der ganzen Deich-Gesellschaft dienen, auf Kosten der Deich-Casse von den Deich-Officianten, unterhalten und aufgeräumt werden.

§. 63.

In der beiliegenden Designation sind alle diejenigen Graben- und Wasserleitungen aufgeführet, deren Unterhaltung aus der Deich-Casse geschehen soll. Alle übrige, darin nicht benannte Zug- Grenz- und kleine Neben-Graben, aber müssen von den mit ihren Grundstücken daran grenzenden Interessenten, nach der bisherigen Verfassung, unterhalten werden. Jedoch sollen letztere eben so gut der Graben-Schaue unterworfen seyn, als jene.

§. 64.

Es verstehet sich von selbst, daß wenn Umstände vorkommen, welche es nothwendig machen, neue Haupt-Wasserleitungen zu ziehen, solche sodann ebenfalls auf Kosten der Deich-Casse anzulegen und zu unterhalten sind; weil davon die ganze Deich-Gesellschaft den Vortheil einer bessern Vorfluth hat. Jedoch muß in solchen Fällen das Deich-Amt darüber einen Beschluß fassen, und die Anfertigung solcher neuer Abzugs-Graben genehmigen.

§. 65.

Damit das Wasser von den zunächst an den Graben liegenden Gründen desto geschwinder abfliessen könne, und dies durch die aus den Graben geräumte Erde, nicht aufgehalten werde; so soll jeder Eigenthümer solcher Gründe, welche an die Graben stoßen, gehalten seyn, die ausgegrabene Erde sofort von den Ufern wegzubringen, und solche auf die niedrigen Stellen zu schaffen, oder sonst zur Verbesserung seiner Grundstücke zu verwenden.

Wo aber die ausgegrabene Erde zu Quell-Dämme dienen kann, damit das Wasser aus den Graben nicht auf die Gründe übertreten könne, da soll die dazu zu brauchende Erde, wenigstens drei Fuß von dem Ufer der Graben abgelegt, und die Quell-Dämme mit kleinen Schleusen, zum Abfluß des Wassers versehen werden; jedoch sollen diese Quell-Dämme und kleinen Schleusen lediglich auf Kosten derer Interessenten, die an den Quell-Dämmen mit ihren Grundstücken liegen, und durch die Schleusen ihre Auswässerung haben, angelegt und unterhalten werden.

§. 66.

Sämmtliche Graben müssen 14 Tage vor Johannis geräumet werden, so daß solche bei der Herbst-Deich-Schaue, in abflußmäßigem Stande befunden werden. Das darin befindliche Graß und Rohr, so wie der sich angesetzte Schlamm und Sand, muß rein herausgeräumt, und die Ufer von beiden Seiten von allem Schilf und Grase gereiniget werden. Ein gleiches muß nach der zweiten Deich-Schau, im Herbst geschehen, wo das Wasser gemeiniglich am kleinsten zu seyn pflegt.

§. 67.

§. 67.

Die Aufgrabung aller Wasserleitungen muß von unten herauf; die Auskräutung aber von oben herunter geschehen.

§. 68.

Da der freie Abfluß des Wassers, auf alle Weise befördert werden soll und muß; so sollen demselben keine Hindernisse, durch Zäune, niedrige Brücken, Flachsrösten, Aalwehren, Garnsäcke, Reisen oder auf andere nur erdenkliche Arten, in den Graben, in den Weg gelegt werden. Diejenigen, welchen Viehtränken darin verstattet worden, müssen solche mit besondern Einschnitten versehen, und diese Einschnitte verzäunen, damit das Vieh die Graben nicht beschädige, auch müssen die Ufer der Graben nicht mit Vieh betrieben werden. Sollte ein Stück Landes an beiden Seiten eines Grabens belegen seyn, und der Eigenthümer desselben, eine Communication nöthig haben; so muß er darüber, jedoch mit Einwilligung des Deich-Hauptmanns, eine so hohe und weite Brücke anlegen, daß dadurch der Abfluß des Wassers nicht behindert wird. Alles Durchtreiben des Viehes durch die Graben wird verboten, ferner sollen die Weiden, Hecken und Sträuche nicht an oder auf dem Ufer der Graben, sondern wenigstens 4 Fuß davon ab, gepflanzt; im entgegengesetzten Fall aber, sogleich abgehauen werden.

§. 69.

Bei lang anhaltenden, trockenen Sommer-Wetter kann es oft nöthig und dienlich seyn, das Wasser in den Wasserleitungen aufzuhalten und den Boden damit zu überschwemmen; dazu sollen, jedoch mit ausdrücklicher Einwilligung des Deich-Hauptmanns, zuvor Schutz-Schleusen mit Brettern, von den Interessenten, auf ihre Kosten angelegt werden; jedoch so, daß dadurch die Wasserleitungen von beiden Seiten nicht eingeschränkt, sondern die Schützen, soweit sie angeleget, so eingerichtet werden, daß durch die Schutz-Bretter, nach Erfordern der Umstände, das Wasser angehalten oder abgelassen werden kann.

§. 70.

Es soll zwar jedem Interessenten, zur Beförderung der Auswässerung, frei stehen, so viel kleine Graben über seinen Grund zu ziehen und in die Wasserleitungen einzuführen, als er für nöthig findet; jedoch muß er darüber die Einwilligung des Deich-Hauptmanns nachsuchen, damit darunter nicht gegen diese Deich- und Graben-Ordnung gehandelt und den Nachbarn Schaden zugefügt werde.

Tit. XII.

Von Unterhaltung der öffentlichen Fahr- und Communications-Dämme und der auf selbigen vorhandenen Brücken.

§. 71.

Es ist der Landes-Verfassung gemäß, daß sämmtliche öffentliche Straßen, Wege und darüber gehende Brücken, von den Interessenten, über deren Feldfluren solche gehen, unterhalten werden müssen. Hierunter soll es auch im Warthe-Bruch sein Bewenden haben. Die Deich-Bediente aber sollen dahin sehen, daß die Wege jederzeit im gehörigen Stande erhalten werden; des Endes müssen sie bei jeder Graben-Schau die Stellen, welche einer Ausbesserung bedürfen, bemerken, und denen Interessenten, welchen die Unterhaltung obliegt, solche anbiethen, damit zu guter trockener Jahres-Zeit die Ausbesserung bewerkstelliget werde.

§. 72.

Da das Johanniter-Heer-Meisterthum zu Sonnenburg, wegen Unterhaltung der Haupt-Fuhr-Dämme und der darauf befindlichen Brücken, so weit solche durch das Ordens-Bruch gehen, bereits ein mäßiges Damm- und Brückengeld eingeführet hat; so wollen Wir es dabei bewenden lassen in der Art, daß das Damm- und Brückengeld lediglich nach den Sätzen sich regulire, die bei dem Fichtwerderschen Damm- und Brücken-Zoll festgesetzt sind, nemlich für ein Pferd oder Haupt-Rindvieh, sechs Pfennige, und für ein Stück klein Vieh als Kalb, Schwein oder Schaf, drei Pfennige,

nige, dagegen aber unterhält der Orden den Limmeritzer Fahrdamm selbst, so weit er durch Unser Domainen-Territorium gehet, auf eigene Kosten und ohne alle Concurrenz Unserer Unterthanen. Jedoch müssen diese letztere, wenn sie diesen Fahrdamm und darüber gehende Brücken, so wie andere Fahrdämme, im Ordens-Bruch passiren, das geordnete Damm- und Brückengeld entrichten.

Von diesem Damm- und Brückengelde aber bleiben alle diejenigen frei, welche solche, Behufs der Verrichtungen, die die Erhaltung der Eindeichungs-Anstalten betreffen, passiren müssen, so wie alle in Unsern Angelegenheiten dahin beorderte Militair-Personen und Civil-Officianten.

§. 73.

Der Fahrdamm von der Canal-Brücke bei Landsberg über die Kuhburg, durch Seydlitz, Dechsell und Altensorge, als die Haupt-Passage nach Süd-Preussen, wird aus der Landsbergschen Kämmerei-Casse erhalten, nach wie vor, wofür dieselbe den Damm- und Brücken-Zoll erhebt, womit der Magistrat zu Landsberg in ältern Zeiten beliehen worden ist.

§. 74.

Welchergestalt die übrigen Haupt-Fahr-Dämme und darüber gehende Brücken von den daran stossenden Interessenten à Proportion unterhalten werden, ist in den beigefügten Designationen sub bestimmt, jedoch überlassen Wir es Unserer Neumärkschen rc. Cammer, wenn sie durch Einführung eines Wege- und Brückengeldes den Interessenten die Last der Unterhaltung, zu erleichtern rathsam finden sollte, deshalb mit Anführung hinlänglicher Bewegungsgründe bei Unserm General rc. Directorio den Antrag zu thun, bis zu ausgemachter Sache aber nichts darüber festzusetzen, und wird das Deich-Amt nur dahin sehen, daß die Unterhaltung der Haupt-Fahrdämme und Brücken zweckmäßig geschiehet.

§. 75.

Die Brücke bei Kölschen über den Brenkenhoffs-Canal, ist von dem Dominio zu Kölschen erbauet worden, um die Communication der Bruch-Grundstücken mit den Haupt-Gütern zu erhalten. Diese Brücke wird auch vom beregten Dominio ferner unterhalten, und soll es bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden behalten, daß nehmlich alle Fremde, welche diese Brücke passiren, in sofern solches nicht von ihnen, in Verrichtungen der Deich-Gesellschaft geschehen muß, oder in sofern sie für keine in diese Gegend beorderte Militair-Personen oder Civil-Officianten Vorspann leisten, und also mit ihrem Zugvieh frei sind, für jedes Pferd und Haupt-Rindvieh sechs Pfennige, und für ein Kalb, Schwein oder Schaaf drei Pfennige Brückengeld, bezahlen müssen, so wie es auch bei dem Vergleich verbleiben soll, welcher dieserhalb zwischen dem Dominio und den Einwohnern zu Kölschen unter dem 18ten Februar 1788. geschlossen worden ist.

§. 76.

Der Fahrdamm rechts der Warthe vom hohen Lande nach dem Fichtwerder und die darauf befindlichen Brücken werden aus der Fichtwerderschen Damm- und Brücken-Casse unterhalten, und da die Einwohner zu Fichtwerder und Hopfenbruch bisher bei vorfallenden geringen Ausbesserungen des Dammes, mit Hand-Arbeit haben helfen müssen; wogegen sie auch von Erlegung des Damm- und Brücken-Geldes befreit gewesen; so soll es dabei sein Verbleiben haben.

§. 77.

Der Vietzer Fahrdamm, der nach der Vietzer Ablage führet, gehet die Bruch-Interessenten nichts an, weil er zu ihrer Communication gar nichts, sondern nur um die Wasser-Ablage bei Vietz zu benutzen dient. Er muß also von den Behörden unterhalten werden, welche diese Ablage benutzen.

§. 78.

Alle übrige im Bruch befindliche Communications-Dämme und Wege, müssen von den Interessenten unterhalten

ten werden, durch deren Grundstücke sie gehen; sie bleiben aber doch der Aufsicht der Deich-Schau unterworfen, und ohne deren Consens findet keine Anlage eines neuen Communications-Weges statt.

Tit. XIII.

Von den Strafen, womit diejenigen zu belegen, welche gegen dieses Reglement handeln.

§. 79.

Es ist Unser ernstlicher Wille und Befehl, daß diejenigen, welche wider diese Deich-Ordnung handeln und verbrechen, so lange es dabei auf eine solche Geld-Gefängniß- oder Arbeits-Strafe ankömmt, welche eine Polizei-Strafe nicht übersteigt, von dem Deich-Amte gerichtet werden sollen; des Endes geben Wir dem Deich-Hauptmann hiermit die Gewalt, dergleichen Strafen, jedoch in der Regel, mit Zuziehung des jedesmaligen Distrikts-Justitz-Bedienten festzusetzen, und einziehen zu lassen; wenn aber auch in Beziehung auf die Vorschrift §. 39. der Richter, in dessen Jurisdictions-Bezirk wider diese Verordnung gehandelt wird, nicht gegenwärtig seyn sollte, so kann der Deich-Hauptmann diese Polizei-Strafe, nach Anleitung dieses Gesetzes, allein bestimmen. Es ist überdies bei dieser Untersuchung nur ein summarisches Verfahren zu beobachten, jedoch sind von dem Deich-Hauptmann bei der Abwesenheit des Richters die Schulzen und Gerichte des Orts zuzuziehen.

Wenn aber die in dieser Verordnung bestimmte ordentliche Strafe über Fünf Thaler in Gelde, oder mehr als vierzehntägiges Gefängniß oder Straf-Arbeit beträgt, so soll die Sache auf jedem Fall dem ordentlichen Richter zur Untersuchung und Bestrafung angezeiget und überlassen werden, welcher sodann nach Beschaffenheit der Umstände, nach Art eines fiscalischen Prozesses, oder einer förmlichen Criminal-Untersuchung, verfahren, und Akta demnächst bei Unserer Neumärkischen Cammer-Justitz-Deputation zum Erkenntniß einsenden wird.

§. 80.

Damit auch bei Abnahme der Rechnung ersehen werden kann, ob alle eingegangene Strafen, in Einnahme gebracht worden, und welche etwa noch einzuziehen, so soll von dem Deich-Hauptmann ein ordentliches Strafbuch nach verschiedene Rubriken, über die angedrohete und wirklich dictirte Strafe gehalten, und bei Abnahme der Rechnung producirет werden.

§. 81.

Unterthanen, sie mögen Unsern eigene oder Adeliche und Städtsche Unterthanen seyn, desgleichen Hausinnen-Leute und Dienstbothen, sollen in Contraventions-Fällen, statt der verordneten Geld-Strafen, mit verhältnißmäßigen Arbeits-Tagen, bei den Eindeichungs-Anstalten, zur Strafe belegt werden.

§. 82.

Wer einen Wall eigenmächtiger Weise durchsticht, in welcher Absicht es will, soll nicht allein den Schaden ersetzen, sondern auch nach Befinden, Unsern Criminal-Gesetzen gemäß bestraft werden.

§. 83.

Wer die, auf den Wällen, zur Bemerkung der Distanzen gesetzte Pfähle verrückt oder ausreißt, soll Fünf Thaler Strafe erlegen.

§. 84.

Wer eigenmächtiger Weise Uebertriften oder Ueberfahrten über die Wälle anlegt, bezahlet gleichfalls Fünf Thaler Strafe, und eben so viel der, welcher die ihm, über die Wälle bewilligte Uebertriften und Ueberfahrten nicht verzäunet.

§. 85.

Wer in den Wällen zur Bewahrung seiner Früchte Gruben macht, wird mit Fünf Thaler gestraft.

§. 86.

Wer die der Deich-Gesellschaft zugehöri-

hörigen Utensilien und Materialien entwendet, soll als ein Dieb nach den dieserhalb bestehenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften bestraft werden.

§. 87.

Wer Garnsäcke zwischen dem Weidenstrauch vor den Wällen, in der Krone desselben befestiget, giebt ausser der Confiscation der Garnsäcke, sechszehn Groschen Strafe.

§. 88.

Wer näher als zwei Ruthen, vom Fuß des Walles ab, Grabe-Land anlegt, wird für jede laufende Ruthe, mit acht Groschen Strafe belegt.

§. 89.

Wer den Wall mit Vieh beschädiget oder behütet, bezahlet für jedes Pferd und Rindvieh, sechs Groschen, fur ein Schwein ebenfalls sechs Groschen nnd für ein Schaaf drei Groschen Strafe.

§. 90.

Wer im Binnen-Lande die auf seine Grundstücke verordnete Anzahl Weiden nicht gepflanzt und unterhält, giebt für jedes fehlende Stück drei Groschen Strafe.

§. 91.

Wer die gepflanzte Weiden muthwillig beschädiget, erlegt für das Stück acht Groschen Strafe und muß für jede beschädigte einzelne Weide, zwei neuen setzen.

§. 92.

Wer bei Ufer-Bauten ein Pack-Flügel- oder Buhnen-Werk muthwillig beschädiget oder wohl gar zerstöhret, soll ausser dem Schaden-Ersatz nach den Criminal-Gesetzen bestrafet werden.

§. 93.

Wer sein Schifsgefäß an dergleichen Werke befestiget, soll mit fünf Thaler Strafe belegt werden.

§. 94.

Wer in den Strohm oder in den zu Regulirung desselben gemachten Kanälen eigenmächtig Aalwehre oder andere ähnliche Werke anleget, die den freien Abfluß des Wassers hindern oder die Richtung des Strohms ändern, muß dergleichen auf seine Kosten demoliren, und überdies fünf Thaler Strafe erlegen.

§. 95.

Wer einen Haupt-Abzugs-Graben zudammt, soll ausser Ersatz des dadurch verursachten Schadens, nach Beschaffenheit der Umstände, mit Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden.

§. 96.

Wer eigenmächtig in einem Abzugs-Graben Viehtränken anlegt, wird mit fünf Thaler bestrafet, und wer die Einschritte zu den ihm verstatteten Viehtränken nicht gehörig einzäunet, hat Einen Thaler Strafe verwirkt.

§. 97.

Wer in den Abzugs-Graben Flachs röstet, bezahlt Einen Thaler Strafe.

§. 98.

Wer sein Vieh zur Wässerung in die Graben hinein, oder durchtreibt, oder solches auf den Ufern der Graben weidet, erlegt für jedes Haupt Vier Groschen Strafe.

§. 99.

Wer die Weiden näher als vier Fuß vom Bord des Grabens an, gerechnet, gepflanzt, erlegt für das Stück drei Groschen Strafe, und muß die Weiden weghauen.

§. 100.

Wer eigenmächtig in einem Abzugs-Graben den freien Wasserlauf hindert, es sey auf welche Art es wolle, wird mit drei Thaler Strafe belegt.

§. 101.

Wer eigenmächtiger Weise eine Brücke über einen Abzugs-Graben anlegt, muß solche wieder abreißen und Einen Thaler Strafe erlegen.

§. 102.

Wer seine Fahrdams-Kavel nicht im brauchbaren Stande erhält, soll für die Ruthe zwölf Groschen Strafe erlegen.

§. 103.

§. 103.

Wer einen Haupt-Fahrdamm quer durch, durchzäunet und dadurch die Passage hindert, soll den Zaun gleich demoliren und Einen Thaler Strafe erlegen.

§. 104.

Eine gleiche Strafe hat der verwirkt, der die Dossirung eines Haupt-Fahrdammes, durch Grabeland oder Ackerbestellung benutzt.

§. 105.

Wer die auf den Fahrdämmen befindliche Brücken beschädiget, soll, ausser dem Schadens-Ersatz mit Ein bis Fünf Thaler Geldstrafe oder verhältnißmäßiger Gefängniß- oder Straf-Arbeit belegt werden.

§. 106.

Wer bei eingetretener Wassers-Gefahr auf die von den Deich-Officianten an ihn ergangene Aufforderung nicht sofort zur Hülfe kömmt, die von ihm geforderten Wagen und Geräthschaften nicht ungesäumt gestellet und abliefert, oder die ihm angewiesenen Arbeiten und Wall-Wachten nicht getreulich verrichtet, soll durch die Deich-Officianten, nöthigenfalls mit Gewalt, die jedoch nach Bewandniß der Umstände möglichst zu mäßigen ist, zu seiner Schuldigkeit angehalten, und wegen des bewiesenen Ungehorsams, nach Verhältniß seiner Fahrlässigkeit oder Boßheit und des gestifteten Schadens, mit Gefängniß-Straf-Arbeit oder Arbeitshaus-Strafe von acht Tagen bis zu einem Jahre belegt werden. Ausserdem bleibt derselbe für allen Nachtheil verhaftet, welcher bei pflichtmäßiger Erfüllung seiner Obliegenheiten hätte vermieden werden können.

§. 107.

Rechts-Mittel gegen die Straf-Verfügungen des Deich-Hauptmanns und der ordentlichen Richter findet unter eben den Umständen statt, als solches in der Gerichts-Ordnung im 1sten Theile 35. Tit. §. 87. und folgenden bestimmt ist, und nehmen ihren Zug an die unmittelbar vorgesetzte, zu Entscheidung der Landes-Polizei-Sachen geordnete Instanz.

§. 108.

Schlüßlich haben Wir zu Unsern Vasallen und Unterthanen, die im Warthebruch Grundstücke besitzen, das allergnädigste Vertrauen, daß sie ohne Ausnahme, sich dieser zu ihrem eigenen Vortheil abzielenden und in der Billigkeit beruhenden Deich-Ordnung gemäß betragen, und solche stricte befolgen werden.

Wir werden zu dem Ende eine hinlängliche Anzahl Exemplare davon abdrucken und vertheilen lassen, befehlen auch Unserer Neumärkschen Krieges- und Domainen-Cammer, daß dieses Gesetz nicht nur überall gehörig publicirt, sondern auch alljährlich einmal in den Dörfern und Colonien von den Schulzen öffentlich verlesen werden soll. So wie Wir denn auch die an der Warthe und da herum stehende Regimenter und deren commandirende Officiers hierdurch befehligen, auf Ansuchen des Deich-Amtes oder des Deich-Hauptmanns, zur Zeit der Gefahr, so viel Mannschaft zur Execution verabfolgen zu lassen, als derselbe verlangt und für nöthig findet, um die Saumseligen und Widerspenstigen zu ihrer Schuldigkeit bei den Wall-Wachen und bei etwa zu besorgenden Durchbrüchen anzuhalten.

Urkundlich haben Wir diese Deich-Graben- und Schau-Ordnung Höchsteigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 27sten März 1802.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Frh. v. Heinitz. v. Voß. v. Goldbeck. v. d. Goltz.

Anmerkung. Die in vorstehender Verordnung allegirten Beilagen haben nicht herbeigeschaft werden können.

No. XXI. Circulare an sämmtliche Landes-Justitz-Collegia, wegen Aufhebung der Porto-Freiheit in Ansehung der aus den Judicial-Depositis an die Banque und deren Comptoirs einzusendenden Gelder. De Dato Berlin, den 10ten April 1802.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen rc. rc. rc. Unsern rc. Auf den Antrag des General-Postamts ist durch die an den Groß-Canzler ergangene Cabinets-Ordre vom 5ten dieses Monats festgesetzt, daß hinführo die bisher bestandene Portofreiheit der aus den Judicial-Depositis zur zinsbaren Belegung an die Banque und deren Comtoirs einzusendenden und von da zurückkommenden Gelder nicht ferner Statt finden, sondern die ursprüngliche Portopflichtigkeit dieser Gelder wieder hergestellt, dagegen aber es bei der den Pupillar-Depositis in Ansehung der an die Banque zu sendenden und von dort zurückkommenden Gelder bewilligten Portofreiheit nach wie vor sein Bewenden haben soll.

Wir lassen Euch solches daher hierdurch bekannt machen, mit dem Befehl, Euch hiernach gebührend zu achten, auch die Euch subordinirten Untergerichte, mit Ausnahme der Justitz-Aemter, welche durch die Kammern die nöthige Anweisung erhalten, dem gemäß zu instruiren. Sind rc. Berlin, den 10ten April 1802.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Goldbeck.

An
das Cammergericht.

No. XXII. Reglement für die zu Neu-Ruppin angelegte Kurmärksche Irren-Anstalt. De Dato Berlin, den 16ten April 1802.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen rc. rc. Haben mit besonderem Wohlgefallen wahrgenommen, daß der durch das Landarmen- und Invaliden-Reglement für die Kurmark vom 16ten Juny 1791 bestimmte und bei Anlegung der Landarmen- und Invaliden-Häuser in dieser Provinz beabsichtete Zweck: außer der anständigen Verpflegung in besondern Häusern aufgenommener Invaliden, auch die zu diesen Anstalten vereinigten Distrikte des platten Landes und der Städte der Kurmark von der vormals drückend für sie gewesenen Last der Bettelei zu befreien, die wirklich Nothleidenden unter den aufgegriffenen vagabondirenden Bettlern in diesen Häusern zu verpflegen, die Kranken zu heilen, die Muthwilligen darunter aber zu einer geschäftigen Lebensart zu gewöhnen, bereits im Allgemeinen erreicht worden ist, und gleichwohl die dazu von Unsern kurmärkschen Ständen aufgebrachten und von Uns genehmigten Fonds nicht sämtlich dazu verbraucht werden.

Desto angenehmer ist Uns der patriotische Antrag Unserer kurmärkschen Stände gewesen, auch die überschießenden Ersparnisse zu gleich wohlthätigen und milden Zwecken zu verwenden. Wir geben ihnen landesväterlich Unsern allerhöchsten Beifall darüber zu erkennen, und hegen mit ihnen gleiche Ueberzeugung, daß nunmehr auch dafür gesorgt werden kann, den Obrigkeiten und Communen in den associirten Distrikten die ihnen obliegende Verpflegung ihrer Orts-Armen zu erleichtern.

Durch den Erfolg der mit Zuziehung Unserer getreuen kurmärkschen Stände angestellten Untersuchungen sind Wir auch überzeugt worden, daß die Einrichtung einer besonderen, bisher fehlenden Irren-

Irren-Anstalt für das platte Land und die Provinzial-Städte, in welcher die den Obrigkeiten und Communen vorzüglich lästig fallenden Irren, theils zur Sicherheit des Publicums in Verwahrung gehalten, theils die Heilbaren darunter, so viel möglich, wieder hergestellt werden, das dringendste Bedürfniß ist.

Wir genehmigen daher auf ihren Antrag die Anlegung eines solchen Instituts zu Neu-Ruppin, und den Aufbau der dazu nöthigen Gebäude aus den Fonds der Landarmen-Anstalten für die Kurmark, und setzen nach angehörtem Rath der Stände und eigener Erwägung aller Umstände folgendes landesherrlich fest.

I.

Ueber den Zweck und Umfang der Anstalt.

§. 1.

Zuvörderst verordnen Wir, daß diese Anstalt die ganz eigene, mit anderen, wenn gleich sonst ebenfalls wohlthätigen Zwecken, unvermischte Bestimmung haben und behalten soll, daß nur Irre daselbst in Sicherheit gebracht und gepflegt werden, indem eine Vervielfältigung der Zwecke in solchem Institute, und die Verbindung desselben mit anderen Anstalten, die Erreichung des Hauptzwecks, für diese elende Menschenklasse mit der ihrem Zustande angemessenen Aufmerksamkeit zu sorgen, hindern würde.

§. 2.

Es sollen daher unter keinem Vorwande andere, wenn gleich auch hülfsbedürftige Personen, oder bloß physisch Kranke, zur Pflege und Versorgung, am wenigsten aber Züchtlinge zur Aufbewahrung, Besserung oder Bestrafung, dort eingebracht und aufgenommen werden.

§. 3.

Nur für diejenigen Irren, welche noch Genesung von ihrem Uebel hoffen lassen, soll die Anstalt ein eigentliches Krankenhaus seyn, und dazu die nöthige Einrichtung erhalten, so wie sie für die Unheilbaren ein sicherer Aufbewahrungsort bleiben soll.

§. 4.

Außerdem, daß dadurch für die unglücklichen Gemüthskranken selbst gesorgt, und der Noth, in welche ihr Zustand die mit ihnen in enger Verbindung lebenden Menschen versetzt, möglichst abgeholfen werden soll, geht Unsere allerhöchste Absicht bei Errichtung dieser Anstalt, in Beziehung auf dasjenige, was Wir schon in dem §. 111. des Landarmen- und Invaliden-Reglements vom 16ten Juny 1791 verordnet haben, hauptsächlich dahin, den Obrigkeiten und Communen die ihnen obliegende Verpflegung ihrer Orts-Armen, dadurch, daß ihnen diese beschwerlichste Klasse derselben abgenommen wird, zu erleichtern. Sie soll daher ganz vorzüglich für solche Orts-Irren bestimmt seyn, die, weil sie durch keine Privat-Veranstaltung aus eigenem oder solcher Verwandten Vermögen, die zu ihrer Verpflegung gesetzlich verpflichtet sind, in gehöriger Sicherheit und in angemessener Kur gehalten werden können, ihren Obrigkeiten und Communen schon wirklich zur Last fallen, je nachdem ihnen selbige, wegen fehlender Gelegenheit oder Kräfte zur zweckmäßigen Bewachung und Verpflegung der Gemüthskranken, mehr oder weniger beschwerlich werden.

§. 5.

Da aber auch das Irrenhaus zu Neu-Ruppin einzig und allein aus ersparten Ueberschüssen des Fonds der Landarmen- und Invaliden-Anstalten in der Kurmark unterhalten wird, und diese nur aus den Beiträgen der zu jenen Anstalten Associirten entstehen, so folgt daraus von selbst, daß nur Orts-Arme der Obrigkeiten und Communen solcher Distrikte des platten Landes und der Städte an der mit dessen Anlage bezweckten Wohlthat Theil nehmen können, welche zu den Landarmen-Anstalten der Kurmark associirt sind.

§. 6.

Wir setzen also hiermit ausdrücklich fest,

fest, daß Einwohner und Orts-Arme aus anderen zu diesen Anstalten nicht vereinigten Provinzen, Distrikten und Orten auf die Aufnahme in das kurmärksche Land-Irrenhaus keinen Anspruch machen können, noch ihnen solche gestattet werden soll, und wollen wir hierauf um so mehr genau gehalten wissen, als Wir schon in dem Landarmen- und Invaliden-Reglement vom 16ten Juny 1791. §. 62. Unsere Willensmeinung dahin deutlich erklärt haben, bei der es auch unveränderlich verbleiben muß, daß die zu den Landarmen- und Invaliden-Anstalten der Kurmark aufgebrachten Beiträge zu keinen andern, als den in diesem Reglement bestimmten, mit Unseren kurmärkschen Ständen verabredeten Zwecken verwendet werden sollen.

§. 7.

Selbst gegen Bezahlung darf die Aufnahme solcher Fremdlinge in das kurmärksche Land-Irrenhaus eher nicht Statt finden, als bis sich mit Gewißheit übersehen läßt, daß selbiger ungeachtet, für die eigentlich dazu Berechtigten hinlänglicher Raum im Hause bleibt, und die Aufnahme auf den Vortrag der General-Direktion der Anstalt von den Ständen nachgegeben und von Unserm General-Direktorium genehmigt seyn wird. Auch bleibt es der General-Direktion vorbehalten, solche gegen Bezahlung aufgenommene Personen in dem Falle wieder zu entlassen, wenn es sich hiernächst ergeben sollte, daß solche zur Erhaltung des nöthigen Raums für die kurmärkschen Irren nothwendig würde.

§. 8.

In Absicht der Bestimmung, welcher Einwohner für einen Orts-Armen, und darnach für einen Orts-Irren angesehen werden muß, soll es bis dahin, daß Wir hierüber ein Anderes verordnen, bei demjenigen verbleiben, was dieserhalb in dem §. 109. des Landarmen- und Invaliden-Reglements, in Beziehung auf die dort allegirten älteren, imgleichen durch neuere Gesetze und Verordnungen, vorgeschrieben worden ist.

II.

Von der Qualification der in das Land-Irrenhaus zu bringenden Irren, und wie solche nachgewiesen werden muß.

§. 9.

So gemeinnützig auch diese Anstalt für die Sicherheit des Publikums gegen gefährliche Ausbrüche der ihres Verstandes beraubten Personen, und für das Beste solcher Unglücklichen selbst ist; so sehr liegt Uns daran, zu verhüten, daß irgend jemand unnöthigerweise, wegen anscheinender Verrücktheit, seiner persönlichen Freiheit beraubt werde. Auch ist es durch häufig gemachte Erfahrungen bestätigt, daß oft schon die Vorstellung allein, aus dem bisher gewohnten Zirkel seiner Familie gerissen und in ein solches zum Aufenthalte entschiedener Irren bestimmtes Haus gebracht zu werden, und mehr noch der Aufenthalt darin, unter lauter Elenden dieser Art, den Zustand mancher Gemüthskranken verschlimmert und ihre Genesung erschwert.

§. 10.

Wir wollen daher und befehlen hiermit ausdrücklich, daß nur solche Personen in das Haus gebracht werden sollen, welche unbezweifelt für Irre zu halten sind, die deshalb, ohne Gefahr für sich selbst oder das Publikum, sich nicht frei überlassen werden dürfen, oder nach dem Zustande ihrer Krankheit vermuthen lassen, daß der Aufenthalt im Irrenhause ihrer Genesung beförderlich, wenigstens nicht hinderlich sein werde.

§. 11.

Nach Anleitung dieser allgemeinen Regel muß bei Prüfung der Qualification eines Individuums, zur Einbringung in das Irrenhaus, hauptsächlich darauf gesehen werden:

1) ob seine Gemüthskrankheit, ihrer Natur oder schon bestandener Dauer nach, für unheilbar zu achten, oder einer Heilung bei sorgfältiger Kur noch für fähig zu halten ist;

2) ob in beiden Fällen, wenn sich sein Wahn-

Wahnsinn in Ausbrüchen äußert, welche öfter oder seltener gewaltsame Vorkehrungen zu seiner eigenen Sicherheit oder der des Publikums nöthig machen, oder solcher doch von der Art ist, daß er unter fortgesetzter spezieller Aufsicht gehalten werden muß; die dazu nöthigen Veranstaltungen durch Privatsorge seiner Verwandten oder Vormünder, andern Falls aber durch Hülfe seiner Obrigkeit, insbesondere, wenn nur Unvermögen jenes unmöglich macht, durch Zuschuß aus der Orts-Armenkasse auf eine dergestalt vollständige Art getroffen werden können, daß sowohl der Irre selbst, als auch das Publikum, von den Ausbrüchen seiner Krankheit keine Gefahr zu besorgen hat;

3) ob außerdem in dem Fall, da er noch als heilbar anzusehen ist, er auch in eben dieser Art außer dem Irrenhause unter zweckmäßiger Kur und Wartung gestellt werden, und eine solche Wartung bei Privatpersonen, nach der Art seiner Gemüthskrankheit, heilsamer seyn kann, als die ihm in dem Irrenhause zu gebende Pflege.

§. 12.

In diesem letzten Falle muß diese Verpflegung des noch heilbaren Irren bei Privatpersonen der Abführung desselben zum Irrenhause jederzeit vorgezogen, und wenigstens der Versuch damit angestellt werden. Hauptsächlich soll dies bei solchen Personen beobachtet werden, die nur in seltenen Paroxismus, bei langen lichten Zwischenräumen, Excesse begehen, oder deren ungestüme Anfälle zu bestimmten Zeiten eintreten, welche nur temporelle und mit Gewißheit vorzubereitende Gegenmittel erfordern, indem auf Kranke dieser Art das frühzeitige Einbringen in die Irrenanstalt vorzüglich einen schädlichen Eindruck machen kann.

§. 13.

Gleichfalls sollen Unheilbare, deren Wahnsinn gar nicht in gefährlichen Handlungen ausbricht, noch auch einer fortdauernden speciellen Aufsicht bedarf, oder gegen welche durch Privat-Veranstaltung unter Mitwirkung der Obrigkeit, nach dem, was im §. 11. näher bestimmt worden, noch hinreichende Vorkehrungen getroffen werden können, für qualifizirt zur Einbringung in das Irrenhaus nicht, am wenigsten bloß Blödsinnige dieser Art, dafür geachtet, und

§. 14.

solchergestalt nur solche dafür angesehen werden, welche entweder

1) um sich selbst und dem Publikum nicht gefährlich zu werden, nothwendig in sicherer Verwahrung oder unter solcher beständigen Aufsicht gehalten werden müssen, wozu die der Familie oder Commune mögliche Privat-Veranstaltungen nicht zureichen;

oder

2) wenn sie noch heilbar sind, nirgend anders als in dem Irrenhause hinlänglich gut in Kur gebracht und gewartet werden können.

§. 15.

Ist jedoch die Unheilbarkeit, obschon wahrscheinlich, doch noch zweifelhaft; so sollen, wenn und so lange in dem Hause dazu Platz offen ist, auch solche Personen, um an ihnen die Heilung zu versuchen, zwar aufgenommen werden. Findet sich aber nach einiger Zeit, daß die Heilung nicht zu hoffen ist; so müssen sie, wenn nicht übrigens der Fall des vorigen §. unter Nro. 1. eintritt, andern, deren Aufnahme dringender oder für sie nützlicher wäre, wieder Platz machen.

§. 16.

Vorsetzlichen Mißbrauch dieser Anstalt dazu, daß jemand aus eigennütziger oder sonst unredlicher Absicht Personen, deren Unterhaltung oder Umgang ihm aus anderen Gründen beschwerlich fällt, unter dem Vorwande von Verrücktheit, in das Irrenhaus abliefern lasse, hoffen Wir, an keinem Unserer getreuen Unterthanen ahnden zu dürfen. Sollte aber den-

dennoch dergleichen entdeckt werden; so soll den Schuldigen die für solche Beraubung der Freiheit schon in dem allgemeinen Landrecht Th. 2. Tit. 20. §. §. 1081 und 1082 bestimmte Strafe ohne Schonung treffen, und außerdem selbiger, sowohl dem Beraubten selbst, als auch der Anstalt, zum Ersatze alles dadurch veranlaßten Schadens und Kostenaufwandes verpflichtet seyn.

§. 17.

Damit aber auch der Ausführbarkeit eines solchen Mißbrauchs vorgebeugt werde; so wollen Wir nicht nur die in der Gerichtsordnung 1. Th. 38. Tit. §. §. 1 bis 8 ertheilten Vorschriften hierdurch erneuern und bestätigen, sondern Wir verordnen auch hiermit ausdrücklich, daß Niemand in das Haus abgeschickt, noch darin aufgenommen werden soll, der nicht dazu von der General-Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Direktion, nach vorher geprüfter Qualification, die bei dem Einbringen abzugebende Anweisung erhalten hat.

§. 18.

Vor Eröffnung des in der Gerichtsordnung a. a. O. §. 8. vorgeschriebenen Erkenntnisses, welches zur Begründung des Antrages auf die Aufnahme eines Irren in das Land-Irrenhaus, in Urschrift beigebracht werden muß, soll, den Fall einer dringenden Gefahr ausgenommen, keine solche Aufnahme Statt finden. Wofern aber eine solche dringende Gefahr obwaltet, welches das kompetente Gericht pflichtmäßig zu beurtheilen hat, soll auf den Grund eines von demselben zu ertheilenden Attests, auch vor ergangenem Erkenntniß die Aufnahme provisorisch nachgesucht und verfügt, hiernächst aber doch jedesmal das Erkenntniß zur Rechtfertigung der vorläufigen Aufnahme beigebracht werden.

§. 19.

Auch darf der Antrag zur Aufnahme eines Irren von keiner Privatperson, sondern nur von der Obrigkeit selbst, oder durch den Landrath des Kreises, oder resp. den Steuerrath geschehen.

§. 20.

Es soll aber auch die Obrigkeit gegen den Widerspruch der Verwandten, Vormünder und Gemeinen, wenn sie dem Irren, unter Aufsicht der Polizei, die zweckmäßige Bewachung und Pflege geben können und wollen, solches auch wirklich beobachten, zu dessen Fortbringung in die Irrenanstalt nicht schreiten, indem Wir vielmehr ein solches zartes Gefühl obsorglicher Liebe zu den Unglücklichen beachtet und möglichst unterstützt wissen wollen.

§. 21.

Nach den in den §. §. 9 bis 19 inclusive vorgeschriebenen Bestimmungen haben Wir in den zu den Land-Armenhäusern der Kurmark vereinigten Distrikten die sich daselbst gegenwärtig befindende Anzahl von Irren verzeichnen, den Bedarf der Provinz, in Absicht deren Unterbringung, überschlagen, und mit Rücksicht auf die Ueberschüsse, welche aus den Fonds der Land-Armenanstalten zur Einrichtung und jährlichen Unterhaltung des Irrenhauses gegeben werden können, die Anlage desselben und den Unterhaltungs-Etat auf die Anzahl von 100 darin zu verpflegender Personen gründen lassen. Es soll daher auf die genaueste Befolgung jener ertheilten Vroschriften, bei Prüfung der Qualification eines jeden zur Einbringung in das Irrenhaus vorgeschlagenen Irren, um so mehr bestanden werden, als nur dadurch die Erreichung des Hauptzwecks, für alle Communen in gleichem gerechten Maaße zu sorgen, möglich werden kann.

§. 22.

Dem zu Folge hat die Obrigkeit, bei welcher die Anzeige von einem sich in ihrem Bezirke findenden Irren geschieht, dessen Unterbringung in das Irrenhaus verlangt wird, nach Vorschrift der Gerichtsordnung 1. Th. 38. Tit. §. 4. u. folg., verfahren und besonders den Gemüthszustand des Irren durch zwei sachverständige Aerzte genau untersuchen zu lassen.

§. 23.

Bei dieser Untersuchung müssen sich die

die Aerzte, mit Zuziehung des Predigers, zu dessen Parochie der Irre gehört, davon umständlich unterrichten:

welche Zeichen der Verrücktheit der in Rede stehende Irre bisher, seit welcher Zeit und Epoche, ob fortdauernd oder in welchen bestimmt oder ungewiß abwechselnden Perioden, in mehr oder weniger gewaltsamen Ausbrüchen an sich hat spüren lassen, welche mehr oder mindere Zwangsmittel bis dahin gegen die Schädlichkeit solcher Ausbrüche haben angewendet werden müssen, und welchen Effekt diese auf den Kranken gemacht haben; imgleichen, ob und welche Heilmittel schon an selbigem und mit welcher Wirkung versucht worden sind; endlich wie er überhaupt bis dahin in Pflege gehalten worden.

Sodann müssen die Aerzte den zeitigen physischen sowohl als moralischen Zustand des Individuums, die Aeußerungen und Symptomen von Verrücktheit, welche sich jetzt an ihm zeigen, und ob der Sitz seines Uebels selbst mehr in physischen oder in moralischen Gebrechen liege, genau prüfen, und ihrem Berichte über die angestellte Untersuchung das auf eine vorangeschickte Krankheitsgeschichte sich gründende sachkundige Gutachten über die Natur und die wahrscheinliche ursprüngliche oder dauernde Ursache der Krankheit, insbesondere darüber, ob sie für unheilbar oder noch heilbar zu halten sey, und ob im letzteren Falle und unter welchen Umständen die Verpflegung des Irren in seiner bisherigen Lage oder in anderer Privatanstalt, oder deren Besorgung in dem Irrenhause, seiner Genesung förderlicher, die letztere wenigstens derselben nicht nachtheilig seyn könne, beifügen.

§. 24.

Findet sich das letzte, oder die sichere Bewahrung des Irren in der Irren-Anstalt als nothwendig; so muß von den Aerzten ein Attest auf ihre Pflicht an Eides Statt dahin ausgestellt werden:

daß nach ihrer Wissenschaft der N. N. wirklich in dem Grade irre sei, daß er, wegen fortdauernder Verrücktheit, oder wegen öfter eintretender Ausbrüche derselben, um nicht sich selbst oder andern Menschen gefährlich zu werden, in sichere Verwahrung oder doch unter beständiger spezieller Aufsicht gehalten werden müsse,

und,

wenn er noch für heilbar zu achten ist,

daß derselbe in seiner gegenwärtigen Lage, so wie überhaupt durch Privat-Veranstaltung, die seinen Umständen angemessene Kur und Pflege nicht erhalten, auch der Aufenthalt im Irrenhause seiner Genesung nicht hinderlich seyn könne.

§. 25.

Wenn demnächst die Qualität des Irren durch Erkenntniß oder nach §. 18. durch ein provisorisches gerichtliches Attest fest stehet; von der Obrigkeit die Verwandten und Vormünder über ihre Zustimmung zur Einbringung des Irren in das Haus befragt worden sind, und diese in selbige gewilligt haben: so geschieht von ihr, auf den Grund dieser Einwilligung und des zugleich einzureichenden Erkenntnisses oder gerichtlichen Attests und des Gutachtens der Aerzte, bei der General-Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Direction, oder zur Beförderung an selbige, bei dem Kreis-Land- oder resp. Steuer-Rath, der Antrag zur Aufnahme des Individuums, mit beigefügter besonderer Anzeige von dessen

1) Namen,
2) Alter,
3) Geburtsort,
4) Dauer des Aufenthalts in ihrem Bezirke,
5) Gewerbe,
6) darüber, ob und welche Verwandte er daselbst oder anderwärts hat,
7) ob er selbst oder diese vermögend sind,
8) wo und wie er bisher in Pflege gestanden hat.

§. 26.

Auch muß von ihr ein obrigkeitliches Attest auf Pflicht und Gewissen dahin ausgestellt werden:

daß sich so wenig bei seinen Verwandten als durch andere Privat-Veranstaltung Gelegenheit finde, selbst gegen Beihülfe aus der Orts-Armenkasse, den Irren in hinlänglich sicherer Verwahrung zu halten:

und

wenn er noch heilbar ist, daß ihm weder bei seinen Verwandten noch bei anderen Privatpersonen, selbst gegen Zuschuß aus der Orts-Armenkasse, die zu seiner Genesung nöthige Kur und Pflege gegeben werden könne.

§. 27.

Der General-Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Direction, der es zur besonderen Pflicht gemacht wird, darüber zu wachen, daß keine andere, als dazu nach den gegebenen Vorschriften qualificirte Personen, in das Irrenhaus gebracht werden, soll es eben deshalb nicht nur überlassen bleiben, jede bei den eingereichten Nachweisungen ihr noch aufstoßende Mängel durch nachzufordernde Berichtigung ergänzen zu lassen, sondern es bleibt ihr auch frei, bei entstehendem Zweifel über die angestellten Untersuchungen von dem Zustande des Irren, noch genauere Ausmittelungen durch einen andern Arzt, so wie über die Angaben der Obrigkeit, durch die Land- oder Steuer-Räthe zu veranlassen.

§. 28.

Wenn solchergestalt die Qualification des Irren zur Aufnahme in das Irrenhaus gehörig geprüft und bescheinigt ist; so soll die Aufnahme von der General-Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Direktion der Inspection des Hauses aufgegeben, und die Anweisung dazu der Obrigkeit, welche solche nachgesucht hat, ertheilt werden, ohne welche, wie schon im §. 17. verordnet ist, keine Abführung noch Aufnahme irgend eines Menschen in das Irrenhaus statt finden darf.

§. 29.

Da aber auch unter den zur Einbringung in das Irrenhaus nicht geeigneten Gemüthskranken manche den unvermögenden Einwohnern und Communen durch ihr unvernünftiges Betragen dennoch sehr beschwerlich fallen können, so haben Wir mit Unseren kurmärkschen Ständen darauf Bedacht genommen, auch deren Pflege den Obrigkeiten und Communen auf andere Art zu erleichtern.

§. 30.

Es sollen dem zu Folge diejenigen darunter, welche ihres Blödsinns wegen, ohne dem Publicum durch unvernünftige oder unvorsichtige Handlungen lästig zu werden, sich nicht selbst überlassen bleiben dürfen, bei denen jedoch eine allgemeine Aufsicht hinreicht, in das Landarmenhaus des Bezirks, zu welchem sie gehören, aufgenommen werden. Dies kann indessen nur Statt finden, in so fern der stille Blödsinn nicht von Zeit zu Zeit durch heftige Paroxismen unterbrochen wird, welche nachdrückliche Vorkehrungen nothwendig machen, noch die Krankheit von der Beschaffenheit ist, daß eine besondere auf den Kranken allein zu richtende fortgesetzte Aufsicht oder Wartung erfordert wird.

§. 31.

Es müssen aber auch in Absicht dieser bey der Nachweisung des Blödsinns und daß sich selbiger nur in solcher zur Aufnahme in das Land-Armenhaus qualifizirenden Art äußere, die obigen Vorschriften der §. §. 17 bis 26. auf das genauste befolgt, deren Beobachtung der General-Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Direktion nachgewiesen, deren Anweisung zur Aufnahme nachgesucht werden, und auch dieses Unterbringen in eine öffentliche Anstalt darf nicht ohne Einwilligung der Verwandten und Vormünder geschehen.

§. 32.

§. 32.

Ferner sollen, wenn durch Zuschuß aus der Orts-Armenkasse irre Menschen bei Privatpersonen in Sicherheit und Pflege gehalten werden, dergleichen Zuschüsse aus den ersparten Ueberschüssen bei Verwaltung des dem Irrenhause zugewiesenen Unterhaltungs-Fonds, so weit sie dazu jährlich hinreichen, je nachdem der Zustand der Orts-Armenkasse einer solchen Unterstützung mehr oder weniger bedarf, und die Aufnahme des Irren von der Privatperson freiwillig oder aus Verbindlichkeit geschehen ist, erstattet werden.

§. 33.

Zu dem Ende muß von der Obrigkeit der General-Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Direktion jährlich der Betrag der auf solche Weise verwandten Kosten, und der Zustand ihrer Armenkasse, für welche sie die Erstattung fordert, angezeigt werden, und bleibt es denn dieser überlassen, in so weit, als die bei dem Irren-Fonds gemachten Ersparnisse dazu reichen, die Unterstützungen nach gerechtem Verhältnisse unter die verschiedenen Communen zu vertheilen.

III.

Von dem Einbringen und Wiederentlassen der Irren.

§. 34.

Nach erfolgter Anweisung zur Aufnahme des Irren in die Anstalt, hat die Obrigkeit des Orts für das Hinschaffen desselben und für die dazu nöthigen Vorkehrungen und sichere Begleitung dergestalt zu sorgen, daß der Abgeschickte so wenig entspringen, als auf dem Wege sich oder andern Menschen Schaden zufügen könne, und sie bleibt, wegen dabei bewiesener Nachlässigkeit, für alle daraus entstehende üble Folgen verantwortlich.

§. 35.

Der Irre darf durchaus nicht unterwegs neugierigen Zuschauern ausgesetzt, noch ihren Neckereien Preis gegeben werden; seine Begleiter müssen auf alle mögliche Art Aufsehen in den Orten, wo sie durchziehen, sorgfältigst vermeiden, und von der Obrigkeit und Familie vor der Absendung hiernach bestimmt angewiesen werden.

§. 36.

Dem Führer oder einem der Begleiter muß die Anweisung zur Aufnahme des Irren in das Haus in Urschrift mitgegeben werden, um selbige dem Inspektor des Hauses einzuhändigen, welcher dadurch die Gültigkeit der Aufnahme belegen muß, und ohne solche den Eingebrachten nicht aufnehmen darf.

§. 37.

Außerdem müssen die Begleiter mit einem von der Obrigkeit ausgefertigten Transport-Passe versehen werden, welcher

1) den Namen, das Geschlecht, Alter und die Beschreibung des äußeren Ansehens des auf den Transport gegebenen,
2) das Datum der Absendung,
3) den Namen des Führers oder der mehreren Begleiter,
4) das Verzeichniß der dem Irren mitgegebenen Kleidungsstücke und Wäsche, enthalten muß.

§. 38.

Dieser Transport-Paß wird von dem Inspektor des Hauses, nachdem darunter die Richtigkeit der Ablieferung attestiret und Abschrift davon genommen worden, den Führern, um sich damit bei ihrer Obrigkeit zu legitimiren, zurück gegeben.

§. 39.

Ob, außer den schon zum Beweise der Qualification des Individuums für das Irrenhaus eingereichten Attesten und andern Beweisthümern über dessen Krankheitszustand, noch eine besondere Geschichte des Fortganges der Krankheit, seit jener Zeit bis zu dem Augenblicke der Absendung, von einem Arzte aufgenommen und an die Inspektion des Hauses abge-

abgeschickt werden müsse, soll zwar der General-Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Direction, je nachdem eine längere oder kürzere Zeit seit den früheren Untersuchungen verlaufen ist, oder die ersten Atteste mehr oder weniger vollständig gewesen, in jedem einzelnen Falle zu beurtheilen und zu bestimmen überlassen bleiben.

§. 40.

In jedem Falle aber muß die Obrigkeit über den Zustand des Abgeschickten zur Zeit der Absendung, so weit als solcher sich äußerlich wahrnehmen läßt, und über dessen Betragen in den letzten Zeiten, ein Befunds-Protokoll aufnehmen, und solches durch die Begleiter an die Inspection des Hauses zu deren Nachricht abgehen lassen.

§. 41.

Die Begleiter selbst müssen hiernächst der Inspection über das Betragen des Transportirten während der Reise, ob es mehr oder weniger ruhig oder ungestüm gewesen, Rechenschaft geben, und es ist daher um so nöthiger, daß dazu verständige Leute mit Sorgfalt ausgewählt werden.

§. 42.

Uebrigens hat auch die Obrigkeit, so viel als möglich, zur Absendung des Kranken nur die Zeit zu wählen, da sich derselbe in einem Zustande der Ruhe befindet, und die Jahreszeit nicht etwa eine plötzliche Veränderung desselben erwarten läßt.

§. 43.

Der Transport des Irren in das Haus soll von der Obrigkeit auf Kosten derjenigen Commune oder Familie veranstaltet werden, welche den Vortheil genießt, der Bewachung und Pflege des Kranken durch die öffentliche Anstalt überhoben zu werden. Wir untersagen daher das Fortbringen auf Vorspann, damit daraus nicht eine Last für andere entstehe.

§. 44.

Eben dies soll auch dann Statt finden, wenn der Irre schon vorher in eine andere Anstalt gebracht worden, und aus dieser an das Irrenhaus zu Neu-Ruppin abgeliefert werden soll.

§. 45.

In solchem Falle hat aber die Inspection des Hauses die Zeugnisse über den Zustand des Kranken und dessen Betragen in den letzten Zeiten von dieser Anstalt einzuziehen.

§. 46.

Ohne besondere Genehmigung der General-Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Direction soll Niemand, der als Irrer in das Haus gebracht worden ist, es sey aus welcher Ursach es wolle, daraus wieder entlassen werden.

§. 47.

Ehe die Entlassung von der General-Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Direction, wegen erfolgter Genesung des moralisch Kranken, verfügt werden kann, muß von dem Arzte der Anstalt ein ausführliches Gutachten über dessen zeitigen Zustand, in Vergleichung mit dem vormaligen, mit umständlicher Anführung der Gründe, warum er den Patienten entweder für völlig genesen, oder doch für dergestalt wiederhergestellt hält, daß er sich nicht mehr zum Aufenthalte im Irrenhause qualifizirt; weil entweder sein Wahnsinn nicht mehr durch öftere ungestüme Ausbrüche ihm selbst oder dem Publicum gefährlich werden, oder der längere Aufenthalt im Hause seiner völligen Genesung nicht weiter nützlich seyn kann, abgegeben, auch von dem Inspector des Hauses attestirt werden.

> daß der Kranke, geraume Zeit lang, durch ruhiges Betragen sich als völlig genesen, oder doch in eben beschriebener Art wieder hergestellt bewiesen habe.

Wenn alsdann dieses von dem Spezial-Director der Anstalt ebenfalls bestätiget wird, so soll von der Inspection mit Beistimmung und Mitzeichnung des Special-Directors der Antrag auf Entlassung

lassung bei der General-Direction geschehen.

§. 48.

Eben so soll es gehalten werden, wenn sich bei näherer Beobachtung eines Eingebrachten findet, daß derselbe, seinem Zustande nach, gleich Anfangs nicht für das Haus qualifizirt war, und deshalb darin nicht bleiben kann.

§. 49.

In der Regel, und wenn nicht seit der Zeit seiner Aufnahme veränderte Umstände einen andern Wohnort für ihn bestimmen, geht der Genesene oder aus andern Gründen zu entlassende an denjenigen Ort zurück, aus welchem er in das Haus abgeschickt worden war.

§. 50.

Der Obrigkeit des Orts, wohin er abgeliefert werden soll, liegt alsdann die Pflicht ob, für dessen Abholung zu sorgen, und sie muß dazu von der Inspection der Anstalt aufgefordert werden.

§. 51.

Von dieser muß bei der Entlassung dem Führer, der ihn abholt, ein das Individuum bezeichnender Transport-Paß mitgegeben, auch eine Beschreibung seines gegenwärtigen Gesundheitszustandes, nebst dem Gutachten des Arztes darüber, wie der Entlassene, um allmählig wieder zur Freiheit gewöhnt zu werden, zu halten sey, auch womit er allenfalls beschäftigt werden könne oder müsse, beigefügt werden.

§. 52.

Nach dessen erfolgter Zurückkunft hat die Obrigkeit der Inspection von der richtig geschehenen Ablieferung und dem Zustande, in welchem der Zurückgesandte sich bei der Zuhausekunft gezeigt hat, Nachricht zu geben. Sie darf aber auch nach dieser Zeit den Genesenen nicht aus den Augen verlieren, vielmehr muß sie dahin sehen, daß er in eine seinem Zustande zuträgliche Lage gebracht und darin erhalten werde.

§. 53.

Tritt der Fall ein, daß der Irre sich zwar nicht, oder doch nicht länger zum Aufenthalte in dem Irrenhause, aber doch, nach der in dem §. 30. gegebenen Bestimmung, zur Aufnahme in ein Land-Armenhaus qualifizirt; so soll er, wenn zuvor solches, auf den Antrag der Inspection mit Beistimmung des Spezial-Directors, von der General-Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Direction genehmigt worden ist, in das Haus des Bezirks, zu dem die Commune, aus welcher er in die Irren-Anstalt gekommen ist, gehört, abgeschickt werden.

§. 54.

Von den Kosten des Transports bei der Entlassung des Kranken oder dessen Versetzung in ein Land-Armenhaus gilt eben das, was §. 43. wegen der Aosendungskosten festgesetzt worden.

§. 55.

Wird ein Irrer von seinen Verwandten oder Vormündern aus dem Irrenhause zurück verlangt; so soll dieses zwar nachgegeben werden, wenn sie nachweisen und versprechen, daß sie auf andere Art für dessen sichere Bewahrung und noch mögliche Heilung hinlänglich sorgen können und wollen; jedoch muß vor der Entlassung darüber, ob die Erfüllung solches Versprechens mit Gewißheit zu erwarten sey, von der General-Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Direction mit der Obrigkeit des Orts, wohin der Gemüthskranke gebracht werden soll, Rücksprache gehalten werden, und fallen alsdann die Kosten des Transports auf denjenigen, der ihn veranlaßt.

IV.

Von der Verpflegung und übrigen Behandlung der Irren im Hause.

§. 56.

In der Regel sollen die eingebrachten Irren in der Anstalt unentgeltlich verpflegt und unterhalten werden. Besitzen sie eigenes Vermögen, so soll nur dessen Ertrag, so weit dieser dazu hinreicht, zu den Unterhaltungskosten verwen-

wendet, die Substanz aber erhalten werden.

§. 57.

Vermögende Eltern, Kinder und Ehegatten sollen gleichfalls, aber auch nur mit eben dieser Maaßgabe, und andere Verwandte zu solcher Leistung nur in so fern verpflichtet seyn, als sie für den Aufgenommenen gegen die allgemeine Regel des Hauses kostbarern Unterhalt oder vorzüglichere Wartung, in so weit sie, nach der Verfassung des Hauses, gegeben werden kann, verlangen.

§. 58.

Wird der Verpflegte als genesen aus dem Hause entlassen; so soll es seinem eigenen dankbaren Gefühle, so wie dem seiner Verwandten, überlassen bleiben, ob und wie sie der Anstalt, die auf seinen Unterhalt und seine Kur verwendeten Kosten vergüten wollen. Einen rechtlichen Anspruch soll aber diese Anstalt auf solche Nachforderung zu machen, nicht befugt seyn.

§. 59.

Stirbt der Irre in dem Hause, so soll ihn dagegen die Anstalt, je nachdem und in dem Verhältnisse, als er die ordentliche Verpflegung im Hause unentgeltlich genossen hat, in gleicher Art und nach gleichen Grundsätzen beerben, als Wir solches Beerbungsrecht in dem Landarmen- und Invaliden-Reglement §. 72 den Landarmen-Anstalten, in Absicht der in denselben verstorbenen Bettler, beigelegt haben.

§. 60.

Es soll jedoch seinen Erben in absteigender Linie auch dabei noch die Wahl überlassen bleiben, ob sie mit der Anstalt theilen, oder, mit Einbehaltung der übrigen Erbschaft derselben, die für den Erblasser verwendeten Kosten erstatten wollen.

§. 61.

Alsdann, so wie auch in dem Falle, da der Gestorbene nichts zu erben hinterläßt, soll die Anstalt den Ersatz der durch seinen Tod veranlaßten Beerdigungskosten von demjenigen zu fordern berechtigt seyn, der diese zu tragen verbunden seyn würde, wenn er anderwärts, als in dem Irrenhause, gestorben wäre.

§. 62.

Was der Irre zur Zeit seiner Absendung in die Anstalt, an Kleidungsstükken und Wäsche besitzt, muß, wie Wir hiermit verordnen, mit demselben dahin abgeliefert; auch, wenn erstere bey dessen erfolgender Entlassung zu seiner Bekleidung nicht mehr brauchbar sind, von denjenigen, welchen er zur Aufsicht und Pflege zurückgegeben wird, allenfalls auf deren Kosten durch die Inspection des Hauses, dafür gesorgt werden, daß er mit anderer Kleidung, als der gewöhnlichen des Hauses, versehen wird, damit er durch diese nicht an seinen vormals kranken Zustand, der Fortdauer seiner wiederhergestellten Gesundheit zum Nachtheil, zurück erinnert werde.

§. 63.

Die in den §. §. 56 bis 62 festgesetzten Befugnisse der Anstalt sollen von der Obrigkeit, dem Vormunde und den nächsten Verwandten des Gemüthskranken, bey Abforderung ihrer Zustimmung zum Unterbringen desselben in das Irrenhaus, jederzeit bekannt gemacht, und wenn der Irre selbst Vermögen hat, von der Obrigkeit und dem bestellten Vormunde dafür Sorge getragen werden, daß der daraus nach der Bestimmung im §. 56 zu leistende Beytrag zu dessen Unterhalte gehörig an die Anstalt abgetragen wird.

§. 64.

Was hier von der Verpflegung und dem Beerbungsrechte des Irrenhauses in Absicht der dort verpflegten Irren verordnet ist, soll auch für die Land-Armenhäuser der Kurmark, in Absicht der in selbigen aufgenommenen, so wie der daselbst versterbenden Blödsinnigen, oder anderer zum Einbringen in das Irrenhaus nicht qualificirten Gemüthskranken, gelten.

§. 65.

Was bey der Aufnahme des Einge- brach-

brachten von den Offizianten des Hauses zu beobachten ist, und wie derselbe, seiner individuellen Beschaffenheit gemäß, in Obacht und Kur genommen und überall zweckmäßig behandelt werden muß, haben Wir in der General-Instruktion für das Irrenhaus und in den besondern Instruktionen für jeden Officianten und Domestiken genau bestimmen lassen. Wir finden jedoch für nöthig, die allgemeinen dabey festgesetzten Grundsätze zur Kenntniß und Achtung des Publikums folgendermaßen aufzustellen.

§. 66.

Obgleich die Irren-Anstalt zu Neu-Ruppin nur für die noch heilbaren Gemüthskranken ein eigentliches Krankenhaus, für die übrigen aber ein sicherer Aufbewahrungsort, seyn wird, so sollen dennoch auch die schon für unheilbar erklärten nicht als der Vergessenheit zu übergebende Menschen nachläßig besorgt, sondern mit möglichster Schonung des ihnen noch übrigen Gefühls behandelt, und es soll alles angewendet werden, was dazu dienen kann, ihren elenden Zustand wo möglich erträglicher zu machen, und wenigstens dessen Verschlimmerung zu verhüten.

§. 67.

Menschenfreundliche Behandlung dieser unglücklichen Menschen soll bey allem, was mit ihnen vorgenommen wird, Grundregel des Verhaltens seyn, und nur da Ernst und Strenge angewendet werden, wo Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Hause, oder, wie es der Fall bey manchem seyn kann, Beförderung der Kur des Individuums nach dem Urtheile des Arztes, dergleichen nöthig macht.

§. 68.

Selbst in solchen Fällen, wo die Raserey eines Wüthenden dessen Befestigung erfordert, sollen dabey überflüssige und mehrere Zwangsmittel nicht ausgeübt werden, als nöthig sind, seine ungestümen Ausbrüche ihm selbst und den Miteinwohnern des Hauses unschädlich zu machen, der Gebrauch der Ketten dabei, deren Gerassel gewöhnlich noch wüthender macht, nicht geduldet, auch der Zwang durch Kasten und Stühle nur auf kurze Zeit als Strafe, hauptsächlich aber nur zur Drohung zugelassen werden. Damit die Sicherheit des Hauses demungeachtet nicht in Gefahr komme, wird für die nöthige Befestigung, nach der in den besten Häusern dieser Art gut gefundenen Methode, durch Riemen und auf den Krankenbetten gesorgt werden.

§. 69.

Durch gehörige Abtheilungen in den Gebäuden der Anstalt soll dafür gesorgt werden, daß sowohl Zimmer zur Wohnung für mehrere Irren beysammen, als für Einzelne, vorhanden sind, und daher, nach Verschiedenheit der individuellen Gemüthsbeschaffenheit der Kranken, deren Isolirung oder Gemeinschaft besorgt werden kann.

§. 70.

Verwandten und Vormündern soll zwar der Besuch eines sie interessirenden Kranken, auch Fremden, die sich von der Einrichtung des Hauses und Verfassung der Anstalt unterrichten wollen, sich darin umzusehen, nicht versagt seyn. Wir wollen es aber nicht zugeben, daß dieses dazu gemißbraucht werde, die Wahnsinnigen, um damit neugierige Zuschauer zu unterhalten, zu Aeußerungen ihrer verkehrten Einbildungskraft zu reizen, und es soll deshalb bey solchen Besuchen das Herumführen zu den einzelnen Irren in der Regel nicht, und nie anders, als mit Einwilligung des Hausarztes und mit Beobachtung der dabei von ihm angerathenen Vorsicht, im Beiseyn des Inspektors des Hauses, gestattet werden.

§. 71.

Auf Erwerb durch Arbeit der Irren soll zwar, als Gewinn für das Haus, nicht gerechnet werden. Da indessen bei solchen, die deren fähig sind, Beschäftigung theils als Zerstreuungsmittel, ihrem moralischen Zustande, theils wegen damit verbundener Bewegung, ihrem phy-

physischen Zustande, gewöhnlich heilsam ist; so soll ihnen dazu nach dem Maaße ihrer Kräfte, unter Zustimmung des Arztes, Gelegenheit und Anleitung gegeben werden.

§. 72.

Da Wir es für Mißbrauch der Religionsvorträge halten, wenn solche an Menschen gerichtet werden, die ihrer Vernunft beraubt sind, so soll es den Geistlichen, welche bei der Anstalt bestellt werden, vorzüglich zur Pflicht gemacht werden, dem Bedürfniß religiösen und moralischen Zuspruchs und Trostes der Gemüthskranken in Privatbesuchen, durch zweckmäßige Gespräche mit solchen, die dafür Empfänglichkeit und Fassung haben, zur Zeit, da dieses der Fall ist, abzuhelfen, und nur solchen Einwohnern des Hauses soll öffentlich geprediget werden, die, nach ihrem jedesmaligen Gemüthszustande oder in ruhigen Zwischenräumen eines vernünftigen Gottesdienstes fähig sind.

V.

Von den Fonds und deren Verwaltung, und von der Direktion der Anstalt.

§. 73.

Die Kosten zur Verwaltung dieser Anstalt und zur Verpflegung der darin aufzunehmenden Irren sollen, nach dem von Uns genehmigten Vorschlage Unserer getreuen Stände der Kurmark, aus den jährlichen Ueberschüssen des Fonds der Landarmen-Anstalten bestritten werden.

§. 74.

Nachdem Wir also die vollständigen Unterhaltungs-Etats auf eine Anzahl von hundert darin aufzunehmenden Personen haben anlegen, den associirten Ständen mittheilen, und deren Bemerkungen darüber vernehmen lassen; so setzen Wir hiermit fest und verordnen, daß nach solchen auf das genaueste verfahren verfahren werden soll.

§. 75.

Es soll aber allmälig, aus den ersparten Kapitalsbeständen der Fonds der Landarmen-Häuser, ein nach dem festgesetzten Etat dazu hinlängliches Kapital als eigener eiserner Fond der Irren-Anstalt gesammelt, und alsdann deren Unterhaltung allein aus dessen Zinsen bestritten werden.

§. 76.

Der vorgeschriebene Etat darf weder durch Aufnahme mehrerer Personen, als selbiger vorschreibt, noch durch irgend eine Ausdehnung oder Abänderung des Instituts, überschritten werden. So wie indessen die Ersparnisse dem Landarmen-Fond zu Gute kommen, so müssen aus diesem auch die nothwendigen Etatsüberschreitungen bei theuren Jahren gedeckt werden.

Soll aber in der Organisation der Anstalt irgend etwas geändert werden, so müssen die Vorschläge dazu den Ständen gemacht, und deren verfassungsmäßig gefaßten Beschlüsse, wenn sie Unsere Genehmigung erhalten haben, befolgt werden.

§. 77.

Als einem Zweige der Landarmen-Anstalten bewilligen Wir auch der Irren-Anstalt zu Neu-Ruppin die in dem §. 79 des Landarmen- und Invaliden-Reglements ertheilte Post- Sportul- Stempel- Ziese- und Accise-Freyheit, so wie sie in jenem Reglement und durch das Edikt vom 31sten Dezember 1798 näher bestimmt worden, desgleichen die Führung eines öffentlichen Siegels.

§. 78.

Eben wegen der nahen Verbindung, in welcher die Irren-Anstalt mit den Landarmen-Anstalten der Kurmark steht, wollen wir auch die Führung und Verwaltung der ersteren der von Uns bestellten General-Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Direktion beylegen.

§. 79.

Zur speziellen Aufsicht und Verwaltung des Hauses soll ein Direktor bestellt, und diesem eine aus dem Inspektor und dem Arzte bestehende Inspektion des Hauses untergeordnet, auch, zu deren

ren Assistenz bey allen gerichtlichen Verhandlungen, nach der ihm besonders zu ertheilenden Instruktion, eine Justiz-Person als Syndikus des Hauses angesetzt werden.

§. 80.

Außerdem bleibt es den associirten Kreisen frey, einen Deputirten aus ihren Mitteln zu ernennen, der den von dem Direktor des Hauses abzuhaltenden monatlichen und vierteljährigen Revisionen beywohnen, sich dabey von der Art, wie das Haus verwaltet wird, unterrichten, und dem Direktor Bemerkungen darüber mittheilen kann, und eine gleiche Befugniß wird den associirten Städten eingeräumt.

Diese Deputirte müssen aber wenigstens drei Jahre unverändert bleiben, auch keine dem Institute zur Last fallende Kosten verursachen.

§. 81.

In der Regel soll der Landrath des Ruppinschen Kreises der Direktor des Hauses seyn, und dazu, auf den Vorschlag der General-Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Direktion, von Unserm General-Direktorium bestätigt werden. Von jener hängt es ab, unter besonderen Umständen, zumal wenn dessen Wohnort von Ruppin entfernt ist, auch einen anderen Landrath aus einem benachbarten Kreise, und, nöthigen Falls, einen näher wohnenden anderen Gutsbesitzer dazu in Vorschlag zu bringen.

§. 82.

Eben so wird auch der Inspektor des Hauses und der Syndikus auf den Vorschlag der General-Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Direktion, so wie auch auf deren Bericht der gewählte ritterschaftliche und städtsche Deputirte, von Unserm General-Direktorium bestätigt.

§. 83.

Alle übrige bey dem Irrenhause anzustellende Offizianten und Domestiken werden von dem Direktor des Hauses, nach gehaltener Rücksprache darüber mit der Inspektion, der General-Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Direktion vorgeschlagen, und bedürfen nur deren Bestätigung, welche sie jedoch aus erheblichen Ursachen versagen, und dann diese Offizianten und Domestiken selbst bestellen kann.

Dabey ist aber mit der Wahl des Hausvaters und der besonderen Irren-Wärter ganz vorzüglich sorgfältig zu verfahren, und darauf, daß dazu nur verständige, in Ansehung ihrer moralischen Aufführung, unbescholtene Menschen von guten physischen Kräften angestellt werden, zu halten.

§. 84.

Der Director des Hauses muß monatlich die Kasse desselben revidiren, und die Revisions-Protokolle an die General-Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Direction einsenden, auch alle Vierteljahr, mit Zuziehung der ernannten ritterschaftlichen und resp. städtischen Deputirten, wenn sie sich dazu einfinden, den ganzen Zustand des Hauses in allen Verwaltungszweigen aufnehmen, und mit Beifügung des darüber abgehaltenen Protocolls davon berichten, auch wenn er etwas abzuändern und zu verbessern findet, seine Vorschläge dazu der General-Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Direction abgeben.

Dessen übrige Verpflichtungen werden genauer in der General-Instruktion für das Haus bestimmt.

§. 85.

Die allgemeinen Obliegenheiten des Inspektors bestehen darin, auf Ordnung, Ruhe, vorzüglich Reinlichkeit im ganzen Hause, Disciplin unter den übrigen angestellten Bedienten des Hauses, und auf gute Verpflegung auch überall zweckmäßige Wartung und Behandlung der Irren zu halten, dabei aber auch die möglichste Sparsamkeit wahrzunehmen, und darauf zu sehen, daß nichts unnöthig aufgewendet oder kostbar gemacht werde, endlich als Rendant der Kasse, diese getreu zu verwalten, und darüber ordentliche Rechnung zu führen.

§. 86.

Dem bei der Anstalt angestellten Arzte liegt die Sorge für die medizinische Pflege der in das Haus gebrachten Gemüthskranken zur eigentlichen Pflicht ob. Was dahin einschlägt, muß von ihm angeordnet werden, und er hat darauf zu sehen, daß diesen Anordnungen gehörig Folge geleistet werde.

§. 87.

Beide müssen das Beste der Anstalt gemeinschaftlich besorgen, und mit einander zur Erreichung des Hauptzwecks, daß die Irren, nach ihrer verschiedenen Beschaffenheit, in sicherer Verwahrung gehalten, die zu ihrer Wiederherstellung noch anwendbaren Mittel wirklich angewendet, und durch schonende Behandlung der unglückselige Zustand aller möglichst erleichtert werde, in Eintracht zu Werke gehen und die dazu ihnen in der General-Instruktion für das Haus, so wie in den besonderen Instruktionen eines jeden, ertheilten besonderen Vorschriften auf das gewissenhafteste befolgen.

§. 88.

Nur die täglich vorkommenden oder ihr sonst besonders aufgetragenen Geschäfte darf die Inspection allein abmachen. Bei allen übrigen Vorfällen soll sie entweder bei dem Director anfragen, oder dessen monatliche Anwesenheit, wenn es bis dahin Zeit hat, abwarten.

§. 89.

Die General-Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Direktion hat darauf zu halten:

I. daß die doppelte Bestimmung des Hauses: das Publicum in den associirten Distrikten gegen gefährliche Ausbrüche vernunftloser Menschen zu sichern, und diese, so viel möglich, von ihrer Gemüthskrankheit wieder herzustellen, auf das vollständigste erfüllt werde,

II. daß nicht, dieser Bestimmung und Unserer Allerhöchsten Absicht zuwider, andere, als wirklich dazu qualifizirte Menschen, in das Irrenhaus gebracht und darin behalten werden,

III. daß die Anstalt überall ihren Zwecken gemäß verwaltet, und die dazu angewiesenen Fonds gehörig verwendet werden.

§. 90.

In der ersten und zweiten Beziehung liegt ihr die Pflicht ob, ehe sie die Anweisung zur Aufnahme ertheilt, die Qualification des angemeldeten Irren, nach den von Uns hierüber in diesem Reglement gegebenen Vorschriften, jedesmal auf das genaueste zu prüfen, dabei auch, durch unpartheiische Vergleichung der den Obrigkeiten und Communen durch solche hülfsbedürftige Einwohner zufallenden größeren oder geringeren Last, dafür zu sorgen, daß diese, so viel als möglich, allen in gerechtem Verhältnisse erleichtert werde.

Sie darf daher um so weniger, durch unrichtig geleitete Nachsicht gegen Einzelne, die Anstalt, so lange dieselbe in Rücksicht auf die ihr angewiesenen Fonds auf eine bestimmte Anzahl zu verpflegender Personen eingeschränkt bleiben muß, in die Verlegenheit setzen, andern, die derselben entweder wegen mehrerer Qualification des Irren dazu, oder wegen eigener größerer Dürftigkeit, mehr bedürfen, ihre Hülfe versagen zu müssen.

§. 91.

Sie muß außerdem über den wahren Zustand der aufzunehmenden Irren, auch zu dem Zwecke die genauesten Nachrichten einzuziehen bemüht seyn, damit ihnen diesem gemäß, in dem Hause die gehörige Stelle und Wartung angewiesen werden könne.

§. 92.

In Rücksicht der nach vorstehenden Vorschriften von ihr anzustellenden Untersuchungen, haben sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, Gerichts-Obrigkeiten, insbesondere auch Kreis- und Stadt-Physici, deren Verfügungen Folge zu leisten.

§. 93.

In Ansehung der Verwaltung hat die

die General-Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Direction nicht nur die an sie von der Inspection des Hauses einzureichenden, in der General-Instruction für das Haus und den Special-Instructionen des Inspectors und Chirurgi genauer vorgeschriebenen Listen, über die ökonomische Verwaltung des Hauses, so wie über den Zustand der darin verpflegten Gemüthskranken und deren medizinische Behandlung, genau zu kontrolliren, sondern es auch an fleißigen Visitationen des Irrenhauses und genauer Untersuchung des Verfahrens daselbst und dessen Leitung zum Zwecke, welche wenigstens einmal im Jahre geschehen muß, nicht fehlen zu lassen.

§. 94.

Wegen des Vorspanns zu den hiezu nöthigen Reisen soll es eben so gehalten werden, wie wir in dem §. 99. des Landarmen- und Invaliden-Reglements in Rücksicht auf dergleichen Visitationen der Landarmen-Häuser verordnet haben.

§. 95.

Ferner hat die General-Direktion auf das Kassenwesen des Hauses und auf eine sparsame Haushaltung in selbigem die genaueste Aufmerksamkeit zu verwenden, auch über die Verwaltung der dazu angewiesenen Fonds jährlich besondere Rechnung führen zu lassen, diese abzunehmen, den Associirten vorzulegen, darüber Rechenschaft zu geben, und bei dieser Gelegenheit ihre Vorschläge zu Regulirung des Etats und zu Verbesserungen der Anstalt zu thun, so wie dies in Absicht der Verwaltung der Landarmen-Häuser in den §. §. 101. 102. und 105. des Landarmen-Reglements ihr zur Pflicht gemacht ist.

§. 96.

Auch hat die General-Direction der nach dessen §. 107. in Bezug auf den §. 74. an Unser Ober-Consistorium abzureichenden Nachricht, eine dergleichen über den Zustand des Irrenhauses, besonders beizufügen, unter folgenden Rubriken:

I. Von den aufgenommenen Irren im Jahre
   1) aus den Städten,
   2) vom platten Lande,

II. Von den Abgegangenen,
   1) Gestorbenen,
   2) Entlassenen (geheilt, oder aus andern Ursachen).

III. Von der gebliebenen Zahl
   1) an Wüthenden,
   2) an Wahnsinnigen,
   3) an Stilltollen.

IV. Von der Einnahme und Ausgabe für das Haus.

§. 97.

Schließlich werden alle Obrigkeiten hiermit erinnert, da ihnen durch die nun getroffenen Anstalten die Erfüllung dieser Pflicht so sehr erleichtert wird, mit vermehrter Aufmerksamkeit darüber zu wachen, daß bei sich ergebenden anfänglich geringen Aeußerungen von Verrücktheit an einem ihrer Einwohner, derselbe zeitig unter vernünftige Beobachtung und Kur gestellt, und dadurch dem Ausbrechen der Krankheit in stärkerm und solchem Grade, daß sein Unterbringen in die öffentliche Anstalt nothwendig wird, vorgebeugt werde.

Damit auch dies Reglement, dessen genaue Befolgung Wir hiermit nochmals befehlen, zu jedermanns Wissenschaft komme; so soll dasselbe in den Städten und auf dem platten Lande nicht nur gewöhnlichermaßen publicirt und an öffentlichen Orten angeschlagen werden, sondern Wir wollen auch daraus einen Extrakt der vorzüglich einem jeden nach selbigem obliegenden Pflichten anfertigen lassen, welcher alle Jahr einmal, bei Gelegenheit der angeordneten Landarmen-Predigt, von den Kanzeln abgelesen werden soll.

Urkundlich haben Wir dies Reglement höchst eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrücken lassen. So geschehen Berlin, den 16ten April 1802.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Gr. v. d. Schulenburg. v. Voß.
v. Goldbeck. v. Struensee.

No.

No. XXIII. Rescript an das Cammer-Gericht, daß der Köllnischen Vorstadt in Berlin künftig der Name Louisen-Stadt beizulegen. De Dato Berlin, den 17ten April 1802.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da auf ein immediate angebrachtes Gesuch der Bewohner der hiesigen Köllnischen Vorstadt Allerhöchst bewilliget worden, daß dem vorgedachten Theile der hiesigen Residenzien, der Name Louisen-Stadt beizulegen; so machen Wir Euch solches zu Eurer Nachricht und Achtung mit dem Beifügen bekannt, daß die Untergerichten bereits die nöthige Bekanntmachung erhalten haben. Sind ꝛc. Berlin, den 17ten April 1802.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. XXIV. Circulare an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern, mit Ausschluß der Neu-Ostpreußischen und Schlesischen, wegen aufgehobener Porto-Freiheit der Judicial-Depositen-Gelder. De Dato Berlin, den 24sten April 1802.

Friedrich Wilhelm ꝛc. Unsern ꝛc. Auf den Antrag des General-Post-Amts ist durch eine am 5ten v. M. ergangene Cabinets-Ordre festgesetzt worden, daß die bisher bestandene Porto-Freiheit der aus den Judicial-Depositis zur zinsbaren Belegung an die Banque und deren Comtoirs einzusendenden, und von da zurückkommenden Gelder nicht ferner Statt finden, sondern die ursprüngliche Portopflichtigkeit dieser Gelder wieder hergestellt, dagegen aber es bei der den Pupillen-Depositis in Ansehung der an die Banque zu sendenden und von dort zurückkommenden Gelder bewilligte Porto-Freiheit nach wie vor sein Bewenden haben soll. Wir lassen Euch solches hierdurch zu Eurer Nachricht bekannt machen und befehlen Euch, die Euch subordinirten Justitz-Aemter dem gemäß zu instruiren. Sind ꝛc. Berlin, den 20sten April 1802.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

No XXV. Rescript an den Ober-Appellations-Senat des Cammer-Gerichts, mit dem Patent vom 6ten März 1802, wegen Publication des Provinzial-Rechts für Ostpreußen, Litthauen, Ermeland und den Marienwerderschen Landräthlichen Kreis, in so weit dasselbe die Zusätze zum zweiten Theile des Allgemeinen Landrechts von dessen 5ten Titul an bis zu Ende enthält. De Dato Berlin, den 23sten April 1802.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. Unsern ꝛc. In der Anlage übersenden Wir Euch zur Nachricht und Achtung ein Exemplar des Patens vom 6ten März c. wodurch die zweite Hälfte des Provinzial-Rechts für Ostpreußen, Litthauen, Ermeland und den Marienwerderschen, Landräthlichen Kreis, welche die Zusätze zum zweiten Theile des Allgemeinen Landrechts von dessen fünften Titel an, bis zu Ende enthält, genehmigt worden: Zugleich machen Wir Euch bekannt, daß der Verleger das Exemplar dieses Provinzial-Rechts, wovon eins anliegend erfolgt, zu 6 Gr. verkauft, und solchergestalt nach Anleitung des Rescripts vom 17ten October pr. a. Der Preis eines vollständigen Exemplars dieses Landrechts auf 14 Gr. bestimmt worden. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 23sten April 1802.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Goldbeck.

Ad

Ad No: XXV.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen x. Thun kund und fügen hiemit jedermann zu wissen: Da nunmehr zu Unserer Allerhöchsten Zufriedenheit die verordnete Sammlung und Durchsicht der Provinzial-Gesetze und Statuten in Ostpreußen, Litthauen, Ermeland und dem Marienwerderschen Landräthlichen Kreise, dergestalt beendigt ist, daß die zum zweiten Theile des Allgemeinen Landrechts vom fünften Titel an bis zum Schluß als ein besonderes Provinzial-Recht für Ostpreußen, Litthauen, Ermeland und Marienwerderschen Landräthlichen Kreis zu machenden Zusätze ebenfalls öffentlich bekannt gemacht werden können; so haben Wir beschlossen, auch diesen Theil des Provinzial-Rechts für Ostpreußen, Litthauen, Ermeland und den Marienwerderschen Landräthlichen Kreis wirklich einzuführen, und demselben vom ersten September dieses Jahres an, volle Gesetzeskraft beizulegen. Es soll nach diesem benannten Tage bei Vollziehung und Beurtheilung aller rechtlichen Handlungen und deren Folgen, so wie bei Entscheidung der sich ereignenden Rechtsstreitigkeiten, nach den in Unserm Patente vom 4ten August voriges Jahres enthaltenen Maaßgaben und Bestimmungen zum Grunde gelegt werden. Indessen verbleibt es in Absicht des Kirchen- Schul- und Armenwesens bei der bisherigen observanzmäßigen Dienstverfassung so lange, bis durch allgemeine Verordnungen über diese wichtige Gegenstände nähere Vorschriften ertheilt seyn werden.

Unter diesen Maaßgaben und Bestimmungen wollen Wir auch diesen Theil des Ostpreußischen Provinzialrechts als ein wahres Landesgesetz für Ostpreußen, Litthauen, Ermeland und den Marienwerderschen Landräthlichen Kreis hierdurch und in Kraft dieses vorschreiben und bekannt machen, damit nach den darin enthaltenen Vorschriften verfahren und erkannt, und dasselbe in allen und jeden, sowohl gerichtlichen als außergerichtlichen Angelegenheiten, von jedermann der zu Unsern Unterthanen gehört, oder in Unsern Landen Geschäfte zu betreiben hat, genau beobachtet; insonderheit aber bei allen Ober- und Untergerichten, ohne Unterschied und Ausnahme, in Beurtheilung der bei ihnen vorfallenden oder zu ihrer Entscheidung gelangenden Angelegenheiten und Geschäfte vom ersten September dieses Jahres an zum Grunde gelegt werden soll.

Wir befehlen allen, die es angeht, besonders aber sämmtlichen Landes-Collegien und übrigen Gerichten, sich nach dieser Unserer Allerhöchsten Willensmeinung genau und pflichtmäßig zu achten; auch das gegenwärtige Patent in Ostpreußen, Litthauen, Ermeland und dem Marienwerderschen Landräthlichen Kreise, an den gewöhnlichen Orten öffentlich anschlagen, und durch die Intelligenz-Blätter bekannt machen zu lassen.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedruckten größern Königlichen Insiegel. So geschehen Berlin, den 6ten März 1802.

Friedrich Wilhelm.

(L. S)

Goldbeck.

No. XXVI. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen Bestrafung der Geistlichen und Schullehrer. De Dato Berlin, den 26sten April 1802.

Friedrich Wilhelm König von Preussen x. Unsern x. Die bei Bestrafung der Vergehungen der Geistlichen und Schullehrer aus den bisherigen Verordnungen, sowohl in formalibus als materialibus entstehenden Collisionen, erfordern eine vollständige Darstellung dieser Materie in ihrem ganzen Umfan-

Umfange, an welcher jetzt bei Unserm geistlichen Departement gearbeitet wird. Indessen ist der in Eurem Bericht vom 21sten Januar c. in Untersuchungs-Sachen wider den Cantor Streich, von Euch angeführte Grund der unterlassenen Mittheilung des Erkenntnisses an das Churmärksche Ober-Consistorium,

weil nehmlich das Rescript vom 12ten Januar 1771. nur in dem Falle solches verlange, wenn der Denunciat in Diensten des Staats steht, hier aber der rc. Streich nur in einer Patrimonial-Jurisdiction Cantor sey

in facto unrichtig. Die Rubrique dieses in der Edicten-Sammlung de 1771. pag. 13. an alle Regierungen und Landes Justitz-Collegia ergangenen abgedruckten Rescripts, redet im Allgemeinen von allen in öffentlichen, sowohl geistlichen als weltlichen Aemtern stehenden Personen, und eben so auch der Inhalt. Zu den öffentlichen Beamten gehören aber alle Geistlichen und Schulbedienten, sie mögen unter Königlichen oder andern Patronat oder Gerichtsbarkeit stehen. Daher Ihr künftig in allen Fällen gedachte Verordnung zu befolgen habt. Sind rc. Berlin, den 26sten April 1802.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Reck. v. Goldbeck. v. Thulemeier. v. Massow. v. Arnim.

No. XXVII. Tax-Ordnung für die Medicinal-Personen in den Königlich Preussischen Staaten. De Dato Berlin, den 30sten April 1802.

Sowohl die Unvollständigkeit der bisherigen Taxen für die Medicinal-Personen, als auch die Erwägung, daß die im Jahre 1725 bestimmten Sätze ihrem Bedürfniß nicht mehr ganz angemessen sind, haben Seine Königliche Majestät von Preussen, Unsern Allergnädigsten Herrn, veranlasset, eine neue vollständige Taxe für sämmtliche Medicinal-Personen durch Dero Ober-Collegium Medicum und Sanitatis entwerfen zu lassen. Da nun Höchstdieselben nachstehende Taxe Ihrer Intention gemäß finden; so approbiren und ratificiren Seine Königliche Majestät solche überall, wollen auch, daß die Medicinal-Personen in Dero sämmtlichen Landen, wenn von ihnen Rechnung gefordert wird, so wie das Ober-Collegium Medicum und Sanitatis, und sämmtliche Provinzial-Medicinal-Collegia, bei der Festsetzung, sich darnach allergehorsamst achten sollen. Signatum Berlin, den 30sten April 1802.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Graf von der Schulenburg.

I. Ta-

I. Taxe für die practischen Aerzte.

	Rthlr.	Gr.
Für den ersten Besuch in einer gewöhnlichen Krankheit innerhalb der Städte und Vorstädte.	1	8
Für jeden der folgenden Besuche inclusive des Recepts	—	12
Für den ersten Besuch bei ansteckenden hitzigen Fiebern	2	—
Für jeden der folgenden Besuche in dergleichen Krankheiten	—	16
Für den ersten Besuch ausserhalb der Vorstadt in dem Umkreis einer viertel Meile	2	—
Für jeden der folgenden Besuche in solcher Entfernung	1	—
Für jeden nächtlichen Besuch innerhalb der Stadt und Vorstadt	1	8
Für einen solchen außerhalb der Vorstadt	2	—
Für ein Recept, welches von dem Kranken aus dem Hause des Arztes abgeholt wird	—	4
Für ein dergleichen in der Nacht	—	8
Für die erste Consultation mehrerer Aerzte, jedem derselben	2	—
Für jede der folgenden Consultationen	2	16
Für die verlangte Gegenwart eines Arztes als Beistand bei einer Niederkunft oder bei einer chirurgischen Operation	4	—
Für die Ausfertigung eines Gesundheit-Scheins in den Fällen, wo solche nicht gesetzlich gratis gegeben werden müssen	1	—
Für ein geschriebenes Consilium, nachdem solches mühsam und weitläuftig auch mit Recepten versehen ist	4 bis 5	—
Für die Correspondenz mit abwesenden Kranken, und zwar für jeden materiellen Brief	1	—
Für die Ausfertigung einer Krankheits-Geschichte, so verlangt wird.	2 bis 4	—
Bei einer Reise über Land, für jede Meile bis zu dem Kranken, bei freier Fuhre	1	—
Für jeden Tag bis der Arzt wieder nach Hause kommt, inclusive der Rückreise, bei welcher keine Meilengelder statt finden, an Diäten	3	—
Für die ausdrücklich verlangte Besichtigung und Eröfnung eines todten Körpers	6	—

II. Taxe für die Wundärzte.

	Rthlr.	Gr.
Für die Trepanation mit einer Krone	10 bis 15	—
Wenn dabei die Anwendung mehrerer Kronen erforderlich ist, für die Application einer jeden Krone noch besonders	3 — 4	—
Für die Operation einer Thränen-Fistel	8 — 12	—
Für die Operation des grauen Staars an einem Auge	10 — 20	—
Für die Exstirpation eines Auges	8 — 12	—
Für die Exstirpation eines Lippen-Krebses	6 — 8	—
Für die Operation der Hasenscharte	6 — 8	—
Für die Operation einer Speichel-Fistel	10	—
Für die Exstirpation der Mandeln	6	—
Für die Ausrottung eines Rachen- oder Nasen-Polypen durch die Zange oder durch die Ligatur	6 bis 10	—

Für

	Rthlr.	Gr.
Für die Entfernung eines in der Speiseröhre steckenden fremden Körpers	3 — 5	—
Für die Tracheotomie	10 — 15	—
Für die Pharyngotomie	10 — 15	—
Für das Abnehmen einer Brust	12 — 18	—
Für die Paracentesin thoracis	8 — 12	—
Für die Paracentesin abdominis	6 — 8	—
Für die Punction der Harnblase	8 — 10	—
Für das Abzapfen des Urins aus der Blase	3	—
Für den Steinschnitt	30 — 50	—
Für die Castration	15 — 20	—
Für die Punction der Hidrocele	2 — 3	—
Für die zur Radical-Cur der Hidrocele erforderlichen Operation	10 — 15	—
Für die Reposition eines eingeklemmten Darm- oder Netzbruchs	5 — 10	—
Für die Operation eines eingeklemmten Bruches	20 — 30	—
Für die Circumcision	4	—
Für die Operation der Mastdarm-Fistel	8 — 10	—
Für die Reposition eines Prolapsus vaginae, uteri oder ani	5	—
Für die Unterbindung eines Mutter- oder Mastdarm-Polypen	5 — 8	—
Für die Application eines Mutter-Cranzes	1 — 2	—
Für die Amputation eines Arms	30	—
Für die Amputation eines Fußes	30	—
Für die Exstirpation eines Fingers oder Zehens	5 — 10	—
Für die Operation einer Pulsader-Geschwulst	12 — 16	—
Für die Reposition einer einfachen frischen Verrenkung	4 — 6	—
Für die Reposition einer complicirten oder veralteten Verrenkung	10 — 15	—
Für die Reposition eines einfachen Beinbruchs	6 — 10	—
Für die Reposition eines complicirten Beinbruchs	8 — 12	—
Für das Setzen einer Fontanelle	1 — 2	—
Für das Setzen eines Haarseils	2 — 3	—
Für das Schröpfen mit der Maschine, und zwar für jede Application derselben	—	4
Für die Application der Schröpfköpfe ohne Blutung zu erregen, und zwar für jeden Kopf	—	2
Für die Application mehrerer Blutygel	1 — 2	—
Für die Eröfnung eines Abscesses nach Maasgabe seiner Beschaffenheit	2 — 5	—
Für die Exstirpation einer Balg-Geschwulst oder eines Scirrhi nach Maasgabe seiner Größe und Beschaffenheit	5 — 15	—
Für eine Venae Section am Arm oder Fuß im Hause des Kranken	—	8 bis 12
Außerdem	—	4
Für eine Venae Section am Halse oder Kopfe	1	—
Für die Application eines Clystirs	—	8 bis 12
Für die Application eines Tabacksrauchs-Clystirs	1	—
Für die Application eines Vesicatorii	—	6 — 8
Für den ersten Besuch	—	16
Für jeden der nachfolgenden	—	8
Für einen Besuch zur Nachtzeit	—	16
Für den ersten Verband einer einfachen Wunde von einiger Bedeutung	—	16

Für

	Rthlr.	Gr.
Für den ersten Verband einer complicirten Wunde mit Knochenfraß oder Brand	1	—
Für jeden der nachfolgenden Verbände		
a) einer einfachen Wunde oder eines Geschwürs	—	6
b) einer complicirten Wunde	—	8
Für ein Recept welches aus dem Hause abgeholet wird	—	2
Für die Beiwohnung eines Consilii	1	—
Jedem chirurgischen Assistenten bey einer Operation	2 bis 3	—

Nota. Unter vorstehenden Sätzen sind die Anschaffungskosten der Verband-Stücke und derjenigen Instrumente, welche entweder nur einen einmaligen Gebrauch erlauben, oder welche der Kranke zu seinem fernern Gebrauch behält, nicht begriffen, und müssen diese von dem Kranken geliefert werden.

Bei chirurgischen Verrichtungen in der Hydrophobie, und bei venerischen, krätzigen, und solchen Personen, die mit krebshaften und ansteckenden Uebeln behaftet sind, ist der Wundarzt berechtiget, die Liquidation bei jedem einzelnen Satz um die Hälfte zu erhöhen.

Dasselbe gilt von Dienstleistungen in ansteckenden hitzigen Fiebern.

Alle Instrumente, welche ein Wundarzt bei der Hydrophobie angewendet hat, sind zu allem ferneren Gebrauch untüchtig und müssen kassirt werden. Jeder Chirurgus, welcher sich hierüber ausweiset, und die Instrumente gerichtlich deponirt, ist berechtiget, die Erstattung des Werths derselben von dem Kranken zu verlangen.

III. Taxe für die Geburts-Helfer.

	Rthlr.	Gr.
Für eine leichte natürliche Entbindung	3 bis 5	—
Für eine leichte Zwillings-Entbindung	6 — 10	—
Für eine natürliche aber sich verzögernde Entbindung, wobei Tag und Nacht zugebracht worden ist	6 — 10	—
Für eine Fuß-Geburt, oder für eine gedoppelte Geburt, welche in eine Fuß-Geburt verwandelt ist	6 — 10	—
Für eine widernatürliche Geburt, welche durch die Wendung bewirkt worden ist	6 — 10	—
Für eine schwere Kopf-Geburt vermittelst der Zange	8 — 12	—
Für eine Perforation bei einem vorankommenden Kopfe	4 — 8	—
Für eine Wendung, bei der der Kopf durch die Zange entwickelt worden ist	8 — 12	—
Für den Kaiserschnitt beim Leben der Mutter und des Kindes	15 — 30	—
Für den Kaiserschnitt bei einer lebenden Mutter, wo jedoch das Kind nicht mehr lebt	15 — 20	—
Für den Kaiserschnitt bei einer bereits wirklich verstorbenen Mutter, wo das Kind noch lebt	6 — 8	—
Für die Trennung der Schaambeine	10 — 15	—
Für die mit Schwierigkeiten verbundene Abnehmung der Nachgeburt, mehrere Stunden nach der Entbindung, (die gewöhnliche gehört zur Entbindung)	3 — 6	—
Für die Abnehmung eines Foetus, Ovuli oder Molae	1 — 3	—
Für die Untersuchung einer Schwangeren	1 — 2	—
Für die Abfassung des Berichts darüber	—	16

Nota. In Ansehung der Belohnung der Hebammen bei der Entbindung, und nach-

heriger Behandlung der Mutter und des Kindes, so weit solche ihres Amts ist, hat es bei der Verfassung jedes Orts sein Bewenden. Sollte aber über das Honorarium Streit entstehen, welche weder aus der Local-Observanz noch aus einer andern Local-Norm entschieden werden kann, so giebt die vorstehende Taxe, in so fern sie auf die den Hebammen zukommende Verrichtungen paßt, den Maaßstab für sie, jedoch in der Art ab, daß ihnen in der Regel nur ein Viertheil des Satzes für den Geburtshelfer gebühret; und dieser nur, wenn es die Vermögens-Umstände der Entbundenen erlauben, bis auf ein Drittheil erhöhet werden kann.

IV. Taxe für die Zahn-Aerzte.

	Rthlr.	Gr.
Für das Ausziehen eines Vorder- oder Backen-Zahns	—	8 bis 12
Für das Ausziehen eines Stifts oder einer Wurzel	—	12
Wenn mehrere Stifte auszuziehen sind, für das Stück	—	8
Für das Ausbrennen eines Zahns	—	12
Für die Ausfüllung eines Zahns, wozu jedoch niemals Bley genommen werden darf	—	12
Für die Ausfüllung eines Zahns mit Gold	—	16 bis 1 Rtl.
Für das Ausbrennen und Ausfüllen mehrerer Zähne zugleich	2 bis 3	—
Für das Anbohren eines Zahns	—	16
Für die Reinigung sämmtlicher Zähne	2 — 3	—
Für das Gleichfeilen der Zähne	1	—
Für das Stumpffeilen scharfer Zähne, welche den Mund verletzen	1	—
Für das Abfeilen kariöser Zähne	1 bis 2	—
Für das Scarificiren des Zahnfleisches, oder die Absonderung schwammiger Theile an denselben	1	—
Für die Oefnung eines Zahn-Geschwürs	—	12
Für den ersten Besuch bei Mundkrankheiten, als Geschwüre, Fisteln, Knochenfraß, Auswuchs am Zahnfleisch rc. so wie auch bei der Richtung krummgewachsener Zähne bei Kindern	—	12
Für jeden nachfolgenden Besuch		6
Für die Anfertigung und Einsetzung eines künstlichen Zahns	—	—
NB. Bei mehreren wird immer der geringste Satz angenommen.		
Für eine neue Befestigung eines oder mehrerer künstlicher Zähne	—	12 bis 1 Rtl.
Für die Befestigung loser Zähne mit Golddrath, je nachdem es mehrere oder wenigere sind.	1 bis 1½	—
Für die Befestigung loser Zähne mit gewöhnlicher Bindung	—	16
Bei der Richtung krummgewachsener Zähne wird das dabei anzuwendende Goldblatt nach seinen Werth besonders bezahlt.		

No. XXVIII. Rescript an das Cammer-Gericht, daß den Separations-Commissarien die Zuziehung eines Protocoll-Führers zu verstatten. De Dato Berlin, den 3ten May 1802.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben auf den von Unserm General-Directorio gemachten Antrag allergnädigst resolvirt, zu mehrerer Beförderung der Gemeinheitstheilungen nachzulassen, daß bei den dabei vorkommenden Verhandlungen zur Erleichterung der Commissarien, Protocoll-Führer adhibirt, und für dieselben auch die gewöhnliche Gebühren nach Vorschrift der Sportul-Taxe vom 17ten August 1787. Abschnitt III. No. 9. Amerk. 4. in Rechnung gebracht werden können. Wir lassen Euch solches nachrichtlich hierdurch bekannt machen, mit dem Befehl, den Separations-Commissarien in Eurem Departement davon Kenntniß zu geben, und Wir sind ꝛc. Berlin den 3ten May 1802.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. XXIX. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen Erstattung der bei den Cammern aufgelaufenen Gebühren, wenn der Gegner des Fiscus zum Kostenersatz verurtheilt worden. De Dato Berlin, den 6ten May 1802.

Friedrich Wilhelm König von Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Eure Anfrage vom 22sten März d. J.

in wie weit, wenn in einem Prozeß der Gegner des Fiscus zum Kosten-Ersatz verurtheilt worden, auch die bei der Cammer aufgelaufenen Gebühren erstattet werden müssen?

lassen Wir Euch nunmehro in Verfolg der vorläufigen Verfügung vom 8ten vorigen Monats nach Anleitung der dieserhalb zwischen dem General-Directorio und dem Groß-Canzler getroffenen Vereinigung bescheiden:

daß von Seiten der Cammer blos für die dem Fiscal zur Anstellung oder Beantwortung der Klage ertheilte Auctorisation die gewöhnlichen Gebühren, außerdem aber nur die durch den Prozeß und die Herbeischaffung der nöthigen Nachrichten und Urkunden verursachte baaren Auslagen, wozu jedoch auch die Copialien zu rechnen, zur Erstattung liquidirt werden können.

Ihr habt Euch daher in vorkommenden Fällen hiernach zu achten, und ist übrigens die Cammer hievon ebenfalls benachrichtiget. Sind ꝛc. Gegeben Berlin den 6ten May 1802.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Voß. v. Goldbeck.

No. XXX. Extractus Rescripti an das Cammer-Gericht, wegen der Deductions-Fristen in den an das Geheime Ober-Tribunal abzusendenden Sachen. De Dato Berlin, den 17ten May 1802.

III. Ist bisher wegen der nach Verlauf der ipso jure präclusivischen Frist einkommenden Deductionen und Gegen-Deductionen sehr verschieden verfahren worden. Es ist daher nothwendig gefunden, nach Vorschrift der vorkommenden Fälle, hierunter nähere Bestimmungen festzusetzen, damit auf der einen Seite die Aburtelung in letzter Instanz nicht verzögert, anderntheils aber auch den Partheien die Gelegenheit nicht benommen werde, während der Zeit, daß acta zum Spruch vorliegen, annoch die Ausführungen nachzubringen, wodurch sie

sie eine ihnen günstigere Entscheidung zu bewirken hoffen, und deren frühere Einreichung mehrentheils um deswillen unterblieben, weil die ihnen bediente Justiz-Commissarien zu viele Geschäfte übernommen, oder es an dem erforderlichen Fleiße ermangeln lassen.

Zur Erreichung dieser Absicht setzen Wir hierdurch fest.

1) Wenn eine Revisions-Deduction oder ein Nachtrag solcher Schrift bey dem instruirenden Collegio, nach abgelaufener Frist, vor Abgang der Acten einkommt, die Absendung verschoben, die Schrift dem Reviso zur Beantwortung binnen präclusivischer Frist zugefertiget und erst nach deren Ablauf oder Eingang der Gegen-Deduction, die Transmission erfolge.

2) daß wenn eine solche Schrift bei dem instruirenden Collegio nach Abgang der Acten einkommt, wegen Communication an den Revisum ebenmäßig verfahren, dem Ober-Tribunal davon Nachricht gegeben, und hiernächst nach eingegangener Gegen-Deduction oder abgelaufener Frist, dem Ober-Tribunal das erforderliche übersendet werde.

3) daß wenn eine Deduction oder ein Deductions-Nachtrag bei dem Ober-Tribunal einkömmt, bevor in dieser Sache erkannt worden, solche zu einer gleichmäßigen Verfügung dem instruirenden Collegio übersendet und bis nach Eingang des ergänzten Verfahrens die Aburtelung ausgesetzt werde.

4) Daß Gegen-Deductionen, wenn sie bei dem instruirenden Collegio nach abgelaufener präclusivischer Frist übergeben werden, nach vorgängiger abschriftlicher Communication an den Revidenten, dem Tribunal nachgesandt werden.

5) daß wenn Gegen-Deductionen bei dem Ober-Tribunal einkommen, sie von diesem Collegio dem Revidenten abschriftlich mitzutheilen, und das Communicatorium dem instruirenden Collegio zur Besorgung der Insinuation zu übersenden, hiernächst aber die Schrift selbst ad acta zu nehmen, und davon in der Re- und Correlation Gebrauch zu machen.

6) daß auf jede nach der Abfassung des Urtels einkommende Schrift nicht zu achten.

7) daß weder vom Ober-Tribunal noch dem instruirenden Collegio, die obgedachte Nachbringung zu gestatten, wenn der Verdacht entstehet, es werde nur die Verzögerung der definitiven Entscheidung der Sache beabsichtet, welche sonst früher hätte erfolgen können.

No.

No. XXXI. Taxe, zu welchen Preisen das Bau- Nutz- und Brennholz in den Magdeburgschen Forsten verkauft werden soll. De Dato Berlin, den 23sten May 1802.

Nahmen der Forst-Reviere und Benennungen der Holz-Sorten.	Inclusive Stamm- Pflanz- und Anweise-Geld. Rthlr.	Gr.	Pf.
I. Ackensches Revier.			
1 Der Cubicfuß Eichen Bau- und Nutzholz	—	5	—
2 Ein Eichen Kahnknie, 12 Fuß lang, 12 Zoll stark pro Fuß	—	5	—
12 — — 10 — — — —	—	4	—
12 — — 9 — — — —	—	3	8
8 — — 9 — — — —	—	4	—
8 — — 8 — — — —	—	3	—
7 — — 7 — — — —	—	3	—
8 — — 6 bis 7 — — — —	—	2	6
7 bis 8 — — 6 — 7 — — — —	—	2	—
4 — 6 — — 5 — 6 — — — —	—	1	6
3 — 4 — — 4 — 5 — — — —	—	1	4
NB. Hiermit ist Kopf und Leib gemeint, und sind die übrigen Dimensionen nach den hier angegebenen Verhältnissen zu bestimmen.			
3 Ein Ring Eichen Stabholz, 4½ bis 5 Zoll breit, 1½ bis 2 Zoll dick	21	—	—
4 Ein Malter Eichen Nutzholz à 33 Cubicfuß	4	3	—
5 Eine Klafter Eichene Borke à 108 Cubicfuß	5	8	—
6 Ein Schock Eichen Trempelholz, die Klobe rein und klüftig zu 6 Fuß Länge, 4 bis 5 Zoll im Quadrat	5	—	—
7 Ein Stück Kiehnen Bauholz, 50 Fuß lang, 12 bis 14 Zoll Zopfstärke	15	7	—
50 — — 11 — 12 — —	8	—	—
50 — — 9 — 10 — —	7	12	—
50 — — 9 — —	7	—	—
36 bis 40 — — 9 — 10 — —	5	—	—
30 — 36 — — 8 — 9 — —	4	—	—
30 — 36 — — 7 — 8 — —	3	—	—
8 Ein Kiehnener Sageblock 24 Fuß lang, 13 Zoll Zopfstärke	5	—	—
und steigt jeder Zoll Zopfstärke mit 5 Gr., dagegen wird für jeden Zoll weniger Zopfstärke und jeden Fuß weniger Länge 3 Gr. weniger bezahlt.			
9 Ein Kiehnener Bohlbaum, 30 Fuß lang, 5 bis 6 Zoll stark	1	6	—
10 — — Lattstamm, 24 Fuß lang, 3 Zoll stark	—	15	—
— — — etwas kleiner	—	11	—
11 Ein Schock Kiehnene Hopfenstangen	1	18	—
12 — — — Bohnenstangen	—	14	—
13 — — — Baumpfähle	3	—	—
14 Der Cubicfuß Rüstern Nutzholz	—	4	—
15 Eine Espe, von 12 Fuß lang, 4 Zoll im Quadrat	—	4	—
und steigt jeder Zoll mehrerer Stärke mit 3 Gr. 6 Pf.			
— — von 13 Fuß lang, 4 Zoll im Quadrat	—	4	4
und steigt jeder Zoll mehrerer Stärke mit 3 Gr. 10 Pf.			
— — von 14 Fuß lang, 4 Zoll im Quadrat	—	4	8
und steigt jeder Zoll mehrerer Stärke mit 4 Gr. 1 Pf.			
— — von 15 Fuß lang, 4 Zoll im Quadrat	—	5	—
und steigt jeder Zoll mehrerer Stärke mit 4 Gr. 5 Pf.			

Nahmen der Forst-Reviere und Benennungen der Holz-Sorten.	Inclusive Stamm- Pflanz- und Anweise-Geld. Rthlr	Gr.	Pf.
Contin. Ackensches Revier.			
Eine Espe, von 16 Fuß lang, 4 Zoll im Quadrat	—	5	4
und steigt jeder Zoll mehrerer Stärke mit 4 Gr. 8 Pf.	—	5	8
— — von 17 Fuß lang, 4 Zoll im Quadrat			
und steigt jeder Zoll mehrerer Stärke mit 5 Gr.	—	6	—
— — von 18 Fuß lang, 4 Zoll im Quadrat			
und steigt jeder Zoll mehrerer Stärke mit 5 Gr. 3 Pf.	—	6	4
— — von 19 Fuß lang, 4 Zoll im Quadrat			
und steigt jeder Zoll mehrerer Stärke mit 5 Gr. 7 Pf.	—	6	8
— — von 20 Fuß lang, 4 Zoll im Quadrat			
und steigt jeder Zoll mehrerer Stärke mit 5 Gr. 10 Pf.	—	7	—
— — von 21 Fuß lang, 4 Zoll im Quadrat			
und steigt jeder Zoll mehrerer Stärke mit 6 Gr. 2 Pf.	—	7	4
— — von 22 Fuß lang, 4 Zoll im Quadrat			
und steigt jeder Zoll mehrerer Stärke mit 6 Gr. 5 Pf.	—	7	8
— — von 23 Fuß lang, 4 Zoll im Quadrat			
und steigt jeder Zoll mehrerer Stärke mit 6 Gr. 9 Pf.	—	8	—
— — von 24 Fuß lang, 4 Zoll im Quadrat			
und steigt jeder Zoll mehrerer Stärke mit 7 Gr.	—	8	4
— — von 25 Fuß lang, 4 Zoll im Quadrat			
und steigt jeder Zoll mehrerer Sträke mit 7 Gr. 4 Pf.	—	8	8
— — von 26 Fuß lang, 4 Zoll im Quadrat			
und steigt jeder Zoll mehrerer Stärke mit 7 Gr. 7 Pf.	—	9	—
— — von 27 Fuß lang, 4 Zoll im Quadrat			
und steigt jeder Zoll mehrerer Stärke mit 7 Gr. 11 Pf.	—	9	4
— — von 28 Fuß lang, 4 Zoll im Quadrat			
und steigt jeder Zoll mehrerer Stärke mit 8 Gr. 2 Pf.	—	9	8
— — von 29 Fuß lang, 4 Zoll im Quadrat			
und steigt jeder Zoll mehrerer Stärke mit 8 Gr. 6 Pf.	—	10	—
— — von 30 Fuß lang, 4 Zoll im Quadrat			
und steigt jeder Zoll mehrerer Stärke mit 8 Gr. 9 Pf.	1	9	6
16 Ein Malter Eichen Kloben-Brennholz à 33 Cubicfuß	1	7	6
17 Eine Klafter Knüppel à 108 Cubicfuß	—	11	3
18 Ein Malter Stämme à 27 Cubicfuß	—	18	3
19 Ein Malter Kiehnen Kloben à 33 Cubicfuß	—	8	9
20 — — — Stämme à 27 Cubicfuß	—	10	8
21 Ein Schock Kiehnen Schneet	1	8	—
22 Ein Malter Birken à 33 Cubicfuß	—	16	—
23 Ein Schock Birken Bundholz	—	9	3
24 Ein Schock Espen, Rüstern und Weißlöbern Schockholz	—	20	—
25 Eine Klafter — — — — Knüppelholz à 108 Cubicfuß	—	18	6
26 Ein Malter Elsen Holz à 33 Cubicfuß	—	10	6
27 Ein Schock Elsen Bundholz	—	6	—
28 Ein Birkener Leiterbaum oder Deichselstange	—	11	—
29 Ein Elsener Lattstamm	—	5	6
30 Ein dergleichen etwas kleinerer	—	3	—
31 Eine Elsene klüftige Rückstange	—	1	6
32 Eine dito unklüftige	5	—	—
33 Ein Sechszig Weiden Korbmacher-Ruthen			

34 Ein

Nahmen der Forst-Reviere und Benennungen der Holz-Sorten.	Inclusive Stamm- Pflanz- und Anweise-Geld. Rthlr.	Gr.	Pf.
Contin. Ackensches Revier.			
34 Ein Schock Weiden oder anderes Bundholz	—	7	3
35 — — Schwarzdorn zum Gradierwerke	1	1	—
36 — — Haseln und Werften Thienen-Bandstöcke	—	11	3
37 — — — — — Faßbände	—	6	—
38 — — — — — Tonnenbände	—	5	—
39 — — Buhnenwaasen	—	19	—
40 — — Buhnenpfähle	—	10	—
41 — — Bund Bindweiden	3	9	—
42 — — Setzweiden	—	18	—
43 — — Sohl-Setzweiden oder Pfropfreiser à 3 Fuß lang	—	8	—
2. Alten-Platowsches Revier.			
1 Der Cubicfuß Eichen Bau- und Nutzholz	—	6	—
2 Eine Klafter Eichen Kloben Brennholz à 108 Cubicfuß	2	2	—
3 — — — — ausgeschossenes Nutzholz à 108 Cubicfuß	6	6	—
4 — — — — Ausschuß-Brennholz à 108 Cubicfuß	—	12	6
5 — — — Stammholz à 108 Cubicfuß	—	20	—
6 Ein Kiehnener Sageblock, 24 Fuß lang, 13 Zoll am Zopf stark	2	22	—
Bey jedem Zoll Zopfstärke 2 Gr. mehr, und bey jedem Zoll niederer Zopfstärke 2 Gr. weniger, für jeden Fuß weniger Länge wird 2 Gr. 6 Pf. abgerechnet.			
7 Ein Stück stark Kiehnen Bauholz, 40 Fuß lang, 10 Zoll Zopfstärke	4	23	3
8 — — mittel dito 36 — 40 — — 8 — —	2	15	3
9 — — klein dito 36 — — 6 — —	1	12	—
10 Der Kiehnene Schwammbaum wird für die Folge zur Hälfte des Preises einer jeden gesunden Bauholzart, deren Länge und Stärke er hat, verkauft.			
11 Ein Kiehnener Bohlstamm von 30 Fuß lang, 6 Zoll Zopfstark	—	22	6
12 — — — — 30 — — 5 — —	—	20	3
— — Lattstamm — 24 — — 3 — —	—	9	—
— — — etwas kleiner	—	6	9
13 Ein Schock Kiehnene Hopfenstangen	1	4	—
14 — — — Bohnenstangen	—	9	4
15 — — — Baumstangen	1	4	—
16 Eine Kiehnene klüftige Rückstange	—	4	6
17 — — unklüftige dito	—	2	3
18 Eine Klafter Kiehnen Kloben-Brennholz à 108 Cubicfuß	1	16	—
19 — — — — Ausschußholz à 108 —	—	12	6
20 — — — — Stammholz à 108 —	—	12	6
21 Weißbüchen Nutzholz wird nach den Bestimmungen der Ziesarschen Forsttare verkauft.			

	Nahmen der Forst-Reviere und Benennungen der Holz-Sorten.	Inclusive Stamm- Pflanz- und Anweise-Geld. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Contin. Alten Plathowsches Revier.			
22	Eine Klafter abgestandenes Büchen Brennholz à 108 Cubicfuß	2	12	—
23	Elsene Latt- und Rückstämme haben mit dem Kiehnenen Holze dieser Gattung gleichen Preis.			
24	Das Elsene Brennholz wird verfassungsmäßig zu Schockholz aufgeschlagen, und öffentlich meistbietend verkauft; wenn aber durch Windsturm, auch außer der Abtriebszeit, Elsen umgeworfen werden, welche dann, da solches immer nur von geringem Betrag ist, zu Kloben-Brennholz zu versilbern sind, so ist der Preis: für			
	Eine Klafter Elsen Klobenholz à 108 Cubicfuß	3	9	—
	— — — Ausschußholz à 108 Cubicfuß	1	16	6
25	Mit dem Birkenen Klobenholze wird eben so, wie vorstehend, verfahren, und ist in gleichen Fällen der Preis: für			
	Eine Klafter Birken Klobenholz à 108 Cubicfuß	3	18	—
	— — — Ausschußholz à 108 Cubicfuß	1	21	—
26	Ein Schock Birkene Feigen	3	18	—
	— — — Faßbandstöcke, 12 Fuß lang, 2 Zoll stark	—	13	6
27	— — — Tonnenbandstöcke, 8 Fuß lang, 1 bis 1½ Zoll stark	—	9	—
28	— —			
29	Eine Birke von 12 Fuß lang, 3 Zoll Zopfstärke und steigt jeder Fuß mehrerer Länge mit 5 Pf.	—	4	6
	— — von 12 Fuß lang, 4 Zoll Zopfstärke und steigt jeder Fuß mehrerer Länge mit 8 Pf.	—	8	—
	— — von 12 Fuß lang, 5 Zoll Zopfstärke und steigt jeder Fuß mehrerer Länge mit 11 Pf.	—	12	6
	— — von 12 Fuß Länge, 6 Zoll Zopfstärke und steigt jeder Fuß mehrerer Länge mit 1 Gr. 3 Pf.	—	18	—
	— — von 12 Fuß Länge, 7 Zoll Zopfstärke und steigt jeder Fuß mehrerer Länge mit 1 Gr. 8 Pf.	1	1	4
	— — von 12 Fuß Länge, 8 Zoll Zopfstärke und steigt jeder Fuß mehrerer Länge mit 2 Gr. 6 Pf.	1	8	—
	— — von 12 Fuß Länge, 9 Zoll Zopfstärke und steigt jeder Fuß mehrerer Länge mit 3 Gr. 4 Pf.	1	16	8
	— — von 12 Fuß Länge, 10 Zoll Zopfstärke und steigt jeder Fuß mehrerer Länge mit 4 Gr. 2 Pf.	2	1	11
	— — von 12 Fuß Länge, 11 Zoll Zopfstärke und steigt jeder Fuß mehrerer Länge mit 5 Gr. 1 Pf.	2	12	9
	— — von 12 Fuß Länge, 12 Zoll Zopfstärke und steigt jeder Fuß mehrerer Länge mit 6 Gr. 1 Pf.	3	—	2
30	Ein Schock Haseln- Werften- und Weiden-Bandstöcke	—	11	3
	— — — — — — Faß-Bandstöcke	—	5	7
31	— — — — — — Tonnenbände	—	4	6
32	— — Buhnenwaasen	—	16	—
33	— — Kiehnene Buhnenpfähle, 4 bis 5 Fuß lang	1	4	—
34				
35	Das Espene Brennholz wird zum nemlichen Preise wie das Elsene verkauft.			

3. Alvens-

Nr.	Nahmen der Forst-Reviere und Benennungen der Holz-Sorten.	Inclusive Stamm- Pflanz- und Anweise-Geld. Rthlr.	Gr.	Pf.
	3. Alvenslebensches Revier.			
1	Der Cubicfuß Eichen Nutzholz	—	5	—
2	Eine Klafter Eichen Nutzholz à 198 Cubicfuß	11	1	10
3	— — — Brennholz à 198 —	3	16	7
4	— — — Knüppelholz à 198 —	2	11	1
5	— — — Stammholz à 198 —	1	20	3
6	Ein Schock Eichene Zopfwaasen —	—	7	9
7	Büchen, Stückweise, pro Cubicfuß	—	5	—
8	Eine Klafter Büchen Nutzholz à 198 Cubicfuß	10	7	6
9	— — — Brennholz à 198 —	3	18	9
10	Ein Schock dergleichen Zopfwaasen	—	9	4
11	Ein Stück mittel Kiehnen Bauholz, 36 bis 40 Fuß lang, 8 Zoll Zopfstärke	2	18	4
12	— — klein dito 30—36 — — 6 — —	1	12	—
13	Ein Kiehnener Bohlstamm, 6 Zoll Zopfstärke	—	22	6
	— — — 5 — —	—	20	3
14	Eine Espe, 30 Fuß lang, 20 Zoll auf dem Stamm stark	3	-	—
	— — 30 — — 16 — — — — —	2	18	—
	— — 24 — — 16 — — — — —	2	—	—
	— — 24 — — 12 — — — — —	1	18	—
15	Eine Klafter Espen Brennholz à 198 Cubicfuß	2	18	—
16	Ein Schock dergleichen Zopfwaasen	—	8	—
17	Eine Birke von 20 Fuß Länge, 3 Zoll Zopfstärke	—	9	—
	und steigt jeder Fuß mehrerer Länge mit 5 Pf.			
	— — von 20 Fuß Länge, 4 Zoll Zopfstärke	—	9	9
	und steigt jeder Fuß mehrerer Länge mit 6 Pf.			
	— — von 20 Fuß Länge, 5 Zoll Zopfstärke	—	14	—
	und steigt jeder Fuß mehrerer Länge mit 10 Pf.			
	— — von 20 Fuß Länge, 6 Zoll Zopfstärke	—	20	6
	und steigt jeder Fuß mehrerer Länge mit 1 Gr. 1 Pf.			
	— — von 20 Fuß Länge, 7 Zoll Zopfstärke	1	5	—
	und steigt jeder Fuß mehrerer Länge mit 1 Gr. 6 Pf.			
	— — von 20 Fuß Länge, 8 Zoll Zopfstärke	1	4	2
	und steigt jeder Fuß mehrerer Länge mit 1 Gr. 11 Pf.			
	— — von 20 Fuß Länge, 9 Zoll Zopfstärke	2	1	—
	und steigt jeder Fuß mehrerer Länge mit 2 Gr. 5 Pf.			
	— — von 20 Fuß Länge, 10 Zoll Zopfstärke	2	12	6
	und steigt jeder Fuß mehrerer Länge mit 3 Gr.			
18	Ein Schock Birkene Felgen	4	3	—
19	Eine Klafter Birken Brennholz à 198 Cubicfuß	3	10	6
20	Ein Schock Birkene Zopfwaasen	—	9	6
21	— — unklüftige Elsene und Espene Rückstangen	2	19	6
22	Eine Klafter Elsen Holz à 198 Cubicfuß	3	2	3
23	Ein Schock Stammwaasen	—	9	6
24	— — große Thienenbände	1	12	6
25	— — mittlere dergleichen	—	18	6
26	— — Tonnenbände	—	14	—
27	— — Büchene Hordenpfähle	1	10	9
28	— — Bund Hordenruthen	14	2	6
29	Eine Klafter Eichene Borke, à 108 Cubicfuß	2	12	—

Nr.	Nahmen der Forst-Reviere und Benennungen der Holz-Sorten.	Inclusive Stamm- Pflanz- und Anweise-Geld. Rthlr.	Gr.	Pf.
	4. Alvensleber Halbgerichts-Revier.			
1	Der Cubicfuß Eichen Schiffs-Bauholz	—	5	—
2	— — — Bau- und Nutzholz	—	3	6
3	Eine Klafter Eichen Kloben-Brennholz à 180 Cubicfuß	3	8	6
4	— — — Zackholz à 180 —	2	5	8
5	— — — Stammholz à 180 —	1	10	3
6	Die Espen Stückweise nach dem Preise im Alvensleber Revier.			
7	Ein Schock Birkene Felgen	4	20	—
8	Eine Klafter Birken Brennholz à 180 Cubicfuß	4	-	6
9	— — — Knüppelholz à 180 —	2	16	4
10	— — Espen Brennholz à 180 —	2	12	—
11	— — — Knüppelholz à 180 —	1	16	—
12	Ein Schock Dornwaasen	—	5	6
13	— — Büchen- Rüstern- und Weißlöbern-Waasen	—	8	6
14	Eine Klafter Rüstern Brennholz à 180 Cubicfuß	3	3	—
15	— — — Knüppelholz à 180 —	2	2	—
16	Eine Nutzholz-Rüster, 20 Fuß lang, 18 bis 20 Zoll Stamm stark	2	12	—
	— — — 20 — — 14 — 16 — — —	2	—	—
	— — — 20 — — 10 — 12 — — —	1	20	—
17	Eine Weißbüche 12 bis 16 — — 14 — 16 — — —	—	18	—
	— — 12 — 16 — — 10 — 13 — — —	—	16	—
18	Eine Klafter Weißbüchen Holz à 180 Cubicfuß	4	12	4
19	— — — Knüppelholz à 180 Cubicfuß	3	—	3
20	Ein Schock Weißbüchen- Rüstern- Weißlöbern und Birkene Waasen	—	8	6
21	— — Haselne Waasen	—	5	6
22	— — — Faßbände	—	13	6
23	— — — Tonnen-Bandstöcke	—	10	4
24	— — — Eymerbände	—	7	9
25	Eine Klafter Eichene Borke à 108 Cubicfuß	2	12	—
26	Ein Schock Kiehnene Hopfenstangen, 30 Fuß lang, ½ Zoll stark	2	19	6
27	— — — Baumpfähle mit Zopf und Zacken, 20 Fuß lang, 1 bis 2 Zoll stark	3	12	4
	Ein Schock Kiehnene Baumpfähle ohne dergleichen 8 Fuß lang, 1 bis 2 Zoll stark	1	9	9
28	Ein Schock Kiehnene unklüftige Rücken 24 Fuß lang, 1½ Zoll stark	8	10	6
29	Ein Schock Bohnenstangen	—	16	10
30	Ein zweyspännig Fuder Zopf und Zacken vom Abfall der Bäume	—	13	6
	Ein vierspännig dergleichen	1	3	—
31	Birken, Stückweise, werden nach dem Preise beym Colbitzer Revier verkauft.			

Wenn bey den Espen- Rüstern- und Weißbüchenen Nutzhölzern, Stämme von andern, als in der Taxe bestimmten Dimensionen zum Verkauf vorkommen, so wird der Preis derselben nach dem Verhältnisse der angegebenen Sortimenter bestimmt; sind stärkere als die angegebene Kiehnene Sortimenter vorhanden, so werden diese zum Colbitzer Forstpreise versilbert.

	Nahmen der Forst-Reviere und Benennungen der Holz-Sorten.	Inclusive Stamm- Pflanz- und Anweise-Geld. Rthlr.	Gr.	Pf.
	5. Ampfurth- und Schermcker Revier.			
1	Der Cubicfuß Eichen Bau- und Nützholz	—	5	—
2	Die Weißbüchen, Linden, Birken und Espen, ingleichen Kiehnen und Tannen werden meistbietend verkauft.			
3	Ein Eichen Arm- oder Sparrstück	—	2	—
4	Eine Büchene Achse	—	14	—
5	Ein Birken Karrengestell	—	18	—
6	Ein Schock Eichene Speichen oder Schwingen	1	12	—
7	— — Büchen, vierspännige Felgen	5	—	—
	— — — zweyspännige dito	3	—	—
8	Eine Birkene Wagenstange oder Langwagen	—	5	—
9	Ein Eichener Kutschbaum	2	—	—
10	Ein Birkener Pflugsturz	—	1	—
11	Eine Birkene Wagenlüße	—	2	—
12	Ein Birkener und Eichener Pflugbalken	—	3	—
13	Ein Eichenes Streichbrett	—	2	—
14	Ein Eichener Pflugkopf	—	2	—
15	— — Pflugkarren	—	2	—
16	— — und Birkene Pflugzunge	—	1	—
17	— — Rungenschemel	—	3	—
18	— — und Birkene Runge	—	1	—
19	— — und Büchener großer Schlittenbaum, so getrennt werden kann	1	16	—
20	— — — — kleinerer zu Ackerschlitten	—	6	—
21	Ein Schock Birken Eggescheiden	1	12	—
22	— — — Eggebalken	—	10	—
23	Ein Birkener Schubkarrenbaum	—	4	—
24	Ein Schock Espen Schaalholz	—	18	—
25	— — — Strohlatten	1	8	—
26	Ein Eichener Zaunpfahl	—	1	6
27	— dito Hordenpfahl	—	1	—
28	Ein Schock Sohlweiden Sensenbäume	1	6	—
29	— — große Haselne Korbstöcke	—	14	—
	— — mittel dergleichen	—	10	—
	— — kleine dergleichen	—	8	—
30	— — Haselne Bohnenstangen	—	16	—
31	— — Tannen oder Espen dergleichen	1	2	—
32	Eine Klafter melirt Knüppelholz à 108 Cubicfuß	3	12	—
33	— — Eichene Nutzholz-Kloben à 180 Cubicfuß	12	—	—
34	— — — Kloben Brennholz à 180 Cubicfuß	6	—	—
35	— — — Stammholz à 180 —	2	20	—
36	Ein vierspänniger Birkener Leiterbaum	—	[illegible]	6
	— zweyspänniger dergleichen	—	4	—
37	Ein Schock Baumwaasen	1	3	7
38	— — Stammwaasen	1	—	—
39	— — Dornwaasen	—	[illegible]	—
40	— — große Bandstöcke	—	8	—
	— — kleine dito	—	6	—
41	— — Hordenruthen	—	3	—
42	Eine Klafter Eichene Borke à 108 Cubicfuß	2	12	—

6. Birde-

	Nahmen der Forst-Reviere und Benennungen der Holz-Sorten.	Inclusive Stamm-, Pflanz- und Anweise-Geld. Rthlr	Gr.	Pf.
	6. Biederitzer Revier.			
1	Der Cubicfuß Eichen Bau- und Nutzholz	—	5	—
2	— — Rüstern dergleichen	—	4	—
3	Eine Klafter ausgeschossen Eichen Kloben-Nutzholz à 144 Cubicfuß	11	12	—
4	— — Eichen Kloben-Brennholz à 144 Cubicfuß	3	20	—
5	— — — Stammholz à 108 —	2	6	—
6	Ein Schock Rüstern Bundholz, 6 Fuß lang, 6 Zoll im Diameter	1	4	—
7	— — Dornen	—	10	—
8	— — Eichene Baumwaasen	—	17	11
9	— — Zaungehren	1	13	—
10	Eine Klafter Eichene Borke à 108 Cubicfuß	5	8	—
11	Ein Schock Weiden Faßbandstöcke	—	11	9
12	— — — Tonnenbandstöcke	—	9	—
13	— — — Eimer dito	—	6	9
	7. Bischoffroder und Holzzeller Revier.			
1	Der Cubicfuß Eichen Bau- und Büchen Nutzholz	—	4	—
2	Die Nutzholz-Espen werden wie im Wimmelroder Revier verkauft.			
3	Ein vierspänniger Birkener Leiterbaum, 10 Fuß lang, 8 Zoll stark	—	13	—
	— zweyspänniger dito — 7 — — 6 — —	—	11	—
	— einspänniger dito — 5 — — 4 — —	—	8	—
4	Eine Birke zu Rade-Felgen, 16 bis 18 Ellen lang, 6 bis 7 Zoll stark	1	11	—
	— — — — — 12 — 14 — — 8 — —	1	—	—
	Sollten sich noch Sortimenter vorfinden, deren Länge und Stärke hier nicht bemerkt ist, so wird deren Preiß nach Verhältniß der vorstehenden Sortimenter der betreffenden Holzart bestimmt.			
5	Ein Schock große Halselne Reife, 6 Ellen lang, $1\frac{1}{4}$ Zoll stark	—	16	3
	— — mittel — — $3\frac{1}{2}$ — — 1 — —	—	8	3
	— — kleine — — $2\frac{1}{2}$ — — $\frac{1}{2}$ — —	—	5	3
6	Ein Schock Hordenruthen	—	2	6
7	— — Hordenpfähle 4 bis 5 Fuß lang	—	23	6
8	Ein Malter Eichen Nutzholz à $37\frac{1}{2}$ Cubicfuß	2	19	9
9	Ein Schock Espen Schaalholz à $3\frac{1}{2}$ Fuß lang	—	16	—
10	Ein Cubicfuß Ahorn Nutzholz	—	3	9
11	— Malter Ahorn Feuerholz à $37\frac{1}{2}$ Cubicfuß	1	15	—
12	— Schock Baumhecken, auch Stammwaasen	—	16	6
13	— Malter Eichen Scheitholz à $37\frac{1}{2}$ Cubicfuß	1	15	—
14	— — Büchen — à $37\frac{1}{2}$ —	1	15	—
15	— — Birken — à $37\frac{1}{2}$ —	1	15	—
16	— — Espen — à $37\frac{1}{2}$ —	1	7	—
17	— — Klötze und Stammholz à $37\frac{1}{2}$ Cubicfuß	—	16	—
18	— — Eichene und Birkene Borke à 36 Cubicfuß	1	6	—
	Das in der Köthe befindliche Holz wird demnächst gehörig sortirt, und zur bestehenden Taxe verkauft.			

	Nahmen der Holz-Reviere und Benennungen der Holz-Sorten.	Inclusive Stamm-Pflanz- und Anweise-Geld. Rthlr.	Gr.	Pf.
	8. Colbitzer Revier.			
1	Der Cubicfuß beschlagenes Eichen Schiffs-Bauholz . .	—	5	—
2	Das Eichen Bau- und Nutzholz, beschlagen, der Cubicfuß .	—	3	10
3	Der Cubicfuß dergleichen mit Splint und Borke, rund . .	—	3	6
4	Der Fuß Eichene Schwarte 10—16 Zoll breit 1—3 Zoll stark .	—	—	3
	— — — — 16—24 — — 3—6 — — .	—	—	6
5	Ein Schock Eichene Zaumpfähle, 8 Fuß lang, 4 bis 5 Zoll im Quadrat à 66⅔ Cubicfuß à 3 Gr.	8	8	—
6	Eine Klafter Eichen Nutzholz à 180 Cubicfuß	10	1	8
7	— — — Brennholz à 180 — — . . .	3	8	6
8	Ein zweyspännig Fuder Beilspäne	—	10	—
9	Eine Klafter Eichen Zack- oder Ausschußholz à 180 Cubicfuß .	2	5	8
10	— — — Stammholz à 180 Cubicfuß . .	1	16	3
11	Ein Kiehnener Sageblock von 24 Fuß Länge, 13 Zoll Zopfstärke . für jeden Fuß weniger Länge wird 2 Gr. 9 Pf. abgerechnet.	2	18	3
	— — dergleichen von 24 Fuß Länge, 14 Zoll Zopfstärke . für jeden Fuß weniger Länge wird 3 Gr. 3 Pf. abgerechnet.	3	4	10
	— — dergleichen von 24 Fuß Länge, 15 Zoll Zopfstärke . für jeden Fuß weniger Länge wird 3 Gr. 10 Pf. abgerechnet.	3	20	4
	— — dergleichen von 24 Fuß Länge, 16 Zoll Zopfstärke . für jeden Fuß weniger Länge wird 4 Gr. 2 Pf. abgerechnet.	4	4	6
	— — dergleichen von 24 Fuß Länge, 17 Zoll Zopfstärke . für jeden Fuß weniger Länge wird 4 Gr. 9 Pf. abgerechnet.	4	18	—
	— — dergleichen von 24 Fuß Länge, 18 Zoll Zopfstärke . für jeden Fuß weniger Länge wird 5 Gr. 3 Pf. abgerechnet.	5	7	6
12	Ein Stück ordinär stark Kiehnen Bauholz, 40 Fuß lang, 10 Zoll Zopfstärke und steigt jeder Zoll mehrerer Zopfstärke mit 1 Rthlr. 2 Gr. 9 Pf.	4	23	3
	— — dergleichen 41 Fuß lang, 10 Zoll Zopfstärke . . und steigt jeder Zoll mehrerer Zopfstärke mit 1 Rthlr. 3 Gr. 3 Pf.	5	2	—
	— — dergleichen 42 Fuß lang, 10 Zoll Zopfstärke . und steigt jeder Zoll meherer Zopfstärke mit 1 Rthlr. 4 Gr. 2 Pf.	5	5	2
	— — dergleichen 43 Fuß lang, 10 Zoll Zopfstärke . . und steigt jeder Zoll mehrerer Zopfstärke mit 1 Rthlr. 4 Gr. 3 Pf.	5	7	10
	— — dergleichen 44 Fuß lang, 10 Zoll Zopfstärke und steigt jeder Zoll mehrerer Zopfstärke mit 1 Rthlr. 5 Gr. 5 Pf.	5	11	—
	— — dergleichen 45 Fuß lang, 10 Zoll Zopfstärke . . und steigt jeder Zoll mehrerer Zopfstärke mit 1 Rthlr. 6 Gr. 1 Pf.	5	14	2
	— — dergleichen 46 Fuß lang, 10 Zoll Zopfstärke . . und steigt jeder Zoll mehrerer Zopfstärke mit 1 Rthlr. 6 Gr. 8 Pf.	5	17	2
	— — dergleichen 47 Fuß lang, 10 Zoll Zopfstärke . . und steigt jeder Zoll mehrerer Zopfstärke mit 1 Rthlr. 7 Gr. 1 Pf.	5	20	1
	— — dergleichen 48 Fuß lang, 10 Zoll Zopfstärke . . und steigt jeder Zoll mehrerer Zopfstärke mit 1 Rthlr. 8 Gr. 1 Pf.	5	23	1
13	Ein Stück mittel Kiehnen Bauholz 36—40 Fuß lang, 8 Zoll im Zopf stark	2	18	4
14	— — klein dito — 30—36 — — 6 — — — —	1	12	—
15	Ein Kiehnener Bohlstamm — 24—30 — — 4—6 Zoll — —	—	21	4
16	— — Lattstamm — 24—30 — — 2—3 — — —	—	9	—
17	Eine Klafter Kiehnen Kloben Brennholz à 180 Cubicfuß .	2	12	—
18	— — — — Nutzholz à 180 — . .	5	—	—

	Nahmen der Forst-Reviere und Benennungen der Holz-Sorten.	Inclusive Stamm-, Pflanz- und Anweise-Geld. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Contin. Colbitzer Revier.			
19	Ein Schock Kiehnene Bohnenstangen	—	16	10
20	— — — Baumstangen, 20 Fuß lang, 1 bis 2 Zoll stark	3	12	4
21	Eine Kiehnene Flößer- oder Prahmstange, 24 Fuß lang, 1 Zoll stark	—	2	3
22	Ein schwacher Kiehnener Lattstamm, 20 bis 24 Fuß lang, 3 Zoll stark	—	6	9
23	Ein Schock Kiehnene Faschinen, 12 Fuß lang, 1 Fuß im Diameter	1	16	6
24	Ein vierspännig Fuder Kiehnen Tangerbusch	—	9	—
	Ein zweyspännig dergleichen	—	6	9
25	Eine Klafter Kiehnen Knüppelholz à 180 Cubicfuß	1	16	—
26	— — — Stammholz à 180 —	—	8	—
27	Ein Kiehnener Schwamm- oder rindschäliger Baum wird zur Hälfte des Preises einer jeden gesunden Bauholzart, deren Länge und Stärke er hat, verkauft.			
28	Ein vierspännig Fuder Kiehn	—	18	—
	— zweyspännig dergleichen	—	13	6
29	Eine Birke von 20 Fuß Länge, 3 Zoll Zopfstärke und steigt jeder Fuß mehrerer Länge mit 5 Pf.	—	9	—
	— — von 20 Fuß Länge, 4 Zoll Zopfstärke und steigt jeder Fuß mehrerer Länge mit 6 Pf.	—	9	9
	— — von 20 Fuß Länge, 5 Zoll Zopfstärke und steigt jeder Fuß mehrerer Länge mit 10 Pf.	—	14	—
	— — von 20 Fuß Länge, 6 Zoll Zopfstärke und steigt jeder Fuß mehrerer Länge mit 1 Gr. 1 Pf.	—	20	6
	— — von 20 Fuß Länge, 7 Zoll Zopfstärke und steigt jeder Fuß mehrerer Länge mit 1 Gr. 6 Pf.	1	5	—
	— — von 20 Fuß Länge, 8 Zoll Zopfstärke und steigt jeder Fuß mehrerer Länge mit 1 Gr. 11 Pf.	1	14	2
	— — von 20 Fuß Länge, 9 Zoll Zopfstärke und steigt jeder Fuß mehrerer Länge mit 2 Gr. 5 Pf.	2	1	—
	— — von 20 Fuß Länge, 10 Zoll Zopfstärke und steigt jeder Fuß mehrerer Länge mit 3 Gr.	2	12	6
30	Ein Schock Birkene Felgen	3	18	—
31	Eine Klafter Birken Klobenholz à 180 Cubicfuß	4	—	6
32	— — — Knüppelholz à 180 —	2	2	—
33	Ein Schock Birkene Waasen	—	10	3
34	Büchen Nutz- und Brennholz wird zu denselben Preisen wie das Eichene verkauft.			

35 Lindene

35. Lindene und Elsene Sageblöcke und Wellen.

Stammlänge.	Zopfstärke.	Preis.			Steigt mit jedem zunehmenden Zoll Zopfstärke um			Stammlänge.	Zopfstärke.	Preis.			Steigt mit jedem zunehmenden Zoll Zopfstärke um		
Fuß.	Zoll	Rthlr	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Fuß.	Zoll.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
12	12	1	3	—	—	3	7	19	12	1	23	—	—	8	6
	17	1	21	—	—	4	8		17	3	17	6	—	10	5
	22	2	20	6	—	5	10		22	5	21	10	—	13	5
	27	4	2	—	—	7	—		27	8	17	6	—	16	6
	32	5	13	—	—	8	3		32	12	4	—	—	19	8
13	12	1	5	6	—	4	3	20	12	2	2	6	—	9	2
	17	2	3	—	—	5	6		17	4	—	6	—	11	4
	22	3	6	6	—	6	11		22	6	9	2	—	14	7
	27	4	17	4	—	8	4		27	9	10	6	—	17	10
	32	6	11	—	—	9	9		32	13	4	—	—	21	2
14	12	1	8	—	—	5	—	21	12	2	6	—	—	9	10
	17	2	9	—	—	6	3		17	4	7	6	—	12	2
	22	3	16	6	—	8	—		22	6	20	6	—	15	8
	27	5	8	8	—	9	8		27	10	3	6	—	19	3
	32	7	9	—	—	11	4		32	14	4	—	—	23	—
15	12	1	10	6	—	5	8	22	12	2	10	—	—	10	7
	17	2	15	—	—	7	1		17	4	15	—	—	13	1
	22	4	2	6	—	9	—		22	7	8	6	—	16	10
	27	6	—	—	—	10	10		27	10	21	4	—	20	8
	32	8	7	—	—	12	9		32	15	5	—	1	—	8
16	12	1	13	6	—	6	4	23	12	2	14	—	—	11	3
	17	2	21	6	—	7	11		17	4	22	6	—	14	—
	22	4	13	2	—	10	1		22	7	20	6	—	18	1
	27	6	16	2	—	12	4		27	11	15	2	—	22	2
	32	9	6	—	—	14	8		32	16	6	—	1	2	4
17	12	1	16	6	—	7	1	24	12	2	18	6	—	12	—
	17	3	4	—	—	8	9		17	5	6	6	—	14	11
	22	4	23	10	—	11	3		22	8	9	2	—	19	3
	27	7	8	4	—	13	8		27	12	9	10	—	23	7
	32	10	5	—	—	16	2		32	17	8	—	1	4	—
18	12	1	19	6	—	7	9	25	12	2	23	—	—	12	8
	17	3	10	6	—	9	7		17	5	14	6	—	15	10
	22	5	10	6	—	12	4		22	8	21	10	—	20	5
	27	8	—	6	—	15	1		27	13	4	6	1	1	1
	32	11	4	—	—	18	—		32	18	10	—	1	5	10

35. Lindene und Elsene Sageblöcke und Wellen.

Stammlänge.	Zopfstärke.	Preis.			Steigt mit jedem zunehmenden Zoll Zopfstärke um		
Fuß.	Zoll.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
26	12	3	4	—	—	13	4
	17	5	13	—	—	16	10
	22	9	11	2	—	21	8
	27	14	—	—	1	2	7
	32	19	13	—	1	7	6
27	12	3	9	—	—	14	1
	17	6	7	6	—	17	9
	22	10	—	6	—	22	11
	27	14	19	6	1	4	1
	32	20	16	—	1	9	4
28	12	3	14	6	—	14	9
	17	6	16	6	—	18	9
	22	10	14	6	1	—	2
	27	15	15	10	1	5	7
	32	21	20	—	1	11	—
29	12	3	20	—	—	15	6
	17	7	1	6	—	19	9
	22	11	4	6	1	1	5
	27	16	12	2	1	7	2
	32	23	—	—	1	13	—
30	12	4	1	6	—	16	2
	17	7	10	6	—	20	9
	22	11	18	6	1	2	8
	27	17	8	6	1	8	8
	32	24	4	—	1	14	9
31	12	4	7	6	—	16	10
	17	7	20	—	—	21	10
	22	12	9	2	1	4	—
	27	18	5	8	1	10	3
	32	25	9	—	1	16	6
32	12	4	13	6	—	17	7
	17	8	5	6	—	22	10
	22	12	23	10	1	5	4
	27	19	2	10	1	11	10
	32	26	14	—	1	18	6
33	12	4	19	6	—	18	3
	17	8	15	—	—	23	11
	22	13	14	6	1	6	8
	27	20	—	—	1	13	5
	32	27	19	—	1	20	3
34	12	5	2	—	—	19	—
	17	9	1	—	1	1	—
	22	14	5	10	1	8	—
	27	20	22	—	1	15	—
	32	29	1	—	1	22	3
35	12	5	8	6	—	19	9
	17	9	11	—	1	2	1
	22	14	21	2	1	9	3
	27	21	20	—	1	16	7
	32	30	7	—	2	—	—
36	12	5	15	—	—	26	5
	17	9	21	—	1	3	1
	22	15	12	6	1	10	7
	27	22	18	—	1	18	2
	32	31	13	—	2	2	—

36. Lindene

36. Lindene und Elsene Bau- und Baumhölzer.

Stammlänge.	Zopfstärke.	Preis.			Steigt mit jedem zunehmenden Zoll Zopfstärke um		
Fuß.	Zoll.	Rthlr	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
36	6	1	23	—	—	11	8
	9	3	10	—	—	14	3
37	6	2	2	3	—	12	6
	10	4	5	—	—	17	—
	14	7	3	6	—	23	—
38	6	2	5	6	—	12	9
	10	4	9	2	—	17	6
	14	7	9	—	—	23	8
39	6	2	9	3	—	13	—
	10	4	13	4	—	18	—
	14	7	14	6	1	1	4
40	6	2	13	—	—	13	3
	10	4	18	3	—	18	6
	14	7	21	—	1	2	—
41	6	2	17	3	—	13	6
	10	4	23	2	—	19	—
	14	8	3	6	1	2	8
42	6	2	21	6	—	13	9
	10	5	4	10	—	19	6
	14	8	11	—	1	3	4
43	6	3	2	3	—	14	—
	10	5	10	6	—	20	—
	14	8	18	6	1	4	—
44	6	3	7	—	—	14	4
	10	5	16	11	—	20	6
	14	9	3	—	1	4	8
45	6	3	12	3	—	14	8
	10	5	23	4	—	21	—
	14	9	11	6	1	5	4
46	6	3	17	6	—	15	—
	10	6	6	6	—	21	6
	14	9	21	—	1	6	—
47	6	3	23	3	—	15	4
	10	6	13	8	—	22	—
	14	10	6	6	1	6	9
48	6	4	5	—	—	15	9
	10	6	21	7	—	22	6
	14	10	17	—	1	7	6
49	6	4	11	3	—	16	3
	10	7	5	6	—	23	—
	14	11	3	6	1	8	3
50	6	4	17	6	—	16	10
	10	7	14	2	—	23	9
	14	11	15	—	1	9	1
51	6	5	—	3	—	17	6
	10	7	22	10	1	—	6
	14	12	2	6	1	10	—
52	6	5	7	—	—	18	2
	10	8	8	3	1	1	4
	14	12	15	—	1	11	—
53	6	5	13	9	—	18	10
	10	8	17	8	1	2	2
	14	13	3	6	1	12	—
54	6	5	20	6	—	19	6
	10	9	3	1	1	3	—
	14	13	16	—	1	13	—
55	6	6	3	3	—	20	3
	10	9	12	6	1	3	10
	14	14	4	6	1	14	—

36. Lindene und Elsene Bau- und Baumhölzer.

Stammlänge.	Zopfstärke.	Preis.			Steigt mit jedem zunehmenden Zoll Zopfstärke um		
Fuß.	Zoll.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
56	6	6	10	—	—	20	11
	10	9	21	11	1	4	8
	14	14	17	—	1	15	—
57	6	6	17	3	—	21	8
	10	10	8	1	1	5	6
	14	15	6	6	1	16	1
58	6	7	—	6	—	22	5
	10	10	18	3	1	6	5
	14	15	20	—	1	17	2
59	6	7	8	3	—	23	2
	10	11	5	2	1	7	4
	14	16	10	6	1	18	3
60	6	7	16	—	1	—	—
	10	11	16	1	1	8	2
	14	17	1	—	1	19	4
61	6	8	—	3	1	—	10
	10	12	3	9	1	9	1
	14	17	16	6	1	20	6
62	6	8	8	6	1	1	8
	10	12	15	5	1	10	—
	14	18	8	—	1	21	9
63	6	8	17	3	1	2	6
	10	13	3	10	1	11	—
	14	19	—	6	1	23	—
64	6	9	2	—	1	3	5
	10	13	16	3	1	12	—
	14	19	17	—	2	—	3
65	6	9	11	3	1	4	5
	10	14	5	5	1	13	1
	14	20	10	6	2	1	6
66	6	9	20	3	1	5	5
	10	14	18	7	1	14	2
	14	21	4	—	2	2	10
67	6	10	6	—	1	6	6
	10	15	8	6	1	15	4
	14	21	22	6	2	4	3
68	6	10	15	9	1	7	7
	10	15	22	5	1	16	6
	14	22	17	—	2	5	9
69	6	11	2	—	1	8	8
	10	16	13	1	1	17	9
	14	23	12	6	2	7	3
70	6	11	12	3	1	9	9
	10	17	3	9	1	19	—
	14	24	8	—	2	8	9

37. Kleine Lindene und Elsene Nutzhölzer.

Stammlänge	Zopfstärke	Preis.			Steigt mit jedem zunehmenden Zoll Zopfstärke um			Stammlänge.	Zopfstärke.	Preis.			Steigt mit jedem zunehmenden Zoll Zopfstärke um		
Fuß.	Zoll.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Fuß.	Zoll.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
12	6	—	8	9	—	3	8	24	6	—	23	—	—	7	[illegible]
	9	—	20	6	—	4	9		9	1	22	9	—	9	[illegible]
13	6	—	9	9	—	4	—	25	6	1	—	5	—	8	[illegible]
	9	—	22	4	—	5	2		9	2	1	4	—	10	[illegible]
14	6	—	10	9	—	4	4	26	6	1	1	10	—	8	[illegible]
	9	1	—	2	—	5	7		9	2	3	11	—	10	[illegible]
15	6	—	11	9	—	4	8	27	6	1	3	6	—	8	[illegible]
	9	1	2	—	—	6	2		9	2	6	9	—	11	[illegible]
16	6	—	12	10	—	5	—	28	6	1	5	2	—	9	[illegible]
	9	1	4	1	—	6	7		9	2	9	7	—	11	[illegible]
17	6	—	13	11	—	5	4	29	6	1	6	10	—	9	[illegible]
	9	1	6	2	—	7	—		9	2	12	5	—	12	[illegible]
18	6	—	15	—	—	5	8	30	6	1	8	8	—	10	[illegible]
	9	1	8	3	—	7	5		9	2	15	6	—	12	[illegible]
19	6	—	16	3	—	6	—	31	6	1	10	6	—	10	[illegible]
	9	1	10	7	—	7	10		9	2	18	7	—	13	[illegible]
20	6	—	17	6	—	6	4	32	6	1	12	4	—	11	[illegible]
	9	1	12	11	—	8	3		9	2	21	8	—	13	[illegible]
21	6	—	18	9	—	6	8	33	6	1	14	3	—	11	[illegible]
	9	1	15	3	—	8	8		9	3	1	—	—	14	[illegible]
22	6	—	20	2	—	7	—	34	6	1	16	2	—	11	[illegible]
	9	1	17	9	—	9	—		9	3	4	4	—	14	[illegible]
23	6	—	21	7	—	7	4	35	6	1	18	2	—	12	[illegible]
	9	1	20	3	—	9	5		9	3	7	8	—	15	[illegible]

Nr.	Nahmen der Forst-Reviere und Benennungen der Holz-Sorten.	Inclusive Stamm- Pflanz- und Anweise-Geld. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Contin. Colbitzer Revier.			
38	Eine Klafter Linden Holz à 180 Cubicfuß	2	12	—
39	Ein Schock Lindene Waasen	—	5	—
40	— — Setzlinden, 9 Fuß lang	4	5	3
41	— — Heckenlinden 4 —	1	21	—
42	— — Zaungehren	—	14	—
43	Die Bau- und Nutzholz-Espen werden mit den Kiehnen von gleicher Länge und Stärke zu gleichen Preisen verkauft.			
44	Eine Klafter Espen Brennholz, à 180 Cubicfuß	2	12	—
45	Ein Schock dergleichen Waasen	—	5	—
46	Eine Klafter Elsen Brennholz à 180 Cubicfuß	2	19	6
47	— — — Knüppelholz à 180 Cubicfuß	1	21	—
48	Ein Schock Elsene Waasen	—	7	3
49	Ein Schock Haselne Thienenbandstöcke, 20 Fuß lang, 1 Zoll stark	—	22	6
50	— — — Faßbandstöcke 15 — — 1 — —	—	13	6
51	— — — Tonnenbandstöcke 8 — — 1 — —	—	9	—
52	— — — Waasen	—	7	3
53	— — Haselne und Lindene Hordenruthen	—	7	3
54	— — Espene Hordenpfähle	—	7	3
55	Ein Ring Eichen Stabholz von der gewöhnlichen Länge, 4½ bis 5 Zoll breit, 1½ bis 2 Zoll dick, ohngewrackt, nach Piepen gerechnet	30	—	—
56	Ein Ring dergleichen Stab- oder Böttcherholz von 4 bis 4½ Zoll breit, 1 bis 1½ Zoll dick, zu Piepen gerechnet	14	—	—
57	Rüstern Nutz- und Brennholz wird nach dem Preise des Eichenen Holzes verkauft.			
58	Ein Schock Dornwaasen	—	3	—
59	Eine Klafter Eichene Borke à 108 Cubicfuß	2	12	—
	9. Egelnsches Revier.			
1	Der Cubicfuß Eichen Bau- und Nutzholz	—	8	4
2	— — Rüstern dergleichen	—	3	—
3	Elsen und abgestandene Rüstern werden öffentlich meistbietend verkauft.			
4	Ein Malter Eichen Brennholz à 43 Cubicfuß 1296 Cubiczoll	1	3	7
5	— — Rüstern und Elsen Brennholz à 43 Cubicfuß	1	1	—
6	Ein Schock Baumwaasen	1	4	—
7	— — Stammwaasen	—	19	—
8	— — Haseln und Weiden Faßbandstöcke	—	10	—
9	— — — — — Tonnenbandstöcke	—	6	6
10	— — — — — Eimerbandstöcke	—	3	—
11	Ein Malter Eichene oder Rüsterne Stämme à 43 Cubicfuß	—	22	—
12	Ein vierspännig Fuder Spähne	1	12	—

10. Grü-

	Nahmen der Forst-Reviere und Benennungen der Holz-Sorten.	Inclusive Stamm- Pflanz- und Anweise-Geld. Rthlr.	Gr.	Pf.
	10. Grünebergsches Revier.			
1	Der Cubicfuß Eichen Bau- und Nutzholz, auch Kahnknie	—	6	—
2	Ein Schock Eichene Böttcherkloben	13	8	—
3	Die Bau- und Nutzholz-Rüstern und Espen, werden zu gleichen Preisen, wie im Ackenschen Reviere verkauft.			
4	Eine Klafter Eichen Kloben- und Knüppelholz à 144 Cubicfuß	3	18	—
5	— — — Stammholz à 108 Cubicfuß	1	12	—
6	Ein Schock Eichen Schneetholz	—	9	6
7	— — Stammwaasen	—	11	9
8	— — Schwarzdorn zum Gradierwerke	1	1	—
9	— — Zaungehren	1	12	—
10	— — Buhnenwaasen	—	16	—
11	— — Buhnenpfähle	—	8	—
12	— — Espen und Weißlöbern Knüppel- und Klobenholz	—	14	—
13	— — Bund Bindweeden	2	6	6
14	— — Weiden Faßbände	—	11	9
15	— — — Tonnenbände	—	9	—
16	— — — Eimerbände	—	6	7
17	— — Bund Korbmacherweiden	5	7	—
18	— — Setzweiden	—	16	—
19	Ein Ring Stabholz, 4½ bis 5 Zoll breit, 1½ bis 2 Zoll dick	21	—	—
20	Eine Klafter Borke à 108 Cubicfuß	5	8	—
	11. Güsensches Revier.			
1	Der Cubicfuß Eichen Bau- und Nutzholz	—	5	—
	Eichene Kahnknie werden zu den Preisen in der Ackenschen Forst verkauft			
2	Eine Klafter Eichen Kloben Nutzholz à 108 Cubicfuß	7	12	—
3	— — — Borke à 108 —	5	8	—
4	— — — Brennholz à 108 —	2	12	—
5	— — — Stammholz à 108 —	—	22	—
	Kiehnene Sageblöcke, stark- Mittel- und Klein-Bauholz, ingleichen Schwammbäume, werden für die Folge zum nemlichen Preise, wie im Alten-Plathowschen Reviere verkauft.			
6	Ein Kiehnener Bohlstamm, 30 Fuß lang, 5 bis 6 Zoll Zopfstärke	—	21	—
7	— — doppelter Lattstamm, 24 Fuß lang, 3 Zoll dito	—	9	4
8	— — einfacher dergleichen	—	2	4
9	— — unklüftige Rückstange	—	1	2
10	Ein Schock Bohnenstangen	—	7	—
11	— — Hopfenstangen	1	18	—
12	— — Baumstangen	1	20	—
13	Eine Klafter Kiehnen Brennholz à 108 Cubicfuß	2	8	—
14	Ein Schock Birkene Felgen	3	18	—
15	Ein Birkener Leiterbaum	—	4	6
	Die Nutzholz-Birken werden künftig zu gleichen Preisen mit denen im Alten-Plathowschen Reviere verkauft.			
16	Eine Klafter Birken Ausschußholz à 108 Cubicfuß	1	21	—
	Birken Klobenholz wird verschockt und meistbietend verkauft.			

Contin.

	Nahmen der Forst-Reviere und Benennungen der Holz-Sorten.	Inclusive Stamm- Pflanz- und Anweise-Geld. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Contin. Güsensches Revier.			
17	Eine Elsene oder Espene doppelte Latte	—	4	8
18	— — — — einfache —	—	2	4
19	— — — — Stammende, Schippenholz 5 Fuß lang	—	5	6
	Bau- und Nutzholz-Espen und Elsen, welche stärker als vorstehende Sortimenter sind, werden zu gleichen Preisen mit denen in der Ziesarschen Forst verkauft.			
20	Eine Klafter Elsen Ausschuß-Holz à 108 Cubicfuß	1	16	6
21	— — Büchen, Rüstern und Eschen Knüppelholz à 108 Cubicfuß	1	21	—
	Elsen, Büchen, Rüstern und Eschen Klobenholz, wird verschockt und meistbeitend verkauft.			
22	D.r Cubicfuß Rüstern und Eschen Nutzholz	—	4	—
23	Eine Klafter Faulbaumholz à 108 Cubicfuß	1	16	6
24	Ein Schock Werften Thienenbände	—	9	4
25	— — — Tonnenbände	—	4	8
26	— — — oder Dornen Bundholz, 5 bis 6 Fuß lang, 12 Zoll stark, zweymal gebunden	1	4	—
	Elsen und Birken Kloben-Brennholz wird zum nemlichen Preise wie im Alten-Plathowschen Reviere verkauft.			
	12. Heide-Revier bey Halle.			
	In diesem Reviere wird sämtliches Bau- und Stangen- auch Klasterholz öffentlich meistbietend verkauft.			
1	Ein Schock aufgebundener Kiehnener Afterschlag, wobey ein Knüppel von 3 Fuß Länge, 4 Zoll Stärke, für eine Welle gerechnet wird	1	—	—
2	Ein Schock Stamm- oder Baumwaajen	1	—	—
3	— — — Haseln und Werften Faßbandstöcke	—	18	—
4	— — — — Tonnenbandstöcke	—	12	—
5	— — — — Eimerbandstöcke	—	8	—
	13. Jerichowsches Revier.			
1	Ein Stück extra stark Kiehnen Bauholz, 46 Fuß lang, 12 Zoll im Zopf	5	15	—
2	— — ordinair — — 40 — — 10 — — —	4	23	3
3	— — mittel — — 30 — — 8 — — —	2	15	3
4	— — klein — — 25 — — 6 — — —	1	4	—
	Die Preise der übrigen Dimensionen sind hiernach verhältnißmäßig zu bestimmen.			
5	Ein zweystieliger Kiehnener Sageblock, 46 bis 48 Fuß lang, 14 Zoll im Zopf stark	8	22	—
	Die übrigen Sageblöcke werden wie in der Alten-Plathowschen Forst verkauft.			
6	Ein Bohlstamm, 12 bis 14 Fuß lang, 4 bis 5 Zoll Zopfstärke	—	14	—
7	Ein Latstamm	—	3	6

8. Ein

	Nahmen der Forst-Reviere und Benennungen der Holz-Sorten.	Inclusive Stamm- Pflanz- und Anweise-Geld. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Contin. Jerichowsches Revier.			
8	Ein Schock Kiehnene Baumpfähle, 10 bis 12 Fuß lang	4	16	—
9	— — — Hopfenstangen	1	18	—
10	— — — Rückstangen	2	15	—
11	— — — Flößerstangen	2	8	—
12	— — — Bohnenstangen	—	14	—
13	— — — Buhnenpfähle, 4 bis 5 Fuß lang	1	4	—
14	Eine Klafter Kiehnen Kloben Brennholz à 108 Cubicfuß	2	6	—
15	— — — Knüppelholz — à 108 —	1	18	—
16	Ein vierspännig Fuder Kiehnen Tangerbusch	—	14	—
17	— — — ausgeknüppelten Elsenbusch	—	14	—
18	— — — — Birkenbusch	—	20	—
19	Eine Klafter Kiehnene Stubben à 108 Cubicfuß	—	21	—
20	Der Cubicfuß Eichen Nutz- und Bauholz	—	5	—
21	Eine Klafter Eichen Kloben Brennholz à 108 Cubicfuß	3	—	—
22	— — — Stamm — à 108 —	1	6	—
23	— — Elsen Brennholz à 108 —	2	4	—
24	Ein Schock Elsene klüftige Rücken	5	6	—
25	— — — unklüftige	2	15	—
26	Ein Elsener Lattstamm	—	3	6
27	Ein Birkener Leiterbaum oder Deichselstange	—	4	—
	Die übrigen Nutzholz-Birken werden wie in der Alten-Plathowschen Forst verkauft.			
28	Eine Klafter Birken Brennholz à 108 Cubicfuß	3	—	—
29	Ein Schock Weiden Bundwaasen à 8 Fuß lang, 1 Fuß im Diameter stark	1	4	—
30	— — — Tübben- und Faßbandstöcke	1	4	—
31	— — — Tonnenbände	—	14	—
32	— — — Eimerbände	—	7	—
33	Eine Klafter Eichene Borke, à 108 Cubicfuß	5	8	—
	14. Löderitzer Revier.			
1	Der Cubicfuß Eichen Bau- und Nutzholz	—	5	—
2	— — Rüstern — — —	—	4	—
3	Ein Rüsterner Leiterbaum	—	6	6
	Eine Bau- und Nutzholz-Espe, imgleichen die Eichene Kahnknie werden wie in der Ackenschen Forst verkauft.			
4	Ein Schock Zaungerten	2	12	—
5	— — Zaunbusch	—	14	—
6	— — Haseln und Weiden Faßbandstöcke	—	18	—
7	— — — — Tonnenbandstöcke	—	12	—
8	— — — — Eimerbandstöcke	—	8	—
9	Ein Stück stark Kiehnen Bauholz, 46 bis 48 Fuß lang, 10 Zoll stark exclusive Zopf	5	—	—
10	Ein Stück mittel Kiehnen Bauholz, 40 Fuß lang, 8 Zoll Zopf stark	2	15	3
11	— — klein — — 36 — — 6 bis 7 — — —	1	12	—
12	Ein Kiehnener Bohlstamm 24 — — 4 bis 5 — — —	—	16	—
13	— — Lattstamm — 24 — — 3 — — —	—	6	—

14. Ein

	Nahmen der Forst-Reviere und Benennungen der Holz-Sorten.	Inclusive Stamm-, Pflanz- und Anweise-Geld. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Contin. Löderitzer Revier.			
14	Ein Schock Rückstangen, 12 bis 18 Fuß lang, 1 bis 2 Zoll Zopf stark	2	12	—
15	— — Baumpfähle 8 — — 5 — 6 — — —	1	16	—
16	— — dergleichen 8 — — 3 — — —	1	6	—
17	— — Hopfenstangen	1	18	—
18	— — Bohnenstangen	—	14	—
19	Eine Klafter Eichen Kloben Nutzholz à 108 Cubicfuß	11	—	—
20	— — — — Brennholz à 108 —	3	16	—
21	— — — Stammholz à 108 —	1	21	6
22	Ein Schock Eichene Schneet	—	11	10
23	— — — Stammwaasen	—	10	—
24	— — Espen Schockholz	—	10	—
25	— — Rüstern —	—	12	—
26	— — Rüstern-, Elsen- und Weißlöbern Schneet	—	10	—
27	— — 3 bis 4füßige Sohl-Setzweiden oder Pfropfreiser	—	8	—
28	— — Buhnenwaasen	—	19	—
29	— — Buhnenpfähle	—	10	—
30	— — Bund Hordenruthen	4	13	—
31	— — — Bindweden	3	9	—
32	Eine Klafter Eichene Borke	5	8	—
	15. Barförder Revier.			
1	Der Cubicfuß Eichen Bau- und Nutzholz	—	4	10
2	Eine Klafter Eichen Kloben-Brennholz à 180 Cubicfuß	3	8	6
3	— — — Stammholz à 180 —	1	14	—
4	— — Weißbüchen Brennholz à 180 —	4	12	4
5	— — Birken Brennholz à 180 —	4	—	6
6	— — — Nutzholz à 180 —	8	1	—
7	Ein Schock Birkene Felgen	3	18	—
8	Ein Birkener Leiterbaum	—	4	8
	Die übrigen stärkeren Nutzholz-Birken, imgleichen die Kiehnenen Holz-Sortimenter werden künftig zu gleichen Preisen wie im Alvensleber Halbgerichts-Revier verkauft, die Weißbüchen aber wie in der Alvensleber Forst.			
9	Ein Schock Weißbüchene Horden-Pfähle	—	18	8
10	— — Haselne — Ruthen	—	18	8
	Die Haselne Bandstöcke werden künftig zu den nemlichen Preisen wie im Alvensleber Halbgerichts-Revier verkauft.			
11	Eine Klafter Birken Knüppelholz à 180 Cubicfuß	2	2	6
12	— — Espen Kloben-Brennholz à 180 Cubicfuß	2	12	—
13	— — — Knüppelholz à 180 —	1	16	—
	Die Bau- und Nutzholz-Espen werden für die Folge wie in der Alvensleber Forst verkauft.			
14	Eine Klafter Elsen Brennholz à 180 Cubicfuß	2	19	6
15	Ein Schock unklüftige Elsene Rückstangen	2	19	6
16	— — klüftige — —	5	15	—
17	— — Stamm- oder Baumwaasen	—	9	6
18	Eine Klafter Eichene Borke à 108 Cubicfuß	5	8	—

16. Peters-

	Nahmen der Forst-Reviere und Benennungen der Holz-Sorten.	Inclusive Stamm- Pflanz- und Anweise-Geld. Rthlr	Gr.	Pf.
	16. Petersberger-Revier.			
	In diesem Reviere wird alles Baum- und Klafterholz meistbietend verkauft			
1	Ein Schock Stammwaasen	1	1	—
2	— — Baumhaaken	1	4	10
	17. Combinirte Radewell- Bölberg- und Trothaer Reviere.			
	Sämtlicher Oberbaum wird öffentlich meistbietend verkauft.			
1	Eine Klafter Eichen oder Rüstern Stammholz von alten Faulstämmen à 108 Cubicfuß	1	12	—
2	Eine Klafter dergleichen von frisch gerodeten à 108 Cubicfuß	2	—	—
3	Ein Schock Abraum im Radeweller und Bölberger Revier	—	14	8
4	— — Stamm- oder Baumwaasen	1	—	—
5	— — Haseln und Weiden Faßbandstöcke	—	18	—
6	— — — — — Tonnenbandstöcke	—	12	—
7	— — — — — Eimerbandstöcke	—	8	—
	18. Rosenburger Revier.			
1	Der Cubicfuß Eichen Bau- und Nutzholz	—	5	10
2	— — gesundes Rüstern Nutzholz	—	4	—
3	— — schadhaftes eisklüftiges Rüstern Nutzholz	—	3	—
4	Eine Rüsterne Schricke	—	16	—
5	Ein Schock starke Haselne Bandstöcke	—	21	—
6	— — mittel	—	10	—
7	— — starke Weiden	—	16	—
8	— — mittel	—	7	3
9	— — Bund geschälte Korbweiden	8	12	6
10	— — — grüne Korb- und Bindweiden	3	9	—
11	— — Setzweiden	—	20	—
12	— — Eichen Böttcher Nutzholzkloben	13	22	—
13	— — Weiden Zaungehren	2	21	6
14	Eine Klafter Eichen Brennholz à 108 Cubicfuß	3	18	—
15	— — — Stammholz à 108 —	2	12	—
16	Ein Schock Eichen Schockholz	—	20	4
17	Eine Klafter Rüstern Brennholz à 108 Cubicfuß	3	20	—
18	Ein Schock Rüstern Schockholz	—	20	4
19	— — — Schneetholz	—	14	6
20	— — Eichen —	—	10	8
21	— — Haseln Band und Knüppel	—	13	—
22	— — Weiden Bundholz	—	12	—
23	— — Heckedorn	—	10	—
24	— — Buhnenwaasen	—	19	—
25	— — Buhnenpfähle	—	10	—
26	— — Hordenpfähle, 5 Fuß lang, 3 Zoll stark	—	22	6
27	— — Bund Hordenruthen	3	6	1
	Für das Espenholz und die Kahnknie gilt derselbe Preis wie in der Aekenschen Forst.			

	Nahmen der Forst-Reviere und Benennungen der Holz-Sorten.	Inclusive Stamm- Pflanz- und Anweise-Geld. Rthlr.	Gr.	Pf.
	19. Schweinitzer Revier.			
1	Der Cubicfuß Eichen Bau- und Nutzholz . . .	—	4	10
2	Eine Klafter Eichen Kloben-Brennholz à 113½ Cubicfuß .	2	12	—
3	— — — Stammholz . . .	—	20	—
	Kiehnene Wellen, Sageblöcke, Mühlen-Ruthen, und extra starke Bauhölzer, werden zum nemlichen Preise, wie im Ziesarschen Reviere verkauft.			
4	Ein Kiehnener Bohlstamm, 30 Fuß lang, 6 Zoll Zopf stark .	—	22	6
5	— — — 30 — — 5 — — — .	—	20	3
	Aus den Schwammbäumen müssen die festen Enden auf das sorgfältigste zu gute gemacht, und nach ihrer Beschaffenheit zur bestehenden Taxe versilbert werden. Finden sich aber, welches indessen selten der Fall seyn dürfte, dergleichen feste Enden in einem Schwammbaum nicht, so ist solcher zu ⅔tel desjenigen Preises zu verkaufen, welchen der Baum nach seiner Länge und Stärke durch die Forsttaxe bey voller Gesundheit haben würde.			
6	Eine Klafter Kiehnen Böttcher-Kloben-Nutzholz à 113½ Cubicfuß .	4	—	—
7	— — — Kloben-Brennholz à 113½ — .	2	—	—
8	— — — Knüppel — à 113½ — .	1	8	—
9	— — — Stammholz à 113½ — .	—	10	7
10	— — — dergleichen, woraus die Theerschweler das Herz gehauen, à 113½ Cubicfuß	—	4	—
11	Ein Fuder Raff- und Leseholz	—	9	4
12	Ein Kiehnener Lattstamm, 24 Fuß lang, 3 Zoll stark . .	—	8	—
13	— — — etwas kleiner . . .	—	4	—
14	Ein Schock Hopfenstangen	2	6	—
15	— — Bohnenstangen	—	13	6
16	— — Baumpfähle	2	12	—
17	Eine Flößer- oder Prahmstange	—	2	—
18	— unklüftige Rückstange	—	2	—
19	— klüftige	—	4	—
20	Ein Schock Birkene Felgen	4	9	—
21	Ein Birkener Leiterbaum	—	4	6
	Die übrigen Nutzholz-Birken werden für die Folge zu gleichen Preisen, wie in der Ziesarschen Forst, verkauft.			
22	Eine Klafter Birken Klobenholz à 113½ Cubicfuß . .	3	—	—
23	— — — Knüppelholz à 113½ — . .	2	—	—
24	Ein vierspännig Fuder Birkenreiß	—	18	8
25	Eine Klafter Espen Kloben-Brennholz, à 113½ Cubicfuß .	1	14	—
26	— — Espen Knüppelholz à 113½ — .	1	1	4
	Die Bau- und Nutzholz-Espen werden, wie in der Ackenschen Forst verkauft.			
27	Eine Klafter Elsen Brennholz à 113½ Cubicfuß . .	1	18	4
28	— — Birkene Borke à 113½ — . . .	5	14	6
29	— — Eichene Borke à 113½ — . . .	5	14	6
	Für das ordinär starke, mittel und kleine Kiehnene Bauholz findet die Colbitzer Forst-Taxe Anwendung.			

20. Sie-

	Nahmen der Forst-Reviere und Benennungen der Holz-Sorten.	Inclusive Stamm- Pflanz- und Anweise-Geld. Rthlr.	Gr.	Pf.
	20. Siebigeroder Revier.			
1	Der Cubicfuß Eichen Bau- und Nutzholz	—	4	—
2	— — Büchen — — —	—	4	—
	Die Eichene Kahnknie werden wie in der Ackenschen Forst verkauft.			
3	Der Cubicfuß Ahorn-Nutzholz	—	3	9
4	Ein vierspänniger Birken- und Espener Leiterbaum	—	8	—
5	Ein zweyspänniger dergleichen	—	6	—
	Alle übrigen Bau- und Nutzholzsorten, für welche nicht hier schon eine ausdrückliche Taxe bestimmt worden, ingleichen das Espene Schaalholz und Borke, werden für die Folge zu den nemlichen Preisen, wie in der Wimmelroder Forst, verkauft.			
6	Ein Malter Eichen Stammholz à 36 Cubicfuß	—	16	—
7	— — — Nutzholz à 36 —	2	17	—
8	— — Birken und Büchen dito à 36 —	2	22	—
9	— — Espen dito à 36 —	1	15	—
10	— — Eichen Scheitholz à 36 —	1	10	—
11	— — Ahorn — à 36 —	1	10	—
12	— — Büchen — à 36 —	1	15	—
13	— — Birken — à 36 —	1	15	—
14	— — Espen — à 36 —	1	—	—
15	— — Ahorne, Büchene, Birkene und Espene Klötze à 36 Cubicfuß	—	12	—
16	— — Baumhecke	—	13	—
17	Ein Schock Busch- oder Stammhecke	—	12	—
18	— — Dornwaasen	—	3	—
19	— — Espenwaasen	—	8	—
20	— — Hordenruthen	—	3	—
	So wie vorstehende Taxe nicht zu erreichen steht, wird das Holz gleich meistbietend verkauft.			
	Das zur Köthe genommene Holz wird demnächst gehörig sortirt, und zur bestehenden Taxe verkauft.			
	21. Sommerschenburg- und Ummendorffer Revier.			
1	Der Cubicfuß Eichen Bau- und Nutzholz	—	5	—
2	Eine Klafter Eichen Nutzholz à 166 Cubicfuß	8	15	6
3	Der Cubicfuß Büchen Nutzholz	—	5	—
	Espen Bau- und Nutzholz, wie auch die Nutzholz-Birken, werden zu demselben Preise wie in der Alvensleber Forst verkauft.			
4	Eine Klafter Eichen Brennholz à 166 Cubicfuß	2	21	3
5	— — — Stammholz à 166 —	—	20	—
6	— — Büchen Brennholz à 166 —	3	4	1
7	Ein Schock Eichene Waasen	—	20	—
8	— — Büchene	—	20	—
9	— — — Schneitelwaasen	—	15	—
10	— — Stammwaasen	—	20	—
11	Eine Klafter Eichen Borke à 108 Cubicfuß	2	12	—

	Nahmen der Forst-Reviere und Benennungen der Holz-Sorten.	Inclusive Stamm- Pflanz- und Anweise-Geld. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Cont. Sommerschenburg- und Ummendorffer Revier.			
12	Ein Schock Eichene Hordenpfähle, 5 Fuß lang, 3 Zoll stark, aus dem	1	5	—
	Brennholze	1	16	6
13	— — Haselne Hordenruthen	—	11	9
14	— — — Faßreife, 8 Fuß lang, 1 Zoll stark	—	5	7
15	— — — Tonnenreife 6 — — $\frac{3}{4}$ — —			
	22. Wimmelroder Revier.			
		—	4	—
1	Der Cubicfuß Eichen Bau- und Nutzholz	—	4	—
2	— — Büchen Nutzholz	—	8	—
3	Eine Espe, 20 Fuß lang, 3 Zoll im Zopf stark			
	und steigt jeder Zoll mehrerer Stärke mit 5 Gr. 4 Pf.	—	8	5
	— — 21 Fuß lang, 3 Zoll im Zopf stark			
	und steigt jeder Zoll mehrerer Stärke mit 5 Gr. 8 Pf.	—	8	10
	— — 22 Fuß lang, 3 Zoll im Zopf stark			
	und steigt jeder Zoll mehrerer Stärke mit 5 Gr. 11 Pf.	—	9	3
	— — 23 Fuß lang, 3 Zoll im Zopf stark			
	und steigt jeder Zoll mehrerer Stärke mit 6 Gr. 3 Pf.	—	9	8
	— — 24 Fuß lang, 3 Zoll im Zopf stark			
	und steigt jeder Zoll mehrerer Stärke mit 6 Gr. 7 Pf.	—	10	1
	— — 25 Fuß lang, 3 Zoll im Zopf stark			
	und steigt jeder Zoll mehrerer Stärke mit 6 Gr. 10 Pf.	—	10	6
	— — 26 Fuß lang, 3 Zoll im Zopf stark			
	und steigt jeder Zoll mehrerer Stärke mit 7 Gr. 2 Pf.	—	10	1
	— — 27 Fuß lang, 3 Zoll im Zopf stark			
	und steigt jeder Zoll mehrerer Stärke mit 7 Gr. 5 Pf.	—	11	4
	— — 28 Fuß lang, 3 Zoll im Zopf stark			
	und steigt jeder Zoll mehrerer Stärke mit 7 Gr. 9 Pf.	—	11	9
	— — 29 Fuß lang, 3 Zoll im Zopf stark			
	und steigt jeder Zoll mehrerer Stärke mit 8 Gr.	—	12	2
	— — 30 Fuß lang, 3 Zoll im Zopf stark			
	und steigt jeder Zoll mehrerer Stärke mit 8 Gr. 4 Pf.	—	12	7
	— — 31 Fuß lang, 3 Zoll im Zopf stark			
	und steigt jeder Zoll mehrerer Stärke mit 8 Gr. 7 Pf.	—	13	—
	— — 32 Fuß lang, 3 Zoll im Zopf stark			
	und steigt jeder Zoll mehrerer Stärke mit 8 Gr. 11 Pf.	—	10	—
4	Ein vierspänniger Birkener Leiterbaum, 10 bis 14 Ellen lang, 5 Zoll Zopf stark	—	8	—
5	— — — — 10 — 14 — — 4 — — —	—	6	—
6	— zweyspänniger — — 6 — 8 — — 3 — — —	—	4	—
7	— — — — 6 — 8 — — 2 — — —	1	8	—
8	Ein Schock Birken, Büchen und Espen Latten 10 — — 3 — am Stamm	1	—	—
9	— — — — — — — 8 — — 2 — — —	—	16	—
10	Ein Schock Hordenpfähle, $2\frac{1}{2}$ Elle lang, 3 Zoll am Stamm	—	12	—
11	— — — $2\frac{1}{2}$ — — 2 — — —	—	3	—
12	— — Hordenruthen 1 Zoll am Stamm stark	10	—	—
13	— — Büchen oder Birken Felgen, 3 Fuß lang, 5 Zoll stark	8	—	—
14	— — — — — — $2\frac{1}{2}$ — — 5 — —			

	Nahmen der Forst-Reviere und Benennungen der Holz-Sorten.	Inclusive Stamm-, Pflanz- und Anweise-Geld. Rthlr.	Gr	Pf.
	Contin. Wimmelroder Revier.			
15	Ein Schock Reifstücken zu Tonnen, $4\frac{1}{2}$ Elle lang, 1 Zoll stark	—	5	—
16	— — — — — $4\frac{1}{2}$ — — $1\frac{1}{2}$ — —	—	6	—
17	Ein Schock Espen Schaalholz, 2 Ellen lang	—	11	—
18	— — — — $1\frac{3}{4}$ — —	—	9	—
19	— — — — $1\frac{1}{2}$ — —	—	7	—
20	Ein Malter Eichen Nutzholz à $45\frac{5}{8}$ Cubicfuß	2	20	—
21	— — Birken und Büchen Nutzholz à $45\frac{5}{8}$ Cubicfuß	2	20	—
22	— — Espen Nutzholz à $45\frac{5}{8}$ —	2	8	—
23	Der Cubicfuß Ahorn Nutzholz	—	4	—
24	Eine Malter Ahorn Scheitholz à $45\frac{5}{8}$ Cubicfuß	1	10	—
25	— — Eichen — à $45\frac{5}{8}$ —	1	15	—
26	— — Büchen u. Birken à $45\frac{5}{8}$ —	1	15	—
27	— — Espen — — à $45\frac{5}{8}$ —	1	7	—
28	— — Eichen, Büchen, Birken, Espen und Haseln Klötze à $45\frac{5}{8}$ Cubicfuß	—	16	—
29	Ein Schock Baumhecke	—	15	—
30	— — Stammhecke	—	13	6
31	— — Heckdorn	—	2	6
32	Eine Klafter Eichene Borke à $45\frac{5}{8}$ Cubicfuß	2	6	4
	Das zur Köthe oder Hütte zur Aufsicht in den Schlagholz-Revieren genommene Holz wird demnächst gehörig sortirt und zur Taxe verkauft.			
	23. Wolmirstedter Revier.			
1	Der Cubicfuß Eichen Bau- und Nutzholz	—	5	—
2	— — — Kahnknie	—	5	—
3	Eine Klafter Eichen Nutzholz à 162 Cubicfuß	9	1	6
4	Ein Schock Eichene Zaunpfähle	3	1	6
5	Eine Klafter Eichen Brennholz à 162 Cubicfuß	3	—	6
6	— — — Stammholz à 108 —	1	—	2
7	— — Rüstern Brennholz à 162 —	2	19	6
8	Ein Schock Rüstern Brennholz-Kloben, 5 Fuß lang, 3 bis 5 Zoll stark	1	17	6
9	— — Elsen dito 5 — — 3 — 5 — —	1	4	—
10	Die Elsen und Espen sind wie in der Ackenschen Forst zu verkaufen.			
11	Eine Klafter Espen Brennholz à 162 Cubicfuß	2	6	—
12	Ein Schock Rüstern Waasen	—	16	9
13	— — Dorn- und Weiden-Zaunpfähle, 8 bis 9 Fuß lang, 1 Fuß im Diameter	1	4	—
14	— — Setzwaasen, 6 Fuß lang, 1 Fuß im Diameter	—	16	9
15	— — Auflegewaasen, 4 — — 1 — — —	—	0	—
16	— — melirte Baum und Stammwaasen	—	12	3
17	— — Rüsterne Bandstöcke vom Kopfholze	5	16	—
18	Die Haseln- und Weiden Bandstöcke werden bey gleichen Dimensionen wie im Colbitzer Revier verkauft.			
19	Ein Schock Weiden Bundholz	—	10	—
20	— — Buhnenwaasen oder Faschinen	—	20	3
21	— — Buhnenpfähle	—	11	3
22	— — Setzweiden	—	20	—

	Nahmen der Forst-Reviere und Benennungen der Holz-Sorten.	Inclusive Stamm-Pflanz- und Anweise-Geld. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Contin. Wolmirstedter Revier.			
23	Ein Schock Rüstern Staaken	4	13	—
24	— — Rüstern Hordenpfähle	—	14	6
25	— — Dornen- und Weiden-Zaungehren	1	13	—
26	Eine Schricke	—	10	—
27	Ein Schock Bund Haseln und Weideu Hordenruthen	2	7	—
28	Eine Klafter Kiehnen Kloben-Brennholz à 162 Cubicfuß	2	6	—
29	— — — Stammholz à 108 —	—	10	10
30	— — — Knüppelholz à 108 —	1	—	—
31	— — Eichene Borke à 108 —	2	12	—
32	Der Cubicfuß Rüstern Nutzholz	—	4	—
	Das Kiehnen Bau- und Nutzholz wird zum nemlichen Preise wie in der Colbitzer Forst verkauft.			
	24. Ziesarsches Revier.			
1	Der Cubicfuß Eichen Bau und Nutzholz	—	5	—
2	Eine Naben-Eiche pro laufenden Fuß, 9 Zoll stark und steigt mit jedem zunehmenden Zoll Stärke, der Fuß um 6 Pf.	—	1	6
3	Eine Klafter Eichen Böttcher-Holz à 180 Cubicfuß	10	1	8
4	— — — Kloben-Brennholz à 180 —	3	8	6
5	— — — Stammholz à 180 —	1	16	3
6	Eine Kiehnene Welle, 24 Fuß lang, 21 Zoll Zopfstärke und steigt jeder Fuß mehrerer Länge mit 7 Gr. 10 Pf.	7	21	—
	— — — 24 Fuß lang, 22 Zoll Zopfstärke und steigt jeder Fuß mehrerer Länge mit 8 Gr. 7 Pf.	8	15	7
	— — — 24 Fuß lang, 23 Zoll Zopfstärke und steigt jeder Fuß mehrerer Länge mit 9 Gr. 6 Pf.	9	10	8
	— — — 24 Fuß lang, 24 Zoll Zopfstärke und steigt jeder Fuß mehrerer Länge mit 10 Gr. 4 Pf.	10	6	10
7	Ein Kiehnener Sageblock, 12 Fuß lang, 13 Zoll Zopfstärke und steigt jeder Fuß mehrerer Länge mit 2 Gr. 10 Pf.	1	9	6
	— — — 24 Fuß lang, 13 Zoll Zopfstärke und steigt jeder Fuß mehrerer Länge mit 6 Gr. 9 Pf.	2	19	—
	— — — 12 Fuß lang, 14 Zoll Zopfstärke und steigt jeder Fuß mehrerer Länge mit 3 Gr. 3 Pf.	1	15	1
	— — — 24 Fuß lang, 14 Zoll Zopfstärke und steigt jeder Fuß mehrerer Länge mit 7 Gr. 10 Pf.	3	6	1
	— — — 12 Fuß lang, 15 Zoll Zopfstärke und steigt jeder Fuß mehrerer Länge mit 3 Gr. 9 Pf.	1	20	11
	— — — 24 Fuß lang, 15 Zoll Zopfstärke und steigt jeder Fuß mehrerer Länge mit 8 Gr. 11 Pf.	3	17	11
	— — — 12 Fuß lang, 16 Zoll Zopfstärke und steigt jeder Fuß mehrerer Länge mit 4 Gr. 3 Pf.	2	3	—
	— — — 24 Fuß lang, 16 Zoll Zopfstärke und steigt jeder Fuß mehrerer Länge mit 10 Gr. 2 Pf.	4	6	—
	— — — 12 Fuß lang, 17 Zoll Zopfstärke und steigt jeder Fuß mehrerer Länge mit 4 Gr. 9 Pf.	2	9	7

Nahmen der Forst-Reviere und Benennungen der Holz-Sorten.	Inclusive Stamm-Pflanz- und Anweise-Geld. Rthlr.	Gr.	Pf.
Contin. Ziesarsches Revier.			
Ein Kiehnener Sageblock, 24 Fuß lang, 17 Zoll Zopfstärke	4	18	7
und steigt jeder Fuß mehrerer Länge mit 11 Gr. 6 Pf.			
— — — 12 Fuß lang, 18 Zoll Zopfstärke	2	16	6
und steigt jeder Fuß mehrerer Länge mit 5 Gr. 3 Pf.			
— — — 24 Fuß lang, 18 Zoll Zopfstärke	5	7	6
und steigt jeder Fuß mehrerer Länge mit 12 Gr. 11 Pf.			
— — — 12 Fuß lang, 19 Zoll Zopfstärke	2	23	9
und steigt jeder Fuß mehrerer Länge mit 6 Gr.			
— — — 24 Fuß lang, 19 Zoll Zopfstärke	5	23	9
und steigt jeder Fuß mehrerer Länge mit 14 Gr. 5 Pf.			
— — — 12 Fuß lang, 20 Zoll Zopfstärke	3	7	8
und steigt jeder Fuß mehrerer Länge mit 6 Gr. 8 Pf.			
— — — 24 Fuß lang, 20 Zoll Zopfstärke	6	15	8
und steigt jeder Fuß mehrerer Länge mit 15 Gr. 11 Pf.			
— — — 12 Fuß lang, 21 Zoll Zopfstärke	3	15	9
und steigt jeder Fuß mehrerer Länge mit 7 Gr. 4 Pf.			
— — — 24 Fuß lang, 21 Zoll Zopfstärke	7	8	9
und steigt jeder Fuß mehrerer Länge mit 17 Gr. 6 Pf.			
— — — 12 Fuß lang, 22 Zoll Zopfstärke	4	—	5
und steigt jeder Fuß mehrerer Länge mit 8 Gr. 1 Pf.			
— — — 24 Fuß lang, 22 Zoll Zopfstärke	8	1	5
und steigt jeder Fuß mehrerer Länge mit 19 Gr. 3 Pf.			
— — — 12 Fuß lang, 23 Zoll Zopfstärke	4	9	3
und steigt jeder Fuß mehrerer Länge mit 8 Gr. 10 Pf.			
— — — 24 Fuß lang, 23 Zoll Zopfstärke	8	19	3
und steigt jeder Fuß mehrerer Länge mit 21 Gr.			
— — — 12 Fuß lang, 24 Zoll Zopfstärke	4	18	8
und steigt jeder Fuß mehrerer Länge mit 9 Gr. 7 Pf.			
— — — 24 Fuß lang, 24 Zoll Zopfstärke	9	14	8
und steigt jeder Fuß mehrerer Länge mit 22 Gr. 11 Pf.			
8 Eine Kiehnene Mühlenruthe und extra stark Bauholz			
von 48 Fuß lang, 12 Zoll Zopfstärke	8	2	7
und steigt jeder Fuß mehrerer Länge mit 3 Gr. 9 Pf.			
— — — von 48 Fuß lang, 13 Zoll Zopfstärke	9	13	1
und steigt jeder Fuß mehrerer Länge mit 4 Gr. 6 Pf.			
— — — von 48 Fuß lang, 14 Zoll Zopfstärke	11	1	2
und steigt jeder Fuß mehrerer Länge mit 5 Gr. 4 Pf.			
— — — von 48 Fuß lang, 15 Zoll Zopfstärke	12	16	1
und steigt jeder Fuß mehrerer Länge mit 6 Gr. 2 Pf.			
— — — von 48 Fuß lang, 16 Zoll Zopfstärke	14	10	1
und steigt jeder Fuß mehrerer Länge mit 7 Gr. 1 Pf.			
— — — von 48 Fuß lang, 17 Zoll Zopfstärke	16	6	9
und steigt jeder Fuß mehrerer Länge mit 8 Gr.			
— — — von 48 Fuß lang, 18 Zoll Zopfstärke	18	5	11
und steigt jeder Fuß mehrerer Länge mit 8 Gr. 11 Pf.			
— — — von 60 Fuß Länge, 9 bis 10 Zoll Zopfstärke	9	11	3
5 Ein Zopf von einem Sageblocke oder extra starken Bauholze	—	13	6

10. Ein

No.	Nahmen der Forst-Reviere und Benennungen der Holz-Sorten.	Inclusive Stamm- Pflanz- und Anweise-Geld. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Cont. Ziesarsches Revier.			
10	Ein Stück ordinär stark Bauholz, 40 bis 46 Fuß lang, 10 Zoll Zopfstärke	4	23	3
11	Ein Zopf davon	—	9	—
12	Ein Stück mittel Bauholz, 36 bis 40 Fuß lang, 8 bis 9 Zoll Zopfstärke	2	18	4
13	Ein Zopf davon	—	4	6
14	Ein Stück klein Bauholz, 36 Fuß lang, 5 bis 7 Zoll Zopfstärke	1	12	—
15	Ein Zopf davon	—	2	3
16	Ein Bohlstamm, 30 Fuß lang, 5 bis 6 Zoll im Zopf stark	—	22	6
17	Ein Lattstamm, 24 bis [illegible]0 Fuß lang, 3 bis 4 Zoll im Zopf stark	—	11	3
18	Eine klüftige Kiehnene Rückstange, 24 Fuß lang, 3 Zoll stark	—	6	9
19	Eine unklüftige dergleichen, 24 Fuß lang, 1½ Zoll stark	—	3	4
20	Ein Schock Kiehnene Hopfenstangen, 30 Fuß lang, ½ Zoll stark	2	19	6
21	— — — Bohnenstangen	—	16	10
22	— — — Baumstangen, 20 Fuß lang, 1 bis 2 Zoll stark	3	12	4
23	Ein vierspännig Fuder Kiehn	—	18	—
24	Ein zweyspännig — —	—	13	6
25	Ein vierspännig Fuder Tangerbusch	—	9	—
26	Ein zweyspännig — —	—	6	9
27	Eine Klafter Kiehnen Böttcherholz à 180 Cubicfuß	5	—	—
28	— — — Herzenholz à 180 —	4	12	—
29	— — — Kloben Brennholz à 180 Cubicfuß	2	11	—
30	— — — Stammholz à 180 —	1	6	—
31	Das Roth- und Weißbüchene Holz, Stückweise pro Cubicfuß	—	5	—
32	Ein Fuder Büchen Nutzholz à 108 Cubicfuß pptr.	6	1	—
33	Eine Klafter Weißbüchen Nutzholz à 180 Cubicfuß	10	1	8
34	— — — Brennholz à 180 —	3	16	7
35	— — — Zack- und Abfallholz à 180 Cubicfuß	2	11	—
36	Eine Birke, 20 Fuß lang, 3 Zoll im Zopf stark und steigt jeder Fuß mehrerer Länge mit 4 Pf.	—	9	—
	— — 20 Fuß lang, 4 Zoll im Zopf stark und steigt jeder Fuß mehrerer Länge mit 6 Pf.	—	9	9
	— — 20 Fuß lang, 5 Zoll im Zopf stark und steigt jeder Fuß mehrerer Länge mit 10 Pf.	—	14	—
	— — 20 Fuß lang, 6 Zoll im Zopf stark und steigt jeder Fuß mehrerer Länge mit 1 Gr. 1 Pf.	—	20	6
	— — 20 Fuß lang, 7 Zoll im Zopf stark und steigt jeder Fuß mehrerer Länge mit 1 Gr. 6 Pf.	1	5	—
	— — 20 Fuß lang, 8 Zoll im Zopf stark und steigt jeder Fuß mehrerer Länge mit 1 Gr. 11 Pf.	1	14	2
	— — 20 Fuß lang, 9 Zoll im Zopf stark und steigt jeder Fuß mehrerer Länge mit 2 Gr. 5 Pf.	2	1	—
	— — 20 Fuß lang, 10 Zoll im Zopf stark und steigt jeder Fuß mehrerer Länge mit 3 Gr.	2	12	6
37	Ein Schock Birkene Felgen 2½ Fuß lang	3	18	—
38	Eine Espe, 20 Fuß lang, 6 Zoll im Zopf stark und steigt jeder Fuß mehrerer Länge mit 1 Gr. 2 Pf.	—	23	7

	Nahmen der Forst-Reviere und Benennungen der Holz-Sorten.	Inclusiv Stamm Pflanz- u Anweise Geld. Rthlr.	Gr.	
	Contin. Ziesarsches Revier.			
	Eine Espe, 20 Fuß lang, 7 Zoll im Zopf stark und steigt jeder Fuß mehrere Länge mit 1 Gr. 8 Pf.	1	8	
	— — 20 Fuß lang, 8 Zoll im Zopf stark und steigt jeder Fuß mehrerer Länge mit 2 Gr. 2 Pf.	1	18	
	— — 20 Fuß lang, 9 Zoll im Zopf stark und steigt jeder Fuß mehrerer Länge mit 2 Gr. 8 Pf.	2	5	
	— — 20 Fuß lang, 10 Zoll im Zopf stark und steigt jeder Fuß mehrerer Länge mit 3 Gr. 2 Pf.	2	18	
	— — 20 Fuß lang, 11 Zoll im Zopf stark und steigt jeder Fuß mehrerer Länge mit 3 Gr. 8 Pf.	3	7	
	— — 20 Fuß lang, 12 Zoll im Zopf stark und steigt jeder Fuß mehrerer Länge mit 4 Gr. 4 Pf.	3	23	
39	Eine Else, 24 Fuß lang, 6 Zoll im Zopf stark und steigt jeder Fuß mehrerer Länge mit 1 Gr. 1 Pf.	1	1	
	— — 24 Fuß lang, 7 Zoll im Zopf stark und steigt jeder Fuß mehrerer Länge mit 1 Gr. 5 Pf.	1	10	
	— — 24 Fuß lang, 8 Zoll im Zopf stark und steigt jeder Fuß mehrerer Länge mit 1 Gr. 9 Pf.	1	22	
	— — 24 Fuß lang, 9 Zoll im Zopf stark und steigt jeder Fuß mehrerer Länge mit 2 Gr. 2 Pf.	2	9	
	— — 24 Fuß lang, 10 Zoll im Zopf stark und steigt jeder Fuß mehrerer Länge mit 2 Gr. 8 Pf.	2	22	
	— — 24 Fuß lang, 11 Zoll im Zopf stark und steigt jeder Fuß mehrerer Länge mit 3 Gr. 5 Pf.	3	13	-
	— — 24 Fuß lang, 12 Zoll im Zopf stark und steigt jeder Fuß mehrerer Länge mit 4 Gr. 4 Pf.	4	6	-
40	Ein starker Elsener Lattstamm, 30 Fuß lang, 3 bis 4 Zoll im Zopf stark	—	6	
	Ein kleiner dergleichen	—	4	
41	Eine Klafter Birkenholz à 180 Cubicfuß	3	3	-
42	— — Elsenholz à 180 —	2	19	
43	— — Espenholz à 180 —	2	12	-
44	— — Eichene Borke à 108 —	5	8	-
45	— — Birkene Borke à 108 —	5	8	-
46	Ein Ring Eichen Stabholz von der gewöhnlichen Länge $4\frac{1}{2}$ bis 5 Zoll breit, $1\frac{1}{2}$ bis 2 Zoll dick, ohngewrackt nach Piepen gerechnet	30	—	-
47	Ein Ring Eichen Stab- oder Bötcherholz von 4 bis $4\frac{1}{2}$ Zoll breit, und 1 bis $1\frac{1}{2}$ Zoll dick, zu Piepen gerechnet	14	-	
48	Ein Schock Birkene Faßbände, 12 Fuß lang, 2 Zoll stark	—	13	
49	— — — Tonnenbände. 8 — — 1 bis $1\frac{1}{2}$ Zoll stark	—	9	-
50	Der laufende Fuß Aepfel- und Birnbaumholz wird in diesem so wie in allen übrigen Revieren verkauft zu	—	5	-

Nr.	Nahmen der Forst-Reviere und Benennungen der Holz-Sorten.	Inclusive Stamm- Pflanz- und Anweise-Geld. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Cont. Ziesarsches Revier.			
10	Ein Stück ordinär stark Bauholz, 40 bis 46 Fuß lang, 10 Zoll Zopfstärke	4	23	3
11	Ein Zopf davon	—	9	—
12	Ein Stück mittel Bauholz, 36 bis 40 Fuß lang, 8 bis 9 Zoll Zopfstärke	2	18	4
13	Ein Zopf davon	—	4	6
14	Ein Stück klein Bauholz, 36 Fuß lang, 5 bis 7 Zoll Zopfstärke	1	12	—
15	Ein Zopf davon	—	2	3
16	Ein Bohlstamm, 30 Fuß lang, 5 bis 6 Zoll im Zopf stark	—	22	6
17	Ein Lattstamm, 24 bis [illegible]0 Fuß lang, 3 bis 4 Zoll im Zopf stark	—	11	3
18	Eine klüftige Kiehnene Rückstange, 24 Fuß lang, 3 Zoll stark	—	6	9
19	Eine unklüftige dergleichen, 24 Fuß lang, 1½ Zoll stark	—	3	4
20	Ein Schock Kiehnene Hopfenstangen, 30 Fuß lang, ½ Zoll stark	2	19	6
21	— — — Bohnenstangen	—	16	10
22	— — — Baumstangen, 20 Fuß lang, 1 bis 2 Zoll stark	3	12	4
23	Ein vierspännig Fuder Kiehn	—	18	—
24	Ein zweyspännig — —	—	13	6
25	Ein vierspännig Fuder Tangerbusch	—	9	—
26	Ein zweyspännig — —	—	6	9
27	Eine Klafter Kiehnen Böttcherholz à 180 Cubicfuß	5	—	—
28	— — — Herzenholz à 180 —	4	12	—
29	— — — Kloben Brennholz à 180 Cubicfuß	2	11	—
30	— — — Stammholz à 180 —	1	6	—
31	Das Roth- und Weißbüchene Holz, Stückweise pro Cubicfuß	—	5	—
32	Ein Fuder Büchen Nutzholz à 108 Cubicfuß pptr.	6	1	—
33	Eine Klafter Weißbüchen Nutzholz à 180 Cubicfuß	10	1	8
34	— — — Brennholz à 180 —	3	16	7
35	— — — Zack- und Abfallholz à 180 Cubicfuß	2	11	—
36	Eine Birke, 20 Fuß lang, 3 Zoll im Zopf stark und steigt jeder Fuß mehrerer Länge mit 4 Pf.	—	9	—
	— — 20 Fuß lang, 4 Zoll im Zopf stark und steigt jeder Fuß mehrerer Länge mit 6 Pf.	—	9	9
	— — 20 Fuß lang, 5 Zoll im Zopf stark und steigt jeder Fuß mehrerer Länge mit 10 Pf.	—	14	—
	— — 20 Fuß lang, 6 Zoll im Zopf stark und steigt jeder Fuß mehrerer Länge mit 1 Gr. 1 Pf.	—	20	6
	— — 20 Fuß lang, 7 Zoll im Zopf stark und steigt jeder Fuß mehrerer Länge mit 1 Gr. 6 Pf.	1	5	—
	— — 20 Fuß lang, 8 Zoll im Zopf stark und steigt jeder Fuß mehrerer Länge mit 1 Gr. 11 Pf.	1	14	2
	— — 20 Fuß lang, 9 Zoll im Zopf stark und steigt jeder Fuß mehrerer Länge mit 2 Gr. 5 Pf.	2	1	—
	— — 20 Fuß lang, 10 Zoll im Zopf stark und steigt jeder Fuß mehrerer Länge mit 3 Gr.	2	12	6
37	Ein Schock Birkene Felgen 2½ Fuß lang	3	18	—
38	Eine Espe, 20 Fuß lang, 6 Zoll im Zopf stark und steigt jeder Fuß mehrerer Länge mit 1 Gr 2 Pf.	—	23	7

Nahmen der Forst-Reviere und Benennungen der Holz-Sorten.	Inclusive Stamm- Pflanz- und Anweise-Geld. Rthlr.	Gr.	Pf.
Contin. Ziesarsches Revier.			
Eine Espe, 20 Fuß lang, 7 Zoll im Zopf stark und steigt jeder Fuß mehrere Länge mit 1 Gr. 8 Pf.	1	8	—
— — 20 Fuß lang, 8 Zoll im Zopf stark und steigt jeder Fuß mehrerer Länge mit 2 Gr. 2 Pf.	1	18	1
— — 20 Fuß lang, 9 Zoll im Zopf stark und steigt jeder Fuß mehrerer Länge mit 2 Gr. 8 Pf.	2	5	11
— — 20 Fuß lang, 10 Zoll im Zopf stark und steigt jeder Fuß mehrerer Länge mit 3 Gr. 2 Pf.	2	18	2
— — 20 Fuß lang, 11 Zoll im Zopf stark und steigt jeder Fuß mehrerer Länge mit 3 Gr. 8 Pf.	3	7	10
— — 20 Fuß lang, 12 Zoll im Zopf stark und steigt jeder Fuß mehrerer Länge mit 4 Gr. 4 Pf.	3	23	4
39 Eine Else, 24 Fuß lang, 6 Zoll im Zopf stark und steigt jeder Fuß mehrerer Länge mit 1 Gr. 1 Pf.	1	1	5
— — 24 Fuß lang, 7 Zoll im Zopf stark und steigt jeder Fuß mehrerer Länge mit 1 Gr. 5 Pf.	1	10	3
— — 24 Fuß lang, 8 Zoll im Zopf stark und steigt jeder Fuß mehrerer Länge mit 1 Gr. 9 Pf.	1	22	3
— — 24 Fuß lang, 9 Zoll im Zopf stark und steigt jeder Fuß mehrerer Länge mit 2 Gr. 2 Pf.	2	9	4
— — 24 Fuß lang, 10 Zoll im Zopf stark und steigt jeder Fuß mehrerer Länge mit 2 Gr. 8 Pf.	2	22	5
— — 24 Fuß lang, 11 Zoll im Zopf stark und steigt jeder Fuß mehrerer Länge mit 3 Gr. 5 Pf.	3	13	—
— — 24 Fuß lang, 12 Zoll im Zopf stark und steigt jeder Fuß mehrerer Länge mit 4 Gr. 4 Pf.	4	6	—
40 Ein starker Elsener Lattstamm, 30 Fuß lang, 3 bis 4 Zoll im Zopf stark	—	6	9
Ein kleiner dergleichen	—	4	6
41 Eine Klafter Birkenholz à 180 Cubicfuß	3	3	—
42 — — Elsenholz à 180 —	2	19	6
43 — — Espenholz à 180 —	2	12	—
44 — — Eichene Borke à 108 —	5	8	—
45 — — Birkene Borke à 108 —	5	8	—
46 Ein Ring Eichen Stabholz von der gewöhnlichen Länge $4\frac{1}{2}$ bis 5 Zoll breit, $1\frac{1}{2}$ bis 2 Zoll dick, ohngewrackt nach Piepen gerechnet	30	—	—
47 Ein Ring Eichen Stab- oder Böttcherholz von 4 bis $4\frac{1}{2}$ Zoll breit, und 1 bis $1\frac{1}{2}$ Zoll dick, zu Piepen gerechnet	14	—	—
48 Ein Schock Birkene Faßbände, 12 Fuß lang, 2 Zoll stark	—	13	6
49 — — — Tonnenbände 8 — — 1 bis $1\frac{1}{2}$ Zoll stark	—	9	—
50 Der laufende Fuß Aepfel- und Birnbaumholz wird in diesem so wie in allen übrigen Revieren verkauft zu	—	5	—

1.

Sollten in einer oder der andern Forst, welches in dem so verschiedenen Holzbestande derselben leicht möglich ist, Holzarten vorkommen, deren Taxe bei der betreffenden Forst vorstehend nicht bestimmt ist, so werden solche zum Preise der zunächst belegenen Forst verkaufet, wo solcher bestimmt ist.

2.

Das Aepfel- und Birnbaum-Brennholz wird zur Taxe von den weichen Brennholz-Sorten der betreffenden Forsten, und die Baumwaasen werden in gleicher Art verkauft.

3.

Der Forstbediente erhält außer dem üblichen Anweisegroschen an Accidenz 1 Gr. 6 Pf. für jede Klafter, 2 Gr. für jeden angeschlagenen Baum, 1 Gr. für jeden Bohlstamm, und 1 Gr. für jedes Schock Waasen, Schneet- oder Schockholz.

4.

Stamm- und Pflanzgeld wird nur alsdann bezahlet, wenn ein Freiholz-Berechtigter zu dessen Erlegung verpflichtet gewesen, so daß er von dem Thaler des bisher üblich gewesenen Holzgeldes 3 Gr. Stamm-, und von Eichen Baum- Bau- Brenn- und Nutzholz außerdem noch 2 Gr. Pflanzgeld erlegt.

5.

Alle zum ausländischen Debit vorkommende Eichene Blöcke, Balken, Krummhölzer, als: Buchten- Sitten- und Knie- und sonstige Schiffshölzer, werden nach dieser Taxe verkauft, jedoch ganz in Golde; dagegen aber beim Verkauf zum Landesdebit, bei einer Summe von 10 Rthlr. und drüber, nur die Hälfte, so weit solche in ganzen oder halben Friedrichsd'ors in natura erfolgen kann, in Golde erlegt wird.

6.

Den sämmtlichen Ober- und Unterförstern wird wiederholentlich hiermit befohlen, alles in den Brennholzbäumen befindliche Schiffs- Knie- und Naben- auch Klafter- und sonstiges Nutzholz, insbesondere auch die darin oft vorkommenden Sageblöcke und Wellenenden von 12 Fuß lang an und so weiter, jedesmal erst aufs sorgfältigste heraus schneiden; ferner alle starke Blöcke, Wellen, Schiffsplanken und starke Schiffshölzer, da, wo es die forstlichen Umstände nur irgend erlauben, bei Vermeidung von 5 Rthlr. Strafe für jeden Fall, schlechterdings ferner nicht abhauen, sondern mittelst einer den Holzhauern nach Billigkeit zu reichenden Zulage ausroden, sodann so nahe an der Wurzel als thunlich absägen, und hierdurch eine weit einträglichere und mehrere Länge und Nutzbarkeit solcher Hölzer gewinnen zu lassen.

7.

Da im schweren Boden die Radung des frischen Eichen Stammholzes mit vielen Schwierigkeiten verbunden ist, auch ein gleiches in den Kiehnenrevieren statt findet, in welchen diese Stämme des Holzbedarfs wegen gleich frisch gerodet werden müssen; so wird nachgegeben, daß solche 8 bis 10 Zoll hoch über der Erde abgehauen werden können, alle andere Bauhölzer aber sind nur 6 Zoll über der Erde abzuhauen, und jeder hierwider handelnde Holzhauer verfällt für jeden Stamm in 2 Gr. Strafe, wovon der Denunciant die Hälfte erhält, die andere Hälfte aber als Schadenersatz zur Forstcasse berechnet wird.

Alles Schlagholz muß gleichsam aus der Erde herausgehauen werden, und sollen die Holzhauer, welche dagegen handeln, ihres Holzhauerlohns verlustig gehen, oder verbunden seyn, dergleichen Oerter nachzuhauen. Die Bestrafung der hierunter connivirenden Forstbedienten wird aber besonders vorbehalten.

8.

Alle Baum- und Kloben- auch starke Knüppelhölzer bis auf 3 Zoll Stärke, sollen bei Vermeidung von 4 Gr. Pfändungsstrafe für jeden Fall, oder für jedes ¼ Klafter nicht durch Aexte oder Beile,

le, sondern bloß durch Sägen gekürzet werden. Und da mitunter noch der Mißbrauch herrschet, daß die Holzhauer, um eher mit der Klafter fertig werden, und dadurch ihren Verdienst zu vermehren, oft ganze runde Klötze in die Klafter legen, oder solche nicht genug spalten, wodurch die Zwischenräume vermehret werden; so wird hierdurch bei 2 Gr. Strafe pro Klobe festgesetzt, daß bis 9 Zoll alle Kloben gespalten werden müssen, und unter dieser Maaße rund eingeklaftert werden können.

9.

Alles bei dem Abhauen des Klobenholzes vorfallende Knüppelholz soll unter die Klobenklafter gut vertheilet, und besondere Knüppelklafter nur in dem einzigen Fall gesetzt werden dürfen, wenn der Hau zufällig bloß Stangenholzörter trift, und die Klobenholzklafern sonst über die Hälfte Knüppelholz enthalten würden. Alle Knüppel, welche 3 Zoll im Durchmesser halten, müssen mit eingeklaftert, alle schwächere aber, für die berechtigten Einmiether zu Raff- und Leseholz liegen gelassen werden. Wenn aber keine Einmiether vorhanden sind, so werden die schwächern Knüppel in Waasen gebunden oder unter dem Buschholze verkauft.

10.

Die Nutzholzklaftern sollen aus schieren gutem Holze bestehen; es sollen auch jedoch ohne daß ein Käufer darauf bestehen darf, wenn es die forstlichen Umstände erlauben, runde Hölzer, in so fern diese aus Brennholzbäumen, oder andern Abgängen so kurz vorfallen, mit eingelegt werden dürfen. Jedoch bleibt bei Kiehnenhölzern 9 Zoll und bei allen Laubhölzern höchstens 7 Zoll im Durchmesser der Satz, unter welchem die Kloben ungespalten bleiben dürfen. Bei dem Aufschlagen der Nutzholzklaftern ist auch darauf Rücksicht zu nehmen, daß die andere Hälfte eines mit einem Ast versehenen runden Stück Holzes, in so fern sich dieselbe, wie oft der Fall ist, dazu qualificirt, heraus gespalten, und mit in die Nutzholzklafter gebracht wird.

11.

Dem Forstbedienten bleibt verboten, ganze Stämme, die sich zu besserm als zum Klafternutzholze qualificiren, dazu mit aufschlagen zu lassen, und dadurch den Nutzhölzern edler Art Abbruch zu thun. Dahin gehöret insbesondere, daß kein Nabenholz mit in die Nutzholzklafter gelegt werden darf, und daß außer den besonders in Preis gesetzten, aus den Brennholzbäumen einzeln auszuschneidenden Naben, keine Nabenholzstücke die Länge von 12 Fuß und so weiter haben dürfen, ohne nach den für dergleichen Längen und Stärken bei den Hölzern von 12 bis 35 Fuß lang, 6 bis 11 Zoll im Zopf bestimmten Preisen, worunter z. B. auch das Stiel- und Riegelholz mit begriffen ist, verkauft zu werden; wohingegen alle Nutzholzstücke, welche weniger als 12 Fuß lang sind, in die 3, 4, 5 bis 6 Fuß lang seyn könnenden Nutzholzklaftern, oder zu den längern Nutzholzbedürfnissen angewandt; Zaunstacken, Flechtzaun- und Winnpfähle hingegen eigentlich nicht unter die Nutzhölzer gerechnet, sondern aus den Brennholzklaftern herausgespalten werden können.

12.

Wenn ein Stück Bau- oder Nutzholz aller Art, nachdem es abgestämmt ist, kernroth, oder astfaul, oder schwammig befunden wird; so soll dasselbe, wenn sich Käufer dazu finden, für die Hälfte des vollen Preises zwar verkauft werden dürfen; es versteht sich jedoch von selbst, daß die Forstbedienten vorher pflichtmäßig und genau untersucht, vermessen und berechnet haben müssen, ob nicht das wahrscheinlich darin befindliche gesunde Ende etwa als Sageblock oder Welle, mit Hülfe des in Nutz- und Brennholzklaftern zu verkaufenden schadhaften Endes, taxmäßig höher, als zur Hälfte des vollen Preises, ausgebracht werden kann, als in welchem Fall der letztern Verkaufsart der Vorzug gebühret.

13.

Wenn einem unter der vollen Bezahlung zum Bau- und Reparaturholz-

Berechtigten, so wie auch zu den Aemterbauten und Reparaturen, statt eines 24 Fuß langen, 13 Zoll im Zopf haltenden Sageblocks, 2 Stück, 12 Fuß lange, oder statt drei 24 Fuß langen, vier 18 Fuß lange Sageblöcke angewiesen werden; so sollen die 12 Fuß langen dagegen zu 14 bis 15 Zoll, und die 18 Fuß langen zu 14 Zoll im Zopf, auch in Absicht der Preise dagegen compensiret oder jenen gleich berechnet werden. Bei dem Verkauf der kurzen Sageblöcke bewendet es dahingegen lediglich bei der Vorschrift der Taxe.

14.

Gegenwärtige Taxe dienet jedem Forstbedienten zur Richtschnur bei Bestimmung des Preises. Wenn daher der Fall eintritt, daß durch das unrichtige Augenmaaß und Abschätzen eines Forstbedienten der gefällte Baum auf gleicher Länge mehr Zopfstärke hat, als von ihm angegeben war; so kann der Käufer dadurch zum Schaden der Forst keinen Vortheil erhalten, sondern der Werth des Stück Holzes wird durch seine wahre Länge und Stärke, die im streitigen Fall durch Messung zu erörtern, nach Maaßgabe der vorstehenden Taxe bestimmt. Wird der Baum alsdann stärker und länger befunden, als der Käufer ihn verlangt hat, und will dieser sich nicht zur Bezahlung des ausgemittelten höheren Werths verstehen; so verbleibt der Baum der Forst, und muß dagegen dem Käufer ein anderer Baum von der begehrten Dimension vom Forstbedienten angewiesen werden.

15.

Allen Baubedienten liegt, bei Vermeidung 1 Rthlr. Strafe, ob, bei Anfertigung der Baumschläge,

a) zu mehrerer Ersparung der je länger je beiräthiger werdenden 24 Fuß langen Sageblöcke und zur bessern als bisher zu befördernden Anwendung der kurzen Sageblöcke, in jedem Bauanschlage, worin Sageblöcke vorkommen, diese zwar fernet zu 24 Fuß lang, 13 Zoll im Zopf zu veranschlagen, am Ende des Anschlages aber bei Aufsummirung des darnach erforderlichen Holzes schlechterdings deutlich und bestimmt anzumerken, in wie viel kürzern Stücken von 12 Fuß lang an, und in welcher Länge selbige nach der Erforderniß des Baues oder der Reparatur angewiesen werden können, denn bei sehr vielen Bauten und Reparaturen, insonderheit zu den Thoren und Thüren, und vielen andern Bedürfnissen, können die kurzen Sageblöcke eben so gut, als die 24 Fuß langen, angewandt werden.

b) Die Kiehnen Schwammbäume höchstens nur zu Mittelbauholz zu veranschlagen.

c) Den Bedarf der Aemter und Mühlen an Stell-Rademacher-Böttcher- und sonstigen kleinen Nutzhölzern zwar ferner in den Anschlägen nach der würklichen Erforderniß zu specificiren, die Quanta aber gleich darunter, so weit sie nicht schon Stückweise in der Taxe besonders benannt sind, auf Klafternutzholz, nach Maaßgabe der Erforderniß von 3 bis 6 Fuß lang, oder wenn diese Länge zu einer dergleichen Erforderniß nicht zureichet, auf kurze Sageblöcke oder Bauholzstücke unter 12 Fuß lang zu reduciren, und den Werth darnach taxmäßig auszuwerfen.

d) Bei der Reduction von dergleichen Nutzholzbedürfnissen auf Sageblock- und Bauholzstücke muß zugleich die mindeste Länge, nach welcher sie angewiesen werden können, nothwendig mit angemerkt, und die Reduction auf ganze Sageblöcke und ganze Bau- und Nutzholzbäume hierbei künftig schlechterdings ganz vermieden werden.

16.

Da der üble Gebrauch eingeschlichen ist, daß kurze Bauholzstücke in den Bauanschlägen bloß durch die Bestimmung: $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$, $\frac{1}{4}$ Stück Bauholz veranschlagt wer-

werden, so wird solches hiermit ausdrücklich verboten; dahingegen verordnet, daß dergleichen Erfordernisse nie anders, als mit Bestimmung der Länge und Zopfstärke, die sie haben müssen, veranschlagt werden sollen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß dergleichen kurze Stücke nie aus ganzen Bauholzstücken, sondern aus Brennholzbäumen heraus geschnitten werden müssen.

17.

Den Holzhauern wird auf das schärfste untersagt, sich das benöthigte Keilholz eigenmächtig zu hauen, und muß ihnen solches jedesmal vom Forstbedienten angewiesen werden.

18.

Kein Forstbedienter darf endlich, bei 4 Gr. Strafe pro Schock, und im Wiederholungsfall bei noch besonderer Strafe und Ahndung, die Waasen und Afterschlag, auch Baumhecke ungebunden verkaufen.

Nach diesen Vorschriften und Verordnungen haben sich sämmtliche Forst- und Baubediente, bei Vermeidung unausbleiblicher Verantwortung und Strafe, genau zu achten. Signatum Berlin, den 23sten Mai 1802.

Friedrich Wilhelm.
(L. S.)

Frh. v. Hardenberg. v. Bärensprung.

No. XXXII. Rescript an den Ober-Appellations-Senat des Cammer-Gericht, wornach der Ausdruck des Allgemeinen Landrechts: Festungs-Strafe, so wohl Arrest als Arbeit in sich begreifet, und nach Beschaffenheit und dem Stande der Inculpaten zu beurtheilen ist. De Dato Berlin, den 31sten May 1802.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. Unsern ꝛc. In der Untersuchungssache wider den Dienstknecht Carl Ludewig Schneider haben Wir erfahren, daß das Erkenntniß erster Instanz, wodurch der Inculpat zu dreimonatlicher Festungs-Arbeit verurtheilt worden, aus dem Grunde von Euch in Festungs-Arrest von gleicher Dauer abgeändert worden, weil das Gesetz Festungs-Strafe und nicht Festungs-Arbeit bestimmt hat. Da indessen Festungsstrafe der allgemeine Ausdruck ist, welcher sowohl Arrest als Arbeit in sich begreift, so muß der Richter nach der Herkunft, der Erziehung und dem Stande des Inculpaten beurtheilen, welche von beiden zu wählen und anzuwenden sey, wie Wir solches Allerhöchstselbst nur noch kürzlich in einem ganz ähnlichen Falle festzusetzen geruhet haben. Hiernach ist auch im vorliegenden Falle das Erkenntniß erster Instanz von Uns wieder hergestellt worden, und werdet Ihr hierdurch angewiesen, Euch in Zukunft nach Unserer Willensmeinung in sententionando zu achten. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 31sten May 1802.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Spezial-Befehl.

Massow.

No. XXXIII. Generalpardon für die Einwohner der neuen Entschädigungsprovinzen. De Dato Königsberg, den 6ten Juny 1802.

Se. Königl. Majestät von Preußen ꝛc. haben bei dem beglückten Regierungs-Antritt in denjenigen deutschen Ländern, welche Allerhöchst-Denselben, in Gefolge des zwischen Sr. Römisch-Kaiserl. Majestät und dem deutschen Reich, und der Republik Frankreich, am 9ten Februar 1801. zu Lüneville errichteten Friedensschlusses, als Entschädigung zu Theil geworden sind, hiedurch und

und Kraft dieses, allen dortigen Einsassen und Einwohnern, welche schon vorher Königlich Preußische Unterthanen gewesen, und aus den ältern Provinzen und Ländern, sey es als Cantonisten, und aus Furcht vor der Werbung, oder als wirkliche in Reihe und Gliedern stehende Soldaten, oder auch aus andern Ursachen, sich entfernt haben und ausgetreten sind, aus landesherrlicher Milde, einen General-Pardon dieses ihres vorherigen Austritts bewilligen, und feierlichst versichern wollen, daß sie von aller verdienten Bestrafung in Gnaden befreiet seyn, und von Niemanden in ihrer gegenwärtigen Niederlassung und dem ruhigen Besitz ihres ergriffenen Gewerbes, weder durch das Militair, noch durch das Civile gestöhret werden sollen.

Urkundlich unter Seiner Königlichen Majestät Höchsteigenhändiger Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. So geschehen und gegeben Königsberg, den 6ten Junius 1802.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Schulenburg. Haugwiz.

No. XXXIV. Ciculare an sämmtliche vom General-Directorio ressortirende Cammern diesseits der Weser, den Verkauf loser Tabacke betreffend. De Dato Berlin, den 29sten Juny 1802.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da nach Erlassung des Publicandums wegen Verhütung einiger in Ansehung des Tabackshandels entdeckten Mißbräuche vom 18ten September 1798 die Erfahrung gelehrt hat, daß die Kaufleute nicht ohne besorglichen Nachtheil der Accise-Einkünfte und zum Schaden der Fabrikanten, über die Grenzen der ihnen in jenem Publicandum eingeräumten Befugnisse hinausgehen, so wird hiermit festgesetzt:

daß alle bey den Kaufleuten zum Verkauf befindliche Tabacks-Pakete entweder mit dem einländischen Fabriken-Etikett und Siegel, oder wenn es ausländischer in Paketen eingebrachter Taback ist, mit dem Accise-Siegel versehen seyn, oder in so fern die Kaufleute fremden, lose eingeführten Taback in Pakete einschlagen und so verkaufen wollen, diese Pakete gleich nach der Einbringung des fremden losen Tabacks, mit Zuziehung eines Accise-Officianten gemacht, und mit Accise-Siegeln so wie mit dem bloßen Namen des Kaufmanns und Bezeichnung der Tabacks-Sorte versehen werden sollen, einländisch fabricirten Taback aber in Pakete einzuschlagen und so zu verkaufen, den Kaufleuten gar nicht gestattet werden kann, dieser Taback vielmehr lediglich entweder lose oder in Fabrik-Paketen aus den Fabriken genommen, und der lose gekaufte auch lose und ohne Vermischung verkauft werden muß.

Ihr habt nun diese Verfügung, welche vom Tage der Publication an nach drei Monaten befolgt werden muß, durch die Euch untergeordneten Behörden gehörig bekannt machen zu lassen, so wie auch, daß nach Ablauf der gedachten Zeit Contraventionen gegen vorstehende Festsetzungen mit Confiscation der Waare werden bestraft werden. Sind ꝛc. Berlin, den 29sten Juny 1802.

Auf Special-Befehl.

No. XXXV. Rescript an das Cammer-Gericht, daß das Gehalt der Hamburgschen Post-Officianten nicht in Beschlag genommen werden soll. De Dato Berlin, den 3ten July 1802.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem nunmehro über die von Euch in Anregung gebrachte Vollstreckung der bei Euch ergehenden Erkenntnisse,

nisse, gegen die diesseitigen Post-Amts-Officianten in Hamburg, von dem Justiz-Departement sowohl mit dem General-Post-Amte als auch mit dem Cabinets-Ministerio conferirt worden; so lassen Wir Euch in Verfolg der Verfügung vom 4ten April c. hierdurch eröffnen, daß Euch wegen des zu beobachtenden Verfahrens, im Voraus keine allgemeine Vorschriften ertheilt werden können, vielmehr habt Ihr in jedem eintretenden Falle, an das Justiz-Departement zu berichten, und nach Bewandniß der Umstände, nähere Anweisung zu erwarten.

Was den speciellen Fall in der Rechtssache des Particuliers Bobbe wider den Post-Amts-Secretair Weber anbetrifft, so wollen Wir Euch zuvörderst hierdurch anweisen, in Zukunft keine Klagen gegen den Weber anzunehmen, da derselbe sein Officium bei dem Post-Amte, womit kein stehendes Gehalt verknüpft ist, nur als eine Nebenbedienung bekleidet, und außerdem auch noch Kaiserlicher Notarius und Advocat ist, weshalb auch schon in einem ähnlichen Falle, wo derselbe im Jahre 1796 wegen Unterschlagung gewisser Dehnilschen Erbgelder, in Anspruch genommen werden sollte, die Cognition und Entscheidung dem Magistrate zu Hamburg überlassen worden.

In Rücksicht dieser persönlichen Verhältnisse des Weber, steht auch nicht zu vermuthen, daß der Magistrat zu Hamburg, einer Requisition zur Vollstreckung des von Euch eröffneten Erkenntnisses genügen werde, und das Gehalt des Weber kann kein Object zur Befriedigung des Bobbe abgeben, da derselbe vorgedachtermaßen keine stehende Besoldung genießt, sondern nur für die ihm aufgetragenen Geschäfte einzeln remunerirt wird; überhaupt aber das General-Post-Amt Bedenken trägt, in Ansehung der Hamburgschen Post-Officianten eine Ausnahme von der Regel, wonach deren Besoldungen nicht in Beschlag genommen werden können, nachzulassen.

Es fehlt solchergestalt gänzlich an wirksamen Mitteln, den Post-Secretair Weber zur Befolgung des ergangenen Judicati anzuhalten, welches Ihr daher dem Bobbe zu bedeuten und demselben zu überlassen habt, den Weber bei dem Magistrate zu Hamburg in Anspruch zu nehmen. Sind ꝛc.

Berlin, den 3ten July 1802.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Reck. v. Thulemeier. v. Massow.

No. XXXVI. Publicandum wegen Deportation incorrigibler Verbrecher in die Siberischen Bergwerke. De Dato Berlin, den 7ten July 1802.

Um das Eigenthum allerhöchstdero getreuen Unterthanen gegen die verwegenen Angriffe der Diebe, Räuber, Brandstifter und ähnlicher grober Verbrecher möglichst sicher zu stellen, haben Seine Königliche Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, zwar die nachdrücklichsten Maaßregeln getroffen, solche Bösewichter ergreifen und empfindlich bestrafen zu lassen; Es hat aber die Erfahrung gezeigt, daß hiedurch der beabsichtete Zweck nicht vollständig erreicht wurde, weil bei der größten Vorsorge, dennoch nicht verhindert werden konnte, daß nicht von Zeit zu Zeit mehrere solcher Verbrecher aus den Straf-Anstalten entwichen, und von neuem der Schrecken ihrer gutgesinnten Mitbürger geworden wären; und weil eben durch diese Hoffnung einer Möglichkeit, die Freiheit wieder zu erlangen, selbst die Verurtheilung zu lebenswieriger Strafarbeit in den Augen dieser Bösewichter viel von ihrem Abschreckenden verliert.

Aus diesen Gründen haben Allerhöchstdieselben beschlossen, die in den Strafanstalten befindliche incorrigible Diebe, Räuber, Brandstifter und ähnliche grobe Verbrecher, in einen entfernten Welttheil transportiren zu lassen,

um

um dort zu den härtesten Arbeiten gebraucht zu werden, ohne daß ihnen einige Hoffnung übrig bliebe, jemals wieder in Freiheit zu kommen. Diesem gemäß ist mit dem Russisch-Kaiserlichen Hofe die Vereinbarung getroffen, daß

dergleichen Bösewichter in den im äußersten Siberien, über Tausend Meilen von der Grenze der Königlichen Staaten belegenen Bergwerken zum Bergbau gebraucht werden sollen,

und es sind hierauf vorerst

Acht und Funfzig der verdorbensten solcher Verbrecher am 17ten Junius d. J. an den Kaiserlich Russischen Commandanten zu Narva würklich abgeliefert, um von dort in diese Siberische Bergwerke transportirt zu werden.

Seine Königliche Majestät werden durch fernere von Zeit zu Zeit zu bewürkende Absendungen solcher Verbrecher, die Eigenthumsrechte der sämmtlichen Bewohner Ihrer Staaten gegen die Unternehmungen solcher Bösewichter schützen, und lassen daher dieses zur Beruhigung Ihrer gutgesinnten Unterthanen und zur Warnung für jedermann hierdurch öffentlich bekannt machen.

Signatum Berlin, den 7ten Julius 1802.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Graf v. d. Schulenburg. v. Goldbeck.

No. XXXVII. Nachschrift eines Circular-Rescripts an sämmtliche Inspectores der Churmark, daß die Landprediger auf die Marionettenspieler ein wachsames Auge haben sollen. De Dato Berlin, den 8ten July 1802.

Zugleich lassen Wir Euch in Gefolge des mit der Churmärkschen Krieges- und Domainen-Cammer getroffenen Uebereinkommens hiermit anbefehlen, sämmtliche Prediger Eurer Inspection anzuweisen, auf die Marionetten-Spieler, wenn sie sich an ihrem Orte einfinden, ein wachsames Auge zu haben, und wenn sie erfahren sollten, daß diese bei ihren Vorstellungen durch ihre Aeußerungen und Gebehrden die Sittsamkeit beleidigen, solches den Gerichts-Obrigkeiten und Magisträten anzuzeigen, damit diese deshalb sofort bei der ꝛc. Cammer auf die Abnahme der Concession antragen können. Sind ꝛc.

Gegeben Berlin, den 8ten July 1802.

Königl. Preußisches Ober Consistorium.

v. Scheve.

Müller.

No. XXXVIII. Circulare an sämmtliche Inspectores der Churmark, wegen des Verbots der öffentlichen Ausstellung der Leichen. De Dato Berlin, den 8ten July 1802.

Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Wir aus Unserm Geistlichen Departement ein allgemeines Circulare wegen des verbotenen öffentlichen Ausstellens der Leichen erlassen; so wird Euch solches nachfolgend nach seinem wörtlichen Inhalte bekannt gemacht:

Von Gottes Gnaden, **Friedrich Wilhelm**, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir finden nöthig, die unterm 18ten September 1787 erlassene und unter dem 15ten September 1800. mehr

mehr extendirte Verordnung, nach welcher das öffentliche Ausstellen contagiöser Leichen, und insbesondere das Singen der Schulkinder bei offenen Särgen, verboten worden, noch weiter dahin auszudehnen, daß von nun an das öffentliche Ausstellen aller und jeder Leichen, so wie überhaupt die Oeffnung der Särge bei den Begräbniß-Ceremonien, als ein der Gesundheit höchst nachtheiliger Gebrauch, allgemein verboten seyn soll. So wie nun bereits die Cammern, von Seiten des Finanz-Departements dieserhalb angewiesen worden; so machen Wir Euch solches hierdurch gleichfalls mit dem Befehl bekannt: sämmtliche Inspectoren, Oberprediger, Erzpriester u. s. w. darnach zu instruiren, und auf die Befolgung dieser Vorschrift bei allen von Euch ressortirenden Confessionen genau zu achten. Sind rc. Berlin, den 16ten März 1802.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Thulemeier. Massow.

Circulare

an die Regierungen und Consistorien, das Ost-Preußische Staats-Ministerium zu Königsberg, den Catholischen Prediger und Feld-Prost hieselbst, und an die Reformirten Geistlichen Behörden.

mit dem Befehl: sämmtliche Prediger Eurer Inspection darnach anzuweisen, und auf dessen Befolgung zu halten. Sind rc. Gegeben Berlin, den 8ten July 1802.

Königl. Preußisches Ober-Consistorium.

v. Scheve.

Müller.

No. XXXIX. Circulare an sämmtliche Regierungen, wegen der Pflichten der Justiz-Commissarien. De Dato Berlin, den 8ten July 1802.

Friedrich Wilhelm rc. Unsern rc. Durch eine unterm 6ten v. M. an den Groß-Canzler erlassene Verfügung ist bei der, auf Veranlassung der bei der letzten Bereisung eines Theils der Königl. Staaten häufig eingegangenen Immediat-Beschwerden, der gemessene Befehl ergangen, auf das Benehmen der Justiz-Commissarien ein unablässiges Augenmerk zu richten.

Dieses giebt die Veranlassung, Euch nachstehende Vorschriften zu ertheilen. Um zu verhüten, daß nicht unwissende Subjecte zum Justiz-Commissariat gelangen, ist immediate festgesetzt, daß bei entstehenden Vacanzen von Euch nur solche Subjecte in Vorschlag gebracht werden sollen, welche nach erfolgter vorschriftsmäßigen Prüfung von der Immediat-Examinations-Commission tüchtig befunden worden.

So viel die bereits in Eurem Departement angestellte Justiz-Commissarien betrift, ist über die Amtsführung eines jeden derselben in der nächsten Conduiten-Liste die genauste Auskunft zu ertheilen, und hiermit vierteljährig fortzufahren. Schon jetzt muß an alle diejenigen, welche sich öftere Verzögerungen zu Schulden kommen lassen, eine ernstliche Warnung ergehen, und wenn solche fruchtlos bleiben sollte, nach den gemessenen Vorschriften des Circulairs vom 1sten Februar 1799. ohne Nachsicht verfahren werden.

Sollten pflichtwidrige Handlungen eines Justiz-Commissarii zu Eurer Kenntniß gelangen, so habt Ihr zum Behuf der Remotion solcher Subjecte, welche des ferneren öffentlichen Zutrauens unwerth sind, oder ihren Stand in den Augen des Publici herabwürdigen, ohne Anstand die erforderliche vorschriftsmäßigen Untersuchungen zu veranlassen, oder im Fall obwaltenden Bedenkens, zur Erlangung weiterer Verhaltungs-Befehle anhero zu berichten. Damit auch die geschickte, fleißige und rechtschaffene Justiz-Commissarien der wohlverdienten Auszeichnung genießen, so

habt Ihr solche ausschließlich den wegen der Auswahl eines Rechts-Freundes, sich an das Collegium oder dessen Vorgesetzten oder Mitglieder wendenden Partheien zu empfehlen, auch in den Edictal-Citationen, in welchen nach den Formularen, die Vorgeladenen an Justiz-Commissarien verwiesen werden, fernerhin nur die Namen solcher Männer einzurücken, welche sich durch gewissenhaften, vorwurfsfreien und sorgfältigen Geschäftstrieb auf eine rühmliche Art ausgezeichnet haben, und der vorzüglichen Zufriedenheit des Collegii würdig gemacht haben.

Diese Verfügung habt Ihr per Circulare sämmtlichen Justiz-Commissarien Eures Departements mit dem Beifügen bekannt zu machen, wie Unsere Absicht unablässig dahin gerichtet seyn werde, denjenigen Justiz-Commissarien, welche sich auf eine ihres Berufs würdigen Art betragen, Beweise des verdienten Wohlgefallens zu geben, und daß man, um ihrem Stande die verdiente Achtung und ein unbeschränktes Vertrauen des Publici verschaffen, mit unablässiger Strenge alle diejenigen daraus entfernen werde, deren pflichtwidriges Benehmen diesen Zweck vereiteln und ungünstige Vorurtheile rechtfertigen und begründen könnte. Sind rc. Berlin, den 8ten July 1802.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

An
das Cammergericht.

No. XL. Circulare an die Regierungen, daß bei Criminal-Untersuchungen die Angeschuldigten durch thätliche Behandlung nicht zum Bekenntniß der Wahrheit zu nöthigen. De Dato Berlin, den 21sten July 1802.

Von Gottes Gnaden **Friedrich Wilhelm** König von Preussen rc. rc. rc. Unsern rc. Wir haben Allerhöchst bei verschiedenen Gelegenheiten wahrgenommen, wie unzulässig der Gebrauch der Schärfe in einer Criminal-Untersuchung sey, und wie leicht die Inquirenten von der ihnen eingeräumten Befugniß, einen verstockten Verbrecher für offenbare Lügen zu züchtigen, Mißbrauch machen können. Diesem zuvor zu kommen, haben Wir durch eine sub Dato Charlottenburg den 17ten dieses an den Großkanzler erlassene Cabinets-Ordre, die Anwendung körperlicher Züchtigungen als Mittel zur Erforschung der Wahrheit bei Criminal-Untersuchungen gänzlich zu untersagen, und diesem gemäß folgendes festzusetzen, allergnädigst geruhet:

1.

Niemand darf sich unterstehen, irgend einem zur Criminal-Untersuchung gezogenen Angeschuldigten durch Drohungen, thätliche Behandlung, Stoßen, Schlagen oder Zufügung irgend eines körperlichen Leidens zum Bekenntniß der Wahrheit zu nöthigen.

2.

Auch wegen hartnäckiger Weigerung zu antworten, wegen Angabe der Mitschuldigen, oder wegen Herbeischaffung der gestohlnen Sachen, so wie wegen wirklicher Lügen, soll künftig niemand eigenmächtiger Weise gezüchtigt, oder sonst thätlich gemißhandelt werden.

3.

Richter und Gerichtspersonen, die dennoch gegen diese Vorschrift handeln, sollen zur Untersuchung gezogen, und nach den Gesetzen nachdrücklich bestraft werden.

4.

Die inquirirende Richter sollen es sich dagegen angelegen seyn lassen, durch sorgfältige, und unermüdete Nachforschungen, durch Ermahnung und durch Warnung für die Folgen der Halsstarrig-

rigkeit, den muthwillig leügnenden, oder mit der Wahrheit, oder der Antwort zurückhaltenden Verbrecher zum Bekenntniß zu bringen, und wie solches geschehen, jederzeit in den Acten verzeichnen.

5.

Damit aber der Halsstarrige und verschlagene Verbrecher durch freche Lügen und Erdichtungen, oder durch verstocktes Leugnen, oder gänzliches Schweigen sich nicht der verdienten Strafe entziehen möge, soll der Inquirent in solchen Fällen, und wenn die §. anter. vorgeschriebene Ermahnung und Warnung vorher geschehen ist, dem Collegio, dessen Mitglied er ist, oder dem vorgesetzten Landes-Collegio, dem Befinden nach mit oder ohne Beifügung der Acten, die Sache vollständig anzeigen, und dabei zugleich über den körperlichen Zustand des Angeschuldigten pflichtmäßig berichten.

6.

Das Collegium soll alsdann befugt seyn, durch ein bloßes Decret, von welchem kein Rekurs statt findet, eine Züchtigung gegen einen solchen Angeschuldigten zu verfügen.

7.

Vorzüglich findet eine solche Züchtigung alsdann statt, wenn der Verbrecher bei einem gegen ihn ausgemittelten Verbrechen, welches er nicht allein ausgeübt haben kann, die Angabe der Mitschuldigen verweigert, oder wenn der Dieb nicht anzeigen will, wo sich die gestohlnen Sachen befinden, oder wenn dieser hierin durch falsche Angaben den Richter täuscht.

8.

Die Züchtigung muß nach Beschaffenheit des körperlichen Zustandes, in einer im Decret bestimmten Anzahl von Peitschen- oder Ruthenhieben bestehen, auch kann an deren Stelle Entziehung der bessern Kost, einsames Gefängniß, oder eine ähnliche der Gesundheit des Angeschuldigten unschädliche Maasregel gewählt werden.

9.

Der Inquirent muß diese Züchtigung genau nach der Vorschrift des Decrets vollziehen lassen, und wie solches geschehen, jederzeit im Protocoll bemerken.

Wir befehlen Euch demnach diese Unsere Willensmeinung, welche bis zur Emanirung der neuen Criminal-Gerichts-Ordnung aufs genaueste befolgt werden muß, den mit Criminal-Gerichtsbarkeit versehenen Gerichten und Inquisitoriaten Eures Departements bekannt zu machen, und darauf zu sehen, daß solcher überall vollständig nachgelebet werde. Sind ꝛc. Berlin, den 21sten July 1802.

Auf Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

von Goldbeck.

An
das Cammergericht.

No. XLI. Declaration der öffentlichen Verordnungen wegen des Mühlenstein-Wesens. De Dato Berlin, den 29sten July 1802.

Seine Königliche Majestät von Preussen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben auf allerunterthänigsten Vorschlag Dero Bergwerks- und Hütten-Departements des General-Directorii, allergnädigst genehmiget, daß in denen Provinzen Höchstdero Staaten, welche zeither dem Mühlenstein-Regal unterworfen gewesen sind, pro futuro eine allgemeine freie Concurrenz dergestalt eingeführet werde, daß es jedermann, der auf seinem eigenem Grund und Boden Mühlenstein-Brüche besitzt, oder dergleichen noch entdecken und in Betrieb setzen wird, freistehen soll, die darin gebrochen und gefördert werdenden Mühlen-

lensteine, seiner Convenienz gemäß, sowohl an jeden Mühlenbesitzer oder Müller als auch an die Königlichen Mühlenstein-Factoreyen zu verkaufen. Es muß jedoch jeder Mühlenbesitzer oder Müller, der aus einem inländischen Privat-Mühlenstein-Bruch einen Mühlenstein zu seinem Gebrauch ankaufen will, vor Transportirung desselben, nach §pho 4. der öffentlichen Mühlenstein-Verordnungen de 16ten Januar 1770 und vom 29sten April 1773. sich von der nächsten Mühlenstein-Factorey das vorgeschriebene Attest: daß solches ein einländischer Mühlenstein sey, ertheilen lassen, welches Attest von dem Eigenthümer, oder einem andern qualificirten Besitzer des Mühlenstein-Bruchs, in der Art zu verificiren ist, daß der Mühlenstein aus seinem Bruche erkauft worden; worauf denn der Müller in den Zoll-Aemtern ohne Aufenthalt abgefertiget und auf der andern Seite des Attestes bemerkt werden muß, welche Zollstadt der Mühlenstein passiret. Ein solches Attest soll zugleich statt der sonstigen Begleitungs-Scheine dienen, demnächst aber von den Müllern oder Mühlenbesitzern wohl asserviret und bei angestellten Visitationen produciret werden.

In allen übrigen Punkten soll es bei den vorbenannten Mühlenstein-Verordnungen und besonders bei den, in §. 1. und 8. derselben enthaltenen Vorschriften, den Handel mit ein- und ausländischen Mühlensteinen und die Haltung der Niederlagen betreffend, verbleiben und Niemanden erlaubt seyn, fremde, außerhalb Seiner Majestät Staaten gebrochene Mühlensteine zum eigenen Gebrauch einzubringen, wenn nicht dazu von Höchstdero Bergwerks- und Hütten-Departement, welchem die Verwaltung des, Seiner Königlichen Majestät zustehenden Mühlenstein-Regals, übertragen worden, die Erlaubniß ertheilt worden, widrigenfalls die festgesetzte Strafe von dem Uebertreter verwirkt wird. Signatum Berlin, den 29sten July 1802.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Graf von Reden.

No. XLII. General-Privilegium und Gülde-Brief für die Schwarz- und Weiß-Nagel-Schmiede zu Alten-Stettin, auch für sämmtliche Schwarz- und Weiß-Nagel-Schmiede in Vor- und Hinter-Pommern. De Dato Charlottenburg, den 29sten July 1802.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Nachdem die in Unserer Vorpommerschen Hauptstadt Alten-Stettin etablirten Schwarz- und Weiß-Nagelschmiede schon seit mehreren Jahren wiederholentlich sich beklaget, wie sie in Ermangelung eines eigenen Amts-Privilegii gezwungen wären, es mit dem Amte der Schwarz- und Weiß-Nagel-Schmiede zu Berlin zu halten, und nicht allein bei demselben ihre Lehrburschen ein- und ausschreiben zu lassen, sondern auch daselbst ein Meisterrecht zu gewinnen, wodurch sie, außer den gewöhnlichen Kosten, weit größere annoch zu bezahlen hätten, und überdies durch das Zureisen nach Berlin viele Zeitversäumniß mit Schaden ihrer Arbeit erleiden müßten, wodurch sie zur Abwendung dieser so drückenden Nachtheile und Schäden in ihrer Nahrung bewogen worden, auf Ertheilung eines eigenen Amts-Privilegii allerunterthänigst anzutragen, um künftig im Stande zu seyn, ihre Lehrlinge selbst ein- und auszuschreiben, und den angehenden Meistern das Meisterrecht zu ertheilen, so haben Wir aus den angeführten Gründen, und in Betracht, daß eine Vereinigung mit dem Stettinschen Schwarz-Nagel-Schmiede-Amt nicht zu Stande zu bringen gewesen, durch selbige auch der beabsichtete Zweck

wegen

wegen des Zwiespalts, welcher unter beiden Zunftgenossen herrscht, nicht würde erreicht worden seyn, ihr allerunterthänigstes Gesuch bewilliget, und setzen hiemit fest, daß von jetzt an die in Vor- und Hinter-Pommern, besonders zu Alten-Stettin etablirten Schwarz- und Weiß-Nagel-Schmiede ein eigenes, für sich bestehendes zünftiges Amt ausmachen sollen, dergestalt, daß sie berechtiget sind, künftig ihre Lehrbursche selbst ein- und auszuschreiben, und die neuen Meister nach den folgenden Vorschriften selbst anzunehmen.

Diesem zufolge verweisen Wir das Schwarz- und Weiß-Nagel-Schmiede-Gewerk zuvörderst auf das unter dem 16ten August 1731. im Römischen Reich publicirten Handwerks-Patent, so wie solches unter dem 6ten August 1732. in Unsern zum Römischen Reich gehörigen Ländern und Provinzen gleichfalls publiciret worden, um sich nach demselben allergehorsamst zu achten.

Hiernächst haben Wir dem besagten Gewerk zur Haltung guter Ordnung und Vermeidung aller künftigen Streitigkeiten und Mißbräuche nachstehende Artikel ertheilt, auf deren Befolgung strenge zu halten, die Obrigkeit und alle höheren und niedern Polizey-Behörden hiedurch gemessenst angewiesen werden. Solchemnach verordnen Wir hiemit:

Art. I.

Wie das Meister-Recht zu suchen.

Daß derjenige, so bei dem Amte der Schwarz- und Weiß-Nagel-Schmiede zu Stettin Meister werden will, sich bei dem vom Magistrat dem Amte zugeordneten Beisitzer und dem Gewerks-Altermann gebührend melden müsse, welche sodann ohne Umstände das Amt zusammen berufen lassen sollen, vor welchem derjenige, so Meister werden will, seine Großjährigkeit nachzuweisen, seinen Lehrbrief nebst denen seines guten Verhaltens wegen erhaltenen Kundschaften oder andern Zeugnissen vorzuzeigen, auch daß er wenigstens Drei Jahre als Geselle hieselbst, oder an andern großen Orten bei einem wirklichen zünftigen Schwarz- und Weiß-Nagel-Schmidt gearbeitet habe, zu bescheinigen hat, indem das Wandern bei eingebohrnen Landeskindern außerhalb Landes gänzlich aufgehoben, innerhalb Landes aber den Lehrlingen in kleinen Städten nur erlaubt seyn soll, nach größeren einländischen Städten zu wandern. Mit Vorzeigung des Geburts-Briefes sind die angehenden Meister zu verschonen, weil der Lehr-Brief selbigen bereits voraussetzt. Und wofern auch der Original-Lehr-Brief ohne Kosten und Weitläuftigkeit nicht herbeigeschaft werden könnte, sollen die auf der Wanderschaft erhaltene Kundschaften hinreichend seyn.

Wie dann auch, wann ein wandernder Gesell etwa unter unserm Militär gedient, hernach aber seinen ehrlichen Abschied vom Regiment erhalten; oder wenn selbiger zu seinem Fortkommen eine Zeitlang zu dieser oder jenen Herrschaft, vornehmen oder geringen Standes, sich in Dienst begeben, und von seiner Herrschaft einen ehrlichen Abschied vorzeigen kann, solches ihm unschädlich seyn, jedoch solche Zeit, da er bei Herrschaften gedient, auf die Wanderjahre nicht zu gute gerechnet werden soll. Von den Soldaten-Jahren werden aber zwei Jahre auf ein Wander-Jahr gerechnet, wann er nur sonst das Handwerk tüchtig gelernt hat, und mit dem Meisterstück bestehet.

Uebrigens kann die Krieges- und Domainen-Kammer nach Bewandniß der Umstände die Zeit der Wanderschaft verkürzen, oder auch eine gänzliche Befreiung davon ertheilen.

Art. II.

Abschaffung der Muth-Jahre.

Soll einem Gesellen, welcher allhier Meister werden will, wenn er großjährig ist und die geordneten Gesellen-Jahre zurückgelegt hat, nicht angemuthet werden, noch als Geselle hier zu arbeiten, sondern soll sofort zum Meister-Stück verstattet werden, es sey denn, daß er hieselbst noch gar nicht gearbeitet, und keine hinlängliche Zeugnisse seines Wohlverhaltens und ehrlichen Lebenswandels aufzuweisen hätte, in welchem Fall der Geselle vom Beisitzer und Altmeister anzuweisen, zuvor noch ein halbes Jahr bei einem hiesigen Meister zu arbeiten, damit man von seiner guten Aufführung und Geschicklichkeit einigermaßen versichert seyn könne. Uebrigens aber bleiben die vor Zeiten üblichen Muth-Jahre gänzlich abgeschaft.

Art. III.

Worin das Meisterstück bestehet.

Wenn sich nun derjenige, der sich zum Meister gemeldet, dazu gehörig qualificirt hat, soll ihm zum Meisterstück zu verfertigen gegeben werden:

Ein Nagel-Eisen.
Zwei Schock große Nägel, das Stück zu 2 Groschen.
Fünf Schock Thorwegs-Nägel, wovon die eine Hälfte gestampfet, die andere Hälfte gestreichet seyn sollen.
Funfzehnhundert Stück kleine Nägel, so auf dem Wasser schwimmen und dadurch probirt werden.
Sechs Schock Hufnägel, und zwar große, mittlere und kleine, von jeder Sorte Zwei Schock.

Ein mehreres zu verfertigen, soll dem Meistergesellen unter keinerlei Vorwand zugemuthet werden. Das verfertigte Meister-Stück bleibt des Meistergesellen Eigenthum, und er kann darüber zu seinem Vortheil nach Gefallen disponiren. Das Eisen zum Meisterstück kann der angehende Meister kaufen wo er will.

Art. IV.

Von der Meisterstücks Verfertigung.

Dieses Meisterstück soll der Gesell in des Altmeisters, oder eines andern ihm dazu angewiesenen Meisters Werkstätte und in dessen Gegenwart verfertigen; daß aber mehrere Meister dabei zugegen seyn, ist unnöthig und verboten, wie im Art. 7. mit mehrerem enthalten; jedoch steht es den Altmeistern frei, den Stückmeister in seiner Werkstätte zu besuchen und seine Arbeit zu besichtigen; jedoch werden hierbei alle Schmausereien, sie mögen bestehen, worin sie wollen, aufs strengste verboten.

Art. V.

Besichtigung und Beurtheilung des Meisterstücks.

Wenn das Meisterstück fertig, soll der Meistergeselle solches dem Beisitzer und Altmeister anzeigen, und um Berufung des Gewerks zu dessen Besichtigung ansuchen, welches sodann sobald als möglich in Beyseyn des Beysitzers geschehen soll. Sollte nun an dem verfertigten Meisterstück solche wesentliche Mängel befunden werden, woraus abzunehmen, daß der Geselle sein Handwerk noch nicht recht verstehe, so soll derselbe für diesesmal ab, und das Handwerk besser zu lernen, angewiesen werden. Sonst soll ihm aber wegen geringer außerwesentlicher Fehler, welche zur Hauptsache nichts beitragen, kein Hinderniß gemacht, noch dergleichen mit Fleiß herausgesuchten Kleinigkeiten von ihm durch Geld oder

oder andere Strafen abgekauft werden, sondern das Meisterstück muß schlechthin angenommen, oder nach Befinden ganz verworfen werden. Sollte über die Beschaffenheit des Meisterstücks Streit entstehen, so ist solches dem Gutachten des Magistrats, auch wenn es verlangt wird, der Beurtheilung anderer unpartheiischen Meister anheim zu stellen. Und sollte sich hiebei finden, daß dem Meistergesellen nur aus Leidenschaft oder Schikane Schwierigkeiten gemacht worden, so sollen die verursachten Kosten den Urhebern allein zur Last fallen.

Uebrigens verordnen Wir hiermit in Gnaden, daß in Ansehung desjenigen, was vorstehend wegen des Meisterstücks und der Gesellen-Jahre festgesetzt worden, unter einem fremden und einheimischen oder eines Meisters Sohn, oder einem, der eines Meisters Wittwe oder Tochter heirathet, kein Unterschied gemacht werden, sondern einer wie der andere zur Erlangung des Meisterstücks sich geschickt machen soll. Meistersöhne und Wittwen sollen vor Fremden nichts voraus haben.

Dafern aber Jemand, so bereits in einer andern Stadt, es sey in oder außerhalb Landes, Meister gewesen, und die Profession getrieben, sich allhier zu etabliren und die Innung zu gewinnen Willens ist, soll derselbe ohne Verfertigung eines abermaligen Meisterstücks gegen Erlegung der im folgenden Art. festgesetzten Gebühren angenommen werden, jedoch muß er vermittelst eines Zeugnisses seiner vorigen Obrigkeit nachweisen, daß er von dem Gewerk des Orts nach Verfertigung des daselbst gebräuchlichen Meisterstücks zum Meister angenommen worden, und das Handwerk darauf getrieben habe. Hat er aber bei seiner Annahme als Landmeister nur die Hälfte oder einen Theil des im Art. 3. vorgeschriebenen Meisterstücks verfertiget, so darf er nur das Fehlende annoch anfertigen, und auch nur dasjenige nachzahlen, was er an Gebühren weniger bezahlt hat, als Art. 6. vorgeschrieben ist. Von Annahme fremder und auch Landmeister.

Art. VI.

Wer nun mit seinem Meisterstück bestanden, der soll in die Meister-Lade Drei Reichsthaler, den gesammten Meistern wegen der zweimaligen Zusammenkunft Einen Reichsthaler zur Ergötzlichkeit, dem Beisitzer des Magistrats Sechzehn Groschen, und dem Meister, bei welchen er das Meisterstück verfertiget, Sechzehn Groschen, (so aber derjenige, so an einem andern Orte schon Meister gewesen, nicht erlegen darf,) ferner zur Rathskämmerei Einen Rthaler, und zur Jacobi-Kirche, statt des sonst gewöhnlichen Wachslichts, Sechzehn Groschen bezahlen, und über diese auf Sieben Reichsthaler zusammen sich belaufende Kosten nichts weiter, es sey unter welchen Vorwand es wolle, entrichten, und hierauf ohne fernere Weitläuftigkeit, wenn er das Bürgerrecht zuvor gewonnen, zum Mitmeister auf- und angenommen werden, und alle Vorrechte des Gewerks genießen. Was an Meistergeld zu bezahlen.

Art. VII.

Damit aber auch die Schmausereien bei Aufweisung des Meisterstücks und überhaupt bei Gewinnung des Meisterrechts durchaus verhütet, und einem Meistergesellen das Meisterrecht nicht durch unnütze Ausgaben erschwert werde, so ist in dem Directorial-Rescript vom 26sten April 1797 verordnet: Verordnung gegen die Schmausereien und andere Erschwerungen bei Gewinnung des Meisterrechts.

1) daß bei Gewinnung des Meisterrechts und insonderheit bei Aufweisung des Meisterstücks der Meistergeselle dem Gewerk schlechthin nichts mehr, als was im vorigen Art. geordnet ist, zur Ergötzlichkeit zahlen, auch nicht das Geringste zur Bewirthung der Amts-Meister anschaf- 1) Der Meistergeselle soll den Amtsmeistern keine Bewirthung bei Aufweisung des Meisterstücks geben.

schaffen soll, dies soll auch nicht unter dem Vorwande, als sey es etwas freiwilliges, angenommen werden, und wenn es dennoch geschiehet, so soll der Beisitzer und der Altmeister, ein jeder in eine Strafe von Zehn Reichsthaler genommen werden.

2) Pflichten des Beisitzers bei der Aufweisung.

2) Der Beisitzer soll bei gleicher Strafe sowohl der Gewerks-Versammlung, worin ein Meisterstück aufgewiesen wird, als auch allen übrigen von Anfang an, bis sie aufgehoben werden, beiwohnen, und ist schuldig, wenn das Gewerk nöthig erachtet, das Meisterstück als untauglich zu verwerfen, genau darauf zu sehen, daß solches nicht aus bloßem Eigensinn und Schikane geschieht, und die Gründe, warum ein Meisterstück verworfen wird, welche die Amts-Meister jedesmal bestimmt anzuzeigen schuldig sind, zu Protocoll zu nehmen.

3) Kein Meister außer den Alter-Leuten soll den Meistergesellen während der Anfertigung besuchen.

3) Sollen schlechterdings die Amts-Meister während der Anfertigung des Meisterstücks den Meistergesellen nicht besuchen, um nachzusehen, ob er das Meisterstück selbst macht. Es soll vielmehr der Meister, bei welchem das Stück gemacht wird, als Schaumeister, und die Altmeister nur allein die erforderliche Aufsicht haben. Derjenige Meister, der diesem Verbot entgegenhandelt, soll in Fünf Rthlr. Strafe genommen werden.

4) Das Meisterstück soll nur einmal besichtiget werden.

4) Ein jedes Meisterstück soll nur einmal, wenn es völlig fertig ist, besichtiget werden; wird diese Vorschrift übertreten, so soll der Beisitzer und die Altmeister jeder in Zehn Rthlr. Strafe verfallen seyn.

5) Der Meistergesell soll nicht eher zum Bürger angenommen werden, als bis er mit seinem Meisterstück bestanden.

5) Wenn der Meistergesell mit seinem Meisterstück bestanden ist, und die geordnete Gebühren erleget hat, soll er noch nicht sogleich in das Meister-Buch geschrieben werden, noch sich der Zunftrechte und des davon abhängenden Betriebes des Meisterrechts anmaßen, sondern, ehe dieses geschiehet, zuvor das Bürgerrecht gewinnen, und bei Ableistung seines Bürgereides zugleich versichern, daß

a) er dem Gewerk nicht mehr, als das im Privilegio geordnete zur Ergötzlichkeit, auch keine andere Bewirthungs-Kosten bezahlt habe.
b) der Gewerks-Beisitzer bei Aufweisung und Beurtheilung seines Meister-Stücks von Anfang an bis zuletzt zugegen gewesen.
c) daß sein Meisterstück nicht öfter als einmal besichtigt worden.
d) daß während der Anfertigung desselben ihn, die Altmeister und den Schaumeister ausgenommen, kein anderer Meister in der Absicht besucht habe, um nachzusehen, daß er sein Stück selbst verfertige. Bei jedesmaliger Abnahme eines Bürgereides soll hierüber ein ausführliches Protokoll aufgenommen, und ihm alsdann der Bürgerschein ausgefertiget, auf dessen Vorzeigung er ohne fernere Weitläuftigkeiten und Kosten in das Meisterbuch geschrieben, und aller Vorrechte des Gewerks theilhaftig werden soll.

6) Von den Strafgeldern erhält Denunciant den 4ten Theil.

6) Von den verordneten Strafgeldern soll jedesmal der Denunciant den vierten Theil erhalten.

Art. VIII.

Das Gewerk bleibt ungeschlossen.

Lassen Wir zwar allergnädigst geschehen, daß das Gewerk der Schwarz- und Weiß-Nagel-Schmiede in Vor- und Hinter-Pommern, besonders zu Stettin ungeschlossen bleiben, und dabei so viel Meister, als sich ehrlich ernähren können, angenommen werden. Es ist aber auch desto strenger darauf zu sehen, daß keiner zum Meisterrecht verstattet werde, welcher nicht vorgeschriebenermaßen sich dazu geschickt macht, imgleichen, daß keinem Untüchtigen die Heirath mit einer Meisters-Wittwe, oder daß er eines Meisters Sohn sey, zu Statten komme.

Es

Jeder Meister hält so viel Gesellen als er bedarf.

Es soll auch jedem Meister frei stehen, so viel Gesellen zu halten, als er bei seinem Feuer fördern kann, jedoch kann ein solcher, der schon Zwei hat, von den eingewanderten eher keinen bekommen, als wenn seine Mitmeister schon Zwei Gesellen haben, oder keine mehr verlangen, worunter aber diejenigen nicht mit zu rechnen, welche ein Meister mit Vorwissen des Altmeisters für sich verschrieben hat, und welche demselben ohne Unterschied verbleiben. Nur den Meister-Wittwen, welche das Handwerk fortsetzen, muß der geschickteste Gesell nach ihrer Auswahl verabfolgt werden, jedoch kann dieses Vorrecht von jeder Meisters-Wittwe nur Dreimal ausgeübt werden.

Befugniß der Wittwen und erkrankten Meister wegen der Gesellen.

Verfällt ein Meister in langwierige Krankheit, so kann er die Abtretung eines Gesellen von seinen Mitmeistern verlangen. Zu dieser Abtretung ist derjenige Meister vorzüglich verpflichtet, bei welchem die Meistergesellen in Arbeit stehen. Ist die Zahl der Gesellen bei mehreren Meistern gleich, so trift die Abtretung den jüngsten unter ihnen. Nach erfolgter Genesung muß der Meister den solchergestalt erhaltenen Gesellen dem vorigen Meister auf sein Verlangen zurück geben.

Kein Meister soll dem Andern Gesellen abwendig machen.

Kein Meister soll dem andern einen bei ihm in Arbeit stehenden Gesellen abspenstig machen. Wird er dessen überführt, so muß der Meister um Zwei bis Fünf Rthlr. zur Gewerks-Casse bestraft, und der Gesell weiter zu wandern, angehalten werden, in so fern er sich hat verführen lassen, seinen ersten Meister zu verlassen.

Jeder Meister kann so viel Lehrburschen halten, als er gebraucht.

Ein Meister kann auch nach Vorschrift des Edikts vom 24sten März 1783. §. 4. auf seine Werkstäte so viel Lehrburschen auf einmal annehmen, als er gebraucht, und ist hiedurch der vorige Gebrauch, nach welchem einem Meister nur ein Lehrbursche verstattet wurde und die Annahme des zweiten nicht eher frei stand, als bis der erste seine Lehrzeit halb ausgestanden hatte, gänzlich aufgehoben, und die Haltung von mehr als einen Lehrburschen dem Meister nachgegeben. Es ist ihm auch vergönnet, einen besondern Jungen beim Blasebalg zu gebrauchen, es wird aber dieser nicht als ein Lehrbursche angesehen, noch ihm die Zeit zu Gute gerechnet, wenn er hiernächst etwa die Profession lernen wollte.

Von dem Anschauen der eingewanderten und fremden Gesellen.

Damit aber kein Meister vor dem andern in Ansehung der eingewanderten oder feyrigen Gesellen vervortheilt werde, so lassen Wir es auf den Grund des Direktorial-Rescripts vom 8ten August 1794. bei dem bisherigen Gebrauch des Nagel-Schmiede-Amts bewenden, nach welchem einer der Gesellen das sogenannte Oerten-Amt übernehmen, und nach der Anweisung des Altmeisters, welcher eine genaue Liste von den Meistern und der Anzahl ihrer Gesellen, exclusive der selbst verschriebenenen, zu halten verpflichtet ist, den fremden Gesellen umschauen, und damit bei demjenigen Meister den Anfang machen muß, vor welchem die letzte Schau stehen geblieben; jedoch muß das Umschauen nach dieser Ordnung zuerst bei denen Meistern, die gar keine, und sodann bei denen, die nur einen, und endlich bei denen, welche zwei Gesellen haben, so lange geschehen, bis die feyrigen Gesellen untergebracht sind, wovon sodann dem Altmeister sofort Nachricht zu geben, damit er solches in seiner Liste nachtragen kann. Dieses Oerten-Amt soll aber nach der bisherigen Gewohnheit alle vier Wochen unter den Gesellen abwechseln.

Art. IX.

Von Stöhrern und Pfuschern.

Wer nun die Schwarz- und Weiß-Nagel-Schmiede-Innung vorbeschriebenermaßen nicht gewonnen und vorbemeldete Pflichten nicht geleistet,

leistet, noch die Gebühren erlegt hat, dem soll das Handwerk so wenig für sich allein, als noch weniger mit Gesellen und Jungen hieselbst zu treiben erlaubt seyn, wenn er auch gleich anderwärts Meister wäre.

Und ob Wir zwar nicht gemeint sind, dem Gewerk die eigenmächtige Auftreibung der Stöhrer und Pfuscher zu gestatten, so wollen Wir doch auf eingebrachte Klage wider die Pfuscher geschwinde Justiz durch Wegnahme der Arbeit, Geld- oder andere Strafe, jedesmal vom Magistrat zur Ausübung bringen lassen.

Wie den Soldaten das Handwerk zu treiben erlaubt sey.

Denen sämmtlichen Soldaten, so in wirklichen Diensten stehen, und das Schwarz- und Weiß-Nagel-Schmiede-Handwerk gelernt haben, aber keine Häuser besitzen und die Innung nicht gewonnen haben, soll nur erlaubt seyn, als Gesellen bei den Gewerksmeistern zu arbeiten. Und ob Wir zwar allergnädigst wollen, daß denen in Unsern Kriegsdiensten invalide gewordenen und verabschiedeten Soldaten sich mit ihrer erlernten Profession, jedoch ohne Gesellen und Jungen zu halten, ehrlich zu ernähren, nach wie vor frei stehen soll, so wollen Wir doch solches keinesweges auf die ausrangirten und noch weniger auf die Beurlaubten oder mit Laufpässen versehenen Leute ausgedehnt wissen, und soll keinem derselben, Nagelschmiede-Arbeit zu verfertigen, verstattet seyn, als wenn er das Meister-Recht gewonnen oder als Geselle bei einem zünftigen Meister arbeitet.

Art. X.

Verordnung über das Beschwerdeführen des Amts und der Zunftgenossen.

Sollten auch einzelne Meister oder Gesellen, oder die ganze Innung sich zu Beschwerden in Handwerks-Sachen berechtigt halten, so müssen sie solche nach Vorschrift unsers Patents vom 29sten July 1794. ihrer zunächst vorgesetzten Obrigkeit vortragen, und deren Abstellung geziemend nachsuchen, und wenn ihnen von dieser ihr Gesuch verweigert oder erschweret wird, alsdann erst an die höhern Behörden, und zuletzt an Unsere Allerhöchste Person, mit Beilegung der von den vorigen Behörden erhaltenen Resolutionen sich wenden, keinesweges aber ein tumultuarisches Verfahren sich erlauben. Sind die Beschwerden eines Gilde-Genossen von solcher Beschaffenheit, daß sie nur sein eigenes mit den Gerechtsamen der ganzen Innung in keiner nothwendigen unzertrennlichen Verbindung stehendes Interesse betreffen, so ist ein solches einzelnes Mitglied schuldig, seine eigene Gerechtsame und Forderungen allein vorzutragen, keinesweges muß er aber die Zunft mit darin zu verwickeln suchen, und diese muß sich schlechterdings aller Theilnahme enthalten. Werden aber die Beschwerden von der ganzen Zunft, es mögen Meister oder Gesellen seyn, erhoben, so müssen sie ihre Gesuche durch einige, mit gehöriger Legitimation versehene, verständige und bescheidene Deputirten vortragen lassen, und sich keine Zusammenrottirung, Drohung oder andere ungebührliche Maaßregel, als Einstellung der Arbeit von den Gesellen, erlauben, sondern die Abstellung ihrer Beschwerden gebührend abwarten, oder bei höheren Instanzien nachsuchen.

Strafen der Uebertretung dieser Verordnung.

Alle diejenigen, welche mit Vernachlässigung dieser Vorschriften auf irgend eine Art durch gemeinschaftliche Beredungen, Einstellung der Arbeiten, oder eigenmächtige tumultuarische Maaßregeln sich selbst Recht zu verschaffen suchen, und den Gesetzen, so wie den zu deren Handhabung angeordneten Behörden schuldige Ehrfurcht und Achtung aus den Augen setzen sollen, zwar zu ihrem Recht verholfen und dabei ge-

schützt,

schützt, dennoch aber zugleich als Uebertreter der Gesetze und Stöhrer der öffentlichen Ruhe bestraft werden. In solchen Fällen sollen die Behörden nicht nur auf die gewöhnlichen in den Gesetzen verordneten Strafen, und nach Befinden auf Lebensstrafe, sondern auch auf außerordentliche und ungewöhnliche, namentlich das Gassenlaufen, zu erkennen befugt seyn, und Wir behalten Uns vor, über dies Uns von dem Sachverhältniß in vorkommenden Fällen pflichtmäßigen Vortrag halten zu lassen, und auf den Grund desselben darüber zu beschließen, ob die Schuldigen, außer der rechtlich erkannten Strafe, um sich zur Ordnung und Gehorsam zu gewöhnen, an die Regimenter abgegeben, und wenn sie zum Soldatendienst untauglich sind, als Pack-, Train- oder Artillerie-Knechte gebraucht werden sollen. Wobei Wir hierdurch ausdrücklich erklären, daß weder eine sonstige Enrollements-Freiheit, noch die ausländische Geburt in solchen Fällen vom Militair-Dienst befreyen sollen, indem dergleichen persönliche Immunitäten durch die Stöhrung der öffentliche Ruhe und Verletzung der Gesetze für verwirkt geachtet werden müssen.

Art. XI.

Bestimmung der privativen Arbeit der Weißnagelschmiede und gemeinschaftlichen mit andern Aemtern.

Es sollen auch die Schlösser und andere Schmiede keine Nägel zum öffentlichen Verkauf machen, sondern dürfen nur diejenigen Nägel verfertigen, welche sie zu ihrem eigenen Gebrauch und zum Anschlagen ihrer Arbeit bedürfen. Würde jemand hiewieder handeln, so soll er in Zwei Rthlr. Strafe, halb zur Kämmerey und halb zur Gewerks-Lade, verfallen seyn. Ob es nun zwar den Schwarz- und Weiß-Nagel-Schmieden unverwehrt ist, alle Sorten von Nägel, worunter auch alle Arten von Hufnägel gehören, welche aber nur allein auf Bestellung von Hufschmieden gemacht werden dürfen, da letztere zu deren Anfertigung selbst berechtiget sind, als auch Krampen, Bänder und Haken aus der Hand zu verfertigen, so sollen sie doch dergleichen Arbeit nicht anders, als ungefeilt und ungeschliffen machen, auch sich überhaupt aller solcher Arbeiten enthalten, worüber andere Gewerke privative privilegiret sind. Zugleich wird zur Bestimmung des Verhältnisses zwischen den Schwarz- und Weiß-Nagel-Schmieden und dem dortigen Schwarz-Nagel-Schmiede-Gewerk hiemit festgesetzt, daß erstere privative alle weiße Arbeit, cumulative aber mit den Schwarz-Nagelschmieden alle Sorten schwarzer Nägel verfertigen können; den letztern aber alle Schifs-Arbeiten, inclusive Schifsnägel, privative jedoch blos in Beziehung der Weiß-Nagel-Schmiede verbleiben soll; denn was die Huf- und Waffenschmiede, imgleichen die Schlosser betrift: so hat es in Ansehung der denselben beim Schifs-Bau zustehenden Eisen-Arbeiten, bei dem Art. 8. des Gewerks-Privilegii der Nagelschmiede zu Stettin, de dato Berlin, den 23sten December 1744. lediglich seyn Bewenden.

Art. XII.

Verbot der Ansetzung eines Nagelschmiedes auf dem platten Lande.

Auf dem platten Lande sollen keine Nagel-Schmiede geduldet, so wenig als das Hausiren mit Nägeln gelitten, sondern gegen solche Stöhrer und Hausirer nach der Strenge der Gesetze verfahren werden.

Art. XIII.

Von den jährlichen Zusammenkünften des Amts und Auflagen.

Das Gewerk soll jährlich einmal, nemlich am Ersten Montag nach Michael, mit Zuziehung des Magistrats-Beisitzers zusammen kommen, und das Quartal-Geld, welches jedoch Sechzehn Groschen nicht über-

steigen darf, von jedem erlegt werden. Die Meister aus andern Städten, die es mit diesem Gewerk halten, sind zwar nicht schuldig, dabei persönlich zu erscheinen, sie müssen aber dennoch das Quartalgeld abgeben lassen. Findet das Gewerk oder dessen Altmeister nöthig, das Gewerk außerdem zusammen zu fordern, soll solches nicht anders, als mit Vorwissen und Einwilligung des Beisitzers geschehen, und muß letzterer dabei zugegen seyn.

Der Jungmeister muß das Amt zusammen berufen.

Die Zusammenberufung geschiehet durch den jüngsten Stadt-Meister, welcher solches unweigerlich thun, und was ihm sonst in Gewerkssachen aufgetragen wird, getreulich verrichten muß, es wäre denn, daß er durch Krankheit oder andere erhebliche Ursache verhindert würde, welche er anzeigen, und daß sein Amt von einem andern Meister versehen werde, besorgen muß. Wenn aber jemand sich hieselbst etabliret, der schon anderswo Meister gewesen, ist ihm des jüngsten Amt nicht anzumuthen, sondern er bekommt den Platz nach den Jahren seiner Meisterschaft. Entstehet aber sonst wegen der Jungmeisterschaft Streit, so muß derjenige solches übernehmen, der sich zuletzt zum Meisterrecht gemeldet hat. Uebrigens soll der Jüngste zwar zu Verrichtungen in Amts-Angelegenheiten verpflichtet seyn, keinesweges aber zum Einschenken oder andern Aufwartungen bei den Gewerks-Versammlungen gebraucht, sondern dergleichen durch die Lehrburschen verrichtet werden.

Art. XIV.

Gebührende Achtung gegen den Beisitzer und die Aelterleute wird befohlen.

Den Beisitzer sowohl als Altmeister sollen die Gewerks-Mitglieder und übrigen Zunftgenossen gebührend respectiren, jedoch verbieten Wir die vor Zeiten gebräuchlich gewesenen läppischen Ceremonieen und Complimente gänzlich, imgleichen die sonst üblich gewesenen Geldstrafen wegen geringen und öfters lächerlichen Vergehens, vielmehr wollen Wir, daß bei der Zusammenkunft der Nagelschmiede es nicht anders, als bei andern honetten Leuten Zusammenkunft gehalten werden soll, jedoch daß dabei nicht getrunken werde, indem, wenn sie zusammen trinken wollen, solches außer denen in Gewerks-Sachen veranlaßten Zusammenkünften geschehen kann.

Strafe der Meister welche zu spät kommen oder gar wegbleiben.

Welcher Meister auf Erfordern bei des Gewerks Zusammenkunft nicht zur rechten Zeit, oder eine Stunde später sich einfindet, der soll Zwei Groschen Strafe in die Lade erlegen, würde er aber, ohne hinlängliche Ursachen anzuzeigen, gar wegbleiben, oder wenn er erscheint, jedoch ehe die Sache, warum das Gewerk zusammen gekommen, abgemacht worden, ohne Anzeige fortgehet, soll er Zwölf Groschen erlegen, und er dennoch zu demjenigen, was im Amte beschlossen worden, verbunden seyn.

Art. XV.

Abschaffung der Gesellen-Mißbräuche.

Die Gesellen-Laden, schwarzen Tafeln und andere dergleichen gemißbrauchte Dinge, bleiben nach wie vor abgeschaft, so wie auch besondere Gesellen-Artikul und andere Mißbräuche.

Verordnung wegen der Meisterlade.

Denen Meistern soll aber gestattet seyn, eine Lade zur Aufbewahrung der Briefschaften und Gelder fernerhin zu halten, jedoch verbieten Wir aufs nachdrücklichste alle abergläubische und altväterische Ceremonieen, so mit derselben theils bei den Gewerks-Versammlungen, theils wenn sie von einem Altmeister zum andern gebracht werden muß, vor Zeiten gemacht worden, und wollen dieselbe im geringsten nicht anders, als

als jede andere Lade, so zur Aufbewahrung von Geldern oder andern Dingen gebraucht wird, angesehen wissen.

Diese Lade soll bei dem Altmeister im Hause stehen und mit drei Schlössern von verschiedener Art versehen seyn, zu welchem der Beisitzer, der Altmeister und Jungmeister jeder einen Schlüssel haben, damit keiner ohne dem andern solche eröffnen könne, und wenn es nöthig, dem Altmeister eine gewisse Summe daraus zur Berechnung zustellen sollen.

Wie mit der Wahl der Alterleute zu verfahren.

Zum Altmeister muß ohne erhebliche Ursachen kein anderer, als der älteste Meister genommen werden. Wenn aber Ursachen vorhanden, weshalb der älteste Meister dieses Amt nicht übernehmen könnte noch wollte, muß sich der Beisitzer mit dem Gewerk wegen der Wahl vereinigen, allenfalls, wenn keine Vereinigung statt findet, an den Magistrat berichten, welcher sodann einen Altmeister ernennen muß.

Art. XVI.

Die Rechnungsführung und Abnahme wird festgesetzt.

Die Rechnung über Einnahme und Ausgabe soll der Altmeister am Montag nach Michaelis sowohl über die zur Meister-Lade als Gesellen-Armen-Casse gehörigen Gelder, als welche künftig auch vom Altmeister und Altgesellen in einer besondern Rechnung berechnet, und von beiden ein besonderes Schloß und Schlüssel dazu gehalten werden sollen, in Gegenwart des Beisitzers und der Gesellen justificiren. Dem Beisitzer soll Ein Rthlr., den Gewerksmeistern Drei Rthlr. und den Gesellen aus ihrer Casse Zwei Rthlr. nach abgenommener Rechnung zur Ergötzlichkeit gereicht werden.

Dem Beisitzer befehlen Wir insbesondere, keine andere als nöthige Ausgaben passiren zu lassen, wie Wir denn besonders verbieten, daß wenn ein Meister des Gewerks von Jemand geschimpft worden, das ganze Gewerk deshalb Proceß zu erheben, noch weniger mit andern Gewerken gemeine Sache zu machen, und die Unkosten aus der Lade zu nehmen sich unterstehen soll, sondern wer von Meistern oder Gesellen geschimpft ist, macht auf seine eigene Kosten seine Sache durch den Weg Rechtens aus.

Von Schimpfung des Gewerks oder eines Meisters.

Wenn aber das ganze Gewerk geschimpft worden, können die Proceßkosten aus der Lade genommen werden.

Im übrigen wird die unvernünftige Gewohnheit, daß einem Meister, welcher geschimpft, sogar sein Handwerk gelegt worden und keine Gesellen bei ihm arbeiten wollen, bis er sich Genugthuung verschaft hat, hierdurch aufgehoben und verboten, dergestalt, daß es einem geschimpften Meister oder Gewerke frei stehen soll, die Beschimpfung gehörigen Orts bei der Obrigkeit anzuzeigen, und Entscheidung zu gewärtigen, oder welches dem Christenthum gemäßer ist, zu vergeben.

Art. XVII.

Wie bei einer neuen Geldanlage verfahren werden soll.

Wenn nun zwar solchergestalt alle Schmausereien und unnütze Ausgaben künftig wegfallen, dennoch aber, wider Vermuthen, eine nothwendige Ausgabe vorfallen sollte, und es die Nothdurft erforderte, eine Anlage zu machen, soll das Gewerk sich deshalb beim Magistrat melden, und wenn dieser die Anlage genehmiget, solche in dessen Gegenwart gemacht, und dabei die Gleichheit in Acht genommen werden, dergestalt, daß einem Meister nur so viel zugeschrieben werde, als ihn nach Verhältniß seiner Nahrung treffen kann, und keiner vor dem andern prägravirt werde.

Art. XVIII.

Von Auflegung zu einer Amts, imgleichen Gesellen-Armen-Casse.

Es soll dem Gewerk erlaubt seyn, sich zur Unterhaltung einer Armen-Casse zu vereinigen und alle Quartal oder alle Monat dazu etwas aufzulegen, um im Nothfall verarmte oder kranke Handwerks-Genossen daraus unterstützen zu können, ferner eine Gesellen-Armen-Casse durch eben dergleichen Auflage unter den Gesellen einzurichten (mit welcher Casse eben so wie Art. 16. vorgeschrieben ist, zu verfahren), damit hieraus arme und erkrankte Gesellen unterstützt werden können. So wie auch einem eingewanderten Gesellen, welcher seine Kundschaft hat, aber hieselbst keine Arbeit finden kann, aus der Gesellen-Casse Vier Groschen gezahlt werden sollen, wenn er aber keine Kundschaft hat, auch sich, wie unten im Art. 32. festgesetzt wird, nicht legitimiren kann oder will, so soll er nichts erhalten, sondern für einen Vagabonden geachtet und der Obrigkeit von ihm Nachricht gegeben werden.

Pflicht die erkrankten Gesellen kuriren zu lassen und vor ihrer Genesung nicht fortzuschicken.

Wenn ein Geselle krank wird, er mag in Arbeit stehen oder auf der Wanderschaft begriffen seyn, so ist das Amt, nach Vorschrift Unserer Verordnung vom 7ten Januar 1783. verpflichtet, den krank gewordenen Gesellen so lange in der Kur und Pflege zu behalten, und ihn nicht eher fortzuschicken, als bis der Kranke völlig wieder hergestellt ist, oder doch nach dem Urtheil des Arztes ohne Gefahr seines Lebens transportirt werden kann.

Anzeige von der Krankheit beym Magistrat zu machen.

Damit aber diese Vorschrift desto genauer befolgt werde, ist der Altmeister schuldig, sogleich von der Krankheit des Gesellen bei Zehn Rthlr. Strafe dem dirigirenden Bürgermeister Anzeige zu thun, welcher verpflichtet ist, für Unterbringung, Verpflegung und Kur des Kranken mit Zuziehung des Stadt-Arztes oder Chirurgi werkthätig zu sorgen, und damit so lange fortzufahren, bis der Kranke nach dem Zeugniß des Arztes oder Chirurgi keiner weitern Hülfe bedarf. Die verwandte Kur-und Verpflegungs-Kosten sollen nach vorhergegangener Festsetzung aus der Gesellen-Casse, und bei deren Unvermögen aus der Gewerks-Lade, bei deren Unzulänglichkeit aber, aus der Armen-Casse genommen werden.

Regreß gegen einen andern Ort zu nehmen, der diese Vorschrift übertreten hat.

Sollte ein oder der andere Ort sich erweislich zu Schulden kommen lassen, daß er einen auf der Wanderschaft oder während der Zeit, da er in Arbeit gestanden, krank gewordenen Gesellen vor seiner völligen Genesung fortgeschickt, so bleibt demjenigen Ort, wo der Kranke aufgenommen worden, frey, seinen Regreß, wegen Ersatz des geleisteten Vorschusses, ordnungsmäßig an demjenigen Ort zu nehmen, dem es, nach dieser Vorschrift, obgelegen hätte, für des Kranken Kur und Verpflegung zu sorgen.

Art. XIX.

Veruntreuung der Arbeit und Vervortheilung der Mitmeister werden verboten.

Gleichwie jedem Meister dieses Gewerks oblieget, sich als Christen und ehrliebende Meister und Bürger zu betragen, so soll auch keiner sich unterstehen, so wenig die Leute mit untauglicher Arbeit zu betrügen, als seine Mitmeister durch Hausiren, Verachtung ihrer Arbeit oder sonst zu vervortheilen, noch weniger ihnen ihre Gesellen und Lehrbursche abspenstig zu machen, wie bereits im Art. 8. bei Strafe verboten ist.

Art. XXX.

Verbot der heimlichen Verabredung des Preises der Arbeiten.

Wenn ein Meister des Nagelschmiede-Gewerks Jemand mit der Arbeit über Gebühr aufhalten würde, soll der Magistrat, wenn darüber bei ihm geklagt wird, schleunige Justitz administriren, und den Meister nach Befinden strafen. Auch verbieten Wir aufs schärfste, daß weder einzel-

einzelne Meister, noch weniger das ganze Gewerk der Nagelschmiede unter sich einander heimlich bereden, ihre Arbeit auf einen gewissen Preiß zu setzen, und diejenigen, so darunter arbeiten, für anstößig zu halten oder zu bestrafen, vielmehr stehet einem jeden Meister frey, seine Arbeit so wohlfeil er will, zu verkaufen.

Art. XXI.

Verbot des Correspondirens mit anderen Gewerken.

Alles Correspondirens mit andern ein- oder ausländischen Gewerken, soll sich das Gewerk bei schwerer Strafe enthalten, wenn aber besondere Umstände etwa dergleichen erforderten, soll es mit Zuziehung des Beisitzers, auch wohl nach Befinden mit Vorwissen des Magistrats, selbst geschehen, wie denn auch, wenn etwa von andern ein- oder ausländischen Gewerken Schreiben einliefen, solche unerbrochen an den Beisitzer gebracht, in dessen Gegenwart eröffnet, und die Antwort mit demselben verabredet werden soll.

Art. XXII.

Von Meisterswittwen und deren Rechten.

Eines Meisters Wittwe soll berechtigt seyn, nach ihres Mannes Tode das Handwerk mit so viel Gesellen zu treiben, als ein anderer Meister und als sie will, doch darf sie keine Lehrbursche halten. Sie soll auch aller Rechte und Gerechtigkeiten genießen, welche denen andern Amts-Meistern zukommen, dagegen aber auch für alle bei ihr verfertigte Arbeit verantwortlich seyn, in welchem Fall ihr jedoch der Regreß gegen den Gesellen, der die Arbeit aus Nachlässigkeit verdorben hat, unbenommen bleibt, wobei ihr vom Magistrat nach Befinden assistiret werden soll. In Ansehung des Vorrechts einer Wittwe auf tüchtige Gesellen, ist bereits im Art. 8. verordnet. Heirathet aber eine Nagelschmidts-Wittwe außer dem Gewerk, so versteht es sich von selbst, daß sie sich aller Nagelschmiede-Arbeit enthalten müsse.

Art. XXIII.

Von der Annahme der Lehrburschen und wie dabei zu verfahren.

Wenn ein Knabe bei einem Meister, um dieses Handwerk zu erlernen, sich angiebet, so soll er nicht eher angenommen werden, bis er lesen, schreiben, und wenigstens die fünf Hauptstücke aus dem Catechismo verstehet, es wäre denn, daß der Meister sich verpflichtete, ihn während der Lehrjahre wöchentlich 4 Stunden so lange zur Schule zu schicken, bis er solches gelernt hat. Im gegenseitigen Falle aber muß der Meister Sechs Reichsthaler Strafe zur Armen-Casse der Stadt erlegen, worüber dergestalt mit Nachdruck gehalten werden soll, daß der Gewerks-Beisitzer bei Lossprechung des Lehrjungen sich jedesmal danach erkundigen, den Jungen in seiner Gegenwart einen Spruch aus der Bibel schreiben, und ein Hauptstück aus dem Catechismo hersagen, auch den Jungen nicht eher lossprechen lassen muß, bis er es gelernt, wenn er auch noch ein ganzes Jahr länger Lehrbursche bleiben soll.

Art. XXIV.

Von der Einschreibung der Lehrlinge.

Jeder Meister soll befugt seyn, einen Jungen für sich ohne Zuziehung des Gewerks auf die Probe anzunehmen, welche Probe aber über vier Wochen nicht währen muß, in welcher Zeit der Meister sich mit des Burschen Eltern oder Vormündern wegen des Lehrgeldes zu vergleichen hat. Wenn der Junge dem Meister gefällt, soll dieser nach Ablauf von Vier Wochen denselben vor das Gewerk stellen und dessen Geburtsbrief übergeben, welcher nach der hiesigen Landes-Verfassung von

von Unserm Armen-Directorio für Ein Thaler 6 Gr. 6 Pf. inclusive des Stempel-Papiers, und exclusive des gestempelten Pergaments geliefert, und bei der Stadtkämmerey vorräthig gehalten wird, oder im Fall der Bursche unehelich gebohren, und nicht etwa durch erfolgte Ehe oder auf andere gesetzliche Art legitimiret ist, seinen Legitimations-Schein, dessen Ertheilung bei Unserer Pommerschen rc. Cammer nachgesucht werden muß, einreichen, welcher Geburtsbrief oder Legitimations-Schein sodann zur Lade genommen und darin aufbewahret, die Annehmung des Lehrburschen aber ins Buch eingetragen wird.

Bestimmung der Gebühren für das Einschreiben.

Für das Einschreiben bezahlt der Bursche weiter nichts als Sechs Groschen Schreibgebühren an den Beisitzer und Zwölf Groschen in die Amts-Lade, hiernächst auch an die Kirche, bei welcher sein Meister eingepfarret ist, statt des Wachses, wo es sonst gewöhnlich gewesen Sechzehn Groschen, wo es aber nicht gebräuchlich gewesen, an die Stadt-Armen-Casse Zwölf Groschen.

Art. XXV.

Von Verlängerung der Lehrjahre und von Waisenkindern.

Wenn ein Lehrbursche so arm seyn sollte, daß er das Lehrgeld nicht sogleich aufbringen könnte, soll der Meister unter Direction des Amts-Beisitzers mit dem Lehrgeld leidliche Termine setzen, oder die Lehrjahre weiter extendiren. Kann aber der Lehrjunge aus Armuth gar kein Lehrgeld geben, und der Meister muß ihn überdem kleiden, so soll er Ein Jahr länger in der Lehre stehen, und also Vier Jahre lernen. Wenn aber aus den Waisenhäusern arme Kinder zum Gewerk gebracht werden, so soll jeder Meister nach der Reihe schuldig seyn, einen solchen Knaben das Handwerk umsonst zu lernen, und es ist mit eines verstorbenen und verarmten Meisters-Sohn eben so zu halten.

Art. XXVI.

Wie der Lehrbursche gehalten werden soll

Der Meister soll seinen Lehrburschen gewissenhaft mit allem Fleiß und gründlich unterrichten, auch mit demselben christlich und vernünftig umgehen, nicht aber mit unverdienten oder auch übermäßigen Schlägen behandeln, damit er dadurch nicht angereizt werde, aus der Lehre zu entlaufen. Eben so wenig muß der Meister seinen Lehrjungen mit übermäßiger Haus- und Handarbeit belegen, wodurch er nur an tüchtiger Erlernung des Handwerks gehindert wird, noch weniger aber seiner Ehefrau oder Gesellen dergleichen verstatten, widrigenfalls der Magistrat, wenn dieserwegen bei ihm Klage geführt wird, solches strenge untersuchen, und nach Befinden der Umstände den schuldigen Meister oder Gesellen bestrafen soll.

Von Entweichung der Lehrburschen und dessen Folgen.

Wenn auch etwa der Lehrbursche durch solche zu harte Behandlung auszutreten genöthiget seyn sollte, so ist der Meister schuldig, ihn wieder anzunehmen, und ins künftige ihn ordentlich und christlich zu behandeln. Wenn aber ein Lehrjunge aus bloßem Muthwillen aus der Lehre entläuft, und über 14 Tage wegbleibt, soll er vors Gewerk gestellt, und nach vorgängiger Untersuchung vom Amts-Beisitzer nach Befinden bestraft werden. Würde er aber über 4 Wochen oder ganz wegbleiben, soll er auf dem letzten Fall seines etwa bereits entrichteten oder noch schuldigen Lehrgeldes verlustig, im erstern Fall aber, er begebe sich zu seinem vorigen oder zu einem andern Meister, die Lehrjahre wieder anzufangen schuldig seyn.

Von hinterlassenen Lehrburschen nach

Wenn ein Meister verstirbt, und hinterläßt einen Lehrburschen, der noch nicht ausgelernt hat, soll ihm vom Gewerk ein Schein, wie lange

lange er gelernt, gegeben, und er darauf von einem andern Meister, um bei demselben vollends auszulernen, angenommen, auch dieserwegen keine längere Zeit, als die gesetzten Lehrjahre auszuhalten, ihm aufgebürdet werden. *dem Tode eines Meisters.*

Art. XXVII.

Vom Losbrechen des Lehrburschen.

Wenn nun ein Lehrbursche Drei Lehrjahre, als auf so viel selbige hiemit festgesetzt werden, ausgehalten hat, soll sein Meister ihn wieder vor das Gewerk, wozu die Gesellen mit vorzuladen, bringen, wie er sich in seinen Lehrjahren verhalten, und worin er gefehlt habe, vorstellen, worauf denn der Gewerks-Beisitzer und Altmeister, wie Art. 23. erwähnt ist, wegen des Lesens, Schreibens und Catechismus ihn examiniren, und wenn er dessen kundig, ihn ermahnen sollen, daß er Gott fürchten und vor Augen haben, und in seinem Gesellen-Stande sich christlich, bescheiden und ehrbar aufführen, vor liederlicher Gesellschaft, Spielen, Saufen, Huren, Stehlen und andern Lastern sich hüten, und seinen künftigen Meistern treu und fleißig dienen, und den gebührenden Respect und Folgsamkeit beweisen solle, wobei ihm bekannt zu machen, daß er, bevor er sich zum Meisterrecht melden könne, wenigstens Drei Jahre Geselle bleiben, und in so fern er ein Landeskind ist, schlechthin nicht außerhalb Landes wandern, wenn nicht die Krieges- und Domainen-Kammer in besonderen Fällen die Erlaubniß dazu ertheilt, sondern nur allein große und vornehme Oerter innerhalb Landes besuchen dürfe, da das Wandern außerhalb Landes durch wiederholte Verordnungen und Landesgesetze verboten. Ferner müssen die wandernden Gesellen ihre Eltern, Vormünder oder Verwandte von dem Ort ihres Aufenthalts von Zeit zu Zeit Nachricht geben, und wenn sie dieses in der gesetzlich bestimmten Zeit unterlassen, so findet wider sie das Verfahren gegen Verschollene, und dem Befinden nach dasjenige statt, was gegen ausgetretene Landeskinder und Kantonisten vorgeschrieben worden ist.

Instruktion des Lehrburschen a) wegen guter Aufführung. b) wegen des Verbots außerhalb Landes zu wandern.

Auch wird das Betteln um Zehrpfennige den wandernden Gesellen durchaus verboten.

Ertheilung des Lehrbriefes und dessen Kosten.

Wenn nun der Lehrbursche solchen Vorschriften nachzuleben versprochen, und dem Altmeister die Hand darauf gegeben hat, so soll er sofort ohne weitere Ceremonie losgesprochen und ins Buch als Geselle eingeschrieben, ihm auch ein gedruckter Lehrbrief, welcher nach der Landes-Verfassung mit dem Stempel Unseres Armen-Directorii versehen ist, und inclusive des Stempels Ein Rthlr. 6 Gr. 6 Pf. kostet, entweder auf gestempelten Pergament, oder auf gewöhnlichen gestempelten Papier, wie es der künftige Geselle verlangt und bezahlen will, oder kann von dem Beisitzer unter seiner und der beiden Gewerks-Altmeister Unterschrift und Beidrückung des Gewerks-Siegels gegen Bezahlung von Zwölf Groschen Expeditions-Gebühren ausgefertiget werden, welcher Lehrbrief sodann nebst dem Geburtsbrief oder Legitimations-Attest in der Amts-Lade verwahrt wird, bis der Geselle künftig sich als Meister zu etabliren gedenkt. Die bisher ertheilten gedruckten Copieen sind durch das Rescript des General-Direktorii vom 3ten December 1800. gänzlich abgeschaft, und werden jetzt nur die Geburts- und Lehrbriefe im Original von der Charite zu Berlin gegen Bezahlung von Ein Rthlr. 6 Gr. 6 Pf. pro Stück geliefert, und soll dem losgesprochenen Gesellen keine Copie weiter, weder vom Geburts- noch Lehr-Briefe verabfolget werden.

Die Lehr- und Geburtsbriefe werden in der Amtslade aufbewahrt. Die gedruckten Copieen hiervon sind abgeschaft.

Bestimmung der Losspre-chungskosten.

Für diese Lossprechung zahlet der Geselle Einen Reichsthaler in die Lade, und dem Beisitzer für die Ausfertigung des gedruckten Lehrbriefes und Einschreibung ins Buch, wie vorhin gedacht, Zwölf Groschen, für den Lehrbrief selbst Einen Rthlr. 6 Gr. 6 Pf. inclusive des Stempelbogens.

Dem Beisitzer und denen zwei Altmeistern, so den Lehrbrief mit unterschrieben und besiegelt haben, zusammen Zwölf Groschen wovon der Beisitzer Sechs Groschen und jeder Altmeister Drei Groschen erhält. Wenn aber der Lehrbrief auf Pergament mit einer anhängenden Kapsel verlangt wird, muß das Pergament, Band und Kapsel nebst dem Siegelwachs besonders bezahlt werden.

Verbot der Schmausereyen hiebei und anderer unnützen Gebräuche.

Uebrigens sind bei dieser Lossprechung weder Schmausereien auf Kosten des neuen Gesellen, noch andere Erpressungen, auch keine unanständige noch der Gesundheit nachtheilige Gebräuche zulässig, und einen solchergestalt aufgenommenen Gesellen sollen die übrigen noch besonders zum Gesellen machen zu wollen, sich durchaus nicht unterstehen.

Art. XXVIII.

Abschaffung der Gesellen-Artikel und alten Gewohnheiten.

Die ehemaligen Gesellen-Artikel, schwarze Tafeln und Gewohnheiten sind sowohl durch die allgemeinen Reichsgesetze, als auch zugleich hiedurch völlig vernichtet und abgeschaft, dergestalt, daß Wir dem Befinden nach mit Leib- und Lebensstrafe wider diejenigen verfahren lassen wollen, welche unter dem Vorwande dergleichen jetzt völlig abgeschaften unvernünftigen Handwerks-Gewohnheiten, Excesse begehen, oder wohl gar, wenn die Obrigkeit in Handwerks-Sachen etwas verordnet oder bestraft, sich widersetzen, verbotene Complotts und Aufstand machen, aus der Arbeit treten, sich zusammen rottiren, diejenigen, so sich zu ihnen nicht gesellen, für unehrlich erkennen, und dergleichen Bosheiten mehr vornehmen. Wie denn dieselben alles Scheltens unter sich, so wie auch des Scheltens einer oder mehrern Werkstäten der Meister sich zu enthalten haben. Wenn aber ein Gesell von jemand geschimpft worden, sollen die andern Gesellen deswegen keinen Aufstand erregen und aus der Arbeit gehen, noch weniger den geschimpften Gesellen, bis er seine Sache abgemacht hat, von sich ausschließen und mit ihm zu arbeiten verweigern, sondern wenn die Beschimpfung zwischen den Nagelschmiede-Gesellen unter sich geschehen, müssen sie solche dem Gewerks-Beisitzer und Altmeister, sonst aber, wenn die Beschimpfung von denen Gesellen eines Handwerks geschehen, solches dem Magistrat anzeigen, welcher nach Befinden den Beleidiger strafen, und ihn hinreichende Genugthuung zu leisten, anhalten wird. Wäre aber die Beschimpfung sonst von Jemand geschehen, so muß der Beleidigte bei der gewöhnlichen Obrigkeit seine Klage anbringen und rechtliche Entscheidung erwarten.

Vom Schelten und Schimpfen der Werkstäten und unter sich.

XXIX.

Von der Gesellen-Herberge.

Ob Wir wohl geschehen lassen, daß die Gesellen des Nagelschmiede-Gewerks ihre eigene Herberge haben, wo die ankommenden Gesellen, bis sie bei einem Meister Arbeit bekommen, einkehren, auch sonst zusammen kommen können, so versteht sich doch von selbst, daß solche Herberge blos als ein jedes anderes Wirthshaus zu achten, und nur dazu dienen soll, daß man wisse, wo man die einwandernden Gesellen suchen könne, daher Wir die Benennung des Krugvaters, Mutters rc. nebst den übrigen vormaligen abgeschmackten Gebräuchen abgeschaft wissen wollen, dergestalt, daß die Nagelschmiede-Gesellen wie andere ehrli-

ehrliche Leute zusammen kommen, und zu ihrer Ergötzlichkeit mäßig trinken mögen, dabei sich aber still und bescheiden aufführen, und keine Narrenspossen, zum Beispiel mit Abforderung des läppischen Grußes und Bestrafung der dabei begangenen Fehler treiben, oder zuverläßig bestraft werden sollen, wenn über dergleichen Beschwerde geführt wird. Ferner sollen sie sich überall ihren Meistern gehorsam bezeugen, und keine andere, als die von selbigen ihnen angewiesene Arbeit verfertigen, sich nicht einander die Wanderschaft versprechen, oder einer dem andern zum Abschied nehmen aufreitzen, keine blauen Montage oder Werkeltage feyern, und dadurch fremde Gesellen verführen, worüber der Art. 30. mit mehrerem verordnet, sondern vielmehr des Abends zur rechten Zeit zu Hause gehen, indem, wenn ein Geselle nach Zehn Uhr zu Hause kommt, er auf des Meisters Anzeige in Zwei Groschen, wenn er aber die ganze Nacht wegbleibt, in Sechs Groschen Strafe vom Gewerks-Beisitzer verurtheilt und diese Strafe bei den Gesellen-Armen-Geldern berechnet werden sollen. Die Gesellen sollen ihren Meister folgsam seyn.

Art. XXX.

Obgleich schon in dem Reichs-Patent und mehreren ältern Edicten die Haltung des blauen Montags verboten ist, so haben Wir dennoch für nöthig geachtet, diesen Mißbrauch durch das Edikt vom 24sten März 1783 nochmals zu verbieten und festzusetzen, daß jeder Meister, dessen Gesell ohne rechtmäßige Entschuldigung des Montags aus der Arbeit bleibt, solches sofort dem Magistrat bei Zwei Rthlr. niemals zu erlassender zur Gewerks-Casse zu erlegender Strafe anzeigen, und ein solcher Gesell, welcher diesen Mißbrauch hartnäckig fortsetzen will, das erstemal mit Achttägigen, das zweitemal mit Vierzehntägigen Arrest bei Wasser und Brodt bestraft, das dritte und folgendemal aber als ein vorsätzlich boshafter Uebertreter Unserer Gesetze mit Vierwöchentlicher Zuchthaus-Strafe belegt, alsdann für handwerksunfähig und untüchtig geachtet, und auf sein Handwerk an keinem Ort passiren soll, bis derselbe nach vorhergegangener obrigkeitlicher Erkenntniß zu seinem Handwerk wiederum öffentlich admittiret worden. Auch sollen diejenigen Meister und Gesellen, welche dergleichen boshafte Uebertreter wissentlich für tüchtig und handwerksfähig halten und zur Treibung des Handwerks beförderlich sind, mit eben dieser Strafe belegt werden. Abschaffung des blauen Montags und darauf verordneten Strafen.

Ferner verbieten Wir jedem Wirth oder sogenannten Krugvater in der Herberge bei Zwei Rthlr. niemals zu erlassender zur Armen-Casse fließenden Strafe, keinen in Arbeit stehenden Gesellen des Montags vor geendigter Abends-Arbeits-Zeit in der Herberge zu dulden, noch weniger durch Darreichung von Getränken selbst Gelegenheit zu geben, den Montag in Ueppigkeit und Müßiggang zuzubringen, sondern es sollen dieselben dergleichen Gesellen sofort arretiren lassen, oder wenigstens ihre Namen der Obrigkeit zur Bestrafung anzeigen. Strafe der Wirths, die die Gesellen des Montags auf der Herberge dulden.

Damit aber die Gesellen von dem bisherigen Müßiggang desto besser abgehalten werden, so wollen Wir, daß ihnen nach Verhältniß derjenigen Tage und Stunden, so sie künftig mehr als zeithero bei dem üblich gewesenen freien Montag in der Arbeit bleiben, eine billige Verbesserung des Wochenlohns angedeihe, welche nach den Umständen jedes Orts und Gewerks zu bestimmen seyn wird. Verbesserung des Lohns soll gegen Arbeit an Montags statt finden.

Art XXXI.

Ferner soll auf der Herberge keiner der bisherigen Mißbräuche, als Verbot der Mißbräuche auf der Her-

berge besonders des Zwangs zum Zechen.

Zwang zum Zechen, oder Zehrung auf gemeinschaftliche Kosten zur Bewirthung eines Fremden oder irgend einer andern Person beizutragen, oder zu bestimmten Zeiten auf der Herberge zu seyn, künftig weiter geduldet werden, sondern wenn sich Gesellen eines solchen Zwangs unterfangen, so soll jeder Theilnehmer mit Dreitägigen, der Urheber aber mit Vierzehntägigen Arrest, ferner derjenige mit Vier und zwanzig stündigen bis Achttägigen Arrest bestraft werden, welcher einen Gesellen, der die Herberge selten oder gar nicht besucht, deshalb Vorwürfe macht, und andere überredet, ihm solche zu machen.

Strafe des Herbergs-Wirths, der solches duldet oder verschweiget.

Hingegen soll der Herbergswirth, welcher verbotene Zechen und Gelage oder andere untersagte Unordnungen und Mißbräuche duldet, verschweiget oder gar befördert, nach Beschaffenheit der Umstände, in so fern nicht die vorbenannte Strafe eintritt, in eine Geldbuße von Fünf bis Zehn Rthlr. bei der ersten Contravention genommen, im Wiederholungs-Fall aber mit dem Verlust der Herbergs-Wirthschaft ohne weitere Aufkündigung bestraft werden, zu welchem Ende diese Bestrafung in seinem Contract aufzunehmen ist.

Art. XXXII.

Von Aufkündigung der Arbeit von Seiten des Meisters

Wenn der Meister den Gesellen ohne Aufkündigung entlassen kann.

Wenn ein Geselle weiter wandern oder bei einem andern Meister in Arbeit gehen will, soll er seinem Meister wenigstens Acht Tage vorher davon Nachricht geben, wie denn auch ein Meister dem Gesellen wenigstens Acht Tage vorher die Arbeit aufkündigen muß. Ohne dergleichen Aufkündigung kann der Meister einen Gesellen sofort entlassen:

1) wenn derselbe ihn oder seine Familie durch Thätlichkeit, Schimpf- und Schmähworte oder ehrenrührige Nachrede beleidiget;

2) wenn er sich beharrlichen Ungehorsams und Widerspenstigkeit gegen seinen Meister schuldig macht;

3) wenn er die Frau oder Kinder des Meisters zum Bösen verleitet, oder verdächtigen Umgang mit ihnen pflegt;

4) wenn er sich Diebstahl oder Veruntreuung gegen seinen Meister zu Schulden kommen läßt;

5) wenn er sichs zur Gewohnheit macht, ohne Vorwissen und Erlaubniß des Meisters über Nacht aus dem Hause zu bleiben;

6) wenn er mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehet, und einer ihm deshalb ertheilten Warnung keine Folge leistet.

Von Aufkündigung der Arbeit durch die Gesellen.

Die Aufkündigung eines Gesellen ist der Meister nicht anzunehmen verbunden, wenn die Zeit des Abzugs auf einen Jahrmarkt oder 14 Tage vor dem Jahrmarkt oder einem hohen Fest einfällt, vielmehr kann alsdann der Gesell nur erst nach dem Jahrmarkt und nach dem Fest abgehen.

Wenn der Gesell ohne Aufkündigung die Arbeit verlassen darf.

Hat aber der Meister sich an den Gesellen ohne gegebene dringende Veranlassung thätlich vergriffen, so ist der Geselle sofort aus der Arbeit zu gehen berechtigt.

Kein Gesell soll ohne Kundschaft angenommen werden.

Es soll aber auch allemal darauf gesehen werden, daß kein Meister bei der im General-Reichs-Patent §. 2. festgesetzten Strafe von Zwanzig Rthlr., einen eingewanderten Gesellen, unter welchem Vorwand es auch seyn möge, ohne die geordnete Kundschaft fördern, oder ihm solche heimlich zustecken, vielmehr soll dem eingewanderten Gesellen sogleich seine Kundschaft abgefordert, und falls er keine vorzeigen kann, derselbe nach dem vorigen Ort seines Aufenthalts zurückgewiesen werden.

Lei-

Leistet er dieser Anweisung keine Folge, so muß ihn die Obrigkeit auf Anzeige des Altmeisters fortschaffen lassen. Legitimirt sich hingegen der Gesell durch eine gehörige Kundschaft, so muß ihm dieselbe abgenommen, und bis er seine Wanderschaft fortsetzt, in der Gewerkslade aufbewahrt werden. Die Kundschaft wird in der Gewerkslade aufbewahrt.

Will nun der Geselle weiter wandern, so darf ihm seine Kundschaft ohne Einwilligung des Meisters, bei welchem er zuletzt gearbeitet hat, nicht verabfolgt werden, und sein Meister darf in die Aushändigung der Kundschaft bei eigner Vertretung nicht einwilligen, wenn er weiß, daß der Geselle Schulden gemacht oder Verbrechen begangen hat. Vielmehr muß er seine Wissenschaft hievon dem Beisitzer anzeigen. Findet der Meister gegen den Abzug des Gesellen kein Bedenken, oder ist das vorgewesene Hinderniß gehoben, so muß die Kundschaft dem Gesellen zurückgegeben, und darunter vermerkt werden, wie lange der Geselle sich in dem Ort aufgehalten, und wie er nach dem Zeugniß seiner Meister sich betragen habe. Nach zurückerhaltener Kundschaft muß der Geselle seine Reise sofort antreten. Wird er durch Zufall daran verhindert, so muß er, so lange das Hinderniß währt, seine Kundschaft beim Gewerk niederlegen. Thut er beides nicht, so soll ihn die Obrigkeit, auf des Gewerks Anzeige als einen Landstreicher behandeln. Vorschriften bei Zurückgabe der Kundschaft.

Sollte es sich aber zutragen, daß ein Gesell aus fremden, nicht zum Römischen Reich gehörigen Ländern und Reichen, wo das General-Reichs-Patent nicht angenommen, noch beobachtet wird, allhier einwandert, soll derselbe zwar, wenn er seinen Lehrbrief vorweisen kann, wegen Ermangelung der in fremden Orten nicht gebräuchlichen Kundschaften, von der Arbeits-Forderung nicht ausgeschlossen werden, er muß aber vor dem Magistrat eidlich erhärten, daß an dem fremden Ort, wo er zuletzt gearbeitet, weder das Reichs-Patent noch die in demselben vorgeschriebene Kundschaft eingeführt, er auch keines Verbrechens noch übeln Verhaltens wegen von dort weggegangen sey. Wie sich Gesellen aus andern Ländern, wo keine Kundschaften eingeführt sind, legitimiren sollen.

Art. XXXIII.

Wir lassen auch geschehen, daß die Gesellen fernerhin Ein oder Zwei Alt-Gesellen, mit Vorwissen des Altmeisters unter sich wählen, welche in nöthigen Fällen für dieselben sprechen können; dieselben müssen sich aber bei Strafe des Karrens alles Aufwiegelns enthalten, hingegen aber alle Unordnungen verhüten helfen, wofür dieselben verantwortlich bleiben, wovon sie sich nur dadurch befreien können, daß sie, wenn sie Unordnungen und ungebührliche Dinge und Unternehmungen der Gesellen nicht steuern können, sofort dem Altmeister oder auch dem Gewerks-Beisitzer davon Anzeige thun. Von Altgesellen und deren Wahl und Pflichten.

Nimmt ein Altgeselle an einer verbotenen Unordnung Theil, so soll er doppelt so hart, als jeder andere Gesell gestraft, von seinem Amt entsetzt, und nie wieder zum Altgesellen gewählt werden. Wird er überführt, eine ihm bekannt gewordene Uebertretung der Vorschriften dieses Privilegii verschwiegen zu haben, so soll er eben so, wie andere Theilnehmer, und außerdem noch mit der Entsetzung vom Amt bestaft werden. Strafe der Altgesellen bei Uebertretung dieser Pflichten.

Wir lassen es ferner bei den bisherigen Auflagen der Gesellen bewenden, jedoch unter der Bedingung, daß die Auflage jederzeit in Gegenwart des Altmeisters geschehen müsse, damit, wie Art. 16. und 18. gedacht, ein kleiner Geldvorrath vorhanden sey, woraus kranke und noth- Wie es mit den Gesellen-Auflagen zu halten.

dürftige Gesellen geholfen werden können, wobei nochmals auf die im Art. 18. aufgenommene Verordnung vom 7ten Januar 1783. Bezug genommen wird, wonach jeder an einem Ort erkrankte Geselle auch daselbst geheilt, und bei schwerer Strafe vor seiner Genesung nicht weiter geschickt werden soll. Diese aufgelegten Gelder haben jedesmal die Altgesellen in Empfang zu nehmen, die Summe davon auf den in ihrer Gesellen-Büchse befindlichen Cassen-Zettel anzuschreiben, und sodann den Cassen-Zettel nebst dem Gelde in Beiseyn des Altmeisters wieder in die Gesellen-Büchse zu legen, worauf dieselbe wiederum von dem Altmeister und einem Altgesellen, von jedem mit einem besonderen Schlüssel wieder zugeschlossen, und vom Altmeister in der Meisterlade mit verwahret wird. Diese Gelder werden, wie Art. 18. geordnet ist, am Montag nach Michaelis jeden Jahres in Beiseyn des Gewerks und der Gesellen in Einnahme und Ausgabe berechnet.

Bei diesen Auflagen sollen aber keine Zechen noch Zusammenkünfte der Gesellen auf der Herberge geduldet, sondern solche bei harter Strafe verboten seyn. Denen Auflagen aber sollen sich alle Gesellen willig und dergestalt unterziehen, daß kein einwandernder Geselle Arbeit, und kein auswandernder Kundschaft erhalten soll, als bis er zuvor seine Auflage gethan hat.

Art. XXXIV.

Verbot des Briefwechsels mit andern Gesellschaften

Alles Briefwechselns mit andern Gesellschaften oder sogenannten Brüderschaften haben sich die Gesellen bei empfindlicher Strafe zu enthalten, weshalb ihnen auch kein Siegel gestattet wird. Die etwa von andern ein- oder ausländischen Brüderschaften eingehenden Schreiben, sollen aber nach der Verordnung vom 23sten May 1799. sofort vom Magistrat in Beschlag genommen, und von demselben nach Befinden des Inhalts die Aushändigung an die Gesellen oder deren Cassirung verfügt werden. Sollte es sich aber finden, daß von einigen Gesellen oder ganzen Brüderschaften in einer zum römischen deutschen Reich gehörigen Stadt wider die Verordnung des General-Patents §. 6. verbotene Schreiben abgelassen worden, so muß der Magistrat sofort an die Obrigkeit der Briefsteller solche Contravention melden, und deren Bestrafung urgiren.

Pflichten des Magistrats bei eingehenden Briefen von anderen Gesellschaften.

Art. XXXV.

Vom Lohn der Gesellen und deren Speisung.

Wegen des Gesellen-Lohns, deren Speisung, auch wenn sie des Morgens zu arbeiten anfangen und des Abends aufhören müssen, lassen Wir es dabei bewenden, wie es vorhin üblich gewesen, jedoch bleibt jedem Meister frei, sich mit seinen Gesellen, so gut er kann, zu vergleichen. Uebrigens soll unter einem verheiratheten und unverheiratheten Gesellen kein Unterschied Statt finden.

Art. XXXVI.

Pflicht des Amts sich nach den Vorschriften dieses Privilegii genau zu achten.

Gleichwie nun das Gewerk der Schwarz- und Weiß-Nagel-Schmiede in Vor- und Hinter-Pommern, besonders zu Stettin, sich nach diesen Zunft-Artikeln, welche Wir zu vermehren, zu vermindern und nach Befinden abzuändern Uns vorbehalten, gehorsamst zu achten, und dagegen sich Unsers Schutzes zu erfreuen hat; so befehlen Wir Unserer Pommerschen Regirrung und Krieges- und Domainen-Cammer, Magistrat und Stadt-Gerichten, darüber mit allem Ernst und Nachdruck zu halten, und wider die Uebertreter dieser Artikel auf die darin vorgeschriebene Art nachdrücklichst zu verfahren.

Urkund-

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Zunft-Artikel Höchsteigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Charlottenburg, den 29sten July 1802.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Voß.

No. XLIII. Verordnung wegen Ablieferung der von den Deserteurs eingegangenen Briefe und deren Einlagen. De Dato Berlin, den 23sten August 1802.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc. rc. Haben für nöthig erachtet, zu Vermeidung der nachtheiligen Folgen, welche aus dem Briefwechsel Unserer Unterthanen mit Deserteurs von der Armee entstehen, nachstehendes gesetzlich festzusetzen.

§. 1.

Ein jeder Unterthan, der von einem desertirten Unterofficier oder gemeinen Soldaten Briefe oder andere schriftliche Nachrichten erhält, ist verbunden, sie mit allen Einlagen, ohne Zeitverlust, in den Städten dem Magistrate, und auf dem platten Lande dem Gutsherrn oder dem Domainen-Beamten vorzulegen oder zu überschicken, damit derselbe beurtheile, ob darin ein Anlaß zu neuen Desertionen, oder Nachricht über den Aufenthalt des Deserteurs und dessen zurückgelassenes Vermögen enthalten sind.

§. 2.

Findet sich in den vorgelegten Briefen dergleichen Anlaß, so muß der Kriegs- und Steuer- oder Landrath sie dem Commandeur des Regiments, bei welchem der Deserteur vor seinem Austritt zuletzt gestanden hat, mittheilen, außerdem aber sie sogleich zurückgeben, und in Absicht des übrigen Inhalts das vollkommenste Stillschweigen beobachten.

§. 3.

Wer die Vorlegung solcher Briefe unterläßt, wird blos deshalb mit einer Geldbuße von Funf bis Zwanzig Reichsthaler, oder mit verhältnißmäßiger Leibes-Strafe belegt; wenn aber durch die verheimlichten Briefe eine neue Desertion veranlaßt worden, als ein Theilnehmer derselben nach dem Grade seiner Verschuldung bestraft.

Seiner Majestät befehlen Allerhöchst Dero Collegien, Obrigkeiten und Eingesessenen, sich hiernach aufs genaueste zu achten. Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. Berlin, den 23sten August 1802.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Reck. v. Voß. v. Goldbeck.
v. Thulemeier. v. Schrötter.

No.

No. XLIV. Publicandum, Conventional-Strafen bei Schließung der Kauf-Contracte über adeliche Güter betreffend. De Dato Berlin, den 15ten September 1802.

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben mittelst der allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 14ten September festzusetzen geruhet: daß die, bei Kauf-Contracten über adeliche Güter, mit Personen, die zu deren Besitze ohne Consens nicht qualificirt sind, für den einen oder den andern Theil beigefügte Neben-Verabredung einer Conventional-Strafe, auf den Fall, daß der Consens nicht ertheilt werden sollte — für nichtig und unverbindlich geachtet werden solle; welches hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft gebracht und den sämmtlichen Ober- und Unter-Gerichten bekannt gemacht wird, um sich nach diesem Gesetze in vorkommenden Fällen zu achten. Signatum Berlin, den 15ten September 1802.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. XLV. Nähere Anweisung für die Landes-Collegia, Ober- und Untergerichte, Magisträte und alle übrige Staats-Diener, über den Gebrauch des Stempel-Papiers. De Dato Berlin, den 17ten September 1802.

Die richtige Erhebung der Stempel-Revenüen hängt zum großen Theile von der steten Sorgfalt unserer Landes-Collegien, Ober- und Untergerichte, Magisträte und übrigen Staats-Diener ab. Nach der bisherigen Erfahrung hat es daran hin und wieder gefehlet, und Wir finden daher nöthig, hiermit folgende nähere Anweisung zu ertheilen.

§. 1.

Allgemeine Grundsätze.

Hoheits- und Gnaden-Sachen.

I. In Absicht der Bestallungen und Patente, wodurch jemanden ein öffentliches Amt, eine Besoldung, Pension oder ein Charakter beigelegt wird, so wie auch wegen aller andern Verleihungen oder Begnadigungen, worüber eine Ausfertigung ertheilt wird, z. B. Standes-Erhöhungen, Kollationen geistlicher Pfründen, Privilegien, Concessionen, Dispensationen u. d. m. wird auf den §. 1. der Verordnung vom 17ten September 1802. und die derselben sub I. und II. beigefügten Taxen Bezug genommen. Zugleich werden die Landes-Collegien und andere Beamte nochmals erinnert, niemand zum Genusse der ihm verliehenen Rechte, beigelegten Einkünfte oder anderer Vortheile zu lassen, bis durch Vorzeigung des Originals der gestempelten Ausfertigung dargethan ist, daß die festgesetzten Stempelgebühren entrichtet sind. Derjenige Beamte, welcher dagegen handelt, soll den doppelten Betrag der festgesetzten Stempelgebühren zur Strafe erlegen.

Contracte, Schuldverschreibungen, Testamente und andere letztwillige Verfügungen, Erbschaften und andere Privatgeschäfte.

II. Jeder Richter ist verbunden, die bei Gelegenheit der Dienstverwaltung zu seiner Kenntniß kommenden Contracte, Schuldverschreibungen, Testamente und andere letztwilligen Verfügungen, Ehestiftungen, Erbrezesse und andere Privatgeschäfte, welche nach der Verordnung vom 17ten September 1802. und der Taxe sub III. dem Stempel unterworfen sind, in Rücksicht des Stempels genau zu prüfen, und wenn sich dabei ein Mangel findet, nicht nur für die Ergänz

gänzung desselben zu sorgen, sondern auch dem Stempel-Fiskale des Orts von der entdeckten Contravention schriftliche Nachricht zu geben. Zugleich wird allen Vormundschafts-Collegien, Magisträten, Justiz-Aemtern und andern Untergerichten zur Pflicht gemacht, diejenigen, welche keine Kenntniß und Uebung in Geschäften haben, bei vorkommenden Fällen wegen des zu gebrauchenden Stempels zu belehren; welches besonders bei Kauf- und Pacht-Contracten, Erbschaften, Vermächtnissen, Schenkungen u. s. w. in Absicht des davon zu entrichtenden Stempels geschehen muß.

III. Sowohl in gerichtlichen als in allen Cameral-Polizei-Accise-Post-Forst- und andern Angelegenheiten, welche ein Privat-Interesse zum Gegenstande haben, muß zu den Bittschriften, Protocollen, Berichten, Ausfertigungen, Resolutionen u. s. w. das erforderliche Stempelpapier nach Vorschrift der Verordnung vom 17ten September 1802. und der beigefügten Taxe sub III. genommen werden. *Verhandlungen vor Gericht und andern öffentlichen Behörden*

Zu den Bittschriften und andern Eingaben, zu den Ausfertigungen und Berichten, ist der Stempel sogleich zu verbrauchen; zu den Protocollen muß ebenfalls in der Regel das vorgeschriebene Stempelpapier sogleich verbraucht oder umgeschlagen werden; in solchen Fällen aber, wo das Stempelpapier nicht sogleich zu haben ist, kann dasselbe bis zum Schlusse des Verfahrens, und bei Prozessen bis zum Schlusse einer jeden Instanz ausgesetzt bleiben; alsdann aber muß eine Berechnung der erforderlichen Stempel angefertiget, und nach deren Festsetzung der Betrag sogleich, und zwar in so wenigen Stempelbogen als möglich ist, zu den Akten gebracht werden.

IV. Wenn Partheien ihren Eingaben oder andern Aufsätzen die Stempelbogen nur umschlagen; so muß dazu jederzeit ein noch nicht gebrauchter, folglich ganz unbeschriebener Stempelbogen genommen, und auf demselben über die ganze Breite seine Bestimmung dergestalt verzeichnet werden, daß es unmöglich wird, ihn zu einem andern Behufe wieder anzuwenden. Wenn aber dies unterblieben ist, oder wenn ein Gericht leere Stempelbogen zu den Akten bringen läßt; so müssen sie durch den Receptor mit dem besondern Zeichen für das kassirte Stempelpapier bedruckt werden.

V. Ist bei den Landes-Collegien oder Gerichten durch Zufall oder Versehen ein reiner Stempel-Bogen unbrauchbar geworden, so kann er gegen Vergütigung des Papiers ausgetausch werden. *Von unbrauchbar gewordenen Stempel-Bogen.*

VI. Wenn wegen Armuth derjenigen, welche die Stempel erstatten sollen, oder weil sonst ein Grund zur Niederschlagung derselben eintritt, das schon verbrauchte Stempelpapier von den Collegien nicht wieder eingezogen werden kann; so wird der Betrag des ausfallenden Vorschusses dem Stempel-Rendanten zur Vergütigung an die Salarien-Casse in Debet gesetzt, und in der, vierteljährlich an das Stempel-Departement des General-Directorii einzusendenden Designation, angemerkt, auch die Ursache des Ausfalls attestirt. *Von Niederschlagung der Stempel.*

Es kann jedoch nicht bei jeder Niederschlagung der Gerichtsgebühren auch die der Stempel statt finden, sondern letzteres ist nur zuläßig, wenn die Parthei sich gesetzlich zum Armen-Rechte qualificirt hat.

§. 2.

Bei allen Verhandlungen vor Gericht oder andern öffentlichen Behörden, welche das Interesse einer nicht stempelfreien Parthei zum Gegen- *Grundsätze, wornach der Betrag der*

Bb

Stempelpapiers bei allen Verhandlungen vor Gericht, oder vor andern öffentlichen Behörden zu bestimmen ist.

genstande haben, wird das zu brauchende Stempelpapier nach folgenden Grundsätzen bestimmt:

1. zu jeder Ausfertigung, wohin auch Requisitionen gehören, ein Stempel von . . . 6 Gr.
Ein Stempel von Zwölf Groschen wird jedoch erfordert:
   a. zu Dechargen über geführte Vormundschafts-Rechnungen, wenn das Vermögen so beschaffen ist, daß nach Abzug der Erziehungskosten und andern Ausgaben, ein jährlicher Ueberschuß von Funfzig Thalern und drüber vorhanden ist.
   b. Zu jedem Exemplare einer Edictal-Citation.
   c. Zu jedem Patento ad domum.
   d. Zu jedem Exemplare eines Subhastations-Patents, wenn die Taxe über 1000 Thaler beträgt.
   e. Zu jeder Citation, worin mehrere Partheien zusammen vorgeladen werden.
2. Zu jedem Berichte eines Commissarii oder Deputirten an das Collegium, oder an eine vorgesetzte Behörde, ist ein Stempel von . . . . . 6 Gr.
zu nehmen;
davon sind allein ausgenommen, die schriftlichen Anzeigen der Deputirten, Assistenten oder Justiz-Commissarien, welche im Laufe eines Prozesses vorkommen, wozu es nur eines Stempels von einem Groschen bedarf.
3. Zu jeder Deduktion in Prozessen, oder Defensionsschrift in Untersuchungen . . . . 6 Gr.
4. Zu jedem Protocolle ein Stempel von . . 6 Gr.
Ein Stempel von Zwölf Groschen wird erfordert:
   a. zu einem Contumacial-Protocolle, auf welches eine Definitiv-Resolution erfolgt,
   b. zu dem ersten Instructions-Protocolle,
   c. zu dem Protocolle über ein Zeugen-Verhör, wenn mehr als Zwei Zeugen sind.
5. Zu jedem Urtel und zu jeder Contumacial-Resolution, wenn das Object Ein Hundert Thaler oder drüber beträgt, in jeder Instanz . . . . 6 Gr.
Zu jeder Abschrift für die Partheien . . . 1 Gr.
Wenn das Urtel ausgefertiget wird, so bedarf das Original keines Stempel-Bogens, und zu jeder Expedition wird ein Stempel von Sechs Groschen genommen.
6. Zu einem gerichtlichen Vergleiche, wenn die streitig gewesene Summe 100 bis 500 Rthlr. betragen hat . . 12 Gr.
über 500 Rthlr. . . . 1 Rthlr.
Wenn die Sache keiner Schätzung nach Gelde fähig ist . . . . . 1 Rthlr.
In Injurien-Sachen . . . . . 6 Gr.
Wenn bloß dem Prozesse entsagt wird . . 6 Gr.
Ist bei Prozessen und andern gerichtlichen Verhandlungen die eine oder andere Parthei stempelfrei; so wird von denjenigen Verhandlunden, bei welchen sie allein als Extrahent zu betrachten ist, kein Stempelpapier, bei gemeinschaftlichen Verhandlungen aber nur die

die Hälfte des vorgeschriebenen Satzes genommen, zu denjenigen Verhandluugen hingegen, bei welchen die nicht stempelfreie Parthei allein als Extrahent zu betrachten ist, wird der volle Satz erfordert.

Ausführlichere Anweisungen enthält die der Verordnung vom 17ten September 1802 beigefügte Taxe sub III., auf welche hier Bezug genommen wird.

§. 3.

Nähere Anweisungen wegen der Stempelfreyheit in gerichtlichen und andern öffentlichen Geschäften.

Nur in folgenden Fällen findet der Gebrauch des ungestempelten Papiers in gerichtlichen und andern öffentlichen Geschäften statt.

I. Bei allen Angelegenheiten, welche das Interesse des Staats, die allgemeine Wohlfart des Landes, oder den Dienst unmittelbar betreffen. Dahin gehören auch Verhandlungen, welche blos die Belehrung eines Unwissenden, die nähere Erläuterung einer Vorschrift, die Zurechtweisung eines Officianten, und was dem ähnlich ist, zum Gegenstande haben. Privat-Correspondenzen zwischen den Vorgesetzten und ihren Untergebenen, wegen Gehaltszulage oder Verbesserung sind stempelfrei; sobald es aber zur förmlichen Verhandlung darüber kömmt, wird zu den Gesuchen, Resolutionen, Berichten, der erforderliche Stempel genommen, wenn die jährliche Verbesserung über Zwölf Thaler beträgt.

II. Bei allen Ausfertigungen, welche gratis und ex officio verfügt werden, oder wenn die Interessenten von den Stempel-Gebühren, wie z. B. in Schlesien bei den Schuldconcessionen durch das Edict von 1756. geschehen ist, ausdrücklich dispensirt sind.

III. In allen Sachen, welche die eigenen Angelegenheiten der Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses betreffen.

IV. Bei solchen Sachen, deren Gegenstand nicht über 30 Rthlr. beträgt; bei Gegenständen, welche keiner Schätzung nach Gelde fähig sind, muß jederzeit der vorgeschriebene Stempel gebraucht werden.

V. In Commissionen, Prozessen und Untersuchungen, welche dem Fisko aufgetragen, oder von ihm, vermöge seines Amtes vorgenommen werden, und weder jura privatorum noch Criminalia betreffen.

Wenn aber der Fiskus in Civil-Prozessen obsiegt, und dem Gegner zugleich die Erstattung der Kosten aufgelegt wird; so soll das zur Instruction, zu den Ausfertigungen, Urteln u. s. w. erforderlich gewesene Stempel-Papier gleichfalls mit berechnet, und von dem Gegentheile bezahlt, auch die Summe dieses Stempelpapiers in Berlin und Breslau an die Stempel-Cammern, in den Provinzen aber an die Haupt-Stempel-Rendanten zur Berechnung eingesandt werden, dem Fiskal aber, welcher für die Heibeischaffung der Stempel besorgt gewesen ist, der vierte Theil davon zufließen, welchen derselbe sogleich bei der Berechnung in Abzug bringen kann.

VI. Bei allen Berichten und Ausfertigungen der Domainenpächter, welche die Pachtung selbst, oder das Domainen-Wesen betreffen. Dies findet auch in Administrations- oder Pachtsachen der adelichen und andern Güter, welche unter Aufsicht der Cammer stehen, statt.

VII. Bei allen Ausfertigungen, wegen der Colonisten, Abgebrannten und in Remissions-Sachen; die Bittschriften aber, welche deshalb eingegeben werden, müssen mit dem gehörigen Stempelbogen ver-

versehen seyn, wenn die Supplikanten nicht für ihre Person stempelfrey sind.

VIII. Bei allen Intercessionalien an auswärtige Fürsten und Ministeria; die deshalb eingereichten Memorialia aber müssen auf einem Sechs Groschen Bogen eingereicht werden.

IX. Alle Generalia, welche zur Ober-Aufsicht der Consistorien und geistlichen Collegien gehören. Dagegen ist bei einzelnen Kirchen und milden Stiftungen, welche einen reinen Etats-Ueberschuß von 50 Rthlr. und drüber haben, alles, was in das Administrationswesen einschlägt, es mag das Interesse der Stiftung, oder eines Patrons, Kirchen-Bedienten, fremden Interessenten u. s. w. angehen, dem Gebrauche des Stempelpapiers unterworfen.

X. Alle zum Ober-Schul-Collegio in Berlin und zur Schul-Direction in Breslau gehörende Sachen.

XI. Die Angelegenheiten derjenigen öffentlichen Anstalten, welchen das fiskalische Vorrecht in Prozessen beigelegt ist, als die Bank, Haupt-Nutzholz-Administration, Seehandlungs-Societät und allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, die Regiments-Cassen, das Armen-Directorium zu Berlin, das französische Consistorium zu Berlin, die Wittwen-Casse des Orchesters der Oper, die Land-Armen- und Arbeits-Häuser u. d. m.

XII. Bei allen Rechtssachen der Unter-Officiere und Soldaten von der Armee, auch deren Ehefrauen; jedoch allein in ihren eigenen Angelegenheiten, nicht aber in denen ihrer Aeltern und Verwandten, auch keinesweges bei Erwerbung unbeweglicher Güther, oder in darüber entstehenden Prozessen, noch bei solchen Sachen, welche das von ihnen getriebene bürgerliche Gewerbe betreffen. Wenn sie in erstgedachten Rechtssachen gewinnen, und mehr als 100 Rthlr. erstreiten, müssen die erforderlich gewesenen Stempelbogen noch den Akten beigefügt werden, und hat eben dasselbe statt, was wegen der fiskalischen Sachen vorher sub V. verordnet ist.

XIII. Eben dies findet Anwendung in Sachen solcher Personen, welche entweder schon das Armen-Recht erlangt, oder nicht so viel Vermögen haben, daß sie Kosten bezahlen können.

XIV. In Criminal- und fiskalischen Untersuchungs-Prozessen gegen Unvermögende, wenn auch die Gerichts-Obrigkeit die Kosten als ein Onus jurisdictionis übernehmen muß. Bei vermögenden Inquisiten hingegen werden zu den Vorladungen, Protokollen, Berichten, Schriften u. s. w. die Stempel eben so, als in Civil-Prozessen genommen.

Kann beim Anfange der Untersuchung nicht mit Sicherheit übersehen werden, ob der Fall zum Gebrauche der Stempel vorhanden sey; so bleibt derselbe bis zum Ende der Untersuchung ausgesetzt, alsdann aber muß der Inquirent entweder bei den Akten anmerken, daß keine Stempel statt finden, oder die Berechnung derselben anfertigen den Betrag einziehen, denselben in Berlin und Breslau an die Stempel-Cammer, in den Provinzen aber an den Haupt-Stempel-Rendanten abliefern, und die Quittung zu den Akten bringen. Zur Belohnung soll ihm der vierte Theil des eingezogenen Stempels-Betrages überlassen werden.

Dies findet auch bei allen Untersuchungen in Polizei-Accise-Zoll-

und

und andern Contraventionen statt; wird aber eine Denunciation nicht zur Untersuchung verwiesen, so bedarf es keines Stempels dazu.

Die Ordres zur Annahme der Verurtheilten in Festungen, Zuchthäusern oder andern Straf-Anstalten, sind in jedem Falle stempelfrei.

XV. In Vormundschafts-Sachen sowohl der minderjährigen als anderer Pflegbefohlnen, wenn von den jährlichen Einkünften des Vermögens nach Abzug der Erziehungskosten und andern Ausgaben nichts übrig bleibt. So lange das Vermögen noch nicht genau übersehen werden kann, bleiben die Stempel ausgesetzt, werden aber nachgeholt, wenn sich in der Folge ergiebt, daß ein jährlicher Ueberschuß an Revenüen vorhanden sey.

Wenn ein Vater den Nießbrauch des Vermögens der Kinder hat, und nicht selbst zum Armenrechte qualificiret ist; so werden ohne Rücksicht auf das eigene Vermögen der Kinder, die Stempel genommen. Eben dies findet statt, wenn eine Pflichtbefohlne verheirathet ist.

XVI. Bei der zwischen den Landes-Collegiis und der Academie der Wissenschaften zu führenden Correspondenz; jedoch kann der Pächter des Kalenderwesens deswegen keine Stempelfreiheit prätendiren.

XVII. Dimissoriales zur Trauung in einer fremden Parochie und wegen bezahlter jurium stolae.

XVIII. Erlaubnißscheine der Obrigkeiten und Grundherrschaften zur Heirath der Unterthanen.

XIX. Depositen-Scheine über Pupillen-Gelder.

XX. Quittungen über die ex deposito judiciali gehobenen Gelder.

XXI. Pässe für solche Officianten, welche ohne Verbesserung von einem Orte zum andern versetzt werden.

XXII. Bei Ausfertigung der Consense zur Verheirathung der Civil-Officianten.

XXIII. Concessiones für Soldaten zum Ankaufe eines Grundstückes.

XXIV. Abschiede der Cantonisten.

XXV. Anzeigen der Prediger über Sterbefälle.

XXVI. Akademische Atteste zu Stipendien.

§. 4.

Der unterlassene Gebrauch des vorgeschriebenen Stempelpapiers soll zwar auf die Gültigkeit und Rechtsbeständigkeit des Geschäfts selbst keinen Einfluß haben, dagegen aber derjenige, welcher den vorgeschriebenen Stempel gar nicht, oder einen geringern gebraucht hat, für jeden Contraventionsfall außer dem, auf seine Kosten zu ergänzenden Stempel, den doppelten Betrag des vorgeschriebenen Stempelsatzes, wenn aber dieser doppelte Betrag weniger als Einen Thaler beträgt, Einen Thaler zur Strafe erlegen, oder im Falle des Unvermögens verhältnißmäßige Leibesstrafe leiden. Strafe für den nicht gebrauchten Stempel.

Zu den Bittschriften solcher Personen, die keine Kenntniß und Uebung in Geschäften haben, besonders Frauenzimmer und gemeiner Leute, ist ohne weitere Strafe nur der fehlende Stempel auf ihre Kosten umzuschlagen. Wenn es nicht möglich gewesen ist, sogleich bei Vollziehung eines Contraktes oder andern Geschäftes das erforderliche Stempelpapier zu erhalten; so soll dazu in den Städten eine vierzehntägige, und auf dem platten Lande eine vierwöchentliche Frist gestattet werden, bin-

binnen welcher der erforderliche Stempelbogen umgeschlagen werden kann; es muß jedoch alsdann entweder von dem Stempel-Rendanten oder von einer Gerichtsperson auf dem umgeschlagenen Stempelbogen attestirt werden, daß die Nachholung des Stempels vor Ablauf der gedachten Frist geschehen sey, sonst wird jederzeit angenommen, daß die Frist versäumet, und daher die Strafe verwirkt worden.

Bei Erbschaften, Vermächtnissen und in allen Fällen, wo der Collateral-Stempel erlegt werden muß, wird außer dem vorgeschriebenen Satz noch der vierfache Betrag desselben als Strafe entrichtet. Wer die auf einem Stempelbogen stehenden Stempel beschreibt, oder sonst auf andere Art unkenntlich macht, wird mit Zwei Thaler Strafe belegt.

Auf das Einbringen, oder den Gebrauch ungestempelter Spielkarten, ist Confiskation und Zwanzig Rthlr. für jedes Spiel, auf den unerlaubten Handel mit Spielkarten, oder das Beschneiden derselben, Confiskation und fünf Thaler für jedes Spiel, auf die unterlassene Lösung des Musikzettels, Zehn Rthlr. als Strafe festgesetzt.

§. 5.

Festsetzung und Berechnung der Stempel-Strafen.

Jede Stempel-Contravention, welche an sich klar ist, und nicht über Zehn Rthlr. beträgt, wird von demjenigen Collegio oder Gerichte, bei welchem sich der Fall ereignet hat, ohne weitere Untersuchung blos durch ein Decret geahndet, die Strafe festgesetzt, und in das Strafbuch eingetragen, zugleich aber die Einziehung derselben besorgt, wovon die eine Hälfte in Berlin und Breslau an die Stempel-Cammern, in den Provinzen aber an die Haupt-Stempel-Rendanten abgeliefert, und die andere Hälfte denjenigen, welche die Contravention angezeigt haben, sogleich ausgezahlet wird. Das Collegium oder Gericht, welches eine solche Strafe festgesetzt hat, ist auch befugt, dieselbe aus rechtlichen Gründen zu mildern, oder ganz aufzuheben; doch muß alsdann ebenfalls die zuerst festgesetzte Strafe in das Strafbuch eingetragen, auch darin die nachherige Milderung oder Aufhebung derselben und der Grund dazu, bemerkt werden.

Ist aber eine Stempel-Contravention nicht klar, oder beträgt die verwirkte Strafe über Zehn Rthlr., so stehet dem Angeschuldigten frey, rechtliches Gehör und Erkenntniß zu verlangen, welches zum Ressort der Krieges- und Domainen-Cammer gehört. Alsdann trägt das Collegium oder Gericht, bei welchem der Fall sich ereignet hat, denselben blos allgemein in das Strafbuch ein, giebt dem Stempel-Fiskal davon schriftliche Nachricht, und überläßt ihm die weitere Besorgung.

Wer den zur Wahrnehmung des Stempel-Interesse verpflichteten Collegien und Beamten eine Stempel-Contravention anzeigt, erhält die Hälfte der eingehenden Strafe zur Belohnung; wird aber von einem Mitgliede des Collegii, oder vom Richter die Stempel-Contravention von Amtswegen gerügt, so fällt der gedachte Denunciantentheil an die Armen-Casse des Collegii oder Gerichts.

Das bei jedem Collegio zu haltende Strafbuch, wird nach folgenden Abtheilungen geführt:

Name des Contravenienten,
Worin die Contravention besteht,
Datum des Decrets,
Betrag der Strafe,
Bemerkung.

Am

Am Ende eines jeden Vierteljahres wird ein Extract dieses Strafbuches angefertigt, in Berlin an die Haupt-Stempel- und Karten-Cammer, in Breslau an die Stempel- und Karten-Cammer, und in den Provinzen an die Krieges- und Domainen-Cammer geschickt.

§. 6.

Stempel-Officianten.

Alle bei der Haupt-Stempel-Cammer zu Berlin und in den Provinzen angestellte Stempel-Officianten, werden auf die neue Verordnung über den Gebrauch der Stempel, Spielkarten, Vollmachten und Musikzettel vom 17ten September 1802. und auf die derselben beigefügte Taxen, ferner auf die ihnen ertheilten besondern Instructionen verwiesen, und an deren genaue Befolgung erinnert.

§. 7.

Stempel Fiskäle.

In jeder Provinz soll sowohl für die Hauptstadt, als auch für jeden Creis ein besonderer Stempel-Fiskal augestellt werden. Die Ernennung geschieht durch das Stempel-Departement des General rc. Direktorii, und es können dazu Justiz-Commissarien, oder auch für das platte Land Unterrichter gewählt werden.

Diese Stempel-Fiskäle müssen darauf wachen, daß in ihrem Districte, sowohl bei den Landes-Collegien und Gerichten, als auch sonst, die Vorschriften des Stempel-Edicts genau befolgt werden; sie müssen die entdeckten Uebertretungen ohne Aufschub der Behörde anzeigen, und sowohl für die Ergänzung des vorgeschriebenen Stempels, als für die Einziehung der Strafe sorgen.

Ueber die von den Collegien und Gerichten ihres Districts ihnen bekannt gemachten, und über die von ihnen selbst entdeckten Contraventionen führen sie eine genaue Controlle, nach folgenden Abtheilungen:

Name des Contravenienten,
Worin die Contravention besteht,
Betrag des fehlenden Stempels,
Betrag der verwirkten Strafe,
Bemerkungen.

Besonders müssen sie auch von allen Sterbefällen eine genaue Liste führen, die Berichtigung des Collateral-Stempels sich nachweisen lassen, denselben, so wie auch die etwa verwirkte Strafe in ihre Liste eintragen, und vierteljährlich einen Extract derselben an die Haupt-StempelCammer, oder in den Provinzen an den Haupt-Stempel-Rendanten einschicken. Sie müssen ferner von Zeit zu Zeit bei den Landes-Collegien, Ober-Gerichten, Magiſträten und Untergerichten ihres Distrikts eine Revision der Akten vornehmen, die dabei entdeckten Stempel-Contraventionen in ihre Controlle eintragen, und sowohl für die Ergänzung des Stempels, als für die Einziehung der Strafe sorgen. Bei den Landes-Collegien und Obergerichten findet jedoch diese Revision nicht eher statt, als wenn der Fiskal jedesmal vorher bei dem Dirigenten sich schriftlich gemeldet hat, worauf dieser ohne Zeitverlust deshalb die nöthige Verfügung an die Registratur und Canzellei erlassen, in Absicht derjenigen Akten aber, welche dem Fiskal nicht füglich vorgelegt werden können, die Revision der etwa fehlenden Stempel, durch ein Mitglied des Collegii sogleich veranstalten muß.

Zu ihrer Belohnung erhalten die Fiskäle Zehn Rthlr. von jedem Hundert der durch sie eingezogenen Stempel-Gelder, und die Hälfte der durch ihre Bemühung eingehenden Strafen.

§. 8.

§. 8.

Präsidenten und Direktoren.

Den Präsidenten und Direktoren der Landes-Collegien, Ober- und Untergerichte, Magisträte ꝛc. liegt ob, jederzeit mit Sorgfalt dahin zu sehen, daß zu allen Ausfertigungen und Berichten, Protokollen, Vorstellungen und andern Verhandlungen, wovon sie bei ihrem Amte Kenntniß erhalten, immer der vorgeschriebene Stempel sogleich gebraucht; und in allen Fällen, da dies versäumt worden, derselbe ergänzt, die verwirkte Strafe gehörig festgesetzt, in das nach §. 5. zu haltende Strafbuch eingetragen, und von dem Schuldigen eingezogen werde.

Sie sehen ferner dahin, daß der angesetzte Stempel-Receptor die im §. 11. ihm angelegten Pflichten genau erfülle, und daß die Extracte von dem bei dem Collegio oder Gerichte verbrauchten von der Salarien-Casse hergeschossenen Stempelpapiere vierteljährlich gehörig eingeschickt werden.

Sie veranstalten endlich, daß von allen Fällen, in welchen nach Vorschrift der Verordnung vom 17ten September 1802. §. 20. bis 26. bei Erbschaften, Vermächtnissen oder Schenkungen ein Stempel entrichtet werden muß, darüber eine genaue Liste geführt werde. Diese List muß folgende Abtheilungen enthalten:

Name des Erblassers und Tag des Absterbens,
Name der Erben und Legatarien,
mit der Bemerkung, ob sie Testaments- oder Intestat-Erben sind,
Betrag der Erbschaft oder des Vermächtnisses,
Betrag des gelöseten Collateral-Stempels,
Bemerkungen.

Alle Untergerichte reichen vierteljährlich eine Abschrift dieser Liste bei dem Landes-Justitz-Collegio der Provinz ein, dieses aber läßt aus allen Listen und aus seiner eigenen vierteljährlich eine vollständige Tabelle anfertigen, und befördert dieselbe an das Stempel-Departement des General-Directorii.

§. 9.

Dezernenten Commissarien und Urtelsfasser.

Alle Dezernenten, Commissarien, Instruenten, Urtelsfasser, sowohl bei den Gerichten, als bei den andern Collegien, müssen in allen Sachen, welche sie bearbeiten, für die Beobachtung des Stempel-Interesse pflichtmäßig sorgen. Vorzüglich müssen diejenigen, welche die Hypotheken-Bücher führen, keine Eintragung vornehmen, bis nachgewiesen ist, daß zu dem Geschäfte, welches dabei zum Grunde liegt, der vorgeschriebene Stempel gebraucht sey. Eben so sind diejenigen Richter, welche Erbtheilungen bearbeiten, dahin zu sehen verbunden, daß nicht nur von den Erbschaften, sondern auch von den Testamenten und andern letztwilligen Verfügungen, den Inventarien und Taxen, die vorgeschriebenen Stempel gehörig entrichtet werden.

§. 10.

Registratoren und Journalisten.

Die Registratoren und Journalisten sind schuldig, jederzeit darauf zu sehen, daß zu den Bittschriften und andern Eingaben die vorgeschriebenen Stempel gebraucht werden. Ist dies unterlassen, so müssen sie durch eine Bemerkung in dem Journale den Präsidenten oder Director darauf aufmerksam machen. Sie müssen ferner kein Aktenstück re-

pon-

poniren, bevor nicht dasselbe dem angesetzten Stempel-Receptor vorgelegt, und von demselben darin attestirt worden, daß in Absicht der Stempel nichts weiter zu erinnern sey.

§. 11.

Bei jedem der Landes-Collegien, der Obergerichte und der Untergerichte erster Classe, soll einer der Subalternen, welcher durch Sorgfalt und Thätigkeit dazu besonders geschickt ist, zum Stempel-Receptor angestellt werden. Die Auswahl desselben bleibt dem Chef des Departements mit Zuziehung der Haupt-Stempel-Cammer überlassen. Dieser Stempel-Receptor hat — Stempel-Receptoren.

1) Die Lieferung alles Stempel-Papiers, welches zu den Ausfertigungen, Protokollen und übrigen Verhandlungen des Collegii, wobei er angestellt ist, gebraucht wird. Er empfängt dasselbe in Berlin von der Haupt-Stempel-Cammer, in Breslau von der Stempel-Cammer, in den übrigen Provinzen aber von dem Haupt-Stempel-Rendanten gegen baare Bezahlung, und zieht den Betrag der verbrauchten Stempel von der Sportel-Casse wieder ein. Statt des Gehaltes erhält er Zwei Thaler von jedem Hundert des gelöseten Stempel-Papiers, und ist befugt, sie jedesmal von dem Betrage des Stempel-Papiers, welches er von der Haupt-Stempel-Cammer kauft, in Abzug zu bringen.

2) Sieht er bei allen zu seiner Kenntniß gelangenden Angelegenheiten auf die gehörige Beobachtung der Vorschriften des Stempel-Edicts, zeigt die Uebertretungen, welche ihm bekannt werden, dem Präsidenten oder Direktor des Collegii an, trägt den Betrag des fehlenden Stempels und der verwirkten Strafe in seine Controlle ein, und sorgt für die Ergänzung des nicht gebrauchten Stempels. Zu seiner Belohnung erhält er die Hälfte der Strafen, welche durch seine Wachsamkeit eingezogen werden.

3) Da jedes Aktenstück, bevor es reponirt wird, ihm zur Durchsicht vorgelegt werden muß; so liegt ihm ob, sich dieser Durchsicht ohne Verzögerung mit aller Sorgfalt zu unterziehen. Er richtet seine Aufmerksamkeit dabei auf alle, in den Akten vorkommende Fälle, in welchen vorschriftsmäßig Stempel gebraucht werden sollen, sie mögen öffentliche oder Privat-Angelegenheiten betreffen; besonders merkt er auf die ohne Stempel bearbeiteten fiskalischen Armen- und Soldaten-Prozesse, Vormundschaften und Kriminal-Untersuchungen, ob dabei eine Nachholung statt finde? Er untersucht, ob dabei überall der vorgeschriebene Stempel gebraucht sey, und fertigt danach mit Bezug auf die Seitenzahl der Akten eine Berechnung sowohl der fehlenden Stempel als der verwirkten Strafe an. Diese Berechnung reicht er mit den Akten bei dem Collegio zur weitern Verfügung ein, trägt den Betrag der zu ergänzenden Stempel und der verwirkten Strafe in seine Controlle ein, bemerkt auch darin die Verfügung des Collegii auf seine Anzeige, und bringt den festgesetzten Betrag des zu ergänzenden Stempel-Papiers sogleich nach Vorschrift des §. 1. No. IV. zu den Akten.

Zu seiner Belohnung erhält er den zehnten Theil der ergänzten Stempel, welchen er von dem zu den Akten zu bringender Stempelpapiere sogleich in Abzug bringt, jedoch in seinem Quartal-Extracte besonders bemerkt; auch erhält er die Hälfte der eingesandten Strafe.

Findet er aber bei Durchsicht der Akten wegen der Stempel nichts zu erinnern, so bemerkt er dies kurz auf der letzten Seite, und giebt alsdann die Akten an die Registratur zurück.

4) Am Ende eines jeden Quartals reicht er bei der Haupt-Stempel-Cammer, in den Provinzen aber bei dem Haupt-Stempel-Rendanten

a) den Abschluß seiner Rechnung über die verbrauchten Stempel, und

b) einen Extract seiner Controlle über die entdeckten Stempel-Contraventionen

ein. Diese Controlle wird nach folgenden Abtheilungen geführt:

Name der Sache,
Worin die Contravention besteht,
Betrag der fehlenden Stempel,
Betrag der verwirkten Strafe,
Bemerkungen.

§. 12.

Justiz-Commissarien und Notarien.

Ein jeder Justitz-Commissarius ist verbunden, bei allen Geschäften, die er vermöge seines Amtes vornimmt, für die gehörige Befolgung der Vorschriften des Stempel-Edicts zu sorgen. Bei den Geschäften, welche die Justiz-Commissarien als Notarien vornehmen, wird der Stempel nur zu den ausgefertigten Instrumenten, nicht aber zu den besonders aufzunehmenden Protokollen erfordert. Ein Justiz-Commissarius, welcher diese Pflicht verabsäumt hat, soll jedesmal mit der doppelten Strafe belegt werden.

§. 13.

Magisträte und Polizei-Officianten.

Den Magisträten und Polizei-Officianten wird zur Pflicht gemacht, sich am Anfange eines jeden Quartals von den Besitzern der Häuser und anderer Grundstücke ihres Bezirks, die Pacht- und Mieths-Kontrakte vorzeigen zu lassen, und dahin zu sehen, daß dabei der vorgeschriebene Stempel gehörig gebraucht werde. Sie müssen die Häuser und andern Grundstücke ihres Districts unter die verschiedenen Officianten vertheilen, und die Einrichtung treffen, daß jederzeit in den ersten vierzehn Tagen des Quartals die Revision beendigt sey. Findet sich dabei eine Contravention, so wird in der Regel der fehlende Stempel sogleich ergänzt, der Fall dem Stempel-Fiskale angezeigt, die Verfügung wegen der Strafe in Berlin und Breslau der Stempel-Cammer, außerdem aber der Krieges- und Domainen-Cammer vorbehalten.

Wird nachher eine Strafe festgesetzt und eingezogen, so erhalten diejenigen, durch deren Wachsamkeit die Contravention entdeckt ist, davon die Hälfte zur Belohnung.

Ferner müssen die Magisträte zu Anfang August eines jeden Jahres bei Anfertigung der Paraphenliste den dazu angeordneten Commissionen und den Stempel-Rendanten behülflich seyn, damit die Liste gehörig abgefaßt, und spätens in der Mitte des Septembers bei der Krieges- und Domainen-Cammer eingereicht werde. Sie sind schuldig, bei Anfertigung dieser Liste sich genau nach den Vorschriften der Verordnung vom 17ten Septepter 1802. §. 28. und 29. zu achten, und aller eigenmächtigen Abweichung zu enthalten, weil sie sonst für dasjenige, was

was durch ihre Schuld der Stempel-Casse entzogen wird, mit ihrem Vermögen haften sollen.

In zweifelhaften Fällen merken sie ihr Bedenken in der Liste kurz an, und überlassen der Krieges- und Domainen-Cammer die Verfügung. Nach erfolgter Approbation leisten sie bei Einhebung der Paraphen-Gelder den erforderlichen Beistand, damit sie in den ersten Monaten des neuen Kalender-Jahres beendigt, und dabei kein Rest gestattet werde.

Die Polizei-Officianten und die Stempel-Rendanten müssen genau darauf Acht haben, daß in jedem Falle, wo nach der Verordnung vom 17ten September 1802. und der beigefügten Taxe sub. IV. die Lösung eines Musikzettels vorgeschrieben ist, diese nicht verabsäumt werde; sie sind befugt und verbunden, in solchen zu ihrer Kenntniß gelangenden Fällen sich den Musikzettel vorzeigen zu lassen, und wenn sie Contraventionen entdecken, diese dem Stempel-Fiskal des Orts zur weitern Verfügung schriftlich anzuzeigen, wogegen sie den festgesetzten Denunziantentheil erhalten sollen.

§. 14.

Landräthe.

Auch die Landräthe sind verbunden, von den auf dem platten Lande wohnenden Personen, welche nach Vorschrift des Stempel-Edicts §. 29. zur Entrichtung der Paraphengelder verbunden sind, eine genaue Liste anzufertigen, diese in jedem Jahre in der Mitte des Monats September der Krieges- und Domainen-Cammer zu übergeben, und nach erfolgter Approbation die Einziehung der Gelder dergestalt zu besorgen, daß sie gegen Ende des Monats März völlig bewirkt, und die Berechnung eingereicht werde.

§. 15.

Prediger.

Zum Behufe der Aufsicht über die gehörige Entrichtung des Stempels von Erbschaften und Vermächtnissen, sind alle Prediger ohne Unterschied der Religion, sowohl in den Städten als auf dem platten Lande verbunden, in den ersten Acht Tagen eines jeden Monats eine vollständige Liste der in dem verflossenen Monate gestorbenen Personen, sie mögen Erwachsene oder Kinder gewesen seyn, an den Stempel-Fiskal ihres Districts, dessen Name ihnen jedesmal bekannt gemacht werden soll, zu überschicken.

Gleiche Verbindlichkeit haben die Juden-Aeltesten in Absicht der zur jüdischen Nation gehörenden Personen.

Wohnt der Stempelfiskal nicht an demselben Orte, so wird das Verzeichniß durch die Post an ihn geschickt, und es soll dafür kein Porto entrichtet werden.

§. 16.

Warnung für die Magisträte und Untergerichte.

Da bisher verschiedene Magisträte und Untergerichte die Vorschriften des Stempel-Edicts, nicht überall genau befolgt, und dadurch der Stempel-Casse einen beträchtlichen Schaden zugefügt haben; so werden sie hiermit aufgefordert, bis zum 1sten July 1803. ihre Akten von den letzten fünf Jahren genau durchzusehen, bei jedem Aktenstücke eine genaue Berechnung der fehlenden Stempel anzufertigen, und den Betrag derselben zu ergänzen. Es wird die Veranstaltung getroffen werden, daß nach dem 1sten July 1803 eine genaue Revision der Akten von den letzten Fünf Jahren vorgenommen werden soll. Findet sich alsdann

ein Verstoß gegen die Vorschrift des Stempel-Edicts; so soll das schuldige Gericht ohne Nachsicht mit der geordneten Strafe belegt werden.

Gegeben zu Berlin den 17ten September 1802.

Friedrich Wilhelm.

(L.S.)

v. Goldbeck. Freiherr v. Schrötter.

No. XLVI. Erneuerte Verordnung über den Gebrauch des Stempel-Papiers, der Vollmachten, Spielkarten und Musikzettel, und wegen der sonst zu entrichtenden Stempel-Gebühren. De Dato Berlin, den 17ten September 1802.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ec. ec. Thun kund und fügen durch diese Verordnung Jedermann zu wissen: Die Vorschriften des Stempel- und Karten-Edicts vom 13ten Mai 1766. sind seit dieser Zeit in vielen Punkten ergänzt und näher bestimmt worden; auch haben sich in dem Gange der Geschäfte und Gewerbe manche Veränderung ereignet, und es ist überhaupt eine nochmalige Prüfung der eingeführten Stempelsätze nothwendig geworden, um dabei überall ein, nach den nunmehrigen Umständen richtigeres Verhältniß, zu beobachten.

Wir haben daher nöthig gefunden, die bisherigen Stempel-Gesetze genau durchsehen, sie in ein Ganzes zusammenfassen, und die einzelnen Stempelsätze mit der Wichtigkeit jedes einzelnen Geschäftes mehr in Uebereinstimmung bringen zu lassen; zugleich aber haben Wir zur genauen Beobachtung der Vorschriften über den Gebrauch der Stempel, Spielkarten und Musikzettel die nöthigen Anordnungen dahin getroffen, daß zwar aller lästige Druck vermieden, aber auch zum Bedürfnisse des Staats für die gesetzmäßige Einziehung der Stempel-Einkünfte mit Nachdruck gesorgt, und zugleich der Ausfall gedeckt werde, welcher durch die Erleichterung, die Wir Unsern Bedienten und Beamten in Ansehung der Chargen- und Stempel-Gebühren, angedeihen zu lassen beabsichtigen, entstehen wird.

Es ist nehmlich unser allergnädigster Wille, daß in Zukunft alle öffentliche Beamte, ohne Rücksicht auf ihren Rang und Würde, welche an Gehalt, mit Inbegriff der ihnen etwa zukommenden fixirten Accidenzien, jährlich nur Fünf Hundert Reichsthaler oder weniger beziehen und erhalten, von Erlegung der Chargen- und Stempel-Gebühren gänzlich befreit seyn sollen, ohne Unterschied, ob sie dieses Einkommen von einer, oder von mehrern, ihnen zugleich übertragenen Stellen, genießen.

Wenn aber ein Beamter, welcher anfänglich nur mit Fünfhundert Thalern, oder weniger angestellt worden, in der Folge durch Nebenbedienungen oder Zulagen eine Verbesserung erhält, wodurch sein jährliches Einkommen auf mehr als 500 Rthlr. erhöht wird, so sind alsdann die geordneten Chargen- und Stempel-Gebühren, jedoch nur von demjenigen Quanto, um welches das Gehalt mit der Verbesserung die Summe von 500 Rthlr. übersteigt, zu entrichten, auch müssen dieselben, wenn einem Beamten bei seiner Anstellung ein höherer Charakter, als mit der Stelle eigentlich verbunden ist, beigelegt wird, wie überhaupt in allen Fällen, wo Jemand mit einem bloßen Charakter be-

gna-

gnadiget wird, jedesmal nach den für diesen Charakter bestimmten Sätzen ohne Rücksicht auf das Gehalt erlegt werden.

Nach dieser Voraussetzung verordnen und befehlen Wir hierdurch: daß vom 1sten Januar 1803. an, in Unserm Königreiche, Fürstenthume und übrigen Staaten die nachfolgenden Vorschriften genau befolget werden sollen, wovon nur allein die Fürstenthümer **Ansbach** und **Bayreuth**, in Ansehung welcher die dortige besondere Stempel-Verfassung beibehalten wird, das souveraine Fürstenthum **Neufchatel**, die Grafschaft **Valangin**, und das Fürstenthum **Ostfriesland**, ausgenommen sind.

§. 1.

Alle Bestallungen und Patente, wodurch Wir, Unser Etats-Ministerium, einzelne Departements-Chefs, oder die Landes-Collegia Jemanden ein öffentliches Amt, eine Besoldung, Pension oder einen Charakter beilegen, ferner alle andere Verleihungen oder Begnadigungen, worüber eine Ausfertigung ertheilet wird, z. B. Standeserhöhungen, Kollationen geistlicher Pfründen, Privilegien, Conzessionen, Dispensationen u. dgl. m., sie mögen auf Pergament oder Papier geschrieben werden, sollen jederzeit nach geschehener Berichtigung der Chargen-Cassen-Gebühren bei Unserer hiesigen Haupt-Stempel-Cammer, in Schlesien aber bei der dortigen Stempel-Cammer, vorgezeigt, und auf dem ersten Bogen mit dem Stempel Unserer Königlichen Krone gegen Entrichtung des, in der beiliegenden Stempeltaxe I. und II. nach Verschiedenheit der Fälle näher bestimmten Satzes, bedruckt werden. So lange dies nicht geschehen ist, kann derjenige, für welchen die Ausfertigung bestimmt wird, bei Strafe des doppelten Betrags der Stempel-Gebühren, nicht zur Ausübung der ihm dadurch verliehenen Rechte, noch zum Genusse der ihm beigelegten Einkünfte oder anderer Vortheile gelassen werden. — Hoheits- und Gnaden-Sachen.

§. 2.

Wer aus einer Unserer Kassen oder aus den Kämmerei-Kreis- und übrigen Landes-Kassen eine Besoldung oder Pension erhält, welche jährlich Funfzig Reichsthaler oder darüber beträgt, ist verbunden, die Quittungen darüber auf den, mit Unserm Stempel bedruckten Papiere, auszustellen, und dabei folgenden Satz zu beobachten: — Quittungen über Besoldungen und Pensionen.

	monatlich	vierteljährlich	jährlich
Zu einer jährlichen Besoldung von 50 bis 200 Rthlr. wird erfordert ein Stempelbogen von	6 Pf.	1 Gr. 6 Pf.	6 Gr.

über 200 Rthlr. werden von jedem vollen Hundert jährlich Sechs gute Groschen hinzugerechnet.

Wenn einer Person verschiedene Aemter übertragen sind, und sie wegen jedes besondern Amtes ein Gehalt erhält, so muß zu jeder Quittung der geordnete Stempel genommen werden. Sind aber mehrere Aemter einer Person zugleich übertragen und die Gehalte dafür auf eine und dieselbe Kasse angewiesen, so ist der Stempel auf das verbundene gesammte Gehalt, nach Verhältniß dessen Betrags zu richten.

Ist bei Uebersendung einer Quittung oder sonst der vorgeschriebene Stempelbogen nicht beigebracht, so soll der Rendant von der Besoldung oder Pension so viel in Abzug bringen, als der festgesetzte Stempel beträgt, und dafür den fehlenden Stempelbogen der Quittung beifügen.

Davon werden nur allein ausgenommen:

1) die Quittungen Unserer Generale, Staabs- und anderer Officiere über ihre Traktamente, jedoch sind diejenigen Officiere, welche nicht bei Regimentern stehen, so wie auch diejenigen, welche Gnaden-Pensionen genießen, die verordneten Stempelbogen beizubringen schuldig.

2) Die Quittungen der Sportul-Kassen, über die aus Unsern Kassen ihnen zufließenden Fonds.

3) Diejenigen Gehalte, welche den Beamten bei Unsern Landes- und Justiz-Collegiis aus den Salarien-Kassen bezahlt werden. Zu den Quittungen über diese Gehalte, ohne Unterschied des Betrages, wenn sie nur jährlich Funfzig Reichsthaler oder drüber ausmachen, wird vierteljährig ein Stempelbogen von Einem Groschen erfordert.

4) Die Quittungen der Prediger und Schulbedienten über denjenigen Theil ihrer Besoldungen und Einkünfte, welche nicht unmittelbar aus Unsern Kassen fließen.

5) Die Quittungtn der Neuanbauenden über die empfangenen Procentgelder.

6) Quittungen über Schreib-Materialien und Deputat-Vergütigung.

§. 3.

Bittschriften und andere Gesuche.

Alle Bittschriften und andere Gesuche ohne Unterschied, sie mögen bei Uns selbst, bei Unserm Etats-Ministerio, bei einem einzelnen Departement desselben, oder bei den Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, bei andern Landes-Collegiis, Ober- und Unter-Gerichten, Magistråten u. s. w. eingereicht werden, sollen bei einem Reichsthaler Strafe mit einem Stempelbogen von Einem guten Groschen versehen seyn.

Werden Gesuche in Angelegenheiten, welche bei den Kollegien oder Gerichten zu verhandeln sind, durch Privat-Schreiben an die Chefs, Präsidenten oder andere Vorgesetzten angebracht, so soll, wenn darauf verfügt wird, jederzeit der vorgeschriebene Stempel ergänzt werden.

§. 4.

Davon sind nur folgende Ausnahmen statt:

1) alle Sachen, welche die eigenen Angelegenheiten der Prinzen und Prinzessinnen Unsers Königlichen Hauses betreffen;

2) solche Sachen, deren Gegenstand nicht über Dreißig Reichsthaler beträgt; bei Gegenständen, welche keiner Schätzung nach Gelde fähig sind, muß jederzeit der vorgeschriebene Stempel gebraucht werden.

3) in Sachen solcher Personen, welche entweder schon das Armenrecht erlanget oder nicht so viel Vermögen haben, daß sie Kosten bezahlen können. Im letztern Falle müsse sie auf Erfordern ein Attest von den Gerichten ihres Wohnorts wegen ihrer Armuth beibringen.

4) Unterofficiere und Soldaten von der Armee, und deren Ehefrauen in ihren eigenen Angelegenheiten.

Bei Erwerbung unbeweglicher Güter, und bei solchen Sachen, welche ihr bürgerliches Gewerbe betreffen, sind sie dem Gebrauche des Stempel-Papiers gleich andern, unterworfen.

In

In Absicht der Stempel, welche bei Prozessen, Untersuchungen und andern öffentlichen Verhandlungen gebraucht werden müssen, wird auf die beiliegende Stempeltaxe III. und auf die besondere Anweisung für die Landes-Kollegien, Gerichte, Magisträte und andere Beamten Bezug genommen.

§. 5.

Zu allen schriftlichen **Kontrakten** oder Verträgen, deren Gegenstand über Dreißig Reichsthaler beträgt, oder keiner Schätzung nach Gelde fähig ist, muß bei Strafe des doppelten Betrages ein Stempelbogen von Sechs guten Groschen gebraucht werden, wenn nicht ein höherer oder geringerer Satz vorgeschrieben ist. Kontrakte.

Eben dies gilt von allen **einseitigen schriftlichen Erklärungen**, wodurch eine Verbindlichkeit übernommen, oder an einen andern übertragen, oder aufgehoben wird. Es macht keinen Unterschied, ob der Kontrakt, oder die einseitige Erklärung gerichtlich, oder außergerichtlich, vollzogen wird.

Ein Sechs-Groschen-Stempel wird besonders erfordert, zu jedem trocknen Wechsel, Handelsbillet und Schuldscheine. Zu gezogenen Wechseln unter Kaufleuten, und zu kaufmännischen und andern Assignationen, bedarf es keines Stempels, auch nicht zu bloßen außer gerichtlichen Quittungen. Waaren-Rechnungen sind stempelfrei, auch wenn sie von den Schuldnern zum Beweise des Anerkenntnisses unterschrieben werden. Wird aber außer dem Anerkenntnisse auch wegen der Münzsorte, der Zahlungszeit u. s. w. etwas festgesetzt, so ist dazu, so wie bei Schuldscheinen, ein Sechs-Groschen-Stempel nöthig.

§. 6.

Zu jedem Kaufkontrakte über ein Landgut, Haus, einen Garten, Weinberg, eine Mühle oder anderes Grundstück, oder über eine in das Hypothekenbuch eingetragene Gerechtigkeit, wird der erforderliche Stempel auf folgende Art bestimmt: Kauf-Kontrakte über Grundstücke.

> Beträgt das Kaufgeld über Funfzig bis Ein Hundert Reichsthaler, so ist ein Stempelbogen von Sechs Groschen zu gebrauchen.
> Bei einem Kaufgelde über Ein Hundert Reichsthaler, werden dem Sechs-Groschen-Stempel von jedem vollen Hundert darüber Vier gute Groschen hinzugerechnet, jedoch die Thaler, welche kein volles Hundert ausmachen, nicht in Anschlag gebracht.

Es macht keinen Unterschied, ob ein solcher Kaufkontrakt gerichtlich oder außergerichtlich geschlossen werde; auch sind Häuser, Gärten und andere Städtische Grundstücke dem vollen Stempelsatz unterworfen, und bei dem Verkaufe adelicher Güter findet ohne Unterschied der Provinzen in Zukunft weiter keine Ausnahme statt, als daß Unsere Schlesische Vasallen, welche die große Taxe bezahlen, beim An- und Verkaufe dort belegener Güter von diesem Stempel ganz frei sind.

Der hiernach zu bestimmende Stempel muß bei Strafe des doppelten Betrages zu dem ersten Bogen des einen Haupt-Exemplars gebraucht, und wenn mehrere Ausfertigungen geschehen, zu jedem der übrigen Exemplare ein Sechs-Groschen-Stempel genommen, auch dabei angemerkt werden, mit welchem Stempel das Haupt-Exemplar versehen sey.

Werden bei dem Haupt-Exemplare zur Ergänzung des Stempel-Satzes mehrere Stempelbogen gebraucht, so ist deren Bestimmung darauf

auf sogleich zu bemerken, weil sonst angenommen wird, daß der vorgeschriebene Stempel nicht gebraucht, und die Strafe verwirkt sey.

Sind durch **einen** Kaufkontrakt **mehrere** Grundstücke oder Gerechtigkeiten verkauft worden, so wird das ganze Kaufgeld zusammengerechnet, und darnach der Stempel bestimmt.

§. 7.

Tauschkontrakte.

Werden Grundstücke oder eingetragene Gerechtigkeiten ganz, oder zum Theil, gegen einander **vertauscht**, so wird der letzte Erwerbungspreis derselben zusammengerechnet, und von der Hälfte desselben der vorgeschriebene Stempelsatz genommen.

Bei adelichen und andern Gütern, von welchen eine Taxe nach den ritterschaftlichen Grundsätzen aufgenommen ist, wird diese Taxe, und bei Häusern oder andern Gebäuden die Feuer-Versicherungs-Taxe statt des Erwerbungspreises, oder in deren Ermangelung der letzte Erwerbungspreis, zum Grunde genommen.

§. 8.

Subhastationen.

Der im §. 6. bestimmte Stempelsatz findet auch bei allen **Subhastationen**, welche nicht wegen Schulden geschehen, volle Anwendung, und muß alsdann zu dem Adjudikations-Bescheide der vorgeschriebene Stempel gebraucht werden.

Bei Subhastationen hingegen, welche wegen Schulden geschehen, wird zu Objekten von Funfzig bis Ein Hundert Reichsthaler ein Sechs-Groschen-Stemprl genommen, und wenn das Kaufgeld über Ein Hundert Reichsthaler beträgt, wird von jedem vollen Hundert darüber dem Sechs-Groschen-Stempel Ein Groschen hinzugesetzt.

Diese Sätze finden auch bei Subhastationen der Jouwelen, Kostbarkeiten, raren Schildereien, Kunststücken und seltenen Münzen, imgleichen der Schiffe Anwendung, je nachdem sie wegen Schulden geschehen, oder nicht.

§. 9.

Auctionen.

Bei allen **Auctionen**, welche nicht Schulden halber geschehen, wird zu dem Auctionsprotocolle die Hälfte des bestimmten Stempel-Satzes bei Kauf-Kontrakten über Grundstücke erfordert, und zwar nach dem Betrage des Kaufgeldes, wovon zuvor die Auctionskosten abzurechnen sind, und es muß bei Vermeidung der gesetzmäßigen Strafe das Protokoll entweder mit dem erforderlichen Stempel-Satze bedruckt, oder die Stempelbogen dem Protocoll angeheftet und darauf notiret werden, daß er dazu gelöset worden, als worauf unser officium fisci besonders zu vigiliren hat.

Ist die Auction wegen Schulden durch das Gericht verfügt, so wird nur die Hälfte des Stempelsatzes erfordert, welcher bei Subhastation der Grundstücke, wenn sie wegen Schulden geschiehet, vorgeschrieben ist.

§. 10.

Uebernahme eines Bauerguthes.

Für die Uebernahme eines bäuerlichen Grundstückes, wenn dabei kein eigentlicher Kauf zum Grunde liegt, und der neue Besitzer das Grundstück entweder zu vollem Eigenthume, oder auf Erbzins, oder Erbpacht erhält, wird erfordert:

bei

bei einem Bauerguthe ein Stempel von Einem Reichsthaler;
bei einem Kossätenguthe ein Stempel von Zwölf Groschen.

Für die Uebernahme eines Laßguthes oder andern ähnlichen bäuerlichen Grundstückes wird nichts entrichtet.

§. 11.

Der im §. 6. bei Kauf-Kontrakten vorgeschriebene Stempelsatz, findet auch bei allen Erbzins-Kontrakten statt, und wird nach dem Betrage des jährlichen Kanons, welcher mit Fünf pro Cent zu Capital gerechnet werden muß, festgesetzt. Erbzins-Kontrakte.

§. 12.

Eben dies gilt von allen Leibrenten-Kontrakten, wenn auch für die Leibrente keine Grundstücke überlassen werden. Die festgesetzte jährliche Leibrente wird mit Acht pro Cent zu Capital gerechnet, und darnach der Stempelsatz bestimmt. Leibrenten-Kontrakte.

§. 13.

Wenn Kaufleute eine fortwährende Societäts-Handlung unter einer gemeinschaftlichen Firma errichten, so muß zu dem Kontrakte ein Stempel verbraucht werden, welcher dem Satze der Paraphen-Gelder, die nach §. 29. von der Societäts-Handlung zu entrichten sind, gleich ist. Societäts-Kontrakte.

Wird durch einen solchen Societäts-Kontrakt von dem einen oder andern der Gesellschafter ein Grundstück oder eine eingetragene Gerechtigkeit an die Societät eigenthümlich überlassen, so ist davon der bei Kauf-Kontrakten vorgeschriebene Stempelsatz besonders zu entrichten. Beträgt jedoch dieser Stempel mehr, als der Stempel zum Societäts-Kontrakte, so fällt der letzte hinweg.

§. 14.

Zu jedem Pacht- und Mieths-Kontrakte über ein Grundstück oder eine eingetragene Gerechtigkeit, worunter auch die Pacht-Kontrakte über Unsere Domainen und Güter, imgleichen der Prinzlichen Pächter gehören, so weit sie wirkliche Pachtstücke und nicht blos fixirte Gefälle betreffen, welche zu pflichtmäßiger Berechnung stehen; ferner alle Pachtkontrakte über Unsere Revenüen, sie mögen von Haupt- oder Unterpächtern geschlossen seyn, wenn die einjährige Pacht oder Miethe über Funfzig Reichsthaler beträgt, soll der Stempel nach folgenden Sätzen bei Strafe des doppelten Betrages gebraucht werden: Pacht- und Mieths-Kontrakte.

Bei einer jährlichen Pacht od. Miethe von 50 bis 100 Rthlr. 3 Groschen,
" " " " " von 100 bis 200 Rthlr. 6 Groschen.

Von jeder Pacht oder Miethe über Zwei Hundert Reichsthaler, werden dem Sechs-Groschen-Stempel von jedem Hundert darüber Vier gute Groschen hinzugerechnet, jedoch die Thaler, welche kein volles Hundert ausmachen, nicht in Anschlag gebracht.

Ist die Pacht oder Miethe nicht auf ein ganzes Jahr geschlossen, so wird die Hälfte des Stempels entrichret.

Zu den übrigen Exemplaren eines Pacht- oder Mieths-Kontrakts, wenn die Pacht oder Miethe über Zwei Hundert Reichsthaler beträgt, wird nur ein Sechs-Groschen-Stempel genommen und darauf bemerkt, mit welchem Stempel das Haupt-Exemplar versehen sey; beträgt aber die jährliche Pacht oder Miethe nicht über 200 Rthlr., so bedarf es zu

den übrigen Exemplaren nur eines gleichen Stempels als zum Kontrakte selbst.

Der Eigenthümer der verpachteten oder vermietheten Sache, und in dessen Abwesenheit der Verwalter derselben, ist verbunden, dem Stempel-Fiskal, oder demjenigen, der sonst dazu Auftrag hat, auf jedesmaliges Erfordern nachzuweisen, daß zu den Pacht- oder Mieths-Kontrakten der vorgeschriebene Stempel genommen sey.

§. 15.

Prolongation der Pacht- oder Miethe-Kontrakte.

Wird ein Pacht- oder Mieths-Kontrakt über ein Grundstück oder eine eingetragene Gerechtigkeit schriftlich auf weniger als Drei Jahre verlängert, und dabei der Kontrakt in dem einen oder andern Punkte abgeändert oder ergänzt; so muß dazu die Hälfte des vorgeschriebenen Stempels gebraucht werden. Wird aber auch ohne Veränderung des Kontrakts die Miethe oder Pacht auf drei Jahre oder drüber verlängert, so ist dies einem neuen Kontrakte gleich, und es findet der ganze Satz statt.

In allen übrigen Fällen, die Prolongation mag schriftlich oder mündlich, oder nur stillschweigend geschehen, bedarf es keines Stempels.

§. 16.

Erbpacht-Kontrakte.

Zu Erbpacht-Kontrakten, bei welchen festgesetzt ist, daß nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums ein neuer Nutzungs-Anschlag aufgenommen, und darnach der Zins für den folgenden Zeitraum bestimmt werden solle, wird der Stempel wie bei Zeitpachten nach dem Betrage der jährlichen Erbpacht genommen, und bei der jedesmaligen Erneuerung die Hälfte des vorgeschriebenen Satzes entrichtet.

Ist aber die Erbpacht unabänderlich festgesetzt, so wird sie mit Fünf pro Cent zu Capital gerechnet, das Erbstandsgeld hinzugesetzt und von dem ganzen Betrage der bei Kauf-Kontrakten vorgeschriebene Stempel nach §. 6. ein für allemal genommen.

§. 17.

Vollmachten.

Zu den Vollmachten bei Prozessen und andern Verhandlungen vor Gericht oder andern öffentlichen Behörden, ohne Unterschied, ob sie nur einen einzelnen Actum oder mehrere auf einander folgende betreffen, wenn der Gegenstand an Kapital und Zinsen über Dreißig Reichsthaler beträgt, wird bei Zwei Reichsthaler Strafe ein gedruckter Vollmachtsbogen, und zwar in Sachen bis Ein Hundert Reichsthaler von Acht Groschen, und in Sachen über Ein Hundert Reichsthaler von Zwölf Groschen erfordert.

Ist der Gegenstand keiner Schätzung nach Gelde fähig, so wird jederzeit eine Zwölf-Groschen-Vollmacht genommen.

Wenn ein General-Bevollmächtigter bei einem von ihm zu führenden Prozesse eine beglaubte Abschrift seiner General-Vollmacht zu den Prozeß-Acten bringt, so muß sie mit demjenigen Stempel versehen seyn, welcher zu einer besondern Vollmacht in diesem Processe erforderlich seyn würde.

Auch verstehet es sich von selbst, daß zu dem Protokolle oder Attest, womit eine General- oder Special-Vollmacht beglaubigt werden muß, der gesetzliche Sechs-Groschen-Stempel besonders zu adhibiren ist.

In bloßen Privat-Verhandlungen bedarf es keiner gestempelten Vollmacht, dagegen aber wird zu dem schriftlichen Vertrage zwischen dem Machtgeber und dem Bevollmächtigten, wenn dessen Abschließung geschie-

geschiehet, der gewöhnliche Kontrakten-Stempel von Sechs guten Groschen genommen.

§. 18.

Zu den Polizen über Versicherungen, ohne Unterschied der übernommenen Gefahr, sie mögen von der hiesigen Assekuranz-Compagnie oder von Privat-Personen ertheilt werden, wird bei Strafe des doppelten Betrages der Stempelsatz dahin bestimmt: Assekuranzpolicen.

Beträgt die Prämie	unter 5 Rthlr.	. .	6 Gr.
	von 5 bis 20 Rthlr.	. .	12 Gr.
	von 20 bis 50 Rthlr.	. .	16 Gr.
	von 50 bis 100 Rthlr.	1 Rthlr.	
	über 100 Rthlr.	. 1 Rthlr.	8 Gr.

§. 19.

Wenn ein geschworner Mäckler über ein von ihm geschlossenes Handlungsgeschäft ein Attest ertheilt, so muß dazu, bei Strafe des doppelten Betrages auf Kosten der Partheyen ein Stempel von Zwölf Groschen genommen werden. Atteste der Mäckler.

§. 20.

Von allen Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen von Todes wegen, welche Jemanden aus dem Vermögen eines Unserer Unterthanen zufallen, soll ohne Unterschied der Religion bei Strafe des vierfachen Betrages, der Stempel nach folgenden Grundsätzen entrichtet werden: Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen.

Beträgt der Anfall über Funfzig bis Ein Hundert Reichsthaler, so wird ein Stempel von Sechs guten Groschen genommen; beträgt der Anfall mehr denn Ein Hundert Reichsthaler, gelangt aber an einen Blutsverwandten des Erblassers in auf- oder absteigender Linie, so wird dem Sechs-Groschen-Stempel von jedem vollen Hundert ein Stempel von einem guten Groschen zugesetzt.

Fällt aber die Erbschaft, das Verhältniß oder die Schenkung von Todes wegen einem Seitenverwandten oder dem überlebenden Ehegatten, oder einer Person, die mit dem Erblasser nicht verwandt ist, zu, so muß der bei Kauf-Kontrakten vorgeschriebene Stempel dreifach entrichtet werden.

Nur allein wirkliche Armen-, Waisen- und Arbeits-Häuser, imgleichen die etwa verordneten Austheilungen an Arme sind ausgenommen, nicht aber Wittwen- oder Schulanstalten, noch weniger Stifter, Klöster oder andere pia corpora.

Bloße Auseinandersetzungen zwischen Aeltern und Kindern, die sich nicht auf ein Erbrecht beziehen, erfordern nur einen Sechs-Groschen-Stempel.

§. 21.

Dieser Stempel wird von allen Erbschaften, Lehns- oder Fideikommiß-Anfällen und Vermächtnissen entrichtet, welche aus dem Vermögen eines Unserer Unterthanen entstehen, und es macht keinen Unterschied, wenn der Erblasser außerhalb Landes gestorben seyn sollte, oder der Vortheil aus der Erbschaft ganz oder zum Theil auswärtigen Unterthanen zufällt. Grundsätze, nach welchen der Kollateral-Stempel zu bestimmen ist.

Von den Erbschaften, welche außer Landes gehen, müssen die

Kollateral-Erben den gesetzlichen Stempel gleich hiesigen Unterthanen erlegen, wenn gleich der Abschoß davon bezahlt worden.

Von den nach den vereinigten Niederlanden gehenden Erbschaften, werden Retorsionsweise eben dieselben Kollateral-Stempel-Gebühren erlegt, die von diesseitigen Unterthanen, welchen aus den holländischen Provinzen Erbschaften zufallen, erfordert werden, sie mögen höher oder niedriger, als im Stempeledikt festgesetzt worden, ausfallen.

Dagegen sind Erbschaften und Vermächtnisse, welche Unsern Unterthanen aus fremden Landen zufallen, von diesem Stempel frey; eben so die Erbschaften der fremden Reisenden, welche in hiesigen Landen sterben. Hat der Erblasser außerhalb Landes gewohnt, ist aber in hiesigen Landen mit Grundstücken angesessen gewesen, so wird nur von dem schuldenfreyen Werthe dieser Grundstücke und der darauf befindlichen Mobilien der Stempel genommen.

§. 22.

Bei Bestimmung des Stempels kommt es nicht darauf an, ob die zum Nachlasse gehörenden Stucke sich im Lande oder außerhalb befinden. Nur allein Grundstücke, welche außerhalb Landes belegen sind, werden nicht in Rechnung gebracht, wohl aber außerhalb Landes befindliche Mobilien, Kapitalien, Societäts-Antheile, Schiffsparten u. dgl. m. Der Betrag einer Erbschaft nach Abzug der Schulden oder eines Vermächtnisses wird bei Bestimmung des Stempels zum Grunde gelegt.

Grundstücke und Gerechtigkeiten werden nach dem letzten Erwerbungspreise zum Anschlage gebracht. Ist aber bei Landgüthern eine ritterschaftliche Taxe und bei Häusern oder andern Gebäuden eine Feuer-Taxe vorhanden, so wird diese statt des Erwerbungspreises zum Grunde gelegt. Bei Lehns- und Fideikommiß-Successionen findet eben dies statt.

In Absicht des Mobiliar-Vermögens wird entweder das aufgenommene Inventarium oder in dessen Ermangelung ein von den Erben einzureichendes und auf Erfordern eidlich zu bestärkendes Verzeichniß zum Grunde gelegt. Will der Erbe von der Anfertigung eines solchen Verzeichnisses über das Mobiliar-Vermögen befreyt seyn, so kann er sich erbieten, Fünf und Siebenzig Reichsthaler zur Stempel-Casse zu bezahlen, welches von der Stempelkammer angenommen werden soll, wenn nicht sichere Nachrichten vorhanden sind, daß der vorgeschriebene Stempel mehr betragen würde, in welchem Falle die Abfindung erhöhet oder der gesetzmäßige Stempel gehörig ausgemittelt werden muß. Auch wenn mehrere Erben vorhanden sind, die sich auf solche Art abfinden wollen, werden von ihnen zusammen nur Fünf und Siebenzig Reichsthaler erlegt. Jährliche Nutzungen werden mit zehn pro Cent zu Kapital gerechnet und darnach dem Stempelsatze unterworfen.

Wenn der eine oder andere von den Erben ein Prälegat erhält, so muß davon außer dem Aversional-Quanto der erforderliche Stempel jederzeit entrichtet werden.

Wenn mehreren Kollateral-Erben eine Erbschaft von 50 Reichsthalern und drüber zufällt, so sind dieselben verbunden, von dem ganzen Erb-Quanto, ohne Rücksicht auf die einzelnen Antheile, die Kollateral-Stempel-Gebühren durch Lösung des erforderlichen Stempel-Bogens zu entrichten, wogegen Legatarien erst alsdann den Kollateral-Stempel zu lösen verbunden sind, wenn das Legat eines jeden 50 Rthlr. und drüber beträgt.

§. 23.

§. 23.

Auch ein überlebender Ehegatte muß von den Vortheilen, welche ihm aus dem Nachlasse des Verstorbenen zufallen, den vorgeschriebenen Stempel gleich den Seitenverwandten entrichten, und ist nur in so weit davon frei, als er sein eigenes Vermögen zurücknimmt. Beerbt der Mann die Frau, so wird das während der Ehe erworbene Vermögen bey Bestimmung des Kollateralstempels nicht mitgerechnet. Beerbt eine Ehefrau ihren Mann aus einem Testamente oder Erbvertrage, so wird das ganze Vermögen als der Nachlaß angenommen, bis die überlebende Ehefrau nachweiset, wie viel ihr davon als Eingebrachtes gehöre. An solchen Orten aber, wo der überlebende Ehegatte mit Einwerfung seines eigenen Vermögens nur den aus der Güter-Gemeinschaft oder nach besondern Statuten ihm zustehenden Antheil erhält, wird der von ihm zu erlegende Stempel nur von dem dritten Theile des ganzen gemeinschaftlichen Vermögens entrichtet. Kann in diesem Falle der überlebende an Eidesstatt versichern, daß er eben so viel oder noch mehr erhalten würde, wenn er sein eigenthümliches Gut zurücknehme, so fällt der Stempel ganz weg.

§. 24.

Der Besitzer des Nachlasses ist jederzeit verbunden, für die Berichtigung dieser Stempel, sowohl von seinem eigenen Antheile, als auch von den Antheilen der übrigen Erben, und von denjenigen, welche nur Vermächtnisse oder Schenkungen erhalten, bei eigner Verhaftung zu sorgen, und jedem von ihnen soviel, als der Stempel von dem beträgt, was ihm aus dem Nachlasse zufließt, in Abzug zu bringen und an die Stempel-Kasse abzuliefern. Ist ein Testaments-Exekutor bestellt, so hat dieser eine gleiche Verbindlichkeit.

Werden zur Ergänzung des Stempelsatzes mehrere Stempelbogen genommen, so muß auf jedem nach Vorschrift des §. 6. die Bestimmung sogleich dergestalt angemerkt werden, daß damit weiter kein Mißbrauch gemacht werden könne.

Die Berichtigung des Stempels muß bei Strafe der vierfachen Entrichtung binnen drei Monaten, nachdem der Erbe von dem Anfalle Wissenschaft erhalten hat, geschehen; dem Stempel-Fiscal liegt jedoch ob, die Erben an Entrichtung der Stempel-Abgabe zu erinnern, und die Strafe soll daher nur dann verwirkt seyn, wenn dieser Erinnerung nicht binnen sechs Wochen genügt wird.

Ein Beneficial-Erbe ist von der gedachten Strafe frei, wenn er innerhalb der gesetzmäßigen Frist das Inventarium über den Nachlaß gehörig aufgenommen und die öffentliche Vorladung der Gläubiger ausgebracht hat. Ist aber dies geschehen, so entrichtet er die Stempel-Abgabe erst alsdann, wenn sich ergiebt, daß ihm nach Abzug der Schulden etwas übrig bleibt.

§. 25.

Wenn ein Grundstück durch Schenkung unter Lebendigen veräußert wird, so findet der dreifache Satz des bei Kauf-Kontrakten vorgeschriebenen Stempels Anwendung, und es wird der letzte Erwerbungspreis zum Grunde gelegt, wenn nicht eine glaubwürdige Taxe vorhanden ist. *Schenkungen unter Lebenden.*

Werden Mobilien, ausstehende Forderungen, baare Gelder und andere zum Mobiliar-Vermögen gehörende Stücke jemandem unter Leben-

bendigen durch einen schriftlichen Vertrag geschenkt, so muß der Beschenkte den Werth des Geschenkes an Eidesstatt anzeigen, und von diesem Werthe wird der vorgeschriebene dreifache Stempelsatz entrichtet. Bloß mündliche Schenkungen, wenn sie auch nachher durch die Uebergabe vollzogen sind, imgleichen solche Schenkungen, welche nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Theil I. Tit. II. §. 1169. u. s. f. als belohnende betrachtet werden müssen, sind von diesem Stempel befreiet.

§. 26.

Testamente u. andere letztwillige Erklärungen.

Zu jedem Testamente, es mag schriftlich errichtet, oder mündlich zu Protocoll gegeben werden, wird bei Strafe des doppelten Betrages der Stempel nach folgenden Sätzen bestimmt:

Wenn der Gegenstand des Testaments unter Funfzig Reichsthaler beträgt, so bedarf es keines Stempels; von Funfzig bis Vier Hundert Reichsthaler wird ein Sechs-Groschen-Stempel erfordert. Ueber Vier Hundert Reichsthaler ein Stempel von Zwei Thaler, ohne Unterschied des Standes oder Vermögens.

Findet sich bei der Erb-Auseinandersetzung oder sonst, daß aus einem bloßen Versehen nicht der gehörige Stempel zu einer letztwilligen Verfügung gebraucht ist; so wird ohne weitere Strafe das fehlende Stempelpapier ergänzt.

Zu solchen letztwilligen Verfügungen, welche keine Erbeinsetzung enthalten, wird in dem Falle, wenn sie sich auf ein schon vorhandenes Testament beziehen, und der Gegenstand über Funfzig Reichsthaler beträgt, nur ein Sechs Groschen-Stempel genommen. Ist aber kein geltendes Testament vorhanden, so werden sie in Absicht des Stempelsatzes den Testamenten gleich geachtet.

§. 27.

Erbverträge und Ehestiftungen.

Was hier von Testamenten verordnet ist, gilt auch von Erbverträgen, imgleichen von solchen Ehestiftungen, worin für den überlebenden Ehegatten gewisse Vortheile festgesetzt sind.

Zu bloßen Ehegelöbnissen und zu solchen Eheverträgen, worin keine Verordnungen auf den Todesfall vorkommen, wird nur ein Sechs-Groschen-Stempel erfordert, wenn nicht ein anderes Geschäft, z. B. ein Kauf, Geschenk, u. s. w. darin enthalten ist, in welchem Falle der Stempelsatz nach dem Geschäfte bestimmt wird.

§. 28.

Trauscheine der Mitglieder jüdischer Nation.

Wenn ein Mitglied der jüdischen Nation sich verheirathet, so muß vor Nachsuchung des Trauscheins der Stempel dazu bei dem Stempel-Rendanten des Orts gelöset und der Bittschrift beigefüget werden.

Dieser Stempel wird nach folgenden Grundsätzen bestimmt:

1. Ein General-Privilegirter, oder wer auf ein Generalprivilegium angesetzet worden, zahlet . . . 20 Reichsthaler.
2. Wer ein neues Schutz-Privilegium erhält, dergestalt, daß er auf der Liste inter ordinarios angesetzt worden, und das Recht hat, Kinder anzusetzen . . . . . . 20 Rthaler.
3. Ein Extraordinarius, oder der nur auf Lebenszeit den Schutz erhält . . . . 5 Rthaler.

4. Wer

4. Wer auf das Recht des ersten Kindes angesetzt wird,
in großen Städten . . . . 10 Rthaler.
und in kleinern . . . . . . 5 Rthaler.

5. Wer auf das Recht des zweiten Kindes angesetzt wird,
in großen Städten . . . . 20 Rthaler.
und in kleinern . . . . . . 10 Rthaler.

6. Eine Wittwe, die Kinder hat, welche sich auf das väterliche Privilegium ansetzen, wenn ihr erlaubt wird, sich wieder zu verheirathen, dergestalt, daß sie mit ihrem künftigen Ehemanne einen Platz inter extraordinarios bekommt, ohne Unterschied . . . . . . 5 Rthaler

7. Eine Wittwe, welche das Privilegium zu ihrem, ohne Kinder verstorbenen Manne, gebracht hat, und die Erlaubniß erhält, zur andern Ehe zu schreiten, erlegt in großen Städten . 20 Rthaler.
und in kleinern . . . . . 10 Rthaler.

8. Die Publiquen Bedienten
in großen Städten . . . . . . 4 Rthaler
und in kleinern . . . . . . 2 Rthaler

Wegen der Trauscheine für die Mitglieder jüdischer Nation in Süd- und Neu-Ost-Preussen verbleibt es vor der Hand bei den bisher angenommenen Grundsätzen.

§. 29.

Jeder der den Handel als Gewerbe treibt, muß davon bei Strafe der doppelten Betrages die Paraphen-Jura nach folgenden Sätzen entrichten. Paraphen-Stempel.

I. Christliche Banquiers, Inhaber des Lombards, Kaufleute, welche im Großen, oder im Großen und zugleich im Einzeln handeln, und Entrepreneurs der Fabriken, zahlen jährlich zehn Thaler, ohne Unterschied ihres Wohnorts, der Handelsartikel und der Größe ihres Verkehrs.

Für einen Großhändler ist derjenige nicht zu achten, der gewöhnlich vom Handel im Detail sich ernährt, und nur zuweilen bei ausserordentlichen Gelegenheiten Waaren im Ganzen absetzt.

Die Handlungs-Comtoirs derjenigen, welche eine ausschliessende Handlung oder anderes Monopolium treiben, müssen einen doppelten Paraphen-Stempel, und diejenigen, welche verschiedene Comtoirs haben, von jedem Comtoir sowohl in den Städten, als auf dem platten Lande, die verordneten Paraphen-Jura jährlich bezahlen.

Apotheker in großen Städten, Buchhändler, welche ein bedeutendes Verkehr haben, große Fabrikanten, Schiffsrheder, Mitglieder der privilegirten Schiffer-Innungen und Schiffsbauer, welche mit verfertigten Schiffen und Schiffbauholz einen Handel treiben, zahlen ebenfalls jährlich Zehn Thaler.

II. Alle im Detail handelnde Kaufleute und Krämer, sie mögen zur Gilde gehören, oder nur mit Konzessionen zum Handel versehen seyn; alle diejenigen, welche mit Getreide, Holz oder andern Producten blos im Innern des Landes handeln, ohne Unter-

schied

schied ihres Wohnorts: alle Buchhändler und Fabrikanten, welche nicht zur ersten Klasse gehören; die Apotheker in den mittlern und kleinen Städten; Strohmschiffer, welche nicht Mitglieder der privilegirten Schifferinnungen sind; die öffentlichen Pfandverleiher, wenn sie nicht schon als Kaufleute den Paraphenstempel entrichten; die Distillateurs, Branntweinbrenner und Viktualienhändler, welche ein ansehnliches Gewerbe treiben, sind zu einer Paraphen-Abgabe von Fünf Reichsthalern jährlich verpflichtet.

III. Der Satz von zwei Reichsthalern jährlich findet nur statt, bei Detailleurs, Apothekern, kleinen Fabrikanten, Distillateurs, Brandweinbrennern, und andern dem Paraphenstempel unterworfenen Personen, welche nur ein kleines Verkehr haben.

IV. Ein geringerer Satz ist in der Regel nicht zulässig; wenn jedoch das Verkehr und die Vermögensumstände eines Paraphenpflichtigen notorisch von ganz geringer Bedeutung sind, so wird von ihm jährlich nur Ein Thaler erhoben.

V. Diejenigen Professionisten und andere Arbeiter, welche blos die mit ihren Gesellen und Lehrburschen selbst verfertigten Waaren verkaufen, sind von der Paraphen-Abgabe frey.

Dies findet auch statt bei Viktualienhändlern, Trödlern und Höckern, welche ihr Gewerbe bloß in Marktständen betreiben.

Die zur Ausfertigung der jährlichen Paraphen-Listen bestellten Officianten bestimmen nach den ihnen ertheilten Vorschriften und nach den von den Accise-Aemtern, Zunftältesten, und sonst einzuziehenden genauen Nachrichten pflichtmäßig den Paraphenstempel, welchen ein jeder zu entrichten hat. Wer dagegen aus erheblichen Gründen Beschwerde führen zu können glaubt, wendet sich an die Krieges- und Domainen-Cammer oder an das Stempel-Departement des General-Directorii, und reicht dabei eine schriftliche Versicherung an Eides statt, über den reinen jährlichen Ertrag seines Gewerbes, welche zugleich von seiner Gerichtsobrigkeit attestirt seyn muß, zur weitern Verfügung ein.

§. 30.

Paraphen Jura der Juden.

Die vorstehenden Grundsätze finden auf alle Mitglieder der jüdischen Nation, welche Handlung oder ein anderes der vorhin bemerkten Gewerbe treiben, auf Pfänder leihen, Pachtungen übernommen haben, oder Häuser eigenthümlich besitzen, Anwendung; nur diejenigen ausgenommen, welche in Süd- oder Neu-Ost-Preußen wohnen, in Absicht welcher es vor der Hand bei den angenommenen Grundsätzen bleibt.

Die ein General-Privilegium haben, oder darauf angesetzt sind, zahlen in der Regel Zehn Thaler.

Diejenigen, welche nicht zu dieser Klasse gehören, aber doch die Messen bereisen, oder Häuser eigenthümlich besitzen, zahlen in der Regel Fünf Thaler.

Diejenigen, welche einen Compagnie-Handel treiben, müssen ein jeder die festgesetzten Paraphen-Jura entrichten. Wer ein Handlungsbuch und ein Pfandbuch zugleich hält, soll nur den einfachen Satz zahlen.

§. 31.

Vom Gebrauche der gestempelten Spielkarten.

Niemand von Unsern Vasallen und Unterthanen, wes Standes und Würden er auch sey, soll ohne schriftliche Erlaubniß der Haupt-

Stem-

Stempel-Cammer ungestempelte Spielkarten in unsre Lande, jedoch Anspach und Bayreuth, Neufchatel, Valengin und Ostfriesland ausgenommen, einbringen, noch dergleichen gebrauchen, bei Confiskation des Vorrathes und einer Geldbuße von zwanzig Thalern für jedes ungestempelte Spiel, es mag 52 Blätter haben oder nicht, wenn es nur zu irgend einer Art der gewöhnlichen Kartenspiele brauchbar ist.

Bei gleicher Strafe darf niemand ungestempelte Spielkarten kaufen, noch derselben zum Kartenspiel sich bedienen.

§. 32.

Der Handel mit Spielkarten, wenn sie gleich gestempelt sind, ist nur allein denjenigen erlaubt, welche dazu von der Behörde angesetzt sind. *Unerlaubter Handel mit Spielkarten.*

Wer ohne diese Erlaubniß den Handel mit Spielkarten treibt, soll mit Konfiskation seines Vorrathes, und mit einer Strafe von Fünf Thalern für jedes Spiel belegt werden.

Diese Strafe trift auch diejenigen, welche schon gebrauchte, obgleich gestempelte Spielkarten verkaufen, so wie die Buchbinder oder andere, welche gebrauchte Spielkarten beschneiden.

§. 33.

Von den Musikzetteln.

In allen Provinzen, woselbst das Musik-Nahrungs-Geld bereits eingeführt ist, oder künftig eingeführt werden wird, sollen die daselbst sich aufhaltenden Musiker, wenn sie für Geld spielen, ohne Unterschied ihrer Person und Instrumente, auch die Stadt-Musikanten, Regiments-Hautboisten, Trompeter, Soldaten und andere, sie mögen bei Privatpersonen zu Hochzeiten, Kindtaufen, bei Privat-Theatern und andern Gelegenheiten, oder in den Wirtshäusern, auf Tanzböden, in Wein- und Bierschenken zur Musik gebraucht werden, jedesmal zuvor von dem Rendanten des Orts einen gestempelten Zettel, nach der beiliegenden Taxe lösen, eher aber mit der Musik sich nicht hören lassen, oder bei jedem Kontraventionsfall Zehn Thaler Strafe erlegen.

Die Lösung des Musik-Zettels ist nöthig, die Schenke oder der Tanzboden mag in der Stadt, Vorstadt oder nahe bei derselben auf städtischem Boden belegen seyn.

Da der Musikzettel nur auf einen Tag geltend ist; so muß derselbe bei Zwei Thaler Strafe, den folgenden Tag von den Musikanten dahin, wo er gelöset worden, wieder abgegeben werden.

§. 34.

Kein Inhaber eines Wirtshauses, Tanzbodens, Wein- oder Bierschankes, darf eher musikalische Aufwartung zulassen, bevor nicht der gehörige Musikzettel von den Musikern gelöset und vorgezeigt worden, bei Zehn Thaler Strafe in jedem Contraventionsfalle.

Wenn jedoch die Musiker des Abends so spät verlangt werden, daß an dem Tage kein Musikzettel gelöset werden kann, so können sie zwar ohne Zettel Musik machen, es muß aber am nächsten Vormittage der Zettel gehörig gelöset werden, und der Wirth bei Vermeidung gedachter Strafe dafür haften.

§. 35.

Von der Verbindlichkeit, den Musikzettel zu lösen, findet nur alsdann eine Ausnahme statt: *Ausnahmen.*

1) wenn eine musikalische Belustigung, blos zum Vergnügen ohne

Bezahlung vorgenommen wird, wohin auch alle Konzerte gehören, bei welchen für den Eingang nicht bezahlt wird.

2) Wenn ein Musikpächter in seinem Bezirke bei solchen Personen, die nicht zu den Eximirten gehören, zur Musik gebraucht wird.

Es müssen also die Stadtmusikanten, wenn ihnen die Musik nicht verpachtet ist, in jedem Falle den Musikzettel lösen.

§. 36.

Wer sich der Musikpächter bedienen muß.

An solchen Orten, wo privilegirte Stadtmusikanten oder Musikpächter sind, können nur Eximirte nach ihrem Gefallen, Regiments-Hautboisten oder andere Musiker bei ihren Hochzeiten, Kindtaufen und andern Gelegenheiten gebrauchen; es müssen aber dergleichen Hautboisten und Musiker alsdann den Musikzettel nach der Taxe bei der festgesetzten Strafe von Zehn Thalern vorher lösen.

Dazu sind auch bei gleicher Strafe die Musikpächter verbunden, wenn sie von Eximirten zur musikalischen Aufwartung gebraucht werden, weil ihre Pacht sich nur auf die Nichteximirten erstreckt. Wer aber nicht zu den Eximirten gehört, mithin auch jeder Subalterne, welcher unter der ordentlichen Obrigkeit des Orts steht, oder bürgerliche Nahrung treibt, ferner jeder Domestike eines Eximirten, muß der Stadtmusikanten oder Musikpächter sich bedienen.

§. 37.

In Absicht des platten Landes bleibt es bei der bisherigen Verfassung, wornach die Musik in den Kreisen oder Aemtern und Dörfern verpachtet worden, und die Landleute bei vorfallenden Ausrichtungen sich der Musikpächter bedienen müssen.

Die Eximirten auf dem platten Lande haben zwar ebenfalls die Wahl, sich der Musikpächter oder anderer Musiker zu bedienen; es muß aber alsdann jedesmal von denjenigen, welche zur Musik gebraucht werden, der erforderliche Musikzettel bei Vermeidung der geordneten Strafe gelöset werden.

Wir befehlen allen Unsern Gouvernements, Generals, Kommendanten und Chefs der Regimenter, Unserm General-Auditoriat und der geheimen Krieges-Kanzellei, imgleichen Unserm gesammten Geheimen Etats-Ministerio von allen Departements, so wie allen Unsern Landes-Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, Justitz-Kollegiis, Land- und Steuerräthen, Magisträten, Beamten, Gerichtsobrigkeiten und Gerichten, wie auch Unsern Officiis-Fisci in allen Provinzen, welche hierin nicht ausgenommen worden, mithin allen Unsern Militair- und Civil-Bedienten ohne Ausnahme, hiermit und kraft dieses, so ernstlich als gnädig, sich nach diesem erneuerten Stempel- und Karten-Edict, vom 1sten Januar 1803. an, allergehorsamst zu achten, und auf dessen genaue Befolgung mit allem Nachdruck zu halten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 17ten September 1802.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Goldbeck. Freiherr v. Schrötter.

Ad.

Ad No. XLVI. a.

Stempel-Taxe.

I. Von den Bestallungen.

a. Militär-Bediente.

	Thl.	Gr.
Ein General-Feld-Marschall .	34	—
» General von der Infanterie oder Cavallerie . .	24	—
» General-Lieutenant .	20	—
» » Major . .	15	—
» Oberster . . .	10	—
» Oberst-Lieutenant . .	8	—
Ein Major	6	—
» Capitain mit einer Compagnie	6	—
» » ohne Compagnie	3	—
» Gouverneur . . .	10	—
Commendant	5	—
Eine Capitulation üb. ein Regim.	16	—
» » » Bataillon	8	—

b. Civil- und Hof-Bediente

nach alphabetischer Ordnung.

	Thl.	Gr.
Ein Accise-Aufseher . .	1	—
» » Controlleur in großen Städten	3	—
» » » kleinern »	2	—
» » Directions-Kanzlei-Sekretär . .	2	—
» » Directions-Registrator . .	4	—
» » Directions-Secretär	5	—
» » Director » »	8	—
» » Einnehmer in großen Städten . .	4	—
» » Einnehmer in mittlern und kleinen Städten . .	2	—
» » Estimateur . .	3	—
» » Expeditionär . .	3	—
» » General-Packhofs-Inspector . .	6	—
» » Güter-Verwalter	3	—
» » Haupt-Formular-Magazin-Rendant	4	—
» in der Provinz .	3	—
» » Inspections-Schreiber . .	2	—
» » Inspector in großen Städten » »	4	—
» » Inspector in mittlern und kleinen Städten . .	2	—
» » Meß-Accise-Director	8	—
» » » » Buchhalter	2	—
» » Ober-Buchhalter .	4	—
» » » Calculator .	3	—
Ein Accise-Packhofs-Inspector	4	—
» » Plombeur . .	2	—
» » Stadt-Inspector in großen Städten	5	—
» » Stadt-Inspector in mittlern und kleinen Städten .	4	—
» » Stadt- und Thor-Inspector . .	6	—
» » Thor-Inspector .	4	—
» » Verificateur . .	2	—
» » Vermessungs-Inspector . .	4	—
» » Vermessungs-Assistent	2	—
» » und Zoll-Rath »	8	—
» Actuarius in der Residenz und in allen Hauptstädten in der Provinz	4	—
» » in den übrigen Städten .	2	—
» » in den Königl. Aemtern . .	1	—
» » der Kreis-Justizcommissionen .	2	—
» Adjunctus fisci . .	5	—
» Agent, Königlicher, in auswärtigen Handelsstädten	8	—
» Agent der Stände für die jedesmal zu producirende Authorisation . .	10	—
» Amtmann	4	—
» Amts-Bau-Gerichts-Schreiber . . .	2	—
» Amts-Hauptmann . .	12	—

	Rth.	Gr.
Ein Amts-Intendant	4	—
= = Rath	6	—
= = Verwalter	3	—
= Archivarius	4	—
= Archiv-Assistent	2	—
= Assessor bei den Provincial-Landes-Collegiis	2	—
= Assessor bei den Berlinschen Stadt-Gerichten	8	—
= Assessor bei den Stadtgerichten der Hauptstädte in den Provinzen	6	—
= Assessor bei den Stadtgerichten in andern Städten	2	—
= Assessor bei dem Landgericht in Cleve	4	—
= Assessor bei dem Schöppenstuhle	2	—
= Auctionator	3	—
= Auditor	—	12
= Aufseher über das Medaillen-Antiquitäten = Kunst = und Naturalien-Kabinet	2	—
= Auskultator	1	—
= Baggermeister	1	—
= Bau-Adjutant	4	—
= = Commissarius	3	—
= = Director	6	—
= = Inspector	3	—
= = Meister	3	—
= = Rath	5	—
= = Schreiber	2	—
= Bergamts-Assessor	3	—
= = Commissarius	3	—
= Berg-Beamter	3	—
= = Bote	—	12
= = Direktor	6	—
= = Hauptmann	12	—
= = Meister	3	—
= = Rath	6	—
= = Richter	6	—
= = Richter oder Schultheiß	4	—
= = Schreiber	2	—
= = Verwalter	2	—
= Bibliothecarius	4	—
= Bornmeister	1	—
= Botenmeister	3	—
= Brandmeister	—	12
= Briefträger	1	—
= Buchhalter	2	—
= Bürgermeister in großen Städten	6	—

	Thl.	Gr.
Ein Bürgermeister in mittlern Städten	4	—
= Bürgermeister in kleinen Städten	2	—
= Calculator	2	—
= Cantor	—	12
= Commerzien-Commissarius	3	—
= = Rath	8	—
= Commissarius	3	—
= Commissions-Rath	8	—
= = Secretair	3	—
= Conducteur	2	—
= Conrector	—	12
= Consistorialrath, geistlicher	3	—
= = weltlicher	6	—
= Consul oder Handelsagent in auswärtigen Landen	10	—
= Controlleur bei einer Hauptkasse	4	—
= Controlleur bei einer kleinern Kasse	2	—
= Copist	1	—
= Criminalrath, es sey mit oder ohne Sitz und Stimme	6	—
= Custos	—	12
= Deich-Commissarius	4	—
= = Hauptmann	6	—
= = Inspector	3	—
= = Schauer	1	—
= Directeur des Spectacles	20	—
= Director des Armendirectorii, in so fern derselbe qua talis Besoldung empfängt	4	—
= Director bei Cammern, Regierungen, Hof- und Ober-Gerichten	12	—
= Director bei Land- und Untergerichten in großen Städten	4	—
= Director, welcher bei keinem Landescollegio stehet	4	—
= Director bei den Schöppenstühlen	4	—
= Director des Züllichauschen Waisenhauses	4	—
= Ein Dollmetscher oder Translator	2	—
= Domainen- oder Aemter-Commissarius	3	—
= Drost	10	—
= Einnehmer in großen Städten	3	—
= = in mittlern und kleinen	1	—

Ein

	Thl.	Gr
Ein Erb-Hofmeister, und Erbland-Hofmeister	150	—
= Erb-Kämmerer, Erbmarschall, und wem von neuem ein Erbamt conferirt wird	150	—
= Erb-Land-Marschall	150	—
= Erb-Ober-Baudirector	150	—
= = Landjägermeister	150	—
Wer aber mit einem solchen Erbamte als mit einer bloßen Dignität beliehen wird, zahlt	10	—
= Erzpriester	4	—
= Etatsminister	20	—
= Fabrikeninspektor	4	—
= Feldmedicus	6	—
= Feldprobst, und erster katholischer Feldprediger bei der St. Hedwigs-Kirche hieselbst	2	—
= Fiskal	6	—
= Förster	4	—
= Unterförster	1	—
= Forst- oder Holzschreiber	4	—
= Forstmeister	8	—
= Forstrath	6	—
= Gefangeninspector, wenn er kein Invalide ist	2	—
= Geheimer Kämmerer	6	—
= = Kanzellist	4	—
= Geheimer Legationsrath, welcher den Vortrag beim auswärtigen Departement hat	16	—
Geheimer Ober-Finanzrath	16	—
= = = Justizrath	16	—
= anderer Geheimerrath ohne Unterschied	12	—
= Geheimer Registrator	4	—
= = Secretarius	6	—
= General-Agent im Auslande	5	—
= = Auditeur	10	—
= = = Lieutenant	6	—
= = Consul	12	—
= = Erbland-Postmeister	150	—
= = Fiscal	8	—
= = Kriegescommissarius	15	—
= = Postmeister	20	—
= = Proviantcommissarius oder Meister	8	—
= Gerichtsdiener in großen Städten	1	—

	Thl.	Gr
Ein Gerichtsdiener in mittlern und kleinen Städten	—	12
= Gerichtsschreiber bei den Amts-Justiz-Collegiis in Südpreußen	1	—
= Gerichtsschreiber in großen Städten	4	—
= Gerichtsschreiber in mittlern und kleinen	2	—
= Gerichtsverwalter	3	—
= = zu Königsberg in Preußen	4	—
= Glasfactor	3	—
= Grand-Maitre de Garde-robe	40	—
= Greffier bei den französischen Gerichten in der Residenz und in den Hauptstädten jeder Provinz	4	—
in den übrigen Städten ohne Unterschied	2	—
= Grenz-Rath	4	—
= = Inspector	3	—
= Hausvoigt bei der hiesigen Hausvogtei	4	—
= Heegemeister	1	—
= Heideläufer	—	12
= Hof-Apotheker	6	—
= = Agent	8	—
= = Banquier	5	—
= = Baudirector	6	—
= = Factor	5	—
= = Fiscal	6	—
= = Gerichtsrath	8	—
= = Hals- oder Criminalrichter	4	—
= = Jäger	6	—
= = Jägermeister	20	—
= = Jouvelier	8	—
= = Junker	12	—
= = Kellermeister	3	—
= = Kellerschreiber	2	—
= = Küchmeister	3	—
= = Küchschreiber	2	—
= = Mäkler	4	—
= = Marschall	20	—
= = und Leibmedicus	6	—
= = Ouvrier und Künstler, welcher das Prädicat erhält, sich vom Hofe zu nennen	2	—

	Thl.	Gr
Ein Hof-Postmeister	8	—
= = Postsecretär	4	—
= = Prediger	4	—
= = Rath	6	—
= = Rentmeister	6	—
= = Richter	6	—
= = Staatssecretär	4	—
= Holzaufsetzer oder Wärter	—	12
= Holzverwalter	3	—
= Jägermeister	10	—
= Jagd-Commissarius	4	—
= = Junker	6	—
= = Rath	6	—
= = Secretär	3	—
= = Zeugmeister	2	—
= = Zeugjäger	1	—
= Ingenieur	1	—
= Ingrossator	4	—
= Inquisitor publicus	5	—
= Inspector und Präpositus	2	—
= Journalist	4	—
= Justizamtmann	4	—
= Justizcommissarius	6	—
Eben so viel zahlet derjenige, dem die Prozeßpraxis beim Kammergericht oder bei einer Regierung, auch ohne Ernennung zum Justiz-Commissarius verstattet wird;		
wenn sie ihm aber nur bei einem Untergerichte erlaubt wird	2	—
= Justiz-Commissarius bei einer Cammer-Justiz-Deputation	3	—
= Justiz-Commissions-Rath im Cleveschen	6	—
= Justitiarius	2	—
= Justiz-Director in Preussen	3	—
= = Rath allda	2	—
= = Rath	6	—
= = Rathmann oder Senator nach Beschaffenheit der Umstände	3,2	—
auch	1	—
= Kämmerer in großen Städten	4	—
= = in mittlern	2	—
= = in kleinern	1	—
= Kammer-Gerichtsrath	8	—
= = Herr	20	—
= = Junker	12	—

	Thl.	Gr
Ein Kammer-Rath	6	—
= Kanzler	20	—
= Kanzellei-Diener	1	—
= = Director	5	—
= = Inspector	4	—
= Kanzellist	2	—
= Kassen-Assistent od. Schreiber	2	—
= = Diener	1	—
= Kassirer	3	—
= Kastelan	3	—
= Kreis-Ausreuter	2	—
= = Chirurgus	3	—
= = Einnehmer	3	—
= = Physicus	5	—
= = Richter	4	—
= Kirchen-Rath	3	—
= Krieges-Commissarius	4	—
= = Metzeinnehmer	1	—
= = Rath	8	—
= = Zahlmeister	8	—
= Land-Baumeister	4	—
= = Chirurgus	3	—
= = Gerichtsassessor im Cleveschen	4	—
= = Jäger	4	—
= = Messer	1	—
= = Physicus	5	—
= = Rath	6	—
= Städtscher Landrath	4	—
= Land-Rentmeister	6	—
= = Reuter	2	—
= = Richter im Cleveschen	6	—
= = Syndicus	4	—
= = Vogt	8	—
= Landvogtei-Gerichtsdirector zu Heilsberg	4	—
= Landvoigtei-Gerichtsrath daselbst	4	—
= Landvogtei-Gerichtsassessor	2	—
= Landes- oder Kreisdirector	8	—
= Legations-Rath	8	—
= = Secretär	4	—
= Legge-Controlleur	2	—
= = Inspector	3	—
= = Meister	1	—
= Lehnsarchivarius	4	—
= Leibmedicus	6	—
= Licent-Calculator	3	—
= = Director	8	—
= = Empfänger	4	—
= = Inspector	4	—
= = Rath	4	—
= Lootse	1	—

Ein

	Thl.	Gr.
Ein Ober-Commissarius .	4	—
= = Consistorialrath, geistlicher .	4	—
= = Consistorialrath, weltlicher .	6	—
= = Einnehmer .	4	—
= = Empfänger .	6	—
= = Erbkämmerer .	200	—
= = Factor . .	4	—
= = Forstmeister .	12	—
= = Geleitsmann .	3	—
= = Gerichtsrath .	8	—
= = Hauptmann .	8	—
= = Hofmeister .	30	—
Eine Ober Hofmeisterin .	15	—
Ein Ober Jäger . .	6	—
= = Jägermeister .	30	—
= = Ingenieur .	4	—
= = Inspector .	4	—
= = Kämmerer oder Ober-Kammerherr .	50	—
= = Kaufmann .	4	—
= = Landforstmeister .	16	—
= = Küchenmeister .	8	—
= = Licentinspector .	6	—
= = Marschall .	40	—
= = Medicinalrath .	8	—
= = Mühleninspector	5	—
= = Mundschenk .	20	—
= = Pfarrer in der Neumark	2	—
= = Pilote . .	1	—
= = Postsekretär .	4	—
= = Prediger .	2	—
= = Proviantcommissarius oder Meister .	6	—
= = Salzfactor .	6	—
= = Salzinspector .	4	—
= = Schenke . .	30	—
= = Secretarius in Preussen	6	—
= = Stallmeister .	30	—
= = Ziesemeister .	4	—
= = Zollinspektor .	6	—
= Oeconomiedirector .	4	—
= Organist . .	—	12
= Pagenhofmeister .	3	—
= Pater provincialis .	2	—
= Pilote . .	1	—
= Polizei-Diener .	1	—
= = Director in großen Städten .	4	—
= = Director in kleinern Städten	2	—

Ein

	Thl.	Gr.
Ein Polizei-Inspector .	2	—
= . Meister .	1	—
= Portier . .	1	—
= Post-Administrator .	3	—
= = Commissarius .	3	—
= = Meister . .	3	—
= = Rath . .	8	—
= = Secretär = .	3	—
= = Privatschreiber .	1	—
= Praepositus vide Inspector		
= Präsident bei Regierungen, Kammern, Hof- und Obergerichten . .	15	—
= Präsident bei einem Pupillen- und Magistrats-Collegio, wenn ersterer nicht zugleich Präsident von der Regierung oder dem Obergericht ist .	6	—
= Prediger in der Stadt .	1	—
= = auf dem Lande .	—	12
= Prior . .	2	—
= Professor ordinarius auf Universitäten oder Gymnasien	6	—
= Professor extraordinarius .	4	—
= Procurator . .	1	—
= Protocollführer .	1	—
= Protonotarius .	5	—
= Proviantcommissarius oder Meister . .	4	—
= Pupillenrath, wenn er nicht schon Mitglied des Justizcollegii ist .	4	—
= Quästor auf einer Universität	5	—
= Rath . .	4	—
= Rathmann in großen Städten	3	—
= = in mittlern Städten	2	—
= = in kleinen Städten	1	—
= Rathsmeister wie Bürgermeister		
= Rechnungsrath .	4	—
= Rector einer Schule in großen Städten .	2	—
= Rector einer Schule in kleinern Städten .	1	—
= Referendarius .	1	—
= Regierungsrath .	8	—
= Registrator .	4	—
= Registraturassistent .	2	—
= Rentdiener . .	1	—
= Rentmeister . .	4	—
= Resident . .	15	—
= Revisionsrath .	8	—

	Thl.	Gr.
Ein Richter in großen Städten	4	—
= = in mittlern und kleinen Städten .	2	—
= = in Preußischen kleinen und Hinter-Städten, wegen ihrer schlechten Besoldung überhaupt	1	—
= Salarien-Kassen, Depositen- oder Vorschuß-Rendant .	4	—
= Salz-Commissarius . .	4	—
= = Factor in großen Städten	4	—
= = = = mittlern =	3	—
= = = = kleinen =	1	—
= = Graf . .	4	—
= = Inspector .	3	—
= = Seller .	1	—
= Schaffner . .	2	—
= Schleusen-Inspector .	2	—
= = Meister .	1	—
= Schloßhauptmann .	20	—
= Schullehrer . .	—	12
= Schulrath im Joachimsthalschen Gymnasio .	5	—
= Secretarius bei den Landescollegien . .	5	—
= Secretarius bei geringern Collegiis . .	2-4	—
= Servis-Rendant in großen Städten . .	4	—
= Servis-Rendant in mittlern Städten . .	3	—
= Servis-Rendant in kleinen Städten . .	1	—
= Sprützenmeister .	1	—
= Stadt-Physicus in großen Städten . .	4	—
= Stadt-Physicus in mittlern Städten .	3	—
= Stadt-Physicus in kleinen Städten . .	1	—
= Stadt-Präsident .	6	—
= = Rath . .	4	—
= = Secretär in großen Städten .	4	—
= = Secretär in mittlern Städten .	3	—
= = Secretär in kleinen Städten .	2	—
= Stallmeister, der erste .	8	—
= = zweite .	4	—
= = bei der Universität Frankfurt an der Oder	4	—

Ein

	Thl.	Gr.
Ein Statthalter in der Provinz	40	—
„ Steuer-Commissarius	3	—
„ Steuer-Rath	6	—
„ Stifts-Hauptmann	—	20
„ „ Justizamtmann	4	—
„ Subrector	—	12
„ Superintendent	4	—
„ Syndicus in großen Städten	8	—
„ „ in mittlern	4	—
„ „ in kleinen	3	—
„ „ bei einer Universität	8	—
„ Thorschreiber	1	—
„ Tribunalsrath in Ostpreussen	10	—
„ Verordneter des Hufen- und Giebel-Schosses	2	—
„ Verweser im Kleveschen	3	—
„ Vice-Consul	6	—
„ Visitator	1	—
„ Vorsteher und Rendant der Kasse montis pietatis	4	—

	Thl.	Gr.
Ein Waage-Controlleur	2	—
„ „ Knecht	1	—
„ „ Meister	2	—
„ „ Schreiber	1	—
„ Weinvisirer	2	—
„ Werkmeister	1	—
„ Wettgerichts-Assessor	2	—
„ „ Director	8	—
„ Wettrichter	6	—
„ Ziesemeister in großen Städten	4	—
„ „ in mittlern und kleinen Städten	2	—
„ Zoll-Director	8	—
„ „ Einnehmer in großen Städten	4	—
„ „ Einnehmer in mittlern und kleinen Städten	2	—
„ Inspector	3	—

Alle hier aufgeführte Bediente zahlen außer dem bestimmten Satze von ihrer Besoldung und ihrem fixirten Gehalte, noch von jedem Hundert 3 Thaler.

Dies findet auch bei Pensionen und Zulagen oder Gehalts-Verbesserungen statt, jedoch sind davon Prediger, Kirchen- und Schulbediente frei, und bezahlen nur den bestimmten Satz von ihrer Bedienung.

Von Gratificationen oder Remunerationen, wenn sie auf Salarienkassen angewiesen werden, wird nichts, sonst aber ein Procent an Stempelgeldern gezahlt.

Ganz frei sind: das Personale des Generaldirectorii und alle damit verbundenen Departements, der Ober-Rechnungskammer und der Immediat-Seidenbaucommission. Ferner sind frei die Lehrer bei dem eigentlichen Gymnasio zum grauen Kloster, in Absicht des ihnen beigelegten Professor-Karakters, desgleichen, gemäß der im Eingange des Gesetzes enthaltenen allgemeinen Bestimmung, diejenigen Offizianten, deren Gehalt die Summe von 500 Rthlr. nicht übersteigt.

Von bloßen Karaktern müssen die Taxsätze bezahlet werden.

II. Von den geistlichen Beneficiis, Präbenden und andern Gnaden=Sachen.

	Thl.	Gr.
Abolition, oder Erlaß einer Strafe, von jedem Hundert .	1	—
Ist kein Geldquantum exprimirt, so wird die Hälfte desjenigen Quanti genommen, welches die Chargenkasse erhält.		
Abt und Probst eines Klosters, Aebtissin, imgleichen Domina: die Hälfte der Chargenkassen=Gebühren.		
Abt zu Kloster=Berge .	10	—
Probst bei einem kleinen Collegiat=oder jungfräulichen Stifte	10	—
Aebtissin, Decanissin oder Domina bei einem solchen Stifte	4	—
Aggratiation eines Lehns= oder andern adlichen Vasallen, wegen begangenen criminis feloniae, laesae Majestatis, aut perduellionis .	10	—
Anerkennungs= und Bestätigungs=Urkunde eines auswärtigen oder zweifelhaften Adels .	10	—
Annahme an Kindes statt; dabei werden, wenn der Adoptans höhern Standes ist als der Adoptatus, mithin eine Standeserhöhung dadurch ertheilt wird, die bei den Standeserhöhungen vorgeschriebenen Sätze erhoben .		
Bei Adoptationen von Personen gleichen Standes ohne Rücksicht auf den Stand		
von Begüterten .	10	—
von Andern .	5	—
Allodificationes;		
Wenn ein Lehn ganz oder gar allodificiret, oder aus einem Mannlehn ein Weiberlehn gemacht wird, von jedem Hundert Rthlr. des freibleibenden Werths nach Abzug der Schulden .	—	12
wenn ein Lehns=Canon darauf bleibt oder übernommen, oder das Lehn in ein Erbzinsgut verwandelt wird, von dem nach Abzug der Schulden freibleibenden Werthe von jedem Hundert Rthlr. .	—	6
Approbation als Doctor, wenn die Confirmation von dem Obercuratorio der Universität erfolgt .	4	—
Aufhebung eines Majorats oder Familien=Fidei-Commisses, von jedem Hundert Rthlr. des freien Werths .	—	12
Aufnahme eines fremden Bürgerlichen unter die Direction der französischen Colonie .	1	—
eines Adlichen .	2	—
Aufnahme in eine Ritterschaft	10	—
Ausfertigung, daß eine adliche Braut als Wittwe ihres verstorbenen Bräutigams angesehen werden soll,		
wenn sie adlichen Standes ist	5	—
wenn sie bürgerlichen Standes ist .	10	—
Ausfertigung, wodurch ein bürgerlicher Besitzer eines adlichen Guths die reservirten Rechte adlicher Guthsbesitzer erhält	10	—
Beneficium a latere, das Quantum der Chargen=Jurium .		
Beilegung des Prädicats Excellenz .	20	—
Collations=Patent auf Lehne von dem freibleibenden Werthe desselben, von jedem Hundert Rthlr. .	1	—
Ist das Lehn auf Lebenszeit conferirt, imgleichen für die Anwartung oder das Recht der Gesamt=Hand auf ein Lehn, wird die Hälfte desjenigen Satzes erlegt, welchen die Chargenkasse fordern kann.		
Ein Canonicus pro dignitate, die Hälfte der Chargenkassen=Quanti .		
Collationes und Confirmationes		

über

	Thl.	Gr.
über geistliche Beneficia, die Hälfte der Chargenkassen-Gebühren . .		
Für deren Resignation von jedem Hundert Rthlr. des verglichenen Honorarii	1	—
Anwartung auf eine Präbende bei hohen Stiftern .	3	—
bei kleinern . .	1	—
Concession zur Errichtung einer neuen Stiftung .	10	—
" zu Vergrößerung einer schon bestehenden Stiftung .	5	—
" zu Errichtung einer neuen Stelle bei einer Stiftung .	5	—
" zu Erbauung einer fürstlichen Capelle	10	—
" zum Erb-Familienbegräbniß .	1	—
" des alternativen Turnus für ein Stift, bei großen .	15	—
für ein Stift, bei geringern .	5	—
" für ein Stift zu Tragung eines Ordenszeichens .	150	—
" für Tragung eines Stifts-Ordenszeichens für einen Einzelnen .	5	—
" zu Annahme und Führung eines andern adlichen Namens und Wappens neben dem seinigen	10	—
" des Successionsrechts für weibliche Personen in Mannlehne	—	12
" zur Errichtung eines Majorats- oder Familien-Fidei-Commisses vom freien Werth, von jedem Hundert Rthlr. .	1	—
" zu Vergrößerung eines dergleichen .	7	12
" für einen Bürgerlichen zum Ankauf eines adlichen Guths	25	—

	Thl.
Beträgt nachher das Kaufgeld über 25000 Rtl. so wird für jedes volle Tausend darüber Ein Thaler gezahlt.	
Concession oder Octroi zur privativen Handlung: wie bei der Chargenkasse .	
" zu Betreibung einer Zuckerfabrike .	25
" zu einer Zuckerbäckerei	12
" zu einer Tobacksfabrik in großen Städten	25
" zu einer Tobacksfabrik in mittlern Städten	15
in kleinen Städten	10
" als Landmeister .	1
Confirmation und Erneurung einer schon ertheilten Expectanz auf ein Lehn: die Hälfte desjenigen Satzes, welchen die Chargenkasse fordern kann.	
Confirmation eines Pacti. Contracts, welche von Uns höchstselbst auf Verlangen der Partheien ertheilt wird, und in den Fällen, wenn Chargenkassen-Jura nach dem Chargenkassen-Reglement dafür entrichtet werden, von jedem Hundert Rthlr. . .	3
Ist keine Summe darin ausgedruckt, der vierte Theil desjenigen Satzes, welchen die Chargenkasse fordern kann.	
Confirmation eines bereits ertheilten Privilegii, Concession u. s. w. der vierte Theil der für die erste Verleihung bestimmten Taxe.	
Confirmation eines mit einem Domcapitel wegen Errichtung einer Familienpräbende geschlossenen Vergleichs .	10
Lehnherrlicher Consens, wenn er von Uns selbst ertheilet, und Chargenkassen-Jura dafür entrichtet werden müssen:	
a) zum Verkauf und zur Vertauschung oder Ue-	

	Thl.	Gr.
bertragung eines Lehns, von jedem Hundert Rtlr. des freien Werths	—	6
b) zur Aufnahme eines Kapitals oder anderer Hypothezirung des Lehns, von jedem Hundert Rtlr.	—	3
Consens zur Aussetzung eines Legats ad manus mortuas, von jedem Hundert Rthlr.	—	6
Ein Decanus pro dignitate: die Hälfte des Chargen-Kassen-Quanti		
Declaration über die Schriftsässigkeit eines Bauerhofes	1	12
Dispensation in den Domstiftern, ab aetate canonica, a residentia, a studio academico: der volle Betrag der Chargen-Jurium.		
Dispensatio ab aetate canonica für eine Klosterjungfrau	10	—
Dispensatio ab aetate canonica für einen Canditatum theologiae bei Antretung einer Pfarrstelle	—	12
Dispensation von allen Vormundschaften ohne rechtliche Ursachen	20	—
Dispensation von einer Vormundschaft ohne rechtliche Ursachen	3	—
Dispensation von den Wanderjahren	1	—
Dispensation zur Ehe in verbotenen Graden, oder zur Ehe eines geschiedenen Ehegatten mit derjenigen Person, mit welcher die Ehe im Ehescheidungserkenntnisse untersagt worden, Adeliche und reiche Bürgerliche	15	—
in andern Fällen	5	—
Erlaubniß, die Revenüen außerhalb Landes zu verzehren, bei großen Stiftern	10	—
bei geringern	2	12
Erlaubniß zur Uebernehmung einer Fidei-Commis-Curatel	3	—
Erlaubniß für einen hiesigen Unterthan, eine Residentur, Consulat oder Agentie für einen auswärtigen Hof annehmen zu dürfen	8, 6	—
auch	5	—
Erlaubniß für eine Corporation zur Acquisition eines Grundstücks	5	—
Erlaubniß zur Tragung der Consul- oder Handelsagenten-Uniform	2	—
Erlaubniß ein zweites Carenz-Jahr bei einem Domstifte einzuführen	15	—
Erlaubniß zur Errichtung eines neuen Kirchensystems	5	—
Erlaubnißscheine, sich ein für allemal aufbieten lassen zu dürfen,		
ein Fürst	15	—
„ Graf	10	—
„ Freiherr	8	—
„ Edelmann, imgleichen alle Räthe bei den Landescollegien	6	—
„ Rath, der blos den Character hat, andere Königl. oder öffentliche Offizianten, ein Domainen-Beamter, Pächter eines adelichen Guthes, imgleichen alle Honoratioren des Bürgerstandes	4	—
Andere bürgerliche Personen und Landleute	2	—
Für die Dispensation vom dritten Aufgeboth wird die Hälfte entrichtet.		
In den Fällen, wo nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts, Th. 2, Tit. 1, §. 156. und 157. die Trauung ohne vorhergegangenes Aufgeboth zugelassen ist, fällt auch der Stempel weg.		
Ertheilung des Bürgerrechts an einen Ausländer	5	—
„ eines Wappenbriefes an einen Bürgerlichen	10	—
Famae restitutio	1	—
Innungs-Artikel der Zünfte	2	—
Von ordinären Gewerken werden aber nur genommen	—	6

In-

	Thl.	Gr.
Jncolat oder Jndigenat .		
für einen Adelichen .	10	—
: : Bürgerlichen :	5	—
Wenn das Jncolat zugleich der Frau oder Seiten-Verwandten verliehen wird, so bezahlet jeder von den übrigen die Hälfte der Taxe . .		
Juden Concessiones .		
General-Privilegium .	20	—
ein Ausländer	20	—
: Einheimischer Ordinarius . .	15	—
: Einheimischer Extraordinarius . .	6	—
zum Ankauf die Hälfte desjenigen Satzes, welchen die Chargenkasse nimmt.		
Juden-Klepper, in großen Städten . . .	2	—
Juden-Klepper, in mittlern und kleinen Städten .	1	—
Juden-Schulbediente, Krankenwärter, ...		
in großen Städten .	—	12
in mittlern und kleinen .	—	6
Jus patronatus . .	5	—
Kloster-Abt bei großen und kleinen Klöstern .	10	—
Kloster-Hauptmann .	4	—
Kloster, wenn es zum Stift declarirt wird . .	30	—
Ein Kunstpfeifer . .	1	—
Legitimationspatent quo ad maculam . .	—	6
mit allen Wirkungen:		
für einen Adlichen .	30	—
: : Bürgerlichen .	15	—
und muß dieser Satz von so viel Personen als das Patent legitimiret, bezahlet, oder für einen jeden ein besonderes Patent expediret werden.		
Lehnbrief für einen Erb-Jägermeister in der Churmark .	12	—
Lehnbrief bei Sterbefällen:		
ein Fürst .	9	—
: Graf .	4	—
: adelicher Guthsbesitzer .	2	—
in andern Fällen .	1	—

	Thl.	Gr.
Für einen After-Lehnbrief .	—	12
Lehn-Pardon . .	4	—
Leichen-Paß, für einen Fürsten	5	—
: : : : Grafen	4	—
: : : andere von Adel oder Rath .	3	—
: : : Honorationen des Bürgerstandes .	2	—
: : in andern Fällen .	1	—
Naturalisations-Urkunde für einen Ausländer :	15	—
Niederschlagung eines Banqueroutier-Prozesses, wenn sie ex mera gratia erfolgt .	4	—
Niederschlagung eines fiskalischen Prozesses, wenn sie ex mera gratia erfolgt .	4	—
Patent zu Besetzung der Thalgüther . . .	1	—
Patent, wodurch die Ehe eines Adlichen mit einer Person aus dem Bürger- oder geringern Bauernstande für gültig erkläret, auch der Ehefrau und den mit ihr erzeugten, oder noch zu erzeugenden Kindern gestattet wird, den Adel, Namen und Wappen des resp. Vaters und Mannes zu führen .	20	—
Placitum zu einer Präbende im Jülich-Bergischen .	4	—
Für ein Privilegium zur Apotheke		
in großen Städten .	8	—
in mittlern : .	4	—
in kleinen : .	2	—
Für ein Privilegium zum Bierschank . .	1	—
in großen Städten .	10	—
in mittlern : .	6	—
in kleinen : .	3	—
Für ein Privilegium zum Branntweinschank, der nemliche Satz wie vom Weinschanke .		
Für ein Privilegium zur Brauerei	3	—
: : : zur Buchdruckerei .	6	—
: : : zum Buchhandel :	8	—
: : : zum Druck und Verlag eines besondern Werks . .	4	—

	Thl.	Gr
Für ein Privilegium zur Fischerei, ein Viertel des Chargenkassen-Satzes .		
Für ein Privilegium zum Gasthofe in großen Städten,		
von der ersten Klasse .	10	—
= den übrigen .	6	—
in mittlern .	2	—
in kleinen .	1	—
auf dem platten Lande stempelfrei.		
Für ein Privilegium zur Jagd		
hohe Jagd, mittlere und kleine: ein Viertel des Chargenkassen Satzes.		
Für ein Privilegium zur Anlegung einer Mühle, ein Viertel der Chargenkassen-Jurium.		
Für ein Privilegium zur Scharfrichterei und Abdeckerei .	2	—
Für ein Privilegium als Schornsteinfeger, die Hälfte der Chargen-Jurium .		
Restitutio famae .	1	—
Für einen Salvum Conductum von den höchsten Landesbehörden		
ein Fürst . .	4	—
= Graf . .	3	—
= anderer von Adel oder Rath	2	—
= Kaufmann oder anderer vom Bürgerstande .	1	—
Für einen Seepaß auf ein nach Ost- und West-Indien bestimmtes oder über 100 Lasten führendes Schiff .	—	6
Standeserhöhungs-Diplome,		
als ein Fürst . .	100	—
= Graf . .	60	—
= Freiherr . .	30	—
= Edelmann .	20	—
Wenn mehrere Personen, Gebrüdere und Gevettere im Adels-Diplom benannt werden, jeder .	20	—
Pro Renovatione et Confirmatione eines bereits erhaltenen Diplomatis,		
ein Fürst .	50	—
= Graf .	30	—

	Thl.	Gr
ein Freiherr .	15	—
= Edelmann .	10	—
Ein Heermeister zu Sonnenburg	80	—
= Coadjutor des Heermeisterthums .	80	—
= Commendator zu Lagow .	32	—
= = = Barschen	32	—
= = = Lietzen	32	—
= = = Gorgas	32	—
= = = Wietersheim	32	—
= = = Werben	30	—
= = = Schievelbein .	30	—
= = = Supplingenburg	30	—
Ein Ritter, so bald er geschlagen wird .	10	—
Für eine Königliche Nomination auf Schievelbein .	10	—
Für die Confirmation einer solchen Nomination bei einer Regierungs-Veränderung .	5	—
Urkunde über die Erhebung einer Stadtschule zum Gymnasio	5	—
Venia aetatis,		
ein Fürst oder Graf den doppelten Satz, welchen die Chargenkasse erhält,		
ein adlicher Guthsbesitzer, oder wer sonst mehr als als 10000 Rthlr. reines Vermögen hat, den einfachen Satz; alle übrige Personen die Hälfte .		
Ein Vicarius zahlet von 100 Rthlr. die Hälfte der Chargen-Jurium.		
Verleihung der Malthe ser-Ordens-Commenthurei zu Posen	30	—
Verwandlung eines Erbzinsguthes in Eigenthum, die Hälfte des bei den Kaufkontrakten vorgeschriebenen Stempels.		
Von denjenigen Sachen, welche hier nicht ausdrücklich benannt sind, wird die Hälfte desjenigen Satzes genommen, welcher zur Chargenkasse bezahlet werden muß.		

III.

III. Von Verhandlungen vor Gericht oder andern öffentlichen Behörden.

Nro.		Thl.	Gr	Pf.
1	Abschiede der Cantonisten, stempelfrei.			
2	Abschrift vidimirte	—	6	—
	Es muß bei jeder Vidimation bemerkt werden, mit welchem Stempel das Original versehen sey. Wegen der vidimirten Abschrift einer General-Vollmacht siehe §. 17. der Verordnung.			
3	Abzugsbriefe	—	6	—
4	Adjudicationsbescheide siehe §. 8. der Verordnung . .			
5	Anfrage bei der Gesetzcommission	—	6	—
6	Anmeldung einer Klage, wenn das Object weniger als 200 Rthlr. beträgt	—	1	—
	wenn es über 200 Rthlr. oder mehr beträgt	—	6	—
	Anmerkung. Wird die Klage mündlich zum Protocoll angemeldet, so muß zu diesem der vorschriftsmäßige Stempelbogen genommen werden.			
	- der Appellations- oder Revisionsbeschwerden . . .	—	6	—
	Anmerkung. Bei Aufnehmung der Appellations- oder Revisionsbeschwerden, und bei den in zweiter Instanz vorfallenden neuen Instructionen, müssen zu den Protocollen und Anzeigen so wie zu den Deductionen eben die Stempelbogen wie in erster Instanz genommen werden.			
7	Annahme-Ordres der Inquisiten auf Vestungen, Zucht- und Arbeitshäusern, stempelfrei.			
8	Annahme an Kindesstatt, siehe die Taxe II.			
9	Annahme eines Bauerguthes, siehe §. 10. der Verordnung.			
10	Anzeige, schriftliche, des Deputirten, Assistenten oder Justizcommissarii, welche im Laufe des Prozesses vorkommt . .	—	1	—
	Anzeige, schriftliche, der Prediger bei Sterbefällen, stempelfrei.			
	- eines außergerichtlich geschlossenen Vergleichs über einen geschwebten Prozeß, wenn das Object 200 Rthlr. oder weniger beträgt	—	6	—
	wenn es über 200 Rthlr. beträgt	—	12	—
11	Arbeitshäuser, stempelfrei.			
12	Arme, siehe §. 4. der Verordnung.			
13	Armendirectorium zu Berlin, stempelfrei.			
14	Arrestgesuche	—	6	—
15	Arrestatoria	—	6	—
16	Assecuranzpolicen, §. 18. der Verordnung.			
17	Assignationen auf Baufreiheits-Gelder	—	6	—
	andere Privatassignationen sind stempelfrei.			
18	Atteste, gerichtliche oder sonst in Amtssachen ertheilte .	—	6	—
	- der Mäckler über die von ihnen geschlossenen Handelsgeschäfte	—	12	—
	- academische zu Stipendien sind stempelfrei; nicht aber, wenn sich jemand damit zur künftigen Beförderung meldet.			
19	Auctions-Protocolle §. 9. der Verordnung.			
20	Ausfertigungen, gerichtliche oder in andern öffentlichen Geschäften wenn sie nicht entweder stempelfrei geschehen müssen, oder ein	—	6	—

höhe-

Nro.		Thl.	Gr.	Pf.
	höherer Satz vorgeschrieben ist. Siehe den §. 2. der Anweisung und die Stempeltaxen I. und II.	—	6	—
21	Banco=Obligationen mit Inbegrif der Confirmation . dies findet auch bei Pupillardepositis statt.			
22	Beantwortung der Klage, wenn sie besonders und nicht zugleich im Instructionstermine aufgenommen wird	—	6	—
23	Befehle in gerichtlichen oder andern öffentlichen Angelegenheiten, die nicht stempelfrei sind	—	6	—
24	Bekanntmachungen in den Zeitungen und Intelligenzblättern, welche durch die Gerichte verfügt werden . . wenn die Sache an sich nicht stempelfrei ist.	—	6	—
25	Berichte der Landescollegien, oder Magiſtrāte, Untergerichte, und	—	6	—
	anderer Unterbehörden, auch der Commissarien in Partheisachen	—	6	—
26	Bittschriften um Vorschreiben an auswärtige Höfe . an das Etatsministerium oder einzelne Departements desselben, imgleichen an die Landescollegien, Magiſtrāte, Ge-	—	1	—
	richte ꝛc.	—	6	—
27	Bürgerbriefe	—	6	—
28	Bürgschaften	—	6	—
29	Canzelleipässe	—	6	—
30	Cautionen Die wegen Cautionsangelegenheiten Königl. Beamten und Bedienten erlassenen Befügungen sind nur in sofern stempelfrei, als sie Monita enthalten, welche ex officio zum Besten der Casse genommen werden; nicht aber wenn derjenige, welcher die Caution bestellen soll, durch seine Schuld oder Saumseligkeit sie selbst veranlaßt hat.	—	6	—
31	Certificat über die Wechselfähigkeit	—	6	—
32	Cession	—	6	—
33	Citation sie mag ausgefertigt oder blos durch Abschrift des Decrets erlassen werden.			
34	Codicille, siehe §. 26. der Verordnung.	—	6	—
35	Collationen der Stipendien bei Stiftern, siehe die Taxe II.			
36	Colonisten in Prozeßsachen stempelfrei, jedoch nur von Gegenständen, die auf ihre Colonisten=Etablissements Bezug haben, und auch in Ansehung dieser nur für die erste Generation, nicht aber von Sachen, die ihre persönlichen Verhältnisse betreffen.	—	6	—
37	Commissoria, wenn sie expedirt werden müssen	—	6	—
38	Communicatoria solche ausgenommen, durch welche den Partheien die ergangenen Verordnungen nur zu ihrer Nachricht abschriftlich zugefertiget werden.			
39	Concessiones für Soldaten zum Ankauf eines Grundstückes, stempelfrei.			
40	Concessiones zu bürgerlichen Gewerben, siehe die Taxe II.	—	6	—
41	Conclusum der Jurisdictions=Commission	—	6	—
42	Confirmationen in gerichtlichen oder andern öffentlichen Geschäften Wenn das Decretum Confirmationis zur Ersparung der Kosten unter den Contract geschrieben wird, so muß der Stempel umgeschlagen werden			

Con=

Nro		Thl.	Gr.
42	Consens zur Verheirathung eines Officianten, stempelfrei		
43	Consistorium, französisches zu Berlin, in seinen Rechtsangelegenheiten und Armensachen, stempelfrei.		
44	Constitutio liquidi	—	6
45	Contracte	—	6
	wenn kein höherer Satz vorgeschrieben ist, siehe §. 6. der Verordnung.		
46	Contumacialprotokoll, worauf eine Definitivresolution erfolgt	—	12
47	Copulationsscheine	—	6
	worunter aber die Dimissoriales wegen bezahlter jurium stolae und erhaltener Erlaubniß zur Trauung in einer fremden Parochie nicht begriffen sind, und welche daher auch auf ungestempeltem Papiere ausgefertigt werden sollen; welches auch von den Erlaubnißscheinen der Obrigkeiten und Herrschaften gilt.		
48	Criminalprozesse, siehe die Anweisung §. 3.		
49	Curatoria ad litem oder ad actum divisionis	—	6
	zur vormundschaftlichen Verwaltung, wenn das Vermögen so beschaffen ist, daß nach Abzug der Erziehungskosten und übrigen Ausgaben ein jährlicher Ueberschuß von 50 Rthlr. und drüber vorhanden ist	—	12
50	Dechargen, welche über geführte Vormundschaftsrechnungen bei den vormundschaftlichen Gerichten ertheilt werden	—	6
	Wenn aber das Vermögen so beschaffen ist, daß nach Abziehung der Erziehungskosten und übrigen Ausgaben ein jährlicher Ueberschuß von 50 Rthlr. und drüber vorhanden ist.	—	12
51	Declarationes pro herede. Wenn der Nachlaß über 50 Rthlr. beträgt bis 200 Rthtr.	—	6
	über 200 Rthlr. ohne Unterschied des Standes	1	—
	Bei Erben, welche den Collateralstempel entrichten, ist zur Declaratione pro herede nur ein Stempel von erforderlich.	—	6
52	Decreta auf eingereichte Bittschriften	—	6
	außer wenn sie bloße Communicatoria der erlassenen Verordnungen sind.		
53	Deductionsschrift	—	6
54	Defensionsschriften bei vermögenden Inquisiten oder Denunciaten	—	6
55	Denunciationen	—	6
	Die nicht zur Untersuchung verwiesen werden, sind stempelfrei.		
56	Depositenscheine, imgleichen zu den statt derselben eingeführten Extracten der Depositen-Casse	—	6
	Ausgenommen von Pupillendepositis, welche auf ungestempeltem Papiere ertheilt werden.		
57	Dilationsertheilungen	—	6
58	Dimissionen	—	6
59	Dispositio mortis causa §. 26. der Verordnung.		
60	Domainenpächter, deren Berichte und Ausfertigungen, welche die Pacht selbst oder das Domainenwesen betreffen, sind stempelfrei.		
51	Donationes, siehe §. 25. der Verordnung.		
62	Edictalcitation zu jedem Exemplare	—	12

Nro.		Thl.	Gr.	Pf.
63	Ehestiftungen und Eheverlöbnisse unter Christen §. 27. der Verordnung,			
	unter Juden §. 28. daselbst.			
64	Ehrenscheine bei Injurienprozessen, wenn sie verlangt werden .	—	6	—
65	Eidesformeln bei Prozessen, es mag ein zugeschobener oder nothwendiger Eid seyn	—	6	—
66	Ejectoria oder Exmissorialia	—	6	—
67	Erbkundschaft, siehe Erbfolgeverträge.			
68	Erbeserklärungen, siehe Declarationes pro herede.			
69	Erbfolgeverträge §. 27. der Verordnung.			
70	Erbpacht-Contracte §. 16. der Verordnung.			
71	Erbtheilungen über 100 Rthlr. §. 20. der Verordnung.			
	unter 100 Rthlr. und über 50 Rthlr.	—	6	—
72	Erbzins-Contracte §. 11. der Verordnung.			
73	Erlaubnißscheine der Obrigkeit zur Verheirathung eines Guthsunterthanen, stempelfrei. Siehe Copulationsscheine.			
74	Excitatoria.	—	6	—
	In Official- und andern Sachen, welche sonst stempelfrei sind, wird dennoch der Stempel auf Kosten des säumigen Officianten jederzeit gebraucht und mit den Kanzelleigebühren von ihm eingezogen.			
75	Executorialbefehle	—	6	—
76	Expeditionen, siehe Ausfertigungen.			
77	Familienstiftungen, siehe Testamente und Erbverträge.			
78	Feuersocietäts-Sachen sind stempelfrei.			
	Ausgenommen die Vorstellungen der Abgebrannten wenn sie nicht das Armenrecht haben.			
79	Fideicommis-Succession ist dem Erbschaftsstempel unterworfen Siehe §. 20. seq. der Verordnung.			
80	Freipässe	—	6	—
81	Geburtsbriefe	—	6	—
82	Gildebriefe	—	6	—
83	Gutachten eines Sachverständigen in Partheisachen . . .	—	6	—
84	Handlungsbücher, deren Paraphirung §. 29. der Verordnung.			
85	Handelsbillet	—	6	—
86	Hypothekenscheine	—	6	—
87	Hypothekenverschreibungen bis 500 Rthlr. . .	—	6	—
	von 500 Rthlr. bis 2000 Rthlr.	—	12	
	über 2000 Rthlr. von jedem vollen Hundert darüber .	—	1	—
	Für ein Mandat an den Ingrossator etwas einzutragen oder zu löschen	—	6	—
	Die Abschriften der Urkunden zu den Beilage-Acten der Hypotheken-Registratur, sind stempelfrei.			
	Zu der Cession einer Hypotheken-Verschreibung wird nur ein 6 Gr. Stempel genommen.			
88	Immissorialia	—	6	—
89	Inhibitorialia	—	6	—
90	Indult	—	6	—
91	Innungs- und Gildebriefe	—	6	—
92	Inserat in die Zeitungen und Intelligenzblätter . .	—	6	—

wenn

Nro.		Thl.	Gr.	Pf.
	wenn es durch die Gerichte veranlaßt wird, und die Sache nicht stempelfrei ist.			
93	Intercessionale	—	6	—
	an auswärtige Fürsten und Minister, stempelfrei.			
94	Intervention	—	6	—
95	Inventaria von Erbschaften bis 400 Rthlr.	—	6	—
	über 400 Rthlr.	—	12	—
	Mit diesem Stempel muß der erste Bogen des Inventarii bedruckt werden, und zu jedem der übrigen Bogen wird ein Stempel von 1 Gr. genommen; von Landgüthern, Fabriken, Waarenlagern, wenn sie nicht in Erbschaftsfällen, sondern aus andern Gründen zur gerichtlichen Auseinandersetzung zwischen Miteigenthümern, Handlungsgesellschaftern, Pächtern und Verpächtern u. s. w. aufgenommen werden, bis 200 Rthlr.	—	6	—
	von 200 bis 400 Rthlr.	—	12	—
	Ueber 400 Rthlr. wird von jedem vollen Hundert ein Stempel von Sechs Pfennigen hinzugesetzt.			
	Werden sie wegen Schulden aufgenommen ohne Unterschied	—	6	—
96	Joachimsthalsches Schuldirectorium, stempelfrei.			
97	Judenconcessionen §. 28. der Verordnung.			
98	Kaufbriefe, welche keine Grundstücke oder eingetragene Gerechtigkeiten betreffen	—	6	—
—	Kaufbriefe, über Grundstücke oder eingetragene Gerechtigkeiten, siehe §. 6. der Verordnung.			
99	Kundschaften	—	6	—
100	Landessachen, allgemeine, stempelfrei.			
101	Legalisation einer Urkunde zum Gebrauche im Auslande	—	6	—
102	Legate §. 20. der Verordnung.			
103	Lehnsindultscheine	—	6	—
104	Lehnssuccession ist dem gewöhnlichen Stempel von Erbschaften unterworfen, siehe §. 20. sq. der Verordnung.			
105	Leibrentenkontracte §. 12. der Verordnung.			
106	Lehrbriefe	—	6	—
107	Licentia concionandi	—	6	—
108	Liquidationen bei Gerichten in Concurs- und andern Liquidationssachen	—	6	—
	Die Liquidationen der Justizcommissarien wegen ihrer Gebühren und Auslagen sind stempelfrei, wenn sie bei der Instruction oder bei der Inrotulation übergeben werden; sonst aber, wenn sie über 30 Rthlr. betragen	—	6	—
109	Litis Denunciationes	—	6	—
110	Mäckleratteste über die von ihnen geschlossenen Handelsatteste	—	12	—
	Geben sie außerdem Atteste über den Geldcours oder über Waarenpreise, so ist ein 6 Gr. Stempel hinreichend.			
111	Mandata	—	6	—
	Dies gilt auch von den Mandatis zu Tentirung, Examinirung, Ordinirung und Introduction der Kandidaten.			
112	Memorial, siehe Bittschriften.			
113	Miethscontracte §. 14. der Verordnung.			
114	Monita über Vormundschaftsrechnungen, wenn sie vom vormund-			

Nro.		Thl.	Gr.	Pf.
	schaftlichen Gerichte dem Vormunde zur Beantwortung vorgelegt werden, sind jederzeit stempelfrei.			
	Wenn aber nach aufgehobener Vormundschaft der Pflegbefohlene oder seine Erben Monita machen, wird dazu ein Stempel von	—	6	—
	erfordert.			
115	Monitoria	—	6	—
	siehe auch die Bemerkung unter Excitatoria.			
116	Muthzettel	—	6	—
117	Notificatoria, siehe Communicatoria und Decrete.			
118	Nutzholzadministration, stempelfrei.			
119	Obligationen	—	6	—
	wegen der hypothekarischen siehe No. 87.			
120	Obductionsscheine	—	6	—
	ausgenommen bei Untersuchungen gegen Unvermögende			
121	Ober-Schulcollegium in Berlin, stempelfrei.			
122	Ocularinspection	—	6	—
123	Pachtcontracte, §. 14. der Verordnung.			
124	Pactum successorium, §. 27. der Verordnung.			
125	Paraphenstempel, §. 28. der Verordnung.			
126	Parere	—	6	—
127	Pässe für solche Officianten, welche ohne Verbesserung versetzt werden, stempelfrei.			
128	Patentum ad Domum	—	12	—
129	Pfandbuch, welches ein Kaufmann oder Jude neben seinem Handlungsbuche führt, ist von dem Paraphenstempel frei, außerdem aber demselben unterworfen.			
130	Pfandbriefe der landschaftlichen Kreditsysteme, werden in Absicht des Stempels den Hypothekenverschreibungen gleich geachtet.			
131	Prinzen des Königl. Hauses in ihren eigenen und Privatangelegenheiten, stempelfrei.			
132	Proclamata	—	6	—
133	Protestationes	—	6	—
134	Bei allen Verhandlungen, vor Gericht oder andern öffentlichen Behörden, welche nicht einen Prozeß betreffen, aber doch ein Privatinteresse zum Gegenstande haben, wird zu jedem Protocolle ein Stempel von	—	6	—
	erfordert.			
	In Prozessen finden folgende Sätze statt:			
	Zur Information, wenn dergleichen mit dem Kläger oder Beklagten aufgenommen wird	—	6	—
	Zur Aufnahme der Klage	—	6	—
	Zum Contumacialprotocoll auf welches eine Definitivresolution erfolgt	—	12	—
	Zum ersten Instructionsprotocoll	—	12	—
	Wenn die Instruction durch mehrere Termine fortgesetzt wird, so muß zu dem Protocolle für jeden folgenden Termin, wenn die Partheien besondere Terminsgebühren entrichten müssen, ein Stempel von	—	6	—
	genommen werden.			
	Zu einem Zeugenverhöre, sollte es gleich auf Requisition eines fremden Gerichts abgehalten werden,			

wenn

Nro.		Thl.	Gr.
	wenn nicht mehr als zwei Zeugen sind	—	6
	= mehr als zwei Zeugen sind	—	12
	Zum Protocoll über den Versuch der Sühne und die mündliche Verhandlung der Deductionen	—	6
	Bei jedem andern Termine in Prozeßsachen, welcher nicht zur eigentlichen Instruction gehört	—	6
	Wenn der Augenschein außerhalb dem Orte des Gerichts eingezogen werden muß	—	6
	Zur Ableistung eines zugeschobenen oder nothwendigen Eides	—	6
	= Acteninrotulation	—	6
	Zu einer Licitation	—	6
135	Pupillensachen, siehe die Instruction §. 3.		
136	Quittungen über Besoldungen und Pensionen §. 2. der Verordnung		
	= gerichtliche, ausgenommen die Quittungen über die ex Deposito erhobenen Gelder	—	6
137	Recognitionsscheine ohne Unterschied	—	6
138	Reconventiones	—	6
139	Rechnungen der Gewerke, wenn die jährliche Einnahme über 30 Rthlr. beträgt	—	6
140	Regimentscassen in Prozessen, stempelfrei.		
141	Reisepermissionen und Pässe	—	6
142	Relaxatoria	—	6
143	Remissorialia	—	6
144	Renunciatio litis et causae	—	6
145	Requisitorialia	—	6
	außer an auswärtige Fürsten und Ministeria.		
146	Rescripta	—	6
	wegen der Bestallungsrescripte siehe die Taxe I.		
147	Resolutiones, wenn sie ausgefertiget werden	—	6
	wohin auch Agnitions-Resolutiones gehören.		
	Contumacial-Resolutiones werden wie Urthel gestempelt	—	6
148	Responsa	—	6
149	Revisionsanmeldung	—	6
150	Salvus Conductus, siehe die Taxe II.		
151	Schenkungen §. 25. der Verordnung.		
152	Schuldverschreibung oder Schuldschein	—	6
	wenn darin eine Specialhypothek verschrieben ist, siehe Hypothekenverschreibung.		
153	Schulsachen, siehe die Instruction §. 3.		
154	Sentenz, siehe Urthel.		
155	Soldaten und deren Frauen in Prozessen stempelfrei, aber nicht wenn sie Grundstücke erwerben, oder wenn die Sache ihr bürgerliches Gewerbe betrift.		
156	Societätscontracte, §. 13. der Verordnung.		
157	Species facti an die Gesetzcommission	—	6
158	Status causae wenn ein Zeuge durch einen auswärtigen Commissarium abgehört werden muß	—	6
159	Subhastationspatent zu jedem Exemplare		
	wenn die Taxe nur 1000 Rthlr. oder weniger beträgt	—	6
	wenn die Taxe über 1000 Rthlr.	—	12
160	Taufscheine	—	6
161	Taxen, gerichtliche	—	6

Die

	Thl.	Gr.	Pf.
Dies gilt auch von den Taxen der Dorfgerichte, wenn der Gegenstand über 30 Rthlr. beträgt.			
Wird zugleich der Stempel für ein Inventarium oder eine Specification erlegt, so bedarf es zur Taxe keines besondern Stempels.			
Testament, §. 26. der Verordnung.	—	6	—
Todtenscheine			
Trauscheine, stempelfrei, siehe Copulationsscheine.			
Tutorium, vide Curatorium.			
Uebernahme eines Bauerguths, siehe §. 10. der Verordnung.			
Urthel, wenn es nicht expedirt wird, und das Object 100 Rthlr.	—	6	—
oder drüber beträgt, in jeder Instanz	—	6	—
Urthel, in Injuriensachen ohne Unterschied der Instanz	—	1	—
Zu jeder Abschrift für die Partheien			
Wenn das Urthel expedirt werden muß, so bedarf das Original keines Stempelbogens, und zu jeder Expedition wird ein Stempel von … genommen.	—	6	—
Eine Contumacial-Resolution wird als ein Urtel angesehen.			
Urtels-Confirmationes in Kriminalsachen bei vermögenden Inquisiten	—	6	—
Vergleich, gerichtlicher, über eine rechtshängige Sache.			
Wenn das streitig gewesene Quantum betragen hat 100 Rthlr.	—	12	—
bis 500 Rthlr.	1	—	—
über 500 Rthlr.	1	—	—
Wenn die Sache keiner Schätzung nach Gelde fähig ist	—	6	—
In Injuriensachen	—	6	—
Wenn bloß dem Prozesse entsagt wird			
Vidimation, siehe Abschrift.			
Vocationes der Prediger- und Schul- auch anderer geistlichen Bediente, es sey aus den Consistoriis, oder von den Patronis	—	6	—
Vollmacht, bei Prozessen und bei andern Verhandlungen vor Gericht, oder andern öffentlichen Behörden, wenn der Gegenstand an Capital und Zinsen über 30 Rthlr ist,			
in Sachen bis 100 Rthlr.	—	8	—
in Sachen über 100 Rthlr.	—	12	—
bei Objecten die keiner Schätzung nach Gelde fähig sind	—	12	—
Vorladung einer Parthei	—	6	—
auch wenn die erste Citation nicht schriftlich sondern nur per copiam decreti ergeht, muß zu der Abschrift ein Stempelbogen von … genommen werden.	—	6	—
Werden mehrere Partheien in einer Ausfertigung vorgeladen	—	12	—
Vormundschaftssachen, siehe Instruction §. 3.	—	6	—
Vormundschaftsrechnungen, wenn Stempel statt finden			
Vorstellungen, siehe Bittschriften.			
Wittwen-Verpflegungsanstalt zu Berlin.			
Die von derselben erforderte Tauf- Copulations- und Todtenscheine sind stempelfrei.			
Wittwencasse der Königl. Capelle ist stempelfrei.			
Waarenrechnungen, siehe §. 5. der Verordnung.			
Zeugnisse, siehe Atteste.			

IV.

IV. Von den Musikzetteln.

Nro		Thl.	Gr	Pf.
1	Bei Hochzeiten für jeden Tag:			
	a) ein General, Staatsminister, eine Person von hohem Adel	1	8	—
	b) ein Staabs- und anderer Officier, ein wirklicher Rath, einer von Adel	1	—	—
	c) ein Titular-Rath, eine wirkliche Magistrats- oder Gerichtsperson, ein Domainen-Beamter, ein Doctor .	1	—	—
	d) ein Banquier, en gros Händler, Unternehmer einer großen Fabrik	4	—	—
	e) ein anderer Kaufmann, ein Fabrikant, ein Bräuer, Branntweinbrenner, Bäcker und Schlächter in großen Städten .	2	—	—
	in kleinern .	1	—	—
	f) ein Subaltern bei einem Landescollegio, ein Künstler, ein Pächter, ein Krämer, ein wohlhabender Professionist .	—	16	—
	g) ein Unterofficier, ein geringer Unterbediente, ein geringer Handwerker in den Städten . . .	—	8	—
	h) ein Soldat, Domestike, Handarbeiter in den Städten, Professionist auf dem Lande, Bauer . .	—	6	—
	i) ein Kossäte, ein Tagelöhner auf dem Lande .	—	4	—
	k) ein wirklicher Schutzjude, dessen Söhne oder Töchter .	5	—	—
	l) Juden-Dienstbothen . . .	2	—	—
2	Bei Kindtaufen wird für jeden Tag die Hälfte der vorstehenden Taxe nach Verhältniß des Standes bezahlt.			
3	Für die Musik bei Schauspielen in öffentlichen und Privat-Theatern von jeder Vorstellung in großen Städten . .	1	—	—
	in kleinern	—	12	—
4	Für einen Piquenique, Ball oder Assemblee,			
	unter Personen des Adels oder Honoratioren des Bürgerstandes	1	—	—
	" " geringern Standes, imgleichen bei Handwerkszusammenkünften, Quartalen, Fastnachts-Gelagen, u. s. w.	—	12	—
5	Für ein öffentliches Concert, wobei die Entree bezahlt wird, den vierfachen Satz des Entreegeldes; wenn aber dieses weniger als 4 Gr. beträgt	—	16	—
6	In Caffee- und Wirthshäusern, Bierschenken und überhaupt bei allen Wirthschafttreibenden, wo getanzt oder für Geld musizirt wird, in großen Städten . . .	—	12	—
	in kleinern	—	6	—
	Der letzte Satz wird auch in großen Städten bei solchen Wirthschaften genommen, wo ganz gemeine Leute tanzen.			

Ad

Ad No. XLVI. b.

Tabelle von Stempel-Sätzen bei Contracten über Grundstücke und Collateral-Erbschaften.

							Stempel-Betrag bey Contracten über Grundstücke. Rthlr.	Gr.	Pf.	Stempel-Betrag bey Collateral-Erbschaften. Rthlr.	Gr.	Pf.
Von	50	Rthlr.	bis	100	Rthlr.	excl.	—	6	—	—	18	—
—	100	—	—	200	—	—	—	10	—	1	6	—
—	200	—	—	300	—	—	—	14	—	1	18	—
—	300	—	—	400	—	—	—	18	—	2	6	—
—	400	—	—	500	—	—	—	22	—	2	18	—
—	500	—	—	600	—	—	1	2	—	3	6	—
—	600	—	—	700	—	—	1	6	—	3	18	—
—	700	—	—	800	—	—	1	10	—	4	6	—
—	800	—	—	900	—	—	1	14	—	4	18	—
—	900	—	—	1000	—	—	1	18	—	5	6	—
—	1000	—	—	1100	—	—	1	22	—	5	18	—
—	1100	—	—	1200	—	—	2	2	—	6	6	—
—	1200	—	—	1300	—	—	2	6	—	6	18	—
—	1300	—	—	1400	—	—	2	10	—	7	6	—
—	1400	—	—	1500	—	—	2	14	—	7	18	—
—	1500	—	—	1600	—	—	2	18	—	8	6	—
—	1600	—	—	1700	—	—	2	22	—	8	18	—
—	1700	—	—	1800	—	—	3	2	—	9	6	—
—	1800	—	—	1900	—	—	3	6	—	9	18	—
—	1900	—	—	2000	—	—	3	10	—	10	6	—
—	2000	—	—	2100	—	—	3	14	—	10	18	—
—	2100	—	—	2200	—	—	3	18	—	11	6	—
—	2200	—	—	2300	—	—	3	22	—	11	18	—
—	2300	—	—	2400	—	—	4	2	—	12	6	—
—	2400	—	—	2500	—	—	4	6	—	12	18	—
—	2500	—	—	2600	—	—	4	10	—	13	6	—
—	2600	—	—	2700	—	—	4	14	—	13	18	—
—	2700	—	—	2800	—	—	4	18	—	14	6	—
—	2800	—	—	2900	—	—	4	22	—	14	18	—
—	2900	—	—	3000	—	—	5	2	—	15	6	—
—	3000	—	—	3100	—	—	5	6	—	15	18	—
—	3100	—	—	3200	—	—	5	10	—	16	6	—
—	3200	—	—	3300	—	—	5	14	—	16	18	—
—	3300	—	—	3400	—	—	5	18	—	17	6	—
—	3400	—	—	3500	—	—	5	22	—	17	18	—
—	3500	—	—	3600	—	—	6	2	—	18	6	—
—	3600	—	—	3700	—	—	6	6	—	18	18	—
—	3700	—	—	3800	—	—	6	10	—	19	6	—
—	3800	—	—	3900	—	—	6	14	—	19	18	—
—	3900	—	—	4000	—	—	6	18	—	20	6	—
—	4000	—	—	4100	—	—	6	22	—	20	18	—
—	4100	—	—	4200	—	—	7	2	—	21	6	—
—	4200	—	—	4300	—	—	7	6	—	21	18	—
—	4300	—	—	4400	—	—	7	10	—	22	6	—
—	4400	—	—	4500	—	—	7	14	—	22	18	—
—	4500	—	—	4600	—	—	7	18	—	23	6	—
—	4600	—	—	4700	—	—	7	22	—	23	18	—

							Stempel-Betrag					
							bey Contracten über Grundstücke			bey Collateral-Erbschaften		
							Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
Von	4700	Rthlr.	bis	4800	Rthlr.	excl.	8	2	—	24	6	—
—	4800	—	—	4900	—	—	8	6	—	24	18	—
—	4900	—	—	5000	—	—	8	10	—	25	6	—
—	5000	—	—	5100	—	—	8	14	—	25	18	—
—	5100	—	—	5200	—	—	8	18	—	26	6	—
—	5200	—	—	5300	—	—	8	22	—	26	18	—
—	5300	—	—	5400	—	—	9	2	—	27	6	—
—	5400	—	—	5500	—	—	9	6	—	27	18	—
—	5500	—	—	5600	—	—	9	10	—	28	6	—
—	5600	—	—	5700	—	—	9	14	—	28	18	—
—	5700	—	—	5800	—	—	9	18	—	29	6	—
—	5800	—	—	5900	—	—	9	22	—	29	18	—
—	5900	—	—	6000	—	—	10	2	—	30	6	—
—	6000	—	—	6100	—	—	10	6	—	30	18	—
—	6100	—	—	6200	—	—	10	10	—	31	6	—
—	6200	—	—	6300	—	—	10	14	—	31	18	—
—	6300	—	—	6400	—	—	10	18	—	32	6	—
—	6400	—	—	6500	—	—	10	22	—	32	18	—
—	6500	—	—	6600	—	—	11	2	—	33	6	—
—	6600	—	—	6700	—	—	11	6	—	33	18	—
—	6700	—	—	6800	—	—	11	10	—	34	6	—
—	6800	—	—	6900	—	—	11	14	—	34	18	—
—	6900	—	—	7000	—	—	11	18	—	35	6	—
—	7000	—	—	7100	—	—	11	22	—	35	18	—
—	7100	—	—	7200	—	—	12	2	—	36	6	—
—	7200	—	—	7300	—	—	12	6	—	36	18	—
—	7300	—	—	7400	—	—	12	10	—	37	6	—
—	7400	—	—	7500	—	—	12	14	—	37	18	—
—	7500	—	—	7600	—	—	12	18	—	38	6	—
—	7600	—	—	7700	—	—	12	22	—	38	18	—
—	7700	—	—	7800	—	—	13	2	—	39	6	—
—	7800	—	—	7900	—	—	13	6	—	39	18	—
—	7900	—	—	8000	—	—	13	10	—	40	6	—
—	8000	—	—	8100	—	—	13	14	—	40	18	—
—	8100	—	—	8200	—	—	13	18	—	41	6	—
—	8200	—	—	8300	—	—	13	22	—	41	18	—
—	8300	—	—	8400	—	—	14	2	—	42	6	—
—	8400	—	—	8500	—	—	14	6	—	42	18	—
—	8500	—	—	8600	—	—	14	10	—	43	6	—
—	8600	—	—	8700	—	—	14	14	—	43	18	—
—	8700	—	—	8800	—	—	14	18	—	44	6	—
—	8800	—	—	8900	—	—	14	22	—	44	18	—
—	8900	—	—	9000	—	—	15	2	—	45	6	—
—	9000	—	—	9100	—	—	15	6	—	45	18	—
—	9100	—	—	9200	—	—	15	10	—	46	6	—
—	9200	—	—	9300	—	—	15	14	—	46	18	—
—	9300	—	—	9400	—	—	15	18	—	47	6	—
—	9400	—	—	9500	—	—	15	22	—	47	18	—
—	9500	—	—	9600	—	—	16	2	—	48	6	—
—	9600	—	—	9700	—	—	16	6	—	48	18	—
—	9700	—	—	9800	—	—	16	10	—	49	6	—
—	9800	—	—	9900	—	—	16	14	—	49	18	—
—	9900	—	—	10000	—	—	16	18	—	50	6	—

							Stempel-Betrag bey Contracten über Grundstücke			Stempel-Betrag bey Collateral-Erbschaften		
							Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
Von	10000	Rthlr.	bis	10100	Rthlr.	excl.	16	22	—	50	18	—
—	10100	—	—	10200	—	—	17	2	—	51	6	—
—	10200	—	—	10300	—	—	17	6	—	51	18	—
—	10300	—	—	10400	—	—	17	10	—	52	6	—
—	10400	—	—	10500	—	—	17	14	—	52	18	—
—	10500	—	—	10600	—	—	17	18	—	53	6	—
—	10600	—	—	10700	—	—	17	22	—	53	18	—
—	10700	—	—	10800	—	—	18	2	—	54	6	—
—	10800	—	—	10900	—	—	18	6	—	54	18	—
—	10900	—	—	11000	—	—	18	10	—	55	6	—
—	11000	—	—	11100	—	—	18	14	—	55	18	—
—	11100	—	—	11200	—	—	18	18	—	56	6	—
—	11200	—	—	11300	—	—	18	22	—	56	18	—
—	11300	—	—	11400	—	—	19	2	—	57	6	—
—	11400	—	—	11500	—	—	19	6	—	57	18	—
—	11500	—	—	11600	—	—	19	10	—	58	6	—
—	11600	—	—	11700	—	—	19	14	—	58	18	—
—	11700	—	—	11800	—	—	19	18	—	59	6	—
—	11800	—	—	11900	—	—	19	22	—	59	18	—
—	11900	—	—	12000	—	—	20	2	—	60	6	—
—	12000	—	—	12100	—	—	20	6	—	60	18	—
—	12100	—	—	12200	—	—	20	10	—	61	6	—
—	12200	—	—	12300	—	—	20	14	—	61	18	—
—	12300	—	—	12400	—	—	20	18	—	62	6	—
—	12400	—	—	12500	—	—	20	22	—	62	18	—
—	12500	—	—	12600	—	—	21	2	—	63	6	—
—	12600	—	—	12700	—	—	21	6	—	63	18	—
—	12700	—	—	12800	—	—	21	10	—	64	6	—
—	12800	—	—	12900	—	—	21	14	—	64	18	—
—	12900	—	—	13000	—	—	21	18	—	65	6	—
—	13000	—	—	13100	—	—	21	22	—	65	18	—
—	13100	—	—	13200	—	—	22	2	—	66	6	—
—	13200	—	—	13300	—	—	22	6	—	66	18	—
—	13300	—	—	13400	—	—	22	10	—	67	6	—
—	13400	—	—	13500	—	—	22	14	—	67	18	—
—	13500	—	—	13600	—	—	22	18	—	68	6	—
—	13600	—	—	13700	—	—	22	22	—	68	18	—
—	13700	—	—	13800	—	—	23	2	—	69	6	—
—	13800	—	—	13900	—	—	23	6	—	69	18	—
—	13900	—	—	14000	—	—	23	10	—	70	6	—
—	14000	—	—	14100	—	—	23	14	—	70	18	—
—	14100	—	—	14200	—	—	23	18	—	71	6	—
—	14200	—	—	14300	—	—	23	22	—	71	18	—
—	14300	—	—	14400	—	—	24	2	—	72	6	—
—	14400	—	—	14500	—	—	24	6	—	72	18	—
—	14500	—	—	14600	—	—	24	10	—	73	6	—
—	14600	—	—	14700	—	—	24	14	—	73	18	—
—	14700	—	—	14800	—	—	24	18	—	74	6	—
—	14800	—	—	14900	—	—	24	22	—	74	18	—
—	14900	—	—	15000	—	—	25	2	—	75	6	—
—	15000	—	—	15100	—	—	25	6	—	75	18	—
—	15100	—	—	15200	—	—	25	10	—	76	6	—
—	15200	—	—	15300	—	—	25	14	—	76	18	—

Von

							Stempel-Betrag bey Contracten über Grundstücke			Stempel-Betrag bey Collateral-Erbschaften		
							Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
Von	15300	Rthlr.	bis	15400	Rthlr.	excl.	25	18	—	77	6	—
—	15400	—	—	15500	—	—	25	22	—	77	18	—
—	15500	—	—	15600	—	—	26	2	—	78	6	—
—	15600	—	—	15700	—	—	26	6	—	78	18	—
—	15700	—	—	15800	—	—	26	10	—	79	6	—
—	15800	—	—	15900	—	—	26	14	—	79	18	—
—	15900	—	—	16000	—	—	26	18	—	80	6	—
—	16000	—	—	16100	—	—	26	22	—	80	18	—
—	16100	—	—	16200	—	—	27	2	—	81	6	—
—	16200	—	—	16300	—	—	27	6	—	81	18	—
—	16300	—	—	16400	—	—	27	10	—	82	6	—
—	16400	—	—	16500	—	—	27	14	—	82	18	—
—	16500	—	—	16600	—	—	27	18	—	83	6	—
—	16600	—	—	16700	—	—	27	22	—	83	18	—
—	16700	—	—	16800	—	—	28	2	—	84	6	—
—	16800	—	—	16900	—	—	28	6	—	84	18	—
—	16900	—	—	17000	—	—	28	10	—	85	6	—
—	17000	—	—	17100	—	—	28	14	—	85	18	—
—	17100	—	—	17200	—	—	28	18	—	86	6	—
—	17200	—	—	17300	—	—	28	22	—	86	18	—
—	17300	—	—	17400	—	—	29	2	—	87	6	—
—	17400	—	—	17500	—	—	29	6	—	87	18	—
—	17500	—	—	17600	—	—	29	10	—	88	6	—
—	17600	—	—	17700	—	—	29	14	—	88	18	—
—	17700	—	—	17800	—	—	29	18	—	89	6	—
—	17800	—	—	17900	—	—	29	22	—	89	18	—
—	17900	—	—	18000	—	—	30	2	—	90	6	—
—	18000	—	—	18100	—	—	30	6	—	90	18	—
—	18100	—	—	18200	—	—	30	10	—	91	6	—
—	18200	—	—	18300	—	—	30	14	—	91	18	—
—	18300	—	—	18400	—	—	30	18	—	92	6	—
—	18400	—	—	18500	—	—	30	22	—	92	18	—
—	18500	—	—	18600	—	—	31	2	—	93	6	—
—	18600	—	—	18700	—	—	31	6	—	93	18	—
—	18700	—	—	18800	—	—	31	10	—	94	6	—
—	18800	—	—	18900	—	—	31	14	—	94	18	—
—	18900	—	—	19000	—	—	31	18	—	95	6	—
—	19000	—	—	19100	—	—	31	22	—	95	18	—
—	19100	—	—	19200	—	—	32	2	—	96	6	—
—	19200	—	—	19300	—	—	32	6	—	96	18	—
—	19300	—	—	19400	—	—	32	10	—	97	6	—
—	19400	—	—	19500	—	—	32	14	—	97	18	—
—	19500	—	—	19600	—	—	32	18	—	98	6	—
—	19600	—	—	19700	—	—	32	22	—	98	18	—
—	19700	—	—	19800	—	—	33	2	—	99	6	—
—	19800	—	—	19900	—	—	33	6	—	99	18	—
—	19900	—	—	20000	—	—	33	10	—	100	6	—
—	20000	—	—	20100	—	—	33	14	—	100	18	—
—	20100	—	—	20200	—	—	33	18	—	101	6	—
—	20200	—	—	20300	—	—	33	22	—	101	18	—
—	20300	—	—	20400	—	—	34	2	—	102	6	—
—	20400	—	—	20500	—	—	34	6	—	102	18	—
—	20500	—	—	20600	—	—	34	10	—	103	6	—

							Stempel-Betrag bey Contracten über Grundstücke.			Stempel-Betrag bey Collateral-Erbschaften.		
							Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
Von	20600	Rthlr.	bis	20700	Rthlr.	excl.	34	14	—	103	18	—
—	20700	—	—	20800	—	—	34	18	—	104	6	—
—	20800	—	—	20900	—	—	34	22	—	104	18	—
—	20900	—	—	21000	—	—	35	2	—	105	6	—
—	21000	—	—	21100	—	—	35	6	—	105	18	—
—	21100	—	—	21200	—	—	35	10	—	106	6	—
—	21200	—	—	21300	—	—	35	14	—	106	18	—
—	21300	—	—	21400	—	—	35	18	—	107	6	—
—	21400	—	—	21500	—	—	35	22	—	107	18	—
—	21500	—	—	21600	—	—	36	2	—	108	6	—
—	21600	—	—	21700	—	—	36	6	—	108	18	—
—	21700	—	—	21800	—	—	36	10	—	109	6	—
—	21800	—	—	21900	—	—	36	14	—	109	18	—
—	21900	—	—	22000	—	—	36	18	—	110	6	—
—	22000	—	—	22100	—	—	36	22	—	110	18	—
—	22100	—	—	22200	—	—	37	2	—	111	6	—
—	22200	—	—	22300	—	—	37	6	—	111	18	—
—	22300	—	—	22400	—	—	37	10	—	112	6	—
—	22400	—	—	22500	—	—	37	14	—	112	18	—
—	22500	—	—	22600	—	—	37	18	—	113	6	—
—	22600	—	—	22700	—	—	37	22	—	113	18	—
—	22700	—	—	22800	—	—	38	2	—	114	6	—
—	22800	—	—	22900	—	—	38	6	—	114	18	—
—	22900	—	—	23000	—	—	38	10	—	115	6	—
—	23000	—	—	23100	—	—	38	14	—	115	18	—
—	23100	—	—	23200	—	—	38	18	—	116	6	—
—	23200	—	—	23300	—	—	38	22	—	116	18	—
—	23300	—	—	23400	—	—	39	2	—	117	6	—
—	23400	—	—	23500	—	—	39	6	—	117	18	—
—	23500	—	—	23600	—	—	39	10	—	118	6	—
—	23600	—	—	23700	—	—	39	14	—	118	18	—
—	23700	—	—	23800	—	—	39	18	—	119	6	—
—	23800	—	—	23900	—	—	39	22	—	119	18	—
—	23900	—	—	24000	—	—	40	2	—	120	6	—
—	24000	—	—	24100	—	—	40	6	—	120	18	—
—	24100	—	—	24200	—	—	40	10	—	121	6	—
—	24200	—	—	24300	—	—	40	14	—	121	18	—
—	24300	—	—	24400	—	—	40	18	—	122	6	—
—	24400	—	—	24500	—	—	40	22	—	122	18	—
—	24500	—	—	24600	—	—	41	2	—	123	6	—
—	24600	—	—	24700	—	—	41	6	—	123	18	—
—	24700	—	—	24800	—	—	41	10	—	124	6	—
—	24800	—	—	24900	—	—	41	14	—	124	18	—
—	24900	—	—	25000	—	—	41	18	—	125	6	—
—	25000	—	—	25100	—	—	41	22	—	125	18	—
—	25100	—	—	25200	—	—	42	2	—	126	6	—
—	25200	—	—	25300	—	—	42	6	—	126	18	—
—	25300	—	—	25400	—	—	42	10	—	127	6	—
—	25400	—	—	25500	—	—	42	14	—	127	18	—
—	25500	—	—	25600	—	—	42	18	—	128	6	—
—	25600	—	—	25700	—	—	42	22	—	128	18	—
—	25700	—	—	25800	—	—	43	2	—	129	6	—
—	25800	—	—	25900	—	—	43	6	—	129	18	—

Von

						Stempel-Betrag bey Contracten über Grundstücke			Stempel-Betrag bey Collateral-Erbschaften		
						Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
Von	25900	Rthlr.	bis	26000	Rthlr. excl.	43	10	—	130	6	—
—	26000	—	—	26100	— —	43	14	—	130	18	—
—	26100	—	—	26200	— —	43	18	—	131	6	—
—	26200	—	—	26300	— —	43	22	—	131	18	—
—	26300	—	—	26400	— —	44	2	—	132	6	—
—	26400	—	—	26500	— —	44	6	—	132	18	—
—	26500	—	—	26600	— —	44	10	—	133	6	—
—	26600	—	—	26700	— —	44	14	—	133	18	—
—	26700	—	—	26800	— —	44	18	—	134	6	—
—	26800	—	—	26900	— —	44	22	—	134	18	—
—	26900	—	—	27000	— —	45	2	—	135	6	—
—	27000	—	—	27100	— —	45	6	—	135	18	—
—	27100	—	—	27200	— —	45	10	—	136	6	—
—	27200	—	—	27300	— —	45	14	—	136	18	—
—	27300	—	—	27400	— —	45	18	—	137	6	—
—	27400	—	—	27500	— —	45	22	—	137	18	—
—	27500	—	—	27600	— —	46	2	—	138	6	—
—	27600	—	—	27700	— —	46	6	—	138	18	—
—	27700	—	—	27800	— —	46	10	—	139	6	—
—	27800	—	—	27900	— —	46	14	—	139	18	—
—	27900	—	—	28000	— —	46	18	—	140	6	—
—	28000	—	—	28100	— —	46	22	—	140	18	—
—	28100	—	—	28200	— —	47	2	—	141	6	—
—	28200	—	—	28300	— —	47	6	—	141	18	—
—	28300	—	—	28400	— —	47	10	—	142	6	—
—	28400	—	—	28500	— —	47	14	—	142	18	—
—	28500	—	—	28600	— —	47	18	—	143	6	—
—	28600	—	—	28700	— —	47	22	—	143	18	—
—	28700	—	—	28800	— —	48	2	—	144	6	—
—	28800	—	—	28900	— —	48	6	—	144	18	—
—	28900	—	—	29000	— —	48	10	—	145	6	—
—	29000	—	—	29100	— —	48	14	—	145	18	—
—	29100	—	—	29200	— —	48	18	—	146	6	—
—	29200	—	—	29300	— —	48	22	—	146	18	—
—	29300	—	—	29400	— —	49	2	—	147	6	—
—	29400	—	—	29500	— —	49	6	—	147	18	—
—	29500	—	—	29600	— —	49	10	—	148	6	—
—	29600	—	—	29700	— —	49	14	—	148	18	—
—	29700	—	—	29800	— —	49	18	—	149	6	—
—	29800	—	—	29900	— —	49	22	—	149	18	—
—	29900	—	—	30000	— —	50	2	—	150	6	—
—	30000	—	—	30100	— —	50	6	—	150	18	—
—	30100	—	—	30200	— —	50	10	—	151	6	—
—	30200	—	—	30300	— —	50	14	—	151	18	—
—	30300	—	—	30400	— —	50	18	—	152	6	—
—	30400	—	—	30500	— —	50	22	—	152	18	—
—	30500	—	—	30600	— —	51	2	—	153	6	—
—	30600	—	—	30700	— —	51	6	—	153	18	—
—	30700	—	—	30800	— —	51	10	—	154	6	—
—	30800	—	—	30900	— —	51	14	—	154	18	—
—	30900	—	—	31000	— —	51	18	—	155	6	—
—	31000	—	—	31100	— —	51	22	—	155	18	—
—	31100	—	—	31200	— —	52	2	—	156	6	—

							Stempel-Betrag bey Contracten über Grundstücke.			Stempel-Betrag bey Collateral-Erbschaften.		
							Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
Von	31200	Rthlr.	bis	31300	Rthlr.	excl.	52	6	—	156	18	—
—	31300	—	—	31400	—	—	52	10	—	157	6	—
—	31400	—	—	31500	—	—	52	14	—	157	18	—
—	31500	—	—	31600	—	—	52	18	—	158	6	—
—	31600	—	—	31700	—	—	52	22	—	158	18	—
—	31700	—	—	31800	—	—	53	2	—	159	6	—
—	31800	—	—	31900	—	—	53	6	—	159	18	—
—	31900	—	—	32000	—	—	53	10	—	160	6	—
—	32000	—	—	32100	—	—	53	14	—	160	18	—
—	32100	—	—	32200	—	—	53	18	—	161	6	—
—	32200	—	—	32300	—	—	53	22	—	161	18	—
—	32300	—	—	32400	—	—	54	2	—	162	6	—
—	32400	—	—	32500	—	—	54	6	—	162	18	—
—	32500	—	—	32600	—	—	54	10	—	163	6	—
—	32600	—	—	32700	—	—	54	14	—	163	18	—
—	32700	—	—	32800	—	—	54	18	—	164	6	—
—	32800	—	—	32900	—	—	54	22	—	164	18	—
—	32900	—	—	33000	—	—	55	2	—	165	6	—
—	33000	—	—	33100	—	—	55	6	—	165	18	—
—	33100	—	—	33200	—	—	55	10	—	166	6	—
—	33200	—	—	33300	—	—	55	14	—	166	18	—
—	33300	—	—	33400	—	—	55	18	—	167	6	—
—	33400	—	—	33500	—	—	55	22	—	167	18	—
—	33500	—	—	33600	—	—	56	2	—	168	6	—
—	33600	—	—	33700	—	—	56	6	—	168	18	—
—	33700	—	—	33800	—	—	56	10	—	169	6	—
—	33800	—	—	33900	—	—	56	14	—	169	18	—
—	33900	—	—	34000	—	—	56	18	—	170	6	—
—	34000	—	—	34100	—	—	56	22	—	170	18	—
—	34100	—	—	34200	—	—	57	2	—	171	6	—
—	34200	—	—	34300	—	—	57	6	—	171	18	—
—	34300	—	—	34400	—	—	57	10	—	172	6	—
—	34400	—	—	34500	—	—	57	14	—	172	18	—
—	34500	—	—	34600	—	—	57	18	—	173	6	—
—	34600	—	—	34700	—	—	57	22	—	173	18	—
—	34700	—	—	34800	—	—	58	2	—	174	6	—
—	34800	—	—	34900	—	—	58	6	—	174	18	—
—	34900	—	—	35000	—	—	58	10	—	175	6	—
—	35000	—	—	35100	—	—	58	14	—	175	18	—
—	35100	—	—	35200	—	—	58	18	—	176	6	—
—	35200	—	—	35300	—	—	58	22	—	176	18	—
—	35300	—	—	35400	—	—	59	2	—	177	6	—
—	35400	—	—	35500	—	—	59	6	—	177	18	—
—	35500	—	—	35600	—	—	59	10	—	178	6	—
—	35600	—	—	35700	—	—	59	14	—	178	18	—
—	35700	—	—	35800	—	—	59	18	—	179	6	—
—	35800	—	—	35900	—	—	59	22	—	179	18	—
—	35900	—	—	36000	—	—	60	2	—	180	6	—
—	36000	—	—	36100	—	—	60	6	—	180	18	—
—	36100	—	—	36200	—	—	60	10	—	181	6	—
—	36200	—	—	36300	—	—	60	14	—	181	18	—
—	36300	—	—	36400	—	—	60	18	—	182	6	—
—	36400	—	—	36500	—	—	60	22	—	182	18	—

Von

					Stempel-Betrag					
					bey Contracten über Grundstücke.			bey Collateral-Erbschaften.		
					Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
)lr.	bis	36600	Rthlr.	excl.	61	2	—	183	6	—
—	—	36700	—	—	61	6	—	183	18	—
—	—	36800	—	—	61	10	—	184	6	—
—	—	36900	—	—	61	14	—	184	18	—
—	—	37000	—	—	61	18	—	185	6	—
—	—	37100	—	—	61	22	—	185	18	—
—	—	37200	—	—	62	2	—	186	6	—
—	—	37300	—	—	62	6	—	186	18	—
—	—	37400	—	—	62	10	—	187	6	—
—	—	37500	—	—	62	14	—	187	18	—
—	—	37600	—	—	62	18	—	188	6	—
—	—	37700	—	—	62	22	—	188	18	—
—	—	37800	—	—	63	2	—	189	6	—
—	—	37900	—	—	63	6	—	189	18	—
—	—	38000	—	—	63	10	—	190	6	—
—	—	38100	—	—	63	14	—	190	18	—
—	—	38200	—	—	63	18	—	191	6	—
—	—	38300	—	—	63	22	—	191	18	—
—	—	38400	—	—	64	2	—	192	6	—
—	—	38500	—	—	64	6	—	192	18	—
—	—	38600	—	—	64	10	—	193	6	—
—	—	38700	—	—	64	14	—	193	18	—
—	—	38800	—	—	64	18	—	194	6	—
—	—	38900	—	—	64	22	—	194	18	—
—	—	39000	—	—	65	2	—	195	6	—
—	—	39100	—	—	65	6	—	195	18	—
—	—	39200	—	—	65	10	—	196	6	—
—	—	39300	—	—	65	14	—	196	18	—
—	—	39400	—	—	65	18	—	197	6	—
—	—	39500	—	—	65	22	—	197	18	—
—	—	39600	—	—	66	2	—	198	6	—
—	—	39700	—	—	66	6	—	198	18	—
—	—	39800	—	—	66	10	—	199	6	—
—	—	39900	—	—	66	14	—	199	18	—
—	—	40000	—	—	66	18	—	200	6	—
—	—	40100	—	—	66	22	—	200	18	—
—	—	40200	—	—	67	2	—	201	6	—
—	—	40300	—	—	67	6	—	201	18	—
—	—	40400	—	—	67	10	—	202	6	—
—	—	40500	—	—	67	14	—	202	18	—
—	—	40600	—	—	67	18	—	203	6	—
—	—	40700	—	—	67	22	—	203	18	—
—	—	40800	—	—	68	2	—	204	6	—
—	—	40900	—	—	68	6	—	204	18	—
—	—	41000	—	—	68	10	—	205	6	—
—	—	41100	—	—	68	14	—	205	18	—
—	—	41200	—	—	68	18	—	206	6	—
—	—	41300	—	—	68	22	—	206	18	—
—	—	41400	—	—	69	2	—	207	6	—
—	—	41500	—	—	69	6	—	207	18	—
—	—	41600	—	—	69	10	—	208	6	—
—	—	41700	—	—	69	14	—	208	18	—
—	—	41800	—	—	69	18	—	209	6	—

Von

							Stempel-Betrag bey Contracten über Grundstücke			Stempel-Betrag bey Collateral-Erbschaften		
							Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
Von	41800	Rthlr.	bis	41900	Rthlr.	excl.	69	22	—	209	18	—
—	41900	—	—	42000	—	—	70	2	—	210	6	—
—	42000	—	—	42100	—	—	70	6	—	210	18	—
—	42100	—	—	42200	—	—	70	10	—	211	6	—
—	42200	—	—	42300	—	—	70	14	—	211	18	—
—	42300	—	—	42400	—	—	70	18	—	212	6	—
—	42400	—	—	42500	—	—	70	22	—	212	18	—
—	42500	—	—	42600	—	—	71	2	—	213	6	—
—	42600	—	—	42700	—	—	71	6	—	213	18	—
—	42700	—	—	42800	—	—	71	10	—	214	6	—
—	42800	—	—	42900	—	—	71	14	—	214	18	—
—	42900	—	—	43000	—	—	71	18	—	215	6	—
—	43000	—	—	43100	—	—	71	22	—	215	18	—
—	43100	—	—	43200	—	—	72	2	—	216	6	—
—	43200	—	—	43300	—	—	72	6	—	216	18	—
—	43300	—	—	43400	—	—	72	10	—	217	6	—
—	43400	—	—	43500	—	—	72	14	—	217	18	—
—	43500	—	—	43600	—	—	72	18	—	218	6	—
—	43600	—	—	43700	—	—	72	22	—	218	18	—
—	43700	—	—	43800	—	—	73	2	—	219	6	—
—	43800	—	—	43900	—	—	73	6	—	219	18	—
—	43900	—	—	44000	—	—	73	10	—	220	6	—
—	44000	—	—	44100	—	—	73	14	—	220	18	—
—	44100	—	—	44200	—	—	73	18	—	221	6	—
—	44200	—	—	44300	—	—	73	22	—	221	18	—
—	44300	—	—	44400	—	—	74	2	—	222	6	—
—	44400	—	—	44500	—	—	74	6	—	222	18	—
—	44500	—	—	44600	—	—	74	10	—	223	6	—
—	44600	—	—	44700	—	—	74	14	—	223	18	—
—	44700	—	—	44800	—	—	74	18	—	224	6	—
—	44800	—	—	44900	—	—	74	22	—	224	18	—
—	44900	—	—	45000	—	—	75	2	—	225	6	—
—	45000	—	—	45100	—	—	75	6	—	225	18	—
—	45100	—	—	45200	—	—	75	10	—	226	6	—
—	45200	—	—	45300	—	—	75	14	—	226	18	—
—	45300	—	—	45400	—	—	75	18	—	227	6	—
—	45400	—	—	45500	—	—	75	22	—	227	18	—
—	45500	—	—	45600	—	—	76	2	—	228	6	—
—	45600	—	—	45700	—	—	76	6	—	228	18	—
—	45700	—	—	45800	—	—	76	10	—	229	6	—
—	45800	—	—	45900	—	—	76	14	—	229	18	—
—	45900	—	—	46000	—	—	76	18	—	230	6	—
—	46000	—	—	46100	—	—	76	22	—	230	18	—
—	46100	—	—	46200	—	—	77	2	—	231	6	—
—	46200	—	—	46300	—	—	77	6	—	231	18	—
—	46300	—	—	46400	—	—	77	10	—	232	6	—
—	46400	—	—	46500	—	—	77	14	—	232	18	—
—	46500	—	—	46600	—	—	77	18	—	233	6	—
—	46600	—	—	46700	—	—	77	22	—	233	18	—
—	46700	—	—	46800	—	—	78	2	—	234	6	—
—	46800	—	—	46900	—	—	78	6	—	234	18	—
—	46900	—	—	47000	—	—	78	10	—	235	6	—
—	47000	—	—	47100	—	—	78	14	—	235	18	—

Von

					Stempel-Betrag bey Contracten über Grundstücke. Rthlr.	Gr.	Pf.	bey Collateral-Erbschaften. Rthlr.	Gr.	Pf.
hlr.	bis	47200	Rthlr.	excl.	78	18	—	236	6	—
-	—	47300	—	—	78	22	—	236	18	—
-	—	47400	—	—	79	2	—	237	6	—
-	—	47500	—	—	79	6	—	237	18	—
-	—	47600	—	—	79	10	—	238	6	—
-	—	47700	—	—	79	14	—	238	18	—
-	—	47800	—	—	79	18	—	239	6	—
-	—	47900	—	—	79	22	—	239	18	—
-	—	48000	—	—	80	2	—	240	6	—
-	—	48100	—	—	80	6	—	240	18	—
-	—	48200	—	—	80	10	—	241	6	—
-	—	48300	—	—	80	14	—	241	18	—
-	—	48400	—	—	80	18	—	242	6	—
-	—	48500	—	—	80	22	—	242	18	—
-	—	48600	—	—	81	2	—	243	6	—
-	—	48700	—	—	81	6	—	243	18	—
-	—	48800	—	—	81	10	—	244	6	—
-	—	48900	—	—	81	14	—	244	18	—
-	—	49000	—	—	81	18	—	245	6	—
-	—	49100	—	—	81	22	—	245	18	—
-	—	49200	—	—	82	2	—	246	6	—
-	—	49300	—	—	82	6	—	246	18	—
-	—	49400	—	—	82	10	—	247	6	—
-	—	49500	—	—	82	14	—	247	18	—
-	—	49600	—	—	82	18	—	248	6	—
-	—	49700	—	—	82	22	—	248	18	—
-	—	49800	—	—	83	2	—	249	6	—
-	—	49900	—	—	83	6	—	249	18	—
-	—	50000	—	—	83	10	—	250	6	—
-	—	50100	—	—	83	14	—	250	18	—
-	—	50200	—	—	83	18	—	251	6	—
-	—	50300	—	—	83	22	—	251	18	—
-	—	50400	—	—	84	2	—	252	6	—
-	—	50500	—	—	84	6	—	252	18	—
-	—	50600	—	—	84	10	—	253	6	—
-	—	50700	—	—	84	14	—	253	18	—
-	—	50800	—	—	84	18	—	254	6	—
-	—	50900	—	—	84	22	—	254	18	—
-	—	51000	—	—	85	2	—	255	6	—
-	—	51100	—	—	85	6	—	255	18	—
-	—	51200	—	—	85	10	—	256	6	—
-	—	51300	—	—	85	14	—	256	18	—
-	—	51400	—	—	85	18	—	257	6	—
-	—	51500	—	—	85	22	—	257	18	—
-	—	51600	—	—	86	2	—	258	6	—
-	—	51700	—	—	86	6	—	258	18	—
-	—	51800	—	—	86	10	—	259	6	—
-	—	51900	—	—	86	14	—	259	18	—
-	—	52000	—	—	86	18	—	260	6	—
-	—	52100	—	—	86	22	—	260	18	—
-	—	52200	—	—	87	2	—	261	6	—
-	—	52300	—	—	87	6	—	261	18	—
-	—	52400	—	—	87	10	—	262	6	—

							Stempel-Betrag					
							bey Contracten über Grundstücke.			bey Collateral-Erbschaften.		
							Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
Von	52400	Rthlr.	bis	52500	Rthlr.	excl.	87	14	—	262	18	—
—	52500	—	—	52600	—	—	87	18	—	263	6	—
—	52600	—	—	52700	—	—	87	22	—	263	18	—
—	52700	—	—	52800	—	—	88	2	—	264	6	—
—	52800	—	—	52900	—	—	88	6	—	264	18	—
—	52900	—	—	53000	—	—	88	10	—	265	6	—
—	53000	—	—	53100	—	—	88	14	—	265	18	—
—	53100	—	—	53200	—	—	88	18	—	266	6	—
—	53200	—	—	53300	—	—	88	22	—	266	18	—
—	53300	—	—	53400	—	—	89	2	—	267	6	—
—	53400	—	—	53500	—	—	89	6	—	267	18	—
—	53500	—	—	53600	—	—	89	10	—	268	6	—
—	53600	—	—	53700	—	—	89	14	—	268	18	—
—	53700	—	—	53800	—	—	89	18	—	269	6	—
—	53800	—	—	53900	—	—	89	22	—	269	18	—
—	53900	—	—	54000	—	—	90	2	—	270	6	—
—	54000	—	—	54100	—	—	90	6	—	270	18	—
—	54100	—	—	54200	—	—	90	10	—	271	6	—
—	54200	—	—	54300	—	—	90	14	—	271	18	—
—	54300	—	—	54400	—	—	90	18	—	272	6	—
—	54400	—	—	54500	—	—	90	22	—	272	18	—
—	54500	—	—	54600	—	—	91	2	—	273	6	—
—	54600	—	—	54700	—	—	91	6	—	273	18	—
—	54700	—	—	54800	—	—	91	10	—	274	6	—
—	54800	—	—	54900	—	—	91	14	—	274	18	—
—	54900	—	—	55000	—	—	91	18	—	275	6	—
—	55000	—	—	55100	—	—	91	22	—	275	18	—
—	55100	—	—	55200	—	—	92	2	—	276	6	—
—	55200	—	—	55300	—	—	92	6	—	276	18	—
—	55300	—	—	55400	—	—	92	10	—	277	6	—
—	55400	—	—	55500	—	—	92	14	—	277	18	—
—	55500	—	—	55600	—	—	92	18	—	278	6	—
—	55600	—	—	55700	—	—	92	22	—	278	18	—
—	55700	—	—	55800	—	—	93	2	—	279	6	—
—	55800	—	—	55900	—	—	93	6	—	279	18	—
—	55900	—	—	56000	—	—	93	10	—	280	6	—
—	56000	—	—	56100	—	—	93	14	—	280	18	—
—	56100	—	—	56200	—	—	93	18	—	281	6	—
—	56200	—	—	56300	—	—	93	22	—	281	18	—
—	56300	—	—	56400	—	—	94	2	—	282	6	—
—	56400	—	—	56500	—	—	94	6	—	282	18	—
—	56500	—	—	56600	—	—	94	10	—	283	6	—
—	56600	—	—	56700	—	—	94	14	—	283	18	—
—	56700	—	—	56800	—	—	94	18	—	284	6	—
—	56800	—	—	56900	—	—	94	22	—	284	18	—
—	56900	—	—	57000	—	—	95	2	—	285	6	—
—	57000	—	—	57100	—	—	95	6	—	285	18	—
—	57100	—	—	57200	—	—	95	10	—	286	6	—
—	57200	—	—	57300	—	—	95	14	—	286	18	—
—	57300	—	—	57400	—	—	95	18	—	287	6	—
—	57400	—	—	57500	—	—	95	22	—	287	18	—
—	57500	—	—	57600	—	—	96	2	—	288	6	—
—	57600	—	—	57700	—	—	96	6	—	288	18	—

						Stempel-Betrag bey Contracten über Grundstücke			Stempel-Betrag bey Collateral-Erbschaften		
						Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
Von	57700	Rthlr.	bis	57800 Rthlr.	excl.	96	10	—	289	6	—
—	57800	—	—	57900 —	—	96	14	—	289	18	—
—	57900	—	—	58000 —	—	96	18	—	290	6	—
—	58000	—	—	58100 —	—	96	22	—	290	18	—
—	58100	—	—	58200 —	—	97	2	—	291	6	—
—	58200	—	—	58300 —	—	97	6	—	291	18	—
—	58300	—	—	58400 —	—	97	10	—	292	6	—
—	58400	—	—	58500 —	—	97	14	—	292	18	—
—	58500	—	—	58600 —	—	97	18	—	293	6	—
—	58600	—	—	58700 —	—	97	22	—	293	18	—
—	58700	—	—	58800 —	—	98	2	—	294	6	—
—	58800	—	—	58900 —	—	98	6	—	294	18	—
—	58900	—	—	59000 —	—	98	10	—	295	6	—
—	59000	—	—	59100 —	—	98	14	—	295	18	—
—	59100	—	—	59200 —	—	98	18	—	296	6	—
—	59200	—	—	59300 —	—	98	22	—	296	18	—
—	59300	—	—	59400 —	—	99	2	—	297	6	—
—	59400	—	—	59500 —	—	99	6	—	297	18	—
—	59500	—	—	59600 —	—	99	10	—	298	6	—
—	59600	—	—	59700 —	—	99	14	—	298	18	—
—	59700	—	—	59800 —	—	99	18	—	299	6	—
—	59800	—	—	59900 —	—	99	22	—	299	18	—
—	59900	—	—	60000 —	—	100	2	—	300	6	—
—	60000	—	—	60100 —	—	100	6	—	300	18	—
—	60100	—	—	60200 —	—	100	10	—	301	6	—
—	60200	—	—	60300 —	—	100	14	—	301	18	—
—	60300	—	—	60400 —	—	100	18	—	302	6	—
—	60400	—	—	60500 —	—	100	22	—	302	18	—
—	60500	—	—	60600 —	—	101	2	—	303	6	—
—	60600	—	—	60700 —	—	101	6	—	303	18	—
—	60700	—	—	60800 —	—	101	10	—	304	6	—
—	60800	—	—	60900 —	—	101	14	—	304	18	—
—	60900	—	—	61000 —	—	101	18	—	305	6	—
—	61000	—	—	61100 —	—	101	22	—	305	18	—
—	61100	—	—	61200 —	—	102	2	—	306	6	—
—	61200	—	—	61300 —	—	102	6	—	306	18	—
—	61300	—	—	61400 —	—	102	10	—	307	6	—
—	61400	—	—	61500 —	—	102	14	—	307	18	—
—	61500	—	—	61600 —	—	102	18	—	308	6	—
—	61600	—	—	61700 —	—	102	22	—	308	18	—
—	61700	—	—	61800 —	—	103	2	—	309	6	—
—	61800	—	—	61900 —	—	103	6	—	309	18	—
—	61900	—	—	62000 —	—	103	10	—	310	6	—
—	62000	—	—	62100 —	—	103	14	—	310	18	—
—	62100	—	—	62200 —	—	103	18	—	311	6	—
—	62200	—	—	62300 —	—	103	22	—	311	18	—
—	62300	—	—	62400 —	—	104	2	—	312	6	—
—	62400	—	—	62500 —	—	104	6	—	312	18	—
—	62500	—	—	62600 —	—	104	10	—	313	6	—
—	62600	—	—	62700 —	—	104	14	—	313	18	—
—	62700	—	—	62800 —	—	104	18	—	314	6	—
—	62800	—	—	62900 —	—	104	22	—	314	18	—
—	62900	—	—	63000 —	—	105	2	—	315	6	—

							Stempel-Betrag bey Contracten über Grundstücke.			Stempel-Betrag bey Collateral-Erbschaften.		
							Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
Von	63000	Rthlr.	bis	63100	Rthlr.	excl.	105	6	—	315	18	—
—	63100	—	—	63200	—	—	105	10	—	316	6	—
—	63200	—	—	63300	—	—	105	14	—	316	18	—
—	63300	—	—	63400	—	—	105	18	—	317	6	—
—	63400	—	—	63500	—	—	105	22	—	317	18	—
—	63500	—	—	63600	—	—	106	2	—	318	6	—
—	63600	—	—	63700	—	—	106	6	—	318	18	—
—	63700	—	—	63800	—	—	106	10	—	319	6	—
—	63800	—	—	63900	—	—	106	14	—	319	18	—
—	63900	—	—	64000	—	—	106	18	—	320	6	—
—	64000	—	—	64100	—	—	106	22	—	320	18	—
—	64100	—	—	64200	—	—	107	2	—	321	6	—
—	64200	—	—	64300	—	—	107	6	—	321	18	—
—	64300	—	—	64400	—	—	107	10	—	322	6	—
—	64400	—	—	64500	—	—	107	14	—	322	18	—
—	64500	—	—	64600	—	—	107	18	—	323	6	—
—	64600	—	—	64700	—	—	107	22	—	323	18	—
—	64700	—	—	64800	—	—	108	2	—	324	6	—
—	64800	—	—	64900	—	—	108	6	—	324	18	—
—	64900	—	—	65000	—	—	108	10	—	325	6	—
—	65000	—	—	65100	—	—	108	14	—	325	18	—
—	65100	—	—	65200	—	—	108	18	—	326	6	—
—	65200	—	—	65300	—	—	108	22	—	326	18	—
—	65300	—	—	65400	—	—	109	2	—	327	6	—
—	65400	—	—	65500	—	—	109	6	—	327	18	—
—	65500	—	—	65600	—	—	109	10	—	328	6	—
—	65600	—	—	65700	—	—	109	14	—	328	18	—
—	65700	—	—	65800	—	—	109	18	—	329	6	—
—	65800	—	—	65900	—	—	109	22	—	329	18	—
—	65900	—	—	66000	—	—	110	2	—	330	6	—
—	66000	—	—	66100	—	—	110	6	—	330	18	—
—	66100	—	—	66200	—	—	110	10	—	331	6	—
—	66200	—	—	66300	—	—	110	14	—	331	18	—
—	66300	—	—	66400	—	—	110	18	—	332	6	—
—	66400	—	—	66500	—	—	110	22	—	332	18	—
—	66500	—	—	66600	—	—	111	2	—	333	6	—
—	66600	—	—	66700	—	—	111	6	—	333	18	—
—	66700	—	—	66800	—	—	111	10	—	334	6	—
—	66800	—	—	66900	—	—	111	14	—	334	18	—
—	66900	—	—	67000	—	—	111	18	—	335	6	—
—	67000	—	—	67100	—	—	111	22	—	335	18	—
—	67100	—	—	67200	—	—	112	2	—	336	6	—
—	67200	—	—	67300	—	—	112	6	—	336	18	—
—	67300	—	—	67400	—	—	122	10	—	337	6	—
—	67400	—	—	67500	—	—	112	14	—	337	18	—
—	67500	—	—	67600	—	—	112	18	—	338	6	—
—	67600	—	—	67700	—	—	112	22	—	338	18	—
—	67700	—	—	67800	—	—	113	2	—	339	6	—
—	67800	—	—	67900	—	—	113	6	—	339	18	—
—	67900	—	—	68000	—	—	113	10	—	340	6	—
—	68000	—	—	68100	—	—	113	14	—	340	18	—
—	68100	—	—	68200	—	—	113	18	—	341	6	—
—	68200	—	—	68300	—	—	113	22	—	341	18	—

							Stempel-Betrag					
							bey Contracten über Grund-stücke.			bey Collateral-Erb-schaften.		
							Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
Von	68300	Rthlr.	bis	68400	Rthlr.	excl.	114	2	—	342	6	—
—	68400	—	—	68500	—	—	114	6	—	342	18	—
—	68500	—	—	68600	—	—	114	10	—	343	6	—
—	68600	—	—	68700	—	—	114	14	—	343	18	—
—	68700	—	—	68800	—	—	114	18	—	344	6	—
—	68800	—	—	68900	—	—	114	22	—	344	18	—
—	68900	—	—	69000	—	—	115	2	—	345	6	—
—	69000	—	—	69100	—	—	115	6	—	345	18	—
—	69100	—	—	69200	—	—	115	10	—	346	6	—
—	69200	—	—	69300	—	—	115	14	—	346	18	—
—	69300	—	—	69400	—	—	115	18	—	347	6	—
—	69400	—	—	69500	—	—	115	22	—	347	18	—
—	69500	—	—	69600	—	—	116	2	—	348	6	—
—	69600	—	—	69700	—	—	116	6	—	348	18	—
—	69700	—	—	69800	—	—	116	10	—	349	6	—
—	69800	—	—	69900	—	—	116	14	—	349	18	—
—	69900	—	—	70000	—	—	116	18	—	350	6	—
—	70000	—	—	70100	—	—	116	22	—	350	18	—
—	70100	—	—	70200	—	—	117	2	—	351	6	—
—	70200	—	—	70300	—	—	117	6	—	351	18	—
—	70300	—	—	70400	—	—	117	10	—	352	6	—
—	70400	—	—	70500	—	—	117	14	—	352	18	—
—	70500	—	—	70600	—	—	117	18	—	353	6	—
—	70600	—	—	70700	—	—	117	22	—	358	18	—
—	70700	—	—	70800	—	—	118	2	—	354	6	—
—	70800	—	—	70900	—	—	118	6	—	354	18	—
—	70900	—	—	71000	—	—	118	10	—	355	6	—
—	71000	—	—	71100	—	—	118	14	—	355	18	—
—	71100	—	—	71200	—	—	118	18	—	356	6	—
—	71200	—	—	71300	—	—	118	22	—	356	18	—
—	71300	—	—	71400	—	—	119	2	—	357	6	—
—	71400	—	—	71500	—	—	119	6	—	357	18	—
—	71500	—	—	71600	—	—	119	10	—	358	6	—
—	71600	—	—	71700	—	—	119	14	—	358	18	—
—	71700	—	—	71800	—	—	119	18	—	359	6	—
—	71800	—	—	71900	—	—	119	22	—	359	18	—
—	71900	—	—	72000	—	—	120	2	—	360	6	—
—	72000	—	—	72100	—	—	120	6	—	360	18	—
—	72100	—	—	72200	—	—	120	10	—	361	6	—
—	72200	—	—	72300	—	—	120	14	—	361	18	—
—	72300	—	—	72400	—	—	120	18	—	362	6	—
—	72400	—	—	72500	—	—	120	22	—	362	18	—
—	72500	—	—	72600	—	—	121	2	—	363	6	—
—	72600	—	—	72700	—	—	121	6	—	363	18	—
—	72700	—	—	72800	—	—	121	10	—	364	6	—
—	72800	—	—	72900	—	—	121	14	—	364	18	—
—	72900	—	—	73000	—	—	121	18	—	365	6	—
—	73000	—	—	73100	—	—	121	22	—	365	18	—
—	73100	—	—	73200	—	—	122	2	—	366	6	—
—	73200	—	—	73300	—	—	122	6	—	366	18	—
—	73300	—	—	73400	—	—	122	10	—	367	6	—
—	73400	—	—	73500	—	—	122	14	—	367	18	—
—	73500	—	—	73600	—	—	122	18	—	368	6	—

							Stempel-Betrag					
							bey Contracten über Grundstücke.			bey Collateral-Erbschaften.		
							Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
Von	73600	Rthlr.	bis	73700	Rthlr.	excl.	122	22	—	368	18	—
—	73700	—	—	73800	—	—	123	2	—	369	6	—
—	73800	—	—	73900	—	—	123	6	—	369	18	—
—	73900	—	—	74000	—	—	123	10	—	370	6	—
—	74000	—	—	74100	—	—	123	14	—	370	18	—
—	74100	—	—	74200	—	—	123	18	—	371	6	—
—	74200	—	—	74300	—	—	123	22	—	371	18	—
—	74300	—	—	74400	—	—	124	2	—	372	6	—
—	74400	—	—	74500	—	—	124	6	—	372	18	—
—	74500	—	—	74600	—	—	124	10	—	373	6	—
—	74600	—	—	74700	—	—	124	14	—	373	18	—
—	74700	—	—	74800	—	—	124	18	—	374	6	—
—	74800	—	—	74900	—	—	124	22	—	374	18	—
—	74900	—	—	75000	—	—	125	2	—	375	6	—
—	75000	—	—	75100	—	—	125	6	—	375	18	—
—	75100	—	—	75200	—	—	125	10	—	376	6	—
—	75200	—	—	75300	—	—	125	14	—	376	18	—
—	75300	—	—	75400	—	—	125	18	—	377	6	—
—	75400	—	—	75500	—	—	125	22	—	377	18	—
—	75500	—	—	75600	—	—	126	2	—	378	6	—
—	75600	—	—	75700	—	—	126	6	—	378	18	—
—	75700	—	—	75800	—	—	126	10	—	379	6	—
—	75800	—	—	75900	—	—	126	14	—	379	18	—
—	75900	—	—	76000	—	—	126	18	—	380	6	—
—	76000	—	—	76100	—	—	126	22	—	380	18	—
—	76100	—	—	76200	—	—	127	2	—	381	6	—
—	76200	—	—	76300	—	—	127	6	—	381	18	—
—	76300	—	—	76400	—	—	127	10	—	382	6	—
—	76400	—	—	76500	—	—	127	14	—	382	18	—
—	76500	—	—	76600	—	—	127	18	—	383	6	—
—	76600	—	—	76700	—	—	127	22	—	383	18	—
—	76700	—	—	76800	—	—	128	2	—	384	6	—
—	76800	—	—	76900	—	—	128	6	—	384	18	—
—	76900	—	—	77000	—	—	128	10	—	385	6	—
—	77000	—	—	77100	—	—	128	14	—	385	18	—
—	77100	—	—	77200	—	—	128	18	—	386	6	—
—	77200	—	—	77300	—	—	128	22	—	386	18	—
—	77300	—	—	77400	—	—	129	2	—	387	6	—
—	77400	—	—	77500	—	—	129	6	—	387	18	—
—	77500	—	—	77600	—	—	129	10	—	388	6	—
—	77600	—	—	77700	—	—	129	14	—	388	18	—
—	77700	—	—	77800	—	—	129	18	—	389	6	—
—	77800	—	—	77900	—	—	129	22	—	389	18	—
—	77900	—	—	78000	—	—	130	2	—	390	6	—
—	78000	—	—	78100	—	—	130	6	—	390	18	—
—	78100	—	—	78200	—	—	130	10	—	391	6	—
—	78200	—	—	78300	—	—	130	14	—	391	18	—
—	78300	—	—	78400	—	—	130	18	—	392	6	—
—	78400	—	—	78500	—	—	130	22	—	392	18	—
—	78500	—	—	78600	—	—	131	2	—	393	6	—
—	78600	—	—	78700	—	—	131	6	—	393	18	—
—	78700	—	—	78800	—	—	131	10	—	394	6	—
—	78800	—	—	78900	—	—	131	14	—	394	18	—

							Stempel-Betrag bey Contracten über Grundstücke.			Stempel-Betrag bey Collateral-Erbschaften.		
							Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
Von	78900	Rthlr.	bis	79000	Rthlr.	excl.	131	18	—	395	6	—
—	79000	—	—	79100	—	—	131	22	—	395	18	—
—	79100	—	—	79200	—	—	132	2	—	396	6	—
—	79200	—	—	79300	—	—	132	6	—	356	18	—
—	79300	—	—	79400	—	—	132	10	—	397	6	—
—	79400	—	—	79500	—	—	132	14	—	397	18	—
—	79500	—	—	79600	—	—	132	18	—	398	6	—
—	79600	—	—	79700	—	—	132	22	—	398	18	—
—	79700	—	—	79800	—	—	133	2	—	399	6	—
—	79800	—	—	79900	—	—	133	6	—	399	18	—
—	79900	—	—	80000	—	—	133	10	—	400	6	—
—	80000	—	—	80100	—	—	133	14	—	400	18	—
—	80100	—	—	80200	—	—	133	18	—	401	6	—
—	80200	—	—	80300	—	—	133	22	—	401	18	—
—	80300	—	—	80400	—	—	134	2	—	402	6	—
—	80400	—	—	80500	—	—	134	6	—	402	18	—
—	80500	—	—	80600	—	—	134	10	—	403	6	—
—	80600	—	—	80700	—	—	134	14	—	403	18	—
—	80700	—	—	80800	—	—	134	18	—	404	6	—
—	80800	—	—	80900	—	—	134	22	—	404	18	—
—	80900	—	—	81000	—	—	135	2	—	405	6	—
—	81000	—	—	81100	—	—	135	6	—	405	18	—
—	81100	—	—	81200	—	—	135	10	—	406	6	—
—	81200	—	—	81300	—	—	135	14	—	406	18	—
—	81300	—	—	81400	—	—	135	18	—	407	6	—
—	81400	—	—	81500	—	—	135	22	—	407	18	—
—	81500	—	—	81600	—	—	136	2	—	408	6	—
—	81600	—	—	81700	—	—	136	6	—	408	18	—
—	81700	—	—	81800	—	—	136	10	—	409	6	—
—	81800	—	—	81900	—	—	136	14	—	409	18	—
—	81900	—	—	82000	—	—	136	18	—	410	6	—
—	82000	—	—	82100	—	—	136	22	—	410	18	—
—	82100	—	—	82200	—	—	137	2	—	411	6	—
—	82200	—	—	82300	—	—	137	6	—	411	18	—
—	82300	—	—	82400	—	—	137	10	—	412	6	—
—	82400	—	—	82500	—	—	137	14	—	412	18	—
—	82500	—	—	82600	—	—	137	18	—	413	6	—
—	82600	—	—	82700	—	—	137	22	—	413	18	—
—	82700	—	—	82800	—	—	138	2	—	414	6	—
—	82800	—	—	82900	—	—	138	6	—	414	18	—
—	82900	—	—	83000	—	—	138	10	—	415	6	—
—	83000	—	—	83100	—	—	138	14	—	415	18	—
—	83100	—	—	83200	—	—	138	18	—	416	6	—
—	83200	—	—	83300	—	—	138	22	—	416	18	—
—	83300	—	—	83400	—	—	139	2	—	417	6	—
—	83400	—	—	83500	—	—	139	6	—	417	18	—
—	83500	—	—	83600	—	—	139	10	—	418	6	—
—	83600	—	—	83700	—	—	139	14	—	418	18	—
—	83700	—	—	83800	—	—	139	18	—	419	6	—
—	83800	—	—	83900	—	—	139	22	—	419	18	—
—	83900	—	—	84000	—	—	140	2	—	420	6	—
—	84000	—	—	84100	—	—	140	6	—	420	18	—
—	84100	—	—	84200	—	—	140	10	—	421	6	—

Von

							Stempel-Betrag bey Contracten über Grundstücke.			Stempel-Betrag bey Collateral-Erbschaften.		
							Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
Von	84200	Rthlr.	bis	84300	Rthlr.	excl.	140	14	—	421	18	—
—	84300	—	—	84400	—	—	140	18	—	422	6	—
—	84400	—	—	84500	—	—	140	22	—	422	18	—
—	84500	—	—	84600	—	—	141	2	—	423	6	—
—	84600	—	—	84700	—	—	141	6	—	423	18	—
—	84700	—	—	84800	—	—	141	10	—	424	6	—
—	84800	—	—	84900	—	—	141	14	—	424	18	—
—	84900	—	—	85000	—	—	141	18	—	425	6	—
—	85000	—	—	85100	—	—	141	22	—	425	18	—
—	85100	—	—	85200	—	—	142	2	—	426	6	—
—	85200	—	—	85300	—	—	142	6	—	426	18	—
—	85300	—	—	85400	—	—	142	10	—	427	6	—
—	85400	—	—	85500	—	—	142	14	—	427	18	—
—	85500	—	—	85600	—	—	142	18	—	428	6	—
—	85600	—	—	85700	—	—	142	22	—	428	18	—
—	85700	—	—	85800	—	—	143	2	—	429	6	—
—	85800	—	—	85900	—	—	143	6	—	429	18	—
—	85900	—	—	86000	—	—	143	10	—	430	6	—
—	86000	—	—	86100	—	—	143	14	—	430	18	—
—	86100	—	—	86200	—	—	143	18	—	431	6	—
—	86200	—	—	86300	—	—	143	22	—	431	18	—
—	86300	—	—	86400	—	—	144	2	—	432	6	—
—	86400	—	—	86500	—	—	144	6	—	432	18	—
—	86500	—	—	86600	—	—	144	10	—	433	6	—
—	86600	—	—	86700	—	—	144	14	—	433	18	—
—	86700	—	—	86800	—	—	144	18	—	434	6	—
—	86800	—	—	86900	—	—	144	22	—	434	18	—
—	86900	—	—	87000	—	—	145	2	—	435	6	—
—	87000	—	—	87100	—	—	145	6	—	435	18	—
—	87100	—	—	87200	—	—	145	10	—	436	6	—
—	87200	—	—	87300	—	—	145	14	—	436	18	—
—	87300	—	—	87400	—	—	145	18	—	437	6	—
—	87400	—	—	87500	—	—	145	22	—	437	18	—
—	87500	—	—	87600	—	—	146	2	—	438	6	—
—	87600	—	—	87700	—	—	146	6	—	438	18	—
—	87700	—	—	87800	—	—	146	10	—	439	6	—
—	87800	—	—	87900	—	—	146	14	—	439	18	—
—	87900	—	—	88000	—	—	146	18	—	440	6	—
—	88000	—	—	88100	—	—	146	22	—	440	18	—
—	88100	—	—	88200	—	—	147	2	—	441	6	—
—	88200	—	—	88300	—	—	147	6	—	441	18	—
—	88300	—	—	88400	—	—	147	10	—	442	6	—
—	88400	—	—	88500	—	—	147	14	—	442	18	—
—	88500	—	—	88600	—	—	147	18	—	443	6	—
—	88600	—	—	88700	—	—	147	22	—	443	18	—
—	88700	—	—	88800	—	—	148	2	—	444	6	—
—	88800	—	—	88900	—	—	148	6	—	444	18	—
—	88900	—	—	89000	—	—	148	10	—	445	6	—
—	89000	—	—	89100	—	—	148	14	—	445	18	—
—	89100	—	—	89200	—	—	148	18	—	446	6	—
—	89200	—	—	89300	—	—	148	22	—	446	18	—
—	89300	—	—	89400	—	—	149	2	—	447	6	—
—	89400	—	—	89500	—	—	149	6	—	447	18	—

					Stempel-Betrag					
					bey Contracten über Grundstücke.			bey Collateral-Erbschaften.		
					Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
Von	89500 Rthlr.	bis	89600 Rthlr.	excl.	149	10	—	448	6	—
—	89600 —	—	89700 —	—	149	14	—	448	18	—
—	89700 —	—	89800 —	—	149	18	—	449	6	—
—	89800 —	—	89900 —	—	149	22	—	449	18	—
—	89900 —	—	90000 —	—	150	2	—	450	6	—
—	90000 —	—	90100 —	—	150	6	—	450	18	—
—	90100 —	—	90200 —	—	150	10	—	451	6	—
—	90200 —	—	90300 —	—	150	14	—	451	18	—
—	90300 —	—	90400 —	—	150	18	—	452	6	—
—	90400 —	—	90500 —	—	150	22	—	452	18	—
—	90500 —	—	90600 —	—	151	2	—	453	6	—
—	90600 —	—	90700 —	—	151	6	—	453	18	—
—	90700 —	—	90800 —	—	151	10	—	454	6	—
—	90800 —	—	90900 —	—	151	14	—	454	18	—
—	90900 —	—	91000 —	—	151	18	—	455	6	—
—	91000 —	—	91100 —	—	151	22	—	455	18	—
—	91100 —	—	91200 —	—	152	2	—	456	6	—
—	91200 —	—	91300 —	—	152	6	—	456	18	—
—	91300 —	—	91400 —	—	152	10	—	457	6	—
—	91400 —	—	91500 —	—	152	14	—	457	18	—
—	91500 —	—	91600 —	—	152	18	—	458	6	—
—	91600 —	—	91700 —	—	152	22	—	458	18	—
—	91700 —	—	91800 —	—	153	2	—	459	6	—
—	91800 —	—	91900 —	—	153	6	—	459	18	—
—	91900 —	—	92000 —	—	153	10	—	460	6	—
—	92000 —	—	92100 —	—	153	14	—	460	18	—
—	92100 —	—	92200 —	—	153	18	—	461	6	—
—	92200 —	—	92300 —	—	153	22	—	461	18	—
—	92300 —	—	92400 —	—	154	2	—	462	6	—
—	92400 —	—	92500 —	—	154	6	—	462	18	—
—	92500 —	—	92600 —	—	154	10	—	463	6	—
—	92600 —	—	92700 —	—	154	14	—	463	18	—
—	92700 —	—	92800 —	—	154	18	—	464	6	—
—	92800 —	—	92900 —	—	154	22	—	464	18	—
—	92900 —	—	93000 —	—	155	2	—	465	6	—
—	93000 —	—	93100 —	—	155	6	—	465	18	—
—	93100 —	—	93200 —	—	155	10	—	466	6	—
—	93200 —	—	93300 —	—	155	14	—	466	18	—
—	93300 —	—	93400 —	—	155	18	—	467	6	—
—	93400 —	—	93500 —	—	155	22	—	467	18	—
—	93500 —	—	93600 —	—	156	2	—	468	6	—
—	93600 —	—	93700 —	—	156	6	—	468	18	—
—	93700 —	—	93800 —	—	156	10	—	469	6	—
—	93800 —	—	93900 —	—	156	14	—	469	18	—
—	93900 —	—	94000 —	—	156	18	—	470	6	—
—	94000 —	—	94100 —	—	156	22	—	470	18	—
—	94100 —	—	94200 —	—	157	2	—	471	6	—
—	94200 —	—	94300 —	—	157	6	—	471	18	—
—	94300 —	—	94400 —	—	157	10	—	472	6	—
—	94400 —	—	94500 —	—	157	14	—	472	18	—
—	94500 —	—	94600 —	—	157	18	—	473	6	—
—	94600 —	—	94700 —	—	157	22	—	473	18	—
—	94700 —	—	94800 —	—	158	2	—	474	6	—

						Stempel-Betrag bey Contracten über Grundstücke			bey Collateral-Erbschaften		
						Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
Von	94800	Rthlr.	bis	94900 Rthlr.	excl.	158	6	—	474	18	—
—	94900	—	—	95000 —	—	158	10	—	475	6	—
—	95000	—	—	95100 —	—	158	14	—	475	18	—
—	95100	—	—	95200 —	—	158	18	—	476	6	—
—	95200	—	—	95300 —	—	158	22	—	476	18	—
—	95300	—	—	95400 —	—	159	2	—	477	6	—
—	95400	—	—	95500 —	—	159	6	—	477	18	—
—	95500	—	—	95600 —	—	159	10	—	478	6	—
—	95600	—	—	95700 —	—	159	14	—	478	18	—
—	95700	—	—	95800 —	—	159	18	—	479	6	—
—	95800	—	—	95900 —	—	159	22	—	479	18	—
—	95900	—	—	96000 —	—	160	2	—	480	6	—
—	96000	—	—	96100 —	—	160	6	—	480	18	—
—	96100	—	—	96200 —	—	160	10	—	481	6	—
—	96200	—	—	96300 —	—	160	14	—	481	18	—
—	96300	—	—	96400 —	—	160	18	—	482	6	—
—	96400	—	—	96500 —	—	160	22	—	482	18	—
—	96500	—	—	96600 —	—	161	2	—	483	6	—
—	96600	—	—	96700 —	—	161	6	—	483	18	—
—	96700	—	—	96800 —	—	161	10	—	484	6	—
—	96800	—	—	96900 —	—	161	14	—	484	18	—
—	96900	—	—	97000 —	—	161	18	—	485	6	—
—	97000	—	—	97100 —	—	161	22	—	485	18	—
—	97100	—	—	97200 —	—	162	2	—	486	6	—
—	97200	—	—	97300 —	—	162	6	—	486	18	—
—	97300	—	—	97400 —	—	162	10	—	487	6	—
—	97400	—	—	97500 —	—	162	14	—	487	18	—
—	97500	—	—	97600 —	—	162	18	—	488	6	—
—	97600	—	—	97700 —	—	162	22	—	488	18	—
—	97700	—	—	97800 —	—	163	2	—	489	6	—
—	97800	—	—	97900 —	—	163	6	—	489	18	—
—	97900	—	—	98000 —	—	163	10	—	490	6	—
—	98000	—	—	98100 —	—	163	14	—	490	18	—
—	98100	—	—	98200 —	—	163	18	—	491	6	—
—	98200	—	—	98300 —	—	163	22	—	491	18	—
—	98300	—	—	98400 —	—	164	2	—	492	6	—
—	98400	—	—	98500 —	—	164	6	—	492	18	—
—	98500	—	—	98600 —	—	164	10	—	493	6	—
—	98600	—	—	98700 —	—	164	14	—	493	18	—
—	98700	—	—	98800 —	—	164	18	—	494	6	—
—	98800	—	—	98900 —	—	164	22	—	494	18	—
—	98900	—	—	99000 —	—	165	2	—	495	6	—
—	99000	—	—	99100 —	—	165	6	—	495	18	—
—	99100	—	—	99200 —	—	165	10	—	496	6	—
—	99200	—	—	99300 —	—	165	14	—	496	18	—
—	99300	—	—	99400 —	—	165	18	—	497	6	—
—	99400	—	—	99500 —	—	165	22	—	497	18	—
—	99500	—	—	99600 —	—	166	2	—	498	6	—
—	99600	—	—	99700 —	—	166	6	—	498	18	—
—	99700	—	—	99800 —	—	166	10	—	499	6	—
—	99800	—	—	99900 —	—	166	14	—	499	18	—
—	99900	—	—	10000 —	—	166	18	—	500	6	—

No.

No. XLVII. Allergnädigst confirmirter Land-Feuer-Societäts-Rezeß und Reglement für die Neumark, das Land Sternberg, und die vereinigte Kreise Crossen, Züllichow und Cottbus. De Dato Potsdam, den 19ten September 1802.

Nachdem die Stände der Neumark, des Landes Sternberg und der vereinigten Kreise Crossen, Züllichow und Cottbus gut gefunden haben, mit Zugrundlegung des Rezesses vom Jahre 1777, und unter Beifügung einiger nöthig erachteten neuen Artikel, einen vollständigen Feuer-Societäts-Rezeß für dortige Provinz, nebst Instruction für den General- und die Spezial-Kreis-Feuer-Societäts-Directoren, auch eine Land-Feuer-Ordnung zu entwerfen, und Seiner Königlichen Majestät allerhöchste Confirmation darüber allerunterthänigst nachgesucht haben, bei diesem Rezeß und dessen Beilagen sich auch nach vorher erfolgter Prüfung des General ꝛc. Directorii nichts zu erinnern gefunden hat; so confirmiren und bestätigen Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, gedachten, von den Neumärkschen Ständen errichteten, und unterm 17ten August dieses Jahres zu Cüstrin vollzogenen Land-Feuer-Societäts-Rezeß, so wie solcher hiebei geheftet ist, hierdurch und Kraft dieses, in allen Punkten und Clauseln, Höchstdieselben wollen auch, daß darüber genau gehalten werden soll. Gegeben Potsdam den 19ten September 1802.

Friedrich Wilhelm.

Confirmation
des Land-Feuer-Societäts-Rezeßes und Reglements für die Neumark, das Land Sternberg und die vereinigte Creise Crossen, Züllichow und Cottbus.

v. Voß.

Die Landstände der Neumark, des Landes Sternberg und der vereinigten Kreise Crossen, Züllichau und Cottbus haben bei ursprünglicher Errichtung einer eigenen Land-Feuer-Societät für dortige Provinz im Jahre 1777 das, höchsten Orts bestätigte Churmärksche Land-Feuer-Societäts-Reglement vom 11ten April 1771 dergestalt zum Grunde gelegt, daß sie in ihrem errichteten Rezeß vom 30ten November 1777, durchgängig auf dasselbe Bezug genommen, und nur die, für die Neumark nöthigen nähern Bestimmungen und Abweichungen gegen jede einzelne Stelle des Churmärkschen Reglements in dem Rezeß haben verzeichnen lassen.

Da diese Einrichtuug des Neumärkschen Rezeßes den Gebrauch desselben, wobei beständig beide Reglements zusammen gehalten werden mußten, schon jetzt unbequem machte, diese Unbequemlichkeit aber noch vermehrt seyn würde, wenn einige in der neuern Zeit genehmigte neue Punkte noch in einen besondern Nachtrag gebracht, und in der Art bekannt gemacht worden wären; so sind die Stände dadurch bewogen worden, einen neuen vollständigen Land-Feuer-Societäts-Rezeß für die Neumark ausfertigen zu lassen.

Zu diesem Geschäfte haben sämmtliche Landstände der eilf Neumärkschen Kreise durch eigene von jedem Kreise darüber ausgestellte Vollmachten, den Landes-Director von Gersdorff, die Landräthe und ver-

schiedene Kreis-Eingesessene auctorisirt, und durch selbige sind: nachstehender vollständiger Land-Feuer-Societäts-Rezeß, die angehängte Feuer-Ordnung, und die beigefügte Instructionen für den General-Land-Feuer-Societäts-Director, und für die Special-Kreis-Feuer-Societäts-Directoren aus vorgedachten Verordnungen zusammengetragen worden.

In Ansehung sämmtlicher Theilnehmer der Societät.

§. 1.

Die Feuer-Societät bleibt für den Adel eine freiwillige Sache.

Die Neumärksche Land-Feuer-Societät verbleibt zu ewigen Zeiten, in Ansehung des Adels, der Besitzer adelicher Güther und deren Unterthanen, von welchem Stande sie seyn mögen, eine freiwillige Sache.

Die Unterthanen aber müssen sich nach dem Gutbefinden ihrer Obrigkeiten einschreiben lassen, wozu sie nöthigen Falles durch Zwangsmittel sollen angehalten werden können.

Dagegen müssen die Unterthanen mit Inbegriff der Lehnschulzen sich darunter schlechterdings dem Willen ihrer Obrigkeit gemäß bezeigen, und wenn auch diese ihre Ritter-Güther nicht eintragen zu lassen gut fänden; so sind dennoch die Unterthanen auf Verlangen der Obrigkeiten verpflichtet, ihre Häuser und Gehöfte auf die, im Kreise gewöhnliche Art versichern zu lassen, wozu sie nöthigen Falls durch Zwangsmittel sollen angehalten werden können.

§. 2.

Die Kreis-Eingesessenen können die Sätze: wie hoch die Gebäude der Unterthanen einzutragen? bestimmen; doch nicht den Werth derselben überschreiten.

Den Eingesessenen jeden Kreises stehet frey, die Sätze, wie hoch ein Bauer, Koßäthe, Gärtner oder Büdner, er sey Laß- oder Eigenthümer, nach den Umständen oder Gelegenheit jeden Orts einzutragen seyn werde, zu bestimmen, jedoch muß der Kreis-Feuer-Societäts-Director darauf sehen, daß der wahre Werth der Gebäude nicht überstiegen wird.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß der Unterthan den Beitrag leisten muß.

§. 3.

Die Unterthanen derjenigen Obrigkeiten, welche der Vereinigung nicht beitreten oder wieder davon abgehen, können nicht gezwungen werden, die Societät zu verlassen.

Die Obrigkeiten, welche der Vereinigung nicht beitreten, oder wieder davon abgehen, können den Unterthanen, wenn sie sich freiwillig in die Societät begeben, oder darin verbleiben wollen, solches nicht verwehren.

§. 4.

Der Adel und die adelichen Guthsbesitzer können ihre Gebäude nach Gutfinden eintragen lassen, nur muß die Summe den wahren Werth nicht übersteigen.

Der Adel und die Besitzer adelicher Güther können ihre Gebäude und Gehöfte nach Gutfinden sämmtlich, zum Theil, oder auch gar nicht dem Kataster einverleiben lassen, jedoch darf eine, den wahren Werth derselben zur Zeit der Versicherung übersteigende Summe nicht angenommen werden.

Kirchen-Pfarr und Schul-Gebäude, desgleichen Wasser- und Windmühlen, nebst dazu gehörigen Gebäuden, werden auch in die Societät genommen.

Eben diese Einverleibung hat Statt, in Absicht der Kirchen-Pfarr- und Schul-Gebäude,

(von welchen die Beiträge aus dem Kirchenschatze, oder in dessen Ermangelung, nach der bisherigen Verfassung jeden Orts geleistet werden)

desgleichen bei Wasser- und Wind-Mühlen, nebst dazu gehörigen Gebäuden.

§. 5.

§. 5.

Jagdhäuser, worunter doch die Wohnungen der Förster nicht mitgerechnet werden, Schmelz- und Glas-Hütten, Pulver-Mühlen, und überhaupt alle Gebäude, welche der Feuersgefahr vor andern ausgesetzt sind, sollen so wenig, als das Getreide in den Scheunen und auf den Böden, von der Feuer-Societät des platten Landes versichert werden. Die Dorf-Schmieden aber, wenn sie nicht mit den Wohnhäusern unter einem Dache, sondern besonders erbauet und mit Ziegeln gedeckt sind, können in der Societät aufgenommen werden.

Gebäude, welche der Feuersgefahr sehr ausgesetzt sind werden so wenig, als das Getreide in den Scheunen und auf den Böden, versichert.

In Absicht der jetzt schon versicherten, mit Stroh, Rohr oder Schindeln gedeckten Schmieden haben die Kreis-Feuer-Societäts-Directoren, den Eigenthümern derselben, zur Abstellung dieser Feuergefährlichen Dachdeckung, einen Termin von einem oder höchstens zwei Jahren zu setzen, und auf diese Abstellung nach dessen Verlauf ohne weitere Frist mit allem Nachdruck zu halten.

§. 6.

Die Gerichts-Obrigkeiten und Kirchen-Patronen stehen dafür, daß die Beiträge aus ihren Dörfern und Gerichtsbarkeiten richtig und promt eingezahlet werden, und hält sich die Feuer-Societäts-Direction dieserhalb lediglich an sie, und in derselben Abwesenheit an deren Beamte, Pächter und Verwalter.

Gerichtsobrigkeiten u. Kirchen-Patronen stehen für die richtige und promte Einzahlung der Beiträge.

§. 7.

Sämmtliche Theilnehmer unterwerfen sich sowohl in Absicht der Leitung und Entscheidung als Execution in Feuer-Societäts-Sachen, unter Entsagung der Ausflüchte des privilegirten Gerichtsstandes, der Zurückweisung auf den Hauptschuldner und wie sie sonst Namen haben mögen, den Deputirten, welche zum Landtage alljährlich nach Cüstrin von den Eingesessenen der Kreise abgesandt werden, die mit Zuziehung des General-Directors der Societät, in so fern die Sache ihn nicht persönlich betrift, und in nöthigen Fällen durch Führung eines Protokolls vom landschaftlichen Syndicus, alle etwanige Irrungen durch gemeinschaftliche Berathschlagung nach Gleich und Recht, und ohne Verstattung eines Prozesses durch Mehrheit der Stimmen entscheiden.

Die Theilnehmer unterwerfen sich in Absicht der Leitung, Entscheidung und Execution den landschaftlichen Deputirten.

Die Deputirten entscheiden mit Zuziehung des General-Directors die vorfallenden Irrungen nach der Stimmen-Mehrheit.

Die Streitigkeiten, welche die besondere Kreise angehen, werden bei den Versammlungen der Kreis-Stände abgemacht, jedoch stehet denjenigen, welche mit der Entscheidung des Kreises nicht zufrieden seyn wollen, frey, sich an die im Landtage zu Cüstrin versammelte Deputirte aus allen Kreisen zu wenden, bei deren Ausspruch aber behält es schlechterdings sein Bewenden, und soll dagegen weder Beschwerde, noch die Ergreifung weiterer Rechtsmittel bei andern Behörden, es sey wohin es wolle, Statt haben; mithin bleiben alle Königliche Collegien, Dicasterien und Commissionen, sie mögen schon errichtet seyn oder noch errichtet werden, es seyen Kammer-Pollizei-Justiz-Collegien oder andere, von aller Mitwürkung in Feuer-Societäts-Sachen ausgeschlossen, und können sich selbige derselben unter keinem Vorwande anmaßen, noch Verordnungen und Rescripte so wenig an die Societät überhaupt, als an die Directoren und einzelne Mitglieder ergehen lassen; hieraus aber folget nicht eine unabhängige Freiheit von Sr. Königlichen Majestät Allerhöchst eigenen Aufsicht, Nachfrage und Entscheidung, weil diese Höchstdenenselben als Landes-Herrn und Haupt-Theilnehmer zustehet.

Die Streitigkeiten, welche die besondere Kreise angehen, werden bei der Kreis-Versammlung entschieden.

Die Entscheidung der Königl. Collegien, imgleichen Verordnungen u. Rescripte derselben finden nicht statt.

§. 8.

Der Betrag muß binnen vier Wochen nach dem Empfang der Bekanntmachung bezahlt werden, oder der Kreis-Director soll solchen executivisch beitreiben lassen, auch erforderlichen Falles wider die Säumigen militairische Hülfe suchen.

Die Mitglieder müssen den, bei entstehenden Unglücksfällen ausgeschriebenen Beitrag, ob ihnen gleich Beschwerde über ungleiche Vertheilung ꝛc., Behufs zu erhaltender Entschädigung bei der Kreis- und Landtags-Versammlung, besonders nachzusuchen frey steht, ohne Rücksicht auf solche, und deren Entscheidung unerwartend, binnen vier Wochen nach dem Empfang der Bekanntmachung einzahlen, und falls solches nicht geschiehet, muß der Director des Kreises, solchen sofort durch Execution beitreiben lassen, welche promt zu verrichten die Land- und Kreis-Ausreuter hiermit angewiesen werden, dringenden Falles stehet dem Director frey, die militärische Hülfe zu suchen, und soll demselben, sie betreffe den Adel, oder die Königliche Beamte und Verwalter, solche von den benachbarten Guarnisons nicht versagt werden.

§. 9.

Landesherrliche und adeliche Gebäude haben gleiches Recht.

Die Königl. Beamte und Verwalter müssen die vorgeschriebene Anordnungen promt befolgen, auch den Beitrag vom ganzen Amte verordnetermaßen einsenden.

Die Landesherrliche Gebäude auf Königlichen Domainen-Aemtern, Vorwerkern, Dörfern ꝛc. welche Seine Königliche Majestät in dem Brand-Kataster bereits haben mit verzeichnen lassen, oder noch einschreiben zu lassen gut finden mögten, haben mit den adelichen Gebäuden einerlei Recht; dagegen müssen die Königliche Beamte und Verwalter, sie mögen die Gerichtsbarkeit haben oder nicht, die vorgeschriebenen, und von den Ständen etwa noch künftig zu machenden Anordnungen, in Ansehung der Ausschreibungen und sonst überall genau befolgen: mithin den Beitrag, der auf das ganze Amt, dessen Vorwerker und Dörfer, Kirchen-Pfarr-Schul- und übrige Gebäude fällt, an die Feuer-Societäts-Direction des Kreises, bei welcher sie eingeschrieben sind, prompt und ohne einigen Abzug entrichten, andern Falls sie ohne Rückfrage und ohne die geringste Einwendung, gleich den übrigen Societäts-Verwandten, auf gedachte Art durch Execution dazu anzuhalten sind.

§. 10.

Auf welche Art Güther aus benachbarten Königl. Provinzen in die Societät aufgenommen werden können

Denen jährlich im Landtage zu Cüstrin versammelten Deputirten der Stände wird vorbehalten, einen oder den andern Gutsherrn aus einer benachbarten Provinz nach reiflicher Erwägung der Umstände, dem Befinden nach und gegen zureichende Sicherheit, mit aufzunehmen.

Auch wird dem General-Land-Feuer-Societäts Direktor hiermit frey gelassen, solche vor dem Landtage zu notiren, und im Landtage davon zur Entscheidung der versammelten Deputirten die nöthige Anzeige zu thun.

In Ansehung der Art des Beitrages.

§. 11.

Außer den benannten Geldern soll nichts ausgeschrieben werden.

Es soll niemal und unter keinerlei Vorwand ein mehreres, als was der wirkliche Verlust nach Anzeige der Kreis-Directoren und Ausweisung des Lagerbuchs beträgt, ferner die, in den §. 22. und 23. bemerkte Belohnungen, imgleichen die, im §. 42. benannte Meilen-Gelder und die nach dem §. 40. feststehende Besoldungen ausgeschrieben und aufgebracht werden.

§. 12.

In welcher Art der Cassen-Bestand ver-

Da die bisherigen Mitglieder der Societät zu Anschaffung eines Bestan-

Bestandes, um daraus die Verunglückten schleunig zu helfen, von Hundert drei Groschen und sechs Pfennige, außerordentlich beigetragen haben; so wird dieser außergewöhnliche Beitrag, zu noch mehrerer Vermehrung des so nöthigen Beistandes von denjenigen, welche nach dem 1sten November 1800 der Societät beitreten, bei der Aufnahme unter den Namen Antritts-Geld, entweder auf einmal, oder in so fern es ihnen zu beschwerlich fallen mögte, nach und nach bei jeder Ausschreibung mit Einem oder Zwei Groschen von Hundert erlegt, weil die künftigen Mitglieder, oder diejenigen, welche ihre Versicherungs-Summen erhöhen, billig eben das zu leisten schuldig sind, was die vor den 1sten November 1800. gewesene Mitglieder von ihren Versicherungs-Summen schon geleistet haben. — mehrt werden sollen.

§. 13.

Das Bestands-Capital soll in kleinen Summen von Fünfhundert Thaler bei der Banque zinsbar belegt werden, und da dieses Capital einer öffentlichen Anstalt angehöret: so genießen diese Gelder und Banco-Obligationen, nach der Königl. Instruction vom 31sten Mart. 1769 die Porto-Freiheit. — Das Bestands-Capital soll in kleinen Summen von 500 Rthlr. zinsbar belegt werden, und genießen diese Gelder die Post- und Stempel-Freiheit.

§. 14.

Ueber die Einschreibung wird von jedem Kreise ein Lagerbuch angefertigt, und demnächst die Ausschreibung dergestalt verrichtet, als es die Haupt-Summen der Lagerbücher mit sich bringen. — Anfertigung der Lagerbücher in den Kreisen.

§. 15.

Damit so viel als möglich bei entstehenden Brand-Schäden ohne weitläuftige Schätzungen und Ausrechnungen bestimmt werden kann, wie viel einem jeden an Entschädigung gebühre, es sey ein ganzes Gehöfte oder nur ein und anderes Gebäude desselben abgebrannt: so muß — Wie die Taxen aufzunehmen.

1) bei der Einschreibung jedes Gebäude stückweise benannt, gehörig bezeichnet, und angeschlagen werden;

2) müssen jeden Orts sowohl die Ritter- als Bauer- und Kossäthen- oder Gärtner-Höfe, Büdner- und Einlieger Häuser, mit Beifügung der Namen der Besitzer oder Bewohner benennet, und

3) überhaupt alle Gehöfte, auf welchen mehr, wie ein Haus, Scheune, Stall und dergleichen vorhanden, nach ihrer Länge und Breite zu Rheinländischen Füßen, oder sonst in der Art genau beschrieben werden, daß ein Gebäude vor dem andern füglich unterschieden werden kann.

4) muß ein jeder sein Gebäude zu geraden Summen, nehmlich zu = 1000 rthlr. = 100 rthlr. = 50 rthlr., und welches das geringste seyn würde, zu 25 = rthlr. würdigen und eintragen lassen da sodann der Beitrag zu den Brandschaden auf jede 100 rthlr. bestimmt wird, wie solches alles zur Erläuterung aus den angehefteten Muster einer Brandschaden-Taxe des mehrern zu ersehen ist. — Muster, nach welchem die Taxen anzufertigen.

§. 16.

Weil auch die Erfahrung lehrt, daß allerlei Streitigkeiten daraus entstehen, wenn ein eingeschriebenes Gebäude nicht ganz abgebrannt, son- — Wie es mit Taxirung der abgebrannten Gebäude zu halten.

sondern zum Theil stehen bleibt, und sodenn dasjenige, welches gerettet worden, von der Vergütigungs-Summe abgezogen werden soll, da sich denn öfters zutragen kann, daß, wenn ein Gebäude mit einem niedrigen Satze eingeschrieben worden, der gerettete Ueberrest nach der Taxe noch mehr werth ist, als die bei der Feuer-Societät angegebene Summe ausmacht, folglich nach diesem Grundsatze der Eigenthümer nichts bekommen würde; so wird, um allen Irrungen dieser Art vorzubeugen, festgesetzt, daß bei jedem Gebäude, wenn solches nur zum Theil abgebrannt oder beschädigt worden ist, von dem Kreis-Director mit Zuziehung der theilnehmenden Gerichtsobrigkeit und eines oder zweier Societäts-Verwandten pflichtmäßig untersucht werden soll,

ob der Schade über und unter der Hälfte der Eintragungs-Summe beträgt?

und daß sodann im letztern Falle die Hälfte desselben, im erstern Falle aber die ganze Eintragungs-Summe zu vergütigen ist.

Wenn aber auch der Fall vorkommen kann, daß große und lange Familienhäuser, oder auch andere Gebäude, die unter einem Dache erbauet sind, nur zum Theil wegbrennen: so muß in diesem Falle der Schaden von dem Kreis-Director mit Zuziehung eines oder des andern Societäts-Verwandten nach Verhältniß der Einsatz-Summe gewürdiget, und in dem Untersuchungs-Protokoll deutlich angemerkt werden, wie viel Wohnungen, oder auch Fuß das beschädigte Gebäude überhaupt enthält, und wie viel davon würklich abgebrannt sind.

§. 17.

Desgleichen, wo das Dach ganz oder größtentheils hat niedergerissen werden müssen.

Gleiche Bewandniß hat es mit den Gebäuden, wovon das Dach, um dem benachbarten fortdringenden Feuer Einhalt zu thun, und, um ein größeres Uebel zu verhüten, ganz oder größtentheils hat abgebrochen oder niedergerissen werden müssen. Jedoch versteht es sich, daß diejenigen keine Vergütigung verlangen können, wo das Feuer gleich beim ersten Ausbruche wieder gedämpft und weder in den Gebäuden selbst ein merklicher Schade geschehen, noch das Dach beschädigt worden ist.

§. 18.

Der Schade, welchen der Blitz ohne Brand anrichtet, wird nicht vergütiget.

Da das electrische Feuer des Blitzes eine doppelte Kraft äußert:

1) durch Entzündung, und dadurch entstehenden Brand-Schaden.
2) oder durch gewaltsamen Stoß und dadurch entstehende Beschädigungen.

so eignet sich bloß derjenige Schaden zur Vergütigung, welchen der Blitz durch würklichen Brand verursacht hat.

§. 19.

Die Versicherungs-Summe ist, im Fall nicht etwa Bosheit zu erweisen steht, ohne alle Ausflucht zu bezahlen.

Da nicht zu vermuthen ist, daß jemand seine Gebäude aus Uebermuth oder Bosheit in Brand setzen werde: so soll, im Fall sich nicht eine ganz offenbare, und von den Societäts-Verwandten durch Zuschiebung eines Eides oder sonst auf der Stelle hinlänglich zu erweisende Bosheit ergiebt, ein jeder Verunglückter die Versicherungs-Summe nach dem, im §. 16. bestimmten Verhältniß des Schadens, ohne Rücksicht, durch welchen Zufall der Feuerschaden verursacht worden ist, erhalten.

§. 20.

§. 20.

Der Beitrag für die Abgebrannte geschiehet ohne Nachtheil der bisher üblich gewesenen Kreis-Remissionen, und anderer Kreis- und nachbarlichen Hülfe, wie denn dieselben auch fernerhin, sich der sonst, und vor Errichtung der Societät üblich gewesenen obrigkeitlichen Bau-Freiheiten und andrer Wohlthaten nach dem Herkommen eines jeden Kreises zu erfreuen haben. Die Kreis-Remissionen und nachbarliche Hülfe, wie auch obrigkeitliche Bau-Freiheiten, verbleiben den Unterthanen, nach wie vor.

§. 21.

Ein Dorf, welches mit Zehntausend Thaler und darüber in der Societät stehet, soll sich eine eigene große Sprütze anschaffen; von kleinern Oertern aber sollen mehrere in der Nachbarschaft liegende, welche zusammen gerechnet, auf = 10000 Rthlr. hoch, versichert sind, eine gemeinschaftliche große Sprütze sich anschaffen, und wegen des Orts der Aufbewahrung derselben sich vereinigen, wenn die Oerter sich ziemlich gleich sind, sonst bleibt die Sprütze in dem größten Orte. Wenn aber einer der vereinigten Oerter sich eine eigene Sprütze anschaffen will, so stehet ihm solches frey. Ueberdies müssen an jedem Orte die nöthigen Handsprützen, lederne Eimer mit lederinen Reifen, mit eisernen Bändern versehene Feuer-Küfen, und dazu gehörige Schlitten, Feuerleitern und Haaken, auch blecherne Laternen in der Anzahl, welche die diesem Reglement beigedruckte Feuer-Ordnung bestimmt, angeschaft, und so, wie die größern Sprützen beständig in gehörigen Stande erhalten werden. Größere und kleine Feuersprützen, auch andere Feuer-Geräthschaften, müssen angeschaft und wohl unterhalten werden.

Zu Anschaffung der großen Sprützen, der zu derselben gehörigen Geräthschaften, und zu Errichtung der, zu deren Aufbewahrung erforderlichen Gebäude, wird in Dörfern, wo die Obrigkeit Aemter oder Vorwerke hat, beigetragen: Wie das Geld dazu aufzubringen.

a) von der Obrigkeit Ein Drittheil,

b) von der Gemeine Ein Drittheil, und

c) von der Kirche Ein Drittheil.

An Orten, wo kein Amt oder Vorwerk, wohl aber eine Kirche ist, tragen die Unterthanen die eine Hälfte bei, und die Kirche die andere, und da, wo weder Kirche noch Amt oder Vorwerk ist, wird das Ganze von den Unterthanen aufgebracht.

Eine jede Obrigkeit hat die Pflicht auf sich, darauf zu sehen und zu halten, daß die Sprützen und alle übrige Geräthschaften stets in gehörige Ordnung erhalten werden, der Kreis-Director der Feuer-Societät muß darauf gleichfalls ein wachendes Auge haben, und wenn er dabei Mängel und Vernachläßigungen wahrnimmt, solches der Versammlung zu Cüstrin, welche die Rechnung abnimmt, anzeigen.

§. 22.

Damit die Anschaffung von Feuersprützen, deren Werth wenigstens Funfzig Thaler beträgt, erleichtert und deren Anzahl vermehrt werde; so soll jedem Orte, wenn er sich eine eigene dergleichen Feuersprütze anschaft, und außer dem Beweise des Werths und der Tauglichkeit der Sprützen, noch durch Proben, die in Gegenwart des Kreis-Feuer-Societäts-Directors anzustellen sind, nachgewiesen hat, Belohnung für die Anschaffung großer Feuersprützen.

daß die Einwohner des Orts auf gute Bedienung der Sprützen geübt sind,

eine Belohnung von Dreißig Prozent aus der Feuer-Societäts-Casse

verabreicht, und diese Belohnung oder Prämie soll gleich den gewöhnlichen im folgenden §. vorkommenden Sprützen-Prämien mit angelegt werden.

§. 23.

Belohnungen für die, zu Hülfe gekommene fremde Sprützen.

Wenn fremde Sprützen und Zubehör längstens innerhalb zwei Stunden von Entstehung der Feuersbrunst, oder von der durch die Sturmglocke davon gegebenen Anzeige angerechnet, auf der Brandstelle gegenwärtig sind, und würkliche Hülfe leisten; so bekommt die erste Sprütze, wenn sie eine Schlauchsprütze ist,

= Zwanzig Thaler =, die zweite von gleicher Art

= Funfzehn Thaler =, die dritte von gleicher Art

= Zehen Thaler =.

Von den Kufen-Sprützen hingegen bekommt

die erste . . . . = Zehen Thaler =

die zweite . . . = Acht Thaler =

die dritte . . . = Fünf Thaler =

Es verstehet sich übrigens hiebei von selbst, daß eines Theils keine Obrigkeit des Orts, wo das Feuer ist, und die an demselben befindliche, oder mit andern Orten gemeinschaftlich habende Sprütze oder Sprützen, an diesen Prämien Anspruch machen können, anderntheils, daß außer den Prämien keine sonstige Forderungen, wegen des Schadens, welchen die fremden Sprützen und Zubehör vielleicht gelitten haben, angenommen, sondern von der General-Land-Feuer-Societäts-Direction blos die Prämien vergütiget werden können; weshalb denn jeder Ort sich zur Pflicht machen wird, die erhaltene Prämien zur Unterhaltung seiner Sprützen und Zubehör, und zur Belohnung für die damit abgeschickte Personen, so wie zur Abzahlung des Fuhrlohns zu bestimmen, und dasjenige für die Zukunft aufzusammeln, was in einem Falle nicht gebraucht wird.

Auch soll den, in Thätigkeit befundenen Maurern und Zimmerleuten, deren Nutzen nicht zu verkennen ist, eine Prämie von Ein bis Fünf Thaler aus der Feuer-Societäts-Casse gereicht werden.

§. 24.

Bedingungen, unter welchen alle während eines Krieges abgebrannte und versicherte Gebäude vergütet werden sollen.

Alle bei Gelegenheit eines Krieges abgebrannte, und bei der Feuer-Societät versicherte, sowohl Königliche, als adelichen Personen zugehörige Gebäude, werden von der Societät ohne Ausnahme vergütet, jedoch unter nachstehenden Bedingungen:

a) der Beitrag sowohl für die gewöhnliche, als durch Kriegs-Unglück veranlaßte Feuersbrünste muß überhaupt in einem Termin nicht über = Acht Groschen für Hundert erhöhet werden;

b) beläuft sich der Schade der Abgebrannten höher, so wird solcher nur erst alsdenn vergütet, wenn sämmtliche, in der Zeit des Krieges entstandene Feuer-Schäden durch die nach und nach aufzubringende = Acht Groschen für Hundert von der Societät ausgeglichen sind;

c) aus diesen Beiträgen erfolget die Vergütigung nach der Ordnung der Zeit, wie die Feuer-Schäden eingetreten sind. Doch soll dabei, wenn die Summe der Feuer-Schäden die, des einzutheilenden

den Beitrags, übersteigt, die Entschädigung auf Scheunen und Ställe, Unterthanen-Häuser und Wirthschafts-Gebäude auf den Vorwerkern zuerst, und so viel möglich promt, erfolgen; die Vergütigung der Königl. Amts- und adelichen Wohnhäuser aber nur denn Statt finden, wenn zuvörderst jene Posten berichtiget sind.

Für entbehrliche Häuser bleibt die Vergütigung erforderlichen Falls bis nach hergestelltem Frieden ausgesetzt:

d) die Bezahlung geschiehet sogleich als der Wieder-Aufbau mit Sicherheit zu unternehmen, folglich, wenn die Gegend vom Feinde unbesetzt ist;

e) die Abgebrannten setzen die Bezahlung der sie betreffenden Beiträge ununterbrochen fort;

f) während der Zeit des Krieges findet keine Erhöhung der einmal eingetragenen Gebäude Statt.

§. 25.

Münz-Sorten in welchen die Feuer-Societäts-Gelder zu bezahlen sind.

Die Feuer-Societäts Beiträge geschehen in solchen Münz-Sorten, als bei der Contributions-Casse angenommen werden, das heißt:

½ in Courant,
und ½ in Münze.

§. 26.

Von der Entschädigungs-Summe müssen die abgebrannte Gebäude der steuerpflichtigen Unterthanen wieder aufgebauet werden.

Die abgebrannten Gebäude der steuerpflichtigen Unterthanen müssen von der durch die Societät aufgebrachten Entschädigungs-Summe wieder aufgebaut werden, mithin muß diese Summe den Wiederaufbauenden schlechterdings zufließen, wofür der Kreis-Feuer-Societäts-Director zu sorgen hat, und damit dieser Zweck desto leichter erreicht werden möge; so sollen die Entschädigungs-Gelder den Obrigkeiten oder Beamten für die Unterthanen ausgezahlt werden, welche sodenn auch für den baldigen Aufbau der Gebäude einstehen müssen.

§. 27.

Wegen des den Unterthanen zu reichenden Bauholzes.

Da auch der schleunige Aufbau hauptsächlich dadurch befördert wird, wenn die Verunglückten das nöthige Bauholz ohne Zeitverlust erhalten; so werden Seine Königliche Majestät den Unterthanen bei dergleichen Unglücksfällen das erforderliche Bauholz, wenn es nicht Dero Amts-Unterthanen und keine besondere Verbindlichkeiten vorhanden sind, nach der bisherigen Forst-Taxe, im Fall es aber Amts-Unterthanen sind, oder besondere Verbindlichkeit vorhanden ist, nach dem vormaligen Herkommen aus den nächsten Forsten nach Möglichkeit zukommen und die Anweisungen darauf ohne Aufenthalt ertheilen lassen.

§. 28.

Post-Freiheit aller, die Feuer-Societät angehenden Briefe, Paquete und Gelder.

Hat es dabei, nach wie vor, sein Verbleiben, daß alle, die Feuer-Societät angehende Briefe, Sachen und Gelder im allgemeinen unter dem Societäts-Siegel und gehöriger Bezeichnung, von Postporto frey seyn sollen.

Jedoch bleiben nach Anleitung des Circular-Rescripts vom 24sten Januar 1797 die Fälle von der Porto-Freiheit ausgeschlossen, wenn das specielle Interesse eines privati dabei eintritt, als z. B. einzelne Entschädigungs-Gelder, oder wenn jemand aufgenommen zu werden suchet ꝛc. ꝛc.

§. 29.

Die Entschädigungs-Gelder können mit keinem Arrest belegt werden.

Wegen der Vorrechte der Beiträge zur Vergütung der Brandschäden bei Concursen, und die der Entschädigungs-Gelder, wornach dieselben mit keinem Arrest zu belegen, hat es bei den Vorschriften der Gerichts-Ordnung sein Bewenden.

§. 30.

und haben die Eigenschaft eines Lehns.

Damit auch kein Streit entstehe, über die Frage:

ob die Entschädigungs-Gelder zum Lehne oder zum Erbe gehören?

so sind sämmtliche Deputirte übereingekommen, daß die Entschädigungs-Gelder ereignenden Falles lediglich dem Lehne zu gute kommen, und die Allodial-Erben, in Ansehung der, von dem verstorbenen Besitzer gethanen Beiträge an die Lehns-Erben keinen Anspruch machen sollen.

§. 31.

Wie es mit Aufbringung des Beitrags auf adelichen Güthern zu halten.

Die Aufbringung des Beitrags selbst betreffend, so soll es damit auf adelichen Güthern, so wie in den Königlichen Aemtern gehalten werden, woselbst die zeitige Beamten und Bewohner der Vorwerke, Bauerhöfe und Häuser, die auf die inne habende Gebäude fallende Antheile abzuführen gehalten, und die Beamte dafür zu sorgen, verbunden sind.

§. 32.

Die Abgebrannten sind von dem Beitrag zur Feuer-Casse nicht frey.

Die abgebrannten Gebäude sind nicht frei von dem Beitrage zur Feuer-Casse, sondern der Verunglückte trägt seinen Theil sowohl zu den ihm selbst betroffenen, als auch zu den sich ferner ereignenden Feuerschäden jedenmal bei.

§. 33.

Termine zur Anlegung und Ausschreibung der Beiträge.

Die Beiträge werden in der Regel am 1sten November und 1sten May jeden Jahres durch den General-Director angelegt und ausgeschrieben.

§. 34.

Brand-Collecten und Betteleien sollen künftig unterbleiben.

Alle Brand-Collecten und Brand-Betteleien sollen künftig schlechterdings unterbleiben.

In Ansehung der Leitung der Feuer-Societät.

§. 35.

Die Leitung der rc. Gesellschaft hängt von der Ritterschaft ab.

Die Leitung dieser gemeinschaftlichen Brand-Versicherungs-Gesellschaft hängt zwar lediglich von der Ritterschaft der Neumark, des Landes Sternberg und der vereinigten Kreise Crossen, Züllichau und Cottbus ab, als wobei Seine Königliche Majestät es auch noch ferner nach Maasgabe der allergnädigsten Kabinets-Ordre vom 27sten Mart. 1770 und der Bestätigung vom 16ten December 1777 belassen wollen,

Ein Mitglied der Königl. rc. Kammer soll der Abnahme der jährlichen Rechnungen beiwohnen.

jedoch bleibt es dabei, daß ein Mitglied der Neumärkschen Krieges- und Domainen-Kammer der jährlichen Abnahme der Rechnungen dieser Feuer-Societät in Seiner Königlichen Majestät Nahmen nicht nur jedesmal beiwohnen soll, sondern es bleibt Höchstdenenselben auch vorbehalten, diese Rechnungen, so oft Sie es nöthig finden, durchsehen und prüfen zu lassen.

§. 36.

§. 36.

Die vielfältigen bei einem so weitläuftigen Werke vorkommende Besorgungen, erfordern nothwendig einen General-Director, und außerdem in jedem Kreise, ausgenommen Crossen und Züllichau, welche vereinigt bleiben, einen besondern Director, nebst einem General- und Kreis-Rendanten. Es stehet jedoch in des General-Directors und der Kreis-Directoren Wahl, ob sie selbst oder durch Rendanten die Gelder erheben und weiter besorgen wollen. Sie haften indessen für den Rendanten, dem sie dieses auftragen, und welchen sie auf eigene Kosten erhalten, und ihn nach Gefallen annehmen und entlassen können. Nur in Ansehung des General-Rendanten, da der Societät daran gelegen ist, daß solcher bewandert, und von Zeit zu Zeit vom ganzen Werke unterrichtet sey, ist festgesetzt, daß solcher, im Fall der General-Director nichts Erhebliches wider ihn einzuwenden hat, auf seine Lebenszeit bei seinem Amte und Gehalt bleiben solle, weshalb auch der General-Director die Annahme eines solchen Mannes bei Abnahme der Rechnung in Vortrag bringen wird.

Betrift die Anstellung eines General- und Kreis-Rendanten.

§. 37.

Der General-Director muß

Was der General-Director, imgleichen

1) ein redlicher und geschickter Mann seyn, der seinem Amte wohl vorstehen kann,

2) muß er aus einer eingesessenen adelichen Familie des Landes gewählt werden,

3) muß er in der Neumark, oder im Lande Sternberg oder in den vereinigten Kreisen angesessen und hinlänglich begütert seyn, und

4) muß er selbst mit in der Societät stehen.

§. 38.

Zu Kreis-Directoren sollen gleichmäßig hinlänglich begüterte, auch mit in der Societät stehende, von Adel gewählt werden, die besonders den Kreis wohl kennen müssen, und für welche der Kreis sich bei der ganzen Societät verbindlich zu machen kein Bedenken findet, indem die Kreis-Eingesessenen für ihren Director einstehen müssen.

die Kreis-Directoren für Eigenschaften haben müssen.

§. 39.

Die Instructionen, wornach der General-Director sowohl, als die Kreis-Directoren, sich im Amte zu achten haben, nebst den Eides-Formeln, welche selbige beim Antritt des Dienstes zu leisten verbunden, sind diesem Reglement beigefügt.

Die Instructionen und Eides-Formeln sind diesem Reglement beigefügt.

§. 40.

Der General-Director bekommt jährlich Gehalt,

= Fünfhundert Thaler,

und die Kreis-Directoren erhalten ein jeder

= Einhundert und zwanzig Thaler.

Die Besoldungen des General-Directors und der Kreis-Directoren.

§. 41.

Diese Gehalter werden bei der Ausschreibung vom 1sten November jeden Jahres von dem General-Director mit angelegt, aufgebracht und gleich zurück behalten. Daraus folgt nun auch, daß, wenn ein Ge-

wird von der Societät aufgebracht.

General- oder Kreis-Director stirbt, oder sein Amt niederlegt, das Gehalt des Nachfolgers nur von dem halben Jahre angehet, welches dem Sterbe- oder Entlassungs-Fall folgt.

§. 42.

Betreffend die Fuhren in Feuer-Societäts-Angelegenheiten.

Den Vorspann, welcher nothwendig ist, um den Feuerschaden zu untersuchen, giebt entweder der Besitzer des Guths, oder derselbe bescheiniget, daß der Kreis-Director mit seinen eigenen oder mit gemietheten Pferden habe kommen müssen.

In allen Fällen werden = Zwölf Groschen für die Meile angesetzt.

Diesen Betrag legt der General-Director bei der nächsten Ausschreibung mit an, und veranlaßt derselbe demnächst dessen Anweisung für den Kreis-Director.

Sendet der Verunglückte die Pferde; so erhält er selbst das Geld.

Von einem vorgefallenen Feuer-Schaden benachrichtiget der Besitzer des Guths, oder derjenige; welcher dessen Geschäfte wahrnimmt, sofort den Kreis-Director, dieser aber setzt den Termin zur Untersuchung nicht später, als 14 Tage von Zeit der Bekanntmachung, an.

Meldet der Director gründliche Ursachen, warum er den Termin verlängern oder verkürzen muß, und der Abgebrannte zeigt nicht vorher an, daß er die Pferde senden werde: so reiset der Director mit eigenen oder gemietheten Pferden.

Sollte ein Director zum Besten der Societät in andern Fällen reisen müssen; so erhält derselbe eben die Meilengelder aus der Casse, im Fall derjenige, welcher die Reise veranlaßt, zu deren Bezahlung nicht verpflichtet seyn sollte.

§. 43.

Von der Wahl der Kreis-Directoren und des General-Directors.

Die Kreis-Directoren werden in den, von ihnen wahrzunehmenden Kreisen nach Mehrheit der Stimmen gewählt; der General-Director aber durch alle Kreise der Provinz, in der Art, daß die mehrere Anzahl der Kreise, worin derselbe durch die Stimmen-Mehrheit erwählt ist, entscheidet.

§. 44.

Wenn der Austritt aus der Gesellschaft, oder der Eintritt, imgleichen die Erhöhung oder Verminderung der Versicherungs-Summe Statt haben kann.

Es stehet jedem Mitgliede der Austritt frey, wenn er ein volles Jahr vor den 1sten May dem Kreis-Feuer-Societäts-Director kündiget, und dieser dem General-Director die Kündigung anzeigt.

Eine spätere Kündigung wird nicht angenommen.

Auch steht es in jedem Jahre frey, in die Gesellschaft einzutreten, die Versicherungs-Summe zu erhöhen oder zu vermindern, wenn der Besitzer der Gebäude vor dem ersten Januar eine neue vollständige Taxe dreifach dem Kreis-Director, und dieser selbige dem General-Director einsendet.

Sollte aber ein schon versicherter Theilnehmer der Societät noch ein neues Gebäude erbauen und solches ebenfalls eintragen lassen wollen; so kann dies durch einen Nachtrag im Kataster geschehen.

§. 45.

Die einzureichende Taxen sollen in andern Angelegenheiten weder zur Grundlage genommen, noch von den Dicasterien verlangt werden können.

Da übrigens diese Societät ein ganz freiwilliges, und lediglich vom Gutfinden der Güther-Besitzer abhängendes Werk ist; so können und sollen die einzubringende Taxen zu keiner Zeit bei Landes-Lasten zur Grundlage genommen, noch deren Mittheilung von den Dikasterien unter irgend einem Vorwande verlangt werden.

§. 46.

§. 46.

In allen zweifelhaften Fällen soll die Auslegung des Rezesses sowohl zum Vortheil der Societät überhaupt, als besonders der verunglückten Mitglieder geschehen.

Die Auslegung des Rezesses in zweifelhaften Fällen geschiehet zu Gunsten der Societät, besonders der verunglückten Mitglieder.

§. 47.

Dieser Rezeß und Reglement ist urkundlich von sämmtlichen zu dessen Entwerfung bevollmächtigten Deputirten der Stände unterschrieben und mit dem Landschaftlichen Siegel bedruckt worden, und Seine Majestät der König werden allerunterthänigst gebeten werden, darüber Höchstdero allergnädigste Bestätigung ertheilen zu wollen. So geschehen und gegeben zu Cüstrin im Landhause, den 17ten August 1802.

Schluß des Feuer Societäts-Rezesses.

(L. S.)

Deputirte der Landstände aus der Neumark, Sternberg, und den vereinigten Kreisen.

v. Gersdorf. v. Lekow, pro den Dramburgischen und Schivelbeinischen Kreis. v. Sack. v. Blankensee. Schöning.

Braunschweig. v. Dietherdt.

von Kalkreuth und in Vollmacht des Crossenschen Kreises.

J. C. v. Muschwitz.

Ad No. XLVII. a.

Instruction für den General-Director der Neumärkschen Land-Feuer-Societät.

Gleichwie der General-Director dem Rezeß und Reglement gemäß nachzukommen hat; also muß er

§. 1.

Zuvörderst aus den sämmtlichen einlaufenden Kreis-Katastern ein Haupt-Lagerbuch fertigen, auch zu Anfang eines jeden Societäts-Jahres die nach §. 44. des Reglements erlaubte Kündigung bemerken, und die in eben dem §. nachgelassene neue Würdigungen dem Haupt-Kataster beifügen, nachdem ihm beides von den Kreis-Directoren zeitig überreicht worden ist.

§. 2.

Gleichfalls muß er Anfangs des Societäts-Jahres das Verzeichniß der Haupt-Summen von den Katastern eines jeden Kreises, an die Kreis-Directoren zu ihrer und der Societäts-Verwandten Nachricht, aufs fordersamste einschicken.

§. 3.

Die, von den Kreis-Directoren über die sich zugetragene Feuer-Schäden eingegangene Protocolle muß er ungesäumt mit dem Kataster des Kreises vergleichen und nach befundener Uebereinstimmung, die den Verunglückten gebührende Gelder aus dem Bestand, im Fall derselbe dazu hinreichend ist, wenigstens zur Hälfte sofort an den Kreis-Director absenden lassen.

§. 4.

§. 4.

Der General-Director theilet den Beitrag zu den Feuer-Schäden auf jeden Kreis ein, und schreibt jedem Kreis-Director seinen Theil zu, welchen dieser ungesäumt beitreiben und einsenden muß.

§. 5.

Die Ausschreibungen geschehen in der Regel vom 1sten May und 1sten November jeden Jahres, und sie müssen zur Vermeidung der Bruchtheile auf volle Groschen für Hundert eingerichtet werden.

§. 6.

Der General-Director muß niemals und unter keinerlei Vorwand ein mehreres ausschreiben, als die würkliche Entschädigungs-Gelder, die nach dem §. 40. feststehende Besoldungen, die in den §. 22. und 23. bemerkte Prämien und die §. 42. benannte Meilengelder beitragen.

§. 7.

Der General-Director kann Niemanden der Theilnehmer verwehren, das Haupt-Lagerbuch sowohl, als die Ausrechnungen der Beiträge nachzusehen.

§. 8.

Wer außer den Königlichen Collegien, den Kreis-Directoren, dem Land-Syndikus und dem Rendanten der Casse, in Feuer-Societäts-Angelegenheiten an den General-Director schreibt, muß den Brief frey absenden.

§. 9.

Das Feuer-Societäts-Siegel muß der General-Director in gutem Verwahrsam halten, und nicht verstatten, daß solches zu andern, als Feuer-Societäts-Sachen gebraucht werde.

§. 10.

Der General-Director muß ungesäumt besorgen, daß die Abgebrannten, welche nach der Anzeige des Kreis-Directors selbst kein Bauholz haben, von der Königl. Neumärkschen Krieges- und Domainen-Cammer Anweisungen auf die ihnen zunächst belegene Forsten erhalten mögen.

Sollte die rc. Cammer diese verweigern, so wendet sich der General-Director an das Königl. General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorium.

§. 11.

Die Besoldungen werden jährlich den 1sten November von ihm repartirt, mit ausgeschrieben und an die Empfänger bezahlet.

§. 12.

Der General-Director legt jährlich den, im August jeden Jahres zum Landtage in Cüstrin versammelten Deputirten der Stände in Beiseyn des Königl. Commissairs von der Administration und Leitung des ganzen Werks, in dem vor dem Landtage abgelaufenen Jahre, die Rechnung ab, und wird er von denselben quittiret. Auch theilt derselbe sämmtlichen Kreis-Directoren Abschrift des Abnahme-Protokolls mit.

§. 13.

Der General-Director der Land-Feuer-Societät soll bei Antritt seines Amts folgenden Eid ableisten:

Ich N. N. schwöre zu Gott einen körperlichen Eid, daß, nachdem ich durch die

die freye Wahl der Stände der Neumark, des Landes Sternberg und der vereinigten Kreise Crossen, Züllichau und Cottbus, zum General-Director der allgemeinen Brand-Versicherungs-Gesellschaft des platten Landes ernennet worden, ich nach allem Vermögen, alle meine Pflichten, die mir, vermöge des jetzt übernommenen Amts, obliegen oder künftig noch vorgeschrieben werden mögten, genau und gewissenhaft erfüllen, und mich davon durch nichts abhalten lassen, auch mich jederzeit in allem so betragen will, als einem redlichen und achtsamen General-Land-Feuer-Societäts-Director gebühret und zukommt. So wahr mir Gott helfen soll zur Seligkeit!

Ad. No. XLVII. b.

Instruction für die Kreis-Feuer-Societäts-Directoren.

Da jedem Kreis-Director der Rezeß und das Feuer-Societäts-Reglement vom 17ten August 1802. überall zur Vorschrift dienet; so muß er

§. 1.

Bei den, nach der Anweisung dieses Rezesses und Reglements gefertigten und dreifach eingereichten Taxen, nach geschehener Revision, dem Guthsherrn ein Original attestirt und mit dem Societäts-Siegel bestätiget, zurückgeben, und wenn er aus den beiden andern zwei gleichlautende Katasters gefertiget hat, das eine an die General-Direction einschicken, das andere aber bei der Kreis-Feuer-Societäts-Registratur verwahrlich niederlegen. Wie ihm denn auch nach §. 44. des Reglements oblieget, die alljährlich bei dem Kataster durch Kündigungen vorfallende Veränderungen, nachdem er solche sorgfältig und genau bemerkt hat, dem General-Director Eilf Monathe vor Ablauf des Societäts-Jahres ohnfehlbar anzuzeigen, auch die in eben dem §. 44. nachgegebene neue Taxen spätestens Ende Jänners demselben einzusenden.

§. 2.

Hat er überhaupt dahin zu sehen, daß keine übertriebene Taxen gemacht und daß insonderheit einzeln belegene Gebäude, als Mühlen und dergleichen, zumal wenn sie alt sind, nicht zu hoch angegeben werden, in welchen Fällen er die Taxen heruntersetzen, oder die Eintragung bis zum nächsten Kreis-Tage anstehen lassen und davon dem Kreise zuvörderst Nachricht geben muß.

§. 3.

Der Kreis-Director muß sofort nach geschehener Anzeige des sich ereigneten Brandschadens solchen an Ort und Stelle untersuchen, und ein richtiges Protokoll mit deutlicher Bestimmung der abgebrannten und niedergerissenen Gebäude nach Maasgabe des §. 16. des Reglements darüber aufnehmen und solches entweder von der Guthsherrschaft oder dem anwesenden Beamten oder Verwalter unterschreiben lassen. Bei Aufnahme dieses Protokolls muß er sogleich sowohl die Art und Anzahl der Sprützen, als auch die Zeit und Stunde, wo solche bei dem Brande eingetroffen sind, und ob sie auch würklich Hülfe geleistet haben, ganz genau ausmitteln, und die Bescheinigung hievon dem Prämien-Verzeichniß beifügen: wobei es sich von selbst versteht, daß eines Theils so wenig die Obrigkeit des Orts, als die in demselben befindliche oder mit andern Dörfern gemeinschaftlich habende Sprütze oder Sprützen mit zu diesen Prämien kommen, und darauf Ansprüche machen können, auch anderntheils, daß außer den Prämien keine anderweitige Forderungen wegen des Schadens, den die Sprützen vielleicht gelitten haben, angenommen, sondern von der General-Feuer-Societäts-Direction blos die Prämien vergütigt werden können.

§. 4.

Das Untersuchungs-Protokoll, nebst seinem Bericht, muß der Kreis-Director dem General-Director schleunig einsenden, welcher ihm, wenn das Protokoll mit dem Haupt-Kataster einstimmig befunden wird, die Summe, womit die abgebrannten Gebäude im Kataster eingeschrieben sind, anfänglich, wenn der Bestand es erlaubt, zur Hälfte, und in der Folge das Uebrige übermacht, von deren Empfang der Kreis-Director ohne Anstand sowohl dem General-Director, als dem Verunglückten Nachricht giebt und letzterm gegen dessen Quittungen die Entschädigungs-Gelder auszahlet.

Bei zu befürchtender Unsicherheit des Verunglückten muß die Zahlung an desselben Obrigkeit und Vorgesetzten geschehen.

§. 5.

Die Ausschreibung zum Beitrage geschiehet allemal durch den General-Director. Der Kreis-Director macht nach Erhaltung derselben, ohne den geringsten Zeitverlust die Eintheilung desjenigen, so auf jedes Königl. Amt und auf jedes adeliche Dorf seines Distrikts fällt, und zwar für jedes auf ein besonderes Blatt, und nach einem allgemeinen Formular.

Diese Ausschreibung lässet er durch einen Umlauf sofort einhändigen. Die Societäts-Verwandten bringen hiernächst den ausgeschriebenen Beitrag der Verfügung des Reglements §. 8. und 25. gemäß, binnen Vier Wochen nach der Bekanntmachung an den Kreis-Director oder dessen Rendanten, nachdem jener es einzurichten gut findet, und lassen sich unter dem Ausschreiben, quittiren; der Kreis-Director aber übermacht die Gelder, sobald solche eingenommen sind, an den General-Director oder dessen Rendanten, längstens innerhalb den folgenden Vier Wochen, bei Vermeidung der Hülfe.

§. 6.

Sollte sich in dem Kreise ein Feuerschaden während der Zeit ereignen, da der Beitrag einkommt; so muß der Kreis-Director vor Einsendung des Geldes bei dem General-Director anfragen: ob er von dem Gelde, so viel als zur Vergütigung nöthig ist, oder erforderlichen Falls den ganzen Beitrag gleich einbehalten und seine Quittung statt baaren Geldes einschicken könne? als welches lediglich der Verfügung des General-Directors überlassen bleibt. In vorkommenden Fällen hat der Kreis-Director auch anzufragen: ob der General-Director gut finden mögte, ihm auch eine Anweisung an einen benachbarten Kreis-Director zu ertheilen? weil auch dadurch die Hülfe der Verunglückten befördert werden kann.

§. 7.

Es hängt von jedem Kreis-Director ab, ob er die Ausschreibung und Einnahme selbst verrichten, oder einen Rendanten annehmen will, jedoch muß der Director für seinen Rendanten haften.

§. 8.

Wenn wider Vermuthen der Kreis-Director sich genöthiget sehen sollte, die Säumigen mit Exekution zu belegen; so muß bei derselben der Exekutions-Ordnung gemäß verfahren und solche nicht überschritten werden.

§. 9.

Der Kreis-Director muß jährlich dem zur Abnahme der Contributions-Rechnungen versammelten Kreise das Kataster, nebst seiner Rechnung, doppelt vorlegen, und demselben von den das Jahr hindurch bei dem Kataster vorgefallenen Ver-

Veränderungen, und demjenigen, so sonst zum Besten der Societät zu veranstalten seyn mögte, Vortrag thun.

Die, am Kreistage gegenwärtige Societäts-Verwandte quittiren dem Kreis-Director über seine durch Beläge gerechtfertigte Rechnung und dieser schickt demnächst beide Exemplare mit Belägen dem General-Director ein.

Der Director des Crossen- und Züllichauschen Kreises aber muß, wenn seine doppelt angefertigte Rechnung von dem versammelten Kreise, der nach der Reihe-Folge ihn gewählet hat, abgenommen und quittirt ist, solche nebst den Belägen, auch dem vereinigten Kreise entweder in Person überreichen oder zur Abnahme zusenden, und wenn auch in diesem Kreise die Abnahme geschehen und die Quittung ertheilt ist, beide Exemplare, nebst Belägen dem General-Director einliefern, von welchem sowohl diese, als die doppelten Rechnungen der übrigen Kreis-Directoren im Landtage den versammelten Deputirten der Stände, und dem Königl. Commissario zur Hauptdurchsicht vorgelegt werden.

§. 10.

Der Kreis-Director und sein Rendant müssen den Mitgliedern auf Verlangen jedesmal sowohl die General-Summe des Haupt-Lagerbuchs und das Kreis-Kataster, als die Ausschreibungen und Eintheilungen vorzeigen.

§. 11.

Wer außer den Königlichen Collegien, dem General-Director, dem Land-Syndikus und Rendanten, in Feuer-Societäts-Angelegenheiten an den Kreis-Director schreibt, muß die Briefe frei absenden.

§. 12.

Das Kreis-Feuer-Societäts-Siegel muß der Director nicht anders, als in Feuer-Societäts-Sachen, und niemals zu seiner eignen Korrespondenze gebrauchen.

§. 13.

Der Kreis-Feuer-Societäts-Director muß mit dahin sehen, daß die durch das Rescript vom 30sten September 1779. genehmigte und abgedruckte Feuer-Ordnung für sämmtliche Kreise der Neumark, welche diesem Reglement beigedruckt ist, auf das genaueste beobachtet, tüchtige Sprützen und Feuer-Geräthschaften an allen Orten angeschaft und in gehörigem Stand erhalten werden, so wie er auch auf alles, was zur Verhütung der Feuersbrünste auf dem platten Lande dienen kann, seine vorzügliche Aufmerksamkeit zu richten und seine hierauf abzweckende Vorschläge an die Landes-Polizei-Behörden gelangen zu lassen hat.

§. 14.

Ferner hat er dahin zu sehen, daß die abgebrannten Gebäude der Unterthanen binnen Jahres Frist wieder aufgebauet werden, und muß er, wenn seine Erinnerungen fruchtlos bleiben sollten, dem Kreise davon Anzeige thun.

§. 15.

Wenn an den Oertern, wo ein Feuerschaden geschehen ist, kein Bauholz vorhanden seyn sollte, so muß der Kreis-Director bei seiner Untersuchung durch einen vereideten Zimmermann einen Anschlag machen lassen, wie viel an Holz zu Wiederaufbauung der abgebrannten Gebäude nöthig ist, und dessen Aufsatz nebst Anzeige des, den Abgebrannten zunächst gelegenen Königlichen Försters, seinem Bericht an den General-Director beifügen, damit dieser bei der Königl. Neumärkschen Krieges- und Domainen-Cammer die benöthigte Holz-Anweisung bewürken, und ihm solche zur weitern Besorgung zuschicken kann.

§. 16.

Die Kreis-Directoren werden auf dem nächsten Kreistage, welcher auf deren Genehmigung folgt, vereidet, und müssen folgenden Eid abschwören:

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich durch die freye Wahl der Stände dieses Kreises zum Kreis-Feuer-Societäts-Director ernennet worden, ich nach allem Vermögen nicht nur alle meine Pflichten, die mir vermöge des jezt übernommenen Amts obliegen, oder künftig noch vorgeschrieben werden mögten, sondern auch, wenn ich in ein anderes Amt versetzt werden sollte, alle die Obliegenheiten, welche damit verbunden sind, oder verbunden werden mögten, genau und gewissenhaft erfüllen, und mich davon durch nichts abhalten lassen; auch mich jederzeit in allen Stücken so betragen will, wie einem ehrlichen und rechtschaffenen Director dieser Societät oblieget und gebühret. So wahr mir Gott helfe, durch Jesus Christus, zur ewigen Seligkeit!

Da aber in dem §. 19. des Reglements vom 30sten November 1777. festgesetzt ist, daß die Kreise Crossen und Züllichau in der Wahl ihres gemeinschaftlichen Feuer-Societäts-Directors wechseln sollen; so wird derselbe auch auf dem Kreistage des wählenden Kreises vereidet, die versammelten Stände aber machen hiernächst solches dem Landrath des verbundenen Kreises bekannt, und ersuchen ihn, die Kreis-Eingesessenen davon zu benachrichtigen.

Ad No. XLVII. c.

Taxe des adelichen Guths N. wie hoch die Herrschaftlichen sowohl, als die Unterthanen-Gebäude, bei der Neumärkschen Land-Feuer-Societät encatastrirt werden sollen:

Nahmen des Dorfs.	Nahmen des Besitzers und Unterthanen.	Nahmen der Gebäude, und wie hoch selbige eingetragen worden: Wohnhäuser.	kommen zum Kataster. Rthlr.	Scheunen.	kommen zum Kataster. Rthlr.	Stallung.	kommen zum Kataster Rthlr.	Nebenhäuser.	kommen zum Kataster Rthlr.	Summa totalis. Rthlr.
	I Der Landrath v. N.	1) Das Wohnhaus von Ruthen lang von Ruthen breit	2000	1) die große Scheune von Ruthen lang von Ruthen breit	800	1) Der Schaafstall von Ruthen lang von Ruthen breit	400	1) Das Schäferhaus	100	
		2) Das Seitengebäude . . von Ruthen lang von Ruthen breit	800	2) die kleine dito von Ruthen lang von Ruthen breit	400	2) der Pferdestall von rc. . .	400	2) ein Einliegerhaus von Ruthen lang von Ruthen breit	200	
				3)		3) Der Kuhstall von rc. . .	400	3) ein dito, von rc.	200	
						4) der Schweinestall von rc. . .	100	4) Das Hirtenhaus	150	
		Summa	2800	. . . . . .	1200	. . . . . .	1300	. . . . . .	850	6150
	II. Unterthanen									
	1) der Schultze N	ein Wohnhaus	200	eine Scheune	150	ein Stall . .	50	. . . . . .	. .	400
	2) der Bauer N.	ein dito . .	200	eine dito . .	100	ein dito . .	50	ein Neben-Gebäude	50	400
	3) der Kossäth N	ein dito . .	100	eine dito . .	50	ein dito . .	50	. . . . . .	. .	200
	der Prediger	ein dito . .	500	eine dito . .	200	ein dito . .	100	. . . . . .	. .	800
	der Küster .	ein dito . .	250	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	250
	die Kirche .	ein dito . .	800	eine Kirchscheune	150	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	950
		Summa	4850	. . . . . .	1850	. . . . . .	1550	. . . . .	900	9150

Recapitulatio.

Summa der Wohnhäuser m. Einschluß der Kirche.	4850
" " Scheunen " " " " "	1850
" " Ställe " " " " "	1550
" Neben-Gebäude " " " " "	900
Summa Summarum —	9150

(L. S.) N. N.

Ad

Ad No. XLVII. d.

Feuer-Ordnung für sämmtliche Kreise der Neumark.

Bei der Errichtung der Neumärkschen Land-Feuer-Societät ist folgendes zu Verhütung künftiger Feuersbrünste zu bemerken, nöthig gefunden worden:

Tit. I. Von Verhütung der Feuersbrünste.

§. 1.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß zum öftern große Feuersbrünste daher entstanden sind, daß die Feuerstäte in den Häusern an unschicklichen Orten angebracht, und die Gebäude, besonders Speicher oder Ausgedingehäuser zu nahe, und ohne Zwischenraum, auch Häuser mit Scheunen zusammen gebaut gewesen, wodurch denn alle Rettungsmittel bei einem entstandenen Feuer nur vergeblich haben angewandt werden können; so wird hiermit festgesetzt, daß ohne Vorbewußt der Grundherrschaft künftig keine neue Bauten vorgenommen, und besonders keine Feuerstäte, ohne Zuziehung eines Bauverständigen angelegt werden sollen, und müssen künftig die Brau- und Backhäuser und Oefen, Darren und Schmieden, so weit wie möglich von andern Häusern gebaut werden.

§. 2.

Die hölzernen Schornsteine müssen mit 2 bis 3 Fuß hohen massiven Aufsätzen versehen seyn; die künftig zu erbauende ganz massive Schornsteine aber müssen nicht enge, und nicht von gebrannten Steinen, sondern von solchen, welche von der Luft getrocknet sind, aufgeführt werden, da an dergleichen Steinen sich nicht der Ruß so ansetzt, daß derselbe in Brand gerathen könnte.

§. 3.

Da große Bäume in den Dörfern bei einer entstandenen Feuersbrunst die Flammen augenscheinlich auf- und abgehalten haben; so wird künftig die Anpflanzung solcher Sorten von Bäumen, welche hoch wachsen, um die Gebäude herum zu pflanzen anempfohlen, und muß daher jeder Wirth die Anpflanzung und den ungehinderten Fortgang solcher Bäume so viel als möglich besorgen.

§. 4.

Es sind nicht immer die Brunnen, deren Instandhaltung eine unablässige Aufsicht erfordert, beim Löschen des Feuers hinlänglich, daher müssen in den Dörfern, wo sich nur irgend eine Gelegenheit dazu findet, Wasserbehältnisse, worin sich das Regen- oder Spring-Wasser sammeln kann, gegraben und allenfalls mit Holz verschürzt werden, damit es nicht zur Zeit der Noth an Wasser fehle.

§. 5.

Die hölzernen Schienen über die Kamine müssen abgeschaft, und die Oefen, wo möglich, mit eisernen Thüren versehen werden, damit nicht das Feuer die Funken herauswerfen kann, wodurch viele nächtliche Feuersbrünste entstanden sind.

§. 6.

Kein Vorrath von Holz noch weniger andere Feuerfangende Sachen müssen bei dem Heerd oder in der Küche gelitten werden; so wie auch in den Dörfern auf der Straße kein Vorrath von Bauholz, Diehlen, Latten und Brennholz geduldet werden muß.

§. 7.

§. 7.

Bei Gelagen und öffentlichen Zusammenkünften in den Krügen, muß vorzüglich auf Feuer und Licht Acht gegeben werden; wie denn auch vom Schornsteinfeger alle Jahr zweimal die Schornsteine besichtigt werden müssen.

§. 8.

Nachtwächter müssen aller Orten, so wie die Königl. Vorschrift es besaget, bestellet werden; in kleinen Dörfern wird an der Zeche gewacht.

§. 9.

Auf den Böden müssen schlechterdings keine Feuerfangende Sachen, am allerwenigsten aber Asche aufbewahrt werden, und muß der Rauchfang Vier Fuß rings herum frey bleiben.

§. 10.

Auf den Windmühlen wird zur Verhütung eines durch die Friktion des Rades leicht entstehenden Feuers den Müllern die sorgfältigste Aufsicht anbefohlen, im Unterlassungsfall selbige keine Indemnisations-Gelder erhalten werden.

II. Von Feuer-Instrumenten.

§. 1.

Da die besten Feuer-Anstalten nichts helfen, wenn nicht die erforderlichen Feuer-Instrumente vorhanden sind: so sind außer den größern Sprützen, welche von Kupfer zu 20 Rthlr. von Blech aber noch wohlfeiler gemacht werden, und in den Landsberg- und Arnswaldschen Departements bereits eingeführt sind, annoch Handsprützen erforderlich, wovon diejenigen, welche von Blech und von Holz mit doppelten Röhren gemacht werden, besonders wenn an den blechernen Sprützen Handgriffe und der unterste Satz von Kupfer ist, die besten sind.

§. 2.

Die ledernen Eimer mit ledernen Reifen sind den hölzernen weit vorzuziehen, da solche leichter fortzubringen sind und beim Löschen nicht so leicht entzwei gehen; doch müssen solche trocken gearbeitet werden, damit sie Wasser halten, wozu das gewöhnliche Verpichen nicht hinlänglich ist.

§. 3.

Bei den Feuer-Kufen, welche mit eisernen Bändern versehen und bei den Dorfbrunnen und Pfühlen befindlich seyn müssen, muß diese Vorsicht gebraucht werden, daß solche den Sommer mit Wasser angefüllt bleiben, damit sie nicht leck werden, des Winters aber umgekehrt auf ihren Schlitten gelegt werden, damit sie nicht einfrieren.

§. 4.

An große Feuerleitern müssen Hebebäume (Wuchtstangen) angemacht werden, damit solche mit leichter Mühe auf die Dächer gebracht und gebraucht werden können. Die auf jedem Dach befindliche Leiter muß nicht auf die Erde, sondern auf einen am Gebäude stehenden eingekerbten Pfahl gesetzt werden.

§. 5.

Jeder Bauer muß eine Handsprütze und Feuer-Eymer, zwei Kossäthen eine Handsprütze und einen Feuer-Eymer haben, wie denn auch bei einem jeden Hausinnenhause ein Eymer seyn muß, auch muß in jedem Hause eine blecherne Laterne seyn.

§. 6.

§. 6.

An großen Dorf-Gebäuden, als Schaafställen oder Scheunen, müssen an gewisse dazu bestimmte Oerter große und kleine Feuerhaken, und Feuerleitern auf hölzernen Nägeln angehangen werden.

§. 7.

Von sämmtlichen Feuer-Instrumenten, welche oftmals visitirt und alle Jahr zweimal, als gegen den Winter und Frühjahr probirt werden müssen, wird von dem Schulzen ein Verzeichniß angefertigt und aufbewahrt.

III. Feuer-Ordnung.

§. 1.

Bei guten Feuer-Anstalten kommt es gänzlich darauf an, daß in allen Stükken eine gute Ordnung gehalten werde, und ein jeder Einwohner im Dorfe zum voraus wisse, was er bei einer entstehenden Feuersbrunst zu thun habe. Es müssen daher diejenigen im Dorfe bestimmt seyn, welche bei entstehendem Feuer sich sogleich bei der Sprütze einfinden, so wie auch diejenigen, welche die Sprütze, die Feuer-Kufen, Feuer-Leitern und Haken mit ihrem Anspann abholen, und erhalten diese beim Löschen in einem benachbarten Dorfe ein Douceur von demselben.

§. 2.

Die übrigen im Dorfe müssen unausbleiblich bis auf diejenigen, deren Häuser sehr nahe am Feuer stehen, sich sogleich mit ihren Feuer-Instrumenten zum Löschen einfinden.

§. 3.

Wenn hinlängliche Leute zum Löschen aus andern Dörfern zusammen gekommen sind; so formiren solche dergestalt eine Kette, daß vom Brunnen der Wasser-Eymer aus Hand in Hand bis zur Feuerstelle gebracht werden könne.

§. 4.

Die in Brand gerathene Gebäude müssen sobald als möglich eingerissen werden, doch auf die Art, daß solche in sich einfallen, und die Wände zu Dämpfung des Flugfeuers einwärts gestoßen werden. Wo keine Herrschaft ist, ordnet der Schulze, wie die Leute löschen sollen.

§. 5.

Bei einem bereits in Brand gerathenen Gebäude wird mehr auf das Einreißen, als Löschen desselben, zur Verhütung einer größern Feuersbrunst gesehen, so wie auch dahero, auf die Gebäude, welche dem Flugfeuer ausgesetzt sind, in Absicht der zeitig zu treffenden Vorkehrungen am mehresten gesehen werden muß.

§. 6.

Benachbarten Dörfern wird nur mit der Hälfte der Einwohner in Feuersnoth aus Besorgniß eigener durch das Flugfeuer sich ereignenden Gefahr zur Hülfe gekommen.

§. 7.

Wer auf das in solchen Fällen gegebene Zeichen mit der Glocke sich nicht an den bestimmten Ort einstellt, oder sonst auf irgend eine Art der Vorschrift der Feuer-Ordnung nachzuleben unterläßt, verfällt in Einen Thaler Strafe, welche sogleich beigetrieben werden muß. Im Fall solche nicht erlegt werden könnte, wird derselbe am Leibe gestraft, so wie auch diejenigen, welche auf der Straße und

Hösen Taback rauchen oder sonst ruchlos mit dem Feuer umgehen, in continenti bestraft, und wenn es Soldaten sind, sogleich an die nächste Garnison abgeliefert werden müssen.

§. 8.

Eine boshafte Vernachlässigung dieser vorgeschriebenen Feuer-Ordnung macht den Besitzer, welcher Schuld an seinem gehabten Unglück gewesen, zur Hebung der Entschädigungs-Gelder gänzlich unfähig, da die Societät nur Unglücksfälle, nicht aber auch dergleichen von andern selbst verursachte Schäden zu tragen übernommen hat, weshalb bei jedesmaliger Untersuchung eines Feuerschadens eine genaue Nachfrage von dem Feuer-Societäts-Director gehalten werden wird. Der Schulze macht zweimal im Jahre die Feuer-Ordnung im Dorfe bekannt, und zeigt einem jeden sein Geschäft an, welches er beim Löschen des Feuers zu besorgen hat, und besorgt die Beobachtung desselben, damit die Hülfe in der Noth, wozu überdem die Liebe des Nächsten einem jeden verbindet, desto besser von statten gehe.

No. XLVIII. Rescript an das Cammer-Gericht, wie die Insinuation einer Special-Citation an einen außerhalb Landes sich aufhaltenden Cantonisten zu bewürken. De Dato Berlin, den 20sten September 1802.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Welchergestalt das Altmärksche Obergericht, auf dessen Anfrage bei dem auswärtigen Departement, wegen zu bewirkenden Special-Citation des ausgetretenen zu London etablirten Cantonisten, Johann Gottfried Häncker, durch die Königliche Gesandtschaft am Großbrittannischen Hofe, gemeinschaftlich von Uns beschieden worden ist; solches geben Wir Euch aus der abschriftlichen Anlage zu Eurer Nachricht hierdurch zu ersehen. Sind ꝛc. Berlin den 20sten September 1802.

Auf Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

Ad No. XLVIII.

Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Eure Anfrage vom 11. September, wie es, wegen Beförderung der, von Euch zu erlassenden Special-Citation des ausgetretenen, zu London etablirten Cantonisten, Johann Gottfried Hänker zu halten sey, wollen Wir Euch gnädigst dahin bescheiden: daß auch in Absicht der, im vorliegenden Falle gedachten Citation, ein Requisitoriale an das Post-Amt zu Hamburg, wegen deren weitern Besorgung, zu erlassen ist, indem dieserhalb der Königl. Gesandtschaft kein Auftrag ertheilt werden kann. Sind ꝛc. Berlin den 18ten September 1802.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Alvensleben. v. Goldbeck.

An
das Altmärk. Obergericht.

No. XLIX. Rescript an das Cammer-Gericht, die Prüfung der Justiz-Commissarien betreffend, nebst Cabinets-Ordre vom 19. September. De Dato Berlin, den 20sten September 1802.

Friedrich Wilhelm ꝛc. Unsern ꝛc. Wir communiciren Euch in der Anlage eine unter dem 19ten d. M. an den Großkanzler erlassene Allerhöchste Cabinets-Ordre wegen Prüfung der Justiz-Commissarien zu Eurer Nachricht und Achtung in Abschrift und sind ꝛc. Berlin, den 20sten September 1802.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

Ad No. XLIX.

Mein lieber Großkanzler von Goldbeck. Unter den in Eurem Berichte vom 11ten d. M. angezeigten Umständen, will Ich hiermit genehmigen, daß der als Justiz-Commissarius in dem Marienburger Kreise vorgeschlagene Referendarius Häcker von der Prüfung vor der Immediat-Examinations-Commission dispensirt werden kann, so wie ich überhaupt hierdurch nachlassen will, daß die Justiz-Commissarien bei solchen Gerichten, deren Directoren oder Mitglieder nicht von der Immediat-Examinations-Commission geprüft werden dürfen, auch von dieser Prüfung ferner befreit bleiben können, und habt Ihr in Gemäßheit dessen das weiter Nöthige zu verfügen. Ich bin Euer wohlaffectionirter König. Potsdam, den 19ten September 1802.

Friedrich Wilhelm.

An
den Großkanzler
v. Goldbeck.

No. L. Reglement für die Zeugdruckereien in Berlin, zur genauern Bestimmung des Verhältnisses der Besitzer solcher Druckereien und der Drucker und ihrer gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten. De Dato Berlin, den 29sten September 1802.

Seine Königliche Majestät von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben höchstmißfällig vernommen, daß sich bei den hiesigen Zeugdruckereien verschiedene Unordnungen und Mißbräuche eingeschlichen haben, als: daß die Drucker sich gegen ihre Brodherren auflehnen, und deren Werkstätten verlassen, ohne die Arbeit gehörig aufgesagt, ja selbst ohne das übernommene Stück vollendet zu haben; daß sie ihre Mitarbeiter, und so gar die in andern Fabriken stehenden Drucker aufzuwiegeln suchen; daß sie sich über die von andern Orten hereinwandernden Drucker und die in den Druckereien angestellten Lehrlinge gewisse Rechte anmaßen, und dergleichen mehr.

Seine Königliche Majestät sind nicht gemeint, diesen Unordnungen und Mißbräuchen nachzusehen, da solche nicht nur die Vermehrung und Verbesserung der inländischen Zeugdruckereien hindern, sondern auch den Besitzern solcher Druckereien, und endlich den Druckern selbst, zum großen Nachtheil gereichen, und haben daher zur genauern Bestimmung des Verhältnisses zwischen den Druckerei-Besitzern und ihren Arbeitern, und ihrer gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten, das nachstehende Reglement verfassen lassen, nach welchem beide Theile sich von jetzt an so lange, bis ein anderes zu verordnen nöthig gefunden wird, auf das genaueste zu achten haben.

Erster

Erster Abschnitt.

Von den Unternehmern der Zeugdruckereien.

§. 1.

Soll das Zeugdrucken auch ferner ein freies Gewerbe bleiben, welches ein jeder ausüben kann, der dabei sein Fortkommen zu finden glaubt.

Das Zeugdrucken ist ein zunftfreies Gewerbe.

§. 2.

Wenn aber jemand eine Druckerei für eigne Rechnung anlegen und darin Zeuge für Lohn drucken will, so muß er die Erlaubniß dazu bei dem General-Fabriken-Departement nachsuchen. Wer dies unterläßt, hat außer dem Verbote, ferner eine Zeugdruckerei zu halten, die Confiscation seiner sämmtlichen Geräthschaften, und für jeden Drucktisch eine Strafe von 5 Rthlr. verwirkt.

Zur Anlegung einer Zeugdruckerei ist jedoch eine Concession erforderlich.

§. 3.

Auch diejenigen, welche bisher ohne eine dergleichen Concession eine Druckerei für Lohn gehalten haben, müssen sich binnen Vier Wochen von der Publication dieses Reglements an, darum melden, damit untersucht werde, ob und unter welchen Bedingungen ihnen das Drucken ferner gestattet werden kann; im Unterlassungsfalle sollen sie als unbefugte Drucker angesehen und bestraft werden.

Wer damit noch nicht versehen ist, muß solche noch nachsuchen.

§. 4

Die Befugniß zum Betriebe einer Fabrik, deren Waaren in der Regel gedruckt werden, schließt zugleich die Freiheit in sich, eine eigne Druckerei zu halten.

Fabrikanten der Druckwaaren sind auch zur Haltung einer Druckerei befugt.

§. 5.

Den Besitzern einer Zeugdruckerei stehet frei, einen jeden als Drucker anzustellen, dem sie die erforderliche Geschicklichkeit zutrauen, auch so viel Lehrlinge anzusetzen, als sie gehörig zu beschäftigen im Stande sind, und selbst, sowohl zu den Haupt- als zu den Nebenarbeiten, Frauenspersonen anzunehmen, ohne daß die schon in ihrem Dienste stehenden Drucker ihnen dagegen den mindesten Widerspruch machen dürfen.

Druckerei-Besitzer können nach Gutfinden Drucker Lehrlinge und auch Frauenspersonen zur Arbeit anstellen.

§. 6.

Die Lehrlinge in den Druckereien sollen eben so angesehen und behandelt werden, als solches bei den zünftigen Gewerben im Allgemeinen Landrecht 2. Th. 8. Tit. vorgeschrieben ist.

Pflichten des Druckerei-Besitzers gegen die Lehrlinge.

§. 7.

Zuvörderst nemlich ist jeder Druckerei-Besitzer schuldig, bei der Annahme des Lehrlings die Lehrjahre und das Lehrgeld jederzeit durch einen schriftlichen Contrakt festzusetzen, bei Verlust der ihm als Lehrherrn zustehenden, im Folgenden näher bestimmten Rechte.

Contract über Lehrjahre und Lehrgeld.

§. 8.

Ob aber der Druckerei-Besitzer von seinem Drucker-Lehrlinge Lehrgeld nehmen oder sich einen geringern Lohn bedingen will, dieses bleibt der Uebereinkunft beider Theile überlassen.

§. 9.

Jeder Druckerei-Besitzer ist ferner verbunden, dem Drucker-Lehrlinge die nöthige Anweisung zu den Kenntnissen zu geben, oder geben zu lassen, welche zu einem ordentlichen Betriebe des Gewerbes erforderlich sind.

Unterweisung der Lehrlinge.

§. 10.

Sittliche Bildung derselben.

Er muß denselben zu guten Sitten und fleißiger Besuchung des öffentlichen Gottesdienstes anhalten, vor Ausschweifungen und Gelegenheiten zu Lastern möglichst hüten, und zu einer anhaltenden nützlichen Thätigkeit gewöhnen.

§. 11.

Wer einen Lehrling annimmt, welcher im Lesen und Schreiben und in der Religion den nöthigen Unterricht noch nicht erhalten hat, ist schuldig, denselben bis zur Erlangung dieser Kenntnisse zur Schule zu halten.

§. 12.

Pflichten des Lehrlings.

Der Lehrling muß sowohl in Fabriken- als häuslichen Angelegenheiten den Anordnungen des Fabrikenherrn Gehorsam leisten.

§. 13.

In Geschäften, welche den Betrieb der Fabrik betreffen, muß er bei Abwesenheit oder Verhinderung des Fabrikherrn auch den Anweisungen des Werkmeisters oder desjenigen, welchen der Fabrikenherr zu seinem Stellvertreter ernannt hat, gehorchen.

§. 14.

Zu Gesindediensten darf der Fabrikherr oder dessen Stellvertreter den Lehrling nur in so fern brauchen, als dadurch die Erlernung des Gewerbes nicht versäumt wird.

§. 15.

Recht der Zucht.

Dem Fabrikherrn gebührt das Recht, den Lehrling nach Erforderniß der Umstände mäßig zu züchtigen.

§. 16.

Er darf aber dabei die einem Vater vorgeschriebenen Grenzen nicht überschreiten. Nach dem allgemeinen Landrecht 2. Th. 2. Tit. §. 86. sind die Eltern berechtigt, zur Bildung der Kinder alle ihrer Gesundheit unschädliche Zwangsmittel zu gebrauchen.

§. 17.

In Abwesenheit oder bei Verhinderungen des Fabrikherrn kann nur der Werkmeister, oder wer sonst die Stelle des Fabrikherrn vertritt, und auch dieser nur in Fabriksachen, das Recht der mäßigen Züchtigung über den Lehrling ausüben.

§. 18.

Ein von dem Fabrikherrn oder dessen Stellvertreter gemißhandelter Lehrbursche soll durch das Fabriken-Gericht, bis zur Vollendung seiner Lehrjahre, bei einem andern Herrn untergebracht werden.

§. 19.

Die dazu erforderlichen Kosten muß der vorige Fabrikherr tragen; doch kommt demselben darauf das bei der Annahme des Lehrlings etwa bedungene und noch rückständige Lehrgeld zu gute.

§. 20.

Aufhebung des Vertrags zwischen dem Lehrherrn und Lehrlinge.
a) durch den Tod des erstern.

Stirbt der Fabrikherr, so haben der Lehrling, oder dessen Eltern, Vormünder oder Pfleger die Wahl, ob sie ihn bei den die Fabrik fortsetzenden Erben lassen, oder in eine andere Druckerei bringen wollen.

§. 21.

§. 21.

Letztern Falls muß von dem etwa vorausbezahlten Lehrgelde so viel zurückgegeben werden, als auf die noch unvollendete Lehrzeit, nach dem Befinden einiger von beiden Theilen vorzuschlagenden Druckerei-Besitzer, verhältnißmäßig zu rechnen ist.

§. 22.

Ein gleiches findet statt, wenn die Erben die Druckerei nicht fortsetzen, oder der Fabrikherr selbst sie ferner zu betreiben außer Stande kommt.

§. 23.

Zur Unterbringung eines solchen Lehrburschen muß nöthigen Falls das Fabriken-Gericht hülfreiche Hand leisten.

§. 24.

Bei eintretendem Collisionsfalle gebühret einem schon aufgenommenen Lehrlinge, der in eine andere Druckerei gebracht werden muß, vor einem noch erst aufzunehmenden allemal der Vorzug.

§. 25.

Wenn der Lehrbursche ohne gegebene Ursache aus der Lehre entläuft, so muß dem Fabrikherrn das Lehrgeld auch für das ganze noch laufende Jahr bezahlt, und er überdem wegen des aus dem Verluste des Lehrlings, oder den Kosten bei der Annahme eines andern, etwa entstandenen Nachtheils, schadlos gehalten werden. b) durch Entweichung des letztern.

§. 26.

Auch muß ein solcher Lehrling, wenn er in der Folge wiederum in eine Druckerei gebracht wird, die Lehrjahre, auf Verlangen des vorigen Lehrherrn, von neuem anfangen.

§. 27.

Wird der Lehrling wegen schlechter Aufführung entlassen; so soll nach Maaßgabe des Vergehens durch richterliches Erkenntniß festgesetzt werden, ob der Lehrling mit dem Verluste der ganzen Lehrzeit, oder nur eines Theils derselben, zu bestrafen ist.

§. 28.

Wenn der Lehrbursche ein anderes Gewerbe ergreifen will, so hat der Fabrikherr das Lehrgeld nicht nur für die verflossenen Lehrjahre, sondern auch für das ganze noch laufende, zu fordern. c) durch Ergreifung eines andern Gewerbes.

§. 29.

So lange das Lehrgeld nicht vollständig berichtigt ist, kann der Fabrikherr, den Lehrling als einen ausgelernten Drucker anzuerkennen, nicht angehalten werden. Rechte des Lehrherrn in Anziehung des Lehrgeldes.

§. 30.

Ist der Lehrling das rückständige Lehrgeld zu entrichten unvermögend, so muß er dem Fabrikherrn eine gewisse Zeit noch über die bedungenen Lehrjahre gegen einen mindern Lohn nachdienen, und es bleibt dem Fabriken-Gerichte überlassen, den mindern Lohn und die Zeit des Nachdienens festzusetzen.

§. 31.

Gesetzliche Lehrzeit.

Ist keine Lehrzeit bedungen, so sollen Fünf Jahre angenommen werden.

§. 32.

Vorzugsrecht des Lehrgeldes.

Das rückständige Lehrgeld hat ein in der Concurs-Ordnung bestimmtes Vorzugsrecht, nämlich: I. allgem. Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 50. §. 375. die Stelle in der zweiten Classe.

§. 33.

Zurückschickung des Lehrlings.

Einen Lehrling, welcher sich grober Veruntreuungen schuldig macht, oder sich den Anweisungen des Fabrikherrn oder seines Stellvertreters hartnäckig widersetzt, oder den Fabrikherrn, oder dessen Familie, oder Stellvertreter, durch Thätlichkeiten oder andere grobe Beschimpfungen, vorsetzlich beleidigt, oder sich, aller Ermahnungen und Züchtigungen ungeachtet, einem liederlichen Wandel ergiebt, oder zur Erlernung des Gewerbes gar keine Fähigkeit zeigt, kann der Fabrikherr zurückschicken, jedoch darf das Zurückschicken des Lehrlings aus irgend einer Ursache nur mit Vorbewußt des Fabriken-Gerichts geschehen.

§. 34.

In diesen, so wie in allen übrigen vorstehend nicht bestimmten Fällen, wo die Lehrzeit ohne Schuld des Fabrikherrn nicht ausgehalten wird, kann derselbe das rückständige Lehrgeld nach Verhältniß der verflossenen Zeit und für das ganze laufende Jahr fordern.

§. 35.

Krankheiten der Lehrlinge.

Die Verpflegung eines kranken Lehrlings aus eignen Mitteln kann einem Fabrikherrn, welcher dieselbe im Vertrage nicht ausdrücklich übernommen hat, nicht zugemuthet werden.

§. 36.

Wird der Lehrling durch eine kürzer als 3 Monate dauernde Krankheit an der Fortsetzung der Lehre gehindert, so wird ihm dieser Zwischenraum auf die verabredete oder vorher §. 31. gesetzlich bestimmt Lehrzeit nicht abgerechnet.

§. 37.

Hat aber die Krankheit länger gedauert, so kommt es auf die Beurtheilung des Fabrikherrn und eines von Seiten der Eltern oder Vormünder des Lehrlings zu erwählenden Sachverständigen an, in wie fern der Lehrling die versäumte Zeit nachlernen müsse.

§. 38.

Abkürzung der Lehrzeit.

Dem Lehrherrn steht frei, dem Lehrburschen zur Belohnung seines Fleisses höchstens den dritten Theil der Lehrzeit zu erlassen.

§. 39.

Allemal ist aber zu einem solchen Erlasse die Einwilligung der Eltern oder Vormünder des Lehrlings nach angestellter Prüfung erforderlich.

§. 40.

Aber auch alsdann muß der Lehrherr den Lehrling noch während der contractmäßigen oder gesetzlich bestimmten Lehrzeit in der Fabrik behalten.

§. 41.

§. 41.

Lossprechung.

Nach geendigter Lehrzeit muß der Fabrikherr dem Burschen einen Schein, daß er das Zeugdrucken gehörig erlernt habe, ausstellen, und es hängt alsdann von dem letztern ab, wo er sein weiteres Fortkommen suchen will.

Zweiter Abschnitt.

Von den Druckern.

§. 42.

Die Drucker stehen durchaus in keiner zunftmäßigen Verbindung; sie können sich daher auch nicht als Zunftgenossen ansehen.

§. 43.

Verbotene Mißbräuche und deren Bestrafung.

Da dieses gleichwohl geschehen ist, so wird den Druckern zur Abstellung der hieraus entstandenen Mißbräuche insonderheit Folgendes verboten:

§. 44.

Haltung einer Herberge.

1. Sie dürfen keine eigne Herberge halten, um sich daselbst ausschließlich zu versammlen.

§. 45.

Bestrafung ihrer Gewerbsgenossen.

2. Sie dürfen ihre Gewerbsgenossen nicht bestrafen, es sey an Gelde, oder an Wein und andern Getränken zum gemeinschaftlichen Genusse, oder auf andere Art, sondern alle Bestrafung soll durch das Fabriken-Gericht geschehen. Welcher Drucker sich irgend einer, von andern Druckern, es sey aus welchem Grunde oder unter welchem Namen es wolle, ihm zuerkannten Strafe unterwirft, desgleichen diejenigen Drucker, welche sich ein solches Erkenntniß gegen einen ihrer Gewerbs-Genossen angemaßt haben, sollen jeder einzeln mit einer Strafe von 5 Rthlr. oder einer verhältnißmäßigen Leibesstrafe belegt werden.

§. 46.

Zulassung fremder Leute in die Werkstätte.

3. Sie dürfen fremde, nicht in der Fabrik selbst angestellte Drucker, Formschneider, oder andere Personen, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Fabrikherrn, in die Werkstätte nicht zulassen.

Jeder Fremde, der die Werkstätte besuchen will, muß an den Fabrikherrn oder dessen Stellvertreter verwiesen werden. Daß dieses geschiehet, und kein Fremder ohne Erlaubniß des Fabrikherrn in die Werkstätte gelassen wird, dafür wird in jeder Werkstätte der nach der Dienstzeit älteste Drucker, bei 5 Rthlr. Strafe für jeden Uebertretungsfall, verantwortlich gemacht.

§. 47.

Arbeitstöhrende oder gefahrbringende Handlungen. Tabackrauchen während der Arbeit.

4. Sie müssen sich aller solchen Handlungen enthalten, welche Stöhrung der Arbeit verursachen, oder das Eigenthum des Fabrikherrn in Gefahr bringen können, wohin namentlich das Tabackrauchen während der Arbeit zu rechnen ist. Ueberhaupt stehet einem jeden Fabrikherrn frei, in seiner Druckerei alle sonst zulässige, die innere Polizei bezweckende Anordnungen zu treffen, welche es für nöthig oder nützlich hält; nur muß er solche jedem Drucker bei seiner Annahme gehö-

gehörig bekannt machen. Wenn dieses geschehen ist, so soll er gegen diejenigen, welche sich in der Folge gegen solche Anordnungen setzen wollten, auf alle Weise geschützet werden.

§. 48.

Anmaßung über einwandernde fremde Drucker.

5. Sie dürfen sich kein zunftmäßiges Ansehen über die von auswärtigen Orten verschriebenen oder freiwillig einwandernden Drucker anmaßen; eine solche Anmassung soll nach Umständen mit achttägigem bis dreiwöchentlichem Gefängniß, nach dem Dafürhalten des Fabriken-Gerichts, bestraft werden.

Da die Zeugdruckerei ein freies Gewerbe ist, wobei alle Zunftverbindung und Beschränkung wegfällt; so können fremde Drucker von ihren hiesigen Gewerbsgenossen keine andere Unterstützung erwarten, als in so fern sie Freunde oder Bekannte darunter haben, welche ihnen die Druckereien, wo Arbeit zu finden ist, nachweisen, oder sonst zu ihrem Fortkommen behülflich seyn mögen.

Es darf aber die Unterstützung eines fremden Druckers niemals als eine die ganze Genossenschaft angehende Sache betrachtet werden, so wenig als die Drucker dem Unterkommen eines fremden Druckers Hindernisse in den Weg zu legen befugt sind.

In beiden Fällen sollen die Anstifter mit achttägigem Gefängniß bestraft, und, je nachdem dabei etwa erschwerende Umstände eintreten, mit noch größerer Strafe angesehen werden. Im zweiten Falle sollen sie dem Drucker, dessen Unterkommen gehindert worden, wenn derselbe bei dem Fabriken-Gericht Klage führet, noch besonders zum Schadenersatze verpflichtet seyn.

§. 49.

Anmaßung über die Lehrlinge.

6. Sie dürfen sich keine zunftmäßige Authorität und Entscheidung über die Fähigkeiten der Lehrlinge anmassen, welche der Fabrikherr als ausgelernte Drucker anstellen will. Für diese ungebührliche Zudringlichkeit sollen die Anstifter, außer dem Ersatze des dem Lehrlinge verursachten Schadens, den Umständen nach ebenfalls mit achttägiger bis dreiwöchentlicher Gefängnißstrafe vom Fabriken-Gerichte belegt werden.

§. 50.

Gesellenschmauß. Einspringgeld.

7. Die Kosten, welche von den Lehrlingen oder andern Druckern unter dem Namen von Gesellenschmauß, Einspringgeld, oder unter welcher Benennung es sonst sey, bisher entrichtet worden sind, sollen hinführo schlechterdings nicht mehr statt finden, da sie nur zu Schwelgereien Anlaß geben, den angehenden Drucker in Schulden verwickeln, und das weitere Fortkommen desselben hindern oder erschweren.

Diejenigen, welche dergleichen Ausgaben von einem angehenden oder in der Fabrik in Arbeit tretenden Drucker verlangen, es mag der Gegenstand viel oder wenig betragen, sollen ein jeder nach den Umständen mit achttägiger bis dreiwöchentlicher, derjenige aber, welcher einer solchen Forderung Folge geleistet hat, mit 14tägiger Gefängnißstrafe belegt werden, und es sollen insonderheit die Fabrikherrn darüber wachen, und diejenigen ihrer Drucker, welche diesem Verbote entgegen handeln, dem Polizeidirectorio sofort anzeigen, bei Strafe von 20 Rthlr., wenn ein Druckerei-Besitzer die Anzeige unterläßt und darum gewußt hat.

§. 51.

§. 51.

8. Sie dürfen die Arbeit bei entstandenem Streite mit dem Fabrikherrn nicht plötzlich niederlegen. Ein solches Niederlegen der Arbeit ist eine Art von Selbsthülfe, welche in den allgemeinen Gesetzen bereits aufs strengste verboten ist. Wenn demnach ein Drucker mit seinem Fabrikherrn in Streit geräth; so muß er die Sache nach Beschaffenheit des Gegenstandes der Regel nach vor dem gewöhnlichen, oder vor dem Fabriken-Gerichte, ausmachen. Plötzliche Niederlegung der Arbeit.

Jedoch ist der Drucker berechtigt, seinen Fabrikherrn auch ohne Kündigung zu verlassen, und zwar nach dem allgemeinen Landrechte Th. II. Tit. 8, wenn derselbe oder dessen Stellvertreter sich ohne gegebene dringende Veranlassung an dem Drucker thätlich vergriffen hat; ferner, wenn er den bedungenen oder herkömmlichen Lohn eigenmächtig schmälern wollte; wenn er diesen Lohn nicht richtig bezahlet; wenn er eigenmächtig in der Fabrik Anordnungen trift, welche eine wesentliche Vermehrung oder Erschwerung der bedungenen oder herkömmlichen Arbeit zur Folge haben. Niederlegung der Arbeit kann nur in den hier genannten Fällen statt finden.

Ob eine wesentliche Vermehrung oder Erschwerung der Arbeit statt finde, darüber entscheidet das Gutachten dreier unpartheiischer Fabrikherren, die selbst Drucker gewesen sind, oder ihrer Werkmeister.

Wenn außer diesen Fällen ein Drucker sich durch eigenmächtigen Austritt aus der Arbeit selbst Recht zu verschaffen sucht; so soll er dafür mit einer Gefängnißstrafe von 8 Tagen bis 3 Wochen, halb bei Wasser und Brod, und im Wiederholungsfalle mit Zuchthausstrafe, belegt werden. Allg. Landrecht 2 Th. 8 Tit. §§. 359. 360.

Alsdann soll es noch von dem Fabrikherrn abhangen, ob er einen solchen Drucker wieder in seine Werkstätte nehmen will. In diesem Falle soll der Drucker sofort wieder in Arbeit treten. Will der Drucker dem Verlangen des Fabrik-Unternehmers, wieder bei ihm in Arbeit zu gehen, nicht Folge leisten, so soll der Fabrikherr berechtigt seyn, ihm den Abschied gänzlich zu verweigern. (§. 63.)

§. 52.

9. Druckern, welche die Arbeit eigenmächtig niedergelegt haben, darf von ihren Gewerbsgenossen weder Unterhalt gereicht, noch sonstiger Vorschuß, bei 5 Rthlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe, geleistet werden. Pensionirung widerspenstiger Drucker durch ihre Gewerbs-Genossen.

Aus der §. 76. zu erwähnenden Kranken- und Sterbe-Casse kann die Unterstützung nicht erfolgen, da diese Casse eine ganz andere und besondere Bestimmung hat, für deren Erfüllung die Vorsteher der Casse verantwortlich bleiben. Aus der Kranken und Sterbe-Casse.

Aber auch Collecten zum Besten solcher aufsätzigen Drucker dürfen nicht gesammlet werden, bei 5 Rthlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe für den- oder diejenigen, welche eine Collecte zu diesem Behuf veranstalten. Durch Collecten.

§. 53.

10. Das Aufwiegeln der ganzen Genossenschaft zur allgemeinen Niederlegung der Arbeit in einer oder mehreren Fabriken, ist ein Verbrechen, welches die öffentliche Ruhe und Sicherheit stöhret, und worauf daher schon in ältern Landesgesetzen Leib- und Lebensstrafe verordnet worden ist. Diese Strafen sind durch das allgemeine Patent vom 29sten Julii 1794 wegen Abstellung des eigenmächtigen Verfah- Aufwiegelung zur Niederlegung der Arbeit.

fahrens bei Beschwerdeführungen der Corporationen bestätigt worden; die Drucker werden demnach an diese Gesetze ernstlich erinnert und ermahnet, den einem jeden von ihnen, gleich allen übrigen Unterthanen, offen stehenden Weg der gerichtlichen Untersuchung ihrer etwannigen Beschwerden einzuschlagen, und sich nicht die gesetzmäßigen Strafen zuzuziehen.

Dritter Abschnitt.

Von den gegenseitigen Verhältnissen der Druckerherren und der Drucker.

§. 54.

Arbeits-Contract.

Ob der Besitzer einer Zeugdruckerei mit den ausgelernten Druckern bei ihrer Annahme besondere schriftliche Contracte schließen, oder sich bloß auf mündliche Verabredungen einschränken will, darüber soll zwar ein jeder, wie bisher, freie Hand behalten; indessen wird der schriftliche Contract zur genauern Bestimmung der gegenseitigen Rechte und Obliegenheiten, und zur Abkürzung der über diese entstehenden gerichtlichen Erörterungen dienen; daher solcher den Druckerei-Besitzern hierdurch anempfohlen wird, widrigenfalls sie alle aus Verabsäumung dieser Vorsicht entstehende nachtheilige Folgen sich selbst beizumessen haben.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß weder der schriftliche Contract, noch die mündliche Verabredung, den allgemeinen Landes-Polizei-Gesetzen entgegen seyn können, sondern daß beide sich lediglich auf die in einer jeden Druckerei angenommenen besonderen Einrichtungen einschränken müssen.

§. 55.

Contracts-Zeit und Arbeitslohn.

Gleichergestalt soll einem jeden Druckerei-Besitzer freistehen, mit seinem Drucker wegen der Zeit, die ein jeder in der Fabrik verbleiben muß, desgleichen wegen des Lohns, ob solcher Stück- oder Wochenweise bestimmt, oder wie viel für eine besondere Form oder Farbe bezahlt werden soll und dergleichen mehr, mündlich oder schriftlich ein Uebereinkommen zu treffen.

Was im streitigen Falle hierin als Regel gelten soll.

Wenn dieses nicht geschehen ist, und über den einen oder andern dieser Punkte Streit entstehet; so soll in Absicht der Zeit als Regel gelten, daß der Drucker auf ein ganzes Jahr angenommen worden sey; in Absicht des Lohns aber soll das, was in derselben Fabrik bis dahin gebräuchlich gewesen ist, zur Richtschnur dienen, ohne daß jedoch hierbei auf kleine Abweichungen der Größe oder Stellung der Formen Rücksicht genommen werden darf.

Während dieser verabredeten oder in dem gegenwärtigen §. gesetzlich bestimmten Zeit darf von Seiten der Drucker keine Erhöhung des bedungenen oder in der Fabrik gebräuchlichen Lohns gefordert, noch auch von dem Fabrikherrn willkührlich eine Verminderung dieses verabredeten oder herkömmlichen Lohns vorgenommen werden.

§. 56.

Der Drucker ist verpflichtet, die ihm aufgetragene Arbeit willig zu übernehmen und treu und fleißig auszurichten.

Arbeits-Tage.

Nur an Sonn- und solchen Festtagen, deren Feier nach den Gesetzen des Staats verordnet ist, mag er die Arbeit unterlassen. Drucker,

cker, welche an den nach den Gesetzen des Staats zur Arbeit bestimmten Tagen sich derselben entziehen, sollen mit Gefängniß bei Wasser und Brod, das erstemal auf 3 Tage und im Wiederholungsfalle auf 14 Tage bestraft werden.

Bei hartnäckiger Fortsetzung eines solchen Mißbrauchs wird der Drucker auf 4 Wochen zum Zuchthause abgeliefert und ihm sein Lehrbrief abgenommen.

Diesen erhält er nicht eher wieder zurück, als bis er nach ausgestandener Strafe Besserung gelobt, und die Obrigkeit von der Aufrichtigkeit dieses Angelöbnisses sich überzeugt hält.

Jeder Druckerherr, dessen Drucker sich an den zur Arbeit bestimmten Tagen derselben entziehen, ist schuldig, bei Ein bis Drei Thaler Strafe zur Cämmerei-Casse, der Obrigkeit davon Anzeige zu machen.
(Allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 8. §. 357 bis 362.)

§. 57.

Wenn ein Drucker seinen Fabrikherrn nach Ablauf der verabredeten oder in dem gegenwärtigen Reglement gesetzlich bestimmten Zeit verlassen, oder dieser den Drucker alsdann verabschieden will; so ist von beiden Theilen eine vierzehntägige Aufkündigung erforderlich; doch muß die dem Drucker anvertraute Arbeit auch dann in allen Fällen noch vollendet werden. Gegenseitige Aufkündigung Vollendung der Arbeit.

§. 58.

Will der Fabrikherr die Vollendung der Arbeit nicht gestatten, so kann er den Drucker zwar sogleich entlassen, muß ihm aber, in sofern er ihm nicht sogleich in andern Fabriken zu dem bisherigen Lohn Arbeit zu verschaffen weiß, auf die 14 Tage Zehn Thaler Entschädigung bezahlen.

§. 59.

Ist die Kündigung nicht erfolgt; so wird angenommen, daß beide Theile einverstanden sind, ihre Verbindung aufs neue, die verabredete oder gesetzliche Zeit hindurch, fortdauern zu lassen. Wenn keine Kündigung geschehen ist.

§. 60.

Die Gründe, aus denen ein Druckerei-Besitzer seinen Drucker auch während der contractmäßigen oder gesetzlichen Zeit zu entlassen befugt ist, sind nach dem allgem. Landrecht Th. II Tit. 8. In wie fern ein Drucker während des Contracts entlassen werden kann.

1) wenn er sich an den nach den Gesetzen des Staats zur Arbeit bestimmten Tagen der Arbeit entziehet;
2) wenn er den Fabrikherrn, oder seine Familie, oder seinen Stellvertreter, durch Thätlichkeiten, Schimpf- und Schmähworte oder ehrenrührige Nachreden beleidigt;
4) wenn er sich beharrlichen Ungehorsams und der Widerspenstigkeit gegen die Anweisungen des Fabrikherrn oder dessen Stellvertreters schuldig macht;
4) wenn er die Frau oder die Kinder desselben zum Bösen verleitet, oder verdächtigen Umgang mit ihnen pflegt;
5) wenn er sich Diebstahl oder Veruntreuung gegen den Fabrikherrn zu schulden kommen läßt;
6) wenn er mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehet.

Diesen Gründen ist noch beizuzählen:

7) wenn er die in dem gegenwärtigen Reglement, Abschnitt II. §§. 42 bis 53. vorgeschriebene Gesetze, der an ihn ergangenen Warnungen ungeachtet, wiederholentlich übertritt, sich den in der Fabrike allgemein gültigen Einrichtungen nicht unterwirft, und die Arbeit aus Muthwillen oder grober Nachlässigkeit verdirbt.

In allen diesen Fällen kann der Drucker sofort entlassen werden, und hat nichtsdestoweniger nach Maaßgabe der Vergehung, welche zur Verabschiedung Anlaß gegeben, die gesetzliche Polizei- oder Criminal-Bestrafung zu erwarten.

§. 61.

Wiederholte oder sich besonders auszeichnende Vergehungen.

Wenn ein Drucker aus einem oder mehrern der in dem vorstehenden §. angegebenen Gründe entlassen worden ist, und sich von neuem ähnlicher, oder sich besonders auszeichnender Vergehungen dieser Art schuldig macht; so darf er 3 Monate hindurch hier in Berlin nicht in Arbeit genommen werden; doch stehet ihm frei, sich in andern inländischen Druckereien außer Berlin Arbeit zu suchen. Wird er während dieser 3 Monate von einer hiesigen Druckerei in Arbeit genommen, so hat der Besitzer derselben 25 Rthlr. Geld oder verhältnißmäßige Leibesstrafe verwirkt, und ist nichtsdestoweniger schuldig, den Drucker sogleich wieder zu entlassen.

§. 62.

Schriftlicher Abschied.

Jeder Besitzer einer Druckerei ist verbunden, seinen Druckern bei ihrer Entlassung einen schriftlichen Abschied zu ertheilen. Dieser Abschied muß enthalten, wie lange der mit Vor- und Zunamen benannte Drucker in der Fabrik gearbeitet hat, und aus welchen Gründen er entlassen worden.

§. 63.

Der Abschied darf nie verweigert werden.

Auch in den Fällen, welche zu einer augenblicklichen Trennung berechtigen, darf der Abschied nicht verweigert werden, weil nur aus dem Abschiede erkannt werden kann, ob der Drucker die Entlassung verschuldet habe oder nicht, und ob er während der ihm untersagten 3 Monate in einer andern hiesigen Fabrike gearbeitet habe; es wäre denn, daß ein eigenmächtig aus der Fabrik getretener Drucker auf das richterliche Erkenntniß und Verlangen des Fabrikherrn nicht wieder zurückkehren wollte; in welchem Falle er es lediglich sich selbst zuzuschreiben hat, daß er keinen Abschied, folglich auch in Berlin keine Arbeit mehr erhält. (§. 51.)

§. 64.

Strafe wegen unzulässiger Abschiede.

Wer einen Abschied wider seine Ueberzeugung ausstellet und dadurch einen andern zur Annahme eines schlechterdings unbrauchbaren Druckers verleitet, bleibt für die Folgen verantwortlich, und hat 25 Rthlr. Strafe verwirkt.

§. 65.

Strafe wegen Verfälschung des Abschieds.

Wer aber einen Abschied zu verfälschen versucht, soll nach Vorschrift der Criminalgesetze behandelt werden.

Wer

§. 66.

Wer einen Drucker ohne einen nach Vorschrift des §. 62. verfaßten Abschied des vorigen Verlegers in Abschied nimmt, ist in 25 Rthlr. Geld- oder verhältnißmäßige Leibesstrafe verfallen, eben so, als ob er einen Drucker angenommen hätte, dem nach dem Inhalte des Abschieds 3 Monate lang in Berlin zu arbeiten verboten ist (§. 61.) und ist dennoch verbunden, den Drucker sogleich wieder zu entlassen. Strafe, wenn ein Drucker ohne Abschied des vorigen Verlegers in Arbeit genommen wird.

§. 67.

Wenn aber ein Druckerei-Besitzer einen Drucker mittelbar oder unmittelbar verleitet, sich die Verabschiedung von einem andern Herrn zuzuziehen, um ihn selbst in den Dienst zu nehmen, so soll derselbe mit 50 Rthlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe angesehen, und der Drucker dennoch sogleich wieder entlassen werden. Strafe wegen Debauchirung eines Druckers.

§. 68.

Die Druckerei-Besitzer sind befugt, bei der Annahme eines Druckers, demselben seinen letzten Abschied abzufordern und selbigen an sich zu behalten. Sie dürfen auch dem Drucker den Abschied des vorigen Verlegers, bei 5 Rthlr. Strafe, nicht wieder zurückgeben, sondern müssen demselben bei seinem Abgange einen neuen Abschied ertheilen, damit der künftige Verleger erfahre, wie die Aufführung des Druckers zuletzt beschaffen gewesen ist. Jedoch müssen sie den Abschied des vorigen Verlegers zu ihrer eignen Legitimation aufbewahren. Abforderung und Aufbewahrung der Abschiede.

§. 69.

Selbst in dem Falle, wenn der Drucker aus gegründeter Unzufriedenheit mit dem Fabrikherrn, die Fabrik verläßt, darf der Abschied des vorigen Verlegers dem Drucker nicht unmittelbar zurückgegeben, sondern derselbe muß bei dem Fabriken-Gericht eingereicht werden, welches in solchem Falle dem Drucker einen Abschied ausfertigen und darin sowohl die Gründe der Trennung von der letztern Fabrike, als auch das Urtheil des vorigen Verlegers, aufnehmen wird.

§. 70.

Meldet sich aber ein fremder Drucker, so muß der Fabrikherr durch die Päße des Druckers, oder durch Erkundigungen bei dem Polizei-Directorio, sich die vollkommene Ueberzeugung verschaffen, daß derselbe noch in keiner hiesigen Fabrike gearbeitet hat, sondern erst eingewandert ist, bei Vermeidung der §. 66. verordneten Strafe von 25 Rthlr. Päße der fremden Drucker.

§. 71.

Den Druckern aus gültigen Ursachen, als der Krankheit, des Arbeitsmangels, besonders im Winter, eines Sterbefalls in der Familie des Druckers und dergleichen, Vorschüsse an Geld zu machen, ist dem Fabrikherrn verstattet, und es bleibt die Sache beider Theile, sich wegen der Zurückbezahlung dieser Vorschüsse zu einigen. Geld-Vorschüsse.

§. 72.

Wenn aber der Drucker die Fabrik verläßt oder verabschiedet wird, eher der Vorschuß bezahlt ist; so haftet der nächstfolgende in oder außer Berlin wohnhafte Fabrikherr dem vorigen für den richtigen Abtrag des achten Theils von dem wöchentlichen Verdienste des Druckers so lange, Wiederbezahlung derselben.

 bis

bis der Vorschuß getilgt ist. Daher muß der Belauf des Vorschusses in den Abschieden deutlich ausgedrückt werden.

§. 73.

Verdorbene Arbeit.

Bei verdorbener Arbeit soll der Fabrikherr das Anerbieten des Druckers, die Waare behalten und selbst sogleich bezahlen zu wollen, anzunehmen nicht verbunden seyn, sondern es soll dieses lediglich von seinem Gutbefinden abhangen.

§. 74.

Ausmittelung des Schadenersatzes.

Es mag aber ein solches Anerbieten angenommen werden oder nicht, so kann im ersten Falle der Werth der Waare, im zweiten Falle der Betrag des Schadens, von drei Fabrikanten und drei Druckern, über deren Unpartheilichkeit beide Theile einverstanden sind, außergerichtlich taxirt werden, und der Drucker die auf solche Art ausgemittelte Summe, entweder sogleich, oder durch Zurücklassung des vierten Theils seines wöchentlichen Lohns, abtragen. Doch stehet auch jedem Theile frei, wenn er sich bei dem schiedsrichterlichen Ausspruche nicht beruhiget, oder solchen überall nicht verlangt, die Sache sogleich bei dem Fabriken-Gerichte anhängig zu machen.

§. 75.

Denuncianten Antheil.

Von allen in dem gegenwärtigen Reglement verordneten Geldstrafen soll dem Denuncianten die Hälfte zugebilligt und ausgezahlt werden; die andere Hälfte soll der hiesigen Cämmerei-Casse zufließen. Wenn aber das Vergehen ohne Denunciation zur Kenntniß der Obrigkeit kommt, oder der Denunciant seinen Strafantheil nicht verlangt, so fließt die ganze Strafe der Cämmerei-Casse zu.

§. 76.

Kranken- und Sterbe-Casse der Drucker.

Was endlich die im vorstehenden §. 52. erwähnte Kranken- und Sterbe-Casse der hiesigen Drucker anbetrifft, so behalten Seine Königliche Majestät Sich vor, die Nützlichkeit derselben näher untersuchen zu lassen, und, wenn die Beibehaltung derselben zulässig befunden wird, diese Casse unter die besondere Aufsicht des hiesigen Magistrats zu setzen, und sie mit einem besondern Regulativ nach den Grundsätzen desjenigen, welches unterm 19ten September 1799 für die Seidenwürker-Gesellen erlassen worden ist, zu versehen.

§. 77.

Seine Königliche Majestät befehlen demnach der Churmärkschen Krieges- und Domainen-Cammer, desgleichen dem Polizei-Directorio und dem Magistrate, hierdurch in Gnaden, dieses Reglement fördersamst zur Kenntniß sämmlicher hiesiger Druckerei-Besitzer und Drucker zu bringen, und auf dessen Befolgung mit allem Ernste zu halten, wollen auch, daß solches namentlich mit auf die bei den Druckereien angestellte Frauenspersonen Anwendung finde. Und damit kein hiesiger Drucker sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so soll dieses Reglement durch den Druck bekannt gemacht, auch jedem Zeugdrucker ein Exemplar desselben durch seinen Fabrikherrn zugestellt, und in jeder Werkstätte ein Exemplar angeheftet werden.

Signatum Berlin, den 29sten September 1802.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Voß. v. Goldbeck. v. Struensee.

No.

No. LI. Rescript an das Cammer-Gericht nebst Cabinets-Ordre vom 24sten September wegen des den Berechtigten in natura zu verabreichenden Brennholzes. De Dato Berlin, den 9ten October 1802.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Welchergestalt Unsere allerhöchste Person Ihre Willensmeinung wegen des den Berechtigten in natura zu verabreichenden Brennholzes näher zu declariren geruhet, solches geben Wir Euch aus der copeylich beiliegenden Cabinets-Ordre vom 24sten vorigen Monats zu Eurer Nachricht und Achtung des mehrern zu ersehen, und sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 9ten October 1802.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

Ad. No. LI.

Mein lieber Ober-Land-Forstmeister von Bärensprung! Auf Euren Bericht vom 13ten dieses Monats, betreffend die Beschwerde des Rittmeisters von Rochow zu Trechwitz wegen Verweigerung des ihm als einem Holzberechtigten auf sein Guth Trechwitz zustehenden Brenn- und Bauholzes, gebe Ich Euch hierdurch zu erkennen, daß Meine Absicht nie gewesen, durch die mittelst meiner Ordre vom 18ten Juli 1799. genehmigte Maaßregel wegen der Holz-Deputanten, wirklichen Holzberechtigten ihre Gerechtsame zu schmälern. Da nun der von Rochow zu dem bestimmten Holze vermöge seiner Lehnbriefe berechtigt, und also nicht als Deputant zu betrachten ist; so will Ich, daß demselben nicht nur das ihm zustehende Holz aus der betreffenden Forst ferner nach wie vor in natura verabreicht, sondern daß auch in allen ähnlichen Fällen in Gemäßheit dessen verfahren werden soll, und werdet Ihr hiernach das weiter Nöthige verfügen. Ich bin Euer wohl affectionirter König.

Potsdam, den 24. September 1802.

Friedrich Wilhelm.

An
den Ober Landforstmeister
von Bärensprung.

No. LII. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen des Mißbrauchs bei Cessionen und Verpfändungen der Besoldungen und Pensionen Königl. Diener und Officianten. De Dato Berlin, den 18ten November 1802.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist auf den Grund einer den 16ten Novembera. c. an den Groß-Canzler eingegangenen Cabinets-Ordre für nöthig erachtet worden, um Gläubiger bei Cessionen und Verpfändungen der Besoldungen und Pensionen Königlicher Diener und Officianten vor Nachtheile und Vervortheilungen zu sichern, das in Abschrift anliegende Publikandum vom heutigen dato zu erlassen. Wir communiciren Euch solches zu Eurer Nachricht und Achtung mit dem Befehl, dasselbe zweimal durch die Zeitungen und Intelligenz-Blätter bekannt machen zu lassen, wogegen es denn einer weitern Bekanntmachung an die Unterbehörden nicht bedarf. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 18ten November 1802.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

Ad

Ad No. LII.

Da verschiedentlich der Mißbrauch wahrgenommen worden, daß besoldete Officianten, ihre Besoldungen im voraus cediren, verpfänden, sich dadurch Anleihen und Credit verschaffen, alsdenn aber auf die Wohlthat der Abtretung des Vermögens provociren, wodurch ihre Gläubiger diese vermeintlich erhaltene Sicherheit verlieren, da es mit dem Zwecke der Besoldungen und der damit zu bestreitenden Bedürfnisse unvereinbarlich seyn würde, solche Cessionen und Verpfändungen ohne Einschränkung als gültig anzuerkennen, vielmehr auf jeden Fall, dem Officianten der gesetzliche Theil seines Gehaltes frey bleiben muß; so wird solches auf den Grund der allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 16ten November a. c. dem Publico hierdurch bekannt gemacht, um sich bei Geschäften dieser Art, vor jeden Nachtheil und Vervortheilung von Seiten ihres Schuldners zu sichern.

Berlin, den 18ten November 1802.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. LIII. General-Reglement wegen künftiger Behandlung der zum Policey-Ressort gehörigen Sachen, in Orten, wo Französische oder Pfälzer Colonien befindlich sind. De Dato Berlin, den 23sten November 1802.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiemit jedermänniglich zu wissen: daß, da an solchen Orten, wo Französische oder Pfälzer Colonien vorhanden, über die Behandlung der zum Polizey-Ressort gehörigen Sachen, in so fern sie die ganze Colonie oder einzelne Mitglieder derselben betreffen, hin und wieder Zweifel und Irrungen entstanden, die Natur und oft nöthige Beschleunigung derselben aber erfordert, daß selbige für alle Einwohner von einem und demselben Collegio verhandelt und die Concurrenz der Colonie-Behörde dabei zur Verhütung aller Beschwerden und Besorgniß von Prägravation gehörig regulirt werde, Wir hiermit Folgendes festsetzen:

1.

In jeder Stadt, wo Französische oder Pfälzer Colonie-Gerichte vorhanden, soll die Colonie in allen Servis- Feuer-Societäts-Collecten- und überhaupt zum Polizey-Ressort gehörigen Sachen, in so weit das Interesse der Colonie oder ihrer Mitglieder dabei versiret, bei dem Magistrat oder der sonstigen Polizey-Behörde, durch ein Mitglied oder Officiant derselben, welcher, auf Vorschlag der Gerichte, von dem Französischen oder resp. Pfälzer Colonie-Departement dazu ernannt wird, repräsentirt werden; dergestalt, daß derselbe in der Qualität eines Senatoris oder Beisitzers den Verhandlungen darüber beiwohnen, dabei Sitz und Stimme haben und die Rechte und das Interesse der Colonie nöthigen Falls vertreten soll.

2.

Wo es die Verfassung mit sich bringt, daß zu solchem Ende, wie z. B. in Berlin, ein besonderes Mitglied aus der Colonie bei dem Magistrat angestellt sey, hat es dabei sein Bewenden. Im entgegengesetzten Fall übt der Colonie-Richter, oder Pfälzer Colonie-Burgermeister, vermöge seines Amts, oder im Verhinderungsfall einer der Assessoren, obgedachte Concurrenz und Vertretung als Senator oder Beisitzer aus, und soll derselbe in solcher Absicht von dem Magistrat oder der sonstigen Polizei-Behörde unweigerlich admittirt werden.

3.

In der Regel müssen alle Beschlüsse und Verfügungen in den obgedachten Sa-

Sachen, die Colonie oder einzelne Mitglieder derselben betreffend oder mit angehend, im Beiseyn und mit Concurrenz des erwähnten Repräsentanten ergehen. In Fällen jedoch, wo ganz besondere Beschleunigung erfordert wird, können selbige zwar auch außer diesem Beiseyn geschehen; doch muß alsdann demselben sogleich davon Nachricht gegeben und dessen Zustimmung erfordert werden.

4.

In Absicht der Gewerbe verbleibt es bei der Verordnung vom 8ten October 1739, nach welcher bei jedem Gewerk, wo sich drei Meister von den Colonien befinden, einer davon jederzeit zum Altmeister genommen, auch der vorgedachte Französische oder Pfälzer Colonie-Senator in Polizey-Sachen, bei solchen Gewerken, wozu Meister von der Colonie gehören, als Assessor, gleich den deutschen Rathmännern, admittirt werden soll.

Uebrigens hat es in eigentlichen Justiz-Sachen bei der Verfassung und den gesetzlichen Jurisdictions-Bestimmungen zwischen den deutschen und Colonie Gerichten sein Bewenden.

Sämmtliche Landes-Justiz-Collegien und Krieges- und Domainen-Cammern, desgleichen die Magisträte und Untergerichte in den Städten, haben sich also hiernach gehorsamst zu achten.

Urkundlich haben Wir dieses General-Reglement mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken und von Unserm gesammten Etats-Ministerio unterschreiben lassen. So geschehen Berlin, den 23sten November 1802.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Frh. v. d. Reck. v. Goldbeck. v. Hardenberg. v. Thulemeier. v. Schrötter. v. Massow.

No. LIV. Rescript an den Ober-Appellations-Senat des Cammer-Gerichts, mit dem an die Mindensche Regierung und Cammer erlassenen Rescript, nebst der Instruction vom 21sten October 1802. wegen künftiger Geschäfts-Verwaltung der vormaligen Abtey Herford. De Dato Berlin, den 23sten November 1802.

Von Gottes Gnaden **Friedrich Wilhelm** König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. In den abschriftlichen Anlagen communiciren Wir Euch das, von dem General der Cavallerie ꝛc. Grafen von der Schulenburg, im Einverständniß mit dem Groß-Canzler an die Mindensche Regierung und Cammer erlassene Rescript, nebst der Instruction vom 21sten October c. wegen künftiger Geschäftsverwaltung der vormaligen Abtey Herford mit dem gnädigsten Befehl: Euch selbige bei Aburtelung der aus der gedachten Abtey an Euch eingehenden Sachen überall zur Richtschnur dienen zu lassen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 23sten November 1802.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

Ad No. LIV. a.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist Uns, wie Ihr bereits durch die öffentliche Nachrichten erfahren haben werdet, zur Entschädigung für die an die französische und batavische Republik abgetrenen Provinzen, durch den Cessions- und Indemnisations-Tractat vom 23sten May d. J. unter andern auch die Abtey Herford, und zwar im säcularisirten Zustande anheim gefallen und zugetheilt worden.

Aus persönlicher Consideration gegen die

: Frau Aebtissin Liebden haben Wir Uns dessen Allerhöchst selbst bewogen gefun- n, dieselbe bis auf weitere Entschei- ng in dem Besitze und Genusse ihrer öherigen Einkünfte zu belassen.

Was hingegen die Stifts-Regierung lbst betrift; so kann solche ferner in den händen der Frau Aebtissin Liebden nicht eiben, ohne das Stift der Gefahr un- iederbringlicher Deteriorationen der inkünfte und der Verdunkelung seiner eträchtlichen Lehne, die Frau Aebtis- n selbst aber dem gerechten Anspruche erletzter Partheien auszusetzen.

Wir haben daher beschlossen, diese Stifts-Regierung sofort Euch, als den andes-Collegien der Provinz zu über- ragen, und in dieser Hinsicht die Ab- ey Herford mit der übrigen Provinzial- Verwaltung der Grafschaft Ravensberg u consolidiren.

Dies geschiehet denn auch, nachdem Ihr, der Regierungs-Präsident von Ar- im und Geheime Krieges-Rath von Hüllesheim, der Euch aufgetragenen Einleitung zufolge, jetzt das Nöthige dieserhalb gemeinschaftlich regulirt habt, hiermit in der Art, daß Wir bis zum Erledigungsfalle

1. einen in der Stadt wohnenden Local-Commissarium
2. einen Secretaire, und
3. einen Rechnungsführer nebst dem dazu gehörigen After-Empfänger und dem Unter-Personale anordnen.

Diese Behörden sollen Eurer Oberaufsicht untergeben und in allen zu Euren respectiven Ressorts gehörigen Angelegenheiten Euch subordinirt sein. Zu der erst erwähnten Eigenschaft eines Local-Commissarii haben Wir den Justitz-Commissair Bucher zu Herford aus besonderm Vertrauen zu seiner Uns angerühmten Geschicklichkeit, Thätigkeit und Rechtschaffenheit ausersehen und bestimmt.

Der bisherige Canzlei-Assessor Lütgert soll das Amt des Secretairs versehen. Als Rendanten wollen Wir den Amtmann Rose, imgleichen wegen der Lemgowschen Hebung den Decanat-Amtmann Schröder, so wie wegen der Bielefeldschen, den Brauer Minck vorläufig beibehalten. Der Pedell Budde mit seinem Sohne, und der Canzleybothe Sieckermann und sein Sohn sollen in ihrer bisherigen Function bleiben. Zu Eurer eigenen Geschäftsführung lassen Wir Euch eine vollständige Instruction vollzogen hierbei zufertigen.

Nach dieser habt Ihr Euch, ein jedes Collegium in seinem Geschäfts-Kreise, auf das genaueste zu achten, in zweifelhaften Fällen aber anhero Anzeige zu thun.

Ihr die Regierung habt von dieser Instruktion eine Abschrift bei dem Groß-Canzler, Ihr die Cammer aber eine solche bei dem rc. General-Directorio einzureichen, und im Gange der Geschäfte selbst an die Euch vorgesetzten Departements Unsers Staats-Raths zu berichten und deren Anweisungen zu befolgen.

In Gefolge obiger Bestimmungen habt Ihr ferner die erwähnten Subjecte sowohl, als das Stadtgericht zu Herford, wegen der ihm übertragenen Jurisdiction über das Mühlen-Gericht mit Special-Instruction und Anweisung zu versehen, und sie zur pflichtmäßigen Dienstführung anzuweisen, wie Wir denn Euch den Regierungs-Präsidenten von Arnim und den Geheimen Krieges-Rath von Hüllesheim zu Anstellung und Vereidigung dieser Officianten heute besonders authorisiret haben.

Dem Commissario Bucher haben Wir übrigens ein Gehalt von 350 Rthlr. außer den Gerichts- und andern Sporteln beigelegt.

Ueber letztere wird eine besondere Taxe angefertigt und Euch mitgetheilt werden. Die übrigen Subjecte sollen ihr Gehalt behalten. Der Abteyliche Canzley-Rath Hartog aber ist mit seinem bisherigen Gehalte, ohne daß er jedoch auf die damit verbunden gewesenen Emolumente Anspruch machen kann, in Pensions-Stand versetzt worden, und damit ist denn die bisherige abteyliche Canzley gänzlich aufgehoben.

Mit Rücksicht auf diese Veränderung haben Wir auch einen Etat für den Rechnungsführer anzufertigen befohlen, wel-

welchen Ihr demnächst vollzogen erhalten werdet, und so dann für jetzt und ferner bis zum Abgange der Frau Aebtissin Liebden, oder bis ein anderes darunter von Uns verordnet werden wird, das weitere zu besorgen und wie alles dieses in Gang gebracht worden, demnächst anhero anzuzeigen. Sind rc. Gegeben Hildesheim, den 21sten October 1802.

Auf Special-Befehl.

v. Schulenburg.

An
die Regierung und Krieges- und Domainen-Cammer.

Ad No. LIV. b.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen rc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem Wir uns bewogen gefunden, die Regierung des nunmehr secularisirten, Uns vermöge der Indemnitäts-Tractaten zugefallenen Stifts Herford Selbst zu übernehmen und dadurch nicht nur eine völlige Veränderung der, zwischen Uns und genannter Abtey bisher bestandenen Verhältnisse eingetreten ist, sondern auch die Aufhebung der, zur Besorgung der Abteylichen Angelegenheiten bisher angeordneten Kanzeley davon eine nothwendige Folge gewesen ist: so haben Wir für nöthig erachtet, die Minden-Ravensbergsche Regierung und Krieges- und Domainen-Cammer mit einer besondern Instruction zu versehen, wie es mit der Geschäfts-Verwaltung besagter bisherigen Abtey bis zum Ableben der Frau Aebtissin Liebden, oder bis Wir ein anderes zu beschließen für gut finden mögten, gehalten werden soll.

Wir ordnen und setzen demnach hiermit folgendes fest.

I.

Alle Justiz-Vormundschafts-Hypotheken-Depositen-Lehns-Kirchen-Schul- und sonstige geistliche Sachen werden nach der bereits in den Minden-Ravensbergschen Provinzen bestehenden Verfassung, zum Ressort der Regierung zu Minden, und dagegen alle den Statum oeconomicum et politicum betreffende Angelegenheiten zum Ressort der Krieges- und Domainen-Cammer daselbst verwiesen.

II.

Unter die Jurisdiction der Regierung zu Minden stehen künftig unmittelbar sowohl in realibus als personalibus

1. alle Einwohner auf der bisherigen abteylichen Freiheit,
2. das jetzige von Bobersche Guth Odenhausen auf der Radewich, und
3. der mit demselben vereinigte vormalige Hettlersche Hof daselbst,
4. der Hof des Landraths von Quernheim auf der Neustadt Herford,
5. das Haus des Notarii Nippermann daselbst,
6. der sogenannte Deckem-Hof, jetzt dem rc. von Reichmeister gehörig, in der Johannis-Straße auf der Altstadt Herford belegen,
7. der Speunthof, jetzt dem Zimmermeister Steffen gehörig, auf der Altstadt Herford hinter der Mauer des Rennthors belegen,
8. das sogenannte Frater-Haus auf der Neustadt Herford,
9. das adeliche Fräulein-Stift auf dem Berge vor Herford,
10. der Prediger und Küster daselbst.

III.

Dagegen wollen Wir Unserem combinirten und Stadtgericht zu Herford das bisherige abteyliche Mühlengericht nebst allen dahin gehörigen Häusern und Grundstücken, welche ohnehin außer dem Bezirk der vormaligen abteylichen Freiheit belegen sind, und in Ansehung derselben erwähntes combinirtes Gericht in personalibus schon concernenten jurisdictionem mit der vormaligen abteylichen Canzeley gehabt hat, sowohl in realibus als personalibus beilegen, dergestalt,

gestalt, daß besagtes Stadtgericht der Regierung zu Minden auch in Ansehung dieses Mühlengerichts subordinirt sein, und es mit dem Zug der Instanzen eben die Bewandniß, wie in andern bei gedachtem Stadtgericht rechtshängigen Sachen haben soll.

IV.

Um den Betrieb, der unmittelbar zum Ressort der Regierung und Krieges- und Domainen-Cammer gehörigen Geschäfte ununterbrochen zu erhalten, und alle aus deren Entfernung etwa entstehenden Zögerungen zu vermeiden, haben Wir zu Herford einen beständigen Commissarium angeordnet, der jedoch nicht nur gedachter Regierung, sondern auch der Krieges- und Domainen-Cammer, und zwar jeder in Sachen ihrer Ressorts subordinirt ist.

V.

Zum Officio dieses Commissarii gehört besonders die Aufsicht über das noch vor der Hand in Herford bleibende bisherige abteyliche Archiv, in sofern die für beide Landes-Collegia daraus zu entnehmenden Nachrichten entbehrlich sind. Ferner sind durch denselben alle Geschäfte, die nicht füglich anders, als an Ort und Stelle besorgt werden können, auszurichten, und bleibt der Regierung und Cammer die nähere Bestimmung der Fälle, welche von diesem Commissario zu verhandeln sind, vorbehalten.

Insbesondere sind demselben die bisher üblich gewesenen Belehnungen der Vasallen, Präbendaten, Beneficiaten, Prediger, Organisten und Küster; so wie die Instruction der vor die abteyliche Lehns-Curie bisher gehörig gewesenen Lehns-Prozeße zu übertragen, jedoch versteht es sich von selbst, daß Commissarius in diesen Fällen zuvor an die Regierung zu Minden berichten und weitere Vorbescheidung einholen muß. Auch muß derselbe zwar die in jedem Falle erforderlichen Lehn-Briefe ausfertigen, selbige aber sodann zur Vollziehung an die Regierung zu Minden einsenden. Bei allen dergleichen Belehnungen wollen Wir es auch vor der Hand bei denen bisher üblich gewesenen Taxen und Belehnungs-Gebühren nach der darüber besonders vorzuschreibenden Sportul-Ordnung für jetzt belassen.

VI.

In allen nach §. II. vor das Forum der Regierung zu Minden unmittelbar gehörigen Prozessen, so wie in allen Lehns-Sachen, hat die Regierung die Entscheidung der ersten Instanz, sodann geht die Appellation an den Ober-Appellations-Senat des Cammer-Gerichts zu Berlin, und die dritte Instanz ist bei dem Ober-Tribunal zu Berlin, wohin acta instructa nach der in Ansehung anderer Sachen aus der Grafschaft Ravensberg bereits bestehenden Verfassung zum Spruch eingesandt werden.

VII.

Die Verwaltung sämmtlicher Depositorum, sie mögen in das gerichtliche oder vormundschaftliche Depositorium gehören, wird der Regierung zu Minden ausschließlich beigelegt, und darf sich der bestellte Commissarius bei nachdrücklicher Ahndung damit nicht befassen, sondern wenn bei ihm dergleichen Anträge gemacht, oder baare Gelder, Dokumente und Pretiosa eingesandt werden sollten, so muß er der Regierung davon unverzüglich Anzeige machen, und derselben die etwa an ihn bereits eingegangenen Deposita sofort einsenden.

VIII.

Die Auf- oder Annahme der Testamente wollen Wir zwar dem Commissario nachlassen; er muß aber dabei die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Gerichts-Ordnung überall beobachten, und die aufgenommenen Testamente nebst den dazu gehörigen Verhandlungen sofort an die Regierung zu Minden einsenden.

IX.

Bei eintretenden Sterbefällen ist es die Pflicht des Commissarii, für die Sicherung des Nachlaßes, sobald minderjährige oder abwesende Erben concurriren, zu sorgen, auch muß derselbe davon unverzüglich der Regierung Anzeige ma-

machen, und da bisher bei einigen vorgekommenen Sterbefällen ein gewisses an Heergewette und Gerade zu den abteylichen Intraden gehört hat, so lassen Wir es vor der Hand auch noch ferner dabei bewenden, dergestalt, daß auch bei denen sich in dem, dem Stadtgericht zu Herford nach §. III. beigelegten Mühlengericht ereignenden Sterbefällen das bisher üblich gewesene Heergewette und die Gerade, zu den abteylichen Intraden gezogen werden sollen. Zu welchem Ende sowohl der Commissarius perpetuus als das combinirte Stadtgericht von jedem vorkommenden Heergewette und jeder Gerade Unserer Krieges- und Domainen-Cammer in quali et quanto mittelst Berichts Nachricht zu geben hat, um dem Rechnungsführer die nöthige Empfangordre zu ertheilen.

X.

Eben so muß der Commissarius die Erledigung der Lehne, Präbenden und Beneficien der Regierung anzeigen, und von dieser vor deren anderweiten Verleihung, an die vorgesetzten Departements des Etats-Ministerii berichtet werden.

Eben dieses findet Statt, bei etwanigen Gesuchen wegen Veräußerung, Verpfändung oder Allodification der Lehne.

Im Fall eine Veräußerung oder Verpfändung eines Lehns bewilligt wird, muß der Commissarius perpertuus nach Bestimmung der Ländereien und Consens-Gelder der Krieges- und Domainen-Cammer von dem quanto Nachricht ertheilen.

XI.

Die Einrichtung und Führung der Hypotheken-Bücher, von denen bisher unter abteylichen Jurisdictionen gestandenen Häusern und Grundstücken ist lediglich das Geschäft der Regierung zu Minden, und bleibt derselben überlassen, ob sie sich dabei besonders, was die erstere Einrichtung dieser Hypotheken-Bücher betrift, der Hülfe des ernannten Commissarii bedienen wolle.

XII.

Zur Verwaltung und Erhebung der bisherigen abteylichen Intraden haben Wir die nöthigen Rendanten und Receptoren bestellt, welche so, wie der beständige Commissarius, der Regierung und Krieges- und Domainen-Cammer subordinirt sind. Letztere hat dafür zu sorgen, daß nach dem nächstens besonders mitzutheilenden und jährlich von derselben zu formirenden Einnahme- und Ausgabe-Etats über die bisherigen abteylichen Intraden gehörige Rechnungen geführt, und selbige alljährlich zu Jacobi abgenommen werden.

Zu dieser Rechnungs-Abnahme kann sich die Krieges- und Domainen-Cammer des ernannten Commissarii bedienen, jedoch muß derselbe sodann die Rechnungen zur Revision an die Krieges- und Domainen-Cammer einsenden, welche das weitere zur Decharge einzuleiten hat.

XIII.

Ueber alle zufällige nicht etatsmäßige auf den Titel ad extraordinaria anzuweisende Ausgaben muß der Rendant die besondere Genehmigung der Krieges- und Domainen-Cammer einholen, jedoch dürfen dergleichen Ausgaben die jährliche wirkliche Einnahme nie überschreiten.

XIV.

Zu diesen extraordinairen Ausgaben sind auch die etwanigen Remissionen der Pächter und Censiten zu rechnen, welche nicht anders, als nach vorgängiger Anfrage bei der Krieges- und Domainen-Cammer zu bewilligen sind.

XV.

Die von den Eigenbehörigen und meyerstädtischen Colonis zu bezahlenden Weinkäufe muß zwar der Commissarius in vorkommenden Fällen bedingen, jedoch die Genehmigung der Krieges- und Domainen-Cammer darüber einholen.

XVI.

Ein gleiches muß geschehen, in Ansehung der Beschreibung der Sterbefälle und Bestimmung der Freibriefe der Eigenbehörigen.

XVII.

Auch Consens-Gesuche zur Aufnahme eines Capitals, zur Vertauschung, Veräußerung oder Verpfändung eigenbehöriger und zinspflichtiger Colonate und Grundstücke, so wie etwanige Anträge eines Eigenbehörigen, sich gänzlich frei zu kaufen, dürfen ohne Genehmigung der Krieges- und Domainen-Cammer nicht bewilligt werden.

XVIII.

Trauscheine und Ehebeschreibungen, imgleichen Auslobungen der Brautschätze der Eigenbehörigen und meyerstädtischen Colonen, kann der Commissarius mit Rücksicht auf die Vorschriften der Eigenthums-Ordnung ohne vorherige Anfrage ertheilen, und ausfertigen, er muß sich aber, wenn eine Mannsperson auf die Stelle zieht, vorher den Consens der Canton-Revisions-Commission urschriftlich vorzeigen lassen.

XIX.

Entstehen über die Prästanda der Eigenbehörigen und Censiten Zweifel, oder werden solche von den Prästantiarien gänzlich verweigert, so muß der Commissarius zwar das nöthige zu deren Aufklärung und Conservation verfügen, sich jedoch darüber in einen förmlichen Prozeß ohne Anfrage bei der Krieges- und Domainen-Cammer nicht einlassen.

XX.

Eben so muß der Commissarius für die Ausübung und Erhaltung der Markenherrlichen und anderer Rechte auf fremdes Eigenthum von Amtswegen sorgen.

XXI.

Erb- oder Zeit-Verpachtungen der Grundstücke müssen öffentlich und mit Beobachtung aller gesetzlichen Vorschriften geschehen, und dürfen letztere nicht ohne erhebliche Ursachen über die in der Provinz übliche Zeit ausgedehnt werden, auch muß vor Ertheilung des Zuschlages die Genehmigung der Krieges- und Domainen-Cammer eingeholt werden.

XXII.

Auch über die Verwaltung des Vermögens der Münster und Berger Kirche, so wie der Armen- und milden Stiftungen muß das Consistorium zu Minden ein wachsames Auge führen, und für eine gehörige Rechnungsführung sorgen. Die Abnahme dieser Rechnungen kann durch den ernannten Commissarium geschehen, sie müssen aber demnächst zur Revision an das Consistorium zu Minden eingesandt werden.

XXIII.

In Ansehung der Prüfungen der Prediger, Kandidaten und Schullehrer, so wie in Ansehung ihrer Bestellung und Einweisung in ihren Aemtern, hat es bei denen, dem Consistorio bereits ertheilten Vorschriften sein Bewenden.

XXIV.

Zu allen dem Commissario überwiesenen Geschäften kann sich derselbe des bisherigen abteylichen Secretarii, so wie der Pedellen und Boten bedienen, und müssen dieselben seinen Anweisungen ohne Widerrede Folge leisten.

XXV.

Statt des bisherigen vor der Secularisation der Abtey gebrauchten Stempel-Papiers ist das, mit Unserm Adler-Wappen versehene, so wie die Spiel-Karten einzuführen und zu gebrauchen; überhaupt aber Unsere Stempel-Gesetze in Anwendung zu bringen.

XXVI.

In Ansehung der Salzgefälle aber, welche die Abtey bisher bei der Lippschen Saline erhoben hat, bleibt es bis auf Unsere nähere Bestimmung bei der bisherigen Verfassung, jedoch wird die Krieges- und Domainen-Cammer darauf Bedacht zu nehmen haben, wie auch in Ansehung des Salz-Regals die Verfassung Unserer übrigen dortigen Unterthanen eingeführt, und die Uffelsche Salzpacht außer Landes verkauft, die Revenüen aber unverkürzt der Frau Aebtissin Liebden berechnet werden, worüber demnächst an das vorgesetzte General-Salz-Departement des General-Directorii zu berichten.

XXVII.

Eben so wollen Wir es vor der Hand und

und bis auf nähere Verordnung in Ansehung der auf der abteylichen Freiheit bisher nicht statt gefundener Accise bewenden lassen.

XXVIII.

Im übrigen überlassen Wir der Regierung und Krieges- und Domainen-Cammer die weitere Instruction und Anweisung des ernannten Commissarii, des Rendanten und der Receptoren, so wie des Secretairs, der Pedellen und Boten. Es liegt aber Unserer Krieges- und Domainen-Cammer ob, für die Bestellung annehmlicher und hinreichender Cautionen des Rendanten und der Receptoren zu sorgen, oder die bereits bestellten ergänzen zu lassen.

Wir wollen auch, daß nach der bereits geschehenen Vereinigung der Abtey Herford mit der Landes-Hoheit der Grafschaft Ravensberg alle Geschäfte mit dieser Provinz auf gleichem Fuß behandelt, und nicht nur die Vorschriften der allgemeinen Gerichts-Ordnung, sondern auch des allgemeinen Land-Rechts nach Inhalt der deshalb ergangenen Publications-Patente, so wie die sonst bestehende und ferner emanirt werdenden Landes-Verordnungen zur Richtschnur genommen werden.

Urkundlich haben Wir diese Instruction von dem zur Interims-Verwaltung und Organisation Unserer Indemnitäts-Besitzungen Allerhöchst bestellten Organisations-Chef vollziehen, und mit Unserem Insiegel vollziehen lassen. So geschehen Hildesheim, den 21sten October 1802.

(L. S.)

Auf Special-Befehl.

Schulenburg.

No. LV. Circulare an sämmtliche vom General-Directorio ressortirende Cammern, wegen des den Unterthanen zu ihrer Verheirathung zu ertheilenden Consenses. De Dato Berlin, den 30sten November 1802.

Friedrich Wilhelm König rc. Unsern rc. Die von einem Beamten in Litthauen versagte Einwilligung zur Heyrath eines dortigen Cantonisten und des letztern Immediat-Beschwerde darüber, hat Veranlassung gegeben, daß durch die an Unser rc. General-Directorium ergangene Cabinets-Ordre vom 25sten dieses, zu Steuerung des Mißbrauchs, welchen die Beamten, selbst unter dem Vorwande gesetzlicher Ursachen, von der Befugniß, den Unterthanen den Consens zur Heyrath zu verweigern, machen könnten, fest gesetzt worden ist:

daß der Beamte zwar das Recht, aus den im allgemeinen Landrechte bestimmten Ursachen, wenn solche gehörig erwiesen sind, den Consens zu verweigern, behalten, jedoch diese Weigerung schriftlich ertheilen, die Ursache darin ausgedrückt, und den Partheien der Recurs an die Cammer gestattet, von dieser aber nicht blos auf die Worte, sondern auf den Zweck gesehen, auch der Consens allemal ertheilet werden soll, wofern es nicht ganz klar abzunehmen ist, daß die Heyrath zum Verderben des Unterthanen gereichen würde.

Wir befehlen Euch nun hiermit, darnach die Beamten mit Verhaltungs-Vorschriften zu versehen, auch euch selbst hiernach zu achten, bemerken aber noch zur Vorbeugung von Mißdeutungen, daß die Allerhöchste Absicht nicht dahin gehet, die gesetzmäßige Ursachen des Landrechts oder irgend einer andern Landesherrlichen Vorschrift, aus welchen ein Trauschein versagt werden kann oder muß, abzuändern, und die Beamten zu verpflichten oder ihnen zu erlauben, diesen

sen entgegen, Trauscheine zu ertheilen. Sie will vielmehr nur blos der Willkühr in Versagung der Trauscheine steuern. Sind 2c. Berlin, den 30sten November 1802.

Auf Special-Befehl.

No. LVI. Rescript an das Cammer-Gericht, daß Fiscus keinen Beitrag zu den Kosten, in Ansehung des Verkaufs der Grundstücke und Mobilien, wobei derselbe in Ansehung ausgetretener Cantonisten concurrirt, leisten dürfe. De Dato Berlin, den 6ten December 1802.

Friedrich Wilhelm König 2c. Unsern 2c. Wir können der in Eurem Bericht vom 30sten d. M. in Betreff der Caleppschen Verlassenschaft geäußerten Meinung, daß, bei dem vom Fisco an gedachte Verlassenschaft gemachten Anspruche wegen des Austritts der beiden Brüder des Defuncti, selbiger in Ansehung des Verkaufs des Grundstücks und der Mobilien, Kosten zu tragen gehalten sey, nicht beitreten. Nach der ungezweifelten Vorschrift des Edicts vom 17ten November 1764. §. 1. fällt das Vermögen eines Ausgetretenen sofort der Invaliden-Casse anheim, ohne daß irgend jemand, es sey unter was für Prätext es wolle, Prätension daran machen kann. So ungezweifelt es nun ist, daß wenn der Fiscus der alleinige Eigenthümer der zu versilbernden Masse und der alleinige Extrahent der Subhastation des Erbhauses ist, das Gericht, bei der subsistirenden Sportul-Freyheit des Fisci (Gerichts-Ordnung T. 35. pag. 737.) dafür keine Gebüren, und die baaren Auslagen nur in so fern fordern kann, als solche nicht, als Stempel, Porto u. s. w. sich zur Niederschlagung durch die competente Behörde qualificiren, so wenig Bedenken kann es haben, daß diese unstreitige Gerechtsame des Fisci nicht dadurch verringert werden kann, daß ein anderer Mit-Interessent diese Befreiung nicht zu genießen fähig ist. Bekanntlich sind dies Sumtus communes (§. 530.) und sind die Vorschriften, daß der Fiscus von den Beiträgen derselben befreit ist, so wiederholt festgesetzt

§. 531. 532. Tit. 50. der Gerichts-Ordnung.

Rescript vom 29sten März 1796.
— vom 21sten August 1797.
— vom 15ten April 1799.

daß darauf nur Bezug genommen werden kann.

Hiernach habt Ihr den Magistrat zu Potsdam zu instruiren, ihn anzuweisen, die Gebühren pro rata fisci bis zu ausgemachter Sache zu suspendiren, die Niederschlagung der baaren Auslagen pro rata fisci so weit es möglich zu bewirken, und die Gebühren niederzuschlagen, wenn das qu. Vermögen im Confiscations-Prozeß dem Fisco zuerkannt und der Fiscus das Erbrecht des Ausgetretenen dergestalt nachweisen sollte, daß diese Erb-Rata der Invaliden-Casse verabfolget werden muß. Sind 2c. Gegeben Berlin, den 6ten December 1802.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Reck. v. Goldbeck. v. Thulemeier. v. Massow.

No.

No. LVII. Verordnung für sämmtliche Gouvernements-Regiments-Bataillons- und übrige Auditeurs, deren Gebühren-Liquidationen in Prozeß- und andern gerichtlichen Angelegenheiten, wie auch deren künftige Versorgung betreffend. De Dato Berlin, den 11ten December 1802.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen rc. rc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Bereits wiederholentlich und besonders in der Dienst-Instruktion für den General-Auditeur Unserer Armee vom 20sten October 1800. Titulo I. §. 2. haben Wir zur Erreichung einer gründlichen unpartheiischen und prompten Justiz bei sämmtlichen Militair-Gerichten Unsere Allerhöchste Willens-Meinung zu erkennen gegeben, welchergestalt die Auditeur-Stellen bei Regimentern, Bataillons oder Gouvernements rc. mit gehörig dazu gebildeten und geprüften Referendarien besetzt werden sollen. Damit nun auch die wirkliche Auditeurs bei Ausübung ihrer Amtspflichten eine allgemeine Vorschrift haben mögen, in welchen Fällen ihrer Dienst-Verrichtungen sie Gebühren ansetzen und erheben können, und in welchen sie ganz unentgeldlich arbeiten müssen; so haben Wir zu dem Ende und zur Verhütung des willkührlichen Verfahrens der Auditeurs beim Liquidiren eine Taxe derjenigen Gebühren, welche ihnen als zulässig passiren sollen, nach billigen Sätzen entwerfen lassen, bestätigen und bestimmen solche zur allgemeinen Richtschnur sämmtlicher Auditeurs, und verordnen dabei zugleich so gnädigst als ernstlichst.

1.

In Ansehung der Unter-Officiers und der in Reihe und Gliedern stehenden gemeinen Soldaten, ingleichen der bei dem Kriegeswesen verpflichteten niedern Beamten und Knechte, so lange sie im Solde stehen, wie auch ihrer in der Garnison sich aufhaltenden Ehefrauen und der daselbst bei ihnen lebenden noch unter ihrer väterlichen Gewalt stehenden Kinder, soll es bei der bisher in Unserer Armee beobachteten Disposition der allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titulo 23. §. 42. 43. und 44. ferner dahin sein Verbleiben haben, daß benannte Personen gleich den Armen in Civil- und Criminal-Prozessen die Sportul-Freiheit genießen; dagegen aber hierauf keinen Anspruch machen können:

a) wenn sie in der Eigenschaft als Besitzer von liegenden Gründen oder Gerechtigkeiten klagen oder belangt werden.

b) wenn sie bürgerliche Nahrung treiben und Prozesse führen, welche auf diese Nahrung sich beziehen.

2.

Sollen auch in allen Criminal-Prozessen wider Unsere in wirklichen Diensten stehende, oder auf Wartegeld gesetzte, oder ganz arme, blos von einer jährlichen Pension von 150 Rthlr. und drunter subsistirende Officiers, ohne Unterschied, ob die Untersuchung und das Kriegesgericht bei dem competenten Regiment, Bataillon oder Gouvernement rc. rc. selbst, oder bei einem andern dazu beauftragten Regiment, Bataillon oder Gouvernement abgehalten wird, überall keine Gebühren unter irgend einem Vorwande von dem dazu commandirten Auditeur angesetzt oder gefordert, und demselben nur alsdann, wenn eine Handlung außerhalb seiner Garnison Statt hat, und weder für seine freie Zehrung an dem fremden Orte, noch für eine anständige Gelegenheit zu seiner freien Hin- und Rückreise gesorgt worden, an Zehrungskosten, die nur in außerordentlichen Fällen und nur mit Approbation des General-Auditoriats erhöhet werden dürfen, täglich 16 Gr., und die durch quittirte Rechnungen nachzuweisende Reise-Kosten, aber weiter nichts, so wenig für einen Protocoll-

führer als für Copialien, vergütiget werden.

3.

Wenn jedoch ein in Criminal-Untersuchung gerathener Officier selbst auf eine sogenannte unpartheiische Untersuchung bei einem andern als dem eigentlich competenten Regiment, Bataillon oder Gouvernement ausdrücklich provociret, so soll der alsdann die Untersuchung führende und das Kriegesgericht abhaltende Auditeur des andern Regiments, Bataillons, Gouvernements oder einzelnen Corps, die in der Sportul-Taxe festgesetzten Gebühren nebst Auslagen zu liquidiren, und von dem Officier, der solche durch seine Provocation veranlaßt hat, es mag derselbe freigesprochen oder verurtheilt werden, zu fordern berechtiget seyn, und nur in diesem einzigen Fall eine Ausnahme von obiger Regel eintreten.

4.

Nach vorstehenden Verordnungen versteht es sich von selbst, daß die Auditeurs in Desertions- und Confiskations-Prozessen wider Deserteurs, keine Gebühren liquidiren können und dürfen; indessen wollen Wir gestatten, daß so, wie bisher geschehen ist, denenselben auch in der Zukunft für verbrauchte Schreib-Materialien und verlegte Copialien eine verhältnißmäßige Vergütigung sothaner eigentlichen Ausgaben in dem Fall passirt, von Unserm General-Auditoriat auf dem Grund der Akten festgesetzet, und aus Unserer General-Invaliden-Casse gezahlet werde, wenn in dem geschwebten Prozeß wirklich Vermögen confisciret und zu Unserer gedachten Casse geflossen ist.

5.

Im übrigen bleiben die Auditeurs nach wie vor berechtiget, sowohl in Civil-Prozessen Unserer Officiers und in deren sonstigen Civil-Rechts-Angelegenheiten, welche nothwendig in ihrem ordentlichen Militär-Gerichtsstande verhandelt werden müssen, als auch bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insofern selbige bei den Auditeurs vorkommen, nach Anleitung und Festsetzung der jetzt für sie emanirten Sportul-Taxe, Gebühren und Auslagen zu liquidiren.

6.

Eine gleiche Befugniß zum Liquidiren der taxmäßigen Gebühren soll den Auditeurs in Rechtssachen Unserer mit Pensions dimittirten Officiers (ausgenommen die §. 2. angeführten) und derjenigen Militär-Personen, welche weder zum Officier-Stande noch zu dem im §. 1. benannten Militär-Stande gehören, fernerhin zustehen, und sich auch auf Criminalia erstrecken, in so fern dergleichen Militär-Person blos von der Instanz, mithin nur vorläufig frey gesprochen, oder als straffällig wirklich verurtheilt wird.

7.

Gleichermaßen sollen die Auditeurs befugt seyn, auch in den Fällen Gebühren zu liquidiren, und deren Bezahlung von Civil-Personen zu fordern, wenn entweder in einem Prozeß der Civil-Person als Kläger, wider eine vorstehend §. 1. gedachte sportelfreie Militär-Person als Beklagter die Civil-Person succumbiret, und in Tragung der Prozeß-Kosten condemniret, oder die Denunciation einer Civil-Person gegen einen Officier oder andere Militär-Personen nicht erwiesen oder ungegründet befundet, und der Denunciant zur Kosten-Tragung schuldig erkannt wird.

8.

Bei denenjenigen Gouvernements oder sonstigen Militär-Gerichten, welchen nach dem General-Reglement vom 28sten März 1737. und andern Privilegien die Personal- oder Real-Jurisdiction in Ansehung gewisser Civil-Personen und Grundstücke zustehet, soll es fernerhin dabei belassen werden, daß Dieselben sich bei den vorfallenden von dieser Gerichtsbarkeit ressortirenden gerichtlichen Streitigkeiten und Handlungen

gen lediglich nach der Sportul-Taxe des Untergerichts des Orts richten, und hiernach in sothanen Angelegenheiten die Auditeurs ihre Kosten-Liquidation formiren.

9.

Sollte ein Officier in seinen Rechts-Angelegenheiten bei einem andern Gerichte, als bei seinem eigentlichen Gerichtsstande sich des Auditeurs seines Gerichtsstandes als Assistenten bedienen wollen, so soll ihm dieses als eine willkührliche Handlung unter Genehmigung des Vorgesetzten des Auditeurs zwar frey stehen, dagegen aber der Officier verbunden seyn, dem Auditeur, dessen er sich als seines Rechtsbeistandes bedient hat, die gehabte Bemühungen und Auslagen zu vergütigen; jedoch kann und soll der Auditeur alsdann nicht mehr liquidiren und fordern, als was die Sportel-Ordnung des Gerichts des Orts, wo die Rechtsangelegenheit vom Auditeur besorgt ist, denen Justitz-Commissarien passiren läßt.

10.

Wir befehlen Unsern sämmtlichen Gouvernements-Regiments- und Bataillons- und übrigen Auditeurs diese Unsere Verordnung und die dabei vorgeschriebene Sportel-Taxen in vorkommenden Fällen überall auf das genaueste und eigentlichste zu beobachten, und sich deren Ueberschreitung und alles willkührliche und übermäßige Sportuliren auf keine Weise und unter keinerley Prätext zu Schulden kommen zu lassen, widrigenfalls der Contravenient sofort zur Untersuchung gezogen, und ohnfehlbar ohne einige Schonung nach der Strenge der Gesetze bestrafet werden soll.

11.

Wir hegen zu Unsern Gouvernements, Chefs und Commandeurs das Vertrauen, daß dieselben auf die pflichtmäßige Erfüllung Unserer Allerhöchsten Intention und Willensmeinung ihr sorgfältiges Augenmerk richten werden, und wollen dabei erwarten, daß, wenn irgend eine Contravention eines Auditeurs zu ihrer Kenntniß kömmt, sie hiervon ohne Anstand dem General-Auditoriat, Behufs der ordnungsmäßigen weitern Untersuchung und Bestrafung des contravenirenden Auditeurs Eröffnung thun werden. Dem General-Auditoriat liegt aber ob, seinerseits gleichfalls auf die Auditeurs zu vigiliren, und wider die etwanigen Contravenienten mit aller Rigueur zu verfahren.

12.

Wie Wir nunmehr hoffen, daß durch Unsere Anordnungen wegen Besetzung und Verwaltung der Auditeur-Stellen für eine regelmäßige und uneigennützige Justitz-Pflege bei Unserm sämmtlichen Gouvernements, Regimentern und Bataillons auch sonstigen Militär-Corps gesorgt seyn werde; so wollen Wir auch zur mehreren Erreichung Unserer landesväterlichen Absicht hiermit zugleich denenjenigen Auditeurs, welche sich einer gründlichen, unparteiischen, prompten und uneigennützigen Justitz-Verwaltung befleißigen, Unsere im Patent wegen Errichtung eines Militär-Justitz-Departements vom 23. October 1798. enthaltene Verheißung wegen anderweitiger Versorgung im Civil-Dienst nach Maasgabe ihres Dienstalters, ihrer Applikation und übrigen Qualification wiederholen, und dabei hierdurch näher bestimmen, daß bei Wiederbesetzung der vacanten Stellen oder bei Etablirung neuer Stellen in Landes- oder andern, diesen gleich zu achtenden Collegiis, und besonders bei Besetzung der Steuer-Raths- und Kreis-Justitz-Raths-Stellen auf wohlgediente Auditeurs, welche ihre Qualification bei der verordneten Immediat-Examinations-Commission gehörig ausweisen, wie auch bei Besetzung der Magistrats- und Untergerichts-Stellen, auf dergleichen gut gediente Auditeurs, wenn sie ihre bisherige rühmliche Dienst- und sonstige Führung durch ein glaubhaftes Attest Unsers General-Auditeurs der Armee bescheinigen, vorzüglich reflectiret werden soll.

 Gleich-

Gleichmäßig wird es Uns zum besondern Wohlgefallen gereichen, und Unserer Allerhöchsten Intention entsprechen, wenn die Chefs Unserer Regimenter in der Zukunft zu Besetzung der Regiments-Quartiermeister-Stellen einen Auditeur, gegen dessen Rechtschaffenheit sich nichts zu erinnern findet, und der die erforderliche Amts-Caution zu stellen im Stande ist, wählen, und nur in dem Nothfall, wenn kein Auditeur Unserer Armee den Regiments-Quartiermeister-Posten annehmen kann oder will, auf ein anderes Subject Rücksicht nehmen. Sollte etwa ein Auditeur als solcher im Dienst invalide und zur weitern Placirung untüchtig werden, und daher dimittirt werden müssen; so wollen Wir denselben, gleich andern invaliden Militär-Personen, als Pensionsfähig betrachtet wissen, und ihm zur gerechten Belohnung treu geleisteter Dienste eine proportionirliche Pension aus Unserer General-Invaliden-Casse angedeihen lassen.

13.

Schließlich befehlen Wir allen hohen und niedern Militär- und Civil-Behörden und Officianten, dieser Unserer Anordnung ihrerseits überall schuldigst nachzuleben, und soll solche des Endes unverzüglich durch den Druck zu jedermanns Wissenschaft befördert werden.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen zu Berlin, den 11ten December 1802.

Freidrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Möllendorf. v. Geusau. v. Guionneau.

General-Invaliden-Casse ..
lassen.

13.
..ließlich befehlen Wir allen ..
.. niedern Militär- und Civil-
en und Officianten, diese ..
..rordnung ihrerseits überall ..
..achzuleben, und soll solches
unverzüglich durch den ..
..anns Wissenschaft befördert

..rkundlich haben Wir diese ..
..ng eigenhändig unterzeichnet, ..
..nserm Königlichen Insiegel bedru-
..ssen. So geschehen zu Berlin,
..11ten December 1802.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

..endorf. v. Geusau. v. Guio..

Ad

Ad No. LVII.

Confirmirte Gebühren-Taxe in Prozeß- und andern gerichtlichen Angelegenheiten für sämmtliche Gouvernements- Regiments- Bataillons- und übrige Auditeurs, mit Verweisung auf die Allerhöchste Verordnung de Dato Berlin, den 11ten December 1802.

No.		Gegenstand des Prozesses.											
		Von 10 Rthlr. bis 50 Rthlr. excl.		Von 50 Rthlr. bis 100 Rtlr. excl.		Von 100 Rtlr. bis 200 Rtlr. excl.		Von 200 Rtlr. bis 500 Rtlr excl.		Von 500 Rtlr. bis 1000 Rtlr excl.		Von 1000 Rtlr und darüber	
		Rtlr.	Gr.	Rtlr.	Gr.	Rtlr.	Gr.	Rtlr.	Gr.	Rtlr.	Gr.	Rtlr.	Gr.
	Erster Abschnitt.												
	Vom ordinairen Prozeß.												
1	Wenn der Gegenstand des Prozesses nur 10 Rthlr. oder weniger beträgt; so werden gar keine Taxen genommen, sondern nur an Protocoll-Gebühren entrichtet : 8 Gr.												
	Bei höhern Gegenständen werden die Gebühren nach Unterschied des Objects folgendermaaßen festgesetzt.												
2	Für die Anmeldung zur Klage und die darauf erfolgende Anberaumung des Termins zur Vernehmung des Klägers : : :	—	2	—	4	—	6	—	12	—	16	—	18
	Anmerkung. Wenn der Kläger zur Vernehmung schriftlich vorgeladen werden muß; so ist die Taxe des Decrets unter obigem Satze schon mitbegriffen. Wird aber die angemeldete Klage verworfen; so wird für die Resolution bezahlt, wie für jedes andere Decret. (Conf Sect. III. No. 4.)												
3	Für die Einziehung der Information vom Kläger und Aufnehmung der Klage : :	—	6	—	8	—	12	—	16	1	—	2	—
	Anmerkung. 1) Interventio principalis, wenn solche vorkömmt, ist ein besonderer Prozeß, und wird also auch in Ansehung der Gebühren solchergestalt behandelt. Hingegen wird bei einer Interventio accessoria für die Einziehung der Information darüber, und für Aufnehmung derselben, nur die Hälfte des obigen Satzes genommen. Im weitern Verfolg wird diese Intervention mit der Hauptsache zugleich behandelt, und der Intervenient, wie jede andere an einen Prozeß theilnehmende Parthei betrachtet.												

 2) Mit

	Gegenstand des Prozesses.											
	Von 10 Rthlr bis 50 Rthlr. excl.		Von 50 Rthlr. bis 100 Rtlr excl.		Von 100 Rtlr. bis 200 Rtlr. excl.		Von 200 Rtlr. bis 500 Rtlr. excl.		Von 500 Rtlr. bis 1000 Rtlr excl.		Von 1000 Rtlr und darüber.	
	Rtlr.	Gr.	Rtlr.	Gr.	Rtlr.	Gr.	Rtlr.	Gr.	Rtlr.	Gr.	Rtlr.	Gr.
2) Mit der Litis-Denunciation und Adcitation hat es gleiche Bewandniß, wie mit der Interventione accessoria. In sofern aber der Litis-Denunciant oder Denunciat über das Fundament des Regresses mit einander streiten, ist solches ein besonderer Prozeß.												
3) Bei der Reconvention, wenn solche nach Vorschrift der Prozeß-Ordnung in einem Prozeß mit der Klage abgehandelt werden muß, können keine besondere Sätze vorkommen. Muß aber die Wider Klage in separato ausgeführt werden; so ist solche als ein besonderer Prozeß anzusehen.												
Für die erste Citation des Beklagten, Litis-Denunciaten oder andere Adcirandi . .	—	4	—	6	—	8	—	12	—	16	—	16
Anmerkung. Geschieht die Citation durch ein bloßes Decret ohne Ausfertigung; so wird dafür nur die Hälfte entrichtet. Die zweite und alle etwa folgende Citationen werden nur als bloße Decrete bezahlt.												
Für die Vernehmung des Beklagten und Aufnahme seiner Antwort auf die Klage wird in den vier ersten Colonnen nichts angesetzt, sondern es ist solches unter den Instructions-Gebühren mit begriffen. In der fünften und sechsten Colonne wird dafür eben so viel, als für die Vernehmung des Klägers sub No. 3. entrichtet.												
Für die ganze Instruction der Sache Vernehmung der Partheien gegen einander, Regulirung des Status causae et controversiae, Vorbereitung und Aufnehmung der Beweismittel, Abhörung der Zeugen, und Einnehmung des Augenscheins, Versuch der Sühne, Aufnehmung der Deductionen zum Protocoll und Beschluß der Sache, in sofern diese Instruction in einem oder zwei Tagen absolvirt werden kann, von jedem Theile . .	—	8	—	12	1	—	1	8	3	—	3	—
Für die Inrotulation der Acten ist in den drei ersten Colonnen unter der Instruction mitbegriffen, in der 4ten, 5ten und 6ten Colonne aber werden												

inclu-

No.		Gegenstand des Prozesses.											
		Von 10 Rthlr. bis 50 Rthlr. excl.		Von 50 Rthlr. bis 100 Rtlr. excl.		Von 100 Rtlr. bis 200 Rtlr. excl.		Von 200 Rtlr. bis 500 Rtlr. excl.		Von 500 Rtlr. bis 1000 Rtlr excl.		Von 1000 [illegible] und darüb[er]	
		Rtlr.	Gr.	Rtlr.	Gr	Rtlr.	Gr.	Rtlr.	Gr	Rtlr.	Gr.	Rtlr.	[illegible]
	inclusive Heftung und Foliirung bezahlt, von jedem Theile . .	—	—	—	—	—	—	—	6	—	12	—	
8	Für eine Sentenz, wodurch die ganze Sache definitive entschieden wird, da keine Interlocute mehr Statt finden, von jedem Theile . .	—	6	—	12	—	16	1	—	2	—	4	
9	Für die Publication eines Erkenntnisses, wenn solche den Parteien selbst geschehen, und damit zugleich die Bedeutung wegen der offen stehenden Rechtsmittel verbunden werden muß. .	—	2	—	4	—	8	—	12	—	16	—	
10	In der Appellations-Instanz, wo solche nach der Gerichts-Ordnung zulässig ist, werden für die Aufnehmung der Beschwerden, deren Mittheilung an den Appellaten für die neue Instruction in facto, wenn solche nöthig ist, und nicht nach der Gerichts-Ordnung beim General-Auditoriat oder Krieges-Consistorio geschehen muß, für die Inrotulation und die Publication des Erkenntnisses, eben die Sätze, wie in erster Instanz genommen.												
11	In der Revisions-Instanz finden unter gleicher Voraussetzung für die Aufnahme der Revisions-Beschwerden, deren Communication an den Revisen; die Inrotulation der Acten, und für die Publication des Erkenntnisses eben die Taxen statt, wie in erster Instanz.												

Allgemeine Anmerkungen.

1) Wenn die Partheien die anberaumten Termine nicht gehörig abwarten, oder auch in denselben nicht mit der erforderlichen Information versehen, erscheinen; ihre Briefschaften und Documente nicht mit zur Stelle bringen, und also durch das Verschulden derselben, oder auch durch die außerordentliche Weitläuftigkeit und Verwickelung der Sache, mühsame Herbeischaffung zerstreuter Beweismittel, Abhörung vieler auswärtigen und entfernten Zeugen ꝛc. ꝛc. mehrere schriftliche Verfügungen oder auch mehrere Instructions-Termine nothwendig werden, so wird

auß-

No.		Gegenstand des Prozesses.											
		Von 10 Rthlr. bis 50 Rthlr. excl.		Von 50 Rthlr. bis 100 Rtlr. excl.		Von 100 Rtlr. bis 200 Rtlr. excl.		Von 200 Rtlr. bis 500 Rtlr. excl.		Von 500 Rtlr. bis 1000 Rtl. excl.		Von 1000 Rtlr und darüber	
		Rtlr.	Gr.	Rtlr.	Gr.	Rtlr.	Gr.	Rtlr.	Gr.	Rtlr.	Gr.	Rtlr.	Gr.

außer obigen Sätzen noch entrichtet:

a) Für eine schriftliche Verfügung
in der ersten Colonne = 2 Gr.
= = zweiten = = 4 Gr.
= = dritten = = 6 Gr.
= = vierten = = 8 Gr.
= = fünften = = 12 Gr.
= = sechsten = = 16 Gr.

b) Für einen Instructions-Termin von jedem Theile
in der ersten Colonne = 4 Gr.
= = zweiten = = 8 Gr.
= = dritten = = 12 Gr.
= = vierten = = 16 Gr.
= = fünften = 1 Rtl. = —
= = sechsten = 1 Rtl. 12 Gr.

2) Es muß aber auch sorgfältig verhütet werden, die schriftlichen Verfügungen nicht ohne Noth zu häufen, indem dadurch der Gang der Sachen aufgehalten wird, und die Kosten des Prozesses erschwert werden. Besonders müssen, nach einmal angefangener Instruction alle, während dem Laufe derselben den Partheien zu ertheilende Notificationen und Anweisungen nur durch Abschriften der Decrete, wofür außer den Schreibgebühren nichts anzusetzen ist, geschehen.

3) Bei der Beurtheilung, zu welcher Kosten-Colonne ein Prozeß gehöre, wird nur auf den Betrag des Capitals oder der Hauptforderung und weder auf die mit eingeklagten Zinsen noch Kosten gesehen, es wäre denn, daß die streitigen Zinsen die Hälfte des eingeklagten Capitals oder mehr betrügen. Hat der Prozeß überhaupt nur Zinsen zum Gegenstande, so bestimmt die Summe derselben die anzunehmende Kosten-Colonne.

4) Bei Prozessen, deren Gegenstand keiner Schätzung nach Gelde fähig ist, z. E. wenn über Servituten oder andere Gerechtigkeiten gestritten wird, werden die Gebühren in der Regel nach der vierten Colonne angesetzt; jedoch dergestalt, daß wenn der Gegenstand von großer

Erheb-

No.		Gegenstand des Prozesses.											
		Von 10 Rthlr. bis 50 Rthlr. excl.		Von 50 Rthlr. bis 100 Rtlr. excl.		Von 100 Rtlr. bis 200 Rtlr. excl.		Von 200 Rtlr. bis 500 Rtlr. excl.		Von 500 Rtlr. bis 1000 Rtlr. excl.		Von 1000 Rtlr und darüber.	
		Rtlr.	Gr.	Rtlr.	Gr.	Rtlr.	Gr.	Rtlr.	Gr.	Rtlr.	Gr.	Rtlr.	Gr.
	Erheblichkeit und die Instruktion sehr weitläuftig und mühsam ist, die Gebühren nach der fünften Colonne genommen werden können; so wie im Gegentheil, wenn das Object von geringer Bedeutung zu seyn scheinet, oder der Prozeß unter Partheien geführt wird, bei denen sich nach ihrem Stande und Gewerbe kein beträchtliches Vermögen voraussetzen läßt, nur die Sätze der dritten Colonne statt finden.												
	5) Bei Injurien-Sachen, in so fern nicht ein krieges- oder standgerichtliches Erkenntniß statt findet, ist auf die Condition des Beleidigten oder Klägers zu sehen. Gehört er zu den Honoratioribus des Bürger- oder Bauerstandes oder zu den niedern Offizianten des Staats, so findet die dritte Colonne statt.												
	Unter obigen Sätzen sind nicht begriffen, die edictmäßigen Stempel-Gebühren, imgleichen die Schreib-Gebühren, wovon unten Sect. XI. besondere Vorschriften ertheilt sind.												
	Von Verfügungen, die auf gemeinschaftliches Ansuchen oder ex officio erlassen werden, sind die Gebühren jedem Theile pro rata anzusetzen.												
	Alles dies versteht sich jedoch salvo jure der Partheien, und bleibt es immer dem Erkenntnisse in der Hauptsache vorbehalten: ob die Kosten gegen einander aufzuheben, oder welcher Theil dem andern die von ihm gezahlten erstatten solle.												
	Die eigentlichen Instructions-Gebühren werden erst in dem Urtel fest-, und je nachdem ein Theil in alle Kosten verurtheilt, oder solche compensirt worden, den Partheien angesetzt.												

No.		Gegenstand des Prozesses.											
		Von 10 Rthlr. bis 50 Rthlr. excl.		Von 50 Rthlr. bis 100 Rtlr. excl.		Von 100 Rtlr. bis 200 Rtlr. excl.		Von 200 Rtlr bis 500 Rtlr excl.		Von 500 Rtlr. bis 1000 Rtl excl.		Von 1000 Rtlr und darüber.	
		Rtlr.	Gr.	Rtlr.	Gr.	Rtlr.	Gr.	Rtlr.	Gr.	Rtlr.	Gr.	Rtlr.	Gr.
	Zweiter Abschnitt.												
	Vom executivischen Proceß, schleunigen Arrestsachen und dem Possessorio summarissimo.												
1	Für die Aufnehmung der Klage	—	4	—	6	—	8	—	12	—	16	—	16
2	Für die Citation	—	2	—	4	—	6	—	8	—	12	—	12
3	Für die ganze Instruction der Sache, wie bey No. 6. Sect. I. von jedem Theile	—	6	—	8	—	12	—	16	1	8	1	8
4	Für das Erkenntniß von jedem Theile	—	4	—	8	—	12	—	16	1	—	1	12
	Anmerkung. 1) Wegen der Schreib-Gebühren finden die Sect. IX. enthaltene Vorschriften Anwendung. 2) Unter schleunigen Arrestsachen sind nur diejenigen zu verstehen, wo über die Zulässigkeit des Arrests selbst gestritten wird. Die förmliche Rechtfertigung desselben ist ein besonderer Prozeß.												
	Dritter Abschnitt.												
	Von Gebühren, die nicht in allen Prozessen, sondern nur in einigen bei besondern Umständen und Gelegenheiten vorkommen.												
1	Für eine Edictal-Citation	—	6	—	8	—	12	—	16	1	—	1	—
	Wenn mehrere Exemplare ausgefertigt werden müssen, für das zweite und dritte	—	4	—	6	—	8	—	12	—	16	—	16
	Anmerkung. Affixions- Trans- und Remissions-Kosten sind darunter nicht mit begriffen.												
2	Für die Abfassung eines Avertissements in den Zeitungen oder Intelligenzblättern	—	2	—	4	—	6	—	8	—	12	—	12
	Anmerkung. 1) Die Einrückungs-Gebühren an das Zeitungs- oder Adreß-Comtoir müssen besonders bezahlt werden. 2) Wird wegen der Einrückung ein besonderes Anschreiben erlassen, so darf für das Avertissement selbst nichts genommen werden.												
3	Für ein Patentum ad domum, wenn darin mehr als drei Personen vorgeladen werden	—	-	—	8	—	12	—	16	1	—	1	—
	Anmerkung. Sind nur zwei oder												

drei

No.		Gegenstand des Prozesses. Von 10 Rthlr. bis 50 Rthlr. excl. Rtlr.	Gr.	Von 50 Rthlr. bis 100 Rtlr excl. Rtlr.	Gr.	Von 100 Rtlr. bis 200 Rtlr. excl. Rtlr.	Gr.	Von 200 Rtlr. bis 500 Rtlr. excl. Rtlr.	Gr.	Von 500 Rtlr. bis 1000 Rtl. excl. Rtlr.	Gr.	Von 1000 Rtlr und darüber Rtlr.	Gr.
	drei Personen darin citirt, so wird blos so viel, als für eine ordinaire Citation bezahlt.												
4	Für jedes Decret, Resolution, Mandatum, Requisitoriale, Intercessionale, oder wie es sonst Namen haben mag, insofern dasselbe schriftlich ausgefertigt werden muß; imgleichen für die Ausfertigung eines Erkenntnisses	—	2	—	4	—	6	—	8	—	12	—	12
5	Für eine Contumacial Resolution, worin allemal eine Definitiv-Entscheidung festgesetzt seyn muß .	—	4	—	6	—	8	—	12	—	16	1	8
6	Für einen Termin in Prozeßsachen, welcher nicht eigentlich die Instruction der Hauptsache, sondern andere dabei vorkommende Nebenpunkte und Angelegenheiten betrift; z. E. die Regulirung eines Interimistici, Anlegung eines vorläufigen Liquidi unter den Partheien rc. . .	—	4	—	8	—	12	—	16	1	—	2 bis 3	
7	Für die Abnahme eines Eides von einer Parthey, es sey solcher ein zugeschobener oder nothwendiger Eid .	—	4	—	6	—	8	—	12	—	16	—	16
8	Für einen Statum causae, wenn Zeugen auswärts abgehört werden sollen	—	4	—	6	—	12	—	16	1	—	1	—
9	Für eine speciem facti zur Anfrage, mit Inbegrif des Berichts dazu an das General-Auditoriat . .	—	4	—	6	—	12	—	16	1	—	1	—
10	Für einen Bericht, womit Acta zum Spruch verschickt werden .	—	4	—	6	—	8	—	12	—	16	—	16
11	Für die Ausfertigung eines Vergleichs von jedem Theile . . .	—	4	—	8	—	12	—	16	1	—	1	—
	Anmerkung. 1) Wenn der Vergleich blos darin besteht, daß der Kläger seiner Forderung pure entsagt; oder daß der Beklagte sich zu dessen Befriedigung verlangtermaaßen versteht; oder daß dem Beklagten blos eine Nachsicht zugestanden wird; so darf nur dieser Satz für die Ausfertigung und außerdem für den Vergleich selbst, an Gebühren nichts genommen werden.												
	2) Wenn es hingegen ein wirklicher Vergleich ist, wo jeder Theil von seinem prätendirten Rechte etwas schwinden läßt, so werden nach Verhältniß des Quanti differentiae, zwischen der geforderten und der von dem Beklagten gleich bei												

No.		Von 10 Rthlr. bis 50 Rthlr. excl. Rtlr.	Gr.
	der Einlassung auf die Klage zugestandenen Summe, annoch an Vergleichs-Gebühren entrichtet:		
	Wenn das Quantum differentiae 50 Rtl. bis 200 Rtl. beträgt 16 Gr		
	Von 200 bis 1000 Rthlr. . 1 Rthl bis 2 Rthlr.		
	Von 1000 Rthlr. bis 10,000 Rthlr auf jedes Hundert über 1000 Rthl 4 Gr		
	Ueber 10,000 Rthlr. auf jedes Tausend . . . 12 Gr.		
	Wenn die Sache keiner Schätzung nach Gelde fähig ist 1 bis 2 Rthlr.		
12	Für eine im Wege der Execution erfolgende gerichtliche Versteigerung inclusive der Bekanntmachung und des Protocolls nach Verhältniß der gelöseten Summe . .	—	

Vierter Abschnitt.

Von den Gebühren in Concurs- und Liquidations-Sachen.

1	Für die Versiegelung, Resignation, Aufnahme des Inventarii, der Taxe u. s. w finden die Sect. VI. No. 7. seqq. vorgeschriebenen Sätze Anwendung.		
2	Für die Verpflichtung des Curators und das darüber aufzunehmende Protocoll . . .	—	
3	Für die Ausfertigung des Curatorii; wie für jede andere Ausfertigung.		
4	Für einen Steckbrief zur Verfolgung des entwichenen Schuldners . . Wenn mehrere ausgefertigt werden, für jeden die Hälfte.	—	
5	Für die Edictal-Citation, den offenen Arrest, das Avertissement in den Zeitungen und Intelligenzblättern, das Patentum ad domum, die Sequestration der Grundstücke, die Subhastation und Adjudication der Grundstücke oder Praetiosorum, Versteigerung der Mobilien u. s. w. wird nach den Sect. III. enthaltenen Vorschriften angesetzt		
6	Für den Haupt-Liquidations-Termin	—	
7	Für die Inrotulation der Acten . .	—	
8	An Sentenz-Gebühren für das Prioritäts-Urtel werden genommen . .	—	

No		Gegenstand des Prozesses. Von 10 Rthlr. bis 50 Rthlr. excl.		Von 50 Rthlr. bis 100 Rtlr. excl.		Von 100 Rtlr. bis 200 Rtlr. excl.		Von 200 Rtlr. bis 500 Rtlr. excl.		Von 500 Rtlr. bis 1000 Rtlr. excl.		Von 1000 Rtlr. und darüber	
		Rtlr.	Gr.	Rtlr.	Gr.	Rtlr.	Gr.	Rtlr.	Gr.	Rtlr.	Gr.	Rtlr.	Gr.
9	Für die Publication des Prioritäts-Urtels an sämmtliche Gläubiger . .	—	6	—	8	—	12	—	16	1	8		8
10	Für einen Termin zur Regulirung der Sache wegen der gegen das Prioritäts-Urtel erhobenen Beschwerden und vorkommenden Appellationen nach Vorschrift der Gerichts-Ordnung Parte I. Tit. 50. §. 182. seqq.	—	8	—	12	—	16	1	—		8	2	—
11	Für das Distributions-Erkenntniß wird eben so viel als für die Classificatoriam angesetzt, so wie auch für die Publication desselben. Die Kosten bei einzelnen Liquidatis, welche zur besondern Instruction verwiesen werden müssen, sind nach dem Betrage derselben und nach den dafür competenten Kolonnen zu bestimmen. Doch muß das Gericht, den sich meldenden Gläubigern den ohngefähren Zustand der Activ-Masse in Zeiten bekannt machen, und denjenigen unter ihnen, auf welche die Masse wahrscheinlich nicht reichen wird, überlassen, ob sie dennoch die Sache fortsetzen, oder zur Ersparung vergeblicher Kosten, sich ihrer Forderung an die gegenwärtige Masse begeben wollen.												

Fünfter Abschnitt.

Von Gerichts-Gebühren, welche keine bei den Militär-Gerichten selbst schwebende Prozesse betreffen.

1 Für die einem Supplicanten ertheilte Resolution 2 bis 8 Gr.

Anmerkung. Wenn Beschwerden zum Protocoll angebracht werden; so darf für die Aufnehmung derselben nichts gefordert werden.

2 Für einen Bericht auf die angebrachten Beschwerden einer Parthei, wenn Materialien darin verhandelt werden, 8 Gr. bis 1 Rthlr.

3 Wenn solcher eine bloße Anzeige enthält, 4 Gr. bis 12 Gr.

4 Für ein Zeugen-Verhör oder andere Vernehmung, welche auf Requisition eines fremden Gerichts erfolgt, nach Beschaffenheit der Sache, der

No.		Gegenstand des Prozesses.											
		Von 10 Rthlr. bis 50 Rthlr. excl.		Von 50 Rthlr. bis 100 Rtlr. excl.		Von 100 Rtlr. bis 200 Rtlr. excl.		Von 200 Rtlr. bis 500 Rtlr. excl.		Von 500 Rtlr. bis 1000 Rtl. excl.		Von 1000 Rtlr und darüber	
		Rtlr.	Gr.	Rtlr.	Gr.	Rtlr.	Gr.	Rtlr.	Gr.	Rtlr.	Gr.	Rtlr.	Gr.
	auf die Befolgung der Requisition verwendeten Zeit und Mühe u. s. w. 6 Gr bis 1 Rthlr. 8 Gr. Anmerkung. 1) Wenn zu einem solchen Actu mehrere Termine nothwendig sind, so kann für jeden Termin, nach Qualität der Sache, die Hälfte liquidirt werden. 2) Die bey Gelegenheit solcher Requisitionen nothwendigen Expeditions werden, gleich andern Decreten, nach Sect. III. No. 4. taxirt. 3) Gegen ausländische Gerichte muß, auch in Ansehung der Kosten, das Reciprocum möglichst beobachtet werden.												
5	Pro af- et refixione eines von andern Gerichten eingeschickten Proclamatis 4 bis 12 Gr.												
6	Für einen Compagnie-Rezeß, wenn dabey nicht mehr als höchstens 4 Termine abgehalten worden, überhaupt von jedem Theil 5 Rthlr., wovon der Regiments-Quartiermeister die eine und der Auditeur die andere Hälfte bekömmt. Wenn dabei Streitigkeiten vorfallen und mehr als 4 Termine abgehalten werden müssen, für jeden folgenden Termin 1 Rthlr. 12 Gr., welchen der succumbirende Theil bezahlt und der Auditeur allein bekömmt.												
7	Für Ausfertigung eines Regiments-Consenses zur Gewinnung des Bürger- und Meisterrechts, Annahme eines Grundstücks u. s. w. . 16 Gr.												
8	Für Ausfertigung eines Regiments Consenses zur Erhebung von Geldern oder Aufnahme eines Darlehns, wenn es nicht zum Behuf des Dienstes, sondern eine Privat-Angelegenheit ist: Unter 50 Rthlr. gratis, von 50 bis 100 Rthlr. . 12 Gr. über 100 Rthlr. . 16 Gr.												
9	Für Ausfertigung eines Todtenscheins oder Attestirung eines Taufscheins über nicht sportelfreye Personen 12 Gr.												
	Für Verpflichtung eines Marketenders nach dem Reglement vom 20sten December 1740. . . 16 Gr.												

Sech-

No.		Gegenstand des Prozesses.											
		Von 10 Rthlr. bis 50 Rthlr. excl.		Von 50 Rthlr. bis 100 Rtlr. excl.		Von 100 Rtlr. bis 200 Rtlr. excl.		Von 200 Rtlr. bis 500 Rtlr excl.		Von 500 Rtlr. bis 1000 Rtlr excl.		Von 1000 Rtlr und darüber	
		Rtlr.	Gr.	Rtlr.	Gr.	Rtlr.	Gr.	Rtlr.	Gr.	Rtlr.	Gr.	Rtlr.	Gr.
	Sechster Abschnitt. Von den Gerichts-Gebühren in den zur Jurisdictione voluntaria gehörenden Angelegenheiten.												
	a) Testaments-Gebühren.												
1	Für die Aufnahme und Deposition eines mündlichen Testaments oder einer andern letzten Willens-Erklärung 2 bis 3 Rthlr												
2	Für die Abnahme eines verschlossenen Testaments oder einer andern letzten Willens-Erklärung 1 bis 2 Rthlr.												
3	Für die Ausfertigung des Recognitions Scheins , , 16 Gr.												
4	Für die Eröffnung eines Testaments 16 Gr. bis 1 Rthlr. 12 Gr.												
5	Für die Expedition eines eröffneten Testaments von jedem Erben 12 Gr. bis 1 Rthlr.												
6	Für die Zurückgabe eines Testaments ohne Eröffnung desselben 8 bis 6 Gr												
	Anmerkung. Von Militair-Personen, welchen die gesetzliche Sportul-Freyheit zustehet, darf an Gebühren nichts genommen werden.												
	b) Erbtheilungs-Gebühren.												
7	Für eine Versiegelung , ,	—	4	—	8	—	12	—	16	1	—	2	—
8	Für eine Entsiegelung , ,	—	2	—	4	—	6	—	8	—	12	1	—
9	Inventur-Gebühren nach Verhältniß der Taxe , , , ,	—	6	—	12	—	12	1	—	2	—	3 bis 4	—
	Anmerkung. a) Wenn die Masse mehr als 1000 Rthlr beträgt, so werden von jedem Hundert darüber noch 3 Gr. angesetzt. b) Sind erhebliche Dokumente und Briefschaften vorhanden, so können für Durchsicht derselben und Anfertigung eines Verzeichnisses, wenn die Masse mehr als 500 Rthlr. beträgt, außerdem noch 1 bis 2 Rthlr. genommen werden.												
10	Für die Expedition eines Inventarii bei Erbtheilungen zwischen majorennen Erben, oder bei andern Auseinandersetzungen , , ,	—	4	—	8	—	12	—	16	1	—	2	—
	Anmerkung. Wenn das Inventarium über 4 Bogen stark ist, und die Masse mehr als 200 Rthlr. be-												

trägt,

No.		Gegenstand des Prozesses. Von 10 Rthlr bis 50 Rthlr. excl. Rtlr.	Gr.	Von 50 Rthlr. bis 100 Rtlr. excl. Rtlr.	Gr.	Von 100 Rtlr. bis 200 Rtlr. excl. Rtlr.	Gr.	Von 200 Rtlr. bis 500 Rtlr. excl. Rtlr.	Gr.	Von 500 Rtlr bis 1000 Rtlr excl. Rtlr.	Gr.	Von 1000 Rtlr und darüber. Rtlr.	Gr.
	trägt, so werden für jeden Bogen darüber noch 2 Gr. angesetzt.												
11	In Absicht der Erbtheilungs- oder Auseinandersetzungs-Termine wird auf die Vorschrift Sect. III. No. 6 Bezug genommen.												
12	Für die Ausarbeitung eines Erb- oder Auseinandersetzungs-Rezesses	—	4	—	8	—	12	—	16	1	—	2	—
	Anmerkung. Sind bei der Erbtheilung oder Auseinandersetzung solche streitige Punkte vorgekommen, mit deren Instruktion bereits der Anfang gemacht werden müssen, so finden in Absicht derselben noch besonders die Sect. III. No. 31. No ra 2. vorgeschriebenen Sätze statt												
13	Für die Ausfertigung eines Erb- oder Auseinandersetzungs-Rezesses.	—	—	—	—	—	—	—	12	—	16	1	—
	c) Gebühren bey Aufnehmung gerichtlicher Protocolle.												
14	Für die Aufnahme eines gerichtlichen Protocolls über einen Contract, Schenkung unter den Lebendigen, Vergleich, Cession und andere Verschreibungen, nach Wichtigkeit und Weitläuftigkeit der Sache	—	6	—	12	—	16	1	—	1	12	1 bis 5	12
	Anmerkung. Beträgt bei einem Kaufkontract das Kaufgeld über 5000 Rthlr., so werden für jedes volle Tausend mehr noch 12 Gr. angesetzt.												
15	Für die Ausfertigung und Confirmation eines solchen Documents	—	4	—	6	—	8	—	12	—	16	1	—
16	Für die auf Verlangen einer Parthei veranlaßte gerichtliche Auszahlung eines Kauf-Preiß mit Inbegriff der darauf zu ertheilenden Resolution	—	4	—	8	—	12	—	16	1	—	2	—
17	Für die Ausfertigung des Solutions-Rezesses	—	2	—	4	—	8	—	12	—	16	—	16
18	Für einen andern Termin, so nicht in Prozeßangelegenheiten sondern in actibus voluntariae jurisdictionis und sonst vorkommen	—	4	—	8	—	12	—	16	1	—	2	—
19	Für die Aufnahme einer Quittung, Cession, Vollmacht oder eines andern Attestes	—	2	—	4	—	8	—	12	—	16	1	8
20	Für die Expedition und Confirmation einer Obligation oder Caution incl. der Certioration	—	6	—	8	—	12	—	16	1	—	1	—
21	Wenn baare Gelder ad Depositum ge-												

bracht

Gegenstand des Prozesses.

…hlr. … hlr.		Von 50 Rthlr. bis 100 Rtlr. excl.		Von 100 Rtlr. bis 200 Rtlr. excl.		Von 200 Rtlr. bis 500 Rtlr. excl.		Von 500 Rtlr. bis 1000 Rtlr. excl.		Von 1000 Rtlr und darüber	
Gr.	Rtlr.	Gr.	Rtlr.	Gr.	Rtlr.	Gr.	Rtlr.	Gr.	Rtlr.	Gr.
—	—	6	—	8	—	12	—	16	2	—

No.		Gegenstand des Prozesses. Von 10 Rthlr. bis 50 Rthlr. excl. Rtlr.	Gr.	Von 50 Rthlr. bis 100 Rtlr. excl. Rtlr.	Gr.	Von 100 Rtlr. bis 200 Rtlr. excl. Rtlr.	Gr.	Von 200 Rtlr. bis 500 Rtlr. excl. Rtlr.	Gr.	Von 500 Rtlr. bis 1000 Rtl. excl. Rtlr.	Gr.	Von 1000 Rtlr. und darüber Rtlr.	Gr.
	bühren genommen werden, jedoch gleichergestalt nur mit der Maasgabe, daß solche von einem Jahre, selbst dem ersten, wo bei Regulirung der Sache die meisten Kosten vorzufallen pflegen, den Betrag einer Jahres-Revenüe niemals übersteigen dürfen, und also die Substanz jederzeit integraliter conserviret werde.												
	Unter dieser Voraussetzung wird dahero in solchen zur Entrichtung von Gerichts-Gebühren sich qualificirenden Vormundschaften angesetzt:												
1	Für die Prüfung der Annehmlichkeit eines Vormundes	—	—	—	4	—	6	—	8	—	12	—	12
	Wird dazu ein Hypotheken-Schein erfordert, wird solcher besonders bezahlt, wie denn auch, wenn es auf die Besichtigung eines Hauses ankömmt, dafür angesetzt werden	—	—	—	2	—	4	—	6	—	8	—	8
2	Für Ausfertigung eines Curatorii oder Tutorii	—	—	—	2	—	4	—	6	—	8	—	12
	Wobey jedoch zu bemerken, daß dieser Satz nur für die erste Ausfertigung genommen werden könne, und daß, wenn in der Folge, zur Legitimation in einem Prozesse, oder zu irgend einem andern Behuf, eine nochmalige Ausfertigung nöthig ist, die Taxe dafür nur so, wie für jede andere Vidimation, bezahlt werden dürfe.												
3	Für eine Versiegelung, wenn solche zur Sicherstellung der Minorennen erforderlich	—	—	—	2	—	4	—	6	—	8	—	12
4	Für eine Entsiegelung, gleichmäßig	—	—	—	2	—	4	—	6	—	8	—	12
5	Für eine Inventur, wenn solche zur Sicherstellung der Minorennen gerichtlich geschehen muß	—	4	—	6	—	12	—	16	—	16	1	—
6	Für die Errichtung und Vollziehung eines Erbrezesses	—	4	—	8	—	12	—	16	1	—	2	—
	Anmerkung. Wenn Wittwer concurriren, müssen diese in Ansehung der sub No. 3 bis 6 inclusive geordneten Sätze die eine Hälfte der Gebühren tragen, welche Hälfte die Wittwen oder Wittwer auch in den Fällen entrichten müssen, wenn von den Minorennen nach obigen Vorschriften nichts genommen werden darf.												
7	Für die Abnahme der Vormundschafts-												

No.		Gegenstand des Prozesses. Von 10 Rthlr. bis 50 Rthlr. excl. Rtlr.	Gr.	Von 50 Rthlr. bis 100 Rtlr. excl. Rtlr.	Gr.	Von 100 Rtlr. bis 200 Rtlr excl. Rtlr.	Gr	Von 200 Rtlr bis 500 Rtlr. excl. Rtlr.	Gr.	Von 500 Rtlr. bis 1000 Rtlr excl. Rtlr.	Gr.	Von 1000 Rt und darüber Rtlr	G
	Rechnung, ohne Rücksicht auf die Zahl der erforderlichen Termine für sämmtliche Curanden zusammen	—	—	—	—	—	—	—	12	1	—	1	1
8	Für die auf die Abnahme der Rechnung erfolgende Decharge oder Resolution	—	—	—	—	—	—	—	8	—	16	—	1
9	Für eine Resolution auf geschehene Anfrage, oder eine andere schriftliche Ausfertigung, wenn der Gegenstand der Anfrage, des Approbations- oder andern Decrets die Summe von 50 Rthlr. übersteigt	—	—	—	4	—	4	—	6	—	6	—	
	Wenn nur Copia decreti ertheilt wird 2 Gr												
10	Für ein Excitatorium an den Vormund oder Litis-Curatorem auf Rechnung des Saumseeligen	—	—	—	4	—	4	—	6	—	6	—	
	und wird dieser Satz auch in den Fällen genommen, wenn die Minorennen selbst, nach obigen allgemeinen Vorschriften, keine Gebühren entrichten dürfen.												
11	Für ein Attest über die mit den Kindern getroffene Richtigkeit	—	—	—	4	—	8	—	12	—	16	—	1
	Und wird dieser Satz entrichtet, wenn auch von den dabei interessirenden Minorennen keine Gebühren genommen werden dürf n.												
12	Für eine Verfügung wegen Annahme oder Auszahlung und Extradition von baaren Geldern, Documenten und Pretiosis, so ad Depositum genommen werden, imgleichen für ein Anschreiben an die Banque	—	—	—	4	—	4	—	6	—	6	—	
13	Für einen Depositen-Schein	—	4	—	6	—	8	—	12	—	16	—	1
14	Für ein Decretum de alienando wegen eines Immobilis	—	6	—	8	—	12	—	16	1	—	1	
15	Für einen Bericht												
	a. wenn von der Lage der Vormundschaft Auskunft erfordert worden	—	—	—	4	—	8	—	12	—	16	—	1
	b. wenn solcher gutachtlich über eine verlangte Majorennitäts Erklärung erstattet wird, incl. der deshalb vorhero anzustellenden Untersuchung	—	8	—	12	1	—	1	12	2	—	[illegible]	—
16	Für Abhaltung des Termins, worin, nach erlangter Großjährigkeit, oder Venia aetatis, der gewesene Curandus den Vormund dechargirt, und dem Curanden seine in Deposito befindliche Gelder, Documente und Pretiosa extradirt werden	—	4	—	8	—	12	1	2	—	—	—	
	Außer vorstehenden Sätzen werden annoch in allen Fällen, wo nach obi-												

	Gegenstand des Prozesses.											
	Von 10 Rthlr. bis 50 Rthlr. excl.		Von 50 Rthlr. bis 100 Rtlr. excl.		Von 100 Rtlr. bis 200 Rtlr. excl.		Von 200 Rtlr. bis 500 Rtlr. excl.		Von 500 Rtlr bis 1000 Rtl. excl.		Von 1000 Rtlr und darüber	
	Rtlr.	Gr.	Rtlr.	Gr.	Rtlr.	Gr.	Rtlr.	Gr.	Rtlr.	Gr.	Rtlr.	Gr.
gen allgemeinen Vorschriften Gebühren genommen werden dürfen, besonders angesetzt:												
Die Auslagen für Stempel-Papier nach den in jedem Falle in Gefolge des Edicts vom 13ten May 1766 und dessen nachherigen Declaration geordneten Sätzen.												
Die Auslagen an Post-Porto, imgleichen dasjenige, was für Bekanntmachung in den Intelligenz- und Zeitungs-Blättern an das Addreß-Comtoir und die Zeitungs-Expeditions gezahlt werden muß; jedoch darf für die Besorgung solcher Inserendorum nichts besonders angesetzt werden.												
Die Auslagen für Transportirung der Gelder und Effecten bei Ablieferung ad Depositum und Abschickung zur Banque.												
Für Munda, Abschriften, Vidimationen, Insinuationen u. s. w. werden die Sect. IX. ausgeworfenen Sätze beobachtet.												
Anmerkung. Bei Vormundschaften der Kinder derjenigen Militair-Personen, welchen die Sportel-Freyheit verliehen ist, passiren keine Gebühren.												

Achter Abschnitt.

Von Gebühren in Criminal-Sachen.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Für jeden Tag, an welchem sich der Inquirent mit der Untersuchung, Vernehmung des Denunciänten, vorläufiger Ausmittelung des Corporis delicti, Vernehmung des Verbrechers, der Zeugen u. s. w. beschäftigt, erhält derselbe	1	8	—
Für eine schriftliche Verfügung, welche im Lauf der Untersuchung nöthig wird, Citation des Denuncianten, des Angeschuldigten oder der Zeugen, Requisition an ein anderes Gericht und dergleichen mit Inbegriff der Copialien	—	8	—
Für Beylagen werden die Copialien nach den im folgenden Abschnitt bestimmten Sätzen besonders bezahlt.			
Für einen Bericht über die Lage der Sache incl. der Copialien	— 2	16 —	bis —
Für Entwerfung des Status causae zur Vernehmung auswärtiger Zeugen	— 2	16 —	bis —
Für Entwerfung einer dem Inculpaten vorzulegenden Species facti, imgleichen für Anfertigung der Artikel zur Spezial Inquisition nach Verhältniß der Wichtigkeit und Weitläuftigkeit der Sache	1 bis 5	—	—
Für den Termin zur Abhaltung des Krieges-Gerichts	1 3	8 —	bis —

Für

No.		Rthlr.	Gr.	Pf.
7	Für Abfassung der Sentenz	2 bis 4	—	—
8	Für jede Ausfertigung der Sentenz	1	—	—
9	Für Anfertigung des Acten Extracts	1 bis 2	—	—
10	Für die Publication der Sentenz	1	—	—
11	Der Defensor eines Inculpaten erhält:			
	a) für die Information aus den Acten und den Unterredungs-Termin	1 bis 3	—	—
	b) wenn derselbe schon der Special-Inquisition beiwohnt, für jeden Termin	1	8	—
	c) für die Defensions-Schrift nach Verhältniß der Wichtigkeit, Gründlichkeit und Weitläuftigkeit derselben	2 bis 6	—	—
	d) für den Inrotulations-Termin, imgleichen für den Termin zur Publication des Erkenntnisses	1	—	—
	e) für den Bericht wegen Einwendung der weitern Vertheidigung, imgleichen wenn der Defensor vor Einrichtung der Defensions-Schrift nöthig finden sollte, annoch Anträge zur nähern Ausmittelung zu machen, für die deshalb einzureichende Vorstellung nach Maaßgabe der Weitläuftigkeit und Wichtigkeit der Sache und Erheblichkeit der angeführten Umstände	—	16	bis
		2	—	—
	f) wenn der Defensor Correspondenz führen oder mehrere Anzeigen, die nicht zur Klasse der ad e gedachten gehören, an das Gericht erstatten muß, so werden ihm dafür überhaupt pro cura zugebilligt	—	16	bis
		2	—	—
	g) wenn der Defensor Reisen machen muß, so werden ihm die nachgewiesene Reise- und Zehrungs-Kosten vergütigt.			
	h) Die Schreibgebühren werden dem Defensor besonders vergütigt.			

Neunter Abschnitt.

Von den Gebühren für Munda, Abschriften und Vidimationen.

No.		Rthlr.	Gr.	Pf.
1	Für ein Mundum in allen Sachen, die expedirt werden, auf den Bogen	—	2	—
2	Für Beilagen oder andere Abschriften, wenn sie nicht über 2 Bogen betragen, auf den Bogen	—	1	6
	wenn sie mehr betragen und also Stoßweise geschrieben werden, auf den Bogen.	—	1	—
	Anmerkung. Es wird hier auf die Vorschrift der allgemeinen Gerichts-Ordnung Part. III. Tit. V. §. 60 und 61. Bezug genommen, wonach die Munda und Abschriften rein, correct und ordentlich geschrieben, auf jeder Seite wenigstens 24 Zeilen, und in jeder Zeile 12 Sylben enthalten seyn müssen.			
3	Für die Vidimation eines Documents, wenn solche erfordert wird, außer den Copialien:			
	vom ersten Bogen	—	4	—
	von jedem folgenden Bogen	—	2	—

Nachtrag
zu den
Verordnungen
vom
Jahre 1801.

No. I. Inserendum wegen der Reluitions-Befugniß und anderer Ansprüche der in Süd-Preußen, Neu-Ost-Preußen und Neu-Schlesien belegenen, zu den polnischen Zeiten, den vorzüglichsten Gläubigern zu ihrer Befriedigung angewiesenen Potioritäts-Güter und Grundstücke. De Dato Berlin, den 29sten November 1801.

In Gefolge der von Seiner Königl. Majestät von Preußen ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn, Allerhöchst eigenhändig vollzogenen Verordnung vom 24sten November 1801. durch welche die rechtliche Verhältnisse der in Südpreußen, Neu-Ostpreußen und Neu-Schlesien belegenen, zu pohlnischen Zeiten den vorzüglichsten Gläubigern zu ihrer Befriedigung angewiesenen Potioritäts-Güter und Grundstücke gesetzlich bestimmt worden, sind von den Regierungen zu Posen, Warschau, Kalisch, Plozk und Bialystock alle diejenige öffentlich vorgeladen, welche nach Anleitung der gedachten allerhöchsten Verordnung an Güter und Grundstücke dieser Art annoch Reluitions- und ähnliche Ansprüche zu machen berechtiget bleiben, nemlich:

1) alle ehemaligen Eigenthümer dieser Grundstücke oder deren Erben und Cessionarien, welchen in den Potioritäts-Decreten die Reluitions-Befugniß ausdrücklich vorbehalten, oder in Ansehung deren festgesetzt worden, daß den Potioritäts-Gläubigern nicht frey stehe, die Entsagung des Reluitions-Rechts von ihnen zu verlangen, in sofern diesen nicht Verjährung, oder eine demnächst erfolgte ausdrückliche Entsagung entgegen stehet.

2) Alle diejenigen Eigenthümer oder deren Erben und Cessionarien, welche die gegenwärtige Besitzer der Potioritäts-Güter bei den Gerichten, unter deren Gerichtsbarkeit dieselben belegen sind, bereits vor Publication obgedachter Verordnung belangt haben, oder auf deren ausdrücklichen Antrag vor diesem Zeitpunkt ein Vorbehalt ihres Reluitions-Rechts im Hypotheken-Buch eingetragen worden, in sofern ihnen nicht Verjährung oder eine ausdrückliche Verzichtleistung des vormaligen Eigenthümers oder dessen nächsten Erben entgegengesetzt werden kann.

3) Die-

3) Diejenige nach Inhalt der abgefaßten Potioritäts-Decrete unbefriedigt gebliebene Gläubiger, welche wegen Ausübung des ihnen nach pohlnischem Gerichtsgebrauch unter dem Namen des juris deterrimi zugestandenen Rechts, die Potioritäts-Besitzer durch Bezahlung ihrer Forderungen auszukaufen, vor Publication der mehr erwähnten Verordnung entweder gegen die Potioritäts-Besitzer bei den Gerichten, worunter die Güter belegen, Klage erhoben haben, oder auf deren ausdrücklichen Antrag ein Vorbehalt dieses Rechts im Hypotheken-Buch eingetragen worden, in sofern deren Ansprüche nicht für verjährt zu achten sind.

Diesen allen wird hierdurch bekannt gemacht, daß in sofern sie annoch Befugnisse dieser Art wieder die zeitige Besitzer von Potioritäts-Gütern und Grundstücken geltend zu machen gemeint sind, sie sich bis zum Ablauf des Jahres 1802. bei den Gerichten, unter deren Gerichtsbarkeit jedes Gut oder Grundstück belegen ist, zu melden, und ihre Gerechtsame bei deren gänzlichen Verlust geltend zu machen haben.

Zu dieser anderweitigen Anmeldung sind auch die oben Nr. 2 und 3. erwähnte Interessenten binnen gedachten Zeitraum bei ebenmäßigem Verlust ihres Rechts verpflichtet, ohne daß deshalb eine specielle Vorladung an sie erlassen werden darf.

Alle diejenige, welche die solchergestalt bestimmte Frist verabsäumen, sollen hiernächst mit Reluitions- und ähnlichen Ansprüchen an Potiorität-Güter und Grundstücke unter keinerley Vorwand weiter gehört, sondern es sollen nach Ablauf des Jahres 1802. die gegenwärtigen Besitzer der Potioritäts-Güter, gegen welche innerhalb dieses Zeitraums keine Klagen dieser Art bei den competenten Gerichten angemeldet worden, ohne daß es deshalb der Abfassung besonderer Präclusions-Urtel bedarf, als rechtmäßige Eigenthümer geachtet, als solche im Hypotheken-Buch eingetragen und alle dem entgegenstehende Vermerke gelöscht werden. Berlin, den 29sten November 1801.

Auf Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. II. Declaration des Edicts vom 30sten Juli 1789. und des darauf Bezug nehmenden §. 28. des Kanton-Reglements vom 12ten Februar 1792. wegen der Befugnisse der Mennonisten, Grundstücke zu erwerben. De Dato Potsdam, den 17ten December 1801.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen, wie zwar in dem Edict vom 30sten July 1789. die Einschränkungen festgesetzt worden, unter welchen den Mennonisten erlaubt seyn soll, Grundstücke in Ost- und Westpreußen auch Litthauen an sich zu bringen, ohne daß sie gleich den übrigen dem Enrollement unterworfenen Unterthanen zum Kriegsdienst verpflichtet werden.

Es hat sich aber gezeigt, daß die in diesem Edict enthaltene Vorschriften, den eigentlichen Verhältnissen nicht angemessen sind.

Die Erfahrung hat bewiesen, daß Mennonistische Glaubensgenossen Kriegsdienste übernommen, und sich darin zur völligen Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten so betragen haben, daß sie es verdienen, in Ansehung der Befugnisse, zum Erwerb von Grundstücken, Unsern übrigen christlichen Unterthanen ihres Standes, gleich gesetzt zu werden.

Dagegen kann es denjenigen Mennonisten, welche sich der allgemeinen Verbindlichkeit, das Vaterland zu verthei-

theidigen, noch ferner entziehen wollen, in Zukunft nicht gestattet werden, die Zahl ihrer Besitzungen zu vermehren, oder deren Umfang zu erweitern, und die mit der Enrollements-Freiheit verbundene Vortheile zu benutzen, um andere dem Staate nützlichere christliche Glaubensgenossen zu verdrängen.

Diesem gemäß finden Wir nöthig, durch gegenwärtige Verordnung, genauer zu bestimmen, wie es in Zukunft in Ost- und Westpreußen auch Litthauen, in allen Fällen gehalten werden soll, wenn Mennonisten den Besitz von Grundstücken erlangen wollen, und welcher Unterschied zwischen denjenigen zu beobachten ist, welche die Kantonpflichtigkeit übernehmen, oder auf fernere Enrollements-Freiheit, Anspruch machen wollen.

§. 1.

Diejenigen Mennonisten, welche sich erklären, daß sie die, andern Unterthanen ihres Standes obliegende Verbindlichkeit zum Krieges-Dienst übernehmen, und Canton-Freiheit nicht verlangen, sollen von allen durch das Edict vom 30sten July 1789, ihren Glaubensgenossen bei dem Erwerb oder der Erweiterung von Grundstücken gemachten einschränkenden Bedingungen, gänzlich befreiet, und nach eben den Grundsätzen wie andere christliche Glaubensgenossen ihres Standes, behandelt werden.

§. 2.

Bei der Einziehung zum Kriegesdienst, soll der cantonpflichtige Mennonist, in Rücksicht seiner Glaubensbegriffe, mit Ableistung eines Eides verschont, und die erforderliche Zusage von ihm mittelst Handschlages, angenommen werden.

§. 3.

Zu der Abgabe, welche die dem Enrollement nicht unterworfene Mennonisten für diese Freiheit jährlich zum Besten des Culmischen Kadetten-Instituts entrichten, sollen diejenige Mennonisten beizutragen nicht verbunden seyn, welche durch die zu übernehmende Verpflichtung zum Kriegesdienste in Ansehung des Erwerbes und der Erweiterung von Grundstücken alle Befugnisse der übrigen christlichen Glaubensgenossen erlangen.

§. 4.

Dahingegen soll keinem Mennonisten, der nicht bereit ist auf Enrollements-Freiheit Verzicht zu leisten, fernerhin die Erlaubniß ertheilt werden, auf irgend einige Art solche Grundstücke, es mögen ländliche oder städtsche seyn, zu erwerben, deren Eigenthum zur Zeit der Publication dieser Verordnung sich nicht im Besitz von Mennonisten befinden, welchem gemäß die hierunter bishero zugelassene Ausnahmen für die Zukunft gänzlich aufgehoben werden, so daß die jetzt vorhandene Anzahl der cantonfreyen Mennonisten-Besitzungen in der Folge auf keinerley Art vermehrt, oder deren Umfang erweitert werden darf.

§. 5.

Den zur Zeit der Publication gegenwärtiger Verordnung mit Grundstücken angesessenen Mennonisten soll, so lange sie sich zu dieser Secte halten, und im Besitz ihrer Grundstücke verbleiben, die ihnen zugesicherte Canton-Freyheit ihrer Söhne ferner zu statten kommen, wogegen sie den gesetzlichen Bedingungen, unter welchen ihnen diese Exemtion gestattet worden, überall Genüge leisten müssen.

§. 6.

Diese Enrollements-Freyheit soll auch unverändert bleiben, wenn bey dem Abgang der jetzigen Eigenthümer die Grundstücke wiederum auf Mennonisten, als männliche Intestat-Erben, des letzten Besitzers übergehen.

§. 7.

Ausser diesem Fall, wo das Eigenthum an einen männlichen Intestat-Erben Mennonitischen Glaubensbekenntnisses gelanget, soll die Enrollements-Freiheit bei der nächsten Besitzes-Veränderung gänzlich aufhören, und derjenige, welcher ein solches Grundstück durch Kauf, Tausch, Schenkung, Testament, Vermächtniß, Verheirathung mit der Wittwe, Tochter oder einer An-

ver-

verwandtin des letzten Besitzers, oder sonst auf irgend einige Art erlangt, einen Anspruch auf Befreiung von der Cantonpflichtigkeit zu machen, nicht berechtigt seyn.

§. 8.

Die durch das Privilegium vom 29sten März 1780, für die Bewilligung der Canton-Freiheit bestimmte Abgabe von 5000 Rthlr. an das Cadetten-Institut zu Culm, muß noch ferner unvermindert entrichtet, und von den Enrollements-freien Mennonisten zusammengebracht werden. Nur denn, wenn sich die Anzahl der nicht cantonpflichtigen Mennonisten so vermindert haben wird, daß sie weniger als die am 29sten März 1780 vorhanden gewesene beträget, soll ein verhältnißmäßiger Erlaß bewilligt werden.

Diesem gemäß befehlen Wir allen Unsern Militär- und Civil-Behörden, sich nach dem Inhalt dieser Declaration nicht nur selbst auf das genaueste zu achten, sondern auch die nöthige Verfügungen zu treffen, daß dieselbe überall pünktlich befolgt, zu diesem Behuf durch den Druck öffentlich bekannt gemacht, und in jedem vorkommenden Fall in Ausübung gebracht werde.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Allerhöchst eigenhändig unterzeichnet und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. Gegeben Potsdam, den 17ten December 1801.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Goldbeck. Schrötter. Goltz.

No. III. Publicandum wegen der den Strand-Bewohnern in West-Preußen bei Strandungen der Schiffe, bei Bergung Strand- und Seetriftiger Güter, und bei dem Auffinden des Bernsteins obliegenden Pflichten. De Dato Berlin, den 31sten December 1801.

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr! Haben mißfällig wahrgenommen, daß die Verordnungen, welche von Zeit zu Zeit wegen des bei Strandungen, und bei Bergung Strand- und Seetriftiger Güter zu beobachtenden Verfahrens ergangen sind, von den Strand-Bewohnern in Westpreußen häufig außer Acht gelassen werden, und nicht selten die Mannschaft eines verunglückten Schiffes ihrer lieblosen Behandlung, so wie die Ladung ihren Räubereyen ausgesetzt ist. Da der Grund hievon zum Theil in der Unbekanntschaft der Strandbewohner mit den vorhandenen gesetzlichen Vorschriften zu suchen ist, so haben Höchstgedachte Seine Königliche Majestät für nöthig erachtet, die diesen Gegenstand betreffenden Verordnungen, nebst den seit einiger Zeit ebenfalls öfters unbefolgt gebliebenen gesetzlichen Vorschriften, welche wegen des Einsammelns des Bernsteins ergangen sind, in einen kurzen Auszug zusammen fassen, und mit einigen, nach den veränderten Umständen nöthigen nähern Bestimmungen und Modificationen nachstehendermaaßen zu Jedermanns Belehrung und zur genauen Befolgung bekannt machen zu lassen.

Erster Abschnitt.

Von dem bei Strandungen, und bei Bergung Strand- und Seetriftiger Güter zu beobachtenden Verfahren.

§. 1.

Jeder Strand-Bewohner ist schuldig, so viel in seinen Kräften steht, dazu beizutragen, daß die auf der See in Gefahr gerathenden Schiffe in Sicherheit gebracht, oder wenn sie verunglücken, die darauf befindliche Mannschaft und Ladung gerettet, und die letztere den Eigenthümern zurück gegeben werde.

§. 2.

Alles was die Gefahr vermehren, oder die Rettung erschweren kann, muß ein jeder sorgfältig vermeiden.

§. 3.

Niemand darf ausser den von der Obrigkeit etwa angeordneten Feuerbaaken, zur Nachtzeit auf den Höhen am Strande Feuer anzünden, bei ein- bis zehnjähriger Festungs-Strafe und Ersetzung alles dadurch verursachten Schadens.

§. 4.

Sobald ein Schiff in Gefahr kömmt, sind die Strand-Bediente und der Lootsen-Commandeur befugt, alle zur Hülfsleistung erforderliche Mannschaft und Bööte, wo sie am nächsten zu haben sind, aufzufordern, und ein jeder, an den solche Aufforderung ergeht, ist schuldig, derselben schleunigst Folge zu leisten.

§. 5.

Ein Schiffer, welcher die geforderte Hülfsleistung verweigert, wird mit Zehn Thaler Geldbuße, und nach Beschaffenheit der Umstände, noch härter bestraft. Schiffer aber und Bauern, welche sich nach geschehenem Aufruf zur Rettung, entweder gar nicht einfinden, oder die von den Strand-Bedienten, oder Lootsen-Commandeur erhaltenen Anweisungen nicht befolgen, haben verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu erwarten.

§. 6.

Wenn jedoch die Strand-Bediente, den Lootsen-Commandeur oder erfahrne Schiffer erklären, daß es ohne eigene Lebens-Gefahr nicht möglich sey, dem nothleidenden Schiffe zu Hülfe zu kommen, so kann niemand, der sich nicht freywillig dazu entschließt, zur Hülfs-Leistung angehalten werden.

§. 7.

Die Eigenthümer der gestrandeten Sachen sind schuldig, ausser den aufgelaufenen Kosten, ein billiges Bergelohn zu entrichten, welches in Ermangelung eines gütlichen Uebereinkommens von dem Commandeur und Admiralitäts-Collegio, nach dem Gutachten der Strand-Inspectoren, des Lootsen Commandeurs, oder erfahrner Schiffer, mit Rücksicht auf die Größe der überstandenen Gefahr, festgesetzt wird, jedoch in keinem Fall höher, als auf den dritten Theil des Werths der geborgenen Sachen, ausser der für die gebrauchten Boote und Geräthschaften besonders zu leistenden Vergütigung bestimmt werden kann. Wenn jedoch dergleichen gestrandete Sachen dem Fiscus als herrenloses Gut zufallen; so hat derjenige, welche solche geborgen, oder doch gefunden und angezeigt hat, die Hälfte ihres Werths, nachdem zuvor die Kosten davon abgezogen worden, zu gewärtigen.

§. 8.

Vor erfolgter Rettung darf niemand mit dem Schiffer, oder der Mannschaft des in Gefahr schwebenden Schiffes über das zu erlegende Bergelohn in Unterhandlung treten, vielmehr ist jedes dieserhalb im voraus geschlossene Abkommen unverbindlich.

§. 9.

Wenn einem Schiffe, dessen Strandung unvermeidlich ist, auf irgend eine Art ein Zeichen gegeben worden, an welcher Stelle die Strandung mit der wenigsten Gefahr geschehen kann, so wird derjenige, welcher das Zeichen vorsätzlich an einen gefährlichen Ort versetzt, nach Verhältniß der Bosheit, und des gestifteten Schadens, mit ein- bis zehnjähriger Festungs-Strafe belegt.

§. 10.

Eben diese Strafe trift auch den, der nach geschehener Aufforderung durch die Strand-Aufseher, Lootsen und andern Beamten, die ihm bekannten minder gefährlichen Strandungs-Plätze nicht anzeigt.

§. 11.

Außer den Lootsen, Lizent- und Strand-Bedienten darf niemand ohne erhaltende Erlaubniß, bei dem verunglückten Schiffe oder Gute sich finden lassen,

lassen, widrigenfalls derselbe, wenn er auch einer unredlichen Absicht nicht überführt werden kann, mit körperlicher Züchtigung oder Gefängniß bis auf vier Wochen bestraft werden soll.

§. 12.

Wer ohne erhaltene Erlaubniß das verunglückte Schiff zu betreten, sich gewaltsam auf dasselbe drängt, soll mit geschärfter Züchtigung und Einsperrung in eine Besserungs-Anstalt bis auf drei Jahre belegt werden, wenn gleich nicht erwiesen ist, daß er unredliche Absichten gehabt habe.

§. 13.

Wer etwas von gestrandeten Sachen findet oder birgt, muß solches bei zehn und mehr Thaler Geld- oder verhältnißmäßiger Leibes-Strafe, dem Eigenthümer, oder dem nächsten Strand-Bedienten, Domainen-Amte, Magistrat oder Dorfs-Schulzen sofort anzeigen, auch, wenn es angeht, das Gefundene an dieselben sogleich abliefern, und hat dafür das oben (§. 7.) bestimmte Bergelohn zu erwarten.

§. 14.

Bei gleicher Strafe müssen auch die an den Strand getriebene menschliche Körper, ohne etwas von den Kleidern oder andern Habseligkeiten wegzunehmen, den nächsten Strand-Bedienten oder der nächsten Obrigkeit angezeigt werden, zugleich aber muß derjenige, welcher dieselben wahrnimmt, ungesäumt die zur Rettung der Scheintodten vorgeschriebenen Mittel anwenden, insofern nicht die äussere Beschaffenheit des Leichnams klar zu erkennen giebt, daß dieselben ohne Erfolg seyn würden.

§. 15.

Wer gestrandetes Gut unterschlägt, oder auf irgend eine Weise dazu behülflich ist, wird als ein Dieb mit einer scharfen Züchtigung und zugleich mit Einsperrung in eine Besserungs-Anstalt auf eine den Umständen angemessene Zeit bestraft.

§. 16.

Wer den Gestrandeten, um sie zu bestehlen, Gewalt zufügt, hat die Strafe eines Straßenraubes zu erwarten.

§. 17.

Ein jeder, dem Sachen, die für gestrandetes Gut zu halten sind, zum Kauf oder Unterpfande angetragen werden, ist schuldig, sie anzuhalten, und dem nächsten Strand-Inspector, oder der nächsten Obrigkeit zu überliefern. Wer wissentlich gestrandetes Gut, welches unterschlagen oder verheimlicht worden, kauft, oder zum Pfande annimmt, wird als ein Dieb bestraft.

§. 18.

Hat ausserdem jemand gestrandetes Gut zwar nicht wissentlich, aber doch mit Verabsäumung der gesetzlichen Vorsicht gekauft, oder zum Pfande genommen, so hat derselbe, nach Verhältniß der begangenen Nachlässigkeit, nachdrückliche Geld- oder Gefängniß-Strafe zu leiden.

§. 19.

Wer gestrandetes Gut, welches untergeschlagen oder verheimlicht worden, herbei schaft, erhält den vierten Theil des Werths zur Belohnung.

Zweiter Abschnitt.

Von der Befugniß Bernstein zu suchen, und den bei dessen Auffindung zu beobachtenden Pflichten.

§. 1

Der Bernstein ist ein vorbehaltenes Eigenthum des Staats, und niemand darf sich dessen anmaßen, der nicht durch ausdrückliche Verleihung, oder auf andere Art, ein besonderes Recht dazu erworben hat.

§. 2.

Auch darf ohne besondere Concession niemand mit rohem oder verarbeiteten Bernstein Handel treiben, bei Confiscation der Waare oder deren Werths, und willkührlicher Geld- oder Leibes-Strafe.

§. 3.

Wer ohne zum Bernsteinsammlen befugt

fugt zu seyn, solchen zufällig auffischt, gräbt oder findet, muß denselben sofort an den Berechtigten abliefern, und hat dafür den zehnten Theil des Werths zur Belohnung zu fordern.

§. 4.

Die Belohnung fällt weg, wenn die Ablieferung nicht binnen drei Tagen nach dem Funde erfolgt.

§. 5.

Wer den Fund auf Befragen des Richters ableugnet, oder ohne Befugniß vorsätzlich zum Bernstein-Suchen ausgegangen ist, wird als ein Dieb bestraft.

§. 6.

Derjenige, welcher eine begangene Bernstein-Defraudation anzeigt, hat, wenn der Thäter überführt wird, den vierten Theil des in Beschlag genommenen Bernsteins, als Belohnung zu fordern.

Seine Königliche Majestät befehlen allen Strand-Bewohnern in Westpreussen, imgleichen den Westpreussischen Landes-Collegiis und andern Obrigkeitlichen Behörden, sich nach dem Inhalt dieses Publicandi genau zu achten, und soll dasselbe durch den Druck öffentlich bekannt gemacht, auch in allen an der See-Küste belegenen Ortschaften in den Gerichts-Stuben, Wirths-Häusern und Schänken, zu jedermanns Nachricht angeschlagen werden. Gegeben zu Berlin, den 31sten December 1801.

(L. S.)

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck. v. Schrötter.

Verzeichniß

derer

in dem 1803ten Jahre

ergangenen

EDICTE, PATENTE, MANDATE, RESCRIPTE,

und

Haupt-Verordnungen ꝛc.

Nach der Zeitfolge.

1804.

No. 9. Cabinets Ordre, nebst Rescript an das Cammer-Gericht, wegen näherer Bestimmung des Fori der deutschen und französischen Domestiquen. — — — 14. Mart.

10. Rescript an das Cammer-Gericht nebst Cabinets-Ordre vom 15ten März, die Einschränkung der Allgemeinheit der gesetzlichen Vorschriften des Landrechts, wodurch die Ehe, zwischen solchen Personen, welche mit einander Ehebruch getrieben, untersagt ist, betreffend. — — — 16. Mart.

11. Rescript an das Cammer-Gericht: daß in Abschoßfreien Fällen bey Hanövrischen Unterthanen, eine gänzliche Befreiung von allen Gebühren und Taxen statt finden, und nur die unvermeidlichen baaren Auslagen an Stempel, Porto, Copialien rc. in Abzug gebracht werden sollen. — — 21. Mart.

12. Rescript an das Präsidium des Cammer-Gerichts: wegen Anstellung der Auscultatoren und Referendarien beym Bergwerks- und Hütten-Departement. — — 21. Mart.

13. Rescript an das Cammer-Gericht: wegen der Bestrafung der in Privat-Forsten verübten Holzdiebstähle — — 21. Mart.

14. Publicandum wegen Abstellung verschiedener Mißbräuche beim Königsbergschen Handel mit russischen und einländischen Producten — — — 24. Mart.

15. Patent wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts in das Erb-Fürstenthum Eichsfeld, die Städte Mühlhausen, Nordhausen und Erfurt und das Erfurter Gebiet. — 24. Mart.

16. Reglement über die Vertheilung der Geschäfte zwischen den Landes-Collegien in den Entschädigungs-Ländern. — 2. Apr.

17. Patent und Instruction, wegen Abwendung der Viehseuchen und anderer ansteckenden Krankheiten, imgleichen wie es bey eingetretenem Viehsterben gehalten werden soll. — 2. Apr.

18. Publicandum wegen des Aufsuchens der Erdbeeren, Heidelbeeren, Himbeeren, Preißelbeeren, der Morcheln und Schwämme in den Forsten. — — — 4. Apr.

19. Declaration wegen des bey Veräußerung der bey den privilegirten Pfandverleihern niedergelegten, verfallenen Pfänder zu beobachtenden Verfahrens. — — 4. Apr.

20. Patent wegen Einführung der Allgemeinen Gerichts-Ordnung in die Erbfürstenthümer Paderborn und Münster, ingleichen die Abteyen Essen, Werden und Elten. — — 5. Apr.

21. Patent, wegen Verwaltung des Bergwerks-Regals in den bisherigen, nunmehr von Sr. Majestät in Besitz genommenen Gebieten des Fürstenthums Hildesheim, des Eichsfeldes und der Städte Mühlhausen, Nordhausen, Erfurt und Goslar und ihren Gebieten — — — 9.2 Apr.

22. Patent zur Publication der neuen Auflage des Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten und des ersten Anhanges,

ges, worin die bisher ergangenen Abänderungen und Ergänzungen des Allgemeinen Landrechts verkürzt gesammlet sind. 1803. 11. Apr.

No. 23. Cabinets-Ordre in wie fern bürgerliche Besitzer adelicher Güter zu Tragung der Uniform berechtiget seyn sollen. 11. Apr.

24. Wildprets-Taxe für das Herzogthum Magdeburg und die Grafschaft Mansfeld. — — — 12. Ap.

25. Wildprets-Taxe für die Churmark. — — 12. Apr.

26. Wildprets-Taxe für die Altmark. — — — 12 Apr.

27. Patent wegen Verwaltung des Bergwerks-Regals in den bisherigen nunmehro secularisirten Stiften Essen und Werden 12. Apr.

28. Declaration wegen Einschränkung des dem Fisco in dem unbeweglichen Vermögen der fiscalischen Kassenbedienten und anderer Verwalter öffentlicher Staatseinkünfte zustehenden Vorzugsrecht vor dem Hypothekarischen Gläubiger. — 18. Apr.

29. Circulare an alle Inspectoren der Churmark, daß der Gebrauch der Kirchen zu musicalischen Aufführungen untersagt seyn soll. — — — — 21. Apr.

30. Circulare an alle Inspectoren der Churmark, daß die Dispensation zur Ehe zwischen solchen Personen, welche mit einander Ehebruch getrieben, bei dem Ober-Consistorio nachgesucht werden soll. — — — 28. Apr.

31. Rescript an das Cammer-Gericht: daß Verwandte in auf- und absteigender Linie und die Geschwister ersten Grades, wenn sie des Vermögens sind, zur Bezahlung desjenigen verbunden sind, was zum nothwendigsten Unterhalt des verbrecherischen Anverwandten, während der Untersuchung und Vollziehung der Strafe erforderlich ist. — — — 2. May

32. Aestimations-Tarif, welcher bey Versteurung der Hohlglaswaaren und des Tafelglases zum Grunde zu legen ist. — 9. May

33. Rescript an das Cammer-Gericht: wegen Führung der Kirchen-Bücher in hiesiger Residenz. — — 13. May

34. Patent wegen Verwaltung des Bergwerks-Regals in dem bisherigen nunmehro secularisirten Bischofthum Paderborn. 16. May

35. Rescript an den Instructions-Senat des Cammer-Gerichts, daß den Studirenden auf Universitäten von Huthmachern und Beutlern ein Credit von 4 Rthlr. gegeben werden kann. 17. May

36. Circulare an sämmtl. Inspectoren der Churmark: daß kein Waisenknabe eher proclamirt und getrauet werden soll, als bis derselbe einen förmlichen Abschied von der Direction des Potsdamschen Waisenhauses erhalten hat. — — 17. May

37. Circulare an sämmtliche vom geistlichen Departement ressortirende Consistoria, daß die Prediger bey schicklichen Gelegenheiten

 den

den gemeinen Mann von der Schädlichkeit der Branntweinsvöllerei überzeugen sollen. — — — 1803. 30. May

No. 38. Rescript an das Cammer-Gericht: wegen des bei feierlichen Ausfertigungen zu gebrauchenden Königlichen Titels. 1. Jun.

39. Rescript an den Ober Appellations-Senat des Cammer-Gerichts wegen des Fori Revisionis in denen Sonneburgischen Unter-Gerichts-Sachen. — — — — 15. Jun.

40. Rescript an den Ober Appellations-Senat des Cammer-Gerichts wegen des nunmehrigen Instanzienzuges in Bausachen, und denen in revisorio anzusetzenden Succumbenz-Geldern. 29. Jun.

41. Rescript an das Cammer-Gericht: daß die Justiz-Commissarien, Notarien und andere Justiz-Bediente, als Verwalter benachbarter Patrimonial-Gerichte in der Stadt keine Actus voluntariae Jurisdictionis vornehmen sollen. — — 29. Jun.

42. Rescript an den Ober Appellations-Senat des Cammer-Gerichts, über die Frage, welchem Collegio das Appellations-Erkenntniß nach der Verordnung vom 13ten März zukomme in irrevisiblen Sachen. — — — 26. Jul.

43. Rescript an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern, den Gebrauch des Stempelpapiers in Fabriken-Angelegenheiten betreffend. — — — 29. Jul.

44. Circulare an sämmtliche Inspectoren, Magistrate und Aemter in der Churmark, wegen Führung der Kirchen-Bücher. 30. Jul.

45. Verordnung wegen Bestrafung der Vergehungen gegen Militair-Personen in den Fürstenthümern Hildesheim, Münster, Paderborn, Eichsfeld ꝛc. — — — 9. Aug.

46. Circular-Rescript an sämmtliche vom General-Directorio ressortirende Cammern und Cammer-Deputationen, die bedingte Cantonfreyheit der Söhne der Accise-Calculatoren betreffend. 9. Sept.

47. Reglement für die Academische Zahlungs-Commission auf der Königl. Universität zu Frankfurt an der Oder. — 10. Sept.

48. Patent, wegen der für das Herzogthum Cleve, die Grafschaft Mark, die Erbfürstenthümer Paderborn und Münster, ingleichen die Abteyen Essen, Werden und Elten zu errichtenden Landes-Justitz-Collegien zu Münster und Paderborn. — 11. Sept.

49. Rescript an sämmtliche vom General-Directorio ressortirende Cammern und Cammer-Deputationen, incl. Südpreußen excl. Schlesien: wegen Verbots, die gymnastischen und äquilibrischen Künste öffentlich unter freien Himmel zeigen zu dürfen. 20. Sept.

50. Declaration des Privilegiums der Kaufmannschaft von der Material-Handlung zu Berlin d. d. Berlin den 7. Jan. 1715. 20. Sept.

51. Verbot des bey den Buchdruckergesellen unter dem Nahmen des Postulirens bestehenden Mißbrauchs. — — 8. Oct.

1803.

No. 52. Rescript an das Cammer-Gericht und an die Churmärksche Krieges- und Domainen-Cammer, wegen Auslieferung solcher Ein- oder Ausländer, die im Auslande delinquirt haben, wie dabei verfahren werden soll. — — — 10. Oct.

53. Rescript an die hiesigen Stadtgerichte, wegen der den Mandatarien in kleinen Geichtstags-Sachen festzusetzenden Gebühren. 12. Oct.

54. Cabinets-Ordre vom 15ten October nebst Rescript an das Cammer-Gericht: was wegen derjenigen Officianten, welche nach Ablauf der, auf ihre Vergehungen in den Gesetzen bestimmten Strafzeit in Rücksicht des Ersatzes der gemachten Defekte detinirt sind, zu verfügen. — — — 17. Oct.

55. Patent wegen Aufhebung des Lauenburgschen Landvoigtey-Gerichts und Uebertragung der Geschäfte an das Pommersche Hofgericht zu Cöslin. — — — 25. Oct.

56. Nachweisung sämmtlicher Galanterie- Quincaillerie- und so genannten kurzen Waaren, welche von der Siegelung befreyet, oder ihrer Natur nach nicht siegelungsfähig sind. — 26. Oct.

57. Cabinets-Ordre, wie es mit anderweitiger Unterbringung der Capitalien, welche bei der Seehandlung belegt sind, und durch Erbschaft minorennen Personen zufallen, gehalten werden soll. 31. Oct.

58. Publicandum und Reglement, wegen Einführung des Salz-Regals in dem Fürstenthum Münster. — — 7. Nov.

59. Rescript an sämmtliche Cammern, daß den sämmtlichen Revier-Forstbedienten die Benennung Ober-Förster beigelegt werden soll. — — — — 8. Nov.

60. Circulare an sämmtliche Inspectoren der Churmark, daß zu den ehelichen Verbindungen minderjähriger Personen, der schriftliche Consens der vormundschaftlichen Behörde erforderlich ist. — — — — 17. Nov.

61. Circulare an sämmtliche Magistrate der Churmark, daß die Administratoren der Armenanstalten ihre gegenseitigen Contestationen über die Wiedererstattung der, an Arme aus fremden Gemeinen gegebenen Unterstützung, der Entscheidung des Ober-Consistoriums, oder des Ministerial-Departements unterwerfen sollen. — — — 17. Nov.

62. Declaration wegen des den Kindern aus Ehen von verschiedenen Glaubens-Bekenntnissen zu ertheilenden Religions-Unterrichts. — — — — 21. Nov.

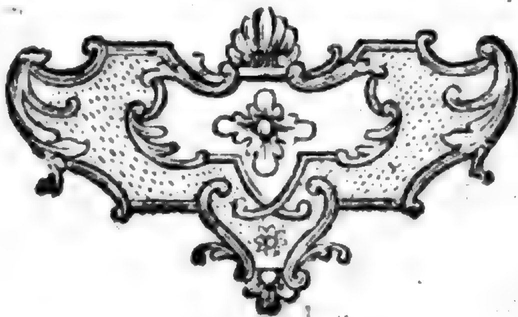
63. Verordnung zur nähern Bestimmung innerhalb Landes Lumpen anzukaufen. — — — 22. Nov.

64. Allgemeines Strafgesetz wegen der Lumpen-Ausfuhr außerhalb der Königlichen Staaten. — — — 22. Nov.

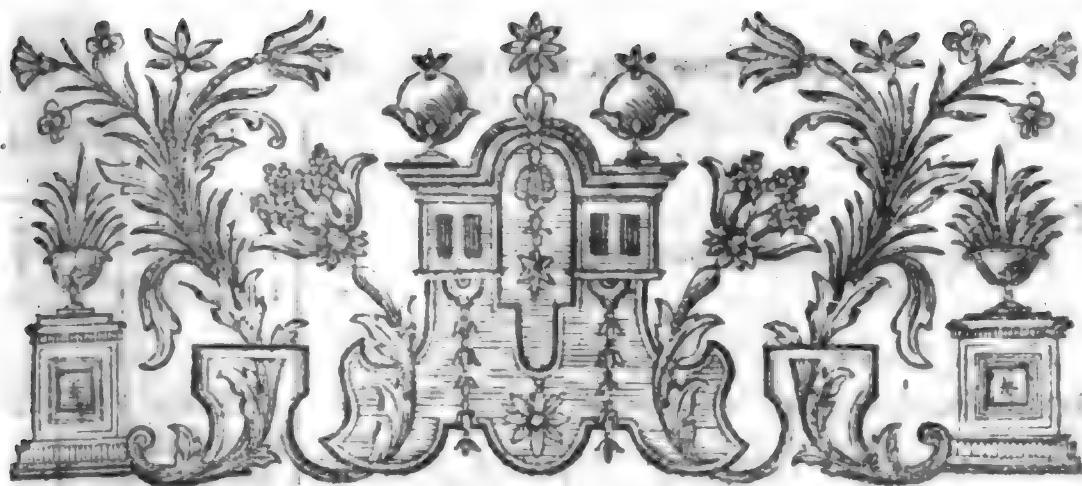
65. Circulare an sämmtliche Landes- Justitz- und Pupillen-Collegia, daß die Juden in gleicher Art wie die Christen testiren können. 23. Nov.

Nachtrag

zu den Edicten vom Jahre 1802.



No. I.



No. I. Rescript, die Aufhebung der zeither statt gehabten Werthverzollung und deren Verwandlung in Stücksätze nach Anleitung der Mittelpreise eines jeden Objects betreffend. De Dato Berlin, den 10. Januar 1803.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen ic. ic. Es ist zwar in der Land-Zollrolle vom 4ten April 1721 verordnet, daß die zur Verzollung vorkommenden, in selbiger nicht specificirten Objecte nach dem Werth, der Reichsthaler mit 4 Pfennigen, verzollet werden sollen, und es ist auch bis daher nach dieser Vorschrift von den Land-Zoll-Aemtern verfahren worden. Da inzwischen bey Ausmittelung des Werths nicht nach einerley Grundsätzen, sondern zum öftern willkührlich verfahren und dadurch den Zollanten zu Beschwerden Anlaß gegeben worden; so haben Wir Uns bewogen gefunden, die zeither statt gehabte Werth-Verzollung, in so weit sie auf nachgenannte Objecte Bezug hat, aufzuheben und in Stücksätze nach Anleitung der Mittelpreise eines jeden Objects zu verwandeln, wonach also für

	für	Zoll-Satz. Gr.	Pf.
A.			
Affen zur Schaustellung, und zwar . .	1 Stück	1	—
B.			
Bast oder Bastmatten	1 Decher	—	4
Bettspunden oder Bettstellen von Stroh . .	1 Stück	—	3
Bären und alle zur Schaustellung bestimmte vierfüßige Thiere	1 Stück	1	—
Butter in Stücken	2 Pfund	—	1
C.			
Claviere, einländische, vid. Instrumente.			
Chocolade	1 Pfund	—	2
Cichorienwurzeln, grüne, vid. Gartengewächs.			
E.			
Erdtoffeln	1 Scheffel	—	1

Eyer

	für	Zoll-Satz. Gr.	Pf.
Eyer	1 Schock	—	2
Ameisen- oder Mieren-Eyer, frische	1 Scheffel	—	8
dito trockene	1 Scheffel	1	—
F.			
Federposen	1 Tonne à 6000 Stück gerechnet	1	—
Futterschwingen	1 Dutzend	—	4
Federvieh, a) alte Gänse	1 Stück	—	2
b) junge dito	1 Stück	—	1
c) alte Enten	1 Stück	—	1
d) junge dito	1 Paar	—	1
e) alte Hühner	1 Stück	—	1
f) junge dito	1 Paar	—	1
g) Puter	1 Stück	—	4
h) Tauben	1 Paar	—	1
i) Kapaunen	1 Stück	—	1
k) geräucherte oder Spickgänse	1 Stück	—	2
l) dito Gänsebrüste	1 Stück	—	1
Feuerschwamm	1 Centner	—	4
Fleisch, frisches	6 Pfund	—	1
dito von Wildprett	6 Pfund	—	2
G.			
Gartengewächs, a) grüne Bohnen	1 Scheffel	—	2
b) dito Schoten	1 Scheffel	—	2
c) dito Cichorienwurzeln	1 Scheffel	—	1
H.			
Harfen, vid. Instrumente.			
Harken oder Rechen	1 Dutzend	—	4
Haspel	1 Stück	—	1
I.			
Instrumente, einländische musikalische	1 Centner	1	4
dito fremde nach dem Werth	1 Thaler	—	4
K.			
Kirschmus	⅛ Tönnchen zu 24 Pfund	—	6
Kober oder Tabeln, einzelne	1 Dutzend	—	4
Käse, Kuh-, Schaaf- oder Spitz-Käse	1 Schock	—	4
dito Limburger	1 Dutzend	—	4
Korkpfropfen	1 Tonne	—	6
dito	1 Centner und werden 10000 St. auf 1 Centn. gerechnet	—	6
Korkholz in ganzen Stücken	1 Centner.	—	2

Lumpen,

	für	Zoll-Satz. Gr.	Pf.
L.			
Lumpen, wenn die Verzollung gesetzlich erforderlich ist,	1 Centner	—	3
Leinklapper	1 Stück	—	6
M.			
Matratzen	1 Tone oder Sack	—	6
dito einzelne	1 Stück.	—	2
Matten, vid. Bastmatten.			
O.			
Oel, Vitriol-Oel	6 Pfund	—	3
P.			
Pferdegeschirr, einländisches	1 Centner	—	9
dito welches auf die Märkte gehet,	⅛ Kiste	—	6
Pflaumenmus	⅛ Tönnchen zu 24 Pfund	—	3
R.			
Rechen, vid. Harken.			
Rechen- oder Schiefer-Tafeln	1 Dutzend	—	6
in großen Posten nach der Zollrolle de 1721.			
S.			
Schiefertafeln, vid. Litt. R.			
Sensenbäume	1 Dutzend	—	4
Spadenhölzer ohne Eisen	1 Dutzend	—	3
Sprützen, große Rädersprützen	1 Stück	2	—
dito kleinere Haussprützen	1 Stück	1	—
dito tragbare Handsprützen mit Kübel und Rohr	1 Stück	—	4
Sträken zum Schärfen der Sensen	1 Dutzend	—	1
T.			
Tabeln, vid. Kober.			
V.			
Vitriol-Oel	6 Pfund	—	3
W.			
Wacholdermus in kleinen Fäßchen oder Kruken	8 Pfund aufs Stück	—	4
Wetzsteine, ordin., wie sie der Landmann braucht	1 Dutzend	—	2
Wildprett, a) große Hirsche oder Schaufler	1 Stück	2	—
b) Gabler, Gelb- oder Altthiere	1 Stück	1	6
c) Spießer oder Schmalthiere	1 Stück	1	4
d) Rehböcke oder Ricken	1 Stück	1	—
e) Schmal- oder junge Rehe	1 Stück	—	6
f) Hasen	1 Stück	—	2
g) Auerhähne, Fasanen oder Trappen	1 Stück	—	4
h) Birkhühner	1 Stück	—	2

	für	Zoll-Satz. Gr.	Pf.
i) Hasel- oder Rephühner	1 Stück	—	1
k) große Schweine oder Häupter	1 Stück	1	6
l) dito Keuler oder Bachen	1 Stück	1	4
m) überjährige Fröschlinge	1 Stück	1	—
n) Fröschlinge	1 Stück	—	6
o) Waldschnepfen	1 Stück	—	1
p) Pfuhl- oder Moorschnepfen	1 Paar	—	1
q) wilde Gänse	1 Stück	—	2
r) wilde Enten	1 Paar	—	2
s) Krammetsvögeln, Lerchen, Wachteln oder Staare	1 Dutzend	—	1
3.			
Zwiebeln, Blumenzwiebeln	1 Centner	1	4
dito	1 Scheffel	—	8

in sämmtlichen Land-Zoll-Aemtern der Churmark zu erheben sind, auch soll dieses als ein Anhang zur Land-Zollrolle de 1721 derselben überall beygefügt werden.

Berlin, den 10ten Januar 1803.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Struensee.

No. II. Rescript an vom sämmtliche General-Directorio ressortirende Cammern, betreffend das Abkommen mit Chur-Sachsen, wegen der Kosten bei Ergreifung eines Unterthans des einen Staats in dem andern. De Dato Berlin, den 11ten Januar 1803.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Unser Departement der auswärtigen Angelegenheiten hat mit den Chursächsischen Geheimen Räthen darin ein Uebereinkommen geschlossen, daß künftig in Fällen, wo Unterthanen des einen Staats, welche in demselben seßhaft eines Vergehens schuldig geworden, im andern Staate ertappet und darauf nach ihrem Wohnsitze, in dem sie das Verbrechen begangen, ausgeliefert worden sind, die Kosten wechselseitig auf die baaren Auslagen, Sitz- und Atzungs-Gebühren beschränkt werden sollen, ohne daß jedoch in Ansehung der Auslieferung oder Vorenthaltung der Verbrecher überhaupt hierdurch etwas geändert werde.

Ihr werdet demnach hiermit angewiesen, in Zukunft dieser neuen Einrichtung gemäß zu verfahren. Sind ꝛc. Berlin, den 11ten Januar 1803.

Auf Special-Befehl.

No.

No. III. Rescript an das Cammer-Gericht, die Abschoß-Convention mit Sachsen-Coburg betreffend. De Dato Berlin, den 15ten Januar 1803.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Da die zwischen Unseren älteren Staaten, mit Inbegriff der Fränkischen Provinzen und den Herzoglich Sachsen Gothaischen Landen, bisher bestandene Abschoß-Convention, auf den von Sachsen-Coburg neuerlich erfolgten Antrag, für die Zukunft auch auf die Sachsen-Coburgischen Lande, nach ihren wesentlichen Bestimmungen angewandt werden soll: so wird Euch, zufolge Allerhöchsten Immediat-Befehls hiermit bekannt gemacht: daß für die Zukunft in den zwischen Unseren älteren Staaten, mit Inbegriff der Fränkischen Fürstenthümer und den Herzoglich Sachsen-Coburgischen Landen eintretenden Exportationsfällen, der in Landesherrliche Kassen fließende Abschoß und Abzug in Rücksicht des Adels, ganz aufgehoben, in Rücksicht bürgerlicher Personen aber auf 5 Procent festgesetzt ist, diese gesammte Verfügung aber auf Privat-Abschoß-Berechtigte, nicht angewandt werden soll. Wonach rc. Sind rc. Berlin, den 15ten Januar 1803.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Reck. v. Voß. v. Hardenberg. v. Struensee. v. Schrötter.

An das Cammergericht.

No. IV. Rescript an das Cammer-Gericht, daß Fiscus bey Prozessen wegen Confiscation des Vermögens ausgetretener Deserteurs keine Prozeßkosten zu zahlen habe. De Dato Berlin, den 25ten Januar 1803.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Der Magistrat zu Prenzlow hat sich in dem im Original anliegenden Bericht v. 20. d. M. über die Ausstellungen des Invaliden Cassen-Fiscals Krieges-Raths Seelmann, gegen die Ausmittelung des Lückingschen Vermögens, beschweret. Wir haben denselben dato abschriftlich anliegendermaaßen beschieden, und Euch solches zu Eurer Nachricht hierdurch bekannt machen wollen. Sind rc. Berlin, den 25sten Januar 1803.

Auf Special-Befehl.

v. Goldbeck.

An das Cammergericht.

Ad No. IV. a.

Friedrich Wilhelm König rc. Unsern rc. Auf Euren Bericht vom 20sten d. worin Ihr Euch über die von dem Invaliden-Cassen-Fiscal Krieges-Rath Seelmann gemachten Ausstellungen gegen die Ausmittelung des Lückingschen Vermögens beschweret, wollen Wir Euch hierdurch folgendes eröffnen:

Nach dem unbestrittenen Inhalte des §. 1. des Edicts vom 17ten November 1764. soll eines Deserteurs Vermögen nach seiner Entweichung der Invaliden-Casse sofort anheim fallen, und daran das Regiment, auch sonst Niemand, es sey unter was für Prätext es wolle, Prätension machen. Es ist bei dem Rubro dieses Edicts, „wegen Citation „der Deserteurs rc. und ausgetre„tenen Landeskinder, wie auch „der Confiscation ihres Vermögens," und aus dem Prooemio des Gesetzes, nach welchem wider die desertirten

 Lan-

Landeskinder und Enrollirte mit mehr Aufmerksamkeit verfahren werden soll,

augenscheinlich klar, daß das Gesetz in Rücksicht der Folgen des Austritts, zwischen denjenigen welche schon zur Fahne geschworen haben, oder nicht, gar keinen Unterschied statuirt, nur zur Abkürzung des Ausdrucks der Eine wie der Andere Deserteur genannt worden, und nur ratione fori, in welchem der Confiscations-Prozeß einzuleiten, in der Mitte des 3ten §. ein Unterschied für die Militair- und Civil-Gerichte bestimmt ist. Dies vorausgesetzt, kann dem Fisco, dem das Vermögen des Ausgetretenen, der bey seinem beharrlichen Ausbleiben die Vermuthung wider sich begründet, sein Vaterland verlassen zu haben, um sich dem Kriegsdienst zu entziehen, nicht angemuthet werden, zum Nachtheil der Invaliden-Casse angeblich conventionelle Freigebigkeiten zu bewilligen, und pro rata fisci Gerichtskosten zu bezahlen, zu welchen der Fiscus gesetzlich nicht zu concurriren hat. Das Urtel reducirt vielmehr die Sache auf den Zeitpunct des wirklichen Austritts zurück, wodurch die Verfügung des Cammer-Gerichts zureichend gerechtfertigt wird, und Ihr Euch derselben unterwerfen müßt. Sind ꝛc. Berlin, den 25sten Januar 1803.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

v. Goldbeck.

An
den Magistrat zu Prenzlow.

No. V. Rescript an das Cammer-Gericht: nebst Cabinets-Ordre vom 7ten Februar, wonach festgesetzt ist, daß in solchen Fällen, wo bey erkannter Festungsstrafe eines Civil-Beamten die Cassation folgt, vorher bey Sr. Majestät angefragt werden soll. De Dato Berlin, den 8ten Februar 1803.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Unsere höchste Person hat sich veranlaßt gefunden, in Ansehung des Gesetzes:

> wonach jede Festungsstrafe die Cassation eines Civil-Beamten nach sich ziehen soll,

unter dem 7ten huj. die abschriftlich anliegende Cabinets-Ordre an den Groß-Canzler zu erlassen. Wir communiciren Euch solche zu Eurer Nachricht und Achtung und sind ꝛc. Berlin, den 8ten Februar 1803.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

Ad No. V.

Mein lieber Groß-Kanzler v. Goldbeck! Ich habe Veranlassung gehabt, in nähere Erwägung zu ziehen, daß es oftmals zu hart seyn kann, das Gesetz,

> wonach jede Festungsstrafe die Cassation eines Civil-Beamten nach sich ziehen soll,

mit Strenge und ohne alle Ausnahme vollstrecken zu lassen; indem es dabei mehr auf die Natur des Verbrechens als auf die Strafe ankommt: ob ein Officiant nach ausgestandener Strafe, in seinem Dienstverhältnisse beyzubehalten ist oder nicht. Ich fordere daher: daß in allen solchen Fällen, wo die Cassation nur als Folge eines andern Straferkenntnisses eintreten würde, an Mich berichtet, und unter Darlegung aller, auf den Dienst einfließenden Umstände, angefragt werden soll:

ob das Gesetz vollzogen, oder der Bestrafte im Dienste conservirt werden soll.

Ich trage Euch deshalb hiermit auf, wegen allgemeiner Bekanntmachung dieser Festsetzung, das weiter Erforderliche zu verfügen; und bin Euer wohl affectionirter König.

Berlin, den 7ten Februar 1803.

Friedrich Wilhelm.

An
den Groß-Canzler von Goldbeck.

No. VI. Circulare an sämmtliche Inspectores der Churmark: daß die Prediger die Mängel der Dorf-Polizey der Polizey-Behörde ihres Orts anzeigen sollen. De Dato Berlin, den 3. März 1803.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben Allerhöchst Selbst in der Cabinetsordre vom 25ten Januar d. J. dem Geistlichen Departement aufgetragen, die Mitwirkung der Prediger und Schullehrer, bey der durch die Ortsobrigkeiten zu befördernden Verbesserung der Dorfpolizey zu veranlassen, und da das General ꝛc. Directorium auch in seinem Schreiben an das Geistliche Departement vom 6. v. M. dahin anträgt, daß die Prediger die Eltern auf das Verbot, daß ihre Kinder nicht an den Dorfhecken die Reisenden auflauern, und sie mit Betteln bestürmen, besonders aber auf den aus diesem Mißbrauch entstehenden Nachtheil für die Sittlichkeit der Kinder, aufmerksam machen mögen: So befehlen Wir Euch, nicht nur sämmtliche Prediger Eurer Inspection hiernach anzuweisen, sondern ihnen auch das Circulare vom 8ten July 1802, wegen unsittlicher Vorstellungen der Marionetten-Spieler, von neuen in Erinnerung zu bringen; überhaupt aber ihnen aufzugeben, diejenigen Mängel der Dorfpolizey, wobey sie vermöge ihres Amts zur Verbesserung beytragen können, der Polizey-Behörde ihres Orts, anzuzeigen und wenn solches fruchtlos bleiben sollte, an Euch, ihrem Inspector, zur weitern Anzeige anhero, zu berichten. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 3ten März 1803.

Königl. Preuß. Ober-Consistorium.

v. Scheve.

Müller.

No. VII. Patent wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts in das Fürstenthum Hildesheim und die Stadt Goslar. De Dato Berlin, den 8ten März 1803.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem Wir beschlossen haben, die Uns angefallene Entschädigungs-Länder an den Vortheilen der verbesserten Gesetzgebung in Unsern übrigen Staaten Theil nehmen zu lassen, so setzen wir hiermit fest: daß vom 1ten Junius 1804 an, das Allgemeine Landrecht mit Rücksicht auf die durch das Patent vom 5ten Februar 1794 schon bekannt gemachten Veränderungen in Unserm Fürstenthume Hildesheim und in der Stadt Goslar volle Kraft des Gesetzes haben und nach dem benannten Tage bey Vollziehung und Beurtheilung aller rechtlichen Handlungen und deren Folgen, so wie bei Entscheidung der entstehenden Rechtsstreitigkeiten, zum Grunde gelegt werden soll.

Das Allgemeine Land-Recht soll vom 1. Jun. 1804 an gesetzliche Kraft haben.

Damit auch über die Anwendbarkeit dieses Allgemeinen Landrechtes nach gedachtem Zeitpunkte kein Zweifel übrig bleiben möge, so finden Wir nöthig, deshalb folgende nähere Bestimmungen zu ertheilen.

§. I.

Es tritt an die Stelle des bisherigen gemeinen Rechts.

Das Allgemeine Landrecht soll an die Stelle des in dem Fürstenthume Hildesheim und in der Stadt Goslar bisher geltend gewesenen gemeinen Rechts treten, und vom 1sten Junius 1804 an, auf dieses gemeine Recht nicht mehr zurückgegangen, sondern nur nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts bei allen Ober- und Untergerichten erkannt werden.

§. II.

Die besonderen Gesetze, Konstitutionen und Gewohnheiten behalten noch ihre Kraft, sollen aber innerhalb zwey Jahren gesammlet werden.

Die bisher in dem Fürstenthume Hildesheim und in der Stadt Goslar, für gültig anerkannte Gesetze und Konstitutionen über einzelne Rechtsmaterien, ingleichen die wohlhergebrachte Gewohnheiten, behalten noch ihre gesetzliche Kraft und Gültigkeit, dergestalt, daß die vorkommenden Rechts-Angelegenheiten zuerst nach denselben, und nur in deren Ermangelung nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts beurtheilt und entschieden werden sollen. Damit jedoch die zum Wohl Unserer getreuen Unterthanen nützliche Verbesserung der Gesetze vollständig erreicht werde, so befehlen Wir hiermit Unserer Regierungs-Deputation zu Hildesheim, daß sie mit den Deputirten der Stände des Fürstenthums und der Stadt Goslar sich zusammenthun, die vorhandenen besonderen Gesetze und Gewohnheits-Rechte, nach dem Plane des Allgemeinen Landrechts ordnen, sie genau durchsehen, die Abweichungen derselben von den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts gehörig anmerken, und alsdann gemeinschaftlich erwägen soll, welche von diesen Abweichungen ferner beibehalten und in das Provinzial-Recht für das Fürstenthum Hildesheim und die Stadt Goslar aufgenommen werden müssen.

Bei dieser Bearbeitung ist darauf zu sehen, daß die Gesetzgebung in dem Fürstenthum Hildesheim und der Stadt Goslar mit der allgemeinen so viel als möglich in Gleichförmigkeit gebracht, und abweichende Bestimmungen nur aus sehr erheblichen Gründen, welche auf die besondere Verfassung, natürliche Beschaffenheit und Lage der Provinz, oder auf gewisse eigenthümliche Arten von Gewerben der Einwohner sich beziehen, in das Provinzial-Recht aufgenommen werden.

Zur Abfassung dieses Provinzial-Rechts bestimmen Wir hiermit einen Zeitraum von 5 Jahren bis zum 1ten Junius 1808, nach dessen Ablauf besondere Gesetze oder Gewohnheits-Rechte, welche von den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts abweichen, nur in so weit gelten sollen, als sie entweder dem Provinzial-Rechte einverleibt sind, oder das Allgemeine Landrecht selbst in der Art darauf verwiesen hat, daß die gesetzlichen Bestimmungen nur für den Fall gelten sollen, wenn über den Gegenstand durch wohlhergebrachte Gewohnheit eines Orts oder Districts nicht ein anderes eingeführt wäre.

§. III.

Lehn-Recht.

Auf gleiche Art soll es in allen Lehns-Sachen bei den bisherigen Gesetzen und Verfassungen so lange verbleiben, bis Wir darüber nähere Vorschriften ertheilen werden. Wenn jedoch die bisher geltend gewesene Lehngesetze dunkel, zweifelhaft oder unvollständig sind, so müssen sie

sie nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechtes erklärt oder ergänzt werden.

§. IV.

Auf die schon vor dem 1sten Junius 1804 vorgefallenen Handlungen und Begebenheiten, soll das Allgemeine Landrecht nicht angewendet, sondern dabei nach den §. 14 bis 20 der Einleitung vorgeschriebenen Grundsätzen verfahren werden. Auch soll ein jeder welcher zur Zeit der Publication des Allgemeinen Landrechtes in einem nach bisherigen Rechten gültigen und zu recht beständigen Besitze irgend einer Sache oder eines Rechts sich befindet, dabei gegen Jedermann geschützt, und Niemand in dem Genusse seiner wohlerworbenen Gerechtsame, unter irgend einem aus dem Allgemeinen Landrechte entlehnten Vorwande gestört oder beeinträchtiget werden. Das Allgemeine Land-Recht soll auf vergangene Fälle nicht gezogen werden.

Wenn jedoch aus einer älteren Handlung oder Begebenheit Prozesse entspringen, und die damals vorhandenen auf den vorliegenden Fall anzuwendende Gesetze dunkel, oder zweifelhaft sind, so ist derjenigen Meinung, welche mit den Vorschriften des Allgemeinen Landrechtes übereinstimmt, oder denselben am nächsten kömmt, der Vorzug zu geben.

§. V.

Alle Verträge, welche vor dem 1sten Junius 1804 errichtet sind, müssen in Ansehung ihrer Form und ihres Inhalts, so wie auch der daraus entstehenden rechtlichen Folgen nach den zur Zeit des geschlossenen Contracts geltend gewesenen Gesetzen beurtheilt werden, wenn gleich erst später daraus auf Erfüllung, Aufhebung oder Leistung des Interesse geklagt würde. Von Verträgen.

§. VI.

Eben so müssen alle Testamente und andere letztwillige Verordnungen, welche vor dem 1sten Junius 1804. errichtet sind, durchgehends nach den Vorschriften der älteren Gesetze beurtheilt werden, wenn gleich das Ableben des Erblassers erst später erfolgt seyn sollte. Von Testamenten.

§. VII.

Die gesetzliche Erbfolge zwischen Aeltern und Kinder, auch andern Familien-Mitgliedern, so weit dieselben nicht auf Verträgen, Fideikommis-Stiftungen und dergleichen mehr beruhet, ist in allen bis zum 1sten Junius 1804 entstehenden Erbfällen nach den bisherigen Gesetzen, nachher aber, wenn der Erblasser keine rechtsgültige Abänderungen gemacht hat, nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechtes, jedoch unter dem §. II. in Absicht der Gewohnheits-Rechte bemerkten Vorbehalte zu beurtheilen und zu entscheiden. Von der gesetzlichen Erbfolge.

§. VIII.

Das rechtliche Verhältniß der Eheleute, die sich vor dem 1sten Junius 1804 verheyrathet haben, soll in Absicht der Rechte und Pflichten unter Lebendigen, so wie auch der Grundsätze wegen Trennung der Ehe nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe bestandenen Gesetzen bestimmt werden. Bei der Erbfolge hingegen, wenn sie nicht durch Verträge, letztwillige Verordnungen oder Statuten bestimmt wird, sondern nach gemeinen Rechten anzuordnen ist, soll der überlebende Ehegatte die Wahl haben, ob er nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe geltend gewesenen Von dem Verhältnisse der Eheleute.

Gese-

Gesetzen, oder nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts erben wolle.

§. IX.

Von der Verjährung.

Die Verjährung soll in denjenigen Fällen, bei welchen sie schon vor dem 1sten Junius 1804 vollendet gewesen ist, lediglich nach bisherigen Rechten beurtheilt werden, wenn gleich die daraus entstandene Befugnisse oder Einwendungen erst nachher geltend gemacht würden. In solchen Fällen aber, bey welchen die bisherige gesetzmäßige Frist zur Verjährung mit dem 1sten Junius 1804 noch nicht abgelaufen ist, sollen die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zur Anwendung gebracht werden.

Sollte jedoch zu Vollendung einer schon vor dem 1sten Junius 1804 angefangenen Verjährung in dem Allgemeinen Landrechte eine kürzere Frist als nach bisherigen Gesetzen vorgeschrieben seyn, so kann derjenige welcher in einer solchen kürzeren Verjährung sich gründen will, die Frist derselben nur vom 1sten Junius 1804 an berechnen.

§. X.

Von Straf-Sachen.

Die in dem Allgemeinen Landrechte enthaltene Strafgesetze können bei den vor dem 1sten Junius 1804 begangenen Verbrechen nur alsdann angewendet werden, wenn die dadurch geordnete Strafen gelinder sind als diejenigen welche nach bisherigen Gesetzen auf das vorliegende Verbrechen statt gefunden hätten. Bei den Verbrechen aber, welche nach dem 1sten Junius 1804 begangen werden, treten die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts ohne Unterschied ein.

Nach den vorstehenden Bestimmungen wollen Wir vermöge der Uns zustehenden landesherrlichen und gesetzgebenden Macht, das Allgemeine Landrecht als ein wahres Landesgesetz für das Fürstenthum Hildesheim und die Stadt Goslar hierdurch vorschreiben und bekannt machen, dergestalt, daß nach den darin enthaltenen Vorschriften verfahren und erkannt, und dasselbe in allen und jeden, so wohl gerichtlichen als außergerichtlichen Angelegenheiten von Jedermann, der zu Unseren Unterthanen gehört, oder in dem Fürstenthum Hildesheim und in der Stadt Goslar Geschäfte zu betreiben hat, genau beobachtet, besonders aber bei allen Ober- und Untergerichten in Beurtheilung der vorfallenden oder zu ihrer Entscheidung gelangenden Angelegenheiten zum Grunde gelegt werden soll.

Nach dieser Unserer Allerhöchsten Willensmeinung haben Alle, die es angehet, besonders sämmtliche Landes-Collegia, Beamte und Gerichtsobrigkeiten sich genau und pflichtmäßig zu achten.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidruckung Unsers größern Königlichen Insiegels.

So geschehen Berlin, den 8ten März 1803.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Gr. v. d. Schulenburg. v. Goldbeck.

Ad No. VII. a.

Patent wegen Einführung der Allgemeinen Gerichts-Ordnung in das Fürstenthum Hildesheim und in die Stadt Goslar. De Dato Berlin, den 8. März 1803.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen 2c. 2c. 2c. Thun kund und fügen hierdurch jedermann zu wissen: Die Grundsätze, worauf die in Unsern übrigen Staaten angeordnete Gerichts-Verfassung beruht, sind durch eine vieljährige Erfahrung bewährt gefunden, um den Zweck einer gründlichen und möglichst schnellen Rechtspflege vollständig zu erreichen. Wir haben daher beschlossen, diese Gerichts-Verfassung ebenfalls in die Uns zugefallenen Entschädigungsländer einzuführen, und den Einwohnern derselben die Vortheile davon genießen zu lassen. Daher setzen Wir hiermit das Nachfolgende fest.

§. I.

Die Allgemeine Gerichts-Ordnung soll vom 1. Junius 1803 an, bey allen gerichtlichen Angelegenheiten zur Richtschnur genommen werden.

Vom ersten Junius 1803 an soll die Allgemeine Gerichts-Ordnung für die Preußischen Staaten, mit Rücksicht auf die seit dem Jahre 1795 bis jetzt erfolgten Zusätze und Erläuterungen derselben, in Unserm Fürstenthume Hildesheim und in der Stadt Goslar bey allen Ober- und Untergerichten sowohl in den entstehenden Rechtsstreitigkeiten als in allen übrigen gerichtlichen Angelegenheiten, zur einzigen Richtschnur des Verfahrens genommen, und es sollen dagegen vom gedachten Zeitpunkte an, die bisherigen Vorschriften wegen des gerichtlichen Verfahrens als abgeschaft und aufgehoben betrachtet werden.

Zur Verwaltung der Justiz in bürgerlichen und peinlichen Sachen, zur Aufsicht über alle Untergerichte, so wie zur Besorgung der Vormundschafts-Sachen in Unserm Fürstenthume Hildesheim und in der Stadt Goslar, haben Wir mit Aufhebung der bisherigen Regierungs-Canzley und des Hofgerichts, deren Geschäfte vom 1sten Junius 1803 an, ganz aufhören, eine Regierungs-Deputation zu Hildesheim angeordnet, und derselben die nähere Einrichtung aller Untergerichte übertragen.

Wir befehlen dieser Unserer Regierungs-Deputation zu Hildesheim vom 1sten Junius 1803 an, in allen Prozessen und andern gerichtlichen Angelegenheiten nach der Allgemeinen Gerichts-Ordnung sich genau zu achten, und auch dahin zu sehen, daß die Vorschriften derselben von allen Untergerichten und übrigen Justitz-Bedienten genau befolgt werden.

§. II.

Verfahren bey den schon schwebenden Sachen.

Es versteht sich von selbst, daß die Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung nur in solchen Prozessen und andern gerichtlichen Angelegenheiten, die am 1sten Junius 1803 noch nicht anhängig sind, volle Anwendung finden können; damit jedoch bey den zur gedachten Zeit schon schwebenden Prozessen den verderblichen Weitläuftigkeiten des bisherigen Verfahrens so viel als möglich vorgebeugt werde, so soll es damit auf nachstehende Art gehalten werden.

Wenn die Einlassung des Verklagten noch nicht erfolgt ist.

1) Ist in einer Sache die Klage erst eingekommen, und die Einlassung des Verklagten, litis contestatio, noch nicht erfolgt, so muß das Verfahren ganz nach den Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung eingeleitet werden. War die Klage durch einen Rechtsbeystand schriftlich eingereicht, so wird zuerst von dem Richter geprüft, ob dieser Rechtsbeystand nach den Vorschriften des ersten Theils, Titel 5

der Gerichts-Ordnung mit vollständiger Information versehen sey. Der hierbey sich findende Mangel wird gehörig ergänzt, und alsdann nach Verschiedenheit der Fälle entweder sofort der Instructions-Termin anberaumt, oder der Beantwortungs-Bericht des Verklagten eingefordert. Die fernere Instruction geschiehet nachher lediglich nach den Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung.

Wenn die Einlassung des Verklagten schon erfolgt, aber noch nicht erkannt ist.

2) Ist die Einlassung des Verklagten schon erfolgt, in erster Instanz; aber noch nicht erkannt, so wird das Verfahren nach den bisherigen Regeln bis zum Schlusse der Sache fortgesetzt, und alsdann die Vorlegung der Acten zum Spruche verfügt. Findet das Gericht, daß in der Sache definitive gesprochen werden kann, so muß es nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil 1. Tit. 13. mit Abfassung und Publication des Erkenntnisses verfahren. In Ansehung der dagegen zuläßigen Rechtsmittel finden die Vorschriften des Tit. 14, 15 und 16 der Gerichts-Ordnung überall Anwendung.

Ist hingegen in facto die Sache noch nicht so klar auseinander gesetzt, daß definitive erkannt werden kann, so wird kein Erkenntniß, sondern ein bloßes Resolutum abgefaßt, und darin festgesetzt, welche Thatsachen noch einer näheren Aufklärung bedürfen. Zugleich wird ein Termin zur Instruction der Sache anberaumt, und beyden Theilen aufgegeben, diesen Termin gehörig abzuwarten, auch die ihnen bekannten Beweismittel über die noch aufzuklärenden Thatsachen gehörig anzuzeigen. Das weitere Verfahren wird nachher ganz nach den Vorschriften der Gerichts-Ordnung eingeleitet.

Wenn die Sache schon in der Beweis-Instanz schwebt.

3) Ist schon rechtskräftig auf Beweis erkannt, über den Beweis selbst aber noch nicht gesprochen, so wird das Beweisverfahren nach der bisherigen Prozeßform bis zum Schlusse fortgesetzt, und alsdann die Vorlegung der Acten verfügt. Findet sich bey dem Vortrage der Sache, daß die beygebrachten Beweismittel zur völligen Entwickelung des facti unzureichend sind, und es ist wahrscheinliche Aussicht vorhanden, daß nähere und bessere Beweismittel zu finden seyn würden, wenn die Partheyen nach den Vorschriften der Gerichts-Ordnung gehörig vernommen würden, so wird mit Aussetzung des Erkenntnisses eben so wie in dem Falle No. 2. ein Resolutum abgefaßt, und das weitere Verfahren eingeleitet.

Findet aber der Richter die Sache durch die aufgenommenen Beweise hinreichend auseinandergesetzt, oder ist zu einer bessern Entwickelung derselben keine gegründete Aussicht vorhanden, so wird das Erkenntniß abgefaßt und publicirt.

In beyden Fällen gelten wegen der Rechtsmittel gegen das Probatorial-Erkenntniß und deren Einleitung die Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung.

Wenn die Sachen in weitere Instanzen schweben.

4) Schwebt die Sache nicht mehr in der ersten Instanz, so wird das Verfahren über das von dem einen oder andern Theile eingelegte Rechtsmittel nach der bisherigen Form bis zum Schlusse fortgesetzt, und es werden alsdann die Acten zum Spruche vorgelegt. Diese Vorlegung geschiehet, wenn das Rechtsmittel gegen ein Erkenntniß des Untergerichts eingelegt worden, bey der Regierungs-Deputation zu Hildesheim, in den übrigen Fällen aber bey der Regierung zu Magdeburg.

Der

Der erkennende Richter muß alsdann prüfen, ob die Sache nach der Lage, worin sie sich befindet, definitive entschieden werden kann, oder ob nach den vorhin No. 3. angegebenen Bestimmungen noch eine nähere Instruction zu veranlassen sey. In dem letztern Falle wird diese Instruction durch ein Resolutum veranlaßt, bey dem weitern Verfahren die Vorschrift der Gerichts-Ordnung beobachtet, und alsdann mit Abfassung und Publication des Erkenntnisses zweyter Instanz verfahren. Im ersten Falle aber wird sogleich das Erkenntniß abgefaßt und publiciret.

Gegen diese Erkenntnisse findet in beyden Fällen nur die dritte Instanz statt, so weit sie nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Tit. 15. §. 2. überhaupt zuläßig ist. Das Verfahren wird nach dieser Vorschrift eingeleitet, und das Erkenntniß vom angeordneten Revisions-Richter, worüber Wir die nähere Bestimmung Uns noch vorbehalten, abgefaßt, wogegen nur allein die Nullitäts- oder Restitutions-Klage nach der Gerichts-Ordnung Titel 16. statt findet.

Wenn eine Sache aus mehreren Puncten besteht.

5) Bestehet eine Sache aus mehreren Puncten, von welchen der Richter bey Abfassung des Erkenntnisses den einen oder andern so angethan findet, daß dabey noch eine nähere Erörterung erfolgen muß, so wird die Instruction nach der Vorschrift No. 3. verfügt, und das Erkenntniß wegen der übrigen Puncte, so lange ausgesetzt. Schwebt in einem solchen Falle die Sache schon in den ferneren Instanzen, so wird über die zur Instruction verwiesenen Puncte noch einmal von dem Richter erster Instanz erkannt, und wenn dagegen appellirt wird, nach dem Schlusse des zweyten Appellatorii sowohl darüber, als über die ausgesetzt gebliebene Puncte das Erkenntniß in zweyter Instanz abgefaßt. Wird aber wegen der verwiesenen Puncte von dem Urtel erster Instanz nicht appellirt, so müssen die Acten dem Appellations-Richter zum Erkenntniß wegen der ausgesetzten Puncte vorgelegt werden.

Von Inzident-Puncten.

6) Ueber Inzident-Puncte findet kein besonderes Verfahren und Erkenntniß weiter statt, sondern die Erörterung und Entscheidung derselben wird nach den Vorschriften der Gerichts-Ordnung mit zur Hauptsache gezogen.

Von einigen besondern Prozeß-Arten.

7) In Ansehung der am ersten Junius 1803 schon schwebenden Bagatall-, Injurien-, Wechsel-, Arrest-, Spolien-, Koncurs- und Liquidations-Prozesse, muß das Verfahren nach der bisherigen Form bis zum Erkenntnisse fortgesetzt werden, alsdann aber gelten wegen der etwa noch zu verfügenden Instruction, die vorstehenden Anweisungen, so wie wegen der zuläßigen Rechtsmittel und des Verfahrens dabey die Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung.

8) Wegen der Gesetze, nach welchen die vor dem 1sten Junius 1803 schon anhängig gewesene Prozesse zu entscheiden sind, beziehen Wir Uns auf das besondere Patent über die Einführung Unsers Allgemeinen Landrechts vom 8ten März dieses Jahres. Darnach versteht sich auch von selbst, daß in allen vor dem 1sten Junius 1804 anhängig gewordenen Koncurs- und Liquidations-Prozessen die Rang-Ordnung der Gläubiger nur nach den bisher als gültig anerkannten Gesetzen bestimmt werden muß, und daß überhaupt in allen Fällen, in welchen die Gerichtsordnung auf die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Bezug nimmt, statt dieser Vorschriften bis zum 1sten Juny 1804 die bisher gel-

tend gewesenen Gesetze zur Richtschnur genommen werden. Dies gilt auch besonders von demjenigen, was im II. Theil der Gerichtsordnung über das Verfahren in nicht streitigen Angelegenheiten geordnet ist, so weit die dabey vorausgesetzten Vorschriften des Landrechts von den bisher geltend gewesenen Gesetzen abweichen.

§. III.

Von den Gerichts-Gebühren.

Bey der Regierungs-Deputation sollen vom 1sten Junius 1803 die Räthe und alle übrige Beamte an den Gerichts-Gebühren weiter keinen Theil nehmen, noch dergleichen erheben, sondern diese Gebühren für Rechnung des Staats zur Bestreitung des Unterhalts der Beamten und der übrigen mit Ausübung der Gerichtsbarkeit verbundenen Kosten eingehoben und berechnet, den Räthen und übrigen Beamten aber dagegen bestimmte Gehalte ausgesetzet werden.

Wegen Verwaltung dieser Salarien-Casse, wird die Regierungs-Deputation auf das Reglement vom 20 November 1782 verwiesen.

In Absicht der Justiz-Aemter, Magisträte und übrigen Untergerichte lassen Wir es vor der Hand noch dabey bewenden, daß die dabey angestellten Personen in der bisherigen Art die einkommenden Gebühren statt des Gehaltes genießen. Damit jedoch bey Einhebung der Gerichts-Gebühren aller Druck Unsrer getreuen Unterthanen vermieden, und in jedem einzelnen Falle ein richtiges Verhältniß beobachtet werde, haben Wir die Grundsätze, nach welchen die Gerichts-Gebühren anzusetzen sind, durch die dem gegenwärtigen Patente beygefügten Sportul-Taxen genau bestimmt, von welchen die erste Unsrer Regierungs-Deputation zu Hildesheim und die letzte sämmtlichen Untergerichten zur genauen Norm dienen muß.

§. IV.

Depositalgeschäfte.

In Absicht der Depositalgeschäfte wird auf die Vorschriften der Allgemeinen Depositalordnung vom 15ten December 1783 Bezug genommen und deren genaue Befolgung sämmtlichen Ober- und Untergerichten zur Pflicht gemacht. Besonders ist jedes Gericht schuldig, zu Sicherstellung der seiner Verwahrung anvertrauten Sachen, sowohl gegen Feuersgefahr als gegen äussere Gewalt und Veruntreuungen, die nöthige Vorkehrungen zu treffen und zu veranstalten, daß für die Deposita feuersichere, mit gehörig verwahrten Thüren und Fenstern versehene Zimmer oder Gewölbe eingerichtet werden. Zu den baaren Geldern, Urkunden, Juwelen, und andern Kostbarkeiten, welche keinen großen Raum einnehmen, müssen eiserne oder eichene, mit Eisen stark beschlagene Kasten, Schränke, oder Spinden gebraucht, und mit mehr als einem Schlosse verwahrt werden. Wo dergleichen Behältnisse noch nicht vorhanden sind, sind die Gerichte schuldig, bey eigener Verhaftung dafür zu sorgen, daß sie zum ersten Junius 1803 gehörig eingerichtet, auch die zu vorschriftsmäßiger Führung der Rechnungen und Kontrollen erforderliche Bücher und Journale angeschaft werden.

§. V.

§. V.

Ueber den Gebrauch des Stempel=Papiers bey Prozessen und andern gerichtlichen Angelegenheiten, enthält die Verordnung vom 17ten September vorigen Jahres und die derselben beygefügte Anweisung ausführliche Vorschriften, nach welchen sämmtliche Ober= und Untergerichte sich zu achten haben. Stempel-Sachen.

§. VI.

Wegen des Verfahrens in Criminal=Sachen haben Wir durch eine neue Criminal=Gerichts=Ordnung für Unsere sämmtliche Staaten, welche im kurzen durch den Druck bekannt gemacht werden soll, ausführliche Vorschriften ertheilt, worauf hiermit Bezug genommen wird. Criminal-Sachen.

Wir befehlen allen und jeden Unsern nunmehrigen Unterthanen des Fürstenthums Hildesheim und der Stadt Goslar, besonders aber Unserer Regierungs=Deputation und allen derselben unterworfenen Gerichten, diese Unsre Verordnung in allen Puncten genau zu befolgen.

Urkundlich haben Wir dieselbe eigenhändig unterschrieben, mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken und zu Jedermanns Kenntniß bringen lassen.

Gegeben Berlin, den 8ten März 1803.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Gr. v. d. Schulenburg. v. Goldbeck.

Ad No. VII. b.

Edict wegen Einführung einer erniedrigten Sportul=Taxe in Prozeß= und andern gerichtlichen Angelegenheiten. De Dato Berlin den 11ten August 1787.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Obgleich die Verwaltung der Justiz in Unsern Landen sich von jeher dadurch ausgezeichnet hat, daß den Partheyen die Verfolgung ihrer Gerechtsame durch übermäßige Kosten niemals erschweret worden; Insonderheit aber durch die seit dem Jahre 1748 getroffene Einrichtung, nach welcher Unsre Justiz=Bedienten von aller Selbsthebung der Sporteln ausgeschlossen, und ihnen dagegen fixirte Besoldungen angewiesen sind, die Bewegungsgründe des Eigennutzes, und der Gewinnsucht, wodurch richterliche Personen sonst zur Ansetzung und Erpressung unrechtmäßiger und unbilliger Sporteln verleitet werden können, gänzlich wegfallen; und noch mehr durch die gegenwärtige seit dem Jahre 1780 bestehende Justitz=Verfassung, welche durch die mehrere Simplificirung, und eben daher ohne Nachtheil der Gründlichkeit bewürkte Abkürzung der Verfahrungs=Art, eine große Menge von Verfügungen, Schriftsätzen, Bey=Urteln, und Zwischen=Instanzen entbehrlich

lich gemacht hat, die Prozeß-Kosten im Ganzen beträchtlich vermindert worden; wovon sich die Folgen in der sichtbaren Abnahme derjenigen Cassen, zu welchen die aufkommenden Sportuln eingezogen werden, auf das überzeugendste zu Tage gelegt haben; so sind Wir dennoch durch die gegen Unsre sämmtlichen getreuen Unterthanen hegende landesväterliche Huld und Zuneigung bewogen worden, auf Mittel zu denken, wie denselben die an sich immer widrige Last der Prozeß-Kosten, wenn solche gleich, ohne der Prozeßsucht Thür und Thor zu eröffnen, und die stillen und fleißigen Einwohner des Staats unaufhörlichen Behelligungen unruhiger und zanksüchtiger Gegner auszusetzen, niemals gänzlich aufgehoben werden können, wenigstens dergestalt zu erleichtern sey, daß die Kosten jederzeit mit dem Gegenstande des Rechtsstreits in einem billigen Verhältnisse bleiben, und niemand sich mit irgend einem Grunde beklagen dürfe, als ob er durch den zur gerichtlichen Verfolgung seiner Gerechtsame erforderten Aufwand, in seinem Vermögen verkürzt, oder in seinem Nahrungs-Betriebe zurück gesetzt worden.

Wir haben daher zuvörderst zur Unterstützung der Justiz, und Verstärkung der Salarien-Cassen Unsrer Landes-Justiz-Collegien, einen neuen beträchtlichen Fond anweisen lassen; und hiernächst verordnet, daß die besagten Collegiis bisher, ohnehin nur zum Versuch, und zur Ausfindung proportionirter Mittel-Sätze, vorgeschrieben gewesene Sportul-Taxe nochmals revidirt; die darin angenommene Gebühren-Sätze, besonders bey Objecten von minderer Wichtigkeit, noch mehr heruntergesetzt; und die solchergestalt rektificirte und moderirte Sportul-Taxe Uns zur Prüfung und Landesherrlichen Bestätigung vorgelegt werden solle.

Nachdem Wir nun die nach diesen Grundsätzen entworfene neue Sportul-Taxe, so wie solche der gegenwärtigen Verordnung beygeheftet ist, Unsrer Landesväterlichen Intention durchgehends gemäß gefunden haben, so wollen Wir dieselbe hiedurch Unsern sämmtlichen Landes-Justiz-Collegiis zu ihrer künftigen genauen Richtschnur, in Ansetzung und Einziehung der Prozeß-Sportuln vorschreiben, und versehen Uns zu ihnen, daß sie sich darnach pflichtmäßig achten; Unsre getreuen Unterthanen mit neuen oder höhern in dieser Sportul-Ordnung nicht gegründeten Gebühren keinesweges belästigen, vielmehr auf sorgfältige Vermeidung aller zur Sache und deren zweckmäßigen Instruktion nicht gehörenden Weitläuftigkeiten, wodurch die Zahl der Termine und schriftlichen Verfügungen ohne Noth gehäuft werden könnte, alles Ernstes Bedacht nehmen, und solchergestalt alle gegründete Klagen über Sportel-Excesse und Bedrückungen mit gewissenhafter Vorsicht und Aufmerksamkeit zu vermeiden, sich angelegen seyn lassen werden.

Als solche gegründete Beschwerden aber werden Wir es keinesweges ansehen, wenn Parteyen über geringfügige Gegenstände weit aussehende Ansprüche oder Einwendungen formiren; wenn sie durch Nachläßigkeit und Trägheit, in Herbeyschaffung der erforderlichen Nachrichten und Beweismittel, oder in Befolgung der richterlichen Anweisungen, die Zahl der Termine und schriftlichen Verfügungen selbst häuefn; wenn sie durch unerlaubtes Zurückhalten mit der Wahrheit, und ihrer Wissenschaft von dem eigentlichen Hergang der Sache, oder wohl gar durch vorsetzliches Läugnen, die Aufnehmung vieler und kostbarer Beweismittel nothwendig machen; oder wenn sie die in der ersten Instanz gründlich untersuchten und rechtlich entschiedenen Sachen, aus Eigensinn, Verbitterung, Zanksucht und Rechthaberey, durch die Instanzen fortsetzen, und solchergestalt durch ihr eignes Verschulden zu einer ungewöhnlichen Anhäufung der Kosten Anlaß geben.

Vielmehr erinnern Wir hierdurch Unsre Landes-Justiz-Collegia so gnädig als

als ernstlich, an eine genaue Befolgung derjenigen Vorschriften der Prozeß-Ordnung, wornach dergleichen von einer Partey unnützer oder gar muthwilliger Weise verursachte Kosten niemals compensiret, sondern jederzeit dem daran schuldigen Theile ganz allein zur Last gelegt werden sollen.

Uebrigens soll die gegenwärtige Sportul-Ordnung vom ersten December des jetzt laufenden Jahres an, sowohl in den alsdenn noch schwebenden, als in den erst nachher anfangenden Prozessen, bey Unsern sämmtlichen Landes-Justiz-Collegiis beobachtet werden; auch sollen ernannte Collegia nunmehr des förderſamsten genaue, vo ständige, billige, den Umständen u Verfassungen angemessene Sportul-T ren für die Untergerichte ihrer Depart ments entwerfen, und solche zur Pr fung und Genehmigung einsenden.

Urkundlich unter Unsrer Höchst genhändigen Unterschrift und beyg drucktem Königlichen Insiegel. G geschehen Berlin, den 11ten Augu 1787.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Carmer.

Spo

Sportul-Ordnung und Taxe in Prozeß-
sämmtliche Landes-Justiz-Col

	Von 10 Rt bis 50 Rt excl.
	Rt. g

Erster Abschnitt.

Vom ordinairen Prozeß.

1 Wenn der Gegenstand des Prozesses nur 10 Rthlr. oder weniger beträgt, so werden gar keine Taxen genommen, sondern nur an Protocoll-Gebühren entrichtet . . . . . 8 Gr.

Bey höheren Gegenständen werden die Gebühren nach Unterschied des Objekts folgendermaßen festgesetzt.

2 Für die Anmeldung zur Klage und die darauf erfolgende Anberaumung des Termins zur Vernehmung des Klägers . . . . —

Anmerkung.

Wenn der Kläger zur Vernehmung schriftlich vorgeladen werden muß, so ist die Taxe des Dekrets unter obigem Satze schon mit begriffen. Wird aber die angemeldete Klage verworfen, so wird für die Resolution bezahlt, wie für jedes andere Dekret. (Cf. Sct. III. no. 6.)

3 Für Einziehung der Information von dem Kläger und Aufnehmung der Klage . . . —

Anmerkung.

1. Interventio principalis, wenn solche vorkommt, ist ein besonderer Prozeß, und wird also auch in Ansehung der Gebühren solchergestalt behandelt. Hingegen wird bey einer Interventione accessoria für die Einziehung der Information darüber, und für Aufnehmung derselben, nur die Hälfte des obigen Satzes genommen. Im weitern Verfolg wird diese Intervention mit der Hauptsache zugleich behandelt, und der Intervenient wie jede andere an einem Prozesse theilnehmende Parthey betrachtet.

2. Mit der Litis Denunciation und Adcitation hat es gleiche Bewandniß, wie mit der Interventione accessoria. In so fern aber der Litis Denunciant und Denunciat über das Fundament der Regresses mit einander streiten, ist solches ein besonderer Prozeß.

3. Bey der Reconvention, wenn solche, nach Vorschrift der Prozeß-Ordnung, in einem Prozeß mit der Klage verhandelt werden muß, können keine besondere Sätze vorkommen. Muß aber die Wie-

No.		Gegenstand des Prozesses.									
		Von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 500 Rtl. excl.		Von 500 Rtl. bis 1, 2, 3 u. mehrere 1000 Rthlr.	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
	derklage in Separato ausgeführt werden, so ist solche als ein besonderer Prozeß anzusehen.										
4	Für die erste Citation des Beklagten, Litisdenunciaten, oder andern Adcitandi . . .	—	4	—	8	—	12	—	16	1	—
	Anmerkung. Geschieht die Citation durch ein bloßes Decret, ohne Ausfertigung, so wird dafür nur die Hälfte entrichtet. Die zweyte und alle etwa folgende Citationen werden nur als bloße Dekrete bezahlt.										
5	Für die Vernehmung des Beklagten und Aufnahme seiner Antwort auf die Klage wird in den ersten vier Colonnen nichts angesetzt, sondern es ist solches unter den Instruktions-Gebühren mit begriffen. In der fünften Colonne wird dafür eben so viel, als für die Vernehmung des Klägers sub no. 3. entrichtet.										
6	Für die ganze Instruktion der Sache, Vernehmung der Partheyen gegen einander, Regulirung des status causæ & controversiae, Vorbereitung und Aufnehmung der Beweismittel, Abhörung der Zeugen, und Einziehung des Augenscheins, (in so fern beydes an dem Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, erfolgen kann) Versuch der Sühne; Aufnehmung der Deduktionen zum Protokoll, und Beschluß der Sache; in so fern diese Instruktion in einem oder zwey Tagen absolvirt werden kann, von jedem Theile	—	8 bis 12	— bis 1	16 bis —	1 bis 1	4 bis 20	2 bis 3	—	4 bis 6	—
7	Die Inrotulation der Akten ist in den drey ersten Colonnen unter der Instruktion mit begriffen; in der vierten und fünften Colonne aber werden dafür bezahlt, von jedem Theile	—	—	—	—	—	—	— bis 1	12 bis —	1 bis 2	12 bis —
8	Für eine Sentenz, wodurch die ganze Sache definitive entschieden wird, da keine Interlocute mehr statt finden, von jedem Theile . . .	—	8 bis 12	— bis 1	12 bis —	1 bis 2	—	2 bis 3	—	4 bis 5	—
	Wenn das Objekt beträgt über 1000 bis 2000 Rthlr. . 6 Rthlr. „ 2000 — 4000 Rthlr. . 8 Rthlr. „ 4000 Rthlr. . . 10 Rthlr.										
	Anmerkung. Wenn eine Sache außer ihrer Wichtigkeit zugleich sehr weitläuftig und verwickelt ist, oder aus mehrern Punkten, deren jeder für sich ein erhebliches Objekt ausmacht, bestehet, so können die Gerichte in Provinzen, wo nicht besondere Provinzial-Verfassungen entgegen sind, außer dem bestimmten Satze, auch noch die Hälfte desselben, und in ganz außerordentlich wichtigen, weitläuftigen, und verwickelten Sachen, den doppelten Satz nehmen.										

Nr.		Gegenstand des Prozesses.									
		Von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 500 Rtl. excl.		Von 500 Rtl. bis 1,2,3 u. mehrere 1000 Rthlr.	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
9	In der Appellations-Instanz, wo solche nach der Prozeß-Ordnung zuläßig ist, werden für die Aufnehmung der Beschwerden, deren Mittheilung an den Apellaten, für die neue Instruktion in facto, wenn solche nöthig ist, für die Inrotulation und das Erkenntniß, eben die Sätze, wie in erster Instanz genommen.										
	Wenn aber das vorige Erkenntniß bestätigt, und also die Appellation als ungegründet und unerheblich verworfen wird, so bezahlt der Appellant, noch außer den Urthels-Gebühren, an Succumbenz-Geldern	—	—	1	—	2	—	4	—	5 bis 10	—
	Anmerkung. Wo in Ansehung des Quanti der Succumbenz-Gelder bereits gewisse Sätze durch Provinzial-Verfassungen oder Privilegia regulirt sind, hat es dabey auch ferner sein Bewenden.										
10	In der Revisions-Instanz finden für die Aufnehmung der Revisions-Beschwerden, deren Communication an den Revisen, die Inrotulation der Akten, und für das Erkenntniß, eben die Taxen statt, wie in erster Instanz.										
	Wegen der Succumbenz-Gelder hat es bey den bisherigen Bestimmungen, nach Verschiedenheit der Collegiorum und Provinzen, sein Bewenden.										

Allgemeine Anmerkungen.

1. Wenn die Parthenen die von dem Richter anberaumten Termine nicht gehörig abwarten, oder auch in denselben nicht mit der erforderlichen Information versehen, erscheinen; ihre Briefschaften und Documente nicht mit zur Stelle bringen, und also durch das Verschulden derselben, oder auch durch die außerordentliche Weitläuftigkeit und Verwickelung der Sache, mühsame Herbeyschaffung zerstreuter Beweismittel, Abhörung vieler auswärtiger und entfernter Zeugen ꝛc. mehrere schriftliche Verfügungen oder auch mehrere Instruktions-Termine nothwendig werden, so wird außer obigen Sätzen noch entrichtet:

a) Für eine schriftliche Verfügung
in der ersten Colonne . . . 4 Gr.
" " zweyten . . . 8 Gr.
" " dritten . . . 12 Gr.
" " vierten und fünften . . 16 Gr.

b) Für einen Instruktions-Termin, von jedem Theile
in der ersten Colonne . . . 6 Gr.
" " zweyten . . . 12 Gr.
" " dritten . . . 16 Gr.
" " vierten . . 1 Rthlr.
" " fünften . 1 Rthlr. 12 Gr. bis 2 Rthlr.

2. Es

	Gegenstand des Prozesses.									
	Von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 500 Rtl. excl.		Von 500 Rtl. bis 1, 2, 3 u. mehrere 1000 Rthlr.	
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
2. Es müssen aber auch die Collegia sich sorgfältig hüten, die schriftlichen Verfügungen nicht ohne Noth zu häufen, indem dadurch der Gang der Sachen aufgehalten wird, und die Kosten des Prozesses erschwert werden. Besonders müssen, nach einmal angefangener Instruktion, alle, während dem Laufe derselben den Partheyen zu ertheilende Notificationen und Anweisungen nur durch Abschriften der Dekrete, wofür außer den Schreib-Gebühren nichts anzusetzen ist, geschehen.										
3. Bey der Beurtheilung, zu welcher Kosten-Colonne ein Prozeß gehöre, wird nur auf den Betrag des Capitals, oder der Haupt-Forderung, und weder auf die mit eingeklagten Zinsen noch Kosten gesehen; es wäre denn, daß die streitigen Zinsen die Hälfte des eingeklagten Capitals, oder mehr betrügen. Hat der Prozeß überhaupt nur Zinsen zum Gegenstande, so bestimmt die Summe derselben die anzunehmende Kosten-Colonne.										
4. Bey Prozessen deren Gegenstand keiner Schätzung nach Gelde fähig ist, z. E. wenn über Servituten oder andere Gerechtigkeiten gestritten wird; desgleichen Ehescheidungs Sachen, werden die Gebühren, in der Regel, nach der vierten Colonne angesetzt; jedoch dergestalt, daß wenn der streitige Gegenstand Regalia oder Gerechtigkeiten adelicher Güter betrift, oder sonst von großer Erheblichkeit und die Instruktion sehr weitläuftig und mühsam ist, die Gebühren nach der fünften Colonne genommen werden können; so wie im Gegentheil, wenn das Objekt von geringer Bedeutung zu seyn scheint, oder der Prozeß unter Partheyen geführt wird, bey deren sich nach ihrem Stande oder Gewerbe, kein beträchtliches Vermögen voraussetzen läßt, nur die Sätze der dritten Colonne statt finden.										
5) Bey Injurien-Sachen ist auf die Condition des Beleidigten und Klägers zu sehen. Gehört solcher zum gemeinen Bürger- oder Bauern-Stande, so werden die Gebühren nach der ersten Colonne genommen. Gehört er zu den Honoratioribus des Bürger- oder Bauern-Standes, oder zu den niedern Officianten des Staats, so findet die dritte Colonne statt Ist er von Adel, oder ein in gleichem Range stehender Königlicher Civil-Bedienter, so werden die Taxen nach der vierten Colonne angesetzt. Die Sätze nach der fünften Colonne finden nur alsdann statt, wenn der Beleidigte und Kläger zu den Personen von noch höherem Range gehört.										

	Gegenstand des Prozesses.									
	Von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 500 Rtl. excl.		Von 500 Rtl. bis 1, 2, 3 u. mehrere 1000 Rthlr.	
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.

6. Unter obigen Sätzen sind nicht begriffen, die Stempel- Siegel- Schreib- und Insinuations-Gebühren.

a) In Ansehung der Siegelgelder hat es an Orten, wo dergleichen bisher üblich gewesen, dabey, und bey den angeführten Sätzen überall sein Bewenden.

b) An Schreib-Gebühren wird bezahlt:

Für ein Mundum, auf den Bogen, vorschriftsmäßig geschrieben . . 2 Gr.

Für Beylagen und bloße Abschriften, wenn sie nicht über zwey Bogen ausmachen, ebenfalls auf den Bogen . . 8 Gr

Wenn solche mehr betragen, und also Stoßweise geschrieben werden, auf den Stoß à 6 Bogen 8 Gr

c) Wegen der Insinuations-Gebühren hat es bey den jeden Orts durch die bisherige Sportel-Taxe eingeführten Sätzen sein Bewenden, und ist dabey nur zu bemerken, daß für die Aufwartung bey den eigentlichen Instruktions-Terminen, von dem für die Aufwartung bey Commissionen bestimmten Satze nur die Hälfte, wegen der Informations-Termine aber gar nichts bezahlt werden darf.

7. Jeder Extrahent muß seine Kosten zur Salarien-Casse entrichten. Von Verfügungen, die auf gemeinschaftliches Ansuchen, oder ex officio erlassen werden, sind die Gebühren jedem Theile pro rata anzusetzen.

Alles dies versteht sich jedoch salvo jure der Partheyen, und es bleibt immer dem Erkenntnisse in der Hauptsache vorbehalten: ob die Kosten gegen einander aufzuheben; oder welcher Theil dem andern die von ihm bezahlten erstatten solle.

Die eigentlichen Instruktions-Gebühren werden erst in dem Urtel fest, und je nachdem ein Theil in alle Kosten verurtheilt, oder solche compensirt worden, den Partheyen angesetzt.

8. Wenn ein Theil das Armen-Recht hat, oder sonst die Kosten-Freyheit genießt, so fällt in Ansehung seiner aller Gebühren-Ansatz hinweg. Cf. Prozeß-Ordnung Part. I. Tit. XXII. §. 30. seq.

9. Den Unterthanen wird, in Dienst-Prozessen gegen ihre Guts-Herrschaften, nur die Hälfte der auf sie kommenden Instruktions-Gebühren angesetzt, die andere Hälfte aber erlassen. Wenn sich jedoch bey dem Ausgange des Prozesses findet, daß die Unterthanen solchen bloß aus Chikane angefangen, oder

	Gegenstand des Prozesses								
	Von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 500 Rtl. excl.		Vo[n] 5[00] ...
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rt.

fortgesetzt, und durch die Instanzen getrieben haben, so müssen sie die ihnen vorhin erlassene Hälfte der Gerichts-Gebühren, zur Strafe nachzahlen.

10. Die Reise- Zehrungs- und andere außergerichtliche Kosten, welche in den durch die Prozeß-Ordnung bestimmten Fällen, eine Parthey der andern, oder auch den Zeugen erstatten muß, (Part. I. Tit. X. §. 87. Tit. XXIII. §. 20. No. 4. 5. 6.) sind folgendermaßen zu bestimmen.

a) Reise-Kosten, sowohl für die Partheyen als Zeugen.

1. Wenn es Personen von Adel oder charakterisirte Königliche Bediente sind, auf die Meile 1 Rthlr. 8 Gr.

2. Bey andern Königlichen und öffentlichen Officianten, höhern Subalternen der Landes-Collegien, Direktoren, Bürgermeistern und wirklichen Magistrats-Personen in größern Städten, Geistlichen in den Städten, Doktoren, angesehenen Bankiers und Kaufleuten rc. auf die Meile . 16 Gr.

3. Bey Magistrats-Personen in kleinern Städten, Geistlichen auf dem Lande, Kaufleuten, Künstlern, Pächtern und Wirthschafts-Inspektoren ansehnlicher Güter rc. auf die Meile . . 12 Gr.

4. Bey Bürgern und Handwerkern in größern Städten, Krämern, gemeinen Amtleuten und Verwaltern, Dorfschulzen und Richtern rc. auf die Meile 8 Gr.

5. Bey Bürgern und Handwerkern in kleinern Städten, ingleichen bey gemeinen Landleuten, auf die Meile . . . . . 4 Gr.

Anmerkung.

Außer diesen Kosten, kann für Wagen, Trinkgeld, oder andere Auslagen nichts gefordert werden. Hin- und Her-Reise aber werden jede besonders gerechnet.

b) Zehrungs-Kosten für die Partheyen und Zeugen; für Personen aus der Ersten Classe,

nach Bewandniß der Umstände, Theurung oder Wohlfeilheit der Lebensmittel, auf den Tag 16 Gr bis 1 Rthlr. 8 Gr.

für Personen aus der 2ten Classe eben so 12 Gr. bis 20 Gr.

. . . 3ten Classe 8 Gr. — 12 Gr.

. . . 4ten Classe 6 Gr. — 8 Gr.

. . . 5ten Classe — — 4 Gr.

	Gegenstand des Prozesses.									
	Von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 500 Rtl. excl.		Von 500 Rtl. bis 1, 2, 3 u. mehrere 1000 Rthlr.	
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.

Anmerkung.

Unter diesen Kosten sind Logis, Betten, Bedienung, Trinkgelder, Holz, Licht und alle übrige baare Auslagen mitbegriffen.

c) Versäumniß-Kosten, wenn solche gefordert sind, müssen besonders nachgewiesen und bescheiniget werden. Eine Parthey, welche diese fordert, kann nicht, noch außerdem, Zehrungs-Kosten liquidiren.

d) Auch andere Extrajudicial-Kosten, an Briefporto, Botenlohn rc. muß die Parthey, welche deren Ersatz fordert, liquidiren und bescheinigen.

Zweyter Abschnitt.

Vom Wechsel- und exekutivischen Prozeß, schleunigen Arrest-Sachen, und dem Possessorio Summariissimo.

	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
Für die Aufnehmung der Klage	—	8	—	16	—	16	1	—	1	—
2 Für die Citation	—	4	—	8	—	12	—	16	—	16
3 Für die ganze Instruktion der Sache, wie bey No. 6. Sect. 1. von jedem Theile	—	8 bis 12	— 1	16 bis —	1 bis 1	— 12	1	12	1 2	12 bis —
4 Für das Erkenntniß von jedem Theile	—	8 bis 12	— 1	12 bis —	1 bis 1	— 12	1 2	12 bis —	2 bis 3	— —

Anmerkungen.

1. Schreib- und Insinuations-Gebühren, imgleichen Extrajudicial-Kosten, werden nach dem ersten Abschnitt bezahlt.
2. Unter schleunigen Arrest-Sachen sind nur diejenigen zu verstehen, wo über die Zulässigkeit des Arrests selbst gestritten wird. Die förmliche Rechtfertigung desselben ist ein besonderer Prozeß.
3. Wenn das Possessorium Summariissimum durch eine Local-Commission instruirt werden muß, so treten die Diäten an die Stelle der Instruktions-Gebühren.

Dritter Abschnitt.

Von Gebühren, die nicht in allen Prozessen, sondern nur in einigen, bey besondern Umständen und Gelegenheiten vorkommen.

	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
1 Für eine Edictal-Citation	—	—	1	—	1	—	1	12	1	12
Wenn mehrere Exemplarien ausgefertigt werden müssen, für das zweyte und dritte	—	—	—	12	—	12	1	—	1	—

An-

	Gegenstand des Prozesses.									
	Von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100Rtl. excl.		Von 100Rtl. bis 200Rtl. excl.		Von 200Rtl. bis 500Rtl. excl.		Von 500Rt[l.] bis 1, 2, 3 mehre[re] 100[0] Rthl[r.]	
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	G[r.]
Anmerkung. Affixions- Trans- und Remissions-Kosten sind darunter nicht mit begriffen.										
2 Für die Abfassung eines Avertissements in den Zeitungen oder Intelligenz-Blättern	—	—	—	4	—	4	—	8	—	1[illegible]
Anmerkung. 1. Die Einrückungs-Gebühren an das Zeitungs- oder Adreß-Comtoir müssen besonders bezahlt werden. 2. Wird wegen der Einrückung ein besonderer Befehl oder Anschreiben erlassen, so darf für das Avertissement selbst nichts genommen werden.										
3 Für ein Patentum ad domum, wenn darin mehr als drey Personen vorgeladen werden . .	—	—	1	—	1	8	1	12	1	1[illegible]
Anmerkung. Sind nur zwey oder drey Personen darin citirt, so wird bloß so viel, als für eine ordinaire Citation bezahlt.										
4 Für ein Subhastations-Patent, ohne Unterschied der Zahl der Exemplarien	—	16	1	—	1	12	1 bis 2	12 bis [illegible]	3 bis 4	— bis —
5 Für ein Commissoriale, in Fällen, wo solches expedirt werden muß	—	4	—	8	—	16	1	—	2	—
Anmerkung. Für ein nicht ausgefertigtes Dekret, wodurch einem Mitglied oder Subalternen des Gerichts ein in loco zu besorgendes Geschäft aufgetragen wird, kann nichts genommen werden.										
6 Für jedes andere Dekret, Rescript, Resolution, Mandatum, Requisitoriale, Intercessionale, oder wie es sonst Namen hat, in so fern dasselbe schriftlich ausgefertigt werden muß	—	4	—	8	—	12	—	16	1	—
7 Für eine Anzeige des Deputati an das Collegium, in so fern darin materialia vorkommen . .	—	—	—	4	—	6	—	16	—	[illegible]
Wenn nur Anzeigen, welche zur Instruktion des Prozesses gehören, darin enthalten sind, so werden bloß die Schreib-Gebühren bezahlt.										
8 Für eine Contumacial-Resolution, worin allemal eine Definitiv-Entscheidung festgesetzt seyn muß .	—	4	—	12	1	—	2	—	2	—
9 Commissions-Gebühren.										
a) Wenn der Commissarius ein Mitglied des Collegii ist, und durch selbigen ein einzelner zur Prozeß-Instruktion gehöriger Actus, zwar am Orte des Gerichts, aber doch außerhalb der gewöhnlichen Gerichtsstelle, vorgenommen werden muß, so werden dafür zur Salarien-Casse gezahlt	—	—	—	—	—	—	1	12	2	—
b) Wenn eine ganze Prozeß-Instruktion, außerhalb dem Orte des Gerichts, durch ein Mitglied										

des

	Gegenstand des Prozesses.									
	Von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 500 Rtl. excl.		Von 500 Rtl. bis 1, 2, 3 u. mehrere 1000 Rthlr.	
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
des Collegii besorgt werden muß, so erhält der Commissarius die taxmäßigen Instruktions-Gebühren statt der Diäten, und zur Salarien-Casse werden nur bezahlt, für jeden Tag der Abwesenheit des Instruenten, von jedem Theile .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
c) Wenn eine ganze Prozeß-Instruktion einem andern Commissario übertragen werden muß, so erhält die Salarien-Casse, von jeder Parthey, statt der taxmäßigen Instruktions-Gebühren, für jeden Tag	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12
Der Commissarius aber erhält für den Tag, von beyden Theilen zusammen;										
wenn solches ein Referendarius, Justiz-Rath, Bürgermeister, oder anderer Justiz-Bedienter von einem Untergericht der ersten Classe ist . .	—	16	1	—	2	—	2	—	2	—
wenn es ein Justiz-Bedienter von geringerem Range ist	—	16	— bis 1	16 bis —	1	12	1	12	1	12
d) Wenn ein einzelner zur Instruktion der Hauptsache gehörender Actus durch einen Sekretarium oder Referendarium, zwar an dem Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, aber doch außerhalb der gewöhnlichen Gerichtsstelle vorgenommen werden muß, z. E. die Abhörung eines Zeugen in seiner Behausung rc. so werden an Diäten bezahlt, für den Termin	—	—	—	16	1	—	1	12	1	18
e) Wenn ein dergleichen einzelner Actus außerhalb dem Sitze des Gerichts, durch einen auswärtigen Commissarium vollzogen werden muß, so erhält der Commissarius die sub Litt. c. bestimmten Diäten.										

Anmerkung.

1. Wenn für mehr als einen Tag Diäten liquidirt werden, so muß an jedem dergleichen folgenden Tage wenigstens 5 Stunden wirklich gearbeitet worden seyn; und daher das Protokoll von jedem Termine besonders abgeschlossen, auch pflichtmäßig bemerkt werden, wie viel Stunden wirklich gearbeitet worden.

2. Ein gleiches findet statt, wenn nach Sect. I. Anmerkung 1. den Partheyen für mehr als zwey Instruktions-Termine Gebühren angesetzt werden sollen.

3) Bey allen Local-Commissionen kann der Commissarius, außer den ausgeworfenen Diäten, für Logis, Beköstigung rc. nichts ansetzen, sondern muß sich solche selbst besorgen. Als baare Auslagen können nur Post- Fuhr- und Botenlohn, ingleichen Wagenmiethe liquidirt werden. Es muß aber der Commissarius den Termin den Partheyen zeitig bekannt machen, und sie zur

Ge-

		Gegenstand des Prozesses								
		Von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 500 Rtl. excl.		Von 500 [illegible] 1,2[illegible] me[illegible] 10[illegible] Rt[illegible]
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.
	Gestellung der Fuhre gehörig auffordern. Nur alsdenn, wenn ihm diese nicht zu rechter Zeit sistirt wird, kann er sich eigenen oder gedungenen Fuhrwerks bedienen.									
	Wenn der Commissarius ein Mitglied des Collegii, oder anderer höherer Justiz-Bedienter ist, so werden ihm vier, sonst aber nur zwey Pferde passiret.									
	4. Bey Local-Commissionen über Objekte der fünften Colonne, können für den vereideten Protokollführer die in dem Circulare vom 12ten April 1785 bestimmten Gebühren, sonst aber weder besondere Fuhr- noch andere Kosten liquidirt werden.									
10	Für einen Termin in Prozeß-Sachen, welcher zwar an ordentlicher Gerichtsstelle abgehalten wird, aber nicht eigentlich die Instruktion der Hauptsache, sondern andere dabey vorkommende Nebenpunkte und Angelegenheiten betrift; z. E. die Regulirung eines Interimistici; Anlegung eines vorläufigen Liquidi unter den Partheyen; Publikation eines Urteils, welche den Partheyen selbst durch einen Deputirten des Collegii geschieht u. s. w. . . .	—	—	1	—	2	—	2	—	3
11	Für die Abnahme eines Eides von einer Parthey, es sey solches ein zugeschobener oder nothwendiger Eid	—	—	—	12	—	16	1	—	2
	Wenn ein Juden-Eid in der Schule geschworen werden muß, werden außer obigem Satze zur Salarien-Casse annoch die sub no. 9. litt. d. bestimmten Commissions-Gebühren entrichtet.									
	Wenn die Eides-Abnahme durch einen auswärtigen Commissarium geschehen muß, so erhält dieser die taxmäßigen Diäten, und für die Salarien-Casse wird nichts angesetzt.									
12	Für einen Statum Causæ, welchen der Deputatus Collegii entwerfen muß, wenn Zeugen auswärts abgehört werden sollen	—	—	—	—	—	12	1	—	2
13	Für ein Speciem facti an die Gesetz-Commission, mit Inbegriff der Anfrage dazu . . .	—	—	—	—	1	—	2	—	3
14	Für einen Bericht oder Anschreiben, womit Acta an ein auswärtiges Collegium zum Spruch verschickt werden	—	—	—	—	1	—	1	—	2
15	Für die Ausfertigung eines Vergleichs, von jedem Theile	—	4 bis 6	—	6 bis 16	— 1	12 bis —	1 bis 2	—	2 bis 3
	Anmerkung.									
	1. Wenn der Vergleich bloß darin besteht, daß der Kläger seiner Forderung pure entsagt; oder daß der Beklagte sich zu dessen Befriedigung verlangtermaßen versteht; oder daß dem Beklagten bloß eine Nachsicht zugestanden wird: So darf nur									

	Gegenstand des Prozesses.									
	Von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 500 Rtl. excl.		Von 500 Rtl. bis 1, 2, u. mehrere 1000 Rthlr.	
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
dieser Satz für die Ausfertigung, und außerdem, für den Vergleich selbst, an Gebühren nichts genommen werden.										
2. Wenn es hingegen ein wirklicher Vergleich ist, wo jeder Theil von seinem prätendirten Rechte etwas schwinden läßt, so werden nach Verhältniß des Quanti Differentiae, zwischen der geforderten, und der von dem Beklagten gleich bey der Einlassung auf die Klage zugestandenen Summe, annoch an Vergleichs-Gebühren entrichtet										
Wenn das Quantum Differentiae 50 — 200 Rthl. beträgt . . . . . 1 Rthl.										
von 200 — 1000 . . . 2 — 4 Rthl.										
von 1000 — 10,000 Rthl. auf jedes Hundert über 1000 Rthlr. . . . 12 Gr.										
über 10,000 Rthlr. auf jedes Tausend 1 Rthl.										
Wenn die Sache keiner Schätzung nach Gelde fähig ist . . . . 2 — 10 Rthl.										
Für einen Exekutions-Befehl, Ordre zur Auspfändung ꝛc. wird eben so viel entrichtet, wie für jedes andere Dekret, vid. No. 6.										
Für ein Immissoriale, wenn ein Sequester, oder auch Creditores, zur eigenen Bewirthschaftung eingewiesen werden sollen	—	—	—	16	1	—	1	12	1 bis 2	12
Anmerkung. Für die wegen der Immission anzulegende Berechnung wird, außer den Calculatur-Gebühren, nichts bezahlt.										
Für eine im Wege der Exekution erfolgende gerichtliche Versteigerung, nach Verhältniß der gelösten Summe	—	—	—	12	—	16	1	—	2 bis 3	—
Anmerkung. 1. Die Gebühren des Auktionators und Ausrufers sind hierunter nicht mit begriffen. 2. An Orten, wo besondere Auktions-Commissarii bestellt sind, und die gerichtlichen Versteigerungen durch diese geschehen, fallen die Gebühren an die Sportul-Casse hinweg.										
9 Für einen Licitations-Actum, nach Verhältniß der Taxe	—	6 bis 8	—	12 bis 16	1	—	2	—	2 bis 3	—
Anmerkung. Dieser Satz wird nur für den letzten Termin bezahlt. Für die Zwischen-Termine kann nichts ausgesetzt werden, wenn nicht in selbigen der Zuschlag wirklich erfolgt.										
10 Für einen Adjudications-Bescheid, nach Verhältniß des Gebots	—	8 bis 12	1	—	1 bis 2	—	2 bis 3	—	4 bis 8	—

Vier-

Gegenstand des Prozesses									
Von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 500 Rtl. excl.		Von 500 [illegible] bis 1,2, [illegible] me[illegible] 10[illegible] Rt[illegible]	
Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	

Vierter Abschnitt.

Von den Gebühren in Concurs- und Liquidations-Prozessen.

In dergleichen Prozessen werden die Gebühren nach dem Verhältniß der Aktiv-Masse, auf den Grund eines davon gleich anfänglich zu machenden ungefähren Ueberschlags bestimmt.

1 Beträgt die Aktiv-Masse nur 200 Rthlr. oder weniger, so wird an Gebühren zur Salarien-Casse gar nichts angesetzt, sondern es werden bloß die baaren Auslagen, und für die Copialien ein Pausch-Quantum von 3—4 Rthlr. in Ansatz gebracht.

2 Beträgt die Aktiv-Masse über 200 Rthlr., so wird die vierte Colonne der gegenwärtigen Sportul-Taxe zum Fuß angenommen; und davon für die vorkommenden Expeditions- und Termins-Gebühren liquidirt

von einer Masse à 200—400 Rtl. Ein Viertel,
400—600 — Die Hälfte,
600—1000 — Drey Viertel,
über 1000 Rtlr. der volle Satz der vierten Colonne.

3 An Sentenz-Gebühren für das Prioritäts-Urtel werden genommen,

bey Massen von	200—500 Rtlr.	2 Rtlr.
" " "	500—800 Rtlr.	3—4 Rtlr.
" " "	800—1000 Rtlr.	5—6 Rtlr.

bey Massen über 1000 Rtlr. wird der Satz der Sportul-Taxe Sectio I. No. 8. beybehalten.

4 Für das Distributions-Erkenntniß wird eben so viel, als für die Classificatoriam angesetzt.

Die Kosten bey einzelnen Liquidatis, welche zur besondern Instruktion verwiesen werden müssen, sind nach dem Betrage derselben, und nach den dafür competenten Colonnen zu bestimmen. Doch muß das Gericht den sich meldenden Gläubigern, den ungefähren Zustand der Aktiv-Masse in Zeiten bekannt machen, und denjenigen unter ihnen, auf welche die Masse wahrscheinlich nicht reichen wird, überlassen, ob sie dennoch die Sache fortsetzen, oder zur Ersparung vergeblicher Kosten, sich ihrer Forderung an die gegenwärtige Masse begeben wollen.

Fünfter Abschnitt.

Von den Gebühren der Justiz-Commissarien und Assistenten in Prozessen.

Wenn ein Justiz-Commissarius von einer Parthey, in den nach den Gesetzen zulässigen Fällen, zu ihrem

	Gegenstand des Prozesses.									
	Von 10 Rtl. bis 50 Rtl excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 500 Rtl. excl.		Von 500 Rtl. bis 1, 2, 3 u. mehrere 1000 Rthlr.	
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
Bevollmächtigten bestellt wird, erhält derselbe für die Einziehung der Information . . .	—	8	—	12	— 1	16 bis 8	1 2	8 bis —	2 bis 4	— —
Anmerkung.										
Wenn in Sachen von weniger Erheblichkeit der Justiz-Commissarius bey Einziehung der Information besonders viele Mühe anwenden müssen, und durch seine dadurch bewiesene Sorgfalt, und bewirkte zweckmäßige Vorbereitung, den Richter in den Stand gesetzt hat, mit der Instruktion im Termine selbst kurz und gründlich, ohne Aufenthalt und Unterbrechung zu verfahren, so kann derselbe, außer dem vorstehenden Satze, für seine Extrajudicial-Bemühungen noch besonders liquidiren, und der Richter kann ihm, nach sorgfältiger Vergleichung der Liquidation mit den Manual-Akten, auch eine höhere Summe zubilligen.										
2. Dergleichen Liquidation für die bey Vorbereitung der Sache angewendeten Extrajudicial-Bemühungen findet auch alsdenn statt, wenn gleich die Parthey in Person erscheint, und der Justiz-Commissarius ihr nur als ihr Consulent assistirt; in so fern er nemlich die zu solcher Vorbereitung von ihm verwendete besondere Mühwaltung durch seine Manual-Akten nachweisen kann.										
Für die Abwartung der Instruktion erhält der Justiz-Commissarius, er mag nun als Bevollmächtigter, oder nur als Consulent bey einem Prozesse gearbeitet haben, ein Honorarium, welches dem Betrage der nach Sect. I. No. 8. für einen Theil anzusetzenden Urtels-Gebühren gleich ist.										
Anmerkung.										
Wenn ein Justiz-Commissarius bey einer von ihm betriebenen Sache vorzüglich viele Mühe gehabt, und sich dabey durch Fleiß, Betriebsamkeit, und in gründlicher, vollständiger und schleuniger Auseinandersetzung des Facti bewiesene Geschicklichkeit besonders ausgezeichnet hat; das Honorarium aber, welches ihm nach Verhältniß der Sentenz-Taxe zukommen würde, im Verhältniß gegen seine gehabte Mühwaltung zu niedrig ist, so kann ihm der doppelte, auch wenn die Sache ausserordentlich wichtig, weitläuftig und mühsam gewesen, der dreyfache Betrag dieses Honorarii zugebilliget werden										
3 Für die Deduktion in Jure, wenn solche, wegen Weitläuftigkeit und Wichtigkeit der Sache, schriftlich abgefaßt werden muß . . .	—	—	—	—	1 bis 2	— —	2 bis 4	— —	4 bis 8	— —
4 Für Briefe, Anzeigen und Memorialien, welche bloß den Betrieb des Prozesses betreffen, erhält der Justiz-										

stiz-

	Gegenstand des Prozesses.									
	Von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 500 Rtl. excl.		Von 500 Rtl. bis 1, 2, 3 u. mehrere 1000 Rthlr.	
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
stiz-Commissarius, außer den sub No. I. festgesetzten Informations-Gebühren, nichts; doch werden ihm, wenn er in Abwesenheit der Parthey, mit ihr correspondiren, Bestellungen und Auslösungen für sie besorgen müssen ꝛc. pro Cura Instantiae zugebilligt	—	4	—	12	—	16	1 bis 2	—	2 bis 3	—
5 Für die schriftliche oder ad protocollum geschehene Anzeige der Appellations-Beschwerden einer anwesenden Parthey erhält der Justiz-Commissarius	—	—	—	12	—	16	1	—	2	—

Bey einer neuen Instruktion in Appellatorio erhält er den einfachen Betrag der auf eine Parthey kommenden Urtels-Gebühren.

Für die Deduction in Appellatorio, wie in erster Instanz

Pro Cura Instantiae, eben so.

In Revisorio wird dem Justiz-Commissario für die Anmeldung der Revisions-Beschwerden, und deren Ausführung, ingleichen pro Cura Instantiae, eben so viel als in Appellatorio zugebilligt.

Allgemeine Anmerkungen.

1. Unter obigen Sätzen sind die baaren Auslagen des Justiz-Commissarii, an Schreib-Gebühren, Briefporto, Botenlohn ꝛc. nicht mit begriffen, sondern diese müssen von ihm, nach Vorschrift der Prozeß-Ordnung Part. I. Tit. XXIII. §. 21, am Schluß einer jeden Instanz zur Festsetzung liquidirt werden.

2. Wenn einer Parthey, die sich eines Justiz-Commissarii bedient hat, die Kosten von dem Gegentheil erstattet werden müssen, so sind darunter, der Regel nach, auch die Gebühren des Justiz-Commissarii mit begriffen. Eine Ausnahme findet statt:

a) Wenn einer Parthey, die nach den Gesetzen persönlich hätte erscheinen können und sollen, sich durch einen Justiz-Commissarium vertreten lassen; in welchem Fall der Gegentheil zum Ersatz der ganz unnützen Kosten sub Nro. I. nicht angehalten werden kann.

b) Wenn in Sachen, welche sich nur zur ersten, zweyten oder dritten Colonne qualificiren, eine Parthey zu dem von ihr persönlich abgewarteten Termine einen Justiz-Commissarium, als ihren Consulenten, mit zur Stelle bringt; welches ihr zwar zu ihrer eigenen Beruhigung zu thun frey steht, dennoch aber, da in solchen minder wichtigen Sachen die Zuziehung eines Justiz-Commissarii in keiner Absicht von wirklichem Nutzen seyn kann, dem Gegentheil die Kosten einer solchen überflüssigen Präcaution nicht zur Last fallen können. Es muß also eine dergleichen Parthey ihren zugezo-

Rthlr. Gr. Pf.

genen Justiz-Commissarium jederzeit selbst bezahlen, ohne dafür von dem Gegentheil einigen Ersatz fordern zu können.

3. In Ansehung der Fälle, wo Justiz-Commissarii wegen Nachlässigkeit und Saumseligkeit in dem Betrieb der Sachen, oder anderweitigen pflichtwidrigen Betragens, nicht nur ihrer eigenen Gebühren verlustig erklärt werden, sondern auch dem Gegentheil die Kosten ersetzen müssen, hat es bey den Vorschriften des Circulars vom 20sten September 1783. pag. 16. No. 11. 13. pag. 32. No. 59. sein Bewenden.

4. Wenn einer Parthey, in den zur vierten und fünften Colonne sich qualificirenden Prozessen, ein Assistent aus dem Gerichte selbst, auf ihr Verlangen zugeordnet wird, so darf für diesen nur die Hälfte derjenigen Kosten, die nach Beschaffenheit der Sache und Umstände, ein Justiz-Commissarius zu fordern gehabt hätte, zur Salatien-Casse liquidirt werden.

Sechster Abschnitt.

Von Gerichts-Gebühren, welche keine bey dem Collegio selbst schwebende Prozesse betreffen.

Nr.		Rthlr.	Gr.	Pf.
1	Für ein Mandatum Justitiae, welches auf die Beschwerden einer Parthey an ein Untergericht erlassen wird	— bis 1	8 —	— —
2	Für die Vorbescheidung, welche auf einen über dergleichen Beschwerden von dem Untergericht abgestatteten Bericht erfolgt . . .	— bis 2	16 —	— —
3	Für eine dem Supplicanten, ohne vorhergegangene Berichts-Abforderung, ertheilte Resolution	— bis	8 16	— —

Anmerkung.

1. Wenn dergleichen Beschwerden von gemeinen Leuten zum Protokoll angebracht werden, so darf für die Aufnehmung derselben nichts gefordert werden.
2. Die Gebühren sub No. 1. für das Mandatum Justitiae muß zwar der Supplikant, als Extrahent, allemal vorschießen. Wenn aber nach eingegangenem Bericht, und allenfalls erforderten Akten, die Beschwerde gegründet befunden wird, so müssen nicht nur sämmtliche Kosten der erfolgenden Vorbescheidung sub No. 2. von dem schuldigen Unterrichter unmittelbar eingezogen, sondern es muß auch der Parthey zu den für das erste Mandatum vorgeschossenen Kosten ex officio wieder verholfen werden.

Nr.		Rthlr.	Gr.	Pf.
4	Für einen Bericht nach Hofe, auf die daselbst angebrachten Beschwerden einer Parthey, wenn Materialia darin verhandelt werden . .	— bis 3	16 —	— —
5	Wenn solcher eine bloße Anzeige enthält . . .	— bis 1	12 —	— —
6	Für ein Zeugen-Verhör oder andere Vernehmung, welche auf Requisition eines fremden Gerichts erfolgt; nach Beschaffenheit der Sache, der auf die Befolgung der Requisition verwendeten Zeit und Mühe rc. .	1 bis 3	— —	— —

An-

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Anmerkung.			
1. Wenn zu einem solchen Actu mehrere Termine erforderlich sind, so kann für jeden Termin nach Qualität der Sache liquidirt werden 1 — 2 Rthlr.			
2. Die bey Gelegenheit solcher Requisitionen nothwendige Expeditiones, werden gleich andern Dekreten, nach Sect. III. No. 6. taxiret.			
3. Gegen ausländische Gerichte muß auch in Ansehung der Kosten das Reciprocum möglichst beobachtet werden.			
Allgemeine Anmerkungen.			
In Ansehung der Actorum voluntariae jurisdictionis, und insonderheit der zum Hypotheken-Wesen gehörenden Verhandlungen, hat es, da die diesfälligen Verfassungen in den Provinzen sehr verschieden sind, bey den in einer jeden Provinz bisher eingeführten und approbirten Sätzen auch noch ferner sein Bewenden.			

Siebenter Abschnitt.

Von dem bey Prozessen zu gebrauchenden Stempel-Papier.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
An Stempel-Papier muß in einer jeden Sache, so bald der Gegenstand den Werth von 30 Rthlr. übersteigt, oder keiner gewissen Schätzung fähig ist, folgendes genommen werden:			
1 Bey der Anmeldung einer Klage, wenn das Object weniger als 200 Rthlr. beträgt	—	1	—
wenn es über 200 Rthlr. oder mehr beträgt	—	6	—
Anmerkung.			
Wird die Klage mündlich zum Protokoll angemeldet, so muß zu diesem der vorschriftsmäßige Stempelbogen genommen werden.			
2 Zu dem Informations-Protokoll, wenn dergleichen mit dem Kläger oder Beklagten aufgenommen wird	—	6	—
3 Zu dem Klage-Protokoll	—	6	—
Anmerkung.			
Zur Aufnehmung einer Intervention oder Litis-Denunciation, oder auch einer Rekonvention, wenn diese letztere zur besondern Verhandlung gewiesen wird, muß eben so viel an Stempel-Papier genommen werden.			
4 Zu der ersten Vorladung des Beklagten	—	6	—
Anmerkung.			
Auch wenn diese erste Citation nicht schriftlich, sondern nur per copiam decreti ergeht, muß zu dieser Abschrift ein 6 Gr. Stempelbogen genommen werden.			
5 Zu einer Edictal-Citation auf jedes Exemplar	—	12	—

Nr.		Rthlr.	Gr.	Pf.
6	Zu einem Inserat in den Zeitungen oder Intelligenz-Blättern	—	6	—
7	Zu einem Subhastations-Patent auf jedes Exemplar			
	wenn die Taxe nur 1000 Rthlr. oder weniger beträgt	—	6	—
	wenn die Taxe über 1000 Rthlr. beträgt	—	12	—
8	Zu einem Commissoriali, Mandato, Requisitoriali, Intercessionali, Decret, Rescript, Resolution, und überhaupt zu einer jeden schriftlichen Ausfertigung, für welche in gegenwärtiger Taxe kein besonderer Satz bestimmt ist	—	6	—
9	Zu einer schriftlichen Anzeige des Deputati oder Assistenz-Raths, oder Justiz-Commissarii, welche im Laufe des Prozesses vorkommt	—	1	—
10	Zu einer Vollmacht,			
	wenn das Objekt an Capital und Zinsen nur 100 Rthlr. oder weniger beträgt	—	8	—
	wenn es mehr beträgt, oder keiner Schätzung fähig ist	—	10	—
11	Zur Beantwortung der Klage, wenn solche besonders, und nicht zugleich im Instruktions-Termine aufgenommen wird	—	6	—
12	Zu einem Contumacial-Protokoll, auf welches eine Definitiv-Resolution erfolgt	—	12	—
13	Zu dem ersten Instruktions-Protokoll	—	12	—
14	Wenn die Instruktion durch mehrere Termine fortgesetzt wird, zu dem Protokoll für jeden folgenden, wofür die Partheyen besondere Termins-Gebühren entrichten müssen	—	6	—
15	Zu dem Protokoll über das Zeugen-Verhör,			
	wenn nicht mehr als zwey Zeugen sind	—	6	—
	wenn mehr als zwey Zeugen sind	—	12	—
16	Zu dem Protokoll über den Versuch der Sühne, und die mündliche Verhandlung der Deduktionen	—	6	—
17	Zum Protokoll bey einem andern Termine in Prozeß-Sachen, welcher nicht zur eigentlichen Instruktion gehört	—	6	—
18	Zum Protokoll bey einem auf Requisition eines fremden Gerichts abgehaltenen Zeugen-Verhöre	—	6	—
19	Zum Statu causae, wenn ein Zeuge durch einen auswärtigen Commissarium abgehört werden muß	—	6	—
20	Zum Protokoll, wenn der Augenschein außerhalb dem Orte des Gerichts eingezogen werden muß	—	6	—
21	Zum Protokoll über die Ableistung eines zugeschobenen oder nothwendigen Eides	—	1	—
22	Zu einer Deduktions-Schrift	—	6	—
23	Zum Protokoll über die Akten-Inrotulation	—	6	—
24	Zu einer Specie facti an die Gesetz-Commission	—	6	—
25	Zur Anfrage dazu	—	6	—
26	Zu einem Bericht nach Hofe	—	6	—
27	Zu einem Urtel, wenn solches nicht expedirt wird, und das Objekt 100 Rtlr. und darüber beträgt,			
	in erster Instanz	—	1	—
	in zweyter und dritter Instanz	—	6	—
	in Injurien-Sachen	—	6	—
	zu den Abschriften für jede Parthey	—	1	—

An-

		Rthlr.	Gr.	Pf.
	Anmerkung. Wenn das Urtel expedirt werden muß, so bedarf das Original keines Stempelbogens. Eine Contumacial-Resolution wird als ein Urtel angesehen.			
28	Zu der Ausfertigung eines Vergleichs	—	6	—
29	Zu dem Vergleichs-Protokoll, wenn das streitig gewesene Quantum betragen hat,			
	100 — 500 Rthlr.	—	12	—
	500 — 1000 Rthlr.	1	—	—
	1000 — 2000 Rthlr.	1	12	—
	über 2000 Rthlr.	2	12	—
	wenn die Sache keiner Schätzung nach Gelde fähig ist	1	—	—
	in Injurien-Sachen	—	1	—
	wenn bloß dem Prozeß entsagt wird	—	6	—
30	Zur Anzeige eines außergerichtlich geschlossenen Vergleichs;			
	wenn das Objekt 200 Rthlr. oder weniger beträgt	—	6	—
	wenn solches über 200 Rthlr. beträgt	—	12	—
31	Zu einer Constitutione liquidi, zum Behuf einer zu verfügenden Immission	—	6	—
32	Zu einem gerichtlichen Auctions-Protokoll	—	6	—
33	Zu einem Licitations-Protokoll	—	6	—
34	Zu einem Adjudications-Bescheide	—	12	—
35	Zur schriftlichen Anmeldung von Appellations- oder Revisions-Beschwerden	—	6	—
	Anmerkung. Bey Aufnehmung der Appellations- oder Revisions-Beschwerden, imgleichen bey den in zweyter Instanz vorfallenden neuen Instruktionen, müssen zu den Protokollen, so wie zu den Deduktionen, eben die Stempelbogen, wie in erster Instanz, genommen werden.			
	Zu einer bloßen, schriftlichen Vorstellung in Prozeß-Sachen	—	—	6

Interimistische Sportul- und Stempeltaxe in Prozeß- und andern gerichtlichen Angelegenheiten für die Justizämter, Magisträte und andere Untergerichte in der Churmark mit Ausschluß des Berlinischen Stadtgerichts.

No.		Gegenstand des Prozesses. Von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl. Rtl.	Gr.	Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl. Rtl.	Gr.	Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl. Rtl.	Gr.	Von 200 Rtl. bis 500 Rtl. excl. Rtl.	Gr.	Von 500 Rtl. bis 1000 R. excl. Rtl.	Gr.	Von 1000 Rtl. und darüber Rtl.	Gr.
	Erster Abschnitt.												
	Vom ordinairen Prozeß.												
1	Wenn der Gegenstand des Prozesses nur 10 Rtl. oder weniger beträgt; so werden gar keine Taxen genommen, sondern nur an Protokollgebühren entrichtet . . . 8 Gr.												
	Hierher gehören auch Injuriensachen zwischen Leuten ganz geringen Standes, jedoch werden dabey außer den Acht Groschen Protokollgebühren entrichtet:												
	a) Für die Abhörung eines jeden vorgeschlagenen Zeugen . . . 2 Gr.												
	b) Für den Bescheid . . . 6 Gr.												
	c) Für die Anfertigung eines Ehrenscheins, wenn solcher verlangt wird . 6 Gr.												
	Bey höhern Gegenständen werden die Gebühren nach Unterschied des Objekts folgendermaßen festgesetzt.												
2	Für die Anmeldung zur Klage und die darauf erfolgende Anberaumung des Termins zur Vernehmung des Klägers . . .	—	2	—	4	—	6	—	12	—	16	—	16
	Anmerkung.												
	Wenn der Kläger zur Vernehmung schriftlich vorgeladen werden muß; so ist die Taxe des Dekrets unter obigem Satze schon mitbegriffen. Wird aber die angemeldete Klage verworfen; so wird für die Resolution bezahlt, wie für jedes andere Dekret. (Conf. Sect. III. No. 6.)												
3	Für die Einziehung der Information vom Kläger und Aufnehmung der Klage . .	—	6	—	8	—	12	—	16	1	—	2	—
	Anmerkung.												
	1) Interventio principalis, wenn solche vorkommt, ist ein besonderer Prozeß, und wird also auch in Ansehung der Gebühren solchergestalt behandelt. Hingegen wird bey einer Interventione accessoria für die Einziehung der Information darüber, und für Aufneh-												

mung

	Gegenstand des Prozesses.											
	Von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 500 Rtl. excl.		Von 500 Rtl. bis 1000 R. excl.		Von 1000 und darü[ber]	
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	
mung derselben, nur die Hälfte des obigen Satzes genommen. Im weitern Verfolg wird diese Intervention mit der Hauptsache zugleich behandelt, und der Intervenient wie jede andere an einem Prozeß theilnehmende Parthei betrachtet.												
2) Mit der Litisdenunciation und Adcitation hat es gleiche Bewandniß wie mit der Interventione accessoria. In so fern aber der Litisdenunciant oder Denunciat über das Fundament des Regresses mit einander streiten, ist solcher ein besonderer Prozeß.												
3) Bey der Reconvention, wenn solche nach Vorschrift der Prozeßordnung in einem Prozeß mit der Klage abgehandelt werden muß, können keine besondere Sätze vorkommen. Muß aber die Wiederklage in separato ausgeführet werden; so ist solcher als ein besonderer Prozeß anzusehen.												
4 Für die Citation des Beklagten, Litisdenunciaten oder andere Adcitandi . .	—	4	—	6	—	8	—	12	—	16	—	
Anmerkung. Geschieht die Citation durch ein bloßes Dekret ohne Aussertigung; so wird dafür nur die Hälfte entrichtet. Die zweyte und alle etwa folgende Citationen werden nur als bloße Dekrete bezahlt.												
5 Für die Vernehmung des Beklagten und Aufnahme seiner Antwort auf die Klage wird in den vier ersten Colonnen nichts angesetzt, sondern es ist solches unter den Instruktionsgebühren mitbegriffen. In der fünften und sechsten Colonne wird dafür eben so viel, als für die Vernehmung des Klägers sub No. 3. entrichtet.												
6 Für die ganze Instruktion der Sache, Vernehmung der Partheyen gegen einander, Regulirung des Status causae et controversiae, Vorbereitung und Aufnehmung der Beweismittel, Abhörung der Zeugen und Einziehung des Augenscheins, Versuch der Sühne, Aufnehmung der Deduktionen zum Protokoll und Beschluß der Sache, in so fern diese Instruktion in einem oder zwey Tagen absolvirt werden kann, von jedem Theile . . .	—	8	—	12	1	—	1	8	2	—	3	-
7 Für die Inrotulation der Akten ist in den drey ersten Colonnen unter der Instruktion mit begriffen, in der vierten, fünften und sechsten Colonne aber werden inclusive Heftung und Foliirung bezahlt von jedem Theile .	—	—	—	—	—	—	—	6	—	12	—	1

Nr.		Gegenstand des Prozesses. Von 10 Rtl. bis 50 Rtl excl. Rtl.	Gr.	Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl. Rtl.	Gr.	Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl. Rtl.	Gr.	Von 200 Rtl. bis 500 Rtl excl. Rtl.	Gr.	Von 500 Rtl. bis 1000 R. excl. Rtl.	Gr.	Von 1000 R. und darüber Rtl.	Gr.
	Außerdem erhält der Justizaktuarius oder der Registrator bey Untergerichten für jedes erforderliche neue Aktenstück in wirklichen Prozeßsachen über 50 Rthlr. an Heftgebühren . 2 Gr Auf Rechnung beyder Theile.												
8	Für eine Sentenz, wodurch die ganze Sache definitive entschieden wird, da keine Interlocute mehr statt finden, von jedem Theile .	—	6	—	12	—	16	1	—	2	—	4	—
	Wenn das Obiekt beträgt über 1000 bis 2000 Rthlr. . 4 Rthlr. — 2000 — 4000 — . 6 — — 4000 Rthlr. . . 8 —												
	Anmerkung. Wenn eine Sache außer ihrer Wichtigkeit zugleich sehr weitläuftig und verwickelt ist, und aus mehrern Punkten besteht, deren jeder für sich ein erhebliches Obiekt ausmacht, so kann außer dem bestimmten Satze auch noch die Hälfte desselben, und in ganz außerordentlichen wichtigen, weitläuftigen und verwickelten Sachen, der doppelte Satz genommen werden.												
9	Für die Publikation eines Erkenntnisses, wenn solche den Partheyen selbst geschehen, und da mit zugleich die Bedeutung wegen der offen stehenden Rechtsmittel verbunden werden muß	—	2	—	4	—	8	—	12	—	16	—	16
10	In der Appellationsinstanz, wo solche nach der Gerichtsordnung zuläßig ist, werden für die Aufnehmung der Beschwerden, deren Mittheilung an den Appellaten, für die neue Instruktion in facto, wenn solche nöthig ist, und nicht nach der Gerichtsordnung beym Landescollegio geschehen muß, für die Inrotulation und die Publikation des Erkenntnisses, eben die Sätze, wie in erster Instanz, genommen.												
11	In der Revisionsinstanz finden unter gleicher Voraussetzung für die Aufnahme der Revisionsbeschwerden, deren Communication an den Revisen, die Inrotulation der Akten und für die Publikation des Erkenntnisses eben die Taxen statt, wie in erster Instanz.												
	Allgemeine Anmerkungen. 1) Wenn die Partheyen die anberaumten Termine nicht gehörig abwarten, oder auch in denselben nicht mit der erforderlichen Information versehen, erscheinen; ihre Briefschaften und Dokumente nicht mit zur Stelle bringen, und also durch das Verschulden derselben, oder auch durch die außerordentliche Weitläuftigkeit												

	Gegenstand des Prozesses.											
	Von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 500 Rtl. excl.		Von 500 Rtl bis 1000 R. excl.		Von 1000 R. und darüber	
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.

und Verwickelung der Sache, mühsame Herbeyschaffung zerstreuter Beweismittel, Abhörung vieler auswärtigen und entfernten Zeugen rc. mehrere schriftliche Verfügungen, oder auch mehrere Instruktionstermine nothwendig werden; so wird außer obigen Sätzen noch entrichtet:

a) Für eine schriftliche Verfügung
in der ersten Colonne . 2 Gr
— zweyten — . 4 —
— dritten — . 6 —
— vierten — . 8 —
— fünften — . 12 —
— sechsten — . 16 —

b) Für einen Instruktionstermin, von jedem Theile
in der ersten Colonne . 4 Gr.
— zweyten — . 8 —
— dritten — . 12 —
— vierten — . 16 —
— fünften — 1 Rtlr.
— sechsten — 1 — 12 —

2) Es muß aber auch sorgfältig verhütet werden, die schriftlichen Verfügungen nicht ohne Noth zu häufen, indem dadurch der Gang der Sachen aufgehalten wird, und die Kosten des Prozesses erschwert werden. Besonders müssen, nach einmal angefangener Instruktion, alle, während dem Laufe derselben den Partheyen zu ertheilende Notifikationen und Anweisungen nur durch Abschriften der Dekrete, wofür außer den Schreibgebühren nichts anzusetzen ist, geschehen

3) Bey der Beurtheilung, zu welcher Kostencolonne ein Prozeß gehöre, wird nur auf den Betrag des Kapitals oder der Hauptforderung, und weder auf die mit eingeklagten Zinsen noch Kosten gesehen, es wäre denn, daß die streitigen Zinsen die Hälfte des eingeklagten Kapitals oder mehr betrügen. Hat der Prozeß überhaupt nur Zinsen zum Gegenstande, so bestimmt die Summe derselben die anzunehmende Kostencolonne.

4) Bey Prozessen, deren Gegenstand keiner Schäzzung nach Gelde fähig ist, z. E. wenn über Servituten, oder andere Gerechtigkeiten gestritten wird, werden die Gebühren in der Regel nach der vierten Colonne angesegt; jedoch dergestalt, daß wenn der Gegenstand von großer Erheblichkeit und die Instruktion sehr weitläuftig und mühsam ist, die Gebühren nach der fünften Colonne genommen werden können; so wie im Gegentheil, wenn das Objekt von geringer Bedeu-

	Gegenstand des Prozesses.											
	Von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 500 Rtl. excl.		Von 500 Rtl. bis 1000 R. excl.		Von 1000 R. und darüber	
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.

tung zu seyn scheint, oder der Prozeß unter Partheyen geführet wird, bey denen sich nach ihrem Stande und Gewerbe kein beträchtliches Vermögen voraussetzen läßt, nur die Sätze der dritten Colonne statt finden.

5) Bey Injuriensachen, in sofern nicht beyde Theile ganz geringen Standes sind, und daher die Vorschrift Sect. I. No. 1. statt findet, ist auf die Condition des Beleidigten oder Klägers zu sehen. Gehört er zu den Honoratioribus des Bürger- oder Bauernstandes, oder zu den niedern Officianten des Staats, so findet die dritte Colonne statt.

Ist er von Adel, oder ein in gleichem Range stehender Königlicher Civilbedienter; so werden die Taxen nach der vierten Colonne angesetzt.

6) In Ehesachen kommt es ebenfalls auf den Stand des Mannes an.

Ist er ganz geringen Standes, so werden die Gebühren nach der ersten Colonne genommen.

Ist er ein ordinairer Bauer oder Landmann, so findet die dritte Colonne statt.

Gehört er zu den wohlhabenden Bürgern (wobey vorzüglich auf dessen mehr oder weniger eintragendes Gewerbe oder Profession, Rücksicht zu nehmen) oder dergleichen Landleuten und Honoratioribus, so werden die Taxen nach der vierten Colonne angesetzt.

7) Unter obigen Sätzen sind nicht begriffen die Stempel- Schreib- und Insinuationsgebühren, wovon unten Sect. X. besondere Vorschriften ertheilt sind.

8) Jeder Extrahent muß seine Kosten zur Salarienkasse entrichten. Von Verfügungen, die auf gemeinschaftliches Ansuchen, oder ex officio erlassen werden, sind die Gebühren jedem Theile pro rata anzusetzen.

Alles dies versteht sich jedoch salvo jure der Partheyen, und bleibt es immer dem Erkenntnisse in der Hauptsache vorbehalten: ob die Kosten gegen einander aufzuheben, oder welcher Theil dem andern die von ihm gezahlten erstatten solle.

Die eigentlichen Instruktionsgebühren werden erst in dem Urtel fest, und je nachdem ein Theil in alle Kosten verurtheilt, oder solche compensiret worden, den Partheyen angesetzt.

9) Wenn ein Theil das Armenrecht hat, oder sonst die Kostenfreiheit genießt, so fällt, in Ansehung seiner, aller Gebührenansatz hinweg Conf. Allgemeine Gerichtsordnung Parte I. Tit. XXIII. §. 35. seqq.

Die

Gegenstand des Prozesses.					
Von 10 Rtl. bis 50 Rtl excl.	Von 50 Rtl. bis 100Rtl. excl.	Von 100Rtl. bis 200Rtl. excl.	Von 200Rtl. bis 500Rtl excl.	Von 500Rtl. bis 1000R. excl.	Vo 1000 un darü
Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl.

Die Kolonisten bleiben nach dem Cirkulare vom 27. December 1770 in allen ihren Prozessen während der Freyjahre mit allen Gerichtssportuln verschont, wenn sie sich wirklich possessionirt gemacht haben, oder, daß solches geschehen werde, kein Zweifel mehr obwaltet. Die Stempelfreiheit genießen sie jedoch nach dem an die Pommersche Cammer ergangenen Rescript vom 11. Julius 769 nur in Sachen, die ihre Kolonistenbeneficia betreffen.

Wegen der Soldatenprozesse wird auf die Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung Parte I. Tit. XXIII. §. 42—45. Bezug genommen.

10) Die Reise- Zehrungs- und andere außergerichtliche Kosten, welche in den durch die Prozeßordnung bestimmten Fällen eine Parthey der andern, oder auch den Zeugen erstatten muß, (Allgemeine Gerichtsordnung Tit X. §. 1-7. Tit. XIII. §. 20. No. 5 6. 7.) sind folgendermaßen zu bestimmen:

a) Reisekosten, sowohl für die Partheyen als Zeugen.

1) Wenn es Personen von Adel oder charakterisirte Königliche Bediente sind, auf die Meile 1 Rtlr.

2) Bey andern Königlichen und öffentlichen Officianten, höhern Subalternen der Landescollegien, Direktoren, Bürgermeistern und wirklichen Magistratspersonen in größern Städten, Geistlichen in den Städten, Doktoren, angesehenen Banquieurs und Kaufleuten rc. auf die Meile . . 16 Gr.

3) Bey Magistratspersonen in kleinern Städten, Geistlichen auf dem Lande, Kaufleuten, Künstlern, Pächtern und Wirthschaftsinspektoren ansehnlicher Güter rc. auf die Meile 12 Gr.

4) Bey Bürgern und Handwerkern in größern Städten, Krämern, gemeinen Amtleuten und Verwaltern, Dorfschulzen und Richtern, Erbmüllern, Braukrügern rc. auf die Meile 8 Gr.

5) Bey Bürgern und Handwerkern in kleinern Städten, imgleichen bey gemeinen Landleuten, auf die Meile . . 4 Gr.

Anmerkung.

Außer diesen Kosten kann für Wagen, Trinkgeld oder andere Auslagen nichts gefordert werden. Hin- und Herreise aber werden jede besonders gerechnet.

b) Zehrungskosten für die Partheyen und Zeugen.

1) Für

1) Für Personen aus der ersten Klasse, nach Bewandniß der Umstände, Theurung oder Wohlfeilheit der Lebensmittel, auf den Tag , 16 Gr. bis 1 Rthlr. 8 Gr.
2) Für Personen aus der Zweyten Klasse eben so 12 Gr. bis 20 Gr.
3) Für Personen aus der Dritten Klasse eben so 8 Gr. bis 12 Gr.
4) Für Personen aus der Vierten Klasse eben so 6 Gr. bis 8 Gr.
5) Für Personen aus der Fünften Klasse eben so 4 Gr.

Anmerkung.

Unter diesen Kosten sind Logis, Betten, Bedienung, Trinkgelder, Holz, Licht und alle übrige baare Auslagen mitbegriffen.

c) Versäumnißkosten, wenn solche gefordert sind, müssen besonders nachgewiesen und bescheiniget werden. Eine Parthey, welche diese fordert, kann nicht noch außerdem Zehrungskosten liquidiren.

d) Auch andere Extrajudicialkosten, an Briefporto, Botenlohn 2c. muß die Parthey, welche deren Ersatz fordert, liquidiren und bescheinigen.

Zweyter Abschnitt.

Vom Wechsel- und exekutivischen Prozeß, schleunigen Arrestsachen und dem Possessorio Summariissimo.

	Gegenstand des Prozesses.											
	Von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl excl.		Von 200 Rtl. bis 500 Rtl. excl.		Von 500 Rtl. bis 1000 R. excl.		Von 1000 R. und darüber	
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
1 Für die Aufnehmung der Klage , ,	—	4	—	6	—	8	—	12	—	6	—	16
2 Für die Citation , , ,	—	2	—	4	—	6	—	8	—	12	—	12
3 Für die ganze Instruktion der Sache, wie bey No. 6. Sect. I von jedem Theile ,	—	6	—	8	—	12	—	16	1	8	1	8
4 Für das Erkenntniß von jedem Theile ,	—	4	—	8	—	12	—	16	1	—	1	12

Anmerkung.

1) Extrajudicialkosten werden nach dem ersten Abschnitt bezahlt, wegen der Schreibe- und Insinuationsgebühren finden die Sect. X. enthaltene Vorschriften Anwendung.

2) Unter schleunigen Arrestsachen sind nur diejenigen zu verstehen, wo über die Zulässigkeit des Arrests selbst gestritten wird. Die förmliche Rechtfertigung desselben ist ein besonderer Prozeß.

Drit-

	Gegenstand des Prozesses.											
	Von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl excl.		Von 200 Rtl. bis 500 Rtl. excl.		Von 500 Rtl. bis 1000 R. excl.		Von 1000 und darü	
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	
Dritter Abschnitt.												
Von Gebühren, die nicht in allen Prozessen, sondern nur in einigen bey besonderen Umständen und Gelegenheiten vorkommen.												
1 Für eine Ediktal-Citation	—	6	—	8	—	12	—	16	1	—	1	
Wenn mehrere Exemplarien ausgefertigt werden müssen, für das zweyte und dritte	—	4	—	6	—	8	—	12	—	16	—	
Anmerkung. Affixions-, Trans- und Remissionskosten sind darunter nicht mitbegriffen.												
2 Für die Abfassung eines Avertissements in den Zeitungen oder Intelligenzblättern	—	2	—	4	—	6	—	8	—	12	—	
Anmerkung. 1) Die Einrückungsgebühren an das Zeitungs- oder Addreßcomtoir müssen besonders bezahlt werden. 2) Wird wegen der Einrückung ein besonderes Anschreiben erlassen, so darf für das Avertissement selbst nichts genommen werden.												
3 Für ein Patentum ad domum, wenn darin mehr als drey Personen vorgeladen werden	—	4	—	8	—	12	—	16	1	—	1	
Anmerkung. Sind nur zwey oder drey Personen darin citirt, so wird bloß so viel, als für eine ordinaire Citation bezahlt.												
4 Für ein Subhastationspatent ohne Unterschied der Zahl der Exemplarien überhaupt	—	6	—	8	—	12	—	16	1	—	1	
5 Für ein nicht ausgefertigtes Dekret, wodurch einem Subalternen des Gerichts oder dem Dorfschulzen ein in loco zu besorgendes Geschäft aufgetragen wird, kann nichts genommen werden.												
6 Für jedes andere Dekret, Resolution, Mandatum, Requisitoriale, Intercessionale, oder wie es sonst Namen haben mag, in so fern dasselbe schriftlich ausgefertigt werden muß; imgleichen für die Ausfertigung eines Erkenntnisses	—	2	—	4	—	6	—	8	—	12	—	1
7 Für eine Contumacialresolution, worin allemal eine Definitiventscheidung festgesetzt seyn muß	—	4	—	6	—	8	—	12	—	16	1	
8 Commissionsgebühren.												
Wenn von dem Justizbeamten oder Richter ein zur Prozeßinstruktion gehöriger Actus außerhalb der gewöhnlichen Gerichtsstelle vorgenommen werden muß, so werden dafür an Diäten gezahlt	—	—	—	16	1	—	1	8	1	16	2	

	Gegenstand des Prozesses.											
	Von 10 Rtl. bis 50 Rtl excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 500 Rtl. excl.		Von 500 Rtl. bis 1000 R. excl.		Von 1000 R. und darüber	
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
und der Aktuarius oder Justizsekretair, wenn solcher dabey zugezogen werden muß, erhält die Hälfte dieser Diäten mit . .	—	—	—	8	—	12	—	16	—	20	1	—
Wenn ein einzelner zur Instruktion der Hauptsache gehörender Actus durch den Aktuarium oder Justizsekretair außerhalb der gewöhnlichen Gerichtsstelle vorgenommen werden muß; z. E. die Abhörung eines Zeugen in seiner Behausung rc. so werden an Diäten bezahlt für den Termin . . .	—	—	—	8	—	12	—	16	—	20	1	—

Anmerkung.

Wenn für mehr als einen Tag Diäten liquidirt werden, so muß an jedem dergleichen folgenden Tage wenigstens 5 Stunden wirklich gearbeitet seyn, und daher das Protokoll von jedem Termine besonders abgeschlossen, auch pflichtmäßig bemerkt werden, wie viel Stunden wirklich gearbeitet worden.

) Für einen Termin in Prozeßsachen, welcher nicht eigentlich die Instruktion der Hauptsache, sondern andere dabei vorkommende Nebenpunkte und Angelegenheiten betrift, z. E. die Regulirung eines Interimistici, Anlegung eines vorläufigen Liquidi unter den Partheyen rc. .	—	4	—	8	—	12	—	16	1	—	2 bis	—
) Für die Abnahme eines Eydes von einer Parthey, es sey solcher ein zugeschobener oder nothwendiger Eyd . . .	—	4	—	6	—	8	—	12	—	16	3	—
											—	16
1 Für einen Statum causae, wenn Zeugen auswärts abgehört werden sollen . .	—	4	—	6	—	12	—	16	1	—	1	—
2 Für eine Speciem facti zur Anfrage, mit Inbegriff des Berichts dazu an das Landescollegium	—	4	—	6	—	12	—	16	1	—	1	—
3 Für einen Bericht, womit Acta zum Spruch verschickt werden . . .	—	4	—	6	—	8	—	12	—	16	—	16
4 Für die Ausfertigung eines Vergleichs, von jedem Theile . . .	—	4	—	8	—	12	—	16	1	—	1	—

Anmerkung.

1) Wenn der Vergleich bloß darin bestehet, daß der Kläger seiner Forderung pure entsagt; oder daß der Beklagte sich zu dessen Befriedigung verlangtermaßen versteht; oder daß dem Beklagten bloß eine Nachsicht zugestanden wird; so darf nur dieser Satz für die Ausfertigung, und außerdem, für den Vergleich selbst, an Gebühren nichts genommen werden.

2) Wenn es hingegen ein wirklicher Vergleich ist, wo jeder Theil von seinem prätendirten Rechte etwas schwinden läßt, so werden

nach

No.		Gegenstand des Prozesses. Von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 500 Rtl. excl.		Von 500 Rtl. bis 1000 R. excl.		Von 1000 R. und darüber	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
	nach Verhältniß des Quanti differentiae, zwischen der geforderten, und der von dem Beklagten gleich bey der Einlassung auf die Klage zugestandenen Summe, annoch an Vergleichsgebühren entrichtet: Wenn das Quantum differentiae 50 Rthlr. bis 200 Rthlr beträgt ꞉ 16 Gr. Von 200 Rthlr. bis 1000 Rthlr. 1 Rthlr bis 2 Rthlr. Von 1000 Rthlr bis 10000 Rthlr. auf jedes Hundert über 1000 Rthlr. ꞉ 4 Gr. Ueber 10000 Rthlr. auf jedes Tausend 12 Gr. Wenn die Sache keiner Schätzung nach Gelde fähig ist ꞉ 1 Rthlr bis 3 Rthlr												
15	Für einen Exekutionsbefehl, Ordre zur Auspfändung ꞉c wird eben so viel entrichtet, wie für jedes andere Dekret, vid. No. 6.												
16	Für ein Immissoriale, wenn ein Sequestor oder auch Creditores zur eigenen Bewirthschaftung eingewiesen werden sollen, incl. der Verpflichtung und Einweisung ꞉ ꞉	—	4	—	8	—	12	—	16	1	—	1	—
	Anmerkung. Für die wegen der Immission anzulegende Berechnung wird, außer den Kalkulaturgebühren, nichts bezahlt.												
17	Für eine im Wege der Exekution erfolgende gerichtliche Versteigerung, incl. der Bekanntmachung und des Protokolls, nach Verhältniß der gelöseten Summe ꞉ ꞉	—	6	—	8	—	12	—	16	1	—	2	—
18	Für einen Licitationsaktum, nach Verhältniß der Taxe ꞉ ꞉ ꞉	—	6	—	8	—	12	—	16	1	—	1	—
	Anmerkung. Dieser Satz wird nur für den letzten Termin bezahlt. Für die Zwischentermine kann nichts angesetzt werden, wenn nicht in selbigen der Zuschlag wirklich erfolgt.												
19	Für einen Adjudikationsbescheid, nach Verhältniß des Gebots ꞉ ꞉ ꞉	—	8	—	16	1	—	1	8	2	—	4	—

Vierter Abschnitt.

Von den Gebühren in Concurs- und Liquidationssachen.

1 Für die Versiegelung, Resignation, Aufnahme des Inventarii, der Taxe u. s. w. finden die Sect VII No. 7. seqq. vorgeschriebenen Sätze Anwendung.

		Gegenstand des Prozesses.											
		Von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 500 Rtl. excl.		Von 500 Rtl. bis 1000 R. excl.		Von 1000 R. und darüber	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
2	Für die Verpflichtung des Curatoris und das darüber aufzunehmende Protokoll .	—	2	—	4	—	8	—	12	—	16	—	16
3	Für die Ausfertigung des Curatorii wie für jede andere Ausfertigung.												
4	Für einen Steckbrief zur Verfolgung des entwichenen Schuldners . . .	—	4	—	6	—	8	—	12	—	16	—	16
	Wenn mehrere ausgefertigt werden, für jeden die Hälfte.												
5	Für die Ediktal-Citation, den offenen Arrest, das Avertissement in den Zeitungen und Intelligenzblättern, das Patentum ad domum, die Sequestration der Grundstücke, die Subhastation und Adjudikation der Grundstücke oder Praetiosorum, Versteigerung der Mobilien u. s. w. wird nach den Sect. III. enthaltenen Vorschriften angesetzt.												
6	Für den Haupt-Liquidationstermin .	—	8	—	12	1	—	1	8	1	12	3	—
7	Für die Inrotulation der Akten . .	—	4	—	8	—	12	—	16	1	—	1	—
8	An Sentenzgebühren für das Prioritätsurtel werden genommen . . .	—	8	—	12	1	—	1	8	1	12	3	—
	Ueber 1000 Rthlr. wird der Satz der Sportulatare Sect. I. No. 8. beibehalten.												
9	Für die Publikation des Prioritätsurtels an sämmtliche Gläubiger . .	—	6	—	8	—	12	—	16	1	8	1	8
10	Für einen Termin zur Regulirung der Sache wegen der gegen das Prioritätsurtel erhobenen Beschwerden und vorkommenden Appellationen, nach Vorschrift der Gerichtsordnung Part. I. Tit. 50. §. 182. seqq.	—	8	—	12	—	16	1	—	1	8	2	—
11	Für das Distributions-Erkenntniß wird eben so viel, als für die Classificatoriam, angesetzt, so wie auch für die Publikation desselben.												
	Die Kosten bey einzelnen Liquidaris, welche zur besondern Instruktion verwiesen werden müssen, sind nach dem Betrage derselben und nach den dafür competenten Colonnen zu bestimmen. Doch muß das Gericht den sich meldenden Gläubigern den ungefähren Zustand der Aktivmasse in Zeiten bekannt machen, und denjenigen unter ihnen, auf welche die Masse wahrscheinlich nicht reichen wird, überlassen, ob sie dennoch die Sache fortsetzen, oder, zur Ersparung vergeblicher Kosten, sich ihrer Forderung an die gegenwärtige Masse begeben wollen.												

Fünfter Abschnitt.

Von den Gebühren der Justiz-Commissarien und Assistenten in Prozessen.

1 Wenn ein Justizcommissarius von einer Parthey in den nach den Gesetzen zulässigen Fällen zu

ihrem

	Gegenstand des Prozesses.											
	Von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100Rtl. excl.		Von 100Rtl. bis 200Rtl. excl.		Von 200Rtl. bis 500Rtl. excl.		Von 500Rtl. bis 1000 R. excl.		Von 1000 R. und darüber	
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
ihrem Bevollmächtigten bestellt wird, erhält derselbe für die Einziehung der Information	—	6	—	8	—	12	—	16	1	—	2	—

Anmerkung.

1) Wenn in Sachen von einiger Erheblichkeit der Justizcommissarius bey Einziehung der Information besonders viele Mühe anwenden müssen, und durch seine dadurch bewiesene Sorgfalt und bewirkte zweckmäßige Vorbereitung den Richter in den Stand gesetzt hat, mit der Instruktion im Termine selbst kurz und gründlich, ohne Aufenthalt und Unterbrechung zu verfahren; so kann derselbe, außer dem vorstehenden Satze, für seine Extrajudicialbemühungen noch besonders liquidiren, und der Richter kann ihm, nach sorgfältiger Vergleichung der Liquidation mit den Manualakten, auch eine höhere Summe zubilligen.

2) Dergleichen Liquidation für die bey Vorbereitung der Sache angewenderen Extrajudicialbemühungen findet auch alsdann statt, wenn gleich die Parthey in Person erscheinet, und der Justizcommissarius ihr nur als ihr Consulent assistiret; in sofern er nämlich die zu solcher Vorbereitung verwendete besondere Mühwaltung durch seine Manualakten nachweisen kann

2. Für die Abwartung der Instruktion erhält der Justizcommissarius, er mag nun als Bevollmächtigter, oder nur als Consulent bey einem Prozesse gearbeitet haben, ein Honorarium, welches dem Betrage der nach Sect. I. No. 8. für einen Theil anzusetzenden Urtelsgebühren gleich ist.

Anmerkung.

Wenn ein Justizcommissarius bey einer von ihm betriebenen Sache vorzüglich viele Mühe gehabt, und sich dabey durch Fleiß, Betriebsamkeit, und in gründlicher, vollständiger und schleuniger Auseinandersetzung des Facti bewiesenen Geschicklichkeit besonders ausgezeichnet hat, das Honorarium aber, welches ihm nach Verhältniß der Sentenztaxe zukommen würde, in Verhältniß gegen seine gehabte Mühwaltung zu niedrig ist; so kann ihm der doppelte, auch, wenn die Sache außerordentlich wichtig, weitläuftig und mühsam gewesen, der dreyfache Betrag dieses Honorarii zugebilliget werden.

		Gegenstand des Prozesses.											
		Von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl excl.		Von 200 Rtl. bis 500 Rtl. excl.		Von 500 Rtl. bis 1000 R. excl.		Von 1000 R. und darüber	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
3	Für die Deduktion in Jure, wenn solche wegen Weitläuftigkeit und Wichtigkeit der Sache schriftlich abgefaßt werden muß	—	—	—	—	—	16 bis 1	1	8 bis 2	2	— bis 4	2	— bis 4
							8		—		—		—
4	Für Briefe, Anzeigen und Memorialien, welche bloß den Betrieb des Prozesses betreffen, erhält der Justizcommissarius, außer den sub No 1. festgesetzten Informationsgebühren nichts; doch werden ihm, wenn er, in Abwesenheit der Parthey, mit ihr correspondiren, Bestellungen und Auslösungen für sie besorgen müssen u. s. w. pro cura instantiae zugebilligt	—	4	—	8	—	12	1	—	2	—	2	—
5	Für die schriftliche oder ad Protocollum geschehene Anzeige der Appellationsbeschwerden einer abwesenden Parthey erhält der Justizcommissarius	—	4	—	6	—	8	—	12	—	16	1	8
6	Für die Deduktion in Appellatorio wie in erster Instanz												
7	Pro cura instantiae, eben so.												
8	In Revisorio wird dem Justizcommissario für die Anmeldung der Revisionsbeschwerden und deren Ausführung, ingleichen pro cura instantiae, eben so viel, als in Appellatorio, zugebilliget.												

Allgemeine Anmerkungen.

1) Unter obigen Sätzen sind die baaren Auslagen des Justizcommissarii an Schreibegebühren, Briefporto, Botenlohn u s w nicht mitbegriffen, sondern diese müssen von ihm, nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung Parte I. Tit. XXIII. §. 26. am Schluß einer jeden Instanz zur Festsetzung liquidiret werden.

2) Wenn einer Parthey, die sich eines Justizcommissarii bedient hat, die Kosten vom Gegentheil erstattet werden müssen, so sind darunter der Regel nach, auch die Gebühren des Justizcommissarii mitbegriffen. Eine Ausnahme findet statt:

a) Wenn eine Parthey, die nach den Gesetzen persönlich hätte erscheinen können und sollen, sich durch einen Justizcommissarium vertreten lassen; in welchem Fall der Gegentheil zum Ersatz der ganz unnützen Kosten sub No. 1. nicht angehalten werden kann.

b) Wenn in Sachen, welche sich nur zur ersten, zweyten und dritten Colonne qualificiren, eine Parthey zu dem von ihr persönlich abgewarteten Termine einen Justizcommissarium, als ihren Consulenten, mit zur Stelle bringt, welches ihr zwar zu ihrer eigenen Beruhigung zu thun frey stehet; dennoch aber, da in solchen minder wichtigen Sachen die Zuziehung eines Justizcom-

missarii

	Gegenstand des Prozesses.											
	Von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 500 Rtl. excl.		Von 500 Rtl. bis 1000 R excl.		Vo 1000 un darüb	
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	

missarii in keiner Absicht von wirklichem Nutzen seyn kann, dem Gegentheil die Kosten einer solchen überflüssigen Präcaution nicht zur Last fallen können.

Es muß also eine dergleichen Parthey ihren zugezogenen Justizcommissarium jederzeit selbst bezahlen, ohne dafür vom Gegentheil einen Ersatz fordern zu können.

3) In Ansehung der Fälle, wo Justizcommissarii wegen Nachlässigkeit und Saumseligkeit in dem Betrieb der Sachen, oder anderweitigen pflichtwidrigen Betragens, nicht nur ihrer eigenen Gebühren verlustig erklärt werden, sondern auch dem Gegentheil die Kosten ersetzen müssen, hat es bey den Vorschriften des Cirkulairs vom 20. September 1783. pag. 16. No. 11. 13. pag. 32. No. 59. sein Bewenden.

Sechster Abschnitt.

Von Gerichtsgebühren, welche keine bey den Justiz-Aemtern, Magisträten und städtischen Gerichten selbst schwebende Prozesse betreffen.

1 Für die einen Supplikanten ertheilte Resolution 2 bis 8 Gr.

Anmerkung.

Wenn Beschwerden von gemeinen Leuten zum Protokoll angebracht werden; so darf für die Aufnehmung derselben nichts gefordert werden.

2 Für einen Bericht auf die angebrachten Beschwerden einer Parthey, wenn Materialia verhandelt werden . 8 Gr. bis 1 Rthlr.

3 Wenn solcher eine bloße Anzeige enthält 4 Gr. bis 12 Gr.

4 Für ein Zeugenverhör oder andere Vernehmung, welche auf Requisition eines fremden Gerichts erfolgt, nach Beschaffenheit der Sache, der auf die Befolgung der Requisition verwendeten Zeit und Mühe u. s. w. 6 Gr. bis 1 Rtlr. 8 Gr.

Anmerkung.

1) Wenn zu einem solchen Actu mehrere Termine erforderlich sind, so kann für jeden Termin, nach Qualität der Sache, die Hälfte liquidirt werden.

2) Die bey Gelegenheit solcher Requisitionen nothwendigen Expeditiones, werden gleich

	Gegenstand des Prozesses.											
	Von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 500 Rtl. excl.		Von 500 Rtl bis 1000 R. excl.		Von 1000 R. und darüber	
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
andern Dekreten, nach Sect. III. No. 6. taxirt.												
3) Gegen ausländische Gerichte muß, auch in Ansehung der Kosten, das Reciprocum möglichst beobachtet werden.												
5 Pro aff- et refixione eines von andern Gerichten eingeschickten Proclamatis 4 Gr. bis 12 Gr.												
Siebenter Abschnitt.												
Von den Gerichtsgebühren in den zur Jurisdictione voluntaria gehörenden Angelegenheiten.												
a) Testamentsgebühren.												
1 Für die Aufnahme und Deposition eines mündlichen Testaments oder einer andern letzten Willenserklärung	—	8	—	12	1	—	1	8	2	—	4	—
Anmerkung.												
Geschiehet die Aufnehmung in der Wohnung einer Parthey, so werden außerdem die Sect. III. No. 8. bestimmten Commissionsgebühren für den Justizbeamten und Aktuarium, so wie für den Richter und Stadtsekretair, angesetzt.												
2 Für die Abnahme eines verschlossenen Testaments, oder einer andern letzten Willenserklärung	—	4	—	6	—	12	—	16	1	—	2	—
Anmerkung.												
Auch hier finden die eben gedachten Commissionsgebühren statt, wenn die Abnahme in aedibus geschiehet.												
3 Für die Ausfertigung des Recognitionsscheins	—	4	—	6	—	8	—	12	—	16	—	16
4 Für die Eröffnung eines Testaments	—	4	—	8	—	12	—	16	1	—	1	12
5 Für die Expedition eines eröffneten Testaments, von jedem Erben	—	4	—	8	—	12	—	16	1	—	1	—
6 Für die Zurückgabe eines Testaments, ohne Eröffnung desselben	—	4	—	6	—	8	—	12	—	16	—	16
b) Erbtheilungsgebühren.												
7 Für eine Versiegelung	—	4	—	8	—	12	—	16	1	—	2	—
8 Für eine Entsiegelung	—	2	—	4	—	16	—	8	—	12	1	—
9 Inventurgebühren nach Verhältniß der Taxe	—	6	—	12	—	16	1	—	2	—	2 bis 4	—
Anmerkung.												
a) Wenn die Masse mehr als 1000 Rthlr. beträgt, so werden von jedem Hundert darüber noch 2 Gr. angesetzt.												
b) Sind erhebliche Dokumente und Briefschaften vorhanden, so können für Durchsicht derselben und Anfertigung eines Verzeich-												

nisses

Nr.		Gegenstand des Prozesses.											
		Von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 500 Rtl. excl.		Von 500 Rtl. bis 1000 R. excl.		Von 1000 [Rtl.] und darüb[er]	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	G[r.]
	nisses, wenn die Masse mehr als 500 Rtlr. beträgt, außerdem noch 1 bis 2 Rthlr. genommen werden.												
	c) Wenn die Inventur das geringe Vermögen eines Kossäthen oder Büdners betrifft, kann solche durch Schulzen und Gerichte des Orts geschehen, welche dafür überhaupt 18 Gr. erhalten.												
10	Für die Taxe eines Hauses oder andern Grundstücks, und was dem gleichzuachten ist	—	6	—	12	—	16	1	—	1	12	3	–
	Anmerkung.												
	a) Wenn zu dem Hause noch ein Garten, Brauhaus, oder andere Geräthschaften, gehören, so werden dafür nach Verhältniß der Taxe besonders angesetzt	—	4	—	6	—	8	—	12	—	16	1	[illegible]
	b) Die Gebühren der bey Aufnahme der Taxe zugezogenen Taxanten sind unter diesen Sätzen nicht begriffen, und werden nach den landüblichen Sätzen bezahlt.												
11	Für die Expedition eines Inventarii bey Erbtheilungen zwischen Majorennen Erben, oder bey andern Auseinandersetzungen	—	4	—	8	—	12	—	16	1	—	2	–
	Anmerkung.												
	Wenn das Inventarium über 4 Bogen stark ist, und die Masse mehr als 200 Rthlr. beträgt, so werden für jeden Bogen darüber noch 2 Gr. angesetzt.												
12	In Absicht der Erbtheilungs- oder Auseinandersetzungstermine wird auf die Vorschrift Sect. III. No 9. Bezug genommen.												
13	Für die Ausarbeitung eines Erb- oder Auseinandersetzungs-Recesses	—	4	—	8	—	12	—	16	1	—	2	–
	Anmerkung.												
	Sind bey der Erbtheilung oder Auseinandersetzung solche streitige Punkte vorgekommen, mit deren Instruktion bereits der Anfang gemacht werden müssen, so finden in Absicht derselben noch besonders die Sect. III. No. 14. Nota 2. vorgeschriebenen Sätze statt.												
14	Für die Ausfertigung eines Erb- oder Auseinandersetzungs-Recesses	—	—	—	—	—	—	—	12	—	16	1	–
	c) Gebühren bey Aufnehmung gerichtlicher Protokolle.												
15	Für die Aufnehmung und Verpflichtung eines Bürgers und Ausfertigung des Bürgerbriefes bleibt es bei dem jeden Orts festgesetzten und hergebrachten Satze, und wo dergleichen nicht existirt, sind dafür 4 Rthlr. anzusetzen.												

H Für

	Gegenstand des Prozesses.											
	Von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 500 Rtl. excl.		Von 500 Rtl. bis 1000 R. excl.		Von 1000 Rtl. und darüber	
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
Für die Aufnehmung und Verpflichtung eines Unterthanen inclusive des Hofbriefes:												
a) Von einem Bauer . . . 4 Rthlr												
b) Von einem Kossäthen . . 2 Rthlr.												
c) Von einem halben Kossäthen oder Büdner 1 Rthlr												
Anmerkung. In so fern jedoch in verschiedenen Kreisen ein anderes hergebracht ist, soll es dabey belassen werden.												
Für die gerichtliche Uebergabe eines Grundstücks, wenn solche verlangt wird . .	—	4	—	8	—	12	—	16	1	—	1	—
Für einen Grenzrenovations-Receß von beyden Theilen . . . 1 Rthlr.												
Anmerkung. Für die Ausfertigung wird außer den Vidimationsgebühren nichts bezahlt. Bey der Grenzrenovation selbst, wenn sie durch den Justizbeamten, oder Aktuarium, durch den Richter oder Stadtsekretair an Ort und Stelle geschiehet, finden die Commissionsgebühren Sect. III. No. 8. statt												
Für die Aufnahme eines gerichtlichen Protokolls über einen Contrakt, Schenkung unter den Lebendigen, Vergleich, Cession und andere Verschreibungen, nach Wichtigkeit und Weitläuftigkeit der Sache . . .	—	6	—	12	—	16	1	—	1	12	1 bis 3	18 —
Anmerkung. Beträgt bey einem Kaufcontrakte das Kaufgeld über 5000 Rthlr., so werden für jedes volle Tausend mehr, noch 12 Gr. angesetzt. Wird ein Contrakt, Vergleich, eine Schenkung ꝛc auf Verlangen in der Wohnung einer Parthey aufgenommen, so finden die Sect. III. No. 8. bestimmten Commissionsgebühren statt.												
Für die Aussertigung und Confirmation eines solchen Dokuments . .	—	4	—	6	—	8	—	12	—	16	1	—
Für die auf Verlangen einer Parthey veranlaßte gerichtliche Auszahlung eines Kaufpretii mit Inbegriff der darauf zu ertheilenden Resolution	—	4	—	8	—	12	—	16	1	—	2	—
Außerdem werden von den baaren Geldern, die in judicio ausgezahlet werden, da, wo solches hergebracht ist, an Zählgeldern noch 3 Gr. für jedes Hundert genommen.												
Für die Ausfertigung des Solutionsrecesses .	—	2	—	4	—	8	—	12	—	16	—	1[illegible]

Für

No.		Von 10 Rtl. bis 50 Rtl excl. Rtl.	Gr.	Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl. Rtl.	Gr.	Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl. Rtl.	Gr.	Von 200 Rtl. bis 500 Rtl. excl. Rtl.	Gr.	Von 500 Rtl bis 1000 R. excl. Rtl.	Gr.	Vo… 1000 un… darü… Rtl.
22	Für einen andern Termin, so nicht in Prozeßangelegenheiten, sondern in actibus voluntariae jurisdictionis und sonst vorkommen .	—	4	—	8	—	12	—	16	1	—	2
23	Für die Aufnahme einer Quittung, Cession, Vollmacht, oder eines andern Attests .	—	2	—	4	—	8	—	12	—	16	1
24	Für die Expedition und Confirmation einer Obligation oder Caution, incl. der Certioration	—	6	—	8	—	12	—	16	1	—	1
	Anmerkung. Außerdem werden von einer mehr als 1000 Rtl. betragenden Obligation oder Caution, an Hypothekengeldern 4 Gr vom Hundert entrichtet, jedoch nur in Absicht derjenigen Summe, um welche das Grundstück mit einer höhern Schuld belastet wird. Geschieht das letztere nicht, sondern es geht bloß eine Veränderung in der Person des Creditoris vor, so fallen die Hypothekengelder weg.											
25	Für die Eintragung des Reservati dominii, aus einem Kaufcontrakte . .	—	4	—	6	—	8	—	12	—	16	—
	Anmerkung. Wenn in dem Contrakte baare Zahlung verabredet worden, die Partheyen sich aber nachher vereinigen, einen Theil des Kaufgeldes sub reservato dominio gegen Aufkündigung stehen zu lassen, so ist dies einer Obligation gleichzuachten, und müssen nach No. 24. die Hypothekengelder erlegt werden.											
26	Für Eintragung des Tituli possessionis .	—	—	—	6	—	8	—	12	—	16	1
	Anmerkung. Wenn das Immobile über 1000 Rthlr. werth ist, so wird für jedes Hundert noch 4 Gr besonders genommen.											
27	Für Eintragung oder Löschung einer Cession oder eines jeden andern Notati inclusive des Recognitionsscheins . . .	—	—	—	4	—	6	—	8	—	12	—
28	Für einen Hypothekenschein . .	—	4	—	6	—	8	—	12	—	16	1
	Anmerkung. Besitzt jemand mehr als ein Grundstück, worauf die Eintragung vermerkt werden muß, so wird für jedes Grundstück der halbe Satz genommen.											
29	Für ein Attest aus dem Hypothekenbuche, welches nicht ausgefertigt, sondern bloß ad acta ertheilt wird . . .	—	—	—	4	—	6	—	8	—	12	— 1
30	Für Aufnahme eines Protokolls über ein Gesuch in Hypothekensachen, welches durch eine Vorstellung hätte angebracht werden sollen .	—	—	—	2	—	4	—	6	—	8	—

Anmerkung.

Hat ein solches Gesuch bloß die Beschleunigung der Sache, oder die Aussertigung eines Hypothekenscheines zum Gegenstande, so kann dafür nichts angesetzt werden.

	Gegenstand des Prozesses.											
	Von 10 Rtl. bis 50 Rtl excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl bis 500 Rtl. excl.		Von 500 Rtl. bis 1000 R. excl.		Von 1000 R. und darüber	
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
Für Aufschlägung des Hypothekenbuchs auf Verlangen	—	—	—	4	—	4	—	8	—	8	—	8
Wenn baare Gelder ad Depositum gebracht werden, für das Hundert 12 Gr.												
Wenn aber Obligationes, oder andere Dokumente, oder Pretiosa deponiret werden, so passiren pro custodia	—	—	—	6	—	8	—	12	—	16	—	—

Anmerkung.

In allen zu der Unterthanen Ackerbau, Wirthschaftsbetrieb, Hof- und Hofwehr, Conservation und Einrichtung ihrer Praestandorum gehörigen Angelegenheiten, und überhaupt in solchen Sachen, die nicht ihr Interesse privatum allein betreffen, nach ad contradictorium, sondern vorzüglich zu des Domainenbeamten Ressort gehören, bleiben sie außer den Copialien und Insinuationsgebühren sportelfrei; wenn sie aber ihre Praestanda nicht entrichten, oder ungehorsam sind, müssen sie jederzeit die Gebuhren des Landreuters oder Gerichtsvoigts entrichten.

Achter Abschnitt.

Von Gebühren in Vormundschafts-Sachen.

Zuförderst sollen bey ganz ändern Vormundschaften, wo die Revenüen nicht einmal zur Erziehung der Unmündigen hinreichen, alle Sportuln, ausgenommen die Schreib- und Insinuationsgebühren, ganz wegfallen, und dergleichen Angelegenheiten, als wirkliche Armensachen, unentgeldlich und ex officio bearbeitet werden.

Wenn dahingegen am Schluß der Jahresrechnung, nach Abzug aller Ausgaben, es mögen nun dieselben schon bezahlt oder noch zu bezahlen seyn, von den in diesem Jahre eingegangenen Revenüen oder Interessen, noch ein Bestand übrig bleibt; so müssen davor zuförderst die Stempel- Schreib- und Insinuationsgebühren berichtiget werden; alsdann soll auch den Justizämtern und Gerichten erlaubt seyn, für die in diesem Jahre vorgekommenen Expeditiones und Verfügungen, in sofern sie an sich, zur Ansetzung

von

von Gebühren qualificitet sind, dergleichen zu nehmen; jedoch mit der ausdrücklichen Maaßgabe, daß der ganze Betrag dieser Gebühren niemals und in keinem Falle die Hälfte des obgedachten deductis omnibus deducendis, übrig bleibenden, reinen Ertrags übersteigen darf.

Wenn Unmündigen, deren Vater noch am Leben, und sie zu ernähren im Stande ist, wegen einer ihnen zufallenden Erbschaft oder sonstigen Peculii, ein Curator bestellt werden muß; können für die diesfälligen Verfügungen, in sofern nur sonst das Objekt davon 50 Rthlr übersteigt, ausser den Stempel- Schreib- und Insinuationsgebühren, auch Gerichtsgebühren genommen werden, jedoch gleichergestalt nur mit der Maaßgabe, daß solche von einem Jahre, selbst dem ersten, wo bey Regulirung der Sache die meisten Kosten vorzufallen pflegen, den Betrag einer Jahresrevenüe niemals übersteigen dürfen, und also die Substanz jederzeit integraliter conserviret werde.

Bey Curatelis absentium et prodigorum können dergleichen Gebühren allenfalls angesetzt werden, es versteht sich aber von selbst, daß um derselben Willen die Vermögenssubstanz des Abwesenden oder Prodigi niemals angegriffen werden darf.

Wenn endlich eine Vormundschaft nach obigen Grundsätzen ganz Gebührenfrey bearbeitet worden; so soll am Ende derselben, statt der bis dahin gestundeten Sporteln, Ein und ein halbes vom Hundert der alsdann vorhandenen Vermögenssubstanz, so weit als solche in unbeweglichen Gütern, liquiden und sichern Kapitalien und baarem Gelde besteht, folglich mit Ausschließung des übrigen beweglichen Vermögens und nach Abzug sämmtlicher noch vorhandenen Schulden, zur Salariencasse berechnet und inne behalten werden.

Unter dieser Voraussetzung wird dahero in solchen, zur Entrichtung von Gerichtsgebühren sich qualificirenden Vormundschaften angesetzt:

	Gegenstand des Prozesses											
	Von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 500 Rtl. excl.		Von 500 Rtl. bis 1000 R. excl.		Von 1000 R. und darüber	
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
1 Für die Prüfung der Annehmlichkeit eines Vormundes	—	—	—	4	—	6	—	8	—	12	—	12
Wird dazu ein Hypothekenschein erfordert, wird solche besonders bezahlt, wie denn auch, wenn es auf die Besichtigung eines Hauses ankommt, dafür angesetzt werden	—	—	—	2	—	4	—	6	—	8	—	8
2 Für Ausfertigung eines Curatorii oder Tutorii	—	—	—	2	—	4	—	6	—	8	—	12

Wobey jedoch zu bemerken, daß dieser Satz nur für die erste Ausfertigung genommen werden könne, und daß, wenn in der Folge, zur Legiti-

	Gegenstand des Prozesses.											
	Von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 500 Rtl. excl.		Von 500 Rtl. bis 1000 R. excl.		Von 1000 R. und darüber	
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
mation in einem Prozesse, oder zu irgend einem andern Behuf, eine nochmalige Ausfertigung nöthig ist, die Taxe dafür nur so, wie für jede andere Vidimation bezahlt werden dürfe.												
3 Für eine Versiegelung, wenn solche zur Sicherstellung der Minorennen erforderlich .	—	—	—	2	—	4	—	6	—	8	—	12
4 Für eine Entsiegelung gleichmäßig .	—	—	—	2	—	4	—	6	—	8	—	12
5 Für eine Inventur, wenn solche zur Sicherstellung der Minorennen, gerichtlich geschehen muß	—	4	—	6	—	12	—	16	—	16	1	—
6 Für die Errichtung und Vollziehung eines Erbrecesses	—	4	—	8	—	12	—	16	1	—	2	—
Anmerkung. Wenn Wittwen oder Wittwer concurriren, müssen diese in Ansehung der sub No. 3. bis 6. inclusive geordneten Sätze die eine Hälfte der Gebühren tragen, welche Hälfte die Wittwen oder Wittwer auch in den Fällen entrichten müssen, wenn von den Minorennen nach obigen Vorschriften nichts genommen werden darf.												
7 Für die Durchlegung einer Vormundschaftsrechnung in Calculo . . . welche demjenigen zufallen, welcher die Rechnung durchgeleget hat, und sollen die Justizaktuarien, oder Untergerichtsbediente, in so fern sie im Rechnen geübt sind, und wenn sie dergleichen Geschäfte, wozu sonst ein Kalkulator adhibirt werden muß, bearbeiten, und der Kalkulator durch sie entbehrlich wird, diese Gebühren erhalten.	—	—	—	—	—	—	—	8	—	12	1	—
8 Für die Abnahme der Vormundschaftsrechnung, ohne Rücksicht auf die Zahl der erforderlichen Termine, für sämmtliche Kuranden zusammen	—	—	—	—	—	—	—	12	1	—	1	12
9 Für die, auf die Abnahme der Rechnung erfolgende Decharge oder Resolution .	—	—	—	—	—	—	—	8	—	16	—	16
10 Für eine Resolution auf geschehene Anfrage, oder eine andere schriftliche Ausfertigung, wenn der Gegenstand der Anfrage, des Approbations- oder andern Dekrets die Summe von 50 Rthlr. übersteigt . . Wenn nur Copia Decreti ertheilt wird 2 Gr.	—	—	—	4	—	4	—	6	—	6	—	6
11 Für ein Excitatorium an den Vormund oder Litis-Curatorem auf Rechnung des Saumseligen und wird dieser Satz auch in den Fällen genommen, wenn die Minorennen selbst, nach obigen allgemeinen Vorschriften, keine Gebühren entrichten dürfen.	—	—	—	4	—	4	—	6	—	6	—	6
12 Für einen Trauschein oder Attest über die mit den Kindern getroffene Richtigkeit : Und wird dieser Satz entrichtet, wenn auch	—	—	—	4	—	8	—	12	—	16	—	16

von

		Gegenstand des Prozesses.											
		Von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 500 Rtl. excl		Von 500 Rtl bis 1000 R. excl.		Von 1000 R. und darüber	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
	von den dabey interessirenden Minorennen keine Gebühren genommen werden dürfen.												
13	Für eine Verfügung wegen Annahme oder Auszahlung und Extradition von baaren Geldern, Dokumenten und Pretiosis, so ad Depositum genommen werden, imgleichen für ein Anschreiben an die Banque . .	—	—	—	4	—	4	—	6	—	6	—	5
14	In Rücksicht der Aufbewahrung der Depositorum wird sämmtlichen Untergerichten verstattet, die in der Depositalordnung vom 15. September 1783. Tit. II. §§. 472. seqq. den Obergerichten vorgeschriebene Gebührensätze, statt der bisher etwan an verschiedenen Orten eingeführt gewesenen Observanz, in Anwendung zu bringen.												
15	Für einen Depositenschein . .	—	4	—	6	—	8	—	12	—	6	—	16
16	Für ein Decretum de alienando wegen eines Immobilis . . .	—	6	—	8	—	12	—	16	1	—	1	—
17	Für einen Bericht:												
	a) Wenn von der Lage der Vormundschaft Auskunft erfordert worden . .	—	—	—	4	—	8	—	12	—	16	—	16
	b) Wenn solcher gutachtlich über eine verlangte Majorennitätserklärung erstattet wird, inclusive der deshalb vorhero anzustellenden Untersuchung . .	—	8	—	12	1	—	1	12	2	—	4	—
18	Für Abhaltung des Termins, worin nach erlangter Großjährigkeit oder Venia aetatis, der gewesene Curandus den Vormund dechargiret, und dem Curanden seine in Deposito befindliche Gelder, Dokumente und Pretiosa extradiret werden . . .	—	4	—	8	—	12	1	—	2	—	2	—
	Außer vorstehenden Sätzen werden annoch in allen Fällen, wo nach obigen allgemeinen Vorschriften Geb hren genommen werden dürfen, besonders angesetzt.												
19	Die Auslagen für Stempelpapier nach den, in jedem Falle, in Gefolge des Edikts vom 13. May 1766. und dessen nachherigen Deklarationen geordneten Sätzen.												
20	Die Auslagen an Postporto, imgleichen dasjenige, was für Bekanntmachung in den Intelligenz- und Zeitungsblättern an das Adreßcomtoir und die Zeitungsexpeditions gezahlt werden muß, jedoch darf für die Besorgung solcher Inserendorum nichts besonders angesetzt werden												
12	Die Auslagen für Transportirung der Gelder und Effekten bey Ablieferung ad Depositum und Abschickung zur Banque.												
22	Für Munda, Abschriften, Vidimationen, Insinuationen u. s. w. werden die Sect. X. ausgeworfenen Sätze beobachtet.												

Neun-

Neunter Abschnitt.

Von Gebühren in Criminalsachen.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Für jeden Tag, an welchem sich der Inquirent mit der Untersuchung, Vernehmung des Denuncianten, vorläufigen Ausmittelung des Corporis delicti, Vernehmung des Verbrechers, der Zeugen u. s. w. beschäftigt, erhält			
der Inquirent	1	8	—
der Protokollführer	—	16	—
jeder der Schöppen, wenn solche statt des Protokollführers adhibirt werden müssen	—	8	—
Anmerkung.			
1) Es muß aber an jedem Tage wenigstens 5 Stunden gearbeitet worden seyn, und daher in jedem Protokoll pflichtmäßig bemerkt werden, wie lange die Verhandlung gedauert habe. Hat dieselbe wegen besonderer Weitläuftigkeit und Mühsamkeit beträchtlich mehr Zeit erfordert, so können die obigen Sätze allenfalls um die Hälfte erhöht werden.			
Dagegen findet nur die Hälfte der obigen Gebühren statt, wenn nur einzelne Actus, zu deren Vollziehung nicht so viel Zeit erfordert wird, z. B. die Publikation der Erkenntnisse, Eidesabnahmen u. dgl. vorgenommen werden.			
2) Wenn der Inquirent zum Behuf der Untersuchung Reisen vornehmen muß, so erhält derselbe täglich an Diäten . . .	1	8	—
der Protokollführer	—	16	—
Außer diesen Diäten kann für Logis, Beköstigung u. dgl. nichts angesetzt werden. Hingegen wird das Post- Fuhr- und Botenlohn, imgleichen die Wagenmiethe besonders vergütigt.			
Für die Obduktion eines Entleibten oder Besichtigung eines Verwundeten:			
dem Physikus	1	8	—
dem Chirurgus	1	—	—
Müssen die Obducenten Behufs der Obduktion Reisen vornehmen, so erhalten sie täglich an Diäten:			
der Physikus	1	8	—
der Chirurgus	—	16	—
3 Für das Gutachten über den Befund bey der Obduktion oder Besichtigung, nach Beschaffenheit der Sache, Schwierigkeit des Falls und Gründlichkeit des Gutachtens	1 bis 5	—	—
4 Für eine schriftliche Verfügung, welche im Lauf der Untersuchung nöthig wird, Citation des Denuncianten, des Angeschuldigten oder der Zeugen, Requisition an ein anderes Gericht u. dgl. mit Inbegriff der Copialien	—	8	—
Für Beylagen werden die Copialien nach den im folgenden Abschnitt bestimmten Sätzen besonders bezahlt.			
Für Verfügungen, welche der Inquirent während der Zeit erläßt, wo er Diäten erhält, können bloß Copialien liquidirt werden.			

Für

No.		Rthlr.	Gr.	Pf.
5	Für einen Bericht an das Landescollegium über die Lage der Sache, oder auch, wenn die Akten mit einem Gutachten zum Spruch eingereicht werden, inclusive der Copialien	—	16	bis
	Andere Berichte und Anfragen, die im Lauf der Untersuchung vorkommen, z. B. Ueber die geschehene Publikation und Vollstreckung des Urtels, wegen einer an ein anderes Gericht zu erlassenden Verordnung u. dgl. werden nur, wie andere schriftliche Verfügungen, nach No. 4. beurtheilt.	2	—	—
6	Für Entwerfung des Status causae zur Vernehmung auswärtiger Zeugen	—	16	bis
7	Für Entwerfung einer dem Inkulpaten vorzulegenden Species facti, imgleichen für Anfertigung der Artikel zur Specialinquisition nach Verhältniß der Wichtigkeit und Weitläuftigkeit der Sache	2 1 bis 5	— —	— —
8	Für ein Erkenntniß	1 = 10	—	—
	Wenn das Erkenntniß an das Obergericht zur Bestätigung eingesandt wird, so werden von diesen für die Confirmation die halben Urtelsgebühren angesetzt. Findet aber das Obergericht für nöthig, mit Beyseitesezzung des Untergerichtsurtels selbst anderweitig zu erkennen, so werden für dieses Urtel ebenfalls volle Urtelsgebühren genommen.			
9	Der Defensor eines Inkulpaten erhält			
	a) für die Information aus den Akten und den Unterredungstermin	1 bis 3	—	—
	b) Wenn derselbe schon der Special-Inquisition beywohnt, für jeden Termin	1	8	—
	c) Für die Defensionsschrift nach Verhältniß der Wichtigkeit, Gründlichkeit und Weitläuftigkeit derselben	2 bis 6	—	—
	auch steht dem erkennenden Gericht frey, bey besonders wichtigen Sachen, wenn der Defensor viel Fleiß und Gründlichkeit gezeigt hat, diese Gebühren allenfalls bis auf 10 Rthlr zu erhöhen.			
	d) Für den Inrotulationstermin, imgleichen für den Termin zur Publikation des Erkenntnisses	1	—	—
	e) Für den Bericht wegen Einwendung der weitern Vertheidigung, imgleichen wenn der Defensor vor Einreichung der Defensionsschrift nöthig finden sollte, annoch Anträge zur nähern Ausmittelung zu machen, für die deshalb einzureichende Vorstellung nach Maaßgabe der Weitläuftigkeit und Wichtigkeit der Sache und Erheblichkeit der angeführten Umstände	—	16	bis
	f) Wenn der Defensor Correspondenz führen oder mehrere Anzeigen, die nicht zur Klasse der ad e. gedachten gehören, an das Gericht erstatten muß, so werden ihm dafür überhaupt pro cura zugebilligt	2 —	— 16	— bis
	g) Wenn der Defensor Reisen machen muß, so werden ihm die ihm nach seinem Stande zukommenden Diäten gegeben. Ein Justizcommissarius erhält täglich	2 1	— 8	— —
	h) Post- Fuhr und Bothenlohn, imgleichen Wagenmiethe, so wie auch die Schreibgebühren, werden dem Defensor besonders vergütigt.			

Allgemeine Anmerkungen.

1) Vorstehende Gerichtsgebühren können nur alsdann angesetzt werden, wenn das Vermögen des in die Kosten verurtheilten Verbrechers zu deren Bezahlung hinreicht. In solchem Fall muß die Liquidation der Ge

	Rthlr.	Gr.	Pf.
bühren, imgleichen das Verzeichniß der in den Akten zu supplirenden Stempel, jedesmal am Schluß der Untersuchung zur Festsetzung in dem Erkenntniß beygefügt werden.			
2) Hat der Verbrecher einiges aber nicht zureichendes Vermögen, so werden daraus zuerst die baaren Auslagen genommen, und nur, was nach deren Bezahlung übrig bleibt, kann zu den Gebühren verwendet werden.			
Zu den baaren Auslagen gehören auch die Diäten, wenn die mit der Untersuchung beschäftigten Personen Reisen vornehmen müssen; ferner die Gebühren für ein von dem Ober-Collegio-Medico gefordertes Gutachten; imgleichen die Gebühren des Physikus und Chirurgus, wenn diese nicht ein fixirtes Gehalt genießen.			
3) Ist der Verbrecher arm, so können gar keine Gebühren genommen werden, und es müssen auch alle einländische Gerichte den im Lauf der Untersuchung an sie ergehenden Requisitionen unentgeldlich genügen.			
Gegen ausländische Gerichte muß bey den Kosten überall das Reciprocum möglichst beobachtet werden, und wenn Gebühren an sie zu entrichten sind, so werden dieselben zu den baaren Auslagen gerechnet.			
4) In Ansehung der in diesem Falle aus dem Aemter-Justizfond, oder aus den Kämmereyen zu bezahlenden Criminalkosten und Gebühren, hat es bey den deswegen ergangenen besondern, dieser Sporteltaxe sub A. & B. beygefügten Verordnungen vom 2ten July 1788 und 14ten December 1793 sein Bewenden, auf welche daher die Gerichte verwiesen werden.			
5) Eben so hat es wegen der den Scharfrichtern zukommenden Gebühren bey demjenigen, was in den Rescripten vom 29sten April 1768 und 10ten Februar 1772 verordnet ist, sein Bewenden.			
6) Wegen der bey Untersuchungen zu brauchenden Stempel, imgleichen wegen der Gebühren des Gerichtsdieners ist im zehnten und eilften Abschnitt das Nöthige festgesetzt worden.			
7) Der Richter muß bey Festsetzung der Liquidation sorgfältig prüfen, ob etwa durch unnöthige Vervielfältigung der Termine oder schriftliche Verfügungen aus Eigennutz, Fahrlässigkeit, oder Mangel an richtiger Einsicht und Beurtheilung, die Kosten unnöthigerweise vermehrt worden. Findet sich solches, so ist der Richter befugt und schuldig, die Liquidation nach Verhältniß der wirklich nur erforderlich gewesenen Termine und Verfügungen zu moderiren.			
8) Wenn in Untersuchungssachen gegen unvermögende Inkulpaten Briefe, Berichte oder Packete mit der Post versendet werden, so müssen dieselben mit der Rubrik:			
unvermögende Inquisitensachen oder herrschaftliche Criminalia,			
versehen werden, indem sonst nach dem Rescript vom 29sten September 1770 die Portofreyheit nicht statt findet.			

Zehn-

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Zehnter Abschnitt.			
Von den Gebühren für Munda, Abschriften und Vidimationen, imgleichen für den Gerichtsdiener oder Landreuter.			
1 Für ein Mundum, in allen Sachen, die expedirt werden, auf den Bogen	—	2	—
2 Für Beylagen oder andere Abschriften, wenn sie nicht über 2 Bogen betragen, auf den Bogen	—	1	6
wenn sie mehr betragen, und also Stoßweise geschrieben werden, auf den Bogen	—	1	—
Anmerkung.			
Es wird hier auf die Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung Parte III. Tit. V. §. 60. und 61. Bezug genommen, wornach die Munda und Abschriften rein correkt und ordentlich geschrieben, auf jeder Seite wenigstens 24 Zeilen, und in jeder Zeile 12 Sylben enthalten seyn müssen.			
3 Für die Vidimation eines Dokuments, wenn solche erfordert wird, außer den Copialien:			
Vom ersten Bogen	—	4	—
Von jedem folgenden Bogen	—	2	—
4 Für eine mündliche Vorladung	—	1	—
5 Für Insinuation einer schriftlichen oder andern Verordnung	—	1	—
Anmerkung.			
Wenn ein Patentum ad Domum oder eine andere Currende zu insinuiren ist; so werden die Gebühren nach der Personenzahl berechnet.			
6 Für eine Realcitation	—	4	—
7 Für eine Verwahrung, Arrestanlegung u. s. w.	—	2	—
8 Für eine Pfändung in geringschätzigen Sachen	—	2	—
Wenn jemand Bäume am Wege beschädigt hat	—	8	—
Wenn ein Jude auf verbotenem Hausiren betroffen wird	—	8	—
9 Für Resignation eines Pfandes	—	4	—
10 Für die Beywohnung einer Taxe, Obsignation, Resignation, Inventur, Auktion, Testaments, Aufnahme, Erbtheilung, Grenzrenovation, Obduktion, Besichtigung u. s w.	—	4	—
11 Für die Aufwartung bey einem Liquidations- Distributions- oder Licitations- und Auktionstermin	—	4	—
12 Für die Ausrufung eines Subhastationstermins oder einer Auktion	—	2	—
13 Für Aff- und Refixion eines Proclamatis	—	4	—
14 Wenn Acta eingesendet werden, solche zur Post zu bringen	—	2	—
15 Exekutionsgebühren:			
a) in Sachen unter 10 Rthlr. überhaupt	—	2	—
b) — von 10 bis 25 Rthlr. für 3 Tage	—	4	6
c) — von 25 bis 50 Rthlr. exclusive für die Ankündigung	—	4	—
d) — von 50 Rthlr. und darüber	—	6	—
für die übrigen Wartetage ad c. täglich 2 Gr. und ad d. 6 Gr.			
16 Ein Gerichtseingesessenen zum Arrest zu bringen	—	2	—
17 Für die Aufhebung eines Delinquenten	—	4	—

		Rthlr.	Gr.	Pf.
18	Einschließgeld	—	2	—
19	Ausschließgeld	—	2	—

Anmerkung.

Die ad No. 16. — 19. festgesetzten Arretirungs- und Schließungsgebühren bey unvermögenden Inquisiten, finden nach dem Regulativ vom 2ten Julius 1788 und 14ten December 1793 nicht statt; entgegengesetzten Falles aber, und wenn der Gefangene die Kosten aus eigenen Mitteln zu bezahlen im Stande ist, können statt der hier vorgeschriebenen Sätze jedesmal 6 Gr. genommen werden.

		Rthlr.	Gr.	Pf.
20	Sitzgebühren für 24 Stunden	—	1	—
	Muß wegen Mangel des Gefängnisses ein Arrestant beym Gerichtsdiener gebracht werden	—	2	—

Anmerkung.

Sitzgebühren, bey unvermögenden Inquisiten, werden mit 1 Gr. sowohl aus dem Aemter-Justizfond als aus den Kämmereyen bezahlt.

		Rthlr.	Gr.	Pf.
21	So oft der Delinquent vor Gericht gebracht wird . .	—	1	—
22	Bey Entlassung eines Gefangenen	—	2	—
23	Jemanden den spanischen Mantel oder die Fiddel umzulegen, in den Ganten ein- und wieder loszuschließen	—	2	—
24	Bey Exekution eines Todesurtels	—	8	—
25	Bey Holzmärkten muß jeder Defraudant, der in Geld- oder Leibesstrafe verurtheilt wird, dem Aktuario oder Stadtsekretair 2 Gr. Protokollgebühren, und dem Gerichtsdiener oder Landreuter 1 Gr. bezahlen.			

Allgemeine Anmerkungen.

1) Wenn das Objekt mehr als 200 Rthlr. betrifft, so können die Sätze sub No. 5. 7. 9. 11. und 14. verdoppelt werden.
2) Muß der Gerichtsdiener oder Landreuter bey einem Geschäft über Feld reisen, so erhält er außerdem für jede Meile 3 Gr.
3) Ist in schleunigen Fällen verfügt, daß die Citation oder Insinuation zu Pferde geschehen soll; so werden dem Gerichtsdiener oder Landreuter 8 Gr. für den Ritt, und wenn solcher in einem Tage nicht abgethan werden kann, noch 4 bis 8 Gr. Futtergeld bezahlt. Diese Art der Citation oder Insinuation kann aber nur in sehr dringenden Fällen statt finden.

Eilfter Abschnitt.

Von dem bey gerichtlichen Verhandlungen zu gebrauchenden Stempelpapier.

An Stempelpapier muß in jeder Sache, sobald der Gegenstand den Werth von 30 Rthlr. übersteigt, oder keiner gewissen Schätzung fähig ist, folgendes genommen werden.

		Rthlr.	Gr.	
1	Bey der Anmeldung einer Klage, wenn das Objekt weniger als 200 Rthlr. beträgt	—	1	-
	wenn es über 200 Rthlr. oder mehr beträgt	—	6	-
	Anmerkung.			
	Wird die Klage mündlich zum Protokoll angemeldet, so muß zu diesem der vorschriftsmäßige Stempelbogen genommen werden.			
2	Zu dem Informationsprotokoll, wenn dergleichen mit dem Kläger oder Beklagten aufgenommen wird	—	6	-
3	Zu dem Klageprotokoll	—	6	-
	Anmerkung.			
	Zur Aufnehmung einer Intervention oder Litisdenunciation, oder auch einer Reconvention, wenn diese letztere zur besondern Verhandlung verwiesen wird, muß eben so viel an Stempelpapier genommen werden.			
4	Zu der ersten Vorladung des Beklagten	—	6	-
	Anmerkung.			
	Wenn diese erste Citation nicht schriftlich, sondern nur per copiam decreti ergeht, muß zu dieser Abschrift ein 6 Gr. Stempelbogen genommen werden.			
5	Zu einer Ediktalcitation auf jedes Exemplar	—	12	-
6	Zu einem Inserat in den Zeitungen und Intelligenzblättern	—	6	-
7	Zu einem Subhastationspatent auf jedes Exemplar:			
	Wenn die Taxe nur 1000 Rthlr. oder weniger beträgt	—	6	-
	Wenn die Taxe über 1000 Rthlr. beträgt	—	12	-
8	Zu einem Requisitoriali, Intercessionali, Dekret, Resolution und überhaupt zu einer jeden schriftlichen Ausfertigung, für welche in gegenwärtiger Taxe kein besonderer Satz bestimmt ist	—	6	-
9	Zu einer schriftlichen Anzeige des Justizcommissarii, welche im Laufe des Prozesses vorkommt	—	1	-
10	Zu einer Vollmacht:			
	Wenn das Objekt an Kapital und Zinsen nur 100 Rthlr. oder weniger beträgt	—	8	-
	Wenn es mehr beträgt oder keiner Schätzung fähig ist	—	10	-
11	Zur Beantwortung der Klage, wenn solche besonders und nicht zugleich im Instruktionstermine aufgenommen wird	—	6	-
12	Zu einem Contumacialprotokoll, auf welches eine Definitivresolution erfolgt	—	12	-
13	Zu dem ersten Instruktionsprotokolle	—	12	-
14	Wenn die Instruktion durch mehrere Termine fortgesetzt wird, zu dem Protokoll für jeden folgenden, wofür die Partheyen besondere Terminsgebühren entrichten müssen	—	6	-
15	Zu dem Protokoll über das Zeugenverhör:			
	Wenn nicht mehr als zwey Zeugen sind	—	6	-
	Wenn mehr als zwey Zeugen sind	—	12	-
16	Zu dem Protokoll über den Versuch der Sühne und die mündliche Verhandlung der Deduktionen	—	6	-
17	Zum Protokoll bey einem andern Termine in Prozeßsachen, welcher nicht zur eigentlichen Instruktion gehört	—	6	-
18	Zum Protokoll bey einem auf Requisition eines fremden Gerichts abgehaltenen Zeugenverhör	—	6	-

		Rthlr.	Gr.	Pf.
19	Zum Statu causae, wenn ein Zeuge durch ein auswärtiges Gericht abgehört werden muß	—	6	—
20	Zum Protokoll, wenn der Augenschein außerhalb dem Orte des Gerichts eingezogen werden muß	—	6	—
21	Zum Protokoll über die Ableistung eines zugeschobenen oder nothwendigen Eides	—	1	—
22	Zu einer Deduktionsschrift	—	6	—
23	Zum Protokoll über die Akteninrotulation	—	6	—
24	Zu einer Specie facti zur Anfrage an die oberen Behörden	—	6	—
25	Zu einem Bericht dazu	—	6	—
26	Zu einem Bericht nach Hofe oder an die Landescollegia	—	6	—
27	Zu einem Urtel, wenn solches nicht expedirt wird, und das Objekt 100 Rtl. und darüber beträgt	—	1	—
	In Injuriensachen	—	6	—
	Zu den Abschriften für jede Parthey	—	1	—
	Anmerkung.			
	Wenn das Urtel expedirt werden muß, so bedarf das Original keines Stempels.			
	Eine Contumacialresolution wird als ein Urtel angesehen.			
28	Zu der Ausfertigung eines Vergleichs	—	6	—
	ad No. 28. (siehe die Anmerkung ad No. 39.)			
29	Zu dem Vergleichsprotokolle wird, falls der Gegenstand unter 100 Rthlr beträgt, kein Stempel genommen, wenn aber das streitige Quantum betragen hat			
	100 bis 500 Rthlr.	—	12	—
	500 — 1000 —	1	—	—
	1000 — 2000 —	1	12	—
	über 2000 —	2	12	—
	Wenn die Sache keiner Schätzung nach Gelde fähig ist	1	—	—
	In Injuriensachen	—	1	—
	Wenn bloß dem Prozesse entsagt wird	—	6	—
30	Zur Anzeige eines außergerichtlich geschlossenen Vergleichs:			
	Wenn das Objekt 200 Rthlr. oder weniger beträgt	—	6	—
	Wenn solches über 200 Rthlr. beträgt	—	12	—
31	Zu einer Constitutione liquidi zum Behuf einer zu verfügenden Immission	—	6	—
32	Zu einem gerichtlichen Auktionsprotokolle	—	6	—
33	Zu einem Licitationsprotokolle	—	6	—
34	Zu einem Adjudikationsbescheide	—	12	—
35	Zur schriftlichen Anmeldung von Appellations- oder Revisionsbeschwerden	—	6	—
	Anmerkung.			
	Bey Aufnehmung der Appellations- oder Revisionsbeschwerden, müssen zu den Protokollen, so wie zu den Deduktionen eben die Stempelbogen wie in erster Instanz genommen werden.			
36	Zu einer bloßen schriftlichen Vorstellung in Prozeßsachen und andern gerichtlichen Angelegenheiten	—	—	6

		Rthlr.	Gr.	Pf.
	Anmerkung.			
	a) In Fällen, da nach dem Stempeledikt zu den Gesuchen ein höherer Stempel erfordert wird, z. B. bey Renunciation einer Klage ꝛc. muß solcher vorschriftsmäßig genommen werden.			
	b) Wenn aber ein Gesuch bloß Beschwerden über Verzögerung oder Härte des Gegentheils enthält, oder auf Niederschlagung der Gebühren, Ertheilung des Armenrechts, und andere dergleichen Gegenstände gerichtet ist, so bedarf es keines Stempels.			
37	Zu einem Gesuch ad Protocollum, welches durch eine ordentliche Vorstellung hätte geschehen sollen	—	—	6
38	Zu einem Inventario, wenn die Masse über 30 Rthlr. beträgt:			
	für den ersten Bogen	—	12	—
	für jeden der übrigen Bogen	—	1	—
39	Zu einem Erbvergleich werden die im Stempeledikt vom 13ten May 1766 vorgeschriebenen Erb- und Collateralstempel bey der Ausfertigung genommen.			
	Anmerkung.			
	Uebrigens wird hier und bey No. 28. auf das Stempeledikt Art. IV. und XIV. wegen der Pupillen und geringen Leute Bezug genommen.			
40	Bey Contrakten, Schenkungen unter den Lebendigen, Vergleichen und andern Verschreibungen, werden ebenfalls die in diesem Stempeledikt vorgeschriebenen Stempel genommen.			
41	Zu Quitungen, Cessionen, Attesten und andern Actibus, bey welchen kein höherer Satz vorgeschrieben ist	—	[illegible]	—
42	Bey Criminalfällen finden die Sätze sub No. 1. 4. 5. 6. 8. 15. 20. 21. 22. 23. 25. 35. und 38 Anwendung. Zur Vernehmung des Inquisiten über Artikel, wird ein 12 Gr. Stempel genommen werden.			

B.

No.

No. VIII. Verordnung wegen anderweitiger Bestimmung der zur Appellation und Revision und zur Entscheidung des Geheimen Ober-Tribunals geeigneten Rechtssachen. De Dato Berlin, den 13ten März 1803.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. rc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Da die Erfahrung gelehrt hat, daß das Geheime Ober-Tribunal der vermehrten Zahl seiner Mitglieder ungeachtet, wegen des durch die zugenommene Bevölkerung und durch die Unseren Staaten in neueren Zeiten einverleibten Provinzen entstandenen Zuwachses der Geschäfte, nicht mehr im Stande ist, die demselben aufgetragene Entscheidung der Rechtssachen in letzter Instanz gehörig zu bestreiten, mithin es nöthig ist, die Zahl der an diesen obersten Gerichtshof gelangenden Sachen mehr einzuschränken; überhaupt aber der in Vergleichung gegen vorige Zeiten so sehr verminderte Werth des Geldes eine anderweitige verhältnißmäßige Bestimmung der nach ihrem Gegenstande sowohl zur Appellation als zur Revision geeigneten Rechtssachen erfordert; so haben Wir für nöthig befunden, Unsere Landes-Justiz-Collegia und übrigen Gerichte, dieserhalb mit näheren Vorschriften zu versehen, und wollen dem gemäß hierdurch Folgendes verordnen und festsetzen:

§. 1.

Es soll in Zukunft das Rechtsmittel der Appellation nicht zugelassen werden,

a) wenn die erste Instanz bey einem Obergerichte gewesen ist, und das Object der Appellation nur Funfzig Thaler oder weniger beträgt;

b) wenn die erste Instanz bey einem Untergerichte geschwebt hat, und der Gegenstand der Appellation nicht mehr als Zwanzig Thaler ausmacht.

§. 2.

Die Revision findet künftig nur statt:

a) wenn in erster Instanz bey einem Untergerichte erkannt worden, und der Gegenstand der Beschwerde Zweihundert Thaler oder mehr beträgt;

b) wenn in erster Instanz bey einem Obergerichte erkannt ist, und das Object der Beschwerde Vierhundert Thaler oder mehr ausmacht;

c) wenn in Rechtssachen, welche in erster Instanz bey einem Obergerichte anhängig gewesen sind, der Gegenstand der Revision zwar nur Zweihundert Thaler und weniger als Vierhundert Thaler ausmacht, jedoch die beyden ersten Erkenntnisse bey demselben verschiedenen Inhalts sind.

In so fern in der allgemeinen Gerichts-Ordnung für gewisse Prozeß-Arten z. B. bei Injurien- Spolien- und Arrestsachen, wegen Zuläßigkeit der Appellation oder Revision, ohne Rücksicht auf den Betrag des Objects besondere Vorschriften ertheilt worden, hat es dabey lediglich sein Bewenden.

§. 3.

Bey Berechnung der zur Appellation oder Revision erforderlichen Summen, finden überall die in der allgemeinen Gerichts-Ordnung, Theil 1, Tit. 14, §. 3, und Tit. 26, §. 2, vorgeschriebenen Grundsätze Anwendung.

Wenn jedoch in einem Prozesse mehrere Forderungen streitig gewesen sind, so soll ein Unterschied gemacht werden, ob dieselben aus einem Hauptgeschäfte, oder aus mehreren verschiedenen Geschäften entstanden sind. Im ersten Falle findet das Rechtsmittel statt, sobald nur sämmtliche in das Appellatorium oder Revisorium zu bringende Puncte zusammen genommen, die vorgeschriebene Summe erreichen; Im letzten Falle hingegen, ist auf den Gegenstand eines jeden einzelnen Punctes zu sehen, und die Zuläßigkeit des Rechtsmittels nach dem Werthe desselben zu bestimmen.

§. 4.

Diejenigen Rechts-Sachen, welche nach vorstehenden Bestimmungen zur Revision

vision geeignet sind: sollen künftig in folgenden Fällen nicht an das Geheime Ober-Tribunal gelangen,

a) wenn der Gegenstand der Revision nach obiger Berechnung (§. 3.) weniger als Fünfhundert Thaler ausmacht. Hiezu gehören auch in der Regel alle Prozesse über Gegenstände, welche nicht genau nach Gelde geschätzt werden können, wenn solche nicht Regalia oder Gerechtigkeiten adlicher Güter betreffen, oder sonst nach dem Ermessen des Gerichts von großer Erheblichkeit sind, welchen Falls die Acten an das Geheime Ober-Tribunal zur Abfassung des Erkenntnisses einzusenden;

b) werden ohne Rücksicht auf den Betrag des Objectes von der Entscheidung des Geheimen Ober-Tribunals ausgenommen, alle Injuriensachen, alle Sponsalien- und Ehesachen, alle Klagen wegen Schwängerung und Verpflegung unehelicher Kinder, alle Bausachen ohne Unterschied, ob der Prozeß einen schon angefangenen oder noch bevorstehenden Bau betrifft, endlich alle Prozesse über streitige Servituten, (jedoch mit Ausnahme der Hütungs- und Holzungs-Gerechtigkeiten, in Ansehung deren es von dem Werthe des Objects nach obigen Bestimmungen (litt. a.) abhängt, in wie fern die darüber entstehenden Prozesse zur Entscheidung des Geheimen Ober-Tribunals geeignet sind.)

§. 5.

In Sachen dieser Art, welche nicht an das Geheime Ober-Tribunal gelangen, bleibt die Abfassung der Revisions-Erkenntnisse denjenigen Provinzial-Landes-Justiz-Collegiis überlassen, welchen solche bereits nach den in den meisten Provinzen bestehenden Einrichtungen, in gewissen minder wichtigen Rechtssachen aufgetragen worden, und zwar dergestalt, daß die den Partheien an einigen Orten bisher gestattete Befugniß, nach ihrer Wahl auf die Entscheidung des Geheimen Ober-Tribunals zu provociren, ferner nicht statt findet.

Was aber diejenigen Landes-Justiz-Collegia anbetrifft, bey welchen bisher noch keine besondere Revisions-Instanz für die minder wichtigen Rechtssachen angeordnet gewesen ist, so soll es damit folgendermaßen gehalten werden:

1. Bei dem Cammer-Gerichte hat es in Ansehung derjenigen Rechtssachen, welche in erster Instanz bey dem Instructions-Senate anhängig gewesen sind, überall bey der bestehenden Verfassung sein Bewenden, dergestalt, daß das Revisions-Erkenntniß ohne Rücksicht auf die Qualität der Sache und den höheren oder minderen Betrag des Gegenstandes, von dem Geheimen Ober-Tribunal abgefaßt wird.

Wenn aber die erste Instanz bei einem Untergerichte geschwebt hat, so soll in denen Sachen, die nach der Bestimmung des §. 4. nicht an das Tribunal gelangen, in Appellatorio von dem Instructions-Senate, und in Revisorio von dem Ober-Appellations-Senate des Cammer-Gerichts erkannt werden.

2. In den bei der Neumärkischen Regierung und dem Altmärkischen Ober-Gerichte in erster Instanz anhängig gewesenen Rechtssachen, welche nach obigen Bestimmungen zur Entscheidung des Geheimen Ober-Tribunals nicht geeignet sind, soll ebenfalls die Appellation an den Instructions-Senat, und die Revision an den Ober-Appellations-Senat des Cammer-Gerichts gerichtet werden.

3. Gleichmäßig wird dem Ober-Appellations-Senat des Cammer-Gerichts die Entscheidung in Revisorio in denen Rechtssachen aufgetragen, welche bey der Pommerschen Regierung in erster Instanz geschwebt haben, und nicht an das Geheime Ober-Tribunal gelangen.

4. Bey der Regierung zu Warschau wird die Revision in Sachen dieser Art, welche in erster Instanz bey der Regierung selbst anhängig gewesen

 sind,

an den zweyten Senat der Regierung zu Posen verwiesen.

5. Bey den Regierungen zu Ansbach und Bayreuth geht in den Untergerichts-Sachen die Revision von einer Regierung an die andere, wenn die Sache nach ihrer Qualität und dem Objecte, zu Folge der Bestimmung des §. 4. nicht zur Entscheidung des Geheimen Ober-Tribunals geeignet ist.

In denen Rechtssachen aber, welche in erster Instanz bey den Regierungen geschwebt haben, soll, wenn solche nicht an das Geheime Ober-Tribunal gelangen, in Revisorio von dem zweiten Senate der Magdeburgschen Regierung erkannt werden.

6. Bey der Regierung zu Minden bleibt in Ansehung der Rechtssachen aus der Grafschaft Ravensberg der Zug der Instanzen nach der bisherigen Einrichtung unverändert.

§. 6.

In Provinzen, wo bisher die in erster Instanz bey den Untergerichten anhängig gewordenen Rechtssachen niemals an das Geheime Ober-Tribunal gelangt sind, oder wo zur Entscheidung des Geheimen Tribunals eine höhere als die §. 4, litt. a, bestimmte Summe erforderlich gewesen, so wie überhaupt, wenn bey einigen Mediat- und Untergerichten der Zug der Instanzen durch besondere Privilegia und Einrichtungen festgesetzt worden, hat es dabey nach wie vor sein Bewenden. Gleichmäßig verbleibt es in Ansehung derjenigen Rechtssachen, welche bisher von den Schlesischen Cammer-Justitz-Deputationen, von den Französischen und Pfälzer Colonie-Gerichten, von dem Ober-Regie-Gerichte, und von den Militair-Gerichten an das Geheime Ober-Tribunal gekommen sind, überall bey der bestehenden Verfassung.

§. 7.

Damit aber auch die Landes-Justiz-Collegia, deren Geschäfte durch die ihnen aufgetragene Entscheidung gewisser Rechtssachen in letzter Instanz, ohngeachtet der aus der veränderten Bestimmung der Appellations- und Revisions-Summen zu erwartenden Verminderung, dennoch einen beträchtlichen Zuwachs erhalten, in den Stand gesetzt werden, solche gehörig zu bestreiten, so soll in Zukunft der den Sponsalien und Ehesachen der protestantischen Glaubensgenossen in der allgemeinen Gerichts-Ordnung beigelegt privilegirte Gerichtsstand des Ober-Justiz-Collegii der Provinz nicht ferner statt finden, vielmehr sollen die Rechtssachen in erster Instanz vor denjenigen Gerichten verhandelt und entschieden werden, welchen der Beklagte oder der Ehemann persönlich unterworfen ist. Diesen Gerichten verbleibt auch die Verhandlung der zweiten Instanz, wenn dabei keine neue Thatsachen oder Beweismittel zu erörtern sind. Kommt es aber auf eine Instruction solcher neuen Umstände an, so soll dem Appellanten die Wahl frey stehen, ob diese Instruction bey dem Untergerichte oder bey dem Obergerichte erfolgen solle, und muß derselbe bey Anmeldung der Appellation hiervon gehörig unterrichtet, und zur Erklärung, welches Gericht er wählen wolle, aufgefordert werden.

Diejenigen Sponsalien und Ehesachen, welche bey den Obergerichten bereits anhängig geworden, sind daselbst bis zur Beendigung fortzusetzen.

§. 8.

Die gegenwärtige Verordnung soll, in so fern dadurch der Zug der Instanzen bestimmt wird, in allen auch schon anhängigen Prozessen zur Anwendung gebracht werden, welchem gemäß also lediglich nach obigen Vorschriften zu bestimmen ist, welcher Behörde die Abfassung des Appellations- oder Revisions-Erkenntnisses zukömmt.

Bey Zulassung der Appellation oder Revision kommt es darauf an, ob das Erkenntniß, gegen welches das Rechtsmittel nachgesucht wird, vor oder nach Publication dieser Verordnung eröfnet wor-

worden. Im ersten Falle ist die Zulässigkeit des Rechtsmittels nach den älteren, im letzteren hingegen nach den gegenwärtigen Vorschriften zu beurtheilen.

Wir befehlen hierdurch Jedermann, besonders aber allen Ober- und Untergerichten, sich hiernach gebührend zu achten, und soll diese Verordnung durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden. Gegeben zu Berlin, den 13. März 1803.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Goldbeck.

No IX. Cabinets-Ordre, nebst Rescript an das Cammer-Gericht, wegen näherer Bestimmung des Fori der deutschen und französischen Domestiquen. De Dato Berlin, den 14. März 1803.

Se. Königl. Majestät von Preußen rc. rc. wollen nach dem Berichte des Justiz-Departements v. 5ten d. M. in Betreff des Gerichtsstandes des Gesindes französischer Abkunft bey Deutschen und der deutschen Domestiquen bey Colonie-Bürgern, angetragenermaßen hierdurch festsetzen: daß mit Aufhebung des Rescripts vom 24sten März 1796 No. 7. in so weit es das deutsche Gesinde zum Gegenstand hat, es dabey, daß Gesinde französischer Colonie-Abkunft, auch wenn es bey Deutschen dient, in Orten, welche den französischen Colonie-Gerichten unterworfen sind, dem Gerichtszwange dieser Colonie-Gerichte unterworfen bleibe, sein Bewenden behalte; dagegen aber auch deutschen Dienstboten, welche sich bey französischen oder Pfälzer Colonie-Bürgern vermiethen, nicht gestattet werden soll, ihr eigentliches Forum durch eine freiwillige Unterwerfung unter den Gerichtszwang der französischen oder Pfälzer Colonie-Gerichten durch die Vermiethung bey solchen Colonie-Bürgern zu verändern, sondern es in Rücksicht ihrer überall bey der ordentlichen Gerichtsverfassung verbleibt, und authorisiren Höchstdieselben daher das Justiz-Departement in Gemäßheit dessen das Nöthige zu verfügen.

Berlin, den 14ten März 1803.

Friedrich Wilhelm.

An
das Justiz-Departement.

Ad No. IX.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Wir lassen Euch die wegen näherer Bestimmung des Fori der deutschen und französischen Domestiquen unterm gestrigen dato an das Justiz-Departement gerichtete Allerhöchste Cabinets-Ordre, abschriftlich hierbey zufertigen, mit gnädigstem Befehl: den deutschen Untergerichten derjenigen Orte Eures Departements, in welchen sich Colonie-Gerichte befinden, von der mit Aufhebung des Rescripts vom 21sten März 1796 No. 7. in so weit es das deutsche Gesinde zum Gegenstande hat, wiederhergestellten ältern Verfassung Nachricht zu geben. Sind rc. Berlin, den 15ten März 1803.

Auf Special-Befehl.

v. Goldbeck.

An
das Cammergericht.

No. X. Rescript an das Cammer-Gericht, nebst Cabinets-Ordre vom 15ten März, die Einschränkung der Allgemeinheit der gesetzlichen Vorschriften des Landrechts, wodurch die Ehe, zwischen solchen Personen, welche mit einander Ehebruch getrieben, untersagt ist, betreffend. De Dato Berlin, den 16ten März 1803.

Friedrich Wilhelm König 2c. 2c. Unsern 2c. Auf den Immediat-Bericht des Groß-Canzlers, über die Frage:

> wie die Allgemeinheit der gesetzlichen Vorschrift des Landrechts, wodurch die Ehe zwischen solchen Personen, welche mit einander Ehebruch getrieben unterſagt ist, einzuschränken seyn möchte?

ist die abschriftlich beiliegende Cabinets-Ordre vom 15ten d. M. erfolgt. In Gemäßheit derselben befehlen Wir Euch, sämmtlichen Untergerichten nur generaliter bekannt zu machen, daß wenn Gesuche dieser Art bey ihnen einkommen, solche zur weitern Verfügung an das Provinzial-Consistorium gelangen zu lassen und sind 2c. Berlin, den 16ten März 1803.

Auf Special-Befehl.

v. Goldbeck.

Ad No. X.

Mein lieber Groß-Canzler von Goldbeck! Auf Euren gutachtlichen Bericht vom 11ten d. M. betreffend die Frage:

> wie die Allgemeinheit der gesetzlichen Vorschrift des Landrechts, wodurch die Ehe zwischen solchen Personen, welche mit einander Ehebruch getrieben, untersagt ist, einzuschränken seyn möchte?

eröffne ich Euch hiemit: daß ich den Vorschlag der Gesetz-Commission ad III. wegen Ertheilung der Dispensation in den einzelnen vorkommenden Fällen, in der Art angemessen finde: daß die vorgeschlagene summarische Erörterung der Umstände von den Provinzial-Consistorien veranlaßt und von denselben, dem Befinden nach, die Dispensation ohne Anfrage ertheilt oder verweigert werden soll, wobei die Consistorien sich lediglich durch die Betrachtung leiten lassen müssen: ob durch die Dispensation der Immoralität mehr gesteuert werden kann als durch die Beharrung auf das Verbot. Es versteht sich übrigens von selbst, daß das nemliche auch vom Kriegs-Consistorio in den, vor dasselbe gehörigen Fällen geschehen muß; jedoch dergestalt: daß weñ der Fall einen Officier betrift, darüber an Mich berichtet werden soll; und habe ich daher das Erforderliche dieserhalb dato an den Geheimen Justiz-Rath, General-Auditeur Bohm erlassen; Euch aber trage ich auf, in Gemäßheit dessen überall das Weitere zu verfügen, und bin Euer wohl affectionirter König.

Berlin, den 15ten März 1803.

Friedrich Wilhelm.

An
den Groß-Canzler v. Goldbeck.

No. XI. Rescript an das Cammer-Gericht, daß in Abschoßfreien Fällen bey Hannöverschen Unterthanen, eine gänzliche Befreiung von allen Gebühren und Taxen statt finden, und nur die unvermeidlichen baaren Auslagen an Stempel, Porto, Copialien ꝛc. in Abzug gebracht werden sollen. De Dato Berlin, den 21sten März 1803.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf geschehene Anregung des Churhannöverschen Ministerii wegen der in Abschoß-Sachen zu berichtigenden Kosten, ist von den concurrirenden Departements festgesetzt worden:

daß zur Erwiederung desjenigen Verfahrens, welches von der Hannöverschen Regierung betrachtet wird, in Abschoßfreien Fällen bey Hannöverschen Unterthanen eine gänzliche Befreiung von allen Gebühren und Taxen statt finden, und nur die unvermeidlichen baaren Auslagen an Stempel, Porto, Copialien u. s. w. in Abzug gebracht werden sollen.

Wir machen Euch solches hierdurch mit dem Befehl bekannt, nach dieser Festsetzung Euch selbst in vorkommenden Fällen zu achten, und die Euch untergeordneten Behörden zu instruiren. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 21. März 1803.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. XII. Rescript an das Präsidium des Cammer-Gerichts: wegen Anstellung der Auscultatoren und Referendarien beym Bergwerks- und Hütten-Departement. De Dato Berlin, den 21sten März 1803.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist von Unserm Berg- und Hütten-Departement in Antrag gebracht worden, wie es Unserm höchsten Dienst vortheilhaft seyn würde, wenn Auscultatores oder Referendarien zu Erwerbung practischer Kenntnisse von den Bergrechten und der Art, die dahin einschlagende Geschäfte zu behandeln, sich auf eine Zeitlang resp. bei dem Bergwerks-Departement und bey der hiesigen Bergwerks- und Hütten-Administration engagiren, und deren Sessionen beywohnen wollten. Die deshalb bereits unterm 17ten December 179 an Euch erlassene Verfügung hat indessen der erwarteten Wirkung nicht entsprochen und scheint gegenwärtig ganz in Vergessenheit gekommen zu seyn. Wir lassen Euch solche demnach nochmals in Abschrift mit dem Befehl zufertigen, selbige bey den Referendarien und Auscultatoren Eures Collegii mit dem Beyfügen circuliren zu lassen, wie es uns zum Wohlgefallen gereichen würde, wenn einige Subjecte diese Gelegenheit zur Ausbildung in dieser Art von Geschäften nicht ungenutzt vorbeygehen lassen wollten; wobey Ihr ihnen eröffnen könnt, daß dieses Engagement nur auf 6 Monate zu versuchen und alsdenn mit andern Subjecten abgewechselt werden könne. Von dem Erfolge erwarten Wir demnächst Euren Bericht und namentliche Anzeige derjenigen Subjecte, welche sich diesem Geschäfte zu unterziehen Lust bezeigen, und zur Unternehmung derselben bereit erklären werden. Sind ꝛc. Berlin, den 21sten März 1803.

Auf Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. XIII. Rescript an das Cammer-Gericht: wegen der Bestrafung der in Privat-Forsten verübten Holzdiebstahle. De Dato Berlin, den 21sten März 1803.

Friedrich Wilhelm, König 2c. 2c. Unsern 2c. Auf Veranlassung des abschriftlich beyliegenden Berichts des Justiz-Beamten Luckwald, wollen Wir Euch hierdurch eröffnen, daß die Auslegung, welche Ihr dem Rescript vom 11ten März 1799 gegeben habt, dem eigentlichen Sinne desselben nicht angemessen ist.

Nach diesem Rescripte soll nemlich in Fällen, welche sich nach Publication der Verordnung vom 26sten Februar 1799 ereignet haben,

1. die Strafe des Holz-Diebstahls in Privat-Forsten in Gemäßheit der gedachten Verordnung auf körperliche Züchtigung oder Strafarbeit festgesetzt werden. Außerdem soll der Dieb
2. den Werth des Holzes ersetzen, ingleichen
3. die dem Denuncianten pro vigilantia gebührenden taxmäßigen Sätze entrichten,

und in Ansehung dieser letztern Punkte ad 2 und 3. soll das Arbitrium des Richters durch das Publicandum der Cammer vom 8ten July 1786 bestimmt werden, welchem zu folge also der Dieb außer der ihm betreffenden Leibesstrafe, den taxmäßigen Werth des gestohlnen Holzes, nebst dem Stamm- und Pflanzgelde, und für den Denuncianten ein Viertel des doppelten, oder die Hälfte des einfachen Werthes bezahlen muß. Daß aber neben der Leibesstrafe auch noch auf die Bezahlung des doppelten Holzwerthes als Geldstrafe erkannt werden solle, ist in dem Rescripte vom 11ten März 1799 keinesweges vorgeschrieben, und eine solche zwiefache Strafe würde auch in allem Betracht nicht angemessen seyn. Ihr habt Euch hiernach zu achten, und dem Ober-Appellations-Senate von dieser Verfügung Nachricht zu geben, und werden übrigens die Strafe der Holz-Diebstähle durch das bevorstehende Neue Criminal-Gesetz ebenfals eine nähere allgemeine Bestimmung erhalten. Sind 2c. Gegeben Berlin, den 21sten März 1803.

Auf Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. XIV. Publicandum wegen Abstellung verschiedener Mißbräuche beim Königsbergschen Handel mit russischen und einländischen Produkten. De Dato Berlin, den 24sten März 1803.

Seine Königliche Majestät von Preußen 2c. 2c. Unser allergnädigster Herr, sind auf Mißbräuche aufmerksam gemacht worden, welche beym Handel mit denen aus den russischen Provinzen und dem Inlande nach Königsberg kommenden Produkten eingeschlichen sind, und die; theils in dem Umstand, daß die Schütt-Güter nicht mit dem für Preußen allgemein geltenden Berliner Scheffel, sondern mit der Tonne, gemessen werden; theils in der Verfahrungsart bey dem Reinigen dieser Güter vor dem Abmessen; so wie bey dem Abwiegen der andern Waaren und in den Abzügen ihren Grund haben, die unter den Namen des Bürger-Besten gemacht werden.

Das

Iego Krolewska Mość pruska, Pan nasz miłosciwy, miał powod zwrocić uwagę na nadużyćia, ktore się w handel towarami z Prowincyi rossyiskich i z Kraiu do Krolewca przybywaiącemi wsuneły, a ktorych grunt częścią na tym spolega; że towary sypne nie berlinskim szeflem, iako miarą powszechnie dla Prus przepisaną, lecz beczką mierzone bywaią; częścią też na sposobie oczyscinia tych towarow przed przemierzeniem onych; tudież na sposobie ważenia innych towarow, i na wytrącaniu, ktore się pod imieniem Burgerbestu staie.

Nie-

Das Tonnen-Maaß ist bereits durch ältere Verordnungen gemißbilliget, auch ist in der Wett- Gerichts- und Handels-Ordnung vom Jahre 1734 nichts davon erwähnt, sondern ausdrücklich des Scheffels gedacht; außerdem aber durch das Patent vom 13ten September 1772 bey Strafe befohlen, daß in Preußen, von dem gesetzten Zeitraum an, kein anderes als Berliner Scheffel-Maaß und Gewicht gebraucht werden solle. Es hätte das Tonnen-Maaß daher schon längst abgeschafft werden sollen, und dies um so mehr, da solches mit dem Berliner Scheffel nicht einmal nach den festgesetzten Verhältnissen übereinstimmend gefunden worden.

In Ansehung des Reinigens der Schütt-Güter, des Abwiegens der andern Waaren, und der Bestimmung des Bürger-Besten, hat es bisher an Anordnungen zur Sicherung des Fremden gegen Uebervortheilung nicht gefehlt, sie sind aber nicht befolgt, daher der Fremde, mit jenen Verordnungen unbekannt, Uebervortheilungen ausgesetzt war. Diese Mißbräuche, die mit der Genauigkeit und Treue, welche das Handelsgewerbe vorzüglich erfordert, ganz unverträglich sind, können auf keine Weise weiter geduldet werden, und es wird zu deren Abstellung hiemit folgendes festgesetzt:

1.

Soll ein durchaus gleiches Maaß und Gewicht beym Kauf und Verkauf mit allen Einländern und Ausländern, zu Wasser und zu Lande statt finden, mithin mit einem geeichten Berliner Scheffel sowohl beim Ein- als Verkauf gemessen werden, dergestalt, daß die Einkaufs-Last = Sechzig Berliner Scheffel blank gestrichen, exclusive des Bürger-Besten, und die Verkaufs-Last bey der Verschiffung = Sechs und Funfzig und ein halb dergleichen Berliner Scheffel beträgt, und beym Wägen kein anderes Gewicht, als der Stein zu = Drey und Dreyßig Berliner Pfund gebraucht; auch die Last zu = Sechszig Stein exclusive des Bürger-Besten beim Einkauf, beim Wiederverkauf aber gerade zu = Sechzig Stein berechnet werden.

Sol-

Mierzenie beczką iuż przez dawnieysze ustanowienia iest zganione, iakoż w przepisach dla Sądu spraw handlownych od roku 1734, żadney o nim niemasz wzmianki, lecz się wyraźnie Szefel mianuie; a nadto ieszcze przez Patent dnia 13. Sept. roku 1772 pod sztrofem iest nakazano, że w Prusach od mianowanego terminu, żadna inna miara, iak berlinski Szefel, i berlinska waga używane bydź nie muszą. Ztąd tedy mierzenie beczką zdawna zaniechane bydzby miało, a to tym bardziey, gdy nawet ona z berlinskim Szeflem w ustanowioney proporcyi nie zgadzaiącą się iest ustrzeżona.

Względem oczyściania towarow sypnych, ważenia innych towarow, i ustanowienia Burgerbestu nie brakło do tychczas na urządzeniach, sciagaiących się do zabespieczenia Cudzoziemcow od ukrzywdzeń, lecz nie zostały dopełnione; dla tegoż Cudzoziemiec nie znaiący owych urządzeń, podpadał ukrzywdzeniom. Te nadużycia, gdy z akkuratnością y dobrą wiarą do prowadzenia handlu tak nader potrzebną żadnym sposobem zgodzić się nie mogą, nie mogą też żadnym sposobem daley bydz cierpiane; dla tegoż dla uprzątnienia onych stanowi się, co następuie:

1.

Koniecznie rowna musi miara y waga przy Kupnie i przedaży ze wszystkiemi rodakami i cudzoziemcami wodą i lądem bydz używana, dla tegoż ma się iak przy Kupnie tak przy przydaży berlinskim sztemplowanym szeflem mierzyc, w tym sposobie, że Łaszt Kupny, exclusive Burgerbestu = sześćdziesiąt berlinskich szeflow goło sztrychowanych, zaś Łaszt przedażny do spławu na okrętach = pieedziesiąt sześć y poł takowychże berlinskich szeflow ma wynośić; tudzież przy ważeniu nie musi bydz żadna inna waga używana iak kamien po = trzydziescie trzy Funtow berlinskich; iakoż też Łaszt musi bydz przy kupnie, exclusive Burgerbestu, po = sześćdziesiąt kamieni, zaś przy przedaży prosto po = sześćdziesiąt kamieni rachowany.

Wszystkie

2.

Sollen die Tonnen-Maaße, und alle Maaße und Gewichte, welche nicht den richtigen Inhalt haben, vernichtet, und künftig alle Maaße und Gewichte zweymahl im Jahr zu unbestimmten Zeiten, von einem Deputirten der Krieges- und Domainen-Cammer, und des Polizey-Magistrats revidirt werden.

2.

Wszystkie miary beczkowe, i wszystkie miary i gwichty, ktore nie maią akkuratnego zawarćia, muszą bydz zniszczone, a napotym wszystkie miary i gwichty dwa razy w rok nie umianowanego czasu przez Deputato od Kamery woienney i domanialney, i od policyinego Magistratu maią bydż rewidowane.

3.

Das sogenannte Bürger-Beste, welches derjenige gesetzliche Theil ist, den der Städter, wenn er an seinen Wohnort Produkte und Waaren, die gewogen oder mit Hohlmaaßen gemessen werden, kauft, von dem Quantum derselben, welches er empfängt, dem Verkäufer nicht zu bezahlen braucht, soll bey seiner gesetzlichen Bestimmung, die im Einkauf bey Wachs- und Moskowiter-Juchten Zwei pro Cent, bey allen übrigen Scheffel und Waage passirenden Produkten und Waaren aber Vier pro Cent beträgt, verbleiben, und solche bey einer Strafe von 100 bis 300 Rthlr. im ersten Betretungsfall, und bey Verlust des Handels-Rechts im wiederholten Fall nicht überschritten werden; wie denn auch selbst durch Vertrag keine Abweichung davon geschehen darf. Nicht minder soll es bey dem bisherigen Verfahren, nach welchem der Einkäufer der Produkte vom vollen Gewichte, ohne Abrechnung des ihm zukommenden Bürger-Besten, blos nach Abzug der gewöhnlichen Thara, und bey russischen Tabacksblättern des darauf bewilligten Rabbats von Zwei pro Cent, die Accise-Gefälle zu entrichten verbunden ist, fernerhin verbleiben. Damit nun sowohl das Königliche Accise-Interesse, als auch der Verkäufer beim Abwiegen seiner Güter gegen alle Vervortheilung von Seiten des Wägers völlig gesichert werde, wird letzterer, wie es auch schon in ältern Verordnungen befohlen ist, hierdurch ausdrücklich verpflichtet, nie anders als im Beysein der Accise-Officianten, Produkte und Waaren ein- und auszuwiegen, und das auf der Schaale würklich vorhandene Gewicht vollständig, und unter keinem Vorbehalt

3.

Tak nazwany Burgerbest, to iest prawem pozwolona część, ktorey mieszczanin na mieyscu swego pomieszkania produkta i towary kupuiący, ktore ważone albo też miarami wydrążonemi mierzone bywaią, od ilośći ich, ktorą odbiera, przedawcy płacić nie iest obowiązany, ma zostać przy swym prawnym ustanonowieniu w tym sposobie: że przy kupnie wosku y moskiewskich luchtow dwa od stu, przy wszystkich zaś innych przez szefel y wagę idących produktach i towarach cztery od stu wynosi, a takowe (ustanowienie) pod sztrofem stu, aż do trzechset Talarow w pierwszym przypadku upostrzeżenia, w ponowionym zaś pod utratą prawa prowadzenia handlu, przestąpione bydż nie mosi; iakoż też nawet przez Kontrakty od niego usunąc się niewolno.

Nie mniey zostanie napotym przy sposobie, iaki iest teraz, zwłaszcza, że kupuiący Produkta podług zupełney ich ważnośći, nie wytrącaiąc należnego mu Burgerbestu, a tylko odciągnąwszy zwyczayną Tarę, a przy lisciech rosyiskiego tytuniu, (odciągnąwszy) pozwolony Rabat dwuch od stu, podatki do Akcyzy opłacac iest obowiązany. Azeby zaś Krolewski interes przy Akcyzie rownie iak przedawca przy ważeniu swoich towarow przeciw uszkodzeniom ze strony ważnika zupełnie był zabespieczony, kładzie się na tego znowu wyraznie obowiązek, iaki iest już w dawnieyszych ustanowieniach nakazany, żeby nigdy inaczey, iak w przytomnośći Officyalistow od Akcyzy, produktow i towarow nie przyważał, ani znowu daley nie wyważał, tudiez żeby właściwie na szali położone gwichty zupełnie, i pod żadną pokrywką wytrącenia, mnieyszemi nie mianował, iakoż też w żadney okolicznośći tak nazwanego Szlepera, abo gwichtow Burgerbest wyrownywać maiących, ktore do tychczas na szali kładzione, ale mianowane niebyły, ogulnie iakich bądz innych wybiegow nie używał, w przeciwnym zaś przypadku ma bydz, iako wiarołomny Officyalista nieuchronnie z urzędu zrzucony, a podług wypadaiących okolicznośći ieszcze nad-

to

behalt eines Abzugs, weniger anzugeben, auch sich unter keinerlei Umständen weder des sogenannten Schleppers, oder eines Gewichts, welches dem Betrage des Bürger-Besten gleich seyn soll, und bisher mit auf die Schaale gesetzt aber nicht ausgesprochen worden, noch irgend anderer unerlaubter Handgriffe zu bedienen, widrigenfalls er als ein treuloser Officiant ohnausbleibliche Dienstentsetzung, und nach Bewandniß der Umstände, noch besondere, seinem Vergehen angemessene, ein- bis dreyjährige Vestungs- oder Zuchthaus-Strafe zu gewärtigen hat.

to, stosownie do wyttępku, Festungiem abo Cuchtauzem na rok abo też aż do lat trzech ukarany.

Das dem Käufer zukommende Bürger-Beste, soll erst nach völlig vollendetem Waage-Geschäfte in der Berechnung zwischen Käufer und Verkäufer, von dem vollen Gewicht in Abzug gebracht werden. Eben dieses soll in Absicht der Thara geschehen, die noch außer dem Bürger-Besten bey solchen Gütern statt findet, die in Fässern, Ballen und Kisten über die Waage gehen. Damit aber auch dieser letztere Abzug nicht von bloßer Willkühr abhänge, wird in Ansehung der Pottasche und des Talgs, für Fässer von = Sechszig Stein und drüber, die Thara, wie es auch schon bisher gebräuchlich gewesen, auf Zehn proCent festgesetzt; bey kleinen Fässern aber, so wie bey andern Waaren, die in Kisten und Ballen verpackt sind, ist die jedesmalige Thara durch Ueberwiegung der Gefäße, Säcke rc. auszumitteln, wobey es jedoch in Fällen, wo eine Waaren-Post aus mehrern, dem Ansehen nach gleich großen Gefäßen oder Ballen bestehet, hinreichend ist, wenn nur ein oder zwei Stück davon überwogen werden, und hiernach das Gewicht der übrigen bestimmt wird. Und da bisher, einer vieljährigen Observanz zufolge, die Emballage eines kleinen Ballen Blätter-Tobacks von circa

3 bis 3½ Stein mit
6 Pfund,
eines mittlern von
6 bis 7 Stein mit
8½ Pfund
eines großen von

Burgerbest kupcowi należący nie pierwey iak po zupełnie zakonczonym ważeniu ma bydz w porachunku z kupcem y przedawcą od pełney ważności odciągniony. Toż samo też stac się musi względem Tary, ktora oprocz Burgerbestu przy takich towarach iest postąpiona, ktore w fasach, pakach y skrzyniach na wagę idą. Ażeby zas takowe odciągnienie nie na własnym polegało upodobaniu, stanowi się Tara względem potaszu i łoiu od fasow po = sześćdziesiąt Kamieni i z gorą, iak dotychczas było we zwyczaiu = dziesięć od stu, względem zaś mnieyszych fasow, iakoż przy innych towarach, ktore w pakach i skrzyniach są zawarte, musi zawsze Tara przez ważenie naczyń, worow etc. bydz umiarkowana; przyczym iednak, gdy partya towarow z wielu, podług rzutu oka, rownie dużych naczyń, abo pakow iest złożona, dość będzie, kiedy iedna abo druga sztuka będzie przeważona, poczemu ważność wszystkich innych będzie umiarkowana.

A gdy do tych czas, podług zwyczaiu od dawnych lat, ambalaża małego paku liściow tytuniu około

3 do 3½ Kamieni za
6 Funtow,
srzedniego od
6 do 7 Kamieni za
8½ Funtow,
wielkiego od

18 bis 20 Stein mit
1½ Stein,
5 Schlitten mit dergleichen Blättern, ohngefehr
150 Stein enthaltend, mit
13 bis 14 Stein,
eine Hallische Salz-Tonne mit Talg, worin pptr.
13 bis 15 Stein befindlich, mit
1 und 1½ Stein,
eine Heerings-Tonne mit dem nehmlichen Produkte von
7 bis 8 Stein, mit
1 Stein,
und eine Talglichts-Kiste,
5 bis 6 Stein
enthaltend, mit
33 bis 37 Pfund
thariret worden, so soll es dabei auch ferner verbleiben.

Sollte jedoch gegen die aufrichtige Einrichtung der Fässer ꝛc. Verdacht vorhanden, und eine die festgesetzte Thara übersteigende Schwere derselben zu vermuthen seyn: so kann der Käufer verlangen, daß dergleichen Fässer ausgepackt, besonders gewogen, und solchergestalt die würkliche Thara ausgemittelt werde.

Alles dasjenige, was hier in Ansehung des Bürger-Besten von den die Waage passirenden Waaren und Produkten und des Verhaltens der Wäger beim Abwiegen derselben festgesetzt worden, gilt auch für die Schütt-Güter und die Messer, die solche abzumessen haben. Das unter dem Namen Krumpfmaaß bekannte Bürger-Beste, welches, wie überhaupt, also auch hier, Vier pro Cent beträgt, muß ebenfalls blos der Berechnung überlassen bleiben, und von dem Messer die volle Scheffel-Zahl ohne Abzug angegeben, von demselben auch durch keine verdächtige Handgriffe das Maaß gekürzt werden. Die Uebertretung dieser Vorschrift, soll bei den Messern eben so bestraft werden, wie bey den treulosen Wägern festgesetzt worden.

4.

Wird es dem freien Uebereinkommen zwischen Käufer und Verkäufer überlassen, ob beym Handel das Getreide, inglei-

18 do 20 Kamieni za
1½ Kamieni,
5 sań takowych lisci około
150 Kamieni w s bie zawieraiących za
13 do 14 Kamieni,
beczka od soli haleńskiey z łoiem, w ktorey się praeterpropter
13 do 15 Kamieni znayduie, za
1 do 1½ Kamieni,
beczka od sledzi z tymże produktem od
7 do 8 Kamieni, za
1 Kamień,
a skrzynia swiec łoiowych,
5 do 6 Kamieni
w sobie zawieraiącą, za
33 do 37 Funtow,
w tarze przyimowane były; to niechay i daley przy tymże zostanie.

Iesliby zaś przeciw szczeremu udziałaniu fasow etc. powstało podeyrzenie, i wydawało się, iakoby ich ciężkość ustanowioną Tarę przewyższała, wtedy może się Kupiec domagac, aby takowe fasy etc. wypakowane i poiedynczo ważone były, a takowym sposobem własciwa Tara umiarkowana była.

Wszystko to, co tu względem Burgerbestu przy towarach i produktach na wagę idących i względem postępowania ważnikow przy ważeniu onychiest ustanowiono, rownąż ma moc względem towarow sypnych, i względem mierniczych, ktorzy takowe odmierzać maią. Burgerbest, pod imieniem krumpfmasu znaiomy, ktory, iak ogulnie, tak też i tu cztery od sta wynosi, musi rowniež iedynie porachunkowi bydz zostawiony, a od mierniczego zupełna ilość szeflow bez odeigniemia bydz mianowana, a miara przez żadne podeyrzliwe wybiegi nie bydz umnieyszona. Przestąpienie tego przepisu będzie na mierniczych rownym sposobem ukarane, iak względem wiarołomnych ważnikow iest ustanowiono.

4.

Wolney umowie w handlu między kupcem i przedawcą zostąwuie się, czy zboże, tudiez siemie lniane y konopne ma bydź harfowane,

ingleichen die Lein- und Hanf-Saaten, geharft werden sollen oder nicht, indem der Käufer die Güte dieser Waaren in beiden Fällen beurtheilen, und den Preis, der nach dem Publikandum von 29sten May 1783 jederzeit vorher, ehe das Getreide oder die Saaten auf den Speicher des Käufers gebracht werden, festgesetzt seyn muß, bestimmen kann.

fowane, czy nie; poniewaź w obydwoch wydarzeniach kupiec dobroc tych towarow zoznać, y cenę ustanowic może, ktora iednak podług Publicandum od 29 Maia Roku 1783 zawsze pierwey umowiona bydź musi, nim zboże, albo siemie na szpichlerz kupca zaniesione będzie.

Soll nach dem beyderseitigen Uebereinkommen das Getreide gereinigt werden; so muß der Käufer sich die Besorgung der Reinigung nie anmaaßen, sondern solche soll jederzeit dem Verkäufer frey bleiben, der sie alsdenn durch seine eigene Leute bewürken läßt; wie denn auch der Käufer wegen unterbliebener Reinigung, das bisher üblich gewesene Aufmaaß von Ein pro Cent nicht weiter verlangen soll, bey der §. 3. bestimmten Strafe.

Iesli za obustronną umową ma bydź zboże oczysciane, to nie musi kupiec nigdy sobie udziałania oczyscienia przywłaszczać, lecz zawsze wolno przedawcy zostanie, one przez swych ludzi kazac udziałać, takoż też kupiec, dla nie uczynionego oczyścienia, zwykłego do tych czas Aufmasu, iednego od stu, w przyszły czas domagac się nie może, pod satrofem §. 3 ustanowionym.

5.

In solchen Fällen, wo der Inhalt des Uebereinkommens streitig ist, sollen folgende Grundsätze angenommen werden:

a) daß der Kauf auf das Maaß des Berliner Scheffels blank Eisen gestrichen, geschlossen sey, indem nach dem Eingange und §. 1. dieses Publikandums, kein anderes als Berliner Maaß statt finden, auch das Messen mit dem Berliner Scheffel nicht anders als nach gestrichenem Maaß geschehen soll, und darf selbst die Abweichung davon nicht einmal vom Uebereinkommen abhängen.

b) daß das gesetzliche Bürger-Beste Statt gefunden habe, wenn nicht erwiesen werden kann, daß der Käufer sich desselben ausdrücklich begeben habe;

c) wenn dagegen schriftliche Kontrakte über den Handel geschlossen und in diesen des Bürger-Besten nicht ausdrücklich erwähnt worden, der Käufer darauf auch keinen Anspruch machen könne, weil dergleichen Kontrakte nach dem buchstäblichen Inhalt verstanden werden müssen, mithin nicht etwas gefordert werden kann, was darin nicht enthalten ist, und

d) daß wenn der Käufer keine gewisse Güte der Waare ausdrücklich bedungen hat, und nicht durch betrügliche Ver-

5.

W przypadkach, gdyby zawarcie umowy było sprzeczne, maią następuiące zasady bydź przyięte:

a) że kupno na miarę berlinskiego, goło żelazem sztrychowanego Szefla iest zawarte, względem, że podług wstępu y pierwszego Paragrafu tego Publicandum, żadna inna iak berlinska miara nie ma bydź używana, a mierzenie berlinskim szeflem nie inaczey, iak sztrychowaną miarą działać się musi, a usunienie się od tego nawet od umowy niezawisło.

b) że prawem pozwolony Burgerbest był umowiony, kiedy nie można dowieść, że się kupiec onego zrzekł wyraźnie.

c) zprzeciwka zaś, gdy Kontrakty względem handlu na pismie są zawarte, a w takowych nie stala się wyraźna wzmianka Burgerbestu, kupiec żadney do onego nie może miec pretensyi, gdyż takowe Kontrakty podług literalnego zawarcia muszą bydź rozumiane, a zatym niczego się nie można domagac, co w nich zawarto nie iest.

d) że gdy kupiec żadney pewney dobroci towaru sobie nie zawarował, ani iest od przedawcy przez oszukańskie pokrywki

 właści-

Verheimlichung ihrer Beschaffenheit, von dem Verkäufer hintergangen ist, oder auch wegen übermäßiger Verletzung nach dem allgemeinen Landrecht den Vertrag nicht aufheben kann, derselbe die Waare in der vorhandenen Beschaffenheit, für den bedungenen Preis annehmen müsse.

6.

Um den Verkäufer beym Messen und Wägen gegen die Gefahren des Verlustes, worin er durch partheisches Verfahren der angestellten Officianten gerathen kann, sicher zu stellen, soll gegen dergleichen untreue und partheiische Officianten mit Strenge in der Art verfahren werden, wie es §. 3. verordnet ist; dem Verkäufer aber soll erlaubt seyn, entweder selbst, oder durch einen zugezogenen Sachkundigen Beistand von seiner Seite, gegen dergleichen Uebervortheilungen, bemerkte unerlaubte Handgriffe und andere vorfallende Mißbräuche, seine Maßregeln nehmen, im Fall eines Mißtrauens gegen Maaß und Gewicht dieses bezeichnen, und bey dem Wettgericht auf die Untersuchung desselben, auch auf Erstattung der Kosten und Bestrafung des Schuldigen antragen zu können. Sollte ihm dieses Recht verweigert werden, oder er sich anderen Ungebührlichkeiten ausgesetzt sehen, so soll ihm frey stehen, sich sogleich gerade zu an den Magistrat wenden zu dürfen, wo alsdenn durch eine von dem Stadt-Präsidenten bestimmte Deputation, seine Beschwerden aufs genaueste und schleunigste untersucht werden müssen.

Uebrigens soll dieses Publikandum sowohl in teutscher als polnischer Sprache durch den Druck zur allgemeinen Wissenschaft gebracht, und nicht nur in den Grentz-Zoll-Aemtern und den Königsbergschen Handlungs-Waagen öffentlich ausgehängt, sondern auch im ersten Jahr, jedem ankommenden fremden Verkäufer ein Exemplar davon unentgeldlich eingehändigt werden.

Signatum Berlin, den 24. März 1803.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Goldbeck, Hardenberg, Struensee, Schrötter.

właściwości towaru uwiedzony, ani też propter laesionem enormem, podług powszechnego Prawa Ziemi, Kontraktu zerwać nie może, towar, w właściwości iakiey iest, za umowioną cenę przyiąc musi.

6.

Ażeby zaś przedawca przy mierzeniu i ważeniu przeciw obawie utraty, w ktorą przez stronne działania na to wyznaczonych Officyalistow popaść może, był zabespieczony, maią takowi wiarołomni i stronni Officyaliści srogo bydź ukarani, w sposobie, iak iest w paragrafie trzecim ukazano. Przedawcy zaś wolno, abo osobiscie, abo przez przyiętego znaiącego się na interesie pomocnika z swoiey strony przeciw takowym ukrzwdzeniom, ustrzeżonym niepozwolonym wybiegom, i innym wydarzaiącym się nadużyciom szukac warunku, w przypadku podeyrzenia przeciw mierze y gwichtom takowe oznaczyc, a u Sądu handlownego nawyprobowanie onych, na zwrocenie kosztu y na ukaranie winnego zanieść skargę. Iesliby mu te prawo odmowione było, abo się widział innym niepryzwoitościom bydź wystawiony, wolno mu, zaraz prosto udać się do Magistratu, gdzie przez deputacyą od Prezydenta miasta wyznaczoną skarga iego iak naydokładniey y iak nayprędzey ma bydź weyrzana.

Na ostatek ma bydź te Publicandum w niemieckim i polskim ięzyku drukiem do powszechney wiadomości podane, a nie tylko w Urzędach Clow przy granicy, i w Krolewieckich handlownych wagach publicznie przybite, ale też w pierwszym roku każdemu przybywaiącemu przedawcy exemplarz ieden niepłatnie do rąk bydź dany.

Signatum w Berlinie d. 24. Marca Roku 1803.

Fridrich Wilhelm.

(L. S.)

Goldbeck, Hardenberg, Struensee, Schrötter.

No. XV. Patent wegen Einführung des Allgemeinen Landrechtes für die Preußischen Staaten in das Erbfürstenthum Eichsfeld, die Städte Mühlhausen, Nordhausen und Erfurt, und das Erfurter Gebiet. De Dato Berlin, den 24sten März 1803.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hierdurch jedermañ zu wissen: Nachdem Wir beschlossen haben, die Uns angefallene Entschädigungs-Länder an den Vortheilen der verbesserten Gesetzgebung in Unsern übrigen Staaten Theil nehmen zu lassen, so setzen Wir hiermit fest: daß vom 1sten Junius 1804 an, das Allgemeine Landrecht mit Rücksicht auf die unterm 5ten Februar 1794 schon durch den Druck bekannt gemachten Veränderungen in Unserm Erbfürstenthume Eichsfeld, in den Städten Mühlhausen, Nordhausen und Erfurt, und in dem Erfurter Gebiete, volle Kraft des Gesetzes haben und nach dem benannten Tage bey Vollziehung und Beurtheilung aller rechtlichen Handlungen und deren Folgen, so wie bei Entscheidung der entstehenden Rechtsstreitigkeiten, zum Grunde gelegt werden soll.

Das Allgemeine Land-Recht soll vom 1. Jun. 1804 an gesetzliche Kraft haben.

Damit auch über die Anwendbarkeit dieses Allgemeinen Landrechtes nach gedachtem Zeitpunkte kein Zweifel übrig bleiben möge, so finden Wir nöthig, deshalb folgende nähere Bestimmungen zu ertheilen.

§. I.

Das Allgemeine Landrecht soll an die Stelle des in dem Erbfürstenthume Eichsfeld, den Städten Mühlhausen, Nordhausen und Erfurt, bisher geltend gewesenen gemeinen Rechts treten, und vom 1sten Junius 1804 an, auf dieses gemeine Recht nicht mehr zurückgegangen, sondern nur nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts bei allen Ober- und Untergerichten erkannt werden.

Es tritt an die Stelle des bisherigen gemeinen Rechts.

§. II.

Die bisher in dem Erbfürstenthume Eichsfeld, den Städten Mühlhausen, Nordhausen und Erfurt, für gültig anerkannte Gesetze und Konstitutionen über einzelne Rechtsmaterien, ingleichen die wohlhergebrachte Gewohnheiten, behalten noch ihre gesetzliche Kraft und Gültigkeit, dergestalt, daß die vorkommenden Rechts-Angelegenheiten zuerst nach denselben, und nur in deren Ermangelung nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts beurtheilt und entschieden werden sollen. Damit jedoch die zum Wohl Unserer getreuen Unterthanen nützliche Verbesserung der Gesetze vollständig erreicht werde, so befehlen Wir hiermit Unserer Regierung zu Heiligenstadt, daß sie mit den Deputirten der Stände des Fürstenthums Eichsfeld und der Städte Mühlhausen, Nordhausen und Erfurt ohne Zeitverlust sich zusammenthun, die vorhandenen besonderen Gesetze und Gewohnheits-Rechte, nach dem Plane des Allgemeinen Landrechts ordnen, sie genau durchsehen, die Abweichungen derselben von den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts gehörig anmerken, und alsdann gemeinschaftlich erwägen soll, welche von diesen Abweichungen ferner beibehalten und in das Provinzial-Recht für das Fürstenthum Eichsfeld, und die Städte Mühlhausen, Nordhausen und Erfurt aufgenommen werden müssen.

Die besonderen Gesetze, Konstitutionen und Gewohnheiten behalten noch ihre Kraft, sollen aber innerhalb zwey Jahren gesammlet werden.

Bei dieser Bearbeitung ist darauf zu sehen, daß die Gesetzgebung in dem Fürstenthume Eichsfeld und in den Städten Mühlhausen, Nordhausen

hausen und Erfurt mit der allgemeinen so viel als möglich in Gleichförmigkeit gebracht, und abweichende Bestimmungen nur aus sehr erheblichen Gründen, welche auf die besondere Verfassung, natürliche Beschaffenheit und Lage der Provinz, oder auf gewisse eigenthümliche Arten von Gewerben der Einwohner sich beziehen, in das Provinzial-Recht aufgenommen werden.

Zur Abfassung dieses Provinzial-Rechts bestimmen Wir hiermit einen Zeitraum von 5 Jahren bis zum 1sten Junius 1808, nach dessen Ablauf besondere Gesetze oder Gewohnheits-Rechte, welche von den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts abweichen, nur in so weit gelten sollen, als sie entweder dem Provinzial-Rechte einverleibt sind, oder das Allgemeine Landrecht selbst in der Art darauf verwiesen hat, daß die gesetzlichen Bestimmungen nur für den Fall gelten sollen, wenn über den Gegenstand durch wohlhergebrachte Gewohnheit eines Orts oder Districts nicht ein anderes eingeführt wäre.

§. III.

Auf gleiche Art soll es in allen Lehns-Sachen bei den bisherigen Gesetzen und Verfassungen so lange verbleiben, bis Wir darüber nähere Vorschriften ertheilen werden.

Wenn jedoch die bisher geltend gewesene Lehngesetze dunkel, zweifelhaft oder unvollständig sind, so müssen sie nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechtes erklärt oder ergänzt werden.

§. IV.

Das Allgemeine Land-Recht soll auf vergangene Fälle nicht gezogen werden.

Auf die schon vor dem 1sten Junius 1804 vorgefallenen Handlungen und Begebenheiten, soll das Allgemeine Landrecht nicht angewendet, sondern dabei nach den §. 14 bis 20 der Einleitung vorgeschriebenen Grundsätzen verfahren werden. Auch soll ein jeder welcher zur Zeit der Publication des Allgemeinen Landrechtes in einem nach bisherigen Rechten gültigen und zu recht beständigen Besitze irgend einer Sache oder eines Rechts sich befindet, dabei gegen Jedermann geschützt, und Niemand in dem Genusse seiner wohlerworbenen Gerechtsame, unter irgend einem aus dem Allgemeinen Landrechte entlehnten Vorwande gestört oder beeinträchtiget werden.

Wenn jedoch aus einer älteren Handlung oder Begebenheit Prozesse entstehen, und die damals vorhandenen auf den vorliegenden Fall anzuwendende Gesetze dunkel, oder zweifelhaft sind, so ist derjenigen Meinung, welche mit den Vorschriften des Allgemeinen Landrechtes übereinstimmt, oder denselben am nächsten kömmt, der Vorzug zu geben.

§. V.

Von Verträgen

Alle Verträge, welche vor dem 1sten Junius 1804 errichtet sind, müssen in Ansehung ihrer Form und ihres Inhalts, so wie auch der daraus entstehenden rechtlichen Folgen, nach den zur Zeit des geschlossenen Contracts geltend gewesenen Gesetzen beurtheilt werden, wenn gleich erst später daraus auf Erfüllung, Aufhebung oder Leistung des Interesse geklagt würde.

§. VI.

Von Testamenten.

Eben so müssen alle Testamente und alle letztwillige Verordnungen, welche vor dem 1sten Junius 1804. errichtet sind, durchgehends nach

nach den Vorschriften der älteren Gesetze beurtheilt werden, wenn gleich das Ableben des Erblassers erst später erfolgt seyn sollte.

§. VII.

Die gesetzliche Erbfolge zwischen Aeltern und Kinder, auch andern Familien-Mitgliedern, so weit dieselbe nicht auf Verträgen, Fideikommis-Stiftungen und dergleichen mehr beruhet, ist in allen bis zum 1sten Junius 1804 entstehenden Erbfällen nach den bisherigen Gesetzen, nachher aber, wenn der Erblasser keine rechtsgültige Abänderungen gemacht hat, nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechtes, jedoch unter dem §. III. in Absicht der Gewohnheits-Rechte bemerkten Vorbehalte zu beurtheilen und zu entscheiden. Von der gesetzlichen Erbfolge.

§. VIII.

Das rechtliche Verhältniß der Eheleute, die sich vor dem 1sten Junius 1804 verheyrathet haben, soll in Absicht der Rechte und Pflichten unter Lebendigen, so wie auch der Grundsätze wegen Trennung der Ehe nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe bestandenen Gesetzen bestimmt werden. Bei der Erbfolge hingegen, wenn sie nicht durch Verträge, letztwillige Verordnungen oder Statuten bestimmt wird, sondern nach gemeinen Rechten anzuordnen ist, soll der überlebende Ehegatte die Wahl haben, ob er nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe geltend gewesenen Gesetzen, oder nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts erben wolle. Von dem Verhältnisse der Eheleute.

§. IX.

Die Verjährung soll in denjenigen Fällen, bei welchen sie schon vor dem 1sten Junius 1804 vollendet gewesen ist, lediglich nach bisherigen Rechten beurtheilt werden, wenn gleich die daraus entstandene Befugnisse oder Einwendungen erst nachher geltend gemacht würden. In solchen Fällen aber, bey welchen die bisherige gesetzmäßige Frist zur Verjährung mit dem 1sten Junius 1804 noch nicht abgelaufen ist, sollen die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zur Anwendung gebracht werden. Von der Verjährung.

Sollte jedoch zu Vollendung einer schon vor dem 1sten Junius 1804 angefangenen Verjährung in dem Allgemeinen Landrechte eine kürzere Frist als nach bisherigen Gesetzen vorgeschrieben seyn, so kann derjenige welcher in einer solchen kürzeren Verjährung sich gründen will, die Frist derselben nur vom 1sten Junius 1804 an berechnen.

§. X.

Die in dem Allgemeinen Landrechte enthaltene Strafgesetze können bei den vor dem 1sten Junius 1804 begangenen Verbrechen nur alsdann angewendet werden, wenn die dadurch geordnete Strafen gelinder sind als diejenigen welche nach bisherigen Gesetzen auf das vorliegende Verbrechen statt gefunden hätten. Bei den Verbrechen aber, welche nach dem 1sten Junius 1804 begangen werden, treten die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts ohne Unterschied ein. Von Straf-Sachen.

Nach den vorstehenden Bestimmungen wollen Wir vermöge der Uns zustehenden landesherrlichen und gesetzgebenden Macht, das Allgemeine Landrecht als ein wahres Landesgesetz für das Erbfürstenthum Eichsfeld, die Städte Mühlhausen, Nordhausen und Erfurt, und das Erfurter Gebiet hierdurch vorschreiben und bekannt machen, dergestalt, daß nach den darin enthaltenen Vorschriften verfahren und erkannt, und

dasselbe

dasselbe in allen und jeden, so wohl gerichtlichen als außergerichtlichen Angelegenheiten von Jedermann, der zu Unseren Unterthanen gehört oder in dem Fürstenthume Eichsfeld, den Städten Mühlhausen, Nordhausen und Erfurt, und in dem Erfurter Gebiete Geschäfte zu betreiben hat, genau beobachtet, besonders aber bei allen Ober- und Untergerichten in Beurtheilung der vorfallenden oder zu ihrer Entscheidung gelangenden Angelegenheiten zum Grunde gelegt werden soll.

Nach dieser Unserer Allerhöchsten Willensmeinung haben Alle, die es angehet, besonders sämmtliche Landes-Collegia, Beamte und Gerichtsobrigkeiten sich genau und pflichtmäßig zu achten.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unsers größern Königlichen Insiegels.

So geschehen Berlin, den 24sten März 1803.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Gr. v. d. Schulenburg. v. Goldbeck.

Ad No. XV. a.

Patent wegen Einführung der Allgemeinen Gerichts-Ordnung in das Erbfürstenthum Eichsfeld, die Städte Mühlhausen, Nordhausen und Erfurt, und in das Erfurter Gebiet. De Dato Berlin, den 24sten März 1803.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hierdurch jedermann zu wissen: Die Grundsätze, worauf die in Unsern übrigen Staaten angeordnete Gerichts-Verfassung beruht, sind durch eine vieljährige Erfahrung bewährt gefunden, um den Zweck einer gründlichen und möglichst schnellen Rechtspflege vollständig zu erreichen. Wir haben daher beschlossen, diese Gerichts-Verfassung ebenfalls in die Uns zugefallenen Entschädigungsländer einzuführen, und den Einwohnern derselben die Vortheile davon genießen zu lassen. Daher setzen Wir hiermit das Nachfolgende fest.

§. 1.

Die Allgemeine Gerichts-Ordnung soll vom 1. Junius 1803 an, bey allen gerichtlichen Angelegenheiten zur Richtschnur genommen werden.

Vom ersten Junius 1803 an soll die Allgemeine Gerichts-Ordnung für die Preußischen Staaten, mit Rücksicht auf die seit dem Jahre 1795 bis jetzt erfolgten Zusätze und Erläuterungen derselben, in Unserm Erbfürstenthume Eichsfeld, in den Städten Mühlhausen, Nordhausen und Erfurt, und in dem Erfurter Gebiet bey allen Ober- und Untergerichten sowohl in den entstehenden Rechtsstreitigkeiten als in allen übrigen gerichtlichen Angelegenheiten, zur einzigen Richtschnur des Verfahrens genommen, und es sollen dagegen vom gedachten Zeitpunkte an, die bisherigen Vorschriften wegen des gerichtlichen Verfahrens als abgeschaft und aufgehoben betrachtet werden.

Zur Verwaltung der Justiz in bürgerlichen und peinlichen Sachen, zur Aufsicht über alle Untergerichte, so wie zur Besorgung der Vormundschafts-Sachen in Unserm Erbfürstenthume Eichsfeld, in den Städten Mühlhausen, Nordhausen und Erfurt, und in dem Erfurter Gebite haben

ben Wir mit Aufhebung der bisherigen obern Justiz-Behörden, deren Geschäfte vom 1sten Junius 1803 an, ganz aufhören, eine Regierung zu Heiligenstadt angeordnet, und derselben die nähere Einrichtung aller Untergerichte übertragen.

Wir befehlen dieser Unserer Regierung zu Heiligenstadt vom 1sten Junius 1803 an, in allen Prozessen und andern gerichtlichen Angelegenheiten nach der Allgemeinen Gerichts-Ordnung sich genau zu achten, und auch dahin zu sehen, daß die Vorschriften derselben von allen Untergerichten und übrigen Justiz-Bedienten genau befolgt werden.

§. II.

Es versteht sich von selbst, daß die Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung nur in solchen Prozessen und andern gerichtlichen Angelegenheiten, die am 1sten Junius 1803 noch nicht anhängig sind, volle Anwendung finden können; damit jedoch bey den zur gedachten Zeit schon schwebenden Prozessen den verderblichen Weitläuftigkeiten des bisherigen Verfahrens so viel als möglich vorgebeugt werde, so soll es damit auf nachstehende Art gehalten werden. *Verfahren bey den schon schwebenden Sachen.*

1) Ist in einer Sache die Klage erst eingekommen, und die Einlassung des Verklagten, litis contestatio, noch nicht erfolgt, so muß das Verfahren ganz nach den Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung eingeleitet werden. War die Klage durch einen Rechtsbeystand schriftlich eingereicht, so wird zuerst von dem Richter geprüft, ob dieser Rechtsbeystand nach den Vorschriften des ersten Theils, Titel 5 der Gerichts-Ordnung mit vollständiger Information versehen sey. Der hierbey sich findende Mängel wird gehörig ergänzt, und alsdann nach Verschiedenheit der Fälle entweder sofort der Instructions-Termin anberaumt, oder der Beantwortungs-Bericht des Verklagten eingefordert. Die fernere Instruction geschiehet nachher lediglich nach den Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung. *Wenn die Einlassung des Verklagten noch nicht erfolgt ist.*

2) Ist die Einlassung des Verklagten schon erfolgt, in erster Instanz aber noch nicht erkannt, so wird das Verfahren nach den bisherigen Regeln bis zum Schlusse der Sache fortgesetzt, und alsdann die Vorlegung der Acten zum Spruche verfügt. Findet das Gericht, daß in der Sache definitive gesprochen werden kann, so muß es nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil 1. Tit. 13. mit Abfassung und Publication des Erkenntnisses verfahren. In Ansehung der dagegen zuläßigen Rechtsmittel finden die Vorschriften des Tit. 14, 15 und 16 der Gerichts-Ordnung überall Anwendung. *Wenn die Einlassung des Verklagten schon erfolgt, aber noch nicht erkannt ist.*

Ist hingegen in facto die Sache noch nicht so klar auseinander gesetzt, daß definitive erkannt werden kann, so wird kein Erkenntniß, sondern ein bloßes Resolutum abgefaßt, und darin festgesetzt, welche Thatsachen noch einer näheren Aufklärung bedürfen. Zugleich wird ein Termin zur Instruction der Sache anberaumt, und beyden Theilen aufgegeben, diesen Termin gehörig abzuwarten, auch die ihnen bekannten Beweismittel über die noch aufzuklärenden Thatsachen gehörig anzuzeigen. Das weitere Verfahren wird nachher ganz nach den Vorschriften der Gerichts-Ordnung eingeleitet.

3) Ist schon rechtskräftig auf Beweis erkannt, über den Beweis selbst aber noch nicht gesprochen, so wird das Beweisverfahren nach der bisherigen Prozeßform bis zum Schlusse fortgesetzt, und alsdann die *Wenn die Sache schon in der Beweis-Instanz schwebt.*

Vorlegung der Acten verfügt. Findet sich bey dem Vortrage der Sache, daß die beygebrachten Beweismittel zur völligen Entwickelung des facti unzureichend sind, und es ist wahrscheinliche Aussicht vorhanden, daß nähere und bessere Beweismittel zu finden seyn würden, wenn die Partheyen nach den Vorschriften der Gerichts-Ordnung gehörig vernommen würden, so wird mit Aussetzung des Erkenntnisses eben so wie in dem Falle No. 3. ein Resolutum abgefaßt, und das weitere Verfahren eingeleitet.

Findet aber der Richter die Sache durch die aufgenommenen Beweise hinreichend auseinandergesetzt, oder ist zu einer bessern Entwickelung derselben keine gegründete Aussicht vorhanden, so wird das Erkenntniß abgefaßt und publicirt.

In beyden Fällen gelten wegen der Rechtsmittel gegen das Probatorial-Erkenntniß und deren Einleitung die Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung.

Wenn die Sachen in weitern Instanzen schweben.

4) Schwebt die Sache nicht mehr in der ersten Instanz, so wird das Verfahren über das von dem einen oder andern Theile eingelegte Rechtsmittel nach der bisherigen Form bis zum Schlusse fortgesetzt, und es werden alsdann die Acten zum Spruche vorgelegt. Diese Vorlegung geschiehet, wenn das Rechtsmittel gegen ein Erkenntniß des Untergerichts eingelegt worden, bey der Regierung zu Heiligenstadt, in den übrigen Fällen aber bey der Regierung zu Magdeburg.

Der erkennende Richter muß alsdann prüfen, ob die Sache nach der Lage, worin sie sich befindet, definitive entschieden werden kann, oder ob nach den vorhin No. 3. angegebenen Bestimmungen noch eine nähere Instruction zu veranlassen sey. In dem letztern Falle wird diese Instruction durch ein Resolutum veranlaßt, bey dem weitern Verfahren die Vorschrift der Gerichts-Ordnung beobachtet, und alsdann mit Abfassung und Publication des Erkenntnisses zweyter Instanz verfahren. Im ersten Falle aber wird sogleich das Erkenntniß abgefaßt und publiciret.

Gegen diese Erkenntnisse findet in beyden Fällen nur die dritte Instanz statt, so weit sie nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Tit. 15. §. 2. überhaupt zuläßig ist. Das Verfahren wird nach dieser Vorschrift eingeleitet, und das Erkenntniß vom angeordneten Revisions-Richter, worüber Wir die nähere Bestimmung vorbehalten, abgefaßt, wogegen nur allein die Nullitäts- oder Restitutions-Klage nach der Gerichts-Ordnung Titel 16. statt findet.

Wenn eine Sache aus mehreren Puncten besteht.

5) Bestehet eine Sache aus mehreren Puncten, von welchen der Richter bey Abfassung des Erkenntnisses den einen oder andern so angethan findet, daß dabey noch eine nähere Erörterung erfolgen muß, so wird die Instruction nach der Vorschrift No. 3. verfügt, und das Erkenntniß wegen der übrigen Puncte, so lange ausgesetzt. Schwebt in einem solchen Falle die Sache schon in den ferneren Instanzen, so wird über die zur Instruction verwiesenen Puncte noch einmal von dem Richter erster Instanz erkannt, und wenn dagegen appellirt wird, nach dem Schlusse des zweyten Appellatorii sowohl darüber, als über die ausgesetzt gebliebene Puncte das Erkenntniß in zweyter Instanz abgefaßt. Wird aber wegen der verwiesenen Puncte von dem Urtel erster Instanz nicht appellirt, so müssen die Acten dem Appellations-Richter zum Erkenntniß wegen der ausgesetzten Puncte vorgelegt werden.

6) Ueber

6) Ueber Inzident-Puncte findet kein besonderes Verfahren und Erkenntniß weiter statt, sondern die Erörterung und Entscheidung derselben wird nach den Vorschriften der Gerichts-Ordnung mit zur Hauptsache gezogen. Von Inzident-Puncten.

7) In Ansehung der am ersten Junius 1803 schon schwebenden Bagatall-, Injurien-, Wechsel-, Arrest-, Spolien-, Koncurs- und Liquidations-Prozesse, muß das Verfahren nach der bisherigen Form bis zum Erkenntnisse fortgesetzt werden, alsdann aber gelten wegen der etwa noch zu verfügenden Instruction, die vorstehenden Anweisungen, so wie wegen der zuläßigen Rechtsmittel und des Verfahrens dabey die Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung. Von einigen besondern Prozeß Arten.

8) Wegen der Gesetze, nach welchen die vor dem 1sten Junius 1803 schon anhängig gewesene Prozesse zu entscheiden sind, beziehen Wir Uns auf das besondere Patent über die Einführung Unsers Allgemeinen Landrechts vom 24sten März 1803. Darnach versteht sich auch von selbst, daß in allen vor dem 1sten Junius 1804 anhängig gewordenen Koncurs- und Liquidations-Prozessen die Rang-Ordnung der Gläubiger nur nach den bisher als gültig anerkannten Gesetzen bestimmt werden muß, und daß überhaupt in allen Fällen, in welchen die Gerichtsordnung auf die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Bezug nimmt, statt dieser Vorschriften bis zum 1sten Juny 1804 die bisher geltend gewesenen Gesetze zur Richtschnur genommen werden. Dies gilt auch besonders von demjenigen, was im II. Theil der Gerichtsordnung über das Verfahren in nicht streitigen Angelegenheiten geordnet ist, so weit die dabey vorausgesetzten Vorschriften des Landrechts von den bisher geltend gewesenen Gesetzen abweichen.

§. III.

Bey der Regierung zu Heiligenstadt sollen vom 1sten Junius 1803 die Räthe und übrige Beamte an den Gerichts-Gebühren weiter keinen Theil nehmen, noch dergleichen ohne schriftlichen Auftrag der Regierung erheben, sondern diese Gebühren für Rechnung des Staats zur Bestreitung des Unterhalts der Beamten und der übrigen mit Ausübung der Gerichtsbarkeit verbundenen Kosten, eingehoben und berechnet, den Räthen und übrigen Beamten aber dagegen bestimmte Gehalte ausgesetzt werden. Von den Gerichts-Gebühren.

Wegen Verwaltung dieser Salarien-Casse,' wird die Regierung auf das Reglement vom 20 November 1782 verwiesen.

Bey den sämmtlichen Untergerichten soll vor der Hand die bisherige Verfassung, wonach die einkommenden Gebühren den Richtern und Subalternen statt des Gehaltes überlassen werden, beybehalten werden.

Damit jedoch bey Einhebung der Gerichts-Gebühren aller Druck Unsrer getreuen Unterthanen vermieden, und in jedem einzelnen Falle ein richtiges Verhältniß beobachtet werde, haben Wir die Grundsätze, nach welchen die Gerichts-Gebühren anzusetzen sind, durch die dem gegenwärtigen Patente beygefügten Sportul-Taxen genau bestimmt, von welchen die erste Unsrer Regierung zu Heiligenstadt und die letzte sämmtlichen Untergerichten vom 1sten Juny 1803 an, zur genauen Norm dienen muß.

§. IV.

Depositalgeschäfte.

In Absicht der Deposital-Geschäfte wird auf die Vorschriften der Allgemeinen Deposital-Ordnung vom 15ten December 1783 Bezug genommen und deren genaue Befolgung sämmtlichen Ober- und Untergerichten zur Pflicht gemacht. Besonders ist jedes Gericht schuldig, zu Sicherstellung der seiner Verwahrung anvertrauten Sachen, sowohl gegen Feuersgefahr als gegen äussere Gewalt und Veruntreuungen, die nöthigen Vorkehrungen zu treffen und zu veranstalten, daß für die Deposita feuersichere, mit gehörig verwahrten Thüren und Fenstern versehene Zimmer oder Gewölbe eingerichtet werden. Zu den baaren Geldern, Urkunden, Juwelen, und andern Kostbarkeiten, welche keinen großen Raum einnehmen, müssen eiserne, oder doch eichene, mit Eisen stark beschlagene Kasten, Schränke, oder Spinden gebraucht, und mit mehr als einem Schlosse verwahrt werden. Wo dergleichen Behältnisse noch nicht vorhanden sind, sind die Gerichte schuldig, bey eigener Verhaftung dafür zu sorgen, daß sie zum ersten Junius 1803 gehörig eingerichtet, auch die zu vorschriftsmäßiger Führung der Rechnungen und Kontrollen erforderliche Bücher und Journale angeschaft werden.

§. V.

Stempel Sachen.

Ueber den Gebrauch des Stempel-Papiers bey Prozessen und andern gerichtlichen Angelegenheiten, enthält die Verordnung vom 17ten September vorigen Jahres und die derselben beygefügte Anweisung ausführliche Vorschriften, nach welchen sämmtliche Ober- und Untergerichte sich zu achten haben.

§. VI.

Criminal-Sachen.

Wegen des Verfahrens in Criminal-Sachen haben Wir durch eine neue Criminal-Gerichts-Ordnung für Unsere sämmtliche Staaten, welche im kurzen durch den Druck bekannt gemacht werden soll, ausführliche Vorschriften ertheilt, worauf hiermit Bezug genommen wird, und nach welcher vom 1sten Juny 1803 an zu verfahren ist.

Wir befehlen allen und jeden Unserer nunmehrigen Unterthanen des Erbfürstenthums Eichsfeld, der Städte Mühlhausen, Nordhausen und Erfurt, und des Erfurter Gebietes, besonders aber Unserer Regierung zu Heiligenstadt und allen derselben unterworfenen Gerichten, diese Unsre Verordnung in allen Puncten genau zu befolgen.

Urkundlich haben Wir dieselbe eigenhändig vollzogen, mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken und zu Jedermanns Kenntniß bringen lassen.

So geschehen und gegeben Berlin, den 24sten März 1803.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Gr. v. d. Schulenburg. v. Goldbeck.

Ad No. XV. b.

Edict wegen Einführung einer erniedrigten Sportul-Taxe in Prozeß- und andern gerichtlichen Angelegenheiten. De Dato Berlin den 11ten August 1787.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen rc. Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Obgleich die Verwaltung der Justiz in Unsern Landen sich von jeher dadurch ausgezeichnet hat, daß den Partheyen die Verfolgung ihrer Gerechtsame durch übermäßige Kosten niemals erschweret worden; Insonderheit aber durch die seit dem Jahre 1748 getroffene Einrichtung, nach welcher Unsre Justiz-Bedienten von aller Selbsthebung der Sporteln ausgeschlossen, und ihnen dagegen fixirte Besoldungen angewiesen sind, die Bewegungsgründe des Eigennutzes, und der Gewinnsucht, wodurch richterliche Personen sonst zur Ansetzung und Expressung unrechtmäßiger und unbilliger Sporteln verleitet werden können, gänzlich wegfallen; und noch mehr durch die gegenwärtige seit dem Jahre 1780 bestehende Justitz-Verfassung, welche durch die mehrere Simplificirung, und eben daher ohne Nachtheil der Gründlichkeit bewürkte Abkürzung der Verfahrungs-Art, eine große Menge von Verfügungen, Schriftsätzen, Beyurteln, und Zwischen-Instanzen entbehrlich gemacht hat, die Prozeß-Kosten im Ganzen beträchtlich vermindert worden; wovon sich die Folgen in der sichtbaren Abnahme derjenigen Cassen, zu welchen die aufkommenden Sportuln eingezogen werden, auf das überzeugendste zu Tage gelegt haben; so sind Wir dennoch durch die gegen Unsre sämmtlichen getreuen Unterthanen hegende landesväterliche Huld und Zuneigung bewogen worden, auf Mittel zu denken, wie denselben die an sich immer widrige Last der Prozeß-Kosten, wenn solche gleich, ohne der Prozeßsucht Thür und Thor zu eröffnen, und die stillen und fleißigen Einwohner des Staats unaufhörlichen Behelligungen unruhiger und zanksüchtiger Gegner auszusetzen, niemals gänzlich aufgehoben werden können, wenigstens dergestalt zu erleichtern sey, daß die Kosten jederzeit mit dem Gegenstande des Rechtsstreits in einem billigen Verhältnisse bleiben, und niemand sich mit irgend einem Grunde beklagen dürfe, als ob er durch den zur gerichtlichen Verfolgung seiner Gerechtsame erforderten Aufwand, in seinem Vermögen verkürzt, oder in seinem Nahrungs-Betriebe zurück gesetzt worden.

Wir haben daher zuvörderst zur Unterstützung der Justiz, und Verstärkung der Salarien-Cassen Unsrer Landes-Justiz-Collegien, einen neuen beträchtlichen Fond anweisen lassen; und hiernächst verordnet, daß die besagten Collegiis bisher, ohnehin nur zum Versuch, und zur Ausfindung proportionirter Mittel-Sätze, vorgeschrieben gewesene Sportul-Taxe nochmals revidirt; die darin angenommene Gebühren-Sätze, besonders bey Objecten von minderer Wichtigkeit, noch mehr heruntergesetzt; und die solchergestalt rektificirte und moderirte Sportul-Taxe Uns zur Prüfung und Landesherrlichen Bestätigung vorgelegt werden solle.

Nachdem Wir nun die nach diesen Grundsätzen entworfene neue Sportul-Taxe, so wie solche der gegenwärtigen Verordnung bengeheftet ist, Unsrer Landesväterlichen Intention durchgehends gemäß gefunden haben, so wollen Wir dieselbe hiedurch Unsern sämmtlichen Landes-Justiz-Collegiis zu ihrer künftigen genauen Richtschnur, in Ansetzung und Einziehung der Prozeß-Sportuln vorschreiben, und versehen Uns zu ihnen, daß sie sich darnach pflichtmäßig achten; Unsre getreuen Unterthanen mit neuen oder höhern in dieser Sportul-Ordnung nicht gegründeten Gebühren keinesweges belästigen, vielmehr auf sorgfältige Vermeidung aller zur Sache und deren zweckmäßigen Instruktion nicht gehörenden Weitläuftigkeiten, wodurch die Zahl der Termine und schriftlichen Verfügungen ohne

Noth gehäuft werden könnte, alles Ernstes Bedacht nehmen, und solchergestalt alle gegründete Klagen über Sportel-Excesse und Bedrückungen mit gewissenhafter Vorsicht und Aufmerksamkeit zu vermeiden, sich angelegen seyn lassen werden.

Als solche gegründete Beschwerden aber werden Wir es keinesweges ansehen, wenn Parteyen über geringfügige Gegenstände weit aussehende Ansprüche oder Einwendungen formiren; wenn sie durch Nachläßigkeit und Trägheit, in Herbeyschaffung der erforderlichen Nachrichten und Beweismittel, oder in Befolgung der richterlichen Anweisungen, die Zahl der Termine und schriftlichen Verfügungen selbst häufen; wenn sie durch unerlaubtes Zurückhalten mit der Wahrheit, und ihrer Wissenschaft von dem eigentlichen Hergang der Sache, oder wohl gar durch vorsetzliches Läugnen, die Aufnehmung vieler und kostbarer Beweismittel nothwendig machen; oder wenn sie die in der ersten Instanz gründlich untersuchten und rechtlich entschiedenen Sachen, aus Eigensinn, Verbitterung, Zanksucht und Rechthaberey, durch die Instanzen fortsetzen, und solchergestalt durch ihr eignes Verschulden zu einer ungewöhnlichen Anhäufung der Kosten Anlaß geben.

Vielmehr erinnern Wir hierdurch Unsre Landes-Justiz-Collegia so gnädig als ernstlich, an eine genaue Befolgung derjenigen Vorschriften der Prozeß-Ordnung, wornach dergleichen von einer Partey unnützer oder gar muthwilliger Weise verursachte Kosten niemals compensiret, sondern jederzeit dem daran schuldigen Theile ganz allein zur Last gelegt werden sollen.

Uebrigens soll die gegenwärtige Sportul-Ordnung vom ersten December des jetzt laufenden Jahres an, sowohl in den alsdenn noch schwebenden, als in den erst nachher anfangenden Prozessen, bey Unsern sämmtlichen Landes-Justiz-Collegiis beobachtet werden; auch sollen ernannte Collegia nunmehr des fördersamsten genaue, vollständige, billige, den Umständen und Verfassungen angemessene Sportul-Taxen für die Untergerichte ihrer Departements entwerfen, und solche zur Prüfung und Genehmigung einsenden.

Urkundlich unter Unsrer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel. So geschehen Berlin, den 11ten August 1787.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Carmer.

Spor-

Sportul-Ordnung und Taxe in Prozeß-Angelegenheiten [für] sämmtliche Landes-Justiz-Collegia.

Erster Abschnitt.

Vom ordinairen Prozeß.

	Gegenstand des Prozesses.								
	Von 10 Rtl bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100Rtl. excl.		Von 100Rtl. bis 200Rtl. excl.		Von 200Rtl. bis 500Rtl. excl.		V 500 b 1,2, meh 1c Rt
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.
1 Wenn der Gegenstand des Prozesses nur 10 Rthlr. oder weniger beträgt, so werden gar keine Taxen genommen, sondern nur an Protocoll-Gebühren entrichtet . . . . 8 Gr.									
Bey höheren Gegenständen werden die Gebühren nach Unterschied des Objekts folgendermaßen festgesetzt.									
2 Für die Anmeldung zur Klage und die darauf erfolgende Anberaumung des Termins zur Vernehmung des Klägers	—	—	—	—	—	8	—	12	—
3 Für Einziehung der Information von dem Kläger und Aufnehmung der Klage . . .	—	8	—	16	1	8	2 bis 3	—	4 bis 6

Anmerkung.

Wenn der Kläger zur Vernehmung schriftlich vorgeladen werden muß, so ist die Taxe des Dekrets unter obigem Satze schon mit begriffen. Wird aber die angemeldete Klage verworfen, so wird für die Resolution bezahlt, wie für jedes andere Dekret. (Cf. Sct. III. no. 6.)

Anmerkung.

1. Interventio principalis, wenn solche vorkommt, ist ein besonderer Prozeß, und wird also auch in Ansehung der Gebühren solchergestalt behandelt. Hingegen wird bey einer Interventione accessoria für die Einziehung der Information darüber, und für Aufnehmung derselben, nur die Hälfte des obigen Satzes genommen. Im weitern Verfolg wird diese Intervention mit der Hauptsache zugleich behandelt, und der Intervenient wie jede andere an einem Prozesse theilnehmende Parthey betrachtet.

2. Mit der Litis Denuntiation und Adcitation hat es gleiche Bewandniß, wie mit der Interventione accessoria. In so fern aber der Litis Denunciant und Denunciat über das Fundament der Regresses mit einander streiten, ist solches ein besonderer Prozeß.

3. Bey der Reconvention, wenn solche, nach Vorschrift der Prozeß-Ordnung, in einem Prozeß mit der Klage verhandelt werden muß, können keine besondere Sätze vorkommen. Muß aber die Wie-

derklage

No.		Von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl. Rtl.	Gr.	Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl. Rtl.	Gr.	Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl. Rtl.	Gr.	Von 200 Rtl. bis 500 Rtl. excl. Rtl.	Gr.	Von 500 Rtl. bis 1, 2, 3 u. mehrere 1000 Rthlr. Rtl.	Gr.
	derklage in Separato ausgeführt werden, so ist solche als ein besonderer Prozeß anzusehen.										
4	Für die erste Citation des Beklagten, Litisdenunciaten, oder andern Adcitandi . . .	—	4	—	8	—	12	—	16	1	—
	Anmerkung. Geschieht die Citation durch ein bloßes Decret, ohne Ausfertigung, so wird dafür nur die Hälfte entrichtet. Die zweyte und alle etwa folgende Citationen werden nur als bloße Dekrete bezahlt.										
5	Für die Vernehmung des Beklagten und Aufnahme seiner Antwort auf die Klage wird in den ersten vier Colonnen nichts angesetzt, sondern es ist solches unter den Instruktions-Gebühren mit begriffen. In der fünften Colonne wird dafür eben so viel, als für die Vernehmung des Klägers sub no. 3. entrichtet.										
6	Für die ganze Instruktion der Sache, Vernehmung der Partheyen gegen einander, Regulirung des status causæ & controversiae, Vorbereitung und Aufnehmung der Beweismittel, Abhörung der Zeugen, und Einziehung des Augenscheins, (in so fern beydes an dem Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, erfolgen kann) Versuch der Sühne; Aufnehmung der Deduktionen zum Protokoll, und Beschluß der Sache; in so fern diese Instruktion in einem oder zwey Tagen absolvirt werden kann, von jedem Theile	—	8 bis 12	— 1	16 bis —	1 1	4 bis 20	2 bis 3	—	4 bis 6	—
7	Die Inrotulation der Akten ist in den drey ersten Colonnen unter der Instruktion mit begriffen; in der vierten und fünften Colonne aber werden dafür bezahlt, von jedem Theile . . .	—	—	—	—	—	—	— 1	12 bis —	1 bis 2	12 —
8	Für eine Sentenz, wodurch die ganze Sache definitive entschieden wird, da keine Interlocute mehr statt finden, von jedem Theile . . .	—	8 bis 12	— 1	12 bis —	1 bis 2	—	2 bis 3	—	4 bis 5	—
	Wenn das Objekt beträgt über 1000 bis 2000 Rthlr. . 6 Rthlr. . 2000 — 4000 Rthlr. . 8 Rthlr. . 4000 Rthlr. . . 10 Rthlr.										
	Anmerkung. Wenn eine Sache außer ihrer Wichtigkeit zugleich sehr weitläuftig und verwickelt ist, oder aus mehrern Punkten, deren jeder für sich ein erhebliches Objekt ausmacht, bestehet, so können die Gerichte in Provinzen, wo nicht besondere Provinzial-Verfassungen entgegen sind, außer dem bestimmten Satze, auch noch die Hälfte desselben, und in ganz außerordentlich wichtigen, weitläuftigen, und verwickelten Sachen, den doppelten Satz nehmen.										

Gegenstand des Prozesses.

In

9 In der Appellations-Instanz, wo solche nach der Prozeß-Ordnung zulässig ist, werden für die Aufnehmung der Beschwerden, deren Mittheilung an den Appellaten, für die neue Instruktion in facto, wenn solche nöthig ist, für die Inrotulation und das Erkenntniß, eben die Sätze, wie in erster Instanz genommen.

Wenn aber das vorige Erkenntniß bestätigt, und also die Appellation als ungegründet und unerheblich verworfen wird, so bezahlt der Appellant, noch außer den Urthels-Gebühren, an Succumbenz-Geldern

	Gegenstand des Prozesses								
	Von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 500 Rtl. excl.		Von 500 …
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.
an Succumbenz-Geldern	—	—	1	—	2	—	4	—	5 bis 10

Anmerkung.

Wo in Ansehung des Quanti der Succumbenz-Gelder bereits gewisse Sätze durch Provinzial-Verfassungen oder Privilegia regulirt sind, hat es dabey auch ferner sein Bewenden.

10 In der Revisions-Instanz finden für die Aufnehmung der Revisions-Beschwerden, deren Communication an den Revisen, die Inrotulation der Akten, und für das Erkenntniß, eben die Taxen statt, wie in erster Instanz.

Wegen der Succumbenz-Gelder hat es bey den bisherigen Bestimmungen, nach Verschiedenheit der Collegiorum und Provinzen, sein Bewenden.

Allgemeine Anmerkungen.

1. Wenn die Partheyen die von dem Richter anberaumten Termine nicht gehörig abwarten, oder auch in denselben nicht mit der erforderlichen Information versehen, erscheinen; ihre Briefschaften und Documente nicht mit zur Stelle bringen, und also durch das Verschulden derselben, oder auch durch die außerordentliche Weitläuftigkeit und Verwickelung der Sache, mühsame Herbeyschaffung zerstreuter Beweismittel, Abhörung vieler auswärtiger und entfernter Zeugen rc. mehrere schriftliche Verfügungen oder auch mehrere Instruktions-Termine nothwendig werden, so wird außer obigen Sätzen noch entrichtet:

a) Für eine schriftliche Verfügung

in der ersten Colonne	4 Gr.
= = zweyten	8 Gr.
= = dritten	12 Gr.
= = vierten und fünften	16 Gr.

b) Für einen Instruktions-Termin, von jedem Theile

in der ersten Colonne	6 Gr.
= = zweyten	12 Gr.
= = dritten	16 Gr.
= = vierten	1 Rthlr.
= = fünften	1 Rthlr. 12 Gr. bis 2 Rthlr.

	Gegenstand des Prozesses.									
	Von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100Rtl. excl.		Von 100Rtl. bis 200Rtl. excl.		Von 200Rtl. bis 500Rtl. excl.		Von 500Rtl. bis 1,2,3 u. mehrere 1000 Rthlr.	
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.

2. Es müssen aber auch die Collegia sich sorgfältig hüten, die schriftlichen Verfügungen nicht ohne Noth zu häufen, indem dadurch der Gang der Sachen aufgehalten wird, und die Kosten des Prozesses erschwert werden. Besonders müssen, nach einmal angefangener Instruktion, alle, während dem Laufe derselben den Partheyen zu ertheilende Notificationen und Anweisungen nur durch Abschriften der Dekrete, wofür außer den Schreib-Gebühren nichts anzusetzen ist, geschehen.

3. Bey der Beurtheilung, zu welcher Kosten-Colonne ein Prozeß gehöre, wird nur auf den Betrag des Capitals, oder der Haupt-Forderung, und weder auf die mit eingeklagten Zinsen noch Kosten gesehen; es wäre denn, daß die streitigen Zinsen die Hälfte des eingeklagten Capitals, oder mehr betrügen. Hat der Prozeß überhaupt nur Zinsen zum Gegenstande, so bestimmt die Summe derselben die anzunehmende Kosten-Colonne.

4. Bey Prozessen deren Gegenstand keiner Schätzung nach Gelde fähig ist, z. E. wenn über Servituten oder andere Gerechtigkeiten gestritten wird; desgleichen Ehescheidungs-Sachen, werden die Gebühren, in der Regel, nach der vierten Colonne angesetzt; jedoch dergestalt, daß wenn der streitige Gegenstand Regalia oder Gerechtigkeiten adelicher Güter betrift, oder sonst von großer Erheblichkeit und die Instruktion sehr weitläuftig und mühsam ist, die Gebühren nach der fünften Colonne genommen werden können; so wie im Gegentheil, wenn das Objekt von geringer Bedeutung zu seyn scheint, oder der Prozeß unter Partheyen geführt wird, bey denen sich nach ihrem Stande oder Gewerbe, kein beträchtliches Vermögen voraussetzen läßt, nur die Sätze der dritten Colonne statt finden.

5) Bey Injutien-Sachen ist auf die Condition des Beleidigten und Klägers zu sehen.

Gehört solcher zum gemeinen Bürger- oder Bauern-Stande, so werden die Gebühren nach der ersten Colonne genommen.

Gehört er zu den Honoratioribus des Bürger- oder Bauern-Standes, oder zu den niedern Officianten des Staats, so findet die dritte Colonne statt.

Ist er von Adel, oder ein in gleichem Range stehender Königlicher Civil-Bedienter, so werden die Taxen nach der vierten Colonne angesetzt.

Die Sätze nach der fünften Colonne finden nur alsdann statt, wenn der Beleidigte und Kläger zu den Personen von noch höherem Range gehört.

6. Un-

	Gegenstand des Prozesses.									
	Von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 500 Rtl. excl.		Von 500 Rtl. bis 1, 2, 3 u. mehrere 1000 Rthlr.	
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.

6. Unter obigen Sätzen sind nicht begriffen, die Stempel-Siegel-Schreib- und Insinuations-Gebühren.

a) In Ansehung der Siegelgelder hat es an Orten, wo dergleichen bisher üblich gewesen, dabey, und bey den angeführten Sätzen überall sein Bewenden.

b) An Schreib-Gebühren wird bezahlt:

Für ein Mundum, auf den Bogen, vorschriftsmäßig geschrieben . . 2 Gr.

Für Beylagen und bloße Abschriften, wenn sie nicht über zwey Bogen ausmachen, ebenfalls auf den Bogen . . 2 Gr.

Wenn solche mehr betragen, und also Stoßweise geschrieben werden, auf den Stoß à 6 Bogen 8 Gr.

c) Wegen der Insinuations-Gebühren hat es bey den jeden Orts durch die bisherige Sportel-Taxe eingeführten Sätzen sein Bewenden, und ist dabey nur zu bemerken, daß für die Aufwartung bey den eigentlichen Instruktions-Terminen, von dem für die Aufwartung bey Commissionen bestimmten Satze nur die Hälfte, wegen der Informations-Termine aber gar nichts bezahlt werden darf.

7. Jeder Extrahent muß seine Kosten zur Salarien-Casse entrichten. Von Verfügungen, die auf gemeinschaftliches Ansuchen, oder ex officio erlassen werden, sind die Gebühren jedem Theile pro rata anzusetzen.

Alles dies versteht sich jedoch salvo jure der Partheyen, und es bleibt immer dem Erkenntnisse in der Hauptsache vorbehalten: ob die Kosten gegen einander aufzuheben; oder welcher Theil dem andern die von ihm bezahlten erstatten solle.

Die eigentlichen Instruktions-Gebühren werden erst in dem Urtel fest, und je nachdem ein Theil in alle Kosten verurtheilt, oder solche compensirt worden, den Partheyen angesetzt.

8. Wenn ein Theil das Armen-Recht hat, oder sonst die Kosten-Freyheit genießt, so fällt in Ansehung seiner aller Gebühren-Ansatz hinweg. Cf. Prozeß-Ordnung Part. I. Tit. XXII. §. 30. seq.

9. Den Unterthanen wird, in Dienst-Prozessen gegen ihre Guts-Herrschaften, nur die Hälfte der auf sie kommenden Instruktions-Gebühren angesetzt, die andere Hälfte aber erlassen. Wenn sich jedoch bey dem Ausgange des Prozesses findet, daß die Unterthanen solchen bloß aus Chikane angefangen, oder

	Gegenstand des Prozesses.				
	Von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl.	Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.	Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.	Von 200 Rtl. bis 500 Rtl. excl.	Von 500 Rtl. bis 1, 2, 3 u. mehrere 1000 Rthlr.
	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.
fortgesetzt, und durch die Instanzen getrieben haben, so müssen sie die ihnen vorhin erlassene Hälfte der Gerichts-Gebühren, zur Strafe nachzahlen.					
10. Die Reise- Zehrungs- und andere außergerichtliche Kosten, welche in den durch die Prozeß-Ordnung bestimmten Fällen, eine Parthey der andern, oder auch den Zeugen erstatten muß, (Part. I. Tit. X. §. 87. Tit. XXIII. §. 20. No. 4. 5. 6.) sind folgendermaßen zu bestimmen.					
a) Reise-Kosten, sowohl für die Partheyen als Zeugen.					
1. Wenn es Personen von Adel oder charakterisirte Königliche Bediente sind, auf die Meile 1 Rthlr. 8 Gr.					
2. Bey andern Königlichen und öffentlichen Officianten, höhern Subalternen der Landes-Collegien, Direktoren, Bürgermeistern und wirklichen Magistrats-Personen in größern Städten, Geistlichen in den Städten, Doktoren, angesehenen Bankiers und Kaufleuten ꝛc. auf die Meile . 16 Gr.					
3. Bey Magistrats-Personen in kleinern Städten, Geistlichen auf dem Lande, Kaufleuten, Künstlern, Pächtern und Wirthschafts-Inspektoren ansehnlicher Güter ꝛc. auf die Meile . . 12 Gr.					
4. Bey Bürgern und Handwerkern in größern Städten, Krämern, gemeinen Amtleuten und Verwaltern, Dorfschulzen und Richtern ꝛc. auf die Meile 8 Gr.					
5. Bey Bürgern und Handwerkern in kleinern Städten, ingleichen bey gemeinen Landleuten, auf die Meile . . . . 4 Gr.					
Anmerkung.					
Außer diesen Kosten, kann für Wagen, Trinkgeld, oder andere Auslagen nichts gefordert werden. Hin- und Her-Reise aber werden jede besonders gerechnet.					
b) Zehrungs-Kosten für die Partheyen und Zeugen; für Personen aus der Ersten Classe, nach Bewandniß der Umstände, Theurung oder Wohlfeilheit der Lebensmittel, auf den Tag 16 Gr. bis 1 Rthlr. 8 Gr.					
für Personen aus der 2ten Classe eben so 12 Gr. bis 20 Gr.					
. . . 3ten Classe 8 Gr. — 12 Gr.					
. . . 4ten Classe 6 Gr. — 8 Gr.					
. . . 5ten Classe — — 4 Gr.					

	Gegenstand des Prozesses									
	Von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 500 Rtl. excl.		Von 500 Rtl. bis 1, 2, 3 u. mehrere 1000 Rthlr.	
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.

Anmerkung.

Unter diesen Kosten sind Logis, Betten, Bedienung, Trinkgelder, Holz, Licht und alle übrige baare Auslagen mitbegriffen.

c) Versäumniß-Kosten, wenn solche gefordert sind, müssen besonders nachgewiesen und bescheiniget werden. Eine Parthey, welche diese fordert, kann nicht, noch außerdem, Zehrungs-Kosten liquidiren.

d) Auch anders Extrajudicial-Kosten, an Briefporto, Botenlohn rc. muß die Parthey, welche deren Ersatz fordert, liquidiren und bescheinigen.

Zweyter Abschnitt.

Vom Wechsel- und exekutivischen Prozeß, schleunigen Arrest-Sachen, und dem Possessorio Summariissimo.

	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
1 Für die Aufnehmung der Klage	—	8	—	16	—	16	1	—	1	—
2 Für die Citation	—	4	—	8	—	12	—	16	—	16
3 Für die ganze Instruktion der Sache, wie bey No. 6. Sect. 1. von jedem Theile	—	8 bis 12	— 1	16 bis —	1 bis 1	— 12	1	12	1 2	12 bis —
4 Für das Erkenntniß von jedem Theile	—	8 bis 12	— 1	12 bis —	1 bis 1	— 12	1 2	12 bis —	2 bis 3	— —

Anmerkungen.

1. Schreib- und Insinuations-Gebühren, imgleichen Extrajudicial-Kosten, werden nach dem ersten Abschnitt bezahlt.
2. Unter schleunigen Arrest-Sachen sind nur diejenigen zu verstehen, wo über die Zulässigkeit des Arrests selbst gestritten wird. Die förmliche Rechtfertigung desselben ist ein besonderer Prozeß.
3. Wenn das Possessorium Summariissimum durch eine Local-Commission instruirt werden muß, so treten die Diäten an die Stelle der Instruktions-Gebühren.

Dritter Abschnitt.

Von Gebühren, die nicht in allen Prozessen, sondern nur in einigen, bey besondern Umständen und Gelegenheiten vorkommen.

	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
1 Für eine Edictal-Citation	—	—	1	—	1	—	1	12	1	12
Wenn mehrere Exemplarien ausgefertigt werden müssen, für das zweyte und dritte	—	—	—	12	—	12	1	—	1	—

		Gegenstand des Prozesses.									
		Von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100Rtl. excl.		Von 100Rtl. bis 200Rtl. excl.		Von 200Rtl. bis 500Rtl. excl.		Von 500Rtl. bis 1, 2, 3 u. mehrere 1000 Rthlr.	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
	Anmerkung. Affixions- Trans- und Remissions-Kosten sind darunter nicht mit begriffen.										
2	Für die Abfassung eines Avertissements in den Zeitungen oder Intelligenz-Blättern	—	—	—	4	—	4	—	8	—	12
	Anmerkung. 1. Die Einrückungs-Gebühren an das Zeitungs oder Adreß-Comtoir müssen besonders bezahlt werden. 2. Wird wegen der Einrückung ein besonderer Befehl oder Anschreiben erlassen, so darf für das Avertissement selbst nichts genommen werden.										
3	Für ein Patentum ad domum, wenn darin mehr als drey Personen vorgeladen werden . .	—	—	1	—	1	8	1	12	1	12
	Anmerkung. Sind nur zwey oder drey Personen darin citirt, so wird bloß so viel, als für eine ordinaire Citation bezahlt.										
4	Für ein Subhastations-Patent, ohne Unterschied der Zahl der Exemplarien	—	16	1	—	1	12	1 2	12 bis —	3 bis 4	— —
5	Für ein Commissoriale, in Fällen, wo solches expedirt werden muß	—	4	—	8	—	16	1	—	2	—
	Anmerkung. Für ein nicht ausgefertigtes Dekret, wodurch einem Mitglied oder Subalternen des Gerichts ein in loco zu besorgendes Geschäft aufgetragen wird, kann nichts genommen werden.										
6	Für jedes andere Dekret, Rescript, Resolution, Mandatum, Requisitoriale, Intercessionale, oder wie es sonst Namen hat, in so fern dasselbe schriftlich ausgefertigt werden muß	—	4	—	8	—	12	—	16	1	—
7	Für eine Anzeige des Deputati an das Collegium, in so fern darin materialia vorkommen . .	—	—	—	4		6	—	16	—	16
	Wenn nur Anzeigen, welche zur Instruktion des Prozesses gehören, darin enthalten sind, so werden bloß die Schreib-Gebühren bezahlt.										
8	Für eine Contumacial-Resolution, worin allemal eine Definitiv-Entscheidung festgesetzt seyn muß .	—	4	—	12	1	—	2	—	2	—
9	Commissions Gebühren.										
	a) Wenn der Commissarius ein Mitglied des Collegii ist, und durch selbigen ein einzelner zur Prozeß-Instruktion gehöriger Actus, zwar am Orte des Gerichts, aber doch außerhalb der gewöhnlichen Gerichtsstelle, vorgenommen werden muß, so werden dafür zur Salarien-Casse gezahlt .	—	—	—	—	—	—	1	12	2	—
	b) Wenn eine ganze Prozeß-Instruktion, außerhalb dem Orte des Gerichts, durch ein Mitglied										

des

	Gegenstand des Prozesses.									
	Von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 500 Rtl. excl.		Von 500 Rtl. bis 1, 2, 3 u. mehrere 1000 Rthlr.	
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
des Collegii besorgt werden muß, so erhält der Commissarius die taxmäßigen Instruktions-Gebühren statt der Diäten, und zur Salarien-Casse werden nur bezahlt, für jeden Tag der Abwesenheit des Instruenten, von jedem Theile .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
c) Wenn eine ganze Prozeß-Instruktion einem andern Commissario übertragen werden muß, so erhält die Salarien-Casse, von jeder Parthey, statt der taxmäßigen Instruktions-Gebühren, für jeden Tag	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12
Der Commissarius aber erhält für den Tag, von beyden Theilen zusammen;										
wenn solches ein Referendarius, Justiz-Rath, Bürgermeister, oder anderer Justiz-Bedienter von einem Untergericht der ersten Classe ist . .	—	16	1	—	2	—	2	—	2	—
wenn es ein Justiz-Bedienter von geringerem Range ist	—	16	— 1	16 bis —	1	12	1	12	1	12
d) Wenn ein einzelner zur Instruktion der Hauptsache gehörender Actus durch einen Sekretarium oder Referendarium, zwar an dem Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, aber doch außerhalb der gewöhnlichen Gerichtsstelle vorgenommen werden muß, z. E. die Abhörung eines Zeugen in seiner Behausung rc. so werden an Diäten bezahlt, für den Termin	—	—	—	16	1	—	1	12	1	12
e) Wenn ein dergleichen einzelner Actus außerhalb dem Sitze des Gerichts, durch einen auswärtigen Commissarium vollzogen werden muß, so erhält der Commissarius die sub Litt. c. bestimmten Diäten.										

Anmerkung.

1. Wenn für mehr als einen Tag Diäten liquidirt werden, so muß an jedem dergleichen folgenden Tage wenigstens 5 Stunden wirklich gearbeitet worden seyn; und daher das Protokoll von jedem Termine besonders abgeschlossen, auch pflichtmäßig bemerkt werden, wie viel Stunden wirklich gearbeitet worden.

2. Ein gleiches findet statt, wenn nach Sect. I. Anmerkung 1. den Partheyen für mehr als zwey Instruktions-Termine Gebühren angesetzt werden sollen.

3) Bey allen Local-Commissionen kann der Commissarius, außer den ausgeworfenen Diäten, für Logis, Beköstigung rc. nichts ansetzen, sondern muß sich solche selbst besorgen. Als baare Auslagen können nur Post-Fuhr- und Botenlohn, ingleichen Wagenmiethe liquidirt werden. Es muß aber der Commissarius den Termin den Partheyen zeitig bekannt machen, und sie zur

Ge-

		Gegenstand des Prozesses.									
		Von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 500 Rtl. excl.		Von 500 Rtl. bis 1, 2, 3 u. mehrere 1000 Rthlr.	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
	Gestellung der Fuhre gehörig auffordern. Nur alsdenn, wenn ihm diese nicht zu rechter Zeit sistirt wird, kann er sich eigenen oder gedungenen Fuhrwerks bedienen.										
	Wenn der Commissarius ein Mitglied des Collegii, oder anderer höherer Justiz-Bedienter ist, so werden ihm vier, sonst aber nur zwey Pferde passiret.										
	4. Bey Local-Commissionen über Objekte der fünften Colonne, können für den vereideten Protokollführer die in dem Circulare vom 12ten April 1785 bestimmten Gebühren, sonst aber weder besondere Fuhr- noch andere Kosten liquidirt werden.										
10	Für einen Termin in Prozeß-Sachen, welcher zwar an ordentlicher Gerichtsstelle abgehalten wird, aber nicht eigentlich die Instruktion der Hauptsache, sondern andere dabey vorkommende Nebenpunkte und Angelegenheiten betrift; z. E. die Regulirung eines Interimistici; Anlegung eines vorläufigen Liquidi unter den Partheyen; Publikation eines Urtels, welche den Partheyen selbst durch einen Deputirten des Collegii geschieht u. s. w.	—	—	1	—	2	—	2	—	3	—
11	Für die Abnahme eines Eides von einer Parthey, es sey solches ein zugeschobener oder nothwendiger Eid	—	—	—	12	—	16	1	—	2	—
	Wenn ein Juden-Eid in der Schule geschworen werden muß, werden außer obigem Satze zur Salarien-Casse annoch die sub no. 9. litt. d. bestimmten Commissions-Gebühren entrichtet.										
	Wenn die Eides-Abnahme durch einen auswärtigen Commissarium geschehen muß, so erhält dieser die taxmäßigen Diäten, und für die Salarien-Casse wird nichts angesetzt.										
12	Für einen Statum Causæ, welchen der Deputatus Collegii entwerfen muß, wenn Zeugen auswärts abgehört werden sollen	—	—	—	—	—	12	1	—	2	—
13	Für eine Speciem facti an die Gesetz-Commission, mit Inbegriff der Anfrage dazu	—	—	—	—	1	—	2	—	3	—
14	Für einen Bericht oder Anschreiben, womit Acta an ein auswärtiges Collegium zum Spruch verschickt werden	—	—	—	—	1	—	1	—	2	—
15	Für die Ausfertigung eines Vergleichs, von jedem Theile	—	4 bis 6	—	6 bis 16	— 1	12 bis —	1 bis 2	— —	2 bis 3	— —
	Anmerkung.										
	1. Wenn der Vergleich bloß darin besteht, daß der Kläger seiner Forderung pure entsagt; oder daß der Beklagte sich zu dessen Befriedigung verlangtermaßen versteht; oder daß dem Beklagten bloß eine Nachsicht zugestanden wird: So darf nur										

dieser

Nr.		Gegenstand des Prozesses. Von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl. Rtl.	Gr.	Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl. Rtl.	Gr.	Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl. Rtl.	Gr.	Von 200 Rtl. bis 500 Rtl. excl. Rtl.	Gr.	V[on] 500 b[is] 1,2[...] incl[...] 10[...] Rt[l.] Rtl.
	dieser Satz für die Ausfertigung, und außerdem, für den Vergleich selbst, an Gebühren nichts genommen werden. 2. Wenn es hingegen ein wirklicher Vergleich ist, wo jeder Theil von seinem prätendirten Rechte etwas schwinden läßt, so werden nach Verhältniß des Quanti Differentiae, zwischen der geforderten, und der von dem Beklagten gleich bey der Einlassung auf die Klage zugestandenen Summe, annoch an Vergleichs-Gebühren entrichtet Wenn das Quantum Differentiae 50—200 Rthl beträgt . . . . . 1 Rthl. von 200—1000 . . 2—4 Rthl. von 1000—10,000 Rthl. auf jedes Hundert über 1000 Rthlr. . . . 12 Gr. über 10,000 Rthlr. auf jedes Tausend 1 Rthl. Wenn die Sache keiner Schätzung nach Gelde fähig ist . . . . 2—10 Rthl.									
16	Für einen Exekutions-Befehl, Ordre zur Auspfändung ꝛc. wird eben so viel entrichtet, wie für jedes andere Dekret, vid. No 6.									
17	Für ein Immissoriale, wenn ein Sequester, oder auch Creditores, zur eigenen Bewirthschaftung eingewiesen werden sollen	—	—	—	16	1	—	1	12	1 bis 2
	Anmerkung. Für die wegen der Immission anzulegende Berechnung wird, außer den Calculatur-Gebühren, nichts bezahlt.									
18	Für eine im Wege der Exekution erfolgende gerichtliche Versteigerung, nach Verhältniß der gelösten Summe	—	—	—	12	—	16	1	—	2 bis 3
	Anmerkung. 1. Die Gebühren des Auktionators und Ausrufers sind hierunter nicht mit begriffen. 2. An Orten, wo besondere Auktions-Commissarii bestellt sind, und die gerichtlichen Versteigerungen durch diese geschehen, fallen die Gebühren an die Sportul-Casse hinweg.									
19	Für einen Licitations-Actum, nach Verhältniß der Taxe	—	6 bis 8	—	12 bis 16	1	—	2	—	2 bis 3
	Anmerkung. Dieser Satz wird nur für den letzten Termin bezahlt. Für die Zwischen-Termine kann nichts ausgesetzt werden, wenn nicht in selbigen der Zuschlag wirklich erfolgt.									
20	Für einen Adjudications-Bescheid, nach Verhältniß des Gebots . . .	—	8 bis 12	1	—	1 bis 2	—	2 bis 3	—	4 bis 8

	Gegenstand des Prozesses.									
	Von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100Rtl. excl.		Von 100Rtl. bis 200Rtl. excl.		Von 200Rtl. bis 500Rtl. excl.		Von 500Rtl. bis 1,2,3 u. mehrere 1000 Rthlr.	
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.

Vierter Abschnitt.

Von den Gebühren in Concurs- und Liquidations-Prozessen.

In dergleichen Prozessen werden die Gebühren nach dem Verhältniß der Aktiv-Masse, auf den Grund eines davon gleich anfänglich zu machenden ungefähren Ueberschlags bestimmt.

1 Beträgt die Aktiv-Masse nur 200 Rthlr. oder weniger, so wird an Gebühren zur Salarien-Casse gar nichts angesetzt, sondern es werden bloß die baaren Auslagen, und für die Copialien ein Pausch-Quantum von 3—4 Rthlr. in Ansatz gebracht.

2 Beträgt die Aktiv-Masse über 200 Rthlr., so wird die vierte Colonne der gegenwärtigen Sportul-Taxe zum Fuß angenommen; und davon für die vorkommenden Expeditions- und Termins-Gebühren liquidirt

von einer Masse à 200—400 Rtl. Ein Viertel,
400—600 — Die Hälfte,
600—1000 — Drey Viertel,
über 1000 Rtlr. der volle Satz der vierten Colonne.

3 An Sentenz-Gebühren für das Prioritäts-Urtel werden genommen,

bey Massen von 200—500 Rtlr. 2 Rtlr.
" " " 500—800 Rtlr. 3—4 Rtlr.
" " " 800—1000 Rtlr. 5—6 Rtlr.

bey Massen über 1000 Rtlr. wird der Satz der Sportul-Taxe Sectio I. No. 8. beybehalten.

4 Für das Distributions-Erkenntniß wird eben so viel, als für die Classificatoriam angesetzt.

Die Kosten bey einzelnen Liquidatis, welche zur besondern Instruktion verwiesen werden müssen, sind nach dem Betrage derselben, und nach den dafür competenten Colonnen zu bestimmen. Doch muß das Gericht den sich meldenden Gläubigern, den ungefähren Zustand der Aktiv-Masse in Zeiten bekannt machen, und denjenigen unter ihnen, auf welche die Masse wahrscheinlich nicht reichen wird, überlassen, ob sie dennoch die Sache fortsetzen, oder zur Ersparung vergeblicher Kosten, sich ihrer Forderung an die gegenwärtige Masse begeben wollen.

Fünfter Abschnitt.

Von den Gebühren der Justiz-Commissarien und Assistenten in Prozessen.

1 Wenn ein Justiz-Commissarius von einer Parthey, in den nach den Gesetzen zulässigen Fällen, zu ihrem

Be-

		Gegenstand des Prozesses.									
		Von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 500 Rtl. excl.		Vo 500 bi 1, 2, mehr 100 Rth	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	
	Bevollmächtigten bestellt wird, erhält derselbe für die Einziehung der Information . . .	—	8	—	12	— bis 1	16 bis 8	1 bis 2	8 bis —	2 bis 4	
	Anmerkung. Wenn in Sachen von weniger Erheblichkeit der Justiz-Commissarius bey Einziehung der Information besonders viele Mühe anwenden müssen, und durch seine dadurch bewiesene Sorgfalt, und bewirkte zweckmäßige Vorbereitung, den Richter in den Stand gesetzt hat, mit der Instruktion im Termine selbst kurz und gründlich, ohne Aufenthalt und Unterbrechung zu verfahren, so kann derselbe, außer dem vorstehenden Satze, für seine Extrajudicial-Bemühungen noch besonders liquidiren, und der Richter kann ihm, nach sorgfältiger Vergleichung der Liquidation mit den Manual-Akten, auch eine höhere Summe zubilligen.										
	2. Dergleichen Liquidation für die bey Vorbereitung der Sache angewendeten Extrajudicial-Bemühungen findet auch alsdenn statt, wenn gleich die Parthey in Person erscheint, und der Justiz-Commissarius ihr nur als ihr Consulent assistirt; in so fern er nemlich die zu solcher Vorbereitung von ihm verwendete besondere Mühwaltung durch seine Manual-Akten nachweisen kann.										
2	Für die Abwartung der Instruktion erhält der Justiz-Commissarius, er mag nun als Bevollmächrigter, oder nur als Consulent bey einem Prozesse gearbeitet haben, ein Honorarium, welches dem Betrage der nach Sect. I. No. 8. für einen Theil anzusetzenden Urtels-Gebühren gleich ist. Anmerkung. Wenn ein Justiz-Commissarius bey einer von ihm betriebenen Sache vorzüglich viele Mühe gehabt, und sich dabey durch Fleiß, Betriebsamkeit, und in gründlicher, vollständiger und schleuniger Auseinandersetzung des Facti bewiesene Geschicklichkeit besonders ausgezeichnet hat; das Honorarium aber, welches ihm nach Verhältniß der Sentenz-Taxe zukommen würde, im Verhältniß gegen seine gehabte Mühwaltung zu niedrig ist, so kann ihm der doppelte, auch wenn die Sache ausserordentlich wichtig, weitläuftig und mühsam gewesen, der dreyfache Betrag dieses Honorarii zugebilliget werden.										
3	Für die Deduktion in Jure, wenn solche, wegen Weitläuftigkeit und Wichtigkeit der Sache, schriftlich abgefaßt werden muß . . .	—	—	—	—	1	—	2	—	4	
4	Für Briefe, Anzeigen und Memorialien, welche bloß den Betrieb des Prozesses betreffen, erhält der Ju					bis 2	—	bis 4	—	bis [illegible]	

stiz-

	Gegenstand des Prozesses.									
	Von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 500 Rtl. excl.		Von 500 Rtl. bis 1, 2, 3 u. mehrere 1000 Rthlr.	
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
stiz-Commissarius, außer den sub No. I. festgesetzten Informations-Gebühren, nichts; doch werden ihm, wenn er in Abwesenheit der Parthey, mit ihr correspondiren, Bestellungen und Auslösungen für sie besorgen müssen ꝛc. pro Cura Instantiae zugebilligt	—	4	—	12	—	16	1 bis 2	—	2 bis 3	—
5 Für die schriftliche oder ad protocollum geschehene Anzeige der Appellations-Beschwerden einer anwesenden Parthey erhält der Justiz-Commissarius	—	—	—	12	—	16	1	—	2	—

Bey einer neuen Instruktion in Appellatorio erhält er den einfachen Betrag der auf eine Parthey kommenden Urtels-Gebühren.

Für die Deduction in Appellatorio, wie in erster Instanz

Pro Cura Instantiae, eben so.

In Revisorio wird dem Justiz-Commissario für die Anmeldung der Revisions-Beschwerden, und deren Ausführung, ingleichen pro Cura Instantiae, eben so viel als in Appellatorio zugebilligt.

Allgemeine Anmerkungen.

1. Unter obigen Sätzen sind die baaren Auslagen des Justiz-Commissarii, an Schreib-Gebühren, Briefporto, Botenlohn ꝛc. nicht mit begriffen, sondern diese müssen von ihm, nach Vorschrift der Prozeß-Ordnung Part. I. Tit. XXIII. §. 21, am Schluß einer jeden Instanz zur Festsetzung liquidirt werden.

2. Wenn einer Parthey, die sich eines Justiz-Commissarii bedient hat, die Kosten von dem Gegentheil erstattet werden müssen, so sind darunter, der Regel nach, auch die Gebühren des Justiz-Commissarii mit begriffen. Eine Ausnahme findet statt:

a) Wenn eine Parthey, die nach den Gesetzen persönlich hätte erscheinen können und sollen, sich durch einen Justiz-Commissarium vertreten lassen; in welchem Fall der Gegentheil zum Ersatz der ganz unnützen Kosten sub Nro. I. nicht angehalten werden kann.

b) Wenn in Sachen, welche sich nur zur ersten, zweyten oder dritten Colonne qualificiren, eine Parthey zu dem von ihr persönlich abgewarteten Termine einen Justiz-Commissarium, als ihren Consulenten, mit zur Stelle bringt; welches ihr zwar zu ihrer eigenen Beruhigung zu thun frey steht, dennoch aber, da in solchen minder wichtigen Sachen die Zuziehung eines Justiz-Commissarii in keiner Absicht von wirklichem Nutzen seyn kann, dem Gegentheil die Kosten einer solchen überflüssigen Präcaution nicht zur Last fallen können. Es muß also eine dergleichen Parthey ihren zugezo-

	Rthlr.	Gr.	Pf.

genen Justiz-Commissarium jederzeit selbst bezahlen, ohne dafür von dem Gegentheil einigen Ersatz fordern zu können.

3. In Ansehung der Fälle, wo Justiz-Commissarii wegen Nachlässigkeit und Saumseligkeit in dem Betrieb der Sachen, oder anderweitigen pflichtwidrigen Betragens, nicht nur ihrer eigenen Gebühren verlustig erklärt werden, sondern auch dem Gegentheil die Kosten ersetzen müssen, hat es bey den Vorschriften des Circulars vom 20sten September 1783. pag. 16. No. 11. 13. pag. 32. No. 59. sein Bewenden.

4. Wenn einer Parthey, in den zur vierten und fünften Colonne sich qualificirenden Prozessen, ein Assistent aus dem Gerichte selbst, auf ihr Verlangen zugeordnet wird, so darf für diesen nur die Hälfte derjenigen Kosten, die nach Beschaffenheit der Sache und Umstände ein Justiz-Commissarius zu fordern gehabt hätte, zur Salarien-Casse liquidirt werden.

Sechster Abschnitt.

Von Gerichts-Gebühren, welche keine bey dem Collegio selbst schwebende Prozesse betreffen.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
1 Für ein Mandatum Justitiae, welches auf die Beschwerden einer Parthey an ein Untergericht erlassen wird	—	8	—
	bis		
	1	—	—
2 Für die Vorbescheidung, welche auf einen über dergleichen Beschwerden von dem Untergericht abgestatteten Bericht erfolgt . . .	—	16	—
	bis		
	2	—	—
3 Für eine dem Supplicanten, ohne vorhergegangene Berichts-Abforderung, ertheilte Resolution	—	8	—
		bis	
		16	—

Anmerkung.

1. Wenn dergleichen Beschwerden von gemeinen Leuten zum Protokoll angebracht werden, so darf für die Aufnehmung derselben nichts gefordert werden.
2. Die Gebühren sub No. 1. für das Mandatum Justitiae muß zwar der Supplikant, als Extrahent, allemal vorschießen. Wenn aber nach eingegangenem Bericht, und allenfalls erforderten Akten, die Beschwerde gegründet befunden wird, so müssen nicht nur sämmtliche Kosten der erfolgenden Vorbescheidung sub No. 2. von dem schuldigen Unterrichter unmittelbar eingezogen, sondern es muß auch der Parthey zu den für das erste Mandatum vorgeschossenen Kosten ex officio wieder verholfen werden.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
4 Für einen Bericht nach Hofe, auf die daselbst angebrachten Beschwerden einer Parthey, wenn Materialia darin verhandelt werden . .	—	16	—
		bis	
	3	—	—
5 Wenn solcher eine bloße Anzeige enthält . . .	—	12	—
		bis	
	1	—	—
6 Für ein Zeugen-Verhör oder andere Vernehmung, welche auf Requisition eines fremden Gerichts erfolgt; nach Beschaffenheit der Sache, der auf die Befolgung der Requisition verwendeten Zeit und Mühe rc. .	1	—	—
	bis		
	3	—	—

Rthlr. Gr. Pf.

Anmerkung.

1. Wenn zu einem solchen Actu mehrere Termine erforderlich sind, so kann für jeden Termin nach Qualität der Sache liquidirt werden 1 — 2 Rthlr

2. Die bey Gelegenheit solcher Requisitionen nothwendige Expeditiones, werden gleich andern Dekreten, nach Sect. III. No. 6. taxiret.

3. Gegen ausländische Gerichte muß auch in Ansehung der Kosten das Reciprocum möglichst beobachtet werden.

Allgemeine Anmerkungen.

In Ansehung der Actorum voluntariae jurisdictionis, und insonderheit der zum Hypotheken-Wesen gehörenden Verhandlungen, hat es, da die diesfälligen Verfassungen in den Provinzen sehr verschieden sind, bey den in einer jeden Provinz bisher eingeführten und approbirten Sätzen auch noch ferner sein Bewenden.

Siebenter Abschnitt.

Von dem bey Prozessen zu gebrauchenden Stempel-Papier.

An Stempel-Papier muß in einer jeden Sache, so bald der Gegenstand den Werth von 30 Rthlr. übersteigt, oder keiner gewissen Schätzung fähig ist, folgendes genommen werden:

	Rthlr.	Gr.	Pf.
1 Bey der Anmeldung einer Klage, wenn das Object weniger als 200 Rthlr. beträgt	—	1	—
wenn es über 200 Rthlr. oder mehr beträgt . .	—	6	—

Anmerkung.

Wird die Klage mündlich zum Protokoll angemeldet, so muß zu diesem der vorschriftsmäßige Stempelbogen genommen werden.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
2 Zu dem Informations-Protokoll, wenn dergleichen mit dem Kläger oder Beklagten aufgenommen wird	—	6	—
3 Zu dem Klage-Protokoll	—	6	—

Anmerkung.

Zur Aufnehmung einer Intervention oder Litis-Denunciation, oder auch einer Rekonvention, wenn diese letztere zur besondern Verhandlung gewiesen wird, muß eben so viel an Stempel-Papier genommen werden.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
4 Zu der ersten Vorladung des Beklagten . . .	—	6	—

Anmerkung.

Auch wenn diese erste Citation nicht schriftlich, sondern nur per copiam decreti ergeht, muß zu dieser Abschrift ein 6 Gr. Stempelbogen genommen werden.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
5 Zu einer Ediktal-Citation auf jedes Exemplar . . .	—	12	—

Zu

		Rthlr.	Gr.	Pf.
6	Zu einem Inserat in den Zeitungen oder Intelligenz-Blättern	—	6	—
7	Zu einem Subhastations-Patent auf jedes Exemplar			
	wenn die Taxe nur 1000 Rthlr. oder weniger beträgt	—	6	—
	wenn die Taxe über 1000 Rthlr. beträgt	—	12	—
8	Zu einem Commissoriali, Mandato, Requisitoriali, Intercessionali, Decret, Rescript, Resolution, und überhaupt zu einer jeden schriftlichen Ausfertigung, für welche in gegenwärtiger Taxe kein besonderer Satz bestimmt ist	—	6	—
9	Zu einer schriftlichen Anzeige des Deputati oder Assistenz-Raths, oder Justiz-Commissarii, welche im Laufe des Prozesses vorkommt	—	1	—
10	Zu einer Vollmacht,			
	wenn das Objekt an Capital und Zinsen nur 100 Rthlr. oder weniger beträgt	—	8	—
	wenn es mehr beträgt, oder keiner Schätzung fähig ist	—	10	—
11	Zur Beantwortung der Klage, wenn solche besonders, und nicht zugleich im Instruktions-Termine aufgenommen wird	—	6	—
12	Zu einem Contumacial-Protokoll, auf welches eine Definitiv-Resolution erfolgt	—	12	—
13	Zu dem ersten Instruktions-Protokoll	—	12	—
14	Wenn die Instruktion durch mehrere Termine fortgesetzt wird, zu dem Protokoll für jeden folgenden, wofür die Partheyen besondere Termins-Gebühren entrichten müssen	—	6	—
15	Zu dem Protokoll über das Zeugen-Verhör,			
	wenn nicht mehr als zwey Zeugen sind	—	6	—
	wenn mehr als zwey Zeugen sind	—	12	—
16	Zu dem Protokoll über den Versuch der Sühne, und die mündliche Verhandlung der Deduktionen	—	6	—
17	Zum Protokoll bey einem andern Termine in Prozeß-Sachen, welcher nicht zur eigentlichen Instruktion gehört	—	6	—
18	Zum Protokoll bey einem auf Requisition eines fremden Gerichts abgehaltenen Zeugen-Verhöre	—	6	—
19	Zum Statu causae, wenn ein Zeuge durch einen auswärtigen Commissarium abgehört werden muß	—	6	—
20	Zum Protokoll, wenn der Augenschein außerhalb dem Orte des Gerichts eingezogen werden muß	—	6	—
21	Zum Protokoll über die Ableistung eines zugeschobenen oder nothwendigen Eides	—	1	—
22	Zu einer Deduktions-Schrift	—	6	—
23	Zum Protokoll über die Akten-Inrotulation	—	6	—
24	Zu einer Specie facti an die Gesetz-Commission	—	6	—
25	Zur Anfrage dazu	—	6	—
26	Zu einem Bericht nach Hofe	—	6	—
27	Zu einem Urtel, wenn solches nicht expedirt wird, und das Objekt 100 Rtlr. und darüber beträgt,			
	in erster Instanz	—	1	—
	in zweyter und dritter Instanz	—	6	—
	in Injurien-Sachen	—	6	—
	zu den Abschriften für jede Parthey	—	1	—

An

		Rthlr.	Gr.	Pf.
	Anmerkung. Wenn das Urtel expedirt werden muß, so bedarf das Original keines Stempelbogens. Eine Contumacial-Resolution wird als ein Urtel angesehen.			
28	Zu der Ausfertigung eines Vergleichs	—	6	—
29	Zu dem Vergleichs-Protokoll, wenn das streitig gewesene Quantum betragen hat,			
	100—500 Rthlr.	—	12	—
	500—1000 Rthlr.	1	—	—
	1000—2000 Rthlr.	1	12	—
	über 2000 Rthlr.	2	12	—
	wenn die Sache keiner Schätzung nach Gelde fähig ist	1	—	—
	in Injurien-Sachen	—	1	—
	wenn bloß dem Prozeß entsagt wird	—	6	—
30	Zur Anzeige eines außergerichtlich geschlossenen Vergleichs;			
	wenn das Objekt 200 Rthlr. oder weniger beträgt	—	6	—
	wenn solches über 200 Rthlr. beträgt	—	12	—
31	Zu einer Constitutione liquidi, zum Behuf einer zu verfügenden Immission	—	6	—
32	Zu einem gerichtlichen Auctions-Protokoll	—	6	—
33	Zu einem Licitations-Protokoll	—	6	—
34	Zu einem Adjudications-Bescheide	—	12	—
35	Zur schriftlichen Anmeldung von Appellations- oder Revisions-Beschwerden	—	6	—
	Anmerkung. Bey Aufnehmung der Appellations- oder Revisions-Beschwerden, imgleichen bey den in zweyter Instanz vorfallenden neuen Instruktionen, müssen zu den Protokollen, so wie zu den Deduktionen, eben die Stempelbogen, wie in erster Instanz, genommen werden.			
	Zu einer bloßen, schriftlichen Vorstellung in Prozeß-Sachen	—	—	6

Interimistische Sportul- und Stempeltaxe in Prozeß- und ande gerichtlichen Angelegenheiten für die Justizämter, Magisträte u andere Untergerichte in der Churmark mit Ausschluß des Berlinischen Stadtgerichts.

	Gegenstand des Prozesses.											
	Von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 500 Rtl. excl.		Von 500 Rtl. bis 1000 R. excl.		Vo 1000 un darü	
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	
Erster Abschnitt. **Vom ordinairen Prozeß.**												
1 Wenn der Gegenstand des Prozesses nur 10 Rtl. oder weniger beträgt; so werden gar keine Taxen genommen, sondern nur an Protokollgebühren entrichtet . . . 8 Gr Hierher gehören auch Injuriensachen zwischen Leuten ganz geringen Standes, jedoch werden dabey außer den Acht Groschen Protokollgebühren entrichtet: a) Für die Abhörung eines jeden vorgeschlagenen Zeugen . . . 2 Gr. b) Für den Bescheid . . . 6 Gr. c) Für die Anfertigung eines Ehrenscheins, wenn solcher verlangt wird . 6 Gr. Bey höhern Gegenständen werden die Gebühren nach Unterschied des Objekts folgendermaßen festgesetzt.												
2 Für die Anmeldung zur Klage und die darauf erfolgende Anberaumung des Termins zur Vernehmung des Klägers . . .	—	2	—	4	—	6	—	12	—	16	—	1
Anmerkung. Wenn der Kläger zur Vernehmung schriftlich vorgeladen werden muß; so ist die Taxe des Dekrets unter obigem Satze schon mitbegriffen. Wird aber die angemeldete Klage verworfen; so wird für die Resolution bezahlt, wie für jedes andere Dekret. (Conf. Sect. III. No. 6.)												
3 Für die Einziehung der Information vom Kläger und Aufnehmung der Klage . .	—	6	—	8	—	12	—	16	1	—	2	—
Anmerkung. 1) Interventio principalis, wenn solche vorkommt, ist ein besonderer Prozeß, und wird also auch in Ansehung der Gebühren solchergestalt behandelt. Hingegen wird bey einer Interventione accessoria für die Einziehung der Information darüber, und für Aufneh-												

P mung

	Gegenstand des Prozesses.											
	Von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 500 Rtl. excl.		Von 500 Rtl. bis 1000 R. excl.		Von 1000 R. und darüber	
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
mung derselben, nur die Hälfte des obigen Satzes genommen. Im weitern Verfolg wird diese Intervention mit der Hauptsache zugleich behandelt, und der Intervenient wie jede andere an einem Prozeß theilnehmende Parthei betrachtet.												
2) Mit der Litisdenunciation und Adcitation hat es gleiche Bewandniß wie mit der Interventione accessoria. In so fern aber der Litisdenunciant oder Denunciat über das Fundament des Regresses mit einander streiten, ist solcher ein besonderer Proceß.												
3) Bey der Reconvention, wenn solche nach Vorschrift der Prozeßordnung in einem Prozeß mit der Klage abgehandelt werden muß, können keine besondere Sätze vorkommen. Muß aber die Wiederklage in separato ausgeführet werden; so ist solcher als ein besonderer Prozeß anzusehen.												
4 Für die Citation des Beklagten, Litisdenunciaten oder andere Adcitandi . .	—	4	—	6	—	8	—	12	—	16	—	16
Anmerkung.												
Geschieht die Citation durch ein bloßes Dekret ohne Ausfertigung; so wird dafür nur die Hälfte entrichtet.												
Die zweyte und alle etwa folgende Citationen werden nur als bloße Dekrete bezahlt.												
5 Für die Vernehmung des Beklagten und Aufnahme seiner Antwort auf die Klage wird in den vier ersten Colonnen nichts angesetzt, sondern es ist solches unter den Instruktionsgebühren mitbegriffen. In der fünften und sechsten Colonne wird dafür eben so viel, als für die Vernehmung des Klägers sub No. 3. entrichtet.												
6 Für die ganze Instruktion der Sache, Vernehmung der Partheyen gegen einander, Regulirung des Status causae et controversiae, Vorbereitung und Aufnehmung der Beweismittel, Abhörung der Zeugen und Einziehung des Augenscheins, Versuch der Sühne, Aufnehmung der Deduktionen zum Protokoll und Beschluß der Sache, in so fern diese Instruktion in einem oder zwey Tagen absolvirt werden kann, von jedem Theile . . .	—	8	—	12	1	—	1	8	2	—	3	—
7 Für die Inrotulation der Akten ist in den drey ersten Colonnen unter der Instruktion mit begriffen, in der vierten, fünften und sechsten Colonne aber werden inclusive Heftung und Foliirung bezahlt von jedem Theile .	—	—	—	—	—	—	—	6	—	12	—	12

Außer-

	Gegenstand des Prozesses.										
	Von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 500 Rtl. excl.		Von 500 Rtl. bis 1000 R. excl.		V… 10c… u… dar…
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.
Außerdem erhält der Justizaktuarius oder der Registrator bey Untergerichten für jedes erforderliche neue Aktenstück in wirklichen Prozeßsachen über 50 Rthlr. an Heftgebühren . 2 Gr. Auf Rechnung beyder Theile											
8 Für eine Sentenz, wodurch die ganze Sache definitive entschieden wird, da keine Interlocute mehr statt finden, von jedem Theile . Wenn das Objekt beträgt über 1000 bis 2000 Rthlr. . 4 Rthlr. — 2000 — 4000 — . 6 — — 4000 Rthlr. . . 8 —	—	6	—	12	—	16	1	—	2	—	4
Anmerkung. Wenn eine Sache außer ihrer Wichtigkeit zugleich sehr weitläuftig und verwickelt ist, und aus mehrern Punkten besteht, deren jeder für sich ein erhebliches Objekt ausmacht, so kann außer dem bestimmten Satze auch noch die Hälfte desselben, und in ganz außerordentlichen wichtigen, weitläuftigen und verwickelten Sachen, der doppelte Satz genommen werden.											
9 Für die Publikation eines Erkenntnisses, wenn solche den Partheyen selbst geschehen, und damit zugleich die Bedeutung wegen der offen stehenden Rechtsmittel verbunden werden muß	—	2	—	4	—	8	—	12	—	16	—
10 In der Appellationsinstanz, wo solche nach der Gerichtsordnung zulässig ist, werden für die Aufnehmung der Beschwerden, deren Mittheilung an den Appellaten, für die neue Instruktion in facto wenn solche nöthig ist, und nicht nach der Gerichtsordnung beym Landescollegio geschehen muß, für die Inrotulation und die Publikation des Erkenntnisses, eben die Sätze, wie in erster Instanz, genommen.											
11 In der Revisionsinstanz finden unter gleicher Voraussetzung für die Aufnahme der Revisionsbeschwerden, deren Communication an den Revisen, die Inrotulation der Akten und für die Publikation des Erkenntnisses eben die Taxen statt, wie in erster Instanz.											
Allgemeine Anmerkungen. 1) Wenn die Partheyen die anberaumten Termine nicht gehörig abwarten, oder auch in denselben nicht mit der erforderlichen Information versehen, erscheinen; ihre Briefschaften und Dokumente nicht mit zur Stelle bringen, und also durch das Verschulden derselben, oder auch durch die außerordentliche Weitläuftigkeit											

	Gegenstand des Prozesses.											
	Von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 500 Rtl. excl.		Von 500 Rtl. bis 1000 R. excl.		Von 1000 R. und darüber	
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.

und Verwickelung der Sache, mühsame Herbeyschaffung zerstreuter Beweismittel, Abhörung vieler auswärtigen und entfernten Zeugen ꝛc. mehrere schriftliche Verfügungen, oder auch mehrere Instruktionstermine nothwendig werden; so wird außer obigen Sätzen noch entrichtet:

a) Für eine schriftliche Verfügung

in der ersten Colonne	=	2 Gr.
— zweyten —	=	4 —
— dritten —	=	6 —
— vierten —	=	8 —
— fünften —	=	12 —
— sechsten —	=	16 —

b) Für einen Instruktionstermin, von jedem Theile

in der ersten Colonne	=	4 Gr.
— zweyten —	=	8 —
— dritten —	=	12 —
— vierten —	=	16 —
— fünften —		1 Rtlr.
— sechsten —		1 — 12 —

2) Es muß aber auch sorgfältig verhütet werden, die schriftlichen Verfügungen nicht ohne Noth zu häufen, indem dadurch der Gang der Sachen aufgehalten wird, und die Kosten des Prozesses erschwert werden. Besonders müssen, nach einmal angefangener Instruktion, alle, während dem Laufe derselben den Partheyen zu ertheilende Notifikationen und Anweisungen nur durch Abschriften der Dekrete, wofür außer den Schreibgebühren nichts anzusetzen ist, geschehen

3) Bey der Beurtheilung, zu welcher Kostencolonne ein Prozeß gehöre, wird nur auf den Betrag des Kapitals oder der Hauptforderung, und weder auf die mit eingeklagten Zinsen noch Kosten gesehen, es wäre denn, daß die streitigen Zinsen die Hälfte des eingeklagten Kapitals oder mehr betrügen. Hat der Prozeß überhaupt nur Zinsen zum Gegenstande, so bestimmt die Summe derselben die anzunehmende Kostencolonne.

4) Bey Prozessen, deren Gegenstand keiner Schäzzung nach Gelde fähig ist, z. E. wenn über Servituten, oder andere Gerechtigkeiten gestritten wird, werden die Gebühren in der Regel nach der vierten Colonne angesetzt; jedoch dergestalt, daß wenn der Gegenstand von großer Erheblichkeit und die Instruktion sehr weitläuftig und mühsam ist, die Gebühren nach der fünften Colonne genommen werden können; so wie im Gegentheil, wenn das Objekt von geringer Bedeu-

tung

	Gegenstand des Prozesses.					
	Von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl.	Von 50 Rtl. bis 100Rtl. excl.	Von 100Rtl. bis 200Rtl. excl.	Von 200Rtl. bis 500Rtl. excl.	Von 500Rtl. bis 1000 R. excl.	Vo[n] 10[00] [bi]s [..] da[rüber]
	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rt[l.]

tung zu seyn scheint, oder der Prozeß unter Partheyen geführet wird, bey denen sich nach ihrem Stande und Gewerbe kein beträchtliches Vermögen voraussetzen läßt, nur die Sätze der dritten Colonne statt finden.

5) Bey Injuriensachen, in sofern nicht beyde Theile ganz geringen Standes sind, und daher die Vorschrift Sect. I. No. 1 statt findet, ist auf die Condition des Beleidigten oder Klägers zu sehen. Gehört er zu den Honoratioribus des Bürger- oder Bauernstandes, oder zu den niedern Officianten des Staats, so findet die dritte Colonne statt.

Ist er von Adel, oder ein in gleichem Range stehender Königlicher Civilbedienter; so werden die Taxen nach der vierten Colonne angesetzt.

6) In Ehesachen kommt es ebenfalls auf den Stand des Mannes an.

Ist er ganz geringen Standes, so werden die Gebühren nach der ersten Colonne genommen.

Ist er ein ordinairer Bauer oder Landmann, so findet die dritte Colonne statt.

Gehört er zu den wohlhabenden Bürgern (wobey vorzüglich auf dessen mehr oder weniger eintragendes Gewerbe oder Profession, Rücksicht zu nehmen) oder dergleichen Landleuten und Honoratioribus, so werden die Taxen nach der vierten Colonne angesetzt.

7) Unter obigen Sätzen sind nicht begriffen die Stempel- Schreib- und Insinuationsgebühren, wovon unten Sect. X. besondere Vorschriften ertheilt sind.

8) Jeder Extrahent muß seine Kosten zur Salarienkasse entrichten. Von Verfügungen, die auf gemeinschaftliches Ansuchen, oder ex officio erlassen werden, sind die Gebühren jedem Theile pro rata anzusetzen.

Alles dies versteht sich jedoch salvo jure der Partheyen, und bleibt es immer dem Erkenntnisse in der Hauptsache vorbehalten: ob die Kosten gegen einander aufzuheben, oder welcher Theil dem andern die von ihm gezahlten erstatten solle.

Die eigentlichen Instruktionsgebühren werden erst in dem Urtel fest, und je nachdem ein Theil in alle Kosten verurtheilt, oder solche compensiret worden, den Partheyen angesetzt.

9) Wenn ein Theil das Armenrecht hat, oder sonst die Kostenfreiheit genießt, so fällt, in Ansehung seiner, aller Gebührenansatz hinweg. Conf. Allgemeine Gerichtsordnung Parte I. Tit. XXIII. §. 35. seqq.

	Gegenstand des Prozesses.					
	Von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl.	Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.	Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.	Von 200 Rtl. bis 500 Rtl. excl.	Von 500 Rtl. bis 1000 R. excl.	Von 1000 R. und darüber
	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.

Die Kolonisten bleiben nach dem Cirkulare vom 27. December 1770 in allen ihren Prozessen während der Freyjahre mit allen Gerichtssportuln verschont, wenn sie sich wirklich possessionirt gemacht haben, oder, daß solches geschehen werde, kein Zweifel mehr obwaltet. Die Stempelfreiheit genießen sie jedoch nach dem an die Pommersche Cammer ergangenen Rescript vom 11. Julius 1769 nur in Sachen, die ihre Kolonistenbeneficia betreffen.

Wegen der Soldatenprozesse wird auf die Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung Parte I. Tit. XXIII. §. 42—45. Bezug genommen.

10) Die Reise- Zehrungs- und andere außergerichtliche Kosten, welche in den durch die Prozeßordnung bestimmten Fällen eine Parthey der andern, oder auch den Zeugen erstatten muß, (Allgemeine Gerichtsordnung Tit. X. §. 187. Tit. XXIII. §. 20. No. 5. 6. 7.) sind folgendermaßen zu bestimmen:

a) Reisekosten, sowohl für die Partheyen als Zeugen.

1) Wenn es Personen von Adel oder charakterisirte Königliche Bediente sind, auf die Meile 1 Rtlr.

2) Bey andern Königlichen und öffentlichen Officianten, höhern Subalternen der Landescollegien, Direktoren, Bürgermeistern und wirklichen Magistratspersonen in größern Städten, Geistlichen in den Städten, Doktoren, angesehenen Banquieurs und Kaufleuten 2c. auf die Meile . . . 16 Gr.

3) Bey Magistratspersonen in kleinern Städten, Geistlichen auf dem Lande, Kaufleuten, Künstlern, Pächtern und Wirthschaftsinspektoren ansehnlicher Güter 2c. auf die Meile 12 Gr.

4) Bey Bürgern und Handwerkern in größern Städten, Krämern, gemeinen Amtleuten und Verwaltern, Dorfschulzen und Richtern, Erbmüllern, Braukrügern 2c. auf die Meile 8 Gr.

5) Bey Bürgern und Handwerkern in kleinern Städten, ingleichen bey gemeinen Landleuten, auf die Meile . . 4 Gr.

Anmerkung.

Außer diesen Kosten kann für Wagen, Trinkgeld oder andere Auslagen nichts gefordert werden. Hin- und Herreise aber werden jede besonders gerechnet.

b) Zehrungskosten für die Partheyen und Zeugen.

1) Für

1) Für Personen aus der ersten Klasse, nach Bewandniß der Umstände, Theurung oder Wohlfeilheit der Lebensmittel, auf den Tag . 16 Gr. bis 1 Rthlr. 8 Gr.
2) Für Personen aus der Zweyten Klasse eben so 12 Gr. bis 20 Gr
3) Für Personen aus der Dritten Klasse eben so 8 Gr. bis 12 Gr.
4) Für Personen aus der Vierten Klasse eben so 6 Gr. bis 8 Gr
5) Für Personen aus der Fünften Klasse eben so 4 Gr.

Anmerkung.

Unter diesen Kosten sind Logis, Betten, Bedienung, Trinkgelder, Holz, Licht und alle übrige baare Auslagen mitbegriffen.

c) Versäumnißkosten, wenn solche gefordert sind, müssen besonders nachgewiesen und bescheiniget werden. Eine Parthey, welche diese fordert, kann nicht noch außerdem Zehrungskosten liquidiren.

d) Auch andere Extrajudicialkosten, an Briefporto, Botenlohn ꝛc. muß die Parthey, welche deren Ersatz fordert, liquidiren und bescheinigen.

Zweyter Abschnitt.

Vom Wechsel- und exekutivischen Prozeß, schleunigen Arrestsachen und dem Possessorio Summarissimo.

	Gegenstand des Prozesses.											
	Von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 500 Rtl. excl.		Von 500 Rtl. bis 1000 R. excl.		Von 1000 Rtl. und darüber	
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
1 Für die Aufnehmung der Klage . .	—	4	—	6	—	8	—	12	—	16	—	16
2 Für die Citation . . .	—	2	—	4	—	6	—	8	—	12	—	12
3 Für die ganze Instruktion der Sache, wie bey No 6 Sect. I. von jedem Theile .	—	6	—	8	—	12	—	16	1	8	1	8
4 Für das Erkenntniß von jedem Theile .	—	4	—	8	—	12	—	16	1	—	1	12

Anmerkung.

1) Extrajudicialkosten werden nach dem ersten Abschnitt bezahlt, wegen der Schreibe- und Insinuationsgebühren finden die Sect. X. enthaltene Vorschriften Anwendung.

2) Unter schleunigen Arrestsachen sind nur diejenigen zu verstehen, wo über die Zulässigkeit des Arrests selbst gestritten wird. Die förmliche Rechtfertigung desselben ist ein besonderer Prozeß.

Drit-

Dritter Abschnitt.

Von Gebühren, die nicht in allen Prozessen, sondern nur in einigen bey besonderen Umständen und Gelegenheiten vorkommen.

		Gegenstand des Prozesses.											
		Von 10 Rtl. bis 50 Rtl excl.		Von 50 Rtl. bis 100Rtl. excl.		Von 100Rtl. bis 200Rtl. excl.		Von 200Rtl. bis 500Rtl. excl.		Von 500Rtl. bis 1000 R. excl.		Von 1000 R. und darüber	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
1	Für eine Ediktal-Citation	—	6	—	8	—	12	—	16	1	—	1	—
	Wenn mehrere Exemplar'en ausgefertigt werden müssen, für das zweyte und dritte	—	4	—	6	—	8	—	12	—	16	—	16
	Anmerkung. Affixions- Trans- und Remissionskosten sind darunter nicht mitbegriffen.												
2	Für die Abfassung eines Avertissements in den Zeitungen oder Intelligenzblättern	—	2	—	4	—	6	—	8	—	12	—	12
	Anmerkung. 1) Die Einrückungsgebühren an das Zeitungs- oder Addreßcomtoir müssen besonders bezahlt werden. 2) Wird wegen der Einrückung ein besonderes Anschreiben erlassen, so darf für das Avertissement selbst nichts genommen werden.												
3	Für ein Patentum ad domum, wenn darin mehr als drey Personen vorgeladen werden	—	4	—	8	—	12	—	16	1	—	1	—
	Anmerkung. Sind nur zwey oder drey Personen darin citirt, so wird bloß so viel, als für eine ordinaire Citation bezahlt.												
4	Für ein Subhastationspatent ohne Unterschied der Zahl der Exemplarien überhaupt	—	6	—	8	—	12	—	16	1	—	1	—
5	Für ein nicht ausgefertigtes Dekret, wodurch einem Subalternen des Gerichts oder dem Dorfschulzen ein in loco zu besorgendes Geschäft aufgetragen wird, kann nichts genommen werden.												
6	Für jedes andere Dekret, Resolution, Mandatum, Requisitoriale, Intercessionale, oder wie es sonst Namen haben mag, in so fern dasselbe schriftlich ausgefertigt werden muß; imgleichen für die Ausfertigung eines Erkenntnisses	—	2	—	4	—	6	—	8	—	12	—	12
7	Für eine Contumacialresolution, worin allemal eine Definitiventscheidung festgesetzt seyn muß	—	4	—	6	—	8	—	12	—	16	1	8
8	Commissionsgebühren. Wenn von dem Justizbeamten oder Richter ein zur Prozeßinstruktion gehöriger Actus ausserhalb der gewöhnlichen Gerichtsstelle vorgenommen werden muß, so werden dafür an Diäten gezahlt	—	—	—	16	1	—	1	8	1	16	2	8

	Gegenstand des Prozesses.											
	Von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 500 Rtl. excl.		Von 500 Rtl. bis 1000 R. excl.		Von 1000 R. und darüber	
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
und der Aktuarius oder Justizsekretair, wenn solcher dabey zugezogen werden muß, erhält die Hälfte dieser Diäten mit . .	—	—	—	8	—	12	—	16	—	20	1	—
Wenn ein einzelner zur Instruktion der Hauptsache gehörender Actus durch den Aktuarium oder Justizsekretair außerhalb der gewöhnlichen Gerichtsstelle vorgenommen werden muß; z. E. die Abhörung eines Zeugen in seiner Behausung ꝛc. so werden an Diäten bezahlt für den Termin . . .	—	—	—	8	—	12	—	16	—	20	1	—
Anmerkung. Wenn für mehr als einen Tag Diäten liquidirt werden, so muß an jedem dergleichen folgenden Tage wenigstens 5 Stunden wirklich gearbeitet seyn, und daher das Protokoll von jedem Termine besonders abgeschlossen, auch pflichtmäßig bemerkt werden, wie viel Stunden wirklich gearbeitet worden.												
9 Für einen Termin in Prozeßsachen, welcher nicht eigentlich die Instruktion der Hauptsache, sondern andere dabei vorkommende Nebenpunkte und Angelegenheiten betrift, z. E. die Regulirung eines Interimistici, Anlegung eines vorläufigen Liquidi unter den Partheyen ꝛc. .	—	4	—	8	—	12	—	16	1	—	2 bis 3	—
10 Für die Abnahme eines Eydes von einer Parthey, es sey solcher ein zugeschobener oder nothwendiger Eyd . . .	—	4	—	6	—	8	—	12	—	16	—	16
11 Für einen Statum causae, wenn Zeugen auswärts abgehört werden sollen . .	—	4	—	6	—	12	—	16	1	—	1	—
12 Für eine Speciem facti zur Anfrage, mit Inbegriff des Berichts dazu an das Landescollegium	—	4	—	6	—	12	—	16	1	—	1	—
13 Für einen Bericht, womit Acta zum Spruch verschickt werden . . .	—	4	—	6	—	8	—	12	—	16	—	16
14 Für die Ausfertigung eines Vergleichs, von jedem Theile . . .	—	4	—	8	—	12	—	16	1	—	1	—

Anmerkung.

1) Wenn der Vergleich bloß darin bestehet, daß der Kläger seiner Forderung pure entsagt; oder daß der Beklagte sich zu dessen Befriedigung verlangtermaßen versteht; oder daß dem Beklagten bloß eine Nachsicht zugestanden wird; so darf nur dieser Satz für die Ausfertigung, und außerdem, für den Vergleich selbst, an Gebühren nichts genommen werden.

2) Wenn es hingegen ein wirklicher Vergleich ist, wo jeder Theil von seinem prätendirten Rechte etwas schwinden läßt, so werden

No.		Gegenstand des Prozesses. Von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl. Rtl.	Gr.	Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl. Rtl.	Gr.	Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl. Rtl.	Gr.	Von 200 Rtl. bis 500 Rtl. excl. Rtl.	Gr.	Von 500 Rtl. bis 1000 R. excl. Rtl.	Gr.	Von 1000 Rtl. und darüber Rtl.	Gr.
	nach Verhältniß des Quanti differentiae, zwischen der geforderten, und der von dem Beklagten gleich bey der Einlassung auf die Klage zugestandenen Summe, annoch an Vergleichsgebühren entrichtet: Wenn das Quantum differentiae 50 Rthlr. bis 200 Rthlr. beträgt . . . 16 Gr. Von 200 Rthlr. bis 1000 Rthlr. 1 Rthlr. bis 2 Rthlr. Von 1000 Rthlr. bis 10000 Rthlr. auf jedes Hundert über 1000 Rthlr. . . 4 Gr. Ueber 10000 Rthlr. auf jedes Tausend 12 Gr. Wenn die Sache keiner Schätzung nach Gelde fähig ist . . 1 Rthlr. bis 3 Rthlr.												
15	Für einen Exekutionsbefehl, Ordre zur Auspfändung rc. wird eben so viel entrichtet, wie für jedes andere Dekret, vid. No. 6.												
16	Für ein Immissoriale, wenn ein Sequestor oder auch Creditores zur eigenen Bewirthschaftung eingewiesen werden sollen, incl. der Verpflichtung und Einweisung . .	—	4	—	8	—	12	—	16	1	—	1	—
	Anmerkung. Für die wegen der Immission anzulegende Berechnung wird, außer den Kalkulaturgebühren, nichts bezahlt.												
17	Für eine im Wege der Exekution erfolgende gerichtliche Versteigerung, incl. der Bekanntmachung und des Protokolls, nach Verhältniß der gelöseten Summe . .	—	6	—	8	—	12	—	16	1	—	2	—
18	Für einen Licitationsaktum, nach Verhältniß der Taxe . . .	—	6	—	8	—	12	—	16	1	—	1	—
	Anmerkung. Dieser Satz wird nur für den letzten Termin bezahlt. Für die Zwischentermine kann nichts angesetzt werden, wenn nicht in selbigen der Zuschlag wirklich erfolgt.												
19	Für einen Adjudikationsbescheid, nach Verhältniß des Gebots . . .	—	8	—	16	1	—	1	8	2	—	4	—
	Vierter Abschnitt. Von den Gebühren in Concurs- und Liquidationssachen.												
1	Für die Versiegelung, Resignation, Aufnahme des Inventarii, der Taxe u. s. w. finden die Sect VII No. 7. seqq. vorgeschriebenen Sätze Anwendung.												

Für

		Gegenstand des Prozesses.											
		Von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 500 Rtl. excl.		Von 500 Rtl. bis 1000 R. excl.		Von 1000 R. und darüber	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
2	Für die Verpflichtung des Curatoris und das darüber aufzunehmende Protokoll	—	2	—	4	—	8	—	12	—	16	—	16
3	Für die Ausfertigung des Curatorii wie für jede andere Ausfertigung.												
4	Für einen Steckbrief zur Verfolgung des entwichenen Schuldners	—	4	—	6	—	8	—	12	—	16	—	16
	Wenn mehrere ausgefertigt werden, für jeden die Hälfte.												
5	Für die Ediktal-Citation, den offenen Arrest, das Avertissement in den Zeitungen und Intelligenzblättern, das Patentum ad domum, die Sequestration der Grundstücke, die Subhastation und Adjudikation der Grundstücke oder Praetiosorum, Versteigerung der Mobilien u. s. w. wird nach den Sect. III. enthaltenen Vorschriften angesetzt.												
6	Für den Haupt-Liquidationstermin	—	8	—	12	1	—	1	8	1	12	3	—
7	Für die Inrotulation der Akten	—	4	—	8	—	12	—	16	1	—	1	—
8	An Sentenzgebühren für das Prioritätsurtel werden genommen	—	8	—	12	1	—	1	8	1	12	3	—
	Ueber 1000 Rthlr. wird der Satz der Sportultaxe Sect. I. No. 8. beibehalten.												
9	Für die Publikation des Prioritätsurtels an sämmtliche Gläubiger	—	6	—	8	—	12	—	16	1	8	1	8
10	Für einen Termin zur Regulirung der Sache wegen der gegen das Prioritätsurtel erhobenen Beschwerden und vorkommenden Appellationen, nach Vorschrift der Gerichtsordnung Part. I. Tit. 50. §. 182. seqq.	—	8	—	12	—	16	1	—	1	8	2	—
11	Für das Distributions-Erkenntniß wird eben so viel, als für die Classificatoriam, angesetzt, so wie auch für die Publikation desselben.												

Die Kosten bey einzelnen Liquidatis, welche zur besondern Instruktion verwiesen werden müssen, sind nach dem Betrage derselben und nach den dafür competenten Colonnen zu bestimmen. Doch muß das Gericht den sich meldenden Gläubigern den ungefähren Zustand der Aktivmasse in Zeiten bekannt machen, und denjenigen unter ihnen, auf welche die Masse wahrscheinlich nicht reichen wird, überlassen, ob sie dennoch die Sache fortsetzen, oder, zur Ersparung vergeblicher Kosten, sich ihrer Forderung an die gegenwärtige Masse begeben wollen.

Fünfter Abschnitt.

Von den Gebühren der Justiz-Commissarien und Assistenten in Prozessen.

1 Wenn ein Justizcommissarius von einer Parthey in den nach den Gesetzen zulässigen Fällen zu

	Gegenstand des Prozesses.											
	Von 10 Rtl. bis 50 Rtl excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 500 Rtl. excl.		Von 500 Rtl. bis 1000 R. excl.		Von 1000 R. und darüber	
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
ihrem Bevollmächtigten bestellt wird, erhält derselbe für die Einziehung der Information	—	6	—	8	—	12	—	16	1	—	2	—

Anmerkung.

1) Wenn in Sachen von einiger Erheblichkeit der Justizcommissarius bey Einziehung der Information besonders viele Mühe anwenden müssen, und durch seine dadurch bewiesene Sorgfalt und bewirkte zweckmäßige Vorbereitung den Richter in den Stand gesetzt hat, mit der Instruktion im Termine selbst kurz und gründlich, ohne Aufenthalt und Unterbrechung zu verfahren; so kann derselbe, außer dem vorstehenden Satze, für seine Extrajudicialbemühungen noch besonders liquidiren, und der Richter kann ihm, nach sorgfältiger Vergleichung der Liquidation mit den Manualakten, auch eine höhere Summe zubilligen.

2) Dergleichen Liquidation für die bey Vorbereitung der Sache angewendeten Extrajudicialbemühungen findet auch alsdann statt, wenn gleich die Parthey in Person erscheinet, und der Justizcommissarius ihr nur als ihr Consulent assistiret; in sofern er nämlich die zu solcher Vorbereitung verwendete besondere Mühwaltung durch seine Manualakten nachweisen kann.

2 Für die Abwartung der Instruktion erhält der Justizcommissarius, er mag nun als Bevollmächtigter, oder nur als Consulent bey einem Prozesse gearbeitet haben, ein Honorarium, welches dem Betrage der nach Sect. I. No. 8. für einen Theil anzusetzenden Urtelsgebühren gleich ist.

Anmerkung.

Wenn ein Justizcommissarius bey einer von ihm betriebenen Sache vorzüglich viele Mühe gehabt, und sich dabey durch Fleiß, Betriebsamkeit, und in gründlicher, vollständiger und schleuniger Auseinandersetzung des Facti bewiesenen Geschicklichkeit besonders ausgezeichnet hat, das Honorarium aber, welches ihm nach Verhältniß der Sentenztaxe zukommen würde, in Verhältniß gegen seine gehabte Mühwaltung zu niedrig ist; so kann ihm der doppelte, auch, wenn die Sache außerordentlich wichtig, weitläuftig und mühsam gewesen, der dreyfache Betrag dieses Honorarii zugebilliget werden.

Für

	Gegenstand des Prozesses.											
	Von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 500 Rtl. excl.		Von 500 Rtl. bis 1000 R. excl.		Von 1000 R. und darüber	
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
3 Für die Deduktion in Jure, wenn solche wegen Weitläuftigkeit und Wichtigkeit der Sache schriftlich abgefaßt werden muß .	—	—	—	—	— bis 1	16 bis 8	1 bis 2	8 bis —	2 bis 4	— bis —	2 bis 4	— bis —
4 Für Briefe, Anzeigen und Memorialien, welche bloß den Betrieb des Prozesses betreffen, erhält der Justizcommissarius, außer den sub No. 1. festgesetzten Informationsgebühren nichts; doch werden ihm, wenn er, in Abwesenheit der Parthey, mit ihr correspondiren, Bestellungen und Auslösungen für sie besorgen müssen u. s. w. pro cura instantiae zugebilligt .	—	4	—	8	—	12	1	—	2	—	2	—
5 Für die schriftliche oder ad Protocollum geschehene Anzeige der Appellationsbeschwerden einer abwesenden Parthey erhält der Justizcommissarius	—	4	—	6	—	8	—	12	—	16	1	8
6 Für die Deduktion in Appellatorio wie in erster Instanz.												
7 Pro cura instantiae, eben so.												
8 In Revisorio wird dem Justizcommissario für die Anmeldung der Revisionsbeschwerden und deren Ausführung, imgleichen pro cura instantiae, eben so viel, als in Appellatorio, zugebilliget.												

Allgemeine Anmerkungen.

1) Unter obigen Sätzen sind die baaren Auslagen des Justizcommissarii an Schreibegebühren, Briefporto, Botenlohn u. s. w. nicht mitbegriffen, sondern diese müssen von ihm, nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung Parte I. Tit. XXIII §. 26. am Schluß einer jeden Instanz zur Festsetzung liquidiret werden.

2) Wenn einer Parthey, die sich eines Justizcommissarii bedient hat, die Kosten vom Gegentheil erstattet werden müssen, so sind darunter der Regel nach, auch die Gebühren des Justizcommissarii mitbegriffen. Eine Ausnahme findet statt:

a) Wenn eine Parthey, die nach den Gesetzen persönlich hätte erscheinen können und sollen, sich durch einen Justizcommissarium vertreten lassen; in welchem Fall der Gegentheil zum Ersatz der ganz unnützen Kosten sub No. 1. nicht angehalten werden kann.

b) Wenn in Sachen, welche sich nur zur ersten, zweyten und dritten Colonne qualificiren, eine Parthey zu dem von ihr persönlich abgewarteten Termine einen Justizcommissarium, als ihren Consulenten, mit zur Stelle bringt, welches ihr zwar zu ihrer eigenen Beruhigung zu thun frey stehet; dennoch aber, da in solchen minder wichtigen Sachen die Zuziehung eines Justizcom-

	Gegenstand des Prozesses.					
	Von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl.	Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.	Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.	Von 200 Rtl. bis 500 Rtl. excl.	Von 500 Rtl. bis 1000 R. excl.	Von 1000 R. und darüber
	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.

missarii in keiner Absicht von wirklichem Nutzen seyn kann, dem Gegentheil die Kosten einer solchen überflüssigen Präcaution nicht zur Last fallen können.

Es muß also eine dergleichen Parthey ihren zugezogenen Justizcommissarium jederzeit selbst bezahlen, ohne dafür vom Gegentheil einen Ersatz fordern zu können.

3) In Ansehung der Fälle, wo Justizcommissarii wegen Nachlässigkeit und Saumseligkeit in dem Betrieb der Sachen, oder anderweitigen pflichtwidrigen Betragens, nicht nur ihrer eigenen Gebühren verlustig erklärt werden, sondern auch dem Gegentheil die Kosten ersetzen müssen, hat es bey den Vorschriften des Cirkulairs vom 20. September 1783. pag. 16. No. 11. 13. pag. 32. No. 59. sein Bewenden.

Sechster Abschnitt.

Von Gerichtsgebühren, welche keine bey den Justiz-Aemtern, Magisträten und städtischen Gerichten selbst schwebende Prozesse betreffen.

1 Für die einen Supplikanten ertheilte Resolution 2 bis 8 Gr.

Anmerkung.

Wenn Beschwerden von gemeinen Leuten zum Protokoll angebracht werden; so darf für die Aufnehmung derselben nichts gefordert werden.

2 Für einen Bericht auf die angebrachten Beschwerden einer Parthey, wenn Materialia verhandelt werden 8 Gr. bis 1 Rthlr.

3 Wenn solcher eine bloße Anzeige enthält 4 Gr. bis 12 Gr.

4 Für ein Zeugenverhör oder andere Vernehmung, welche auf Requisition eines fremden Gerichts erfolgt, nach Beschaffenheit der Sache, der auf die Befolgung der Requisition verwendeten Zeit und Mühe u. s. w. 6 Gr. bis 1 Rtlr. 8 Gr.

Anmerkung.

1) Wenn zu einem solchen Actu mehrere Termine erforderlich sind, so kann für jeden Termin, nach Qualität der Sache, die Hälfte liquidirt werden.

2) Die bey Gelegenheit solcher Requisitionen nothwendigen Expeditiones, werden gleich andern

	Gegenstand des Prozesses.											
	Von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 500 Rtl. excl.		Von 500 Rtl. bis 1000 R. excl.		Von 1000 R. und darüber	
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
andern Dekreten, nach Sect. III. No. 6. taxirt.												
3) Gegen ausländische Gerichte muß, auch in Ansehung der Kosten, das Reciprocum möglichst beobachtet werden.												
5 Pro aff. et refixione eines von andern Gerichten eingeschickten Proclamatis 4 Gr. bis 12 Gr.												
Siebenter Abschnitt. Von den Gerichtsgebühren in den zur Jurisdictione voluntaria gehörenden Angelegenheiten.												
a) Testamentsgebühren.												
1 Für die Aufnahme und Deposition eines mündlichen Testaments oder einer andern letzten Willenserklärung	—	8	—	12	1	—	1	8	2	—	4	—
Anmerkung. Geschiehet die Aufnehmung in der Wohnung einer Parthey, so werden außerdem die Sect. III. No. 8. bestimmten Commissionsgebühren für den Justizbeamten und Aktuarium, so wie für den Richter und Stadtsekretair, angesetzt.												
2 Für die Abnahme eines verschlossenen Testaments, oder einer andern letzten Willenserklärung	—	4	—	6	—	12	—	16	1	—	2	—
Anmerkung. Auch hier finden die eben gedachten Commissionsgebühren statt, wenn die Abnahme in aedibus geschiehet.												
3 Für die Ausfertigung des Recognitionsscheins	—	4	—	6	—	8	—	12	—	16	—	16
4 Für die Eröffnung eines Testaments	—	4	—	8	—	12	—	16	1	—	1	12
5 Für die Expedition eines eröffneten Testaments, von jedem Erben	—	4	—	8	—	12	—	16	1	—	1	—
6 Für die Zurückgabe eines Testaments, ohne Eröffnung desselben	—	4	—	6	—	8	—	12	—	16	—	16
b) Erbtheilungsgebühren.												
7 Für eine Versiegelung	—	4	—	8	—	12	—	16	1	—	2	—
8 Für eine Entsiegelung	—	2	—	4	—	6	—	8	—	12	1	—
9 Inventurgebühren nach Verhältniß der Taxe	—	6	—	12	—	16	1	—	2	—	3 bis 4	—
Anmerkung. a) Wenn die Masse mehr als 1000 Rthlr. beträgt, so werden von jedem Hundert darüber noch 3 Gr. angesetzt.												
b) Sind erhebliche Dokumente und Briefschaften vorhanden, so können für Durchsicht derselben und Anfertigung eines Verzeich-												

nisses

Nr.		Gegenstand des Prozesses.											
		Von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 500 Rtl. excl.		Von 500 Rtl. bis 1000 R. excl.		Von 1000 R. und darüber	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
	nisses, wenn die Masse mehr als 500 Rtlr. beträgt, außerdem noch 1 bis 2 Rthlr. genommen werden.												
	c) Wenn die Inventur das geringe Vermögen eines Koßäthen oder Büdners betrifft, kann solche durch Schulzen und Gerichte des Orts geschehen, welche dafür überhaupt 18 Gr. erhalten.												
10	Für die Taxe eines Hauses oder andern Grundstücks, und was dem gleichzuachten ist .	—	6	—	12	—	16	1	—	1	12	3	—
	Anmerkung.												
	a) Wenn zu dem Hause noch ein Garten, Brauhaus, oder andere Geräthschaften, gehören, so werden dafür nach Verhältniß der Taxe besonders angesetzt .	—	4	—	6	—	8	—	12	—	16	1	12
	b) Die Gebühren der bey Aufnahme der Taxe zugezogenen Taxanten sind unter diesen Sätzen nicht begriffen, und werden nach den landüblichen Sätzen bezahlt.												
11	Für die Expedition eines Inventarii bey Erbtheilungen zwischen Majorennen Erben, oder bey andern Auseinandersetzungen . .	—	4	—	8	—	12	—	16	1	—	2	—
	Anmerkung.												
	Wenn das Inventarium über 4 Bogen stark ist, und die Masse mehr als 200 Rthlr. beträgt, so werden für jeden Bogen darüber noch 2 Gr. angesetzt.												
12	In Absicht der Erbtheilungs- oder Auseinandersetzungstermine wird auf die Vorschrift Sect. III. No. 9. Bezug genommen.												
13	Für die Ausarbeitung eines Erb- oder Auseinandersetzungs-Recesses . .	—	4	—	8	—	12	—	16	1	—	2	—
	Anmerkung.												
	Sind bey der Erbtheilung oder Auseinandersetzung solche streitige Punkte vorgekommen, mit deren Instruktion bereits der Anfang gemacht werden müssen, so finden in Absicht derselben noch besonders die Sect. III. No. 14. Nota 2. vorgeschriebenen Sätze statt.												
14	Für die Ausfertigung eines Erb- oder Auseinandersetzungs-Recesses .	—	—	—	—	—	—	—	12	—	16	1	—
	c) Gebühren bey Aufnehmung gerichtlicher Protokolle.												
15	Für die Aufnehmung und Verpflichtung eines Bürgers und Ausfertigung des Bürgerbriefes bleibt es bei dem jeden Orts festgesetzten und hergebrachten Satze, und wo dergleichen nicht existirt, sind dafür 4 Rthlr. anzusetzen.												

Für

	Gegenstand des Prozesses.											
	Von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 500 Rtl. excl.		Von 500 Rtl. bis 1000 R. excl.		Von 1000 Rtl. und darüber	
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
Für die Aufnehmung und Verpflichtung eines Unterthanen inclusive des Hofbriefes: a) Von einem Bauer , 4 Rthlr. b) Von einem Kossäthen , 2 Rthlr. c) Von einem halben Kossäthen oder Büdner 1 Rthlr.												
Anmerkung. In so fern jedoch in verschiedenen Kreisen ein anderes hergebracht ist, soll es dabey belassen werden.												
5 Für die gerichtliche Uebergabe eines Grundstücks, wenn solche verlangt wird	—	4	—	8	—	12	—	16	1	—	1	—
7 Für einen Grenzrenovations-Receß von beyden Theilen 1 Rthlr.												
Anmerkung. Für die Ausfertigung wird außer den Vidimationsgebühren nichts bezahlt. Bey der Grenzrenovation selbst, wenn sie durch den Justizbeamten, oder Aktuarium, durch den Richter oder Stadtsekretair an Ort und Stelle geschiehet, finden die Commissionsgebühren Sect. III. No. 8. statt												
Für die Aufnahme eines gerichtlichen Protokolls über einen Contrakt, Schenkung unter den Lebendigen, Vergleich, Cession und andere Verschreibungen, nach Wichtigkeit und Weitläuftigkeit der Sache	—	6	—	12	—	16	1	—	1	12	1 bis 3	12 bis —
Anmerkung. Beträgt bey einem Kaufcontrakte das Kaufgeld über 1000 Rthlr., so werden für jedes volle Tausend mehr, noch 12 Gr. angesetzt. Wird ein Contrakt, Vergleich, eine Schenkung ꝛc auf Verlangen in der Wohnung einer Parthey aufgenommen, so finden die Sect. III. No. 8. bestimmten Commissionsgebühren statt.												
Für die Ausfertigung und Confirmation eines solchen Dokuments	—	4	—	6	—	8	—	12	—	16	1	—
Für die auf Verlangen einer Parthey veranlaßte gerichtliche Auszahlung eines Kaufpretii mit Inbegriff der darauf zu ertheilenden Resolution	—	4	—	8	—	12	—	16	1	—	2	—
Außerdem werden von den baaren Geldern, die in judicio ausgezahlet werden, da, wo solches hergebracht ist, an Zählgeldern noch 3 Gr. für jedes Hundert genommen.												
Für die Ausfertigung des Solutionsrecesses	—	2	—	4	—	8	—	12	—	16	—	16

R Für

		Gegenstand des Prozesses.											
		Von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 500 Rtl. excl.		Von 500 Rtl. bis 1000 R. excl.		Von 1000 R. und darüber	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
22	Für einen andern Termin, so nicht in Prozeßangelegenheiten, sondern in actibus voluntariae jurisdictionis und sonst vorkommen	—	4	—	8	—	12	—	16	1	—	2	—
23	Für die Aufnahme einer Quittung, Cession, Vollmacht, oder eines andern Attests	—	2	—	4	—	8	—	12	—	16	1	8
24	Für die Expedition und Confirmation einer Obligation oder Caution, incl. der Certioration	—	6	—	8	—	12	—	16	1	—	1	—
	Anmerkung. Außerdem werden von einer mehr als 1000 Rtl. betragenden Obligation oder Caution, an Hypothekengeldern 4 Gr. vom Hundert entrichtet, jedoch nur in Absicht derjenigen Summe, um welche das Grundstück mit einer höhern Schuld belastet wird. Geschieht das letztere nicht, sondern es geht bloß eine Veränderung in der Person des Creditoris vor, so fallen die Hypothekengelder weg.												
25	Für die Eintragung des Reservati dominii, aus einem Kaufcontrakte	—	4	—	6	—	8	—	12	—	16	—	16
	Anmerkung. Wenn in dem Contrakte baare Zahlung verabredet worden, die Partheyen sich aber nachher vereinigen, einen Theil des Kaufgeldes sub reservato dominio gegen Aufkündigung stehen zu lassen, so ist dies einer Obligation gleichzuachten, und müssen nach No. 24. die Hypothekengelder erlegt werden.												
26	Für Eintragung des Tituli possessionis	—	—	—	6	—	8	—	12	—	16	1	—
	Anmerkung. Wenn das Immobile über 1000 Rthlr. werth ist, so wird für jedes Hundert noch 4 Gr besonders genommen.												
27	Für Eintragung oder Löschung einer Cession oder eines jeden andern Notati inclusive des Recognitionsscheins	—	—	—	4	—	6	—	8	—	12	—	12
28	Für einen Hypothekenschein	—	4	—	6	—	8	—	12	—	16	1	—
	Anmerkung. Besitzt jemand mehr als ein Grundstück, worauf die Eintragung vermerkt werden muß, so wird für jedes Grundstück der halbe Satz genommen.												
29	Für ein Attest aus dem Hypothekenbuche, welches nicht ausgefertigt, sondern bloß ad acta ertheilt wird	—	—	—	4	—	6	—	8	—	12	—	12
30	Für Aufnahme eines Protokolls über ein Gesuch in Hypothekensachen, welches durch eine Vorstellung hätte angebracht werden sollen	—	—	—	2	—	4	—	6	—	8	—	8

An-

Anmerkung.

Hat ein solches Gesuch bloß die Beschleunigung der Sache, oder die Ausfertigung eines Hypothekenscheines zum Gegenstande, so kann dafür nichts angesetzt werden.

No.		Gegenstand des Prozesses. Von 10 Rtl. bis 50 Rtl excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl bis 500 Rtl excl.		Von 500 Rtl bis 1000 R. excl.		Von 1000 R. und darüber	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
31	Für Ausschlagung des Hypothekenbuchs auf Verlangen	—	—	—	4	—	4	—	8	—	8	—	8
32	Wenn baare Gelder ad Depositum gebracht werden, für das Hundert 12 Gr.												
33	Wenn aber Obligationes, oder andere Dokumente, oder Pretiosa deponiret werden, so passiren pro custodia	—	—	—	6	—	8	—	12	—	16	2	—

Anmerkung.

In allen zu der Unterthanen Ackerbau, Wirthschaftsbetrieb, Hof- und Hofwehr, Conservation und Einrichtung ihrer Praestandorum gehörigen Angelegenheiten, und überhaupt in solchen Sachen, die nicht ihr Interesse privatum allein betreffen, nach ad contradictorium, sondern vorzüglich zu des Domainenbeamten Ressort gehören, bleiben sie außer den Copialien und Insinuationsgebühren sportelfrei; wenn sie aber ihre Praestanda nicht entrichten, oder ungehorsam sind, müssen sie jederzeit die Gebühren des Landreuters oder Gerichtsvoigts entrichten.

Achter Abschnitt.

Von Gebühren in Vormundschafts-Sachen.

Zuförderst sollen bey ganz armen Vormundschaften, wo die Revenüen nicht einmal zur Erziehung der Unmündigen hinreichen, alle Sporteln, ausgenommen die Schreib- und Insinuationsgebühren, ganz wegfallen, und dergleichen Angelegenheiten, als wirkliche Armensachen, unentgeldlich und ex officio bearbeitet werden.

Wenn dahingegen am Schluß der Jahresrechnung, nach Abzug aller Ausgaben, es mögen nun dieselben schon bezahlt oder noch zu bezahlen seyn, von den in diesem Jahre eingegangenen Revenüen oder Interessen, noch ein Bestand übrig bleibt; so müssen davon zuförderst die Stempel- Schreib- und Insinuationsgebühren berichtiget werden; alsdann soll auch den Justizämtern und Gerichten erlaubt seyn, für die in diesem Jahre vorgekommenen Expeditiones und Verfügungen, in sofern sie an sich, zur Ansetzung

von Gebühren qualificiret sind, dergleichen zu nehmen; jedoch mit der ausdrücklichen Maaßgabe, daß der ganze Betrag dieser Gebühren niemals und in keinem Falle die Hälfte des obgedachten deductis omnibus deducendis, übrig bleibenden, reinen Ertrags übersteigen darf.

Wenn Unmündigen, deren Vater noch am Leben, und sie zu ernähren im Stande ist, wegen einer ihnen zufallenden Erbschaft oder sonstigen Peculii, ein Curator bestellt werden muß; können für die diesfälligen Verfügungen, in sofern nur sonst das Objekt d. von 50 Rthlr. übersteigt, außer den Stempel- Schreib- und Insinuationsgebühren, auch Gerichtsgebühren genommen werden, jedoch gleichergestalt nur mit der Maaßgabe, daß solche von einem Jahre, selbst dem ersten, wo bey Regulirung der Sache die meisten Kosten vorzufallen pflegen, den Betrag einer Jahresrevenüe niemals übersteigen dürfen, und also die Substanz jederzeit integraliter conserviret werde.

Bey Curatelis absentium et prodigorum können dergleichen Gebühren allenfalls angesetzt werden, es versteht sich aber von selbst, daß um derselben Willen die Vermögenssubstanz des Abwesenden oder Prodigi niemals angegriffen werden darf.

Wenn endlich eine Vormundschaft nach obigen Grundsätzen ganz Gebührenfrey bearbeitet worden; so soll am Ende derselben, statt der bis dahin gestundeten Sporteln, Ein und ein halbes vom Hundert der alsdann vorhandenen Vermögenssubstanz, so weit als solche in unbeweglichen Gütern, liquiden und sichern Kapitalien und baarem Gelde besteht, folglich mit Ausschließung des übrigen beweglichen Vermögens und nach Abzug sämmtlicher noch vorhandenen Schulden, zur Salariencasse berechnet und inne behalten werden.

Unter dieser Voraussetzung wird dahero in solchen, zur Entrichtung von Gerichtsgebühren sich qualificirenden Vormundschaften angesetzt:

	Gegenstand des Prozesses.											
	Von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 500 Rtl. excl.		Von 500 Rtl. bis 1000 R. excl.		Von 1000 R. und darüber	
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
Für die Prüfung der Annehmlichkeit eines Vormundes	—	—	—	4	—	6	—	8	—	12	—	12
Wird dazu ein Hypothekenschein erfordert, wird solcher besonders bezahlt, wie denn auch, wenn es auf die Besichtigung eines Hauses ankommt, dafür angesetzt werden	—	—	—	2	—	4	—	6	—	8	—	8
Für Ausfertigung eines Curatorii oder Tutorii	—	—	—	2	—	4	—	6	—	8	—	12

Wobey jedoch zu bemerken, daß dieser Satz nur für die erste Ausfertigung genommen werden könne, und daß, wenn in der Folge, zur Legiti-

mation

		Gegenstand des Prozesses.											
		Von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl excl.		Von 200 Rtl. bis 500 Rtl. excl.		Von 500 Rtl bis 1000 R. excl.		Von 1000 R. und darüber	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
	mation in einem Prozesse, oder zu irgend einem andern Behuf, eine nochmalige Ausfertigung nöthig ist, die Taxe dafür nur so, wie für jede andere Vidimation bezahlt werden dürfe.												
3	Für eine Versiegelung, wenn solche zur Sicherstellung der Minorennen erforderlich .	—	—	—	2	—	4	—	6	—	8	—	12
4	Für eine Entsiegelung gleichmäßig .	—	—	—	2	—	4	—	6	—	8	—	12
5	Für eine Inventur, wenn solche zur Sicherstellung der Minorennen, gerichtlich geschehen muß	—	4	—	6	—	12	—	16	—	16	1	—
6	Für die Errichtung und Vollziehung eines Erbrecesses	—	4	—	8	—	12	—	16	1	—	2	—
	Anmerkung. Wenn Wittwen oder Wittwer concurriren, müssen diese in Ansehung der sub No. 3. bis 6. inclusive geordneten Sätze die eine Hälfte der Gebühren tragen, welche Hälfte die Wittwen oder Wittwer auch in den Fällen entrichten müssen, wenn von den Minorennen nach obigen Vorschriften nichts genommen werden darf.												
7	Für die Durchlegung einer Vormundschaftsrechnung in Calculo . . . welche demjenigen zufallen, welcher die Rechnung durchgeleget hat, und sollen die Justizaktuarien, oder Untergerichtsbediente, in so fern sie im Rechnen geübt sind, und wenn sie dergleichen Geschäfte, wozu sonst ein Kalkulator adhibirt werden muß, bearbeiten, und der Kalkulator durch sie entbehrlich wird, diese Gebühren erhalten.	—	—	—	—	—	—	—	8	—	12	1	—
8	Für die Abnahme der Vormundschaftsrechnung, ohne Rücksicht auf die Zahl der erforderlichen Termine, für sämmtliche Kuranden zusammen	—	—	—	—	—	—	—	12	1	—	1	12
9	Für die, auf die Abnahme der Rechnung erfolgende Decharge oder Resolution .	—	—	—	—	—	—	—	8	—	16	—	16
10	Für eine Resolution auf geschehene Anfrage, oder eine andere schriftliche Ausfertigung, wenn der Gegenstand der Anfrage, des Approbations- oder andern Dekrets die Summe von 50 Rthlr. übersteigt . . Wenn nur Copia Decreti ertheilt wird 2 Gr.	—	—	—	4	—	4	—	6	—	6	—	6
11	Für ein Excitatorium an den Vormund oder Litis-Curatorem auf Rechnung des Saumseligen und wird dieser Satz auch in den Fällen genommen, wenn die Minorennen selbst, nach obigen allgemeinen Vorschriften, keine Gebühren entrichten dürfen.	—	—	—	4	—	4	—	6	—	6	—	6
12	Für einen Trauschein oder Attest über die mit den Kindern getroffene Richtigkeit . Und wird dieser Satz entrichtet, wenn auch	—	—	—	4	—	8	—	12	—	16	—	16

	Gegenstand des Prozesses.											
	Von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100Rtl. excl.		Von 100Rtl. bis 200Rtl. excl.		Von 200Rtl. bis 500Rtl. excl.		Von 500Rtl. bis 1000 R. excl.		Von 1000 R. und darüber	
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
von den dabey interessirenden Minorennen keine Gebühren genommen werden dürfen.												
13 Für eine Verfügung wegen Annahme oder Auszahlung und Extradition von baaren Geldern, Dokumenten und Pretiosis, so ad Depositum genommen werden, imgleichen für ein Anschreiben an die Banque	—	—	—	4	—	4	—	6	—	6	—	6
14 In Rücksicht der Aufbewahrung der Depositorum wird sämmtlichen Untergerichten verstattet, die in der Depositalordnung vom 15. September 1783. Tit. II. §§. 472. seqq. den Obergerichten vorgeschriebene Gebührensätze, statt der bisher etwan an verschiedenen Orten eingeführt gewesenen Observanz, in Anwendung zu bringen.												
15 Für einen Depositenschein	—	4	—	6	—	8	—	12	—	16	—	16
16 Für ein Decretum de alienando wegen eines Immobilis	—	6	—	8	—	12	—	16	1	—	1	—
17 Für einen Bericht:												
a) Wenn von der Lage der Vormundschaft Auskunft erfordert worden	—	—	—	4	—	8	—	12	—	16	—	16
b) Wenn solcher gutachtlich über eine verlangte Majorennitätserklärung erstattet wird, inclusive der deshalb vorhero anzustellenden Untersuchung	—	8	—	12	1	—	1	12	2	—	4	—
18 Für Abhaltung des Termins, worin nach erlangter Großjährigkeit oder Venia aetatis, der gewesene Curandus den Vormund dechargiret, und dem Curanden seine in Deposito befindliche Gelder, Dokumente und Pretiosa extradiret werden	—	4	—	8	—	12	1	—	2	—	2	—
Außer vorstehenden Sätzen werden annoch in allen Fällen, wo nach obigen allgemeinen Vorschriften Gebühren genommen werden dürfen, besonders angesetzt:												
19 Die Auslagen für Stempelpapier nach den, in jedem Falle, in Gefolge des Edikts vom 13. May 1766. und dessen nachherigen Deklarationen geordneten Sätzen.												
20 Die Auslagen an Postporto, imgleichen dasjenige, was für Bekanntmachung in den Intelligenz- und Zeitungsblättern an das Adreßcomtoir und die Zeitungsexpeditions gezahlt werden muß, jedoch darf für die Besorgung solcher Inserendorum nichts besonders angesetzt werden												
21 Die Auslagen für Transportirung der Gelder und Effekten bey Ablieferung ad Depositum und Abschickung zur Banque.												
22 Für Munda, Abschriften, Vidimationen, Insinuationen u. s. w. werden die Sect. X. ausgeworfenen Sätze beobachtet.												

Neun-

	Rthlr.	Gr.
Neunter Abschnitt.		
Von Gebühren in Criminalsachen.		
1 Für jeden Tag, an welchem sich der Inquirent mit der Untersuchung, Vernehmung des Denuncianten, vorläufigen Ausmittelung des Corporis delicti, Vernehmung des Verbrechers, der Zeugen u. s. w. beschäftigt, erhält		
der Inquirent	1	8
der Protokollführer	—	16
jeder der Schöppen, wenn solche statt des Protokollführers adhibirt werden müssen	—	8
Anmerkung.		
1) Es muß aber an jedem Tage wenigstens 5 Stunden gearbeitet worden seyn, und daher in jedem Protokoll pflichtmäßig bemerkt werden, wie lange die Verhandlung gedauert habe. Hat dieselbe wegen besonderer Weitläuftigkeit und Mühsamkeit beträchtlich mehr Zeit erfordert, so können die obigen Sätze allenfalls um die Hälfte erhöht werden.		
Dagegen findet nur die Hälfte der obigen Gebühren statt, wenn nur einzelne Actus, zu deren Vollziehung nicht so viel Zeit erfordert wird, z. B. die Publikation der Erkenntnisse, Eidesabnahmen u. dgl. vorgenommen werden.		
2) Wenn der Inquirent zum Behuf der Untersuchung Reisen vornehmen muß, so erhält derselbe täglich an Diäten . . .	1	8
der Protokollführer . . .	—	16
Außer diesen Diäten kann für Logis, Beköstigung u. dgl. nichts angesetzt werden. Hingegen wird das Post- Fuhr- und Botenlohn, imgleichen die Wagenmiethe besonders vergütigt.		
2 Für die Obduktion eines Entleibten oder Besichtigung eines Verwundeten:		
dem Physikus	1	8
dem Chirurgus	1	—
Müssen die Obducenten Behufs der Obduktion Reisen vornehmen, so erhalten sie täglich an Diäten:		
der Physikus	1	8
der Chirurgus	—	16
3 Für das Gutachten über den Befund bey der Obduktion oder Besichtigung, nach Beschaffenheit der Sache, Schwierigkeit des Falls und Gründlichkeit des Gutachtens	1 bis 5	—
4 Für eine schriftliche Verfügung, welche im Lauf der Untersuchung nöthig wird, Citation des Denuncianten, des Angeschuldigten oder der Zeugen, Requisition an ein anderes Gericht u. dgl. mit Inbegriff der Copialien	—	8
Für Beylagen werden die Copialien nach den im folgenden Abschnitt bestimmten Sätzen besonders bezahlt.		
Für Verfügungen, welche der Inquirent während der Zeit erläßt, wo er Diäten erhält, können bloß Copialien liquidirt werden.		

Für

		Rthlr.	Gr.	Pf.
5	Für einen Bericht an das Landescollegium über die Lage der Sache, oder auch, wenn die Akten mit einem Gutachten zum Spruch eingereicht werden, inclusive der Copialien	—	16	bis
		2	—	—
	Andere Berichte und Anfragen, die im Lauf der Untersuchung vorkommen, z. B. Ueber die geschehene Publikation und Vollstreckung des Urtels, wegen einer an ein anderes Gericht zu erlassenden Verordnung u. dgl. werden nur, wie andere schriftliche Verfügungen, nach No. 4. beurtheilt.			
6	Für Entwerfung des Status causae zur Vernehmung auswärtiger Zeugen	—	16	bis
7	Für Entwerfung einer dem Inkulpaten vorzulegenden Species facti, imgleichen für Anfertigung der Artikel zur Specialinquisition nach Verhältniß	2	—	—
	der Wichtigkeit und Weitläuftigkeit der Sache	1 bis 5	—	—
8	Für ein Erkenntniß	1 – 10	—	—
	Wenn das Erkenntniß an das Obergericht zur Bestätigung eingesandt wird, so werden von diesem für die Confirmation die halben Urtelsgebühren angesetzt. Findet aber das Obergericht für nöthig, mit Beyseitesetzung des Untergerichtsurtels selbst anderweitig zu erkennen, so werden für dieses Urtel ebenfalls volle Urtelsgebühren genommen.			
9	Der Defensor eines Inkulpaten erhält			
	a) für die Information aus den Akten und den Unterredungstermin	1 bis 3	—	—
	b) Wenn derselbe schon der Special-Inquisition beywohnt, für jeden Termin	1	8	—
	c) Für die Defensionsschrift nach Verhältniß der Wichtigkeit, Gründlichkeit und Weitläuftigkeit derselben	2 bis 6	—	—
	auch steht dem erkennenden Gericht frey, bey besonders wichtigen Sachen, wenn der Defensor viel Fleiß und Gründlichkeit gezeigt hat, diese Gebühren allenfalls bis auf 10 Rthlr. zu erhöhen.			
	d) Für den Inrotulationstermin, imgleichen für den Termin zur Publikation des Erkenntnisses	1	—	—
	e) Für den Bericht wegen Einwendung der weitern Vertheidigung, imgleichen wenn der Defensor vor Einreichung der Defensionsschrift nöthig finden sollte, annoch Anträge zur nähern Ausmittelung zu machen, für die deshalb einzureichende Vorstellung nach Maaßgabe der Weitläuftigkeit und Wichtigkeit der Sache und Erheblichkeit der angeführten Umstände	—	16	bis
		2	—	—
	f) Wenn der Defensor Correspondenz führen oder mehrere Anzeigen, die nicht zur Klasse der ad e. gedachten gehören, an das Gericht erstatten muß, so werden ihm dafür überhaupt pro cura zugebilligt	—	16	bis
		2	—	—
	g) Wenn der Defensor Reisen machen muß, so werden ihm die ihm nach seinem Stande zukommenden Diäten gegeben. Ein Justizcommissarius erhält täglich	1	8	—
	h) Post-Fuhr- und Bothenlohn, imgleichen Wagenmiethe, so wie auch die Schreibgebühren, werden dem Defensor besonders vergütigt.			

Allgemeine Anmerkungen.

1) Vorstehende Gerichtsgebühren können nur alsdann angesetzt werden, wenn das Vermögen des in die Kosten verurtheilten Verbrechers zu deren Bezahlung hinreicht. In solchem Fall muß die Liquidation der Ge-

bühren,

	Rthlr.	Gr.

bühren, imgleichen das Verzeichniß der zu den Akten zu supplirenden Stempel, jedesmal am Schluß der Untersuchung zur Festsetzung in dem Erkenntniß beygefügt werden.

2) Hat der Verbrecher einiges aber nicht zureichendes Vermögen, so werden daraus zuerst die baaren Auslagen genommen, und nur, was nach deren Bezahlung übrig bleibt, kann zu den Gebühren verwendet werden.

Zu den baaren Auslagen gehören auch die Diäten, wenn die mit der Untersuchung beschäftigten Personen Reisen vornehmen müssen; ferner die Gebühren für ein von dem Ober-Collegio-Medico gefordertes Gutachten; imgleichen die Gebühren des Physikus und Chirurgus, wenn diese nicht ein fixirtes Gehalt genießen.

3) Ist der Verbrecher arm, so können gar keine Gebühren genommen werden, und es müssen auch alle einländische Gerichte den im Lauf der Untersuchung an sie ergehenden Requisitionen unentgeldlich genügen.

Gegen ausländische Gerichte muß bey den Kosten überall das Reciprocum möglichst beobachtet werden, und wenn Gebühren an sie zu entrichten sind, so werden dieselben zu den baaren Auslagen gerechnet.

4) In Ansehung der in diesem Falle aus dem Aemter-Justizfond, oder aus den Kämmereyen zu bezahlenden Criminalkosten und Gebühren, hat es bey den deswegen ergangenen besondern, dieser Sporteltaxe sub A. & B. beygefügten Verordnungen vom 2ten July 1788 und 14ten December 1793 sein Bewenden, auf welche daher die Gerichte verwiesen werden.

5) Eben so hat es wegen der den Scharfrichtern zukommenden Gebühren bey demjenigen, was in den Rescripten vom 29sten April 1768 und 10ten Februar 1772 verordnet ist, sein Bewenden.

6) Wegen der bey Untersuchungen zu brauchenden Stempel, imgleichen wegen der Gebühren des Gerichtsdieners ist im zehnten und eilften Abschnitt das Nöthige festgesetzt worden.

7) Der Richter muß bey Festsetzung der Liquidation sorgfältig prüfen, ob etwa durch unnöthige Vervielfältigung der Termine oder schriftliche Verfügungen aus Eigennutz, Fahrlässigkeit, oder Mangel an richtiger Einsicht und Beurtheilung, die Kosten unnöthigerweise vermehrt worden. Findet sich solches, so ist der Richter befugt und schuldig, die Liquidation nach Verhältniß der wirklich nur erforderlich gewesenen Termine und Verfügungen zu moderiren.

8) Wenn in Untersuchungssachen gegen unvermögende Inkulpaten Briefe, Berichte oder Packete mit der Post versendet werden, so müssen dieselben mit der Rubrik:

unvermögende Inquisitensachen oder herrschaftliche Criminalia,

versehen werden, indem sonst nach dem Rescript vom 29sten September 1770 die Portofreyheit nicht statt findet.

Zehnter Abschnitt.

Von den Gebühren für Munda, Abschriften und Vidimationen, imgleichen für den Gerichtsdiener oder Landreuter.

		Rthlr.	Gr.	Pf.
1	Für ein Mundum, in allen Sachen, die expedirt werden, auf den Bogen	—	2	—
2	Für Beylagen oder andere Abschriften, wenn sie nicht über 2 Bogen betragen, auf den Bogen	—	1	6
	wenn sie mehr betragen, und also Stoßweise geschrieben werden, auf den Bogen	—	1	—
	Anmerkung. Es wird hier auf die Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung Parte III. Tit. V. §. 60. und 61. Bezug genommen, wornach die Munda und Abschriften rein correkt und ordentlich geschrieben, auf jeder Seite wenigstens 24 Zeilen, und in jeder Zeile 12 Sylben enthalten seyn müssen.			
3	Für die Vidimation eines Dokuments, wenn solche erfordert wird, außer den Copialien:			
	Vom ersten Bogen	—	4	—
	Von jedem folgenden Bogen	—	2	—
4	Für eine mündliche Vorladung	—	1	—
5	Für Insinuation einer schriftlichen oder andern Verordnung	—	1	—
	Anmerkung. Wenn ein Patentum ad Domum oder eine andere Currende zu insinuiren ist; so werden die Gebühren nach der Personenzahl berechnet.			
6	Für eine Realcitation	—	4	—
7	Für eine Verwahrung, Arrestanlegung u. s. w.	—	2	—
8	Für eine Pfändung in geringschätzigen Sachen	—	2	—
	Wenn jemand Bäume am Wege beschädigt hat	—	8	—
	Wenn ein Jude auf verbotenem Hausiren betroffen wird	—	8	—
9	Für Resignation eines Pfandes	—	4	—
10	Für die Beywohnung einer Taxe, Obsignation, Resignation, Inventur, Auktion, Testaments, Aufnahme, Erbtheilung, Grenzrenovation, Obduktion, Besichtigung u. s. w.	—	4	—
11	Für die Aufwartung bey einem Liquidations- Distributions- oder Licitations- und Auktionstermin	—	4	—
12	Für die Ausrufung eines Subhastationstermins oder einer Auktion	—	2	—
13	Für Aff- und Refixion eines Proclamatis	—	4	—
14	Wenn Acta eingesendet werden, solche zur Post zu bringen	—	2	—
15	Exekutionsgebühren:			
	a) in Sachen unter 10 Rthlr. überhaupt	—	2	—
	b) — von 10 bis 25 Rthlr. für 3 Tage	—	4	6
	c) — von 25 bis 50 Rthlr. exclusive für die Ankündigung	—	4	—
	d) — von 50 Rthlr. und darüber	—	6	—
	für die übrigen Wartetage ad c. täglich 2 Gr. und ad d. 6 Gr.			
16	Einen Gerichtseingesessenen zum Arrest zu bringen	—	2	—
17	Für die Aufhebung eines Delinquenten	—	4	—

Ein-

		Rthlr.	Gr.
18	Einschließgeld	—	2
19	Ausschließgeld	—	2

Anmerkung.

Die ad No. 16. — 19. festgesetzten Arretirungs- und Schließungsgebühren bey unvermögenden Inquisiten, finden nach dem Regulativ vom 2ten Julius 1788 und 14ten December 1793 nicht statt; entgegengesetzten Falles aber, und wenn der Gefangene die Kosten aus eigenen Mitteln zu bezahlen im Stande ist, können statt der hier vorgeschriebenen Sätze jedesmal 6 Gr. genommen werden.

		Rthlr.	Gr.
20	Sitzgebühren für 24 Stunden	—	1
	Muß wegen Mangel des Gefängnisses ein Arrestant beym Gerichtsdiener gebracht werden	—	2

Anmerkung.

Sitzgebühren, bey unvermögenden Inquisiten, werden mit 1 Gr. sowohl aus dem Aemter-Justizfond als aus den Kämmereyen bezahlt.

		Rthlr.	Gr.
21	So oft der Delinquent vor Gericht gebracht wird	—	1
22	Bey Entlassung eines Gefangenen	—	2
23	Jemanden den spanischen Mantel oder die Fiddel umzulegen, in den Ganten ein- und wieder loszuschließen	—	2
24	Bey Exekution eines Todesurtels	—	8
25	Bey Holzmärkten muß jeder Defraudant, der in Geld- oder Leibesstrafe verurtheilt wird, dem Aktuario oder Stadtsekretair 2 Gr. Protokollgebühren, und dem Gerichtsdiener oder Landreuter 1 Gr. bezahlen.		

Allgemeine Anmerkungen.

1) Wenn das Objekt mehr als 200 Rthlr. betrifft, so können die Sätze sub No. 5. 7. 9. 11. und 14. verdoppelt werden.

2) Muß der Gerichtsdiener oder Landreuter bey einem Geschäft über Feld reisen, so erhält er außerdem für jede Meile 3 Gr.

3) Ist in schleunigen Fällen verfügt, daß die Citation oder Insinuation zu Pferde geschehen soll; so werden dem Gerichtsdiener oder Landreuter 4 Gr. für den Ritt, und wenn solcher in einem Tage nicht abgethan werden kann, noch 4 bis 8 Gr. Futtergeld bezahlt. Diese Art der Citation oder Insinuation kann aber nur in sehr dringenden Fällen statt finden.

Eilfter Abschnitt.

Von dem bey gerichtlichen Verhandlungen zu gebrauchenden Stempelpapier.

An Stempelpapier muß in jeder Sache, sobald der Gegenstand den Werth von 30 Rthlr. übersteigt, oder keiner gewissen Schätzung fähig ist, folgendes genommen werden.

		Rthlr.	Gr.	Pf.
1	Bey der Anmeldung einer Klage, wenn das Objekt weniger als 200 Rthlr. beträgt	—	1	—
	wenn es über 200 Rthlr. oder mehr beträgt	—	6	—
	Anmerkung. Wird die Klage mündlich zum Protokoll angemeldet, so muß zu diesem der vorschriftsmäßige Stempelbogen genommen werden.			
2	Zu dem Informationsprotokoll, wenn dergleichen mit dem Kläger oder Beklagten aufgenommen wird	—	6	—
3	Zu dem Klageprotokoll	—	6	—
	Anmerkung. Zur Aufnehmung einer Intervention oder Litisdenunciation, oder auch einer Reconvention, wenn diese letztere zur besondern Verhandlung verwiesen wird, muß eben so viel an Stempelpapier genommen werden.			
4	Zu der ersten Vorladung des Beklagten	—	6	—
	Anmerkung. Wenn diese erste Citation nicht schriftlich, sondern nur per copiam decreti ergeht, muß zu dieser Abschrift ein 6 Gr. Stempelbogen genommen werden.			
5	Zu einer Ediktalcitation auf jedes Exemplar	—	12	—
6	Zu einem Inserat in den Zeitungen und Intelligenzblättern	—	6	—
7	Zu einem Subhastationspatent auf jedes Exemplar:			
	Wenn die Taxe nur 1000 Rthlr. oder weniger beträgt	—	6	—
	Wenn die Taxe über 1000 Rthlr. beträgt	—	12	—
8	Zu einem Requisitoriali, Intercessionali, Dekret, Resolution und überhaupt zu einer jeden schriftlichen Ausfertigung, für welche in gegenwärtiger Taxe kein besonderer Satz bestimmt ist	—	6	—
9	Zu einer schriftlichen Anzeige des Justizcommissarii, welche im Laufe des Prozesses vorkommt	—	1	—
10	Zu einer Vollmacht:			
	Wenn das Objekt an Kapital und Zinsen nur 100 Rthlr. oder weniger beträgt	—	8	—
	Wenn es mehr beträgt oder keiner Schätzung fähig ist	—	10	—
11	Zur Beantwortung der Klage, wenn solche besonders und nicht zugleich im Instruktionstermine aufgenommen wird	—	6	—
12	Zu einem Contumacialprotokoll, auf welches eine Definitivresolution erfolgt	—	12	—
13	Zu dem ersten Instruktionsprotokolle	—	12	—
14	Wenn die Instruktion durch mehrere Termine fortgesetzt wird, zu dem Protokoll für jeden folgenden, wofür die Partheyen besondere Terminsgebühren entrichten müssen	—	6	—
15	Zu dem Protokoll über das Zeugenverhör:			
	Wenn nicht mehr als zwey Zeugen sind	—	6	—
	Wenn mehr als zwey Zeugen sind	—	12	—
16	Zu dem Protokoll über den Versuch der Sühne und die mündliche Verhandlung der Deduktionen	—	6	—
17	Zum Protokoll bey einem andern Termine in Prozeßsachen, welcher nicht zur eigentlichen Instruktion gehört	—	6	—
18	Zum Protokoll bey einem auf Requisition eines fremden Gerichts abgehaltenen Zeugenverhör	—	6	—

Zum

		Rthlr.	Gr.
19	Zum Statu causae, wenn ein Zeuge durch ein auswärtiges Gericht abgehört werden muß	—	6
20	Zum Protokoll, wenn der Augenschein außerhalb dem Orte des Gerichts eingezogen werden muß	—	6
21	Zum Protokoll über die Ableistung eines zugeschobenen oder nothwendigen Eides	—	1
22	Zu einer Deduktionsschrift	—	6
23	Zum Protokoll über die Akteninrotulation	—	6
24	Zu einer Specie facti zur Anfrage an die oberen Behörden	—	6
25	Zu einem Bericht dazu	—	6
26	Zu einem Bericht nach Hofe oder an die Landescollegia	—	6
27	Zu einem Urtel, wenn solches nicht expedirt wird, und das Objekt 100 Rtl. und darüber beträgt	—	1
	In Injuriensachen	—	6
	Zu den Abschriften für jede Parthey	—	1
	Anmerkung. Wenn das Urtel expedirt werden muß, so bedarf das Original keines Stempels.		
	Eine Contumacialresolution wird als ein Urtel angesehen.		
28	Zu der Ausfertigung eines Vergleichs	—	6
	ad No. 28. (siehe die Anmerkung ad No. 39.)		
29	Zu dem Vergleichsprotokolle wird, falls der Gegenstand unter 100 Rthlr beträgt, kein Stempel genommen, wenn aber das streitige Quantum betragen hat		
	100 bis 500 Rthlr.	—	12
	500 — 1000 —	1	—
	1000 — 2000 —	1	12
	über 2000 —	2	12
	Wenn die Sache keiner Schätzung nach Gelde fähig ist	1	—
	In Injuriensachen	—	1
	Wenn bloß dem Prozesse entsagt wird	—	6
30	Zur Anzeige eines außergerichtlich geschlossenen Vergleichs:		
	Wenn das Objekt 200 Rthlr. oder weniger beträgt	—	6
	Wenn solches über 200 Rthlr. beträgt	—	12
31	Zu einer Constitutione liquidi zum Behuf einer zu verfügenden Immission	—	6
32	Zu einem gerichtlichen Auktionsprotokolle	—	6
33	Zu einem Licitationsprotokolle	—	6
34	Zu einem Adjudikationsbescheide	—	12
35	Zur schriftlichen Anmeldung von Appellations- oder Revisionsbeschwerden	—	6
	Anmerkung. Bey Aufnehmung der Appellations- oder Revisionsbeschwerden, müssen zu den Protokollen, so wie zu den Deduktionen eben die Stempelbogen wie in erster Instanz genommen werden.		
36	Zu einer bloßen schriftlichen Vorstellung in Prozeßsachen und andern gerichtlichen Angelegenheiten	—	—

		Rthlr.	Gr.	Pf.
	Anmerkung.			
	a) In Fällen, da nach dem Stempeledikt zu den Gesuchen ein höherer Stempel erfordert wird, z. B. bey Renunciation einer Klage ꝛc. muß solcher vorschriftsmäßig genommen werden.			
	b) Wenn aber ein Gesuch bloß Beschwerden über Verzögerung oder Härte des Gegentheils enthält, oder auf Niederschlagung der Gebühren, Ertheilung des Armenrechts, und andere dergleichen Gegenstände gerichtet ist, so bedarf es keines Stempels.			
37	Zu einem Gesuch ad Protocollum, welches durch eine ordentliche Vorstellung hätte geschehen sollen	—	—	6
38	Zu einem Inventario, wenn die Masse über 30 Rthlr. beträgt:			
	für den ersten Bogen	—	12	—
	für jeden der übrigen Bogen	—	1	—
39	Zu einem Erbvergleich werden die im Stempeledikt vom 13ten May 1766 vorgeschriebenen Erb- und Collateralstempel bey der Ausfertigung genommen.			
	Anmerkung.			
	Uebrigens wird hier und bey No. 28. auf das Stempeledikt Art. IV. und XIV. wegen der Pupillen und geringen Leute Bezug genommen.			
40	Bey Contrakten, Schenkungen unter den Lebendigen, Vergleichen und andern Verschreibungen, werden ebenfalls die in diesem Stempeledikt vorgeschriebenen Stempel genommen.			
41	Zu Quitungen, Cessionen, Attesten und andern Actibus, bey welchen kein höherer Satz vorgeschrieben ist . . .	—	6	—
42	Bey Criminalfällen finden die Sätze sub No. 1. 4. 5. 6. 8. 15. 20. 21. 22. 23. 25. 35. und 38. Anwendung. Zur Vernehmung des Inquisiten über Artikel, wird ein 12 Gr. Stempel genommen.			

No.

No. XVI. Reglement über die Vertheilung der Geschäfte zwischen den Landes-Collegien in den Preußischen Entschädigungs-Ländern. De Dato Berlin, den 2ten April 1803.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Eine Unserer ersten Sorgen ist darauf gerichtet, in den Uns angefallenen Entschädigungs-Ländern diejenigen Anordnungen und Einrichtungen zu treffen, welche zu einer guten Staatsverwaltung und Gerichtsverfassung nach dem Beyspiele Unserer übrigen Staaten erforderlich sind. Damit nun durch einfache und bestimmte Grundsätze sowohl der schnelle und regelmäßige Geschäftsgang befördert, als auch ein jeder Unserer Vasallen und Unterthanen unterrichtet werde, wohin er in vorkommenden Fällen mit seinen Gesuchen und Anträgen sich zu wenden habe: so finden Wir nöthig, durch das gegenwärtige Reglement über die Vertheilung der Geschäfte zwischen den Landescollegien folgende Vorschriften zu geben, und zur Achtung hiermit bekannt zu machen.

§. 1.

Die Gegenstände der Finanzverwaltung werden mit Unserm hiesigen General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorio vereinigt, stehen aber unter der besondern Leitung des das Finanz-Departement der einzelnen Provinzen dirigirenden Staatsministers. So weit sie jedoch nach der Verfassung Unsers General-Directorii zu besondern Departements gehören, z. B. die Post-, Medicinal-, Stempel-, Salz-, Accise- und Zoll-Sachen u. dgl. m., verbleibt es dabey; auch ist das Rechnungswesen in den sämmtlichen Entschädigungs-Ländern Unserm General-Controlleur und der Ober-Rechnungs-Cammer eben so untergeordnet, als in den übrigen Provinzen. Bestimmung der obern Departements.

Die Justizsachen werden dem Justiz-Departement, die Lehnssachen dem Lehns-Departement, und die geistlichen, so wie auch sämmtliche Schulsachen, dem geistlichen Departement Unsers Staats-Ministerii untergeordnet.

Die Hoheits- und andere auswärtige Sachen, werden unter Concurrenz des das Finanz-Departement dirigirenden Staatsministers nach Inhalt des Regulativs vom 6ten December pr. von demjenigen Departement des Etats-Ministerii bearbeitet, welchem solche beygelegt worden.

In Ansehung der Wahrnehmung derjenigen Lehne, welche Wir vom Kaiser und Reich empfangen, oder welche Wir als Besitzer eines der Entschädigungs-Länder von andern Reichsständen nehmen und tragen, imgleichen der Activ-Thron-Lehne, welche von den vorigen Regenten des einen oder andern der Entschädigungs-Länder ertheilt sind, behält es ebenfalls bey demjenigen sein Bewenden, was darunter das Regulativ vom 6ten December pr. festgesetzt hat.

§. 2.

Zur Ausübung der obersten Landesherrlichen Gerichtsbarkeit, sowohl in Civil- als Criminal-Sachen, haben Wir statt der bisherigen Regierungs-Kanzeleyen, Hofgerichte und andern Obern Justiz-Behörden Regierungen angeordnet, und denselben die Besorgung der Lehnssachen übertragen. Anordnung der Landes-Collegien.

Alle zum Finanz-Departement gehörende Angelegenheiten hingegen, so wie auch alle geistliche und Schulsachen, sollen durch Unsere Krieges- und Domainen-Cammer besorgt werden.

§. 3.

§. 3.

Ressort der Regierungen.

Zum Ressort der Regierungen gehören:

Alle Prozesse.

1) Alle Justiz- und Prozeßsachen im weitläuftigsten Verstande, ohne Unterschied oder Ausnahme der Gegenstände und Geschäfte, welche den entstehenden Rechtsstreit veranlaßt haben, und sonst nach der Verfassung anderer Provinzen zum Ressort der Krieges- und Domainen-Cammer gehören.

2) Die Sponsalien, Ehe- und übrige geistliche Sachen der Protestanten.

3) Die Rechtssachen der Römisch-Katholischen, in so fern solche nicht den Officialat-Gerichten durch die zu publicirende Constitutionen besonders werden beygelegt werden.

Lehnssachen.

4) Die Bearbeitung und Wahrnehmung aller Lehnssachen.

Criminalsachen.

5) Die Ausübung der gesammten Landesherrlichen Criminal-Gerichtsbarkeit ohne Unterschied und Ausnahme gewisser Personen, oder gewisser Arten der Verbrechen.

Actus voluntariae jurisdictionis.

6) Alle Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit, besonders die Direction, Einrichtung und Bearbeitung des Hypothekenwesens.

Vormundschaftssachen.

7) Die gesammten Vormundschafts-Angelegenheiten, die Sorge für die Bevormundung der Minderjährigen und anderer Pflegebefohlnen des Staats, die Aufsicht über ihre Person, und über die Erhaltung und Verbesserung ihres Vermögens.

In wie fern die Geschäfte unter den Nummern 5. 6. und 7. von den Regierungen unmittelbar, oder durch die ihnen subordinirten Untergerichte zu besorgen sind, wird in der für die Regierungen der Provinz zu publicirenden besondern Constitution bestimmt werden.

Aufsicht über die Unter-Gerichte.

8) Die Aufsicht über sämmtliche Untergerichte. Alle Beschwerden in Justizsachen müssen also bey der Regierung angebracht werden, und diese ist befugt, nicht nur in einzelnen Fällen Berichte und Akten zu erfordern, sondern auch durch zu veranlassende Visitationen von dem Verfahren der Untergerichte Kenntniß einzuziehen, gegründet befundene Beschwerden abzuhelfen, eingeschlichene Mißbräuche zu heben, und gegen pflichtwidrig handelnde Gerichts-Personen mit Untersuchung und Strafe zu verfahren.

§. 4.

Zug der Instanzen.

Der Zug der Instanzen, sowohl in Civil- als Criminal-Sachen, wird nach Vorschrift der Gerichts-Ordnung in der für die Errichtung des Landes-Collegii jeder Provinz, nach Maaßgabe des §. 3. zu publicirenden besondern Constitution näher bestimmt und regulirt werden.

§. 5.

Ressort der Krieges- und Domainen-Cammern.

Alle übrige Theile der Staatsverwaltung und öffentlichen Angelegenheiten, welche in vorstehendem §. 3. den Landes-Justiz-Collegien nicht ausdrücklich beygelegt, oder gewissen, dazu besonders bestellten, und durch allgemeine Bekanntmachung autorisirten Behörden übertragen sind, werden Unseren Krieges- und Domainen-Cammern anvertraut. Besonders gehören zu deren Ressort:

1) Alle Landes-Hoheits-Sachen im weitläuftigsten Umfange, dahin auch die Landes-, Grenz- und Huldigungs-Sachen, die Auswanderungs-, Abfahrts- und Abschoß-Sachen, die Standes Erhöhungen, und die Censur aller Bücher, Schriften und öffentlichen Blätter zu rechnen sind; ferner die Aufsicht auf die Archive, Bibliotheken

ken und Kunstsammlungen; imgleichen die Publikation der Edikte und Verordnungen, jedoch mit der Maaßgabe, daß, wenn ein solches Publikandum von dem Finanz-Departement allein oder zugleich mitgezeichnet und contrasignirt ist, die Bekanntmachung den Cammern ausschließend zukommt, und die Regierung dasselbe nur ihren Untergerichten, in so fern es zu deren Wissenschaft gehört, zufertigen muß; wohingegen, wenn dergleichen Publikandum blos Justitz-Sachen betrifft, und also auch nur aus dem Justiz-Departement allein ergangen ist, die Publikation ausschließend durch die Regierung geschieht, und diese sich dazu nach ihrem Gutfinden auch der Unterbehörden der Cammern durch unmittelbare Verfügungen bedienen kann. Uebrigens müssen beyde Collegia zu ihrer eigenen Nachricht von jeder Verordnung, welche durch sie publicirt wird, einander jedesmal einige Exemplarien mittheilen.

2) Alle Militair-, Marsch-, Einquartierungs-, Servis-, Proviant-, Magazin- und Vorspann-Angelegenheiten.

3) Die Ausübung und Verwaltung Unsers Landesherrlichen Besteuerungs-Rechts, und alles, was davon abhängig ist; mithin das gesammte Contributions- und Steuer-Wesen, die Ausschreibung, Einziehung und Verwaltung aller Staats-Abgaben und Auflagen, sie mögen von Personen, Gütern und Sachen, oder von Nahrungen und Gewerben erhoben werden, die Stempel-Sachen, ferner die Haus- und allgemeinen Kollekten, so wie auch die Kirchen-Kollekten.

Jedoch bleiben die Accise- und Zoll-Sachen den dazu besonders angeordneten Behörden, unter dem ihnen vorgesetzten Accise- und Zoll-Departement nach wie vor überlassen.

4) Die Ausübung, Verwaltung und Benutzung aller Unserer Höhern und Niedern Regalien, ohne Unterschied und Ausnahme, besonders alle Münz- Salz- und Jagd-Sachen, alle dem Staate in Ansehung der öffentlichen Flüsse und Ströme, der Schiffarth und Flösserey zukommenden Hoheits- und nutzbaren Rechte. In Absicht der Bergwerks, Post, Medizinal- und Salzsachen hat es übrigens bey der Verfassung in Unsern übrigen Provinzen, wonach dieselben unter Aufsicht specieller Departements Unsers Etats-Ministerii besondern Behörden anvertraut sind, sein Bewenden.

5) Die Verwaltung sämmtlicher Domainen, und der derselben gleich zu achtenden Güter, Zubehörungen, Gerechtigkeiten und Gefällen.

6) Alle Landes-Polizey-Sachen im weitläuftigsten Umfange, mithin auch alle Sanitäts- Armen- Handwerks- Zunfts- Innungs- Fabriken- Manufactur- und Handlungs-Sachen, und überhaupt alle und jede Angelegenheiten, welche nach allgemeinen Begriffen sowohl, als nach den besondern Verfassungen Unserer übrigen Provinzen zum Geschäftskreise der Polizey gerechnet werden müssen.

7) Die Ausübung Unsers Landesherrlichen Rechts der Ober-Aufsicht über alle bereits vorhandenen oder zu errichtenden öffentlichen Anstalten, Gesellschaften und Corporationen, insofern dieselben nicht durch besondere Privilegia oder Verordnungen davon befreit, oder der Aufsicht über sie einer andern Behörde anvertraut werden.

Besonders gehören zur unmittelbaren Aufsicht der Krieges- und Domainen-Cammern die Städte, die Cämmereien derselben, de-

ren Schulden und Creditwesen, ferner die Stadt- und Bürger-Forsten, so wie auch die Verfassung der Juden im Lande, ihre Toleranz, ihre Heirathen und Abgaben, ihre Befugniß zum Besitz der Häuser und anderer Grundstücke, oder zur Treibung des Handels und anderer Gewerbe.

8) Alle Schul- und Erziehungs-Anstalten, ohne Ausnahme, mithin sowohl die Aufsicht über die vorhandenen Universitäten, Gymnasien und Schulen, die dabey angestellten Lehrer, als auch die Besetzung der Stellen.

9) Alle geistliche Angelegenheiten, sowohl der Römisch-Catholischen, als der Protestanten, nebst der Aufsicht und Verwaltung über sämmtliche milde Stiftungen und Kirchen-Aerarien, wie auch die Besetzung der von Uns als Patron abhangenden geistlichen Stellen, ingleichen die Bestätigung der von andern Patronen zu conferirenden geistlichen Stellen. Die Wahrnehmung Unsers Landesherrlichen juris circa sacra, und alles was dazu im weitläuftigsten Verstande gerechnet werden kann; desgleichen die Aufsicht über die Amtsführung der Geistlichkeit, in so fern dieselbe auf Staats- und bürgerliche Angelegenheiten Beziehung hat. Die katholischen Geistlichen sind also zwar in ihren Amts-Angelegenheiten und geistlichen Verrichtungen den rechtmäßigen Geistlichen Obern subordinirt, zugleich aber auch den Krieges- und Domainen-Cammern, vermöge der diesen übertragenen Ausübung des juris circa sacra untergeordnet. In wie fern sie für ihre Personen in ihren weltlichen und bürgerlichen Angelegenheiten, und in Criminal-Fällen den Justitz-Collegiis unterworfen, wird durch die im §. 3. Nr. 3. vorbehaltene zu publicirende besondere Verordnung näher bestimmt werden.

Uebrigens aber werden Wir den Cammern zur Besorgung dieser ihnen in den Nummern 8. und 9. übertragenen geistlichen und Schul-Angelegenheiten Sachverständige Mitglieder zuordnen.

§. 6.

Uebertragung der Justiz-Pflege an die Regierungen, auch in den zum Cameral-Ressort gehörenden Angelegenheiten.

Wenn über die, hiernach den Krieges- und Domainen-Cammern anvertrauten Gegenstände und Geschäfte, es sey zwischen dem Fiscus und Privat-Personen, oder zwischen Privat-Personen unter sich ein Rechtsstreit entstehet, oder wenn gegen die von den Cammern in Angelegenheiten ihres Ressorts getroffenen Verfügungen ein Widerspruch sich findet, welcher zur Erörterung im Wege des Rechts geeignet ist; oder wenn jemand wegen Uebertretung der in das Cameral-Ressort einschlagenden Gesetze und Verfügungen zur Untersuchung und Strafe gezogen werden soll: so gebühret die Instruction und rechtliche Entscheidung in allen diesen Fällen lediglich den Regierungen, und es findet dabey eben der weitere Instanzenzug statt, der nach dem §. 4. regulirt werden wird.

§. 7.

Nähere Bestimmungen wegen der Fälle, in welchen kein Proceß zulässig ist.

Bey welchen Gegenständen und Angelegenheiten eine solche förmliche Eröterung im Wege des Rechts statt finde; ist durch die allgemeinen Grundsätze Unserer Staats- und Landes-Verfassung und durch die darauf beruhenden gesetzlichen Vorschriften bestimmt. Hiernach können weder über wirkliche Majestäts- und Hoheits-Rechte, noch gegen allgemeine in Gegenständen des Cameral-Ressorts angehende Verordnungen, noch über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen und

Abga-

Abgaben, denen sämmtliche Einwohner, oder alle Mitglieder einer gewissen Classe derselben nach der bestehenden Landes-Verfassung unterworfen sind, Prozesse zugelassen werden.

Allg. Landrecht. Einl. §. 70. 71. 72. und 80.
Th. 1. Tit. 11. §. 4 — 11.
Th. 2. Tit. 3. §. 5. sq.
Tit. 15. §. 78 — 84.

In allen solchergestalt nicht ausgenommenen Fällen soll aber selbst Unser Fiscus, er sey Kläger oder Beklagter, verbunden seyn, ohne weitere Rücksicht des Gegenstandes oder der Art des Geschäfts bey Unsern Regierungen Recht zu nehmen.

§. 8.

Fälle in welchen die Cammer ihre Verfügungen auch während der Prozesse salvo jure vollstrecken kann.

Damit aber durch diese Anordnung, welche Unsern Vasallen und Unterthanen eine durchgehends gleiche und unpartheiische Rechtspflege zusichert, und jede auch nur scheinbare Besorgniß eines nachtheiligen Einflusses Unserer Krieges- und Domainen-Cammer und Finanz-Collegien auf dergleichen Rechts-Angelegenheiten gänzlich entfernt, diese Unsere Cammer und Finanz-Collegia, jedoch in der Verwaltung der ihnen übertragenen Geschäfte nicht gehemmt, die Erhebung der zu den Staatsbedürfnissen nothwendigen öffentlichen Abgaben und Gefälle nicht unterbrochen, noch die Etats nicht derangirt, noch die Ordnung im Lande und der regelmäßige Geschäftsgang in allen Zweigen der Cameral-Verwaltung durch ungegründeten, obwohl scheinbaren Widerspruch zerrüttet werden mögen; so finden Wir folgende nähere Bestimmangen nöthig:

1) Den Cammern verbleibt auf allen Unsern Königlichen und sonst zu ihrer Administration gezogenen Gütern die Ausübung des Dienstzwanges und die Beitreibung der grundherrlichen Abgaben unbeschränkt. Auch versteht es sich von selbst, daß sie die Ausübung dieser Gerechtsame ihren Administratoren und Pächtern übertragen können.

Allg. Landrecht Th. 2. Tit. 7. §. 227. sq.
§. 469. sq. §. 484 — 487.

2) Wenn über öffentliche Abgaben ein Streit entsteht, der an sich zur Erörterung im Wege des Rechts geeignet ist,

Allg. Landrecht Th. 2. Tit. 14. §. 79.

so bleibt dennoch die Cammer befugt, die streitigen Abgaben während der Prozesse, mit Vorbehalt der Rechte des Verpflichteten, einzufordern und beyzutreiben.

3) Wenn aus Verträgen zwischen dem Fiscus und einer Privat-Person Streit entsteht, und die Erfüllung festgesetzter Etats auf prompte Ableistung der contractmäßigen Verbindlichkeit beruht, besonders wenn Pächter der Domainen und Regalien dasjenige, was nach Inhalt ihrer Contracte von ihnen gefordert wird, verweigern, so ist die Cammer berechtigt, auf vorhergegangene summarische Vernehmung der Weigernden ein vorläufiges Liquidum nach pflichtmäßiger Ueberzeugung festzusetzen, und dasselbe von dem Schuldner, unter Vorbehalt seines Rechts, und des nach der künftigen richterlichen Entscheidung zu leistenden Ersatzes sogleich beitreiben zu lassen.

4) Wenn bey andern über Gegenstände des Cameral-Ressorts geschlosse-

schlossenen Verträgen, besonders bey Krieges-Lieferungen, oder großen Wasser-Bau-Entreprisen, die Erfüllung nach dem Verlangen der Cammern geweigert wird, und die Umstände so beschaffen sind, daß aus der verzögerten Erfüllung ein unwiederbringlicher Schade zu besorgen ist, für welchen der Weigernde dem Staate nicht würde gerecht werden können; so ist die Cammer befugt, denselben zu der von ihr verlangten Erfüllung mit Vorbehalt seines Rechts durch Execution anzuhalten.

5) Wenn in Landes-Polizey-Angelegenheiten Verfügungen zu treffen sind, die keinen Verzug leiden, und wobey die förmliche Erörterung und richterliche Entscheidung eines dagegen sich findenden Widerspruchs ohne Nachtheil des Ganzen nicht abgewartet werden kann; so kann die Cammer ihre Verfügung, des Widerspruchs ungeachtet, zur Ausübung bringen, und dem Weigernden bleibt nur vorbehalten, die ihm dafür etwa gebührende Vergütigung oder Entschädigung im ordentlichen Wege des Rechts bey der Regierung auszuführen.

6) Wenn die Cammern in Angelegenheiten ihres Ressorts Verbote und Inhibitionen zu erlassen nöthig finden, so muß ein jeder, welchen es angeht, bey Vermeidung der von der Cammer zu vollstreckenden Execution sich denselben so lange unterwerfen, bis er ein anderes im ordentlichen Wege des Rechts ausgeführt hat. In allen vorstehend benannten Fällen gebührt den Cammern allein die Beurtheilung: ob die Sache nach diesen Vorschriften zur vorläufigen executivischen Verfügung geeignet sey? Die Regierungen sind nicht berechtigt, ihnen darin Einspruch zu thun, oder Hindernisse in den Weg zu legen, vielweniger die Anordnungen der Cammer wieder aufzuheben. Den Regierungen ist aber unbenommen, wenn sie glauben, daß die Cammern die ihnen vorgezeichneten Grenzen überschreiten, denselben deshalb Remonstrationen zu machen, oder ihre Bedenklichkeiten dem vorgesetzten Justiz-Departement zur weitern Rücksprache mit dem Finanz-Departement anzuzeigen. Auch bleibt demjenigen, welcher durch dergleichen vorläufige executivische Verfügungen an Vermögen oder Ehre gelitten hat, wenn sich am Ende findet, daß die Verfügung widerrechtlich geschehen sey, die Befugniß vorbehalten, seine Entschädigung dafür im ordentlichen Wege des Rechts bey der Regierung nachzusuchen.

§. 9.

Vorläufige Untersuchung und Abmachung der Polizey- und anderer Contraventionen.

Bey vorkommenden Contraventionen gegen Finanz-, Polizey- und andere zum Ressort der Cammer gehörende Gesetze, imgleichen bey allen Defraudationen, Landesherrlicher der Cammer zur Verwaltung untergebener Gefälle und nutzbaren Regalien ist die Cammer berechtigt, den Beschuldigten zur Verantwortung zu ziehen, eine summarische Untersuchung zu veranlassen, und die Sache vorläufig durch eine Resolution zu entscheiden, auch die festgesetzte Strafe durch Execution beyzutreiben, wenn der Beschuldigte bey der vorläufigen Entscheidung sich beruhigt. Ihm steht jedoch frey, binnen 10 Tagen nach Bekanntmachung der Resolution förmliches Gehör und rechtliches Erkenntniß bey der Regierung zu verlangen. Alsdann müssen die Akten sogleich an die Regierung befördert werden, um die Sache ordnungsmäßig einzuleiten, der Cammer bleibt aber überlassen, für die von derselben festgesetzten Strafe einstweilige

lige Sicherheit zu fordern, und die Verfügungen deshalb zu treffen, wenn gesetzmäßige Gründe dazu vorhanden sind.

§. 10.

Disciplinar-Sachen.

In den so genannten Disciplinarsachen, zu welchen besonders die Aufsicht über sämmtliche den Cammern unterworfene Officianten zu rechnen ist, bleibt denselben freie Macht und Gewalt, einen jeden solcher Officianten zu seinen Pflichten anzuhalten, ihn wegen deren Uebertretung oder Verabsäumung zur Verantwortung zu ziehen, Ordnungsstrafen gegen ihn zu verhängen und zu vollstrecken, ohne daß die Regierung sich darin mischen darf. Wegen der Dienstentsetzungen hat es bey den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 10. §. 98. bis 102. sein Bewenden. Wenn aber gegen einen Cameral-Bedienten wegen begangener Pflichtwidrigkeiten noch andere wirkliche Criminal-Strafen erkannt werden sollen: so gehört die Untersuchung und das Erkenntniß vor die Regierung.

Eben so müssen Regreß-Klagen gegen Cameral-Bedienten wegen eines auch in ihrem Amte durch Uebertretung oder Verabsäumung der Pflichten desselben verursachten Schadens; imgleichen die Injurien-Sachen solcher Cameral-Bedienten in oder außer ihrem Amte bey den Regierungen erörtert und entschieden werden.

§. 11.

Prozesse und Arreste gegen Cammer-Officianten.

Wenn in Prozessen ein der Cammer unterworfener höherer oder niederer Officiant sich vor das Landes-Justitz-Collegium oder dessen Abgeordneten als Zeugen oder sonst persönlich gestellen soll: so muß die Cammer davon in Zeiten benachrichtiget werden, um wegen der einstweiligen Dienstverwaltung das Erforderliche zu verfügen.

Soll ein Cameral-Officiant in Wechsel- oder andern Personal-Arrest gebracht werden: so ist die Cammer ebenfalls davon zu benachrichtigen, und der Executor muß das Notificatorium an den Amts-Vorgesetzten insinuiren, zugleich aber den Arrestandum so lange unter Observation nehmen, bis wegen Verwaltung seines Amts die erforderlichen Vorkehrungen getroffen sind.

Bey Versiegelung des Nachlasses eines Cameral-Bedienten ist die Cammer berechtigt, an denjenigen Zimmern und Behältnissen, worin Amts-Akten zu vermuthen sind, ihre Siegel mit anzulegen. Bey der Entsiegelung müssen mit Zuziehung eines Abgeordneten der Cammer dergleichen Akten und Papiere von dem übrigen Vermögen abgesondert, und dem Abgeordneten der Cammer ausgehändigt werden. Dies findet auch statt, wenn die Siegelung im Wege der Execution oder wegen eröffneten Concurses erfolgen muß.

Diese Vorschriften müssen auch alsdann beobachtet werden, wenn der Officiant zwar an sich ein Justiz-Bedienter, aber in anderer Rücksicht der Cammer zugleich unterworfen ist, und Geschäfte, welche zu deren Ressort gehören, unter Händen gehabt hat.

§. 12.

Zuziehung sachverständiger Mitglieder der Cammer bey Instruktion und Entscheidung der

Damit Wir versichert seyn können, daß bey Prozessen über Angelegenheiten, welche zur Verwaltung der Cammer gehören, sowohl bey der Instruktion als bey der Entscheidung die nöthige Sachkenntniß angewendet, und aus Mangel derselben weder Unser Allerhöchstes Interesse,

in das Cameral-Ressort einschlagenden Prozesse.

noch die Grundsätze der Cameral-Verwaltung gefährdet werden: so setzen Wir hierdurch ausdrücklich fest:

1) daß in allen Fällen, wo Fiscus in dergleichen Angelegenheiten Klägers oder Beklagtens Stelle vertritt, es der Cammer frey stehen solle, außer dem gewöhnlichen Stellvertreter des Fiskus auch noch einen andern Deputirten zu ernennen, welcher der Instruktion beywohne, und darauf sehe, daß die Thatsachen deutlich, richtig und vollständig auseinander gesetzt, nichts erhebliches übergangen, und bey Aufnehmung der Beweise mit genauer und gründlicher Sorgfalt verfahren werde.

2) Daß eben so es der Cammer frey stehe, wenn in Angelegenheiten dieser Art das Erkenntniß bey der Regierung abgefaßt werden soll, ein schriftliches Gutachten zu den Akten abzugeben, worauf, in so fern es auf besondere Cameral-Verhältnisse, Landes- oder Finanz-Verfassungen, nicht aber auf bloße Rechtsfragen ankommt, gebührende Rücksicht genommen, und nach Befinden von der Regierung die Cammer ersucht werden soll, einen Deputirten zu ernennen, der dem Vortrag der Sache beywohne. So wie es sich aber von selbst versteht, daß der bey den Instruktionen gegenwärtige Deputirte der Cammer sich in die Leitung des Verfahrens nicht mischen oder einer Direktion desselben anmaßen, sondern den eigentlichen Instruenten blos controlliren, und sich überhaupt in den durch die allgemeine Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 10. §. 198. vorgeschriebenen Grenzen halten müsse, so muß auch der Gang der Instruktion durch diese Zuziehung eines Deputirten der Cammer niemals aufgehalten werden, vielmehr muß dieser wegen Anberaumung und Fortsetzung der Termine sich nach den Umständen und nach den Vorschlägen des Deputati der Regierung nach Möglichkeit bequemen. Auch sollen durch die gegenwärtige Anordnung die Privat-Partheien mit keinen mehrern Kosten belastet werden.

So wie daher ein solcher Deputirter der Cammer, wenn er in Besoldung steht, und das Geschäft, dem er beiwohnet, an seinem gewöhnlichen Wohnorte von ihm abgewartet wird, außer den etwanigen baaren Auslagen keine besondere Vergütigung dafür verlangen kann; so sollen ihm dagegen, wenn er zur Abwartung eines solchen Geschäfts reisen muß, die gewöhnlichen Diäten aus dem dazu bestimmten Fond, ohne allen Beitrag der Privat-Parthei, angewiesen werden.

3) Daß, wenn in Prozeß-Angelegenheiten unter Privat-Personen Gegenstände und Rechtsfragen zur Sprache gebracht werden, welche auf Principien der Landes-Verfassung, Staats-Verwaltung und Staats-Wirthschaft Einfluß haben, und durch klare Gesetze nicht bestimmt sind, die Regierungen schuldig seyn sollen, von den Cammern über dergleichen Rechtsfragen ein Gutachten einzuholen, und sich darnach als einem voto consultativo bey ihren Entscheidungen gebührend zu achten.

§. 13.

Verhältniß der Landes-Collegien gegen die Unterbehörden.

Damit die Cammern in den ihnen durch dieses Reglement beigelegten Angelegenheiten im Stande seyn mögen, die nöthigen Erkundigungen und vorläufigen Untersuchungen prompt und gründlich anzustellen, auch die von ihnen zu treffenden executivischen Verfügungen in gesetzmä-

ßiger

ßiger Ordnung realisiren zu lassen, wird ihnen die Befugniß beygelegt, in Angelegenheiten dieser Art auch an solche Unterbehörden, welche sonst in Ansehung ihres Amts nur den Regierungen untergeordnet sind, Aufträge in Unserm allerhöchsten Namen zu erlassen; wogegen auch die Regierungen berechtigt sind, in Angelegenheiten ihres Ressorts an die Unterbehörden der Cammern Aufträge und Verfügungen auf gleiche Art zu erlassen.

§. 14.

Verhältnisse der Landes-Collegien gegen die Departements des Etats-Ministerii.

Da die Absicht des gegenwärtigen Reglements nur dahin geht, die Grenzen der Geschäfts-Verwaltung zwischen den Justiz- und Cammer-Collegiis in der Provinz zu bestimmen, so wird dadurch in dem Ressort und in den Verhältnissen der verschiedenen Departements des Etats-Ministerii nichts geändert, vielmehr versteht es sich von selbst, daß, in so fern Angelegenheiten, welche zum Ressort des Auswärtigen-Lehns-Geistlichen, oder irgend eines andern Departements gehören, und in einigen andern Provinzen von der Regierung bearbeitet werden, in den Entschädigungs-Provinzen aber durch das gegenwärtige Reglement den Cammern übertragen werden, diese ihre Subordination unter ein solches vorgesetztes Departement anerkennen, und den Befehlen und Anweisungen desselben ohne die geringste Widerrede Folge leisten müssen.

§. 15.

Rang der Landes-Collegien und deren Mitglieder.

Damit alle unnütze Rangstreitigkeiten vermieden werden, erklären Wir hiermit, daß zwischen beiderseitigen Landes-Collegien eine völlige Gleichheit des Ranges beobachtet werden, und zwischen den Präsidenten Directoren, und Mitgliedern, sowohl in als außer dem Dienste die Anciennität entscheiden soll. In Verordnungen, welche Unser Finanz-Departement erläßt, werden die Cammern zuerst genannt, und dies geschieht in Ansehung der Regierungen, wenn die Verfügungen von dem Justiz- oder einem damit verbundenen Departement ergehen.

Wird an beyde Collegia gemeinschaftlich etwas verfügt, so ist die Regierung vor oder nachzusetzen, je nachdem die Ausfertigung in der Geheimen Staats- oder in der Canzley des Finanz-Departements erfolgt.

Wird von beyden Collegien gemeinschaftlich ein Bericht erstattet, so stehen die Unterschriften auf einer Linie einander gegenüber, und die Oberstelle des einen oder andern Collegii bestimmt sich darnach, wie das Rescript, wodurch der Bericht oder die Verfügung deranlaßt worden, addressirt ist, oder zu wessen Erbrechung der von Amtswegen zu erstattende Bericht gehört.

§. 16.

Jurisdictions-Streitigkeiten.

Sollten über die Grenzen der Geschäfts-Verwaltung zwischen den Landes-Collegien Zweifel oder Streitigkeiten entstehen, so müssen sie zur Belehrung an die vorgesetzten Behörden berichten, allenfalls die streitige Frage gemeinschaftlich mit Anführung ihrer Gründe der zur Entscheidung der Jurisdictions-Streitigkeiten angeordneten Immediat-Commission zur Abfassung eines Conclusi vorlegen.

Wir erwarten jedoch von Unsern Landes-Collegien und sämmtlichen dabey angestellten Offizianten, daß sie, mit redlicher Beherzigung des allgemeinen Dienst- und Staats-Interesse, alle Eingriffe in das bestimmte gegenseitige Ressort vermeiden, und sich bestreben werden, durch pflicht-

pflichtmäßige Eintracht den wahren Zweck des Dienstes und ihres Berufs zu erfüllen. Die einem Collegio von den Partheyen oder sonst zukommenden Eingaben, Berichte und andere Sachen, welche nicht zu dessen Ressort gehören, müssen ohne Zeitverlust an das andere competente Collegium brevi manu abgegeben werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben Berlin, den 2ten April 1803.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Gr. v. d. Schulenburg. v. Goldbeck.

No. XVII. Patent und Instruction, wegen Abwendung der Viehseuchen und anderer ansteckenden Krankheiten, imgleichen wie es bey eingetretenem Viehsterben gehalten werden soll. De Dato Berlin, den 2ten April 1803.

Da seit der Erlassung der allgemeinen Instruction und gesetzlichen Vorschrift des Verfahrens beym Viehsterben, vom 13ten April 1769, durch angestellte Beobachtungen und Erfahrungen bewährter Sachverständigen, beträchtliche Verbesserungen des Verfahrens, sowohl zur Abwendung der Verbreitung dieser verderblichen Seuche, als auch zur richtigen Beurtheilung und Bestimmung der eigentlichen Kennzeichen und der zu gebrauchenden Vorbeugungs- und Kurmittel beygebracht worden: so haben Seine Königl. Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, eine nähere Prüfung derselben durch die ressortmäßigen Behörden anstellen und nach den Resultaten solcher Prüfung folgende gesetzliche Vorschrift, in Absicht dieses Gegenstandes, zu ertheilen geruhet.

Kapitel I.

Allgemeine Vorschriften zur Abwendung der Viehseuche und anderer ansteckenden Krankheiten.

§. 1.

Von der Wartung und Behandlung des Viehes.

Jeder Viehbesitzer ist verpflichtet in der Behandlung und Wartung seines Viehes so zu verfahren, daß durch grobe Vernachläßigung nicht Krankheiten entwickelt werden.

§. 2.

Von den Tränken und deren Räumung.

Besondere Aufmerksamkeit erfordern die Tränken. Wenigstens zweimal im Jahre, nemlich im Herbste und Frühjahre muß deren Räumung geschehen, und von dem Vorsteher der Gemeinde darauf gehalten, auch daß es geschehen, von ihm, dem Landrathe, ausdrücklich angezeigt werden. Dieser läßt die Anzeige kontrolliren, muß bey seinen Bereisungen von deren Richtigkeit sich selbst gelegentlich zu unterrichten suchen, und ist verbunden, wenn diese Vorschriften verabsäumet werden, die nöthigen Tränken auf Kosten der Verpflichteten anfertigen und die verfallenen aufräumen zu lassen.

§. 3.

§. 3.

Erkrankt ein Stück Rindvieh an einem Zufalle, der von keiner äußerlichen Verletzung entstanden ist, oder stirbt solches plötzlich, so ist der Besitzer verbunden, es dem Gemeindevorsteher zu melden, und das erkrankte Stück sogleich vom übrigen Vieh abzusondern. Dieser muß bey irgend einem Grunde des Verdachts einer ansteckenden Krankheit, oder wenn bey einem Viehstande im Orte über 50 Stück, zwey, und bey einem größern, drei oder mehr Stück binnen 14 Tagen sterben, dem Landrathe und der Gutsobrigkeit den Fall anzeigen, vorher aber für Absonderung des erkrankten Stücks von allem gesunden Vieh sorgen. Außerdem ist in dem letzten Falle auch der Scharfrichter oder Abdecker des Bezirks zu einer gleichen Anzeige verpflichtet. Nicht weniger ist jeder Vieharzt, Schäfer oder Hirte, welcher bey einer innern Viehkrankheit zu Hülfe gerufen wird, oder davon etwas erfährt, verbunden es der Ortsobrigkeit zu melden.

Von der Anzeige des erkrankten Viehes und dessen Absonderung.

§. 4.

Jeder Viehbesitzer ist verbunden, sobald ihm ein Stück Vieh umgefallen ist, solches sofort gegen Vergütung des gesetzlich bestimmten Ansage-Geldes, dem Scharfrichter oder Abdecker des Bezirks anzumelden, auch wenn es nicht in Ställen, abgelegenen Hütungen oder Brüchern liegt, 36 Stunden lang vor dem Anfressen von Thieren zu bewachen; der Scharfrichter oder Abdecker aber, muß das gefallene Stück binnen 24 Stunden von der Zeit der Ansage abholen lassen.

Von der Anzeige des gefallenen Viehes beym Scharfrichter.

§. 5.

Die Grabstellen müssen soviel als möglich entfernt vom Orte, von den Hütungen und Triften des Rindviehes gelegen seyn, auch jedes gefallene Stück Rindvieh 4 Fuß tief vergraben werden. Die Gruben werden von dem Viehbesitzer aufgeworfen, das Vieh aber von dem Abdeckerknechte vergraben, so wie auch von diesem das Zuwerfen der Gruben geschehen muß.

Anlage der Grabstellen.

§. 6.

Alle Flecke, worauf krepirtes Rindvieh außer den Ställen gelegen hat, müssen umgegraben, auch solche, wenn es Hütungs-Flecke sind, 4 Tage hindurch mit Behütung und mit den Triften des Rindviehes vermieden werden.

Umgraben der Stellen wo krankes Vieh gelegen hat.

§. 7.

Jedes zum Schlachten bestimmte Stück Rindvieh muß vor dem Schlachten von dem Gemeindevorsteher oder Hirten besichtigt, und nur dann die Erlaubniß dazu von ersterm gegeben werden, wenn kein Merkmal einer innerlichen Krankheit sich zeigt. Wegen des oft schädlichen Eindrucks, welchen Blut und Mist des geschlachteten Stücks beym übrigen Rindvieh verursachen, ist das Schlachten selbst, an solchen Orten zu verrichten, wohin kein anderes Vieh kommt, Blut und Mist aber sogleich zu vergraben.

Vorsichten beim Schlachten.

§. 8.

Den Schlächtern liegt ob, sich die Kennzeichen der Viehseuche bekannt zu machen, und um dieses zu bewirken, muß jeder angehende Meister einer Prüfung des Stadt- oder Kreisphysikus sich unterwerfen, und

Prüfung der Schlächter.

bey der Aufnahme zum Meister, durch ein Attest über diese Prüfung sich ausweisen, wozu die Physici, gegen Erlegung der Gebühren verbunden sind. Einer gleichen Prüfung müssen sich solche Viehhändler unterwerfen, welche aus dem Viehhandel in den ehemaligen pohlnischen Provinzen ein Gewerbe machen.

§. 9.

Ohne Gesundheitsattest soll kein Vieh eingebracht.

Niemand darf aus einem andern Orte Rindvieh einbringen, wenn er nicht darüber ein zuläßiges Gesundheitsattest vorzeigen kann. Dies muß den Namen des Verkäufers und Käufers, die Zeit und den Ort des Kaufs, Stückzahl, Geschlecht, Farbe und etwanige Abzeichen, nebst der Versicherung erhalten, daß in dem Orte, wo das Vieh bisher gewesen ist, keine Spur einer ansteckenden Krankheit binnen den letzten drey Monaten sich gezeigt hat.

§. 10.

Auch auf den Märkten nicht gekauft werden.

Auch wegen des Rindviehes, welches auf dem Markte gekauft worden, ist bis auf den Namen des Käufers ein gleiches Attest erforderlich, und ohne solches darf es nicht in den Marktort gelassen werden, woselbst der Verkäufer es vorzeigt, aber an sich behält und verbunden ist, demnächst es dem Käufer mitzugeben.

§. 11.

Vorsicht am Bestimmungsorte.

Am Bestimmungsorte muß ungeachtet dieser Vorsicht, das Vieh noch 72 Stunden, und wenn solches aus den ehemaligen pohlnischen Provinzen ist, 8 Tage lang, von dem übrigen abgesondert bleiben, und von dem Gemeindevorsteher besichtigt werden. Aeußert sich kein Merkmal einer Krankheit, so ertheilt die Polizeyobrigkeit des Orts, in deren Abwesenheit aber der Gemeindevorsteher, den Erlaubnißschein, es zu dem andern Vieh zu bringen. Ohne diesen, darf kein Hirte solches in die Heerde aufnehmen.

§. 12.

Verhalten der Viehhändler.

Viehhändler müssen beim einländischen Einkaufe, gleiche Atteste sich ausstellen lassen, und solche demjenigen einhändigen, dem sie das Vieh wieder verkaufen; auch den Polizeybehörden der Oerter, durch welche sie treiben, auf Erfordern vorzeigen.

§. 13.

Form der Atteste.

Die Atteste muß die Gerichtsobrigkeit oder deren Stellvertreter, und wenn diese nicht abwesend sind, der Gemeindevorsteher ausstellen, und darnach müssen solche mit dem herrschaftlichen oder Gemeindesiegel bedruckt werden. Diese Atteste sind nach beiliegendem Formular auszustellen.

§. 14.

Von Untersuchung des Viehes an der Grenze und der Quarantainezeit.

Ausländisches Rindvieh darf nur versehen mit Attesten unter obrigkeitlichen Siegeln über gewisse Einlaßörter, welche die Polizeybehörde jeder Provinz annoch zu bestimmen hat, ins Einland gebracht werden.

Hierzu werden in der Regel Grenz-Zollstädte gewählt, und daselbst vereidete Revisoren bestellt, welche die zur Beurtheilung der Gesundheit des Viehes nöthigen Kenntnisse besitzen. An diesen Oertern werden die mitkommenden Atteste, mit der Anzahl, Farbe und den Abzeichen des Viehes

Viehes verglichen, auch im übrigen der Inhalt geprüft, das Vieh selbst aber 48 Stunden aufgehalten, und in der Zeit von den Revisoren beym Fressen und in seinen Bewegungen beobachtet. Bei dem Vieh aus den ehemaligen pohlnischen Provinzen, Süd- und Neu-Ostpreußen eingeschlossen, ist die Quarantaine auf 4 Tage zu bestimmen.

§. 15.

Maßregeln beym Erkranken des eingehenden Viehes.

Zeigen sich Merkmale einer ansteckenden Krankheit an einem oder dem andern Stück, oder stirbt eins derselben, so wird solches sofort dem Landrathe gemeldet, der dann mit dem Kreisphysikus die nöthige Untersuchung abhält. Bis dies geschehen, muß das Vieh in gehörige Entfernung von dem Viehe des Orts gebracht, dort bewacht, und das Forttreiben des fremden Viehes ins Einland nur dann erlaubt werden, wenn die Untersuchung eine völlige Gesundheit der Heerde bewährt hat.

§. 16.

Ausstellung der Revisionsatteste.

Wird aber das Vieh ganz gesund befunden, so stellen die Revisoren unter Mitzeichnung des Grenz-Zollbedienten und der Gerichtsobrigkeit des Einlaßorts das Gesundheitsattest aus, worin der Name des Viehhändlers oder einländischen Käufers, nebst der Anzahl, Farbe und den Abzeichen des Viehes bemerkt ist. Außerdem wird aber jedes Stück noch mit einem Zeichen am Horne gebrannt, welches den Einlaßörtern und zwar jedem verschieden beyzulegen ist.

§. 17.

Provinzialquarantaine.

Alsdann kann zwar der Weg zu dem Bestimmungsorte fortgesetzt werden, doch ist der Viehtreiber zur Vorzeigung des Attestes an jede darum fragende Polizeyobrigkeit verbunden, und muß beym Eintritt in die folgende einländische Provinz einer daselbst anzuordnenden gleichartigen Nachrevision sich unterwerfen. Deshalb werden dort ebenfalls Eingangsörter vorgeschrieben, woselbst der Grenz-Revisionspaß durchgesehen und mit der Stückzahl verglichen, auch die Heerde selbst beym Futtern beobachtet, und deshalb eine 24stündige Quarantaine angeordnet wird. Bewährt solche die Gesundheit des Viehes, so wird von den Revisoren ein gleichartiges Attest, als im §. 16. verordnet worden, ausgestellt.

§. 18.

Verfahren, wenn krankes Vieh bey der Revision

Wird dagegen durch diese Provinzialrevision die Seuche oder eine andre ansteckende Krankheit in der Heerde entdeckt, so müssen die damit behafteten Stücke sogleich getödtet, und die Heerde beim Weitertreiben unter beständiger sorgfältiger Aufsicht auf Kosten des Eigenthümers dergestalt gehalten werden, daß jedes krank werdende Stück entdeckt und todt geschlagen werden könne. Um dieses zu bewirken, muß der Gemeindevorsteher des Orts, wo die Krankheit entdeckt wird, den Fall dem Landrathe anzeigen, damit dieser die Begleitung der Heerde anordnen, und damit von Kreis zu Kreis fortgefahren werden kann. Außerdem ist die Ankunft der Heerde Tages vorher an jedem Orte zu melden, woselbst nicht nur von demselben das Vieh des Orts zurückgehalten, sondern auch alles das beobachtet werden muß, was im §. 20. wegen des Viehes aus den ehemaligen pohlnischen Provinzen vorgeschrieben ist.

§. 19.

und wenn es beym Durchtreiben gefunden wird.

Gastwirthe und Krüger, bey denen das Treibevieh übernachtet, sind verpflichtet, die Grenz-Revisionsatteste nachzusehen, das Vieh beym Fres-

Fressen, Wiederkäuen und Saufen zu beobachten und jede Spur von Unrichtigkeit des Attestes oder von Krankheit des Viehes, der Polizeybehörde des Orts zu melden, welche dann zur weitern Untersuchung und Anzeige, zugleich aber zur Besorgung der Absonderung des Treibeviehes von dem Viehe des Orts verbunden ist.

§. 20.

Vorsichtsregeln beym Vieh aus den ehemaligen pohlnischen Provinzen.

Das Vieh aus den ehemaligen pohlnischen Provinzen, darf nicht anders als außerhalb den Oertern, Futter- und Lagerstellen halten. Die Treiber sind verbunden, der Polizeyobrigkeit, oder wenn sie nicht anwesend ist, dem Gemeindevorsteher des Orts, wo das Vieh in Lager- oder Futterstellen sich aufhalten soll, Tages vorher die Ankunft zu melden. Zu diesen Stellen darf aus den Oertern kein Rindvieh kommen, der zurückbleibende Mist ist am folgenden Tage mit Pferden unterzupflügen, und die Treiber dürfen zu Heuboden und Scheunen, worin noch Rauchfutter ist, nicht gelassen werden.

§. 21.

Was beym Sterben und Ermatten des Viehes zu beobachten.

Viehhändler und Treiber haben die Obliegenheit, ihre Heerde zu beobachten und jedes Krankheitsmerkmal der Ortsobrigkeit oder dem Gemeindevorsteher zu entdecken. Stirbt daher ein Stück des Treibeviehes, oder ermattet solches außerhalb eines Orts, so müssen sie sofort der Obrigkeit oder dem Gemeindevorsteher der Feldmark zur nähern Untersuchung es anzeigen. Verkauft der Händler oder Treiber das ermattete Stück, so muß es noch 3 Tage in einem abgesonderten Stalle bleiben, und dem Käufer nicht eher verabfolgt werden, als bis eine durch Sachverständige anzustellende Untersuchung die völlige Gesundheit begründet. Darüber stellt die Polizeyobrigkeit des Orts dem Verkäufer und Käufer ein Attest aus, damit dieser das Vieh in seinen Wohnort bringen, jener aber wegen der verminderten Stückzahl bey der nächsten Untersuchung sich ausweisen kann.

§. 22.

Vorsicht beym Schlachten des ermatteten Viehes.

Soll das ermattete Stück geschlachtet werden, so muß bey der Untersuchung ausgemittelt seyn, daß keine Krankheit zum Grunde liege, und dann sind nicht nur eben die Vorschriften zu befolgen, die §. 7. wegen des Schlachtens gegeben worden, sondern es muß auch der innere Zustand von Sachverständigen untersucht werden.

§. 23.

Giftfangende Sachen dürfen nicht eingebracht werden.

Ist es bekannt, daß in einer benachbarten ausländischen Provinz die Seuche ausgebrochen ist, so dürfen Hornvieh und giftfangende Sachen, als: rohe Häute, Haare, Hörner, ungeschmolzenes Talg, Rindfleisch, Dünger, unbearbeitete Wolle und Rauchfutter aus selbiger weder eingebracht noch eingelassen werden.

Kapi-

Kapitel II.

Vorschriften, welche bey der Ausmittelung und dem wirklichen Ausbruche zu beobachten sind.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Vorschriften.

§. 24.

Aufhebung der Gemeinschaft des angesteckten Orts mit andern.

Ist an einem Orte die Seuche ausgebrochen, so darf niemand ohne ausdrückliche Erlaubniß des Landraths dahin reisen oder Vieh und giftfangende Sachen dorthin senden. Von dem Orte, worin die Seuche ausgebrochen ist, dürfen eben so wenig Rind- und Schaafvieh, oder giftfangende Sachen, auf eine andere Feldmark kommen, und andere Gattungen von Vieh, auch Menschen, wenn der Ort gesperrt ist, gar nicht, und so lange er dies nicht ist, nur dann daselbst zugelassen werden, wenn sie durch die §. 71. geordneten Zeugnisse nachweisen, daß sie beym Rindviehe keine Geschäfte gehabt haben.

§. 25.

Verfahren bey Uebertretungen.

Im Uebertretungsfall werden Rindvieh und Kälber getödtet, und mit derselben Vorsicht, wie es am Orte der Seuche geordnet ist, verscharrt; giftfangende Sachen aber nach dem angesteckten Orte zurück gesandt. Kann dies ohne Berührung anderer Orte und ohne Gefahr der fernern Ansteckung nicht geschehen, so müssen sie verbrannt werden. Menschen, die als Einwohner des angesteckten Orts erkannt werden und keine Atteste haben, werden dahin bis zur Wache des Orts zurück geführt, und diese hat selbige der Obrigkeit, zur Bestrafung abzuliefern.

§. 26.

Aufhebung der Viehmärkte und Verfahren beym nothwendigen Viehankauf.

In einem Bezirke von 3 Meilen im Umkreise, müssen alle Viehmärkte und aller Viehhandel aufhören. Wird aber zum Besatz der Höfe, oder zum Schlachten Vieh gekauft, so muß nicht blos der Gemeindevorsteher, sondern auch die Gerichtsobrigkeit das Attest über den Bedarf ausstellen, und dieses muß an allen Orten, durch welche das Vieh getrieben wird, genau durchgesehen und geprüft werden, weshalb der Treiber verbunden ist, mit diesem Atteste bey der Polizeybehörde des Orts sich zu melden.

§. 27.

Anlegen der Hunde.

In einem gleichen Bezirke von 3 Meilen sind alle Hunde anzulegen, und nur bey den Heerden außerhalb des Orts dürfen die Hirten solche vom Stricke loslassen, wenn sie dafür haften können, daß die Hunde sich nicht von der Heerde entfernen.

§. 28.

Wachen von den benachbarten und in Verbindung stehenden Orten.

Von den mit dem angesteckten Orte grenzenden Ortschaften werden Wachen gestellt, welche den Eingang von Menschen, Vieh und giftfangenden Sachen, aus selbigen verhindern. In wiefern auch bey solchen Orten, die zwar nicht mit diesem Orte grenzen, wohin man jedoch, ohne einen Zwischenort zu berühren, aus dem angesteckten kommen kann, diese Vorsicht nöthig ist, muß der Beurtheilung des Landraths überlassen bleiben.

§. 29.

Bestellung und Pflichten des Aufsehers.

Zur Aufsicht über die Beobachtung aller dieser Vorschriften muß der Landrath einen Aufseher bestellen, welcher die Pflicht hat, den ganzen bestimmten Bezirk zu revidiren, und bey diesen Revisionen zu untersuchen: ob die Vorschriften genau beobachtet werden; er muß insbesondere darauf Acht geben, ob die angeordneten Wachen gehörig bestellt werden, und die Wächter ihre Pflicht erfüllen.

Unordnungen, welche er vorfindet, muß er sogleich abstellen, auch dem Landrathe und der Obrigkeit des Orts anzeigen. Dieser Aufseher ist vom Landrathe, nach Maaßgabe der vorstehenden Vorschriften, mit einer schriftlichen Instruction zu versehen, und in sofern er nicht bereits als Kreisbedienter verpflichtet ist, auf diese Instruction besonders zu vereiden.

§. 30.

Absonderung bey gemeinschaftlicher Hütung, Holzung und Mühlen.

Diejenigen Oerter, welche mit dem angesteckten Orte in Ansehung der Hütung, Holzung oder Mühlen, irgend eine Gemeinschaft haben, müssen sich der Anordnung unterwerfen, welche der Landrath zur Trennung dieser Gemeinschaft nach dem, was im Folgenden, §. 63 bis 67. festgesetzt ist, trift, und die Hirten werden auf deren Befolgung vereidet.

§. 31.

Die Hirten müssen umgefallenes erkranktes und zurückbehaltenes Vieh melden.

Nicht nur in diesen, sondern in allen bis auf 2 Meilen entfernten Orten, muß jeder Viehbesitzer auch die kleinste Spur einer Krankheit, dem Gemeindevorsteher anzeigen; auch sind die Hirten verpflichtet, es sofort dem Gemeindevorsteher anzuzeigen, wenn ein Eigenthümer ein Stück zurückbehält, oder in der Heerde es umfällt, oder doch Spur einer Krankheit sich zeiget.

§. 32.

Fernere Anzeige des Gemeindevorstehers und einstweilige Sperrung.

Findet nun der Gemeindevorsteher, daß keine äußere Verletzung die Ursach der Krankheit oder des Todes sey, so muß er den Fall gleich der Gerichtsobrigkeit und dem Landrathe melden, und letzterer ist zur Anordnung der Obduction durch den Kreisphysikus, und in seinem Beiseyn verpflichtet. Bis zu deren Vollendung liegt dem Gemeindevorsteher die Sorge ob, daß nicht nur das erkrankte Stück abgesondert, sondern der Hof, wo es gestanden, einstweilig dergestalt gesperrt werde, daß niemand aus demselben, der mit dem Rindviehe zu thun gehabt, solchen verlasse, und kein anderer Einwohner selbigen betrete, oder Rindvieh und giftfangende Sachen von demselben fortgebracht werden.

§. 33.

Verfahren, wenn das erkrankte Stück stirbt.

Ist das erkrankte Stück gestorben, so muß der Abdecker bestellt werden, dieser auch sich unverzüglich, jedoch ohne Hund und Karren einfinden, und das Vieh auf die gewöhnliche Grabstelle bringen, woselbst es mit einem halben Fuß Erde bedeckt, bis zur Ankunft des Landraths und Physikus liegen bleibt, und bis dahin vor dem Anfressen von Thieren bewahrt werden muß. Die Ankunft des Landraths muß aber der Abdecker abwarten oder sogleich sich wieder einfinden, wenn er dazu Anweisung erhält.

§. 34.

Untersuchung durch den

Auch außer diesem Falle, wo die Seuche in der Gegend ausgebrochen,

chen, ist der Landrath verbunden, sobald ihm nach der Vorschrift des §. 3. eine Viehkrankheit angezeigt wird, bey irgend einem Verdachte der Ansteckung, solche mit Zuziehung des Kreisphysikus zu untersuchen, in diesem so wie in dem Falle des vorigen §. sich nicht bloß mit der Obduction von krepirten Stücken zu begnügen, sondern auch noch lebende kranke Stücke tödten, und durch deren Obduction den wahren Krankheitszustand durch den Physikus ausmitteln zu lassen. Landrath und Physikus.

§. 35.

Ergiebt sich durch die Untersuchung das Daseyn der Seuche oder einer ansteckenden Krankheit, oder ist wenigstens solches zweifelhaft, so ist aus dem Folgenden zu entnehmen, was hierbey beobachtet werden muß. Sind aber alle diese Fälle nicht vorhanden, so bleibt es bey den vorstehenden Vorschriften und dem Abdecker ist das Abledern und die Mitnahme der Haut erlaubt. Wie bey Verschiedenheit der Resultate dieser Untersuchung zu verfahren.

§. 36.

Scharfrichter und Abdecker des Bezirks müssen in allen Angelegenheiten, welche das Viehsterben oder die Ausmittelung dieser Krankheit betreffen, die Befehle des Landraths und Kreisphysikus befolgen; sie sind in Uebertretungsfällen der Obrigkeit ihres Wohnorts und in Ansehung der bestimmten Geldstrafen, den executivischen Verfügungen des Landraths unterworfen, und für das Verhalten ihrer Knechte müssen sie einstehen. Scharfrichter und Abdecker stehen unter dem Landrathe.

§. 37.

So lange das Abledern des krepirten Viehes ihnen nachgelassen ist, sind sie verbunden, dessen Transport, Oefnung und Sektion unentgeldlich zu verrichten. In allen Fällen, wo ihnen das Abledern untersagt ist, erhalten sie für dies Geschäft mit Inbegriff des Aufhauens und der Sektion eine Vergütung von 8 Gr. fürs Stück. Ihre Entschädigung für die Haut.

Zweite Abtheilung.

Specielle Vorschriften für den Ort, wo die Seuche ausgebrochen ist.

Erster Abschnitt.

Vorschriften für das platte Land.

A. Wenn das Vieh auf der Weide gehet.

§. 38.

Bricht die in vorstehender Art ausgemittelte Seuchenkrankheit innerhalb eines Kreises zuerst auf einem einzeln liegenden Etablissement aus, dessen Rindviehstand nicht über zehn Stück beträgt, so ist der Landrath verpflichtet, diesen ganzen Viehstand, nach aufgenommener Taxe tödten zu lassen. In allen andern Fällen muß alles erkrankende Rindvieh, wenn nicht untrügliche äußere Merkmale die Gewißheit geben, daß die Krankheit nur von äußern Verletzungen oder von vorübergehenden innern Zufällen herrührt, getödtet und hierbey in nachstehender Art verfahren werden. Fälle, wo der ganze Rindviehstand und das Erkrankte todt geschlagen wird.

§. 39.

§. 39.

Vorhergehende Absonderung in Quarantaineställen, und Untersuchung.

Jedes erkrankte Stück, es mag im Stalle oder unter der Heerde erkranken, muß ohne Zeitverlust abgesondert, nach dem ersten Quarantainestalle, dessen Anlage in den folgenden Bestimmungen angeordnet ist, gebracht und in diesem die Krankheit untersucht werden; ergiebt sich bey dieser Untersuchung durch äußere Kennzeichen die Wahrscheinlichkeit, daß die Krankheit durch äußere Verletzungen, oder durch innere vorübergehende Zufälle, als, die Blatter, das rothe Wasser rc. entstanden ist, so muß das erkrankte Stück 48 Stunden lang, unter Aufsicht und Wartung eines anzusetzenden Viehwärters in diesen Quarantainestall gestellt werden. Findet sich dies aber nicht, so ist es sogleich nach den Grabstellen zu bringen und zu tödten. Nach Verlauf der vorbestimmten 48stündigen Quarantainezeit, wird eine zweite Untersuchung angestellt. Ergeben sich bey solcher an dem erkrankten Stücke untrügliche Merkmale der Gesundheit oder eines nicht tödtlichen Zufalles, so muß es in den zweiten Quarantainestall gebracht, dort ebenfalls unter Aufsicht eines andern Viehwärters gestellt werden, und in diesem abgesondert von aller Gemeinschaft mit dem übrigen Rindviehstande des Orts so lange stehen bleiben, bis der Landrath oder Kreisphysikus nach vorgängiger Besichtigung die Erlaubniß zu dessen Aufnahme unter dem gesunden Viehstand ertheilt haben. Finden sich jene untrügliche Merkmale aber nicht, so muß es ebenfalls nach den Grabstellen gebracht und getödtet werden.

§. 40.

Bestellung des Revisors für das erkrankte Vieh.

Zur Besichtigung und Untersuchung des erkrankten Viehes in den Quarantaineställen ist ein Revisor zu bestellen, und hierzu ein mit den Krankheiten des Rindviehes bekannter auch verständiger Mann zu wählen.

§. 41.

Verfahren, wenn das Erkranken abnimmt.

Damit jedoch das Tödten des erkrankten Viehes seine Grenzen erhalte: so müssen, wenn das Erkranken abnimmt, von dem *Kreisphysikus* von Zeit zu Zeit Obduktionen an erkrankten Stücken vorgenommen, und es muß nach Beschaffenheit der innern und äußern Merkmale desselben, von diesem ein Gutachten über die Krankheit selbst abgegeben werden.

§. 42.

Aufmerksamkeit der Einwohner auf das Vieh und Anzeige, nebst Absonderung des Erkrankten.

Jeder Besitzer eines Rindviehstandes und alle Einwohner eines Orts, welche mit der Wartung und Fütterung dieses Viehes zu thun haben, sind verbunden, ihre Aufmerksamkeit auf den Gesundheitszustand des Viehes zu verdoppeln; bey dem mindesten Verdachte einer Krankheit sogleich das kranke oder verdächtige Stück von dem übrigen Viehstande abzusondern, auch solches dem angesetzten Aufseher anzuzeigen, welcher sodann unverzüglich den Transport des erkrankten oder verdächtigen Stücks nach dem ersten Quarantainestall bewirken muß.

§. 43.

Pflichten der Hirten und Bestellung ihrer Gehülfen.

Bey der Rindviehheerde, worin die Seuche sich äußert, müssen, nach Maaßgabe ihrer Größe, ein bis zwei Gehülfen des Hirten bestellt, hierzu aber nur, so wie zu den Hirten selbst, erwachsene und verständige Menschen angenommen werden. Diese sind verbunden, nebst dem Hirten, auf das Fressen, Widerkäuen, auch auf alle Bewegungen des Viehes genau zu achten. Sobald sie bey einem Stücke die Spur einer Krankheit bemerken, müssen sie es sogleich von der Heerde absondern, und es muß

muß durch den Gehülfen des Hirten nach dem ersten Quarantainestall gebracht, der Vorfall aber dem Aufseher des Orts angezeigt werden. Auch die Hirten der übrigen Rindviehheerden haben mit gleicher Aufmerksamkeit den Gesundheitszustand des Viehes zu beobachten, und wenn sie Kennzeichen einer Krankheit an selbigen bemerken, solches dem Aufseher des Orts sogleich anzuzeigen, welcher sodann verbunden ist, unverzüglich die Absonderung des erkrankten Stückes und dessen Transport nach dem ersten Quarantainestalle zu besorgen.

§. 44.

Verbot der Verheimlichung. Revisoren des gesunden Viehes.

Alle Verheimlichungen des erkrankten Rindviehes werden verboten. Zur Aufsicht auf die Beobachtung dieser Vorschrift, sind nach Verschiedenheit der Größe des Orts ein oder zwey Revisoren des gesunden Viehstandes zu bestellen. Ihre Pflicht ist es, in den Ställen und Gehöften der viehhaltenden Bewohner täglich einmal zu untersuchen, ob von den Heerden Rindvieh im Stalle behalten worden, und ob sich an diesem Kennzeichen einer Krankheit vorfinden; auch eine gleiche Untersuchung wöchentlich zweymal bey jeder Rindviehheerde des Orts anzustellen. Sie sind ferner verbunden, die Absonderung aller kranken oder verdächtigen Stücke, die sich vorfinden, sogleich zu veranstalten, diese Vorfälle aber dem Aufseher des Orts anzuzeigen, welcher dann nach den Vorschriften des §. 42. zu verfahren hat.

§. 45.

Verdacht der Verheimlichung.

In allen Fällen, wo Rindvieh umfällt, ohne daß der Viehbesitzer oder die Hirten und ihre Gehülfen das Erkranken desselben in den Ställen oder unter der Heerde angezeigt haben, sollen diese Personen nebst denjenigen, welchen das Geschäft der Wartung des Viehes obliegt, einer Verheimlichung verdächtig gehalten, und deshalb in Untersuchung gezogen werden.

§. 46.

Vorsicht beym Transport des kranken Viehes in die Quarantaineställe. Viehleiter.

Zu dem Transporte des erkrankten Viehes nach den Quarantaineställen, ist ein Viehleiter zu bestellen. Das in den Ställen erkrankte muß von den Gehöften, wenn es die Lokalität irgend zuläßt, hinter den Höfen über Grundstücke, zu welchen kein Rindvieh kommt, gebracht, und hierzu müssen im Nothfall Zäune weggebrochen, und kleine Brücken über Graben angelegt werden. Das in den Heerden erkrankte ist in gleicher Art, und folglich nie auf Wegen und Triften zu transportiren. Der Wärter des Quarantainestalles, dessen Ansetzung im §. 50 bestimmt wird, muß abgerufen und ihm das Vieh in einer Entfernung von hundert Schritten vom Stalle überliefert werden.

Entfällt dem Vieh beym Transporte Mist oder Blut, so sind diese Abgänge von demjenigen, der den Transport besorgt, sofort zwey Fuß tief unterzugraben; auch ist die Gegend, durch welche der Transport geschehen, acht Tage lang mit Behütung des Rindviehes, und wo möglich eben so lange mit Uebertriften desselben zu meiden.

§. 47.

Sperrung des Stalles oder Hofes, wo ein Stück erkrankt ist.

Der Stall, worin ein Stück Rindvieh erkrankt ist, muß so lange, bis derselbe vollständig nach den im dritten Kapitel ertheilten Vorschriften gereinigt werden, mit Wachen besetzt und dergestalt gesperrt werden, daß aller Ein- und Ausgang des Rindviehes und der Menschen in und

aus demselben, bis auf diejenigen, welchen die Reinigung übertragen ist, dadurch verhindert wird; kann aber wegen der Lage des Stalles die Sperrung desselben nicht mit dem gehörigen Erfolge geschehen, so ist bis zur vollendeten Reinigung das ganze Gehöft zu sperren.

§. 48.

Entfernung des gesunden Viehes von demselben.

Das gesunde Vieh, welches mit dem erkrankten in einem Stalle gestanden, muß während dieser Zeit, wenn der Stall gesperrt wird, in den andern Ställen des Gehöftes, wenn aber die Sperrung des letztern nöthig ist, der ganze Rindviehstand dieses Gehöftes in abgelegenen Schaafställen oder in Buchten untergebracht werden.

§. 49.

Größe, Lage und Gebrauch der Quarantaineställe.

Die im §. 39. angeordneten zwey Quarantaineställe, müssen gleich nach dem Ausbruch der Seuche erbauet, und nur im höchsten Nothfalle kann der Gebrauch von Buchten so lange gestattet werden, bis solche vollendet sind. Von diesen Ställen muß der erste auf 3 bis 4, und der andere auf 5 bis 6 Stück angelegt werden. In dem ersten hält das erkrankte Vieh nach den Anordnungen des §. 39. eine acht und vierzigstündige Quarantaine, in den letzten wird dasjenige Vieh gebracht, an welchem nach Ablauf dieser Quarantaine, untrügliche Merkmale einer nicht vorhandenen Seuche vorgefunden werden, und bleibt darin so lange stehen, bis es vom Landrathe und Kreisphysikus besichtigt ist, und diese dessen Wiederaufnahme unter den gesunden Viehstand nachgelassen haben. Diese Quarantaineställe müssen von Straßen und Triften, wenn es die Lokalität irgend zuläßt, so wie vom Orte selbst 800 Schritt entfernt seyn, und dergestalt angelegt werden, daß von selbigen das kranke Vieh ohne Triften und Hütungen zu berühren, nach den Grabstellen gebracht werden kann, auch das Wasser nicht zu entfernt ist.

§. 50.

Pflichten der Viehwärter in denselben.

Für jeden Quarantainestall werden die §. 39. gedachten Viehwärter angenommen. Diese müssen zur Fütterung und Wartung des Viehes besondere Gefäße, auch zur Reinigung der Ställe die erforderlichen Werkzeuge erhalten. Sie sind verpflichtet

1) die sämmtlichen Gefäße gehörig zu reinigen;
2) das melkende Vieh täglich zweymal zu melken, die Milch aber zu vergraben;
3) aus den Ställen täglich zweymal den Mist heraus zu bringen, diesen 2 Fuß tief zu untergraben, und die Ställe überall gehörig zu reinigen;
4) die Ställe täglich zu lüften, mit luftreinigenden Dingen zu durchräuchern, sie täglich mit frischer trockener Erde zu bestreuen, und davon alles Federvieh, Katzen und Hunde abzuhalten; auch endlich
5) das Vieh gehörig zu futtern, zu tränken und zu warten.

§. 51.

Sperrung der Quarantaineställe.

Zwischen dem Vieh in den Quarantaineställen und dem übrigen Rindvieh des Orts, muß alle Gemeinschaft unterbrochen werden. Die bestellten Viehwärter müssen in den Quarantaineställen und in dem zum Betriebe ihres Geschäfts anzuweisenden Bezirke oder neben den Ställen zu errichtenden Hütten bleiben; dürfen mit Niemandem Umgang haben, und weder nach dem Orte selbst, noch nach andern Orten kommen. Damit

mit diese Vorschriften um so sicherer erfüllt werden, ist die Sperrung dieser Ställe durch Besetzung von 2 Wachen bey jedem Stalle zu veranstalten. Diesen Wächtern sind die Nahrungsmittel für die Wärter, das Futter und nöthigenfalls auch das Getränke für das Vieh in einer Entfernung von hundert Schritten von den Ställen abzuliefern. Die Wachen müssen sodann die Viehwärter abrufen, diese aber nach deren Entfernung solches abholen. Sollte auch die Entfernung dieser Ställe von dem Orte es nöthig machen, daß diese Nahrungsmittel angefahren werden müssen, so darf dies nicht mit Ochsen geschehen.

§. 52.

Eigenschaft der Wächter.

Zu diesen, so wie zu allen übrigen Sperrungswachen im Orte, müssen solche Menschen ausgesucht werden, welche mit dem Rindvieh in keiner Verbindung stehen.

§. 53.

Bestellung eines Menschen zum Tödten und Verscharren des Viehes.

Zur Tödtung des Viehes muß ein dazu tüchtiger Mensch mit einem Pferde angesetzt, und, je nachdem die Lokalität es erfordert, ein Karren oder Schleife zum Transporte gebraucht, und zu dessen und des Pferdes Unterkommen bey den Grabstellen eine Bucht angelegt werden. Auch dieser darf mit Niemandem im Orte oder außerhalb desselben Umgang haben, und in dem Orte selbst sich nicht betreffen lassen, in so fern das instruktionsmäßige Geschäft es nicht nothwendig macht. Ihm sind die Nahrungsmittel ebenfalls in einer Entfernung von hundert Schritten bis zu den Wachen des ersten Quarantainestalles zuzubringen, und es ist hiebey in eben der Art zu verfahren, als es in dem §. 51. in Rücksicht der Viehwärter und des Viehes in den Quarantaineställen vorgeschrieben ist. Der zu diesem Geschäfte angesetzte Mensch hat zugleich die Verbindlichkeit, die zur Verscharrung des Viehes nöthigen Gruben vorräthig anzufertigen, aus den Quarantaineställen das kranke und gefallene Vieh, aus dem Orte selbst aber nur das letztere abzuholen, auch bey denen vom Kreisphysikus vorzunehmenden Obduktionen, das Vieh zu öffnen.

§. 54.

Verpflichtung dies Geschäft zu übernehmen.

Ein jeder Einwohner des Orts und des Kreises, der sich als Arbeitsmann ernährt, ist verbunden, dies Geschäft, wenn er vom Landrathe dazu bestimmt wird, gegen Festsetzung eines hinreichenden Lohns zu übernehmen, und es wird bey ernstlicher Bestrafung verboten, ihm einen Vorwurf wegen dessen Besorgung zu machen; auch soll demselben, wenn er seinem Geschäfte treu und genau vorgestanden, aus der Kreiscasse eine Belohnung von 5 bis 10 Rthlr. gegeben werden.

§. 55.

Vorsicht beym Transporte zur Grabstelle.

Bey dem im §. 53. angeordneten Transporte des Viehes, ist mit möglichster Vorsicht zu verfahren, das kranke aus den Quarantaineställen von dem Viehwärter bis zur Grenze des anzuweisenden Bezirks abzuliefern, dort von dem zur Tödtung desselben bestimmten Menschen abzuholen, und nach der Grabstelle zu bringen. Fällt in den Quarantaineställen ein Stück Vieh, oder ist es so krank, daß es nicht geleitet werden kann, so wird es von dem letztern aus dem Stalle selbst abgeholt, der Viehwärter aber muß sich während der Abholung aus dem Stalle entfernen.

§. 56.

Verfahren, wenn im Orte selbst ein Stück fällt.

Sollte auch ein Stück Rindvieh im Orte selbst fallen, so muß der Transport mit eben der Vorsicht nach den Grabstellen geschehen, als es in den §§. 46. und 55. bestimmt ist. Dieser Transport darf jedoch nur zu einer Zeit vorgenommen werden, da das Vieh ausgetrieben ist, er muß auch unter Aufsicht des Revisors des kranken Viehes geschehen, welcher dafür zu sorgen hat, daß niemand im Orte mit dem Menschen, der das Vieh abholt, sich in Gemeinschaft setzt. Mist und Blut, welches dem Vieh abfällt, ist in den Fällen des §. 55. von dem, der den Transport besorgt, und in dem Falle dieses §. von dem Revisor zu vergraben.

§. 57.

Lage der Grabstellen.

Die Grabstellen müssen vom Orte selbst entfernt, jedoch in der Nähe des ersten Quarantainestalles und in einer Entfernung von 800 Schritt von Wegen und Triften gewählt, und in dieser Entfernung von allem Viehe gemieden werden.

§. 58.

Beschaffenheit der Gruben.

Die Gruben zur Verscharrung des Viehes müssen 6 bis 8 Fuß tief angefertigt werden, wenn aber das Grundwasser diese Tiefe nicht verstattet, so muß so viel Erde auf die Grube geworfen werden, als nöthig ist, damit das verscharrte Vieh von 6 bis 8 Fuß Erde bedeckt werde, auch ist der zu den Grabstellen bestimmte Bezirk mit einem Graben und Zaun zu umgeben, und mit einem Steinpflaster zu belegen.

§. 59.

Verbot des Ablederns.

Die Ablederung des Rindviehes wird zu allen Jahreszeiten verboten, und es soll statt dessen mit Haut und Haaren, nachdem die Haut über den ganzen Körper eingeschnitten worden, vergraben und die Kadaver in den Gruben mit ungelöschtem Kalke bedeckt werden.

§. 60.

Zulässigkeit der Obduction und Verfahren dabey.

Die Oeffnung der Kadaver darf nur in dem einzigen Falle geschehen, wenn eine Obduction derselben durch den Kreisphysikus vorgenommen werden soll, oder solche durch den Landrath ausdrücklich nachgegeben wird. Aber auch in diesem Falle bleibt es verboten, Talg heraus zu nehmen, oder Luder auszuschneiden; die Obductionen dürfen nur auf den Grabstellen vorgenommen werden, auch ist während dieses Geschäfts von Tanger und Reis, Feuer zu machen, und durch den davon aufsteigenden Rauch der bösartige Geruch der Kadaver zu vermindern.

§. 61.

Heimliches Vergraben.

Sollte gegen die Vorschriften des §. 56. ein krepirtes Stück Rindvieh in den Ställen, Gärten oder auf den Höfen des Orts, vergraben worden seyn, so muß diese Grabstelle gleich nach Entdeckung eines solchen Vorfalles, worauf genau Obacht zu halten, zu einer Zeit, wenn kein Rindvieh in der Nähe ist, aufgegraben, und der Kadaver mit ungelöschtem Kalke, auch sodann mit Erde wieder hinlänglich bedeckt werden, auch dürfen, wenn es in Ställen geschehen ist, diese nie wieder zu Rindvieh gebraucht werden.

§. 62.

Verfahren beym Umfallen eines Stück Viehes in der Heerde.

Fällt in den Heerden ein Stück Rindvieh um, so muß solches sogleich von dem Hirten dem im Orte bestellten Aufseher, angezeigt werden,

den, welcher zu veranstalten hat, daß es unverzüglich auf der Stelle, wo es gelegen, 6 bis 8 Fuß tief vergraben, und der Fleck zur Abhaltung des Viehes, mit einem Graben und Zaun umgeben werde, und in eben dieser Art ist zu verfahren, wenn außer diesem Falle, Kadaver von Rindvieh oder Theile derselben, auf der Feldmark sich vorfinden sollten.

§. 63.

Aufhebung der zur Verbreitung führenden Gemeinschaften.

Alle Gemeinschaft zwischen Heerden, in welchen die Seuche ausgebrochen, und allen übrigen Heerden dieser Art, zwischen dem kranken und gesunden Rindvieh im Orte selbst, zwischen allem Rindviehe dieses und dem jedes andern Orts, zwischen den Gegenständen, die mit dem kranken Vieh in unmittelbarer Verbindung gestanden haben, und allen übrigen, und endlich zwischen giftfangenden und andern Dingen, sowohl im Orte selbst als außerhalb desselben, muß unterbrochen werden.

§. 64.

Bey Hütung und Tränken.

Besonders muß eine Trennung der Hütung, der Tränken und der Triften, zwischen derjenigen Heerde, unter welcher die Seuche ausgebrochen, und allen übrigen Rindviehheerden des Orts geschehen; die Hütung durch einen Zwischenraum von 800 Schritten abgesondert, und dieser, in sofern er nicht durch sichtbare Merkmale, als: Graben, Gestelle und dergleichen kennbar ist, mit Wischen abgesteckt und mit einer Fahre abgepflügt werden.

§. 65.

Absonderung und Vertheilung der Hütungsreviere.

Gleiche Trennung muß sowohl in Absicht dieser als der übrigen noch gesunden Rindvieh- und Schaafviehheerden des Orts von denen der benachbarten, und in der Hütung zusammentreffenden oder angrenzenden Oerter eingerichtet und bey Bestimmung derselben und des mit der Hütung zu verschonenden Zwischenraums ein nach dem Hütungsbedarf billiges Verhältniß durch Anordnung des Landraths getroffen, auch müssen die Grenzen in der im vorgehenden §. festgesetzten Art bezeichnet werden.

§. 66.

Vorsicht bey Mühlen-, Holz- und sonstigen Fuhren, ingleichen bey der Ackerbestellung.

Alle Mühlenfuhren, die Mühlen mögen innerhalb oder außerhalb der Feldmark liegen, müssen nur mit Pferden geschehen; in gleicher Art dürfen in einem Zwischenraume von 800 Schritten von den Grenzen des Orts, zu den Ackerbestellungen, Holz- und allen Gattungen von Fuhren, nur Pferde gebraucht werden, und dieser Zwischenraum ist nach den Bestimmungen des §. 64. ebenfalls zu bezeichnen, für solche Einwohner aber, welche nur Ochsen halten, sind diese Fuhren und Bestellungen von den übrigen Pferde haltenden Einwohnern und nöthigenfalls auch von den benachbarten Oertern des Kreises nach einer Repartition des Landraths zu bestreiten.

§. 67.

Desgleichen beym Holzen.

Holzreviere, in welchen den Einwohnern der inficirten, mit Einwohnern aus andern Oertern ein gemeinschaftliches Holzungsrecht zustehet, sind in eben der Art, als es in dem §. 65. in Ansehung der gemeinschaftlichen Hütung bestimmt ist, zu theilen; den erstern ein durch eine Entfernung von 800 Schritten von den Bezirken der andern Interessenten abgesonderter Distrikt, auch solche Holztage anzuweisen, an welchen sie mit den Einwohnern aus andern Oertern nicht zusammentreffen können.

§. 68.

Verbot der Ausführung des Viehes und giftfangender Sachen.

Aller Verkauf von Rindvieh, Schaafen, Rauchfutter und der im §. 23. benannten giftfangenden Sachen außerhalb des Orts wird verboten; eben so wenig dürfen diese Gattungen von Vieh und Sachen unter einem andern Vorwande aus dem Orte ausgeführt, noch durch den Ort selbst und über die Feldmark desselben gelassen werden. Bey Uebertretungsfällen ist in gleicher Art, als es im §. 25. bestimmt worden, zu verfahren.

§. 69.

Vorschrift wegen des Hofedienstes und Vorspannes.

Hofedienste, Krieges- Kreis- so wie alle Gattungen von Vorspannfuhren außerhalb des Orts und dessen Grenzen, dürfen nicht geleistet werden, und innerhalb desselben sind sie in der Art zu beschränken, daß zur Wartung des Rindviehes, zur Absonderung des kranken, Reinigung der inficirten Ställe, zum Austragen, Laden, so wie zu den Fuhren des Mistes aus denselben, keine Hofedienste gebraucht werden.

§. 70.

Verlegung der Wege.

Die Passage über die Straßen und Wege, welche durch den Ort oder dessen Feldmark führen, ist aufzuheben; den Reisenden, so wie den Posten und Extraposten zu verbieten; solche nach andern Straßen, so wie die in dem Orte befindlichen Posthaltungen nach andern Oertern zu verlegen. Diese Verlegung muß in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht, auch müssen wenigstens in der ersten Zeit, Wachen vor dem Orte gestellt werden.

§. 71.

Verbotener Ausgang der Menschen.

Menschen aus dem Orte, welche beym Rindvieh beschäftigt sind, dürfen nicht nach andern Oertern oder Feldmarken kommen; die übrigen sind zwar diesem Verbote nicht unterworfen, müssen aber durch ein Zeugniß des bestellten Aufsehers sich ausweisen, daß sie mit dem Rindvieh nichts zu thun haben.

§. 72.

Verhalten der Geistlichen, Hebammen und Officianten beym Besuchen des Orts.

Wohnt der Prediger außerhalb des Orts, so muß der Küster, und wenn nur ein Schulmeister im Orte vorhanden ist, dieser den gewöhnlichen Gottesdienst verrichten. Wird der Prediger zu Kranken gerufen, so ist ihm zwar der Besuch verstattet, er darf sich aber mit seinem Wagen, Pferden und Fuhrmann nur auf 100 Schritte dem Orte nähern, auch solche nicht in denselben nähern; beym Eintritt in das Haus, in welchem er sein Geschäft hat, so wie beym Ausgang muß er seine Kleidung mit Essigdämpfen durchräuchern, und diese bey seiner Zurückkunft noch einige Tage auf dem Boden durchlüften lassen. Eine gleiche Vorsicht wird bey den auswärtigen Hebammen in Verrichtung ihrer Geschäfte verordnet, und eben diese Vorsichten haben auch der Landrath und Kreisphysikus zu beobachten, wenn sie in dem Orte Untersuchungen über die Krankheit und die geordneten Anstalten vornehmen.

§. 73.

Verbot der Aufnahme der Auswärtigen, imgleichen der Wallfahrten.

Die Aufnahme aller fremden Leute und alles fremden Viehes, so wie auch alle Wallfahrten in und aus dem Orte, werden verboten. Bey festgesetzten Wallfahrten, zu denen es keiner obrigkeitlichen Erlaubniß bedarf, muß die Obrigkeit dies Verbot allgemein bekannt machen.

§. 74.

§. 74.

Der Verkauf des Rindviehes auch Rauchfutters zum Bedarf der Einwohner, darf im Orte nur mit Erlaubniß des bestellten Aufsehers, und in Ansehung des Rindviehes gegen ein von demselben auszustellendes Gesundheitsattest geschehen, welcher solches aber dem Landrathe zur Genehmigung anzuzeigen hat. Handel mit Vieh und Rauchfutter im Orte.

§. 75.

Bey Besichtigung des Schlachtviehes sind die im §. 7. angeordneten Vorschriften zu beobachten. Außerdem muß der zur Besichtigung des gesunden Viehstandes bestellte Revisor beym Schlachten selbst gegenwärtig seyn, und eben so wie die Schlächter und Hirten, und alle diejenigen, welche das Geschäft des Schlachtens besorgen, dahin sehen, ob in den innern Theilen des Viehes, Kennzeichen einer ansteckenden Krankheit sich finden. In solchem Falle sind sie sämmtlich verbunden, solches dem Aufseher anzuzeigen, welcher sodann die Verscharrung des geschlachteten Stücks in eben der Art, als es bey dem an der Seuche gestorbenen, verordnet ist, zu veranstalten hat. Die Häute des gesund befundenen Viehes müssen eingekalkt werden. Vorsicht beym Schlachten.

§. 76.

Finden sich außerdem noch Gegenstände in Ansehung derer in oder außerhalb des Orts, eine Gemeinschaft schädlich seyn könnte, oder sind in einzelnen auf die Lokalität beruhenden Fällen Ergänzungen nothwendig, so ist der Landrath verbunden, nach Anleitungen des Vorstehenden die Anordnungen zu treffen. Befugniß des Landraths zu andern nothwendigen Einschränkungen.

§. 77.

Sollte aber bey Ausführung aller dieser Vorschriften, die Ausbreitung der Krankheit nicht verhindert werden, sondern diese auf andere Rindviehheerden des Orts übergehen, oder sich auf andere Oerter des Kreises ausdehnen, so müssen die Grenzen dieses Orts und der übrigen angesteckten Oerter gesperrt und mit Postirungen besetzt werden. Sobald diese allgemeine Sperrung angeordnet ist, fällt die im §. 71. gemachte Ausnahme weg. Es dürfen alsdann weder Menschen noch Vieh aller Gattung aus dem Orte über die Grenzen desselben kommen, und die zur Postirung bestellten Wachen haben dieses zu verhindern, und bey Uebertretungsfällen nach den Vorschriften des §. 25. zu verfahren. Allgemeine Sperrung der Feldmark.

§. 78.

In welcher Art für die Bedürfnisse der Einwohner des Orts gesorgt werden soll, ist in dem §. 122. festgesetzt. Außerdem ist aber die Vorsicht zu beobachten, daß diese Bedürfnisse nur bis zu den Wachen gebracht und dort nach Entfernung der Ueberbringer und Wachen von den Einwohnern des angesteckten Orts abgeholt werden. Verfahren beym Einbringen der Bedürfnisse.

§. 79.

Zur Revision der bey den Postirungen angestellten Wachen, hat der Landrath einen Aufseher anzusetzen, welcher verpflichtet ist, den bestellten Wachen die Anweisung darüber zu ertheilen, was sie zu beobachten haben, und darauf zu sehen, daß derselben von ihnen genüget werde. Unordnungen, welche er vorfindet, muß er abstellen, die Vorfälle aber dem Landrathe gleich anzeigen. Letzterm bleibt es überlassen, ob das Geschäft Aufsicht über die Wachen.

schäft dieses Aufsehers mit dem der Aufsicht über die allgemeine Vorschriften außerhalb des Orts verbunden werden kann. Wegen der Instruktion und Vereidung dieses Aufsehers, wird auf die im §. 29. ertheilten Vorschriften Bezug genommen.

§. 80.

Ausnahme von verschiedenen der vorstehenden Einschränkungen.

Sollten auch bey einzeln liegenden Vorwerken oder Etablissements außer dem Falle des §. 38. die Besitzer sich die Tödtung alles erkrankten Viehes ohne Unterschied gefallen lassen wollen, so bedarf es der Anlage der Quarantaineställe, der Bestellung der Viehwärter, des Revisors zur Besichtigung des kranken Viehes, so wie der Ausführung der übrigen damit in Verbindung stehenden Anordnungen nicht; dagegen muß vorzüglich die Absonderung des erkrankten Viehes geschehen, auch sind alle andere vorstehende Vorschriften dessen ungeachtet genau zu beobachten.

§. 81.

Wegen der Pflichten, der bey den Anstalten anzusetzenden Personen.

Was endlich die Pflichten und Anweisungen der nach Vorstehendem zur Ausführung der geordneten Einrichtungen anzustellenden Personen betrifft, so sind solche in dem §. 98. rc. festgesetzt.

B) Wenn das Vieh im Stalle stehet.

§. 82.

Fälle der Abweichung von vorstehenden Vorschriften.

Die auf die Absonderung der Hütung, den Hirten und dessen Gehülfen Bezug habenden Vorschriften, fallen ihrer Natur nach weg. Dagegen bleiben die übrigen, wiewohl mit nachstehenden Veränderungen und Ergänzungen in Kraft.

§. 83.

Früheres Einstallen und späteres Austreiben des Viehes.

Wenn auch die Einwohner eines Orts das Recht haben, ihr Vieh so lange von dem Hirten zu treiben, als es Nahrung auf der Weide findet, so ist doch beym Eintritt der Viehseuche jeder Eigenthümer verpflichtet, schon am 1sten October das Vieh einzustallen, und nicht vor dem 1sten May auszutreiben.

§. 84.

Untersuchung des Viehstandes und Absonderung des erkrankten.

Statt der im §. 44. angeordneten Revision der Viehheerden, und des von den Heerden in den Ställen zurückbehaltenen Viehes, muß täglich der ganze Viehstand jedes viehhaltenden Einwohners genau besichtigt, nachgezählt und untersucht werden, ob das Vieh beim Fressen und Saufen und bey allen Bewegungen sich so bezeigt, als es ein vollständiger Gesundheitszustand mit sich bringt. Ergeben sich bey dieser Untersuchung Kennzeichen eines Verdachts oder einer wirklichen Krankheit, so muß das verdächtige oder kranke Vieh sogleich abgesondert, und damit in eben der Art verfahren werden, als es in den §§. 39. rc. vorgeschrieben ist. Zu dieser Untersuchung sind so viel Revisores anzusetzen, als es die genaue Besorgung dieses Geschäfts nach Verhältniß der Größe des Orts erfordert.

§. 85.

Sperrung des Gehöftes.

Statt der im §. 47. angeordneten Sperrung der Ställe, in welchen krankes Vieh gestanden, muß, mit Ausnahme der Erndtezeit, wenn die Krankheit nach Vollendung der Erndte ausbricht, oder bis zur Erndte fortdauert, das ganze Gehöfte, auf welchem Rindvieh erkrankt ist, mit

Wachen

Wachen besetzt und dergestalt gesperrt werden, daß weder Vieh noch Menschen, oder giftfangende Sachen durchgelassen werden, mit Ausnahme derjenigen, welchen die Aufsicht über die gesperrten Gehöfte und deren Reinigung übertragen ist. Diese specielle Sperrung der Gehöfte muß, wenn nicht statt derselben die allgemeine Sperrung verordnet wird, so lange fortgesetzt werden, bis die Seuchenkrankheit in dem Gehöfte aufgehöret hat, der hierzu erforderliche Zeitpunkt abgelaufen ist, und die im dritten Kapitel angeordneten Vorkehrungen der Reinigung in Ausführung gebracht sind. In Ansehung der Auswahl der Wachten und der Aufsicht über dieselben, treten hier die Vorschriften der §§. 51. und 52. ein.

§. 86.

Auf den infizirten Gehöften muß das Vieh aus denjenigen Ställen, in welchen erkranktes gestanden hat, heraus und in andere Ställe desselben Hofes gebracht werden. Fehlt dazu die Gelegenheit, so ist der Mist aus diesen Ställen täglich zweimal auszutragen, und im Garten oder hinter dem Gehöfte zwei Fuß tief zu vergraben.

Aus den Ställen, wo erkranktes Vieh gestanden, wird das gesunde weggebracht.

§. 87.

Auch müssen auf diesen Höfen diejenigen Menschen, welche die Wartung des Viehes in solchen Ställen besorgen, in welchen es erkrankt ist, von allem übrigen Vieh sich entfernt halten, und dürfen zu dessen Wartung nicht gebraucht werden.

Die zur Wartung des erkrankten Viehes gebrauchten Menschen dürfen zu dem andern Viehe nicht gelassen werden.

§. 88.

Ueber die Befolgung dieser und der Vorschriften der §§. 86. und 87. hat der Revisor des kranken Viehes die besondere Aufsicht zu führen. Auch die tägliche Revision des Viehstandes auf den gesperrten Gehöften liegt ihm ob, jedoch hat er dabey die Vorsicht zu beobachten, daß er den Theil des Viehstandes, unter welchem die Krankheit herrscht, zu einer andern Zeit des Tages besichtigt, als den übrigen Viehstand, auch vor der letzten Besichtigung die leinenen Ueberkleider, mit welchen er das erste Geschäft vorgenommen hat, umwechselt.

Aufsicht des Revisors über das kranke Vieh.

§. 89.

Alles Vieh, sowohl auf den infizirten als nicht infizirten Gehöften, muß bis auf die §. 86. gedachte Ausnahme nicht aus dem Stall gelassen, sondern in diesem gefüttert, gewässert und gewartet werden; auch aus den letzten Ställen und Gehöften ist der Mist wöchentlich zweimal auszutragen und wegzufahren. Es ist eine vorzügliche Pflicht des Aufsehers, darauf zu halten, daß überhaupt kein Vieh aus den Ställen und besonders alsdann nicht kömmt, wenn krankes oder krepirtes Vieh transportirt wird.

Gesundes Vieh bleibt in den Ställen, welche vom Miste gereinigt werden müssen.

§. 90.

Verhindern diese Maaßregeln nicht, daß in Orten, wo unter 20 viehhaltende Einwohner sich befinden, 3 Stellen, in solchen, wo von jenen zwischen 20 und 30 vorhanden sind, deren 4, und da, wo die Zahl der viehhaltenden Einwohner noch größer ist, deren 5 angesteckt werden, so ist in dem Zeitraume vom 1sten April bis zum 1sten October die §. 77. rc. geordnete allgemeine Sperrung der Feldmark, in der übrigen Zeit aber statt der speciellen Sperrung, eine allgemeine enge Sperrung des Orts einzurichten, so daß dieser, die Quarantaineställe und Grabstellen mit

Engere Sperrung des Orts.

Y eingе-

eingeschlossen, mit Wachen besetzt und weder Vieh noch Menschen so wenig in den Ort als aus demselben gelassen werden. Wegen Anweisung der Wachen, der Aufsicht über dieselben, so wie über die Sperrung selbst, sind im übrigen die Vorschriften bey allgemeiner Sperrung der Feldmark nach §. 77. ꝛc. zu beobachten.

§. 91.

Wie es mit den Bedürfnissen der Einwohner zu halten.

Wegen der Bedürfnisse der Einwohner auf den gesperrten Gehöften, und wegen der Bedürfnisse aller Einwohner des Orts in dem Fall der vorgeschriebenen allgemeinen engen Sperrung, wird auf die Bestimmungen des §. 78. und wegen der Hülfsleistungen und Hülfsfuhren auf die Vorschriften des §. 122. Bezug genommen.

§. 92.

Sperrung einzeln belegener Gehöfte.

Bey einzeln liegenden Vorwerken und Etablissements ist statt der speziellen Sperrung, die allgemeine enge Sperrung des ganzen Etablissements gleich bey der ersten Entstehung der Krankheit einzurichten, und im übrigen nach dem Vorstehenden zu verfahren.

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften für die Städte und Flecken.

§. 93.

Fälle, wo die vorstehenden Vorschriften statt finden oder nicht.

Alles was vorstehend für die Oerter des platten Landes angeordnet worden, muß auch in den Städten und Flecken beobachtet werden, in so fern solches nicht in den Vorschriften dieses Abschnitts ausdrücklich aufgehoben oder abgeändert ist.

§. 94.

Aufhebung der Märkte.

So wie die Aufhebung der Viehmärkte als eine allgemeine Vorsicht in dem §. 26. bereits angeordnet worden, so muß solche besonders in den Städten und Flecken, wo die Seuche ausgebrochen ist, geschehen, und außer den Viehmärkten sind auch die Kram- Woll- und Wochenmärkte aufzuheben.

§. 95.

Wie es in Residenz- und Handelsstädten zu halten ist.

In großen Residenz- und Handelsstädten fällt die Verlegung der Wege und Straßen, so wie der Posthäuser weg. Auch dürfen daselbst Menschen und Vieh aus andern Orten in nicht infizirte Stellen aufgenommen werden. Die im §. 90. angeordnete allgemeine enge Sperrung ist dahin durch eine genaue Aufsicht an den Thoren zu beschränken, daß weder Rind- und Schaafvieh, noch Menschen, die bey dem Rindvieh Geschäfte haben, noch giftfangende Sachen aus der Stadt oder durch dieselbe gelassen werden. Die im §. 77. vorgeschriebene allgemeine Sperrung an den Grenzen, beschränkt sich dahin, daß der Ausgang der vorbenannten Menschen, Viehgattungen und giftfangenden Dinge, über dieselben verhindert wird. Dagegen müssen alle infizirte Stellen ohne Unterschied auf deren Anzahl und die Jahreszeit, mit Wachen besetzt und so genau gesperrt werden, daß aller Ein- und Ausgang von Menschen, Vieh und giftfangenden Sachen in diese Stellen und aus denselben unterbleibt. Auch ist der ganze Bezirk, in welchem die Quarantaineställe und Grabstellen angelegt sind, mit einer Postirung dergestalt einzuschließen, daß

aller

aller Zugang von Menschen, bis auf diejenigen, welche in demselben Geschäfte haben, nach solchem verhindert wird.

§. 96.

Sollen die im vorstehenden §. festgesetzten Ausnahmen auch auf andere Städte Anwendung finden, so muß dieses von den vorgesetzten Landesbehörden ausdrücklich bestimmt werden, so lange dies aber nicht geschehen ist, sind die Anordnungen des vorigen Abschnitts für das platte Land genau zu beobachten.

Anwendung des Vorstehenden auf andre Städte.

§. 97.

Alle Vorschriften, welche auf die Gemeindevorsteher und Schulzen Bezug haben, finden in den Städten auf die Magisträte und Polizeyvorsteher; alle Vorschriften die den Landrath gegeben sind, wenn statt dessen der Steuerrath oder eine Magistratsperson die Direction führt, auf diese, und endlich die Vorschriften für den Kreisphysikus auf den Stadtphysikus Anwendung, wenn dieser die Physikatsgeschäfte zu besorgen hat.

Wer in Städten die Anstalten anzuordnen und auszuführen hat.

Dritte Abtheilung.

Von den Personen, welche zur Ausführung der bey der Seuchenkrankheit angeordneten Vorkehrungen zu bestellen sind, und deren Instruction; imgleichen von der Direction über diese Anstalten und der Ober-Aufsicht der Landescollegien.

§. 98.

Zur Aufsicht auf die Befolgung aller in der vorigen Abtheilung gegebenen Vorschriften, in sofern solche auf den Ort selbst oder innerhalb des Grenzbezirks desselben Bezug haben, ist am Orte ein Aufseher zu bestellen. Diesem liegt es ob, darauf zu sehen, daß alle zur Ausführung der Vorkehrungen angesetzte Personen ihre Pflicht erfüllen, und daß sowohl im Orte als in dem Bezirke der Grenzen desselben sämtliche Vorschriften auf das genaueste beobachtet werden. Er muß die Heerden und das Vieh in den Ställen von Zeit zu Zeit revidiren und untersuchen, ob von den Revisoren und von den Vieh haltenden Einwohnern pflichtmäßig verfahren wird, auch den ganzen Viehstand des Orts aufnehmen. Ihm liegt ferner die örtliche Leitung aller Anstalten ob, und unter ihm stehen alle angesetzte Personen. Bey allen Vorfällen, die ihm angezeigt werden, hat er die vorgeschriebenen Vorkehrungen auf das schleunigste zur Ausführung zu bringen, den im Orte und bey den Quarantaineställen bestellten Wachen, bestimmte Anweisungen über ihre Geschäfte zu ertheilen, diese Wachen täglich zu revidiren, den vorgefundenen Unordnungen schleunig abzuhelfen und Uebertretungsfälle dem Landrathe anzuzeigen. Beziehen sich diese Uebertretungen auf Rindvieh und giftfangende Sachen, so muß er erstes tödten und letzte verbrennen, die Uebertreter aber arretiren lassen, und solche den Gerichten des Orts zur Bestrafung überliefern. Er muß ein Tagebuch halten, darin den ganzen Viehstand nach den einzelnen Einwohnern, die Anzahl der erkrankten, der getödteten, und der von vorübergehenden Zufällen wieder genesenen Stücke, nebst allen vorgefallenen Veränderungen eintragen; ferner wöchentlich zweimal, und wenn die Krankheit schnell um sich greift, auch wenn außerordentliche Vorfälle es erfordern, sogleich dem Landrath Bericht abstatten, ihm wöchentlich einen Auszug aus seinem Journale über die erkrankten, ge-

Von den Pflichten des Aufsehers.

tödteten und in den Quarantaineställen wieder genesenen Stücke zuzufertigen. Dem Landrathe bleibt es überlassen, dies Geschäft dem Polizeyvorsteher des Orts zu übertragen, oder einen besondern Aufseher anzusetzen, oder auch die Geschäfte unter sie zu theilen.

§. 99.

Pflichten des Revisors beim kranken Vieh.

Außer diesem Aufseher müssen nach den Bestimmungen der §§. 40. und 44. Revisores des kranken und des gesunden Viehes bestellt werden. Der erste hat die Verbindlichkeit die Krankheit zu untersuchen und dabey nach dem §. 39. zu verfahren. Ihm liegt besonders die Verantwortlichkeit dafür ob, daß das erkrankte Vieh nur unter den zuläßigen Merkmalen in den Quarantaineställen stehen bleibe; er hat darauf zu sehen, daß die Viehwärter und der zum Tödten des Viehes bestimmte Mensch, so wie der Leiter des kranken Viehes ihre Pflichten erfüllen; er muß die gesperrten Ställe und Gehöfte und in diesen auch den Viehstand, jedoch unter den Bestimmungen des §. 88. besichtigen, erkranktes Vieh sogleich absondern lassen und Unordnungen, auch Uebertretungsfälle dem Aufseher des Orts anzeigen.

§. 100.

Pflichten der Revisoren des gesunden Viehes.

Der Revisor des gesunden Viehes, muß zu der Zeit, wenn es auf der Weide gehet, die Heerden wöchentlich zweimal und die Ställe und Gehöfte täglich revidiren, und besonders das in diesen zurückbehaltene Vieh genau untersuchen. Zu der Zeit, wenn es eingestallt ist, muß er den ganzen Viehstand jedes einzelnen Einwohners täglich genau revidiren, und dabey nach den Vorschriften der §§. 44. und 84 verfahren; er ist auch nach der Anweisung des Aufsehers, außerdem alle Aufträge zu übernehmen verbunden, welche auf die Ausführung der Vorkehrungen Bezug haben.

§. 101.

Obliegenheiten der übrigen anzustellenden Personen.

Außer diesen Revisoren sind nach Anleitung der §§. 43. 46. 50. und 53. annoch ein Leiter des kranken Viehes, zwei Viehwärter und ein Mensch zur Tödtung des erkrankten, und für die Hirten der Heerde, unter welchen die Seuche ausgebrochen ist, Gehülfen zu bestellen. Auch diese stehen sämmtlich unter dem Aufseher. Der Viehleiter hat die Verbindlichkeit, den Transport des erkrankten Viehes zu übernehmen, und hierbey nach den Vorschriften des §. 46. zu verfahren. Wegen des Geschäfts der Viehwärter und ihres Verhaltens, wird auf die Vorschriften des §. 50. und 53., wegen des zum Tödten angesetzten Menschen auf die Vorschriften der §§. 53. 55. 56. und 58., und wegen der Geschäfte und des Verhaltens der Hirten und ihrer Gehülfen, auf die Vorschriften der §§. 43. und 63. Bezug genommen.

§. 102.

Vorsichtsregeln für diejenigen Personen, welche mit dem kranken Vieh zu thun haben.

Von diesen zur Ausführung der geordneten Anstalten angesetzten Personen, müssen diejenigen, welche nach ihrem Geschäfte mit dem kranken Vieh zu thun haben, mit solchen Einwohnern des Orts, deren Vieh gesund ist, so wie mit den Hirten der gesunden Heerden, keinen Umgang haben; eben dieser Umgang wird ihnen mit Einwohnern aus andern Oertern verboten; sie müssen zu der Zeit, wenn sie ihre Geschäfte mit dem kranken Vieh treiben, leinene Ueberkleider anziehen, solche demnächst wieder ablegen, durchräuchern und lüften, und damit sie diese Ueberklei-

der

verwechseln können, müssen sie sich doppelt damit versehen, und solche so oft wie möglich gewaschen werden. Gleichen Vorschriften sind auch die Revisoren des kranken Viehes, die Viehwärter in den Quarantaineställen, so wie der Aufseher, und zwar letzterer alsdann unterworfen, wenn er die Revision in den Quarantaineställen und den gesperrten Gehöften und Ställen vornimmt.

§. 103.

Von der Vereidung und schriftlichen Anweisung.

Der Aufseher, die Revisoren, die Hirten und alle übrige in dem §. 101. benannte Personen, sind nach Maaßgabe der für sie ertheilten Vorschriften und unter den Ergänzungen auch nähern Bestimmungen, welche die örtlichen Verhältnisse erfordern, von dem Landrathe mit einer schriftlichen Instruction zu versehen, und müssen auf deren Befolgung von demselben vereidet werden.

§. 104.

Wem die Direction obliegt.

Die Direktion führt mit Zuziehung des Kreisphysikus auf dem platten Lande, und in solchen Städten, worin ein Steuerrath nicht wohnet, der Landrath; in denjenigen Städten aber, wo ein Steuerrath sich aufhält, ist von diesem die Direktion zu besorgen.

§. 105.

Pflichten des Landraths und Kreisphysikus.

Der Landrath hat mit Zuziehung des Kreisphysikus alle verdächtige Viehkrankheiten zu untersuchen. Für verdächtig ist aber jede Krankheit zu halten, die nach dem §. 3. dem Landrath angezeigt werden muß. Bey dieser Untersuchung sind alle Umstände der Krankheit, so wie die äußern Merkmale derselben aufzunehmen, gefallene Stücke zu obduciren, auch einzelne kranke zu tödten, und an ihnen die Obduction vorzunehmen. Die Kreisphysici sind verbunden, alle innere Theile sorgfältig zu prüfen, die Beschaffenheit derselben und vorgefundenen Merkmale der Krankheit in den innern Theilen genau aufzunehmen, und ein bestimmtes mit Gründen unterstütztes Gutachten über die Gattung der Krankheit, und ob sie solche für ansteckend oder gar für eine Seuche halten, abzugeben. Sie sind ferner verbunden, auf Verlangen des Landraths diese Obduction zu wiederholen, auch die zweckmäßigen Präservativmittel vorzuschreiben.

§. 106.

Verbindlichkeit zur Anzeige an die vorgesetzte Behörde.

Beide, der Landrath und Kreisphysikus, sind verpflichtet, unverzüglich ihren vorgesetzten Behörden von allen verdächtigen Krankheiten Bericht abzustatten, und selbigem die Untersuchungs- und Obductionsverhandlungen beyzufügen. Wird bey der angestellten Untersuchung die Krankheit für eine wirkliche Seuche erkannt, so sind beyde verbunden, ihren Behörden Nachweisungen über den ganzen Viehstand des Orts, und die Anzahl der erkrankten und crepirten Stücke nach den verschiedenen Klassen des Viehes einzureichen, von 14 zu 14 Tagen über den Verlauf der Krankheit mit diesen Berichten fortzufahren, und zugleich die getroffenen Vorkehrungen, so wie die von dem Zeitpunkte eines Berichts bis zum andern erkrankten, gefallenen und getödteten Stücke anzuzeigen, nach aufgehörter Krankheit aber eine Generalnachweisung über den ganzen Abgang des Viehes, imgleichen über die Anzahl des gesund gebliebenen einzureichen. Beyde haben ferner die Verbindlichkeit, die Entstehung der Krankheit genau zu untersuchen, und ihren Behörden die darüber aufgenommene Verhandlung einzusenden.

§. 107.

Nähere Bestimmung über die Pflichten des Landraths.

Der Landrath ist insbesondere verbunden, sogleich, nachdem die Seuchenkrankheit ausgemittelt ist, den benachbarten Oertern und Obrigkeiten, so wie allen Gemeinden, Obrigkeiten und Magistråten des Kreises von dem Ausbruche der Krankheit Nachricht zu geben, und ihnen ihr Verhalten nach Maaßgabe der allgemeinen Anordnungen in den §§. 24 bis 37. vorzuschreiben. Er muß ferner auf die Ausführung dieser und aller übrigen angeordneten Polizeyvorschriften halten, und alle Bestimmungen der Instruction in Anwendung bringen, welche auf ihn Bezug haben, auch nach den örtlichen Verhältnissen alle Vorkehrungen, welche diese Instruktion der Lokalität überläßt, ergänzen und deren Genehmigung nachsuchen.

§. 108.

Besonders bey vorfallenden Streitigkeiten und in Uebertretungsfällen.

Er hat das Recht, bey entstehenden Streitigkeiten über die Ausführung der geordneten Anstalten, solche vorschußweise aus der Kreiskasse vollführen zu lassen, hiernächst aber von den Verpflichteten nach Maaßgabe der eingegangenen Entscheidung wieder einzuziehen. Er hat ferner das Recht, in Uebertretungsfällen gegen die Vorschriften des Patents geringe Polizeystrafen zur Vollstreckung zu bringen, und es wird allen Gerichtsobrigkeiten zur Pflicht gemacht, ihm zu dieser Vollstreckung Beistand zu leisten. Er ist aber auch verbunden, dergleichen Fälle seiner vorgesetzten Behörde unverzüglich anzuzeigen.

§. 109.

Vorgesetzte Behörden des Landraths und Kreisphysikus.

Die nächsten Behörden sind für den Landrath die Cammerkollegien, für den Kreisphysikus aber die Medizinalkollegien der Provinz und in der Kurmark das Ober-Medizinalkollegium; die höhern Behörden sind für die Medizinalkollegien das Ober-Medizinalkollegium und für dies letzte das Medizinaldepartement, für die Cammer aber das Generaldirektorium.

§. 110.

Fälle der unmittelbaren Berichtserstattung an die höhern Behörden und Rücksprache der nächsten Behörden unter einander.

Bey wichtigen Vorfällen, besonders beym Ausbruch der Seuchenkrankheit und bey deren weitern Verbreitung, sind die Kreisphysici und Landräthe auch verbunden, nicht bloß ihren nächsten sondern auch den höhern Behörden von diesen Vorfällen Bericht abzustatten, auch sind die Cammern und Medizinalkollegien verpflichtet in solchen Fällen unter sich über die zu treffenden zweckmäßigen Maaßregeln, in sofern diese nicht bereits durch die Instruction angeordnet sind, zu vereinigen, sodann aber ihren höhern Behörden darüber Bericht abzustatten.

§. 111.

In welchen Fällen das Vorhergehende auf Steuerräthe und Stadtphysici Anwendung findet.

Alles was in dieser Abtheilung in Ansehung des Landraths verordnet ist, findet auch in solchen Fällen, da der Steuerrath die Direction hat, auf diesen Anwendung und in gleicher Art gelten die Vorschriften in Bezug des Kreisphysikus auch für die Stadtphysici, wenn die eintretenden Fälle zu ihrem Ressort gehören.

Vier

Vierte Abtheilung.

Vorschriften über die Verbindlichkeiten der Einwohner des Orts und des Kreises, in welchem die Seuche ausbricht, zur Ausführung der geordneten Vorkehrungen, Dienstleistungen zu übernehmen und Geld- und Naturalbeyträge aufzubringen, auch über die aus den Kreis- und andern Kassen zu bezahlenden Vergütungen.

§. 112.

Von den Einwohnern des Orts selbst sind die Polizeyobrigkeiten, die Stadtverordneten in den Städten, die Gemeindevorsteher und Gerichtsmänner auf dem platten Lande verbunden, nach der Anweisung des Landraths und in denen Fällen, wo der Steuerrath die Direction führt, nach dessen Anweisung die Aufsicht über die geordneten Vorkehrungen und die damit verbundenen Geschäfte zu übernehmen. *Von der Verpflichtung, die Aufsicht im Orte zu übernehmen.*

§. 113.

Eine gleiche Verbindlichkeit haben auf dem platten Lande die Prediger, besonders an solchen Orten, wo die Polizeyobrigkeit nicht anwesend ist. Auch königliche Officianten sind verpflichtet auf Verlangen des Land- und Steuerraths, solche Aufsichtsgeschäfte zu übernehmen, die mit ihren Dienstverwaltungen zu vereinigen sind. *Auch Prediger und königliche Offizianten sind dazu verbunden.*

§. 114.

In der Regel geschiehet dies unentgeldlich, in Ansehung der untergeordneten Polizeyvorsteher hängt es aber von ihren speciellen Dienstverhältnissen ab, ob ihnen dafür eine billige Vergütung von der Kommune oder aus der Kommunenkasse zustehet oder nicht. *In welchen Fällen eine Vergeltung erfolgt.*

§. 115.

Die Wachen bey der speciellen Sperrung der Gehöfte und Ställe, so wie die zur Abweisung der Reisenden und die Wärter des Viehes in den Quarantainenställen muß der Ort selbst geben. *Gestellung der Wachen und Wärter.*

§. 116.

Ferner müssen von dem Orte selbst, die Fuhren und Dienstleistungen zur Anlage der Quarantainenställe und zum Ueberpflastern der Grabstätte nach §. 49 und 58 geschehen, die vorhandenen Materialien geliefert, die nicht vorhandenen angekauft; das Arbeitslohn aufgebracht, die Aufseher und Revisoren, welche vom Kreise angesetzt werden, wenn sie nicht aus dem Orte selbst sind, beköstiget, und wenn ihr Geschäft die Ansetzung mit einem Pferde erfordert, das zum Unterhalten desselben nöthige Futter aufgebracht werden. Auch muß der Ort die nöthigen Ueberkleider und Geräthschaften anschaffen. *Von den fernern Obliegenheiten des angesteckten Orts.*

§. 117.

Hat die Obrigkeiten Holzungen bey dem Orte, so ist sie verbunden, das Holz, welches zu den bestimmten Anstalten nöthig ist, nach den Sätzen der königlichen Forsttaxe herzugeben. Muß sie aber zu den Gemeindegebäuden das Holz unentgeldlich liefern, so ist sie auch im jetzigen Falle dazu verpflichtet. Handdienste und Fuhren geschehen unentgeldlich von der Kommune in eben dem Verhältnisse als bey andern Kommuneanstalten. Das Lohn für die zu bestellenden Wächter, für die Viehwärter, das Arbeitslohn für die Sachverständigen, die Beköstigung der Aufseher, *Verhältniß der Obrigkeit und Gemeinde bey diesen Verpflegungen.*

ser, und das hergegebene Pferdefutter, ferner das Holz, wenn es angekauft werden muß, und alle übrigen Materialien werden, wenn sie angekauft sind, nach dem Kaufpreise, und wenn sie in Natur gegeben werden, nach einem billig auszumittelnden Werthe von den Einwohnern des Orts nach der Häupterzahl des Viehstandes aufgebracht. Ist aber eine Versicherungsgesellschaft eingerichtet, so dient der darin angenommene Werth des Viehes zum Maaßstabe.

§. 118.

Was die Kreiskasse zu vergüten hat.

Aus der Kreiskasse wird bezahlt, die Vergütung für den angesetzten Aufseher; das Lohn für die bestellten Revisoren, für die Gehülfen der Hirten, für den am Orte zum Tödten des kranken Viehes bestellten Abdeckerknecht oder dessen Substituten; die Vergütung des Scharfrichters mit 8 Gr. für den Verlust der Haut; die Kosten des anzuschaffenden Karren; der zur Bedeckung der Kadaver erforderliche Kalk; das Arbeitslohn für das Ueberpflastern der Grabstelle nach §. 58.; die Gebühren der Kreisbedienten, welche zur Aufsicht bestellt worden sind; die Entschädigung der Viehbesitzer für die Tödtung des Viehstandes in dem Falle des §. 38. und so lange keine Versicherungsgesellschaft eingerichtet ist, die Entschädigung für das zur Ausmittelung der Krankheit getödtete Vieh.

§. 119.

Bestimmung der Vergütungssätze für die Aufseher u. s. w.

Die Vergütungssätze, für die bey allen diesen Anstalten angesetzten Personen, werden der Bestimmung des Landraths und im eintretenden Falle, des Steuerraths, unter Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörden überlassen.

§. 120.

Desgleichen für das Vieh.

Von dem getödteten Viehe wird das gesunde nach seinem vollen Werthe, das kranke aber zum 3ten Theile des Werths, den es vor dem Eintritt der Krankheit gehabt hat, entschädigt und von dem Landrathe darüber eine gewissenhafte Taxe aufgenommen.

§. 121.

Aus welchen Fonds solche erfolgen.

Die Entschädigung für das nach der Vorschrift des §. 38. getödteten erkrankten Viehes wird nach den Sätzen des vorigen §. aus den Beiträgen der Versicherungsgesellschaft, sobald solche zu Stande gebracht ist, bezahlt, bis dahin aber erfolgt solche aus königlichen Kassen nach der Bestimmung der Departements.

§. 122.

Stellung der Sperrungswachen und Lieferung der Bedürfnisse.

Die Wachen zur allgemeinen Sperrung eines Orts, so wie zur Sperrung einer Feldmark, geschehen von den übrigen Dorfschaften des Kreises, nach einer vom Landrathe anzufertigenden Repartition. Dagegen hat jede Kommune die Wachen, welche in ihrem Orte und zu ihrer eigenen Sicherheit bestimmt sind, selbst zu stellen. Sollten auch wegen der im zweiten Kapitel vorgeschriebenen Einschränkungen, so wie in dem Falle der angeordneten Sperrung, die Einwohner an nothwendigen Bedürfnissen so wie an Viehfutter Mangel leiden, so muß beides gegen Bezahlung billiger Sätze und ohne Anrechnung der Fuhren von den übrigen Dorfschaften des Kreises, nach einer gleichmäßigen Repartition aufgebracht und geliefert werden; eine gleiche Verbindlichkeit haben bey specieller Sperrung von Gehöften die Einwohner der übrigen nicht gesperrten Gehöften unter einander. Nach eben diesen Grundsätzen müssen auch dieje-

diejenigen Bestellungen und Fuhren geschehen, welche die Einwohner nach den ertheilten Vorschriften nicht selbst verrichten dürfen, so wie auch die zur Bepflasterung der Grabstätte etwa fehlenden Steine von den benachbarten Dörfern unentgeldlich geliefert werden müssen.

Kapitel III.

Von dem Verhalten nach aufgehörter Seuchenkrankheit.

§. 123.

Bestimmung des Zeitraums, wenn die Krankheit für beendigt zu halten und mit den Reinigungsanstalten der Anfang zu machen ist.

Bis vier Wochen nach dem letzten Krankheitsfalle, sind die im vorigen Kapitel benannten Vorschriften und Einschränkungen genau zu befolgen. Im Winter kann, wenn keine allgemeine Sperrung verordnet war, dieser Zeitraum bis auf drei Wochen verkürzt werden. Vor Ablauf desselben und zwar dergestalt, daß 14 Tage nach dem letzten Krankheitsfalle damit der Anfang gemacht werde, sind die Reinigungsanstalten in folgender Art zu bewirken.

§. 124.

Reinigung der Ställe und Vorsichten dabey.

Die Ställe, worin krankes Vieh gestanden hat, ehe es nach dem Kranken- und Quarantainestalle gebracht ward, werden gereinigt, und zwar ist

1) in Ansehung des Mistes zu bemerken, daß, da bereits §. 50. und 86. festgesetzt worden, wie es mit dem Miste in den Quarantaine- und denjenigen Ställen gehalten werden soll, wo das Vieh erkrankt ist, es hier nur auf die Bestimmung ankommt, wie es mit demjenigen zu halten, der in den gesunden Ställen desselben Gehöftes liegt, wo das Vieh krank geworden, oder aus solchen auf den Hof gebracht ist. Dieser muß mit Pferden auf das Feld geschaft, dort untergepflügt, und der Platz, wo solches geschehen, vier Wochen mit keinem Rindviehe betrieben werden. Gestattet der Frost das Unterpflügen nicht, so wird der Mist doch wenigstens gebreitet. Beym Wegfahren desselben darf kein Vieh nach der Gegend getrieben werden, damit solches nicht dem Wagen begegne.

2) Im Stalle selbst wird die Erde zwey Fuß tief ausgegraben, mit derselben Vorsicht wie der Dünger weggeschaft, und solche durch frische ersetzt.

3) Krippen und Raufen von der Stelle, worin krankes Vieh gestanden, werden herausgerissen, und nebst den Geräthschaften und Gefäßen, welche bey demselben gebraucht worden, imgleichen den zum Transporte des gestorbenen Viehes gebrauchten Schleifen oder Karren verbrannt. In Ansehung der übrigen ist nothwendig, daß sie mit einer mit Salz vermischten scharfen Lauge abgewaschen, und vierzehn Tage zum Auswittern in die freye Luft gelegt werden.

4) Auch das Holzwerk im Stalle wird dergestalt abgewaschen, von den Lehmwänden aber der Lehm abgekratzt und vergraben, worauf denn die Wände mit Lehm oder Kalk frisch zu übertragen sind. Steinerne Wände werden überschlemmt.

5) Außerdem müssen die Ställe mit folgendem Mittel bey verschlossenen Oeffnungen geräuchert werden. In einem Stalle von 8 Stück Vieh, schüttet man 3 Pfund Kochsalz in eine Schüssel, und auf

dasselbe 1¼ Pfund Vitriolöl. Dies rührt der Wärter, nachdem er sich Mund und Nase mit einem Tuche verbunden hat, um, und entfernt sich schnell. Nach vier und zwanzig Stunden werden die Thüren und Luken, jedoch von außen wieder geöffnet, und ein freyer Durchzug der Luft gestattet. Es darf aber niemand innerhalb der ersten zwey Stunden in den Stall gehen. Diese Vorsichtsregeln dürfen nicht verabsäumt werden, weil sonst der Mensch auf der Stelle erstickt werden kann.

§. 125.

Verhalten des Gesindes, besonders beym Wegziehen.

Das Gesinde und alle Personen, welche bey dem kranken Vieh Geschäfte gehabt haben, müssen ihre Kleider waschen, durchräuchern und vierzehn Tage lang auslüften. Erst wenn dieses befolgt, darüber ein Attest des Aufsehers ausgestellt und der §. 123. bestimmte Zeitraum abgelaufen ist, darf das etwa wegziehende Gesinde den Ort verlassen, und muß an dem Orte, wo es hingehet, sich mit diesem Atteste rechtfertigen.

§. 126.

Vorsicht in Ansehung des Rauchfutters.

Das auf den Böden der §. 124. gedachten Ställe liegende Heu und Stroh, darf nur Pferden und Schaafen des Eigenthümers gegeben, und muß daher unter Anordnung des Aufsehers von den Böden über den Rindviehställen nach den Böden über den Schaaf- und Pferdeställen gebracht werden. Bey diesem Transporte ist die Annäherung alles Rindviehes zu verhüten, so wie denn überhaupt eine Veräußerung dieses Rauchfutters nie Statt finden darf.

§. 127.

Verhalten bey dem An- und Verkauf des Rindviehes.

Die Einwohner in dem angesteckt gewesenen Orte müssen innerhalb zwey Monaten Rindvieh und Kälber weder auswärts verkaufen, noch von andern Orten ankaufen. Nach Ablauf dieses Zeitraums werden noch zwey Monate erfordert, binnen welchen nicht ohne Erlaubniß des Landraths ein solcher An- und Verkauf geschehen darf.

§. 128.

Wie es mit den Quarantaineställen zu halten.

Die Quarantaineställe sollen in der Regel auf der Stelle verbrannt werden. Will aber eine Gemeinde solche erhalten, so ist sie verbunden, selbige mit dem §. 124. beschriebenen Mittel zu durchräuchern, acht Tage nachher alles Holzwerk abzuwaschen und zu übertünchen, Krippen und Raufen aber zu verbrennen, und die Stelle mit einem Graben und Zaun zu umgeben, welche zur Abhaltung alles Viehes ein halbes Jahr hindurch erhalten werden müssen.

§. 129.

Unterhaltung des Steinpflasters.

Das §. 58. gedachte Steinpflaster ist ebenfalls zwey Jahre lang im Stande zu erhalten.

Kapitel IV.

Von dem Verfahren, welches bey der Lungenkrankheit, beym Milzbrande, bey der Tollkrankheit und in zweifelhaften Fällen zu beobachten ist.

§. 130.

Von der Verbindlichkeit zur Angabe und Absonderung des kranken Viehes.

Das Tödten des erkrankten Viehes, die Anlage der Quarantaineställe, die Ansetzung der Viehwärter und Leiter, imgleichen eines Abdeckers

deckers oder dessen Stellvertreters, wird bey diesen Krankheiten nicht zur Vorschrift gemacht. Dagegen wird jede Verheimlichung der Krankheit strenge verboten, und es muß das erkrankende Rindvieh ohne Unterschied, ob es unter der Heerde oder in den Ställen erkrankt, sofort von allem gesunden Vieh abgesondert, und in einen besondern Stall des Viehbesitzers gebracht, auf gleiche Weise auch das genesene von dem kranken und das kranke unter sich, soviel es die örtlichen Verhältnisse zulassen, separirt werden.

§. 131.

Ohne vorgängige Besichtigung des nach §. 98. zu bestellenden Aufsehers und ohne dessen Erlaubniß, darf kein genesenes Stück unter das gesunde Vieh gebracht werden; dieser muß aber zuförderst die Genehmigung des Landraths darüber nachsuchen, ehe er diese Erlaubniß ertheilt. Vorsichtsregeln bey der Genesung des Viehes.

§. 132.

Wo es den Viehbesitzern an Ställen zur Separation fehlt, müssen in den Gärten bey den Gehöften Buchten angelegt werden. Wenn aber die Krankheit zu der Zeit einfällt, da das Vieh auf der Weide gehet, so sind dem kranken sowohl als genesenen Vieh besondere Hütungsflecke, jedoch unter eben den Vorsichten, welche in den §§. 64. — 68. in Ansehung der Absonderung der Hütung, der Triften und Tränken vorgeschrieben sind, anzuweisen. Absonderung durch Buchten und auf den Hütungen.

§. 133.

Bey der Heerde, in welcher sich die Krankheit äußert, müssen dem Hirten ebenfalls Gehülfen bestellt, und so auch Revisoren zur Untersuchung des ganzen Viehstandes des Orts, sowohl in der Heerde als in den Ställen, angesetzt werden. Dagegen bedarf es keines besondern Revisors zur Untersuchung des kranken Viehes. Anstellung der Gehülfen und Revisoren.

§. 134.

Mit eben der Vorsicht als es im II. Kapitel unter den speciellen Vorschriften verordnet ist, muß bey Auswahl der Grabstellen, beym Transporte des gefallenen oder kranken Viehes, bey den Obductionen, auch überhaupt bey der Ausmittelung der Krankheit, und beym Verscharren des Viehes verfahren werden, in sofern die Vorschriften dieses Kapitels keine besondere Ausnahme begründen. Die Gruben zum Verscharren des Viehes müssen aber in diesen Fällen von dem Besitzer selbst, jedoch ebenfalls nach den Vorschriften des §. 57. und 58. angefertigt werden. Von Anwendung verschiedener Vorschriften des II. Kapitels.

§. 135.

Das Abledern wird bey diesen Krankheiten nachgelassen, der Abdecker darf aber aus den Kadavern weder Talg herausnehmen noch Luder abschneiden, und von diesem weiter nichts als die Haut mitnehmen. Vom Verhalten beym Abledern.

§. 136.

Scharfrichter und Abdecker des Bezirks sind verbunden, während der Dauer dieser Krankheit gleich nach der Ansagung, ihre Knechte zur Abholung des Viehes abzuschicken, und müssen sich so viel Knechte halten, als die Erfüllung dieser Vorschrift erfordert. Diese Knechte müssen sich ohne Pflichten des Scharfrichters.

ohne Hund und Karren einfinden. Haben sie bey dem ersten Ausmittelungsfalle einen Karren mitgebracht, so muß dieser im Orte stehen bleiben, und so untergebracht werden, daß kein Vieh zu demselben kommen kann. Bey der Rückkehr müssen die Knechte alle Oerter möglichst vermeiden, von Rindviehheerden aber durchaus sich entfernt halten.

§. 137.

Anschaffung eines Karrens.

Außer dem Falle, da bereits ein Karren am Orte stehet, bleibt es der Bestimmund des Landraths überlassen, ob zu dem Transporte des gefallenen Viehes ein besonderer Karren oder eine Schleife anzuschaffen ist.

§. 138.

Absonderung der Hütung.

Wegen Unterbrechung der Gemeinschaft mit dem übrigen Rindviehe des Orts, so wie auch mit dem Rindviehe aus andern Oertern, bleibt es in allen Stücken bey den speciellen Vorschriften des II. Kapitels jedoch mit der Ausnahme, daß der zur Absonderung bestimmte Zwischenraum auf 500 Schritte beschränkt wird.

§. 139.

Abweichungen von den Vorschriften des II. Kapitels.

Die Vorschriften des II. Kapitels, wegen Absonderung der Hütung, der Schaafheerden, wegen der Beschränkung des Verkaufs dieser Gattung von Vieh ausserhalb des Orts, wegen des verbotenen Ein- und Ausganges der Menschen, wegen der verbotenen Aufnahme der Menschen aus andern Oertern, wegen der Vorsichten, welche die beym Geschäfte mit dem kranken und gefallenen Vieh angesetzten Personen in Rücksicht der Kleidungsstücke zu beobachten haben, und endlich wegen der speciellen und allgemeinen Sperrung und alle damit in Verbindung stehende Vorschriften, finden in diesen Fällen keine Anwendung.

§. 140.

Verbot des Ausbringens alles Rindviehes, Rauchfutters und Düngers.

Dagegen darf kein Rindvieh, Rauchfutter und Dünger aus dem Orte verkauft, oder auch unter einem andern Vorwande über die Grenze des Orts und des zur Absonderung bestimmten Zwischenraums gebracht werden.

§. 141.

Verbot des Durch- und Uebertreibens.

Auch aus andern Orten darf kein Rindvieh so wenig durch den Ort selbst, als über dessen Feldmark und Hütungen gebracht werden.

§. 142.

Von Aufhebung der Märkte.

Viehmärkte, die an demjenigen Orte, wo die Krankheit ausgebrochen, einfallen, müssen gleichfalls aufgehoben werden. Dagegen findet die Vorschrift von der Aufhebung der Viehmärkte in dem Bezirke von 3 Meilen und von Aufhebung der Kram- und Wollmärkte im Orte selbst, keine Anwendung.

§. 143.

Vom Schlachten des Viehes.

Bey dem Schlachten des Viehes, zum Bedarf der Einwohner des Orts, finden die Vorschriften des II. Kapitels keine Anwendung; dagegen muß nach den allgemeinen Vorschriften des I. Kapitels verfahren werden, welche §. 7. enthalten sind.

§. 144.

§. 144.

Wegen Anlegung der Hunde bleibt es bey der Bestimmung des §. 27., jedoch mit dem Zusatze, daß bey einer sich geäußerten Tollkrankheit alle Hunde, die von einem tollen Hunde gebissen worden sind, getödtet werden müssen, und keine Kur derselben gestattet werden darf. Von Anlegung der Hunde.

§. 145.

Da es zu den seltenen Fällen gehört, daß ein Stück Vieh, welches die Lungenkrankheit gehabt, ganz geheilt wird, diese Krankheit auch Monate an dem Körper des Viehes nagt, ehe sie zur Entwickelung kommt, so muß alles daran erkrankende Vieh mit den Buchstaben L. K. an den Hörnern gebrannt, und erst drei Monate, nachdem diese Krankheit ganz aufgehört hat, dessen Verkauf nachgelassen werden. Das von der Lungenkrankheit genesene Vieh soll gezeichnet u. vor drey Monaten nicht verkauft werden.

§. 146.

Wegen der bey diesen Krankheiten zu gebrauchenden Präservativ- und Kurativmittel wird auf die Beilage B. Bezug genommen. Vorbeugungs- u. Heilmittel.

§. 147.

Zur Aufsicht der Befolgung der vorstehenden Vorschriften, sind zwei Aufseher, der eine im Orte, und der andre außerhalb desselben zu bestellen. Der erste hat die Aufsicht über diejenigen Vorschriften, welche im Orte selbst und dessen Bezirke, und der andere über diejenigen, welche außerhalb desselben zur Ausführung kommen sollen. Dem Landrathe aber bleibt es überlassen, die Aufsicht im Orte dem Gemeindevorsteher desselben zu übertragen, oder einen besondern Aufseher anzusetzen. Außer diesem Aufseher müssen im Orte noch Revisoren des Viehstandes und Gehülfen des Hirten bestellt werden; diesen Personen, so wie den Hirten selbst, sind nach Anleitung der Vorschriften des II. Kapitels schriftliche Anweisungen vom Landrathe zu ertheilen, auch sind sie auf deren Befolgung zu vereiden. Anstellung der Aufseher und Revisoren.

§. 148.

Alle Vorschriften wegen der Vergütungen und Hülfsleistungen, wegen der Direktion über die angeordneten Anstalten des II. Kapitels, sind auch in diesen Fällen genau zu beobachten. Vergütung, Hülfeleistung u. Direction.

§. 149.

Eben so finden auch die Vorschriften des III. Kapitels jedoch mit folgenden Ausnahmen ihre Anwendung. Der Zeitpunkt, von welchem es anzunehmen ist, daß die Krankheit im Orte aufgehöret hat, richtet sich nach Verschiedenheit der Krankheiten. Bey dem Milzbrande bleibt es bey dem im III. Kapitel angenommenen Termine. Bey der Tollkrankheit muß auf die Zeit mit Rücksicht genommen werden, zu welcher das Vieh vom tollen Hunde gebissen ist, und wenn diese nicht auszumitteln, kommt es auf den Zeitpunkt an, wo das erste Vieh erkrankt ist, dergestalt, daß von demselben an, die Vorsichtsregeln noch 9 Wochen lang beobachtet werden. Bey der Lungenkrankheit wird dieser Termin statt der angenommenen 14 Tage auf 8 Wochen festgesetzt. Der Verkauf des Rindviehes bleibt bis 4 Wochen nach diesem Termine untersagt, zum Einkauf desselben bedarf es aber nach Ablauf des Termins keiner besondern Erlaubniß. Zeitraum, nach welchem die Beendigung der Krankheit zu bestimmen.

§. 150.

Vorschriften, um die Ausartung der Krankheit in eine wirkliche Seuche auszumitteln.

Da es bey diesen Krankheiten und besonders bey der Lungenkrankheit nicht ungewöhnlich ist, daß die wirkliche Seuche sich mit derselben verbindet, so müssen von 14 zu 14 Tagen, Obductionen angestellt, und durch den Kreisphysikus oder einen andern bestellten Sachverständigen untersucht werden, ob äußere oder innere Merkmale der Seuche bey dieser Krankheit zutreten; finden sich diese, so müssen, wenn auch die Krankheit von den Sachverständigen nicht für eine wirkliche Seuche anerkannt wird, Versuche angestellt werden, ob die Krankheit bey einer entfernten oder mittelbaren Gemeinschaft ansteckend ist. Zur Anstellung dieser Versuche muß aus einem gesunden Orte ein Stück Vieh angekauft, mit dem kranken in einen Stall gebracht, jedoch entfernt von demselben gestellt, auch unter Wartung ein- und eben derselben Menschen gesetzt, und damit so lange fortgefahren werden, als die Merkmale der Seuche vorhanden sind. Wird in diesen Fällen aber das gesunde Stück mit angesteckt, so muß die Krankheit für eine pestartige Seuche anerkannt, und überall nach den Vorschriften des II. Kapitels verfahren werden.

§. 151.

In welchen Fällen die Krankheiten für zweifelhaft zu halten.

Wenn zwar einige Hauptmerkmale der Seuche an dem kranken oder gefallenen Vieh ausgemittelt werden, die Krankheit aber wegen des Mangels anderer Haupt- und Nebenmerkmale dennoch von den Sachverständigen nicht für eine Seuche anerkannt wird, so ist diese Krankheit als zweifelhaft zu betrachten.

§. 152.

Wie alsdann zu verfahren, und wann sie für die Seuche zu halten ist.

In allen diesen Fällen sind die vorbenannten Vorschriften in Ausführung zu bringen, und unter andern, muß auch der angeordnete Versuch, über den Ansteckungsgrad der Krankheit angestellt werden. Hierbey ist jedoch zu unterscheiden, ob die in der Beilage A. bemerkten Hauptmerkmale der Lungenkrankheit, des Milzbrandes und der Tollkrankheit sich finden, oder nicht. Im ersten Falle wird nach Inhalt dieses Kapitels verfahren, im letzten ist aber noch der Unterschied zu machen, ob binnen 14 Tagen bey einem Viehstande im Orte unter 50 Stück 8, und bey einem größeren Viehstande 12 Stück krank werden oder krepiren. Geschiehet dieses, so ist nicht darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Krankheit von den Sachverständigen für die Seuche erklärt wird, oder nicht, vielmehr müssen alsdann eben die Vorschriften beobachtet werden, welche bey einer anerkannten Seuche im II. Kapitel verordnet sind.

Kapitel V.

Von den Strafen.

§. 153.

Der Verbreitung der Seuche.

Solche Handlungen, durch welche Seuchen oder andere ansteckende Krankheiten unter dem Rindvieh verbreitet werden, sind nach den Bestimmungen des allgemeinen Landrechts, Theil II. Tit. 20. Abschnitt 17. mit Vestungs- oder Zuchthausstrafen zu belegen.

§. 154.

Nach dem Grade der Verschuldung.

Sind diese Handlungen vorsätzlich begangen, so hat der Thäter eine drei- bis sechsjährige Vestungsstrafe, sind sie aus grober Nachläßigkeit oder

oder durch Uebertretung der Vorschriften des Viehsterbenpatents geschehen, eine sechsmonatliche bis dreijährige Vestungsstrafe verwirkt; sind sie aber um Gewinnstes willen geschehen, so soll eine sechs- bis zehnjährige Zuchthaus- oder Vestungsstrafe Statt finden.

§. 155.

Eben so sollen diejenigen bestraft werden, welche Gemeindeweiden, Hütungen, Teiche oder Viehställe vergiften. Bey Vergiftungen der Weiden rc.

§. 156.

Auch solche Handlungen, durch welche Seuchen oder andere ansteckende Krankheiten unter dem Rindviehe zwar nicht verbreitet, wodurch aber dennoch Vorschriften des Viehsterbenpatents übertreten werden, ziehen eine öffentliche Bestrafung nach sich. Außer dem Falle der Verbreitung.

§. 157.

Viehtreiber, Viehhändler und andere Käufer, wenn sie aus dem Auslande und zwar aus Gegenden, wo Rindviehseuche herrscht, Rindvieh in die diesseitigen Staaten bringen, haben schon dadurch allein, wenn auch kein Schaden geschieht, Zuchthaus- oder Vestungsstrafe von drei Monat bis Ein Jahr verwirkt. Eine gleiche Strafe trifft diejenigen, welche wissentlich giftfangende Sachen vom Auslande einbringen. Entsteht daraus Schaden, so haben sie, außer dem Ersatz, ein- bis dreijährige Zuchthaus- oder Vestungsstrafe verwirkt. Diese kann bis zu zehn Jahr erhöhet werden, wenn bloße Gewinnsucht dabey zum Grunde lag. Wer auf falsche Pässe wissentlich zur Zeit der Seuche Rindvieh vom Auslande einbringt, der hat noch härtere, und nach Maaßgabe des daraus erwachsenen Unglücks, wohl gar Lebensstrafe verwirkt. §. 14. und §. 23. Beim Einbringen des Viehes und der giftfangenden Sachen, aus solchen Gegenden des Auslandes, wo Seuchen herrschen.

§. 158.

Eben diese Personen verfallen in ein- bis sechsmonatliche Zuchthausstrafe, wenn sie Krankheiten und Sterbefälle, die beym Treiben des Rindviehes im Lande sich zutragen, der Obrigkeit und dem Gemeindevorsteher des Bezirks, in welchem sich die Fälle ereignen, anzuzeigen unterlassen. §. 21. Bey unterlassener Anzeige der Krankheiten u. Sterbefälle.

§. 159.

Obrigkeiten, deren Stellvertreter und Gemeindevorsteher, so wie die an den Eingangsorten bestellten Revisoren, und alle öffentliche Polizeybediente, werden, wenn sie wissentlich falsche Gesundheitsatteste ausgestellt haben, mit sechsmonatlicher bis dreijähriger Vestungsstrafe, wenn dies aber aus grober Nachläßigkeit geschehen ist, nach Verschiedenheit der eintretenden Fälle mit ein- bis sechsmonatlicher Gefängniß- oder verhältnißmäßiger Geldstrafe belegt. §. 13 — 17. inclusive. Auf falsche Atteste.

§. 160.

Gastwirthe und Krüger, wenn sie unter dem Treibevieh, welches bey ihnen gestanden hat, Krankheiten wahrnehmen, und solche der Obrigkeit und den Gemeindevorstehern anzuzeigen verabsäumen, verfallen in Vestungsstrafe, §. 19.; und eben diese Strafe verwirken Schlächter, Hirten und alle diejenigen Personen, denen die Besichtigung des Schlachtviehes so wie des ermatteten Treibe- und des angekauften Viehes obliegt, wenn sie bey demselben Merkmale von Seuche oder andern ansteckenden Krankheiten wahrnehmen, solche aber den Obrigkeiten und Gemeinde- Bey Verheimlichung der Sterbefälle beym Treibevieh.

vorste-

vorstehern anzuzeigen unterlassen, §. 7. 11. 22. 75.; so wie auch die Gemeindevorsteher selbst, wenn sie die Anzeige an den Landrath verabsäumen. §. 18.

§. 161.

Vestungsstrafe auf Uebertretungen im Falle der Seuche.

Wenn in einem Orte im Lande eine Krankheit unter dem Rindvieh, von den zur Ausmittelung derselben gesetzten Behörden, für eine Seuche anerkannt worden ist, so verfallen in der Regel in Vestungsstrafe

1) Viehbesitzer und Hirten, so wie alle Personen aus dem inficirten Orte, welche bey der Wartung des Rindviehes Geschäfte oder auch die Aufsicht über einen Viehstand haben, wenn sie Krankheiten oder Sterbefälle, die sich unter demselben ereignen, verheimlichen, das gefallene Rindvieh heimlich vergraben §. 61. oder die angeordnete Absonderung des kranken unterlassen.

   Für eine Verheimlichung aber wird angesehen, wenn die Anzeige der Krankheit nicht bey dem bestellten Aufseher des Orts, und so lange dieser Aufseher noch nicht angestellt ist, bey dem Gemeindevorsteher, von denjenigen Personen unverzüglich geschieht, welchen solche obliegt, und zwar sobald als ihnen die Krankheit bekannt geworden, §. 42. 43. 44. Anzeigen, die an andere Personen geschehen sind, können dieses Vergehen nicht entschuldigen.

2) Gemeindevorsteher, welche die Sperrung verabsäumen.

3) Diejenigen, welche in dem inficirten Orte bey dem Rindviehe Geschäfte haben, und sich nach andern Oertern oder Feldmarken begeben. §. 71.

4) Alle diejenigen, welche Rindvieh und Schaafvieh oder giftfangende Sachen aus dem inficirten Orte nach andern Oertern oder Feldmarken bringen. §. 24. 68.

5) Diejenigen, welche aus gesunden Oerten, Rindvieh, Schaafvieh oder giftfangende Sachen durch den inficirten Ort, über dessen Feldmark oder über die für diesen Ort abgesonderten Hütungen, Holzungen und Beackerungsgrenzen bringen, in sofern nicht in dem Viehsterbenpatente ausdrückliche Ausnahmen hierüber festgesetzt sind. §. 24. 68.

6) Alle diejenigen, welche aus dem inficirten Orte mit Rindvieh und giftfangenden Sachen die abgesonderten Hütungs- Holzungs- und Ackerungs-Grenzen, ferner den zu den Quarantaineställen und zu den Vergrabungsflecken abgesonderten Bezirk überschreiten, so wie auch diejenigen, welche Mühlenfuhren mit Ochsen verrichten. §. 63—66.

7) Diejenigen, welche aus dem inficirten Orte Rindvieh oder giftfangende Sachen veräußern. §. 68.

8) Alle diejenigen, welche bey Sperrung eines Gehöftes im Orte, oder bey der Sperrung eines Orts selbst, oder bey der Sperrung einer Feldmark, mit Rindvieh oder giftfangenden Sachen den Sperrungsbezirk überschreiten. §. 77. 85. 90. 95.

9) Diejenigen, welche ohne Erlaubniß des Landraths in dem inficirten Orte Oeffnungen der gestorbenen Stücke vornehmen. §. 60.

10) Alle diejenigen, besonders auch die Abdeckerknechte, welche Rindvieh, das an der Seuchenkrankheit gefallen ist, abledern, aus diesem

sem Talg herausnehmen, Luder und andere Theile abschneiden. §. 59. 60.

11) Diejenigen, welche, auch nachdem die Seuche aufgehört hat, vor dem bestimmten Termine Rindvieh und giftfangende Sachen veräussern oder herausbringen. §. 127.

12) Diejenigen, welche nach beendigter Seuchenkrankheit Rauchfutter verkaufen oder nach andern Orten bringen, welches über Ställen gelegen hat, worin Rindvieh erkrankt ist. §. 126.

13) Obrigkeiten, welche bey der Seuchenkrankheit aus- und zu den inficirten Orten Wallfahrten gestatten, oder bey festgesetzten Wallfahrten das Verbot derselben unterlassen, imgleichen die Wallfahrtenden selbst, wenn sie im ersten Fall ohne Erlaubniß, und im zweyten gegen das Verbot die Wallfahrt unternehmen. §. 73.

14) Diejenigen Einwohner des inficirten Orts, welche Menschen oder Vieh aus andern Orten aufnehmen, in sofern die Aufnahme nicht ausdrücklich im Viehsterbenpatente oder durch den Landrath nachgelassen worden. §. 73.

15) Alle diejenigen, welche sich denen Personen, die zur Ausführung der im Viehsterbenpatente geordneten Anstalten sowohl im Orte selbst als außerhalb desselben angesetzt sind, thätlich widersetzen, oder selbige mit groben Beleidigungen behandeln. Inzwischen kann, wenn nicht wissentlich, sondern nur aus grober Nachlässigkeit gefehlt ist, nach Maaßgabe der Schuld und des entstandenen Schadens Gefängniß- und Geldstrafe eintreten. Bey letzter werden zwar 5 Rthlr. einem achttägigen Gefängnißarrest in der Regel gleich gehalten, der Richter kann aber nach Beschaffenheit der Vermögensumstände sie auf 10—40 Rthlr. erhöhen.

§. 162.

Desgleichen bey andern ansteckenden Krankheiten.

Bey andern Krankheiten unter dem Rindvieh, welche nach den Bestimmungen des Viehsterbenpatents als ansteckend oder zweifelhaft ausgemittelt sind, verwirken Festungs- oder nach vorstehendem §. Gefängniß- und Geldstrafe:

1) Abdeckerknechte, welche von dem gefallenen Rindvieh Talg herausnehmen, Luder und andere Theile abschneiden. §. 135.

2) Abdeckerknechte, welche den beym Transport der erkrankten und gefallenen Stücke gebrauchten Karren oder Schleife ohne Erlaubniß des Landraths wieder zurücknehmen, oder gar in andern gesunden Orten zur Fortbringung des Viehes gebrauchen. §. 136.

§. 163.

In welchen Fällen drey- bis vierwöchentliches Gefängniß Statt findet.

In drey- bis vierwöchentliche Gefängnißstrafe verfallen

1) Viehbesitzer, Hirten und alle diejenigen, welche bey der Wartung des Rindviehes Geschäfte haben, auch die Aufseher eines Viehstandes, wenn sie zu einer Zeit, da zwar nicht im Orte, aber in einem Bezirke von drey Meilen eine anerkannte Seuche ausgebrochen, Krankheiten oder Sterbefälle, die sich unter demselben ereignen, verheimlichen. §. 31. Die Fälle der Verheimlichung sollen nach den Bestimmungen des §. 161. beurtheilt werden. Einer gleichen Strafe sind die Gemeindevorsteher unterworfen, welche die Anzeige an den Landrath, sobald ihnen dieser Vorfall bekannt geworden,

unterlassen oder die angeordnete Absonderung des kranken Viehes verabsäumen. §. 32.

2) Alle diejenigen Einwohner des von der Seuche angesteckten Orts, welche, wenn sie gleich bey dem Rindviehe keine Geschäfte haben, doch ohne Päſſe des Aufſehers nach andern Orten und Feldmarken sich begeben. §. 24. 71. Doch kann hier nach Lage der Umstände die Strafe bis auf acht Tage gemildert, oder eine Geldstrafe von 5 — 20 Rthlr. verfügt werden.

3) Diejenigen, welche für ihre Person oder mit andern, als giftfangenden Gegenständen und andern als den im §. 161. benannten Gattungen von Vieh, aus dem inficirten Orte selbst, oder aus andern Oertern bey der Sperrung eines Gehöftes, eines Orts oder einer Feldmark die gesperrten Bezirke überschreiten. §. 24. 77. 85. 90. 95. Ferner

4) diejenigen, welche in den Fällen, da bloß die Passage aufgehoben, für ihre Person oder mit den vorher bemerkten Gegenständen oder Viehgattungen sich nach dem inficirten Orte, oder durch denselben, oder über dessen Feldmark auch abgesonderte Hütungs- und Holzungsdistrikte begeben. §. 24. 70.

5) Viehtreiber und Viehhändler, welche von den Rindviehheerden Stücke, die beym Treiben des Viehes im Lande ermattet sind, zurücklassen, ohne solches der Obrigkeit und dem Gemeindevorsteher des Bezirks anzuzeigen. Eben diese Personen, wenn sie sich ohne die geordnete Revisionsatteste ins Land und in die Provinzen einschleichen. §. 21.

6) Diejenigen, welche in dem Orte, wo Seuchen oder andere ansteckende Krankheiten herrschen, ohne Erlaubniß des Aufsehers, und wenn dieser nicht bestellt ist, ohne die des Gemeindevorstehers, Rindvieh oder giftfangende Sachen an andere Einwohner des Orts veräußern. §. 74. Ferner diejenigen, welche, wenn der Viehhandel wegen einer Seuchenkrankheit in dem Bezirke von drey Meilen verboten, dennoch innerhalb dieses Bezirks Rindvieh ohne Erlaubniß ihrer Obrigkeit zu ihrem Bedarf ankaufen. §. 26.

7) Alle Personen, welche, wenn sie mit der Wartung desjenigen Viehes unter dem die Seuche herrscht, zu thun haben, doch bey Rindvieh in andern Ställen oder auf andern Gehöften, so lange diese von der Krankheit verschont geblieben, Geschäfte übernehmen, so wie auch diejenigen, welche sie ihnen übertragen. §. 87.

8) Diejenigen, welchen die Verbindlichkeit obliegt, bey der Ausführung der geordneten Anstalten, Leistungen und Fuhren zu verrichten, oder Geldbeyträge aufzubringen, wenn sie sich in Erfüllung dieser Verbindlichkeiten auf die Anweisung ihrer Vorgesetzten oder der bey den Anstalten angesetzten Personen ungehorsam oder widerspenstig bezeigen.

9) Das Gesinde, welches bey dem kranken Vieh Geschäfte gehabt und die geordnete Reinigung der Kleidungsstücke unterläßt. §. 125.

10) Alle diejenigen, welche bey den im Patente bestimmten ansteckenden Krankheiten, Oeffnungen der gefallenen Stücke ohne Erlaubniß des Landraths vornehmen. §. 134.

11) Alle Viehbesitzer und Hirten in dem Orte, wo die Krankheit sich geäußert,

geäußert, so wie alle Personen, welche die Aufsicht über einen Viehstand oder bey der Wartung des Viehes Geschäfte haben, wenn sie Krankheiten oder Sterbefälle unter demselben verheimlichen, Rindvieh heimlich vergraben, oder auch die Absonderung des erkrankten unterlassen, oder endlich wenn sie genesene Stücke ohne Erlaubniß der zur Aufsicht bestellten Behörden unter das gesunde Vieh bringen. §. 130. 131. 132.

Welche Handlungen aber für Verheimlichungen angesehen werden sollen, ist bereits in dem vorgehenden §. Nr. 1. bestimmt.

12) Gemeindevorsteher, welche die ihnen angezeigten oder sonst in sichere Erfahrung gebrachten Krankheiten und Sterbefälle dem Landrathe anzuzeigen verabsäumen.

13) Diejenigen, welche aus dem inficirten Orte Rindvieh, Rauchfutter oder Dünger nach andern Orten verkaufen oder nach andern Orten auch über die abgesonderten Hütungs- Holzungs- und Beakkerungsgrenzen bringen, so wie diejenigen, welche mit Ochsen Mühlenfuhren verrichten. § 138. 139.

14) Alle diejenigen, die aus andern gesunden Oertern durch den inficirten Ort oder über dessen Feldmark und abgesonderte Hütungen Rindvieh bringen. §. 139.

15) Auch diejenigen, welche, wenn die Krankheit aufgehört hat, vor Ablauf des bestimmten Termins, Rindvieh oder Rauchfutter, was über den Krankenställen gelegen hat, nach andern Orten verkaufen und bringen. §. 140. 149. 126.

§. 164.

Fälle der außerordentlichen Geldstrafen.

Außer diesen Festungs- und Gefängnißstrafen, werden folgende außerordentliche Geldstrafen festgesetzt:

1) Eine Obrigkeit oder deren Stellvertreter, welche bey dem Ausbruche einer Seuche aus dem inficirten Orte, Hofedienste nach andern Feldmarken oder Oertern, wenn auch dadurch kein Schaden entstehet, verrichten läßt, verfällt in eine Geldstrafe von 50 bis 100 Rthlr. Eben dieser Strafe ist sie unterworfen, wenn sie im inficirten Orte selbst, Hofediener zur Wartung des Rindviehes, zur Absonderung des kranken, zur Reinigung der inficirten Ställe, zum Austragen, Laden, Brechen und zu den Fuhren des Mistes aus demselben gebraucht. §. 69.

2) Abdeckerknechte, welche beym Transporte des Rindviehes keine Hunde mitbringen sollen, wenn sie gegen dieses Verbot handeln oder auch bey ihrer Rückkehr sich nicht von den Rindviehheerden entfernt halten, verwirken eine Strafe von 25 Rthlr. § 33. 136.

3) Diejenigen Scharfrichter und Abdecker, welche ihre Knechte nicht so zeitig abschicken, daß das gefallene Rindvieh 24 Stunden nach der Ansage fortgeschaft werden kann, verfallen in eine Geldstrafe von 5 Rthlr. § 4. Geschieht dies zu einer Zeit, wenn an dem Orte selbst Krankheiten, die als ansteckend oder zweifelhaft bestimmt sind, herrschen, so verwirken selbige eine Geldstrafe von 20 Rthlr. § 136., und geschieht dies in den Fällen, da in dem Bezirke von 3 Meilen Seuchen herrschen, so verfallen sie in eine Geldstrafe von 25 Rthlr. Die Scharfrichter und Abdecker werden ferner mit einer Strafe von

5 bis 10 Rthlr. belegt, wenn sie oder ihre Knechte sich nicht zu der vom Landrathe bestimmten Zeit einfinden, oder dessen Ankunft nicht abwarten, und eben so in allen Fällen, da sie gegen die Anweisungen des Landraths oder desjenigen, der an seiner Stelle die Polizeygeschäfte zu betreiben hat, handeln. §. 33. und 36.

4) Alle Einwohner, welche ihre Hunde nicht fest anlegen, verfallen, wenn dies im Orte, wo die Krankheit herrscht, geschieht, in eine Geldstrafe von 2 Rthlr., und wenn es außer demselben, in einem Bezirke von 3 Meilen von diesem Orte geschiehet, in eine Geldstrafe von 1 Rthlr. auf jeden Uebertretungsfall; überdies liegt es aber den Polizeybehörden ob, dergleichen frey herumlaufende Hunde unverzüglich tödten zu lassen. §. 27. Hirten, deren Hunde sich nicht von der Heerde entfernt haben, machen hiebey eine Ausnahme.

§. 165.

Fälle der kleinen Polizeystrafen.

Bey allen andern Handlungen, durch welche die Vorschriften dieses Gesetzes oder auch die auf den Grund desselben von dem Landrathe ertheilten Vorschriften übertreten werden, finden die kleinern Polizeystrafen von 8 bis 14tägigem Gefängniß bey den niedern Classen, und bey bemittelten Personen die Geldstrafe von 5 bis 10 Rthlr. statt.

§. 166.

Bestrafung der Theilnahme.

Obrigkeiten, Dienstherrschaften, Viehhändler und Käufer, welche nach Verschiedenheit der eintretenden Fälle, ihre Unterthanen, Dienstleute und Viehtreiber zur Uebertretung der Vorschriften dieses Patents, Anleitungen oder Befehle geben, verwirken die auf den Uebertretungsfall bestimmten Strafen. Auch finden die Vorschriften des allgemeinen Landrechts, wegen der Theilnahme an Verbrechen und Vergehungen überall Anwendung.

§. 167.

Strafen der bey den Anstalten angesetzten Personen.

Alle zur Ausführung der geordneten Anstalten angestellte Personen, so wie die bestellten Wachen, wenn sie an den Uebertretungen des Patents entweder wissentlich, oder durch grobe Vernachlässigung Antheil genommen, verfallen in eben die Strafen, welche auf die Uebertretungsfälle selbst angeordnet sind. In allen andern Fällen, wo die sie Verpflichtungen, zu welchen sie angestellt sind, um des Gewinnstes willen oder vorsätzlich unterlassen haben, verwirken sie Festungsstrafe. Geschieht dies aus grober Nachlässigkeit, so verfallen sie in 3 bis 4wöchentliche Gefängnißstrafe. Bey andern Nachlässigkeiten sind sie den geringern Polizeystrafen von 8 bis 14tägigem Gefängniß unterworfen.

§. 168.

Befugniß des Landraths kleine Strafen zu vollstrecken.

Dem Landrathe wird das Recht eingeräumt, kleine Polizeystrafen von 8tägigem Gefängniß, oder Geldstrafen bis auf 5 Rthlr., sobald die Uebertretungsfälle ausgemittelt sind, zur Ausführung zu bringen, worauf sodann bey Bestimmung der richterlichen Strafen, in sofern das Vergehen dazu geeignet ist, Rücksicht genommen werden soll.

§. 169.

Was hierbey dem richterlichen Ermessen zu überlassen.

Der richterlichen Entscheidung bleibt es überlassen, nach Verschiedenheit der eintretenden Umstände die Dauer der Festungs- und Gefängniß-

nißstrafen festzusetzen, so wie auch in den Erkenntnissen zu bestimmen, ob und in wie fern solche in bloßen Arrest- oder in Arbeitsstrafen bestehen sollen, auch die Gefängnißstrafen in Geldbußen zu verwandeln; jedoch soll die Gefängnißstrafe in der Regel nur bey den niedern Classen, Geldstrafen aber bey andern Classen und bemittelten Personen Statt finden.

§. 170.

In Ansehung der Geldstrafen wird festgesetzt, daß diese zu den Kreiskassen fließen sollen, jedoch in Denunciationsfällen nach Abzug desjenigen Antheils, welcher den Denuncianten gesetzlich zusteht. Wohin die Geldstrafen fließen.

§. 171.

Damit aber Niemand sich mit der Unwissenheit der Vorschriften dieses Viehsterbenpatents oder der darin bestimmten Strafen entschuldigen könne, so wird festgesetzt, daß außer der gewöhnlichen Bekanntmachung gedruckte Auszüge angefertigt, und solche, so oft eine Seuche an einem Orte ausbricht, sowohl dort als in dem Bezirke von 3 Meilen, in den Krügen und an den Kirchthüren angeschlagen, von den Landräthen aber diese Vorschriften erneuert, und diejenigen ausdrücklich darauf verwiesen werden sollen, welche solche zu der Zeit angehen. Bekanntmachung.

Seine Königliche Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, befehlen also hierdurch Dero Krieges- und Domainen-Cammern, Landräthen und übrigen dabey concurrirenden obrigkeitlichen Behörden, Vasallen und Unterthanen, sich nach dieser gesetzlichen Vorschrift bey vorkommenden Fällen aufs genaueste zu achten, dadurch ihr eigenes wie das allgemeine Interesse des Landes zu befördern, und bey Vermeidung der bestimmten Strafen nichts zu verabsäumen. So geschehen Berlin, den 2ten April 1803.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Voß. v. Goldbeck. v. Hardenberg. v. Struensee. v. Schrötter.

Formular

zu dem §. 13. vorgeschriebenen Gesundheitsatteste.

Da Vorzeiger dieses der allhier angezeigt hat, daß er den von Farbe mit Abzeichen an verkauft habe, und den abgehen lassen wolle; so wird hierdurch bescheinigt, daß seit länger als drey Monaten keine Spur einer ansteckenden Rindviehkrankheit sich hier gezeigt hat.

den 18

Siegel.

N. N.

Beylage A.

Kennzeichen der Viehpest.

Die in den hiesigen Gegenden unter der allgemeinen Benennung von Viehseuche bekannte ansteckende Krankheit des Rindviehes, erhält gar sehr verschiedene Namen. Sie wird Rinderpest, Rindviehstaupe, Viehpest, ächte Seuche, Uebergalle, Magenseuche, Löserdürre u. s. w. genannt. Sie ist ein dem Rindviehe nur allein eigenes, sehr heftiges Fieber, mit Nervenzufällen, welches durch Ansteckung sich verbreitet, daher auf die leichteste Art verschleppt werden kann, und durch, in den kalten Brand übergehende beträchtliche Entzündungen der Eingeweide (vorzüglich in den beyden letzten Magen und Gedärmen) tödtlich sich endiget.

Sie fängt durch leichte Zufälle an, auf eine fast unmerkliche Art, äußert sich, selbst in den beträchtlichsten Heerden, zuerst nur bey einzelnen Häuptern, hat jedoch das Eigene, daß, wenn sie bey ihrer Entstehung verkannt oder auch verheimlichet wird, sie sodann in 3 bis 4 Wochen in dem ganzen Viehstande schnell sich verbreitet, und solchen gänzlich zu Grunde richtet.

Ein trockner Husten, den man aber aus Erfahrung kennen muß, um ihn von andern Gattungen gehörig zu unterscheiden, ist meistentheils der erste Vorbote dieses landverderblichen Uebels. Das Vieh fängt dabey an, zumalen nach dem Saufen, mit dem ganzen Leibe sich zu schütteln, es zittert, es verliert die Lust zum Fressen und Saufen, ja es läßt davon in der Folge ganz und gar nach. Das Athemholen ist nicht mehr so frey, und die Nasenlöcher erweitern sich dabey widernatürlich. Das Wiederkäuen wird gleich bey dem ersten Ausbruche der Krankheit langsamer, und hört, wo nicht mit dem ersten, doch gewiß mit dem zweyten Tage derselben gemeiniglich schon völlig auf. Die Milch nimmt bey milchenden Kühen merklich ab, verliert sich auch wohl ganz und gar, und zwar sehr schnell. Zugleich findet sich ein stärkeres fieberhaftes Schaudern und Zittern ein, wobey man die Haare auf dem Felle in die Höhe steigen siehet. Der Rückgrad ist außerordentlich empfindlich, das Fell selbst schließt sich fester an, und das Athemholen wird schwerer. Das Vieh verliert seine Munterkeit, läßt Kopf und Ohren, die oft kalt, in einigen Fällen aber auch warm anzufühlen sind, traurig hängen, die Augen werden trübe und thränend, fallen mehr ein, und, welches eins der eigenthümlichsten Kennzeichen dieser Krankheit ist, es fließet sowohl aus denselben, als aus der Nase und dem Maule eine anfänglich wässericht- oder schleimichte, in der Folge aber mehr eiterartige Flüssigkeit, und zwar in beträchtlicher Menge. Die Hitze im Rachen nimmt dabey zu, es äußert sich ein aashafter Geruch aus demselben. Das Vieh stehet dabey, indem die Hinterfüße desselben den vordern sich nähern, auf eine in die Augen fallende ganz besondere Art; es kann nicht gehen, wird kreuzlahm, und ist besonders an den Hinterfüßen so erlahmt, daß es nur mit Mühe sich aufrecht erhalten kann, und deswegen fast beständig liegen muß.

Zwischen dem 5ten und 7ten Tage der Krankheit, auch noch früher, findet sich gewöhnlich ein heftiger und stinkender Durchfall ein, wobey sogar Blut zu Zeiten abgehet. Doch ist auch zuweilen, jedoch nur selten, eine gänzliche Verstopfung vorhanden, wo sodann das Vieh von Winden sehr aufgetrieben wird. Der Athem wird kurz, ist mit ängstlichem Aechzen und starkem Stöhnen verbunden, wobey, wenn es nachläßt, das Vieh ohne sonderliche Zuckungen zu krepiren pflegt.

Zustand des gefallenen Viehes.

Bey dem gefallenen oder getödteten Viehe findet sich folgendes. Nach abgezogener Haut siehet man vom Blute strotzende Adern. Das Blut ist ungeronnen,

flüssig,

flüssig, sehr dunkel, schwarzroth von Farbe. Das Gehirn ist weicher, als im natürlichen Zustande, und im Maule und Schlunde findet man aber außer der vorerwähnten, schon während der Krankheit sich zeigenden Flüssigkeit nichts ungewöhnliches. Die Luftröhre ist dagegen roth, und gemeiniglich mit einem hellrothen Schaume angefüllt. Die Lungen sind zwar bey einigen Häuptern wenig, oft jedoch stark entzündet, und es werden sodann auf denselben die Purpurflecke wahrgenommen. Das Herz ist weicher und von einer dunklern Farbe als gewöhnlich; das Zwergfell meistentheils natürlich beschaffen. Die Leber ist mehrentheils aufgetrieben und mürbe. Vorzüglich findet man die Gallenblase bey einigen Häuptern, doch äußerst selten, widernatürlich klein, bey den meisten aber übermäßig ausgedehnt und groß, und sie enthält eine bald dunklere, bald hellere, flüssigere, beinahe wäßrige, aber allemal widernatürlich beschaffene fehlerhafte und verdorbene Galle. Die Milz ist zwar etwas kleiner als gewöhnlich, aber mehrentheils gesund, oder doch nur in einem sehr geringen Grade verdorben. In den Magen und in den Gedärmen des an der Seuche gefallenen Viehes zeigen sich insbesondere die vorzüglichsten und auffallendsten widernatürlichen Veränderungen. Bey der Seuche hört das Vieh schon dann gänzlich auf wiederzukäuen, wann es noch fortfährt, obgleich nur wenig, zu fressen. Daher ist nothwendig, daß sich in dem ersten Magen (Rumen Aquaticulus, Panzenwanst) eine gar übermäßige Menge von Futter anhäufen muß. Sonst ist sowohl in demselben, als auch im zweyten Magen (Reticulum, Haube) nichts krankhaftes zu bemerken, es müßte dann seyn, daß die innere Haut dieser Magen mürbe und lose, und die des zweyten auch wohl etwas entzündet angetroffen wird.

Der dritte Magen (Omasus, Buch, Salter, Löser) ist vorzüglich widernatürlich beschaffen. Er ist sehr hart, das in ihm befindliche Futter ist, anstatt daß es musartig seyn sollte, trocken, und so zusammengeballt und fest, daß es sich zu Pulver zerreiben läßt. Auf demselben befindet sich die von den Blättern dieses Magens abgelöste innere Haut. Die Blätter selbst sind misfarbig, verdorben, in einem hohen Grade entzündet, und sehen daher ganz schwarz oder braun aus, sind auch so mürbe, daß sie bey dem bloßen Berühren aus einander gehen. Selbst bey Häuptern, die während der Krankheit getödtet werden, wird man in diesem dritten Magen stets einen auffallenden Entzündungszustand finden. Jedoch ist hierbey dieser wichtige Unterschied nicht aus der Acht zu lassen, daß bey Thieren, die bey dem Entstehen der Seuche todtgeschlagen werden, diese Entzündung des dritten Magens zwar bemerklich, aber nur noch geringe, auch das Futter noch nicht widernatürlich verhärtet ist, wie oben angezeigt worden, und es nur dann erst zu geschehen pflegt, wenn die Krankheit schon einen gewissen Grad von Stärke erreicht hat.

Der vierte Magen (Abomasus, Rohm) ist bis in den Zwölffingerdarm hin, allezeit stark entzündet, vom kalten Brande angegriffen, und sieht purpurroth oder braun aus.

Im ganzen Kanale der Gedärme findet sich ebenfalls eine heftige Entzündung. Die dünnen Gedärme sind aber mehrentheils heftiger entzündet. Doch trifft man in den dicken, besonders im Mastdarme, nicht selten Geschwüre und blutigen Eiter an.

Es ist übrigens von der äußersten Wichtigkeit, daß die wahre Viehpest gleich bey ihrem Entstehen erkannt, und da noch unterdrückt werde, ehe und bevor durch dieselbe der ganze Viehstand hat angesteckt werden können. Um diesen Zweck zu erreichen, ist es nöthig, sie von solchen andern Krankheiten richtig zu unterscheiden, mit denen sie, zum größten Nachtheile des Ganzen, sehr leicht verwechselt werden kann. Dieses ist nun vorzüglich der Fall bey dem Milzbrande. Sie unterscheidet sich von demselben

1) durch

1) durch den raschen Gang der Krankheit. Bey der Viehpest erfolgt der Tod den 6ten, 7ten auch 11ten Tag. Die Fälle, wo das Vieh schon in den ersten 24 Stunden an derselben fällt, sind äußerst selten. Treffen sie ein, so gehen vor dem Tode doch wenigstens Zeichen der Krankheit voraus. Bey dem Milzbrande aber frißt das Vieh, wiederkäuet, arbeitet, giebt Milch, und stürzt dennoch zuweilen in währendem Treiben, und die Ochsen nicht selten im Ziehen, oder vor dem Pfluge plötzlich todt zu Boden.

2) Der Milzbrand äußert sich nur in den Sommermonaten, wenn bey einer anhaltenden großen Hitze und Dürre der Regen fehlt, besonders in den Monaten Junius, Julius, August; die Viehpest herrscht dagegen durch das ganze Jahr.

3) Bey der Viehpest hat das Vieh thränende Augen, die in der Folge eitern. Aus Nase und Maul fließt eine wässericht schleimichte, oft zähe, eiterartige Flüssigkeit in beträchtlicher Menge. Das Wiederkäuen hört sogleich und gänzlich dabey auf, und die Kühe verlieren die Milch. Fängt das kranke Vieh aber erst wieder zu fressen, und welches eine Hauptsache ausmacht, wiederzukäuen an, dann kann man auf dessen Genesung rechnen. Bey dem Milzbrande verhält sich dieses ganz anders. Der Ausfluß aus Augen, Nase und Maul fehlt entweder ganz, oder ist höchstens nur sehr unbedeutend. Das kranke Vieh frißt und wiederkäuet bis auf den letzten Augenblick. Hat es ja davon nachgelassen, so giebt es häufige Beyspiele, wo es dennoch plötzlich krepirt ist, ob sich gleich Freßlust, ja sogar das Wiederkäuen bey demselben eingefunden hatte.

4) Die Viehpest ist nur eine dem Rindviehe allein eigenthümliche Krankheit. Der Milzbrand verbreitet sich auch auf Pferde und anderes Vieh; ja er wird sogar den Menschen nachtheilig, die mit dem kranken Vieh umgehen.

5) Das Vieh schäumet bey dem Milzbrande, es fängt oft auf den Vorderfüßen zu hinken an, und es zeigen sich dabey nicht selten, sowohl bey dem Rindvieh als selbst bey den Pferden, Geschwülste, Knoten und Beulen. Dieses findet sich nicht bey der Seuche, bey der die kranken Thiere dagegen auf eine besondere Art zu stehen pflegen, dergestalt, daß die Hinterfüße den Vorderfüßen sich nähern, wobey sie kreuzlahm werden.

6) Im Milzbrande sind die Lungen sehr oft in einem hohen Grade entzündet und brandigt. Die Milz ist insbesondere ganz vorzüglich verdorben, ob es gleich möglich ist, daß auch andere Eingeweide verdorben sind. Bey der Viehpest hingegen findet man den ersten Magen mit einer ganz außerordentlichen Menge von Futter angefüllt. Der Hauptsitz der Entzündung befindet sich aber stets in den beyden letzten Magen und in den Gedärmen. Die Anlage zu diesem auffallenden Entzündungszustande, besonders des dritten Magens, ist schon bey Häuptern bemerklich, die bey dem ersten Entstehen der Seuche getödtet werden.

7) Die Viehpest ist endlich in einem hohen Grade ansteckend. Ein Huhn, eine Katze, ein Hund, ein wenig an einem Schuh oder Stiefel kleben gebliebener Mist können sie nicht nur in entlegenen Gegenden hervorbringen, sondern sie wird auch durch die Einimpfung fortgepflanzt. Dieses letztere ist mit dem Milzbrande, nach den sorgfältigsten Beobachtungen, niemals der Fall gewesen. Sogar durch wiederholte Einreibungen des aus den geöffneten Beulen und Geschwülsten aufgefangenen Stoffes, hat sich diese Krankheit, bey gemachten Versuchen, in keinem Wege dem gesunden Viehe mittheilen lassen.

Dieses

Dieses wird hinreichend seyn, den Milzbrand von der wahren Viehpest mit Gewißheit zu unterscheiden. Doch versteht sich von selbst, daß man bey diesen, in Absicht ihrer Beschaffenheit und Folgen so verschiedenen Krankheitsgattungen, nicht auf einzelne sie begleitende Zufälle allein Rücksicht nehmen, sondern alle Symptome und den ganzen Gang der Krankheit, desgleichen ihren Fortgang, ob sie sich schnell oder langsam verbreitet, ob sie ansteckend ist oder nicht, mit Ueberlegung beobachten, damit die bey den gefallenen oder getödteten Häuptern sich findende Entzündung der Eingeweide vergleichen, und darauf besonders Bedacht nehmen muß, ob der vorzüglichste Sitz dieser Entzündung mehr in der Milz und den Lungen, oder in dem dritten und vierten Magen nebst den Gedärmen ist. Auch darf dabey die Beschaffenheit des im dritten Magen enthaltenen Futters, der Aufmerksamkeit nicht entgehen.

Noch hat die Viehpest Aehnlichkeit mit den Folgen des Bisses eines tollen Hundes. Das Rindvieh wird nach diesem Bisse eben so kreuzlahm, als bei der Viehpest; es kann nicht gehen, und liegt daher meistentheils. Selbst im dritten und vierten Magen ist in einzelnen Fällen ein bemerklicher, höchst verdächtiger Entzündungszustand und eine Anlage zur Verhärtung des Futters vorhanden. Allein diese Krankheit findet sich nur bey einzelnen Häuptern, sie ist folglich weder so allgemein, noch viel weniger in dem Grade ansteckend, wie die Viehpest.

Das Rindvieh läßt dabey vom Saufen und Fressen merklich nach, wird scheu, läuft mit aufgehobenem Schwanze umher, siehet wild um sich, spitzet die Ohren, bey dem Antritt der Tollheit schabet und reibet es die gebissenen Stellen, es wird dabey wie wüthend, vorzüglich wenn es einen Hund sieht, geht wohl gar auf Menschen los, brüllet anhaltend und heftig mit ausgestrecktem Halse, es geifert stark. Allein der bey der Viehpest sich zeigende schleimige und eiterige sehr häufige Ausfluß aus Augen, Nase und Maul fehlt ganz, und weder die Magen noch die Gedärme sind in einem so hohen Grade entzündet, wie bey der Viehpest.

Die in vielen Gegenden so häufig sich zeigende chronische Lungenentzündung des Rindviehes, ist zwar von den vorgenannten Krankheiten so wesentlich verschieden, daß sie mit ihnen nicht leicht verwechselt werden wird. Sie verdient ihnen aber doch als ein gefährliches Uebel des Rindviehes beygesellt zu werden, dessen weitere Verbreitung durch gute Polizeyverfügungen um so mehr zu verhindern ist, da ohne dieselben durch Arzeneyen nichts dagegen sich ausrichten läßt, und man sich auch durch hinlängliche Erfahrungen vollkommen überzeugt hat, daß auch sie durch Ansteckung, jedoch auf eine eigene Art, und nicht mit einer so großen Schnelligkeit als die wahre Viehpest, sich ebenfalls fortpflanzt.

Ihr Gang ist äußerst langsam; sie dauert drey, vier, ja sechs Wochen, bevor sie tödtet, hat aber auch dagegen das Eigene, daß beynahe kein einziges Hauptvieh davon vollkommen wieder hergestellt wird. Einige, die sie überstanden zu haben schienen, sind fett gemacht und geschlachtet worden. Es hat sich sodann gefunden, daß die Lungen an der ehemaligen schadhaften Stelle wie mit einer harten, beynah steinernen Kruste überzogen gewesen sind, unter der sich aber noch wahres Eiter verborgen hatte. Die Krankheit äußert sich übrigens auf folgende Art: das Vieh wird heiser, hustet, ist traurig, verliert die Milch, läßt im Fressen nach, manches hört gar auf wiederzukäuen. Hierauf vermehrt sich nach und nach der Husten, er wird keuchend, und es stellt sich dabey ein starkes Fieber ein. Das Vieh stöhnet, die Haare sträuben sich, es schlägt mit den Flanken, zehret ab, Hörner und Ohren werden heiß, die Augen sind trübe und roth, einige purgiren, bey andern ist der Mist verhärtet.

Bey dem krepirten Viehe hat man folgendes wahrgenommen: Sämmtliche Magen sind natürlich, und das darin enthaltene Futter hat seine gehörige Consistenz.

Die kleinern Gedärme sind zuweilen leicht entzündet. Die Leber aber nebst der Gallenblase befindet sich im natürlichen Zustande. Die Milz ist zwar etwas schadhaft, doch nicht in einem so hohen Grade, daß man die Krankheit mit dem Milzbrande verwechseln könnte. In der Brusthöle findet sich aber der vorzüglichste und eigentlichste Sitz derselben. Sie enthält viel Wasser. Die Lungen sind verhärtet, zum Theil mit dem Brustfelle verwachsen, aber stets in einem sehr hohen Grade entzündet, ganz verdorben, voll Eiter, und an vielen Stellen wirklich brandigt.

Beylage B.

Vorbauungsmittel gegen die Viehpest

und andere tödtliche Krankheiten des Rindviehes.

Aeußert sich unter einer Heerde Rindvieh die Viehpest; so sind, um deren weitere Verbreitung möglichst zu verhindern, bey demjenigen gesunden Viehe, welches mit dem Seuchenkranken in einem Stalle gestanden hat, folgende Präservativmittel auf das schleunigste anzuwenden.

Demjenigen Vieh, welches sichtbarlich an Leibesverstopfung leidet, müssen zuförderst Klistire gesetzt, und wenn diese ohne Wirkung bleiben, kann das Glaubersalz gegeben werden. Für einen Ochsen und eine starke, nicht zu hoch trächtige Kuh, werden 8 Loth, für schwächere Kühe, oder für solche, die bald kalben wollen, 6 Loth, und für jüngeres Vieh 4 Loth in einem halben oder ganzen Quart Kleiwasser aufgelöset, und demselben frühe auf einmal eingegeben. Das Vieh muß darauf 2 Stunden nüchtern im Stalle stehen bleiben, nach deren Verlauf es, im Sommer ausgetrieben werden kann, im Winter aber, am Laxirtage nur Hexel von leichtem Strohe erhält. Wenn das Laxirmittel, wider Vermuthen, binnen fünf bis sechs Stunden nicht wirkt, muß ein Klistir von Kleiwasser und Salz zubereitet, oder eine Steckpille von Honig und Salz, oder ein Stück Hausseife mit Salz eingerieben, und Oehl bestrichen, beygebracht werden.

Ferner ist dem Viehe vor der Brust am Kader, oder sogenannten Lappleder ein Haarseil zu ziehen, wozu auch die Christwurzel dienlich ist.

Eine vieljährige Erfahrung hat bey der Viehpest als Präservativmittel derselben, den ganz vorzüglichen Nutzen der Vitriolsäure außer allen Zweifel gesetzet. Man kann daher den Gebrauch derselben, zu diesem heilsamen Endzwecke, nicht dringend genug anempfehlen. In neuern Zeiten sind mit der übersauern Salzsäure Versuche angestellt worden, die auch für sie sehr günstig ausgefallen sind. Da aber nicht jeder Apotheker dieses Mittel gehörig zuzubereiten im Stande ist, und solches überdem theuerer ist als die Vitriolsäure; so wird sie, sonder Zweifel, besonders bey dem ärmern Landmanne, der die Kosten scheut, vor jenem kostbareren Mittel den Vorzug behalten. Sie wird auf folgende Art angewendet.

In ein Maaß gemeines Wasser werden 2 Loth Vitriolöl, und zwar nach und nach getröpfelt, weil das Wasser sonst dadurch zu sehr erhitzet, und das Gefäß, worin es enthalten ist, wohl gar zersprengt werden möchte. Durch diese Mischung entsteht ein Sauertrank, davon man ein halbes Quart zu einem Eimer gemeinen Wassers gießet, solches mit Kleie vermischt und es so dem Viehe zum Saufen vorhält. Zum wenigsten muß diese Portion, und wann es möglich, auch noch mehr für ein erwachsenes Stück Vieh täglich verbraucht, auch damit, wenn das Mittel von einigem Nutzen seyn soll, sechs bis acht Tage hintereinander anhaltend fortgefahren werden.

Sollte

Sollte das Vieh das Wasser mit dem Sauertranke nicht von selbst saufen wollen; so muß dieser Trank ihm mit Gewalt eingegossen werden. Man wird jedoch diese Vorsicht dabey zu beobachten haben, daß man ihn durch hinzugethane Kleie, durch Gerstenschrot oder grobes Mehl schleimig zu machen, und seine zu große Schärfe zu benehmen suchet.

Wenn das Vieh im Stalle ist, kann man mit Essig, der auf erwärmte Backsteine gegossen und abgedampft wird, und wozu auch Bieressig brauchbar ist, räuchern.

Noch verdient das Schwemmen und Striegeln des Viehes einen vorzüglichen Platz unter den Vorbauungsmitteln, weil sie eine sehr wohlthätige Wirkung auf die Haut haben.

Bey dem Milzbrande, wird außer diesen Vorbauungsmitteln, die dabey ebenfalls mit großem Nutzen gebraucht worden sind, noch wiederholtes Aderlassen durchaus nöthig. Auch hat sich das kalte Wasser bey demselben sehr heilsam bewiesen. Man begießet entweder das kranke Vieh damit häufig, oder läßt es schwemmen, oder, welches bey weitem vorzuziehen ist, man breitet über den Rücken desselben Decken, die in kaltes Wasser eingetauchet, und wieder ausgedrücket worden sind. Doch versteht es sich von selbst, daß dieses so oft wiederholet werden muß, als sie warm zu werden anfangen.

Das vom tollen Hunde gebissene Vieh ist, sobald die Tollheit sich bey demselben völlig zu äußern anfängt, verloren, und muß daher, weil es unheilbar bleibt, schleunigst getödtet werden. Als Vorbauungsmittel kann, wenn die Wunde sichtbar ist, solche ausgewaschen, mit spanisch-Fliegenpulver bestreut und durch die Eiterung offen erhalten werden. Außerdem hat sich die Belladonna wirksam bewiesen. Von dem Pulver derselben sind für einen Ochsen oder starke Kuh, 40 Gran, für eine schwächere Kuh 30 Gran, und für ein jüngeres Vieh 15 bis 20 Gran, mit Honig zu einer Pille zu machen, und dem gebissenen Viehe des Morgens nüchtern beyzubringen, welches sodann zwey Stunden ohne Futter bleibt; der Gebrauch dieses Mittels aber 5 bis 6 Tage hintereinander fortgesetzt. Auch versteht es sich von selbst, daß ein dergleichen Hauptvieh von dem übrigen gesunden sogleich sorgfältig abgesondert wird.

Gegen die chronische Lungenentzündung, die den Rindviehheerden eben so verderblich ist, als die wahre Viehpest, sind Arzeneyen mancher Art angerathen, aber leider, selbst beym gewissenhaftesten Gebrauch, stets ohne allen Erfolg gegeben worden. Das von diesem Uebel einmal befallene Vieh, ist, nach oft wiederholten und unzubezweifelnden Erfahrungen, zwar Monate beym Leben erhalten, sogar in dieser Zeit gemästet, von der Krankheit selbst aber niemals vollkommen geheilet worden. Die Lungen desselben sind, wenn es geschlachtet ward, immer mehr oder weniger verdorben gewesen, und haben weggeworfen werden müssen. Nichts hat der Krankheit Grenzen gesetzt, als nur einzig und allein die schnelleste und sorgfältigste Absonderung des gesunden Viehes von dem kranken, die wir daher auch als das einzige Mittel, auf dessen Hülfe man mit Gewißheit rechnen kann, auf das angelegentlichste empfehlen müssen.

No. XVIII. Publicandum wegen des Aufsuchens der Erdbeeren, Heidelbeeren, Himbeeren, Preißelbeeren, der Morcheln und Schwämme in den Forsten. De Dato Berlin, den 4. April 1803.

Da das Aufsuchen der Erdbeeren, Heidelbeeren, Himbeeren und Preißelbeeren, desgleichen der Morcheln und anderer Schwämme, in mancher Forst oft durch eine sehr große Anzahl größtentheils ganz unbekannter Menschen, mit Zurücksetzung aller Ordnung und Mäßigung, betrieben wird, und hierdurch außer den damit vergesellschafteten Mißbräuchen und Feuersgefahren für die Forsten, manche Schonungen gleich im ersten und zweiten Jahre, durch das beständige Belaufen, sehr beschädiget werden: so erfordert es die Nothwendigkeit, Maaßregeln deshalb zu ergreifen, und die Erlaubniß dazu nur allein auf bekannte, sich durch Armuth dazu qualificirende Personen, und auf gewisse Tage in der Woche, einzuschränken.

Es wird daher hiermit zu jedermanns Achtung bekannt gemacht, daß das Aufsuchen der gedachten Gegenstände von nun an, bey Vermeidung der üblichen Pfändungsstrafe, nur allein solchen Personen, welche sich durch Armuth dazu qualificiren, und diesen nicht anders als auf gedruckte, von den Revier-Forst-Bedienten bloß gegen Drey Pfennige Druckerlohn zu lösende, immer nur auf Ein Jahr gültige, Erlaubniß-Zettel, und zwar überhaupt nicht in nur erst Zwey Jahr alten Schonungen, sondern bloß in den, in den Erlaubniß-Zetteln zu bezeichnenden Forst-Oertern, und in diesen nicht anders als zwischen dem 1sten Junius und 1sten November jeden Jahres, an den dazu zu bestimmenden zwey Tagen in jeder Woche, wozu die sonst im Winter gewöhnlichen Holztaxe zu wählen sind, erlaubt seyn soll.

Zugleich werden diejenigen, welche diese Erlaubniß erhalten, hiermit gewarnet, sich bey Vermeidung strenger gesetzlicher Bestrafung des Feueranmachens, Tabackrauchens, und Aufgreifens des jungen Wildprets, des Eyerausnehmens und des Vogelfangens, auch allen Lärms in den Forsten zu enthalten.

Berlin, den 4ten April 1803.

Königl. Preuß. Churmärk. Krieges- u. Domainen-Cammer, und Immediat-Forst- und Bau-Commission.

v. Gerlach. Grothe. v. Bornstedt. v. Kropff. v. Schenck. v. Kahle. Meinhart. v. Könen. v. Lamprecht. v. Winterfeld. Garn. Bonsery. Wittke. Dieterichs. Heinsius. Balkow. Wiesiger. v. Bassewitz. Schütze. Borsche. v. Balthasar. Siebicke.

No. XIX. Declaration wegen des bey Veräußerung der bey den privilegirten Pfandverleihern niedergelegten verfallenen Pfänder zu beobachtenden Verfahrens. De Dato Berlin, den 4ten April 1803.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen: In dem durch das allgemeine Landrecht bestätigten Pfand- und Leih-Reglement vom 13ten März 1787 ist §. 118. u. s. f. verordnet, daß ein jeder Pfandnehmer, welcher sich aus den erhaltenen Pfändern bezahlt machen will, zuvörderst den Pfandschuldner gewöhnlichermaßen belangen müsse, und nur erst, wenn derselbe rechtlich verurtheilt worden, mit dem öffentlichen Verkaufe der Pfänder verfahren werden könne.

Diese Vorschrift gereicht jedoch den privilegirten Pfandverleihern, welche solchergestalt auch bey den geringfügigsten Geschäften nicht ohne unverhältnißmäßigen Zeitverlust und Kostenaufwand zu ihren Forderungen gelangen können, zur

zur gerechten Beschwerde, und Wir finden Uns daher veranlaßt, um auf der einen Seite diesen Beschwerden abzuhelfen, auf der andern aber auch die Pfandschuldner gegen alle willkührliche Behandlung und Uebereilung sicher zu stellen, wegen des öffentlichen Verkaufs der bey privilegirten Pfandverleihern eingelegten Pfänder Folgendes zu verordnen und festzusetzen.

§. 1.

Einem Jeden, welcher mit Erlaubniß der Polizey-Obrigkeit seines Orts das Geldverleihen auf Pfänder als ein Gewerbe treibt, soll in Zukunft frey stehen, sobald die bey ihm niedergelegten Pfänder nicht innerhalb Sechs Monaten nach der Verfallzeit eingelöst werden, ohne daß es vorher der Anstellung einer förmlichen Klage gegen die Pfandschuldner bedarf, auf deren öffentlichen Verkauf anzutragen.

§. 2.

Dieser Antrag muß bey dem Gerichte, welchem der Pfandverleiher persönlich unterworfen ist, angebracht, und durch Vorlegung eines beglaubten vollständigen Extracts der in dem Pfandbuche nach Vorschrift des Pfand- und Leih-Reglements §. 60. eingetragenen Vermerke begründet werden. Außerdem liegt dem Pfandverleiher ob, im Fall solches nicht notorisch seyn sollte, durch Production des ihm ertheilten Concessions-Scheins zu bescheinigen, daß er zu diesem Gewerbe die erforderliche Erlaubniß der Polizey-Obrigkeit erhalten habe.

§. 3.

Wenn ein solches Gesuch einkömmt, so muß das Gericht vor allen Dingen sorgfältig prüfen, ob bey den in dem Pfandbuche des Provocanten eingetragenen Vermerken die Vorschriften des Pfand- und Leih-Reglements gehörig beobachtet worden; nöthigenfalls muß das Original-Pfandbuch eingefordert, und dem Befinden nach den wahrgenommenen Mängeln durch vorläufige Verfügungen abgeholfen, oder bey entdeckten Vernachläßigungen und Unrichtigkeite der Pfandverleiher mit seinem Antra abgewiesen, und nach Vorschrift des gedachten Reglements §. 63. u. f. f. wege der gegen denselben einzuleitenden Untersuchung das Weitere verfügt werden.

§. 4.

Wenn sich hingegen bey dem Antrage des Pfandverleihers nichts zu erinner findet, so ist sofort der öffentliche Verkauf der verfallenen Pfänder zu veranlassen, und dazu dem ein für allemal bestellten Auctions-Commissario, oder a Orten, wo ein solcher nicht angestell ist, einem besonders zu ernennenden Deputirten des Gerichts der nöthige Auftrag zu ertheilen.

§. 5.

Die bevorstehende Auktion ist vo Seiten des Gerichts durch die Intelligenz-Blätter und Zeitungen der Provinz, mit allgemeiner Bemerkung der z verkaufenden Sachen nach ihren verschiedenen Arten öffentlich bekannt zu machen und in dem dieserhalb zu erlassenden Avertissement sind zugleich alle diejenigen welche bey dem nach seinem Namen Stande und Wohnorte genau zu bezeichnenden Pfandverleiher Pfänder niedergelegt haben, welche seit Sechs Monaten und länger verfallen sind, aufzufordern, diese Pfänder annoch vor den Auctions-Termin einzulösen, oder wenn sie gegen die contrahirte Schuld gegründete Einwendungen zu haben vermeinen sollten, solche dem Gerichte zur weitern Verfügung anzuzeigen, mit der beyzufügenden Warnung, daß widrigenfalls mit dem Verkaufe der Pfandstücke verfahren, aus dem einkommenden Kaufgelde der Pfandgläubiger wegen seiner in dem Pfandbuche eingetragenen Forderungen befriedigt, der etwa verbleibende Ueberschuß an die Armen-Casse abgeliefert, und demnächst Niemand weiter mit einigen Einwendungen gegen die contrahirte Pfandschuld gehört werden würde.

§. 6.

Der Termin zur Auction ist in allen Fällen, ohne Unterschied des Objects,

auf Neun Wochen hinauszusetzen, und die vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung in den Intelligenz-Blättern dreimal, nämlich alle Drey Wochen einmal, in den Zeitungen aber zweimal, nämlich einmal gleich Anfangs und einmal Vier Wochen vor dem Termine einzurücken, dergestalt, daß von dem Tage der ersten Einrückung in den Intelligenz-Blättern bis zu dem Termine volle Neun Wochen übrig bleiben.

In Provinzen, wo keine Zeitungen herauskommen, fällt diese Art der öffentlichen Bekanntmachung weg; dagegen aber ist an Orten, wo es bisher üblich gewesen, die bevorstehende Auction außerdem noch von Seiten des Auctions-Commissarii durch besondere Avertissements, oder wo diese nicht statt finden, nach Anleitung der Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. XXIV. §. 84. 85. durch andere zweckmäßige Verkündigungen dem Publico bekannt zu machen.

§. 7.

Wenn sich auf die vorstehendermaßen ergangene öffentliche Aufforderung Jemand meldet, welcher bey dem Pfandverleiher ein Pfand niedergelegt hat, das sich unter denen befindet, welche verkauft werden sollen, und der gegen das geschlossene Geschäft rechtliche Einwendungen zu haben behauptet; so muß das demselben zugehörige Pfand, so lange selbiges noch nicht würklich verkauft ist, wenn er solches verlangt, von der Auction sofort zurück behalten, dieserhalb das nöthige Inhibitorium an den Auctions-Commissarium erlassen, und demnächst wegen rechtlicher Erörterung und Entscheidung der Sache das Erforderliche nach den in der allgemeinen Gerichts-Ordnung enthaltenen Vorschriften verfügt werden.

Eben dies ist auch zu beobachten, wenn Jemand behauptet, daß sich unter den zu verkaufenden Pfändern Stücke befinden, welche ihm wider seinen Willen auf eine unerlaubte Weise entwendet worden, und ist sodann die Sache zwischen dem Intervenienten einer, und dem Pfandgläubiger und Schuldner anderer Seits, nach Vorschrift des 18ten Titels der Gerichts-Ordnung von der Interventione principali, ordnungsmäßig zu verhandeln.

§. 8.

Nach erfolgtem Verkaufe der Pfänder soll in der Regel gegen den Pfandverleiher aus dem Pfandgeschäfte kein Anspruch weiter statt finden, allermaßen durch die vorstehenden Vorschriften hinreichend dafür gesorgt worden, daß die Pfandschuldner Zeit genug übrig behalten, ihre Rechte gehörig geltend zu machen.

Wenn jedoch eine von den §. 6. vorgeschriebenen Arten der öffentlichen Bekanntmachung entweder ganz unterlassen, oder an dem vorgeschriebenen neunwöchentlichen Zeitraume um mehr als Vierzehn Tage gefehlt worden; so soll dem Pfandschuldner annoch innerhalb Sechs Wochen nach geschlossener Auction frey stehen, sich bey dem Gerichte zu melden, und auf rechtliche Untersuchung seiner Einwendungen gegen das Pfandgeschäft anzutragen. In wiefern auch der Verkauf des Pfandes selbst angefochten werden könne, ist nach den in dem allgemeinen Landrechte Th. I. Tit. XI. §. 349 u. s. f. enthaltenen Vorschriften zu beurtheilen.

§. 9.

Sobald die Auction beendigt ist, muß der Auctions-Commissarius das von ihm abgehaltene Protocoll ohne Verzug dem Gerichte einreichen, und die eingekommenen Gelder ad depositum offeriren. Das Gericht muß sodann, indem es die Annahme der Gelder verfügt, das Auctions-Protocoll einem vereideten Calculator zustellen lassen, damit dasselbe in calculo revidiret, und zugleich berechnet werde, wie nunmehr der Pfandgläubiger von den eingekommenen Kaufgeldern seine Befriedigung zu erhalten habe.

§. 10.

§. 10.

Bey dieser Berechnung sind

1) sämmtliche bis dahin aufgelaufene und bis zur würklichen Auszahlung noch erforderliche Kosten, mit Inbegriff der dem Auctions-Commissario und dem Calculator zukommenden Gebühren, von der Masse vorweg abzuziehen, und den Pfandschuldnern nach Verhältniß des Verkaufspreises der einzelnen Pfänder anzurechnen. Mehrere Stücke, welche für ein Darlehn zusammen auf einen Pfandschein verpfändet sind, werden hiebey, so wie überhaupt bey allen folgenden Berechnungen, nur als ein Pfand angesehen.

2) Sodann ist zu berechnen, wie viel der Pfandgläubiger vor jedem Pfandschuldner an Capital und rückständigen Zinsen nach Ausweis des Pfandbuchs und des überreichten Extracts aus demselben zu fordern habe.

3) Ist zu bemerken, wie viel nach vollständiger Befriedigung des Gläubigers von dem Kaufpreise der einzelnen Pfänder als Ueberschuß übrig verbleibt.

§. 11.

Die von dem Calculator angefertigte Berechnung muß von dem Decernenten gewöhnlichermaßen im Collegio vorgetragen, und wenn sich dabey nichts zu erinnern findet, ein Termin zur Erklärung des Pfandgläubigers über dieselbe angesetzt werden.

§. 12.

In diesem Termine muß der Deputirte die Berechnung mit dem Pfandgläubiger nochmals durchgehen, die dagegen sich ergebenden Bedenken, welche nur etwa vorgefallene Irrthümer in der Rechnung betreffen können, sofort, allenfalls mit Zuziehung des Calculatoris, erledigen, und wenn dies berichtigt worden, so ist sogleich mit Auszahlung der Gelder nach Anleitung der Berechnung zu verfahren, des Endes auch bey Ansetzung des Termins zugleich die erforderliche Verfügung an das Depositorium zu erlassen.

§. 13.

Es versteht sich von selbst, daß der Pfandgläubiger seine Befriedigung aus den verpfändeten Sachen nur in so weit fordern könne, als der Kaufpreis eines jeden einzelnen Pfandes zur Bezahlung des darauf gegebenen Darlehns hinreicht. Die Auctions-Commissarii müssen daher, damit die mehreren Pfänder, besonders wenn sie von einerley Art sind, nicht mit einander verwechselt werden, darauf sehen, daß der Verkauf bey der Auction so viel wie möglich nach den in dem Extracte des Pfandbuchs bemerkten Nummern der Pfandscheine erfolge. Wenn dies aber auch wegen großer Verschiedenheit der auf einen Pfandschein zusammen verpfändeten Sachen nicht durchgängig geschehen könnte, so muß doch in jedem Falle in dem Auctions-Protocolle genau bemerkt werden, welche Pfänder zusammen gehören und auf einen Pfandschein verpfändet worden.

§. 14.

Der Ueberschuß, welcher von dem Verkaufspreise der Pfänder nach Befriedigung des Pfandgläubers übrig bleibt, ist, in so fern derselbe bey jedem einzelnen Pfande nur 10 Rthlr. oder weniger beträgt, sogleich an die Armen-Casse des Orts abzuliefern, wenn sich nicht, bevor die Ablieferung würklich erfolgt, annoch der Eigenthümer des Pfandes melden sollte, welchenfalls demselben der Ueberschuß nach gehörig beygebrachter Legitimation zu verabfolgen.

Beläuft sich aber der Ueberschuß bey einem einzelnen Pfande höher als auf 10 Rthlr., so ist derselbe von dem Gericht ad depositum zu nehmen, und bevor solcher an die Armen-Casse abgeliefert werden kann, nach Vorschrift des Pfand- und Leih-Reglements vom 13ten

März

März 1787. §. 132. u. f. f. zu verfahren.

§. 15.

Obige Vorschriften finden nicht Anwendung, wenn von einem Pfandverleiher Juwelen, Kostbarkeiten, rare Schildereyen, Kunststücke und seltene Münzen zum Pfande genommen worden, in so fern Stücke dieser Art, welche auf einen Pfandschein verpfändet worden, in jeder Rubrik, nach der im Pfandbuche verzeichneten Bemerkung, oder in deren Ermangelung, nach einer davon aufzunehmenden Taxe, Fünfhundert Thaler und darüber an Werthe betragen, da dergleichen Kostbarkeiten, nach Vorschrift der allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. LII. §. 4, Tit. L. §. 228, nur durch Subhastation veräußert werden können. Wenn solche Pfänder vorkommen, so muß bey ermangelnder Einlösung der Schuldner von dem Pfandgläubiger gewöhnlichermaßen belangt, und demnächst nach den in dem Pfand- und Leih-Reglement enthaltenen Vorschriften weiter verfahren werden.

Wir befehlen hierdurch Jedermann, insonderheit aber Unsern sämmtlichen Ober- und Untergerichten, imgleichen denjenigen, welche mit dem Leihen auf Pfänder ein Gewerbe treiben, sich nach dieser Declaration auf das genaueste zu achten, und soll dieselbe durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden.

Urkundlich haben Wir solche Höchsteigenhändig vollzogen. Gegeben Berlin, den 4ten April 1803.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Voß. v. Goldbeck. v. Hardenberg.
v. Struensee. v. Schrötter.

No. XX. Patent wegen Einführung der Allgemeinen Gerichts-Ordnung in die Erbfürstenthümer Paderborn und Münster, ingleichen die Abteyen Essen, Werden und Elten. De Dato den 5ten April 1803.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen rc. rc. rc. Thun kund und fügen hierdurch jedermann zu wissen: Die Grundsätze, worauf die in Unsern übrigen Staaten angeordnete Gerichts-Verfassung beruht, sind durch eine vieljährige Erfahrung bewährt gefunden, um den Zweck einer gründlichen und möglichst schnellen Rechtspflege vollständig zu erreichen. Wir haben daher beschlossen, diese Gerichts-Verfassung ebenfalls in die Uns zugefallenen Entschädigungsländer einzuführen, und den Einwohnern derselben die Vortheile davon genießen zu lassen. Daher setzen Wir hiermit das Nachfolgende fest.

§. 1.

Die Allgemeine Gerichts-Ordnung soll vom 1. Junius 1803 an, bey allen gerichtlichen Angelegenheiten zur Richtschnur genommen werden.

Vom ersten Junius 1803 an soll die Allgemeine Gerichts-Ordnung für die Preußischen Staaten, mit Rücksicht auf die seit dem Jahre 1795 bis jetzt erfolgten Zusätze und Erläuterungen derselben, in Unsern Erbfürstenthümern Paderborn und Münster, ingleichen den Abteyen Essen, Werden und Elten, bey allen Ober- und Untergerichten sowohl in den entstehenden Rechtsstreitigkeiten als in allen übrigen gerichtlichen Angelegenheiten, zur einzigen Richtschnur des Verfahrens genommen, und es sollen dagegen vom gedachten Zeitpunkte an, die bisherigen Vorschriften wegen des gerichtlichen Verfahrens als abgeschaft und aufgehoben betrachtet werden.

Zur Verwaltung der Justiz in bürgerlichen und peinlichen Sachen, zur Aufsicht über alle Untergerichte, so wie zur Besorgung der Vormundschafts-Sachen in Unsern Erbfürstenthümern Paderborn und Münster, ingleichen den Abteyen Essen, Werden und Elten, werden

Wir

Wir mit Aufhebung der bisherigen obern Justiz-Behörden, deren Geschäfte vom 1sten Junius 1803 an, ganz aufhören, eine oder mehrere obere Justiz-Stellen unter den Namen von Regierungen anordnen, und denselben die nähere Einrichtung aller Untergerichte übertragen, welche sich alsdann vom 1sten Junius 1803 an, in allen Prozessen und andern gerichtlichen Angelegenheiten nach der Allgemeinen Gerichts-Ordnung genau zu achten, und auch dahin zu sehen haben, daß die Vorschriften derselben von allen Untergerichten und übrigen Justiz-Bedienten genau befolgt werden.

§. II.

Es versteht sich von selbst, daß die Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung nur in solchen Prozessen und andern gerichtlichen Angelegenheiten, die am 1sten Junius 1803 noch nicht anhängig sind, volle Anwendung finden können; damit jedoch bey den zur gedachten Zeit schon schwebenden Prozessen den verderblichen Weitläuftigkeiten des bisherigen Verfahrens so viel als möglich vorgebeugt werde, so soll es damit auf nachstehende Art gehalten werden. Verfahren bey den schon schwebenden Sachen.

1) Ist in einer Sache die Klage erst eingekommen, und die Einlassung des Verklagten, litis contestatio, noch nicht erfolgt, so muß das Verfahren ganz nach den Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung eingeleitet werden. War die Klage durch einen Rechtsbeystand schriftlich eingereicht, so wird zuerst von dem Richter geprüft, ob dieser Rechtsbeystand nach den Vorschriften des ersten Theils, Titel 5 der Gerichts-Ordnung mit vollständiger Information versehen sey. Der hierbey sich findende Mangel wird gehörig ergänzt, und alsdann nach Verschiedenheit der Fälle entweder sofort der Instructions-Termin anberaumt, oder der Beantwortungs-Bericht des Verklagten eingefordert. Die fernere Instruction geschiehet nachher lediglich nach den Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung. Wenn die Einlassung des Verklagten noch nicht erfolgt ist.

2) Ist die Einlassung des Verklagten schon erfolgt, in erster Instanz aber noch nicht erkannt, so wird das Verfahren nach den bisherigen Regeln bis zum Schlusse der Sache fortgesetzt, und alsdann die Vorlegung der Acten zum Spruche verfügt. Findet das Gericht, daß in der Sache definitive gesprochen werden kann, so muß es nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil 1. Tit. 13. mit Abfassung und Publication des Erkenntnisses verfahren. In Ansehung der dagegen zuläßigen Rechtsmittel finden die Vorschriften des Tit. 14, 15 und 16 der Gerichts-Ordnung überall Anwendung. Wenn die Einlassung des Verklagten schon erfolgt, aber noch nicht erkannt ist.

Ist hingegen in facto die Sache noch nicht so klar auseinander gesetzt, daß definitive erkannt werden kann, so wird kein Erkenntniß, sondern ein bloßes Resolutum abgefaßt, und darin festgesetzt, welche Thatsachen noch einer näheren Aufklärung bedürfen. Zugleich wird ein Termin zur Instruction der Sache anberaumt, und beyden Theilen aufgegeben, diesen Termin gehörig abzuwarten, auch die ihnen bekannten Beweismittel über die noch aufzuklärenden Thatsachen gehörig anzuzeigen. Das weitere Verfahren wird nachher ganz nach den Vorschriften der Gerichts-Ordnung eingeleitet.

3) Ist schon rechtskräftig auf Beweis erkannt, über den Beweis selbst aber noch nicht gesprochen, so wird das Beweisverfahren nach der bisherigen Prozeßform bis zum Schlusse fortgesetzt, und alsdann die Wenn die Sache schon in der Beweis-Instanz schwebt.

Vorlegung der Acten verfügt. Findet sich bey dem Vortrage der Sache, daß die beygebrachten Beweismittel zur völligen Entwickelung des facti unzureichend sind, und es ist wahrscheinliche Aussicht vorhanden, daß nähere und bessere Beweismittel zu finden seyn würden, wenn die Partheyen nach den Vorschriften der Gerichts-Ordnung gehörig vernommen würden, so wird mit Aussetzung des Erkenntnisses eben so wie in dem Falle No. 2. ein Resolutum abgefaßt, und das weitere Verfahren eingeleitet.

Findet aber der Richter die Sache durch die aufgenommenen Beweise hinreichend auseinandergesetzt, oder ist zu einer bessern Entwickelung derselben keine gegründete Aussicht vorhanden, so wird das Erkenntniß abgefaßt und publicirt.

In beyden Fällen gelten wegen der Rechtsmittel gegen das Probatorial-Erkenntniß und deren Einleitung die Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung.

Wenn die Sachen in weitern Instanzen schweben.

4) Schwebt die Sache nicht mehr in der ersten Instanz, so wird das Verfahren über das von dem einen oder andern Theile eingelegte Rechtsmittel nach der bisherigen Form bis zum Schlusse fortgesetzt, und es werden alsdann die Acten zum Spruche vorgelegt; den Instanzien-Zug zu reguliren, behalten Wir Uns bis zu Einführung der Regierungen vor.

Der erkennende Richter muß alsdann prüfen, ob die Sache nach der Lage, worin sie sich befindet, definitive entschieden werden kann, oder ob nach den vorhin No. 3. angegebenen Bestimmungen noch eine nähere Instruction zu veranlassen sey. In dem letztern Falle wird diese Instruction durch ein Resolutum veranlaßt, bey dem weitern Verfahren die Vorschrift der Gerichts-Ordnung beobachtet, und alsdann mit Abfassung und Publication des Erkenntnisses zweyter Instanz verfahren. Im ersten Falle aber wird sogleich das Erkenntniß abgefaßt und publiciret.

Gegen diese Erkenntnisse findet in beyden Fällen nur die dritte Instanz statt, so weit sie nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Tit. 15. §. 2. überhaupt zuläßig ist. Das Verfahren wird nach dieser Vorschrift eingeleitet, und das Erkenntniß von dem angeordneten Revisions-Richter, worüber Wir die nähere Bestimmung vorbehalten, abgefaßt, wogegen nur allein die Nullitäts- oder Restitutions-Klage nach der Gerichts-Ordnung Titel 16. statt findet.

Wenn eine Sache aus mehreren Puncten besteht.

5) Bestehet eine Sache aus mehreren Puncten, von welchen der Richter bey Abfassung des Erkenntnisses den einen oder andern so angethan findet, daß dabey noch eine nähere Erörterung erfolgen muß, so wird die Instruction nach der Vorschrift No. 3. verfügt, und das Erkenntniß wegen der übrigen Puncte, so lange ausgesetzt. Schwebt in einem solchen Falle die Sache schon in den ferneren Instanzen, so wird über die zur Instruction verwiesenen Puncte noch einmal von dem Richter erster Instanz erkannt, und wenn dagegen appellirt wird, nach dem Schlusse des zweyten Appellatorii sowohl darüber, als über die ausgesetzt gebliebene Puncte das Erkenntniß in zweyter Instanz abgefaßt. Wird aber wegen der verwiesenen Puncte von dem Urtel erster Instanz nicht appellirt, so müssen die Acten dem Appellations-Richter zum Erkenntniß wegen der ausgesetzten Puncte vorgelegt werden.

6) Ueber

6) Ueber Inzident-Puncte findet kein besonderes Verfahren und Erkenntniß weiter statt, sondern die Erörterung und Entscheidung derselben wird nach den Vorschriften der Gerichts-Ordnung mit zur Hauptsache gezogen. Von Inzident-Puncten.

7) In Ansehung der am ersten Junius 1803 schon schwebenden Bagatell-, Injurien-, Wechsel-, Arrest-, Spolien-, Koncurs- und Liquidations-Prozesse, muß das Verfahren nach der bisherigen Form bis zum Erkenntnisse fortgesetzt werden, alsdann aber gelten wegen der etwa noch zu verfügenden Instruction, die vorstehenden Anweisungen, so wie wegen der zulässigen Rechtsmittel und des Verfahrens dabey die Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung. Von einigen besondern Proceß Arten.

8) Wegen der Gesetze, nach welchen sowohl die vor dem 1sten Junius 1803 schon anhängig gewesene Prozesse und andere Rechtsangelegenheiten als auch diejenigen, welche bis zu der mit dem 1sten Junius 1804 eintretenden Gesetzeskraft des Allgemeinen Landrechts noch anhängig gemacht werden, zu entscheiden sind, beziehen Wir Uns auf das besondere Patent über die Einführung Unsers Allgemeinen Landrechts vom 5ten April d. J. Darnach versteht sich auch von selbst, daß in allen vor dem 1sten Junius 1804 anhängig gewordenen Koncurs- und Liquidations-Prozessen die Rang-Ordnung der Gläubiger nur nach den bisher als gültig anerkannten Gesetzen bestimmt werden muß, und daß überhaupt in allen Fällen, in welchen die Gerichtsordnung auf die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Bezug nimmt, statt dieser Vorschriften bis zum 1sten Juny 1804 die bisher geltend gewesenen Gesetze zur Richtschnur genommen werden. Dies gilt auch besonders von demjenigen, was im II. Theil der Gerichtsordnung über das Verfahren in nicht streitigen Angelegenheiten geordnet ist, so weit die dabey vorausgesetzten Vorschriften des Allgemeinen Landrechts von den bisher geltend gewesenen Gesetzen abweichen. Von den Gesetzen, nach welchen entschieden wird.

§. III.

Bey den Regierungen sollen vom 1sten Junius 1803 die Räthe und übrige Beamte an den Gerichts-Gebühren weiter keinen Theil nehmen, noch dergleichen ohne schriftlichen Auftrag der Regierungen erheben, sondern diese Gebühren für Rechnung des Staats zu Bestreitung des Unterhalts der Beamten und der übrigen mit Ausübung der Gerichtsbarkeit verbundenen Kosten, eingehoben und berechnet, den Räthen und übrigen Beamten aber dagegen bestimmte Gehalte ausgesetzet werden.

Wegen Verwaltung dieser Salarien-Casse, wird die Regierung auf das Reglement vom 20 November 1782 verwiesen.

Bey den sämmtlichen Untergerichten soll vor der Hand die bisherige Verfassung, wonach die einkommenden Gebühren den Richtern und Subalternen statt des Gehaltes überlassen werden, beybehalten werden.

Damit jedoch bey Einhebung der Gerichts-Gebühren aller Druck Unsrer getreuen Unterthanen vermieden, und in jedem einzelnen Falle ein richtiges Verhältniß beobachtet werde, haben Wir die Grundsätze, nach welchen die Gerichts-Gebühren anzusetzen sind, durch die dem gegenwärtigen Patente beygefügten Sportul-Taxen genau bestimmt, von welchen die erste Unsren Regierungen, die letzte aber sämmtlichen Untergerichten vom 1sten Juny 1803 an, zur genauen Norm dienen muß.

§. IV.

Depositalgeschäfte.

In Absicht der Deposital-Geschäfte wird auf die Vorschriften der Allgemeinen Deposital-Ordnung vom 15ten December 1783 Bezug genommen und deren genaue Befolgung sämmtlichen Ober- und Untergerichten zur Pflicht gemacht. Besonders ist jedes Gericht schuldig, zu Sicherstellung der seiner Verwahrung anvertrauten Sachen, sowohl gegen Feuersgefahr als gegen äussere Gewalt und Veruntreuungen, die nöthigen Vorkehrungen zu treffen und zu veranstalten, daß für die Deposita feuersichere, mit gehörig verwahrten Thüren und Fenstern versehene Zimmer oder Gewölbe eingerichtet werden. Zu den baaren Geldern, Urkunden, Juwelen, und andern Kostbarkeiten, welche keinen großen Raum einnehmen, müssen eiserne, oder doch eichene, mit Eisen stark beschlagene Kasten, Schränke, oder Spinden gebraucht, und mit mehr als einem Schlosse verwahrt werden. Wo dergleichen Behältnisse noch nicht vorhanden sind, sind die Gerichte schuldig, bey eigener Verhaftung dafür zu sorgen, daß sie zum ersten Junius 1803 gehörig eingerichtet, auch die zu vorschriftsmäßiger Führung der Rechnungen und Kontrollen erforderliche Bücher und Journale angeschaft werden.

§. V.

Stempel-Sachen.

Ueber den Gebrauch des Stempel-Papiers bey Prozessen und andern gerichtlichen Angelegenheiten, enthält die Verordnung vom 17ten September vorigen Jahres und die derselben beygefügte Anweisung ausführliche Vorschriften, nach welchen sämmtliche Ober- und Untergerichte sich zu achten haben.

§. VI.

Criminal-Sachen.

Wegen des Verfahrens in Criminal-Sachen haben Wir durch eine neue Criminal-Gerichts-Ordnung für Unsere sämmtliche Staaten, welche im kurzen durch den Druck bekannt gemacht werden soll, ausführliche Vorschriften ertheilt, worauf hiermit Bezug genommen wird, und nach welcher vom 1sten Juny 1803 an zu verfahren ist.

Wir befehlen allen und jeden Unsrer nunmehrigen Unterthanen der Erbfürstenthümer Paderborn und Münster, imgleichen der Abteyen Essen, Werden und Elten besonders aber Unseren Ober- und Untergerichten diese Unsre Verordnung in allen Puncten genau zu befolgen.

Urkundlich haben Wir dieselbe eigenhändig vollzogen, mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken und zu Jedermanns Kenntniß bringen lassen.

So geschehen und gegeben Berlin, den 5ten April 1803.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Gr. v. d. Schulenburg. v. Goldbeck.

Ad

Ad No. XX.

Edict wegen Einführung einer erniedrigten Sportul-Taxe in Prozeß- und andern gerichtlichen Angelegenheiten. De Dato Berlin den 11ten August 1787.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen rc. Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Obgleich die Verwaltung der Justiz in Unsern Landen sich von jeher dadurch ausgezeichnet hat, daß den Partheyen die Verfolgung ihrer Gerechtsame durch übermäßige Kosten niemals erschweret worden; Insonderheit aber durch die seit dem Jahre 1748 getroffene Einrichtung, nach welcher Unsre Justiz-Bedienten von aller Selbsthebung der Sporteln ausgeschlossen, und ihnen dagegen fixirte Besoldungen angewiesen sind, die Bewegungsgründe des Eigennutzes, und der Gewinnsucht, wodurch richterliche Personen sonst zur Ansetzung und Erpressung unrechtmäßiger und unbilliger Sporteln verleitet werden können, gänzlich wegfallen; und noch mehr durch die gegenwärtige seit dem Jahre 1780 bestehende Justitz-Verfassung, welche durch die mehrere Simplificirung, und eben daher ohne Nachtheil der Gründlichkeit bewürkte Abkürzung der Verfahrungs-Art, eine große Menge von Verfügungen, Schriftsätzen, Beyurteln, und Zwischen-Instanzen entbehrlich gemacht hat, die Prozeß-Kosten im Ganzen beträchtlich vermindert worden; wovon sich die Folgen in der sichtbaren Abnahme derjenigen Cassen, zu welchen die aufkommenden Sportuln eingezogen werden, auf das überzeugendste zu Tage gelegt haben; so sind Wir dennoch durch die gegen Unsre sämmtlichen getreuen Unterthanen hegende landesväterliche Huld und Zuneigung bewogen worden, auf Mittel zu denken, wie denselben die an sich immer widrige Last der Prozeß-Kosten, wenn solche gleich, ohne der Prozeßsucht Thür und Thor zu eröffnen, und die stillen und fleißigen Einwohner des Staats unaufhörlichen Behelligungen unruhiger und zanksüchtiger Gegner auszusetzen, niemals gänzlich aufgehoben werden können, wenigstens dergestalt zu erleichtern sey, daß die Kosten jederzeit mit dem Gegenstande des Rechtsstreits in einem billigen Verhältnisse bleiben, und niemand sich mit irgend einem Grunde beklagen dürfe, als ob er durch den zur gerichtlichen Verfolgung seiner Gerechtsame erforderten Aufwand, in seinem Vermögen verkürzt, oder in seinem Nahrungs-Betriebe zurück gesetzt worden.

Wir haben daher zuvörderst zur Unterstützung der Justiz, und Verstärkung der Salarien-Cassen Unsrer Landes-Justiz-Collegien, einen neuen beträchtlichen Fond anweisen lassen; und hiernächst verordnet, daß die besagten Collegiis bisher, ohnehin nur zum Versuch, und zur Ausfindung proportionirter Mittel-Sätze, vorgeschrieben gewesene Sportul-Taxe nochmals revidirt; die darin angenommene Gebühren-Sätze, besonders bey Objecten von minderer Wichtigkeit, noch mehr heruntergesetzt; und die solchergestalt rektificirte und moderirte Sportul-Taxe Uns zur Prüfung und Landesherrlichen Bestätigung vorgelegt werden solle.

Nachdem Wir nun die nach diesen Grundsätzen entworfene neue Sportul-Taxe, so wie solche der gegenwärtigen Verordnung beygeheftet ist, Unsrer Landesväterlichen Intention durchgehends gemäß gefunden haben, so wollen Wir dieselbe hiedurch Unsern sämmtlichen Landes-Justiz-Collegiis zu ihrer künftigen genauen Richtschnur, in Ansetzung und Einziehung der Prozeß-Sportuln vorschreiben, und versehen Uns zu ihnen, daß sie sich darnach pflichtmäßig achten; Unsre getreuen Unterthanen mit neuen oder höhern in dieser Sportul-Ordnung nicht gegründeten Gebühren keinesweges belästigen, vielmehr auf sorgfältige Vermeidung aller zur Sache und deren zweckmäßigen Instruktion nicht gehörenden Weitläuftigkeiten, wodurch die Zahl der Termine und schriftlichen Verfügungen ohne

Noth gehäuft werden könnte, alles Ernstes Bedacht nehmen, und solchergestalt alle gegründete Klagen über Sportel-Excesse und Bedrückungen mit gewissenhafter Vorsicht und Aufmerksamkeit zu vermeiden, sich angelegen seyn lassen werden.

Als solche gegründete Beschwerden aber werden Wir es keinesweges ansehen, wenn Parteyen über geringfügige Gegenstände weit aussehende Ansprüche oder Einwendungen formiren; wenn sie durch Nachläßigkeit und Trägheit, in Herbeyschaffung der erforderlichen Nachrichten und Beweismittel, oder in Befolgung der richterlichen Anweisungen, die Zahl der Termine und schriftlichen Verfügungen selbst häufen; wenn sie durch unerlaubtes Zurückhalten mit der Wahrheit, und ihrer Wissenschaft von dem eigentlichen Hergang der Sache, oder wohl gar durch vorsetzliches Läugnen, die Aufnehmung vieler und kostbarer Beweismittel nothwendig machen; oder wenn sie die in der ersten Instanz gründlich untersuchten und rechtlich entschiedenen Sachen, aus Eigensinn, Verbitterung, Zanksucht und Rechthaberey, durch die Instanzen fortsetzen, und solchergestalt durch ihr eignes Verschulden zu einer ungewöhnlichen Anhäufung der Kosten Anlaß geben.

Vielmehr erinnern Wir hierdurch Unsre Landes-Justiz-Collegia so gnädig als ernstlich, an eine genaue Befolgung derjenigen Vorschriften der Prozeß-Ordnung, wornach dergleichen von einer Partey unnützer oder gar muthwilliger Weise verursachte Kosten niemals compensiret, sondern jederzeit dem daran schuldigen Theile ganz allein zur Last gelegt werden sollen.

Uebrigens soll die gegenwärtige Sportul-Ordnung vom ersten December des jetzt laufenden Jahres an, sowohl in den alsdenn noch schwebenden, als in den erst nachher anfangenden Prozessen, bey Unsern sämmtlichen Landes-Justiz-Collegiis beobachtet werden; auch sollen ernannte Collegia nunmehr des fördersamsten genaue, vollständige, billige, den Umständen und Verfassungen angemessene Sportul-Taxen für die Untergerichte ihrer Departements entwerfen, und solche zur Prüfung und Genehmigung einsenden.

Urkundlich unter Unsrer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel. So geschehen Berlin, den 11ten August 1787.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Carmer.

Spor-

Sportul = Ordnung und Taxe in Prozeß = Angelegenheiten f sämmtliche Landes = Justiz = Collegia.

	Gegenstand des Prozesses.								
	Von 10 Rtl bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl excl.		Von 200 Rtl bis 500 Rtl excl.		V[illegible] 500 [illegible] bi[illegible] 1,[illegible] meh[illegible] 1 [illegible] Rtl
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.
Erster Abschnitt. **Vom ordinairen Prozeß.**									
1 Wenn der Gegenstand des Prozesses nur 10 Rthlr. oder weniger beträgt, so werden gar keine Taxen genommen, sondern nur an Protocoll-Gebühren entrichtet . . . . . 8 Gr.									
Bey höheren Gegenständen werden die Gebühren nach Unterschied des Objekts folgendermaßen festgesetzt.									
2 Für die Anmeldung zur Klage und die darauf erfolgende Anberaumung des Termins zur Vernehmung des Klägers	—	—	—	—	—	8	—	12	—
Anmerkung. Wenn der Kläger zur Vernehmung schriftlich vorgeladen werden muß, so ist die Taxe des Dekrets unter obigem Satze schon mit begriffen. Wird aber die angemeldete Klage verworfen, so wird für die Resolution bezahlt, wie für jedes andere Dekret. (Cf. Sct. III. no. 6.)									
3 Für Einziehung der Information von dem Kläger und Aufnehmung der Klage . . .	—	8	—	16	1	8	2 bis 3	—	4 bis 6
Anmerkung. 1. Interventio principalis, wenn solche vorkommt, ist ein besonderer Prozeß, und wird also auch in Ansehung der Gebühren solchergestalt behandelt. Hingegen wird bey einer Interventione accessoria für die Einziehung der Information darüber, und für Aufnehmung derselben, nur die Hälfte des obigen Satzes genommen. Im weitern Verfolg wird diese Intervention mit der Hauptsache zugleich behandelt, und der Intervenient wie jede andere an einem Prozesse theilnehmende Parthey betrachtet. 2. Mit der Litis Denuntiation und Adcitation hat es gleiche Bewandniß, wie mit der Interventione accessoria. In so fern aber der Litis Denunciant und Denunciat über das Fundament der Regresses mit einander streiten, ist solches ein besonderer Prozeß. 3. Bey der Reconvention, wenn solche, nach Vorschrift der Prozeß-Ordnung, in einem Prozeß mit der Klage verhandelt werden muß, können keine besondere Sätze vorkommen. Muß aber die Wie-									

derklage

	Gegenstand des Prozesses.									
	Von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 500 Rtl. excl.		Von 500 Rtl. bis 1, 2, 3 R. mehrere 1000 Rthlr.	
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
derklage in Separato ausgeführt werden, so ist solche als ein besonderer Prozeß anzusehen.										
4 Für die erste Citation des Beklagten, Litisdenunciaten, oder andern Adcitandi . . .	—	4	—	8	—	12	—	16	1	—
Anmerkung. Geschieht die Citation durch ein bloßes Decret, ohne Ausfertigung, so wird dafür nur die Hälfte entrichtet. Die zweyte und alle etwa folgende Citationen werden nur als bloße Dekrete bezahlt.										
5 Für die Vernehmung des Beklagten und Aufnahme seiner Antwort auf die Klage wird in den ersten vier Colonnen nichts angesetzt, sondern es ist solches unter den Instruktions-Gebühren mit begriffen. In der fünften Colonne wird dafür eben so viel, als für die Vernehmung des Klägers sub no. 3. entrichtet.										
6 Für die ganze Instruktion der Sache, Vernehmung der Partheyen gegen einander, Regulirung des status causae & controversiae, Vorbereitung und Aufnehmung der Beweismittel, Abhörung der Zeugen, und Einziehung des Augenscheins, (in so fern beydes an dem Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, erfolgen kann) Versuch der Sühne; Aufnehmung der Deduktionen zum Protokoll, und Beschluß der Sache; in so fern diese Instruktion in einem oder zwey Tagen absolvirt werden kann, von jedem Theile	—	8 bis 12	— 1	16 bis —	1 1	4 bis 20	2 bis 3	—	4 bis 6	—
7 Die Inrotulation der Akten ist in den drey ersten Colonnen unter der Instruktion mit begriffen; in der vierten und fünften Colonne aber werden dafür bezahlt, von jedem Theile . .	—	—	—	—	—	—	— 1	12 bis —	1 bis 2	12 —
8 Für eine Sentenz, wodurch die ganze Sache definitive entschieden wird, da keine Interlocute mehr statt finden, von jedem Theile . . .	—	8 bis 12	— 1	12 bis —	1 bis 2	—	2 bis 3	—	4 bis 5	—
Wenn das Objekt beträgt über 1000 bis 2000 Rthlr. . 6 Rthlr. . 2000 — 4000 Rthlr. . 8 Rthlr. . 4000 Rthlr. . . 10 Rthlr.										
Anmerkung. Wenn eine Sache außer ihrer Wichtigkeit zugleich sehr weitläuftig und verwickelt ist, oder aus mehreren Punkten, deren jeder für sich ein erhebliches Objekt ausmacht, bestehet, so können die Gerichte in Provinzen, wo nicht besondere Provinzial-Verfassungen entgegen sind, außer dem bestimmten Satze, auch noch die Hälfte desselben, und in ganz außerordentlich wichtigen, weitläuftigen, und verwickelten Sachen, den doppelten Satz nehmen.										

In

	Gegenstand des Prozesses.									
	Von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 500 Rtl. excl.		Von 500 bis 1,2, mehr 100 Rthl	
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	
9 In der Appellations-Instanz, wo solche nach der Prozeß Ordnung zulässig ist, werden für die Aufnehmung der Beschwerden, deren Mittheilung an den Apellaten, für die neue Instruktion in facto, wenn solche nöthig ist, für die Inrotulation und das Erkenntniß, eben die Sätze, wie in erster Instanz genommen.										
Wenn aber das vorige Erkenntniß bestätigt, und also die Appellation als ungegründet und unerheblich verworfen wird, so bezahlt der Appellant, noch außer den Urthels-Gebühren, an Succumbenz-Geldern	—	—	1	—	2	—	4	—	5 bis 10	

Anmerkung.

Wo in Ansehung des Quanti der Succumbenz-Gelder bereits gewisse Sätze durch Provinzial-Verfassungen oder Privilegia regulirt sind, hat es dabey auch ferner sein Bewenden.

10 In der Revisions-Instanz finden für die Aufnehmung der Revisions-Beschwerden, deren Communication an den Revisen, die Inrotulation der Akten, und für das Erkenntniß, eben die Taxen statt, wie in erster Instanz.

Wegen der Succumbenz-Gelder hat es bey den bisherigen Bestimmungen, nach Verschiedenheit der Collegiorum und Provinzen, sein Bewenden.

Allgemeine Anmerkungen.

1. Wenn die Partheyen die von dem Richter anberaumten Termine nicht gehörig abwarten, oder auch in denselben nicht mit der erforderlichen Information versehen, erscheinen; ihre Briefschaften und Documente nicht mit zur Stelle bringen, und also durch das Verschulden derselben, oder auch durch die außerordentliche Weitläuftigkeit und Verwickelung der Sache, mühsame Herbeyschaffung zerstreuter Beweismittel, Abhörung vieler auswärtiger und entfernter Zeugen ꝛc. mehrere schriftliche Verfügungen oder auch mehrere Instruktions-Termine nothwendig werden, so wird außer obigen Sätzen noch entrichtet:

a) Für eine schriftliche Verfügung

in der ersten Colonne	. . .	4 Gr.
. . zweyten	. . .	8 Gr.
. . dritten	. . . .	12 Gr.
. . vierten und fünften	. .	16 Gr.

b) Für einen Instruktions-Termin, von jedem Theile

in der ersten Colonne	. . .	6 Gr.
. . zweyten	. . . .	12 Gr.
. . dritten	. . . .	16 Gr.
. . vierten	. .	1 Rthlr.
. . fünften	.	1 Rthlr. 12 Gr. bis 2 Rthlr.

	Gegenstand des Prozesses.									
	Von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 500 Rtl. excl.		Von 500 Rtl. bis 1, 2, 3 u. mehrere 1000 Rthlr.	
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
2. Es müssen aber auch die Collegia sich sorgfältig hüten, die schriftlichen Verfügungen nicht ohne Noth zu häufen, indem dadurch der Gang der Sachen aufgehalten wird, und die Kosten des Prozesses erschwert werden. Besonders müssen, nach einmal angefangener Instruktion, alle, während dem Laufe derselben den Partheyen zu ertheilende Notificationen und Anweisungen nur durch Abschriften der Dekrete, wofür außer den Schreib-Gebühren nichts anzusetzen ist, geschehen.										
3. Bey der Beurtheilung, zu welcher Kosten-Colonne ein Prozeß gehöre, wird nur auf den Betrag des Capitals, oder der Haupt-Forderung, und weder auf die mit eingeklagten Zinsen noch Kosten gesehen; es wäre denn, daß die streitigen Zinsen die Hälfte des eingeklagten Capitals, oder mehr betrügen. Hat der Prozeß überhaupt nur Zinsen zum Gegenstande, so bestimmt die Summe derselben die anzunehmende Kosten-Colonne.										
4. Bey Prozessen deren Gegenstand keiner Schätzung nach Gelde fähig ist, z. E wenn über Servituten oder andere Gerechtigkeiten gestritten wird; desgleichen Ehescheidungs-Sachen, werden die Gebühren, in der Regel, nach der vierten Colonne angesetzt; jedoch dergestalt, daß wenn der streitige Gegenstand Regalia oder Gerechtigkeiten adelicher Güter betrift, oder sonst von großer Erheblichkeit und die Instruktion sehr weitläuftig und mühsam ist, die Gebühren nach der fünften Colonne genommen werden können; so wie im Gegentheil, wenn das Objekt von geringer Bedeutung zu seyn scheint, oder der Prozeß unter Partheyen geführt wird, bey denen sich nach ihrem Stande oder Gewerbe, kein beträchtliches Vermögen voraussetzen läßt, nur die Sätze der dritten Colonne statt finden.										
5) Bey Injurien-Sachen ist auf die Condition des Beleidigten und Klägers zu sehen.										
Gehört solcher zum gemeinen Bürger- oder Bauern-Stande, so werden die Gebühren nach der ersten Colonne genommen.										
Gehört er zu den Honoratioribus des Bürger- oder Bauern-Standes, oder zu den niedern Officianten des Staats, so findet die dritte Colonne statt.										
Ist er von Adel, oder ein in gleichem Range stehender Königlicher Civil-Bedienter, so werden die Taxen nach der vierten Colonne angesetzt.										
Die Sätze nach der fünften Colonne finden nur alsdann statt, wenn der Beleidigte und Kläger zu den Personen von noch höherem Range gehört.										

6. Un-

	Gegenstand des Prozesses.									
	Von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 500 Rtl. excl.		Vo[n] 500 [Rtl.] bi[s] 1,2, ... mehr 100 Rth[l.]	
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	G[r.]

6. Unter obigen Sätzen sind nicht begriffen, die Stempel- Siegel- Schreib- und Insinuations-Gebühren.

a) In Ansehung der Siegelgelder hat es an Orten, wo dergleichen bisher üblich gewesen, dabey, und bey den angeführten Sätzen überall sein Bewenden.

b) An Schreib-Gebühren wird bezahlt:

Für ein Mundum, auf den Bogen, vorschriftsmäßig geschrieben . . 2 Gr.

Für Beylagen und bloße Abschriften, wenn sie nicht über zwey Bogen ausmachen, ebenfalls auf den Bogen . . 2 Gr.

Wenn solche mehr betragen, und also Stoßweise geschrieben werden, auf den Stoß à 6 Bogen 8 Gr.

c) Wegen der Insinuations-Gebühren hat es bey den jeden Orts durch die bisherige Sportel-Taxe eingeführten Sätzen sein Bewenden, und ist dabey nur zu bemerken, daß für die Aufwartung bey den eigentlichen Instruktions-Terminen, von dem für die Aufwartung bey Commissionen bestimmten Satze nur die Hälfte, wegen der Informations-Termine aber gar nichts bezahlt werden darf.

7. Jeder Extrahent muß seine Kosten zur Salarien-Casse entrichten. Von Verfügungen, die auf gemeinschaftliches Ansuchen, oder ex officio erlassen werden, sind die Gebühren jedem Theile pro rata anzusetzen.

Alles dies versteht sich jedoch salvo jure der Partheyen, und es bleibt immer dem Erkenntnisse in der Hauptsache vorbehalten: ob die Kosten gegen einander aufzuheben; oder welcher Theil dem andern die von ihm bezahlten erstatten solle.

Die eigentlichen Instruktions-Gebühren werden erst in dem Urtel fest, und je nachdem ein Theil in alle Kosten verurtheilt, oder solche compensirt worden, den Partheyen angesetzt.

8. Wenn ein Theil das Armen-Recht hat, oder sonst die Kosten-Freyheit genießt, so fällt in Ansehung seiner aller Gebühren-Ansatz hinweg. Cf. Prozeß-Ordnung Part. I. Tit. XXIII. §. 30. seq.

9. Den Unterthanen wird, in Dienst-Prozessen gegen ihre Guts-Herrschaften, nur die Hälfte der auf sie kommenden Instruktions-Gebühren angesetzt, die andere Hälfte aber erlassen. Wenn sich jedoch bey dem Ausgange des Prozesses findet, daß die Unterthanen solchen bloß aus Chikane angefangen, oder

	Gegenstand des Prozesses.				
	Von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl.	Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.	Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.	Von 200 Rtl. bis 500 Rtl. excl.	Von 500 Rtl. bis 1, 2, 3 u. mehrere 1000 Rthlr.
	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.

fortgesetzt, und durch die Instanzen getrieben haben, so müssen sie die ihnen vorhin erlassene Hälfte der Gerichts-Gebühren, zur Strafe nachzahlen.

10. Die Reise- Zehrungs- und andere außergerichtliche Kosten, welche in den durch die Prozeß-Ordnung bestimmten Fällen, eine Parthey der andern, oder auch den Zeugen erstatten muß, (Part. I. Tit. X. §. 87. Tit. XXIII. §. 20. No. 4. 5. 6.) sind folgendermaßen zu bestimmen.

a) Reise-Kosten, sowohl für die Partheyen als Zeugen.

1. Wenn es Personen von Adel oder charakterisirte Königliche Bediente sind, auf die Meile 1 Rthlr. 8 Gr.

2. Bey andern Königlichen und öffentlichen Officianten, höhern Subalternen der Landes-Collegien, Direktoren, Bürgermeistern und wirklichen Magistrats-Personen in größern Städten, Geistlichen in den Städten, Doktoren, angesehenen Bankiers und Kaufleuten rc. auf die Meile . . . 16 Gr.

3. Bey Magistrats-Personen in kleinern Städten, Geistlichen auf dem Lande, Kaufleuten, Künstlern, Pächtern und Wirthschafts-Inspektoren ansehnlicher Güter rc. auf die Meile . . 12 Gr.

4. Bey Bürgern und Handwerkern in größern Städten, Krämern, gemeinen Amtleuten und Verwaltern, Dorfschulzen und Richtern rc. auf die Meile 8 Gr.

5. Bey Bürgern und Handwerkern in kleinern Städten, ingleichen bey gemeinen Landleuten, auf die Meile . . . . 4 Gr.

Anmerkung.

Außer diesen Kosten, kann für Wagen, Trinkgeld, oder andere Auslagen nichts gefordert werden. Hin- und Her-Reise aber werden jede besonders gerechnet.

b) Zehrungs-Kosten für die Partheyen und Zeugen; für Personen aus der Ersten Classe,

nach Bewandniß der Umstände, Theurung oder Wohlfeilheit der Lebensmittel, auf den Tag 16 Gr bis 1 Rthlr. 8 Gr.

für Personen aus der 2ten Classe eben so 12 Gr. bis 20 Gr.

- - - 3ten Classe 8 Gr. — 12 Gr.
- - - 4ten Classe 6 Gr. — 8 Gr.
- - - 5ten Classe — — 4 Gr.

An-

		Gegenstand des Proz[...]							
		Von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rt[l.] bis 500 Rt[l.] excl.	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	G[r.]
	Anmerkung. Unter diesen Kosten sind Logis, Betten, Bedienung, Trinkgelder, Holz, Licht und alle übrige baare Auslagen mitbegriffen.								
	c) Versäumniß-Kosten, wenn solche gefordert sind, müssen besonders nachgewiesen und bescheiniget werden. Eine Parthey, welche diese fordert, kann nicht, noch außerdem, Zehrungs-Kosten liquidiren.								
	d) Auch andere Extrajudicial-Kosten, an Briefporto, Botenlohn rc. muß die Parthey, welche deren Ersatz fordert, liquidiren und bescheinigen.								
	Zweyter Abschnitt.								
	Vom Wechsel- und exekutivischen Prozeß, schleunigen Arrest-Sachen, und dem Possessorio Summariissimo.								
1	Für die Aufnehmung der Klage	—	8	—	6	-	16	1	-
2	Für die Citation	—	4	—	8	—	12	—	1
3	Für die ganze Instruktion der Sache, wie bey No. 6. Sect. 1. von jedem Theile	—	8	—	16	1	—	1	1
			bis		bis	bis			
			12	1	—	1	12		
4	Für das Erkenntniß von jedem Theile	—	8	—	12	1	—	1	[illegible]
			bis		bis	bis			b[is]
			12	1	—	1	12	2	-
	Anmerkungen.								
	1. Schreib- und Insinuations-Gebühren, imgleichen Extrajudicial-Kosten, werden nach dem ersten Abschnitt bezahlt.								
	2. Unter schleunigen Arrest-Sachen sind nur diejenigen zu verstehen, wo über die Zulässigkeit des Arrests selbst gestritten wird. Die förmliche Rechtfertigung desselben ist ein besonderer Prozeß.								
	3. Wenn das Possessorium Summariissimum durch eine Local-Commission instruirt werden muß, so treten die Diäten an die Stelle der Instruktions-Gebühren.								
	Dritter Abschnitt.								
	Von Gebühren, die nicht in allen Prozessen, sondern nur in einigen, bey besondern Umständen und Gelegenheiten vorkommen.								
1	Für eine Edictal-Citation	—	—	1	—	1	—	1	1
	Wenn mehrere Exemplarien ausgefertigt werden müssen, für das zweyte und dritte	—	—	—	12	—	12	1	-

Nr.		Gegenstand des Prozesses.									
		Von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 500 Rtl. excl.		Von 500 Rtl. bis 1, 2, 3 u. mehrere 1000 Rthlr.	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
	Anmerkung. Affixions- Trans- und Remissions-Kosten sind darunter nicht mit begriffen.										
2	Für die Abfassung eines Avertissements in den Zeitungen oder Intelligenz-Blättern	—	—	—	4	—	4	—	8	—	12
	Anmerkung. 1. Die Einrückungs-Gebühren an das Zeitungs- oder Adreß-Comtoir müssen besonders bezahlt werden. 2. Wird wegen der Einrückung ein besonderer Befehl oder Anschreiben erlassen, so darf für das Avertissement selbst nichts genommen werden.										
3	Für ein Patentum ad domum, wenn darin mehr als drey Personen vorgeladen werden . .	—	—	1	—	1	8	1	12	1	12
	Anmerkung. Sind nur zwey oder drey Personen darin citirt, so wird bloß so viel, als für eine ordinaire Citation bezahlt.										
4	Für ein Subhastations-Patent, ohne Unterschied der Zahl der Exemplarien	—	16	1	—	1	12	1 bis 2	12 bis —	3 bis 4	— bis —
5	Für ein Commissoriale, in Fällen, wo solches expedirt werden muß	—	4	—	8	—	16	1	—	2	—
	Anmerkung. Für ein nicht ausgefertigtes Dekret, wodurch einem Mitglied oder Subalternen des Gerichts ein in loco zu besorgendes Geschäft aufgetragen wird, kann nichts genommen werden.										
6	Für jedes andere Dekret, Rescript, Resolution, Mandatum, Requisitoriale, Intercessionale, oder wie es sonst Namen hat, in so fern dasselbe schriftlich ausgefertigt werden muß . . .	—	4	—	8	—	12	—	16	1	—
7	Für eine Anzeige des Deputati an das Collegium, in so fern darin materialia vorkommen . . . Wenn nur Anzeigen, welche zur Instruktion des Prozesses gehören, darin enthalten sind, so werden bloß die Schreib-Gebühren bezahlt.	—	—	—	4		6	—	16	—	16
8	Für eine Contumacial-Resolution, worin allemal eine Definitiv-Entscheidung festgesetzt seyn muß .	—	4	—	12	1	—	2	—	2	—
9	Commissions-Gebühren.										
	a) Wenn der Commissarius ein Mitglied des Collegii ist, und durch selbigen ein einzelner zur Prozeß-Instruktion gehöriger Actus, zwar am Orte des Gerichts, aber doch außerhalb der gewöhnlichen Gerichtsstelle, vorgenommen werden muß, so werden dafür zur Salarien-Casse gezahlt .	—	—	—	—	—	—	1	12	2	—
	b) Wenn eine ganze Prozeß-Instruktion, außerhalb dem Orte des Gerichts, durch ein Mitglied										

des

	Gegenstand des Prozesses.									
	Von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 500 Rtl. excl.		Von 500 [Rtl.] bis 1, 2, 3 mehr 100 Rthl	
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	[Gr.]
des Collegii besorgt werden muß, so erhält der Commissarius die taxmäßigen Instruktions-Gebühren statt der Diäten, und zur Salarien-Casse werden nur bezahlt, für jeden Tag der Abwesenheit des Instruenten, von jedem Theile .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	-
c) Wenn eine ganze Prozeß-Instruktion einem andern Commissario übertragen werden muß, so erhält die Salarien-Casse, von jeder Parthey, statt der taxmäßigen Instruktions-Gebühren, für jeden Tag	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Der Commissarius aber erhält für den Tag, von beyden Theilen zusammen;										
wenn solches ein Referendarius, Justiz-Rath, Bürgermeister, oder anderer Justiz-Bedienter von einem Untergericht der ersten Classe ist . .	—	16	1	—	2	—	2	—	2	-
wenn es ein Justiz-Bedienter von geringerem Range ist	—	16	—	16 bis 1 —	1	12	1	12	1	1
d) Wenn ein einzelner zur Instruktion der Hauptsache gehörender Actus durch einen Sekretarium oder Referendarium, zwar an dem Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, aber doch außerhalb der gewöhnlichen Gerichtsstelle vorgenommen werden muß, z. E. die Abhörung eines Zeugen in seiner Behausung rc. so werden an Diäten bezahlt, für den Termin	—	—	—	16	1	—	1	12	1	1
e) Wenn ein dergleichen einzelner Actus außerhalb dem Sitze des Gerichts, durch einen auswärtigen Commissarium vollzogen werden muß, so erhält der Commissarius die sub Litt. c. bestimmten Diäten.										

Anmerkung.

1. Wenn für mehr als einen Tag Diäten liquidirt werden, so muß an jedem dergleichen folgenden Tage wenigstens 5 Stunden wirklich gearbeitet worden seyn; und daher das Protokoll von jedem Termine besonders abgeschlossen, auch pflichtmäßig bemerkt werden, wie viel Stunden wirklich gearbeitet worden.

2. Ein gleiches findet statt, wenn nach Sect. I. Anmerkung 1. den Partheyen für mehr als zwey Instruktions-Termine Gebühren angesetzt werden sollen.

3) Bey allen Local-Commissionen kann der Commissarius, außer den ausgeworfenen Diäten, für Logis, Beköstigung rc. nichts ansetzen, sondern muß sich solche selbst besorgen. Als baare Auslagen können nur Post-Fuhr- und Botenlohn, ingleichen Wagenmiethe liquidirt werden. Es muß aber der Commissarius den Termin den Partheyen zeitig bekannt machen, und sie zur

Ge-

Gestellung der Fuhre gehörig auffordern. Nur alsdenn, wenn ihm diese nicht zu rechter Zeit sistirt wird, kann er sich eigenen oder gedungenen Fuhrwerks bedienen.

Wenn der Commissarius ein Mitglied des Collegii, oder anderer höherer Justiz-Bedienter ist, so werden ihm vier, sonst aber nur zwey Pferde passiret.

4. Bey Local-Commissionen über Objeckte der fünften Colonne, können für den vereideten Protokollführer die in dem Circulare vom 12ten April 1785 bestimmten Gebühren, sonst aber weder besondere Fuhr- noch andere Kosten liquidirt werden.

		Gegenstand des Prozesses.									
		Von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 500 Rtl. excl.		Von 500 Rtl. bis 1, 2, 3 u. mehrere 1000 Rthlr.	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
10	Für einen Termin in Prozeß-Sachen, welcher zwar an ordentlicher Gerichtsstelle abgehalten wird, aber nicht eigentlich die Instruktion der Hauptsache, sondern andere dabey vorkommende Nebenpunkte und Angelegenheiten betrift; z. E. die Regulirung eines Interimistici; Anlegung eines vorläufigen Liquidi unter den Partheyen; Publikation eines Urtels, welche den Partheyen selbst durch einen Deputirten des Collegii geschieht u. s. w. . . .	—	—	1	—	2	—	2	—	3	—
11	Für die Abnahme eines Eides von einer Parthey, es sey solches ein zugeschobener oder nothwendiger Eid	—	—	—	12	—	16	1	—	2	—
	Wenn ein Juden-Eid in der Schule geschworen werden muß, werden außer obigem Satze zur Salarien-Casse annoch die sub no. 9. litt. d. bestimmten Commissions-Gebühren entrichtet.										
	Wenn die Eides-Abnahme durch einen auswärtigen Commissarium geschehen muß, so erhält dieser die taxmäßigen Diäten, und für die Salarien-Casse wird nichts angesetzt.										
12	Für einen Statum Causæ, welchen der Deputatus Collegii entwerfen muß, wenn Zeugen auswärts abgehört werden sollen	—	—	—	—	—	12	1	—	2	—
13	Für eine Speciem facti an die Gesetz-Commission, mit Inbegriff der Anfrage dazu . . .	—	—	—	—	1	—	2	—	3	—
14	Für einen Bericht oder Anschreiben, womit Acta an ein auswärtiges Collegium zum Spruch verschickt werden	—	—	—	—	1	—	1	—	2	—
15	Für die Aussertigung eines Vergleichs, von jedem Theile	—	4 bis 6	—	6 bis 16	—	12 bis	1 bis	—	2 bis	—
						1	—	2	—	3	—

Anmerkung.

1. Wenn der Vergleich bloß darin besteht, daß der Kläger seiner Forderung pure entsagt; oder daß der Beklagte sich zu dessen Befriedigung verlangtermaßen versteht; oder daß dem Beklagten bloß eine Nachsicht zugestanden wird: So darf nur

dieser

No.		Gegenstand des Proz[esses]: Von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl. Rtl.	Gr.	Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl. Rtl.	Gr.	Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl. Rtl.	Gr.	Von 200 R[tl.] bis 500 R[tl.] excl. Rtl.	G[r.]
	dieser Satz für die Ausfertigung, und außerdem, für den Vergleich selbst, an Gebühren nichts genommen werden.								
	2. Wenn es hingegen ein wirklicher Vergleich ist, wo jeder Theil von seinem prätendirten Rechte etwas schwinden läßt, so werden nach Verhältniß des Quanti Differentiae, zwischen der geforderten, und der von dem Beklagten gleich bey der Einlassung auf die Klage zugestandenen Summe, annoch an Vergleichs-Gebuhren entrichtet Wenn das Quantum Differentiae 50—200 Rthl beträgt . . . . . 1 Rthl. von 200—1000 . . 2—4 Rthl. von 1000—10,000 Rthl. auf jedes Hundert über 1000 Rthlr. . . . 12 Gr. über 10,000 Rthlr. auf jedes Tausend 1 Rthl. Wenn die Sache keiner Schätzung nach Gelde fähig ist . . . . 2—10 Rthl.								
16	Für einen Exekutions-Befehl, Ordre zur Auspfändung rc. wird eben so viel entrichtet, wie für jedes andere Dekret, vid. No 6.								
17	Für ein Immissoriale, wenn ein Sequester, oder auch Creditores, zur eigenen Bewirthschaftung eingewiesen werden sollen	—	—	—	16	1	—	1	1
	Anmerkung. Für die wegen der Immission anzulegende Berechnung wird, außer den Calculatur-Gebühren, nichts bezahlt.								
18	Für eine im Wege der Exekution erfolgende gerichtliche Versteigerung, nach Verhältniß der gelösten Summe	—	—	—	12	—	16	1	-
	Anmerkung. 1. Die Gebühren des Auktionators und Ausrufers sind hierunter nicht mit begriffen. 2. An Orten, wo besondere Auktions-Commissarii bestellt sind, und die gerichtlichen Versteigerungen durch diese geschehen, fallen die Gebühren an die Sportul-Casse hinweg.								
19	Für einen Licitations-Actum, nach Verhältniß der Taxe	—	6 bis 8	—	12 bis 16	1	—	2	-
	Anmerkung. Dieser Satz wird nur für den letzten Termin bezahlt. Für die Zwischen-Termine kann nichts ausgesetzt werden, wenn nicht in selbigen der Zuschlag wirklich erfolgt.								
20	Für einen Adjudications-Bescheid, nach Verhältniß des Gebots	—	8 bis 12	1	—	1 bis 2	—	2 bis 3	—

	Gegenstand des Prozesses.									
	Von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 500 Rtl. excl.		Von 500 Rtl. bis 1, 2, 3 u. mehrere 1000 Rthlr.	
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.

Vierter Abschnitt.

Von den Gebühren in Concurs- und Liquidations-Prozessen.

In dergleichen Prozessen werden die Gebühren nach dem Verhältniß der Aktiv-Masse, auf den Grund eines davon gleich anfänglich zu machenden ungefähren Ueberschlags bestimmt.

1 Beträgt die Aktiv-Masse nur 200 Rthlr. oder weniger, so wird an Gebühren zur Salarien-Casse gar nichts angesetzt, sondern es werden bloß die baaren Auslagen, und für die Copialien ein Pausch-Quantum von 3—4 Rthlr. in Ansatz gebracht.

2 Beträgt die Aktiv-Masse über 200 Rthlr., so wird die vierte Colonne der gegenwärtigen Sportul-Taxe zum Fuß angenommen; und davon für die vorkommenden Expeditions- und Termins-Gebühren liquidirt

von einer Masse à 200—400 Rtl. Ein Viertel,
400—600 — Die Hälfte,
600—1000 — Drey Viertel,
über 1000 Rtlr. der volle Satz der vierten Colonne.

3 An Sentenz-Gebühren für das Prioritäts-Urtel werden genommen,

bey Massen von 200—500 Rtlr. 2 Rtlr.
- - - 500—800 Rtlr. 3—4 Rtlr.
- - - 800—1000 Rtlr. 5—6 Rtlr.

bey Massen über 1000 Rtlr. wird der Satz der Sportul-Taxe Sectio I. No. 8. beybehalten.

4 Für das Distributions-Erkenntniß wird eben so viel, als für die Classificatoriam angesetzt.

Die Kosten bey einzelnen Liquidaris, welche zur besondern Instruktion verwiesen werden müssen, sind nach dem Betrage derselben, und nach den dafür competenten Colonnen zu bestimmen. Doch muß das Gericht den sich meldenden Gläubigern, den ungefähren Zustand der Aktiv-Masse in Zeiten bekannt machen, und denjenigen unter ihnen, auf welche die Masse wahrscheinlich nicht reichen wird, überlassen, ob sie dennoch die Sache fortsetzen, oder zur Ersparung vergeblicher Kosten, sich ihrer Forderung an die gegenwärtige Masse begeben wollen.

Fünfter Abschnitt.

Von den Gebühren der Justiz-Commissarien und Assistenten in Prozessen.

Wenn ein Justiz-Commissarius von einer Parthey, in den nach den Gesetzen zulässigen Fällen, zu ihrem

Be-

No.		Gegenstand des Pr[ozesses]. Von 10 Rtl. bis 50 Rtl excl. Rtl.	Gr.	Von 50 Rtl. bis 100 Rtl excl. Rtl.	Gr.	Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl. Rtl.	Gr.	Von 200 Rtl bis 500 Rtl excl. Rtl.	Gr.	Von 500 b[is] 1, 2, meh[r] 10 R[tl.] Rtl.
	Bevollmächtigten bestellt wird, erhält derselbe für die Einziehung der Information . . .	—	8	—	12	— bis 1	16 bis 8	1 bis 2	8 bis —	2 bis 4
	Anmerkung. Wenn in Sachen von weniger Erheblichkeit der Justiz-Commissarius bey Einziehung der Information besonders viele Mühe anwenden müssen, und durch seine dadurch bewiesene Sorgfalt, und bewirkte zweckmäßige Vorbereitung, den Richter in den Stand gesetzt hat, mit der Instruktion im Termine selbst kurz und gründlich, ohne Aufenthalt und Unterbrechung zu verfahren, so kann derselbe, außer dem vorstehenden Satze, für seine Extrajudicial-Bemühungen noch besonders liquidiren, und der Richter kann ihm, nach sorgfältiger Vergleichung der Liquidation mit den Manual-Akten, auch eine höhere Summe zubilligen. 2. Dergleichen Liquidation für die bey Vorbereitung der Sache angewendeten Extrajudicial-Bemühungen findet auch alsdenn statt, wenn gleich die Parthey in Person erscheint, und der Justiz-Commissarius ihr nur als ihr Consulent assistirt; in so fern er nemlich die zu solcher Vorbereitung von ihm verwendete besondere Mühwaltung durch seine Manual-Akten nachweisen kann.									
2	Für die Abwartung der Instruktion erhält der Justiz-Commissarius, er mag nun als Bevollmächtigter, oder nur als Consulent bey einem Prozesse gearbeitet haben, ein Honorarium, welches dem Betrage der nach Sect. I. No. 8. für einen Theil anzusetzenden Urtels-Gebühren gleich ist. Anmerkung. Wenn ein Justiz-Commissarius bey einer von ihm betriebenen Sache vorzüglich viele Mühe gehabt, und sich dabey durch Fleiß, Betriebsamkeit, und in gründlicher, vollständiger und schleuniger Auseinandersetzung des Facti bewiesene Geschicklichkeit besonders ausgezeichnet hat; das Honorarium aber, welches ihm nach Verhältniß der Sentenz-Taxe zukommen würde, im Verhältniß gegen seine gehabte Mühwaltung zu niedrig ist, so kann ihm der doppelte, auch wenn die Sache ausserordentlich wichtig, weitläuftig und mühsam gewesen, der dreyfache Betrag dieses Honorarii zugebilliget werden.									
3	Für die Deduktion in Jure, wenn solche, wegen Weitläuftigkeit und Wichtigkeit der Sache, schriftlich abgefaßt werden muß . . .	—	—	—	—	1 bis 2	—	2 bis 4	—	4 bis 8
4	Für Briefe, Anzeigen und Memorialien, welche bloß den Betrieb des Prozesses betreffen, erhält der Justiz-									

	Gegenstand des Prozesses.									
	Von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 500 Rtl. excl.		Von 500 Rtl. bis 1, 2, 3 u. mehrere 1000 Rthlr.	
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
stiz-Commissarius, außer den sub No. I. festgesetzten Informations-Gebühren, nichts; doch werden ihm, wenn er in Abwesenheit der Parthey, mit ihr correspondiren, Bestellungen und Auslösungen für sie besorgen müssen ꝛc. pro Cura Instantiae zugebilligt	—	4	—	12	—	16	1 bis 2	—	2 bis 3	—
Für die schriftliche oder ad protocollum geschehene Anzeige der Appellations-Beschwerden einer anwesenden Parthey erhält der Justiz-Commissarius	—	—	—	12	—	16	1	—	2	—

Bey einer neuen Instruktion in Appellatorio erhält er den einfachen Betrag der auf eine Parthey kommenden Urtels-Gebühren.

Für die Deduction in Appellatorio, wie in erster Instanz

Pro Cura Instantiae, eben so.

In Revisorio wird dem Justiz-Commissario für die Anmeldung der Revisions-Beschwerden, und deren Ausführung, ingleichen pro Cura Instantiae, eben so viel als in Appellatorio zugebilligt.

Allgemeine Anmerkungen.

1. Unter obigen Sätzen sind die baaren Auslagen des Justiz-Commissarii, an Schreib-Gebühren, Briefporto, Botenlohn ꝛc. nicht mit begriffen, sondern diese müssen von ihm, nach Vorschrift der Prozeß-Ordnung Part. I. Tit. XXIII. §. 21, am Schluß einer jeden Instanz zur Festsetzung liquidirt werden.

2. Wenn einer Parthey, die sich eines Justiz-Commissarii bedient hat, die Kosten von dem Gegentheil erstattet werden müssen, so sind darunter, der Regel nach, auch die Gebühren des Justiz-Commissarii mit begriffen. Eine Ausnahme findet statt:

a) Wenn eine Parthey, die nach den Gesetzen persönlich hätte erscheinen können und sollen, sich durch einen Justiz-Commissarium vertreten lassen; in welchem Fall der Gegentheil zum Ersatz der ganz unnützen Kosten sub Nro. I. nicht angehalten werden kann.

b) Wenn in Sachen, welche sich nur zur ersten, zweyten oder dritten Colonne qualificiren, eine Parthey zu dem von ihr persönlich abgewarteten Termine einen Justiz-Commissarium, als ihren Consulenten, mit zur Stelle bringt; welches ihr zwar zu ihrer eigenen Beruhigung zu thun frey steht, dennoch aber, da in solchen minder wichtigen Sachen die Zuziehung eines Justiz-Commissarii in keiner Absicht von wirklichem Nutzen seyn kann, dem Gegentheil die Kosten einer solchen überflüssigen Präcaution nicht zur Last fallen können. Es muß also eine dergleichen Parthey ihren zugezo-

genen

genen Justiz-Commissarium jederzeit selbst bezahlen, ohne dafür von dem Gegentheil einigen Ersatz fordern zu können.

3. In Ansehung der Fälle, wo Justiz-Commissarii wegen Nachläßigkeit und Saumseligkeit in dem Betrieb der Sachen, oder anderweitigen pflichtwidrigen Betragens, nicht nur ihrer eigenen Gebühren verlustig erklärt werden, sondern auch dem Gegentheil die Kosten ersetzen müssen, hat es bey den Vorschriften des Circulars vom 20sten September 1783. pag. 16. No. 11. 13. pag. 32. No. 59. sein Bewenden.

4. Wenn einer Parthey, in den zur vierten und fünften Colonne sich qualificirenden Prozessen, ein Assistent aus dem Gerichte selbst, auf ihr Verlangen zugeordnet wird, so darf für diesen nur die Hälfte derjenigen Kosten, die nach Beschaffenheit der Sache und Umstände, ein Justiz-Commissarius zu fordern gehabt hätte, zur Salarien-Casse liquidirt werden.

Sechster Abschnitt.

Von Gerichts-Gebühren, welche keine bey dem Collegio selbst schwebende Prozesse betreffen.

		Rthlr.	Gr.	
1	Für ein Mandatum Justitiae, welches auf die Beschwerden einer Parthey an ein Untergericht erlassen wird	—	8	-
			bis	
2	Für die Vorbescheidung, welche auf einen über dergleichen Beschwerden von dem Untergericht abgestatteten Bericht erfolgt . . .	1	—	-
		—	16	-
			bis	
3	Für eine dem Supplicanten, ohne vorhergegangene Berichts-Abforderung, ertheilte Resolution	2	—	-
		—	8	-
			bis	
			16	-

Anmerkung.

1. Wenn dergleichen Beschwerden von gemeinen Leuten zum Protokoll angebracht werden, so darf für die Aufnehmung derselben nichts gefordert werden.

2. Die Gebühren sub No. 1. für das Mandatum Justitiae muß zwar der Supplikant, als Extrahent, allemal vorschießen. Wenn aber nach eingegangenem Bericht, und allenfalls erforderten Akten, die Beschwerde gegründet befunden wird, so müssen nicht nur sämmtliche Kosten der erfolgenden Vorbescheidung sub No. 2. von dem schuldigen Unterrichter unmittelbar eingezogen, sondern es muß auch der Parthey in den für das erste Mandatum vorgeschossenen Kosten ex officio wieder verholfen werden.

		Rthlr.	Gr.	
4	Für einen Bericht nach Hofe, auf die daselbst angebrachten Beschwerden einer Parthey, wenn Materialia darin verhandelt werden . .	—	16	-
			bis	
		3	—	-
5	Wenn solcher eine bloße Anzeige enthält	—	12	-
			bis	
6	Für ein Zeugen-Verhör oder andere Vernehmung, welche auf Requisition eines fremden Gerichtes erfolgt; nach Beschaffenheit der Sache, der auf die Befolgung der Requisition verwendeten Zeit und Mühe x. .	1	—	-
		1	—	-
		bis		
		3	—	-

 An-

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Anmerkung. 1. Wenn zu einem solchen Actu mehrere Termine erforderlich sind, so kann für jeden Termin nach Qualität der Sache liquidirt werden 1 — 2 Rthlr 2. Die bey Gelegenheit solcher Requisitionen nothwendige Expeditiones, werden gleich andern Dekreten, nach Sect. III. No. 6. tariret. 3. Gegen ausländische Gerichte muß auch in Ansehung der Kosten das Reciprocum möglichst beobachtet werden.			
Allgemeine Anmerkungen. In Ansehung der Actorum voluntariae jurisdictionis, und insonderheit der zum Hypotheken-Wesen gehörenden Verhandlungen, hat es, da die diesfälligen Verfassungen in den Provinzen sehr verschieden sind, bey den in einer jeden Provinz bisher eingeführten und approbirten Sätzen auch noch ferner sein Bewenden.			

Siebenter Abschnitt.

Von dem bey Prozessen zu gebrauchenden Stempel-Papier.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
An Stempel-Papier muß in einer jeden Sache, so bald der Gegenstand den Werth von 30 Rthlr. übersteigt, oder keiner gewissen Schätzung fähig ist, folgendes genommen werden:			
1 Bey der Anmeldung einer Klage, wenn das Object weniger als 200 Rthlr. beträgt	—	1	—
wenn es über 200 Rthlr. oder mehr beträgt . .	—	6	—
Anmerkung. Wird die Klage mündlich zum Protokoll angemeldet, so muß zu diesem der vorschriftsmäßige Stempelbogen genommen werden.			
2 Zu dem Informations-Protokoll, wenn dergleichen mit dem Kläger oder Beklagten aufgenommen wird	—	6	—
3 Zu dem Klage-Protokoll	—	6	—
Anmerkung. Zur Aufnehmung einer Intervention oder Litis-Denunciation, oder auch einer Rekonvention, wenn diese letztere zur besondern Verhandlung gewiesen wird, muß eben so viel an Stempel-Papier genommen werden.			
4 Zu der ersten Vorladung des Beklagten . . .	—	6	—
Anmerkung. Auch wenn diese erste Citation nicht schriftlich, sondern nur per copiam decreti ergeht, muß zu dieser Abschrift ein 6 Gr. Stempelbogen genommen werden.			
5 Zu einer Edikral-Citation auf jedes Exemplar . . .	—	12	—

Zu

		Rthlr.	Gr.	Pf.
6	Zu einem Inserat in den Zeitungen oder Intelligenz-Blättern	—	6	—
7	Zu einem Subhastations-Patent auf jedes Exemplar			
	wenn die Taxe nur 1000 Rthlr. oder weniger beträgt	—	6	—
	wenn die Taxe über 1000 Rthlr. beträgt	—	12	—
8	Zu einem Commissoriali, Mandato, Requisitoriali, Intercessionali, Decret, Rescript, Resolution, und überhaupt zu einer jeden schriftlichen Ausfertigung, für welche in gegenwärtiger Taxe kein besonderer Satz bestimmt ist	—	6	—
9	Zu einer schriftlichen Anzeige des Deputati oder Assistenz-Raths, oder Justiz-Commissarii, welche im Laufe des Prozesses vorkommt	—	1	—
10	Zu einer Vollmacht,			
	wenn das Objekt an Capital und Zinsen nur 100 Rthlr. oder weniger beträgt	—	8	—
	wenn es mehr beträgt, oder keiner Schätzung fähig ist	—	10	—
11	Zur Beantwortung der Klage, wenn solche besonders, und nicht zugleich im Instruktions-Termine aufgenommen wird	—	6	—
12	Zu einem Contumacial-Protokoll, auf welches eine Definitiv-Resolution erfolgt	—	12	—
13	Zu dem ersten Instruktions-Protokoll	—	12	—
14	Wenn die Instruktion durch mehrere Termine fortgesetzt wird, zu dem Protokoll für jeden folgenden, wofür die Partheyen besondere Termins-Gebühren entrichten müssen	—	6	—
15	Zu dem Protokoll über das Zeugen-Verhör,			
	wenn nicht mehr als zwey Zeugen sind	—	6	—
	wenn mehr als zwey Zeugen sind	—	12	—
16	Zu dem Protokoll über den Versuch der Sühne, und die mündliche Verhandlung der Deduktionen	—	6	—
17	Zum Protokoll bey einem andern Termine in Prozeß-Sachen, welcher nicht zur eigentlichen Instruktion gehört	—	6	—
18	Zum Protokoll bey einem auf Requisition eines fremden Gerichts abgehaltenen Zeugen-Verhöre	—	6	—
19	Zum Statu causae, wenn ein Zeuge durch einen auswärtigen Commissarium abgehört werden muß	—	6	—
20	Zum Protokoll, wenn der Augenschein außerhalb dem Orte des Gerichtes eingezogen werden muß	—	6	—
21	Zum Protokoll über die Ableistung eines zugeschobenen oder nothwendigen Eides	—	1	—
	Zu einer Deduktions-Schrift	—	6	—
	Zum Protokoll über die Akten-Inrotulation	—	6	—
	Zu einer Specie facti an die Gesetz-Commission	—	6	—
	Zur Anfrage dazu	—	6	—
	Zu einem Bericht nach Hofe	—	6	—
	Zu einem Urtel, wenn solches nicht expedirt wird, und das Objekt 100 Rtlr. und darüber beträgt,			
	in erster Instanz	—	1	—
	in zweyter und dritter Instanz	—	6	—
	in Injurien-Sachen	—	6	—
	zu den Abschriften für jede Parthey	—	1	—

An

		Rthlr.	Gr.	Pf.
	Anmerkung.			
	Wenn das Urtel expedirt werden muß, so bedarf das Original keines Stempelbogens. Eine Contumacial-Resolution wird als ein Urtel angesehen.			
28	Zu der Ausfertigung eines Vergleichs . . .	—	6	—
29	Zu dem Vergleichs-Protokoll, wenn das streitig gewesene Quantum betragen hat,			
	100 — 500 Rthlr.	—	12	—
	500 — 1000 Rthlr.	1	—	—
	1000 — 2000 Rthlr.	1	12	—
	über 2000 Rthlr.	2	12	—
	wenn die Sache keiner Schätzung nach Gelde fähig ist . .	1	—	—
	in Injurien-Sachen	—	1	—
	wenn bloß dem Prozeß entsagt wird . . .	—	6	—
30	Zur Anzeige eines außergerichtlich geschlossenen Vergleichs;			
	wenn das Objekt 200 Rthlr. oder weniger beträgt . .	—	6	—
	wenn solches über 200 Rthlr. beträgt . . .	—	12	—
31	Zu einer Constitutione liquidi, zum Behuf einer zu verfügenden Immission	—	6	—
32	Zu einem gerichtlichen Auctions-Protokoll . . .	—	6	—
33	Zu einem Licitations-Protokoll	—	6	—
34	Zu einem Adjudications-Bescheide	—	12	—
35	Zur schriftlichen Anmeldung von Appellations- oder Revisions-Beschwerden	—	6	—
	Anmerkung.			
	Bey Aufnehmung der Appellations- oder Revisions-Beschwerden, imgleichen bey den in zweyter Instanz vorfallenden neuen Instruktionen, müssen zu den Protokollen, so wie zu den Deduktionen, eben die Stempelbogen, wie in erster Instanz, genommen werden.			
	Zu einer bloßen, schriftlichen Vorstellung in Prozeß-Sachen .	—	—	6

Inte

Interimistische Sportul- und Stempeltaxe in Prozeß- und andern gerichtlichen Angelegenheiten für die Justizämter, Magistrāte und andere Untergerichte in der Churmark mit Ausschluß des Berlinischen Stadtgerichts.

	Gegenstand des Prozesses.											
	Von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 500 Rtl. excl.		Von 500 Rtl bis 1000 R. excl.		Von 1000 und darüber	
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	
Erster Abschnitt. **Vom ordinairen Prozeß.**												
1 Wenn der Gegenstand des Prozesses nur 10 Rtl. oder weniger beträgt; so werden gar keine Taxen genommen, sondern nur an Protokollgebühren entrichtet . . . 8 Gr.												
Hierher gehören auch Injuriensachen zwischen Leuten ganz geringen Standes, jedoch werden dabey außer den Acht Groschen Protokollgebühren entrichtet:												
a) Für die Abhörung eines jeden vorgeschlagenen Zeugen . . . 2 Gr.												
b) Für den Bescheid . . 6 Gr.												
c) Für die Anfertigung eines Ehrenscheins, wenn solcher verlangt wird . 6 Gr												
Bey höhern Gegenständen werden die Gebühren nach Unterschied des Objekts folgendermaßen festgesetzt.												
2 Für die Anmeldung zur Klage und die darauf erfolgende Anberaumung des Termins zur Vernehmung des Klägers . . .	—	2	—	4	—	6	—	12	—	16	—	
Anmerkung. Wenn der Kläger zur Vernehmung schriftlich vorgeladen werden muß; so ist die Taxe des Dekrets unter obigem Satze schon mitbegriffen. Wird aber die angemeldete Klage verworfen; so wird für die Resolution bezahlt, wie für jedes andere Dekret. (Conf. Sect. III. No. 6)												
3 Für die Einziehung der Information vom Kläger und Aufnehmung der Klage . .	—	6	—	8	—	12	—	16	1	—	2	
Anmerkung. 1) Interventio principalis, wenn solche vorkommt, ist ein besonderer Prozeß, und wird also auch in Ansehung der Gebühren solchergestalt behandelt. Hingegen wird bey einer Interventione accessoria für die Einziehung der Information darüber, und für Aufneh-												

 mung

No.		Gegenstand des Prozesses. Von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl. Rtl.	Gr.	Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl. Rtl.	Gr.	Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl. Rtl.	Gr.	Von 200 Rtl. bis 500 Rtl. excl. Rtl.	Gr.	Von 500 Rtl. bis 1000 R. excl. Rtl.	Gr.	Von 1000 R. und darüber Rtl.	Gr.
	nung derselben, nur die Hälfte des obigen Satzes genommen. Im weitern Verfolg wird diese Intervention mit der Hauptsache zugleich behandelt, und der Intervenient wie jede andere an einem Prozeß theilnehmende Parthei betrachtet.												
	2) Mit der Litisdenunciation und Adcitation hat es gleiche Bewandniß wie mit der Interventione accessoria. In so fern aber der Litisdenunciant oder Denunciat über das Fundament des Regresses mit einander streiten, ist solcher ein besonderer Prozeß.												
	3) Bey der Reconvention, wenn solche nach Vorschrift der Prozeßordnung in einem Prozeß mit der Klage abgehandelt werden muß, können keine besondere Säße vorkommen. Muß aber die Wiederklage in separato ausgeführet werden; so ist solcher als ein besonderer Prozeß anzusehen.												
4	Für die erste Citation des Beklagten, Litisdenunciaten oder andere Adcitandi	—	4	—	6	—	8	—	12	—	16	—	16
	Anmerkung. Geschieht die Citation durch ein bloßes Dekret ohne Ausfertigung; so wird dafür nur die Hälfte entrichtet. Die zweyte und alle etwa folgende Citationen werden nur als bloße Dekrete bezahlt.												
5	Für die Vernehmung des Beklagten und Aufnahme seiner Antwort auf die Klage wird in den vier ersten Colonnen nichts angesetzt, sondern es ist solches unter den Instruktionsgebühren mitbegriffen. In der fünften und sechsten Colonne wird dafür eben so viel, als für die Vernehmung des Klägers sub No. 3. entrichtet.												
6	Für die ganze Instruktion der Sache, Vernehmung der Partheyen gegen einander, Regulirung des Status causae et controversiae, Vorbereitung und Aufnehmung der Beweismittel, Abhörung der Zeugen und Einziehung des Augenscheins, Versuch der Sühne, Aufnehmung der Deduktionen zum Protokoll und Beschluß der Sache, in so fern diese Instruktion in einem oder zwey Tagen absolvirt werden kann, von jedem Theile	—	8	—	12	1	—	1	8	2	—	3	—
7	Für die Inrotulation der Akten ist in den drey ersten Colonnen unter der Instruktion mit begriffen, in der vierten, fünften und sechsten Colonne aber werden inclusive Heftung und Foliirung bezahlt von jedem Theile	—	—	—	—	—	—	—	6	—	12	—	12

Außer-

	Gegenstand des Prozesses.										
	Von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100Rtl. excl.		Von 100Rtl. bis 200Rtl. excl.		Von 200Rtl. bis 500Rtl. excl.		Von 500Rtl bis 1000 R. excl.		V 100 u dar
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.
Außerdem erhält der Justizaktuarius oder der Registrator bey Untergerichten für jedes erforderliche neue Aktenstück in wirklichen Prozeßsachen über 50 Rthlr. an Heftgebühren . 2 Gr.											
Auf Rechnung beyder Theile											
8 Für eine Sentenz, wodurch die ganze Sache definitive entschieden wird, da keine Interlocute mehr statt finden, von jedem Theile .	—	6	—	12	—	16	1	—	2	—	4
Wenn das Objekt beträgt über 1000 bis 2000 Rthlr. . 4 Rthlr. — 2000 — 4000 — . 6 — — 4000 Rthlr. . . 8 —											
Anmerkung.											
Wenn eine Sache außer ihrer Wichtigkeit zugleich sehr weitläuftig und verwickelt ist, und aus mehrern Punkten besteht, deren jeder für sich ein erhebliches Objekt ausmacht, so kann außer dem bestimmten Satze auch noch die Hälfte desselben, und in ganz außerordentlichen wichtigen, weitläuftigen und verwickelten Sachen, der doppelte Satz genommen werden.											
9 Für die Publikation eines Erkenntnisses, wenn solche den Partheyen selbst geschehen, und damit zugleich die Bedeutung wegen der offen stehenden Rechtsmittel verbunden werden muß	—	2	—	4	—	8	—	12	—	16	—
10 In der Appellationsinstanz, wo solche nach der Gerichtsordnung zulässig ist, werden für die Aufnehmung der Beschwerden, deren Mittheilung an den Appellaten, für die neue Instruktion in facto, wenn solche nöthig ist, und nicht nach der Gerichtsordnung beym Landescollegio geschehen muß, für die Inrotulation und die Publikation des Erkenntnisses, eben die Sätze, wie in erster Instanz, genommen.											
11 In der Revisionsinstanz finden unter gleicher Voraussetzung für die Aufnahme der Revisionsbeschwerden, deren Communication an den Revisen, die Inrotulation der Akten und für die Publikation des Erkenntnisses eben die Taxen statt, wie in erster Instanz.											
Allgemeine Anmerkungen.											
1) Wenn die Partheyen die anberaumten Termine nicht gehörig abwarten, oder auch in denselben nicht mit der erforderlichen Information versehen, erscheinen; ihre Briefschaften und Dokumente nicht mit zur Stelle bringen, und also durch das Verschulden derselben, oder auch durch die außerordentliche Weitläuftigkeit											

	Gegenstand des Prozesses.					
	Von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl.	Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.	Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.	Von 200 Rtl. bis 500 Rtl. excl.	Von 500 Rtl. bis 1000 R. excl.	Von 1000 R. und darüber
	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.

und Verwickelung der Sache, mühsame Herbeyschaffung zerstreuter Beweismittel, Abhörung vieler auswärtigen und entfernten Zeugen ꝛc. mehrere schriftliche Verfügungen, oder auch mehrere Instruktionstermine nothwendig werden; so wird außer obigen Sätzen noch entrichtet:

a) Für eine schriftliche Verfügung

in der ersten Colonne	.		2 Gr
— zweyten —	.		4 —
— dritten —	.		6 —
— vierten —	.		8 —
— fünften —	.		12 —
— sechsten —	.		16 —

b) Für einen Instruktionstermin, von jedem Theile

in der ersten Colonne	.		4 Gr.
— zweyten —	.		8 —
— dritten —	.		12 —
— vierten —	.		16 —
— fünften —		1 Rtlr.	
— sechsten —		1 —	12 —

2) Es muß aber auch sorgfältig verhütet werden, die schriftlichen Verfügungen nicht ohne Noth zu häufen, indem dadurch der Gang der Sachen aufgehalten wird, und die Kosten des Prozesses erschwert werden. Besonders müssen, nach einmal angefangener Instruktion, alle, während dem Laufe derselben den Partheyen zu ertheilende Notifikationen und Anweisungen nur durch Abschriften der Dekrete, wofür außer den Schreibgebühren nichts anzusetzen ist, geschehen

3) Bey der Beurtheilung, zu welcher Kostencolonne ein Prozeß gehöre, wird nur auf den Betrag des Kapitals oder der Hauptforderung, und weder auf die mit eingeklagten Zinsen noch Kosten gesehen, es wäre denn, daß die streitigen Zinsen die Hälfte des eingeklagten Kapitals oder mehr betrügen. Hat der Prozeß überhaupt nur Zinsen zum Gegenstande, so bestimmt die Summe derselben die anzunehmende Kostencolonne.

4) Bey Prozessen, deren Gegenstand keiner Schätzung nach Gelde fähig ist, z. E. wenn über Servituten, oder andere Gerechtigkeiten gestritten wird, werden die Gebühren in der Regel nach der vierten Colonne angesetzt; jedoch dergestalt, daß wenn der Gegenstand von großer Erheblichkeit und die Instruktion sehr weitläuftig und mühsam ist, die Gebühren nach der fünften Colonne genommen werden können; so wie im Gegentheil, wenn das Objekt von geringer Bedeu-

tung

	Gegenstand des Prozesses											
	Von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 500 Rtl. excl.		Von 500 Rtl. bis 1000 R. excl.		Von 1000 R. und darüber	
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.

tung zu seyn scheint, oder der Prozeß unter Partheyen geführet wird, bey denen sich nach ihrem Stande und Gewerbe kein beträchtliches Vermögen voraussetzen läßt, nur die Sätze der dritten Colonne statt finden.

5) Bey Injuriensachen, in sofern nicht beyde Theile ganz geringen Standes sind, und daher die Vorschrift Sect. I. No. 1. statt findet, ist auf die Condition des Beleidigten oder Klägers zu sehen. Gehört er zu den Honoratioribus des Bürger- oder Bauernstandes, oder zu den niedern Officianten des Staats, so findet die dritte Colonne statt.

Ist er von Adel, oder ein in gleichem Range stehender Königlicher Civilbedienter; so werden die Taxen nach der vierten Colonne angesetzt.

6) In Ehesachen kommt es ebenfalls auf den Stand des Mannes an.

Ist er ganz geringen Standes, so werden die Gebühren nach der ersten Colonne genommen.

Ist er ein ordinairer Bauer oder Landmann, so findet die dritte Colonne statt.

Gehört er zu den wohlhabenden Bürgern (wobey vorzüglich auf dessen mehr oder weniger eintragendes Gewerbe oder Profession, Rücksicht zu nehmen) oder dergleichen Landleuten und Honoratioribus, so werden die Taxen nach der vierten Colonne angesetzt.

7) Unter obigen Sätzen sind nicht begriffen die Stempel- Schreib- und Insinuationsgebühren, wovon unten Sect. X. besondere Vorschriften ertheilt sind.

8) Jeder Extrahent muß seine Kosten zur Salarienkasse entrichten. Von Verfügungen, die auf gemeinschaftliches Ansuchen, oder ex officio erlassen werden, sind die Gebühren jedem Theile pro rata anzusetzen.

Alles dies versteht sich jedoch salvo jure der Partheyen, und bleibt es immer dem Erkenntnisse in der Hauptsache vorbehalten: ob die Kosten gegen einander aufzuheben, oder welcher Theil dem andern die von ihm gezahlten erstatten solle.

Die eigentlichen Instruktionsgebühren werden erst in dem Urtel fest, und je nachdem ein Theil in alle Kosten verurtheilt, oder solche compensiret worden, den Partheyen angesetzt.

9) Wenn ein Theil das Armenrecht hat, oder sonst die Kostenfreiheit genießt, so fällt, in Ansehung seiner, aller Gebührenansatz hinweg. Conf. Allgemeine Gerichtsordnung Parte I. Tit. XXIII. §. 35. seqq.

	Gegenstand des Prozesses.											
	Von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 500 Rtl. excl.		Von 500 Rtl. bis 1000 Rtl. excl.		Von 1000 Rtl. und darüber	
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.

Die Kolonisten bleiben nach dem Cirkulare vom 27. December 1770 in allen ihren Prozessen während der Freyjahre mit allen Gerichtssportuln verschont, wenn sie sich wirklich possessionirt gemacht haben, oder, daß solches geschehen werde, kein Zweifel mehr obwaltet. Die Stempelfreiheit genießen sie jedoch nach dem an die Pommersche Cammer ergangenen Rescript vom 11. Julius 1769 nur in Sachen, die ihre Kolonistenbeneficia betreffen.

Wegen der Soldatenprozesse wird auf die Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung Parte I. Tit. XXIII. §. 42—45. Bezug genommen.

10) Die Reise- Zehrungs- und andere außergerichtliche Kosten, welche in den durch die Prozeßordnung bestimmten Fällen eine Parthey der andern, oder auch den Zeugen erstatten muß, (Allgemeine Gerichtsordnung Tit. X. §. 187. Tit. XXIII. §. 20. No. 5. 6. 7.) sind folgendermaßen zu bestimmen:

a) Reisekosten, sowohl für die Partheyen als Zeugen.

1) Wenn es Personen von Adel oder charakterisirte Königliche Bediente sind, auf die Meile 1 Rtlr.

2) Bey andern Königlichen und öffentlichen Officianten, höhern Subalternen der Landescollegien, Direktoren, Bürgermeistern und wirklichen Magistratspersonen in größern Städten, Geistlichen in den Städten, Doktoren, angesehenen Banquieurs und Kaufleuten rc. auf die Meile . . 16 Gr.

3) Bey Magistratspersonen in kleinern Städten, Geistlichen auf dem Lande, Kaufleuten, Künstlern, Pächtern und Wirthschaftsinspektoren ansehnlicher Güter rc. auf die Meile 12 Gr.

4) Bey Bürgern und Handwerkern in größern Städten, Krämern, gemeinen Amtleuten und Verwaltern, Dorfschulzen und Richtern, Erbmüllern, Braukrügern rc. auf die Meile 8 Gr.

5) Bey Bürgern und Handwerkern in kleinern Städten, imgleichen bey gemeinen Landleuten, auf die Meile . . 4 Gr.

Anmerkung.

Außer diesen Kosten kann für Wagen, Trinkgeld oder andere Auslagen nichts gefordert werden. Hin- und Herreise aber werden jede besonders gerechnet.

b) Zehrungskosten für die Partheyen und Zeugen.

1) Für

1) Für Personen aus der ersten Klasse, nach Bewandniß der Umstände, Theurung oder Wohlfeilheit der Lebensmittel, auf den Tag . 16 Gr. bis 1 Rthlr. 8 Gr.
2) Für Personen aus der Zweyten Klasse eben so 12 Gr. bis 20 Gr.
3) Für Personen aus der Dritten Klasse eben so 8 Gr. bis 12 Gr.
4) Für Personen aus der Vierten Klasse eben so 6 Gr. bis 8 Gr.
5) Für Personen aus der Fünften Klasse eben so 4 Gr.

Anmerkung.

Unter diesen Kosten sind Logis, Betten, Bedienung, Trinkgelder, Holz, Licht und alle übrige baare Auslagen mitbegriffen.

c) Versäumnißkosten, wenn solche gefordert sind, müssen besonders nachgewiesen und bescheiniget werden. Eine Parthey, welche diese fordert, kann nicht noch außerdem Zehrungskosten liquidiren.

d) Auch andere Extrajudicialkosten, an Briefporto, Botenlohn 2c. muß die Parthey, welche deren Ersatz fordert, liquidiren und bescheinigen.

Zweyter Abschnitt.

Vom Wechsel- und exekutivischen Prozeß, schleunigen Arrestsachen und dem Possessorio Summarissimo.

	Gegenstand des Prozesses.											
	Von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 500 Rtl. excl.		Von 500 Rtl. bis 1000 R. excl.		Vo[n] 1000 un[d] darü[ber]	
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	
1 Für die Aufnehmung der Klage . .	—	4	—	6	—	8	—	12	—	6	—	1
2 Für die Citation . . .	—	2	—	4	—	6	—	8	—	12	—	1
3 Für die ganze Instruktion der Sache, wie bey No 6. Sect. I. von jedem Theile .	—	6	—	8	—	12	—	16	1	8	1	
4 Für das Erkenntniß von jedem Theile .	—	4	—	8	—	12	—	16	1	—	1	1

Anmerkung.

1) Extrajudicialkosten werden nach dem ersten Abschnitt bezahlt, wegen der Schreibe- und Insinuationsgebühren finden die Sect. X. enthaltene Vorschriften Anwendung.

2) Unter schleunigen Arrestsachen sind nur diejenigen zu verstehen, wo über die Zulässigkeit des Arrests selbst gestritten wird. Die förmliche Rechtfertigung desselben ist ein besonderer Prozeß.

Drit-

	Gegenstand des Prozesses.											
	Von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 500 Rtl. excl.		Von 500 Rtl. bis 1000 R. excl.		Von 1000 Rtl. und darüber	
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
Dritter Abschnitt.												
Von Gebühren, die nicht in allen Prozessen, sondern nur in einigen bey besonderen Umständen und Gelegenheiten vorkommen.												
1 Für eine Ediktal-Citation	—	6	—	8	—	12	—	16	1	—	1	—
Wenn mehrere Exemplarien ausgefertigt werden müssen, für das zweyte und dritte	—	4	—	6	—	8	—	12	—	16	—	16
Anmerkung.												
Affixions-, Trans- und Remissionskosten sind darunter nicht mitbegriffen.												
2 Für die Abfassung eines Avertissements in den Zeitungen oder Intelligenzblättern	—	2	—	4	—	6	—	8	—	12	—	12
Anmerkung.												
1) Die Einrückungsgebühren an das Zeitungs- oder Addreßcomtoir müssen besonders bezahlt werden.												
2) Wird wegen der Einrückung ein besonderes Anschreiben erlassen, so darf für das Avertissement selbst nichts genommen werden.												
3 Für ein Patentum ad domum, wenn darin mehr als drey Personen vorgeladen werden	—	4	—	8	—	12	—	16	1	—	1	—
Anmerkung.												
Sind nur zwey oder drey Personen darin citirt, so wird bloß so viel, als für eine ordinaire Citation bezahlt.												
4 Für ein Subhastationspatent ohne Unterschied der Zahl der Exemplarien überhaupt	—	6	—	8	—	12	—	16	1	—	1	—
5 Für ein nicht ausgefertigtes Dekret, wodurch einem Subalternen des Gerichts oder dem Dorfschulzen ein in loco zu besorgendes Geschäft aufgetragen wird, kann nichts genommen werden.												
6 Für jedes andere Dekret, Resolution, Mandatum, Requisitoriale, Intercessionale, oder wie es sonst Namen haben mag, in so fern dasselbe schriftlich ausgefertigt werden muß; imgleichen für die Ausfertigung eines Erkenntnisses	—	2	—	4	—	6	—	8	—	12	—	12
7 Für eine Contumacialresolution, worin allemal eine Definitiventscheidung festgesetzt seyn muß	—	4	—	6	—	8	—	12	—	16	1	8
8 Commissionsgebühren.												
Wenn von dem Justizbeamten oder Richter ein zur Prozeßinstruktion gehöriger Actus ausserhalb der gewöhnlichen Gerichtsstelle vorgenommen werden muß, so werden dafür an Diäten gezahlt	—	—	—	16	1	—	1	8	1	16	2	8

und

	Gegenstand des Prozesses.											
	Von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 500 Rtl. excl.		Von 500 Rtl. bis 1000 R. excl.		Vo[n] 1000 und darüb[er]	
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	[Gr.]
und der Aktuarius oder Justizsekretair, wenn solcher dabey zugezogen werden muß, erhält die Hälfte dieser Diäten mit . .	—	—	—	8	—	12	—	16	—	20	1	-
Wenn ein einzelner zur Instruktion der Hauptsache gehörender Actus durch den Aktuarium oder Justizsekretair außerhalb der gewöhnlichen Gerichtsstelle vorgenommen werden muß; z. E. die Abhörung eines Zeugen in seiner Behausung rc. so werden an Diäten bezahlt für den Termin . . .	—	—	—	8	—	12	—	16	—	20	1	-
Anmerkung. Wenn für mehr als einen Tag Diäten liquidirt werden, so muß an jedem dergleichen folgenden Tage wenigstens 5 Stunden wirklich gearbeitet seyn, und daher das Protokoll von jedem Termine besonders abgeschlossen, auch pflichtmäßig bemerkt werden, wie viel Stunden wirklich gearbeitet worden.												
9 Für einen Termin in Prozeßsachen, welcher nicht eigentlich die Instruktion der Hauptsache, sondern andere dabei vorkommende Nebenpunkte und Angelegenheiten betrift, z. E. die Regulirung eines Interimistici, Anlegung eines vorläufigen Liquidi unter den Partheyen rc. .	—	4	—	8	—	12	—	16	1	—	2 bis 3	—
0 Für die Abnahme eines Eydes von einer Parthey, es sey solcher ein zugeschobener oder nothwendiger Eyd . . .	—	4	—	6	—	8	—	12	—	16	—	1
11 Für einen Statum causae, wenn Zeugen auswärts abgehört werden sollen . .	—	4	—	6	—	12	—	16	1	—	1	-
2 Für eine Speciem facti zur Anfrage, mit Inbegriff des Berichts dazu an das Landescollegium	—	4	—	6	—	12	—	16	1	—	1	-
13 Für einen Bericht, womit Acta zum Spruch verschickt werden . . .	—	4	—	6	—	8	—	12	—	16	—	1
4 Für die Ausfertigung eines Vergleichs, von jedem Theile . . .	—	4	—	8	—	12	—	16	1	—	1	-
Anmerkung. 1) Wenn der Vergleich bloß darin bestehet, daß der Kläger seiner Forderung pure entsagt; oder daß der Beklagte sich zu dessen Befriedigung verlangtermaßen versteht; oder daß dem Beklagten bloß eine Nachsicht zugestanden wird; so darf nur dieser Satz für die Ausfertigung, und außerdem, für den Vergleich selbst, an Gebühren nichts genommen werden. 2) Wenn es hingegen ein wirklicher Vergleich ist, wo jeder Theil von seinem prätendirten Rechte etwas schwinden läßt, so werden												

No.		Gegenstand des Prozesses.											
		Von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 500 Rtl. excl.		Von 500 Rtl. bis 1000 R. excl.		Von 1000 R. und darüber	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
	nach Verhältniß des Quanti differentiae, zwischen der geforderten, und der von dem Beklagten gleich bey der Einlassung auf die Klage zugestandenen Summe, annoch an Vergleichsgebühren entrichtet: Wenn das Quantum differentiae 50 Rthlr. bis 200 Rthlr. beträgt . 16 Gr. Von 200 Rthlr. bis 1000 Rthlr. 1 Rthlr. bis 2 Rthlr. Von 1000 Rthlr. bis 10000 Rthlr. auf jedes Hundert über 1000 Rthlr. . 4 Gr. Ueber 10000 Rthlr. auf jedes Tausend 12 Gr. Wenn die Sache keiner Schätzung nach Gelde fähig ist . 1 Rthlr. bis 3 Rthlr.												
15	Für einen Exekutionsbefehl, Ordre zur Auspfändung rc. wird eben so viel entrichtet, wie für jedes andere Dekret, vid. No. 6.												
16	Für ein Immissoriale, wenn ein Sequestor oder auch Creditores zur eigenen Bewirthschaftung eingewiesen werden sollen, incl. der Verpflichtung und Einweisung . .	—	4	—	8	—	12	—	16	1	—	1	—
	Anmerkung. Für die wegen der Immission anzulegende Berechnung wird, außer den Kalkulaturgebühren, nichts bezahlt.												
17	Für eine im Wege der Exekution erfolgende gerichtliche Versteigerung, incl. der Bekanntmachung und des Protokolls, nach Verhältniß der gelöseten Summe . .	—	6	—	8	—	12	—	16	1	—	2	—
18	Für einen Licitationsaktum, nach Verhältniß der Taxe . . .	—	6	—	8	—	12	—	16	1	—	1	—
	Anmerkung. Dieser Satz wird nur für den letzten Termin bezahlt. Für die Zwischentermine kann nichts angesetzt werden, wenn nicht in selbigen der Zuschlag wirklich erfolgt.												
19	Für einen Adjudikationsbescheid, nach Verhältniß des Gebots . . .	—	8	—	16	1	—	1	8	2	—	4	—

Vierter Abschnitt.

Von den Gebühren in Concurs- und Liquidationssachen.

1 Für die Versiegelung, Resignation, Aufnahme des Inventarii, der Taxe u. s. w. finden die Sect. VII. No. 7. seqq. vorgeschriebenen Sätze Anwendung.

Für

No.		Gegenstand des Prozesses											
		Von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 500 Rtl. excl.		Von 500 Rtl. bis 1000 R. excl.		Vo 1000 un darü	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	
2	Für die Verpflichtung des Curatoris und das darüber aufzunehmende Protokoll	—	2	—	4	—	8	—	12	—	16	—	
3	Für die Ausfertigung des Curatorii wie für jede andere Ausfertigung.												
4	Für einen Steckbrief zur Verfolgung des entwichenen Schuldners	—	4	—	6	—	8	—	12	—	16	—	
	Wenn mehrere ausgefertigt werden, für jeden die Hälfte.												
5	Für die Ediktal-Citation, den offenen Arrest, das Avertissement in den Zeitungen und Intelligenzblättern, das Patentum ad domum, die Sequestration der Grundstücke, die Subhastation und Adjudikation der Grundstücke oder Praetiosorum, Versteigerung der Mobilien u. s. w. wird nach den Sect. III. enthaltenen Vorschriften angesetzt.												
6	Für den Haupt-Liquidationstermin	—	8	—	12	1	—	1	8	1	12	3	—
7	Für die Inrotulation der Akten	—	4	—	8	—	12	—	16	1	—	1	—
8	An Sentenzgebühren für das Prioritätsurtel werden genommen	—	8	—	12	1	—	1	8	1	12	3	—
	Ueber 1000 Rthlr. wird der Satz der Sportultare Sect. I No. 8. beibehalten.												
9	Für die Publikation des Prioritätsurtels an sämmtliche Gläubiger	—	6	—	8	—	12	—	16	1	8	1	
10	Für einen Termin zur Regulirung der Sache wegen der gegen das Prioritätsurtel erhobenen Beschwerden und vorkommenden Appellationen, nach Vorschrift der Gerichtsordnung Part. I. Tit. 50 § 182. seqq.	—	8	—	12	—	16	1	—	1	8	2	—
11	Für das Distributions Erkenntniß wird eben so viel, als für die Classificatoriam, angesetzt, so wie auch für die Publikation desselben.												
	Die Kosten bey einzelnen Liquidatis, welche zur besondern Instruktion verwiesen werden müssen, sind nach dem Betrage derselben und nach den dafür competenten Colonnen zu bestimmen. Doch muß das Gericht den sich meldenden Gläubigern den ungefähren Zustand der Aktivmasse in Zeiten bekannt machen, und denjenigen unter ihnen, auf welche die Masse wahrscheinlich nicht reichen wird, überlassen, ob sie dennoch die Sache fortsetzen, oder, zur Ersparung vergeblicher Kosten, sich ihrer Forderung an die gegenwärtige Masse begeben wollen.												

Fünfter Abschnitt.

Von den Gebühren der Justiz-Commissarien und Assistenten in Prozessen.

1 Wenn ein Justizcommissarius von einer Parthey in den nach den Gesetzen zulässigen Fällen zu

 ihrem

	Gegenstand des Prozesses.											
	Von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 500 Rtl. excl.		Von 500 Rtl. bis 1000 R. excl.		Von 1000 R. und darüber.	
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
ihrem Bevollmächtigten bestellt wird, erhält derselbe für die Einziehung der Information	—	6	—	8	—	12	—	16	1	—	2	—

Anmerkung.

1) Wenn in Sachen von einiger Erheblichkeit der Justizcommissarius bey Einziehung der Information besonders viele Mühe anwenden müssen, und durch seine dadurch bewiesene Sorgfalt und bewirkte zweckmäßige Vorbereitung den Richter in den Stand gesetzt hat, mit der Instruktion im Termine selbst kurz und gründlich, ohne Aufenthalt und Unterbrechung zu verfahren; so kann derselbe, außer dem vorstehenden Satze, für seine Extrajudicialbemühungen noch besonders liquidiren, und der Richter kann ihm, nach sorgfältiger Vergleichung der Liquidation mit den Manualakten, auch eine höhere Summe zubilligen.

2) Dergleichen Liquidation für die bey Vorbereitung der Sache angewendeten Extrajudicialbemühungen findet auch alsdann statt, wenn gleich die Parthey in Person erscheinet, und der Justizcommissarius ihr nur als ihr Consulent assistiret; in sofern er nämlich die zu solcher Vorbereitung verwendete besondere Mühwaltung durch seine Manualakten nachweisen kann.

2. Für die Abwartung der Instruktion erhält der Justizcommissarius, er mag nun als Bevollmächtigter, oder nur als Consulent bey einem Prozesse gearbeitet haben, ein Honorarium, welches dem Betrage der nach Sect. I. No. 8. für einen Theil anzusetzenden Urtelsgebühren gleich ist.

Anmerkung.

Wenn ein Justizcommissarius bey einer von ihm betriebenen Sache vorzüglich viele Mühe gehabt, und sich dabey durch Fleiß, Betriebsamkeit, und in gründlicher, vollständiger und schleuniger Auseinandersetzung des Facti bewiesenen Geschicklichkeit besonders ausgezeichnet hat, das Honorarium aber, welches ihm nach Verhältniß der Sentenztaxe zukommen würde, in Verhältniß gegen seine gehabte Mühwaltung zu niedrig ist; so kann ihm der doppelte, auch, wenn die Sache außerordentlich wichtig, weitläuftig und mühsam gewesen, der dreyfache Betrag dieses Honorarii zugebilliget werden.

Für

	Gegenstand des Prozesses.										
	Von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 500 Rtl. excl.		Von 500 Rtl. bis 1000 R. excl.		V 10c u dar
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.
3 Für die Deduktion in Jure, wenn solche wegen Weitläuftigkeit und Wichtigkeit der Sache schriftlich abgefaßt werden muß	—	—	—	—	— bis 1	16 bis 8	1 bis 2	8 bis —	2 bis 4	— bis —	2 bis 4
4 Für Briefe, Anzeigen und Memorialien, welche bloß den Betrieb des Prozesses betreffen, erhält der Justizcommissarius, außer den sub No. 1. festgesetzten Informationsgebühren nichts; doch werden ihm, wenn er, in Abwesenheit der Parthey, mit ihr correspondiren, Bestellungen und Auslösungen für sie besorgen müssen u. s. w. pro cura instantiae zugebilligt	—	4	—	8	—	12	1	—	2	—	2
5 Für die schriftliche oder ad Protocollum geschehene Anzeige der Appellationsbeschwerden einer abwesenden Parthey erhält der Justizcommissarius	—	4	—	6	—	8	—	12	—	16	1
6 Für die Deduktion in Appellatorio wie in erster Instanz.											
7 Pro cura instantiae, eben so.											
8 In Revisorio wird dem Justizcommissario für die Anmeldung der Revisionsbeschwerden und deren Ausführung, ingleichen pro cura instantiae, eben so viel, als in Appellatorio, zugebilliget.											

Allgemeine Anmerkungen.

1) Unter obigen Sätzen sind die baaren Auslagen des Justizcommissarii an Schreibegebühren, Briefporto, Botenlohn u. s. w. nicht mitbegriffen, sondern diese müssen von ihm, nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung Parte I. Tit. XXIII §. 26. am Schluß einer jeden Instanz zur Festsetzung liquidiret werden.

2) Wenn einer Parthey, die sich eines Justizcommissarii bedient hat, die Kosten vom Gegentheil erstattet werden müssen, so sind darunter der Regel nach, auch die Gebühren des Justizcommissarii mitbegriffen. Eine Ausnahme findet statt:

a) Wenn eine Parthey, die nach den Gesetzen persönlich hätte erscheinen können und sollen, sich durch einen Justizcommissarium vertreten lassen; in welchem Fall der Gegentheil zum Ersatz der ganz unnützen Kosten sub No. 1. nicht angehalten werden kann.

b) Wenn in Sachen, welche sich nur zur ersten, zweyten und dritten Colonne qualificiren, eine Parthey zu dem von ihr persönlich abgewarteten Termine einen Justizcommissarium, als ihren Consulenten, mit zur Stelle bringt, welches ihr zwar zu ihrer eigenen Beruhigung zu thun frey stehen, dennoch aber, da in solchen minder wichtigen Sachen die Zuziehung eines Justizcom-

 missarii

	Gegenstand des Prozesses.					
	Von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl.	Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.	Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.	Von 200 Rtl. bis 500 Rtl. excl.	Von 500 Rtl. bis 1000 R. excl.	Von 1000 R. und darüber
	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.

missarii in keiner Absicht von wirklichem Nutzen seyn kann, dem Gegentheil die Kosten einer solchen überflüssigen Präcaution nicht zur Last fallen können.

Es muß also eine dergleichen Parthey ihren zugezogenen Justizcommissarium jederzeit selbst bezahlen, ohne dafür vom Gegentheil einen Ersatz fordern zu können.

3) In Ansehung der Fälle, wo Justizcommissarii wegen Nachlässigkeit und Saumseligkeit in dem Betrieb der Sachen, oder anderweitigen pflichtwidrigen Betragens, nicht nur ihrer eigenen Gebühren verlustig erklärt werden, sondern auch dem Gegentheil die Kosten ersetzen müssen, hat es bey den Vorschriften des Cirkulars vom 20. September 1783. pag. 16. No. 11. 13. pag. 32. No. 59. sein Bewenden.

Sechster Abschnitt.

Von Gerichtsgebühren, welche keine bey den Justiz-Aemtern, Magisträten und städtischen Gerichten selbst schwebende Prozesse betreffen.

1 Für die einem Supplikanten ertheilte Resolution 2 bis 8 Gr.

Anmerkung.

Wenn Beschwerden von gemeinen Leuten zum Protokoll angebracht werden; so darf für die Aufnehmung derselben nichts gefordert werden.

2 Für einen Bericht auf die angebrachten Beschwerden einer Parthey, wenn Materialia verhandelt werden . 8 Gr. bis 1 Rthlr.

3 Wenn solcher eine bloße Anzeige enthält 4 Gr. bis 12 Gr.

4 Für ein Zeugenverhör oder andere Vernehmung, welche auf Requisition eines fremden Gerichts erfolgt, nach Beschaffenheit der Sache, der auf die Befolgung der Requisition verwendeten Zeit und Mühe u. s. w. 6 Gr. bis 1 Rtlr. 8 Gr.

Anmerkung.

1) Wenn zu einem solchen Actu mehrere Termine erforderlich sind, so kann für jeden Termin, nach Qualität der Sache, die Hälfte liquidirt werden.

2) Die bey Gelegenheit solcher Requisitionen nothwendigen Expeditiones, werden gleich

andern

andern Dekreten, nach Sect. III. No. 6. taxirt.

3) Gegen ausländische Gerichte muß, auch in Ansehung der Kosten, das Reciprocum möglichst beobachtet werden.

5 Pro aff. et refixione eines von andern Gerichten eingeschickten Proclamatis 4 Gr. bis 12 Gr.

Siebenter Abschnitt.

Von den Gerichtsgebühren in den zur Jurisdictione voluntaria gehörenden Angelegenheiten.

		Gegenstand des Prozesses.											
		Von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 500 Rtl. excl.		Von 500 Rtl. bis 1000 R. excl.		Von 1000 und darüber	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
	a) Testamentsgebühren.												
1	Für die Aufnahme und Deposition eines mündlichen Testaments oder einer andern letzten Willenserklärung	—	8	—	12	1	—	1	8	2	—	4	—
	Anmerkung. Geschiehet die Aufnehmung in der Wohnung einer Parthey, so werden außerdem die Sect. III. No. 8. bestimmten Commissionsgebühren für den Justizbeamten und Aktuarium, so wie für den Richter und Stadtsekretair, angesetzt.												
2	Für die Abnahme eines verschlossenen Testaments, oder einer andern letzten Willenserklärung	—	4	—	6	—	12	—	16	1	—	2	—
	Anmerkung. Auch hier finden die eben gedachten Commissionsgebühren statt, wenn die Abnahme in aedibus geschiehet.												
3	Für die Ausfertigung des Recognitionsscheins	—	4	—	6	—	8	—	12	—	16	—	1
4	Für die Eröffnung eines Testaments	—	4	—	8	—	12	—	16	1	—	1	1
5	Für die Expedition eines eröffneten Testaments, von jedem Erben	—	4	—	8	—	12	—	16	1	—	1	—
6	Für die Zurückgabe eines Testaments, ohne Eröffnung desselben	—	4	—	6	—	8	—	12	—	16	—	1
	b) Erbtheilungsgebühren.												
7	Für eine Versiegelung	—	4	—	8	—	12	—	16	1	—	2	—
8	Für eine Entsiegelung	—	2	—	4	—	6	—	8	—	12	1	—
9	Inventurgebühren nach Verhältniß der Taxe	—	6	—	12	—	16	1	—	2	—	3 bis 4	—

Anmerkung.

a) Wenn die Masse mehr als 1000 Rthlr. beträgt, so werden von jedem Hundert darüber noch 3 Gr. angesetzt.

b) Sind erhebliche Dokumente und Briefschaften vorhanden, so können für Durchsicht derselben und Anfertigung eines Verzeich-

nisses

No.		Gegenstand des Prozesses.											
		Von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 500 Rtl. excl.		Von 500 Rtl. bis 1000 R. excl.		Von 1000 Rtl. und darüber	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
	nisses, wenn die Masse mehr als 500 Rtlr. beträgt, außerdem noch 1 bis 2 Rthlr. genommen werden.												
	c) Wenn die Inventur das geringe Vermögen eines Kossäthen oder Büdners betrifft, kann solche durch Schulzen und Gerichte des Orts geschehen, welche dafür überhaupt 18 Gr. erhalten.												
10	Für die Taxe eines Hauses oder andern Grundstücks, und was dem gleichzuachten ist .	—	6	—	12	—	16	1	—	1	12	3	—
	Anmerkung.												
	a) Wenn zu dem Hause noch ein Garten, Brauhaus, oder andere Geräthschaften gehören, so werden dafür nach Verhältniß der Taxe besonders angesetzt	—	4	—	6	—	8	—	12	—	16	1	12
	b) Die Gebühren der bey Aufnahme der Taxe zugezogenen Taxanten sind unter diesen Sätzen nicht begriffen, und werden nach den landüblichen Sätzen bezahlt.												
11	Für die Expedition eines Inventarii bey Erbtheilungen zwischen Majorennen Erben, oder bey andern Auseinandersetzungen . .	—	4	—	8	—	12	—	16	1	—	2	—
	Anmerkung.												
	Wenn das Inventarium über 4 Bogen stark ist, und die Masse mehr als 200 Rthlr. beträgt, so werden für jeden Bogen darüber noch 2 Gr. angesetzt.												
12	In Absicht der Erbtheilungs- oder Auseinandersetzungstermine wird auf die Vorschrift Sect. III. No. 9. Bezug genommen.												
13	Für die Ausarbeitung eines Erb- oder Auseinandersetzungs-Recesses . .	—	4	—	8	—	12	—	16	1	—	2	—
	Anmerkung.												
	Sind bey der Erbtheilung oder Auseinandersetzung solche streitige Punkte vorgekommen, mit deren Instruktion bereits der Anfang gemacht werden müssen, so finden in Absicht derselben noch besonders die Sect. III. No. 14. Nota 2. vorgeschriebenen Sätze statt.												
14	Für die Ausfertigung eines Erb- oder Auseinandersetzungs-Recesses . .	—	—	—	—	—	—	—	12	—	16	1	—
	c) Gebühren bey Aufnehmung gerichtlicher Protokolle.												
15	Für die Aufnehmung und Verpflichtung eines Bürgers und Ausfertigung des Bürgerbriefes bleibt es bei dem jeden Orts festgesetzten und hergebrachten Satze, und wo dergleichen nicht existirt, sind dafür 4 Rthlr. anzusetzen.												

Für

	Gegenstand des Prozesses.											
	Von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 500 Rtl. excl.		Von 500 Rtl. bis 1000 R. excl.		Vo 1000 und darüb	
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	(
Für die Annehmung und Verpflichtung eines Unterthanen inclusive des Hofbriefes: a) Von einem Bauer . 4 Rthlr. b) Von einem Kossäthen . 2 Rthlr. c) Von einem halben Kossäthen oder Büdner 1 Rthlr												
Anmerkung. In so fern jedoch in verschiedenen Kreisen ein anderes hergebracht ist, soll es dabey belassen werden.												
16 Für die gerichtliche Uebergabe eines Grundstücks, wenn solche verlangt wird . .	—	4	—	8	—	12	—	16	1	—	1	
17 Für einen Grenzrenovations-Receß von beyden Theilen . . 1 Rthlr.												
Anmerkung. Für die Ausfertigung wird außer den Vidimationsgebühren nichts bezahlt. Bey der Grenzrenovation selbst, wenn sie durch den Justizbeamten, oder Aktuarium, durch den Richter oder Stadtsekretair an Ort und Stelle geschiehet, finden die Commissionsgebühren Sect. III. No. 8. statt												
18 Für die Aufnahme eines gerichtlichen Protokolls über einen Contrakt, Schenkung unter den Lebendigen, Vergleich, Cession und andere Verschreibungen, nach Wichtigkeit und Weitläuftigkeit der Sache . . .	—	6	—	12	—	16	1	—	1	12	1	
Anmerkung. Beträgt bey einem Kaufcontrakte das Kaufgeld über 5000 Rthlr., so werden für jedes volle Tausend mehr, noch 12 Gr. angesetzt. Wird ein Contrakt, Vergleich, eine Schenkung ꝛc auf Verlangen in der Wohnung einer Parthey aufgenommen, so finden die Sect. III. No. 8. bestimmten Commissionsgebühren statt.											3	
9 Für die Aussertigung und Confirmation eines solchen Dokuments . .	—	4	—	6	—	8	—	12	—	16	1	
0 Für die auf Verlangen einer Parthey veranlaßte gerichtliche Auszahlung eines Kaufpretii mit Inbegriff der darauf zu ertheilenden Resolution Außerdem werden von den baaren Geldern, die in judicio ausgezahlet werden, da, wo solches hergebracht ist, an Zählgeldern noch 3 Gr. für jedes Hundert genommen.	—	4	—	8	—	12	—	16	1	—	2	
1 Für die Ausfertigung des Solutionsrecesses .	—	2	—	4	—	8	—	12	—	16	—	1

Nr.		Gegenstand des Prozesses. Von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl. Rtl.	Gr.	Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl. Rtl.	Gr.	Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl. Rtl.	Gr.	Von 200 Rtl. bis 500 Rtl. excl. Rtl.	Gr.	Von 500 Rtl. bis 1000 R. excl. Rtl.	Gr.	Von 1000 R. und darüber Rtl.	Gr.
22	Für einen andern Termin, so nicht in Prozeßangelegenheiten, sondern in actibus voluntariae jurisdictionis und sonst vorkommen .	—	4	—	8	—	12	—	16	1	—	2	—
23	Für die Aufnahme einer Quittung, Cession, Vollmacht, oder eines andern Attests .	—	2	—	4	—	8	—	12	—	16	1	8
24	Für die Expedition und Confirmation einer Obligation oder Caution, incl. der Certioration	—	6	—	8	—	12	—	16	1	—	1	—
	Anmerkung. Außerdem werden von einer mehr als 1000 Rtl. betragenden Obligation oder Caution, an Hypothekengeldern 4 Gr vom Hundert entrichtet, jedoch nur in Absicht derjenigen Summe, um welche das Grundstück mit einer höhern Schuld belastet wird. Geschieht das letztere nicht, sondern es geht bloß eine Veränderung in der Person des Creditoris vor, so fallen die Hypothekengelder weg.												
25	Für die Eintragung des Reservati dominii, aus einem Kaufcontrakte . .	—	4	—	6	—	8	—	12	—	16	—	16
	Anmerkung. Wenn in dem Contrakte baare Zahlung verabredet worden, die Partheyen sich aber nachher vereinigen, einen Theil des Kaufgeldes sub reservato dominio gegen Aufkündigung stehen zu lassen, so ist dies einer Obligation gleichzuachten, und müssen nach No. 24. die Hypothekengelder erleat werden.												
26	Für Eintragung des Tituli possessionis .	—	—	—	6	—	8	—	12	—	16	1	—
	Anmerkung. Wenn das Immobile über 1000 Rthlr. werth ist, so wird für jedes Hundert noch 4 Gr besonders genommen.												
27	Für Eintragung oder Löschung einer Cession oder eines jeden andern Notati inclusive des Recognitionsscheins . . .	—	—	—	4	—	6	—	8	—	12	—	12
28	Für einen Hypothekenschein . .	—	4	—	6	—	8	—	12	—	16	1	—
	Anmerkung. Besitzt jemand mehr als ein Grundstück, worauf die Eintragung vermerkt werden muß, so wird für jedes Grundstück der halbe Satz genommen.												
29	Für ein Attest aus dem Hypothekenbuche, welches nicht ausgefertigt, sondern bloß ad acta ertheilt wird . . .	—	—	—	4	—	6	—	8	—	12	—	12
30	Für Aufnahme eines Protokolls über ein Gesuch in Hypothekensachen, welches durch eine Vorstellung hätte angebracht werden sollen .	—	—	—	2	—	4	—	6	—	8	—	8

An-

Anmerkung.

Hat ein solches Gesuch bloß die Beschleunigung der Sache, oder die Ausfertigung eines Hypothekenscheines zum Gegenstande, so kann dafür nichts angesetzt werden.

	Gegenstand des Prozesses.											
	Von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100Rtl. excl.		Von 100Rtl. bis 200Rtl. excl.		Von 200Rtl. bis 500Rtl. excl.		Von 500Rtl. bis 1000 R. excl.		Von 1000 R[tl.] und darüber	
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
31 Für Aufschlagung des Hypothekenbuchs auf Verlangen	—	—	—	4	—	4	—	8	—	8	—	8
32 Wenn baare Gelder ad Depositum gebracht werden, für das Hundert 12 Gr.												
33 Wenn aber Obligationes, oder andere Dokumente, oder Pretiosa deponiret werden, so passiren pro custodia	—	—	—	6	—	8	—	12	—	16	2	—

Anmerkung.

In allen zu der Unterthanen Ackerbau, Wirthschaftsbetrieb, Hof- und Hofwehr, Conservation und Einrichtung ihrer Praestandorum gehörigen Angelegenheiten, und überhaupt in solchen Sachen, die nicht ihr Interesse privatum allein betreffen, nach ad contradictorium, sondern vorzüglich zu des Domainenbeamten Ressort gehören, bleiben sie außer den Copialien und Insinuationsgebühren sportelfrei; wenn sie aber ihre Praestanda nicht entrichten, oder ungehorsam sind, müssen sie jederzeit die Gebühren des Landreuters oder Gerichtsvoigts entrichten.

Achter Abschnitt.

Von Gebühren in Vormundschafts-Sachen.

Zuförderst sollen bey ganz armen Vormundschaften, wo die Revenüen nicht einmal zur Erziehung der Unmündigen hinreichen, alle Sportuln, ausgenommen die Schreib- und Insinuationsgebühren, ganz wegfallen, und dergleichen Angelegenheiten, als wirkliche Armensachen, unentgeldlich und ex officio bearbeitet werden.

Wenn dahingegen am Schluß der Jahresrechnung, nach Abzug aller Ausgaben, es mögen nun dieselben schon bezahlt oder noch zu bezahlen seyn, von den in diesem Jahre eingegangenen Revenüen oder Interessen, noch ein Bestand übrig bleibt; so müssen davon zuförderst die Stempel- Schreib- und Insinuationsgebühren berichtiget werden; alsdann soll auch den Justizämtern und Gerichten erlaubt seyn, für die in diesem Jahre vorgekommenen Expeditiones und Verfügungen, in sofern sie an sich, zur Ansetzung

von Gebühren qualificiret sind, dergleichen zu nehmen; jedoch mit der ausdrücklichen Maaßgabe, daß der ganze Betrag dieser Gebühren niemals und in keinem Falle die Hälfte des obgedachten deductis omnibus deducendis, übrig bleibenden, reinen Ertrags übersteigen darf.

Wenn Unmündigen, deren Vater noch am Leben, und sie zu ernähren im Stande ist, wegen einer ihnen zufallenden Erbschaft oder sonstigen Peculii, ein Curator bestellt werden muß; können für die diesfälligen Verfügungen, in sofern nur sonst das Objekt davon 50 Rthlr. übersteigt, ausser den Stempel- Schreib- und Insinuationsgebühren, auch Gerichtsgebühren genommen werden, jedoch gleichergestalt nur mit der Maaßgabe, daß solche von einem Jahre, selbst dem ersten, wo bey Regulirung der Sache die meisten Kosten vorzufallen pflegen, den Betrag einer Jahresrevenüe niemals übersteigen dürfen, und also die Substanz jederzeit integraliter conserviret werde.

Bey Curatelis absentium et prodigorum können dergleichen Gebühren allenfalls angesetzt werden, es versteht sich aber von selbst, daß um derselben Willen die Vermögenssubstanz des Abwesenden oder Prodigi niemals angegriffen werden darf.

Wenn endlich eine Vormundschaft nach obigen Grundsätzen ganz Gebührenfrey bearbeitet worden; so soll am Ende derselben, statt der bis dahin gestundeten Sporteln, Ein und ein halbes vom Hundert der alsdann vorhandenen Vermögenssubstanz, so weit als solche in unbeweglichen Gütern, liquiden und sichern Kapitalien und baarem Gelde besteht, folglich mit Ausschließung des übrigen beweglichen Vermögens und nach Abzug sämmtlicher noch vorhandenen Schulden, zur Salariencasse berechnet und inne behalten werden.

Unter dieser Voraussetzung wird dahero in solchen, zur Entrichtung von Gerichtsgebühren sich qualificirenden Vormundschaften angesetzt:

		Gegenstand des Prozesses											
		Von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 500 Rtl. excl.		Von 500 Rtl. bis 1000 R. excl.		Von 1000 R. und darüber	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
1	Für die Prüfung der Annehmlichkeit eines Vormundes . .	—	—	—	4	—	6	—	8	—	12	—	12
	Wird dazu ein Hypothekenschein erfordert, wird solcher besonders bezahlt, wie denn auch, wenn es auf die Besichtigung eines Hauses ankommt, dafür angesetzt werden . .	—	—	—	2	—	4	—	6	—	8	—	8
2	Für Ausfertigung eines Curatorii oder Tutorii	—	—	—	2	—	4	—	6	—	8	—	12

Wobey jedoch zu bemerken, daß dieser Satz nur für die erste Ausfertigung genommen werden könne, und daß, wenn in der Folge, zur Legiti-

	Gegenstand des Prozesses.										
	Von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 500 Rtl. excl.		Von 500 Rtl bis 1000 R. excl.		Vo[n] 100[0] u[nd] darü[ber]
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.
mation in einem Prozesse, oder zu irgend einem andern Behuf, eine nochmalige Ausfertigung nöthig ist, die Taxe dafür nur so, wie für jede andere Vidimation bezahlt werden dürfe.											
3 Für eine Versiegelung, wenn solche zur Sicherstellung der Minorennen erforderlich .	—	—	—	2	—	4	—	6	—	8	—
4 Für eine Entsiegelung gleichmäßig .	—	—	—	2	—	4	—	6	—	8	—
5 Für eine Inventur, wenn solche zur Sicherstellung der Minorennen, gerichtlich geschehen muß	—	4	—	6	—	12	—	16	—	16	1
6 Für die Errichtung und Vollziehung eines Erbrecesses	—	4	—	8	—	12	—	16	1	—	2
Anmerkung. Wenn Wittwen oder Wittwer concurriren, müssen diese in Ansehung der sub No. 3. bis 6. inclusive geordneten Sätze die eine Hälfte der Gebühren tragen, welche Hälfte die Wittwen oder Wittwer auch in den Fällen entrichten müssen, wenn von den Minorennen nach obigen Vorschriften nichts genommen werden darf.											
7 Für die Durchlegung einer Vormundschaftsrechnung in Calculo . . .	—	—	—	—	—	—	—	8	—	12	1
welche demjenigen zufallen, welcher die Rechnung durchgeleget hat, und sollen die Justizaktuarien, oder Untergerichtsbediente, in so fern sie im Rechnen geübt sind, und wenn sie dergleichen Geschäfte, wozu sonst ein Kalkulator adhibirt werden muß, bearbeiten, und der Kalkulator durch sie entbehrlich wird, diese Gebühren erhalten.											
8 Für die Abnahme der Vormundschaftsrechnung, ohne Rücksicht auf die Zahl der erforderlichen Termine, für sämmtliche Kuranden zusammen	—	—	—	—	—	—	—	12	1	—	1
9 Für die, auf die Abnahme der Rechnung erfolgende Decharge oder Resolution .	—	—	—	—	—	—	—	8	—	16	— 1
10 Für eine Resolution auf geschehene Anfrage, oder eine andere schriftliche Ausfertigung, wenn der Gegenstand der Anfrage, des Approbations- oder andern Dekrets die Summe von 50 Rthlr. übersteigt . .	—	—	—	4	—	4	—	6	—	6	—
Wenn nur Copia Decreti ertheilt wird 2 Gr.											
11 Für ein Excitatorium an den Vormund oder Litis-Curatorem auf Rechnung des Saumseligen	—	—	—	4	—	4	—	6	—	6	—
und wird dieser Satz auch in den Fällen genommen, wenn die Minorennen selbst, nach obigen allgemeinen Vorschriften, keine Gebühren entrichten dürfen.											
12 Für einen Trauschein oder Attest über die mit den Kindern getroffene Richtigkeit .	—	—	—	4	—	8	—	12	—	16	— 1
Und wird dieser Satz entrichtet, wenn auch											

Nr.		Gegenstand des Prozesses.											
		Von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100Rtl. excl.		Von 100Rtl. bis 200Rtl. excl.		Von 200Rtl. bis 500Rtl. excl.		Von 500Rtl. bis 1000 R. excl.		Von 1000 R. und darüber	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
	von den dabey interessirenden Minorennen keine Gebühren genommen werden dürfen.												
13	Für eine Verfügung wegen Annahme oder Auszahlung und Extradition von baaren Geldern, Dokumenten und Pretiosis, so ad Depositum genommen werden, imgleichen für ein Anschreiben an die Banque	—	—	—	4	—	4	—	6	—	6	—	6
14	In Rücksicht der Aufbewahrung der Depositorum wird sämmtlichen Untergerichten verstattet, die in der Depositalordnung vom 15. September 1783. Tit. II. §§. 472. seqq. den Obergerichten vorgeschriebene Gebührensätze, statt der bisher etwan an verschiedenen Orten eingeführt gewesenen Observanz, in Anwendung zu bringen.												
15	Für einen Depositenschein	—	4	—	6	—	8	—	12	—	16	—	16
16	Für ein Decretum de alienando wegen eines Immobilis	—	6	—	8	—	12	—	16	1	—	1	—
17	Für einen Bericht:												
	a) Wenn von der Lage der Vormundschaft Auskunft erfordert worden	—	—	—	4	—	8	—	12	—	16	—	16
	b) Wenn solcher gutachtlich über eine verlangte Majorennitätserklärung erstattet wird, inclusive der deshalb vorhero anzustellenden Untersuchung	—	8	—	12	1	—	1	12	2	—	4	—
18	Für Abhaltung des Termins, worin nach erlangter Großjährigkeit oder Venia aetatis, der gewesene Curandus den Vormund dechargiret, und dem Curanden seine in Deposito befindliche Gelder, Dokumente und Pretiosa extradiret werden	—	4	—	8	—	12	1	—	2	—	2	—
	Außer vorstehenden Sätzen werden annoch in allen Fällen, wo nach obigen allgemeinen Vorschriften Gebühren genommen werden dürfen, besonders angesetzt:												
19	Die Auslagen für Stempelpapier nach den, in jedem Falle, in Gefolge des Edikts vom 13. May 1766. und dessen nachherigen Deklarationen geordneten Sätzen.												
20	Die Auslagen an Postporto, imgleichen dasjenige, was für Bekanntmachung in den Intelligenz- und Zeitungsblättern an das Adreßcomtoir und die Zeitungsexpeditions gezahlt werden muß, jedoch darf für die Besorgung solcher Inserendorum nichts besonders angesetzt werden.												
21	Die Auslagen für Transportirung der Gelder und Effekten bey Ablieferung ad Depositum und Abschickung zur Banque.												
22	Für Munda, Abschriften, Vidimationen, Insinuationen u. s. w. werden die Sect. X. ausgeworfenen Sätze beobachtet.												

Neum

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Neunter Abschnitt.			
Von Gebühren in Criminalsachen.			
1 Für jeden Tag, an welchem sich der Inquirent mit der Untersuchung, Vernehmung des Denuncianten, vorläufigen Ausmittelung des Corporis delicti, Vernehmung des Verbrechers, der Zeugen u. s. w. beschäftigt, erhält			
der Inquirent	1	8	—
der Protokollführer	—	16	—
jeder der Schöppen, wenn solche statt des Protokollführers adhibirt werden müssen	—	8	—
Anmerkung.			
1) Es muß aber an jedem Tage wenigstens 5 Stunden gearbeitet worden seyn, und daher in jedem Protokoll pflichtmäßig bemerkt werden, wie lange die Verhandlung gedauert habe. Hat dieselbe wegen besonderer Weitläuftigkeit und Mühsamkeit beträchtlich mehr Zeit erfordert, so können die obigen Sätze allenfalls um die Hälfte erhöht werden.			
Dagegen findet nur die Hälfte der obigen Gebühren statt, wenn nur einzelne Actus, zu deren Vollziehung nicht so viel Zeit erfordert wird, z. B. die Publikation der Erkenntnisse, Eidesabnahmen u. dgl. vorgenommen werden.			
2) Wenn der Inquirent zum Behuf der Untersuchung Reisen vornehmen muß, so erhält derselbe täglich an Diäten . . .	1	8	—
der Protokollführer . . .	—	16	—
Außer diesen Diäten kann für Logis, Beköstigung u. dgl. nichts angesetzt werden. Hingegen wird das Post- Fuhr- und Botenlohn, imgleichen die Wagenmiethe besonders vergütigt.			
2 Für die Obduktion eines Entleibten oder Besichtigung eines Verwundeten:			
dem Physikus	1	8	—
dem Chirurgus	1	—	—
Müssen die Obducenten Behufs der Obduktion Reisen vornehmen, so erhalten sie täglich an Diäten:			
der Physikus	1	8	—
der Chirurgus	—	16	—
3 Für das Gutachten über den Befund bey der Obduktion oder Besichtigung, nach Beschaffenheit der Sache, Schwierigkeit des Falls und Gründlichkeit des Gutachtens	1 bis 5	—	—
4 Für eine schriftliche Verfügung, welche im Lauf der Untersuchung nöthig wird, Citation des Denuncianten, des Angeschuldigten oder der Zeugen, Requisition an ein anderes Gericht u. dgl. mit Inbegriff der Copialien	—	8	—
Für Beylagen werden die Copialien nach den im folgenden Abschnitt bestimmten Sätzen besonders bezahlt.			
Für Verfügungen, welche der Inquirent während der Zeit erläßt, wo er Diäten erhält, können bloß Copialien liquidirt werden.			

Für

		Rthlr.	Gr.	Pf.
5	Für einen Bericht an das Landescollegium über die Lage der Sache, oder auch, wenn die Akten mit einem Gutachten zum Spruch eingereicht werden, inclusive der Copialien	—	16	bis
	Andere Berichte und Anfragen, die im Lauf der Untersuchung vorkommen, z. B. Ueber die geschehene Publikation und Vollstreckung des Urtels, wegen einer an ein anderes Gericht zu erlassenden Verordnung u. dgl. werden nur, wie andere schriftliche Verfügungen, nach No. 4. beurtheilt.	2	—	—
6	Für Entwerfung des Status causae zur Vernehmung auswärtiger Zeugen	—	16	bis
7	Für Entwerfung einer dem Inkulpaten vorzulegenden Species facti, imgleichen für Anfertigung der Artikel zur Specialinquisition nach Verhältniß der Wichtigkeit und Weitläuftigkeit der Sache	2 1 bis 5	— —	— —
8	Für ein Erkenntniß	1 = 10	—	—
	Wenn das Erkenntniß an das Obergericht zur Bestätigung eingesandt wird, so werden von diesem für die Confirmation die halben Urtelsgebühren angesetzt. Findet aber das Obergericht für nöthig, mit Beyseitesetzung des Untergerichtsurtels selbst anderweitig zu erkennen, so werden für dieses Urtel ebenfalls volle Urtelsgebühren genommen.			
9	Der Defensor eines Inkulpaten erhält			
	a) für die Information aus den Akten und den Unterredungstermin	1 bis 3	—	—
	b) Wenn derselbe schon der Special-Inquisition beywohnt, für jeden Termin	1	8	—
	c) Für die Defensionsschrift nach Verhältniß der Wichtigkeit, Gründlichkeit und Weitläuftigkeit derselben auch steht dem erkennenden Gericht frey, bey besonders wichtigen Sachen, wenn der Defensor viel Fleiß und Gründlichkeit gezeigt hat, diese Gebühren allenfalls bis auf 10 Rthlr. zu erhöhen.	2 bis 6	—	—
	d) Für den Inrotulationstermin, imgleichen für den Termin zur Publikation des Erkenntnisses	1	—	—
	e) Für den Bericht wegen Einwendung der weitern Vertheidigung, imgleichen wenn der Defensor vor Einreichung der Defensionsschrift nöthig finden sollte, annoch Anträge zur nähern Ausmittelung zu machen, für die deshalb einzureichende Vorstellung nach Maaßgabe der Weitläuftigkeit und Wichtigkeit der Sache und Erheblichkeit der angeführten Umstände	— 2	16 —	bis —
	f) Wenn der Defensor Correspondenz führen oder mehrere Anzeigen, die nicht zur Klasse der ad e. gedachten gehören, an das Gericht erstatten muß, so werden ihm dafür überhaupt pro cura zugebilligt	— 2	16 —	bis —
	g) Wenn der Defensor Reisen machen muß, so werden ihm die ihm nach seinem Stande zukommenden Diäten gegeben. Ein Justizcommissarius erhält täglich	1	8	—
	h) Post- Fuhr- und Bothenlohn, imgleichen Wagenmiethe, so wie auch die Schreibgebühren, werden dem Defensor besonders vergütigt.			

Allgemeine Anmerkungen.

1) Vorstehende Gerichtsgebühren können nur alsdann angesetzt werden, wenn das Vermögen des in die Kosten verurtheilten Verbrechers zu deren Bezahlung hinreicht. In solchem Fall muß die Liquidation der Gebühren,

Rthlr. Gr. Pf.

bühren, imgleichen das Verzeichniß der zu den Akten zu supplirenden Stempel, jedesmal am Schluß der Untersuchung zur Festsetzung in dem Erkenntniß beygefügt werden.

2) Hat der Verbrecher einiges aber nicht zureichendes Vermögen, so werden daraus zuerst die baaren Auslagen genommen, und nur, was nach deren Bezahlung übrig bleibt, kann zu den Gebühren verwendet werden.

Zu den baaren Auslagen gehören auch die Diäten, wenn die mit der Untersuchung beschäftigten Personen Reisen vornehmen müssen; ferner die Gebühren für ein von dem Ober-Collegio-Medico aefordertes Gutachten; imgleichen die Gebühren des Physikus und Chirurgus, wenn diese nicht ein fixirtes Gehalt genießen.

3) Ist der Verbrecher arm, so können gar keine Gebühren genommen werden, und es müssen auch alle einländische Gerichte den im Lauf der Untersuchung an sie ergehenden Requisitionen unentgeldlich genugen.

Gegen ausländische Gerichte muß bey den Kosten überall das Reciprocum möglichst beobachtet werden, und wenn Gebühren an sie zu entrichten sind, so werden dieselben zu den baaren Auslagen gerechnet.

4) In Ansehung der in diesem Falle aus dem Aemter-Justizfond, oder aus den Kämmereyen zu bezahlenden Criminalkosten und Gebühren, hat es bey den deswegen ergangenen besondern, dieser Sporteltaxe sub A. & B. beygefügten Verordnungen vom [illegible]ten July [illegible]788 und [illegible]ten December 1793 sein Bewenden, auf welche daher die Gerichte verwiesen werden.

5) Eben so hat es wegen der den Scharfrichtern zukommenden Gebühren bey demjenigen, was in den Rescripten vom 29sten April 17[illegible]8 und 10ten Februar 1772 verordnet ist, sein Bewenden.

6) Wegen der bey Untersuchungen zu brauchenden Stempel, imgleichen wegen der Gebühren des Gerichtsdieners ist im zehnten und eilften Abschnitt das Nöthige festgesetzt worden.

7) Der Richter muß bey Festsetzung der Liquidation sorgfältig prüfen, ob etwa durch unnöthige Vervielfältigung der Termine oder schriftliche Verfügungen aus Eigennutz, Fahrlässigkeit, oder Mangel an richtiger Einsicht und Beurtheilung, die Kosten unnöthigerweise vermehrt worden. Findet sich solches, so ist der Richter befugt und schuldig, die Liquidation nach Verhältniß der wirklich nur erforderlich gewesenen Termine und Verfügungen zu moderiren.

8) Wenn in Untersuchungssachen gegen unvermögende Inkulpaten Briefe, Berichte oder Packete mit der Post versendet werden, so müssen dieselben mit der Rubrik:

unvermögende Inquisitensachen oder herrschaftliche Criminalia,

versehen werden, indem sonst nach dem Rescript vom 29sten September 1770 die Portofreyheit nicht statt findet.

Zehnter Abschnitt.

Von den Gebühren für Munda, Abschriften und Vidimationen, imgleichen für den Gerichtsdiener oder Landreuter.

		Rthlr.	Gr.	Pf.
1	Für ein Mundum, in allen Sachen, die expedirt werden, auf den Bogen	—	2	—
2	Für Beylagen oder andere Abschriften, wenn sie nicht über 2 Bogen betragen, auf den Bogen	—	1	6
	wenn sie mehr betragen, und also Stoßweise geschrieben werden, auf den Bogen	—	1	—
	Anmerkung.			
	Es wird hier auf die Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung Parte III. Tit. V. §. 60. und 61. Bezug genommen, wornach die Munda und Abschriften rein correkt und ordentlich geschrieben, auf jeder Seite wenigstens 24 Zeilen, und in jeder Zeile 12 Sylben enthalten seyn müssen.			
3	Für die Vidimation eines Dokuments, wenn solche erfordert wird, außer den Copialien:			
	Vom ersten Bogen	—	4	—
	Von jedem folgenden Bogen	—	2	—
4	Für eine mündliche Vorladung	—	1	—
5	Für Insinuation einer schriftlichen oder andern Verordnung .	—	1	—
	Anmerkung.			
	Wenn ein Patentum ad Domum oder eine andere Currende zu insinuiren ist; so werden die Gebühren nach der Personenzahl berechnet.			
6	Für eine Realcitation	—	4	—
7	Für eine Verwahrung, Arrestanlegung u. s. w. . . .	—	2	—
8	Für eine Pfändung in geringschätzigen Sachen . . .	—	2	—
	Wenn jemand Bäume am Wege beschädigt hat . .	—	8	—
	Wenn ein Jude auf verbotenem Hausiren betroffen wird .	—	8	—
9	Für Resignation eines Pfandes	—	4	—
10	Für die Beywohnung einer Taxe, Obsignation, Resignation, Inventur, Auktion, Testaments, Aufnahme, Erbtheilung, Grenzrenovation, Obduktion, Besichtigung u. s. w.	—	4	—
11	Für die Aufwartung bey einem Liquidations- Distributions- oder Licitations- und Auktionstermin	—	4	—
12	Für die Ausrufung eines Subhastationstermins oder einer Auktion .	—	2	—
13	Für Aff- und Refixion eines Proclamatis . . .	—	4	—
14	Wenn Acta eingesendet werden, solche zur Post zu bringen . .	—	2	—
15	Exekutionsgebühren:			
	a) in Sachen unter 10 Rthlr. überhaupt . . .	—	2	—
	b) — von 10 bis 25 Rthlr. für 3 Tage . .	—	4	6
	c) — von 25 bis 50 Rthlr. exclusive für die Ankündigung .	—	4	—
	d) — von 50 Rthlr. und darüber . . .	—	6	—
	für die übrigen Wartetage ad c. täglich 2 Gr. und ad d. 6 Gr.			
16	Einen Gerichtseingesessenen zum Arrest zu bringen . .	—	2	—
17	Für die Aufhebung eines Delinquenten . . .	—	4	—

Ein-

		Rthlr.	Gr.	Pf.
18	Einschließgeld	—	2	—
19	Ausschließgeld	—	2	—

Anmerkung.

Die ad No. 16. — 19. festgesetzten Arretirungs- und Schließungsgebühren bey unvermögenden Inquisiten, finden nach dem Regulativ vom 2ten Julius 1788 und 14ten December 1793 nicht statt; entgegengesetzten Falles aber, und wenn der Gefangene die Kosten aus eigenen Mitteln zu bezahlen im Stande ist, können statt der hier vorgeschriebenen Sätze jedesmal 6 Gr. genommen werden.

		Rthlr.	Gr.	Pf.
20	Sitzgebühren für 24 Stunden	—	1	—
	Muß wegen Mangel des Gefängnisses ein Arrestant beym Gerichtsdiener gebracht werden	—	2	—

Anmerkung.

Sitzgebühren, bey unvermögenden Inquisiten, werden mit 1 Gr. sowohl aus dem Aemter-Justizfond als aus den Kämmereyen bezahlt.

		Rthlr.	Gr.	Pf.
21	So oft der Delinquent vor Gericht gebracht wird	—	1	—
22	Bey Entlassung eines Gefangenen	—	2	—
23	Jemanden den spanischen Mantel oder die Fiddel umzulegen, in den Ganten ein- und wieder loszuschließen	—	[illegible]	—
24	Bey Exekution eines Todesurtels	—	8	—
25	Bey Holzmärkten muß jeder Defraudant, der in Geld- oder Leibesstrafe verurtheilt wird, dem Aktuario oder Stadtsekretair 4 Gr. Protokollgebühren, und dem Gerichtsdiener oder Landreuter 1 Gr. bezahlen.			

Allgemeine Anmerkungen.

1) Wenn das Objekt mehr als 200 Rthlr. betrifft, so können die Sätze sub No. 5. 7. 9. 11. und 14. verdoppelt werden.

2) Muß der Gerichtsdiener oder Landreuter bey einem Geschäft über Feld reisen, so erhält er außerdem für jede Meile 3 Gr.

3) Ist in schleunigen Fällen verfügt, daß die Citation oder Insinuation zu Pferde geschehen soll; so werden dem Gerichtsdiener oder Landreuter 8 Gr. für den Ritt, und wenn solcher in einem Tage nicht abgethan werden kann, noch 4 bis 8 Gr. Futtergeld bezahlt. Diese Art der Citation oder Insinuation kann aber nur in sehr dringenden Fällen statt finden.

Eilfter Abschnitt.

Von dem bey gerichtlichen Verhandlungen zu gebrauchenden Stempelpapier.

An Stempelpapier muß in jeder Sache, sobald der Gegenstand den Werth von 30 Rthlr. übersteigt, oder keiner gewissen Schätzung fähig ist, folgendes genommen werden.

		Rthlr.	Gr.	Pf.
1	Bey der Anmeldung einer Klage, wenn das Objekt weniger als 200 Rthlr. beträgt	—	1	—
	wenn es über 200 Rthlr. oder mehr beträgt . .	—	6	—
	Anmerkung. Wird die Klage mündlich zum Protokoll angemeldet, so muß zu diesem der vorschriftsmäßige Stempelbogen genommen werden.			
2	Zu dem Informationsprotokoll, wenn dergleichen mit dem Kläger oder Beklagten aufgenommen wird	—	6	—
3	Zu dem Klageprotokoll	—	6	—
	Anmerkung. Zur Aufnehmung einer Intervention oder Litisdenunciation, oder auch einer Reconvention, wenn diese letztere zur besondern Verhandlung verwiesen wird, muß eben so viel an Stempelpapier genommen werden.			
4	Zu der ersten Vorladung des Beklagten . . .	—	6	—
	Anmerkung. Wenn diese erste Citation nicht schriftlich, sondern nur per copiam decreti ergeht, muß zu dieser Abschrift ein 6 Gr. Stempelbogen genommen werden.			
5	Zu einer Ediktalcitation auf jedes Exemplar . . .	—	12	—
6	Zu einem Inserat in den Zeitungen und Intelligenzblättern . .	—	6	—
7	Zu einem Subhastationspatent auf jedes Exemplar:			
	Wenn die Taxe nur 1000 Rthlr. oder weniger beträgt . .	—	6	—
	Wenn die Taxe über 1000 Rthlr. beträgt . . .	—	12	—
8	Zu einem Requisitoriali, Intercessionali, Dekret, Resolution und überhaupt zu einer jeden schriftlichen Ausfertigung, für welche in gegenwärtiger Taxe kein besonderer Satz bestimmt ist	—	6	—
9	Zu einer schriftlichen Anzeige des Justizcommissarii, welche im Laufe des Prozesses vorkommt	—	1	—
10	Zu einer Vollmacht:			
	Wenn das Objekt an Kapital und Zinsen nur 100 Rthlr. oder weniger beträgt	—	8	—
	Wenn es mehr beträgt oder keiner Schätzung fähig ist . .	—	10	—
11	Zur Beantwortung der Klage, wenn solche besonders und nicht zugleich im Instruktionstermine aufgenommen wird . . .	—	6	—
12	Zu einem Contumacialprotokoll, auf welches eine Definitivresolution erfolgt	—	12	—
13	Zu dem ersten Instruktionsprotokolle . . .	—	12	—
14	Wenn die Instruktion durch mehrere Termine fortgesetzt wird, zu dem Protokoll für jeden folgenden, wofür die Partheyen besondere Termingebühren entrichten müssen	—	6	—
15	Zu dem Protokoll über das Zeugenverhör:			
	Wenn nicht mehr als zwey Zeugen sind . . .	—	6	—
	Wenn mehr als zwey Zeugen sind . . .	—	12	—
16	Zu dem Protokoll über den Versuch der Sühne und die mündliche Verhandlung der Deduktionen	—	6	—
17	Zum Protokoll bey einem andern Termine in Prozeßsachen, welcher nicht zur eigentlichen Instruktion gehört . . .	—	6	—
18	Zum Protokoll bey einem auf Requisition eines fremden Gerichts abgehaltenen Zeugenverhör	—	6	—

Zum

No.		Rthlr.	Gr.	Pf.
19	Zum Statu causae, wenn ein Zeuge durch ein auswärtiges Gericht abgehört werden muß	—	6	—
20	Zum Protokoll, wenn der Augenschein außerhalb dem Orte des Gerichts eingezogen werden muß	—	6	—
21	Zum Protokoll über die Ableistung eines zugeschobenen oder nothwendigen Eides	—	1	—
22	Zu einer Deduktionsschrift	—	6	—
23	Zum Protokoll über die Akteninrotulation	—	6	—
24	Zu einer Specie facti zur Anfrage an die oberen Behörden	—	6	—
25	Zu einem Bericht dazu	—	6	—
26	Zu einem Bericht nach Hofe oder an die Landescollegia	—	6	—
27	Zu einem Urtel, wenn solches nicht expedirt wird, und das Objekt 100 Rtl. und darüber beträgt	—	1	—
	In Injuriensachen	—	6	—
	Zu den Abschriften für jede Parthey	—	1	—

Anmerkung.

Wenn das Urtel expedirt werden muß, so bedarf das Original keines Stempels.

Eine Contumacialresolution wird als ein Urtel angesehen.

No.		Rthlr.	Gr.	Pf.
28	Zu der Ausfertigung eines Vergleichs	—	6	—
	ad No. 28. (siehe die Anmerkung ad No. 39.)			
29	Zu dem Vergleichsprotokolle wird, falls der Gegenstand unter 100 Rthlr. beträgt, kein Stempel genommen, wenn aber das streitige Quantum betragen hat			
	100 bis 500 Rthlr.	—	12	—
	500 — 1000 —	1	—	—
	1000 — 2000 —	1	12	—
	über 2000 —	2	12	—
	Wenn die Sache keiner Schätzung nach Gelde fähig ist	1	—	—
	In Injuriensachen	—	1	—
	Wenn bloß dem Prozesse entsagt wird	—	6	—
30	Zur Anzeige eines außergerichtlich geschlossenen Vergleichs:			
	Wenn das Objekt 200 Rthlr. oder weniger beträgt	—	6	—
	Wenn solches über 200 Rthlr. beträgt	—	12	—
31	Zu einer Constitutione liquidi zum Behuf einer zu verfügenden Immission	—	6	—
32	Zu einem gerichtlichen Auktionsprotokolle	—	6	—
33	Zu einem Licitationsprotokolle	—	6	—
34	Zu einem Adjudikationsbescheide	—	12	—
35	Zur schriftlichen Anmeldung von Appellations- oder Revisionsbeschwerden	—	6	—

Anmerkung.

Bey Aufnehmung der Appellations- oder Revisionsbeschwerden, müssen zu den Protokollen, so wie zu den Deduktionen eben die Stempelbogen wie in erster Instanz genommen werden.

No.		Rthlr.	Gr.	Pf.
36	Zu einer bloßen schriftlichen Vorstellung in Prozeßsachen und andern gerichtlichen Angelegenheiten	—	—	6

No.		Rthlr.	Gr.	Pf.
	Anmerkung.			
	a) In Fällen, da nach dem Stempeledikt zu den Gesuchen ein höherer Stempel erfordert wird, z. B. bey Renunciation einer Klage 2c. muß solcher vorschriftsmäßig genommen werden.			
	b) Wenn aber ein Gesuch bloß Beschwerden über Verzögerung oder Härte des Gegentheils enthält, oder auf Niederschlagung der Gebühren, Ertheilung des Armenrechts, und andere dergleichen Gegenstände gerichtet ist, so bedarf es keines Stempels.			
37	Zu einem Gesuch ad Protocollum, welches durch eine ordentliche Vorstellung hätte geschehen sollen	—	—	6
38	Zu einem Inventario, wenn die Masse über 30 Rthlr. beträgt:			
	für den ersten Bogen	—	12	—
	für jeden der übrigen Bogen	—	1	—
39	Zu einem Erbvergleich werden die im Stempeledikt vom 13ten May 1766 vorgeschriebenen Erb- und Collateralstempel bey der Ausfertigung genommen.			
	Anmerkung.			
	Uebrigens wird hier und bey No. 28. auf das Stempeledikt Art. IV. und XIV. wegen der Pupillen und geringen Leute Bezug genommen.			
40	Bey Contrakten, Schenkungen unter den Lebendigen, Vergleichen und andern Verschreibungen, werden ebenfalls die in diesem Stempeledikt vorgeschriebenen Stempel genommen.			
41	Zu Quitungen, Cessionen, Attesten und andern Actibus, bey welchen kein höherer Satz vorgeschrieben ist	—	6	—
42	Bey Criminalfällen finden die Sätze sub No. 1. 4. 5. 6. 8. 15. 20. 21. 22. 23. 25. 35. und 38. Anwendung. Zur Vernehmung des Inquisiten über Artikel, wird ein 12 Gr. Stempel genommen.			

eußisches Patent wegen Ver-
halts in den bisherigen und nunmehro
it von Preußen in Besitz genommenen
esheim, des Eichsfeldes und der Städte
rfurth und Goslar und ihren Gebieten.
, den 9ten April 1803.

nes Landrecht und die so eben benamte Bergordnung, in Allem dem, Gesetzes Kraft erhalten, was wegen Verleihung und Benutzung der Berg- und Hüttenwerke, darin festgesetzt ist; so wie auch alle, für Unser Herzogthum Magdeburg erlassenen besondern Declaratorien, Rescripte und die dort gesetzlich gewordenen Observanzen, auch in den Gebieten des Fürstenthums Hildesheim, des Eichsfeldes und der Städte Mühlhausen, Nordhausen, Erfurth und Goslar ihre Anwendung finden sollen.

III.

Das den Dominiis in Unserer Bergordnung gestattete Mitbau-Recht pro dimidia, wollen Wir zwar auch hier zulassen, jedoch unter der, durch andere gesetzliche Vorschriften feststehenden Einschränkung, daß selbiges nur auf dem Fundo, auf welchem die Fundgrube liegt, Statt haben soll; auch daß die Dominial-Gränze über Tage, auf die unterirrdische Gränze, weder nach dem Streichen noch nach dem Fallen der Gänge, Erzlager und Flöze, den geringsten Einfluß hat, und daß sich die Dominia wegen Ausübung des ihnen hierdurch zugestandenen Mitbaurechts binnen drey Monaten bestimmt erklären müssen, widrigenfalls nach deren Verlauf es so angesehen werden soll, als ob sie sich dessen begeben hätten. Im Falle die Dominia sich für die Annahme des Mitbaurechts erklären, müssen sie auch dem Finder, die auf die Versuche verwandten Kosten nach Verhaltniß ihres Antheils, erstatten.

IV.

In Specie sollen in den vorhin gedachten Provinzen, wegen der Freyheiten der Berg- und Hüttenleute und Einrichtung

richtung auch Führung der Knappschafts-Casse, ausser der oben allegirten Bergordnung, alle deshalb gesetzlichen Verfügungen und das Canton-Reglement vom 12ten Februar 1792. gelten, wornach also alle wirkliche, bey Publication dieses Patents vorhandene oder als Fremde künftig anzuziehende Bergarbeiter, Hüttenleute, Bergschmiede, Schmelzer u. s. w. und deren Nachkommen, so lange sie das Metier ihres Vaters fortsetzen, von aller Werbung und Enrollement frey und exemt seyn sollen.

V.

Die Oberaufsicht und Verwaltung Unsers Berg-Regals in diesen Provinzen, haben Wir dem Bergwerks- und Hütten-Departement Unsers General ꝛc. Directorii übertragen. Die specielle Aufsicht aber, über das gesammte Berg- und Hüten-Wesen in den vorbenannten Gebieten, soll von Unserm jetzigen Magdeburg-Halberstädtschen Ober-Bergamte, und wenn es in der Folge die Nothwendigkeit erfordern sollte, ein von selbigen relevirendes Berg- und Hüttenamt oder Berg-Commission anzusetzen, zunächst davon, ressortiren.

VI.

Als oberster Bergherr, steht Uns nunmehr auch die Erhebung des Zehent von allen in Umtrieb bereits sich schon befindenden oder noch aufkommenden Gruben zu, womit, so wie mit Erhebung der übrigen Bergwerks-Gefälle, es wie in dem Herzogthum Magdeburg und nach Vorschrift der Bergordnung, gehalten werden soll.

VII.

Endlich setzen Wir, besonders in Absicht des Kohlen-Bergbaues, fest: daß von Unserm Magdeburg-Halberstädtischen Ober-Bergamte, die Stein-, Braun- und Erdkohlen-Taxen, nach bestimmtem Maaß oder Gewicht, nach dessen besten Einsicht, gemacht und vorgeschrieben werden sollen, welchen alle Gruben, ohne Ausnahme, sich dergestalt unterwerfen müssen, daß sie ihre Kohlen nach einerley Maaß und Gewicht, und weder zu einem höhern noch zu einem niedrigern Preise als die Taxen besagen, verkaufen dürfen.

VIII.

Wir befehlen demnach hierdurch Jedermann, und insbesondere Unseren in den vorbenannten neuen Besitzungen wohnenden Vasallen und Unterthanen, wes Standes und Würden sie auch seyn mögen, sich nach diesem Patent genau zu achten; so wie Wir Unserm Bergwerks- und Hütten-Departement und dem Magdeburg-Halberstädtschen Ober-Bergamte befehlen, auf dessen Ausübung genau zu halten.

Signatum Berlin, den 9ten April 1803.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Gr. v. d. Schulenburg. v. Hardenberg. v. Reden.

No. XXII. Patent zur Publication der neuen Auflage des Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten und des ersten Anhanges, worin die bisher ergangenen Abänderungen und Ergänzungen des Allgemeinen Landrechts verkürzt gesammlet sind. De Dato Berlin, den 11ten April 1803.

Wir **Friedrich Wilhelm** von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hierdurch jedermann zu wissen, daß der Mangel einer gehörigen Anzahl von Exemplarien des Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten, eine neue Auflage desselben nöthig gemacht, welcher Wir bey der wörtlichen Uebereinstimmung mit der ersten, nicht nur die allerhöchste Sanction hierdurch ertheilen, sondern auch die Veranstaltung getroffen haben, daß die Erläuterungen und Abänderungen desselben, welche zeithero gesetzlich ergangen und das allgemeine Recht betreffen, verkürzt gesammlet, der neuen Edition gehörigen Orts eingeschaltet und unter dem Titel des ersten Anhanges ꝛc. zum Besten der Besitzer der ältern Edition gedruckt sind.

Nur die Erläuterungen und Abänderungen des XX. Titels des zweyten Theils sind ausgelassen, weil derselbe durch das nächstens erfolgende neue Criminalrecht für die Preußische Staaten ergänzt werden wird. Mit Bezug auf das Publications-Patent vom 5ten Februar 1794 haben sämmtliche Ober- und Untergerichts-Stellen diese neue Auflage des Landrechts und diesen ersten Anhang gesetzlich anzuwenden, und erhalten dieselben zugleich die Anweisung, in ihren Urtelssprüchen auf keine Privat-Gesetzes-Sammlung Bezug zu nehmen, sondern sich lediglich an diejenigen Gesetze zu halten, welche ihnen zugefertigt, gehörig publiciret, auch durch das neue Archiv der Preußischen Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit zu ihrer Kenntniß gebracht und in die akademische Edicten-Sammlung hiernächst aufgenommen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beygedrückten Königl. Insiegel. Gegeben Berlin, den 11ten April 1803.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Goldbeck.

No. XXIII. Cabinets-Ordre, in wie fern bürgerliche Besitzer adelicher Güter zu Tragung der Uniform berechtigt seyn sollen. De Dato Potsdam, den 11ten April 1803.

Se. Königl. Majestät ꝛc. wollen den Ihnen von dem General-Directorio mittelst Berichts vom 29sten v. M. angezeigten zweifelhaften Fall, den Genuß der Ehrenrechte und die Erlaubniß zu Tragung der Uniform für die bürgerlichen Besitzer adelicher Güter betreffend, hierdurch dahin entscheiden, daß nur diejenigen Besitzer von Rittergütern bürgerlichen Standes, die entweder nach dem Herkommen, oder nach den Gesetzen oder nach dem Inhalt ihrer Concessionen zu Ausübung der im Edicte vom 18ten Februar 1775 bestimmten Vorzüge, insonderheit zur Ausübung der Jurisdiction in ihrem Namen und zu den juribus honorificis des Patronatsrechts berechtigt sind, die für die adelichen Gutsbesitzer bestimmte Uniform tragen können, und machen Allerhöchstdieselben dem General-Directorio hierdurch diese Bestimmung bekannt, um in Gemäßheit derselben überall das weiter Erforderliche zu verfügen. Potsdam, den 11ten April 1803.

Friedrich Wilhelm.

An das General-Directorium.

No. XXIV. Wildprets-Taxe für das Herzogthum Magdeburg und die Grafschaft Mansfeld, vom 1sten Juny 1803 angehend. De Dato Berlin, den 12ten April 1803.

Namen der Reviere.	Benennung des Wildprets.	Taxe.		Schieß- und Fuhrgeld.		Summa.		Wie alt das Wildpret nach der vorstehenden Taxe angesprochen werden soll.
		Rthl.	Gr.	Rthl.	Gr.	Rthl.	Gr.	
	I. Rothwildpret.							
Herzogthum Magdeburg.	Ein jagdbarer Hirsch von 10 und mehr Enden	11	12	1	—	12	12	im 5. 6. und 7. Jahre.
	" Hirsch von 8 Enden und starker Sechser	9	14	1	—	10	14	im 4. und 5. Jahre.
	" geringer Sechser oder Gabler	8	17	1	—	9	17	im 3. Jahre.
	" Gelde- oder Altthier	7	20	1	—	8	20	im 3. und 4. Jahre.
	" Spießer	5	12	1	—	6	12	im 2. Jahre.
	" Schmalthier	5	3	1	—	6	3	im 2. Jahre von Setz- zu Setzzeit.
	" Wildkalb	4	8	—	16	5	—	im 1. Jahre desgleichen.
Grafschaft Mansfeld.	Ein jagdbarer Hirsch von 10 und mehr Enden	7	—	1	—	8	—	wie vorstehend.
	" Hirsch von 8 Enden und starker Sechser	6	—	1	—	7	—	wie vorstehend.
	" geringer Sechser oder Gabler	6	—	1	—	7	—	wie vorstehend.
	" Gelde- oder Altthier	6	—	1	—	7	—	wie vorstehend.
	" Spießer	5	12	1	—	6	12	wie vorstehend.
	" Schmalthier	5	—	1	—	6	—	wie vorstehend.
	" Wildkalb	4	—	—	16	4	16	wie vorstehend.
	II. Damwildpret.							
Herzogthum Magdeburg.	Ein starker Schaufler	7	—	1	—	8	—	im 5. 6. und 7. Jahre.
	" dito geringer	6	9	1	—	7	9	im 4. und 5. Jahre.
	" Gelde- oder Altthier	5	—	1	—	6	—	im 3. Jahre.
	" Spießer	4	12	1	—	5	12	im 2. Jahre.
	" Schmalthier	3	21	1	—	4	21	im 2. Jahre von Setz- zu Setzzeit.
	" Wildkalb	3	—	—	16	3	16	im 1. Jahre desgleichen.

Nota. Im Alten-Platow- und Jerichowschen Jagdberitt, welcher sich in Hinsicht auf die dazu gehörigen Damwildpürsche in mehrere Meilen weit entlegene Privat-Reviere erstreckt, und daher für die Forstbedienten einen größern Kostenaufwand bey dem Pürschen und Transport verursacht, wird excl. des Wildkalbs, pro Stück 4 Gr. Schieß- und Fuhrgeld mehr, als vorsteht, vom Käufer erlegt.

Taxe.		Schieß- und Fuhrgeld.		Summa.		Wie alt das Wildpret nach der vorstehenden Taxe angesprochen werden soll.
Thl.	Gr.	Thl.	Gr.	Thl.	Gr.	
10	—	1	—	11	—	im 5. 6. und 7. Jahre.
8	10	1	—	9	10	im 4. und 5. Jahre.
5	13	1	—	6	13	im 4. Jahre.
4	—	1	—	5	—	im 3. Jahre.
3	11	—	20	4	7	im 2. Jahre von Ostern zu Ostern.
2	—	—	16	2	16	im 1. Jahre vom Mai bis Ostern.
7	—	1	—	8	—	wie vorstehend.
6	—	1	—	7	—	
5	—	1	—	6	—	
4	—	1	—	5	—	
3	8	—	20	4	4	
2	—	—	16	2	16	
3	—	—	12	3	12	im 3. und 4. Jahre.
2	16	—	12	3	4	im 2. Jahre von Setzzeit zu Setzzeit.
2	—	—	12	2	12	wie vorstehend.
1	16	—	12	2	4	
—	10	—	2	—	12	im 2. 3. und 4. Jahre.
—	8	—	2	—	10	im 1. Jahre vom Mai bis Ostern.

elches größtentheils Koppel ist, werden
nung verkauft.

Namen der Reviere.	Benennung des Wildprets.	Taxe. Thl.	Gr.	Pf.	Schieß- und Fuhrgeld. Thl.	Gr.	Pf.	Summa. Thl.	Gr.	Pf.
	VI. Federwildpret.									
Herzogthum Magdeburg und Grafschaft Mansfeld.	Ein Auerhahn .	—	20	—	—	8	—	1	4	—
	" Birkhahn oder Huhn	—	12	—	—	8	—	—	10	—
	Eine Trappe . .	—	12	—	—	6	—	—	18	—
	Ein Rebhuhn .	—	6	—	—	2	—	—	8	—
Ausnahmen davon machen.										
Büsen, Parfoerde, Schweinitz und Wolmirstädt . . .	Ein Rebhuhn .	—	4	—	—	2	—	—	6	—
Petersberg, Loebejün und Gutenberg	Ein dergleichen .	—	3	3	—	2	—	—	5	3
Alten-Platow . . .	Ein dergleichen .	—	3	—	—	2	—	—	5	—
Bischofsrode, Wimmelrode, Siebigerode, Egeln und Ziesar .	Ein dergleichen .	—	2	—	—	2	—	—	4	—
Im Radeweller Jagd-Revier werden die Rebhüner nach pflichtmäßiger Berechnung verkauft.										

Ein mehreres, als hierin nach der Taxe und an Schieß- und Fuhrgeld bestimmt ist, für das Wildpret zu nehmen, wird bey Strafe verboten, es sey denn, daß den Forstbedienten durch ihre Bestallungen ein höheres Schießgeld zugesichert ist, auch dürfen sich die Forstbedienten kein mehreres als den Aufbruch zum Jägerrechte anmaßen.

Das Schießgeld ist hauptsächlich zur Haltung tüchtiger Jäger und guter Schweißhunde bestimmt; die Erfüllung dieser Bedingung wird daher auch um so zuversichtlicher erwartet, und es wird dem Oberforstmeister zur besondern Pflicht gemacht, hierauf bey seinen Bereisungen genau zu sehen, und das Gegentheil dem Forst-Departement anzuzeigen.

Den Lehrburschen darf binnen den ersten zwey Jahren das Pürschen allein nicht übertragen werden, und sie sind nur nach einem von zweyen der benachbarten Revier-Forstbedienten abzuhaltenden, dem Oberforstmeister einzusendenden, und von diesem genehmigten Examen loszusprechen, und für Jäger zu erklären.

In Absicht der Berechnung des zu den Hofküchen zu liefernden Wildprets, bleibt es bey der bisherigen Taxe und Berechnungsart.

Signatum Berlin, den 12. April 1803.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Hardenberg. v. Bärensprung.

No.

No. XXV. Wildprets-Taxe für die Churmark, vom 1sten Juny 1803 angehend. De Dato Berlin, den 12. April 1803.

	Benennung des Wildprets.	Taxe Thl.	Taxe Gr.	Schieß-Geld. Thl.	Schieß-Geld. Gr.	Fuhr-Geld. Thl.	Fuhr-Geld. Gr.	Summa. Thl.	Summa. Gr.
	I. Rothwildpret.								
1	Ein extra starker Hirsch . . .	8	8	—	16	—	8	9	8
2	= ordinairer jagdbarer Hirsch, als starker Zehner	7	16	—	16	—	8	8	16
3	= geringer Zehner, ordinairer Achter, oder starker Sechser	7	—	—	16	—	8	8	—
4	= geringer Sechser, Gabler, starker Spießer, Gelde= oder Altthier . . .	6	8	—	16	—	8	7	8
5	= geringer Spießer, Schmal= oder geringes Thier	5	8	—	16	—	8	6	8
6	= Kalb	4	8	—	12	—	8	5	4
	II. Dammwildpret.								
1	Ein starker Schaufler	6	12	—	16	—	8	7	12
2	= geringer Schaufler, Gelde= oder Altthier .	5	12	—	16	—	8	6	12
3	= Spießer	4	16	—	12	—	8	5	12
4	= Schmalthier	4	—	—	12	—	8	4	20
5	= Kalb	3	8	—	8	—	8	4	—
	III. Schwarzwildpret.								
1	Ein Hauptschwein	7	8	—	16	—	8	8	8
2	= angehendes Schwein . . .	6	16	—	16	—	8	7	16
3	Eine starke Bache über vier Jahr alt . .	5	20	—	16	—	8	6	20
4	Ein dreijähriges Schwein . . .	5	—	—	16	—	8	6	—
5	= zweijähriges Schwein . . .	4	8	—	16	—	8	5	8
6	= Ueberläufer Fröschling . . .	3	8	—	8	—	8	4	—
7	= Fröschling	2	—	—	8	—	6	2	14
	IV. Rehwildpret.								
1	Ein Rehbock	3	16	—	8	—	4	4	4
2	= Spießbock	2	16	—	8	—	4	3	4
	V. Kleinwildpret.								
1	Ein Hase	—	12	—	2	—	—	—	14
	VI. Federwildpret.								
1	Ein Auerhahn	1	8	—	16	—	—	2	—
2	= Birckhahn oder Huhn . . .	—	16	—	8	—	—	1	—
3	= Haselhuhn	—	8	—	2	—	—	—	10
4	= Trappe	—	16	—	6	—	—	—	22
5	= Rebhuhn	—	6	—	2	—	—	—	8

Den Forstbedienten wird verboten, ein mehreres, als hierin nach der Taxe, gleichen an Schieß= und Fuhrgeld bestimmt ist, für das Wildpret zu nehmen, h dürfen dieselben sich kein mehreres als den Aufbruch zum Jägerrechte anma-
1. Das Schießgeld ist hauptsächlich zur Haltung tüchtiger Jäger und guter

Schweißhunde bestimmt; daher die Oberforstmeister und Forstmeister bey ihren Bereisungen auf die Erfüllung dieser Bedingung genau zu sehen, den etwanigen Befund des Gegentheils aber dem Forst-Departement des General- rc. Direktoriums anzuzeigen haben. Den Lehrburschen darf während der ersten zwei Jahre das Pürschen allein nicht übertragen werden, und sie sind nur nach einem von zweyen der benachbarten Revier-Forstbedienten abzuhaltenden, dem Oberforstmeister oder Forstmeister einzusendenden, und von diesem genehmigten Examen loszusprechen, und für Jäger zu erklären. Uebrigens verbleibt es, in Absicht des zu den Hofküchen etatsmäßig zu liefernden Wildprets, bey der bisherigen Taxe und Berechnungsart.

Signatum Berlin, den 12ten April 1803.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Voß. v. Bärensprung

No. XXVI. Wildprets-Taxe für die Altmark, vom 1sten Juny 1803 angehend. De Dato Berlin, den 12ten April 1803.

	Benennung des Wildprets.	Taxe. Thl.	Taxe. Gr.	Schieß-Zettel. Thl.	Schieß-Zettel. Gr.	Schieß-Geld. Thl.	Schieß-Geld. Gr.	Fuhr-Geld. Thl.	Fuhr-Geld. Gr.	Summa. Thl.	Summa. Gr.
	I. Rothwildpret.										
1	Ein extra starker Hirsch	8	—	—	2	—	16	—	8	9	2
2	= ordinairer jagdbarer Hirsch, als starker Zehner	7	—	—	2	—	16	—	8	8	2
3	= geringer Zehner, Achter, oder starker Sechser	6	—	—	2	—	16	—	8	7	2
4	= geringer Sechser, Gabler, starker Spießer, Gelde- oder Altthier	5	12	—	2	—	16	—	8	6	14
5	= geringer Spießer, Schmal- oder geringes Thier	5	—	—	2	—	16	—	8	6	2
6	= Kalb	4	—	—	2	—	16	—	8	5	2
	II. Damwildpret.										
1	Ein starker Schaufler	6	12	—	2	—	16	—	8	7	14
2	= geringer Schaufler, Gelde- oder Altthier	5	—	—	2	—	16	—	8	6	2
3	= Spießer	4	8	—	2	—	16	—	8	5	10
4	= Schmalthier	4	—	—	2	—	16	—	8	5	2
5	= Kalb	3	—	—	2	—	16	—	8	4	2
	III. Schwarzwildpret.										
1	Ein Hauptschwein	6	12	—	2	—	16	—	8	7	14
2	= angehendes Schwein	6	—	—	2	—	16	—	8	7	2
3	Eine starke Bache über vier Jahr	5	12	—	2	—	16	—	8	6	14
4	Ein dreijähriges Schwein	4	8	—	2	—	16	—	8	5	10
5	= zweijähriges Schwein	3	12	—	2	—	16	—	8	4	14
6	= Ueberläufer Fröschling	3	—	—	2	—	8	—	8	3	18
7	= Fröschling	2	—	—	2	—	8	—	8	6	16

IV.

...rets.	Taxe.		Schieß-Zettel.		Schieß-Geld.		Fuhr-Geld.		Summa.	
	Thl.	Gr.	Thl.	Gr.	Thl.	Gr.	Thl.	Gr.	Thl.	Gr.
.	3	—	—	2	—	6	—	8	3	16
.	2	12	—	2	—	6	—	4	3	—
.	—	10	—	—	—	2	—	—	—	12
.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
.	—	16	—	2	—	8	—	—	1	2
.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
.	—	16	—	2	—	6	—	—	1	—
.	—	6	—	—	—	2	—	—	—	8

:n, ein mehreres, als hierin nach der Taxe,
bestimmt ist, für das Wildpret zu nehmen,
als den Aufbruch zum Jägerrechte anma-
ch zur Haltung tüchtiger Jäger und guter
Oberforstmeister bey seinen Bereisungen auf
zu sehen, den etwanigen Befund des Ge-
des General-rc. Direktoriums anzuzeigen
der ersten zwei Jahre das Pürschen allein
ur nach einem von zweyen der benachbarten
an den Oberforstmeister einzusendenden und
prechen, und für Jäger zu erklären. Uebri-
Hofküchen etatsmäßig zu liefernden Wild-
rechnungsart.

ril 1804.

allergnädigsten Special-Befehl.

v. Voß. v. Bärensprung.

gen Verwaltung des Berg-
nunmehro säcularisirten Stiftern Es-
Berlin, den 12ten April 1803.

sers landesherrlichen Bergwerks-Rega-
lis, dieser neuen Provinzen zu treffen,
für nöthig und zuträglich erachtet haben:

I.

Ist es Unser allergnädigster Wille,
daß die neuen Provinzen Essen und Wer-
den, in Hinsicht der Verwaltung des
Berg-

Bergwerks-Regalis, wie Unsere Grafschaft Mark sollen behandelt werden, so daß beyde nun als eine Provinz hierin anzusehen sind. In Gemäßheit dieser allgemeinen Festsetzung, behalten Wir Uns, von jetzt an, die uneingeschränkte Ausübung Unsers Bergwerks-Regalis, mit allen von demselben abhängigen Gerechtsamen in der Art vor, wie Unser unterm 5ten Februar 1794 publicirtes Allgemeines Landrecht, und die für das Herzogthum Cleve, Fürstenthum Meurs und die Grafschaft Mark unterm 29ten April 1766. erlassene revidirte Bergordnung es näher bestimmt, und welche letztere nebst dem, was das Allgemeine Landrecht über das Bergregal festsetzt, von nun an vim legis in obgedachten Provinzen haben soll.

I.

Gleichergestalt soll Unser Allgemeines Landrecht und die so eben benannte Bergordnung, in Allem dem, Gesetzes Kraft erhalten, was wegen Verleihung und Benutzung Unserer Bergwerke, darin festgesetzt ist; so wie auch alle, für Unsere Grafschaft Mark erlassenen besondern Declarationen, Rescripte und die dort gesetzlich gewordenen Observanzen, auch in den neuen Provinzen Essen und Werden ihre Anwendung finden sollen.

III.

In Specie soll in denselben auch das unterm 16ten May 1767 für die Bergleute des Herzogthums Cleve und der Grafschaft Mark erlassene General-Privilegium nebst der Instruction zur Einrichtung und Führung der Knappschafts-Casse de eodem dato, und das Canton-Reglement vom 12ten Februar 1792. gelten, wornach also alle bey Publication dieses Patents wirklich vorhandene und als Fremde künftig anziehende Bergarbeiter, Hüttenleute, Bergschmiede, Schmelzer u. s. w. und deren Nachkommen, von aller Werbung und Enrollement frey und exemt seyn sollen.

VI.

Die Ober-Aufsicht und Verwaltung Unsers Bergregals, haben Wir dem Bergwerks- und Hütten-Departement Unsers General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorii übertragen. Die specielle Aufsicht aber über das gesammte Berg- und Hüttenwesen in den Provinzen Essen und Werden soll von Unserm Westphälischen Ober-Bergamte, und zunächst unter diesem von dem noch zu errichtenden Bergamte oder Deputation oder Commission ressortiren.

V.

Als obersten Bergherrn steht Uns nunmehro auch die Erhebung des Zehends, des Freykux- und Traddegeldes von allen im Umtrieb seyenden Gruben, letzteres auf Unsern Domainen-Gründen zu, womit, so wie mit Erhebung der übrigen Bergwerks-Gefälle, es wie in der Grafschaft Mark, und nach Vorschrift der Bergordnung, gehalten werden soll. Die Regulirung der Impostgelder von den, außer der Provinz gehenden rohen und verarbeitenden Bergwerks-Producten, behalten Wir Uns ebenermaßen vor.

VI.

Endlich setzen Wir hiermit annoch fest, daß zu Erhaltung des wichtigen Steinkohlen-Berg-Baues in Unsern neuen Provinzen Essen und Werden, und insbesondere zu gleichmäßiger Vertheilung des Debits der Steinkohlen unter alle Gewerke, von Unserm Westphälischen Ober-Bergamte alljährlich eine Steinkohlen Taxe nach bestimmten Maaß oder Gewicht, in eben der Art, wie in Unserer Grafschaft Mark, nach dessen bester Einsicht entworfen, solche aber vor deren Publication, von dem Bergwerks- und Hütten-Departement geprüft und genehmiget werden soll, welcher alle Gruben, ohne Ausnahme, sich dergestalt unterwerfen müssen, daß sie ihre Kohlen nach einerley Maaß und Gewicht, und weder zu einem höhern noch zu einem niedrigern Preise, als die Taxe besagt, verkaufen dürfen.

Wir befehlen demnach hiedurch Jedermann, und insbesondere Unseren in den neuen Provinzen wohnenden Vasallen

druckten Königlichen Insiegel. So geschehen und gegeben Berlin, den 12. April 1803.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Schulenburg, Hardenberg, Reden.

on wegen Einschränkung des Vermögen der fiskalischen Kassen- öffentlicher Staatseinkünfte zustehen- othekarischen Gläubigern. De Dato 18ten April 1803.

2.

Es sind daher alle frühere Eintragungen gegen den Fiscus gültig, wenn sie gleich erst nach der Zeit erfolgt wären, nachdem der Kassen- oder Domainen-Beamte, Pächter oder Factor das Amt, die Pachtung oder Verwaltung, übernommen hatte, und findet solchergestalt die entgegengesetzte Vorschrift des Allgemeinen Landrechtes, Theil II. Titel 14. §. 52. nicht weiter Anwendung.

3.

Dagegen wird hiedurch sämmtlichen Behörden, welchen die Anstellung der vorgedachten fiskalischen Beamten und die Aufsicht über deren Amtsführung obliegt, zur Pflicht gemacht, gleich bey Ansetzung eines solchen Beamten, darüber genaue Erkundigung einzuziehen, ob derselbe Grundstücke, oder diesen gleich zu achtende eingetragene Gerechtigkeiten besitze, und wenn dies der Fall ist, dafür zu sorgen, daß die Rechte des Fiskus in dem Hypotheken-Buche gehörig vermerkt werden.

4.

So viel wie möglich, soll die Eintragung des fiskalischen Vorrechts jedesmal auf eine bestimmte Summe gerichtet werden, und ist sodann das Grundstück, oder die eingetragene Gerechtigkeit rc. dem Fisko nur bis auf den Betrag der eingetragenen Summe verhaftet. Doch bleibt dieses lediglich der Beurthei-

Ll

urtheilung und Bestimmung der dem fiskalischen Kassen-Beamten vorgesetzten Amts-Behörde überlassen, und steht dieser frey, die Eintragung ohne Einschränkung auf eine gewisse Summe zu verordnen, in welchem Falle die fiskalische Kasse bey entstehenden Defecten ihre Befriedigung an der Stelle, wo das fiskalische Vorrecht eingetragen worden, auf den ganzen Betrag des verursachten Defects zu fordern berechtiget ist.

5.

Wenn ein fiskalischer Kassen- oder Domainen-Beamter, Pächter oder Factor, während seiner Amtsführung Grundstücke, oder zur Eintragung in das Hypotheken-Buch geeignete Gerechtigkeiten erwirbt, so ist derselbe verbunden, solches bey Vermeidung der in dem Allgemeinen Landrechte Theil II. Titel 20. §. 453. 454. bestimmten Strafen sofort, und ehe er neue Verbindlichkeiten darauf übernimmt, der ihm im Amte vorgesetzten Behörde anzuzeigen, welche demnächst dafür zu sorgen hat, daß das fiskalische Vorrecht auf diesen Grundstücken oder Gerechtigkeiten gehörig ingrossirt werde.

6.

Die Eintragung des fiskalischen Vorrechts muß in der dritten Rubrik des Hypotheken-Buchs unter den gerichtlich versicherten Schulden erfolgen, und kann es die Stelle derselben nicht vertreten, wenn etwa die Eigenschaft des Besitzers, als eines fiskalischen Kassen-Bedienten, aus dessen Titel, oder sonst beiläufig, aus dem Hypothekenbuche hervorgehet.

7.

Wenn aber ein fiskalischer Kassen-Bedienter, Domainen-Beamter, Pächter oder Factor, dessen Titel oder Charakter, diese Eigenschaft unzweifelhaft anzeigt, ein Grundstück erwirbt, so ist die Behörde, welche das Hypothekenbuch über das Grundstück führet, schuldig, indem die Berichtigung des Besitztitels verfügt wird, der vorgesetzten Amtsbehörde des Beamten, von dieser Erwerbung von Amtswegen Anzeige zu machen, und zugleich zur einstweiligen Sicherheit, bis deren weitere Erklärung erfolgt, in dem Hypothekenbuche unmittelbar hinter den mit dem Grundstücke auf den neuen Besitzer übergegangenen Verbindlichkeiten (welche nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 14. §. 53 bis 55. dem Fisco in allen Fällen vorgehen) eine Protestation ex officio dahin zu vermerken:

daß der Besitzer eine fiskalische Kasse, ein Domainen-Amt, eine Pachtung oder dergleichen verwalte, weshalb dem Fisco seine Rechte vorbehalten würden, bis die von der vorgesetzten Amtsbehörde hierüber erforderte nähere Erklärung eingegangen sey.

Sobald hiernächst diese Erklärung eingeht, ist nach Maaßgabe derselben an der Stelle der Protestation das Nöthige nachzutragen.

8.

Wenn diese Vorschriften wegen Eintragung des Kassen-Vorrechts nicht beobachtet worden, so kann von demselben gegen die eingetragenen Gläubiger, welche dem Glauben des Hypothekenbuchs gefolgt sind, kein Gebrauch gemacht werden, und soll dieses auch in allen schon anhängigen Concurs- oder Liquidations-prozessen statt finden, in denen zur Zeit der Publication der gegenwärtigen Declaration der Distributions-Bescheid über die Immobiliar-Masse noch nicht eröffnet ist, wenn auch das Classifications-Erkenntniß bereits ergangen und rechtskräftig seyn sollte.

Dagegen sind die Kassen-Bediente, und die denselben in Officio vorgesetzten Behörden, imgleichen die Hypotheken-Behörden, welche die ihnen vorstehendermaßen (§. 3 bis 7.) auferlegten Pflichten verabsäumen, dem Fisco für allen daraus entstehenden Schaden, nach den allgemeinen, die Vertretungs-Verbindlichkeit der Staats-Beamten bestimmenden gesetzlichen Grundsätzen verhaftet. Jedoch treten die den vorgenannten Behörden auferlegte Pflichten, in so fern solche

solche nicht vorher schon gesetzlich bestimmt gewesen sind, erst für die Zukunft ein, und können auf schon angenommene Beamte und in deren Besitz bereits befindliche Grundstücke nicht gezogen werden. Vielmehr verbleiben in dieser Rücksicht die bisherige, die Kassen-Vorrechte bestimmende Gesetze, die alleinige Richtschnur.

Seine Königliche Majestät befehlen sämmtlichen Militair- und Civil-Behörden, Landes-Collegiis, Magisträten und Untergerichten, imgleichen allen fiskalischen Kassen- und Domainen-Beamten, Pächtern, Factoren und andern Verwaltern der öffentlichen Staats-Einkünfte, sich nach dieser Declaration gebührend zu achten, und soll dieselbe gedruckt und zu Jedermanns Nachricht öffentlich bekannt gemacht werden. Gegeben Berlin, den 18ten April 1803.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Voß. v. Goldbeck. v. Hardenberg. v. Struensee. v. Schrötter.

No. XXIX. Circulare an alle Inspectoren der Churmark, daß der Gebrauch der Kirchen zu musicalischen Aufführungen untersagt seyn soll. De Dato Berlin, den 21sten April 1803.

Von Gottes Gnaden **Friedrich Wilhelm**, König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da Wir mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre an das Geistliche Departement vom 21sten vorigen Monats verordnet haben, daß der Gebrauch der Kirchen zu musikalischen Aufführungen für Geld gänzlich untersagt seyn soll; so machen Wir Euch solches hiermit bekannt, mit dem Befehl, sämmtliche Prediger Eurer Inspection hiernach anzuweisen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 21sten April 1803.

Königl. Preuß. Ober-Consistorium.

v. Scheve.

Müller.

No. XXX. Circulare an alle Inspectoren der Churmark, daß die Dispensation zur Ehe zwischen solchen Personen, welche mit einander Ehebruch getrieben, bey dem Ober-Consistorio nachgesucht werden soll. De Dato Berlin, den 28sten April 1803.

Von Gottes Gnaden **Friedrich Wilhelm** König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben auf die Anfrage:

wie die Allgemeinheit der gesetzlichen Vorschrift des Landrechts, wodurch die Ehe zwischen solchen Personen, welche mit einander Ehebruch getrieben haben, untersagt ist, einzuschränken seyn mögte,

durch die Cabinets-Ordre vom 15ten vor. Monats zu verordnen geruhet, daß wenn der schuldige Ehegatte um die Erlaubniß zur anderweitigen Verheyrathung ansuchet, und es sich findet, daß ihm die Vorschriften des allgemeinen Landrechts P. II. Tit. I. §. 25. ꝛc. entgegen stehen, die Umstände näher von dem Provinzial-Consistorio summarisch untersuchet und dem Befinden nach, die Dispensation ohne weitere Anfrage ertheilet, oder verweigert werden soll.

Wir machen Euch also dieses nicht nur zur eigenen Nachricht, sondern auch zur weiteren Bekanntmachung an alle Prediger Eurer Inspection hiermit bekannt; um wenn sich solche Personen bey Euch zum Aufgeboth melden, solche wegen Nachsuchung der Dispensation an das Churmärkische Ober-Consistorium zu verweisen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 28sten April 1803.

Königl. Preuß. Churmärksches Ober-Consistorium.

v. Scheve.

Müller.

No. XXXI. Rescript an das Cammer-Gericht, daß Verwandte in auf- und absteigender Linie und die Geschwister ersten Grades, wenn sie des Vermögens sind, zur Bezahlung desjenigen verbunden sind, was zum nothwendigsten Unterhalt des verbrecherischen Anverwandten, während der Untersuchung und Vollziehung der Strafe erforderlich ist. De Dato Berlin, den 2ten May 1803.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es sind bisher von einigen Landes-Justitz-Collegiis darüber verschiedene Meinungen gehegt worden:

> ob nach den bestehenden Gesetzen, die Verwandten in auf und absteigender Linie und die Geschwister ersten Grades, in so weit sie dazu des Vermögens, zur Bezahlung desjenigen verbunden sind, was zum nothdürftigsten Unterhalte des verbrecherischen Verwandten während der Untersuchung und Vollziehung der Strafe, nach Festsetzung der Behörde erfordert wird?

Da nun der Fall in terminis in den Gesetzen nicht entschieden ist: so ist darüber das Gutachten der Gesetz-Commission erfordert worden, welche der Meinung ist, daß die affirmative Entscheidung dieser Streitfrage nach den bis jetzt geltenden Gesetzen kein Bedenken habe. Dieses Gutachten ist approbirt worden, und Ihr werdet hiermit angewiesen, Euch darnach in vorkommenden Fällen zu achten, und diese Declaration Euren Unterbehörden gehörig bekannt zu machen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 2ten May 1803.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. XXXII. Aestimations-Tarif, welcher bey Versteuerung der Hohlglas-Waaren und des Tafelglases, und zwar I. des weißen Hohlglases, II. des geschliffenen, vergoldeten und gefärbten weißen Hohlglases, III. des grünen Hohlglases, IV. des weißen und grünen Tafelglases, zum Grunde zu legen ist. De Dato Berlin, den 9ten May 1803.

Benennung der Glaswaaren.	Deren Größe nach Hundert, Dutzend, Stück, Pfund Cubikfuß und Kisten.	Werth nach dem Hüttenpreise. Rthlr	Gr.	Pf.
I. Weißes Hohlglas.				
A.				
Apothekerbüchsen müssen, ihrer Verschiedenheit halber, der Beurtheilung der Aestimatoren überlassen bleiben, oder nach den Originalfacturen geschätzt werden.				
Apotheker-Utensilien, als: Brennzeug, Einmachegläser und dergleichen, ebenfalls.				
B.				
Baderköpfe oder Schröpfköpfe	Dutzend.	—	6	—
Barometer- und Thermometer-Röhren	—	—	18	—
Biergläser, einfache, die ein Berliner Quart halten	—	1	3	—
— mit doppeltem Boden zu einem Berliner Quart	—	1	12	—

Bier-

Benennung der Glaswaaren.	Deren Größe nach Hundert, Dutzend Stück, Pfund, Cubikfuß und Kisten.	Werth nach dem Hüttenpreise. Rthlr.	Gr.	Pf.
glatte zu ½ Quart	Dutzend.	—	18	—
mit Henkel und Deckel, oder die sogenannten Kuffeln und Tonnen zu ½ Quart	—	3	18	—
einfache zu ⅓ Quart	—	—	12	—
mit doppeltem Boden zu ⅓ Quart	—	—	18	—
glatte ohne Deckel mit doppeltem Boden zu ½ Quart	—	—	12	—
Kuffeln und Tonnen mit Deckel zu ¼ Quart	—	1	18	—
oder Kinderbecher zu ⅛ Quart	—	—	8	—
oder Kuffeln und Tonnen, welche über 1 Quart halten	—	2	—	—
, Sackflaschen von ½ Quart	—	1	—	—
Wasserbouteillen oder Kluckerflachen von ½ Quart	—	1	12	—
dito dito von 1 Quart	—	2	—	—
Caraffinen oder Wasserflaschen von 1 bis 2 Quart	—	3	12	—
dito dito von 2 bis 4 Quart	—	4	12	—
ingläser, wovon 20 bis 40 auf ein Quart gehen	—	—	14	—
, vid. Anmerkung bey Apothekerbüchsen.				
r, Brustsäuger mit und ohne Röhren	—	1	6	—
r, Brustgläser dito	—	1	6	—
sen, Butterdosen oder Butterschalen	—	1	12	—
ken oder Butterstürzen	—	2	—	—
C.				
oder Essigflaschen zu ¼ bis ½ Quart	—	1	9	—
oder Wasserflaschen von 1 bis 2 Quart	—	3	12	—
oder Wasserflaschen von 2 bis 4 Quart	—	4	12	—
größere, wenn dergleichen eingehen, müssen durch die Aestimatoren beurtheilt oder nach den Originalfacturen geschätzt werden.				
ergläser	—	1	18	—
alen, vid. Anmerkung bey Apothekerbüchsen.				
D.				
[illegible]	—	1	—	—
E.				
äser, vid. Apothekerbüchsen.				
n zu ¼ und ½ Quart	—	1	9	—
F.				
[illegible]	—	—	9	—
eniger als 2 Zoll lange	—	1	—	—
Zoll lange	—	1	12	—
— —	—	2	—	—
Sackflaschen oder Bullen von ¼ Quart	—	1	—	—
er Caraffinen von ¼ bis ½ Quart	—	1	9	—

Benennung der Glaswaaren.	Deren Größe nach Hundert, Dutzend, Stück, Pfund, Cubikfuß und Kisten.	Werth nach dem Hüttenpreise. Rthlr.	Gr.	Pf.
Flaschen, Kluckerflaschen oder Wasserbouteillen von ½ Quart	Dutzend	1	12	—
— dito dito von 1 Quart	—	2	—	—
— oder Caraffinen von 1 bis 2 zu Quart einschlüßlich	—	3	12	—
— — dito von 2 bis 4 Quart	—	4	12	—
— — dito größere, müssen durch die Aestimatoren beurtheilt oder nach den Originalfacturen geschätzt werden.				
Formen zum Lichtziehen	—	—	21	—
G.				
Gläser zum Uebersetzen über Stutzuhren müssen, wegen ihrer verschiedenen Größe, der Beurtheilung der Aestimatoren überlassen bleiben, oder nach den Originalfacturen geschätzt werden.				
H.				
Harmonikagläser, große	Stück	—	12	—
— — mittlere	—	—	8	—
— — kleine	—	—	3	—
Heber und Weintrichter	Dutzend	1	12	—
K.				
Krausen oder Uringläser, vid. Apothekerbüchsen.				
L.				
Lampen aller Art, als: Zapfen-, Steck-, Kronen- und Illuminations-Lampen	—	—	9	—
Laternen, als: Flur- und Haus-Laternen	Stück	—	16	—
— als: Straßenlaternen	—	—	22	—
Leuchtkugeln, Schusterkugeln, Wasserblasen	Dutzend	—	15	—
Lichtformen	—	—	21	—
M.				
Maschinen, Priestleysche, um künstliche und Mineralwasser zu machen	Stück	7	—	—
N.				
Nachttöpfe, runde und ovale	Dutzend	1	21	—
P.				
Priestleysche Maschinen, um künstliche Mineralwasser zu machen	Stück	7	—	—
Prismata	—	—	17	—
R.				
Reibeschaalen nebst Pistille zum Farbereiben	Pfund	—	4	—

Salz-

Benennung der Glaswaaren.	Deren Größe nach Hundert, Dutzend, Stück, Pfund, Cubikfuß und Kisten.	Werth nach dem Hüttenpreise. Rtlr.	Gr	Pf.
S.				
Salzfässer	Dutzend	1	—	—
Sandbüchsen	—	1	—	—
Schreibzeuge, jedes aus einem Dintefaß und einer Sandbüchse bestehend	—	2	—	—
Schröpfköpfe, Baderköpfe	—	—	6	—
Schusterkugeln, Leuchtkugeln, Wasserblasen	—	—	15	—
T.				
Taschen-Uhrgläser	—	—	8	—
Thermometer- und Barometer-Röhren	—	—	18	—
Trichter und Weinheber	—	1	12	—
U.				
Uhrgläser zu Taschen-Uhren	—	—	8	—
— zu Stutz-, Stuben- und Pendul-Uhren	—	3	—	—
Uringläser bleiben der Beurtheilung der Aestimatoren überlassen oder müssen nach den Originalfacturen abgeschätzt werden.				
Utensilien, Apotheker-Utensilien, vid. Apothekerbüchsen.				
V.				
Vogelnäpfe, Vogelgläser mit Kugeln	—	—	12	—
— — ohne Kugeln	—	—	6	—
W.				
Wasserblasen, Schusterkugeln, Leuchtkugeln	—	—	15	—
Weingläser, wovon 6 Stück 1 Quart halten	—	1	20	—
— — 8 Stück 1 Quart halten	—	1	9	—
— — 12 bis 20 Stück 1 Quart halten	—	1	—	—
— die kleinern	—	—	14	—
Weinheber und Weintrichter	—	1	12	—
Z.				
Zahnbeißer für Kinder	—	—	7	—
Zwiebelgläser	—	1	3	—

II. Geschliffenes, vergoldetes und gefärbtes weißes Hohlglas.

A.

Apotheker-Utensilien müssen, wegen ihrer Verschiedenheit, so wie jedes andere mit Kunst geschliffene Object, der Beurtheilung der Aestimatoren überlassen bleiben oder nach den Originalfacturen geschätzt werden.

Baro-

Benennung der Glaswaaren.	Deren Größe nach Hundert, Dutzend, Stück, Pfund, Cubikfus und Kisten.	Werth nach dem Hüttenpreise. Rthlr.	Gr.	Pf.
B.				
Barometer- und Thermometer-Röhren	Dutzend	1	12	—
Biergläser, einfache von 1 Berliner Quart	—	2	6	—
— mit doppeltem Boden von 1 Quart	—	3	—	—
— — — — ½ dito	—	3	—	—
— einfache ½ dito	—	2	—	—
— mit doppeltem Boden ⅓ dito	—	1	12	—
— einfache ⅓ dito	—	1	—	—
— mit Deckeln ¼ dito	—	3	12	—
— ohne Deckel ¼ dito	—	1	—	—
— oder Kinderbecher ⅛ dito	—	—	14	—
— oder die sogenannten Kuffeln und Tonnen, die über 1 Quart halten	—	6	—	—
Branntweingläser, wovon 20 bis 40 Stück 1 Berliner Quart halten	—	1	—	—
Brustsäuger	—	2	12	—
Butterbüchsen, Butterdosen	—	3	—	—
Butterglocken	—	3	12	—
C.				
Caraffinen von 1 bis 2 Berliner Quart einschlüßlich	—	7	—	—
— — 2 bis 4 dito dito	—	9	—	—
Champagnergläser	—	3	12	—
Confectschaalen, vid. Apotheker-Utensilien.				
D.				
Dintefässer	—	2	—	—
E.				
Essig- und Oelflaschen von ½ bis ¾ Quart	—	2	18	—
F.				
Farbenäpfe	—	—	18	—
Flacons, weniger als 2 Zoll lange	Stück	—	4	—
— 2 Zoll lange	—	—	6	—
— 3 Zoll lange	—	—	8	—
Flaschen, Wasserflaschen von ½ Berliner Quart	Dutzend	2	—	—
— Essig- und Oelflaschen von ¼ bis ½ Berliner Quart	—	2	18	—
— Wasserflaschen von ½ bis 1 Berl. Quart, einschlüßlich	—	4	6	—
— Oel- und Essigflaschen von ¼ bis ½ Berliner Quart	—	2	18	—
— Wasserflaschen von 1 bis 2 Berl. Quart, einschlüßlich	—	7	—	—
— dito von 2 bis 4 Berliner Quart	—	9	—	—
G.				
Glaswaaren, außerordentliche, von geschliffenem, vergoldetem und gefärbtem weißen Hohlglase, für welche kein Aestima-				

tions-

Benennung der Glaswaaren.	Deren Größe nach Hundert, Dutzend, Stück, Pfund, Cubikfuß und Kisten.	Werth nach dem Hüttenpreise. Rtlr.	Gr.	Pf.
tionssatz im Tarif bestimmt ist, oder deren Werth, ihrer Seltenheit und Kostbarkeit halber, die im Tarif vorgeschriebene Aestimation übersteigt, müssen der Beurtheilung der Aestimatoren überlassen bleiben, oder nach den Originalfacturen geschätzt werden.				
L.				
Lampen, als: Zapf-, Stock-, Kronen- und Illuminations-Lampen	Dutzend	—	18	—
Laternen, als: Flur- und Haus-Laternen	Stück	1	8	—
— Straßenlaternen	—	1	20	—
Leuchtkugeln oder Schusterkugeln	Dutzend	1	6	—
Lichtformen	—	1	18	—
M.				
Milchtöpfe, vid. Glaswaaren				
N.				
Nachttöpfe	—	3	12	—
O.				
Oelflaschen à ¼ und ½ Berliner Quart	—	2	18	—
P.				
Prismata	Stück	1	10	—
R.				
Reibeschaale nebst Pistille	Pfund	—	8	—
S.				
Sahnentöpfe, vid. Glaswaaren.				
Salzfässer	Dutzend	2	—	—
Sallatnäpfe, vid. Glaswaaren.				
Sandbüchsen	—	2	—	—
Schreibezeug, bestehend in einem Dintefaß u. einer Sandbüchse	—	4	—	—
Schröpfköpfe	—	—	12	—
Schusterkugel	—	1	6	—
T.				
Thermometer- und Barometer-Röhren	—	1	12	—
Theebüchsen, vid. Glaswaaren.				
Trichter und Weinheber	—	2	—	—
U.				
Uhrgläser zu Taschen-Uhren	—	—	16	—
— zu Stutz-, Stuben-, und Pendul-Uhren	—	6	—	—

Vasen,

Benennung der Glaswaaren.	Deren Größe nach Hundert, Dutzend, Stück, Pfund, Cubikfuß und Kisten.	Werth nach den Hüttenpreis. Rthlr.	Gr.	Pf.
V.				
Vasen, vid. Glaswaaren.				
Vogelgläser, Vogelnäpfe	Dutzend	—	12	—
W.				
Weingläser, wovon 6 ein Quart halten	—	3	18	—
— wovon 8 ein Quart halten	—	2	12	—
— wovon 12 bis 18 ein Quart halten	—	2	—	—
Weinheber und Trichter	—	2	—	—
Z.				
Zahnbeißer für Kinder	—	—	14	—
Zuckerbüchsen, vid. Glaswaaren.				
Zwiebelgläser	—	2	12	—
III. Grünes Hohlglas.				
B.				
Becher, Johannisbecher, kleine Wein- oder Biergläser	Hundert	1	9	—
— zu $\frac{1}{2}$ Berliner Quart	—	2	19	—
— zu 1 dito dito	—	3	11	—
Biergläser von $\frac{1}{4}$ Berliner Quart	—	—	21	—
— größere	—	1	9	—
Bouteillen von 8—9 und 10 Berliner Quart	—	16	16	—
— von 4—5 und 6 dito dito	—	10	10	—
— einfache von 3 dito dito	—	6	14	—
— doppelte von 3 dito dito	—	10	10	—
— verschiedener Facons von $1\frac{1}{2}$ und 2 Berliner Quart	—	5	5	—
— von $\frac{3}{4}$ und 1 Berliner Quart	—	3	11	—
— von $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{2}$ dito dito	—	2	19	—
— von $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{4}$ dito dito	—	2	2	—
— von $\frac{1}{16}$ dito dito	—	1	9	—
— Henkelbouteillen von $\frac{3}{4}$ bis 1 Berliner Quart	—	3	11	—
— dito dito von $1\frac{1}{2}$ bis 2 dito dito	—	5	13	—
— dito dito von 3 dito dito	—	7	7	—
— dito dito von 4 dito dito	—	10	18	—
Branntweingläser	—	1	9	—
Brustgläser mit Röhren	—	2	19	—
— ohne Röhren	—	1	9	—
D.				
Distillirzeug, vid. Retorten				
Dintefässer, große	—	2	21	—
— kleine	—	1	1	—
E.				
Einmachegläser von 5 bis 6 Berliner Quart	—	7	7	—

Ein-

Benennung der Glaswaaren.	Deren Größe nach Hundert, Dutzend, Stück, Pfund, Cubikfuß und Kisten.	Deren Werth nach dem Hüttenpreise. Rthlr.	Gr.	Pf.
Einmachegläser von 3 bis 4 Berliner Quart	Hundert	5	13	—
— — von 2 dito dito	—	3	11	—
— — von $\frac{1}{2}$ bis 1 dito dito	—	2	19	—
— — von $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ dito dito	—	1	18	—
— — ganz kleine	—	1	1	—
F.				
Flaschen, viereckige von $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{4}$ Berliner Quart	—	1	9	—
— dito von $\frac{1}{2}$ und $\frac{3}{4}$ dito dito	—	3	11	—
— dito von 1 und 1$\frac{1}{2}$ dito dito	—	5	13	—
— Kluckerflaschen von 1 u. 1$\frac{1}{2}$ dito dito	—	5	13	—
— kleine Einmacheflaschen	—	1	1	—
Siehe Einmachegläser.				
— Kaperflaschen	—	3	11	—
— Provencerölflaschen	—	3	11	—
— mit Schraube u. Vorsatz von Zinn u. Bley zu $\frac{1}{2}$ Quart	—	6	6	—
G.				
Giedesteine	—	1	9	—
Glättsteine	—	2	19	—
Glocken zu Uhren	—	1	9	—
J.				
Johannisbecher	—	1	9	—
K.				
Kannen und Becher von $\frac{1}{2}$ Berliner Quart	—	2	19	—
— — — von 1 dito dito	—	3	11	—
Kaperflaschen	—	3	11	—
Kolben zum Distilliren, vid. Retorten.				
L.				
Lampen	—	1	1	—
Lichtformen	—	3	11	—
M.				
Medicingläser $\frac{1}{2}$ bis 1 und 2 löthige	Stück	—	—	1
— 3. 4 bis 5 und 6 dito	—	—	—	2
— 8. 12 bis 14 dito	—	—	—	2$\frac{1}{2}$
— 16 bis 20 dito	—	—	—	3$\frac{1}{2}$
— 24 bis 30 und 32 dito	—	—	—	5
— 36 dito	—	—	—	6$\frac{1}{2}$
— 40 dito	—	—	—	7
— 45 dito	—	—	—	10
Melonengläser	Hundert	11	3	—
Milchsatten	Stück	—	1	—

 Nacht-

Benennung der Glaswaaren	Deren Größe nach Hundert, Dutzend, Stück, Pfund, Cubikfuß und Kisten	Werth nach dem Hüttenpreise Rthlr.	Gr.	Pf.
N.				
Nachttöpfe	Stück	—	1	—
P.				
Provencerölflaschen	Hundert	3	11	—
R.				
Recipienten von 12 Berliner Quart	Stück	—	6	—
— von 16 dito dito	—	—	12	—
— von 24 dito dito	—	—	22	—
Retorten von 1 bis 1¼ Berliner Quart	Hundert	5	5	—
— von 2 bis 4 dito dito	—	11	3	—
— von 6 bis 8 dito dito	—	16	16	—
S.				
Schröpfköpfe	—	—	21	—
U.				
Uhrglocken	—	1	9	—
V.				
Vogelgläser oder Näpfe	—	—	17	—
Vorlagen zum Distilliren von 4 Berliner Quart	—	11	3	—
— — von 8 dito dito	—	16	16	—
W.				
Weinheber	—	2	19	—
Z.				
Zwiebelgläser	—	2	19	—
IV. Weißes und grünes Tafelglas.				
Weißes Solinen-Tafelglas	Cubikfuß	8	—	—
Weißes ordinaires Tafelglas	—	5	12	—
Grünes Tafelglas	Kiste	11	—	—

Berlin, den 9ten May 1803.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Struensee.

No.

No. XXXIII. Rescript an das Cammer-Gericht: wegen Führung der Kirchen-Bücher in hiesiger Residenz. De Dato Berlin, den 13ten May 1803.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir communiciren Euch hierneben die Abschrift der dem Groß-kanzler von dem geistlichen Departement mitgetheilten Verfügung an das Ober-Consistorium, die Führung der Kirchen-bücher in hiesiger Residenz betreffend, mit Befehl, davon den hiesigen Unter-gerichten Nachricht zu geben. Sind ꝛc. Berlin, den 13ten May 1803.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

v. Goldbeck.

Ad No. XXXIII.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Euren Bericht vom 18ten November pr.

die Führung der Kirchenbücher in Berlin betreffend,

communiciren Wir Euch die unterm 12. huj. an den Großkanzler und an den Chef des geistlichen Departements in dieser Sache erlassene allerhöchste Cabinets-Ordre in Abschrift, remittiren Euch zugleich das Eurem Bericht beygefügt gewesene Convolut Beylagen und wollen Euch nunmehro hiermit folgende Anweisung ertheilen:

1) Die Kirchenbücher sind hier in Berlin ferner, wie bisher von den besonders dazu vereideten Küstern zu führen, jedoch dergestalt, daß diese die vorkommenden Trauungen, Taufen und Todesfälle, zuförderst gleich bey der Anmeldung, nach gehöriger Vernehmung der Anmeldenden, besonders über die Geburtsstunde des Täuflings, in ein Journal eintragen. In diesem Journale muß sodann der Actus von dem Prediger, welcher solchen vollziehet, mittelst eigenhändiger Unterschrift und vorheriger Berichtigung der etwan bemerkten Mängel beglaubiget werden. Demnächst müssen aus demselben von dem Küster die Vermerke in das eigentliche Kirchenbuch übertragen, und endlich die Uebereinstimmung derselben mit dem Journal monatlich von dem Pfarrer der Kirche nach vorgängiger Vergleichung attestiret werden.

2) Dieses Journal kann aber die Stelle des im Allgemeinen Landrechte vorgeschriebenen Duplikats vertreten, und fällt dieses für die Zukunft weg, auch hat es

3) dabey, daß alle Woche Extracte aus dem Journal an den hiesigen Magistrat abgeliefert werden, sein Bewenden.

4) Sind die Inspektores anzuweisen, alle Vierteljahre die Kirchenbücher ihrer Inspektion zu revidiren.

5) Steht es dem hiesigen Magistrat als Patron frey, alle Jahre die Kirchenbücher durch eine zu ernennende Commission zu revidiren.

6) Sind die Kirchenbücher alle Jahr ultimo Decembris abzuschließen, und ist mit dieser neuen Einrichtung den 1sten July c. der Anfang zu machen.

7) Was die auszustellenden Kirchenatteste betrift, so können solche zwar noch ferner von den Küstern ausgefertigt werden, es muß aber dem Pfarrer, welcher das Attest unterschreibt, jedesmal das Kirchenbuch selbst vorgelegt werden, damit derselbe die Richtigkeit des Attests nach demselben prüfen und solches mit gehöriger Zuverlässigkeit beglaubigen könne.

8) In Ansehung der tabellarischen Form der Kirchenbücher wird Euch anbey ein Schema zugefertiget, welches das geistliche Departement für die neuen Entschädigungs-Provinzen entwerfen lassen, und bereits dorten von dem Grafen von der Schulenburg, als Organisations-Commissa-rio,

rio, eingeführt worden, welches dahero auch hier einzuführen. Ihr habt zu veranstalten, daß dieses Schema sofort gedruckt werde, und ist der Abdruck der Correktur eines Sachverständigen zu unterwerfen. Die zur Anschaffung dieser Schematum erforderlichen geringen Kosten, müssen aus der Casse einer jeden Kirche bestritten werden. In wiefern solche auch in Eurem übrigen Departement einzuführen, darüber erwarten Wir Euern gutachtlichen Bericht.

9) Endlich ist es nöthig, daß eine neue Amts-Instruktion für sämmtliche Küster hiesiger Residenz entworfen werde, wornach nicht nur die im Amte sich schon befindenden, sondern auch die neu angesetzten beym Antritt ihres Amtes zu vereiden sind. Es ist daher förderſamst eine solche Instruktion von Euch zu entwerfen und zur Approbation einzureichen.

Sind ꝛc. Berlin, den 21sten April 1803.

Auf Special-Befehl.

v. Massow.

An
das Kurmärksche Ober-Consistorium.

No. XXXIV. Patent wegen Verwaltung des Bergwerks-Regals in dem bisherigen nunmehro secularisirten Bischofthum Paderborn. De Dato Berlin, den 16. May 1803.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir in Gefolge Unsers unterm 6ten Junius 1802 erlassenen Patents wegen Besitznahme des zeitherigen Bischofthums, nunmehrigen Erb-Fürstenthums Paderborn, folgende Einrichtungen in der Verwaltung Unseres landesherrlichen Bergwerks-Regals dieser neuen Provinz zu treffen, für nöthig und zuträglich erachtet haben.

I.

Ist es Unser allergnädigster Wille, daß diese neue Provinz, in Hinsicht der Verwaltung des Bergwerks-Regals, wie Unsere Grafschaft Mark behandelt werden soll. In Gemäßheit dieser allgemeinen Festsetzung, behalten Wir Uns, von jetzt an, die uneingeschränkte Ausübung Unseres Bergwerks-Regals, mit allen von demselben abhängigen Gerechtsamen in der Art vor, wie Unser unterm 5ten Febr. 1794 publicirtes Allgemeines Landrecht, und die für das Herzogthum Cleve, Fürstenthum Meurs und die Grafschaft Mark unterm 29sten April 1766 erlassene revidirte Berg-Ordnung es näher bestimmt, und welche letztere nebst dem, was das Allgemeine Landrecht sonst über das Berg-Regal festsetzt, von nun an vim legis in obgedachter Provinz haben soll.

II.

Gleichergestalt soll Unser Allgemeines Landrecht und die so eben benannte Berg-Ordnung, in Allem dem Gesetzes Kraft erhalten, was wegen Verleihung und Benutzung Unserer Bergwerke, darin festgesetzt ist; so wie auch alle, für Unsere Grafschaft Mark erlassenen besonderen Deklarationen, und die dort gesetzlich gewordenen Observanzen, auch in der neuen Provinz Paderborn, ihre Anwendung finden sollen.

III.

In specie soll in derselben auch das unterm 16ten May 1767 für die Bergleute des Herzogthums Cleve und der Grafschaft Mark erlassene General-Privilegium, nebst der Instruktion zur Einrichtung und Führung der Knappschafts-Casse de eodem dato, und das Canton-Reglement vom 12ten Februar gelten, wornach also alle bey Publikation dieses Patents wirklich vorhandene und als Fremde künftig anziehende Berg-Arbeiter, Hüttenleute, Bergschmiede, Schmelzer u. s. w. und deren

Nach-

Nachkommen, von aller Werbung und Enrollement frey und exemt seyn sollen.

IV.

Die Ober-Aufsicht und Verwaltung Unsers Berg-Regals, haben Wir dem Bergwerks- und Hütten-Departement Unseres General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorio übertragen. Die specielle Aufsicht aber über das gesammte Berg- und Hütten-Wesen in dieser Provinz, soll von Unserem Westphälischen Ober-Berg-Amte, und zunächst unter diesem, von dem noch zu errichtenden Berg-Amte oder einer Berg-Deputation oder Commission ressortiren.

V.

Als oberstem Bergherrn steht Uns nunmehr auch die Erhebung des Zehnten zu; womit, so wie mit Erhebung der übrigen Bergwerks-Gefälle, es nach Vorschrift der Clev-Märkischen Berg-Ordnung gehalten werden soll. Die Regulirung der Impost-Gelder von den, außer der Provinz gehenden rohen und verarbeiteten Bergwerks-Produkten, behalten Wir Uns ebenermaaßen vor.

VI.

Endlich setzen Wir hiermit annoch fest, daß zu Beförderung des Bergbaues in Unserer neuen Provinz Paderborn und zum Besten des Publikums, insbesondere zu Regulirung des Debits der Steinkohlen von Unserm Westphälischen Ober-Bergamte alljährlich eine Steinkohlen-Taxe, auch nöthigen Falls eine Eisenstein-Taxe, wie solches schon die bisher in dieser Provinz gegoltene Chur-Cölnische Berg-Ordnung de dato Bonn, den 4. Januar 1696. Theil 12. Artikel 10. vorschreibt, nach bestimmtem Maaß oder Gewicht, in eben der Art, wie in Unserer Grafschaft Mark mit den Steinkohlen geschiehet, nach dessen bester Einsicht entworfen, solche aber vor deren Publikation von dem Bergwerks- und Hütten-Departement geprüft und genehmiget werden soll; welcher Taxe alle Gruben, ohne Ausnahme, sich dergestalt unterwerfen müssen, daß sie nach einerley Maaß und Gewicht, und weder zu einem höhern, noch zu einem niedrigern Preise, als die Taxe besagt, verkaufen dürfen.

Wir befehlen demnach hierdurch Jedermann, und insbesondere Unseren in dieser Provinz wohnenden Vasallen und Unterthanen, weß Standes und Würden sie auch seyn mögen, sich nach diesem Patent genau zu achten, so wie Wir Unserm Bergwerks- und Hütten-Departement und dem Westphälischen Ober-Bergamte befehlen, auf dessen Ausübung genau zu halten.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel. So geschehen und gegeben Berlin, den 16ten May 1803.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Schulenburg. Reden.

No. XXXV. Rescript an den Instructions-Senat des Cammer-Gerichts, daß den Studirenden auf Universitäten von Huthmachern und Beutlern ein Credit von 4 Rthlr. gegeben werden kann. De Dato Berlin, den 17. May 1803.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da Wir Höchstselbst auf den gemeinschaftlichen Antrag Unsers Großkanzlers und Unseres Ober-Curatorii der Universitäten durch die Cabinets-Resolution vom 10ten d. nachzulassen geruhet haben, daß den Huthmachern und Beutlern auf den Universitäten ein Credit von Vier Thalern an die Studenten, unter denen in der

der Verordnung vom 8ten Januar 1802 §. 3. 4. 5. 6. festgesetzten Einschränkungen verstattet werden könne: so wird Euch solches zu Eurer Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 17ten May 1803.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

v. Goldbeck. v. Massow.

No. XXXVI. Circulare an sämmtliche Inspectoren der Churmark: daß kein Waisenknabe eher proclamirt und getrauet werden soll, als bis derselbe einen förmlichen Abschied von der Direction des Potsdamschen Waisenhauses erhalten hat. De Dato Berlin, den 17ten May 1803.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben Euch mittelst Rescripts vom 29sten Januar 1789 eine Instruction sub dato 5ten August 1788 für die Prediger derjenigen Oerter, wo Waisenkinder aus dem Potsdamschen großen Militair-Waisenhause untergebracht worden, zugefertiget; welche eine Anweisung enthält, wie sich gedachte Prediger in Ansehung dieser Waisenkinder zu verhalten haben. Da nun der Fall vorgekommen ist, wo ein Landprediger einen solchen, bereits erwachsenen, und gegen Lohn dienenden Waisenknaben, ohne erhaltenen Consens zur Heirath von den Vorgesetzten des Potsdamschen Waisenhauses, proclamirt und getrauet hat; so hat solches von Seiten der Direktion erwähnter Anstalt Veranlassung zur Beschwerde gegeben. Hierdurch finden Wir Uns bewogen, mit Bezug auf Eingangs gedachte Instruktion Euch hiermit aufzugeben, sämtliche Prediger Eurer Inspektion anzuweisen, keinen Waisenknaben eher zu proclamiren und zu trauen, als bis derselbe nächst den sonstigen gesetzlichen Erfordernissen auch einen förmlichen Abschied von der Direktion des Potsdamschen Waisenhauses erhalten und vorgezeiget hat. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 17ten May 1803.

Königl. Preuß. Ober-Consistorium.

v. Scheve.

Müller.

No. XXXVII. Circulare an sämmtliche vom geistlichen Departement ressortirende Consistoria, daß die Prediger bey schicklichen Gelegenheiten den gemeinen Mann von der Schädlichkeit der Branntweinsvöllerei überzeugen sollen. De Dato Berlin, den 30sten May 1803.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Unsere höchste Person hat vor einiger Zeit die Landesverwaltung auf das überhandnehmende Branntweintrinken unter der gemeinen Volksklasse aufmerksam gemacht und selbige angewiesen, auf Mittel zu denken, wie diesem einreißenden Uebel Einhalt zu thun sey. Positive Gesetze dagegen und die Einmischung der Polizey-Behörden dürften hier ihren Zweck verfehlen, und es bleiben daher nur moralische Mittel übrig, den gemeinen Mann zur Erkenntniß und Ueberzeugung der Schädlichkeit und dem Laster der Branntweinsvöllerei zu führen und dadurch das Gefühl der Ehre, der Nüchternheit und der eigenen Wohlfahrt in ihm zu erwecken. Hierdurch werden Wir veranlaßt, Euch anzuweisen, die Prediger zu instruiren, bey schicklichen Gelegenheiten, jedoch mit Klugheit und Schonung, ihre Zuhörer vor den den Grund aller Moralität verderbenden Folgen des übermäßigen Branntweintrinkens zu warnen, sie durch die triftigsten Gründe der Religion von dieser

dieser entehrenden Ausschweifung zurückzuführen, und die nachdrücklichen Warnungen gegen dieselbe auch aus der Zerrüttung des Gesundheits-Zustandes, als der unmittelbaren Folge aus dem Laster des Trunks zu motiviren. Hiernach habt Ihr das Erforderliche zu verfügen und Wir sind ꝛc. Berlin, den 30sten May 1803.

Ad Mandatum.

No. XXXVIII. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen des bey feierlichen Ausfertigungen zu gebrauchenden Königlichen Titels. De Dato Berlin, den 1sten Juny 1803.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir lassen Euch hierneben ein Schema Unsers Königl. Titels zufertigen, wie solcher, nachdem Wir die Entschädigungsprovinzen acquirirt haben, von Uns genehmigt worden ist, und wie derselbe von nun an bey feierlichen Ausfertigungen gebraucht werden soll. In Ansehung der minderfeierlichen Ausfertigungen hingegen, verbleibt es bey der Vorschrift vom 21. 25. und 26. October 1779. wonach in denselben der Titel: Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen, gebraucht werden soll. Sind ꝛc. Berlin, den 1sten Junius 1803.

Auf Special-Befehl.

v. Reck. v. Haugwitz.

Ad No. XXXVIII.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen, Markgraf zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Erzkämmerer und Kurfürst; souverainer und oberster Herzog von Schlesien; souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Valangin, wie auch der Grafschaft Glatz, zu Magdeburg, Cleve, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, ober und unterhalb Gebürgs, Fürst zu Hildesheim, Paderborn, Halberstadt, Münster, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ostfriesland, Eichsfeld, Erfurt, Essen, Quedlinburg und Elten, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehrdamm; Herr der Lande Rostock, Stargard, Werden, Limburg, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda ꝛc. ꝛc.

No. XXXIX. Rescript an den Ober-Appellations-Senat des Cammer-Gerichts wegen des Fori Revisionis in denen Sonneburgschen Unter-Gerichtssachen. De Dato Berlin, den 15ten Juni 1803.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da Wir auf den Antrag der Neumärkischen Regierung beschlossen haben, in allen denjenigen Rechtssachen, in welchen von den Untergerichten der Ordens-Regierung zu Sonnenburg in erster, und von gedachter Ordens-Regierung in zweyter Instanz erkannt worden ist, die Revision nicht an Euch, sondern mit Wiederherstellung der Vorschrift der Instruction vom 3ten November 1750. §. 131. an die Neumärkische Regierung richten zu lassen, so machen Wir Euch solches hierdurch nachrichtlich bekannt. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 15ten Junius 1803.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. XL. Rescript an den Ober-Appellations-Senat des Cammer-Gerichts wegen des nunmehrigen Instanzienzuges in Bausachen, und denen in revisorio anzusetzenden Succumbenz-Geldern. De Dato Berlin, den 29sten Juny 1803.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben Eure Anfrage über einige Puncte, welche sich auf ihre Verordnung vom 13ten März c. wegen anderweitiger Bestimmung der zur Appellation und Revision geeigneten Sachen beziehen, wohl erhalten, und ertheilen Euch hiemit zur Resolution, daß was

1. den nunmehrigen Instanzienzug in Bausachen betrift, Eure Meinung, daß in solchen Sachen künftighin von dem Instructions-Senate des Cammer-Gerichts in zweiter, und von Euch in dritter Instanz zu erkennen sey, keinem Bedenken unterworfen ist.

2. Die Succumbenz-Gelder betreffend, wollen Wir es geschehen lassen, daß bey der Bestätigung zweier gleichlautenden Erkenntnisse in Churmärkschen Sachen 20 Rthlr. für die Cammer-Gerichts-Salarien-Casse, und in Pommerschen Regierungs-Sachen ebenfalls 20 Rthlr. von Euch angesetzet werden, von welchen letzteren jedoch nur die Hälfte zur Cammer-Gerichts-Salarien-Casse, und die andere Hälfte zur Salarien-Casse der Pommerschen Regierung fließet.

In Absicht der Succumbenz-Gelder in Neumärkschen und Altmärkschen Sachen wollen Wir es bey der bisherigen Verfassung belassen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 29sten Juny 1803.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. XLI. Rescript an das Cammer-Gericht: daß die Justitz-Commissarien, Notarien und andere Justiz-Bediente, als Verwalter benachbarter Patrimonial-Gerichte in der Stadt keine Actus voluntaria Jurisdictionis vornehmen sollen. De Dato Berlin, den 29sten Juny 1803.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Der Erfahrung nach schleichet sich der Mißbrauch ein, daß die Justiz-Commissarien, Notarien und andere Justiz-Bediente, welche benachbarte Patrimonial-Gerichte verwalten, hier in der Stadt, in der Eigenschaft als Justitiarien jener Gerichte, allerhand Actus voluntariae Jurisdictionis vornehmen und beglaubigen, wenn gleich die Ausnahmen nicht eintreten, die das Gesetz bewilligt. Dies Verfahren stöhret die durch das Gesetz vom 5ten August 1780.

Landrecht P. 2. Tit. 2. §. 10.

Gerichtsordnung P. 2. Tit. 17. §. 60.

eingeführte Ordnung, und befehlen Wir Euch in Gnaden, mit Nachdruck diesem Unwesen zu steuern, ohne Euch durch den gewöhnlichen Vorwand, daß solches unentgeldlich oder auf Ansuchen der Partheien geschehen, davon abhalten zu lassen. Sind ꝛc. Berlin, den 29sten Juny 1803.

Auf Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No.

en Ober-Appellations-Se-
die Frage, welchem Collegio das
Verordnung vom 13ten März zukom-
dato Berlin, den 26sten July 1803.

ist dasjenige Bescheidungs-Rescript er-
lassen worden, welches Wir Euch in der
abschriftlichen Anlage zu Eurer Nach-
richt und Achtung zufertigen lassen.
Sind ꝛc. Berlin, den 26sten July 1803.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädig-
sten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

). XLII.

prüfen, ob die Sache von der Art sey,
daß gegen das künftige Appellations-Er-
kenntniß, entweder im Falle der Bestä-
tigung, oder im Falle der Abänderung
des ersten Erkenntnisses die Revision
nach denen gesetzlichen Vorschriften ein-
gewandt werden kann. Ist dieses, so muß
das Appellations-Erkenntniß der Vor-
schrift des §. 5. No. 1. und 2. der Ver-
ordnung vom 13ten März c. gemäß, von
Euch abgefaßt werden, wohingegen der
Appellations-Senat nach wie vor zu er-
kennen hat, wenn unter keiner Voraus-
setzung die Revision gegen das Erkennt-
niß zweiter Instanz zuläßig ist. Hier-
bey wird es keiner Beurtheilung der Me-
ritorum causae bedürfen, und auch der
Umstand, daß bey dieser Verfahrungs-
art von Eurem Collegio öfters in der
letzten Instanz erkannt werden wird,
kann dabey nicht releviren, indem sol-
ches nicht wieder die Absicht des Gesetzes
läuft. Ihr habt Euch nach dieser Ent-
scheidung nunmehro zu achten, und Wir
sind ꝛc. Berlin, den 26sten July 1803.

Auf Special-Befehl.

v. Goldbeck.

An
den Instructions-Senat
des Cammer-Gerichts.

No. XLIII. Rescript an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern, den Gebrauch des Stempelpapiers in Fabriken-Angelegenheiten betreffend. De Dato Berlin, den 29sten July 1803.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. In welcher Art die Westpreußische Cammer auf ihre Anfrage wegen des Gebrauchs des Stempelpapiers in Fabriken-Angelegenheiten dato beschieden worden, solches geben Wir Euch aus der abschriftlichen Anlage zur gleichmäßigen Achtung des Mehreren zu ersehen und sind ꝛc. Berlin, den 29sten July 1803.

Auf Special-Befehl.

Ad No. XLIII.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Eure Anfrage vom 24sten Februar c. betreffend den Gebrauch des Stempelpapiers in Fabriken-Angelegenheiten, geben Wir Euch hiemit zu erkennen, daß so wenig in den ältern als neuern Gesetzen nachgegeben ist, daß alle Fabriken- und Manufactur-Angelegenheiten ohne Ausnahme stempelfrey seyn sollen, sondern ihre Befreyung von der Stempel-Abgabe nur in so fern eintreten kann, als die allgemeine Regel auf sie paßt,

> daß bey allen Angelegenheiten, welche das Interesse des Staats, die allgemeine Wohlfahrt des Landes oder den Dienst unmittelbar betreffen, der Gebrauch des ungestempelten Papiers statt findet.

Die Stempel-Freyheit ist demnach unbedenklich, wenn es auf Veranlassung einer öffentlichen Behörde über die Präjudicial-Frage;

> ob eine Fabriken- oder Manufaktur-Anlage rathsam sey?

zu Verhandlungen kömmt, oder der Staat selbst Privatpersonen zu dergleichen Anlagen auffordert oder ermuntert. Dagegen kann die Betrachtung, daß durch eine dergleichen Anlage, welche eine Privatperson ihres Nutzens wegen in Antrag bringt, auch das allgemeine Beste gewinne, die Exemtion von den Stempel-Gebühren nicht begründen, und es muß also in dergleichen Fällen und wenn das Object mehr als 30 Rthlr. beträgt oder der Schätzung in Gelde nicht fähig ist, zu allen Bittschriften, Protokollen, Resolutionen, Berichten und andern Ausfertigungen der vorgeschriebene Stempel genommen werden, es sey denn daß die Verhandlungen und Ausfertigungen allgemeine Verfügungen betreffen, welche der supplicirende Privatus so wenig extrahirt als eigentlich veranlaßt hat.

In dergleichen Fällen wird die Regel nach der Bestimmung §. 3. unter III. der neuen Anweisung gelten,

> daß es zu Ausfertigungen, welche ex officio verfügt werden, keines Stempels bedarf;

auch wird in Absicht der Concessionen zu neuen Erfindungen oder zu solchen Fabriken, welche im Lande bisher nicht existirt haben, die bisher immer zugestandene Ausnahme von der Stempelpflichtigkeit auch ferner nicht verweigert werden. Hiernach habt Ihr Euch also in vorkommenden Fällen zu achten. Sind ꝛc.

Berlin, den 29sten July 1803.

Auf Special-Befehl.

An
die Westpreuß ꝛc. Cammer
zu Marienwerder.

No.

No. XLIV. Circulare an sämmtliche Inspectoren, Magisträte und Aemter in der Churmark, wegen Führung der Kirchen-Bücher. De Dato Berlin, den 30sten July 1803.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir lassen Euch anbey von den fünf Tabellen, woraus künftig die Kirchenbücher bestehen sollen, von jeder ein Exemplar zufertigen, mit dem Befehl: sofort zu verfügen, daß darnach nicht nur Eures Orts, sondern auch in jedem Pfarrdorf Eurer Inspektion, mit Anfang künftigen Jahres an, das Kirchenbuch geführet werde, wobey zugleich auf die für die Küster hiesiger Residenzien verfaßte Instruction, wovon ein Exemplar hier beylieget, in sofern sie dort anwendbar, Rücksicht zu nehmen ist.

Zugleich wird Euch bekannt gemacht, daß obgedachte gedruckte Tabellen jeder Art von dem Erbpächter der hiesigen Realschul-Buchhandlung, Buchhändler Reimer, das Buch zu dreyzehn Groschen contraktmäßig geliefert werden müssen, und daß sich derselbe anheischig gemacht hat, wenn mit einem mal eine größere Anzahl Exemplare dieser Tabellen genommen wird, auf sechs Buch von einer und derselben Art, ein halbes, und auf zehn Buch ein ganzes gratis zu geben.

Uebrigens können die gehörig zu justificirenden Kosten dieser neuen Kirchenbücher aus der Kirchen-Casse jedes Orts genommen werden. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 30sten July 1803.

Königl. Preuß. Ober-Consistorium.

v. Scheve.

Müller.

Ad No. XLIV.

Instruction für die Küster bey den sämtlichen Evangelisch-Lutherischen Kirchen der Königlichen Residenzstadt Berlin, die Führung der Kirchenbücher betreffend.

Da die Führung der Kirchenbücher das Hauptgeschäft der Küster ausmacht, und auf dessen genaue und sorgfältige Verwaltung ungemein viel ankommt; so werden deshalb nachstehende Vorschriften zur pünktlichen Befolgung festgesetzt.

1. Die sämtlichen Kirchenbücher, sowohl die Trauungs- als Tauf- und Todtenregister, werden von nun an zur leichtern und schnellern Uebersicht in tabellarischer Form geführt. Die hiezu besonders gedruckten Tabellen sind bey dem Erbpächter der Realschul-Buchhandlung Reimer Buchweise zu haben, und die Kosten dazu werden aus den Kirchenkassen bestritten.

2. Bevor aber eine kirchliche Handlung in diese tabellarischen Kirchenbücher eingetragen werden kann, muß sie in einem besondern Journal verzeichnet worden seyn. Hiermit hat es folgende Bewandniß:

a) Ein jeder Küster hält ein eigenes Buch, in welches er alle Anmeldungen von Aufgeboten, Taufen und Beerdigungen einträgt, und keine Anmeldung darf ferner, wie es bisher geschehen ist, auf einzelnen Blättern bemerkt werden. Der Küster hat hiebey besonders darauf zu sehen, daß die eigenen Namen richtig angegeben werden, und wenn der Anmeldende hierüber keine zuverlässige Auskunft geben kann, so muß er in dem Tauf- Trau- oder Sterbe-Hause selbst die deshalb erforderlichen Erkundigungen einziehen.

b) Dieses Buch muß so eingerichtet seyn, daß der Küster es bequem mit sich herum tragen kann, weil

es dem Prediger vor jeder Amtshandlung zur Unterschrift vorgelegt werden muß.

c) In dieses Journal, welches eben so viel Abtheilungen, als das Kirchenbuch haben muß, werden die bey dem Küster geschehenen Anmeldungen jeder Abtheilung nach einer durch das ganze Jahr fortlaufenden Nummer eingetragen.

d) Was die Aufgebote und Trauungen betrift; so trägt der Küster, wenn die Anmeldung bey ihm geschieht, alle nach den Rubriken der Tabelle erforderliche Nachrichten ins Journal ein, und legt dieses dem Prediger vor Vollziehung der Copulation zur Prüfung und Unterschrift vor. Melden sich hingegen die Verlobten bey dem Prediger; so nimmt dieser die nöthigen Nachrichten gehörig auf, und theilt sie dem Küster mit, der sie alsdann ins Journal einträgt; wobey der Prediger demnächst bescheiniget, daß alle erforderliche Atteste beygebracht sind, und daß er die Trauung verrichtet habe.

e) Dieses findet auch in Ansehung der Taufen statt, und die erforderlichen Angaben müssen dem Prediger, der die Taufhandlung verrichtet, vorgelegt werden, damit er ihre Richtigkeit prüfen, und sie zur Eintragung ins Kirchenbuch bestätigen kann.

f) Da der Prediger bey Beerdigungen in der Regel nichts zu besorgen hat; so ist dabey nichts weiter zu beobachten, als daß der Küster wöchentlich dem Prediger das Journal vorlege, damit dieser die Angaben nachsehe, und, daß solches geschehen sey, attestire.

g) Diese Journale werden monatlich von dem ersten Prediger der Kirche, bey der Revision der Kirchenbücher, mit diesen verglichen, und in den letztern wird demnächst die Uebereinstimmung beider mit einander attestiret.

h) Am Ende eines jeden Jahres werden diese Journale geschlossen, und in die Sakristei verwahrlich niedergelegt, weil sie die Stelle des im A. L. R. vorgeschriebenen Duplikats vertreten sollen.

3. Die bisher wöchentlich beym hiesigen Magistrat eingereichten Extracte bleiben ferner, und müssen von den Küstern regelmäßig abgeliefert werden.

4. Die Kirchenbücher müssen so geführt werden, daß die darin enthaltenen Nachrichten für alle kommende Zeiten leserlich und brauchbar bleiben. Zu dem Ende müssen die Küster

a) sich zur Eintragung aller kirchlichen Handlungen in die Kirchenbücher einer vorzüglich guten, nicht ausbleichenden oder gelb werdenden Tinte bedienen;

b) alle eigenen Namen mit lateinischen Charakteren schreiben, weil diese deutlicher ins Auge fallen, als die deutschen, und

c) besonders in den Colonnen, wo vieles einzutragen ist, sich einer zwar kleinen aber durchaus deutlichen Handschrift befleißigen. Dies ist auch darum schon nöthig, damit nicht etwa die eine oder andere Colonne durch die ganze Seite ausgefüllt werde, und die übrigen größtentheils leer bleiben.

5. Findet ein Küster schon ein Register über die Kirchenbücher bey dem Antritt seines Amtes vor, so muß er dieses von Jahr zu Jahr fortsetzen; findet er aber keines, so muß er sogleich eins anlegen; und die Inspektoren sind angewiesen, bey Revision der Kirchenbücher darauf zu sehen, daß dieses geschehe.

6. Die Kirchenbücher werden jährlich mit dem letzten Tage des Decembermonats geschlossen.

7. Die auszustellenden Kirchenatteste werden ferner von den Küstern expedirt; jedoch müssen sie bey jedem Attest das dazu gehörige Kirchenbuch dem Prediger, der das Attest unterschreibt, vor-

vorlegen, damit er die Richtigkeit desselben nach dem Kirchenbuche prüfen, und solches mit der erforderlichen Zuverlässigkeit beglaubigen könne.

8. Da auch den hiesigen geistlichen Inspektoren aufgetragen worden ist, die Kirchenbücher ihrer Inspektion vierteljährig zu revidiren, und ein Gleiches dem Patron der Kirche frey stehet; so hat der Küster in beiden Fällen den Commissarien die Kirchenbücher und Journale vorzulegen, und die von denselben ihm etwa ertheilten Erinnerungen und Zurechtweisungen genau zu befolgen.

9. Sollte ein Küster durch Krankheit abgehalten werden, die Kirchenbücher und Journale selbst zu führen; so müssen die Prediger der Kirche mit Zuziehung des geistlichen Inspektors einen sichern und dem Geschäft gewachsenen Mann wählen, der ad interim die Stelle des Küsters vertritt. In diesem Fall ist es jedoch die Pflicht des Küsters, welcher eines Substituten bedarf, für die Remuneration desselben aus eigenen Mitteln zu sorgen.

10. Ein Gleiches findet, wenn ein Küster mit Hinterlassung einer Wittwe verstirbt, während der Gnadenzeit statt.

Berlin, den 23sten Junius 1803.

No. XLV. Verordnung wegen Bestrafung der Vergehungen gegen Militair-Personen in den Fürstenthümern Hildesheim, Münster, Paderborn, Eichsfeld, den Abteyen Essen, Werden und Elten, den Städten Goslar, Mühlhausen, Nordhausen und Erfurt, und dem Erfurter Gebiete. De Dato Berlin, den 9ten August 1803.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen rc. rc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Obgleich Wir zu Unsern getreuen Unterthanen in den Uns angefallenen Entschädigungs-Provinzen das Zutrauen hegen, daß sie dem dort befindlichen Militair die gebührende Achtung nicht versagen, ihre etwanigen Klagen und Beschwerden bey einer entstehenden Uneinigkeit, der eingeführten Ordnung gemäß, bey den vorgesetzten Militair-Behörden anbringen, und sich insonderheit aller Widersetzlichkeiten und Beleidigungen gegen Militair-Personen sorgfältig enthalten werden; so haben Wir dennoch bey dem Mangel bestimmter und angemessener Vorschriften für nöthig gefunden, die in Unseren älteren Staaten in Betreff der Vergehungen gegen Militair-Personen geltenden Gesetze auch in den Entschädigungs-Provinzen schon jetzt vor der eintretenden Gesetzeskraft Unsers Allgemeinen Landrechts zur Richtschnur dienen zu lassen.

Wir setzen demnach hierdurch fest:

§. 1.

Strafe der wörtlichen Beleidigungen.

Wörtliche Beleidigungen, welche von Personen aus dem Bauer- oder gemeinen Bürgerstande gemeinen Soldaten zugefügt worden, sollen nach Beschaffenheit der Schwere derselben, des dazu gegebenen Anlasses, und der übrigen sowohl die Moralität der Handlung als deren Folgen bestimmenden Umstände, mit Gefängniß- oder Zuchthaus-Strafe von zwey bis vierzehn Tagen geahndet werden.

§. 2.

Ist die wörtliche Beleidigung von einer Person des mittlern oder höhern Bürgerstandes einem Unterofficier oder einer andern in gleichem

Range

Range stehenden Militair-Person zugefügt worden; so trift den Beleidiger vierzehntägige bis achtwöchentliche Gefängniß- oder Zuchthausstrafe.

§. 3.

Auf eben dergleichen Injurien, welche von Civil-Personen des Adelstandes oder solchen, die den Charakter Königlicher Räthe führen, Officieren zugefügt worden, folgt Gefängniß- oder Festungs-Arrest von vier Wochen bis zu einem Jahr.

§. 4.

Ist bey Beleidigungen zwischen Militair- und Civil-Personen die Civil-Person im Verhältniß gegen den Beleidigten geringern Standes; so soll gegen dieselbe bey zugefügten Verbal-Injurien auf vierwöchentliche bis sechsmonatliche Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungs-Straf erkannt werden.

§. 5.

Nach Bewandniß der Umstände und Schwere der Beleidigung kann diese Strafe bis auf ein Jahr ausgedehnt werden.

§. 6.

Gehört die Civil-Person zu den höhern Ständen, und ist die beleidigte Militair-Person niedern Ranges; so werden wörtliche Injurien mit einer Geldstrafe von zwanzig bis zweyhundert Thaler oder nach Bewandniß der Umstände und Schwere der Beleidigung mit Gefängniß- oder Festungs-Arrest von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 7.

Real-Injurien. Real-Injurien werden, wenn sie ohne merkliche Beschädigung des Körpers abgelaufen sind, der Regel nach noch einmal so hart als eine schwere wörtliche Beleidigung bestraft.

§. 8.

Schlägereyen unter Personen aus dem Bauer- oder gemeinen Bürgerstande und gemeinen Soldaten, bey welchen Niemand erheblich verletzt worden, sind mit Gefängniß- oder Zuchthaus-Strafe auf vierzehn Tage bis acht Wochen, allenfalls halb bey Wasser und Brod, zu ahnden.

§. 9.

Ist eine merkliche, wenn gleich nicht lebensgefährliche Beschädigung des Körpers erfolgt; so soll gegen Civil-Personen aus dem Bauer, dem gemeinen und höhern Bürgerstande auf Festungs- oder Zuchthausstrafe von drey Monaten bis zu drey Jahren erkannt werden.

§. 10.

Real-Injurien, welche von Civil-Personen von Adel, oder solchen, die den Charakter Königlicher Räthe führen, Officieren zugefügt worden, werden, wenn sie nur in Stoßen, Werfen und anderen geringen Thätlichkeiten bestehen, mit sechsmonatlicher bis zweyjähriger; im Fall der Schläge und anderer groben thätlichen Beschimpfungen aber mit zwey- bis vierjährigem Festungs-Arreste bestraft.

§. 11.

§. 11.

Sind die bey Real-Injurien vorgefallenen Thätlichkeiten so beschaffen, daß sie für lebensgefährlich angesehen werden können; so muß der Thäter ohne Unterschied des Standes sofort in Verhaft genommen, und darin so lange behalten werden, bis die Gefahr des Beschädigten vorüber ist.

§. 12.

Wird der Beschädigte völlig wieder hergestellt; so hat der Thäter Festungs- oder Zuchthausstrafe auf zwey bis drey Jahre verwirkt.

§. 13.

Erfolgt eine Verstümmelung oder Verunstaltung des Beschädigten; so muß der Thäter vier- bis sechsjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe leiden.

§. 14.

Stirbt der Beschädigte an der empfangenen Verletzung; so wird der Thäter als ein Todtschläger bestraft.

§. 15.

Wenn der Injuriant nach erlittener Strafe sich der angethanen Beschimpfung rühmt, so findet Wiederholung eben dieser Strafe statt.

§. 16.

Wegen Wiederholung derselben Injurie soll die vorher erlittene Strafe verdoppelt werden.

§. 17.

Die Strafen der wörtlichen und leichten Real-Injurien sollen verdoppelt werden, wenn sie einer im Dienst begriffenen Militair-Person zugefügt worden.

§. 18.

Bey verübter schwerer oder gar lebensgefährlicher Real-Injurie wird die verwirkte Strafe in dem Falle des §. 17. durch längere Dauer oder durch körperliche Züchtigung verschärft.

§. 19.

Jeder Einwohner und Unterthan des Civil-Standes muß sich aller Widersetzungen gegen Schildwachen, Patrouillen und andere in ihrem Dienst begriffene Militair-Personen und Wachen in den vermöge ihres Amts ihnen obliegenden oder von ihren Vorgesetzten ihnen aufgetragenen Dienstgeschäften und Verrichtungen schlechterdings enthalten. Widersetzlichkeit gegen Militair-Personen.

§. 20.

Wer sich einer solchen Widersetzung schuldig macht, hat bloß dadurch, wenn auch weiter kein Unglück oder Schade entstanden wäre, nach der Beschaffenheit, dem Grade und der Beharrlichkeit des geleisteten Widerstandes, der Veranlassung dazu und den übrigen vorkommenden Umständen, Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe auf zwey Monate bis zwey Jahre verwirkt.

§. 21.

Ist ein solcher Widerstand mit beschimpfenden Thätlichkeiten oder Aeußerungen gegen die in ihrem Dienst begriffenen Militair-Person verknüpft gewesen, so findet außer der Strafe der bloßen Widersetzung auch die Strafe der Injurie statt.

§. 22.

Ist endlich zur Unterstützung eines solchen Widerstandes oder auch nur bey Gelegenheit desselben ein Aufruhr und Tumult erregt worden; so sollen an den Urhebern und Theilnehmern desselben die in den Gesetzen verordneten schweren Leibes- und Lebensstrafen nach aller Strenge und ohne die geringste Nachsicht vollzogen werden.

So wie Wir durch vorstehende Verordnung die Person des Militair-Standes gegen alle ihnen zuzufügende Beleidigungen nachdrücklichst zu schützen, und dadurch von aller Selbstrache, wodurch sie sich der ihnen gebührenden gesetzmäßigen Genugthuung verlustig machen würden, abzuhalten gemeint sind; so werden Wir auch auf der andern Seite mit gleichmäßigem Ernst darauf sehen, daß Personen des Civil-Standes gegen alle Kränkungen und schimpfliche Behandlungen von Militair-Personen kräftigst geschützt, und dergleichen Beleidiger dafür mit nachdrücklichen verhältnißmäßigen Strafen, nach den darüber wiederholt ergangenen Verordnungen, ohne die geringste Nachsicht und Schonung angesehen werden sollen.

Wir befehlen daher sämmtlichen Landes-Justiz-Collegien in Unsern Entschädigungs-Provinzen, sich nach dieser Verordnung gemessenst zu achten, und solche zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Höchsteigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben Berlin, den 9ten August 1803.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Gr. v. d. Schulenburg. v. Goldbeck.

No. XLVI. Circular-Rescript an sämmtliche vom General-Directorio ressortirende Cammern und Cammer-Deputationen, die bedingte Cantonfreyheit der Söhne der Accise-Calculatoren betreffend. De Dato Berlin, den 9ten Sept. 1803.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Die Ostpreußische ꝛc. Cammer hat bey Uns angefragt:

ob die in dem §. 11. des Canton-Reglements vom 12ten Februar 1792 den Söhnen der Calculatoren bey den Landes-Collegiis bewilligte bedingte Cantonfreyheit auch auf die Söhne der Accise-Calculatoren Anwendung finden müsse?

Da Wir Allerhöchst Selbst auf den desfallsigen Antrag Unsers General ꝛc. Directorii und Ober-Krieges-Collegii diese Frage mittelst Cabinets-Resolution vom 29sten v. M. bejahend zu entscheiden und solchergestalt die Söhne der Calculatoren

latoren der Accise-Directionen denen der Calculatoren bey den Landes-Collegiis, welchen jene bedingte Exemtion gesetzlich zustehet, hierin gleich zu setzen geruhet haben; so lassen Wir Euch solches hierdurch zur Nachricht und Achtung mit dem Beyfügen bekannt machen, daß hiernach Abseiten Unsers Ober-Krieges-Collegii auch die General-Inspecteurs instruiret werden sollen. Sind rc. Gegeben Berlin, den 9ten Sept. 1803.

Auf Special-Befehl.

No. XLVII. Reglement für die Academische Zahlungs-Commission auf der Königl. Universität zu Frankfurt an der Oder. De Dato Berlin, den 10ten September 1803.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen rc. Thun kund und fügen hierdurch Jedermann zu wissen: Da Wir zu Einschränkung des für die Gläubiger und Schuldner gleich nachtheiligen Schulden machen der Studirenden auf Unserer Universität zu Frankfurt a. d. Oder eine akademische Zahlungs-Commission, wie bereits wegen der Universität zu Halle durch das Reglement vom 18ten Juny 1802 geschehen ist, einzuführen für gut gefunden haben; so machen Wir hiermit bekannt, daß die Absicht derselben dahin gehen soll, dafür zu sorgen, daß die nothwendigsten Bedürfnisse der Studirenden von den Geldern, welche sie hierzu von ihren Eltern und Vormündern erhalten, wirklich bestritten werden müssen, und von ihnen zu unnützen Ausgaben nicht verwendet werden können, damit auf der einen Seite die Studirenden wegen Befriedigung der unentbehrlichen Bedürfnisse nie in Verlegenheit kommen, und auf der andern Seite diejenigen, welche ihnen dazu gesetzlichen Credit geben dürfen, wegen ihrer Bezahlung gesichert seyn mögen, ohne genöthiget zu werden, gegen die Studirenden, oder deren Versorger, deshalb klagbar werden zu müssen. Zwar soll es vorerst von dem Gutbefinden der Eltern und den Vormündern abhängen, ob sie ihre Söhne und Mündel dieser Zahlungs-Commission untergeben wollen; jedoch behalten Wir Uns vor, ob und wie fern die Vormundschafts-Collegia durch Unser Justiz-Departement dazu in der Folge zu verpflichten seyn mögten; wollen auch die Väter und Vormünder der Studirenden, deren Vortheil Wir durch jene Einrichtung ganz besonders beabzwecken, auf die Vorschriften Unsers Allgemeinen Landrechts P. 2. T. 2. §. 129. woselbst verordnet ist:

> daß dasjenige, was Jemand einem, außerhalb des väterlichen Hauses lebenden Kinde, zu den nothwendigsten und dringendsten Bedürfnissen des Lebens gegeben hat, in allen Fällen, als in dem Nutzen des Vaters verwendet, angesehen werden soll,

aufmerksam machen, und sie an ihre Pflichten gegen ihre Söhne und Mündel, von deren treuen und gewissenhaften Erfüllung oft das künftige Glück und der Wohlstand ihrer Söhne und Mündel abhängt, hiemit allergnädigst erinnern lassen.

Unter diesen Voraussetzungen verordnen Wir nun in Ansehung der auf Unserer Universität zu Frankfurt an der Oder einzuführenden

Akademischen Zahlungs-Commission

Folgendes:

§. 1.

Die Zahlungs-Commission wird mit dem Akademischen Gerichte vereiniget, und bestehet:

> Aus dem jedesmaligen Rektor, als Direktor der Zahlungs-Commission, dem Syndikus und Sekretair, welcher Letztere zugleich Rendant ist,

jedoch so, daß sie als ein eigenes Collegium betrachtet wird, besondere Sitzungen und eine besondere Registratur hält.

§. 2.

Die Zahlungs-Commission hat die

Rechte eines öffentlichen Collegii, und wer bey derselben etwas zu thun hat, muß ihr diejenige Achtung erweisen, welche er jeder Obrigkeit schuldig ist.

§. 3.

Alle Eltern und Vorgesetzte der Studirenden, welche entweder hier schon studiren, oder studiren sollen, können sich an dieses Collegium unter der Adresse:

An die Akademische Zahlungs-Commission in Frankfurt an der Oder,

in frankirten Briefen wenden, wenn sie sich desselben zum Nutzen ihrer Kinder und Curanden bedienen wollen.

Sie melden dem Collegio einige Monate vorher, wie viel sie den Ihrigen jährlich bestimmt haben, und geben an, ob sie monatlich, vierteljährig, messentlich oder halbjährig die für ihre Söhne oder Pflegbefohlene bestimmten Gelder einsenden wollen.

§. 4.

Die Zahlungs-Commission übersendet hierauf den Eltern oder Vorgesetzten, wenn sie es verlangen, einen ohngefähren Ueberschlag der Kosten, bey welchen Vorausbezahlung nöthig, oder wo Postnumeration thunlicher ist, und worin besonders die Posten, worüber legale Schulden contrahirt werden können, verzeichnet sind, theilt ihnen auch eine gedruckte Nachricht von der Einrichtung der Zahlungs-Commission mit.

§. 5.

Bleibende Artikel, deren Auszahlung der Commission übertragen werden kann, sind Folgende:

a) Honoraria an Professoren, andere akademische Docenten, Sprach- und Exercitien-Meister, als: Stall- Tanz- und Fecht-Meister.
b) Hausmiethe,
c) Aufwartung,
d) Mittagstisch,
e) Abendtisch,
f) Auslage der Aufwärterin, oder des Wirths im Quartier,
g) Kleidungsstücke und neue Wäsche.

Da Kleidung und neue Wäsche nicht regulär alle Quartal vorkommen kann, so ist desfalls §. 8. Vorkehrung getroffen.

§. 6.

Wer einmal seine Söhne oder Mündel unter die Zahlungs-Commission giebt, ist verpflichtet, die Artikel a. bis f. durch die Zahlungs-Commission bezahlen zu lassen; aber auch andere Bedürfnisse, welche den Studiosis von ihren Eltern oder Vormündern accordiret werden, können durch sie ausgezahlt werden, wenn die Vormünder oder Eltern es verlangen sollten, als z. B. Holz, Licht, Frühstück, Bettzins, Wäscher- Friseur- Stiefelwichser- und Barbier-Lohn, Unterrichts-Bücher und Utensilien.

§. 7.

Von den eingehenden und für einen gewissen Zeitraum bestimmten Geldern werden gleich nach deren Eingang, wenn die Eltern nicht andere Dispositionen treffen, diejenigen Posten, welche ohne Gefahr des Verlustes pränumeriret werden können, bezahlet; auch wird dem Studenten selbst diejenige Summe ausgezahlt, die er nach dem Willen der Seinigen zur Bestreitung der ihm selbst überlassenen Ausgaben erhalten soll; das Uebrige aber wird zur Bezahlung der postnumerando zu berichtigenden Ausgaben asserviret, daher bleibt es denn auch den Angehörigen des Studenten überlassen, nur jedesmal so viel zu übersenden, als von der Commission sofort beym Eingange des Geldes ausgezahlet werden soll und muß, in welchem Falle die Commission keine baaren Gelder zur Asservation behält.

§. 8.

Wenn die Studenten ausserordentliche Bedürfnisse, als Kleider, Wäsche etc. nöthig haben, müssen sie die Einwilligung ihrer Eltern und Vormünder dazu nachsuchen, und nach deren Auftrag bezahlet die Zahlungs-Commission auch diese außerordentliche Posten, und sie ist befugt und verpflichtet, darauf zu sehen, daß der Student von dem gewerbtreibenden Bürger nicht übersetzt und bevortheilet werde.

§. 9.

§. 9.

Die einmal festgesetzten und der Zahlungs-Commission sonst anvertrauten Artikel zahlet die Commission zuerst, und dann folgen erst diejenigen, welche die Eltern extraordinarie bestimmen. Hat der Student solche legale Schulden nicht bezahlet, in deren Betracht man ihm die Disposition einiger Gelder überlassen hat, so werden diese Posten von dem Gelde, welches er sonst zu seiner Disposition erhalten hätte, bestritten, und dies wird den Eltern und Vorgesetzten mit gemeldet.

§. 10.

Der Rektor hat die Aufsicht über alle Geschäfte der Zahlungs-Commission, und muß für gute Ordnung sorgen; alle eingehende Briefe werden von ihm erbrochen, und dem Syndico zur Verfügung zugestellet. Die Geld-Assignationen und Post-Geld-Scheine werden von ihm und dem Secretario quittiret, der Eingang der Gelder vom Rektor in sein Journal, vom Syndico in das von ihm zu führende Manual, und vom Secretario in die von ihm zu führende Controlle, das heißt: Duplicat des Rechnungs-Manuals, eingetragen. In beiden hat jeder Studirender sein besonderes Einnahme- und Ausgabe-Folium. Die Gelder werden von der Post unmittelbar auf das Officium Academicum gebracht und in so fern es möglich ist, sofort mit der Bestimmung der Eltern im Beyseyn des Studirenden, für den sie eingegangen sind, ausgezahlet; in so weit aber die Zahlung nicht sogleich erfolgen kann, werden sie in einem besondern, aus der Universitäts-Casse anzuschaffenden, mit drey Schlössern versehenen Kasten in besonderen, jedem Studirenden gewidmeten und mit dessen Namen bezeichneten Beuteln aufbewahret, zu welchen Kasten jedes Mitglied der Commission einen besondern Schlüssel hat, so daß einer ohne den andern solchen nicht eröffnen kann.

§. 11.

Kann die Auszahlung der Gelder nach §. anteced. nicht sogleich beym Eingange derselben geschehen, so wird ein kurzer Termin dazu angesetzet, zu welchem diejenigen, welche Zahlung zu empfangen haben, sammt dem Studirenden, für den die Zahlung erfolgt, vorgeladen werden.

§. 12.

Die Gelder werden von der Commission gemeinschaftlich ausgezahlet, und der Syndicus und Secretarius bemerken dies sofort in ihren Rechnungsbüchern auf dem Ausgabe-Folio.

§. 13.

Wie diese Ausgabe geschehen, wird in dem hier angefügten Schema bemerkt, wobey die Empfänger über die erhaltene Summe sogleich quittiren, und das von dem Personale der Commission und dem Studiosus unterschrieben wird, und jenem zum Belage dienet.

Hievon bekommen die Eltern und Vormünder ein eben so eigenhändig unterzeichnetes Duplicat, statt der Quitung des eingegangenen Geldes.

§. 14.

Die Original-Briefe der Eltern und Vormünder und die Concepte der darauf von der Commission ertheilten Antworten nebst den Original-Zahlungs-Protokollen werden von dem Secretario wegen eines jeden Studiosi in ein separates Volumen zusammen geheftet, darüber ein Repertorium angeleget, und diese Akten in der Registratur aufbewahret.

§. 15.

Die Commission muß für die richtige und zweckmäßige Verwendung der Gelder stehen, und das Personal derselben ist deshalb solidarisch verhaftet; der Secretarius muß für die prompte Ausfertigung der von dem gesammten Personale zu unterschreibenden Quitungen und Absendung derselben, auch der Briefe und Zahlungs-Protokolle an die Eltern und Vormünder sorgen.

§. 16.

Die Pedelle müssen die Aufträge der Com-

Commission oder eines einzelnen Mitgliedes derselben genau erfüllen.

§. 17.

Da dem Studioso nach beendigter Auszahlung seiner durch die Zahlungs-Commission zu bestreitenden Ausgaben, der Ueberrest der für ihn übermachten Gelder in der Regel sogleich überliefert wird, so behält er denselben unter der Voraussetzung des §. 9. zu seiner eigenen freyen Disposition, und in diesem Falle behält die Zahlungs-Commission kein Geld in Cassa.

§. 18.

Derjenige Studiosus, welcher dieses seiner Disposition überlassene, und zu seinen übrigen Bedürfnissen, als: Holz, Licht 2c. bestimmte Geld verschwendet, und sich dadurch in Verlegenheit setzet, soll, sobald dies der Zahlungs-Commission bekannt wird, darüber vernommen, und den Eltern oder Vorgesetzten Nachricht ertheilet werden, damit dieselben noch zur rechten Zeit Vorkehrungen treffen, und ihn in mehrern Artikeln der Zahlungs-Commission anvertrauen können.

§. 19.

Auch wenn dem Rector bekannt wird, daß ein Studiosus, der noch nicht der Zahlungs-Commission anvertrauet ist, Schulden gemacht hat, die er nicht hätte machen sollen, und welche überhaupt von einer Unordnung in seiner Wirthschaft zeugen; so ist er bey der schwersten Verantwortung verpflichtet, den Eltern und Vorgesetzten sogleich Nachricht davon zu ertheilen, und sie mit der Einrichtung der Zahlungs-Commission bekannt zu machen.

§. 20.

Wenn Eltern und Vormünder es nöthig finden, ihre Angehörigen unter eine völlige Administration zu geben; so übernimmt diese gleichfalls die Zahlungs-Commission, obgleich es auch den Eltern oder Vormündern frey stehet, jedem andern, zu welchem sie Vertrauen haben, dieses Geschäft aufzutragen, dem dann die Zahlungs-Commission das zur speciellern Verwaltung bestimmte Geld nach dem Willen der Eltern und Vorgesetzten auszahlet. Die eigentliche Administration unterscheidet sich aber von dem einfachen Geschäfte der Zahlungs-Commission dadurch, daß jene die successive Auszahlung der Gelder, nach Maßgabe der eintretenden Bedürfnisse übernimmt, auch Berathschlagungen über deren Nothwendigkeit und Befriedigung eingehet; diese aber die Gelder nach dem Willen der Angehörigen sofort auszahlet und nur dafür sorget, daß sie in die rechten Hände kommen.

§. 21.

Zu Nothfällen, als Krankheit, Ausbleiben der dem Studioso zu seinem Unterhalte ausgesetzten Gelder, ferner in Fällen verschuldeter Vergehungen, treten die Vorschriften der in der Verordnung vom 8ten Januar 1802 enthaltenen Creditgesetze von §. 16 bis 27 ein, welche wörtlich hier abgedruckt werden:

a) Wenn aber ein Studirender durch das Ausbleiben der ihm zu seinem Unterhalte ausgesetzten Gelder, oder durch andere für ihn unvermeidliche Zufälle in die Nothwendigkeit, ein Darlehn zu seiner Subsistenz aufzunehmen, gesetzt ist: so muß er sich mit seinem Gläubiger bey dem akademischen Gericht melden, und dessen Einwilligung nachsuchen. §. 16.

b) Das Gericht muß die angebliche Nothwendigkeit und Bedürfniß des Schuldners, so wie die übrigen Umstände der Sache genau prüfen, und wenn sich nichts dabey zu erinnern findet, den Consens unter das auszustellende Instrument verzeichnen. §. 17.

c) Besonders muß darauf gesehen werden, daß die Summe des aufzunehmenden Darlehns das wirkliche gegenwärtige Bedürfniß des Schuldners nicht übersteige. §. 18.

d) Der Regel nach darf das akademische Gericht für einen Studirenden nicht mehr an Schulden consentiren, als der vierte Theil der ihm zu seinem jährlichen Unterhalte bestimmten Summe beträgt. §. 19.

e) Wenn

e) Wenn also ein Studirender dergleichen Consens sucht, muß er zufördersst glaubhaft angeben, wie viel ihm zu seinem Unterhalte auf der Akademie bestimmt worden. §. 20.

f) Findet sich das akademische Gericht durch besondere Umstände veranlaßt, den Credit des Studirenden auf ein höheres Quantum zu erstrecken: so muß dieses, und die Gründe davon, in dem Consens ausdrücklich bemerkt werden. §. 21.

g) Gleich nach ertheiltem Consens muß das Gericht den Eltern oder Vormündern des Schuldners davon Nachricht geben. §. 22.

h) Der Consens selbst muß allemal nur auf eine gewisse Zeit, und zwar nur auf so lange gegeben werden, als nöthig ist, um den Eltern oder Vormündern zu Treffung der nöthigen Zahlungsanstalten Raum zu lassen. §. 23.

i) Mit dem Ablaufe dieser Frist muß der Gläubiger, wenn er inzwischen nicht befriediget worden, es dem akademischen Gerichte bey Verlust seines Rechts anzeigen. §. 24.

k) Das Gericht muß alsdann die den Eltern oder Vormündern des Schuldners vorgesetzte Obrigkeit, mit Zufertigung des Instruments, requiriren, diese zur Abtragung der Schuld allenfalls executivisch anzuhalten. §. 25.

l) Alle Gerichte in Unsern Königlichen Landen sollen gehalten seyn, dergleichen Requisitionen, wegen Beytreibung einer gesetzmäßig consentirten Schuld, ohne Gestattung prozessualischer Weitläuftigkeiten, Folge zu leisten. §. 26.

m) Glauben die Eltern oder Vormünder erhebliche Einwendungen gegen die Schuld zu haben; so müssen sie den Betrag bey dem requirirten Gerichte niederlegen, und die Einwendungen gegen den Gläubiger vor dem akademischen Gerichte ausführen. §. 27.

§. 22.

Alle Vormünder werden von selbst zur Sicherung ihrer eignen Verantwortlichkeit die Zahlungs-Commission benutzen, um die Oeconomie ihrer Pflegbefohlenen in gehöriger Ordnung zu erhalten.

Alle Stipendiaten aber, welche durch Königliche oder Universitäts-Collation Stipendien geniessen und welche unerlaubte Schulden machen, werden, sobald dieselben notificiret sind, der Zahlungs-Commission übergeben.

Für die Bemühungen und Geschäfte, welche die Zahlungs-Commission übernimmmt, bekommt sie Drey pro Cent. Davon erhält der Rektor, als Director der Commission, ein, der Syndicus ein und der Secretarius ein Viertel; die Pedellen, welche die Vorladungen und Aufwartung bey den Auszahlungen haben, ein Achtel, und ein Achtel wird auf die Kosten des Lokals, der Heizung, Schreibmaterialien und dergleichen verwendet. Ein Mehreres darf für die Geschäfte der Zahlungs-Commission nicht genommen werden, die auszuzahlenden Gelder mögen viel oder wenig betragen.

§. 24.

Uebernimmt die Zahlungs-Commission die gänzliche Administration des Geldes eines Studiosi, §. 20.; so erhält sie dafür Fünf pro Cent, wovon der Director, Syndicus, Secretarius und die Pedellen nach der im §. 23. bestimmten Proportion verhältnißmäßig Theil nehmen.

§. 25.

Die Ansetzung und Einrichtung der Zahlungs-Commission wird dem Publiko wiederholentlich und wenigstens alle Jahr einmal öffentlich im Allgemeinen bekannt gemacht. Der Plan wird auf öffentliche Kosten in den Landes-Zeitungen, desgleichen in den Intelligenz-Blättern und Provinzial-Journalen seinem wesentlichen Inhalte nach, abgedruckt. Auch werden den Eltern und Vormündern Exemplare davon auf ihr Verlangen zugefertigt.

§. 26.

§. 26.

Ob ein Student der Zahlungs-Commission anvertrauet sey, muß das Publikum, das mit einem Studenten Geschäfte hat, durch allezeit leicht zu erhaltende Erkundigung bey den Pedellen, oder Director, oder Rendanten erfahren.

Gegeben Berlin, den 10ten September 1803.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Massow.

Schema zu einem Rechnungs-Belag für die Zahlungs-Commission.
Von den für den Studiosus N. N. aus N. den (27sten December 1801) von dessen (Vormund- Eltern) eingegangenen (100 Rthlr.) sind ausgezahlt worden.

Datum.	Zu bezahlende Posten.	Rthlr.	gr.	pf.	Ueber deren Empfang quittirt
	1) Honoraria für Collegia:				
	a) Hrn (Prof. N. N.) für (Staatsr. im Sommer 1801.)				
	b) — — — — — —				
	c) — — — — — —				
	d) — — — — — —				
	e) — — — — — —				
	2) Für andern Unterricht — —				
	3) Hausmiethe, (Ostern — Michaelis 1801.) —				
	4) Aufwartung (Ostern — Johannis 1801.) —				
	5) Mittagstisch — — —				
	6) Abendtisch — — — —				
	7) Auslage der Aufwärterin od. des Wirths im Quart.				
	8) Bettmiethe (Ostern — Johannis 1801.) —				
	9) Waschlohn — — — —				
	10) Frisiren — — — —				
	11) Stiefelwichsen und Kleider ausklopfen —				
	12) Kleidungsstücke und neue Wäsche —				
	13) Bücher — — — —				
	14) Gelehrte Zeitungen und Journale —				
	15) Extraordinaria: — — —				
	16) An erlegtem Porto — — —				
	17) Honorar der Zahlungs-Commission à 3 pro Cent				
	18) An den Studiosum N. N.				
	Ist also ausgezahlt die Summa — — —				
	Die Academische Zahlungs-Commission				

No.

No. XLVIII. Patent wegen der für das Herzogthum Cleve, der Grafschaft Mark, die Erbfürstenthümer Paderborn und Münster, ingleichen die Abteyen Essen, Werden und Elten zu errichtenden Landes-Justiz-Collegien zu Münster und Paderborn. De Dato Berlin, den 11ten September 1803.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Entbieten den sämmtlichen Eingesessenen und Einwohnern des Herzogthums Cleve, der Grafschaft Mark, der Erbfürstenthümer Paderborn und Münster und der Abteyen Essen, Werden und Elten, wes Standes und Würden sie seyn mögen, Unsern geneigten Willen und Königliche Gnade und geben denselben zu vernehmen, daß Wir mit Bezug auf das Reglement über die Vertheilung der Geschäfte zwischen den Landes-Collegien in den Uns angefallenen Entschädigungs-Provinzen vom 2ten April c. und das Patent vom 5ten ejusd. wegen Einführung der Allgemeinen Gerichts-Ordnung in die Erbfürstenthümer Paderborn und Münster und die Abteyen Essen, Werden und Elten, zur Verwaltung der Justiz in bürgerlichen und peinlichen Sachen, zur Aufsicht über die Untergerichte und zur Besorgung der Vormundschafts-Sachen mit Aufhebung der bisherigen obern Justiz-Behörden

1) für das Herzogthum Cleve, die Grafschaft Mark, das Erbfürstenthum Münster, die Abteyen Essen, Werden und Elten, eine Regierung zu Münster und
2) für das Erbfürstenthum Paderborn eine Regierungs-Deputation zu Paderborn

anzuordnen und denselben die Einrichtung der Untergerichte zu übertragen, auch die bisherige Clev-Märkische Regierung mit der Regierung zu Münster zu vereinigen und dahin zu verlegen beschlossen haben.

Wir thun auch solches hiemit und Kraft dieses, bestellen und bestätigen gedachte Landes-Justiz-Collegien dergestalt, daß

1) der Regierung zu Münster,
das Herzogthum Cleve,
die Grafschaft Marck,
das Erbfürstenthum Münster,
die Abteyen Essen, Werden und Elten,
2) der Regierungs-Deputation zu Paderborn
das Erbfürstenthum Paderborn

mit den darin belegenen Ortschaften, Städten und sämmtlichen Einwohnern zur Administration der Jurisdiction in den durch das obgedachte Reglement vom 2ten April 1803 näher bestimmten Angelegenheiten hiemit angewiesen werden sollen. Zugleich ertheilen Wir diesen Landes-Justiz-Collegien eben die Autorität, Gewalt und Befugnisse, welche Wir andern Unsern Regierungen und Ober-Landes-Justiz-Collegien beygelegt haben, so daß sie in allen zu deren Ressort gehörenden Geschäften, die Befehle und Verordnungen in Unserm höchsten Namen abfassen mögen, auch alles, was an Dieselben von Parteyen, untergeordneten Gerichten und andern Personen einberichtet oder eingereicht wird, als an Uns Selbst gerichtet werden muß.

Zu dem Ende werden Wir diesen Collegien die nöthige Dienst-Instruction ertheilen und setzen fest, daß nach Publikation dieses Patents jeder, welcher in den zum Gerichtsbezirk der Regierung zu Münster und Regierungs-Deputation zu Paderborn gehörenden Angelegenheiten etwas zu suchen, anzuzeigen, oder zu berichten hat, sich dahin wenden, und seine Anzeigen und Berichte daselbst überreichen müsse. Wir befehlen allen Eingesessenen und Einwohnern der benannten Provinzen sich hiernach gebührend zu achten und haben zu Urkund dessen dieses ordnungsmäßig bekannt zu machende Patent eigenhändig vollzogen und mit Unserm größeren Königlichen Insiegel versehen lassen. Gegeben Berlin, den 11ten Sept. 1803.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Goldbeck.

No. XLIX. Rescript an sämmtliche vom General-Directorio ressortirende Cammern und Cammer-Deputationen, incl. Südpreußen, excl. Schlesien: wegen Verbots, die gymnastischen und äquilibrischen Künste öffentlich unter freyem Himmel zeigen zu dürfen. De Dato Berlin, den 20sten September 1803.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wenn Wir mit Mißfallen in Erfahrung gebracht haben, daß einige der concessionirten Kunstspieler, besonders aber der Franz Anton Wambach es sich beykommen lassen, ihre auf Vorzeigung und Ausübung gymnastischer und äquilibrischer Künste lautende Concessionen zur Ungebühr dahin auszudehnen, daß sie ihre Künste nicht wie es sich gehört in verdeckten Buden oder Räumen, sondern auf freyen offenen Plätzen unter freyem Himmel öffentlich Jedermann zur Schau stellen und dadurch die gemeine Volksklasse und Kinder, indem sie an dergleichen Spectacul unentgeldlich Theil nehmen können, nicht nur zum Müssiggange und zur Ausschweifung verleiten, sondern auch die Jugend zur Nachahmung dergleichen mit Gefahr des Lebens und der Verstümmelung des Körpers verknüpften Künste reizen; diesem Gesundheit und Sitten verderblichen Unfug aber schlechterdings nicht weiter nachgesehen werden kann: Als werdet Ihr hierdurch befehliget, überall in Eurem Departement die nachdrücklichste Verfügung zu treffen, daß keine dergleichen gymnastische und äquilibrische Künste, von welcher Art sie auch seyn mögen, auf freyen Plätzen weiter exerciret, sondern daß die concessionirten Künstler angehalten werden, verdeckte Buden zu erbauen oder anderer verschlossenen Räumen zu Vorzeigung ihrer Kunststücke sich zu bedienen. Bey dieser Gelegenheit habt Ihr allen Gerichts-Obrigkeiten die von Zeit zu Zeit ergangene Verordnungen, in specie die vom 3ten Juny 1794 und 1sten October 1800 wegen Wegschaffung der unconcessionirten Kunst- und Marionetten-Spieler, Bären-Leiter ꝛc. in Erneuerung zu bringen, auch auf deren Beobachtung mit aller Strenge zu halten, vorzüglich aber darauf vigiliren zu lassen, daß die concessionirten Kunstspieler ihre Concessionen nicht auf andere als die ihnen verstattete Künste ausdehnen oder ihre Concessionen, die oft nur aus persönlichen Rücksichten ertheilet worden, an andere abtreten, noch weniger aber durch vidimirte Abschriften mehrere Banden daran Theil nehmen lassen. Sind ꝛc. Berlin, den 20sten September 1803.

Auf Special-Befehl.

No. L. Declaration des Privilegiums der Kaufmannschaft von der Material-Handlung zu Berlin d. d. Berlin den 7ten Jan. 1715. De Dato Berlin, den 20sten Sept. 1803.

Da das Privilegium für die hiesige Materialisten-Gilde vom 7ten Januar 1715 mehrere Bestimmungen enthält, welche in der Folge eines Theils aufgehoben, oder außer Gebrauch gekommen, andern Theils neuere Vorschriften gegeben sind, auch für viele Fälle bestimmte Verordnungen mangelten, und die hiesige Materialisten-Gilde darauf angetragen hat, dieser Unvollständigkeit abzuhelfen; so ist ein Entwurf zu einer Declaration des erwähnten Materialisten-Gilde-Privilegii durch den hiesigen Magistrat ausgearbeitet worden. Nachdem über dessen Inhalt die Vorsteher der Materialisten-Gilde vernommen, und auch dieselben die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der darin aufgenommenen Gegenstände anerkannt haben; so wird gedachtes Privilegium hierdurch folgendergestalt näher bestimmt.

Zu Art. 1. und 2.

Wer in die Gilde aufgenommen werden will, soll sich dieserhalb bey dem jedesmaligen Aeltesten derselben melden, gül-

gültige und glaubhafte Zeugnisse von seinem bisherigen Verhalten beybringen und besonders nachweisen,

1. daß er die Handlung gehörig erlernt habe und zwar, wenn er bey einem hiesigen Innungsverwandten in der Lehre gewesen ist, vier Lehrjahre, wenn er aber an einem andern Orte die Handlung erlernt hat, die daselbst nach dem Gilde-Privilegio des Orts festgesetzten Lehrjahre ausgestanden habe,

2. daß er zwey Jahre als Diener bey Kaufleuten gestanden habe,

3. daß er ein Vermögen von wenigstens 1000 Rthlr. besitze, und

4) daß er allhier das Bürgerrecht gewinnen könne.

Außerdem wird aber festgesetzt:

5. daß muthwillige Bankerottirer, diejenigen, welche wegen Diebstahls mit einer Criminalstrafe belegt und diejenigen, welche für Verschwender erklärt werden, letztere jedoch nur so lange, als ihre Erklärung für Verschwender nicht aufgehoben ist, nicht aufgenommen werden sollen.

Zu Art. 3.

Wer auf vorstehende Art nachweiset, daß er fähig sey, aufgenommen zu werden, soll in die Gilde aufgenommen werden, und für die Aufnahme Dreyßig Thaler erlegen, und zwar ohne Unterschied, ob er allhier oder an einem andern Orte die Handlung erlernt hat.

Davon sollen erhalten:

Die Gilde-Aeltesten	4 Thaler.
Der Gilde-Sekretär	2 —
Der Gilde-Bote	1 —
Und von dem Ueberrest	
a) die Kämmerey	1 Drittel,
b) die Gilde-Casse	2 —

Doch muß letztere den Hospitälern hergebrachtermaßen davon Vier Reichsthaler zahlen.

Diese Gebühren sollen auch von demjenigen erlegt werden, der bereits bey einer andern Materialisten-Gilde aufgenommen gewesen ist. Ueber die geschehene Aufnahme soll dem Aufgenommenen ein von den Gilde-Aeltesten und dem Sekretär ausgefertigtes Zeugniß ertheilt werden. Es soll auch fernerhin den Mitgliedern der hiesigen Tuch- und Seidenhandlung erlaubt seyn, zur Materialisten-Gilde und den Mitgliedern der letztern zu jener überzutreten, jedoch muß dieses Vorhaben zuvor dem Magistrat angezeigt werden und der Uebertretende ein Zeugniß der zu verlassenden Gilde, daß er aufgehört habe, ihr Mitglied zu seyn, ohne daß er durch Urtheil und Recht seiner Handlungsrechte verlustig erklärt worden, auch daß er an Beyträgen nichts mehr schuldig sey, beybringen. An Antrittsgeld soll ein solcher nach dem Herkommen

zur Gilde-Casse	16 Rthlr	— Gr.
den Aeltesten	2	—
dem Sekretär	1	—
dem Boten	—	12

überhaupt also 19 Rthlr. 12 Gr. ein mehreres aber nicht zahlen.

Zu Art. 4. und 5.

Es soll künftig in Ansehung der Aufnahme-Gebühren zwischen einem verheiratheten und einem unverheiratheten Kaufmann kein Unterschied statt finden, sondern jeder Aufzunehmende soll nicht mehr als die im dritten Artikel gedachten Gebühren zu erlegen schuldig seyn.

Zu Art. 8.

Wer ohne die Gilde gewonnen oder Concession erhalten zu haben, sich mit dem Materialhandel allhier befaßt, oder einen Laden, worin er Waaren dieser Art feil hält, eröffnet, dem soll nicht nur die Waare und der Laden durch den Magistrat versiegelt, sondern er soll auch nach geschehener Untersuchung in Gemäßheit des Allg. Landrechts P. II. Tit. 20. §. 1269. zu einer Geldbuße verurtheilt werden, welche halb zur Kämmerey und halb zur Gilde-Casse gezahlt, im Wiederholungsfalle auch mit Confiskation bestraft werden.

Zu Art. 9. und 10.

Die in diesen Artikeln enthaltene Vorschrift, daß Personen, welche die Hand-

Handlung nicht erlernet, noch auch vom Staate eine Concession erhalten haben, eine bestimmte Summe zur Innungs-Casse zahlen, und dagegen den Handel auf ihre Lebenszeit fortsetzen können, findet für die Zukunft nicht statt, und wann solche Personen annoch vorhanden sind, so müssen diese eine Concession zur Fortsetzung des Handels nachsuchen.

Zu Art. 11.

In Absicht der Annahme der Lehrburschen sind die Vorschriften des Allg. Landrechts, zweyter Theil, achter Titel, §. 278. bis 291. zu beobachten.

Jeder, der einen Lehrburschen angenommen hat, ist schuldig, wenn die bestimmte Probezeit verflossen ist, sogleich denselben vor die Gilde zu bringen, den Geburtsbrief zu übergeben und um die Einschreibung anzusuchen, und wenn der Bursche während seiner Lehrzeit treu und gehorsam zu seyn verspricht, und sich findet, daß er im Lesen, Schreiben und Rechnen, so wie im Christenthum bereits unterrichtet ist, oder der Lehrherr verspricht, ihm während der Lehrzeit den nöthigen Unterricht darin ertheilen zu lassen, soll er als Handlungs-Bursche aufgenommen und eingeschrieben werden. Für das Einschreiben sollen entrichtet werden Vier Thaler, wovon die Gilde-Casse 2 Rthlr., die Aeltesten 1 Rthlr., der Sekretär 16 Gr. und der Bote 8 Gr. erhalten soll.

In Absicht der Rechte und Pflichten der Lehrherren in Beziehung auf ihre Burschen, wird auf das Allg. Landrecht II Theil, 8ter Titel, §. 292. 294. 298. 299. 320. bis 322. Bezug genommen, und hier nur noch bestimmt, daß jeder Lehrherr bey Funfzig Thaler Strafe seinen Burschen in sein Haus nehmen muß.

Der Bursche muß dem Lehrherrn Gehorsam leisten, die ihm aufgegebene Handlungsgeschäfte gewissenhaft und willig verrichten, und keine Gelegenheit verabsäumen, sich zu einem tüchtigen Kaufmann zu bilden; den Vortheil seines Lehrherrn muß er zu befördern suchen, jedem mit Anstand und Höflichkeit begegnen, und ohne ausdrückliche Erlaubniß des Herrn kein Geld zur eigenen Disposition bey sich führen.

Wenn ein Bursche glaubt, daß der Lehrherr ihn überlastet, oder daß er von demselben gemißhandelt worden, kann er bey den Gildeältesten sich darüber beschweren. Wenn diese die Sache in der Güte nicht abzumachen im Stande sind; so sollen sie diese Beschwerde dem Magistrat vortragen, und wenn dieser sie gegründet findet, so soll der Lehrherr dem Befinden nach gestraft, und der Bursche durch die Aeltesten, bey einem andern Herrn zur Vollendung seiner Lehrjahre auf Kosten des vorigen Herrn untergebracht und solches alles in dem Einschreibebuch gehörig vermerkt werden. Dem neuen Lehrherrn soll das bey der Annahme des Burschen bedungene und noch rückständige Lehrgeld nach Verhältniß der verflossenen Zeit zu gute kommen.

Wenn der Bursche seine vier Lehrjahre vollendet hat, soll der Lehrherr ihn der Gilde vorstellen und um dessen Lossprechung ansuchen. Verspricht der Bursche den Aeltesten vermittelst Handschlages, daß er sich in seinem Dienerstande die Befolgung der ihm bekannt zu machenden Verordnungen wolle angelegen seyn lassen, und bringt er, wenn er kantonpflichtig ist, den im Kanton-Reglement vom 12ten Februar 1792. §. 36. angeordneten Erlaubnißschein der Kanton-Revisions-Commission zur Lossprechung bey, so soll er losgesprochen, ins Protokoll dies eingetragen und für ihn der Lehrbrief auf das von dem Armendirektorio zu erhaltende gedruckte Formular unter Unterschrift der Gilde-Aeltesten und Beydruckung des Gildesiegels ausgefertigt werden. Der Lehrbrief soll jedoch einländischen Burschen bis zu deren Etablissement von der Gilde aufbewahrt werden. Für das Lossprechen soll der Bursche mit Ausschluß der Kosten für den Lehrbrief Acht Thaler 8 Gr. bezahlen.

Davon sollen erhalten:

1. die Gilde-Aeltesten	2 Rtl.	— Gr.
2. der Sekretär	1 "	— "
3. der Bote	— "	8 "

und

Fall, wenn der geschiedene Ehemann allhier keine Handlung treibt. Jeder Gildeverwandte, welcher für einen muthwilligen Bankerottirer rechtskräftig erkannt ist, verliert zugleich alle kaufmännische Rechte, und darf also keine Handlung treiben.

Zu Art. 25.

Die Erben eines Innungsverwandten sind berechtigt, die Handlung ihres Erblassers, jedoch nur unter der Firma desselben, oder mit dem Beysatz als Erben desselben fortzusetzen.

Befindet sich unter den Erben keiner, welcher bey der Gilde aufgenommen ist oder aufgenommen werden kann, so müssen sie die Handlung durch einen recipirten Associe oder gehörig qualificirten Faktor oder Disponenten führen lassen. Sie müssen auch alles dasjenige leisten, was den andern qualificirten Gildeverwandten obliegt.

Wollen indessen die ersten Erben des Verstorbenen die Handlung auf einen andern oder mehrere von ihren Erben bringen, so müssen sie solche die Handlung vorschriftsmäßig erlernen lassen. Geschiehet solches nicht, so sollen nach dem Abgange der unmittelbaren Erben des Gildeverwandten, dessen Erben die Handlung nur zwey Jahre fortsetzen können, und nur in dem Fall, wenn einer oder mehrere unter ihnen die Handlung, um sie dereinst selbst zu führen, gehörig erlernen, zur Zeit des Ablebens ihres Erblassers aber ihre Lehr- und Dienerjahre noch nicht vollendet haben, sollen die unqualificirten Erben die Handlung auf die vorgedachte Art so lange fortsezzen, bis ihre Miterben sich durch Reception bey der Gilde gehörig qualificirt haben.

Zu Art. 26., 27. und 28.

Werden die in diesen Artikeln enthaltenen Festsetzungen hierdurch aufgehoben.

Zu Art 29.

Wer bey der Gilde gehörig aufgenommen ist, dem soll frey stehen, mit allen Material- und Spécereywaaren im Großen und im Einzelnen zu handeln,

als Kaffee, Zucker, Leder, Schwefel, Butter, Käse, Heeringe, Thee, Rauch- und Schnupftaback, Oel, Terpentin- und Leinöl, Baumöl, Rüben- und Leinöl, ausgepreßten Muskatenöl, Zimmet, Nelken, Pfeffer, Kubeben, Rosenholz und den sogenannten italienischen wohlriechenden Oelen, allen Sorten Gewürzen, getrockneten und frischen Seefischen, Eisen, Stahl, rohen Zinn, Blei, Blech, Wachs, Honig, allen Sorten Papier, Wachs- und Talglichten, Seife, Schmeer, Tobackspfeifen, Schießpulver, wovon jedoch kein Innungsverwandter bey Funfzig Thaler Strafe mehr als Zehn Pfund im Hause, und zwar auf dem Boden haben, bey gleicher Strafe nichts davon bey Lichte verkaufen, und wenn er damit handeln will, solches dem Polizeydirektorio anzeigen muß, einfachen und doppelten Brandtwein, welchen sie selbst abziehen können, Graupen, Gries, Nudeln, Puder, Stärke, Sirup und mineralischen Wassern, und mit allen von zünftigen Meistern verfertigten Waaren.

In Ansehung der Medicinalwaaren können sie nur mit solchen handeln, welche ihnen in dem Reglement vom 19ten Januar 1802 nachgelassen worden sind.

Ferner stehet den Innungsverwandten der Handel, jedoch nur im Großen mit allen denjenigen Waaren frey, mit denen die Mitglieder der Tuch- und Seidenhandlung im Ganzen und im Einzelnen nach ihrer Handlungsordnung vom 26ten December 1716 handeln dürfen, so wie den Mitgliedern dieser Gilde der Handel im Großen mit vorgedachten den Materialisten beygelegten Waaren fernerhin frey bleibt.

Gleichergestalt bleibt der Handel mit Wein, Getreide und Holz fernerhin ein freyes bürgerliches Gewerbe, und können Kaffee- und Speisewirthe sich die zu ihrer Consumtion benöthigten Materialwaaren selbst verschreiben, wie denn auch Partikuliers frey stehet, sich zusammen Materialwaaren zu verschreiben und zu theilen, auch von solchen an andere, jedoch ohne Profit etwas abzulassen.

Zu dem Handel mit Salz muß jeder Gildeverwandte, wenn er solchen treiben will, eine besondere Concession lösen, und er kann dasselbe, je nachdem es der Käufer verlangt, entweder nach dem Gewicht oder der Metze verkaufen.

Es stehet ferner jedem Gildeverwandten frey, seine eigenthümlichen Waaren öffentlich mittelst Versteigerung an den Meistbietenden verkaufen zu lassen; jedoch muß er das Eigenthum derselben, und daß solche kein Commissionsgut sind, erweisen, und der Verkauf muß durch einen Auktionscommissarius geschehen.

Kein Gildeverwandter soll zum Nachtheil der Viktualienhändler und Höker mit nachstehenden Waaren handeln, als: Gartengewächse, Eiern, einländischem Schaaf- und Kuhkäse, Schmalz, Speck, Schinken, Wurst, gekochtem und gebratenem Fleisch, Bratheeringen, Kartoffeln, Milch, Besen und Kiehn.

Der Handel mit diesen Waaren bleibt den Hökern nach dem Rescript vom 2ten December 1795 privative vorbehalten. Außerdem stehet es den Hökern frey, mit nachstehenden Waaren im Kleinen, keinesweges aber im Großen und Centnern, Schock- und Scheffelweise zu handeln, als: mit Landtaback, Hering, Butter, Käse, Stock- und Klippfisch, Schollen, Salz, Seife, Lichter, Schmeer, Hirse, Linsen, Grütze, Rüben, Erbsen, Getreide, Speck, Schinken, Wurst und grober Gerstengraupe, Stärke, Puder und Kreide. Den hiesigen privilegirten Butterhändlern bleibt nach ihrem Privilegium vom 18ten April 1769 der Butter- und Käsehandel im Großen und im Kleinen, so wie der Handel mit Heringen und Speck ferner frey; jedoch dürfen sie sich diese nicht selbst verschreiben, sondern müssen sie von hiesigen Kaufleuten nehmen.

Den sämmtlichen hiesigen Handwerks-Innungsverwandten stehet auch die Befugniß zu, ihre selbst verfertigten Waaren sowohl aus ihren Häusern, als auf Wochen- und Jahrmärkten zu verkaufen, so wie denn auch den Mitgliedern der Tuch- und Seidenhandlung, den Eisenhändlern, den privilegirten

Mehl-

Mehlhändlern, den Distillateuren, Nadlern, Posamentieren und andern Handwerkern, die denselben ausdrücklich beygelegte Handlungs-Gerechtsame vorbehalten werden.

Zu Art. 32.

Wird die im Privilegio angenommene Bestimmung, daß ein Gildeverwandter in einer Bude auf dem Markt nicht länger als drey Tage seine Waaren verkaufen dürfe, als nicht mehr passend, aufgehoben.

Zu Art. 33.

Jeder Gildeverwandte muß richtiges Maaß und Gewicht führen, und ist hierunter den allgemeinen Polizeygesetzen unterworfen.

Zu Art. 35.

Wird dieser Artikel dahin näher bestimmt, daß mehrere mit einander handelnde Kaufleute nur aus einem Gewölbe handeln dürfen.

Zu Art. 38., 39. und 40.

Werden die in diesen Artikeln enthaltene Vorschriften dahin deklarirt, daß die zu übernehmende Leichenfolge freywillig seyn solle.

Zu Art. 41.

Die in diesem Artikel dem Gildeboten verstattete Befugniß, Visitationen und Abpfändungen eigenmächtig vorzunehmen, wird aufgehoben, und es muß künftig jede vorzunehmende Visitation und Beschlagnahme bey dem Magistrat angezeigt werden.

Zu Art. 43.

Wird dieser Artikel wegen der von jedem Mitgliede jährlich zu entrichtenden Beyträge dahin näher bestimmt, daß eine Erhöhung der festgesetzten Beyträge nur dann statt finden kann, wenn die Mehrheit der Stimmen sämmtlicher Mitglieder dafür ist, und der Magistrat sich überzeugt hat, daß solche zur Bestreitung der Ausgaben nöthig ist, und derselbe seine Einwilligung in die Erhöhung gegeben hat.

Zu Art. 53.

Die in diesem Artikel enthaltene Anwendung, daß kein Höker im Hause oder vor der Thür oder in Keller und Buden, sondern auf öffentlichem Markte ausstehen und verkaufen solle, wird dahin näher bestimmt, daß es jedem Höker und Viktualienhändler erlaubt seyn solle, seine Waaren an dem Orte, wo er wohnt, in Kellern und Läden zu verkaufen.

Zu Art. 54., 55. und 56.

Fallen die in diesen Artikeln enthaltene Vorschriften weg, weil das Nöthige dieserhalb beym 29sten Artikel bereits festgesetzt worden ist.

Es wird übrigens vorbehalten, diese Vorschriften nach den eintretenden Umständen, wie es das allgemeine Beste erfordert, abzuändern oder aufzuheben, auch davon zu dispensiren, und haben sowohl die Materialistengilde und deren Vorsteher und Mitglieder sich nach denselben zu achten, als auch der hiesige Magistrat dafür zu sorgen, daß solche beobachtet werden.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königlichen Siegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 20sten September 1803.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Voß.

No.

No. LI. Verbot des bey den Buchdruckergesellen unter dem Namen des Postulirens bestehenden Mißbrauchs. De Dato Berlin, den 8ten October 1803.

Nachdem Seine Königliche Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, in Erfahrung gebracht haben, daß in Höchstdero Landen bey den Buchdrukkern annoch der diese Kunst entehrende, mit Plackereyen verbundene Mißbrauch obwaltet, welcher unter dem Namen des Postulats bekannt ist, und darin bestehet, daß die Buchdruckergesellen mit zum Theil lächerlichen Ceremonien den von ihren Lehrherren losgesprochenen Lehrlingen, obgleich selbige eben durch diese Lossprechung bereits alle Rechte ihrer Standesgenossen erhalten haben, die Gesellenrechte ertheilen, von solchen Gesellen, die noch nicht postulirt haben, und die sie Cornuten nennen, monatliche Beyträge erheben, sie dazu durch Ausschließung von ihren Rechten zwingen, diesem Unwesen aber nicht länger nachgesehen werden kann: So verordnen gedachte Seine Königliche Majestät hierdurch, daß

1) die Inhaber der Buchdruckereyen bey einer Geldbuße von 50 bis 100 Rthlr. das sogenannte Postuliren in ihren Officinen nicht dulden, auch keinen Unterschied unter Cornuten und postulirten Gesellen gestatten, vielmehr wenn die Gesellen es sich herausnehmen, sich irgend einen Vorzug vor andern ihres Gleichen, die nicht postulirt haben, beyzulegen, diese als Cornuten zu behandeln, von ihnen Beyträge zu erfordern, sie dazu durch Ausschließung von den, den postulirten Gesellen zukommenden Rechten zu nöthigen, oder dieselben zu beschimpfen, solches sogleich der Obrigkeit zur Untersuchung und Bestrafung anzeigen sollen.

2) Diejenigen Gesellen, welche das Postulat anwenden, oder bey sich anwenden lassen, erstere mit vierzehn-, letztere mit achttägiger, und im Wiederholungsfalle mit doppelter Gefängnißstrafe belegt, bey hartnäckiger Fortsetzung eines solchen Mißbrauchs aber gegen Erstere vierwöchentliche Zuchthausstrafe und Abnahme des Lehrbriefes dergestalt Statt finden, daß der Bestrafte den Lehrbrief nicht eher zurückerhält, als bis er Besserung gelobet, und die Obrigkeit sich deren zu ihm versehen kann.

3) Wenn Gesellen von losgesprochenen Lehrlingen das Geringste an Gelde, es sey unter dem Namen Cornuten-, Postulatgeld, oder irgend einer andern Benennung, erhoben haben, sie auch für jeden Thaler mit vier und zwanzigstündiger Gefängnißstrafe belegt, und wenn sie selbige von Ausübung der Gesellenarbeiten abgehalten, selbige deshalb zu entschädigen angehalten werden sollen.

4) Im Fall Buchdruckergesellen, die bereits in hiesigen Landen oder außerhalb Landes postulirt haben, sich irgend einen Vorzug vor andern Gesellen, die nicht postulirt haben, beylegen oder gar diese beschimpfen möchten, erstere nach Befinden mit drey-, sechs- bis achttägiger Gefängnißstrafe belegt, und in wiederholten Fällen eben so, als es für dergleichen Wiederholung und Hartnäckigkeit § 3. vorgeschrieben worden ist, gegen sie verfahren werden soll.

Damit sich die Buchdrucker und deren Gesellen bey etwa vorkommenden Contraventionen gegen die Vorschriften dieser Verordnung nicht mit der Unwissenheit derselben entschuldigen können, so soll dieselbe durch öffentlichen Aushang und Insertion in die Zeitungen und Intelligenzblätter, auch von den Magisträten den Buchdruckern publicirt werden, letztere auch gehalten seyn, den Inhalt derselben ihren Gesellen und Lehrburschen bekannt zu machen und Ein Exemplar in ihren Werkstätten aufzuhängen. Die Krieges- und Domainen-

nen-Cammern, Cammer-Deputationen, Steuerräthe und Magistrate werden übrigens hierdurch gemessenst angewiesen, darauf zu achten und zu halten, daß dieser Verordnung Folge geleistet und Contravention gegen dieselbe in deren Gemäßheit bestraft werde. Signatum Berlin, den 8ten October 1803.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Struensee. v. Schrötter. v. Angern.

No. LII. Rescript an das Cammer-Gericht und an die Churmärksche Krieges- und Domainen-Cammer, wegen Auslieferung solcher Ein- oder Ausländer, die im Auslande delinquirt haben, wie dabey verfahren werden soll. De Dato Berlin, den 10ten October 1803.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Obgleich Wir an dem bisher bestandenen Grundsatze, wornach mit Leuten, die im Auslande delinquirt haben, und in Unser Gebiet flüchten, vorzüglich in dem Gesichtspunkte, ob dieselben Ein- oder Ausländer sind, verfahren worden, im Wesentlichen keine Abänderung eintreten zu lassen beabsichtigen; so finden Wir doch dienlich, Euch zu näherer Bestimmung desselben mit nachfolgender Vorschrift zu versehen.

Wenn nemlich derjenige, der im Auslande delinquirt hat

1. entweder ex origine oder ex domicilio Unser Unterthan ist, so soll er in keinem Falle ausgeliefert werden. Wenn derselbe hingegen
2. weder ex origine noch ex domicilio als Unser Unterthan angesehen werden kann, so soll er sowohl auf Requisition der ausländischen Gerichte ausgeliefert, als auch, wenn die Requisition nicht erfolgt, den ausländischen Gerichten zur Auslieferung angeboten werden.

Die Prüfung, ob jemand, der im Auslande delinquirt hat, nach der jetzt ertheilten Vorschrift, zur Auslieferung qualificirt sey, oder nicht, soll Unsern Provinzial-Collegien, und zwar demjenigen unter ihnen, welchem die Gegenstände der Art nach der Provinzial Verfassung zustehen, überlassen; und dieses Provinzial-Collegium soll nur in denjenigen Fällen, wo der Delinquent, der sonst als Ausländer zur Auslieferung qualificirt ist, von Stand und Rang wäre, wenn die Auslieferung verlangt, oder ehe solche der auswärtigen Behörde offerirt worden, zur Anfrage bey Unserm auswärtigen Departement verpflichtet seyn, als welches sodann mit den übrigen Behörden concertiren und dem Landes-Collegio Bescheid ertheilen wird. Wornach Ihr Euch ꝛc. Sind ꝛc. Gegeben zu Berlin, den 10ten October 1803.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

Goldbeck. Haugwitz. Schrötter.

No. LIII. Rescript an die hiesigen Stadtgerichte, wegen der den Mandatarien in kleinen Gerichtstags-Sachen festzusetzenden Gebühren. De Dato Berlin, den 12ten October 1803.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Aus der abschriftlichen Anlage geben Wir Euch mit Mehrerem zu ersehen, was der Justitzcommissarius Martini, wegen Festsetzung der zu liquidirenden Mandatarien-Gebühren in Anregung gebracht hat. Wenn es nun der Billigkeit gemäß ist, daß die Justizcommissarien für die Führung der Prozesse in kleinen Gerichtstags-Sachen, nicht minder für die Geschäfte, welche sie nach rechtskräftig beendigtem Prozesse, wegen zu extrahirender Execution ꝛc. im-

 glei-

gleichen in den zum processualischen Verfahren nicht gelangenden Angelegenheiten auf Erfordern für ihre Mandanten besorgen, renumerirt werden: so setzen Wir hiermit fest, daß den Justizcommissarien dieserhalb folgende Gebühren bewilliget werden:

1) Für die Abwartung der Instruction solcher kleinen Gerichtstags-Sachen, incl. der Informationsgebühren, des Termins zur Publication des Urtels und der Instanzgebühren 6 Gr. bis 12 Gr.

2) Für einzelne bey dem Collegio einzureichende Gesuche, welche keinen Prozeß betreffen; z. B. wegen zu erlassenden Mandats de non amplius turbando, injuriando, wegen zu verfügender Execution ꝛc.

a. in Sachen unter 50 Rthlr., 4 bis 6 Gr.

b. in Sachen über 50 Rthlr., 8 bis 12 Gr., und

wenn dabey materialia vorkommen, oder ein weitläuftiger Vortrag des Sachverhältnisses erforderlich ist, 16 Gr. bis 1 Rthlr.

3) Wenn in einer nicht processualischen Angelegenheit, welche einmal bey dem Collegio anhängig ist, Anzeigen oder Anträge zu machen sind, welche bloß zum Betriebe der Sache gehören, z. B. wenn an einen Executor ein bloßes Excitatorium erlassen, wenn ein zur Vollziehung eines actus voluntariae jurisdictionis anstehender Termin prorogirt, wenn eine Vollmacht oder Liquidation übergeben werden soll ꝛc., so können dafür von dem Justizcommissario, außer den Stempel- und Schreibgebühren, keine Gebühren liquidirt werden, jedoch sind demselben, wenn er mit der Parthey correspondiren müssen, für jeden Brief, wovon dem Decernenten auf Erfordern das Concept vorzulegen ist, 2 bis 6 Gr. zu bewilligen.

4) Für Abwartung eines Termins bey dem Collegio in causis voluntariae jurisdictionis, und in andern nicht processualischen Angelegenheiten, wo die Justizcommissarii als Mandatarii der Partheyen zulässig sind, nach Beschaffenheit und Wichtigkeit des Objects 16 Gr. bis 2 Rthlr.

Die vorkommenden baaren Auslagen an Stempel- und Schreibgebühren sind hierunter nicht mit begriffen, sondern nach den schon vorhandenen Vorschriften besonders zu liquidiren; auch hat es bey den ertheilten Anweisungen, wegen der Zulässigkeit der Kostenerstattung von dem Gegner auch in Absicht der ad 1. bis 4. erwähnten Gebühren, sein Bewenden. Hiernach habt Ihr Euch zu achten. Sind ꝛc.

Berlin, den 12ten October 1803.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Goldbeck.

No. LIV. Cabinets-Ordre vom 15ten October nebst Rescript an das Cammer-Gericht: was wegen derjenigen Officianten, welche nach Ablauf der, auf ihre Vergehungen in den Gesetzen bestimmten Strafzeit in Rücksicht des Ersatzes der gemachten Defecte detinirt sind, zu verfügen. De Dato Berlin, den 17ten October 1803.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir geben Euch aus der copeilich anliegenden Cabinets Ordre vom 15ten d. M. mit mehrerem zu ersehen, was Wir wegen derjenigen Officianten, welche nach Ablauf der auf ihre Vergehungen in den Gesetzen bestimmten Strafzeit, in Rücksicht des Ersatzes der gemachten Defecte, in den Strafanstalten detinirt sind, zu verfügen geruht haben, mit dem Befehl, Euch in künftigen Fällen danach zu achten, und, wenn sich

sich etwa auf Eure Verfügung Cassen- oder andere Beamte, in einem solchen Aufbewahrungsfalle befinden, sofort deshalb anhero zu berichten, damit wegen ihrer Entlassung das Nöthige verfügt werden könne. Sind ꝛc. Berlin, den 17ten October 1803.

Auf Special-Befehl.

Goldbeck.

Ad No. LIV.

Mein lieber Staats-Minister von Voß und Großkanzler von Goldbeck! Ich stimme Euch nach Eurem Berichte vom $\frac{1}{10}$ d. M. dahin bey, daß die lebenslängliche Einsperrung der Inculpaten, da, wo sie das Gesetz nicht als Strafe verordnet, in Absicht des zu ersetzenden Defects, meinen Cassen nachtheiliger ist, als wenn den Inculpaten durch ihre Befreiung nach erlittener Strafe Gelegenheit gelassen würde, etwas zur Befriedigung der Casse zu erwerben, und daß es darnach rathsam ist, diejenigen Subjecte in den Zucht- und Arbeitshäusern, bey welchen der Zweck der Aufbewahrung nicht erreicht wird, nach ausgestandener Strafe los zu lassen. Zu dem Ende will Ich daher auch nicht allein genehmigen, daß die angezeigtermaßen im Südpreußischen Departement auf diese Art verurtheilten Subjecte, und zwar der ehemalige Polizeyburgemeister Schäffer zu Klobucko, der Creyß-Calculator Nixdorf zu Kalisch, der Polizey-Burgemeister von Rosenhiebel zu Uniesow, der Kreis-Steuereinnehmer von Roßkiewicz daselbst, nach ausgestandener Strafe entlassen werden können, sondern billige auch diese Maaßregel, in Rücksicht aller mit diesen in gleichem Falle sich befindenden vormaligen Officianten und authorisire Euch darnach zur Verfügung des Weiteren, als Euer wohl affectionirter König.

Potsdam, den 15ten October 1803.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister v. Voß und
Großkanzler v. Goldbeck.

No. LV. Patent wegen Aufhebung des Lauenburgschen Landvoigteygerichtes und Uebertragung der bisher der Westpreußischen Regierung und dem Landvoigteygerichte in dem Lauenburg-Bütowschen Kreise obgelegenen Geschäfte an das Pommersche Hofgericht zu Cöslin. De Dato Berlin, den 25sten October 1803.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun hiermit jedermänniglich kund und zu wissen, daß Wir

I.

es zur Erleichterung Unserer getreuen Vasallen und Unterthanen des Lauenburg-Bütowschen Kreises, zur Vereinfachung der Geschäfte, und zur Beförderung einer prompten und soliden Gerechtigkeitspflege, nöthig und nützlich gefunden haben, das seit dem Jahre 1773 bestehende Landvoigteygericht zu Lauenburg mit dem 1sten Juny 1804, wie es schon längst mit den übrigen, in Westpreussen errichtet gewesenen Landvoigteygerichten geschehen ist, gänzlich aufzuheben, und alle von demselben bisher verwaltete Geschäfte, von diesem Zeitpuncte an, Unserm Pommerschen Hofgerichte zu Cöslin zu übertragen.

Wir haben ferner

II.

um die lästige Verbindung Unsrer Vasallen und Unterthanen des benannten Kreises mit zwey verschiedenen Provinzen zu trennen, und diesen Kreis in allen

len Stücken mit Unsrer Provinz Pommern dergestalt zu vereinigen, wie er schon seit vielen Jahren in den zum Cameral-Ressort gehörigen Sachen damit verbunden ist, also zur gleichmäßigen Erleichterung derselben und zur Vereinfachung der Geschäfte resolviret, dem Pommerschen Hofgerichte, von dem 1sten Juny k. J. an, auch alle diejenigen Geschäfte zu übertragen, welche bisher Unsrer Westpreußischen Regierung und dem damit verbundenen Consistorio und Vormundschafts-Collegio in dem Lauenburg-Bütowschen Kreise obgelegen haben; dahero denn das Hofgericht und das damit vereinigte Consistorium und Pupillencollegium von dieser Zeit an, ohne alle Ausnahme und ohne Rücksicht darauf, daß bisher in dessen Departement mehrere dieser Geschäfte vor der Pommerschen Regierung und deren Consistorio ressortiret haben, die Stelle der Westpreußischen Regierung und des Lauenburgschen Landvoigteygerichtes, für den Lauenburg-Bütowschen Kreis vertreten soll.

III.

Zur Bequemlichkeit aller, besonders der unbemittelten Unterthanen dieses Kreises, haben Wir die Verfügung getroffen, daß ein mit der Verfassung bekanntes bisheriges Mitglied des Landvoigteygerichtes als Commissarius perpetuus in Lauenburg bleiben soll, an den sie sich in allen zum Ressort des Hofgerichtes gehörigen Angelegenheiten, der weitern Anweisung halber, wenden, bey dem sie ihre Gesuche zur Beförderung an die Behörde mündlich zu Protokoll anbringen können, dem das Hofgericht Instructionen der Prozesse und andre Verhandlungen auftragen wird, dem Wir endlich hiemit eine Aufsicht über die Untergerichte und zugleich die Befugniß beilegen, in folgenden Arten von Prozessen, welche eine besondere Beschleunigung bedürfen, nicht blos die Instruction zu besorgen, sondern auch das Erkenntniß abzufassen, und sogleich zu publiciren, nemlich

1. in allen Bagatellsachen, wo der Gegenstand des Prozesses nur 50 Rthlr. oder weniger beträgt;
2. in allen Spoliensachen, worin es blos darauf ankömmt, denjenigen, welcher seines Besitzes eigenmächtig entsetzt worden, in denselben, mit Vorbehalt des Rechtes beider Theile, zu restituiren;
3. in allen Sachen, wo nur ein possessorium summariissimum zu reguliren ist und welche nicht von besonderer Wichtigkeit sind;
4. in allen klaren Schuldsachen, worunter diejenigen verstanden werden, wo auf Zurückzahlung eines Darlehns oder andern gemachten Vorschusses aus deutlichen Documenten geklagt wird, der Beklagte die Richtigkeit der Schuld einräumen muß, und derselben keine peremtorischen Einwendungen entgegen setzen kann, sondern nur sein dermaliges Unvermögen zur Zahlung vorschützt, oder sonst Anträge macht, welche blos dahin abzielen, sich längere Fristen zu verschaffen, oder zu terminlichen Zahlungen gelassen zu werden;
5. in allen Gesindesachen, wenn blos über verweigerte Dienstantretung, oder über Entlassung des Gesindes gestritten wird.

VI.

Wir verordnen hiemit, daß Unser Pommersches Hofgericht sich bey der Entscheidung der Rechtsfälle in dem Lauenburg-Bütowschen Kreise nach den darin noch als gültig beybehaltenen statutarischen Rechten und Gewohnheiten, jedoch nach Maaßgabe und Anleitung des Notificationspatents vom 28sten September 1772, der Westpreußischen Regierungsinstruction vom 21sten September 1773, und der Verordnung vom 14ten Oktober 1773, wodurch die damalige Justizverfassung abgeschaft und mit ihr viele Gesetze und Observanzen aufgehoben wurden, so lange achten soll, bis diese Provinzialgesetze revidirt seyn werden. Wir werden dahero nicht nur dafür sorgen, daß dasselbe sogleich von diesen Statutar-Rechten die nöthige Kennt-

Juny k. J. bey der Regierung zu Marienwerder anhängig befinden, d. h. in welchen die Citation auf die Klage schon erlassen und abgegangen ist, müssen dort vollständig instruirt, auch von der Regierung in allen darin noch zuläßigen Instanzen, abgeurtelt und respective zur Entscheidung in letzter Instanz befördert und zur Exekution gebracht werden, weil die Partheyen dort einmal mit Mandatarien versehen seyn können; diejenigen Prozesse aber, welche am 1sten Juny k. J. bey dem Landvoigteygerichte, als competenten Gerichte und nicht etwa vermöge des bloßen Auftrags der Regierung, anhängig sind, muß der Commissarius perpetuus in der Instanz, worin sie schweben, vollständig zum Spruch instruiren und die instruirten Akten, in so fern er nach §. III. darin selbst zu erkennen nicht befugt ist, an das Hofgericht absenden, welches darin entweder erkennen, oder, wenn die Sachen in der höhern Instanz schweben, sie an die Behörde befördert wird.

VIII.

Wenn am 1sten Juny k. J. auf allgemeldete Klagen noch keine Vorladungen erlassen worden und abgegangen sind; so müssen solche mit einem bloßen Decrete, ohne expedirte Anschreiben oder Berichte, von der Regierung und dem Landvoigteygerichte dem Hofgerichte zur Verfügung zugeschickt werden.

IX.

So wie Wir endlich Unserm Pommerschen Hofgerichte hiemit die Befugniß beylegen, gleich nach dem Eingange dieses Patentes, das Landvoigteygericht zu Lauenburg als ein demselben, in Rücksicht aller, zu dem Zwecke der Aufhebung des letztern erforderlichen, präparatorischen Maaßregeln, subordinirtes Collegium anzusehen und an dasselbe zu rescribiren; so gestatten Wir auch eine gleiche Befugniß noch nach dem 1sten Juny k. J. der Regierung zu Marienwerder gegen den Commissarium perpetuum in allen den einzelnen Sachen, welche ihr nach dem §. VII. dieses Patents nach jenem Zeitpunkte aus dem Lauenburg Bü-

towschen Kreise verbleiben und worin sie es nöthig finden wird, dem Letztern Aufträge zu geben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel. So geschehen und gegeben Berlin, den 25sten October 1803.

Friedrich Wilhelm.
(L. S.)

Goldbeck.

No. LVI. Nachweisung sämmtlicher Galanterie Quincaillerie- und sogenannten kurzen Waaren, welche von der Siegelung befreyet oder ihrer Natur nach nicht siegelungsfähig sind, nach alphabetischer Ordnung. De Dato Berlin, den 26sten October 1803.

A.

Aderlaß-Eisen für Menschen u. Vieh, desgleichen Schnäpper.
Agat- und dergleichen Steine.
Alabaster- und marmorne Figuren, Vasen, imgleichen Bronze-Arbeit.
Allerhand Kruken u. Flaschen mit Opiaten, Tincturen, Oel und Wasser.
Alphabete für Buchbinder.
Angelhaken.
Anneaux und Ringe, jedoch bloß die feinen.
Arbeitskörbe und Arbeitsbeutel (vid. Damensputz).
Axten aller Art.

B.

Backräder.
Badienen und andere kleine Stöcke.
Bälle, Feder-.
Bänder von Eisen und Messing.
Balsam, Schauerscher.
Bandeaux (vid. Damensputz).
Barbiermesser.
Becher.
Beile, Zimmer-, Hand-.
Beutel, Geldbeutel mit Ausschluß der von Maroquin und Seide.
Biegezangen.
Bierhähne.
Bier- und Branntweinprober.
Bidets zur Reise.
Blasebälge.
Blaseröhre.
Bleystifte mit und ohne Etuis.
Blumen, italienische oder künstliche, auch dergleichen Brautkränze und Kronen. Bey Versendungen werden die Cartons, worin sie befindlich, geschnürt und die Schnur gesiegelt.
Blumenfedern.
Blumenheber.
Börsenbügel.
Bohrer.
Bonbonbieres.
Bouteillen-, Gläs- und Lichtputzsteller, laquirte und plattirte, auch Präsentir-Teller. (Die Grossisten müssen auch dergleichen Waaren unter 12 Zoll im Durchmesser in Paqueten siegeln lassen.)
Bouteillenschilder.
Brasselets und dergleichen Schlösser, Schärpenschlösser.
Bratrosten.
Brenngläser.
Briefcouverts.
Briefstreicher.
Brillen.
Brillenfassungen.
Brumm-Eisen.
Buchbinder-Scheiben.
Bürsten, Zahn- rc.
Bürstenkratzer für Gürtler und Goldschmiede.
Bürstenwaaren aller Art.
Büsten in Bronze und anderer dergleichen Arbeit.
Butterstecher.
Butterbüchsen (wenn sie keine durchbrochene Ränder haben).

C.

Caffeemühlen, eiserne rc.
Caffeetrommeln und Böcke.
Calender und Visitentafeln.
Canonen, kleine, für Kinder.
Carabinerhaken.
Carcassendrath.

Cha-

Federn (vid. Pannaschen).
Federn zu Aderlaß-Eisen.
Federn, Reiß-, von Messing.
Federmesser.
Federposen.
Feilen, englische.
Feilen, Kloben-, eiserne.
Feuerfächer.
Feuersorgen, dergleichen Schippen und Räder.
Feuerzangen, blecherne.
Feuerzeuge.
Figuren von Stahl und andern Metall-Garnirungen.
Filetstöcke.
Fingerhüte.
Flacons.
Flöten, traverses und douces.
Fleischgabeln.
Flinten.
Flintenkrätzer.
Futtern.
Folio.
Fuchseisen.
Futteral, papierne, fischhäutne, silberne ꝛc.

G.

Gardinenstangen.
Garnituren von Federn und Blumen.
Gebisse, plattirte zu Zäumen, und Sporen in Stahl und plattirt.
Geldbüchsen von Messing und Blech.
Gemälde.
Gewichte von Eisen, Messing, aller Art.
Glasringe.
Glaswaaren.
Gläser, optische, Brenn-.
Globen von Pappe und Holz.
Glocken aller Art.
Gold, Silber, geschlagen und Knister-
Grabstichel.
Griffe zu Chatouillen ꝛc.
Gurkenschneider.

H.

Haaken von Eisen und Messing aller Art.
Haaken und Oehsen.
Haaken und Hacken.
Haarnadeln, Kopf- ꝛc.
Haarwickeln.
Haasenbrecher.

Häu-

Häute, Fisch-.
Halsketten.
Hammer aller Art, incl. Stimmhammer.
Handknöpfe, ordinaire.
Hauptpulver.
Hecheln.
Hefte für Schuhmacher etc.
Hemdegesperr, eine Art kleine Schnallen.
Hemdenadeln.
Heugabeln und Forken.
Hobeln zu Sallat und Gurken.
Hölzer, diverse.
Hörner aller Art.
Hosenkugeln.
Hufeisen.
Hundehalsbänder von Messing etc.
Hutkrätzer und Scheeren.
Hut- und Pfeifencordons.

J.

Instrumente, chirurgische und mechanische.

K.

Kämme aller Art.
Käsestecher.
Kalksteine.
Kasten zu Tabak, Thee etc.
Kehrbesen.
Kellen, Gieß-, hölzerne, Maurer-.
Ketten, Pfeifen-.
Ketten von Messing, Eisen, alle Sorten, klein und groß.
Ketten, Uhr-, jedoch mit Ausschluß der goldenen, welche fernerhin gesiegelt werden.
Klappern für Kinder aller Art.
Klystirröhren, knöcherne.
Knie- und Gürtelschnallen.
Knöpfe, zinnerne, messingene etc. (Nur die Grossisten lassen die Paquete, worin dergleichen Knöpfe befindlich, fernerhin siegeln.)
Knöpfe zu Schubladen.
Knopfformen von Holz.
Körbe zu Geld.
Kohlstampfer.
Korksohlen.
Krammen aller Art.
Kratzen, Schornstein-, Woll- und dergleichen, von Metall und Eisen.
Kreutzer mit und ohne Garnirung.
Kronenleuchter.
Kugelformen, eiserne.

L.

Lahn.
Lampen, Drath-.
Lampen von Crystall, Alabaster und andern dergleichen zerbrechlichen Materialien.
Laterna magica.
Laternen von Horn.
Leisten, bronzirte.
Leuchter, Feld-, metallene, dergleichen Teller, eiserne.
Leuchterknechte von Messing und Eisen.
Leuchter von Zinn, Metall, Drath, Eisen und Holz.
Leyern und Orgeln.
Lichtausputzer.
Lichtmanschetten, blecherne, laquirte, papierne etc.
Lichtschirme.
Lineale.
Löffel, Ohr-, Brat-.
Löffel von Zinn und Holz.
Lorgnetten und Perspective.

M.

Maaßstäbe, hölzerne.
Maletten, kleine Zahnstocher-Etuis.
Mandelkleye.
Marmorne Tischblätter.
Marquenkasten.
Marquen, diverse, zum Spielen.
Masken.
Medaillen.
Medaillons, feine und ordinaire. (Nur diejenigen Medaillons, welche einen ganzen angelötheten Ring haben, sind zu siegeln.)
Messer, Barbier-, Feder-, Tisch- etc., aller Art.
Messerschaalen.
Messerscheiden, lederne und von Holz.
Metall, geschlagenes.
Mörser, messingene und von Serpentin.
Mostrich in Töpfen und Gläsern.
Mundlack.
Mundstücke zu Trompeten und Waldhörnern.
Murmel.
Muschelkasten.

Nadeln,

Pfeifenröhre.
Pfrieme.
Pfrieme aller Art von Eisen und Messing.
Pfropfen mit Verzierungen.
Pfropfzieher.
Pincetten.
Pinnen von Messing.
Pinsel aller Art.
Pistolen aller Art.
Platteaux.
Pletteisen.
Pommade.
Pompons.
Pots pourris.
Präsentirteller (vid. Bouteillenglas).
Pudermesser.
Puderquaste und Püster.
Pulverhörner.
Pulverprober.
Punschkellen.
Puppen, alabasterne.
Puppenbälge.
Puppenköpfe.
Puppenlarven.

Q.

Quetscher, Citronen-.
Quirle.

R.

Räucherkerzen.
Räucherpfannen von Metall.
Räucherpulver aller Art.
Rähme, gepreßte Bilder-.
Rasirkasten.
Rauschgold.
Rechentafeln.
Redoutenhabits.
Regenschirme (vid. Parasols).
Reißkohlen
Reißzeuge und Etuis.
Reiseflaschen.
Reißer, Citronen-.
Riechsalz.
Riechwasser aller Art.
Riegel, eiserne, messingene.
Nieten von Stahl.
Ringe, Tuchmacher-, Horn-, Drath-, Metall-, Zinn-.
Röhre, spanische.
Rösten, Plett-, Brat- ꝛc.
Rollen, Stuhl-, Bett-, von Metall.

Rollen, Vogel-, Strick-.
Rosterale.
Rothsteine.
Rolleaux-Röllchen.

S.

Sägen aller Art.
Sallatlöffel und Hobel.
Salzfässer.
Sandbüchsen.
Sanduhren.
Saiten, Violin-, Clavier- rc.
Schachspiele.
Schachteln, diverse.
Schärpen (jedoch nur diejenigen, die zu Putzwaaren gehören.)
Schappen zu Schnallen.
Schaufeln.
Schaustücken.
Scheeren, Raupen-, Schaaf- rc.
Scheeren, Blech-, Garten-, Wachs-, von Eisen und Messing, excl. der feinen Stahl- und Lichtscheeren.
Schellen, Schlitten-, von Messing.
Schildkröte.
Schippen und Spaten.
Schlittschuhe.
Schlösser, Vorhänge- und andere, von Eisen und Metall rc.
Schlüsselhaken, stählerne.
Schmelz.
Schminke.
Schminkkästchen.
Schnallen, kleine, zu Schärpen, Hüten und Garnirungen.
Schnallrieme.
Schrauben, eiserne und von Holz.
Schraubestöcke.
Schraubenzieher.
Schreibzeuge, laquirte, (vid. Bouteillenglas).
Schröpfköpfe, metallene.
Schrootbeutel.
Schützen für Posamentiere.
Schuhschnallen, excl. der silbernen, stählernen und plattirten.
Schwämme, Feuer-, Wasch- rc.
Schwammbüchsen.
Seifenkugeln.
Seifenspiritus.
Seifkistel.
Sicheln und Sensen.
Siegellack.
Souveniers von Papier und Leder.
Spiegel, kleine, imgleichen Toiletspiegel.
Spiegelhaken, metallene.
Spiegelrähme.
Spielzeug, hölzernes, zinnernes und von Messing.
Spinnhaken.
Spornrieme.
Springfedern.
Sprützen von Knochen, Messing, Elfenbein und zur Infusion.
Sprützen, Feuer-.
Spülznäpfe.
Stahl, Feuer- und Schlächter- rc
Steigbügel, mit Ausnahme der plattirten und stählernen.
Steine zum Fassen rc.
Steine, Flinten-, Schleif-, Probier-.
Stiefelanzieher.
Stiefelettennadeln und Haken.
Stiefelknechte.
Stifte, messingene und eiserne.
Stimmgabeln.
Steck- und Stricknadeln.
Stege, Violinen- rc.
Stockbänderrieme.
Stockbänder.
Stockknöpfe von Elfenbein und Knochen.
Stockzwingen.
Stöcke, Potsdammer laquirte.
Stöcke aller Art.
Stougthonsche Tropfen.
Stranquets.
Streicher.
Stricknadelscheiden.
Strickrollen.
Striegeln.
Strohteller.
Strumpfbänder.
Stuhlrohr.

T.

Tambournadeln.
Tabatieren (vid. Dosen).
Theebüchsen.
Tiegel, Leim-, Schmelz-, in Eisen und Messing.
Tischbänder zu Clavieren von Metall.
Tischglocken.
Trompeten, fremde und einländische.
Tusche in Farben.

U. Ue-

U.

Ueberwürfe von Eisen.
Uhren, Sand-, Sonnen-, zinnerne, messingene und von Semilor.
Uhrgläser.
Uhrmacher-Werkzeuge.
Uhrschlüssel.
Uhrzeiger.

V.

Vasen von Alabaster und Marmor.
Violinen, Baßgeigen.
Vogelbauer aller Art.
Vogelgarne.
Vogelpfeifen, Spieße, Dohnen ꝛc.

W.

Waagen, eiserne Zieh- und Gold- ꝛc.
Waagehaken.
Waageschaalen, Balken, Kerrnwaagen ꝛc.
Wachsfrüchte.
Wachsstockbüchsen.
Waagenwinden.
Waldhörner.
Watten (mit Ausschluß der hier zum Detailhandel bestimmten oder innerhalb Landes zu versendenden, welche gestempelt werden müssen.
Whistmarquen mit und ohne Etuis.
Winden, Garn-.
Wirbel zu Violinen.
Wolfszähne.
Wolle, Seide, Baumwolle zum Zeichnen, Stricken und Sticken.
Wollkämme.
Würfel.
Wurfbiegel.

Z.

Zahlpfennige.
Zahnkrätzer.
Zahnpulver.
Zahnstocher.
Zahnwurzeln.
Zangen, Bein-, Beiß-, Feuer-, Nägel ꝛc.
Zifferblätter.
Zirkel, eiserne und von Messing.
Zollstöcke.
Zuckerhammer.
Zuckerzangen, Dosen, von weiß Blech und Messing.
Zunderbüchsen.
Zwicker zu Wein und Branntwein, oder Hähne.
Zwirn.

Sollte sich ergeben, daß der Mangel des Siegels an denen siegel-empfänglichen Waaren Unrichtigkeiten und Mißbräuche veranlaßte, oder andere Umstände deren Siegelung nothwendig machen; so wird für diesen Fall die Einführung derselben hierdurch vorbehalten. Berlin, den 26sten October 1803.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Struensee.

No. LVII. Cabinets-Ordre, wie es mit anderweitiger Unterbringung der Capitalien, welche bey der Seehandlung belegt sind, und durch Erbschaft minorennen Personen zufallen, gehalten werden soll. De Dato Potsdam, den 31sten October 1803.

Mein lieber Groß-Canzler von Goldbeck! Der Staatsminister von Struensee hat Mir die Frage: ob Seehandlungs-Obligationen, welche den Minorennen durch Erbschaft zufallen, sogleich gekündigt werden müssen, oder zum Besten der Minorennen so lange beybehalten werden können, bis sich eine bessere Gelegenheit zur Unterbringung des Kapitals findet, zur Entscheidung vorgelegt. Da es nun nach wie vor dabey verbleibt, daß die Seehandlung keine Depositen-Gelder von den Gerichten annehmen darf; so ist es auf der andern Seite auch billig, daß im vorgedachten Falle dergleichen Obligationen so lange ungekündigt bleiben, bis sich eine bessere Gelegenheit findet, die Gelder zu placiren, und es ist dies in Ansehung der Sicherheit solcher Obligationen um so unbedenklicher, als der Staat dafür zu haften verpflichtet ist. Nur versteht es

sich von selbst, daß hier bloß von den Obligationen die Rede seyn kann, wel- 4 pro Cent Zinsen tragen, indem in Rücksicht der zu niedrigern Zinsfuß ausgestellten Obligationen, es bey der bisherigen Verpflichtung, selbige aufzukündigen und die Capitalien bey der Banque zu belegen, verbleibt. Ich mache Euch daher solches nachrichtlich, um nunmehr dem gemäß das Weitere zu verfügen, hierdurch bekannt, und bin Euer wohlaffectionirter König.

Potsdam den 31. Oct. 1803.

Friedrich Wilhelm.

An
den Groß-Canzler von Goldbeck.

No. LVIII. Publicandum und Reglement wegen Einführung des Salz-Regals in dem Erbfürstenthume Münster. De Dato Berlin, den 7ten November 1803.

Nachdem Seine Königliche Majestät von Preussen rc. Unser allergnädigster Herr, in Erwägung: daß die Westphälischen Provinzen, besonders bey entstehenden Seekriegen, häufig einem Salzmangel und schwankendem Stande der Preise ausgesetzt sind, auch bey dem bisherigen Debit in den neu-acquirirten Provinzen häufige Vervortheilungen, besonders bey dem Verkauf nach Gemäß vorgekommen, zu beschließen geruhet haben, daß zur Sicherung der Salzversorgung und Aufhebung der bisherigen beym Salz-Debit vorgekommenen Mißbräuche, das Allerhöchstdenselben aus den Majestäts-Rechten zustehende Salz-Regale, gleich wie solches in allen übrigen Königlichen Provinzen Statt findet, auch in dem Erbfürstenthum Münster von einem näher zu bestimmenden Termin an, zur Ausübung gebracht werden soll; so lassen Seine Königliche Majestät solches sämmtlichen Einwohnern dieses Fürstenthums und überhaupt Jedermann Kraft dieses, zur Achtung in Gnaden bekannt machen. Dem zufolge haben Seine Königliche Majestät, nicht allein überall an schicklichen Punkten für die verschiedenen Distrikte des Landes, zur Bequemlichkeit der Einwohner, Salz-Sellereyen anlegen lassen, woraus die Eingesessenen ihren Salz-Bedarf, und zwar sowohl grob- als feinkörniges, gutes und gehörig ausgetrocknetes Salz, für einen mit Rücksicht auf den Magazin-Preis, die Transport-Kosten von der Haupt-Salz-Niederlage und die Seller-Gebühren, bestimmten, festen und billigen Preis, sowohl in großen als kleinen Quantitäten, jederzeit erhalten können, sondern auch die Einrichtung treffen lassen, daß das Salz den Einwohnern des Erbfürstenthums, exclusive des diesseitigen Antheils der Aemter Rheine und Bevergern, von der Coetur zu Königsborn und aus der Haupt-Salz-Niederlage zu Münster; den Eingesessenen vorgedachter Aemter Rheine und Bevergern aber aus der Haupt-Salz-Niederlage zu Lingen, gegen den festgesetzten Magazin-Preis, in größern Quantitäten verabfolgt werde, wobey dieselben nicht allein die Transport-Kosten von den Haupt-Magazinen bis zu den Sellereyen, und oft gelegentlich als eine Rückfracht selbst verdienen können, sondern ihnen auch das bestimmte Uebergewicht, so wie die Sellergebühren größtentheils, überdies aber aus dem Lingenschen Magazin die Salztonnen zu gute kommen. Die Orte, wo Sellereyen angelegt worden, sind:

Olphen,
Werne,
Drensteinfurth,
Ahlen,
Beckum,
Oelde,
Lüdinghausen,
Wahrendorff,
Telgte,
Münster,
Gräven,
Lingen,
Bevergern,
Hopsten,

und sind die dazu gelegten Distrikte so

gewählt,

Sollten sich aber demungeachtet Gewinnsüchtige beykommen lassen, diesem Verbot zuwider zu handeln, oder sich auch bey den anzustellenden Visitationen künftig irgendwo ein ungewöhnlicher Salz-Vorrath vorfinden, welcher zum Nachtheil des allerhöchsten Salz-Interesse aufgekauft wäre, so wird hiermit festgesetzt: daß selbiges ohne Ausnahme confiscirt, außerdem aber derjenige, welcher bey solchem verbotenen Handel betreten wird, für jede Vier Berliner Pfund Salz, wenn er damit handelt, mit Einem Thaler Berl. Courant, und wenn es zu seiner eigenen Consumtion ist, mit 12 gGr. Geldstrafe, oder wofern er diese nicht erlegen kann oder will, mit einer verhältnißmäßigen Gefängniß-Strafe, einen Tag um den andern bey Wasser und Brod, in der Art belegt werden soll, daß ein Tag im Gefängniß für 16 gGr., und 8 Tage für 5 Rthlr. gerechnet werden, wobey nach Befinden der Umstände, besonders wenn die Defraudationen von Ausländern begangen worden, deren Effecten, Pferde, Wagen 2c. in Beschlag genommen werden sollen.

Uebrigens sollen die eingehenden Strafgelder in der Art vertheilt werden, daß davon die Hälfte die Salzkasse erhält; die andere Hälfte aber als Denuncianten-Antheil verbleibt. Beträgt die Strafe aber nicht über 2 Rthlr., so fällt sie dem Denuncianten ganz allein zu. Beträgt sie zwischen 2 und 5 Rthlr., so bekommt der Denunciant die Hälfte allein, übersteigt selbige aber die Summe von 5 Rthlr.; so bekommt von dem Denuncianten-Antheil, die Salzfactorey 2 gGr. vom Thaler. Außerdem aber erhält der Denunciant von dem verkauften Salze, für jedes Pfund 2 Pfennige.

Wenn nun gleich Seine Königliche Majestät die Eingesessenen vor der Hand aus landesväterlicher Huld mit der Zwangs-Conscription zu verschonen geruht haben: so sind dagegen, sowohl zur Sicherheit der Versorgung des Landes, und Entfernung eines Salzmangels, als auch zur mehrern Sicherung des Königlichen Interesse, folgende Control-Mittel erforderlich:

1) Wird hiermit verboten, daß Niemand, außer den vereideten Sellern und Factoren der Haupt-Salz-Niederlagen, jedoch selbige nur in den ihnen angewiesenen Districten, im Lande mit Salz handeln soll; wogegen es jedoch den Eingesessenen nach wie vor erlaubt bleibt, das auf den inländischen Cocturen oder Haupt-Salz-Niederlagen zum ausländischen Debit gekaufte Salz nach dem Auslande, jedoch ohne es im Lande abzuladen, und unter den nachstehenden Einschränkungen zu verfahren.

Auch bleibt die Durchfuhre des fremden Salzes in dieser Art erlaubt.

2) Muß ein jeder Consument sich mit einem gedruckten Salzbuch, welches derselbe bey dem Seller gegen den näher bekannt zu machenden Selbstkosten-Preis erhalten kann, versehen, und bey jedesmaliger Salz-Abholung sich von dem Seller darin verzeichnen lassen, was an Salz abgeholt worden, weil ohne dieses, der Seller kein Salz verabfolgen zu lassen, angewiesen ist. Wenn nun gleich in diesen Büchern das Anschlags-Quantum von dem jährlichen Bedarf einer jeden Haushaltung bemerkt ist, so soll demungeachtet Niemand zu dessen Ankauf gezwungen werden, sondern diese Maaßregeln sollen nur dazu dienen, den vollständigen Salzbedarf für die Provinz auszumitteln, und etwanigen Unterschleifen auf die Spur zu kommen. Die zur Klasse der Armen gehörenden Personen sind jedoch von der Haltung eines dergleichen Buches ausgenommen, in welcher Hinsicht sie jedoch ein Attest ihrer Obrigkeit wegen ihrer Armuth, dem Seller vorzuweisen haben.

3) Hat jede Communität sich ebenfalls ein gedrucktes Salzbuch anzuschaffen, welches der Seller des Districts in Verwahrung hat, und worin das von den Unterthanen unmittelbar von der Coctur und Haupt-Salz-Niederlage in größern Quantitäten und zur Vertheilung unter mehreren abgeholte Salz, durch den Coctur-Bedienten oder Factor zu verzeichnen; hiernächst aber von dem Seller in die Bücher der daran Theil habenden Consumenten wiederum zu vertheilen ist, wogegen derselbe von Letzterm pro Centner 1 gGr. für seine Bemühungen an Sellergebühren erhält.

4) So lange keine Zoll-Comtoirs auf den Grenzen des Landes eingerichtet sind, und bis auf weiteren Befehl, muß sowohl das von der inländischen als ausländischen Saline abgeholte, zum ausländischen Debit bestimmte Salz bey seiner Durchfuhr durch das Erbfürstenthum Münster, zur Vermeidung von Unterschleifen, folgende bestimmte Routen halten; nemlich:

von der Saline Königsborn über Lünen, oder Werne und Olphen;
von der Saline Werl über Hilbeck;
" " " Sassendorf über Soest;
von der Saline Dissen über Lünen und Bevergern nach Rheine, und über Lünen und Lattbergen nach Gräven;
von der Saline Bentlage über Bevergern und Ibbenbühren nach dem Osnabrückschen, und über Rheine und Hopsten nach dem Amte Meppen und dem Osnabrückschen.

Ueberdies ist es nothwendig, daß das auf der Königl. Coctur Königsborn abgeholte ausländische Salz daselbst, das übrige fremde und einheimische Salz aber bey seinem Eingange in die Provinz plombirt, und in einem gedruckten Passier-Schein von den dazu bestellten Officianten bemerkt werde, wie viel Säcke Salz geladen, wie viel Salz solche enthalten, und wo solches hin verfahren werden soll, so wie der Name des Fuhrmanns; welcher Schein hiernächst beym Ausgange aus der Provinz, an den dazu zu bestellenden Officianten wiederum abzugeben ist.

Das Plombiren der Säcke geschieht für die Saline Werl zu Hilbeck, für Sassendorf zu Soest, bey den dortigen Zoll-Comtoirs, und das Abliefern

liefern der Passier-Scheine bey dem Salz-Seller zu Olphen.

Für die Saline Dissen geschieht das Plombiren beym Zoll-Empfang zu Lünen; die Ablieferung der Passierscheine aber bey dem auf Preußischen Territorio etablirten Post-Comtoir zu Rheine, und zu Gräven bey dem dortigen Salz-Seller.

Für die Saline Bentlage endlich geschieht das Plombiren von dem gedachten Post-Comtoir zu Rheine, und die Ablieferung der Passierscheine bey den Salz-Sellern zu Bevergern und Hopsten.

Für die Plombirungen und Abfertigungen ist übrigens nicht mehr als 6 Pf. per Sack von dem Fuhrmann zu entrichten, und sind die Plomben Behufs der Controlle mit abzugeben.

Die Unterlassung dieser Vorschriften soll in dem Falle Nr. 1. und 4. als eine Defraudation angesehen werden, und wenn überhaupt der Erfolg beweisen soll, daß vorgedachte Controll-Mittel, zur Sicherheit des inländischen Debits und Verhütung der Unterschleife nicht hinreichen; so wird nichts weiter übrig bleiben, als auch in diese Provinz die Zwangs-Conscription einzuführen.

Hiernach haben sich daher alle Unterthanen auf das genaueste zu achten, allen und jeden Obrigkeiten im Erbfürstenthum Münster aber, wie auch insbesondere den Königl. Salz-Bedienten und Zoll-Aufsehern, wird hierdurch befohlen: vom 1sten December dieses Jahres an, auf die Beobachtung dieser Vorschriften, nach den besondern Instructionen, auf das genaueste zu halten, und wird sämmtlichen hohen und niedern Gerichts-Obrigkeiten und Polizey-Behörden der Provinz zugleich zur Pflicht gemacht, die Königl. Salz Officianten bey Ausübung ihrer Dienst-Obliegenheiten, auf deren Requisition, unweigerlich die nöthige Unterstützung und Rechtshülfe zu gewähren; wogegen aber alle Eingesessenen, die sich über die Salz-Officianten, es sey wegen höherer geforderten Preise als die Taxe besagt, oder sonst zu beschweren Ursache zu haben vermeinen, sich damit an ihre Obrigkeiten zu wenden, und soweit solches gegründet befunden wird, alsbald Remedur zu erwarten haben, indem es den sämmtlichen Obrigkeiten zur Pflicht gemacht wird, solche Beschwerden ohne Verzug an die Krieges- und Domainen-Kammer der Provinz zu befördern, welche solche genau untersuchen, und den Schuldigen zur Verantwortung und Bestrafung zu ziehen nicht unterlassen wird. Gegeben Berlin, den 7ten November 1803.

Friedrich Wilhelm.

Graf v. d. Schulenburg. v. Struensee.

Etablirte

	Etablirte Sellereyen für das Erbfürstenthum Münster.	Entfernung von den Salz-Niederlagen.	Der Verkaufspreis beträgt vom Debit: en detaille, für 1 Centner			en detaille, für 5 Pfund			en gros, zu und über ½ Centner			in Tonnen pr. Centner		
		Stunden.	Rtl.	gGr.	Pf.	Rtl.	gGr.	Pf.	Rtl.	gGr.	Pf.	Rtl.	gGr.	Pf.
	a) Factorey Königsborn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	4	8
1	zu Olphen	7	2	16	2	—	2	11	2	14	2	—	—	—
2	= Werne	3	2	12	6	—	2	9	2	10	6	—	—	—
3	= Drensteinfurth	8	2	18	—	—	3	—	2	16	—	—	—	—
4	= Ahlen	8	2	18	—	—	3	—	2	16	—	—	—	—
5	= Beckum	9	2	19	10	—	3	1	2	17	10	—	—	—
6	= Oelde	11½	2	21	8	—	3	2	2	19	8	—	—	—
7	= Lüdinghausen	8	2	18	—	—	3	—	2	16	—	—	—	—
8	= Wahrendorf	13	2	23	6	—	3	3	2	21	6	—	—	—
	b) Factorey Münster	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	20	—
9	zu Münster	—	2	23	6	—	3	3	2	21	6	—	—	—
10	= Telgte	2	3	1	4	—	3	4	2	23	4	—	—	—
11	= Gräven	3	3	3	2	—	3	5	3	1	2	—	—	—
	c) Factorey Lingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	4	8
12	zu Lingen	—	2	7	—	—	2	6	2	5	—	—	—	—
13	= Bevergern	8	2	18	—	—	3	—	2	16	—	—	—	—
14	= Hopsten	5	2	14	4	—	2	10	2	12	4	—	—	—

nmtliche Cammern, daß den
n die Benennung Ober-Förster bey-
Berlin, den 8ten November 1803.

gungen die Benennung Oberförster gegeben werden soll, in so fern sie nicht durch ihre Bestallungen höhere Titul, als: Oberjägers, Landjäger rc. beygelegt erhalten haben.

Hiernach habt Ihr Euch selbst zu achten und den Landes-Justiz-Collegien davon Kenntniß zu geben, auch das sonst weiter Erforderliche zu veranlassen. Sind rc. Berlin, den 8ten November 1803.

Auf Special-Befehl.

v. Voß.

sämmtliche Inspectoren der
Verbindungen minderjähriger Per-
r vormundschaftlichen Behörde erfor-
n, den 17ten November 1803.

mundschaftlichen Gerichts von dem Vormunde, vor der Proclamation, vorzeigen lassen, und in Ansehung derjenigen Personen, welche sich nach der vor allegirten Stelle des Allgemeinen Landrechts nicht ohne Consens ihrer Eltern verheyrathen dürfen, die Einwilligung derselben zu erfordern. Wir gewärtigen um so mehr eine genaue Beobachtung dieser Vorschriften, als das Allgemeine Landrecht an dem angeführten Ort, §. 984. die Ehen, bey welchen hierauf nicht geachtet ist, für ungültig erkläret, und sind Euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 17ten November 1803.

Königl. Preuß. Ober-Consistorium.

v. Scheve.

Müller.

No. LXI. Circulare an sämmtliche Magisträte der Churmark, daß die Administratoren der Armenanstalten ihre gegenseitigen Contestationen über die Wiedererstattung der, an Arme aus fremden Gemeinen gegebenen Unterstützung, der Entscheidung des Ober-Consistoriums, oder des Ministerial-Departements unterwerfen sollen. De Dato Berlin, den 17ten November 1803.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen rc. rc. rc. Unsern rc. Bey Gelegenheit eines von dem Armen-Convent zu Frankfurt wider das Armen-Directorium zu Potsdam anhängig gemachten Rechtsstreits über die Wiedererstattung der an eine arme Person gegebenen Almosen, haben Wir von Seiten Unsers Geistlichen Departements mit Zustimmung Unsers Groß-Canzlers, mittelst Rescript vom 7ten d. M. fest zu setzen geruhet, daß die Administratoren der Armenanstalten ihre gegenseitigen Contestationen über die Wiedererstattung der an Arme aus einer fremden Gemeine gegebenen Unterstützung nicht auf dem Wege eines Processes schlichten lassen, sondern darüber die Entscheidung Unsers Ober-Consistoriums, oder allenfalls durch dasselbe die nähere Bestimmung des Ministerial-Departements einholen, und sich dieser unterwerfen sollen.

Wir machen Euch solches hierdurch mit der Anweisung bekannt, Euch hiernach auf das Genaueste zu achten, und Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 17ten November 1803.

Königl. Preuß. Ober-Consistorium.

v. Scheve.

Müller.

No. LXII. Declaration wegen des den Kindern aus Ehen zwischen Personen von verschiedenem Glaubens-Bekenntnisse zu ertheilenden Religions-Unterrichts. De Dato Berlin, den 21sten November 1803.

Seine Königliche Majestät von Preussen rc. rc. haben in Erwägung gezogen, daß die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Theil 2 Titel. 2. §. 76, nach welcher bey Ehen zwischen Personen verschiedenen Glaubens-Bekenntnisses die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter aber in dem Glaubens-Bekenntnisse der Mutter, bis nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre unterrichtet werden sollen, nur dazu diene, den Religions-Unterschied in den Familien zu verewigen, und dadurch Spaltungen zu erzeugen, die nicht selten die Einigkeit unter den Familien-Gliedern zum großen Nachtheil derselben untergraben.

Höchstdieselben setzen daher hierdurch allgemein fest: daß eheliche Kinder jedesmal in der Religion des Vaters unterrichtet werden sollen, und daß zu Abweichungen von dieser gesetzlichen Vorschrift kein Ehegatte den andern durch Verträge verpflichten dürfe. Uebrigens verbleibt es auch noch fernerhin bey der Bestimmung des §. 78. a. a. Ort des Allgemeinen Landrechts, nach welcher Niemand ein Recht hat, den Eltern zu widersprechen, so lange selbige über den ihren Kindern zu ertheilenden Religions-Unterricht einig sind.

Seine Königliche Majestät befehlen sämmtlichen Landes-Justitz-Collegien und Gerichten, insbesondere den Consistorien und vormundschaftlichen Behörden, sich nach dieser Declaration gebührend zu achten, und soll dieselbe gedruckt und zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Gegeben Berlin, den 21sten November 1803.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Goldbeck. v. Massow.

No.

No. LXIII. Verordnung zur nähern Bestimmung der Freyheit, innerhalb Landes Lumpen anzukaufen. De Dato Berlin, den 22sten November 1803.

Wir Friedrich Wilhelm III. von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen zu wissen: Bey der Uns zum Ziel gesetzten steten Erwägung derer jenigen Mittel, welche zur Beförderung des gemeinen Wohls Unserer gesammten Unterthanen am mehrsten geschickt sind, haben Wir gefunden, daß die in Unserm Staate bestehende ausschließliche Lumpensammlungs-Bezirke für einzelne Anstalten, in sofern sie dahin gerichtet sind, darin den Ankauf für andere einländische Behörden davon abzuhalten, mit jenem Zwecke nicht übereinstimmen. Wir haben daher beschlossen, jene Bezirke überall da und in sofern aufzuheben, wo und wie es die Gerechtigkeit zuläßt; diejenigen aber auch, denen Wir dies gewähren, in solche Schranken zurück zu führen, die ihre Mitbürger fordern können, um sich gegen sie vor Mißbrauch zu sichern.

Wir setzen daher fest:

1.

Alle durch bisher bestandene Polizey-Vorschriften eingeführte Bannbezirke auf Lumpensammlungen werden innerhalb Unseres Staats, in sofern sie zwischen dessen verschiedenen Bezirken Statt finden, hierdurch aufgehoben, und es wird jedermann, der dazu berechtigt ist, freygestellt, zum einländischen Absatze überall in Unserm Staate, wo nicht Widerspruchsrechte entgegen sind, Lumpen anzukaufen.

2.

Nur der ist berechtigt, in einer Provinz Lumpen anzukaufen, der dazu einen urschriftlichen Paß von der der Provinz vorgesetzten Cammer aufzuweisen vermag; er hat aber diese Befugniß nur genau in der Art, als der Paß davon die Bestimmung enthält, und macht sich, wenn er nur im geringsten darüber hinaus geht, und die sonst im gegenwärtigen Gesetz vorgeschriebene Modalitäten §. 5. nicht beobachtet, des Vorhabens der Lumpen-Ausfuhre außerhalb Landes, verdächtig.

3.

Die vorgesetzte Cammer wird, um auch hier die Gewerbefreyheit möglichst zu befördern, und nur der gemeinschädlichen Ausfuhre der Lumpen außerhalb Unserm Staate vorzubeugen, den Paß unter ihrer Unterschrift und ihrem Siegel ganz unentgeldlich und Stempelfrey ertheilen, darin den Sammler durch welchen, die einländische Anstalt für welche den Betrag der Lumpen auf welchen die Sammlung verstattet wird, und die Bezirke, welche von der Sammlung ausgeschlossen werden, deutlich benennen.

4.

Um einen Paß zu erhalten, muß sie der Sammler durch Atteste seiner Obrigkeit rechtfertigen, und diese müssen au die unbescholtene Sittlichkeit des Sammlers, das Daseyn und den Bedarf de Anstalt, auch daß diese den Sammle angenommen hat, gerichtet seyn. U aber diesen Paß mit gehöriger Bestimmu heit einzurichten, wird die Cammer d Widerspruchsrechte der sich angebende Bannbezirke genau untersuchen; da, w ausschließliche Rechte vorhanden, un auf unwiderruflichen Titeln beruhen, d Eigenthümer vermögen, zu ihrem eigenen Vortheile ihrem Bannrechte zu en sagen, und dagegen sich der §. 1. bestimmten allgemeinen Sammlungsfreiheit z bedienen. So lange indessen keine gütliche Uebereinkunft mit dergleichen Be rechtigten zu erhalten steht, wird di Cammer die Bannbezirke derselben in de nach §. 3. zu ertheilenden Pässen au nehmen.

5.

Der Inhaber eines solchen Passe muß bey jeder Ausfuhr der an einem Orte angekauften Lumpen den Zoll- ode Accise-Aemtern, und in deren Erman

gelung den Magistråten oder Schulzen, den Paß urschriftlich vorzeigen, und darauf das Gewicht der gedachten Lumpen vermerken und attestiren lassen.

6.

Die Bannberechtigten aber müssen genau innerhalb den Gränzen ihrer Privilegien und Verträge bleiben, außer den ihnen angewiesenen Bezirken durchaus innerhalb Landes keine Sammlung der Lumpen sich anmaaßen; innerhalb derselben aber da, wo nicht eine andere Bestimmung durch die vorgesetzte Cammer, wie hierdurch nachgelassen wird, vorgeschrieben werden sollte, oder bereits, wie in Ansehung der großen Städte in den bisherigen Gesetzen vorgeschrieben ist, in den Städten wenigstens alle Monate, auf dem Lande aber alle Vierteljahre zur Sammlung sich einfinden, und überall die Verbindlichkeit der bestehenden Edicte erfüllen. Uebertreten sie solche, so sollen sie nach Anleitung dieser Edikte bestraft werden. Geschehen aber für sie außer denjenigen Bezirken Sammlungen, auf die sich ihr Sammlungsrecht nicht erstrecket, so soll sie eben die Ahndung treffen, die auf Ankauf der Lumpen für ausländischen Bedarf gesetzt ist. Insbesondere soll in diesem, so wie überhaupt im Fall des groben Mißbrauchs die Klage auf Verlust ihrer Privilegien gegen sie Statt finden.

7.

Im übrigen bestätigen Wir alle wegen des Lumpensammlens bestehende Gesetze, und nehmen in Ansehung der freien Sammlungsplätze nur diejenigen aus, welche nach der Natur dieser Freiheit nicht weiter anwendbar sind; doch behalten Wir Uns vor, die jetzt bestehenden Strafen durch ein besonderes Gesetz näher zu bestimmen und abzuändern.

Wir machen dies allen Unsern Landes-Collegien, Magistråten, Gerichts-Obrigkeiten, Schulzen und Gerichten, Land- Polizey- Accise- und Zoll-Bedienten, auch sonst jedermann, zur genauesten Achtung hierdurch bekannt.

Urkundlich geschehen und gegeben unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Insiegel, zu Berlin den 22sten November 1803.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Hoym. Gr. v. d. Schulenburg. v. Voß. v. Struensee. v. Schrötter. Gr. v. Reden.

No LXIV. Allgemeines Strafgesetz wegen der Lumpen-Ausfuhre außerhalb der Königlichen Staaten. De Dato Berlin, den 22sten November 1803.

Wir Friedrich Wilhelm III. von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc. rc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: wie Wir gefunden haben, daß die in den bisherigen Edikten und Verordnungen auf Ausfuhre der Lumpen außerhalb Unserm Staate gesetzte Strafen nicht einförmig, theils verhältnißmäßig hoch, und also nicht ausführbar, theils aber auch zu milde sind, um dem Reiz zu steuern, und daß sie mit dem Grade des Vergehens nicht im Ebenmaaß stehen. Eben so ist nicht hinreichend und übereinstimmend dafür gesorgt, das Daseyn dieses Vergehens zur Bestrafung des Schuldigen zu erfahren, und zu dem Ende Denunciaten durch zureichende Belohnungen aufzumuntern.

Dies alles hat ein neues allgemeines Strafgesetz auf die Ausfuhr der Lumpen nothwendig gemacht.

Wir ändern und erklären daher die obgedachten ältern Gesetze hiermit dahin, daß künftig in dergleichen Contraventions-Fällen:

1) Wer Lumpen von Leinen- oder wollenen Zeugen aus dem Lande bringt, neben der Confiscation der Lumpen u. des zu deren Ausfuhre gebrauchten Fuhrwerks, oder, falls dies nicht sein Eigenthum ist, dessen Werth, eine Strafe von Vier guten Groschen für jedes Pfund

Pfund exportirter leinenen oder wollenen Lumpen erlegen soll.

2) Wer diese Strafe zu bezahlen unvermögend ist, eine dem Betrage derselben angemessene Leibesstrafe leiden, und bey deren Ausgleichung auf das Verhältniß zwischen beyden, so wie solches im Allgemeinen Landrechte 2ten Theile, 20sten Titel, 235sten §. angenommen worden ist, Rücksicht genommen werden soll.

3) Sollte ein mit einem Passe versehener Lumpensammler sich dieses Vergehens schuldig machen, oder daran Theil nehmen, so soll derselbe, außer der nach vorstehenden Grundsätzen zu bestimmenden Strafe, mit Verlust seines Gewerbes und Ein- bis Dreymonatlicher Zuchthausarbeit nebst Willkommen und Abschied bestraft werden.

4) Ist jemand wegen Exportation der Lumpen schon einmal bestraft, und macht sich dieses Vergehens aufs neue schuldig, so soll die geordnete Strafe um die Hälfte erhöhet, oder durch Einschränkung der Kost oder körperliche Züchtigung verstärkt werden.

5) Zum Denuncianten-Theil bestimmen Wir die Hälfte des Confiskats und der baaren Geldstrafe, und wollen, daß die andere Hälfte zu Belohnungen für solche Fälle aufgehoben werden soll, wo die Uebertreter nicht im Stande sind, den Denuncianten-Theil aus eigenen Mitteln zu bezahlen.

Urkundlich geschehen und gegeben unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Insiegel, zu Berlin den 22sten November 1803.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Hoym. Gr. v. d. Schulenburg. v. Voß. v. Struensee. v. Schrötter. Gr. v. Reden.

No. LXV. Circulare an sämmtliche Landes-Justiz- und Pupillen-Collegia, daß die Juden in gleicher Art wie die Christen testiren können. De Dato Berlin, den 23sten November 1803.

Friedrich Wilhelm König rc. rc. rc. Unsern rc. Nachdem Wir durch die Cabinets-Ordre vom 19ten November d. J. den, durch das General Juden-Reglement vom 17ten April 1750 §. 31. begründeten Zweifel dahin zu heben und zu declariren geruhet, daß Unsern Unterthanen jüdischer Religion frey stehe über ihren Nachlaß, von Todes wegen, sowohl in Absicht der Form als dem innern Inhalte nach, eben so und nach eben den Gesetzen zu verfügen, welche den übrigen Unterthanen zur Richtschnur vorgeschrieben sind; so wird Euch diese Declaration hierdurch zur Achtung und Euch der Regierung, um solche in Eurem Departement gesetzlich zu publiciren hierdurch bekannt gemacht. Sind rc. Berlin, den 23sten November 1803.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

von Goldbeck.

No. LXVI. Reglement für die Ingenieurs und Feldmesser bey den Mindenschen, Cleve-Märkischen und Ostfriesischen Krieges- und Domainen-Cammern. De Dato Berlin, den 24sten November 1803.

Art. I.

Ein jeder angehender Feldmesser, wenn er in Königliche Dienste treten und Vermessungs-Arbeiten übernehmen will, muß alle diejenigen vorläufigen und gründlichen, sowohl theoretische als practische Kenntnisse haben, die zu diesem Metier nöthig sind; und worüber er auch, ehe er sich bey den Krieges- und Domainen Cammern der Arbeit wegen meldet,

meldet, durch das Ober-Bau-Departement des General-Directorii bereits examiniret, und mit desselben Examinations-Attest versehen seyn muß.

Zu diesen Kenntnissen gehöret

a) die Rechenkunst, von welcher er unter andern Rechnungs-Arten die Decimal-Rechnung, die Ausziehung der Quadrat-Wurzeln, die Lehre von den Proportionen, die zur gründlichen Kenntniß der Logarithmen dienende Lehre der Progressionen, alle Arten der Regel de tri, und die besonders bey Separations-Geschäften vorkommende Distributions-Regeln wohl verstehen muß.

b) Die Elementar-Geometrie. Bey dieser müssen nicht nur die Sätze nebst deren Beweisen gründlich erlernet seyn, sondern auch die Aufgaben, sowohl auf dem Papier, als auf dem Felde, fertig aufgelöset und richtig bewiesen werden können.

c) Die Plan-Trigonometrie muß gründlich durchstudiret seyn, und alle, bey Berechnung der Dreyecke vorkommende Fälle, sollen mittelst der trigonometrischen Tafeln aufgelöset werden können.

d) In bergigen Gegenden muß der Feldmesser die Höhe nach dem Niveau abzuwägen, die Neigung der Linien mit dem Gradbogen aufzunehmen, durch Berechnung auf die Grund- und Höhen-Linien zu reduciren, und auf die Karte zu tragen verstehen.

e) Die Lehre vom Nivelliren muß sich der Feldmesser mit ganz besonderem Fleiße theoretisch und practisch bekannt gemacht haben, auch sowohl die Meß- als Nivellir-Instrumente, so dabey gebraucht werden, genau prüfen und recht gebrauchen können.

f) Muß er die Fertigkeit haben, eine Karte und ein Nivellements-Profil rein und richtig, daher sauber, genau, deutlich, schön, schraffirt oder getuscht, beschrieben und illuminirt zeichnen zu können; auf derselben alle Abwechselungen, als: Aecker, Wiesen, Gärten, Brücher, Warden, Pflanzungen, Wälder, Heiden, Ströme, Kanäle, Seen, Kolke, Graben, Dämme, Schleusen, Brücken, Hecken und andere Arten von Frechtungen, auch Schlagbäume und Heggen, Höhen, Niederungen, Wege und Steige, Häuser und Höfe, Städte und Dörfer, distinct anzugeben wissen; dieselben nach beliebiger Proportion zu verkleinern und zu vergrößern; endlich nicht nur, wo nicht eine schöne, doch wenigstens eine deutlich leserliche und orthographische Hand schreiben, sondern auch einen deutlichen schriftlichen Vortrag und Bericht zu machen verstehen.

g) Wenn nun außer diesen Requisitis ein Feldmesser noch überdies in den ersten Gründen der Algebra, in körperlichen Projectionen, und ihren Anwendungen auf die verschiedene Bestimmung der Weiten und Höhen, der mathematischen Geographie, und aus der Astronomie so viel, als zur Bestimmung der Mittags-Linien und der örtlichen Längen und Breiten erfordert wird, so wie selbst auch in der Marktscheidekunst, Kenntnisse erlangt hat, so wird ihn dies noch um so mehr empfehlen.

h) In Theilung der Felder, theoretisch und practisch nach dem Verhältniß des Bodens und anderer Bestimmungsgründe, so wie nach jeder beliebigen Richtung und Figur, muß er vorzüglich auch bewandert seyn; und

i) hauptsächlich wird unter einem Feldmesser ein zuverlässiger ehrlicher Mann erwartet, von dem man versichert seyn kann, daß er einem Jeden das Seinige unpartheyisch zumesse.

k) Weil die Clev-Meurs- und Märkschen Provinzen an das Holländische, Münstersche und Cöllnische grenzen, und mit deren Maß viel zu thun haben, so soll ein Feldmesser die Verhältnisse dieser Maße genau wissen, und eins in das andere verwandeln können.

Art. II.

Hat nun der angehende Feldmesser bey

bey dem mit ihm vorgenommenen Examine die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten in Theorie und Praxi bewiesen, und ein gutes Attest des Königlichen Ober-Bau-Departements darüber erhalten und vorgezeigt, so wird ferner erfordert, daß er mit den nöthigen Instrumenten versehen sey; diese muß er nicht etwa so schlecht, abgenutzt, schadhaft und unvollkommen, wie sie die Gelegenheit zuweilen anbietet, sich anschaffen, sondern sich um die besten und genauesten umsehen, weil mit diesen die Arbeit leichter und richtiger ausfällt, und eben daher ihm selbst auch vieles Nachbessern erspart wird. Vorzüglich wird darauf gesehen werden, daß er außer andern nützlichen Instrumenten folgende habe:

1) Eine Bousole mit hohen, richtigen und freyen Dioptern von Messing, und dazu gehörigem dreybeinigen Stativ.

2) Ein Astrolabium von zureichend großem Durchmesser, mit dem Nonio von Messing, mit genauer Eintheilung, die der Feldmesser genau probiren muß, mit einer Kippregel und guten Dioptern, welches auch so eingerichtet seyn kann, daß es auf das Stativ der Bousole und den Aufsatz-Apparat passe.

3) Ein zuverlässiges und schnell expedirendes Niveau.

4) Eine accurate Meßkette von 5 Rheinländischen Ruthen, welche, wenn eine Operation damit gemacht werden soll, auf das genaueste rectificirt, wo sie sich ausgeschliffen, verbogen rc., verbessert werden, und welche Rectification der Feldmesser seinen Committenten und Partheyen nachweisen muß; auch soll er die Untersuchung seiner Kette alle 8 Tage in Gegenwart zweyer Zeugen vornehmen, und wer dieses vernachlässiget und überwiesen wird, daß er mit unrichtiger Kette gemessen hat, soll nicht nur des Verdienstes verlustig gehen, den er seit der letzten Rectification zu fordern hat, sondern auch angehalten werden, die während der Zeit gemachte Vermessung noch einmal zu verrichten. Von der Richtigkeit der Kette sollen sich die dazu committirte Krieges- und Domainen-Räthe, Magisträte und Gerichts-Personen überzeugen; zu dem Ende muß er sich auch

5) ein richtiges Etalon, so wie solches das Ober-Bau-Departement mit und ohne Charnier fertigen läßt, anschaffen.

6) Ein mathematisches Besteck, worin, außer den Zirkeln und Reißfedern, accurate Transporteurs und Maßstäbe von Messing oder Stahl mit befindlich sind.

7) Gute eiserne Kettenstäbe, Piquetpfähle, Nivellirstäbe und Tableaus, gute Lineale und Dreyecke von Stahl oder festem und schlichtem Holze, und einen Stangen-Zirkel.

8) Für sehr zusammengesetzte oder sogenannte Universal-Instrumente soll er sich hüten und bey Perspectiven genaue Aufmerksamkeit auf die Strahlenbrechung wenden.

Art. III.

Wenn nun der Feldmesser auch diese Erfordernisse besitzet, und ihm eine Arbeit aufgetragen wird; so soll er

1) nach jeder geendigten Arbeit, bey Einreichung seiner Liquidation, gültige Atteste beybringen, daß seine Kette bey der Operation nach dem Etalon zum öftern und wenigstens alle 8 Tage rectificiret worden.

2) Soll er nicht unnöthige, und bey dem Vermessen nicht über 4 Mann zum Kettenziehen und zum Tragen der Instrumente fordern und nehmen.

4) Da bey einem geometrischen Grundplan die Linien, Winkel und Flächen auf eine Horizontal-Ebene bezogen und nach dieser Beziehung ausgedruckt werden; so muß der Feldmesser, durch seine erlernte Geschicklichkeit, auch seine Operationen, entweder durch Instrumente, oder noch besser trigonometrisch, darnach einzurichten suchen, damit die wahren Punkte und Linien getroffen werden, welches besonders in bergigten Gegenden genau in Acht genommen werden muß.

4) Bey

4) Bey der Vermessung und Nivellirung selbst, muß der Feldmesser nicht nur selbst visiren, sondern auch alle Linien mit den Kettenziehern nachgehen, und sich selbst überzeugen, daß sowohl die Hauptlinie, als alle Nebenlinien, gerade und richtig vermessen, alle Ruthen, Fuß und Zoll, so wie die Winkel, und beym Nivelliren die Höhen, nach dem Tableau richtig bemerkt und aufgeschrieben werden.

5) Bey allen Vermessungen, sie mögen so groß und so weitläuftig seyn, wie sie wollen, wenn es auch ganze Feldmarken und Aemter wären, soll eine Hauptlinie zum Grunde gelegt werden, welche ohne die äußerste Noth nicht verändert werden darf; alle übrigen Parallel- und Perpendicular-Linien, die zur Aufnahme noch gezogen werden müssen, sollen nach der Hauptlinie gerichtet und damit öfters verglichen werden, wodurch der Feldmesser eine sichere Probe auf seine Vermessung erhält, welche denn auch bey dem hiernächst anzufertigenden Plan nicht fehlen kann.

6) Bey Special-Vermessungen der Feldmarken, Heiden, Brücher, Ströhme, Dorfschaften und Grenzen, muß der Feldmesser jederzeit der Gegend kundige Leute, auch selbst Interessenten zuziehen, um die Benennung der Gegenden, die Grenzen, und alles, was zu Papier gebracht werden soll, genau beschreiben zu können, indem er seine Sorgfalt vorzüglich mit dahin richten muß, die wahre Benennung der Gegenden, Häuser, Bäche, Wege rc. zu erfahren, und nichts Unzuverlässiges in der Karte zu marquiren. Hat er träg- und nutzbare Aecker zu vermessen, so muß er das Land, ob es zum Weitzen, Gerste, Rocken, Hafer und andern Früchten benutzt werden kann, sich von den vereideten Taxatoren oder Oeconomie-Commissarien angeben lassen, und genau herausmessen, das schlechte, auch unbrauchbare, davon absondern, jedes davon besonders notiren, und nicht nur alles dieses, sondern auch, wie oben bereits vorgeschrieben, überhaupt alle Aecker, Wiesen, Land- und Heerstraßen, Triften, Feldwege, öffentliche Fußsteige, und alles, was in den Ackerfeldern angetroffen werden kann, vermessen und auf die Karte bringen. Dergleichen specielle Vermessung muß ebenfalls bey den Wiesen, Brüchern, Heiden, Felsen und Gewässern vorgenommen, jedes Brauchbarkeit gründlich erwogen und notirt werden.

7) Müssen auch die Haupt- und Neben-Linien, die bey der Vermessung zum Grunde gelegt worden, mit rothen feinen Punkten aufgezeichnet, auch die Nummer und der Name des Besitzers in ein jedes Stück eingeschrieben werden.

8) Bey besondern Ausmessungen der Forsten und Ströme muß alle Genauigkeit beobachtet werden. Da aber zu erstern ein besondres Reglement d. d. Berlin den 10ten April 1787 vorhanden, und wegen letzteren nicht füglich allgemeine Regeln vorgeschrieben werden können, sondern von den dabey angestellten Hydrotecten, nach Maßgabe des Zwecks der Strom-Vermessungen und des Locals, gewöhnlich eine besondere Instruction vorgeschlagen, geprüft und genehmiget wird, so wird hier auf beydes verwiesen.

9) Wird wegen der Art, wie Ufer, Berge rc. getuscht oder schraffirt, Bäume gezeichnet, und die übrigen Dinge auf den Karten marquirt, ausgefüllt, schattiret und colorirt werden sollen, ebenfalls auf die Vorschriften Bezug genommen, welche unter Authorität des Ober-Bau-Departements entweder schon öffentlich bekannt gemacht worden sind, oder zur nähern Instruction auf höchsten Befehl noch bekannt gemacht werden möchten.

10) So wie unter 6. schon die Zuziehung Sach- und Ortskundiger Leute vorgeschrieben worden, so ist solches bey Zehent- und Grenz-Vermessungen ganz besonders nothwendig. Alle dabey

bey Interessirende müssen dazu in gehöriger Art eingeladen, und daß solches geschehen, in dem Register bemerkt werden; wie denn auch in dem dabey zu führenden Protocoll die Namen der anwesenden Personen und das Attest derselben befindlich seyn müssen, damit kein Zweifel übrig bleibe, daß die vermessene und auf die Karte getragene Grenze die rechte sey, welchemnächst, um allen Grenz-Irrungen für die Zukunft vorzubeugen, auf der Karte die Anweisung kurz notirt, auch das Datum der Vermessung neben dem Namen des Feldmessers angedeutet werden muß.

11) Auch muß auf die Karte der verjüngte Maßstab, wornach sie aufgetragen worden, gezeichnet, dazu aber noch geschrieben werden, wie viel Ruthen dieses verjüngten Maßstabes auf einen richtigen Rheinländischen Decimal-Fuß, worunter 1⅕tel des Brandenburger Werk- Bau- oder Duodecimal-Fußes (Eytelweins Vergleichungen der in den Königlichen Preußischen Staaten eingeführten Maße und Gewichte, Berlin 1798 pag. 4.) verstanden wird, gehen. Ferner muß darauf gezeichnet werden die Nord-Linie, mit der Bemerkung, wie viel die Magnetnadel zur Zeit der Vermessung abgewichen, weshalb der Feldmesser dieses, während der Vermessung, auch öfters recognosciren muß. Ein Verzeichniß der Zeichen und Farben, welche auf der Karte gebraucht werden, nebst ihrer Bedeutung, ist gleichfalls hinzu zu fügen.

12) In der Regel sollen alle Vermessungen nach der Kette von 5 Rheinländischen Ruthen, und nach dem Magdeburgschen Morgen von 180 Rheinländischen Quadrat-Ruthen berechnet werden; weil es aber wegen der dortigen Grenz-Länder wohl Fälle geben kann, daß nach einer andern Ruthe vermessen, oder nach einem andern Morgen berechnet wird, so soll allezeit in der Cartouche bemerkt werden, nach welcher Ruthe und nach welchem Morgen operirt worden, und übrigens das Verhältniß der andern dort üblichen Ruthen und Morgen, gegen die gebrauchten, angegeben werden.

Ein Magdeburgscher Morgen hält 180 Rheinländische Quadrat-Ruthen.

Eine Rheinländische Kette hält 5 Rheinländische Ruthen, 50 Rheinländische Decimal-Fuß oder 60 Rheinländische Duodecimal-Fuß.

Eine Rheinländische Ruthe hält 10 Rheinländische Decimal-Fuß oder 12 Rheinländische Duodecimal-Fuß.

Ein Rheinländischer Decimal-Fuß hält 166,956 Pariser Linien.

Ein Rheinländischer Duodecimal-Fuß hält 139,130 Pariser Linien.

Ein Pariser Fuß Pied du Roi hält 144,000 Pariser Linien.

Und der gedachte Rheinländische oder Brandenburger Duodecimal-Fuß ist auf den Etalons des Königlichen Ober-Bau-Departements genau aufgetragen.

Darnach ist es denn leicht, die Magdeburgschen Morgen in die Morgen der Grenz-Länder zu verwandeln. Z. B. wenn es wahr ist, daß ein Holländischer Morgen im Herzogthum Cleve und der Grafschaft Mark 625 Rheinländische Quadrat-Ruthen enthält, und es beträgt der Flächen-Inhalt eines dortigen Grundstückes etwa 24 Morgen Magdeburgisch, so giebt dies $\frac{180}{625}$. 24 = 6 Clev-Holländische Morgen und 570 Quadrat-Ruthen.

13) Ob nun wohl die verschiedenen Zwecke einer Karte, und die Menge der darauf erforderlichen Gegenstände, den verjüngten Maßstab bestimmen, nach welchem sie aufgetragen werden muß; so sollen doch in der Regel alle Special-Karten von Feldmarken, Forsten, Strömen, oder Theilen derselben, nach dem verjüngten sogenannten 50ger Cammer-Maßstabe, das ist, auf welchem Ein Rheinländischer (Brandenburgscher) Decimal-Zoll 50 Ruthen enthält und getheilt ist, aufgetragen und gezeichnet werden. Bey kleinern Stücken: als Höfen, Dorf-

 stellen

stellen ꝛc., wenn solche besonders vermessen und zu zeichnen sind, kann ein größerer Maßstab, z. B. der 25ger, 20ger ꝛc. gebraucht werden, und zur bessern Uebersicht sehr großer Flächen, wie auch zu sogenannten Figurativen (Situations-Karten), welche bloß nach dem Augenmaße, ohne genaue Vermessung und Berechnung der Inhalte, gezeichnet werden, der 100ter.

14) Um nun den Fleiß und die Accuratesse des Feldmessers gehörig beurtheilen zu können, soll derselbe die Vermessung erst auf starkes, und obwohl grobes, doch nicht schlechtes Royal-Papier, en Brouillon zeichnen, auf diesem die Standpunkte und Linien mit bloßer Tusche, und auf dem Rükken der Karte die Dreyecke zeichnen, nach welchen die Berechnung im Ganzen geschehen ist, damit beydes nach eben den Linien, Standpunkten und Winkeln nachgemessen und gerechnet werden kann. Dazu verfertiget derselbe ein Vermessungs-Register, welches die Größe und Qualität aller darauf gezeichneten Stücke, auch den vom Ganzen abzuziehenden Betrag der Landstraßen, Nebenwege, Bäche, Flüsse ꝛc., kurz, was man in Absicht des Ackerbaues unter dem Unbrauchbaren verstehet; nicht weniger, was sonst noch zu bemerken ist, und auf die Karte selbst nicht geschrieben werden kann, enthalten muß. Dieses Vermessungs-Register reichet der Feldmesser, nebst dem Brouillon, an seine Committenten oder die vorgesetzte Behörde zur Prüfung ein, und bekömmt solche, wenn sie vorschriftsmäßig und sonst gut gefunden worden, wieder zurück, um die reinen Plane darnach auszuarbeiten. Es soll aber der Feldmesser keinen reinen Plan zeichnen, ohne feines und starkes Royal-Papier dazu zu nehmen, und ehe er darauf zeichnet, solches geschickt auf, nach Maßgabe der Feinheit des Papiers und der Arbeit, auch verhältnißmäßig feine, allezeit aber neue und starke Leinwand zu ziehen.

Auch soll der Feldmesser einen Distrikt nicht eher verlassen, als bis er denselben im Brouillon aufgetragen, die Zeichnung mit dem Distrikt selbst dergestalt verglichen, und sich von der Richtigkeit und Vollständigkeit versichert hat; theils damit er das Mangelhafte noch entdecken und gleich nachholen, theils daß er den Interessenten auf ihr Verlangen vorzeigen kann, wie dasjenige, was auf dem Brouillon in gerader Linie sich findet, sich auf dem Felde eben so zeige.

Art. IV.

Wenn einem Feldmesser einen Distrikt zu nivelliren aufgegeben wird, so muß er

1) die Richtigkeit seines Instruments, welches zu diesem Behuf tauglich seyn muß, vorher genau rectificiren.

2) Bey der Operation selbst sind die großen Distancen zu vermeiden, und solche in der Regel nicht größer, als wenn das Instrument in der Mitte stehet, jederseits 10 Ruthen von demselben abzunehmen.

3) Wenn es aber, der Größe und dem Zwecke des Nivellements nach, vortheilhaft seyn sollte, sehr große Distancen zu nehmen, so muß er sich eines Instruments mit guten Perspectiven bedienen, und hernach desto sorgfältiger auf die Strahlen-Brechung, so wie auf die Rectification der scheinbaren Horizontal-Linie zur wahren Rücksicht nehmen.

4) Nicht nur jede Distance muß gleich bey der ersten Arbeit vor- und rückwärts nivellirt werden, sondern auch die ganze Linie noch einmal, der ersten Richtung entgegen, und zwar größere Theile derselben, auf einem andern Wege.

5) Von dem Nivellement verfertiget er eine Tafel nach folgendem Schema, als:

Stationen. No.	Situation.	Distancen vom Instrument. Vorwärts. R.	F.	Rückwärts. R.	F.	Höhen. Vorwärts. Fuß.	Zoll.	Rückwärts. Fuß.	Zoll.	Vorwärts gerechnet. Steigen. Fuß.	Zoll.	Fallen. Fuß.	Zoll.	Anmerkungen.
1	Am Mühlenteich ꝛc.	10	4	9	7	6	$4\frac{1}{8}$	3	2	—	—	3	$2\frac{1}{8}$	
2	„ Mahlpfahl ꝛc.	7	3	10	—	4	8	2	$1\frac{3}{8}$	—	—	2	$6\frac{5}{8}$	
3	„ Kolk ꝛc. „	8	5	10	—	5	$2\frac{4}{8}$	5	—	—	—	—	$2\frac{4}{8}$	
4	An der Gartenthüre ꝛc.	9	9	9	7	5	—	4	2	—	—	—	10	
5	Müller-Zaunecke „	10	—	10	4	5	—	5	$8\frac{7}{8}$	—	$8\frac{7}{8}$	—	—	
						26	$2\frac{5}{8}$	20	$2\frac{2}{8}$	—	$8\frac{7}{8}$	6	$9\frac{2}{8}$	
		Rückwärts ab				20	$2\frac{2}{8}$	—	—	Steigen ab „		—	$8\frac{10}{8}$	
		Vorwärts fallend „ „				6	$\frac{3}{8}$	—	—	Fallen		6	$\frac{3}{8}$	

9) Nach dieser Tabelle hat er sodann das Profil mit allen genommenen Stand-Linien und Punkten, wie solche steigen oder fallen, auf das genaueste, nach einem deutlichen Maßstabe, worauf man mit dem Zirkel noch Zolle messen kann, zu verzeichnen, und

7) Wenn sich das Nivellement auf keine dazu vorhandene Karte beziehet, unter das Profil den Zug der nivellirten Linie, nach ihren Längen und Winkeln, und so, daß die Stationspunkte im Grunde auf die im Profil zutreffen, zu zeichnen.

Auch hat derselbe im Grunde die Gegenstände zu bemerken, welche die Stations-Linien berühren, und wo sie solche berühren.

Ist aber eine Karte von der Gegend vorhanden, worauf sich das Nivellement beziehet, so wird der Nivellements-Zug da hineingezeichnet, das Nivellements-Profil auf eine besondere Rolle, und in Absicht der Distancen nach dem verjüngten Maßstab der Karte, und so, daß die Stationspunkte im Profil eben das Verhältniß zu einander behalten, welches sie nach einer auf der Karte gewählten Projections-Linie zu einander haben.

Uebrigens müssen die Stations im Profil auch eben die Nummern erhalten, welche sie in der Karte haben.

8) In der Colonne der Situation und der Anmerkungen muß der Feldmesser unter andern schreiben, was die Stations-Punkte in natura an ihrem Ort kenntlich machet, und was geschehen ist, um die Höhe zu fixiren, welche er eigentlich visirte.

Denn weil diese Punkte und Höhen, wenn man von einem Nivellement Anwendung machen will, wieder gebraucht werden, so müssen bleibende Gegenstände, als: Felsen, Bäume, Eckstiehle von Häusern,

Thorsäulen bey Schleusen, Griesßsäulen, Mahlpfähle, Fachbäume, oder eigends dazu eingeschlagene feste Pfähle, dazu gewählet, und die Höhen daran mit Nägeln oder Sägeschnitten, und sonst deutlichen Marquen, gezeichnet werden.

9) Zu den Stationen wird die Rheinländische Ruthe, zu den Höhen der Rheinländische Duodecimal-Fuß gebraucht, und wegen des Brouillons, des Mundums und Registers, ist hier alles das zu beobachten, was in Absicht der Karte sub Art. III. §. 14. gesagt worden ist.

Art. V.

Was nun die Bezahlung für eine solche befohlne Vermessung oder Nivellirung anbetrifft, so soll dem vorschriftsmäßig tüchtig befundenen und alsdann recipirten Feldmesser, wenn er nicht in Verdung, sondern auf Diäten arbeitet, sowohl im Herzogthum Cleve, als auch in der Grafschaft Mark, im Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravensberg, exclusive Fuhr- und Kettenzieher-Lohn, welches er besonders vergütiget bekömmt, täglich 1 Rthlr. 8 Gr. Berliner Courant, und nach diesem Fundamental-Preis, wenn er in Verdung arbeitet, pro Morgen, laufende Ruthe und Quadrat-Fuß, verhältnißmäßig auch so viel bezahlt werden, daß er bloß mit seiner Arbeit täglich auch 1 Rthlr. 8 Gr., und wenn er sich die Arbeit recht angelegen seyn läßt, noch mehr verdienen kann. Dagegen erhalten in Ostfriesland, wenn die Vermessungen, wie gewöhnlich, nicht von unbesoldeten Feldmessern, sondern von besoldeten Baubedienten verrichtet werden, diese Baubedienten, wie bisher, an Diäten täglich Einen Thaler. Diesemnach soll der Feldmesser in Verdung erhalten:

A. in Gegenden, welche nicht mit hohen Bergen und tiefen Thälern durchzogen sind,

1) für einen Magdeburgschen Morgen in vollem Felde, wo große und kleine Stücke durch einander liegen, wenn sie in brauchbaren und nutzbaren Ackerstücken bestehen, 1 gGr.

2) Für einen Morgen an Hütungen, kleinen Seen, Teichen, Büschen und unbrauchbaren Stücken, welche zwischen den Aeckern und Wiesen belegen, kleinen Heiden, Waldungen und Gemeinheiten, wenn sie über 30 Magdeburgsche Morgen oder 1 Hufe, einzeln gerechnet, groß sind, 8 Pfennige.

3) Für einen Magdeburgschen Morgen an großer Heide, großen Seen und Teichen, Brüchern, Hütungen und Waldungen, wenn sie einzeln über 2 Hufen groß sind, 5 Pfennige.

4) Für Zehent-Vermessungen aber, weil sie viel besondere Sorgfalt erfordern, pro Magdeburgschen Morgen 1 gGr.

In Ansehung der Provinz Ostfriesland hat es jedoch, wegen der fast ganz gleichen und ebenen Lage des dortigen Terrains, bey dem bisherigen Zahlungssatze von 1 gGr. 6 Pf. für den Diemath sein ferneres Bewenden.

B. Wenn aber die Gegenden sehr gebirgig sind, und man kann wegen der Felsen mit der Kette nicht gut ankommen, auch für kleine Gärten, Dorfstellen und sehr coupirte Ländereyen, wie zum Beyspiel in einigen Gegenden im Clevesschen, so wird auf jeden Magdeburgschen Morgen 4 Pfennige zugelegt, und es bekommt der Feldmesser für einen Morgen

sub 1)	—	1 gGr.	4 Pf.	
— 2)	—	1 —	: —	
— 3)	—	: —	9 —	
— 4)	—	1 —	4 —	

von diesen vier differenten Sorten muß der Feldmesser aus den Vermessungs-Registern einen summarischen Extract fertigen, und darnach die Liquidation formiren, und gegen diese Bezahlung verrichtet derselbe die Vermessung, und liefert davon das Brouillon, zwey sau-

ten 1 Rthlr. 8 Gr.; in Ostfriesland hingegen, wie vorgedacht, 1 Rthlr. Und eben so für hydrotechnische Vermessung der Flüsse, Ströme, Bäche, Kanäle und Dämme, auch überhaupt wenn ihre Vermessung besonders geschiehet, und nicht schon zum Inhalt einer Haupt-Vermessung gehöret. Auch für die Reisetage bekömmt der Feldmesser diese Diäten besonders. Er muß aber in der Liquidation glaubhaft nachweisen, daß er zu alle dem die liquidirten Tage wirklich gebraucht, und weder säumig, noch anders beschäftiget gewesen ist. Alles dieses gilt indessen nur von Königlichen Vermessungen, Nivellirungen oder sonstigen Feldmesser-Arbeiten; für dergleichen Privat-Arbeiten kann derselbe dagegen doppelt so viel verlangen, wenn kein Accord gemacht ist; sonst stehet es aber dem Privato auch frey, mit dem Feldmesser, so wie diesem mit jenem, einen besondern Accord über die vorhabende Arbeit zu schließen.

Art. VII.

Das Nivelliren kann auch entweder auf Diäten geschehen, oder es bekommt der Feldmesser für die laufende Ruthe so zu nivelliren, wie Art. IV. vorgeschrieben ist, 4 Pfennige, wenn nemlich bloß das Terrain zu nivelliren ist. Wird aber, zum Beyspiel bey einem Flusse, außer dem Terrain der Länge nach, auch der Wasserspiegel, das Flußbette, die Deichkrone, oder das Deichlager, der Länge nach, der Wasserspiegel und der Abhang des Vorlandes rc. aber der Quere nach, noch mit nivelliret, so sind dies besondere Nivellements, wobey es darauf ankömmt, ob sie in vielen oder wenigen Stationen nöthig sind, und geschehen, daher sich hierüber keine bestimmten Preise angeben lassen, sondern diese müssen nach der Menge der Stationen, und sonstiger Mühsamkeit, nach dem Verhältniß der Vorschrift sub §. IV. und des Satzes à 4 Pfennige pro laufende Ruthe geschätzt und contrahirt werden. Ist etwa nur dann und wann nöthig, von einem nivellirten Distance-Punkte der Terrain-Nivellirung auf den Wasserspiegel zu messen, und dieses mit aufzu-

tragen, so ist nur eine Kleinigkeit zuzulegen nöthig, und er liefert dafür ab, das Nivellements-Profil und die Nivellements-Tabelle, beydes in duplo, und ersteres vorher auf Leinwand gezogen, wozu ihm Leinwand, Papier, Schreib- und Zeichen-Materialien, Aufziehungs-Kosten und Reisetage ebenfalls besonders bezahlt, Kettenzieher und Fuhrwerk aber umsonst gegeben werden.

Art. VIII.

Da die Figurativen oder Situations-Karten nicht geometrisch aufgemessen und berechnet, sodern nur à coup d'oeil aufgezeichnet werden, so können solche auch nicht nach Morgen, sondern müssen auf gewissenhafte Angabe der darauf zugebrachten Tage, worüber jedesmal ein genaues Journal zu führen und beyzulegen ist, mit Diäten bezahlt werden.

Art. IX.

1) Für die vorbenannten, bey geschehener Vermessung oder Nivellirung abzuliefernden Brouillons und reinen Karten, wird nichts besonders bezahlt, sondern der Feldmesser muß, für oben bestimmte Bezahlung, das Brouillon, eine reine Karte, und in duplo das Vermessungs-Register, von jeder Vermessung so wie auch das Brouillon nebst einer reinen Zeichnung des Nivellements-Profils einfach, die Nivell-Tabelle aber in duplo, gratis abliefern.

2) Wenn aber außerdem eine Karte ohne Zusammenhang mit einer committirten Vermessung, figurativen Aufnahme, oder einem Nivellement gezeichnet, copirt oder reducirt werden soll, so wird solche nach dem Rheinländischen (Brandenburgschen) Decimal-Quadrat-Fuß bezahlt, der Preis eines solchen nach dem 50ger Maßstab bezeichneten Quadrat-Fußes zum Grunde gelegt, und solche, welche nach andern Maßstäben bezeichnet sind, werden nach dem Verhältniß der Anzahl Ruthen bezahlt, in welche der Rheinländische (Brandenburgsche) Decimal-Zoll getheilt ist. Es sey der Preis des nach dem 50ger Maßstab bezeichneten Decimal-Quadrat-Fußes = P; und es ist der Preis eines nach dem 100ten Maßstab bezeichneten Decimal-Quadrat-Fußes zu bestimmen, so sagt man: 50:100 = 50 P : 100 P = P : 2P. Wäre also der Decimal-Quadrat-Fuß, nach dem 50ger, mit 3 Rthlr. festgesetzet, so müßte der nach dem 100ten bezeichnete Quadrat-Fuß mit 6 Rthlr. bezahlt werden, denn es wäre alsdann P. = 3 Rthlr. und also 2P. = 6 Rthlr.

3) Es wird allezeit die Karte, welche eben gezeichnet worden ist, mithin bey copirten Karten, die Copie und nicht das Original, nach eigentlichen oder natürlichen, nicht verjüngten Rheinländischen Decimal-Quadrat-Füßen, ausgemessen, und nach deren Anzahl der Werth der ganzen Karte bestimmt.

4) Es wird aber nur gerechnet, was eigentlich bezeichnet und beschrieben ist, mithin keinesweges das weiße unbezeichnete Papier, welches sich außerhalb der Abzeichnung des Grundstückes auf der Karte findet, dagegen aber die Um- und Aufschrift, die Cartouche, Magnetnadel, Maßstab, jedoch muß alles dieses mit dem Plane, und dem verjüngten Maßstabe desselben, selbst in Verhältniß stehen, und nicht so groß, damit es nur recht in die Quadrat-Füße laufe, geschrieben werden, indem solche bloß eigennützige Uebertreibungen vom Ober-Bau-Departement arbitrirt und moderirt werden.

5) Es kann auch nach Morgen gerechnet werden; alsdann sind diese erst nach dem Maßstabe, wornach die Karte gezeichnet ist, auf Decimal-Quadrat-Füße zu reduciren, und für die Umschrift, Cartouche rc. ist verhältnißmäßig noch etwas zuzurechnen. Zum Beyspiel: enthält eine nach dem 50ger Maßstab gezeichnete Karte 1500 Magdeburgsche Morgen, so beträgt solches $1\frac{2}{15}$ Decimal-Quadrat-Fuß, weil 1 Decimal-Quadrat-Fuß

Fuß $\frac{10.50^2}{180} = 1388\frac{8}{9}$ und $\frac{1500}{1388\frac{8}{9}} =$ $1\frac{2}{25}$ Fuß ist.

Kann man nun Umschrift und andere Nebensachen noch zu $\frac{23}{25}$ anschlagen, so ist die ganze Karte zu 2 Decimal-Quadrat Fuß zu berechnen.

Ist aber die Karte, nach dem Maßstabe von 150 Ruthen, auf den Decimal-Zoll gezeichnet, so geben 1500 Morgen nur $\frac{3}{25}$ Decimal-Quadrat-Fuß, weil $\frac{(150.10)^2}{180} = 12500$ und $\frac{1500}{12500} = \frac{3}{25}$ ist.

Kann man nun hier die Nebendinge noch zu . $\frac{8}{25}$ Quadrat-Fuß etwa anschlagen, so macht das Ganze $\frac{11}{25}$ Quadrat-Fuß.

Wäre nun P. = 3 Rthlr. für den 50ger, so ist 3. P. = 9 Rthlr. für den 150ger, der Preis pro 1 Decimal-Quadrat-Fuß, und also würde die 1ste Karte = 6 Rtlr. — Gr. — Pf. die 2te Karte = 3 Rtlr. 23 Gr. $\frac{12}{25}$ Pf. gelten.

Es ist jedoch immer besser, die Karte, selbst der Grund-Linie und Höhe nach, mit natürlichen Decimal-Füßen oder Decimal-Zollen auszumessen, und daraus die Fläche in Decimal-Quadrat-Füßen zu berechnen.

Art. X.

Zur leichtern Berechnung des Werthes folget nun hier eine Tabelle der Preis-Verhältnisse von Quadrat-Füßen zu den öfter vorkommenden Maßstäben.

Wenn der verjüngte Maßstab auf den Brandenburgschen Decimal-Zoll enthält:	So beträgt der Preis des Brandenburgschen Decimal-Quadrat-Fußes nach dem 50ger Maßstabe:	Wenn der verjüngte Maßstab auf den Brandenburgschen Decimal-Zoll enthält:	So beträgt der Preis des Brandenburgschen Decimal-Quadrat-Fußes nach dem 50ger Maßstabe:
Ruthen.		Ruthen.	
10 . .	. . $\frac{1}{5}$	100 . .	. . 2
15 . .	. . $\frac{3}{10}$	200 . .	. . 4
20 . .	. . $\frac{2}{5}$	300 . .	. . 6
25 . .	. . $\frac{1}{2}$	400 . .	. . 8
30 . .	. . $\frac{3}{5}$	500 . .	. . 10
35 . .	. . $\frac{7}{10}$	600 . .	. . 12
40 . .	. . $\frac{4}{5}$	700 . .	. . 14
45 . .	. . $\frac{9}{10}$	800 . .	. . 16
50 . .	. . 1	900 . .	. . 18
60 . .	. . $1\frac{1}{5}$	1000 . .	. . 20
70 . .	. . $1\frac{2}{5}$	2000 . .	. . 40
80 . .	. . $1\frac{3}{5}$	3000 . .	. . 60
90 . .	. . $1\frac{4}{5}$	4000 . .	. . 80

Hierbey wird vorausgesetzt, daß auf der reducirten oder vergrößerten Fläche alles dasjenige, nicht mehr und nicht weniger, stehe, was auf dem nach dem 50ger Maßstab gezeichneten Original gezeichnet ist, oder gezeichnet werden kann.

Zum Beyspiel: Es würden 10 Quadrat-Fuß einer Karte, welche nach dem 50ger Maßstab gezeichnet ist, nach dem 10ner Maßstab vergrößert, so wird die Copie 250 Quadrat-Fuß groß, aber es werden darauf nicht mehr Gegenstände gezeichnet, als auf dem 25mal kleinern Original stehen; es kommen nur alle Gegenstände des Originals auf der Copie, der

der Fläche nach, 25mal weiter aus einander zu liegen, und werden 5mal länger und 5mal breiter.

Würde hingegen das Original nach dem 400ten Maßstabe reducirt, so würde die Copie nur $\frac{1}{64}$ Decimal-Quadrat-Fuß groß werden, es dürfte aber nicht weniger darauf stehen, als auf dem 64mal größern Original, sondern alle Gegenstände des Originals müßten einander, der Fläche nach, 64mal näher gebracht, auch nur den 8ten Theil so lang, und den 8ten Theil so breit seyn, als auf dem Original.

Zweytens kommt es also darauf an, den Preis des Quadrat-Fußes vom 50ger Maßstab zu bestimmen, und in dem Fall sind zweyerley Rücksichten nöthig:

a) richtet sich die erforderliche Mühe, mithin auch der verhältnißmäßige Preis der nach dem 50ger Maßstab gezeichneten Karte, nach der Specialität der Vermessung, und der Anzahl Dinge, welche die Gegend enthält, nach der sie gezeichnet ist.

Man kann also, in dieser Rücksicht, eben die Classification machen, welche oben Art. V. sub A. et B. gebraucht worden ist.

Bey dem Diäten-Satz von 1 Rthlr. rechnete man den Preis eines Decimal-Quadrat-Fußes nach dem 50ger Maßstab gezeichneten Special-Karte zu 2 Rthlr., es mochte viel oder wenig, Berg oder Ebene, in kleinen oder großen Abtheilungen auf der Karte gezeichnet seyn.

Für den jetzigen Diäten-Satz kann man für einen solchen Quadrat-Fuß von einem Inhalte, welcher der Vermessung Art. III. Abschnitt 6, zusammen genommen mit Art. V. Abtheilung A., entspricht, durch alle 4 Classen mit 2 Rthlr., und wenn sie Art. III. Abschnitt 6, zusammen genommen mit Art. V. Abtheilung B., entspricht, mit 3 Rthlr. Berliner Courant bezahlen.

Darnach wird in vorstehender Tabelle für A. Art. V. mit 6 Art. III. neben 50 die 1 = 2 Rthlr, also für eine Karte nach dem 30ger Maßstabe, der Decimal-Quadrat-Fuß zu $\frac{2}{9}$, 1$\frac{1}{9}$ Rthlr., für eine Karte nach dem 200ten Maßstab, der Decimal-Quadrat-Fuß zu 4, 8 Rthlr. Eben so nach dieser Tabelle für B. Art. V. mit 6 Art. III. neben 50 die 1 = 3 Rthlr., also für eine Karte nach dem 30ger Maßstabe, der Decimal-Quadrat-Fuß zu $\frac{1}{3}$, 1$\frac{2}{3}$ Rthlr., für eine Karte nach dem 200ten Maßstab, der Decimal-Quadrat-Fuß zu 4, 12 Rthlr. bezahlet.

Wornach denn auch für jeden Maßstab der Preis leicht auszumitteln ist, wenn auf den Quadrat-Fuß der gezeichneten, jetzt zu bezahlenden Karte, alles das stehet, was auf der nach dem 50ger Maßstabe enthalten ist, und nach Abschnitt 6 Art. III. enthalten seyn soll.

b) Da aber ein größerer Maßstab, als zu 50 Ruthen pro Decimal-Zoll, insgemein deswegen gewählt wird, damit man noch kleinere und mehrere Dinge auf der Karte bringen,

ein kleinerer Maßstab hingegen, damit man das Ganze mehr übersehen könne, und wobey man, im letzten Falle, nicht auf alle Minutissima siehet, vielmehr schon bey einem Maßstabe von 200 Ruthen auf dem Decimal-Zoll nicht alles das zeichnen kann, was sich nach dem 50ger zeichnen läßt: so muß sich im ersten Fall, unter gewissen Umständen, der Normal-Preis für 1 bey 50 in der Tabelle erhöhen, im andern vermindern.

Zum Beyspiel, wenn man einen Theil eines nach dem 10ner Maßstab bezeichneten Decimal-Quadrat-Fußes, der Fläche nach, in Gedanken oder wirklich, 25mal kleiner annähme, so wäre dies so gut, als wenn man eine Karte nach dem 50ger vor sich hätte.

Fände sich nun nach dieser Reduktion, daß etwa 3mal so viel auf dem Quadrat-Fuß stände, als sonst auf dem 50ger stehen sollte, und die Gegend gehörte unter A. Art. V., so würde nicht 2 Rthlr., sondern 6 Rthlr. für 1 bey 50 in der Tabelle angenommen, und der Decimal-Quadrat-Fuß nach dem 10ner würde nicht, wie vorhin, mit 9 Gr. 7$\frac{1}{2}$ Pf.

$7\frac{1}{5}$ Pf., sondern mit 1 Rthlr. 4 Gr. $9\frac{3}{5}$ Pf. bezahlt.

Gehörte die Gegend unter B. Art. III., so käme für 1 bey 50 dreymal 3 Rthlr. = 9 Rthlr., und der Decimal-Quadrat Fuß nach dem 10ner Maßstab würde nicht, wie vorhin, mit 14 Gr. $4\frac{4}{5}$ Pf., sondern mit 1 Rthlr. 19 Gr. $2\frac{2}{5}$ Pf. bezahlt.

Hätte man aber, zum Beispiel, eine nach dem Maßstabe von 400 Ruthen gezeichnete General-Karte vor sich, und man dächte sich einen Theil derselben, der Fläche nach, 64mal größer, oder vergrößerte ihn würklich, so wäre dies so gut, als hätte man ihn zum 50ger Maßstab vergrößert. Fände man nun, daß, so vergrößert, 10mal weniger darauf stände, als auf einen gleich großen nach dem 50ger Maßstab gezeichneten Fleck stehen sollte, so müßte der Preis für 50 bey 1 nach der Tabelle nicht 2 oder 3 Rthlr., sondern nur respective $\frac{2}{10}$ und $\frac{3}{10}$ Rthlr. seyn, also würde, wenn die Gegend zu A. Art. V. gehört, der Decimal-Quadrat-Fuß, nach dem 400ten Maßstab, nicht mit 16 Rthlr., sondern nur mit $\frac{16}{10}$ Rthlr. = 1 Rthlr. 14 Gr. $4\frac{8}{10}$ Pf., und wenn die Gegend zu B. Art. V. gehörte, der Decimal-Quadrat-Fuß, nach dem 400ten Maßstab, nicht mit 24 Rthlr., sondern nur mit $\frac{24}{10}$ = 2 Rthlr. 9 Gr. $7\frac{2}{10}$ Pf. bezahlt werden können.

Nach welchem Verhältnisse also die Feldmesser ihre Preise für den Decimal-Quadrat-Fuß, nach verschiedenen Maßstäben und verschiedenem Detail, bey Anfertigung ihrer Liquidationen zu schätzen haben werden.

Von dem Ober-Bau-Departement aber ist diese Schätzung zu arbitriren, nach vorigen Gründen und Sätzen zu rectificiren, und dabey auf die Qualität der Zeichnungen mit Rücksicht zu nehmen, da Sauberkeit und Schönheit der Zeichnung sehr auf Richtigkeit und Genauigkeit Bezug haben.

Eben so sind die Copien von Nivellements-Profilen zu taxiren.

Art. XI.

Da figurative Karten sich nach keiner Vermessung richten, so haben sie auch immer nicht nur ungleich weniger Genauigkeit, sondern auch überhaupt ungleich weniger Detail.

Es kann also, mit Rücksicht auf den Diäten-Satz von 1 Rthlr. 8 Gr., in der Tabelle 1 bey 50 füglich auch zu 1 Rthlr. 8 Gr., und 2 bey 100 zu 2 Rtlr. 16 Gr. angenommen und darnach bezahlt werden.

Bey allen solchen Zeichnungen wird, wie bey den Vermessungen, Leinwand, Papier, Aufzieher-Lohn, nebst Zeichen- und Schreib-Materialien, besonders liquidirt und bezahlt.

Nicht weniger wird hierbey vorausgesetzt, daß Copien von der Größe des Originals, nicht mittelst Durchstechung des Originals, sondern durch andere geometrische Hülfsmittel abgetragen werden.

Vielmehr wird das Abtragen mittelst Durchstechung des Originals, bey guten Karten und Zeichnungen, hierdurch verboten, weil die Originale damit verdorben werden.

Wenn es aber die Umstände erfordern, daß, der Schnelligkeit wegen, mittelst Durchstechens copirt werden muß, dann kann der Zeichner auch den Preis von respective 2 Rthlr. und 3 Rthlr. für den Decimal-Quadrat-Fuß nach dem 50ger Maßstabe nicht verlangen, sondern es muß dem Arbitrio des Ober-Bau-Departements überlassen werden, den Preis zu bestimmen.

Wie denn auch Bau-Zeichnungen nach ganz andern Grundsätzen geschätzt werden. Ehe aber die Liquidationen der Conducteurs, nebst den Karten und Vermessungs-Registern, oder den Nivellements-Profilen und Tabellen, an das Ober-Bau-Departement eingesendet werden, sollen sie zuvörderst, so wie überhaupt alle, auch nicht an das Ober-Bau-Departement kommende, dergleichen Liquidationen, von dem ersten Bau-Bedienten der Provinz geprüft, und von demselben mit einem pflichtmäßigen, sowohl auf die Richtigkeit und Qualität der Arbeit, als auch in Absicht der liquidirten Sätze und Preise, sich beziehenden Gutachten begleitet werden, weil

dieser mit der ihm näheren Localität bekannter ist, oder damit sich bekannt machen, daher die Arbeit leichter vergleichen, und wenn ihm gegen die Richtigkeit gegründete Bedenken aufstoßen, auf eine Local-Revision pflichtmäßig antragen kann.

Da jedoch in der Provinz Ostfriesland die Haupt- Vermessungs- und Nivellements-Geschäfte durch die dortigen Bau-Bedienten betrieben werden, so hat es daselbst zwar bey der bisherigen Einrichtung sein Bewenden; in so fern solche aber von den dortigen Feldmessern und Ingenieurs geschehen, muß die Richtigkeit der Karten, Liquidationen und Vermessungs-Register von einem der dortigen Bau-Bedienten attestirt werden.

Art. XII.

Die Vermessungs-Register verfertiget der Feldmesser nach den schon vorhandenen Vorschriften, wie sie in tabellarischer Form den alten Vermessungs-Reglements beygeleget sind.

Art. XIII.

Uebrigens ist es Seiner Königlichen Majestät von Preußen Allerhöchster Wille, daß die bey den Krieges- und Domainen-Cammern, so wie auch Regierungen und andern Collegien, in Eid und Pflicht stehende Conducteurs und Feldmesser sich nach diesem Reglement genau achten sollen, zu dem Ende solches hiermit durch den Druck gehörig bekannt gemacht wird.

Signatum Berlin, den 24sten November 1803.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Angern.

No. LXVII. Rescript an die Churmärksche Cammer, wegen Erhöhung der Diäten der Protocollführer und Feldmesser, ingleichen der Vermessungs-Gebühren bey den Aemter-Separations-Sachen. De Dato Berlin, den 30sten November 1803.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. In Betracht der von dem Justizrath Jahn in seiner abschriftlich anliegenden Vorstellung vom 4ten d. angeführten, allerdings erheblichen Umstände, haben Wir beschlossen, in allen Aemter-Separations-Sachen,

1. dem Protokollführer die täglichen Diäten mit Einem Thaler,
2. den Feldmessern die höhern Gebühren dergestalt zu bewilligen, daß sie
   a. die Diäten nach dem Satze von Zwei Thalern für den Tag, und
   b. statt der im §. 25. des Feldmesser-Reglements v. 25sten September 1772 bestimmten Sätze der Vermessungsgebühren eine billige Zulage, und zwar bey dem Satze von 4 Pf. für den Morgen 6 Pf., bey dem Satze von 6 Pf. für den Morgen 9 Pf., und bey dem Satze von 9 Pf. für den Morgen Einen Gr. erhalten sollen.

Hiernach habt Ihr also die bey Euch einkommenden Liquidationen festsetzen zu lassen. Sind ꝛc. Berlin, den 30sten November 1803.

Auf Special-Befehl.

v. Voß.

Ad No. LXVII.

Einem Königl. Höchl. Cammer-Gerichte communiciren Wir hierbey das an uns erlassene Directorial-Rescript v. 20. v. M. wegen Erhöhung der Diäten der Protokollführer und Feldmesser, imgleichen der Vermessungs-Gebühren bey den Aemter-Separations-Sachen, abschriftlich zur Nachricht ergebenst. Berlin, den 1sten December 1803.

Königl. Kurmärk. Krieges- und Domainen-Cammer.

v. Gerlach. Grothe. Siebicke.

An
Ein rc. Cammer-Gericht.

No. LXVIII. Rescript an das Cammer-Gericht: daß gegen die im Lande gebohrnen und ausgetretenen Söhne der vor dem 12ten Februar 1792 eingewanderten, und auf alten Stellen niedergelassenen Ausländer, in der Folge der Confiscations-Prozeß nicht angestellt werden soll. De Dato Berlin, den 15ten December 1803.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Wir machen Euch hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt, daß auf die Immediat-Anfrage des Militair-Departements durch die unter dem 24sten November c. an das gedachte Departement ergangene Cabinets-Ordre festgesetzet worden:

daß der §. 10. zu e. des Allgemeinen Canton-Reglements v. 12ten Febr. 1792. als ein neues Gesetz betrachtet, und demnach gegen die im Lande gebohrne und ausgetretene Söhne der vor dem 12ten Februar 1792 eingewanderten, und sich auf alten Stellen niedergelassenen Ausländer, in der Folge der Confiscations-Prozeß nicht angestellt werden soll.

Sind rc. Gegeben Berlin, den 15ten December 1803.

Auf rc. Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. LXIX. Reglement gegen die Verunreinigung und Verfälschung der in die Städte der Churmark zum Verkauf gebrachten Schaafwolle. De Dato Berlin, den 16ten December 1803.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen rc. rc. rc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Da Wir nöthig gefunden haben, die in Unsern Landes-Gesetzen, besonders in den Edicten vom 16ten May 1663, vom 13ten Juny 1714 §. 4., vom 13ten September 1764, in dem Tuch- und Zeug-Reglement vom 22sten November 1772 im 5ten §. des 1sten Kapitels, und in der Bekanntmachung vom 11ten März 1801, enthaltenen Vorschriften, welche wider die Verunreinigung und Verfälschung der in die Städte zum Verkauf gebrachten Schaafwolle erlassen worden sind, näher zu erklären; so setzen Wir hierdurch folgendes fest:

§. 1.

Ein jeder Verkäufer der Wolle hat solche rein und sauber nach den Städten auf die Märkte zu bringen, die Schaafe vor der Schur in klarem Wasser waschen, sodann trocknen, auch die Unreinigkeiten von der Wolle absondern, demnächst die Schaafe scheeren, die Wolle alsdann rein und trocken einpacken, keinesweges aber anfeuchten, oder wohl gar mit Salz, Sand, Stroh und dergleichen vermischen, auch so wenig Sterbe- und Raufwolle, als andere bey der Wäsche

 oder

oder sonst sich absondernde Wolle, welche jener gleich zu achten ist, noch sonst etwas, darunter mengen zu lassen.

Ferner ist die Wolle, welche der Eigenthümer von fremdem, unter seine Schaafe gebrachten Viehe genommen hat, nicht mit derjenigen Wolle, die von seinem Schaafvieh gefallen ist, noch die Wolle von groben und feinschürigen Schaafen, noch die griese Wolle mit der weißen Wolle zu vermengen; sondern es muß überhaupt eine jede Art Wolle, imgleichen die Hammel- Rauf- Lämmer- und Sterbewolle, besonders verpackt werden. Auch hat jeder Verkäufer die Gegend, wo die Wolle gewonnen ist, bey dem Kaufhandel getreulich anzuzeigen; und wenn Wolle von verschiedenen Gegenden und abweichender Güte von dem Eigenthümer zum Verkauf gebracht wird; so ist solche alsdann von einander in einzelnen Säcken abzusondern, und der Unterschied dem Käufer deutlich bekannt zu machen, auch demselben, bey Abschließung des Kaufs, eine genaue Beschreibung von der Beschaffenheit der verkauften Wolle zu überliefern.

§. 2.

Da, in so fern auswärtige Käufer die Wolle nicht sogleich aussacken und untersuchen lassen können, leicht Streitigkeiten darüber, ob sie auch wirklich die eingekaufte Wolle, und nicht etwa vom Käufer oder von einem Dritten verfälscht worden sey, entstehen können; so müssen, um diesem so viel als möglich vorzubeugen, die Wollsäcke mit dem Siegel des Verkäufers, oder in dessen Ermangelung mit einem öffentlichen Siegel, an mehreren Stellen versehen werden, und die Käufer bey Eröffnung derselben eine Gerichtsperson zuziehen, um nicht des Rechts verlustig zu gehen, den Verkäufer noch in Anspruch nehmen zu können.

§. 3.

Obgleich den Wollverkäufern das Sortiren der verschiedenen Wollarten ohne alle Einschränkung nachgelassen wird; so wird ihnen jedoch dabey zugleich hiermit zur Pflicht gemacht, den Käufer sofort davon zu unterrichten, ob der Kauf von sortirter, oder nicht sortirter Wolle gelten solle; damit letzterer sich darnach richten, und, wenn ihm die sortirte Wolle nicht gefällt, vom Kaufe abstehen könne; wie denn auch der Verkäufer, in dem, im 1sten §. gedachten Schein über die Beschaffenheit der Wolle, sich zugleich über das geschehene, oder nicht geschehene Sortiren, ausdrücklich und der Wahrheit getreu, auslassen muß.

§. 4.

Derjenige Wollverkäufer, welcher einer vorsätzlichen Verunreinigung oder Vermischung der Wolle, oder einer unrichtigen Angabe überführt wird, soll bey einschüriger Wolle für jeden leichten Stein im ersten Contraventionsfall zwölf Groschen, im zweyten Uebertretungsfall zweymal, und bey der dritten dergleichen Vergehung viermal so viel oder zwey Reichsthaler Strafe erlegen; ist die Wolle aber zweyschürig, die Hälfte der erwähnten Geldbuße entrichten.

§. 5.

Bey dergleichen fehlerhaft befundener Beschaffenheit der Wolle soll der Käufer die Wahl haben, entweder von dem darüber geschlossenen Contracte, selbst ohne Verlust des etwanigen Angeldes, abgehen, oder dem Verkäufer so viel, als die Wolle, nach dem Gutachten der vereideten Sachverständigen, wegen solcher Fehler weniger werth ist, von dem bedungenen Kaufgelde abziehen zu können.

§. 6.

Wenn gleich ein Verkäufer der Wolle, bey welcher ein, im §. 1. erwähnter Fehler wahrgenommen wird, einer vorsätzlichen Uebertretung nicht überführet werden kann; so soll es dennoch für eine solcher gleich zu achtende, und nach den §§. 4. und 5. zu behandelnde Nachlässigkeit angenommen werden:

a) Wenn die Wolle fast durchaus oder größtentheils naß, sehr sandig, oder mit vielen Klunkern und dergleichen vermengt befunden wird; ferner

ner wenn die Wolle in beträchtlichen Quantitäten jeder Art von groben und feinschürigen Schaafen, oder auch solchen, welche von den Schaafen verloren, imgleichen die von den gestorbenen abgerissen, nicht minder wenn die nach dem Wollscheeren zusammengefegte Wolle mit der guten Wolle vermischt, die griese mit der weißen vermengt, oder sonst jede Sorte nicht besonders verpackt worden ist.

b) Wenn oben auf die Säcke bessere Wolle gesteckt worden ist, als sich in der Mitte befindet.

§. 7.

Dagegen ist es für einen bloß zufälligen Fehler der Wolle anzusehen:

a) Wenn die Wolle beym Transport derselben Regen bekommen hat, welches, ohne Beweis des Zufalls, alsdann auch schon anzunehmen ist, wenn der Verkäufer solches bey dem Verkauf gleich bestimmt angezeigt hat, und dabey die Wolle nicht bis zur Mitte des Sacks naß befunden, auch nicht bey allen, sondern nur bey den oberwärts gelegenen Säcken die Nässe wahrgenommen, übrigens bey der Wolle selbst kein multriger Geruch bemerkt wird;

b) wenn bloß hin und wieder etwas von Unreinigkeiten und kleinen Klunkern sich befindet, übrigens aber die Wolle rein und gut ist;

c) oder sich in einem Wollsack nur etwas griese und fleckigte Wolle an den Spitzen der Hammelschwänze, der Füße oder der Ohren befindet, und sonst die Wolle vorschriftsmäßig verpackt worden;

d) wenn nur von einigen zugekauften Schaafen, aus einer Gegend, wo die Schaafe nicht so feine Wolle als des Eigenthümers Schaafe haben, etwas Wolle unter die feine gekommen, und solches unverhältnißmäßig ist.

In diesen erwähnten Fällen, und wenn die Sachverständigen sonst keine erheblichen Gründe finden, den von dem Verkäufer behaupteten Zufall als unrichtig zu achten, derselbe auch dem Käufer eine gehörige Probe von der Wolle gegeben hat, findet weder die in dem §. 4. bestimmte Geldbuße, noch die §. 5. dem Käufer vorbehaltene Wahl statt, sondern es bleibt bey dem geschlossenen Handel.

§. 8.

Bey entstehenden Streitigkeiten zwischen dem Käufer und Verkäufer der Wolle, sollen, zur Beurtheilung der guten und schlechten Eigenschaften der Wolle, drey, nach dem 202ten §. des 10ten Titels Theil I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, zu vereidende Sachverständige, nämlich ein Zeug- und Raschmacher-Meister, ein Tuchmacher-Meister und ein Lohnknecht aus der nächsten Schäferey, welchem letzteren die, den übrigen Schaumeistern zugesagten Gebühren zu bewilligen sind, bey der Untersuchung mit zugezogen werden.

Wenn beyde Theile, oder einer derselben, bey dem von diesen drei Sachverständigen abgegebenen Gutachten sich nicht beruhigen zu können glauben; so ist von drey andern, nach erwähnter gesetzlichen Vorschrift, zu vereidenden Sachverständigen, ein anderweites Gutachten zu erfordern, und wenn dieses von der Meinung der ersten Schaumeister abweicht, nach der, unter allen gegen einander zu vernehmenden sechs Sachverständigen sich findenden Mehrheit der Stimmen, zu entscheiden, im übrigen aber bey solchen Contraventionen, und den darüber entstehenden Streitigkeiten, nach den, für die Mercantil-Prozesse im 30sten Titel des ersten Theils der Allgemeinen Gerichts-Ordnung gegebenen Vorschriften zu verfahren; jedoch mit solcher Beschleunigung, daß in drey Tagen eine jede Sache von der Art instruirt und entschieden werden muß.

Gegeben Berlin, am 16ten December 1803.

(L. S.)

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Voß. v. Goldbeck. v. Struensee.

No. LXX. Rescript an sämmtliche vom General-Directorio ressortirende Cammern: wegen Belohnung derjenigen, welche aus dem Auslande eingebrachte falsche Münze zum gerichtlichen Beschlage anzeigen. De Dato Berlin, den 22sten December 1803.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es wird seit einigen Jahren mit der Einführung falscher Preuß. Münzen aus dem Auslande in Unsern Staaten ein eigenes Gewerbe, besonders von Juden getrieben, und dem Staate dadurch ein so bedeutender Nachtheil zugefügt, daß darauf ein ganz vorzügliches Augenmerk gerichtet und zur Steuerung dieses Unfuges die nachdrücklichsten Maaßregeln genommen werden müssen. In dieser Rücksicht haben Wir mittelst Cabinets-Ordre vom 21sten v. M. resolvirt, daß einem jeden Denunzianten, welcher falsche Münze zum gerichtlichen Beschlage befördert, und den Einbringer zur Untersuchung anzeigt, zwei Thaler guten Geldes von jedem Hundert Thaler falschen, welches durch seine Angabe beschlagen und wovon der Einbringer des Vergehens überführt und rechtskräftig zur Strafe gezogen worden ist, als Belohnung ausgezahlt werden sollen; in den Falle aber, daß nur falsches Geld entdeckt und beschlagen wird, ohne daß der Denunziant den Einbringer anzuzeigen weiß, dem Denunzianten ein halbes Procent zur Belohnung, verabreicht werden soll. Doch soll in allen Fällen diese Belohnung nur dann Statt finden, wenn der gesetzliche Denunzianten-Theil sich nicht so hoch beläuft.

Wir geben Euch also auf, hiernach das Weitere Eures Orts zu verfügen und sämmtlichen Polizey-Behörden von der erfolgten Landesherrlichen Bestimmung zur Bekanntmachung an die Polizey-Officianten Nachricht zu geben, wobey Wir Euch zugleich benachrichtigen, daß sämmtliche Landes-Justiz-Collegien gleichfalls angewiesen sind, diese Unsere Bewilligung nicht nur allen ihren Unter-Behörden bekannt zu machen, sondern auch dieselbe durch die Zeitungen und Intelligenzien, besonders auch durch die Publikation in den Juden-Synagogen zur allgemeinen Wissenschaft zu bringen. Sind ꝛc. Berlin, den 20sten December 1803.

Auf Special-Befehl.

No. LXXI. Patent wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten und der allgemeinen Gerichts-Ordnung in die in dem Staats-Vergleiche mit Kur-Pfalz-Baiern vom 30sten Juny 1803. §. 8. und in dem Besitz-Ergreifungs-Patente vom 1sten November d. J. benannten neuen Besitzungen, welche den fränkischen Fürstenthümern Ansbach und Bayreuth incorporirt worden. De Dato Berlin, den 31sten December 1803.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hierdurch jedermann zu wissen: Nachdem Wir mit Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht von Pfalz-Baiern alle bisherige Grenzstreitigkeiten und sonstige Irrungen, so wie alle Vermischungen zwischen Unseren Provinzen in Franken und den Kurfürstlich Pfalz-Baiernschen Staaten auf eine freundschaftliche Art abgethan, ausgeglichen, und durch den darüber aufgerichteten Staats-Vergleich vom 30sten Juny dieses Jahres von dem Kurhause Pfalz-Baiern diejenigen Besitzungen an Unser Königliches Kur-Haus abgetreten worden, welche in dem gedachten Staats-Vergleiche §. 8. und in dem Besitz-Ergreifungs-Patente vom 1sten November d. J. näher benannt sind: so haben Wir beschlossen, diese Uns angefallenen Besitzungen nach ihrer Ein-

Einverleibung in Unsere Fürstenthümer Ansbach und Baireuth an den Vortheilen der verbesserten Gesetzgebung in Unsern übrigen Staaten Theil nehmen zu lassen, und setzen hiermit fest:

§. I.

Das allgemeine Landrecht soll an die Stelle des bisher geltend gewesenen gemeinen Rechts treten, und in den durch die Besitz-Ergreifung und Ueberweisung incorporirten Besitzungen vom Tage der Incorporation, in denen für sich bestehenden Aemtern, Orten und Districten aber, vom 1sten Januar 1805 an, auf dieses gemeine Recht nicht mehr zurückgegangen, sondern nur nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts bey sämmtlichen Gerichten erkannt werden.

Das Allgemeine Landrecht tritt an die Stelle des bisherigen gemeinen Rechts.

§. II.

Die bisher in den sämmtlichen eingetauschten Besitzungen für gültig anerkannte Gesetze und Konstitutionen über einzelne Rechtsmaterien, ingleichen die wohlhergebrachten Gewohnheiten behalten noch ihre gesetzliche Kraft und Gültigkeit, dergestalt, daß die vorkommenden Rechts-Angelegenheiten zuerst nach denselben, und nur in deren Ermangelung nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts beurtheilt und entschieden werden sollen. Damit jedoch die zum Wohl Unserer getreuen Unterthanen nützliche Verbesserung der Gesetze vollständig erreicht werde, so befehlen Wir hiermit Unsern Fränkischen Regierungen, daß sie auch die in diesen Distrieten vorhandenen besonderen Gesetze und Gewohnheits-Rechte, nach dem Plane des Allgemeinen Landrechts ordnen, sie genau durchsehen, die Abweichungen derselben von den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts gehörig anmerken, und alsdann erwägen sollen, welche von diesen Abweichungen ferner beibehalten, und in das Provinzial-Recht für die Fränkischen Fürstenthümer, nach denen ihnen bereits zureichend bekannten nähern Vorschriften, aufgenommen werden müssen.

Die besonderen Gesetze, Konstitutionen und Gewohnheiten behalten vor der Hand noch ihre Kraft.

§. III.

Wenn die Lehngesetze dunkel, zweifelhaft oder unvollständig sind; so müssen sie nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechtes erklärt oder ergänzt werden.

Lehnssachen.

§. IV.

Auf die respective schon vor der Incorporation oder vor dem 1sten Januar 1805 vorgefallenen Handlungen und Begebenheiten, soll das Allgemeine Landrecht nicht angewendet, sondern dabei nach den, §. 14. bis 20 der Einleitung vorgeschriebenen Grundsätzen verfahren werden. Auch soll ein jeder, welcher zur Zeit der Publication des Allgemeinen Landrechtes in einem nach bisherigen Rechten gültigen und zu Rechtbeständigem Besitze irgend einer Sache oder eines Rechts sich befindet, dabei gegen Jedermann geschützt und Niemand in dem Genusse seiner wohlerworbenen Gerechtsame, unter irgend einem aus dem Allgemeinen Landrechte entlehnten Vorwande, gestört oder beeinträchtiget werden.

Das Allgemeine Landrecht soll auf vergangene Fälle nicht gezogen werden.

Wenn jedoch aus einer älteren Handlung oder Begebenheit Prozesse entstehen, und die damals vorhandenen auf den vorliegenden Fall anzuwendenden Gesetze dunkel, oder zweifelhaft sind; so ist derjenigen

Mei-

Meinung, welche mit den Vorschriften des Allgemeinen Landrechtes übereinstimmt, oder denselben am nächsten kömmt, der Vorzug zu geben.

§. V.

Von Verträgen.

Alle Verträge, welche respective vor der Incorporation oder vor dem 1sten Januar 1805 errichtet sind, müssen in Ansehung ihrer Form und ihres Inhalts, so wie auch der daraus entstehenden rechtlichen Folgen, nach den zur Zeit des geschlossenen Contracts geltend gewesenen Gesetzen beurtheilt werden, wenn gleich erst später daraus auf Erfüllung, Aufhebung oder Leistung des Interesse geklagt würde.

§. VI.

Von Testamenten.

Eben so müssen alle Testamente und andre letztwillige Verordnungen, welche resp. vor der Incorporation oder vor dem 1sten Januar 1805, errichtet sind, durchgehends nach den Vorschriften der ältern Gesetz beurtheilt werden, wenn gleich das Ableben des Erblassers erst später erfolgt seyn sollte.

§. VII.

Von der gesetzlichen Erbfolge.

Die gesetzliche Erbfolge zwischen Aeltern und Kindern, auch andern Familien-Mitgliedern, so weit dieselbe nicht auf Verträgen, Fideikommis-Stiftungen und d. m. beruhet, ist in allen resp. bis zur Incorporation oder bis zum 1sten Januar 1805 entstehenden Erbfällen nach den bisherigen Gesetzen, nachher aber, wenn der Erblasser keine rechtsgültige Abänderungen gemacht hat, nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, jedoch unter dem, §pho 2. in Absicht der Gewohnheitsrechte bemerkten Vorbehalte, zu beurtheilen und zu entscheiden.

§. VIII.

Von dem Verhältnisse der Eheleute.

Das rechtliche Verhältniß der Eheleute, die sich resp. vor der Incorporation oder vor dem 1sten Januar 1805 verheyrathet haben, soll in Absicht der Rechte und Pflichten unter Lebendigen, so wie auch der Grundsätze wegen Trennung der Ehe, nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe bestandenen Gesetzen bestimmt werden. Bey der Erbfolge hingegen, wenn sie nicht durch Verträge, letztwillige Verordnungen oder Statuten bestimmt wird, sondern nach gemeinen Rechten anzuordnen ist, soll der überlebende Ehegatte die Wahl haben, ob er nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe geltend gewesenen Gesetzen, oder nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts erben wolle.

§. IX.

Von der Verjährung.

Die Verjährung soll in denjenigen Fällen, bei welchen sie schon resp. vor der Incorporation oder vor dem 1sten Januar 1805 vollendet gewesen ist, lediglich nach bisherigen Rechten beurtheilt werden, wenn gleich die daraus entstandene Befugnisse oder Einwendungen erst nachher geltend gemacht würden. In solchen Fällen aber, bey welchen die bisherige gesetzmäßige Frist zur Verjährung, resp. mit dem Termin der Incorporation oder mit dem 1sten Januar 1805 noch nicht abgelaufen ist, sollen die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zur Anwendung gebracht werden.

Sollte jedoch zu Vollendung einer schon vor diesem Zeitpunkte angefangenen Verjährung in dem Allgemeinen Landrechte eine kürzere Frist, als nach bisherigen Gesetzen vorgeschrieben seyn; so kann derjenige,

ge, welcher in einer solchen kürzeren Verjährung sich gründen will, die Frist derselben nur von diesem Zeitpunkte an, berechnen.

§. X.

Von Straf-Sachen.

Die in dem Allgemeinen Landrechte und dessen Declarationen enthaltenen Strafgesetze können bey den vor dem 1sten Januar 1805 begangenen Verbrechen nur alsdann angewendet werden, wenn die dadurch geordneten Strafen gelinder sind, als diejenigen, welche nach bisherigen Gesetzen auf das vorliegende Verbrechen statt gefunden hätten. Bey den Verbrechen aber, welche nach dem 1sten Januar 1805 begangen werden, treten die neueren Vorschriften ohne Unterschied ein.

§. XI.

Die Allgemeine Gerichts-Ordnung soll vom Tage der Publication dieses Patents an zur Richtschnur dienen.

Die Allgemeine Gerichts-Ordnung anlangend, so findet solche überall vom Tage der Publication dieses Patentes ihre Anwendung. Von diesem Tage soll die Allgemeine Gerichts-Ordnung für die preussischen Staaten, mit Rücksicht auf die seit dem Jahre 1795 bis jetzt erfolgten Zusätze und Erläuterungen derselben, in diesen neuen Besitzungen, bey allen in denselben befindlichen Gerichten, in den entstehenden Rechtsstreitigkeiten zur einzigen Richtschnur des Verfahrens genommen, und es sollen dagegen vom gedachten Zeitpunkte an, die bisherigen Vorschriften wegen des gerichtlichen Verfahrens, als abgeschaft und aufgehoben betrachtet werden.

§. XII.

Verfahren bey den schon schwebenden Prozessen.

Die Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung finden zwar nur in solchen Prozessen und andern gerichtlichen Angelegenheiten, die zur Zeit der Publication dieses Patents noch nicht anhängig sind, volle Anwendung; damit jedoch bey den zur gedachten Zeit schon schwebenden Prozessen den verderblichen Weitläuftigkeiten des bisherigen Verfahrens so viel als möglich vorgebeugt werde, so soll es damit auf nachstehende Art, gehalten werden:

Wenn die Einlassung des Verklagten noch nicht erfolgt ist.

1) Ist in einer Sache die Klage erst eingekommen, und die Einlassung des Verklagten, litis contestatio, noch nicht erfolgt, so muß das Verfahren ganz nach den Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung eingeleitet werden. War die Klage durch einen Rechtsbeistand schriftlich eingereicht, so wird zuerst von dem Richter geprüft, ob dieser Rechtsbeistand nach den Vorschriften des 1sten Theils, Titel 5. der Gerichts-Ordnung mit vollständiger Information versehen sey. Der hierbey sich findende Mangel wird gehörig ergänzt, und alsdann nach Verschiedenheit der Fälle entweder sofort der Instructions-Termin anberaumt, oder der Beantwortungs-Bericht des Verklagten eingefordert. Die fernere Instruction geschiehet nachher lediglich nach den Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung.

Wenn die Einlassung des Verklagten schon erfolgt, aber noch nicht erkannt ist.

2) Ist die Einlassung des Verklagten schon erfolgt, in erster Instanz aber noch nicht erkannt, so wird das Verfahren nach den bisherigen Regeln bis zum Schlusse der Sache fortgesetzt, und alsdann die Vorlegung der Akten zum Spruche verfügt. Findet das Gericht, daß in der Sache definitive gesprochen werden kann, so muß es nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil 1. Titel 13. mit Abfassung und Publication des Erkenntnisses verfahren. In Ansehung der dagegen zulässigen Rechtsmittel finden die Vorschriften des Titel 14. 15. und 16. der Gerichts-Ordnung überall Anwendung.

Ist hingegen in facto die Sache noch nicht so klar auseinander gesetzt, daß definitive erkannt werden kann, so wird kein Erkenntniß, sondern ein bloßes Resolutum abgefaßt, und darin festgesetzt, welche Thatsachen noch einer näheren Aufklärung bedürfen. Zugleich wird ein Termin zur Instruktion der Sache anberaumt, und beyden Theilen aufgegeben, diesen Termin gehörig abzuwarten, auch die ihnen bekannten Beweismittel über die noch aufzuklärenden Thatsachen gehörig anzuzeigen. Das weitere Verfahren wird nachher ganz nach den Vorschriften der Gerichts-Ordnung eingeleitet.

Wenn die Sache schon in der Beweises-Instanz schwebt.

3) Ist schon rechtskräftig auf Beweis erkannt, über den Beweis selbst aber noch nicht gesprochen, so wird das Beweisverfahren nach der bisherigen Prozeßform bis zum Schlusse fortgesetzt, und alsdann die Vorlegung der Akten verfügt. Findet sich bey dem Vortrage der Sache, daß die beygebrachten Beweismittel zur völligen Entwickelung des Facti unzureichend sind, und es ist wahrscheinliche Aussicht vorhanden, daß nähere und bessere Beweismittel zu finden seyn würden, wenn die Partheien nach den Vorschriften der Gerichts-Ordnung gehörig vernommen würden, so wird mit Aussetzung des Erkenntnisses eben so, wie in dem Falle Num. 2, ein Resolutum abgefaßt, und das weitere Verfahren eingeleitet.

Findet aber der Richter die Sache durch die aufgenommenen Beweise hinreichend auseinandergesetzt, oder ist zu einer bessern Entwickelung derselben keine gegründete Aussicht vorhanden, so wird das Erkenntniß abgefaßt und publicirt.

In beyden Fällen gelten wegen der Rechtsmittel gegen das Probatorial-Erkenntniß und deren Einleitung die Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung.

Wenn die Sache in weitern Instanzen schweben.

4) Schwebt die Sache nicht mehr in der ersten Instanz, so wird das Verfahren über das von dem einen oder andern Theile eingelegte Rechtsmittel nach der bisherigen Form bis zum Schlusse fortgesetzt, und es werden alsdann die Acten an die Regierung der Provinz eingesandt.

Diese höhere Instanz wird alsdann prüfen, ob die Sache nach der Lage, worin sie sich befindet, definitive entschieden werden kann, oder ob nach den vorhin Num. 3 angegebenen Bestimmungen noch eine nähere Instruction zu veranlassen sey. In dem letztern Falle wird diese Instruction durch ein Resolutum veranlaßt, bey dem weitern Verfahren die Vorschrift der Gerichts-Ordnung beobachtet, und alsdann mit Abfassung und Publication des Erkenntnisses zweiter Instanz verfahren. Im erstern Falle aber wird sogleich das Erkenntniß abgefaßt und publicirt.

Nach eben diesen Vorschriften wird in denen Sachen verfahren, welche nach Vorschrift der bestehenden Gesetze zur dritten Instanz geeignet sind, und bestimmt das Ressort-Reglement vom 10ten December 1798. §. 2. und das Edict vom 13ten März 1803. wegen anderweitiger Bestimmung der zur Appellation und Revision und zur Entscheidung des Geheimen Ober-Tribunals in Berlin geeigneten Rechtssachen, den hiebey zu beobachtenden Instanzienzug.

Wenn eine Sache aus mehreren Punkten besteht.

5) Besteht eine Sache aus mehreren Punkten, von welchen der Richter bey Abfassung des Erkenntnisses den einen oder andern so angethan findet, daß dabey noch eine nähere Erörterung erfolgen muß, so wird die Instruction nach der Vorschrift Num. 3. verfügt, und das Erkenntniß wegen der übrigen Punkte, so lange ausgesetzt. Schwebt in einem solchen Falle die Sache schon in den fernern Instanzen, so wird über die zur Instruction verwiesenen Punkte noch einmal von dem Richter

ter erster Instanz erkannt, und wenn dagegen appellirt wird, nach dem Schlusse des zweiten Appellatorii sowohl darüber, als über die ausgesetzt gebliebenen Punkte das Erkenntniß in zweiter Instanz abgefaßt. Wird aber wegen der verwiesenen Punkte von dem Urtel erster Instanz nicht appellirt, so müssen die Akten dem Appellations-Richter zum Erkenntniß wegen der ausgesetzten Punkte vorgelegt werden.

6) Ueber Incident-Punkte findet kein besonderes Verfahren und Erkenntniß weiter statt, sondern die Erörterung und Entscheidung derselben wird nach den Vorschriften der Gerichts-Ordnung mit zur Hauptsache gezogen. Von Incident-Punkten.

7) In Ansehung der zur Zeit der Publication dieses Patents schon schwebenden Bagatell- Injurien- Wechsel- Arrest- Spolien- Concurs- und Liquidations-Prozesse muß das Verfahren nach der bisherigen Form bis zum Erkenntnisse fortgesetzt werden, alsdann aber gelten wegen der etwa noch zu verfügenden Instruction die vorstehenden Anweisungen, so wie wegen der zuläßigen Rechtsmittel und des Verfahrens dabey die Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung. Von einigen besondern Proceß-Arten.

8) Uebrigens versteht es sich auch von selbst, daß in allen bisher bey denjenigen Gerichten, welche für sich bestehenden Aemtern, Districten und Orten vorgesetzt sind, anhängig gewordenen Concurs- und Liquidations-Prozessen, die Rangordnung der Gläubiger nur nach den bisher als gültig anerkannten Gesetzen bestimmt werden muß, und daß überhaupt in allen Fällen, in welchen die Gerichts-Ordnung auf die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Bezug nimmt, statt dieser Vorschriften bis zum 1sten Januar 1805 die bisher geltend gewesenen Gesetze zur Richtschnur genommen werden. Dies gilt auch besonders von demjenigen, was im IIten Theile der Allgemeinen Gerichts-Ordnung über das Verfahren in nicht streitigen Angelegenheiten angeordnet ist, so weit die dabey vorausgesetzten Vorschriften des Allgemeinen Landrechts von den bisher geltend gewesenen Gesetzen abweichen. Von der Classifications-Ordnung.

§. XIII.

Bey sämmtlichen Gerichten, sobald solche gehörig organisiret und ihr Etat formiret seyn wird, sollen die angestellten Bediente an den Gerichtsgebühren weiter keinen Theil nehmen, sondern diese Gebühren für Rechnung des Staats, verfassungsmäßig zu Bestreitung des Unterhalts der Beamten und der übrigen mit Ausübung der Gerichtsbarkeit verbundenen Kosten, eingehoben und berechnet, ihnen dagegen bestimmte Gehalte ausgesetzt werden. Von den Gerichts-Gebühren.

Wegen Verwaltung der Salarien-Casse bey solchen Gerichten, bey welchen dergleichen eingerichtet werden, werden diese Gerichte auf das Reglement vom 20sten November 1782 verwiesen.

Damit jedoch bey Einhebung der Gerichtsgebühren aller Druck Unserer getreuen Unterthanen vermieden, und in jedem einzelnen Falle ein richtiges Verhältniß beobachtet werde, haben Wir die Grundsätze, nach welchen die Gerichtsgebühren anzusetzen sind, durch eine besondere Sportel-Taxe bestimmt, welche sämmtlichen Gerichten zur genauen Norm dienen muß.

§. XIV.

In Absicht der Deposital-Geschäfte wird auf die Vorschriften der allgemeinen Deposital-Ordnung vom 15ten December 1783 Bezug genommen, und deren genaue Befolgung sämmtlichen Gerichten zur Pflicht gemacht. Deposital-Geschäfte.

gemacht. Besonders ist jedes Gericht schuldig, zu Sicherstellung der seiner Verwahrung anvertrauten Sachen, sowohl gegen Feuersgefahr, als gegen äußere Gewalt und Veruntreuungen, die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, und zu veranstalten, daß für die Deposita feuersichere, mit gehörig verwahrten Thüren und Fenstern versehene Zimmer oder Gewölbe eingerichtet werden. Zu den baaren Geldern, Urkunden, Juwelen und andern Kostbarkeiten, welche keinen großen Raun einnehmen, müssen eiserne, oder doch eichene, mit Eisen stark beschlagene Kasten, Schränke oder Spinden gebraucht, und mit mehr als einem Schlosse verwahrt werden. Wo dergleichen Behältnisse noch nicht vorhanden sind, sind die Gerichte schuldig, bey eigener Verhaftung, dafür zu sorgen, daß sie gehörig eingerichtet, auch die zu vorschriftsmäßiger Führung der Rechnungen und Controllen erforderlichen Bücher und Journale angeschafft werden.

§. XV.

Stempel-Sachen.

Ueber den Gebrauch des Stempelpapiers bey Prozessen und andern gerichtlichen Angelegenheiten enthält die Verordnung vom 15ten April 1797 ausführliche Vorschriften, nach welchen sämmtliche Gerichte sich zu achten haben.

§. XVI.

Hypotheken-Einrichtung.

Die Hypotheken-Ordnung vom 20sten December 1783, verbunden mit dem Patente wegen Einrichtung des Hypotheken-Wesens in den Fränkschen Fürstenthümern Ansbach und Bayreuth vom 19ten Mai 1800 soll vom 1sten Januar 1805 bey sämmtlichen Gerichten gesetzliche Kraft und Würkung haben; sie werden besonders wegen der Verfahrungsart auf die Untergerichts-Instruction vom 11ten Juny 1797 §. 11. 2c. verwiesen, und gleich nach ihrer Einrichtung die Erlassung der im Edicte vom 19ten Mai 1800 §. 14. vorgeschriebenen Bekanntmachungen an die Real-Prätendenten von ihnen gewärtiget.

§. XVII.

Criminal-Sachen.

Wegen des Verfahrens in Criminal-Sachen haben Wir durch eine neue Criminal-Gerichts-Ordnung für Unsere sämmtliche Staaten, welche in kurzem durch den Druck bekannt gemacht werden soll, ausführliche Vorschriften ertheilt, worauf hiermit Bezug genommen wird.

Nach dieser Unsrer allerhöchsten Willensmeinung haben alle, die es angehet, besonders sämmtliche Justitzbehörden sich genau und pflichtmäßig zu achten.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unsers größeren Königlichen Insiegels. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 31sten December 1803.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Goldbeck. Hardenberg.

Nachtrag

Nachtrag

zu den

Edicten vom Jahre 1802.

No. I. Reglement für die Untergerichte im Westpreußischen Regierungs- und Cammer-Departement, nebst Beylagen von A bis M. De Dato Berlin, den 20sten August 1802.

Einleitung.

Bey der steten Aufmerksamkeit, welche Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. seit dem Antritt Ihrer Regierung der Justiz gewidmet haben, hat Denselben auch der nachtheilige Einfluß nicht unbemerkt bleiben können, welchen die mangelhafte Verfassung der Untergerichte in der Provinz Westpreußen sowohl auf den Gang der Geschäfte selbst, als auf das Wohl Ihrer Unterthanen hat. Seine Königliche Majestät haben daher, um diesem Uebel und den sich hierauf gründenden vielfältigen Beschwerden ihrer Unterthanen zweckmäßig abzuhelfen, eine völlige Reform der Untergerichte, in dem Westpreußischen Cammer-Departement beschlossen, und dabey es sich zum besondern Augenmerk dienen lassen, daß mehrere Justiz-Bedienten angestellt, zum Besten der weniger bemittelten Städte, welche zur Besoldung eines eigenen Justizbedienten zu unvermögend sind, die Verwaltung der Justiz in Ihren Domainen-Aemtern mit der in den Städten vereinigt, jedem der hiernach einzurichtenden Gerichte ein verhältnißmäßiger Gerichtssprengel, und in dessen Mitte den dabey angesetzten Officianten ein fester Wohnsitz angewiesen werde, damit die Gerichts-Eingesessenen nicht so sehr vom Richter entfernt sind, und der Richter auch selbst nicht durch viele Reisen an der getreuen Erfüllung seiner Pflichten gehindert werde.

Die Untergerichte des Westpreuß. Regierungs- und Cammer-Departements sollen eine neue Einrichtung erhalten.

Insbesondere soll die Verwaltung der Justiz in den Domainen-Aemtern mit der in den Städten verbunden werden.

§. 1.

Es soll daher in Zukunft die Justiz in den Domainen-Aemtern und Städten des Westpreußischen Regierungs- und Cammer-Departements durch

Beylage A.

durch mehrere in der Beylage A. näher bestimmte Gerichte gemeinschaftlich verwaltet und diesen der Nahme

Nahmen der zu etablirenden Untergerichte.

Land- und Stadtgerichte

beygelegt werden.

§. 2.

Umfang ihrer Jurisdiction.

Ihnen soll die Cognition in allen Real- u. Personal Sachen ihrer Gerichts Eingesessenen zustehen.

Jedem der nach der Beylage A. etablirten Land- und Stadtgerichte wird nach derselben zugleich sein besonderer Gerichtssprengel angewiesen, und ihnen in diesem die Jurisdiction in allen Real- und Personal-Sachen über die Eingesessenen der Städte und Domainen-Aemter dergestalt übertragen, daß hievon nur folgende Sachen ausgeschlossen sind:

Ausnahme. Ehescheidungs-Sachen.

a) Alle Ehescheidungssachen, welche, wenn beyde Theile der katholischen Religion zugethan sind, vor die katholischen Consistorien, sonst aber vor Unsere Westpreußische Regierung gehören. Indeß sind zu diesen Ehescheidungssachen nicht zu rechnen, der dem Prozeß vorhergehende Sühns-Versuch, die Regulirung eines Interimistici und die nach erfolgter Ehescheidung zu bewürkende Auseinandersetzung des Vermögens, als welche nach den in der allgemeinen Gerrichtsordnung Part. I. Tit. XXXX. näher bestimmten Modalitäten, vor die Land- und Stadtgerichte gehören, so wie denn auch diesen in allen Sponsalien und Schwängerungs-Sachen die Cognition zustehen, und hiemit ausdrücklich übertragen seyn soll.

Wechsel-Sachen.

b) Alle aus trocknen und gezogenen Wechseln entspringende Streitigkeiten, welche ausschließlich vor die Regierung ressortiren.

Wenn Fiscus interessirt ist.

c) Die zwischen den Domainen-Aemtern und den cöllmischen Einsassen entstehende Streitigkeiten, wenn solche die Qualität der Güther, und die Hufen der Cöllmer, mithin die Fragen betreffen, ob die Güther cöllmisch oder Amts unterthänig sind, imgleichen, ob die cöllmischen Einsassen zu Schaarwerks-Diensten, oder andern der cöllmischen Qualität zuwider laufenden Prästationen verbunden sind.

Ferner die Grenzstreitigkeiten zwischen den cöllmischen Gütern und Domainen-Amts-Dörfern oder Vorwerkern, welche sämmtlich zur ausschlüßlichen Cognition der Regierung gehören.

Alle Sachen denen ein privilegirter Gerichtsstand angewiesen ist.

d) Alle Sachen, denen in Gefolge einzelner Reglements, zum Beyspiel des Ressort- Post- Accise- und Lotterie-Reglements, ein besonderer Gerichtsstand angewiesen, und denen nach Maasgabe der Gerichtsordnung eine Forum exemtum bewilligt ist, jedoch bleiben alle Forst-Contraventions-Sachen, wenn nur eine Strafe von 20 Rthlr. Geld oder 14 Tage Gefängniß eintritt, imgleichen ratione exemtionis personalis

1) alle Unterförster, Schullehrer, Glöckner, Küster, Accisebesucher, Thorschreiber, Postwärter, Posthalter und alle Personen gleichen Ranges, so wie

2) das Gesinde der Eximirten,

der Jurisdiction der Land- und Stadtgerichte unterworfen, in so fern

fern nicht in Ansehung der ad 1. genannten Personen der Anspruch, weshalb der Streit obwaltet, mit ihrem Dienst in Beziehung steht, in welchem Fall solcher bey dem competenten Obergerichte verhandelt werden muß.

e) Alle Criminal-Sachen, wenn die Untersuchung nach Maaßgabe des Edicts vom 21sten July 1787 und der Declaration vom 21sten März 1794 oder der künftig zu emanirenden Criminal-Ordnung vor die Landgerichte gehören würde, da in diesem Falle der Landrichter blos die zur Feststellung des Corporis delicti erforderliche Verfügungen treffen, und für die etwa nöthige Verhaftung des Inculpaten und Sicherstellung seines Vermögens, zur Bestreitung der Alimentation und Untersuchungskosten sorgen darf, die Untersuchung selbst aber von Seiten der Regierung durch die dazu bestellte Inquisitores publicos geführt, und der Inculpat zur Schloß-Vogtey mit den wegen Feststellung des Corpus delicti getroffenen Verhandlungen abgeliefert wird. Ressortirt dagegen die Untersuchung nach den obigen Grundsätzen vor das Untergericht als städtsches Gericht, so muß das Gericht sich auch selbst der Untersuchung unterziehen, und sich nach den in der Declaration vom 20sten Januar 1800 in Rücksicht der Untergerichte der 2ten Classe näher bestimmten Modalitäten achten. Criminal-Sachen.

f) Alle Policey-Sachen und öconomische Angelegenheiten, welche in Rücksicht der Domainen-Aemter vor den Oeconomie-Beamten oder Amts-Administrator, in Betreff der Städte aber vor den Polizey- und Combinirten-Magistrat ressortiren, indessen müssen auch bey diesen die Officianten der Land- und Stadtgerichte den Sessionen beywohnen, und wenn es in vorkommenden Fällen auf Rechtskenntniß ankömmt, der Land- und Stadtrichter, und in dessen Abwesenheit der Actuarius, den Polizey-Officianten mit ihrem Rath als Justitiarii und Syndici zur Hand gehen, und die Polizey-Officianten sich nach demselben bey eigner Vertretung achten, jedoch bleibt letztern, wenn sie der Meynung der erstern nicht beytreten zu können glauben, unbenommen, der höhern Behörde deshalb Anzeige zu machen. Polizey- und öconomische Sachen.

g) Alle aus Verbal- und geringen Real-Injurien zwischen Käthnern, losen Leuten, Knechten und Mägden entstehende Streitigkeiten, welche in den Städten der Polizey-Bürgermeister, wenn das Stadtgericht nicht an Ort und Stelle ist, in den Domainen-Aemtern der Beamte oder der Administrator, in Bauern-Dörfern der Schulze unter Zuziehung der Geschwornen ohne Gestattung eines Rechtsmittels abzumachen befugt seyn sollen, jedoch mit der Maaßgabe, daß die Polizey-Bürger-Meister, Domainen-Beamte, und Administratoren über die Beschwerde und ihre Festsetzung eine summarische Registratur aufnehmen müssen, und nicht über 24 stündige Gefängnißstrafe, 20 Peitschenschläge oder 1 Rthlr. Geldstrafe festsetzen, die Schulzen und Geschwornen dagegen nicht über 12stündige Gefängnißstrafe, 10 Peitschenhiebe, oder 45 gr. Geldstrafe, erkennen dürfen. Daher sich denn auch von selbst verstehet, daß wenn die Polizey-Officianten der Meinung sind, der Beleidiger habe eine härtere Strafe verwürkt, als ihnen festzusetzen frey gelassen worden, sie alsdann die Erörterung der Sache, so wie Injurien-Sachen.

wie bey allen schweren Real-Injurien, den Land- und Stadgerichten überlassen müssen.

Gesinde-Sachen.

h) Alle Gesindesachen, welche die Polizey-Bürgermeister, Domainen-Beamte und in Bauer-Dörfern das Dorfgericht zu reguliren haben.

Pfändungs-Sachen.

i) Alle Pfändungssachen, welche ebenmässig die Polizey-Bürgermeister und Domainen-Beamte, so wie in Bauer-Dörfern die Dorfgerichte zu reguliren haben, in so fern der Beschädigte sich mit dem Pfandgelde beruhigt, und nicht besondere Schadens-Vergütigung verlangt, da sonst jederzeit die Cognition der Land- und Stadtgerichte eintritt, und die Polizey-Behörden sich nur der Untersuchung und Ausmittelung des verursachten Schadens zu unterziehen und dem Land- und Stadtgerichte die darüber getroffene Verhandlungen zuzufertigen haben. — Glaubt jemand sich in den Fällen, in denen den Polizey-Behörden die Entscheidung zusteht, bey deren Festsetzung nicht beruhigen zu dürfen, so muß er sich dann bey dem Land- und Stadtgerichte melden, und dieses muß hiernächst die Sache gehörig instruiren, die Erklärung der Polizey-Behörde, welche die Sache entschieden hat, unter Vorlegung der getroffenen Verhandlungen erfordern, und hiernächst acta der obern Behörde, welche, wenn der Beschädigte ein Domainen Eingesessener ist, die Krieges- und Domainen-Cammer, sonst aber die Regierung ist, zur Entscheidung einsenden. Wenn die Pfändung zwischen Einsassen verschiedener Dörfer erfolgt ist, so darf der Beschädiger nicht wider seinen Willen sich der Entscheidung der Dorfgerichte unterwerfen, sondern er kann auf die, den diesen vorgesetzten Polizey-Behörde bestehen.

§. 3.

Besondere Obliegenheit der Land- und Stadtgerichte.

Unter den in §. praecedenti näher bestimmten Einschränkungen, sollen den Land- und Stadtgerichten innerhalb ihres Gerichtssprengels insbesondere aber obliegen:

1) Die Ausübung der Rechtspflege in allen Handlungen der streitigen und willkührlichen Gerichtsbarkeit.

2) Die Sorge für diejenigen Personen, welche nach den Gesetzen unter Vormundschaft genommen werden mussen.

3) Die Direction des Hypotheken-Wesens und Führung der Hypothekenbücher und

4) Die Verwaltung des gerichtlichen und vormundschaftlichen Depositorii.

§. 4.

Besetzung der Land und Stadtgerichte mit einem Justitiario unter dem Character eines Land- und Stadtrichters und einem Actuario.

Zur Verwaltung der nach dem §. praecedenti vor das Land- und Stadtgericht ressortirenden Geschäfte, soll jedes derselben mit einem Justitiario unter dem Character eines Land- und Stadtrichters besetzt, und diesem, je nachdem es der Umfang des Gerichtssprengels eines jeden Land- und Stadtgerichts erfordert, ein Actuarius zugeordnet, beyden ein gehöriges Fixum gegeben, auch ihnen ein Theil der Sporteln nach den unten, und in der Sporteltaxe näher bestimmten Modalitäten zu ihrem bessern Auskommen zugebilligt werden.

§. 5.

§. 5.

Qualification der bey den Land- und Stadtgerichten anzustellenden Justizbedienten.

Da es Seiner Majestät ernstlicher Wille ist, daß jeder, der in Ihren Staaten eine Versorgung im Justizfache erhalten will, sich dazu gehörig durch Fleiß, Geschicklichkeit und einen guten Lebenswandel qualificire, so soll auch ein jeder, der auf eine Land- und Stadtrichter- oder Actuarienstelle Anspruch machen will, sich vorher durch eine gute Conduite ausgezeichnet haben, und der besondern mündlichen Prüfung eines Mitgliedes der Regierung und des Justitiarii camerae unterwerfen, eine schriftliche Relation aus den ihm von der Regierung zuzufertigenden Akten ausarbeiten, und hiedurch Proben seiner theoretischen und practischen Kenntniß abzulegen gehalten seyn. Auch sollen insbesondere die Actuarien, wenn sie zu dem Posten eines Land- und Stadtrichters ascendiren wollen, verbunden seyn, sich einer nochmaligen mündlichen und schriftlichen Prüfung zu unterziehen, wenn dieses von den beyden Landes-Collegien für nöthig erachtet wird.

§. 6.

Deren Bestallung

Die Bestallungen der Land- und Stadtrichter, so wie der Actuarien sollen von dem Chef der Justiz und dem jedesmaligen Finanz-Minister des Departements vollzogen werden, und zu dem Ende in Rücksicht ihrer Qualität als städtsche Justizbediente von der Westpreußischen Regierung, in Betref der Domainen-Aemter aber von der Westpreußischen Krieges- und Domainen-Cammer der gedachten Behörde mittelst gemeinschaftlichen Berichts in Vorschlag gebracht werden. Da aber mehreren Städten in der Provinz Westpreußen das Wahlrecht zustehet, und Seine Königliche Majestät keinesweges gemeint sind, Ihre Unterthanen in ihren wohlerworbenen Rechten zu kränken, dennoch aber in Rücksicht der mit der städtschen Gerichtspflege verbundenen Verwaltung der Justiz in den Domainen-Aemtern, den Magisträten nicht die unumschränkte Befugniß zur Wahl der Justiz-Officianten gelassen werden kann, so sollen die Landes-Collegia bey vorkommenden Vacanzen der Land- und Stadtrichter, so wie der Actuarien, den Magisträten, welchen das Wahlrecht zustehet, nach vorgängiger Einigung unter sich, (wobey, wenn wider Verhoffen keine Vereinigung statt finden sollte, die Regierung bey Besetzung der Justizbedienten-Stellen des Michelau- Culm- und Marienburgschen Kreises, die Krieges- und Domainen-Cammer aber bey Besetzung der Justizbedienten-Stellen, des Stargardschen- Marienwerder und Riesenburgschen-Kreises den Ausschlag giebt,) zwey Subjecte, die Referendarien oder Auscultatores bey einem Landes-Justiz-Collegio sind, oder bey solchem gestanden haben, und mit guten Attestatis versehen sind, zur Wahl in Vorschlag bringen, und die Magisträte hiernächst gehalten seyn, eines derselben zu erwählen. Da indessen bey der ersten Einrichtung der Land- und Stadtgerichte mit auf die bereits sich im Dienst befindende Justizbedienten Rücksicht genommen werden muß, so bleibt für diesmal das Wahlrecht der Magisträte gänzlich ausgeschlossen.

§. 7.

und Verpflichtung.

Die Verpflichtung der Justiz-Officianten soll nach eben dem Verhältniß, wie die Westpreußische Regierung und Krieges- und Domainen-Cammer, nach dem vorhergehenden §. bey Präsentation der den Magisträten zur Wahl im Vorschlag zu bringenden Subjecte entscheidet, resp. vor der Westpreußischen Regierung und Krieges- und Domainen-Cammer erfolgen, auch nach eben diesem Maaßstabe beyden Landes-Col-

legien die Bestallungs- und Verpflichtungs-Gebühren zufließen, jedoch mit Ausschluß der für Ableistung des Homagial-Eides zu entrichtenden Gebühren, welche, wie bisher ausschließlich die Regierung erhält. Wegen der Norm der Dienst-Eide hat es dagegen bey der deshalb allgemein ergangenen Verordnung sein Bewenden.

§. 8.

Gesetze, nach denen sich die Land- und Stadtgerichte in materialibus zu richten haben.

Was die in der Provinz geltende Gesetze anlangt, so haben sich die Land- und Stadtgerichte bis zur Eröfnung des Provinzial-Landrechts nach den Festsetzungen des Notifications-Patents vom 28sten September 1772 und dem Patent vom 13ten November ejusd. a. so wie den nachher ergangenen Edicten und Verordnungen, in so fern zu achten, als nicht die Vorschriften des allgemeinen Landrechts nach dessen Publications-Patent vom 5ten Februar 1794 und dessen Declarationen Anwendung finden.

§. 9.

Vom modo procedendi.

Was dagegen den Modum procedendi betrift, so wird deshalb folgendes festgesetzt:

In Sachen der streitigen und willkührlichen Gerichtsbarkeit.

I. In allen Sachen der streitigen und willkührlichen Gerichtsbarkeit sollen die Land- und Stadtgerichte sich allein nach den Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung und deren etwanigen Declarationen achten, und sich diese zur Richtschnur dienen lassen.

Wo das Land- und Stadtgericht seine Geschäfte verwaltet.

Da jedoch besonders wegen der in den Domainen-Aemtern zu verwaltenden Justiz die Concurrenz der Domainen-Beamten wegen des Interesse Seiner Majestät zum öftern nothwendig wird, und diese in der Regel mit den Landgerichten nicht an einem Orte sich befinden, auch in einigen Fällen mehrere Städte zum Sprengel eines Gerichts gehören, so werden deshalb folgende nähere Bestimmungen getroffen.

In der Regel am Wohnort der Officianten des Gerichts.

In der Regel verwaltet das Land- und Stadtgericht an dem Orte, wo den Gerichtspersonen ihr bestimmter Wohnsitz angewiesen ist, die Justiz, und es werden, da gemeinhin die Land- und Stadtgerichte in der Mitte ihres Gerichtssprengels etablirt sind, auch alle Termine an dem Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, abgehalten; ausgenommen,

1) Wenn die Amts-Einsassen nach dem Wohnorte der Gerichtspersonen des Landgerichts zwey Meilen weiter, als nach dem Domainen-Amte haben, da dann das Landgericht die sie angehende Verhandlungen in dem Domainen-Amte abmachen, und sie dahin vorladen muß.

2) Bey Subhastationen der Domainen-Grundstücke, wo der 3te und jeder peremtorische Termin im Domainen-Amte mit Vorbewußt des Domainen-Beamten abgehalten werden muß.

3) Wenn eine Stadt zum Gerichtssprengel des Gerichts gehört, und in dieser dasselbe nicht seinen Sitz hat, wo dann das Gericht sich nach dem Orte selbst verfügen und die daselbst vorkommende Justiz-Geschäfte abmachen muß, und sollen in diesen Fällen die Gerichte verbunden seyn, einmal des Monaths an dem Orte, bestimmte Gerichts-Tage abzuhalten, die Bürger der Stadt aber zur Reise der Officianten freie Fuhre gestellen, und diese Fuhren nach der Reihe von den Bürgern geleistet werden.

Eben

Eben so sollen die Land- und Stadtgerichte, bey den Handlungen der streitigen Gerichtsbarkeit und in dem eigentlichen Prozeß, ohne alle Zuziehung der Domainen-Beamten und Polizey-Magistrate, verfahren.

Es werden daher, von den Land- und Stadtgerichten, einseitig alle nöthige Vorladungen erlassen, jedoch diese in Betref der Amts-Eingesessenen dem Domainen-Beamten durch die Post, oder da wo kein Post-Cours ist, durch einen besondern Boten, welchen der Domainen-Beamte, ausser schleunigen Fällen, wöchentlich einmal zur Ablieferung der bey ihm dem Domainen-Beamten eingegangenen Sachen und Abholung der nöthigen Verfügungen an das Land- und Stadtgericht schicken muß, zugefertigt und hiernächst von diesem durch den Amtswachtmeister nach der Adresse insinuirt, sodann aber dem Landgerichte in eben der Art die Behändigungsscheine abgeliefert. Eben so werden auch die im Wege des Prozesses vorkommende Executionen von den Landgerichten allein dirigirt, und auf deren Befehl vom Amtswachtmeister vollstreckt. Blos wenn es der Zuziehung eines Oeconomie-Verständigen bey der Instruction eines Prozesses bedarf, ist alsdann insbesondere der Domainen-Beamte, der jedoch nur in der Qualität eines Sachverständigen auftritt, zu wählen, in diesen Fällen aber von dem Landgericht dahin zu sehen, daß der Domainen-Beamte nicht zu unnützen Reisen veranlaßt, sondern soviel als möglich die Sache bey der Anwesenheit des Gerichts im Amte abgemacht werde.

Was dagegen die Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit betrift, so bedarf es auch bey diesen in der Regel nicht der Zuziehung des Domainen-Beamten, oder der Mitglieder des Polizey-Magistrats, vielmehr ist diese nur dann erforderlich, wenn das Interesse der Kämmereyen oder der Domainen-Aemter dabey subversirt, daher denn bey Abschließung eines Kauf- und Tausch-Contracts eines Kämmerey- und Königlichen Amts-Grundstücks, oder wenn bey Erbtheilungen dergleichen Grundstücke zur Masse gehören, vor Abschließung des Contracts und Anlegung der Erbtheilung jederzeit zuvor das Sentiment des Magistrats oder des Domainen-Beamten, in wiefern der neue Acquirent als besitzfähig anzunehmen, erfordert und hiernächst erst mit Abschliessung der Verhandlung selbst von dem Land- und Stadtgericht verfahren, eben so auch endlich wenn die Zustimmung der höhern Cameral-Behörde erforderlich, von dem Land- und Stadtgericht gemeinschaftlich mit dem Domainen-Beamten oder Magistrat Bericht erstattet werden muß.

Da es die Officianten der Land- und Stadtgerichte, besonders wegen der damit verknüpften Reisen, aber sehr distrahiren würde, wenn sie bey Theilungen und Subhastationen der Aufnahme der Inventarien und Anfertigung der Taxen selbst beywohnen müßten, so sollen die Domainen-Beamten gehalten seyn, bey kleinen Leuten und Einliegern sofort, sonst aber auf Requisition der Landgerichte, sich in dem Bezirk ihres Domainen-Amts der Aufnahme der Inventarien und Anfertigung der Taxen zu unterziehen, diesen aber soll ebenmäßig frey stehen, die Anfertigung der Inventarien cum Taxa den Schulzen und Dorfgeschwornen zu übertragen, wogegen der Abschätzung eines Grundstücks der Domainen-Beamte jederzeit selbst beywohnen, und das Protocoll abhalten muß. Jedoch müssen in allen Fällen diejenigen welche das Inventarium oder die Taxe des Immobilis angefertigt haben, solche dem Landgerichte selbst, bey dessen Anwesenheit im Amte überreichen, und muß hierüber das

Landgericht ein Protocoll aufnehmen, auch müssen die Inventarien jederzeit nach dem der Gerichtsordnung Th. II. Tit. V. beygefügten Schemate angefertigt werden, da nur unter Beobachtung dieser Modalitäten die Inventarien oder Taxen der Immobilien den gerichtlichen gleich geachtet werden sollen. Zum Behuf dieser und der in der Folge weiter zu erwähnenden Geschäfte, bey denen die Zuziehung der Domainen-Beamten erforderlich ist, soll das Landgericht alle Monat einmal und zwar jedesmal den ersten Montag nach dem Ersten des Monats, und wenn zu dem Gerichtssprengel eines Gerichts, zwey Domainen-Aemter oder Intendanturen ressortiren, in dem 2ten Domainen-Amt den ersten Montag nach dem 15ten jeden Monats, jedoch mit Ausschluß des Monats August, wo die Erndteferien eintreten, sich nach dem Domainen-Amte verfügen, daselbst drey Tage über aufhalten und während dieser Zeit sämmtliche Geschäfte, bey denen der Domainen-Beamte zugezogen werden muß, abmachen, auch keinen der Gerichts-Eingesessenen, der sich meldet, abweisen, übrigens aber hier den Amts-Einsassen, so wie oben bey den Städten in Betref der Bürger verordnet ist, die Gestellung und Leistung der zur Abholung und Abbringung der Gerichtspersonen nöthigen Fuhren obliegen.

II. In Vormundschaftssachen werden die Land- und Stadtgerichte allein auf die Vorschriften des allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. XVIII. und der nachher ergangenen Declarationen verwiesen. Sie müssen jedoch die eingegangenen Sachen dem combinirten Magistrate und Domainen-Beamten vortragen, und die darauf zu treffenden Verfügungen anzeigen, auch ihnen die Munda zur Mitvollziehung zustellen; da es denselben hiedurch mit zur Pflicht gemacht wird, dafür zu sorgen, daß die Pflegebefohlnen ihrer Eingesessenen eine gute Erziehung erhalten, denselben tüchtige Vormünder bestellt und ihr Vermögen treu verwaltet werde.

Es haben die Magisträte und Domainen-Beamte daher auch in Vormundschaftssachen, jedoch blos ein votum consultativum, und sind, wenn das Land- und Stadtgericht ihren etwanigen Vorschlägen und Anträgen nicht beytreten will, befugt, der Regierung als Obervormundschaftlichen Behörde zur Remedur Anzeige zu machen; ausgenommen, wenn das Vermögen der Pflegebefohlnen untergebracht werden soll, wo alsdann wegen der zu bestellenden Sicherheit bey den Magisträten die Mehrheit der Stimmen allein entscheidet, wenn paria vota sind, aber diejenige Meynung, welcher der Stadtrichter beytritt, den Vorzug erhält, den dissentirenden aber in allen Fällen freistehet, ihre Gründe, weshalb sie dem Concluso nicht beytreten wollen, der Regierung zur Remedur anzuzeigen, widrigenfalls es dafür, als ob sie dem Concluso beygetreten sind, angenommen werden soll, selbst wenn sie ihre gegenseitige Meynung schriftlich zu den Acten gegeben haben. Wegen Aufnahme der Inventarien und Anfertigung der Taxen findet übrigens aber hier eben dasjenige statt, was deshalb im Allgemeinen bey den Erbauseinandersetzungen versehen ist.

III. Bey dem Hypothekenwesen haben sich die Land- und Stadtgerichte nach der Disposition der Hypotheken-Ordnung vom 20sten December 1783 mit der Maaßgabe, daß die Tit. III. §. 17. vorgeschriebene Ingrossations-Bücher wegfallen, und in deren Stelle die vidimirten Abschriften zu den Grund-Acten eines jeden Grundstücks genommen werden, zu achten, insbesondere auch die Hypothekenbücher nach dem dieser Hypothe-

potheken-Ordnung beygefügten Schemate einzurichten und zu führen. Die Hypothekenbücher der zu den Domainen-Aemtern gehörigen Grundstücke werden in den Domainen-Aemtern aufbewahrt, und unter gemeinschaftlichem Verschluß des Landrichters und Domainen-Beamten gehalten, indessen concurrirt der Domainen-Beamte nur in so fern beym Hypothekenwesen, daß er bey der Anwesenheit des Landrichters im Domainen-Amte den In- und Extabulationen persönlich beywohnt, und die zu ertheilende Hypotheken- und Recognitions-Scheine durch seine Unterschrift mit vollzieht. Wegen dieser seiner Mitunterschrift haftet der Domainen-Beamte jedoch bloß für die Uebereinstimmung des Hypotheken- und Recognitions-Scheins mit dem Hypothekenbuche selbst, zur Zeit der Ausfertigung desselben, in so fern er nicht von der vorschriftswidrigen Führung und Verfälschung des Hypothekenbuchs unterrichtet gewesen, da dann für ihn eine solidarische Verbindlichkeit zur Entschädigung gleich dem Gericht eintritt.

In den Städten werden dagegen die Hypothekenbücher unter dem gemeinsamen Beschluß des Gerichts und des Polizey-Bürgermeisters der Stadt, über deren Grundstücke die Hypothekenbücher geführt werden, genommen, und muß der Polizey-Bürgermeister des Orts den In- und Extabulationen beywohnen, und die Hypotheken- und Recognitions-Scheine gleich den übrigen Magistrats-Mitgliedern durch seine Unterschrift vollziehen, auch jeder von ihnen wegen dieser ihrer Mitunterschrift dergestalt, wie oben wegen des Domainen-Beamten versehen ist, haften und soll übrigens keiner der Officianten der Land- und Stadtgerichte befugt seyn, die Hypothekenbücher mit nach seinem Wohnorte zu nehmen.

Da jedoch das Hypothekenwesen bey den meisten Untergerichten noch nicht vollständig regulirt ist, obgleich deshalb die gemessensten Verfügungen ergangen sind, die Erfahrung und verschiedene Anfragen der Untergerichte auch gezeigt haben, daß nicht überall nach denselben Grundsätzen bey Einrichtung des Hypothekenwesens verfahren worden, so wollen deshalb Seine Majestät hiemit zugleich noch folgende Anweisung, wie es bey Einrichtung des Hypothekenwesens in der Provinz Westpreußen mit Ausschluß des zu Ostpreußen gehörigen Riesenburg- und Marienwerderschen Creyses zu halten, ertheilen, und haben die Untergerichte sich hiernach aufs genaueste zu achten, und sich die Einrichtung des Hypothekenwesens, wodurch das Eigenthum eines Jeden und der Wohlstand der Eingesessenen, durch Vermehrung ihres Credits befördert wird, möglichst angelegen seyn zu lassen, da sonst, und wenn sich bey der künftig zu veranlassenden Justiz-Visitation finden sollte, daß irgend ein Untergerichts-Officiant sich dennoch hierinnen säumig bewiesen, dessen ernstliche Bestrafung erfolgen wird.

Im Allgemeinen sind bey Ausmittelung der in das Hypothekenbuch gehörenden Grundstücke, bey Einsammlung der Nachrichten über dieselben, und bey Vernehmung der Besitzer, die in der allgemeinen Hypotheken-Ordnung vom 20sten December 1783. Tit. IV. enthaltenen Vorschriften zu befolgen.

Da aber in Rücksicht der besondern Verhältnisse der Provinz Westpreußen durch das Patent vom 17ten December 1781 und das sub eodem dato an die Westpreußische Regierung ergangene Rescript, wegen Einrichtung der Hypothekenbücher specielle Vorschriften ertheilt, und zu-

gleich alle diejenigen, welche an Westpreußische Grundstücke einige Real-Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert worden, dieselben spätstens bis zu Ende des Jahres 1782 anzumelden, so ergeben sich hieraus nachstehende nähere Bestimmungen.

1) Bedarf es nicht weiter der in der Hypotheken-Ordnung a. a. O. §. 14. vorgeschriebenen öffentlichen Aufforderung der Real-Prätendenten, da solche durch das erwähnte Patent vom 17ten December 1781 bereits allgemein erfolgt ist.

2) Darf bey Berichtigung des Tituli possess. in keinem Fall weiter als bis zum Jahr 1782 und auf denjenigen, der das Grundstück zu Ende dieses Jahres besessen hat, zurückgegangen werden.

3) Wenn der jetzige Besitzer das Grundstück von diesem durch Kauf, Tausch, Schenkung, Vermächtniß oder auf andere Art — titulo singulari — erworben hat, so ist es hinreichend, wenn derselbe ausser seinen eigenen Titel, durch glaubhafte Documente, Zeugen, Atteste der Grundherrschaft, Dorfs- oder Gerichts-Obrigkeit u. s. w. nachweiset, daß derjenige, in dessen Händen sich das Grundstück am Schluß des Jahres 1782 befunden hat, dasselbe würklich als sein Eigenthum besessen habe, indem alsdann nach Anleitung des §. 9. des mehrgedachten Patents vom 17ten December 1781 von einem Dritten, welcher seine Rechte nicht ausdrücklich zur Eintragung angezeigt hat, davon keine Ansprüche weiter gemacht werden können.

4) Hat aber der gegenwärtige Besitzer das Grundstück als Erbe desjenigen, der solches im Jahre 1782 besessen hat, erhalten, so muß derselbe ausser seinem Erbrechte auch noch den Titulum seines Erblassers eben so bescheinigen, als diesem nach den unten folgenden Vorschriften selbst obliegen würde, wenn das Grundstück sich noch in seinem Besitze befände, indem einem solchem Successori universali die in dem Patent vom 17ten December 1781 enthaltene öffentliche Aufforderung und Präclusion nicht zu Statten kommt.

5) Hat der gegenwärtige Besitzer das Grundstück selbst schon beym Ausgange des Jahres 1782 besessen, so darf derselbe in allen Fällen nur seinen eigenen Besitztitel bescheinigen, wogegen eine Nachweisung des tituli auctoris nicht erforderlich ist. Da aber einem solchen Besitzer wegen der vormaligen Verfassung der Provinz Westpreußen auch der Nachweis seines eigenen Tituli in vielen Fällen sehr schwer fallen würde, so ist hiebey zu unterscheiden:

ob derselbe den Fundum nach der Besitznahme von Westpreußen, oder ob er solchen schon vor diesem Zeitpuncte acquirirt habe?

Im ersten Falle muß der Titulus des Besitzers vollständig nach den zur Zeit der Erwerbung geltend gewesenen preußischen Hypotheken-Gesetzen docirt werden, und wenn dies in einem oder dem andern Puncte nicht hinlänglich geschehen könnte, so muß ein solches Grundstück nach Vorschrift der allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §. 109 specialiter aufgeboten, und darüber ein Präclusions-Erkenntniß ausgebracht werden. Wenn der Besitzer

sitzer sein Eigenthum und Besitzrecht mit nichts nachzuweisen vermögte, kann das Aufgebot des Grundstücks nicht anders statt finden, als wenn durch Zeugen oder obrigkeitliche Atteste ein ruhiger Besitz von 30 Jahren, Jahr und Tag bescheinigt wird, und müssen übrigens die Land- und Stadtgerichte zur Ersparung der Kosten so viel wie möglich, mehrere dergleichen öffentliche Aufgebote mit einander verbinden.

Im letztern Falle, wenn nehmlich das Grundstück schon vor der Occupation acquirirt worden, soll das Besitz- und Eigenthumsrecht des Besitzers auch ohne specielles Aufgebot für hinlänglich nachgewiesen, gehalten werden, wenn darüber entweder Documente beygebracht werden, welche,

a) Einen würklichen Titulum dominii translativum enthalten.
b) In forma probante producirt worden.
c) Kein vitium visibile enthalten, oder wenn auch nur der bisherige ungestörte Besitz durch glaubwürdige Zeugen oder durch Atteste der Grundherrschaften, Stadt- oder Dorfsobrigkeiten bekundet wird.

6) Was die auf den Grundstücken haftende onera realia, und Schulden anbetrift, so ist, wenn sich dergleichen aus gesammelten Nachrichten hervorthun, ebenfalls ein Unterschied zu machen:

Ob dieselben nach dem Jahre 1782 oder ob sie schon vorher entstanden sind.

Im ersten Fall finden wegen Prüfung und Eintragung solcher Realansprüche überall die Vorschriften der allgemeinen Hypothekenordnung Anwendung.

Im letztern Fall kommt es darauf an: ob diese Realforderungen bis zu Ende des Jahres 1782 zur Eintragung bey dem Gerichte bereits angemeldet worden, oder ob eine solche Anmeldung nicht erfolgt ist. Diejenigen Realansprüche, welche bis zum Ablaufe des Jahres 1782 zur Eintragung angemeldet worden, sind nach der Zeit der Anmeldung ohne Rücksicht auf die Qualität oder den Zeitpunct der Entstehung des Anspruchs zu intabuliren, in so fern nach den beygebrachten Documenten nur ausser Zweifel ist, daß die angemeldete Forderung eine würkliche Real- und nicht eine blos persönliche Forderung sey. Wird ein solcher Anspruch von dem Besitzer bey dessen Vernehmung nicht anerkannt, so kann deshalb vorläufig nur, in so fern derselbe wenigstens einigermassen bescheinigt ist, eine Protestation in dem Hypothekenbuche vermerkt werden. Auf ganz unbescheinigte Ansprüche dieser Art ist hingegen keine Rücksicht zu nehmen, und es so anzusehen, als ob dieselben nicht angemeldet wären. Wenn eine Realforderung, deren Existenz aus den eingesammelten Nachrichten hervorgehet, bis zum Ablauf des Jahres 1782 zur Eintragung nicht angemeldet worden, so ist der Besitzer zu vernehmen, ob er dieselbe für richtig anerkenne, und nur, wenn ein solches Anerkenntniß erfolgt, kann eine solche Forderung in dem Hypothekenbuche ingrossirt werden, jedoch dergestalt, daß dieselbe allen würklich angemeldeten Ansprüchen, wenn solche auch später entstanden wären, nachstehet.

Auf

Auf diejenigen Ansprüche hingegen, welche in dem erwähnten Zeitpunct nicht angemeldet worden, und welche auch von dem Besitzer nicht anerkannt werden, ist bey Einrichtung der Hypothekenbücher überall keine Rücksicht zu nehmen, wenn sie auch von der Beschaffenheit wären, daß sonst nach den gesetzlichen Vorschriften deren Eintragung ex officio verfügt werden müßte, und wenn auch dieserhalb von dem Gerichte etwa vormals bey vorläufiger Einsammlung der Nachrichten über die Hypothekenbücher bereits würklich Vermerke, ex officio notirt seyn sollten.

Hat sich der Inhaber einer solchen Forderung in der Folge nach Ablauf des Jahres 1782 noch zur Eintragung gemeldet, so ist darauf nur alsdann Rücksicht zu nehmen, wenn sich das Grundstück zur Zeit der Anmeldung noch in den Händen dessen, der solches zu Ende des Jahres 1782 besessen hat, oder dessen Erben — Successorum universalium — befunden hat, massen sonst dergleichen Ansprüche einen dritten Besitzer — Successor singularis — auf welchen das Grundstück gediehen ist, nach Maasgabe des Patents vom 17ten December 1781 nicht weiter verpflichten.

Deposital-Wesen.

IV. Beym Deposital-Wesen haben sich die Land- und Stadgerichte genau nach den Vorschriften der Deposital-Ordnung vom 15ten December 1783 und dem deshalb angefertigten Extract mit der Maasgabe zu achten, daß ihnen die Einrichtung und Führung des General-Depositorii erlassen wird, und sie daher die Deposita nur nach den einzelnen Massen verwalten dürfen.

Ausserdem soll in denen Städten jederzeit der Cämmerer, in so fern hievon nicht in besondern Fällen mit Zustimmung der Westpreußischen Regierung Abänderungen getroffen werden, in den Domainen-Aemtern aber der Domainen-Beamte oder dessen Stellvertreter, Rendant, der Land- und Stadtrichter erster Curator, der Actuarius 2ter Curator seyn, jeder von ihnen einen Schlüssel der Deposital-Casse erhalten, und sie die diesen nach der Deposital-Ordnung auferlegte besondere Pflichten zu erfüllen verbunden seyn; bey denjenigen Gerichten dagegen, bey denen kein Actuarius angestellt ist, aber, der Land- und Stadtrichter die Functiones beyder Curatorum verrichten, und die Deposital-Casse nur mit zwei Schlössern, von denen der Rendant einen, der Land- und Stadtrichter aber den zweiten Schlüssel erhält, versehen werden.

In den Städten darf bey willkührlicher Geld-Strafe, und im Wiederholungs-Fall bey Cassation so wenig der Rendant als einer der Curatoren, ohne Zuziehung sämmtlicher Depositarien, Gelder oder Pretiosa, welche zum Judicial- oder Pupillar-Depositorio gehören, einseitig annehmen, und soll deshalb auch der Deponent nur durch genaue Befolgung dieser Vorschrift, und wenn er sich einen vorschriftsmäßigen von sämmtlichen Depositarien vollzogen und mit dem gerichtlichen Siegel versehenen Deposital-Extract statt der Quittung ertheilen lassen, von seiner Verbindlichkeit zur Deposition befreiet werden.

Da indessen zum öftern Geld und Pretiosa welche zum Depositorio gehören, mit der Post einlaufen können, so soll, wie hiemit ausdrücklich festgesetzt wird, den hierüber der Post zu ertheilenden Schein, jederzeit der Landrichter nebst dem Cämmerer oder dem sonstigen Rendanten zu

zu unterschreiben verbunden, und nur gegen einen dergestalt vollzogenen Postschein, das Postamt die Gelder zu verabfolgen berechtigt seyn. Hiernach haben daher auch die Stadtgerichte, wenn sie nicht in der Stadt, wo die Deposition erfolgen soll, ihren Sitz haben, die Verfügung dergestalt zu treffen, daß die Deposition, bey ihrer Anwesenheit und bey den von ihnen monatlich abzuhaltenden Gerichts-Tagen erfolge, und sollen blos in nicht zu erwartenden schleunigen Fällen, der Polizey-Bürger-Meister und Rendant die etwannigen Deponenda in Abwesenheit des Landrichters zur Aufbewahrung anzunehmen befugt seyn, jedoch müssen sie, so wie der Deponent, von der erfolgten Deposition sofort dem Landgerichte bey der oben schon gedachten Ahndung und Verantwortung Anzeige machen. In Betreff der bey den Landgerichten zu deponirenden Gelder und Pretiosa finden in der Regel dieselben Grundsätze statt, welche oben Rücksichts der städtschen Gerichtsbarkeit aufgestellt sind; da jedoch der Domainen-Beamte eine hinreichende Caution bestellen müssen und von ihm daher mehrere Sicherheit zu erwarten ist, so soll diesem, so wie dem Intendanten, nicht aber dem Administrator insbesondere gestattet seyn, die zum Depositorio des Landgerichts gehörenden Gelder und Pretiosa einseitig bis auf das Quantum von 200 Rthlr. gegen ihre Quittung im Empfang zu nehmen, jedoch müssen auch hier die Deponenten von der bewürkten Deposition bey Vermeidung des oben bestimmten Nachtheils, so fort dem Landrichter Anzeige machen, und von diesem der Ertheilung eines vollständigen Deposital-Extracts statt Quittung bey dem nächsten Gerichtstage entgegen sehen. — Der Domainen-Beamte aber muß bey dem nächsten Gerichts-Tage die deponirten Gelder zum gerichtlichen Depositorio einliefern, widrigenfalls er willkührliche Geldstrafe und im Wiederholungsfall nach Bewandniß der Umstände Geld- Gefängnißstrafe oder Entsetzung aus der Pacht verwürket.

Uebrigens muß die mit Ablauf eines jeden Jahres nach dem Schema sub J. der Deposital-Ordnung anzufertigende Deposital-Tabelle von den Gerichten als Gerichtsbehörde der Städte der Westpreußischen Regierung und als Gerichtsbehörde der Domainen-Aemter der Westpreußischen Krieges- und Domainen-Cammer spätstens bis zum 15ten Januar, eingereicht von letzterer auch der Westpreußischen Regierung ein Duplicat eingeschickt werden.

§. 10.

Diese nach den vorhergehenden §. §. den Land- und Stadtgerichten angewiesene Geschäfte, müssen in der Regel von den dabey angesetzten Officianten gemeinschaftlich besorgt werden. Da jedoch die Actuarii nicht als Richter verpflichtet sind, ihnen auch überhaupt kein Votum zusteht, sondern sie in allen ihren Geschäften der Direction des Land- und Stadtrichters Folge zu leisten haben, so wird den Land- und Stadt-Richtern zu ihrem ausschließlichen Geschäfts-Kreise, die Abfassung der Urtheile, das Decretiren und Instruiren in verwickelten Sachen; den Actuarien dagegen das Expediren, das Instruiren der Bagatellsachen, die Besorgung der Registratur- und Kanzley-Geschäfte und insbesondere die Bewürkung der Ingrossationen in den Hypothekenbüchern angewiesen und übertragen. Jeder muß in den ihm hiernach obliegenden Geschäften, mit besonderer Promtitude verfahren, so daß die eingekommenen Pieren und Sachen binnen drey Tagen decretirt, expedirt, die Verfügungen mundirt, und die Piece selbst

Besondere Pflichten des Land- und Stadtrichters.

des Actuarii.

mit dem Concept zu den Acten gebracht, die abzufassende Erkenntnisse aber spätstens binnen 8 Tagen nach dem Schluß der Instruction publicirt seyn müssen, in so fern nicht der einzuleitende Prozeß die Anlegung eines Arrestes, eine Miethe-Pacht, oder andere besonders zu beschleunigende Sache rc. zum Gegenstand hat, wo dann spätstens binnen 24 Stunden nach dem Schluß der Instruction die Publication der Erkenntnisse erfolgen muß.

Da übrigens aber den Land- und Stadtrichtern in einigen Fällen nach ihren Bestallungen, ein Theil der Copialien, welche sonst ausschlüßlich die Actuarien erhalten, zugesichert ist, so müssen sie alsdann auch in eben dem Verhältniß wie sie an den Copialien Genuß haben, die Anfertigung der Rein- und Abschriften auf ihre Kosten bewürken lassen, und leidet in so fern also auch die obige Bestimmung, daß die Actuarien die Kanzley-Geschäfte ausschließlich besorgen müssen, eine Modification.

§. 11.

Registratur- Expeditions- und Canzley-Wesen.

Was das Registratur- Expeditions- und Kanzley-Wesen betrift, so haben sich die Land- und Stadtgerichte hierinnen vorzüglich nach folgenden Bestimmungen zu achten.

Die Registraturen der Stadtgerichte müssen jederzeit von denen der Landgerichte, wenn auch nicht durch besondere Zimmer, so doch durch verschiedene Repositoria getrennt seyn: sie befinden sich im Betref aller currenten Proceß- und Criminal-Sachen, ferner der wegen der Handlungen willkührlicher Gerichtsbarkeit und der in General- und Vormundschafts-Sachen zu verhandelnden Acten, auch an dem Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, und zwar in der Regel auf den Rathhäusern, in so fern diese den nöthigen Platz dazu gewähren, da sonst zur Aufbewahrung der zum Landgerichte gehörige Acten von Seiten der Westpreußischen Krieges- und Domainen-Cammer der Ort bestimmt werden wird, wo die Acten aufzubewahren. Die reponirten Prozeß- und Pupillen-Acten müssen dagegen jederzeit in demjenigen Domainen-Amte oder der Stadt aufbewahrt werden, für welche der Land- und Stadtrichter die Verhandlung getroffen hat.

Zur Aufbewahrung der Acten müssen,

1) den Generalien.
2) — currenten Civil-Prozeß-Sachen.
3) — Concurs- Liquidations- Moratorien- und Subhastations-Sachen.
4) — Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit.
5) — Criminal-Sachen.
6) — Reponirten Civil, Prozeß, Concurs, Liquidations, Moratorien, Subhastations- und Criminal-Sachen.
7) — Currenten Vormundschafts-Sachen.
8) — Reponirten Vormundschafts-Sachen.
9) — Hypotheken-Sachen.

verschiedene Repositoria gewidmet, oder wenn der Umfang der Geschäfte dies nicht nothwendig machen sollte, so müssen doch in den Repositorien, allenfalls durch schwarze Leisten, Scheidungen gemacht werden, so daß die verschiedenen Acten und Sachen möglichst getrennt sind, und nicht unter einander kommen können. Im Repositorio selbst müssen sich mehrere Fächer befinden, und diese, bey den Repositorien, welche den Generalien, den Acten über Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit,

barkeit, den Prozessualien, den Vormundschafts-Sachen gewidmet sind, in alphabetischer Ordnung mit Buchstaben, in Betref der Hypotheken-Beylage-Acten aber, mit forlaufenden Nummern z. B. 1 — 10. 10 — 20. 20 — 30. je nachdem in denselben eine Anzahl Beylage-Acten verschiedener Grundstücke aufbewahrt wird, bezeichnet werden, und bleibt es der Beurtheilung des Land- und Stadtrichters überlassen, in wie fern in Prozeß- oder Vormundschafts-Sachen einem Buchstaben mehrere Fächer zu widmen sind, so wie es sich denn auch, besonders in Betref der Landgerichte von selbst versteht, daß in den Repositorien der Hypotheken-Beylage-Acten eine genaue Trennung derselben nach den Ortschaften erfolgen muß.

Obgleich nun sonst in allen Prozessualien in jeder Sache besondere Acten formirt, und diese nach dem Namen der Partheyen rubricirt werden müssen, die Land- und Stadtgerichte sich hiernach auch genau zu richten haben, so soll demnach in Betref aller Bagatellsachen, dahin eine Ausnahme statt finden, daß diese zu einem General-Volumine, welches mit einem vollständigen Rotulo zu versehen ist, von Jahr zu Jahr zu bringen, und diese in einigen Fächern des Civil-Prozeß-Repositorii zu verwahren. Da aber der Fall eintreten kann, daß in dergleichen Sachen, bey der höhern Behörde Beschwerde geführt, und hiernächst von derselben Acten zu erfordern für nöthig gefunden wird, so haben alsdann die Land- und Stadtgerichte die concernenten Original-Verhandlungen aus dem General-Volumine heraus zu nehmen, und in der Art einzusenden.

Ausserdem muß über jedes der Repositorien ein besonderes Repertorium und zwar nach den sub B. C. D. anliegenden Schematibus geführt werden, blos bey minder erheblichen Gerichten, kann das Repertorium, in Concurs, Liquidations, Moratorien, und Subhastations-Sachen, mit dem der Prozeß-Acten in der Art verbunden werden, daß statt bey diesen das Repertorium nach dem Namen des Klägers geführt wird, der Name des Schuldners und bey Subhastationen mit Beyfügung der Nummer des Grundstücks aufgeführt werden muß. Zur Unterscheidung der currenten Prozeß- und Vormundschafts-Sachen, von den reponirten, werden diese aber mit einem blauen Zettel, statt daß jene einen weißen Zettel haben, versehen und auf diesem Zettel wird zugleich der Name der Partheien oder der Zunahme der Minorennen, über welche die Vormundschaft geführt wird, nebst der Nummer verzeichnet, unter welcher die Sache im Repertorio aufgeführt steht.

Ueber die einkommenden Sachen, worunter auch die bey den Gerichten selbst aufgenommene Protocolle und die darauf erlassene Verfügungen gehören, muß ein genaues Journal gehalten werden, und damit dieses zugleich zur Controlle des Decernenten, Expedienten, und Kanzlisten, so wie der zu erhebenden Gebühren, dienen kann, so ist dieses in der Art zu führen, daß auf einem ausgeschlagenen Bogen vid. die Beylage E. 14. besondere Colonnen unter folgenden Rubriquen zu formiren.

a) No. des Exhibiti.
b) Datum des Praesentati.
c) Namen der Sache.
d) Datum des Decrets.
e) — der Expedition des Decrets.
f) — unter welchem die Verfügung mundirt.

 g) Da-

g) Datum unter welchem die Verfügung insinuirt oder zur Post gegeben.
h) — unter welchem die Piece zu den Acten gebracht.
i) — Betrag des Stempels mit dem das Exhibitum versehen.
k) — des zum Mundo adhibirten Stempels.
l) — der zur Sportul-Casse fliessenden Gebühren.
m) — Betrag der dem Richter zufliessenden Taxen oder Siegelgelder.
n) — der Copialien und
o) — — Insinuations-Gebühren.

Dieses mit dem rubro

Haupt-Expeditions- und Tagebuch des Land- oder Stadtgerichts N. N.

zu versehende Journal muß mit besonderer Accuratesse von dem Stadtrichter oder Actuarius, je nachdem dieser beym Gericht angestellt ist, geführt werden, und haften die Gerichte bey willkührlicher Strafe und im Wiederholungs-Fall bey Cassation für jede Verfälschung desselben, da die Landes-Collegia befugt seyn sollen, dieses Haupt-Expeditions- und Tagebuch jederzeit zur Beurtheilung der Betriebsamkeit des Gerichts zu erfordern, und sie zugleich mittelst eines Extracts zu Belägen der zur Casse fliessenden Gebühren, wie dies unten näher bestimmt werden wird, dienen sollen.

Uebrigens muß auf jedem Exhibito, das Datum, unter welchem dasselbe zu den Händen des Gerichts gekommen, hiernächst am obern Ende zur linken Hand die Nro. des Journals und zur rechten die Nro. und der Buchstabe des Repertorii, unter welcher die Sache aufgeführt ist, registrirt werden, auch müssen endlich auf den den Partheien oder Supplicanten zuzufertigenden Mundis, so wie auf den bey den Acten bleibenden Concepten jederzeit genau die Gebühren verzeichnet werden, welche für dieselbe aufgelaufen sind. Ferner müssen die Land- und Stadtgerichte eine General-Prozeß-Tabelle, nach der Zeitfolge, wo der Prozeß anhängig gemacht worden, mithin nicht nach alphabetischer Ordnung, nach dem Schemata sub F. und ein Distributions-Buch, der zum Spruch vorliegenden Sachen nach dem Schemata sub G. führen, jedem Vormundschafts-Actenstücke aber eine Tabelle nach dem Schemate sub H. vorheften, und diese von Zeit zu Zeit genau ausfüllen.

Auch muß ferner:

a) Der Land- und Stadtrichter selbst nach dem Schemate sub I. eine Controlle der in seinen Gerichtssprengel zu entrichtenden Collateral-Stempel.

b) Eine Controlle der verwürkten fiscalischen und Stempelstrafen.

d) Eine Präsentien-Tabelle, in welcher bey jedem Tage exclusive der Sonn- und Festtage, wo der Land- und Stadtrichter oder Actuarius, nicht in loco domicilii anwesend gewesend sind, der Ort des Aufenthalts, und die Ursache der Abwesenheit vermerkt werden muß, führen. Auf den Grund dieser Bücher, welche excl. der Präsentien-Tabelle von den Gerichten, wie hiemit ausdrücklich festgesetzt wird, als städtsche und als Domainen-Justiz-Behörde besonders geführt werden müssen, haben hiernächst die Untergerichte der Westpreußischen Regierung am Ende eines jeden mit ultimo November ablaufenden Jahres, und spätestens bis zum 15ten December bey 5 Rthlr. Strafe generaliter anzuzeigen:

a) Wie

a) Wie viel Civil-Concurs-Liquidations- und Subhastations-Prozesse überhaupt in dem Jahre bis ult. November sowohl bey dem Land- als Stadtgerichte geschwebt haben. — Welche Tabellen und Nachweisungen die Land- und Stadtgerichte der Regierung einzureichen haben jährlich.

b) Wie viel darunter vom vorigen Jahre begriffen, und wie viel in dem laufenden hinzu gekommen sind.

c) Wie viel davon
   1) durch Urtheil,
   2) durch Vergleich und
   3) durch Renunciation abgemacht worden.

d) Wie viel Prozesse noch schweben.

e) Wie viel Vormundschafts-Sachen schweben.

f) Wie hoch sich die Zahl der Decernendorum nach den Haupt-Expeditions- und Tagebüchern beläuft.

g) Wie viel und welche Expeditionen rückständig geblieben.

h) Ob und wie viel Verbrecher sich der Strafe durch die Flucht entzogen haben.

Ferner müssen die Gerichte vierteljährig bey gleicher Strafe — vierteljährig.

1) Eine genaue Abschrift der oben gedachten Präsentien-Tabelle.
2) Einen Extract der Collateral-Stempel-Controllen, oder, wenn keine dergleichen Erbschafts-Fälle vorkommen, eine desfalsige Anzeige.
3) Einen Extract der Controllen der verwürkten fiscalischen und Stempel-Strafe.
4) Einen Extract aus den Haupt-Expeditions- und Tagebüchern wegen des verbrauchten Stempel-Papiers.
5) Eine nach der General-Prozeß-Tabelle anzufertigende genaue Instructions-Liste, aller noch schwebenden Civil-Prozesse, nach dem zu bemerkenden dato der eingereichten Klage und unter genauer und umständlicher Anführung dessen, was in jeder Sache in dem letzt verflossenen Quartal geschehen ist.
6) Eine dergleichen Criminal-Prozeß-Tabelle nach dem beyliegenden Schemate oder eine Anzeige, daß keine Untersuchungen schweben. L.
7) Eine Vormundschafts-Tabelle nach dem beyliegenden Schemate, M.

der Westpreußischen Regierung einreichen, und zwar dergestalt, daß diese Listen und Tabellen den 8ten März, den 8ten Junius, den 8ten September und den 8ten December zur Registratur der Regierung eingehen, auch dieser von Diebstählen, bey welchen der Thäter nicht ertappt oder entdeckt worden, beym eintretenden Fall jedesmal so fort, unter Bemerkung des Namens des Damnificaten und mit Beyfügung eines genauen Verzeichnisses der gestohlnen Sachen Anzeige machen, damit auf den Grund dieser Anzeige, die nöthige Uebertragung in den deshalb bey der Regierung geführten General-Tabellen erfolgen kann.

§. 12.

In Betref des Sportel-Wesens soll nächstens den Land- und Stadtgerichten eine besondere Sporteltaxe ertheilt werden, und da nach der bisherigen Verfassung, die Justiz-Bediente in den Städten die zu entrichtenden Taxen und Procent-Gelder erhalten haben, so sollen diese auch in der Folge den Stadtrichtern zufliessen, in so fern nicht nach der Bestallung davon eine Ausnahme gemacht worden, oder nach der Orts-Verfassung ein Theil der Sportuln zur Cämmerey-Casse geflossen oder den übrigen Magistrats-Mitgliedern angewiesen worden ist, als in welchem Fall es hiebey sein Bewenden behält. Die Copialien erhält wie — Sportel-Wesen.

 oben

oben bereits bemerkt ist, in der Regel, der Actuarius, in so fern nicht in den Bestallungen des Land- und Stadtrichters oder des Actuarius eine besondere Bestimmung getroffen worden. Die Taxen und Procent-Gelder der Landgerichte als Gerichtsbehörde der Domainen-Aemter fliessen dagegen zur Haupt-Justiz-Aemter-Sportel-Casse, in so fern solche nicht den Gerichts-Personen nach der Sportul-Taxe besonders angewiesen sind, und sollen in dieser Hinsicht die Landgerichte, unter keinem Vorwande befugt seyn, dergleichen Gebühren, so wie die ihnen zufliessende Siegelgelder und Copialien, noch die ihnen etwa zukommenden Diäten von Amts-Eingesessenen selbst zu erheben; sondern ihnen vielmehr die Verbindlichkeit obliegen, beym Schluß einer jeden Sache specielle Kosten-Liquidationen, in denen das Folium der Acten, und die Nummer, unter welcher die Verfügung im Haupt-Expeditions- oder Urtels Buch des Landgerichts eingetragen ist, anzufertigen, und solche dem Domainen-Beamten, Intendanten oder Administrator zuzufertigen, hiernächst aber dieser gehalten seyn, die Gebühren einzuziehen, und resp. zur Haupt-Justiz-Aemter-Sportel-Casse zu berechnen und unter dem Rubro:

Herrschaftliche General-Sportel-Cassen-Gelder,

der Krieges- und Domainen-Cammer einzusenden oder aber dem Landgericht zu übermachen.

Damit aber, die Cammeralbehörde, eine genaue Controlle, der zur Haupt-Justiz-Aemter Sportel-Casse fliessenden Gebühren und Gelder erhalte, so hat ausserdem noch das Landgericht mit Ablauf eines Vierteljahrs einen Extract

1) Des Haupt-Expeditions und
2) Des Distributions-Buchs des Landgerichts,
3) Der Controlle der beym Land- und Stadtgericht verwürkten fiscalischen und Stempel-Strafen,
4) Duplicate der in jeder Sache angefertigten Kostenberechnungen, in so fern letztere das Landgericht angehen,

einzureichen; und sollen hiefür dem Actuario, dem die Anfertigung dieser Extracte insbesondere obliegt, wenn bey dem Gericht kein Actuarius angestellt ist, aber, dem Land- und Stadtrichter $\frac{1}{12}$ und dem Domainen-Beamten oder Administrator, welcher die Kosten einzieht, ebenfalls $\frac{1}{12}$ der zur Haupt-Justiz-Aemter Sportel-Casse fliessenden Gebühren zugebilligt werden.

§. 13.

Concurrenz der Mitglieder der Land- und Stadtgerichte als Mitglieder der combinirten Magisträte.

Da nach der bisherigen Verfassung die Justizbedienten in den Städten, in der Regel zugleich Mitglieder des combinirten Magistrats gewesen sind, und als solche insbesondere bey den Wahlen der Prediger, der Magistrats-Mitglieder u. s. w. so wie der Verwaltung der Cämmerey-Güther concurrirt haben, so hat es auch hiebey für die Folge wegen der Officianten der Land- und Stadtgerichte sein Bewenden, und soll für die Folge, jedoch erst nach Abgang des bis jetzt angesetzten Polizey-Bürgermeisters, der Stadtrichter das Directorium führen, und in allen Geschäften, den Vorsitz, so wie bey den Unterschriften den Vorrang vor dem Polizey-Bürgermeister haben, wogegen die Actuarien nach dem Polizey-Bürgermeister ihren Rang erhalten.

§. 14.

Rang der Land- und Stadtrichter

Bey Concurrenz der Landrichter mit dem Domainen-Beamten oder Inten-

Intendanten, rangiren beyde nach dem dato ihrer Bestallung, die Administratoren aber jederzeit nach dem Landrichter, die Actuarien stehen dagegen im Range den Domainen-Beamten, Intendanten und Amts-Administratoren, jederzeit nach. Bey Bereisung der Domainen-Aemter muß den Officianten der Land- und Stadtgerichte ein Zimmer in dem Amts-Hause angewiesen werden, auch ist der Domainen-Beamte verpflichtet, den Landrichter, so wie den Actuarius jeden für 6 ggr. täglich zu beköstigen.

gegen die Domainen-Beamte, der Actuarien.

§. 15.

Verhältniß der Land- und Stadtgerichte gegen die Westpreußische Regierung und Krieges- und Domainen-Cammer.

Als Untergerichte müssen die Land- und Stadtgerichte, ohne Unterschied sowohl von der Westpreußischen Regierung als von der Krieges- und Domainen-Cammer, Befehle und Aufträge annehmen, und solche gehörig befolgen. Sie stehen besonders in der Qualität als Landgerichte, auch unter beyden gedachten Behörden, und sind diese hernach auch, in so fern die Gerichte die Justiz in den Domainen-Aemtern verwalten, ohne Einschränkung befugt, Justiz- oder Cassen-Revisionen zu veranlassen, wogegen, in so fern sie städtsche Gerichts-Behörden sind, die Veranlassung einer Visitation derselben der Westpreußischen Regierung ausschließlich vorbehalten bleibt, mit der Maasgabe, daß in den Städten, wo der Cämmerer zugleich Rendant der Deposital-Casse ist, dem Krieges- und Steuerrath obliegt, bey Revision der Cämmerey-Casse die Deposital-Casse mit zu revidiren. Bey der Revision selbst, hat es übrigens bey der Disposition der allgemeinen Gerichts-Ordnung, so wie der deshalb den Landes-Justiz-Collegien besonders ertheilten Anweisung, und bey den den Räthen, sie seyen von der Regierung, oder Krieges- und Domainen-Cammer, als Revisions-Commissariis verfassungsmäßig zukommenden Diäten sein Bewenden.

§. 16.

Befugniß der Land- und Stadtgerichte zur Annahme von Justitiariaten in adlichen Gütern.

Da übrigens jedem Land- und Stadtgerichte ein solcher Gerichtssprengel angewiesen ist, daß keins derselben mit Geschäften zu sehr überhäuft ist, so soll den Land- und Stadtrichtern auch noch endlich die Annahme von Justitiariaten der in ihrem Gerichtsbezirk belegenen adlichen Güter verstattet seyn, indessen müssen sie sich mit dem Jurisdictionario wegen eines bestimmten Honorarii einigen, und die Sporteln dem Jurisdictionario überlassen, auch ihre Bestätigung jederzeit bey der Westpreußischen Regierung unter Einreichung ihres mit dem Jurisdictionario getroffenen Uebereinkommens nachsuchen.

§. 17.

Besondere Verpflichtung der Polizey-Behörde zur Vernehmung der Supplicanten, welche gegen die Land- und Stadtgerichte Beschwerden anzubringen haben.

Seine Majestät hoffen, daß bey genauer Befolgung dieses Reglements das Wohl Ihrer getreuen Unterthanen möglichst werde befördert, und jeder ihrer Beschwerden abgeholfen werden; um jedoch Ihren Unterthanen dennoch Gelegenheit zu verschaffen, sich mit ihren Beschwerden bey der Behörde zu melden, und dieselben zugleich für bösartige Winkel-Consulenten, welche theils aus Unkunde der Gesetze, theils ihres eigenen Vortheils wegen, jeden zur Beschwerde anreitzen oder doch irre leiten, zu sichern, so machen es Seine Majestät noch ferner den Domainen-Beamten und Polizey-Bürgermeistern hiemit zur besondern Pflicht, jeden der sich bey ihnen mit einer Beschwerde gegen das Land- und Stadtgericht meldet, vollständig zu Protocoll zu vernehmen, und die Verhandlung der Behörde zur Remedur einzusenden. Eben so legen aber auch

Seine

ingleichen der Land- und Stadtgerichte wegen der gegen die Polizeybehörden anzubringenden Beschwerden.

Seine Majestät den Land- und Stadtrichtern eine gleiche Verbindlichkeit Rücksichts derjenigen Personen auf, welche sich bey ihnen mit einer gegen den Domainen-Beamten oder Polizey-Officianten gerichteten Beschwerde melden sollten, und wird derjenige, welcher die Einsendung einer solchen Beschwerde oder deren Aufnahme unterlassen sollte, bey vorkommenden Fällen nachdrücklich und nach Verhältniß der Wichtigkeit der der competenten Behörde nicht mitgetheilten Beschwerde, bestraft werden.

§. 18.

Auszeichnung für die Land- und Stadtrichter, so wie der Actuarien.

Schlüßlich sichern Seine Majestät den Officianten der Land- und Stadtgerichte, welche sich durch Promtitude und Accuratesse in ihren Geschäften auszeichnen werden, Ihre besondere Gnade zu, und versprechen ihnen zugleich, sie durch Verbesserung in ihren Gehalten, durch Bewilligung höherer Character, so wie die Actuarien durch Erhebung zum Land- und Stadtrichter zu belohnen, wogegen diejenigen, welche sich in Erfüllung ihrer Amtspflichten nachlässig beweisen sollten, unausbleiblich nachdrückliche Geldstrafe und nach Befinden der Umstände Cassation zu gewärtigen haben.

Urkundlich haben Wir dieses Reglement Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm königlichen Insiegel bedrucken lassen.

Berlin, den 20sten August 1802.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Goldbeck. Schrötter.

A. Ver-

A.

Verzeichniß

sämmtlicher

Stadt- und Land-Gerichte

im Departement

der Westpreußischen Regierung.

Nahmen des Land- und Stadt-Gerichts.	Zu solchen gehören.
1. Putzig.	a) Stadt und Amt Putzig.
	b) Amt Starczin.
2. Neustadt.	a) Stadt Neustadt.
	b) Amt Brück.
3. Mirchau.	a) = Mirchau.
	b) = Carthaus oder Czapielken.
4. Oliva.	a) = Oliva.
	b) Intendantur Langfuhr.
	c) = = Neu Schottland.
5. Schöneck.	a) Stadt und Amt Schöneck.
6. Dirschau.	a) = Dirschau.
	b) Amt Subkau.
	c) = Sobbowitz.
7. Behrend.	a) Stadt und Amt Behrend.
8. Stargard.	a) = = = Stargard.
	b) Amt Bordzecho.
9. Mewe.	a) Stadt und Amt Mewe.
	b) Amt Pelplin.
10. Neuenburg.	a) Stadt und Amt Neuenburg.
	b) Amt Ostrowitt.
	c) = Münsterwalde.
11. Schwetz.	a) Stadt und Amt Schwetz.
12. Tuchel.	a) = = = Tuchel.
	b) Amt Friedrichsbruch.
13. Schlochau.	a) Stadt und Amt Schlochau.
14. Baldenburg.	a) = = = Baldenburg.
15. Marienburg.	a) Amt Marienburg.
16. Neuteich.	a) Stadt Neuteich.
	b) Amt Tiegenhoff.
17. Stuhm.	a) Stadt und Amt Stuhm.
18. Christburg.	a) = = = Christburg.
19. Tolkemit.	a) = = = Tolkemit.
20. Marienwerder.	a) = = = Marienwerder.
21. Riesenburg.	a) = = = Riesenburg.
	b) Stadt Freystadt.
22. Bischofswerder.	a) Amt Lonkorreck.

23. Garn-

Nahmen des Land- und Stadt-Gerichts.	Zu solchen gehören.
23. Garnsee.	a) Stadt Garnsee.
	b) = Lessen.
	c) Amt Roggenhausen.
24. Graudenz.	a) Stadt und Amt Graudenz.
25. Rheden.	a) = = = Rheden.
	b) Amt Engelsburg.
26. Neumark.	a) Stadt Neumark.
	b) = Kauernick.
	c) Amt Brattian.
27. Löbau.	a) Stadt und Amt Löbau.
28. Lautenburg.	a) = = = Lautenburg.
	b) Stadt Gurzno.
29. Strasburg.	a) Stadt und Amt Strasburg.
30. Briesen.	a) Stadt Briesen.
	b) Amt Przydworsz.
	c) = Lippinken.
31. Gollub.	a) Stadt und Amt Gollub.
32. Culmsee.	a) = = = Culmsee.
	b) Amt Brzeczinko.
	c) Stadt Kowalewo.
33. Culm.	a) Amt Culm.
	b) = Unislaw.

B.

Schema

zum

Repertorio

in currenten

Civil- Prozeß- Criminal- Moratorien- Liquidations- und Concurs-Sachen.

Fort-laufende No.	Nahmen der Parthei.	No. unter welcher die Sache in der Prozeß-Liste aufgeführt ist.	No. unter welcher die Sache in dem Repertorio der reponirten Sachen aufgeführt ist.

C.

Schema

zum

pertori

in reponirten

ieß= Criminal= Moratorien= Liquid

und Concurs = Sachen.

Fort laufende No.	Namen der Parthei, so daß der Beklagte zuerst zu nennen.	No. unter welcher die Sache im Repertorio der currenden Proceß-Registratur aufgeführt gewesen.

D.

Schema

zum

Repertorio

in

General-Sachen und den über Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit getroffenen Verhandlungen.

Fort-laufende No.	Nahmen der Sache.

E.

Schema

zum

...upt-Expeditions-

und

Tagebuch

des

...und Stadt-Gerichts zu N. N.

No. des Exhibiti.	Datum des Praesentati.	Namen der Sache.

Datum unter welchem die Piece zu den Acten gebracht.	Betrag des Stempels mit dem das Exhibitum versehen.	Betrag des zum Mundo adhibirten Stempels	Betrag der zur Haupt-Justiz Aemter-Sportel Casse fließenden Gebühren.			Betrag der dem Richter zufließenden Taxen und Siegel-Gelder.			Betrag der Copialien.			Betrag der Insinuations-Gebühren.		
			Rthlr.	gr.	pf.	Rthlr.	gr.	pf.	Rthlr.	gr.	pf.	Rthlr.	gr.	pf.

F.

Prozeß-Liste

des

Land- und Stadt-Gerichts

zu N. N.

für das Quartal vom 1sten

bis ult. 1

No.	Nahmen der Partheien.	Was die Sache betrift.	Wenn die Sache ihren Anfang genommen.

N

Mandatarie

Nahmen der Mandatarien und Assistenten.	In welcher Lage sich die Sache befindet, und was im letzten Quartal geschehen.

G.

Schema

zum

stributions-

und

Urtheils-Buch.

Fortlaufende No.	Datum der Distribution.	Namen der Sache.	Betrag der Instructions-Gebühren.			Betrag der Urtheils-Gebühren.			Betra[g] der zur Ca[sse] fließen.de[n] Expeditio[ns-] Gebühre[n]	
			Rthlr.	gr.	pf.	Rthlr.	gr.	pf.	Rthlr.	gr

Betrag der Siegel Gelder und der dem Richter zufließenden Expeditions Gebühren.			Betrag der Copialien.			Betrag des Stempels.			Datum der Publication des Erkenntnisses.
Rthlr.	gr.	pf.	Rthlr.	gr.	pf.	Rthlr.	gr.	pf.	

H.

Nachweisung

aus den

Vormundschafts-Acten

welche

jedem Acten-Stück vorzuheften ist.

1) Wie der Erblasser heisse, und wann er mit Tode abgegangen?	
2) Ob er ein Testament hinterlassen, und wenn solches publicirt worden, auch quo folio es in actis befindlich?	
3) Nahmen und Alter eines jeden Curanden, und wo die Taufscheine befindlich?	
4) Wer die Vormünder sind.	
5) Ob ein Inventarium aufgenommen und wo solches in actis anzutreffen sey?	
6) Ob Immobilia vorhanden sind, und wie hoch sie taxirt, oder deren Ertrag in Anschlag gebracht worden.	
7) Wie hoch sich das baare und in Capitalien vorhandene Vermögen der Curanden belaufe und wo die Nachrichten anzutreffen?	

8) Ob, wie und wie hoch der Vormund Caution gemacht oder warum er dispensirt worden.	
9) Ob die Curanden Prozesse haben und in welchen Terminis jeder stehe, auch wer Litis Curator sey?	
10) Ob die Theilung zwischen den Erben bereits angelegt und wo der Erbtheilungs-Rezeß in actis befindlich ist.	
11) Wie hoch sich das Vermögen eines jeden Minorennen nach demselben belaufe, und worinn es eigentlich bestehe?	

12) Ob und wo die Capitalien zinsbar untergebracht sind, wie die Sicherheit beschaffen und wo die Instrumente befindlich?	
13) Ob das Mobiliare verauctionirt worden, oder wo solches asservirt werde?	
14) Wenn die Vormundschafts-Rechnung eingereichet.	
15) Wenn sie revidirt.	
16) Wenn sie abgenommen worden?	
17) Wenn den Desideratis von Seiten des Rechnung-Ablegers ein Gnüge geschehen?	

18) Wo und wie die Couranden erzogen.	
19) Wo der jährliche Vormundschafts-Bericht von dem Aufenthalt, der Education und der Conduite der Couranden befindlich ist?	
20) Was etwa sonst noch in Ansehung dieser Vormundschaft vorzüglich zu bemerken sey?	

J.

Schema

zur

Collateral-Stempel-Tabelle.

No.	Nahmen des Erblassers und quo dato er gestorben.	Nahmen der Erben und Legatarien auch ob sie Testaments- oder Intestats-Erben sind.	Betrag der Erbschaft oder des Legats.		
			Rthlr.	gr.	pf.

Betra[...] des gezahlten Colla[...] Stempels	
Rthlr.	gr.

Bemerkungen.

K.

Schema

zur

Straf-Tabelle.

No.	Datum Decreti vel Sententiae.	Nahmen desjenigen der die Strafe erlegen soll.	Ursache der Strafe und in welcher Sache.

I.

Quartal

Criminal-Tabelle.

No.	Vor- und Zunahme des Angeschuldigten.	Tag der Verhaftung.	Zeit wann die Untersuchung eingeleitet worden.	Lage der Untersuchung.	Ob und wenn erkannt worden.	Was erkannt und wenn das Erkenntniß vollzogen worden.

Zeit wann die Untersuchung eingeleitet worden.	Lage der Untersuchung.	Ob ... und wen ... erkannt worden.

M.

Schema

zur

Pupillen-Tabelle.

No.	Nahmen der Vormundschaft und der Curanden.	Jahr und Tag der Geburt.	Nahmen des Tutoris oder Curatoris	Das Jahr wenn selbiger constituirt worden.

Ob ein Inventarium oder Theilungs-Recess ad Acta übergeben.	Wie hoch das Vermögen der Curanden sich beläuft.	Ob Tutor oder Curator Caution gestellt.	Ob und wie weit die Vormundschafts-Rechnung abgelegt.

No.	Nahmen der Vormundschaft und der Curanden.	Jahr und Tag der Geburt.	Nahmen des Tutoris oder Curatoris	Das Jahr wenn selbiger constituirt worden.

Nahmen des Tutoris oder Curatoris	Das Jahr wenn selbige an stituirt wor

Ob ein Inventarium oder Theilungs-Recess ad Acta übergeben.	Wie hoch das Vermögen der Curanden sich beläuft.	Ob Tutor oder Curator Caution gestellt.	Ob und wi die Vordm schafts-Rec abgeleg

Verzeichniß

derer

in dem 1804ten Jahre

ergangenen

EDICTE, PATENTE, MANDATE, RESCRIPTE

und

Haupt-Verordnungen ꝛc.

Nach der Zeitfolge.

A No.

No. 10.	Reglement wegen Sicherstellung und Controllirung des reservirten Porto in Armen-, Fiscalischen- und Criminal-Sachen — — — —	1804. 9. Apr.
11.	Rescript an den Instructions-Senat des Cammergerichts: in wiefern Forstmeister und Forstbediente schuldig sind, auch auf Privatholzungen aufmerksam zu seyn —	14. Apr.
12.	Nachtrag zu dem Edict vom 15ten Juny 1795, wegen des Auseinandersetzens der Unterthanen-Gehöfte und Gebäude in der Churmark — — — —	19. Apr.
13.	Circulare an sämtliche Landes-Justiz-Collegia, die neue Auflage des allgemeinen Landrechts betreffend —	23. Apr.
14.	Circulare an sämtliche Inspectoren der Churmark, wodurch festgesetzt wird, daß von dem Sonntage des letzten Aufgebots an, die Trauung innerhalb sechs Wochen geschehen, nachher aber das Aufgebot unkräftig seyn soll — —	26. Apr.
15.	Circulare an sämtliche Inspectoren der Churmark: wegen der Taufe unehelicher Kinder und deren Eintragung in das Kirchenbuch — — — —	3. May.
16.	Verordnung wegen näherer Bestimmung verschiedener Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung —	8. May.
17.	Auszug aus dem Patent und der Instruction vom 2ten April 1803, wegen Abwendung der Viehseuchen u. s. w. —	8. May.
18.	Rescript an die Churmärksche Cammer: daß zu Protocollen die in Privat-Sachen statt der Vorstellungen oder Bittschriften dienen, es nur eines 1 Gr. Stempel-Bogens bedarf —	9. May.
19.	Regulativ: wegen der Schiffahrt auf dem Jeeze-Fluß	11. May.
20.	Rescript an das Cammergericht: über die Grundsätze beim Ein- und Ausbringen der bey der Banque zu belegenden Capitalien — — — —	16. May.
21.	Cabinets-Ordre: wegen des bisher vom Fiscus in Concursen der Contrebandiers in Ansehung der Accise- und Zollstrafen geltend gemachten Vorzugsrechts — —	18. May.
22.	Rescript an das Cammergericht: die Injurien-Klagen der zum Hofstaate gehörigen Offizianten, Livree-Bedienten oder Stall-Leute gegen ihre Vorgesetzte betreffend — —	22. May.
23.	Patent: wegen Einführung eines neuen Accise-Systems in den Erbfürstenthümern Hildesheim, Eichsfeld, Erfurt und Quedlinburg, wie auch in den der erstern beyden incorporirten Städten Goslar, Mühlhausen und Nordhausen, so wie auch in der Grafschaft Hohenstein — —	23. May.
24.	Accise-Reglement für die Fürstenthümer Hildesheim, Eichsfeld, Erfurth und Quedlinburg, und für die den erstern beyden incorporirten Städte Goslar, Mühlhausen und Nordhausen, so wie auch für die Grafschaft Hohenstein —	23. May.

No.

No. 25. Accise-Tarif für die Fürstenthümer Hildesheim, Eichsfeld, Erfurt und Quedlinburg, und für die den erstern beyden incorporirten Städte Goslar, Mühlhausen und Nordhausen, so wie auch für die Grafschaft Hohenstein — 1804. 23. May.

26. Patent wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in den neuen Entschädigungs-Provinzen, den Erbfürstenthümern Hildesheim, Paterborn, Münster, Eichsfeld, Erfurt, Essen und Elten, und dem Lande Werden — 10. Jun.

27. Verordnung mittelst welcher die Vorschriften des allgemeinen Landrechts P. 2. Tit. 15. Abschn. 4. vom Post-Regal berichtiget und erläutert werden — — — 12. Jun.

28. Rescript an das Cammergericht: in wie fern ein ausgetretener Schuldner mit Steckbriefen verfolgt werden kann — 13. Jun.

29. Circulare an alle Inspectoren, Magisträte und Aemter der Churmark: wonach den Rechnungen der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen die völlige Porto-Freyheit bewilliget worden — — — — 14. Jun.

30. Circulare an alle Inspectoren der Churmark: wegen der Cantonpflichtigen, welche sich auf Academien begeben — 14. Jun.

31. Reglement über die Vertheilung der Geschäfte zwischen den Landes-Collegien in Ost-Preussen und Litthauen — 21. Jun.

32. Rescript an das Cammergericht: daß der Offizier-Wittwen-Casse die nämlichen fiscalischen Rechte und Vorzüge bewilliget werden, welche der Allgemeinen Wittwen-Anstalt ertheilt sind — — — — 25. Jun.

33. Circulare an die Inspectoren der Churmark: die Einsendung der Todten-Listen betreffend — — 28. Jun.

34. Allerhöchste Cabinets-Ordre an den Großkanzler v. Goldbeck, wegen Bestrafung überwiesener Wucherer — 2. July

35. Rescript an sämmtliche vom General-Directorio ressortirende Kammern: wegen der, der Offizier-Wittwen-Casse bewilligten fiskalischen Rechte und Vorzüge — — 3. July

36. Publicandum wegen Aufhebung der Abschoß-Entrichtung zwischen den fränkischen Fürstenthümern und den Herzoglich-Braunschweigschen Landen — — — 8. July

37. Rescript an den Stadtrath Laspeyres, wegen der Aufnahme der sich hier etablirenden Pfälzer Colonie-Bürger, oder Söhne Pfälzer Colonie-Bürger aus andern Städten zu Colonie-Bürgern — — — — 14. July

38. Rescript an das Cammergericht: daß Erkenntnisse durch Rescripte nicht aufgehoben werden können — 14. July

39. Rescript an den Instructions-Senat des Cammergerichts: daß einem jeden Schutzverwandten Juden, wenn er darauf anträgt, sich ohne Ausnahme den Ritual-Gesetzen entziehen zu

wollen, und dagegen den Vorschriften des Allgemeinen Land- | 1804.
rechts zu unterwerfen, solches zu gestatten sey — | 21. July

No.

No. 53. Rescript an das Cammergericht: wegen des Aufgebots verlohrner Banco- Seehandlungs- und andern von öffentlichen Anstalten ausgestellten Obligationen — — 1804. 8. Nov.

54. Circulare an sämtliche Inspectoren der Churmark, daß von Michaelis 1804 alle Deputanten ihre Deputate halb in Roggen und halb in Gerste annehmen sollen — — 15. Nov.

55. Circulare an sämtliche Cammern diesseits der Weser excl. Franken und Schlesien, wegen der aus den Niedersächsischen Entschädigungs-Provinzen in die übrigen Provinzen einzuführenden Fabrikate — — — 21. Nov.

56. Circulare an sämtliche Inspectoren der Churmark, nach welchem der Gebrauch der Kirchen zu musikalischen Aufwartungen gänzlich untersagt worden — 22. Nov.

57. Dienst-Anweisung für den Chaussee-Einnehmer an der Barriere — — — — 27. Nov.

58. Publicandum, daß Waaren oder Sachen, welche durch die Nordsee oder zu Lande aus Spanien und Livorno kommen, ohne Erlaubniß der Behörde nicht in hiesige Lande eingelassen werden sollen — — — — 27. Nov.

59. Rescript an das Cammergericht: wodurch den Justitz-Collegien die Declaration vom 27sten October 1804 zugefertiget wird — — — — 28. Nov.

60. Rescript an das Cammergericht: daß von den Unterbehörden in den an die Landes-Collegia zu erstattenden Berichte die Anfangs- und Schlußkurialia weggelassen werden sollen 1. Dec.

61. Rescript an das Cammergericht: daß sämtliche Provinzial-Collegia das Handbuch über den Preußischen Hof und Staat, sich jährlich aus ihre Fonds anschaffen sollen — 5. Dec.

62. Circulare an sämtliche Ober-Landes-Justitz-Collegia, excl. des Geheimen Ober-Tribunals, wegen Verhütung des Entweichens der Verbrecher auf den Transport — 6. Dec.

63. Circulare an sämtliche vom General-Directorio ressortirende Cammern: wegen der unmittelbar angeordneten Transportirung gefährlicher Verbrecher durch das Militair — 18. Dec.

64. Circulare an sämtliche Inspectores der Churmark, daß die Studirenden drey Jahre auf die Universitäten die Studien frequentiren sollen — — — 20. Dec.

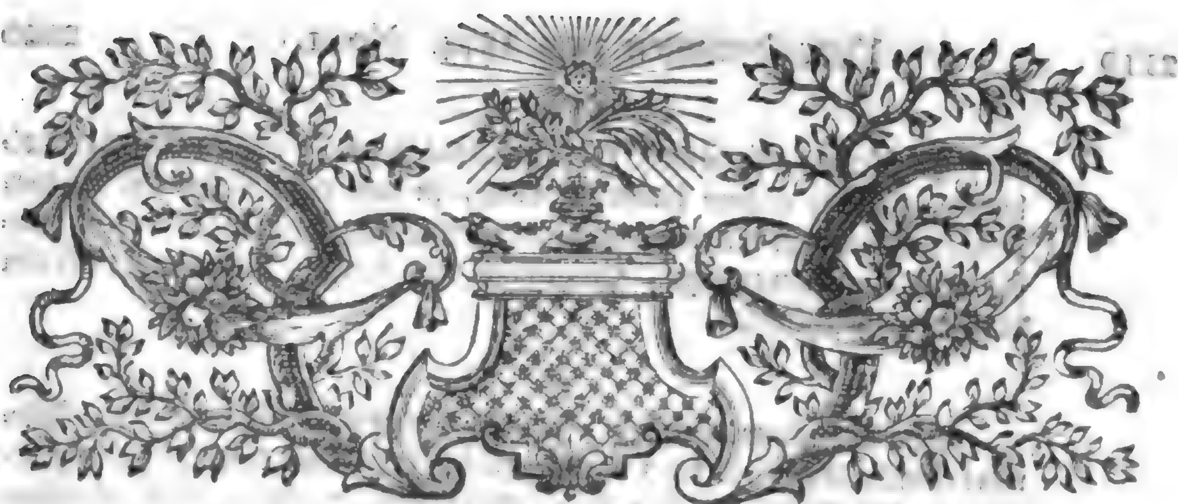
65. Rescript an den Instructions-Senat des Cammergerichts: wegen genauer Controllirung der Dienstführung der Justitz-Commissarien — — — — 27. Dec.

Nachträge zu den Edicten-Sammlungen.

No. 1. Reglement wegen Erörterung der Beilegung der vielen in Süd-Preußen obwaltenden Grenz-Streitigkeiten 1796. 6. Aug.

2. Verordnung wider das Austreiben des Viehes ohne Begleitung eines Hirten für Ost- und Westpreussen — 1803. 1. May

3. Verordnung wie es mit der Berechnung und Vertheilung der Gerichts-Sportuln bey den Kreis-Gerichten in Neu-Ost-Preussen in Zukunft gehalten werden soll. — 2. Nov.



No. I. Reglement wegen der unmittelbar angeordneten Civil-Uniformen für die Provinzial-Landes-Collegia. De Dato Berlin, den 14. Februar 1804.

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben nach dem Wunsche der mehresten Präsidenten und Mitglieder der Provinzial-Landes-Collegien beschlossen, und es dem Besten Allerhöchst Dero Dienstes angemessen gefunden, denselben allgemein eine Civil-Uniform in Gnaden zu bewilligen, und bei der Gelegenheit, auch wegen der schon bestehenden Civil-Uniformen solche Bestimmungen zu treffen, daß außer einigen nothwendigen Unterscheidungen im Ganzen eine Gleichheit unter sämmtlichen Civil-Uniformen Statt finde. In Gemäßheit der darüber ergangenen Königlichen Kabinets-Ordres vom 31sten December v. J. und 7ten Februar d. J. wird daher durch dieses Reglement folgendes darüber festgesetzt und zur allgemeinen Nachachtung vorgeschrieben:

§. 1

Ist außer den schon bestehenden Civil-Uniformen für die Post-Forst-Berg ꝛc. Officianten, die jetzt einzuführende nur für die obern Kollegien in den Provinzen, und zwar für die Präsidenten, Direktoren, Räthe und Referendarien, imgleichen für die dazu gehörigen Mittel-Behörden bestimmt.

§. 2.

Jeder, der zu dieser neuen Uniform berechtigt ist, soll solche nur bey feyerlichen Gelegenheiten, besonders aber bei Gelegenheit der Reisen Sr. Königlichen Majestät zu tragen verbunden, sonst aber es in seine Wahl gestellt seyn, entweder diese Uniform oder gewöhnliche Civil-Kleidung nach seinem Gefallen zu tragen.

§. 3.

Nur die jungen Männer bei den Kollegien, namentlich die Referendarien sollen sowohl in Geschäften als in Gesellschaften immer die Amts-Kleidung zu tragen verbunden seyn, wozu jedoch auch die Interims-Uniform ausreicht, weil Sr. Königlichen Majestät Absicht dahin gehet, daß sich solche dem Dienste des Staats widmende Männer der Würde desselben angemessen tragen, und nicht in auffallenden Kleidertrachten zum öffentlichen Anstoß Anlaß geben mögen.

§. 4.

§. 4.

Es bleiben also sowohl die Subalternen der Obern Provinzial-Kollegien, als alle andere Unterbehörden, in sofern sie nicht eine Metier-Uniform nach den unten folgenden Bestimmungen zu tragen haben, mithin auch die Untergerichte, Magistråte und sonstige Unter-Obrigkeiten davon ausgeschlossen.

§. 5.

Die bestimmte Uniform, sowohl die gewöhnliche, als die Interims-Uniform, sollen blos von wirklich Diensthuenden Officianten getragen, alle Titular-Råthe aber, oder solche, die ihren Abschied erhalten haben, oder außer Function sind, davon ausgeschlossen, und hierauf ohne alle Ausnahme strenge gehalten werden.

§. 6.

Zu der neuen Uniform für die Provinzial-Kollegien ist eine gewöhnliche und eine Interims-Uniform bestimmt.

Die gewöhnliche Dienst-Uniform soll im Allgemeinen bestehen, in einem blau zugeknöpften Rocke, mit rothen runden Aufschlägen und festgenäheten Kragen, weis doublirt, so daß das Unterfutter von Tuch, Casimir, Seide oder anderm Zeuge nach Belieben genommen werden kann, jederzeit heruntergeschlagenen Schößen, vorne acht Knöpfe in einer Reihe, die so tief herunter gehen, daß, zugeknöpft, mehr nicht als zwey Knöpfe der Weste unbedeckt bleiben, die Knöpfe von Gestalt und Größe gleich denen für die Gutsbesitzer vorgeschriebenen, auf den Knöpfen der gekrönte Preußische Adler im Wappenschilde, am Rande die Benennung des Kollegiums und die Benennung der Provinz, mit Abkürzungen, so daß nur der Name der Provinz ganz ausgeschrieben werden darf: z. B. Churmärck. Kr. u. Dom. K. Aufschläge und Kragen gestickt, desgleichen die Patten auf den Taschen, die Stickerey nach den unten folgenden Bestimmungen, dazu weiße Unterkleider; ein leichter Infanterie-Officier-Degen, Porte-epée blau und Gold;

Dreyeckigter Hut mit schwarzer Kokarde, kleiner Tressen-Litze und Uniform-Knopf, ohne Cordons.

Statt der Interims-Uniform können einfache blaue Röcke, ohne farbige und gestickte Aufschläge und Kragen mit den beschriebenen Knöpfen, blauer Doublüre, und Unterkleider nach Gefallen getragen werden.

§. 7.

Der Unterschied zwischen den verschiedenen Provinzial-Kollegien entsteht dadurch, daß

die Krieges- und Domainen-Kammern und Ober-Landes-Justiz-Kollegien

dunkelblau und gewöhnliche Scharlachrothe Aufschläge und Kragen zu den Galla-Uniformen erhalten, dagegen die rc. Kammern und die dazu gehörigen Officianten Gold, und die Landes-Justiz-Kollegien, mithin das Kammer-Gericht, die Regierungen und Hofgerichte, nebst dazu gehörigen Offizianten, Silber zu Epaulets, Stickerey und Knöpfen zu tragen haben, die Accise-Directionen aber Röcke von Dragoner hellblau, sonst aber alles, wie die rc. Kammern erhalten.

§. 8.

Die besondern Auszeichnungen nach den Abstuffungen sollen in folgenden bestehen:

a) Die

a) Die Präsidenten und die, welche einen gleichen oder höhern Rang haben, erhalten allein zwey Epaulets; doch sind hierunter auch die Vice-Präsidenten begriffen.

Die Epaulets sind von der Beschaffenheit, wie sie bey den Gutsbesitzern bestimmt sind, mithin mit herabhängenden Candillen, und oben darauf der preußische Adler gestickt.

b) Die Präsidenten, Vicepräsidenten, Directoren und Vicedirectoren erhalten eine breite Stickerey auf den Aufschlägen, Kragen und Patten nach dem beygefügten Muster No. I. No. I.

c) Sämmtliche wirkliche Räthe des Kollegiums erhalten die hier beygefügte Stickerey sub No. II. und findet kein Unterschied statt, No. II. ob sie zugleich andere Titel von Geheimen-Krieges-Justiz-Räthen, Kammer-Gerichts-Räthen, Hofgerichts-Räthen u. s. w. haben oder nicht.

d) Demnächst ist die hierbeigefügte Stickerey sub Nro. III. für die No. III. Krieges- und Steuerräthe, wirkliche Kammer-Räthe, Kammer-Assistenz-Räthe, Mitglieder der Medizinal-Kollegien, die Criminal- Pupillen- und Kreis-Justiz-Räthe, wie auch die Kammer- und Regierungs-Assessoren bestimmt, dagegen die weltlichen Consistorial- und Schulräthe daran keinen Theil nehmen.

e) Die sämmtlichen Referendarien und Auscultatoren ohne Unterschied erhalten die hier beygefügte Stickerey sub Nr. IV. No. IV.

§. 9.

Außerdem sollen auch die Provinzial-Baubediente, weil sie viel mit dem Publikum umgehen und reisen müssen, die Uniform ihrer rc. Kammer, wozu sie gehören, erhalten, und zwar: der Bau-Director, wenn er nicht Krieges- und Domainen-Rath und Mitglied des Kollegiums ist, in welchem Fall er sich nach §. 8. litt. c. richtet, die Stickerey sub Nro. III. gleich den Krieges- und Steuer-Räthen, die Land- und Wasserbau-Inspectoren die Stickerey sub Nro. IV.

§. 10.

In Ansehung der Accise- und Zoll-Offizianten wird der Accise- und Zoll-Director dem Kammer-Director; der wirkliche Ober-Accise- und Zollrath in dem Directions-Collegio dem Krieges- und Domainen-Rath, der wirkliche Accise- und Zollrath dem Krieges- und Steuer-Rath gleich gesetzt.

§. 11.

Um aber auch die übrigen schon bestehenden Civil-Uniformen mit der solchergestalt bestimmten Kameral- und Justizamts-Kleidung möglichst in Uebereinstimmung zu bringen, wird hierdurch generaliter festgesetzt, daß solche nach der jetzigen Vorschrift im allgemeinen mit den unten folgenden nähern Bestimmungen abgeändert, jedoch den Offizianten frey gelassen werden soll, die bisher schon für sie bestimmt gewesene Uniformen in einem von dem Departements-Chef zu bestimmenden angemessenen Zeitpunkt aufzutragen, damit Niemand in unnöthige Geldkosten gesetzt werde.

Die Unterscheidungen nach den verschiedenen Abstufungen werden von den Departements-Chefs in eines jeden Departement näher und zwar dem Abstufungs-Unterschiede bey den Kameral- und Justiz-Behörden verhältnißmäßig und so bestimmt werden, daß die Offizianten,

die sich im Grade und Range ungefähr gleich sind, gleiche Auszeichnungen erhalten.

§. 12.

Folgende nähere Bestimmungen in Ansehung dieser bisher schon bestandenen Uniformen, welche als technische und Metier-Uniformen sich auf alle dazu gehörige Offizianten erstrecken, werden dazu vorgeschrieben:

a) Die Forstuniform: dunkelgrüne Röcke mit rothen Aufschlägen und Kragen; grüne übergeknöpfte Aufklappen und Unterfutter — aufgeschlagene Schöße — Gold — statt des Degens ein Hirschfänger.

b) Die Postuniform: dunkelblaue Röcke — Orangekragen und Aufschläge — Gold.

c) Die Bergwerksuniform: schwarzes Tuch zum Rocke — rothe Aufschläge und Kragen mit rothem Vorstoß — weisses Unterfutter und dergleichen Unterkleider — Gold — einfache Knöpfe mit Schlegel und Eisen — und bleibt der Schachthut und Puffjacke bey denjenigen Offizianten beybehalten, die solche bisher getragen haben.

d) Die Polizey-Uniform, wo solche bisher statt gefunden, oder noch verordnet werden wird, und weshalb die Krieges- und Domainen-Kammern nähere Verfügungen aus ihren vorgesetzten Departements zu erwarten haben, hechtgraue sprenklichte Röcke und Doublüre; karmoisinrothe Aufschläge und Kragen — Gold. Statt des Degens, der Säbel über die Schulter, aber nicht über den Rock.

e) Die Grenzjäger-Uniform: dunkelgrüne Röcke, weiße Aufschläge und Kragen, grün Unterfutter und aufgeschlagene Schöße — Gold, und soll der dunkelgrüne Rock dergleichen übergeknöpfte Aufklappen erhalten, übrigens aber die grünen Federbüsche mit weißen Abzeichen und die kleinen Montirungs-Stücke von den Grenzjägern ferner beybehalten werden.

§. 13.

Es bleibt übrigens einem jeden überlassen, die ihm hiernach zukommende Uniform sich nach Gefallen, wo er will, machen zu lassen, wenn nur der Einförmigkeit halber die hier vorgeschriebenen Bestimmungen genau beybehalten werden.

Diejenigen aber, welche, um hiervon versichert zu seyn, solche ganz oder zum Theil hier machen lassen wollen, können sich deshalb

an den Hofschneider Keilpflug, Spandauer Straße No. 25,
an den Goldsticker Barth, No. 20 am Hausvogtey-Platze, wegen der Stickereyen, und
an die Knopf-Fabrikanten Gebrüder Poesch, an der Linienstraßen- und Wasserstraßen-Ecke No. 31, wegen der Knöpfe,

wenden, welche mit den Proben der Kleidung und der dazu gehörigen Stücke versehen sind.

Signatum Berlin, den 14. Februar 1804.

(L. S.)

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Graf v. d. Schulenburg. v. Voß. v. Goldbeck. Frh. v. Hardenberg. v. Struensee. Frh. v. Schrötter. Gr. v. Reden. v. Angern.

No.

No. II. Rescript an das Cammergericht: wegen der von den Referendarien und Auscultatoren bisher heimlich übernommenen Geschäfte bey den Justiz-Commissarien. De Dato Berlin, den 16ten Februar 1804.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. Unsern ꝛc. Die Erfahrung lehret nur zu sehr, daß die bei Eurem Collegio eingerissene Unregelmäßigkeit, in welcher sich Eure Referendarien erdreisten, heimlich bei den Justiz-Commissarien gegen Belohnung zu arbeiten, den Geist der Rechtlichkeit und Amtsverschwiegenheit ꝛc. bei diesen jungen Leuten zerstört, sie angewöhnet, von der Belohnung der Mandatarien im Allgemeinen abhängig zu seyn, dadurch Uebel herbeigeführt werden können, welche mit dem Richter-Amte unvereinbarlich sind, und besonders die Collisionen, in welche sie als Decernenten und Referenten versetzt werden, wenn sie, um der Verantwortlichkeit auszuweichen, ihre in eben diesen Prozessen geleistete Hülfe verschweigen, mit ihrer Amtspflicht nicht zu vereinigen sind. Die Modalitäten unter welchen diese Beschäftigung der Referendarien nach dem Rescripte vom 23sten September 1801 gestattet ist, erscheinen hiernach als unzureichend; der Vorwand, sich dadurch zum Justiz-Commissariate vorzubereiten, verdienet in der Regel nicht die geringste Achtung, da die Qualification zum Justiz-Commissariate jetzt an dem großen examine gebunden ist, die Referendarien bei den häufigen Zuordnungen als Assistenten, wenn sie nur sonst wollen, Gelegenheit genug haben sich zu diesen Aemtern zu bilden, und der wenige Nutzen, der durch das Arbeiten bei den Justiz-Commissarien befördert werden könnte, dem Nachtheile weichen muß, der für die künftige Justiz-Bedienten daraus entstehet.

Wir sind nicht gesonnen diesem Uebel länger nachzusehen, und befehlen Euch hierdurch:

1) sämmtlichen Justiz-Commissarien anzubefehlen, bei 50 Rthlr. Strafe für jeden Contraventions-Fall keinem Referendario oder Auscultator irgend eine Arbeit ihres Patrocinii anzuvertrauen, wenn sich derselbe nicht nach dem Rescripte vom 23sten September 1801 durch eine schriftliche Autorisation des Praesidii dazu legitimiret. Ist eine solche Erlaubniß allgemein gestattet, welches mit Behutsamkeit eingeschränkt und nur bei solchen Subjekten geschehen muß, die zu den Probe-Arbeiten admittirt sind, diese Bestimmung wählen und dazu gegründete Hoffnung geben: so muß

2) ein solcher Referendarius oder Auscultator das ad Acta gekommene Mundum der Justiz-Commissariats-Arbeiten mit unterschreiben, damit seine Mitwirkung, ohne alle Ausnahme, ad Actis constire.

3) Damit diese Controlle, die wir Euch ganz besonders zur Pflicht machen, auf das ernstlichste geschehe: so autorisiren Wir Euch, wie und wenn Ihr wollet, die Manual-Akten der Justiz-Commissarien anzusehen, und sobald sich eine Contravention dieser Art entdeckt, mit unnachsichtlicher Strenge zu verfahren.

4) Wenn aller dieser Warnungen ungeachtet ein angehender Justiz-Bedienter sein Pflicht- und Subordinations-Verhältniß so vorsetzlich verlezzen und mit diesen heimlichen Arbeiten fortfahren sollte: so habt Ihr ihm bei der ersten Uebertretung dieser Art, seine Verantwortung abzufordern, und wenn der Vorwurf stehen bleibt, ohne alles Ansehen der Person auf seine Entlassung beim Chef der Justiz anzutragen.

Dies Rescript habt Ihr den Referendarien und Auscultatoren, so wie den Justiz-Commissarien zur genauesten Achtung bekannt zu machen, es den Stadtgerichten hiesiger Residenzien zuzufertigen, um es in ihrem Wirkungskreise auszuüben, endlich aber auch dem Appellations-Senate zu communiciren,

es demselben jedesmal bekannt zu machen, wenn ein Referendarius von Euch die Erlaubniß erhält, bei einem Justiz-Commissarius zu arbeiten, damit auch dort, besonders auf die hiesige Untergerichts-Akten vigiliret, und Euch von jeder Uebertretung Nachricht gegeben werden kann. Sind ꝛc.

Berlin, den 16ten Februar 1804.

Auf ꝛc. Spezial-Befehl.

v. Goldbeck.

An das Kammergericht.

No. III. Reglement, daß die Trauung vom letzten Aufgebot innerhalb 6 Wochen geschehen soll. De Dato Berlin, den 22sten Februar 1804.

Wir Friedrich Wilhelm, König ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Da es bisher an einer bestimmten Vorschrift ermangelt hat, binnen welcher Zeit vom Sonntage des letzten Aufgebots verlobter Personen angerechnet, die Trauung durch den Prediger geschehen soll, und darüber bei mehrern geistlichen Behörden Zweifel entstanden sind; so setzen Wir für die Zukunft hierdurch allgemein fest: daß von dem Sonntage des letzten Aufgebots an, die Trauung innerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen geschehen soll. Nach Verlauf dieser Zeit soll das Aufgebot für unkräftig erachtet werden und von Neuem geschehen.

Sollten jedoch Krankheiten oder andere unvorherzusehende Hindernisse und Zufälle einen längern Aufschub der Trauung nothwendig machen, so muß von den aufgebotenen Personen eine verhältnißmäßige Nachfrist bei dem Provinzial-Consistorio nachgesucht werden.

Wir befehlen hierdurch jedermann, besonders allen Consistorien, sich hiernach gebührend zu achten, und die Prediger durch die Inspectores gehörig anweisen zu lassen, auch soll diese Verordnung durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden.

Gegeben zu Berlin, den 22sten Februar 1804.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Goldbeck. v. Massow.

No. IV. Circulare an das Hausvoigteygericht u. s. w. wegen Arrest-Gesuche auf Gehalte oder Pensionen. De Dato Berlin, den 23sten Februar 1804.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist wahrgenommen worden, daß mehrere hiesige Gerichte bey Arresten auf Gehalte oder Pensionen, welche aus Unsern Cassen erhoben werden, sich nicht an die, der Casse vorgesetzte Behörde, sondern an die Casse selbst oder deren Rendanten wenden, da dieses Verfahren eines Theils der Verfassung zuwider ist, weil die Cassen ohne Ordre ihrer Vorgesetzten keine Zahlung leisten dürfen, anderntheils aber auch der Geschäftsgang dadurch erschweret wird; so ertheilen Wir Euch hierdurch die Anweisung, in Zukunft bei Arresten auf Gehalte oder Pensionen, welche aus Unsern Cassen erhoben werden, Euch nicht an die Cassen oder deren Officianten, sondern an die einer jeden Casse unmittelbar vorgesetzten Behörden zu wenden. Sind ꝛc. Berlin den 23sten Februar 1804.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No.

No. V. Rescript an das Cammergericht: wegen Verkaufs der von den in dem hiesigen Juden-Lazareth verstorbenen Kranken nachgelassenen Effecten. De Dato Berlin, den 3ten März 1804.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. Auf Eure Anfrage vom 2ten v. M., in Absicht des Verkaufs der, von den in dem hiesigen Juden-Lazareth verstorbenen Kranken, nachgelassenen Effecten wollen Wir Euch zur Resolution nicht verhalten: daß bei dieser Anstalt das nehmliche Anwendung findet, was der Charité deshalb durch die Verfügung vom 11ten July 1801 zugestanden worden.

Wir genehmigen dahero den Antrag der Vorsteher des jüdischen Lazareths, diejenigen Sachen, welche die in ihrem Lazareth verstorbenen Kranke nachlassen, ohne Zuziehung eines Auctions-Commissarii licitiren zu dürfen, und habt Ihr darauf nach Maaßgabe der vorgedachten Verordnung nunmehro das Erforderliche zu verfügen. Sind ꝛc. Berlin, den 3ten März 1804.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. VI. Circulare an sämmtliche Provinzial-Landes-Justiz-Collegia: wegen Einsendung der Listen von den entwischten Verbrechern. De Dato Berlin, den 17ten März 1804.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist zwar schon durch das unterm 12ten Januar 1801. an sämtliche Landes-Justiz-Collegia erlassene General-Rescript verordnet worden, daß im Januar jeden Jahres ein namentliches Verzeichniß von den, in dem sodann verlaufenen Calender-Jahre aus den Frohnvesten und Gefängnissen ihres Departements entwischten Verbrechern eingereicht werden soll; da aber diese Verzeichnisse nicht ganz zweckmäßig eingerichtet worden sind; so finden Wir es nöthig, Euch mit dem Endzwecke derselben näher bekannt zu machen, und Euch nachstehende nähere Anweisungen zu ertheilen, nach welchen diese Listen künftig eingerichtet werden sollen.

Sie sollen dazu dienen, daß das Criminal-Departement Unseres Etats-Ministerii dadurch Gelegenheit erhalte, den Nahmen der entlaufenen Verbrecher zu kennen, wenn solche etwa in einer andern Provinz oder einem andern Departement bey einem neuen Verbrechen ertappt werden. In dieser Absicht theilet auch das Ingenieur-Departement alljährlich die Liste von den aus den Festungen entwischten Verbrechern mit; auch alle Zuchthäuser senden gleiche Listen ein, und es hat sich der besondere Nutzen dieser Listen schon bey verschiedenen Gelegenheiten bewähret.

Demnächst ist ein Hauptendzweck dieser Verzeichnisse auch der, daß sich das Criminal-Departement überzeugen will, ob die Ursachen der Entweichung jedesmal ernstlich untersucht und wenn dabey eine Pflichtvernachläßigung zum Grunde lieget, geahndet worden; und daß gedachtes Departement, wenn die Ursache in der Localität des Gefängnisses ihren Grund haben sollte, Gelegenheit haben will, für die Verbesserung des Localis zu sorgen.

Es sollen dahero diese Listen in folgender Art eingerichtet werden:

Das Rubrum soll seyn:

Verzeichniß der in dem Jahre 18— aus den Frohnvesten und Gefängnissen des Departements der Regierung zu — und auf dem Transporte entwichenen Criminal-Verbrecher;

Die Tabelle selbst muß folgende Colonnen haben:

1) Nummer,
2) Nahmen des Verbrechers und Benennung seines Verbrechens;
3) Nahme des Gerichtes, welches die Untersuchung wider ihn führet, oder ihn auf dem Transport gegeben hat, und

und Anzeige des Ort, wo sich das Gefängniß, aus dem er entkommen ist, befindet, im Fall das inquirirende Gericht kein eigenes hat;

4) Tag der Entweichung und der Wiederhabhaftwerdung des Inculpaten, wenn diese geschehen seyn sollte;

5) Ob er schon verurtheilt gewesen und zu welcher Strafe;

6) Ursachen der Entweichung und wer solche untersucht hat;

7) Was auf diese Untersuchung in Rücksicht der Verbesserung der Localität der Gefängnisse oder Bestrafung der an der Entweichung Schuldigen verfügt worden.

Diese Listen habt Ihr mit Ende Januar jeden Jahres einzureichen.

Die überaus große Menge der Verbrecher, welche alljährlich entweichen, veranlasset Uns, es Euch hiermit zu einer Eurer angelegentlichsten Pflichten zu machen, mit unerbittlicher Strenge jede Pflichtvernachläßigung der Gefangenwärter, welche verbunden sind, die Gefangenen und Gefängnisse täglich genau zu visitiren, der Richter selbst und dererjenigen, welche die Transporte besorgen, zu ahnden.

Von Eurer Einsicht können Wir es auch erwarten, daß es Euch einleuchten werde, wie sehr die allgemeine Sicherheit durch die Wahrscheinlichkeit, mit welcher die Verbrecher, besonders die Diebe und Räuber bisher auf ihre Entweichung haben rechnen können, gefährdet wird, und welcher unnöthige Zeit und Kostenaufwand bisher vergeblich auf Untersuchungen verschwendet worden ist.

Wir haben dahero besonders zu Euch, dem Präsidio, das Vertrauen, daß Ihr auf Genügung dieser Unserer wohlthätigen Absicht halten werdet.

Damit sich nun aber Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, habt Ihr die Verfügung zu treffen, daß nicht nur alle Gefangenaufseher und Gemeinden Eures Departements, welche mit den Transporten der Verbrecher zu thun haben, an die, auf Vernachläßigung ihrer Pflichten geordnete Strafen nachdrücklich durch Publicanda erinnert werden, sondern Ihr habt auch alle Eure Unterbehörden anzuweisen, daß diese Pflichtvernachläßigungen durch die schleunigsten Untersuchungen gerügt, auch die einer groben Verschuldung verdächtigen Gefangenaufseher sofort ab officio suspendirt werden.

Wir hoffen übrigens in der nächsten Tabelle von den entwichenen Verbrechern die Beweise der genauen Befolgung dieser Verordnung zu finden, und sind rc. Berlin, den 17ten März 1804.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

Ad No. VI.

Friedrich Wilhelm, König rc. Unsern rc. Die unterm 12ten Januar 1801 verfügte Einsendung der jährlichen Listen von den, in dem alsdann verflossenen Jahre entwischten Züchtlingen hat sich sowohl dadurch wohlthätig bewiesen, daß das Criminal-Departement Unsers Etats-Ministerii Gelegenheit erhalten hat, manchen dieser Entwichenen der in einer andern Provinz bey einem neuen Verbrechen ertappt worden ist, zu erkennen und an ihm die Strafe, der er sich durch die Flucht entziehen wollen, vollstrecken zu lassen, als dadurch, daß gedachtes Departement Gelegenheit erhalten hat, wegen Abstellung der in einer und der andern Strafanstalt noch obwaltenden Mißbräuche mit den Behörden in Correspondenz zu treten. Um indessen diese Listen, welche jedesmal im Januar prompt eingeschickt werden müssen, noch nutzbarer zu machen, müssen sie künftig in nachstehender Art eingerichtet werden:

1) Nummer;

2) Nah-

2) Nahmen des entlaufenen Züchtlinges und sein Verbrechen;
3) Nahme des Gerichtes, welches ihn abgeliefert hat;
4) Tag der Entweichung und der Wiedereinbringung, wenn die letztere geschehen seyn sollte;
5) Wie lange er noch zu sitzen gehabt und wie lange er schon gesessen;
6) Ursachen der Entweichung und wer solche untersucht hat;
7) Wie solche, wenn sie nicht an der Localität, sondern an der Pflichtvernachläßigung eines Beamten der Anstalt liegen, an dem Schuldigen geahndet worden;
8) Ob der Behörde, welche den Entlaufenen abgeliefert hat, und wenn Nachricht von der Entweichung gegeben worden.

Dies letztere gründet sich in verschiedenen allgemeinen Verfügungen und in der richtigen Voraussetzung, daß die inquirirenden Behörden aus den Akten die Schlupfwinkel der Verbrecher am besten kennen, mithin zu ihrer Wiederhabhaftwerdung am zweckmäßigsten mitwirken können; dahero diese Benachrichtigung niemals unterbleiben darf.

Sind rc. Berlin, den 17ten März 1804.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

Circulare an sämtliche Zuchthaus-Administrationen.

No. VII. Reglement für die akademische Zahlungs-Commission auf der Königlichen Universität Erlangen. De Dato Berlin, den 22sten März 1804.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen rc. rc. Thun kund und fügen hierdurch jedermann zu wissen: Unserer Aufmerksamkeit, die Wir seit dem Antritte Unserer Regierung auch den akademischen Verfassungen gewidmet haben, sind die fortdauernden Klagen über Schuldenmachen der Studirenden auf Universitäten nicht entgangen. Wir haben eben vernommen, daß die Eltern und Vormünder der Studirenden von der im Jahre 1782. zu ihrem und ihrer Kinder und resp. Pflegbefohlene Vortheil errichteten Oeconomie-Anstalt gar keinen Gebrauch gemacht, und nachdem diese Anstalt wegen Mangel an Theilnahme keinen Fortgang gewonnen hat, die mehresten eben so wenig durch Privatvorkehrungen etwas gethan haben, um das verderbliche Schuldenmachen ihrer Söhne und Mündel auf Universitäten zu verhindern.

Wir haben daher diesem Unwesen, so weit, als es in der Macht der Gesetzgebung stand, durch Verbesserung der akademischen Gesetze, sowohl bey Emanirung des allgemeinen Landrechts für Unsere gesammte Staaten im zwölften Titel des zweiten Theils, als auch durch die neuere, die akademischen Credit-Gesetze allein angehende Verordnung vom 8ten Januar 1802 entgegen zu wirken gesucht, indem Wir insbesondere die Schulden, welche der Studirende auf gültige Art machen kann, von denen, deren Contrahirung ihm gar nicht oder nur unter gewissen Bedingungen gestattet werden soll, haben unterscheiden, und die der letztern Art möglichst haben einschränken lassen.

Es ist aber durch alle diese Anordnungen der Zweck noch nicht erreicht, vielmehr ist die Erfahrung gemacht worden, daß die in Ansehung ihrer Oekonomie sich selbst überlassende Studirenden, zunächst die illegalen Schulden, um einen Credit, der ihnen auf gültige Art nicht gegeben werden dürfte, zu erhalten, bezahlet, die legalen aber unbezahlt gelassen haben, wodurch die Studirenden nach und nach in eine Last beträchtlicher Schulden verfallen sind, welche entweder von ihren Eltern und Vormündern, die

die gleichwohl die, für die nothwendigen Bedürfnisse erforderlichen, Gelder schon hergegeben hatten, noch besonders bezahlt werden mußten, oder für die Schuldner, sowohl während ihres Aufenthalts auf der Universität, als nach ihrem Abgange von derselben, eine große Bürde geworden und lange geblieben sind.

Um nun das für die Moralität der Gläubiger und Schuldner gleich nachtheilige Schuldenwesen der Studirenden noch mehr, als bisher möglich gewesen, einzuschränken, haben Wir in eben der Maaße, wie solches bereits durch die Verordnung vom 18ten Januar 1802. und 10ten Septemb. 1803. auf Unsern Universitäten Halle und Frankfurt an der Oder geschehen ist, eine Anstalt unter dem Namen

einer akademischen Zahlungs-Commission

auch auf Unserer Universität zu Erlang einzuführen für gut gefunden, deren Absicht besonders dahin gehen soll, dafür zu sorgen: daß die nothwendigsten Bedürfnisse der Studirenden von den Geldern, welche sie hierzu von ihren Eltern und Vormündern erhalten, wirklich bestritten werden müssen, und von ihnen zu unnützen Ausgaben nicht verwendet werden können, damit auf der einen Seite die Studirenden wegen Befriedigung der unentbehrlichen Bedürfnisse nie in Verlegenheit kommen, und auf der andern Seite diejenigen, welche ihnen dazu gesetzlichen Credit geben dürfen, wegen ihrer Bezahlung gesichert seyn mögen, ohne genöthigt zu werden, gegen die Studirenden oder deren Versorger deshalb klagbar werden zu müssen.

Zwar soll es vorerst von dem Gutbefinden der Eltern und Vormünder abhängen, ob sie ihre Söhne und Mündel dieser Zahlungs-Commission untergeben wollen; jedoch behalten Wir Uns die Bestimmung vor, ob und in wiefern die Vormundschafts-Collegia, durch Unser Justiz-Departement, dazu in der Folge zu verpflichten seyn möchten; wollen auch die Väter der Studirenden, deren Vortheil Wir durch jene Einrichtung ganz besonders bezwecken, auf die Vorschriften Unsers allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 2. §. 129., woselbst verordnet ist:

„daß dasjenige, was Jemand einem „ausserhalb des väterlichen Hauses lebenden Kinde zu den nothwendigsten „und dringendsten Bedürfnissen des „Lebens gegeben hat, in allen Fällen „als in den Nutzen des Vaters verwendet, angesehen werden soll."

aufmerksam machen, und sie an ihre Pflichten gegen ihre Söhne und Mündel, von deren treuen und gewissenhaften Erfüllung oft das künftige Glück und der Wohlstand derselben abhängt, hiermit erinnern lassen.

Unter diesen Voraussetzungen verordnen Wir nun in Ansehung der auf Unserer Universität zu Erlang einzuführenden

akademischen Zahlungs-Commission

folgendes:

§. 1.

I. Personen, aus welchen die akademische Zahlungs-Commission bestehet.

Die akademische Zahlungs-Commission bestehet

a) aus einem Vorsteher oder Director,

b) aus einem Secretair, der zugleich Rendant ist.

Der Director ist entweder der jedesmalige Prorector, oder ein anderer öffentlicher Lehrer, welchen der akademische Senat hierzu in Voschlag bringen, und das Ober-Curatorium dazu ernennen wird. Der Secretair und Rendant ist der jedesmalige Actuarius der Universität, so lange die Auszahlung bey dem Officio academico bleibt. Sonst kann auch ein anderer, welchen der Director dazu in Voschlag bringt, Rendant und Secretair werden.

§. 2.

§. 2.

II. Rechte der Zahlungs-Commission.

Die Zahlungs-Commission hat die Rechte eines öffentlichen Collegiums, und wer bey ihr etwas zu thun hat, muß ihr diejenige Achtung beweisen, welche er jeder Obrigkeit schuldig ist, auch wenn der Vorsteher derselben nicht Prorector ist. Im letztern Falle bleibt selbiger in allen, seinen Curanden betreffenden Angelegenheiten, außerordentlicher Assessor des akademischen Gerichts, und hat den Vortrag in Sachen dieser Art, wobei das akademische Gericht verbunden ist, ihm kräftigst zu assistiren, und seine Anträge, so weit sie mit den Gesetzen übereinkommen, ohne Weitläuftigkeit auszuführen.

§. 3.

III. Geschäfte und nähere Einrichtung derselben.

Alle Eltern und Vorgesetzten der Studirenden, welche entweder hier schon studiren, oder studiren sollen, können sich an dieses Collegium unter der Adresse:

an die akademische Zahlungs-Commission zu Erlang,

in frankirten Briefen wenden, wenn sie sich desselben zum Nutzen ihrer Curanden bedienen wollen. Sie melden dem Collegio einige Monate vorher, wie viel sie den Ihrigen jährlich bestimmt haben, und geben an, wenn sie das Geld an die Zahlungs-Commission einsenden wollen.

§. 4.

Die Zahlungs-Commission übersendet hierauf den Eltern oder Vorgesetzten, wenn sie es verlangen, einen ungefähren Ueberschlag der Kosten, wobei Vorausbezahlung nöthig, oder wo Postnumeration thunlicher ist, und worin besonders die Posten, worüber legale Schulden contrahirt werden können, verzeichnet sind, theilt ihnen auch eine gedruckte Nachricht von der Einrichtung der Zahlungs-Commission mit.

§. 5.

Bleibende Artikel, deren Auszahlung der Commission übertragen werden können, sind folgende:

a) Honoraria an Professoren, andere akademische Docenten, Sprach- und Exercitien-Meister, als Stall- Tanz- und Fechtmeister.
b) Hausmiethe.
c) Aufwartung.
d) Mittagstisch.
e) Abendtisch.
f) Auslage der Aufwärterin oder des Wirths im Quartiere.
g) Kleidungsstücke und neue Wäsche.

Da Kleidungsstücke und neue Wäsche nicht regulär alle Quartale vorkommen kann, so ist desfalls §. 8. Vorkehrung getroffen worden.

§. 6.

Wer einmal seine Söhne oder Mündel unter die Zahlungs-Commission giebt, ist verpflichtet, die Artikel a—f durch die Zahlungs-Commission bezahlen zu lassen. Aber auch andere Bedürfnisse, welche den Studiosis von ihren Eltern oder Vormündern accordirt werden, können durch sie ausgezahlt werden, wenn die Eltern und Vormünder es verlangen sollten, als z. B. Holz, Licht, Frühstück, Bettzinns, Wäscher- Friseur- Stiefelwichser- und Barbier-Lohn, Unterrichtsbücher und Utensilien.

§. 7.

Da nun einige von obigen Artikeln ohne alle Gefahr des Verlustes pränumerirt werden können; so summirt die Commission, wenn ihr die Quartalgelder zu gleichen Theilen geschickt werden, das Ganze der halbjährigen Ausgabe, und bezahlt von dem ersten Quartalgelde alle Posten, welche Pränumeration ohne Gefahr des Verlustes zulassen, die übrigen Posten aber von dem Gelde des folgenden Vierteljahrs postnumerando: denn sie selbst behält kein Geld in Cassa, sondern zahlt alles, was sie empfängt, sofort aus, wenn nicht der §. 20. erwähnte Fall einer gänzlichen Administration eintritt.

Uebrigens steht es auch den Eltern und Vormündern frey, von den genannten

ten Artikeln diejenigen am Ende des Quartals zu bezahlen, welche einen vierteljährigen Credit zulassen, und bei welchen Pränumeration nicht ausdrückliche Bedingung ist, worüber sie von der Commission belehrt werden können.

§. 8.

Wenn die Studenten ausserordentliche Bedürfnisse, als Kleider, Wäsche ꝛc. nöthig haben, müssen sie die Einwilligung ihrer Eltern und Vormünder dazu nachsuchen, und nach deren Auftrag bezahlt die Zahlungs-Commission auch diese ausserordentliche Posten.

§. 9.

Die einmal festgesetzten und der Zahlungs-Commission sonst anvertrauten Artikel zahlt die Commission zuerst, und dann folgen erst diejenigen, welche die Eltern extraordinarie bestimmen. Hat der Student solche legale Schulden nicht bezahlt, in deren Betracht man ihm die Disposition einiger Gelder überlassen hat; so werden diese Posten von dem Gelde, welches er sonst zu seiner Disposition erhalten hätte, bestritten, und dies wird den Eltern und Vorgesetzten gemeldet.

§. 10.

IV. Geschäfte des Directors und des Rendanten insbesondere.

Der Director hat die Aufsicht über alle Geschäfte der Zahlungs-Commission, und muß für gute Ordnung sorgen. Alle eingehende Briefe und darin befindliche Anweisungen werden von ihm erbrochen, und dem Actuarius zugestellt. Die Geldassignationes und Postgeldscheine werden von beiden quittirt, der Eingang der Gelder von dem Director in sein Rechnungs-Manual, und von dem Actuario in die zu führende Controlle, das heißt, Duplicat des Rechnungs-Manuals eingetragen. In beiden hat jeder Studirender sein besonderes Einnahme- und Ausgabe-Folium. Die Gelder werden bis zur wirklichen Auszahlung von dem Director in einem besondern Kasten, welcher aus der Universitäts-Casse anzuschaffen, und vom Director sorgfältig zu verwahren ist, in besondern, jedem Studirenden gewidmeten und mit dessen Namen bezeichneten Beuteln aufbewahrt.

§. 11.

Sobald die Gelder angekommen sind, setzt er einen Termin zu ihrer Auszahlung an, zu welchem diejenigen, welche Zahlung zu empfangen haben, beschieden werden.

§. 12.

Der Director und Actuarius zahlen die feststehenden Posten gemeinschaftlich aus, und bemerken solches sofort ein jeder in seinem Rechnungsbuche auf dem Ausgabe-Folio.

§. 13.

Wie diese Auszahlung geschehen, wird in einer nach einem bestimmten Schema geführten Rechnung bemerkt, wobei die Empfänger über die erhaltenen Summen sogleich quittiren, und die vom Director, Rendanten und Studiosus unterschrieben wird, und den beiden ersten zur Decharge dient. Hiervon bekommen die Eltern und Vormünder ein eben so eigenhändig unterzeichnetes Duplicat statt der Quittung des eingegangenen Geldes.

§. 14.

Die Original-Briefe der Eltern und Vormünder, und die Concepte der darauf von der Commission ertheilten Antworten, nebst dem Original-Zahlungs-Protokolle werden von dem Actuarius wegen eines jeden Studiosi in ein separates Volumen zusammen geheftet, darüber ein Repertorium angelegt, und diese Acta in der Universitäts-Registratur aufbewahret.

§. 15.

Der Director und Actuarius müssen beide für die richtige und zweckmäßige Verwendung der Gelder stehen, und sind deshalb solidarisch verhaftet. Der Actuarius muß für die prompte Ausfertigung der von beiden zu unterschreibenden Quittungen und Absendung derselben, auch der Briefe und Zahlungs-Protokolle

tokolle an die Eltern und Vormünder sorgen.

§. 16.

Die Pedelle müssen die Aufträge des Direktors und Rendanten genau erfüllen.

§. 17.

V. Verhältniß des Studiosi, seiner Eltern und Vorgesetzten zu der Zahlungs-Commission.

Da dem Studioso nach beendigter Auszahlung seiner, durch die Zahlungs-Commission zu bestreitenden, Ausgaben der Ueberrest der für ihn übermachten Gelder sogleich überliefert wird, so behält er denselben unter der Voraussetzung des §. 9. zu seiner eigenen freien Disposition, und die Zahlungs-Commission behält kein Geld in Cassa.

§. 18.

Derjenige Studiosus, welcher dieses seiner Disposition überlassene und zu seinen übrigen Bedürfnissen, als Holz, Licht rc. bestimmte Geld verschwendet, und sich dadurch in Verlegenheit setzt, welche dem Officio academico, oder auch der Zahlungs-Commission bekannt worden, muß vom Officio academico darüber vernommen werden, und dieses muß davon den Eltern oder Vorgesetzten Nachricht ertheilen, damit dieselben noch zur rechten Zeit Vorkehrungen treffen und ihn in mehrern Artikeln der Zahlungs-Commission anvertrauen können.

§. 19.

Auch wenn dem Prorector bekannt wird, daß ein Studiosus, der noch nicht der Zahlungs-Commission anvertrauet ist, Schulden gemacht hat, die er nicht hätte machen sollen, und welche überhaupt von einer Unordnung in seiner Wirthschaft zeigen; so ist der Prorector bei der schwersten Verantwortung verpflichtet, den Eltern und Vorgesetzten sogleich Nachricht davon zu ertheilen, und sie mit der Einrichtung der Zahlungs-Commission bekannt zu machen.

§. 20.

Wenn Eltern und Vormünder es nöthig finden, ihre Angehörigen unter eine völlige Administration zu geben, so übernimmt diese gleichfalls die Zahlungs-Commission, obgleich es auch den Eltern und Vormündern frei stehet, jedem Andern, zu welchen sie Vertrauen haben, dieses Geschäft aufzutragen, dem dann die Zahlungs-Commission das zur speciellern Verwaltung bestimmte Geld, nach dem Willen der Eltern und Vorgesetzten, auszahlet. Die eigentliche Administration unterscheidet sich aber von dem einfachen Geschäft der Zahlungs-Commission dadurch, daß jene die successive Auszahlung der Gelder nach Maasgabe der eintretenden Bedürfnisse übernimmt, auch Berathschlagungen über deren Nothwendigkeit und Befriedigung eingehet, diese aber die Gelder mit einem Male auszahlet, und nur dafür sorget, daß sie in die rechten Hände kommen.

§. 21.

In Nothfällen, als Krankheit, Ausbleiben der dem Studioso zu seinem Unterhalte ausgesetzten Gelder; ferner in Fällen verschuldeter Vergehungen, treten die Vorschriften der, in der Verordnung vom 8ten Januar 1802. enthaltetenen, Credit-Gesetze, vom §. 16 bis 27. ein, welche wörtlich hier abgedruckt werden:

a) Wenn aber ein Studirender durch das Ausbleiben der ihm zu seinem Unterhalte ausgesetzten Gelder, oder durch andere für ihn unvermeidliche Zufälle, in die Nothwendigkeit, ein Darlehn zu seiner Subsistenz aufzunehmen, gesetzt ist: muß er sich mit seinem Gläubiger bei dem akademischen Gerichte melden, und dessen Einwilligung nachsuchen. §. 16.

b) Das Gericht muß die angebliche Nothwendigkeit und Bedürfniß des Schuldners, so wie die übrigen Umstände der Sache, genau prüfen, und, wenn sich nichts dabei zu erinnern findet, den Consens unter das auszustellende Instrument verzeichnen. §. 17.

c) Besonders muß darauf gesehen werden, daß die Summe des aufzunehmenden Darlehns die wirkliche gegenwär-

wärtige Bedürfniß des Schuldners nicht übersteigt. §. 18.

d) Der Regel nach darf das akademische Gericht für einen Studirenden nicht mehr an Schulden consentiren, als der vierte Theil der ihm zu seinem jährlichen Unterhalte bestimten Summe beträgt. §. 19.

e) Wenn also ein Studirender dergleichen Consens sucht, muß er zuförderst glaubhaft angeben, wie viel ihm zu seinem Unterhalte auf der Akademie bestimmt worden. §. 20.

f) Findet sich das akademische Gericht durch besondere Umstände veranlaßt, den Credit des Studirenden auf ein höheres Quantum zu erstrecken; so muß dieses, und die Gründe davon, in dem Consens ausdrücklich bemerkt werden. §. 21.

g) Gleich nach ertheilten Consens muß das Gericht den Eltern oder Vormündern des Schuldners davon Nachricht geben. §. 22.

h) Der Consens selbst muß allemal nur auf eine gewisse Zeit, und zwar nur auf so lange gegeben werden, als nöthig ist, um den Eltern oder Vormündern zu Treffung der nöthigen Zahlungsanstalten Raum zu lassen. §. 23.

i) Mit dem Ablaufe dieser Frist muß der Gläubiger, wenn er inzwischen nicht befriedigt worden, es dem akademischen Gerichte bei Verlust seines Rechts anzeigen. §. 24.

k) Das Gericht muß alsdann die den Eltern oder Vormündern des Schuldners vorgesetzte Obrigkeit mit Zufertigung des Instruments, requiriren, diese zu Abtragung der Schuld allenfalls executivisch anzuhalten. §. 25.

l) Alle Gerichte in Unsern Königlichen Landen sollen gehalten seyn, dergleichen Requisitionen, wegen Beitreibung einer gesetzmäßig consentirten Schuld ohne Gestattung prozessualischer Weitläuftigkeiten Folge zu leisten. §. 26.

m) Glauben die Eltern oder Vormünder erhebliche Einwendungen gegen die Schuld zu haben; so müssen sie den Betrag bei dem requirirten Gerichte niederlegen, und die Einwendungen gegen den Gläubiger vor dem akademischen Gerichte ausführen. §. 27.

§. 22.

Alle Vormünder werden von selbst zur Sicherung ihrer eigenen Verantwortlichkeit die Zahlungs-Commission benutzen, um die Oekonomie ihrer Pflegbefohlnen in gehöriger Ordnung zu erhalten. Alle Stipendiaten, welche durch Königliche oder Universitäts-Collation Stipendien genießen, und welche unerlaubte Schulden machen, werden, sobald dieselben gerichtlich notificirt sind, der Zahlungs-Commission übergeben.

§. 23.

VI. Honorarium für das Personale der Zahlungs-Commission.

Für die Bemühungen und Geschäfte, welche die Zahlungs-Commission übernimmt, bekommt sie drei Procent, wovon der Director Ein und ein halb, der Secretair und Rendant ein Ganzes, und die beiden Pedellen, welche Vorladungen und Aufwartung bei den Auszahlungen zu besorgen haben, ein halb Procent erhalten. Der Director besorgt davon zugleich das gehörige Locale, und im Winter Heitzung, der Rendant und Secretair die Schreibmaterialien, und es darf für die Geschäfte der Zahlungs-Commission nichts mehr genommen werden, die auszuzahlenden Gelder mögen viel oder wenig betragen.

§. 24.

Uebernimmt die Zahlungs-Commission die gänzliche Administration des Geldes eines Studiosi §. 20., so erhält sie dafür Fünf Procent, woran der Director, der Rendant und die Pedelle nach der im §. 23. à 3 Procent bestimmten Proportion, verhältnißmäßig Theil nehmen.

§. 25.

§. 25.

VII. Bekanntmachung der Zahlungs-Commission.

Die Ansetzung und Einrichtung der Zahlungs-Commission wird dem Publico wiederholentlich, und wenigstens alle Jahr ein Mal öffentlich im Allgemeinen bekannt gemacht. Der Plan wird auf öffentliche Kosten in den Landeszeitungen, desgleichen in den Intelligenzblättern und Provinzial-Journalen, seinem wesentlichen Inhalte nach, abgedruckt. Auch werden Eltern und Vormündern Exemplare davon auf ihr Verlangen zugefertigt.

§. 26.

Ob ein Studiosus der Zahlungs-Commission anvertrauet sey, muß das Publicum, das mit einem Studenten Geschäfte hat, durch allezeit leicht zu erhaltende Erkundigung bei dem Pedell, oder Director, oder Rendanten erfahren.

Gegeben Berlin, den 22sten März 1804.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Hardenberg. Massow.

No. VIII. Publicandum, wegen Entweichung der zur Haft gezogenen oder bereits zur Strafe verurtheilten Verbrecher aus den Gefängnissen, oder auf denn Transport nach den Besserungs-Anstalten. De Dato Berlin, den 3ten April 1804.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß oft die Entweichung der zur Haft gezogenen, oder bereits zur Strafe verurtheilten Verbrecher aus den Gefängnissen, oder auf dem Transport nach den Besserungs-Anstalten und Festungen, durch die Schuld der Gefangen-Aufseher, Gefangen-Wärter und derjenigen, welche mit dem Transport derselben zu thun haben, veranlaßt oder begünstiget wird; so wird den Gefangen-Aufsehern in allen dem Cammer-Gericht untergeordneten Gerichten die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 20. §. 333. seq. dahin in Erinnerung gebracht:

daß, wenn sie der ihnen ertheilten Instruction oder den sonstigen Vorschriften ihres Amts in Bewachung der Gefangenen vorsätzlich zuwider handeln, sie sofort cassirt und außerdem mit verhältnißmäßiger Gefängniß- oder Festungs-Strafe belegt und zu allen fernern Aemtern unfähig erklärt werden müssen;

und daß, wenn sie auch nur aus grober Fahrlässigkeit oder Unwissenheit ihre Amtspflichten verletzen, sie verhältnißmäßige Strafe und allenfalls auch Cassation verwirkt haben.

Die Gefangen-Wärter und diejenigen Unterthanen, welche einen Verbrecher transportiren sollen, und durch Vorsatz oder Nachlässigkeit seine Entweichung verursachen oder begünstigen, haben nach dem Grade ihrer Verschuldung verhältnißmäßige Leibesstrafe zu erwarten. Uebrigens sollen diejenigen, durch deren Schuld ein Verbrecher entweicht, alle auf die Habhaftwerdung desselben zu verwendenden Kosten erstatten, so wie sich von selbst versteht, daß sie auch in die Kosten der gegen sie eröffneten Untersuchung verurtheilt werden müssen. Hiernach hat sich Jedermann zu achten.

Berlin, den 3ten April 1804.

Königl. Preuß. Cammer-Gericht.

v. Schleinitz.

No. IX. Circulare an sämtliche Landes-Collegia: wegen der den Collegiis bewilligten Uniformen. De Dato Berlin, den 8ten April 1804.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Mit Bezug auf das Euch unter dem 5ten März c. zugefertigte Reglement wegen der den Landes-Collegiis bewilligten Uniformen, machen Wir Euch hierdurch nachrichtlich bekannt, wie durch die Cabinets-Ordre vom 25sten Februar c. generaliter festgesetzt worden, daß es von der Willkür eines jeden zur Tragung der Civil-Uniform berechtigten Officianten abhängen soll, sich im gemeinen Leben und im gewöhnlichen Dienste langer blauer Hosen statt der eigentlichen weißen Uniform Beinkleider zu bedienen. Sind ꝛc.

Berlin, den 8ten April 1804.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

von Goldbeck.

Ad No. IX.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist dem General-Directorio vermittelst einer unter dem 10ten April c. an dasselbe ergangenen Cabinets-Ordre eröffnet worden,

daß da eigentlich für die Civil-Diener keine Interims-Uniform bestimmt, sondern nur die bestimmte Kleidung statt der Interims-Uniform nachgelassen worden, darauf gesehen werden müsse, daß der Eingang des §. 6. des Reglements nicht so ausgelegt werde, daß außer der gewöhnlichen und der statt derselben nachgelassenen Kleidung noch eine Interims-Uniform mit farbigen Aufschlägen und Kragen getragen werden könne, indem dieß die Allerhöchste Absicht gar nicht sey.

Indem Wir Euch den Inhalt dieser Allerhöchsten Ordre hierdurch bekannt machen, befehlen Wir Euch zugleich gnädigst, darauf ernstlich zu halten, daß sowohl in diesem Punkte als auch sonst überall das Reglement vom 14ten Februar curr. genau befolgt werde. Sind ꝛc.

Berlin, den 2ten May 1804.

von Goldbeck.

Circulare an sämmtliche Ober-Landes-Justiz-Collegia.

No. X. Reglement wegen Sicherstellung und Controllirung des reservirten Porto in Armen-, Fiscalischen- und Criminal-Sachen. De Dato Berlin, den 9ten April 1804.

Da die Sicherstellung und Controllirung des reservirten Postporto in Fiscalischen-, Criminal- und Armen-Sachen es nothwendig gemacht hat, die dabei in Rücksicht kommenden Gegenstände, durch eine vom Ober-Rechnungs-, Justiz- und Post-Departement gemeinschaftlich niedergesetzte Commission, gründlich und vollständig erörtern zu lassen; so wird auf den Grund dieser Commissarischen Verhandlungen und der dabei getroffenen wechselseitigen Uebereinkunft, nachstehendes hiemit verordnet.

I.

Zuvörderst wird festgesetzt:

a) daß es in Ansehung der Correspondenz zwischen den Armen-Partheien und ihren Assistenten oder Justizcommissarien bei der Bestimmung der Rescripte vom 20sten August 1766 und 2ten April 1793

wornach diese Correspondenz nicht frei, sondern portopflichtig ist, ferner sein Bewenden behalten soll, und versteht sich dieses, der Natur der Sache nach

nach, auch von der Correspondenz der den Armen-Partheien zugeordneten Assistenten mit den Gerichten ebenfalls, so wie es denn auch dabei belassen wird, daß die Gerichte nach dem Rescript vom 2ten April 1793 so befugt als verpflichtet sind, die von den unvermögenden Partheien, für ihre Mandatarien, Justizcommissarien oder Assistenten, einzuziehende Informationes durch die Gerichte des Orts, portofrei zu bewirken, und eben so die Untergerichte nach dem Circulare vom 12ten Juli 1787 §. 6 und 7. nach wie vor verbunden bleiben, die Beschwerden und Gesuche der unvermögenden Partheien aufzunehmen und an das den Proceß dirigirende Gericht portofrei gelangen zu lassen.

b) Daß die Justizcommissarien, als Bevollmächtigte der Armen-Partheien, so wie die ihnen zugeordneten Assistenten, zwar verbunden bleiben, ihren Partheien nach Maaßgabe des Rescripts vom 20sten August 1766. sogleich beim Anfange des Prozesses bekannt zu machen:

daß sie die an sie in der Folge zu richtende Schreiben zu franquiren die Verbindlichkeit haben.

Doch bleibt es in Ansehung derjenigen Schreiben, welche in einzelnen Fällen von denen Partheien an die Assistenten unfranquirt gelangen, bei der Festsetzung des Rescripts vom 19. December 1796 (Edicten-Sammlung pro 1796 No. 128.)

wonach den Assistenten das ausgelegte Porto, wenn solches von den Partheien nicht zu erhalten ist, aus den Salarien-Cassen vergütet werden soll

indem hiezu der Etat dieser Cassen ad extraordinaria ausdrücklich mit bestimmt ist.

c) Daß nach Maaßgabe des Rescripts vom 12ten März 1792, insofern Arme mit Vermögenden prozessiren, und Acten zum Spruch eingesandt werden, es sey im Appellatorio oder Revisorio,

wenn nehmlich ein wechselseitiges Appellatorium oder Revisorium schwebt,

das Porto pro transmissione Actorum für voll erlegt werden müsse; wohingegen

d) nach Maaßgabe eben dieses Rescripts die Versendung und Rücksendung der Acten zum Spruch in den Fällen portofrei geschehen soll, wenn die Armen-Parthei allein appellirt oder revidirt hat, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung:

daß von den einsenden und absendenden Gerichten auf das Trans- und Remissoriale dieser Umstand gehörig bemerkt werde, widrigenfalls der Officiant des absendenden Gerichts, welcher die Bemerkung unterlassen hat, unnachsichtig in jedem Falle mit 1 Rthlr. Strafe belegt werden soll.

e) Wird hiedurch festgesetzt, daß die Armen-Parthei in dem Falle mit der Porto-Nachforderung verschont bleiben soll,

wenn das erstrittene Quantum mit Einschluß der Zinsen überhaupt nur 50 Rthlr. oder darunter ausmacht, wohingegen aber, wenn eine Armen-Parthei in einem Prozesse mehr als so viel gewonnen hat, das Postporto vorzüglich vor allen übrigen Auslagen und Gebühren aus dem Ueberschuß nachgezahlt werden muß.

II.

Da hiernächst die einzuführende Controlle die Ueberzeugung geben soll:

a) daß in allen Armen-, Fiscalischen- und Inquisitions-Sachen das gesetzlich reservirte Porto dergestalt nachliquidiret werde, daß auf der einen Seite die Post-Revenüen nicht gekürzt, auf der andern aber die Partheien für jede Uebertheurung sicher gestellt werden.

b) Daß in allen Fällen, welche sich zur Nachforderung des reservirten Porto quali-

lificiren, die Nachforderung wirklich erfolgt sey:

so muß, um diesen Endzweck mit möglichster Vollkommenheit und auf dem kürzesten Wege zu erreichen, die Austaxirung und Bestimmung des reservirten Porto in jedem speciellen Fall gleich erfolgen.

III.

Als Grundsatz ist anzunehmen, daß die Nachforderung des reservirten Porto nur bei demjenigen Gerichte erfolgen kann, wo der Prozeß oder die Untersuchung geschwebt. Es müssen daher die neuen Anordnungen dahin abzwecken, dieses Gericht in den Stand zu setzen, das rückständige Porto vollständig nachliquidiren zu können.

Nun sind nach dem Geschäfsgange in Rechts-Angelegenheiten zwei wesentliche Fälle möglich.

a) Das Gericht instruirt den Prozeß, oder die Untersuchung entweder selbst, oder

b) es überträgt sie einer dritten Person, welche die Instruction entweder vermöge ihres Amts, führen muß, dahin gehören die Fiscäle, die Inquisitores publici, die Separations-Commissarii, Kreis-Justiz-Commissionen und andere dergleichen, oder einem willkührlichen Commissario vi Commissionis zum Vortheil der Parthei oder der Sache.

In dem Fall unter a, wenn das Gericht die Instruction des Prozesses oder der Untersuchung selbst führt, können Sachen, welche Porto verursachen, ankommen und abgehen.

Es ist daher

IV.

in Ansehung der ankommenden Armen-, und Fiscalischen- auch Inquisitions-Sachen das distribuirende Post-Amt, von welchem das Gericht, wo der Prozeß oder die Untersuchung schwebt, sie unmittelbar erhält, verbunden sie zu taxiren.

In diesem Fall hat

V.

die absendende Behörde die Verbindlichkeit, die Sache mit dem gehörigen Rubro:

Armen-Prozeß-Sache.
Armen-Inquisitions-Sache.
Fiscalische Untersuchungs-
Fiscalische Prozeß-Sache.

zu bezeichnen, und mit einem öffentlichen Siegel zu versehen; denn hiedurch wird das distribuirende Post-Amt zum Austaxiren aufgefordert.

Letzteres wird in der Art bewirkt, daß der Porto-Betrag, ohne solchen in der Karte auszuwerfen, entweder auf der Rückseite des Couverts (zum Unterschied des wirklich zu bezahlenden Porto) notirt, oder mit schwarzer Dinte vermerkt wird, anstatt, daß der Betrag des wirklich zu bezahlenden Porto mit rother Dinte verzeichnet zu werden gewöhnlich ist.

VI.

Damit nun dieses reservirte Porto auch in den Acten bemerkt werde, und in der Folge, wenn sich die Sache zur Gebühren-Nachzahlung eignet, gehörig liquidiret werden könne, so hat derjenige, welcher bei dem Gericht die eingehenden Sachen erbricht, weil das Couvert verlohren gehen kann, auf die Sache selbst den austaxirten reservirten Porto-Betrag dergestalt zu notiren, daß er darauf schreibt:

resewirtes Porto Rthlr. Gr. Pf.

VII.

In Ansehung der abgehenden Sachen von Seiten desjenigen Gerichts, bei welchem der Armen- oder Fiscalische Prozeß, die Fiscalische- oder Criminal-Untersuchung schwebt, ist das Gericht oder die Behörde, welche eine dergleichen Sache zur Post giebt, ebenfalls schuldig, sie gleich den vorgedachten ankommenden Sachen gehörig zu rubriciren und mit einem öffentlichen Siegel zu versehen, außerdem aber sie auch

mit

mit der Expeditions-Nummer äusserlich zu bezeichnen, und dabei zu schreiben, oder mit einem Stempel zu bedrucken:

Porto notirt.

Durch diesen letztern Vermerk wird besonders das colligirende Post-Amt aufgefordert, die Sache bei der Einlieferung zu taxiren; dem distribuirenden aber dienet solcher zur Nachricht, daß das vom erstern taxirte Porto zur künftigen Nachforderung der absendenden Behörde gehört, und es sich daher um die Austaxirung nicht weiter zu bekümmern habe.

VIII.

Ist das absendende Gericht oder die Behörde, bei welcher eine dergleichen Sache schwebt, verbunden, die nach §. 5. gehörig zu rubricirende Expeditions-Stücke, wenn sie zur Post gegeben werden, mit einem besondern Verzeichniß zu begleiten, worin die Expeditions-Nummer und Benennung der Sache eines jeden Stücks aufgeführt stehen.

a) Dieses Verzeichniß übergiebt der Bote mit den Sachen selbst in der Post, um darin bei jedem Stück den taxmäßigen Porto-Betrag bis zum Bestimmungs-Ort, folglich mit Rücksicht auf das vorkommende Binnen-Porto, zu vermerken.

b) Aus diesem zurückzubringenden Verzeichniße hat der Kanzellist oder derjenige, dem dieses Geschäft obliegt, das reservirte Porto zu suppliren, und nicht allein ins Insinuations-Buch zu übertragen, sondern es auch sofort auf dem Concept, neben der portofreien Rubrique, mit

Rthlr. Gr. Pf.

als reservirtes Porto zur künftigen Nachricht deutlich zu notiren.

IX.

Als Grundsatz ist hienach bei den Post-Aemtern anzunehmen, daß:

a) in der Regel jede ankommende Armen-, Fiscalische- und Criminal-Sache, worauf nicht bemerkt ist:

Porto notirt

vom distribuirenden Post-Amte nach Anleitung des §. 5. taxiret werden muß, und daß sie alsdann zur künftigen Nachliquidirung der empfangenden Behörde gehöret, wogegen aber

b) eine dergleichen mit obigem Vermerk:

Porto notirt

eingehende Sache gleichsam als franquirt anzusehen ist, für welche mithin das distribuirende Post-Amt kein Porto anzusetzen hat, weil solches von dem colligirenden Post-Amte bereits taxirt ist, und bei der absendenden Behörde zur künftigen Nachforderung kommt.

X.

Bei dieser Feststellung wird zwar von der bestehenden Verfassung abgewichen, nach welcher sonst nur das distribuirende Post-Amt alle ankommende Sachen zu taxiren, und das Porto dafür allein zu berechnen hat.

Indessen kann nur hiedurch dem bisherigen Nachtaxiren ausgewichen werden, welches immer nicht ganz richtig ausfallen kann, und dabei die Concurrenz eines Postbedienten mit dem Gericht erfordert.

Außerdem wird das Gericht, bei welchem der Prozeß oder die Untersuchung geschwebt hat, in den Stand gesetzt, wenn sich die Sache in der Folge zur Nachzahlung qualificiret, dasselbe vollständig liquidiren zu können.

XI.

In dem Fall, wenn das Gericht die Instruction eines Armen-, oder Fiscalischen Prozesses oder einer Criminal-Untersuchung nicht selbst führt, sondern sie einer andern Behörde überträgt, so geschiehet es entweder vi delegationes oder commissionis.

In beiden Fällen muß sich der Commissarius so benehmen, als das Gericht selbst, welches ihm die Commission übertragen hat, würde haben thun müssen. Nur ist er verbunden, seinem Bericht,

in sofern er als Commissarius die Sache instruirt hat, die Haupt-Liquidation des reservirten Porto mit Bezug auf die Acten beizufügen, weil der Fall sich ereignen kann, daß Commissions-Acten verworfen werden oder abhänden kommen.

XII.

Die Einziehung des reservirten Porto verbleibt in vorbenannten Fällen dem Gericht, welches dem Commissario die Sache übertragen hat. In dem Fall aber, daß ein Gericht vi delegationis die Sache instruirt und in derselben erkennt, liegt diesem ob, für die Einziehung und Nachzahlung des reservirten Porto zu sorgen.

XIII.

Was besonders die fiscalische Untersuchungen betrifft: so werden selbige den Fiscälen entweder von den Gerichten oder von dem Officio fisci übertragen.

Im erstern Fall sind sie verbunden, nach Execution des Erkenntnisses, die Acten an die Gerichte oder die Behörde von welcher sie ressortiren, und im letztern an das Officium fisci (General-Fiskal) zu übersenden.

In allen diesen Fällen aber wird es ihnen zur Pflicht gemacht, das reservirte Porto einzuziehen, und unter Uebermachung der Acten anzuzeigen, ob daßelbe ganz oder zum Theil zu erheben gewesen sey oder nicht.

XIV.

Da sich indessen in einem Prozeß oder bei einer Untersuchung, welche ein Gericht selbst instruirt, der Fall ereignen kann, daß einige Actus durch einen Commissarium, oder durch Requisition eines andern Gerichts verrichtet werden; so ist der Commissarius oder das requirirende Gericht in diesem Fall verbunden, sich eben so zu benehmen, als das Gericht selbst würde haben thun müssen, wenn es die Actus allein vorgenommen hätte, und hat seinem Berichte oder Anschreiben die Liquidation des reservirten Porto beizufügen, um sie zu den Hauptacten zu bringen.

XV.

Damit nun die Buchführung der Sportul-Cassen bei den Collegiis nicht alterirt werde: so verbleibt es dabei, daß das zahlbar gewordene reservirte Porto nach Vorschrift des Sportul-Cassen-Reglements vom 20sten April 1782. §.76. Nr. 3.

unter der extraordinairen Einnahme gestellt, und in das Buch J. eingetragen werde.

XVI.

Die Berichtigung des zahlbar gewordenen reservirten Porto an das Post-Amt muß in jeder Sache gleich geschehen, sobald es eingekommen ist; der zu entrichtende Porto-Betrag aber, mittelst eines Begleitungs-Schreibens, zur Post-Casse abgeliefert werden.

a) Dieses Begleitungs-Schreiben dient dem Post-Amte zum Einnahme-Belag,

b) die Salarien-Casse aber wird durch die ihr über den bezahlten Porto-Betrag zu ertheilende Quitung ratione der geschehenen Ausgabe justificirt.

XVII.

Da es bei der zu beschaffenden Controlle hauptsächlich darauf mit ankommt, daß das General-Post-Amt die Ueberzeugung erhält, daß wirklich in allen Fällen, welche sich zur Nachforderung des reservirten Porto qualificiren, die Nachliquidirung und Einziehung auch erfolgt sey: so wird in Ansehung der Landes-Justiz-Collegiorum, für welche die Sportul-Cassen-Ordnung vom 20sten April 1782. eigentlich gegeben ist, hiedurch festgesetzt:

a) daß der Salarien-Cassen-Controlleur verbunden ist, aus allen im Buche J. eingetragenen extraordinairen Einnahme-Befehlen, welche die Casse erhalten hat, die Summe des nach dem Eingange an die Post zu verausgabenden reservirten Porto quartaliter zu extrahiren, und

b) daß dieser Extract dem Post-Amte des

des Orts vom Justiz-Collegio nachrichtlich communicirt werde, um solchergestalt bei den Post-Aemtern einen Belag zu haben, daß in diesem Zeitraum nicht mehr, oder gar nichts an reservirtem Porto eingekommen sey.

c) Damit dies aber desto sicherer zur bestimmten Zeit an die Post-Aemter gelange, muß der Salarien-Cassen-Rendant, bei Ueberreichung seines Quartal-Extracts das Schreiben des Justiz-Collegii an das Post-Amt, womit dieser Extract an dasselbe gelangen soll, zugleich extrahiren.

XVIII.

Zur gehörigen Sicherstellung der Post-Casse, daß das reservirte Porto in vorkommenden Fällen auch wirklich mit nachliquidiret werde, ist demnach nothwendig:

a) daß Behufs desselben in der Designation der nachzuliquidirenden Gebühren und Auslagen eine eigene Colonne hinführo, so wie für die Stempel- und übrigen Gebühren angelegt, und darin nach den Acten das reservirte Porto eingetragen.

b) Bei der Festsetzung und dem zu erlassenden Annahme-Befehl zur Casse, auch zugleich in Ansehung des Porto, so wie wegen der andern durchlaufenden Posten, der specifique Ausgabe-Befehl angehängt wird.

c) Daß bei der Abnahme und bei der Ober-Rechnungs-Cammer die wirkliche Verausgabung durch die Quittung des Post-Amts justificiret werden muß.

XIX.

Die Ueberzeugung, daß das in einer Sache reservirte Porto auch richtig liquidiret worden sey, beruhet auf die rechtliche Vermuthung, daß der verpflichtete Officiant, welcher die Liquidation anfertigt, und der Decernent, welcher sie festsetzt, ihre Pflicht erfüllt haben; überdies aber ist dem Post-Amte und Post-Fiscal unbenommen, in speciellen Fällen die Liquidationen in den Acten zu revidiren, und solchergestalt, ihrer Pflicht gemäß, für das Interesse der Post-Casse zu wachen.

XX.

In Absicht der von den Fiscälen, Inquisitoribus publicis und Criminal-Collegiis geführten Untersuchungen und Prozesse: so werden ihre Gebühren entweder bei den Justiz-Collegiis festgesetzt, oder bei dem General-Fiskalat, unter dessen Direction die Sachen geführt werden.

Da bei ersteren also das reservirte Porto mit liquidirt werden, und solchergestalt zur Notiz der Justiz-Collegiorum kommen muß, so wird nur in Ansehung der unter der Direction des General-Fiskalats geführten fiscalischen Prozesse und Untersuchungen verordnet, das dasselbe verbunden sey, dem Postamte quartaliter eine Anzeige zu machen:

ob und wie viel nachliquidirtes Porto bei dem General-Fiscalat eingegangen, oder zur Ablieferung an das Postamt angewiesen worden.

XXI.

Was die Untergerichte überhaupt anbelangt; so wird diesen ebenfalls die Verbindlichkeit auferlegt, quartaliter dem Postamte des Orts, wo die Jurisdiction geübt wird, oder der Richter sich aufhält, eine Anzeige zu machen:

ob solche Sachen bei ihnen geschwebt; in welchen? sie seyen Armen-, Fiscalische oder Inquisitions-Sachen, Porto reservirt, auch ob und wie viel darauf eingegangen, und an das Postamt abgeliefert worden.

XXII.

Da endlich die Fälle eintreten können, in welchen Kosten, die bereits verausgabt sind, niedergeschlagen werden müssen, und die Gerichte daher die Befugniß haben, das darunter verausgabte Porto wieder erstattet zu verlangen, so wird festgesetzt:

a) daß in jedem speciellen Falle, wo niedergeschlagenes Porto zurück verlangt

langt werden kann, eine specielle Designation des Porto und zwar längstens binnen 3 Monaten nach dem Niederschlagungs-Decret, bei Verlust der Erstattung, an das Postamt des Orts eingeschickt werden muß, wobei sich jedoch von selbst versteht, daß unter diesem zu erstattenden Porto, weder Post-Vorschüsse und Procura, noch ausländisches Porto, begriffen seyn können;

b) daß die Postämter in den Fällen, wo ihnen Bedenklichkeiten ratione des zu erstattenden Quanti aufstoßen, befugt sind, von der competenten Justiz-Behörde, sich Auskunft oder die Acten zu erfordern, oder aber, da wo Post-Fiscäle bestellt sind, die Befugniß haben, sich durch letztere diese Erläuterung zu verschaffen.

c) daß in den Fällen, wo in einem Prozesse, zur Deckung der baaren Auslagen, Vorschuß erlegt worden, dieser Vorschuß, insofern er zureicht, zuförderst und vor allen übrigen Kosten zur Bezahlung des Porto, als verwendet angesehen werden soll.

Hiernach haben sich sämmtliche Justiz-Behörden und Post-Aemter genau zu achten. Zu dem Ende soll dies Reglement jeder dieser Behörden in hinreichenden Exemplaren mitgetheilt werden.

So geschehen zu Berlin den 9. April 1804.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Graf v. d. Schulenburg. v. Goldbeck.

No. XI. Rescript an den Instructions-Senat des Cammergerichts: in wiefern Forstmeister und Forstbediente schuldig sind, auch auf Privatholzungen aufmerksam zu seyn. De Dato Berlin, den 14ten April 1804.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wenn gleich nach den das Forstwesen betreffenden Gesetzen und nach der letztern Verordnung vom 17ten Juli 1782 die Forstmeister und Forstbediente schuldig sind, auch auf die Privatholzungen aufmerksam zu seyn, und wenn sie Holzverwüstungen wahrnehmen, davon der Cammer Anzeige zu thun, mithin diese Aufmerksamkeit ad officialia der Forstbedienten zu rechnen ist; so folgt doch daraus nicht, daß wenn ein Privatus von einem einzelnen Forstbedienten eine ganz specielle Aufsicht über eine Privatholzung verlangt, der letztere sich mit Diäten begnügen solle; indem der einzelne Forstbediente nicht schuldig ist, einen solchen Auftrag zu übernehmen, welcher weit mehr Mühe und Verpflichtung in sich begreift, als die ihm als Forst-Officianten obliegende allgemeine Aufsicht. Es kann daher dem mittelst Berichts vom 29sten v. M. von Euch gethanen Antrag in der Rechtssache des Carl Wilhelm Ferdinand von Britzke wider den von Britzke auf Densin nicht deferirt werden, und habt Ihr daher dem Erstern zu bescheiden, daß wenn er sich mit jener allgemeinen Aufsicht nicht begnügen wolle, er einen besondern Aufseher auf seine Kosten bestellen müsse.

Sind ꝛc. Berlin den 14ten April 1804.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. XII. Nachtrag zu dem Edict vom 15ten Juni 1795, wegen des Auseinandersetzens der Unterthanen-Gehöfte und Gebäude in der Churmark. De Dato Berlin, den 19. April 1804.

Seine Königliche Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, haben in Erfahrung gebracht, daß die, bey der Abfassung des Edikts vom 15ten Juny 1795, wegen des Auseinanderbaues der Unterthanen-Gehöfte und Gebäude in der Kurmark, zum Grunde liegende heilsame Absicht: zur Verminderung der täglich mehr zunehmenden Feuersbrünste auf dem platten Lande, dergleichen Gehöften und Gebäuden eine gegen Feuersgefahr und deren Verbreitung mehr sichernde und die Löschung der Feuersbrünste erleichternde Stellung zu geben, nicht vollkommen erreicht wird, indem theils die Vorschriften des gedachten Edikts im §. 1. sich blos auf die Fälle einschränken, wenn Unterthanen-Gehöfte und Gebäude durch Feuersbrünste in die Asche gelegt worden sind und deshalb, oder wegen Baufälligkeit oder aus andern Ursachen neu erbaut werden sollen, mithin auf die Versetzung stehender und noch bewohnbarer und brauchbarer, gleichwohl aber feuergefährlicher Gehöfte und Gebäude sich nicht erstrecken, theils aber Seiner Königlichen Majestät allerhöchste Landesväterliche Absicht durch eigenmächtige, unzweckmäßige und die Feuersgefahr in den Dörfern vermehrende Anlegung neuer Gebäude und Feuerstellen vereitelt wird.

Zur Erreichung jener Absicht und Verhütung aller hiermit unverträglichen Mißbräuche, verordnen daher Höchstgedachte Seine Königliche Majestät hierdurch allergnädigst und ernstlich

§. 1.

daß nicht nur die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts I. Theil 8 Tit. §. §. 69. und folgende, nach welcher, bey Vermeidung der daselbst angeordneten Strafen, ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß, weder in den Städten noch auf dem Lande eine neue Feuerstelle errichtet, oder auch eine alte an einem andern Ort verlegt werden darf, auf das strengste beobachtet, sondern auch jede Guths- und Gerichts-Obrigkeit dafür verantwortlich gemacht werden soll, wenn sie zur Anlegung neuer, oder Verlegung alter Feuerstellen, ohne hierzu die Bestimmung des Landraths des Kreises zuvor eingeholt zu haben, die Erlaubniß ertheilt haben, und es sich hiernächst ergeben sollte, daß die Feuerstelle eine polizeywidrige oder gar feuergefährliche Stellung erhalten habe.

§. 2.

Soll jeder Bewohner des platten Landes, er sey Eigenthümer oder Laß-Unterthan schuldig seyn, ohne einen wirklichen Feuerschaden oder die Baufälligkeit eines Gehöftes oder Gebäudes abzuwarten, sich die Versetzung seiner feuergefährlichen oder in feuergefährlicher Nähe mit andern stehenden, wenn gleich sonst noch bewohnbaren und brauchbaren Gebäude gefallen zu lassen, wenn die Guths- und Gerichts-Obrigkeit, mit Beistimmung des Landraths, eine solche Versetzung, zur Beförderung mehrerer Feuersicherheit und polizeylicher Ordnung in den Dörfern, für nöthig erachtet und der Eigenthümer oder Besitzer durch Erbauung anderer Gebäude von gleicher Güte und Beschaffenheit, auch für die auf seiner alten Stelle gehabten Nutzungen an Gärten und Hofraum, auf den Grund richtiger wirthschaftlicher Abschätzungen, gehörig entschädigt wird.

§. 3.

Da Seine Königliche Majestät auf die Beförderung der Gemeinheitstheilungen, sowohl überhaupt, als auch in den Dorfgemeinden, zur Erleichterung und Verbesserung der Landes-Cultur, Allerhöchstdero besondere Aufmerksamkeit richten, so soll auch, abgesehen von der Beförderung mehrerer Feuersicherheit, unter gleichen, im vorstehenden §. bestimmten Voraussetzungen, auf die Verlegung stehender Gebäude gedrungen

werden können, wenn dadurch das Zusammenlegen und die Vereinigung der durch solche dazwischenliegende Gebäude und Gehöfte getrennten Grundstücke und Wirthschaften bewirkt und befördert werden kann.

§. 4.

Behält es in Ansehung der bey solchen Versetzungen der Gebäude zu regulirenden Entschädigungen, bey den in dem Edikt vom 15ten Juny 1795 vorgeschriebenen Grundsätzen sein Bewenden, und wird der §. 9. dieses Edikts hiermit dahin näher bestimmt, daß bey der Anweisung der neuen Bau- und Hofstellen, so wie überhaupt bey der Natural-Entschädigung durch Grundstücke, nicht blos der Nachbar des zu versetzenden Einsassen, sondern überhaupt jeder andere Einsasse und Dorf-Einwohner, mit Vorbehalt seiner gehörigen Entschädigung, den nöthigen Bedarf an Grundstücken, nach der im Einverständniß mit dem Landrath, erfolgten Bestimmung der Guths- und Gerichts-Obrigkeit herzugeben schuldig seyn soll.

§. 5.

In Ansehung der Kosten des Wiederaufbaues abgebrannter oder wegen Baufälligkeit oder anderer Ursachen neu zu erbauenden Gebäude behält es bey den Vorschriften des erwähnten Edikts sein Bewenden, wogegen die Kosten des Wiederaufbaues der zu versetzenden sonst noch brauchbaren Gebäude von dem hierauf provozirenden Interessenten getragen werden sollen, welche demselben jedoch, nach Maaßgabe des oftgedachten Edikts vom 15ten Juny 1795 §§. 11. 12. 13 und 14. durch Kreißguthsherrliche und Gemeinde-Beyhülfen möglichst zu erleichtern sind.

§. 6.

Auf eine solche Versetzung stehender Gebäude ist jeder Einsasse, er sey Guths-Besitzer oder Unterthan, unter den vorstehenden Bedingungen zu provociren berechtigt.

Seine Königliche Majestät befehlen allen und jeden Bewohnern des platten Landes der Kurmark, sowohl Eigenthümern, als Laß-Unterthanen, sich diesen zur Beförderung der allgemeinen Sicherheit und der Landes-Cultur, gereichenden Vorschriften willig zu unterwerfen und sich darnach gehörig zu achten; der kurmärkschen Krieges- und Domainen-Kammer, den Landräthen sämmtlicher Kreise der Kurmark, den Beamten und Gerichts Obrigkeiten aber, wie auch den Schulzen und Gerichts-Schöppen, auf die strengste Beobachtung derselben zu halten, und darnach in vorkommenden Fällen zu verfahren. Gegeben Berlin, den 19ten April 1804.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Voß. v. Goldbeck.

No. XIII. Circulare an sämtliche Landes-Justitz-Collegia, die neue Auflage des allgemeinen Landrechts betreffend. De Dato Berlin, den 23. April 1804.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem nunmehro der Abdruck der neuen Auflage des Allgemeinen Landrechts vollendet ist, so wird Euch solches hierdurch mit Bezug auf das Publications-Patent vom 11ten April 1803 hierdurch bekannt gemacht und dient zur Nachricht, wie von dem Verleger Buchhändler Nauck die Einleitung getroffen ist, daß überall die nöthigen Exemplare in den Buchläden zu erhalten seyn werden. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 23ten April 1804.

Auf Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No.

No. XIV. Circulare an sämtliche Inspectoren der Churmark, wodurch festgesetzt wird, daß von dem Sonntage des letzten Aufgebots an, die Trauung innerhalb sechs Wochen geschehen, nachher aber das Aufgebot unkräftig seyn soll. De Dato Berlin, den 26sten April 1804.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da es bisher an einer bestimmten Vorschrift ermangelt hat, binnen welcher Zeit von dem Sonntage des letzten Aufgeboths verlobter Personen angerechnet, die Trauung durch den Prediger geschehen soll, und darüber in einigen Fällen Zweifel entstanden sind; so ist durch eine am 14ten Febr. d. J. ergangene Immediat-Verordnung allgemein festgesetzt worden:

daß von dem Sonntage des letzten Aufgeboths an, die Trauung innerhalb eines Zeitraums von Sechs Wochen geschehen, nach Ablauf desselben aber das Aufgeboth für unkräftig geachtet, und von neuem geschehen soll. In so fern jedoch Krankheiten oder andere unvorherzusehene Hindernisse und Zufälle einen längern Aufschub der Trauung nothwendig machen, muß von den aufgebothenen Personen eine verhältnißmäßige Nachfrist bey dem Provinzial-Consistorium nachgesucht werden.

Wir lassen Euch dies hierdurch bekannt machen, mit der Anweisung, Euch selbst genau darnach zu achten, und davon die unter Eurer Inspection stehenden Prediger zu benachrichtigen, auch darauf zu halten, daß dieser Verordnung von denselben nachgelebet werde. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 26sten April 1804.

Königl. Preuß. Ober-Consistorium.

v. Scheve.

Müller.

No. XV. Circulare an sämtliche Inspectoren der Churmark wegen der Taufe unehelicher Kinder und deren Eintragung in das Kirchenbuch. De Dato Berlin, den 3ten May 1804.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. In dem ersten Anhange zum allgemeinen Landrecht ist §. 94. die in dem Landrecht selbst Theil II. Tit. 11. §. 489 enthaltene Vorschrift wegen der Taufe unehelicher Kinder und deren Eintragung in die Kirchenbücher dahin abgeändert worden,

daß die außer der Ehe erzeugten Kinder nicht auf den Namen ihrer Väter, sondern auf den Namen der Mütter, ohne jedoch, wenn letztere von Adel sind, dem Stande derselben zu folgen, eingetragen werden sollen.

Da nun öfters Fälle vorkommen, wo die Vaterschaft außerehelicher Kinder in den Kirchenbüchern bemerkt werden muß, so wollen Wir Euch hierüber noch näher dahin instruiren,

daß zwar der natürliche Vater seinen Namen dem unehelichen Kinde nicht beylegen, also das uneheliche Kind nur den Namen der Mutter in dem Kirchenbuche erhalten kann, daß aber in dem Falle, wo der Vater das Kind für das seine anerkannt hat, dies doch in dem Kirchenbuche zur Verhütung der Verdunkelung der Successions-Rechte der unehelichen Kinder angemerkt werden muß.

Hiernach habt Ihr nicht allein Euch selbst zu richten, sondern auch die unter Euch stehenden Prediger gehörig anzuweisen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 3. May 1804.

Königl. Preuß. Ober-Consistorium.

v. Scheve.

Müller.

No.

No. XVI. Verordnung wegen näherer Bestimmung verschiedener Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung. De Dato Berlin, den 3ten May 1804.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen rc. rc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Da die Vereinfachung und Abkürzung des gerichtlichen Verfahrens der Gegenstand Unserer fortwährenden Landesväterlichen Aufmerksamkeit ist, so haben Wir nöthig erachtet, eine abermalige Revision der Allgemeinen Gerichts-Ordnung vornehmen zu lassen, bey welcher verschiedene Vorschriften gefunden worden, die einer Abänderung oder Ergänzung bedürfen. Wir haben diese Zusätze und Bestimmungen gegenwärtig zusammenfassen lassen, und wollen demgemäß hierdurch folgendes gesetzlich verordnen und festsetzen:

Erster Abschnitt.

Von der öffentlichen Bekanntmachung gerichtlicher Verfügungen.

Zu Th. I. Tit. 7. 37. 50. 51. rc. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung.

§. 1.

Da das Aushängen der ausgefertigten Edictal-Citationen und Proclamatum an öffentlichen Gerichtsstellen keinen Nutzen gewährt, dadurch aber die Kosten beträchtlich vermehrt werden, so soll es der Ausfertigung und Aushängung der Edictal-Citationen und Proclamatum außerhalb der Gerichtsstelle künftig, ohne Unterschied der Fälle, auch in Concurs- Liquidations- und Subhastations-Prozessen und bey öffentlichen Aufgeboten nicht weiter bedürfen. In Ansehung der Aushänge am Ort des Gerichts und an der Gerichtsstelle kann es dagegen bey den bisherigen Vorschriften verbleiben.

§. 2.

Eben so soll es auch in Zukunft der Bekanntmachung der Edictal-Citationen, Proclamatum und öffentlicher Aufgebote, so wie der von den Gerichten verhängten offenen Arreste und andern öffentlichen Anzeigen, z. B. der Auctionen, der bevorstehenden Theilung einer Erbschaft u. s. w., durch die einländischen Zeitungen nicht ferner bedürfen. Sie kann zwar nachgegeben werden, wenn die Extrahenten, und in Concursen der Curator ausdrücklich und aus Gründen darauf antragen, es können aber Mängel und Unterlassungen, die bey diesen überflüßigen Insertionen vorfallen, niemals eine Nullität begründen, vielmehr soll es in allen Fällen, ohne Ausnahme, hinreichend seyn, wenn die gerichtliche Bekanntmachung durch die Intelligenz-Blätter erfolgt ist. Wo in der Gerichts-Ordnung, z. B. Theil I. Tit. 7. §. 11. Tit. 50. §. 109. Tit. 51. §. 127., allein die Insertion in den Zeitungen vorgeschrieben ist, fällt letztere weg, und werden den Zeitungen die Intelligenz-Blätter substituirt.

§. 3.

Die Gerichte haben auch, zu Ersparung der Kosten, bey Abfassung der, den Intelligenz-Blättern einzurückenden Edictal-Citationen und öffentlichen Anzeigen dahin zu sehen, daß solche, so viel als unbeschadet der Vollständigkeit geschehen kann, nur kurz eingerichtet, und alle unnöthige Weitläuftigkeit dabey möglichst vermieden werde.

Zweyter Abschnitt.

Vom executivischen Verfahren gegen verschuldete Civil-Officianten und Pensionisten.

Die Verfügungen der Circularien vom 30. December 1798 und 19ten December 1799 werden dahin wiederholt, näher bestimmt und erweitert.

§. 1.

Die im §. 23. rc. Tit. 29. der Gerichts-Ordnung bis zur Hälfte nachgelassene Arrest-Anlegung auf die Besoldung und Emolumente der Königlichen

Civil-Bedienten soll nur in so weit statt finden, daß einem jeden jährlich 400 Rthlr. davon freygelassen werden. Es soll daher bey denjenigen, welche nur 400 Rthlr. oder weniger Diensteinkünfte haben, kein Arrestschlag, auch bey den übrigen der Beschlag nur auf die Hälfte des nach Abrechnung der 400 Rthlr. verbleibenden Ueberschusses der Besoldung und Emolumente gestattet werden.

§. 2.

Unter den hier benannten Civil-Bedienten werden alle im Landrechte Theil II. Tit 10. §. 68 und 69. gedachte Beamte, mithin auch die städtischen, geistlichen und landschaftlichen Diener verstanden.

§. 3.

Vorstehende Verordnungen kommen auch denjenigen zu statten, welche aus einem unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fond eine ihnen vom Staate oder der vorgesetzten Behörde angewiesene Pension beziehen; jedoch mit der Einschränkung, daß ihnen nur 200 Rthlr. ganz und von dem Ueberschusse die Hälfte frey bleiben sollen.

§. 4.

Wenn wider einen noch im Dienst oder auf Pension stehenden Civil-Beamten zur Auspfändung geschritten wird, sollen demselben die zur Verwaltung seines Dienstes erforderlichen Bücher, das unentbehrlichste Hausgeräthe, Betten, anständige Kleider und Wäsche nicht genommen, auch dessen Frau und unerzogenen Kindern nothdürftige Wäsche, Kleider und Betten gelassen werden.

§. 5.

Alles bisher gesagte gilt jedoch nur bey wirklichen Darlehnen und in solchen Fällen, wo ein Verdacht obwaltet, daß wucherliche Anleihen unter der Gestalt eines andern Geschäfts versteckt sind; dahingegen können wegen schuldiger Alimente, Gesindelohn, Entschädigungen, und in ähnlichen Fällen die Hälfte der Besoldung und Emolumente eines Civil-Officianten oder Pensionisten in Beschlag und als ein Object der Execution angenommen werden.

§. 6.

Gegen persönliche Verhaftung kann ein Officiant und Pensionist, gegen welchen die übrigen Stufen der Execution vorschriftsmäßig durchgegangen sind, sich nur durch Abtretung seines Vermögens an den Gläubiger schützen. In solchem Falle ist er

§. 7.

zwar verbunden, nach der Gerichts-Ordnung Theil I. Tit. 48. §. 8. bis 15., das im §. 8. vorgeschriebene Verzeichniß des Activ- und Passiv-Vermögens zu übergeben, und sich zu dessen eidlichen Bestärkung zu erbieten, ferner, seine erlittene Unglücksfälle überhaupt und summarisch anzuzeigen, auch einigermaßen zu bescheinigen; sodann aber muß er sogleich zu gedachter Rechtswohlthat ohne vorherige Vernehmung der Gläubiger und weitläuftiges prozessualisches Verfahren verstattet, auf diese Art gegen persönliche Verhaftung gesichert und ihm dadurch die Fortsetzung seines Dienstes möglich gemacht werden.

§. 8.

Sollte ein Officiant oder Pensionist sich der Flucht verdächtig gemacht haben, oder sollten die Gläubiger bescheinigen können, daß er dieser Rechtswohlthat nach der Vorschrift der Gerichts-Ordnung unwürdig sey, so ist die Verhaftnehmung nachzugeben. Sollte sich auch gegen ihn ergeben, daß er sich eines Betruges gegen seine Gläubiger schuldig gemacht, so muß er noch überdem nach der Strenge der Gesetze deshalb zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden. Wie es denn endlich in Ansehung derjenigen, welche kaufmännische Geschäfte treiben, bey der in der Gerichts-Ordnung vorgeschriebenen Verfahrungs-Art, insbesondere wegen der Befugnisse der Wechsel-Gläubiger, belassen wird.

§. 9.

Eine Entsagung dieser den Civil-Beamten und Pensionisten ertheilten

Vergünstigungen ist ohne rechtliche Wirkung, und eben so wenig sollen den Gläubigern Anweisungen, welche die Schuldner auf ihr Gehalt oder Pension zum Voraus ertheilen, zu statten kommen.

§. 10.

Diese sämmtlichen Vorschriften sollen auch in Ansehung aller schon contrahirten, bereits eingeklagten, oder noch einzuklagenden Schuldforderungen Anwendung finden.

§. 11.

Obleich die von dem Accise- Zoll- und Post-Departements, auch der Seehandlung abhängenden Officianten unter den im §. 2. gedachten Königlichen Bedienten mit begriffen sind, und daher gegenwärtige Verordnung auch auf sie Anwendung findet, so verstehet es sich doch von selbst, daß davon die Posthalter auszunehmen sind, weil deren Postfuhrlohn nicht ein eigentliches Gehalt, sondern ein stipulirtes Lohn für die Unterhaltung der Pferde und des Wagenzeuges ist, und durch dessen Beschlagnehmung die Fortschaffung der Posten einen Stillstand erleiden würden.

Dritter Abschnitt.

Von Berechnung der Kosten in Concursen.

Zu §. 106 und 108. Theil I. Tit. 50. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung.

§. 1.

Nach den in dem §. 108. Theil I. Tit. 50. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung vorgeschriebenen Grundsätzen ist die Masse auch zu berechnen, wenn es darauf ankommt, zu bestimmen, nach welchen Sportelsätzen die nach Vorschrift des §. 530. aus der Commun-Masse zu entrichtende Kosten angesetzt werden sollen.

§. 2.

Bey Berechnung der nach §. 511. aus der Immobiliar-Masse zu berichtigenden Kosten, ist der Betrag dieser Masse, und bey den nach §. 527. und 528., den Gläubigern der ersten Classe und den Pfandgläubigern abzuziehenden Kosten, der Werth der ihnen besonders angewiesenen Objecte zum Grunde zu legen. Ueberhaupt werden die Gerichte in Ansehung der Kosten hierdurch generaliter angewiesen, genau darauf zu sehen, daß diese bey den zu erlassenden Verfügungen jedesmal richtig und genau, mithin nicht ohne Unterschied nach dem Betrage der ganzen Masse, sondern hauptsächlich und zunächst nach dem Object, welches den Gegenstand der Verfügung ausmacht, angesetzt werden, welchem gemäß also z. B. für einen Annahme- oder Zahlungs-Befehl an das Depositum, die Gebühren nur nach Verhältniß der anzunehmenden oder auszuzahlenden Summe, ferner bey einer Verfügung an den Auctions-Commissarius zum Verkauf gewisser Effecten, die Gebühren nur nach dem taxirten Werth dieser Effecten berechnet werden können.

§. 3.

Gleichmäßig sind auch die schriftliche Ausfertigungen möglichst zu vermeiden, und daher die im §. 106. vorgeschriebene Vorladungen der einzelnen Gläubiger nicht durch Requisition der Gerichte zu insinuiren, sondern blos auf die Post zu geben, ferner die im Lauf des Concurses an die an dem Orte wohnende Partheyen geringern Standes, imgleichen an den Curator Concursus und die Mandatarien der Gläubiger zu richtenden Verfügungen blos per copiam decreti zu erlassen, wofür nur Schreibgebühren anzusetzen, damit solchergestalt die Kosten der Concurs-Prozesse, worüber von den Partheyen, öfters nicht ohne Grund, Beschwerde geführt worden, möglichst vermindert werden.

Vierter Abschnitt.

Von dem Verfahren in Concursen über das Vermögen eines Kaufmanns, Fabrikanten, oder eines in ausgebreiteten Verkehr stehenden Handwerkers.

Zu §. 197. 198. 238. 239. Th. I. Tit. 50. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung.

§. 1.

§. 1.

Wenn der Gemeinschuldner ein Kaufmann, Fabrikant, oder ein in ausgebreitetem Verkehr stehender Handwerker ist, so muß die Fortsetzung seines Gewerbes durch die Siegelung nicht sofort gänzlich gehemmt werden, mithin müssen zwar das Mobiliar-Vermögen des Gemeinschuldners, dessen Haupt-Handlungs-Bücher und Correspondenz in Beschlag genommen, dagegen aber das Waarenlager, die zur Fabrike gehörigen Utensilien und die vorhandenen rohen Materialien außer Sperre gelassen, und einem sogleich zu bestellenden Administrator zur einstweiligen Fortsetzung des Betriebes der laufenden Geschäfte nach einem davon aufzunehmenden Verzeichniß übergeben werden.

§. 2.

Zu einem solchen Administrator muß das Gericht ein zuverlässiges und sachkundiges Subject auswählen und verpflichten, dabey aber vorzüglich auf den bey der Handlung oder Fabrike etwa schon angestellten Disponenten oder einen Handlungsbedienten, so wie bey einem Handwerker auf den tüchtigsten Gesellen, Rücksicht nehmen.

§. 3.

Der Zweck dieser Administration geht lediglich dahin, zu verhüten, daß durch den plötzlichen Stillstand der Geschäfte kein Nachtheil für die Masse entstehe, sondern solche so lange, bis nach Anleitung des §. 238. die Gläubiger in einem möglichst kurz anzusetzenden Termine zusammen berufen, und von denselben die weitern Beschlüsse genommen werden können, so viel wie möglich in dem gewöhnlichen Gange erhalten werden. Hierauf muß sich also auch der bestellte Administrator lediglich einschränken, mithin keine neue Geschäfte anfangen, keine Wechsel ausstellen und acceptiren, noch weniger aber ausser dem Arbeitslohn für die von den Arbeitern inzwischen etwa fertig abgelieferten Waaren, an die Gläubiger einige Zahlung leisten, sondern sich damit begnügen, die schon angefangenen Geschäfte gehörig zu Ende zu bringen, die in der Arbeit befindlichen Waaren fertig machen zu lassen, und den Verkauf der fertigen Waaren auf Messen, Jahrmärkten, oder sonst für baares Geld, keinesweges aber auf Credit, fortzusetzen.

§. 4.

Der Administrator soll befugt seyn, die ausstehenden Schulden einzuziehen, und darüber Quitung zu leisten. Jedoch müssen die eingehenden Gelder, in so fern sie nicht zur Fortsetzung der Geschäfte erforderlich sind, zum gerichtlichen Depositorio unverzüglich abgeliefert werden.

§. 5.

Zum Betriebe dieser Geschäfte muß dem Administrator aus den vorräthigen oder etwa eingehenden Geldern der nöthige Vorschuß gegeben werden, und wenn etwa nicht so viel baares Geld, als erfordert wird, vorhanden seyn sollte, so muß das Gericht denselben autorisiren, mit Zuziehung des Curatoris, die benöthigte Summe zinsbar aufzunehmen, welchemnächst ein solches Darlehn, nach Vorschrift des §. 269. aus der breitesten Masse vor allen übrigen Gläubigern wieder abzutragen ist.

Auch stehet dem Administrator frey, so oft es die Geschäfte erfordern, die in Beschlag genommene Hauptbücher und Correspondenz, in Beyseyn des Curatoris, oder des ihm nach den unten vorkommenden Bestimmungen zu bestellenden Aufsehers, oder auch eines Mitgliedes des Gerichts, einzusehen.

§. 6.

Für diese Administration gebühret dem Administrator eine verhältnißmäßige Belohnung, deren Bestimmung der Vereinigung der Gläubiger in dem nach §. 238. anzusetzenden Termine und eventualiter dem Ermessen des Gerichts, überlassen bleibt. Einer besondern Cautions-Leistung von Seiten des Administrators, bedarf es in der Regel nicht, dagegen aber muß demselben von dem Gericht außer dem Curator allemal ein besonderer Aufseher, und zwar vorzüglich aus der Zahl der am Orte wohnenden

Gläubiger, oder, wenn sich unter diesen kein fähiges Subject findet, ein anderer Sachverständiger, beygeordnet werden. Diesem liegt es ob, die Verwaltung des Administratoris ununterbrochen zu controlliren, besonders aber, mit Zuziehung des Curatoris, von Zeit zu Zeit, und wenigstens wöchentlich einmal dessen Casse zu revidiren, für die Ablieferung der eingegangenen Gelder, welche nicht zum Betriebe der Geschäfte gebraucht werden, an das Depositum, zu sorgen; überhaupt aber in allen vorkommenden zweifelhaften Fällen, dem Administrator mit seinem Rath und Gutachten an die Hand zu gehen.

Hiernach liegt dem Gerichte ob, dem Administrator, gleich bey seiner Anstellung, die nöthige Anweisung zu ertheilen.

§. 7.

Wenn außer dem Falle eines Concurses, im Wege der Execution, das Waarenlager eines Kaufmanns, oder eine Fabrik, oder die Materialien- und Waarenvorräthe eines in ausgebreitetem Verkehr stehenden Handwerkers in Beschlag genommen werden sollen, so müssen die auf die Execution andringenden Gläubiger jederzeit ihre bestimmte Erklärung über die bey der Beschlagnehmung zu treffende nähere Maaßregeln abgeben, damit derselben gemäß, sodann dem Befinden nach, allenfalls mit Zuziehung des Schuldners und eines Werksverständigen, die weitere Einleitung getroffen werden könne. Uebrigens hat es wegen der Execution gegen Handwerker bey den Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 24. §. 95. 96. sein Bewenden.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Verfahren bey der Subhastation kleiner städtischer Grundstücke und Gerechtigkeiten.

Zu §. 30. 65. Theil I. Tit. 52. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung.

Wenn kleine städtische Grundstücke, imgleichen Gerechtigkeiten, subhastirt werden sollen, sind die nämlichen Grundsätze, wie bey Veräußerung der Kossäten- Büdner- und anderer kleinen Rustical-Besitzungen, anzuwenden.

Wir befehlen Jedermann, insonderheit aber sämmtlichen Gerichten, sich nach dieser Verordnung gebührend zu achten, und soll dieselbe durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden. Gegeben Berlin, den 3ten May 1804.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Goldbeck.

No. XVII. Auszug aus dem Patent und der Instruction vom 2ten April 1803 wegen Abwendung der Viehseuchen und anderer ansteckenden Krankheiten, imgleichen wie es bey dem eingetretenen Viehsterben gehalten werden soll, zur Belehrung und Achtung für den gemeinen Landmann. De Dato Berlin, den 8. May 1804.

I.

Allgemeine Vorschriften zur Abwendung der Viehseuche und anderer ansteckenden Krankheiten.

Capitel. 1. §. 1.

1.

Ein jeder Viehbesitzer ist verpflichtet, sein Vieh gut und sorgfältig zu warten und zu behandeln, damit durch seine Vernachlässigung nicht Krankheiten entstehen.

§. 2.

2.

Die Schulzen und Dorfgerichte müssen darauf halten, daß die Trän-

Tränken jährlich zweimal, im Herbst und im Frühjahr ordentlich geräumt werden, und daß solches geschehen, dem Landrath anzeigen.

3.

Erkrankt ein Stück Rindvieh ohne daß ein äußerlicher Schade zu sehen ist, oder stirbt es plötzlich, so muß der Besitzer das erkrankte Vieh sogleich von dem gesunden absondern, und das Erkranken oder Sterben dem Schulzen melden. Der Schulze hat bei irgend einem Verdacht einer ansteckenden Krankheit, oder wenn im Orte bei einem Viehstande über 50 Stück zwei, bei einem größern drei und mehr Stück sterben, solches dem Landrath und der Guths-Obrigkeit anzuzeigen, und die Absonderung des kranken vom gesunden Vieh zu besorgen. §. 3.

4.

Ein jeder Hirte, der von einer innern Krankheit eines Stück Viehes etwas wahrnimmt oder davon erfährt, muß solches der Guths-Obrigkeit anzeigen. §. 3.

5.

Der Besitzer des Viehes, dem ein Stück gefallen ist, muß solches sogleich dem Scharfrichter melden, und wenn es nicht in Ställen, abgelegenen Hüthungen und Brüchern liegt, 36 Stunden gegen das Anfressen der Thiere sicher stellen. §. 4.

6.

Die Gruben zur Verscharrung des crepirten Viehes müssen so viel als möglich, an entfernten Gegenden vom Orte, und von den Hüthungen und Trifften des Rindviehes, und zwar so tief gemacht werden, daß das darin zu verscharrende Vieh, wenigstens mit vier Fuß Erde bedeckt sey. §. 5.

Die Gruben werden von den Besitzern des crepirten Viehes gemacht, das Vieh aber muß von den Abdecker-Knechten darin vergraben, auch von diesen das Zuwerfen der Gruben in der bestimmten Art verrichtet werden.

7.

Alle Plätze, worauf crepirtes Vieh, außer den Ställen gelegen hat, müssen umgegraben, und solche 4 Tage mit der Viehtrifft und Hüthung vermieden werden. §. 6.

8.

Ein jedes Stück Rindvieh, welches geschlachtet werden soll, muß vorher von dem Schulzen besichtiget, und nur dann die Erlaubniß zum Schlachten gegeben werden, wenn sich kein Merkmal einer innerlichen Krankheit zeigt. Mist und Blut von dem geschlachteten Vieh muß sogleich vergraben werden. §. 7.

9.

Niemand darf von einem andern Orte Rindvieh einbringen, ohne darüber ein Gesundheits-Attest vorzuzeigen. §. 9.

10.

Das eingebrachte Vieh muß dessen ungeachtet an dem Orte, wo es eingebracht wird, noch 7 Stunden, und wenn solches aus den ehemaligen §. 11.

gen polnischen Provinzen ist, 8 Tage von dem übrigen Vieh abgesondert und von dem Schulzen besichtiget werden. Aeussert sich kein Merkmal einer Krankheit, so giebt die Obrigkeit des Orts, oder in deren Abwesenheit der Schulze den Erlaubnißschein, es zu dem andern Vieh zu bringen. Der Hirte darf solches ohne diesen Erlaubnißschein nicht in die Heerde aufnehmen.

11.

§. 14. Ausländisches Rindvieh, welches ins Land gebracht wird, muß mit Attesten der Obrigkeit unter deren Siegel über gewisse Einlaß-Oerter versehen werden.

12.

§. 18. Der Schulze des Orts, wo bei durchtreibendem Rindvieh eine Krankheit entdeckt wird, muß solches sofort dem Landrath anzeigen.

13.

§. 19. Gastwirthe und Krüger, bei welchen durchgehendes Rindvieh übernachtet, sind verpflichtet, die Begleitungs-Atteste nachzusehen, das Vieh bei dem Fressen, Wiederkäuen und Saufen zu beobachten, und jede Spur von der Unrichtigkeit des Attestes, oder einer Krankheit des Viehes, der Guths-Obrigkeit des Orts zu melden.

14.

§. 20. Das Vieh, welches aus den ehemaligen polnischen Provinzen durchgehet, darf nicht anders als außerhalb dem Orte Futter- und Lagerstellen halten. Aus dem Orte darf zu diesen Stellen kein Rindvieh kommen, der zurückbleibende Mist muß mit Pferden untergepflügt, und der Treiber zu Heuböden und Scheunen, worinnen Rauhfutter ist, nicht gelassen werden.

II.

Allgemeine Vorschriften, welche bei der Ausmittelung und dem wirklichen Ausbruche eines Viehsterbens zu beobachten sind.

15.

Capitel 2. §. 24. Nach dem Orte, wo die Seuche ausgebrochen ist, darf ohne ausdrückliche Erlaubniß des Landraths niemand reisen, der Vieh und giftfangende Sachen dahin bringet.

16.

§. 24. Von dem Orte, wo die Seuche ist, dürfen weder Rindvieh noch Schafe, Rauhfutter und giftfangende Sachen auf andere Feldmarken gebracht werden. Ist der Ort gesperrt, so dürfen auch Menschen und andere Gattungen von Vieh nicht nach andern Orten und Feldmarken kommen, ist solcher nicht gesperrt, so müssen die Menschen, die nach andern Orten sich begeben, von dem im Orte bestellten Aufseher mit einem Zeugniß versehen seyn, daß sie mit dem Rindvieh nichts zu thun haben.

17.

§. 25. Geschiehet solches dennoch, so werden das aus dem angesteckten Orte nach andern Orten und Feldmarken gebrachte Rindvieh und die Kälber getödtet, giftfangende Sachen nach dem angesteckten Orte zurückgeschickt,

schickt, oder wenn solches ohne Berührung anderer Orte und ohne Gefahr des Ansteckens nicht geschehen kann, verbrannt. Die Menschen aus dem angesteckten Orte, welche keine Atteste haben, werden dahin bis zur Wache zurück geführet, und der Guths-Obrigkeit von selbiger zur Bestrafung abgeliefert.

18.

In einem Bezirk von 3 Meilen im Umkreise, müssen alle Viehmärkte und aller Viehhandel aufhören. Wird aber zum Besatz der Höfe oder zum Schlachten Vieh gekauft, so muß der Schulze nicht nur, sondern auch die Guths-Obrigkeit das Attest über den Bedarf ausstellen. §. 26.

19.

In einem Bezirke von 3 Meilen müssen alle Hunde angelegt werden, bei einer Strafe von 2 Rthlr. für den Einwohner im Orte, wo die Krankheit herrscht, und 1 Rthlr. für den außerhalb demselben in einem Bezirk von 3 Meilen. §. 27.

Die Hirten bei den Heerden außerhalb des Orts können ihre Hunde vom Strick loslassen, sie müssen aber dafür haften, daß die Hunde sich nicht von der Heerde entfernen.

20.

Nicht nur in dem Orte, wo die Seuche ausgebrochen ist, sondern auch in allen übrigen auf 2 Meilen entfernten Orten, muß jeder Viehbesitzer auch die geringste Spur einer Krankheit dem Schulzen anzeigen; imgleichen sind die Hirten verpflichtet, wenn der Eigenthümer ein Stück zurück hält, oder es in der Heerde fällt, oder eine Spur der Krankheit sich zeigt, solches sofort dem Schulzen zu melden. §. 31.

Der Schulze muß, wenn keine äußerliche Verletzung die Ursache der Krankheit oder des Todes ist, solches gleich der Guths-Obrigkeit und dem Landrath anzeigen. §. 32.

21.

Alle und jede Einwohner in dem Orte, wo das Viehsterben ausgebrochen ist, sind verbunden, die Vorschriften und Anordnungen, die ihnen von dem Landrath und denen im Orte angestellten Aufsehern ertheilt werden, genau zu befolgen.

22.

Sie müssen besonders, so wie alle diejenigen, die mit der Wartung und Fütterung des Viehes zu thun haben, ihre Aufmerksamkeit auf den Gesundheitszustand des Viehes verdoppeln, und bei dem mindesten Verdacht das kranke oder verdächtige Stück von dem übrigen Vieh absondern, und solches dem im Orte angestellten Aufseher anzeigen. §. 42.

23.

Eine gleiche Verbindlichkeit liegt auch besonders den Hirten, nicht nur der Heerde, wobei die Krankheit sich äußert, sondern auch dem Hirten der Gesunden ob. §. 43.

24.

Alle Verheimlichung des erkrankten Viehes, wie auch das heimliche Vergraben des Gestorbenen ist aufs strengste verboten. Die Besitzer des Viehes, die Hirten und alle Personen, die in dem angesteckten Orte §. 44.

Orte mit der Wartung des Rindviehes zu thun haben, machen sich deren schuldig, wenn sie die Krankheit, sobald ihnen solche bekannt wird,
§. 161. nicht dem angestellten Aufseher, oder wenn dieser noch nicht bestellt ist, dem Schulzen anzeigen, die an andere Personen geschehene Anzeigen gereichen zu keiner Entschuldigung.

25.

§. 53. 54. Ein jeder Einwohner des Orts und des Kreises, der sich als Arbeitsmann ernährt, ist verpflichtet, das Tödten des kranken Viehes und Verscharren desselben, wenn er dazu vom Landrath bestellet wird, für ein festzusetzendes Lohn zu verrichten, und es soll ihm bei ernstlicher Bestrafung wegen Besorgung dieses Geschäftes kein Vorwurf gemacht werden.

26.

§. 60. Kein Einwohner darf sich unterstehen, gefallenes Vieh heimlich zu öffnen, noch weniger Talg heraus zu nehmen oder Luder auszuschneiden.

27.

§. 66. Die Mühlenfuhren, es mag die Mühle in oder außerhalb des Orts belegen seyn, müssen nur mit Pferden verrichtet werden; alle andere Acker-Wirthschafts- und Holzfuhren müssen in den Zwischenraum von 800 Schritt von den Grenzen des Orts, gleichfalls nur mit Pferden, und nicht mit Ochsen geschehen.

28.

§. 71. Die Aufnahme aller fremden Leute und alles fremden Viehes in und aus dem Orte wird verboten.

29.

§. 81. Bei dem Eintritt der Viehseuche in einem Orte ist jeder Einwohner gehalten, sein Vieh schon mit dem 1sten October einzustallen, und es vor dem 1sten May nicht auszutreiben.

30.

§. 86. Auf dem angesteckten Gehöfte muß das Vieh aus denjenigen Ställen, in welchen das Kranke gestanden hat, heraus und in andere Ställe des Hofes gebracht werden. Fehlt dazu die Gelegenheit, so ist der Mist aus diesen Ställen täglich zweimal auszutragen, und im Garten oder hinter dem Gehöfte 2 Fuß tief zu vergraben.

31.

§. 87. Die Menschen auf den Höfen, welche die Wartung des Viehes besorgen, in welchen es erkrankt ist, müssen sich von dem übrigen Vieh entfernt halten, und dürfen zu dessen Wartung nicht gebraucht werden.

32.

§. 89. Alles Vieh, sowohl auf dem angesteckten als nicht angesteckten Gehöfte, muß bis auf die obige Ausnahme zu 30 nicht aus dem Stalle gelassen, sondern in demselben gefüttert, getränkt und gewartet werden, aus den nicht angesteckten Ställen und Gehöften muß der Mist wöchentlich zweimal ausgetragen und weggefahren werden.

§. 33.

33.

Alle Einwohner des Orts, besonders die Schulzen und die Schöppen, sind verpflichtet, die ihnen von dem Landrath über die angeordnete Vorkehrungen aufgetragenen Geschäfte zu übernehmen, und solche zu besorgen. §. 112.

34.

Die für die Schulzen und Einwohner des platten Landes hier ertheilten Vorschriften finden in den Städten und Flecken auf die Polizey, Vorsteher und Einwohner derselben Anwendung. §. 93.

III.

Von dem Verhalten nach aufgehörter Seuchen-Krankheit.

35.

Die Zeit, wenn, nachdem die Krankheit aufgehört hat, die verordnete Sperrung aufgehoben wird; imgleichen das Verfahren bei Reinigung der Ställe, das Ausfahren des Mistes, wegen der Krippen und Raufen und so weiter, werden von dem Landrath des Kreises nach der Vorschrift der Viehsterben-Instruktion bestimmt, und ist jeder Einwohner des Orts verpflichtet, die ertheilten Vorschriften auf das genaueste zu befolgen. Capitel 3. §. 123. 124.

36.

Das Gesinde und alle Personen, welche bei dem kranken Vieh zu thun gehabt, müssen ihre Kleider waschen, durchräuchern, und 14 Tage auslüften. Erst, wenn dieses erfolgt ist, darf darüber ein Attest von dem bestellten Aufseher ertheilt werden, und wenn der verordnete Zeitraum der Sperrung abgelaufen ist, darf das etwa abgehende Gesinde von dem Orte wegziehen. Dasselbe muß an dem Orte, wo es sich hinbegiebt, sich mit dem ausgestellten Atteste rechtfertigen. §. 125.

37.

Das auf dem Boden der Ställe, wo krankes Vieh gestanden hat, liegende Heu und Stroh darf nur den Pferden und Schafen des Eigenthümers gegeben, und solches muß daher unter Anordnung des Aufsehers von den Böden der Rindviehställe nach den Böden der Schaf- und Pferdeställe gebracht, bei dem Transport aber die Annäherung des Rindviehes verhütet werden. §. 126.

Eine Veräußerung des Rauhfutters darf nie statt finden.

38.

Die Einwohner in den angesteckt gewesenen Orten, müssen innerhalb 2 Monaten Rindvieh und Kälber weder auswärts verkaufen, noch von andern Orten ankaufen. §. 127.

Nach Verlauf von 2 Monaten werden noch 2 Monate erfordert, binnen welchen ein dergleichen An- und Verkauf nicht ohne Erlaubniß des Landraths geschehen darf.

IV.

Von dem Verfahren, welches bei der Lungen-Krankheit des Viehes, bei dem Milz-Brande, der Toll-Krankheit und in zweifelhaften Fällen zu beobachten ist.

39.

Capitel 4. §. 130. Die Verheimlichung der Lungen-Krankheit, des Milz-Brandes und der Toll-Krankheit, wird ebenfalls strenge verboten; das erkrankende Vieh, ohne Unterschied, ob es im Stall oder in der Heerde erkrankt, muß von dem gesunden Vieh abgesondert, und in einen besondern Stall des Besitzers gebracht, auch auf gleiche Weise das genesene von dem kranken, und das kranke Vieh unter sich, so weit es die Gelegenheit dazu zuläßt, separirt werden.

40.

§. 131. Ohne vorgängige Besichtigung des bestellten Aufsehers und ohne dessen Erlaubniß, darf kein genesenes Stück unter das gesunde Vieh gebracht werden.

41.

§. 132. Wo es an Viehställen fehlt, müssen in den Gärten bei den Gehöften Buchten angelegt; wenn aber die Krankheit zur Zeit einfällt, wo das Vieh auf der Hüthung gehet, so müssen dem kranken so wohl als dem genesenen Vieh besondere Hüthungen, Tränken und Trifften angewiesen werden.

42.

§. 140. Es darf kein Rindvieh, Rauhfutter und Dünger aus dem Orte verkauft, auch unter keinem Vorwande über den auf 500 Schritt bestimmten Zwischenraum von den Grenzen des Orts gebracht werden.

43.

§. 141. Auch von andern Orten darf kein Rindvieh, so wenig durch den Ort selbst als über dessen Feldmark und Hüthungen gebracht werden.

44.

§. 144. Wegen Anlegung der Hunde bleibt es bei der Verordnung zu 19. Bei einer Toll-Krankheit aber müssen alle Hunde, die von einem tollen Hunde gebissen worden, gleich getödtet, und keine Cur derselben gestattet werden.

45.

§. 145. Alles an der Lungen-Krankheit erkrankende Vieh muß mit dem Buchstaben L. K. an den Hörnern gebrannt, und erst 3 Monate, nachdem die Kranheit aufgehört hat, kann dessen Verkauf nachgelassen werden.

46.

§. 149. Der Zeitpunkt, von welchem anzunehmen, daß die Krankheit im Orte aufgehört hat, wird von dem Landrath nach der Viehsterben-Instruction bestimmt; der Verkauf des Rindviehes bleibt bis 4 Wochen nach diesem Termin untersagt, zum Einkauf desselben aber bedarf es nach Ablauf des Termins keiner besondern Erlaubniß.

47.

Wenn gesundes Vieh aus andern Orten in den Stall, wo das mit der Lungen-Krankheit behaftete Vieh stehet, gebracht, und solches mit angesteckt wird, so muß die Krankheit für pestartig erkannt, und es müssen die im zweiten Kapitel verordnete Vorschriften beobachtet werden. §. 159.

V.

Von den Strafen.

48.

Alle Handlungen, durch welche Seuchen und ansteckende Krankheiten unter dem Rindvieh verbreitet werden, imgleichen jede Uebertretung der in der Viehsterben-Instruction ertheilten Vorschriften, Vernachlässigung der den Einwohnern in- und außerhalb dem angesteckten Orte obliegenden Pflichten, auch Widersetzlichkeit gegen die verordnete Vorkehrungen und gegen die zur Aufsicht bestellten Personen, sowohl bei der Seuche, als bei Lungen- Milz- und Toll-Krankheiten werden nach Beschaffenheit der Vergehung oder des bösen Vorsatzes, oder grober Nachlässigkeit mit Festungs- oder Zuchthaus- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft, und damit Capitel 5. §. 1. u. f. w.

49.

Niemand sich mit der Unwissenheit dieser Vorschriften, und der deshalb bestimmten Strafen entschuldigen könne, so ist dieser Auszug aus der Viehsterben-Instruction angefertigt worden, welcher jedem viehhaltenden Unterthan zu seiner Achtung mitgetheilt werden soll, überdem haben dieselben, wenn sie in vorkommenden Fällen einer nähern Belehrung bedürfen, sich an ihre Obrigkeiten und die Prediger zu wenden, wie sie denn auch die Viehsterben-Instruction bei den Schulzen und Krügern selbst lesen und sich daraus unterrichten können. §. 171.

Gegeben Berlin, den 8ten May 1804.

Königliche Kurmärksche Krieges- und Domainen-Cammer.

No. XVIII. Rescript an die Churmärksche Cammer: daß zu Protocollen die in Privat-Sachen statt der Vorstellungen oder Bittschriften dienen, es nur eines 1 Gr. Stempel-Bogens bedarf. De Dato Berlin, den 9ten May 1804.

Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Zu Protokollen solcher Art, die in Privat-Sachen, statt der Vorstellungen oder Bittschriften dienen, bedarf es nur eines 1 Gr. Stempel-Bogens, weil zu den Vorstellungen selbst, kein höherer erfordert wird, und die Aufnahme der Protokolle, die in deren Stelle treten, gewöhnlich zu Gunsten solcher Leute geschiehet, die des Schreibens unerfahren und arm sind. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Berlin, den 9ten May 1804.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Gr. v. d. Schulenburg.

No. XIX. Regulativ: wegen der Schiffahrt auf dem Jeeze-Fluß. De Dato Berlin, den 11ten May 1804.

Da der Jeezefluß, welcher sich bei Hitzacker in die Elbe ergießet, von Salzwedel ab schiffbar ist, und daher zu den kleinen schiffbaren Ströhmen gezählet werden muß, es gleichwohl aber noch an einem Gesetze fehlet, welches bestimmt, in wiefern und unter welchen Bedingungen den diesseitigen Unterthanen erlaubt seyn soll, die Schifffahrt auf der Jeeze zu betreiben, und mittelst derselben Waaren aus dem Auslande einzubringen, und inländische Producte und Fabrikate nach dem Auslande auszuführen; so haben Se. Königliche Majestät von Preußen, Unser Allergnädigster Herr, diesem Mangel abzuhelfen für nöthig erachtet, und setzen daher folgendes fest:

1.

Soll die Schifffahrt auf der Jeeze einem jeden in Salzwedel ansäßigen Bürger, als ein freies Gewerbe zu betreiben, erlaubt seyn. Jedoch muß ein jeder, welcher die Schiffarth auf der Jeeze unternehmen will, sich deshalb zuvor bei dem Magistrat in Salzwedel melden, und von demselben sich dazu einen obrigkeitlichen Erlaubnißschein, wodurch documentirt wird, daß er als Jeezeschiffer und Kahnführer angenommen sey, ertheilen lassen, auch solchen dem Zollamte zu Salzwedel vorzeigen.

Eben dieses haben diejenigen Salzwedelschen Bürger zu beobachten, welche gegenwärtig schon mit der Jeezeschiffahrt beschäftigt sind.

2.

Wird sowohl dem Magistrat als dem Zollamte zu Salzwedel die Pflicht auferlegt, über die angenommenen Jeezeschiffer und Kahnführer ein Register zu halten, und jedem derselben, bei seiner Annahme, diejenigen Polizey- und Zoll-Gesetze, welche wegen der Elb- Spree- Havel- oder Oder-Schifffahrt ergangen sind, in sofern sie auch auf die Jeeze-Schifffahrt angewandt werden können, besonders aber das Patent vom 29sten Junii 1754, welches enthält: wie die Schiffer und deren Knechte bestraft werden sollen, welche Victualien oder hoch impostirte und verbotene Waaren auf den Schiffsgefäßen verstecken oder unter andere Waaren verpacken, und auf diese Weise sie einzuschwärzen, und davon die Accise- und Zoll-Gefälle zu verkürzen suchen, ferner das Zollpatent vom 8ten May 1768. bekannt zu machen, und sich deren pünktliche Befolgung von ihm, nachdem er zuvor an seinen geleisteten Bürger-Eid erinnert worden, mittelst Handschlages angeloben zu lassen.

3.

Jedem angenommenen Jeezeschiffer und Kahnführer ist erlaubt, einländische Erzeugnisse und Producte, deren Ausfuhre nicht untersagt ist; Getreide, wenn dessen Ausfuhre allgemein und nicht bloß auf Exportations-Pässe gestattet ist; desgleichen Manufactur- Fabriken- Kunst- und Handwerkswaaren nach dem Auslande auszuführen.

Es bleibt aber die polizeywidrige der städtschen Zufuhre nachtheilige Aufkäuferey von Landesproducten zur Ausführung auf der Jeeze nach dem Auslande untersagt: und eben so wenig dürfen den Vorschriften des Hausier-Edicts vom 17ten November 1747. §. 3. entgegen, Niederlagen davon in Vorstädten und auf dem platten Lande geduldet, sondern alle zur Exportation auf der Jeeze bestimmte Produkte, Waaren und Sachen müssen in die Stadt gebracht, alsdann nach dem Einladeplatz am Wasserthor geschaft, und in Beiseyn und unter Aufsicht eines Accise-Officianten eingeschiffet werden.

4.

Bevor die Einladung geschiehet und zu gestatten ist, muß der Schiffer und Kahnführer sowohl von der Qualität als Quantität aller und jeder Gegenstände, welche er einschiffen will, eine schriftliche Declaration dem Jeeze- Zollamte überliefern, und demnächst die vorgeschriebenen

benen Abgaben entrichten. Hierauf ernennt das Zollamt einen Officianten, welcher die Revision verrichten, der Einschiffung beiwohnen, jene Declaration auf den Grund seiner Revision pflichtmäßig attestiren, und dem Jeeze-Zollamte zum Belag des Zoll-Journals wieder zustellen muß. Kein Schiffer oder Kahnführer darf nach vollbrachter revidirten Einladung, sich bei härtester Bestrafung unterfangen, zu Salzwedel oder zwischen Salzwedel und der Lüneburgschen Grenze etwas heimlich aufs Schiff zu nehmen oder zuzuladen.

5.

Von den auf der Jeeze nach dem Auslande gehenden einländischen Producten und Waaren und dazu gebrauchten Schiffs-Gefäßen, so wie von denen, welche ledig die Jeeze hinunter ins Ausland fahren, sind die nehmlichen Zoll- Lizent- Getreide- Exportations- und andere Gefälle zu entrichten, welche in dem Wasser-Zollamte zu Lenzen, nach Maaßgabe der Lenzenschen Wasser-Zollrolle erlegt werden müssen. Zu diesem Behuf soll das Jeeze-Zollamt zu Salzwedel mit einer beglaubigten Abschrift der Lenzenschen Wasser-Zollrolle versehen, auch deren Inhalt den Jeeze-Schiffern und Kahnführern bekannt gemacht werden.

6.

Stehet den Jeeze-Schiffern und Kahnführern zu Salzwedel frey, vom Auslande in Salzwedel einzubringen alle Waaren und Producte ohne Ausnahme deren Eingang nicht verboten ist. Sie müssen sich aber über die im Auslande in Fracht genommenen Waaren mit richtigen Frachtbriefen, auch außerdem in dem Falle, wenn inländische Kaufleute und Einwohner ihnen aufgetragen haben, für sie fremde und hoch impostirte Waaren mitzubringen, noch vor ihrer Abfahrt von Salzwedel, mit dem vorgeschriebenen Voraus-Declarationsschein versehen, und sich nie beikommen lassen, von den eingeladenen fremden Waaren das Mindeste zwischen der Lüneburgschen Grenze und der Stadt Salzwedel heimlich auszuladen und abzusetzen, sie müssen vielmehr mit der ganzen Ladung bei dem Wasserthore in Salzwedel anlegen, und gleich nach ihrer Ankunft sich auf dem Zoll- und Acciseamt melden, und nicht eher mit dem Ausladen den Anfang machen, als bis der Officiant, welcher dabei gegenwärtig zu seyn beordert worden, sich des Endes eingefunden hat, indem die Waaren von dem Augenblick an, wo die Schiffs-Ladung ankömmt, so lange, bis die Collis in die Packkammer auf dem Rathhause gebracht, geöffnet und revidirt worden sind, unter der genauesten Aufsicht bleiben müssen.

7.

Die aus dem Auslande ankommenden erlaubten und in Salzwedel oder dem Salzwedelschen Zolldistrikt verbleibenden Erzeugnisse und Produkte sind, mit Ausnahme des Weins, keinem Zoll und Licent, sondern bloß den Accise-Gefällen unterworfen, auch sind die Schiffsgefäße, wenn sie in Salzwedel ganz ausgeladen werden, frei von dem Schiffsgelde. Werden aber die Waaren von Salzwedel zu Lande weiter transportiret, dann muß davon Land- und Pferdezoll bezahlt werden. Anlangend den Wein, so ist davon in jeglichem Fall, also auch alsdann, wenn er im Eingangszolldistrikt verbleibt, der neue Weinzoll zu entrichten.

8.

Da die Nähe der Stadt Salzwedel an der Lüneburgschen Grenze das Einschwärzen der fremden und vorzüglich der hoch impostirten und verbotenen Waaren auf der Jeeze außerordentlich begünstiget, und die Unterschleife theils von den Schiffern selbst, theils von ihren Leuten und durch deren Hülfe leicht ausgeübt werden können; so wird hiermit ausdrücklich verordnet, daß diejenigen Jeeze-Schiffer und Kahnführer, welche entweder sich der heimlichen Einbringung hoch impostirter und verbotener fremden Waaren selbst schuldig machen oder anderen dabei behülflich sind, es geschehe durch falsche Frachtbriefe, unrichtige Declarationen oder auf andere vorsetzli-

che Weise, dem Straf-Edict vom 26sten März 1787. und dessen §. §. 27. 28 und 29. gemäß, das erstemal nach der Strenge der Gesetze, das zweitemal mit dem doppelten Belauf der gesetzlichen Strafe, und außerdem mit der einjährigen Einstellung der Schiffahrt, das drittemal aber nebst dem doppelten gesetzlichen Strafbetrag mit dem gänzlichen Verlust des Rechts auf der Jeeze Schifffahrt zu treiben, bestraft werden sollen.

9.

Kein Jeeze-Schiffer und Kahnführer, welcher nicht zugleich ein ordentlich recipirter Kaufmann ist, darf mit fremden Waaren einen Handel führen. Bloß so viel, als er zu seiner eigenen Consumtion bedarf, wird ihm vergönnet, für sich aus der Fremde einzubringen, jedoch unter dem Bedinge, daß er bei dem Eingange jeden Artikel richtig angebe. Alle übrige Waaren, welche er in Fracht genommen, und vom Auslande einführet, müssen von andern bestellet, für andere bestimmt, und mit richtigen Frachtbriefen begleitet seyn.

10.

Da bis jetzt zu Salzwedel bloß ein Haupt-Landzoll-Amt befindlich gewesen ist, so wird demselben aufgetragen, nunmehr auch die, von der Jeeze-Schiffahrt aufkommenden Abgaben an Zoll Lizent-Getreide-Exportationsimpost und andern Gefällen auf gleichem Fuß, wie es zu Lenzen geschiehet, mithin nach der Lenzenschen Wasserzollrolle zu erheben; nicht minder wird ihm für diesen Arbeitszuwachs von dem beschaften Ertrage der zwölfte Theil als Tantième zur Vergeltung bewilligt.

Gegeben Berlin, den 11ten May 1804.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Voß. v. Struensee.

No. XX. Rescript an das Cammer-Gericht: über die Grundsätze beim Ein- und Ausbringen der bei der Banque zu belegenden Capitalien. De Dato Berlin, den 16ten May 1804.

Von Gottes Gnaden **Friedrich Wilhelm**, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da die Erfahrung es gelehret hat, daß nicht alle Gerichte bei Belegung der Capitalien aus ihren vormundschaftlichen und gerichtlichen Depositis bei der Banque von gleichen Grundsätzen ausgehen; so communiciren Wir Euch anliegend ein von dem Haupt-Banco-Directorio mitgetheiltes Promemoria, die Grundsätze der Banque über das Ein- und Ausbringen der zu belegenden Capitalien betreffend, nicht allein zu Eurer eigenen Nachachtung, sondern auch um die Untergerichte in Eurem Departement darnach zu instruiren und anzuweisen. Wir fügen dem allegirten Aufsatze nur noch die Erläuterung bei, wie der sub No. 2. gedachte Grundsatz dahin zu verstehen ist, daß bei den für das General-Depositum zu belegenden Geldern jedesmal die Bestände der Interessenten, deren Gelder nur mit 2 Procent verzinset werden, von den Beständen der ad No. 5. et 6. gedachten Depositorium zu separiren und bei Belegung der erstern der Banque davon Nachricht zu geben. Sind ꝛc.

Berlin, den 16ten May 1804.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No.

No. XXI. Cabinets-Ordre: wegen des bisher vom Fiscus in Concursen der Contrebandiers in Ansehung der Accise- und Zollstrafen geltend gemachten Vorzugsrecht. De Dato Berlin, den 18ten May 1804.

Meine lieben Staats-Minister Groß-Kanzler von Goldbeck und von Struensee! Auf Euern Bericht vom 10ten d. M., wegen der bisher vom Fiscus in Concursen der Contrebandiers, in Ansehung der Accise- und Zollstrafen geltend gemachten Vorzugsrecht, will Ich bei den von Euch angeführten Umständen genehmigen, daß es zwar bei der verordneten Confiscation der Contrebande, in jedem Falle verbleiben, auch fernerhin die Anwendung aller gesetzlichen Mittel zur Sicherstellung des Fisci wegen Strafe und Kosten, durch Caution und Beschlagnehmung der Effecten und der Person des Contrebandiers angewendet werden kann; daß jedoch kein Pfand- und Hypothekarisches Recht, zum Nachtheil anderer Gläubiger desselben mehr geltend gemacht, vielmehr die Ansetzung der Accise- und Zollstrafen, auch nur erst nach Befriedigung aller andern Gläubiger geschehen, und bei einem Ausfalle, der Contrebandier mit verhältnißmäßiger Leibesstrafe belegt werden darf. Dem gemäß authorisire Ich Euch daher hierdurch zur weiteren Verfügung und bin Euer wohlaffectionirter König.

Potsdam, den 18ten May 1804.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister Groß-Kanzler von Goldbeck
und von Struensee.

No. XXII. Rescript an das Cammer-Gericht: die Injurien-Klage der zum Hofstaate gehörigen Officianten, Livree-Bedienten oder Stallleute gegen ihre Vorgesetzte betreffend. De Dato Berlin, den 22sten May 1804.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König rc. rc. Unsern rc. Aus der copeylich anliegenden Cabinets-Ordre vom 18ten d. M. geben Wir Euch mit Mehrerm zu ersehen, was Unsere Allerhöchste Person bei Gelegenheit der von dem Beschlag-Schmidt Pfeil gegen den Stallmeister Schur angebrachten Injurien-Klage, in Ansehung der Klagen der zum Hofstaate gehörigen Officianten, Liverey-Bedienten oder Stall-Leute gegen ihre Vorgesetzten, Untergebenen, oder ihres Gleichen, über im Dienst erlittene Injurien festzusetzen bewogen worden, mit dem Befehl, Euch darnach in vorkommenden Fällen gebührend zu achten.

Sind rc. Berlin, den 22sten May 1804.

Auf rc. Special-Befehl.

v. Goldbeck.

Ad No. XXII.

Mein lieber Großkanzler von Goldbeck! Der Beschlagschmidt Pfeil aus dem hiesigen Marstall hat, nachdem er besagte Untersuchung des Oberstallmeisters Grafen von Lindenau eine entschiedene Dienstvernachlässigung und ein ganz Subordinationswidriges Betragen gegen den ihm vorgesetzten Stallmeister Schur, sich zu Schulden kommen lassen, dafür auch mit meiner Genehmigung Arrest erleiden müssen, statt nach der ihm gegebenen Warnung sich zu bessern, jetzt sogar sich beikommen lassen, eine förmliche Injurien-Klage wider den Schur nach der Original-Anlage bei dem Hausvoigtey-Gericht in Berlin einzureichen. Da nun die

die Subordination unvermeidlich leiden müßte, dergleichen Dienstereignisse vor die gewöhnlichen Gerichte kommen zu lassen, die Sache ohnedies auch schon zu großer Schonung des straffälligen Schmidt Pfeil beygelegt war; so befehle Ich Euch, demselben mit seiner Klage nicht nur ganz zurückweisen zu lassen, sondern auch den betreffenden Gerichten zu untersagen, von denen zu meinem Hofstaate gehörigen Officianten, Livrey-Bedienten oder Stall-Leuten, Klagen gegen ihre Vorgesetzten, Untergebenen oder ihres Gleichen über im Dienste erlittene Injurien, anzunehmen, vielmehr dergleichen Beschwerden als Dienst-polizey-Sachen an den Hofmarschall, oder an den Ober-Stallmeister zu verweisen, um de simplici et plano sie, allenfalls mit Zuziehung des Hofmarschall-Amts-Assistenten abzumachen, und bin Ich übrigens Euer wohl affectionirter König. Potsdam, den 18ten May 1804.

Friedrich Wilhelm.

No. XXIII. Patent, wegen Einführung eines neuen Accise-Systems in den Erbfürstenthümern Hildesheim, Eichsfeld, Erfurt und Quedlinburg, wie auch in den der erstern beyden incorporirten Städten Goslar, Mühlhausen und Nordhausen, so wie auch in der Grafschaft Hohenstein. De Dato Berlin, den 23sten May 1804.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen rc. rc. Thun kund und fügen hierdurch Jedermann zu wissen: Nachdem Wir wahrgenommen haben, daß die, in den Uns zugefallenen Entschädigungs-Ländern bestehende Accise-Einrichtung den Grundsätzen einer guten Staatswirthschaft nicht entspricht, sondern einer völligen Reform bedarf; so haben Wir beschlossen, in Unsern nunmehrigen Erbfürstenthümern Hildesheim, Eichsfeld, Erfurt und Quedlinburg, und in den den erstern beyden incorporirten Städten Goslar, Mühlhausen und Nordhansen, ein ganz neues, sowohl den jetzigen Staatsverhältnissen, als wie auch den Local-Umständen angemessenes Accise-System einzuführen, und dasselbe auch auf die Grafschaft Hohenstein auszudehnen.

Wir hätten bey der Einführung dieses Accise-Systems zwar die Accise- und Commercial-Verfassung Unserer alten Provinzen zum Grunde legen, und dem zufolge den Eingang der meisten fremden Fabrik- und Manufactur-Waaren untersagen, und die erlaubten Fabricate, imgleichen die Specerey- und Material-Waaren, so wie auch die inländische Getränke-Fabrication mit eben so hohen Abgaben als in den alten Provinzen üblich sind, belasten können. Allein um das Verkehr mit dem benachbarten Auslande nicht zu unterbrechen, haben Wir aus landesväterlicher Huld nicht nur nachgegeben, daß, so lange als die eigene Landes-Industrie nicht eine andere Einrichtung erheischt, alle fremde Fabrik- und Manufaktur-Waaren gegen mäßige Abgaben, zum innern Verkehr und Verbrauch und zum Handel nach dem Auslande eingeführt werden dürfen; sondern auch die currenten Specerey- u. Material-Waaren, imgleichen die inländische Getränke-Fabrication, nach einem sehr gemäßigten Fuß besteuert, und dabey größtentheils die in der Grafschaft Hohenstein bisher statt gefundenen niedrigen Accisesätze angewendet.

Dieses neue Accise-System soll mit dem ersten Juli 1804 seinen Anfang nehmen, und von diesem Zeitpunct an, in allen Städten und Flecken, wo dasselbe eingeführt wird, die bisher für landesherrliche Rechnung, oder für Rechnung der Kämmerey, des Magistrats, oder der Gemeinde erhobene Accise ganz wegfallen, folglich auch der in der Grafschaft Hohenstein bisher bestandene Accise-Tarif de dato den 28sten April 1788 ganz supprimirt seyn.

Ob

Ob außerdem vielleicht noch eine oder die andere der bisherigen Abgaben, als mit der neuen Accise-Verfassung unverträglich, aufzuheben seyn möchte, solches wird nach vorgängiger nähern Prüfung und Beurtheilung durch besondere Verfügungen bestimmt werden.

Behufs der Realisirung dieses neuen Accise-Systems haben Wir bereits einen besondern Accise-Tarif und ein besonderes Accise-Reglement ausarbeiten, auch diese beyden von Uns vollzogenen Gesetze, welche als das Fundament der neuen Accise-Einrichtung angesehen werden sollen, schon abdrucken lassen.

Auch soll von diesen beyden Fundamental-Gesetzen, imgleichen von den darin allegirten Drey Special-Reglements, nämlich von dem Mühlenwaage-Reglement, von dem Reglement für die Brauer, Brandweinbrenner, Müller 2c., und von dem Schlacht-Reglement, nicht nur bey jedem Accise-Amt, jedem Landrath, jedem Magistrat und jeder Gerichts-Obrigkeit ein Exemplar niedergelegt, sondern auch dafür gesorgt werden, daß diese sämmtlichen Gesetze in den Haupt-Oertern einer jeden Provinz zum Kauf zu haben sind, damit die Steuerschuldigen sich über das neue Accise-System gehörig unterrichten, auch diejenigen, deren Stand und Gewerbe es nöthig macht, sich erwähnte Gesetze anschaffen können.

Um indessen das Publicum schon in gegenwärtigem Patent über die hauptsächlichsten Grundsätze und Modalitäten, welche bey dem neuen Accise-System Anwendung finden, zu belehren, wird hier folgendes bemerklich gemacht:

§. 1.

Sind alle Sachen, die vom platten Lande, aus der Fremde, und aus öffentlichen Niederlagen in die Städte, Vorstädte und accisebaren Flecken zur Consumtion oder zu anderm Gebrauch eingeführt werden, imgleichen alle aus der Fremde eingehenden, und zum Genuß, Verbrauch, oder Handel der Landbewohner bestimmten Sachen, der Versteuerung unterworfen.

Auch müssen die Bewohner der Städte, Vorstädte und accisebaren Flecken von allem Getreide, welches sie zur eigenen Consumtion oder zu ihrem Gewerbe mahlen oder schrooten, von allem Brandwein und Meth, welchen sie aus Producten, die nicht zum Getreide gehören, zubereiten; von allem Vieh, welches sie schlachten; und von allen Kühen, Ziegen und Schaafen, welche sie halten, eine Accise-Abgabe erlegen.

Endlich müssen alle solche Personen, die mit Baumaterialien, Holz, Pech, Theer, Vieh und Victualien, in so fern letztere außer Landes geführt werden, einen Handel treiben, von diesen Objecten eine Handlungs-Accise; und alle solche Gewerbetreibenden, die auf dem platten Lande ansäßig sind, eine Nahrungs-Steuer entrichten.

In welchen Fällen die Kaufleute auch eine Groshandlungs-Accise erlegen müssen, und in welchen Fällen die in der Regel steuerbaren Sachen accisefrey eingehen sollen, ist in dem Accise-Reglement bestimmt vorgeschrieben worden.

§. 2.

Müssen alle aus der Fremde oder aus andern Preußischen Provinzen kommenden und ins Land einpassirenden Fuhrleute, Handeltreibenden und Reisenden, welche Waaren, Collis und Gepacke bey sich führen; imgleichen alle inländische Particuliers, sie mögen Stadt- oder Landbewohner seyn, die im benachbarten Auslande gewesen sind, und von daher Waaren, Lebensmittel oder andere Sachen mitbringen, sich in dem auf ihrem Wege zunächst belegenen Accise-Amte melden, und daselbst die bey sich habenden Objecte angeben. Nach Beschaffenheit der Umstände werden die declarirten Sachen dann entweder gleich in diesem zuerst berührten Amte revidirt, oder aber daselbst plombirt, und an ein anderes Accise-Amt zur Revision verwiesen werden.

Aus dieser Vorschrift folgt: daß Niemand, er sey wer er wolle, von den von auswärts eingeführten Gegenständen eher etwas auf dem platten Lande absetzen darf, als bis solche bey einem Accise-Amte zur Declaration und Revision gekommen sind.

§. 3.

Müssen alle solche Personen, die mit Waaren, Lebensmitteln oder andern Sachen, sie mögen bestehen, worin sie wollen, in eine Stadt, in eine Vorstadt oder in einen accisebaren Flecken einpassiren, sich in dem nächsten Thore melden, und daselbst die bey sich führenden Objecte angeben; im Fall aber weder Thor noch Thorschreiber vorhanden seyn sollten, die gedachten Gegenstände geradeweges nach dem Accise-Amte bringen, und bey demselben die erforderliche Angabe machen.

§. 4.

Wenn Stadt- oder Landbewohner mit den ordinairen Posten Waaren, Victualien oder andere Sachen erhalten; so sind sie verbunden, dergleichen Dinge auf das Accise-Amt zu bringen, um solche daselbst zu declariren.

§. 5.

Wer Baumaterialien, Holz, Pech, Theer, Vieh und Victualien, in so fern solche außer Landes gehen sollen, aufkauft und damit Handel treibt, muß, Behufs der zu erlegenden Handlungs-Accise sich mit dergleichen Objecten in dem nächsten Accise-Amte melden, und selbige dort nach ihrem Einkaufs-Preise angeben.

Im Fall die Viehhändler von dem aufgekauften Vieh aber auf dem platten Lande oder in accisebaren Oertern etwas wieder verkaufen, müssen sie die Stuckzahl und den Verkaufspreis in dem nächsten Accise-Amte oder in dem des Orts anzeigen.

§. 6.

Wenn städtische Viehmäster fettgemachtes Vieh verkaufen; so sind sie schuldig, den geschehenen Verkauf und den Verkaufspreis, der zu bezahlenden Handlungs-Accise wegen, sofort auf dem Accise-Amte anzugeben.

§. 7.

Wer in den Jahrmärkten Vieh einkauft, muß noch an dem nemlichen Tage den gemachten Einkauf und den Einkaufspreis, der zu entrichtenden Markthandlungs-Accise halber, auf dem Accise-Amte melden.

§. 8.

Muß alles Getreyde, das die Einwohner der accisebaren Oerter mahlen oder schrooten wollen, vorher auf dem Accise-Amte, Behufs der Erlegung der Mahl-Accise, angegeben, hierauf in der Mühlen-Waage gewogen, und von da mit dem Accise- und Waagezettel geradesweges in die Mühlen gebracht werden.

§. 9.

Eben sowohl muß alles Vieh, welches vorgedachte Einwohner schlachten wollen, der zu berichtigenden Schlacht-Accise wegen, vorher auf dem Accise-Amte declarirt werden.

§. 10.

Ferner müssen die in accisebaren Oertern ansäßigen Viehmäster und Viehhändler, imgleichen diejenigen Einwohner, welche Schlacht- und Milchvieh halten, sich Viehbücher anschaffen, und die Verminderung oder Vermehrung ihres Viehbestandes dem Accise-Amte stets melden, und von demselben den Ab- oder Zugang in gedachten Viehbüchern bemerken lassen.

§. 11.

Wer aus einem inländischen accisebaren Orte Waaren, Lebensmittel und andere Sachen nach dem Auslande, in der Erwartung und Erstattung der davon entrichteten Accise-Gefälle, oder nach andern inländischen Städten selbst bringen oder versenden will, muß dergleichen Gegenstände vorher auf dem Accise-Amte angeben, und darüber die nöthigen Abfertigungen lösen.

§. 12.

Müssen endlich die städtschen Fabricanten und Professionisten alle solche Fabricate, die sich zum Siegeln, Stempeln oder Plombiren qualificiren, auf dem Accise-Amte mit einem Zeichen der inländischen Fabrication versehen lassen, und der-

dergleichen Waaren vor dieser geschehenen Bezeichnung nicht zum Kauf ausstellen. Qualificiren die gedachten Fabricate sich aber nicht zu einer solchen Bezeichnung, wie z. B. die Holz- und die Metallwaaren; so müssen sie schon in der Arbeit bezeichnet, und bey den Eisenwaaren diese Zeichen heiß und vor der Politur eingeschlagen werden.

Was die übrigen auf das neue Accise-System Bezug habenden Modalitäten und Verbindlichkeiten anbelangt; so sind solche in den obengedachten Gesetzen ausführlich vorgeschrieben, daher das Publicum auf selbige verwiesen wird.

Wir haben nun sowohl zu Unsern Unterthanen, als wie auch zu den mit Unsern Provinzen in Verkehr stehenden Ausländern, das Vertrauen, daß sie, Behufs der zu entrichtenden Accise-Abgaben, überall getreue Declarationen machen; daß sie die zur Verwaltung des Accisewesens angestellten Officianten in ihren Amtsverrichtungen nicht stören; und daß sie überhaupt alle in Unsern Accise-Gesetzen enthaltenen Vorschriften pünktlich erfüllen werden, damit Unsere Behörden nicht in die Nothwendigkeit gerathen, die Befolgung der gedachten Gesetze durch strenge Maaßregeln zu erzwingen.

Sollten dahingegen Unsere Unterthanen oder Auswärtige über das beym Accisewesen angestellte Personale Beschwerden haben, so dürfen sie sich dieserhalb nur an die vorgesetzten Kammer-Accise- und Zoll-Deputationen, oder nach Befund der Umstände an Unser Accise- und Zoll-Departement des General-rc. Directorii wenden, von welchen sie, in so fern dergleichen Beschwerden gegründet befunden werden, schleunige Abhelfung zu erwarten haben. Gegeben Berlin, den 23sten May 1804.

Friedrich Wilhelm.
(L. S.)
v. Struensee. v. Angern.

No XXIV. Accise-Reglement für die Fürstenthümer Hildesheim, Eichsfeld, Erfurth und Quedlinburg, und für die den erstern beyden incorporirten Städte Goslar, Mühlhausen und Nordhausen, so wie auch für die Grafschaft Hohenstein. De Dato Berlin, den 23sten May 1804.

Inhalt der Abtheilungen dieses Accise-Reglements.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Nachdem Wir für nöthig gefunden haben, in Unsern Fürstenthümern Hildesheim, Eichsfeld, Erfurt und Quedlinburg, und in den den ersten beyden einverleibten Städten Goslar, Mühlhausen und Nordhausen, ein neues, sowohl den jetzigen Staats-Verhältnissen, als wie auch den Local-Umständen angemessenes Accise-System einzuführen, und selbiges auch auf die Grafschaft Hohenstein auszudehnen; so ist auf Unsern Allerhöchsten Befehl nachstehendes Accise-Reglement ausgearbeitet worden, vermittelst desselben Wir hiermit folgendes verordnen und festsetzen wollen:

Erste Abtheilung.

Von den Accise-Behörden.

§. 1.

Von den Accise-Aemtern.

Es sollen sowohl in den Städten, als wie auch in denjenigen Marktflecken, in welchen Wir die Accise einzuführen für nöthig erachten, Accise-Aemter etablirt, und selbigen die zur Ausübung und Verwaltung des Accise-Wesens erforderlichen Unter-Bedienten zugeordnet werden.

§. 2.

Von den Accise- und Zoll-Räthen.

Ferner soll in jedem Kreise ein besonderer Accise- und Zoll-Rath angestellt, und diesem Officianten in der Regel über alle in seinem Kreise belegenen Accise-Aemter, die unmittelbare Aufsicht übertragen seyn.

§. 3.

Von den Ober-Stadt-Inspectoren.

Sollten jedoch besondere Local-Umstände eine Ausnahme von vorgedachter Regel nothwendig machen, und es dem Besten des Dienstes angemessen seyn, in einer oder der andern Stadt einen eigenen Ober-Stadt-Inspector anzusetzen, und diesem die unmittelbare Aufsicht über das Accise-Amt des Orts zu übertragen; so soll dies von der Bestimmung Unsers Accise- und Zoll-Departements abhängen, und in solchem Fall diesem Ober-Stadt-Inspector dann in Absicht seines Orts alles dasjenige obliegen, was der Accise- und Zoll-Rath in Ansehung seines Kreises zu beobachten hat.

§. 4.

Von den Provinzialcassen.

Auch soll in jedem Kammer-Departement eine Provinzial-Casse eingerichtet seyn, welche von den Accise-Aemtern die Ueberschüsse der eingekommenen Accise-Gefälle in Empfang nehmen und berechnen soll.

§. 5.

§. 5.

Endlich soll in jedem Kammer-Departement eine Krieges- und Domainen-Kammer-Accise- und Zoll-Deputation vorhanden, und dieselbe mit der Krieges- und Domainen-Kammer in Verbindung gebracht seyn. Von den Provinzial-Collegien.

Diesem Provinzial-Collegio wollen Wir die Verwaltung des Accise-Wesens des ganzen Kammer-Departements anvertrauen, und es sollen demselben also alle in den vorigen §§. benannten Accise-Behörden untergeordnet seyn.

§. 6.

Die Ober-Behörde in Accise-Sachen ist Unser schon bestehendes Accise- und Zoll-Departement des General-Directorii zu Berlin, dem sowohl die Provinzial-Collegia, als wie auch sämmtliche Accise-Bedienten untergeordnet sind. Von dem Accise- und Zoll-Departement.

Zweyte Abtheilung.
Von den Accise-Abgaben.

Die Accise-Abgaben treffen insbesondere alle Gegenstände, die zur Consumtion der Städte, zum Theil aber auch solche, die zum Verbrauch des platten Landes, theils auch solche, die zum Handel bestimmt sind. Die folgenden Abschnitte werden dies alles näher auseinander setzen.

Erster Abschnitt.
Von der Eingangs-Accise.

§. 1.

Die Eingangs-Accise ist diejenige Abgabe, welche von den zur Consumtion oder zu anderm Gebrauch eingeführt werdenden Sachen entrichtet wird; und der von Uns bereits vollzogene Tarif enthält die Sätze, nach welchen diese Abgabe erhoben werden soll. Von der Eingangs-Accise überhaupt.

§. 2.

Es sollen dieser Eingangs-Accise folgende Gegenstände unterworfen seyn: Von welchen Gegenständen, und wo die Eingangs-Accise erhoben werden soll.

a. Alle Producte, welche auf solchen städtschen Grundstücken gewonnen werden, die mit keiner Acker-Garten- und Wiesen-Steuer belegt sind, sie mögen übrigens eingebracht oder verbraucht werden, von wem sie wollen. Jedoch sollen diejenigen Produkte, welche in den innerhalb der Städte hinter den Häusern belegenen Gärten erzeugt sind, davon eine Ausnahme machen, und von der Eingangs-Accise befreyt bleiben.

b. Alle vom platten Lande, aus der Fremde und aus öffentlichen Niederlagen nach den Städten und Vorstädten gehenden und zu deren Genuß oder Verbrauch bestimmten Consumtibilien, Waaren und andern Sachen, der Consument mag seyn wer er wolle; imgleichen

c. alle direkte aus der Fremde einkommenden und zur Consumtion oder zum Verbrauch der Bewohner des platten Landes bestimmten Gegenstände, sie mögen bestehen worin sie wollen, oder eingebracht werden von wem sie wollen.

Dahingegen bleiben alle solche Sachen und Waaren, die nach dem Auslande bestimmt sind, und durch die Städte bloß durchgeführt, oder die in den Städten auf Packhöfen niedergelegt werden, von der Eingangs-Accise befreyt.

Wenn aber die niedergelegten Waaren hiernächst von den Packhöfen abgeholt und nicht nach dem Auslande versendet werden, sondern im Lande bleiben; so muß von denselben dann auch die tarifmäßige Eingangs-Accise erhoben werden.

Uebrigens soll die Erhebung der Eingangs-Accise von solchen Sachen, die nach accisebaren Städten bestimmt sind, in dem Orte der Bestimmung; von solchen Gegenständen aber, die nach dem platten Lande bestimmt sind, bey dem, dem Bestimmungs-Orte zunächst belegenen Accise-Amte geschehen.

§. 3.

Von der Eingangs-Accise von den auf städtschen Grundstücken gewonnenen Produkten.

Was die Eingangs-Accise von den auf solchen städtschen Grundstücken, die mit keiner Acker- Garten- oder Wiesen-Steuer belegt sind, gewonnenen Produkte anbetrifft; so sollen in Absicht deren Erhebung folgende Grundsätze statt finden:

a. Wenn diese Produkte in die Städte eingebracht werden; so sind die Accise-Gefälle gleich beym Eingange, und zwar nach den im Tarif vorgeschriebenen Sätzen, zu erheben.

b. Wenn diese Produkte aber nicht in die Städte eingebracht werden, sondern in den Vorstädten bleiben; so müssen solche von den Eigenthümern in dem zunächst belegenen Thore angegeben, und daselbst nach den Sätzen des Tarifs versteuert werden.

c. Wenn demnächst von diesen unter Litt. b. gedachten und verordnetermaßen versteuerten Producten, welche zur Stadt, oder wenn von denselben, imgleichen von den unter Litt. a. erwähnten Erzeugnissen, welche nach andern Städten gebracht werden, und die Eigenthümer über die schon bezahlte Eingangs-Accise sich mit Accise-Quittungen legitimiren können; so sind gedachte Produkte keiner weitern Eingangs-Accise unterworfen: jedoch müssen, im Fall selbige nach andern Städten geführt werden sollen, darüber Passir-Scheine gelöset werden.

d. Wenn aber gleich unmittelbar von den städtschen Aeckern, Wiesen und Gärten-Produkte an andere verkauft werden: so sind die Käufer, sie mögen Stadt- oder Landleute seyn, schuldig, diese Produkte in dem zunächst belegenen Thore zu declariren, und daselbst tarifmäßig zu versteuern.

§. 4.

Es sollen auch die aus inländischen Städten ohne Passirscheine eingehenden Sachen der Eingangs-Accise unterworfen seyn.

Wenn aus andern Städten der Königlichen Provinzen, (mit Ausschluß der alten Westphälischen Länder, so lange solche ihr bisheriges Accise-System haben) Sachen und Waaren eingehen, die mit den im §. 18. der Achten Abtheilung des Accise-Reglements vorgeschriebenen Passir-Scheinen versehen sind, durch welche erwiesen wird, daß die Objecte entweder schon versteuert, oder aus versteuerten Materialien, die nach §. 13. der Vierten Abtheilung accisefrey eingehen, verfertigt worden sind; so ist von dergleichen Sachen und Waaren keine Eingangs-Accise zu erheben.

Fehlen aber dergleichen Passir-Scheine, so müssen die aus andern inländischen Städten eingehenden Gegenstände als unversteuerte Sachen ange-

angesehen, und von selbigen die tarifmäßigen Eingangs-Gefälle erlegt werden. Die bloßen Certificate der Fabrikanten, oder die an den Waaren etwa befindlichen Siegel, Stempel oder Bleye, können kein hinreichender Beweis der inländischen Fabrikation oder der geschehenen Versteurung seyn.

§. 5.

Desgleichen diejenigen Produkte, welche von adelichen Gütern und Domainen-Aemtern die in den Städten oder auf städtschem Grunde liegen, an die Stadtbewohner abgesetzt werden.

Wenn in oder bei den Städten sich adeliche Güter oder Domainen-Aemter befinden, welche in Ansehung ihrer Abgaben zum platten Lande gehören; so soll den Besitzern, Beamten oder Administratoren solcher Grundstücke zwar gestattet seyn, ihre Producte an städtsche Einwohner zu verkaufen: allein es muß von diesen Producten eben so, als wenn sie von auswärts einkämen, die Eingangs-Accise entrichtet werden.

Da selbige in den gedachten Fällen aber schwer zu controlliren ist; so verordnen Wir zugleich: daß benannte Gutsbesitzer, Beamten und Administratoren sich des einzelnen Verkaufs ihrer Producte enthalten, und solche an die Einwohner der Städte und Vorstädte nur im Ganzen ablassen, oder aber auf öffentlichen Markt bringen sollen, da dann dergleichen Producte entweder auf dem Acciseamte oder in den Thoren anzugeben und zu versteuern sind.

§. 6.

Desgleichen das zur Verpflegung der Truppen auf den Märkten eingekaufte Getreide, und die aus den Städten nach den Lägern und Cantonirungen gehenden Lebensmittel.

Wenn gleich von dem Getreide, welches die Garnisons zur Verpflegung der Truppen aus den Magazinen erhalten, imgleichen von dem Getreide das durch Lieferanten an die Regimenter und Bataillons abgeliefert wird, keine Eingangs-Accise entrichtet werden darf; so soll doch dasjenige Getreide, welches zur Verpflegung der Garnisons im Orte selbst auf öffentlichem Markte gekauft wird, der Eingangs-Accise unterworfen seyn, folglich den Einbringern dieses Getreides die schon bezahlte Eingangs-Accise nicht restituirt werden.

Eben so wenig soll von denjenigen Gegenständen, welche aus den Städten nach den Lägern und Cantonirungs-Quartieren gesendet werden, eine Freyschreibung oder Restitution der Eingangs-Accise statt finden, sondern vielmehr so viel als möglich dafür gesorgt werden, daß die Läger und Cantonirungen ihre benöthigten Lebensmittel aus den benachbarten accisebaren Städten nehmen, weil durch die Abwesenheit der Garnisons, die Städte ohnedies bey der Accise-Einnahme Ausfälle leiden.

§. 7.

Desgleichen auch das aus den Magazinen an städtsche Einwohner verkaufte Getreide, Heu und Stroh.

Ferner wenn die in Städten etablirten Magazine etwa die Erlaubniß erhalten haben, von den auf Pässe oder Freyscheine accisefrey eingegangenen Getreide- Heu- und Stroh- Vorräthen etwas an städtsche Einwohner zu verkaufen; so muß von dergleichen Gegenständen ebenfalls die Eingangs-Accise erlegt werden: und die Magazin-Bedienten sollen das Getreide, Stroh und Heu nicht eher verabfolgen lassen, als bis die Käufer die gedachte Accise berichtigt und die Quittung vorgezeigt haben.

Das aus den Magazinen an die städtschen Einwohner verkauft werdende Getreide-Ausharkel, soll dagegen keine Eingangs-Accise unterworfen seyn.

§. 8.

Die Stärke des eingehenden Brandweins soll untersucht werden.

Wenn Franzbrandwein und Kornbrandwein eingeht, so ist mit einer dazu besonders eingerichteten Probe-Waage auszumitteln: ob derselbe

selbe mehr Stäke als gewöhnlicher Franzbrandwein und Kornbrandwein hat, und in dem Fall eine verhältnißmäßig höhere Eiggangs-Accise zu erheben. Die Provinzial-Collegia sollen daher dafür sorgen, daß die Accise-Aemter mit dergleichen Probe-Waagen versehen, und daß sie dabey zugleich instruirt werden, wie viel Grade der gewöhnliche Franzbrandwein und Kornbrandwein nur halten darf, und wie viel von jedem diese Stärke übersteigenden Grade, an Eingangs-Accise mehr zu erheben ist.

§. 9.

Bei dem vom platten Lande eingehenden Getränke soll die Land-Accise mit in Anrechnung gebracht werden.

Im Fall von dem auf dem platten Lande fabricirt werdenden Bier, Brandwein und Essig die Land-Accise eingeführt wird; so soll, wenn dies Getränke in die Städte eingeht, und die geschehene Erlegung der gedachten Land-Accise bescheinigt wird, solche in Anrechnung gebracht, und nur so viel an Eingangs-Accise erhoben werden, daß der im Tarif auf Landbier, Brandwein und Essig gelegte Accise-Satz erreicht wird.

§. 10.

Welche gebrauchte Mobilien und Effecten der Eingangs-Accise unterworfen sind.

Wenn Stadtbewohner gebrauchte Mobilien und Effecten in der Fremde oder auf dem platten Lande kaufen und in die Städte einbringen, imgleichen wenn Bewohner des platten Landes dergleichen Sachen im Auslande kaufen und einführen; so sind solche der Eingangs-Accise unterworfen, und sie müssen eben so wie neue Sachen versteuert werden.

§. 11.

Welche Mondirungsstücke der Eingangs-Accise unterworfen sind.

Ferner wenn die Escadron- und Compagnie-Chefs aus der Fremde oder vom platten Lande Materialien einführen, um aus selbigen Mondirungsstücke machen zu lassen, z. B. Leder, Leinwand, u. d. m.; so soll von dergleichen Sachen ebenfalls die Eingangs-Accise entrichtet werden.

§. 12.

Von der Eingangs-Accise von solchen Waaren, die in der Fremde zubereitet werden.

Sollte Jemand rohe inländische Waaren in dem Auslande färben, drucken und appretiren lassen; so muß bei der Zurückkunft dieser Waaren, von den Kosten der Zurichtung, die als ausländisch anzusehen ist, eine Eingangs-Accise, und zwar nach dem Satz, welcher auf die ähnliche fertige Waare haftet, erlegt werden.

§. 13.

Von der Versteuerung des Tabacks.

Da in Unsern neuen Provinzen gegenwärtig nur wenig Taback gebaut und fabriciret wird, so haben Wir, zur Begünstigung der ärmern Volksklassen, die aus den benachbarten fremden deutschen Ländern eingeführt werdenden Land-Tabacksblätter, imgleichen den fremden gewöhnlichen Rauchtaback nur mit einer sehr mäßigen Eingangs-Accise belegt.

Diese geringen Sätze sollen jedoch nur so lange statt finden, bis die Tabacks-Cultur und Fabrikation in Unsern neuen Provinzen so weit gediehen ist, daß die vorgedachten Land-Tabacks-Blätter und Rauchtabacke entbehrt werden können, oder bis solche Anstalten getroffen sind, daß beides aus Unsern alten Provinzen für billige Preise geliefert werden kann.

§. 14.

Welche Sätze bei den aus der

Aus dem Tarif geht hervor: daß manche Sachen und Waaren zwei

Accise-

Accise-Sätze, nämlich einen für die aus der Fremde, und einen andern für die inländischen vom platten Lande eingehenden erhalten haben. Wenn bey der Erhebung der Eingangs-Accise der letztgedachte Satz angewendet werden soll; so muß durch glaubhafte Certificate bewiesen werden, daß die eingehenden Sachen und Waaren wirklich einheimisch und im Lande verfertigt sind. Fehlt es an dergleichen Beweisen, so ist die Eingangs-Accise nach dem für ähnliche fremde Sachen und Waaren vorgeschriebener Tarif-Satz zu erheben. Fremde oder vom platten Lande eingehenden Sachen angewendet werden sollen.

Wenn aber für ein Object nur ein Satz in dem Tarif ausgeworfen ist; so ist dasselbe, es mag aus der Fremde oder vom platten Lande eingebracht werden, nach diesem Satze zur Versteuerung zu ziehen.

§. 15.

Ferner zeigt der Tarif, nach welchen Sätzen die aus Unsern alten Westphälischen Provinzen eingehenden Waaren und Sachen versteuert werden sollen. Von den aus den Westphälischen Provinzen eingehenden Waaren und Sachen.

Diese Eingangs-Gefälle finden jedoch nur so lange statt, als das dortige Accise-System seine bisherige Einrichtung behält. Wird aber in Zukunft in jenen Provinzen ein neues Accise-System eingeführt, so wird verordnet werden, nach welchen Grundsätzen die aus Westphalen eingehenden Waaren und Sachen behandelt werden sollen.

Zweyter Abschnitt.

Von der Mahl-Accise.

§. 1.

Unter der Mahl-Accise wird die Abgabe verstanden, welche von allen in den Städten und auf städtschem Grunde wohnenden Einwohnern vom Getreide zum Brodbacken, vom Malz zum Bier- und Essigbrauen, vom Brandwein-Schroot, vom Weizen zum Puder- und Stärkemachen, vom Graupen- und Grützkorn, und vom Futter- und Gerber-Schroot, entrichtet werden muß. Der Accise-Tarif enthält, unter dem Worte Getreide, die Sätze, nach welchen die Erhebung geschehen soll, und zeigt auch zugleich, daß diese Mahl-Accise eine von der Eingangs-Accise vom Getreide ganz getrennte und für sich bestehende Abgabe ist, daher selbige auch nur dann erst, wenn das Getreide zur Mühle gebracht werden soll, erlegt wird. Von der Mahl-Accise überhaupt.

§. 2.

Da die Versteuerung des Getreides nach dem Gewicht aber weit sicherer als die Versteuerung nach dem Scheffelmaaß ist; so haben die Provinzial-Collegia dafür zu sorgen, daß ungesäumt in allen Städten Mühlenwaagen angelegt werden, auf welchen das Getreide, so wohl wenn es zu den Mühlen geht, als wie auch wenn es aus den Mühlen zurückkommt, gewogen werden kann. Es sollen in allen Städten Mühlenwaagen angelegt werden.

Bey Einführung dieser Mühlenwaagen soll ein besonderes Mühlenwaage-Reglement und eine damit in Verbindung stehende Mühlenwaage Taballe publicirt werden, welche letztere nachweisen wird, wie hoch das Gewicht von jeder Getreidesorte auf einen Berliner Scheffel angenommen, wie viel auf den Abgang in den Mühlen gerechnet, und wie viel also an Gemahl aus den Mühlen herausgebracht werden soll.

So lange die Mühlenwaagen aber noch nicht eingerichtet sind, kann das Getreide nach dem Scheffelmaaß zu den Mühlen gebracht werden.

§. 3.

Die Mahl-Accise soll auch von dem Mehl, so aus Magazinen an städtsche Einwohner verkauft wird, entrichtet werden.

Es soll zwar dasjenige Getreide und Mehl, welches aus Unsern Magazinen oder auch von Lieferanten an die Garnisons zur Verpflegung der Truppen abgeliefert wird, imgleichen dasjenige Getreide, welches zur Verpflegung der Garnisons im Orte selbst auf dem Markte eingekauft wird, von der Mahl-Accise befreyt seyn.

Allein vom demjenigen Mehl, welches zu Zeiten aus Unsern Magazinen an die Einwohner der Städte verkauft wird, muß die Mahl-Accise jederzeit entrichtet werden.

Wir machen den Magazin-Bedienten daher zur Pflicht, dergleichen Mehl nicht eher verabfolgen zu lassen, als bis die Käufer die im Tarif vorgeschriebenen Gefälle berichtigt, und die darüber erhaltene Accise-Quitung vorgezeigt haben.

§. 4.

Das Metzkorn der Müller soll ebenfalls der Mahl-Accise unterworfen seyn.

Ferner ist auch das Metzkorn der Müller, da es in ihren Händen als unversteuert zu betrachten ist, der Mahl-Accise unterworfen. Es sollen also nicht nur die Müller alles Getreide, welches sie für sich vermahlen, eben so, wie jeder andere Consument, versteuern, sondern auch die städtschen Einwohner, wenn sie Metzkorn kaufen, davon eben so, wie von jedem andern Getreide, die Mahl-Accise erlegen.

§. 5.

Wie es mit der Versteuerung des Mehls von der Stärke-Fabrication gehalten werden soll.

Besage des Tarifs wird vom Weitzen zur Stärke- und Puder-Fabrikation nur Drey Groschen, vom Weitzen zu Mehl aber Sechs Groschen für den Scheffel an Mahl-Accise entrichtet. Es soll daher von demjenigen Mehl, welches bei der Schrootung des zu Stärke und Puder bestimmten Weitzens ausgeschlagen wird, zur Ergänzung der auf Weitzen zu Mehl haftenden Abgabe, noch Drey Groschen vom Scheffel nacherhoben, und in dieser Rüsicht aller zur Stärke- und Puder-Fabrikation erforderliche Weitzen immer auf öffentlichen Mühlen geschrootet werden.

§. 6.

Das Futterschroot soll mit Holzasche vermischt werden.

Um zu verhindern, daß das Futterschroot nicht zum Nachtheil der Mahlgefälle zum Brandweinbrennen genutzt werde, soll in solchen Städten, wo Brandweinbrennereyen sind, alles zu Futterschroot bestimmte Getreide mit einem Theil Holzasche, welche dem Vieh unschädlich ist, vermischt werden.

§. 7.

Die Brodkorn-Consumtion der Brandweinbrenner soll von den Accise- und Zoll-Räthen alle Jahr überschlagen werden.

Damit die Brandweinbrenner auch nicht dadurch die Mahlgefälle schmälern, daß sie Brodmehl zur Brandwein-Fabrikation heimlich verwenden; so soll ihre Brodkorn-Consumtion mit ihrem Hausstande alle Jahr von den Accise- und Zollräthen überschlagen, und dabei auf jede Person, sie sey groß oder klein, jährlich Vier Scheffel in Anschlag gebracht werden. Findet sich dann bey einem Brandweinbrenner eine größere Consumtion; so muß der Grund davon ausgemittelt, und nach Beschaffenheit der Umstände entweder die Sache weiter verfolgt, oder aber ein solcher verdächtiger Brandweinbrenner künftig unter strengere Aufsicht genommen werden.

§. 8

§. 8.

Uebrigens muß alles Getreide, welches die städtschen Einwohner vermahlen wollen, vorher bey dem Accise-Amte declarirt, versteuert, und mit der erhaltenen Quitung über die berichtigte Mahl-Accise zur Mühle gebracht werden.

Die städtschen Einwohner müssen von dem Getreide, ehe sie es zur Mühle bringen, die Mahl-Accise berichtigen.

Die übrigen Modalitäten, welche dann noch von Seiten der Müller und der Steuerpflichtigen beobachtet, imgleichen die Vorkehrungen, welche von Seiten der Accise-Behörden zur Controllirung der Mahl-Accise getroffen werden müssen, sind in dem Reglement für die Brauer, Brenner, Bäcker, Mehlhändler ꝛc. de dato Berlin, den 28sten März 1787 ausführlich vorgeschrieben, daher sowohl die Steuerschuldigen, als wie auch die Accise-Bedienten, auf gedachtes Reglement verwiesen werden.

Dritter Abschnitt.

Von der Accise auf Getränke die nicht aus Getreide fabricirt werden.

§. 1.

Wenn ein städtscher Einwohner aus versteuertem Obst, Erdtoffeln, Weinhefen, Abreschen und andern Vegetabilien, die nicht zum Getreide gehören, Brandwein fabriciren will, so muß solches bey dem Accise-Amt angezeigt; nach dem Hause wo die Ingredienzien präparirt werden sollen, ein Officiant beordert; in dessen Gegenwart die Zubereitung vorgenommen; hiernächst die gezogene Quartzahl so genau als möglich ausgemittelt, und alsdann dieser Brandwein, nach Vorschrift des Tarifs, zur Versteuerung gezogen werden.

Vom Brandweinbrennen aus Vegetabilien, die nicht zum Getreide gehören.

§. 2.

Ferner wenn ein städtscher Einwohner aus Honig Meth fabriciren will; so muß solches ebenfalls bey dem Accise-Amte angezeigt, und von demselben in Absicht dieser Fabrikation eben das beobachtet werden, was im vorigen §. wegen des Brandweins verordnet worden ist. Uebrigens zeigt der Tarif, wie hoch dergleichen in den Städten fabricirter Meth versteuert werden soll.

Von der Meth-Fabrikation.

§. 3.

Da aber diese in Rede stehende Brandwein- und Meth-Fabrikation schwer zu controlliren ist; so sind die Accise-Aemter schuldig, auf diejenigen Einwohner, welche sich mit diesem Geschäft abgeben, ein vorzüglich wachsames Auge zu haben, damit alles richtig angemeldet und versteuert werde.

Die vorgedachte Fabrikationen sollen von den Accise-Aemtern unter genauer Aufsicht gehalten werden.

Vierter Abschnitt.

Von der Schlacht-Accise.

§. 1.

Die Schlacht-Accise ist diejenige Abgabe, welche sowohl von den Fleischern, als wie auch von allen übrigen städtschen und auf Stadt-Grund wohnenden Einwohnern von dem geschlachtet werdenden Vieh,

Von der Schlacht-Accise überhaupt.

es mag selbst zugezogen und gemästet, oder von auswärts eingebracht seyn, entrichtet wird.

Das Federvieh ist jedoch dieser Schlacht-Accise nicht unterworfen.

§. 2.

Die Accise-Aemter sollen dahin sehen, daß die Schweine nach der richtigen Größe angegeben werden.

Aus dem Tarif ist ersichtlich, daß in denjenigen Städten, wo das Schlachtvieh nicht nach dem Gewicht, sondern nach Stücken versteuert wird, bey den Schweinen zum Hausschlachten, Drey Klassen angenommen worden sind, und daß die der Zweyten und der Dritten Klasse niedrigere Accise-Sätze als die der Ersten Klasse erhalten haben. Wenn daher in dergleichen Städten von den Einwohnern Schweine nach der Zweyten oder Dritten Klasse zum Schlachten declarirt werden; so sollen die Accise-Aemter selbige durch die städtschen Officianten besichtigen und wo möglich wiegen lassen, um sich zu überzeugen, ob gedachte Schweine wirklich in die angegebenen Klassen gehören, und also nach einem niedrigern Satze zur Versteuerung gezogen werden können.

§. 3.

Wie lange das Vieh als junges Vieh zur Versteuerung angenommen werden kann.

Ferner sollen in den Städten, wo das Schlachtvieh nicht nach dem Gewicht, sondern nach Stücken veraccis et wird, die Kälber, Lämmer, Ziegen und Spanferkel nur bis zu einem Alter von Sechs Monaten, bey der Versteuerung als junges Vieh angenommen werden.

§. 4.

In welchen Fällen die Schlacht-Accise zur Hälfte oder ganz zu erlassen ist.

Wenn einem Einwohner ein Stück Vieh verunglückt, und er also genöthigt ist, dasselbe mager zu schlachten; oder wenn ein geschlachtetes Schwein finnig ist, und in beyden Fällen darüber ein Attest des Stadt-Inspektors, oder in Ermangelung dessen, des Cassen-Controlleurs beygebracht wird; so ist nur der halbe Satz der Schlacht-Accise zu erheben. Ist ein Stück Vieh aber ganz unrein, und das Fleisch also gar nicht zu genießen; so soll, wenn dies durch ein Attest der Polizey-Behörde bescheinigt wird, die Schlacht-Accise ganz erlassen werden.

§. 5.

Die Schlacht-Accise soll vor dem Schlachten berichtigt werden.

Es soll jeder Fleischer und anderer städtscher Einwohner, welcher Vieh schlachten will, vorher auf dem Accise-Amte das beabsichtigte Schlachten declariren, die Schlacht-Accise berichtigen, und darüber zu seiner Legitimation eine Quitung erhalten. Die übrigen Modalitäten, welche Seitens der Steuerschuldigen beobachtet, und die Vorkehrungen, welche zur Controllirung der Schlacht-Accise getroffen werden müssen, sind in dem Schlacht-Reglement de dato Berlin den 29sten März 1787. ausführlich vorgeschrieben, daher sowohl die Steuerschuldigen als wie auch die Accise-Bedienten auf selbiges verwiesen werden.

Fünfter Abschnitt.

Von der Nachschuß- und der Ergänzungs-Accise.

In welchen Fällen eine Nachschuß- und eine Ergänzungs-Accise statt findet.

Wenn aus einer inländischen Stadt versteuerte und mit Passir-Scheinen versehene Waaren und Sachen nach einem andern Orte versendet werden; so kommt es darauf an, ob die Accisesätze des Absendungs- und des Ankunfts-Orts einander gleich sind, oder ob der Absendungs-Ort niedrigere Accisesätze als der Ankunfts-Ort hat. Sind die Accisesätze einander gleich: so werden in der Regel von dergleichen Waaren und Sachen

chen in dem Ankunfts-Orte gar keine Accise-Gefälle erhoben. Um jedoch die eigene Getränk- und Essig-Fabrikation der Städte zu begünstigen, ist bey dem aus andern inländischen Oertern und Provinzen mit Passir-Zetteln eingehenden versteuerten inländischen Bier, Brandwein, und Essig eine Ausnahme von obiger Regel gemacht, und auf diese Gegenstände, unter dem Namen des Nachschusses, eine mäßige Abgabe gelegt worden, deren Sätze der Tarif nachweiset. Es soll jedoch diese Nachschuß-Accise, ungeachtet selbige in den alten Provinzen von allen versteuert eingehenden Consumtions-Artikeln entrichtet wird, in den neuen Provinzen auf keine anderen als auf die vorgedachten Drey Gegenstände ausgedehnt werden. Hat der Absendungs-Ort aber niedrigere Accisesätze als der Ankunfts-Ort; so soll in letzterm von den daselbst eingegangenen Waaren und Sachen die Ergänzungs-Accise erlegt, das heißt, so viel an Gefällen nacherhoben werden, daß der in dem Ankunfts-Ort übliche Accisesatz erreicht wird.

Diese Ergänzungs-Accise findet insbesondere bey dem Brandwein solcher Städte, die von dem Getreide zum Brennen eine niedrigere Mahl-Accise als die übrigen Städte erlegen, und bey den Waaren, die aus den von der Uebertrags-Accise befreyten Gebieten Erfurt, Sömmerda und Hunnesrück eingehen, Anwendung. Es macht aber keinen Unterschied, ob die aus andern Städten mit Passir-Scheinen eingehenden Gegenstände, von welchen eine Nachschuß- oder Ergänzungs-Accise erhoben werden soll, zur Consumtion des Eingangs-Ortes selbst, oder ob sie zum Verbrauch des platten Landes bestimmt sind. Sowohl in dem einen als auch in dem andern Falle muß die gedachte Erhebung statt finden.

Sechster Abschnitt.

Von der Handlungs-Accise.

§. 1.

Die Handlungs-Accise ist eine Abgabe, welche von verschiedenen Gegenständen, mit denen Handel getrieben wird, entrichtet werden muß. Der Tarif zeigt, welche Handlungs-Artikel dieser Abgabe unterworfen sind, und nach welchen Sätzen die Erhebung geschehen soll. Von der Handlungs-Accise überhaupt.

§. 2.

Wenn die Gegenstände von der Art und von der Wichtigkeit sind, daß über den Kauf und Verkauf schriftliche Contracte geschlossen worden sind; so sollen selbige bei den Accise-Aemtern, wo diese Gegenstände zur Declaration kommen, im Original vorgezeigt, und auf den Grund dieser Contracte die Sache revidirt und die Handlungs-Gefälle berechnet, auch demnächst Abschriften der Contracte den Accise-Registern als Beläge beygefügt werden. Es sollen, wenn über den Kauf Contracte geschlossen worden sind, solche bei der Entrichtung der Handlungs-Accise vorgezeigt werden.

§. 3.

Die Accise-Aemter sollen bey solchen Gegenständen, die nach dem Werth zur Handlung versteuert werden, darauf Rücksicht nehmen, ob der Handel auch etwa im Golde geschlossen worden ist, in welchem Fall die Handlungs-Accise ebenfalls ganz in Golde erhoben werden muß. Wie es gehalten werden soll wenn der Handel in Golde geschlossen ist.

§. 4.

Wenn in einem Accise-Amte Sachen zur Handlung versteuert worden, Die zu den zur Handlung ver-

steuerten Objecten unterweges noch hinzugekommenen Sachen müssen im nächsten Acciseamte angegeben werden.

den, und nachher unterweges noch welche hinzugekommen sind; so sind die Führer solcher Objecte schuldig, das Hinzugekommene gleich in dem nächsten Acciseamte anzugeben. Die Acciseämter derjenigen Städte, welche mit dergleichen zur Handlung versteuerten Gegenständen berührt werden, müssen daher nicht außer Acht lassen, selbige mit den Passirzetteln genau zu vergleichen, um auszumitteln, ob auch etwa mehr Objecte vorhanden sind, als in gedachten Zetteln vermerkt stehen.

§. 5.

Von der Handlungs-Accise von Bau-Materialien, Brenn- Nutz- Schiffs- und Stabholz.

Was die Handlungs-Accise von Bau-Materialien, ingleichen von Brenn- Nutz- Schiffs- und Stabholz anbetrifft; so sollen dabey folgende Grundsätze statt finden:

a. Wenn dergleichen Bau-Materialien und Holzsorten im Auslande eingekauft, und nach einem andern fremden Lande durchgeführt werden; so wird von denselben in den hiesigen Provinzen gar keine Handlungs-Accise, sondern bloß der Durchfuhrzoll entrichtet.

b) Wenn erwähnte Bau-Materialien und Holzsorten im Auslande eingekauft und zum Handel innerhalb Landes eingeführt werden; so ist in dem ersten Acciseamte, welches mit denselben berührt wird, die Handlungs-Accise zu erlegen.

c) Wenn benannte Bau-Materialien und Holzsorten im Lande eingekauft, und zum Handel innerhalb Landes bestimmt sind; so muß die Handlungs-Accise in dem, dem Einkaufsorte am nächsten belegenen Acciseamte entrichtet werden.

d) Wenn gedachte Bau-Materialien und Holzsorten im Lande eingekauft, und zum Handel außerhalb Landes bestimmt sind; so ist ebenfalls in dem, dem Einkaufsorte am nächsten belegenen Acciseamte die Handlungs-Accise zu erlegen.

e. Wenn von den im Lande aufgekauften, und anfänglich zum Handel innerhalb Landes bestimmten, also mit Neun Pfennige pro Thaler zur Handlung versteuerten Bau-Materialien und Holzsorten, in der Folge welche nach dem Auslande verkauft werden; so kommt es darauf an: ob von denselben, außer der obgedachten Handlungs-Accise, auch schon die Eingangs-Accise à Neun Pfennige pro Thaler erhoben ist oder nicht.

Ist von gedachten Gegenständen schon diese Eingangs-Accise erlegt; so passiren selbige ohne alle weitere Nachzahlung nach dem Auslande, weil die Casse dann schon Ein Groschen Sechs Pfennige vom Thaler, als so viel die Handlungs-Accise vom Handel außerhalb Landes beträgt, erhalten hat.

Ist aber von dergleichen Objecten noch keine Eingangs-Accise entrichtet; so muß, um den gedachten Handlungs-Accise-Satz von Ein Groschen Sechs Pfennig pro Thaler zu ergänzen, annoch Neun Pfennig vom Thaler nachgezahlt werden.

f) Im Fall die in Rede stehenden Bau-Materialien und Holzsorten in dem Orte, wo sie zur Handlung versteuert werden, vor der Hand bleiben; so sollen über die erlegten Handlungs-Gefälle Accise-Quitungen; im Fall gedachte Gegenstände aber weiter geführt werden, statt der benannten Quitungen, Passirscheine ausgefertigt werden.

g. Soll die in den sub Lit. b. c. d. und e. gedachten Fällen zu bezahlende

lende Handlungs-Accise von Jedermann, er sey Stadt- oder Landbewohner, der erwähnte Bau-Materialien und Holz-Sorten einkauft, um selbige an andere wieder zu verkaufen, erlegt werden.

Aus diesem Grundsatz folgt: daß die Stadt- und Land-Zimmermeister und Mauermeister, welche Bau-Materialien aufkaufen, um solche entweder an Bauende abzulassen, oder zu Bauten und Reparaturen, die sie in Städten oder auf dem platten Lande in Entreprise genommen haben, zu verwenden, die erwähnte Handlungs-Accise ebenfalls bezahlen müssen.

h. Dagegen soll dasjenige Holz, welches die Stadt- und Land-Zimmermeister zum Betrieb ihres Gewerbes, als: zur Verfertigung von Treppen, Krippen, Rinnen rc. verwenden, imgleichen alles Holz, welches die übrigen Professionisten verbrauchen und selbst verarbeiten, von der Handlungs-Accise ganz befreyt seyn.

Uebrigens haben die Provinzial-Collegia über die in den neuen Provinzen üblichen Preise des Bau- Nutz- und Stabholzes sobald als möglich Nachrichten einzuziehen, auf den Grund derselben einen Tarif von dem Werth dieser verschiedenen Holz-Sorten zu entwerfen, und solchen an Unser Accise- und Zoll-Departement zur Approbation einzureichen, damit in der Folge nach diesem Tarif die Handlungs-Accise-Gefälle berechnet werden können.

§. 6.

Von der Handlungs-Accise von Pech und Theer.

Besage des Accise-Tarifs ist Pech und Theer auch einer Handlungs-Accise unterworfen. Es soll diese Handlungs-Accise jedoch nur von dem Pech und Theer, mit welchem die Theerführer auf dem platten Lande handeln, statt finden, und selbige von den Händlern in dem ihnen zunächst belegenen Accise-Amte entrichtet werden.

§. 7.

Von der Handlungs-Accise von Victualien.

Die Handlungs-Accise von Viktualien, welche Ausländer in den hiesigen Provinzen einkaufen, um solche außerhalb Landes zu führen, ist ebenfalls in der den Einkaufs-Oertern am nächsten belegenen Stadt zu erlegen.

§. 8.

Von der Handlungs-Accise vom Vieh.

In Absicht der in dem Tarif näher angegebenen Handlungs-Accise vom Vieh wird folgendes verordnet und festgesetzt:

a. Es sollen alle solche Personen als Viehhändler betrachtet werden, die Vieh aufkaufen und an Andere wieder verkaufen. Hierzu gehören also auch diejenigen Personen, welche Pferde für die Regimenter aufkaufen und an selbige liefern; imgleichen diejenigen Fleischer, welche fettes Vieh aufkaufen und davon welches an andere Fleischer oder Particuliers wieder verkaufen.

b. Als Viehmäster sollen angesehen werden:

aa. Alle solche Bewohner der Städte und Vorstädte die mageres Vieh aufstellen, selbiges fett machen, und es demnächst in oder außer den Märkten an andere wieder verkaufen. Es gehören hierzu insbesondere die Bäcker, Brauer, Brandweinbrenner, Müller, Stärkemacher, und ähnliche Gewerbetreibende, welche die Abgänge ihrer Fabrication zum Viehmästen nutzen.

bb. Alle solche Einsassen und Bewohner des platten Landes, die absicht-

absichtlich mageres Vieh aufkaufen, um solches auf ihren Weiden oder auf dem Stalle fett zu machen, und es dann in oder außer den Märkten, oder auch in ihren Wohnungen an Schlächter oder andere Personen wieder verkaufen, folglich mit diesem Vieh einen förmlichen Handel treiben.

c. Aus diesen vorgedachten Bestimmungen, und aus den in dem Tarif angenommenen Grundsätzen folgt also, daß dagegen nachstehende Personen beym Verkauf ihres Viehes von der Handlungs-Akzise befreyt bleiben:

aa. Diejenigen Bewohner der Städte und Vorstädte, welche weder zur Klasse der Viehhändler, noch zur Klasse der Viehmäster gehören, sondern bloß von ihrer eigenen Zucht, oder von ihrem zur Wirthschaft gebrauchten Vieh zuweilen einige Stücke zu Hause oder in Märkten, fett oder mager, verkaufen.

bb. Diejenigen Einsassen und Bewohner des platten Landes, welche nicht aufgekauftes, sondern selbst zugezogenes, oder zum Betrieb ihrer Wirthschaft gebrauchtes Vieh, in oder außer den Märkten, oder auch in ihren Wohnungen, fett oder mager, verkaufen. Sie müssen jedoch bey dem zu Markte bringenden Vieh durch obrigkeitliche Atteste beweisen, daß es wirklich selbst zugezogenes oder zur Wirthschaft gebrauchtes, nicht aber aufgekauftes Vieh sey.

Verkaufen sie aber dergleichen Vieh aus ihren Wohnungen; so müssen sie dem Käufer ein solches obrigkeitliches Attest zu seiner Legitimation einhändigen.

Fehlen dergleichen Atteste; so ist das Vieh als aufgekauftes anzusehen, und der Vieh-Handlungs-Accise unterworfen.

d. Viehhändler die vom Auslande mit Vieh einpassiren, welches sie durch die hiesigen Provinzen nach einem andern fremden Lande durchführen wollen, sollen von dergleichen Vieh gar keine Handlungs-Accise, sondern bloß den Durchführ-Zoll entrichten.

e. Wenn ausländische Viehhändler nach einer Grenzstadt zu Markte kommen, und die Absicht haben, mit ihrem unverkauft gebliebenen Vieh nicht weiter ins Land hineinzugehen, sondern nach geendigtem Markte nach dem Auslande zurück zu kehren; so wird in gedachter Stadt bloß von dem verkauften Quanto die Handlungs-Accise erlegt.

f. Wenn aber die in einer Grenzstadt angekommenen ausländischen Viehhändler weiter gehen, und ihr Vieh im Lande oder in andern Preussischen Provinzen verkaufen wollen: so ist bey diesem zuerst berührten Accise-Amte, zur Sicherung der Gefälle, von dem ganzen Viehbestande die Hälfte der Handlungs-Accise zu erheben, der übrige Theil aber in den Städten, wo der Verkauf geschieht oder declarirt wird, zu bezahlen.

g. Wird in den hiesigen Provinzen Vieh aufgekauft, welches hier im Lande oder in andern Preussischen Provinzen wieder verkauft werden soll; so soll aus obengedachter Ursach ebenfalls, und zwar wenn der Einkauf in einer Stadt geschehen ist, gleich in diesem Einkaufs-Orte; wenn das Vieh aber auf dem platten Lande eingekauft worden, in dem ersten Accise-Amte welches berührt wird, die Hälfte der Handlungs-Accise erlegt, der übrige Theil dagegen beym Verkauf des Viehes berichtigt werden.

h. Es sollen die Accise-Aemter in diesen sub Litt. f. und g. bemerkten Fällen,

Fällen, über das zur halben Handlung versteuerte Vieh dann Passir-Scheine ausfertigen, und in denselben die Anzahl des Viehes, dessen angegebenen Werth, und wie viel nach selbigem an Handlungs-Accise erhoben worden, deutlich und mit Buchstaben vermerken, damit die Viehhändler in den Städten, wo der Verkauf geschieht oder declarirt wird, sich mit diesen Passir-Scheinen über den schon erlegten Theil der Handlungs-Accise legitimiren können.

i. Wenn den Viehhändlern von ihrem Vieh etwas unterweges crepirt, und sie dies mit glaubhaften Attesten beweisen können; so sollen die Accise-Aemter die umgefallenen Stücke auf den Passir-Scheinen abschreiben, und von selbigen keine Handlungs-Accise berechnen.

k. Haben die Viehhändler Gelegenheit, einige Stücke Vieh unterweges auf dem platten Lande zu verkaufen; so soll denselben dies zwar gestattet seyn: allein sie müssen diesen Verkauf in dem nächsten Accise-Amte declariren, und die Handlungs-Accise berichtigen.

l. Bey der Erhebung der Handlungs-Accise von dem auf dem platten Lande und in den Städten verkauften Vieh kommt es darauf an: ob die Viehhändler von diesem Vieh schon bey dem ersten Eingangs-Amte einen Theil der Handlungs-Accise entrichtet haben oder nicht.

Können die Viehhändler durch Passir-Scheine beweisen, daß ersteres bereits geschehen ist; so muß dieser schon bezahlte Theil ihnen angerechnet, und also nur noch so viel nacherhoben werden, daß die von dem Verkaufs-Preise zu entrichtende Handlungs-Accise ergänzt wird. Haben die Viehhändler von dem Vieh aber noch in keinem andern Accise-Amte einen Theil der Gefälle bezahlt; so ist bey dem Verkauf desselben, die ganze Handlungs-Accise nach dem Verkaufs-Preise zu erheben.

m. Wenn Viehhändler Vieh vertauschen; so soll dies auch als ein Verkauf angesehen werden, und der Viehhändler von dem Werth des in den Tausch gegebenen Viehes, die Handlungs-Accise entrichten. Geschieht ein solcher Tauschhandel im Jahrmarkt; so muß der andere Theil, der das von dem Viehhändler in den Tausch gegebene Vieh angenommen hat, von dem Werth desselben, auch noch die Markt-Handlungs-Accise erlegen.

n. Es soll das Vieh, welches städtsche Viehmäster mager einbringen, um es fett zu machen, nicht beym Eingange, sondern wenn es als gemästetes Vieh verkauft wird, zur Handlung versteuert werden.

Die Viehmäster sind jedoch schuldig, diese Handlungs-Accise gleich nach geschehenem Verkauf zu berichtigen.

o. Wenn in Städten oder auf städtschem Grunde Vieh verauctionirt wird; so ist der Auctionator schuldig, das Auctions-Protokoll vorzuzeigen, damit aus selbigem die Losung ausgemittelt, und auf den Grund derselben die Handlungs-Accise berechnet werden könne.

Es soll jedoch diese Handlungs-Accise in folgenden Fällen nicht statt finden:

aa. bey Dienstpferden die Officieren gehören, und nach ihrem Tode verauctionirt werden;

bb. bey Dienstpferden die auf dem Feld-Etat gestandenen Regimentern und Bataillons gehören, und nach aufgehörtem Feld-Etat meistbietend verkauft werden; und

cc. bey den verauctionirt werdenden untauglichen Pferden der Cavallerie-Regimenter.

p. Wenn in den hiesigen Provinzen Vieh aufgekauft wird, um es nach dem Auslande zu führen; so soll in so fern der Einkauf in einer Stadt geschieht, gleich im Einkaufs-Orte; in so fern das Vieh aber auf dem platten Lande erhandelt wird, in dem nächsten Accise-Amte die ganze Handlungs-Accise nach dem Einkaufs-Preise entrichtet werden.

q. Was die Markt-Handlungs-Accise von dem in den Jahrmärkten eingekauften Vieh anbetrifft; so muß selbige an dem nämlichen Tage, wo der Einkauf geschehen ist, auf dem Accise-Amte nach dem anzugebenden Einkaufs-Preise erlegt werden, und es soll in der Regel jeder Käufer, er sey Stadt- oder Landbewohner, dieser Abgabe unterworfen seyn.

Die einzigen Ausnahmen hiervon sind folgende:

aa. Wenn inländische Fleischer zum eigenen Scharrnschlachten auf den Märkten Vieh einkaufen, und von den Accise-Aemtern ihrer Wohnörter Atteste vorzeigen, daß dieses Vieh wirklich zum eigenen Scharnschlachten bestimmt sey; und

bb. Wenn Posthalter und Postillions Pferde einkaufen, die zu den ordinairen fahrenden und reitenden Posten erforderlich sind.

r. Uebrigens ist in der Achten Abtheilung dieses Reglements ausführlich vorgeschrieben, was Handeltreibende und Waarenführer, wenn sie in die hiesigen Provinzen oder in Städte einpassiren, oder wenn sie durchpassiren, zu beobachten haben; und wie sowohl in den Grenz-Aemtern, als wie auch in den Thoren, von Seiten der Officianten verfahren werden soll. Diese allgemeinen Vorschriften sollen auch auf die Viehhändler angewendet, außerdem aber in Absicht des Viehhandels in oder außer den Jahrmärkten noch folgende besondere Regeln beobachtet werden:

aa. Sollen die Reitpferde der Viehhändler und die Ochsen, welche sie vor ihre Wagen gespannt haben, in den Eingangs-Zetteln stets mit vermerkt werden, weil sie diese Pferde und Ochsen gemeinhin auch verkaufen.

bb. Müssen die Thorschreiber den einpassirenden Viehhändlern über das Vieh Thorzettel ausfertigen, und sich ein mit der Anzahl des Viehes in Verhältniß stehendes Pfand deponiren lassen.

cc. Sind die Viehhändler schuldig, das in den Städten außer und in den Jahrmärkten verkaufte Vieh auf den Accise-Aemtern, mit Vorzeigung der Thorzettel, zu declariren, und den Verkauf-Preis gewissenhaft anzugeben, damit nach selbigem die Handlungs-Accise berechnet und erhoben werden könne. Daß übrigens bey diesen Declarationen auch das unterweges auf dem Lande verkaufte Vieh mit angegeben werden muß, ist schon sub Litt. k. vorgeschrieben.

dd. Müssen die Accise-Aemter dann das in der Stadt verkaufte und zur Handlung versteuerte Vieh, von dem in den Thor-Zetteln bemerkten Quanto abschreiben, und gleich darunter bemerken, wie viel Vieh den Viehhändlern noch übrig bleibt, und also ausgeführt werden muß.

Haben die Viehhändler schon Passirscheine aus andern Städten in Händen; so ist auch auf selbigen sowohl das im Orte, als

als wie auch das etwa unterweges verkaufte und zur Handlung versteuerte Vieh, als Abgang zu vermerken.

ee. Wenn demnächst die Viehhändler ihr Vieh aus der Stadt wegführen; so haben sie die vorhin gedachten Thor-Zettel in dem Ausgangs-Thore vorzuzeigen und abzugeben, wo ihnen dann, wenn alles richtig befunden wird, die im Eingangs-Thore deponirten Pfandgelder wieder ersetzt werden sollen.

ff. Endlich sollen die Thorschreiber auf das in und außer den Jahrmärkten auspassirende Vieh die größte Aufmerksamkeit richten, und genau nachsehen, ob die Anzahl des unverkauft zurückgehenden Viehes mit dem Quanto, welches besage des Thor-Zettels ausgeführt werden soll, übereinstimmt; und ob diejenigen, welche im Markt eingekauftes Vieh aus der Stadt führen, die Berichtigung der Markt-Handlungs-Accise durch Accise-Quittungen nachweisen können.

§. 9.

Was die Groß-Handlungs-Accise anbelangt; so ist in dem Tarif bestimmt angegeben, in welchen Fällen und nach welchen Sätzen selbige zu erlegen ist. Von der Groß-Handlungs-Accise.

Wenn jedoch solche versteuerte Waaren nach dem Auslande versendet werden, auf welche eine Vergütung der schon bezahlten Accise-Gefälle statt findet; so soll die Berichtigung dieser Groß-Handlungs-Accise so lange ausgesetzt bleiben, bis dem Versender der Waaren die gedachten Accise-Gefälle zurückgezahlt werden, da dann von selbigem die mehrgedachte Groß-Handlungs-Accise abgezogen wird.

Siebenter Abschnitt.

Von der Uebertrags-Accise.

Die Uebertrags-Accise besteht darin, daß von den in den vorigen Sechs Abschnitten benannten Accise-Abgaben, wenn solche Zwölf Groschen und darüber betragen, in der Regel von jedem Thaler Accise, noch drey Groschen besonders entrichtet werden müssen. Von der Uebertrags-Accise.

Der Accise-Tarif zeigt indessen, daß von dieser Regel einige Ausnahmen gemacht worden sind, und daß von manchen Abgaben eine geringere von manchen auch gar keine Uebertrags-Accise entrichtet wird. In Absicht der in die Gebiete Erfurt, Sömmerda und Hunnesrück eingehenden Specerey-Material-Fabrik- und Manufaktur-Waaren, auch rohen Handels-Producte, soll die Befreyung von der Uebertrags-Accise jedoch nur vor der Hand und bis man die Wirkung des neuen Accise-Systems auf das dortige Handels-Verkehr kennen lernt, statt finden.

Uebrigens müssen die Accise-Aemter, bey Ausfertigung der Accise-Quittungen, diese Uebertrags-Accise besonders absetzen.

Achter Abschnitt.

Von der Acker- Garten- und Wiesen-Steuer.

§. 1.

Aus dem Accise-Tarif ist ersichtlich: daß in folgenden zwey Fällen Von der Acker-

Garten- und Wiesensteuer überhaupt.

von den städtschen Grundstücken eine fixirte Acker- Garten- und Wiesen-Steuer erlegt werden soll, nämlich:

a. Wenn städtsche Aecker und Wiesen etwa von einheimischen Landleuten oder von benachbarten Ausländern benutzt werden, mithin der Accise-Casse die Gefälle von den Wirthschafts-Bedürfnissen und von der Consumtion der Arbeitsleute verloren gehen; und

b. Wenn die Städte und Vorstädte ungeschlossen sind, und also die Eingangs-Accise von den auf den städtschen Aeckern, Gärten und Wiesen gewonnenen Producten, ohne große Belästigung nicht controllirt werden kann.

§. 2.

Wie bey Ausmittelung dieser Steuern zu verfahren ist.

Wenn also der im vorigen §. unter Litt. a. bemerkte Fall in einer oder der andern Stadt vorhanden ist; so müssen die Accise- und Zoll-Räthe, mit Zuziehung des Magistrats und des Accise-Amts, ausmitteln: wie viel Hufen städtsche Aecker, und wie viel Morgen städtsche Wiesen von inländischen Einsassen oder von benachbarten Ausländern benutzt werden; und dann die desfalsigen Verhandlungen an das Provinzial-Collegium einsenden, welches solche, im Fall sich dabey nichts zu erinnern findet, an das betreffende Accise-Amt zu übermachen hat, um danach die tarifmäßige Acker- und Wiesensteuer von den Eigenthümern der Grundstücke zu seiner Zeit zu erheben.

§. 3.

Desgleichen.

Wenn dagegen der im §. 1. unter Lit. b. angeführte Fall vorhanden ist; so haben die Accise- und Zoll-Räthe folgendes zu beobachten:

a. Müssen sie, mit Zuziehung des Magistrats und des Accise-Amts, ausmitteln: wie viel Hufen städtsches Ackerland, und wie viel Morgen städtsches Wiesen- und Gartenland vorhanden sind, und in wessen Besitz sich diese Grundstücke zur Zeit befinden.

b. Hiernächst müssen sie eine Berechnung anlegen, wie viel die Besitzer der Grundstücke von der ausgemittelten Anzahl Hufen und Morgen, nach Maaßgabe der im Tarif vorgeschriebenen Sätze, jährlich an Acker- Garten- und Wiesen-Steuer zu entrichten haben werden; und sodann die über jede Stadt dieserhalb gepflogenen Verhandlungen an das Provinzial-Collegium einsenden.

c. Haben die Provinzial-Collegia diese Verhandlungen dann genau zu prüfen, selbige, wenn es nöthig ist, zu berichtigen, und nach geschehener Approbation an die betreffenden Accise-Aemter zu übersenden, damit sie die solchergestalt fixirte Acker- Garten- und Wiesen-Steuer zu seiner Zeit von den Eigenthümern der Grundstücke erheben können.

§. 4.

Es sollen besondere Cataster angelegt werden.

Sobald die Accise-Aemter, die hier im §. 3. und 4. gedachten Verhandlungen von dem Provinzial-Collegio erhalten haben, müssen sie ihrerseits über diese in Rede stehenden Grundstücke, und über die davon zu entrichtenden Acker- Garten- und Wiesen-Steuern ein besonderes Cataster anlegen, dasselbe von dem Magistrat und dem Accise- und Zoll-Rath des Kreises der Richtigkeit wegen attestiren lassen, alle mit gedachten Grundstücken vorfallenden Veränderungen in jenem Cataster nachtragen,

und

und eine Abschrift desselben der jedesmaligen Jahres-Rechnung als Belag beyfügen.

§. 5.

Damit diese Cataster auch stets in Ordnung gehalten werden können; so sind die Gerichts-Obrigkeiten schuldig, von den Veränderungen, welche mit den in Rede stehenden Aeckern, Gärten und Wiesen vorgehen, den Acciseämtern jederzeit Nachricht zu geben. Unterlassen sie es, und entstehen hierdurch bey der Acker- Garten- und Wiesensteuer etwa Reste; so sollen gedachte Obrigkeiten für selbige mit haften.

Die mit den Aeckern, Gärten und Wiesen vorgehenden Veränderungen sollen den Akziseämtern zur Kenntniß gebracht werden.

§. 6.

Es sollen diese Acker- Garten- und Wiesensteuer jederzeit von den Eigenthümern der Grundstücke erhoben, und bey Besitzveränderungen die bisherigen Eigenthümer so lange als die Besitzer angesehen werden, bis die Gerichts-Obrigkeiten die Akziseämter von dem veränderten Besitzstand benachrichtigt, und bis die alten Eigenthümer die neuen gestellt haben.

Was bey Erhebung der Acker- Garten- und Wiesensteuer zu beobachten ist.

Die Entrichtung der Ackersteuer muß am Ende eines jeden Monats geschehen, die Erlegung der Garten- und Wiesensteuer aber im Anfange des Monats November erfolgen, und auf keinen Fall später, als bis zu Ende des gedachten Monats, ausgesetzt bleiben.

Entstehen indessen durch zufällige Umstände und durch Veränderungen des Besitzers Rückstände; so sollen solche dem Rendanten bey der Cassen-Revision zwar als gültig passiren, jedoch muß derselbe für deren Berichtigung haften, und zu dem Ende ungesäumt eine Nachweisung dieser Reste der Orts-Obrigkeit übergeben, welche selbige sofort beytreiben lassen soll.

Wenn dergleichen mit Acker- Garten- und Wiesen-Steuer-Resten beladene Grundstücke aber verkauft werden; so sollen die Akzise-Aemter ihre Forderungen bey den Gerichten liquidiren, und dann die gesetzliche Priorität haben.

§. 7.

Im Fall die Eigenthümer der sub fixo stehenden städtschen Grundstücke, in der Folge etwa Wiesen in Ackerland, oder umgekehrt, Ackerland in Wiesen verwandeln sollten; so sind sie schuldig, solches dem Akziseamte anzuzeigen, und selbiges muß dann dies nicht nur in dem Cataster bemerken und die Steuersätze danach abändern, sondern auch diese geschehene Verwandlung von dem Akzise- und Zollrath des Kreises und dem Magistrat des Orts in dem Cataster attestiren lassen.

Was bey Verwandlung der Wiesen in Aecker, oder umgekehrt, beobachtet werden soll.

§. 8.

Wenn wüstes Land urbar gemacht wird; so sind in solchen Städten, wo die Acker- Garten- und Wiesensteuer eingeführt ist, die Eigenthümer verbunden, solches dem Akziseamte zu melden, damit dieses urbar gemachte Land in dem Cataster vermerkt, und die künftig davon zu entrichtende Grundsteuer ausgemittelt werden kann. Jedoch soll selbige nicht eher als nach Verlauf Dreyer Freyjahre erhoben werden.

Wie es zu halten ist, wenn wüstes Land urbar gemacht wird.

§. 9.

Endlich wird noch bemerkt, daß in solchen Städten, wo die Acker- Garten- und Wiesensteuer eingeführt ist, die auf den städtschen Grundstücken gewonnenen Produkte nicht nur in dem Ort selbst, sondern auch,

Es sollen die auf fixirten Grundstücken erzeugten Producte von der

Eingangs-Accise frey seyn.

wenn sie nach andern Städten gebracht werden, dort keiner Eingangs-Akzise unterworfen seyn sollen. In letzterm Fall müssen dann aber auf dergleichen Erzeugnisse, in dem Orte der Production, Passirzettel gelöset, und solche von dem Führer in dem Orte der der Bestimmung vorgezeigt werden.

Neunter Abschnitt.

Von der Vieh-Steuer.

§. 1.

Von der Viehsteuer überhaupt.

Es soll die von den städtschen und vorstädtschen Einwohnern von ihrem eigenen Vieh gewonnene Milch, Butter und Käse gar keiner Akziseabgabe unterworfen seyn, sondern statt dessen von allen städtschen und vorstädtschen Kühen, Ziegen und Schafen von der Zeit an, da sie zum erstenmal gekalbet, geworfen und gelammt haben, alle Quartal eine fixirte Abgabe, unter dem Namen der Viehsteuer, entrichtet werden, deren Sätze in dem Tarif vorgeschrieben sind.

§. 2.

Was bey deren Erhebung beobachtet werden soll.

Behufs der Erhebung dieser Viehsteuer, müssen die Akziseaufseher gegen Ende eines jeden Cassen-Quartals die Kühe, Ziegen und Schafe der städtschen und vorstädtschen Einwohner aufnehmen, darüber eine Nachweisung anfertigen, und solche dem Akziseamte übergeben, welches dann auf den Grund derselben die Viehsteuer einzufordern, und diese Einnahme mit gedachter Nachweisung zu belegen hat.

§. 3.

Desgleichen.

Es ist jedoch bey der Erhebung dieser Abgabe nicht darauf Rücksicht zu nehmen, ob das Vieh erst kurz vorher angekauft worden, oder gleich nachher verkauft werden soll, sondern es muß das bey der Aufnahme wirklich vorgefundene Vieh zur Versteuerung gezogen werden.

Ferner sind auch diejenigen Milchkühe, welche während des Sommers auf der Weide bleiben, der Viehsteuer unterworfen.

Die zum Schlachten bestimmten Kühe und Schaafe der Fleischer, imgleichen die zur Mastung aufgestellten Kühe und Schaafe der Particuliers, sollen aber von der Viehsteuer befreyt bleiben.

§. 4.

Die Viehbestände sollen öfter nachgezählt werden.

Zur Verhinderung der Unterschleife, müssen die Akzise-Bedienten nach geschehener Aufnahme der Viehbestände, solche zuweilen unvermuthet nachzählen, und wenn sich dann Unrichtigkeiten finden; so sollen die Schuldigen in Anspruch genommen, und für jede Kuh in Einen Thaler, für jedes verschwiegene Schaaf und Ziege aber in Sechs Groschen Strafe verurtheilt werden.

Zehnter Abschnitt.

Von den Fix-Accisen.

§. 1.

Von den Fix-Accisen überhaupt.

Unter Fixakzisen werden die Abgaben verstanden, welche anstatt der Eingangs- und Consumtions-Gefälle von manchen Gegenständen und Personen

Personen, die nicht füglich zu controlliren sind, in bestimmten Summen und Terminen erhoben werden.

§. 2.

Von Fixation der Juwelenhändler.

Der Handel mit feinen Bijouterien ist insbesondere von der Beschaffenheit, daß solcher nicht übersehen werden kann, und Unterschleife dabey unvermeidlich sind; daher die Juwelenhändler in Absicht der von auswärts eingehenden eingefaßten und uneingefaßten ächten Perlen, Brillanten, Rubinen, Schmaragden, und ähnlichen ächten Steine auf ein Fixum gesetzt werden sollen. In dieser Rücksicht haben die Akzise- und Zoll-Räthe in den Städten, wo Juwelenhändler ansässig sind, deren Handelsverkehr mit vorgedachten Bijouterien zu überschlagen; nach Maaßgabe desselben billige Fixations-Anschläge zu entwerfen, und solche, mittelst ausführlichen Berichts, an das ihnen vorgesetzte Provinzial-Collegium einzusenden: welches seiner Seits dann diese Anschläge genau durchzugehen, da, wo es nöthig, zu berichtigen, demnächst aber solche zu approbiren und an die betreffenden Akziseämter abzuschicken hat, damit die festgesetzten Summen vierteljährlich erhoben und berechnet werden.

Es ergiebt sich jedoch aus der Natur der Sache von selbst, daß dergleichen Fixations-Anlagen demnächst alle Drey Jahr revidirt, und nach der Zu- oder Abnahme des Verkehrs regulirt werden müssen Um hierbey aber mit Sicherheit zu Werke gehen zu können, sind die Juwelenhändler schuldig, ihre Bijouterien, ungeachtet der Fixation, stets beim Eingange richtig anzugeben: und die Akziseämter haben solche dann, so wie andere akzisefrey eingehende Waaren, gehörig zu revidiren und zu registriren.

Was die von den Juwelenhändlern aus der Fremde eingebracht werdenden neuen goldenen und silbernen Waaren, als: Uhren, Uhrketten, Tabatieren, Etuis und dergleichen Galanterie-Arbeiten mehr betrifft; so müssen selbige, sie mögen mit Perlen oder Edelsteinen besetzt seyn oder nicht, beym Eingange tarifmäßig versteuert, folglich keinesweges mit zur Fixation gezogen werden.

Eben dies soll auch in Absicht aller eingefaßten und uneingefaßten unächten Perlen und Steine und damit besetzten Arbeiten statt finden.

§. 3.

Von Fixation der Goldschmiede.

Wenn in den Städten Gold- und Silberarbeiter befindlich sind, welche ihr Gewerbe in dem Umfange betreiben, daß sie von auswärts Gold und Silber zum Einschmelzen erhalten; so sollen selbige in Absicht dieser zu ihrem Gewerbe erforderlichen Materialien, da solche auch schwer zu controlliren sind, ebenfalls auf eine Fixakzise gesetzt werden.

Die Akzise- und Zoll-Räthe und Provinzial-Collegia haben also die in dem §. 2. dieserhalb gegebenen Vorschriften, auch auf die gedachten Materialien der Gold- und Silberarbeiten anzuwenden.

§. 4.

Von Fixation der vorstädtschen Töpfer.

Aus dem Tarif ist ersichtlich, daß die Töpfer alle zu ihrem Gewerbe erforderlichen Materialien versteuern müssen.

Wenn die Töpfer aber außerhalb und in solcher Entfernung von den Städten wohnen, daß diese Materialien nicht controllirt werden können; so sollen ihnen solche frey passiren, und sie dagegen von jedem Brande eine fixirte Akziseabgabe entrichten.

Um

Um selbige festzustellen, ist der Brennofen der Töpfer auszumessen, und möglichst genau zu berechnen, wie viel Erdenzeug auf einmal gebrannt, und wie hoch solches im Werth angenommen werden kann. Nach diesem Werth wird dann die tarifmäßige Akziseabgabe mit Neun Pfennig vom Thaler berechnet, und die herausgekommene Summe als das Fixum angenommen, welches der Töpfer, so oft er brennt, entrichten muß.

§. 5.

Von Fixation der Bewohner solcher städtschen Besitzungen, die außerhalb der Vorstädte liegen.

Wenn außerhalb der Vorstädte sich städtsche Besitzungen befinden, die durch ihre Lage der Controlle der städtschen Akzise-Bedienten entzogen sind; so sollen die Bewohner dieser Besitzungen, in Absicht ihrer gewöhnlichen Consumtibilien, ebenfalls auf eine Fixakzise gesetzt, und dabey dann folgende Grundsätze beobachtet werden:

a) Sollen Kinder unter Drey Jahren von der Fixation ganz ausgeschlossen bleiben.

b. Sollen Kinder zwischen Drey und zwischen Zwölf Jahren zwar mit zur Fixation gezogen, aber Zweye auf Eine erwachsene Person gerechnet werden.

c. Sollen Personen, die volle Zwölf Jahr alt sind, als Erwachsene angesehen werden.

d. Soll die Fixation sich auf keine andern Gegenstände, als auf die gewöhnlichen Lebensmittel und auf das Futter für das Vieh erstrekken. Dem zufolge

e. Müssen die auf ein Fixum gesetzten Personen alle ihre benöthigten Getränke, Specerey- Material- Fabrik- und Manufactur-Waaren aus akzisebaren Städten nehmen, oder im Fall sie gedachte Objecte aus der Fremde oder vom platten Lande erhalten, selbige bey dem Akziseamt der zunächst belegenen Stadt vorzeigen, angeben und versteuern.

f) Soll in der Regel auch das Fleisch nicht mit zur Fixation kommen, sondern das Schlachtvieh bey den Akziseämtern declarirt und versteuert, das benöthigte frische Fleisch aber aus akzisebaren Städten genommen werden.

Ist dies indessen mit Schwierigkeiten verbunden, und nicht gut ausführbar; so ist auch das Fleisch mit zur Fixation zu ziehen.

g. Endlich sollen die Kühe, Ziegen und Schafe der auf ein Fixum gesetzten Personen, nicht mit Viehsteuer belastet werden, weil die von jenem Vieh gewonnene Milch, Butter und Käse schon in der Fixation der Lebensmittel mit begriffen ist.

Es ist aber nicht möglich, bestimmt vorzuschreiben, wie viel Lebensmittel auf jede Person bey der Fixation in Anschlag gebracht werden sollen, weil dies lediglich von dem Stande und den übrigen Verhältnissen der Bewohner solcher entfernten städtschen Besitzungen abhängt.

Wenn also bey einer oder der andern Stadt dergleichen Besitzungen vorhanden sind; so müssen die Akzise- und Zollräthe, mit Zuziehung des Magistrats und des Akziseamts, die Verhältnisse der Bewohner, ihre Personenzahl und ihren jhrlichen Consumtions-Bedarf an gewöhnlichen Lebensbedürfnissen möglichst genau ausmitteln, und hiernach die Akzise-Gefälle berechnen.

Soll-

Sollten die Bewohner solcher Besitzungen auch etwa Vieh halten; so muß auch dessen Anzahl, und das für dasselbe nach ökonomischen Principien erforderliche Hart- und Rauhfutter eruirt, und von dem sich ergebenen Quanto, der Betrag der Akzisegefälle ebenfalls berechnet werden.

Sobald dies alles geschehen ist, haben die Akzise- und Zollräthe hiernach förmliche Fixations-Anschläge anzufertigen, solche von dem Magistrat und dem Akziseamte mit attestiren zu lassen, und sie demnächst an das Provinzial-Collegium einzusenden: welches dann diese Anschläge prüfen, wenn es nöthig ist, berichtigen, demnächst approbiren, und an die betreffenden Akziseämter einsenden muß, um die fixirten Summen in vierteljährlichen Terminen zu erheben und zu berechnen. Es müssen jedoch diese Fixations-Anschläge von den Akziseämtern mit Zuziehung der Magisträte, alle Quartal revidirt, und nach dem sich etwa veränderten Hausstande berichtigt werden.

Endlich wird noch bemerkt, daß, da diese Fixation nur einzig und allein auf die eigne Consumtion gerichtet ist, alle von dergleichen sub fixo stehenden Personen nach den Städten gebracht werdenden Producte, beym Eingange tarifmäßig versteuert werden müssen.

Eilfter Abschnitt.

Von der Nahrungs-Steuer der auf dem platten Lande befindlichen Gewerbetreibenden.

§. 1.

Da die auf dem platten Lande ansässigen Künstler, Kaufleute, Fabrikanten, Krämer, Handwerker, Höcker und andere Händler, städtsche Gewerbe treiben, nicht aber denjenigen Consumtions-Akziseabgaben unterworfen sind, welche diejenigen Personen, die diese Gewerbe in den Städten ausüben, entrichten müssen; so sollen gedachte Künstler, Kaufleute, Fabrikanten, Krämer, Handwerker, Höcker und andere Händler, in die Stelle der dem Staate entgehenden Consumtions-Akziseabgaben, eine bestimmte Nahrungs-Steuer an die ihnen zunächst belegene Akzisecasse bezahlen. Von der Nahrungs-Steuer überhaupt.

§. 2.

Die Cammern und Cammer-Akzise-Deputationen haben daher die Verfügung zu treffen: daß die Landräthe und Akzise- und Zollräthe gemeinschaftlich von allen auf dem platten Lande wohnenden Künstlern, Kaufleuten, Fabrikanten, Krämern, Handwerkern, Höckern und andern Händlern, imgleichen von der Zahl der Personen, aus welchen jede dieser Familien besteht, Listen anfertigen, und daß sie in diesen Listen bemerken, wie viel Nahrungs-Steuer jeder dieser Gewerbtreibenden jährlich zu bezahlen, und bey welcher Akzisecasse er solche abzuführen haben wird. Es sollen von den auf dem platten Lande befindlichen Gewerbetreibenden Verzeichnisse angefertigt werden.

Bey der Bestimmung dieser Nahrungs-Steuer, sind übrigens folgende Grundsätze zu beobachten:

a. Müssen die auf dem platten Lande wohnenden Gesellen, als Tagelöhner angesehen, und also gar nicht in die gedachten Listen aufgenommen werden, weil sie an die Kreis-Casse schon ein Nahrungs-Geld entrichten.

b) Müssen die auf dem platten Lande nothwendigen Handwerker, als: Schuster, Altflicker, Schneider, Leinweber, Wollweber, Schmide, Rademacher, Zimmerleute, Maurer, Böttcher bey Landbrauereyen und Böttcher-Altbinder, ohne ihren Familienstand zu berücksichtigen, mit Einem Thaler jährlicher Nahrungs-Steuer angesetzt werden.

c. Muß dagegen bey den übrigen Professionisten, imgleichen bey den Künstlern, Kaufleuten, Fabrikanten, Krämern, Höckern und andern Handeltreibenden, auf ihren Hausstand Rücksicht genommen und überschlagen werden, wie viel, im Fall sie mit ihrem Hausstande in der Stadt wohnten, die Akzise-Casse von ihren gewöhnlichen Lebensmitteln ungefähr an Gefällen erhalten würde. Dieser nach Billigkeit auszumittelnde Betrag ist dann der sicherste Maaßstab, nach welchem die Nahrungssteuer angesetzt werden kann.

d. Muß bey den Schlächtern und Weißbäckern aber nicht bloß der gedachte Consumtions-Bedarf, sondern auch das Quantum Vieh, welches erstere im Durchschnitt jährlich schlachten, und das Quantum Getreide, welches letztere im Durchschnitt jährlich verbacken, mit berücksichtigt, und die davon zu entrichtende resp. Schlacht- und Mahl- auch Eingangs-Akzise, bey Bestimmung der Nahrungssteuer, ebenfalls mit in Anrechnung gebracht werden.

Die nach diesen Grundsätzen entworfenen Nahrungssteuer-Listen und deshalb gepflogenen Verhandlungen, haben die Landräthe und Akzise- und Zollräthe demnächst an die vorgesetzten Provinzial-Collegia einzusenden: und letztern machen Wir zur Pflicht, gedachte Nahrungs-Steuerlisten dann ohne Zeitverlust zu prüfen, wenn sie dabey nichts zu erinnern finden, zu approbiren, und den betreffenden Akziseämtern solche auszugsweise zu übermachen, damit selbige diese Steuern von den Interessenten in vierteljährlichen Terminen erheben können.

§. 3.

Wie es mit der Etablirung dieser Händler und Professionisten gehalten werden soll.

Uebrigens sollen in der Folge, ohne Unsers General-Directorii Genehmigung, keine Kaufleute, Krämer, Handwerker, Höcker und andere Händler sich auf dem platten Lande etabliren; und im Fall deren Ansetzung nachgegeben wird, darüber jedesmal besondere Concessionen ertheilt werden. Wie es aber in Absicht der gegenwärtig vorhandenen gehalten werden soll, darüber behalten Wir Uns vor, besonders zu verfügen.

Dritte Abtheilung.

Vom Handel, imgleichen von den damit in Verbindung stehenden Fabriken und Manufakturen, Messen und Märkten.

§. 1.

Es soll in den neuen Provinzen ein unbeschränktes Handels-Verkehr statt finden.

Da Unsere neuen Provinzen größtentheils mit fremden Grenzen umgeben sind; so soll, gegen die in dem Tarif festgesetzten mäßigen Akziseabgaben, mit dem Auslande ein unbeschränktes Handels-Verkehr statt finden.

Diejenigen Gegenstände, welche hiervon eine Ausnahme machen, und deren Ein- und Ausfuhr nicht erlaubt seyn soll, werden zu seiner Zeit öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 2.

§. 2.

Die Grafschaft Hohenstein soll hieran Theil nehmen, und von ihren bisherigen Verbindlichkeiten losgesprochen seyn.

Besage der Einleitung zu diesem Reglement, soll das in den neuen Provinzen eingeführte Akzise-System, auch auf die Grafschaft Hohenstein ausgedehnt werden: in welcher Rücksicht Wir also gedachte Grafschaft von der bisherigen Verbindlichkeit, jährlich ein gewisses Quantum inländische Fabrikwaaren aus Unsern alten Provinzen zu nehmen, losſprechen wollen.

Auch soll benannte Grafschaft nicht mehr verbunden seyn, die bisher für den freyen Tabackshandel jährlich bezahlten Zwey Hundert Thaler zu entrichten: wogegen aber aller dort eingehende fremde Taback nach dem Tarif versteuert werden muß.

§. 3.

Von dem Handel mit fremden Fabrik- und Manufactur-Waaren nach den alten Provinzen.

Wenn gleich nach Disposition des §. 1. dieser Abtheilung, fremde Fabrik- und Manufaktur-Waaren, gegen Entrichtung der tarifmäßigen Abgaben, in Unsere neuen Provinzen zur eigenen Consumtion und zum Handel nach dem Auslande eingeführt werden dürfen; so soll dies doch nicht die Folge haben, daß diese fremde Waaren aus gedachten neuen Provinzen nach Unsern alten Provinzen debitirt und versendet werden können.

Zur Vermeidung aller Mißverständnisse wird daher hiermit verordnet und festgesetzt: daß alle solche Waaren, deren Einfuhr aus der Fremde in Unsern alten Provinzen verboten ist, auch nicht aus den neuen Provinzen dahin gehen dürfen.

Hiernach haben sich also nicht nur die Kaufleute, Handeltreibenden und Particuliers, sondern auch die Acciseämter bey Ertheilung der Passirscheine genau zu achten.

§. 4.

Wie die auf fremden Messen und Märkten eingekauften inländischen Waaren behandelt werden sollen.

Um zu verhindern, daß unter dem Namen inländische Waaren, nicht fremde Sachen unversteuert ins Land gebracht werden, sollen die von Kaufleuten und Particuliers auf ausländischen Messen und Märkten eingekauften inländischen Fabrik- und Manufaktur-Waaren, beym Eingange in Unsere neuen Provinzen, als ausländische Waaren betrachtet, und also auch wie diese versteuert werden.

§. 5.

Wie die nach ausländischen Messen gebrachten, und von da wieder zurückkommenden Waaren behandelt werden sollen.

Wenn aber einheimische Fabrikanten mit selbst verfertigten Waaren, imgleichen wenn einheimische Kaufleute mit inländischen oder mit fremden schon versteuerten Waaren auswärtige Messen beziehen, und diese dahin gebrachten benannten Waaren nicht alle absetzen; so soll ihnen erlaubt seyn, den unverkauft gebliebenen Theil akzisefrey zurück zu bringen, wobey dann aber folgende Modalitäten beobachtet werden müssen:

a. Sind die gedachten Fabrikanten und Kaufleute schuldig, diejenigen inländischen und schon versteuerten fremden Waaren, von welchen sie glauben, daß auf der Messe ein Theil unverkauft bleiben und also zurückkommen werde, vor der Absendung nach der Messe, nach Qualität und Quantität zu specificiren, und diese Specification dem Akziseamte zu übergeben.

b. Soll das Akziseamt, auf den Grund dieser Specification, diese Waaren dann genau revidiren, und sich überzeugen, ob alles über- ein-

einstimmt, und ob die inländischen Waaren mit einem Zeichen der inländischen Fabrikation, die fremden Waaren dagegen mit einem Zeichen der schon geschehenen Versteuerung versehen sind.

c. Sind diese benannten Waaren von der Beschaffenheit, daß von selbigen Proben abgeschnitten, oder einige Stücke von der nämlichen Gattung als Proben zurückbehalten werden können; so muß solches geschehen, und diese Proben sind dann der gedachten Specification, welche von den revidirenden Officianten zu unterschreiben und bis zur Zurückkunft der Waaren, auf dem Packhofe oder Akziseamte aufzubewahren ist, beyzufügen.

d. Müssen demnächst die Behältnisse, in welche die Waaren gepackt worden sind, plombirt, darüber Passirscheine ertheilt, und letztere sowohl im Thore, als wie auch in dem auf der Route belegenen Grenzamte, des richtigen Ausgangs der Waaren wegen, attestiret werden.

e. Sind bey der Zurückkunft dieser Waaren von den fremden Messen, die Führer eben so wie andere Fuhrleute, welche mit Gütern aus dem Auslande einpassiren, zu betrachten, so, daß bey ihnen die Vorschriften der §§. 3. 4 und 9. der Achten Abtheilung dieses Reglements ebenfalls Anwendung finden.

f. Dürfen dergleichen Waaren, wenn sie als inländische, oder als schon versteuerte fremde Retour-Güter angesehen werden sollen, nach keinem andern, als dem ursprünglichen Absendungsorte zurückgebracht werden.

g. Werden nach vollendeter Messe, von den dahin abgeführten inländischen oder schon versteuerten fremden Waaren, dann wirklich welche zurückgebracht; so müssen die Akziseämter genau nachsehen, ob diese Waaren in Absicht ihrer Qualität mit den zurückbehaltenen Proben und Specificationen übereinstimmen; ob die Siegel, Stempel oder Bleye, welche sich an den Waaren befinden, richtig sind; und ob sie also wirklich als ein Theil der abgesendeten Waaren angesehen werden können.

h. Haben die Akziseämter sich hiervon völlig überzeugt; so sind dergleichen Waaren den Fabrikanten und Kaufleuten akzisefrey zu verabfolgen. Haben bey der Revision sich aber Unrichtigkeiten gefunden; so ist derjenige, dem die Waaren gehören, als ein Defraudant anzusehen, und ihm der Prozeß zu machen.

Sollte sich auch etwa der Fall ereignen, daß eben so viel Waaren als ausgeführt worden, zurückkämen, welches ebenfalls Unterschleife vermuthen läßt; so haben die Akziseämter dem Provinzial-Collegio jeden solchen Fall zum weitern Verfügen anzuzeigen.

§. 6.

Fremde Weinhändler und Fuhrleute sollen nicht mit unbestellten Weinen im Lande herumfahren und hausiren.

Es soll den fremden Weinhändlern und Fuhrleuten nicht erlaubt seyn, mit unbestellten Weinen im Lande herumzufahren und zu hausiren. Werden sie auf solchem Unsern Akzisegefällen und der städtschen Nahrung nachtheiligen Hausirhandel betroffen; so soll dies mit der Confiscation der Weine, Pferde und Wagen bestraft werden.

Dagegen bleibt den reisenden fremden Weinhändlern unbenommen, sich in hiesigen Landen nach Bestellungen umzusehen. Auch dürfen sie Weinproben in kleinen Flaschen von ¼ bis Ein halbes Quart bey sich führen,

führen, welche sie jedoch beym Eingange ins Land, in der ersten Stadt angeben und versteuern müssen.

Jedoch soll ihnen nicht gestattet seyn, im Lande Niederlagen von Wein zu etabliren, sondern sie müssen ihre Weine inländischen Weinhändlern in Commission geben.

§. 7.

Weinhändler, die mit fremden Weinen handeln, sollen keinen Landwein führen.

Da der Landwein mit ungleich geringern Abgaben als der fremde Wein belegt ist; so soll, um sowohl die Staats-Einkünfte, als wie auch das Publicum gegen Verfälschungen zu sichern, keinem Weinhändler, der mit fremden Weinen handelt, erlaubt seyn, neben denselben auch Landwein zu führen.

§. 8.

Von dem Hausir-Handel.

Was den für das städtsche Verkehr nachtheiligen Hausir-Handel mit Fabrik-Manufactur- und andern Waaren anbelangt; so werden von Unserer Landes-Polizey- und Akzise-Behörde hierüber die nöthigen Vorschriften emanirt und die Fälle bestimmt werden, in welchen das Hausiren auf ertheilte Pässe statt finden kann.

Die Akzise-Bedienten sind also schuldig, ihrer Seits darauf zu sehen, daß weder in den Städten noch auf dem platten Lande Jemand hausire, der nicht dazu durch Pässe der gedachten Behörden berechtigt ist; und daß die Hausirer keine andern als versteuerte und mit Passir-Zetteln versehene Waaren bey sich führen.

Damit auch der gewöhnlichen Ausflucht der auf dem platten Lande ohne Pässe hausirenden Städter, daß sie nämlich von den Landbewohnern berufen worden, vorgebeugt, und das bey solcher Gelegenheit gewöhnliche Einschwärzen unversteuerter Waaren verhindert werde; so sollen diejenigen städtschen Handeltreibenden, welche zu Landleuten mit Waaren bestellt werden, das Schreiben bey dem Akzise-Amte vorzeigen, die Waaren, welche sie nach dem platten Lande mitnehmen wollen, nach ihrer Qualität und Quantität schriftlich angeben, solche auf dem Akzise-Amte plombiren und mit einem Passir-Schein versehen lassen, und sich mit den Collis gerades Weges nach dem Bestellungs-Orte hinverfügen.

Diese Collis sollen dann nur von den Personen, welche die Waaren bestellt haben, geöffnet, nach gemachtem Kauf von ihnen mit eben dem Pettschaft, mit welchem das Bestellungs-Schreiben verschlossen gewesen ist, wieder versiegelt, und von den Eigenthümern, bey der Zurückkunft in die Stadt, auf das Akzise-Amt zur Revision gebracht werden.

§. 9.

Die Handeltreibenden sollen im Lande nicht von Herumläufern Waaren kaufen.

Es ereignet sich oft der Fall, daß Leute herumgehen und den Kaufleuten Waaren anbieten, über welche sie sich nicht zu legitimiren im Stande sind.

Die Kaufleute, Krämer und andere Handeltreibende sollen daher in den Städten nicht von dergleichen Herumläufern, sondern nur von solchen Personen Waaren einhandeln, welche entweder deren Versteuerung durch richtige Akzise-Quittungen, oder deren inländische Fabrication durch die im §. 22. der Achten Abtheilung vorgeschriebene Bezeichnung beweisen können.

§. 10.

Wie es in Ab-

In Ansehung der in den Flecken auf dem platten Lande ansässigen

Was in Rücksicht der auf dem platten Lande ansässigen Kaufleute, Krämer und andern Handeltreibenden erhalten werden soll.

Kaufleute, Krämer, Krüger und andern Handeltreibenden, sollen folgende Grundsätze beobachtet werden.

a. Müssen diese Personen mit keinen andern Waaren handeln, als die ihnen nach ihren Concessionen erlaubt sind.

b. Müssen sie diese Waaren aus inländischen akzisebaren Städten nehmen, mithin nur versteuerte, und wenn die Sachen sich zu einer Bezeichnung qualifiziren, gehörig gesiegelte, gestempelte oder plombirte Waaren führen.

c. Sollten einige dieser Handeltreibenden aber mit einer Landesherrlichen Concession versehen seyn, in welcher ausdrücklich bestimmt ist, daß sie ihre Waaren directe aus der Fremde ziehen dürfen: so sollen sie zwar während ihrer Lebenszeit dieses Vorrecht genießen: jedoch müssen die Waaren, welche sie aus dem Auslande erhalten oder selbst einbringen, nach Vorschrift des §. 2. der Achten Abtheilung, auf die nächste akzisebare Stadt geführt, dort angegeben, revidirt, versteuert, und wenn sie sich zur Bezeichnung qualificiren, mit einem Merkmal der geschehenen Versteuerung versehen werden.

d. Sollten die in Rede stehenden Handeltreibenden etwa solche Waaren, die auf dem platten Lande fabricirt werden, in den Handel nehmen wollen; so folgt aus den vorgedachten Grundsätzen, daß sie dergleichen Waaren ebenfalls vorher nach dem nächsten Akzise Amte zur Revision, Versteuerung und Bezeichnung bringen müssen.

e. Müssen sie die Passir-Scheine, welche sie über die in den Städten eingekauften Waaren und Getränke, imgleichen die Akzise-Quittungen, welche sie über die von auswärts eingebrachten Sachen erhalten haben, sorgfältig aufbewahren.

f. Sollen vorgedachte Personen über ihr Verkehr sich besondere Akzise-Bücher halten, in welche die Akzise-Aemter sowohl die sub Litt. b. und c., als wie auch die sub Litt. d. gedachten Waaren einzutragen haben.

Diese Bücher müssen den Officianten dann, so oft sie bey den Handeltreibenden Revisionen vornehmen, auf Verlangen vorgelegt werden, damit der vorräthige Waarenbestand gehörig überschlagen werden könne.

§. 11.

Welche Klassen der Landbewohner directe aus dem Auslande Kaufmanns-Waaren einführen können.

Es soll den höhern Klassen der Landbewohner, nämlich: den adelichen und bürgerlichen Gutsbesitzern, den Beamten und Administratoren Unserer Domainen und Regalien, den Geistlichen und Küstern, den Ober-Forst-Beamten, und den Pächtern der Rittergüter zwar erlaubt seyn, directe aus der Fremde Waaren zu kommittiren oder selbst einzubringen. Allein alle für diese Personen bestimmten Waaren müssen, nach den Vorschriften des §. 2. des Ersten Abschnitts der Zweyten Abtheilung und der §§. 2. und 3. der Achten Abtheilung, auf eine akzisebare Stadt geführt, daselbst angegeben, revidirt, und tarifmäßig versteuert werden.

Dagegen soll, zur Aufnahme des inländischen Verkehrs, den übrigen Landbewohnern nicht gestattet seyn, sich directe aus dem Auslande Specerey- Material- Fabrik- und Manufaktur-Waaren, oder Getränke kommen zu lassen, oder selbst einzuführen; sondern gedachte Landbewohner sollen vielmehr verpflichtet seyn, alle dergleichen Waaren von inländischen Kaufleuten zu nehmen.

§. 12.

§. 12.

Was das Jahrmarkts-Verkehr anbelangt; so ist in dem Tarif bestimmt vorgeschrieben, in welchen Fällen die zu den Märkten kommenden Waaren einer Abgabe unterworfen, und in welchen Fällen solche davon befreyt sind. Was in Absicht des Jahrmarkts-Verkehrs beobachtet werden soll.

Im übrigen wird dieses Marktverkehrs wegen noch folgendes verordnet und festgesetzt:

a. Es sollen die Akzise- und Zoll-Räthe an solchen Oertern, wo beträchtliche Jahrmärkte sind, während der Markttage zugegen seyn, und die Dienstgeschäfte dergestalt leiten und anordnen, daß die Marktbezieher prompt abgefertigt, und bey der Erhebung der Gefälle weder Unsere Cassen, noch die Steuerpflichtigen beeinträchtigt werden.

b. Wenn in Flecken oder Dörfern öffentliche Jahrmärkte eingeführt sind; so haben die Accise- und Zoll-Räthe zu untersuchen: ob an den Markttagen etwa Officianten aus den benachbarten Städten nach dem Jahrmarkts-Orte beordert werden müssen, und wenn es nöthig ist, dies bey dem Provincial-Collegio in Antrag zu bringen, auch zugleich vorzuschlagen, wie viel Diäten für die gedachten Officianten auszusetzen seyn werden, damit solche hiernächst auf den Etat gebracht werden können.

Uebrigens müssen die Akzise- und Zoll-Räthe dergleichen Officianten immer genau instruiren, was sie auf dergleichen Jahrmärkten in Absicht der Erhebung und Controllirung der Vieh-Handlungs-Akzise und der übrigen Akzise-Gefälle alles zu beobachten haben. Hierbey wird aber noch bemerkt: daß von dem Verkauf derjenigen Producte und Waaren, welche die Einwohner dieser in Rede stehenden Jahrmarkts-Oerter selbst gewonnen und selbst verfertigt haben, keine Akzise-Gefälle entrichtet werden sollen.

c. In Ansehung der aus der Fremde zu den hiesigen Jahrmärkten kommenden Kaufleute, Krämer, Professionisten und Handeltreibenden sollen folgende Regeln statt haben:

aa. Sollen auf diese Personen die §§. 3. und 4. der Achten Abtheilung des Akzise-Reglements ebenfalls Anwendung finden, mithin selbige verbunden seyn, in dem auf ihrem Wege zunächst belegenen Akzise- oder Zoll-Amte sich zu melden, damit daselbst ihre Collis gehörig plombirt oder versiegelt werden können.

bb. Ist der Jahrmarkts-Ort aber auf der Grenze belegen, und wird also kein vorliegendes Akzise- oder Zoll-Amt berührt; so tritt das Eingangs-Thor, oder im Fall der Jahrmarkt auf dem platten Lande ist, die Markt-Expedition in die Stelle des Grenz-Amtes, und die Thorschreiber oder die Marktofficianten müssen dann das beobachten, was in dem §. 9. der Achten Abtheilung vorgeschrieben ist.

cc. Müssen gedachte Markt-Bezieher eine Specification ihrer bey sich führenden Waaren nach dem Jahrmarkts-Orte mitbringen, und solche bey ihrer Ankunft den Akzise-Bedienten vorlegen, welche auf deren Grund die gedachten Waaren zu revidiren haben.

dd. Müssen diejenigen Landes-Einwohner, welche von dergleichen fremden Markt-Beziehern ganze Stücke Schnitt-Waaren kaufen, solche auf dem Akzise-Amte angeben, den Verkäufer nahm-

nahmhaft machen, und die Waaren siegeln, stempeln oder plombiren lassen.

ee. Sind die Markt-Bezieher verpflichtet, nach geendigtem Markte, das Quantum Waaren, welches sie von jeder Gattung verkauft haben, bey der Akzise gewissenhaft zu decIariren.

ff. Müssen die Akzise-Aemter dann diese Declaration mit den unverkauft gebliebenen Waaren und mit der hier sub cc. gedachten Specification vergleichen, wenn alles richtig ist, von dem verkauften Quanto die tarifmäßigen Gefälle erheben, die Collis, in welchen der übrig gebliebene Theil der Waaren abgeführt werden soll, wieder plombiren, und in der Abfertigung die Anzahl dieser Collis, und wie viel Bleye daran gelegt worden sind, vermerken.

gg. Gehen die in Rede stehenden Markt-Bezieher directe nach dem Auslande zurück, und haben sie auf ihrem Herwege ein Grenz-Amt berührt; so sind sie schuldig, über selbiges auch wieder auszupassiren, damit daselbst nach Vorschrift des §. 20. der Achten Abtheilung dieses Reglements, die Collis mit den Abfertigungen verglichen, und die angelegten Bleye abgelöset werden können.

Ist der Jahrmarkts-Ort aber auf der Grenze belegen, und haben die Markt-Bezieher also kein anderes Akzise- oder Zoll-Amt berührt; so tritt das Ausgangs-Thor in die Stelle des Grenz-Amtes, und es muß dort das geschehen, was so eben erwähnt worden ist.

hh. Gehen die Markt-Bezieher dagegen noch weiter nach andern inländischen Märkten; so müssen sie als Fuhrleute, die mit unversteuerten Objecten ins Land gekommen sind, betrachtet, folglich über ihre Markt-Waaren Begleit-Scheine ausgefertigt, und die Akzise-Aemter der Bestimmungs-Oerter, von dem Transport durch Aviso-Briefe benachrichtiget werden.

d. In Absicht der inländischen Markt-Bezieher sind nachstehende Grundsätze zu beobachten:

aa. Wenn einheimische, im Innern des Landes wohnende Kaufleute, und andere Handeltreibenden, ausländische Jahrmärkte beziehen wollen, und Vermuthung haben, daß auf diesen Märkten ein Theil der dahin gebrachten Waaren unverkauft bleiben und also zurückkommen werde; so findet alles dasjenige Anwendung, was in dem §. 5. der gegenwärtigen Abtheilung vorgeschrieben worden ist.

bb. Wenn aber einheimische in den Grenzstädten wohnende Kaufleute und andere Handeltreibenden nach ausländischen Jahrmärkten gehen wollen; so sollen zur Erleichterung dieses Grenz-Verkehrs, zwar nicht die in dem voralllegirten §. 5. sub Lit. a. b. c. f. und g. verordneten Modalitäten statt finden; jedoch dergleichen Handeltreibende verbunden seyn, über ihre Markt-Kisten und Collis einen Passir-Schein zu lösen, auch solche, im Fall damit noch ein Grenz-Ausgangs-Amt berührt wird, gehörig plombiren zu lassen. Wird aber kein dergleichen Ausgangs-Amt berührt; so ist das Plombiren des Collis nicht nöthig.

Bey der Zurückkunft dieser Markt-Bezieher findet dagegen alles dasjenige Anwendung, was in der Achten Abtheilung dieses

dieses Reglements über die von auswärts eingehenden Waaren vorgeschrieben worden ist.

cc. Wenn einheimische Professionisten, sie mögen im Innern des Landes, oder in den Grenz-Städten wohnen, mit ihren selbst verfertigten und gehörig bezeichneten Handwerks-Waaren, ausländische Jahrmärkte beziehen; so sollen selbige auch nur denjenigen Modalitäten, so eben sub Litt. bb. verordnet worden sind, unterworfen seyn.

dd. Wenn dagegen einheimische Handeltreibende und Professionisten nach inländischen Jahrmärkten passiren; so müssen ihre Markt-Kisten und Collis jederzeit plombirt; mit einem Passir-Zettel versehen; bey der Ankunft in dem Jahrmarkts-Orte revidirt; nach geendigtem Markt-Verkehr beym Abgange aufs neue plombirt und bezettelt; und bey der Zurückkunft im Wohnorte abermals revidirt werden.

Vierte Abtheilung.

Von den Accise-Freyheiten.

§. 1.

Aus der Zweyten Abtheilung dieses Reglements ist ersichtlich, welche Gegenstände den Accise-Abgaben unterworfen sind, und daß eigentlich Jedermann, er sey wer er wolle, diese Abgaben zu entrichten schuldig ist. Indessen wollen Wir aus landesväterlicher Milde, folgenden Personen, Anstalten und Sachen eine Accise-Freyheit allergnädigst angedeihen lassen: *Von den Accise-Freyheiten überhaupt.*

§. 2.

Zuvörderst sollen die Geistlichen und Schul-Bedienten der drey christlichen Confessionen und deren Wittwen, von den zu ihrer eigenen Consumtion bestimmten ordinairen inländischen Lebensmitteln accisefrey seyn: jedoch soll diese Accise-Freyheit sich nicht auf die aus der Fremde eingehenden Consumtibilien, Waaren und Sachen ausdehnen, sondern selbige müssen von gedachten Personen tarifmäßig versteuert werden. *Von den Accise-Freyheiten der Geistlichen und Schul-Bedienten.*

In Absicht der Accise-Freyheit auf die ordinairen inländischen Consumtions-Artikel sind aber folgende Regeln zu beobachten:

a. Sollen unter den Geistlichen, bloß die evangelischen Prediger und die katholischen Pfarrer verstanden werden.

b. Sind unter den Schul-Bedienten, nur solche Lehrer zu verstehen, die bey öffentlichen gelehrten und öffentlichen Bürgerschulen angestellt sind. Indessen sollen die Organisten, wenn sie zugleich Schullehrer sind, und wirklich mit in der Schule informiren, auch als Schul-Bedienten angesehen werden.

c. Sollen die Wittwen der Geistlichen und Schul-Bedienten, die Accise-Freyheit ihrer verstorbenen Ehemänner nur so lange genießen, als sie sich nicht wieder verheirathen, und als sie kein bürgerliches Gewerbe treiben.

d. Soll der Wittwe eines verstorbenen Landpredigers, wenn sie in eine accisebare Stadt zieht, eben so wie einer Stadtprediger-Wittwe, die Accise-Freyheit zustehen.

e. Wenn die Geistlichen und Schul-Bedienten, oder deren Wittwen,

wen, Pensions-Anstalten haben: so passiren die für ihre Kostgänger erforderlichen Lebensmittel nicht accisefrey, sondern selbige sind tarifmäßig zu versteuern.

Es muß daher in solchen Fällen, von dem Accise-Amte des Orts die Anzahl der zur eigenen Familie der obgedachten Eximirten gehörenden Personen ausgemittelt, und hiernächst von dem Provinzial-Collegio festgesetzt werden, wie viel an inländischen Lebensmitteln auf eine solche Familie nur accisefrey gelassen werden kann.

f. Sollen zu den accisefrey passirenden ordinairen inländischen Consumtions-Artikeln, bloß nachbenannte Gegenstände, als: Getreide zum Backen, Gartengewächs, Schlachtvieh, Fische und Victualien aller Art, auch Brennholz, gerechnet werden.

Das inländische Bier gehört zwar auch zu den ordinairen Lebensmitteln. Allein da selbiges schon von den Brauern bey der Fabrication versteuert worden, folglich eine Freyschreibung der Gefälle dabey nicht anwendbar ist; so soll den Geistlichen und Schul-Bedienten und deren Wittwen von einem, mit ihrer Bier-Consumtion in Verhältniß stehenden, Quanto Gerstenmalz, die Mahl-Accise jährlich aus der Accise-Casse des Orts baar vergütet werden: und in der Fünften Abtheilung dieses Reglements ist festgesetzt, wie hoch diese Accise-Vergütung sich belaufen soll.

Dies hat aber auch die natürliche Folge, daß alle diejenigen Personen, welche gedachte Vergütung erhalten, kein anderes als tarifmäßig versteuertes Bier consumiren dürfen, mithin auch das vom platten Lande für sie eingehende Bier, imgleichen das Braumalz, in so fern sie etwa selbst brauen, von ihnen veracciset werden muß.

g. Sollen die zur Accise-Freyheit sich qualificirenden ordinairen inländischen Consumtions-Artikel, als: Getreide, Gartengewächs, Fische, Victualien aller Art, und Brennholz, gleich beym Eingange, das Mahlkorn aber, wenn es zur Mühle gebracht, und das Vieh, wenn es geschlachtet wird, frey geschrieben; darüber Freyzettel ertheilt; und die freygeschriebenen Gegenstände in die Accise-Freyregister, in welchen jeder dieser Eximirten sein Folium haben muß, eingetragen werden.

Es können jedoch diejenigen Consumtions-Artikel, welche gleich beym Eingange freygeschrieben werden sollen, nur dann frey passiren, wenn solche von den Geistlichen und Schul-Bedienten oder deren Wittwen selbst eingebracht, oder auf ihre eigenhändig ausgestellten Atteste für sie eingebracht werden. Das Mahlkorn und das Vieh, ist dagegen nur in dem Fall accisefrey zu lassen, wenn bey der Declaration zur Mühle und zum Schlachten, eigenhändige Atteste producirt werden, daß diese Gegenstände wirklich zur eigenen Consumtion bestimmt sind.

Wenn die gedachten Geistlichen und Schul-Bedienten oder deren Wittwen, dergleichen Consumtions-Artikel aber auf öffentlichem Markte oder von Bäckern, Fleischern und Höckern kaufen; so findet die Accise-Freyheit nicht weiter Anwendung, weil die Verkäufer dann schon ihrer Seits von den Sachen die Gefälle entrichtet haben, und eine Zurückzahlung dieser Gefälle an die Käufer, nicht statt haben kann.

h. Im Fall die Geistlichen und Schul-Bedienten Getreide oder andere Materialien als Deputat erhalten; so wird ihnen nur dasjenige Quan-

Quantum, was sie davon selbst verbrauchen, freygeschrieben, das übrige aber, was sie an Andere verkaufen, zur Versteuerung gezogen.

i. Müssen endlich die Geistlichen und Schulbedienten oder deren Wittwen sich nie erlauben, unter ihrem Namen für Steuerschuldige accisebare Sachen einzubringen oder einbringen zu lassen, oder von den akzisefrey passirten Gegenständen an Andere etwas zu veräußern. Sollte einer oder eine der gedachten Eximirten, sich ein solches Vergehen zu Schulden kommen lassen; so soll derselbe oder dieselbe das erstemal die Akzise-Freyheit auf Ein ganzes Jahr, im Wiederholungsfall aber auf immer verlieren.

§. 3.

Von der Accise-Freyheit der Mendicanten-Klöster, Waysenhäuser und Hospitäler.

Ferner sollen auch die Mendicanten-Klöster, in so fern sie weder Ländereyen noch Capitalien besitzen, imgleichen die Waisenhäuser, Hospitäler und ähnliche milde Stiftungen, auf die zu ihrer eigenen Consumtion bestimmten ordinairen inländischen Lebensmittel, nicht aber auf die aus der Fremde eingehenden Objecte, die Akzise-Freyheit genießen.

Da es aber zu vielen Weitläuftigkeiten und zu sehr lästigen Modalitäten Anlaß geben würde, wenn jedes für dergleichen große Anstalten erforderliche Bedürfniß freygeschrieben, und hiernächst auch der wirkliche Verbrauch eines jeden Gegenstandes controllirt werden sollte; so sollen oben benannte Anstalten von allen inländischen Lebensbedürfnissen, also auch vom Selbstbrauen, Backen und Schlachten, so wie jeder andere Einwohner die tarifmäßige Akzisegefälle entrichten, und ihnen dagegen am Ende eines jeden Quartals, nach der Personenzahl, eine verhältnißmäßige Akzise-Vergütung aus der Akzise-Casse des Orts baar verabreicht werden. Das Quantum dieser Akzise-Vergütung ist in der Fünften Abtheilung dieses Reglements näher festgesetzt worden.

§. 4.

Von der Accise-Freyheit der in und bey den Städten befindlichen Rittergüter und Domainen-Aemter.

Wenn in den Städten oder auf städtschem Grunde sich Rittergüter oder Domainen-Aemter befinden, die eigentlich zum platten Lande gehören, und auch die Onera des platten Landes tragen; so sollen die Besitzer, Pächter und Administratoren dieser Rittergüter und Aemter, sowohl von ihren selbst gewonnenen als wie auch von den gekauften inländischen Produkten und Consumtibilien, in so fern selbige zum eigenen Verbrauch oder zur Bewirthschaftung der Güter und Aemter erforderlich sind, die Akzise-Freyheit genießen. Ferner soll auch den zu diesen Rittergütern und Domainen-Aemtern gehörenden Wirthschafts-Bedienten (in so fern sie auf dem freyen Fundo selbst wohnhaft sind, und lediglich von der Grundherrschaft ihren Unterhalt haben, auch keine bürgerliche Nahrung treiben) auf die ihnen von der Herrschaft, anstatt der Besoldung ausgesetzten Deputatstücke an Brod, Getreide, Bier und andern inländischen Consumtibilien, die Akzise-Freyheit zustehen.

Dieser hier gedachten Akzise-Freyheiten wegen, müssen aber folgende Regeln beobachtet werden:

a. Sind die gedachten Gutsbesitzer, Pächter, Administratoren und Wirthschafts-Bedienten verbunden, die für sie akzisefrey passirenden Gegenstände bey dem Akziseamte des Orts richtig anzumelden, damit selbige gleich freygeschrieben, und sowohl in die, von erwähnten Eximirten sich zu haltenden Akzisebücher, als wie auch in die Freyregister eingetragen werden können. Unterlassen sie diese An-

 mel-

meldungen; so sollen sie das erstemal daran erinnert, im Wiederholungsfall aber als Defraudanten behandelt werden.

b. Dürfen die benannten Eximirten einem Akzisanten zur Einbringung akzisebarer Sachen nicht ihren Namen leihen, noch weniger dürfen die Gutsbesitzer, Pächter und Administratoren das Behufs ihrer Haus-Consumtion ihnen zustehende akzisefreye Backen, Brauen, Brennen und Schlachten an Andere übertragen, oder gar an Andere Brod, Bier, Brandwein und Fleisch überlassen. Wenn sie sich ein solches Vergehen zu Schulden kommen lassen; so haben sie die auf den Mißbrauch eines Privilegii, in den Landesgesetzen verordneten Strafen zu gewärtigen.

c. Kann die Grundherrschaft den oben erwähnten Wirthschafts-Bedienten zwar die Deputatstücke vermehren, jedoch findet von diesem Zusatz keine Akzise-Freyheit statt; sondern es passiren nur diejenigen Naturalien akzisefrey, welche den Wirthschafts-Bedienten nach den Registern, Anschlägen oder Lohnbüchern ursprünglich ausgesetzt sind.

d. Sind alle Produkte und Consumtibilien, welche die Gutsbesitzer, Pächter, Administratoren und Wirthschafts-Bedienten an städtsche Einwohner verkaufen oder verschenken, der Eingangs-Akzise unterworfen.

e. Darf die Akzise-Freyheit der gedachten Eximirten, nicht auf die aus der Fremde eingehenden Gegenstände ausgedehnt werden, sondern sie müssen alle dergleichen Sachen, selbige mögen zur Consumtion oder zur Bewirthschaftung der Aemter und Güter gebraucht werden, beym Eingange versteuern.

§. 5.

Von der Accise-Freyheit des in Königl. Salzsiedereyen gewonnenen Kochsalzes.

Soll das in Unsern Salzsiedereyen gewonnene Kochsalz akzisefrey seyn, und dem zufolge, von dergleichen Salz, weder wenn es nach den städtschen Factoreyen geführt, noch wenn es aus den Factoreyen verkauft wird, eine Akziseabgabe entrichtet werden.

§. 6.

Von der Accise-Freyheit des Futters für die Dienstpferde der Regimenter und Bataillons.

Soll auch das Futter für die Dienstpferde der Regimenter und Bataillons akzisefrey passiren, und beym Eingange gleich frey geschrieben werden.

Zu Friedenszeiten werden auf die Officiere folgende Rationen gerechnet:

a. Bey den Cürassier-Regimentern für den Chef Sechszehn; Commandeur Dreyzehn; Major Zehen; Rittmeister Vier; Staabs-Rittmeister, Lieutenant und Cornet jedem Zwey Rationen, welche nach der Verpflegungs-Ordonnanz jede auf Drey und Eine Zehntel Metze Hafer, Vier Pfund Heu, und Zwey Fünftel Bund Stroh festgesetzt sind.

b. Bey den Dragoner-Regimentern für den Chef Vierzehn; Commandeur Zehen; Major Neun; Capitain Vier; Staabs-Capitain, Lieutenant und Fähndrich jedem Zwey Rationen, wovon der ordonnanzmäßige Naturalinhalt Zwey und Eine halbe Metze Hafer, Vier Pfund Heu, und Zwey Fünftel Bund Stroh beträgt.

c. Bey den Husaren-Regimentern für den Chef Zehen; Commandeur Sie-

Sieben; Major Fünf; Rittmeister Vier, Staabs-Rittmeister, Lieutenant und Cornet jedem Zwey Rationen, deren ordonnanzmäßiger Natural-Inhalt Zwey und Eine halbe Metze Hafer, Vier Pfund Heu, und Neun Zehntel Bund Stroh ausmacht.

d. Bey den Infanterie-Regimentern für den Chef Vier; Commandeur Zwey; Major Zwey, Adjutant Eine Ration, welche in der Art anzunehmen sind, daß auf jede Ration Zwey und Eine halbe Metze Hafer, Vier Pfund Heu, und Neun Zehntel Bund Stroh gerechnet wird.

e. Bei den Füsilier-Bataillonen für den Chef Drey; Major Zwey; Adjutant Eine Ration, welche ebenfalls in der Art anzunehmen sind, daß auf jede Ration Zwey und Eine halbe Metze Hafer, Vier Pfund Heu und Neun Zehntel Bund Stroh gerechnet wird.

Wird von den Officiers auf mehrere Pferde, als hier bemerkt worden, Futter eingebracht; so sind sie schuldig, selbiges beym Eingange tarifmäßig zu versteuern.

Uebrigens müssen die Akziseämter in dem Freyregister, für jeden Officier ein eigenes Conto anlegen, damit immer gleich übersehen werden kann, wie viel Futter schon freygeschrieben worden ist.

§. 7.

Von der Accise-Freyheit des Futters für die Dienstpferde zu den ordinairen Posten.

Die Postmeister, Posthalter und Postillons sollen auf das Futter für diejenigen Dienstpferde, welche sie nach ihren Contracten zu den ordinairen fahrenden und reitenden Posten halten müssen, ebenfalls die Akzise-Freyheit genießen: jedoch soll diese Freyheit nicht auf die zu den Extraposten erforderlichen Pferde ausgedehnt werden.

Wohnen die gedachten Post-Bedienten in offenen Vorstädten; so sollen ihnen auf jedes der vorhin erwähnten Dienstpferde

Drey Winspel Achtzehen Scheffel Roggen, Gerste oder Hafer;
Drey Mittelfuder Heu; und
Drey Schock Stroh

jährlich bey der Akzise freygeschrieben werden.

Wohnen sie aber in Städten oder geschlossenen Vorstädten, so müssen sie alles für ihre Pferde eingehende Futter tarifmäßig versteuern, und es soll ihnen dagegen auf jedes zu den ordinairen Posten erforderliche Pferd, aus der Akzisecasse des Orts alle Jahr eine verhältnißmäßige Akzise-Vergütung, welche in der Fünften Abtheilung dieses Reglements festgesetzt ist, baar verabreicht werden.

Wohnen die benannten Post-Bedienten auf dem platten Lande, oder haben sie daselbst die zu den ordinairen Posten benöthigten Pferde in Fütterung; so findet weder die gedachte Freyschreibung, noch die erwähnte Akzise-Vergütung Anwendung.

Uebrigens müssen die Akziseämter die gedachte Freyschreibung des Futters, mit vidimirten Abschriften der Anfangs erwähnten, von dem General-Postamt genehmigten Contracte justificiren.

§. 8.

Von der Accise-Freyheit des Futters für die Karrenpferde der Abdecker.

Ferner soll den Abdeckern das Futter für diejnigen Pferde, welche sie vor dem Karren gebrauchen, akzisefrey passiren, und dem zufolge ihnen jährlich Zwei Winspel Hafer, Zwey Mittelfuder Heu und Zwey Schock Stroh auf ein solches Karren-Pferd freygeschrieben werden.

 §. 9.

§. 9.

Von der Accise-Freyheit der eingehenden Mobilien und Effecten.

Wenn Personen und Familien vom platten Lande in die Städte ziehen, oder wenn fremde Personen und Familien sich in Unsere Staaten begeben, so sollen alle ihre Mobilien und Effecten, sie bestehen worin sie wollen, in so fern solche nur nicht ganz neu, sondern wirklich schon gebraucht sind, wenn es auch nur ein oder wenige mal geschehen seyn sollte, ganz accisefrey einpassiren. Neue und noch gar nicht gebräuchte Sachen, oder zerschnittene neue Zeuge, imgleichen eß- und trinkbare Waaren, müssen aber tarifmäßig versteuert werden.

Eben diese Grundsätze sind auch bey solchen Mobilien und Effecten anzuwenden, die vom platten Lande oder aus der Fremde als Erbschafts- oder als Ausstattungs-Sachen bey Heyrathen eingehen.

Wenn indessen wohlhabende fremde Kaufleute und Kapitalisten oder ausländische Künstler und Fabrikanten in die hiesigen Lande ziehen wollen; so wird ihnen, nach Beschaffenheit der Umstände, auch auf ihre neuen zu ihrem eigenen Gebrauch bestimmten Effecten, die Akzise-Freyheit bewilligt werden: worüber sie sich aber an die Provinzial-Collegia wenden müssen, welche in der Sache dann an Unser Akzise- und Zoll-Departement zu berichten und die erforderlichen Pässe zu extrahiren haben.

§. 10.

Von der Accise-Freyheit der Materialien für die Artillerie und zum Festungsbau.

Die für die Artillerie und zum Festungsbau erforderlichen Sachen, als: Holz, Bley, Eisen, und ähnliche Materialien, sollen ebenfalls die Akzise-Freyheit genießen, und gleich beym Eingange freygeschrieben werden.

§. 11.

Von der Accise-Freiheit des für die Königl. Münzen eingehenden Goldes und Silbers.

Dies soll auch bey demjenigen Gold und Silber, welches für Rechnung Unserer Münzen eingeführt wird, statt finden.

§. 12.

Von der Accise-Freyheit der Bau-Materialien.

Die inländischen Bau-Materialien, als: Holz, Kalk, Gips, Dachschindel, Dachsplitte und Steine aller Art, welche zum Bau und zur Reparatur der Wohnhäuser, Stallungen, Scheunen, Speicher, Mühlen und ähnlichen ökonomischen Gebäuden, imgleichen zu Brunnen, Brücken, Schulen, Kirchen und andern öffentlichen Anstalten gebraucht werden, sollen, auf Atteste der Magisträte, akzisefrey einpassiren. Die Magisträte müssen aber dergleichen Atteste auf die Anschläge gründen, und also solche nicht eher, als bis der Bau oder die Reparatur wirklich veranschlagt ist, ertheilen, auch in den Attesten selbst, die Anschläge allegiren.

Diese Accise-Freyheit findet aber nicht auf solche Bau-Materialien, die zu Gebäuden und Einrichtungen bestimmt sind, welche nicht zum Bedürfniß, sondern mehr zur Zierde dienen, als Garten- und Lusthäuser; auch nicht auf Kupfer, Nägel, Eisen und andere Metalle, Anwendung: sondern diese benannten Gegenstände, sind insgesammt der Eingangs-Akzise unterworfen.

In der Regel müssen auch alle aus der Fremde eingeführt werdenden Bau-Materialien, sie mögen zu ökonomischen oder zu öffentlichen Bauten und Reparaturen bestimmt seyn, sowohl von den Stadt- als wie auch von den Land-Bewohnern beym Eingange versteuert werden.

Da indessen in Unsern neuen Provinzen fast überall Mangel an Bauholz ist; so wollen Wir die Akzise-Freyheit auch auf das aus der Fremde

Fremde eingehende, und zu den Anfangs gedachten ökonomischen und öffentlichen Gebäuden erforderliche Bauholz, ausdehnen.

Ferner soll Unserm Akzise- und Zoll-Departement vorbehalten seyn, in solchen Fällen, wo in einer oder der andern Gegend erweislich Mangel an Kalk und Steinen ist, die Provinzial-Collegia zu authorisiren, auch diese Materialien, wenn solche zu ökonomischen oder zu öffentlichen Bauten und Reparaturen gebraucht werden, aus der Fremde akzisefrey einzulassen.

Sind übrigens die aus der Fremde akzisefrey eingehenden Bau-Materialien für Landbewohner bestimmt; so müssen die Atteste von den Landräthen, in der Art, wie in Absicht der Magistrats-Atteste vorgeschrieben worden ist, ausgefertigt werden.

Diejenigen Personen, welche von den ihnen akzisefrey passirten Bau-Materialien etwas übrig behalten und dies an Andere verkaufen, oder es selbst zu andern Zwecken verwenden, sind aber schuldig, solches den Akziseämtern anzuzeigen, und von diesen übrig gebliebenen Bau-Materialien die Eingangsgefälle zu entrichten. Dieserwegen wird den Akziseämtern auch zur Pflicht gemacht, auf die Verwendung der akzisefrey geschriebenen Bau Materialien stets ein wachsames Auge zu haben, damit auch auf diesem Wege die Staats-Einkünfte nicht gefährdet werden.

§. 13.

Von der Accise-Freiheit des zur Cultur der Aecker angewendet werdenden Kalkes.

Da in manchen Gegenden zur Cultur der Aecker und Wiesen Kalk angewendet wird; so soll der zu diesem Behuf aus städtschen Kalkbrennereyen gekaufte Kalk, er mag von Land- oder Stadtleuten gebraucht werden, ebenfalls akzisefrey seyn.

§. 14.

Von der Accise-Freyheit derjenigen Producte, Materialien und Waaren, welche Landleute oder Ausländer in den hiesigen Provinzen zubereiten lassen.

Wenn Landleute oder Ausländer, in die hiesigen städtschen Mühlen Getreide zum Vermahlen bringen, oder rohe Producte und Waaren in den hiesigen Provinzen zubereiten oder färben, oder aus unverarbeiteten Materialien für sich Sachen machen lassen, und diese Gegenstände demnächst wieder zurück nehmen, oder nach einem andern fremden Lande senden; so sollen alle dergleichen Sachen als durchgehende Güter betrachtet werden, und also keiner Akziseabgabe unterworfen seyn, sondern beym Eingange frey geschrieben werden. Jedoch müssen die Akziseämter über dergleichen Gegenstände besondere Register führen lassen, und überhaupt den Ein- und Ausgang derselben, mit eben der Genauigkeit als andere zum Durchgang bestimmte Waaren controlliren, damit von selbigen nichts unversteuert im Lande bleibe.

§. 15.

Von der Accise Freyheit der von Fabricanten und Handwerkern verarbeitet werdenden rohen Materialien, und der zum Betrieb der Hüttenwerke erforderlichen Gegenstände.

Zur Belebung des inländischen Kunstfleißes wollen Wir in Absicht der rohen Materialien folgende Grundsätze feststellen:

a. Sollen nachstehende Gegenstände, als: inländische und fremde Wolle, inländische Seiden-Cocons, inländischer und fremder Seidenwurm-Saamen, inländische rohe ungefärbte Seide aller Art, und inländische und fremde Lumpen, unbedingt akzisefrey seyn; weshalb diese benannten Objecte in dem Tarif auch gar keinen Akzisesatz erhalten haben.

b. Sollen dagegen folgende Sachen, als: inländische und fremde rohe Häute und Felle, rohe Baumwolle, fremde rohe und ungefärbte Floret- Flock- Trame- Organsin- und andere Seide, im-

glei-

gleichen inländisches und fremdes ungefärbtes wollenes, leinenes und baumwollenes Garn nur dann die Akzise-Freyheit genießen, wenn gedachte Objecte für inländische Professionisten und Fabrikanten bestimmt sind.

Das Dachtgarn ist aber jederzeit der Versteuerung unterworfen.

c. Sollen alle zum Betrieb Unserer als wie auch der Privat-Berg- und Hüttenwerke erforderlichen fremden und inländischen rohen Materialien und Utensilien, imgleichen inländisches rohes Eisen, Schwarz- und Garkupfer, Werkbley, roher Stahl und andere dergleichen inländische Bergwerks-Producte, die in den Hüttenwerken als Materialien einer fernern Fabrication gebraucht werden, ebenfalls akzisefrey seyn.

Wenn die eben benannten Bergwerks-Producte aber aus der Fremde einkommen; so sollen solche beym Eingange tarifmäßig versteuert werden.

§. 16.

Von der Accise-Freyheit des zum Groß-Handel nach dem Auslande bestimmten leinenen Garns und Leinwand.

Da in Unsern neuen Provinzen mit leinenem Garn und mit Leinwand ein beträchtlicher Engros-Handel nach dem Auslande betrieben wird; so sollen zur Begünstigung dieses Verkehrs, jene beyden Artikel, wenn selbige zum Engros-Handel nach der Fremde bestimmt sind, akzisefrey einpassiren, und in Rücksicht dieser Akzise-Freyheit folgende Regeln beobachtet werden:

a. Wenn Garn oder Leinwand für Engros-Händler einpassirt; so ist darüber ein Thor-Eingangs-Zettel zu ertheilen, von dem Einbringer ein Pfand zu nehmen, und derselbe nach dem Akziseamte zu verweisen.

b. Muß auf dem Akziseamte das angegebene Quantum Garn oder Leinwand nachgesehen, in ein besonderes Register (welches in der Art anzulegen ist, daß jeder Engros-Händler sein eignes Conto erhält) eingetragen, und der Einbringer angewiesen werden, bey der Ablieferung des Garns oder der Leinwand an den Großisten von letzterm den richtigen Empfang dieser Artikel, unter dem vorgedachten Thorzettel deutlich attestiren zu lassen. Eine Bezeichnung dieser zum Engros-Handel nach dem Auslande bestimmten Leinwand, findet aber nicht statt.

c. Muß der Einbringer den attestirten Thor-Eingangs-Zettel in dem Thore, wo er einpassirt ist, wieder abliefern, und wenn alles richtig ist, ihm das deponirte Pfand zurückgegeben werden.

d. Wenn hiernächst die Engros-Händler von diesen akzisefrey geschriebenen Artikeln, etwas nach der Fremde ausführen wollen; so sind sie schuldig, das auszuführende Quantum auf dem Akziseamte schriftlich anzugeben, und letzteres muß sich von der Richtigkeit der Angabe zu überzeugen suchen.

Wenn dagegen die Engros-Händler von den gedachten akzisefrey geschriebenen Artikeln, etwas an Inländer verkaufen, oder wenn sie davon etwas zu ihrem eigenen Gebrauch verwenden; so müssen sie nicht nur das verkaufte oder selbst verbrauchte Quantum ebenfalls bey dem Akziseamt schriftlich declariren, sondern auch die davon zu erlegenden Gefälle berichtigen, die Leinwand selbst aber auf das Akziseamt mitschicken, damit solche mit einem Zeichen der Versteue-

steuerung versehen werden könne. Unterlassen die Engros-Händler diese vorgedachten Angaben, oder machen sie falsche Angaben; so sollen sie als andere Defraudanten behandelt werden.

e. Müssen die Akziseämter die von den Engros-Händlern zur Ausfuhr nach der Fremde oder zum Verkauf an Inländer, oder zum eigenen Verbrauch angegebenen Quanta, in dem hier sub Lit. b. gedachten Register, und zwar in dem besondern Conto des Eigenthümers vermerken; und in Absicht der nach dem Auslande gehenden Artikel, die Modalitäten, welche im §. 16. der Achten Abtheilung dieses Reglements bey den aus den Niederlagen nach dem Auslande versendet werdenden unversteuerten Waaren, vorgeschrieben worden sind, anwenden.

In Ansehung des an Inländer verkauften oder zum eigenen Verbrauch bestimmten Garns, enthält aber der §. 15. der gegenwärtigen Abtheilung die nöthigen Vorschriften: und in Betreff der an Inländer verkauften oder zum eigenen Verbrauch declarirten Leinwand, tritt die tarifmäßige Versteuerung, und alles was mit derselben verbunden ist, ein.

f. Da die Akziseämter durch das hier sub Litt. b. erwähnte Register, eine gute Controlle erhalten, aus welcher sie das ganze Verkehr der Engros-Händler übersehen können; so müssen sie gedachtes Register öfters überschlagen, die Resultate genau prüfen, wenn auffallender Verdacht vorhanden ist, die Bestände der Engros-Händler nachsehen, und überhaupt sich alle Mühe geben, zu verhindern, daß die in Rede stehende Accise-Freyheit nicht zum Nachtheil der Staats-Einkünfte gemißbraucht werde.

Fünfte Abtheilung.

Von den Accise-Vergütungen.

§. 1.

Unter den Accise-Vergütungen werden die Zurückzahlungen schon erlegter Accise-Abgaben verstanden, und die nachstehenden §§. werden zeigen, in welchen Fällen und unter welchen Umständen dergleichen Vergütungen statt finden sollen. Von den Accise-Vergütungen überhaupt.

§. 2.

Zuvörderst sollen, um den Handel nach dem Auslande so viel als nur möglich zu begünstigen, von einigen Waaren-Artikeln, welche die Kaufleute beym Eingange richtig versteuert haben, und welche sie demnächst außerhalb Landes absetzen, die bezahlten Eingangs-Gefälle baar vergütet, und in Absicht dieser Vergütungen folgende Regeln beobachtet werden. Von den Accise-Vergütungen auf versteuerte und außer Landes geführte Waaren.

a. Soll die Vergütung der erlegten Eingangs-Accise, insbesondere bey allen fremden Weinen statt finden, sobald das außer Landes abgesetzte Quantum nicht unter einen halben Eimer beträgt, und auf einmal, auch an einen und denselben Abnehmer versendet wird.

Es müssen jedoch, zur Vermeidung der Unterschleife, die ausgehenden Gefäße immer ganz voll gefüllt werden.

b. Soll die Vergütung der bezahlten Eingangs-Accise auch bey allen solchen

M

solchen Specerey- und Material-Waaren, die in dem hiesigen Tarif eben so hohe Accisesätze haben, als in dem Halberstädtschen Tarif angenommen sind, statt finden, in so fern nur das außer Landes gesandte Quantum Waaren so groß ist, daß die davon erlegte Eingangs-Accise Fünf Thaler beträgt, und die Versendung auf einmal, auch an einen und denselben Abnehmer geschieht. Dies Waaren-Quantum darf indessen nicht gerade aus Einem Artikel bestehen, sondern es können Drey bis Vier einzelne Waaren-Artikel zusammen verschickt werden, wenn nur die Eingangs-Accise von diesem auf einmal außer Landes versendeten Quanto, zusammen genommen, Fünf Thaler ausmacht.

c. Endlich soll auch bey den auf Unsern oder auf Privatwerken gewonnenen Berg- und Hütten-Produkten und Fabrikaten, wenn solche nach dem Auslande abgesetzt werden, und davon schon die Accise-Gefälle erlegt sind, eine Vergütung derselben statt haben, wofern das außer Landes geschickte Quantum nur von dem Belang ist, daß die gedachten Gefälle sich auf Fünf Thaler belaufen, und die erwähnten Objecte auf einmal, auch an eine und dieselbe Person versendet werden.

d. Muß, wenn von den sub Litt. a. b. und c. benannten Waaren eine Vergütung der Gefälle statt finden soll, von den Kaufleuten das zu versendende Quantum bey dem Acciseamte schriftlich declarirt; auf den Grund dieser Declaration ein Passirschein ausgefertigt; demnächst jeder Waaren-Artikel genau revidirt, auch jedes Collis plombirt oder versiegelt, deren richtiger Ausgang aus dem Thore und über die Gränze, der Vorschrift der §§. 6. und 20. der Achten Abtheilung dieses Reglements gemäß, auf dem Passirschein attestirt; und dieser attestirte Passirschein dann spätestens Sechs Wochen nach der Absendung der Waaren, von den Versendern an das Acciseamt ihres Orts, Behufs der Nachsuchung der Accise-Vergütung abgeliefert werden. Eine spätere Ablieferung des gedachten Passirscheins, hat die unausbleibliche Folge, daß die Vergütung der Gefälle nicht statt findet.

e. Müssen hiernächst die Acciseämter, gegen Ende eines jeden Quartals, eine Nachweisung von diesen außer Landes versendeten und zur Accise-Vergütung sich qualificirenden Waaren anfertigen, derselben die attestirten Passirscheine, imgleichen die sub Litt. d. gedachten schriftlichen Declarationen beyfügen, und diese Nachweisung nebst deren Beläge an das vorgesetzte Provinzial-Collegium einreichen, welches dann bey Unserm Accise- und Zoll-Departement die Genehmigung zur Zurückzahlung der Gefälle nachsuchen soll.

§. 3.

Von der Accise-Vergütung auf Bau-Materialien.

Wenn solche Personen, denen nach dem §. 12. der Vierten Abtheilung dieses Reglements, auf die zum Bau oder zur Reparatur der Gebäude erforderlichen Materialien die Accise-Freyheit zusteht, ihren Bedarf an Bau-Materialien von Jemand kaufen, der mit dergleichen Materialien handelt, und der von diesen Materialien, außer der Handlungs-Accise, auch schon die Eingangs-Accise bezahlt hat; so soll obengedachten Personen, in so fern sie die in erwähntem §. 12. vorgeschriebenen Atteste vorzeigen können, diese Eingangs-Accise, wenn solche das Quantum von Fünf Thalern erreicht, vergütet werden; und die Accise-

Aemter

Aemter müssen die dazu erforderliche Genehmigung beym Provinzial-Collegio nachsuchen.

Eine Vergütung der von dergleichen Materialien erlegten Handlungs-Accise findet aber niemals statt.

§. 4.

Von der Accise-Vergütung auf verdorbene Waaren.

Wenn versteuerte Waaren verderben; so soll eine Vergütung der davon bereits erlegten Gefälle in der Regel nicht statt finden.

Sollte indessen eingeführter fremder Wein dergestalt umschlagen, daß er gar nicht zu verbessern wäre, und von dem Eigenthümer eine Vergütung der Gefälle nachgesucht werden; so müssen die Provinzial-Collegia, nach vorhergegangener genauer Untersuchung der Sache, in jedem besondern Fall darüber an Unser Accise- und Zoll-Departement berichten, und es soll demselben vorbehalten seyn, nach Beschaffenheit der Umstände, die Vergütung der schon erlegten Accise-Gefälle entweder zu genehmigen oder abzuschlagen.

Auf angeblich ausgelaufene Weine werden aber nie die Gefälle vergütet.

§. 5.

Von der Accise-Vergütung auf umgeschlagenes und ausgelaufenes Bier.

Im Fall ein Gebräude Bier umschlägt; so findet keine Accise-Vergütung statt, weil theils der Brauer hieran mit Schuld ist, theils auch das umgeschlagene Bier noch zu anderem Gebrauch verwendet werden kann.

Sollte dagegen durch Zufall ein Braubottig leck werden, und durch das Auslaufen des Biers ein Brauer großen Schaden leiden; so findet das Nämliche, was im vorigen §. wegen des umgeschlagenen Weins festgesetzt worden ist, Anwendung.

§. 6.

Von der Vergütung der Accise-Gefälle von dem Bier, welches die Geistlichen und Schul-Bedienten consumiren.

Aus dem §. 2. der Vierten Abtheilung dieses Reglements geht hervor, daß die Geistlichen und Schul-Bedienten, statt der Natural-Accise-Freyheit von dem zu ihrer Consumtion erforderlichen Bier, jährlich von einem bestimmten Quantum Gerstenmalz die Mahl-Accise vergütet erhalten sollen.

Diese Accise-Vergütung soll nach folgenden Grundsätzen geschehen:

a. Soll jedem evangelischen Prediger und jedem katholischen Pfarrer, mit Einschluß der in Kost habenden Capelläne, von zwey Winspel Gerstenmalz die Mahl-Accise vergütet werden. Uebersteigt aber der eigene Hausstand der evangelischen Prediger und der katholischen Pfarrer die Anzahl von Acht Personen; so sollen sie auf jede Person, so darüber ist, noch von Sechs Scheffel Malz die gedachte Mahl-Accise bonificirt erhalten.

b. Soll jedem bey den Gymnasien und andern öffentlichen gelehrten Schulen angestellten Schul-Collegen von Einem Winspel Gerstenmalz, und jedem bey den öffentlichen Bürgerschulen stehenden Schullehrer von Einem halben Winspel Gerstenmalz, die Mahl-Accise vergütet werden.

c. Sollen die Organisten und Küster, ungeachtet sie, wie der oben allegirte §. 2. der Vierten Abtheilung zeigt, in Absicht der ordinairen Consumtions-Artikel keine Accise-Freyheit genießen, ebenfalls

von Einem halben Winspel Gerstenmalz die Mahl-Accise bonificirt erhalten. Sind die Organisten aber etwa bey den gelehrten Schulen zugleich als Lehrer angestellt; so treten sie in die Rechte der Schul-Collegen.

d. Sollen in Ansehung der Wittwen und Kinder verstorbener Geistlichen und Schul-Bedienten nachstehende Regeln zur Norm dienen:

aa. Die Wittwen der evangelischen Prediger erhalten während des Sterbe- oder Gnaden-Jahres von dem nämlichen Quantum Gerstenmalz, von welchem ihren Ehemännern die Gefälle bonificirt worden sind, die Mahl-Accise vergütet.

Hieraus folgt: daß die Nachfolger im Amte, wenn sie auch schon während des Gnaden-Jahres ihre Stelle antreten, doch nicht eher, als nach völlig abgelaufenem Gnaden-Jahre, auf die gedachte Vergütung Anspruch machen können.

Nach vollendetem Gnaden-Jahre, wird aber den evangelischen Prediger-Wittwen, so lange sie unverheyrathet sind, keine bürgerlichen Gewerbe treiben, und in einer accisebaren Stadt wohnen, jährlich nur von Einem Winspel Gerstenmalz die Mahl-Accise bonificirt. Uebersteigt jedoch ihre eigene Familie und ihr eigener Hausstand die Anzahl von Vier Personen; so erhalten sie auf jede Person so darüber ist, noch von Sechs Scheffel Gerstenmalz die Accise-Vergütung.

Diese nämliche Accise-Vergütung sollen auch die Landprediger-Wittwen, wenn sie in eine accisebare Stadt ziehen, erhalten.

bb. Die Wittwen der Schul-Collegen, Schullehrer, Organisten und Küster erhalten dagegen während ihres ganzen Wittwen-Standes, und so lange sie keine bürgerlichen Gewerbe treiben und in einer accisebaren Stadt wohnen, von demselben Quantum Gerstenmalz, von welchem ihren Ehemännern die Mahl-Accise vergütet worden ist, die Gefälle bonificirt.

cc. Wenn die vorbenannten Prediger und Schul-Bedienten keine Wittwen, sondern bloß Kinder hinterlassen; so erhalten diese während des Gnaden-Jahres ebenfalls von dem nämlichen Quantum Gerstenmalz, von welchem ihren Vätern die Gefälle bonificirt worden sind, die Mahl-Accise vergütet.

Nach abgelaufenem Gnaden-Jahr können sie aber auf eine Accise-Vergütung nicht weiter Anspruch machen; es sey denn, daß alle Kinder beysammen bleiben und ihr Brod noch nicht verdienen können: in welchem Fall Unserm Accise- und Zoll-Departement vorbehalten seyn soll, dergleichen Kindern, nach Beschaffenheit der Umstände, von einem verhältnißmäßigen Quantum Gerstenmalz eine Accise-Vergütung zu bewilligen.

e. Endlich müssen die Acciseämter alle Jahr, und zwar im Anfange des Monats May, eine Nachweisung der den Geistlichen und Schul-Bedienten und deren Wittwen zukommenden Accise-Vergütung vom Gerstenmalz anfertigen, die Nachweisung von dem Magistrat darüber, daß die aufgeführte Personenzahl wirklich in dem Orte sich befindet, attestiren lassen, und solche demnächst bey dem vorgesetzten Provinzial-Collegio einreichen, welches dann diese Vergütung auf die Accise-Casse des Orts zu assigniren hat.

§. 7.

§. 7.

Ferner ist aus dem §. 3. der Vierten Abtheilung dieses Reglements ersichtlich, daß die Mendicanten-Klöster, Hospitäler, Waisenhäuser und ähnliche milde Stiftungen, anstatt der Natural-Accise-Freyheit von den ordinairen inländischen Consumtions-Artikeln, jährlich ein verhältnißmäßiges Fixum an Gelde aus der Accise-Casse des Orts vergütet erhalten sollen. Dieser Accise-Vergütung wegen wird also folgendes festgesetzt: Von der fixirten Accise-Vergütung an die Mendicanten-Klöster, Hospitäler, Waisenhäuser und ähnliche milde Stiftungen.

a. Soll auf jeden Conventualen eines in der Stadt oder Vorstadt belegenen Mendicanten-Klosters Zwey Thaler; auf jeden Novizen eben so viel; auf jeden Laienbruder Ein Thaler und Zwölf Groschen, und auf jeden Kranken der im Kloster verpflegt wird, Sechszehn Groschen jährliche Accise-Vergütung gerechnet, und dabey auf Drey Conventualen nur Ein Laienbruder angenommen werden. Dagegen soll

b. auf jede Person, welche in den Hospitälern, Arbeits- und Armenhäusern vorhanden ist, Sechszehn Groschen;

c. auf jedes in den Waisenhäusern befindliche Kind ohne Unterschied, Acht Groschen; und endlich

d. auf jeden zur Verwaltung der Hospitäler, Armen- Arbeits- und Waisenhäuser vorhandenen Beamten Zwey Thaler, und auf jeden Domestiquen Sechszehn Groschen jährliche Accise-Vergütung statt finden.

e. Müssen die Vorsteher der gedachten Klöster und milden Stiftungen, alle Quartal eine gewissenhafte Nachweisung, welche die Namen der in der Anstalt befindlich gewesenen Personen, die Anzahl der Monate und Tage, welche sie eigentlich in der Anstalt verlebt haben, und den Betrag der nach obigen Grundsätzen auf jeden Kopf fallenden Accise-Vergütung enthält, anfertigen, und solche dem Acciseamte des Orts übergeben.

Diese Nachweisung muß demnächst von dem Acciseamte genau geprüft; mit den in den Klöstern und milden Stiftungen geführt werdenden Registern verglichen; der Richtigkeit wegen attestirt, und an das vorgesetzte Provinzial-Collegium eingesendet werden; welches dann bey Unserm Accise- und Zoll-Departement die Approbation zur Auszahlung der in Rede stehenden Accise-Vergütung nachzusuchen hat.

§. 8.

Nach Disposition des §. 7. der Vierten Abtheilung, sind die in den Städten und geschlossenen Vorstädten wohnenden Postmeister, Posthalter und Postillons schuldig, das für ihre Dienstpferde erforderliche Futter beym Eingange tarifmäßig zu versteuern. In dieser Hinsicht soll gedachten Post-Bedienten auf jedes Pferd, welches sie nach ihren Contracten zu den ordinairen fahrenden und reitenden Posten halten müssen, aus der Accise-Casse des Orts jährlich Ein Thaler Dreyzehn Groschen vergütet werden. Von der Vergütung der Accise-Gefälle für das Futter der Dienstpferde der Postillons.

Die Accise-Aemter haben daher alle Jahr im Anfange des Monats May, bey dem Provinzial-Collegio eine Nachweisung dieser Accise-Vergütung zur Genehmigung einzureichen, und die approbirte Auszahlung

jederzeit mit vidimirten Abschriften der vorgedachten Contracte zu belegen.

Sechste Abtheilung.

Von der Erhebung der Accise-Gefälle und den damit in Verbindung stehenden Gegenständen.

§. 1.

Von wem die Accise-Gefälle erhoben werden sollen.

Die Erhebung und Berechnung der Accise-Gefälle, soll von den Acciseämtern geschehen, und insbesondere das Geschäft der dabey angestellten Cassenbeamten seyn.

In Städten die einiges Verkehr haben, wollen Wir indessen zur Bequemlichkeit des Publikums gestatten, daß auch in den Thoren, von Getreide, Victualien und andern ordinairen Consumtions-Artikel, die Eingangs-Accise erhoben werden kann.

Diese Erhebung soll in großen Städten aber nur von solchen Objecten, welche bis Zehn Groschen, in kleinern Städten dagegen nur von solchen Sachen, die bis Vier Groschen Accise geben, statt finden.

Auch sollen die Thorschreiber diese Einnahme alle Acht Tage an die Acciseämter abliefern, und letztern frey stehen, noch einen kürzern Termin zu setzen.

Uebrigens haben die Acciseämter für jeden Thorschreiber, welchem eine Thoreinnahme anvertraut ist, die Sätze, nach denen das Getreide, die Victualien und andern ordinairen Consumtions-Artikel beym Eingange versteuert werden müssen, aus dem Accise-Tarif zu extrahiren, und diesen Extracten, welche gleichsam als die Thor-Tarifs anzusehen sind, ganz die Form des Accise-Tarifs zu geben.

§. 2.

Wo die Accise-Aemter ihren Sitz haben sollen.

Die Acciseämter sollen auf den Rathhäusern oder in andern öffentlichen Gebäuden ihren Sitz haben, und ihnen dazu schickliche, und wegen der zu erhebenden Gelder auch sichere Zimmer angewiesen werden.

Fehlt es aber hierzu an Gelegenheit; so sind dergleichen Amtsstuben in einem Privathause einzurichten, nie aber die Accise-Expeditionen in den Wohnzimmern der Rendanten zu etabliren.

§. 3.

Von den öffentlichen Amtsstunden.

Die Cassen-Beamten sollen, die Sonn- und Festtage ausgenommen, täglich des Vormittags von Acht bis Zwölf Uhr, und des Nachmittags von Zwey bis Sechs Uhr in der öffentlichen Amtsstube versammelt seyn.

Auf dem Acciseamte können die Accisanten also in der Regel nur während dieser festgesetzten Amtsstunden ihre Abfertigung verlangen, indem die Cassen-Beamten weder berechtigt noch genöthigt sind, außer dieser Zeit Gefälle anzunehmen.

Indessen leidet diese Regel unter folgenden Umständen Ausnahmen:

a. Wenn eine Stadt regelmäßige Wochen- und Jahrmärkte hat; so müssen die Officianten an diesen Tagen mit den Expeditionen nicht nur früher als gewöhnlich anfangen, sondern auch damit so lange als noch auswärtige Accisanten da sind, fortfahren.

b. Wenn in einer Stadt es üblich ist, daß die Landleute des Sonntags

tags beym Besuch der Kirche, Victualien zum öffentlichen Verkauf mitbringen, und in dem Orte keine Thoreinnahme eingeführt ist; so sind die Cassen-Beamten verbunden, auch des Sonntags Morgens, entweder vor oder nach der Predigt, auf der Amtsstube, zur Abfertigung der Landleute zugegen zu seyn.

c. Fällt aber gar ein Jahrmarkt auf einen Sonntag ein; so muß das Cassen-Personale eben so wie an andern Markttagen, Vor- und Nachmittag auf der Expeditionsstube sich einfinden.

d. Wenn Reisende, die sich nicht aufhalten können, Sachen zu versteuern haben; oder wenn zu Markte ziehende Professionisten erst nach den öffentlichen Amtsstunden mit ihren Waaren fertig geworden sind, und darüber noch Abfertigung verlangen; so sollen die Cassen-Beamten in dergleichen dringenden Fällen, auch außer den Amtsstunden die gedachten Personen befördern.

e. Endlich, wenn eine Stadt weder Thore noch Thorschreiber hat, gleichwohl der Fall ist, daß dort außer den öffentlichen Amtsstunden oft Sachen von auswärts einkommen, deren Declaration ohne Nachtheil nicht bis zur Eröffnung der Amtsstube verschoben werden kann; so soll wechselsweise einer der Cassen-Beamten sich nach den Expeditionsstunden zu Hause halten, über die gedachten Sachen ein besonderes Buch, in Form eines Thor-Eingangs-Registers führen, und die Einbringer anweisen, nach eröffneter Expeditionsstube die Accisegefälle zu berichtigen.

In den Thoren können die Accisanten aber täglich und stündlich Abfertigungen erhalten.

§. 4.

Da die Accise-Einnehmer diejenigen Cassen-Beamten sind, welchen insbesondere die Accisegelder anvertraut werden; so sollen sie eine verhältnißmäßige Caution stellen. Die Größe dieser Caution richtet sich nach der Größe der Einnahme, und sie muß in der Regel einem zweymonatlichen Ertrage derselben gleich seyn, welcher aber nach den stärksten Monaten zu berechnen ist. *Von der Caution der Accise-Einnehmer.*

Sind bey großen Cassen, Abweichungen von dieser Regel nothwendig; so soll das Provinzial-Collegium prüfen, ob durch eine öftere als gewöhnliche Ablieferung der Cassen-Bestände, etwa die Caution heruntergesetzt werden kann, und hiernach dann das Cautions-Quantum bestimmen: jedoch für allen aus dieser Heruntersetzung der Caution etwa entstehenden Nachtheil, verantwortlich bleiben.

Sollte bey einer oder der andern Casse in der Folge auch etwa eine Erhöhung der Caution nothwendig seyn; so hat das Provinzial-Collegium dies nicht außer Acht zu lassen, sondern dafür zu sorgen, daß solche dem oben festgestellten Grundsatz gemäß regulirt werde.

Beym Abgange eines Cassen-Beamten, muß das Cautions-Document aber nicht eher zurückgegeben werden, als bis seine letzte Rechnung dechargirt und alles richtig befunden ist.

§. 5.

Es sollen den Rendanten, da sie für die ihnen anvertraut werdenden Gelder mit ihrer Caution haften müssen, die Cassen, imgleichen die Register, Registraturen, Utensilien und alle übrigen Inventarien-Stücke, jederzeit auf eine legale Art übergeben werden. In der Regel dürfen *Von Uebergabe der Cassen.*

fen dergleichen Uebergaben aber nicht eher als nach berichtigter Caution geschehen. Wenn indessen Fälle eintreten, wo die Caution nur noch durch einige fehlende Formalitäten aufgehalten wird; so soll es dem Ermessen des Provinzial-Collegii überlassen bleiben, ob vor völliger Regulirung der Caution, die Uebergabe ohne Gefahr geschehen kann. Indessen bleibt das gedachte Collegium für allen daraus entstehenden Schaden und Nachtheil verantwortlich.

Bey den Cassen-Uebergaben sollen besonders die letzten Rechnungen, die Register, Beläge und Extracte des laufenden Jahres, die Geld- und Zettel-Bestände, die Nachweisungen der mit Approbation gestundeten Gefälle nebst den Quitungs-Büchern dieser Restanten, die Inventaria, die Repertoria über die Registratur, und überhaupt alle die Dinge, aus welchen der seyn sollende Zustand der Casse nebst Zubehör hervorgeht, zum Grunde gelegt werden.

Ueber das Geschäft selbst, wird ein ausführliches Protokoll aufgenommen, und solches dem Provinzial-Collegio eingereicht.

Ergiebt sich aus diesem Protocoll, daß bey den Geld- oder Material-Beständen sich Defecte gefunden haben; so soll das Provinzial-Collegium ungesäumt die nöthigen Verfügungen treffen, daß diese Defecte aus der Caution und dem Vermögen des abgegangenen Rendanten ersetzt werden.

Uebrigens gehören die Cassen-Uebergaben zwar besonders zu den Geschäften der Accise- und Zoll-Räthe und der Ober-Stadt-Inspectoren. Allein die Provinzial-Collegia können solche, im Fall gedachte Ober-Officianten krank oder abwesend sind, auch den Stadt-Inspectoren, Calculatoren und andern zuverlässigen und dazu fähigen Officianten übertragen.

§. 6.

Die Accise-Bedienten sollen sich genau nach dem Tarif richten.

Bey der Erhebung der Accise-Gefälle sollen die Accise-Aemter und Thor-Bedienten sich ganz genau nach den Tarif-Sätzen richten, und von den eingehenden und zur Versteuerung kommenden Sachen und Waaren nicht mehr und nicht weniger an Accise erlegen lassen, als der Tarif festsetzt.

In dieser Rücksicht müssen die Accise-Bedienten, welchen die Erhebung der Gefälle obliegt, den gedachten Tarif mit aller Aufmerksamkeit mehreremal durchlesen, um das darin angenommene System, und insbesondere die darin festgestellten General-Sätze sich bekannt zu machen, damit sie immer gleich beurtheilen können, wie solche eingehenden Waaren, die in dem Tarif nicht namentlich aufgeführt stehen, zur Versteuerung zu ziehen sind.

§. 7.

Wie es zu halten, wenn für ein Object kein Tarif-Satz vorhanden ist.

Ereignet sich aber der Fall, daß ein accisebares Object eingeht, auf welches die im Tarif befindlichen Special- und General-Sätze nicht anwendbar sind; so sollen die Accise-Aemter solchen Fall dem vorgesetzten Provinzial-Collegio anzeigen, damit der fehlende Accisesatz festgesetzt werden könne.

Es folgt also hieraus: daß keine willkührliche Erhebung statt finden darf, sondern daß bey solcher Gelegenheit das eingegangene Object so lange, bis von der Behörde die Accise-Abgabe bestimmt ist, notirt, und wenn der Einbringer unsicher ist, von ihm bis dahin ein verhältnißmäßiges Pfand deponirt werden muß.

§. 8.

§. 8.

Da durch den vorhin erwähnten Fall ganz neue Sätze entstehen, auch durch Umstände die schon vorhandenen Sätze abgeändert werden können; so müssen die Accise-Aemter sich mit weiß Papier durchschossene Tarifs halten, und in selbigen die durch besondere Verordnungen ganz neu entstandenen oder abgeänderten Accisesätze nachtragen. Die Accise-Bedienten sollen sich mit weiß Papier durchschossene Tarifs halten.

In Städten, wo eine Thoreinnahme eingeführt ist, sind die Stadt-Inspectoren, in deren Ermangelung aber die Cassen-Controlleurs schuldig, alle solche neu entstandenen oder abgeänderten Accisesätze, in so fern sie auf die Thoreinnahme Bezug haben, den Thor-Schreibern nicht bloß bekannt zu machen, sondern sie auch in den Thor-Tarifs, die ebenfalls mit weiß Papier durchschossen seyn müssen, selbst zu vermerken.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß in Zukunft dann diese neuen Sätze bey Erhebung der Accise-Abgaben anzuwenden sind.

§. 9.

Die Bezahlung der Accise-Gefälle soll in gangbaren cassenmäßigen Münzsorten, und in Summen unter Zehn Thaler, zu Dreyviertel in Courant geschehen. In welchen Münzsorten die Accise-Gefälle bezahlt werden sollen.

Beläuft die Summe sich aber auf Zehn Thaler und darüber, so soll Einviertel in Friedrichsd'or, daß Stück zu Fünf Thaler gerechnet, Zweyviertel in Courant, und Einviertel in Münze entrichtet werden.

Die Uebertrags-Accise wird dagegen, die Summe mag so hoch seyn wie sie wolle, ganz in Courant erlegt.

§. 10.

Bey der summarischen Berechnung der von den Steuer-Schuldigen zu erlegenden Accise-Gefälle, werden zuweilen Geldbrüche vorkommen, in welchen Fällen die Accise-Aemter nachstehende Grundsätze zu befolgen haben: Wie es mit den Geldbrüchen zu halten ist.

a. Beträgt der Bruch einen halben Pfennig und darunter; so wird dies dem Steuer-Schuldigen nicht in Rechnung gebracht.

b. Macht der Bruch aber mehr als Einen halben Pfennig aus; so soll solcher zu einem ganzen Pfennig angenommen, und dem Accisanten in der Art angerechnet werden.

§. 11.

Ferner werden sich Fälle ereignen, daß den Accisanten, bey Berichtigung der Accise-Abgaben, kleine Münze herauszugeben seyn wird. Es soll also bey jeder Casse ein verhältnißmäßiges Quantum Scheidemünze vorräthig seyn, damit der Steuerschuldige das, was er an Gelde zurückhaben soll, auch wirklich zurück erhalte. Es soll bey jeder Casse Scheidemünze vorräthig seyn.

§. 12.

Die Accise-Abgaben sind von der Beschaffenheit, daß deren Bezahlung keinen Aufschub leiden kann, sondern die der Versteuerung unterworfenen Objecte, in der Regel gleich nach geschehener Declaration berichtigt werden müssen: weshalb denn auch den Accise-Aemtern alles eigenmächtige Stunden der Gefälle ausdrücklich untersagt wird. Es sollen keine Accise-Gefälle gestundet werden.

Sollten indessen in einer oder der andern Stadt Kaufleute, die sehr große Posten Waaren erhalten, auf eine Stundung der Accise-Gefälle antragen; so müssen die Accise-Aemter darüber an das vorgesetzte Pro-

vinzial-Collegium berichten: und dasselbe soll dann befugt seyn, in denjenigen Fällen, wo von den Kaufleuten gehörige Sicherheit geleistet wird, bis zum Monats- oder spätestens bis zum Quartal-Schluß, eine solche Stundung zu bewilligen.

Es versteht sich aber von selbst, daß gedachtes Provinzial-Collegium für allen aus dieser Stundung der Gefälle etwa entstehenden Nachtheil, verantwortlich bleibt.

Ferner sollte eine oder die andere Stadt ein starkes Getreide-Verkehr haben, und daselbst besonders aus dem Auslande viel Getreide eingehen, (wie dies z. B. in Nordhausen der Fall ist); so wollen Wir, zur Begünstigung dieses Verkehrs, nachgeben: daß die Eingangs-Accise von dem von auswärts eingeführt werdenden Weitzen, Roggen und Gerste, nicht gleich beym Eingange dieses Getreides, sondern nur dann erst erhoben werden soll, wenn dasselbe zur Mühle gebracht oder wieder ausgeführt wird. Die Accise-Aemter müssen aber zu einer solchen Begünstigung, die Genehmigung des ihnen vorgesetzten Provinzial-Collegii nachsuchen, und in ihren desfalsigen Berichten zugleich dem Locale angemessene Vorschläge thun, auf welche Weise verhindert werden kann, daß aus dieser Begünstigung, für die Accise-Casse kein Nachtheil entstehe.

§. 13.

Von Führung der Register.

Was die Cassen-Register anbetrifft; so sollen die Accise-Aemter mit den dazu erforderlichen gedruckten Blanquets versehen werden. Das Journal, als das Hauptregister, sollen die Rendanten führen, und es müssen in selbiges alle zur Versteuerung kommenden Sachen nebst dem Betrag der Gefälle, hinter einander unter fortlaufenden Nummern eingetragen werden.

Das Controll- oder sogenannte Subdivisions-Register sollen dagegen die Controlleurs führen. Dieses Register ist in gewisse Klassen getheilt, und es werden die Objecte in diejenigen Klassen, in welche sie ihrer Natur nach gehören, in Einnahme gestellt.

Was sonst in Absicht der Führung dieser beyden Register noch zu beobachten ist, und welche Nebenregister außer dem Journal und der Controlle noch geführt werden müssen, ist in den besondern Dienst-Instructionen vorgeschrieben, auf welche die Accise-Aemter also verwiesen werden.

§. 14.

Von den bey dem Accise-Wesen vorkommenden Zetteln.

Es sollen bey dem Accise-Wesen keine andern als gedruckte Zettel erlaubt seyn, und die Accise-Aemter werden den nöthigen Bedarf geliefert erhalten.

Wenn daher ein Officiant auf irgend ein bey der Accise-Partie vorkommenden Object einen ungedruckten Zettel ausfertigt; so soll er mit einer Strafe, die dem Betrage seines monatlichen Gehalts gleich kommt, belegt, im Wiederholungs-Fall diese Unregelmäßigkeit aber noch härter geahndet werden.

Uebrigens müssen die gedruckten Zettel von den Accise-Aemtern sorgfältig aufbewahrt, und da die meisten einen Geldwerth haben, regelmäßig berechnet werden.

Finden bey diesen Zetteln sich Defecte; so sind die Cassen-Beamten schuldig, solche in der Art zu ersetzen, daß der Rendant Zweydrittel und der Controlleur Eindrittel des Werths der Zettel bezahlt. Nur wenn die Cassen-Beamten sich über das Fehlende völlig zu rechtfertigen im Stande

Stande sind, können sie von Unserm Accise- und Zoll-Departement von obiger Verbindlichkeit losgesprochen werden.

§. 15.

Mit den vorhin gedachten Zetteln stehen die zur Bezeichnung mancher Objecte, und zur Verschnürung der Wagen und Collis erforderlichen Bleye, in naher Verbindung. Da selbige ebenfalls einen Geldwerth haben; so sollen dabey die in dieser Rücksicht im vorigen §. gegebenen Vorschriften auch Anwendung finden. Von den Bleyen.

§. 16.

Die Abfertigung der Steuerschuldigen auf dem Acciseamte soll folgendermaßen geschehen: Der Rendant soll die zur Versteuerung declarirten Sachen in das Journal eintragen; die Accise-Gefälle in Empfang nehmen; wenn der Accisant einen Thorzettel erhalten hat, den Betrag der erlegten Gefälle nebst der Nummer des Journals auf gedachtem Thorzettel vermerken; eine gedruckte Quittung, in welcher das Object und der Betrag der Accise deutlich zu benennen ist, ausfertigen; und diese Quittung nebst Thorzettel dem Controlleur übergeben. Von der Abfertigung der Steuerschuldigen auf dem Accise-Amte.

Der Controlleur soll seiner Seits alles noch einmal nachrechnen; die Posten in sein Subdivisions-Register in Einnahme bringen; die Quittung stempeln; mit unterschreiben, und solche dann mit dem Thorzettel dem Accisanten einhändigen.

Sind die Accisanten aber städtsche Becker, Brauer, Brenner, Mehlhändler, Färber, Fleischer, Kaufleute, Puder- und Stärkemacher oder andere solche Einwohner, die in Absicht ihres Gewerbes Accise-Gefälle zu entrichten haben; so soll der Controlleur ihnen auch noch in einem besondern Quittungsbuch, welches gedachte Gewerbetreibenden sich halten und zur Casse mitschicken müssen, die versteuerten Objecte eintragen, und Datum und Nummer des Accise-Journals dabey bemerken.

Wer dieses Quittungsbuch nicht mit zur Casse schickt, hat zu gewärtigen, daß er nicht eher abgefertigt wird, als bis das Buch herbeygeschafft ist.

§. 17.

Sobald des Nachmittags die festgesetzten Amts-Stunden abgelaufen sind, sollen die Cassen-Beamten die Einnahme und Ausgabe des Tages in ihren Registern zusammen rechnen, im Fall die Summen nicht übereinstimmen, die Register Satz vor Satz mit einander vergleichen, und den Verstoß berichtigen, sodann aber die Register-Summen mit den vorhandenen Geldern überschlagen, und letztere, wenn alles in Richtigkeit ist, sortiren und in den Geldkasten schließen. Was bey dem täglichen Abschluß der Einnahme und Ausgabe beobachtet werden soll.

§. 18.

Der vorgedachte Geldkasten muß entweder ganz von Eisen oder doch mit Eisen stark beschlagen, und dabey mit Zwey ganz verschiedenen Schlössern und Schlüsseln versehen seyn. Wie der Geldkasten beschaffen seyn und verschlossen werden soll.

Den einen Schlüssel soll der Rendant, den andern aber der Controlleur in Händeu haben.

Beyde sollen diese Schlüssel sorgfältig verwahren, und solche nie einem Andern anvertrauen, so, daß keiner von ihnen beyden, ohne des

andern Gegenwart, den Geldkasten zu öffnen und Gelder herauszunehmen im Stande ist.

Wenn der Controlleur die Casse nicht unter seinen Mitbeschluß nimmt, sondern über selbige dem Rendanten allein, die Disposition überläßt; so soll er ein monatliches Gehalt als Strafe bezahlen, und überdem, wenn sich etwa Defecte entdeckten, für selbige mit haften. Wenn er aber zum zweytenmal eine solche Unregelmäßigkeit sich zu Schulden kommen läßt; so soll er ohne alle weitere Rücksicht seines Amts entsetzt werden.

Unterlassen gar beide Cassen-Beamten, die Gelder gehörig zu verschliessen, und gehen solche dann durch Diebstahl oder auf andere Art verloren; so soll der Rendant schuldig seyn, das Verlorne aus eigenen Mitteln zu ersetzen, und der Controlleur gleichfalls in subsidium dafür haften.

Dies findet auch Anwendung, wenn die Cassen-Beamten überhaupt nicht die nöthige Vorsicht anwenden, um die Casse für Gefahr zu sichern.

§. 19.

Gelder, welche zu Neben-Recepturen gehören, müssen besonders aufbewahrt werden.

Wenn einem Rendanten verstattet worden ist, ohne eine Neben-Receptur zu verwalten, so soll derselbe diese Gelder nicht mit den Accise-Geldern vermischen, und also nicht in dem §. 18. erwähnten Geldkasten, sondern jederzeit besonders aufbewahren.

§. 20.

Was bey dem monatlichen Abschluß der Einnahme und Ausgabe beobachtet werden soll.

Am 25sten eines jeden Monats sollen die Acciseämter die ganze monatliche Einnahme und Ausgabe abschließen, und hierbey dann ihrer Seits folgendes beobachten:

a. Müssen sie nach Anleitung der dazu gedruckten Blanquets, den Geld-Extract dreyfach anfertigen, und in demselben die, nach Abzug der geleisteten Ausgaben, gebliebenen monatlichen Accise-Zettel-Bley-Siegel-Stempel- und Straf-Gelder-Ueberschüsse nachweisen. Zwey Exemplare dieses Geld-Extracts haben sie dann mit den Ueberschüssen selbst, an die Provinzial-Casse abzuschicken; das dritte Exemplar des gedachten Extracts aber in der Registratur aufzubewahren.

b. Haben sie hiernächst; nach Anleitung der dazu gedruckten Blanquets, den Subdivisions-Extract zwiefach anzufertigen. Selbiger muß die Accise-Einnahme nach den in dem Controll-Register angenommen Klassen, und die Ausgabe specialiter, die Ueberschüsse aber eben so wie der Geld-Extract nachweisen, und zugleich die Berechnung der ausgegebenen und in Bestand gebliebenen Zettel und Bleye, imgleichen die Ursachen des gegen den Etat und gegen den vorjährigen Monat sich ereigneten Plus oder Minus, so wie auch die Nachweisung der accisefrey geschriebenen Objecte enthalten.

Von diesem Subdivisions-Extract wird dann das Eine Exemplar an das Provinzial-Collegium eingesandt, das Zweyte dagegen in der Accise-Amts-Registratur aufbewahrt.

Die Acciseämter müssen sich aber schlechterdings so einrichten, daß diese benannten Extracte jedesmal zum Ersten des neuen Monats bey der Provinzial-Casse und bey dem Provinzial-Collegio eintreffen, daher denn auch

auch solche Acciseämter, die von oben gedachten beyden Behörden weit entfernt sind, Einen Tag oder etliche Tage früher abschließen können.

Die Provinzial-Casse soll dann unter dem Einen Exemplar des sub Litt. a. gedachten Extracts, den Empfang der Ueberschüsse bescheinigen, und dies Exemplar gleich mit erster Post an die Acciseämter zurücksenden: hiernächst aber, sobald von allen Acciseämtern die Ueberschüsse eingekommen sind, solche summarisch nachweisen, die geleisteten Ausgaben davon in Abzug bringen, und dann den ihr der Provinzial-Casse, gebliebenen reinen Bestand, mit vorgedachter Berechnung, an die General-Accise und Zoll-Casse in Berlin einschicken.

Das Provinzial-Collegium soll dagegen aus den sub Litt b. erwähnten Special-Subdivisions-Extracten der Acciseämter, einen General-Geld-Extract und einen General-Subdivisions-Extract, (welcher letztere die Ursachen des in dem ganzen Cammer-Departement entstandenen Plus oder Minus enthalten muß,) imgleichen einen General-Extract über die accisefrey geschriebenen Objecte anfertigen lassen; benannte Drey Extracte an Unser Accise- und Zoll-Departement abschicken, und mit der Absendung sich dergestalt einrichten, daß der General-Geld-Extract gegen den Neunten des neuen Monats, der General-Subdivisions- und der General-Frey-Extract aber Einen Posttag später in Berlin eintreffe.

§. 21.

Was beym Quartalschluß zu beobachten ist.

Am Ende eines jeden Quartals, also den 25sten August, den 25sten November, den 25sten Februar, und den 25sten May, sollen die Accise-Aemter sämmtliche Register und Bücher ganz schließen, und es ist dann folgendes zu beobachten:

a. Müssen die Acciseämter, nach Anleitung der gedruckten Blanquets, einen Extract von den aus entstandenen Accise-Prozessen zur Berechnung gekommenen Strafgeldern in duplo anfertigen, und das eine Exemplar mit dem gewöhnlichen monatlichen Subdivisions-Extract zugleich, bey dem ihnen vorgesetzten Provinzial-Collegio einreichen, das zweyte Exemplar aber ebenfalls in der Registratur aufbewahren.

b. Haben die Provinzial-Collegia aus diesen Spezial-Straf-Gelder-Extracten dann einen General-Extract anfertigen zu lassen, und solchen mit dem im §. 20. dieser Abtheilung erwähnten monatlichen General-Geld-Extract zugleich, an Unser Accise- und Zoll-Departement einzusenden.

c. Müssen endlich die Acciseämter nicht nur das Accise-Journal und das Subdivisions-Register, sondern auch die Packhofs-Aestimations-Thor-Mühlen-Waage- und überhaupt alle Register, welche in jeder Stadt zur Controllirung der Einnahme geführt werden, an das Provinzial-Collegium zur Revision absenden, auch diesen Registern die Thor-Eingangs-Zettel, die Passir- und Begleitscheine, und überhaupt alle Einnahme-Beläge beyfügen.

§. 22.

Von der Revision der eingesandten Register.

Unsere Provinzial-Collegia sollen diese im vorigen §. sub Litt. c. erwähnten Register und Beläge dann durch ihre Calculaturen ungesäumt revidiren, darüber ausführliche Revisions-Protocolle aufnehmen, und in selbigen alle entdeckten Unrichtigkeiten moniren lassen, hiernächst aber

dafür sorgen und einstehen, daß von den Acciseämtern den gemachten Monitis ohne Anstand genüget werde, und daß die in den gedachten Revisions-Protocollen etwa gezogenen Defecte, gleich nach geschehener Festsetzung in Einnahme gebracht, und dem zufolge in jeder Accise-Rechnung die Defecte von dem Vierten Quartal des vorigen Jahres, imgleichen die Defecte von den Drey ersten Quartalen des currenten Jahres nachgewiesen werden.

§. 23.

Wie es gehalten werden soll, wenn bey der Revision der Register sich gefunden hat, daß die Cassen-Beamten zu viel oder zu wenig erhoben haben.

Wenn übrigens bey der gedachten Revision der Register und Beläge sich gefunden hat, daß die Cassen-Beamten durch unrichtige Ausrechnung oder Anwendung der Tarifsätze, also aus Versehen, von einem Accisanten zu viel oder zu wenig erhoben haben; so sollen folgende Grundsätze beobachtet werden:

a. Ist durch ein solches Versehen von einem Steuer-Schuldigen zu viel an Accise erhoben; so soll der Mehrbetrag bis zu der Summe von Acht Groschen der Casse zufallen. Beläuft die Summe sich aber höher als Acht Groschen, und ist der Accisant bekannt und am Orte wohnhaft; so muß der Mehrbetrag in dem Register-Revisions-Protocoll zur Restitution ausgeworfen; am Ende des gedachten Protocolls von der Haupt-Summe der sich gefundenen Defecte in Abzug gebracht, dem Steuer-Schuldigen zurückgezahlt, und daß dies geschehen, durch dessen Quittung, die aber von dem Accise- und Zoll-Rath zu bescheinigen ist, erwiesen werden.

b. Uebersteigt die zurück zu zahlende Summe die sich gefundenen Defecte, oder gebührt sie einem Accisanten, der im Orte selbst nicht ansäßig ist, und dessen Quittung herbey zu schaffen also mehrere Zeit erfordert; so soll von dem Provinzial-Collegio eine besondere Anweisung zur Zurückzahlung der zu viel erhobenen Gefälle ertheilt, und alsdann diese Ausgabe in der Jahres-Rechnung aufgeführt, und mit gedachter Anweisung und Quittung des Empfängers belegt werden.

c. Läßt der Accisant, dem das zu viel Erhobene ersetzt werden soll, sich gar nicht ausmitteln, und die Zurückzahlung sich also nicht bewerkstelligen; so soll der Betrag der Casse verbleiben.

d. Wenn die Cassen-Beamten aber mehrmals in den Fehler fallen, an Gefällen mehr zu erheben und zu berechnen als vorgeschrieben ist; so sollen sie die zu restituirende Summe aus eigenen Mitteln bezahlen, und der Rendant Zweydrittel, der Controlleur hingegen Eindrittel dazu beytragen.

e. Ist durch einen Rechnungsfehler zu wenig erhoben und der Accisant im Orte, oder doch sonst auszumitteln; so soll derselbe das Fehlende nachzahlen. Kann der Accisant aber nicht ausgemittelt werden; so muß der Rendant Zweydrittel und der Controlleur Eindrittel des Defects ersetzen.

f. Ist durch unrichtige Anwendung eines Tarifs-Satzes zu wenig erhoben; so bleibt der auswärtige Accisant außer Anspruch, und die Cassen-Officianten müssen, nach vorgedachtem Verhältniß, das Fehlende ersetzen. Wenn der Accisant aber ein Landes-Unterthan ist, und der Defect innerhalb Sechs Monaten von dem Tage der Absendung der Register zur Revision angerechnet, entdeckt wird; so muß von dem Accisanten der Defect ersetzt werden.

g. Ist

g. Ist in den Fällen, wo den Cassen-Officianten der Ersatz obliegt, der Fehler nur von Einem Beamten allein, und zwar in der Art begangen worden, daß der andere Beamte davon nichts hat wissen können; so ist auch nur jener Beamte allein schuldig den Ersatz zu leisten.

§. 24.

Am Ende eines jeden Etats-Jahres, also am Fünf und Zwanzigsten May, sollen bey den Acciseämtern sämtliche Register abgeschlossen, und nachstehende Vorschriften befolgt werden. Was beym Jahresschluß zu beobachten ist.

a. Müssen die Provinzial-Collegia aus den von den Acciseämtern eingeschickten monatlichen Subdivisions-Extracten und vierteljährlichen Strafgelder-Extracten folgende Jahres-Extracte anfertigen lassen, als:

aa. Einen General-Geld-Extract von der ganzen jährlichen Einnahme und Ausgabe.

bb. Einen General-Frey-Extract von den während des abgelaufenen Jahres accisefrey geschriebenen Gefällen.

cc. Einen General-Strafgelder-Extract von den in dem verflossenen Jahre zur Berechnung gekommenen Straf- und Confiscations-Geldern: und

dd. Einen General-Subdivisions-Extract, welcher die jährliche Einnahme nach ihren verschiedenen Klassen, und die Ausgabe summarisch nachweiset.

Die drey erstgedachten Jahres-Extracte haben erwähnte Collegia mit den gewöhnlichen Extracten pro May zugleich, an Unser Accise- und Zoll-Departement einzusenden, und sich damit dergestalt einzurichten, daß solche unfehlbar gegen den Neunten Juny in Berlin eintreffen. Der Jahres-Subdivisions-Extract kann aber Einen bis Zwey Posttage später eingehen.

b. Müssen die Acciseämter, nach Anleitung der gedruckten Formulare, und auf den Grund der geführten Cassen- und übrigen Register, die jährliche Accise-Zettel-Bley-Siegel-Stempel- und Strafgelder-Rechnung anfertigen, und dies Geschäft dergestalt fördern, daß das Concept der Rechnung mit sämmtlichen dazu gehörigen Belägen, zu Ende des Monats Juny an das Provinzial-Collegium abgeschickt werden kann.

Das gedachte Collegium soll die Concept-Accise-Rechnungen dann von der Calculatur fordersamst revidiren lassen, und solche nach geschehener Revision den Acciseämtern zurücksenden, um dem was dabey zu erinnern vorgekommen ist, zu genügen.

Hiernächst haben die Acciseämter die Rechnung ungesäumt Zweymal ins Reine zu schreiben, und beyde Exemplare nebst dem Concept bey dem Provinzial-Collegio einzureichen, welches seiner Seits die Rechnungen sodann ohne Aufenthalt abnehmen, und mit den Abnahme-Protocollen successive an die Ober-Rechnungs-Cammer einsenden, dabey sich aber so einrichten muß, daß die letzten Rechnungen spätestens den Zwanzigsten December bey gedachter Ober-Rechnungs-Cammer eintreffen.

Das weitere Verfahren in Absicht der Accise-Rechnungen, ist in der General-Instruction für die Cammer-Accise- und Zoll-Deputationen,

nen, und in der Special-Instruction für die Accise-Einnehmer vorgeschrieben, auf welche also die gedachten Collegia und die Acciseämter hiermit verwiesen werden.

Siebente Abtheilung.

Von den durch die Erhebung der Accise-Gefälle veranlaßten Ausgaben.

§. 1.

Die Provinzial-Cassen und Accise-Aemter sollen bestimmte Etats erhalten.

Die durch die Erhebung der Accise-Gefälle entstehenden Ausgaben, als: Besoldungen, Schreib-Materialien-Gelder u. s. w. sollen aus der Einnahme bestritten, und zu dem Ende sowohl für die Provinzial-Cassen, als wie auch für die Acciseämter die nöthigen Etats entworfen und vollzogen werden.

Diese Etats sollen den Rendanten in Absicht der Ausgaben zur Richtschnur dienen: und es soll keiner von ihnen sich beykommen lassen, ohne Unsers Accise- und Zoll-Departements speciellen Befehl, andere Ausgaben zu leisten als in dem Etat vermerkt sind.

§. 2.

Was bey den Ausgaben beobachtet werden soll.

Die etatsmäßigen Besoldungen der Mitglieder und Subaltern-Bedienten der Provinzial-Collegien, mit Ausschluß der Kanzley-Diener, sollen denselben vierteljährlich, und zwar den 1sten Juny, den 1sten September, den 1sten December und den 1sten März ausgezahlt werden.

Die etatsmäßigen Besoldungen der Accise- und Zoll-Räthe, der Ober-Stadt- und Stadt-Inspectoren, der Cassen-Beamten, und aller übrigen Accise-Bedienten, mit Einschluß der Kanzley-Diener, werden denselben monatlich, und zwar am Ersten eines jeden Monats verabreicht.

Die in den Etats ausgeworfenen Miethen für Accise-Gebäude, müssen zu den Terminen, die etwa durch besondere Contracte festgesetzt sind, gezahlt werden. Sind keine bestimmten Termine stipulirt; so geschieht die Zahlung auch monatlich.

Die Schreib-Materialien-Gelder der Stadt-Inspectoren, der Rendanten und der Mühlen-Waagemeister, werden ebenfalls monatlich in Ausgabe gebracht. In Absicht dieser Gelder wird aber zugleich hiermit festgesetzt: daß aus selbigen auch die Unter-Bedienten mit den zur Ausübung ihres Amts erforderlichen Schreib- und Siegel-Materialien versehen werden sollen.

Zu allen diesen gedachten und ähnlichen fixirten Ausgaben, bedarf es keiner besondern Autorisation, sondern sie sind durch den Etat selbst gerechtfertigt.

Die im Etat ausgeworfenen unfixirten Ausgaben, sollen aber von dem Provinzial-Collegio jedesmal besonders assignirt, und dieser Assignation, im Fall es Ausgaben sind, welche von Unserm Accise- und Zoll-Departement noch besonders approbirt werden müssen, vidimirte Abschriften der Approbations-Rescripte beygelegt werden, so, daß also diese unfixirten extraordinairen Ausgaben, ohne besondere Anweisung nicht geleistet werden dürfen.

§. 3.

Von Auszahlung der Besoldungen der

Was die Auszahlung des Gehalts der mit Tode abgegangenen Accise-Bedienten betrifft; so finden hierbei folgende Grundsätze statt:

1. Wenn

a. Wenn ein Director oder Rath, oder ein Subaltern-Bediente des Provinzial-Collegii, exclusive der Kanzley-Diener, während des Laufs eines Quartals mit Tode abgegangen, und demselben die Besoldung für das laufende Quartal schon ausgezahlt worden ist; so wird seinen Erben nichts weiter verabreicht. Hat er aber noch den ersten Tag eines neuen Quartals erlebt; so soll seinen Erben das volle Gehalt dieses Quartals ausgezahlt werden. mit Tode abgegangenen Officianten.

b. Wenn dagegen ein auf monatliche Gehalts-Zahlung gesetzter Accise-Bediente mit Tode abgegangen ist, der Sterbetag mag auf den Ersten oder in der Mitte, oder auf den Letzten des laufenden Monats fallen; so soll seinen Erben noch das Gehalt des darauf folgenden Monats verabreicht werden.

§. 4.

Ein Officiant der cassirt wird, soll nur bis zu dem Tage, wo das Urtel zur Execution kommt, Besoldung genießen, und zwar in der Art: daß, wenn er etwa vorher ab officio suspendirt ist, er die Hälfte seines Gehalts, wenn dies aber nicht der Fall ist, er sein volles Gehalt bis zu gedachtem Tage erhalten soll. Von Auszahlung des Gehalts an cassirte Officianten.

§. 5.

Wenn eine offen gewordene Bedienung zu der Zeit, wo über das damit verbundene Gehalt hat disponirt werden können, noch nicht wieder besetzt ist; so soll die ersparte Besoldung der Casse zufallen, und also nicht in Ausgabe kommen. Von den ersparten Besoldungen.

§. 6.

Kein Rendant soll, bey Strafe der Cassation, sich beykommen lassen, ohne Unsers Accise- und Zoll-Departements speciellen Befehl, einem Officianten oder sonst Jemanden, aus der Casse Gelder vorzuschießen. Auch selbst an die Regimenter und Invaliden, sollen vor Eingang der Assignationen keine Vorschüsse geleistet werden. Es sollen keine Vorschüsse statt finden.

Sollte ein Rendant seltene und fremde Münzen oder Geld-Obligationen und andere Papiere zur Casse annehmen, und dafür bis zur Wiedereinlösung currente Münze geben; so soll dies eben so, als ein eigenmächtig gemachter Vorschuß angesehen werden.

§. 7.

Wenn Gebäude und Utensilien, deren Instandhaltung der Accise-Behörde obliegt, einer Reparatur bedürfen, oder wenn neue Bauten vorgenommen und neue Geräthschaften angeschaft werden müssen, so sollen die Acciseämter zuvörderst mit dem Accise- und Zoll-Rath des Kreises darüber Rücksprache nehmen. Von den Ausgaben, welche durch den Bau und die Reparatur der Accise-Gebäude und durch die Anschaffung und Instandhaltung der Utensilien vorfallen.

Findet derselbe dergleichen Dinge für nöthig; so müssen die Acciseämter Anschläge anfertigen lassen, und solche, wenn darunter zuvor von dem gedachten Accise- und Zoll-Rath die Nothwendigkeit der Sache attestirt worden ist, an das Provinzial-Collegium, mit Anführung aller Umstände, einsenden.

Dieses Collegium soll dann von dem Kreis-Baubedienten die Anschläge revidiren und festsetzen lassen, und selbige hiernächst bey Unserm Accise- und Zoll-Departement zur Approbation der Kosten einreichen, welches, wenn die Anschläge die Superrevision des Ober-Bau-Departements passirt sind, die Gelder auf die betreffenden Fonds anweisen wird.

Die wegen der Ausführung der Anschläge nöthigen Verfügungen, bleiben dem Provinzial-Collegio überlassen, und müssen sich nach den Local-Umständen richten.

§. 8.

Zur Ersparung unnöthiger Ausgaben, sollen die Gebäude und Utensilien gut conservirt, und deshalb über selbige Inventaria gehalten werden.

Endlich werden die Accise-Bedienten allergnädigst befehligt: zur Ersparung der Ausgaben, alle Accisegebäude und alle Utensilien mit der größten Sorgfalt zu erhalten. Es sollen daher auch über sämtliche zum Accisewesen gehörende Gebäude und Geräthschaften, bey den Acciseämtern Inventaria gehalten, und in selbigen die neu angekauften oder neu erbauten Gebäude, imgleichen die neu angeschaften Utensilien nachgetragen, die unbrauchbar gewordenen Geräthschaften aber in Abgang gebracht werden.

Diese Inventaria müssen die Acciseämter dann jedesmal der Jahres-Rechnung beylegen, jedoch solche in Absicht des wirklichen Bestandes, von dem Accise- und Zoll-Rath des Kreises vorher attestiren lassen.

Achte Abtheilung.

Von den allgemeinen Vorkehrungen zur Sicherung der Accise-Einkünfte.

§. 1.

Die Accise-Bedienten sollen ihre Amtsgeschäfte gewissenhaft verwalten;

Alle Vorkehrungen zur Sicherung der Accise-Einkünfte sind vergeblich, wenn die Officianten ihre Pflichten vernachlässigen, sich von ihren Posten entfernen, durch Nebengeschäfte sich zerstreuen, und mit den Steuerschuldigen in zu nahen Verbindungen stehen.

sich von den vorhandenen Gesetzen Kenntniß verschaffen;

Wir wollen also zuvörderst hiermit folgendes verordnen und festsetzen:

dieserhalb die Registraturen in guter Ordnung halten;

ohne Urlaub sich nicht von ihren Posten entfernen;

die Anwesenden die Geschäfte der durch Urlaub oder Krankheit Entfernten verrichten;

keine bürgerlichen Gewerbe treiben.

ohne Genehmigung nicht Nebenbedienungen annehmen; und

mit den Einwohnern nicht in nahen Verbindungen stehen.

a. Sollen die Accise-Bedienten die ihnen anvertrauten Posten, ihren geleisteten Eide und ihrer erhaltenen besondern Instruction gemäß, treu und gewissenhaft verwalten; die ihnen obliegenden Geschäfte selbst verrichten; also nicht ihre Angehörigen sich darin mischen lassen; und die Steuerschuldigen bey allen Gelegenheiten nicht nur prompt, sondern auch höflich und bescheiden abfertigen.

In dieser Hinsicht müssen die Accise-Bedienten von allen auf das Accise-Wesen Bezug habenden Gesetzen und Verordnungen sich die gehörige Kenntniß verschaffen, wozu sie aber nur durch wohlgeordnete Registraturen gelangen können. Dieserwegen

b. sollen die Accise- und Zollräthe, imgleichen die Acciseämter ihre Registraturen stets in guter Ordnung halten, über alle ein- und abgehende Sachen ein Journal führen; den Inhalt der einlaufenden Verordnungen den dabey interessirten Theilen bekannt machen; und überhaupt dafür sorgen, daß alles, was auf diesen Zweig des Dienstes Bezug hat, ungesäumt vollzogen werde.

c. Ferner sollen die Provinzial-Collegia und die Ober Officianten auf die Amtsführung der ihnen untergeordneten Accise-Bedienten stets ein wachsames Auge haben, sie zu Erfüllung ihrer Obliegenheiten anhalten; und ihrer Thätigkeit solche Richtung geben, daß die Staatseinkünfte gegen allen Nachtheil gesichert werden.

d. Soll kein Accise-Bediente ohne Genehmigung seiner vorgesetzten Behör-

Behörde verreisen, oder über die Zeit des erhaltenen Urlaubs wegbleiben.

Die Provinzial-Directoren sollen den Urlaub bey Unserm Accise- und Zoll-Departement nachsuchen, die Räthe aber dieses Gesuch durch das Collegium an gedachtes Departement gelangen lassen. Die Subaltern-Bedienten der Provinzial-Collegien, die Accise- und Zoll-Räthe, die Ober-Stadt-Inspectoren, und überhaupt alle übrigen Officianten sollen sich aber ihres Urlaubs wegen, an die ihnen vorgesetzten Provinzial-Collegia wenden.

Den Provinzial-Collegiis ertheilen Wir die Befugniß, den vorgedachten Officianten einen Vierwöchentlichen Urlaub innerhalb der Provinz, ohne Anfrage bewilligen zu dürfen. Wird der Urlaub aber auf längere Zeit, oder nach einer andern Provinz, oder gar nach dem Auslande nachgesucht; so muß die Genehmigung Unsers Accise- und Zoll-Departements eingeholt werden.

In dringenden Fällen sollen aber auch die Accise- und Zoll-Räthe und die Stadt-Inspectoren ermächtigt seyn, den Officianten einen Vier und Zwanzigstündigen Urlaub außer der Stadt zu ertheilen.

Es soll jedoch bey allen Urlaubsgesuchen, die eigentliche Ursach der Reise pflichtmäßig angegeben, und von den vorgesetzten Behörden wohl geprüft werden, ob diese angegebene Ursach eine Reise nothwendig macht, und ob besonders die Lage des Dienstes, auch gerade zu der Zeit eine Abwesenheit des Supplicanten gestattet.

e. Wird ein Officiant durch erhaltenen Urlaub, oder durch Krankheit, Dienstaufträge und andere Umstände verhindert, die mit seinem Posten verbundenen Geschäfte zu verrichten; so muß der Dienst hierunter nicht leiden, sondern die Geschäfte des Abwesenden sollen von den übrigen Officianten unentgeldlich versehen werden, weil sie in ähnliche Lage kommen können.

Ist aber in dem Orte eines mit Urlaub verreiseten Officianten kein Subject vorhanden, welches die Geschäfte des Abwesenden übernehmen kann, und muß also zur Verwaltung derselben ein Officiant aus einem andern Orte dahin geschickt werden; so bleibt es des beurlaubten Officianten Sache, jenen deshalb zu entschädigen.

Wenn durch Absterben oder durch andere Umstände eine Stelle offen wird, und bis zu deren Wiederbesetzung die damit verbundenen Geschäfte einem andern Officianten neben seinen eigenen Arbeiten besonders übertragen werden; so sollen die Provinzial-Collegia befugt seyn, für einen solchen Officianten verhältnißmäßige Diäten in Antrag zu bringen, und diese dann von Unserm Accise- und Zoll-Departement entweder auf das ersparte Gehalt, oder auf einen andern Fond angewiesen werden.

f. Sollen die Accise-Bedienten weder für ihre Person noch durch ihre Ehefrauen und Kinder, irgend einen Handel oder ein anderes bürgerliches Gewerbe treiben. Auch sollen sie ohne Einwilligung der ihnen vorgesetzten Behörden, keine Vormundschaft und Curatel übernehmen, wovon jedoch die Mitglieder der Provinzial-Collegien ausgenommen sind.

Ferner sollen alle Accise-Bedienten ohne Unterschied, ohne Genehmigung keine Nebenbedienuugen annehmen. Haben sie Gelegenheit dergleichen Nebenposten zu erhalten; so müssen die Mit-

glieder der Provinzial-Collegien, die Einwilligung Unsers Accise- und Zoll-Departements, die übrigen Officianten aber, die Approbation des vorgesetzten Provinzial-Collegii nachsuchen.

Die Behörden sollen jedoch vor Ertheilung der Approbation, wohl prüfen, ob bey der Annahme einer solchen Nebenbedienung der Accise-Dienst auch leide.

g. Endlich ist bey der Wahl der Accise-Bedienten darauf Bedacht zu nehmen, daß solche nicht leicht an Orten angestellt werden, wo sie geboren und erzogen sind, oder wo sie in Verbindungen stehen, die ihnen an der Ausübung ihrer Pflichten hinderlich seyn können.

Treten die Accise-Bedienten aber erst nach ihrer Anstellung in verdächtige Bekanntschaften; so sollen sie versetzt werden.

Uebrigens ist in dem Straf-Edict vom 16ten October 1783, in dem Cassen-Edict vom 30sten May 1769, und in dem allgemeinen Land-Recht vorgeschrieben, wie die Dienst-Vergehungen der Accise-Bedienten bestraft werden sollen, daher auf erstgedachtes Straf-Edict und letzterwähntes Land-Recht, sämmtliche Officianten ohne Unterschied, auf das benannte Cassen-Edict, aber die Cassen-Beamten insbesondere verwiesen werden.

§. 2.

Auf dem platten Lande sollen keine Waaren eher abgeladen werden, als bis solche bey einem Acciseamte revidirt worden sind.

Aus der Zweyten Abtheilung und dem Ersten Abschnitt dieses Reglements geht hervor: daß alle eingehenden und zur Consumtion der Städte und Vorstädte bestimmten Sachen und Waaren, imgleichen alle aus der Fremde zum Verbrauch des platten Landes eingeführt werdenden Gegenstände, einer Eingangs-Accise unterworfen sind.

Ferner zeigt der Fünfte Abschnitt der Zweyten Abtheilung; daß in manchen Fällen auch von den aus andern Städten schon versteuert eingehenden Objecten, sie mögen zur Consumtion der Städte oder zum Verbrauch des platten Landes bestimmt seyn, eine Ergänzungs- und Nachschuß-Accise erlegt werden muß.

Es ist also ein Haupt-Grundsatz des Accise-Systems, daß von den Waaren und Sachen die aus der Fremde, imgleichen von den Gegenständen die mit Passir- und Begleit-Scheinen aus inländischen Provinzen eingeführt werden, nicht eher etwas auf dem platten Lande oder in den Vorstädten abgeladen werden darf, als bis diese Waaren und Sachen bey einem Acciseamte angemeldet, revidirt, und wenn davon eine Acciseabgabe zu entrichten ist, versteuert worden sind.

§. 3.

Wie es in den Grenz-Aemtern mit den in die hiesigen Provinzen eingehenden Waaren und Gepäcken gehalten werden soll.

In Ansehung der in die hiesigen Provinzen mit Waaren und Gepäcken einpassirenden Personen, soll es folgendermaßen gehalten werden:

a. Es sollen

aa. alle aus der Fremde und aus andern Preussischen Provinzen kommenden Fuhrleute und Handeltreibenden, die Waaren in Ladung haben oder bey sich führen;

bb. ferner alle aus der Fremde und aus andern Preussischen Provinzen einpassirenden Reisenden, welche Gepäcke bey sich haben;

cc. imgleichen alle inländischen Particuliers, sie mögen Stadt- oder

oder Landbewohner seyn, die im benachbarten Auslande gewesen sind und von dort accisebare Sachen mitbringen,

in dem auf ihrem Wege zunächst belegenen Zoll- oder Acciseamte sich melden, und daselbst die Anzahl und den Inhalt ihrer Collis und Gepäcke, oder bey Sachen die gezählt werden, die Stückzahl gewissenhaft angeben.

Die Fuhrleute haben sich daher mit bestimmten Frachtbriefen zu versehen, damit sie eine solche Angabe zu machen im Stande sind.

Den Grenz-Aemtern befehlen Wir aber hiermit ausdrücklich: den Einpassirenden jederzeit zu eröffnen, daß sie nichts verschweigen müßten, weil sie sonst dadurch sich Untersuchung zuziehen würden.

b. Nach gemachter Angabe, sollen die Grenz-Officianten die Collis oder Stücke überzählen; wenn es Objecte sind, die auf Wagen transportirt werden, letztere innerhalb und außerhalb nachsehen; und überhaupt sich zu überzeugen suchen, ob die richtige Anzahl Collis oder Stücke angegeben worden ist.

c. Sind die einpassirenden Personen etwa Fuhrleute und Handeltreibende, die aus der Fremde oder aus einer andern Preussischen Provinz kommen; so muß das weitere Verfahren in dem Grenzamte, sich nach den Umständen richten. Nämlich:

aa. Sind die Waaren und Sachen nach einer im Lande belegenen Stadt bestimmt, oder sollen sie durch die hiesigen Provinzen bloß durchgehen; so kommt es darauf an: ob gedachte Waaren und Sachen aus einer andern Preussischen Provinz, oder ob sie aus dem Auslande eingeführt werden.

Werden sie aus einer andern Preussischen Provinz eingeführt; so müssen die Führer der Objecte schon mit den nöthigen Abfertigungen versehen und die Wagen oder Collis schon plombirt oder versiegelt seyn, daher in dem Grenzamte nur untersucht werden darf, ob alles mit den Passir- oder Begleit-Scheinen übereinstimmt, und ob die an den Wagen oder Collis befindlichen Bleye oder Siegel unverletzt sind.

Werden die Waaren und Sachen aber aus dem Auslande eingeführt, und bestehen solche in Objecten, die eine Plombirung oder Versiegelung verstatten; so müssen in dem Grenzamte die Collis, ohne solche zu öffnen, in der Regel Stück für Stück plombirt, oder wenn es Getränke sind, am Spunde und Zapfen versiegelt werden.

Im Fall eine solche Plombirung oder Versiegelung der einzelnen Collis, wegen der noch fehlenden Abladungs-Anstalten, aber mit Schwierigkeiten verbunden seyn sollte; so sind, bis zur Einführung solcher Anstalten, die Bedeckungen der Frachtwagen oder Karren zu verschnüren, und die Enden der Schnüre mit Bleyen zu belegen.

Bey leichtem unbedeckten Fuhrwerk, ist jedoch eine solche Ausnahme von der Regel unzulässig, sondern es müssen die damit eingehenden Collis, jederzeit Stückweise plombirt oder versiegelt werden.

Hiernächst haben die Grenzämter über die Waaren und Sachen Begleitscheine auszufertigen, und in denselben die

Anzahl der Stücke oder die Anzahl der Collis nach ihrem Inhalt, und wie viel Bleye an die Wagen oder Collis gelegt worden, imgleichen die Straßen, welche die Führer der Waaren und Sachen halten sollen, und wenn es durchgehende Objecte sind, auch das Zoll- oder Acciseamt über welches sie auspassiren werden, zu vermerken.

Nach geschehener Abfertigung, müssen von den nach dem Inlande declarirten Waaren und Sachen, die Acciseämter der Bestimmungs-Oerter, und von den zum Durchgange angegebenen Waaren, die Accise- oder Zollämter der Ausgangs-Oerter dann noch mit erster Post durch besondere Aviso-Briefe benachrichtigt werden.

bb. Sind die Waaren und Sachen aber für Personen bestimmt, die entweder in dem Grenzorte selbst, oder an einem Orte des platten Landes wohnen, der so liegt, daß bis dahin keine accisebare Stadt berührt wird; so kommt es darauf an, ob der Grenzort eine Stadt ist die ein Acciseamt hat, oder ob es ein Dorf ist in welchem sich bloß ein Grenz-Zollamt befindet.

Ist der Grenzort eine mit einem Acciseamt versehene Stadt; so müssen die eingegangenen Waaren und Sachen gleich in diesem Grenzorte revidirt, und die accisebaren Objecte zur Versteuerung gezogen werden.

Ist der Grenzort aber ein Dorf, wo bloß ein Zollamt vorhanden ist; so muß selbiges diese Waaren und Sachen an das nächste Acciseamt zur Revision verweisen, und im übrigen bey denselben eben das beobachten, was vorhin sub Litt. aa. vorgeschrieben worden ist.

d. Sind die einpassirenden Personen etwa Reisende, die aus einer andern Preussischen Provinz oder aus dem Auslande kommen, und Gepäcke bey sich führen; so finden folgende Regeln statt:

aa. Wollen dergleichen Reisende nach einem inländischen Orte oder nach einem andern fremden Lande gehen, und berühren sie auf ihrer Tour noch andere Städte; so kommt es wieder darauf an: ob sie aus einer andern Preussischen Provinz, oder ob sie directe aus der Fremde kommen.

Kommen sie aus einer andern Preussischen Provinz, und haben sie schon plombirte Gepäcke bey sich; so findet das Anwendung, was für diesen Fall in gegenwärtigem §. unter Litt. c. aa. vorgeschrieben worden ist.

Kommen sie aber directe aus der Fremde, oder aus einer andern Preussischen Provinz, ohne daß ihre Gepäcke plombirt sind; so soll es ihrer Wahl überlassen bleiben, ob sie ihre Koffer und Collis in dem Grenzamte plombiren oder visitiren lassen wollen. Wählen sie das Plombiren; so muß solches geschehen, ihnen darüber eine Abfertigung ertheilt, und in derselben die Anzahl der Collis, deren Inhalt, und wie viel Bleye angelegt sind, vermerkt werden.

Gedachte Reisende sind dann aber schuldig, im Fall sie in der Provinz bleiben, ihren Bestimmungsort, und wenn solcher zum platten Lande gehört, die letzte Stadt welche sie berühren werden, anzugeben; im Fall sie aber durch die hiesigen Provinzen durchgehen, den Grenzort über welchen sie aus-

auspassiren werden, nahmhaft zu machen: und die Grenz-Eingangs-Aemter müssen sodann die Accise- und Zollämter dieser angegebenen Bestimmungs- oder Ausgangs-Oerter über dergleichen Reisende ungesäumt avisiren.

Wählen die Reisenden dagegen das Visitiren; so muß ihr Gepäcke durchgesehen, ihnen darüber ebenfalls eine Abfertigung ertheilt, und in derselben die Anzahl der Collis und was sie enthalten, bemerkt werden.

Sollen sie aber außer ihrem Reisegepäcke, auch etwa Collis mit accisebaren Waaren und Sachen bey sich haben; so versteht es sich von selbst, daß diese von dem Plombiren oder Versiegeln nicht ausgeschlossen bleiben können, sondern bey denselben alle in diesem §. unter Litt c. aa. gegebenen Vorschriften Anwendung finden müssen.

bb. Wollen dergleichen Reisende aber in dem berührten Grenzorte bleiben, oder wollen sie nach einem andern Orte des platten Landes gehen, der so liegt, daß sie bis dahin kein Acciseamt mehr antreffen, so müssen in diesem Grenzorte nicht bloß ihre Wagen, sondern auch alle ihre Gepäcke visitirt werden.

Befinden sich darin accisebare Sachen, und ist der Grenzort eine Stadt, und also mit einem Acciseamte versehen; so sind die erwähnten Sachen gleich in diesem Grenzorte zur Versteuerung zu ziehen.

Ist dieser Grenzort aber ein Dorf, und also daselbst bloß ein Zollamt vorhanden; so muß dasselbe diese accisebaren Sachen plombiren oder versiegeln, darüber einen Eingangs Zettel ertheilen, in demselben die Anzahl der Collis und angelegten Bleye oder Siegel vermerken, die Einbringer an das nächste Acciseamt verweisen, und letzteres hiervon durch einen Avisobrief benachrichtigen.

e. Sind die Einpassirenden etwa inländische Particuliers, die im benachbarten Auslande gewesen sind, und von dort accisebare Sachen mitgebracht haben, so sollen nachstehende Regeln befolgt werden:

aa. Bleiben dergleichen Personen in dem Grenzorte selbst, oder gehen sie nach einem andern Orte des platten Landes, der so belegen ist, daß sie kein Acciseamt auf ihrer Tour berühren; so findet alles dasjenige, was in diesem §. unter Litt. d. bb. vorgeschrieben worden ist, Anwendung.

bb. Gehen die in Rede stehenden Personen aber nach einer andern accisebaren Stadt, oder nach einem Orte des platten Landes der so liegt, daß sie noch eine accisebare Stadt berühren müssen, so soll das Grenz- Zoll- oder Acciseamt ihre, vom Auslande mitgebrachten accisebaren Sachen nicht öffnen und revidiren, sondern die Collis plombiren oder versiegeln, ihnen darüber eine Abfertigung ertheilen, in derselben die Anzahl der Collis und der angelegten Bleye oder Siegel bemerken, und dann dem Acciseamte derjenigen Stadt, nach welcher gedachte Personen gehen oder welche sie noch berühren, von den Sachen und Waaren die sie bey sich haben, durch einen Aviso-Brief Nachricht geben.

f. Es sollen die Grenzämter zu den sub Litt. c. d. und e. erwähnten

Aviso-

Aviso-Briefen gedruckte Blanquets erhalten, welche nähere Anleitung geben, was in diesen Aviso-Briefen eigentlich alles bemerkt werden muß.

Wenn diese Aviso-Briefe nach Verlauf des Zeitraums, welcher zur Ankunft der Waaren in dem Bestimmungs- oder Ausgangsort und zur Zurücksendung der gedachten Aviso-Briefe erforderlich ist, nicht zurückgekommen sind; so müssen die Grenz-Eingangs-Aemter diejenigen Accise- oder Zollämter, an welche sie mehrerwähnte Aviso-Briefe erlassen haben, an deren Zurücksendung erinnern.

Ergiebt sich aus den zurückgekommenen Aviso-Briefen, daß die avisirten Waaren und Sachen richtig angekommen oder ausgegangen sind; so werden gedachte Aviso-Briefe den Registern des Grenz-Eingangs-Amtes als Beläge beygefügt.

Im Fall die avisirten Waaren aber nicht angekommen oder ausgegangen sind, müssen die Grenz-Eingangs-Aemter davon ohne allen Anstand dem Accise- und Zoll-Rath des Kreises, mit Beyfügung des Aviso-Briefes, Nachricht geben, und selbiger ist dann verpflichtet, über das Verschwinden dieser Waaren ungesäumt die nöthigen Untersuchungen anzustellen, und von dem Erfolg an das Provinzial-Collegium zu berichten.

g. Was das nach Inhalt dieses § in den Grenz-Eingangs-Aemtern vorgeschriebene Visitiren und Plombiren anbetrifft; so soll selbiges in der Regel an einem öffentlichen Orte geschehen.

Ob es aber auf dem Packhofe, vor dem Zoll- oder Acciseamte, vor dem Posthause, in den Thoren, oder an welchem andern öffentlichen Orte, vorgenommen werden muß, hängt von den Local-Umständen ab.

Die Pflicht der Grenzämter ist, zu diesem Geschäft stets solche Oerter zu wählen, wo die Absicht, Unterschleife zu vermeiden, erreicht wird.

Endlich werden die Grenzämter des mehrgedachten Plombirens wegen, noch auf die allgemeine Instruction vom 26sten October 1802 verwiesen.

§. 4.

Was die in den Grenz-, Zoll- oder Accise-Aemtern abgefertigten Fuhrleute und Reisenden bis zu ihrem Bestimmungs-Orte zu beobachten haben.

Es sollen diejenigen Fuhrleute und Handeltreibenden, welchen von den Grenzämtern in den Begleit-Scheinen bestimmte Straßen vorgeschrieben worden sind, sich von denselben nicht entfernen, und wenn sie etwa in diese Nothwendigkeit kommen, in dem nächsten Accise- oder Zollamte, wo sie von der Straße abweichen müssen, die Ursach angeben und auf ihrem Begleit-Schein bemerken lassen.

Ferner müssen nicht bloß Fuhrleute und Handeltreibende, sondern auch alle übrigen Personen die Collis und Gepäcke bey sich führen, über welche sie in den Grenz-Eingangs-Aemtern Abfertigungen erhalten haben, dafür haften, daß unterweges die an die Wagen und Collis gelegten Bleye und Siegel nicht verletzt, und daß keine Collis abhänden gebracht werden, sondern daß alle in den Abfertigungen specificirten Stücke in der Stadt, wo solche revidirt, oder in demjenigen Grenzamte, über welches solche ausgeführt werden sollen, richtig ankommen.

Uebrigens sind die in den Grenz-Eingangs-Aemtern plombirten Frachtwagen, Karren, Koffer und Collis, imgleichen die in gedachten Grenz-Aemtern visitirten Gepäcke der Reisenden, bis zu ihrem Bestimmungsorte keiner weitern Visitation unterworfen, sondern es wird in den

den bis dahin passirenden Zoll- und Acciseämtern, bloß die Ladung und die Anzahl der Collis und Gepäcke, mit den Abfertigungen welche die Fuhrleute und Reisenden in Händen haben, verglichen, der offene Raum der Wagen nachgesehen und die Richtigkeit der Bleye und Siegel untersucht.

Wenn aber Fuhrleute oder andere Personen vor Erreichung ihres Bestimmungsortes, in einer der passirenden Städte, Collis zu- oder abladen, oder aus den plombirten Collis etwas herausnehmen wollen; so sind sie schuldig, solches bey dem Acciseamte des Orts zu declariren, welches dann die Bleye losmachen, die zu- oder abgeladenen Sachen auf den Begleitscheinen zu- oder abschreiben, und hiernächst alles wieder neu plombiren muß.

Wenn dagegen Fuhrleute vor Erreichung ihres Bestimmungsorts auf dem platten Lande etwas zu laden; so müssen sie die zugeladenen Collis im ersten Zoll- oder Acciseamt declariren, solche plombiren und ihren Begleitscheinen zuschreiben lassen.

§. 5.

Die Thore, Mauern, Pallisaden, Wälle und Gräben sollen in gutem Stande erhalten; keine Pforten und Stege angelegt; die Thore von Seiten der Accise-Behörde mit verschlossen; und nach dem Thorschluß keine Frachtfuhrleute mehr eingelassen werden.

Die Acciseämter sollen darauf Acht geben, ob die Thore und Schlagbäume in den Städten sich in gutem Stande befinden, und ob in den Mauern, Pallisaden, Wällen und Gräben gefährliche Oeffnungen und niedrige Stellen sind, und wenn der Fall ist, bey dem vorgesetzten Provinzial-Collegio davon Anzeige thun.

Ferner müssen die Acciseämter darauf sehen, daß in den Mauern und Pallisaden keine Pforten, und über die Gräben keine Stege und Brücken angelegt werden; in Ansehung der schon vorhandenen aber prüfen, ob solche dem Accise-Interesse nachtheilig sind, und zur Verhütung dieses Nachtheils, bey dem Provinzial-Collegio zweckmäßige Vorschläge machen.

Die Thore sollen des Nachts nicht bloß von der Garnison, sondern auch von Seiten der Accise-Behörde, und zwar von den Thor-Schreibern mit verschlossen, auch nach geschehenem Verschluß, keine Frachtfuhrleute, die Waaren in Ladung haben, mehr eingelassen werden.

§. 6.

Die Thor-Officianten sollen auf alles, was zur Stadt ein- und auspassirt wachsam seyn,

In den Thoren sollen die dort angestellten Thor-Schreiber und Thor-Visitatoren auf alles, was in die Städte eingeht, die größte Aufmerksamkeit richten, und alle Einpassirenden, ohne Unterschied des Standes und des Orts, woher sie kommen, befragen: ob sie Waaren und Consumtibilien bey sich führen, oder ob sie außer den schon sichtbaren Objecten, auch noch andere accisebare Sachen einbringen.

Hierbey machen Wir den Thor-Officianten zugleich zur Pflicht, den Einpassirenden jedesmal zu eröffnen: daß sie alles genau angeben müßten, weil sie sonst Untersuchungen sich zuziehen würden.

Wenn die Einpassirenden ihre Angaben gemacht haben; so müssen die Thor-Officianten die Visitation vornehmen, um auszumitteln, ob gedachte Angaben richtig, oder ob Sachen verschwiegen sind.

In welchen Fällen diese Visitation sich bloß auf die Wagen und offenen Behältnisse einschränken, und in welchen Fällen sich selbige auch auf die Koffer, Collis und Gepäcke ausdehnen soll, ist in den §§. 8. und 9. dieser Abtheilung festgesetzt worden.

In gedachten §§. sind auch die Fälle bestimmt, wo die einpassirenden Waaren nach dem Packhofe oder Acciseamte, oder bis zum Ausgangs-

gangs-Thor begleitet werden müssen. Die Thor-Schreiber sollen in dergleichen Fällen die Begleiter aber jedesmal anweisen, sich von der Behörde, wohin sie die Waaren begleiten, ein Attest über deren richtige Ablieferung geben zu lassen, welches Attest dann bis zur Zurückkunft des Thor-Eingangs oder des Durchgangs-Zettels, in dem Thore aufbewahrt werden muß.

Ferner sollen die Thor-Officianten auch auf die auspassirenden Waaren und Sachen, besonders aber auf die austreibenden Viehhändler stets wachsam seyn, und in allen solchen Fällen, wo über den richtigen Ausgang der Objecte ihre Atteste erforderlich sind, z. B. bey allen mit Passir- und Begleit-Scheinen ausgehenden Gegenständen, selbige nicht eher ausstellen, als bis sie genau untersucht haben, ob die ausgehenden Sachen, sowohl ihrer Anzahl als wie auch ihrer übrigen Beschaffenheit nach, mit den Abfertigungen der Führer völlig übereinstimmen, und insbesondere, ob die an die Collis etwa angelegten Bleye oder Siegel unverletzt sind.

Uebrigens sind dergleichen Ausgangs-Atteste jederzeit mit dem Thor-Stempel zu bedrucken, indem solche ohne diese Modalität keine Gültigkeit haben sollen.

§. 7.

Die Thorwachen sollen den Thor-Officianten Beystand leisten.

Da bey aller Wachsamkeit der Thor-Bedienten, sich dennoch Accisanten heimlich einschleichen können; so befehlen Wir hiermit allergnädigst: daß die Thorwachen, sie mögen aus Bürgern oder Soldaten bestehen, die Einpassirenden mit beobachten, und weder Reisende noch andere Personen die Gepäcke bey sich führen, zur Stadt einlassen sollen, wenn sie sich nicht vorher beym Thor-Schreiber gemeldet haben.

Auch sollen die Thorwachen schuldig seyn, in solchen Fällen, wo Personen sich den Thor-Schreibern widersetzen, letztern zu Hülfe zu kommen, und allenfalls dergleichen unruhige Leute so lange, bis der Vorfall bey der Behörde gemeldet worden ist, zu arretiren.

Ferner ist Unser allergnädigster Wille: daß, wenn Fuhrleute oder andere Personen nach dem Packhofe oder Acciseamte, oder bis zu einem andern Thore begleitet werden müssen, die Thorwachen, auf jedesmaliges Verlangen des Thor-Schreibers, dazu einen Mann commandiren sollen.

§. 8.

Wie es in den Thoren mit den einpassirenden, aber zum Durchgang bestimmten Sachen und Waaren gehalten werden soll.

In Ansehung der durchgehenden Personen, Sachen und Waaren soll es in den Thoren folgendermaßen gehalten werden:

a. Wenn von auswärts kommende Fuhrleute und handeltreibende Personen einpassiren; so werden in dem Eingangs-Thore bloß ihre in Händen habenden Papiere mit den Ladungen verglichen; die offenen Räume und Behältnisse der Wagen visitirt; im Fall dergleichen Ladungen schon ein Grenzamt berührt haben, und also bereits plombirt sind; die an den Wagen oder Collis befindlichen Bleye oder Siegel untersucht; demnächst die Führer der Waaren mit einem Durchgangs-Zettel versehen; und in so fern sie gerade durchpassiren wollen, von einem Commandirten oder von einem Officianten bis zum Ausgangs-Thor begleitet.

Wollen die Führer solcher zum Durchgang bestimmten Ladungen dagegen in der berührten Stadt übernachten; so müssen dergleichen Wagen, im Fall ein Packhof vorhanden ist, vom Eingangs-

gangs-Thor aus dahin begleitet werden, und dann bis zum andern Morgen auf dem Packhofe stehen bleiben. Fehlt es jedoch an einem Packhofe; so haben die Accise-Aemter andere Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, daß von dergleichen Wagen in der Stadt nichts heimlich abgeladen werden kann.

Sollen von dergleichen zum Durchgang bestimmten Ladungen aber etwa einige oder alle Collis in der berührten Stadt eine Zeitlang niedergelegt werden, oder sind die Führer der Waaren noch kein anderes Accise- oder Zoll-Amt passirt, mithin die Ladungen noch nicht plombirt worden; so müssen die Wagen und Collis mit einem Thor-Eingangszettel versehen; nach dem Packhofe oder Accise-Amte verwiesen; und durch einen Commandirten von der Wache oder einen Officianten dahin begleitet werden.

b. Wenn von auswärts kommende Particuliers einpassiren, die schon ein Grenz-Amt berührt haben, und deren Koffer und Gepäcke entweder dort plombirt, oder besage der in Händen habenden Abfertigungen, dort visitirt worden sind; so wird in den Thoren nur der Wagen innerhalb und außerhalb nachgesehen, und untersucht, ob die in den Abfertigungen bemerkten Collis alle vorhanden, und die etwa angelegten Bleye oder Siegel unverletzt sind; hiernächst aber den Reisenden, so wie hier sub Litt. a. gedacht worden, ein Durchgangszettel ertheilt.

Sind dergleichen Particuliers aber noch gar kein Grenz-Amt passirt; so finden die in dieser Abtheilung im §. 3. Litt. d. aa. über die Behandlung der Reisenden gegebenen Vorschriften Anwendung, und die Local-Verhältnisse müssen bestimmen, wo das Plombiren oder Visitiren der Gepäcke solcher Particuliers geschehen kann.

c. Wenn inländische reisende Particuliers aus einem inländischen Orte kommen, sich in der berührten Stadt nicht aufhalten, vielmehr gerade durchgehen wollen; so sollen in den Eingangs-Thoren zwar ihre Wagen untersucht, jedoch ihre Koffer nicht visitirt, sondern mit Siegelwachs versiegelt, und darüber Durchgangszettel ertheilt werden, welche Zettel die gedachten Reisenden dann im Ausgangs-Thor abgeben müssen.

Gehen dergleichen Personen aber nicht gerade durch, sondern übernachten in dem Orte; so müssen ihre Gepäcke im Thore nachgesehen werden.

d. Wenn Fuhrleute und andere Personen aus inländischen Städten kommen, und entweder von Packhöfen unversteuerte Waaren, also auch plombirte und gesiegelte Collis, oder versteuerte, folglich mit Passir-Zetteln versehene Sachen bey sich führen; so werden bloß die Ladungen mit den Abfertigungen verglichen; die Bleye nachgesehen, die offenen Räume der Wagen visitirt; und ebenfalls über die Ladungen Durchgangszettel ausgefertigt.

e. Wenn Leute aus der Fremde oder aus inländischen Orten kommen, die Sachen bey sich führen, welche weder plombirt noch gesiegelt werden können; so müssen dergleichen Dinge im Thore gezählt, auch mit Durchgangszetteln versehen, und nach Beschaffenheit der Local-Umstände entweder bis zum Ausgangs-Thor begleitet, oder andere angemessene Vorkehrungen zur Verhütung eines heimlichen Absatzes in der Stadt, getroffen werden.

f. Die Thor-Schreiber, aus deren Thoren die in diesem §. sub Litt. a. b. c. d. und e. benannten Waaren und Sachen auspassiren, sollen

sen dann genau nachsehen, ob die in den Abfertigungen vermerkten Objecte auch wirklich ausgeführt werden, und dabey dasjenige beobachten, was am Ende des §. 6. dieser Abtheilung vorgeschrieben worden ist.

Die Durchgangs-Zettel müssen sie aber den Auspassirenden stets abfordern, und solche nach geschehener Attestirung, an dasjenige Thor, wo sie ausgestellt worden sind, zurück schicken.

§. 9.

Wie es in den Thorenmitden einpassirenden und zur Stadt bestimmten Sachen und Waarengehalten werden soll.

In Ansehung der einpassirenden und zur Stadt bestimmten Sachen und Waaren, sollen in den Thoren folgende Regeln beobachtet werden:

a. Wenn Reisende und andere Personen einpassiren, die weder Waaren noch andere steuerbare Sachen bey sich haben; oder wenn Landleute oder auch die vorgedachten Personen bloß gewöhnliche Producte, Victualien und andere ordinaire Consumtions-Artikel einbringen; so sollen die Thor-Officianten gleich im Thore die Wagen, Koffer, Gepäcke und andere Behältnisse visitiren, und die gedachten Consumtions-Artikel nachsehen, nachzählen, oder auf andere Art überschlagen, um sich zu überzeugen, ob die Einbringer alles richtig angegeben haben.

Ist in dem Orte eine Thor-Einnahme eingeführt; so soll von den erwähnten ordinairen Consumtions-Artikeln auch gleich im Thore die Eingangs-Accise erhoben, solche in das Thor-Register eingetragen, und über deren Bezahlung den Accisanten eine gedruckte Quittung ausgefertigt und eingehändigt werden.

Es ist jedoch diese Erhebung nicht auf eine höhere Summe, als für den Ort bestimmt ist, auszudehnen.

Uebertreffen die Accise-Gefälle diesen im §. 1. der Sechsten Abtheilung bestimmten Satz; so müssen die Thor-Schreiber über dergleichen ordinaire Consumtions-Artikel einen Thor-Eingangszettel, in welchem die Objecte detaillirt anzugeben sind, ausfertigen, solchen dem Einbringer einhändigen, und ihn anweisen, sich damit nach dem Accise-Amte zur Berichtigung der Gefälle zu begeben.

Ist in dem Orte aber keine Thor-Einnahme üblich; so sollen alle eingehenden steuerbaren Sachen ohne Unterschied, auf eben gedachte Art behandelt, und, vermittelst der Thor-Eingangszettel, nach dem Accise-Amte, zur Berichtigung der Gefälle, verwiesen werden.

b. Wenn aber Fuhrleute, Handeltreibende, und andere Personen einpassiren, die unversteuerte Spezerey- Material- Fabrik- Manufactur- und andere Kaufmanns-Waaren, oder Getränke, oder auch große Quantitäten Victualien in Ladung haben oder bey sich führen; oder wenn Sachen und Waaren aus inländischen Städten mit Passirzetteln eingehen; so müssen die Thor-Officianten zwar die von dem Führer der Sachen etwa in Händen habenden Begleitscheine, Passirzettel oder Facturen mit der Ladung oder mit den einzeln eingehenden Collis vergleichen; im Fall die Wagen oder Sachen schon plombirt oder versiegelt sind, auch die Bleye oder Siegel nachsehen; imgleichen den offenen Raum der Wagen, und die offenen Behältnisse, in welchen keine Waaren sind, durchsehen; nicht aber die Collis, in welchen die Waaren und Sachen sich befinden, visitiren. Ueber diese Collis, sie mögen auf dem Pack-

Packhofe niedergelegt, oder gleich nach dem Accise-Amte zur Revision gebracht werden sollen, wird bloß ein Thor-Eingangs-Zettel ausgefertigt; die Anzahl darin bemerkt, dieser Zettel dem Einpassirenden eingehändigt, und er mit seinen Waaren und Sachen nach dem Packhofe oder Acciseamte verwiesen.

Die Wagen der Fuhrleute, die Collis und Gepäcke der Handeltreibenden, und überhaupt alle Sachen von Werth, sind jedoch durch einen Commandirten oder durch einen Officianten dahin zu begleiten.

Kleinigkeiten, die bekannte und sichere Personen einbringen, bedürfen aber einer solchen Begleitung nicht, sondern die Thorschreiber sollen dergleichen kleine Collis und Gepäcke, wenn sie etwa noch nicht plombirt oder versiegelt sind, ihrer Seits versiegeln und den Inhaber anweisen, solche ungesäumt nach dem Packhofe oder Acciseamte zur Revision zu bringen.

c. Alle diese hier sub Litt. b. wegen der eingehenden Waaren und Sachen gegebenen Vorschriften, finden jedoch nicht bloß auf diejenigen Gegenstände, welche in der Stadt selbst bleiben, sondern auch auf diejenigen, welche nach dem benachbarten platten Lande bestimmt sind, Anwendung, indem nach Disposition des §. 2. dieser Abtheilung, alle Waaren und Sachen, welche die Landleute aus der Fremde oder aus Unsern andern Provinzen mit Begleit- oder Passir-Scheinen erhalten, auf eine accisebare Stadt gebracht oder addressirt werden müssen.

In dieser Rücksicht sollen die Thor-Officianten bey allen einpassirenden Personen und Waaren auch genau darauf Acht geben, ob ihre Bestimmung etwa nach dem platten Lande geht, und ob der Ort, den sie passiren, die letzte accisebare Stadt ist; folglich in dieser die Revision der Waaren und Sachen geschehen muß.

d. Wenn Fürstliche Personen, Gesandte, Minister und Generale einpassiren, sie mögen bloß Reisegepäcke oder auch steuerbare Sachen und Waaren bey sich haben; so wollen Wir gestatten, daß ihre Wagen, ohne im Thore nachgesehen zu werden, gleich directe nach ihren Wohnungen fahren können.

Es soll aber gleich vom Thore aus ein Officiant die Wagen begleiten, bey selbigen so lange bleiben, bis ein Ober-Officiant herbeygerufen worden, und dann von ihnen beyden die Visitation der Wagen und Gepäcke vorgenommen; über die steuerbaren Sachen eine Specification gemacht, und solche dem Acciseamte zur Berechnung und Erhebung der Gefälle übergeben werden.

Sind es Fabrik- und Manufactur-Waaren; so versteht es sich von selbst, daß solche bey Berichtigung der Accise, auch nach Vorschrift des §. 15. Litt. g. dieser Abtheilung, mit einem Zeichen der geschehenen Versteuerung versehen werden müssen.

e. Wenn vom platten Lande Packete eingehen, die auf der Post abgegeben werden sollen; so müssen dergleichen Päckereyen im Thore versiegelt, und mit einem Thor-Eingangs-Zettel versehen werden, welcher auf dem Postamte vorzuzeigen ist. Die Postämter sind ihrer Seits schuldig, auf gedachtem Thor-Eingangs-Zettel dann die richtige Ablieferung der Packete zu attestiren, und dieser attestirte Zettel ist hiernächst von dem Einbringer des Packets, in dem Thore wieder abzugeben.

f. Wenn endlich von städtschen oder vorstädtschen Fleischern und andern Einwohnern Schlachtvieh eingebracht wird; so sollen die Thor-Schreiber solches überzählen, darüber Thor-Eingangs-Zettel ausfertigen, und die Einbringer anweisen: sich mit letztern bey dem Acciseamte zu melden. Das weitere Verfahren in Absicht des Schlachtviehes ist in dem, im Dritten Abschnitt der Zweyten Abtheilung allegirten Schlacht-Reglement vom 29sten März 1787, ausführlich vorgeschrieben.

§. 10.

Die Thor-Eingangs-Zettel sollen an die Thore, wo sie ausgestellt worden sind, zurückgeliefert werden.

Wenn die Accisanten die in dem §. 9. dieser Abtheilung erwähnten Thor-Eingangs-Zettel auf dem Acciseamte producirt, die Gefälle berichtigt, und die Cassen-Beamten solches auf gedachten Zetteln attestirt haben; so sind die Accisanten dann schuldig, selbige ungesäumt und spätestens den Dritten Tag an dasjenige Thor, wo sie ausgestellt worden sind, zurück zu liefern.

§. 11.

Beim Eingang derjenigen Sachen, die nach dem Accise-Amte zur Versteuerung verwiesen werden sollen die Thor-Schreiber ein Pfand deponiren lassen.

In dem §. 9. dieser Abtheilung ist bestimmt worden, in welchen Fällen die eingehenden Sachen und Waaren vom Thore aus nach dem Acciseamte begleitet, und in welchen Fällen solche bloß vermittelst eines Thor-Eingangs-Zettels dahin verwiesen werden sollen.

Bey den nach dem Acciseamte begleiteten Sachen, läuft die Casse keine Gefahr, weil nicht eher als nach berichtigter Accise, die Waaren verabfolgt werden müssen. Der Sicherung der Gefälle wegen, bedarf es also in Absicht dieser Sachen keines Pfandes. Allein der gehörigen Zurücklieferung des Thor-Eingangs-Zettels wegen, sollen die Thor-Schreiber sich ein Pfand von Acht Groschen einhändigen lassen.

Bey den Sachen welche nicht nach dem Acciseamte begleitet, sondern bloß durch einen Thor-Eingangs-Zettel dahin verwiesen werden, kann aber die Casse Gefahr laufen; daher in dergleichen Fällen, die Thor-Schreiber sich jederzeit ein mit der zu entrichtenden Accise in Verhältniß stehendes Pfand an Geld oder Geldes-Werth, von den Accisanten deponiren lassen müssen.

Unterlassen die Thor-Schreiber diese Vorsicht, und die Accise bleibt unberichtigt; so sollen sie ihrer Seits die Gefälle zu erlegen schuldig seyn. Ist aber der Einpassirende außer Stande, ein Pfand zu deponiren; so sind die von ihm eingebrachten Objecte nach dem Acciseamt zu begleiten.

Alle dergleichen Pfänder müssen jedoch sowohl auf dem Thor-Eingangs-Zettel, als wie auch im Thor-Rrgister vermerkt werden.

Wenn hiernächst die Accisanten die ihnen ertheilten Thor-Eingangs-Zettel, noch vor Ablauf des Dritten Tages nach der Ausstellung, attestirt zurückliefern, so sind ihnen die deponirten Pfändet wieder auszuhändigen.

Werden die gedachten Zettel aber später als Drey Tage nach der Ausstellung abgeliefert, so sind die Pfänder verloren, und sie werden der Casse berechnet.

Machen in einem oder dem andern Orte die Local-Umstände Ausnahmen von diesen Regeln nothwendig, so muß dies von dem Provinzial-Collegio geprüft, und das dieserhalb Erforderliche festgesetzt werden.

Uebrigens sollen die verfallenen Pfandgelder bey den Acciseämtern in Einnahme gestellt, und in den Jahres-Rechnungen besonders nachgewiesen werden.

§. 12.

§. 12.

In den offenen und mit keinen Thor-Schreibern versehenen Städten, welche gemeinhin von allen Seiten Zugänge haben, müssen die Accise-ämter mit der Orts-Obrigkeit gemeinschaftlich bestimmen, welche Passagen zur Stadt als öffentliche Eingänge, und welche als Schleichwege angesehen werden sollen. Wie es mit den in offene Städte eingehenden Waaren und Sachen gehalten werden soll.

Nur auf diesen festgesetzten öffentlichen Eingängen soll es erlaubt seyn, Waaren, Consumtibilien, Brennmaterialien, und andere Sachen einzubringen, und wer dergleichen Objecte auf einem andern Wege einführt, ist als eine Defraudant zu betrachten.

Alle auf gedachten öffentlichen Eingängen zur Stadt kommenden Sachen müssen dann ohne alles Anhalten, und ohne davon in den passirenden Straßen etwas abzusetzen, bis vor das Acciseamt gebracht, dort angegeben, revidirt, und wenn es accisebare Objecte sind, auch gleich versteuert werden.

Ist in dem Orte keine Mühlen-Waage vorhanden, und sind die Mühlen, auf welchen die Einwohner mahlen, etwa außerhalb der Stadt belegen; so ist auch das aus den Mühlen kommende Gemahl vor das Acciseamt zu bringen, und dort von den Officianten nachzusehen.

Die Einwohner solcher offenen Städte sollen, wenn ihnen von auswärts steuerbare Sachen zugeführt werden, selbige auch nicht eher annehmen, als bis sie von den Einbringern die Accise-Quittung sich haben vorzeigen lassen. Wer aber auf öffentlichem Markt Sachen kauft, ist nicht schuldig nach der Accise-Quittung zu fragen.

Die in den offenen Städten in Absicht des Accise-Wesens erforderlichen übrigen Modalitäten hängen aber fast ganz von dem Locale ab. Dieserwegen sollen auch die Accise- und Zoll-Räthe für jede offene Stadt insbesondere, eine kurze und deutliche Instruction über das, was die Einwohner in Absicht der accisebaren Sachen zu beobachten haben, entwerfen, und diese Instructionen an das ihnen vorgesetzte Provinzial-Collegium zur Genehmigung einsenden.

Gedachte Instructionen müssen dann vor den Accise-Stuben angeschlagen, den Einwohnern durch ihre Obrigkeiten publicirt, auch ihnen alle halbe Jahr in Erinnerung gebracht werden, und die Acciseämter dafür sorgen, daß letzteres auch wirklich geschehe.

Endlich sollen die Accise-Bedienten in den offenen Städten darauf bedacht seyn, sich so einzumiethen, daß sie die Straßen und Gegenden, welche besonders einer Aufsicht bedürfen, beobachten können.

§. 13.

Wenn die Bewohner der Vorstädte, vom platten Lande oder von auswärts Consumtibilien und andere Sachen erhalten, oder selbst einbringen; so sind sie verpflichtet, in dem ihnen zunächst belegenen Thore dergleichen Gegenstände jedesmal zu produciren und anzugeben, und es soll in Ansehung deren Revision und Versteuerung dann alles dasjenige beobachtet werden, was in dieser Abtheilung im §. 9. sub Litt. a. und b. und im §. 11. vorgeschrieben worden ist. Wie bey den Sachen, welche vorstädtsche Einwohner erhalten, verfahren werden soll.

§. 14.

In Ansehung der mit den ordinairen Posten eingehenden Sachen und Waaren wollen Wir hiermit folgendes verordnen und festsetzen: Wie es in Ansehung der mit den ordinairen Posten eingehenden Sachen und Waaren gehalten werden soll.

a. Die ordinairen Posten und die damit eingehenden Personen und Sa-

Sachen, sollen in den Thoren keiner Visitation unterworfen seyn, sondern die Postwagen durch einen Accise-Officianten bis zum Posthause begleitet werden.

b. Da die ordinairen Posten gemeinhin zu bestimmten Zeiten eintreffen; so müssen die Acciseämter einen städtschen Officianten beordern, die Posten am Thore zu erwarten, und selbiger muß sich dergestalt einrichten, daß er bey der Ankunft derselben, schon immer am Thore zugegen sey.

c. Sobald die angekommenen Postwagen abgepackt, oder wenn in der Station keine Umladung statt findet, die im Orte bleibenden Sachen in die Poststube gebracht sind; müssen zuvörderst die Postwagen und deren Behältnisse von den Accise-Officianten, in Gegenwart der Schirrmeister oder Postillons visitirt werden, um sich zu überzeugen, ob außer den in den Frachtzetteln vermerkten Packten, nicht etwa andere Sachen heimlich eingebracht worden sind.

d. Sind mit der Post Passagiere angekommen, die in der Stadt bleiben; so müssen selbige befragt werden: ob sie bloß Reise-Geräthe oder auch Waaren in ihren Koffern haben. Im erstern Fall sind die Koffer gleich im Posthause zu visitiren, im letztern aber zu versiegeln, und nach dem Packhofe oder Acciseamte zur Revision zu verweisen.

e. Diese hier sub Litt. d. gegebenen Vorschriften sollen auch auf diejenigen Passagiere, deren Bestimmungsort zum platten Lande gehört und so liegt, daß sie auf ihrer Tour weiter keine accisebare Stadt passiren, sondern die jetzt berührte die letzte ist, welche sie antreffen, Anwendung finden.

Den Schirrmeistern und Postillons machen Wir daher zur Pflicht: keinem Passagier, der vorgiebt, daß er nach einem zum platten Lande gehörenden Orte gehen will, seine Gepäcke eher verabfolgen zu lassen, als bis solche in der nächst vorliegenden accisebaren Stadt visitirt worden sind.

f. Sind mit den ordinairen Posten Collis, Packete und andere Sachen angekommen, die in der Stadt bleiben; so sollen die Accise-Bedienten diese Post-Stücke mit aller Vorsicht versiegeln, von selbigen eine Specification machen, in derselben die Namen der Empfänger und das Gewicht der Post-Stücke bemerken, diese Specification mit der Postkarte vergleichen, und hiernächst erstere auf dem Acciseamte oder auf der Packhofs-Expedition abgeben, wo dann diese Post-Stücke in ein besonderes Post-Accise-Register eingetragen, und diese Eintragungen mit gedachter Specification belegt werden müssen.

g. Wenn demnächst die Empfänger oder ihre Abgeordneten die Packete und Sachen von der Post abholen; so sind sie schuldig, sich mit selbigen nach dem Packhofe oder Acciseamte zu begeben, damit dort die Objecte revidirt, in so fern davon Gefälle zu erheben sind, auch zur Versteuerung gezogen werden können.

Den Post-Bedienten machen Wir daher ausdrücklich zur Pflicht: jeden Abholer eines Post-Stücks an seine Schuldigkeit zu erinnern, und ihn nach gedachten Accise-Behörden zu verweisen.

Uebrigens soll die in diesem §. sub Litt. f. gedachte Versiegelung und die hier erwähnte Revision, auch auf solche dicken und schweren Briefe,

Briefe, welche Verdacht geben daß Waaren darin befindlich sind, Anwendung finden.

h. Sind die Posthäuser in den Vorstädten belegen; so müssen die Abholer der Packete und Sachen sich mit denselben bey den Thor-Schreibern melden, welche dann auf diese Post-Stücke Thor-Eingangs-Zettel auszufertigen, und überhaupt so zu verfahren haben, wie in dieser Abtheilung in den §§. 9. und 11. vorgeschrieben worden ist.

i. Endlich sollen die in gegenwärtigem §. sub Lit. f. g. und h. vorgeschriebenen Modalitäten, auch auf die nach dem platten Lande bestimmten Sachen und Collis, Anwendung haben. Dem zufolge müssen alle mit den ordinairen Posten eingehenden, und nach Oertern die zum platten Lande gehören, addressirten Packete, auf dem Postamt der diesen Oertern zunächst vorliegenden accisebaren Stadt liegen bleiben, und bloß die bey den Packeten befindlichen Briefe an die Empfänger abgesendet, oder selbige von den Postämtern auf eine andere Art von den angekommenen Packeten benachrichtigt werden, damit sie solche abholen und revidiren lassen können.

Die Bewohner des platten Landes werden daher wohl thun, die an sie mit den Posten eingehenden Sachen, in der ihnen zunächst belegenen accisebaren Stadt an Jemand addressiren zu lassen, und denselben zu bevollmächtigen, seiner Seits die Sachen in Empfang zu nehmen, und sie auf den Packhof oder auf das Acciseamt zur Revision zu bringen.

Uebrigens sollen diese nach dem platten Lande bestimmten Post-Stücke, nach geschehener Revision, jederzeit in Gegenwart der Empfänger oder ihrer Abgeordneten mit dem Accise- und mit dem Post-Siegel versiegelt werden.

§. 15.

Was bey den einpassirenden zur Stadt bestimmten, und auf dem Accise-Amte zur Declaration kommenden Waaren und Sachen zu beobachten ist

Aus den §§. 9. 12. und 14. der gegenwärtigen Abtheilung ergiebt sich: daß alle diejenigen einpassirenden und zur Stadt bestimmten Sachen und Waaren, welche in den Thoren nicht zur Versteuerung gezogen werden, auf dem Acciseamte declarirt und enregistrirt werden müssen. Es sind demnach in Ansehung dieser Objecte folgende Modalitäten zu beobachten:

Von der Declaration und der Abladung dieser Gegenstände.

a. Wenn in geschlossenen Städten, von Landleuten und Particuliers unversteuerte ordinaire Consumtions-Artikel eingeführt werden, von welchen die Gefälle sich so hoch belaufen, daß solche auf dem Acciseamte berichtigt werden müssen; so sollen die Einbringer sich sofort mit den im Thore erhaltenen Thor-Eingangs-Zetteln nach dem Acciseamte hinbegehen, und von letzterm diese Zettel als eine übergebene Declaration angesehen werden. Es ist aber nicht nöthig, die gedachten Consumtions-Artikel selbst, nach dem Acciseamte zu bringen, weil solche nach Vorschrift des §. 9. Litt. a. dieser Abtheilung, bereits im Eingangs-Thore revidirt worden sind.

b. Wenn dagegen in offenen Städten, von Landleuten und Particuliers unversteuerte ordinaire Consumtions-Artikel eingeführt werden; so sind die Führer, nach Vorschrift des §. 12. der gegenwärtigen Abtheilung, zwar schuldig, gedachte Objecte, Behufs deren Declaration und Revision, nach dem Acciseamt zu bringen; allein

es bedarf keiner schriftlichen, sondern nur einer mündlichen Declaration dieser Objecte.

c. Wenn mit den ordinairen Posten Sachen eingehen; so müssen selbige, nach Inhalt des §. 14. dieser Abtheilung, zwar ebenfalls, ihrer Declaration und Revision wegen, nach dem Acciseamte oder nach dem Packhofe gebracht werden; jedoch ist bey ordinairen Consumtions-Artikeln und bey Kleinigkeiten von Kaufmanns-Waaren, nur eine mündliche Declaration erforderlich. Sind es aber Waaren von einiger Bedeutung; so muß eine schriftliche Declaration übergeben werden.

d. Wenn in geschlossenen oder ungeschlossenen Städten, Schiffer, Kaufleute und andere Handeltreibende mit Spezerey- Material- Fabrik- und andern Kaufmanns-Waaren, (wohin auch Victualien und Getränke aller Art gehören) einpassiren; so müssen alle dergleichen Gegenstände, sie mögen aus der Fremde oder vom platten Lande, oder aus inländischen Städten mit Passir-Zetteln eingehen, nicht nur Behufs der Declaration, sofort nach dem Acciseamte oder nach dem Packhofe gebracht, sondern auch, der Revision wegen, dort abgeladen werden. In dieser Rücksicht müssen die Führer der Waaren, gleich nach ihrer Ankunft vor dem Acciseamte oder auf dem Packhofe, die Anzahl, den Inhalt, die Signaturen und die Empfänger der abzuladenden Collis schriftlich abgeben: worauf dann diese Angabe in das Ankunfts-Register eingetragen; den gedachten Führern, nach Anleitung der dazu gedruckten Blanquets, ein Ablade-Schein ertheilt; von dem Stadt-Inspector (oder in dessen Abwesenheit von dem Packhofs-Verwalter, oder in Ermangelung beyder Officianten, von dem Accise-Einnehmer) der Officiant welcher der Abladung beywohnen soll, benannt; solche in dessen Gegenwart vollzogen; von ihm die Zahl der wirklich abgeladenen Collis auf der Rückseite des Ablade-Scheins vermerkt; und letzterer auf dem Acciseamte oder Packhofe zum Belag des Ankunfts-Registers abgegeben werden muß.

Hiernächst müssen die Eigenthümer oder Commissionairs dieser abgeladenen Collis, dem Acciseamte oder der Packhofs-Expedition eine schriftliche Declaration, in welcher die Gattung, die Anzahl, das Maaß, oder das Gewicht, und in so fern es etwa Sachen sind, die nach dem Werth versteuert werden, und solcher in dem Aestimations-Tarif nicht bestimmt ist, auch der Einkaufs-Preis der Waaren gewissenhaft bemerkt werden muß, übergeben, so, daß also bey den in Rede stehenden Waaren, eine mündliche Declaration nie statt finden darf.

Sollte übrigens in einer oder der andern mit keinem Packhof versehenen Stadt, das Locale so beschaffen seyn, daß das zu Anfang dieses Artikels vorgeschriebene Abladen der Waaren, gar nicht auf dem Acciseamte oder an einem andern öffentlichen Orte geschehen kann; so müssen die Accise- und Zoll-Räthe, mit Zuziehung des betreffenden Acciseamts, sogleich in Ueberlegung nehmen, wie und wo dergleichen Ablade-Anstalten ohne große Kosten eingerichtet werden können, und darüber ungesäumt dem Provinzial-Collegio zweckmäßige Vorschläge machen.

Bis erfolgter Einrichtung dieser öffentlichen Anstalten, sind die Acciseämter solcher Städte aber schuldig, dafür zu sorgen, daß die in

in Rede stehenden Waaren, gleich vom Thore aus von zweyen Officianten begleitet, und in ihrer Gegenwart in den Häusern der Empfänger abgeladen werden.

Auch müssen diese Officianten die abgeladenen Güter so lange, bis die Revision erfolgt, unter Aufsicht behalten: weshalb denn auch in dergleichen Städten, die Einbringer der Waaren sich so einzurichten haben, daß solche bey Tage anlangen, damit gleich nach deren Ankunft, die Revision vorgenommen werden könne.

e. Wenn Particuliers zu ihrer eigenen Consumtion kleine Quantitäten Kaufmanns-Waaren aus der Fremde oder aus inländischen Städten mit Passir-Zetteln einführen; so müssen selbige auch nach Vorschrift des §. 9. Litt. b. dieser Abtheilung, nach dem Acciseamte oder nach dem Packhofe zur Declaration und Revision gebracht werden. Allein die vorhin sub Litt. d. verordneten schriftlichen Declarationen zur Abladung und Revision, sind nicht erforderlich, sondern es ist hinreichend, daß die Einbringer dergleichen Kleinigkeiten mündlich declariren.

Werden aber von Particuliers große Quantitäten Waaren eingebracht; so müssen ebenfalls alle in Absicht der Declaration und Abladung in dem vorstehenden Art. Litt. d. verordneten Modalitäten statt finden.

f. Die in gegenwärtigem §. sub Litt. a. benannten Consumtions-Artikel, bedürfen von Seiten der Acciseämter keiner Revision, weil solche, wie schon dort gesagt worden ist, bereits in den Eingangs-Thoren revidirt worden sind. *Von der Revision dieser Gegenstände.*

Dagegen müssen die Acciseämter die Revision der in diesem §. sub Litt. b. c. d. und e. gedachten Sachen und Waaren, nie außer Acht lassen. In Absicht der Spezerey- Material- Fabrik- Manufactur- und andern Waaren sollen bey dieser Revision dann folgende Grundsätze angewendet werden:

aa. In der Regel müssen alle Waaren entweder auf dem Packhofe, oder auf dem Acciseamte, oder in einer andern publiken Anstalt revidirt werden. Ausnahmen von dieser Regel können nur einzig und allein in dem, in gegenwärtigem §. am Ende des Art. Litt. d. benannten Fall statt finden.

Wenn die eingegangenen Waaren auf dem Packhofe oder Acciseamte abgeladen sind, die Revision aber nicht gleich am Tage der Ankunft erfolgen kann; so müssen die Collis und Fässer, im Fall es noch nicht geschehen seyn sollte, plombirt oder versiegelt, und bis zur erfolgten Revision in Verwahrsam gebracht werden.

Wenn die eingegangenen Sachen aber in den Häusern der Empfänger abgeladen worden sind; so muß die Revision immer gleich unmittelbar nach der Abladung geschehen.

bb. Ist in dem Orte ein Packhof vorhanden; so soll der Ober-Stadt-Inspector oder Stadt-Inspector, mit Zuziehung der Packhofs-Bedienten, sich der Revision aller eingegangenen Sachen und Waaren unterziehen. Fehlt es dagegen an einem Packhofe; so soll von dem Stadt-Inspector, mit Zuziehung eines Cassen-Beamten und eines Aufsehers; in Ermangelung eines Stadt-Inspectors aber, von dem Rendanten nebst

dem Controlleur und einem Aufseher die gedachte Revision vorgenommen werden.

cc. Sind die Waaren in Kisten, Fässern, Ballen, oder ähnlichen Behältnissen eingegangen, und diese etwa plombirt oder versiegelt; so ist vor Eröffnung derselben erst nachzusehen, ob die Bleye und Siegel unverletzt sind.

Hiernächst haben die Officianten in Gegenwart der Eigenthümer oder ihrer Abgeordneten, die Waaren selbst, auf den Grund der gemachten Declarationen genau nachzusehen; die zählbaren nachzuzählen; die wiegbaren nachzuwiegen; einige Stücke der Schnittwaaren zur Probe nachzumessen, und endlich diejenigen Objecte, welche nach dem Werth versteuert werden, nach Vorschrift des Aestimations-Tarifs abzuschätzen.

Weine und andere Getränke müssen dagegen gekostet (weshalb den Officianten auch frey steht ein Spitzglas voll zur Probe zu nehmen), demnächst aber gehörig visitirt werden: und damit dies mit Zuverlässigkeit geschehen könne; so sind in solchen Fällen, wo Jemand von einerley Sorte Getränke, mehrere Fässer erhält, selbige aus dem einen Gefäß voll zu füllen, da dann der in dem Füllfaß bleibende Rest leicht ausgemittelt werden kann.

g. Wenn diese vorgeschriebenen Verificationen geschehen sind; so muß das ausgemittelte Maaß oder Gewicht, und zwar letzteres sowohl Brutto als wie auch Netto, oder der ausgemittelte Werth der Waaren, nicht nur in dem Aestimations-Register, sondern auch auf der Declaration vermerkt, und letztere von denjenigen Officianten, welche die Revision verrichtet haben, mit unterschrieben werden.

Sollte übrigens bey diesen Revisionen sich entdecken, daß die Eigenthümer der Waaren oder ihre Abgeordneten falsche Declarationen gemacht und also Unterschleife beabsichtigt hätten; so muß darüber sofort ein Anzeige-Protocoll aufgenommen und bey dem Acciseamte abgegeben werden.

Von der Versteuerung und Bezeichnung dieser Gegenstände.

h. Nach vollendeter Verification müssen diejenigen Sachen und Waaren, von welchen keine Abgaben zu erheben sind, in die Frey-Register eingetragen, und demnächst den Eigenthümern ohne weitern Aufenthalt ausgehändigt; diejenigen Objecte aber, von denen Accise-Gefälle zu entrichten sind, nach den Sätzen des Tarifs zur Versteuerung gezogen; von den Cassen-Beamten die erlegten Gefälle nebst der Nummer des Accise-Journals, auf den Declarationen vermerkt; auch diejenigen Waaren, welche sich zum Siegeln, Stempeln oder Plombiren eignen, mit einem dieser Merkmahle versehen, und nur dann erst an die Empfänger ausgeliefert werden.

Welche Regeln bey diesem Siegeln, Stempeln oder Plombiren der versteuerten Waaren aber zu beobachten sind, ist in dem §. 22. der gegenwärtigen Abtheilung näher vorgeschrieben worden.

Wie es mit den bey diesen Waaren befindlichen Zetteln und Papieren zu halten ist.

i. Sind bey diesen auf dem Packhofe oder Acciseamte declarirten Sachen und Waaren, Thor-Eingangs-Zettel gewesen; so müssen die Cassen-Beamten die Einbringer der Objecte anweisen, gedachte Zettel der Vorschrift des §. 10. dieser Abtheilung gemäß, an dasjenige Thor, wo sie ausgestellt worden, zurück zu liefern, und selbige werden dann dort als Beläge der Thor-Register aufbewahrt.

Die

Die Ablade-Scheine, die bey den eingegangenen schon versteuerten Sachen befindlich gewesenen Passir-Zettel, und die bey den einpassirten unversteuerten Waaren sich befundenen Begleit-Scheine, imgleichen die von den Eigenthümern abgegebenen schriftlichen Declarationen, werden dagegen den Accise-Registern als Beläge beygefügt. Die über die Waaren eingelaufenen Aviso-Briefe müssen aber, wenn der Eingang und die geschehene Versteuerung der Objecte zuvor darin von dem Acciseamte attestirt worden ist, gleich mit erster Post an das Ausstellungs-Amt zurück geschickt werden.

§. 16.

Was bey den einpassirenden Waaren zu beobachten ist, welche zwar in der Stadt abgeladen, aber entweder gleich weiter versendet, oder eine Zeitlang auf dem Packhofe niedergelegt werden sollen.

Wenn Waaren einpassiren, die zwar in dem Ankunftsorte abgeladen, aber entweder gleich weiter versendet, oder eine Zeitlang auf dem Packhofe niedergelegt werden sollen; so sind dabey nachstehende Modalitäten zu beobachten:

a. Müssen die Führer solcher Waaren ebenfalls die in gegenwärtiger Abtheilung im §. 15. Artikel d. verordnete Angabe zur Abladung machen, und in Absicht des Abladens selbst, alle die Regeln, welche in gedachtem Artikel vorgeschrieben sind, beobachtet werden.

b. Sollen die abgeladenen Güter gleich weiter versendet werden; so haben die Eigenthümer oder Spediteurs hierüber dem Acciseamte oder der Packhofs-Expedition eine schriftliche Declaration, in welcher die Anzahl, der Inhalt, die Signaturen, der Bestimmungs-Ort, der Name des Führers und der Name des Empfängers der Collis bemerkt werden muß, zu übergeben.

Nach Anleitung dieser Declarationen müssen dann diese zum Weiterversenden bestimmten Güter in dem Ankunfts-Register abgeschrieben und in das Durchgangs-Register eingetragen; die Collis, wenn sie sich zum Wiegen qualificiren, gewogen; auch, im Fall es noch nicht geschehen ist, plombirt oder versiegelt; demnächst aber über dergleichen Versendungen, nach Vorschrift des §. 3. Litt. c. aa. der gegenwärtigen Abtheilung, Begleit-Scheine ausgefertigt, und solche den Versendern eingehändigt; die Anfangs gedachten Declarationen aber dem Durchgangs-Register als Beläge beygefügt werden.

c. Sollen die abgeladenen Güter hingegen eine Zeitlang auf dem Packhofe lagern; (welche Bestimmung anzunehmen ist, sobald die Waaren binnen 3 Tagen weder zur Stadt noch zum Weiterversenden declarirt werden) so sind die Eigenthümer oder Spediteurs schuldig darüber ebenfalls bey der Packhofs-Expedition eine schriftliche Declaration zu machen, und in derselben nicht bloß die Anzahl, sondern auch den Inhalt und die Signaturen der Collis anzugeben.

Auf den Grund dieser Declarationen, haben die Packhofs-Officianten dann diese zum Lagern bestimmten Güter ebenfalls in dem Ankunfts-Register abzuschreiben, und dagegen in das Niederlags-Register einzutragen; auch die Collis, im Fall es nicht bereits geschehen ist, zu plombiren oder zu versiegeln; selbige in die Niederlagen aufzunehmen; und über deren Empfang einen Niederlags-Schein auszufertigen; welchen die Empfänger oder Spediteurs, bis zur Abholung der Güter, in Händen behalten müssen.

d. Haben die Fuhrleute über die nach geschehener Abladung gleich wei-

ter versendeten Waaren, oder über die zur Niederlage gekommenen Güter, Begleit-Scheine gehabt; und sind über gedachte Gegenstände auch Aviso-Briefe eingegangen; so müssen erstere den Registern als Beläge beygefügt, letztere aber wegen der richtigen Ankunft der Waaren attestirt, und dann mit erster Post an die Ausstellungs-Aemter zurück gesendet werden.

e. Müssen die Packhofs-Verwalter die in die Niederlage aufgenommenen Güter, unter guter Aufsicht und unter sicherem Verschluß halten, auch dafür sorgen, daß solche nicht Schaden leiden, und daß nichts undeclarirt aus den Niederlagen abgeholt werde.

f. Wollen die Eigenthümer hiernächst die Waaren aus den Niederlagen zur Stadt nehmen; so müssen sie darüber, nach Vorschrift des §. 15. Litt. d. der gegenwärtigen Abtheilung, eine bestimmte schriftliche Declaration machen, und solche auf dem Packhofe übergeben; auf deren Grund dann die Waaren nach den in dem gedachten §. 15. sub Litt. f. ertheilten Vorschriften zu revidiren sind.

Ist bey der Revision alles richtig befunden, auch dies von den Packhofs-Officianten auf der Declaration attestirt worden; so sollen die Eigenthümer mit dieser Declaration nach der Accise-Casse zur Versteuerung der Waaren verwiesen, und unter der Zeit diejenigen Objecte, welche einer Bezeichnung bedürfen, gesiegelt, gestempelt oder plombirt werden.

Nach geschehener Versteuerung sind die erhaltenen Accise-Quittungen von den Eigenthümern auf dem Packhofe vorzuzeigen; die Waaren ihnen gegen Zurückgabe der erhaltenen Niederlags-Scheine auszuliefern und in dem Niederlags-Register abzuschreiben; die Nummern, auch das Datum der vorgedachten Accise-Quittungen in der letzten Colonne des benannten Registers zu vermerken; und demselben die mehr erwähnten Niederlags-Scheine als Beläge beyzufügen.

Wird aber nur ein Theil der niedergelegten Waaren zur Stadt genommen; so versteht es sich von selbst, daß die Eigenthümer die Niederlags-Scheine, wenn zuvor in selbigen der abgeholte Theil der Waaren abgeschrieben worden ist, so lange in Händen behalten müssen, bis alle Waaren aus der Niederlage verabfolgt sind.

g. Sollen die auf dem Packhofe niedergelegten Waaren aber nach andern Orten versendet werden; so haben die Eigenthümer oder Spediteurs hierüber eben solche schriftliche Declaration wie in gegenwärtigem §. sub Litt. b. verordnet worden ist, anzufertigen, und solche auf dem Packhofe abzugeben.

Auf den Grund dieser Declarationen, müssen die Packhofs-Bedienten dann diese zum Weiterversenden bestimmten Güter in dem Niederlags-Register löschen; in das Durchgangs-Register eintragen, über selbige, nach Vorschrift des §. 3. Litt. c. aa. der gegenwärtigen Abtheilung, Begleit-Scheine ausfertigen, und letztere, nebst den Waaren selbst, den Eigenthümern oder Spediteurs, gegen Zurückgabe der erhaltenen Niederlags-Scheine ausliefern; auch diese Scheine als Beläge der Packhofs-Register aufbewahren.

Im Fall die niedergelegten Waaren aber nicht mit einem Mal, sondern theilweise vom Packhofe aus versendet werden; so findet in Absicht der gedachten Niederlags-Scheine das Nämliche Anwendung

dung, was in gegenwärtigem §. am Ende des Art. Litt. f. gesagt worden ist.

h. Müssen über die in diesem §. sub Litt. b. und g. erwähnten Waaren, wenn solche nach inländischen Städten declarirt worden sind, die Acciseämter dieser Städte; und wenn selbige nach dem Auslande declariret worden sind, die Grenz-Ausgangs-Aemter gleich mit erster Post avisirt, und die zurückkommenden Aviso-Briefe dem Durchgangs-Register als Beläge beygefügt werden.

i. Sind die Thorschreiber, aus deren Thoren die in gegenwärtigem §. sub Litt. b. und g. gedachten Waaren ausgehen, schuldig, den wirklichen Ausgang auf den Begleit-Scheinen zu attestiren, und dabey dasjenige, was im letzten Absatz des §. 6. der Achten Abtheilung vorgeschrieben worden ist, genau zu befolgen.

k. Müssen die Führer dieser aus inländischen Städten versendeten unversteuerten Waaren, unterweges alles dasjenige beobachten, was in dem §. 4. der gegenwärtigen Abtheilung, wegen der vom Auslande einpassirenden Güter, vorgeschrieben worden ist.

l. Sollten aber die vorgedachten Waaren, besage der nach dem Versendungsort zurückgekommenen Aviso-Briefe, in den Bestimmungs-Oertern etwa nicht angelangt, oder über die Grenzämter etwa nicht ausgegangen, folglich im Lande heimlich abgesetzt seyn; so müssen die Versender dieser Waaren, für die Unsern Cassen verloren gegangenen Accisegefälle, einstehen und solche ihrer Seits entrichten.

§. 17.

Wie es bey den auf dem platten Lande fabricirten und von dort versendet werdenden Waaren gehalten werden soll.

Da in Unsern neuen Provinzen verschiedene Waaren auf dem platten Lande fabricirt werden; so sollen bey deren Versendung vom platten Lande aus, folgende Modalitäten statt haben:

a. Sind dergleichen Waaren nach einer nahe belegenen inländischen Stadt bestimmt, und wird auf dem dahin führenden Wege kein anderer accisebarer Ort berührt; so finden die Regeln, welche in den §§. 9. und 15. dieser Abtheilung vorgeschrieben worden sind, Anwendung.

b. Sollen dergleichen Waaren aber weiter, entweder nach entfernten inländischen Städten, oder nach dem Auslande gehen; so sind solche jederzeit in dem nächsten Acciseamte zu declariren, zu plombiren, mit Begleit-Scheinen zu versehen, und überhaupt so zu behandeln, als wenn solche vom Auslande in einen Grenzamte ankämen, daher denn auch sowohl die Führer der Waaren, als wie auch die Acciseämter auf die in den §§. 3. und 4. der gegenwärtigen Abtheilung vorgeschriebenen Modalitäten verwiesen werden.

§. 18.

Wie es bey den, aus einer inländischen Stadt nach dem Auslande oder nach andern inländischen Städten versendet werdenden inländischen Fabricaten oder bereits versteuerten Waaren und Consum-

Wenn aus einer inländischen Stadt, inländische Fabricate oder schon versteuerte Waaren und Consumtibilien nach dem Auslande oder nach andern inländischen Städten versendet werden sollen; so sind folgende Regeln zu beobachten:

a. Müssen die Versender dergleichen Waaren und Sachen auf dem Packhofe oder Acciseamte ihrer Qualität und Quantität nach declariren, und bey solchen in- und ausländischen Fabrik- und Manufactur-Waaren, die nach Unsern alten Provinzen bestimmt und

dort

sibilien, gehalten werden soll.

dort einzuführen erlaubt sind, auch den Werth der Waaren angeben.

Sind es kleine Posten; so kann diese Declaration mündlich geschehen: bey größern Posten, imgleichen bey allen solchen Objecten, die sich zur Vergütung der Accise-Gefälle qualificiren, ist aber eine schriftliche Declaration zu übergeben.

b. Wenn die zu versendenden Sachen nach dem Auslande bestimmt sind, und zur Klasse derjenigen Waaren gehören, auf welche keine Vergütung der Accise-Gefälle erfolgt; so ist es nicht nöthig, selbige vor ihrer Absendung zu revidiren.

Gehören die gedachten, nach dem Auslande bestimmten Waaren aber zu der Klasse, auf welche die Accise-Gefälle vergütet werden; so müssen solche vor ihrer Versendung, einer sehr genauen und sorgfältigen Revision unterworfen werden.

Eben sowohl muß auch bey allen nach inländischen Städten bestimmten Sachen und Waaren, eine Revision derselben statt finden.

c. Bestehen die nach inländischen Städten bestimmten Objecte etwa in solchen Waaren, die sich zu einer Bezeichnung qualificiren; so müssen selbige auch mit einem Merkmahl der inländischen Fabrication oder der schon geschehenen Versteuerung versehen seyn, widrigenfalls sie in dem Ankunfts-Orte als fremde unversteuerte Waaren behandelt werden.

Wenn also von gehörig bezeichneten inländischen oder schon versteuerten fremden Schnittwaaren, einzelne Ellen abgeschnitten und nach andern inländischen Städten versendet werden sollen; so müssen solche abgeschnittenen Enden vorher gesiegelt oder gestempelt werden: und es versteht sich von selbst, daß die Acciseämter sich vorher überzeugen müssen, ob dergleichen Enden auch wirklich von solchen Stücken Waaren abgeschnitten sind, die bereits ein Zeichen der inländischen Fabrication oder der schon geschehenen Versteuerung erhalten haben.

d. Sollen alle Kisten, Fässer, Collis und Gepäcke, in welchen inländische Fabricate oder versteuerte Waaren und Sachen nach andern Städten Unserer alten und neuen Provinzen, oder in welchen versteuerte Objecte, auf die eine Vergütung der Accise-Gefälle statt findet, nach dem Auslande verschickt werden, jederzeit vor ihrer Absendung plombirt oder versiegelt werden: und die Acciseämter haben sich in Absicht dieses Plombirens und Versiegelns genau nach den Vorschriften der allgemeinen Instruction vom 26sten October 1802 zu richten.

e. Müssen demnächst die Acciseämter über alle dergleichen zur Versendung declarirte inländische Fabricate und schon versteuerte Waaren und Sachen, Passir-Scheine ausfertigen, und in denselben die Anzahl der Collis; die darin befindlichen Waaren; deren Maaß, Gewicht oder Anzahl; den Betrag der davon schon erlegten Accise-Gefälle; und im Fall es Fabrik- und Manufactur-Waaren sind die nach Unsern alten Provinzen gehen sollen, auch den Werth dieser gedachten Waaren deulich, und mit Buchstaben bemerken.

Sollte in den gedruckten Passir-Scheinen, zu allen diesen vorgeschriebenen Bemerkungen aber nicht Raum genug vorhanden seyn; so muß von den Waaren und Sachen eine besondere Specification angefertigt, solche den Passirscheinen angesiegelt, und in diesen dann

dann bloß die Anzahl der Collis und der daran gelegten Bleye oder Siegel vermerkt werden.

f. Sollen die Acciseämter zu Goslar, Nordhausen, Quedlinburg und Sömmerda, wenn daselbst Brandwein-Versendungen nach Oertern des platten Landes declarirt werden, die Passir-Scheine nie auf diese Oerter, sondern allemal auf eine denselben am nächsten belegene accisebare Stadt richten: und die Führer des Brandweins sind dann schuldig, bey dem Acciseamte dieser in dem Passir-Schein benannten Stadt sich zu melden, damit dasselbe den Nachschuß und auch die Ergänzungs-Accise, im Fall solche nicht schon in Goslar, Nordhausen, Quedlinburg und Sömmerda erlegt worden ist, erheben könne.

g. Müssen endlich die Thor-Schreiber, aus deren Thoren die Waaren und Sachen ausgehen, den wirklichen Ausgang auf den Passir-Scheinen attestiren, und dabey so verfahren, wie am Ende des §. 6. der gegenwärtigen Abtheilung vorgeschrieben worden ist.

In offenen, mit keinen Thor-Schreibern versehenen Städten, soll aber ein Aufseher dergleichen Objecte begleiten, und dann seiner Seits den Passir-Schein, mit Beydrückung seines Dienst-Siegels, attestiren.

§. 19.

Wie es bey den aus einer Stadt an Handeltreibende des platten Landes gehenden versteuerten Waaren, gehalten werden soll.

Nach Vorschrift des §. 10. der Dritten Abtheilung, müssen die in unaccisebaren Flecken und auf dem platten Lande ansässigen Kaufleute, Krämer, Krüger und andere Handeltreibenden in der Regel ihre Waaren aus inländischen accisebaren Städten nehmen.

Wenn also gedachte Personen in einer Stadt Waaren einkaufen; so sollen sie solche bey dem Acciseamte declariren, und ihnen über diese Waaren dann ebenfalls Passir-Scheine ausgefertigt werden.

Es ist aber nicht nöthig, dergleichen nach dem platten Lande gehende Collis zu plombiren oder zu versiegeln: auch dürfen den Passir-Scheinen keine Specificationen der Waaren angesiegelt werden, weil nach Inhalt des oben allegirten §. 10. diese Waaren in die Accise-Bücher der gedachten Handeltreibenden verzeichnet werden müssen.

Uebrigens finden diese Vorschriften auch auf das Getränke, welches die in unaccisebaren Flecken und auf dem platten Lande wohnenden Krüger und Gastwirthe aus accisebaren Städten holen, Anwendung.

§. 20.

Welche Modalitäten in den Grenz-Ausgangs-Aemtern bey den ins Ausland gehenden Waaren und Sachen beobachtet werden sollen.

In Absicht der durch die hiesigen Provinzen durchgeführt, oder aus inländischen Städten nach der Fremde ausgeführt werdenden Sachen und Waaren, sollen in den Grenz-Ausgangsämtern nachstehende Modalitäten statt finden:

a. Es sollen.

aa. alle durch die hiesigen Provinzen durchgehenden Fuhrleute und Reisenden, deren Wagen und Collis beym Eintritt ins Land plombirt oder versiegelt worden sind;

bb. ingleichen alle Fuhrleute und Personen, die von inländischen Packhöfen unversteuerte und nach dem Auslande bestimmte Waaren in Ladung genommen haben;

cc. Ferner alle Fuhrleute und Personen, die aus inländischen Städ-

Städten solche versteuerten Waaren, auf welche eine Vergütung der Accise-Gefälle statt findet, nach dem Auslande transportiren;

in demjenigen Grenz-Zoll- oder Acciseamte, über welches sie, ihren Abfertigungen nach, nach der Fremde auspassiren sollen, sich melden; daselbst ihre in Händen habenden Begleit- und Passir-Scheine vorzeigen; und ihre Wagen und Ladungen nachsehen lassen.

b. Die Grenz-Ausgangs-Aemter sollen dann genau untersuchen, ob die Beschaffenheit, die Anzahl und der Inhalt der Collis mit den Begleit- oder Passir-Scheinen völlig übereinstimmt; ob die Bleye und Siegel unverletzt sind, und ob die Fuhrleute die ihnen vorgeschriebenen Straßen gehalten haben.

c. Wenn hierbey keine Unrichtigkeiten entdeckt und die Waaren in die betreffenden Register eingetragen worden sind; so müssen die Bleye und Siegel von den Wagen und Collis abgelöset; den durchgehenden Fuhrleuten und andern Personen, imgleichen den Führern der von Packhöfen geladenen unversteuerten Waaren ihre Begleit-Scheine abgenommen, und ihnen über die richtige Ablieferung derselben, Bescheinigungen ausgefertigt; denjenigen Fuhrleuten aber, die aus inländischen Städten versteuerte und zur Vergütung der Accise-Gefälle sich qualificirende Waaren in Ladung haben, ihre Passir-Scheine, wenn solche zuvor des richtigen Ausgangs der Waaren wegen attestirt worden sind, wieder zurückgegeben werden.

d. Die Waaren selbst, sind alsdann durch einen Officianten bis zur Grenze zu begleiten; die den Führern abgenommenen Begleit-Scheine den Ausgangs-Registern als Beläge beyzufügen; die eingekommenen Aviso-Briefe aber, wegen des richtigen Ausgangs der Wagen und Collis zu attestiren, und mit erster Post an die Ausstellungs-Aemter zurück zu schicken; auch die Tage der Absendung in den Registern zu vermerken.

§. 21.

Zur Controllirung der eingehenden Waaren und Sachen sollen die Zoll-Register mit den Accise-Registern verglichen werden.

Außer den zur Controllirung der eingehenden Sachen und Waaren bisher erwähnten Modalitäten, ist es auch noch nothwendig, daß die Zoll-Register mit den Accise-Registern von Zeit zu Zeit verglichen werden. Es soll daher in den Städten, wo neben dem Acciseamte sich auch ein Zollamt befindet, eine solche Vergleichung der beyderseitigen Register alle Monat Einmal vorgenommen, und daß es geschehen, jedesmal in gedachten Registern vermerkt werden.

Besonders sind aber die Calculatoren schuldig, bey der Revision der Accise- und Zoll-Register, Vergleichungen dieser Art vorzunehmen.

§. 22.

Von dem Siegeln, Stempeln, oder Plombiren der im Lande fabricirten und der von auswärts zur Versteuerung eingegangenen Waaren.

Zur Verhinderung der Unterschleife, sollen die im Lande verfertigten Waaren mit einem Zeichen der inländischen Fabrication; die aus der Fremde eingehenden Fabricate dagegen mit einem Zeichen der Versteuerung versehen, und in Absicht dieser Bezeichnungen folgende Regeln beobachtet werden:

a. Es müssen die gedachten Zeichen entweder in einem auf die Waare aufzudrückenden Siegel oder Stempel, oder in einem an die Waare anzuhängenden Bleye oder besiegelten Papier-Blättchen bestehen.

Alle

Alle Waaren die so beschaffen sind, daß das Siegel davon nicht abspringt, und daß sie von dem Lack nicht Schaden leiden, sollen mit gutem Lack gesiegelt werden.

Waaren die aber viel Glätte und Appretur haben, und auf welchen der Stempel sich völlig deutlich ausdrückt, imgleichen zubereitete Leder, auch Brief- und Packet-Tabacke können mit Oelfarbe gestempelt werden.

Waaren bey denen aber weder das Siegeln noch das Stempeln, wie z. B. bey den groben wollenen und groben baumwollenen Stuhl-Waaren, mit Sicherheit anzubringen ist, müssen plombirt werden.

Sind die Waaren hingegen von der Beschaffenheit, oder so gepackt und aufgerollt, daß sie weder plombirt noch mit einem Siegel oder Stempel bedrückt werden können; so müssen an dergleichen Waaren, mit ganz kurzen Fäden Papier-Blättchen angeheftet, solche besiegelt, und die Enden der Fäden bey dieser Versiegelung dergestalt befestigt werden, daß eine Ablösung gar nicht möglich ist.

Uebrigens muß bey den Schnitt-Waaren die eine oder die andere dieser vorgedachten Bezeichnungen, an dem letzten Ende des Stücks geschehen, es sey denn daß solches gar nicht herausgezogen werden kann, in welchem Fall das Zeichen auf eine andere Art, jedoch so daß der Zweck erreicht wird, anzubringen ist.

b. Es sollen nicht bloß die in den Städten und auf dem platten Lande verfertigten Fabrik- und Manufaktur-Waaren, sondern auch die zum Kauf ausgestellt werdenden inländischen Handwerks-Waaren, von Seiten der Acciseämter mit einem Zeichen der inländischen Fabrication versehen werden.

Die in Städten wohnhaften Fabricanten und Professionisten sind daher schuldig, die gedachten Waaren, ehe sie solche zum Kauf ausstellen, auf dem Packhofe oder Acciseamte siegeln, stempeln, oder plombiren zu lassen.

Bey den auf dem platten Lande verfertigten Fabricaten soll diese Bezeichnung aber dann geschehen, wenn sie nach den Städten gebracht, und zur Versteuerung gezogen werden.

Sind die in Rede stehenden inländischen Fabricate jedoch von der Art, daß bey denselben eine solche Bezeichnung nicht anzubringen ist, wie z. B. bey den Holz- und Metall-Waaren; so sollen die Fabricanten und Professionisten, dergleichen Waaren schon in der Arbeit, mit einem Zeichen der inländischen Fabrication versehen.

Bey den Eisen-Waaren, muß dies Zeichen heiß und vor der Politur eingeschlagen werden, also schwarz seyn. Ist es weißglänzend, so ist es kalt eingeprägt, mithin die Waare als ausländisch anzusehen.

c. Ferner sollen auch die in den Städten verfertigten leinenen und baumwollenen Waaren, wenn solche nach dem platten Lande zur Bleiche gebracht werden, auf dem Acciseamte declarirt und gestempelt werden.

Unterlassen die städtschen Einwohner diese Modalität; so sind dergleichen Waaren, wenn sie gebleicht nach den Städten zurückkommen, als auswärtige anzusehen, und tarifmäßig zur Versteuerung zu ziehen.

d. Was die aus der Fremde eingehenden Fabricate anbetrifft; so sollen

sen nur diejenigen welche zum Verkauf im Lande bestimmt, und also beym Eingange zu versteuern sind, von den Acciseämtern mit einem Zeichen, welches die geschehene Versteuerung beweiset, versehen werden, und dieser Bezeichnung alle Waaren, an die ein Siegel, Stempel, oder Bley angebracht werden kann, unterworfen seyn.

Die unter der Aufsicht der Acciseämter, zum Handel nach dem Auslande niedergelegt werdenden Fabricate, sollen dagegen von jeder Bezeichnung befreyt bleiben. Werden jedoch in der Folge von diesen niedergelegten Waaren, welche zum Debit im Lande bestimmt; so versteht es sich von selbst, daß dann mit ihrer Versteurung, auch die Bezeichnung eintritt.

e. Es sollen die inländischen Waaren anders als die ausländischen bezeichnet, und die Acciseämter mit den zu jeder Gattung von Waaren erforderlichen Siegeln und Stempeln versehen werden. Bedürfen sie in Zukunft neue; so müssen sie sich deshalb an das Provinzial-Collegium wenden, nie aber ihrer Seits dergleichen Siegel und Stempel anfertigen lassen.

Uebrigens sind die Cassen-Officianten schuldig, die gedachten Siegel und Stempel gleich nach gemachtem Gebrauch unter gemeinschaftlichen Verschluß zu nehmen.

Die andern zur Bezeichnung der Waaren erforderlichen Materialien, als: Farbe, Lack und Licht, sollen die Acciseämter aus der Siegel-Gelder-Tantieme anschaffen, die Bleye ihnen aber geliefert werden. Den zu den Bleyen erforderlichen Bindfaden, müssen dagegen die Eigenthümer der zu plombirenden Sachen hergeben.

Was die zur Bestreitung dieser Bezeichnungs-Kosten zu entrichtenden Bley-Siegel- und Stempel-Gelder anbelangt; so zeigt der Tarif, nach welchen Sätzen diese Gelder erhoben werden müssen.

f. Wenn durch Zufall die auf den Waaren befindlichen Siegel oder Stempel verletzt worden sind; so wollen Wir denjenigen Acciseämtern, welche diese Waaren zuerst gesiegelt oder gestempelt haben, zwar gestatten, daß sie solche von neuem bezeichnen können. Allein sie müssen vorher sorgfältig prüfen, ob die beschädigten Siegel oder Stempel auch ursprünglich ächt und richtig gewesen sind, und nur in solchem Fall eine neue Bezeichnung vornehmen.

g. Werden bey Jemand der Waaren auf den Verkauf führt, Objecte gefunden, die einer Bezeichnung unterworfen, aber mit keinem Zeichen der inländischen Fabrication oder der geschehenen Versteuerung versehen sind; so sollen selbige in der Regel confiscirt werden, und hiervon nur dann eine Ausnahme statt haben, wenn erwiesen wird, daß an den Waaren ein Zeichen befindlich gewesen, und solches bloß durch Zufall davon getrennt worden ist.

Es ist aber nicht genug, daß die Waaren ein Zeichen haben, sondern die Accise-Bedienten müssen bey solchen Gelegenheiten, wo sie Revisionen vornehmen, auch sorgfältig prüfen, ob die Siegel, Stempel oder Plomben auch ächt, oder ob sie nachgemacht, oder ob sie von alten Waaren abgenommen und auf die neuen aufgetragen oder angeheftet worden sind.

§. 23.

§. 23.

Es solchen die Zinngießer und andere Personen bey schwerer Strafe sich nicht unterstehen, solche Accise-Bleye, die zur Bezeichnung der Fabrik- und Manufactur-Waaren oder zum Plombiren der Wagen und Collis gebraucht werden, für irgend einen Particuliers zu gießen, sondern dergleichen Bleye nur einzig und allein auf Bestellung der Provinzial-Collegien verfertigen. Die Zinngießer und andern Personen sollen keine Accise-Bleye für Particuliers verfertigen.

Diejenigen Personen, bey welchen die vorgedachten Collegia aber diese Art Bleye bestellen, müssen eidlich verpflichtet werden, daß sie von diesen zu verfertigenden Bleyen an Niemand welche ablassen wollen.

§. 24.

In Absicht der Visitationen und Revisionen, welche zur Controllirung der Accise-Gefälle, und zur Verhinderung der dabey möglichen Unterschleife nothwendig sind, wollen Wir hiermit folgendes verordnen und festsetzen: Von den gewöhnlichen und ungewöhnlichen Visitationen und Revisionen.

A. Von den gewöhnlichen Visitationen und Revisionen. Zu selbigen gehören:

a. Diejenigen welche beym Eingang, Durchgang und Ausgang der Personen, Fuhren und Waaren, in den Zoll- oder Acciseämtern, in den Thoren und Posthäusern, auf den Packhöfen rc. geschehen müssen; und

b. Diejenigen, welche in den Städten und auf dem platten Lande bey den Kaufleuten, Krämern, Höckern, Gastwirthen, Krügern und andern Handeltreibenden; imgleichen bey den Bäckern, Brauern, Brandweinbrennern, Müllern, Mehlhändlern, Puder- und Stärke-Fabrikanten, Schlächtern, und überhaupt bey allen solchen Einwohnern, die in Absicht ihres Gewerbes unter der Controlle der Accise stehen, von Zeit zu Zeit anzustellen sind.

Zu allen diesen ordinairen Visitationen und Revisionen, bedarf es weder einer vorhergehenden Denunciation noch eines besondern Befehls, sondern die Acciseämter sind befugt und verpflichtet, diese Visitationen und Revisionen so oft als es die Umstände erfordern, vorzunehmen, und durch die dazu beauftragten Officianten vornehmen zu lassen.

B. Von den ungewöhnlichen Visitationen und Revisionen. Dahin gehören:

a. Die Visitationen derjenigen von auswärts einpassirenden Personen, die, dem §. 3. dieser Abtheilung entgegen, nicht in dem ersten Zoll- oder Acciseamte sich gemeldet haben.

Wenn also ein Accise-Bediente

aa. von auswärts einpassirende Fuhrleute und Handeltreibende, die Waaren in Ladung haben;

bb. oder aus der Fremde kommende Reisende, die Gepäcke bey sich führen;

cc. oder inländische Stadt- und Land-Bewohner, die im Auslande gewesen sind und bey denen es sichtlich oder doch höchst wahrscheinlich ist, daß sie accisebare Sachen einbringen,

unterweges antrifft, die auf ihrem Wege zunächst belegene Zoll- oder Acciseamt, ohne sich gemeldet zu haben, vorbeypassirt sind; so

so soll ein solcher Accise-Bediente, nach Vorschrift Unsers Accise-Justiz-Reglements vom 11ten Juny 1772. Capitel III. §. 23. nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet seyn, dergleichen Personen nach dem nächsten Zoll- oder Acciseamte zu begleiten: und dieses Zoll- oder Acciseamt soll dann, mit Zuziehung des begleitenden Officianten, die Visitation der Wagen und Gepäcke, und alles was sonst erforderlich ist, besorgen, auch diesen Personen wegen gesetzwidriger Umgehung des auf ihrem Wege zunächst belegenen Zoll- oder Acciseamts, in Anspruch nehmen.

Sollten die vorhin gedachten Reisenden etwa mit Extra-Post fahren; so müssen solche von den erwähnten Accise-Bedienten bis zur nächsten Post-Station begleiten, und dann dort die vorhin gegebenen Vorschriften angewendet werden. Ist aber in diesem Stations-Orte kein Accise- oder Zollamt vorhanden; so soll der begleitende Accise-Bediente seiner Seits, in Gegenwart der Post-Officianten die Visitation vornehmen, und den Umständen nach das weiter Nöthige besorgen.

Die von auswärts einkommenden ordinairen Posten, sind aber nicht verpflichtet, gerade solche Wege zu nehmen, die auf das erste Zoll- oder Acciseamt führen, daher der vorhin allegirte §. 3. auf selbige auch nicht Anwendung findet.

Wenn indessen ein Accise-Bediente gegründeten Verdacht haben sollte, daß von den Postillions oder Schirrmeistern unterweges heimlich accisebare Sachen zugeladen worden, und daß also eine extraordinaire Visitation nothwendig würde; so soll gedachter Accise-Bediente, nach Disposition des Accise-Justiz-Reglements vom 11ten Juny 1772. Capitel III. §. 19. einen solchen Postwagen ebenfalls bis zur nächsten Station begleiten, und dort wegen der Visitation desselben, eben so wie bey den Extra-Posten vorgeschrieben ist, das Nöthige besorgen. Nur müssen durch dergleichen Visitationen, die Postwagen durchaus nicht aufgehalten werden.

b. Die Visitationen in den Häusern solcher Particuliers, welche in Verdacht stehen, accisebare Waaren heimlich eingebracht zu haben.

Diese Visitationen sollen nie anders als wenn ein wirklich gegründeter Verdacht vorhanden ist, vorgenommen werden. Wenn daher von einer bekannten namkundigen Person, also von keinem Anonymo, eine schriftlich oder zu Protocoll gegebene bestimmte Anzeige gemacht wird, daß ein Stadt- oder Landbewohner accisebare Waaren heimlich eingebracht hat, oder daß dergleichen Waaren bey ihm heimlich niedergelegt worden sind; wenn diese Anzeige durch Briefe oder durch Proben von den Waaren, oder durch andere Umstände und Nachrichten bekräftigt, der Ort, wo die Waaren liegen, bestimmt angegeben; auch jeder Theilnehmer an der Defraudation nahmhaft gemacht wird; so soll diejenige Accise-Behörde, bey welcher eine solche Denunciation angebracht wird, über die Dinge, welche noch einer nähern Aufklärung bedürfen, Erkundigung einziehen; die Resultate mit den Angaben des Denuncianten vergleichen, und nach Erwägung aller Umstände beurtheilen, ob die Sache wirklich so beschaffen ist, daß zu einer Haus-Visitation geschritten werden muß. Machen die Umstände solche wirklich nothwendig; so sollen dabey folgende Regeln statt finden:

aa. Sollen zwar die Acciseämter befugt seyn, in den Städten eine solche Haus-Visitation ohne alle weitere Anfrage anzuordnen und

und auszuführen. Allein die Visitation selbst, muß nie den Unter-Bedienten aufgetragen, sondern von dem Stadt-Inspector, und in dessen Ermangelung von dem Einnehmer, mit Zuziehung noch Zweyer Officianten, (wenn so viele in dem Orte angestellt sind) und im Beyseyn einer dazu zu requirirenden obrigkeitlichen Person, vorgenommen werden.

Die Magisträte sind daher schuldig, auf geschehene mündliche Requisition der Accise-Behörde, sofort und ohne allen Zeitverlust, eines ihrer Mitglieder zu dergleichen Haus-Visitationen zu deputiren.

bb. Soll auf dem platten Lande bey den adelichen Einsassen, Domainen-Beamten, Forst-Bedienten, Predigern, auch Pächtern und Administratoren adelicher Güter, eine solche Haus-Visitation nur von dem Provinzial-Collegio oder von dem Accise- und Zoll-Rath des Kreises angeordnet, und nie anders als in den letztern seiner Gegenwart und unter seiner Direction von Zweyen und mehrern Accise Bedienten ausgeführt, auch stets der Dorf-Richter, oder der Schulze, oder ein anderer Geschworner, der ebenfalls auf mündliche Requisition sich gleich dazu einfinden muß, mit zugezogen werden.

cc. Bey den übrigen Bewohnern des platten Landes, kann dagegen eine solche Haus-Visitation von den Acciseämtern angeordnet, und ohne Beyseyn des Accise- und Zoll-Raths, von Zweyen dazu beauftragten Accise-Bedienten, von welchen der eine jedoch ein Stadt Inspector, oder Rendant, oder Controlleur seyn muß, unternommen werden.

Diese Officianten müssen aber zu einer solchen Haus-Visitation, entweder von dem Accise- und Zoll-Rath des Kreises, oder von einem Acciseamte eine besondere schriftliche Autorisation erhalten, und ebenfalls eine der hier sub Litt. bb. gedachten Gerichts-Personen zu der Visitation mit zu ziehen.

Was die Accise-Bedienten bey dergleichen Haus-Visitationen sonst zu beobachten haben, ist in den §§. 6. 7. 12. 17. und 18. Capitel III. des mehrgedachten Accise-Justiz-Reglements vom 11ten Juny 1772 vorgeschrieben, auf welches sie also verwiesen werden.

Uebrigens zeigen die in dem gegenwärtigen §. vorgeschriebenen Modalitäten, daß die ungewöhnlichen Visitationen nur dann vorgenommen werden sollen, wenn die Accise-Einkünfte in wirkliche Gefahr kommen. Wir haben indessen zu Unsern getreuen Unterthanen das Vertrauen, daß sie diese, zur Beschützung des Staats, also zum Besten des Landes bestimmten Einkünfte, ihrer Seits nicht schmälern, und also Unsere Accise-Behörden nicht in die Verlegenheit setzen werden, dergleichen ungewöhnliche Visitationen vornehmen zu müssen.

Sollten aber einige Unserer Unterthanen ihre Pflichten aus den Augen setzen, oder sollten fremde Personen Accise-Defraudationen beabsichten, folglich die erwähnten ungewöhnlichen Visitationen geschehen müssen; so soll, nach Disposition Unsers Allgemeinen Land-Rechts, Theil II. Titel 20. §. 308. bey schwerer Strafe sich Niemand dieser Visitationen entziehen oder gar widersetzen, sondern Jeder ohne Ausnahme, denselben unterworfen seyn.

§. 25.

§. 25.

In wiefern die Accise-Bedienten auf die Polizey-Anstalten mit Acht haben müssen.

Zur Verwaltung des Polizey-Wesens haben Wir zwar besondere Behörden ernannt. Allein da manche Polizey-Einrichtungen mit Unserm Accise-Interesse in naher Verbindung stehen, und in solchen Fällen, Mängel beym Polizey-Wesen den Accise-Einkünften sehr nachtheilig werden können; so machen Wir den Cammer-Accise- und Zoll-Deputationen, Accise- und Zoll-Räthen, Ober-Stadt-Inspectoren und Acciseämtern ausdrücklich zur Pflicht: auf solche Polizey-Einrichtungen, die auf das Accise-Interesse Einfluß haben, mit aufmersam zu seyn; und wenn sie dabey Mängel entdecken, solche ungesäumt den betreffenden Polizey-Behörden bemerklich zu machen; welche dann schuldig sind, dergleichen Mängel sofort abzuhelfen.

Uebrigens sollen die Magisträte bey der Anfertigung der gewöhnlichen Brod- Bier- Brandwein- Fleisch- und Höker-Taxen, den Ober-Stadt- oder Stadt-Inspector, und in dessen Ermangelung, den Accise-Einnehmer des Orts, jedesmal mit zuziehen, von demselben die gedachten Taxen mit unterschreiben lassen; auch ihm ein Exemplar dieser Taxen, zur weitern Beförderung an das Provinzial-Collegium, einhändigen.

§. 26.

Die Accise- und Zoll-Räthe sollen ihren Kreis fleißig bereisen, und den Dienst gründlich revidiren.

Es sollen die Accise- und Zoll-Räthe den ihrer Aufsicht anvertrauten Kreis fleißig bereisen, und bey ihrer Ankunft an einem Orte ihr erstes Geschäft seyn lassen, die daselbst befindliche Accise-Casse zu revidiren, und über diese geschehene Revision ein besonderes Protocoll aufzunehmen. Sollte der Accise-Einnehmer auch etwa die Zoll-Casse mit zu verwalten haben; so versteht es sich von selbst, daß letztere ebenfalls mit revidirt werden muß.

Im Fall einem oder dem andern Accise-Rendanten aber auch noch etwa von einer andern Behörde eine Casse anvertraut seyn sollte; so müssen die Provinzial-Collegia mit diesen Behörden das Uebereinkommen treffen, daß von dem Accise- und Zoll-Rath des Kreises auch diese Neben-Casse gleich mit revidirt werden könne, weil ohne diese Einrichtung, die bey der einen Casse etwa entstandenen Defecte, sehr leicht aus der andern Casse gedeckt werden können, und also die Rendanten die Unrichtigkeiten leicht zu verbergen im Stande sind.

Außerdem sollen die Accise- und Zoll-Räthe alle übrigen Zweige des Accise-Wesens gründlich untersuchen und genau prüfen, ob die in gegenwärtigem Reglement und in andern stehenden Verordnungen und Instructionen ertheilten Vorschriften, von den Officianten auch richtig angewendet; die Staats-Einkünfte gehörig gesichert; und die Steuerschuldigen prompt abgefertigt werden.

Werden bey diesen Untersuchungen Mängel entdeckt, die in Mißverständnissen, oder in leicht verzeihlichen Fehlern ihren Grund haben; so sollen die Accise- und Zoll-Räthe die betreffenden Officianten zurecht weisen, und solchen Mängeln gleich auf der Stelle abhelfen.

Ueber unmoralisches Betragen, offenbare Dienst-Vernachlässigungen, Veruntreuungen und andere pflichtwidrige Handlungen, sind die schuldigen Theile aber sofort zur Verantwortung zu ziehen und die Untersuchungs-Acten an das Provinzial-Collegium mittelst besondern Berichts einzusenden.

Uebrigens müssen die Accise- und Zoll-Räthe über diese Bereisungen und gehaltenen Dienst-Revisionen, am Ende eines jeden Monats an

an das ihnen vorgesetzte Provinzial-Collegium einen Bericht erstatten, und in demselben die Oerter, welche sie bereiset, wie sie in jedem das Accise-Wesen angetroffen, und was sie zum Besten desselben verfügt haben, bemerken, auch diesem Bericht die Cassen-Revisions-Protocolle beyfügen.

Neunte Abtheilung.

Von Entdeckung, Untersuchung und Entscheidung der Vergehen gegen die Accise-Gesetze, imgleichen von Verrechnung der erkannten Strafen.

§. 1.

Zur Entdeckung der Vergehen gegen die Accisegesetze, lassen sich keine bestimmten Vorschriften ertheilen, sondern die Accise-Bedienten müssen durch eigenes Nachdenken und durch stete Wachsamkeit auf die verschiedenen Zweige des Accise-Wesens, dazu gelangen. Von Entdeckung der Accise-Vergehen.

§. 2.

Das Accise-Justiz-Reglement vom 11ten Juny 1772, die Declaration vom 6ten August 1774, und vorzüglich das Reglement wegen künftiger Einrichtung des Justiz-Wesens in Accise- und Zoll-Sachen vom 6ten Juny 1795 und dessen Declaration vom 16ten May 1796 enthalten ausführlich die Vorschriften, wie bey Entdeckung und Anzeige eines Vergehens gegen die Accise-Gesetze verfahren werden soll, daher die Accise-Behörde auf gedachte Reglements und Declarationen hiermit verwiesen werden. Allgemeine Vorschriften des Verfahrens bey entdeckten Accise-Vergehen.

Was den Gang dieses Verfahrens anbetrifft; so muß

§. 3.

Zuvörderst über jede Entdeckung eines Accise-Vergehens, ein Denunciations- oder Anzeige-Protocoll, und wenn es thunlich ist, auch das Corpus delicti (d. h. die Sache an welcher das Vergehen begangen ist) bey dem nächsten Acciseamte abgeliefert, oder aber bey der Ablieferung des letztern, doch ein solches Protocoll von dem Acciseamte aufgenommen werden. Es muß über jede Entdeckung ein Denunciations-Protocoll aufgenommen werden.

Ist die in Beschlag genommene Sache von der Beschaffenheit, daß selbige versiegelt werden kann; so muß dies gleich geschehen, und solche bis zur Entscheidung in sichere Verwahrung gebracht, auch wo möglich von dem Denunciaten mit versiegelt werden.

§. 4.

Wenn aber das Object an welchem das Vergehen begangen ist, durch die Beschlagnahme und durch die Versiegelung dem Verderben ausgesetzt werden würde; oder wenn der Denunciat ein sicherer Inländer ist; oder wenn es bey der Sache erst auf Entscheidung einer Präliminär-Frage ankommt; so ist die Beschlagnahme und Versiegelung zu unterlassen, vorläufig ein Protocoll über die Entdeckung des Vergehens und über die Qualität und Quantität des Gegenstandes aufzunehmen, und solches sofort von dem Acciseamte an das Provinzial-Collegium einzusenden, welches dann die Sache prüfen und dem Acciseamte weitere Verhaltungs-Befehle ertheilen muß. In welchen Fällen die Beschlagnahme und Versiegelung des Corpus delicti unterbleiben kann.

§. 5.

Wann und wie die Untersuchung der Sache geschehen muß.

Sobald dasjenige was im §. 3. dieser Abtheilung vorgeschrieben worden, geschehen ist, muß ohne Zeitverlust auf der Accise-Stube, in Beyseyn des Denuncianten, zur Untersuchung der Sache geschritten; von einer dazu zu requirirenden Justiz-Person das Verfahren dirigirt; einem Mitgliede des Acciseamts (welches aber weder Denunciant noch Codenunciant seyn darf), das Vernehmungs-Protocoll in die Feder dictirt; und von letzterm, das den Fall betreffende Accisegesetz, jener Justiz-Person an die Hand gegeben werden.

Sollte keine Justiz-Person im Orte vorhanden und Gefahr beym Verzuge seyn; so kann in wichtigen Fällen solche herbeygeholt, in unerheblichen Fällen aber eine jede Magistrats-Person, und in dessen Ermangelung eine andere unbescholtene des Lesens und Schreibens kundige Person, zur Untersuchung der Sache mit zugezogen werden, in welchen letztern Fällen dann aber das obengedachte Mitglied des Acciseamts, das Protocoll selbst niederschreiben muß.

Sollte auch etwa der Fall eintreten, daß alle Accise-Bedienten des Orts Denuncianten oder Codenuncianten wären; so ist die Vernehmung des Denunciaten und die Niederschreibung des Protocolls, der Justiz-Person allein zu überlassen. Jedoch müssen die Denuncianten, oder doch wenigstens einer derselben, dem Verhör beywohnen.

§. 6.

Was bey der Vernehmung noch sonst zu beobachten ist.

Es muß bey der Vernehmung zwar alle unnütze Weitschweifigkeit vermieden; jedoch auch kein wesentlicher Umstand übergangen, und sowohl dasjenige was dem Denunciaten zur Last fällt, als wie auch dasjenige was zu seiner Entschuldigung gereicht, getreulich niedergeschrieben; übrigens aber dabey von den in den §§. 9. seq. des oben angeführten Reglements vom 6ten Juny 1795 aufgestellten Grundsätzen, ausgegangen werden.

Sollten mehrere Denunciaten oder Zeugen vorhanden seyn, deren Vernehmung nothwendig wäre; so muß solche geschehen. Auch sind bey vorkommenden Widersprüchen nicht nur die Beschuldigten, sondern auch die Zeugen mit einander zusammen zu stellen.

Ueberhaupt ist jeder gesetzliche Weg einzuschlagen, um die Wahrheit möglichst auszumitteln.

§. 7.

Es muß besonders für die Sicherstellung der Strafe gesorgt werden.

Ferner muß bey der Vernehmung auch für die Sicherstellung der etwanigen Strafe und der Kosten gesorgt werden, wozu die im §. 2. der gegenwärtigen Abtheilung angeführten Verordnungen, und besonders das Accise-Justiz-Reglement vom 11ten Juny 1772. Cap. III. nähere Anleitung geben.

Uebrigens müssen die Acciseämter, wenn die Denunciaten Ausländer sind, und sie die Strafgelder nebst den Kosten etwa gleich deponiren, ihnen darüber einen Depositen-Schein ertheilen, von den Denunciaten sich dagegen ein Attest ausstellen lassen, daß sie so und so viel deponirt haben: auf welches Attest, sobald der Prozeß entschieden ist, der Accise- und Zoll-Rath des Kreises dann vermerken muß, in welcher Art das Depositum berechnet worden ist.

Sind die Denunciaten aber Inländer, und die Umstände so beschaffen, daß sie zur Sicherung der Strafgelder ebenfalls ein Pfand deponiren müssen; so muß die obengedachte Ertheilung eines Depositen-Scheins

Scheins und Ausstellung eines Attests zwar ebenfalls statt finden. Allein wenn der Prozeß entschieden ist, und der Denunciat sein deponirtes Pfand etwa ganz oder zum Theil zurück erhält; so ist derselbe schuldig, darüber unter dem erwähnten Attest eine Quittung auszustellen. Im Fall dieses Pfand aber ganz oder zum Theil der Straf-Casse zugefallen ist, muß der Accise- und Zoll-Rath des Kreises gleichfalls auf mehrgedachtem Attest nachweisen, in welcher Art das Pfand berechnet worden ist.

Diese hier benannten Atteste, sind hiernächst von den Acciseämtern der Strafgelder-Rechnung als Justificatoria beyzufügen.

§. 8.

Von Vorlesung und Unterzeichnung der Protocolle.

Wenn die Vernehmung vollendet ist; so müssen die Protocolle den vernommenen Personen langsam und deutlich vorgelesen, und in so fern sie dabey nichts zu erinnern haben, von ihnen mit unterschrieben, oder wenn sie des Schreibens unerfahren sind, von ihnen unterkreuzt, und diese Handzeichen von den Inquirenten beglaubigt werden.

§. 9.

Was am Schlusse der Verhandlungen noch zu bemerken ist.

Am Schlusse der Verhandlungen haben die Acciseämter jedesmal folgendes zu vermerken:

a. Den festgestellten Werth des Objects, an welchem ein Accise-Vergehen begangen;

b. den Betrag der defraudirten Gefälle;

c. das Gesetz, gegen welches der Denunciat gehandelt hat, und welche Strafe dadurch verwirkt worden;

d. ob derselbe schon vorher in Anspruch genommen, wann, weswegen, und wie er bestraft worden, und endlich

e. wie seine Nahrungs- und Vermögens-Umstände beschaffen sind.

§. 10.

Von den außerordentlichen Kosten.

Sollten bey der Entdeckung oder Untersuchung auch etwa außerordentliche Kosten entstanden seyn; so ist darüber eine Specification anzufertigen und solche den Verhandlungen beyzufügen, damit bey der Entscheidung der Sache darauf Rücksicht genommen werden könne.

§. 11.

Von Einrichtung der Acten.

Hiernächst müssen die Acciseämter die sämmtlichen Verhandlungen heften, foliiren, rubriciren, und sowohl in das zu führende Acten-Repertorium, als wie auch in das Prozeß-Register eintragen; beyde Nummern auf dem Titelblatte der Acten bemerken, und sodann letztere mittelst eines kurzen Präsentations-Berichts an das Provinzial-Collegium einsenden.

§. 12.

Die Zeit wo das Vergehen begangen, soll auf das Verfahren nicht Einfluß haben.

In Ansehung des Verfahrens ist es übrigens einerley, ob ein Denunciat auf der That betroffen, oder ob das Vergehen erst nachher entdeckt worden ist.

§. 13

Wie zu verfahren, wenn kein Corpus delicti vorhanden.

In denjenigen Fällen wo kein Corpus delicti vorhanden ist, z. B. wenn Jemand ein Accise-Siegel oder Bley vorsätzlich abgerissen, sich der

den oder der Denunciat entsprungen ist.

Visitation widersetzt, einen Officianten injuriirt hat ꝛc., wird eben so verfahren, wie in den vorstehenden §§. vorgeschrieben worden ist.

Dies findet auch in den Fällen, wo der Denunciat entsprungen und unbekannt geblieben ist, statt, nur mit dem Unterschiede, daß dessen Vernehmung nicht geschehen kann.

§. 14.

Wie zu verfahren ist, wenn die Untersuchung nicht gleich geschehen kann.

Nach Disposition des §. 5. dieser Abtheilung, soll zur Untersuchung eines Accise-Vergehens zwar ohne allen Zeitverlust geschritten werden. Wenn aber diese Untersuchung, unüberwindliche Hindernisse wegen, nicht gleich möglich ist; so muß doch vorläufig dasjenige was in den §§. 3. und 7. der gegenwärtigen Abtheilung verordnet worden ist, ungesäumt geschehen; die Untersuchung selbst aber, sobald es die Umstände gestatten, vorgenommen werden.

§. 15.

In welchen Fällen die in Beschlag genommenen Sachen nach vollendeter Untersuchung zurückgegeben werden können.

In der Regel müssen die in Beschlag genommenen Objecte, so lange bis die Sache entschieden ist, bey den Acciseämtern deponirt bleiben, oder aber, wenn solche nicht ohne Schaden und Gefahr aufzubewahren sind, mit Vorwissen der Eigenthümer an den Meistbietenden verkauft werden.

Wenn indessen die Denunciaten für die sie treffende Strafe genugsam sicher, und die Confiscate dem Verderben ausgesetzt, auch sonst keine Hindernisse vorhanden sind; so können gleich nach vollendeter Untersuchung, die in Beschlag genommenen Sachen den Denunciaten in Natura zurückgegeben werden.

§. 16.

Von der persönlichen Verhaftung der Denunciaten.

Die persönliche Ablieferung und Verhaftung der betroffenen Denunciaten, besonders der Inländer, findet in der Regel nicht statt, sondern ist, nach Anleitung des Accise-Justiz-Reglements vom 11ten Juny 1772. Cap. III. §. 31. seq. nur dann anzuwenden, wenn das Vergehen sehr wichtig, der Gegenstand, an welchem es begangen, nicht mehr vorhanden, der Denunciat nicht sicher, sondern der Flucht verdächtig, oder ein anderer sehr erheblicher Grund sich seiner Person zu bemächtigen, vorhanden ist.

§. 17.

Von der Befugniß der Acciseämter, die Stadt- und Land-Bewohner vorzuladen.

Es sollen die Acciseämter befugt seyn, außer den in dem Accise-Justiz-Reglement vom 11ten Juny 1772. Cap. IV. §. 32. enthaltenen Ausnahmen, alle an dem Orte wohnhafte Personen oder daselbst sich aufhaltende Fremden, es sey als Beschuldigte oder als Zeugen, ohne Requisition der Gerichts-Obrigkeit, unmittelbar auf die Accise-Stube vorzufordern: und jeder solcher Vorgeforderte ist schuldig, nicht nur für seine Person unweigerlich zu erscheinen, sondern auch die Seinigen und sein Gesinde erforderlichen Falls zu gestellen.

Dies alles soll auch auf die Bewohner des platten Landes, incl. der beurlaubten Soldaten, Anwendung finden. Jedoch muß derjenige Accise-Officiant, welcher den Beschuldigten oder Zeugen vorladet, der Grundherrschaft, oder in ihrer Abwesenheit, deren Beamten, oder dem Dorfgericht davon Nachricht geben.

Sollte ein solcher vorgeforderter Stadt- oder Land-Bewohner in dem angesetzten Termin nicht erscheinen; so ist dessen ordentliche Gerichts-Obrig-

Obrigkeit um dessen Sistirung, oder um andere Hülfe Rechtens zu requiriren, und selbige ist schuldig, dieser Requisition ungesäumt zu genügen.

§. 18.

Unsern höhern Bedienten, ingleichen den Grundherrschaften und andern distinguirten Personen, haben diese Acciseämter die gegen sie etwa angebrachten Denunciationen abschriftlich mitzutheilen, und selbige aufzufordern, ihre Vertheidigung schriftlich abzugeben. Will ein solcher Denunciat sich hierauf aber nicht einlassen; so muß der Fall sofort dem Provinzial-Collegio zum weitern Verfügen einberichtet werden. Wie bey Denunciationen gegen distinguirte Personen es gehalten werden soll.

§. 19.

Wenn ein unter Gewehr stehender gemeiner Soldat oder Unter-Officier eines Accise-Vergehens beschuldigt worden ist; so müssen die Acciseämter, im Fall derselbe aus der Garnison des Orts ist, den Compagnie-Chef, im Fall er aber unter einem auswärtigen Regiment oder Bataillon steht, den Commandeur desselben ersuchen, ihn zum Verhör zu gestellen. Jedoch steht dem Compagnie-Chef oder Commandeur frey, Jemanden von dem Regiment oder Bataillon zur Beywohnung der Untersuchung zu deputiren. Desgleichen bey Militair-Personen.

Trifft die Beschuldigung aber einen Ober-Officier; so ist der Vorfall dem Provinzial-Collegio anzuzeigen, damit zur Untersuchung der Sache allenfalls ein Judicum mixtum formirt werden könne.

§. 20.

Was die Entscheidung der von den Acciseämtern summarisch untersuchten Vergehen gegen die Accisegesetze anbetrifft; so sollen dieserhalb folgende Grundsätze statt finden: Von Entscheidung der Accise-Vergehen.

A. Dürfen die Accisämter ihrer Seits nur einzig und allein nachbenannte Fälle entscheiden:

a. Wenn auswärtige Personen, sie mögen In- oder Ausländer seyn, beym Eingang zur Stadt, mit niedrig impostirten Gegenständen (d. h. mit solchen, die mit einer Acciseabgabe, welche unter 12 pro Cent ausmacht, belegt sind) eine Accise-Defraudation begangen haben, und der halbe Werth der verschwiegenen Sachen nebst den als Strafe zu erlegenden doppelten Accise-Gefällen, nicht Einen Thaler übersteigt; und

b. Wenn dergleichen auswärtige Personen beym Eingange zur Stadt, mit hoch impostirten Sachen, (d. h. mit solchen die mit einer Acciseabgabe, welche 12 pro Cent und darüber ausmacht, belegt sind) eine Accise-Defraudation begangen haben, und der ganze Werth des Confiscati nebst der gesetzlichen Strafe, auch nicht Einen Thaler übersteigt.

Diese Vergehen sollen die Acciseämter um deswillen ohne Anfrage gleich auf der Stelle abmachen, damit solcher Geringfügigkeiten wegen, auswärtige Personen nicht aufgehalten, oder noch einmal nach der Stadt zurückzukehren gezwungen werden. Jedoch muß über den Vorfall, nach Vorschrift des §. 5. dieser Abtheilung, ebenfalls in Beyseyn einer Justiz- Magistrats- oder andern glaubwürdigen Person ein Protocoll aufgenommen, solches von den Denunciaten mit unterschrieben oder unterkreuzt; und demnächst in der im §. 11.

der gegenwärtigen Abtheilung vorgeschriebenen Form, an das Provinzial-Collegium zur Approbation eingesendet werden.

B. Sollen dagegen die Provinzial-Collegia die Befugniß haben, ihrer Seits alle übrigen Vergehen gegen die Accise-Gesetze zu entscheiden, jedoch dabey folgende Regeln zur Norm dienen:

a. Wenn ein Accise-Vergehen von der Beschaffenheit ist, daß das Gesetz eine bestimmte Strafe vorschreibt, und auf diese Strafe des Gesetzes buchstäblich erkannt wird; so können die Provinzial-Collegia das Erkenntniß, ohne weitere Confirmation, abfassen und zur Execution bringen, auch die erkannte Geld-Strafe in eine gesetzliche Leibes- Festungs- und Zuchthaus-Strafe verwandeln.

b. Wenn ein Accise-Vergehen von der Art ist, daß das Gesetz auf das Factum nicht buchstäblich angewendet werden kann, sondern die Provinzial-Collegia dafür halten, daß eine extraordinaire Strafe eintreten muß; so können gedachte Collegia bey niedrig impostirten Waaren und Sachen, in so fern die gesetzliche Strafe nicht über Zehen Thaler beträgt, bey hoch impostirten Gegenständen aber, in so fern die gesetzliche Strafe nicht über Fünf Thaler ausmacht, ebenfalls nicht nur das Erkenntniß ohne weitere Bestätigung abfassen und zur Ausführung bringen, sondern auch die erkannte Geldstrafe in eine mit derselben in Verhältniß stehende Leibesstrafe verwandeln.

Uebersteigt die gesetzliche Strafe aber den gedachten Satz von resp. Zehen und Fünf Thaler; so muß das entworfene Erkenntniß nebst den Acten, vorher an Unser Accise- und Zoll-Departement zur Confirmation eingesendet werden.

Wenn jedoch Gefahr beym Verzuge ist, und der Denunciat keine Sicherheit leisten kann; so können die Provinzial-Collegia in allen Fällen, ohne Unterschied des Objects und des Betrags der gesetzlichen Strafe, nach Befinden auch eine extraordinaire Strafe erkennen, und das Erkenntniß gleich und ohne vorherige Confirmation zur Ausführung bringen.

Sie müssen aber dann in solchen Fällen, wo der Prozeß niedrig impostirte Waaren und Sachen betrifft, und die gesetzliche Strafe über Zehen Thaler beträgt, imgleichen in dergleichen Fällen, wo der Prozeß hoch impostirte Waaren betrifft, und die gesetzliche Strafe über Fünf Thaler ausmacht, nachher die Acten an Unser Accise- und Zoll-Departement zur Einsicht und Genehmigung einschicken.

c. Ist ein Accise-Vergehen so beschaffen, daß weder die gesetzliche noch eine extraordinaire eigentliche Strafe eintreten zu können, jedoch die besondere Vigilanz der Officianten einige Belohnung zu verdienen scheint; so sind die Provinzial-Collegia autorisirt, in Sachen wo das Vergehen niedrig impostirte Gegenstände betrifft, und die gesetzliche Strafe sich nicht über Zehen Thaler beläuft, imgleichen in Sachen wo der Prozeß hoch impostirte Objecte betrifft, und die gesetzliche Strafe nicht über Fünf Thaler ausmacht, auf verhältnißmäßige Vigilanz-Gebühren, ohne vorher einzuholende Confirmation, zu erkennen.

Wenn die Provinzial-Collegia aber in gesetzlich höher verpönten Fällen der Meynung sind, daß auf Vigilanz-Gebühren zu erken-

erkennen sey; so muß darüber die Bestätigung Unsers Accise- und Zoll-Departements nachgesucht werden.

d. Endlich können die Provinzial-Collegia auch in allen solchen Fällen wo der Prozeß niedrig impostirte Waaren betrifft, und die gesetzliche Strafe nicht über Zehen Thaler ausmacht, imgleichen in allen solchen Fällen wo der Prozeß hoch impostirte Gegenstände betrifft, und die gesetzliche Strafe nicht über Fünf Thaler beträgt, die von ihnen erkannten Strafen, nach Befinden und ohne weitere Anfrage ermäßigen oder niederschlagen.

In solchen Fällen aber, wo die gesetzlichen Strafen mehr als resp. Zehen Thaler und Fünf Thaler ausmachen, muß die Ermäßigung und Niederschlagung bey Unserm Accise- und Zoll-Departement nachgesucht werden.

§. 21.

Von der gerichtlichen Untersuchung.

Wenn die Denunciaten bey den in dem vorigen §. gedachten Entscheidungen sich nicht beruhigen, sondern auf eine gerichtliche Untersuchung und ein gerichtliches Erkenntniß provociren; oder wenn die Provinzial-Collegia die Sache an und für sich selbst dazu geeignet finden; so können sie die gedachte gerichtliche Untersuchung ohne Anfrage einleiten. Jedoch ist, um den Denunciaten die Kosten zu ersparen, so oft es sich nur thun lassen will, die Sache außergerichtlich abzumachen.

§. 22.

Von wem und wie die Resoluta publicirt werden sollen.

Die von den Provinzial-Collegiis abgefaßten Resoluta müssen von denjenigen Acciseämtern, welche die Sache summarisch untersucht haben, den Denunciaten, in Beyseyn derjenigen Justiz-Person die das Verfahren dirigirt hat, publicirt werden. Bey dieser Publication haben die Acciseämter die Denunciaten aber jedesmal zu belehren, ob und welche Rechtsmittel ihnen gegen das Erkenntniß offen stehen, und binnen welcher Frist sie selbige ergreifen müssen, auch hiernächst deren Erklärung wegen Ergreifung eines solchen Rechtsmittels, dem vorgesetzten Provinzial-Collegio einzusenden.

§. 23.

Von Vertheilung und Verrechnung der Strafen.

Wenn die entstandenen Prozesse von der Art sind, daß eine Accise-Defraudation oder Contravention begangen worden; so soll es in Absicht der Vertheilung und Verrechnung der eingekommenen Strafen und der aus dem Verkauf der confiscirten Sachen gelöseten Gelder, folgendermaßen gehalten werden:

a. Sind von dem Confiscato der Accise-Casse Gefälle zu berechnen; und ist deren Erlegung dem Käufer des Confiscati nicht zur Bedingung gemacht worden; so müssen zuvörderst diese Gefälle von der Loosung abgezogen werden. Hat aber der Käufer selbige außer dem Licito schon erlegt; so fällt dieser Abzug weg.

b. Müssen von der Strafe und von der Losung aus dem Confiscato, also von dem ganzen Ertrage des Prozesses, Zwey Vierundzwanzigtheile für die Instruction abgezogen werden. Das eine $\frac{1}{24}$ erhält das Acciseamt, das andere $\frac{1}{24}$ wird aber der Straf-Casse berechnet.

c. Müssen auch alle solche Kosten, die dem Denunciaten nicht auferlegt werden können, z. B. Auctions-Kosten, Transport-Kosten für das

das in Beschlag genommene Object von dem Orte der Beschlagnahme bis zum Acciseamte, u. d. m. von dem ganzen Prozeß-Ertrag in Abzug gebracht werden.

d. Soll das aus dem ganzen Ertrag des Prozesses dann noch übrig bleibende Quantum, zwischen der Straf-Casse und den Denuncianten getheilt, folglich die eine Hälfte bey der Straf-Casse berechnet, die zweyte Hälfte den Denuncianten verabreicht werden.

e. Sind Denuncianten und Saisissanten vorhanden; so finden folgende Grundsätze statt:

1. Haben die Denuncianten an der Beschlagnahme keinen Antheil genommen; so wird die vorhin sub Litt. d. gedachte zweyte Hälfte unter die Denuncianten und Saisissanten zu gleichen Theilen vertheilt.

2. Haben die Denuncianten die Beschlagnahme aber mit verrichtet; so wird die vorhin sub Litt. d. erwähnte zweyte Hälfte, folgendermaßen repartirt:

aa. Erhalten die Denuncianten davon die Halbscheid, und

bb. wird die andere Halbscheid unter die Denuncianten und Saisissanten zu gleichen Theilen vertheilt.

§. 24.

Desgleichen.

Ist der formirte Prozeß von der Art, daß Jemand wegen Widersetzlichkeit gegen Accise-Bedienten, oder wegen anderer, keine eigentliche Accise-Defraudation oder Contravention betreffenden Ursachen, in Anspruch genommenen worden ist; so können die Denuncianten an den erkannten und eingekommen Straf-Geldern nicht Antheil nehmen, sondern selbige müssen, nach Abzug Eines Vierundzwanzigtheils, welches das Acciseamt für die Instruction erhält, der Casse berechnet werden.

Hat der formirte Prozeß aber einen wegen nachlässiger oder pflichtwidriger Handlungen in Anspruch genommenen Officianten betroffen; so wird die etwa eingekommene Geldstrafe ganz, und ohne oben gedachten Abzug der Casse berechnet.

§. 25.

Was nach beendigtem Prozeß zu beobachten ist.

Wenn ein aus einem Vergehen gegen die Accisegesetze entstandener Prozeß völlig beendigt ist, und die etwanigen Straf-Gelder verrechnet sind; so müssen die Acciseämter, vermittelst eines besondern kurzen Berichts, diese Beendigung dem vorgesetzten Provinzial-Collegio jedesmal ad acta anzeigen.

§. 26.

Von Führung des Prozeß-Registers.

Um das Prozeß-Wesen gehörig übersehen zu können, müssen die Acciseämter auch ein besonderes Prozeß-Register führen, und in demselben unter fortlaufenden, aber mit jedem Jahr neu anzufangenden Nummern, alles dasjenige, wozu die gedruckten Blanquets dieses Registers Anleitung geben, vermerken, besonders aber nach erfolgter Entscheidung die Summe und die Berechnung des Straf-Ertrags, in die dazu vorhandenen Rubriquen eintragen.

§. 27.

Von Einsendung der Pro-

Demnächst müssen die Acciseämter alle halbe Jahr

a. eine

a. eine Nachweisung aller noch schwebenden Prozesse; | ets-Nachweisungen.

b. eine Nachweisung der inexigibel gewordenen und zur Niederschlagung sich qualificirenden Resolutions-Gebühren;

c. eine Nachweisung der inexigibel gewordenen und von dem Provinzial-Collegio schon auf die Straf-Casse angewiesenen Protocoll-Gebühren, und

d. eine Nachweisung des in Contraventions-Sachen inexigel gewordenen Post-Porto,

anfertigen, und diese Vier Nachweisungen jederzeit im Anfange der Monate December und Juny, an ihr vorgesetztes Provinzial-Collegium einschicken.

§. 28.

Desgleichen.

Die Provinzial-Collegia haben dagegen ihrer Seits halbjährlich

a. eine Nachweisung aller in ihrem ganzen Bezirk noch schwebenden Prozesse;

b. eine Nachweisung derjenigen Prozesse, in welchen ohne besondere Confirmation auf eine extraordinaire Strafe erkannt worden ist;

c. eine Nachweisung derjenigen Prozesse, in denen ohne besondere Bestätigung auf Vigilanz-Gebühren erkannt worden ist;

d. eine Nachweisung derjenigen Prozesse, in welchen ohne vorherige Anfrage die Strafen ermäßigt oder niedergeschlagen sind; (in welcher jedoch in einer besondern Colonne die Gründe der Ermäßigung oder Niederschlagung angeführt werden müssen)

e. eine General-Nachweisung der inexigibel gewordenen und zur Niederschlagung sich qualificirenden Resolutions-Gebühren;

f. eine General-Nachweisung der inexigibel gewordenen und von dem Provinzial-Collegio schon auf die Straf-Casse angewiesenen Protocoll-Gebühren; und

g. eine General-Nachweisung des in Contraventions-Sachen inexigibel gewordenen Post-Porto

anfertigen zu lassen, und diese Sieben Nachweisungen in den Monaten December und Juny bey Unserm Accise- und Zoll-Departement einzureichen.

§. 29.

Von den Straf-Extracten und Straf-Rechnungen.

Was wegen Anfertigung und Einsendung der Straf-Extracte und Straf-Rechnungen beobachtet werden muß, ist schon in den §§. 21. und 24. der Sechsten Abtheilung vorgeschrieben worden, auf welche also die Acciseämter und Provinzial-Collegia verwiesen werden.

§. 30.

Von den Entdeckungen der Vergehen gegen die Landes-Polizey-Gesetze.

Endlich wird in Absicht der von den Accise-Bedienten entdeckten Vergehen gegen die Landes-Polizey-Gesetze folgendes verordnet und festgesetzt:

a. Ist die Contravention einzig und allein gegen die Landes-Polizey-Gesetze begangen; so müssen die Acciseämter das von dem Accise-Bedienten übergebene Denunciations-Protocoll, nach Beschaffenheit des Gegenstandes, entweder an den betreffenden Magistrat oder an den Land-Rath des Kreises übersenden.

T b. Ist

b. Ist es dagegen zweifelhaft, ob mit dem entdeckten Vergehen gegen die Landes-Polizey-Gesetze, auch etwa eine Accise-Contravention verknüpft sey; so haben die Acciseämter das vorgedachte Denunciations-Protocoll an das Provinzial-Collegium zur nähern Beurtheilung und weitern Verfügung einzuschicken.

c. Ist mit dem zur Sprache gekommenen Vergehen gegen die Landes-Polizey-Gesetze, aber wirklich eine Accise-Contravention verbunden; so muß derjenige Accise-Bediente, welcher das Vergehen entdeckt hat, das Denunciations-Protocoll doppelt anfertigen, und die Acciseämter haben dann das eine Exemplar an die betreffende Polizey-Behörde abzugeben, das zweyte Exemplar aber so wie jede andere Denunciation in Accise-Sachen zu behandeln, folglich auf den Grund desselben die summarische Untersuchung einzuleiten.

d. Müssen die Acciseämter von solchen Polizey-Contraventionen welche durch Accise-Bedienten entdeckt worden sind, alle halbe Jahre eine Liste an das vorgesetzte Provinzial-Collegium einschicken, damit selbiges beurtheilen könne, ob es nöthig sey, eine auf das Accise-Wesen und den Nahrungsstand der Städte Bezug habende Polizey-Contravention zu verfolgen, und deren Beendigung bey der Behörde in Anregung zu bringen.

Wir befehlen hiermit nun allergnädigst: daß vorstehendes Accise-Reglement nicht nur Unsern sämmtlichen Accise-Behörden und Accise-Bedienten, sondern auch dem Publicum in allen auf das Accise-Wesen Bezug habenden Angelegenheiten, zur Richtschnur dienen, und deshalb auch durch den Druck zu Jedermanns Wissenschaft gebracht werden soll.

Im Fall aber einige in diesem Reglement enthaltene Vorschriften, in der Folge eine nähere Declaration oder Abänderung nöthig haben sollten; so wollen Wir Unser Accise- und Zoll-Departement hiermit autorisiren, dieserhalb, nach genommener Rücksprache mit den betreffenden Behörden, das Nöthige zu erlassen.

Gegeben Berlin, den 23sten May 1804.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Struensee. v. Angern.

Register

Register

zu dem

Accise-Reglement

für die

Nieder-Sächsischen Entschädigungs-Provinzen

de dato den 23sten May 1804.

A.

schen Besitzungen, die außerhalb der Vorstädte belegen sind.

Fuhrleute, sollen sich mit bestimmten Frachtbriefen versehen.
- - müssen, wenn sie in die neuen Provinzen einpassiren, sich in dem auf ihrem Wege zunächst belegenen Accise- oder Zoll-Amte melden, und die bey sich habenden Sachen angeben.
- - wie sie in den Grenz-Eingangs-Aemtern behandelt werden sollen.
- - was sie unterweges bis zu ihrem Bestimmungsorte zu beobachten haben.
- - was sie befolgen müssen, wenn sie unterweges etwas zu- oder abladen wollen.
- - wie sie in den bis zu ihrem Bestimmungsort berührenden Accise- und Zoll-Aemtern zu behandeln sind.
- - was sie in den Grenz-Ausgangs-Aemtern zu beobachten haben, und wie ihre Ladungen dort behandelt werden sollen.
- - müssen, wenn sie Waaren in Ladung haben, nach dem Thorschluß nicht mehr eingelassen werden.

Fürstliche Personen, wie in Absicht derselben beym Einpassiren in die Städte verfahren werden soll.

Futter für die Dienstpferde der Postillons ist accisefrey.
- - in welchen Fällen sie es aber versteuern, und eine Vergütung der erlegten Accise-Gefälle erhalten sollen.
- - für die Dienstpferde der Truppen, soll die Accise-Freyheit genießen.
- - für die Karrenpferde der Abdecker ist accisefrey.

Futterschroot soll mit Holzasche vermischt werden.

G.

Garn, baumwollenes, leinenes und wollenes, es mag inländisches oder fremdes seyn, ist, wenn es für inländische Professionisten und Fabrikanten bestimmt ist, accisefrey.

Garn, leinenes, wenn es zum Engros-Handel nach der Fremde bestimmt ist, ist accisefrey.
- - für die Lichtzieher ist der Versteurung unterworfen.

Gartensteuer, in welchen Fällen solche statt haben soll.
- - wie selbige zu reguliren ist.
- - was bey deren Erhebung beobachtet werden muß.
- - wie es zu halten ist, wenn Besitzveränderungen mit den Gärten vorgehen, oder wüstes Land zu Gärten urbar gemacht wird.

Gärten hinter den Häusern, die darin gewonnenen Producte sind nicht der Accise unterworfen.

Gehälter, siehe Besoldungen.

Geistliche sind von den ordinairen inländischen Lebensmitteln accisefrey.

Geldbrüche, wie es damit bey Berechnung der Accise-Gefälle zu halten ist.

Geldkasten der Acciseämter, wie derselbe beschaffen seyn muß.
- - wie solcher unter Verschluß zu halten ist.
- - wie vernachläßigter Beschluß bestraft werden soll.

Generale, wie in Absicht derselben beym Einpassiren in die Städte verfahren werden soll.

Gesandte, wie in Ansehung dieser beym Einpassiren in die Städte zu verfahren ist.

Getränke, bey dem vom platten Lande eingehenden, soll die Land-Accise mit in Anrechnung gebracht werden.

Getreide, dessen Versteurung.
- - welches die Garnisons zur Verpflegung der Truppen erhalten, ist accisefrey.

Getreide-Ausharfel welches aus den Magazinen verkauft wird, ist accisefrey.

Gewerbe, bürgerliche sollen die Accise-Bedienten nicht treiben.

Gewer-

J.

K.

L.

M.

Q.

R.

S.

Schlacht-

T.

U.

V.

Vieh-

versendet werden, wie es dabey zu halten ist.

Waaren, auf welche bey der Versendung nach dem Auslande, die davon erlegten Accise-Gefälle vergütet werden.

" " welche mit keinem richtigen Zeichen der inländischen Fabrikation oder geschehenen Versteurung versehen sind, wie solche behandelt werden sollen.

Wälle, sollen in gutem Stande erhalten werden.

Westphälische Waaren, was wegen deren Versteurung vorgeschrieben worden.

Wein, mit unbestelltem soll nicht im Lande hausirt werden.

" " in welchem Fall die erlegten Accise-Gefälle davon zu vergüten sind.

Weinhändler, fremde, können sich im Lande nach Bestellungen umsehen.

" " können auch Weinproben, die jedoch beym Eingange zu versteuren sind, bey sich führen.

Weinhändler, dürfen aber im Lande keine Niederlagen von Wein etabliren.

" " inländische, die mit fremden Weinen handeln, dürfen keinen Landwein führen.

Wiesen-Steuer, in welchen Fällen solche statt finden soll.

" " wie solche zu reguliren ist.

" " was bey Erhebung derselben beobachtet werden muß.

" " wie es gehalten werden soll, wenn mit den Wiesen-Besitzveränderungen vorgehen, oder wenn Wiesen in Aecker verwandelt, oder wenn wüstes Land zu Wiesen urbar gemacht wird.

Wolle, inländische und fremde, ist unbedingt aaccisefrey.

Z.

Zettel, siehe Accise-Zettel.

Zoll-Register, sollen mit den Accise-Registern verglichen werden.

No. XXV. Accise-Tarif für die Fürstenthümer Hildesheim, Eichsfeld, Erfurt und Quedlinburg, und für die den erstern beyden incorporirten Städte Goslar, Mühlhausen und Nordhausen, so wie auch für die Grafschaft Hohenstein. De Dato Berlin, den 23sten May 1804.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc. haben für nöthig erachtet, in den Fürstenthümern Hildesheim, Eichsfeld, Erfurt und Quedlinburg, und in den den erstern beyden incorporirten Städten Goslar, Mühlhausen und Nordhausen, ein neues, sowohl den jetzigen Staats-Verhältnissen als wie auch den Local-Umständen angemessenes Accise-System einzuführen, und selbiges auch auf die Grafschaft Hohenstein auszudehnen.

Behufs der Einführung dieses Accise-Systems sind also auf Unsern gegebenen Befehl nachstehende Tarifs ausgearbeitet worden, als:

I. Tarif

I.

Tarif

nach welchem die Accise-Gefälle erhoben werden sollen.

Vorerinnerung.

In gegenwärtigen Accise-Tarif sind, zur bessern Uebersicht des Ganzen, alle Gegenstände, die zu einer und derselben Klasse gehören, zusammengestellt worden. So stehen z. B. alle Fabrikate von Baumwolle, unter dem Artikel Baumwollene Waaren; alle Arten Brandwein, unter dem Wort Brandwein; alle Arten Essig, unter dem Artikel Essig; alle Farbe-Materialien, unter dem Wort Farben; alle Fischarten, unter dem Wort Fische; alles wildes und zahmes Federvieh, unter dem Artikel Geflügel; alle Gartenfrüchte, unter dem Wort Gartengewächs; alle Getreidearten, unter dem Artikel Getreide; alle Holzarten, unter dem Wort Holz; alle Arten Oel, unter dem Artikel Oel; u. s. w.

Zugleich sind alle solche Objekte, bey denen einer oder der andere Offiziant in Zweifel seyn könnte, zu welcher Klasse sie gehören, noch unter ihren Anfangs-Buchstaben besonders aufgeführt, und dann auf die betreffende Klasse hin verwiesen worden.

Dies alles wird das Erhebungs-Geschäft der Rendanten zwar sehr erleichtern; jedoch müssen sie den Tarif vorher vom Anfang bis zum Ende etlichemahl mit Bedacht durchlesen, damit sie mit dem darin herrschenden System, und insbesondere mit den Generalsätzen bekannt werden.

Was diejenigen Gegenstände anbetrifft, welche theils unbedingt, theils unter gewissen Umständen ganz accisefrey passiren: so sind darüber in dem Accise-Reglement die nöthigen Vorschriften vorhanden, auf welches die Redanten also verwiesen werden.

Benennung der verschiedenen Producte und Waaren.	Anzahl, Maaß, Gewicht oder Werth.	Accise-Sätze. Rthl	Gr.	Pf.
A.				
Abdecker-Leder, siehe Häute.				
Abreschen	Scheffel	—	1	—
Abrikosen, siehe Obst.				
Ackersteuer. Diese Territorial-Abgabe soll in solchen Fällen, wenn eine accisebare Stadt oder Vorstadt ungeschlossen, und die Versteuerung und Controllirung der auf den Stadt-Aeckern gewonnenen Producte also mit Schwierigkeiten verbunden ist; imgleichen wenn städtsche Aecker etwa von inländischen Landleuten oder von benachbarten Ausländern benutzt werden, und also der Accise-Casse die Gefälle von den Wirthschafts-Bedürfnissen und den Arbeitsleuten verlohren gehen, Anwendung finden, und dann nach folgenden Sätzen entrichtet werden, nemlich:				
a) die Bewohner der ungeschlossenen Städte und Vorstädte bezahlen monatlich von der	Hufe	—	5	—
b) die inländischen Landleute erlegen monatlich von der	Hufe	—	10	—
c) die Ausländer entrichten dagegen monatlich von der	Hufe	—	15	—
Agrements von Seide, Halbseide, Zwirn und anderer Materie	Thaler	—	1	6
Alabaster, siehe Steine Art. 2. und 3.				
Alapin, siehe wollene Waaren.				
Alaun, fremder, weißer und rother, oder sogenannter römischer	Centner	—	6	—
" " Freyenwalder und anderer inländischer	Centner	—	1	9
" " Feder-Alaun, alumen plumosum	Pfund	—	—	2
" " Zucker	Pfund	—	—	4
Aloe, siehe Gummi.				
Ambosse, siehe Eisen Art. 2.				
Ambra, grauer oder bester Ambra	Loth	—	6	—
" " schwarzer	Loth	—	3	—
" " flüßiger	Pfund	—	3	—
Ameisen-Eyer, trockene	Metze	—	—	4
" " " frische	Metze	—	—	2
Ananas	Thaler	—	1	6
Anis, siehe Saamen Litt. e.				
Antimonium, Spiesglas, als:				
" " crudum, rohes Spiesglas	Centner	—	9	—
" " praeparatum, zubereitetes Spiesglas	Pfund	—	—	4
" " butyrum antimonii, Spiesglas Butter	Pfund	—	1	6
" " minera antimonii, Spiesglas-Erz	Centner	—	6	—
" " regulus antimonii, Spiesglas-König	Pfund	—	—	3
" " vitrum antimonii, calcinirtes Spiesglas	Pfund	—	—	4
Apfelsinen, siehe Citronen.				

Benennung der verschiedenen Producte und Waaren.	Anzahl, Maaß, Gewicht oder Werth.	Accise-Sätze. Rthl.	Gr.	Pf.
Apotheken, Reise- oder Feld-Apotheken. — —	Thaler	—	1	6
Aquavit, siehe Brandwein Litt. d.				
Arcanum duplicatum — — — —	Pfund	—	—	2
Arquebusade, oder Wündwasser — —	Quart	—	2	—
Arrac, siehe Brandwein Litt. d.				
Arsenicum, oder Hüttenrauch — —	Centner	—	6	—
Artischocken, siehe Gartengewächs.				
Asche, gemeine Holzasche — — —	Scheffel	—	—	1
" " Pottasche — — —	Centner	—	3	—
" " Waidasche — — —	Centner	—	1	6
" " Zinnasche — — —	Pfund	—	—	6
Aschenerde — — — —	Fuder	—	—	6
Assa foetida, Teufelsdreck — — —	Pfund	—	—	9
Atlas, siehe seidene Waaren Litt. b.				
Auctionen. Bey den von auswärts oder vom platten Lande zum Verauctioniren eingehenden Sachen finden folgende Erhebung statt;				
a) Sind es neue Waaren oder andere solche Sachen, die in dem Tarif besondere Accise-Sätze haben; so werden nach selbigen die Gefälle erhoben.				
b) Sind es Pferde oder andere Vieharten; so werden die unter dem Wort Handlungs-Accise vorgeschriebenen Abgaben erlegt.				
c) Sind es alte Sachen, die keinen Tarif-Satz haben; so wird aus der Loosung entrichtet vom	Thaler	—	—	9
Auerhähne, siehe Geflügel Litt. b.				
Augen-Aerzte, wenn sie mit einer Concession versehen sind	Täglich	—	3	—
Auripigment, oder Opperment — —	Pfund	—	—	3
Ausgenähte Arbeit, als:				
" " Manschetten — — —	Dutzend	—	12	—
" " Musselin-Tücher — — —	Dutzend	—	10	—
" " alle übrige mit Zwirn oder Wolle ausgenähte weiße Waare — — —	Thaler	—	1	—
Austern — — — —	Hundert	—	8	—
Axten, siehe Eisen Art. 2. Litt. b.				
Axungia oder Pinguedo, Fett zur Medicin, als:				
" " Castorei, Biebergeil-Fett, russisches —	Pfund	1	—	—
" " Castorei, Biebergeil-Fett, englisches —	Pfund	—	8	—
" " Cati sylvestris, wildes Katzenfett — —	Pfund	—	1	6
" " muris montani alpini, Murmelthier-Schmalz —	Pfund	—	1	—
" " Serpentum, Schlangen-Schmalz — —	Pfund	—	2	—
" " Viperarum, Vipern-Schmalz — —	Pfund	—	2	—
" " alle übrigen Fette zur Medicin, welche nicht besonders aufgeführt sind — — —	Pfund	—	—	8

Baccae,

Benennung der verschiedenen Producte und Waaren.	Anzahl, Maaß, Gewicht oder Werth.	Accise-Sätze. Rthl.	Gr.	Pf.
B.				
Baccae, Beeren zur Medecin, siehe Beeren.				
Back-Obst aller Art, siehe Obst, Litt. b.				
Bänder, reiche mit Gold und Silber durchwirkte —	Thaler	—	1	8
" " Sammet- Taffet- Mohr-, und überhaupt alle Sorten ganz seidene Bänder — —	Thaler	—	1	6
" " halbseidene, Floret- und Frisolet-Bänder —	Thaler	—	1	—
" " wollene und halbwollene Bänder — —	Thaler	—	1	—
" " baumwollene, halbbaumwollene und leinene Bänder	Thaler	—	1	—
Bäume, als: Obst- Orange- Tax- und andere Bäume —	Thaler	—	1	—
Balsam-Aepfel, balsamina poma — —	Stück	—	—	2
Balsamum de Canada, Canadischer Balsam — —	Pfund	—	9	—
" " copaivae, indicum album, weißer indianischer Balsam	Pfund	—	1	6
" " judaicum, Jude-Balsam — —	Pfund	—	6	—
" " de Mecca — — —	Unze	—	3	—
" " opobalsamum siccum, trockner indianischer Balsam, in kleinen Kürbisschaalen — —	Pfund	—	3	6
" " peruvianum seu indicum nigrum, schwarzer indianischer Balsam — — —	Pfund	—	6	—
" " racasis — — —	Unze	—	1	—
" " sulphuris — — —	Pfund	—	1	6
" " therebintinatum — — —	Pfund	—	1	6
" " Tolutani, — — —	Unze	—	12	—
" " alle übrigen nicht benannten Balsame —	Thaler	—	1	6
Bandstöcke, siehe Holz Art. 5.				
Bast, siehe seidene Waaren, Litt. b.				
Bast-Hüte für Damen, gefärbte — —	Dutzend	—	4	6
" " " " weiße — —	Dutzend	—	6	9
" " Matten — — —	Dutzend	—	1	6
" " Reife für die Fischer — —	Fuder	—	6	—
" " dergleichen einzelne — — —	Paar	—	—	3
Battist, siehe leinene Waaren Litt. d.				
Baumwolle, rohe — — —	Centner	—	6	—
Baumwollene Waaren, fremde, als:				
" " Nesseltuch oder Musselin, Cambray, Cattun, Zitz, Nanquin, Jeannet, Satinet, Musselinet, Bombasin, Sanspeine, Manschester, Mützen, Strümpfe, Strumpfhosen, Schnupf- und Halstücher, und dergleichen mehr — — —	Thaler	—	1	—
" " halbbaumwollene Waaren, als: Cannefas, Parchent, und andere ähnliche — —	Thaler	—	1	—
" " inländische, baumwollene und halbbaumwollene Waaren, welche vom platten Lande eingehen —	Thaler	—	—	8
Becassinen, siehe Geflügel Litt. b.				
Beeren.				
a) Baccae, Beeren zur Medicin:				
" " ajugae, abigae, Jelängerjelieber-Saamen	Centner	—	16	—

Benennung der verschiedenen Producte und Waaren.	Anzahl, Maaß, Gewicht oder Werth.	Accise-Sätze.		
		Rthl.	Gr.	Pf.
Baccae ebuli, Attigbeeren — —	Pfund	—	—	2
: : hederae arboreae, Ephenbeeren —	Pfund	—	—	3
: : juniperi, Wachholderbeeren, nach Gewicht	Centner	—	2	—
nach Maaß	Metze	—	—	1
: : lauri, Lorbeeren — —	Centner	—	7	6
: : paradis, Paradiskörner — —	Pfund	—	1	6
: : uvae inversae, uvae lupinae, Wolfsbeeren, Einbeeren — — —	Pfund	—	1	6
: : sambucci, Flieder- oder Hollunderbeeren	Pfund	—	—	1
: : alle übrigen hier nicht benannten Beeren zur Medicin — — —	Pfund	—	—	4
b) Beeren zur Speise, als: Berberitzen, Erdbeeren, Heidelbeeren, Himbeeren, Johannisbeeren, Maulbeeren, Stachelbeeren, und überhaupt alle Speisebeeren — —	Thaler	—	1	—
Beile, siehe Eisen Art. 2. Litt b.				
Berberitzen, siehe Beeren Litt. b.				
Bergamotten-Essenz — — —	Unze	—	—	9
Bergkristall — — — —	Pfund	—	—	6
Berkan, siehe kameelhaarne und wollene Waaren.				
Berliner-Blau, siehe Farben Art. 1. Litt. d.				
Bernstein, gelber und weißer — —	Pfund	—	—	4
: : gestoßener — — —	Pfund	—	—	3
: : Waaren — — —	Thaler	—	1	6
Besen — — — —	Schock	—	—	3
: : Reiser — — —	Fuder	—	—	4
Betten — — — —	Thaler	—	—	9
Beuteltuch, siehe wollene Waaren.				
Bezoar, occidentalischer — — —	Loth	—	—	8
: : orientalischer — — —	Loth	—	6	—
Biebergeil, siehe Axungia.				
Bieberhaarne-Waaren aller Art — —	Thaler	—	1	6
Bienenkörbe, siehe Holz Art. 7.				
: : mit Bienen — — —	Stück	—	1	—
Bier, welches in den Städten gebraut wird, dazu wird das Getreide versteuert, siehe Getreide.				
: : welches von Königlichen Aemtern eingeht —	Tonne	—	18	—
: : welches aus Landbrauereyen die nicht zu Königlichen Aemtern gehören, eingeht — —	Tonne	—	21	—
: : welches aus solchen Königlichen oder andern Landbrauereyen, die zum ausschließlichen oder cumulativen Verlag der Städte berechtigt sind, eingeht	Tonne	—	12	—
: : inländisches welches aus Städten der Entschädigungs-Provinzen, der Grafschaft Hohenstein, oder der Provinz Halberstadt mit Passirzetteln als völlig versteuert eingeht, an Nachschuß — —	Tonne	—	6	—
: : inländisches welches aus Städten anderer Königl. Pro-				

Benennung der verschiedenen Producte und Waaren.	Anzahl, Maaß, Gewicht oder Werth	Accise-Sätze.		
		Rthl.	Gr.	Pf.
Provinzen mit Passirzetteln als völlig versteuert eingeht, an Nachschuß — —	Tonne	—	12	—
Bier, Braunschweigsche Biere, als: Mumme, Duchstein und Breihan — — —	Tonne	—	19	6
" " Außerdem wird in der Grafschaft Hohenstein von jeder Tonne Duchstein 4 Gr., welche der Potsdamschen Kämmerey berechnet werden, erhoben.				
" " Englisches, Sächsisches, Eislebensches, Zerbster, und alle andern fremden Biere — —	Tonne	4	—	—
Biesen, grüne in Bunden, — — —	Schock	—	—	6
" " grüne in Fudern — — —	Fuder	—	1	—
Bildhauer-Arbeit von Holz, Alabaster, Marmor, Sandstein und jedem andern Material — —	Thaler	—	1	6
Bindfaden — — — —	Pfund	—	—	2
Birkenwasser — — — —	Quart	—	—	1
" " mit Wein und Citronen versetzt — —	Quart	—	—	6
Birkhühner, siehe Geflügel Litt. b.				
Bisam — — — —	Unze	—	6	—
Bißmuth oder Wißmuth — — —	Centner	1	3	—
Blätter zur Medicin, siehe Folia				
Blech, fremdes, weißes und schwarzes — —	Centner	—	3	—
" " inländisches, weißes und schwarzes, in so fern davon noch keine Accise-Gefälle entrichtet sind —	Centner	—	1	6
" " oder Klempner-Waaren — —	Thaler	—	1	—
Bley, fremdes — — — —	Centner	—	2	6
" " inländisches, in so fern davon noch keine Accise-Gefälle entrichtet sind — — —	Centner	—	1	3
" " Rollen-Bley — — —	Centner	—	3	6
" " Erz — — — —	Centner	—	6	—
" " gebranntes — — —	Pfund	—	—	2
Bleyerne-Waaren — — —	Thaler	—	1	—
Bleyfedern, siehe Federn Litt. d.				
Bleyweiß, siehe Farben Art. 1. Litt. a.				
Bleyzucker, siehe Sacharum.				
Blonden — — — —	Thaler	—	1	6
Blumen zur Medicin, siehe Flores.				
" " und Bouquets, künstliche, von Seide und anderm Material — — —	Thaler	—	1	6
Blumensämereyen, siehe Saamen Litt. b.				
Bocksblut — — — —	Pfund	—	—	2
Böttcherarbeiten, siehe Holz Art. 6.				
Bohlen, siehe Holz Art. 3.				
Bohnen, grüne, siehe Gartengewächs				
" " weiße trockne Kochbohnen — —	Scheffel	—	2	—
" " trockne zum Viehfutter — —	Scheffel	—	—	9
Bohnenstangen, siehe Holz Art. 5.				
Bollen, siehe Gartengewächs.				

Bolus,

Benennung der verschiedenen Producte und Waaren.	Anzahl, Maaß, Gewicht oder Werth.	Accise-Sätze Rthl.	Gr.	Pf.
Bolus, armeinischer — — —	Pfund	—	—	1
= = weißer — — —	Centner	—	5	—
= = rother — — —	Centner	—	3	—
Bombasin, siehe seidene Waaren Litt. c.				
Borax — — — —	Pfund	—	—	8
Borke, ein großes Fuder — — —	Fuder	—	2	—
= = ein kleines Fuder — — —	Fuder	—	1	—
= = die einzeln eingebracht wird — —	Sack	—	—	1
= = die Gerber und Schuhmacher zerstampft einbringen	Winspel	—	2	—
Borre oder Borragen, siehe Gartengewächs.				
Bouteillen, siehe Glas und zwar Hohlglas.				
Boy, siehe wollene Waaren.				
Braachvögel, siehe Geflügel Litt. b.				
Brandwein, und zwar				
a) Brandwein, der in den Städten aus Obst, Hefen, Weinhülsen und andern Früchten die nicht zum Getreide gehören, fabricirt wird, vom	Quart	—	1	2
b) Brandwein, der in den Städten aus Getreide fabricirt wird.				
Zu diesem Brandwein wird das Getreide ehe es zur Mühle geht versteuert, siehe den Artikel Getreide.				
Um in Goslar, Nordhausen, Quedlinburg und Sömmerda den Absatz des Brandweins ausserhalb Landes zu befördern, ist dort, wie der Artikel Getreide zeigt, das Brandweinschroot mit einer niedrigern Abgabe als in den übrigen Städten belegt worden. Dies macht folgende Einrichtungen nöthig:				
1) Wenn von Goslar, Nordhausen, Quedlinburg und Sömmerda aus, nach einer Königl. Provinz Brandwein versendet, und den Accise-Aemtern der benannten Städte Sicherheit geleistet wird, daß der Brandwein in der Bestimmungs-Provinz richtig ankommen soll, und daß also die Ergänzung und der Nachschuß in gedachter Provinz erhoben werden kann; so ist in Goslar, Nordhausen, Quedlinburg und Sömmerda bey der Absendung des Brandweins, gar nichts zu erheben.				
2) Wenn den Acciseämtern zu Goslar, Nordhausen, Quedlinburg und Sömmerda aber diese Sicherheit fehlt; so muß bey dergleichen Brandwein-Versendungen nachstehendes Verfahren statt finden:				
aa) Wird der Brandwein nach den neuen Provinzen und denselbigen incorporirten Städ-				

Benennung der verschiedenen Producte und Waaren.	Anzahl, Maaß, Gewicht oder Werth.	Accise-Sätze. Rthl	Gr.	Pf.
Städten, imgleichen nach der Grafschaft Hohenstein declarirt; so wird in Goslar, Nordhausen, Quedlinburg und Sömmerda gleich bey der Absendung vom —	Quart	—	—	6
bb) Wird der Brandwein aber nach den alten Königl. Provinzen diesseits der Weser declarirt; so wird in Goslar, Nordhausen, Quedlinburg und Sömmerda gleich bey der Absendung vom — —	Quart	—	—	10
an Ergänzungs-Accise erhoben.				
c) Kornbrandwein der von auswärts eingeht, als:				
= = aus der Fremde — —	Quart	—	2	—
= = vom platten Lande — —	Quart	—	1	6
= = aus Goslar, Nordhausen, Quedlinburg und Sömmerda, auch Wernigerode an Ergänzungs-Accise, in so fern solche in gedachten Städten noch nicht erlegt ist, vom — —	Quart	—	—	6
= = an Nachschuß vom — —	Quart	—	—	1
= = aus andern Städten der neuen Provinzen, der Grafschaft Hohenstein und des Fürstenthums Halberstadt, welcher dort fabricirt ist und mit Passirzetteln als völlig versteuert eingeht, am Nachschuß vom	Quart	—	—	1
= = aus den Städten der alten Königl. Provinzen diesseits der Weser, welcher dort fabricirt ist, und mit Passirzetteln als völlig versteuert eingeht, an Nachschuß vom — — —	Quart	—	—	3
d) abgezogener Brandwein, der von auswärts eingeht, als:				
Aquavit — — —	Quart	—	2	—
Arrac — — —	Quart	—	2	—
Franzbrandwein — —	Quart	—	2	—
Liqueur aller Art — —	Quart	—	2	—
Rumm — — —	Quart	—	2	—
Brassen, siehe Fische Litt. b.				
Brenngläser, fremde — — —	Thaler	—	1	6
= = inländische vom platten Lande — —	Thaler	—	1	—
Brignolen, siehe Obst Litt. b.				
Brillen, fremde — — —	Thaler	—	1	—
= = inländische vom platten Lande — —	Thaler	—	—	9
Brod, vom platten Lande, welches arme Leute in geschnittenen Stücken einbringen — —	Frey	—	—	—
Brode, vom platten Lande, wenn solche nach der Polizey-Verfassung des Orts eingehen dürfen —	Stück	—	—	
= = aus der Fremde — — —	Stück	—	—	3
Y Bro-				6

Benennung der verschiedenen Producte und Waaren.	Anzahl, Maaß, Gewicht oder Werth.	Accise-Sätze.		
		Rthl.	Gr	Pf.
Broderieen, alle mit Gold und Silber gestickte Arbeit, sie mag Namen haben wie sie wolle	Thaler	—	3	—
" " alle mit Seide gestickte Arbeit	Thaler	—	2	—
Bronze-Arbeiten	Thaler	—	2	—
Buchdrucker-Schriften	Centner	—	16	—
" " Schwärze	Centner	—	4	—
Buchekern oder Buchmast, siehe Saamen Litt. d.				
Buchweitzen, siehe Getreide.				
Bücher, jüdische, wenn solche vorher censirt, und vom Censor ein Erlaubniß-Schein zum Einbringen ertheilt worden	Thaler	—	2	—
" " womit die Bilder-Krämer handeln	Thaler	—	—	9
" " alle übrigen Bücher sind von Abgaben	Frey	—	—	—
Bücklinge, siehe Fische Litt. a.				
Bürsten	Thaler	—	1	—
Butter, Holländische, Hollsteinische, Böhmische und alle andere fremde	Pfund	—	—	3
" " inländische	Pfund	—	—	1
C.				
Cabliau, siehe Fische, Litt. a.				
Cacao-Bohnen	Pfund	—	2	—
Caffee-Bohnen	Pfund	—	—	6
wegen des Staubes und anderer Unreinigkeiten werden beym Gewicht 3 pro Cent rabattirt, d. h. von 103 Pfund Caffee, werden nur 100 Pfund versteuert.				
Caffee-Mühlen. a) Fremde von Messing	Dutzend	—	7	6
von Eisen	Dutzend	—	4	—
von Holz und Eisen, oder von Holz und Messing	Dutzend	—	3	—
b) aus den Königlichen Westphälischen Provinzen mit Certificaten				
von Messing	Dutzend	—	6	—
von Eisen	Dutzend	—	3	—
von Holz und Eisen, oder von Holz und Messing	Dutzend	—	1	6
Caliatur-Holz oder Sandel, siehe Farben Art. 3.				
Calmus, frischer	Thaler	—	1	—
Calmank, siehe wollene Waaren.				
Calmuck, siehe wollene Waaren.				
Cambray, siehe baumwollene Waaren.				
Cameelhaarne-Waaren, als: Berkan, Plüsch, Camlot und ähnliche Zeuge	Thaler	—	1	—
Camillen, siehe Flores.				
Camlot, siehe Cameelhaarne und wollene Waaren.				

Cam-

Benennung der verschiedenen Producte und Waaren.	Anzahl, Maaß, Gewicht oder Werth.	Accise-Sätze. Rthl.	Gr.	Pf.
Campeche-Holz, siehe Farben Art. 3.				
Campher	Pfund	—	1	9
Caneel, siehe Zimmt.				
Cantariden oder Spanische Fliegen	Pfund	—	1	6
Capellen zum schmelzen, fremde	Thaler	—	1	—
= = inländische vom platten Lande	Thaler	—	—	9
Capern	Centner	2	—	—
Caput mortuum, das Ueberbleibsel bey Scheidung der Metalle	Centner	—	3	6
Cardamomen	Pfund	—	1	6
Cardebollen, für die Tuchscheerer und Strumpfwirker	Tausend	—	—	6
Carmin, siehe Farben Art. 1.				
Casimir, siehe wollene Waaren.				
Cassia cariophyllata, Nelkenholz	Pfund	—	—	8
= = fistularis nigra, Fistelcassia	Pfund	—	—	4
= = lignea, Cassiarinde	Pfund	—	1	—
Castanien	Centner	—	18	—
Caviar, fremder	Thaler	—	6	—
= = aus Pommern oder Preußen	Thaler	—	1	6
Chagrin, siehe Leder Litt. h.				
Chalon, siehe wollene Waaren.				
Champignons, frische	Metze	—	—	1
= = trockene	Metze	—	—	3
= = eingemachte	Thaler	—	1	6
Charlotten, siehe Gartengewächs.				
Chatullen, mit Eisen, Blech und Messing beschlagen	Thaler	—	2	6
= = mit Silber beschlagen	Thaler	—	2	—
China oder Fieber-Rinde, siehe Cortices.				
Choccolade	Pfund	—	4	—
Cichorien, frische Wurzeln	Thaler	—	1	—
= = gedörrte Wurzeln	Centner	—	4	6
= = präparirter Cichorien-Caffee	Pfund	—	—	6
Ciment	Tonne	—	4	—
Citronen, Apfelsinen, Pommeranzen und Limonien	Stück	—	—	1
wegen der Fäulniß werden den inländischen Kaufleuten bey der Versteuerung 25 Stück auf das Hundert gut gethan und abgerechnet. Wenn aber Ausländer welche einbringen und im Lande verkaufen wollen, werden ihnen nur 12 Stück auf das Hundert abgerechnet.				
= = und Pommeranzen kleine unreife, frische und trockne	Pfund	—	—	1
= = eingemachte Citronen, Apfelsinen, Pommeranzen und Limonien	Pfund	—	1	—
= = und Pommeranzenschaalen	Centner	—	18	—
= = Essenz	Pfund	—	4	—
Citronat und Succade	Pfund	—	—	4
Coating, siehe wollene Waaren.				
Cobaltum cristallisatum, oder Fliegenstein	Centner	—	12	—

Benennung der verschiedenen Producte und Waaren.				
Cocarden	—	—	—	—
Cochenille, siehe Farben Art. 3.				
Coffer, siehe Täschnerwaaren.				
Colophonium	—	—	—	—
Coloquinten	—	—	—	—
Comödianten, wenn sie mit einer Concession versehen, an den Tagen, wo sie agiren			—	—
Compost	—	—	—	—
Confitüren	—	—	—	—
Copal, siehe Gummi und Lack.				
Corall weißes und rothes, ein Seeproduct			—	—
Corallen, geschliffene echte		—	—	—
= = von Glas		—	—	—
Corduan, siehe Leder Litt. f.				
Coriander, siehe Saamen Litt. e.				
Corinthen, siehe Rosinen.				
Cortices Rinden, zum medizinischen Gebrauch, als:				
= = chinae, China-Rinde			—	—
= = de Curassau, Kurassa-Schaalen			—	—
= = ligni ferri, Eisenholz-Rinde			—	—
= = thymiamatis, Thimian-Rinde			—	—
= = alle übrigen Sorten			—	—
Cramtsvögel, siehe Geflügel Litt. b.				
Cremnitzerweiß, siehe Farben Art. 1. Litt. a.				
Cremortartari, siehe Weinstein.				
Crepon, siehe wollene Waaren.				
Crepp, siehe seidene Waaren Litt. b.				
Creutzbeeren für die Pergamentmacher			—	—
Cubeben	—		—	—
Curcumee, siehe Farben Art. 3				
D.				
Dachschindel und Dachsplitte, sie Holz Art. 7.				
Dachs	—	—	—	—
Damast, siehe seidene Waaren Litt. b.				
Dännhirsche, siehe Wildprett.				
Datteln	—	—	—	—
Daunen, siehe Federn Litt. a.				
Degen, siehe Waffen.				
Delicatessen, so unter ihren eigenen Benennungen im Tari[f] nicht aufgeführt stehen			—	—
Dielen, siehe Holz Art. 3.				
Dorsch, siehe Fische Litt. a.				
Drapd'or et d'argent, siehe seidene Waaren Litt. a.				
Drath, Eisen- und Stahl-Drath aus der Fremde				—
= = Eisen- und Stahl-Drath, welcher aus den Königl Westphälischen Provinzen mit Certificaten eingeht				

Drath,

Benennung der verschiedenen Producte und Waaren.	Anzahl, Maaß, Gewicht oder Werth.	Accise-Sätze. Rthl.	Gr.	Pf.
Drath, Eisen- und Stahl-Drath, welcher aus Wernigerode mit Certificaten eingeht — —	Centner	—	8	—
= = Eisen- und Stahl-Drath, welcher aus Königl. Provinzen diesseits der Weser mit Certificaten unversteuert eingeht — — —	Centner	—	4	—
= = Messing- und Kupfer-Drath aus der Fremde —	Centner	1	16	—
= = Messing- und Kupfer-Drath, welcher aus Königl. Provinzen mit Certificaten unversteuert eingeht —	Centner	—	20	—
Drath-Waaren.				
a) von Eisen-Drath, als: Leuchter, Laternen, Haken und Oesen, Papiermacher-Formen, Siebe, Stuhlfedern und dergleichen mehr — —	Thaler	—	1	—
dergleichen aus den Königl. Westphälischen Provinzen — —	Thaler	—	—	9
b) von Messing-Drath, als: Haken und Oesen, Ketten, Pfeifendeckel, Vogelbauer, und dergleichen mehr —	Thaler	—	1	3
dergleichen aus den Königl. Westphälischen Provinzen — —	Thaler	—	1	—
Drechslerarbeit, siehe Holz Art. 6.				
Drell, siehe leinene Waaren.				
Droget, siehe seidene Waaren Litt. b.				
Duchstein, siehe Bier.				
E.				
Eggen, siehe Holz Art. 7.				
Eicheln, siehe Saamen Litt. d.				
Eichhorn oder Eichkätzchen — — —	Stück	—	—	3
Eichen-Misteln — — — —	Centner	—	4	—
Eisen.				
1) Stab- Kraus- und anderes unverarbeitetes Eisen, als:				
vom Harz, von der Zorge und aus Blankenburg mit Certificaten — —	Centner	—	2	—
schwedisches, Osemünder und anderes fremdes	Centner	—	9	—
aus dem Wernigerodeschen mit Certificaten —	Centner	—	2	—
aus inländischen Hüttenwerken, wenn solches mit einem Hütten-Zeichen, und mit Certificaten der Hütten-Aemter versehen ist — —	Centner	—	—	9
2) Eisenwaaren:				
a) Gegossene Waaren, als:				
vom Harz, von der Zorge und aus Blankenburg mit Certificaten — —	Centner	—	2	—
schwedische und andere fremde —	Centner	—	9	—
aus dem Wernigerodeschen mit Certificaten	Centner	—	2	—
aus inländisch. Hüttenwerken mit Certificaten	Centner	—	—	9

 b) Ge-

Benennung der verschiedenen Producte und Waaren.	Anzahl, Maaß, Gewicht oder Werth.	Accise-Sätze. Rthl.	Gr.	Pf.
b) Geschmiedete und aus der Hand gearbeitete Waaren				
Ausländische und zwar:				
Schneidende Waaren, feine, als:				
Axten und Beile für Zimmerleute und Fleischer	Stück	—	2	—
Scheeren, Rasier- Feder- und Tischmesser —	Thaler	—	2	—
Schneidende Waaren, ordinaire, als:				
Holzaxten und Beile — —	Stück	—	1	—
Messer, Scheeren, Sensen, Futterklingen und überhaupt alles übrige Schneidezeug —	Thaler	—	1	—
Schlosser-Arbeit aller Art — —	Thaler	—	1	6
Waagebalken, die nach dem Gewicht verkauft werden — —	Centner	—	9	—
= = die aus der Hand verkauft werden	Thaler	—	1	—
Wagenfedern — — —	Thaler	—	4	—
Alle übrigen Eisenwaaren, die in diesem Tarif keine besondern Sätze haben, als: Handwerkszeug, Haus- Garten- Küchen- und Acker-Geräthe und dergleichen mehr — —	Thaler	—	1	—
Inländische. Von allen vorbenannten Eisenwaaren ohne Unterschied, wird entrichtet:				
wenn sie aus Königlichen Westphälischen Provinzen mit Certificaten eingehen —	Thaler	—	—	9
wenn sie aus Eisenwerken und Fabriken vom platten Lande diesseits der Weser mit Certificaten einkommen — —	Thaler	—	—	8
wenn sie aus Neustadt-Eberswalde unversteuert eingehen — — —	Thaler	—	—	6
Elendsklauen — — — —	Stück	—	—	4
= = Waaren, als: Ringe, Kreuze, und dergl. mehr	Thaler	—	1	0
Elephantenläuse — —	Pfund	—	—	6
Elfenbein, ganzes und geraspeltes — —	Pfund	—	—	1
= = gebranntes — — —	Pfund	—	—	3
= = Waaren — — —	Thaler	—	1	6
Englisch-Gewürz oder Piment — —	Pfund	—	—	3
Erbsen, grüne, oder Schooten — —	Scheffel	—	—	8
= = trockene, siehe Getreide.				
Erden.				
a) Terra oder Erde zur Medizin, als: = = catechu, japanica, lemnia, melitensis, strigensis, und alle übrigen Erden zur Medicin	Pfund	—	—	3
b) Farbe-Erden, siehe Farben.				
c) Erden zu anderm Gebrauch, als:				
= = Polir-Erde, rothe — —	Centner	—	2	—
= = Porzellain-Erde für die Fayance-Brenner	Thaler	—	—	8
= = Siegel-Erde — —	Pfund	—	—	3
= = Thon-Erde für die Töpfer —	Fuder	—	—	3
= = Tripel oder Tripel-Erde — —	Centner	—	12	—

Wal-

Benennung der verschiedenen Producte und Waaren.	Anzahl, Maaß, Gewicht oder Werth.	Accise-Sätze. Rthl.	Gr	Pf.
c) Erden zu anderm Gebrauch, als:				
= = Walker-Erde — —	Centner	—	3	—
= = alle übrigen nicht benannten Erden dieser Art	Thaler	—	—	9
Erdtoffeln, sowohl Feld- als Garten-Erdtoffeln, siehe Gartengewächs.				
Esparcette, siehe Saamen Litt. e.				
Essig und zwar:				
a) Bier-Essig				
= = der in Städten fabricirt wird, dazu wird das Getreide, ehe es zur Mühle geht, versteuert, siehe den Artikel Getreide.				
= = aus der Fremde — —	Tonne	—	18	—
= = vom platten Lande — —	Tonne	—	12	—
= = aus den Städten der neuen oder der alten Provinzen diesseits der Weser, welcher dort fabricirt ist, und mit Passirzetteln als völlig versteuert eingeht, an Nachschuß —	Tonne	—	3	—
b) Honig-Essig				
= = aus der Fremde — —	Tonne	2	—	—
= = vom platten Lande — —	Tonne	2	—	—
= = aus Städten der neuen oder alten Provinzen diesseits der Weser, welcher dort aus versteuerten Materialien fabricirt ist, und mit Passirzetteln eingeht, an Nachschuß	Thaler	—	—	4
c) Wein- und Cider-Essig				
= = aus der Fremde — —	Eymer	3	18	—
= = vom platten Lande — —	Eymer	1	6	—
= = aus Städten der neuen oder alten Provinzen diesseits der Weser, welcher dort aus versteuerten Materialien fabricirt ist, und mit Passirzetteln eingeht, an Nachschuß	Thaler	—	—	4
d) Wein-Essig französischer, und anderer feiner und wohlriechender Toiletten-Essig in Bouteillen	Thaler	—	6	—
Etuis, siehe Galanterie-Waaren.				
Eyderdaunen, siehe Federn Litt. a.				
Eyer, als:				
= = Hühner- und Enten-Eyer — —	Schock	—	—	8
= = Gänse- und Puten-Eyer — —	Mandel	—	—	3
= = Kybitz-Eyer — — —	Mandel	—	—	4
F.				
Fabae, Bohnen zur Medicin, als:				
= = St. Ignatii, Ignatii-Bohnen — —	Stück	—	—	4
= = Pichurim, Pecherin-Bohnen — —	Pfund	—	1	—
= = de Tonca, Tonka-Bohnen — —	Pfund	—	8	—
Fackeln von Pech oder Wachs — —	Thaler	—	1	6
Fächer — — — —	Thaler	—	1	6

Fall=

Benennung der verschiedenen Producte und Waaren.	Anzahl, Maaß, Gewicht oder Werth.	Accise-Sätze. Rthl.	Gr.	Pf.
Fall-Leder, siehe Häute.				
Falzbeine, für die Buchbinder	Thaler	—	—	9
Farben.				
1) Mahler-Farben.				
a) Weiße Farben, als:				
Bleyweiß	Centner	—	5	—
Cremnitzer-Weiß	Pfund	—	—	4
Schieferweiß	Pfund	—	—	2
b) Schwarze Farben, als:				
Beinschwarz	Pfund	—	—	3
Frankfurther-Schwarz	Pfund	—	—	3
Schwarzer Carmin	Pfund	2	—	—
c) Rothe Farben, als:				
Berliner-Roth No. 1.	Pfund	—	3	—
„ „ No. 2.	Pfund	—	2	—
„ „ No. 3.	Pfund	—	1	6
Carmin No. 1.	Loth	—	9	—
„ „ No. 2.	Loth	—	6	6
Carmin-Lack oder Wiener-Lack No. 1.	Loth	—	2	10
„ „ „ „ „ No. 2.	Loth	—	2	3
„ „ „ „ „ No. 3.	Loth	—	1	9
Engelroth	Centner	—	9	—
Florentiner-Lack No. 1.	Pfund	1	12	—
„ „ No. 2.	Pfund	—	18	—
„ „ No. 3.	Pfund	—	9	—
Kaiserroth	Pfund	—	12	—
Krapplack	Pfund	—	15	—
Kugellack	Pfund	—	2	—
Mennig, Minium	Centner	—	6	—
Rosazink, eine Sorte Kugellak	Pfund	—	1	—
Rosenlack, eine Sorte Berliner-Roth	Pfund	—	—	3
Rothe englische Erde	Centner	—	8	
Rothe Freyenwalder und andere inländische Erde	Centner	—	4	—
Saftroth No. 1.	Pfund	—	21	—
„ „ No. 2.	Pfund	—	12	—
Schönroth	Pfund	—	—	6
Zinnober	Pfund	—	2	3
d) Blaue Farben, als:				
Bergblau	Pfund	—	1	6
Berliner-Blau No. 1.	Pfund	—	6	—
„ „ No. 2.	Pfund	—	4	—
„ „ No. 3.	Pfund	—	3	—
„ „ No. 4.	Pfund	—	2	—
Blau in Stangen oder Stangenblau No. 1.	Pfund	—	15	—
„ „ „ „ No. 2.	Pfund	—	9	—
Blauer Carmin No. 1.	Loth	—	5	8

Blauer

Benennung der verschiedenen Producte und Waaren.	Anzahl, Maaß, Gewicht oder Werth.
Blauer Carmin No. 2. — —	Loth
Blaue Erde — —	Pfund
Blauer Lack — —	Pfund
Bleu celeste — —	Pfund
Bremer-Blau — —	Pfund
Diesbacher-Blau — —	Pfund
Königsblau — —	Pfund
Lack-Blau-Türc — —	Pfund
Lack-Prune-Monsier — —	Pfund
Mineral-Blau No. 1. — —	Pfund
= = No. 2. — —	Loth
Saftblau und Saftviolett —	Pfund
Ultramarin No 1. — —	Loth
= = No. 2. — —	Loth
= = No. 3. — —	Loth
e) Gelbe Farben, als:	
Bleygelb oder Massicot — —	Pfund
Casseler oder Englisch Gelb No. 1. —	Pfund
= = = No. 2. —	Pfund
Gelbe Erde — —	Centner
Gelber Lack No. 1. — —	Pfund
= = No. 2. — —	Pfund
Kanariengelb — —	Pfund
Königsgelb — —	Pfund
Mineralgelb No. 1. — —	Pfund
= = No. 2. — —	Pfund
Neapelgelb — —	Pfund
Ocker — — —	Centner
Pier de fiel — —	Loth
Saftgelb — —	Pfund
Schüttgelb, helles No. 1. —	Pfund
= = No. 2. —	Pfund
= = No. 3. —	Pfund
Schüttgelb, dunkles No. 1. —	Pfund
= = No. 2. —	Pfund
= = No. 3. —	Pfund
= = No. 4. —	Pfund
= = No. 5. —	Pfund
f) Grüne Farben, als:	
Berggrün — — —	Pfund
Berliner-Grün — —	Pfund
Braunschweiger-Grün No. 1. —	Pfund
= = No. 2. —	Pfund
Bremer-Grün — —	Pfund
Buschgrün No. 1. — —	Pfund
= = No. 2. — —	Pfund
Chemischgrün — —	Pfund

Benennung der verschiedenen Producte und Waaren.	Anzahl, Maaß, Gewicht oder Werth.	Accise-Sätze. Rthl.	Gr.	Pf.
Grün à la Bonaparte	Pfund	—	4	—
Grün in Stangen	Pfund	—	9	—
Grüne und graugrüne Erde	Pfund		—	1
Grüner Lack No. 1.	Pfund	—	6	—
" " No. 2.	Pfund	—	4	6
Grünspan	Pfund	—	—	6
Olimpiangrün	Pfund	—	1	6
Provinzialgrün No. 1.	Pfund	—	3	—
" " No. 2.	Pfund	—	1	6
Saftgrün, ordinaires No. 1.	Pfund	—	3	—
" " No. 2.	Pfund	—	2	—
" " No. 3.	Pfund	—	1	—
Saftgrün, feines, No. 1.	Pfund	—	12	—
" " No. 2.	Pfund	—	6	—
Scheelsches-Grün	Pfund	—	2	—
g) Braune Farbe, als:				
Braune Erde, ordinaire	Centner	—	2	—
Braune Erde, dunkle, oder Umbra	Centner	—	5	—
Braunroth	Centner	—	1	—
Kirschbrauner Lack	Pfund	—	2	—
Saftbraun	Pfund	—	18	—
h) Miniatur-Farben	Thaler	—	3	—
i) Pastell-Farben	Thaler	—	3	—
k) Tusche	Thaler	—	3	—
Alle nicht benannten Mahler-Farben	Thaler	—	3	—
l) Wasch-Farben, als:				
Aschgrau	Pfund	—	3	—
Apfelgrün	Pfund	—	3	—
Bleumourant	Pfund	—	2	—
Bleu celeste	Pfund	—	3	—
Bleu de roi	Pfund	—	3	—
Brau	Pfund	—	1	6
Carmelite	Pfund	—	2	—
Chamois	Pfund	—	2	—
Citronengelb	Pfund	—	1	6
Coquelicot	Pfund	—	6	—
Couleur de bois	Pfund	—	2	—
Couleur de puce	Pfund	—	3	—
Doppelt Bleumourant	Pfund	—	4	6
Dunkel-Carmoisin	Pfund	—	4	6
Dunkel-Grün	Pfund	—	2	—
Dunkel-Rosa	Pfund	—	4	6
Eminance	Pfund	—	2	—
Eveque	Pfund	—	3	—
Grasgrün	Pfund	—	3	—
Hell-Carmoisin	Pfund	—	2	—
Hell-Rosa	Pfund	—	3	—

Jeaune

Benennung der verschiedenen Producte und Waaren.	Anzahl, Maaß, Gewicht oder Werth.	Accise-Sätze. Rthl.	Gr.	Pf.
Jeaune d'or	Pfund	—	3	—
Kirschbraun	Pfund	—	6	—
Lila	Pfund	—	2	—
Nanquin	Pfund	—	2	—
Neublau	Pfund	—	2	—
Oliven	Pfund	—	3	—
Orange	Pfund	—	3	—
Paille	Pfund	—	1	6
Pistage-Grün	Pfund	—	2	—
Ponceau	Pfund	—	6	—
Poudre d'or	Pfund	—	3	—
Schieferblau	Pfund	—	2	—
Schwarz	Pfund	—	3	—
Silbergrau	Pfund	—	2	—
Veilchenblau	Pfund	—	3	—
Verd Dragon	Pfund	—	2	—
Alle nicht benannten Waschfarben	Thaler	—	3	—
3) Farben für Färber, Fabrikanten, Handwerker, und zu anderm öconomischen Gebrauch, als:				
Blaue Farbe, Smalte oder blaue Särke mit F. F. C.	Centner	1	6	—
" " " " F. C.	Centner	—	18	—
" " " " M. C.	Centner	—	13	6
Blauholz oder Campecheholz	Centner	—	2	3
Braunholz	Centner	—	2	3
Cochenille	Pfund	—	5	3
Curcume, Gilbwurzel	Centner	—	20	—
Färberröthe, oder Krapp, oder Mull	Centner	—	7	6
Fernambuck oder Brasilienholz	Centner	—	9	—
Gelbholz	Centner	—	1	6
Japanisch oder Rothholz	Centner	—	4	6
Indigo	Pfund	—	—	9
Lackmus	Centner	1	6	—
Orlean	Pfund	—	—	4
Orseille	Centner	—	5	—
Sandel, rother, oder Caliaturholz in Stücken	Centner	—	5	—
" " gemahlen, geraspelt, oder geschnitten	Centner	—	12	—
" gelber und weißer	Pfund	—	—	3
Saflor	Centner	—	13	6
Scharte	Centner	—	1	—
Schmack oder Sumach	Centner	—	3	—
Waid	Centner	—	3	—
Zaffra oder Zaffer, eine blaue Farbe für Töpfer, Glas- und Porzellainmacher	Thaler	—	—	6

Benennung der verschiedenen Producte und Waaren.	Anzahl, Maaß, Gewicht oder Werth.	Accise-Sätze. Rthl.	Gr.	Pf.
Alle nicht benannten Farbehölzer, Kräuter, und andere Materialien —	Thaler	—	—	6
Farbe-Muscheln — — —	Thaler	—	1	6
Fasanen, siehe Geflügel Litt. b.				
Fayance — — — —	Thaler	—	1	6
Federn				
a) Federn zu Betten — —				
Gänsefedern — —	Pfund	—	—	4
Schwanenfedern — —	Pfund	—	—	8
Gänsedaunen — —	Pfund	—	—	6
Eyderdaunen — —	Pfund	—	1	—
b. Federn zum Putz:				
Strauß-, Reyher- und ähnliche Federn	Thaler	—	2	—
c) Federn zum Schreiben:				
Federposen, rohe — —	Tausend	—	—	6
Federposen, zubereitete oder gezogene —	Tausend	—	6	—
Schwanenposen — —	Tausend	—	8	—
d. Federn zum Zeichnen und zu anderm Gebrauch:				
Bleyfedern, Bleyweißfedern und Rothsteinfedern — —	Thaler	—	1	—
Reißfedern — —	Thaler	—	2	—
Federvieh, zahmes und wildes, siehe Geflügel.				
Federweiß, alumen plumosum, siehe Alaun.				
Feigen, grüne, siehe Obst.				
= = trockne — — —	Pfund	—	—	1
Feilen, siehe Eisen Art. 2. Litt. b.				
Felgen, siehe Holz Art. 7.				
Felle, rohe, als:				
Bock- und Ziegenfelle — —	Stück	—	—	3
Kalb- und Schaaffelle —	Stück	—	—	1
Lammfelle vom 1. Januar bis ult. July —	Thaler	—	—	9
= = vom 1. August bis ult. December —	Stück	—	—	1
Fuchsfelle oder Bälge — —	Stück	—	—	8
Haasenfelle — — —	Stück	—	—	1
Marderfelle — — —	Stück	—	—	9
Rehfelle — — —	Stück	—	—	3
Schwanenfelle — —	Thaler	—	1	—
Alle übrigen rohen Felle, welche hier nicht benannt, oder in diesem Tarif nicht unter ihren besondern Namen aufgeführt sind — —	Thaler	—	—	9
Felle von größern Thieren, siehe Häute.				
Fenchel, siehe Saamen Litt. e.				
Fernambuck, siehe Farben Art. 3.				
Ferngläser — — — —	Thaler	—	1	6
Fingerhüte, siehe die Waaren desjenigen Materials, aus welchem die Fingerhüte verfertigt sind.				
Firniß, aller Art — — —	Thaler	—	1	—

Fische.

Benennung der verschiedenen Producte und Waaren.	Anzahl, Maaß, Gewicht oder Werth.	Accise-Sätze. Rthl	Gr.	Pf.
Fische.				
a) Seefische, als:				
Breit- Flach- Klipp- und Stockfisch	Centner	—	9	—
Bücklinge, gewöhnliche	Thaler	—	1	—
= = Speckbücklinge	Thaler	—	1	6
Englischer Sprott	Thaler	—	1	6
Heringe, fremde	Tonne	—	8	—
= = inländische unversteuerte	Tonne	—	5	—
= = neue bis 12 Stück im Fäßchen	Fäßchen	—	—	6
= = mehr als 12 Stück bis ⅓ Tonne	Fäßchen	—	1	—
Sardellen	Pfund	—	1	—
Schellfisch, Schollen, Dorsch, Goldfisch, Cabliau, Laberdan, und andere hier nicht benannte Seefische, frische	Thaler	—	1	6
dergleichen eingesalzene, getrocknete, oder geräucherte	Thaler	—	1	—
b. Süßewasser-Fische, als:				
Aale, frische, die großen	Stück	—	—	3
= = die mittlern	Stück	—	—	2
= = die kleinen	Stück	—	—	1
= = große und kleine in Menge	Thaler	—	1	—
= trockne, die großen	Mandel	—	2	—
= die kleinen	Thaler	—	1	—
Bleyfische, Brassen und Karpfen, die großen	Stück	—	—	3
= = = = die mittlern	Stück	—	—	2
= = = = die kleinen	Stück	—	—	1
= = = = große und kleine in Menge	Thaler	—	1	—
Forellen, gemeine	Stück	—	—	3
= = Lachsforellen	Pfund	—	—	6
Hechte, frische, nach dem Werth	Thaler	—	1	—
= = nach Fässern	Faß	—	8	—
= eingesalzene nach den Werth	Thaler	—	1	—
= = nach Tonnen	Tonne	—	6	—
Lachs, Rhein- Elb- und Weser-Lachs, frischer und geräucherter	Pfund	—	—	6
= Pommerscher, frischer und geräucherter	Pfund	—	—	4
= eingesalzener, nach dem Werth	Thaler	—	1	—
= = = in Heeringsgebinden	Tonne	—	12	—
Mayfisch	Centner	—	9	—
Maränen, kleine, frische und eingemachte	Schock	—	—	3
= = große, frische und trockne	Stück	—	—	4
Neunaugen, fremde	Schock	—	4	—
= = inländische	Schock	—	1	—
Schnepel, frische und trockne	Mandel	—	2	—
Zärten	Fäßchen	—	1	—

Benennung der verschiedenen Producte und Waaren.	Anzahl, Maaß, Gewicht oder Werth.	Accise-Sätze. Rthl.	Gr.	Pf.
Alle übrige hier nicht benannte Süßwasser-Fische, frische und eingesalzene —	Thaler	—	1	—
Fischbein, gerissener — — —	Pfund	—	2	—
= = ungerissener langer — —	Pfund	—	—	6
= = = = kurzer — —	Pfund	—	—	3
= = weißer, siehe Ossa.				
Fischhäute — — — —	Thaler	—	1	6
= = für die Riemer — — —	Thaler	—	1	—
Flachs, ungehechelter — — —	Stein à 11 Pfd.	—	—	3
= = gehechelter — — —	Stein à 11 Pfd.	—	—	6
= = grüner in Bunden — — —	12 Bunde	—	—	6
Flanell, siehe wollene Waaren.				
Fleisch, frisches und eingesalzenes fremdes Fleisch —	Pfund	—	—	3
frisches, eingesalzenes und geräuchertes inländisches Fleisch, so vom platten Lande eingebracht wird	Pfund	—	—	2
geräuchertes Hamburger und anderes fremdes Fleisch	Pfund	—	—	4
geräucherte Gänse oder Spickgänse —	Stück	—	—	6
Wildfleisch, fremdes und inländisches —	Pfund	—	—	3
Fliesen, Holländische und andere aus Thon gebrannte und glasirte — — —	Hundert	—	2	—
= = zum Pflastern, oder Fluhrsteine, siehe Steine.				
Flinten, siehe Waffen.				
Flintenschäfte, siehe Holz Art. 7.				
Flittern, siehe Gold und Silber.				
Flohr, siehe seidene Waaren Litt. b.				
Flores, Blumen und Blüthen zur Medicin				
= = frische — — — —	Thaler	—	1	—
= = trockne, als:				
= = antos, Rosmarienblüthen — —	Pfund	—	—	6
= = balaustiorum, Granatblumen — —	Pfund	—	1	—
= = benzoes — — —	Pfund	—	4	—
= = porsicae mali, Pfirsich-Blumen — —	Pfund	—	1	6
= = schoenanti, Cameelheu-Blumen —	Pfund	—	1	4
= = spicae indicae — — —	Pfund	—	7	—
= = Alle übrigen trocknen Blumen und Blüthen welche hier nicht genannt, und auch sonst in diesem Tarif nicht besonders aufgeführt sind — —	Pfund	—	—	4
Flores aeris crystalli, Grünspanblumen — —	Pfund	—	1	6
Foenum graecum, siehe Saamen Litt. a.				
Folia, Blätter zur Medicin.				
= = frische — — —	Thaler	—	1	—
= = trockne, als:				
= = dictamni cretici, Cretischer Diptam —	Pfund	—	—	6
= = indica — — —	Pfund	—	—	6
= = ligustri sileris montani, indianische Liebstöckel-Blätter	Pfund	—	—	6

Folia,

Benennung der verschiedenen Producte und Waaren.	Anzahl, Maaß, Gewicht oder Werth	Accise-Sätze. Rthl	Gr.	Pf.
Folia, sennae, Senes-Blätter — —	Pfund	—	—	9
" " Alle übrigen nicht benannten, und in diesem Tarif nicht besonders aufgeführten Blätter —	Pfund	—	—	3
Folie, zum Unterlegen bey den Juwelen — —	Thaler	—	1	—
Forellen, siehe Fische Litt. b.				
Formen, für die Drucker — — —	Thaler	—	—	9
" " oder Noules für die Goldschläger, als:				
" " Pergamentformen, das Buch aus 150 Blatt bestehend	Buch	—	1	6
" " aus den zubereiteten Gedärmen der Thiere, das Buch zu 500 Blatt gerechnet — —	Buch	—	3	—
Frieß, siehe wollene Waaren.				
Frisade, siehe wollene Waaren.				
Frösche — — — —	Schock	—	—	2
Fröschlinge, siehe Wildprett.				
Früchte, von Wachs gemacht — —	Thaler	—	1	6
" " eingemachte — — —	Pfund	—	1	—
Fuchsbälge, siehe Felle.				
Fuchslungen — — — —	Pfund	—	1	—
Fuchsschwanz, eine Art Hirse — —	Metze	—	—	3
Führer von Affen, Bären, Löwen und andern wilden Thieren, wenn sie mit einer Concession versehen —	Täglich	—	12	—
Fungi, siehe Schwämme.				
Fußsocken aller Art — — —	Thaler	—	1	—
Futterklingen, siehe Eisen Art. 2. Litt. d.				
Futterschwingen, siehe Holz Art. 7.				
G.				
Galanterie-Waaren aller Art, und zwar:				
die aus massivem Golde und Silber bestehen —	Thaler	—	3	—
die mit Gold oder Silber belegt, beschlagen oder eingefaßt sind —	Thaler	—	2	—
die aus Bronce, plattirter Arbeit, Stahl und Prinzmetall, auch Argent haché bestehen — —	Thaler	—	2	—
die aus Bernstein, Elfenbein, Perlmutter und Schildkröten-Schaalen verfertigt sind	Thaler	—	1	6
die aus eingefaßten und uneingefaßten Steinen bestehen, siehe Steine Art. 3.				
die aus Leder verfertigten —	Thaler	—	1	6
die aus Seide gemacht sind —	Thaler	—	1	6
Alle übrigen weder hier benannten noch sonst in diesem Tarif aufgeführten Galanterie-Waaren — —	Thaler	—	1	—
Gall-Aepfel — — — —	Centner	—	8	—
Gallmey — — — —	Centner	—	6	—
" " Stein, siehe Steine Art. 1.				
Gamaschen aller Art — — —	Thaler	—	1	—

Garn,

Benennung der verschiedenen Producte und Waaren.	Anzahl, Maaß, Gewicht oder Werth.	Accise-Sätze. Rthl.	Gr.	Pf.
Garn, als: — — — —				
Baumwollen-Garn, rothes, weißes und ordinaires gefärbtes — —	Thaler	—	—	6
= = roth gefärbtes oder türkisch Garn	Pfund	—	1	2
= = Dachtgarn — —	Centner	—	20	—
Cameelgarn — — —	Pfund	—	—	8
Leinen- und Hanfgarn, rohes, gebleichtes und gefärbtes — —	Thaler	—	—	6
= = = Dachtgarn —	Centner	—	6	8
Wollen-Garn, ordinaires, weißes und gefärbtes	Thaler	—	—	6
= = feines englisches und Hamburger weißes und gefärbtes —	Pfund	—	1	—
Gartengewächs, als:				
Artischocken — — —	Mandel	—	—	3
Bollen oder Zwiebeln — —	Scheffel	—	1	—
Borre — — —	Schock	—	—	1
Charlotten — — —	Metze	—	—	3
Erbsen, grüne in Schaalen — —	Scheffel	—	—	8
Erdtoffeln — — —	Scheffel	—	—	6
Kürbisse, kleine — — —	Mandel	—	—	3
= = große — — —	Thaler	—	1	—
Melonen — — —	Stück	—	—	3
Palsternack — — —	Scheffel	—	—	4
Rüben, kleine weiße, frische und trockne —	Scheffel	—	—	9
= = Kohl- Mohr- Rothe- Wasser- und andere ordinaire Rüben — —	Scheffel	—	—	4
Weißkohl oder Kopfkohl — —	Schock	—	—	8
	das Schock			
Radies — — —	Bunde	—	—	3
Alles übrige Gartengewächs, als: Blumenkohl, Grünebohnen, Gurken, Grünkohl, Kresse, Merrettig, Rüberettig, Sallat, Spargel, Spinat, u. dergl. m. — —	Thaler	—	1	—
Garten-Sämereyen, siehe Saamen Art. c.				
Gartensteuer. Diese Territorial-Abgabe soll nur in dem Fall, wenn eine accisebare Stadt oder Vorstadt ungeschlossen ist, und die Versteuerung und Controllirung der in den Gärten selbst gewonnenen Producte also große Schwierigkeiten findet, Anwendung haben, und dann nach folgenden Sätzen erlegt werden, nemlich:				
a) vom Grabeland jährlich pro —	Morgen	—	6	—
b) vom Baumland jährlich pro —	Morgen	—	3	—
Gaukler, als: Lustspringer, Marionettenspieler, Riemstecher, Seiltänzer, Taschenspieler und ähnliche Gaukler, wenn sie mit einer Concession versehen sind —	Täglich	—	12	—
Gebackenes Obst aller Art, siehe Obst Litt. b.				
Gebäcke, siehe Kuchen.				

Geflü-

Benennung der verschiedenen Producte und Waaren.	Anzahl, Maaß, Gewicht oder Werth.	Accise-Sätze. Rthl.	Gr.	Pf.
Geflügel, und zwar:				
a) Zahmes Geflügel:				
Calkuhn-Hähne und Hennen oder welsche Hühner — —	Stück	—	—	8
Capaunen, Hamburger —	Stück	—	6	—
„ „ andere — —	Stück	—	—	3
Enten, gewöhnliche — —	Stück	—	—	1
„ Türkische — —	Stück	—	—	6
Gänse, gewöhnliche — —	Stück	—	—	4
„ Persische und Türkische —	Stück	—	1	—
Hühner — — —	Stück	—	—	1
Pfauen — — —	Stück	—	1	—
Puten und Puterhähne —	Stück	—	—	8
Tauben, gewöhnliche —	Paar	—	—	1
„ Lach- Turtel- und andere seltene Tauben — —	Paar	—	1	—
b) Wildes Geflügel.				
Auerhähne und Hennen —	Stück	—	1	6
Becassinen, auch Puhl- und Wasser-Schnepfen — —	Stück	—	—	3
Birkhühner — —	Stück	—	—	9
Brachhühner oder Brachvögel —	Stück	—	—	3
Crammtsvögel, Droßeln und Wachteln	Mandel	—	—	9
Craniche — — —	Stück	—	1	—
Enten, wilde — —	Stück	—	—	3
Fasanen — — —	Stück	—	3	—
Gänse, wilde — —	Stück	—	—	9
Haselhühner — —	Stück	—	—	4
Lerchen, Leipziger — —	Mandel	—	—	9
„ inländische — —	Mandel	—	—	4
Ortelanvögel — —	Mandel	—	1	6
Rebhühner — —	Stück	—	—	4
Schwäne — —	Stück	—	1	—
Staare — — —	Mandel	—	—	4
Steinhühner — —	Stück	—	—	4
Tauben, wilde — —	Stück	—	—	2
Trappen — —	Stück	—	1	6
Waldschnepfen — —	Stück	—	—	6
Singvögel, als:				
Hänferlinge, Finken, Stieglitzen, Zeisige und diesen ähnliche Vögel —	Mandel	—	—	3
Canarienvögel, Nachtigallen und abgerichtete Dompfaffen — —	Thaler	—	1	—
Vögel aus andern Welttheilen, als:				
Papageyen, Paradiesvögel, Indianische Raben u. s. w. — —	Thaler	—	1	—

Benennung der verschiedenen Producte und Waaren.	Anzahl, Maaß, Gewicht oder Werth.	Accise-Sätze. Rthl.	Gr.	Pf.
c) Alles übrige vorkommende und in diesem Tarif nicht benannte Geflügel —	Thaler	—	1	—
Gelbgießer-Arbeit — — —	Thaler	—	2	—
Geldbeutel, siehe die Waaren desjenigen Materials, aus welchem die Geldbeutel verfertigt sind.				
Gemälde en miniature, fremde — —	Thaler	—	2	—
: : andere Art, fremde — —	Thaler	—	1	6
: : inländische vom platten Lande — —	Thaler	—	1	—
Gemsen-Kugeln — — —	Stück	—	1	6
Gerste, siehe Getreide.				
Gersten-Zucker, siehe Saccharum.				
Getreide aller Art. Von selbigem finden folgende Abgaben statt:				
1) Eingangs-Accise.				
a) Vom Getreide in Körnern, als:				
Weitzen — —	Scheffel	—	—	4
Roggen — — —	Scheffel	—	—	4
Gerste — — —	Scheffel	—	—	4
Hafer — — —	Scheffel	—	—	4
Braumalz — —	Scheffel	—	—	4
Getreide zu Futter- Gerber- und Brandweinschroot — —	Scheffel	—	—	4
Buchweitzen in Hülsen —	Scheffel	—	—	6
Hirse in Hülsen — —	Scheffel	—	1	—
Erbsen — — —	Scheffel	—	1	4
Linsen — — —	Scheffel	—	1	4
Wicken — — —	Scheffel	—	1	—
b) Vom Getreide in Garben und Bunden.				
Von allem ohne Unterschied pro —	Mandel	—	—	4
2) Mahl-Accise.				
a) Vom Getreide zu Mehl:				
Weitzen — — —	Scheffel	—	6	—
Roggen — —	Scheffel	—	1	—
Gerste — — —	Scheffel	—	1	—
Erbsen — — —	Scheffel	—	1	—
b) Vom Getreide zum Bier- und Essigbrauen.				
Weitzen-Malz — —	Scheffel	—	12	—
Gersten-Malz — —	Scheffel	—	8	—
Hafer-Malz — —	Scheffel	—	6	—
c) Vom Getreide zum Brandwein-Brennen.				
Weitzen — — —	Scheffel	—	12	—
Roggen — — —	Scheffel	—	10	—
Gerste — — —	Scheffel	—	8	—
In Goslar, Nordhausen, Quedlinburg und Sömmerda wird aber von allem Getreide ohne Unterschied nur pro — erhoben.	Scheffel	—	2	—

d) Vom

Benennung der verschiedenen Producte und Waaren.	Anzahl, Maaß, Gewicht oder Werth.	Accise-Sätze.		
		Rthl.	Gr.	Pf.
d) Vom Getreide zu Puder und Stärke.				
Weitzen — — —	Scheffel	—	3	—
e) Vom Getreide zu Graupen und Grütze.				
Weitzen — — —	Scheffel	—	6	—
Gerste — — —	Scheffel	—	1	—
Hafer — — —	Scheffel	—	1	—
Buchweitzen und Hirse in Hülsen —	Scheffel	—	1	—
f) Vom Getreide zu Futter- und Gerber-Schroot, es bestehe aus welcher Getreideart es wolle, pro	Scheffel	—	1	—
Getreideausharfel, — — —	Scheffel	—	—	1
Gewehre und Waffen aller Art, siehe Waffen.				
Gewichte, siehe Eisen Art. 2. und Messing.				
Gips — — — —	Tonne	—	1	—
= Waaren, als: Statüen, Büsten, Urnen rc. —	Thaler	—	1	6
Glas, fremdes, grünes und weißes Tafel- und Hohlglas	Thaler	—	1	—
= = = Spiegelglas — —	Thaler	—	1	6
= = inländisches, grünes und weißes Tafel- Spiegel- und Hohlglas, so mit Certificaten unmittelbar aus inländischen Glashütten kommt — —	Thaler	—	—	6
= = Waaren, feine fremde, als: Uhrgläser, geschliffene optische Gläser, Kronen- und Wand-Leuchter, und überhaupt alle feine Glas-Waaren, die nicht zum Hohlglase gehören	Thaler	—	1	6
= = = dergleichen inländische, welche mit Certificaten unmittelbar aus einheimischen Glashütten kommen — —	Thaler	—	1	—
Glasgalle — — — —	Centner	—	5	—
Globi oder künstliche Erdkugeln — —	Thaler	—	1	6
Glötte, Bleyglötte — — —	Centner	—	3	—
= = Silberglötte — — —	Centner	—	3	—
Glückstöpfer, wenn sie mit Concessionen versehen sind —	Täglich	—	12	—
Gold, als:				
= = Blattgold ächtes, das Päckchen zu 12 Buch —	Päckchen	—	5	—
= = = = unächtes — — —	Päckchen	—	—	6
= = Faden und Drath, ächter — —	Loth	—	1	10
= = Flittern, ächte — — —	Päckchen	—	2	6
= = = = unächte — — —	Päckchen	—	—	3
= = geriebenes Gold, ächtes — —	Thaler	—	2	—
= = = = unächtes — —	Thaler	—	1	6
= = Gespinnste, ächte, die nicht nach dem Gewicht verkauft werden — — —	Thaler	—	2	—
= = Gespinnste, ächte, die nach dem Gewicht verkauft werden, als:				
Cantillen, Frangen, Huthschleifen, u. dgl. m.	Loth	—	2	—
Tressen, glatte, façonirte, und Lahntressen	Loth	—	2	—
= = Bandtressen = =	Pfund	1	4	—
= = Lahn, ächter — — —	Loth	—	2	—

Benennung der verschiedenen Producte und Waaren.	Anzahl, Maaß, Gewicht oder Werth.	Accise-Sätze. Rthl.	Gr.	Pf.
Gold, Leonisch oder unächt Gold, als: Goldfaden und Drath, Lahn, Tressen und Gespinnste aller Art	Thaler	—	1	6
" " Massiv goldene Waaren.				
a) Solche, die nach dem Gewicht verkauft werden, als Tabatieren, Stockknöpfe rc.	Loth	1	3	—
b) Solche, die nicht nach dem Gewicht verkauft werden — —	Thaler	—	3	—
" " Altes Gold zum Einschmelzen, so Goldschmiede und Juden einbringen — — —	Thaler	—	—	6
Goldschläger-Formen, siehe Formen.				
Goldwagen — — — —	Thaler	—	1	6
Golgas, siehe wollene Waaren.				
Grana, oder Körner zur Medicin, als:				
" " abel moschi, Bisamkörner — —	Pfund	—	1	6
" " paradisi — — —	Centner	—	16	—
" " tiglia, — — —	Pfund	—	1	6
" " Alle übrigen nicht besonders benannten Grana oder Körner zur Medicin — —	Pfund	—	1	6
Granat-Aepfel — — —	Stück	—	—	1
Granaten, eine Art Corallen — —	Thaler	—	1	6
Graupen, als:				
" " Gersten-Graupen — — —	Scheffel	—	2	4
" " Perlgraupen, fremde — —	Centner	1	—	—
" " " " inländische vom platten Lande —	Centner	—	9	—
Grauwerk, siehe Pelzwerk.				
Gries, fremder — — —	Centner	1	—	—
" " inländischer vom platten Lande — —	Centner	—	9	—
" " " " aus Halle — —	Centner	—	7	6
Gros-Handlungs-Accise, siehe Handlungs-Accise Art. 7.				
Grosdetours, siehe seidene Waaren.				
Grütze.				
Buchweitzengrütze — —	Scheffel	—	2	4
Gerstengrütze — — —	Scheffel	—	2	4
Hafergrütze — — —	Scheffel	—	2	4
Hirsegrütze — — —	Scheffel	—	2	4
Schwaden — — —	Metze	—	—	3
Gürtlerarbeit — — — —	Thaler	—	2	—
Gummi, aloes epaticae, succotrinae, Aloe —	Pfund	—	—	10
" " animae — — —	Pfund	—	2	3
" " arabicum — — —	Centner	1	12	—
" " copal, Copal — — —	Pfund	—	1	6
" " galbanum — — —	Pfund	—	1	6
" " guajaci, sancti ligni, Franzosenholz, Gummi	Pfund	—	1	6
" " guttae, Gummi-Gutte — —	Pfund	—	1	6
" " Kino gambiense, Gambienser-Gummi —	Pfund	—	3	—
" " juniperi, Wacholder-Harz — —	Pfund	—	—	6
" " ladani, Ladanum — —	Pfund	—	—	6

Gummi

Benennung der verschiedenen Producte und Waaren.

Gummi masliches, resina lentisci, Mastix —
= = myrrhae, Myrrhen-Gummi — —
= = olibani, Weyrauch — —
= = dergleichen in Pulver und kleinen Stücken —
= = opii — — — —
= = opobalsami und opoponacis — —
= = sanguinis draconis — —
= = scamonii — — —
= = Alles übrige nicht benannte Gummi —
Gummi, siehe Gartengewächs.

H.

Haafer, siehe Getreide.
Haare, Bieberhaare — — —
= = Cameelhaare — — —
= = Caninchenhaare — — —
= = Gemsen- und Ziegenhaare — —
= = Haasenhaare — — —
= = Hirsch- Reh- Ochsen- Kuh- Kälber- und andere der gleichen Haare zum Polstern — —
= = Perukenhaare, ungebleichte — —
= = = = gebleichte — —
= = Pferdehaare, rohe oder ungesottene —
= = = = gesottene — —
Haartuch — — — —
Haasen, siehe Wildpret.
Häckfel — — — —
Häute, rohe, als:
Abdecker-Häute, oder Fall-Leder — —
= = Bärenhäute — — —
= = Hirschhäute — — —
= = Ochsen- und Kuhhäute — —
= = Wilde Schweinshäute — —
Hagel, Bleyhagel, siehe Schroot.
Halstücher, siehe Tücher.
Hambutten, trockene — — —
= = frische — — —
Hammel, siehe Schlachtvieh.
Hand- oder Hemdeknöpfe, siehe Knöpfe.
Handlungs-Accise.

1) Von Baumaterialien, als: Kalk, Gips, Dachschindeln, Dachsplitten, Dach- und Hohlsteinen, Fluhr- und Mauersteinen, Schiefersteinen, Sageblöcken, Balken, Pfosten, Schwellen, Bohlen, Latten, Brettern, und allen übrigen Sorten Bauholz:

Benennung der verschiedenen Producte und Waaren.	Anzahl, Maaß, Gewicht oder Werth.	Accise-Sätze. Rthl.	Gr.	Pf.
zum Handel innerhalb Landes, vom —	Thaler	—	—	9
zum Handel außerhalb Landes, vom —	Thaler	—	1	6
2) Vom Brennholz:				
zum Handel innerhalb Landes, vom —	Thaler	—	—	9
zum Handel außerhalb Landes, vom —	Thaler	—	1	6
3) Vom Bau- Nutz- Schiffs- und Stabholz:				
zum Handel innerhalb Landes, vom —	Thaler	—	—	9
zum Handel außerhalb Landes, vom —	Thaler	—	1	6
4) Vom Pech und Theer, womit auf dem platten Lande gehandelt wird — —	Tonne	—	1	6
5) Von Victualien welche Ausländer im Lande aufkaufen, um solche außerhalb Landes zu bringen, vom — — —	Thaler	—	—	9
6) Vom Schlachtvieh, und zwar:				
Außer den Jahrmärkten.				
A) Viehhandlungs-Accise, welche die Verkäufer zu entrichten haben:				
a) Von ausländischen Pferden und anderm ausländischen Vieh, es sey fett oder mager, welches Pferde- und Viehhändler eingebracht haben und im Lande verkaufen, entrichten selbige nach dem Verkaufspreise vom —	Thaler	—	—	9
b) Von inländischen Pferden und von inländischem magern Vieh, so Pferde- und Viehhändler im Lande verkaufen, bezahlen selbige nach dem Verkaufspreise vom	Thaler	—	—	6
c) Von fettem Schlachtvieh, es sey in- oder ausländisches, welches Viehhändler im Lande verkaufen, entrichten sie nach dem Verkaufspreise vom — —	Thaler	—	—	9
d) Von Schlachtvieh, welches städtische Viehmäster fett gemacht haben, und an Viehhändler oder Particuliers verkaufen, bezahlen die Viehmäster nach dem Verkaufspreise vom. — —	Thaler	—	—	9
e) Von Pferden und anderm Vieh welches verauctionirt oder verspielt wird, entrichten die Eigenthümer des Viehes, von der herausgekommenen Loosung die Viehhandlungs-Accise nach folgenden Sätzen:				

Von

Benennung der verschiedenen Producte und Waaren.	Anzahl, Maaß, Gewicht oder Werth.	Accise Sätze Rthl.	Gr.
Von ausländischen Pferden und anderm Vieh, es sey fett oder mager, vom —	Thaler	—	—
Von inländischen Pferden und inländischem magern Vieh	Thaler	—	—
Von inländischem fetten Vieh	Thaler	—	—
B. Viehhandlungs-Accise, welche die Käufer zu entrichten haben:			
Von Pferden und anderm Vieh, es sey fett oder mager, welches ausländische Pferde- und Viehhändler, auch Schlächter, in den hiesigen Provinzen aufkaufen, entrichten selbige nach dem Einkaufspreise vom — —	Thaler	—	—
Diese Handlungs-Accise steht aber mit der sub A. erwehnten, welche die Verkäufer entrichten müssen, in gar keiner Verbindung. Wenn also der ausländische Käufer das Vieh von einem Pferde- und Viehhändler, oder von einem Viehmäster eingekauft hat; so müssen diese Personen dennoch ihrer Seits von dem Verkaufspreise die Viehhandlungs-Accise erlegen. Dies findet auch auf das Vieh, welches auf Auctionen von ausländischen Viehhändlern und Schlächtern erstanden ist, Anwendung.			
In den Jahrmärkten.			
A. Viehhandlungs-Accise, welche von den Verkäufern bezahlt wird:			
a) Von ausländischen Pferden und anderm ausländischen Vieh, es sey fett oder mager, welches von Pferde- und Viehhändlern in den Märkten verkauft wird, erlegen selbige nach dem Verkaufspreise vom — —	Thaler	—	—
b) Von inländischen Pferden und inländischem magern Vieh, so Pferde- und Viehhändler in den Märkten verkaufen, bezahlen sie nach dem Verkaufspreise vom	Thaler	—	—
c) Von fettem Schlachtvieh, es sey			

Benennung der verschiedenen Producte und Waaren.	Anzahl, Maaß, Gewicht oder Werth.	Accise-Sätze. Rthl.	Gr.	Pf.
sey in- oder ausländisches, welches von Viehhändlern, imgleichen von städtschen Viehmästern in den Märkten verkauft wird, entrichten, selbige nach dem Verkaufspreise vom —	Thaler	—	—	9
d) Von Schlachtvieh, welches adeliche und bürgerliche Gutsbesitzer, Beamte, Pächter, Bauern und andere Landbewohner mager aufgekauft, und auf ihren Weiden oder auf andere Art fett gemacht haben, und nachher zum Verkauf zu Markte bringen, erlegen selbige nach dem Verkaufspreise vom	Thaler	—	—	9
B) Markthandlungs-Accise, welche von den Käufern bezahlt wird:				
a) Von Pferden und anderm Vieh, es mag fett oder mager, inländisches oder fremdes seyn, welches in den Märkten eingekauft wird, bezahlen die Käufer nach dem Einkaufspreise vom —	Thaler	—	—	8
b) Von allem vorbenannten Vieh, welches aber von ausländischen Pferde- und Viehhändlern, auch ausländischen Schlächtern in den Märkten eingekauft wird, erlegen selbige nach dem Einkaufspreise vom — —	Thaler	—	—	9
Diese Markthandlungs-Accise steht aber mit der sub A. gedachten Viehhandlungs-Accise in gar keiner Verbindung, sondern letztere muß als eine für sich bestehende Abgabe, von den dort benannten Verkäufern besonders entrichtet werden.				
7) Von den en gros verkauften Waaren.				
Die Groshandlungs-Accise findet statt:				
1) Wenn die Kaufleute auf Waaren, die beym Eingange versteuert worden sind, bey der Wiederausfuhr derselben nach dem Auslande, die Accise wieder ersetzt erhalten. Hierbey sind nachstehende zwey Fälle zu unterscheiden:				
a) Sind				

Benennung
der
verschiedenen Producte und Waaren.

a) Sind es Weine, so wird folgende Groshandlungs-Accise erlegt:
Vom Burgunder- Champagner- Franken- Moseler- Rhein- und Ungarischen Wein pro —
Vom Portugiesischen, Italienischen, Griechischen und anderm Liquer-Wein pro — —
Vom Spanischen, ordinairen rothen und weißen Franz- Oesterreicher- Tyroler- und allem übrigen fremden Wein geringerer Gattung pro
b) Sind es aber andere Kaufmanns-Waaren; so wird der Werth der Waaren in Anschlag gebracht, und vom — — —
an Groshandlungs-Accise erhoben.
2) Wenn Kaufleute auf den Packhöfen und in den Niederlagen Waaren unversteuert lagern lassen, und solche von da directe nach dem Auslande versenden.
In diesem Falle wird ebenfalls von dem Werth der Waaren, und zwar vom an Groshandlungs-Accise entrichtet.

Handschuh, siehe die Waaren desjenigen Materials, aus welchem die Handschuh verfertigt sind.
Hanf, ungehechelter — — —
- - gehechelter — — —
- - Hede oder Dosse — — —
- - Körner, siehe Saamen Litt. e.
Harken, siehe Holz Art. 7.
Harz, gelbes und braunes. — —
Haselhühner, siehe Geflügel Litt. b.
Hausblase — — — —
Hecheln — — — —
Heeringe, siehe Fische Litt. a.
Hefen, Bierhefen — — —
- - Weinhefen, inländischer — —
- - fremder — — —
Herbae, Kräuter für die Apotheker zur Medicin.
- - frische ohne Unterschied — —
- - trockne, als:
- - dictamni cretici, cretischer Diptam —
- - epithymi, cassutae minoris, Stolzkraut —
- - mari veri, Amber, Mastixkraut — —
- - origani cretici, cretischer Dosten —

Benennung
der
verschiedenen Producte und Waaren.

Herbae, spigeliae anthelmiae, amerikanisches Wundkraut
= = squinanti, Cameelstroh — —
Alle übrigen hier nicht benannten, und auch sonst in diesem Tarif nicht besonders aufgeführten trockner Kräuter — — —
Hermelin, siehe Pelzwerk.
Heu, welches in Bunden einkommt — —
= = welches Fuderweise eingeht:
ein 4spänniges Fuder — —
ein 3spänniges Fuder — —
ein 2spänniges Fuder — —
ein 1spänniges Fuder — —
Hirsche und Hirschkälber, siehe Wildpret.
Hirschfänger, siehe Waffen.
Hirschkreutz, siehe Ossa.
Hirschtalg, siehe Talg.
Hirse in Hülsen, siehe Getreide.
= ausgehülsete oder gestampfte — —
Holz, und zwar
1) Arzney-Holz, als:
Lignum aloes agallochi, Paradies-Holz —
= = asphalti — —
= = ferreum, Eisenholz —
= = guagaci, Franzosenholz —
= = juniperi, Wachholderholz —
= = sassafras — — —
= = Alle übrigen nicht besonders aufgeführten medicinischen Hölzer —
2) Brennholz
von einem 4spännigen Stadtfuder —
= = 3 = = = —
= = 2 = = = —
= = 1 = = = —
von einem 4spännigen Landfuder —
= = 3 = = = = —
= = 2 = = = = —
= = 1 = = = = —
von Waasen oder Reisigbunden und Strauchwerk wird die Hälfte vorstehender Sätze erhoben.
3) Bau- Nutz- Schifs- und Stabholz.
Bauholz, als: Balken, Bohlen, Latten Pfosten, Sageblöcke, Schwellen, Ständer u. dergl. m. — —
Dielen, als:
= = eichene von 8 bis 12 Fuß Länge
= = = = 12 = 18 = =

Die-

Benennung der verschiedenen Producte und Waaren.	Anzahl, Maaß, Gewicht oder Werth.	Accise-Sätze. Rthl.	Gr.	Pf.
Dielen, als:				
= = eichene, von 18 bis 24 Fuß Länge	Stück	—	—	9
= = = = = 24 = 30 = =	Stück	—	1	—
= = kiehnene u. elsene v. 8 bis 12 F. Länge	Stück	—	—	2
= = = = = 12 = 18 = =	Stück	—	—	3
= = = = = 18 = 24 = =	Stück	—	—	4
= = = = = 24 = 30 = =	Stück	—	—	6
= = Beyschaalen — —	Stück	—	—	1
Nutzholz für Drechsler, Müller, Rademacher, Stuhlmacher, Tischler, Zimmerleute und andere Holzarbeiter —	Thaler	—	—	9
Schifsholz, als: Krummholz, Planken, Schifsknie u. dergl. m. — —	Thaler	—	—	9
Stabholz, als: Oxhoft= Pipen= und Tonnenstäbe — — —	Thaler	—	—	9
4) Feines ausländisches Holz.				
Cedern= Mahagoni= Oliven= und Palmholz	Centner	—	3	—
Ebenholz — — —	Centner	—	7	—
Rosenholz — — —	Pfund	—	—	1
Alles übrige nicht benannte ausländische feine Holz — — —	Thaler	—	—	9
5) Pfähle, Stangen, Ruthen und Stöcke.				
Brandstöcke zu großen Brau=Böttichen —	Stück	—	—	3
= = = = Tonnen und Fässern	Schock	—	—	6
= = = zu kleinen Tonnen und Fässern	Schock	—	—	3
Baumpfähle und Bohnenstangen —	Schock	—	—	3
Hopfenstangen — —	Schock	—	—	9
Ruthen für die Korbmacher, ungeschälte	Fuder	—	1	—
= = = = geschälte —	Fuder	—	2	—
Wein= und Zaunpfähle — —	Fuder	—	1	—
Zaunruthen — —	Fuder	—	—	6
6) Handwerkswaaren von Holz.				
Böttcherwaaren — —	Thaler	—	1	—
Drechslerwaaren — —	Thaler	—	1	—
Korbmacher=Waaren — —	Thaler	—	1	—
Stellmacher= oder Rademacher=Waaren —	Thaler	—	1	—
Stuhlmacher=Waaren, als:				
Von Birken= Büchen= Eichen= Elsen= und Rüstern=Holz mit Rohr geflochten —	Thaler	—	1	—
dergleichen gepolsterte —	Thaler	—	1	6
Von Ahorn= Birnbaum= Pflaumbaum= Nußbaum= Mahagoni= und anderm feinen Holze, mit Rohr geflochten —	Thaler	—	2	—
dergleichen gepolsterte —	Thaler	—	2	6
Tischlerwaaren, als:				
Von Büchen= Eichen= Elsen= Kiehnen= und Tannenholz — —	Thaler	—	1	—

Benennung der verschiedenen Producte und Waaren.	Anzahl, Maaß, Gewicht oder Werth	Accise-Sätze. Rthl.	Gr.	Pf.
Von Ahorn- Birnbaum- Cedern- Pflaumbaum- Nußbaum- Mahagoni- Schwarzpappel- und anderm feinen Holze —	Thaler	—	2	—
Ausgelegte, sie mögen bestehen aus welchem Holze sie wollen — —	Thaler	—	2	—
7) Ordinaire Holzwaaren.				
Absatzhölzer — — —	Dutzend	—	—	1
Axthelme — — —	Mandel	—	—	2
Brau- Dach- und Erdrinnen —	Stück	—	1	—
Brunnenröhren — —	Stück	—	1	—
Dachschindel — — —	Tausend	—	1	—
Dachsplitte — —	Tausend	—	—	6
Felgen — — —	Schock	—	2	—
Flintenschäfte — —	Thaler	—	1	—
Krippen — — —	Stück	—	1	—
Radespeichen — —	Schock	—	—	3
Schachteln — — —	Thaler	—	1	—
Schuhe und Pantoffeln von Holz, oder Pantinen — — —	Thaler	—	3	—
Schusterpflöcke — —	Thaler	—	—	9
Siebe aller Art — —	Thaler	—	1	—
Spähne für Buchbinder, Schuster und Sattler	Thaler	—	—	9
Teller — — —	Schock	—	1	—
Weberkämme, Schiffe, Spuhlen und Stühle für Stuhlarbeiter — —	Thaler	—	—	6
Alle übrigen nicht benannten gewöhnlichen Holzarbeiten, als: Backtröge, Bienenkörbe, Eggen, Mollen, Schippen, Scheffel, Metzen, Kellen, Löffel, Kannen, Futterschwingen, Tabeln, Theerbutten, Leitern, Leiter- und Sensen-Bäume, Harken, u. dergl. m. — — —	Thaler	—	1	—
Holzsämereyen, siehe Saamen Art. d.				
Honig, gelber, nach Tonnen — —	Tonne	—	13	4
= = gelber, nach Quarten — —	Quart	—	—	2
= = weißer, = = — —	Quart	—	—	3
Honigkuchen — — — —	Thaler	—	1	6
Hopfen — — — —	Winspel	—	4	—
= = Stangen, siehe Holz Art. 5.				
Horn, als:				
= = Elendshorn — — —	Pfund	—	—	2
= = Hirschhorn in Stangen — —	Centner	—	6	—
= = = = geraspeltes — —	Centner	—	9	—
= = Nasenhorn — — —	Pfund	—	—	10
= = Ochsen- und Kuhhörner — —	Schock	—	—	9
= = Ziegen- und Ziegenbockhörner — —	Schock	—	—	6
= = für die Klempner zu Laternen — —	Thaler	—	—	9

Horn,

Benennung der verschiedenen Producte und Waaren.	Anzahl, Maaß, Gewicht oder Werth.	Accise-Sätze. Rthl.	Gr.	Pf.
Horn, als:				
= = Spitzen für die Drechsler — —	Stein von 11 Pfd.	—	—	9
= = Waaren aller Art — — —	Thaler	—	1	—
Hülsen, siehe Kaff.				
Hüthe, Ganz-Castor, große — —	Dutzend	1	21	—
= = kleine — —	Dutzend	1	3	—
Halb-Castor, große — —	Dutzend	1	6	—
= = kleine — —	Dutzend	—	18	—
Wollene, große — — —	Dutzend	—	8	—
= = kleine — — —	Dutzend	—	4	—
Hüttenrauch, siehe Arsenicum.				
Hummer — — — —	Thaler	—	1	6

J.

Jahrmärkte.

a) Wenn fremde Kaufleute, Krämer, Professionisten, und andere Handeltreibende mit Sachen und Waaren zu den Jahrmärkten kommen; so werden von dem verkauften Quanto die in diesem Tarif für dergleichen fremde Sachen und Waaren festgesetzten Accise-Gefälle entrichtet. Sollten jedoch für diese fremden Sachen und Waaren in dem Tarif etwa keine besondern Accise-Sätze vorhanden seyn; so wird von der Losung des in dem Jahrmarkt wirklich verkauften Quanti, und zwar:

von den fremden Handwerks-Waaren vom	Thaler	—	1	—
von den andern fremden Sachen und Waaren ohne Unterschied, vom — —	Thaler	—	1	6

erhoben.

b) Wenn dagegen inländische Kaufleute, Krämer, Professionisten, und andere Handeltreibende mit Sachen und Waaren zu den Jahrmärkten kommen, die mit richtigen Passirscheinen begleitet sind, durch welche die schon geschehene Versteuerung oder die inländische Fabrication der Objecte erwiesen wird; so werden von dem verkauften Quanto gar keine Accise-Abgaben erlegt.

c) Wenn aber Inländer Sachen und Waaren ohne Passirscheine zu den Jahrmärkten bringen, folglich kein Beweis der schon geschehenen Versteuerung oder der inländischen Fabrication vorhanden ist; so muß das verkaufte Quantum nach den Sätzen des Tarifs versteuert werden.

Sollten aber für dergleichen Sachen und Waaren

 ren

Benennung der verschiedenen Producte und Waaren.	Anzahl, Maaß, Gewicht oder Werth.	Accise-Sätze Rthl.	Gr.	Pf.
ren etwa nicht besondere Tarif-Sätze vorhanden seyn; so ist von gedachtem verkauften Quanto:				
in so fern es inländische Objecte sind, vom	Thaler	—	1	—
in so fern es aber fremde Waaren sind, vom	Thaler	—	1	6
zu erheben.				
d) Wenn Petschierstecher zu den Jahrmärkten kommen und ihre Kunst treiben; so wird von ihnen pro — — —	Tag	—	2	—
erhoben.				
Indianische Vogelnester — — —	Thaler	—	1	6
Indigo, siehe Farben Art. 3.				
Ingwer, brauner — — —	Centner	—	5	—
= = weißer, geschabter und ungeschabter —	Centner	—	12	—
= = mit Zucker oder Syrup eingemachter —	Centner	1	12	—
Instrumente für Aerzte und Wundärzte — —	Thaler	—	2	—
= = für Fabriken — — —	Thaler	—	—	6
= = mathematische, physikalische und mechanische —	Thaler	—	2	—
= = musikalische fremde — — —	Thaler	—	1	6
= = = = vom platten Lande — —	Thaler	—	1	—
Johannisbrod — — — —	Centner	—	6	—
Juchten, siehe Leder Litt. e.				
Juden-Kirschen — — —	Pfund	—	—	2
= = Pech, siehe Pech.				
Juwelen, siehe Steine Art. 3.				
K.				
Kaff — — — —	Sack	—	—	1
Kähne, neue, wenn solche aus Materialien gebaut sind, die beym Eingange nicht versteuert worden —	Thaler	—	—	9
Kälber, siehe Schlachtvieh.				
Kämme, von Elfenbein, die großen — —	Pfund	—	7	6
= = = = die mittlern — —	Pfund	—	5	3
= = = = die kleinen — —	Pfund	—	3	—
= = von Schildkröte — — —	Thaler	—	1	6
= = von Horn und Buchsbaum — —	Thaler	—	1	—
= = von Messing und überhaupt alle übrigen Arten von Kämme — — —	Thaler	—	1	3
Käse, als:				
= = gewöhnliche Kuhkäse — —	Schock	—	—	8
= = = = Schaafkäse — —	Schock	—	1	—
= = Schlesische Käse — — —	Tonne	—	6	—
= = Emdner, Holsteinsche und alle übrigen Käse, die unter dem Namen von Holländischen gemeinen Käsen bekannt sind — — —	Pfund	—	—	1
= = Stapel- Wrack- und Zerbster- oder sogenannter Karrenkäse — — —	Pfund	—	—	1
= = Eidammer, Englische, Französische, Italienische, Limbur-				

Benennung
der
verschiedenen Producte und Waaren.

Limburger, Süßmilchs, Schweitzer, Texel und andere fremde feine Käse — —
Kalk — — — —
Kalmus, frischer — — —
Kammmacher-Spähne — — —
Kammfett, für die Lohgerber und andere Lederarbeiter —
= = unter dem Namen Toeran für die Lohgerber —
= = für Personen die nicht Lederarbeiter sind —
Kaninchen — — — —
Kannefas, siehe baumwollene Waaren.
Kanten, Brabantsche, Französische, Holländische und all übrigen geknöppelten und gewebten Kanten. —
Karpfen, siehe Fische Litt. b.
Kattun, siehe baumwollene Waaren.
Keller-Würmer — — —
Kerbel, siehe Gartengewächs.
Kiehn — — — —
= = Ruß — — — —
= = = in Butten — — —
Kirschen, sie Obst.
Kirsey, siehe wollene Waaren.
Klaar, siehe leinene Waaren Litt. d.
Klee, rother und weißer, siehe Saamen Litt. e.
Kleider, als:
= = neue reiche oder reich gestickte und besetzte —
= = neue andere ohne Unterschied — —
= = alte reiche oder reich gestickte und besetzte, womit di Juden handeln — — —
= = alte andere ohne Unterschied, womit die Juden han deln — — — —
Klempner-Waaren, siehe Blechwaaren.
Kleye — — — —
Klingen zu Degen, Säbel und Hirschfänger, siehe Waffen.
Knöcherne Waaren — — —
Knöpfe, siehe die Waaren desjenigen Materials, aus welchen die Knöpfe verfertigt sind.
Knuppern — — — —
Kobald, siehe Cobaltum.
Koffer, siehe Täschner-Waaren.
Kohl, sowohl Feld- als Gartenkohl, siehe Gartengewächs.
Kohlen, Holzkohlen, ein 4spänniges — —
= = = = 2spänniges — —
= = = = einzeln in Säcken — —
= = Steinkohlen — — —
Korbmacher-Waaren, siehe Holz Art. 6.
Kork — — — —
= Stöpsel, ohne Unterschied — —

Krab-

Benennung der verschiedenen Producte und Waaren.	Anzahl, Maaß, Gewicht oder Werth.	Accise-Sätze. Rthl.	Gr.	Pf.
Krabben	Thaler	—	1	6
Krapp, siehe Farben Art. 3.				
Krebse	Schock	—	—	2
Krebs-Scheeren oder Spitzen	Pfund	—	—	8
Kreide, gewöhnliche weiße	Centner	—	—	4
: : schwarze	Pfund	—	—	1
: : spanische	Pfund	—	—	1
Kresse, siehe Gartengewächs.				
Kretz oder Teste, der Abgang von Silber, Gold und anderm Metall	Thaler	—	—	9
Kuchen-Werk, fremdes	Thaler	—	1	6
: : inländisches vom platten Lande	Thaler	—	1	—
Kühe, siehe Schlachtvieh.				
Kümmel aller Art, siehe Saamen Litt. c.				
Kürbisse, siehe Gartengewächs.				
Kürschner-Waaren, siehe Pelzwerk.				
Kupfer, altes fremdes Schmelz-Kupfer	Centner	—	10	—
: : neues aus der Fremde	Centner	—	18	—
: : von inländischen Hämmern, in so fern dort die Accise-Gefälle noch nicht bezahlt sind	Centner	—	15	—
: : gebranntes	Pfund	—	—	6
: : Waaren aller Art	Thaler	—	1	—
Kupferstiche	Thaler	—	1	6
Kurassa-Schaalen, siehe Cortices.				
Kurze-Waaren. Alle sogenannte Kurze- oder Krahm-Waaren, die in diesem Tarif nicht besonders aufgeführt stehen	Thaler	—	1	—
L.				
Laberdan, siehe Fische Litt. a.				
Lachs, siehe Fische Litt. b.				
Lack, Copal	Pfund	—	1	6
: : Gummilack	Pfund	—	—	6
: : Plattlack	Pfund	—	1	6
: : Schellack	Pfund	—	—	9
: : Siegellack, feines	Pfund	—	—	8
: : Siegellack, gewöhnliches	Pfund	—	—	6
Lackmus, siehe Farben Art. 3.				
Lakirte-Arbeiten, von Blech, Eisen, Holz, Leder, Papier maché etc.	Thaler	—	1	6
: : Arbeiten aus der Grafschaft Mark mit Certificaten	Thaler	—	1	—
Lämmer, siehe Schlachtvieh.				
Lahn, siehe Gold und Silber.				
Lakritzen-Saft, siehe Saft Litt. a.				
Landkarten, womit die Karten- und Bilderhändler handeln	Thaler	—	—	8
Landwein, siehe Wein.				
Lapis, siehe Steine Art. 1.				

Latten,

Benennung der verschiedenen Producte und Waaren.	Anzahl, Maaß, Gewicht oder Werth	Accise-Sätze. Rthl.	Gr.	Pf.
Latten, siehe Holz Art. 3.				
Leder, und zwar:				
a) Lohgare-Leder, als:				
Englisches-Sohlleder — —	Centner	2	—	—
Mastricher, Lücker, Hanauer und anderes Sohlleder ohne Unterschied —	Centner	1	4	—
Brand-Sohlleder aller Art —	Centner	—	20	—
Kuh- oder Fahlleder — —	Centner	1	6	—
Roßleder — — —	Centner	—	20	—
Kalbleder — — —	Centner	1	16	—
Ziegenleder — — —	Decher	—	4	—
Schaafleder — — —	Decher	—	2	—
b) Weißgare-Leder, als:				
Kalbleder — — —	Decher	—	8	—
Ziegenleder — — —	Decher	—	12	—
Schaafleder — — —	Decher	—	2	6
Lämmer- und kleine Ziegen-Leder —	Decher	—	1	3
c) Gefärbte weißgare Leder, oder Atlas-Leder, als:				
Kalbleder — — —	Decher	—	12	—
Schaafleder — —	Decher	—	4	—
Lämmer- oder kleine gelbe Ziegen-Leder —	Decher	—	2	6
d) Sämischgare-Leder, gebleichte und ungebleichte, als:				
Büffel- oder Rinds- Auer- und Elends-Leder	Centner	1	10	—
Hirschleder — — —	Decher	—	20	—
Rennthierleder — —	Decher	—	15	—
Dannhirschleder — —	Decher	—	15	—
Bockleder — — —	Decher	—	15	—
Ziegenleder — — —	Decher	—	8	—
Kalbleder — — —	Decher	—	6	—
Rehleder — — —	Decher	—	3	—
Schaafleder — — —	Decher	—	2	—
Lämmer- und kleine Ziegenleder —	Decher	—	1	—
e) Juchten — — —	Centner	1	6	—
f) Corduan — — —	Decher	—	10	—
g) Saffian oder Moroquin — —	Decher	—	20	—
h) Chagrin-Leder — — —	Thaler	—	1	—
i) Goldleder — — —	Thaler	—	1	—
k) Rauh zubereitete Leder, als:				
Bären- Dachs- Kalb- Seehunds- Wildschweins- und andere rauhe Leder —	Thaler		1	—
Lederne Waaren, als:				
Handschuh aller Art — — —	Dutzend	—	3	9
Pantoffeln — — —	Dutzend	—	6	—
Schuhe und Stiefeln — —	Thaler	—	2	—
Alle nicht benannten ledernen Waaren, als: Brieftaschen, Hosen, Mützen, Zugschäfte, Schuhblätter (in so fern sie nicht gestickt sind und also nicht zu				

Benennung der verschiedenen Producte und Waaren.

zu Broderien gehören) Sättel, Pferdegeschirre, und alle übrigen, sie mögen Namen haben wie sie wollen — — —
Leim, ordinairer Tischlerleim — —
" " Fischleim — — —
" " Fleischleim — — —
" " Vogelleim — — —
Lein-Kuchen — — — —
" " Mehl — — —
" " Oel, siehe Oel Litt. b.
" " Saamen, siehe Saamen Litt. c.
Leinene Waaren, und zwar:
a) Inländische Leinewand, Drell, Zwillig, Segeltuch, und andere leinene Gewebe vom platten Lande
b) Bielefelder Leinewand, feine, das Stück zu 48 Ellen — — — —
Bielefelder Leinewand, ordinaire, das Stück zu 16 Ellen — — —
c) Schlesische Leinwand und leinene Waaren, die gehörig gestempelt sind, deren Versteuerung aber durch Passirzettel nicht erwiesen ist — —
d) Fremde leinene Waaren aller Art, als:
Rohe, weiße, bunte, gedruckte, steife, Glanz, Wachs, und andere Leinewand, Battist, Klaar, Linon, Schetter, Tafel- Bett- und Handtücher-Zeug, Tücher, Strumpf-Waaren, auch Segeltuch, und andere leinene Gewebe
Leinewand aller Art, siehe leinene Waaren.
Leitern, siehe Holz Art. 7.
Lerchen, siehe Geflügel Litt. b.
Leuchter, von Drath, Eisen und Blech, mit hölzernen Füßen
L'hombre-Marken " " " —
Lichte, Talglichte — — —
" " Wachslichte, weiße — —
" " " " gelbe — —
" " Nacht- und Compositions-Lichte — —
Lichtscheeren, oder Lichtputzen, siehe die Waaren desjenigen Materials, aus welchem die Lichtscheeren verfertigt sind.
Lignum, Holz zur Medicin, siehe Holz Art. 1.
Limonien, siehe Citronen.
Linon, siehe leinene Waaren.
Linsen, siehe Getreide.
Liqueurs aller Art, siehe Brandwein Litt. d.
Lohe, gestampfte — — —
Lorbeeren, siehe Beeren Litt. a.

Lor-

Benennung der verschiedenen Producte und Waaren.	Anzahl, Maaß, Gewicht oder Werth.	Accise-Sätze. Rthl.	Gr.	Pf.
Lorbeeren Blätter — — —	Pfund	—	—	2
Lucern, siehe Saamen Litt. e.				
M.				
Maasstäbe, hölzerne, elfenbeinerne und andere —	Thaler	—	1	6
Macis, siehe Muscatenblumen.				
Maculatur, siehe Papier.				
Magnesia alba, weiße Magnesia — —	Pfund	—	—	9
Mandeln, bittre und süße — — —	Centner	—	16	—
= = grüne in Schaalen — — —	Thaler	—	1	—
= = Oel, siehe Oel Litt. a.				
= = Oelkuchen — — —	Centner	—	6	—
Manna, gemeine oder körnigte — —	Pfund	—	—	8
= = lange — — — —	Pfund	—	1	—
Manchester, siehe baumwollene Waaren.				
Maränen, siehe Fische Litt. b.				
Marcasit — — — —	Centner	1	3	—
Marienglas — — — —	Centner	—	6	—
Marmor, siehe Steine Art. 2. und 3.				
Maronen, große Castanien — — —	Centner	—	18	—
Marzepan, siehe Confitüren.				
Masken — — — —	Dutzend	—	1	6
Massicot, siehe Farben Art. 1. Litt. e.				
Matten von Lisch oder Stroh — —	Thaler	—	—	9
Mausefallen — — — —	Thaler	—	1	—
Mayenwürmer — — —	Hundert	—	1	—
Medaillen — — — —	Thaler	—	1	—
Medicamente — — — —	Thaler	—	1	6
= = aus dem Hallischen Waisenhause — —	Thaler	—	—	4
Meerzwiebeln, siehe Squillae.				
Mehl, und zwar:				
a) Vom inländischen Mehl, so vom Lande einkommt, an Eingangs- und Mahl-Accise:				
Weizenmehl — — —	Scheffel	—	6	4
Roggenmehl — — —	Scheffel	—	1	4
Gerstenmehl — — —	Scheffel	—	1	4
Erbsmehl — — —	Scheffel	—	2	4
Buchweizenmehl — —	Scheffel	—	2	8
Stein- und Staubmehl zum Viehmästen —	Scheffel	—	1	—
b) Vom Weizenmehl, welches mit Passirzetteln aus Halle eingeht,				
an Ergänzungs-Accise — —	Scheffel	—	2	—
c) Vom ausländischen Mehl, an Eingangs- und Mahl-Accise:				
Nürnberger Weizenmehl und ähnliches feines fremdes — — —	Scheffel	—	12	—
Ordinaires Weizenmehl — —	Scheffel	—	6	4

Benennung der verschiedenen Producte und Waaren.	Anzahl, Maaß, Gewicht oder Werth.	Accise-Sätze. Rthl.	Gr.	Pf.
Roggenmehl — — —	Scheffel	—	1	4
Gerstenmehl — — —	Scheffel	—	1	4
Erbsmehl — — —	Scheffel	—	2	4
Buchweizenmehl — —	Scheffel	—	2	8
Stein- und Staubmehl zum Viehmästen —	Scheffel	—	1	—
Melonen, siehe Gartengewächs.				
Mennig, Minium, siehe Farben Art. 1. Litt. c.				
Mercurius vivus, Quecksilber — —	Pfund	—	1	—
" " dulcis, versüßtes Quecksilber —	Pfund	—	2	—
" " praecipitatus albus, weißes Quecksilber-Präcipitat	Pfund	—	2	4
" " praecipitatus ruber, roth Quecksilber-Präcipitat	Pfund	—	2	—
" " sublimatus — — —	Pfund	—	1	6
Merrettig, siehe Gartengewächs.				
Messer aller Art, siehe Eisen Art. 2. Litt. b.				
Messing, alter fremder Schmelz-Messing — —	Centner	—	13	4
" " neuer Messing aus der Fremde — —	Centner	1	—	—
" " neuer Messing von inländischen Werken, in so fern dort davon die Gefälle noch nicht bezahlt sind	Centner	—	20	—
" " Waaren aller Art, in so fern solche in diesem Tarif nicht schon unter besondern Namen aufgeführt stehen	Thaler	—	1	3
" " Waaren aus den Königl. Westphälischen Provinzen, im Fall sie in diesem Tarif nicht schon einen besondern Accise-Satz haben — — —	Thaler	—	1	—
Meth, der in accisebaren Städten zum Verkauf fabricirt wird	Tonne	—	18	—
" " fremder und vom platten Lande eingehender —	Tonne	1	3	—
Meuble-Atlas, siehe seidene Waaren Litt. c.				
Microscope — — — —	Thaler	—	1	6
Milch, wenn solche in Menge eingeht — —	Thaler	—	1	—
" " wenn solche in einzelnen Quarten eingeht —	2 Quart	—	—	1
" " Rahm oder Sahne — — —	Quart	—	—	1
Mineralien, Behufs der Naturalien-Sammlungen —	Thaler	—	1	—
Mineralische Wasser, siehe Wasser.				
Minera martis solaris — — —	Pfund	—	—	1
Mispeln, siehe Obst.				
Mohn, siehe Saamen Litt. c.				
Moll, siehe wollene Waaren.				
Mollen, siehe Holz Art 7.				
Molton, siehe wollene Waaren.				
Moos, Meer- oder Corallen-Moos, Muscus marinus, corallinae — — —	Pfund	—	—	6
" " Corsicanisches Moos, Muscus corsicae Helminthochorten — — —	Pfund	—	1	—
" " Isländisches Moos, Muscus hislandicus —	Pfund	—	—	2
Moor, siehe seidene Waaren Litt. b.				
Moreas, siehe seidene Waaren Litt. c.				
Morellen, siehe Obst.				
Moschus, siehe Bisam.				

Most

Benennung der verschiedenen Producte und Waaren.	Anzahl, Maaß, Gewicht oder Werth.	Accise-Sätze.		
		Rthl.	Gr.	Pf.
Most	Eymer	—	5	—
Mostrich, gewöhnlicher	Thaler	—	1	6
= = in Fäßchen	Fäßchen	—	—	3
= = feiner in Kruken oder in Pulver	Thaler	—	6	—
Mützen, siehe baumwollene, bieberhaarne, cameelhaarne, seidenhaasenhaarne, vigognehaarne, wollene und seidene Waaren.				
Muffen, siehe Kürschner-Waaren.				
Muhs, als: Abreschen- Attig- Berberitzen- Flieder- und Wachholderbeeren-Muhs	Quart	—	—	3
= = Kirschmuhs	Achtel	—	2	6
= = = = einzeln	Quart	—	—	3
= = Pflaumenmuhs	Achtel	—	1	8
= = = = einzeln	Quart	—	—	2
Mull, siehe Farben Art. 3.				
Mumien, balsamirte Menschenkörper oder Theile davon	Pfund	—	1	—
Mumme, siehe Bier.				
Murcheln aller Art, frische	Metze	—	—	1
spitze trockne	Pfund	—	—	6
runde oder schwarze trockne	Pfund	—	—	4
Muscaten-Blumen, Macis	Pfund	—	4	6
= = Nüsse	Pfund	—	3	—
Muscheln	Hundert	—	3	—
= = Indianische und andere seltene Seemuschel-Schaalen	Thaler	—	1	6
Musselin, siehe baumwollene Waaren.				
Myrrhen, siehe Gummi.				
N.				
Nadeln, als:				
Nähnadeln, fremde	Tausend	—	1	6
= = aus der Grafschaft Mark	Tausend	—	1	—
Spick- Strick- und Tapeziernadeln von Messing	Pfund	—	—	8
= = = = = = Eisen	Pfund	—	—	6
Steck- und Haarnadeln von Messing	Pfund	—	—	9
= = = = = Eisen	Pfund	—	—	6
Stecknadeln in Briefen	Thaler	—	1	6
Nägel, eiserne, verzinnte, mit weißen und gelben Platten, Tapezier- und andere Nägel	Thaler	—	1	—
= = aus der Vernezobreschen Fabrik	Thaler	—	—	8
Nanquin, siehe baumwollene Waaren.				
Nelken, Gewürznelken	Pfund	—	3	—
= = Köpfe	Pfund	—	3	—
= = Mutternelken	Pfund	—	3	—
= = Pfeffer, siehe Englisch Gewürz.				
= = eingemachte	Pfund	—	3	—
Nesseltuch, siehe baumwollene Waaren.				
Netze, als: Fischer- Vogel- Jagd- und Pferde-Netze	Thaler	—	—	9

Benennung der verschiedenen Producte und Waaren.	Anzahl, Maaß, Gewicht oder Werth.	Accise-Sätze. Rthl.	Gr.	Pf.
Neunaugen, siehe Fische Litt. b.				
Niesebeutel — — — —	Stück	—	—	2
Nihilum album, weißer Nichts — —	Pfund	—	—	1
Nitrum, siehe Salpeter.				
Nuces, Nüsse für die Apotheker zur Medicin, als:				
= = indicae conditae, eingemachte indianische Nüsse	Stück	—	—	3
= = vomicae, Krähenaugen — —	Pfund	—	—	3
= = Alle übrigen nicht benannten — —	Pfund	—	—	6
Nudeln, fremde — — —	Centner	1	—	—
= = inländische vom platten Lande — —	Centner	—	9	—
= = inländische aus Halle — —	Centner	—	7	6
Nüsse, siehe Obst.				
O.				
Oblaten aller Art — — —	Thaler	—	1	—
Obst.				
a) Frisches, als:				
Abricosen und Pfirsiche, große ausgelesene —	Schock	—	—	6
= = = = kleinere —	Metze	—	—	2
= = = = die in Menge eingehen	Thaler	—	1	—
Aepfel und Birnen, feine, oder sogenanntes Franz-Obst — —	Scheffel	—	2	—
= = = gewöhnliche —	Scheffel	—	1	6
Feigen, grüne — — —	Thaler	—	1	—
Haselnüsse aller Art — —	Scheffel	—	2	—
Kirschen — — —	Scheffel	—	1	6
Mispeln — — —	Scheffel	—	2	—
Morellen — — —	Scheffel	—	2	—
Pflaumen — — —	Scheffel	—	1	6
Quitten — — —	Scheffel	—	1	6
Wallnüsse in Schaalen — —	Scheffel	—	1	—
= = ausgemachte — —	Scheffel	—	2	—
b) Gebacknes, als:				
Aepfel, Birnen, Kirschen, Pflaumen und Quitten	Scheffel	—	2	—
Catharinen-Pflaumen, Brignolen oder Prünellen	Pfund	—	—	3
Ochsen, siehe Schlachtvieh.				
= = Schwänze — — —	Thaler	—	—	9
= = Zungen, siehe Zungen.				
Ocker, siehe Farben Art. 1. Litt. e.				
Oculisten, siehe Augenärzte.				
Oefen, eiserne, siehe Eisen Art. 2. Litt. a.				
= = gebrannte, siehe Töpferwaaren.				
Oel, und zwar:				
a) Oleum, Oel zur Medicin.				
= = absynthii destillatum, Wermuthöl	Pfund	—	8	—
= = amygdalarum expressum, Mandelöl	Pfund	—	—	6
= = anisi, Anisöl — —	Pfund	—	3	—

Oleum,

Benennung
der
verschiedenen Producte und Waaren.

Oleum, anthos, rorismarini, Rosmarinöl —
" " aurantiorum, Pommeranzenöl —
" " cardamomi, Cardemomöl —
" " cariophillorum, Nelkenöl —
" " cinamomi, Zimmtöl —
" " citri, Citronenöl — —
" " juniperi, Wacholderöl —
" " jasmini, Jasminöl —
" " lavendulae, Lavendelöl —
" " macis, Muscatenblütöl —
" " philosophorum, Ziegelöl —
" " rusci, brusci, Schwarzdegen oder Dageté
" " succini albi, weiß Bernsteinöl
" " citrini, gelb Bernsteinöl —
" " tartari, Weinsteinöl —
" " Alle übrigen nicht aufgeführten Oele zu Medicin — — —

b) Oel zu ökonomischen und anderm Gebrauch, als:
Feines Speiseöl, wozu diejenigen Sorten z rechnen sind, welche von Marseille, Cett und Triest kommen, und unter dem Name huile d'Aix, huile de Provence, und fei Genueser Oel einkommen, in so fern sie di erforderliche Güte haben —
Ordinaires Speiseöl, worunter vornehmlich di jenigen Sorten gehören, welche von Livor no und Sicilien in solcher Qualität einkom men, daß sie nach ihrem Geschmack und Ge ruch zum Verspeisen dienlich sind —
Ordinaires Baumöl von so geringer Qualitä daß es zu Speisen nicht brauchbar ist, son dern nur zum Seifekochen, zu Fabrike und zu ähnlichem Behuf genützt werden kan
Buchöl — — — — —
Hanföl — — — —
Kiehnöl — — — —
Mohnöl — — — —
Leinöl — — — —
Rüböl — — — —
Terpentinöl — —
Vitriolöl, fremdes — —
" " Goslarsches, Alvenslebensches und an deres inländisches, so mit Certificate unversteuert eingeht —

Oliven — — — — —
Opium, siehe Gummi. — —
Orlean und Orseille, siehe Farben Art. 3.

Olla

Benennung der verschiedenen Producte und Waaren.	Anzahl, Maaß, Gewicht oder Werth.	Accise-Sätze. Rthl.	Gr.	Pf.
Ossa de corde cervi, Hirschkreutz	Hundert	—	3	—
„ sepiae, weiß Fischbein.	Hundert	—	—	6
P.				
Pantoffeln, siehe lederne Waaren.				
Papageyen, siehe Geflügel Litt. b.				
Papier, und zwar:				
a) Fremdes				
Druckpapier	Rieß	—	—	4
Schreib- und Conceptpapier	Rieß	—	1	—
Postpapier	Rieß	—	2	—
Regalpapier, als:				
Olifant	Rieß	1	6	—
Fein Regal, großes	Rieß	—	20	—
„ „ ordinaires	Rieß	—	10	4
„ groß Median	Rieß	—	7	8
„ mittel Median	Rieß	—	6	8
„ klein Median	Rieß	—	4	6
Ordinair Median	Thaler	—	1	—
Lösch- und Maculatur-Papier	Rieß	—	—	6
Packpapier, graues und blaues	Rieß	—	1	—
Gold- und Silber-Papier	Rieß	—	7	6
Türkisches gefärbtes, gemahltes und anderes buntes Papier	Rieß	—	5	—
Goldschläger-Papier	Thaler	—	—	8
Preßpapier	Rieß	—	—	8
Tapeten-Papier	Thaler	—	1	—
Pappe und Papierspähne	Thaler	—	1	—
b) Inländisches vom platten Lande:				
Druckpapier	Rieß	—	—	4
Schreib- und Concept-Papier	Rieß	—	—	8
Postpapier	Rieß	—	1	4
Regalpapier, als:				
Olifant	Rieß	—	20	—
Fein Regal, großes	Rieß	—	13	4
„ „ ordinaires	Rieß	—	7	—
„ groß Median	Rieß	—	5	3
„ mittel Median	Rieß	—	4	6
„ klein Median	Rieß	—	3	—
Ordinair Median	Thaler	—	—	8
Lösch- und Maculatur-Papier	Rieß	—	—	4
Packpapier, graues und blaues	Rieß	—	—	8
Preßpapier	Rieß	—	—	6
Tapetenpapier	Thaler	—	—	8
Pappe und Papierspähne	Thaler	—	—	8
Papierne Calotten	Thaler	—	—	9
Papiermaché, siehe lakirte Arbeiten.				

Papp-

Benennung der verschiedenen Producte und Waaren.	Anzahl, Maaß, Gewicht oder Werth.	Accise-Sätze. Rthl.	Gr.	Pf.
Pappwaaren, als:				
Schachteln, Kästchen, Körbe und überhaupt alle Arbeiten aus Pappe	Thaler	—	1	—
Pappel-Röschen, oculi populi arboris	Pfund	—	—	2
Paradies-Aepfel	Stück	—	—	6
- - Körner, siehe Grana.				
Parasols und Regenschirme	Thaler	—	1	6
Parchent, siehe baumwollene Waaren.				
Pariskörner, siehe Beeren Litt. a.				
Patinen, siehe Holz Art. 7.				
Pech, Judenpech oder Bergpech	Pfund	—	1	—
- weißer	Centner	—	6	—
- schwarzer oder gelber nach Tonnen	Tonne	—	6	—
- - - - - Gewicht	Stein à 11 Pfd.	—	—	6
Peitschen, lederne und andere	Thaler	—	1	—
Pelzwerk, oder Rauchwerk, unverarbeitetes, als: Bären, Fuchs, Illing, Marder, wilde Katzen, Otter, Hamster, Grauwerk, Russische Lammfelle, und dergleichen ordinaires Pelz- und Rauchwerk mehr	Thaler	—	1	—
- - blauer Fuchs, Hermelin, Luchs, Tiger, und Zobelfelle	Thaler	—	1	6
- - verarbeitetes oder Kürschner-Waaren	Thaler	—	2	—
Pergament und Pergamenttafeln	Thaler	—	2	—
Perlen, ächte, occidentalische	Loth	—	—	9
- - orientalische	Loth	—	2	—
- - Schnur- oder Zahlperlen	Thaler	—	1	6
- - unächte von Wachs und anderer Materie	Thaler	—	1	6
Perlgraupen, siehe Graupen.				
Perlhirse oder Meerhirse	Pfund	—	—	3
Perlmutter, rohe	Stück	—	—	2
- - in Bruchstücken	Pfund	—	—	3
- - Waaren aller Art	Thaler	—	1	6
Perspective	Thaler	—	1	6
Perücken	Thaler	—	1	—
Pfauen, siehe Geflügel Litt. a.				
Pfeffer, ordinairer schwarzer	Centner	1	—	—
- - Spanischer	Pfund	—	—	2
- - weißer und Aethiopischer langer	Pfund	—	—	6
Pfefferkuchen, siehe Honigkuchen.				
Pfeffermühlen von Holz und Eisen	Thaler	—	1	6
Pferdegeschirre, siehe lederne Waaren.				
Pfirsiche, siehe Obst.				
Pfropfen, siehe Kork.				
Phosphor	Unze	—	4	—
Piment, siehe Englisch Gewürz.				
Pinsel, zum Malen	Dutzend	—	—	1
- - auf Stöcken	Dutzend	—	—	2

Benennung der verschiedenen Producte und Waaren.	Anzahl, Maaß, Gewicht oder Werth.	Accise-Sätze. Rthl.	Gr.	Pf.
Piqué, siehe baumwollene Waaren.				
Pistacien — — — —	Pfund	—	—	4
Pistolen, siehe Waffen.				
Planken, siehe Holz Art. 3.				
Plattirte oder mit Silber belegte Arbeit, als:				
Plattirtes Kupfer in Streifen — —	Pfund	—	3	—
Plattirte Waaren aller Art — —	Thaler	—	2	—
Plüsch, siehe Cameelhaarne, seidene, und wollene Waaren.				
Points, siehe Kanten.				
Pommeranzen, Pommeranzen-Schaalen, und trockne Pommeranzen, siehe Citronen.				
Pomade, wohlriechende — —	Thaler	—	2	—
Pompernickel — — —	Stück	—	1	6
Porcellain — — — —	Thaler	—	2	—
Posen, siehe Federn Litt. c.				
Pottasche, siehe Asche.				
Prinzmetall, oder Composition, unverarbeitetes —	Thaler	—	1	—
Prinzmetallene oder Compositions-Waaren aller Art —	Thaler	—	2	—
Prunellen, siehe Obst Litt. b.				
Puder, fremder — — —	Centner	—	16	—
= = inländischer vom platten Lande —	Centner	—	10	—
= = inländischer aus Halle — —	Centner	—	6	—
Pulver, Schießpulver, als:				
= = inländisches, so unmittelbar aus den Pulvermühlen mit Certificaten unversteuert eingeht,				
das feine — — —	Centner	—	16	—
das grobe — — —	Centner	—	8	—
= = fremdes — — —	Centner	1	—	—
Puppen — — — —	Thaler	—	1	—
Puppen-Larven und Gesichter — —	Thaler	—	1	—
Putzwaaren, als: Kopfzeuge, Hüthe von Flohr und anderm seidenen Zeuge, und ähnlicher Putz —	Thaler	—	1	6
Q.				
Quecksilber — — — —	Pfund	—	1	—
Quitten, siehe Obst.				
R.				
Rademacher-Arbeit, siehe Holz Art. 6.				
Radespeichen, siehe Holz Art. 7.				
Radix, Wurzeln für die Apotheker zur Medicin.				
= = frische, ohne Unterschied — —	Thaler	—	1	—
= = trockne, als:				
= = alii, getrockneter Knoblauch — —	Pfund	—	—	2
= = calami, Kalmuswurzel — —	Centner	—	3	6
= = graminis, Graswurzel, Pähden —	Centner	—	4	—
= = jalappae, Jalappwurzel — —	Pfund	—	—	8

Radix,

Benennung der verschiedenen Producte und Waaren.	Anzahl, Maaß, Gewicht oder Werth.	Accise-Sätze. Rthl.	Gr.	Pf.
Radix, ipecacuanhae, Brechwurzel	Pfund	—	3	—
: : iridis florentinae, Veilchen- oder Violen-Wurzel	Centner	—	12	—
: : liquiritiae, Süßholz	Centner	—	9	—
: : rahbarbari, Rhabarber, Russischer, Chinesischer	Pfund	—	3	—
: : : : monachorum, Mönch-Rhabarber	Pfund	—	—	4
: : : : mechocannae, weißer Rhabarber	Pfund	—	—	6
: : salab, Salepwurzel	Pfund	—	1	—
: : Alle übrigen nicht benannten trocknen Wurzeln zur Medicin	Thaler	—	1	—
Räucherkerzen	Pfund	—	—	6
Rahm und Ruß, siehe Kiehn.				
Rapp oder Rübesaat, siehe Saamen Litt. e.				
Rasch, siehe wollene Waaren.				
Ratzenpulver, siehe Arsenicum.				
Rebhühner, siehe Geflügel Litt. b.				
Regenschirme, siehe Parasols.				
Regenwürmer, lumbrici	Pfund	—	—	3
Rehe und Rehböcke, siehe Wildpret.				
Reis	Centner	—	5	—
Reisfedern, siehe Federn Litt. d.				
Resina elastica, Elastisch- oder Federharz	Pfund	—	2	—
: : jalappae, Jalappharz	Pfund	—	5	—
: : ligni sancti, Franzosenholz-Harz	Pfund	—	2	—
Rhabarber, siehe Radix.				
Roggen, siehe Getreide.				
Rohr, zum Dachdecken und Gipsen	Schock	—	—	6
: : Spanisches kleines, zum Stuhlflechten	Thaler	—	—	9
: : Spanische Rohrstöcke	Thaler	—	1	—
Rosen, siehe Flores.				
Rosenwasser, siehe Wasser.				
Rosinen, lange Spanische, auch große Korb- oder Franz-Rosinen	Centner	—	8	—
: : kleine, oder Corinthen	Centner	—	8	—
Rostrale, zum Notenlinienziehen	Thaler	—	1	6
Rothgießer-Arbeit, siehe Gelbgießer-Arbeit.				
Röthel oder Rothstein, siehe Steine Art. 2.				
: : : : Federn, siehe Federn Litt. d.				
Rüben, sowohl Feld- als Garten-Rüben, siehe Gartengewächs.				
Rumm, siehe Brandwein Litt. d.				
Rußgelb, arsenicum citrinum	Centner	—	6	—
Ruthen zu Körben und Zäunen, siehe Holz Art. 5.				
S.				
Saamen.				
a) Semen, oder Saamen zur Arzney, als:				
: : anethi, Dillsaamen	Centner	—	4	6

Benennung der verschiedenen Producte und Waaren.	Anzahl, Maaß, Gewicht oder Werth.	Accise-Sätze. Rthl.	Gr.	Pf.
Semen, angelicae, Angelicksaamen —	Centner	—	12	—
= = anisi stellati, Sternanis —	Pfund	—	1	—
= = canariensae, Canariensaamen —	Centner	—	9	—
= = calaputiae, Purgir= oder Springkörner	Pfund	—	2	3
= = foenigraeci, Griechisch Hen, oder Bockshorn=Saamen — —	Centner	—	4	—
= = hyoscyami, Bilsensaamen —	Centner	—	9	—
= = perfoliatae, Durchwachssaamen —	Centner	—	9	—
= = petroselini macedonici, Macedonischer Petersiliensaamen —	Pfund	—	1	6
= = ricini majoris, Wunderbaumsaamen, großer — —	Pfund	—	2	3
= = = = minoris, Wunderbaumsaamen, kleiner — —	Pfund	—	—	9
= = santonici, Zittwersaamen —	Pfund	—	1	—
= = violarum, Violensaamen —	Pfund	—	1	6
= = Alle übrigen weder hier benannten noch sonst in diesem Tarif besonders aufgeführten Semina zur Medicin —	Thaler	—	1	6
b) Blumensämereyen — —	Thaler	—	1	6
c) Gartensämereyen, als:				
Blumenkohlsaamen — —	Pfund	—	—	8
Bollen= oder Zwiebelsaamen —	Pfund	—	—	3
Endivien= oder Löffelkrautsaamen —	Pfund	—	1	—
Kerbel= Kohl= Kreß= Pastinack= Petersilien= Sellerie= und Spargel=Saamen —	Pfund	—	—	3
Kohlrüben= Mohrrüben= Rotherüben= und Steckrüben=Saamen — —	Pfund	—	—	2
Lactuck= oder Lattich= und Salbey=Saamen	Pfund	—	—	6
Majoran= oder Meyran= Melissen= Rauten Spiek und Thymian=Saamen —	Pfund	—	—	9
Portulacksaamen — —	Pfund	—	1	6
Rettigsaamen — —	Pfund	—	—	2
Sauerrampfersaamen — —	Pfund	—	—	4
Aepfel= Birn= und Quitten=Kerne —	Pfund	—	1	6
Gurken= und Kürbis=Kerne —	Pfund	—	—	3
Melonenkerne — —	Pfund	—	—	4
Pfirsichkerne — —	Pfund	—	—	3
Alle übrigen Gartensämereyen —	Thaler	—	1	6
d) Holzsaamen, als:				
Buchecken oder Buchmast —	Scheffel	—	1	—
Eicheln — — —	Scheffel	—	—	8
Aller übrige Holzsaamen — —	Thaler	—	1	
e) Sämereyen zu anderm oeconomischen Gebrauch, als:				
Anis — — —	Centner	—	6	—
Coriander — — —	Centner	—	4	—

Fenchel

Benennung der verschiedenen Producte und Waaren.	Anzahl, Maaß, Gewicht oder Werth.	Accise-Sätze. Rthl.	Gr.	Pf.
Fenchel	Centner	—	6	—
Hanfkörner	Scheffel	—	1	4
Kleesaamen, gewöhnlicher, rother und weißer	Centner	—	4	—
= = Esparcette, Lucern, Raygras und ähnlicher ausländischer Kleesaamen	Pfund	—	—	1
Kümmel, ordinairer	Centner	—	6	—
= = langer Suppenkümmel	Centner	—	10	—
= = Mohrkümmel	Pfund	—	1	6
= = schwarzer Kümmel	Centner	—	8	—
Leinsaamen, Rigascher und anderer fremder, zwey Scheffel auf die Tonne gerechnet	Tonne	—	4	—
= = inländischer	Scheffel	—	1	—
Mohnsaamen	Scheffel	—	2	—
Rappsaamen, oder Rübsaat, oder Oelsaamen, nach dem Gewicht	Centner	—	3	—
Rappsaamen, oder Rübsaat, oder Oelsaamen, nach dem Maaß	Scheffel	—	2	—
Rappsaamen, oder Rübsaat, oder Oelsaamen für Oelschläger zum Oelpressen	Scheffel	—	1	6
Senf, weißer und brauner, nach dem Maaß	Scheffel	—	3	—
= = = = nach dem Gewicht	Centner	—	4	6
Sacharum lactis, Milchzucker	Pfund	—	—	4
= = penidii, Bened= oder Gersten=, auch gewundener Zucker	Pfund	—	—	4
= = saturni, Bleyzucker	Pfund	—	1	—
Säbel, siehe Waffen.				
Sättel, siehe lederne Waaren.				
Saffian, siehe Leder Litt. g.				
Saflor, siehe Farben Art. 3.				
Saffran	Pfund	—	9	—
Saft, als:				
a) Succus, oder Saft zur Medicin				
= = accaciae, Schleesaft	Pfund	—	—	9
= = chermes, Kermessaft	Pfund	—	1	6
= = elaterii, Eselkürbissaft	Pfund	—	4	6
= = granatorum, Granatensaft	Pfund	—	—	9
= = hypocistidis, Cistensaft	Pfund	—	1	6
= = liquiritiae, Lakritzensaft	Centner	—	18	—
= = Aller übrige Saft zur Medicin	Thaler	—	1	6
b) Saft zum öconomischen Gebrauch:				
= = Citronensaft	Quart	—	—	3
= = Kirschensaft	Quart	—	—	3
= = Wachholdersaft	Fäßchen	—	—	3
= = Aller übrige Saft zum öconomischen Gebrauch	Thaler	—	1	—
Sago	Pfund	—	—	6
Saiten aller Art zu musicalischen Instrumenten, fremde	Thaler	—	1	—

Benennung der verschiedenen Producte und Waaren.	Anzahl, Maaß, Gewicht oder Werth.	Accise-Sätze. Rthl.	Gr.	Pf.
Saiten dergleichen inländische vom platten Lande —	Thaler	—	—	9
Salep, siehe Radix.				
Salmiak, siehe Salz Litt. a.				
Salpeter, nitrum — — —	Centner	—	12	—
= = nitrum depuratum, gereinigter Salpeter —	Pfund	—	—	3
= = Kuchen — — —	Pfund	—	—	6
= = Lauge oder Mutterlauge — —	Quart	—	—	1
= = Spiritus, siehe Spiritus.				
Salz, als:				
a) Sal, Salz zur Medicin.				
= = absinthii, Wermuthsalz —	Pfund	—	—	6
= = acetosellae, Sauerkleesalz —	Pfund	—	3	—
= = amoniacum, Salmiac —	Pfund	—	—	8
= = anglicum, oder sal epsonii —	Pfund	—	—	1
= = carolinarum, Carlsbadersalz —	Pfund	—	2	—
= = mirabili Glauberi, Glauber-Wundersalz	Centner	—	10	—
= = Sedlicensi, Seidlitzer Bittersalz —	Pfund	—	—	6
= = succini, Bernsteinsalz —	Pfund	—	6	—
= = tartari, Weinsteinsalz —	Pfund	—	—	3
= = Alle übrigen nicht benannten Salze zur Medicin — —	Thaler	—	1	6
b) Salz zum öconomischen Gebrauch.				
Steinsalz — — —	Centner	—	6	—
Sammt, siehe seidene Waaren.				
Sandel, siehe Farben Art. 3.				
Sardellen, siehe Fische Litt. a.				
Satinade, siehe seidene Waaren Litt. c.				
Sauerkohl, in Tonnen — — —	Tonne	—	1	8
= = in geringern Quantität — —	Thaler	—	1	—
Schaafe, siehe Schlachtvieh.				
Schaafbeine — — — —	Thaler	—	—	9
Schachteln, siehe Holz Art. 7.				
Scharte, siehe Farben Art. 3.				
Scheeren, siehe Eisen Art. 2. Litt. b.				
Scheidewasser, fremdes — — —	Pfund	—	2	—
= = inländisches, so mit Certificaten unversteuert eingeht	Pfund	—	—	2
Schetter, siehe leinene Waaren.				
Schieferweiß, siehe Farben Art. 1. Litt. a.				
Schießpulver, siehe Pulver.				
Schiffe, Flußschiffe, neue, wenn solche aus Materialien gebaut sind, die beym Eingange nicht versteuert worden	Thaler	—	—	9
Schildkröten — — — —	Thaler	—	1	6
= = Schaalen, rohe ungearbeitete — —	Thaler	—	1	—
= = Arbeiten aller Art — — —	Thaler	—	1	6
Schinken, siehe Fleisch.				
Schirme, Bett- Fenster- Kamin- und Augenschirme —	Thaler	—	1	6
Schlachtvieh, zum Haus- und Scharnschlachten.				
Ochsen				

Benennung der verschiedenen Producte und Waaren.	Anzahl, Maaß, Gewicht oder Werth.
Ochsen und Stiere — — —	Stück
Kühe und Versen — —	Stück
Kälber — — —	Stück
Hammel — — —	Stück
Schaafe und Schaafböcke — —	Stück
Lämmer — — —	Stück
Ziegen und Ziegenböcke — —	Stück
Schweine zum Scharrnschlachten, ohne Unterschied	Stück
= = = Hausschlachten unter 40 und bis 40 Pfd.	Stück
= = = = = von 40 bis 70 Pfd.	Stück
= = = = = von 70 Pfd. und darüber	Stück
Spanferkel — — —	Stück
Vorstehende Stücksätze vom Schlachtvieh sollen jedoch nur in solchen Städten wo keine Accisewaagen befindlich sind, oder wo diejenigen welche schlachten, keine eigenen richtigen Waagen haben, angewendet werden.	
Wenn aber in einem Orte eine Accisewaage vorhanden ist, oder wenn die Fleischer und Einwohner selbst, Behufs ihres Gewerbes, richtige Waagen und Gewichte haben; so soll alles geschlachtete Vieh, mit Einschluß des Talgs und Schmeers, jedoch ohne Haut, Kopf und Füße, gewogen und die Accise dann nach dem ausgemittelten Gewicht folgendermaßen erhoben werden:	
Von den Schweinen vom — —	Pfund
Von allem übrigen Schlachtvieh, mit Einschluß der Spanferkel — —	Pfund
Schlangen — — — —	Thaler
= = Gerippe — — —	Hundert
Schleifer-Loosung von herumziehenden Scheerenschleifern	Täglich
Schlösser-Arbeit, siehe Eisen Art. 2. Litt. b.	
Schmack oder Sumach, siehe Farben Art. 3.	
Schmahlthier, siehe Wildprett.	
Schmalz, Schweineschmalz — — —	Quart
= = Gänseschmalz — — —	Quart
Schmaragd, siehe Steine Art. 3.	
Schmeer — — — —	Centner
Schmelz, roher Venetianischer und anderer —	Thaler
= = geschliffener und zugerichteter — —	Thaler
Schmelztiegel, fremde — — —	Thaler
= = inländische vom platten Lande — —	Thaler
Schmink-Käppchen= rother Flohr — —	Pfund
= = = = blauer Flohr oder Tornesol —	Pfund
= = = = alle übrige Schminke —	Thaler
Schmirgel — — — —	Centner

Schnal=

Benennung
der
verschiedenen Producte und Waaren.

Schnallen, siehe die Waaren desjenigen Materials, aus welchem die Schnallen verfertigt sind.			
Schnecken, Gartenschnecken		—	—
Venusschnecken	—	—	—
Zahnschnecken	—	—	—
Schneidende Waaren, siehe Eisen Art. 2. Litt. b.			
Schnepel, siehe Litt. b.	—	—	—
Schnepfen, siehe Geflügel Litt. b.			
Schnupftücher, siehe Tücher.			
Schollen, siehe Fische Litt. a.			
Schooten, siehe Erbsen.			
Schreibtafeln und Schreibzeuge, siehe die Waaren desjenigen Materials, aus welchem die Schreibtafeln und Schreibzeuge verfertigt sind.			
Schroot oder Hagel	—	—	—
Schumacherarbeit, siehe lederne Waaren.			
Schusterpflöcke, siehe Holz Art. 7.			
Schwaden, siehe Grütze.			
Schwämme, Ebreschen-Schwämme		—	—
„ „ Feuer Schwämme	—	—	—
„ „ Flieder- oder Holunder-Schwämme, Judas-Ohren			
„ „ Lerchen- und Roß- oder Kropf-Schwämme			—
„ „ Pofiest	—	—	—
„ „ zum Waschen	—	—	—
Schwefel, gelber	—	—	—
„ „ gezogener	—	—	—
„ „ grauer und grüner	—	—	—
„ „ lebendiger	—	—	—
„ „ rother, Operment	—	—	—
„ „ Blumen flores sulphuris		—	—
„ „ Einschlag zu den Weinfässern		—	—
Schweine, zahme, siehe Schlachtvieh.			
„ „ wilde, siehe Wildpret.			
Schweinsborsten	—	—	—
Scorpionen —	—	—	—
Seebesten, pruna sebestena		—	—
Seespinnen und Seezungen	—	—	—
Segeltuch, siehe leinene Waaren.			
Seide, als:			
Seiden-Cocons, fremde		—	—
Floret- und Flockseide, fremde		—	—
Rohe ungefärbte Seide, fremde		—	—
„ gefärbte Seide		—	—
Näheseide	—	—	—
Seiden-Watte, siehe Watte.			
Seidene Waaren, und zwar:			
a) Fremde mit Gold und Silber durchwürkte seidene Zeuge			

Benennung der verschiedenen Producte und Waaren.	Anzahl, Maaß, Gewicht oder Werth.	Accise-Sätze. Rthl.	Gr.	Pf.
Zeuge, als: Drap d'or, Drap d'argent, und alle ähnliche reiche Stoffe — —	Thaler	—	2	—
b) Fremde ganz seidene Zeuge, als: Sammet, Velpe, Atlas, Damast, Droget, Gros detours, Moor, Serge, Taft, brochirte Zeuge, Flohr, Crepp, Schnupf- und Halstücher, Strumpfgewebe aller Art, Geldbeutel und alle übrigen seidenen Waaren, sie mögen Namen haben wie sie wollen	Thaler	—	1	6
c) Fremde halbseidene Zeuge, als: Meuble-Atlas, Bombasin, Drillich, Moreas, Satinade, Terzenelle, Schnupf- und Halstücher, Strumpfgewebe, und alle übrigen halbseidenen Waaren ohne Unterschied — — —	Thaler	—	1	—
d) Seidene Schnupf- und Halstücher, auch andere seidene Waaren aus den Königl. Westphälischen Provinzen — — —	Thaler	—	1	—
Seidenhaasenhaarne Waaren aller Art — —	Thaler	—	1	6
Seife, grüne oder schwarze fremde — —	Tonne	—	12	—
" " dergleichen inländische, nehmlich aus einer Fabrik die außerhalb der Stadt liegt, und ihre Materialien zur Seife nicht versteuert — —	Tonne	—	8	—
" " ordinaire weiße Seife — —	Stein à 11 Pfd.	—	1	3
" " Venetianische, Spanische, und Marseiller-Seife	Centner	—	18	—
" " Kugeln — — —	Thaler	—	2	—
Seilerwaaren aller Art, fremde — —	Thaler	—	1	4
" " " " inländische vom platten Lande	Thaler	—	—	8
Semen, siehe Saamen Litt. a.				
Senesblätter, siehe folia.				
Senf, siehe Saamen Litt. e.				
Sensen, siehe Eisen Art. 2. Litt. b.				
Serge, siehe seidene und wollene Waaren.				
Siebe, siehe Holz Art. 7.				
Siegellack, siehe Lack.				
Silber, als:				
" " Blattsilber, ächtes — — —	Päckchen	—	5	—
" " " " unächtes — —	Päckchen	—	—	6
" " Faden und Drath, ächter — —	Loth	—	1	9
" " Flittern, ächte — — —	Päckchen	—	2	6
" " " " unächte — — —	Päckchen	—	3	—
" " Geriebenes Silber, ächtes — —	Thaler	—	2	—
" " " " " unächtes — — —	Thaler	—	1	6
" " Gespinnste, ächte, die nicht nach dem Gewicht verkauft werden —	Thaler	—	2	—
" " " " " die nach dem Gewicht verkauft werden, als:				
Cantillen, Frangen, Huthschleifen, u. dergl. m. Tressen,	Loth	—	1	9

Ee

Benennung der verschiedenen Producte und Waaren.	Anzahl, Maaß, Gewicht oder Werth.	Accise-Sätze. Rthl.	Gr.	Pf.
Silber, Tressen, glatte, faconirte, und Lahntressen —	Loth	—	1	9
" " Gespinnste, ächte, Tressen, Bandtressen —	Pfund	1	4	—
" " Lahn, ächter — — —	Loth	—	1	9
" " Leonisch oder unächt Silber, als: Faden und Drath, Lahn, Tressen und Gespinnste aller Art —	Thaler	—	1	6
" " Nicht ganz massiv silb. Waaren, s. Galanteriewaaren.				
" " Massiv silberne Waaren.				
a) Solche die nach dem Gewicht verkauft werden.				
Faconirte, als: Dosen, Leuchter, Schnallen, Schüsseln, Terrinen, Teller, u. dergl. m.	Mark	1	18	—
Glatte, als: Löffel, Messer, Gabeln, Sporen rc. — — —	Mark	1	12	—
b) Solche, die nicht nach dem Gewicht verkauft werden — — —	Thaler	—	3	—
" " altes Silber zum Einschmelzen, welches Goldschmiede und Juden einbringen — —	Thaler	—	—	6
Smalte, siehe Farben Art. 3.				
Sode oder Soude, ein calcinirtes Salz zum Glasmachen	Centner	—	6	—
Soya, ein aus Champignons zubereiteter Extract —	Quart	—	5	—
Spähne für Buchbinder, Sattler, Schuhmacher rc. siehe Holz Art. 7.				
Spanische Fliegen — — —	Pfund	—	1	6
Spanferkel, siehe Schlachtvieh.				
Spargel, siehe Gartengewächs.				
Speck, im Großen — — —	Centner	—	12	—
" " im Einzeln — — —	Seite	—	4	—
Speisebeeren aller Art, siehe Beeren Litt. b.				
Spermaceti, siehe Wallrath.				
Spiauter, siehe Zink.				
Spicae celticae, Celtischer Narden oder Spiek —	Pfund	—	—	2
" " indicae, Nardenwurzel, Indianischer Spickarnard	Pfund	—	3	
Spickgänse, siehe Fleisch.				
Spiegel, große und kleine, fremde — —	Thaler	—	2	—
" " " " inländische vom platten Lande mit Certificaten — — —	Thaler	—	1	—
Spielzeug für Kinder, von Bley, Holz, Thon, Zinn und anderer Materie — — —	Thaler	—	1	—
Spiesglas, siehe Antimonium.				
Spießer oder Spießhirsch, siehe Wildpret.				
Spiritus cornu cervi, Hirschhorn-Spiritus.	Pfund	—	—	6
" " nitri et salis, Salpeter- und Salz-Spiritus —	Pfund	—	—	6
" " sulphuris et tartari, Schwefel- und Weinstein-Spiritus — — —	Pfund	—	—	6
" " vini, Weingeist — — —	Quart	—	2	—
" " vitrioli, Vitriol-Spiritus, fremder —	Pfund	—	2	—
" " " " inländischer der mit Certificaten unversteuert eingeht — — —	Pfund	—	—	2

Spiri

Benennung der verschiedenen Producte und Waaren.	Anzahl, Maaß, Gewicht oder Werth.	Accise-Sätze. Rthl.	Gr.	Pf.
Spiritus, Aller übrige Spiritus, so weder hier benannt noch in diesem Tarif besonders aufgeführt ist	Thaler	—	1	6
Spitzen, siehe Kanten.				
Sprott, siehe Fische Litt. a.				
Squillae, Meerzwiebeln, frische	Pfund	—	—	1
= = = = trockne	Pfund	—	—	4
Stärke, weiße fremde	Centner	—	16	—
= = inländische vom platten Lande	Centner	—	10	—
= = = = aus Halle	Centner	—	6	—
= = blaue, siehe Farben Art. 3.				
Stahl, feiner Englischer	Centner	—	16	—
= = Steyermärkscher, langer in Bürden	Centner	—	8	—
= = = = kurzer in Lägel oder Fässer	Centner	—	6	—
= = Schmalkalder und Suhler	Centner	—	6	—
= = aus den Königlichen Westphälischen Provinzen	Centner	—	3	—
= = unversteuerter aus den Königlichen Provinzen diesseits der Weser	Centner	—	3	—
= = Waaren, fremde aller Art	Thaler	—	2	—
= = = = aus den Königl. Westphälischen Provinzen	Thaler	—	—	9
Steine, und zwar:				
1) Steine zur Arzney, als:				
Lapis amianthi asbesti, Stein= oder Erdflachs	Pfund	—	—	3
= = calaminaris, Galmeystein	Pfund	—	—	4
= = cancrorum, Krebssteine	Pfund	—	—	6
= = carpiorum, Karpenstein	Unze	—	—	6
= = lyncis, Donnerkeil, Luxstein	Pfund	—	—	3
= = nephriticus, Griesstein	Pfund	—	—	9
= = percarum, Kaulbarschsteine	Pfund	—	—	6
= = specularis, Frauenglas oder Fraueneis	Pfund	—	—	3
= = spongiae, Schwammstein	Pfund	—	—	3
= = Alle übrigen Steine zur Medicin	Thaler	—	1	6
2) Steine zum Bau, zu Geräthen und Gewerben.				
Alabasterstein	Thaler	—	1	—
Bimstein	Centner	—	5	—
Blutstein	Centner	—	6	—
Braunstein	Centner	—	1	6
Dachsteine	Hundert	—	—	6
Flintensteine	Tausend	—	1	4
Fluhr= oder Pflastersteine, auch Fliesen genannt	Hundert	—	1	—
Hohlsteine	Hundert	—	1	—
Marmorstein	Thaler	—	1	—
Mauersteine	Hundert	—	—	6
Mühlensteine	Thaler	—	—	9
Quadersteine	Thaler	—	—	9
Röthel oder Rothstein	Centner	—	3	—
Sandstein	Thaler	—	—	9
Schieferstein	Thaler	—	—	9

Benennung
der
verschiedenen Producte und Waaren.

Schleifsteine — — —
Serpentinstein — — —
3) Waaren von Stein, und zwar
a) Uneingefaßte kostbare Steine, als:
Brillanten — — —
Rosetten — — —
Achat, Amethist, Aquamarin oder Berill, Böhmische Steine, Carneol, Chalcedon, Chrisopas, Flußsteine, Hyacinth, Jaspis, Lasurstein, Malachit, Onix, Opal, Rubin Saphir, Smaragd, Topas, Türkis und ähnliche kostbare Steine —
b) Eingefaßte kostbare Steine, als:
Ringe, Ohrgehänge, Armbänder, Dosen Schnallen u. dergl. m. —
c) Geräthe aller Art.
Von Alabaster= Marmor= und Serpentin=Stein
von Schieferstein — —
Steinerne Kruken und Krüge, fremde — —
= = = = = inländische vom platten Land
Steingut — — — —
Steinkohlen, siehe Kohlen.
Steinsalz, siehe Salz Litt. b.
Stellmacher=Arbeit, siehe Holz Art. 6.
Sternanis, siehe Saamen Litt. a.
Stickereyen, siehe Broderieen.
Stiere, siehe Schlachtvieh.
Stinci marini — — — —
Sträcken, die Sensen zu wetzen — —
Strankette zum Ballspielen — —
Streusand, bunter, der zur Schreiberey gebraucht wird
Stroh — — — —
= = Betten, Flechten und Matten — —
= = Hüthe, ordinaire, für Landleute —
= = = = feine, für Damen — —
= = Waaren, als: Kästchen, Teller, Tischdecken, Blumen, und andere dergleichen Strohwaaren —
Struck, siehe wollene Waaren.
Strumpfarbeit, Gestrickte, als:
von Baumwolle — —
= Bieberhaar — —
= Cameelhaar — —
= Leinen und Hanf — —
= Seide und Seidenhaasen=Haar —
= Halbseide — —
= Vigognehaar — —
= Wolle — —

Geweb=

Benennung der verschiedenen Producte und Waaren.	Anzahl, Maaß, Gewicht oder Werth
Gewebte Strumpfarbeit, siehe baumwollene, Bieberhaarne, Cameelhaarne, Leinene, Seidene, Seidenhaasenhaarne, Vigognehaarne, und wollene Waaren.	
Stuhlmacherarbeit, siehe Holz Art. 6.	
Süßholz, siehe Radix.	
Succade, siehe Citronat.	
Syrop, von Zucker, fremder — —	Centner
: : von Mohrrüben, fremder und inländischer vom platten Lande — — —	Centner
: : von Runkelrüben, fremder und inländischer vom platten Lande — — — —	Centner
T.	
Täschnerwaaren, als:	
Huthfutterale — — —	Stück
Peruckenschachteln — — —	Stück
Reisekoffer — — —	Stück
Alle übrigen nicht benannten Täschnerwaaren —	Thaler
Taft, siehe seidene Waaren.	
Talg, gewöhnlicher — — —	Stein à 11 Pfd.
: : von Hirschen — — —	Pfund
: : Venetianischer — — —	Pfund
Tamarinden — — — —	Pfund
Tamis, siehe wollene Waaren.	
Tanger, siehe Holz Art. 2.	
Tapeten aller Art — — —	Thaler
Tauben, siehe Geflügel.	
Terpentin, gemeiner — — —	Centner
: : Venetianischer — — —	Pfund
Terra zur Medicin, siehe Erden	
Terzenelle, siehe seidene Waaren Litt. c.	
Teste, siehe Kretz.	
Teufelsdreck, siehe Assa foetida.	
Thee — — — —	Pfund
Theer — — — —	Tonne
Theriaca andromachi, venedischer Theriac —	Pfund
: : coelesti — — —	Unze
: : diatesseron, gemeiner Theriac — —	Pfund
Thon für die Töpfer, siehe Erden Litt. c.	
Thran, ohne Unterschied — — —	Centner
Tischlerarbeit, siehe Holz Art. 6.	
Tischzeug, siehe leinene Waaren.	
Toback, und zwar:	
a) Tobacksblätter, inländische grüne —	Centner

 Nach

Benennung
der
verschiedenen Producte und Waaren.

Nach Pferdesladung, nehmlich auf 1 Pferd 10 Centner gerechnet — —
b) Tobacksblätter, inländische trockne —
c) Tobacksblätter, fremde trockne, als:
Amerikanische Blätter —
= = Tobacksstengel
Holländische, Ungarische und Russische Blätter —
Ordinaire deutsche Land-Tobacksblätter —
d) Schnupftoback, fremder, als:
Feiner Spanischer ohne Unterschied — —
Aller übriger ohne Unterschied
e) Rauchtoback, fremder, als:
Canaster und Portorico in Rollen und geschnitten, imgleichen aller übrige Toback der höher als zu 3 Gr. das Pfund verkauft wird —
Aller Toback der zu 3 Gr. und unter 3 Gr. das Pfund verkauft wird. —

Tobacksdosen, siehe die Waaren desjenigen Materials, aus welchem die Waaren verfertigt sind.

Tobackspfeifen, irdene, als:
Holländische, und andere fremde lange —
= = = = = kurze —
Inländische vom platten Lande, lange —
= = = = = kurze —
Wegen des Bruchs wird aber an jedem Groß, welches 144 Stück enthält, $\frac{1}{5}$ der Gefälle abgerechnet. Werden die Pfeifen jedoch ausgezählt; so werden so viel versteuert, als ganz sind.

Tobackspfeifenköpfe von Maser, Meerschaum, Porzellain und von jeder andern Materie, beschlagene und unbeschlagene — — —

Töpfer-Waare, fremde — — —
= = = inländische vom platten Lande —
= = = die in Vorstädten aus unversteuerten Materialien verfertigt wird, muß gleich beym Brennen Ofenweise versteuert werden, und zwar pro — —

Tombach, roher — — —
= = Waaren aller Art — —

Tonkabohnen, siehe Fabae.

Torf — — — —

Torne-

Benennung der verschiedenen Producte und Waaren.	Anzahl, Maaß, Gewicht oder Werth.	Accise-Sätze. Rthl.	Gr.	Pf.
Tornesol, Tornasolis, siehe Schminkläppchen.				
Tragant — — — —	Pfund	—	1	—
Trappen, siehe Geflügel Litt. b.				
Tripel, siehe Erden Litt. c				
Trödler-Waaren, siehe Kleider.				
Trüffeln — — — —	Pfund	—	1	6
Tuch und Halbtuch, siehe wollene Waaren.				
Tücher, Schnupf- und Halstücher, siehe baumwollene, leinene und seidene Waaren.				
Tusche, siehe Farben Art. 1. Litt. k.				
Tutia alexandrina, Alexandrinische Tutia —	Pfund	—	—	2
U.				
Uebertrags-Accise. Selbige wird nach folgenden Grundsätzen erhoben:				
1) Von den Accise-Gefällen, welche vom Roggen zum Backen und vom Roggenmehl bezahlt werden, und zwar vom — —	Thaler Gefälle	—	1	—
2) Von den Accise-Gefällen, welche vom fremden Bier entrichtet werden, und zwar vom —	Thaler Gefälle	—	1	8
3) Von den Accise-Gefällen, welche von allen übrigen Producten, Sachen und Waaren erlegt werden, und zwar vom — —	Thaler Gefälle	—	3	—
4) Wird diese Uebertrags-Accise jedoch nicht eher erhoben, als wenn die bezahlten Accise-Gefälle 12 Gr. betragen.				
5) Sind von der Uebertrags-Accise gänzlich befreyt:				
a) Die Accise-Gefälle vom Brau-Malz.				
b) Die Eingangs-Accise vom Weitzen, Roggen, Gerste und Hafer.				
c) Die Acker- Garten- Wiesen- und Viehsteuer, und überhaupt alle fixirten Steuern; und	Thaler	—	1	—
d) Alle Spacerey- Material- Fabrik- und Manufactur-Waaren, auch rohen Handels-Producte, welche in das Fürstenthum Erfurt incl. Sömmerda und in das Amt Hunnesrück aus der Fremde eingeführt werden.				
Uhren, als:				
Hölzerne Uhren — — —	Thaler	—	1	—
Sand-Uhren — — —	Thaler	—	1	—
Stuben- und Tafel-Uhren aller Art —	Thaler	—	2	—
Taschen-Uhren, als:				
Silberne und tombachene Uhren —	Stück	1	—	—
Goldene Herren- und Damens-Uhren	Stück	2	8	—

Golde-

Benennung der verschiedenen Producte und Waaren.	Anzahl, Maaß, Gewicht oder Werth.	Accise-Sätze. Rthl.	Gr.	Pf.
Goldene Repetir-Uhren —	Stück	3	8	—
Mit Brillanten und Rosetten garnirte Uhren	Thaler	—	2	—
= = Federn — — —	Dutzend	—	6	—
= = Gehäuse, Ketten und Schlüssel, siehe die Waaren desjenigen Materials, aus welchem gedachte Gehäuse, Ketten und Schlüssel verfertigt sind.				
= = Gläser, siehe Glas.				
= = Zifferblätter — — —	Thaler	—	1	6
Umbra oder braune Erde, siehe Farben Art. 1. Litt. g.				
Ungarisch-Wasser, siehe Wasser.				
V.				
Vanille oder Vanille — — —	Bund	—	3	—
Vergrößerungs-Gläser, siehe Microscope.				
Versen, siehe Schlachtvieh.				
Victualien, solche die in diesem Tarif keinen besondern Accise-Satz haben — — —	Thaler	—	1	—
Viehsteuer. Selbige wird quartaliter bezahlt, und zwar:				
Von den Kühen, von der Zeit an da sie zum erstenmal gekalbet haben, vom — —	Stück	—	1	6
Von den Schaafen, von der Zeit an da sie zum ersten mal gelammt haben, vom —	Stück	—	—	1
Von den Ziegen, von der Zeit an da sie zum erstenmal geworfen haben, vom —	Stück	—	1	6
Vigognehaarne Waaren, als: Tuche, Westenzeuge, Mützen, Strümpfe und alle andere Arbeiten und Gewebe aus Vigognehaar — —	Thaler	—	1	6
Vipern, Italienische und Vipern-Gerippe —	Hundert	—	2	—
= = Kuchen — — —	Pfund	—	1	—
Vitriol, fremde, als:				
Harzer und anderer gemeiner grüner Eisen-Vitriol	Centner	—	2	—
Englischer — — —	Centner	—	4	—
Salzburger, Admonter und anderer dergleichen blauer Kupfer-Vitriol — — —	Centner	—	12	—
Ungarischer oder Adler-Vitriol — —	Centner	—	12	—
Weißer oder Zink-Vitriol — —	Centner	—	12	—
Cyperischer Vitriol — —	Centner	1	6	—
Inländischer der mit Certificaten unversteuert eingeht	Thaler	—	—	4½
Vitrioli minera — — —	Pfund	—	—	1
Vitrum antimonii — — —	Pfund	—	—	4
Vögel, siehe Geflügel Litt. b.				
Vogelbauer, siehe Drathwaaren.				
W.				
Waasen, siehe Holz Art. 2.				
Wachholder, siehe Beeren und Saft.				

Wachs,

Benennung der verschiedenen Producte und Waaren.	Anzahl, Maaß, Gewicht oder Werth.	Accise-Sätze. Rthl.	Gr.	Pf.
Wachs, gelbes; fremdes und inländisches —	Pfund	—	—	3
= = weißes, fremdes — — —	Pfund	—	1	—
= = weißes, so von inländischen Wachsbleichen mit Certificaten unversteuert eingeht — —	Pfund	—	—	6
= = Waaren, siehe Fackeln, Lichte und Perlen.				
= = = = andere in diesem Tarif nicht benannte	Thaler	—	1	6
Waagebalken, siehe Eisen Art. 2. Litt. d.				
Waffen, als:				
Büchsen, Flinten und Pistolen, ordinaire —	Thaler	—	1	6
= = = = = damascirte und mit Silber, Messing oder anderm Metall ausgelegte	Thaler	—	2	—
= = = = = Läufe und Schlösser	Thaler	—	1	6
Degen, Säbel und Hirschfänger, ordinaire —	Thaler	—	1	6
= = = = = damascirte und mit goldenen und silbernen Gefäßen	Thaler	—	2	—
= = = = = Klingen —	Thaler	—	1	6
Wagen, als:				
Chaisen, Kutschen, Cabriolets und ähnliche Wagen	Thaler	—	1	6
= = Holz- Korb- Fuhr- und andere Wagen zum ökonomischen Gebrauch — — —	Thaler	—	1	—
= = Federn, siehe Eisen Art. 2. Litt. d.				
= = Räder, beschlagene — —	Paar	—	2	—
= = Winden — — —	Thaler	—	2	—
Waid, siehe Farben Art. 3.				
Waidasche, siehe Asche.				
Walkererde, siehe Erden Litt. c.				
Wallrath, roher, sevum caseloti — —	Pfund	—	—	4
= = zubereiteter, spermaceti — —	Pfund	—	1	—
Wasser, und zwar:				
Carmeliter-Wasser — —	Quart	—	2	—
Destillirte Wasser, als: Flieder- Lindenblüth- Lilien- Rosen- und dergleichen ähnliche Wasser	Quart	—	—	2
Mineralische Wasser, als:				
Eger und Pyrmonter Brunnen-Wasser	Kruke	—	—	4
Alles übrige mineralische Brunnen-Wasser	Kruke	—	1	—
Ungarisch und alles übrige wohlriechende Wasser	Quart	—	3	—
Wasserbley — — — —	Centner	—	6	—
Watten von Seide — — —	Dutzend	—	4	—
= = Baumwolle und Werk — —	Thaler	—	1	—
Weberkämme, Schiffe, Spuhlen und Stühle, siehe Holz Art. 7.				
Wein, und zwar:				
a) Inländischer Landwein, der in den an den Städten				

Benennung der verschiedenen Producte und Waaren.	Anzahl, Maaß, Gewicht oder Werth.	Accise-Sätze.		
		Rthl.	Gr.	Pf.
ten gelegenen Weinbergen gewonnen wird, oder vom platten Lande eingeht — —	Eymer	—	5	—
b) Burgunder- Champagner- Franken- Moseler- Rhein- Ungarischer- und ähnlicher feiner Wein	Eymer	10	16	—
c) Portugiesischer- Italienischer- Griechischer- und anderer Liqueurwein — —	Eymer	8	16	—
d) Spanischer- ordinairer rother und weißer Franz- Oestreicher- Tyroler- und aller übrige fremde Wein geringerer Gattung — —	Eymer	5	20	—
Weinpfähle, siehe Holz Art. 5.				
Weinschleet — — — —	Fuder	—	1	—
Weinstein, rother — — —	Centner	—	5	3
„ „ weißer — — —	Centner	—	7	6
„ „ Cristall, Cremor tartari — —	Centner	—	18	4
„ „ Fluß, weißer — — —	Centner	—	3	9
„ „ „ rother — — —	Centner	—	3	—
Weintrauben — — —	Thaler	—	1	—
Weitzen, siehe Getreide.				
Westphälische Produkte und Waaren.				
1) Diejenigen Westphälischen Sachen und Waaren, welche in diesem Tarif besondere Accise-Sätze haben, als: die Eisen- Messing- Stahl- Leinen- und Seiden-Waaren, werden nach diesen Sätzen versteuert.				
2) In Absicht aller übrigen nicht mit besondern Accise-Sätzen versehenen Westphälischen Sachen und Waaren, finden aber folgende Grundsätze statt:				
a) Sind es solche Objekte, die in diesem Tarif einen doppelten Accise-Satz, nemlich für fremde und inländische haben; so geschieht die Versteuerung nach dem inländischen Satze.				
b) Sind es dagegen solche Objekte, die in diesem Tarif nur einen Accise-Satz haben; so wird dieser Satz auch auf die Westphälischen Sachen und Waaren angewendet.				
Weyrauch, siehe Gummi.				
Wicken, siehe Getreide.				
Wiesensteuer.				
Diese Territorial-Abgabe soll in solchen Fällen, wenn eine accisebare Stadt oder Vorstadt ungeschlossen, und die Versteuerung und Controllirung des auf den Stadtwiesen gewonnenen Heues, also mit Schwierigkeiten verbunden ist, imgleichen wenn Stadtwiesen etwa von inländischen Landleuten				

Benennung der verschiedenen Producte und Waaren.	Anzahl, Maaß, Gewicht oder Werth.	Accise-Sätze. Rthl.	Gr.	Pf.
leuten oder von benachbarten Ausländern benutzt werden, und also der Accise = Casse von den Wirthschaftsbedürfnissen und den Arbeitsleuten die Gefälle verlohren gehen,				
Anwendung finden, und dann nach folgenden Sätzen entrichtet werden, nemlich:				
a) Die Bewohner der ungeschlossenen Städte und Vorstädte bezahlen jählich vom —	Morgen	—	2	—
b) Die inländischen Landleute erlegen jährlich vom — — —	Morgen	—	4	—
c) Die Ausländer entrichten dagegen jährlich vom — — —	Morgen	—	6	—
Wildpret, als:				
Dann = Roth = und Spieß-Hirsche —	Stück	—	15	—
Hirschkälber, Schmahlthiere, Rehböcke und Rehe	Stück	—	9	—
Wilde Schweine — — —	Stück	—	14	—
Fröschlinge — — —	Stück	—	9	—
Haasen — — —	Stück	—	1	6
Wildes Geflügel, siehe Geflügel Litt. b.				
Wohlriechende Wasser, siehe Wasser.				
Wolfs-Bohnen — — —	Pfund	—	—	3
= = Lebern — — —	Pfund	—	—	2
Wollene Waaren, fremde, als: Tuch, Halbtuch, Kirsey, Casimir, Calmuck, Moll, Coating, Ratin, Plüsch, Serge, Rasch, Struck, Berkan, Crepon, Golgas, Camlot, Calmank, Alapin, Chalon, Tamis, Boy, Frieß, Molton, Flanell, Beuteltuch, Mützen, Strümpfe, Handschuh, Strumpfhosen und alle übrigen wollenen und halbwollenen Zeuge und Gewebe, sie mögen Namen haben wie sie wollen — —	Thaler	—	1	—
= = = = inländische vom platten Lande —	Thaler	—	—	8
Wollkratzen, große — — —	Paar	—	—	3
= = = kleine — — —	Paar	—	—	2
Würste, Braunschweigsche, Göttingsche, Cervelat und andere fremde geräucherte Würste — —	Pfund	—	—	6
= = inländische geräucherte vom platten Lande —	Pfund	—	—	3
Wund-Wasser, siehe Arquebusade.				
Z.				
Zahn-Aerzte, wenn sie mit einer Concession versehen —	Täglich	—	4	—
= = Bürsten und Stocher — —	Thaler	—	1	—
Zähne, Hechtzähne — — —	Pfund	—	—	4
= = Wallroß- Wolfs- und Wildeschweins-Zähne —	Pfund	—	—	8
= = mit Silber eingefaßte — —	Thaler	—	2	—
Zärten, siehe Fische Litt. b.				

Benennung der verschiedenen Producte und Waaren.	Anzahl, Maaß, Gewicht oder Werth.	Accise-Sätze. Rthl.	Gr.	Pf.
Zahlpfennige — — — —	Thaler	—	1	—
Zaffra, siehe Farben Art. 3.				
Zaunpfähle, siehe Holz Art. 5.				
Ziebeth. — — — —	Loth	—	9	—
Ziegen, siehe Schlachtvieh.				
Ziesererbsen oder Kichern — — —	Pfund	—	—	2
Zimmt, Caneel, Cinnamomum — —	Pfund	—	3	—
= = weißer Costus arabicus — —	Pfund	—	—	6
Zink, oder Spiauter — — —	Centner	1	3	—
Zinn, altes fremdes Schmelz-Zinn — —	Centner	—	13	9
= = Englisches und anderes Block- und Stangen-Zinn	Centner	—	18	—
= = gerolltes Berg-Zinn, imgleichen Stock-Zinn —	Centner	—	22	—
= = Waaren, und zwar:				
a) Solche die nach dem Gewicht verkauft werden, als:				
Terrinen, Schüsseln, Teller u. dergl. m.	Pfund	—	—	4
b) Solche die aus der Hand verkauft werden —	Thaler	—	1	—
Zinnasche, siehe Asche.				
Zinnober, siehe Farben Art. 1. Litt. c.				
Zitz, siehe baumwollene Waaren.				
Zucker, fremder, und zwar:				
a) Roher Zucker, imgleichen weißer und brauner Farin — — —	Centner	1	—	—
b) Rafinirter Zucker, als: F. F. C. Rafinade, Melis, Lumpen- und nackter Zucker, imgleichen weißer und brauner Candis —	Centner	1	6	—
Zuckerpuppen — — —	Thaler	—	1	6
Zugschäfte, siehe lederne Waaren.				
Zungen, als:				
Ochsenzungen, geräucherte — —	Stück	—	—	3
Schweinezungen, geräucherte — —	Mandel	—	—	6
Zwiebeln, siehe Gartengewächs.				
Zwillig, siehe leinene Waaren.				
Zwirn, fremder — — —	Thaler	—	1	—
= = inländischer vom platten Lande — —	Thaler	—	—	8

II. Tarif

II.

Tarif

nach welchem

die Zettel- Bley- Siegel- und Stempel-Gelder erhoben werden sollen.

Benennung der Zettel, Bleye, Siegel und Stempel.	Ob selbige gratis ertheilt werden.	Oder ob selbige und wie hoch bezahlt werden. Gr.	Pf.
I. Accise-Zettel, und zwar:			
a) Thor-Eingangs-Zettel — — Diese sind in den Thoren über dergleichen Gegenstände, die nach dem Accise-Amte zur Revision und Versteuerung verwiesen werden, auszufertigen.	Gratis	—	—
b) Thor-Durchgangszettel — — Selbige werden in den Thoren über solche Sachen und Waaren, die zum Durchgang bestimmt sind, ertheilt.	Gratis	—	—
c) Thor-Accisequittungen — — Solche sind in den Fällen anzuwenden, wenn die in den Thoren zu erhebende Accise unter und bis inclusive Zwey Groschen beträgt.	Gratis	—	—
d) Thor-Accisequittungen. Das Stück zu — Diese werden dann angewendet, wenn die in den Thoren zu erlegenden Accise-Gefälle über Zwey Groschen und bis inclusive Sechs Groschen ausmachen.	— —	—	3
e) Thor-Accisequittungen. Das Stück zu — Selbige sind in den Fällen, wo die in den Thoren zu erhebende Accise über Sechs Groschen beträgt, auszufertigen.	— —	—	6
f) Accisequittungen — — — Diese werden dann angewendet, wenn die auf den Accise-Aemtern zu entrichtenden Gefälle unter und bis inclusive Zwey Groschen betragen.	Gratis	—	—
g) Accisequittungen. Das Stück zu — Solche sind in dergleichen Fällen zu ertheilen, wo die auf den Accise-Aemtern zu bezahlenden Gefälle über Zwey Groschen, und bis inclusive Sechs Groschen ausmachen.	— —	—	3
h) Accisequittungen. Das Stück zu — Selbige müssen dann ertheilt werden, wenn die auf den Accise-Aemtern zu erlegenden Gefälle über Sechs Groschen betragen.	— —	—	6
i) Begleitscheine. Das Stück zu — — Diese werden über solche Sachen und Waaren ertheit, die unversteuert einpassiren und nicht im Ort bleiben, sondern weiter gehen.	— —	1	—
k) Passirscheine. Das Stück zu — — Solche sind über dergleichen Gegenstände auszufertigen, die in einer accisebaren Stadt versteuert oder in einer solchen Stadt aus versteuerten Materialien verfertigt sind, und nach andern Oertern versendet werden sollen.	— —	—	6
l) Abladescheine zu Lande. Das Stück zu —	— —	—	6

Ablade-

Benennung der Zettel, Bleye, Siegel und Stempel.		Ob selbige gratis ertheilt werden.
Abladescheine zu Wasser. Das Stück zu Beyde Sorten Abladescheine werden dann ertheilt, wenn zu Lande oder zu Wasser angekommene Waaren, in den Städten ab- und ausgeladen werden sollen.	—	— —
m) Declarationes zur Stadt — Selbige werden über solche Waaren ausgefertigt, die gleich nach dem Eingange versteuert oder aus den Packhofs-Niederlagen zur Stadt genommen werden.	—	Gratis
n) Declarationes zum Transito — Diese werden über dergleichen Waaren ausgefertigt, welche aus dem Ankaufs-Orte entweder gleich nach geschehener Abladung, oder aus den Packhofs-Niederlagen weiter versendet werden sollen.	—	Gratis
o) Declarationes zur Niederlage. Das Stück zu Diese werden in solchen Städten wo Packhöfe sind, über die zur Niederlage declarirten Waaren ausgefertigt.		— —
p) Mühlen-Waagezettel — Solche sind in den Städten wo sich Mühlen-Waagen befinden, auf das zu den Mühlen gehende Getreide zu ertheilen	—	Gratis
II. Accise-Bleye zum Plombiren der Ballen, Kisten, Fässer, Collis, Frachtwagen und Karren, und zwar:		
a) Bleye von No. 1. Das Stück zu Diese sind bey solchen Ballen, Kisten, Fässern und Collis anzuwenden, welche Acht Centner und darüber wiegen und so emballirt und beschaffen sind, daß nur Ein Bley anzulegen nöthig ist.	—	— —
b) Bleye von No. 2. Das Stück zu Selbige werden in folgenden Fällen angewendet: a. a. Zu Ballen, Kisten, Fässern und Collis, die Acht Centner und darüber wiegen, aber dergestalt beschaffen sind, daß sie nicht mit Einem Bley gesichert werden können, sondern Zwey Bleye dazu erfordert werden. b. b. Zu Ballen, Kisten, Fässern, und Collis welche zwischen Drey und Acht Centner wiegen, und so emballirt und beschaffen sind, daß sie mit Einem Bley gesichert werden können. c. c. Zu Frachtwagen und Karren die mit Planen bedeckt sind, und es werden zu einem Frachtwagen Acht bis Zehn Stück und	—	— —

zu

Benennung der Zettel, Bleye, Siegel und Stempel.	Ob selbige gratis ertheilt werden.	Oder ob selbige und wie hoch bezahlt werden. Gr.	Pf.
zu einem Karren Vier bis Sechs Stück Bleye angewendet.			
c) Bleye von No. 3. Das Stück zu —	— —	—	4
Diese Bleye sind in nachstehenden Fällen anzuwenden:			
a. a. Zu Ballen, Kisten, Fässern, und Collis welche ebenfalls zwischen Drey und Acht Centner wiegen, aber dergestalt beschaffen sind, daß unumgänglich Zwey Bleye angeschlagen werden müssen.			
b. b. Zu Ballen, Kisten, Fässern, und Collis die unter Drey Centner wiegen.			
c. c. Zu allen Kisten und Collis, sie mögen so schwer seyn als sie wollen, mit welchen die Kaufleute, Krämer, Professionisten und andere Handeltreibende die Jahrmärkte beziehen.			
III. Accise-Siegel, Stempel und Bleye zum Bezeichnen der Fabrik- Manufactur- und Handwerks-Waaren.			
a) Accise-Siegel, und zwar:			
1) Zum Bezeichnen der siegelfähigen fremden, und der siegelfähigen inländischen Waaren. Das Dutzend zu — —	— —	1	—
Diese Siegel-Gelder à 1 Gr. für das Dutzend Siegel, werden in solchen Fällen erhoben, wenn das Dutzend der gedachten Waaren über Zwey Thaler werth ist.			
2) Zum Bezeichnen der siegelfähigen fremden, und der siegelfähigen inländischen Waaren. Das Dutzend zu — — —	— —	—	4
Diese Siegel-Gelder à 4 Pf. für das Dutzend Siegel, sind dann zu erheben, wenn das Dutzend der benannten Waaren unter und bis Zwey Thaler werth ist.			
b) Accise-Stempel, und zwar:			
1) Zum Bezeichnen der fremden und der inländischen lohgaren Sohl- Brandsohl- Fahl- und Roßleder. Das Dutzend zu —	— —	3	—
2) Zum Bezeichnen der stempelfähigen fremden und der stempelfähigen inländischen Waaren. Das Dutzend zu — —	— —	1	—
Diese Stempel-Gelder à 1 Gr. für das Dutzend Stempel, werden dann erhoben, wenn das Dutzend der gedachten Waaren über Zwey Thaler werth ist.			

3) Zum

Benennung der Zettel, Bleye, Siegel und Stempel.	Ob selbige gratis ertheilt werden.	Oder ob selbige und wie hoch bezahlt werden. Gr.	Pf.
3) Zum Bezeichnen der stempelfähigen fremden und der stempelfähigen inländischen Waaren. Das Dutzend zu — —	— —	—	4
Gedachte Stempel-Gelder à 4 Pf. für das Dutzend Stempel, sind in solchen Fällen zu erheben, wenn das Dutzend der benannten Waaren unter und bis Zwey Thaler werth ist.			
c) Accise-Bleye, und zwar:			
1) Zum Bezeichnen solcher fremden groben wollenen und groben baumwollenen Stuhlwaaren, die sich weder zum Siegeln noch zum Stempeln qualificiren. Das Stück Bleye zu	— —	—	4
2) Zum Bezeichnen solcher inländischen groben wollenen und groben baumwollenen Stuhl-Waaren, die sich weder zum Siegeln noch zum Stempeln qualificiren. Das Stück Bleye zu — — —	— —	—	2

III.

Aestimations-Tarif.

Vorerinnerungen.

Gegenwärtiger Aestimations-Tarif zeigt, daß von verschiedenen Manufactur-Waaren der Werth angegeben worden ist. Wenn also diese benannten Waaren eingehen; so soll bey der Versteuerung derselben, der in gedachten Tarif festgesetzte Werth zum Grunde gelegt, und nach selbigem die Eingangs-Accise berechnet werden.

Von allen übrigen nach dem Werth zu versteuernden, in diesem Aestimations-Tarif aber nicht aufgeführten Waaren, sollen dagegen die Einbringer den Einkaufspreis angeben, und diese Angaben mit den Original-Facturen oder mit den Preis-Couranten bescheinigen.

Werden falsche Angaben gemacht, oder falsche Bescheinigungen vorgezeigt; so verfallen die Einbringer der Waaren in die durch die Gesetze bestimmten Strafen.

Uebrigens ist in diesem Aestimations-Tarif, bey den Ellen-Waaren deshalb der Stab zur Norm genommen worden, weil die meisten fremden Schnitt-Waaren nach diesem Maaß berechnet werden. Hierbey dient den Accise-Aemtern zur Nachricht: daß ein Stab 1¼ Berliner Ellen ausmacht.

Benennung der verschiedenen Waaren.	Anzahl, Maaß, oder Gewicht.	Werth der Waaren. Rthl.	Gr.	Pf.
Bänder.				
a) Reiche Bänder, und zwar:				
Mit ächt Gold und Silber durchwürkte —	Stück	3	—	—
Mit unächt Gold und Silber durchwürkte	Stück	1	12	—
b) Ganz seidene Bänder, als:				
Glatte und faconirte Sammet, Atlas, Glacé, Passefins und andere, sie mögen Namen haben wie sie wollen — —	Pfund	16	—	—
Sind die ganz seidenen Bänder auf hölzerne Bretter geschlagen; so werden dabey 25 pro Cent, sind sie aber auf Pappe geschlagen, 20 pro Cent dem Einbringer zu gut gerechnet.				
c) Halbseidene Bänder, als:				
Floret, Frisolet und andere ähnliche ohne Unterschied — — —	Pfund	2	—	—
d) Wollene und halbwollene, baumwollene und halbbaumwollene, leinene und halbleinene Bänder ohne Unterschied — —	Pfund	1	16	—
Baumwollene und halbbaumwollene Waaren, als:				
Manschester — — —	Stab	1	16	—
Mußelin oder Nesseltuch, Ostindischer und anderer feiner —	Stab	1	8	—
" " " " Sächsischer und anderer ordinairer —	Stab	—	12	—
Nanquin, gelber Ostindischer, das Stück zu 7½ Elle gerechnet — — —	Stück	1	8	—
Sanspeine, Jeannet, Satinet, Mußlinet —	Stab	—	20	—
Zitze, feine — — —	Stück	14	—	—
Zitze, ordinaire und Kattune — —	Stück	8	—	—
Kannefas — — —	Stück	3	—	—
Parchent — — —	Stück	5	—	—
Schnupftücher — — —	Dutzend	3	—	—
Mützen und Handschuh — —	Dutzend	2	12	—
Strümpfe für Erwachsene — —	Dutzend	6	—	—
" " für Kinder — —	Dutzend	2	12	—
Bieberhaarne Waaren, als:				
Mützen und Handschuh — —	Dutzend	4	—	—
Strümpfe — — —	Dutzend	9	—	—
Blonden und Mignonetten — —	Stab	—	8	—
Cameelhaarne Waaren, als:				
Berkan und Camlot — —	Stab	2	—	—
Plüsche und Velpe — — —	Stab	2	12	—
Citronen. Die zu Lande über Augsburg und Nürnberg kommenden Kisten sind 2 Fuß 7½ Zoll lang, und 1 Fuß ⅓ Zoll hoch, und 11¾ Zoll breit, und enthalten 500 Stück.				
Die ordinairen Kisten sind 2 Fuß 5½ Zoll lang, 10½ Zoll				

Benennung der verschiedenen Waaren.	Anzahl, Maaß, oder Gewicht.	Werth der Waaren. Rthl.	Gr.	Pf.
Zoll hoch, und 1 Fuß $4\frac{1}{2}$ Zoll breit, und enthalten 400 Stück. Sind die Citronen, Pommeranzen und Apfelsinen aber etwa in Papier eingewickelt; so kann man nur 300 Stück auf eine solche Küste annehmen				
Eine Art langer schmaler Kisten, die aber selten vorkommt, pflegt 300 Stück zu enthalten.				
Kanten, als:				
„ „ Feine und mittelfeine Französische, Brüßler und Brabanter Kanten, breite und mittelbreite —	Stab	3	—	—
„ „ Dergleichen schmale — — —	Stab	—	12	—
„ „ Feine und mittelfeine Sächsische Kanten, breite und mittelbreite — — —	Stab	1	—	—
„ „ Dergleichen schmale — —	Stab	—	6	—
„ „ Ordinaire Französische, Brabanter und Sächsische Kanten, breite und schmale durch einander —	Stab	—	6	—
Gewebte Kanten — — —	Stück	—	12	—
Kiehnruß oder Rahm.				
Ein Satz kleiner Rahmbutten wiegt $24\frac{3}{4}$ Pfund.				
Hundert große Rahmbutten wiegen $43\frac{1}{4}$ Pfund.				
Leinene Waaren, als:				
Batist — — —	Stab	1	16	—
Klaar, bester, das Stück zu 7 Ellen —	Stück	4	—	—
„ „ ordinairer — — —	Stück	2	12	—
„ „ schlechter — — —	Stück	1	—	—
Leinewand, ordinaire — —	Schock	5	12	—
„ „ feine Holländische und andere fremde —	Stab	1	8	—
„ „ dergleichen mittlere Sorte, auch gestreifte und geblümte — —	Stab	—	10	—
„ „ halbseidene — —	Stab	—	12	—
Schnupftücher mit Seide — —	Dutzend	4	—	—
„ „ ganz leinene, im Durchschnitt —	Dutzend	2	—	—
Strümpfe, Mützen und Handschuh —	Dutzend	2	12	—
Schollen, But oder Butten.				
Ein Schock besteht aus 3 Schnur, jede zu 20 Stück.				
Eine Küpe hält 30 Schnur oder 10 Schock.				
Seidene Waaren, und zwar:				
a) Reiche.				
Drap-d'or, drap-d'argent, und alle ähnliche reiche Stoffe — —	Stab	6	—	—
b) Ganz seidene.				
Sammet — — —	Stab	3	12	—
Velpe — — —	Stab	2	—	—
Französischer Dammast, Mohr, Gros de Naple und andere schwere Stoffe	Stab	3	—	—
Holländischer und Italienischer Damast, schwerer Atlas, Gros de Tours, Droguet, Croiset,				

Benennung der verschiedenen Waaren.	Anzahl, Maaß, oder Gewicht.
Croiset, Peruvienne, façonirter und gestreifter Taft und andere brochirte Zeuge	Stab
Leichter Atlas, glatter Taft, Bast und andere ordinaire leichte glatte Zeuge —	Stab
Flohre, als:	
Flohr- oder Gaze-Tücher —	Dutzend
Glatter Flohr oder Gaze —	Stab
Gestreifter und geblümter Flohr —	Stab
Italienischer Milchflohr, breiter —	Stab
" " " schmaler	Stab
Kraus- und Crepp-Flohr, doppelt breiter, und zwey Stück auf ein Pack	Pack
Dergleichen schmaler, und vier Stück auf ein Pack — —	Pack
Schwarzer glatter feiner Flohr, vier Stück auf ein Pack —	Pack
Schwarzer glatter ordinairer Flohr, vier Stück auf ein Pack —	Pack
Schnupf- und Halstücher — —	Dutzend
Strumpfgewebe, als: — —	
Mannsstrümpfe — —	Dutzend
Frauens- und Knaben-Strümpfe — —	Dutzend
Manns- und Frauens-Handschuh —	Dutzend
Geldbeutel — —	Dutzend
c) Halbseidene.	
Alle glatte und brochirte Zeuge von $\frac{5}{4}$ Breite	Stab
" " " " " " $\frac{3}{4}$ Breite	Stab
Schnupf- und Halstücher — —	Dutzend
Strumpfgewebe, halb oder floretseidene, als:	
Mannsstrümpfe — —	Dutzend
Frauens- und Knabenstrümpfe —	Dutzend
Manns- und Frauens-Handschuh —	Dutzend

Seife, schwarze. Die Tonne hält 3 Centner.

Strumpfarbeit, gestrickte. Selbige wird nach dem bey den gewebten Strumpf-Waaren angesetzten Werth in Anschlag gebracht. Siehe also baumwollene, bieberhaarne, leinene, seidenhasenhaarne, vigognehaarne und wollene Waaren.

Thran.

Eine Tonne Schwedischer oder Gothenburger, und Dänischer Drey-Kronen-Thran hält $2\frac{1}{2}$ Centner.

Eine Tonne Berger, Hamburger, Bremer und Dänischer Wallfisch-Thran hält 2 Centner.

Ein Quartel Thran hält 6 Centner.

Waagebalken, kleine, von polirtem Stahl oder Eisen. Selbige werden ihrer Länge nach gemessen, und der Rhein-

Benennung der verschiedenen Producte und Waaren.	Anzahl, Maaß, oder Gewicht.	Werth der Waaren. Rthl.	Gr.	Pf.
Rheinländische Zoll wird zu 6 Pf. im Werth gerechnet.				
Weinessig, inländischer wird zum Nachschuß veranschlagt	Eymer	6	—	—
Wollene-Waaren: als:				
Tuch, extra feines — — —	Stab	4	12	—
" ordinair feines — —	Stab	3	12	—
" mittel — — —	Stab	1	8	—
" grobes — — —	Stab	—	16	—
" Halbtuch und Casimir — —	Stab	2	—	—
Serge de Berry, de Nimes, de Rome, Struck und Everlastin — — —	Stab	—	20	—
Berkan und Camlott, feiner — —	Stab	—	20	—
Ordinairer Berkan und Camlott, Alapin, Calmank, Chalon, Etamin und Tamis — —	Stab	—	10	—
Molton und feiner Flanell — —	Stab	—	12	—
Ordinairer Flanell, Serge und Rasch —	Stab	—	8	—
Calmuk, Coating und Moll — —	Stab	1	—	—
Frieß und Boye — — —	Stab	—	7	—
Strümpfe, feine Englische — —	Dutzend	8	—	—
Strüpfe, ordinaire, auch Mützen und Handschuh	Dutzend	4	—	—

Es ist nun Unser allergnädigster Wille: daß in den Fürstenthümern Hildesheim, Eichsfeld, Erfurt und Quedlinburg, und in den den erstern beyden incorporirten Städten Goslar, Mühlhausen, und Nordhausen, so wie auch in der Grafschaft Hohenstein, die Erhebung und Berechnung der Gefälle nach den Vorschriften dieses Tarifs geschehen soll.

Wir befehlen demnach Unsern sämmtlichen Accise-Bedienten und jedermänniglich, sich hiernach schuldigst zu achten; Unserm Accise- und Zoll-Departement des General-Directorii, imgleichen Unsern Krieges- und Domainen-Cammern und Cammer- Accise- und Zoll-Deputationen machen Wir aber zur Pflicht, genau dahin zu sehen und darauf zu halten, daß gedachte Vorschriften pünklich befolgt werden.

Gegeben Berlin, den 23sten May 1804.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Struensee. v. Angern.

No.

No. XXVI. Patent wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in den neuen Entschädigungs-Provinzen, den Erbfürstenthümern Hildesheim, Paterborn, Münster, Eichsfeld, Erfurt, Essen und Elten, und dem Lande Werden. De Dato Berlin, den 10ten Juni 1804.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen rc. rc. Thun kund und fügen hiemit jedermann zu wissen: Da die Einrichtung des Hypothekenwesens, so wie dieselbe in Unsern übrigen Landen bestehet, das zuverlässigste Mittel ist, eine vollkommene Gewißheit des Eigenthums und der Rechte, in Ansehung unbeweglicher Güter hervor zu bringen; den Real-Credit der Gutsbesitzer zu gründen und zu befestigen und allen Verdunkelungen rechtmässiger Ansprüche auf dergleichen Grundstücke vorzubeugen, solchergestalt aber eine Menge verderblicher und kostbarer Prozesse zu verhüten: so haben Wir beschlossen, diese wohlthätige Anstalt auch in Unsern neuen Entschädigungsprovinzen einzuführen und für nöthig gefunden, durch das gegenwärtige Patent Unsere Allerhöchste Absicht und Willensmeinung darüber öffentlich bekannt zu machen, und einen jeden, welcher dabei ein Interesse haben kann, zu belehren, was er zu thun habe, um sich der Vortheile dieser Einrichtung theilhaftig zu machen und den Nachtheil von sich abzuwenden.

Wir erklären und verordnen also hiedurch:

§. 1.

Einführung der Hypotheken-Ordnung vom 20 December 1783.

Die Hypotheken-Ordnung vom 20sten December 1783 soll vom ersten Januar 1806 an, auch in den sämmtlichen neuen Entschädigungs-Provinzen, sowohl bey Ober- als Unter-Gerichten gesetzliche Kraft und Wirkung haben.

§. 2.

Alle Besitzer müssen ihre Güter und ihr Eigenthums-Recht binnen 6 Monaten eintragen lassen.

Alle und jede Besitzer unbeweglicher Güter sollen schuldig und gehalten seyn, binnen 6 Monaten, von Publication des gegenwärtigen Patents angerechnet, ihren Titulum possessionis zu berichtigen, das heißt: in Ansehung der unbeweglichen Güter, welche nach der bisherigen Verfassung, der unmittelbaren Gerichtsbarkeit der Landes-Collegien untergeordnet gewesen, bey der Regierung, in Ansehung der übrigen aber, bey denjenigen Gerichten, unter welchen das Grundstück gelegen ist, anzuzeigen: aus welchem Rechtsgrunde sie dasselbe besitzen, ob sie darauf ein wirkliches Eigenthums- oder bloßes Pfand- oder Nutzungs-Recht haben und worauf ihr Eigenthum oder ihr Besitz sich gründe, wes Endes sie sämmtliche darüber in Händen habende Urkunden, Kauf- oder Tausch-Contracte, Testamente, Erbsonderungen, Erbpachts- oder Erbzinß-Verschreibungen, oder wie sie sonst Namen haben, in beglaubter Form beybringen und einreichen müssen. Diejenigen, welche dieser Aufforderung kein Genüge leisten, haben zu gewärtigen, daß sie durch den Fiscum zur Befolgung der Vorschrift werden angehalten werden.

§. 3.

Alle Real-Ansprüche sind bis ultimo December 1805 zur Eintragung anzuzeigen.

Alle diejenigen, welche an ein Grundstück aus irgend einem Grunde oder Titel, er sey, welcher er wolle, Anspruch zu haben vermeinen, werden hierdurch öffentlich aufgefordert, ihre Ansprüche fordersamst und spätes-

spätestens bis zum letzten December des Jahres 1805 bey demjenigen Ober- und Unter-Gerichte, unter dessen Real-Jurisdiction das Grundstück gelegen ist, in Person, oder durch Bevollmächtigte anzumelden und die Urkunden, worauf der Anspruch sich gründet, in beglaubter Form zu produciren.

§. 4.

Die Aufforderung erstreckt sich auf alle Arten von wirklichen Real-Ansprüchen.

Diese Aufforderung erstreckt sich nicht bloß auf diejenigen, welche Geld-Ansprüche an ein solches Gut, es sey aus Hypotheken, oder wegen rückständiger Kauf- Ehe- oder Erbgelder oder aus irgend einem andern Grunde zu habrn vermeinen, sondern auch auf diejenigen, welche behaupten, daß ihnen ein Eigenthums- Substitutions- oder Fidei Commiß-Anspruch, ein reales Nutzungsrecht, ein jus reluitionis vel protymiseos, ein Wiederkaufsrecht, oder andere dergleichen Befugnisse, wodurch das Eigenthum oder die Disposition des dermaligen Besitzers eingeschränkt wird, zukomme, imgleichen auf diejenigen, welche auf dergleichen Grundstücke, Servitutsrechte, und andere dergleichen Gerechtigkeiten prätendiren.

§. 5.

nicht aber auf Personal- oder Wechsel-Schulden.

Diese Aufforderung erstreckt sich aber keinesweges auf bloße persönliche und Wechsel-Schulden, überhaupt nicht auf alle diejenigen Schulden, welche nach den ältern Concurs-Ordnungen nur ein Platz in der 4ten oder 5ten Klasse gebühren würde, da solche zur Eintragung in die Hypotheken-Bücher nicht geeignet sind.

§. 6.

Die nachgewiesenen Real-Rechte werden nach der Zeitfolge in die Hypotheken-Bücher eingetragen.

Diejenigen, welche, dieser Aufforderung gemäß, ihre Real-Ansprüche innerhalb des bestimmten Zeitraums bis zum Ablauf des Jahres 1805 den Gerichten anzeigen, und den Grund derselben gehörig nachweisen werden, haben zu erwarten, daß selbige nach der Zeitfolge ihrer Anmeldung in die neuen Hypotheken-Bücher eingetragen und ihnen dadurch alle Rechte und Vorzüge, welche nach den Landes-Gesetzen mit einer solchen Eintragung in und außer dem Concurse verbunden sind, zugeeignet werden sollen.

§. 7.

Wenn sich so viele Real-Forderungen melden, daß der Werth des Grundstücks nicht hinreicht, ist ein Verfahren super prioritate zu veranlassen.

Sollten jedoch auf ein Grundstück so viele dergleichen Real-Gläubiger sich melden, daß die gegründete Besorgniß entstünde, es werde der Werth des Grundstücks zu ihrer aller Befriedigung nicht hinreichen: so soll denjenigen, deren Ansprüche nach den bisherigen Gesetzen und Rechten einen Vorzug gehabt, freystehen, gegen die weniger privilegirten, obwohl früher angemeldeten, Mitgläubiger, wenn solche denselben den Vorzug nicht in Güte einräumen sollten, auf ein Prioritäts-Verfahren anzutragen, worauf sodann die sämmtlichen auf ein solches Gut angemeldeten Forderungen, in derjenigen Ordnung, welche ihnen die bisherigen Gesetze und Rechte anweisen, durch ein Prioritäts-Urtel locirt, und demnächst nur nach eben dieser Ordnung in das neue Hypotheken-Buch übertragen werden sollen.

§. 8.

Die sich nicht melden, verlieren ihr Real-Recht gegen den dritten Besitzer.

Diejenigen, welche diese Anmeldung unterlassen, sollen zwar ihre Rechte und Forderungen selbst nicht verlieren, sondern es soll ihnen verstattet seyn, dieselben auch nach dieser Zeit, gegen die Person ihres Schuld-

Schuldners oder gegen dessen Erben geltend zu machen, sich auch an das Gut oder Grundstück, in so fern solches noch in den Händen dieses ihres Schuldners, oder seiner Erben befindlich ist, sich zu halten. Gegen einen dritten aber und zu dessen Nachtheil, soll ein solcher Gläubiger irgend ein Realrecht an das Grundstück auf keinerley Weise prätendiren oder ausüben können.

§. 9.

können also das Gut von selbigem nicht vindiciren.

Wenn also nach dem Ablauf des Jahres 1805 jemand, welcher auf die gegenwärtige Aufforderung sich nicht gemeldet hat, mit einer Vindications-Klage, oder andern Eigenthums-Ansprüchen, an dergleichen Grundstücke, zum Vorschein käme, so soll er damit zwar gegen den jetzigen Besitzer, wenn das Gut sich noch in dessen Händen befindet, rechtlich gehöret werden. Wenn er aber auch seinen Anspruch wirklich ausführte, und ihm also das Eigenthum des Guts oder ein Substitutions-Fidei-Commiss oder anderes dergleichen Recht daran zuerkannt würde, so soll er nichts desto weniger verbunden seyn, alle bis dahin auf das Grundstück eingetragene Forderungen, sich haben Namen wie sie wollen, anzuerkennen und den Inhabern solcher Forderungen, aus dem Gute eben so zu haften, als wenn denselben ihre Rechte von ihm selbst, oder mit seiner Einwilligung oder ausdrücklichen Genehmigung wären bestellt und eingeräumt worden.

§. 10.

müssen allen eingetragenen Forderungen nachstehen, und

Wenn ferner nach dem Ablauf des Jahres 1805 jemand eine andere, bis dahin verschwiegene Forderung, an dergleichen Gut, welche zwar kein Eigenthums-Recht, aber doch irgend einen andern Real-Anspruch enthält, anmeldete, und das Gut befände sich noch in den Händen des gegenwärtigen Besitzers: so soll zwar ein solcher Creditor gegen den Besitzer ebenfalls noch gehört und ihm, sich allenfalls auch an das verhaftete Grundstück zu halten, gestattet werden. Er muß aber allen bis dahin in das Hypotheken-Buch schon eingetragenen Forderungen nachstehen und kann zum Nachtheil irgend einer derselben von seinem erstrittenen Realrechte keinen Gebrauch machen.

§. 11.

wenn das Gut veräussert worden, sich bloß an die Person und das übrige Vermögen ihres Schuldners halten.

Wenn endlich nach Ablauf des Jahres 1805 dergleichen Grundstück, es sey durch Kauf, Tausch oder auf irgend eine andere Weise, an einen dritten Besitzer veräussert würde, so sollen alsdann diejenigen, welche ihre etwanigen frühern Real-Ansprüche auf sothanes Grundstück bis dahin nicht angemeldet haben, derselben, so weit sie das Gut selbst angehen, völlig verlustig seyn, und sothane Ansprüche ohne weitere Präclusion ipso jure für verloschen geachtet werden, dergestalt, daß weder der dritte Besitzer noch diejenigen, welche von ihm irgend einiges Recht auf das Grundstück erlangt haben, solcher frühern Ansprüche wegen, im mindesten beunruhiget oder verantwortlich gemacht werden sollen. Doch bleibt alsdann noch solchen verspäteten Gläubigern ihr Recht an die Person des Schuldners, dessen Erben und übrigen Vermögen vorbehalten.

§. 12.

Vorschrift wegen der nach Ablauf der Frist entstehenden Real-Ansprüche.

Alles Vorstehende soll jedoch nur von solchen Real-Ansprüchen gelten, welche vor dem Ende des Jahres 1805, als dem hiemit zur völligen

Berichtigung des Hypothekenwesens bestimmten letzten Termine entstanden sind. In Ansehung aller später vorfallenden Verhandlungen und Bestellungen von Realrechten, der Art, dieselben zu erwerben, dem Richter nachzuweisen, und sie zur Eintragung zu qualificiren, soll es bey den allgemeinen Vorschriften des Landrechts und der Hypotheken-Ordnung sein Bewenden haben.

§. 13.

Um den sämmtlichen Interessenten die Sache möglich zu erleichtern, wollen Wir allen diesen Gegenstand betreffenden Verhandlungen, so weit sie bis zum Ausgang des Jahres 1805 vorfallen, die Stempel-Freyheit hierdurch zusichern, sie auch von Erlegung der in der Sportul-Taxe vorgeschriebenen Taxen und Gerichts-Gebühren befreyen, wogegen den Gutsbesitzern und den Real-Prätendenten ein nach dem Object zu bestimmendes geringes Quantum in Pausch und Bogen zu den unvermeidlichen Kosten abgefordert werden soll.

Schließlich befehlen Wir hierdurch Unseren Regierungen in den Entschädigungs-Provinzen dieses Unser Patent zur allgemeinen Wissenschaft des in- und ausländischen Publici unverzüglich zu befördern und sich bey Regulirung des Hypothekenwesens nach dem Inhalt desselben, nicht allein pflichtmäßig zu achten, sondern auch darauf zu halten, daß diese Vorschrift von den Unter-Gerichten gehörig befolgt werde.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10ten Juny 1804.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Goldbeck.

No. XXVII. Verordnung mittelst welcher die Vorschriften des allgemeinen Landrechts P. 2. Tit. 15. Abschnitt 4. vom Post-Regal berichtiget und erläutert werden. De Dato Berlin, den 12ten Juni 1804.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen :c. :c. Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß bey Verwaltung Unsers Postregals verschiedene Abweichungen in den Vorschriften des allgemeinen Landrechts von den Grundsätzen der Postordnung und Reglements bemerkt, und zu deren näherer Berichtigung und Ergänzung Vorschläge geschehen sind. Nachdem Unsere Gesetz-Commission darüber mit ihrem Gutachten gehört, und Uns von Unserm General der Cavallerie, wirklichen Geheimen Staatsminister :c. und General-Postmeister Grafen von der Schulenburg, und Unserm Großkanzler wirklichen Geheim. Staats- und Justizminister von Goldbeck, darüber Vortrag gemacht worden; so beschließen Wir hierdurch nachstehende nähere Bestimmungen und Zusätze.

I.

Berichtigung §. 143.

Alle versiegelte und verschlossene Briefe, wohin auch die zugenäheten gehören, imgleichen alle Pakete von 40 Pfund und darunter, desgleichen alle baaren Gelder, ungemünztes Gold und Silber, Juwelen und Pretiosa, ohne Unterschied des Gewichts, sollen

sollen nur durch die Post verschickt werden.

2.

Zusatz zwischen §. §. 143. und 144.

Niemand darf mehrere Briefe unter ein Couvert oder in ein Paket verschließen, und solche zu Schmälerung der Posteinkünfte unrichtig declariren; im ersten Uebertretungsfall werden die vierfachen, im zweiten die achtfachen und im dritten die zwölffachen Postgefälle verwürkt.

3.

Zusatz zwischen §. § 145. und 146.

Niemand darf Briefe unter andere Sachen, welche nach einer geringern Taxe befördert werden, verpacken, und auf diese Art die Posteinkünfte schmälern, bei Strafe von Zehn Thalern für jeden auf diese Art der geordneten Taxe entzogenen Brief.

4.

Zusatz zu §. 147.

Der Bote oder Fuhrmann darf aber nur für ihn allein gedungen werden, und muß auf das Ueberbringen seiner Briefe und Pakete ausschließlich eingeschränkt seyn.

5.

Berichtigung §. 150.

Will jemand besonderer Umstände oder Ursachen wegen, sich eines Reisenden, eines Fuhrmanns oder Schiffers, oder überhaupt einer sich darbietenden Gelegenheit, zur Fortschaffung seiner Briefe oder Postmäßigen Pakete bedienen;

so muß der Reisende, Fuhrmann, Schiffer ꝛc. sich vor der Abreise im Postamte melden, darüber eine ordentliche Karte entnehmen, solche im Postamte des Bestimmungsorts abgeben, und das gesetzmäßige Porto davon berichtigen.

Bei Versendungen durch expresse Boten bedarf es in der Regel der Meldung im Postamt und Ertheilung der Postkarte nicht, ausgenommen an denjenigen Orten, wo die Localität die Einführung dieser Ordnung nothwendig macht.

Hiervon wird das Publikum von dem General-Postamt besonders unterrichtet.

6.

Abänderung.

Anstatt der hinwegfallenden §. §. 152. und 154. wird hierdurch verordnet,

§. 152. a. Niemand darf sich auf einer Postroute mit Miethspferden stationsweise befördern lassen, oder dazu Pferde hergeben, auch darf auf einer Reise nicht anders als mit Postpferden gewechselt werden, wenn vom Angespann für Bezahlung die Rede ist.

b) Dahingegen steht einem jeden frei, sich mit eigenen Pferden, oder auch mit Pferden guter Freunde in so fern sie unentgeldlich gestellt werden, Relais legen zu lassen.

c. Reisende, welche mit Extra-Post oder eigenen Pferden angekommen sind, können sich in der Regel mit Lohnpferden weiter befördern lassen, wenn sie sich am Ort der Ankunft drei Tage, das ist 72 Stunden lang aufgehalten haben. Da, wo bereits kürzere Fristen bestimmt sind, behält es dabei sein Bewenden.

Hievon macht jedoch die Residenz Berlin, nach dem Avertissement vom 13ten Januar 1792. in so weit eine Ausnahme, daß kein Reisender, welcher daselbst mit Extra-Postpferden angekommen ist, mit Lohnfuhren weiter gehen oder zurückreisen kann, und zwar ohne Einschränkung auf einen bestimmten Zeitraum.

7.

Berichtigung und Zusatz zu §. 153.

a) Derjenige, welcher Personen für Lohn oder Vergeltung fahren läßt,

ist schuldig, diese Fuhre, wenn sie über eine Meile geht, vor der Abfahrt dem dasigen, oder zunächst zu berührenden Postamte anzuzeigen, sich zu seiner Legitimation den geordneten Fuhrzettel verabreichen zu lassen, und die Gefälle dafür bis an den Bestimmungsort zu berichtigen.

b. Die Verbindlichkeit, den Fuhrzettel zu entnehmen, liegt lediglich dem Fuhrmann ob, und kann der Reisende nur in so fern mit besprochen werden, als er sich bey Defraudationen dieser Gefälle thätig bewiesen hat.

c. Wird die Lohnfuhre vom Lande oder aus einem Orte wo kein Postamt, Postwärterei oder Fuhrzettel-Expedition vorhanden ist, geleistet, und berührt der Fuhrmann auf der Poststraße, welche er zu halten verbunden ist, ein Postamt, Postwärterei oder Fuhrzettel-Expedition; so ist derselbe schuldig, wenn er die übernommene Fuhre weiter verrichten will, den Postfuhrzettel bei vorgedachter Postanstalt, welche er zuerst berührt, und zwar auf die Meilenzahl von dem Ort der Abfahrt an, bis zu dem Orte der Bestimmung zu lösen: gehet aber nur die Reise bis an einen der vorgedachten Orte, so kann er zur Entrichtung der Fuhrzettel-Gefälle nur dann angehalten werden, wenn er die Person wieder an den Ort der Abfahrt zurückbringt.

8.

Abänderung §. 154.

Die Art der Erhebung der Fuhrzettelgefälle, so wie die Ausnahme von Erlegung derselben, und der Anspruch auf Gratiszettel ist durch besondere Fuhr-Reglements und Circularia bestimmt.

9.

Berichtigung §. 156.

Wie die vorfallenden Post-Contraventions und Defraudations zu bestrafen, ist in der erneuerten Postordnung, in den Fuhr- und Extra-Post-Reglements, auch andern speciellen Gesetzen angeordnet, und wird hierdurch nur noch besonders bestimmt:

daß, in so fern jene Gesetze nicht für jeden Fall besonders sanctioniren, alles dasjenige, was von der Verhaftung der Contravenienten und Defraudanten anderer Königl. Gefälle für ihre Dienstboten und Angehörigen, P. 2. Tit. 20. §. 293. Tit. 8. §. 515. und ferner §. 2455. des allgemeinen Landrechts festgesetzt ist, auch auf die Post-Contraventions in ihrem ganzen Umfange statt finden soll.

10.

Zusatz zu §. 167.

a. In der Regel sind alle Briefe und Sachen Portopflichtig, die Portofreyheit ist eine Ausnahme von der Regel, und muß sich auf besondere Gesetze und Verfügungen gründen.

b. Briefe, die an Staatsminister, Vorgesetzte der Departements und Geheime Cabinetsräthe gerichtet sind, dürfen von den Postämtern innerhalb Landes nicht anders, als gegen Erlegung des Porto, angenommen werden.

Abänderung.

Der ganze §. 168. fällt weg, da der Frankirungs-Zwang nicht so allgemein statt findet. Dahingegen tritt ein:

Wer sich zu einem Portopflichtigen Schreiben, einer Portofreien Rubrik bedient, oder es in ein Paket oder Brief verpacket, welcher gesetzlich zur Porto-Freyheit geeignet ist, verwirkt die in den dieserhalb ergangenen besondern Gesetzen bestimmte Strafe.

11.

Berichtigung §. 169.

Wer zur Beförderung oder Versteckung einer dergleichen Post-Contravention ein öffentliches Siegel misbraucht, hat die in den Postgesetzen

setzen dieserhalb besonders bestimmte Strafe verwirkt.

12.

Abänderung und Berichtigung §. 198.

In allen Fällen, wo die Postämter blos dem Glauben des Aufgebers folgen, ohne daß sie sich von dem wirklichen Inhalte überzeugen, dürfen selbige, in so fern sie am Bestimmungsort das Paket, den Beutel, oder das Faß unversehrt abliefern, nur das Gewicht vertreten, welches bei der Aufgabe zur Post declariret und verificiret worden. Da aber, wo die Postordnung die specielle Declaration der auf die Post zu gebenden Effecten, bey Verlust alles Ersatzes, vorschreibt, muß auch diese specielle Declaration erfolgen.

13.

Zusatz zu §. 219.

Denn das Postwesen vertritt kein Passagiergut.

14.

Zusatz §. 226.

Niemand, ohne Unterschied des Standes und der Person, darf sich bei seinen Reisen der Post-Insignien bey der in der Postordnung festgesetzten Strafe bedienen.

Wir ertheilen diesen Grundsätzen und Vorschriften hierdurch gesetzliche Kraft, und wollen, daß solche in vorkommenden Fällen zur Anwendung gebracht werden sollen.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Verordnung Allerhöchst eigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königlichen Siegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Berlin den 12ten Juny 1804.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Graf von der Schulenburg. von Goldbeck.

No. XXVIII. Rescript an das Cammer-Gericht: in wie fern ein ausgetretener Schuldner mit Steckbriefen verfolgt werden kann. De Dato Berlin, den 13ten Juni 1804.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. rc. Unsern rc. Wir haben den auf die Beschwerde der Ehefrau des Schuldenhalber entwichenen Fabrikanten Cohen wegen der Verfolgung desselben mit Steckbriefen unterm 26sten v. M. von Euch erstatteten Bericht erhalten.

Da nach solchem die Steckbriefe nicht abgesandt worden, und die Bekanntmachung durch den Zeitungen schon längst geschehen ist; so kommt es nur auf das Prinzip an, ob ein ausgetretener Schuldner, welcher den Verdacht eines betrüglichen Banquerouts wider sich hat, mit Steckbriefen verfolgt werden müsse?

Wenn Ihr Euch nun gleich zur Behauptung Eurer bejahenden Meinung auf den Satz gründet, wornach gegen einen jeden Verbrecher, wenn das Verbrechen schwere Leibesstrafen nach sich ziehet, mit Captur verfahren, also auch ein solcher Verbrecher mit Steckbriefen verfolgt werden müsse; so kann doch solches im Allgemeinen auf einen Banqueroutier nicht angewendet werden.

Die bisherige Praxis stehet schon dieser Meinung nicht zur Seite, und an einer gesetzlichen Vorschrift fehlt es auch, indem auf die Verordnung des nicht mehr geltenden Codicis Friedericiani nicht Bezug genommen werden kann.

Das Allgemeine Landrecht gedenkt blos

Part. 2. Tit. 20. §. 1484.

einer öffentlichen Vorladung und verordnet zugleich §pho 1456. daß ein solcher betrüglicher Banqueroutier, wenn er vor Vollziehung der Strafe gestorben, oder entwichen, für ehrlos erklärt, und sein Bildniß am Galgen geheftet werden soll. Da also die Strafe auch in Abwesenheit des Verbrechers vollzogen werden kann, folgt von selbst,

daß

daß bey dergleichen Verbrecher, die Verfolgung des Ausgetretenen nicht erforderlich sey. In solchen Fällen aber, wo außer dem Banquerout besondere Betrügereyen hinzugekommen, daß z. B. der Schuldner kurz vor seinem Austritt Waaren aufgekauft, welche er mitgenommen, oder mit vielen kurz zuvor erborgten Geldern davon gegangen, ist er schon als ein gemeiner Dieb zu betrachten, und ein näherer Grund vorhanden, alle Mittel seiner wieder habhaft zu werden, anzuwenden.

Was übrigens das Fernere in der Cohenschen Sache von Euch zu beobachtende Verfahren anbelangt; so bedarf es deshalb keiner besondern Verhaltungs-Befehle, sondern werdet Ihr desfalls und in Absicht der zu veranlassenden Untersuchung auf die bestehenden gesetzlichen Vorschriften verwiesen.

Sind ꝛc. Berlin, den 13ten Juni 1804.

Auf Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. XXIX. Circulare an alle Inspectoren, Magisträte und Aemter der Churmark: wonach den Rechnungen der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen die völlige Porto-Freyheit bewilligt worden. De Dato Berlin, den 14ten Juni 1804.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben allerhöchst Selbst, auf den Antrag des Chefs Unseres Geistlichen Departements, mittelst Cabinets-Ordre vom 12ten v. M. festzusetzen geruhet:

> daß die Rechnungen der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen, sowohl bey ihrer Einsendung an die Regierungen und Consistorien und an die Ober-Rechen-Kammer, als auch bey ihrer Zurücksendung von der Ober-Rechen-Kammer an die Regierungen und Consistorien, und an die Kirchen, Schulen und milden Stiftungen, die völlige Porto-Freyheit genießen sollen.

Indem Wir Euch von dieser Unserer Allerhöchst unmittelbaren Festsetzung Kenntniß geben, lassen Wir Euch zugleich belehren, daß die Befreyung vorerwähnter Rechnungen von dem Post-Porto nur dann statt findet, wenn dieselben mit einem öffentlichen Siegel und der gehörigen Rubrik, als z. B. Herrschaftliche Kirchen-Rechnungen, Herrschaftliche Schul-Rechnungen ꝛc. versehen sind; und wird derjenige, der hierunter etwas verabsäumt, das Post-Porto aus eigenen Mitteln zu erlegen haben, da fernerhin für solche Rechnungen keine Post-Porto weiter in Ausgabe passiren kann; worauf Ihr bey Abnahme der Rechnungen genau zu halten, hiermit angewiesen werdet. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 14ten Juni 1804.

Königl. Preuß. Ober-Consistorium.

v. Scheve.

Müller.

No. XXX.

No. XXX. Circulare an alle Inspektoren der Churmark: wegen der Cantonpflichtigen, welche sich auf Academien begeben. De Dato Berlin, den 14ten Juni 1804.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist bey einigen Universitäten der Mißbrauch gerügt worden, daß theils manche Cantonpflichtige, welche sich auf die Academie begeben, mit dem Zeugniß der Unreife eingeschrieben werden; theils auch manche dergleichen Cantonisten vorläufig inscribiret, ihre Matrikeln aber so lange in deposito academico behalten werden, bis sie die nöthigen Atteste beygebracht haben.

Ersteres ist offenbar wider die gesetzliche Vorschrift des Canton-Reglements vom 12ten Februar 1792. §. 40. und es sind von dem Ober-Curatorio der Universitäten sämmtliche Academien auf die genaueste Befolgung dieser Verordnung nochmals verwiesen worden; letzteres aber ist ein Mißverstand, welcher nicht eintreten konnte, wenn

1) Die Vorschrift jenes §. 40. des Canton-Reglements,
2) Die der neuern Instruction vom 24sten May 1793 §. 4., welche Euch am 5ten September ej. zugefertigt worden ist, wornach alle zum Studiren sich entschließende junge Leute aus dem Canton, vor Erreichung des vierzehenten Jahres, über ihre Anlagen und Fähigkeiten zum Studiren geprüft werden sollen,
3) Die des letzten, an die Ephorate der gelehrten Schulen ergangenen Circulars vom 24sten December 1801, nach welcher einem Cantonpflichtigen das Maturitäts-Zeugniß von keiner Schule früher ertheilt werden soll, bis der Consens zum Studiren beygebracht worden,

genau befolgt würden; indem alsdann der Fall gar nicht denkbar ist, daß kantonpflichtige junge Leute die Academie beziehen, ohne mit den gehörigen Attesten bereits versehen zu sein.

Bey diesen nach der Instruktion vom 24sten May 1793 spätestens mit dem 14ten Jahre vorzunehmenden Prüfungen über die Studierfähigkeit kantonpflichtiger Subjecte, muß übrigens, wie schon öfters bemerkt worden ist, mit aller Gewissenhaftigkeit und Strenge verfahren werden, und sich niemand durch ein unzeitiges Mitleiden, noch durch irgend eine Art von Partheylichkeit dabei leiten lassen; insonderheit aber müssen die Aufgaben und schriftlichen Arbeiten, und die Fragen bei der mündlichen Prüfung so abgefaßt werden, daß aus der Bearbeitung und den Antworten der jungen Leute nicht bloß ihre erworbene Kenntnisse, sondern auch das Maaß ihrer Fähigkeiten zum Studiren hervorgehen, woraus sich also ihre Fähigkeit, Ideen schnell aufzufassen, und schnelle Ueberlegungen anzustellen, ihr Scharfsinn, ihre Beurtheilungskraft, ihr Combinationsvermögen und ihre größere oder mindere Lebhaftigkeit der Einbildungskraft und des Witzes abnehmen läßt; so weit dies alles von Jünglingen ihres Alters, bey ihrer bisherigen Vorbereitung zu den Studien zu erwarten ist. Denen, welche nach dieser Prüfung das Zeugniß der Studierfähigkeit erhalten, muß zugleich angedeutet, und in dem Zeugnisse selbst bemerkt werden, daß sie nur, wenn sie das Testimonium eines ausgezeichneten Fleißes und guten Betragens mit dem Zeugniß der Reife, auf die Universität bringen, immatriculirt werden können.

Wenn diese Vorschriften, wie Wir erwarten, bei den kantonpflichtigen jungen Leuten, die sich auf öffentlichen Schulen befinden, überall gehörig beobachtet werden, so bleibt blos der einzige Fall übrig, daß Cantonpflichtige in Privat-Instituten gebildet, und aus selbigen unmittelbar zur Universität entlassen werden. Denn daß Cantonpflichtige die gelehrte Schule, auf der sie studiret, nicht bis unmittelbar vor Beziehung der Universität besucht haben, kann, wenn

die Vorschriften der Instruction vom 24sten May 1793 §. 4 und 5. genau befolgt werden, wornach solche Subjecte vor Eintritt des 14ten Jahres, und ehe sie in die zweite Klasse einer gelehrten Schule versetzt werden, geprüft werden müssen, hierin nichts ändern, indem sie auf alle Fälle das Attest und den Consens zum Studiren, alsdann schon haben müssen.

Um nun auch dem Fall vorzubeugen, daß nicht in Privat-Instituten gebildete Cantonisten die Academie beziehen, ohne vorher über ihre Studirfähigkeit gehörig geprüft zu seyn, und die nöthigen Atteste darüber erhalten zu haben; so habt Ihr genau darauf Acht zu geben, ob auch kantonpflichtige Subjecte auf diese Weise gebildet werden, und auf den Fall die Eltern oder Vormünder anzuweisen, solche vor Erreichung des 14ten Jahres bei der nächsten gelehrten Schule der gesetzlichen Prüfung zu unterwerfen; auch alle Jahr bei Einsendung der gewöhnlichen Schul-Catalogen zugleich mit zu berichten, welche Privat-Institute zur Bildung junger Leute bis zur Universität, und welche Privat-Hofmeister in Eurer Inspection vorhanden sind, und ob von selbigen kantonpflichtige junge Leute gebildet werden, damit Wir überzeugt werden, daß auch in Ansehung dieser Subjecte die gesetzliche Vorschrift beobachtet wird.

Eben dies soll auch von solchen Cantonpflichtigen gelten, die von einer öffentlichen Schule zur Universität gehen, in welcher der Unterricht nicht bis zur Vorbereitung auf die Universität reicht, und bei welcher also keine vorläufige Prüfungen der Cantonpflichtigen, und keine Maturitäts-Prüfungen gehalten werden.

Wir befehlen Euch nun alle diese Vorschriften, mit Hinsicht auf die ihnen bereits vorangegangenen Anweisungen, in ihrem ganzen Umfange zu befolgen, und besonders die gelehrten Schulen, wenn dergleichen in Eurer Inspection vorhanden sind, in Ansehung dieser Punkte unter Euren Augen zu behalten.

Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 14. Juni 1804.

Königl. Preuß. Ober-Consistorium.

v. Scheve.

Müller.

No. XXXI. Reglement über die Vertheilung der Geschäfte zwischen den Landes-Collegien in Ost-Preussen und Litthauen. De Dato Berlin, den 21sten Juni 1804.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die Inconvenienzen, welche mit der in dem Reglement de dato Potsdam den 19ten Juni 1749 angeordneten Vertheilung der Justiz-Verwaltung zwischen den Landes-Justiz-Collegiis und den Krieges- und Domainen-Cammern verbunden sind, durch das Regulativ wegen des Cammer-Justiz-Wesens de dato Berlin den 12ten Februar 1782. nicht völlig haben beseitigt werden können; daß ferner die Ausübung der Landes-Hoheits-Rechte, des Landesherrlichen Rechts der Oberaufsicht über öffentlichen Anstalten, Gesellschaften und Corporationen, der Direction des Schul- und Erziehungs-Wesen, und der gesammten geistlichen und milden Stiftungs-Sachen, wie auch des Armen-Wesens von den Landes-Justiz-Collegiis ohne vielfache Concurrenz der Krieges- und Domainen-Cammern nicht realisirt werden kann; daß auch in Unserer Provinz Ostpreußen und Litthauen mit Einschluß des Ermlandes mancherley Erschwerungen des Geschäfts-Ganges dadurch erfolgt sind, daß die geographischen Grenzen der Geschäfts-Verwaltung der

der Landes-Collegien nicht übereinstimmen: so finden Wir nöthig, durch das gegenwärtige Reglement über den Umfang der Provinz Ostpreussen und Litthauen mit Einschluß des Ermlandes und über die Vertheilung der Geschäfte zwischen den Landes-Collegien in dieser Provinz folgende mit dem 1sten September dieses Jahres zu realisirende Vorschriften zu geben, und zur Achtung hiermit bekannt zu machen.

§. 1.

Die Erb-Haupt-Aemter Schönberg und Deutsch-Eylau werden zum Marienwerderschen Departement geschlagen.

Da die zu Ostpreußen gehörigen Marienwerder- und Riesenburgschen Kreise zur Westpreußischen Krieges- und Domainen-Cammer, gleich bei Stiftung derselben und durch das Reglement vom 3ten December 1781. der Riesenburgsche Kreis nebst dem, einen Theil des Marienwerderschen Kreises ausmachenden Hauptamt Marienwerder, zur Westpreußischen Regierung geschlagen worden, so werden auch die im letztgenannten Kreise liegende Erb-Haupt-Aemter Schönberg und Deutsch-Eylau wegen gesammter Gegenstände, in Absicht welcher sie bisher noch zum Königsbergschen Departement gehört haben, nunmehr der Westpreußischen Regierung zu Marienwerder einverleibt, den Rechten und Privilegien der Stände und Einsassen, auch dem Landschaftlichen Credit-System unbeschadet, jedoch daß die Vollziehung und Eintragung der von der Ostpreußischen Landschaft in der Folge zu bewilligenden Pandbriefe vor die Regierung zu Marienwerder gehört.

§. 2.

Anordnung der Landes-Collegien.

Die solchergestalt in Absicht des Justiz- und Kameral-Ressorts gleichbegrenzte Provinz Ostpreußen und Litthauen mit Einschluß des Ermlandes, soll durch vier Landes-Collegia verwaltet werden, nämlich die Justiz-Sachen durch die Ostpreußische Regierung und das damit verbundene Pupillen-Collegium zu Königsberg und durch das Hofgericht zu Insterburg, und die Cameral-Sachen durch die Ostpreußische Krieges- und Domainen-Cammer zu Königsberg und durch die Litthauische Krieges- und Domainen-Cammer zu Gumbinnen. Der Jurisdictions-Kreis der Königsbergschen Regierung erstreckt sich auf den ganzen Königsbergschen Cammer-Distrikt, und der Jurisdictions-Kreis des Insterburgschen Hofgerichts wird durch den Litthauischen Cammer-Distrikt begrenzt. Es gehören also künftig die Domainen-Aemter Saalen, Lappöhnen, Wandlacken und Seckenburg, welche bisher zum Königsbergschen Cammer-Departement, beyde erstere aber nebst einem Theil der beyden letztern zum Insterburgschen Hofgerichts-Departement gehört haben, ganz und getrennt zum Departement der beyden Landes-Collegien zu Königsberg.

§. 3.

Ressort der Landes-Justiz-Collegien.

Zum Ressort der Landes-Justiz-Collegien gehören außer ihren bisherigen, in der alten Verfassung verbleibenden Geschäften auch noch:

1. Alle nach dem Reglement vom 19ten Juni 1749. oder sonst zum Ressort der Krieges- und Domainen-Cammern jetzt deren Justiz-Deputationen gehörige, auch die Handlungs- und Schiffahrts-Prozeß-Sachen.
2. Die Bearbeitung und Wahrnehmung aller Lehns-Sachen.
3. Die Ertheilung der Dispensation zu ungleichen Ehen (Ostpreußisches Provinzialrecht Zusatz 90).

4. Die Legitimation unehelicher Kinder, in so fern solche nicht lediglich quo ad maculam geschehen.

5. Die Majorennitäts-Erklärungen (Zusatz 236).

6. Die Aufsicht über sämmtliche, bisher nur unter den Krieges- und Domainen-Cammern gestandene Unter-Gerichte, wie auch über das Commerzien- und Admiralitäts-Collegium, und sämmtliche, demselben untergeordnete Gerichte, eben so, wie sie selbige schon bisher über die übrigen Unter-Gerichte ihres Distrikts geführt haben, so, daß z. B. das Commerzien- und Admiralitäts-Collegium nebst sämmtlichen Unter-Gerichten desselben, und also auch dem Schiffahrts- und Handlungs-Gericht in Memel, ferner das Polizey-Directorium, der Magistrat, das Wettgericht, das Ober-Bürger-Meisterliche und Patronenamt, sämmtlich zu Königsberg, der Regierung daselbst, der Polizey-Magistrat zu Memel aber, dem Hofgerichte zu Insterburg subordinirt sind. Es versteht sich jedoch von selbst, daß durch diese Subordination aller mit irgend einem Theil der bisherigen Kameral-Justiz-Verwaltung beauftragten Unter-Behörden und gesammter Handlungs-Gerichte unter die Landes-Justiz-Collegia, ihre übrigen Verhältnisse gegen die ihnen vorgesetzten Krieges- und Domainen-Cammern keine Abänderung leiden.

Da, wo die Cammer bishero die bey diesen Unter-Gerichten angestellten Officianten gewählt und verpflichtet hat, verbleibt ihr noch ferner diese Befugniß, jedoch mit der Maasgabe, daß das Landes-Justiz-Collegium der Provinz allein die Qualification der Mitglieder dieser Unter-Gerichte prüft, und daß die Bestätigung da, wo die Cammer solche nach dem bisherigen Geschäfts-Gange nicht ohne Anfrage ertheilen kann, mittelst eines an den Groß-Kanzler und an das Provinzial-Finanz-Departement gemeinschaftlich unter Beyfügung des Qualifications-Attestes und der Probearbeiten zu erstattenden Berichts nachgesucht werden muß. In gleicher Art wird es auch hinführo in Ansehung der bey den Domainen-Justiz-Aemtern anzustellenden Justiz-Beamten und Justiz-Actuarien gehalten.

§. 4.

Zug der Instanzien.

Der Zug der Instanzien, sowohl in Civil- als Criminal-Sachen bleibt, wie er in dem Reglement vom 3ten December 1781 für die Regierung zu Königsberg und das Hofgericht zu Insterburg und deren Untergerichte festgesetzt und durch die Verordnung vom 13ten März 1803 näher bestimmt worden, unverändert derselbe, den künftig auch die damit verbundenen Kameral-Justiz-Sachen nehmen müssen.

§. 5.

Ressort der Krieges- und Domainen-Cammern.

Alle übrige Theile der Staats-Verwaltung und öffentlichen Angelegenheiten, welche im vorstehenden §. 3. den Landes-Justiz-Collegien nicht ausdrücklich beygelegt, oder gewissen, dazu besonders bestellten, und durch allgemeine Bekanntmachung authorisirten Behörden übertragen sind, (z. B. Accise- und Zoll- Post- und Medizinal-Sachen) werden Unsern Krieges- und Domainen Cammern anvertraut.

Es gehören also außer ihren bisherigen, und im §. 3. ihnen nicht abgenommenen Geschäften, noch besonders zu deren Ressort:

1. Alle Landes-Hoheits-Sachen, im weitläuftigsten Umfange, also auch die

die Landes-Grenz-Sachen, die Huldigungs-Sachen, die Auswanderungs- Abfahrts- und Abschoß-Sachen, (wobei sämmtliche Justiz-Behörden von allen zu ihrer Kenntniß gelangenden Exportations-Fällen, das Fiscalat benachrichtigen müssen) die Führung der Vasallen-Tabellen, die Prüfung der Besitzfähigkeit eines Adelichen, oder Bürgerlichen, bey Acquisition eines Adelichen Guts; dahero die Landes-Justiz-Collegia jede Besitz-Veränderung eines Adelichen Guts, zuvor den Cammern anzeigen, und wenn sonst die Besitzfähigkeit des Acquirenten nicht in notorietate beruht, den Besitztitel nicht eher eintragen lassen müssen, bevor nicht die Besitzfähigkeit von den Cammern anerkannt ist; die Ertheilung der Pässe zu Reisen außerhalb Landes; die Standes-Erhöhungen, und die Censur aller Bücher, Schriften und öffentlichen Blätter, jedoch daß der Königsbergschen Universität die bisher gehabte Censur jetzt unter der Ober-Aufsicht des Ober-Curatorii in Berlin, oder der sonst competenten Behörden, nach wie vor verbleibt; ferner die Aufsicht auf die Königliche Bibliothek und Kunstsammlungen, imgleichen die Publication der Edicte und Verordnungen, jedoch mit der Maasgabe, daß wenn ein solches Publicandum von dem Finanz-Departement allein, oder zugleich mit gezeichnet und contrasignirt ist, die Bekanntmachung den Cammern ausschließend zukommt, und die Landes-Justiz-Collegia dasselbe nur ihren Untergerichten, in so fern es zu deren Wissenschaft gehört, zufertigen müssen; wo hingegen, wenn dergleichen Publicandum blos Justiz-Sachen betrifft, und also auch nur aus dem Justiz-Departement allein ergangen ist; die Publication ausschließend durch die Landes-Justiz-Collegien geschieht, und diese sich dazu nach ihrem Gutfinden auch der Unter-Behörden der Cammern durch unmittelbare Verfügungen bedienen können, übrigens müssen beyde Collegia zu ihrer eigenen Nachricht, von jeder Verordnung, welche durch sie publicirt wird, einander jedesmal einige Exemplare mittheilen.

2. Das Geheime Archiv zu Königsberg, jedoch mit der Einschränkung, daß dasselbe, wenn daraus zuvor jedem Landes-Collegio, die zu seiner Geschäfts-Verwaltung erforderlichen Acten und Abschriften verabfolget worden, geschlossen wird, und ohne vorgängigen speciellen Consens des Cammer-Präsidii zu Königsberg nichts daraus verabfolgt werden darf.

3. Alle Armen- und Stipendien-Sachen, in so fern sie öffentliche Anstalten sind, und dahin gehören, wie z. E. in Königsberg die General-Armen-Casse, das Löbenichtsche große Hospital, die Magistrats-Stipendien-Casse, mit Ausschluß der Universitäts-Stipendien, welche als annexa der Universität, zur Aufsicht des Berlinischen Ober-Curatorii gehören.

4. Die Ausübung Unsers Landesherrlichen Rechts der Ober-Aufsicht über alle bereits vorhandene oder zu errichtende öffentliche Anstalten, Gesellschaften und Corporationen, in so fern dieselben nicht durch besondere Privilegia oder Verordnungen davon befreiet, oder die Aufsicht über sie einer andern Behörde anvertraut worden. So verbleibt es z. B. bey der Verfassung des Landschaftlichen Credit-Systems.

5. Die Direction und Aufsicht über alle Schul- und Erziehungs-Anstalten

stalten und die dabey angestellten Lehrer, jedoch mit Ausschluß der Universität Königsberg und der damit verbundenen Anstalten. Nur allein die theologische Facultät der Universität tritt mit der Cammer in eben die Verhältnisse, in welchen sie bisher mit dem Consistorio wegen der Concurrenz bey den lutherisch-theologischen Prüfungen gewesen ist.

6. Alle geistliche Angelegenheiten, sowohl der Römisch-Katholischen, als der Protestanten, nebst der Aufsicht und Verwaltung über sämmtliche dazu gehörige milde Stiftungen und Kirchen-Aerarien, wie auch die Besetzung der von Uns als Patron abhängenden geistlichen Stellen, unter verfassungsmäßiger Concurrenz des geistlichen Departements, imgleichen die Bestätigung der von andern Patronen zu conferirenden geistlichen Stellen, die Wahrnehmung Unsers Landesherrlichen juris circa sacra, und alles, was dazu im weitläufigen Verstande gerechnet werden kann, desgleichen die Aufsicht über die Amtsführung der Geistlichkeit, in so fern dieselbe auf Staats- und bürgerliche Angelegenheiten Beziehung hat.

Die katholischen Geistlichen sind also zwar in ihren Amtsangelegenheiten und geistlichen Verrichtungen, den rechtmäßigen geistlichen Obern subordinirt, in so weit das Verhältniß der Verfassung gemäß ist, zugleich aber auch den Krieges- und Domainen-Cammern, vermöge der diesen übertragenen Ausübung des juris circa sacra untergeordnet.

Uebrigens werden die den Cammern in den Nummern 5 und 6 übertragenen geistlichen und Schulangelegenheiten in Absicht der ganzen Provinz für jetzt und bis auf weitere Bestimmung von der Krieges- und Domainen-Cammer zu Königsberg, welcher zu diesem Behuf die Consistorial- und Kirchen- und Schul-Räthe zugeordnet werden, verwaltet, jedoch so, daß gesammte in das Litthauische Cammer-Departement ergehende Verfügungen und alle nach Hofe zu erstattende General- oder das Litthauische Departement betreffende Special-Berichte, unter der Unterschrift Königliche Ostpreußische u. Litthauische Krieges- und Domainen-Cammer, ausgefertiget, und zur Mitvollziehung eines Directors und eines oder zweyer Räthe, der Litthauischen Krieges- und Domainen-Cammer nach Gumbinnen übermacht werden, als welche perpetuirliche Mitglieder der Königsbergschen Krieges- und Domainen-Cammer in Kirchen- und Schulsachen, und in dieser Qualität befugt und verpflichtet seyn sollen, die etwanigen Bedenklichkeiten gegen die zu ihrer Unterschrift gelangenden Verfügungen und Berichte, dem gemeinschaftlichen Präsidenten zu weitern Verfügung anzuzeigen. Alles, was in den Nummern 3. 5. 6. verordnet ist, erstreckt sich nicht auf die deutsch- und französisch reformirten Kirchen, Schulen und Armen-Anstalten und Behörden, als in Absicht welcher es vorläufig noch bey der bisherigen Verfassung sein Bewenden hat.

§. 6.

Vorbehaltene Geschäfte des Staatsministers v. Ostau.

Ohngeachtet nach Vorstehendem die mehresten Geschäfte, welche bishero das Ostpreußische Staats-Ministerium verwaltet hat, nunmehro zu den Cammern übergehen, so wollen Wir dennoch in Rücksicht der persönlichen Verdienste des Staatsministers von Ostau, daß derselbe noch fernerhin folgende Geschäfte privative und ohne Concurrenz der Cam-

Cammern und Regierungen bearbeiten und hierin seinen ehemaligen Wirkungskreis behalten soll:

1. Die Ober-Aufsicht über die Familien-Stiftungen;
2. Das Präsidium beym Stipendien-Collegio;
3. Die Ober-Aufsicht über die Schloß-Bibliothek;
4. Die Direction der adelichen Feuer-Societät;
5. Die Standes-Erhöhungen;
6. Die allgemeinen Landes-Huldigungs-Sachen.

Eben so wollen Wir, daß gedachter Staatsminister von Ostau noch ferner das Curatorium der Universität zu Königsberg und der damit verbundenen Anstalten unter Direction des Ober-Curatorii in Berlin und mit Vorbehalt der nähern Bestimmungen, ob etwa in der Folge einige Geschäfte unmittelbar von dem Ober-Curatorio ressortiren sollen, verwalte. Nach dem dereinstigen Abgange des Staatsministers von Ostau werden Wir das Nähere darüber verordnen, ob und wem an Ort und Stelle die Direction der Universitäts-Angelegenheiten und der mit der Universität verbundenen Anstalten zu übertragen und in welcher Art solche einzurichten seyn möchte.

§. 7.

Uebertragung der Justiz-Pflege an die Landes-Justiz-Collegien auch in den zum Kameral-Ressort gehörenden Rechtsangelegenheiten.

Wenn über die nach §. 5. den Krieges- und Domainen-Cammern anvertrauten Gegenstände und Geschäfte, es sey zwischen dem Fiscus und Privat-Personen, oder zwischen Privat-Personen unter sich, ein Rechtsstreit entsteht, oder wenn gegen die, von den Cammern, in Angelegenheiten ihres Ressorts getroffenen Verfügungen ein Widerspruch sich findet, welcher zur Erörterung im Wege des Rechts geeignet ist, oder wenn jemand wegen Uebertretung der, in das Cameral-Ressort einschlagenden, Gesetze, oder der von dem General ꝛc. Directorio und den Cammern erlassenen, in den bisherigen Befugnissen dieser Behörden sich gründenden Verfügungen zur Untersuchung und Strafe gezogen werden soll, so gebühret die Instruction und rechtliche Entscheidung in allen diesen Fällen lediglich den Landes-Justiz-Collegiis. Es findet dabey eben der weitere Instanzienzug statt, der nach dem §. 4. bereits regulirt ist, jedoch daß das Commerzien- und Admiralitäts-Collegium nach wie vor die zweite Instanz in Handlungs- und Schiffahrts-Streitigkeiten verbleibt, wo die erste Instanz bey dem See- und Haafen-Gericht zu Pillau, dem Handlungs- und Schiffahrts-Gericht zu Memel, und bey den Wett-Gerichten zu Königsberg, Insterburg und Tilsit, geschwebt hat, und nach der bisherigen Verfassung die Appellation an das Commerzien-Collegium gegangen ist; in dritter Instanz werden alle dergleichen Proceß-Sachen, an das competente Landes-Justiz-Collegium eingeschickt, welches entweder das Revisions-Urtheil selbst abfaßt, oder die Acten nach der Beträchtlichkeit des Objects an das Geheime Ober-Tribunal nach Berlin übermachen wird.

§. 8.

Nähere Bestimmungen der Fälle, in welchen kein Proceß zuläßig ist.

Bey welchen Gegenständen und Angelegenheiten eine solche förmliche Erörterung im Wege des Rechts statt finde, ist durch die allgemeine Grundsätze Unserer Staats- und Landes-Verfassung, und durch die darauf beruhenden gesetzlichen Vorschriften bestimmt. Hiernach können weder über wirkliche Majestäts- und Hoheits-Rechte, noch gegen allgemeine

meine in Gegenständen des Cameral-Ressorts ergehende Verordnungen noch über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen und Abgaben, denen sämmtliche Einwohner, oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse derselben nach der bestehenden Landes-Verfassung unterworfen sind, Prozesse zugelassen werden.

Allgemeines Land-Recht, Einleitung §. 70. 71. 72. und 80. Theil I. Titel 11. §. 4. 11. Theil II. Titel 13. §. 5. seqq. Titel 14. §. 78—84. Erster Anhang, §. 61.

In allen, solchergestalt nicht ausgenommenen Fällen soll aber selbst Unser Fiscus, er sey Kläger oder Beklagter, verbunden seyn, ohne weitere Rücksicht des Gegenstandes oder der Art des Geschäfts bey Unsern Landes-Justiz-Collegiis Recht zu nehmen, wobey es dem Ermessen der Krieges- und Domainen-Cammer überlassen bleibt, die Klagen in erster Instanz bey den sonst competenten Unter-Gerichten anbringen zu lassen.

§. 9.

Fälle, in welchen die Cammern ihre Verfügungen auch während der Processe, salvo jure vollstrecken kann.

Damit aber durch diese Anordnung, welche Unsern Vasallen und Unterthanen eine durchgehends gleiche und unpartheiische Rechtspflege zusichert, und jede, auch nur scheinbare Besorgniß eines nachtheiligen Einflusses Unserer Krieges- und Domainen-Cammern und Finanz-Collegien auf dergleichen Rechts-Angelegenheiten gänzlich entfernt, diese Unsere Cammern und Finanz-Collegia jedoch in der Verwaltung der ihnen übertragenen Geschäfte nicht gehemmt, die Erhebung der zu den Staats-Bedürfnissen nothwendigen öffentlichen Abgaben und Gefälle nicht unterbrochen, die Etats nicht derangirt, noch die Ordnung im Lande und der regelmäßige Geschäftsgang in allen Zweigen der Kameral-Verwaltung durch ungegründeten, obwohl scheinbaren Widerspruch zerrüttet werden mögen, so finden Wir folgende nähere Bestimmungen nöthig:

1. Den Cammern verbleibt auf allen Unsern Königlichen und sonst zu ihrer Administration gezogenen Gütern die Ausübung des Dienstzwanges und die Beytreibung der Grundherrlichen Abgaben unbeschränkt. Auch versteht es sich von selbst, daß sie die Ausübung dieser Gerechtsame ihren Administratoren und Pächtern übertragen können.

   Allgemeines Landrecht, Theil II. Titel 7. §. 227. seqq. §. 469. seqq. §. 484—487.

2. Wenn über öffentliche Abgaben ein Streit entsteht, der an sich zur Erörterung im Wege des Rechts geeignet ist,

   Allgem. Landrecht, Theil II. Tit. 14. §. 79.

   so bleibt dennoch die Cammer befugt, die streitigen Abgaben während dem Prozesse mit Vorbehalt der Rechte des Verpflichteten einzufordern und beyzutreiben.

3. Wenn aus Verträgen zwischen dem Fiscus und einer Privat-Person Streit entsteht und die Erfüllung festgesetzter Etats auf prompte Ableistung der kontraktmäßigen Verbindlichkeit beruht, besonders wenn Pächter der Domainen und Regalien dasjenige, was nach Inhalt ihrer Kontrakte von ihnen gefordert wird, verweigern, so ist die Cammer berechtigt, auf vorhergegangene summarische Vernehmung des Weigernden ein vorläufiges Liquidum nach pflichtmäßiger Ueberzeugung festzusetzen und dasselbe von dem Schuldner

unter

unter Vorbehalt seines Rechts und des nach der künftigen richterlichen Entscheidung zu leistenden Ersatzes, sogleich beytreiben zu lassen. Eben so ist die Cammer, wenn die Pachtgelder rückständig bleiben, oder der Pächter eine schlechte Wirthschaft führt, befugt, das verpachtete Grundstück oder Recht in Sequestration zu nehmen, oder dem Pächter einen Agministrator zur Seite zu setzen.

4. Weigert sich nach abgelaufener Pachtzeit oder sonst erloschenem Recht der bisherigen Niesbrauche eines Domainen-Guts oder Regal-Rechts, den Besitz zu räumen, so haben die Cammern die Befugniß, nach vorgängiger summarischer Untersuchung, durch eine Resolution, die Schuldigkeit des Beklagten, den Besitz zu räumen, festzusetzen, und diese Resolution sogleich vollstrecken zu lassen. Ist die Pachtzeit aber noch nicht abgelaufen, so kann die völlige Exmission des Pächters nicht auf den Grund eines Resoluti bewerkstelliget werden, vielmehr muß in diesem Falle über die Verpflichtung des Pächters zur völligen Räumung des Besitzers nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, Theil I. Titel 44. §. 36. seq. ordentlich, und im Wege Rechtens erkannt werden.

5. Wenn bey andern, über Gegenstände des Cameral-Ressorts geschlossenen Verträgen, besonders bey Krieges-Lieferungen, oder großen Wasser-Bau-Entreprisen die Erfüllung nach dem Verlangen der Cammern geweigert wird, und die Umstände so beschaffen sind, daß aus der verzögerten Erfüllung ein unwiderbringlicher Schade zu besorgen ist; für welchen der Weigernde dem Staate nicht würde gerecht werden können, so ist die Cammer befugt, denselben zu der von ihr verlangten Erfüllung mit Vorbehalt seines Rechts durch Execution anzuhalten.

6. Wenn in Landes-Polizey-Angelegenheiten Verfügungen zu treffen sind, die keinen Verzug leiden, und wobey die förmliche Erörterung und richterliche Entscheidung eines dagegen sich findenden Widerspruchs ohne Nachtheil des Ganzen nicht abgewartet werden kann, so kann die Cammer ihre Verfügung, des Widerspruchs ungeachtet, zur Ausübung bringen und dem Weigernden bleibt nur vorbehalten, die ihm dafür etwa gebührende Vergütung oder Entschädigung im ordentlichen Wege des Rechts bey dem Landes-Justiz-Collegio auszuführen.

7. Wenn die Cammern in Angelegenheit ihres Ressorts Verbote und Inhibitionen zu erlassen nöthig finden, so muß ein jeder, welchen es angeht, bey Vermeidung der, von der Cammer zu vollstreckenden Execution sich derselben so lange unterwerfen, bis er ein Anderes im ordentlichen Wege des Rechts ausgeführt hat.

In allen vorstehend benannten Fällen gebühret den Cammern allein die Beurtheilung: ob die Sache nach diesen Vorschriften zur vorläufigen executivischen Verfügung geeignet sey? die Landes-Justiz-Collegia sind nicht berechtigt, ihnen darin Einspruch zu thun, oder Hindernisse in den Weg zu legen, vielweniger die Anordnungen der Cammern wieder aufzuheben, oder gegen eine solche Anordnung eine Klage in possessorio summarissimo, es sey gegen den Fiskus oder gegen eine Corporation, oder gegen eine Privat-Person, zu verstatten.

Den Landes-Justiz-Collegiis ist aber unbenommen, wenn sie glauben, daß die Cammern die ihnen vorgezeichneten Grenzen überschreiten,

denselben deshalb Remonstrationen zu machen, oder ihre Bedenklichkeiten dem vorgesetzten Justiz-Departement, zur weitern Rücksprache mit dem Finanz-Departement anzuzeigen, auch bleibt demjenigen, welcher durch dergleichen vorläufige executivische Verfügungen an Vermögen oder Ehre gelitten hat, wenn sich am Ende findet, daß die Verfügung widerrechtlich geschehen sey, die Befugniß vorbehalten, seine Entschädigung dafür im ordentlichen Wege des Rechts bey dem Landes-Justiz-Collegio nachzusuchen, also auch in dem in der Nr. 4. bestimmten ersten Fall die Klage in petitorio auf Wiedereinräumung des Besitzes (die aber niemals vor rechtskräftiger Entscheidung in petitorio erfolgen kann) zu richten.

§. 10.

Vorläufige Untersuchung und Abmachung der Polizey- und anderer Contraventionen.

Bey vorkommenden Contraventionen gegen Finanz- Polizey- und anderer zum Ressort der Cammern gehörenden Gesetze, imgleichen bey allen Defraudationen Landesherrlicher, den Cammern zur Verwaltung untergebener Gefälle und nutzbaren Regalien, sind die Cammern berechtigt, den Beschuldigten zur Verantwortung zu ziehen, eine summarische Untersuchung zu veranlassen und die Sache vorläufig durch eine Resolution zu entscheiden, auch die festgesetzte Strafe durch Execution beytreiben, oder sonst vollstrecken zu lassen, wenn der Beschuldigte sich bey der vorläufigen Entscheidung beruhigt; ihm steht jedoch frey, binnen 10 Tagen nach Bekanntmachung der Resolution auf förmliches rechtliches Gehör und Erkenntniß bey dem Landes-Justiz-Collegio anzutragen.

Erfolgt ein solcher Antrag, so müssen die Acten sogleich an das Landes-Justiz-Collegium befördert werden, um die Sache ordnungsmäßig einzuleiten, der Cammer aber bleibt überlassen, für die, von derselben festgesetzten Geldstrafen, einstweilige Sicherheit zu fordern, und die Verfügungen deshalb zu treffen, wenn gesetzmäßige Gründe dazu vorhanden sind.

In Betreff der Befugniß der Unterbehörden in Aburtheilung und Entscheidung der vorkommenden Polizey-Contraventionen, bleibt es vorläufig und bis auf weitere Anordnung bey der bisherigen Verfassung. Wird gegen eine Straf-Entscheidung derselben das Milderungs-Gesuch, oder das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung eingewandt, so müssen Acta, die Strafe möge seyn, welche sie wolle, an das Landes-Justiz-Collegium der Provinz eingesandt werden.

§. 11.

Disciplinar-Sachen.

In den sogenannten Disciplinar-Sachen bleibt den Cammern freye Macht und Gewalt, einen jeden ihr untergeordneten Officianten zu seinen Dienstpflichten anzuhalten, ihn wegen deren Uebertretung oder Versäumung zur Verantwortung und Untersuchung zu ziehen, Ordnungs-Strafen gegen ihn zu verhängen und zu vollstrecken, ohne daß die Landes-Justiz-Collegia sich darin mischen dürfen.

Wegen der Dienstentsetzungen hat es bey den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 10. §. 98 — 102. sein Bewenden. Wenn aber gegen einen Kameral-Bedienten wegen begangener Pflichtwidrigkeiten noch andere wirkliche Criminal-Strafen erkannt werden sollen: so gehört die Untersuchung und das Erkenntniß vor das Landes-Justiz-Collegium.

Eben so müssen Regreß-Klagen gegen Kameral-Bediente, wegen eines

eines auch in ihrem Amte durch Uebertretung oder Verabsäumung der Pflichten desselben verursachten Schadens, imgleichen die Injurien-Sachen solcher Kameral-Bedienten in, oder außer ihrem Amte, bey den Landes-Justiz-Collegiis erörtert und entschieden werden.

§. 12.

Prozesse und Arreste gegen Cammer-Officianten.

Wenn in Prozessen, ein der Cammer unterworfener höherer oder niederer Officiant sich vor eine Justiz-Behörde oder deren Abgeordneten als Zeuge, Sachverständiger, oder sonst persönlich, außerhalb seinem Wohnort, gestellen soll; so muß in schleunigen Fällen die Cammer, oder die sonst unmittelbar vorgesetzte Behörde desselben davon in Zeiten benachrichtigt werden, um wegen der einstweiligen Dienstverwaltung das Erforderliche zu verfügen. Wenn Schulden gegen Cassen-Officianten des Kameral-Departements eingeklagt werden, so ist die Cammer davon ex officio zu benachrichtigen.

Ein gleiches muß geschehen, wenn ein Kameral-Officiant in Wechsel- oder andern Personal-Arrest gebracht werden soll; der Exekutor muß das Notificatorium an den Amts-Vorgesetzten insinuiren, zugleich aber den Arrestandum so lange unter Observation nehmen, bis wegen Verwaltung seines Amts die erforderlichen Vorkehrungen getroffen sind. Bey Versiegelung des Nachlasses eines Kameral-Bedienten ist die Cammer berechtigt, an denjenigen Zimmern und Behältnissen, worin Amts-Acten zu vermuthen sind, ihre Siegel mit anzulegen. Bey der Entsiegelung müssen mit Zuziehung eines Abgeordneten der Cammer dergleichen Acten und Papiere von dem übrigen Vermögen abgesondert, und dem Abgeordneten, der Cammer ausgehändigt werden. Dies findet auch statt, wenn die Siegelung im Wege der Execution oder wegen eröffneten Concurs erfolgen muß. Diese Vorschriften müssen auch alsdann beobachtet werden, wenn der Officiant zwar an sich ein Justiz-Bedienter, aber in anderer Rücksicht der Cammer zugleich unterworfen ist, und Geschäfte, welche zu deren Ressort gehören, unter Händen gehabt hat. Wird ein ansäßiger Bürger oder Bauer im Wege der Untersuchung arretirt, so ist der Polizey-Behörde des Orts davon Nachricht zu geben.

§. 13.

Zuziehung sachverständiger Mitglieder der Cammern bei Instruction und Entscheidung der in das Kameral-Ressort einschlagenden Prozesse.

Damit Wir versichert seyn können, daß bey Prozessen über Angelegenheiten, welche zur Verwaltung der Cammern gehören, sowohl bey der Instruction als bey der Entscheidung die nöthige Sachkenntniß angewendet, und aus Mangel derselben weder Unser Allerhöchstes Interesse noch die Grundsätze der Kameral-Verwaltung gefährdet werden; so setzen Wir hierdurch ausdrücklich fest:

1. Daß in allen Fällen, wo Fiscus in dergleichen Angelegenheiten Klägers oder Beklagten Stelle vertritt, es der Cammer frey stehen soll, außer dem gewöhnlichen Stellvertreter des Fiscus auch noch einen andern Deputirten zu ernennen, welcher der Instruktionen beywohne, und darauf sehe, daß die Thatsachen deutlich, richtig und vollständig auseinandergesetzt, nichts Erhebliches übergangen und bey Aufnehmung der Beweise mit genauer und gründlicher Sorgfalt verfahren werde.
2. Daß eben so es der Cammer frey stehe, wenn in Angelegenheiten dieser Art das Erkenntniß bey dem Landes-Justiz-Collegia abgefaßt werden soll, ein schriftliches Gutachten zu den Acten abzugeben,

 worauf,

worauf, in so fern es auf besondere Kameral-Verhältnisse, Landes- oder Finanz-Verfassungen, nicht aber auf bloße Rechtsfragen ankommt, gebührende Rücksicht genommen und nach Befinden von dem Landes-Justiz-Collegio die Cammer ersucht werden soll, einen Deputirten zu ernennen, der dem Vortrag der Sache beywohne. So wie es sich aber von selbst versteht, daß der bey den Instruktionen gegenwärtige Deputirte der Cammer sich in die Leitung des Verfahrens nicht mischen, oder eine Direction desselben anmaaßen, sondern den eigentlichen Instruenten blos controlliren und sich überhaupt in den durch die Allgemeine Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 10. §. 198. vorgeschriebenen Grenzen halten müsse, so muß auch der Gang der Instruktion durch diese Zuziehung eines Deputirten der Cammer niemals aufgehalten werden, vielmehr muß dieser wegen Anberaumung und Fortsetzung der Termine sich nach den Umständen und nach den Vorschlägen des Deputati des Landes-Justiz-Collegii nach Möglichkeit bequemen. Auch sollen durch die gegenwärtige Anordnung die Privat-Parteyen mit keinen mehrern Kosten belastet werden.

So wie daher ein solcher Deputirter der Cammer, wenn er in Besoldung steht, und das Geschäft, dem er beywohnet, an seinem gewöhnlichen Wohnorte von ihm abgewartet wird, außer den etwanigen baaren Auslagen keine besondere Vergütigung dafür verlangen kann, so sollen ihm dagegen, wenn er zur Abwartung eines solchen Geschäfts reisen muß, die gewöhnlichen Diäten aus den dazu bestimmten Fonds, ohne allen Beytrag der Privat-Partey angewiesen werden.

3. Daß wenn in Prozeß-Angelegenheiten unter Privat-Personen Gegenstände und Rechtsfrage zur Sprache gebracht werden, welche auf Prinzipien der Landes-Verfassung, Staats-Verwaltung und Staats-Wirthschaft Einfluß haben und durch klare Gesetze nicht bestimmt sind, die Landes-Justiz-Collegia schuldig seyn sollen, von den Cammern über dergleichen Rechtsfragen ein Gutachten einzuholen, und sich darnach als einem Voto consultativo bey ihren Entscheidungen gebührend zu achten.

§. 14.

Verhältniß der Landes-Collegien gegen die Unter-Behörden.

Damit die Cammern in den ihnen durch dieses Reglement beygelegten Angelegenheiten, in so fern entweder dazu Rechtskenntnisse oder gerichtliche Beglaubigung der Handlung nothwendig ist, im Stande seyn mögen, die nöthigen Erkundigungen und vorläufigen Untersuchungen prompt und gründlich anzustellen, den für den Fiscus abzuschließenden Verträgen und Verhandlungen in Geistlichen- und Schul-Sachen, wo es nöthig, öffentlichen Glauben zu verschaffen, auch die von ihnen zu treffenden executivischen Verfügungen in gesetzmäßiger Ordnung realisiren zu lassen, wird ihnen die Befugniß beygelegt, in Angelegenheiten dieser Art auch an solche Unterbehörden, welche sonst in Ansehung ihres Amts nur den Landes-Justiz-Collegiis untergeordnet sind, Aufträge in Unserm Allerhöchsten Namen zu erlassen, wogegen auch die Landes-Justiz-Collegia berechtigt sind, in Angelegenheiten ihres Ressorts an sämmtliche Unterhörden der Cammern ohne Unterschied, Aufträge und Verfügungen auf gleiche Art zu erlassen.

Sind Reisen mit den Aufträgen verknüpft, so sorgt das auftragende

gende Collegium für den Vorspann, und berichtiget die Diäten und Wagenmiethe sogleich nach Eingang der Verhandlung.

Läßt die Cammer ausgepfändete Effecten öffentlich verkaufen, so wird die Auction jederzeit mit Zuziehung eines Justiz-Bedienten gehalten.

§. 15.

Verhältnisse der Landes-Collegien gegen die Departements des Etatsministerii.

Da die Absicht des gegenwärtigen Reglements nur dahin geht, die Grenzen der Geschäfts-Verwaltung zwischen den Justiz- und Cammer-Collegiis in Ostpreußen und Litthauen zu bestimmen, so wird dadurch in dem Ressort und den Verhältnissen der verschiedenen Departements des Etaats-Ministerii nichts geändert, vielmehr versteht es sich von selbst, daß in so fern Angelegenheiten, welche zum Ressort des auswärtigen Hoheits- Lehns- Geistlichen- oder irgend eines andern Departements gehören und in einigen andern Provinzen von der Regierung bearbeitet werden, in Ostpreußen und Litthauen aber durch das gegenwärtige Reglement den Cammern übertragen worden, diese ihre Subordination unter ein solches vorgesetztes Departement anerkennen, und den Befehlen und Anweisungen desselben ohne die geringste Widerrede Folge leisten müssen, so wie denn auch beyde Collegia in allen Angelegenheiten, die bisher zum Ressort des Ostpreußischen Etats-Ministerii gehört haben, durch die neue Einrichtung nicht mehr Rechte erhalten, als vorhin das Etats-Ministerium gehabt hat, daher sie da, wo dieses resp. an das Cabinets-Ministerium, oder an das Hoheits- und Lehns- oder Geistliche Departement berichtet hat, dahin ebenfalls berichten müssen.

§. 16.

Rang der Landes-Collegien und deren Mitglieder.

Damit alle unnütze Rangstreitigkeiten vermieden werden, erklären Wir hiermit, daß zwischen beyderseitigen Landes-Collegien eine völlige Gleichheit des Ranges beobachtet werden, und zwischen den Präsidenten, Directoren und Mitgliedern sowohl in, als außer dem Dienste die Anciennität entscheiden soll. In Verordnungen, welche Unser Finanz-Departement erläßt, werden die Cammern zuerst genannt, und dies geschieht in Ansehung der Landes-Justiz-Collegien, wenn die Verfügungen von dem Justiz- oder einem andern damit verbundenen Departement ergehen.

Wird an beyde Collegia gemeinschaftlich etwas verfügt, so ist das Landes-Justiz-Collegium vor- oder nachzusetzen, je nachdem die Ausfertigung in der Geheimen Kanzley des Auswärtigen- Hoheits- Lehns Geistlichen- oder Finanz-Departements erfolgt.

Wird von beyden Collegien gemeinschaftlich ein Bericht erstattet, so stehen die Unterschriften auf einer Linie einander gegen über, und die Oberstelle des einen oder andern Collegii, bestimmt sich darnach, wie das Rescript, wodurch der Bericht oder die Verfügung veranlaßt worden, addressirt ist, oder zu wessen Erbrechung der von Amts wegen zu erstattende Bericht gehöret.

§. 17.

Jurisdictions-Streitigkeiten.

Sollten über die Grenzen der Geschäfts-Verwaltung zwischen den Landes-Collegien Zweifel oder Streitigkeiten entstehen, so müssen sie zur Belehrung an die vorgesetzten Behörden berichten.

Wir erwarten jedoch von Unsern Landes-Collegien und sämmtlichen dabey angestellten Officianten, daß sie mit redlicher Beherzigung des Allgemeinen Dienst- und Staats-Interesse, alle Eingriffe in das bestimmte gegenseitige Ressort vermeiden und sich bestreben werden, durch pflichtmäßige Eintracht den wahren Zweck des Dienstes und ihren Beruf zu erfüllen.

Die einem Collegio von den Parteyen, oder sonst zukommende Eingaben, Berichte und andere Sachen, welche nicht zu dessen Ressort gehören, müssen ohne Zeitverlust an das andere competente Collegium, brevi manu abgegeben werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben Berlin am 21sten Juni 1804.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Goldbeck. Frhr. v. Schrötter. v. Massow.

No. XXXII. Rescript an das Cammer-Gericht: daß der Officier-Wittwen-Casse die nämlichen fiscalischen Rechte und Vorzüge bewilliget werden, welche der Allgemeinen Wittwen-Anstalt ertheilt werden. De Dato Berlin, den 25sten Juni 1804.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Besage einer unterm 21sten Juny c. an den Staats-Rath ergangenen allerhöchsten Cabinets-Ordre, sind der Officier-Wittwen-Casse die nemlichen fiscalischen Rechte und Vorzüge welche durch den §. 41. des Patents und Reglements vom 28sten December 1775 der allgemeinen Wittwen-Anstalt ertheilt sind, dahin bewilligt worden, daß die gedachte Casse alle Privilegia einer von der allerhöchsten Person allein abhängenden milden Stiftung erhalte, und derselben insbesondere fiscalische Rechte bey Rechtshändeln, eine unbeschränkte Befreyung von dem Gebrauche des Stempelpapiers und von den Gerichts-Sportuln, auch die Postfreyheit für den Schriftwechsel, welchen die General-Direction selbst zum Besten der ganzen Anstalt mit den Landes-Collegien und Gerichten nöthig findet, und endlich die Befreyung vom Gebrauche des Stempel-Papiers, bey den der Officier-Wittwen-Casse auszustellenden Wechseln und den dazu erforderlichen Attesten, zustehen sollen. Wir machen Euch solches zur Nachricht und Nachachtung in vorkommenden Fällen hiermit bekannt; und Sind ꝛc.

Gegeben Berlin, den 25sten Juni 1804.

Auf Special-Befehl.

v. Reck. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

No. XXXIII.

No. XXXIII. Circulare an die Inspectoren der Churmark: die Einsendung der Todten-Listen betreffend. De Dato Berlin, den 28sten Juni 1804.

Von Gottes Gnaden **Friedrich Wilhelm**, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es sind bisher von mehrern Predigern und Inspectoren der Kurmark, die vorgeschriebenen Todten-Listen an den hiesigen Stempel-Fiskal, Justiz-Commissarius Pochhammer, eingesandt worden, und es scheint, als wenn hierzu die Vermuthung Anlaß gegeben hat, daß dieser Fiskal die Berichtigung der Erbschafts-Stempelgefälle in der ganzen Kurmark zu controlliren habe. Dies ist aber nicht der Fall, sondern ihm liegt nur die Führung der Erbschafts-Stempel-Controlle in denjenigen Erbfällen ob, welche durch Absterben hiesiger Einwohner veranlaßt werden. Bey allen Erbfällen, welche außerhalb Berlin in der Kurmark vorkommen, verbleibt die Berichtigung der gesetzlichen Stempel-Gefälle nach wie vor den Gerichten, welche die Controlle auf die in den §. 8. der nähern Anweisung vom 17ten September 1802. vorgeschriebene Art zu führen haben. Die im §. 7. dieser Anweisung gedachten Kreis-Stempel-Fiskäle, sind für jetzt noch nicht ernannt, und Ihr werdet hiermit angewiesen, in Eurer Inspection dafür zu sorgen, daß die Prediger die Todten-Listen, wenigstens vor der Hand nur den Gerichten, in Gemäßheit der noch bestehenden ältern Verordnungen, besonders der vom 3ten November 1773 mittheilen.

Wir verweisen Euch auf die genaue Befolgung dieser, in Ansehung der Anfertigung der Todten-Listen und deren Einsendung an die Gerichte ergangenen Verordnungen um so nachdrücklicher, als sich ergeben hat, daß es mehrere Prediger hierunter an Beobachtung ihrer Pflicht haben fehlen lassen.

Der Benennung der Krankheit, woran der Erblasser gestorben ist, bedarf es in den Todten-Listen nicht, dagegen muß der Wohnort des Verstorbenen, und wo möglich der Name seiner Erben angegeben werden, daher denn die Listen, wenn sie dem Zweck entsprechen sollen, so eingerichtet werden müssen, daß sie

1) den Namen, Stand und Wohnung der Verstorbenen,

2) den Todestag

3) die Benennung der bekannten oder vermuthlichen Erben enthalten, und Wir befehlen Euch, hiernach Euch selbst zu achten, und die unter Euch stehenden Prediger anzuweisen. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 28sten Juni 1804.

Königl. Preuß. Ober-Consistorium.

v. Scheve.

Müller.

No. XXXIV. Allerhöchste Cabinets-Ordre an den Großkanzler von Goldbeck, wegen Bestrafung überwiesener Wucherer. De Dato Charlottenburg, den 2ten July 1804.

Mein lieber Großkanzler von Goldbeck. Auf Euren Bericht vom 27sten v. M. über das Begnadigungs-Gesuch der Handlung Schlipalius & Comp. zu Breslau, gebe ich Euch darin vollkommen recht, daß die Supplicanten, da sie des Wuchers vollständig überführt worden, blos um der von ihrem verstorbenen Bruder hinterlassenen Vermächtnisse zu milden Stiftungen willen, mit der Strafe nicht verschont werden können. Dagegen finde ich es unverhältnißmäßig, daß die Strafe des bey einem Theile des Darlehns vorgefallenen Wuchers den Verlust des ganzen Capitals nach sich ziehen soll. Hiernach

nach würde ein Wucherer, der bey einem Darlehn von 100,000 Rthlr. einen Vortheil von 500 Rthlr. beabsichtigte ungleich härter, und ganz außer allem Verhältnisse gegen einen andern, der seinen Schuldner bey einem weit geringern Darlehen um eine gleich hohe Summe bevortheilen wollte, bestraft werden, wiewohl es in die Augen leuchtet, daß letzterer eine größere Strafe verdient. Wenn das Gesetz bestimmt, daß der Wucherer den ganzen Betrag des Capitals und der Zinsen, dem Fisco zur Strafe erlegen soll; so kann und muß dies nur von dem Theile des Capitals verstanden werden, welcher den Wucher eigentlich ausmacht. Dies ist bey dem dem Grafen Schönaich gegebene Darlehn nur mit 500 Rthlr. und bey dem von dem ꝛc. von Machoi durch einen Kaufmann und einen Juden unter Bürgschaft des Gastwirthes Eberding zu Breslau von den Supplicanten negociirten Capital von 3000 Rthlr. nur mit 300 Rthlr. der Fall. Es muß also auch die Strafe auf die Bezahlung dieser resp. 500 Rthlr. und 300 Rthlr. nebst Zinsen eingeschränkt, und diese Strafe wegen des bey dem Vergehen concurirenden Betruges verdoppelt werden. Ich will deshalb auch hier noch die Strafe auf 1600 Rthlr. nebst den Zinsen ermässigen, und Euch anftragen nicht nur die Supplicanten darnach zu bescheiden, sondern auch überall das weiter Erforderliche zu verfügen, und verbleibe Euer wohl affectionirter König.

Charlottenburg, den 2ten Juli 1804.

Friedrich Wilhelm.

No. XXXV. Rescript an sämmtliche vom General-Directorio ressortirende Cammern: wegen der, der Officier-Wittwen-Casse bewilligten fiscalischen Rechte und Vorzüge. De Dato Berlin, den 3ten Juli 1804.

Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir lassen Euch die an Unsern Staatsrath ergangene Cabinets-Ordre vom 21sten v. M., mitteist welcher der Officier-Wittwen-Casse, auf Antrag des Ober-Krieges-Collegiums, die nämlichen fiskalischen Rechte und Vorzuge, welche durch den §. 41. des Patents und Reglements vom 28sten December 1775 der allgemeinen Wittwen-Anstalt ertheilt worden, dahin bewilligt sind: daß die gedachte Casse alle Privilegien einer von Uns Allerhöchstselbst allein abhängenden milden Stiftung erhalte u. s. w., anbey in Abschrift zur Nachricht, Achtung und weitern Bekanntmachung zufertigen, und sind Euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 3ten Juli 1804.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Voß. v. Hardenberg. v. Schrötter. v. Angern.

Ad No. XXXV.

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. machen Dero Staats-Rathe hierdurch bekannt, daß Sie der Offizier-Wittwen-Casse, auf Antrag des Ober-Krieges-Collegii, die nämlichen fiskalischen Rechte und Vorzüge, welche durch den §. 41. des Patents und Reglements vom 28sten December 1775 der allgemeinen Wittwen-Anstalt ertheilt worden, dahin bewilligt: daß die gedachte Casse alle Privilegia einer von Allerhöchstdenenselben allein abhängenden milden Stiftung erhalte, und insbesondere haben Seine Majestät ihr fiskalische Rechte bey Rechtshändeln, eine unbeschränkte Befreyung von dem Gebrauche des Stempelpapiers und von Gerichtssporteln, auch die Postfreyheit für den Schriftwechsel, welchen die General-Direction selbst zum Besten der

Anstalt mit den Landes-Collegien und Gerichten nöthig findet, und endlich die Befreyung vom Gebrauch des Stempelpapiers bey den, der Offizier-Wittwen-Casse auszustellenden Wechseln und den dazu erforderlichen Attesten zugestanden.

Allerhöchstdieselben tragen dem Staats-Rathe auf, das weiter Nöthige dieserhalb zu erlassen.

Charlottenburg, den 21. Juni 1804.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats-Rath.

No. XXXVI. Publicandum wegen Aufhebung der Abschoß-Entrichtung zwischen den fränkischen Fürstenthümern und den Herzoglich-Braunschweigischen Landen. De Dato Berlin, den 8ten Juli 1804.

Nachdem zwischen Seiner Königlichen Majestät von Preussen ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn, und des Herrn Herzogs zu Braunschweig-Lüneburg Durchlaucht, die Uebereinkunft getroffen worden ist:

daß die zwischen mehrern ältern Königlichen Staaten, namentlich der Churmark, dem Herzogthum Magdeburg, dem Fürstenthümern Halberstadt und Minden, mit Inbegriff der Grafschaft Ravensberg, und den Herzoglich-Braunschweigschen Landen bestehende Convention wegen gänzlicher Aufhebung einer Abschoß- oder Nachsteuer-Entrichtung, auch auf die Fränkischen Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth, jedoch mit Ausschluß der in beyderseitigen Landen zu Erhebung des Abschosses Privat-berechtigten Städte und Patrimonial-Gerichte dergestalt ausgedehnt werden solle, daß unter obiger Einschränkung vom 12ten Junii dieses Jahres an, eine völlige wechselseitige Abschoß-Freyheit zwischen den gedachten Fränkischen Fürstenthümern und den Herzoglich-Braunschweigschen Landen statt finde, und daher weder in Erbschafts- noch Umzugs- oder andern Fällen, ein Abzugsgeld, Nachsteuer, oder was sonst für einen Namen dergleichen Abgaben bisher gehabt haben, oder haben mögen, ferner gefordert werde;

so wird solches sämmtlichen Behörden in den Ansbach-Bayreuthschen Fürstenthümern zur Wissenschaft und Nachachtung hierdurch eröffnet, mit dem Beyfügen, daß übrigens die in Absicht der Emigration bestehenden Landesgesetze nach wie vor in ihrer Kraft bleiben.

Berlin, den 8ten Julii 1804.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. d. Reck. v. Hardenberg.

No. XXXVII. Rescript an den Stadtrath Laspeyres, wegen der Aufnahme der sich hier etablirenden Pfälzer Colonie-Bürger, oder Söhne Pfälzer Colonie-Bürger aus andern Städten zu Colonie-Bürgern. De Dato Berlin, den 14ten Juli 1804.

Von Gottes Gnaden **Friedrich Wilhelm**, König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Eure Anfrage vom 24sten April c. wegen der Aufnahme der sich hier etablirenden Pfälzer Colonie-Bürger, oder Söhne Pfälzer Colonie-Bürgern, aus andern Städten, zu Colonie-Bürgern, lassen Wir Euch, nachdem darüber mit Unserm General-Directorio und Justiz-Departement communicirt worden, hierdurch bescheiden; daß, da die Cabinets-Ordre vom 21sten

Februar 1801 nur das den Fremden beygelegte Wahlbürgerrecht aufgehoben, das Recht der Französischen und Pfälzer Colonie aber, die Französisch-Reformirten oder Pfälzer aufzunehmen, ausdrücklich bestätigt hat, die Pfälzer auch bisheto an den Orten, wo, wie in Berlin, keine Pfälzer Colonie gewesen, jederzeit mit den Französischen Refugies eine Corporation ausgemacht haben, es denenselben, oder ihren Söhnen, wenn sie sich allhier niederlassen, unbedenklich freystehen müsse, sich bey der Französischen Colonie aufnehmen zu lassen, weshalb Ihr Ihnen also solches ohne Schwürigkeit zu gestatten habt. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Berlin den 14ten Juli 1804.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Thulemeier.

No. XXXVIII. Rescript an das Cammer-Gericht: daß Erkenntnisse durch Rescripte nicht aufgehoben werden können. De Dato Berlin, den 14ten Juli 1804.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist mehrmahlen vorgekommen, daß in Fällen, wo wider die deutliche Vorschrift der Prozeßordnung Erkenntnisse abgefaßt worden, solche durch Rescripte wieder aufgehoben worden. Da es indessen immer zu einer bedenklichen Willkühr, die in Justizsachen schlechterdings nicht Statt finden muß, führen kann, wenn Erkenntnisse durch bloße Rescripte für unkräftig erklärt werden können; so haben Wir Euch in Gemäßheit einer von Unserer allerhöchsten Person an den Großkanzler erlassenen Cabinets Ordre hierauf aufmerksam machen wollen, und verordnen hierdurch, daß in allen Fällen, wo ein Gerichtshof, gegen die deutliche Vorschrift der Gerichts-Ordnung und mit Beiseitesetzung des verordneten Verfahrens, ein Erkenntniß abgefaßt hat, der gekränkten Parthey entweder durch Verstattung der Appellation oder Revision, oder wo diese Rechtsmittel unzulässig sind, durch Zulassung der Nullitäts-Klage Remedur verschaft werden soll. Wornach Ihr Euch in vorkommenden Fällen zu achten habt. Sind ꝛc.

Gegeben Berlin, den 14ten Juli 1804.

Auf Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. XXXIX. Rescript an den Instructions-Senat des Cammer-Gerichts: daß einem jeden Schutzverwandten Juden, wenn er darauf anträgt, sich ohne Ausnahme den Ritual-Gesetzen entziehen zu wollen, und dagegen den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zu unterwerfen, solches zu gestatten sey. De Dato Berlin, den 21sten Juli 1804.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. In der abschriftlich anliegenden Cabinets-Ordre vom 17ten d. M. haben Wir den Antrag des Großkanzlers genehmigt, daß einem jeden Schutzverwandten Juden, wenn er darauf anträgt, sich ohne Ausnahme den Ritual-Gesetzen entziehen zu wollen und dagegen den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zu unterwerfen, solches zu gestatten sey. Wir machen Euch solches zu Eurer Nachricht und Achtung nicht nur bekannt, sondern tragen Euch auch hiermit auf, zur Bekanntmachung dieser Unserer Allerhöchsten Willensmeinung an die hiesige Judenschaft das Nöthige zu verfügen. Uebrigens habt Ihr, um für die Zukunft alle abweichende Erklärungen zu vermeiden, wenn ein solcher Antrag bey Euch einkommt, die gerichtliche Aufnahme zum Protocoll zu veranlassen. Sind ꝛc. Berl. d. 21. Juli 1804.

Ad Mandatum.

v. Goldbeck.

Ad

Ad No. XXXIX.

Mein lieber Großkanzler von Goldbeck! Auf Eure Anfrage vom 13. d. M. ertheile Ich Euch zum Bescheid, daß unbedenklich jedem Schutzverwandten Juden, wenn er darauf anträgt, sich ohne Ausnahme den Ritualgesetzen entziehen zu wollen, und dagegen den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zu unterwerfen, solches zu gestatten. Ich verbleibe Euer wohl affectionirter König.

Charlottenburg, den 17. Juli 1804.

Friedrich Wilhelm.

No. XL. Publicandum und Reglement wegen Einführung des Salz-Regals in das Fürstenthum Paderborn. De Dato Charlottenburg, den 4ten August 1804.

Nachdem Seine Königliche Majestät von Preussen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, in Erwägung: daß die Westphälische Provinzen, besonders bey entstehenden Seekriegen, häufig einem Salzmangel und schwankendem Stande der Preise ausgesetzt sind, auch bey dem bisherigen Debit in den neu acquirirten Provinzen häufige Vervortheilungen, besonders bey dem Verkauf nach Gemäß, vorgekommen, zu beschliessen geruhet haben, daß zur Sicherung der Salzversorgung und Aufhebung der bisher beym Salzdebit vorgekommenen Mißbräuche, das Allerhöchstdenenselben aus den Majestäts-Rechten zustehende Salzregale, gleich wie solches in allen übrigen Königlichen Provinzen statt findet, auch in dem Erbfürstenthum Paderborn vom 1sten September d. J. an, zur Ausübung gebracht werden soll; so lassen Seine Königliche Majestät solches sämmtlichen Einwohnern dieses Fürstenthums, und überhaupt jedermann, Kraft dieses, zur Achtung, in Gnaden bekannt machen.

Dem zufolge haben Seine Königliche Majestät nicht allein überall an schicklichen Punkten, für die verschiedenen Distrikte des Landes, zur Bequemlichkeit der Einwohner, Salzsellereien anlegen lassen, woraus die Eingesessenen ihren Salzbedarf und zwar gutes und gehörig ausgetrocknetes, nach eigener Wahl, Salzkötter oder Mindensches Salz von der Saline Neu-Salzwerk, für einen mit Rücksicht auf den Magazin-Preis, die Transportkosten von den Haupt-Salzniederlagen, und die Sellergebühren, bestimmten, festen und billigen Preis, sowohl in großen als kleinen Quantitäten, jederzeit erhalten können, sondern auch die Einrichtung treffen lassen, daß, wenn eine oder die andere Communität das conscribirte Salzquantum wie es in der Grafschaft Mark gebräuchlich ist, und bereits auch im Münsterschen seinen Anfang genommen hat, im Ganzen freywillig übernehmen und entweder auf ihre Kosten einen eigenen Seller ansetzen, oder das Salz-Vertheilungsgeschäft durch die Vorsteher besorgen lassen wollte, auch dieses zur Erleichterung der Unterthanen und damit sie die Transportkosten von den Haupt-Salzniederlagen, so wie auch das festgesetzte Uebergewicht selbst verdienen können, gestattet werde, indem es sodann den Unterthanen frey stehet, ob sie ihren Salzbedarf aus den Sellereien oder aus einer der beyden Haupt-Salzniederlagen, nehmen wollen.

Die Orte, wo für jetzt Salzsellereien angelegt worden, sind: Lipspring, Paderborn, Delbrück, Büren, Fürstenberg, Kleinenberg, Warburg, Peckelsheim, Gehrden, Dryburg, Nieheim, Steinheim, Voerden, Brackel, Beverungen und Borgenteich; imgleichen Lügde, sobald dort ein tüchtiges Subjekt zum Seller ausgemittelt seyn wird. Diese Orte sind so gewählt, daß sie den Unterthanen in den dazu gehörigen Distrikten möglichst nahe liegen, indem darüber eine eigene Vereinigung mit den Landräthen statt gefunden hat. Die Haupt-Niederlagen sind dagegen zu

kotten und Beverungen, und zwar an letzterm Orte von Mindenschen Salz, etablirt.

Die Salzverkaufs-Preise sind in dem hier beygefügten Verzeichniß bestimmt, und sollen die etwa noch dabey ergehenden Veränderungen, dem Publiko durch das Paderbornsche Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

Uebrigens sind die Sellereien angewiesen,

1) das aus den Haupt-Salzniederlagen erhaltene Salz, rein und trocken, so wie, statt des bisherigen unbestimmten und betrüglichen Gemäßes, nicht anders, als nach richtigem, auf der Koktur zu Königsborn ajoustirten Berliner Gewichte, jedoch nicht unter Fünf Pfund zu verkaufen, es sey denn an Arme und sonst zu dieser Klasse gehörende Personen, welche das benöthigte Salz auch zu ½ Pfund erhalten können.

2) Dürfen sie nur an die Einwohner der ihnen angewiesenen Distrikte, nicht aber an die ausserhalb derselben wohnenden Eingesessenen, Salz verkaufen.

3) Was aber die unmittelbare Salzabholung von den Haupt-Salzniederlagen zu Salzkotten und Beverungen anbetrifft, so kann am erstern Orte kein geringeres Quantum als Fünf Centner, und am letztern Orte das Salz nur tonnenweise ad 2½ Centner verabfolgt werden.

4) Geschiehet die Zahlung sogleich bey der Salzabholung und zwar ¾ in preußischen Courant u. ¼ in Scheidemünze, oder in fremden Münzsorten, nach dem festgesetzten Cours, wie solche bey andern Königlichen Kassen angenommen werden.

Dagegen wird hierdurch allen Eingesessenen, und überhaupt jedermann, nachdrücklichst verboten, so wenig fremdes, als das auf den Königlichen und einländischen Privat-Salzwerken, namentlich Salzkotten, so wie das auf den Haupt-Salzniederlagen zum ausländischen Debit gekaufte Salz zu ihrer Consumtion zu gebrauchen; jedoch mit Ausnahme der Stadt Salzkotten, welche ihr Bedarfs-Quantum von der Privat-Koktur nehmen kann, und davon die näher zu bestimmenden Salz-Regalgelder zu bezahlen haben wird; noch weniger ist aber mit fremden Salze, oder mit andern auf einländischen Privat-Salinen gekauften Salze, im Lande Handel zu treiben; imgleichen das zum einländischen Debit gekaufte Salz wiederum ins Ausland zu verhandeln; und wird noch insbesondere bey der Saline Salzkotten bemerkt, daß, weil die Salzkotter Salzwerks-Interessenten, zufolge des mit ihnen getroffenen Uebereinkommens, den zum inländischen Debit erforderlichen Salzbedarf, Seiner Königlichen Majestät überlassen, und sich außerdem blos auf den ausländischen Debit einschränken müssen, sämtlichen Seller und sonst Salzabholende Unterthanen von dem festgesetzten Termine an, kein Salz weiter zum einländischen Verbrauch von gedachten Interessenten zu kaufen, sondern sich dieserhalb an den zu diesem Behuf zu Salzkotten angestellten Königlichen Salz-Inspektor zu wenden haben, auf dessen Scheine sie von dem Königlichen Salzwäger das verlangte Salzquantum zugewogen erhalten werden.

Sollten sich aber demohngeachtet Gewinnsüchtige beykommen lassen, diesem Verbot zuwider zu handeln, oder sich auch bey den anzustellenden Visitationen künftig irgendwo ein ungewöhnlicher Salzvorrath vorfinden, welcher zum Nachtheil des Allerhöchsten Salz-Interesse angekauft wäre, so wird hiermit festgesetzt: daß selbige ohne Ausnahme confiszirt, außerdem aber derjenige, welcher bey solchem verbotenen Handel betreten wird, für jede Vier Berliner Pfund Salz, wenn er damit handelt, mit Einem Thaler Berliner Courant, und wenn es zu seiner eigenen Consumtion ist, mit Zwölf guten Groschen Geldstrafe, oder, wofern er diese nicht erlegen kann oder will, mit einer verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe, einen Tag um den andern bey Wasser und Brodt,

in

Diese Nachweisung gehört zu Seite 2639.

Nachweisung

von den

im Erbfürstenthum Paderborn

tablirten Salz-Sellereien

imgleichen

den Salz-Magazin- und Transport-Kosten

und

wie danach die Salz-Sellerei-Preise zu bestimmen sind.

No.	Etablirte Sellereien.	Namen der Salz-Seller.	Entfernung der Sellerei-Oerter von den Salz-Niederlagen.	Stunden
I.	Zu Paderborn	Bürgermeister Geitmann .	von Beverungen — Salzkotten .	10 2
II.	— Dellbrück .	Kaufhändler Philip Melies	— Beverungen — Salzkotten	13 3
III.	— Lipspringe	Bürgermeister Tylly .	— Beverungen — Salzkotten .	9 4
IV.	— Büren .	Kaufhändler Caspar Melies	— Beverungen — Salzkotten .	18 3
V.	— Drieburg .	Kaufmann Schulze . .	— Beverungen — Salzkotten .	7 7
VI.	— Kleinenberg	Johann Oelrich . .	— Beverungen — Salzkotten .	7 6
VII	— Brackel .	Kaufmann Finke . . .	— Beverungen — Salzkotten .	4 9
VIII.	— Vörden .	Richter Potthast . . .	— Beverungen — Salzkotten .	6 12
IX	— Steinheim	Kaufm. Theodor Hildebrand	— Beverungen — Salzkotten .	7 11
X.	— Nieheim .	Franz Joseph Braun . .	— Beverungen — Salzkotten .	6 9
XI.	— Gehrden .	Kaufmann Jodocus Wellen	— Beverungen — Salzkotten .	4 8
XII.	— Peckelsheim	Kreis-Secretair Stahlknecht	— Beverungen — Salzkotten .	4 8
XIII.	— Beverungen	Postmeister Bennewitz .	— — —	—
XIV	— Borgenteich	Andreas Contzen . . .	— Beverungen — Salzkotten .	3 10
XV.	— Warburg .	Kaufmann Uttenhoven .	— Beverungen — Salzkotten .	6 9
XVI.	— Fürstenberg	Johannes Nolte . . .	— Beverungen — Salzkotten .	10 4

Es wird hierbey bemerkt, daß, wenn die Unterthanen künftig ihr Salz unter den in dem Reglement vorgeschriebenen Bedingungen unmittelbar aus den Haupt-Magazinen nehmen wollten, sie solches

zu Salzkotten pro Centner zu . 2 Rthlr. 1 gGr. 8 Pf.
— Beverungen gleichfalls pro Centner zu 2 — 4 — 8 —
und in Tonnen à $2\frac{1}{2}$ Centner an letztre Orte zu 6 — 9 — 8 —

erhalten können.

…er Salz-Preis pro Centner regulirt sich nach									Und beträgt demnach überhaupt en detail unter ½ Centner.						Vom Debit en gros zu und über ½ Centner.		
dem …agazin-Preise und …eß-Geld.			den Transport-Kosten incl: Sackgeld.			den Sellerei-Gebühren vom Debit unter ½ Centner.			für 1 Centn.			für 5 Pfund			für 1 Centn.		
…r.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
2	6	$5\frac{23}{35}$	—	13	$\cdot\frac{12}{35}$	—	4	—	2	23	6	—	3	3	2	21	6
2	5	$\cdot\frac{30}{35}$	—	3	$5\frac{5}{35}$	—	4	—	2	12	6	—	2	9	2	10	6
2	4	$10\frac{13}{\cdot}$	—	16	$5\frac{17}{\cdot}$	—	4	—	3	1	4	—	2	4	2	23	4
2	6	$\cdot\frac{20}{\cdot}$	—	4	$3\frac{15}{\cdot}$	—	4	—	2	14	4	—	2	10	2	12	4
2	6	$5\frac{23}{\cdot}$	—	13	$\cdot\frac{12}{\cdot}$	—	4	—	2	23	6	—	3	3	2	21	6
2	4	$6\frac{2}{\cdot}$	—	5	$9\frac{33}{\cdot}$	—	4	—	2	14	4	—	2	10	2	12	4
2	5	$4\frac{2}{\cdot}$	—	17	$9\frac{33}{\cdot}$	—	4	—	3	3	2	—	3	5	3	1	2
2	6	$\cdot\frac{20}{\cdot}$	—	4	$3\frac{15}{\cdot}$	—	4	—	2	14	4	—	2	10	2	12	4
2	5	$6\frac{20}{\cdot}$	—	10	$3\frac{15}{\cdot}$	—	4	—	2	19	10	—	3	1	2	17	10
2	6	$4\frac{6}{\cdot}$	—	9	$5\frac{29}{\cdot}$	—	4	—	2	19	10	—	3	1	2	17	10
2	5	$6\frac{20}{\cdot}$	—	10	$3\frac{15}{\cdot}$	—	4	—	2	19	10	—	3	1	2	17	10
2	5	$1\frac{2}{\cdot}$	—	8	$10\frac{33}{\cdot}$	—	4	—	2	18	—	—	3	—	2	16	—
2	4	$7\frac{15}{\cdot}$	—	5	$8\frac{20}{\cdot}$	—	4	—	2	14	4	—	2	10	2	12	4
2	5	8	—	12	.	—	4	—	2	21	8	—	3	2	2	19	8
2	6	$2\frac{2}{\cdot}$	—	7	$9\frac{33}{\cdot}$	—	4	—	2	18	—	—	3	—	2	16	—
2	6	$3\frac{23}{\cdot}$	—	15	$\cdot\frac{12}{\cdot}$	—	4	—	3	1	4	—	3	4	2	23	4
2	5	$6\frac{20}{\cdot}$	—	10	$3\frac{15}{\cdot}$	—	4	—	2	19	10	—	3	1	2	17	10
2	5	4	—	16	.	—	4	—	3	1	4	—	3	4	2	23	4
2	4	$8\frac{32}{\cdot}$	—	9	$3\frac{3}{\cdot}$	—	4	—	2	18	—	—	3	—	2	16	—
2	6	$1\frac{19}{\cdot}$	—	13	$4\frac{16}{\cdot}$	—	4	—	2	23	6	—	3	3	2	21	6
2	5	$11\frac{33}{\cdot}$	—	6	$2\frac{2}{\cdot}$	—	4	—	2	16	2	—	2	11	2	14	2
2	4	$10\frac{14}{\cdot}$	—	12	$9\frac{21}{\cdot}$	—	4	—	2	21	8	—	3	2	2	19	8
2	5	$11\frac{33}{\cdot}$	—	6	$2\frac{2}{\cdot}$	—	4	—	2	16	2	—	2	11	2	14	2
2	5	8	—	12	.	—	4	—	2	21	8	—	3	2	2	19	8
2	5	$9\frac{31}{\cdot}$	—	—	$4\frac{4}{\cdot}$	—	2	8	2	8	10	—	2	7	2	6	10
2	5	$6\frac{14}{\cdot}$	—	4	$9\frac{21}{\cdot}$	—	4	—	2	14	4	—	2	10	2	12	4
2	5	$6\frac{22}{\cdot}$	—	12	$1\frac{13}{\cdot}$	—	4	—	2	21	8	—	3	2	2	19	8
2	5	$1\frac{1}{\cdot}$	—	8	$10\frac{34}{\cdot}$	—	4	—	2	18	—	—	3	—	2	16	—
2	4	$10\frac{12}{\cdot}$	—	10	$11\frac{23}{\cdot}$	—	4	—	2	19	10	—	3	1	2	17	10
2	5	$1\frac{7}{\cdot}$	—	14	$4\frac{28}{\cdot}$	—	4	—	2	23	6	—	3	3	2	21	6
2	5	$11\frac{33}{\cdot}$	—	6	$2\frac{2}{\cdot}$	—	4	—	2	16	2	—	2	11	2	14	2

in der Art belegt werden soll, daß ein Tag im Gefängniß für 16 gGroschen, und 8 Tage für 5 Rthlr. gerechnet werden, wobey nach Befinden der Umstände, besonders, wenn die Defraudationen von Ausländern begangen werden, deren Effecten, Pferde, Wagen u. s. w. in Beschlag genommen werden sollen.

Uebrigens sollen die eingehenden Strafgelder in der Art vertheilt werden, daß davon die Hälfte die Salzkasse erhält, die andere Hälfte aber als Denuncianten-Antheil verbleibt. Beträgt die Strafe aber nicht über 2 Rthlr., so fällt sie dem Denuncianten ganz allein zu. Beträgt sie zwischen 2 und 5 Rthlr., so bekommt der Denunciant die Hälfte allein, übersteigt selbige aber die Summe von 5 Rthlr.; so bekommt von dem Denuncianten-Antheil die Salzfactorey 2 gGr. vom Thaler. Außerdem aber erhält der Denunciant von dem verkauften Salze, für jedes Pfund 2 Pfennige.

Wenn nun gleich Seine Königliche Majestät die Eingesessenen vor der Hand, aus landesväterlicher Huld mit der Zwangs-Conscription zu verschonen geruhet haben; so sind dagegen, sowohl zur Sicherheit der Versorgung des Landes und Entfernung eines Salzmangels, als auch zur mehrern Sicherung des Königlichen Interesse, folgende Controll-Mittel erforderlich:

1) Wird hiermit verboten, daß Niemand, außer den Factoren der Haupt-Salzniederlagen, den vereideten Sellern und den von den Eingesessenen bey freiwilliger Uebernehmung des Conscriptions-Quanti angestellten Salzvertheilern, jedoch beyde letztere nur in den ihnen angewiesenen Districten im Lande, mit Salz handeln soll; wogegen es den Eingesessenen, jedoch mit Ausnahme der einländischen Salzseller oder der sonst von den Communitäten angestellten Salzvertheiler nach wie vor erlaubt bleibt, das auf der Saline Salzkotten oder Haupt-Salzniederlage zu Bewerungen zum ausländischen Debit gekaufte Salz nach dem Auslande, jedoch ohne es im Lande abzuladen und unter den nachstehenden Bedingungen, zu verfahren.

Auch bleibt die Durchfuhre des fremden Salzes in dieser Art erlaubt.

2) Muß das durch die Provinz gehende, sowohl auf den einländischen als ausländischen Saline gekaufte, zum ausländischen Debit bestimmte Salz, bey seiner Durchfuhre die Landstraßen halten und auf keinen Nebenweg abweichen. Ueberdies ist es nothwendig, daß das von der Koktur Salzkotten und von der Salzniederlage zu Bewerungen abgeholte, zum ausländischen Debit bestimmte Salz, daselbst plombirt und in einem gedruckten Paßirschein von dem Königlichen Salz-Inspector oder Salz-Factor, bemerkt werde.

wie viel Säcke Salz geladen; wie viel Salz solche enthalten, und wie solches hin verfahren werden soll; so wie der Name des Fuhrmanns;

welcher Schein hiernächst, nebst den Plomben beym Ausgange aus den Königlichen Provinzen an das daselbst befindliche Zoll-Comtoir, wieder abzugeben ist.

Für das Plombiren des Salzes wird übrigens pro Stück 6 Pfennige, von dem Fuhrmann, sonst aber weiter nichts entrichtet.

3) Muß ein jeder Consument sich mit einem gedruckten Salzbuche, welches derselbe von der Ortsobrigkeit für den selbst kostenden Preis erhalten soll, versehen, und bei jedesmaliger Salzabholung sich von dem Seller darin verzeichnen lassen, was an Salz abgeholet worden, weil ohne dieses derselbe kein Salz verabfolgen zu lassen, angewiesen ist. Auch die einzelnen Glieder derjenigen Communitäten, welche, wie vorgedachte, das Conscriptions-Quantum freywillig und die Salzvertheilung unter sich, selbst

selbst übernehmen möchten, müssen sich mit einem solchen Salzbuche versehen, und haben die Polizeybehörden darauf zu wachen, daß bey der in den Communitäten eingerichteten Salzvertheilung jene Annotationen zu ihrer eigenen Auseinandersetzung, gehörig gehalten werden. Eine Ausnahme findet hierunter nur bey den zur Klasse der Armen gehörigen Personen statt, welche bey der Salzabholung kein Salzbuch, sondern nur ein Attest ihrer Obrigkeit wegen ihrer Armuth, dem Seller vorzuweisen haben. Wenn nun gleich in gedachten Salzbüchern, das von den Polizeybehörden unter Aufsicht der Cammer ausgemittelte Anschlags-Quantum von dem jährlichen Bedarf einer jeden Haushaltung, und wofür die ersteren, so wie im Märkschen und Kleveschen, 8 Pfennige Berliner Courant, für ihre Bemühung erhalten sollen, bemerkt ist, so soll demohngeachtet Niemand, es sey denn, daß, wie vorgedacht, eine oder die andere Communität das Conscriptions-Quantum, freywillig übernommen, zu dessen Ankauf gezwungen werden, sondern diese Maßregeln nur dazu dienen, den vollständigen Bedarf für die Provinz auszumitteln, und etwanigen Unterschleifen auf die Spur zu kommen. Sollte jedoch aber am Ende des Jahres sich zeigen, daß die Eingesessenen verhältnißmäßig gar zu wenig gegen das Conscriptions-Quantum abgeholet, und daher, entweder durch vorher angeschafte große Vorräthe oder Unterschleife mit fremden Salze, das Königliche Interesse benachtheiliget hätten, dann behalten Sich Seine Königliche Majestät die nähere Bestimmung der Salzregalgelder vor, welche die Unterthanen sodann von dem zu wenig abgeholten Salze zu entrichten haben werden.

In dieser Hinsicht werden auch die Unterthanen hierdurch gewarnet, bey Aufnahme der Salz-Proberegister und des Salz-Consumtionsbedarfs, sich keiner falschen Angaben der Personenzahl, und der milchgebenden Kühe, worunter auch die tragbaren gehören, zu Schulden kommen zu lassen.

4) Müssen die, das Conscriptions-Quantum freywillig übernommene Communitäten, ein gedrucktes Salzbuch halten, worin das von demselben von der Koktur oder Haupt-Salzniederlage abgeholte Salz jedesmal zu verzeichnen ist.

Die Unterlassung dieser Vorschriften soll in dem Falle Nr. 1 und 2 als eine Defraudation angesehen werden, und wenn überhaupt der Erfolg beweisen sollte, daß vorgedachte Controllmittel zur Sicherheit des einländischen Debits und Verhütung der Unterschleife nicht hinreichen, so wird nichts weiter übrig bleiben, als auch in diese Provinz die Zwangs-Conscription einzuführen.

Hiernach haben sich daher alle Unterthanen auf das genaueste zu achten; allen und jeden Obrigkeiten im Erbfürstenthum Paderborn aber, wie auch insbesondere den Königlichen Salzbedienten und Zoll-Aufsehern wird hierdurch befohlen, vom 1sten September d. J. an, auf die Beobachtung dieser Vorschriften, nach den besondern Instructionen, auf das genaueste zu halten, und wird sämmtlichen hohen und niedern Gerichts-Obrigkeiten und Polizey-Behörden der Provinz zugleich zur Pflicht gemacht, die Königlichen Salz-Officianten bey Ausübung ihrer Dienst-Obliegenheit, auf deren Requisition, unweigerlich die nöthige Unterstützung und Rechtshülfe zu gewähren; wogegen aber alle Eingesessenen, die sich über die Salz-Officianten, es sey wegen höherer geforderten Preise, als die Taxe besagt, oder sonst zu beschweren Ursach zu haben vermeinen, sich damit an ihre Obrigkeiten zu wenden, und so weit solches gegründet befunden wird, alsbald Remedur zu erwarten haben, indem es den sämmtlichen Obrigkeiten zur Pflicht gemacht

macht wird, solche Beschwerden ohne Verzug an die Krieges- und Domainen-Cammer der Provinz zu befördern, welche dafür sorgen wird, daß solche genau untersucht und die Schuldigen zur Verantwortung und Bestrafung gezogen werden. Gegeben Charlottenburg, den 4ten August 1804.

Friedrich Wilhelm.

v. Struensee. v. Angern.

No. XLI. Verordnung, betreffend die Einrichtung einer Zwangs-Arbeits-Anstalt für das Herzogthum Magdeburg, Grafschaft Mansfeld und Fürstenthum Halberstadt. De Dato Charlottenburg, den 9ten August 1804.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen. Obgleich in Unsern Landen das Betteln in den Städten und auf dem platten Lande wiederholt mit Ernst und Nachdruck untersagt worden, so sind doch bisher in den Provinzen Magdeburg und Halberstadt fremde und einheimische Müßiggänger in Menge umhergezogen, haben Allmosen erpreßt, und selbst die Bewohner des Landes und deren Eigenthum durch Drohungen und Ausführung derselben in Gefahr und Unsicherheit versetzt. Jeder Unserer Unterthanen fühlte diese Last, und wünschten deren Entledigung. Hierzu war aber, nach der Erfahrung, in mehrern Provinzen Unseres Staats die Anlage von Zwangs-Arbeitsanstalten das zweckmäßigste Mittel. Veranlassung.

Wir haben daher beschlossen, diese Anstalten auch für das Herzogthum Magdeburg, jedoch mit Ausschluß des zum Brandenburgschen Land-Armenhause gelegten Ziesarschen Kreises, sodann für die Grafschaft Mansfeld, Magdeburgischer Hoheit, und für das Fürstenthum Halberstadt anzulegen, und haben für diese Provinzen ein gemeinschaftliches Zwangs-Arbeitshaus für 160 Arbeiter in der Stadt Großen-Salze errichten lassen. Nöthigenfalls soll solches erweitert, oder es sollen in den Zuchthäusern zu Magdeburg und Halle, Zimmer für diejenigen, welche öfter beym Betteln betroffen werden, angelegt werden. Errichtung eines Zwangs-Arbeitshauses zu Großen-Salze.

Die Kosten, sowohl der Anlage als der Unterhaltung, würden zwar allein den Provinzen obliegen, zu deren Besten die Anstalt dient. Um indeß Unsern getreuen Vasallen und Unterthanen die Mittel zu dem beabsichteten Zweck möglichst zu erleichtern, haben Wir die zum Bau und zur Einrichtung des Arbeitshauses erforderlichen Kosten aus Unserer Kasse um so mehr bewilligt, als Unsre getreuen Vasallen und Stände sich, Unsern Wünschen zu Folge, willig haben finden lassen, eine gewisse Anzahl von Invaliden, welche sonst dem Lande zur Last fallen würden, zu unterstützen und dazu aus dem, nach §. 61., zusammen zu bringenden Unterhaltungs-Fonds der Anstalt eine jährliche Summe von 2600 Thalern in der Art auszusetzen, daß Invaliden, welche jedoch aus den vereinigten Provinzen gebürtig und wovon 3 Viertel aus dem Magdeburgschen und Mansfeldschen, ein Viertel aber aus dem Halberstädtschen genommen werden müssen, nach Alter und Verdienst eine monatliche Pension von Zwey Thalern, und nicht mehr daraus erhalten sollen.

Die nähere Bestimmung, welche von diesen Invaliden die Pension erhalten sollen, geschieht sowohl jetzt, als in künftigen Erledigungs-Fällen, von Unserm Ober-Krieges-Collegio, welches aber den Namen und

und Geburtsort der benannten Invaliden der General-Direction bekannt macht.

Nach diesen Voraussetzungen haben Wir für die vereinigten Provinzen nachstehende Verordnung abfassen lassen, und befehlen hiermit deren genaueste Befolgung. Sie enthält die Bestimmungen über

Eintheilung der Verordnung.

1) den Zweck und die Absicht der Zwangs-Arbeitsanstalt, ingleichen die Aufnahme in solche §. 1. 2c.

2) das Aufgreifen und Transportiren der Bettler nach dem Arbeitshause. §. 10. 2c.

3) die mitwürkenden, den Zweck der Zwangs-Arbeitsanstalt befördernden, Einrichtungen und dazu anzuwendenden Mittel. §. 39. 2c.

4) die Ober-Aufsicht über die Zwangs-Arbeits-Anstalt und die Aufsicht im Arbeitshause. §. 42. 2c.

5) die Unterhaltungsquellen der Anstalt. §. 52. 2c.

Erster Abschnitt.

Ueber den Zweck und die Absicht der Zwangs-Arbeitsanstalt, ingleichen über die Aufnahme in solche.

§. 1.

Zweck der Anstalt.

Die Absicht und Bestimmung der Zwangs-Arbeits- und Besserungsanstalt geht dahin:

„die Betteley in den Städten und auf dem Lande abzustellen, und „die dabey betroffenen Müßiggänger in solche aufzunehmen, sie „wegen ihres Muthwillens zu bestrafen und durch strenges Anhal-„ten zur Arbeit an ein thätiges, arbeitsames Leben zu gewöhnen.

§. 2.

Bedingung zur Aufnahme in die Anstalt.

Bey Bettlern überhaupt.

Wer bettelt, das heißt, wer öffentlich oder bey Personen, welche zu seiner Unterstützung keine Pflicht haben, inner- oder ausserhalb der Wohnung um eine Gabe oder Allmosen bittet, und dessen überführet ist, wird von dem annoch besonders zu bestimmenden Tage der im Herbste 1804 erfolgenden Eröffnung des Arbeitshauses an, aufgehoben, und ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht, Stand, Lebensart, Gewerbe und Religion zu nehmen, in das Zwangs-Arbeitshaus gebracht.

Findet sich bey der alsdann sogleich anzustellenden Untersuchung, daß zur Verpflegung des aufgegriffenen Bettlers nach den Landesgesetzen eine einheimische Gemeinde verbunden ist, so muß diese ihn auf ihre Kosten zurücknehmen, und den Betrag der Aufgreifungs- und einstweiligen Verpflegungskosten desselben an die Anstalt erstatten. Mit der Aufnahme eines solchen einheimischen Bettlers, kann sich die Anstalt nur alsdann befassen, wenn selbiger zum zweyten Male beym Betteln betreten und dadurch für einen nicht zu bessernden Bettler erkannt wird.

Bey unbefugten Musikanten, Marionetten 2c. Spielern.

Den Bettlern gleich sollen geachtet werden, alle diejenigen, welche ohne Erlaubniß Unsers General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorii, mit Musik, Marionetten- Taschen- und Schatten-Spielen, auch mit Herumführen wilder Thiere und dergleichen, sich Geld zu verdienen suchen, da dergleichen Nahrungserwerb gewöhnlich nur verstellte Betteley ist.

§. 3.

§. 3.

Invaliden, welche beym Betteln betroffen werden, sollen gleich andern Bettlern an das Arbeits-Institut abgeliefert und von demselben sogleich nach der Untersuchung, an diejenige Gemeinde abgegeben werden, welche zur Erhaltung und Versorgung derselben verpflichtet ist, und deshalb auch alle Aufgreifungs- und Verpflegungs-Kosten erstatten muß. Erst wenn sie zum zweiten Male beym Betteln betreten werden, beeigenschaften sie sich zur Aufnahme. Genießt jedoch der Invalide einen Gnadenthaler, so wird er das erste Mal in der Anstalt behalten, der Gnadenthaler aber so lange zur Casse der Anstalt gezahlt, als der Invalide in solcher bleibt. Bey bettelnden Invaliden.

§. 4.

Weiber und Kinder der diensthuenden Soldaten, welche in Friedenszeiten Allmosen sammeln, werden an das Regiment oder das Bataillon, worunter ihre Männer und Väter stehen, zur Bestrafung abgegeben. Bey bettelnden Weibern und Kindern der dienstthuenden Soldaten.

Das erste Mal, wo ein solches Weib oder Kind bey dem Betteln ergriffen und an die Anstalt abgeliefert wird, bezahlt diese die Aufgreifungs- oder Transport-Kosten und besorgt die Zurücksendung an das Regiment. Im zweyten Betretungsfall wird die aufgegriffene Soldaten Frau 4 Wochen, und im dritten, 8 Wochen in der Anstalt zur Strafe behalten, diese jedoch erlassen, wenn der Compagnie-Chef die vorgedachten Kosten übernehmen und selbst die Bestrafung verfügen will. Wird die nämliche Person indessen öfters bey dem Betteln ertappt, so muß sie durch richterliches Erkenntniß mit Festungsstrafe belegt werden, oder so lange in der Anstalt bleiben, bis die Direction sich überzeugt, daß dieselbe gebessert und im Stande sey, sich auf erlaubte Art zu ernähren. Mit den Soldatenkindern wird nach dem §. 5. verfahren. Stehen aber die Regimenter, wozu ihre Männer und Väter gehören, im Felde, so gehören diese Weiber und Kinder zu den Orts-Armen, werden als solche nach den Landesgesetzen behandelt, und stehen unter der Orts-Obrigkeit.

§. 5.

Werden Kinder beym Betteln betroffen, und in das Zwangs-Arbeitshaus gebracht, so ist folgendes zu beobachten. Bey bettelnden Kindern überhaupt.

1) Kinder, welche mit ihren aufgegriffenen Eltern auf das Arbeitshaus gebracht sind, werden auf dem Hause so lange behalten, als ihre Eltern in demselben bleiben, sie werden in der Industrie-Schule des Arbeitshauses in den ihnen nöthigen Kenntnissen unterwiesen und zu Arbeiten, welche ihrem Geschlecht und Alter angemessen sind, angeführt. Bey Entlassung der Eltern, werden auch ihre Kinder entlassen, und in so fern sie Ausländer sind, mit den Eltern über die Grenze geschaft. (§. 7.)

2) Sammeln Kinder für sich nur allein Allmosen und werden dabey betroffen, so sind folgende Fälle zu unterscheiden:

a) Gehören sie zu einer Gemeinde oder Ortschaft, welcher die Pflicht ihrer Verpflegung obliegt, so sind sie an diese zur Verpflegung und Erziehung abzugeben. Dann sollen aber die Gerichte, unter welchen die Eltern stehen, diese zur Rechenschaft ziehen, und verhältnißmäßig dafür bestrafen, daß sie entweder

die Kinder selbst zum Betteln ausgeschickt, oder wenigstens, durch Mangel an Aufsicht, ihnen zum Herumschweifen und Betteln Gelegenheit und Veranlassung gegeben haben.

b) Hat kein gewisser Ort eine Verbindlichkeit auf sich, die aufgegriffenen Kinder anzunehmen und zu erziehen, so bleiben sie im Arbeitshause und werden, bis sie zu einem Handwerke gebracht oder vermiethet werden können, auf dessen Kosten in der Erziehungsanstalt, oder wenn sie zu klein, zu schwach oder zu gebrechlich sind, um darin aufgenommen zu werden, außer dem Hause auf dessen Kosten erzogen.

§. 6.

Dauer des Aufenthalts im Arbeitshause.

Jeder aufgegriffene Bettler, in so fern er sich zur Aufnahme in die Zwangs-Arbeitsanstalt beeigenschaftet, (§. 2.) wird zu seiner Besserung und Bestrafung eine Zeitlang in der Zwangs-Arbeitsanstalt behalten.

Die Dauer des Aufenthalts wird von der General-Direktion nach vorheriger Untersuchung des Gerichtshalters bestimmt, wobey folgende allgemeine Grundsätze angenommen werden sollen. Wer zum ersten Male als Bettler eingebracht wird, bleibt nach Verschiedenheit der vorkommenden Umstände ein bis zwey Jahr im Arbeitshause. Wer zum zweyten Male beym Betteln betroffen und in das Haus abgeliefert wird, leidet die Strafe doppelt, welche zum ersten Male zuerkannt worden. Wer zum dritten Male als Bettler sich betreten läßt, wird in dem Arbeitshause in der Regel auf seine Lebenszeit behalten. Bey jeder Entlassung wird er, vermöge eines aufzunehmenden Protokolls, mit der auf den Wiederbetretungsfall bestimmten Strafe bekannt gemacht, und beym dritten Betretungsfall kann er richterliches Erkenntniß verlangen.

§. 7.

Sobald die festgesetzte Strafe ausgestanden ist, wird der Bettler entlassen, und in so fern er ein Ausländer ist, über die Grenze geschafft, wenn er aber ein Einländer ist, an diejenige Ortschaft oder Gemeinde abgeliefert, welche für seinen Unterhalt zu sorgen verpflichtet ist. Beym ersten und zweiten Male kann auch der Aufenthalt bis auf die Hälfte abgekürzt werden, wenn glaubhaft nachgewiesen wird, daß der Arbeiter sich gut verhalten hat, fleißig gewesen ist, und solche Beweise seiner thätigen Besserung abgelegt hat, daß man die Ernährung von seiner Hände Arbeit ohne Rückkehr zu seiner vorigen Lebensart erwarten darf.

§. 8.

Nebenzweck der Anstalt.

Um der Zwangs-Arbeitsanstalt eine ausgebreitete Gemeinnützigkeit zu geben, so sollen, wenn der Raum und die Größe des zu erbauenden Hauses und der Fonds der Anstalt es erlauben, ohne daß die eigentliche Bestimmung darunter leidet, mit jener Hauptabsicht noch andere für den Staat eben so wohlthätige Zwecke verbunden werden.

Als Straf-Anstalt für geringe Verbrecher.

1) Es giebt gewisse Polizey- und andere geringe Vergehen, welche Ahndung und Strafe verdienen, die durch die gewöhnliche Gefängnißstrafe zu wenig, durch Zuchthausstrafe aber zu hart würden geahndet werden. Verbrecher dieser Art, z. B. liederliches, ungetreues Gesindel, widerspenstige Unterthanen, Aufwiegler derselben, muthwillige Beschwerdeführer und Verfasser ungegründeter Bittschriften und Beschwerden, verdächtige Personen, die keine oder falsche Pässe und Kundschaften haben u. s. w., sollen auch in die

die Zwangs-Arbeitsanstalt aufgenommen und darin zur Arbeit angehalten werden. Die Dauer des Aufenthalts und der Bestrafung wird von derjenigen Obrigkeit bestimmt, welche das Recht hat, solche festzusetzen. Nur muß ihr Aufenthalt auf dem Hause wenigstens auf einen Monat, und höchstens bis zu einem Jahre, ihnen zur Strafe zuerkannt werden. Sollten auch die Abgelieferten keine Arbeiten verrichten können, oder nicht so viel verdienen, als die Kosten ihrer Unterhaltung betragen, so müssen die Gerichte das daran fehlende der Arbeitsanstalt bezahlen.

§. 9.

Als Besserungs- und Erhaltungsanstalt für bestrafte Verbrecher.

2) Oft tritt, wie die Erfahrung lehrt, der Fall ein, daß Personen, welche Gefängniß- oder Zuchthausstrafe erlitten haben, nach Endigung derselben aus Mangel an Gelegenheit, sich ehrlich zu ernähren, aufs neue Verbrechen begehen, und wiederholt bestraft werden müssen. Auch diese sollen, sobald sie bey der Entlassung vom Zuchthause nicht nachweisen können, womit sie ihren Lebensunterhalt zu verdienen vermögen, in das Zwangs-Arbeitshaus aufgenommen werden. Ihr Aufenthalt in demselben wird aber nicht auf eine bestimmte Zeit festgesetzt, vielweniger können sie in demselben beständig bleiben, sondern sie werden darin so lange aufbehalten, bis die Direction der Anstalt sich versichert sich, daß sie eine ehrliche Lebensart ergreifen, ihr Brodt selbst verdienen, und daher aus dem Hause entlassen werden können. Ueberhaupt soll die Aufnahme solcher Personen, die Dauer ihres Aufenthals, so wie die Aufnahme der im §. 8. benannten Personen auf der Anstalt, weder von der Willkühr der Gerichts-Obrigkeiten, noch von Erkenntnissen der höhern Gerichtshöfe, sondern nur von dem alleinigen Gutfinden der General-Direktion und ihrer Behörden, von den Umständen der Kasse und von dem Raum im Hause abhangen. Jedoch ist die Direction verpflichtet, diesen wichtigen Zweck der Anstalt, so lange und so oft zu erfüllen, als es jene Umstände verstatten, und die öffentliche Sicherheit es erfordert, so daß dieselbe, wenn sie wegen der Aufnahme Bedenken hat, darüber an Unser General rc. Direktorium berichten muß.

Zweyter Abschnitt.

Vom Aufgreifen und von der Versendung der Bettler nach dem Zwangs-Arbeitshause und Ablieferung an dasselbe.

§. 10.

Verpflichtung zum Aufgreifen und Anzeigen.

Wer aufgegriffen werden soll, darüber ist §. 2. das Nöthige bestimmt. Das Aufgreifen müssen in den Städten die Armen-Vögte oder sonst dazu bestellte Personan verrichten, und dahin sehen, daß Bettler den Einwohnern nicht zur Last fallen. Ist auf dem Lande eine ähnliche Aufsicht nicht möglich oder thunlich, so ist es die Pflicht der Nachtwächter und Feldhüter den sich einfindenden Bettler anzuhalten und den Gerichten zu überliefern oder anzuzeigen, damit zur Verhaftnehmung desselben geschritten werden kann. Die Obliegenheit, einen Bettler anzuzeigen, hat jedoch ein jeder; (§. 28.) so wie auch alle Personen des

 bäuer-

bäuerlichen Standes zur unmittelbaren Hülfsleistung bey der Verhaftnehmung verbunden sind. Auch die Oberförster müssen durch ihre Unterförster und Revierjäger zur unmittelbaren Hülfsleistung bey der Verhaftnehmung mitwürken und diese dazu anweisen. Gleiche Anweisung müssen auch Forst- und Jagdbesitzer ihren Förstern und Jägern ertheilen.

§. 11.

Bey dem Aufgreifen muß alle Vorsicht beobachtet werden, und der Aufgreifer, so wie die Dorfgerichte oder Gemeindevorsteher, an die der Aufgegriffene zur weitern Fortschaffung abgeliefert wird, müssen gewiß überzeugt, und beym Widerspruch des letztern, jederzeit nachzuweisen im Stande seyn, daß er würklich um Allmosen bey Personen, die zu seiner Unterstützung nicht besonders verpflichtet sind, angesprochen habe.

§. 12.

Zweck des Aufgreifens.

Jeder Aufgegriffene wird an das in Großen-Salze errichtete Zwangs-Arbeitshaus abgeliefert.

§. 13.

Zu beobachtendes Verfahren beym Aufgreifen in den Städten.

In dieser Absicht wird der in den Städten oder deren Feldmark Aufgegriffene an den Magistrat abgegeben, welcher die Absendung desselben an das Arbeitshaus besorgt.

§. 14.

Auf dem Lande.

Ist er aber auf dem Lande angehalten worden, so muß solches der Gutsherrschaft im Dorfe gemeldet werden. Sind zwey oder mehrere Güter im Dorfe, so geschieht die Anzeige bey derjenigen Herrschaft, in deren Gerichtsbarkeit der Aufgegriffene betreten worden ist.

Wohnt keine Gutsherrschaft im Dorfe, oder hat sie keine Gerichtsbarkeit daselbst, so wird der Vorfall den Dorfgerichten, und wenn sie abwesend sind, denjenigen Gemeindegliedern, welche in solchem Fall ihre Pflichten übernehmen, gemeldet.

Geschieht die Verhaftnehmung an Orten, wo weder Gutsherrschaft noch Dorfgerichte sind, z. B. einzeln liegenden Häusern, in einer einzeln liegenden Schenke, auf einem Vorwerke und dergleichen, so wird der Angehaltene an das nächste Dorf, wo sich Gerichtspersonen befinden, abgegeben. Alle, welchen vorbenanntermaßen die Meldung geschieht, müssen für den sichern und weitern Transport des Aufgegriffenen schleunigst sorgen.

§. 15.

Art des Fortbringens.

Das Fortbringen geschieht in der Regel zu Fuß, und nur, wenn Kranke, Alte, Krüppel oder Kinder den Weg nicht zu Fuß machen können, oder Widerspenstige sich dem Transport zu Fuß widersetzen, durch Vorspannfuhre mit einem, höchstens mit zwey Pferden.

§. 16.

Bestimmte Transportrouten.

Je nachdem das Arbeitshaus zwey Meilen oder weiter von dem Orte des Aufgriffs entfernt ist, geschieht das Fortbringen im ersten Falle unmittelbar nach dem Arbeitshause, im andern aber auf Stationen von zwey bis drey und nicht unter einer Meile nach bestimmten Marschrouten, die jeder Ortschaft zugefertigt werden sollen.

Städte, welche nicht Vorspannpflichtig sind, haben zur Fortschaffung der Bettler aus andern Orten zwar keine Verbindlichkeit, müssen aber

aber die bey ihnen aufgegriffene Bettler auf die nächste Station, oder wenn sie nur zwey Meilen vom Arbeitshause liegen, unmittelbar in solches liefern. Hiernach sind die Transportrouten eingerichtet.

§. 17.

Die Stadt oder das Dorf, wo der Bettler aufgegriffen worden, und welches also mit dem Fortbringen an das Arbeitshaus, wohin der Aufgegriffene gehört, den Anfang macht, giebt dem Bettler einen Führer mit, welcher ihn bis an das Arbeitshaus nicht verlassen darf. Geschieht das Fortschaffen zu Wagen, so ist dieser Führer und der Fuhrmann hinlänglich. Geschieht aber der Transport zu Fuß, so wird dem Führer noch ein Begleiter von Station zu Station mitgegeben, welcher in jeder Station wechselt. Sind mehrere Aufgegriffene in das Arbeitshaus zu bringen, und deshalb mehr Maaßregeln der Sicherheit zu nehmen, so soll es von der Beurtheilung und Bestimmung jeder Gerichtsobrigkeit, und wenn solche in dem Dorfe sich nicht aufhält, von dem Ermessen der Dorfgerichte abhangen, ob dem Führer auch bey der Versendung zu Wagen ein Begleiter, und beym Fußtransport mehr als einer, mitzugeben nöthig ist. Führer und Begleiter beim Transport.

Jedoch muß solches gewissenhaft überlegt, und nicht zur Ungebühr die Fortschaffung kostbarer gemacht werden. Zu den Führern so wie zu den Begleitern müssen die Gerichtsobrigkeiten oder Dorfgerichte, gesunde, sichere, ehrliche, und in aller Hinsicht taugliche Personen wählen und bestellen, damit denselben sowohl die Personen, als die Sachen der Aufgegriffenen und die für dieselben zu bezahlende Zehrungs- und sonstige Kosten, anvertrauet werden können.

Die Gerichtsobrigkeiten und Dorfgerichte müssen daher in allen Fällen für die Treue und Ehrlichkeit des Führers und der Begleiter einstehen, und dasjenige ersetzen, was er von den ihm anvertrauten Sachen und dem ihm gegebenen Gelde nicht abliefern sollte.

§. 18.

Ehe die Absendung erfolgt, wird der Aufgegriffene genau durchsucht. Was er außer den zur Bedeckung nöthigen Kleidungsstücke bey sich hat, es bestehe in Geld, Briefschaften rc. muß abgenommen, aufgezeichnet und mit dem Verzeichnisse dem Führer mitgegeben werden, damit solcher alles dem Arbeitshause überliefere. Dies Verzeichniß soll mit dem im §. 19. vorgeschriebenen Transportschein selbst verbunden und darin mit begriffen seyn. Verzeichniß der beym Aufgegriffenen vorgefundenen Sachen.

§. 19.

Die Gerichte, welche zuerst die Absendung verordnen, nehmen zuförderst eine kurze Beschreibung des Bettlers auf, wozu die Formulare zum weitern Ausfüllen gedruckt werden sollen, und worin Beschreibung und Transport-Schein.

a) der Vor- und Zunahme des Aufgegriffenen,

b) dessen Alter,

c) äußeres Ansehen,

d) Ort nebst Tag und Stunde des Aufgreifens,

e) die Ursache desselben,

f) die Beweismittel, wie er im Läugnungsfall des Bettelns zu überführen,

g) der angebliche Wohnort des Aufgegriffenen, und
h) Nachweisung der bey ihm gefundenen Sachen,

enthalten ist.

Außerdem fertigen sie einen Transportschein an, wozu das Formular auf demselben Bogen abgedruckt werden soll, aus welchem

der Name des Führers,
der Name des Bettlers,

Tag und Stunde der Absendung, mit der Bemerkung, ob sie zu Fuß oder zu Wagen geschieht, die Marschroute, sodann der Betrag der Führer-Gebühren und der Aufgreifungs-Prämie, wie auch der Betrag der vorgeschossenen Ernährungs- und Transportkosten, erhellen muß.

Wer die Ausfertigung dieses Protokolls und Transportzettels unterläßt, wird in eine willkührliche Geldstrafe genommen. Beyde Stücke werden mitgegeben, und dienen zur Ausweisung der Kasse, wegen der bezahlten Kosten, so daß sie deshalb von dem Inspector des Arbeitshauses als Belag aufbewahret werden müssen, wogegen dem Führer eine Quittung über die geschehene Ablieferung des Bettlers und seiner Sachen, worin zugleich die demselben bezahlten Gelder verzeichnet seyn müssen, ertheilet wird.

§. 20.

Schneller Fortgang der Uebersendung.

Das Fortschaffen muß schnell und ununterbrochen auch an Sonn- Fest- und Bußtagen geschehen. Da das Arbeitshaus ziemlich im Mittelpunkte der Provinzen liegt, und die größte Entfernung etwa nur 12 Meilen beträgt, so kann der Transport, nach den körperlichen Kräften der Aufgegriffenen, in einem, zwey bis höchstens 3 Tagen, selbst zu Fuß, vollendet werden.

§. 21.

Sichere Aufbewahrung während derselben.

Muß der Bettler unterweges bey Tage, oder wegen einbrechender Nacht, in einem Dorfe bleiben, und wird blos durch seinen Führer begleitet, so müssen die Dorfgerichte, sobald sich der Führer bey ihnen meldet, die nöthige sichere Veranstaltung treffen, oder den nöthigen sichern Beystand geben, daß der Bettler seinem Führer während des Aufenthalt im Dorfe nicht entwischt. Erhält aber der Führer aus diesem Dorfe eine neue Begleitung oder Fuhre, so muß er den Bettler sofort an die Gerichte abgeben, welche neue Begleiter und den Umständen nach, die Fuhre zu seinem Fortkommen anordnen. Die Gerichte sorgen unterdessen für des Bettlers Aufbewahrung und dessen schleunige Fortschaffung bey Tage, oder wenn er am späten Abend gekommen wäre, in der Frühe des morgenden Tages. Werden Aufgegriffene aus dem Saalkreise, oder aus der Grafschaft Mansfeld, Magdeburgischer Hoheit, auf das Arbeitshaus nach Großen-Salze gebracht, so muß der Führer derselben sich so einrichten, daß der Bettler in den fremden Ländern, welche er berührt, keine Nacht verbleibt, vielmehr in einem an der Grenze liegenden Preußischen Dorfe übernachtet und Tags darauf durch die ausländischen Oerter bis ins Preußische fortgeschafft wird. Zugleich wird aber durch Vermittelung möglichst ausgewirkt werden, daß Führer und Begleiter der einzubringenden Bettler auch in den ausländischen Provinzen, durch welche sie gehen müssen, Sicherheit und Beistand finden.

§. 22.

Ordnung.

Sobald der Führer in einem Stations-Orte ankommt, meldet er sich

sich bey der Gutsherrschaft, den Dorfgerichten oder Gemeinde-Vorstehern, wegen Begleitung oder Fuhre, und dann muß von diesen sogleich eine neue Begleitung bestellt, solche dem Führer des Aufgegriffenen überliefert, unter dem von den vorigen Transport mitgebrachten Transportschein die Stunde, wenn der Aufgegriffene mit dem Transport angekommen, und wenn er weiter geführt worden, verzeichnet und solche dem neuen Transport mitgegeben werden.

§. 23.

Die Transportkosten, bis zum Zwangs-Arbeitshause, bezahlt sogleich die Kasse der Anstalt. Sie bestehen in den zu gebenden Meilengeldern an den Führer und Begleiter des Aufgegriffenen, auch für die Fuhren, in so fern er zu Wagen transportirt wird, in Vergütung des Vorschusses, der zur Unterhaltung des Bettlers während der Reise dem Führer mitgegeben wird, und in einer Belohnung für den, der einen Bettler aufgreift und zur weitern Versendung abliefert. *Kosten wegen des Aufgreifens und Fortschaffens überhaupt.*

§. 24.

Bey dem Transport erhält der Führer für jede Meile Sechs Groschen, und jeder Begleiter für dieselbe Drey Groschen, den Rückweg müssen sie aber unentgeldlich und stets zu Fuß machen. *Betrag der Meilen-Gelder für Führer und Begleiter.* Beym Transport zu Wagen werden für jedes Vorspann-Pferd auf jede Meile Acht Groschen vergutet, wegen Zehrungs- und anderer Kosten aber dem Vorspänner weiter keine Vergütung gegeben. *Der Vorspanner Vergütung.*

An Zehrungs- und Unterhaltungskosten beym Transport wird für Tag und Nacht für jeden Bettler zwey bis drey Groschen und für jedes Kind zwey Groschen verwilliget. *Der Zehrungskosten für den Aufgegriffenen.*

Wer einen Bettler oder Vagabonden aufgreift und ihm an die Gerichte abliefert, z. B. Feldhüter, Nachtwächter, oder wer es ist, erhält folgende Belohnung: *Der Prämie für das Aufgreifen.*

I. geschieht es an einem Orte, dessen Feldmark unmittelbar an die Grenze des Auslandes stößt, so wird zur Belohnung gegeben:
- 1) für jeden einzelnen Erwachsenen . . . 1 Rthlr. 8 Gr.
- 2) für jedes Kind
  - a) unter 10 Jahren, wenn es für sich allein bettelt . . . . . — . 8 .
    in Begleitung der Eltern, nichts.
  - b) zwischen 10 und 16 Jahren, es mag mit oder ohne Eltern gehen . . — . 16 .

II. geschieht es an einem Orte, welcher nicht ans Ausland grenzt, so wird als Belohnung verwilligt:
- 1) für einen Erwachsenen . . — Rthlr. 16 Gr.
- 2) für jedes Kind
  - a) unter 10 Jahren, wenn es für sich allein bettelt . . . — . 4 .
    in Begleitung der Eltern, nichts.
  - b) zwischen 10 und 16 Jahren, es mag mit oder ohne Eltern gehen . — . 8 .

Diese zur Bestimmung der Belohnungen angenommenen Grundsätze können jedoch bey vorkommenden veränderten Umständen abgeändert werden.

§. 25.

So viel die Bezahlung der Meilengebühren, Erstattung der verleg- *Art der Vergütigung dieser Kosten.*

ten

ten Zehrungskosten und Erlegung der Aufgreifungsbelohnung anbetrift, so soll es damit folgendergestalt gehalten werden.

Jeder Führer erhält bey Ablieferung des Bettlers an das Haus

1) das ihm ausgesetzte Botenlohn, und

2) die in dem vorigen §. bestimmten Aufgreifungsprämien aus der Kasse der Anstalt, und zwar die Prämie zur Abgabe an die Behörde, welche den Bettler aufgegriffen und abgeschickt hat, und die weitere Auszahlung an denjenigen der sie verdient hat, besorgt. Was aber

3) das Botenlohn des Begleiters und im Fall eines Wagentransports,

4) die Vergütung des Vorspanns, so wie

5) die Zehrungskosten des Bettlers vom Aufgreifungsort bis nach Großen-Salze betrifft, so wird deren bis zur nächsten Station zu berechnender Ertrag von der Behörde, die den Bettler aufgegriffen und abgeschickt hat, dem Transport vorschußweise mitgegeben, solches auf den Transportzettel bemerkt, und dieser Vorschuß der absendenden Behörde von der weiter transportirenden Behörde erstattet. Letzte leistet auch noch den weitern Vorschuß, und erhält solchen, so wie den bereits geleisteten von der noch weiter transportirenden Behörde zurück, und diese Vorschüsse dauern zunehmend, bis zur Ablieferung des Bettlers, in das Zwangs-Arbeitshaus fort, dessen Kasse denn diesen ganzen Vorschuß den abliefernden Begleitern sofort ersetzt. Diese sind aber verbunden, ihm der letzten Behörde zu erstatten. So wächst der Kostenbetrag von Station zu Station, und wird der letztern am Ende des Transports von der Kasse der Anstalt ganz vergütet. Die letzte abschickende Behörde hat folglich nur darauf zu halten, daß der von ihr mitgegebene Begleiter ihren ganzen Vorschuß wieder an sie abliefert. Auf diese Weise erhält

1) jeder Führer von der Kasse der Anstalt selbst
   - a) sein Botenlohn für sich, vom Absendungsort bis nach Großen-Salze und
   - b) die Prämie zur Aushändigung an die Gerichte.

2) jeder Begleiter oder Fuhrmann auf der zurückgelegten Station
   - a) das von seinen Absendern vorgeschossene Botenlohn oder Vorspann-Geld, und
   - b) die von der Behörde, welche ihn abgeschickt hat, vorgeschossene Zehrungskosten des Bettlers, über welche Summen sowohl der Führer zu 1, und der Begleiter zu 2, die Anstalt gehörig zu quittiren hat.

Daß hierbey auf den Stationen bey Abwesenheit des Schulzen keine Irrungen vorfallen, kann selbst der Führer, welcher mit der Einrichtung bekannt seyn muß, verhüten.

§. 26.

Ablieferung des Bettlers in das Arbeitshaus.

Der Aufgegriffene wird von seinem Führer und etwanigen Begleiter mit dem mitgegebenen Gelde, Briefschaften und Sachen an das Arbeitshaus, wohin er gebracht werden soll, abgeliefert, und dem Inspector

tor des Hauses nebst dem über seine mit abzuliefernden Sachen aufgenommenen Verzeichnisse zugestellt.

§. 27.

Der Inspector des Arbeitshauses nimmt ihn vorläufig an, untersucht genau, ob alles nach dem Verzeichnisse abgeliefert worden, quittirt den Führer in einem abzudruckenden Schema, über die geschehene Ablieferung des Bettlers und der Sachen nach Vorschrift des §. 19. und der Gerichtshalter vernimmt sodann den Bettler, mit Zuziehung des Inspectors, ausführlich. Annahme.

Auf den Grund dieser Vernehmung bestimmt die Direction, ob der Abgelieferte an eine Gemeide oder andere Gerichtsobrigkeit zu verschicken, oder in der Anstalt zu behalten, oder ganz frey zu lassen sey. Im ersten Fall muß die Direction jedoch die Gemeinde oder Gerichtsobrigkeit darüber befragen, ob er zu ihrer Pflege gehöre, damit nicht auf den Grund unwahrer Aussagen, Bettler zurück- und umher transportirt werden, oder wohl gar wieder entwischen.

Ist nun eine Gemeinde zu seiner Versorgung verpflichtet, so wird er, im Fall des Fußtransports, durch zwey zu dem Ende bey dem Hause zu haltende sichere Leute, gegen Empfang des bestimmten Meilengeldes an die Gemeinde begleitet. Ist zum Rücktransport eine Fuhre nöthig, so muß die Gemeinde selbst ihn abholen, auch im ersten Fall sogleich die Meilengelder für den Transport vom Arbeitshause erlegen, in jedem Fall aber alle, bey der Aufgreifung und Transportirung bis an das Arbeitshaus bezahlte Kosten und gehabte Auslagen, mit Inbegriff der festgesetzten Prämien, vergüten.

Ist der Aufgegriffene als muthwilliger Bettler zur Strafe auf dem Arbeitshause eine Zeitlang behalten worden, so muß die Gemeinde, welche bey Unterhaltung und Versorgung des Aufgegriffenen ihre Pflicht erweißlich nicht erfüllt hat, die Unterhaltungskosten desselben dem Arbeitshause vergüten, wenn er solche durch seine Arbeit nicht verdienen können.

§. 28.

So wie die Aufgreifung und sichere Ablieferung eines herumirrenden Müßiggängers eine billige Belohnung verdient, (§. 24.) so sind auch alle die, welche gegen die Bettler Nachsicht beweisen, in Verhaftnehmung derselben nicht die gegebenen Vorschriften befolgen, oder solche nicht treu und sicher abliefern, strafbar, und jeder der davon weiß, ist verbunden, solches anzuzeigen. Bestrafung derjenigen, welchen beym Aufgreifen oder Transport des Bettlers etwas zur Last fällt.

1) Unterläßt jemand vorsätzlich und wissentlich Bettler oder die nach §. 2. ihm gleich geachteten Personen, den Gerichten anzuzeigen, oder reicht er einem Bettler ein Allmosen, so bezahlt derselbe für jeden Fall zwey Thaler zur Kasse der Anstalt. Eine gleiche Strafe trift die Gerichtsobrigkeiten, Magisträte oder Dorfgerichte, wenn sie bey der Verhaftung des Bettlers etwas vernachlässigen.

2) Wenn sich solche aber sogar weigern, einen Aufgegriffenen, der ihnen gebracht wird, anzunehmen, oder denselben begleiten zu lassen, oder wenn sie ihn bis zur Absendung nicht sicher aufbewahren, so bezahlen sie, falls der Aufgegriffene Gelegenheit zur Flucht erhält, und eine Begünstigung oder grobe Vernachlässigung dabey statt findet, für jeden entflohenen Bettler Drey bis Zehen Thaler zur Kasse der Arbeitsanstalt.

3) Wenn der aufgegriffene Bettler während des Transports zu entwischen Gelegenheit findet, so sind dabey folgende Fälle zu bestimmen:

a) der Führer und Begleiter desselben werden zur Verantwortung und Strafe gezogen, sobald sie die Flucht begünstiget, oder sich dabey einer groben Nachlässigkeit und Unvorsichtigkeit in Wahrnehmung ihrer Pflicht zu Schulden kommen lassen.

b) ausser ihnen wird diejenige Gemeinde oder Gerichtsobrigkeit zur Verantwortung gezogen, welche die Führer und Begleiter gewählet und zugeordnet haben, und es werden die Dorfgerichte oder Gemeindevorsteher mit Gefängniß- oder Geldstrafe belegt, wenn sie wissentlich einen untreuen, unzuverlässigen oder sonst untauglichen Führer und Begleiter gewählt haben. Auch müssen sie für die Aufgreifung und den Transport eines durch Verschulden dieser Personen entkommenen Bettlers verursachten Kosten zuvörderst, und mit Vorbehalt des Regresses, dem Institute einstehen.

4) Findet der Bettler auf dem Wege und während der Zeit, daß in den bestimmten Oertern die Begleiter oder Fuhren gewechselt werden, Gelegenheit zu entfliehen, und dem Führer oder dem Begleiter oder dem Richter, Schulzen und Schöppen kann mit Grunde dabey etwas zur Last gelegt werden, so treten eben die Strafen ein, welche in dem Fall, wenn der Aufgegriffene, ehe er transportirt werden kann, wieder entwischet, angeordnet worden.

§. 29.

Deßfallsige Untersuchung und Entscheidung.

Sobald nun den Gemeinden, oder dem Führer und Begleiter eine Versäumniß der vorhin bemerkten Pflichten, beyzumessen ist, und sie dieserhalb zur Verantwortung gezogen werden müssen, so wird die deshalb zu veranlassende Unterlassung den Gerichten, worunter diese Personen oder Gemeinden stehen, aufgetragen. Ist die Untersuchung geschlossen, so wird das Erkenntniß von den Gerichten des Orts in erster Instanz, in zweyter Instanz aber von Unserer Krieges- und Domainen-Cammer-Justiz-Deputation abgefaßt. Haben die Gerichte selbst, oder eximirte Personen hierbey gefehlt, so gehört die Untersuchung vor die Cammer-Justiz-Deputation.

In solchen Fällen, wo es nicht zur förmlichen Untersuchung kommt, sondern die General-Direction die Strafe festsetzt, welches derselben bis zu der Summe von Zehn Thalern erlaubt ist, findet der Weg der Beschwerde beym General rc. Directorio statt.

Dritter Abschnitt.

Von mitwürkenden, den Zweck der Zwangs-Arbeitsanstalt befördernden Einrichtungen und dazu anzuwendenden Mitteln.

§. 30.

Nothwendigkeit der Mittel.

Damit der durch die Anlegung der Zwangs-Arbeitsanstalten beabsichtete wohlthätige Zweck auch erreicht wird, müssen nicht nur die unmittelbar darauf Bezug habenden Vorschriften genau befolgt werden, sondern

sondern auch mehrere andere zur Landes-Polizey gehörige Mittel darauf mitwürken.

Die hauptsächlichsten von diesen sind folgende:

§. 31.

Jede Stadt, jedes Dorf und jede Gemeinde überhaupt müssen ihre Ortsarmen ernähren. Versorgung der Ortsarmen.

§. 32.

Die Aufsicht, daß öffentliche Wege von Bettlern frei bleiben, und die Gemeinden bey Anhaltung der Bettler ihre Pflicht thun, so wie das Durchsuchen der Herbergen und Wirthshäuser, damit liederliches Gesindel darin nicht aufgenommen und beherbergt werde, liegt den Gerichtsobrigkeiten und ihren Officianten, zugleich aber den Polizey- Zoll- oder Mühlen-Bereutern in jedem Kreise ob, und es soll daher die Ansetzung besonderer Armen-Ausreuter, so lange, bis solche nöthig befunden wird, ausgesetzt bleiben. Dagegen haben die Land- und Steuerräthe, Magisträte und übrige Vorgesetzte ganz eigentlich dahin zu würken, daß die benannten und sonstigen Unter-Officianten ihre Pflichten gegen jenes Gesindel auf das genaueste beobachten. Aufsicht über öffentliche Wege, Herbergen ꝛc.

§. 33.

Wirthe der Herbergen und Gasthöfe, Nachtwächter, Hirten, Feldhüter ꝛc. ꝛc. welche dergleichen Gesindel oder Herumläufer ohne Paß und Kundschaft aufnehmen, ohne den Gerichten davon Anzeige zu machen, werden nach den deshalb vorhandenen Gesetzen zur Verantwortung und Strafe gezogen. Bestrafung der Wirthe, wenn sie Bettler aufnehmen.

§. 34.

In den Städten ist es den wandernden Handwerksburschen, wenn sie mit den gehörigen richtigen Kundschaften versehen sind, erlaubt, bey ihren Innungen sich zu melden, und das gewöhnliche Geschenk sich abzuholen, auch bey den Armen-Kassen um ein Reisegeld zu bitten, so wie auf dem platten Lande bey den Meistern ihres Gewerks einzusprechen. Bestimmung wegen der reisenden Handwerksburschen.

Sobald sie aber Allmosen sammeln, oder fechten, so müssen sie als gewöhnliche Bettler angesehen und aufgegriffen werden.

§. 35.

Auf Zeugnisse über erlittene Unglücksfälle und Armuth, sie mögen von öffentlichen Behörden, Obrigkeiten und Gemeinden oder von Privatpersonen ertheilt seyn, oder auf sogenannte Brandbriefe, darf Niemand, ohne unmittelbare ausdrückliche Landesherrliche Erlaubniß, betteln, nach den bereits vorhandenen Gesetzen, besonders dem Edict vom 28sten April 1748. Wegen des Bettelns auf Brandbriefe.

Das Terminiren oder Allmosensammeln der einheimischen Dominikaner- und Franziskaner-Mönche bleibt jedoch erlaubt, wenn solche durch Atteste der Land- oder Steuer-Räthe als einländisch sich ausweisen, auch sollen die Glocken-Männer, durch welche geistliche Stiftungen Allmosen sammeln lassen, noch so lange geduldet werden, bis die Befugniß dazu näher untersucht und dieserwegen das Erforderliche festgesetzt ist.

§. 36.

Jede Polizey-Obrigkeit muß für Sicherheit und Ruhe des Orts sorgen, Aufsicht über Fremde.

sorgen, sie darf und soll daher verdächtig scheinende Ankömmlinge nach Pässen oder Kundschaften fragen, und sie zur Legitimation in Ansehung ihres Gewerbes anhalten. Ergiebt sich aus der Nachforschung, daß sie der allgemeinen Ruhe und Sicherheit gefährlich sind, so muß sie zweckmäßige Maßregeln nehmen, und der höhern Polizey-Behörde den Fall anzeigen. Besonders dürfen wandernde Handwerksburschen ohne Kundschaften nicht in die Städte eingelassen werden.

§. 37.

Untersuchung wegen ankommender Juden.

Wegen der ankommenden Juden, und der ihrentwegen anzustellenden Untersuchung, verbleibt es bey der bisherigen, durch die Landes-Polizey-Gesetze eingeführten Verfassung.

§. 38.

Verbotener Mißbrauch der Krüppelfuhre.

Ueber den Mißbrauch der Krüppelfuhren soll, den vorhandenen Vorschriften gemäß, sorgfältig gewacht werden.

§. 39.

Auszug aus den die Anstalt betreffenden Vorschriften.

Aus allen, die Einrichtung wegen der Zwangs-Arbeitsanstalt, deren Zweck und Absicht angehenden Gesetzen und Vorschriften, soll ein kurzer und verständlicher Auszug gemacht, und solcher von den Kanzeln verlesen werden.

§. 40.

Auszug aus den Rechnungen der Anstalt.

Wenn die jährlichen Rechnungen der Arbeitsanstalt abgelegt und abgenommen sind, soll ein kurzer Auszug jährlich gedruckt, dabey die Zahl der Arbeiter jedes Jahres, die Gegenstände und die Summe ihrer Arbeit, die Zahl der Aufgegriffenen und Entlassenen, so wie der Betrag der Einnahmen und Ausgaben bemerkt, und dieser Auszug und Nachricht jeder Gemeinde und Stadt der Provinz mitgetheilt werden.

§. 41.

Jährliche Kirchensammlung und Armenpredigt.

Jährlich soll in den Städten und Dörfern der Provinzen zur Unterhaltung des Zwangs-Arbeitshauses an jedem Erndte-Dankfeste eine Kirchensammlung angestellt und eine Armenpredigt oder Ermahnung gehalten, und die Gemeinden durch Erinnerung des Andenkens an die alte Betteley, und Darstellung der ihnen, ihrem Eigenthum und Erndteseegen durch die Anlegung des Zwangs-Arbeitshauses bewürkten Sicherheit und deren sonstigen wohlthätigen Folgen, zu milden und reichlichen Beyträgen aufgemuntert, diese Sammlung am Schluß der Kirche gehalten, an jedem, diesem Dankfeste vorhergehenden Sonntag aber diese Collecte abgekündigt werden. Auch sind bey dieser Gelegenheit die nach §. 39. und 40. anzufertigenden Auszüge den Gemeinden vorzulesen.

Vierter Abschnitt.

Von der Ober-Aufsicht über die Zwangs-Arbeitsanstalt und der Aufsicht im Hause.

§. 42.

General-Direction und deren Mitglieder.

Zur Oberaufsicht über die Zwangs-Arbeitsanstalten der vereinigten Provinzen ist ein Collegium unter dem Namen einer Generaldirection bestellt, welche aus

3 Mit-

3 Mitgliedern der Magdeburgischen Krieges- nnd Domainen-Cammer,
1 Mitgliede der Halberstädtschen Krieges- und Domainen-Cammer,
3 Mitgliedern der Stände des Herzogthums Magdeburg,
1 Mitgliede der Stände der Grafschaft Mansfeld, Magdeburgischer Hoheit, und
2 Mitgliedern der Stände des Fürstenthums Halberstadt,

besteht.

Die Ernennung der Mitglieder aus den rc. Cammern, bleibt dem jedesmaligen Departements-Chef der Provinzen überlassen.

Die Ständischen Mitglieder werden dazu von den Ständen unter sich gewählt, es muß aber zur Bestätigung derselben an Unser Generel-direction berichtet werden.

§. 43.

Vorgesetzte Behörde derselben.

Die General-Direction steht unmittelbar unter Unserm General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorio.

§. 44.

Belohnung der Mitglieder der General-Direction.

Sämmtliche Mitglieder der General-Direction übernehmen ihre Pflichten aus Vaterlandsliebe, verwalten die ihnen übertragenen Geschäfte ohne Gehalt und Belohnung. Wir erklären, daß aus dem Fonds dieser Anstalt nie ein Gehalt für Unsere dazu ernannten Räthe verlangt werden soll, und dagegen haben auch Unsere getreuesten Stände versprochen, dergleichen nie zu suchen, noch anzunehmen, und jedem eintretenden Mitgliede solches zur Bedingung zu machen. Da jedoch gar kein Vorspann statt finden soll, so erhalten sie, wenn sie zur General-Versammlung oder in andern Angelegenheiten der Anstalt reisen müssen, die Kosten der Extrapost auf zwey Pferde mit 16 Groschen für die Meile und außerdem 2 Thaler Diäten täglich aus der Kasse der Anstalt, welche halbjährig liquidirt werden müssen. Auch soll, wenn das zu 8 Groschen pro Pferd und Meile angenommene Extrapost-Geld erhöht werden sollte, den Deputirten diese Erhöhung ebenfalls vergütigt werden. Für Wagenmiethe kann aber von ihnen keine besondere Entschädigung verlangt werden.

§. 45.

Geschäfte und Pflichten der General-Direction.

Die General-Direction führt die Oberaufsicht über die Verwaltung und Erhaltung der Zwangs-Arbeitsanstalten, und ohne ihr Vorwissen und Genehmigung darf dabey nichts geschehen und vorgenommen werden. Dagegen muß sie in wichtigen Angelegenheiten dieser Anstalt an Unser General-Directorium berichten. Ihre Geschäfte bestehen also darin, daß sie

1) die Unterbedienten wählet und darüber bey Unserm General-Directorio zur Bestätigung berichtet.
2) alljährlich den Entwurf der Etats nebst Zubehör zur Revision und Vollziehung bey demselben einreicht.
3) die Aufsicht über das Arbeithaus, dessen Verwaltung, Oekonomie und jeden einzelnen Theil desselben führt, und besonders dafür sorgt, daß die Arbeiter gehörig beschäftigt und behandelt, auch einem jeden von ihnen das Seine gegeben, niemanden aber etwas entzogen oder er sonst beschwert werde.

4) alle die Verwaltung und Verbesserung der Anstalt betreffenden Anfragen erörtert.

5) dahin siehet, daß die wegen Aufhebung der Betteley durch das Zwangs-Arbeitshaus gegebenen Vorschriften befolgt, die Betteley abgeschaft, und der Zweck der Anstalt so viel als möglich vollkommen erreicht werde, nach §. 28.

6) die Aufsicht über die Haupt- und Neben-Kasse der Anstalt, imgleichen

7) darüber führt, daß die Jahres-Rechnungen 4 Wochen nach Ablauf des Rechnungs-Jahres mit den Belägen eingesandt werden, damit die General-Direction solche abnehmen und zur Revision und Decharge an die Ober-Rechen-Cammer einsenden, nach erfolgter Approbation aber die Auszüge daraus in Druck geben und zur Kenntniß des Publikums bringen kann, wobey den ständischen Mitgliedern der Direction unbenommen bleibt, Abschriften von den Rechnungen oder Extracten den versammelten Ständen jeder Provinz zur Durchsicht und in der Absicht vorzulegen, um die dabey bemerkten Mängel Unserm General-Directorio zur Abstellung anzuzeigen. Ferner hat sie

8) zu besorgen, daß die zu der Anstalt gewidmeten Einnahmen, besonders die aufzubringenden Beyträge, zur rechten Zeit einkommen, und die rückständigen Beyträge nöthigenfalls exekutivisch beygetrieben werden, wozu der Direction das Recht bewilligt wird.

9) Gebührt ihr die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit, durch den Gerichtshalter der Anstalt, über sämmtliche in dem Zwangs-Arbeitshause sich aufhaltende Personen, die Hausofficianten, Handwerker, Bediente und übrige Bewohner der Anstalt mit eingeschlossen, jedoch mit Ausnahme des General-Rendanten, Inspectors und Kontrolleurs, als welche in bürgerlichen und peinlichen Angelegenheiten dem Foro Unserer Magdeburgischen Regierung unterworfen sind.

Doch muß bey Kriminalfällen das Verbrechen nach dem Eintritt in die Anstalt begangen seyn. Bey Vergehungen der Zwangs-Arbeiten wider die Ordnung und Disciplin der Anstalt, die nicht als würkliche Kriminal-Verbrecher anzusehen, und nicht mit Zuchthaus-Festungs oder einer härtern Strafe zu belegen sind, findet kein förmliches richterliches Erkenntniß Statt, sondern es werden nach vorheriger Untersuchung des Gerichtshalters die Strafen von der Direction bestimmt, welche in Peitschenhieben, Gefängniß, Verlängerung des Aufenthalts auf dem Arbeitshause auf 2 bis höchstens 6 Monat, und andern Strafen bestehen. Die zu dieser Gerichtsverwaltung erforderlichen Kosten werden aus der Kasse des Instituts bestritten.

§. 46.

General-Versammlung.

Die General-Direction versammelt sich jährlich zweymal auf der Landschaft in Magdeburg, um die Generalia der Anstalt zu überlegen.

Dieser Versammlung wohnen sämmtliche Mitglieder derselben bey. Da jedoch der Fall eintreten kann, daß ein Mitglied von der persönlichen Beywohnung der Konferenzen abgehalten würde, so stellen Wir einem jeden ständischen Mitgliede frey, einen bestimmten, nach seinen Verhältnissen und sonstigen Eigenschaften dazu fähigen Stellvertreter mit Einverständ-

verständniß der Stände zu wählen, welcher bey Unserm General-Directorio zur Genehmigung vorgeschlagen werden muß.

§. 47.

Weil aber bis zur Generalversammlung die, besonders in den ersten Jahren, vorkommenden vielen Geschäfte nicht ausgesetzt werden können, so sollen aus den Mitgliedern der General-Direction die in Magdeburg sich aufhaltenden Mitglieder, so oft es die Nothwendigkeit erfordert, zusammentreten und über die vorgekommenen Angelegenheiten berathschlagen und verordnen. Zum Ressort dieser anwesenden Mitglieder gehört nun besonders das im §. 45. unter 3 bis 9 vorgeschriebene, welchem gemäß sie die genaueste Aufsicht über die Anstalt haben, auf die wegen Ablieferung der Aufgegriffenen abgehaltenen Protokolle verfügen, die Annahme oder Entlassung der Abgelieferten verordnen, durch ein oder zwey Mitglieder die Verwaltung des Hauses öfters und unerwartet untersuchen lassen, monatlich die Haupt- und Nebenkasse revidiren, und auf alle Anfragen der Special-Inspection, deren hernach noch näher gedacht werden wird, bescheiden müssen. Sie müssen sich des Endes von der Special-Inspection und besonders von dem Inspector und Kontrolleur wöchentliche Listen von den zugekommenen, abgegangenen und noch vorhandenen Bettlern, von ihrem Gesundheitszustande, Betragen u. s. w. einreichen, wie auch monatliche Rapports, nach einem ihnen vorzuschreibenden und alle wissenswürdige Gegenstände enthaltenden Schemate, erstatten lassen, woraus die ganze Verwaltung überhaupt, besonders die Fabrikation, ökonomische Vorräthe, und Bedarf nebst den übrigen Geschäften übersehen werden kann. Jedoch darf in solchen Fällen keine Veränderung der Einrichtung der Anstalt von den gegenwärtigen Mitgliedern allein vorgenommen oder höhern Orts vorgeschlagen werden, vielmehr müssen dieselben allein bey der Administration stehen bleiben. Sie können allenfalls nur interimistische Proben verfügen, wobey die Beschlüsse nur bis zur nächsten General-Versammlung der Direction gelten, und sie sind bey allem, was nicht die gewöhnliche Administration betrifft, jedesmal bey dem Beschluß die Ursach anzuführen verbunden, warum solches bis zur nächsten General-Versammlung der Direction nicht ausgesezt bleiben konnte.

Oeftere Versammlung der in Magdeburg gegenwärtigen Mitglieder.

§. 48.

Das Directorium in der General-Direction führt für den ersten Zeitraum von ein oder zwey Jahren einer von den Cammer-Deputirten.

Directorium der General-Direction und Rangordnung der Mitglieder.

Hiernächst aber ein von den übrigen Mitglidern der Direction zu wählendes, von Unserm General-Directorio zu bestätigendes Mitglied auf eine gleiche Zeit.

Der jedesmalige Director giebt, wenn die Stimmen der Mitglieder gleich und nicht im Uebergewicht sind, den Ausschlag, erbricht die einkommenden Sachen, und befördert sie zum Vortrage. Erhält der Director Abhaltung, so muß das älteste von den anwesenden Mitgliedern der Direction seine Stelle verwalten, übrigens wird die Anciennität und der Rang der Mitglieder bey der Einrichtung der Anstalt durch das Loos, demnächst aber durch die Zeit des Eintritts in das Collegium, bestimmt. Die nach dem Schluß der Majorität abgefaßten Koncepte werden von sämmtlichen zu der Zeit in Magdeburg gegenwärtigen Mitgliedern der Direction, die Reinschriften aber blos von dem Director und von dem ältesten der anwesenden ständischen Mitglieder unterschrieben.

§. 49.

§. 49.

Unterbediente bey der General-Direction.

Als Unterbediente bey der General-Direction werden angestellt,

ein Rendant der Haupt-Casse, der zugleich die Stelle eines Secretairs und eines Registrators mit versieht,

ein Kopist, der zugleich bey der Spezial-Direction benutzt wird, und

ein Bote zum Umhertragen der Sachen.

Die freye Wahl dieser Unterbedienten, so wie die Bestimmung ihrer Pflichten, wird der General-Direction überlassen, jedoch sind dieselben demnächst zur Bestätigung bey Unserm General-Directorio zu präsentiren.

Uebrigens ist die Haupt-Casse, der mehrern Sicherheit und Ersparung wegen, auch zur Bequemlichkeit der dazu abliefernden Kreis-Cassen, bey der Magdeburgischen Krieges-Casse vorerst zu entrichten, und einem ihrer Offizianten für den ersten Besetzungsfall anzuvertrauen.

§. 50.

Inspection des Hauses.

Die Spezial-Inspection der ganzen Anstalt, wird von einem Gerichtshalter, einem Inspector und einem Kontrolleur geführt, deren erste vorgesetzte Instanz die General-Direction ist, und wovon, besonders der Inspector, die Aufsicht über das Ganze des Hauses, über alle Bewohner und über die Oeconomie führet: er ist zugleich Rendant der Nebenkasse des Hauses. Ihm zur Seite steht der als Controlleur bestellte zweyte Aufseher, und unter demselben werden

2 Spinnemeister nebst Frauen,

1 Hausvater und Hausmutter, welche zugleich das Gartenwesen besorgen sollen,

1 Zuchtmeister und Thorhüter,

1 Nachtwächter und Hausknecht,

1 Köchin und

1 Krankenpflegerin,

im Hause angestellt.

Außerdem wird noch

ein Prediger, Schulhalter, Arzt und Wundarzt

angenommen.

Die nähere Bestimmung der Pflichten dieser Officianten, so wie die Vorschriften wegen der innern Verfassung des Hauses, der Oeconomie und Polizey in demselben, soll in einem besondern Reglement für das Haus erfolgen.

§. 51.

Militairischer Beystand.

Zur Sicherheit der in dem Arbeitshause befindlichen Nebenkasse, und zur innern Sicherheit des Hauses, soll eine Schildwacht gestellt, und zur Erhaltung der Ordnung erforderlichen Falls auf Ansuchen der Direction oder Inspection des Instituts der nöthige Beystand von Unserm Militair geleistet werden.

Fünfter Abschnitt.

Von den Unterhaltungs-Quellen der Zwangs-Arbeitsanstalt.

§. 52.

Freyheiten der Anstalt.

Um den Provinzen alle Kosten möglichst zu ersparen, bewilligen Wir der Anstalt hiermit entweder die Protofreyheit, weshalb derselben ein

ein öffentliches Siegel gestattet wird, oder dafür ein angemessenes Aversum aus der General-Postkasse, ferner die Stempel- und Sportel-Freyheit, so wie den Arbeitshäusern selbst die Accisefreyheit, jedoch mit Ausschluß der ausländischen Bedürfnisse.

Zur Verhütung aller Mißbräuche bey der Freyheit von der Accise, soll solche jedoch durchaus bezahlt und der Betrag von den einländischen Bedürfnissen alle Monat von dem Acciseamte der Stadt, worin das Zwangs-Arbeitshaus befindlich, der Inspection des Hauses zurückgegeben werden. Auch sollen alle, bey dieser Anstalt angestellten und mit Gehalt versehenen Officianten von Erlegung der Chargen- Stempel- und Kanzley-Gebühren gänzlich frey seyn.

§. 53.

Zu den Einnahmen, wovon ein Theil der Unterhaltungskosten bestritten werden können, gehören *Unbestimmte Einnahmen.*

1) Alles, was von den Arbeitern, durch die Beschäftigung derselben, verdient wird. *Verdienst der Arbeiter.*

§. 54.

2) die von den Gerichts-Obrigkeiten für die Verbrecher, welche sie an die Arbeitsanstalt nach §. 8. dieses Reglements abliefern, zu leistenden Zuschüsse, im Fall diese ihren Unterhalt nicht ganz durch ihrer Hände Arbeit verdienen. *Zuschuß von den Gerichts-Obrigkeiten für Sträflinge.*

§. 55.

3) die Strafen derjenigen Personen, welche bey dem Aufgreifen oder Abliefern der Müssiggänger etwas versehen, und es dabey an Beobachtung der nöthigen Vorsicht und Sicherheitsnehmung ermangeln lassen. (§. 28. und 29.) *Strafen.*

§. 56.

4) Das, was bey den nach §. 41. dieses Reglements zum Besten der Anstalt zu haltenden öffentlichen Sammlungen in sämmtlichen Kirchen der vereinigten Provinzen einkömmt. *Kollekten.*

§. 57.

5) Geld und Geldeswerth, so der Zwangs-Arbeiter, welcher mit Tode abgeht, bey seiner Aufgreifung bey sich gehabt hat, oder alles was er nach seinem Absterben verläßt, oder während seines dortigen Aufenthalts ihm zufällt, oder er selbst sich erworben hat, in so fern die Landesgesetze und besonders Unser allgemeines Landrecht, Theil 2. Titel 19. §. 50. rc. rc. der Anstalt, welche in dieser Rücksicht wegen des geringen Verdienstes der Arbeiter, als eine Armen-Anstalt betrachtet werden soll, ein Recht an dem Nachlaß der Verstorbenen ganz oder zum Theil zusprechen. Eine Ausnahme hiervon tritt aber bey den nach §. 8. aufzunehmenden Personen ein. *Nachlaß der Arbeiter.*

§. 58.

6) Die Austheilung solcher Spenden, wo jeder herzukommende Bettler etwas erhält oder doch zu erhalten hoffen darf, ist mit der jetzt zu machenden Einrichtung nicht verträglich. Es sollen daher solche zu dieser Anstalt fließen, sobald weder die Orts-Armenkasse, noch sonst jemand darauf ein Recht hat. *Spenden.*

§. 59.

Feste Einnahmen oder Beytrag des Landes.

Die aus diesen Quellen zu schöpfenden Hülfsmittel sind indeß nicht hinreichend, um die auf 13,680 Thaler berechneten Unterhaltungs-Kosten davon zu bestreiten.

Es bleibt vielmehr noch der größte Theil davon unbestritten, welcher daher von den Einwohnern der Provinzen, die allein den Vortheil von der Anstalt haben, durch Beyträge aufgebracht werden muß.

§. 60.

Verheissungen wegen der Verwendung der Fonds und wegen der angenommenen Beytrags-Grundsätze.

Hierbey wollen Wir aber Unsern getreuen Ständen und Unterthanen die Versicherung ertheilen, daß die Fonds dieser Anstalt zu keiner Zeit und unter keinem Vorwande zu andern, als den in diesem Reglement bestimmten Zwecken, weder ganz noch zum Theil verwendet, noch solcher über die fixirte Verpflegung der Invaliden erweitert, oder die Verpflegung der Armen willkührlich und ohne Zuziehung Unserer Stände reichlicher und kostbarer gemacht werden soll, als sie es nach der mit selbigen bey Errichtung der Anstalt getroffenen Vereinigung war, woraus von selbst folgt, daß etwanige Ueberschüsse den Provinzen eben so zu gute kommen, als sie die aus dem steigenden Werth der Dinge etwa entstehenden, jedoch mit Einverständniß der Stände zu bestimmenden Erhöhungen aufbringen müssen. Eben so sollen die bey dieser Anstalt nach den Regeln gesellschaftlicher Verbindungen angenommenen Beytrags-Grundsätze in keinem andern Falle zur Folge gezogen werden, und soll den Ständen daraus weder unter sich, noch gegen Uns, einiger Nachtheil erwachsen.

§. 61.

Beytragssumme und deren Hauptvertheilung zwischen den Provinzen.

Die vom Lande jetzt aufzubringende Summe beträgt nach dem, auf die Erfahrungen anderer Arbeits-Anstalten gegründeten Etat 11,600 Rthlr. und hiervon entrichtet, nach der zwischen den Ständen der vereinigten Provinzen getroffenen, von Uns genehmigten Vereinigung, das Herzogthum Magdeburg, mit Einschluß der Grafschaft Mansfeld und Ausschluß des Ziesarschen Kreises, drey Viertel mit 8700 Thalern und das Fürstenthum Halberstadt ein Viertel mit 2900 Thalern, so daß, wenn es in der Folge etwa rathsam gefunden würde, einen angrenzenden Distrikt in die Vereinigung mit aufzunehmen, die dadurch entstehende Verminderung der Unterhaltungskosten den Provinzen auch nach diesem Verhältniß zu Gute kommen soll.

§. 62.

Besondere Untervertheilung für jede Provinz. I. II.

Die Untervertheilungen dieser Beyträge sind für eine jede Provinz mit Zuziehung Unserer getreuen Stände besonders bestimmt, und von Uns dahin genehmigt und festgesetzt worden, wie es die Beylagen I und II. dieser Verordnung enthalten. Sie ergeben zwar höhere Summen, weil theils eine genaue Vertheilung auf die im vorigen §. benannten Summen nicht möglich war, theils auch für Deckung etwaniger Ausfälle gesorgt werden mußte, indeß wird das, was jede Provinz mehr aufbringt, für sie besonders bey der Casse verwahrt.

§. 63.

Untervertheilung für Magdeburg und Mansfeld.

Im Herzogthum Magdeburg und der Grafschaft Mansfeld ist bey der Untervertheilung der jährlich aufzubringenden Beytrags-Summe auf die bisherige Last der Betteley, auf das Vermögen der Einwohner und die

die künftige Ernährung der Orts-Armen zugleich Rücksicht genommen, und als Haupt-Grundsatz festgestellt worden:

daß jeder nach seinem Vermögen dazu beytrage, und die Last überhaupt nach Maaßgabe der Kräfte eines jeden mit gleichen Schultern getragen werde.

Hiernach wird also ein jeder Stand nach Verhältniß zum Beytrag angezogen.

Dagegen darf aber auch kein Kreis, keine Stadt und kein einzelnes Mitglied sich von dem Beytrag zur Zwangs-Arbeitsanstalt, bey dem großen Vortheil, den ein jeder von der Aufgreifung und Sicherstellung gegen Vagabonden und Bettler genießen wird, ausschließen, sondern muß dasjenige unweigerlich entrichten, was ihm entweder nach den für das platte Land angenommenen Grundsätzen, oder nach den Beschlüssen der Stadt-Gemeinden trift, je nachdem er zum platten Lande oder zu den Städten gehört.

§. 64.

Was die Beyträge betrift, welche von der Bürgerschaft der Städte und von den steuerbaren Land-Gemeinden im Herzogthum Magdeburg und der Grafschaft Mansfeld zu entrichten sind, so werden diese auf die Gemeinden im Ganzen beziehungsweise, nach dem Servis-Fuß und Contributions-Simplo, vertheilt, von letzterem wird jedoch überall das abgesetzt, was an Contribution von den zu Unsern oder andern Aemtern oder Ritter-Gütern gehörigen steuerbaren Grundstücken gegeben wird, da Aemter und Rittergüter schon den ansehnlichsten Beytrag leisten und nicht doppelt angestrengt werden können. Art der Aufbringung beim Bürger- und steuerbaren Stande daselbst.

In wie fern hierbey vermögende Kämmereyen zu Hülfe kommen, oder Armen- Stadt- und Bürger-Cassen zutreten können, ist nur nach den Umständen und der Verfassung in einzelnen Fällen zu bestimmen. Den Land-Gemeinden bleibt überlassen, die Beyträge aus ihren Gemeinde-Cassen zu geben, im Fall sie ihrem Gerichtsherrn nachzuweisen im Stande sind, daß die auf sie fallenden Beyträge ganz oder zum Theil daraus genommen werden können, als welches nach gehöriger Nachweisung ihnen nie erschwert werden soll. Eben so bleibt es denenselben auch unbenommen, im Fall besondere Umstände bey einer Gemeinde die Untervertheilung der nach dem Kontributions-Fuße im Ganzen auf sie fallenden Beytrags-Summe nach einem andern Fuße rathsamer machen sollten, dieses ihrer Gerichtsobrigkeit nachzuweisen, und unter deren Genehmigung und Direction den Beytrag nach einem etwa bey Aufbringung der Justitien- Armen- oder anderer gemeinschaftlich aufzubringenden Gelder in ihrer Gemeinde hergebrachten Maaßstabe unter sich zu vertheilen.

§. 65.

Im Fürstenthum Halberstadt ist der jährliche Beytrag auf 1 Groschen vom Hause und 5 Groschen von der Hufe bestimmt, und dabey keine Ausnahme bey irgend einem Stande gemacht. Halberstädtsche Untervertheilung.

§. 66.

Die sämmtlichen von den verschiedenen Ständen der vereinigten Provinzen zu erhebenden Beyträge werden halbjährig, am 1sten December und 1sten Junius, voraus bezahlt. Doch steht es Unsern und den Prinzlichen Beamten, Dom- und andern Stiftern, Klöstern, der Rit- Zahlungszeit.

 terschaft

terschaft und den Städten frey, den ganzen jährlichen Beytrag in dem Termin der ersten Zahlung einzuschicken. Zur Erlangung eines eisernen, zu der ersten Einrichtung nöthigen Bestandes, wird jedoch am 1sten September dieses Jahres ein vierteljähriger Beytrag aufgebracht, vom 1sten December 1804 an aber blos der halbjährige in den benannten Terminen entrichtet.

§. 67.

Unveränderte Beyträge auf die ersten drey Jahre.

Die Beyträge werden fürs erste auf drey Jahre ausgeschrieben, und nach Ablauf dieses Zeitraums soll in Zusammenhaltung mit den gehabten und nunmehro näher zu berechnenden Ausgaben, und nach den gemachten Versuchen und gefundenen Berechnungen, bestimmt werden, ob für die folgenden drey Jahre die Beyträge zu vermindern, oder ob es dabey zu belassen seyn werde.

§. 68.

Einhebungs-Art.

Was endlich die Art und Weise der Einhebung anbetrift, so werden alle Beyträge

1) vom Lande, namentlich auch von Unsern und den Prinzlichen Aemtern, von der Ritterschaft und dem steuerbaren Stande, desgleichen von Stiftern und Klöstern, durch die Kreis-Cassen unter Aufsicht der Landräthe;

2) aus den Städten, mit Ausnahme der Stifter und Klöster, von den Magisträten erhoben, und halbjährig an die Haupt-Casse der Anstalt postfrey geschickt. Dabey müssen auf dem Lande oder überhaupt in Absicht der zu den Kreis-Cassen fließenden Beyträge die Landräthe, in den Städten aber die Magisträte, wegen der von ihnen einzuziehenden Beyträge für die richtige Ablieferung einstehen, und dafür haften, daß solche nach dem festgesetzten Betrage und zu der bestimmten Zeit eingehen.

Uebrigens werden einem jeden Einnehmer an Receptur-Gebühren 3 Pfennige vom Thaler der durch ihn eingehenden Gelder bewilligt, die, wie bey den Land-Feuer-Societäts-Beyträgen, jeder Zahlende, so lange die Umstände der Casse es nicht erlauben, solche daraus zu nehmen, besonders entrichten muß, sobald der jährliche Beytrag eines Einzelnen oder einer Gemeinde mehr als 1 Thaler beträgt.

Für einen nicht vollen Thaler werden keine Receptur-Gebühren erlegt.

§. 69.

Bekanntmachung.

Endlich werden sämmtliche Landräthe, Magisträte, Gerichtsobrigkeiten und übrige Unterbehörden und Gemeinden zur genauesten Befolgung der von der General-Direction der Anstalt an sie ergehenden Verfügungen angewiesen, so wie sich überhaupt ein jeder nach dem Inhalte dieses Reglements zu achten hat.

Damit aber solches zu jedermanns Wissenschaft komme, so soll dasselbe, wie gewöhnlich auf dem Lande und in den Städten publicirt und an öffentlichen Orten angeschlagen werden.

Urkundlich haben Wir dieses Reglement eigenhändig unterschrieben und

und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen zu Charlottenburg den 9ten August 1804.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Goldbeck. v. Angern.

No. XLII. Circulare an sämmtliche Regierungen und Pupillen Collegia, wegen der zu Erlangen errichteten academischen Zahlungs-Commission. De Dato Berlin, den 18ten August 1804.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. rc. Unsern rc. Zur Verhütung des nachtheiligen Schuldenmachens der Studirenden ist nunmehro auch für die Universität Erlangen eine academische Zahlungs-Commission errichtet. Von dem dießfälligen Reglement vom 22sten März c. übersenden Wir Euch hierneben ein Exemplar mit dem Befehl, durch ein in den Zeitungen und Intelligenz-Blätter der dortigen Provinz einzurückendes abgekürztes Avertissement die vormundschaftlichen Unterbehörden und Vormünder auf diese Einrichtung aufmerksam zu machen. Sind rc. Gegeben Berlin, den 18ten August 1804.

Auf Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. XLIII. Patent wegen näherer Bestimmung der Grundsätze über die Verpflichtung zur Verpflegung der Orts-Armen in der Churmark, Neumark und Pommern. De Dato Berlin, den 8ten September 1804.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen rc. rc. rc. haben bisher mit Wohlgefallen wahrgenommen, daß die bereits in mehreren Unserer Provinzen zu Stande gekommene Einrichtung der Land-Armen-Anstalten außer andern wohlthätigen Wirkungen, auch den heilsamen Erfolg gehabt hat, daß Obrigkeiten und Kommunen mehr, wie vormals, auf die Verpflegung ihrer einheimischen Armen, welche sonst als vagabondirende Bettler dem ganzen Lande zur Last fielen, Bedacht nehmen. Dagegen aber hat auch die bisherige Erfahrung gelehrt, daß die gegenwärtig bestehenden gesetzlichen Vorschriften, wegen Verpflegung der Ortsarmen, theils mangelhaft sind, theils aber, aus Mißdeutung derselben, zu mancherley Mißbräuchen Anlaß gegeben haben, und deshalb eine Ergänzung und nähere Bestimmung erfordern.

Diese wollen Wir daher durch gegenwärtiges Patent für die Provinzen Kurmark, Neumark und Pommern dahin ertheilen: daß

§. 1.

als ein zur Verpflegung geeigneter Armer diejenige Person angesehen werden soll, welche weder hinreichendes Vermögen noch Kräfte besitzt, sich und den nicht arbeitsfähigen ihrigen, den zum Unterhalt durchaus nöthigen Bedarf an Nahrung, Kleidung, Obdach und Feuerung vollständig selbst zu verschaffen; jedoch ist

§. 2.

jedermann, welcher hinreichende Kräfte besitzt, sich und den seinigen, den nöthigen Unterhalt zu verschaffen, verpflichtet, sich selbst nach erlaubten Mitteln und Gelegenheit hierzu umzusehen, indem er nur in dem Falle, wenn er überzeugend nachzuweisen im Stande ist, daß er es an seinen Bemühungen, dergleichen Mittel und Gelegenheit zu finden, nicht

habe fehlen lassen, deren Anweisung von andern verlangen kann.

§. 3.

In diesem Fall ist der Arme schuldig, die ihm angewiesene schickliche und seinen Kräften angemessene Arbeit unweigerlich zu verrichten.

§. 4.

Wer sich dessen ohne rechtlichen Grund beharrlich weigert, wird als ein muthwilliger Bettler betrachtet und nach den Gesetzen behandelt.

§. 5.

Liegt, nach den bestehenden besonderen Gesetzen, gewissen Privat-Personen die Verpflichtung ob, die Verpflegung eines solchen Armen ganz, oder zur Ergänzung des ihm fehlenden Bedarfs zu übernehmen, so sind dergleichen Personen, wenn sie des Vermögens sind, ihrer Obliegenheit ein Genüge zu leisten, hierzu anzuhalten.

§. 6.

Sind aber dergleichen, zur Armen-Verpflegung vorzugsweise verpflichtete Privat-Personen nicht vorhanden, oder sind sie nicht vermögend, ihrer Verpflichtung zu genügen, so ist zu untersuchen, ob der Arme ein Mitglied einer privilegirten, mit eigenen Armen-Anstalten versehenen Korporation ist, in welchem Falle dieser die Verpflegung des Armen obliegt.

§. 7.

Ist aber der Arme kein Mitglied einer solchen Korporation, oder reichen die Mittel dieser Korporation nicht mehr zu, so ist er ein Ortsarmer, und der Kommune, zu welcher er gehört, liegt die Verpflichtung ob, seine Verpflegung zu übernehmen.

§. 8.

Für Ortsarme sind aber nur die wirklichen Einwohner jedes Orts und deren hülfsbedürftige Kinder zu achten, und

§. 9.

als ein Einwohner des Orts ist jede selbstständige Person zu betrachten, welche daselbst ihren festen Wohnsitz im rechtlichen Sinne genommen hat.

§. 10.

Auf die Frage: seit welcher Zeit eine solche Person daselbst ihren festen Wohnsitz genommen hat? soll es hierbey gar nicht weiter ankommen, sondern mit dem Augenblick, in welchem jemand an einem Ort seinen letzten Wohnsitz nimmt, entsteht die Verpflichtung der Kommune zur Armen-Verpflegung, indem Wir die bisherige gesetzliche Bestimmung des dreyjährigen Aufenthalts hiermit gänzlich aufheben.

§. 11.

Sollte aber eine Kommune nachzuweisen vermögen, daß ein solcher Ortsarmer schon zuvor an dem Orte seines früheren Aufenthalts verarmt gewesen sey, so ist sie berechtigt, ihn dorthin zur Verpflegung zurück zu weisen. Bis dahin aber, daß die Zurücknahme geschieht, muß der Arme von der Kommune, in welcher er sich befindet, mit Vorbehalt ihres Rechts, geduldet und nöthigen Falls, verpflegt werden.

§. 12.

Dieser Beweis der frühern Verarmung soll jedoch nur binnen Jahresfrist, von dem Zeitpunkt angerechnet, in welchem der Arme seinen letzten Wohnsitz genommen hat, offen stehen und zulässig seyn.

§. 13.

Bloße Entfernung von dem Orte des bisherigen Wohnsitzes, ohne wirkliche Veränderung desselben, hebt in der Regel die Eigenschaft eines Orts-Einwohners (§. 6.) nicht auf, jedoch soll derjenige, welcher seinen letzten Wohnsitz freywillig verlassen hat, von demselben länger als drey Jahre abwesend ist, und keinen andern Wohnsitz im Einlande genommen hat, wenn er verarmt, nicht als ein Einwohner seines letzten Wohnorts und als ein Ortsarmer desselben betrach-

trachtet werden, sondern die Land-Armen-Anstalten derjenigen Provinz, in welcher der Ort seines letzten Wohnsitzes belegen ist, müssen für dessen Verpflegung sorgen.

§. 14.

Eine gleiche Verpflichtung liegt den Land-Armen-Anstalten ob, wenn ein Armer noch nie einen eignen Wohnsitz gehabt hat, seine Eltern verstorben sind, und der Arme länger als drey Jahre von dem Orte des letzten Wohnsitzes der Eltern abwesend gewesen ist.

§. 15.

Jedermann bleibt nach wie vor uneingeschränkt befugt, den bey ihm sich aufhaltenden Einwohnern, Arbeitern und Gesinde, mit Beobachtung der gesetzlich bestimmten Fristen zu kündigen, und ein solcher Einwohner, Arbeiter und Dienstbote ist schuldig, sich sein anderweites Unterkommen zu suchen. Kann aber

§. 16.

eine Person, welche nach der Bestimmung des §. 9. zu den wiklichen Einwohnern des Orts gehört, aller angewandten Bemühungen ungeachtet, weder im Orte ihres bisherigen Aufenthalts, noch sonst an einem andern Orte, Gelegenheit zum Unterkommen und Unterhalt finden, so sind, wenn diese Bemühungen gehörig nachgewiesen werden, die Obrigkeiten schuldig, einer solchen Person dergleichen Gelegenheit zu verschaffen.

§. 17.

Jemehr die Obrigkeiten hierzu verpflichtet sind, desto weniger sind sie berechtigt, einem Orts Einwohner, welcher nicht nach §. 1. zur Klasse der Armen gehört, und in der Kommune Wohnung und Unterhalt finden kann, dessen Aufführung auch keinen rechtlichen Grund zu seiner Entfernung an die Hand giebt, die Fortdauer seines bisherigen Wohnsitzes zu verweigern.

§. 18.

Einer solchen Person muß auch in jedem andern Ort, woselbst sie Wohnung und Unterhalt finden kann, die Aufnahme daselbst als Orts-Einwohner von jeder Obrigkeit gestattet werden. Dagegen soll aber auch

§. 19.

jeder nicht angesessene zu der Klasse der Armen nicht gehörige Einwohner (§. 9.), welchem seine bisherige Mieths-Wohnung gekündigt worden ist, und welcher sich nicht bemühet, im Orte selbst oder anderswo wieder sein Unterkommen zu finden, sondern von seinem Vermiether, oder auch von der Kommune die Fortdauer seines bisherigen Aufenthalts ertrotzen will, nach vorgängiger Anzeige des Hauseigenthümers oder der Kommune, von dem Land- und Steuerrathe zur Untersuchung gezogen, und von der Krieges- und Domainen-Cammer der Provinz, im Einverständniß mit der Land-Armen-Direction bestimmt werden, in welcher Art gegen ihn verfahren, und ob er, zur Strafe und Besserung, in eine Land-Armen-Anstalt gebracht werden soll.

In Ansehung aller übrigen, durch gegenwärtiges Patent nicht abgeänderten Vorschriften, bestätigen Wir von neuem die ältern gesetzlichen Dispositionen des Edicts vom 28sten April 1748 des allgemeinen Landrechts, 2ter Theil, 19ter Titel, imgleichen der Land-Armen-Reglements jeder Provinz dergestalt, daß hierauf von allen betreffenden Behörden pflichmäßig gehalten werden soll.

Unsern Krieges- und Domainen-Cammern, Regierungen, Land-Steuerräthe, Obrigkeiten, Gemeine-Vorstehern und Kommunen in den Provinzen Kurmark, Neumark und Pommern befehlen Wir hierdurch so gnädig als ernstlich, sich nach den Vorschriften des gegenwärtigen Patents, welches durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden soll, schuldigst zu achten.

Urkundlich haben Wir dieses Patent eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen Berlin, den 8ten September 1804.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Goldbeck. Schrötter.

No.

No. LXIV. Verordnung, betreffend die Befreyung der unmittelbaren Staatsdiener bey Veränderung ihres Wohnsitzes innerhalb Landes vom Abfahrts-Gelde. De Dato Berlin, den 8ten September 1804.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Wie Wir in Betracht:

daß nach den schon längst bestehenden gesetzlichen Vorschriften von dem Vermögen Unserer Unterthanen, und also auch Unserer unmittelbaren Staatsdiener, welches nur aus einer Unsrer Provinzen in die andere gehet, dem Staate kein Abfahrts-Geld mehr bezahlet wird; daß auch das Recht der Magisträte und Gerichts-Obrigkeiten, solches von denselben innerhalb Landes zu fordern, bereits durch ältere Verordnungen in den mehresten Provinzen gänzlich aufgehoben ist, und dasselbe daher nur noch in einigen derselben, größtentheils nur erwiederungsweise, gefordert und entrichtet wird; daß ferner; so viel Unsere unmittelbaren Staatsdiener anbetrifft, ein solcher Fall, und der damit verknüpfte, bloß von Unserer Willkühr, in Ansehung der Verschickung Unserer Dienerschaft abhängende, mithin höchst zufällige Vortheil, sich um so seltener ereignen kann, als dergleichen Personen in der Regel der Gerichtsbarkeit der Magisträte und Patrimonial-Gerichte nicht unterworfen sind; daß endlich aber, wenn er eintritt, kein Grund abzusehen, aus welchem diejenigen Diener des Staats, welche das mit ihrer Dienstpflicht verknüpfte Wohl des letzteren zu einer Veränderung ihres Wohnorts nöthigt, deshalb einen ganz unverschuldeten Verlust ihres Vermögens leiden sollen;

schon längst darauf bedacht gewesen sind, dieselben von dieser drückenden Last zu befreyen. Nachdem nun Unsere Gesetz-Commission mit ihrem Gutachten über die deshalb gemachten Vorschläge gehört, und Uns von Unserem General-Ober-Finanz- Krieges- und Domainen-Directorio und Unserm Großkanzler, würklichen Geheimen Staats- und Justiz-Ministers von Goldbeck, darüber Vortrag geschehen ist; so beschließen und verordnen Wir folgendes:

§. 1.

Die würklichen unmittelbaren in Unsern Militair- und Civildiensten anzustellenden oder bereits angestellten Staatsdiener sind bey Veränderungen ihres Wohnsitzes, innerhalb Landes, von Entrichtung des Abfahrts-Geldes aus ihrem gesammten Vermögen, es bestehe worin es wolle, frey.

§. 2.

Diese Freyheit stehet ihnen also auch in den Provinzen und Fällen zu, in welchen die andern Einwohner der erstern den Magisträten und Gerichts-Obrigkeiten Abfahrts-Geld zu entrichten schuldig sind, und diese sind nicht befugt, dafür irgend eine Entschädigung zu fordern.

§. 3.

Einer gleichen Befreyung vom Abfahrts-Gelde genießen die würklichen unmittelbaren Staatsdiener in Hinsicht des in ihrem Nießbrauch befindlichen Vermögens.

§. 4.

Eben dieselbe Bewandniß hat es mit dem, bey Schließung der Ehe schon besessenen, oder während derselben angefallenen Vermögen ihrer Ehefrauen, es mag zum vorbehaltenen oder eingebrachten gehören, als welches solchergestalt gleichfalls der Abfahrtssteuer nicht unterworfen ist.

§. 5.

Dagegen sind die ihres Amtes entsetzten unmittelbaren Staatsdiener nur in so fern, als sie zu ihrem vorigen Wohnsit

sitz zurückkehren, von der Entrichtung der genannten Steuer befreyet.

§. 6.

Die Befugniß derselben zur Zurückkehr zu dem vorigen Wohnsitze ist an keine Frist gebunden.

§. 7.

Auf gleiche Weise genießen diejenigen unmittelbaren Staatsdiener, welche ihren Abschied erhalten haben, dieser Befreyung von Erlegung des Abfahrts-Geldes, in so fern sie nämlich zu ihrem vorigen Wohnsitz zurückkehren.

§. 8.

Die Wittwen und geschiedenen Ehefrauen der genannten Offizianten haben sich jedoch auch nur auf den Fall ihrer Rückkehr zum vorigen Wohnsitze einer gleichen Befreyung ihres §. 4. näher bestimmten Vermögens vom Abfahrtsgelde zu erfreuen.

§. 9.

In Hinsicht der letzteren macht es dabey keinen Unterschied, wenn sie für den schuldigen Theil erklärt worden sind.

§. 10.

Wenn inzwischen den Wittwen oder geschiedenen Ehefrauen erst nach dem Ableben ihrer Ehemänner oder nach erfolgter Scheidung Erbschaften oder sonst Vermögen zufällt, so können sie in Rücksicht derselben auf diese Befreyung keinen Anspruch machen.

§. 11.

Ein gleiches gilt von demjenigen Vermögen, welches den unmittelbaren Staatsdienern, nachdem sie bereits ihren Abschied erhalten haben, oder ihres Amtes entsetzt worden, zufällt.

§. 12.

Zu den würklichen unmittelbaren Staatsdienern, welchen die vorstehende Befreyung vom Abfahrtsgelde zustehen soll, gehören zuförderst alle Militair-Bediente, als Ober- Unteroffiziere und gemeine Soldaten, und die den letztern gleich zu achten; imgleichen alle Beamte, die zwar nicht zu würklichen Kriegsdiensten, aber doch zum Kriegswesen bey der Armee oder in der Garnison verpflichtet sind; ferner vom Civilstande alle diejenigen, welche unmittelbar in den Diensten des Staats würklich stehen, aus einer Königlichen oder mit fiskalischen Vorrechten versehenen Salarien-Casse eine Besoldung, oder, statt derselben, bestimmte Emolumente erheben, oder solche taxmäßige Gebühren unmittelbar einziehen, die sonst zu einer Königlichen Salarien-Casse fließen würden; nicht minder diejenigen, welche nach erfolgter Bestallung und Verpflichtung, in Erwartung einer erledigt werdenden Besoldung, dem Staate unmittelbare actuelle Dienste leisten; endlich auch diejenigen Geistlichen und Schullehrer, welche aus Königlichen Fonds salarirt, oder auch, ohne ein solches Salarium zu genießen, von den Staats-Behörden selbst zu Seelsorgern oder zu Verwaltung eines Schulamts berufen oder bestellet werden.

§. 13.

Alle andere in Diensten der dem Staate untergeordneten Collegien, Corporationen und Gemeinden stehenden, als Landschaftliche, Ritterschaftliche und Städtsche Offizianten, oder die bloß mit einem Character Bekleideten, die Mitglieder, Vorsteher und Offizianten der hohen und niederen Stifte, Kirchen-Vorsteher und andere weltliche Kirchen-Bediente, welche von der Gemeinde oder dem Patron bestellt werden, und Schullehrer bey gemeinen Schulen, deren Bestellung der Gerichts-Obrigkeit zukommt, so wie die Vorsteher der Privat-Erziehungs-Anstalten und deren Gehülfen, können auf diese Befreyung keinen Anspruch machen.

§. 14.

Uebrigens findet diese Verordnung sofort in allen Fällen Anwendung, in welchen die Abfahrts-Gelder von den davon solchergestalt befreyeten Offizianten, oder ihren geschiedenen Ehefrauen und Wittwen, noch nicht entrichtet worden sind, wenn sie gleich vor Publication

desselben ihren Wohnsitz innerhalb Landes bereits verändert haben.

§. 15.

Schließlich sind die in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen als Ausnahme von der Regel zu betrachten, welche keine ausdehnende Erklärung verstatten.

§. 16.

Wir befehlen dahero Jedermann, insbesondere aber sämmtlichen Landes-Collegiis, Magisträten und Gerichts-Obrigkeiten, sich nach dieser Verordnung in vorkommenden Fällen gebührend zu achten, und soll solche zu diesem Ende durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden; so wie Wir Uns denn auch vorbehalten, wegen Befreyung Unserer Officianten vom Abschosse eine besondere Verordnung zu erlassen.

Urkundlich unter Unsrer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8ten September 1804.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Goldbeck. Freyherr v. Hardenberg.
v. Struensee. Frh. v. Schrötter.

No. XLV. Mühlen-Waage-Reglement für die Fürstenthümer Hildesheim, Eichsfeld, Erfurt und Quedlinburg, und für die den erstern incorporirten Städte Goslar, Mühlhausen und Nordhausen, imgleichen für die Grafschaft Hohenstein. De Dato Berlin, den 26sten September 1804.

Seine Königliche Majestät von Preußen rc. rc. rc. Unser allergnädigster Herr, haben für nöthig erachtet zu verordnen: daß in sämmtlichen Städten und accisebaren Flecken der Fürstenthümer Hildesheim, Eichsfeld, Erfurt und Quedlinburg, imgleichen in den, den ersten beyden Fürstenthümern incorporirten Städten Goslar, Mühlhausen und Nordhausen, so wie auch in den accisebaren Oertern der Grafschaft Hohenstein, sowohl zur Sicherung des Publicums gegen Bevortheilungen in den Mühlen, als wie auch zur Verhinderung der Accise-Defraudationen, besondere Mühlen-Waagen angelegt werden sollen. Dem zufolge wird also vermöge gegenwärtigen Mühlen-Waage-Reglements nachstehendes verordnet und festgesetzt:

§. 1.

Soll nicht nur alles Getreide ohne Unterschied, welches die Einwohner der Städte, Vorstädte und accisebaren Flecken, nach geschehener Declaration und Lösung eines Accise-Zettels, in die zur Stadt oder zu dem Flecken gehörenden Mühlen einbringen wollen, sondern auch alles aus diesem Getreide entstandene Gemahl, auf vorgedachten Mühlen-Waagen verwogen, und also von den Müllern kein Getreide ungewogen zur Mühle eingelassen, und von den Einwohnern kein Gemahl ohne vorhergegangenes Zurückwiegen, in ihre Behausung genommen werden. Dieses Ein- und Auswiegen soll auch dann statt finden, wenn den Einwohnern etwa nachgegeben ist, ihr Getreide auf den benachbarten Landmühlen vermahlen zu dürfen.

§. 2.

Wenn die Einwohner der Städte, Vorstädte und Flecken aber in der Fremde oder in einheimischen Dörfern Getreide einkaufen, und dasselbe nicht vorher nach ihrem Wohnorte bringen, sondern es (in so fern sie nicht etwa mühlenzwangpflichtig sind) gleich auf den in der Gegend des Einkaufs belegenen fremden oder einheimischen Landmühlen abmahlen oder abschrooten lassen; so fällt das Einwiegen dieses Getreides zur Mühle zwar weg. Allein gedachte Einwohner sind dann schuldig, das aus dergleichen Getreide entstandene Mehl oder Schrool, wenn sie mit selbigem nach ihrem Wohnorte

orte kommen, zur Mühlen-Waage zu bringen, und dasselbe Behufs der Versteuerung, oder, wenn es für Eximirte bestimmt ist, Behufs der Freyschreibung, wiegen zu lassen.

§. 3.

Im Fall Landleute oder fremde Unterthanen Getreide in städtschen Mühlen abmahlen oder abschrooten lassen wollen, und diese Mühlen innerhalb einer Stadt oder eines accisebaren Flecken liegen, oder doch so belegen sind, daß das Mahlwerk durch die Stadt oder durch den Flecken durchpassiren muß; so soll dergleichen Getreide eben so wie städtsches Mahlwerk behandelt, und sowohl vor dem Einbringen in die Mühlen, als wie auch bey der Zurückkunft aus denselben, auf den Mühlen-Waagen verwogen werden.

§. 4.

Ferner soll auch alles vom platten Lande oder aus der Fremde zum öffentlichen Verkauf oder auf Bestellung eingehende Mehl und Schroot nach den Mühlen-Waagen gebracht, und daselbst Behufs der Versteuerung gewogen werden.

§. 5.

Sollen die Mühlen-Waagen in der Regel vom 21sten März an bis zum 21sten September, des Vormittags von 7 bis 12 Uhr, und des Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, dahingegen vom 21sten September an bis zum 21sten März, des Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und des Nachmittags von 1 bis 4 Uhr offen gehalten, und nur während dieser festgesetzten öffentlichen Waage-Stunden diejenigen Personen, welche Getreide oder Gemahl zur Mühlen-Waage bringen, nach der Reihe, wie sie angekommen sind, befördert werden. Wenn indessen an einem oder dem andern Orte viel Gemahl, folglich auch viele Verwiegungen vorkommen sollten; so sollen die vorgesetzten Provinzial-Accise-Behörden berechtigt seyn, die Zahl der Expeditions-Stunden dergestalt zu vermehren, daß an jedem Tage das zur Mühlen-Waage kommende Gemahl auch sämmtlich verwogen werden kann.

§. 6.

Soll von allem Getreide ohne Unterschied, welches die Einwohner der Städte, Vorstädte und Flecken wiegen lassen, für jeden Scheffel Zwey Pfennige Waage-Geld, und zwar in der Mühlen-Waage beym Einwiegen des Getreides erlegt, beym Zurückwiegen desselben dann aber nichts weiter bezahlt werden.

Dieser Satz von Zwey Pfennige für den Scheffel, soll auch bey dem vom platten Lande oder aus der Fremde zum öffentlichen Verkauf oder auf Bestellung eingehenden Mehl oder Schroot statt finden, und dem zufolge das Gewicht dieses Gemahls auf Scheffelmaaß reducirt werden.

Von demjenigen Getreide aber, welches Landleute oder fremde Unterthanen, nach Disposition des §. 3. dieses Reglements, auf der Mühlen-Waage wiegen lassen müssen, soll dagegen gar kein Waage-Geld erlegt werden, weil das Verwiegen dieses Mahlwerks vorzüglich nur der Verhinderung der Accise-Defraudationen wegen geschieht.

§. 7.

Sollen die unter Litt. A und B. anliegenden zwey Tabellen, in welchen das Ein- und Ausgewicht der verschiedenen Getreidearten berechnet ist, beym Verwiegen des Mahlwerks zum Fundament genommen, und zu dem Ende in einer jeden Mühlen-Waage gedachte Tabellen öffentlich angeschlagen werden. Zur Erläuterung derselben wird hier aber noch folgendes bemerkt:

a) Wenn der Fall eintritt, daß Erbsen zu Mehl vermahlen werden sollen; so sind selbige nach den Sätzen des Weitzens zu Mehl ein- und auszuwiegen.

b) Wenn der Weitzen zur Puder-Stärke- und Syrop-Fabrikation angewendet werden soll; oder wenn er zu Grütze und Graupen bestimmt ist; so wird selbiger nach den Sä-

tzen des Weitzens zu Brandtweinschroot ein- und ausgewogen.

c) Wenn die Gerste zur Syrop-Fabrikation oder zu Grütze und Graupen angewendet werden soll; so sind beym Ein- und Auswiegen die Sätze der Gerste zum Brandtweinschroot anzunehmen.

d) Wenn der Buchweitzen zu Grütze oder Mehl bestimmt ist; so ist selbiger nach den Sätzen der Gerste zu Grütze und zu Mehl ein- und auszuwiegen.

e) Wenn Hafer zum Brandweinbrennen oder zu Grütze angewendet werden soll; so wird selbiger nach den Sätzen des Hafers zu Futterschroot verwogen.

f) Wenn man zum Bier- und Essigbrauen sich des Luftmalzes bedienet; so macht dies beym Ein- und Auswiegen keinen Unterschied, sondern Luft- und Darrmalz ist nach gleichen Sätzen zu verwiegen.

Wird zu vorgedachtem Brauen aber etwa ungenetzter Weitzen, Gerste oder Hafer angewendet; so sind diese Getreidearten nach den Sätzen des zum Brandtweinbrennen bestimmten Weitzens, Gerste und Hafer ein- und auszuwiegen.

g) Wenn Erbsen zu Futter- u. Gerberschroot vermahlen werden sollen; so sind solche nach den Sätzen des Weitzens zum Brandtweinschroot beym Ein- und Auswiegen anzunehmen.

h) Wenn vom platten Lande oder aus der Fremde Mehl eingeht; so wird das Weitzen- und das Roggenmehl nach denjenigen Sätzen, welche in der Mühlen-Waage-Tabelle für das aus genetztem Weitzen und genetztem Roggen entstandene Mehl ausgeworfen sind, verwogen. Das Erbsmehl ist aber dem Weitzenmehl, und das Buchweitzenmehl dem Gerstenmehl beym Verwiegen gleich zu achten.

Sollte übrigens mit diesen vorbenannten Mehlarten, auch etwa die davon gefallene Kleye mit eingebracht werden; so müssen die Mühlen-Waage-Bedienten auf einen Scheffel Mehl so viel Pfund Kleye passiren lassen, als in der Mühlen-Waage-Tabelle bey jeder Art Mehl angenommen worden sind. Ist bey dem eingehenden Mehl aber gar keine Kleye befindlich; so wird auch keine bey dem Gewicht in Anrechnung gebracht.

i) Wenn Getreide, welches zu Mehl, oder zum Bier- und Essigbrauen, oder zum Brandtweinbrennen bestimmt ist, mit einer andern Getreideart vermischt wird; so muß nach Disposition des Reglements für die Brauer, Brandtweinbrenner, Bäcker rc. de Dato den 28. März 1787 dergleichen vermischtes Getreide nach dem Satze der am höchsten impostirten und in der Mischung befindlichen Getreideart versteuert werden. Dies hat in Absicht des Verwiegens die natürliche Folge: daß dergleichen vermischtes Getreide, dann nach den Sätzen derjenigen Getreideart, welche laut der Accise-Quittung bey der Versteuerung angenommen worden ist, verwogen werden muß.

k) Wenn aber Brandtweinbrenner ihrem zum Brennen bestimmten Getreide, etwa Malz von einer höher impostirten Getreideart, z. B. Weitzenmalz zu Roggen beymischen, und vermeiden wollen, daß das Ganze, nach der unter der Mischung befindlichen am höchsten impostirten Getreidesorte, zur Versteuerung gezogen werde; so müssen sie dergleichen Malz beym Acciseamte besonders declariren, und dasselbe auch besonders zur Mühlen-Waage bringen: wo es dann nach den Sätzen des Getreides zum Brandtweinbrennen zu verwiegen ist.

§. 8.

Im Fall es an einigen Orten gebräuchlich seyn sollte, dem Müller die Mahlmetze in natura zu geben; so soll selbige

selbige nicht in besondern Beuteln oder Säcken zur Mühlen-Waage gebracht, auch nicht besonders gewogen, sondern gedachte Mahlmetze vielmehr von dem Mahlgast zu Hause in die Getreidesäcke mit eingemessen, und von dem Mühlen-Waage-Meister dem Gewicht des zur Mühle gehenden Getreides mitzugerechnet, hiernächst aber bey dem Gewicht des aus der Mühle kommenden Gemahls, wieder in Abzug gebracht werden: in welcher Rücksicht denn auch in den beyden Waage-Tabellen, von jeder Sorte Getreide und Gemahl, der Gewichtsbetrag einer Metze berechnet und ausgeworfen worden ist.

§. 9.

In der Regel sollen die Säcke, in welchen das Getreide zur Mühle gebracht wird, dergestalt eingerichtet seyn, daß sie gerade Zwey, oder Drey, oder Vier, oder Sechs, oder Acht Berliner Scheffel enthalten können, und dann auf jeden Scheffel, drey Viertel Pfund Thara für den Sack gerechnet werden.

Da indessen wohl einige Zeit vergehen dürfte, ehe in den neuen Provinzen die Säcke nach obgedachtem Maaß werden eingeführt seyn; so soll es zwar vor der Hand, und bis die alten Säcke verbraucht sind, bey dem bisherigen Maaß derselben sein Bewenden behalten. Allein dies macht es nothwendig: daß von der jetzt in jedem Orte üblichen Sorte Säcke, das Gewicht ausgemittelt, und auf den Säcken bemerkt werden muß, damit dann diese Thara bey dem Ein- und Auswiegen des Getreides und Gemahls, in Abzug gebracht werden kann.

Die Magistrate haben also mit Zuziehung der Acciseämter dafür zu sorgen, daß die vorgedachte Modalität ungesäumt vollzogen werde, zugleich aber auch darauf zu sehen, daß diejenigen Einwohner, welche sich neue Säcke anschaffen, solche dergestalt einrichten, daß sie Zwey, Drey, Vier, Sechs oder Acht Scheffel Getreide enthalten.

§. 10.

Sollen die Mühlen-Waage-Meister oder diejenigen Officianten, welchen die Verwaltung der Waage-Geschäfte neben ihrem Posten übertragen wird, bey dem Verwiegen des Getreides und Gemahls treulich und mit der größten Genauigkeit zu Werke gehen; Mehl und Kleye niemals zusammen, sondern jedes für sich wiegen; alle zur Waage gekommenen Posten Mahlwerk in das nach beyliegendem Schema Litt. C. zu führende Mühlen-Waage-Register pünktlich eintragen; darüber nach Anleitung des sub Litt. D. beykommenden Formulars, besondere Waage-Zettel ausfertigen; die eingekommenen Waage-Gelder gewissenhaft berechnen; und selbige am 25sten eines jeden Monats, oder im Fall es für nöthig gefunden wird, in noch kürzern Terminen an die Accise-Casse des Orts abführen: über welches alles jedoch in den besondern Dienst-Instructionen noch ausführlichere Vorschriften werden gegeben werden.

§. 11.

Wenn bey dem Einwiegen des accisebaren Getreides zur Mühle, sich ergiebt, daß die auf dem Accise-Zettel angegebene Scheffelzahl nicht so viel an Gewicht hat, als in der Mühlen-Waage-Tabelle festgesetzt ist; so sollen in solchem Fall folgende Regeln Anwendung finden:

a) Beträgt das Mindergewicht nur etwa Ein bis Zwey Pfund auf den Scheffel; so soll auf eine solche Verschiedenheit nicht geachtet, und deshalb nicht weniger an Accise erlegt, sondern der Scheffel als richtig angenommen, inzwischen das eigentliche Gewicht sowohl in dem Waage-Register, als wie auch auf dem Waage-Zettel vermerkt werden.

b) Macht hingegen das Mindergewicht mehr als Zwey Pfund auf den Scheffel aus; so soll dem Mahlgast oder dessen Abgeordneten erlaubt seyn, das Fehlende auf der Waage zu ergänzen.

§. 12.

Wenn bey dem Einwiegen des accisebaren

risebaren Getreides zur Mühle, sich findet, daß die auf dem Accise-Zettel bemerkte Scheffelzahl mehr an Gewicht hat, als in der Mühlen-Waage-Tabelle bestimmt ist; so sind in solchem Fall nachstehende Regeln anzuwenden:

a) Macht das Mehrgewicht nur etwa Ein bis Zwey Pfund auf den Scheffel aus; so ist auf eine solche Differenz ebenfalls nicht Rücksicht zu nehmen, und deshalb nicht mehr an Accise zu erlegen, sondern der Scheffel als richtig anzusehen, jedoch auch in diesem Fall, das eigentliche Eingewicht in das Waage-Register und auf dem Waage-Zettel zu vermerken.

b) Beträgt das Mehrgewicht aber über Zwey Pfund auf den Scheffel; so soll ein solches Mehrgewicht nicht passiren, sondern gleich aus den Säcken herausgenommen, und dem Mahlgast oder dessen Abgeordneten zurückgegeben werden.

§. 13.

Wenn bey dem Einwiegen des accisefreyen Getreides der Eximirten, sich ein Minder- oder Mehrgewicht findet; so soll, um das freygeschriebene Quantum Getreide richtig controlliren zu können, dabey alles dasjenige Anwendung finden, was in den §§. 11. und 12. sub Litt. a. und b. vorgeschrieben worden ist.

§. 14.

Wenn aber bey dem Einwiegen des im §. 3. dieses Reglements erwähnten Getreides der Landleute, oder der fremden Unterthanen, gegen die geschehene Declaration sich ein Minder- oder Mehrgewicht findet; so soll darauf nicht geachtet, sondern das beym Wiegen sich ergebene Gewicht auf Scheffelmaaß berechnet, hiernach in das Waage-Register eingetragen, auf dem Waage-Zettel vermerkt und ohne weitere Umstände zur Mühle gelassen werden.

§. 15.

Wenn bey dem Zurückwiegen des aus den Mühlen kommenden Gemahls sich ergiebt, daß selbiges nicht so viel an Gewicht hat, als in der Mühlen-Waage-Tabelle bestimmt ist; so sind in solchem Fall nachstehende Regeln zu beobachten:

a) Beträgt das Mindergewicht unter und bis zu einem halben Pfunde auf den Scheffel; so soll auf eine solche Verschiedenheit nicht Rücksicht genommen, sondern das Gemahl als richtig angesehen, inzwischen das eigentliche Rückgewicht in dem Waage-Register und auf dem Waage-Zettel vermerkt werden.

b) Macht das Mindergewicht aber mehr als ein halbes Pfund auf den Scheffel aus; so soll der Müller schuldig seyn, ein solches Manquement dem Mahlgast entweder in natura und zwar mit der nämlichen Gattung Gemahl, welche fehlt, oder aber in baarem Gelde, und zwar nach dem marktgängigen Preise des Getreides, zu ersetzen.

Es muß daher in solchem Fall, der Müller oder dessen Bescheider sogleich in die Mühlen-Waage herbeygerufen werden, um sich von dem Mindergewicht selbst zu überzeugen; oder wenn die Mühlen etwa so belegen sind, daß dies Herbeyrufen nicht geschehen kann, oder der Müller oder sein Bescheider auf geschehenes Herbeyrufen etwa nicht erschienen sind, von den Waage-Officianten ein Attest über das Mindergewicht ausgestellt und solches dem Mahlgast oder seinem Abgeordneten eingehändigt werden: welcher sich dann mit diesem Attest sogleich bey dem Müller oder seinem Bescheider zur Leistung des Ersatzes zu melden hat.

Sollte aber etwa der Müller, ohnerachtet er oder sein Bescheider herbeygerufen, oder ihm das mehrgedachte

dachte Attest vorgezeigt worden wäre, sich zum Ersatz des sich ergebenen Mindergewichts nicht verstehen wollen; so ist der Mahlgast dann befugt, auf den Grund dieses erwähnten Attestes bey der Orts-Obrigkeit gegen den Müller klagbar zu werden.

§. 16.

Wenn dagegen bey dem Zurückwiegen des aus den Mühlen kommenden Mahlwerks sich ergiebt, daß selbiges mehr wiegt, als der in der Mühlen-Waage-Tabelle angenommene Satz beträgt; so kommt es darauf an: ob das Gemahl bloß den tabellarischen Ausgewichtsatz, oder ob es sogar den Eingewichtsatz übersteigt.

Im Fall das Gemahl bloß mehr wiegt, als der tabellarische Ausgewichtsatz beträgt; so soll auf ein solches Mehrgewicht nicht geachtet, sondern dasselbe dem Mahlgast gelassen werden.

Im Fall das Gemahl bey der Zurückkunft aus den Mühlen aber mehr wiegt, als das Getreide beym Einbringen in die Mühlen gewogen hat, und dieses Mehrgewicht nicht etwa durch absichtliches Anfeuchten, durch Vermischungen mit Sand, oder durch andere Künsteleyen des Müllers entstanden ist; so soll ein solches Mehrgewicht aus den Säcken herausgenommen, und dem Müller ohne Weitläuftigkeit zugestellt werden, weil selbiges nothwendig einem andern Mahlgast fehlen muß.

§. 17.

Soll alles Getreide, welches auf einmal versteuert und auf einmal zur Mühle eingewogen worden ist, auch auf einmal aus der Mühle zurückgebracht und zurückgewogen werden, und also ein theilweises Zurückwiegen einer und derselben Post Mahlwerk niemals statt finden.

§. 18.

Endlich sollen in solchen Städten und accisebaren Flecken, wo besondere Mühlen-Waage-Setzer vorhanden sind, selbige zwar die Gewichtstücke auf die Waageschaale bringen, und von derselben herunternehmen, auch bey dem Aufstellen der Säcke auf die Waagschaale mit behülflich seyn; jedoch die Führer des Getreides und Gemahls jenen Officianten nicht zumuthen, die Korn-Mehl- oder Schroot-Säcke auf die Karren, Wagen oder Lastthiere auf- oder von selbigen abbringen zu helfen, sondern dies lediglich den gedachten Führern überlassen bleiben. Sind aber keine besondern Mühlen-Waage-Setzer angestellt; so müssen die Führer des Getreides und Gemahls ihrer Seits die Gewichtstücke auf die Waage stellen und von derselben herunternehmen, auch überhaupt bey dem Verwiegen des zur Waage bringenden Mahlwerks behülflich seyn.

Seine Königliche Majestät befehlen hiermit nun allergnädigst: daß vorstehendes Mühlen-Waage-Reglement, sowohl dem Publikum, als wie auch den Kameral- Accise- und Polizey-Behörden, in allen auf das Mühlen-Waage-Wesen sich beziehenden Angelegenheiten, zur Richtschnur dienen, und in dieser Hinsicht auch durch den Druck zu Jedermanns Wissenschaft gebracht werden soll.

Besonders wollen wir aber den Obrigkeiten und Accise-Aemtern der mit Mühlen-Waagen versehenen Städte und Flecken zur Pflicht machen, auf die Erfüllung der im gegenwärtigen Reglement befindlichen Vorschriften mit Nachdruck zu halten, und zu dem Ende solches sämmtlichen Bürgern und Einwohnern auf den gewöhnlichen Wegen bekannt zu machen.

Sollte übrigens die Erfahrung lehren, daß in einem, oder dem andern Orte, die Vorschriften dieses Reglements, der besondern Local-Verhältnisse wegen, ohne Schwierigkeiten nicht angewendet werden könnten; so haben die

die Provinzial-Accise-Behörden davon dem Accise- und Zoll-Departement des General-Directorio Anzeige zu machen, und die erforderlichen Abänderungen vorzuschlagen, wo sodann nach näherer Prüfung der Sache und nach genommener Rücksprache mit dem Provinzial-Departement, gemeinschaftlich das Nöthige angeordnet werden soll.

Berlin, den 26sten Septemb. 1804.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Struensee. v. Angern.

A.

Maaß.	…n, genetzter.										Gerste.											
	Eingewicht.			…usgewicht.							Eingewicht.			Ausgewicht.								
				…l.	Kleye.			Ueberhaupt.						Mehl.			Kleye.			Ueberhaupt.		
	Ctr.	Pf.	Lth	Lth.	Ctr.	Pf.	Lth	Ctr.	Pf.	Lth	Ctr.	Pf.	Lth.	Ctr.	Pf.	Lth	Ctr	Pf.	Lth.	Ctr.	Pf.	Lth.
1 Metze	—	5	16	8	—	1	—	—	5	8	—	4	14	—	3	16	—	—	24	—	4	8
½ Scheffel	—	44	—	—	—	8	—	—	42	—	—	35	16	—	28	—	—	6	—	—	34	—
1	—	88	—	—	—	16	—	—	84	—	—	71	—	—	56	—	—	12	—	—	68	—
2	1	66	—	—	—	32	—	1	58	—	1	32	—	1	2	—	—	24	—	1	26	—
3	2	44	—	—	—	48	—	2	32	—	1	103	—	1	58	—	—	36	—	1	94	—
4	3	22	—	—	—	64	—	3	6	—	2	64	—	2	4	—	—	48	—	2	52	—
5	4	—	—	—	—	80	—	3	90	—	3	25	—	2	60	—	—	60	—	3	10	—
6	4	88	—	—	—	96	—	4	64	—	3	96	—	3	6	—	—	72	—	3	78	—
7	5	66	—	—	1	2	—	5	38	—	4	57	—	3	62	—	—	84	—	4	36	—
8	6	44	—	—	1	18	—	6	12	—	5	18	—	4	8	—	—	96	—	4	104	—
9	7	22	—	—	1	34	—	6	96	—	5	89	—	4	64	—	—	108	—	5	62	—
10	8	—	—	—	1	50	—	7	70	—	6	50	—	5	10	—	1	10	—	6	20	—
11	8	88	—	—	1	66	—	8	44	—	7	11	—	5	66	—	1	22	—	6	88	—
12	9	66	—	—	1	82	—	9	18	—	7	82	—	6	12	—	1	34	—	7	46	—
13	10	44	—	—	1	98	—	9	102	—	8	43	—	6	68	—	1	46	—	8	4	—
14	11	22	—	—	2	4	—	10	76	—	9	4	—	7	14	—	1	58	—	8	72	—
15	12	—	—	—	2	20	—	11	50	—	9	75	—	7	70	—	1	70	—	9	30	—
16	12	88	—	—	2	36	—	12	24	—	10	36	—	8	16	—	1	82	—	9	98	—
17	13	66	—	—	2	52	—	12	108	—	10	107	—	8	72	—	1	94	—	10	56	—
18	14	44	—	—	2	68	—	13	82	—	11	68	—	9	18	—	1	106	—	11	14	—
19	15	22	—	—	2	84	—	14	56	—	12	29	—	9	74	—	2	8	—	11	82	—
20	16	—	—	—	2	100	—	15	30	—	12	100	—	10	20	—	2	20	—	12	40	—
21	16	88	—	—	3	6	—	16	4	—	13	61	—	10	76	—	2	32	—	12	108	—
22	17	66	—	—	3	22	—	16	88	—	14	22	—	11	22	—	2	44	—	13	66	—
23	18	44	—	—	3	38	—	17	62	—	14	93	—	11	78	—	2	56	—	14	24	—
1 Winspel	19	22	—	—	3	54	—	18	36	—	15	54	—	12	24	—	2	68	—	14	92	—

C.

Mühlen-Waage-Register

für

die Stadt

vom ten Quartal 18

Geführet von dem

D.

No. des Waage-Zettels	Name des Mahlgastes.	Benennung der Getreideart.	Bestimmung derselben.	Name der Mühle wo gemahlen werden soll	Maaß.		Zahl der Säcke.	Eingewicht.		Ausgewicht. Mehl.		Kleye.		Ueberhaupt.		Erlegtes Waaggeld.	
					Wsp.	Sfl.		Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Gr.	Pf.
2	Schneider	Gerste	Brandtweinbreñen	Neue Mühle	1	—	6	15	54	—	—	—	—	15	18	4	—
		Hafer	desgleichen	desgleichen	—	3	1	1	49	—	—	—	—	1	46	—	6

Hildesheim, den 1sten October 1804.

Königliche Mühlenwaage-Expedition.

Brandes.

No. des Waage-Zettels	Name des Mahlgastes.	Benennung der Getreideart.	Bestimmung derselben.	Name der Mühle wo gemahlen werden soll.	Maaß.		Zahl der Säcke.	Eingewicht.		Ausgewicht. Mehl.		Kleye.		Ueberhaupt.		Erlegtes Waaggeld.	
					Wsp.	Sfl.		Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Gr.	Pf.
2	Schneider	Gerste	Brandtweinbreñen	Neue Mühle	1	—	6	15	54	—	—	—	—	15	18	4	—
		Hafer	desgleichen	desgleichen	—	3	1	1	49	—	—	—	—	1	46	—	6

Hildesheim, den 1sten October 1804.

Königliche Mühlenwaage-Expedition.

Brandes.

No. des Waage-Zettels	Name des Mahlgastes.	Benennung der Getreideart.	Bestimmung derselben.	Name der Mühle wo gemahlen werden soll.	Maaß.		Zahl der Säcke.	Eingewicht.		Ausgewicht. Mehl.		Kleye.		Ueberhaupt.		Erlegtes Waaggeld.	
					Wsp.	Sfl.		Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Gr.	Pf.
2	Schneider	Gerste	Brandtweinbreñen	Neue Mühle	1	—	6	15	54	—	—	—	—	15	18	4	—
		Hafer	desgleichen	desgleichen	—	3	1	1	49	—	—	—	—	1	46	—	6

Hildesheim, den 1sten October 1804.

Königliche Mühlenwaage-Expedition.

Brandes.

Erste

Erste Klasse. Getreide zu Mehl.

Datum der Eintragung.	No. des Accise-Journals.	Laufende No.	Nahmen der Mahlgäste.	Benennung der Getreidearten.	Maaß.		Zahl der Säcke.	Eingewicht		Aus... Mehl.	
					Wisp.	Sch.		Ctr.	Pfd	Ctr.	Pfd.
Aug. 1sten	17	1	Bäcker Schulz.	Weitzen genetzter.	1	—	6	20	56	15	30
1sten	21	2	Mstr. Berend.	Roggen trockener.	—	4	2	3	14	2	64

Zweite Klasse. Getreide zum Bier- und Essigb

Datum der Eintragung.	No. des Accise-Journals.	Laufende No.	Nahmen der Mahlgäste.	Benennung der Getreidearten.	Maaß.		Zahl der Säcke.	Eingewicht.	
					Wsp.	Sch.		Ctr.	Pfd
Aug. 2ten	48	1	Carl Schmidt.	Gersten Malz —	1	—	6	15	6
				Hafer-Malz —	—	4	1	1	74
3ten	109	2	Benj. Schmidt.	Weitzen-Malz —	1	12	9	26	20

Dritte Klasse. Getreide zum Br

Datum der Eintragung.	No. des Accise-Journals.	Laufende No.	Nahmen der Mahlgäste.	Benennung der Getreidearten.
Aug. 1ten	38	1	Beerwald.	Weitzen — —
				Roggen — —
1ten	53	2	Schneider.	Gerste — —
				Hafer — —

Vierte Klasse. { Getreide zu Puder, Stärke, Graupen, Grütze und Futter- auch Gerberschroot.

Datum der Eintragung.	No. des Accise Journals.	Laufende No.	Nahmen der Mahlgäste.	Benennung der Getreidearten.	Bestimmung derselben.	Maaß.		Zahl der Säcke.	Eingewicht.		Ausgewicht.		Betrag des Waagegeldes.		
						Wsp	Sfl.		Ctr.	Pfd	Ctr.	Pfd.	Rthl.	Gr.	Pf.
Aug. 3ten	68	1	Kallenbach.	Weitzen.	Stärke und Puder.	—	12	3	9	66	9	48	—	2	—
3ten	82	2	Schultz.	Gerste.	Futterschroot.	—	6	2	3	96	3	90	—	1	—
5ten	190	3	Lange.	Hafer.	Grütze.	—	10	3	4	90	4	80	—	1	8
9ten	197	4	Bauer.	Halb Bohnen Halb Gerste.	Futterschroot.	—	4	2	3	6	3	2	—	—	8

Fünfte Klasse.

Accisefreyes Getreide der Eximirten, der Bewohner
scher Grundstücke die auf ein Fixum gesetzt worden,
gäste vom platten Lande.

Datum der Eintragung.	No. des Accise-Journals.	Laufende No.	Nahmen der Mahlgäste.	Benennung der Getreidearten.	Bestimmung derselben.	Maaß. Wsp.	Schf.	Zahl der Säcke.	Eingewicht. Ctr.	Pfd.
Aug. 4ten	14	1	Prediger Barth.	Weitzen trockener.	Mehl.	—	1	1	—	88
5ten	29	2	Ziegel. Pächter Schmidt.	Hafer.	Grütze.	—	2	1	—	106
5ten	80	3	Bauer Kühl.	Roggen trockener.	Mehl.	—	12	3	9	42

No. XLVI. Circulare an sämmtliche Landes-Justiz-Collegia, nach welcher bey Prüfung der Auscultatoren und Referendarien verfahren werden soll. De Dato Berlin, den 12ten Oct. 1804.

Von Gottes Gnaden **Friedrich Wilhelm**, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da die bisherigen Versuche, den im Sinken begriffenen Fleiß der studirenden Jugend auf Universitäten, auf alle mögliche Weise zu beleben, nicht den erwünschten Erfolg gehabt haben, und noch täglich ungeschickte, und sehr mittelmäßige Subjecte bey den angestellten Prüfungen gefunden werden, woran die zu kurze Dauer des Universitätsstudii zum Theil Schuld ist; so haben Wir Allerhöchstselbst zu verordnen geruhet, daß der Studienplan auf einen Zeitraum von drey Jahren berechnet, und das Abiturienten-Examen nur eine Ausnahme begründen soll.

Unsere wohlthätige Absicht wird aber nicht erreicht werden, wenn Ihr nicht mit gehöriger Sorgfalt, nach den Vorschriften, die in der allgemeinen Gerichtsordnung Th. 3. Tit. 4. und in den übrigen von Uns erlassenen Verordnungen, in Ansehung der Referendarien und Auscultatoren enthalten sind, zu verfahren, Euch angelegen seyn lassen.

Wir haben bey mehreren Gelegenheiten wahrgenommen, daß die vorschriftsmäßigen Prüfungen derselben zu nachsichtig angestellt und sehr viele als Auscultatoren zugelassen werden, die im Examine zwar einige oberflächlich erlernte Rechtssätze und Definitionen herzusagen wissen, aber die Rechtswissenschaft nie gehörig studirt haben, selbst oft in den ersten Schulkenntnissen nicht gründlich unterrichtet sind. Solche Subjecte können sich bey der praktischen Arbeit nie ausbilden, sondern nur höchstens einige Routine erlangen, und gehen ohne gehörige Vorbereitung zum Referendariat über.

Es kann nicht ferner gestattet werden, daß durch diese Nachsicht der Gerichtshöfe unreife und ungeübte Subjecte sich in Justiz-Bedienungen einschleichen, die sodann dem Dienst zum Nachtheil und zur Schande gereichen müssen: Wir haben deshalb für nöthig befunden, Euch über diesen Gegenstand mit folgenden Anweisungen zu versehen:

1. Jeder Rechts-Candidat, welcher als Auscultator angestellt zu werden wünscht, muß ein Zeugniß der Universität nicht nur über die in der Gerichts-Ordnung Th. 3. Tit. 4. §. 1. enthaltene Gegenstände, sondern auch darüber beybringen, daß er drey Jahre hindurch auf der Universität studiert habe. Wer eine kürzere Zeit studiert hat, ist gar nicht zur Prüfung zugelassen, es sey denn, daß er sich vor seinem Abgang der Universität zur Prüfung sistiret, und durch ein Attest nachgewiesen, daß er in kürzere Zeit durch anhaltenden Fleiß sich die auf der Universität zu erhaltende Ausbildung erworben habe.
2. Dem Gesuch um Zulassung zur Prüfung muß ferner ein von dem Candidaten selbst in lateinischer Sprache abgefaßtes und von ihm geschriebenes Curriculum vitae beyliegen, worin sein Name, sein Alter, der Ort seiner Herkunft, der Name und Stand seiner Eltern, und die kurze Geschichte seiner Ausbildung auf Schulen und Universitäten enthalten ist; dasselbe muß dem Bericht über die Zulassung zum Referendariat und zur dritten Prüfung ebenfalls beygefügt werden.
3. Bey der Prüfung ist die Vorschrift der Verordnung vom 1sten Januar 1797. zu beobachten, und im Examinations-Protocoll jederzeit insbesondere zu bemerken, ob der Candidat fähig sey, sich in der lateinischen Sprache richtig auszudrücken.
4. Den zur Prüfung der Rechts-Candidaten bestellten Examinatoren wird die Vorschrift der Allgem. Ger.

Ger. Ordn. l. c. §. 4. vorzüglich eingeschärft; sie müssen bey Abgebung ihres Gutachtens jederzeit erwägen, daß es besser ist, ein untüchtiges Subject zurück zu weisen, als demselben vergebliche Hoffnungen zu Beförderungen zu machen.

5. Die Präsidenten müssen den Referendarien und Auscultatoren ununterbrochen Gelegenheit verschaffen, sich im praktischen Dienst zu üben, sie müssen mit Nachdruck darauf halten, daß dieselben den Sessionen des Collegii pünktlich beywohnen, ihre Geschäfte promt und gründlich verrichten, sich einer deutlichen Handschrift befleißigen, das Subordinations-Verhältniß strenge beobachten, und eine sittlich gute Aufführung an den Tag legen.

In wie fern sich ein Auscultator durch diese Eigenschaften qualificirt habe, als Referendarius angestellt zu werden, muß bey der l. c. §. 10. vorgeschriebenen Berichts-Erstattung durch ein Attest des Präsidenten nachgewiesen werden.

6. Die Zulassung zu den Vorbereitungs-Arbeiten zum dritten Examen müssen die Präsidenten nur alsdann verfügen, wenn sie sorgfältig geprüft haben, ob der sich zu Probe-Instructionen meldende Referendarius die §. 19. und 20. l. c. angezeigten Eigenschaften besitze.

7. Unter den zur Probe-Instruction zu bestimmenden Sachen muß wenigstens eine ohne Justitz-Commissarien mit den Partheyen selbst verhandelt werden.

Die zur Aufsicht bey diesen Instructionen bestellten Räthe müssen den Verhandlungen nach §. 22. l. c. persönlich beywohnen, und darauf sehen, daß die Instruction nicht aus den Manualien zusammen geschrieben, oder die Einlassungen von den Justitz-Commissarien zum Protocoll dictiret werden. Das über die Probe-Instructionen auszustellende Attest muß auch hierüber die pflichtmäßige Bescheinigung enthalten.

8. Diejenigen, denen es an einem oder andern der in dieser Verordnung und dem §. 25. l. c. vorgeschriebenen Erfordernissen ermangelt, werden zur Prüfung bey der Immediat-Examinations-Commission nicht zugelassen, sondern zur Beobachtung der Ordnung wieder zurück geschickt werden.

Ihr habt Euch nach diesen Vorschriften, nicht nur Eures Orts aufs genaueste zu achten, und die bey Euch angestellte Referendarien und Auscultatoren darnach anzuweisen, sondern auch denjenigen Eurer Untergerichten, bey denen Referendarien und Auscultatoren angestellt sind, diese Unsere Willensmeinung bekannt zu machen. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Berlin, den 12ten October 1804.

v. Goldbeck.

No. XLVII. Declaration und Erweiterung des Impfungs-Reglements vom 31sten October 1803. De Dato Berlin, den 13ten October 1804.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc. Thun kund und fügen zu wissen: Wir haben durch das unterm 31sten October a. pr. erlassene Impfungs-Reglement die Grundsätze, nach welchen sich die Obrigkeiten, Medizinal- und andere Personen bey Impfung der Schutzblattern richten sollen, nicht allein vorgeschrieben, sondern auch Unser Medizinal-Departement angewiesen, Uns von dem fernern Resultat dieser Angelegenheit Anzeige zu thun. So wie sich nun solches, nach dem pflichtmäßigen Bericht Unsers Ober-Collegii-Medici et Sanitatis, außerordentlich vortheilhaft aus-

 zeich-

zeichnet, indem mehr als 50,000 Impfungen in Unsern Landen durch die Medizinal-Collegia und Behörden controllirt, und nicht ein Fall bemerkt worden, der an der schützenden Kraft der Kuhpocken und ihrer Unschädlichkeit, sowohl der Krankheit selbst als ihrer Folgen, zweifeln liesse; so finden Wir Uns aus Landesväterlicher Fürsorge für Unsere getreuen Unterthanen veranlaßt, dem obigen Reglement eine nähere Bestimmung und resp. Ausdehnung zu geben. Des Endes heben Wir

§. 1.

Die Einschränkung des Reglements §. 4., nach welcher die Wundärzte eines Orts nur unter Aufsicht von Aerzten die Schutzpocken zu impfen berechtigt waren, hiermit gänzlich auf, indem Wir jetzt mit Gewißheit voraussetzen können, daß jeder Wundarzt sich mit den Kennzeichen der ächten Schutzblattern, der Impfungs-Methode, und mit dem Verlauf der Krankheit hinlänglich bekannt gemacht hat. Dagegen lassen Wir es einstweilen in Betreff der nicht sachkundigen Personen, welche sich mit der Impfung befassen wollen, bey der Vorschrift des §. 5. des Reglements vom 31sten October 1803. bewenden.

§. 2.

Ob Wir gleich im §. 9. des gedachten Reglements den Regiments- und Bataillons-Chefs, auch den Vorstehern der Militair-Erziehungs-Anstalten, die Beförderung der Schutzblattern-Impfung empfohlen haben; so hat doch die Erfahrung den erwarteten Erfolg nicht ganz bestätigt. Wir machen es daher den Militair- und Civil-Aerzten und Chirurgen zur Pflicht, durch zweckdienliche Vorstellungen möglichst dafür zu sorgen, daß Eltern und Kinder sich freywillig zur Anwendung dieses Schutzmittels entschließen.

§. 3.

Damit auch das, wegen der Schutzblattern noch hie und da herrschende Vorurtheil, immer mehr und mehr ausgerottet werde, so fordern Wir die Geistlichen aller Confessionen hierdurch auf, bey schicklichen Gelegenheiten die Impfung derselben den Gliedern ihrer Gemeinden als eine moralische Pflicht an das Herz zu legen, und selbst gelegentlich in ihren Predigten darauf hinzuweisen.

Schließlich befehlen Wir allen Ober- und Unter-Medizinal- und Polizei-Behörden, auf die Befolgung dieser Declaration, indem Wir es übrigens bey den Vorschriften des Reglements vom 31. October pr. bewenden lassen, und nur bemerken, daß das Warschauer Impfungs-Institut nach Posen transferirt worden, alles Ernstes zu halten.

So geschehen und gegeben zu Berlin, den 13ten October 1804.

Friedrich Wilhelm.
(L. S.)
Gr. v. d. Schulenburg.

No. XLVIII. Circulare an die Justiz-Collegia, daß den im Lande gebohrnen und vor dem 12ten Februar 1792 ausgetretenen Söhnen der eingewanderten und sich auf alten Stellen etablirten Ausländer nicht der Confiscations-Prozeß gemacht werden soll. Nebst Rescript an die Münstersche Regierung. De Dato Berlin, den 15ten October 1804.

Friedrich Wilhelm König 2c. 2c. 2c. Unsern 2c. Da die im Gefolge der allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 24sten November 1803. unter dem 15ten December desselben Jahres ergangene Circular-Verordnung, nach welcher der §. 10. zu e. des allgemeinen Canton-Reglements vom 12ten Februar 1792 als ein neues Gesetz betrachtet, und demnach gegen die im Lande gebohrne und ausgetretene Söhne der vor dem 12ten

Februar 1792 eingewanderten und sich auf alten Stellen niedergelassenen Ausländer, in der Folge der Confiscations Prozeß nicht angestellt werden soll,

unrichtig dergestalt ausgelegt worden, daß durch dieselbe auch die Cantonpflichtigkeit der Söhne von Ausländern vorbesagter Art, aufgehoben sey; durch eine anderweite Cabinets-Ordre vom 29. September c. aber näher erklärt worden, daß der Sinn der erstern Cabinets-Ordre buchstäblich blos darauf zu beschränken,

daß den im Lande gebohrnen, und vor dem 12ten Februar 1792 ausgetretenen Söhnen der eingewanderten, und sich auf alten Stellen etablirten Ausländer nicht der Confiscations-Prozeß gemacht werde, weil ihnen die auf den Austritt haftende Strafe der Confiscation ihres Vermögens nicht publicirt worden ist;

so wird Euch solches zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht.

Sind ꝛc. Berlin, den 15ten October 1804.

Auf Special-Befehl.

v. Goldbeck.

Ad No. XLVIII.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. In Gefolge einer auf die Immediat-Anfrage des Militair-Departements erfolgten allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 24sten November 1803. ist durch eine Circular-Verordnung vom 15ten December desselben Jahres an sämmtliche Regierungen und Landes-Justiz-Collegia, excl. der in den Provinzen Ansbach und Bayreuth, Süd- und Neuostpreußen und in den Entschädigungs-Provinzen, verfügt,

daß der §. 10. zu e. des Allgemeinen Canton-Reglements vom 12. Februar 1792 als ein neues Gesetz betrachtet, und demnach gegen die im Lande gebohrne und ausgetretene Söhne der vor dem 21ten Februar 1792 eingewanderten, und sich auf alten Stellen niedergelassenen Ausländer in der Folge der Confiscations-Prozeß nicht angestellt werden soll.

Diese Verfügung, welche Euch wegen der Grafschaft Mark ebenfalls hätte zukommen sollen, ist dergestalt unrichtig ausgelegt worden, als ob durch dieselbe auch die Cantonpflichtigkeit der Söhne von Ausländern vorbesagter Art aufgehoben sey; es ist aber nunmehro durch eine anderweite Cabinets-Ordre vom 29sten September c. näher erklärt worden, daß der Sinn der erstern Cabinets-Ordre buchstäblich blos darauf zu beschränken,

daß der im Lande gebohrnen und vor dem 12ten Februar 1792 ausgetretenen Söhnen der eingewanderten und sich auf alten Stellen etablirten Ausländer nicht der Confiscations-Prozeß gemacht werde, weil ihnen die auf den Austritt haftende Strafe der Confiscation ihres Vermögens nicht publicirt worden ist.

Hiernach habt Ihr Euch also in Ansehung der, in der Grafschaft Mark vorkommenden Fällen, zu achten.

Sind ꝛc. Berlin, den 15ten October 1804.

Auf Special-Befehl.

v. Goldbeck.

Die Regierung
zu Münster.

No. XLIX. Circulare an sämmtliche Landes-Justiz-Collegia, Krieges- und Domainen-Cammern und Consistorien excl. Ansbach, Bayreuth, Ostfriesland und Neufchatel, betreffend die Verwaltung der Erbschaft-Stempel-Angelegenheit. De Dato Berlin, den 18ten October 1804.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc. rc. Unsern rc. Bey der bisherigen Beobachtung des Erfolgs der, nach Vorschrift des neuen Stempel-Gesetzes vom 17ten September 1802 geschehenen, Verwaltung Unserer landesherrlichen Stempel-Einkünfte, ist unter andern bemerklich geworden, daß die genaue Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften, in Ansehung der Stempel-Abgaben von Collateral- und andern Erbschaften, vorzüglich durch die Ober- und Unter-Gerichte am sichersten und vollständigsten zu erreichen, und daß es daher am rathsamsten sey, den Gerichten das Geschäft, für die Berichtigung der Erbschafts-Stempel-Gefälle zu sorgen, welches sie, in Ansehung der Erbfälle, die von Amtswegen zu ihrer Kenntniß gekommen sind, folglich ohnehin schon größtentheils geführt haben, auch in Ansehung der übrigen Erbfälle, auf den Grund der Todten-Listen, vornehmlich in die Hände zu geben, und in so fern die Bestimmung abzuändern, welche §. 7. der nähern Anweisung vom 17ten September 1802, in Beziehung auf anzuordnende besondere Kreis-Stempel-Fiskäle, enthalten ist.

Diesemnach verordnen Wir und setzen hiermit als allgemeine Vorschrift fest:

1. Sollen die, respective für die Provinzial-Hauptstädte und für einzelne Kreise, bereits ernannten, oder noch zu bestellenden Stempel-Fiskäle mit der speziellen Controllirung der Erbschafts-Stempel-Gefälle nichts ferner zu thun, mithin auch die, §. 7. der nähern Anweisung erforderte, genaue Liste, von allen Sterbefällen in ihren Distrikten, nicht zu führen haben; dagegen werden die Fiskäle, dieser Einrichtung ungeachtet, nach wie vor, wie solches ohnehin im Allgemeinen ihres Amtes ist, über die Befolgung der Stempel-Gesetze zu wachen, Acta in den Registraturen, gelegentlich auch in Beziehung auf die Erbschafts-Stempel-Sachen, nachzusehen, die Contraventionen, welche sie entdecken, anzuzeigen, und dafür die ihnen im Stempel-Gesetze bestimmte Belohnung zu genießen haben.

Die §. 15. der nähern Anweisung verordnete Einsendung der Todten-Listen an die Fiskäle fällt daher von nun an weg. Dagegen

2. sind alle Prediger, ohne Unterschied der Religion, sowohl in den Städten, als auf dem platten Lande, verbunden, in den ersten acht Tagen eines jeden Quartals, und zwar Anfangs Dezember, März, Junius und September, eine vollständige Liste der, in dem verflossenen Quartale, gestorbenen Personen, sie mögen Erwachsene oder Kinder gewesen seyn, nach dem beygefügten Formular, bei den Gerichten ihres Wohnorts, oder ihrer Parochie, bey Vermeidung der, in den Verordnungen vom 1sten Januar 1748 und 12ten December 1752 schon bestimmten, Strafe von Zehn Thaler ohnfehlbar einzureichen.

Sämmtliche Consistoria werden hiermit befehliget, die ihnen untergeordneten Inspectores und Prediger hierzu anzuweisen.

Um den Zweck der Einförmigkeit gewiß zu erreichen, ist der Abdruck des gedachten Formulars verordnet, und die Haupt-Stempel-Cammer zu Berlin angewiesen worden, einem jeden Consistorio das erforderliche Quantum davon, auf Verlangen, zur Mittheilung an die einzel-

einzelnen Prediger, ein für allemal, zu deren Richtschnur, zukommen zu lassen.

Den Predigern kann zwar gestattet werden, die Rubriken jenes Formulars durch die Küster ausfüllen zu lassen, jedoch müssen sie selbst die Todtenlisten, zur Bezeugung deren Richtigkeit, unterschreiben.

Eine gleiche Verbindlichkeit, zur Einreichung der Todtenlisten, bey den Gerichten des Wohnorts, haben auch die Juden-Aeltesten, in Absicht der verstorbenen Personen jüdischer Nation. Die Krieges- und Domainen-Cammern, welche von fernerer Controllirung der Erbschafts-Stempel-Gefälle, in jüdischen Erbfällen, dispensirt werden, haben selbige des Endes mit Anweisung zu versehen, auch ihnen das Schema zur Todtenliste mitzutheilen.

3. Die von den Predigern und Juden-Aeltesten quartaliter einzureichenden Todtenlisten sollen von den Gerichten, bey Anfertigung der Erbschafts-Stempel-Tabellen, zum Grunde gelegt, und, aus den Erstern, alle Todesfälle ohne Ausnahme, in die letztere übertragen werden.

Die Gerichte müssen demnach die Stempelpflichtigkeit der Verlassenschaften, in allen ihnen, durch die Todtenlisten, bekannt gewordenen Todesfällen, es mag eine gerichtliche oder vormundschaftliche Erbregulirung statt finden, oder nicht, nach den Vorschriften des Stempel-Edicts vom 17ten September 1802. §. 20. bis 24. prüfen; in den Fällen, wo keine Stempelpflichtigkeit vorhanden ist, dies in den Erbschafts-Stempel-Tabellen, sub Rubrica: Bemerkungen, verzeichnen, in den übrigen Fällen aber die, von den Erben, Legatarien und resp. Donatarien zu erlegenden, Stempel-Gefälle gesetzlich bestimmen, deren Entrichtung bewirken, und in den Tabellen ausdrücklich bemerken, wann die Lösung des Stempels geschehen, und wie solche nachgewiesen worden. Kann, in einzelnen Fällen, die Stempel-Berichtigung nicht, binnen der §. 24. l. c. bestimmten Frist, erfolgen, so muß der Grund davon in der Tabelle bemerkt werden.

4. Sämmtliche Untergerichte müssen eine Reinschrift der von ihnen gefertigten Erbschafts-Stempel-Tabellen, nebst den Todten-Listen, worauf sich selbige gründen, halbjährlich, und zwar längstens in den ersten Acht Tagen der Monate December und Junius, an das ihnen vorgesetzte Landes-Justiz-Collegium, unter der portofreien Rubrik: Herrschaftliche-Stempel-Sachen, unfehlbar einsenden, worauf letzteres mit Nachdruck zu halten hat.

5. Die Ober-Gerichte haben die Erbschafts-Stempel-Tabellen ihrer Untergerichte, so wie sie eingehen, mit den Todtenlisten zu vergleichen, zu revidiren, und das Erforderliche, wegen fordersamster Erledigung der Erinnerungen, an die Untergerichte zu verfügen, und, wie dies geschehen, in den Unter-Gerichts-Tabellen zu vermerken.

6. Von den Todesfällen eximirter Personen führen die Ober-Gerichte selbst, je nachdem die Erblasser ihren persönlichen Gerichts-Stand bey ihnen gehabt haben, eine vollständige Liste, die sich, theils auf die Todten-Listen und theils auf die Berichte der Unter-Gerichte, welche diese, von dem Ableben eximirter Personen in der Provinz, jedesmal zu erstatten haben, gründen muß. In Ansehung der Untersuchung der Stempelpflichtigkeit aller dieser Erbfälle, Berichtigung der Stempelgebühren und Vervollständigung ihrer Tabelle durch die nöthigen Bemerkungen, verfah-

ren sie übrigens, wie ad 3. vorgeschrieben ist.

7. Die Ober-Gerichte reichen hiernächst sowohl ihre eigene Erbschafts-Stempel-Tabelle, als die von den Unter-Gerichten eingegangenen und bereits von ihnen monirten Tabellen, halbjährlich, im März und September, beym Stempel-Departement des General-Directorii zur Revision ein, wobey jedesmal im Begleitungs-Berichte mit angezeigt werden muß, ob die Todtenlisten mit den Unter-Gerichts-Tabellen eingekommen, und darauf, bey Revision der letztern, gehörig Rücksicht genommen worden sey.

8. Alle in den Tabellen als unerledigt aufgeführte, imgleichen alle, theils von den Ober-Gerichten selbst, und theils von Seiten des Stempel-Departements, monirte Fälle, müssen resp. von den Ober- und Unter-Gerichten, je nachdem den Erstern oder den Letztern die Stempel-Berichtigung, oder Erledigung der Erinnerungen, zunächst obliegt, in Nachtrags-Tabellen gebracht, und durch Einreichung derselben, mit den nächsten Erbschafts-Stempel-Tabellen, nachgewiesen werden, daß das Erforderliche bewirkt worden sey.

9. Um mehr Einförmigkeit in den Gang dieses Geschäfts zu bringen, sollen künftig sämmtliche Erbschafts-Stempel- und Nachtrags-Tabellen, nach den beygefügten Formularen, eingerichtet werden.

Von diesen Tabellen wird ein jedes Landes-Justiz-Collegium das von ihm anzuzeigende Quantum, von der Haupt-Stempel-Cammer, zugefertigt erhalten, welches erforderlich seyn wird, um einem jeden Gerichte ein Exemplar von jedem Schema, zur künftigen Norm mitzutheilen.

10. Um die Gerichte, wegen ihrer bey diesem Geschäfte habenden Bemühungen, verhältnißmäßig zu belohnen, wollen Wir, vom aufkommenden Betrage aller erbschaftlichen Stempel-Gefälle für Ober- und Unter-Gerichte, eine Tantième von fünf pro Cent in Gnaden bewilligen, welche in der Art vertheilt werden soll, daß

a. davon die Unter-Gerichte, und zwar jedes von dem Betrage, der durch seine Bemühung aufkommt, vier pro Cent erhalten;

b. dem Ober-Gericht einer jeden Provinz aber, sowohl das Eine pro Cent, welches hiernach, von der Totalität der, durch seine Unter-Gerichte aufgebrachten, Summe übrig bleibt, als auch volle fünf pro Cent von demjenigen, so in Erbfällen seines eigenen Ressorts erlegt worden, beigelegt werden.

11. Den Ober-Gerichten wird allenfalls, unter Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde, überlassen, einem zuverlässigem Rathe oder Subaltern-Bedienten, in einer bestimmten Art, die Verwaltung dieser Stempel-Geschäfte specialiter zu übertragen, und ihm darauf besonders anzuweisen.

12. Bey Einreichung der Erbschafts-Stempel-Tabellen beym Stempel-Departrment des General-Directorii müssen, die Ober-Gerichte die Procente, für sich und die Unter-Gerichte, summarisch liquidiren, so daß, aus der Liquidation, der Betrag für jedes einzelne Gericht zu ersehen ist. Nach erfolgter Revision der Tabellen bey gedachtem Departement, soll sodann jedesmal die Kriegs- und Domainen-Cammer der Provinz, zur Zahlung des liquidirten und durch die Tabellen justifizirten Betrags, an das Ober-Gericht derselben Provinz, angewiesen und dem letztern überlassen werden, die seinen Unter-Gerichten davon gebührende Antheile auszuzahlen.

Von den bisherigen allgemeinen Vor-

Vorschriften sollen nur folgende Ausnahmen statt finden.

13. In Ansehung der hiesigen Residenz, soll es nemlich, bey der bisherigen Einrichtung, nach welcher dem hiesigen Stempel-Fiskalate die Controllirung der Berichtigung der Erbschafts-Stempel-Gefälle, in allen Erbfällen, die sich durch Absterben hiesiger Einwohner ereignen, ausschließend obliegt, lediglich sein Bewenden behalten.

Sämmtliche hiesige Ober- und Unter-Gerichte, namentlich das Cammer-Gericht, das Kurmärksche Pupillen-Collegium, das General-Auditoriat, das französische Ober-Gericht, die Vormundschafts-Deputation des hiesigen Magistrats, das Stadt-Gericht und das Justiz-Amt Mühlenhof, sind daher, von Führung einer Erbschafts-Stempel-Controlle, in Hinsicht auf hiesige Todes- oder Erbfälle, dispensirt, wenn gleich sie verpflichtet bleiben, für die Berichtigung der Stempel-Gebühren, in allen zu ihrer Cognition kommenden Erbfällen, gehörig zu sorgen und die Erb-Interessenten anzuhalten, sich, wegen Erlegung der Stempel-Gefälle, beim hiesigen Stempel-Fiskalate auszuweisen.

Die Todtenlisten aus den hiesigen Parochien sind daher, nach wie vor, dem hiesigen Stempel-Fiskalate von den Predigern mitzutheilen, so wie es auch dabey bleibt, daß die Erbschafts-Stempel-Tabellen des hiesigen Fiskalats bey der Haupt-Stempel-Cammer übergeben, und von dieser bey dem Stempel-Departement des General-Directorii eingereicht werden.

Bey dieser Verfassung, kann den hiesigen Ober- und Unter-Gerichten von demjenigen, so durch die Bemühung des hiesigen Fiskalats aufkommt, keine Tantième zufließen. Da nun aber hiernach dem Cammer-Gerichte eine geringere Prämie, als andern Landes-Justiz-Collegiis, zu Theil werden würde, ungeachtet dasselbe, für den promten Eingang der Tabellen seiner zahlreichen Unter-Gerichte, sorgen, solche revidiren, moniren und die Untergerichte bescheiden muß; so wollen Wir demselben von dem, durch seine Unter-Gerichte bewirkten, Ertrage, statt des ad 10. bestimmten Einen Procents, überhaupt Zwey Procent, mithin, außer jenem Einen Procent, noch Eins besonders bewilligen, wobey es sich von selbst versteht, daß die Unter-Gerichte nichts destoweniger zum Genusse der auf sie vertheilten Vier Procent gelangen, und dem Cammer-Gericht, gleich andern Ober-Gerichten, Fünf Procent von denjenigen Erbschafts-Stempel-Gefällen gebühren, welche, in seinem Jurisdictions-Bezirk, außerhalb Berlin, in Erbfällen eximirter Personen, erlegt werden, wenn die Regulirung des Nachlasses nicht zum Ressort des Kurmärkschen Pupillen-Collegii gehöret.

14. Da das Ostpreußische und das ebengedachte Kurmärksche Pupillen-Collegium für sich bestehende Landes-Collegia sind, so müssen dieselben, von allen Erbfällen, welche bey ihnen regulirt werden, jedoch Letzteres nur in so fern, als die Erbfälle sich nicht in Berlin ereignet haben, besondere Erbschafts-Stempel-Tabellen, nach dem vorgeschriebenen Schema führen, und diese, so wie die übrigen Landes-Justiz-Collegia, halbjährlich an das General-Stempel-Departement, mittelst Berichts, einsenden. Von dem hierdurch zu verificirenden Stempel-Ertrage wird auch ihnen eine zu liquidirende Prämie von Fünf Procent bewilligt.

So wenig die Ostpreußische Regierung, als das Cammer-Gericht, dürfen daher Erbfälle, die zum Ressort der genannten obervormundschaftlichen Behörden gehören, in ihre Erbschafts-Tabellen aufnehmen.

Uebri-

Uebrigens

15. finden Wir für nöthig, die Verordnung vom 3ten November 1773 hiermit zu erneuern, daß kein Unter-Gericht von einem Bauer oder gemeinen Manne, außer dem Erbschafts-Stempelsatze, Strafe beytreiben, sondern, in Contraventions-Fällen, die Sache an das vorgesetzte Landes-Justiz-Collegium gelangen lassen soll.

16. Ferner wird hiermit allen Gerichten untersagt, den Erb-Interessenten, wegen der Stempel-Berichtigung, außer der Abgabe selbst, Kosten zu verursachen.

17. In Ansehung der Aufsicht der Registratoren, Journalisten und Stempel-Rezeptoren, auf den Gebrauch des Stempel-Papiers, bey den Justiz-Collegien, verbleibt es, bey der Bestimmung des Stempel-Gesetzes und der dafür ausgesetzten Belohnungen, nach wie vor.

Hiernach habt Ihr Euch allergehorsamst zu achten, und die Euch subordinirten Gerichte, (Fiskäle und Aeltesten der Judenschaften), (Inspectores und Prediger), anzuweisen und zu bescheiden. Sind Euch in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, am 18ten October 1804.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Graf v. d. Schulenburg. v. Goldbeck. v. Thulemeier. v. Massow.

(Schema

(Schema zur Todtenliste.)

L i s t e

der im Quartale vom zu Verst

No.	Namen, Stand und Alter der Verstorbenen.	Todestag.	Benennun der bekannten oder tiven Erben

No.	Namen, Stand und Todestag der Erblasser.	Ganzer … de… Nachl… Rthlr.

(Stempel-Tabelle.)

Betrag der einzelnen Erbportionen, Vermächtnisse und Schenkungen von Todeswegen.		Betrag des gelöseten Collateral- As- und Descendenten-Stempels.		Bemerkungen. Hierunter ist zu verzeichnen: 1) Wann der Stempel gelöset, oder wie die Stempellösung nachgewiesen worden. 2) Wie lebenslängliche Renten, oder Nutzungen, zu Capital, imgleichen 3) Wie, bey der Intestat-Erbfolge unter Eheleuten, daß der Collateral-Stempel-Abgabe unterworfene ½ des Nachlasses berechnet worden. 4) Wenn die Zahlung eines Aversional-Quanti statt gefunden, weshalb solches, nach §. 32. des Edicts, für gesetzmäßig und zulänglich zu erachten sey. 5) Weshalb die Stempelberichtigung noch nicht hat erfolgen können.
Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	

(Schema

(Schema zur

No. aus der Haupt-Tabelle	Namen, Stand und Todestag der Erblasser.	Ganzer Betrag des Nachlasses.		Namen der Erben und Legatarien, mit der Bemerkung: ob Erstere Testaments- oder Intestat-Erben sind.
		Rthlr.	Gr.	

Nach-

Nachtrags-Tabelle.)

Betrag der einzelnen Erbportionen, Vermächtnisse und Schenkungen von Todeswegen.		Betrag des gelöseten Collateral- Ab und Descendenten-Stempels.		Bemerkungen. Hierunter ist zu verzeichnen: 1) Wann der Stempel gelöset, oder wie die Stempellösung nachgewiesen worden. 2) Wie lebenslängliche Renten, oder Nutzungen, zu Capitalien, imgleichen 3) Wie, bey der Intestat-Erbfolge unter Eheleuten, daß der Collateral-Stempel-Abgabe unterworfene 3 des Nachlasses berechnet worden. 4) Wenn die Zahlung eines Aversional-Quanti statt gefunden, weshalb solches, nach §. 22. des Edicts, für gesetzmäßig und zulänglich zu erachten sey. 5) Weshalb die Stempelberichtigung noch nicht hat erfolgen können.
Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	

No. L. Declaration wegen Ueberlassung des Grund und Bodens an die Bergbau treibenden Gewerke zur Anlage der Abfuhrwege und Niederlagen. De Dato Berlin, den 27sten October 1804.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Nach dem allgemeinen Landrechte, Th. II. Titel 16, und den Provinzial-Berg-Ordnungen, sind zwar die Grund-Eigenthümer verbunden, den zum Bergbau erforderlichen Grund und Boden an die Bergbau treibenden Gewerke zu überlassen. Weil aber darin der zur Abfuhre der gewonnenen Mineralien erforderlichen Wege und der Niederlagen-Plätze nicht besonders und ausdrücklich gedacht ist, welche nach Einführung der schiffbaren Canäle und der künstlichen eisernen und hölzernen Schienen-Wege, häufiger, als bisher die Ueberlassung des dazu erforderlichen Grund und Bodens erfordern, weshalb verschiedentlich Streitigkeiten entstanden, welche dem Bergbau und dem Absatz der gewonnenen Mineralien nachtheilig und hinderlich gewesen sind; so haben Wir für nöthig gefunden, diesem Mangel durch eine Declaration abzuhelfen, und verordnen demnach:

§. 1.

Daß jeder Grund-Eigenthümer verbunden seyn soll, den zur Abfuhre der Mineralien und zu den Niederlagen-Plätzen erforderlichen Grund und Boden an die Bergbau treibenden Gewerke zu überlassen, jedoch zur Vermeidung aller unnöthigen Beschränkung des Privat-Eigenthums, nur in den Fällen, wenn der besondere Weg oder die besondere Niederlage dem Bergbau so unentbehrlich sind, daß ohne dieselben der Bergbau nicht mit Nutzen angefangen oder fortgesetzt werden kann, und wenn dadurch nicht ein anderes, dem Staate eben so nützliches Gewerbe gehindert wird

§. 2.

Soll die Anweisung dazu von dem Ober-Bergamte nach der zweckmäßigsten Richtungslinie und an den schicklichsten Stellen, den Local-Umständen und den Bedürfnissen des Bergwerks angemessen, geschehen, und die Breite der Schienen- und Schiebewege so gering als möglich bestimmt, dabey überhaupt auf die Schonung des Grund-Eigenthümers Rücksicht genommen werden, wenn ein anderer gleichguter dem Grund-Eigenthümer aber unschädlicherer, Ausweg vorhanden ist.

§. 3.

Ueber die Unentbehrlichkeit des Weges oder der Niederlage in dem Sinn des §. 1. und über den Vorzug in der Collision mit einem andern Gewerbe, sollen aber allein die Krieges- und Domainen-Cammern und das Ober-Bergamt der Provinz, nach gemeinschaftlich untersuchter Sache, entscheiden, und wenn sie sich deshalb nicht einigen können, soll von beyden an die vorgesetzte Departements des General ꝛc. Directorii zur gemeinschaftlichen verfassungsmäßigen Bestimmung eines oder des andern dieser beyden streitigen Puncte, berichtet werden.

§. 4.

Der, respective von dem Ober-Bergamte oder von demselben und der Krieges- und Domainen-Cammer, auch deren höheren Behörden geschehenen Anweisung, muß sich der Grund-Eigenthümer unterwerfen, und soll in Ansehung der darüber etwa entstehenden Beschwerden, blos ein Recurs an die, dem Ober-Bergamte oder der Krieges- und Domainen-Cammer vorgesetzte Behörde, und also kein förmlicher Prozeß statt finden, außer in den Fällen, wo derselbe eine Befreiung von der allgemeinen Verbindlichkeit, vermöge der für einzelne Fälle bereits ergangenen rechtskräftigen Erkenntnisse, oder eines besondern Privilegii, Vertrags oder Verjährung behaupten mögte. Es müssen aber

§. 5.

§. 5.

die Bergbau treibenden Gewerke die Grund-Eigenthümer für den zu überlassenden Grund und Boden nach der Bestimmung des allgemeinen Landrechts, Theil II. Titel 16, §. 112 — 116 [b] vollständig entschädigen, welche Entschädigung in Entstehung eines gütlichen Abkommens, von dem Ober-Bergamte, nach dem Gutachten sachverständiger Personen bestimmt werden muß. Wenn aber über das solchergestalt zu arbitrirende Entschädigungs-Quantum für die Grund-Eigenthümer ein Streit entstehet; so soll derselbe von den ordentlichen Landes-Justiz-Collegiis der Provinz, instruiret und entschieden werden. Die Anlage der Abfuhrwege und der Niederlagen soll inzwischen dadurch nicht aufgehalten werden, sondern dieselben gegen einstweilige Berichtigung der billigmäßig bestimmten Entschädigung, auf Verlangen der Berggewerke, mit Vorbehalt ihrer Rechte, geschehen.

Nach dieser Declaration hat sich nun das Justiz- und das Bergwerks- und Hütten-Departement des General-Directorii genau zu achten, die Bekanntmachung derselben zu verfügen, und die Collegia und Gerichte zur Befolgung derselben anzuweisen.

Gegeben Berlin, den 27sten October 1804.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Goldbeck. Graf v. Reden.

No. LI. Publicandum das Verbot des Abledern des an der Tollkrankheit gefallenen Viehes. De Dato Berlin, den 6ten November 1804.

Da nach dem eingeholten Gutachten des Ober-Collegii Medici et Sanitatis, das Abledern des an der Tollkrakheit crepirten Viehes mit Gefahr verknüpft ist, indem der Geifer der wüthenden Thiere lange Zeit im haarigten Theile des Leders versteckt bleibt, und auf diese Weise bey der Zubereitung nachtheilig und gefahrvoll werden kann, so wird der 135ste §. des 4ten Kapitels des Patents und der Instruction, wegen Abwendung der Viehseuchen und anderer ansteckenden Krankheiten, imgleichen wie es bey eingetretenen Viehsterben gehalten werden soll, vom 4ten April 1803, hiermit dahin declarirt, daß das Abledern des an der Tollkrankheit gefallenen Viehes aller Art, für die Zukunft gänzlich untersagt seyn soll.

Signatum Berlin, den 6ten November 1804.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. d. Schulenburg. v. Voß. v. Hardenberg. v. Schrötter. v. Reeden. v. Angern. v. Dietherdt.

Ad No. LI.

Circulare.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben für nöthig erachtet, den 135sten §. des 4ten Kapitels des Patents und der Instruction, wegen Abwendung der Viehseuchen und andrer ansteckenden Krankheiten, imgleichen wie es bey eingetretenem Viehsterben gehalten werden soll, vom 4ten April 1803, dahin zu deklariren, daß das Able-

Abledern des an der Tollkrankheit gefallenen Viehes jeder Art, für die Zukunft gänzlich untersagt seyn soll, und lassen Euch das desfalls am heutigen Tage ergangene Publikandum anbey zur Achtung und weitern Verfügung zufertigen. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 6ten November 1804.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. d. Schulenburg. v. Voß. v. Hardenberg. v. Schrötter. v. Reden. v. Angern. v. Dietherdt.

No. LII. Rescript an das Cammer-Gericht, den Kosten-Punct in Concursen betreffend. De Dato Berlin, den 8ten November 1804.

Friedrich Wilhelm, König 2c. 2c. 2c. Unsern 2c. Auf Eure Anfrage vom 18ten v. M. den Kostenpunkt in Concursen betreffend, wollen Wir Euch zur Resolution nicht verhalten, daß das Rescript vom 12ten May 1800 auf eine besondere Anfrage der Pommerschen Regierung über einige Zweifel in Absicht der Anwendung der Vorschrift der Gerichts-Ordnung, P. I. Tit. 50. §. 153. und 530. ergangen, und keinesweges als eine Declaration dieser an sich deutlichen und klaren Vorschrift zu betrachten ist, bey der es vielmehr überall doch in sein Bewenden behält, daß jeder Gläubiger die in der ersten Instanz aufgegangene Kosten der Liquidation und Verification seiner Forderung tragen muß. Sind 2c. Berlin, den 8ten November 1804.

Auf Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. LIII. Rescript an das Cammer-Gericht: wegen des Aufgebots verlohrner Banco-Seehandlungs- und andern von öffentlichen Anstalten ausgestellten Obligationen. De Dato Berlin, den 8ten November 1804.

Friedrich Wilhelm, König 2c. 2c. Unsern 2c. Es ist zwar bereits durch das Rescript vom 21sten October 1799 festgesetzt, daß das Aufgebot wegen verlohrner Banco-Obligationen bey dem Landes-Justiz-Collegio nachgesucht und verfügt werden soll, in den Gerichtsbezirk der Inhaber solcher verlohren gegangenen Banco-Obligationen seinen Wohnsitz hat. Da aber schon öfter darüber Zweifel entstanden sind, weil das erwähnte Rescript namentlich nur von Banco-Obligationen und Pfand-Recipissen redet:

> Ob das Aufgebot verlohren gegangener Seehandlungs- und überhaupt aller von öffentlichen Anstalten ausgestellten Obligationen gleichfalls bey den Landes-Justiz-Collegien in dessen Gerichtsbezirke der Inhaber wohnt, erfolgen müsse?

So setzen Wir der Erklärung der General-Direction der Seehandlungs-Societät gemäß, hierdurch fest, daß bey dem Aufgebot der Seehandlungs- und anderer von öffentlichen Anstalten ausgestellten Obligationen überall nach den Grundsätzen des Rescripts vom 21sten October 1799 verfahren werden soll. Sind 2c. Berlin, den 8ten November 1804.

Auf Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No.

No. LIV. Circulare an sämmtliche Inspectoren der Churmark, daß von Michaelis 180⁴⁄₅ alle Deputanten ihre Deputate halb in Roggen und halb in Gerste annehmen sollen. De Dato Berlin, den 15ten November 1804.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben Allerhöchst Selbst durch die Cabinets-Ordre vom 25sten v. M. festzusetzen geruhet, daß in dem Jahre von Michaelis d. J. an, bis dahin 1805 alle Deputanten, mit Inbegriff der Geistlichen und Schulbedienten, welche von Kurmärkischen Unterthanen Deputate zu fordern berechtiget sind, diese halb in Roggen und halb in Gerste anzunehmen gehalten seyn sollen. Dies lassen Wir Euch zu Eurer Achtung und zur Nachricht für die unter Euch stehenden Prediger hiermit bekannt machen, und sind Euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 15ten November 1804.

Königl. Preuß. Ober-Consistorium.

v. Scheve.

Müller.

No. LV. Circulare an sämmtliche Cammern diesseits der Weser excl. Franken und Schlesien, wegen der aus den Niedersächsischen Entschädigungs-Provinzen in die übrigen Provinzen einzuführenden Fabrikate. De Dato Berlin, den 21sten November 1804.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben Allerhöchstselbst festzusetzen und zu befehlen geruhet, daß von dem Zeitpunkt an, wo in Unsern Niedersächsischen Entschädigungs-Landen die Accise eingeführt seyn würde, auch diejenigen Fabricate dieser Provinzen, von welchen vollständig erwiesen werden kann, daß sie allda verfertigt worden sind, gegen eine auf den Unterschied der Consumtions-Accise-Abgabe der alten von der der neuen Lande berechnete Ergänzungs-Accise, und zwar von 8 gPf. für den Thalerwerth in Ansehung der auf dem platten Lande, und von 6 gPf. für den Thalerwerth in Beziehung auf die in accisebaren Städten verfertigten, in Unsere Provinzen, desgleichen zu den Messen in Frankfurt an der Oder, zum innern Debit eingelassen werden sollen.

Seit dem 1sten July d. J. ist zwar in gedachten Provinzen die Accise eingeführet, allein wegen Einlassung der daselbst fabricirten Waaren in die alten Provinzen ist bis jetzt noch nichts angeordnet, und allem Ansehen nach dürfte noch einige Zeit verstreichen, bevor die Grundsätze, nach welchen der Identitäts-Beweis zu führen ist, völlig regulirt sind. Um inzwischen durch diese Verzögerung die Fabrikanten der neuen Lande nicht leiden zu lassen, haben Wir für nöthig erachtet, auf so lange, bis obbemeldeter Gegenstand völlig ins Reine gebracht seyn wird, und allgemeine Anwendung finden kann, folgendes Interimisticum anzuordnen.

Es sollen dem zufolge vorerst die in accisebaren Städten der neuen Lande vom rohen Stoffe an verfertigten Stuhl- und Strumpf-Waaren, auch ausgearbeitete Leder und Häute, die, von dem Zeitpunkt der Bekanntmachung dieser Verfügung an, in jedem Ort in Arbeit genommen oder darin schon so begriffen sind, daß ihre inländische Fabrikation unbezweifelt anerkannt werden kann, unter folgenden Modalitäten in die Königlichen Provinzen diesseit der Weser, woselbst sie bis jetzt nicht erlaubt gewesen sind, zum innern Debit gegen eine Ergänzungs-Accise von 6 Pf. für den Thalerwerth eingelassen werden.

1) Müssen die Accise-Bediente des

Orts unter der Aufsicht eines Ober-Officianten sich von der am Orte geschehenen wirklichen Fabrikation völlige Ueberzeugung verschaft haben, bevor sie zur Siegelung der Waaren schreiten.

2) Diese Waaren müssen sodann, und zwar die Stuhl- und Strumpf-Waaren mit dem für die inländische Fabrication der Entschädigungs-Lande gefertigten Siegel, die ausgearbeiteten Leder aber mit dem inländischen Leder-Zeichen versehen, und dieses völlig deutlich ausgedruckt seyn.

3) Wird über jede dergleichen Versendung ein Accise-Passir-Zettel expedirt und darin von den Officianten aus wirklicher Ueberzeugung bestimmt versichert, daß die darauf nach Qualität, Quantität und Werth vermerkten Fabrikate obgedachter Art am Orte selbst vom rohen Stoffe an fabricirt, oder von andern dasigen Städten mit Passir-Zetteln, welche diese Bescheinigung enthalten haben, eingebracht worden sind. Vor Ausstellung dieser Passir-Zettel muß daher der Ober-Officiant des Orts sich jedesmal von dem angeordneten Beweis der richtigen inländischen Fabrikation hinreichende Ueberzeugung verschaffen, und sodann erst den Passir-Zettel mit unterschreiben.

4) Die Collis, in welchen dergleichen Waaren versendet werden, sind gehörig zu plombiren, und, daß solches geschehen sey, ist auf dem Passir-Zettel zu vermerken.

5) Jedem dieser Passir-Zettel ist die Klausel beyzufügen: daß von den darauf vermerkten Waaren die Ergänzungs-Accise von 6 Pf. für den Thalerwerth am Bestimmungsorte zu erheben sey.

6) Muß jede dergleichen Waaren-Versendung so lange, bis ein Aestimations-Tarif für diese Waaren angefertigt und publicirt seyn wird, mit einer treuen Factura, welche den wirklichen Verkaufspreis enthält und auf deren Grund in dem Fall, wenn gegen ihre Richtigkeit kein gegründeter Verdacht obwaltet, die Ergänzungs-Accise am Bestimmungsorte zu erheben ist, begleitet, oder diese Factura der Waaren-Versendung vorangegangen seyn.

7) Alles, was vorstehend verordnet worden ist, muß auch bey Waaren-Versendungen nach den Messen zu Frankfurt an der Oder beobachtet werden. Dafern aber der Eigenthümer der Waaren erwähnte Messen selbst bezieht, so bedarf es zwar der Facturen nicht; dagegen aber ist er verpflichtet, bey seiner Ankunft zu Frankfurt an der Oder der dasigen Meß-Accise-Expedition eine treue Declaration seiner auf die Messe gebrachten Waaren, und zwar nach ihrer Qualität, Quantität und dem Werthe, zu welchem er sie an seinem Wohnorte verkaufen würde, einzureichen, auch diese Waaren der Revision zu unterwerfen, und wegen desjenigen, was er bey dem Verkauf seiner Waaren, es sey innerhalb oder außerhalb Landes, zu beobachten hat, muß er sich von der dasigen Meß-Accise-Behörde die nöthige Belehrung erbitten.

Was insbesondere das Fürstenthum Quedlinburg anlangt; so werden lediglich nur in der Stadt dieses Namens Stuhl- und Strumpf-Waaren fabricirt, desgleichen loh- und weißgare Leder ausgearbeitet; indessen existirt daselbst, nach dem Inhalte des Schau- und Handlungs-Reglements vom 20sten October 1788, schon seit dieser Zeit eine Schauanstalt, unter welcher die allda fabricirten Waaren, in so fern deren Beschaffenheit es zuläßt, gleich auf den Weberstühlen oder auf den Pulten gesiegelt werden müssen, oder doch, falls deren Beschaffenheit solches nicht erlaubt, schon gesiegelt und sonst bezeichnet werden sollen, bevor sie die Hand des Werkmeisters

meisters passirt sind und ihnen die völlige Appretur gegeben worden ist. In diesem Betracht soll allen auf vorbemeldete Art und unter der reglementsmäßigen Schau-Controlle verfertigten Waaren, nicht minder den noch davon vorhandenen Beständen der Eingang in die alten Provinzen diesseits der Weser zum innern Debit gegen 6 Pf. vom Thalerwerth zu entrichtender Ergänzungs-Accise gestattet seyn; es müssen jedoch, Behufs der Versendung, ebenfalls alle jene Modalitäten, welche für die übrigen Entschädigungs-Lande durch das Interimisticum bestimmt worden sind, in Ausübung gebracht werden, und außerdem noch

ad 1) nebst den Accise-Bedienten, auch die Schau-Officianten, bevor sie zur Siegelung schreiten, sich von der am Orte geschehenen Fabrication überzeugen, und

ad 2) die nach den alten Provinzen zu versendenden, in Quedlinburg verfertigten Waaren, welche mit dem für die Entschädigungs-Lande bestimmten und zum Beweis der einländischen Fabrikation dienenden Siegel belegt werden sollen, vorher schon mit dem Schausiegel oder Schaustempel versehen gewesen seyn, und mit beyden versandt werden; dagegen aber kann.

ad 3) die durch den Passir-Zettel zu bewirkende zwote Bescheinigung: daß nämlich die Waare von andern dasigen Städten mit Passir-Zetteln, welche die inländische Fabrikation bekunden, eingegangen sey, in Quedlinburg niemals eintreten, weil, wie schon gedacht, diese Stadt der einzige Ort des Fürstenthums ist, allwo fabricirt wird und sich eine Schauanstalt befindet.

Abseiten des Organisations- und combinirten General-Fabriken- und Accise- und Zoll-Departements sind dieserhalb bereits die erforderlichen Verfügungen an die Cammer zu Heiligenstadt und an die Accise- und Zoll-Direction zu Quedlinburg abgegangen. Da es aber auch nöthig ist, das Publicum und die Kaufmannschaften der alten diesseit der Weser belegenen Provinzen von diesem Interimistico, und daß nach selbigem vorerst die bloß in den accisebaren Städten der Niedersächsischen Entschädigungs-Lande gefertigten Fabrikate gegen 6 Pf. Ergänzungs-Accise für den Thalerwerth sowohl in die alten Provinzen, als zu den Frankfurter Messen, zum innern Debit, unter den vorgeschriebenen Modalitäten eingelassen werden sollen, zu unterrichten; so befehlen Wir Euch, solches sofort zur Kenntniß des Publicums zu bringen, indem an die Accise-Behörden dato ebenfalls das Nöthige verfügt worden ist. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 21sten November 1804.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. d. Schulenburg. v. Voß. v. Hardenberg. v. Schrötter. v. Reden. v. Angern.

No. LVI. Circulare an sämmtliche Inspectoren der Churmark, nach welchem der Gebrauch der Kirchen zu musikalischen Aufwartungen gänzlich untersagt worden. De Dato Berlin, den 22sten November 1804.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm König von Preußen 2c. 2c. 2c. Unsern 2c. Nach Inhalt der Circular-Verordnung vom 21sten April v. J. ist der Gebrauch der Kirchen zu musikalischen Aufwartungen für Geld gänzlich untersagt worden; da indessen auf eine Anfrage des Ansbachschen Consistoriums in Ansehung der den reisenden Orgelspielern zu dergleichen musikalischen Auf-

wartungen zu eröffnenden Kirchen, mittelst Cabinets-Ordre vom 15ten September v. J. declariret worden ist, daß es, da zur Erlernung des Orgelspielens nur in der Kirche Gelegenheit gegeben werden kann, dem Ermessen des Kirchen-Patrons und der Orts-Obrigkeit zu überlassen sey, in solchen Fällen, wo kein Aergerniß zu besorgen ist, eine Ausnahme zu gestatten, so lassen Wir Euch solches zur Nachricht und Achtung in vorkommenden Fällen hiermit bekannt machen. Sind Euch in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 22sten November 1804.

Königl. Preuß. Ober-Consistorium.

v. Scheve.

Müller.

No. LVII. Dienst-Anweisung für den Chaussee-Einnehmer an der Barriere. De Dato Berlin, den 27sten Nov. 1804.

1.

Der Chaussee-Einnehmer stehet in Allem, was auf den Dienst Bezug hat, unter der Königl. ꝛc. Cammer; er ist daher schuldig, Deren Befehlen und Verordnungen Folge zu leisten, und Derselben von seiner Dienstführung, so oft Sie es verlangt, Rechenschaft abzulegen.

2.

Die Chausseegelder, welche von dem Chaussee-Einnehmer erhoben werden, muß er gewissenhaft berechnen, solche nicht mit seinem eigenen Gelde vermengen, noch weniger sie zu seinem Nutzen unter irgend einem Vorwande verwenden, sondern dieselben in den dazu angeordneten Terminen getreulich in denjenigen Münzsorten, in denen er solche empfängt, abliefern. Wenn er hiergegen handelt, hat er zu gewärtigen, daß er deshalb nach der Strenge der Gesetze und nach den Umständen, selbst mit der Entsetzung vom Dienste, bestraft werden wird.

Die allgemeinen Vorschriften für Kassenbediente, und die auf die Vergehungen derselben bey ihrer Kassen-Verwaltung gesetzten Strafen, sind übrigens in dem allgemeinen Land-Recht im 2ten Theil, 20sten Titel von dem §. 418 bis 436 bestimmt, daher der Chaussee-Einnehmer sich diese Vorschriften bekannt zu machen, und darnach zu achten hat.

3.

Das Chaussee-Geld wird nach dem in dem Tarife bestimmten Sätzen erhoben, wonach der Chaussee-Einnehmer sich aufs genaueste richten muß.

4.

Diejenigen, welche Chausseegeld bezahlen, empfangen dagegen einen gedruckten und gestempelten Zettel. Die verschiedenen Chausseezettel erhält der Chaussee-Einnehmer von der Churmärkschen Cammer-Rechnungs-Kontrolle; sie werden ihm zugezählt, und er quittirt über den Empfang. Da diese Zettel als baares Geld anzusehen sind; so muß er sie sorgfältig aufbewahren, den Bestand davon öfters nachsehen, und wenn eine Sorte derselben auszugehen anfängt, sich in Zeiten deshalb bey der Königl. Cammer-Kontrolle melden. Statt der fehlenden Zettel, sie mögen ausgegeben oder sonst abhänden gekommen seyn, muß übrigens der Chaussee-Einnehmer so viel baares Geld, als solche austragen, bey der monatlichen Revision nachweisen und abliefern.

5.

Bey Bezahlung des Geldes muß der dafür ausgegebene Zettel in zwey Stücke zerrissen, und das eine Stück, worauf die Meilenzahl und das bezahlte Chausseegeld stehen, dem Bezahlenden eingehändigt, das andere aber zurückbehalten werden. Ohne Ausgabe eines Zettels darf der Chaussee-Einnehmer kein Chausseegeld erheben, und wenn der Reisende sich durchaus weigert, den Zettel anzunehmen, so muß er denselben in dessen Gegenwart auf der Stelle cassiren, und

und in Stücken reißen. Wenn er dieses unterläßt, hat er nach Befinden der Umstände nachdrückliche Bestrafung zu gewärtigen.

Der Zettel, welcher den Reisenden zustellt wird, muß nach der Vorschrift des Tarifs auf die Reisenden und das Fuhrwerk passen, und es dürfen andere Zettel, wenn sie auch eben so viel Geld betragen, nicht genommen werden.

6.

Zur Berechnung der Chaussee-Zettel und des eingenommenen Chaussee-Geldes, erhält der Chaussee-Einnehmer von der Rechnungs-Kontrolle der Königlichen rc. Cammer ein gedrucktes Manual, worin täglich und vornehmlich am Abend, sobald dazu Zeit vorhanden ist, die ausgegebenen Chaussee-Zettel, nach ihren verschiedenen Arten, in Ausgabe, und die dafür erhobenen Gelder in Einnahme eingetragen werden müssen.

7.

Am 1sten jedes Monats muß das Manual von dem verflossenen Monat Seite für Seite abgeschlossen, und eine Reinschrift davon allemal den Dritten des angefangenen Monats bey der Rechnungs-Kontrolle der Königlichen rc. Cammer abgegeben werden; das eingenommene Geld wird aber monatlich zweimal, nemlich am 15ten und am Schlusse des Monats zur Kurmärkschen Domainen-Kasse, welche über die empfangene Summe eine Quittung ausstellt, abgeliefert.

Beym Schlusse jedes Rechnungsjahres, zu Ende des Monats May, hat endlich der Chaussee Einnehmer aus den monatlichen Manualen eine Rechnung, wozu ihm von der Rechnungs-Kontrolle der Königlichen Cammer die Formulare werden verabreicht werden, anzufertigen, und zwey Reinschriften davon in der ersten Hälfte des Monats Juny bey der Königlichen Cammer einzureichen.

8.

Zu den Hauptpflichten eines Chaussee-Einnehmers gehört schnelle Abfertigung der Reisenden, und ein bescheidenes Betragen gegen dieselben. Selbst in dem Fall, wenn diese sich ein unanständiges Benehmen gegen ihn erlauben sollten, darf er solches nicht erwiedern, sondern muß sich bemühen, ihren Namen, Stand und Wohnort auszumitteln, und sodann von dem Vorgange der Königlichen rc. Cammer Anzeige machen. Wenn der Chaussee-Einnehmer hiergegen handeln, und den Reisenden durch sein Benehmen Veranlassung zu gegründeten Beschwerden über ihn geben, oder sich in vorkommenden Fällen selbst Genugthuung zu verschaffen suchen sollte, so hat er zu gewärtigen, daß solches strenge geahndet werden wird; auf der andern Seite wird aber auch die Königliche rc. Cammer in allen Fällen, wo er bey Ausübung seiner Amtspflichten von Jemanden beleidigt worden wäre, den Beleidiger deshalb zur Verantwortung ziehen, und nach Vorschrift der Gesetze bestrafen lassen.

9.

Diejenigen Reisenden, welche sich eine Uebertretung der Chaussee-Verordnungen schuldig machen, und dadurch die darauf bestimmte Strafen verwirken, hat der Chaussee-Einnehmer der Königlichen Cammer anzuzeigen, wenn aber der Reisende sich freywillig verstehet, die verordnete Geldstrafe zu erlegen, solche einzuziehen, und gewissenhaft zu berechnen, auch demjenigen, der die Strafe erlegt, jedesmal, auch wenn er es nicht verlangt, eine Quitung zuzustellen, worin der Betrag und die Veranlassung der Strafe bemerkt ist.

10.

Außer den im Tarife zu II. und durch nachherige besondere Verordnungen, bestimmten Personen und Fuhrwerken ist niemand von der Chaussee-Abgabe befreit; es muß daher der Chaussee-Einnehmer von jedem Andern, der die Barriere passirt, sich das tarifmäßige Chausseegeld bezahlen lassen, und zwar zur Stelle, nicht aber solches unter Vorbehalt der Nachzahlung bey der Rück-

Rückkunft oder zur künftigen Berichtigung anstehen lassen, als welches durchaus nicht Statt finden darf. Sollte sich ein Fall ereignen, wo der Chaussee-Einnehmer zweifelhaft ist, ob jemanden die Befreiung vom Chausseegelde zustehe, so hat er deshalb bey der Königlichen ꝛc. Cammer anzufragen, und Bescheid zu erwarten.

11.

Der Chaussee-Einnehmer muß sich von seiner Wohnung nicht entfernen, sondern sich in seiner Stube am Fenster aufhalten, und auf die ankommenden Reisenden Achtung geben, des Abends, besonders aber des Nachts, seine Barriere verschließen, und die am Fenster befindliche Laterne anzünden, damit niemand unbemerkt die Barriere passire.

12.

Die den Chaussee-Einnehmer-Dienst und das Polizey-Wesen bey den Chausseen betreffende Verordnungen, muß der Chaussee-Einnehmer sich gehörig bekannt machen, die an ihn ergehende Verfügungen sorgfältig sammeln und aufbewahren. Von den allgemein ergangenen Verordnungen ist noch ein Auszug aus dem Chaussee-Bau-Edict vom 18ten April 1792, §. 21. und 22., und das Publicandum vom 13ten August 1798, 25sten May 1799, 15ten November 1799, und 26sten November 1801, imgleichen der Verordnung vom 16ten October 1801. dieser Instruction beygefügt worden.

13.

Alle Streitigkeiten mit den Chaussee-Wärtern muß der Chaussee-Einnehmer zu vermeiden suchen, auch darauf halten, daß seine Angehörigen keine Veranlassung zu dergleichen geben. Die Chaussee-Wärter sind übrigens verpflichtet, dem Chaussee-Einnehmer in jedem Fall, wo er gegen Reisende ihrer Hülfe bedarf, Beystand zu leisten, wozu er selbige nöthigenfalls auffordern kann.

14.

Der Chaussee-Einnehmer hat die freie Wohnung in dem Chaussee-Einnehmer-Hause. Das ihm zukommende monatliche Gehalt und die Tantième, oder was ihm sonst an deren Statt, als ein Emolument bewilligt wird, wird ihm bey seiner Anstellung durch eine besondere Verordnung angewiesen; damit muß er sich begnügen, und unter keinem Vorwand sich mehrere und andere zufällige Einnahmen, worüber er keine Genehmigung erhalten hat, anmaßen. Das Gehalt und die ihm zugebilligten Dienst-Einkünfte, können von ihm in dem Manual monatlich gegen seine beygelegten Quitungen in Ausgabe gestellet werden.

15.

Die Dienstwohnung, welche ihm nebst Zubehör nach einem Inventarium übergeben worden, muß er als ein guter Hauswirth in Acht nehmen, besonders mit Feuer und Licht vorsichtig umgehen und dahin sehen, daß durch ihn oder die Seinigen kein Schaden entstehe, indem er für alle etwanige Verwahrlosungen verantwortlich bleibt.

Die kleinen Reparaturen an einzelnen Fensterscheiben und Schlössern, das Ausschmieren der Kachelöfen, und dergleichen, muß er selbst auf seine Kosten machen lassen; wenn aber größere Schäden sich zeigen, solches der Königlichen General-Chaussee-Bau-Intendantur oder nöthigenfalls der Königl. Cammer, zur weitern Verfügung bey Zeiten anzeigen.

16.

Der Chaussee-Einnehmer hat die hiernach obliegenden Pflichten, dem von ihm abgeleisteten Eide gemäß, pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen, wogegen ihm die Königl. ꝛc. Cammer jederzeit allen Schutz und Beistand angedeihen lassen wird. Berlin, den 27. Novemb. 1804.

Königl. Kurmärk. Krieges- und Domainen-Cammer.

v. Gerlach. Grothe. v. Bornstädt. v. Kropff. v. Schenk. v. Kahle. Meinhart. v. Könen. v. Lamprecht. v. Winterfeld. Garn. Bonsery. Winkt. Dieberichs. Heinsius. Balkow. Wiesiger. v. Bassewitz. v. Schütze. v. Balthasar. Siebicke. Carow. Nagel. Meyer.

Instruction für die sämmtlichen Chaussee-Einnehmer in der Churmark.

Ad

Ad No. LVII. a.

Extract aus dem Chaussee-Bau-Edict de Dato Berlin, den 18ten April 1792.

§. 21.

Um aber zu verhindern, daß die bereits gemachten oder noch zu machenden Anlagen bey dem Chausseebau durch Nachlässigkeit und Muthwillen nicht verdorben werden; so befehlen Wir, daß das Publikum durch angeschlagene Tafeln für folgende Beschädigungen, bey Vermeidung der beygefügten Strafen gewarnet werden soll.

1) Wer an dem Graben auf zwey Fuß zu nahe ackert, solchen beschädiget oder anfüllet, verfällt in eine Strafe von — 16 Gr. —

2) Wer auf die Chaussee Mist oder Unrath, oder Steine bringt, bezahlt 16 Gr. —

3) Wer der Dossirung an der Straße durch Hütung oder Treibung von Pferden, Rindvieh, Schweinen und Schaafen, Schaden zufügt, bezahlt für jedes Stück der drey ersten Vieharten — — 2 Gr. —
Von Schaafen für das Stück — — • 6 Pf.

4) Wer die Plantagen an den Wegen beschädiget, sie bestehen aus Obst- oder andern Bäumen, für das Stück — 16 Gr. —

5) Wer einen Pfahl verletzt oder auszieht 8 Gr. —

6) Wer auf dem Fußsteige oder in den Graben reitet oder fährt — 16 Gr. —

7) Wer einen Prellstein oder die zu beyden Seiten stehende Steinhaufen um- und auseinander fährt — 16 Gr. —

8) Wer einen Meilenzeiger oder eine Warnungstafel beschädiget 1 Thlr. — —

9) Wer die Dossirungen ausmähet — 16 Gr. —

10) Wer in einem schon eingefahrnen Geleise fortfährt — 12 Gr. —

11) Alle Fuhr- und Landleute, auch andere Reisende ohne Unterschied des Standes müssen den ordinairen und Extra-Posten, wenn diese hinter ihnen kommen oder begegnen, aus dem Wege fahren, und sie ohne Schwierigkeit vorbeilassen, sobald der Postillon ins Horn stößt. Wer hiergegen handelt, verfällt in die in der Postordnung vom 26sten November 1782. II. Abschnitt §. 5. verordnete, von Unserm General-Post-Amte einzuziehende Strafe von 50 Rthlr., weshalb diese Vorschrift hier nur nachrichtlich in Erinnerung gebracht wird.

12) Außer diesen wegen der Posten erwähnten Fällen müssen ledige, oder bloß mit Personen, wes Standes sie sind, besetzte Wagen und Kutschen allen mit Sachen und Effecten beladenen Wagen, wohin auch Kutschen, die Koffer oder sonstige Bagage führen, zu rechnen sind, ausweichen, bey 12 Groschen Strafe.

13) Begegnen sich zwey beladene oder zwey ledige Wagen, so müssen beyde auf der rechten Seite zur Hälfte ausweichen, bey 12 Groschen Strafe.

14) Kann einer rechter Hand nicht ausweichen, so muß dieses von dem andern ganz geschehen, oder derselbe 12 Groschen Strafe erlegen.

15) Wer sich bey Contraventionen der Pfändung widersetzt, soll außer der an sich verwirkten Strafe, 1 Thaler erlegen.

Uebrigens versteht es sich von selbst,

selbst, daß die in den Wagen fahrende und an den Contraventionen der Kutscher, Fahrleute und Postillione nicht Antheil nehmende, auch nicht mit eigenem Gespann fahrende Reisende für diese Strafe nicht haften dürfen.

Wegen Defraudirung der Königlichen Chausseegelder, soll das Nöthige besonders verordnet werden.

§. 22.

Die Chausseebau-Bediente sind nur berechtiget, einen Contravenienten, den sie sofort betreffen, zu pfänden, und nach dem Reglement die Strafe von ihm einzuziehen.

Kein Chausseebau-Bedienter darf sich wegen der Strafgelder mit dem Contravenienten vergleichen, oder die Strafgelder gar an sich behalten. Geschieht dies: so soll ersterer das Empfangene doppelt erstatten, sein Denuncianten-Antheil verlieren, und außerdem nach Befinden der Umstände mit Leibesstrafe, oder selbst Verlust seines Dienstes bestraft werden.

Wie sich dann die Chausseebau-Bediente auch aller Plackereien gegen die Reisenden und der Chaussee angrenzenden Eingesessene, bey ernstlicher, allenfalls der letzterwehnten Strafe zu enthalten haben.

Wenn derjenige, welcher nach Vorstehendem eine Geldstrafe erlegt hat, von demjenigen Chausseebau-Bedienten, welcher ihn betroffen, und die Strafe erhoben hat, einen Empfangschein verlangt; so muß der Chausseebau-Bediente diesen Schein bey gleicher Strafe, als vorerwähnt worden, unweigerlich ausstellen.

Ad No. LVII. b.

Publicandum.

Da sowohl Fußgänger als Reiter zum Nachtheil der auf dem Wege nach Charlottenburg angelegten Chaussee-Graben sich erlaubt haben, in und über denselben zu gehen und zu reiten, auch die Marquir- und Wegepfähle theils ententwandt, theils umgefahren, und an den zu Aufbewahrung der Geräthschaften erbaueten Buden Frevel verübt worden; so wird das Gehen und Reiten in und über den neu angelegten Chaussee-Graben, und jede Beschädigung derselben, bey einer Strafe von 16 Gr., von welcher die eine Hälfte dem Denuncianten zu Theil werden soll, hierdurch untersagt, und ein jeder bey einer gleichen Strafe gewarnt, an den Marquir- und Wegepfählen sich nicht zu vergreifen, oder solche umzufahren, überhaupt auch keines Frevels weder an den Buden, noch an den Geräthschaften sich zu Schulden kommen zu lassen.

Berlin, den 18ten August 1798.

Königl. Kurmärk. Krieges- und Domainen-Cammer.

Ad No. LVII. c.

Publicandum.

Seine Königl. Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, haben mittelst der höchsten Cabinets-Ordre vom 27sten August v. J. und 15ten d. M. zu befehlen geruhet, daß jeder, der die neben der nach Charlottenburg führenden Allee befindlichen Sommerwege befahren will, zur Vermeidung des Ausweichens und Entgegenkommens der Wagen jederzeit sowohl auf dem Wege von Berlin nach Charlottenburg, als von Charlottenburg nach Berlin, den ihm rechts belegenen einschlagen muß.

Dem Publikum wird dieses hierdurch bekannt gemacht, um sich genau darnach zu achten, und es wird ein jeder bey Vermeidung einer Strafe von Einem

Einem Thaler gewarnet, sich keiner Contravention schuldig zu machen.

In Ansehung der Chaussee selbst, werden zur Vermeidung aller Streitigkeiten beym Ausweichen, die in dem Chaussee-Reglement vom 18ten April 1792 dieserhalb enthaltenen Vorschriften, daß

1. alle Fuhr- und Landleute auch andere Reisende ohne Unterschied des Standes den ordinairen und Extra-Posten bey der geordneten Strafe von 50 Rthlr. aus dem Wege fahren;
2. ledige oder bloß mit Personen besetzte Wagen und Kutschen, allen mit Sachen und Effecten beladenen Wagen bey 12 Groschen Strafe;
3. Zwey beladene oder ledige Wagen, welche sich begegnen, sich beyde auf der rechten Seite zur Hälfte bey 12 Groschen Strafe ausweichen müssen;
4. das Ausweichen, wenn der eine Wagen nicht rechts aus dem Wege fahren kann, von dem andern bey 12 Groschen Strafe geschehen muß, und
5. derjenige, der bey Contraventionen sich der Pfändung widersetzt, außer der an sich verwürkten Strafe noch = 1 Rthlr. erlegen soll.

hierdurch in Erinnerung gebracht, und es wird, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen und jedermann sich vor Schaden und Nachtheil hüten könne, dieses Publicandum durch die Zeitungen und Intelligenzblätter zu jedermanns Wissenschaft gebracht.

Berlin, den 25sten May 1799.

Königl. Kurmärk. Krieges- und Domainen-Cammer.

Ad No. LVII. d.

Bekanntmachung.

Dem Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß zu besserer Controllirung der Chaussee-Einnahme wiederholentlich verordnet worden ist, daß kein Chaussee-Einnehmer Geld erheben soll, ohne darüber dem Bezahler einen Zettel auf die entrichtete Summe zu ertheilen, und ist daher der Bezahler schuldig, diesen Zettel von dem Chausse-Einnehmer anzunehmen.

Derjenige, welcher der Königlichen Kurmärkschen rc. Cammer einen Fall anzeigt, und erweislich macht, daß ein Einnehmer sich habe Chausseegeld zahlen lassen, ohne darüber dem Bezahler einen Zettel einzuhändigen, hat eine Belohnung, die nach Befinden, auf 5 bis 10 Rthlr. bestimmt werden wird, zu gewärtigen.

Ferner sollen die Zettel bey der Bezahlung in zwey Stücken gerissen, das eine Stück, worauf die Meilen und der bezahlte Chaussee-Satz bemerkt sind, dem Bezahler zugestellt und das andere von dem Einnehmer zurückbehalten werden.

Berlin, den 15ten November 1799.

Königl. Kurmärk. Krieges- und Domainen-Cammer.

Ad No. LVII. e.

Die Fuhrleute sind bekanntlich gehalten sich zu jeder verdungenen Fuhre auf eine Entfernung von einer Meile und darüber, mit einem Post-Fuhrzettel zu versehen, und dafür an die Königl. Post-Casse eine Abgabe von 2 Groschen für die Person auf jede Meile zu entrichten.

Da indessen die tägliche Erfahrung zeigt, wie geübt die Fuhrleute sind, sich dieser Abgabe zu entziehen, und der Lösung des Post-Fuhrzettels, so wie der

darauf zu richtenden Wachsamkeit des Post-Bedienten auszuweichen; so wird es dem Chaussee-Einnehmer N. N. hiermit zur Pflicht gemacht, sich von den Lohnfuhrleuten bey Erhebung des Chaussee-Geldes zugleich die Post-Fuhrzettel wegen der mitzuführenden Personen vorzeigen zu lassen.

Findet er alsdann, daß solcher gar nicht, oder doch nicht auf die gesammte Anzahl der Reisenden gelöset worden ist; so hat er davon mit der ersten Post dem nächst belegenen Postamte, schriftlich Anzeige zu thun, wobey der ganze Vorgang deutlich auseinandergesetzt, und besonders der Name und der Wohnort des Fuhrmanns ganz bestimmt angegeben werden muß.

Hierbey wird dem N. N. noch bemerklich gemacht, daß nach der Versicherung des General-Postamts kein einziger Denunciations-Fall unbelohnt bleiben, sondern bey erkannt werdender Geldstrafe ihm der 4te Theil davon zugebilliget, oder bey etwanigem Unvermögen des Contravenienten, ihm doch jedesmal zwey Thaler Vigilanz-Gebühren auf die Post-Straf-Casse angewiesen werden sollen.

Berlin, den 16ten October 1801.

Königl. Kurmärk. Krieges- und Domainen-Cammer.

An sämmtliche
Chaussee-Einnehmer.

Ad No. LVII. f.

Publicandum.

Seine Königl. Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, haben mißfällig vernommen, daß bey verschiedenen Gelegenheiten, wo die auf dem Wege von hier nach Charlottenburg angelegte Chaussee von Reisenden vorzüglich häufig befahren worden ist, dadurch, daß die Wagen nicht in einer Reihe geblieben, sondern sich einander aus- und auf die Barriere zugefahren sind, verschiedene Unordnungen veranlaßt worden, die zum Nachtheil der Chaussee-Einnahme gereichen, und wobey die Einnehmer selbst in Gefahr stehen, beschädigt zu werden.

Da nun solche Unordnungen auf keine Weise gestattet werden können; so wird allen und jeden, die sich der auf Seiner Königlichen Majestät Kosten angelegten Chausseen sowohl zu Wagen, als zu Pferde bedienen, hiemit untersagt, von der vorgeschriebenen Ordnung im mindesten abzuweichen, und sollen diejenigen, die sich dergleichen dennoch zu Schulden kommen lassen, in nachstehende Strafen genommen werden;

1) Ist jeder Reisende schuldig auf das Begehren des Einnehmers bey dem Chaussee-Hause anzuhalten, auch sich da so lange zu verweilen, bis er dem Einnehmer das Chausseegeld bezahlt hat, und dieser ihm abzufahren erlaubt. Wer auf Zurufen des Chaussee-Einnehmers nicht anhält, oder vor der Abfertigung davon fährt oder reitet, wird in einen Thaler Strafe genommen.

2) Wenn zwey, drey, oder mehrere Wagen vor der Barriere halten, so ist es dem Chaussee-Einnehmer überlassen, die Ordnung, in welcher die Wagen in die Barriere einfahren sollen, vorkommenden Umständen gemäß, zu bestimmen, und zu diesem Ende die Fuhrleute nach der Reihe aufzurufen.

Will alsdann der eine oder der andere nicht zurückweichen, und sich in die Barriere drängen; so wird er gleichfalls mit einer Geldstrafe von Einem Thaler belegt.

3) Sollte in diesen Fällen ein Fuhrmann oder Reuter Gewalt brauchen, oder gar sich gegen den Einnehmer vergehen, so wird er dieserhalb besonders zur Untersuchung gezogen, und gegen ihn nach den Gese-

Gesetzen auf eine härtere angemessene Bestrafung erkannt.

Uebrigens ist zur Verhütung aller bey der Chaussee-Einnahme möglichen Unterschleife festgesetzt worden, daß den Reisenden über die geschehene Bezahlung der tarifmäßigen Abgaben gedruckte und mit einem Stempel versehene Chaussee-Zettel, nachdem diese von dem Einnehmer in ihrer Gegenwart eingerissen worden, eingehändigt werden sollen.

An dieser eingeführten Ordnung wegen der Chaussee-Zettel muß sowohl dem Chaussee-Einnehmer selbst, als auch dem Reisenden gelegen seyn, und da ihm durch Annahme der Zettel keine Unbequemlichkeit erwächst, sie auch die Zettel nach beendigter Reise wegwerfen können, so wird erwartet, daß sich fernerhin Niemand der Annahme derselben weigern werde.

Berlin, den 26sten Novemb. 1801.

Königl. Kurmärk. Krieges- und Domainen-Cammer.

v. Gerlach. Grothe. v. Bornstädt. v. Kropff. v. Schenk. v. Kahle. Meinhart. v. Könen. v. Lamprecht. v. Winterfeld. Garn. Bonsery. Wittke. Diederichs. Heinsius. Balkow. Wiesiger. v. Bassewitz. v. Schütze. v. Balthasar. Siebicke. Carow. Nagel. Meyer.

No. LVIII. Publicandum, daß Waaren oder Sachen, welche durch die Nordsee oder zu Lande aus Spanien und Livorno kommen, ohne Erlaubniß der Behörde nicht in hiesige Lande eingelassen werden sollen. De Dato Potsdam, den 27sten November 1804.

Seine Königliche Majestät von Preußen rc. rc. rc. Unser allergnädigster Herr, finden sich durch den aus den öffentlichen Blättern bereits bekannten, in Halle sich ereigneten Vorfall bewogen, hierdurch folgendes zu verordnen und festzusetzen:

Einem jeden wird untersagt, Waaren oder Sachen, durch die Nordsee oder zu Lande aus Spanien und aus Livorno in diesseitigen Staaten kommen zu lassen, ohne zuvor seiner Gerichts-Obrigkeit deren bevorstehenden Eingang angezeigt und durch diese die Erlaubniß dazu von der Krieges- und Domainen-Cammer der Provinz sich bewirkt zu haben. Derjenige, der solches unterläßt, hat sechsmonathliche respective Festungsstrafe oder Arbeit auch Vernichtung der eingegangenen Sachen zu gewärtigen. Hierbey soll es keinen Unterschied machen, von welcher Gattung diese Sachen sind, ob solche schon seit Jahr und Tag aus Spanien abgesandt worden und irgendwo auswärts Quarantaine gehalten haben. Den Gerichts-Obrigkeiten wird daher zur Pflicht gemacht, bey der Krieges- und Domainen-Cammer der Provinz die Gegenstände und das Sachverhältniß anzuzeigen, diesen aber die Erlaubniß zum Eingange beym General-Directorio nachzusuchen.

Zugleich wird Jedermann hierdurch angewiesen, es der Obrigkeit des Orts sofort anzuzeigen, wenn demungeachtet der Eingang von dergleichen Sachen erfolgt, diese aber zur augenblicklichen Vernichtung derselben durch Feuer bemächtigt, wenn die Anzeige durch die anzustellende Untersuchung richtig befunden werden sollte.

Signatum Potsdam, den 27sten November 1804.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Schulenburg. v. Voß. v. Hardenberg. v. Schrötter. v. Reden. v. Angern.

No. LIX. Rescript an das Cammer-Gericht: wodurch den Justiz-Collegien die Declaration vom 27sten October 1804. zugefertiget wird. De Dato Berlin, den 28sten November 1804.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Obgleich nach dem allgemeinen Landrecht und den Provinzial-Bergordnungen die Grundeigenthümer verbunden sind, den zum Bergbau erforderlichen Grund und Boden an die Bergbau treibenden Gewerke zu überlassen, so ist doch darin nichts besonders und ausdrücklich in Absicht der Zu- und Abfuhr der genommenen Materialien erforderlichen Wege- und Niederlageplätze, gedacht. Um nun den bisher daraus entstandenen Inconvenienzien sowohl für jetzt abzuhelfen, als künftig solchen vorzubeugen, haben wir für nöthig erachtet, deshalb eine besondere Declaration zu erlassen. Die Publication dieser Declaration, ist zwar in den Districten, wo Bergbau getrieben wird, durch die Ober-Bergämter, oder Bergwerks- und Hütten-Administrationen veranlaßt worden. Wir befehlen Euch aber hierdurch, Euch nach dem Inhalte derselben ebenmäßig zu achten, und Eure Unterbehörden darnach zu instruiren, wes Endes Ihr 12 Exemplare davon hierbey erhaltet. Sind ꝛc. Berlin, den 28sten November 1804.

Auf Special-Befehl.

v. Goldbeck.

Ad No. LIX.

Declaration wegen Ueberlassung des Grund und Bodens an die Bergbau treibenden Gewerken zur Anlage der Abfuhr-Wege und Niederlagen. De Dato Berlin, den 27. October 1804.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Nach dem allgemeinen Landrechte, Theil II. Titel 16., und den Provinzial-Berg-Ordnungen, sind zwar die Grund-Eigenthümer verbunden, den zum Bergbau erforderlichen Grund und Boden an die Bergbau treibenden Gewerke zu überlassen. Weil aber darin der zur Abfuhre der gewonnenen Mineralien erforderlichen Wege und der Niederlagen-Plätze nicht besonders und ausdrücklich gedacht ist, welche nach Einführung der schiffbaren Canäle und der künstlichen eisernen und hölzernen Schienen-Wege, häufiger, als bisher die Ueberlassung des dazu erforderlichen Grund und Bodens erfordern, weshalb verschiedentlich Streitigkeiten entstanden, welche dem Bergbau und dem Absatz der gewonnenen Mineralien nachtheilig und hinderlich gewesen sind; so haben Wir für nöthig gefunden, diesem Mangel durch eine Declaration abzuhelfen, und verordnen demnach:

§. 1.

Daß jeder Grund-Eigenthümer verbunden seyn soll, den zur Abfuhre der Mineralien und zu den Niederlagen-Plätzen erforderlichen Grund und Boden an die Bergbau treibenden Gewerke zu überlassen; jedoch zu Vermeidung aller unnöthigen Beschränkung des Privat-Eigenthums, nur in den Fällen, wenn der besondere Weg oder die besondere Niederlage dem Bergbau so unentbehrlich sind, daß ohne dieselben der Bergbau nicht mit Nutzen angefangen oder fortgesetzt werden kann, und wenn dadurch nicht ein anderes, dem Staate eben so nützliches Gewerbe gehindert wird.

§. 2.

Soll die Anweisung dazu von dem Ober-Bergamte nach der zweckmäßigsten Richtungslinie und an den schicklichsten Stellen, den Local-Umständen und den Bedürfnissen des Bergwerks angemessen, geschehen, und die Breite der

der Schienen- und Schiebewege so gering als möglich bestimmt, dabey überhaupt auf die Schonung des Grund-Eigenthümers Rücksicht genommen werden, wenn ein anderer gleichguter dem Grund-Eigenthümer aber unschädlicherer, Aus-Ausweg vorhanden ist.

§. 3.

Ueber die Unentbehrlichkeit des Weges oder der Niederlage in dem Sinn des §. 1. und über den Vorzug in der Collision mit einem andern Gewerbe, sollen aber allein die Krieges- und Domainen-Cammern und das Ober-Bergamt der Provinz, nach gemeinschaftlich untersuchter Sache, entscheiden, und wenn sie sich deshalb nicht einigen können, soll von beyden an die vorgesetzte Departements des General ꝛc. Directorii zur gemeinschaftlichen verfassungsmäßigen Bestimmung eines oder des andern dieser beyden streitigen Puncte, berichtet werden.

§. 4.

Der, respective von dem Ober-Bergamte oder von demselben und der Krieges- und Domainen-Cammer, auch deren höheren Behörden geschehenen Anweisung, muß sich der Grund-Eigenthümer unterwerfen, und soll in Ansehung der darüber etwa entstehenden Beschwerden, blos ein Recurs an die, dem Ober-Bergamte oder der Krieges- und Domainen-Cammer vorgesetzte Behörde, und also kein förmlicher Prozeß statt finden, außer in den Fällen, wo derselbe eine Befreiung von der allgemeinen Verbindlichkeit, vermöge der für einzelne Fälle bereits ergangenen rechtskräftigen Erkenntnisse, oder eines besondern Privilegii, Vertrags oder Verjährung behaupten mögte. Es müssen aber

§. 5.

die Bergbau treibenden Gewerke die Grund-Eigenthümer für den zu überlassenden Grund und Boden nach der Bestimmung des allgemeinen Landrechts, Theil II. Titel 16, §. 112—116^{b} vollständig entschädigen, welche Entschädigung in Entstehung eines gütlichen Abkommens, von dem Ober-Bergamte, nach dem Gutachten sachverständiger Personen bestimmt werden muß. Wenn aber über das solchergestalt zu arbitrirende Entschädigungs-Quantum für die Grund-Eigenthümer ein Streit entstehet; so soll derselbe von den ordentlichen Landes-Justiz-Collegiis der Provinz, instruiret und entschieden werden. Die Anlage der Abfuhrwege und der Niederlagen soll inzwischen dadurch nicht aufgehalten werden, sondern dieselben gegen einstweilige Berichtigung der billigmäßig bestimmten Entschädigung, auf Verlangen der Berggewerke, mit Vorbehalt ihrer Rechte, geschehen.

Nach dieser Declaration hat sich nun das Justiz- und das Bergwerks- und Hütten-Departement des General-Directorii genau zu achten, die Bekanntmachung derselben zu verfügen, und die Collegia und Gerichte zur Befolgung derselben anzuweisen.

Gegeben Berlin, den 27sten October 1804.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Goldbeck. Graf v. Reden.

No. LX. Rescript an das Cammer-Gericht, daß von den Unterbehörden in den an die Landes-Collegia zu erstattenden Berichte die Anfangs- und Schlußkurialia weggelassen werden sollen. De Dato Berlin, den 1sten December 1804.

Friedrich Wilhelm König 2c. 2c. 2c. Unsern 2c. Da in dem Circular-Rescript vom 9ten Juny 1800 den sämmtlichen Landes-Justiz-Collegien, um den Geschäftsgang zu simplificiren und unnütze Schreibereien abzuschaffen die Vorschrift ertheilt worden, daß in allen, sowohl an den gesammten Etatsrath als an einzelnen Departements desselben zu erstattenden Berichten, die Anfangs- und Schluß-Curialien weggelassen werden sollen; so setzen Wir voraus, daß, ob zwar solches dabey nicht ausdrücklich vorgeschrieben worden, Ihr ein gleiches Verfahren in Absicht der von Euren Unterbehörden an Euch zu erstattenden Berichte werdet eingeführt haben, da die nehmlichen Gründe, weshalb jene Verordnung an Euch erlassen worden, auch bey den Untergerichten Statt finden. Sollte dieses indessen noch nicht geschehen seyn, so habt Ihr das Erforderliche annoch zu verfügen, und die Untergerichten Eures Departements nach der Analogie der Verordnung vom 9ten Juny 1800 zu instruiren. Sind 2c.

Berlin, den 1sten December 1804.

Auf Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. LXI. Rescript an das Cammer-Gericht: daß sämmtliche Provinzial-Collegia das Handbuch über den Preußischen Hof und Staat, sich jährlich aus ihre Fonds anschaffen sollen. De Dato Berlin, den 5ten December 1804.

Friedrich Wilhelm König 2c. 2c. 2c. Unsern 2c. Da besage einer, unterm 3ten d. M. an das gesammte Etats-Ministerium ergangenen Cabinets-Ordre, resolvirt worden, daß, um dem unter Leitung des Cabinets-Ministerii herauskommenden „Handbuche über den Preußischen Hof und Staat" einen größern Debit zu verschaffen, und dadurch dessen Fortgang zu sichern, sämmtliche hiesige und Provinzial-Landes-Collegia, Regierungen und Cammern, Accise- und Zoll-Directionen, Bergämter, Salz-Directionen, Medicinal-Collegia, Consistorien und alle in solcher Cathegorie stehende Provinzial-Behörden, dieses Handbuch sich jährlich aus ihren respectiven Fonds anschaffen, die Ausgabe dafür aber etatsmäßig machen sollen; so wird Euch solches zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Sind 2c. Berlin, den 5ten December 1804.

Auf Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. LXII. Circulare an sämmtliche Ober-Landes-Justiz-Collegia, excl. des Geheimen Ober-Tribunals, wegen Verhütung des Entweichens der Verbrecher auf den Transport. De Dato Berlin, den 6ten December 1804.

Friedrich Wilhelm König 2c. 2c. 2c. Unsern 2c. Auf Veranlassung einer wegen des häufigen Entweichens von Verbrechern auf den Transporten, geleisteten Immediat-Anzeige ist durch eine Cabinets-Ordre vom 3ten d. M. verfügt worden, daß wenn ein Verbrecher auf dem platten Lande oder aus einer unbequartirten Stadt zu transportiren ist, solches bis zur nächsten Garnison

von

von den Bürgern und Bauern geschehen müsse, hiernächst aber ein Unterschied unter solchen Verbrechern gemacht werden solle, die als Mörder, Brandstifter, Räuber, gefährliche Diebe oder Betrüger, die die innere Sicherheit in große Gefahr setzen, transportirt werden, und anderen, von denen eine so große Gefahr nicht zu besorgen ist, indem erstere hinführo, um der mehrern Sicherheit willen, vom Militair weiter bis an den Ort ihrer Bestimmung transportirt werden sollen, wohingegen der Transport der Letztern, nach wie vor den Bürgern oder Bauern überlassen bleibt. Dabey ist zugleich festgesetzt, daß die Kosten des Militair-Transports in allen Fällen, wo solcher bisher den Civil-Behörden obgelegen hat, auch von diesen getragen werden müssen.

Wir machen Euch solches, und daß die Militair-Behörden hiernach instruirt werden, zur Nachricht und genauen Achtung bekannt, mit dem Befehl, Eure Unterbehörden darnach ebenfalls zu instruiren und anzuweisen. Sind rc. Gegeben Berlin, den 6ten December 1804.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. LXIII. Circulare an sämmtliche vom General-Directorio ressortirende Cammern: wegen der unmittelbar angeordneten Transportirung gefährlicher Verbrecher durch das Militair. De Dato Berlin, den 18ten December 1804.

Friedrich Wilhelm König rc. rc. rc. Unsern rc. Da sich vielfältig ergeben hat, daß bey Transportirung der Verbrecher durch die Civil-Behörden die größten Missethäter entwichen sind, so haben Wir mittelst einer an Unser Ober-Krieges-Collegium unterm 3ten dieses erlassenen Cabinets-Ordre zu verordnen für nöthig gefunden:

> daß künftig, wenn ein Mörder, Brandstifter, Räuber, gefährliche Diebe, Betrüger oder ähnliche Verbrecher, so die öffentliche Sicherheit in Gefahr setzen, transportirt werden müssen, auf den Fall, daß sie von dem platten Lande oder aus einer unbequartirten Stadt abgeführt werden, solche von den Bürgern oder Bauern nur bis an die nächste Garnison gebracht und dann durch das Militair weiter und bis an den Ort ihrer Bestimmung transportirt werden sollen, die Kosten solcher Militair-Transporte aber in allen denjenigen Fällen, wo der Transport bisher der Civil-Behörde obgelegen hat, von diesen getragen werden müssen.

Gleich wie nun hiernach Seitens des Ober-Krieges-Collegiums an sämmtliche General-Inspecteurs und Gouvernements das Nöthige wegen Anweisung der Regimenter und Bataillons ergangen ist, so werdet Ihr hiermit angewiesen, ebenfalls das Erforderliche an die Land- und Steuer-Räthe zu verfügen. Sind rc. Berlin, den 18ten December 1804.

Auf Special-Befehl.

No.

No. LXIV. Circulare an sämmtliche Inspectores der Churmark, daß die Studirenden drey Jahre auf die Universität die Studien frequentiren sollen. De Dato Berlin, den 20sten December 1804.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen rc. rc. Unsern rc. Es ist seit einiger Zeit die üble Gewohnheit allgemein geworden, daß die Studirenden ihren Aufenthalt auf der Universität so sehr verkürzen, und daher größtentheils mit sehr mangelhaften Kenntnissen, oder fast ganz unvorbereitet zu den, mit ihnen anzustellenden Prüfungen kommen.

Um dem Nachtheil, welcher hieraus für sie selbst, und für die Verwaltung der ihnen zu übertragenden Staatsbedienungen entsteht, vorzubeugen, ist in einer am 27sten v. M. an sämmtliche Universitäten erlassenen Circular-Verordnung, wovon ein gedrucktes Exemplar hierneben beygefügt wird, das Universitäts-Studium unter gewissen nähern Bestimmungen auf drey Jahre festgesetzt worden. Außerdem haben sämmtliche Staats-Behörden die Anweisung erhalten, keine Kandidaten zum Examen zuzulassen, oder zur praktischen Bildung anzunehmen, welche nicht entweder das dreyjährige Studium auf einländischen Universitäten nachweisen, oder das in jener Circular-Verordnung erwähnte Academische Zeugniß vorzeigen können.

Wir lassen solches zu Eurer Nachricht, und zur weitern Bekanntmachung in Eurer Inspection und an die Ephoren, Directoren und Lehrer der gelehrten Schulen hiermit bekannt machen, damit die Eltern und Vormünder schon vorher, besonders aber die Abiturienten bey ihrer Entlassung vorläufig auf dasjenige aufmerksam gemacht werden, was ihnen in Ansehung der Dauer des Universitäts-Studiums obliegt. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 20sten December 1804.

Königl. Preuß. Ober-Consistorium.

v. Scheve.

Müller.

Ad No. LIV.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm König von Preußen rc. rc. rc. Unsern rc. Die kurze Dauer, auf welche seit einiger Zeit das Studium auf den Universitäten eingeschränkt zu werden pflegt, hat nicht allein einen nachtheiligen Einfluß auf die Kultur einer soliden Gelehrsamkeit überhaupt gehabt, sondern ist auch zum Theil die Ursach gewesen, daß viele Studirende sich eine nur oberflächliche Bildung mit Vernachlässigung der philosophischen, mathematischen, historischen und übrigen zur allgemeinen Bildung so nöthigen Fundamental- und Hülfs- Sach- und Sprachkenntnisse, bloß in Rücksicht auf ihre künftige Haupt-Berufs-Wissenschaft, erworben haben, und daher in der bey ihrer nachmaligen Anstellung mit ihnen vorgenommenen Prüfung, oder doch bey ihrer Amts-Verwaltung untüchtig oder nicht gehörig vorbereitet befunden worden sind. Selbst die fähigern Köpfe unter den studirenden Jünglingen haben sich bey der, den akademischen Studien gewidmeten, oft auf anderthalb oder zwey Jahre beschränkten Zeit, genöthigt gesehen, ihren Fleiß nur auf die Vorlesungen der Amts-Wissenschaften zu richten, und sind eben daher wenigstens von dem Grade der Ausbildung entfernt geblieben, den sie nach ihren Fähigkeiten hätten erreichen können und sollen.

Um nun diesem frühzeitigen Eilen von der Universität, woraus sowohl für die einzelne Subjekte, als auch für den Staat selbst, bedeutende Nachtheile erwach-

wachsen, nach Möglichkeit zu steuern, so haben Wir in einer unter dem 7ten April dieses Jahres an den Chef Unsers Geistlichen-Universitäts-und Ober-Schul-Departements, bey Gelegenheit der neuen, für die Universität zu Halle gemachten Einrichtung, erlassenen Cabinets-Ordre, dessen Vorschlag gemäß, die Dauer des Universitäts-Studii forthin für jeden studirenden In- oder Ausländer, der in Unsern Staaten künftig ein öffentliches Amt, zu welchem Universitäts-Studien erfordert werden, verwalten will, auf Drey Jahre festzusetzen geruht.

Es sind von Seiten Unsers Staats-Ministerii die Collegia und andere öffentliche Behörden dahin instruiret worden, keine Candidaten weder zur Prüfung zuzulassen, noch auch zur praktischen Bildung aufzunehmen, welche dieser Vorschrift nicht entweder nachgekommen sind, oder dagegen ein akademisches Zeugniß einer früher erlangten Tüchtigkeit aufweisen können.

Wir machen Euch daher dieses bekannt, und setzen zugleich hierdurch fest, daß alle diejenigen Studirenden, welche vor Ablauf des Triennii academici die Universität verlassen wollen, sich vor eine zu diesem Behuf zu ernennende akademische Prüfungs-Commission stellen, und durch ein, bey ihrer nachmaligen Ansetzung den Behörden neben den, nach bisherigen Vorschriften erforderlichen Attesten vorzuzeigendes, von der gedachten Commission ausgefertigtes Zeugniß darthun sollen, daß sie sich in kürzerer Zeit diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu eigen gemacht haben, welche zur glücklichen Erfüllung der ihnen zunächst aufzuerlegenden Pflichten unumgänglich erforderlich sind. Von der Verbindlichkeit, sich dem akademischen Abiturienten-Examen solchenfalls zu unterwerfen, nehmen Wir jedoch die künftigen katholischen Prediger und die katholischen Gymnasien- und Schullehrer aus, da diese zum Theil besondre Studien- und Bildungs-Anstalten haben, letztere jedoch nur in so fern, als sie sich auf den Unterricht in der Religion ihrer Kirche einzuschränken gesonnen sind; wollen sie aber auch in andern Wissenschaften und in Sprachen öffentlichen Unterricht ertheilen, so müssen sie gleichfalls den obigen Vorschriften genügt haben.

Wir geben Euch auf, diese Unsere Allerhöchste Verfügung nicht allein allen sich gegenwärtig auf Eurer Universität aufhaltenden Studirenden, sondern auch jedesmal den Ankommenden bey ihrer Immatrikulation zur Nachricht und Achtung gehörig bekannt zu machen, mit dem Beyfügen, daß die Verbindlichkeit, Drey Jahre auf Universitäten studirt zu haben, sich auch auf alle bey Eingang dieser Verordnung auf Unsern Akademien sich befindende Studirende erstrecken soll. Zu gleicher Zeit übersenden Wir Euch Exemplare des von Unserm Großkanzler unterm 12ten October c. an sämmtliche Landes-Justiz-Collegia erlassenen, die Qualification der zu Auskultatoren zuzulassenden Rechts-Candidaten und die Prüfung der Referendarien und Auskultatoren betreffendes Circulare, in der Absicht, daß Ihr den Inhalt desselben den bey Euch sich der Rechtswissenschaft widmenden jungen Leuten sogleich bekannt macht und von Zeit zu Zeit in Erinnerung bringt. Was besonders unterm heutigen Dato von Seiten Unseres Lutherisch-Geistlichen und Unseres Ober-Schul-Departements an sämmtliche Consistoria und Provinzial-Schul Collegia in Betreff der sich dem Geistlichen oder Schulstande widmenden Subjecte erlassen worden, werdet Ihr des mehreren aus dessen hier angeschlossenen Inhalt ersehen.

Im übrigen erwarten Wir von Euch fordersamst zweckdienliche Vorschläge, wie am Besten auf Eurer Universität die Commissionen einzurichten seyn dürften, welche diejenigen Studirenden, die vor Ablauf des Triennii academici die Akademie verlassen wollen, prüfen sollen.

Da Euch nunmehro durch diese neue Einrichtung die studirenden Jüng-

linge auf eine längere Zeit zur Bildung überlassen sind, durch ein in kurzem zu publicirendes Regulativ für die Schulen, auch dem nachtheiligen frühzeitigen Eilen auf die Universität noch mehr gesteuert werden wird: so halten Wir Uns zu hoffen berechtigt, daß Ihr dem Vaterlande eine immer größere Anzahl wohl vorbereiteter Subjecte bilden und dadurch auch an Eurem Theile zur allgemeinen Wohlfahrt beytragen werdet. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 27sten November 1804.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Massow.

Circulare an die Universitäten Duisburg, Erfurt, Erlangen, Frankfurt a. d. O. Halle, Königsberg und Münster.

No. LXV. Rescript an den Instructions-Senat des Cammer-Gerichts: wegen genauer Controllirung der Dienstführung der Justiz-Commissarien. De Dato Berlin, den 27sten December 1804.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Die in diesem Jahre eingegangenen Geschäftstabellen Eures Collegii, in Verbindung mit den Präsidial-Conduiten-Listen und den Verzeichnissen der gegen Justiz-Officianten eingeleiteten Untersuchungen ergeben mit mehrerm, daß die Dienstführung der Justiz-Commissarien die erheblichsten Erinnerungen veranlaßt. Ein großer Theil derselben läßt es an der gehörigen Sorgfalt bey Einziehung vollständiger Informationen ermangeln, erscheint spät, oder durch einen Substitutum in denen Terminen, und ist sehr säumig bey Einreichung der Schriften, auch haben verschiedene wegen Pflichtwidrigkeiten zur Untersuchung gezogen und bestraft werden müssen.

Wie sehr hierdurch der Geschäftsgang leide liegt zu Tage, es ist daher dringend nothwendig, daß die Dienstführung sämmtlicher Justiz-Commissarien ganz besonders genau controllirt werde.

Hierzu wollen Wir Euch mit Bezug auf das Rescript vom 29sten December v. J. hierdurch anweisen und bemerken nur noch, daß,

1) die Prorogations-Gesuche sorgfältig geprüft, und nur bey gehörig nachgewiesener Zulässigkeit den Justiz-Commissarien bewilligt werden müssen.

2) Daß der bisher eingeschlichene Mißbrauch, wonach die Justiz-Commissarien öfters nicht persönlich, sondern per Substitutum in den Terminen erscheinen, sich nicht gehörig vernehmen lassen, sondern die Manual-Acten dem Deputirten exhibiren, um das Erforderliche daraus zu extrahiren, ganz abgeschaft werden muß. Den Justiz-Commissarien liegt ob, jederzeit, und zwar, zu der angeordneten Stunde persönlich in den Terminen zu erscheinen. Die Entschuldigung mit anderweitigen Geschäften kann nicht Statt finden, wenn die Vorschriften der Gerichts-Ordnung P. I. Tit. 10. §. 8. seq. und §. 12. seq. befolgt werden. Sie müssen sich gleich den Partheyen ausführlich vernehmen lassen, und die Manual-Acten von den Deputirten nur dann adhibirt werden, wenn es darauf ankömmt das Verfahren des Mandatarii zu prüfen. Die Deputirten sind verpflichtet, jederzeit ohne Schonung zum Protocoll zu registriren, wenn der Mandatarius im Termin nicht zu der geordneten Zeit, oder nicht mit der nöthigen Information versehen erscheint, demnächst aber sowohl hierüber, als wenn sich ein Substitutus eingefunden, dem Collegio Anzeige zu thun, damit von denen Decer-

Decernenten wie ihnen hiermit zur dringenden Pflicht gemacht wird, weiter strenge und zweckmäßig verfügt, und die säumigen Mandatarien zur gebührenden Verantwortung gezogen, und dem Befinden nach bestraft werden. Auch liegt den Decernenten ganz eigentlich ob, die Mandatarien bey Einreichung der Schriften genau zu controlliren, uud die Registratur ist anzuweisen, Acta des Endes sofort nach Ablauf der bestimmten Frist ad excitandum vorzulegen. Bey Abfassung der Erkenntnisse müssen die Manual-Acten der Justiz-Commissarien beygefügt, und sorgfältig nachgesehen werden, in wiefern den gesetzlichen Vorschriften genüget worden, und welche etwanige Verstöße zu rügen sind, wobey zur Nachricht dient, daß mit in dieser Hinsicht das abschriftlich anliegende Rescript vom 21sten d. M. an den Ober-Appellations-Senat des Cammergerichts ergangen ist. Wenn die Justiz-Commissarien in ihrer Dienstführung fortdauernd erhebliche Erinnerungen veranlassen, so müssen sie zur Untersuchung gezogen, diese möglichst beschleunigt, und gegen den Schuldigen überall mit der so nothwendigen Strenge verfahren werden, wobey in Anregung zu bringen, daß die Ausflucht überhäufter Geschäfte gar nicht nachzugeben, da die Justiz-Commissarien nicht mehr Geschäfte übernehmen dürfen, als sie zu bestreiten vermögen, und sich von denjenigen Arbeiten und Nebenämtern losmachen müssen, wodurch sie in Erfüllung ihrer Justiz-Commissariats-Geschäfte behindert werden. Damit auch deren Dienstführung desto genauer beobachtet werde, so ist eine Controlle einzuführen, worin jedem Justiz-Commissario ein besonderes Folium anzuweisen, und darin mit Bemerkung des Dati Decreti und der Veranlassung, durch einen zuverlässigen Subalternen nach Anleitung der ihm vorzulegenden Decrete zu notiren, wenn ein Justiz-Commissarius rectificirt oder in Strafe genommen worden. Dieses Strafbuch soll demnächst bey der jährlich eingehenden Präsidial-Conduiten-Liste adhibirt, und dabey bestimmt werden, welche Justiz-Commissarien etwa ex officio wegen verabsäumten Dienstpflichten zur Untersuchung zu ziehen. Wir gewärtigen daß Ihr Euch die Befolgung dieses Rescripts, dessen Inhalt den Justiz-Commissarien durch ein Circular bekannt zu machen ist, ernstlich angelegen seyn lassen werdet.

Sind ꝛc. Berlin, den 27sten December 1804.

Auf Special-Befehl.

v. Goldbeck.

Ad No. LXV.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist bereits durch ältere Verordnungen festgesetzt, daß Ihr die Erinnerungen, welche bey Ausarbeitung der Relationen gegen die Formalien in Anregung zu bringen, den Chef der Justiz zur etwanigen weitern Verfügung an die competente Collegia anzeigen sollet. Wir finden uns veranlaßt, diese Verordnung zu erneuern, indem Wir Euch hiermit anweisen:

1) Bey Anfertigung der Relationen das Verfahren des Judicis a quo sorgfältig zu prüfen, und

2) die etwanigen Erinnerungen, wegen unzweckmäßiger Einleitung und Bearbeitung, wegen Verzö-

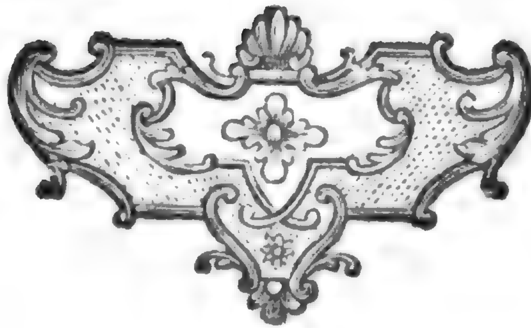
gerung der Instruktion und des Erkenntnisses, wegen der den Mandatarien zur Last fallenden Verstöße in Formirung unzweckmäßiger Anträge, häufigen Prorogationen der Termine und verzögerter Einreichung der Schriften ꝛc. in einen Promemoria aufzunehmen, welches ohne Bericht, nachdem dasselbe von dem Präsidio unterschrieben worden, mittelst Couverts an den Chef der Justiz zu befördern ist.

Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 21sten December 1804.

Auf Special-Befel.

v. Goldbeck.

An den Ober-Appellations-Senat des Cammergerichts.



Nachträge

Nachträge
zu den
Edicten von den Jahren 1796 und 1803.

No. I. Reglement wegen Erörterung der Beilegung der vielen in Süd-Preußen obwaltenden Grenz-Streitigkeiten. De Dato Berlin, den 6ten August 1796.

Wir **Friedrich Wilhelm** von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Es ist Unserer Landesväterlichen Aufmerksamkeit nicht entgangen, daß unter die mancherley Hindernisse, welche der Gründung und Befestigung des Wohlstandes Unserer Südpreußischen Vasallen und Unterthanen entgegen stehen, auch die vielen weitläuftigen, verwickelten, und seit mehreren Generationen mit gegenseitiger Erbitterung fortgesetzten Grenzstreitigkeiten gehören. Die Ungewißheit des Eigenthums oft nicht unbedeutender Landstriche; die Unmöglichkeit, solchen streitigen Grundstücken diejenige Kultur zu geben, deren sie zum Besten des Ganzen fähig wären; der Widerwille und unversöhnliche Haß, welcher durch solche, oft vom Vater auf Sohn vererbten Grenz-Irrungen unter Familien und Nachbarn genährt wird; die groben und eigenmächtigen Thätlichkeiten, in welche dieser Haß bey Gelegenheit vorkommender Besitzhandlungen auf

My *Frydrych Wilhelm*, z Bożey Łaski Krol Pruski &c. &c. &c. Wiadomo czyniemy przez ninieysze urządzenie, iako Oycowskiey naszey baczności to nie uszło, że między rożnemi, ugruntowaniu i umocnieniu pomyślności naszych w Prowyncyi Pruss-Południowych Wazałow i poddanych sprzeciwiaiącemi się, przeszkodami szczegolnie liczne, obszerne, zawiłe i od wiekow prawie z wzaiemnym roziątrzeniem wiedzione graniczne spory osobliwe maią mieysce. Niepewność własności znacznych często gruntow; niepodobieństwo robienia ich tak pożytecznemi, iak dla powszechnego dobra bydź mogły; niechęć i nieubłagana nienawiść przez takowe graniczne spory, ktore często po Oycu Syn dziedziczył, między familiami i sąsiadami zachowana; grube i samowładne gwałtowności, ktore w zachodzących okolicznościach używania possessyi na sprzecznych mieyscach pospolicie sobie pozwala ta nienawiść, nay większych często nie wzdrygaiąca się zbrodni; pochodzące z tego wszystkiego zepsucie moralności i zniszczenie Obywatelskiego pokoiu i porządku takiemi w rzeczy samey są złemi, ktorym poradzić godnym naszey Oycowskiey staranności iest obiektem. Umyśliliśmy zatym, naszę względem tego wolą przez niniey szy Patent nie tylko naszym Magistratu rom i Sądom, ale i wszystkim naszym Po-

dem streitigen Distrikte, gewöhnlich ausbricht, und nicht selten in die strafbarsten Verbrechen ausartet; die aus allem dem entstehende Verderbniß der Moralität und Zerrüttung der bürgerlichen Ruhe und Ordnung, sind in der That Uebel, deren Hebung einen würdigen Gegenstand Unserer Landesher lichen Sorgfalt ausmacht. Wir haben daher beschlossen, Unsere Willensmeinung darüber, und die zu Steuerung jener Uebel von Uns festgesetzten Maasregeln, durch das gegenwärtige Patent, nicht nur Unsern Collegiis und Gerichten, sondern auch Unsern gesammten Südpreußischen Vasallen und Unterthanen zu ihrer Nachricht und Achtung öffentlich bekannt zu machen.

południowo - Pruskim Wazałom i poddanym dla wiadomości ich i baczności obwieścić.

Erster Abschnitt.

Von den Gesetzen, nach welchen die obwaltenden Grenz-Streitigkeiten entschieden werden sollen.

Da eines Theils in den bisherigen Provinzial-Gesetzen über verschiedene [illegible] Grenz-Prozessen oft vorkommende Rechtsfragen Zweifel und Ungewißheiten statt gefunden haben; anderntheils, und vornehmlich aber, wenn auch ein solcher Grenzstreit durch Urthel und Recht entschieden worden, dennoch daraus wegen des geforderten Ersatzes der während des Streits entzogenen Nutzungen, so wie in Ansehung der auf dem streitig gewesenen Stücke gemachten Verbesserungen oder angerichteten Verschlimmerungen neue Prozesse entstehen, die um so weitläuftiger, kostbarer, und für die Interessenten um so verderblicher sind, als dergleichen Grenzstreite sich nach der ehemaligen Verfassung oft durch Jahrhunderte hingezogen haben, und also auch die Partheyen mit ihren Nutzungs- Meliorations- und Deteriorations-Berechnungen auf mehrere Geschlechtsfolgen zurückzugehen pflegen; überdies auch, wenn dergleichen Ansprüche nach den strengen Regeln des gemeinen Rechts, von dem redlichen und unredlichen Besitze und dessen rechtlichen Folgen, entschieden werden sollten, dadurch nicht selten die größten Verwirrungen und

Pierwsza Część.

O Prawach, podług ktorych spory graniczne rozsądzone bydź maią.

Gdy częścią w teraźnieyszych Prowincyalnych Prawach względem rożnych w sprawach granicznych często zachodzących prawnych zapytań, wątpliwości i niepewności znayduią się: częścią a osobliwie zaś, lubo takowa graniczna sprawa przez wyrok zupełnie iuż rozsądzona była, stąd iednak względem żądaney bonifikacyi uiętego pod czas sporu zysku, iako też względem uczynionych na sprzecznych gruntach melioracyi albo spustoszeń nowo wynikaią sprawy, nie tylko długo trwaiące i kosztowne, ale i przez to strony niszczące, że podług dawnego układu często przez wieki się rozciągały, tak, że strony z swemi względem użytku, melioracyi i dezolacyi likwidacyami do kilku poprzedzaiących pokoleń wrocić się zwykły, a procz tego, chociaż nawet takowe pretensye podług ścisłych prawideł powszechnego prawa co do sprawiedliwey lub niesprawiedliwey possessyi rozsądzone bydź miały, bardzo często naywiększe stąd pomieszanie i naynie pomyślnieysze rewolucye w maiątkach całych familii wynikać musiały, i nawet realny kraiu kredyt, około ktorego podźwignienia i ugruntowania z naywiększym staraniem i znacznemi kosztami pracować teraz każemy, na wielką krzywdę Publiczności naruszony bydź musiał, chcemy zatym względem tego wszystkiego następuiące szczegolne przepisy, podług ktorych wszelkie dotąd ieszcze nieukończone spory graniczne, ktore przed R. 1793. początek swoy miały, rozsądzone bydź maią, przez to ustanowić.

nach-

nachtheiligsten Revolutionen in den Glücksumständen ganzer Familien hervorgebracht, ja selbst der Real-Credit des Landes, an dessen Wiederherstellung und Befestigung Wir anjetzt mit so vieler Mühe und beträchtlichem Kostenaufwande arbeiten lassen, zum großen Schaden des Ganzen erschüttert werden würde; so wollen Wir über alles dieses folgende nähere Vorschriften, nach welchen in allen jetzt noch unentschiedenen Grenz-Streitigkeiten, deren Anfang in die Zeiten vor dem Jahre 1793 zurückgeht, erkannt werden soll, hierdurch festsetzen.

§. 1.

Bey allen Grenz-Prozessen soll vorzüglich auf den Inhalt der über die jetzt streitige Grenze vorhandenen Rezesse, Vergleiche und anderer rechtsgültigen Urkunden gesehen werden. Wenn also einer der streitenden Theile aus dergleichen richtigen und vollkommenen glaubwürdigen Documenten die wahre Grenze dergestalt nachweisen kann, daß die darin angegebenen Grenzmale und Zeichen klar und unzweifelhaft vorhanden sind, so soll derselbe bey dem solchergestalt von ihm angegebenen und nachgewiesenen Grenzzuge geschützt, und ihm zu seinem dennoch von dem andern entzogenen und vorenthaltenen Eigenthum wieder verholfen werden, ohne daß dieser sich der Zurückgabe unter dem Einwande der gewöhnlichen Verjährung entziehen kann. Nur allein, wenn der bisherige Besitzer sich seit funfzig Jahren in einem ruhigen ungestöhrten Besitze, dessen Unredlichkeit ihm nicht nachgewiesen werden kann, befunden hat, soll er dabey des entgegenstehenden Inhalts der Documente ungeachtet, auch ferner belassen werden. (Allgemeines Landrecht Th. I. Tit. IX. §. 660—663.)

§. 1.

We wszystkich sprawach granicznych, szczegolnie na opis znayduiących się względem sprzeczney teraz granicy Recessow, Komplanacyi lub innych ważnych dokumentow wzgląd bydź miany powinien. Ieśli zatym iedna z prawuiących się stron takowemi rzetelnemi i zupełnie wiary godnemi dokumentami prawdziwą granicę tak okazać może, że opisane w nich kopce i znaki graniczne iawnie i niewątpliwie znayduią się; tedy przy dukcie granicznym przez nią okazanym i dowiedzionym zachowaną i potwierdzoną, i własność iey od przeciwney strony uięta i zatrzymana wroconą iey bydź powinna; a druga strona oddania tego pod pozorem zwyczayney preskrypcyi zbraniać się nie będzie mogła. W tedy iedynie, gdy teraźnieyszy właściciel od pięćdziesiąt iuż lat w spokoyney i nienaruszoney zostawał possessyi, ktorey nierzetelność okazana bydź nie może, w niey. mimo przeciwnego opisu dokumentow, daley zachowanym będzie. (Powszechne Prawo kraiowe, Tom. I. Tit. IX. §. 660—663.)

§. 2.

Wenn aber keine solche klare Grenz-Documente vorhanden sind, und die darin angegebenen Grenzmale nicht mehr unzweifelhaft ausgemittelt und nachgewiesen werden können, wohl aber der eine Theil vor dem entstandenen Streite durch rechtsverjährte Zeit in ruhigem und

§. 2.

Ieśli zaś takowe nie znayduią się iasne dokumenta, że znaki graniczne w nich opisane niewątpliwie znalezione i okazane bydź iuż nie mogą, i ieśli iedna strona przed zaczęciem sporu przez taki przeciąg czasu, że prawna dawność okazuie się, w spokoyney i nienaruszoney była possessyi, preskrypcya w sprawach granicznych i w Prowincyi Pruss-Po-

unge-

ungestöhrten Besitze gewesen ist, soll die Verjährung, auch bey südpreußischen Grenz-Prozessen, mit allen ihren rechtlichen Würkungen eintreten.

Dabey werden zur Vermeidung alles Zweifels, ohne Rücksicht auf einzelne Constitutionen des ehemaligen statutarischen Rechts, die Verjährungsfristen nach der Regel des allgemeinen preußischen Landrechts, nemlich auf Dreyßig Jahre unter Privat-Besitzern, und auf Vier und Vierzig Jahre gegen den Fiscus, die Kirchen und solche Corporationen, welchen vermöge der Gesetze oder besonderer Privilegien gleiche Rechte mit diesem beygelegt sind, festgesetzt.

§. 3.

Wenn weder durch klare und noch zutreffende Documente der Streit entschieden wird, noch von einem Theile ein verjährungsmäßiger ruhiger Besitz nachgewiesen werden kann; vielmehr die Grenz-Irrungen schon seit langen Zeiten fortdauern, von beyden Theilen Besitzhandlungen und Stöhrungen vorgenommen worden, und also die wahre Grenze ganz verdunkelt und ungewiß ist: so soll das streitige Stück unter den beyderseitigen Grenznachbarn getheilt werden.

Dabey sind die im allgemeinen Landrechte Theil I. Tit. XVII. §. 379 — 382 vorgeschriebene Grundsätze zu beobachten; doch soll dabey auch auf die verschiedene natürliche Beschaffenheit und Güte des Bodens billige Rücksicht genommen, und wenn nach der, vermöge der obigen Grundsätze zu ziehenden Theilungslinie aller guter und tragbarer Boden nur dem einen Grenznachbar zu gute kommen würde, dieser Linie eine solche Richtung gegeben werden, daß entweder jeder Interessent einen verhältnißmäßigen Antheil an gutem und schlechten Boden erhalte, oder derjenige, welchen nach der Localität ein überwiegender Antheil schlechten Boden zugeschlagen werden muß, durch die Anweisung einer größeren Quantität, so weit es sich thun läßt, entschädigt werde.

Doch findet diese Vorschrift nur bey weitläuftigen Grenzen und einer großen Verschiedenheit des Bodens Anwen-

łudniowych z całą swoią prawną mocą mieysce mieć powinna.

Przytym dla uniknienia wszelkiey wątpliwości, bez względu na szczegolne Konstytucye przeszłego Prawa Statutowego, dawność lub preskrypcya podług prawidła powszechnego Prawa kraiowego Pruskiego, ustanawia się, to iest na trzydzieści lat między prywatnemi dziedzicami, a na czterdzieści cztery lat przeciwko dobrom Krolewskim, Kościołom i takowym zgromadzeniom, ktorym mocą praw lub szczegolnych Przywileiow te same, co i Fiskus ma, nadane są prawa.

§. 3.

Ieśli ani przez iasne i stosowne dokumenta spor rozsądzonym bydź, ani iedna strona spokoyną i dawnością należytą potwierdzoną possessyą okazać nie może; owszem spory graniczne od bardzo dawnych iuż trwały czasow, obydwie strony possessyą sobie przywłaszczały i wzaiemne czyniły turbacye, i tym sposobem prawdziwa granica wcale ciemna iest i niepewna; tedy sprzeczny grunt między tychże sąsiadow granicznych podzielony bydź powinien.

Przytym nie tylko opisane w powszechnym Prawie kraiowym Tom. I. Tit. XVII. §. 379 — 382. prawidła zachować, ale też na rożną naturalną istotę i dobroć gruntu słuszny wzgląd mieć, a gdyby przez ciągnąć podług wspomnionego dopiero prawidła mianą rozgraniczaiącą linią wszelki dobry i urodzayny grunt na iednego tylko sąsiada spaść miał, linii tey takową dać trzeba dyrekcyą, żeby albo każdy sąsiad proporcyonalną część dobrego i podłego gruntu odebrał, albo temu, ktoremu podług położenia mieysca więcey gruntu podłego przysądzić trzeba wyznaczeniem większey obszerności, ile bydź może, nadgrodzono to było.

Ten przepis iednak do obszernych tylko granic i wielkiey rożnicy gruntu stosować trzeba; w innych zaś zwyczaynych przypadkach,

dung.

dung, wohingegen in gewöhnlichen Fällen, und wo der Unterschied nur einige Morgen beträgt, auf dergleichen Kleinigkeiten zur Vermeidung kostbarer Weiterungen, keine Rücksicht genommen werden soll.

i gdzie rożnica na kilku tylko morgach zawisła, na takowe małoważne okoliczności, dla uniknienia kosztownych trudności Kommissya wzgląd mieć nie powinna.

§. 4.

Was nun die nach entschiedenem Grenzstreite gewöhnlich zum Vorschein kommenden Ansprüche wegen Erstattung der Früchte und Nutzungen des bisher streitig gewesenen Grundes betrift, so versteht es sich von selbst, und wird hierdurch ausdrücklich festgesetzt:

a) daß in dem Falle des §. 3, wenn wegen Verdunkelung der wahren Grenzen eine Theilung des streitigen Objects erfolgen muß, kein Theil den andern wegen bisher gezogener oder zu ziehen gewesener Nutzungen in Anspruch nehmen könne.

b) daß derjenige, welcher sich in einem redlichen Besitze befunden hat, zu keiner Erstattung der Früchte und Nutzungen aus diesem Zeitraume unter irgend einem Vorwande angehalten werde solle; daß also

c) nur der unredliche Besitzer, welcher es entweder von Anfang an gewesen, oder in der Folge gewesen ist, zu einer solchen Erstattung verpflichtet sey;

d) daß in allen Fällen der zeitige Besitzer nur in Ansehung derjenigen Früchte und Nutzungen, welche in den Zeitraum seines Besitzes treffen, verantwortlich sey, und in Ansehung früherer Nutzungen der obsiegende Theil an den Vorbesitzer oder dessen Erben sich halten müsse.

§. 4.

Co się tedy pokazuiących się zwyczaynie po rozsądzoney sprawie graniczney pretensyi o bonifikacyą użytku i usus fructus sprzecznego dotąd gruntu tyczy, samo przez się iawno i przez to wyraźnie się ustanawia:

a) że w przypadku w §. 3. namienionym, gdy dla niepewności prawdziwych granic podział sprzecznego gruntu nastąpić powinien, żadna strona do drugiey względem dotąd mianego lub mieć mogącego użytku pretensye rościć nie może.

b) że ten, ktory w rzetelney possessyi zostawał, do żadney bonifikacyi użytku przez ten czas mianego pod żadnym pozorem pociąganym bydź nie może;

c) że tylko złey wiary possessor, ktory tym albo z początku był, albo potym został, do takowey bonifikacy obowiązanym iest;

d) że w każdym przypadku teraźnieyszy possessor tylko względem użytku przez przeciąg swoiey possessyi mianego w odpowiedzi zostaie, względem dawnieyszego zaś użytku strona wygrywaiąca z poprzedzaiącym possessorem lub iego sukcessorami czynić powinna.

§. 5.

Die Redlichkeit oder Unredlichkeit des Besitzes soll zwar nach den im allgemeinen Landrecht Th. I. Tit. VII. §. 10. seq. vorgeschriebenen Grundsätzen beurtheilt; doch soll es nicht für hinreichend angenommen werden, wenn etwa in vorigen Zeiten und vor dem Jahre 1793

§. 5.

O sprawiedliwym lub niesprawiedliwym tytule possessyi podług przepisanych w powszechnym Prawie kraiowym Tom. I. Tit. VII. §. 10. seq. prawideł sądzić wprawdzie trzeba; iednak to nie będzie za dostateczne uznano, ieśli w przeszłych czasach, i przed R. 1793. Manifesta i Protestacye przeciwko czyiey possessyi zaniesione lub sprawy zaczęte były, lecz

Manifeste und Protestationen gegen seinen Besitz eingelegt oder Prozesse erhoben worden, die aber keinen weitern Fortgang gehabt haben und vor besagtem Jahre 1793 zu keiner rechtskräftigen Entscheidung gelangt sind.

dalszego poparcia nie miały, i przed namienionym R. 1793. prawnie ważnego wyroku nie dostąpiły.

§. 6.

Aber auch in denjenigen Fällen, wo nach diesen Vorschriften Ersatz der Früchte und Nutzungen gefordert werden kann, soll dennoch ein solcher Anspruch niemals weiter, als höchstens auf Zwanzig Jahre zurück, statt finden; und wegen älterer Nutzungen sollen unter keinerley Vorwande Ersatz und Vergütung gefordert werden können.

§ 6.

Ale i w tych nawet przypadkach, gdzie podług tych przepisow bonifikacya użytkow żądana bydź może, takowa pretensya nigdy daley iak naywięcey do przeszłych dwadzieścia lat rozciągać się nie powinna, a względem dawnieyszych użytkow bonifikacyi pod żadnym pretextem żądać nie będzie można.

§. 7.

Der zu vergütende Betrag soll nicht nach etwa zu legenden Rechnungen und darüber zu ziehenden Defecten, sondern nur nach dem Befunde vereideter Sachverständiger, was ein Grundstück von dieser Art und Güte bey einer gemein gewöhnlichen Bewirthschaftung in einem Mitteljahre tragen könne, bestimmt werden.

Doch ist bey der Berechnung dieses Betrages nach Gelde auf die in den letzten Jahren auch in der Provinz Südpreußen beträchtlich gestiegene Preise Rücksicht zu nehmen, und daher für jeden Kreis, auf den Grund der durch die Landräthe von alten und erfahrnen Gutsbesitzern und Oeconomen einzuziehenden Nachrichten, ein billiger Mittelpreiß der verschiedenen Producte festzusetzen, welcher bey solchen Fruchtberechnungen ohne weiteres angenommen werden soll.

§. 7.

Takowa zaś bonifikacya nie podług likwidacyi podanych, i umiarkowania tychże, lecz iedynie podług wyznania przysięgłych na tym znaiących się osob, podług użytku, ktoryby grunt tego gatunku i takowey dobroci przy zwyczaynym gospodarowaniu w średniem Roku przynosić mogł, wyznaczoną będzie.

Przy wyznaczeniu zaś tey ilości użytkow w pieniądzach, na znacznie w ostatnich latach, w Prowincyi także Pruss. Południowych, powiększoną cenę wzgląd mieć trzeba, i dla każdego więc Dystryktu na fundamencie zasięgać się przez Landratow od starych i doświadczonych dobr Dziedzicow i Ekonomow, mianych wiadomości, słuszną średnią rożnych Produktow ustanowić cenę, ktora przy takowych porachunkach użytkow zawsze przyjęta bydź powinna.

§. 8.

Wegen eingerichteter Deteriorationen findet in dem Falle des §. 3., so wie überhaupt gegen einen redlichen Besitzer kein Anspruch statt. Auch dem unredlichen Besitzer sollen wegen solcher Deteriorationen, die bloß durch vernachlässigte Bewirthschaftung und Cultur entstanden sind, keine Vertretungen zur Last gelegt werden, sondern es dabey, daß er nach §. 7. die Früchte und Nu-

§ 8.

O czynione deteryoracye w przypadku §. 3. żadna do possessora dobrey wiary pretensya mieysca nie ma. Na possessora zaś złey wiary takowych deteryoracyi, ktore z niedbałego tylko gospodarowania lub zaniedbaney kultury wynikły, bonifikacya nie pada, lecz użytki iedynie podług §. 7. przy zwyczaynie dobrym gospodarstwie mieć mogące wrocić i bonifikować powinien będzie.

zungen

zungen, so wie sie bey einer gewöhnlich guten Bewirthschaftung hätten gezogen werden können, erstatten muß, sein Bewenden haben.

Wenn hingegen ein solcher unredlicher Besitzer die Gestalt des Grundstücks auf eine nachtheilige Weise ganz verändert oder solche Verwüstungen darin angerichtet hat, daß dadurch der Ertrag desselben entweder für immer oder doch auf länger als Zwanzig Jahre hinaus, von der Zeit der jetzt erfolgenden Abtretung an den Eigenthümer, einen Abfall erleidet, so muß er letzteren dafür schadlos halten.

Diese Schadloshaltung soll in Ansehung der Substanz darin bestehen, daß das Grundstück nach dem Ertrage, den es in seinem jetzigen verschlimmerten Zustande nur bringen kann, und nach demjenigen, welchen es hätte bringen können, wenn die Verschlimmerung nicht erfolgt wäre, abgeschätzt wird und der unredliche Besitzer dem Eigenthümer den Unterschied zwischen beyden Taxen vergüten muß.

In Ansehung der vergangenen Zeit aber erfolgt die Vergütung dadurch, daß die Sachverständigen bey dem nach §. 7. aufzunehmenden Ertrags-Anschlage, angewiesen werden müssen, das Grundstück nicht nach seiner jetzigen Beschaffenheit, sondern so anzunehmen, wie es gewesen seyn würde, wenn die angerichtete Deterioration nicht erfolgt wäre.

Gdy zaś takowy złey wiary possessor postać gruntu szkodliwym sposobem odmienił, lub tak spustoszył, że użtek z niego albo na zewsze, albo na dłuższy czas, iak dwadzieścia lat, od czasu nastąpionego teraz na rzecz właściciela oddania gruntu rachuiąc, znacznie upada, wtedy to właścicielowi nadgrodzić powinien.

Bonifikacya ta co do istności tak miarkowaną bydź powinna, że grunt podług użytku, ktory w teraźnieyszym swoim spustoszonym stanie przynieść może, i podług tego użytku, ktoryby inaczey przynieść mogł, gdyby spustoszenie nie nastąpiło było, otaxowany, i złey wiary possessor rożnicę tego dwoiakiego otaxowania właścicielow bonifikować obowiązany będzie.

Względem upłynionego czasu bonifikacya takim nastąpi sposobem, że znaiące się na tym osoby przy ułożyć mianych podług §. 7. porachowaniach użytkow powinny będą, grunt nie podług teraźnieyszey iego sytuacyi uważać, ale podług tego stanu, w ktorymby bez zaszłego spustoszenia był się znaydował.

§. 9.

Aber auch bey solchen Deteriorations-Vergütungen soll nur auf einen Zeitraum bis vor Zwanzig Jahren zurückgegangen werden; und wegen angeblicher in einem frühern Zeitpunkte erfolgten Verschlimmerungen sollen gar keine ferneren Ansprüche statt finden. Nur in dem einzigen Falle, wenn sich jemand nicht bloß ohne guten Glauben, sondern zugleich durch Gewalt und mit gewaffneter Hand in den Besitz eines Waldes gesetzt und darin schon länger als vor Zwanzig Jahren eine bestimmt erweislich zu machende Holz-Devastation vorgenommen hätte, soll dem Eigenthümer frey stehen, den Werth des geschla-

§. 9.

Względem takowych nawet deteryoracyi bonifikacyi dalszego nad dwadzieścia lat przeciągu czasu sięgać nie trzeba, a o uczynione podług udania w dawnieyszym czasie deteryoracye żadna przyięta nie będzie pretensya. W tym iedynie przypadku, gdy kto nie tylko złą wiarą, ale oraz gwałtem i zbroyną ręka possessyą boru sobie przywłąszczał, i w nim iuż przed dwudziestu latami dowodnie okazać mogące spustoszenie czynił, na woli właściciela zależeć ma, bonifikacyi ściętego drzewa podług teraźnieyszey ceny od niego lub sukcessorow iego żądać.

genen

genen Holzes, nach den dermaligen Preisen, von ihm oder seinen Erben zurückzufordern.

§. 10.

Was die Meliorationen betrifft, so soll dabey auf geringe Verbesserungen, welche durch bloße Handarbeit, ohne besondere Industrie und erheblichen Kostenaufwand bewerstelligt worden, z. E. wenn ein Wiesenfleck oder Hütungsplatz bloß von Strauchwerk geräumt, ein Sumpf und Morast durch ordinaire Grabenziehung, ohne kunstmäßige Verrichtungen, etwas zugänglicher gemacht, ein Waldfleck ohne Rahdung zu Acker benutzt worden u. s. w. keine Rücksicht genommen, noch Vergütigung dafür gefordert werden. Dagegen soll aber auch in einem solchen Falle der nach §. 7. aufzunehmende Anschlag wegen des Ersatzes der Nutzungen nur so gefertigt werden, als wenn das Grundstück in seiner vorigen Verfassung geblieben und durch die gemachte Anstalt nicht verbessert worden wäre.

§. 10.

Co się tyczy melioracyi, na małe polepszenia, ktore przez ręczne tylko roboty, bez wielkiego natężenia i znacznych kosztow wykonane bywaią, np. gdy łąki lub pastwiska zkrzakob tylko oczyszczone, bagna i błota przez zwyczayne rowow ciągnienie, bez kunsztowney pracy, wygodnieysze uczynione, kawałki boru, bez rudowania, w role obrocone były, i. t. d. żadnego nie trzeba mieć względu, ani bonifikacyi za nie żądać. W. takowym więc przypadku nastąpić miany podług §. 7. pomiar bonifikacyi użytkow tak tylko ułożony bydź powinien, iakoby grunt w dawnieyszym ieszcze zostawał stanie, i przez uczynione te melioracye polepszony nie był.

§. 11.

Wenn aber auf dem abzutretenden Grundstücke durch besondere Industrie und Kostenverwendung erhebliche Verbesserungen, welche die Gestalt des Grundstücks ganz verändert haben, ausgeführt worden, z. E. wenn durch regelmäßige Grabenziehungen ein Bruch oder Morast völlig entwässert und urbar gemacht ist; wenn durch kostbare Rhadungen Waldflecke in Aecker und eigentliche Wiesen verwandelt sind; wenn Colonisten-Etablissements, Meyerhöfe, Vorwerker oder gar ganze Dörfer und andere nutzbare Anlagen darauf erricheet worden, so soll nicht nur dem bisherigen Besitzer diese seine Industrie in so weit zu gute kommen, daß der Anschlag der zu erstattenden Früchte und Nutzungen nicht nach dem gegenwärtig verbesserten, sondern nach dem vorigen ursprünglichen Zustande des Grundstücks angelegt werden muß, sondern es soll ihm auch für die Melioration selbst eine billige Vergütung wiederfahren.

§. 11.

Ieśliby zaś na ustąpić mianym gruncie przez osobliwą industryą i znaczne n. k[illegible]dy znaczne uczynione były polepszenia, ktoreby stan gruntu wcale odmieniły; np. gdy przez regularne ciągnienie rowow błota i bagniska zupelnie wysuszone i pożyteczne uczynione; gdy przez kosztowne rudowanie bory w role i prawdziwe łąki odmienione; gdy kolonie, osady, zagrody, Folwarki albo nawet całe wsie i inne pożyteczne fabryki założone na takowym gruncie; wtedy przemysł takowy teraźnieyszego possessora tak uważany będzie, że nie tylko pomiar nadgrodzić mianych użytkow nie podług teraźnieyszego polepszonego, lecz podług dawnieyszego pierwiastkowego stanu gruntu ułożony, ale i za melioracye same słuszna mu wyznaczona będzie nadgroda.

§. 12.

§. 12.

In der Regel hat der Eigenthümer die Wahl: ob er das meliorirte Grundstück übernehmen und für die Verbesserung dem bisherigen Besitzer Vergütigung leisten; oder ob er das Grundstück nebst der Verbesserung dem Besitzer überlassen und von diesem Ersatz fordern wolle.

Wählt er das erstere, so leistet er dem redlichen Besitzer Vergütung für die gemachten Meliorationen nach den im allgemeinen Landrechte Theil I. Tit. VII. §. 204 — 211 vorgeschriebenen Grundsätzen. War der Besitzer unredlich, so steht es demselben bloß frey, die Verbesserung zurückzunehmen, und die Sache wieder in den Stand, in welchem sie vorher gewesen ist, zu setzen. Kann aber dieses entweder nach der Natur der Sache gar nicht, oder nicht ohne Nachtheil der Landes-Cultur geschehen, so muß der Eigenthümer dem Besitzer die Meliorationskosten eben so, als wenn dieser im redlichen Besitze gewesen wäre, erstatten. Doch wird dabey zur möglichsten Abschneidung aller Weiterungen festgesetzt, daß in diesem Falle,

wenn nehmlich ein unredlicher Besitzer die gemachte Verbesserung nicht zurücknehmen kann oder darf, und also die Vergütung dafür fordert,

diese Vergütung der verwendeten Meliorationskosten ganz wegfallen solle, wenn ein durch Rahdungen neu gemachtes Ackerland durch sechs Jahre, oder eine solchergestalt oder durch künstliche Entwässerungen neu angelegte Wiese, Neun Jahre lang von dem bisherigen Besitzer benutzt worden, und daß die Meliorations-Vergütung verhältnißmäßig sich mindere, je nachdem, seit Bewerkstelligung der Melioration, von diesem resp. 6 und 9 Jahren mehr oder weniger verflossen sind.

Will der Eigenthümer nach der ihm zustehenden Wahl das verbesserte Grundstück nebst der Melioration, dem bisherigen Besitzer überlassen, so muß ihm dieser den Werth vom Grund und Boden,

§. 12.

Zwyczaynie właściciel ma wolność obierania: czyli polepszony grunt przyiąć i uczynione melioracye teraźnieyszemu possessorowi bonifikować, czyli grunt wraz z melioracyami temuż ustąpić i od niego bonifikacyi tego gruntu żądać chce.

Jeśli sobie pierwsze obierze, tedy temu, co grunt dotąd dobrą posiadał wiarą, uczynione melioracye podług przepisanych w Prawie powszechnym kraiowym Tom. I. Tit. VII. §. 204 — 211. prawideł bonifikować powinien. Jeśli possessor złey był wiary; tedy wolno mu tylko, odebrać polepszenia uczynione, i grunt w stanie, w ktorym przedtym był, powrocić. Gdyby zaś to albo wcale podług natury rzeczy, albo bez krzywdy kultury kraiowey nastąpić nie mogło; tedy właściciel possessorowi wykłady na melioracye, tak iakoby dobrey wiary był possessorem, nadgrodzić powinien. Dla zapobieżenia ile možności wszelkim trudnościom, ustanawia się, że w tym przypadku,

to iest, gdy złey wiary possessorowi uczynione polepszenia nazad odebrać albo nie podobno albo nie wolno, a on zatym bonifikacyi żąda,

bonifikacya łożonych na melioracye kosztow wcale upadać powinna, ieśli rolą nowo rudowaną przez sześć lat, albo przysposobioną przez sztuczne wysuszenie łąkę, przez dziewięć lat teraźnieyszy possessor używał; i że bonifikacya takowych melioracyi umnieyszać się będzie według proporcyi mniey albo więcey upłynionych tych względnie 6. lub 9. lat.

Gdy właściciel podług zawisłego od niego obierania polepszony grunt wraz z polepszeniem teraźnieyszemu ustąpić chce possessorowi; wtedy ten szacunek gruntu, iak był nim polepszenie uczynione było, nadgrodzić, powinien.

Boden, so wie selbiger vor der Verbesserung beschaffen gewesen, vergüten.

Dabey macht die Redlichkeit oder Unredlichkeit des Besitzers nur den Unterschied, daß der unredliche Besitzer dem Eigenthümer nicht bloß den gemeinen, sondern den außerordentlichen Werth, nach näherer Bestimmung des Allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. II. §. 114. erstatten muß.

Przy tym zła lub dobra wiara possessyi tę tylko czyni rożnicę, że złey wiary possessor właścicielowi nie tylko zwyczayny, lecz i nadzwyczayny szacunek, podług szczegolnieyszych przepisow powszechnego Prawa kraiowego Tom. I. Tit. II. §. 114. bonifikować powinien.

§. 13.

Nur in dem zwar ungewöhnlichen, aber doch in dasiger Provinz zuweilen vorkommenden Falle, daß auf dem abzutretenden Grunde ganz neue und für die allgemeine Landeskultur besonders wichtige Anlagen gemacht; vornehmlich neue Colonisten darauf angesetzt, Meyerhöfe und Vorwerke errichtet, oder gar ganze Dörfer angelegt worden, finden Wir um des gemeinen Besten willen und zur Verhütung schädlicher Revolutionen in den Glücksumständen der Familien, so wie zur Aufrechthaltung des Landes-Credits nothwendig, eine Ausnahme von obigen Regeln der Gesetze zuzulassen und hierdurch festzusetzen, daß der Besitzer das solchergestalt durch seine vorzügliche Industrie und großen Kostenaufwand verbesserte Grundstück eigenthümlich behalten, und dem andern nur den Werth des Grund und Bodens, nach dem Zustande vor der Melioration, vergüten solle. Auch hier soll der Unterschied zwischen einem redlichen und unredlichen Besitzer nur darin bestehen, daß der letztere dem Eigenthümer nicht bloß den gemeinen, sondern den ausserordentlichen Werth des Grundes und Bodens erstatten muß.

§. 13.

W tym iedynie niezwyczaynym wprawdzie, w tamteyszey Prowincyi czasem iednak zachodzącym przypadku, gdy na ustąpić mianym gruncie wcale nowe i dla powszechnego wydoskonalenia kraiowego szczegolnie ważne założenia uczynione; osobliwie, gdy nowe na tym gruncie osady, zagrody, Folwarki albo całe nawet wsie założone były, sądzimy dla dobra powszechnego i dla uniknienia szkodliwych w maiątkach Familii rewolucyi, niemniey dla utrzymania kredytu kraiowego za potrzebną rzecz, excepcyą od powyższych reguł prawnych pozwolić, i przez to ustanowić, że possessor takowego przez szczegolny iego przemysł i znacznemi kosztami polepszonego gruntu na zawsze go dziedzicznie mieć, i drugiemu szacunek tylko gruntu i ziemi, podług stanu przed polepszeniem, nadgrodzić powinien będzie. Tu rożnica między dobrey a złey wiary possessorem ta tylko będzie, że ostatni, właścicielowi nie tylko zwyczayny lecz nadzwyczayny gruntu i ziemi szacunek bonifikować musi.

Zweyter Abschnitt.

Von dem Verfahren bey Untersuchung und Erörterung der Grenz-Streitigkeiten.

Ueber das Verfahren bey Untersuchung und Instruction der Grenzprozesse enthält zwar Unsere allgemeine Gerichtsordnung Theil I. Tit. 42. umständliche und zweckmäßige Vorschriften, die auch künftig in allen bey Unsern Colle-

Druga Część.

O postępku w roztrząśnieniu i rozeznaniu sporow granicznych.

Względem postępku w roztrząśnieniu i instrukcyi spraw granicznych zamyka wprawdzie nasz powszechny porządek sądowy Tom. I. Tit. 42. dokładne i stosowne do zamiaru przepisy, ktore też na potym nasze Magistratury i Sądy w prowadzeniu spraw takowych porządnym prawnym sposobem zachować powinny; lecz, gdy w *Prowincyi Pruss. Po-*

giid

giis und Gerichten zum ordentlichen Wege Rechtens einzuleitenden Prozessen dieser Art befolgt werden müssen. Da aber in der Provinz Südpreußen so viele und wichtige Grenzprozesse vorgefunden worden, daß weder Unsere mit Arbeiten überhäufte Landes-Justiz-Collegia, noch die nicht weniger beschäftigten Creis-Justiz-Commissionen im Stande seyn würden, zu den Local-Untersuchungen, welche bey dieser Art von Prozessen die Natur der Sache unumgänglich erfordert, die nöthige Zeit, ohne Vernachlässigung anderer nicht minder wichtiger Theile der Justizpflege zu verwenden; so haben Wir resolvirt, auf einige Zeit besondere Grenz-Commissiones anzuordnen, durch welche diese Angelegenheiten unter Aufsicht und Direction Unserer Regierungen bearbeitet werden sollen, und wollen hierüber Unsere Willensmeinung nachstehendermaaßen näher erklären.

ludniowych tak liczne i ważne znaydduią się spory graniczne, że ani nasze pracami obciążone kraiowe Justicyi Magistratury, ani Powiatowe niemniey zatrudnione Justicyi Kommissye w stanie są, potrzebny na to bez zaniechania innych niemniey ważnich części Justicyi, łożyć czas; przedsięwzieliśmy, szczegolne na pewny czas ustanowić graniczne Kommissye, przez ktore takowe interessa pod dozorem i dyrekcyą naszych Regencyi ułatwione będą; o czym naszę wolą następuiącym sposobem zupełnie oświadczamy.

§. 14.

In jedem Regierungs-Departement haben Wir zwey dergleichen Haupt-Grenz-Commissiones angeordnet, jeder derselben einen Ober-Commissarium aus Unsern Justiz-Bedienten von geprüfter Geschicklichkeit, Erfahrung und Rechtschaffenheit, welcher der polnischen Sprache vollkommen mächtig ist, und damit die nöthigen ökonomischen Kenntnisse verbindet, vorgesetzt und ihm einen vereideten Protokoll-Führer, ingleichen eine hinlängliche Anzahl vereideter und geübter Feldmesser beygegeben.

§. 14.

Wkażdym departamencie Regencyi dwie takowe ustanowiliśmy głowne graniczne Kommissye, nad każdą, iako naywyższego Kommissarza iednego z naszych Officyalistow Justicyi doznaney biegłości, doświadczania i poczciwości, Polski ięzyk dokładnie umieiącego i potrzebne ekonomiczne wiadomości maiącego przełożyliśmy, i przysięgłego Pisarza Protokułowego, niemniey dostateczną przysięgłych i ćwiczonych geometrow liczbę przydaliśmy.

§. 15.

Jedem dieser Ober-Commissarien sind mehrere Creise oder Districte zu seinen Operationen angewiesen. In jedem einzelnen Creise aber werden demselben noch zugeordnet:

1) der Landrath des Creises;
2) ein adlicher Creis-Einsasse; wozu solche Subjekte ausgesucht werden sollen, welche selbst in keine erhebliche Grenzstreitigkeiten verwickelt sind; übrigens aber im Rufe gründlicher polnischer Rechts-Kenntnisse, in gutem Ansehen und

§. 15.

Każdemu naywyższemu Kommissarzowi kilka wyznaczonych iest Powiatow lub Dystryktow do expedycyi iego; w każdym zaś szczegolnym Powiecie przydani mu będą:

1) Mandrat Dystryktu;
2) Jeden Szlachcic i Dziedzic w tym Dystrykcie; na co tacy obrani będą, ktorzy sami znacznych nie maią spraw granicznych, ktorzy wreszcie zaś starą gruntowney Prawa Polskiego znajomości, dobrey powagi, i nienagannego charakteru maią, i przez te przymioty na ufność wspoł-obywatelow zasłużyli,

unbe-

unbescholtenem Character stehen; sich durch diese Eigenschaften das Vertrauen ihrer Miteinsassen erworben haben; der deutschen oder doch der lateinischen Sprache hinlänglich mächtig sind; auch wo möglich, bey den vorigen Unterkämmerer-Gerichten gestanden haben.

3) Zwey oder drey der Oeconomie und des Forstwesens hinlänglich kundige Creis-Taxatores.

Alle diese Mitglieder der Commission, außer dem Creis-Landrathe, welcher auf seinem Amtseid verwiesen wird, sollen zu diesem Geschäfte auf treue, sorgfältige und gewissenhafte Beobachtung der ihnen dabey aufzutragenden Obliegenheiten besonders verpflichtet werden.

§. 16.

Dem Obercommissario gebühret die Direction sowohl des ganzen Geschäftes in seinem Bezirke, als der einzelnen Untersuchungen und Verhandlungen. Von ihm wird die gehörige Befolgung der gesetzlichen Vorschriften und der Anweisungen des gegenwärtigen Patents hauptsächlich gefordert.

Der Landrath kommt ihm dabey mit seiner Kenntniß des Landes, der Wirthschaft und der mit einschlagenden Polizey-Verfassungen zu statten; besorgt die nöthigen Anstalten zur Beförderung der commissarischen Operationen und dirigirt die Creis-Taxatores in ihren Geschäften. Der aus den Einsassen des Creises ernannte Con-Commissarius giebt die nöthigen Nachrichten von den mit einschlagenden polnischen Rechten und Verfassungen, so wie von den hier und da mit in Betrachtung kommenden Familien- und Local-Umständen an die Hand, und wendet den Einfluß, welchen ihm das Vertrauen seiner Mit-Einsassen gewähret, dazu an, den Vorschlägen zu gütlicher Beylegung der obwaltenden Irrungen desto leichteren Eingang zu verschaffen.

§. 17.

Der Zweck der solchergestalt organisirten Commissionen geht überhaupt dahin:

Niemiecki lub przynaymniey Łaciński dostatecznie posiadaią ięzyk, i w przeszłych, ieśli bydź może, Podkomorskich zasiadali sądach.

3) Dwa lub trzy na Ekonomii i Leśnictwie należycie się znaiący Taxatorowie.

Wszystkie te Kommissyi przydane osoby, przez Landrata, ktoremu się wykonana przy obięciu urzędu przysięga przypomina, osobną do wiernego, pilnego i summiennego wszelkich w tym interessie zleconemi im byłi mianych obowiązkow, pełnienia, przysięgą obowiązani będą.

§. 16.

Do naywyższego Kommissarza należy dyrekcya tak całego dzieła, w iego Dystrykcie, iako też szczegolnych indagacyi i czynności. Należyte zachowanie prawnych przepisow i urządzeń ninieyszego Patentu iego szczegolnie iest obowiązkiem.

Landrat pomoże mu w tym wiadomością swoią kraiu, Ekonomii i układu policyi ku temu się ściągaiącego; starać się o to, co do przyspieszenia Kommissarskich potrzebno bedzie expedycyi, i na Taxatorow Powiatowich baczność mieć w czynnościach ich powinien. Wyznaczony z wspoł obywatelow Powiatu Kommissarz potrzebne stosownych i zachodzących Polskich Praw i urządzeń, iako też o zważać czasem mianych familii i mieysc okolicznościach, poda wiadomości, i za pomocą ufności, ktorą w nim wspoł-obywatele maią o to się starać będzie, żeby propozycye do zgodnego sporow uspokoienia dążące tym łatwieyszy miały wstęp.

§. 17.

Zamiar ułożonych tym sposobem Kommissyi w powszechności iest ten:

1) alle

1) alle vorhandenen Grenz-Streitigkeiten in ihren Districten aufzunehmen und summarisch zu erörtern;

2) dieselben so viel als möglich in Güte beyzulegen, Grenz-Receß zu errichten und darnach die bisher streitig gewesenen Grenzen würklich zu reguliren.

3) Wo kein gütliches Abkommen statt findet, Interimistica anzuordnen, die Hauptsache aber so weit einzuleiten und zu instruiren, daß darüber, ohne nochmalige Local-Commission allenfalls nach bloßer vorhergängiger Ergänzung einer oder der andern noch zu supliirenden rechtlichen Form, von der Behörde erkannt werden könne.

1) wszelkie wich Dystryktach znayduiące się spory graniczne przyimować, i summariter wyłuszczać;

2) spory takowe, ile bydź może, zgodnym uspokoić sposobem, Recessa graniczne sporządzić i podług nich sprzeczne dotąd granice w samey rzeczy uregulować;

3) ieśli zgoda nastąpić nie może, Intermistica ustanowić; głowną zaś sprawę tak daleko prowadzić i ułożyć, żeby Magistratury, bez powtorney Kommissyi lokalney, po dopełnieniu tylko, ieśli trzeba, iedney lub drugiey prawney formalności, rozsądzić ią mogły.

§. 18.

Der Gegenstand ihrer Operationen sind alle und jede dermalen noch obschwebende und noch nicht zum förmlichen Prozesse eingeleitete Grenz-Streitigkeiten-Prozesse dieser Art; die sich jetzt schon im rechtlichen Gange befinden, müssen darin nach den gewöhnlichen Regeln fortgesetzt und zur rechtlichen Endschaft befördert werden. Uebrigens gehören aber vor die Commissionen auch solche Grenz-Irrungen, wobey Starosteyen und andere Königliche Güter, Städte, Cämmereyen und geistliche Güter interessiren. Nur allein in dem Falle, wenn sämmtliche Interessenten zu einer oder der andern von diesen Classen gehören, und kein Privatus an der Sache Theil nimmt, bleibt der competenten Krieges- und Domainen-Cammer vorbehalten, ob sie einen solchen Grenzstreit ebenfalls an die Commission verweisen, oder denselben auf andere Art abthun wolle.

§. 18.

Do Kommissyi tych należą wszelkie teraz ieszcze znayduiące się i do formalnego Processu ieszcze nie doszłe graniczne spory; sprawy zaś tego gatunku, już teraz prawnym idące krokiem, daley podług zwyczaynych reguł popierane i do prawnego końca przyprowadzone bydź powinny. Wreszcie do Kommissyi takowe także należą spory graniczne, w ktore Starostwa i inne Krolewskie Dobra, Miasta, Dobra Mieyskie i Duchowne wchodzą. W tym tylko przypadku, gdy wszystkie strony do iedney lub drugiey z tych klass należą, i żadna nie wchodzi prywatna osoba, iedynie od Kamer Woyskowych i Ekonomicznych zawisło, czy takowy spor graniczney do Kommissyi odesłać, czy innym sposobem zakończyć chcą.

§. 19.

Was nun das Verfahren der Commissionen betrifft; so wird einer jeden derselben von der Regierung des Departements eine Liste der, in ihrem Districte vorhandenen Grenzstreitigkeiten zugestellt, auch dabey so viel als möglich bestimmte Anleitung gegeben werden: an welchen Orten sie mit ihren Operatio-

§. 19.

Co się tyczy postępku Kommissyi, każda znich od Regencyi swego Departamentu Regestr odbierze znayduiących się wiey Dystrykcie sporow granicznych, i dokładną ile bydź może, przytym informacyą, na ktorym mieyscu dzieło swoie zacząć i w iakim porządku daley postępować ma.

nen anfangen, und in welcher Folge-Ordnung sie dieselben betreiben solle.

§. 20.

Nach Maaßgabe dieser Anleitungen macht der Ober-Commissarius an jedem Orte auf genommene Rücksprache mit dem Landrathe und dem Special-Commissario des Creises, den Interessenten die Zeit bekannt, wenn die Commission sich daselbst einfinden werde, und fordert sie auf, ihre zur Sache gehörige Nachrichten, Urkunden und Zeugen in Bereitschaft zu halten.

§. 21.

Bey ihrer Ankunft muß die Commisson vor allen Dingen für die nothdürftige Berichtigung des Legitimations-Punkts der Interessenten sorgen. Dabey werden die Commissionen und Collegia auf die Vorschriften des allgemeinen Landrechts Theil I. Tit. XVII. §. 317 — 337 verwiesen; und zu deren nähern Bestimmung wird noch beygefügt, daß wenn jemand bey der Sache concurrirt, der das Gut nur vermöge Lebetage-Rechts, oder als Pfand-Inhaber, oder ex jure potioritatis besitzt, zwar der Eigenthümer, so weit derselbe und der Ort seines Aufenthalts bekannt ist, mit zugezogen, und ihnen daher der anstehende Termin von der Commission entweder unmittelbar, oder durch den Besitzer bekannt gemacht werden müsse; daß aber, wenn der Eigenthümer sich nicht meldet, oder wenn ihm wegen der Unbekanntschaft seiner Existenz oder seines Aufenthalts die Notification nicht hat geschehen können, das Geschäfte mit dem Besitzer ohne Anstand oder Aufenthalt fortzusetzen sey; indem weiter unten verordnet werden soll, was wegen genauerer Vorladung eines solchen Abwesenden oder unbekannten Interessenten, je nachdem die Sache auf eine oder die andere Art zum Abschlusse gelangt, weiter verfügt werden müsse.

§. 22.

Um die Operationes der Commission zu erleichtern und zu beschleunigen, soll es auch bey starosteylichen und an-

§. 20.

Podług tey informacyi naywyższy Kommissarz w każdym mieyscu, zniosłszy się z Landratem i specyalnym Kommissarzem Powiatu, stronom uznaymić czas, w ktorym Kommissya przybędzie, i zalecić im powinien, żeby swoie do sprawy potrzebne wiadomości, dokumenta i świadkow pogotowiu miały.

§. 21.

Ziechawszy się na grunt Kommissya przed wszystkim o należyte ustanowienie punktu legitimacyi stron starać się powinna. Względem tego Kommissye i Magistratury od przepisow powszechnego Prawa kraiowego Tom. I. Tit. XVII. §. 317 — 337 odsyłaią się, a dla dokładnieyszego określenia dodaie się to: że ieżeli kto w sprawę wchodzi, ktory dobra prawem tylko dożywocia, albo przez zastaw, albo ex jure potioritatis posiada, właściciel lub dziedzic w prawdzie, ile on i mieysce, gdzie mieszka, wiadome, przypozwany, i o wyznaczonym terminie przez Kommissya albo bezśrednie albo przez Possessora uwiadomiony bydź powinien; że zaś, ieśli Dziedzic nie zgłosi się, albo uwiadomienie z przyczyny niewiadomości iego bytności lub mieszkania nastąpić nie mogło, z Possessorem bez żadney zwłoki w czynności daley postąpić trzeba; bo niżey podane będą przepisy, ktore względem dokładnieyszey Cytacyi nieprzytomney lub niewiadomey strony, tak, iak sprawa tym lub innym sposobem do końca swego dąża, zachować należy.

§. 22.

Dla ułatwienia i przyspieszenia Kommissyi czynności, w sporach granicznych Dobr Starościnskich i innych Krolewskich, niemniey

dern

dern Königlichen oder städtischen und Cämmerey-Besitzungen der Zuziehung von besonderen Cammer-Commissarien außer dem Landrathe, oder von fiskalischen Bedienten nicht bedürfen; zumalen nach dem, was unten festgesetzt werden wird, die Krieges- und Domainen-Cammer jedesmal vor dem wirklichen und endlichen Abschlusse des Geschäftes, von der Lage der Sache und den vorgefallenen Verhandlungen zeitig genug unterrichtet wird, um das, was etwa noch dabey Unser fiscalisches Domainen- oder der Städte Cämmerey-Interesse betrift, wahrnehmen, und nachholen zu lassen.

Mieyskich, potrzebno nie będzie przybrać szczegolnego, procz Landrata, Kommissarza Kameralnego, albo Officyalistę fiskalnego; zwłaszcza, gdy iak niżey ustauowi się, Kamera Woyskowa i Ekonomiczna zawsze przed aktualnym i finalnym zakończeniem sprawy, o teyże sytuacyi i zaszłych czynnościach wczas informowaną będzie, aby to, coby ieszcze w tym interessu naszych Krolewskich iako też Mieyskich Dobr tyczyć się mogło, doglądać i pilnować kazała.

§. 23.

Zu gleichem Ende, und aus eben dem Grunde ist es nicht nothwendig, daß Vorsteher geistlicher Corporationen und Stiftungen, oder auch Vormünder, welche bey einer solchen Grenz-Regulirung mitwirken, sich dazu durch besondere Verordnungen und Instructionen ihrer vorgesetzten Amtsbehörden, gleich von Anfang an, legitimiren; sondern es wird für hinreichend angenommen, wenn nur erhellet, daß ihnen die Eigenschaft, in welcher sie bey der Sache sich melden, wirklich zukomme.

§. 23.

Na ten sam koniec i z tego powodu niepotrzebno iest, żeby się przełożeni Duchownych zgromadzeń lub Funduszow, albo Opiekunowie, ktorzy w takowe granic uregulowanie wchodzą, do tego szczegolnemi urządzeniami i instrukcyami wyższych swych przełożonych z początku zaraz legitimowali; lecz dosyć iest na tym, ieśli się tylko okazuie, że temi prawdziwie są, ktoremi się do tey sprawy zgłosili.

§. 24.

Nach solchergestalt nothdürftig berichtigtem Legitimations-Punkte muß die Commission sich von jedem Theile die bißherigen unstreitigen Grenzen angeben lassen, und solchergestalt den eigentlichen Streitort bestimmt ausmitteln, wovon durch den Feldmesser eine ungefähre Zeichnung sofort aufzunehmen ist.

§. 24.

Po ułatwionym takowym sposobem ile możności punkcie legitimacyi, Kommissya pokazać sobie przez każdą stronę niesprzeczne dotąd granice każe, i tak właściwe sprzeczne mieysce dokładnie wyrozumieć powinna; ktorego mieysca delineacyą Geometra rysować ma.

§. 25.

Sodann läßt sich die Commission von jedem Theile, den von ihm behaupteten Grenzzug, mit möglichst bestimmter Bemerkung der seiner Meinung nach vorhandenen Grenzmaale und Zeichen angeben, und diesen Ductum eines jeden Theils in der obgedachten ungefähren Zeichnung nachtragen.

§. 25.

Potym Kommissya każe sobie od każdey strony utrzymany przez nią dukt graniczny, z naydokładnieyszym, ile bydź może, znayduiących się ieszcze, podług iey zdania, kopcow i znakow granicznych okazaniem, podać, i dukt ten każdey strony w pomienioney delineacyi notować.

§. 26.

§. 26.

Hierauf erfordert sie von den sämtlichen Interessenten die getreue und vollständige Vorlegung aller in ihren Händen befindlichen Grenz-Documente, mit einer bestimmten Angabe desjenigen, so der Producent aus jeder solchen Urkunde zur Unterstützung seiner Intention etwa herzuleiten gedenkt. Die Commission ist berechtigt, diese Vorlegung der Urkunden von den Partheyen unter dem Editionseide zu erfordern, und sie zur wirklichen Ableistung dieses Eides anzuhalten. Auch muß sie denenselben andeuten, daß wer mit einem solchen Documente wissentlich zurückhalte, die Strafen des Meineides zu gewarten habe; und daß, wer aus Fahrlässigkeit und Sorglosigkeit die Vorlegung der Urkunden vom Anfang nicht vollständig leistet, es sich selbst beyzumessen habe, wenn auf solche späterhin erst nachgebrachte Documente entweder gar keine Rücksicht mehr genommen werden kann, oder doch alle Kosten, welche aus der dadurch entstehenden Verzögerung der Commission und dem Gegentheile erwachsen, sofort erstatten muß.

§. 26.

Daley Kommiſſya żądać ma od wszyſtkich intereſſowanych ſtron wiernego i doſtatecznego wszyſtkich w ręku maiących granicznych dokumentow złożenia, z wyraźnym okazaniem tego, co z każdego takowego dokumentu na poparcie swoiey intencyi wnosić chce. Kommiſſya ma prawo, żądać złożenia dokumentow od ſtron pod przyſięgą, iako rzetelnie złożyły, i do wykonania takowey przyſięgi przynaglić ſtrony. Przeſtrzedz ie także powinna, że, kto takowy dokument umyślnie zatail, karze na krzywoprzyſięſtwo wyznaczoney podpadnie, i że, kto z niedbalſtwa i zaniedbania dokumentow z początku dokładnie nie podał, samemu sobie to przypisać ma, ieśli Kommiſſya na dokumenta poźniey potym złożone albo żadnego wcale względu mieć nie będzie, albo ieśli przynaymniey wszelkie koszta, ktore z wynikłey ſtąd zwłoki dla Kommiſſyi i ſtrony przeciwney uroſły, natychmiaſt będzie muſiał wrocić.

§. 27.

Eben so läßt die Commission sich die Zeugen nahmhaft machen, die jeder Interessent zur Behauptung seiner Angaben vorzuschlagen gedenkt. Dabey informirt sie sich möglichst genau von dem, was ein jeder Zeuge eigentlich bekunden soll; von den persönlichen Eigenschaften und Verhältnissen, die auf seine Glaubwürdigkeit Einfluß haben können; so wie von denjenigen Umständen, aus welchen sich beurtheilen läßt, auf was Art, und mit welchem Grade von vollständiger Gewißheit derselbe zur Kenntniß der Thatsachen, worüber er aussagen muß, habe gelangen können.

§. 27.

Rownie tak Kommiſſya każe sobie wymienić świadkow, ktorych każda ſtrona dla poparcia sprawy swoiey podać myśli; dowiadywa ſię iak naydokładniey, ile bydź może, o tym, co każdy świadek ma świadczyć, o osobiſtych iego przymiotach i innych okolicznościach, z ktorych sądzić można, czy wiary godnym ieſt, iako też iakim sposobem i w iakim ſtopniu dokładney pewności wiadomości tych, ktore świadczyć ma, doſtąpić mogł.

§. 28.

Solchergestalt und durch genaue Prüfung des Inhalts und der Beweiskraft der Urkunden, hinlänglich zur Sache vorbereitet, schreitet die Commission zur Besichtigung der streitigen Grenzen, bey welcher sie die Vorschriften der all-

§. 28.

Tym sposobem i przez ściſle roztrząśnienie opisu i mocy dowodzącey dokumentow należycie przygotowana do rzeczy Kommiſsya przyſtępuie do oglądania sprzecznych granic, przyczym przepisy powszechnego porządku sądowego Tom. I. Tit. 42. §. 14. zachować powinna.

gemei-

gemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 42. §. 14. beobachten muß.

§. 29.

Ausser obigen Vorschriften, und ausser dem, was wesentlich zur Glaubwürdigkeit einer jeden öffentlichen Verhandlung gehört, ist die Commission an gar keine bestimmte Prozeßform gebunden. Alle Nachrichten, die sie einzieht, dienen hauptsächlich zu ihrer eigenen Information, und sollen sie in den Stand setzen, billige, den Umständen angemessene Vergleichs-Vorschläge zu thun, oder bey deren Fehlschlagung zweckmäßige Interimistica festzusetzen. Sie ist daher auch nicht schuldig, einen gewissen, genau abgemessenen Gang des Verfahrens zu beobachten, sondern kann dasselbe in jedem Falle so einrichten, wie es die individuelle Lage der Umstände mit sich bringt, und der Erreichung des Zwecks auf dem sichersten und kürzesten Wege am angemessensten zu seyn geachtet wird. Es hängt lediglich von ihrer Beurtheilung ab, welche Thatsachen und Umstände sie erheblich und zur näheren Erörterung angethan finden, und worüber sie also bey der Ocular-Inspection sowohl, als bey der Vernehmung der Zeugen, nähere Gewißheit einzuziehen für dienlich hält. Sie muß zwar in der Regel den ihr zugeordneten Protocoll-Führer bey Aufnehmung der Protocolle gebrauchen; es schwächt aber den Glauben ihrer Verhandlungen nicht, wenn auch ein Protocoll von dem Ober-Commissario allein aufgenommen, oder ein anderes Mitglied der Commission dabey statt des Protocoll-Führers gebraucht worden.

§. 29.

Procz powyższych przepisow i procz tego, co każda publiczna czynność, ieśli godna wiary bydź ma, istotnie wyciąga, Kommissya do żadney wyznaczoney Processu formy przywiązaną nie iest. Wszystkie wiadomości, ktorych zasięga, do własney iey szczegolnie służą informacyi, aby była w stanie, słuszne i do okoliczności stosowne podawać propozycye do ugody, albo, gdy skutku nie wzięły, zgodne z zamiarem ustanowić Interimistica. Nie iest zatym obowiązana, pewny, ściśle określony postępek zachować, lecz kierować go w każdym przypadku tak może, iak szczegolna sytuacya okoliczności wyciągnie, i iak dla dostąpienia celu swego naypewnieyszą i naykrotszą drogą naylepiey zdawać iey się będzie. Zawisło to iedynie od iey rozsądku, ktore czynności i okoliczności za ważne i dokładniey wyłuszczać miane uznaie, i względem ktorych tak przy wizyi iako też przy słuchaniu świadkow większey zasięgać pewności potrzeba bydź sądzi. Powinna wprawdzie podług przepisu przydanego Pisarza Protokułowego do zapisania Protokułow używać, lecz wiary iey czynności nic nie uymuie, chociaż naywyższy Kommissarz sam napisał Protokuł, albo inny członek Kommissyi zamiast Pisarza Protokułowego do tego użytym był.

§. 30.

Da es in den meisten Fällen, bey der gewöhnlich dunkeln und unbestimmten Fassung der in vorigen Zeiten aufgenommenen Grenz-Documente, auf die Aussage der Zeugen ankommen wird; so muß die Commission auf die Abhörung derselben vorzügliche Sorgfalt verwenden; sie nicht nur gehörig vereiden, und ihnen die Wichtigkeit des Eides, so wie die Strafen des Falschschwörens,

§. 30.

Gdy w większey części przypadkow, dla zwyczaynie ciemnego i oboiętnego napisanych w przeszłych czasach dokumentow granicznych opisu sprawa naywięcey na wyznaniu świadkow zależy, Kommissya szczegolnego do wysłuchania ich przyłożyć powinna starania, przyzwoitą nie tylko od nich odebrać przysięgę, i im tak świętość przysięgi, iako też kary za krzywoprzysięstwo i nieważność wszelkich zwyczaynych wybiegow, ktoremi szczegolnie prostego stanu ludzie dla niedo-

und die Richtigkeit aller gewöhnlichen Behelfe, womit besonders gemeine Leute aus Mangel richtiger Religions-Kenntnisse einen falschen Eid vor ihrem eignen Gewissen zu beschönigen suchen, deutlich und nachdrücklich vorhalten; sondern es muß auch bey vorkommenden Widersprüchen in den Aussagen der Zeugen, über ein und eben dieselbe Thatsache, das gesetzmäßige Mittel zur Hebung solcher Widersprüche, durch Gegeneinanderstellung der Zeugen nicht verabsäumt werden. Dagegen ist die Commission nicht schuldig, alle und jede Zeugen, welche sehr oft von den Partheyen Mißbrauchsweise in übermäßiger Menge, und oft über inderante, oder solche Umstände, woran den Zeugen nach ihrer persönlichen Qualität keine eigene zuverlässige Wissenschaft beywohnen kann, vorgeschlagen werden, insgesammt abzuhören, sondern es steht ihr frey, aus einer solchen übermäßigen Anzahl diejenigen herauszusuchen, durch deren Bekundigungen sie eine hinlängliche und zuverlässige Information von der eigentlichen Bewandniß der streitigen Thatsache zu erhalten hoffen kann. Daher muß sie schon bey der nach §. 27. vorgeschriebenen Erkundigung über die persönlichen Eigenschaften der Zeugen darauf bedacht nehmen, diejenigen, die nach ihrem Alter, nach ihrem Aufenthalte in der Gegend der streitigen Grenze, nach dem sonst angegebenen Grunde ihrer Wissenschaft, und nach den persönlichen Verhältnissen, welche bey ihnen einen höheren Grad von Unpartheylichkeit bey der Sache erwarten lassen, sorgfältig auszuzeichnen.

Bey dieser unter den Zeugen von der Commission getroffenen Auswahl müssen die Partheyen sich für die gegenwärtige Operation lediglich beruhigen; zumalen es sich von selbst versteht, daß wenn die Sache nicht verglichen wird, es einem jeden frey stehe, auf Abhörung der von der Commission zurückgewiesenen Zeugen bey dem competenten Gericht anzutragen.

§. 31.

Wenn die Commission sich selbst auf

ſtaiku należytych Religii wiadomości fałszywą przysięgę usprawiedliwić przed własnym swym sumnieniem usiłuią, iaśnie i surowo przed oczy przełożyć, ale też, gdy wyznania świadkow względem uczynku iakiego nie zgadzaią się, prawnego sposobu dochodzenia takowych kontradykcyi przez konfrontacyą świadkow zaniechać nie powinna. Przeciwnie Kommissya nie iest obowiązaną, wszystkich a wszystkich świadkow, ktorych bardzo często strony przez zły zwyczay w zbyt wielkiey liczbie podaią i często względem nic nie dowodzących, albo takich okoliczności, o ktorych świadkowie, podług stanu swego, żadną pewną i nieomylną mieć nie mogą wiadomość, lecz wolno iey, z tak zbytniey liczby świadkow wybierać tych, z ktorych wyznania dostateczney i pewney o prawdziwey istocie sprzecznego interesu czerpać się spodziewa wiadomości. Dowiaduiąc się więc podług przepisu §. 27. o osobistych przymiotach świadkow, na to iuż baczyć powinna, żeby tych, po ktorych, podług ich wieku, pomieszkania w okolicy sprzeczney graniczney, wiadomości mieć mogącey i osobistych przymiotow, ktore większey bezstronności w tey sprawie domyślać się każą, naylepszey się spodziewać może pewności, z starannością wyznaczyła.

Na tym przez Kommissyą uczynionym świadkow wyborze strony w ninieyszym dziele przestać powinny; zwłaszcza, że iako samo przez się iawno, każdemu wolno, ieśli sprawa ugodzona bydz nie może, nieprzyiętych od Kommissyi świadkow wysłuchania u przyzwoitego sądu żądać.

§. 31.

Informowawszy się poprzedzaiącym sposorste

vorstehende Art hinlänglich unterrichtet hat; so entwirft sie Vergleichs-Propositionen, und legt dieselben den Partheyen zur Erklärung vor. Dieß Geschäfte liegt hauptsächlich dem Ober-Commissario ob, welcher jedoch den Landrath und den Kreis-Commissarium mit ihren Meinungen darüber hören, und wenn solche von der seinigen abweichen, dieselben und deren Gründe, wenn es verlangt wird, in einem besondern, den Partheyen nicht zu communicirenden, sondern blos der Regierung, mit den Acten zu seiner Zeit einzusendenden Protocolle, verzeichnen muß.

sobem zupelnie, Kommissya ułoży propozycye do ugody, i poda ie stronom, żeby się oświadczyły. To szczegolnie obowiązkiem iest naywyższego Kommissarza, ktory iednak zdania Landrata i Kommissarza Powiatowego o tym słuchać, i ieśli z iego zdaniem nie zgadzaią się ie i powody ich, gdy tego żądaią, w osobnym Protokule, ktory zaś stronom nie kommunikowany, ale Regencyi tylko z Aktami w czasie swoim odesłany ma bydź, zapisać powinien.

§. 32.

Es hängt von den Umständen und der Beurtheilung der Commission ab: in wiefern sie die Erklärung der Parthey über den vorgeschlagenen Vergleich sofort einziehen kann, und will; oder es nöthig findet, denenselben eine längere Bedenkzeit zu lassen; unterdessen aber ihre Operationen an einem andern Orte in der Nachbarschaft fortzusetzen, und nach verlaufener Frist zur Abschließung des Vergleichs-Geschäfts zurückzukehren.

§. 32.

Zawisło od okoliczności i rozsądku Kommissyi, czyli deklaracyi stron na podaną ugodę natychmiast zasięgać może i chce; czyli za potrzebną rzecz sądzi, dłuższy im do namyślema się czas pozwolić, a tym czasem z dziełem swoim na innym mieyscu w sąsiedztwie daley postąpić, po upłynionym zaś czasie pozwolonym do namyślenia się dla zakończenia ugody powrocić.

§. 33.

Unterdessen, daß die Commission mit Entwerfung der Vergleichs-Vorschläge, und mit den Unterhandlungen darüber beschäftigt ist, wird durch den Feldmesser die eigentliche Grenz-Charte aufgenommen.

§. 33.

Tym czasem, że Kommissya ułożeniem propozycyi do ugody i czynnościami w tey mierze potrzebnemi zatrudniona iest, Geometra dokładną Mappę graniczną zrobi.

§. 34.

Kommt der Vergleich zu Stande; so wird derselbe von der Commission sofort realisirt; die verglichene Grenze wird abgesteckt, und auf der Charte nachgetragen; es wird ein förmlicher Grenz-Receß errichtet; derselbe von den Interessenten gehörig vollzogen, und mit den Acten der Regierung zur Confirmation eingesendet.

§. 34.

Jeśli ugoda do skutku przyidzie, od Kommissyi natychmiast uskuteczniona, ugodzona granica wytknięta i na Mappie wyznaczona bydź powinna. Formalny się potym napisze Recess graniczny, ktory strony, iak się należy, podpiszą, a Kommissyu z aktami Regencyi do Konfirmacyi odeśle.

§. 35.

Die Regierung prüft alsdann das Verfahren der Commission aus dem Gesichtspuncte: ob der Vergleich von den Partheyen freywillig, ungezwungen und

§. 35.

Regencya roztrząśnie potym postępek Kommissyi podług tego, czy strony ugodę dobrowolnie i z należytą wiadomością rzeczy zawarły; czy do tego dzieła należycie były

mit

mit gehöriger Kenntniß der Sache eingegangen worden: ob die Partheyen, die ihn geschlossen haben, gehörig legitimirt sind; und ob der Receß selbst deutlich und bestimmt genug abgefaßt sey.

legitimowane, i czy Recess sam iasnie i niewoiętnie iest ułożony.

§. 36.

Bey der Prüfung des Legitimations-Punkts sind die Vorschriften des §. 21. zu beobachten. Wenn aber der daselbst bemerkte Fall eintritt, daß einem Eigenthümer, weil seine Existenz oder sein Aufenthalt unbekannt gewesen, der anstehende Termin vor der Grenz-Commission nicht hat bekannt gemacht werden können, und also die weitere Verhandlung, so wie die Abschließung des Vergleichs nur mit dem Besitzer hat erfolgen müssen; so wird zwar, wenn bey der Sache weiter nichts zu erinnern ist, die Bestätigung des Vergleichs ausgefertigt. Zu gleicher Zeit aber wird der unbekannte Eigenthümer edictaliter vorgeladen:

> sich innerhalb dreyer Monate oder spätestens in einem sogleich nach deren Ablaufe festzusetzenden Termine zu melden und über den Vergleich zu erklären, unter der Verwarnung, daß bey seinem Aussenbleiben er aller seiner Einwendungen dagegen für verlustig, und der mit dem Besitzer abgeschlossene Vergleich, alles seines etwanigen spätern Widerspruchs ungeachtet, für unumstößlich zu Recht beständig erklärt werden solle.

§. 36.

W roztrząśnieniu punktu legitimacyi przepisy §. 21. zachowane bydź maią. Jesli zaś wspomniony tam zachodzi przypadek, że właścicielowi, ktorego byłność lub pomieszkanie niewiadome były, wyznaczony termin Kommissya oznaymić nie mogła, lecz z Possessorem tylko w czynności się wdawać i ugodę zawierać musiała; tedy, ieśli na ugodę samę nic zarzucić nie można, iey konfirmacya w prawdzie nastąpi, lecz niewiadomy właściciel oraz edictaliter pozwany będzie:

> żeby w przeciągu trzech miesięcy, albo naydaley na terminie zaraz po upłynionym tym czasie wyznaczyć mianym zgłosił się i deklaracyą swą względem ugody podał; z przestrogą, że w przypadku niestawienia się wszystkie iego zaszczyty na potym za nieważne uznane będą, a ugoda z possessorem zawarta, mimo wszelkich iego poźnieyszych kontradikcyi, za niewzruszoną i prawną deklarowana bydź ma.

Wohin denn auch bey dem Aussenbleiben des Eigenthümers das Präclusions-Erkenntniß würklich abgefaßt werden muß. Diese Edictalcitation wird übrigens bey der Regierung des Departements und in der ehemaligen Grodstadt des Districts angeschlagen, und in eine Zeitung der Provinz zweymal, in das Intelligenzblatt aber viermal eingerückt.

Wyrok takowy praeclusionis w przypadku niestawienia się właściciela w samey rzeczy nastąpić powinien. Edyktalna ta cytacya zaś u Regencyi Dystryktu i w przeszłym Grodowym mieście tegoż Dystryktu przybita publicznie, i w Gazecie Prowincyi dwa razy i w piśmie tak nazwanym Intelligencyinym raz umieszczona będzie.

Die Kosten der Edictalcitation werden zu den übrigen Vergleichskosten geschlagen und mit diesen von den Partheyen, nach dem getroffenen Ueberein-

Kosztá zaś takowey cytacyi, z innemi kosztami za ugodę złączone, razem przez strony, podług uczynioney umowy, albo też w rownych części wypłacone bydź powinny.

kommen

kommen, allenfalls aber zu gleichen Theilen übernommen.

§. 37.

Wenn bey dem verglichenen Grenzstreite ein Königl. Starosteyliches, Kämmerey- oder geistliches Gut Theil genommen hat, so muß der Receß nebst den Acten, vor erfolgender Confirmation, der Krieges- und Domainen-Cammer des Departements zur Erklärung vorgelegt werden. Sind Pflegebefohlne dabey interessirt gewesen, so muß die Regierung Acta nebst dem Recesse dem mit ihr verbundenen Pupillen-Collegio zu gleichmäßiger Erklärung vorlegen lassen.

§. 37.

Jeśli w sprawę graniczną ugodzoną Dobra Krolewskie, Starościńskie, Mieyskie lub Duchowne wchodzą, Recess z aktami, jeszcze przed nastąpioną konfirmacyą, Kamerze Woyskowey i Ekonomiczney Dystryktu podaię się, żeby deklaracya swą wydała. Jeśli małoletni w to wchodzą, Regencya akta te z Recessem złączonemu z nią Kollegium Pupillarnemu, żeby rownie się oświadczyło, podać powinna.

§. 38.

Kann hingegen die Commission keinen Vergleich zu Stande bringen, so muß sie ein Interimisticum, wie es bis zur rechtlichen Entscheidung gehalten werden solle, reguliren.

Dabey hat sie die Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Tit. 42. §. 19 — 20 zu beobachten; und selbst die von ihr nur interimistisch angenommenen Grenzen müssen so bestimmt und bezeichnet werden, daß kein Theil bey Ueberschreitung derselben sich mit Irrthum oder Ungewißheit entschuldigen könne.

§ 38.

Gdy zaś Kommissya żadną ugodę do skutku przywieść nie może, uregulować musi Intermisticum, iak strony do finalnego rozsądzenia sporu zachować się maią.

W tym przepisow powszechnego porządku Sądowego Tom. I. Tit. 42. §. 19 — 20. trzymać się powinna, i granice tym czasem tylko przez siebie przyięte tak wyznaczyć i wytknąć, żeby strona żadna wykraczaiąc z nich błędem lub niewiadomością wymawiać się nie mogła.

§. 39.

Dieses Interimisticum reicht die Commission mit den Acten der Regierung ein, welche, wenn sie dabey nichts Wesentliches zu erinnern findet, dasselbe ausdrücklich approbirt und die Partheyen zu dessen genauen Beobachtung ernstlich anweiset; auch ihnen die Strafen und andere nachtheilige Folgen bekannt macht, welche demjenigen bevorstehen, der diese interimistischen Grenzen zu überschreiten sich unterfangen würde.

§. 39.

Intermisticum to Kommissya wraz z aktami Regencyi poda, ktora, ieśli na to nie istotnego zarzucić nie może, wyraźnie go approbować ma, i stronom ściśle zachowanie zalecić, tudzież kary im oznaymić i niemiłe skutki, ktorym ten podpadnie, kto z tych tym czasem ustanowionych granic wykraczać ośmieli się.

§. 40.

Zugleich verfügt die Regierung die weitere rechtliche Einleitung der Sache. Findet sie die Acten hinlänglich instruirt, so werden dieselben sofort und ohne wei-

§. 40.

Regencya oraz dalszą prawną instrukcyą sprawy nakazuie. Jeśli akta za należycie ułożone uznaie, tedy zaraz i bez dalszey czynności do ferowania wyroku podane będą. Jeś-

tere

tere Verhandlung zum Spruch vorgelegt. Kann zwar dieses noch nicht geschehen; es sind aber nur noch einige rechtliche Formen zu suppliren; hier und da noch ein einzelnes Factum, welches die Commission übergangen hat, aufzuklären; ein oder anderer Zeuge, welchen die Commission zurückgewiesen hat, und auf dessen Abhörung der Producent mit einigem scheinbaren Grunde besteht, abzuhören rc.; so kann die Vervollständigung und Abschließung der Instruction der Grenz-Commission aufgetragen werden. Findet aber die Regierung, daß die Sache noch einer förmlichen und weitläuftigen Instruction bedürfe, welche mehr Zeit erfordern möchte, als die Commission dazu bey ihren übrigen Operationen füglich abmüßigen kann, so wird die Fortsetzung der Instruction der Kreis-Justizcommission des Districts oder einem andern Commissario aufgetragen.

li zaś to nastąpić ieszcze nie może, iesli ieszcze niektore prawne formalności dopełnić, tą lub ową rzecz, ktorą Kommissya opuściła, wyłuszczać i iednego lub drugiego świadka przez Kommissyą nieprzyiętego, ktorego zaś wysłuchania strona z pozornego powodu koniecznie żąda, wysłuchać trzeba i t. d. uzupełnienie i dokończenie instrukcyi Kommissyi graniczney zlecone bydź może. Jeśli zaś Regencya formalnieyszą i obszernieyszą sprawy instrukcyą ktoraby więcey, aniżeli Kommissya dla innych swoich expedycyi mieć może, wyciągała czasu, potrzebną bydź sądzi; dalszy ciąg instrukcyi Kommissyi Justicyi Powiatowey tego Dystryktu lub też innemu Kommissarzowi zlecić może.

§. 41.

Von dieser vorläufigen Prüfung, welche nach allgemeinen Vorschriften bey jeder als geschlossen eingereichten Instruction den Decernenten obliegt, können dieselben in solchen Grenzsachen am allerwenigsten dispensirt, oder ihnen gestattet werden, selbige dem künftigen Referenten zu überlassen; da es hier vorzüglich darauf ankommt, etwanigen Mängeln auf der Stelle und zu einer Zeit, wo der ganze Zusammenhang der Sache den Partheyen und der Grenzcommission selbst noch in frischem Andenken beruhet, abzuhelfen, nicht aber zu einer solchen Remedur die ganze bey der Menge der Sachen oft nicht kurze Zeit, während welcher die Acten bey dem Referenten liegen, ungenutzt vorübergehen zu lassen.

§. 41.

Od poprzedniczego tego roztrząśnienia, ktore podług powszechnych prawideł przy każdey, iako dokończona podaney, instrukcyi, obowiązkiem iest Decernentow, ci w sprawach granicznych naymniey uwolnionemi bydź nie mogą, ani im wolno, zostawić to przyszłemu Referendarzowi; gdy tu szczegolnie rzecz na tym zawisła; żeby przytrafionym niedostatkom zaraz na mieyscu i w tym czasie, gdzie cały związek sprawy w świeżey, stron i Kommissyi graniczney samey ieszcze iest pamięci, poradzić, nie zaś przez takową poprawę cały a często przy mnostwie spraw nie krotki czas, przez ktory akta u Referendarza leżą, nieużytecznie dać upłynąć.

§. 42.

Wenn in diesem Falle,

wo nemlich kein Vergleich zu Stande gekommen und also die Sache zum Spruch instruirt ist,

der §. 21. und 36. bemerkte Umstand eintritt, daß die Verhandlungen, in Ermangelung des unbekannten Eigenthü-

§. 42.

Jeśli w tym przypadku,

że ugoda nie przyszła do skutku, ktora sprawa do rozsądzenia prawnie iest ułożona,

namieniona w § 21. i 36. zachodzi okoliczność, że, w nieprzytomności niewiadomego właściciela, z Possessorem czynić przyszło; to wprawdzie podanie aktow do ferowania wyroku zatrzymać nie powinno; Re-

mero,

mers, mit dem Besitzer haben vorgenommen werden müssen; so muß zwar darüber die Vorlegung der Acten zum Spruch nicht aufgehalten werden: indem aber diese verfügt wird, muß die Regierung zugleich die Edictalcitation des unbekannten Eigenthümers erlassen und dabey nach der Vorschrift des §. 36. verfahren, mit dem einzigen Unterschiede, daß die, dem Vorgeladenen bey seinem Aussenbleiben zu machende Commination dahin zu richten ist:

daß der Besitzer zur Sache für hinlänglich legitimirt werde angenommen und der Eigenthümer für schuldig geachtet werden, alles was mit diesem verhandelt und gegen denselben erkannt worden, auch gegen sich gelten zu lassen.

§. 43.

Der §. 37. verordneten Vorlegung der Acten an die Finanz- oder Obervormundschaftliche Behörde bedarf es in dem gegenwärtigen Falle nicht, da dasjenige, was etwa noch bey den Verhandlungen erster Instanz wegen des Interesse des Fisci, der Cämmereyen, der geistlichen Corporationen, der Pflegebefohlnen ꝛc. zu erinnern seyn möchte, in der Appellations-Instanz füglich nachgeholt werden kann.

§. 44.

Uebrigens wird mit Publication des Erkenntnisses und mit Instruction der dagegen etwa einzuwendenden Rechtsmittel eben so verfahren, wie es bey allen Grenz-Prozessen überhaupt in der allgemeinen Gerichts-Ordnung vorgeschrieben ist.

Dritter Abschnitt.

Von den bey Untersuchung und Erörterung der Grenzstreitigkeiten vorkommenden Kosten.

Da Wir auch bey dieser Gelegenheit Unsern südpreußischen Vasallen einen neuen Beweis geben wollen, wie sehr es Uns am Herzen liege, nicht nur die Hindernisse, welche der Cultur und dem Wohlstande der Provinz bisher ent-

gencya iednak, dysponuiąc to, musi oraz edyktalną cytacyą niewiadomego właściciela wydać, i w tym podług przepisu §. 36. postąpić, z tą tylko rożnicą, że pozwanego, w przypadku niestawienia się przestrzeże:

iako wtedy Possessor za należycie legitimowanego do sprawy, właściciel zaś za obowiązanego uznany będzie, wszystko co z tamtym czyniono i przeciwko niemu uznano, zupełnie przyiąć i natym przestać.

§. 43.

W ninieyszym przypadku przepisane w §. 37. podanie aktow Kamerom i Magistraturom Pupillarnym nie iest potrzebne; gdy wszystko to, coby przeciwko czynnościom pierwszey instancyi Fiskus, Miasta, Duchowne zgromadzenia i małoletni zarzucić mogły, w instancyi apellacyiney ulatwione bydź może.

§. 44.

Względem Publikacyi wyroku wreszcie, i względem instrukcyi prawnych przeciwko temuż używać mianych sposobow, tak się postępuie, iak we wszystkich granicznych sprawach w ogulności powszechny porządek Sądowy przepisuie.

Trzecia Część.

O kosztach przy roztrząśniemu i rozsądzeniu granicznych sporow.

Chcęc i w tey okoliczności naszym Wasalom Południowo-Pruskim nowy dać dowod, że szczegolne Oycowskie nasze iest staranie, nie tylko wszelkie Kulturze i pomyślności Prowincyi dotąd sprzeciwiaiące się przeszkody przez stosowne do tego zamiarze Prawa i urządzenia, ile możności, uprzątnąć, ale też kosztow przy tym potrzebnych, ile tylko

gegen gestanden haben, durch zweckmäßige Gesetze und Anstalten möglichst aus dem Wege zu räumen, sondern ihnen auch die Kosten solcher Anstalten, so weit es sich nur irgends thun läßt, und die Interessenten nicht selbst durch Eigensinn, Zanksucht oder ungegründetes Mistrauen diese Kosten unnützer Weise vermehren, zu entrichten; so haben Wir die Renumeration der Obercommissarien, der Landräthe und der aus den Einsassen zu bestellenden Creiscommissarien, auf Unsere eigene Cassen dergestalt übernommen, daß den Interessenten, wenn sie besonders billigen Vergleichsvorschlägen ein vernünftiges und williges Gehör verstatten, keine irgend drückende Kosten zur Last gelegt werden sollen.

Dem gemäß, setzen Wir wegen der Kosten bey dem im zweyten Abschnitte angeordneten Grenz-Commissionen nachstehendes fest.

bydź może, i ieśli strony same przez upor, pieniactwo lub nieugruntowaną nieufność kosztom nie przyczynią, im ułożyć; podięlismy remuneracyą naywyższych Kommissarzow, Landratow i przydanych z Obywatelow Kommissarzow Powiatowych z naszych własnych Kass, tak, że na strony, szczególnie gdy słusznych propozycyi do ugody rozumnie i chętnie słuchać pędą, żadne iakimkolwiek sposobem uciążliwe przypadać nie maią koszta.

Podług tego koszta w granicznych podług części drugiey ustanowionych Kommissyi następuiącym ustanawiamy sposobem.

§. 45.

In allen Fällen müssen die Partheyen

1) Für den Transport der Commissionen sorgen und die nöthigen Fuhren zu deren Abholung und Weiterschaffung gestellen. Der Landrath des Creises wird diese nothwendige Fuhren unter die Interessenten repartiren, und dabey die möglichste Gleichheit unter ihnen beobachten. Welcher Interessent aber die ihm zugetheilten Fuhren nicht gehörig und zu rechter Zeit gestellt, muß es sich selbst beymessen, wenn statt deren gedungene oder Extrapost-Fuhren genommen und die dadurch verursachten Kosten von ihm beygetrieben werden müssen.

§. 45.

We wszystkich przypadkach strony powinny

1) starać się o transport Kommissyi, i tym końcem potrzebne po nie posyłać fury, i niemi daley potym odsyłać. Landrat Powiatu repartycyą tych fur między strony czynić i przy tym naywiększą, ile bydź może, rowność zachować powinien. Ktora zaś strona przypadaiących na nią fur nie należycie i w przyzwoitym czasie nie stawi, sama to sobie przypisać ma, ieśli zamiast tych inne fury lub extrapoczta naięte i koszta przez to czynione od niey wyciągnione będą.

§ 46.

Ferner müssen die Interessenten

2) bey den Grenzbesichtigungen und Vermessungen die nöthigen Anweiser und Kettenzieher bestellen;

3) den von auswärts herbeygeholten Zeugen die taxmäßigen Reise- und Zehrungskosten entrichten; auch

§. 46.

Daley strony powinny

2) przy wizyi granic i mierzeniu potrzebnych do pokazania tychże i do ciągnienia łańcuchu mierniczego ludzi stawić;

3) cudzym przywołanym świadkom, podług taxy, podroż bonifikować i strawne zapłacić;

4) die

4) die etwanigen baaren Auslagen an Postporto und Bothenlohn erstatten.

§. 47.

Ausserdem fällt den Interessenten

5) die Bezahlung der taxmäßigen Gebühren des Feldmessers, so wie

6) der Creis-Taxatorum zur Last.

§. 48.

Alle diese Kosten (§. 46 und 47.) müssen von den Partheyen, wenn die Sache verglichen wird, zu gleichen Theilen übernommen werden. Gelangt aber dieselbe zur richterlichen Entscheidung, so wird in dem Erkenntnisse wegen des Kostenpuncts auch darüber das Nöthige nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften bestimmt.

§. 49.

Ausser diesen Kosten (§. 45—48.) haben die Partheyen, wenn die Sache verglichen wird, weiter nichts zu entrichten, als:

a) Ein Honorarium an den Ober-Commissarium, für die Aufnehmung des Grenz-Recesses; welches nach Beschaffenheit der Umstände, der Weitläuftigkeit der Sache, der Wichtigkeit des Objects, und der Mühwaltung, welche zur Bewürkung des gütlichen Abkommens hat angewendet werden müssen, von der Regierung arbitrirt wird; jedoch niemals, auch bey der weitläuftigsten Sache, den Satz von Funfzig Thalern übersteigen darf.

b) Die gesetzmäßigen Stempel zur Aufnehmung des Recesses.

c) Die Gebühren des Protocoll-Führers, welche in diesem Falle zu 16 Ggr. auf den Tag, wo würklich gearbeitet worden, bestimmt werden; imgleichen die, eben demselben zukommenden Schreibe-Gebühren für die in der Sache bey der Commission vorgefallenen schriftlichen Ausfertigungen.

4) przypadaiące w gotowiźnie wydatki, na pocztę albo dla posłańcow wrocić.

§. 47.

Procz tego przypada na strony

5) zapłata należytości Geometry podług taxy, iako też

6) Taxatorow Powiatowych.

§. 48.

Wszystkie te koszta (§. 46. 47.) strony, przez połowę każda, ieśli sprawa ugodzona była, zapłacić powinny. Jeśli zaś do rozsądzenia Sędziego przyszła, wyrok w punkcie, względem kosztow tych, to co potrzeba, podług powszechnych Praw przepisow, ustanawia.

§. 49.

Procz tych kosztow (§. 45—48.) strony, *skoro sprawa ugodzona bywa*, więcey nic zapłacić nie powinny, tylko,

a) honorarium naywyższemu Kommissarzowi za przyięcie Recessu granicznego; ktore podług okoliczności przypadłych, obszerności sprawy ważności iey i pracy, ktorą w poiednaniu stron miał, przez Regencyą ustanowiono, nigdy iednak, w nayobszernieyszych nawet sprawach pięćdziesiąt talarow przewyższać nie będzie.

b) należytość za papier stęplowany na Recess w prawie przepisany.

c) należytość Pisarza Protokułowego, ktora na 16 sr. gr. za każdy dzień, kiedy pracuie, ustanawia się; tudzież należytości od przepisania rożnych w tych sprawach przypadaiących expedycyi Kommissyi.

d) Die

d) Die taxmäßigen Confirmations-Kosten bey der Regierung.

§. 50.

Alle diese Kosten werden, wenn nicht in dem Vergleiche selbst ein anderes verabredet worden, von den Interessenten zu gleichen Theilen getragen.

§. 51.

Wird aber die Sache nicht verglichen: so soll zwar der Ober-Commissarius für die Verhandlungen bis zu dem Zeitpunkte, wo zu Regulirung des Interimistici geschritten wird, ebenfalls keine Diäten, sondern nur ein Pausch-Quantum erhalten, welches von der Regierung eben so, wie in dem Falle, des §. 49. Litt. A., jedoch allemal etwas minder, als wenn die Sache verglichen wäre, arbitrirt wird. Dagegen müssen alsdann die Partheyen

a) von dem Zeitpunkte an, wo mit Regulirung des Interimistici der Anfang gemacht worden, bis zum Schlusse der Commission, dem Ober-Commissario tägliche Diäten à 2 Rthlr. 12 Ggr., so wie

b) den andern Mitgliedern der Commission, imgleichen den Protocoll-Führer die gewöhnlichen Reglementsmäßigen Diäten vom Anfange der Verhandlung an, entrichten; auch

c) alle übrige vorkommende gerichtliche und aussergerichtliche Kosten, nach den allgemeinen Bestimmungen der Südpreußischen Sportul-Taxe übernehmen.

§. 52.

Die Diäten ad a. et b. müssen von den Interessenten vorschußweise entrichtet werden, und es hängt von dem Erkenntnisse wegen des Kosten-Punkts ab: wer diese nebst den andern Kosten zu tragen habe.

Wir hoffen übrigens, daß die südpreußischen Vasallen und Guthsbesitzer sich um so mehr beeifern werden, von der ihnen angebotenen Gelegenheit, wo solchergestalt ihre Grenz-Irrungen in

d) Koszta Konfirmacyi u Regencyi podług taxy.

§. 50.

Wszystkie te koszta, ieżli w ugodzie samey inna nie nastąpiła umowa, strony, przez połowę każda, zapłacić powinny.

§. 51.

Jeśli zaś sprawa do zgody nie przyszła; wtedy naywyższy Kommissarz za czynności aż do tego czasu, gdzie Intermisticum ureguluie się, także żadnego nie bierze salarym, ale tylko ogolne honorarium, ktore od Regencyi tak iak w przypadku §. 49. lit. a. ustanowiono, ale zawsze mnieysze będzie, iak kiedy sprawa ugodzona była. Przeciwnie strony powinny wtedy.

a) od czasu tego, kiedy Intermisticum uregulować Kommissya zaczyna, aż do ukończenia całey czynności naywyższemu Kommissarzowi solaryum co dzień po 2. tal. 12. sr. gr. iako też

b) innym członkom Kommissyi, niemniey Pisarzowi Protokułowemu zwyczayne podług urządzeń solarya co dzień od początku tey czynności zapłacić, nadzieł

c) wszelkie inne przypadaiące sądowe i niesądowe i koszta podług powszechnych ustaw taxy sportlowey dla Pruss. Południowych, uspokoić.

§. 52.

Solarya ad a. i. b. strony z gory i iako forszus zapłacić powinny; i względem punktu kosztow się tyczącego od wyroku zawisło, na kogo wraz z innemi kosztami przypadać maią.

Spodziewamy się w reszcie, że Wazali i Dziedzicy Południowo-Pruscy tym gorliwiey starać się będą, podaney im do zakończenia swych sporow granicznych naykrotszym sposobem i bez znacznych kosztow pory używać;

mög-

möglichster Kürze, und ohne erhebliche Kosten abgethan werden können, Gebrauch zu machen, da die angeordneten besondern Grenz-Commissionen nicht immer bestehen werden, vielmehr die dazu erforderlichen Fonds nur auf Ein Jahr angewiesen sind: und also diejenigen, welche die Einlassung vor denselben, die Führung der Instructionen selbst, oder die Vergleichs-Unterhandlungen auf irgend eine Art erschweren und verzögern, es sich selbst beyzumessen haben, wenn ihnen die Wohlthat einer solchen extraordinairen Grenz-Regulirung nicht zu statten kommen kann, sondern sie demnächst dergleichen Streitigkeiten bey den ordentlichen Gerichten, auf den gewöhnlichen Wegen, mit mehrern Weitläuftigkeiten und Kosten betreiben müssen.

Wir befehlen schlüßlich jedermann, insonderheit aber Unsern südpreußischen Landes-Collegiis, Gerichten und übrigen Behörden, auch allen und jeden südpreußischen Guthsbesitzern, sich nach den Vorschriften des gegenwärtigen Reglements gebührend zu achten, und ein jeder nach seinen Verhältnissen, dahin thätig mitzuwürken, daß der heilsame und wohlthätige Endzweck dabey in möglichster Vollständigkeit erreicht werden möge.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Insiegel. So geschehen und gegeben Berlin, den 6ten August 1796.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Graf von Hoym. v. Goldbeck.

ponieważ ustawione szczegolne Kommissye nie na zawsze trwać maią, lecz potrzebny na to fundusz na rok tylko wyznaczony iest. Ci więc, ktorzy czynienie przed niemi, prowadzenie instrukcyi samych lub czynności względem ugody iakimkolwiek sposobem zatrudniaią i przedłużaią, samym sobie przypisać to maią, gdy dobrodzieystwo takowego nadzwyczaynego granic uregulowania służyć im nie może, lecz oni potym takowe sprawy u zwyczaynych sądach i zwyczayną prawną drogą z daleko większą trudnością i znacznieyszemi kosztami będą musieli popierać.

Rozkazuiemy na koniec wszystkim, szczególnie zaś naszym Południowo-Pruskim kraiowym Magistraturom, Sądom i innym urzędom, iako tez wszystkim Południowo-Pruskim Dobr Dziedzicom, żeby przepisy ninieyszego urządzenia należycie zachowali, i żeby każdy, podług swego stosunku, czynnie się przyłożył, aby zbawienny i dobroczynny w tym zamiar tak dokładnie iak tylko bydź może uskuteczniony był.

Dla większey wagi własną naszą to podpisawszy ręką pieczęć przycisnąć kazaliśmy. Działo i Dan w Berlinie, dnia 6go Sierpnia roku 1796.

(L. S.)

Frydryk Wilhelm.

Hrabia de Hoym. de Goldbeck.

No.

No II. Verordnung wider das Austreiben des Viehes ohne Begleitung eines Hirten für Ost- und Westpreußen. De Dato Berlin, den 1sten May 1803.

Obgleich bereits durch verschiedene Verordnungen das Austreiben des Viehes zur Hütung, ohne Begleitung eines Hirten, oder das sogenannte Freyjagen, mehrmals untersagt, und gegen die Uebertreter dieser Vorschriften verhältnißmäßige Strafen festgesetzt worden, so hat doch die Erfahrung gezeigt, daß die ergangene Verordnungen in den Provinzen Ost- und Westpreußen häufig außer Acht gelassen werden, und durch das zur Gewohnheit gewordene sogenannte Freyjagen den Feldern und der Landes-Cultur und besonders den Winter-Saaten der wichtigste Schade zugefüget wird.

Seine Königliche Majestät von Preußen Unser allergnädigster Herr, haben daher für nöthig befunden, den Einwohnern in Ost- und Westpreußen die deshalb schon bestehende gesetzliche Verordnungen in Erinnerung bringen, und solche nach den Umständen näher bestimmen zu lassen, weshalb hierdurch folgendes verordnet wird.

1.

Niemand darf sein Vieh Heerdenweise oder einzeln zur Weide gehen lassen, ohne dasselbe der Aufsicht tüchtiger Hirten zu übergeben.

2.

Vernachläßigt jemand diese Pflicht und sein Vieh wird ohne Begleitung eines Hirten oder mit einem zur Wartung untüchtigen Aufseher auf fremden Feldern oder Weideplätzen getroffen, so sind die Eigenthümer dieser Grundstücke, imgleichen diejenigen, welche zur Aufsicht über die Felder bestellt worden, berechtigt, solches zu pfänden, und Niemand darf sich bey Vermeidung nachdrücklicher Geld- oder Gefängnißstrafe solcher Pfändung widersetzen.

3.

Das in diesem Falle zu erlegende Pfandgeld wird hierdurch folgendermaßen festgesetzt:

1) Wenn das Vieh auf besäeten und bestellten Aeckern, oder ungemäheten Wiesen betroffen wird
   a. für ein Pferd oder Stück Rindvieh, auf einen Thaler;
   b. für ein Schwein auf Fünf und Vierzig Preußische oder Zwölf gute Groschen;
   c. für ein Schaaf oder anderes kleines Vieh auf Dreißig Preußische oder Acht gute Groschen.

2) Wenn das Uebertreten auf unbestellte Aecker, gemähte Wiesen oder andere Weideplätze erfolgt,
   a. für ein Pferd oder Stück Rindvieh, imgleichen für ein Schwein auf Dreißig Preußische oder Acht gute Groschen;
   b. für ein Schaaf oder anderes kleines Vieh auf Funfzehn Preußische oder Vier gute Groschen.

4.

Dieses Pfandgeld muß für jedes Stück Vieh erlegt werden, welches auf dem fremden Revier angetroffen wird, auch selbst in dem Falle wenn keine Pfändung würklich vorgenommen worden, sobald nur das Uebertreten geschehen, und gehörig nachgewiesen ist.

5.

Ausserdem soll derjenige welcher sein Vieh vorsätzlich auf fremde Grundstücke treibt, nach Verhältniß der Anzahl des Viehes und des gestifteten Schadens mit Gefängniß- oder Zuchthausstrafe von vier Wochen bis zu drey Monathen belegt, auch diese Strafe im Wiederholungsfalle durch Verlängerung der Dauer, allenfalls bis zu einem Jahr, oder körperliche Züchtigung verschärft werden.

6.

Das Pfandgeld muß von dem Eigenthü-

genthümer des übergetretenen Viehes dem Besitzer des beschädigten Grundstücks entrichtet werden. Wenn aber Stadt- oder Dorf-Heerden ohne Hirten geweidet werden, und durch dieselben auf fremden Grundstücken Schade verursacht wird, so sind in den Städten zuförderst nur diejenigen Mitglieder des Magistrats und der Stadt-Verordneten oder Gilde-Vorsteher, denen die Aufsicht über die Feld-Polizey ausdrücklich übertragen ist, z. B. die Polizey-Bürgermeister und Wrohnmänner rc. so wie in den Dörfern die Schulzen und Gerichtsmänner, und im Fall das Vieh der Guthsherrschaft mit dem der Dorfs-Einwohner zusammen geweidet wird, zugleich der Guthsherrschaft selbst oder deren Stellvertreter einer für alle und alle für einen zu Entrichtung des Pfand-Geldes verpflichtet. Nächst diesen haften in gleicher Art sämmtliche Mitglieder der Stadt- und Dorfs-Gemeinde oder sonstige Einwohner, welche Vieh in der gemeinen Heerde halten, auch ist der Beschädigte berechtiget die gepfändeten Stücke so lange zurückzubehalten, bis er vollständig befriedigt, oder doch dafür hinlängliche Sicherheit bestellt worden.

7.

In der Regel ist unter dem oben festgesetzten Pfandgelde der Ersatz für den durch das übergetretene Vieh verursachten Schaden mit begriffen. Will aber der Beschädigte sich damit nicht begnügen, so steht ihm zwar frey, besondern Schaden-Ersatz nach der Abschätzung vereideter Sachverständiger zu fordern; er kann alsdenn aber ausserdem nicht das oben bestimmte hohe Pfandgeld, sondern nur das niedrige und zwar auch nur für die wirklich gepfändeten Stücke Vieh verlangen.

8.

Zu Hirten und Aufsehern über das Vieh, sollen nicht unerwachsene Kinder, sondern überall nur solche Personen genommen werden, welche im Stande sind, dasselbe von Beschädigungen abzuhalten, und muß diesen das Vieh, wenn es zur Weide gehen soll, von dem Eigenthümer bey Vermeidung der vorhin bestimmten Strafen, gehörig vorgetrieben werden. Wie viel Hirten an jedem Orte zu halten, und ob jede Viehart abgesondert, oder mehrere gemeinschaftlich zu weiden, bleibt dem Gutfinden des Eigenthümers oder der Bestimmung der Polizey-Obrigkeit nach der Localität und der bisherigen Observanz überlassen.

9.

Pferde und anderes Zugvieh, welches bey Nacht geweidet wird, müssen in gehörig eingehegte sichere Nachtkoppeln oder Roßgärten, aus welchen sie nicht übertreten können, eingetrieben, wo aber dergleichen nicht vorhanden sind, ebenfalls der Aufsicht eines Hirten übergeben werden.

10.

Wenn den vorstehenden Vorschriften gemäß bey dem Vieh tüchtige Hirten gehalten werden, diese aber die Aufsicht über dasselbe vernachlässigen, und solches auf fremden Grundstücken Schaden anrichtet; so sollen dieselben ausser dem Ersatze des verursachten Schadens, nach dem Grade der bewiesenen Fahrläßigkeit mit körperlicher Züchtigung, oder wo diese nicht Anwendung findet, mit Gefängniß von Vier und Zwanzig Stunden bis zu 4 Wochen abwechselnd bey Wasser und Brodt bestraft werden. Haben sie aber das Vieh vorsätzlich auf fremde Grundstücke gehen lassen, so finden die §. 5. bestimmte Strafen Anwendung, auch ist in beyden Fällen der Eigenthümer des Viehes berechtigt, und auf Verlangen des Beschädigten schuldig, den Hirten sofort zu entlassen, und einen andern an dessen Stelle anzunehmen.

11.

Wird in diesem Falle das unter Aufsicht eines Hirten geweidete Vieh, weil es fremde Grundstücke beschädigt hat, gepfändet; so kann der Beschädigte nicht das vorhin bestimmte hohe Pfandgeld sondern nur das sonst gewöhnliche für jedes wirklich gepfändete Stück Vieh fordern, und nur für dieses Pfandgeld ist

ist der Eigenthümer des Viehes verhaftet, wogegen sich der Beschädigte wegen des ihm ausserdem noch gebührenden Schaden-Ersatzes in der Regel nur an den Hirten zu halten hat. Wenn übrigens das Vieh in ungeschlossenen Feldern unter Aufsicht des Hirten blos übertritt, ohne Schaden zuzufügen, soll unter Nachbaren keine Pfändung statt finden.

12.

In Ansehung des unerlaubten Hütens in den Forsten und Schonungen und der hierbey eintretenden Strafen hat es überall bey den bestehenden hinlänglich bekannt gemachten Gesetzen sein Bewenden.

Seine Königliche Majestät von Preußen Unser allergnädigster Herr, befehlen Dero Landes-Collegiis, imgleichen sämmtlichen Magisträten, Guthsherrschaften, Gerichts-Obrigkeiten, Stadt- und Dorf-Gemeinden in Ost- und Westpreußen, so wie überhaupt Jedermann, den es angeht, sich nach diesen Vorschriften gebührend zu achten, und soll gegenwärtige Verordnung durch die Magisträte und Dorf-Obrigkeiten überall bekannt gemacht, auch zu Jedermanns Nachricht in den Städten und Dörfern, an der Gerichtsstelle in den Krügen, und wo es sonst gewöhnlich ist, angeschlagen werden.

Gegeben zu Berlin, den 1sten May 1803.

Friedrich Wilhelm.

Goldbeck. Schrötter.

No. III. Verordnung wie es mit der Berechnung und Vertheilung der Gerichts-Sportuln bey den Kreis-Gerichten in Neu-Ost-Preussen in Zukunft gehalten werden soll. De Dato Berlin, den 2ten November 1804.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Es ist zwar in der Constitution d. d. Berlin den 21sten September 1797

die Einrichtung der Untergerichte in der Provinz Neu-Ostpreußen betreffend

§. 11. und 12. derselben verordnet worden, daß die bey den einzelnen Patrimonial-Gerichtsbarkeiten aufkommende und in gedachter Constitution näher bezeichnete Gerichts-Sportuln derjenigen Jurisdiction, bey welcher sie aufkommen, als Früchte der Gerichtsbarkeit privative und ausschlüßlich zufallen sollen. Da jedoch durch diese Einrichtung, so gerecht und billig sie an sich betrachtet, und in einem für sich bestehenden abgesonderten Verhältnisse der Gerichtsbarkeiten auch ist, in welchem jeder Gerichtsherr auf seine alleinigen Kosten nicht allein den Justitiarium remunerirt, sondern auch die übrige Lasten der Gerichtsbarkeit allein trägt, dennoch in Rücksicht auf die bestehende Association

My *Fryderyk Wilhelm* z Bożey Łaski Krol Pruski &c. &c. &c. Lubo iuż w Konstitucyą pod Tytulem

Organizacya Sądow Niższych w Prowincyi Pruss Nowo-Wschodnich

w Berlinie dnia 21. Września 1797 ustanowioną w §. 11. i 12tym nakazano zostało, iż przy Juryzdykcyach Patrymonialnych czyli dziedzicznych poiedynczych przypadaiące, a w wspominoney wyżey Konstytucyi wyszczególnione Accydensa Sądowe czyli Szportule teyże Juryzdykcyi, u ktorey wynikły, privative i bez excepcyi iako Dochod Juryzdykcyiny należeć i przypaść powinny; Gdy wszelako w takowym rozrządzeniu, chociaż uważaiąc na iego właściwość w odzielnym dla siebie zostaiącym znaczeniu Juryzdykcyi, iest bardzo sprawiedliwe i słuszne, ponieważ przy nim każdy Dziedzic Pan swoim własnym kosztem nie tylko Justycyaryusza płaci, lecz także i resztę ciężarow Juryzdykcyi swey sam ponosi; względem zostaiącego teraz połaczenia czyli Associacyi wszystkich poiedynczych Juryzdykcyi do iednego Prawidła raczey Systema wspolnych Sądow Powiatowych Złączo-

aller

aller einzelnen Gerichtsbarkeiten nicht der Gesammtheit aller verbundenen Interessenten, sondern nur einigen der letztern, bey deren Jurisdictionen Gerichts-Sportuln aufkommen, mehr oder weniger zu gute kommen, den übrigen weit zahlreichern Interessenten aber, bey deren Gerichtsbarkeiten keine Jurisdiktions-Früchte eingehen, zur Erleichterung ihrer gesellschaftlichen Beyträge nicht zu statten kommen, mithin Vortheile und Lasten dieser Association unter den Interessenten derselben ungleich vertheilt waren; so haben Wir Allerhöchst beschlossen, dieses Mißverhältniß zu heben, und wollen dafür mit Rücksicht auf ein gerechteres Verhältniß zu Ausgleichung der wechselseitig gemeinschaftlichen Lasten und Vortheile der bestehenden Kreis-Gerichts-Association hierdurch verordnen, und festsetzen: daß a termino den 1sten Juny 1804 angerechnet, sämmtliche bey den einzelnen verbundenen Gerichtsbarkeiten aufkommende Sportuln und fructus jurisdictionis, in so weit sie bisher nach Maasgabe der oben allegirten Constitution von dem Gerichtsherrn bezogen werden dürften, fernerhin der gesammten Kreis-Gerichts-Association gemeinschaftlich angehören, und des Endes der aufkommende Ertrag aller gedachten Gerichts-Sportuln aus den einzelnen Jurisdictionen der Immediat-Städte, Domainen-Mediat-Städte, und anderer adlichen Patrimonial-Jurisdictionen den einzelnen Interessenten dieser Kreis-Gerichts-Association nach den Verhältnisse ihres Beytrags zur Unterhaltung der Kreis-Gerichte zu gute kommen sollen.

Es sollen daher sämmtliche Kreis-Gerichte die bey denselben aufkommende fructus jurisdictionis in so weit sich selbige nach Vorschrift der allegirten Constitution zur Perception des Gerichtsherrn qualificiren, a termino den 1sten Juny 1804 ab, fernerhin nicht mehr an die betreffende Gerichtsbarkeit, sondern zum gemeinschaftlichen Deposito der resp. Kreis-Gerichts-Salarien-Cassen zu Bialystock und Plock einsenden, und des Endes die resp. von dem Gerichts-Patron, Magistrat oder Domai-

nych, okazuie się być dyzproporcya w tey mierze, iż Użytki i fructus Jurisdictionis poiedynczych Juryzdykcyi nie Całości wszystkich złączonych Uczestnikow vel Interessentow, lecz mniey lub więcey niektorym tylko tychże, w Juryzdykcyach ktorych sądowe Accydensa czyli Sportule wypadaią, dostaną się, zaś drugim daleko liczniejszym wyżey wspomnionym Interessentom, w Juryzdykcyach ktorych żadnych niema Pożytkow jurysdykcyinych, na ułatwienie wspolnych ich składkow z owych Użytkow nic nie przypadało, a zatym Pożytek i Ciężary tegoż Połączenia czyli Assocyacyi po między Uczestnikami nie rownie rozdzielane były, My z tego tedy Powodu wyłuszczoną dopiero dyzproporcyą znieść kazać raczyliśmy, chcąc na wzaiem w *Zamiarze* sprawiedliwszey Proporcyi dla porownania wspolnych Ciężarow i Pożytkow zostaiącey Assocyacyi Sądow Powiatowych niniejszą Ustawą nakazać i postanowić: iż rachuiąc a termino 1go Czerwca Roku niniejszego 1804go wszystkie w poiedynczych dopiero złączonych Juryzdykcyach przypadaiące Sądowe Accydensa czyli Sportule i fructus iurisdictionis, ile dotąd stosownie do wyżey wspomnioney Konstytucyi przez Pana dziedzicznego zaciągane być mogły, na przyszłość całey Assocyacyi Sądow Powiatowych wspolnie należeć, i tym końcem wynikaiąca Kwota wszystkich wspomnionych Sądowych Szportulow w Juryzdykcych Miast Krolewskich, Dworow i Miast lub w innych Szlacheckich Juryzdykcyach dziedzicznych vel Patrymonialnych poiedynczym Uczęstnikom czyli Interessentom teyże Assocyacyi Sądow Powiatowych wproporcyi ich składkow do Utrzymania Sądow Powiatowych udzielane być maią.

Wszystkie Sądy Powiatowe zatym przypadaiące u nich fructus Jurisdictionis, ile podług przytaczaney Konstytucyi do Percepcyi Dziedzica należą, a termino 1go Czerwca 1804 nadal nie do Juryzdykcyi tyczącey się, lecz owszem do wspolnego Depositi Kass Sądow Powiatowych Salaryinych w Białymstoku i Płocku znayduiących się przesłać, i dla tego Extrakta raczey Porachunki Sportulow przez Dziedzica, od Magistratu, lub też z Amtu Ekonomicznego zaświadczone od Każdey poiedynczey Juryzdykcyi co Kwartał tyczącey się Kammerze podać są obowiązane.

nenamte attestirte Sportul-Extracte von jeder einzelnen Jurisdiction quartaliter der betreffenden Krieges- und Domainen-Cammer einreichen.

Die hiernach gemeinschtftlich aufgekommene Summe von Gerichts-Sporteln soll demnächst nach Maasgabe und Verhältniß des zur Unterhaltung der Kreisgerichte zu entrichtenden Beytrags-Quanti auf jede einzelne der interessirenden Patrimonial Jurisdictionen nach einer richtigen Berechnung alljährlich repartirt, und derselben an dem von ihr zu entrichtenden Beytrags-Quanto entweder vergütigt, und abgeschrieben, oder baar ausgezahlt, und hierbey mit der größten Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit verfahren werden.

Auch befehlen Wir hiermit, daß die Rechnungen der Kreis-Gerichts-Salarien-Cassen über Einnahme und Ausgabe, desgleichen die Nachweisungen über Ersparnisse und Bestände bey denselben, den Deputirten der Städtschen, Domainen und Adlichen Patrimonial-Jurisdictionen alljährlich in einem von den Cammern bekannt zu machenden Termino bey gedachten Collegiis und in Gegenwart eines deputirten Mitgliedes derselben, zur Einsicht vorgelegt, auch denselben Behufs ihrer genauern Durchsicht mit Ueberzeugung von der Zweckmäßigkeit und Richtigkeit der geschehenen Verwendungen auf gemeinschaftliche Kosten abschriftlich mitgetheilt werden sollen.

Berlin, den 21sten November 1803.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Goldbeck. v. Schrötter.

Podług takowego tedy rozrządzenia wspolnie zebrana Summa Sportulow Sądowych w mierze i proporcyi Składki na utrzymanie Sądow powiatowych od każdey poiedynczey z interessowanych Patrymonialnych czyli dziedzicznych Juryzdykcyi czynić się maiącey, w sprawiedliwey Repartycyi, co rok w części teyżd składki iey albo bonifikowana, i odpisana, albo też wgotowiznie wypłacona będzie, i w tym razie z naywiększą akuratnością i iak naysumiennie postępować się ma.

Takoż rozkazuiemy, iżby Rachunki Kass Salaryinych Sądow Powiatowych co do Percepty iako i do Expensy, tudzież Regestra oszczędzonych i pozostaiących w nich Pieniędzy Deputowanym od Mieyskich, Ekonomicznych Krolewskich i Szlacheckich Patrymonialnych Jurydykcyi co rok w Terminie przez Kamery oznaymić się maiącym w spomnionych Kollegiach i przed Deputowanym onych Członkiem do rewizyi podawane i dla Deputowanych końcem ścisłego takowych rachunkow zweryfikowania z przekonaniem o stosownym i sprawiedliwym tych Sportulow wyexpensowaniu Extrakt czyli Kopia wspolnym kosztem wyięta bydź powinna.

Dan w Berlinie, dnia 21. Listopada 1803.

Fryderyk Wilhelm.

(L. S.)

de Goldbeck. de Schrötter.

Verzeichniß

derer

in dem 1805ten Jahre

ergangenen

EDICTE, PATENTE, MANDATE, RESCRIPTE

und

Haupt-Verordnungen 2c.

Nach der Zeitfolge.

1805.

No. 1. Circulare, die nähere Bestimmung der Restitutionen gegen ein Contumacial-Urthel, imgleichen das Verfahren bey De- und Redeductionen in Revisorio betreffend — 11. Jan.

2. Rescript an das Cammergericht, wegen Vererbung der zur immerwährenden Fortsetzung einer Fabrike gegebenen Fonds — — — 12. Jan.

3. Publicandum, wegen besserer Organisation der Criminal-Collegiorum — — — 14. Jan.

4. Allerhöchste Cabinets-Ordre an den Großkanzler v. Goldbeck, wegen der Befugniß der Französischen Kolonie-Gerichte in Criminal-Sachen, bey denen es blos auf eine policeymäßige Bestrafung ankommt, zu erkennen — — 17. Jan.

5. Verordnung wegen Einschränkung des Vorspanns in den sämmtlichen Westphälischen alten und neuen Provinzen, mit der Ausnahme von Ostfriesland — — 19. Jan.

6. Rescript an das Cammergericht, daß bey den Portofrey zu versendenden Ausfertigungen allezeit der die Befugniß zur Portofreyheit begründende specielle Inhalt auf dem Couvert zu verzeichnen — — — 26. Jan.

7. Rescript an das Cammergericht, wegen des Verfahrens bey Aufnahme der Wahn- und Blödsinnigen in Irr-Anstalten 29. Jan.

8. Rescript an das Cammergericht vom 13ten und an die Churmärkische Krieges- und Domainen-Cammer, wegen Bestimmung der Gebühren für bloße Confirmation der Criminal-Urthel — — — 4. Febr.

No. 23. Rescript an das Cammergericht, daß Referendarii, die Justitzbeamten werden wollen, auch eine Zeitlang bey einer Cammer-Justitz-Deputation arbeiten sollen — 1805. 20. Mart.

24. Circulare an sämmtliche Inspektoren der Churmark, die Vorschrift in Hinsicht auf die Einsendung der Todtenliste betreffend — — — 28. Mart.

25. Circulare, die Beyträge der Eingepfarrten und Compatronen zu denen Pfarr- und Schulbauten betreffend, nebst Cabinets-Ordre vom 28. Febr. — — 4. Apr.

26. Circular-Verordnung welche bestimmt: wie die Beyträge der Eingepfarrten und Compatronen zu den Kirchen-Pfarr- und Schulbauten einzuziehen — — 16. Apr.

27. Rescript an das Cammergericht, wegen der Extraditions-Principien in Ansehung der in hiesige Lande übergehenden Herzogl. Meklenburg- und Schwedisch-Pommerschen Erb-Unterthanen — — — 17. Apr.

28. Circular-Verordnung über die Zuläßigkeit der Vererbpachtung adelicher Güter und deren Abbaues an Personen unadlichen Standes — — — 30. Apr.

29. Rescript an das Stadtgericht zu Berlin, daß die Klage ex judicato nicht erforderlich, wenn die bereits tempestive nachgesuchte Execution wegen Mangels eines Objecti executionis, oder weil der Debitor latitirt, fruchtlos gewesen — 1. May.

30. Rescript an das Cammergericht, wegen der Verbindlichkeit des Gläubigers, seinem inhaftirten Schuldner selbst Arbeit zur Erwerbung seines Unterhalts zu verschaffen — 6. May.

31. Rescript an das Cammergericht, daß die Vererbpachtung oder Dismembration adlicher Güter nicht ohne vorhergegangene Prüfung der betreffenden rc. Cammer rc. geschehen soll — — — 9. May.

32. Publicandum, die Aufhebung der Salz-Administration betreffend — — — 14. May.

33. Circular-Verordnung wegen Declaration des 14. §. des Viehsterbe-Patents vom 2ten April 1803 — 21. May.

34. Publicandum wegen verbotener Einbringung fremder Medikamente durch Olitäten-Krämer und dergleichen Herumbringer in diesseitigen Landen — — 21. May.

35. Rescript an das Cammergerichts-Präsidium, wegen der über das Dienstbenehmen der Assessoren halbjährig zu machenden Anzeige — — — 25. May.

36. Verordnung wegen des verbotenen Winkelfechtens der Studirenden auf Universitäten — — 12. Jun.

37. Rescript an das Cammergericht, wegen des Fori der Prinzen vom Königl. Hause — — 13. Jun.

38. Rescript an den Ober-Appellations-Senat des Cammergerichts, wegen Verjährung der Ansprüche aus Schwängerungen — — — 15. Jun.

Verzeichniß der Verordnungen von 1805.

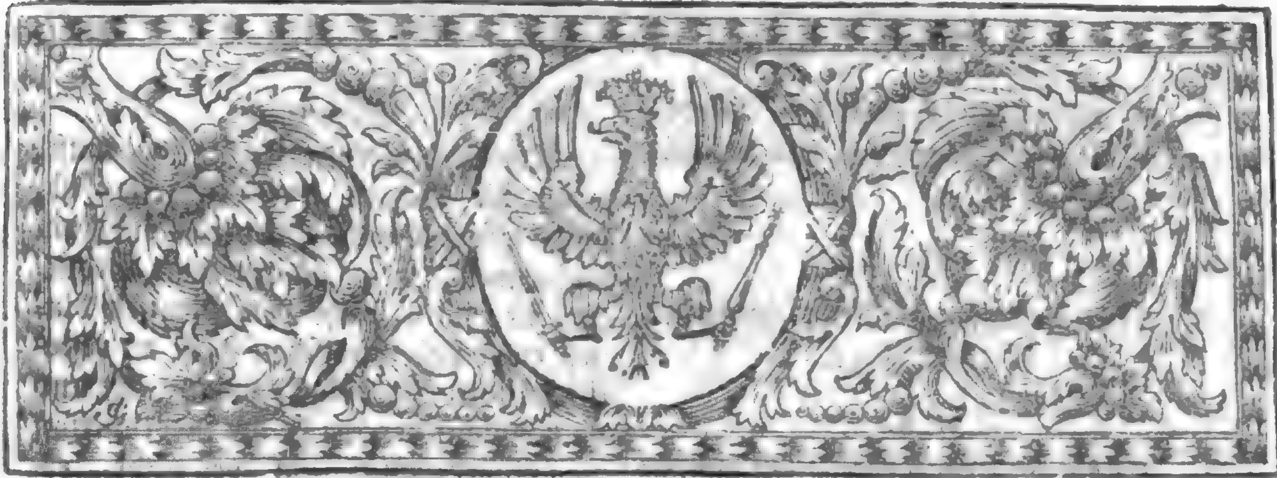
No.

Nachtrag

zu den Edikten vom Jahre 1800 und 1803.



No.



No. I. Circulare, die nähere Bestimmung der Restitutionen gegen ein Contumacial-Urthel, imgleichen das Verfahren bey De- und Redeductionen in Revisorio betreffend. De Dato Berlin, den 11. Januar 1805.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen rc. rc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Da Wir seit Emanirung der Circular-Verordnung vom 30. December 1798, aus den häufigen Beschwerden der Partheyen wahrgenommen haben, daß Unsere Absicht bey der im XI. Abschnitt verfügten Aufhebung des Remedii restitutionis in integrum, nicht erreicht, vielmehr daraus Anlaß genommen worden, die Partheyen öfters zu übereilen, welches sodann willkührliche Wieder-Aufhebungen der Contumacial Erkenntnisse zur Folge gehabt hat: da auch ferner die im Circular-Rescript vom 17. May 1802 verstattete Nachbringung der De- und Redeductionen in Revisorio zu vorsetzlicher Verzögerung der Prozesse Anlaß gegeben: so haben Wir zur Abstellung dieser Mißbräuche nachstehende Vorschriften ertheilen wollen;

I.
Vom Rechtsmittel wider Contumacial-Erkenntnisse.

§. 1.

Der Abschnitt XI. der Circular-Verordnung vom 30. December 1798 soll nicht mehr Anwendung finden, sondern der III. Abschnitt des 14. Titels der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, mit nachstehender näheren Bestimmung der §§ 75, 76 und 77, bey dem Rechtsmittel gegen einen Contumacial-Bescheid, zur Richtschnur dienen.

§. 2.

Hat der Beklagte bey Anbringung seines Restitutions-Gesuchs, zwar die Klage wenigstens in der Hauptsache gehörig beantwortet, jedoch keine erhebliche Ursachen, wodurch er verhindert worden, den vorigen Citationen Folge zu leisten, angegeben, oder sie nicht bescheiniget, so hängt es von der Erklärung des Gegentheils ab, ob er die Anberaumung eines Instructions Termins, und die weitere Verhandlung, noch in der ersten Instanz zulassen wolle, oder nicht. Im letztern Falle kann der Beklagte blos zur Appellation gegen den Contumacial-Bescheid gestattet werden, und das weitere Verfahren ist darnach einzuleiten.

§. 3.

Bey Objecten, wegen welcher eine Appellation nicht zulässig ist, behält der Contumacial-Bescheid seine unumstößliche Kraft, wenn in dem Restitutions-Ge-

Gesuch nicht zugleich erhebliche Hinderungs-Ursachen angegeben und bescheiniget worden.

II.

Von den Fristen zur Einreichung der Deductionen.

§. 1.

Es hat bey den näheren Bestimmungen des Circulars vom 30. December 1798, Abschnitt X., sein Bewenden, der III. Abschnitt des Circular-Rescripts vom 17. May 1802 aber, soll nicht ferner Anwendung finden; solchemnach sollen

§. 2.

Künftig keine Nachträge der Revisions-Deductionen und Redeductionen ferner statt haben, noch angenommen werden.

§. 3.

Den Partheyen wird zwar verstattet, nach Ablauf der zur Einreichung der De- und Redeductionen bestimmten Frist, die Schriften zu übergeben, dieses muß aber jedesmal bey dem Collegio, welches die dritte Instanz instruiret, geschehen, wenn gleich Acta bereits an den Revisions-Richter versandt sind.

§. 4.

Das instruirende Collegium muß, wenn die Schrift eine Reduction ist, solche sofort an das Spruch-Collegium nachsenden, wenn es aber eine Deduction ist, wird solche dem Revisen binnen einer präclusivischen Frist ad rededucendum schleunigst communicirt und nach Ablauf der Frist, die Rededuction mag eingekommen seyn oder nicht, erfolgt die Nachsendung zu den zum Spruch vorliegenden Akten.

§. 5.

Die Aburthelung der Sache darf in keinem Fall ausgesetzt werden, sondern wenn die Schriften nicht zeitig eingereicht worden, wird auf den Inhalt derselben keine Rücksicht genommen. Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Circulare Höchsteigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. Berlin, den 11. Januar 1805.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Goldbeck.

No. II. Rescript an das Cammergericht, wegen Vererbung der zur immerwährenden Fortsetzung einer Fabrike gegebenen Fonds. De Dato Berlin, den 12. Januar 1805.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben durch eine unter dem 3. November 1804 erlassene Cabinets-Ordre der bisher bey dem General-Fabriken-Departement allgemein angenommenen Grundsatz

> daß alle zur immerwährenden Fortsetzung einer Fabrik-Anstalt gegebene Fonds, niemals zur Erbebung kommen, sondern nur allein demjenigen, der Erben zufallen sollen, welcher die Fortsetzung der Fabrik übernimmt,

genehmigt und bestätigt.

Es wird Euch solches hierdurch mit dem gnädigsten Befehl bekannt gemacht, Euch hiernach nicht nur selbst in vorkommenden Fällen zu achten, sondern auch Eure Untergerichte in dessen Gemäßheit zu instruiren. Sind Euch mit Gnaden und geneigtem Willen wohlbeygethan. Berlin, den 12. Jan. 1805.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck. v. Arnim.

No.

No. III. Publicandum, wegen besserer Organisation der Criminal-Collegiorum. De Dato Berlin, den 14ten Januar 1805.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: daß nunmehro die sämmtlichen Vorkehrungen getroffen worden, wodurch Wir Unsre bey mehrern Gelegenheiten geäußerte ernstliche Absicht, die Criminal-Justiz-Verwaltung in Unsern Staaten zu verbessern, zu erreichen hoffen. Eine neue Criminal-Gerichts-Ordnung liegt zur Publication bereit, und es wird nur die nahe bevorstehende Vollendung der Revision des Criminal-Gesetzbuches abgewartet, um sie mit diesem zugleich bekannt zu machen. Zur Verbesserung der alten und Anlegung neuer Straf-Besserungs- und Arbeits-Anstalten, und zur Errichtung von Inquisitoriaten und zweckmäßigern Gefängnissen in den Provinzen, worin dergleichen noch nicht vorhanden gewesen, sind, da Wir Uns versichert halten, daß nur die Inquisitoriate allein die Criminal-Justiz auf eine solide Art verwalten, und die nothwendige Verbindung derselben mit der Landespolizey erhalten können, schon die nöthigen Einleitungen getroffen, und wichtige Erfahrungen gesammelt worden, welche zur Hoffnung des besten Erfolges berechtigen. Der gedruckte General-Plan zur Einführung einer bessern Criminalgerichts-Verfassung und zur Verbesserung der Gefängniß- und Straf-Anstalten vom 16. September v. J., welcher Unsre unmittelbare Genehmigung erhalten hat, enthält die Grundsätze, nach welchen bey diesem Geschäfte verfahren werden soll.

Wir haben aber auch ein erhebliches Hinderniß einer gründlichen Verbesserung des Criminalwesens in der bisherigen Organisation der Criminal-Collegiorum wahrnehmen müssen.

Es ist schon an sich eine offenbar fehlerhafte Verfassung, daß die Mitglieder der Landes-Justiz-Collegiorum in Criminalsachen decretiren, und solche bis zum Spruch und in der Execution dirigiren, aber an deren Aburtelung keinen Theil nehmen, sondern diese Männern überlassen ist, welche wiederum mit der Leitung des Ganges der Sache nichts zu thun haben. Hieraus entstehet eine getheilte Verantwortlichkeit, und daß besonders bey größern Collegiis die Memorial-Vorträge in Criminalsachen großen Theils als Nebensachen behandelt, unter den andern Geschäften verabsäumt, der Aufmerksamkeit der mit so vielen andern Sachen beschäftigten Präsidenten entzogen, daß die Untersuchungs-Acten den Criminal-Collegiis, nicht gehörig instruirt, vorgelegt, und die Sachen dahero von diesen durch Resolute verzögert, oder oberflächlich abgeurtelt werden müssen. Von den Belehrungen und den Zurechtweisungen der höhern Behörde erfahren die Mitglieder der Criminal-Collegien gewöhnlich nichts, und ihr Interesse an der Sache hört mit dem abgefaßten Urtel auf. Oft waltet eine große Verschiedenheit der Principien zwischen den Regierungen und Criminal-Collegien ob, welche bey der bisherigen Verfassung gar nicht zu heben, und welche der Uniformität in den Urtheln und der Einleitung durchaus hinderlich ist. Hiezu kömmt endlich, daß der größte Theil der Mitglieder der Criminal-Collegiorum aus Männern besteht, welche diese Arbeit theils nicht freywillig übernommen haben, theils bey der geringen Remuneration, welche dafür nur Statt finden kann, schlechterdings als Nebensachen ansehen müssen.

Um diese Inconvenienzien zu heben, ist es mit glücklichem Erfolge versucht worden, Criminal-Collegia unter der Aufsicht eines besondern Dirigenten zu etabliren, welche aus lauter Räthen und Assessoren des Haupt-Landes-Justiz-Collegii bestehen, und nicht allein

alle Criminal-Urthel abfassen, sondern auch die Memorialien in criminalibus, mit Ausschluß einiger für das plenum der Regierungen gehörigen Generalien, vortragen.

Wir haben dahero durch die an den Großcanzler gerichtete Cabinets-Ordre vom 10. April v. J. zu verordnen geruhet, daß überall, wo das Personale der Landes-Justiz-Collegiorum dazu nicht zu klein ist, eine gleiche Einrichtung statt finden soll.

Zu dem Ende stellen Wir hiemit nachstehende Grundsätze fest, wonach bey dieser neuen Organisation verfahren werden soll:

§. 1.

Bey jeder großen Regierung soll ein besonderes Criminal-Collegium unter dem Namen:

Criminal-Senat

bestehen, aus Räthen und Assessoren der Regierung und denjenigen bisherigen Mitgliedern, welche der Großcanzler beyzubehalten angemessen findet, unter der Direction des zweyten Präsidenten oder Directors, oder eines Rathes, etablirt werden, und es wird der Großcanzler sowohl den Dirigenten als die Mitglieder für ein jedes einzelnes Collegium ernennen.

§. 2.

Dieser Dirigent hat die Pflicht der Revision sämmtlicher Criminal-Acten und Tabellen, der Distribution der Spruchsachen und Memorialien, der Superrevision, wo solche eingeführt ist, oder einzuführen für gut gefunden wird, die Bearbeitung der Generalien im Criminalwesen, auch derjenigen, welche nach der weiter unten folgenden Bestimmung in pleno der Regierung vorgetragen werden müssen.

§. 3.

Dem ersten Präsidenten verbleibt demohngeachtet die allgemeine Aufsicht auch über den Criminal-Senat und dessen einzelne Mitglieder.

§. 4.

Die Räthe und Assessoren, welche dabey angestellt werden, müssen in den übrigen Arbeiten verhältnißmäßige Erleichterung erhalten, und sollen dafür mit den Urthelsgebühren remunerirt werden.

§. 5.

Der Dirigent und die Mitglieder des Criminal-Senats müssen sich an jedem Sessionstage in dem pleno der Regierung versammeln, dort dem General-Vortrage beywohnen, ihre Memorialien in Civil-Proceß- und andern Sachen vortragen; der Dirigent des Criminal-Senats hält den Vortrag der Generalien des Criminalwesens, welche hiernächst werden näher bemerkt werden, und sodann begiebt sich derselbe mit den übrigen Mitgliedern des Criminal-Senats in ein besonderes Zimmer, wo alsdann die Criminalsachen, sowohl Memorialien als Spruchsachen, vorgetragen werden.

§. 6.

In dem pleno der Regierungen werden zur Information des ersten Präsidenten und sämmtlicher Mitglieder alle im Criminalwesen ergehende Verordnungen und General-Rescripte, auch solche, welche zwar in einzelnen Sachen ergehen, aber allgemeine Anweisungen und Grundsätze enthalten, imgleichen diejenige Sachen, worin Zahlungen aus der Salarien-Casse verfügt werden, und worin es auf Verfügung der Anstellung von Justizbedienten und der Eröffnung einer Untersuchung gegen sie ankömmt, vorgetragen.

Ueber neue Einrichtungen im Criminalwesen und Visitations-Bescheide für die Inquisitoriate wird zwar in dem Criminal-Senate zuerst concludirt; da aber die Mitglieder der Regierung und vorzüglich der erste Präsident, von dergleichen Sachen unterrichtet seyn müssen; so müssen solche an dem nächsten Sessionstage in dem pleno der Regierung vorgetragen werden.

Alle

Alle übrigen Vorträge in criminalibus geschehen in dem Criminal-Senate.

§. 7.

Der Criminal-Senat muß alle seine Verfügungen, Urthel, Anschreiben und Berichte unter seinem Namen, und zwar erstere drey mit der Unterschrift seines Dirigenten abfassen und erlassen. Sachen welche in pleno der Regierung vorgetragen worden, müssen von dem Chef-Präsidenten mit unterschrieben werden.

§. 8.

Es werden, wenn es noch bishero hergebracht gewesen, nicht mehr Gutachten, sondern förmliche Erkenntnisse von dem Criminal-Senate abgefaßt. Gutachten werden nur erstattet, wenn sie von den Cammer-Justiz-Deputationen, Accise- und Zoll-Directionen und andern Behörden verlangt werden, imgleichen in Criminal-Untersuchungssachen gegen Justizbediente. Gutachten in Sachen wider die letzteren werden mit einem Umschlage brevi manu zum Vortrage bey der Regierung befördert, damit diese und der Chef-Präsident Gelegenheit bekommen, in den Berichten, womit sie an den Großcanzler zur Bestätigung eingeschickt werden, ihre Bemerkungen dagegen zu machen, und allenfalls auf Vorlegung der Acten bey dem Cammergerichte anzutragen.

§. 9.

Criminal-Urthel, welche von den Untergerichten ad justificandum eingeschickt werden, müssen künftig nicht blos mündlich vorgetragen, sondern einem Referenten, und nach Wichtigkeit der Sache, einem Correferenten zur Abfassung eines schriftlichen voti distribuiret werden, wofür ein geringer Gebühren-Satz passiren soll.

§. 10.

Ueberhaupt müssen wichtige Criminal-Sachen ad re- et correferendum distribuirt werden, und in der Regel muß den, in den Criminal-Senaten, nach näherer Bestimmung des Großcanzlers, noch verbleibenden Justiz-Commissarien nach Unserer in der Cabinets-Ordre vom 10ten April 1804 ausdrücklich erklärten Willensmeinung, ein Regierungsrath oder Assessor als Correferent beygeordnet werden.

§. 11.

Die Urthels-Gebühren müssen zwischen dem Re- und Correferenten getheilt werden.

§. 12.

Die Justiz-Commissarien, welche als Criminalräthe noch Mitglieder der Criminal-Senate bleiben, müssen allen Sessionen dieses Collegii, ohne jedoch an dem Vortrage in pleno der Regierungen Theil nehmen zu dürfen, beywohnen, selbst den Vortrag von Memorialien übernehmen, und sich der Einschränkung im §. 10. unterwerfen. Sollten dieses ihre übrigen Geschäfte nicht erlauben; so wird ihnen ihre Entlassung, mit Vorbehalt ihres Characters, zugestanden werden.

§. 13.

Die Urthel müssen künftig, wie es beym Cammergericht geschiehet, mit der vollständigen Geschichts-Erzählung und den Entscheidungsgründen abgefaßt auch expediret, und, wenn sie zur Confirmation, oder einer zu ertheilenden Annahme-Ordre wegen, an daß Criminal-Departement des Staats-Ministerii eingeschickt werden, müssen denselben auch noch die Original-Relationen beygefügt werden, damit daraus die Referenten ersehen und die Arbeiten der einzelnen Mitglieder geprüft werden können. Zur Ersparung der Zeit sind die Relationen gleich in dieser Urtelsform abzufassen.

§. 14.

Wenn eine oder die andere Regierung es zweckmäßig finden sollte, wie es in mehrerley Rücksicht zu seyn scheint, den Criminal-Senaten auch die Leitung und

und Aburtelung der fiscalischen Untersuchungen beyzulegen, wird solches nach Befinden der Umstände genehmigt werden, nur verbleiben die Urthelsgebühren in diesen Sachen der Salarien-Casse.

§. 15.

Dem Criminal-Senate sind alle Inquisitoriate und Untergerichte in Criminal-Sachen eben so subordinirt, wie sie es bisher den Regierungen gewesen sind. Beschwerden in diesen Sachen werden bey demselben angebracht und geprüft, und es wird von ihm darauf das Nöthige verfügt. Derselbe ist, wenn sich Justizbediente in Sachen dieser Art vergehen, befugt, solches nicht nur durch Ordnungsstrafen zu rügen, sondern auch durch einen Vortrag der Sache in pleno der Regierung nach §. 6. die Untersuchung zu veranlassen.

Untersuchungen, welche die Regierung selbst wider Justizbediente zu verfügen nöthig findet, kann sie dem Criminal-Senate übertragen, aber solche auch selbst bis zur Abfassung des Gutachtens und bis zur Execution dirigiren.

§. 16.

Diejenigen, welche bey der ersten Einrichtung, oder auch nachher, als Mitglieder des Criminal-Senates angestellt werden, erhalten dadurch keinen Anspruch es immer zu bleiben, sondern es wird dem Großcanzler ausdrücklich vorbehalten, darin zu alterniren.

Wir hoffen daß diese Einrichtung den Eifer derjenigen, welche Wir aus besonderm Vertrauen dazu ausersehen haben, Mitglieder dieses Collegii zu werden, beleben werde, damit sie mit möglichster Einsicht und Thätigkeit zur Erreichung Unsers wohlthätigen Zwecks mitwürken. Wir werden Allerhöchstselbst dieser Geschäftsparthie fernerhin eine ununterbrochene Aufmerksamkeit widmen, und es soll ein besonderer Bewegungsgrund für Uns seyn, diejenigen, welche sich hierin auszeichnen, zu befördern und zu belohnen.

Berlin, den 14ten Januar 1805.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. IV. Allerhöchste Cabinets-Ordre an den Großcanzler v. Goldbeck, wegen der Befugniß der Französischen Colonie-Gerichte in Criminal-Sachen, bey denen es blos auf eine policeymäßige Bestrafung ankommt, zu erkennen. De Dato Berlin, den 17ten Januar 1805.

Mein lieber Großcanzler v. Goldbeck! Auf Eurem Bericht vom 11ten d. M. die von dem Cammergerichte, dem hiesigen Französischen Colonie-Gericht streitig gemachte Befugniß zur Abfassung der Erkenntnisse in Criminal-Sachen, worin es auf eine policeymäßige Bestrafung ankommt, betreffend, gebe Ich Euch hierdurch zu erkennen, daß Ich in diesem Streite den Colonie-Gerichten Recht geben muß, weil die policeymäßig zu behandelnden Straf-Fälle keine eigentlichen Criminal-Fälle mehr sind, daß inzwischen, da diese Erweiterung der Colonie-Gerichtsbarkeit, kein Theil des Privilegii ist, es sich von selbst versteht, daß dieselbe nur so lange bestehen kann, als keine Aenderung darunter getroffen wird.

Hiernach überlasse Ich Euch daher auch die weitere Verfügung, und bin Euer wohl affectionirter König.

Berlin, den 17ten Januar 1805.

Friedrich Wilhelm.

An den Großcanzler v. Goldbeck.

Ad

Ad No. IV.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da wegen der Befugniß des französischen Kolonie-Gerichts, in solchen Kriminal-Sachen zu sprechen, wo es auf eine Polizeimäßige Bestrafung ankommt, mit dem französischen Departement keine Vereinigung zu Stande gekommen; so hat sich der Großcanzler veranlaßt gefunden, die Sache zur Immediat-Entscheidung zu bringen, und es ist darauf unterm 17ten d. M. diejenige Kabinets-Ordre eingekommen, wovon wir Euch Statt einer Bescheidung auf Euern Bericht vom 30. Aug. pr. hierneben eine Abschrift zur Nachricht und Achtung zufertigen. Sind ꝛc. Berlin, den 29. Jan. 1805.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. V. Verordnung wegen Einschränkung des Vorspanns in den sämmtlichen Westphälischen alten und neuen Provinzen, mit der Ausnahme von Ostfriesland. De Dato Berlin, den 19ten Januar 1805.

Wir Friedrich Wilhelm III. von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen; Es ist Unserer, für das Wohl Unserer getreuen Unterthanen sorgsamen Aufmerksamkeit nicht entgangen, wie viel drückende Belästigungen für sie, aus der bisherigen Leistung des, zu den Dienst-Reisen öffentlicher Beamten, verwandten Vorspanns, durch die, bey aller Vorsicht unvermeidliche Ungleichheit der Concurrenz, durch die, bey den zweckmäßigsten Anordnungen, unzertrennliche Mißbräuche, und durch den damit immer verbundenen Zeit- und Kosten-Aufwand, auch Störung in ihrem Wirthschafts-Betriebe entstanden sind.

Wir haben daher beschlossen, den Civil-Vorspann, und den demselben gleichkommenden Vorspann für einzelne reisende Militair-Personen, in Unsern Westphälischen alten und neuen Provinzen, mit der alleinigen Ausnahme von Ostfriesland, durch Verwendung eines beträchtlichen Zuschusses aus den öffentlichen Kassen, so weit zu beschränken, als es der Dienst des Staats irgend zuläßt. Zu dem Ende verordnen und bestimmen Wir folgendes:

§. 1.

Wir Allerhöchst Selbst, wollen Uns, zu Unsern und der Königlichen Prinzen Reisen, mit Inbegriff des sämmtlichen Gefolges, ferner nicht des Vorspanns, sondern der Extra-Post-Pferde bedienen, mit Vorbehalt der hiezu, auf Ansuchen der Post-Aemter bey Unsern Krieges- und Domainen-Kammern, vom Lande, gegen extrapostmäßige Bezahlung, zu stellenden Hülfs-Pferde.

§. 2.

Alle Beamte, welche viele und unbestimmte Reisen zu verrichten haben, sollen, im Verhältniß des Umfanges und der Ausdehnung ihres Geschäfts-Kreises, auf fixirte Vorspann-Gelder gesetzt, und ihnen, dafür ihre Fortschaffung selbst zu besorgen, überlassen werden. Damit jedoch die Dienst-Thätigkeit hierunter in keinem Fall leiden möge, soll denselben obliegen, am Ende jeden Jahres, ein pflichtmäßiges Reise-Diarium, der Krieges und Domainen-Kammer einzureichen.

§. 3.

Alle in Dienst-Geschäften reisende, dieses durch Pässe der vorgesetzten Behörde nachweisende Subalternen-Officianten, bis zu den Räthen der Landes-Collegien, jedoch ausschließlich derselben, sollen sich der ordinairen Post bedienen, an Personen-Geld nicht mehr als

als 4 gGr. für die Meile entrichten, und es sollen für ihre Acten und Sachen, 100 Pfund frey geschrieben werden, dies findet indeß nur statt, wenn dieselben auf solche Weise, unmittelbar von der ordinairen Post, an ihren Bestimmungsort befördert werdeu können. Das ausgelegte Personen-Geld, nebst dem etwanigen Trink-Gelde für die Station, wird von den bezeichneten Officianten bey Unsern Krieges- und Domainen-Kammern liquidirt, und auf die betreffenden Fonds angewiesen.

§. 4.

Zur Beförderung aller übrigen Civil-Beamten und Militair-Personen, so in Dienst-Angelegenheiten reisen, und nach §. 15 mit Vorspann-Pässen versehen sind, sollen in Unsern sämmtlichen Westphälischen alten und neuen Provinzen, ausser Ostfriesland, die Posthalter verbunden seyn, diese Reisende, nicht nur auf den Post-Routen, sondern auch auf Neben-Routen, wenn die Wege daselbst sich in polizeymäßigem Stande befinden, bis zu einer Entfernung von 4 Meilen fortzuschaffen, und selbige in einer gleichen Entfernung, auf geschehene Vorausbestellung, abzuholen.

§. 5.

Um eine solche Fortschaffung und Abholung auf Neben-Routen fordern zu können, müssen die reisenden Civil-Beamten, sich durch einen Paß ihres vorgesetzten Departements, und die reisenden Militair-Personen durch einen Paß des Ober-Krieges-Collegii legitimiren. Damit jedoch die Pässe nicht ohne Noth vervielfältigt werden, und um den Reisenden in den Stand zu setzen, mit einem und demselben Paß, sowohl auf Post-Stationen mit Post-Pferden, als auf Neben-Routen mit Vorspann fortzukommen: so sollen die Postämter schuldig seyn, auf die gewöhnliche Vorspann-Pässe, Pferde verabfolgen zu lassen, in so fern dafür baare Bezahlung erfolgt.

§. 6.

In allen Fällen müssen, sowohl die Paß-Inhaber, als die Posthalter, sich nach den Vorschriften Unsers Extra-Post-Edikts vom 11. April 1766, Unserer Declaration vom 23. September 1788 und des Auszuges aus den Extra-Post-Verordnungen vom 22. October 1800, in so fern dieselbe hierdurch keine nähere Bestimmung erhalten, auf das genaueste achten.

§. 7.

Bey der Fortschaffung auf Neben-Routen, muß nur die Vorausbestellung zum Abholen, von den Reisenden so frühzeitig geschehen, daß, ausser der gewöhnlichen Warte-Zeit, noch so viel Zeit übrig bleibt, als die Absendung der Post-Pferde nach dem Orte, wo sich der Paß-Inhaber befindet, erfordert, wozu für jede Meile zwey Stunden verstattet werden. Ausser dieser Zeit zur Ueberkunft, ist aber nothwendig, annoch bey einer Entfernung von 3 bis 4 Meilen, 4 Stunden zur Fütterung und bey kleinern Entfernungen 2 Stunden zur Ruhe für die Pferde, zu gestatten.

§. 8.

Die Extra-Post-Pferde müssen auf allen Post-Routen zwischen dem Rhein und der Weser, mit 10 gGr. für jetzt, und so lange daselbst der gewöhnliche Satz von 8 gGr. pro Pferd und Meile, bey verminderten Preisen der Futterung, noch nicht wieder hergestellt werden kann, jedoch auf den Stationen Südwärts der Ruhr in der Grafschaft Mark, namentlich zu Schwelm, Hagen und Iserlohn und von Wesel ab, jenseits des Rheins, nach §. 5 Unserer Allerhöchsten Declaration vom 23. September 1788, mit 12 gGr. pro Pferd und Meile, das Postillon-Trinkgeld mit 3 gGr. für jede Meile, und das Wagemeister- und Schmiergeld mit 4 gGr. für jede Station, von dem Reisenden gleich baar bezahlt werden, wogegen Wir dafür sorgen wollen, daß von der demselben vorgesetzten Behörde, ihm auf Verlangen, ein Vorschuß zu den Reise-Kosten gereicht werde.

§. 9.

§. 9.

Die geordnete baare Bezahlung leidet nur dann eine Ausnahme, wenn Militair-Personen auch einen Frey-Paß Unsers Ober-Krieges-Collegii, und Beamte aus den Provinzen diesseits der Weser, die nicht zum Westphälischen Departement gehören, durch einen Freypaß ihres vorgesetzten Departements sich legitimiren. In diesem Fall muß das Post-Amt eine Abschrift des Frey-Passes nehmen, sich darunter von dem Reisenden über die geleisteten Fuhren quittiren lassen, und den Betrag dafür bey der Krieges- und Domainen-Kammer der Provinz liquidiren, und solchen von derselben einziehen.

§. 10.

Ist das Geschäft eines reisenden Civil-Beamten, z. B. bey Local-Besichtigungen, verzögernd, oder am Ziel seiner Reise so kurz, daß die Post-Pferde binnen 24 Stunden wieder auf der Station eintreffen können. So wird für die Rückfahrt mit denselben Post-Pferden, nur die Hälfte des Extra-Post-Geldes, das Schmier- und Trink-Geld aber ganz bezahlt.

§. 11.

Die Anzahl der Pferde, welche die Paß-Inhaber, unter den vorbemerkten Begünstigungen, von den Posthaltereien fordern können, muß in ihren Pässen ausgedruckt seyn. Ist aber das Fuhrwerk, dessen der Reisende sich bedient, oder die Personen-Zahl so beschaffen, daß nach den Extrapost-Verordnungen mehrere Pferde erforderlich sind, als der Paß besagt, so muß er die Mehr-Kosten, gleich einem jeden andern Reisenden, aus seinen eignen Mitteln bestreiten. Jedoch wird, zu Vermeidung alles etwanigen Mißverständnisses und Aufenthalts hiermit ausdrücklich bestimmt, daß, da ein Rath, wenn er mit einem Calculator, einem Referendarius, und einem Bedienten reiset, bisher unbedenklich mit 4 Vorspann-Pferden fortgebracht worden, solches auch mit 4 Post-Pferden geschehen muß, wenn er nicht einen ganz bedeckten sondern nur einen halbbedeckten viersitzigen Wagen hat; in diesem Falle versteht es sich jedoch von selbst, daß die Reisenden auf die im Extrapost-Reglement vorgeschriebene Stundenhaltung unterwegs keinen Anspruch machen können; wie dieses auch schon der Auszug aus den Extra-Post-Verordnungen vom 22. October 1800 §. 17 disponiret.

Wenn der Paß-Inhaber, die bestellten Post-Pferde auf sich warten läßt: so muß er das extrapost-mäßige Wartegeld in allen Fällen sofort bezahlen, und kann nur, wenn die Versäumniß erweislich ohne seine Schuld vorgegangen, dasselbe unter seinen Reise-Kosten liquidiren, und die Rückzahlung erwarten.

§. 12.

Auf undvermessenen Neben-Routen soll auch nicht mehr als 10 gGr., so lange dieser Sutz beybehalten wird, für Pferd und Meile bezahlt werden, und dürfen die Posthalter nichts mehr an Extra-Post-Geld fordern, als die nach der gemeinen Meinung vorhandene Entfernung zuläßt, ohne sich eine willkührliche Vergleichung mit gemessenen Wegen zu erlauben.

§. 13.

Damit die, den Posthaltereien hiernach obliegenden Verbindlichkeiten von denselben erfüllt werden können, müssen überall, und da wo es noch nicht geschehen ist, von Unsern Krieges- und Domainen-Kammern, die vorhandenen Verordnungen, wegen der vom Lande und Seitens der Ackerbürger in den Städten, wo sich Post-Stationen befinden, zu leistenden Hülfs-Fuhren, in Anwendung gebracht, und nöthigen Falls die Reihefahrten eingeführt werden.

§. 14.

Nur allein in dem Falle, wann wegen der Rückreisen aus der Provinz, und wegen Local-Untersuchungen, der vorstehen-

stehenden Vorschriften ungeachtet, von der Extra-Post kein Gebrauch gemacht werden kann, wollen Wir hiermit die Verbindlichkeit zur Leistung des naturellen Civil-Vorspanns einstweilen vorbehalten: jedoch werden Wir darauf Bedacht nehmen, daß, wenn sich aus der Erfahrung ergiebt, daß die Fonds dazu ausreichend sind,

a) auch in diesen Fällen der gegenwärtige Vorspanns-Vergütigungs-Satz, wo möglich bis auf 8 gGr. pro Pferd und Meile erhöhet werden soll, bis dahin es also bey dem bisherigen Vorspanns-Vergütigungs-Satz verbleibt. Dabey sollen

b) die Anspänner mit aller möglichen Schonung behandelt werden, welche das Vorspann-Reglement vom 18. April 1767 denselben zusichert.

c) Sollen dieselben zwar fernerhin auf die Ankunft der reisenden Officianten 24 Stunden, jedoch nur die ersten 12 Stunden unentgeltlich zu warten gehalten seyn, für jede folgende Stunde aber von denselben ein Warte-Geld von 2 gGr. für jedes Pferd bezahlt erhalten. Wenn im letztern Falle dem Paß-Inhaber eine Versäumniß erweislich zur Last fallen sollte: so ist er schuldig, das Warte-Geld zu bezahlen, ohne solches bey der ihm vorgesetzten Behörde zur Wieder-Erstattung liquidiren zu können.

§. 15.

Die Befugniß, unentgeltliche Dienst-Fuhren oder naturellen Vorspann zu fordern, kann lediglich durch Vorzeigung eines, von Uns Allerhöchst Selbst, oder von Unserm General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorio, oder von Unserm Ober-Krieges-Collegio vollzogenen, und im letzten Falle zur Beglaubigung der Unterbehörden, mit dem großen Insiegel Unsers General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorii, Ober-Krieges-Collegii, oder des betreffenden Departements, bedruckten Original-Passes begründet werden.

§. 16.

Dergleichen Pässe dürfen nicht anders, als zu wirklichen Dienst-Reisen ertheilt und gebraucht werden. Zu dem Ende aber soll

a) das Dienst-Geschäft des reisenden Beamten, darin ganz bestimmt angegeben,

b) von den Landräthen eine Nachweisung der präsentirten Fuhr-Pässe jährlich eingereicht, und der Jahres-Rechnung über den Provincial-Fuhr-Gelder-Fonds, beygefügt, auch überhaupt

c) aller mögliche Bedacht zu Vereinfachung des Geschäfts-Ganges und Verminderung der Dienst-Reisen, auch in Bezug hierauf, bey Vertheilung des Kammer-Departements genommen werden.

§. 17.

Wenn der mit einem Fuhr-Passe versehene Officiant, die Dienst-Reise lieber mit eigenen Pferden abmachen will: so wollen wir gestatten, demselben ¾ des Meilen-Geldes oder 6 gGr. für Pferd und Meile auszuzahlen, nachdem die darüber bey dem Kammer-Collegio einzureichende besondere Liquidation pflichtmäßig von Unserm Kammer-Präsidio, in Hinsicht des Geschäfts und der Meilen-Zahl, geprüft und bescheinigt worden ist.

§. 18.

Der Inhaber eines Fuhr-Passes, muß die Gestellung der Dienstfuhre oder des Vorspanns, durch eine deutliche, die Pferde-Zahl und Entfernung enthaltende Quittung, unter abschriftlicher Beyfügung des Fuhr-Passes, bescheinigen, worauf der Betrag, von der Kontributions-Kasse des Amts, den Dienstleistenden baar vergütet, und auf vierteljährige Nachweisung durch die Landräthe von der Krieges- und Domainen-

mainen-Cammer auf die betreffende Kassen angewiesen werden wird.

Dabei aber wird den Kontributions-Kassen-Rendanten bey unerläßlicher Strafe von Funfzig Reichsthalern, und den ihnen vorgesetzten Landräthen, bey gleicher Strafe, ausdrücklich untersagt, die Vergütung von Meilengeldern an Officianten, welche sich ihrer eignen oder anderer Pferde bedient haben, und nicht wirklich durch Dienst-Fuhren fortgeschaft sind, zu leisten.

§. 19.

Bey den erheblichen Vortheilen einer schnellern, sichern und bequemern Fortschaffung der Official-Fuhren durch die Posten, verordnen Wir, daß das Extra-Postgeld, die Wagen-Miethe, das Schmier- und Trinkgeld, so wie das Wartegeld in den unvermeidlichen Fällen mit den Diäten liquidirt, und auf die Cassen, woraus diese Gelder erfolgen, angewiesen werden soll. Von Entrichtung des Chaussee- und Brücken-Geldes, sollen aber dergleichen Fuhren in allen Fällen befreyet bleiben, und zu dem Ende in den oft gedachten Pässen, das Nöthige zur Legitimation der reisenden Civil-Beamten und Militair-Personen, mit bemerkt werden.

§. 20.

Offene Lauf-Zettel reisender Beamten, zu Bestellung der Pferde, wollen Wir postfrey durch die Posten befördern lassen; dagegen müssen diese reisende Beamten, wann sie die Posthaltereien, den Extra-Post-Verordnungen gemäß, nicht zeitig, oder diejenige Behörde, von welcher Natural-Vorspann verlangt wird, nicht 48 Stunden zuvor, von der Reise benachrichtigen, das etwa erforderliche Botenlohn selbst berichtigen.

§. 21.

Die vorstehend bestimmte Anordnungen, haben auf alle und jede Reisen der Civil-Beamten, so wie der einzelnen Militair-Personen, bey Verschikkungen, Versetzungen oder militairischen Geschäften in Friedens-Zeiten, ohne allen Unterschied, Bezug. Dagegen bleibt es mit dem eigentlichen Militair-Vorspann in Friedenszeiten, bey Transporten von Pulver, Montirungs-Stücken ꝛc. ꝛc. auch der Rekruten, bey Revüe-Märschen, Garnison-Veränderungen, und außerordentlichen Mobilmachungen, vor der Hand noch, bey der bisherigen Verfassung.

§. 22.

Da der gegenwärtige Betrag des Vorspann-Fonds, die aus den vorbemerkten Anordnungen resultirenden beträchtlichen Mehr-Ausgaben nicht zu bestreiten vermag: so ordnen und bestimmen Wir hiermit, daß in Ansehung

a) der Justiz-Bedienten
   1. in fiscalischen Prozeß- und andern Rechts-Sachen, worin Fiscus einer Parthey gleich zu achten ist, die Reise-Kosten aus denselben Kassen, woraus die sonstigen Prozeß-Kosten kommen;
   2. bey Justitz-Visitationen der Land- und Jurisdictions-Gerichte und der Landes-Collegien aber, so wie auch
b) in Ansehung der Geistlichen und Schul-Bediente, oder allgemeinen Kirchlichen und Schul-Angelegenheiten, aus dem Provinzial-Vorspann-Fonds erfolgen sollen, hingegen müssen in allen übrigen Fällen, die Kirchen-Aeraria, Gemeinden und Patronen nach der Provinzial-Verfassung, zutreten.
c) Militair-Fabriken-Forst-Bergwerks-Salz-Domainen- und andere Officianten, besonders höhere und geringere Officiere in Friedenszeiten, erhalten ihre Reisekosten aus eigenen, von ihren vorgesetzten Departements zu bildenden Fonds vergütet. In so fern aber reisende Militair-Personen, oder

solche Beamte, welche nicht zum Ressort des Westphälischen Departements gehören, nach der im §. 9. enthaltenen Bestimmung Frei-Pässe erhalten, und der Geldbetrag den Post-Aemtern von der Krieges- und Domainen-Cammer der Provinz vergütet wird, sind die betreffende Departements verbunden, für die promte Vergütung des von der rc. Cammer geleisteten Vorschusses zu sorgen.

§. 23.

Schließlich befehlen Wir Unsern Krieges- und Domainen-Cammern sowohl, als sämmtlichen Landräthen, Beamten und Unterthanen in den alten und neuen Westphälischen Provinzen, mit der alleinigen Ausnahme von Ostfriesland, auch Unsern Militair- und allen von Uns mit Dienst-Fuhr-Pässen versehenen Personen, sich genau und auf das pünktlichste nach dem Inhalte der vorstehenden Verordnung zu achten, und bey Vermeidung Unserer Allerhöchsten Ungnade derselben Folge leisten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 19. Januar 1805.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Graf v. d. Schulenburg. v. Voß. v. Angern.

No. VI. Rescript an das Cammergericht, daß bey den Portofrey zu versendenden Ausfertigungen allezeit der die Befugniß zur Portofreyheit begründende specielle Inhalt auf dem Couvert zu verzeichnen. De Dato Berlin, den 26. Jan. 1805.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Es ist durch das Circular-Rescript vom 20ten December 1763 ausdrücklich festgesetzt, daß bey den Portofrei zu versendenden Ausfertigungen, allezeit der die Befugniß zur Portofreiheit bezeugende specielle Inhalt, ausserhalb auf dem Couvert bezeichnet, mithin die bloße Rubrik: H. S. oder ex officio hierunter niemals für zureichend angenommen werden soll.

Diese Vorschrift ist aber nach dem Bemerken des General-Post-Amts nicht immer gehörig beobachtet worden, und es ergehet daher an Euch der gnädigste Befehl, nicht nur darauf in Zukunft strenge zu halten, sondern auch, da den Kanzellisten nicht hinreichende Sachkenntniß zugetrauet werden kann, den expedirenden Sekretarien aufzugeben, jedesmal auf der ersten Seite des Concepts

die specielle Rubrik, welche das mundum demnächst auf dem Couvert führen soll,

zu verzeichnen.

Da auch nicht alle ex officio oder Stempel- und Gebührenfrey ergehende Ausfertigungen, auch zur Portofreiheit geeignet sind; so muß in Fällen dieser Art, von dem Expedienten auf dem Concept, neben den Worten: ex officio, der Beisatz: doch nicht portofrei, gesetzt, und dann von der Canzlei auf dem Couvert die Bezeichnung: ex officio weggelassen werden, weshalb Ihr gleichfalls das Nöthige zu veranlassen habt. Sind rc. Gegeben Berlin, den 26sten Januar 1805.

Auf rc. Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. VII.

No. VII. Rescript an das Cammergericht, wegen des Verfahrens bey Aufnahme der Wahn- und Blödsinnigen in Irr-Anstalten. De Dato Berlin, den 29. Jan. 1805.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Wir machen Euch hierdurch zur Nachricht bekannt, daß nach der zwischen dem Großkanzler und dem Provincial-Finanz-Departement getroffenen Vereinigung die Vorschriften des Rescripts vom 29sten Sept. 1803 an die Ost- und Westpreußische Landes-Collegia, das Verfahren bey Aufnahme der Wahn- und Blödsinnigen in Irr-Anstalten betreffend, welches in dem dritten Bande des neuen Archivs der Preußischen Gesetzgebung pag. 126 abgedruckt ist, auch in Euerm Departement Anwendung finden soll, und habt Ihr Euch daher nach demselben genau zu achten. Sind rc. Gegeben Berlin, den 29sten Januar 1805.

Auf rc. Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. VIII. Rescript an das Cammergericht vom 13ten und an die Churmärkische Krieges- und Domainen-Cammer, wegen Bestimmung der Gebühren für bloße Confirmation der Criminal-Urthel. De Dato Berlin, den 4. Febr. 1805.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Im Verfolge des Rescripts vom 28sten v. M. in der Untersuchungs-Sache wider die Gebrüder Jahn, communiciren Wir Euch auf Euren Bericht vom 17ten ej. hierneben nachrichtlich in Abschrift, was wegen Berichtigung der Urtals-Confirmations-Gebühren in unvermögenden Inquisiten-Sachen, von dem Churmärk. Departement des General-Directorii an die Churmärk. Krieges- und Domainen-Kammer, am 4ten d. M. erlassen worden. Sind rc. Gegeben Berlin, den 13ten Februar 1805.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

Ad No. VIII.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Wir lassen Euch dasjenige, was Unser Großkanzler auf den kopeilich angeschlossenen Bericht des Cammergerichts vom 11ten p. p.

wegen der an Euch verweigerten Anweisung der angesetzten Gebühren für Confirmation, des von dem Magistrat zu Angermünde, in der Untersuchungs-Sache wider die Gebrüder Jahn, abgefaßten Erkenntnisses

unterm 28sten v. M. an Unser General-Directorium gelangen lassen, anbey abschriftlich zufertigen, und gestatten Euch hierdurch für jede dergleichen Bestätigung die Gebühren, jedoch in keinem Falle von Aemter-Sachen über die in dem Regulativ vom 2ten July 1788 §. 4 zu 7 bestimmte 2 Rthlr. 12 Gr., und in Kämmerey-Angelegenheiten über die im Regulativ vom 14ten December 1793 §. 6 n. 6 bestimmte Gebühren auf die betreffende Cassen anzuweisen, indem die in Rede stehende Bestätigungen an die Stelle der Urtheile treten. Unserm Justitz-Departement aber die Beurtheilung der darüber anzunehmenden Sätze, wenn solche nur das Maas jener Circulare nicht überschreiten, überlassen werden muß. Sind rc. Gegeben Berlin, den 4ten Februar 1805.

Auf rc. Special-Befehl.

v. Voß.

No. IX. Rescript an das Kammergericht, daß zu Justitz-Beamten und Actuarien in der Regel nur Referendarien, die bei einem Landes-Justitz-Collegio oder formirten Untergerichte gestanden, genommen werden sollen. De Dato Berlin, den 12ten Februar 1805.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist durch eine unter dem 19ten Januar c. an das General-Directorium ergangene Cabinets-Ordre festgesetzt worden:

daß künftig zu Justitz-Beamten und Actuarien in der Regel, und nicht ohne besonders begründete Ausnahmen nur diejenigen admittirt werden sollen, welche als Referendarien bei einem Landes-Justitz-Collegio oder formirten Untergerichten gearbeitet, und deshalb befriedigende Zeugnisse beigebracht haben.

In Gefolge dieser allerhöchsten Verfügung ergehet an Euch der Befehl, der ꝛc. Cammer auf Verlangen jedesmal tüchtige Referendarien zu vorgedachten Stellen vorzuschlagen. Sind ꝛc. Berlin, den 12ten Februar 1805.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. X. Rescript an die Commission zur interimistischen Direktion des Stadtvoigtey-Gefängnisses zu Berlin, wegen des Verfahrens, wenn Schuldgefangene krank werden. De Dato Berlin, den 13ten Februar 1805.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. In Verfolg des Rescripts vom 29ten Nov. pr. wegen der in den Gefängnissen krank werdenden Schuldgefangenen, ertheilen wir Euch nunmehr auf Euren Bericht vom 19. ejusd. folgende Vorschriften über diesen Gegenstand:

1. Wenn ein Schuldgefangener krank wird, muß über seinen Gesundheitszustand von dem Arzt des Gefangenhauses ein Gutachten abgegeben werden.
2. In diesem Gutachten muß zugleich enthalten seyn, ob der Kranke in der Gefangen-Anstalt geheilt werden, und in derselben seine Krankheit abwarten könne oder nicht.
3. Dieses Gutachten wird schleunigst demjenigen Gericht zugestellt, welches die Arretirung verfügt hat, und es bleibt demselben überlassen, aufs schleunigste diejenige gesetzli- Verfügung zu treffen, die zur Bewachung des Schuldners ausserhalb des Gefangenhauses von dem Gläubiger in Vorschlag gebracht werden können.
4. Wenn nach dem Gutachten des Arztes die Kranheit des Gefangenen von der Art ist, daß durch seine fernere Detention sein Leben oder der Gesundheitszustand der Gefangenanstalt in augenblickliche Gefahr geräth, so muß der Kranke von der Direction des Gefangenhauses auf der Stelle entlassen werden.
5. Es muß aber auch in diesem Falle sofort dem Gericht das Gutachten des Arztes und die getroffene Verfügung mitgetheilt werden.

Hiernach habt Ihr Euch daher in vorkommenden Fällen zu achten, und ist das Kammergericht sowohl als das hiesige Stadtgericht auf diese Weise angewiesen worden. Sind ꝛc. Berlin, den 13ten Februar 1805.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No.

No. XI. Rescript, daß alle zur immerwährenden Fortsetzung einer Fabrikenanstalt gegebene Fonds niemals zur Erbtheilung kommen, sondern nur allein demjenigen der Erben zufallen sollen, welcher die Fortsetzung der Fabrik übernimmt. De Dato Berlin, den 14ten Februar 1805.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen rc. rc. Unsern rc. Es ist durch eine unterm 3ten Nov. 1804 erlassene Cabinets-Ordre der bisher bey dem General-Fabriken-Departement allgemein angenommene Grundsatz:

> daß alle zur immerwährenden Fortsetzung einer Fabriken-Anstalt gegebene Fonds niemals zur Erbtheilung kommen, sondern nur allein demjenigen der Erben zufallen sollen, welcher die Fortsetzung der Fabrik übernimmt,

genehmiget und bestätiget worden, welches Euch in Gemäßheit des Hof-Rescripts vom 12ten Januar c. zur Nachricht und Achtung in vorkommenden Fällen hierdurch bekannt gemacht wird. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 14ten Februar 1805.

Königl. Preußisches Kammer-Gericht.

v. Kircheisen.

No. XII. Circulare, die Guyton-Morveauschen Apparate zu Reinigung von ansteckender Luft, nebst der Beschreibung und Gebrauchs-Anweisung derselben betreffend. De Dato Berlin, den 15ten Februar 1805.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, König von Preußen rc. rc. Unsern rc. Es sind Uns die bekannten Guyton-Morveauschen Apparate zu Reinigung von ansteckender Luft, nebst der Beschreibung und Gebrauchs-Anweisung zugekommen.

Von letzterer lassen Wir Euch ins Deutsche übersetzt, Zwanzig Exemplare hiebei zufertigen, und wie Ihr aus dem Avertissement, welches den hiesigen öffentlichen Blättern inserirt ist, ersehen werdet, daß die Apparate bei dem hiesigen Mechanicus Traupel in der Friedrichsstraße Nr. 62 fertig zu haben sind, so tragen Wir Euch nur noch hiermit auf, die Anschaffung dieser Apparate besonders den Vorstehern von Krankenhäusern, den Landarmen-Directionen, den Zuchthaus-Anstalten, den Kommandanten in den Festungen, und den Justitz-Behörden zum Gebrauch anzuempfehlen. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 15ten Februar 1805.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Voß. v. Hardenberg. v. Schrötter.
v. Reden. v. Angern. v. Stein.

Ad No. XII.

Beschreibung und Gebrauch des immerwährenden Apparats zur Vorbeugung und Tilgung ansteckender Krankheitsstoffe, erfunden von Guyton Morveau, und zu haben bei Herrn Traupel, Mechanikus der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Friedrichsstraße Nr. 62.

Dieser Apparat besteht aus einem sehr starken, cylindrischen Gefäße, mit weiter Mündung von Kristall-Glas, welches ohngefähr 3 Pfund Wasser fassen kann. Der Rand dieses Gefäßes, der eine sehr beträchtliche Glasdicke hat, wird durchaus eben geschliffen und auf eine starke Glasscheibe, die zur Deck-

platte dient, so genau abgeschmirgelt, daß durch Auflegung dieser Platte das Gefäß hermetisch verschlossen wird.

Das Gefäß steht auf dem Boden eines hölzernen Gestells, welches eine kleine Presse darstellt, und zwar so, daß eine Schraube, die durch den obern Querriegel des Gestells geht, beim Aufschrauben die Glasplatte von der Mündung des Gefäßes abhebt, und beim Zuschrauben diese Deckplatte wieder auf das Gefäß andrückt, und so zum Oeffnen und Schließen des Apparats dient.

Bereitung des luftreinigenden Gas.

Nachdem man durch Aufschraubung der Presse das Gefäß frei gemacht und es vom Gestelle herunter genommen hat, schüttet man darin 6 Loth schwarzes Braunstein-Erz, in Gestalt eines nicht allzu feinen, sondern nur durch ein Haarsieb gegangenen Pulvers.

Man übergießt den Braunstein mit einem Maaße von 8 Kubikzoll Inhalt, (oder welches 5 Unzen Wasser fassen kann) reiner Salpetersäure von 1,40 specifischen Gewichts, (giebt 30 Grad an Beaumé Aereometer) und mit einem gleichen Maaße Salzsäure von 1,134 specifischen Gewichts, (17 Grad an Beaumé Aereometer.)

Nachdem alles gemengt worden, bringt man das Glas wieder auf das Gestell, und zieht die Preßschraube stark an. Doch muß man genau dafür sorgen, daß die Fläche der Mündung von jeder Unreinigkeit, die das vollkommene Anschließen der Deckplatte verhindern würde, befreit bleibe. Zwei Drittel des innern Raums des Gefäßes wenigstens, müssen leer geblieben seyn, um das sich entwickelnde Gas fassen zu können.

Will man nun die Luft in irgend einem Orte reinigen, so braucht man nur die Preßschraube um einen Gang zurück zu drehen, und das nunmehr geöffnete Gefäß frei stehen lassen, während einer oder zwei Minuten, je nachdem das zu reinigende Zimmer kleiner oder größer ist. Der Geruch wird bald in jedem Punkte des Zimmers deutlich zeigen, daß sich in der That das Gas gleichförmig verbreitet hat, und dann muß man den Apparat wieder verschließen.

Beim Oeffnen des Gefäßes ist es rathsam, das Gesicht etwas abzuwenden, und das Einströmen des oxygenirten salzsauern Gas in die Lunge zu verhüten.

Die erwähnte Mischung kann beinahe 6 Monate hindurch wirksam bleiben, wenn auch während der Zeit das Gefäß täglich geöffnet würde. Wenn die Kraft nachläßt, muß das Glas ausgeleert, gereinigt und von frischem nach der so eben ertheilten Vorschrift angefüllt werden. Dieser luftreinigende Apparat ist von sehr ersprießlichem Nutzen in Krankenhäusern, Gefängnissen, gemeinschaftlichen Schlafsälen und in Werkstätten, so wie überhaupt in jedem durch Anhäufung der Menschen oder durch andere Ursachen der Verderbung der Luft ausgesetzten Orte. Auch ist er bereits in mehrern Krankenhäusern zu Paris und in dem Departement, so wie in den Hospitälern der Marine eingeführt worden. Besonders ist hiervon bei den Reinigungs-Anstalten gegen das gelbe Fieber Gebrauch zu machen.

I.	1. Ein großer Apparat kostet allein ohne Emballage und ohne die Füllungs-Stoffe	8 Thlr. 12 Gr.
	2. Die Füllung zu demselben in zwei Flacons mit geschliffenen Stöpseln = =	1 = 8 =
	3. Emballage	— = 16 =
II.	Ein großer Apparat von gewöhnlicher Sorte =	7 = — =
	Füllung und Emballage, wie vorher bei 2. und 3.	

Ein anderer tragbarer Luftreinigungs-Apparat nach Guyton Morveau, verfertigt vom Hrn. Traupel.

Dieser Apparat besteht aus einer gläsernen Flasche von ungefähr 3 Unzen In-

Inhalt, die mit einem eingeriebenen Stöpsel versehen ist, welcher, um das Einklemmen zu verhüten, so weit abgeschnitten ist, daß er sich nicht tiefer als ein paar Linien in den Hals der Flasche einstecke.

Diese Stücke befinden sich in einem Etuis von Buxbaum, durch dessen obern Theil eine Preßschraube geht, um den Stöpsel auf das zu verschließende Gefäß fest anzudrücken.

Die Axe der Preß-Schraube ist ihrer ganzen Länge nach durchbohrt, und durch diesen Kanal strömt nach aufgehobener Deck-Platte die Gas-Art reichlich heraus, so daß man der Mühe überhoben ist, das Etuis selbst jedesmal zu öffnen, wenn man die Luft eines Zimmers reinigen will.

Zur Füllung dieser Flasche gehören ½ Loth gepülvertes schwarzes Braunstein-Erz, 1 Loth ohngefähr reiner Salpetersäure und ein gleiches Maaß Salzsäure, beyde von der vorher angegebenen Concentration.

Diese Mischung reicht ebenfalls auf 6 Monate, und der tragbare Apparat ist von entschiedenem Nutzen, um die Krankheits-Miasmen und jede Unreinigkeit der Luft in einem Krankenzimmer, einer Schlafkammer oder einem Eßsaale zu vertilgen, überhaupt ist er überall anzuwenden, wo die Luft erneuert werden soll.

Beym Gebrauch wird die Preßschraube höchstens um einen Gang zurück gedreht, wobey man die Respirationswerkzeuge etwas abwenden muß, um dem zu starken Andrange des sauren Gas zu entgehen. Die Flasche bleibt nur einige Sekunden offen, und wenn man alsdann im ganzen Zimmer den sauern Geruch wahrnimmt, verschließt man sie wieder durch festes Andrücken der Schraube.

Wenn man die Flasche so eben öffnen will, muß man sie völlig senkrecht halten, denn käme sie in diesem Augenblick in eine geneigte Lage, so würde die Säure ohnfehlbar in das hölzerne Gefäß verschüttet werden.

Wenn die Mischung anfängt in ihrer Wirksamkeit nachzulassen, so ist es dienlich, die Flasche etwas zu schütteln, ehe man sie öffnet, um das Aufbrausen und Ausströmen des Gas zu befördern.

Wenn endlich alle Kraft verschwunden ist, muß man zur Eintragung frischer Substanzen schreiten.

III. Ein kleiner Apparat, bequem in der Tasche zu tragen, kostet . 1 Rthl. 16 Gr.
Füllung und Emballage . — . 16 .

No. XIII. Rescript an das Cammergericht, wegen des Transports gefährlicher Verbrecher durch das Militair.
De Dato Berlin, den 24sten Februar 1805.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben Euch durch das Rescript vom 6ten December v. J. mit demjenigen bekannt gemacht, was wegen des Tranports gefährlicher Verbrecher, als Mörder, Brandstifter, Räuber, gefährliche Diebe oder Betrüger, durch das Militair, vermittelst der Cabinets-Ordre vom 3ten desselben Monats festgesetzt worden. In Gefolge dieser Allerhöchsten Verfügung haben sich die koncernirenden Departements des Staats-Ministerii wegen folgender Bestimmungen vereinigt, daß

1) da diese Transporte eine neue Last für das Militair sind, und die obangezogene Cabinets-Ordre verordnet hat, daß die Kosten solcher Transporte, in allen Fällen, wo solche bisher den Civil-Behörden obgelegen haben, von diesen getragen werden müssen, den Unterofficiers und Gemeinen auf den Hin-

Hin- und Rückmarsch eine Zulage von 4 Gr. für den Mann täglich, und in Fällen, wo bey starken Transporten ein Officier commandirt werden muß, diesem 1 Rthl. für den Tag baar bezahlt, und ein Reitpferd zu seinem Fortkommen unentgeldlich gestellt.

2) Zur Unterbringung und Bewachung der Verbrecher in den Nachtquartieren in der Regel die Civilgefängnisse benutzt, und die Verbrecher bey ihrer Ankunft in die Nachtquartiere den Civil-Behörden übergeben, auch von diesen an solchen Orten, wo keine Garnison ist, die Bewachung allein, in Garnisons-Städten aber mit Concurrenz des Militairs veranstaltet; und endlich

3) wenn den Transporten der Verbrecher ein Civil-Begleiter mitgegeben wird, diesem die Verpflegung derselben, und die Bezahlung der Transportkosten, lediglich überlassen, im Falle aber, wo kein Civil-Begleiter mitgehet, sämmtliche Verpflegungskosten der Verbrecher, und auch die Transportkosten für die ganze Tour dem ersten Commando, welches sie übernimmt, vorschußweise eingehändigt, über die Verwendung dieser Gelder ein förmlicher Transportzettel angelegt, und dieser nebst dem etwa verbliebenen Bestande, sobald der Transport seinen Bestimmungs-Ort erreicht hat, von dort aus der absendenden Behörde übermacht werden solle.

Es versteht sich von selbst, daß die Kosten des Militair-Transports von die Gerichts-Obrigkeiten getragen werden müssen, welche zum Transport verpflichtet sind, und solchen bisher haben müssen besorgen lassen, und daß wenn die Absendung von den Inquisitoriaten nach den Strafanstalten geschiehet, der Transport auf Kosten desjenigen verrichtet wird, der zu den Untersuchungskosten verbunden ist.

Uebrigens müssen dem Militair in jedem Falle die zu transportirenden Verbrecher nach ihrer größern oder geringern Gefährlichkeit bezeichnet werden, damit dieses sich in Ansehung der zum Transport zu commandirenden Subjecte darnach richten kann.

Nach allen Obstehenden habt Ihr Euch nicht nur selbst zu achten, sondern auch Eure Unterbehörden in dessen Gemäßheit genau zu instruiren. Sind ꝛc. Berlin, den 24sten Februar 1805.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. XIV. Rescript des General-Directorii an die Churmärkische Krieges- und Domainen-Cammer, wegen des Verfahrens bey Einziehung der Beyträge zu den Kirchen- Pfarr- und Schul-Baukosten von den Verpflichteten. De Dato Berlin, den 28sten Februar 1805.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben Höchstselbst bey Gelegenheit der von dem Prediger Neubauer zu Binde über die Verzögerung des Baues der dortigen Pfarrgebäude geführten Immediat-Beschwerde, in einer an die Geheimen Staats-Minister v. Voß und v. Massow, unterm 18ten d. M. erlassenen Kabinets-Ordre zu verordnen geruhet, daß künftig, wegen der Beyträge der Eingepfarrten und Compatronen, die Kirchen- Pfarr- und Schul-Bauten nicht aufgehalten, sondern vom Ober-Consistorio, wenn Streit darüber entstehe, ein provisorischer Vertheilungs-Plan bestimmt und

und ohne gerichtliches Verfahren exiquirt; denen aber, die damit nicht zufrieden sind, der Weg Rechtens dagegen nachgelassen werden soll.

Wir befehlen Euch daher, nach dieser mit den Vorschriften des Landrechts im 2. Th. 11. Tit. §. 708. 709. 759 und 790. übereinkommenden höchsten Bestimmung in vorkommenden Fällen zu verfahren, wozu auch das Ober-Consistorium und das Amts-Kirchen-Revenüen-Directorium von dem ꝛc. Massow Anweisung erhalten werden. Sind ꝛc. Berlin, den 28ten Februar 1805.

A. S. B.

v. Voß.

No. XV. Allerhöchste Cabinets-Ordre an den Großcanzler v. Goldbeck vom 25sten Februar 1805, und Rescript an das Cammergericht, wegen der Befugniß der Gerichte gegen Auditeurs, die Geschäfte der Partheyen bey ihnen betreiben, mit Ordnungsstrafen zu verfahren. De Dato Berlin, den 2ten März 1805.

Mein lieber ꝛc. Auf Eurem Bericht vom 18ten d. M. gebe Ich Euch hierdurch zu erkennen, wie ich bey den von Euch angeführten Umständen genehmigen will, daß dem Auditeur Monich, Dragoner-Regiments von Rouquette, als Ausnahme von der Regel gestattet werden kann, die Geschäfte eines Justiz-Commissarii und Notarius im Inlawaschen und Przasznyschen Kreise zu betreiben, daß jedoch ohne besondere ganz erhebliche Gründe nie auf mehrere Ausnahmen dieser Art angetragen werden muß, wogegen Ich aber Euren Antrag: die Gerichte, bey welchen die Auditeurs die Geschäfte der Partheien betreiben, für befugt zu erklären, mit den gesetzlichen Ordnungsstrafen gegen sie zu verfahren, und solche durch ihre vorgesetzte Militair-Obrigkeit von ihnen einziehen zu lassen, als ganz unbedenklich genehmige, und daher auch das Nöthige an das Ober-Krieges-Collegium dato erlassen habe, so daß Ihr nunmehr demgemäß das Weitere verfügen könnt. Ich bin ꝛc. Berlin, den 25sten Februar 1805.

Friedrich Wilhelm.

An
den Großcanzler v. Goldbeck.

Ad No. XV.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir communiciren Euch hierbey zur Nachricht die Abschrift einer unterm 25sten Febr. c. an den Großcanzler ergangenen Cabinets-Ordre, welche den Gerichten, bey welchen Auditeurs die Geschäfte der Partheyen betreiben, die Befugniß ertheilt, mit den gesetzlichen Ordnungsstrafen gegen dieselben zu verfahren, und solche durch ihre vorgesetzte Militair-Obrigkeit von ihnen einziehen zu lassen. Sind ꝛc. Berlin, den 2ten März 1805.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

v. Goldbeck.

An
das Cammergericht.

No. XVI. Rescript an das Cammergericht, wegen näherer Bezeichnung der Portofrey zu versendenden herrschaftlichen Justiz-Sachen. De Dato Berlin, den 2ten März 1805.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Durch das Rescript vom 26sten Januar c. seyd Ihr in Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 20sten December 1763 befehliget worden, in Zukunft darauf zu halten, daß bey den Portofrey zu versendenden Ausfertigungen allezeit der die Befugniß zur Porto-Freyheit bezeigende specielle Inhalt außerhalb auf dem Couvert notirt werde. Da inzwischen wenige Collegia in der irrigen Meinung zu stehen scheinen, als wenn die Rubrik:

Herrschaftliche Justiz-Sache

die Bemerkung dieses speciellen Inhalts mit sich führen, wiewohl solche gleich im Eingang des erwähnten Circulairs vom 20sten December 1763 als eine General-Rubrik aufgeführet, und verworfen wird, so wollen Wir Euch hierdurch darauf nochmals aufmerksam machen, daß dieselbe zur Bewirkung der Porto-Freyheit unzureichend ist. Es muß also vielmehr in jedem einzelnen Falle der Gegenstand, wohin eine solche Sache einschlägt, auf der Addresse, als z. B.

Herrschaftliche Justiz-Einrichtungs-Sache,
Herrschaftliche Justiz-Grenz Sache,
Herrschaftliche Justiz-Visitations-Sache,
Herrschaftliche Justiz-Organisations-Sache rc.

näher bezeichnet werden, wornach Ihr Euch also in Zukunft sorgfältig zu achten, und resp. die Untergerichte Eures Departements zu instruiren habt. Sind rc. Berlin, den 2ten März 1805.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. XVII. Reglement für die sämmtlichen Provinzial-Accise- und Zoll- auch Consumtionssteuer-Direktionen, und Krieges- und Domainen-Cammer, Accise- Zoll- und Consumtionssteuer-Deputationen, die Abkürzung des Geschäfts-Betriebes in Accise- und Zoll-Sachen betreffend. De Dato Berlin, den 7ten März 1805.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen, Marggraf zu Brandenburg rc. rc. Entbiethen Euch, hochgelahrte Räthe, besonders liebe Getreue! hiermit Unsern gnädigen Gruß und geben Euch zu erkennen, wie Wir Gelegenheit gefunden haben zu bemerken, daß einer Seits bey dem Accise- und Zoll-Departement Unseres General-Directoriums der Geschäftsgang zu weitläuftig geleitet und demselben durch Gegenstände, die zu sehr ins Detail übergehen und oft nur in unbedeutenden Kleinigkeiten bestehen, viel Zeit, die zu wichtigen Arbeiten weit besser verwandt werden könnte, aufgeopfert wird; anderer Seits aber auch Ihr dadurch: daß Ihr über zu vielerley, oft sehr geringfügige, Gegenstände Bericht erstatten müßt, zu sehr beschränkt werdet und Euch dem practischen Dienste, auf dessen regelmäßige Verwaltung doch Euer Hauptaugenmerk, zur Sicherstellung Unserer Staatsrevenüen, mit gerichtet seyn soll, weniger widmen könnet.

Diese Bemerkung hat Uns bewogen, darauf Bedacht zu nehmen, auf welche Weise, ohne Nachtheil für die Verwaltung der Dienstgeschäfte, die Art der Verwaltung abgekürzet werden könne. Das Resultat davon bestehet darin:

Eure Wirksamkeit zu vergrößern, zugleich aber auch Eurer Verantwortlichkeit mehr als bisher zu überlassen, und dagegen die Oberaufsicht Unseres Accise- und Zoll-Departements mehr auf die Bestimmung der Grundsätze und Regeln einer weisen Administration und auf die Hauptgegenstände des Dienstes, als auf das Detail desselben, zu richten.

Dem gemäß verordnen und setzen Wir Folgendes hierdurch fest:

Erster Abschnitt.

Von Besetzung vacanter Dienststellen.

§. 1.

Wir haben schon zeither zu Euch das Vertrauen gehegt, daß Ihr zu den in Eurem Bezirke erledigten Dienststellen keine andere als dazu völlig qualificirte Subjecte Unserm Accise- und Zoll-Departement in Vorschlag bringen werdet. In diesem Vertrauen wollen Wir Euch denn auch jetzt die Befugniß ertheilen, nachbenannte geringere Dienststellen, als:

Thorschreiber, Thorcontrolleurs und Thorvisitatoren;
Stadt-Accise- und Zoll- auch Post- und Packhofsvisitatoren;
Mühlenwaagemeister, Mühlenwaagencontrolleurs und Mühlenwaageknechte;
Acciseämtliche und Provinzialcassen- auch Directionscanzleydiener, Actenhefter, Einheitzer und Hausknechte;
Plombirer und Wagenbegleiter;
Markt- und Mühlenbesucher oder Revisoren;
Mühlen- Grenz- und Zollbereiter;
Gemeine und roulirende Grenzjäger zu Pferde und zu Fuß;

durch dazu taugliche, mit Versorgungsscheinen versehene, invalide Soldaten, ohne nachgesuchte und erhaltene Genehmigung, zu besetzen, und dieselben nach dem beyliegenden Formulare, welches Ihr drucken lassen könnet, selbst zu bestallen. In Ansehung der Nebenzöllner aber, so wie auch der Consumtionssteuer-Einnehmer, welche blos auf Tantième stehen, und zu welchen Posten, wegen des damit verbundenen sehr geringen Auskommens, zeither schon keine Invaliden, sondern blos solche Subjecte, die von andern Gewerben ihren Unterhalt haben, genommen worden, bleibt Euch überlassen, Subjecte aus dem Civilstande anzunehmen.

§. 2.

Dieses kann jedoch nur in so fern geschehen, als das bey diesen Dienststellen etatsmäßig ausgesetzte Gehalt, oder die Höhe der Prozente für die Tantièmen, unverändert bleibt.

§. 3.

Wäret Ihr aber, nach reiflicher Ueberlegung, der Meinung, daß die eine oder die andere von den vorbenannten erledigten Dienststellen eingehen, und das Gehalt unter andere Officianten vertheilet werden könnte; so habt Ihr darüber an Unser Accise- und Zoll-Departement zu referiren, und Eure desfallsigen Vorschläge zur Genehmigung mit einzureichen.

§. 4.

Ferner wird Euch gestattet, die von Euch selbst ernannten und bestallten Officianten in Fällen, wo das Beste des Dienstes es erfordert, und wenn sie in dem Orte ihres Aufenthaltes, in ihrer Qualität und in ihrer Besoldung, verbleiben, z. B. einen Thorschreiber, Controlleur oder Visitator, von einem Thore nach einem andern, die Gränzjäger aber von einer Postirung zur andern, zu versetzen.

§. 5.

Dagegen aber kann Euch nicht gestattet werden, Officianten überhaupt, und noch weniger gegen deren Wunsch und Willen, aus einem Orte nach einem an-

andern zu versetzen. In diesem Falle müßt Ihr daher von der Nothwendigkeit der Translocation, und mit Anführung der etwanigen Weigerungsgründe, anhero berichten.

§. 6.

Militairpersonen, welche Behufs ihrer Versorgung im Civilstande mit Invalidenscheinen versehen sind, könnet Ihr auch vorläufig, zur Erlernung des Dienstes, als Supernumerarien zu den Euch überlassenen Stellen ohne Anfrage annehmen.

§. 7.

Von allen mit Gehalt angestellten Invaliden habt Ihr monatlich ein tabellarisches Verzeichniß, worin

a) der Vor = und Zunahme des Invaliden,

b) dessen Alter,

c) in welcher Qualität und

d) bey welchem Regimente er gedienet,

e) in welcher Qualität und

f) an welchem Orte er versorgt worden,

g) wieviel Gehalt er hat, und

h) von welchem Termine ab dasselbe zahlbar ist,

angezeiget werden muß, anfertigen zu lassen, und dasselbe bey Unserm Accise- und Zoll-Departement einzureichen, damit, nach dessen Anleitung, das Generale angefertiget, und dieses Uns Höchstselbst vorgeleget werden könne.

§. 8.

Personen aus dem Civilstande dürfet Ihr zu den sub 1. benannten Dienststellen, mit Ausschluß der Nebenzöllner und der Consumtions-Steuer-Administratoren, in keinerley Rücksicht eigenmächtig anne,,men. Sollte daher der Fall vorkommen, daß bey Erledigung solcher Posten kein dazu qualificirter invalide Soldat weder in Eurem, noch in dem Bezirk der Euch zunächst gelegenen Provincial-Direction oder Cammer, Accise- und Zoll-Deputation, vorhanden wäre, und Ihr Euch deswegen genöthiget sähet, die vacante Stelle einem Subjecte aus dem Civilstande zu conferiren; so habt Ihr zuvor darüber zu berichten und Genehmigung nachzusuchen.

§. 9.

Bey dieser Euch ertheilten Befugniß zur eigenmächtigen Besetzung der vorbenannten Dienststellen machen Wir Euch hiermit aufs neue zur Pflicht, die zur Versorgung sich meldenden Invaliden in Ansehung ihrer Fähigkeiten gehörig zu prüfen, auch von ihrer Conduite genaue Erkundigung einzuziehen, und keine solche, von welchen, wegen hohen Alters oder körperlicher Gebrechen, ersprießliche und mehrjährige Dienste nicht zu erwarten sind, und die daher in kurzer Zeit dem Accise-Pensionsfond zur Last fallen würden, anzunehmen.

§. 10.

Was besonders diesen letzten Punkt anbelangt, so verweisen Wir Euch deshalb auf die Vorschrift des Normal-Rescripts vom 14ten October 1801, nach welcher keine andere Invaliden angestellt werden sollen, als welche iht funfzigstes Jahr noch nicht zurück gelegt haben, und dabey gesund und berührig sind. Sollten inzwischen dringende Gründe zur Anstellung eines bejahrteren Invaliden vorhanden seyn; so habt Ihr solche zuförderst einzuberichten und die Dispensation zu seiner Anstellung einzuholen.

§. 11.

Auf jeden Fall müßt Ihr den Invaliden vor ihrer Anstellung, auf den Grund Unserer Cabinets-Ordre vom 19ten October 1801, nachrichtlich bekannt machen, daß, wenn sie nur eine kurze Zeit, und etwa nicht über fünf Jahre, im Accise- oder Zollsache gedienet hätten, und sodann zu fernern Diensten nicht mehr brauchbar wären, sie

sie mit den doppelten Gnadenthaler höchstens zufrieden seyn müssen.

§. 12.

Ueberhaupt werdet Ihr, wegen der Besetzung der Euch überlassenen Stellen durch Invaliden, von Unserer Ober-Rechnungs-Cammer auf das strengste controlliret werden; weshalb Ihr den Invalidenschein und das Acceptations-Protokoll derjenigen Rechnung, in welcher der neue Officiant zuerst vorkommt, und zwar seiner Gehalts-Quittung, beyzufügen habt.

§. 13.

In Ansehung aller übrigen, vorstehend nicht benannten, bedeutenderen Dienststellen soll es bey der Vorschrift, daß dazu völlig qualificirte Subjecte Unserm Accise- und Zoll-Departement von Euch in Vorschlag gebracht werden müssen, ferner verbleiben. Und da

§. 14.

Ihr die, bey Euch zur Anstellung oder Beförderung sich meldenden, Subjecte am besten zu beurtheilen im Stande seyd; so bleibt Ihr nicht nur in Betreff der selbst angestellten, sondern auch der, Unserm Accise- und Zoll-Departement zur Anstellung oder Beförderung vorgeschlagenen, für die Würdigkeit derselben, in Hinsicht auf Fähigkeit und Conduite, verantwortlich.

Zweyter Abschnitt.

Von Urlaubs-Ertheilungen.

§. 1.

Es ist Euch bereits durch die Circular-Rescripte vom 13ten May 1799 und 19ten November 1800 die Befugniß eingeräumet, Euren Officianten Reise-Urlaub in Privat-Angelegenheiten, innerhalb der Provinz, auf vier Wochen zu ertheilen. Diese Befugniß wollen Wir hiermit dahin ausdehnen, daß Ihr denselben, zur Reise innerhalb Landes, und selbst nach Berlin, Urlaub auf Sechs Wochen, ohne Anfrage, bewilligen dürfet.

§. 2.

Jedoch habt Ihr vierteljährlich, vermittelst einer Nachweisung, anzuzeigen: wem, wohin und auf wie lange, Ihr Reise-Urlaub ertheilet habt.

§. 3.

Demjenigen Officianten, welcher von Euch Urlaub zur Reise nach Berlin erhält, ist dabey ausdrücklich zur Pflicht zu machen, solchen zu seiner Legitimation bey sich zu führen, und ihm dabey zu eröffnen, daß, im Fall er einer Verlängerung seines Urlaubs bedürfen sollte, er sich des Endes nicht an das Accise- und Zoll-Departement, sondern an Euch, bey Zeiten zu wenden habe.

§. 4.

Sollte aber ein Officiant auf längere Zeit, oder zur Reise ins Ausland, Urlaub begehren; so muß dazu ferner wie bisher die Genehmigung Unseres Accise- und Zoll-Departements Eures Seits, mit Anführung der Gründe für oder wider das Gesuch, eingeholet werden.

Dritter Abschnitt.

Von Anweisungen etatsmäßig fixirter Ausgaben.

§. 1.

Wir räumen Euch hiermit die Befugniß ein:

a) die Kosten für Schreibmaterialien und gedruckte Sachen, das conventionsmäßig zu erlegende Postporto, das Botenlohn, die reglementsmäßigen Vorspanngelder, die Diäten, welche sowohl den Provincial-Accise- und Zoll-Inspectoren für deren Kreisbereisungen, als auch den in außerordentlichen Fällen auf Commission verschickten,

schickten, ingleichen den zu interimistischen Dienstverwaltung beorderten Officianten, nach den bestehenden Sätzen gebühren, und andere extraordinäre Ausgaben, z. B. für Reparatur schadhafter und Anschaffung neuer Amts-Utensilien rc. rc., auf die in den Etats dazu ausgesetzten Summen, in so fern jeder Titel dazu hinreichend ist, anzuweisen.

b) Die Montirungsstücke für die Grenzjäger anzuschaffen, und den etatsmäßigen Geldbetrag dafür an die Behörden auszahlen zu lassen.

c) Die den Kirchen- und Schulbedienten, den Armen- und Krankenhäusern und andern milden Stiftungen, reglements- vorschrifts- und verfassungsmäßig gebührenden Accise-Bonificationen, so lange als das Etats-Quantum nicht überschritten wird, zu leisten.

d) Auf die außer Landes gehenden und erweislich zur Consumtion völlig versteuerten Waaren, ingleichen auf das an Eximirte des platten Landes versandte, in Städten fabricirte und versteuerte Getränke an Bier und Brandtwein, die zur Casse geflossenen Accisegefälle, nach den bestehenden Grundsätzen, erstatten zu lassen.

e) Die erforderlichen Correspondenz-Siegel, die Stempel zu den Thorzetteln, Begleit- und Passirscheinen, die Visirruthen, die Visitireisen, nicht minder die Plomben, anfertigen zu lassen, und den Betrag dafür auf die Provinzial-Cassen anzuweisen; im Falle aber Euch die Sorge, dergleichen in Loco Euch zu verschaffen, nicht obliegt, solche, so wie die in jeder Provinz bereits eingeführten Waaren-Siegel und Stempel, auch zahlbare Drucksachen, ohne Berichtserstattung, unmittelbar von dem Haupt-Formular-Magazin zu verschreiben, welches Letztere zur jedesmaligen unverzüglichen Uebersendung ein für allemahl angewiesen werden wird.

§. 2.

Für die Anweisung und Justificirung der sämmtlichen vorbenannten Ausgaben, müsset Ihr Uns mit Eurer Person, Ehre und Vermögen, einstehen, und gewärtigen Wir, daß Ihr dabey alle mögliche Ersparnisse beobachten und mit den dazu unter jeden Titel bestimmten Summen auszureichen Euch bestreben, insbesondere auch in Betreff der Vorspannkosten sorgfältig dahin sehen werdet, daß dergleichen nicht zur Ungebühr verursacht werden, wofür Ihr Uns ebenfalls verantwortlich seyd.

§. 3.

Sollten indessen eintretende besondere Umstäude einen stärkeren Aufwand erfordern, so ist die Genehmigung dazu nachzusuchen.

§. 4.

Von den angewiesenen Ausgaben habt Ihr vierteljährlich eine specificirte Nachweisung einzureichen, woraus:

a) das Etats-Quantum und der nach dem abgelaufenen Quartale davon vorhanden gewesene Vorrath,

b) die statt gehabte Ausgabe und

c) der zum folgenden Quartalen übrig bleibende Betrag,

ersehen werden kann.

Vierter Abschnitt.

Von Straffestsetzungen und Strafmilderungen, auch von Verwandlung der Geld- in körperliche Strafen.

§. 1.

Bei Dienstversehen, Seitens der Officianten der Special-Accise- und Zoll-Aemter und des Grenz-Jägercorps, wird Euch hiermit das Recht zugestanden, auf körperliche Strafe zu erkennen; jedoch darf solche aufs höchste nur aus dreytägigem Gefängnisse, und aus der in den Grenzbesetzungs-Reglements be-

bestimmten körperlichen Züchtigung, bestehen.

§. 2.

In Justizsachen könnet Ihr, bey erwiesener Armuth der Inculpaten, die gesetzliche Geldstrafe in körperliche Strafe, acht Tage für Fünf Thaler gerechnet, verwandeln: auch

§. 3.

die auf gemeine Verbrechen gesetzte Arreststrafe auf die Halbscheid, jedoch dergestalt ermäßigen, daß sodann der Arrest halb bey Wasser und Brodt vollzogen werde, weil langwierige Gefängnißstrafen im Allgemeinen schädlich sind und die Faulheit verstärken, folglich es zuträglicher ist, sie abzukürzen, dagegen aber durch Einschränkung der Kost sie fühlbarer zu machen.

§. 4.

Defraudationen der ordinären Gefälle, wo die gesetzliche Strafe bis Zehn Thaler inclusive beträgt, desgleichen Contraventionen mit verbotenen oder hochimpostirten fremden Waaren, wenn die Strafe nur Zwey Thaler oder weniger beträgt, ohne Anfrage zu entscheiden und eigenmächtig zu moderiren, dazu ist Euch schon durch die Circular-Rescripte Unsers Accise und Zoll Departements vom 4ten November 1795 und 21sten December 1796 das Recht beigelegt, und dabey soll es auch ferner sein Bewenden haben. Es ist daher von Euch nur in den Fällen, wo die verwirkte gesetzliche Strafe die vorgedachten Summen überschreitet, an Unser Accise- und Zoll-Departement zur Entscheidung zu berichten.

§. 5.

Es bleibt aber in Absicht der bis zu resp. 10 und 2 Thaler Euch zur eigenen Entscheidung überlassenen Processe dabey, daß von selbigen alle sechs Monathe, mit der Proceßtabelle, die vorgeschriebene Liste an Unser Accise- und Zoll-Departement eingesandt werden muß, um zu controlliren, daß aus dieser Euch verliehenen Gewalt kein Mißbrauch entstehe.

§. 6.

Die rechtskräftigen Urtheile, mit den Publications-Attesten, und, wenn confiscirte Waaren plus licitandi verkauft worden, auch mit den Auctions-Recessen versehen, müssen den Rechnungen, zur Justification der darin vereinnahmten Geldstrafen, in beglaubter Abschrift beygefügt werden.

§. 7.

Ubrigens wollen Wir Euch die Berichts-Erstattung in allen solchen Justizsachen, wo Ihr auf die gesetzliche Strafe erkennen wollet, hiermit erlassen.

Fünfter Abschnitt.

Von Accise- und Zoll-Bauten und Reparaturen.

§. 1.

Mit den Fonds zu Bauten und Reparaturen hat es vor der Hand dabey sein Bewenden, daß solche auf dem General-Bau-Etat verbleiben, und der nothwendige Bedarf von diesem Euch verabfolgt werden soll.

§. 2.

Es ist aber nöthig, daß, nach der Euch schon durch das Circular-Rescript vom 10ten September 1802 ertheilten Anweisung, Ihr Euch im Herbste jeden Jahres von den Accise-Räthen diejenigen Bauten und Reparaturen anzeigen lassen müsset, deren Ausführung im folgenden Jahre für nothwendig erachtet wird, damit Ihr die Anschläge dazu ungesäumt anfertigen lassen, und, auf den Grund derselben, einen gehörig belegten Provinzial-Baubedarf spätstens gegen Ende des Jahres einreichen könnet, der demnächst der Revision der technischen Ober-Bau-Deputation unterworfen, und von dem Accise- und Zoll-Departe-

partement, in Absicht der Nothwendigkeit, erwogen werden wird.

§. 3.

Sollten extraordinäre Accise-Bauten und Reparaturen, wovon die Kosten die Summe von Funfzig Thalern nicht übersteigen, in dem Laufe des Jahres dringend nothwendig seyn; so bedarf es von nun an nicht weiter der Einsendung der desfalsigen Anschläge und der Revision derselben Seitens der technischen Ober-Bau-Deputation; sondern es ist hinreichend, daß, so wie es bey den ꝛc. Cammern die Vorschrift mit sich bringt, die von den Baubedienten der Provinz angefertigten Anschläge zu dergleichen extraordinairen Bauten und Reparaturen von dem Bau-Director des Cammer-Collegiums revidiret und festgesetzet werden; worauf Ihr die Vorschreitung mit dem Bau zu verfügen, für die richtige Ausführung und Abnahme desselben zu sorgen, die veranschlagten Summen, zur Auszahlung an die Behörden, auf die Provizial-Accise- und Zoll-Casse vorschußweise anzuweisen, und die Ausgabe durch den revidirten Anschlag, durch das Abnahme-Protocoll und durch die Quittungen der Geld-Empfänger, in der Bau-Rechnung zu justificiren habt. Den eigentlichen Betrag davon müßt Ihr gegen den Jahresschluß anzeigen, der alsdann auf die General-Casse angewiesen werden wird, und in der Provinzial-Cassen-Bau-Rechnung zur Einnahme kommen muß.

§. 4.

Ein gleichmäßiges Verfahren, als in Absicht der extraordinären Bauten und Reparaturen in dem vorstehenden §. 3. vorgeschrieben ist, soll auch in Betreff derjenigen Amts-Utensilien, weshalb die Anschläge bisher von Euch eingereicht worden, statt finden.

§. 5.

Wir hegen zu Eurer Anhänglichkeit an Uns volles Vertrauen, daß Ihr auch diese erweiterte Befugniß nicht anders als nach sorgsamer Ueberlegung und vorheriger genauen Prüfung der Nothwendigkeit und des Nutzens der Bauten und Reparaturen, ausüben, auch kein schadhaft gewordenes Accise- oder Zollgebäude in gänzlichen Verfall kommen lassen, vielmehr durch zweckdienliche Ausbesserungen einem größeren Kosten-Aufwande möglichst begegnen, und überhaupt an die bestehenden Gesetze und Vorschriften, so wie an die von hier aus approbirten und vollzogenen Etats Euch binden, in Fällen aber, wo eine Ausnahme von der Regel nöthig seyn sollte, jederzeit prompt und gewissenhaft darüber an das Euch vorgesetzte Departement berichten werdet.

Sechster Abschnitt.

Von andern Abkürzungen des Geschäftsganges.

§. 1.

Ihr habt zeither von den Arbeiten Eurer Calculatur vierteljährlich eine Nachweisung eingereicht; diese wollen Wir von nun an nur halbjährlich gewärtigen.

§. 2.

Zu noch mehrerer Abkürzung der Geschäfte werden Euch die bey Unserm Accise- und Zoll-Departement eingehenden Beschwerden und Bittschriften, worüber zuvörderst gutachtliche Berichte von Eurer Seite nöthig sind, künftig, so oft die Umstände es gestatten, blos durch ein auf die Original-Eingabe zu setzendes, von dem Departements-Chef, oder in dessen Abwesenheit von dem ältesten Rathe des Departements, zu vollziehendes Marginal-Decret, unter Zurückerwartung, zugefertiget werden, und erlauben Wir Euch, gleichermaaßen, so weit es ohne irgend jemandes Präjudiz geschehen kann, in Ansehung der bey Euch einkommenden Gesuche und Anträge, die einer näheren Erörterung von Sei-

Seiten Eurer Unterbehörden bedürfen, zu verfahren; wobey es von gutem Nutzen seyn, und die mehrere Vollständigkeit der zu erstattenden Berichte befördern wird, wenn der betreffenden Unterbehörde diejenigen Punkte angemerket werden, auf deren Erörterung es vornehmlich ankommt.

§. 3.

Durch diese Abkürzung darf aber nie die Gründlichkeit leiden, als welche Wir Euch, nebst der Deutlichkeit, Vollständigkeit und Promptitüde, bey Erstattung Eurer Berichte hiermit aufs neue anempfehlen, damit alle zeitversplitternde Rückfragen vermieden werden. Eurem Director machen Wir insbesondere zur Pflicht, hierauf zu halten, und die entworfenen mangelhaften Berichte nicht mitzuzeichnen, sondern selbige zum anderweiten Vortrage wieder zuzuschreiben.

Von allen durch dieses Reglement Euch zugestandenen Befugnissen, sowohl wegen Besetzung vacanter Dienststellen durch Invaliden, als auch wegen Anweisung etatsmäßig fixirter Ausgaben, imgleichen wegen Straffestsetzungen, Strafmilderungen und Strafverwandlungen, und endlich wegen Anweisung der erforderlichen Bau- und Reparatur- auch Amtsutensilien-Kosten, werden Wir der Ober-Krieges- und Domainen-Rechnungs-Cammer vollständige Kenntniß geben lassen, mit der Aufgabe, Euch hierunter, bey Revision der an sie gelangenden Rechnungen, auf das strengste zu controlliren; daher Ihr sorgsam dahin zu sehen habt, daß in allen Euren Rechnungen die größte Accuratesse herrsche, und jede Ausgabe mit den erforderlichen Justificatorien belegt, auch durch keine derselben die in den Etats vorgeschriebene Grenzlinie überschritten werde.

Der gute Erfolg dieser veränderten, auf das allgemeine Beste berechneten Einrichtung des Geschäftsganges, hängt vornehmlich mit von Eurem Diensteifer und Eurer genauen Aufsicht auf die Euch untergeordneten Behörden ab. Wir hoffen, Ihr werdet das Vertrauen, welches Wir in Euch setzen, erkennen und ehren, auch durch die möglichste Anstrengung rechtfertigen, und Uns dadurch Veranlassung geben, Eure guten Dienste bey vorkommenden Gelegenheiten, wie Wir gern versprechen, zu belohnen. Wir sind Euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 7. März 1805.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Stein.

Ad No. XVII.

Schema zu den von den Provinzial rc. Direktionen und den Cammer-Accise- und Zoll-Deputationen auszufertigenden Bestallungen.

Kraft der von Seiner Königlichen Majestät von Preußen, Unserm allergnädigsten Herrn Uns verliehenen Vollmacht, ernennen und bestellen Wir hiermit den

(Vor- und Zunamen des angenommenen Invaliden, mit Bemerkung seiner militärischen Qualität und des Regiments, worunter er gedient hat.)

in die Stelle des (Name des verstorbenen, pensionirten oder beförderten rc. Vorgängers.)

zum (Qualität des angestellten und Ort des Aufenthalts.)

Und machen demselben dabey zur unerläßlichen Pflicht, Seiner Königlichen Majestät allerunterthänigst treu und gehorsam zu seyn, Höchst Dero Nutzen und Bestes nach seinem äussersten Vermögen zu suchen und zu befördern, Schaden

den und Nachtheil aber, so viel an ihm ist, abzuwenden und zu verhüten.

Insonderheit hat der (Qualität und Name)

seinen möglichsten Fleiß und immerwährende Sorgfalt dahin zu richten, daß die Königlichen Accise- und Zoll-Revenüen gesichert, alle Unterschleife, so darunter vorgehen können, vermieden, auch jeder Steuerschuldige schnell abgefertiget, und mit Glimpf und Bescheidenheit behandelt werde. Alles, was ihm von seinen Vorgesetzten im Dienste aufgetragen werden wird, soll er pünktlich ausrichten; dem Inhalte der ihm von denselben, wegen der besondern Obliegenheiten seines Amtes, ertheilten Instruction gehörig nachleben, unter keinerley Vorwand Geschenke weder fordern noch annehmen, und überhaupt sich dergestalt verhalten, wie es einem treuen, fleißigen und rechtschaffenen Diener wohl ansteht und gebühret, und seine Eidespflicht solches erfordert.

Für diese Seiner Königlichen Majestät zu leistenden Dienste soll derselbe ein jährliches Gehalt von

(mit Buchstaben auszufüllender Gehaltsbetrag)

in monatlichen Ratis vom ersten (Benennung des Monats)
angehend, aus der (Accise- oder Zoll-) Casse zu (Ort)
zu genießen, und sich dabey des Allerhöchsten Schutzes und Gnade stets zu erfreuen haben.

Urkundlich ist diese Bestallung von Uns ausgefertiget, und mit dem Königl. Insiegel bedruckt worden.

So geschehen und gegeben (Ort und Datum.)

(L. S.)

(Königliche Preußische Provincial-Accise- und Zoll- (oder Zoll- und Consumtionssteuer-) Direction.

oder:

Königl. Preuß. Krieges- und Domainen-Cammer-Accise- und Zoll- (oder Zoll- und Consumtionssteuer-) Deputation.)

(Unterschriften.)

Bestallung
für den
als
zu

No. XVIII. Rescript an das Cammergericht, wegen Entlassung der Taub- und Stumm-Gebohrnen aus der Curatel bey erreichter Majorennität. De Dato Berlin, den 9ten März 1805.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Da die in dem allgemeinen Landrecht P. II. Tit. 18. §. 15. enthaltene Vorschrift wegen Bevormundung der Taub- und Stumm-Gebohrnen, keine gesetzliche Bestimmung über die Aufhebung der Curatel solcher Taub- und Stumm-Gebohrnen enthält, welche nach erlangter Majorennität ihre Verstandeskräfte vollkommen gebrauchen und sich durch allgemein verständliche Zeichen ausdrücken können: so haben Wir nach erfordertem Gutachten der Gesetz-Commission, diesen §. 15. des Allgemeinen Land-Rechts durch die Cabinets-Ordre vom 23sten Februar c. dahin zu ergänzen für nöthig befunden:

Daß wenn vom vormundschaftlichen Collegio unter Zuziehung des Vormundes dafür gehalten wird, daß der taub und stumm Gebohrne nach erlangter Majorennität seine Verstandskräfte vollkommen zu gebrauchen und sich durch allgemein verständliche Zeichen auszudrücken im Stande ist, derselbe

der

der Curatel zu entlassen und ihm die Verwaltung seines Vermögens frey zu geben, jedoch mit der Einschränkung, daß ihm bey gerichtlichen Verhandlungen ein Beistand beizuordnen.

Wornach Ihr Euch in vorkommenden Fällen zu achten, und die Untergerichte zur gleichmäßigen Achtung zu instruiren habt. Sind ꝛc. Berlin den 9ten März 1805.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. XIX. Rescript an das Cammergericht, wegen Löschung der auf ein ad instantiam Creditorum sub hasta erkauftes Grundstück eingetragenen auf ausfallenden Schulden. De Dato Berlin, den 10ten März 1805.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Die Bestimmung der Hypotheken-Ordnung von 1783, Abschnitt 5. §. 266, wornach die Löschung der in einem Concurs- oder Liquidations-Proceß wegen Insufficienz der Masse leer ausgehenden Forderungen, ohne Verzicht der Inhaber und ohne Production der Original-Instrumente verfügt werden kann, hat bey mehreren Gerichten einen Zweifel darüber erregt:

> ob die Löschung sämmtlicher, auf ein ad instantiam Creditorum sub hasta erkauftes Grundstück, eingetragenen Schulden, auch der wegen Insufficienz der Kaufgelder leer ausgehenden Creditoren, und zwar letztere ohne Production der Schuldscheine geschehen könne?

Da nun in der Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 52. §. 35. zwar verordnet ist:

> daß bey einer Subhastation im Wege der Execution der anstehende letzte Termin den eingetragenen Gläubigern besonders bekannt gemacht werden muß, dadurch aber das Bedenken nicht gehoben wird, und keine andere gesetzliche Bestimmung darüber vorhanden ist;

so haben wir nach erforderten Gutachten Unserer Gesetz-Commission durch eine Cabinets-Ordre vom 25sten Februar c. für nöthig gehalten, die vorgedachte Stelle der Hypotheken-Ordnung ad §. 266. Abschnitt 3. und der Gerichts-Ordnung ad §. 35. Tit. 52. dahin zu ergänzen:

> daß der im §. 35. der Gerichts-Ordnung verordneten Vorladung der eingetragenen Gläubiger die Warnung hinzugefügt werden soll: daß im Fall des Ausbleibens, dem Pluslicitanten nicht nur der Zuschlag ertheilt, sondern auch nach gerichtlicher Erlegung des Kaufschillings, die Löschung der sämmtlich eingetragenen, als auch der leer ausgehenden Forderungen, und zwar letztere ohne Production der Instrumente verfügt werden soll, und daß sodann diese Löschung der erwähnten Warnung gemäß nicht allein in Concurs- und Liquidations-Processen, sondern auch in dem Fall zu bewirken, wenn die Subhastation im bloßen Wege der Execution erfolgt.

Damit aber das Publikum gegen Betriegereyen mit Dokumenten über gelöschte Schuld-Forderungen gesichert werde, so müssen die Inhaber solcher Dokumente, welche wegen Insufficienz der Masse leer ausgehen, zur Production derselben zum Behuf, daß die geschehene Löschung darauf vermerkt, angehalten werden, welchem nächst ihnen solche mit diesem Vermerk zu retradiren, wobey die Warnung hinzuzufügen, daß die Inhaber für allen aus dem, mit dem ge-

gelöschten Instrument gemachten Mißbrauch und dadurch entstandenen Schaden zu haften verbunden. Wornach Ihr Euch zu achten, und die Untergerichte zu instruiren habt. Sind rc. Berlin, den 10ten März 1805.

Auf rc. Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. XX. Erneuerung des Verboths der Ausfuhr der Wolle, Felle, Wollgarns, und für gewisse Zeit der Schafe; desgleichen nähere Bestimmung der unterm 18ten Februar 1802 wegen des Handels mit Wolle rc. ergangenen Declaration. De Dato Berlin, den 12ten März 1805.

Seine Königl. Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, haben Sich veranlaßt gesehen, mittelst Cabinets-Ordre vom 5ten dieses, Höchstdero General rc. Directorium zu befehlen, das allgemeine Verboth der Ausfuhr der Wolle zum Besten der Wollarbeiter und Woll-Manufacturen wieder in Erinnerung zu bringen.

Diesem allerhöchsten Befehle gemäß, wird das nach den ältern Edicten und besonders in dem erneuerten Edicte vom 3ten April 1774 und dem Circular vom 5ten Juny 1775 wiederholte allgemeine Verboth der Ausfuhr der Wolle, der Felle, des Wollgarns und der Schafe hierdurch in Erinnerung gebracht, und zugleich wiederholt, daß bey den darin bestimmten Strafen keine inländische Wolle, Felle, Wollgarn und Schafe, letztere jedoch nur während der in dem Circular vom 5ten Juny 1775 bestimmten Zeit, außer Landes geführt werden sollen.

Da auch in der unterm 18ten Febr. 1802 erlassenen Declaration des Art. II. des Edicts vom 17ten November 1747 wieder die Auf- und Vorkäuferey, auch den verbothenen Handel mit Wolle u. s. w. auf dem platten Lande, und des nehmlichen Artikels in dem Edicte wegen der verbothenen Ausfuhr der inländischen Wolle und der bewollten Felle, vom 5ten April 1774, der freye Wollhandel in den Städten, dergestalt nachgegeben worden ist:

> daß jeder Wollhändler oder Kaufmann, seinen Bedarf in den Städten sowohl in als außer den Wollmärkten, jedoch lediglich zum Wiederverkauf an die inländischen Wollarbeiter erhandeln könne, dagegen aber denselben aller Einkauf auf dem platten Lande, so wie die Behandlung der Wolle, vor deren Abgang zur Stadt verbothen bleiben, und nur den Wollfabrikanten selbst fernerhin es erlaubt seyn soll, ihren Ankauf auf dem Lande, wenn sie es ihrer Convenienz gemäß finden, unter den nöthig erachteten und vorgeschriebenen Modalitäten zu betreiben;

so soll es zwar bey dieser Bestimmung und Festsetzung verbleiben, jedoch mit der Beschränkung:

> daß der den Wollhändlern oder Kaufleuten neben den Fabrikanten und Wollarbeiten nachgelassene Wollaufkauf nur denjenigen Kaufleuten, welche mit wollenen Waren handeln, fernerhin verstattet seyn soll.

Damit sich nun niemand mit der Unwissenheit entschuldigen, und vor Schaden und Strafe hüten könne, sind die Krieges- und Domainen-Cammern angewiesen, diese erneuerte Landesherrliche Verordnung und nähere Bestimmung wegen des Handels mit Wolle, gehörig zur Wissenschaft und Achtung des concernirenden Publikums durch die öffentlichen Blätter bringen, und auf deren Befolgung genau halten zu lassen. Signatum Berlin, den 12ten März 1805.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Voß. v. Hardenberg. v. Schrötter. v. Reden. v. Angern. v. Dietherdt. v. Stein.

No.

No. XXI. Circulare, die Bestimmung der Landes-Trauer bey den Civil-Uniformen betreffend. De Dato Berlin, den 12ten März 1805.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, König von Preussen rc. Unsern rc. In Verfolg des Rescripts wegen Anlegung der Trauer bey dem erfolgten Ableben Unserer geliebtesten Frau Mutter, der verwittweten Königin von Preussen Majestät, wird Euch hierdurch nunmehr eröffnet, daß mittelst Cabinets-Ordre vom 2ten dieses, das Trauer-Reglement vom 7ten October 1797 in Ansehung der Landes-Trauer bey den Civiluniformen dahin supplirt ist, daß die Präsidenten, Directoren und wirkliche Räthe zu den Uniform-Röcken, schwarze Unterkleider nebst Flor um den Arm und das Portepée, die Assessoren und Referendarien aber, so wie die übrigen Officianten, welche Uniform tragen, blos einen Flor um den Arm und Portepée tragen, dagegen für die drey letzten Wochen, Präsidenten, Directoren und wirkliche Räthe, den Flor um das Portepée ablegen, und die Assessoren, Referendarien und alle übrige Officianten, blos den Flor um den Arm behalten sollen.

Hiernach habt Ihr Euch sowohl bey dem jetzigen Trauer-Fall, als auch künftig bey dergleichen ähnlichen Fällen zu achten. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 12ten März 1805.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Voß. v. Hardenberg. v. Schrötter.
v. Reden. v. Dietherdt. v. Stein.

No. XXII. Reglement wegen Abschaffung des schmalen und allgemeiner Einführung des breiten Wagengeleises in der Churmark, Neumark und Pommern. De Dato Berlin, den 14ten März 1805.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen rc. rc. Nachdem in den mit den Provinzen Vorpommern und Churmark grenzenden Schwedisch-Pommern und Mecklenburgschen Landen schon vorlängst die breite Wagenspur allgemein eingeführt worden ist; so sind die Curmärkschen und Vorpommerschen Landstände, durch die Betrachtung, daß die bisher in diesen Provinzen noch Statt gefundene Verschiedenheit der Geleise nicht nur den Reisenden zur größten Beschwerlichkeit, sondern auch zum Verderben der Wege gereicht, und deshalb zur Ausfahrung der umliegenden Aecker Anlaß giebt, veranlaßt worden, wiederholentlich die allgemeine Einführung des breiten Wagengeleises in Antrag zu bringen.

Bey näherer Erwägung dieses Antrages haben Wir Uns auch überzeugt, daß die Einführung des breiten Wagengeleises nicht blos in der Churmark nnd Vorpommern, sondern auch in den mehresten Kreisen von Hinterpommern und der Neumark ausführbar, und für die Einsassen derselben von großem Nutzen seyn wird.

In dieser Rücksicht wollen Wir, daß in den Provinzen Churmark, Neumark, imgleichen Vor- und Hinterpommern, unter den hiernächst zu erwähnenden nähern Bestimmungen und Einschränkungen, durchgängig eine gleiche Wagenspur eingeführt, das schmale Geleis gänzlich abgeschaft und allgemein nur das breite Geleis gehalten werden soll.

Wir verordnen daher, daß

1.

von der Zeit der Publication dieses Reglements an, alle neue Axen an Kutschen, Chai-

Chaisen, Post-Fracht- und Bauer-Wagen und Karren dergestalt angefertigt werden sollen, daß die Breite des Wagengeleises von der Mitte der Felge des einen bis zur Mitte der Felge des andern Rades, Vier Fuß Vier Zoll Rheinländisch Maaß, den Fuß zu 12 Zoll gerechnet, betrage.

2.

Den Stellmachern wird daher bei einer Strafe von Zwanzig Thaler verboten, keine neue Axe von geringerer oder mehrerer Breite zu verfertigen, imgleichen den Schmieden, bei eben dieser Strafe keinen neuen Wagen zu beschlagen, dessen Axen nicht nach den vorgeschriebenen Maaße eingerichtet worden sind.

3.

Es soll auch jeder Stellmacher, wenn er eine neue Axe verfertigt, auf selbige den ersten Buchstaben seines Namens, des Wohnorts und die Jahrzahl mittelst Einbrennens bemerken, widrigenfalls er jedesmahl in eine Strafe von zwei Thalern genommen, und diese Strafe auch selbst in dem Fall von ihm eingezogen werden soll, wenn auch sonst die Axe ihr richtiges Maaß halten möchte.

4.

Befehlen Wir den Magisträten, auf den Rathhäusern einen geeikten, von dem Departements-Bau-Bedienten zuvor revidirten Probestock von 4 Fuß 4 Zoll anzuschaffen, und jeden Stellmacher und Schmidt anzuhalten, einen nach dem rathhäuslichen Probemaß geeickten Stock in seiner Werkstätte zu führen; derjenige Meister aber, der solches unterläßt, und den Maßstock nicht vorzeigen kann, soll in eine Strafe von Fünf Thalern verfallen seyn.

5.

Denjenigen, die jetzt schmalgeleisige Wagen haben, wollen Wir zwar erlauben, sich derselben noch zu bedienen, bis solche mit neuen Axen versehen werden müssen; jedoch soll diese Erlaubniß, vom Tage der Publikation des gegenwärtigen Reglements an gerechnet, sich nur noch auf drei Jahre erstrecken, dergestalt, daß nach Verlauf dieser drei Jahre auf öffentlichen Land- und Poststraßen und Fahrwegen niemand weiter mit einem schmalgeleisigen, das vorgeschriebene Maß nicht haltenden Wagen sich betreffen lassen, sondern nur bis die Wagen gänzlich unbrauchbar geworden, damit die Feldwege befahren darf. Es dürfen aber auch innerhalb dieses Zeitraums an den schmalgeleiseten Wagen keine neue, das vorgeschriebene Maß nicht haltende Axen gemacht werden.

6.

Von dieser allgemeinen Einrichtung sollen in der Churmark der Bees- und Storkowsche-, in der Neumark die Cottbus-Schievelbein-Dramburg- und Arenswaldschen-, und in Hinterpommern die Rummelsburg- und Bütowschen Kreise vor der Hand noch dergestalt ausgenommen bleiben, daß in diesen Kreisen bis dahin, daß ein anderes verordnet werden wird, das schmale Wagengeleis noch gestattet werden, jedoch jeder Stellmacher in diesen Kreisen ebenfalls schuldig seyn soll, bey Anfertigung neuer Axen an schmalgeleiseten Wagen, die im §. 3. enthaltene Vorschrift, bey Vermeidung der geordneten Strafe zu befolgen.

7.

Wird aber demungeachtet jemand, der, mit Ausschluß der erwähnten Kreise, innerhalb der Provinzen Kur- und Neumark, Vor- und Hinterpommern wohnt, nach Ablauf dieser drey Jahre mit einem schmal geleiseten, nicht nach der Vorschrift angefertigten Wagen auf öffentlichen Straßen und Fuhrwegen betroffen, so soll er mit diesem Wagen angehalten, zur nächsten Gerichts-Obrigkeit des Orts gebracht, und in eine Geldstrafe von = Fünf Thalern für den ersten, und von = Zehn Thalern für den zweyten und die folgenden Contraventions-Fälle genommen werden. Diese Strafe soll jedoch für eine und dieselbe Reise bis zum nächsten Bestimmungs-Orte

Orte nur Einmal erlegt werden, und deshalb der in Strafe genommene Reisende sich durch den über die erlegte Strafe empfangenen Schein auf seinem weiteren Wege legitimiren. Wir befehlen daher

8.

den Churmärkschen, Neumärkschen und Pommerschen Krieges- und Domainen-Cammern, Land- und Steuer-Räthen, Beamten, Gerichts-Obrigkeiten und Magisträten, auf die Befolgung dieses Reglements genau zu halten, und danach die Land-Policey- und Kreis-Ausreuter ernstgemessenst zu instruiren; und damit

9.

dieses Reglement zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, und niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so soll selbiges zum öffentlichen Druck befördert, den Zeitungen und Intelligenz-Blättern eingerückt, auch durch die Land- und Steuer-Räthe auf dem Lande und in den Städten publicirt, imgleichen in den Krügen angeschlagen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben Berlin, den 14ten März 1805.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Voß. v. Goldbeck.

No. XXIII. Rescript an das Cammergericht, daß Referendarii, die Justiz-Beamten werden wollen, auch eine Zeitlang bey einer Cammer-Justiz-Deputation arbeiten sollen. De Dato Berlin, den 20sten März 1805.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Durch das Rescript vom 12ten Februar c. seyd Ihr von Unserer Allerhöchsten Willensmeinung unterrichtet, daß künftig zu Justizbeamten und Actuarien in der Regel, und nicht ohne besonders begründete Ausnahmen nur diejenigen admittirt werden sollen, welche als Referendarien bey einem Landes-Justiz-Collegio oder formirten Untergerichte gearbeitet, und deshalb befriedigende Zeugnisse beygebracht haben, und zugleich angewiesen, der Krieges- und Domainen-Cammer auf Verlangen jedesmal tüchtige Referendarien zu vorgedachten Stellen vorzuschlagen.

Da inzwischen von der Churmärkischen ꝛc. Cammer in Antrag gebracht worden, diejenigen Referendarien, welche Justizbeamten werden wollen, auch unter ihrer Aufsicht bey ihrer Justiz-Deputation eine Zeitlang arbeiten zu lassen, dieser Vorschlag auch allerdings sehr zweckmäßig, und leicht ausführbar ist, so befehlen Wir Euch mit Bezug auf obgedachte Verfügung, diejenigen Referendarien Eures Collegii, welche dergleichen Untergerichts-Bedienungen ambiren, hiernach anzuweisen, daß sie zuvörderst eine Zeitlang bey der Churmärkischen Cammer-Justiz-Deputation arbeiten müssen, ehe ihnen dergleichen Justizbeamten-Stellen zu Theil werden könnten, und daß sie sich zu dem Ende wegen ihre Admission bey dem Cammer-Präsidio zu melden haben. Sind ꝛc. Berlin, den 20sten März 1805.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No.

No. XXIV. Circulare an sämmtliche Inspektoren der Churmark, die Vorschrift in Hinsicht auf die Einsendung der Todtenliste betreffend. De Dato Berlin, den 28sten März 1805.

Von Gottes Gnaden, **Friedrich Wilhelm**, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Im Gefolge eines an sämmtliche Landes-Justiz-Collegia, Krieges- und Domainen-Cammern und Consistoria ergangenen Circulare vom 18ten October v. J. lassen Wir Euch in Ansehung der in der nähern Anweisung des erneuerten Stempelgesetzes vom 17ten September 1802 enthaltenen Vorschriften über die Einsendung der Todtenlisten hiermit bekannt machen, daß die für die Provincial-Hauptstädte, und für einzelne Kreise bereits ernannten, oder noch zu bestellenden Stempel-Fiskäle mit der speciellen Controllirung der Erbschafts-Stempel-Gefälle nichts ferner zu thun, und die in der gedachten nähern Anweisung erforderte genaue Liste von allen Sterbefällen in ihren Districten, nicht zu führen haben sollen, mithin die im §. 15. der nähern Anweisung verordnete Einsendung der Todtenlisten an die Fiskäle ganz wegfällt.

Dagegen werdet Ihr hierdurch angewiesen, in den ersten acht Tagen eines jeden Quartals, und zwar Anfangs December, März, Junius und September eine vollständige Liste der in dem verflossenen Quartale gestorbenen Personen, sie mögen Erwachsene oder Kinder gewesen seyn, nach dem hierbeyliegenden Formular, wovon ein jeder Prediger ein Exemplar erhält, bey den Gerichten Eures Wohnorts, oder der Parochie der Prediger, bey Vermeidung der, in den Verordnungen vom 1sten Januar 1748 und 12ten December 1752 schon bestimmten Strafe von Zehn Thaler unfehlbar einzureichen.

Ihr habt Euch hiernach auf das Genaueste zu achten, und die Prediger Eurer Inspektion anzuweisen.

Im Fall ein oder der andere Prediger die Rubriken jenes Formulars durch seinen Küster ausfüllen läßt, so wird solches zwar gestattet werden; jedoch muß der Prediger die Todtenlisten, zur Bezeugung deren Richtigkeit, unterschreiben.

In Ansehung der hiesigen Residenz bleibt es bey der bisherigen Einrichtung, nach welcher dem hiesigen Stempel-Fiskal die Controllirung der Berichtigung der Erbschaft-Stempel-Gefälle in allen Erbfällen, die sich durch Absterben hiesiger Einwohner ereignen, ausschließend obliegt; daher denn auch die Todtenlisten aus den hiesigen Parochien dem Stempel-Fiskal allhier nach wie vor zugestellet werden müssen. Sind ꝛc.

Gegeben Berlin, den 28sten März 1805.

Königl. Preußisches Ober-Consistorium.

v. Scheve. Müller.

Liste

Liste

der im Quartale vom zu Verstorbenen

No.	Namen, Stand und Alter der Verstorbenen.	Todestag.	Benennung der bekannten oder präsumtiven Erben.

No. XXV. Circulare an sämmtliche Inspektoren der Churmark, die Beyträge der Eingepfarrten und Compatronen zu denen Pfarr- und Schulbauten betreffend, nebst Cabinets-Ordre vom 28sten Februar. De Dato Berlin, den 4ten April 1805.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Bey Gelegenheit der vorgekommenen Verzögerung des Pfarrhaus-Baues zu Binde haben Wir Uns Allerhöchstselbst veranlaßt gefunden, zu verordnen, daß künftig wegen der Beyträge der Eingepfarrten und Compatronen die Kirchen- Pfarr- und Schul-Bauten nicht aufgehalten, sondern von Unserm Ober-Consistorio, wenn Streit darüber entsteht, ein provisorischer Vertheilungs-Plan bestimmt, und ohne gerichtliches Verfahren exequiret, dann aber denjenigen, welche damit nicht zufrieden sind, der Weg Rechtens dagegen nachgelassen werden soll.

Die hierüber ergangene Cabinets-Resolution, welche auch mit den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 11. §§. 708, 709, 759 und 790 übereinstimmt, lautet wörtlich auf folgende Art:

Mein lieber Staats-Minister von Voß und von Massow!

Es hat Meine Approbation, daß nach Eurem Bericht vom 12ten d. M. über das hier wieder zurückgehende Gesuch des Predigers Neubauer zu Binde der Churmärkschen Cammer aufgegeben worden ist, die Ausführung des Baues des Prediger-Hauses auf das Aeußerste beschleunigen zu lassen, so daß damit im bevorstehenden Frühjahr der Anfang gemacht werden kann, und habe Ich auch hiernach den Supplikanten zu seiner Beruhigung beschieden; da jedoch die Verzögerung dieses Baues durch die angezeigtermaßen nöthig gewesene Ausmittelung der behaupteten abweichenden Observanz in Ansehung der zu leistenden Beyträge, und durch Einziehung dieser letzteren selbst veranlaßt worden ist, so muß künftig wegen der Beyträge der Eingepfarrten und Compatronen der Kirchen- und Pfarr- auch Schul-Bau nicht aufgehalten, sondern vom Ober-Consistorio, wenn Streit darüber entstehet, ein provisorischer Vertheilungs-Plan bestimmt, und ohne gerichtliches Verfahren exequiret, denen aber, die damit nicht zufrieden sind, der Weg Rechtens dagegen nachgelassen werden, als wornach Ihr daher, vorkommenden Falls, zu verfahren habt. Ich bin ꝛc.

Friedrich Wilhelm.

Berlin, den 18ten Febr. 1805.

Und Wir befehlen Euch hiermit, Euch solches selbst zu Eurer Nachricht dienen zu lassen, und die Prediger Eurer Inspection davon zu unterrichten. Sind Euch in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 4ten April 1805.

Königl. Preuß. Ober-Consistorium.

v. Schewe. Müller.

No.

No. XXVI. Circular-Verordnung welche bestimmt: wie die Beyträge der Eingepfarrten und Compatronen zu den Kirchen- Pfarr- und Schulbauten einzuziehen. De Dato Berlin, den 16ten April 1805.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir Allerhöchstselbst haben mittelst Cabinets-Ordre vom 18ten Februar c. festzusetzen geruhet, daß künftig die Kirchen- Pfarr- und Schul-Bauten, wenn über die Beyträge der Eingepfarrten und Compatronen Zweifel oder gar Streitigkeiten entstehen sollten, hierdurch nicht aufgehalten, sondern vom Ober-Consistorium, wenn Streit darüber entstehet, ein provisorischer Vertheilungs-Plan bestimmt, und ohne gerichtliches Verfahren exequiret, denen aber die damit nicht zufrieden sind, der Weg Rechtens dagegen nachgelassen werden soll. Hiernach habt Ihr Euch nun zu achten und vorkommenden Falls zu verfahren, so wie Euch auch zur Nachricht gereicht, daß von Seite Unsers geistlichen Departements dieserhalb gleichfalls das Nöthige verfügt worden ist. Sind ꝛc. Berlin, den 16ten April 1805.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

No. XXVII. Rescript an das Cammergericht, wegen der Extraditions-Principien in Ansehung der in hiesige Lande übergehenden Herzogl. Meklenburg- und Schwedisch-Pommerschen Erb-Unterthanen. De Dato Berlin, den 17ten April 1805.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem die von Uns befohlne Einleitung allgemeiner Extraditions-Principien, sowohl in Ansehung der Herzogl. Meklenburgischen, als in Ansehung der Schwedisch-Pommerschen Erb-Unterthanen, jetzt zur Reife gekommen ist: so wollen Wir zuförderst alle in dieser Angelegenheit bishero ergangenen Verordnungen ausdrücklich aufheben; dagegen aber für die Zukunft festsetzen:

1. daß es in Ansehung der Ueberläufer selbst bey der alten Observanz verbleibt, nach welcher solche nur alsdann extradiret werden, wenn sie ein Verbrechen begangen haben, in welchem Fall jedoch jederzeit angefragt werden muß;

2. daß, wenn dergleichen Ueberläufer Pferde, Vieh, oder sonst ihrem Gutsherrn zugehörige Effekten mitgenommen haben, um sich daran wegen ihrer etwanigen Forderungen zu halten, solche Objecte nach vorheriger Reclamation ohne Caution zurückzugeben sind, der Ueberläufer selbst indeß, wie schon ad 1. bemerkt worden, nicht zu extradiren ist;

3. daß also das Forum des Arrestes auf die solchergestalt zurückzugebenden Effecten cessirt, und der Ueberläufer in Ansehung seiner etwanigen Forderungen lediglich an das Forum ordinarium seiner Herrschaft verwiesen werden muß.

Nach diesen Grundsätzen habt Ihr nunmehro alle vorkommende Fälle dieser Art zu entscheiden, und die Euch untergeordneten Behörden genau darnach zu instruiren. Sind ꝛc. Berlin, den 17ten April 1805.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Voß. v. Goldbeck. v. Hardenberg. v. Schrötter. v. Dietherdt.

No. XXVIII. Circular-Verordnung über die Zuläßigkeit der Vererbpachtung adelicher Güter, und deren Abbaues an Personen unadelichen Standes. De Dato Berlin, den 30sten April 1805.

Friedrich Wilhelm, König 2c. 2c. Unsern 2c. Wir Allerhöchstselbst sind durch die beabsichtete Vererbpachtung der Herrschaft Betschen in Südpreussen veranlaßt worden, mittelst einer an den Staats-Minister v. Voß unterm 11ten dieses erlassenen Cabinets-Ordre festzusetzen:

daß bis zur erfolgten gesetzlichen Bestimmung über die Befugniß des Adels, seine Güter an Personen bürgerlichen Standes erblich zu verpachten, oder solche unter die Unterthanen zu vertheilen, überall, blos mit Ausnahme von Mühlen und Krügen, oder ähnlicher geringer Pertinenzien, die Vererbpachtung oder Vertheilung ganzer Güter und Vorwerke, oder eines großen Theils derselben, nicht ohne vorherige Prüfung der betreffenden Cammern und darauf erfolgte Immediat-Genehmigung, welche von dem vorgesetzten Provincial-Departement vorher nachgesucht werden muß, statt finden soll,

wornach Ihr die erforderliche Verfügung in Eurem Geschäftskreise zu erlassen, und Euch bey vorkommenden Fällen allerunterthänigst zu achten habt. Damit hierauf bey den Eintragungen geachtet werde, ist Behufs der Instruction der die Hypotheken-Bücher führenden Behörden, das Erforderliche an das Justiz-Departement erlassen worden. Sind 2c. Berlin, den 30sten April 1805.

Auf 2c. Special-Befehl.

No. XXIX. Rescript an das Stadtgericht zu Berlin, daß die Klage ex judicato nicht erforderlich, wenn die bereits tempestive nachgesuchte Execution wegen Mangels eines Objecti executionis, oder weil der Debitor latitirt, fruchtlos gewesen. De Dato Berlin, den 1sten May 1805.

Friedrich Wilhelm, König 2c. 2c. Unsern 2c. Auf Euren durch die Cammergerichtliche Verfügung bey Remission des Appellations-Urthels in Sachen des Tischlermeisters Ibert wider den Holzhändler Fischer veranlaßten Bericht vom 18ten v. M. wollen Wir Euch nicht verhalten, daß Ihr Euch aus der ausführlichen Bescheidung des Cammergerichts vom 18ten März c. ohne Anfrage, über die vermeintlichen Zweifel hättet belehren können. Die Vorschrift, daß nach Ablauf eines Jahres aufs neue ex judicato geklagt werden muß, setzet immer zum Voraus, daß der Gläubiger die Execution cum effectu hat nachsuchen können, und spricht es von selbst, daß in dem Fall, wenn die bereits tempestive nachgesuchte Execution, wegen Mangel eines Objecti executionis, oder weil der Debitor latitirt, vergeblich gewesen, es dem Gläubiger zu jeder Zeit, ohne an die Frist eines Jahres oder sonstige Verjährungs-Frist gebunden zu seyn, freystehen muß, sobald ein Objectum executionis sich ergeben, oder der Debitor wieder zum Vorschein gekommen, die Execution nachzusuchen, ohne daß ihm angemuthet werden kann, erst ex judicato zu klagen, zumahl ihm bey der unterlassenen frühern Nachsuchung der Execution keine Nachläßigkeit auf irgend eine Weise zur Last fällt. Hiernach spricht es ebenfalls von selbst, daß bey Unstatthaftigkeit der in der obgedachten

dachten Sache Jbert und Fischer angestellten Klage keine Gerichtskosten genommen, noch dem Justiz-Commissario Gebühren zugebilligt werden können. Sind ꝛc. Berlin, den 1sten May 1805.

Auf ꝛc. Special-Befehl
v. Goldbeck.

Ad No. XXIX.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Aus der kopeilichen Anlage geben Wir Euch nachrichtlich des Mehreren zu ersehen, wie das hiesige Stadtgericht auf seine Remonstrationen und Anfrage über die von Euch bey Remission des Appellations-Erkenntnisses in Sachen des Tischlermeisters Jbert wider den Holzhändler Fischer an dasselbe erlassene Verfügung, dato beschieden worden. Sind Euch ꝛc. Berlin, den 1sten May 1805.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

v. Goldbeck.

An
das Cammergericht.

No. XXX. Rescript an das Cammergericht, wegen der Verbindlichkeit des Gläubigers, seinem inhaftirten Schuldner selbst Arbeit zur Erwerbung seines Unterhalts zu verschaffen. De Dato Berlin, den 6ten May 1805.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Durch ein Rescript vom 26sten März d. J. welches Ihr in der Untersuchungs-Sache wider den verabschiedeten Lieutenant v. Glöden unter Rücksendung der vom hiesigen Stadtgericht eingeforderten Akten in Sachen der verehelichten Briesenick und des Schuhmachermeisters Steinicke wider den Schlächtermeister Huy und Consorten, an diese Gerichtsbehörde erlassen habt, ist die zur Direction des Stadt-Voigtey-Gefängnisses verordnete Commission veranlaßt worden, nähere Bestimmung des §. 143. Tit. 24. Th. 1. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung wegen Alimentation der Schuldgefangenen durch den Extrahenten ihres Personal-Arrestes, nachzusuchen, und wir haben daher hiermit folgendes dieserhalb festzusetzen für nöthig erachtet.

Wenn in der angeführten Stelle der Gerichtsordnung verordnet ist, daß der Gläubiger, welcher seinen Schuldner zum Personal-Arrest bringen lassen, nur im Falle gänzlichen Unvermögens des letzteren, seinen Unterhalt auf eine erlaubte Art zu verdienen, die Alimente wöchentlich vorschießen müßte, so folgt daraus nicht, daß die Gefangen-Anstalt, in welcher der Schuldner sich befindet, demselben die nöthige Arbeit verschaffen müsse, um ihn, ohne Zuthun des Gläubigers zu unterhalten; vielmehr ist die Verschaffung der Arbeit, zu welcher der Schuldgefangene sich eignet, lediglich Sache des Gläubigers, sobald der Schuldgefangene Alimentation verlangt, und erklärt, daß er kein Mittel, sich Arbeit zu seinem Unterhalt im Gefängnisse zu verschaffen, anzugeben wisse: dem Gericht, dessen Criminal-Gefangene zur Spinnerei angehalten werden, liegt aber nicht ob, dem Schuldgefangenen seiner Jurisdiction, Spinn, Material und Werkzeuge, die von ungeübten Arbeitern oft verdorben werden, zu reichen, und sich hiernächst mit ihnen und den Extrahenten ihres Personal-Arrestes auf Berechnung ihres Verdienstes einzulassen. Der Gläubiger muß, wenn sein Schuldgefangener zur Erwerbung seines Unterhalts im Gefängnisse arbeiten soll, demselben das erforderliche Arbeitsmaterial und Werkzeug durch das in der Gefangen-Anstalt angeordnete Aufsichts-Personal, selbst liefern, und eben so die daraus verfertigte Arbeit, nach den in der

der Anstalt festgesetzten Preisen, sofern die Arbeit in Gespinnst bestehet, empfangen, die Alimente aber in jedem Falle für seinen Schuldgefangenen vorschießen, oder gewärtigen, daß derselbe noch an dem nemlichen Tage, da die Pränumeration ausbleibt, ohne weitere Rückfrage der Gefängniß-Administration an die ihr vorgesetzte Behörde, entlassen werde. Hiernach haben wir dato auch das hiesige Stadtgericht angewiesen, und sind ꝛc. Berlin den 6ten May 1805.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. XXXI. Rescript an das Cammergericht, daß die Vererbpachtung oder Dismembration adlicher Güter nicht ohne vorhergegangene Prüfung der betreffenden ꝛc. Cammer ꝛc. geschehen soll. De Dato Berlin, den 9ten May 1805.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist durch eine unter dem 11ten v. M. an den Staats-Minister v. Voß ergangene Cabinets-Ordre verordnet worden:

> daß bis zu erfolgter gesetzlicher Bestimmung über die Befugniß des Adels, seine Güter an Personen bürgerlichen Standes erblich zu verpachten, oder solche unter die Unterthanen zu vertheilen, überall, blos mit Ausnahme von Mühlen, Krügen oder ähnlicher geringer Pertinenzien, die Vererbpachtung oder Vertheilung ganzer Güter und Vorwerke, oder eines großen Theils derselben, nicht ohne vorgängige Prüfung der betreffenden ꝛc. Cammern und darauf erfolgte Genehmigung des Provinzial-Finanz-Departements, welches dazu vorher die allerhöchste Approbation nachzusuchen hat, statt finden soll.

Da hiernach dergleichen Vererbpachtungen und Vertheilungen in das Hypotheken-Buch nicht anders eingetragen werden können, als bis die erfolgte landesherrliche Genehmigung gehörig nachgewiesen worden; so machen wir Euch den Inhalt der obangezogenen Cabinets-Ordre hierdurch mit dem Befehl bekannt, Euch darnach gehorsamst zu achten. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 9ten May 1805.

Auf ꝛc. Special Befehl.

v. Goldbeck.

No. XXXII. Publicandum, die Aufhebung der Salz-Administration betreffend. De Dato Berlin, den 14ten May 1805.

Seine Königliche Majestät haben beschlossen, die im Jahre 1796 in der General-Salz-Administration vereinigte Geschäftsführung des Salzwesens wiederum zu trennen, und die einzelnen Geschäftszweige denjenigen Behörden zu übertragen, welche die zur Verwaltung derselben erforderlichen Kenntnisse und Hülfsmittel besitzen.

Zu dem Ende verordnen Allerhöchstdieselben folgendes:

1.

Die General-Salz-Administration wird hiermit aufgehoben.

2.

Der Ankauf alles fremden Salzes wird, so wie solches bishero geschehen ist, auch ferner von der General-Direction der Seehandlungs-Societät besorget.

3.

Die Salz-Fabrikation, mithin der Betrieb sämmlicher Salzwerke und der dar-

darauf Bezug habenden Anstalten, und alle die Salz-Fabrikation betreffende Angelegenheiten, werden dem Bergwerks- und Hütten-Departement übertragen.

4.

Die Versorgung der Magazine und Factoreyen mit dem zur Consumtion erforderlichen Salze, die Aufsicht über den inländischen Debit, die Entfernung der Contraventionen, die Untersuchung und das Erkenntniß über dieselben, nach den Bestimmungen des Edicts d. d. Berlin den 6ten Juny 1795, und des Circular-Rescripts d. d. Berlin den 16ten May 1796, und der Verkauf des Salzes in das Ausland, werden dem Accise- und Zoll-Departement übertragen.

5.

Die polizeyliche Aufsicht über den Detail-Handel des Salzes, mithin die Ertheilung der Befugniß zum Salzhandel, die Bestimmung der Salztaxen, die Aufsicht über Maas und Gewicht und über die Beschaffenheit der Waare, verbleibt den Krieges- und Domainen-Cammern in den Provinzen, welche diese Aufsicht, unter der obersten Leitung des Accise- und Zoll-Departements, führen.

6.

Die sämmtlichen Geldgeschäfte der Salzverwaltung werden in derselben Art, wie solches bisher geschehen ist, von der General-Direction der Seehandlungs-Societät besorgt, weshalb auch

7.

die vorstehende in Absicht der Geschäftsführung des Salzwesens verordnete Umformung auf die Geldgeschäfte der Seehandlungs-Societät, auf die dieserhalb von derselben eingegangenen Verbindlichkeiten und auf die ihren Gläubigern bestellte Hypothek keinen Einfluß hat. Vielmehr wird alles dasjenige, was dieserhalb zur Sicherstellung der Geschäfte der Seehandlungs-Societät verordnet worden ist, hiermit ausdrücklich bestätiget.

Seine Königliche Majestät befehlen dem General ꝛc. Directorio, dem Justiz-Departement und ihren untergeordneten Behörden, die gegenwärtige Verordnung zu jedermanns Wissenschaft zu bringen und dem Inhalte derselben überall nachzukommen.

Berlin, den 14ten May 1805.

Friedrich Wilhelm.

v. Reden. v. Stein.

No. XXXIII. Circular-Verordnung wegen Declaration des 14. § des Viehsterbe-Patents vom 2ten April 1803. De Dato Berlin, den 21sten May 1805.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da nach neueren Erfahrungen die Unzulänglichkeit des §. 14 des neuen Viehsterbe-Patens vom 2ten April 1803 bestimmten viertägigen Quarantaine für das aus Podolien und den umliegenden Gegenden eingehende Vieh sich gezeigt hat, so wird nach nochmaliger Einforderung des Gutachtens Unsers Ober-Collegii Medici et Sanitatis hierdurch verordnet:

daß das aus den Rußischen und Oesterreichischen Staaten in Ost-Neuost- und Südpreußen eingehende Vieh Ein und Zwanzig Tage Quarantaine auf der Grenze halten muß, dagegen aber die nach §. 17. des Patens verordnete Provinzial-Quarantaine auch beim Uebergang aus letztgenannten Provinzen in andere diesseitige nur auf Vier und Zwanzig Stunden festgesetzt wird.

Dieser Deklaration gemäß habt Ihr das Nöthige zu verfügen und darauf mit Nachdruck zu halten, daß dem hierunter Befohlenen genau nachgelebt werde. Sind ꝛc. Berlin, den 21sten May 1805.

A. S. B.

No.

No. XXXIV. Publicandum, wegen verbotener Einbringung fremder Medikamente durch Olitäten-Krämer und dergleichen Herumbringer in diesseitigen Landen. De Dato Berlin, den 21sten May 1805.

Es ist sowohl durch öffentliche Nachrichten, als durch gerichtliche Anzeigen bekannt, daß zu Ober-Weisbach im Thüringischen, bey Bereitung einer sogenannten Magen-Essenz, das Versehen begangen, daß eine Arsenik-Auflösung derselben beygemischt worden, wodurch jene in ein tödtliches Gift umgeschaffen worden.

Durch den Gebrauch dieser vergifteten Essenz, welche durch sogenannte fremde Olitäten-Krämer, Wasser- und Balsam-Träger in mehrere Länder eingeschleppt, und an die Unterthanen, besonders auf dem platten Lande, debitirt werden, haben nicht allein in fremden Ländern, diejenigen, welche solche gebraucht, das Leben verloren, sondern es hat sich auch ein gleicher Fall bereits in diesseitigen Landen zugetragen.

Wie nun überhaupt die Einbringung solcher fremden Medicamente durch Olitäten-Krämer und dergleichen Herumbringer im diesseitigen Lande gesetzlich verboten ist; so erfordert es auch die polizeyliche Pflicht und Nothwendigkeit zu Abwendung dieses Unglücks und alles Nachtheils, welcher dadurch der Gesundheit und dem Leben der Landes-Einwohner zugefügt werden kann, daß den benannten Olitäten-Krämern und Hausierern mit dergleichen fremden Medicinal-Waaren, auch der Durchgang mit solchen Waaren durch diesseitige Lande gänzlich untersagt und auf keine Weise weiter gestattet werden kann.

Es wird daher sämmtlichen Krieges- und Domainen-Cammern, Polizey-Obrigkeiten und Gerichten, auch den Provinzial-Accise- und Zoll-Directionen hierdurch anbefohlen, besagten Olitäten-Krämern und Haussierern den Durchgang mit ihren Medicinal-Waaren schlechterdings nicht weiter zu gestatten, sondern sie durch die Land- und Polizey-Reiter, auch Grenz-Officianten, sogleich zurückweisen zu lassen, mit der Andeutung, daß wenn sie demungeachtet im Lande betroffen würden, sie außer der Confiscation ihrer Waaren mit harter Leibesstrafe, ohne Rücksicht auf den Vorwand des bloßen Durchganges, belegt werden sollen; wie denn auch den Unterthanen der Ankauf dergleichen verbotenen Arzeney-Waaren bey willkührlicher Strafe zu untersagen ist.

Hiernach haben sämmtliche benannte Landes-Collegia und Obrigkeiten sich auf das genaueste zu achten, die ihnen subordinirte Behörden danach auf das gemessenste zu instruiren, auch diese Vorschrift durch die Zeitungen und Intelligenz-Blätter zur Benachrichtigung der fremden Olitäten-Krämer und Haussierer mit Medicinal-Waaren und zur Warnung der Unterthanen bekannt zu machen. Signatum Berlin, den 21sten May 1805.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Schrötter. v. Reden. v. Stein.

No. XXXV. Rescript an das Cammergerichts-Präsidium, wegen der über das Dienstbenehmen der Assessoren halbjährig zu machenden Anzeige. De Dato Berlin, den 25sten May 1805.

Friedrich Wilhelm König rc. rc. Unsern rc. Wir haben verschiedentlich wahrzunehmen Gelegenheit gehabt, daß die Referendarien, welche nach überstandenem Examine rigorose bey den Landes-Justiz-Collegien als Assessoren angestellt werden, statt durch Fleiß sich zu bemühen, die ihnen noch abgehende Geschäftsfertigkeit, welche die wenigsten in der kurzen Zeit ihres Referendariats haben erlernen können, zu erwerben und ihre praktischen Kenntnisse immer mehr auszubilden, es durchaus an Diensteifer und Fleiß in Bearbeitung der ihnen aufgetragenen Geschäfte haben fehlen lassen, und in dem Vertrauen, daß eine baldige Versorgung ihnen nicht entgehen könne, sich um den Dienst kaum bekümmert haben.

Da aber gar zu sehr daran gelegen ist, daß diesem Uebel bey Zeiten vorgebeugt werde, und in Betracht, daß die Collegia, bey denen solche im Dienst unerfahrene Assessoren angestellt worden, dadurch keine Hülfe erlangen; so haben Wir beschlossen bey Beförderung der unbesoldeten Assessoren und Anstellung der Besoldeten zu Räthen nur auf diejenigen Assessoren Rücksicht zu nehmen, welche während ihres Assessorats sich der Geschäfte mit Eifer unterzogen, und in ihren Ausarbeitungen, Beweise von Fleiß und Gründlichkeit an den Tag geleget haben. Wir befehlen Euch daher, sämmtlichen bey Eurem Collegio angestellten Assessoren davon Nachricht zu geben, und zugleich alle halbe Jahr eine pflichtmäßige Anzeige über das Dienstbenehmen derselben, Unserm Großkanzler einzureichen.

Um Euch dagegen eine Erleichterung zu verschaffen, wollen Wir Euch von Einreichung anderer vierteljährigen oder halbjährigen Listen oder Tabellen, welche nicht so nöthig sind, dispensiren; worüber Ihr vorab gutachtlich zu berichten habt. Sind rc. Berlin, den 25sten May 1805.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. XXXVI. Verordnung wegen des verbotenen Winkelfechtens der Studirenden auf Universitäten. De Dato Berlin, den 12ten Juni 1805.

Seine Königl. Majestät von Preussen rc. Unser allergnädigster Herr, haben in Erfahrung gebracht, daß obwohl in den akademischen Gesetzen bereits das gefährliche Rappieren den auf Unsern Universitäten Studirenden bey Achttägigem Karcer untersagt worden, doch bisher wenig hierauf geachtet worden. Allerhöchst Dieselben haben daher durch die Cabinets-Ordre vom 7ten April 1804 zu verordnen geruhet, daß alles Winkelfechten verboten seyn, und die Contravenienten strenge bestraft werden sollen. Da jedoch diese landesväterliche Absicht nicht völlig erreicht werden kann, wenn es den Bürgern und Einwohnern auf den Universitäten, nach wie vor erlaubt seyn soll, den Studenten absichtlich zum Winkelfechten einen Boden, eine Remise, Scheune, oder andere Gelegenheit, es sey nun ohnentgeldlich, oder gegen eine verabredete Miethe zu überlassen; so verordnen Sr. Königliche Majestät hierdurch, daß deshalb nicht nur keine gerichtliche Klage wegen rückständigen Miethzins von den Universitäts-Gerichten angenommen, noch überhaupt statt finden soll, sondern außerdem die gegen dieses Verbot contravenirenden Bürger und Einwohner

nach Bewandniß der Umstände mit einer fiskalischen Geldstrafe von 5 bis 10 Rthlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß, und im Wiederholungsfalle doppelt so hart bestraft, der Student hingegen mit der in den akademischen Gesetzen festgesetzten Karcer-Strafe belegt werden sollen.

Damit sich niemand bei vorkommenden Contraventionen gegen diese Verordnung mit der Unwissenheit derselben entschuldigen könne, so soll dieselbe durch öffentlichen Aushang bei dem Rathhause und am schwarzen Brett jeder Universitätsstadt von den Magisträten, den akademischen- und Stadt-Gerichten publicirt, und mit dieser Publikation alljährlich einmal fortgefahren werden.

Signatum Berlin, den 12ten Juni 1805.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck. v. Hardenberg. v. Massow.

No. XXXVII. Rescript an das Cammergericht, wegen des Fori der Prinzen vom Königl. Hause. De Dato Berlin, den 13ten Juni 1805.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir machen Euch hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt, daß wir, bey Gelegenheit der von dem Kaufmann Jänischen zu Magdeburg wider den Prinzen Louis Ferdinand Liebd. angestellten Klage, folgende Entscheidung in der Materie vom Gerichtsstande der Prinzen Unsers Königl. Hauses mittelst Cabinets-Ordre vom 12ten März c. zu treffen geruhet haben:

> daß nemlich Prinzen vom Hause, in so fern nicht die Hausverträge und Haus-Verfassungen in Ansehung gewisser Fälle und Angelegenheiten die von Unserer Königl. Person zu bestimmenden Haus-Austräge als ihr Forum festsetzen, wenn sie auch in der Armee dienen, dennoch in allen dinglichen und persönlichen mit dem Militair-Dienst in keiner Verbindung stehenden Klagen, ihr privilegirtes Forum vor dem mit dem Cammergericht verbundenen Geheimen Justiz-Rathe behalten sollen.

Hiernach entscheidet sich also auch die Sache des Kaufmanns Jänischen, und es wird in Gemäßheit dieser Unserer höchst immediaten Decision das Rescript vom 5ten Januar c. hiermit aufgehoben. Nur bemerken wir in causa Jänischen annoch ratione modi insinuationis, daß Ihr des Endes die Magdeburgische Regierung zu requiriren.

Was Eure Anfrage vom 21sten April d. J. wegen des Fori der im Dienste der Prinzen vom Hause stehenden Domestiquen anbetrift, so erledigt sich nach obiger Bestimmung diese Anfrage von selbst.

Sind ꝛc. Berlin, den 13ten Juni 1805.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No.

No. XXXVIII. Rescript an den Ober-Appellations-Senat des Cammergerichts, wegen Verjährung der Ansprüche aus Schwängerungen. De Dato Berlin, den 15ten Juni 1805.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. In Eurem allerunterthänigsten Bericht vom 29sten v. M. seyd Ihr zweifelhaft, und bittet um Belehrung darüber:

ob der §. 17. des Publ. Patents vom 5ten Febr. 1794 auf die Vorschrift des A. L. R. Th. 2. Tit. 1. §. 1095.

nach welcher die ganze Klage aus der Schwängerung erlöscht, wenn sie nicht binnen 2 Jahren nach erfolgter Niederkunft angemeldet worden,

anwendbar sey, und daher nach Ablauf des 1sten Junius des Jahrs 1796 die von geschwächten Personen aus einem Beischlafe der über 2 Jahre vorher geschehen ist, angebrachten Klagen für verjährt zu achten?

Hierauf lassen wir Euch zur Resolution ertheilen, daß die Meinung derjenigen Mitglieder Eures Collegii, welche dafür halten, daß diese Frage verneinend beantwortet werden müsse, die richtige ist. Der §. 7. des erwähnten Publications-Patents suspendirt die Anwendung aller derer, in den drei ersten Titeln des 2. Th. des Allgemeinen Landrechts enthaltenen Vorschriften, welche das gerade Gegentheil eines klaren unstreitig recipirt gewesenen römischen oder andern fremden Gesetzes enthalten, und diese Grundregel ist nicht nur in den von Euch angeführten Rescripten vom 2ten März 1795 und 13ten März 1799, sondern auch durch diejenigen, welche unterm 22ten Dec. 1794 und 21ten Dec. 1795 an die hiesigen Stadtgerichte, und an das Altmärk. Obergericht ergangen sind, und sich in diesen Jahrgängen der öffentlichen Gesetzsammlung abgedruckt befinden, bestätiget worden.

Die angeführte Vorschrift des §. 1095 muß nun aber unbedenklich denjenigen beigezahlt werden, welche das gerade Gegentheil eines bisher recipirt gewesenen Gesetzes enthalte. Es folgt mithin daraus auch, daß die Disposition des von Euch in Bezug genommenen §. 17. darauf, um selbige geltend zu machen nicht angewendet werden kann, weil sonst das obige feststehende Principium dadurch gerade zu elidirt, und bey Bestimmung der Frist, binnen welcher eine Schwängerungsklage verjährt, eine gesetzliche Bestimmung angewendet werden würde, welche demselben zufolge gleichwohl nicht angewendet werden soll. Was die von einem Theil Eures Collegii hingegen erhobenen Zweifel betrift, so hat es zwar seine Richtigkeit, daß den Bestimmungen des mehrerwehnten §. 17. in Absicht der Verjährung keine ausdrückliche Ausnahme beygefügt ist. Es bedurfte derselben aber auch nicht, weil in der Suspension des Gesetzes selbst zugleich die Ausnahme enthalten ist, in dem entgegengesetzten Fall es offenbar zwischen beyden ein nicht zu hebender Widerspruch vorhanden seyn würde. So viel endlich das für die gegenseitige Meinung angeführte Rescript vom 13ten März 1799 betrift, so ist in demselben blos von solchen Vorschriften des A. L. R. in dieser Materie die Rede, welche keinesweges das gerade Gegentheil eines klaren und unstreitig recipirt gewesenen subsidiarischen Gesetzes enthalten, und es kann daher auch aus den Bestimmungen dieses Rescripts keine Schlußfolge zur Bejahung Eurer Anfrage abgeleitet werden. Hiernach habt Ihr Euch zu achten.

Berlin, den 15ten Juni 1805.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

v. Goldbeck.

Ad No. XXXVIII. a.

Es sind bey unserm Collegio über die Anwendung des §. 1095. Tit. 2. Th. 1. des A. L. R. Zweifel entstanden. In diesem §. ist verordnet: die ganze Klage aus der Schwängerung erlöscht, wenn sie nicht binnen zwey Jahren nach erfolgter Niederkunft angemeldet worden. Nun ereignen sich öfters Fälle, wo die Geschwängerte vor Publikation des Allg. Landrechts geschwängert worden, und über zwei Jahre nach Publikation desselben, und selbst in den neuesten Zeiten aus der Schwängerung Ansprüche an den Schwängerer macht, oder deren uneheliches Kind als Erbe der Mutter mit diesen Ansprüchen auftritt. Ein Theil unsers Collegii ist der Meinung, daß zwei Jahre nach Publikation des A. L. R. mithin den 1sten Juni 1796 ein solcher Anspruch verjährt sey, der andere Theil aber hält dafür, daß nur die gewöhnliche dreißigjährige Verjährung statt finde.

Diejenigen, welche sich auf die zweijährige Verjährung berufen, beziehen sich auf den §. 17. des Publikations-Patents vom 5ten Februar 1794, in welchem Fall vorgeschrieben ist: In Ansehung derjenigen Verjährungen, deren bisherige gesetzmäßige Frist mit dem 1ten Juni 1794 noch nicht abgelaufen ist, sollen die neuern Vorschriften des neuen Landrechts in allen Stücken befolgt werden. Die Klage müsse also innerhalb zwei Jahren nach dem 1sten Juni 1794 angestellt werden, oder sie sey für erloschen zu achten. Die vormalige Suspension der drei ersten Titel des zweiten Theils vom A. L. R. mache keinen Einwurf dagegen; sie sey in Absicht der Folgen des unehelichen Beischlafs durch das Rescript vom 13ten März 1799.

Stengels Beiträge B. 8. p. 358.

aufgehoben, sie könne auch überhaupt nicht auf die kürzere Verjährungs-Frist ausgedehnt werden, weil nach der angeführten Vorschrift des Publikations-Patents die Grundsätze des Landrechts in Absicht der Verjährung ohne alle Ausnahme angewendet werden sollen. Diejenigen, welche der gegenseitigen Meinung sind, führen dagegen an: der §. 1095. welcher eine zweijährige Verjährungs-Frist festsetze, gehöre zu den Vorschriften des A. L. R. welche das gerade Gegentheil eines klaren und unstreitig recipirt gewesenen subsidiarischen Gesezzes enthalten. Nach dem römischen Rechte habe die Klage aus der Schwängerung dreißig Jahre statt gefunden, und weder die ehemalige fünfjährige Verjährungs-Frist bey delictis carnis noch die singulaire Meinung des Voet ad ff. Lib. 44. T. 3. §. 6. Daß die der Geschwächten zustehende Civil-Klage binnen 5 Jahren verjährt werde, könne Anwendung finden, und sie beziehen sich deshalb ebenfalls auf den Inhalt des angeführten Rescripts vom 13ten März 1799 und auf das Rescript vom 2ten März 1795.

Stengels Beiträge 8. B. p. 345.

nach welchem in Ansehung der rechtlichen Folgen des unehelichen Beischlafs das Jus romanum et canonicum nicht geändert, sondern vielmehr im Wesentlichen wieder hergestellt worden. Es sind zwar bisher noch andere entscheidende Gründe vorhanden gewesen, welche bei Abfassung der Urtel in Betrachtung gezogen worden, um jedoch bei Auslegung des Publikations-Patents vom 15ten Februar 1794 in Zukunft nicht zu irren, bitten Ew. Königl. Majestät wir allerunterthänigst uns zu bescheiden:

ob der §. 17. desselben auf den §. 1095. des A. L. R. Th. 1. Tit. 2. anwendbar sey, und daher nach dem 1sten Juni 1796 die von geschwächten Personen aus einem Beschlafe der über zwei Jahre vorher geschehen ist, angebrachten Klagen für verjährt zu achten sind?

Berlin, den 29ten May 1805.

Ad

Ad No. XXXVIII. b.

Einem Hochlöblichen Instructions-Senat des Königl. Cammergerichts ermangeln wir nicht das auf unsere abschriftlich anliegende Anfrage vom 29. v. M. darüber:

ob der §. 17. des Publikations-Patents vom 5ten Februar 1794 auf die Vorschrift des Allg. Landrechts Th. 2. Tit. 1. §. 1095. Anwendung finde

unterm 15ten d. M. erfolgte Hofrescript in der abschriftlichen Anlage dienstergebenst zu übersenden. Berlin, den 26. Juni 1805.

Königl. Preuß. Ober-Appellations-Senat des Cammergerichts.

v. Schleinitz.

An
Einen ꝛc. Instructions-Senat des Königl. Cammergerichts.

No. XXXIX. Regulativ, nach welchem die Kesselführer in der Chur- Neumark und Pommern behandelt werden sollen, und sich selbst bey dem Betrieb ihres Handels zu richten haben. De Dato Berlin, den 25sten Juni 1805.

Bereits in dem allgemeinen Edict vom 17ten November 1747 wegen des verbotenen Hausirens, ist §. 10. den Kesselführern, als eine Ausnahme von jenem Verbot, der Handel, und zwar mit Kupfer- und Messingwaaren, unter den dabey bemerkten Modalitäten, nachgelassen worden. In Erwägung, daß an vielen Orten keine Kupferschmiede wohnen, mithin durch den Hausirhandel der Kesselführer der Einkauf des Kupfers und Messings für die Bewohner dieser Orte bequemer gemacht wird; daß ferner dadurch die Uebertretung der Verbote der Einfuhr neuer Kupfer- und Messingwaaren und der Ausfuhr des alten Kupfers und Messings verhindert, und Unserm, in der Churmark belegenen, Kupferhammer und Messingwerke ein guter Absatz ihrer Fabrikate verschaft wird, haben Wir beschlossen, vor der Hand den Verkauf der Kupfer- und Messingwaaren, die auf gedachten Unserm Kupferhammer und Messingwerke verfertigt werden, durch hausirende Kesselführer fernerhin in den Provinzen Chur- Neumark und Pommern zu gestatten. Jedoch finden Wir nöthig, zur Verhütung des Nachtheils, den ein solcher Hausirhandel bewirken kann, und damit diese Kesselführer unter genauer Policeyaufsicht gehalten werden können, die verschiedenen gesetzlichen Vorschriften, welche für diese Handelsleute nach und nach gegeben worden sind, zusammen zu fassen und zu erneuern, auch einige neue Bestimmungen hinzu zu fügen. Wir setzen demnach folgendes fest:

§. 1.

Das Kesselführen soll in den gedachten Provinzen vom 1sten Januar 1806 an, nur denen gestattet werden, welche mit einem von der Krieges- und Domainen-Cammer der Provinz, in deren Städten sie ihre Niederlage haben, ausgefertigten, auf ein Jahr gültigen Hausirhandlungspaß, nach beyliegendem Formular, versehen sind, und solchen im Original vollzogen bey sich führen.

§. 2.

Diese Pässe sollen allen Kesselführern gegeben werden, denen bisher dergleichen ertheilet worden sind, in so fern sie die Vorschriften dieses Regulativs beobachten. Die Annahme neuer Kesselführer findet dagegen nicht anders Statt, als wenn die Bergwerks- und Hütten-Administration, nach vorheriger Untersuchung, ein Attest ausgestellet hat, daß zur Beförderung des Absatzes der Kupfer- und Messingwaaren eine

eine Vermehrung der Anzahl dieser Handelsleute nöthig sey, und daß sie gegen die Qualifikation desjenigen: der einen neuen Paß sucht, nichts einzuwenden habe.

§. 3.

Da die Kesselführer schon jetzt größtentheils in verschlossenen, mit mehreren Accise-Bedienten versehenen Städten, wo auch Kupferschmiede befindlich sind, sich häuslich niedergelassen haben; so soll es auch ferner dabey verbleiben. Es soll ihnen aber auch unverwehret seyn, sich in kleinen, mit keinen Accise-Controlleurs versehenen Städten anzusetzen, wobey sich von selbst verstehet, daß sie das Bürgerrecht gewinnen, alle bürgerliche Lasten und Abgaben tragen, und eine förmliche Waaren-Niederlage anlegen und beständig halten; auch bey ihrer Ansetzung vom Magistrat oder der Ortsobrigkeit verpflichtet werden müssen, den Vorschriften dieses Regulativs genau nachzuleben, besonders keine fremde und verbotene Waaren zu führen, und altes Kupfer und Messing außerhalb Landes zu verfahren.

§. 4.

Ist der sich ansetzende Kesselführer ein Ausländer; so muß er sich ausserdem mit einem städtischen Grundstück, worauf von ihm wenigstens Zweyhundert Thaler aus eigenen Mitteln bezahlet worden sind, ansäßig machen, und bey Nachsuchung des Passes ein, von der Obrigkeit ihm unentgeldlich auszufertigendes Attest, daß er ein solches Grundstück besitze, beybringen. Bey Nachsuchung eines jeden neuen Passes muß das Attest, daß er annoch in der gedachten Art ansäßig sey, von neuem beygebracht werden. Diejenigen, welche in der Grafschaft Lingen zu Hause gehören, müssen jährlich, bey Nachsuchung der Pässe, Atteste der Münsterschen Krieges- und Domainen-Cammer, daß sie in dieser Provinz ansäßig seyn, einreichen.

§. 5.

Bey Nachsuchung der neuen Pässe müssen die Kesselführer, welche in der Chur-Neumark und Pommern ihre Waaren-Niederlagen haben, Scheine des Kupferhammers und Messingwerks bey Neustadt-Eberswalde beybringen, worin bezeugt wird, daß sie vom 1sten October des vorigen bis zum 1sten October des folgenden Jahres aus diesen Fabriken wenigstens für Vierhundert Thaler an fertigen Kupfer- und Messingwaaren genommen haben, wobey als Regel angenommen wird, daß, wenn ein Kesselführer nicht wenigstens für Vierhundert Thaler dergleichen Waaren zu debitiren im Stande ist, er nicht weiter zu diesem Handel zu admittiren, und ihm kein neuer Handlungspaß zu ertheilen sey, von welcher Regel nur besondere Unglücksfälle, z. B. langwierige Krankheit und dergleichen, wenn deshalb vollgültige Bescheinigung beygebracht werden kann, eine Ausnahme machen sollen.

§. 6.

Jeder Kesselführer ist schuldig, sein Gesuch um einen Handlungspaß für das folgende Jahr, unter Beyfügung der Atteste, vor dem 1sten November jeden Jahres, bey dem Magistrat oder der Gerichtsobrigkeit seines Wohnorts persönlich anzubringen, demselben den District anzugeben, innerhalb welchem er den Hausirhandel betreiben will; nicht minder muß er nachweisen, daß er dasjenige geleistet habe, was er nach gegenwärtigem Regulativ leisten muß, um einen Handlungspaß zu erhalten, und sich die Aufnahme der Bezeichnung seiner Person, Behufs der Ausfertigung desselben, gefallen lassen.

§. 7.

Die Magisträte sollen für alle, in jeder Stadt wohnhafte Kesselführer, welche nach diesem Regulativ auf neue Pässe Anspruch machen können, und um Ertheilung derselben zur bestimmten Zeit gebeten haben, diese Pässe vor dem 15ten November bey den vorgesetzten Steuerräthen nachsuchen, und von jedem dieser Hausirer die Abzeichen seiner

Per-

Person, besonders der Größe, Farbe der Augen und Haare rc. anzeigen, die nach §§. 4 und 5. erforderlichen Atteste einreichen, und den District angeben, innerhalb welchem der Hausirhandel betrieben werden soll. Die Steuerräthe sind schuldig, vor dem 1sten December in Einem Bericht, die Pässe für alle Kesselführer in den Städten ihrer Inspection, bey der vorgesetzten Krieges- und Domainen-Cammer nachzusuchen.

§. 8.

Diese Pässe sollen, wenn sich kein Bedenken findet, nach dem im §. 1. bemerkten Formular, ertheilet und vollzogen, auch den Steuerräthen vor dem 15ten December zugefertiget werden, welche solche vor Ablauf des Jahres den Magisträten zur Aushändigung übersenden müssen. Sie sollen vom 1sten Januar jeden Jahres datirt, und auf ein Jahr gültig seyn.

§. 9.

An Ausfertigungs-Gebühren für jeden Paß, soll ein Kesselführer, wie bisher, nur 1 Rthlr. 6 Gr., ausser dem Stempel, entrichten. Die Magisträte dürfen die neuen Pässe nicht anders, als gegen Zahlung dieser Gebühren und Ablieferung der alten Pässe, aushändigen, und müssen die erhobenen Gelder gegen den 1sten März an die Cammer-Canzley-Gebühren-Casse, zur weitern Auszahlung an die Geheime Canzley des Bergwerks- und Hütten-Departements, einsenden. Wenn gleich ausserdem von den rc. Cammern, Steuerräthen und Magisträten, für Nachsuchung und Ausfertigung der Pässe, keine Gebühren erhoben, auch zu den Berichten und Verfügungen keine Stempelbogen genommen werden sollen; so wird jedoch diesen Behörden nachgelassen, im Fall die Kesselführer nicht zur bestimmten Zeit die neuen Pässe nachsuchen, für die Berichte und Verfügungen die taxmäßige Gebühren anzusetzen.

§. 10.

Den Kesselführern in der Chur-Neumark und Pommern ist auf ihren Pässen nur erlaubt,

1. diejenigen Kupfer- und Messingwaaren zu verkaufen, die auf dem Kupferhammer und Messingwerke bey Neustadt-Eberswalde verfertigt, und mit den Zeichen dieser Fabriken gehörig versehen sind:

2. altes Kupfer und Messing einzukaufen oder einzutauschen, um solches an gedachten Kupferhammer und Messingwerke zu verkaufen;

wobey hierdurch ausdrücklich festgesetzt wird, das denenjenigen Kesselführern, welche darauf betroffen werden, daß sie ausländische, oder von Kupferschmieden in den Städten verfertigte, Kupfer- und Messingwaaren verkaufen, oder Waaren anderer Art führen, oder überwiesen werden, daß sie altes Kupfer und Messing über die Landesgrenze gebracht oder geschickt haben, ausser den, in den Gesetzen, auf solche Contraventionen bestimmten Strafen, die Hausir-Handlungspässe abgenommen, und ihnen dergleichen niemals wieder ertheilt werden sollen; so wie dieselben auch, wenn sie auf den Handel mit Kupfer- und Messingwaaren, ausserhalb des in ihren Pässen bestimmten Districts, betroffen werden, als unbefugte Hausirer bestraft werden sollen.

Es soll ihnen ferner nicht erlaubt seyn, andere als Kupfer- und Messingwaaren, auf Bestellung für Andere einzukaufen, und solche denselben zuzuführen; und endlich sollen sie auf Jahrmärkten sich blos mit dem Kupfer- und Messinghandel begnügen.

§. 11.

Die Kesselführer dürfen in den Städten, wo sie ihre Niederlage und Wohnsitz haben, und in den, eine halbe Meile um diese Städte gelegenen, Bezirken, wenn daselbst zunftmäßige Kupferschmiede wohnen, keine Kupferwaaren,

waaren, bey Strafe des doppelten Werths derselben, weder in noch ausser den Jahrmärkten, verkaufen; auch in solchen Städten kein altes Kupfer, bey Strafe der Confiskation desselben, aufkaufen. Es bleibt ihnen aber unverwehrt, auch in diesen Städten Messingwaaren zu verkaufen, und altes Messing einzukaufen. So oft sie sich zum Verkauf von Messingwaaren in andere solche, mit Kupferschmieden versehene Städte begeben, müssen sie ihre Kupferwaaren, die sie bey sich haben, bey den Thorschreibern absetzen.

§. 12.

In eben der Art und auf demselben Fuß wird es mit der, den Kesselführern freystehenden, Ausbesserung und dem Verzinnen der Kupfer- und Messingwaaren gehalten, dergestalt, daß die Kesselführer in Städten, wo zunftmäßige Kupferschmiede wohnen, und in einer Entfernung von einer halben Meile um diese Städte, sich das Kesselflicken und Verzinnen nicht anmaßen dürfen.

§. 13.

Jeder Kesselführer darf nur Eine Waaren-Niederlage, und zwar in der Stadt, worin er das Bürgerrecht gewonnen hat, halten, welche er auch ohne Genehmigung der rc. Cammer nicht an einen andern Ort hin verlegen darf. Neben-Niederlagen von Waaren zu halten, ist, bey Strafe der Confiscation der sich darin vorfindenden Waaren, verboten.

§. 14.

Den Kesselführern, die bisher, ausser dem Paß für sich, einen oder mehrere Pässe für Knechte, die für ihre Rechnung handeln, gehabt haben, sollen auch fernerhin dergleichen, so wie auch solchen, die keine Pässe gehabt haben, nach Befinden der Umstände, Pässe für Knechte gegeben werden; sie müssen aber alsdann für diese ihre Leute einstehen, solche auch persönlich den Magistraten, bey Nachsuchung der neuen Pässe stellen.

§. 15.

Die Kesselführer sind endlich besonders verpflichtet, darauf zu achten, ob auch nicht der Kupfer- und Messinghandel von Personen betrieben wird, die denselben nicht betreiben dürfen, besonders von Juden, und wenn sie dieses wahrnehmen, es der Obrigkeit des Orts anzuzeigen.

§. 16.

Dieses Regulativ soll nicht nur zum Druck befördert, und durch die Krieges- und Domainen-Cammern in den Provinzen Chur-Neumark und Pommern, für welche es gegeben ist, zur allgemeinen Wissenschaft des Publikums gebracht, sondern auch den Accise- und Zoll-Directionen jeder Provinz mitgetheilet, und von den Magisträten den Kesselführern besonders publicirt, und jedem ein gedrucktes Exemplar eingehändigt werden; damit keiner von ihnen, bey etwa vorkommenden Uebertretungen der darin enthaltenen Vorschriften, sich mit der Unwissenheit entschuldigen kann. Die Krieges- und Domainen-Cammern, auch Provincial-Accise- und Zoll-Directionen, Land- und Steuerräthe, Magisträte, Accise-Officianten und andere Gerichtsobrigkeiten werden hierdurch angewiesen, darauf zu sehen, daß diesem Regulativ genau nachgelebt werde.

Signatum Berlin, den 25sten Juni 1805.

(L. S.)

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Voß. v. Schrötter. v. Dietherdt.

No.

A

an die Ei

die Imp

No. XL. Circulare an sämmtliche Inspectoren der Churmark, die Beförderung der Kuhpocken- oder Schutzblattern-Impfung betreffend, nebst dazu gehöriger Aufforderung an den Landmann. De Dato Berlin, den 4ten Juli 1805.

Von Gottes Gnaden, **Friedrich Wilhelm**, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Die Entdeckung der Kuhpocken oder Schutzblattern ist eine, für das menschliche Geschlecht so wohlthätige Erfindung, daß sie sich auch in Unsern Landen mit den wohlthätigsten Folgen bereits bewährt gezeigt hat. Wir bemerken indessen, daß selbige auf dem platten Lande, theils noch nicht überall bekannt ist, theils daselbst noch hin und wieder Vorurtheile findet. Um die Schutzblattern-Impfung jedoch mehr unter dem gemeinen Mann zu verbreiten, haben Wir eine Aufforderung entwerfen und abdrucken lassen, damit solche an den Kirchthüren und Dorfschenken angeheftet werde, und Wir lassen Euch davon zu dem ersten Behuf Exemplare zufertigen, mit dem Befehl, zugleich die Prediger Eurer Inspection anzuweisen, daß sie in ihren Predigten, und bey jeder andern schicklichen Gelegenheit das Nützliche dieser Einrichtung ihren Gemeinde-Gliedern empfehlen und ihnen solche selbst als eine Gewissens-Sache ans Herz legen. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 4ten July 1805.

Königl. Preuß. Ober-Consistorium.

v. Scheve. Müller.

No. XLI. Rescript an das Cammergericht, daß Schutzjuden nicht zum Armenrechte verstattet werden sollen. De Dato Berlin, den 8ten Juli 1805.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Ihr seyd in Eurem Berichte vom 20sten v. M. des dafürhaltens, daß ein durch unverschuldete Unglücksfälle verarmter Schutzjude, wenn er sich nach Vorschrift der Prozeß-Ordnung Tit. 23 §. 31 seq. zur Zulassung zum Armenrechte gehörig qualificire unter den zur Vorbeugung etwaniger Mißbräuche von Euch vorgeschlagenen Modalitäten zu diesem Beneficio zu verstatten sey.

Dieser Meinung können wir jedoch nicht beypflichten, da die in der Resolution an die Aeltesten der hiesigen Judenschaft vom 17ten Juli 1797 enthaltene Gründe, weshalb es für bedenklich gehalten worden, die bisherige Observanz in Absicht des den Partheyen jüdischer Nation versagten Armenrechts aufzuheben, noch gegenwärtig subsistiren, und muß es dabei um so mehr sein Bewenden behalten, als Euch in dem Rescript vom nemlichen Dato freie Hand gelassen worden, in vorkommenden Fällen mit aller Schonung zu verfahren. Sind Euch ꝛc. Gegeben Berlin, den 8ten July 1805.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Reck. v. Goldbeck. v. Thulemeyer. v. Massow.

No. XLII. Rescript an das Cammergericht, wegen des Fori der Prinzessin Elisabeth, Königl. Hoheit. De Dato Berlin, den 19ten Juli 1805.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Es ist irrig, wenn Ihr in Eurem Bericht vom 10ten v. M. anführet, daß durch ein Circular vom 28. Octob. 1769 befohlen worden, die Prinzessin Elisabeth in das Kirchen-Gebet einzuschließen: es war darin von der Prinzessin von Preußen zweiten Gemahlin des Prinzen von Preußen und von dessen Frau Mutter die Rede. Vielmehr ist unter dem 22ten April 1769 befohlen, die Prinzessin Elisabeth aus dem Kirchengebet weg zu lassen. Sie hat ferner zwar den Titel Königl. Hoheit, aber nicht der Prinzessin von Preußen behalten, und würde also nicht Prinzessin vom Hause seyn, noch unter Euch, als Geheimer Justiz-Rath, sondern unter die Stettinsche Regierung stehen. Wir committiren Euch jedoch aus bewegenden Ursachen hiermit die Entscheidung des von den Kindern der verstorbenen Majorin von Schwerin wider die Prinzessin Elisabeth bey Euch angestellten Prozesses hiermit, und befehlen Euch die Citation der letztern durch Requisition der Stettinschen Regierung insinuiren zu lassen. Sind rc. Berlin, den 19ten Juli 1805.

Auf rc. Special-Befehl.

No. XLIII. Rescript an das Cammergericht, daß in Adoptions-Fällen unter Personen bürgerlichen Standes der landesherrliche Consens von dem Justiz-Departement ohne Immediat-Rückfrage ertheilt werden soll. De Dato Berlin, den 22sten Juli 1805.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Wir machen Euch hierdurch nachrichtlich bekannt, das in Gemäßheit der unter dem 16ten v. M. an den Großkanzler ergangenen Cabinets-Ordre, künftig in Adoptions-Fällen unter Personen bürgerlichen Standes, welche sich nach den Gesetzen dazu qualificiren, der Landesherrliche Consens von dem Justiz-Departement, ohne Immediat-Rückfrage, ertheilt werden soll. Sind rc. Berlin, den 22ten Juli 1805.

Auf rc. Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. XLIV. Rescript an das Cammergericht, wegen der Abschoßberechtigung des Grafen von Stollberg-Wernigerode, und der Abschoßfreyheit des in die Grafschaft Wernigerode aus andern Provinzen gehenden Vermögens. De Dato Berlin, den 23sten Juli 1805.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Wir machen Euch hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt, daß Wir mittelst Cabinets-Ordre vom 20sten c. zu beschließen geruhet haben, daß das bisherige Recht des Grafen von Stollberg-Wernigerode auf den Abschoß ungekränkt bleiben, dagegen aber von dem in die Grafschaft aus andern Unseren Provinzen gehenden Vermögen, Fiscus hinführo weder Abschoß noch Abfahrts-Geld nehmen soll. Sind rc. Berlin, den 23sten Juli 1805.

Ad Mandatum.

v. d. Reck.

No.

No. XLV. Rescript an das Hausvoigtey-Gericht, wegen der Schuldklagen gegen bey der Oper angestellten Officianten. De Dato Berlin, den 28sten Juli 1805.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Was der Cammerherr und Directeur des Spectacles Freiherr von der Reck, bei Gelegenheit einer in Sachen des Justiz-Commissarii Stech als Vogtschen Curators wider den Opern-Soufleur Romani von dem Hausvoigtey-Gericht eingeleiteten Schuld-Klage wegen Annahme dergleichen gegen Officianten der Oper gerichteten Klagen, unterm 18ten dieses Monats beschwerend allhier vorgestellt, und was darauf dato an das Hausvoigtey-Gericht erlassen worden; solches geben Wir Euch aus den copeylichen Anlagen zu Eurer Nachricht und Achtung des Mehreren zu ersehen, und sind ꝛc. Berlin, den 28sten Juli 1805.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

Ad No. XLV. a.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Nach den bestehenden Landesgesetzen, vorzüglich nach dem Edict vom 18. März 1757 nach dem Rescript eines Hohen Staatsrathes v. 19ten März 1768 und der Publikation vom 9ten Decebr. 1772

> soll niemand den Personen von der Oper und Comödie etwas an baaren Gelde oder Waaren, bey Verlust des Crediti borgen.

Es wird aber leider nicht sehr darauf gehalten, sondern es werden alle und jede gesetzfällige Gläubiger zur Klage admittirt. Schon mehrmals habe ich das Hausvoigteygericht ersucht: dergleichen Klagen nicht so unbedingt anzunehmen, sondern die Kläger in so fern sie vom Operwesen sind, an mich als Chef zu verweisen, weil eines Theils gedachtes Gericht doch keine Anweisung auf das Gehalt der Schuldner zu geben vermag, anderntheils das Unvermögen der Schuldner, ihre Gläubiger zu befriedigen durch die Instructions-Bescheids- und Canzlei-Gebühren nur noch vermehrt wird.

Zum Beispiel dessen füge ich ein Decret des Hausvoigteygerichts in Sachen des Justiz-Commissarii Stech als Voigtschen Curators wider den Opern-Soufleur Romani bey.

Der Soufleur Romani besitzt außer seinem Gehalte von 150 Rthlr. kaum ein Kleid zu seiner Bedeckung; er ist zwar der Schuldforderung geständig, der Kläger aber will sich die angebotene Terminal-Zahlung nicht gefallen lassen. Und hierauf decretirt das Hausvoigteygericht:

> die ganze Schuld nebst 5 pro Cent Zinsen und allen verursachten Kosten, bey Vermeidung der Execution binnen 14 Tagen zu bezahlen, und liquidirt selbst 2 Rthlr. 9 Gr. Gebühren.

Ew. Königl. Majestät muß ich allerunterthänigst anheim stellen:

> ob durch ein dergleichen Benehmen die gute Sache befördert wird, und ob nicht durch dergleichen eben so fruchtlose als zweckwidrige Behandlungen dem Creditor so wie dem Debitor das Ihrige entzogen wird.

Hätte dagegen das Hausvoigteygericht den Kläger an die Behörde des Beklagten verwiesen, so würde ohne Verursachung irgend einiger Kosten, eine billige Terminal-Zahlung verfügt, oder ein Vergleich vermittelt worden seyn, wodurch beyde Theile erhalten und befriedigt worden.

Ew. Königl. Majestät sehe ich mich daher

daher gemüßiget, pflichtmäßig allerunterthänigst zu bitten:

dem Hausvoigteygerichte anzubefehlen, dergleichen Klagen nicht so unbedingt anzunehmen, sondern an mich zu verweisen, auch das zum Theil schon so dürftige und so kümmerlich salarirte Personal der Oper mit solchen übertriebenen Sporteln zu verschonen.

Ich ersterbe in tiefster Ehrfurcht
Ew. Königl. Majestät
Freiherr v. d. Reck.

Berlin, den 18ten Juli 1805.

Ad No. XLV. b.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc.
Unsern ꝛc. Aus der abschriftlichen Anlage ersehet Ihr des Mehreren, was der Kammerherr und Directeur des Spectacles Freiherr von der Reck bey Gelegenheit der wider den Opern-Souffleur Romani von Euch eingeleiteten Schuldklage des J. C. Stech als Voigtschen Curators wegen Annahme dergleichen wider Officianten der Oper angestellten Schuldklagen unterm 18ten d. M. allhier vorgestellt und zu verfügen gebeten hat.

Wir finden Uns dadurch veranlaßt, Euch hierdurch aufzugeben:

a. bei Einleitung der Klage wider die benannten Personen, die Vorschriften des Allg. Landrechts Th. I. Tit. 11. §. 704. seq. gehörig zu berücksichtigen.

b. Wenn sich die Sache hiernach zur Instruction eignet, bey der Verfügung auf die Klage, Abschrift derselben dem Kammerherrn v. d. Reck als zeitigen Vorgesetzten des Opern-Personals zu communiciren;

c. die Kosten in dergleichen Sachen billig mäßig anzusetzen.

Wornach Ihr Euch zu achten. Sind ꝛc. Berlin, den 28sten Juli 1805.

Auf ꝛc. Special-Befehl.
v. Goldbeck.

An
das Hausvoigteygericht.

No. XLVI. Circular-Verordnung wegen Impostirung der fremden und aus den Chemischen Fabriken zu Salzgitter im Hildesheimischen kommenden Magnesia. De Dato Berlin, den 6ten August 1805.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc.
Unsern ꝛc. Wir Allerhöchstselbst haben auf den Antrag Unsers General ꝛc. Directoriums mittelst Cabinets-Ordre vom 29sten v. M. zu genehmigen geruhet, daß die fremde Magnesia, ingleichem diejenige, welche in der auf dem Salzwerke Salzgitter im Fürstenthum Hildesheim befindlichen chemischen Fabrike fabricirt wird, in Unsern alten Provinzen diesseits der Weser, mit vier Groschen pro Pfund impostirt werde. Wir machen Euch solches hierdurch nachrichtlich bekannt, mit dem Befehle, ein Publikandum deshalb in die Zeitungen und Intelligenzblätter Eures Departements setzen zu lassen, und sind ꝛc.

Berlin, den 6ten August 1805.

A. Sp. B.

No. XLVII. Rescript an die Regierung zu Marienwerder, mit der Sportul-Ordnung für das Admiralitäts-Wett- und Handlungs-Gericht zu Danzig vom 25sten December 1804. De Dato Berlin, den 18ten August 1805.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc.
Unsern ꝛc. Von der unter dem 25. Decbr. 1804 emanirten Sportul-Ordnung für das Admiralitäts-Wett- und Handlungs-Gericht zu Danzig, erfolgen hiebey zwei Exemplare zur Nachricht. Sind ꝛc. Berlin, den 18ten August 1805.

Ad Mandatum.
v. Goldbeck.

Spor-

Sportul-Ordnung

für

das Königliche Preußische

Admiralitäts- Wett- und Handlungs-Gericht

zu

Danzig

vom 25sten December 1804.

Benennung.	In Sachen über 10 Rthl. bis 30 Rthl. excl.			In Sachen von 30 Rthl. incl. bis 100 Rthl. excl.			In Sachen von 100 Rthl. incl. bis 500 Rthl. excl.			In Sachen von 500 Rthl. incl. und darüber.		
	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.
A.												
Abnahme eines Eides s. Eid												
„ einer Rechnung s. Rechnung												
Abweisung mit der Klage s. Resolution												
Abschriften, beglaubte. s. Vidimus												
Abschriften, simple s. Copialien												
Acten, solche oder ein Document oder Erkenntniß daraus aufzusuchen, wenn sie bereits 5 und mehreren Jahren reponirt sind, dem Registrator „	—	7	9	—	15	—	—	30	—	—	45	—
„ a) solche in Proceß-Sachen zu inrotuliren „	—	—	—	—	30	—	—	60	—	1	—	—
b) solche zu heften der Registratur, in Prozeß-Sachen, nach Beschaffenheit und Weitläuftigkeit der Sache für jede Instanz 6 gr. bis 30 gr. preußl.												
Affixion oder Refixion eines Proclamatis oder Patents in Parthey-Sachen dem Canzzellendiener „ „	—	3	$13\frac{1}{2}$	—	11	$4\frac{1}{2}$	—	15	—	—	22	9
a) ad instantiam eines fremden Gerichts zur Casse „	—	7	9	—	22	9	—	30	—	—	45	—
b) auf Veranlassung desselben Gerichts „ „	—	3	$13\frac{1}{2}$	—	11	$4\frac{1}{2}$	—	22	9	—	30	—
Agnitions-Resolution, s. Resolution												
„ Protocoll, s. Instruction												
Anmeldung einer Klage ad Protocollum „ „ „	—	7	9	—	15	—	—	22	9	—	30	—

An-

Benennung.	In Sachen über 10 Rthl. bis 30 Rthl. excl. Rthl.	Gr.	Pf.	In Sachen von 30 Rthl. incl. bis 100 Rthl. excl. Rthl.	Gr.	Pf.	In Sachen von 100 Rthl. incl. bis 500 Rthl. excl. Rthl.	Gr.	Pf.	In … Rthl.
Anmeldung zur Appellation mit Specificirung der Beschwerde-Punkte	—	15	—	—	22	9	—	30	—	—
" zur Revision	—	15	—	—	22	9	—	30	—	—
Ankündigung eines Auctions- oder Licitations-Termins durch ein Proclama, Patent oder Inserat in die Zeitungen oder Intelligenzblätter	—	7	9	—	15	—	—	30	—	—
dem Prediger für die Publication in der Kirche, jedesmahl	—	7	9	—	15	—	—	22	9	—
für das Schreiben an den Prediger, das Addreß-Comptoir oder an die Zeitungs-Expedition wird außer den gewöhnlichen Copialien und Insinuations-Gebühren keine Taxe angesetzt.										
Anschlag s. Taxe.										
Anschlagung eines Proclamatis oder Patents in Parthey-Sachen s. Affixion.										
Arrestatorium	—	7	9	—	15	—	—	45	—	1
solches zu insinuiren, s. Insinuation.										
Arretirung eines Schuldners, s. Aufhebung.										
Assignation, für deren Aufnahme ad Protocollum, s. Aufnahme.										
a) die Ausfertigung darüber für jegliche besonders	—	7	9	—	15	—	—	45	—	—
Attest, in so fern in dieser Spor-										

Benennung.	In Sachen über 10 Rthl. bis 30 Rthl. excl. Rthl.	Gr.	Pf.	In 3[illegible] bis Rth[illegible]
tul=Ordnung nicht ein besonderer Satz nach der Verschiedenheit dieses Geschäfts specialiter angesetzt worden ፡	—	15	—	—
Auction der Mobilien ፡	—	15	—	—
Geschiehet die Auction extra locum judicii, so fließet für jeden Tag da die Auction gehalten wird, der obige Satz zur Sportul=Kasse, und erhält der Commissarius ausserdem die gesetzliche Commissions=Gebühren. Der Canzelleydiener, Aufwärter oder Ausrufer erhält für den Ausruf und die Aufwartung täglich, es geschehe die Auction in loco oder extra locum judicii ፡ ፡ ፡	—	18	—	—
Aufhebung eines Schuldners zur gefänglichen Haft, dem Executor oder Gerichtsdiener ፡ ፡ ፡ ፡	—	22	9	—
Wenn die Aufhebung ausserhalb den Hauptthoren der Stadt geschiehet, doch noch innerhalb der äußeren Thore auf den Vorstädten oder vor dem Blockhause, so erhält der Executor oder Gerichtsdiener ausserdem noch ፡	—	7	9	—
Geschiehet die Aufhebung aber weiter hinter dem Blockhause oder ausserhalb der äußern Thore, im Fahrwasser oder auf der Rhede; so erhält der Executor oder Gerichtsdiener außer den etwanigen nothwendigen baaren				

Benennung.	In Sachen über 10 Rthl. bis 30 Rthl. excl.			In Sachen von 30 Rthl. incl. bis 100 Rthl. excl.			In Sachen von 100 Rthl. incl. bis 500 Rthl. excl.			In Sachen von 500 Rthl. incl. und darüber.		
	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.
Auslagen zu seinem Fortkommen für jegliche Meile an Meilengeld, sowohl bey der Hin- als Rückreise	—	15	—	—	18	—	—	22	9	—	22	9
und an Wart-Geld täglich	—	15	—	—	22	9	—	30	—	—	30	—
Aufkündigung eines Kapitals	—	7	9	—	30	—	—	45	—	—	60	—
Aufnahme eines mündlichen Gesuchs ad Protocollum, in so weit dafür in dieser Sportul-Ordnung nicht ein besonderer zur Kasse fließender Satz nach der Verschiedenheit des Geschäfts specialiter angesetzt ist, dem Secretariat	—	—	—	—	15	—	—	22	9	—	30	—
Aufnahme, vollständige einer Klage	—	18	—	—	30 bis 45	—	— 1 bis 2	45 bis	—	1 1 bis 2	30 bis	
des Protokolls Behufs der Ausfertigung eines Beil- oder Seebriefes, einer Certepartie, Musterrolle, Verklarung eines Neutralitäts- oder Waaren-Attestes, eines Certificats über gehaltene Besichtigung von See-Schiffern, Schiffszimmerleuten, Reifschläger, Mäkler rc.; imgleichen auch der Proteste, s. Beilbrief, Seebrief, Certepartie, Musterrolle, Verklarung, Neutralitäts-Certificat, Waaren-Attest, Besichtigung, Protest.												
Aufnahme einer Schlußberechnung in einer Havarie-Sache, s. Havarie.												

Benennung.	In Sachen über 10 Rthl. bis 30 Rthl. excl.			In … 30 … bis 1…
	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl
Aufwärter-Gebühren dem Canzelley-Diener bey den Commissionen in loco judicii	—	—	—	—
Ausfertigung, in so weit dafür in dieser Sportul-Ordnung nicht ein anderer Satz nach der besondern Verschiedenheit des Geschäftes, zum Beyspiel in Absicht der in dem unmittelbar vorstehenden Artikel von Aufnahme bemerkten Documente angesetzt ist	—	7	9	—
Ausruf, s. Auction.				
Auszahlung wenn darüber jedoch mit Ausschliessung der Depositen- und Sportul-Kassen-Sachen ein Protokoll aufgenommen wird, dem Deputato	—	15	—	—
Zählgeld dem Rendanten von jedem Hundert ein Viertel Procent.				
a) Ausfertigung darüber für jegliche besonders	—	7	9	—
B.				
Beglaubte Abschriften, s. vidimus.				
Beil-Briefe,				
für die Aufnahme des Protokolls darüber	—	—	—	—
dem Aufwärter	—	—	—	—
die Ausfertigung des Beil-Briefes	—	—	—	—

Benennung.	In Sachen über 10 Rthl. bis 30 Rthl. excl. Rthl.	Gr.	Pf.	In Sachen von 30 Rthl. incl. bis 100 Rthl. excl. Rthl.	Gr.	Pf.	In Sachen von 100 Rthl. incl. bis 500 Rth. excl. Rthl.	Gr.	Pf.	In …
den Stempelbogen dazu =	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
Copialien der Canzelley =	—	—	—	—	—	—	—	37	9	—
dem Aufwärter = =	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—
Siegelgeld = =	—	—	—	—	—	—	—	7	9	—
das Communicatorium dazu = = = =	—	—	—	—	—	—	—	45	—	—
der Stempelbogen dazu =	—	—	—	—	—	—	—	22	9	—
Copialien der Canzelley =	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—
dem Aufwärter = =	—	—	—	—	—	—	—	11	4½	—
Siegelgeld = =	—	—	—	—	—	—	—	7	9	—
Bekanntmachung öffentliche, s. Ankündigung										
= mittelst eines Schreibens, s. Decret.										
Bericht in Parthey-Sachen,										
a) wenn bloß eine Nachricht verlangt worden oder Acta eingesandt worden =	—	—	—	—	15	—	—	30	—	—
b) wenn darinnen Materialien enthalten = =	—	15	—	—	30	—	—	60	—	—
c) wenn darinnen weitläuftige Species-facti ex Actis extrahirt oder jura partium deducirt worden = = =	—	22	9	—	45	—	bis 1	60	—	—
Bescheid, s. Sentenz und Resolution,										
Besichtigung, für die Aufnahme des Re=										

Benennung.	In Sachen über 10 Rthl. bis 30 Rthl. excl. Rthl.	Gr.	Pf.	In Sachen von 30 Rthl. incl. bis 100 Rthl. excl. Rthl.	Gr.	Pf.	In Sachen von 100 Rthl. incl. bis 500 Rthl. excl. Rthl.	Gr.	Pf.	In Sachen von 500 Rthl. incl. und darüber. Rthl.	Gr.	Pf.
cesses über den von den dazu adhibirten Sachverständigen, als Mäcklern, Schiffszimmerleuten, Seeschiffer, Segelmacher, Reifschläger ꝛc. über den Befund erstatteten Bericht	—	15	—	—	30	—	bis 1	60	—	1 bis 2	—	—
dem Aufwärter	—	—	—	—	11	4½	—	11	4½	—	11	4½
für die Ausfertigung dieses Recesses	—	7	9	—	15	—	—	45 bis 60	—	1	—	—
An Copialien der Canzley für jeden Bogen	—	3	13½	—	7	9	—	7	9	—	7	9
den Stempelbogen dazu à	—	—	—	—	22	9	—	22	9	—	22	9
Siegelgeld	—	—	—	—	7	9	—	7	9	—	7	9
Für das schriftliche Communicatorium	—	7	9	—	15	—	—	30	—	—	60	—
den Stempelbogen dazu à	—	—	—	—	22	9	—	22	9	—	22	9
An Copialien für die Canzelley	—	3	13½	—	7	9	—	7	9	—	7	9
dem Aufwärter an Insinuations-Gebühren	—	3	13½	—	7	9	—	11	4½	—	11	4½
Siegelgeld	—	—	—	—	7	9	—	7	9	—	7	9
wenn zu einer solchen Besichtigung auch ein Deputatus Collegii ernannt worden, wie z. B. wegen beschädigter Gefässe und Waaren ꝛc. so erhält dieser noch besonders seine Diäten, s. Commissions-Gebühren.												

Bod-

Benennung.	In Sachen über 10 Rthl. bis 30 Rthl. excl.			In Sachen von 30 Rthl. incl. bis 100 Rthl. excl.			In Sachen von 100 Rthl. incl. bis 500 Rthl. excl.			In 50 und
	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rt
Bodmerey, für die Aufnahme	—	—	—	—	30	—	—	60	—	1
dem Aufwärter	—	—	—	—	7	9	—	11	4½	—
für die Ausfertigung	—	—	—	—	15	—	—	45	—	—
C.										
Calculatur-Gebühren, — für Anlegung eines Liquidi in einer weitläuftigen Berechnungs-Sache dem Calculator	—	—	—	—	—	—	— 1	45	bis	
Caution, für deren Aufnahme	—	15	—	—	45	—	1	—	—	
a) Ausfertigung darüber für jegliche derselben besonders	—	7	9	—	30	—	—	45	—	—
Certepartie, für die Aufnahme	—	—	—	—	—	—	—	60	—	
für den Aufwärter	—	—	—	—	—	—	—	11	4½	
für die Ausfertigung für jedes Exemplar	—	—	—	—	—	—	—	45	—	
Certificat, s. Attest.										
Cession, solche aufzunehmen ohne Rücksicht auf die Zahl der Cedenten	—	15	—	—	45	—	—	60	—	

Benennung.	In Sachen über 10 Rthl. bis 30 Rthl. excl.			In Sachen von 30 Rthl. incl. bis 100 Rthl. excl.			In Sachen von 100 Rthl. incl. bis 500 Rthl. excl.			In Sachen von 500 Rthl. incl. und darüber.		
	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.
a) Ausfertigung darüber für jegliche besonders	—	7	9	—	30	—	—	45	—	—	60	—
Citation, wenn solche auf eine Klage schriftlich oder auch gleich anfangs der Kürze wegen nur mittelst einer Abschrift des Decrets erfolgt	—	7	9	—	15	—	—	30	—	—	60	—
a) wenn solche im Fortlauf des Processes oder sonst schriftlich erfolgt, in so fern solches nach Vorschrift der Allgem. Gerichts-Ordordnung zulässig ist	—	7	9	—	15	—	—	30	—	—	60	—
b) wenn solche im Fortlauf des Processes mittelst einer Abschrift des Decrets geschiehet, werden nur die gewöhnlichen Copialien und Insinuations-Gebühren für den Boten oder Aufwärter, angesetzt, s. Copialien und Insinuation.												
c) wenn solche edictaliter erlassen wird, für jegliches der zu expedirenden drey Exemplare	—	11	4½	—	30	—	—	45	—	—	60	—
Commissions-Gebühren,												
A. Wenn das Geschäft zwar am Orte des Gerichts, aber auf Requisition eines fremden Gerichts oder auch nur ausserhalb der gewöhnlichen Gerichts-Stelle vorgenommen werden muß, so erhält der Commissarius												

a) wenn

Benennung.	In Sachen über 10 Rthl. bis 30 Rthl. excl.			In Sachen von 30 Rthl. incl. bis 100 Rthl. excl.			In Sachen von 100 Rthl. incl. bis 500 Rthl. excl.			In Sachen von 500 Rthl. incl. und darüber.		
	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl	Gr.	Pf.
a) wenn er ein Mitglied des Collegii ist . .	—	—	—	1	—	—	1	30	—	2	—	—
b) wenn er ein Secretarius des Collegii ist .	—	—	—	—	60	—	1	—	—	1	15	—
B. Wenn die Commission extra locum judicii gehalten wird.												
a) wenn der Commissarius ein Mitglied des Collegii ist . . .	—	—	—	1	30	—	2	—	—	2	—	—
b) wenn er ein Secretarius ist . . .	—	—	—	—	60	—	1	15	—	1	30	—
C. Die freye Fuhre muß von dem Extrahenten besorgt werden, geschiehet solches aber nicht, so werden dem Commissario für die Pferde der postmäßige Satz, und für den Wagen täglich passirt . .	—	—	—	—	—	—	—	30	—	—	30	—
D. Für die Aufwartung bey den Commissionen in loco judicii erhält der Canzelleydiener täglich . .	—	3	13½	—	7	9	—	11	4½	—	11	4½

Uebrigens findet auch hier alles dasjenige statt, was wegen der Diäten-Reisen und Zehrungskosten, auch baaren Auslagen in der dem Edict vom 11ten August 1787 beygefügten Sportul-Ordnung und Taxe Ersten Abschnitt Nr. 10. auch 3ten

Benennung.	In Sachen über 10 Rthl. bis 30 Rthl. excl.			In Sachen von 30 Rthl. incl. bis 100 Rthl. excl.			In Sachen von 100 Rthl. incl. bis 500 Rthl. excl.			In Sachen von 500 Rthl. incl. und darüber.		
	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.
Abschnitt Nr. 9. seq. verordnet worden.												
Commissoriale, es erhalte den Auftrag wer da wolle	—	7	9	—	15	—	—	45	—	—	60	—
Communicatorium, wegen dessen Insinuation, s. Insinuation.												
Concession für einen Seemann als Steuermann fahren zu dürfen	—	—	—	—	—	—	2	—	—	2	—	—
für einen Steuermann als Schiffer fahren zu dürfen	—	—	—	—	—	—	3	—	—	3	—	—
siehe hiebey auch Examinations-Gebühren.												
Concession für Mäckler zum Verkauf havarirter Güter, Schiffe oder Lichter-Fahrzeuge	—	7	9	—	15	—	—	30	—	—	60	—
Confirmation,												
A. eines gerichtlich oder aussergerichtlichen Contracts, in so fern nicht specialiter in Absicht einer oder der andern Art desselben in dieser Sportultaxe ein anderer Satz angenommen und festgesetzt worden, mit Inbegriff des jedesmal über die nothwendig zu bewirkende Recognition der Unterschrift aufzunehmenden Protokolls	—	15	—	—	30	—	—	60	—	1 bis 2	—	—
B. einer Havarie große Berechnung, s. Havarie Grosse.												

C. In

Benennung.	In Sachen über 10 Rthl. bis 30 Rthl. excl.			In Sachen von 30 Rthl. incl. bis 100 Rthl. excl.			In Sachen von 100 Rthl. incl. bis 500 Rthl. excl.		
	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.
C. In allen andern Fällen die in dieser Taxe nicht specialiter und besonders bestimmt sind = =	—	7	9	—	15	—	—	45	—
Constitutio Liquidi oder Aufnahme einer Berechnung zwischen Personen die darüber nicht miteinander in Proceß stehen = =	—	15	—	—	30	—	—	60	—
a) Ausfertigung darüber für jede besonders =	—	7	9	—	15	—	—	45	—
Contract für die gerichtliche Aufnahme, in so fern dieselbe zum Admiralitäts= Wett= und Handlungs=Gericht ressortirt und der Contract nicht zu einer speciellen Art gehöret, wofür in dieser Sportultaxe schon ein besonderer Satz angenommen und festgesetzt worden = =	—	30	—	1	—	—	1 bis 2	—	—
a) Ausfertigung darüber für jegliche besonders =	—	7	9	—	15	—	—	45	—
Contumacial - Erkenntniß, s. Sentenz.									
= Protokoll, s. Instruction.									
Copialien, a) für Sentenzen, Resolutionen, Decrete, Inventarien, Vidimation; imgleichen Memorialien und									

Benennung.	In Sachen über 10 Rthl. bis 30 Rthl. excl. Rthl.	Gr.	Pf.
deren Beylagen erhält die Canzelley für jeden regelmäßig geschriebenen Bogen, deren Anzahl nach Maasgabe des allgemeinen Registratur- und Canzelley-Reglements §. 130. vom Secretariat zu bestimmen . . .	—	3	1 3/[illegible]
Nota. Da die Canzelley für die Richtigkeit der Copeyen einstehen muß, so wird für das nothwendig bleibende Collationiren nichts besonders bezahlt.			
b) Wenn Munda oder Abschriften in fremden Sprachen zu fertigen seyn, oder solche			
c) auf Pergament geschrieben werden müssen, erhält die Canzelley doppelte Schreibgebühren.			
Currende, s. Patentum ad Domum.			
D.			
Decret, wenn solches expedirt wird, in so weit dafür in dieser Sportul-Ordnung nicht ein anderer Satz nach der besondern Verschiedenheit derselben specialiter angesetzt ist	—	7	9
wegen dessen Insinuation, s. Insinuation.			

Benennung.	In Sachen über 10 Rthl. bis 30 Rthl. excl.			In Sachen von 30 Rthl. incl. bis 100 Rthl. excl.			In Sachen von 100 Rthl. incl. bis 500 Rth. excl.			In …
	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	R…
Deposital-Gebühren,										
a) von baarem Gelde, von jedem 100 Rthl.	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
b) von Documente, Pretiosis	—	—	—	—	—	—	1	—	—	3
c) von andern Effekten	—	—	—	—	—	—	2	—	—	5
Depositen-Schein	—	7	9	—	15	—	—	30	—	—
Diaeten, s. Commissions-Gebühren.										
Dilations-Ertheilung	—	—	—	—	7	9	—	15	—	—
Dispache, s. Havarie Große.										
Dollmetscher Gebühren für jeden Termin der nicht über 5 Stunden dauert	—	30	—	—	45	—	—	60	—	1
Durchlegung einer Rechnung, s. Calculatur-Gebühren.										
E.										
Edictal-Citation, s. Citation.										
Entreprise-Contract, s. Contract.										
Erkenntniß, s. Sentenz auch Resolution.										
Eid, wenn solcher in loco judicii einem Judicat zufolge von einer oder mehreren litigirenden Personen uno actu geschworen wird, für die										

K 2

Benennung.	In Sachen über 10 Rthl. bis 30 Rthl. excl. Rthl.	Gr.	Pf.	In Sachen von 30 Rthl. incl. bis 100 Rthl. excl. Rthl.	Gr.	Pf.	In Sachen von 100 Rthl. incl. bis 500 Rthl. excl. Rthl.	Gr.	Pf.	In Sachen von 500 Rthl. incl. und darüber. Rthl.	Gr.	Pf.
Aufsetzung der Formul und Abnahme : : :	—	7	9	—	15	—	—	30	—	—	60	—
Geschiehet die Abnahme des Eides ad Requisitionem eines andern Gerichts, so erhält der darin ernannte Deputatus diese Gebühren.												
Geschiehet aber die Eidesleistung extra locum judicii, so werden ausserdem die Diäten angesetzt, welche der Commissarius oder Deputatus erhält, s. Commissions-Gebühren.												
Wenn der Eid einem Curatori litis, einem Sequestor, einem oder mehrern Taxanten oder andern Bedienten abgenommen wird :	—	7	9	—	15	—	—	30	—	—	45	—
und wird dieser Satz genommen, wenn auch die Verpflichtung nur mittelst Handschlages geschiehet; wird die Ausfertigung eines Documenti praestiti juramenti erfordert, so wird, wenn nicht nach der besondern Beschaffenheit eines auszufertigenden beeidigten Documents auch schon ein besonderer Satz in dieser Sportultaxe dafür angesetzt worden, als bey Seebriefen, Neutralitäts-Attesten ꝛc. für jegliche besonders bezahlt : :	—	7	9	—	15	—	—	30	—	—	45	—
Examinations-Attest für einen Steuermann oder Schiffer, s. Concession.												

Exami-

Benennung.	In Sachen über 10 Rthl. bis 30 Rthl. excl.			In Sachen von 30 Rthl. incl. bis 100 Rthl. excl.			In Sachen von 100 Rthl. incl. bis 500 Rthl. excl.			In Sachen von 500 Rthl. incl. und darüber.		
	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.
Examinations-Gebühren,												
wenn ein Matrose Steuermann, oder ein Steuermann Schiffer werden will, dem Deputato des Collegii	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—
dem dabey zu adhibirenden Astronom	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—
jedem der dabey anwesenden beyden Schifferältesten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—
einem jeden der dabey anwesenden 2 Assistenten der Schifferältesten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
einem jeden der dabey anwesenden beyden Schiffsmäcklern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—
dem Protokollführer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
dem Aufwärter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	9
Excitatorium, das erstere gratis, für das zweyte und die folgenden ausser der etwa noch besonders verwirkten Strafe der Verzögerung nach Befinden	—	7	9	—	15	—	—	30	—	—	45	—
Execution, dem Executor für deren Ankündigung	—	15	—	—	30	—	—	45	—	—	60	—
für deren wirkliche Vollstreckung, und zwar:												
a) den ersten Tag	—	15	—	—	30	—	—	45	—	—	60	—
b) jeden der übrigen Tage	—	7	9	—	15	—	—	22	9	—	30	—

Benennung.	In Sachen über 10 Rthl. bis 30 Rthl. excl.			In Sachen von 30 Rthl. incl. bis 100 Rthl. excl.			In Sachen von 100 Rthl. incl. bis 500 Rthl. excl.			In Sachen von 500 Rthl. incl. und darüber.		
	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.
Wenn die Vollstreckung der Execution ausserhalb den Hauptthören der Stadt, doch noch auf den Vorstädten geschiehet, so erhält der Executor ausserdem noch für den Weg	—	3	1 3½	—	7	9	—	7	9	—	7	9
Wenn solche aber schon ausserhalb den Vorstädten oder den äussersten Festungswerken geschiehet, so erhält der Executor wie für eine jede Meile bezahlt, nehmlich sowohl auf der Hin- als Rückreise	—	11	4	—	11	4½	—	11	4½	—	11	4½
Executoriale	—	7	9	—	15	—	—	30	—	—	60	—
perpetuum	—	15	—	—	30	—	—	60	—	1	—	—
Exmissoriale	—	22	9	—	60	—	—	60	—	1	—	—
Expedition, vide Ausfertigung.												
Expensen, Urtel s. Sentenz.												
F.												
Freybrief	—	—	—	—	—	—	—	22	9	—	22	9
Freypaß	—	—	—	—	—	—	—	22	9	—	22	9
G.												
Geleitsbrief	—	15	—	—	30	—	—	60	—	1	—	—
Gesundheits-Paß, s. Attest.												

Benennung.	In Sachen über 10 Rthl. bis 30 Rthl. excl.			In Sachen von 30 Rthl. incl. bis 100 Rthl. excl.			In Sachen von 100 Rthl. incl. bis 500 Rthl. excl.			In Sachen von 500 Rthl. incl. und darüber.		
	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.
Gutachten in Havarey- Schifffahrts- und Handlungs-Sachen	—	15	—	—	45	—	1 bis 2	—	—	2 bis 3	—	—
dem Deputato der die Ausarbeitung gemacht, eben so viel	—	15	—	—	45	—	1 bis 2	—	—	2 bis 3	—	—
H.												
Havarey Grosse Berechnung, für Aufnahme der Schlußberechnung	—	15	—	—	30	—	10	60	—	1 bis 2	—	—
für Revision, Confirmation und Extradition einer Haverie grosse Berechnung werden überhaupt nach der bisherigen und vormaligen Observanz bezahlt	—	—	—	—	—	—	10	45	—	10	45	—
Hypotheken-Schein, von einem Bordinge, Ballastboot, oder kleineren Fahrzeuge	—	—	—	—	—	—	—	60	—	1	—	—
für den Entwurf dem Secretariat	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	30	—
von einem Seeschiffe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	45	—
für den Entwurf dem Secretariat	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	45	—
I.												
Immissoriale	—	7	9	—	15	—	—	30	—	—	60	—
Inhibitoriale	—	7	9	—	15	—	—	30	—	—	60	—

In-

Benennung.	In Sachen über 10 Rthl. bis 30 Rthl. excl.			In Sachen von 30 Rthl. incl. bis 100 Rthl. excl.			In Sachen von 100 Rthl. incl. bis 500 Rthl. excl.			In Sachen von 500 Rthl. incl. und darüber.		
	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.
Inrotulation der Acten, s. Acten.												
Insinuation,												
a) einer mündlichen oder schriftlichen Citation oder anderen Verordnungen, dem Canzelleydiener innerhalb der Hauptthöre der Stadt . . .	—	3	13½	—	7	9	—	11	4½	—	11	4½
ausserhalb der Hauptthöre doch noch auf den Vorstädten oder innerhalb der äußern Festungs-Werke . . .	—	6	—	—	10	—	—	12	—	—	12	—
wenn aber die Insinuation schon ausserhalb der äußersten Festungs-Werke geschiehet, erhält der Canzelleydiener schon so wie für jede Meile bezahlt, sowohl für die Hin- als Rückreise . .	—	11	4½	—	11	4½	—	11	4½	—	11	4½
und an Wartegeld täglich . . .	—	15	—	—	15	—	—	18	—	—	18	—
b) einer Currende oder eines Patenti ad domum nach der Zahl derjenigen, an welchen die Insinuation geschiehet, innerhalb der Hauptthöre . .	—	2	—	—	3	13½	—	3	13½	—	7	9
Auf den Vorstädten ausserhalb den Hauptthören	—	2	—	—	6	—	—	7	9	—	7	9
Ausserhalb den äußersten Festungs-Werken wie oben sub a in dem Fall bestimmt ist.												

In-

Benennung.	In Sachen über 10 Rthl. bis 30 Rthl. excl.			In Sachen von 30 Rthl. incl. bis 100 Rthl. excl.			In Sachen von 100 Rthl. incl. bis 500 Rthl. excl.			In Sachen von 500 Rthl. incl. und darüber.		
	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.
Instructions-Gebühren,												
in Proceß-Sachen nach Beschaffenheit mehr oder minder weitläuftig und schwierig gewesenen Verhandlung der Sache . . .	—	45	—	1 bis 2	—	—	2 bis 6	—	—	6 bis 10	—	—
für die bloße Aufnahme eines Agnitions- oder Contumacial-Protokolls .	—	15	—	—	30	—	—	45	—	—	6	—
Intervention, deren Aufnahme, s. Aufnahme, Anmeldung.												
Introduction,												
eines Directoris Collegii zur Salarienkasse . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—
eines Admiralitäts-Wett- und Handlungs-Gerichtsraths	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—
eines salarirten Deputati des Magistrats oder Stadtgerichts . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—
eines kaufmännischen Raths oder eines Besitzers cum voto	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—
eines Secretarii und Registratoris . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	30	—
Inventur auf einem Schiffe oder sonst . . .	—	7	9	—	15	—	—	30	—	1	60 bis	
Die Commissions-Gebühren werden besonders bezahlt.												

K.

Kauf-Contract, s. Contracte.

Benennung.	In Sachen über 10 Rthl. bis 30 Rthl. excl.			In Sachen von 30 Rthl. incl. bis 100 Rthl. excl.			In Sachen von 100 Rthl. incl. bis 500 Rthl. excl.			In Sachen von 500 Rthl. incl. und darüber.		
	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.
Kosten-Rechnungen zu fertigen in Proceß-Sachen nach Beschaffenheit der Wichtigkeit und Weitläuftigkeit der Sache dem Rendanten 6 gr. bis 36 gr. preußl.												
Klage, deren Aufnahme, s. Aufnahme, Anmeldung.												
L.												
Litis Denuntiation, deren Aufnahme, s. Aufnahme, Anmeldung.												
M.												
Mandatum, s. Decret.												
Meilen-Gebühren, s. Execution, Insinuation.												
Monitorium, s. Exitatorium.												
Mortifications-Schein .	—	7	9	—	15	—	—	45	—	—	60	—
Musterrolle, für deren Ausfertigung . . .	—	—	—	—	—	—	—	60	—	1	—	—
Nachtrag zu derselben .	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	15	—
N.												
Neutralitaets-Attest oder Certificat,												
für die Aufnahme .	—	—	—	—	—	—	—	30	—	—	60	—
für die Ausfertigung .	—	—	—	—	—	—	—	60	—	1	—	—
Notificatorium, s. Decret.												
O.												
Obligation, s. Schuldverschreibung, Bodmerey.												

Ob-

Benennung.	In Sachen über 10 Rthl. bis 30 Rthl. excl.			In Sachen von 30 Rthl. incl. bis 100 Rthl. excl.			In Sachen von 100 Rthl. incl. bis 500 Rthl. excl.			In Sachen von 500 Rthl. incl. und darüber.		
	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.
Observation, eines der Flucht verdächtigen Schuldners.												
A. in der Stadt oder auf den Vorstädten, dem Executor												
für den ersten Tag .	—	15	—	—	45	—	—	60	—	1	—	—
für jeden der folgenden Tage . . .	—	12	—	—	30	—	—	45	—	—	45	—
B. geschiehet die Observation ausserhalb der Stadt und deren Vorstädten, so erhält der Executor für jegliche Meile sowohl auf der Hin- als Rückreise ausserdem . .	—	12	—	—	12	—	—	12	—	—	12	—
und an Wartegeld täglich	—	15	—	—	15	—	—	18	—	—	30	—
Obsignation nebst Aufnahme des erforderlichen Protokolls die Commissions-Gebühren werden besonders vergütigt.	—	7	9	—	15	—	—	30	—	—	60	—
Ocular-Inspection . . ausser denen dem Commissarius zu zahlenden Diäten.	—	7	9	—	15	—	—	30	—	—	60	—
Ordre, offene, s. Executoriale perpetuum.												
P.												
Pacht-Contract, s. Contract.												
Parere, s. Haverey Grosse, auch Confirmation.												
Paß, s. Reisepaß.												

Benennung.	In Sachen über 10 Rthl. bis 30 Rthl. excl.			In Sachen von 30 Rthl. incl. bis 100 Rthl. excl.			In Sachen von 100 Rthl. incl. bis 500 Rth. excl.			In Sachen von 500 Rthl. incl. und darüber.		
	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.
Patentum ad domum, worinnen mehreren Personen etwas befohlen wird, ohne Rücksicht auf ihre Zahl	—	7	9	—	30	—	—	45	—	1	—	—
wegen dessen Insinuation, s. Insinuation.												
Praeclusions-Sentenz, s. Sentenz.												
Procent-Gelder für den öffentlichen Verkauf von Schiffen, Bordingen, Ballast-Böthen, Kähnen und Haberirter Güter 1 Procent, wovon die Kämmerey die Hälfte bekömmt.												
Proclama, s. Edictal-Citation, Subhastations-Patent, imgleichen Affixion und Refixion.												
Protest oder Reprotest												
solches aufzunehmen dem Secretariat	—	15	—	—	30	—	—	45	—	—	60	—
Ausfertigung darüber für jegliches	—	7	9	—	15	—	—	60	—	1	—	—
Protokoll, s. Aufnahme. Ausfertigung desselben wenn es verlangt wird	—	15	—	—	30	—	—	60	—	1	—	—
Protokollführer-Gebühren, wo die Adhibirung eines Protokollführers rechtlich nothwendig ist, demselben pro Termino	—	15	—	—	30	—	—	60	—	1	—	—
Publication eines Erkenntnisses oder einer Resolution, wenn solche in termino geschiehet, mit Inbegriff der vorschrifts-												

mäßi-

Benennung.	In Sachen über 10 Rthl. bis 30 Rthl. excl. Rthl.	Gr.	Pf.	In Sachen von 30 Rthl. incl. bis 100 Rthl. excl. Rthl.	Gr.	Pf.	In Sachen von 100 Rthl. incl. bis 500 Rthl excl. Rthl.	Gr.	Pf.	In [cut off]
mäßigen Belehrung und Aufnahme des Protokolls darüber	—	15	—	—	30	—	—	60	—	1
Q.										
Quitung, s. Auszahlung.										
R.										
Recipisse, s. Attest.										
Rechnung, deren Durchlegung, s. Calculatur-Gebühren, deren Abnahme	—	—	—	—	30	—	—	60	—	1
Recognitions-Schein, s. Attest, Hypotheken-Schein.										
Refixion eines Proclamatis oder Patents in Parthey-Sachen, s. Affixion.										
Reise-Paß	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
dessen Uebersetzung in eine andere Sprache, s. Uebersetzung.										
Relaxatorium, s. Arrestatorium wegen dessen Insinuation, s. Insinuation.										
Remissoriale, s. Schreiben.										
Reprotest, s. Protest.										
Requisitoriale	—	7	9	—	30	—	—	45	—	—
offenes an alle Magisträte	—	15	—	—	45	—	—	60	—	1
In so fern die Requisition blos die Insinuation oder Insertion einer Verfügung betrifft, so können dafur nur Copialien angesetzt werden.										

Benennung.	In 10 30 Rth
Patentum ad domum, worinnen mehreren Personen etwas befohlen wird, ohne Rücksicht auf ihre Zahl	—
wegen dessen Insinuation, s. Insinuation.	
Praeclusions-Sentenz, s. Sentenz.	
Procent-Gelder für den öffentlichen Verkauf von Schiffen, Bordingen, Ballast-Böthen, Kähnen und Haveritter Güter 1 Procent, wovon die Kämmerey die Hälfte bekömmt.	
Proclama, s. Edictal-Citation, Subhastations-Patent, imgleichen Affixion und Refixion.	—
Protest oder Reprotest solches aufzunehmen dem Secretariat	—
Ausfertigung darüber für jegliches	—
Protokoll, s. Aufnahme. Ausfertigung desselben wenn es verlangt wird	—
Protokollführer-Gebühren, wo die Adhibirung eines Protokollführers rechtlich nothwendig ist, demselben pro Termino	—
Publication eines Erkenntnisses oder einer Resolution, wenn solche in termino geschiehet, mit Inbegriff der vorschrifts-	

Benennung.	In Sachen über 10 Rthl. bis 30 Rthl. excl.			In Sachen von 30 Rthl. incl. bis 100 Rthl. excl.			In Sachen von 100 Rthl. incl. bis 500 Rthl excl.			In 50 und
	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.
mäßigen Belehrung und Aufnahme des Protokolls darüber	—	15	—	—	30	—	—	60	—	1
Q.										
Quitung, s. Auszahlung.										
R.										
Recipisse, s. Attest.										
Rechnung, deren Durchlegung, s. Calculatur-Gebühren, deren Abnahme	—	—	—	—	30	—	—	60	—	1
Recognitions-Schein, s. Attest, Hypotheken-Schein.										
Refixion eines Proclamatis oder Patents in Parthey-Sachen, s. Affixion.										
Reise-Paß	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
dessen Uebersetzung in eine andere Sprache, s. Uebersetzung.										
Relaxatorium, s. Arrestatorium wegen dessen Insinuation, s. Insinuation.										
Remissoriale, s. Schreiben.										
Reprotest, s. Protest.										
Requisitoriale	—	7	9	—	30	—	—	45	—	—
offenes an alle Magiſtrate	—	15	—	—	45	—	—	60	—	1
In so fern die Requisition blos die Insinuation oder Insertion einer Verfugung betrifft, so können dafür nur Copialien angesetzt werden.										

Benennung.	In Sachen über 10 Rthl. bis 30 Rthl. excl. Rthl.	Gr.	Pf
Resignation nebst Aufnahme des erforderlichen Protokolls . die Commissions-Gebühren werden besonders bezahlt.	—	7	9
Resolution auf die Eingabe einer Parthey, s. Decretum wodurch nach dem Zugeständniß einer Parthey ein Vergleich oder nach abgeleistetem Eide eine Verbindlichkeit festgesetzt wird . . .	—	15	—
Rotulus Actorum, für dessen Anfertigung in Parthey-Sachen dem Registrator in jeder Instanz .	—	7	9
S.			
Salvus Conductus, s. Geleits-Brief.			
Schein, s. Attest auch Hypotheken-Schein.			
Schiffs-Certificat, s. Neutralitäts-Attest.			
Schluß- oder Hauptbericht in Strandungs-Sachen dem Commissario . .	—	—	—
Schreiben an andere Gerichte, s. Requisitoriale.			
Schuld-Verschreibung; solche aufzunehmen . .	—	15	—
a) für deren Ausfertigung, und zwar für jegliche .	—	7	9
See-Brief, für die Aufnahme . . .	—	—	—
für die Ausfertigung .	—	—	—

Benennung.	In Sachen über 10 Rthl. bis 30 Rthl. excl.			In Sachen von 30 Rthl. incl. bis 100 Rthl. excl.			In Sachen von 100 Rthl. incl. bis 500 Rthl. excl.			In ... 50... und ...
	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rth...
Sentenz, wodurch eine Prozeß-Sache definitive entschieden wird, nach Beschaffenheit des mehr oder minder schwierig und weitläuftigen Gegenstandes derselben überhaupt	—	30 bis 60	—	1 bis 2	—	—	2 bis 6	—	—	6 bis 10
wenn ein blosses Expensen-Urtel erfolgt, jeder Theil	—	—	—	—	15	—	—	30	—	1
wenn Schiffe oder andere Fahrzeuge oder pretiosa plus licitanti zugeschlagen werden, für den Adjudications-Bescheid	—	15	—	—	30	—	1	—	—	2
Für eine Praeclusions-Sentenz auf ergangene Edictal-Citation	—	15	—	—	30 bis 60	—	1	—	—	2
Für ein Erkenntniß in Contumaciam	—	30	—	—	45	—	— bis 1	60	—	1 bis 2
Sequestration,										
solche anzuordnen und den Sequester zu instruiren incl der erforderlichen Ausfertigung	—	15	—	—	30	—	—	60	—	1
Siegel-Geld für den Direktor des Collegii										
a) von einer jeden Verfügung in Parthen-Sachen wenn der Gegenstand nur 30 bis 50 Rthl. beträgt, 3 Gr. 13½ Pf., in Sachen über 50 Rthl. 7 Gr. 9 Pf.										
b) von jeder Ausfertigung eines Erkenntnisses und einer Resolution, wodurch										

Benennung.	In Sachen über 10 Rthl. bis 30 Rthl. excl.			In 3 bis
	Rthl.	Gr.	Pf.	Rtl
auf den Grund eines Zugeständnisses oder Vergleichs oder eines abgeleisteten Eides in einer streitigen Rechts-Sache einer Verbindlichkeit der einer oder andern Parthey festgesetzt wird; nach der Usance und ältern Sportultaxe des Wettgerichts in Sachen von 50 Rthl. und darüber 60 Gr. preuß. in Sachen von 30 Rthl. bis 50 Rthl. 30 Gr. preuß.				
Societaets-Contract, s. Contract.				
Status Causae, für dessen Entwerfung a) in Rechtshängigen Proceß-Sachen ist der Satz unter den Instructions-Gebühren schon mit begriffen. b) wenn dergleichen aber außer dem Fall eines rechtshängigen Processes erforderlich, je nach dem die Sache mehr oder weniger weitläuftig und verwickelt ist	—	30	—	—
Steckbrief	—	15	—	—
a) wenn mehrern als ein Steckbrief ausgefertigt werden, wird für jegliche der übrigen angesetzt	—	7	9	—
Subhastations-Patent	—	15	—	—
Subsidial-Schreiben, s. Schreiben.				
Taxa von Mobilien, nichts				

Benennung.	In Sachen über 10 Rthl. bis 30 Rthl. excl.			In Sachen von 30 Rthl. incl. bis 100 Rthl. excl.			In Sachen von 100 Rthl. incl. bis 500 Rth. excl.			In [illegible] 50[illegible] und [illegible]
	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rth
außer den Gebühren der Taxanten und der extra locum judicii den Commissarien gebührenden Diäten s. Commissions-Gebühren.										
T.										
Tentieme dem Salarienkassen-Rendanten p. Thaler Einnahme = = 4 gr. pr. dem Controlleur 2 gr. pr. dem Vorschußkassen-Rendanten = 3 gr. pr.										
Testimonium, s. Attest. Todtenschein = =	—	15	—	—	30	—	—	60	—	1
Transmissionen, s. Bericht.										
U.										
Uebersetzungs-Gebühren, einen Reisepaß, ein Document oder eine Verfügung in die lateinische, polnische oder englische oder andern Sprachen, oder aus dieser ins Deutsche zu übersetzen, für jede Canzelleymäßig geschriebene Seite = = =	—	15	—	—	22	9	—	30	—	—
das Mundum wird besonders bezahlt, s. Copialien.										
Urtheil, s. Sentenz.										
V.										
Vergleich, für die Ausfertigung desselben von jedem Theil =	—	15	—	—	30	—	—	60	—	1

M

Benennung.	In Sachen über 10 Rthl. bis 30 Rthl. excl. Rthl.	Gr.	Pf.
a) wenn der Vergleich blos darin bestehet, daß der Kl. seiner Forderung pure entsaget, oder daß der Bekl. sich zu dessen Befriedigung verlangtermaßen versteht, oder daß dem Bekl. blos eine Nachsicht zugestanden wird; so darf für den Vergleich selbst an Gebühren nichts genommen werden.			
b) wenn es hingegen ein wirklicher Vergleich ist, wo jeder Theil von seinem pretendirten Recht etwas schwinden läßt, so werden nach dem Verhältniß des quanti differentiae zwischen der geforderten und der von dem Bekl. gleich bey der Einlassung auf die Klage zugestandene Summe annoch an Vergleichs-Gebühren entrichtet.			
wenn das Quantum differentiae 50 bis 200 Rthl. beträgt . . 1 Rthl.			
von 800 Rthl. bis 1000 Rthl. . 2 bis 4 Rthl.			
von 1000 bis 10,000 Rthl. auf jedes Hundert über 1000 Rthl. . 45 gr. pr.			
über 10,000 Rthl. auf jedes Tausend . 1 Rthl.			
wenn die Sache keiner Schätzung nach Gelde fähig ist . . . 2 bis 6 Rthl.			
Verkaufs-Contract, s. Contract.			

Benennung.	In Sachen über 10 Rthl. bis 30 Rthl. excl.			In Sachen von 30 Rthl. incl. bis 100 Rthl. excl.			In Sachen von 100 Rthl. incl. bis 500 Rthl. excl.			In … 5 … un…
	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl	Gr.	Pf	Rt…
Verklärung,										
für die Aufnahme	—	15	—	—	30	—	—	60	—	1
für den dabey adhibirenden										2
Protokollführer	—	—	—	—	—	—	—	45	—	—
für die Ausfertigung derselben	—	7	9	—	30	—	—	60	—	1
für das Communicatorium	—	7	9	—	15	—	—	30	—	—
Vermessung, ausser denen dem Commissario zu zahlenden Commissions-Gebühren.	—	7	9	—	30	—	—	60	—	1
Verordnung, s. Decret.										
Verpflichtung, eines Directoris, Raths, Assessoris, Secretarii und Registratoris.										
Nota. Hievon ist der Satz schon unter denjenigen für die Introduction mit begriffen.										
a) eines Lootsen-Commandeurs	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
b) eines Canzellisten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
c) eines Salarien-Kassen-Rendanten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
d) eines Copisten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
e) eines Aufwärters oder Canzelleydieners, Executoris, Boten, Gefangenwärters, Unterlootsen — nichts.										
Vidimus, unter dem Siegel										

Benennung.	In Sachen über 10 Rthl. bis 30 Rthl. excl.		
	Rthl.	Gr.	Pf.
und der Unterschrift des Gerichts . . .	—	15	—
wird das Vidimations-Attest blos unter dem Siegel und Attest des Secariats verlangt, dem Secretaire der das Attest ausstellet .	—	7	9
Ausserdem erhält der Copist die Copialgebühren nach der Bogenzahl; wird das Vidimus aus Akten, welche schon in der Registratur befindlich, genommen, so erhält die Gebühren der Registrator, wie auch die Copial-Gebühren, wenn er die Copey ex actis ertheilet.			
Vollmacht, für deren Aufnahme . . .	—	—	—
a) für jegliche Ausfertigung . . .	—	15	—
W.			
Wartegeld, s. Aufhebung, Execution, Observation.			
Wechsel, für die Aufnahme .	—	15	—
a) für jegliche Ausfertigung . . .	—	7	9
Z.			
Zeugen abzuhören und zu beeidigen,			

Benennung.	In Sachen über 10 Rthl. bis 30 Rthl. excl.			In Sachen von 30 Rthl. incl. bis 100 Rthl. excl.			In Sachen von 100 Rthl. incl. bis 500 Rthl. excl.			[illegible]
	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rt…
a) wenn solches in einer bey dem Admiralitäts- Wett- und Handlungs-Gericht selbst rechtshängige Sache geschiehet, so wird dafür nichts besonders entrichtet, weil der Satz dafür schon unter den Instruktions-Gebühren mit enthalten ist.										
b) Ist aber die Abhörung der Zeugen ausser einem rechtshängigen Proceß erforderlich; so wird für die Abhörung eines jeden Zeugen zur Casse entrichtet .	—	—	—	—	15	—	—	30	—	—
c) Geschiehet die Abhörung auf Requisition eines fremden Gerichts; so erhält der dazu ernannte Deputatus des Collegii die sub angesetzte Gebühren, sonst aber keine Diäten oder Commissions-Gebühren.										
d) Geschiehet die Abhörung der Zeugen extra locum judicii, so werden ausser den oben sub b) bemerkten zur Casse fließenden Gebühren, dem Commissario auch noch besonders die gewöhnlichen Diäten bezahlt, s. Commissions-Gebühren.										

Kosten

für das Admiralitäts- Wett- und Handlun
gen Eintragung der polnischen Verpfän
zu haltende Pfand

1. Für das Verlautbahrungs-Protokoll ohne
me des Capitals

2. Für das Decret ad intabulandum ohne Un

3. Wenn wegen vorwaltender Mängel bey d
Verfügungen ergehen müssen, für jedes D

4. Für die Eintragung ohne Unterschied der E

5. Für das den Obligationen nachzuschreiben
mentum ingrossationis

6. Ausserdem werden, wenn die einzutragen
Rthl. beträgt, von jedem Hundert meh
4 gGr. Eintragungs-Gebühren entrichtet.

7. Pro Vidimatione der zu dem Belagbuch k
pro Stück

8. Copialien für den Bogen

9. Insinuations- und Aufwärter-Gebühren

10. Wenn ein Deputatus wegen Recogniti
einer oder der andern kranken Parthey, zu
werden muß, an Diäten

11. Wenn ein geschworner Dollmetscher gebra
Diäten für jeden Termin

12. Wenn eine Uebersetzung nöthig, für jede

13. Für die Vidimation der Abschrift eines p
wo solche ausser dem Falle sub No. 7. nöthi

14. An Stempelbogen werden genommen,
Edikt und der Sportul- und Stempel-T
geordnete Sätze. Dagegen darf pro Si
tione, pro Extraditione und überhaupt a
stehenden Positionen bestimmt ist, nichts ge

Nota.

1. In Sachen, deren Gegenstand nur 10 Rthl. oder weniger, doch nicht unter 5 Rthl. beträgt, werden keine Taxe, sondern blos Schreib- oder Copialien und Botengebühren nach dem niedrigsten Satz, und für die Verhandlung der ganzen Sache mit Inbegriff des Erkenntnisses 30 Gr. bis 45 Gr. zur Casse angesetzt und erhoben. In Sachen von weniger denn 5 Rthl. wird gar nichts genommen.

2. Beträgt das Objekt mehr als 3000 Rthl., so können die in der vorstehenden Taxe enthaltenen Gebühren um ein Viertel, bey Objekten über 5000 Rthl. um die Hälfte — bey Objekten über 8000 Rthl. um drey Viertel, und bey Objekten über 10,000 Rthl. um noch einmal so hoch erhöhet werden. Diese Erhöhung findet jedoch nur in processibus in Ansehung der Urtels- und Instruktions-Gebühren und auch bey diesen nur in so fern Statt, als die Instruktion besonders verwickelt und die Entscheidung besonders schwierig gewesen ist.

3. Das Stempel-Papier wird, wenn es nicht schon ausdrücklich mit angesetzt ist, den ergangenen Verordnungen gemäß, noch besonders zu den Mundis gebraucht und bezahlt.

4. Muß auf Verlangen Pergament zu einer Ausfertigung genommen werden, so hat solches die Canzelley zu liefern und bey den Copialien den Betrag davon zur Wiedereinziehung von der Parthey, anzusetzen.

5. Ist bey Verschickung der Akten Wachstuch nöthig, so muß die Canzelley solches gleichfalls liefern und bey den Copialien den Betrag zur gleichmäßigen Wiedereinziehung von der Parthey ansetzen. Bey kleinen Paquets sind 22 Gr. 9 Pf., bey großen 30 Gr. bis 37 Gr. 9 Pf. in Rechnung zu passiren.

6. In Ansehung aller übrigen Gebühren, welche nicht die Sportul-Casse, sondern Commissarii oder einzelne Officianten erhalten, ist schon bey jedem Satz angemerkt, wem sie zu kommen. Wo nichts davon erwähnt ist, fließen die Gebühren zur Sportul-Casse.

7. Für Aufnahme der Beil- und Meßbriefe, der Certeparthie, der Schiffs-Certifikaten, Gesundheitspäße, Muster-Rollen und Waaren-Atteste, Neutralitäts-Certifikate, Verklärungen, Besichtigungen, Proteste und Reproteste, auch bey Haverey Grosse Berechnungen, können dem Secretariat noch besondere Gebühren, und zwar bey Objekten von 30 bis 100 Rthl. 7 Gr.

7 Gr. 9 Pf., bey Objekten von 100 bis 500 Rthl., 15 Gr., und bey Gegenständen von 500 Rthl. und darüber 30 Gr. preuß. für die Aufnahme eines einzeln Documents zugebilligt werden.

8. Sollten Fälle vorkommen, für welche Gebühren zu entrichten wären und wofür sich in der gegenwärtigen Taxe kein Satz bestimmt fände, so ist dieserhalb auf die Vorschrift der Sportul-Ordnung und Taxe für die Residenzien und Unter-Gerichte vom 14ten Januar 1788, oder auf die Sportul Taxe des Ostpreußischen Commercien- und Admiralitäts-Collegii vom 12ten August 1784 Rücksicht zu nehmen.

Signatum Berlin, den 25sten December 1804.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck. v. Schrötter.

No.

No. XLVIII. Rescript an das Cammergericht, wie zu verfahren, wenn Personen bürgerlichen Standes, vor ertheilten landesherrlichen Consens, gerichtliche Kauf-Contracte über adliche Güter aufnehmen lassen, oder sie bey Subhastationen erstehen wollen. De Dato Berlin, den 20sten August 1805.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da nach der Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. IX. §. 51. Personen bürgerlichen Standes ohne besondere landesherrliche Erlaubniß keine adliche Güter besitzen können, dennoch aber häufig Fälle vorkommen, daß über den Verkauf adlicher Güter an Bürgerliche Punctationen und Contracte unter dem Vorbehalt der Beibringung des Consenses abgeschlossen werden; ferner, da bei Subhastationen unter dem nämlichen Vorbehalt Adjudicationen erfolgen, endlich auch Personen adlichen Standes ihren Namen hergeben, um den bürgerlichen Käufer zu begünstigen; aus diesen Mißbräuchen aber allerhand Streitigkeiten und Prozesse entstehen; so wollen Wir, um solche so viel als möglich abzustellen, Euch zuvörderst, so viel die gerichtliche Aufnahme solcher Contracte betrift, auf die bestimmte Vorschrift der Gerichts-Ordnung Th. II Tit. 2 §. 27. verweisen, wornach, wenn auf ausdrückliches Verlangen der Partheien der Contract ausgefertigt wird, in der Ausfertigung selbst der Mangel des Consenses ausdrücklich angeführt werden muß, wobei es sich von selbst verstehet, daß von einem bürgerlichen Käufer, wenn ihm solchergestalt die Qualification ermangelt, aus einer Punctation so wenig auf gerichtliche Vollziehung geklagt, als weniger eine protestative Eintragung nachgesucht werden kann.

Bei den öffentlichen Subhastationen adlicher Güter kann zwar den Bürgerlichen das Licitiren nicht verwehret werden, es kann aber demselben der Zuschlag nicht ertheilet, noch das Grundstück ihm adjudicirt werden, wenn er nicht entweder durch Production einer Special-Vollmacht sich als Mandatarius eines adlichen Käufers oder für seine Person durch den erhaltenen Consens nach abgehaltener Licitation im letzten Subhastations-Termin qualificirt, und darf auf die Erbietung zur Beibringung des Consenses in einer bestimmten Frist nicht geachtet, sondern das Grundstück muß entweder dem meistbietenden qualificirten Licitanten zugeschlagen, oder, nachdem die Interessenten darauf bestehen, ein neuer Licitations-Termin angesetzt werden.

Endlich habt Ihr, im Fall eine Person adlichen Standes ihren Namen hergegeben und der bürgerliche Käufer den Consens vergeblich nachgesucht, auf die Befolgung der Vorschrift des A. L. R. ohne Nachsicht zu halten, und versteht sich übrigens von selbst, daß sowohl der simulirte als wirkliche Käufer für die Kosten, Entschädigung und überhaupt alle rechtliche Folgen dieser gesetzwidrigen Simulation verhaftet bleiben. Sind ꝛc. Berlin, den 20sten August 1805.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

v. d. Reck. v. Goldbeck.

No. XLIX. Circulare an sämmtliche Justitz-Collegia, wegen der angeordneten Civil-Uniform für die bey den Inquisitoriaten angestellte Officianten. De Dato Berlin, den 10. Sept. 1805.

Von Gottes Gnaden, **Friedrich Wilhelm**, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es ereignet sich oft der Fall, daß die Dienstführung bey den Inquisitoriaten dadurch erschweret wird, daß es den dabey angestellten Officianten an einem Mittel fehlt, sich auf der Stelle zu legitimiren, und das Uebelgesinnte diesen Vorwand ergreifen, dieselben in Ausführung ihrer Dienstgeschäfte zu verhindern, oder gar sich denselben thätlich zu widersetzen.

Diesem Uebel möglichst vorzubeugen, haben wir mittelst Cabinets-Ordre vom 25sten Juli c. für die bey den Inquisitoriaten angestellte Officianten eine Civil-Uniform zu bewilligen geruhet.

1.

Diese Uniform soll in der sub lit. d. §. 12 des Reglements wegen der unmittelbar angeordneten Civil-Uniformen für die Landes-Justitz-Collegia vom 14ten Februar 1804 vorgeschriebenen Polizey-Uniform bestehen, mit dem Unterschied: daß überall, wo bey den Polizey-Uniformen Gold vorgeschrieben ist, bey den Criminal-Gerichts-Uniformen Silber getragen wird.

Die Knöpfe erhalten die Umschrift:

Königl. Preuß. Criminal-Gericht.

2.

Da die Uniform den sämmtlichen bey den Inquisitoriaten angestellten Officianten beygelegt wird, so treten folgende Abstufungen ein:

a) Der Director des Inquisitoriats erhält die in dem gedachten Reglement §. 8. lit. C. sub Nro. II. bezeichnete Stickerey.

b) Die Inquisitores publici erhalten die Stickerey sub Nro. III. nach lit. d. ohne daß es einen Unterschied macht, ob sie Raths-Character haben oder nicht.

c) Die Actuarien erhalten die Stikkerey sub Nro. IV. nach lit. e.

d) Die Criminal-Commissarien, Registratoren, Canzley-Inspectoren, Canzlisten tragen die vorgeschriebene Uniform ohne alle Stickerey, jedoch mit Einem Epaulet von Silber, worauf der schwarze Adler gestickt ist.

e) Die Criminal-Boten tragen diese Uniform ohne Stickerey, ohne Epaulet mit einem Schild auf der Brust, worauf sich der Königl. Adler mit der Inschrift:

Königl. Preuß. Criminal-Gericht

befindet, und am Säbel ein Porte-épée von blau und gelber Wolle.

3.

Als Interims-Uniformen werden Röcke von der vorgeschriebenen Form mit Carmosinrothen Kragen und den Uniform-Knöpfen, ohne farbigte Ermel-Aufschlägen, und mit beliebigen Unter-Kleidern getragen.

4.

Bey denjenigen Dienstgeschäften, bey welchen die Officianten der Inquisitoriate unkenntlich seyn müssen, tragen sie unter der Weste an einem schwarzseidenen Bande, eine runde silberne Platte, von der Größe und dem Werth eines Thalers, welche auf der Vorderseite den Preußischen Adler, und auf der Rückseite die Inschrift:

Königl. Preuß. Criminal-Gericht

enthält.

5.

Diese Platten sollen vom Director des Inquisitoriats oder vom ersten Inquisitor in sichere Verwahrung gehalten, den betreffenden Officianten nur gegen sein Recipisse zu dem besondern Auftrag, zu welchem sie erforderlich sind, verabfolgt, und nach dessen Ausrichtung sofort wieder abgeliefert werden.

6. Uebri-

6.

Uebrigens finden alle diejenigen Vorschriften Anwendung, welche in dem Reglement de 14ten Februar 1804 enthalten sind.

Wir befehlen Euch daher diese Civil-Uniform bey den Inquisitoriaten Eures Departements einzuführen, mit dem Bemerken, daß nur bloß den Inquisitoriaten, nicht aber den sonst mit der Criminal-Gerichtsbarkeit beschäftigten Gerichts-Personen, Commissarien oder Fiskalen diese Auszeichnungen bewilligt worden sind, und habt Ihr zu veranstalten, daß durch die öffentlichen Blätter der Provinz jedermann angewiesen werde, den auf diese Art kenntlich gemachten Criminal-Officianten alle Hülfe zu leisten, und sich denselben, bey Vermeidung der auf den Widerstand gegen die Obrigkeit verordneten Criminal-Strafen nicht zu widersetzen.

Sind rc. Berlin, den 10ten September 1805.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. L. Circular-Verordnung wegen Verlegung des jährlichen Bußtages. De Dato Berlin, den 10. Sept. 1805.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Da Wir Höchstselbst auf den Antrag mehrerer Behörden zu beschließen geruhet haben, daß der durch das Edikt, wegen Einschränkung der Feiertage in den evangelisch-reformirten und lutherischen Kirchen vom 28sten Januar 1773 §. 1. No. V. auf den Mittwoch nach Jubilate festgesetzte allgemeine Buß- und Bettag weil er in einer Jahreszeit fällt, in welcher der Landmann mit der Bestellung der Sommer-Saat am dringendsten beschäftigt ist, in eine schicklichere Jahreszeit, nämlich auf den Mittwoch nach dem Sonntage Estomihi verlegt werden soll, weshalb auch das Nöthige an das geistliche Departement immediate erlassen worden ist; so wird Euch solches zu Eurer Nachricht bekannt gemacht. Sind rc. Berlin, den 10ten September 1805.

No. LI. Rescript an das Cammergericht, wegen der Porto-Freyheit der Erbschafts-Stempel-Tabellen, und der Todtenlisten. De Dato Berlin, den 25sten Sept. 1805.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Mit Beziehung auf den wegen der Porto-Freyheit der nach der Circular-Verordnung vom 18ten Oct. v. J. Behufs der Verwaltung der Erbschafts- und Vermächtniß-Stempel-Angelegenheiten einzusendende Sterbe-Listen und Erbschafts-Tabellen, unter dem 15ten Juli c. von Euch erstatteten Bericht, machen wir Euch hierdurch zur Nachricht und weitern Verfügung bekannt, daß sämmtliche §. 2. §. 4. und §. 7. des gedachten Circulars geordnete Listen und Tabellen, wenn sie mit specieller Rubrik bezeichnet, und mit öffentlichen Siegeln versehen sind, von den Post-Aemtern Portofrey angenommen, und befördert werden sollen. Sind rc. Berlin, den 25sten September 1805.

Auf rc. Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. LII. Publicandum, wegen Verpflichtung der Eigenthümer zur Berichtigung des Besitztitels ihrer Grundstücke. De Dato Berlin, den 1sten October 1805.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: wie zwar, um die Ungewißheit des Eigenthums der Grundstücke zu verhüten, im Allgemeinen Landrecht Th. I. Tit. 10. §. 12. 13. 14. und besonders in der Allgemeinen Hypotheken-Ordnung für Unsre gesammten Staaten Tit. 2. Abschnitt 2. pag. 33. §. 51. und 52. vorgeschrieben worden, daß jeder neue Erwerber sein Besitzrecht in das Hypotheken-Buch eintragen zu lassen schuldig, ihm zu dem Ende, wenn er damit säumig ist, eine verhältnißmäßige Frist zur Angabe und Berichtigung seines Titels unter Androhung einer verhältnißmäßigen fiscalischen Strafe bestimmt, wenn selbige aber nicht inne gehalten wird, die Strafe beygetrieben, Fiscus gegen den Besitzer excitirt, und derselbe durch diesen zum Ausweis seines Besitztitels angehalten werden solle.

Es hat sich inzwischen in der Anwendung gezeigt, daß diese Vorschriften den eigentlichen Verhältnissen nicht völlig angemessen, und in der Ausübung mit mehreren Schwierigkeiten verknüpft gewesen sind.

Das gemeine Beste wird zwar allerdings durch die Gewißheit des Grund-Eigenthums befördert. Allein das meiste Interesse dabey hat unstreitig der Eigenthümer selbst, so wie der, welcher sein besonderes Recht gegen den letztern sicher zu stellen beabsichtiget, und das Interesse des Staats ist für sich allein zu entfernt, um den in den bisherigen oberwähnten gesetzlichen Vorschriften enthaltenen absoluten Zwang zu Berichtigung des Besitztitels rechtfertigen zu können. Aus diesen Gründen finden Wir Uns daher veranlaßt, nach zuvor eingeholtem Gutachten der Justitz-Deputation der Gesetz-Commission, folgende gesetzliche Bestimmungen von nun an, an die Stelle der erstern und derjenigen, welche in den nach Emanirung der Hypotheken-Ordnung und des Landrechts über diesen Gegenstand erlassenen Verordnungen und Patenten ein Gleiches bestimmen, oder darauf Bezug nehmen, treten zu lassen.

1.

Wer ein Grundstück eigenthümlich erwirbt, ist schuldig, binnen Jahresfrist nach der Erwerbung, seinen Besitztitel beym Hypotheken-Buche eintragen zu lassen.

2.

Wer dies unterläßt, verliert bis dahin alle Vortheile, welche vor Gericht, in Rücksicht des mit dem eigenthümlichen Besitz gewisser Grundstücke verknüpften eximirten Gerichtsstandes, bey Cautionen, Arresten u. dergl. verbunden sind, und ist nach dieser versäumten Frist verpflichtet, das Doppelte der Eintragungs-Gebühren zu bezahlen.

3.

Hat der Staat, der Ober-Eigenthümer wegen Real-Leistungen oder Abgaben, Amts- oder Vormundschaftliche Behörden wegen Sicherheits-Bestellungen, fiscalische Stationen wegen derjenigen Grundstücke, die nicht im allgemeinen freyen Verkehr sind, oder ein Dritter bey einem ihm ausdrücklich ertheilten oder gesetzlich stillschweigenden Pfandrechte ein Interesse dabey, daß der Besitzer seinen Besitztitel berichtige, so muß das Gericht den letztern auf dessen Verlangen dazu sofort anhalten.

4.

Dahingegen bedarf es künftig einer richterlichen Aufforderung von Amtswegen zur Berichtigung des Besitztitels weiter nicht.

Wir befehlen Jedermann, besonders aber den sämmtlichen Landes-Justiz-Colle-

Collegiis, Gerichten und übrigen Behörden, welchen die Führung der Hypotheken-Bücher anvertraut ist, sich nach diesem Publicando genau zu achten, und soll dasselbe zu dem Ende durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.
Berlin, den 1. October 1805.

Friedrich Wilhelm.
(L. S.)

v. Goldbeck.

No. LIII. Rescript an das Cammergericht, wegen Berechtigung der Descendenz oder Seitenverwandschaft des dritten Grades, Familien-Fideicommisse durch einen Familienschluß aufzuheben. De Dato Berlin, den 5ten October 1805.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben durch eine an den Großkanzler sub dato Potsdam, den 26sten v. M. erlassene Cabinets-Ordre beschlossen, den §. 39. 2. Th. 4. Tit. des Allgemeinen Landrechts, in Ansehung der von Zeit der Publikation der ersteren an, zu errichtenden Familien-Fidei-Commisse dahin einzuschränken und respektive abzuändern,

daß der Descendenz oder Seitenverwandschaft des dritten Grades die Aufhebung oder Abänderung des Familien-Fidei-Commisses, wozu sie berufen ist, durch einen Familien-Schluß, so wie er nach dem Landrechte erfordert wird, nachzulassen sey.

Berlin, den 5ten October 1805.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. LIV. Rescript an das Cammergericht, daß jedesmahl angefragt werden soll, wenn die Gerichte dafür halten, daß Criminal-Verbrechern, die in ihrem vormahligen Kriegesdienst die Verdienst-Medaille erhalten, solche abzunehmen. De Dato Berlin, den 10ten October 1805.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Eure in dem Bericht vom 20sten v. M. enthaltene Anfrage, in wie fern bey der Bestrafung solcher Verbrechen, die in ihrem

vormaligen Kriegsdienst mit der Verdienst-Medaille begnadigt worden, auf den Verlust derselben zu erkennen sey.

erhaltet Ihr hiermit zum Bescheide, daß bey der Seltenheit des, dieser Anfrage zum Grunde liegenden Falles in Civil-Gerichten, wir es für gerathener halten, jedesmal wenn solcher vorkommt, anzufragen, ob die Verdienst-Medaille dem Verurtheilten abzunehmen sey? und specielle Vorbescheidung zu erwarten, als im Allgemeinen etwas darüber festzusetzen, wornach Ihr Euch daher zu achten habt. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 10ten October 1805.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. LV. Circulare an sämmtliche Inspectoren der Churmark, die aufgehobene Portofreyheit für die Formulare zu den Listen der Confirmirten, und die Art wie selbige in Zukunft verschrieben werden sollen, betreffend. De Dato Berlin, den 10ten October 1805.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, König von Preußen, ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist den Formularen zu den Listen der Confirmirten, deren Einführung bey den Kirchen, und Verschreibung aus der hiesigen Real-Schul-Buchhandlung, Euch in der Circular-Verordnung vom 27sten September v. J. aufgegeben worden ist, die die Porto-Freyheit für die Folge versagt worden, und es muß also das Postgeld für die Verschreibung und Uebersendung derselben aus der Kirchen-Kasse jedes Orts, für welchen dergleichen Formulare angeschafft werden, bestritten werden. Um jedoch diese Ausgabe so gering als möglich zu machen, geben Wir Euch hiermit auf, für jede zu Eurer Inspection gehörige Kirche auf Einmal eine auf mehrere Jahre ausreichende Anzahl dieser Formulare zu verschreiben, und sie in einen Umschlag von starkem Papier heften zu lassen, die Kosten aber gemeinschaftlich mit dem Post-Porto, aus jeder Kirchen-Kasse zu bestreiten. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 10ten October 1805.

Königl. Preuß. Ober-Consistorium.

v. Scheve.

Müller.

No. LVI. Regulativ zu Verhütung des Schleichhandels mit sächsischer Leinwand in der Chur- und Neumark. De Dato Berlin, den 14ten October 1805.

Da bis anhero vielfältig ausländische Leinwand in die an der Sächsischen Grenze belegenen, und von dem Sächsischen Gebiet eingeschlossenen diesseitigen Chur- und Neumärkschen Dörfer eingebracht, und von da als einländische weiter ins Land gebracht und verkauft worden, und die zur Hinderung dieses der inländischen Industrie nachtheiligen Schleichhandels bisher angewandten Maaßregeln nicht den gehoften Erfolg gehabt haben; so wird zur Erreichung des Zwecks Nachstehendes verordnet:

1.

Soll der Aufkauf der Leinwand auf dem platten Lande der Chur- und Neumark, weder in den, dem Sächsischen Gebiet nahe liegenden, oder von demselben eingeschlossenen, noch in sämmtlichen übrigen diesseitigen Dörfern weiter Statt finden.

2.

Die Leinweber auf dem platten Lande, und jeder Dorfbewohner, der sich mit Verfertigung der Leinwand zum Verkauf beschäftigt, müssen also künftig die des Endes verfertigte Leinwand in die Städte zu Markt bringen, allwo denn jeder einzelne Consument oder Leinwandhändler sie kaufen kann.

3.

Sollen die Unterthanen des platten Landes, welche sich mit Verfertigung der Leinwand beschäftigen, in der Webe-Zeit, der Aufsicht der Grenzjäger unterworfen seyn.

4.

Die Landräthe sollen alljährlich im Monat April sich nicht nur in den, in der Lausitz liegenden 8 brandenburgischen Dörfern, sondern auch in allen, längs der Sächsischen Grenze belegenen Ortschaf-

schaften, die von den Einsassen während des Winters verfertigte Leinwand vorzeigen lassen, und demselben auf diejenige Leinwand, welche, nach Abzug ihres eignen Bedarfs, zum Verkauf in die Städte übrig bleibt, Accise-Bücher ertheilen.

5.

Jedoch wird den Landräthen zur Pflicht gemacht, sich aufs möglichste davon, daß die Leinwand wirklich einländisch sey, zu überzeugen.

6.

Im Fall Leinwand auf dem platten Lande aufgekauft worden ist, soll nach Maaßgabe des Auf- und Verkauf-Edikts vom 17ten November 1747 der Aufkäufer mit dem Verlust der erhandelten Leinwand, und der Verkäufer mit dem Verlust des dafür gelöseten Geldes bestraft werden.

Berlin, den 14ten October 1805.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Voß. v. Stein.

No. LVII. Verordnung, daß kein Dominium befugt seyn soll, von dem, der Königl. Invaliden-Casse gerichtlich zugesprochenem Vermögen eines desertirten Soldaten oder Kantonisten den sonst üblichen Abzug, und von den ihr zugesprochenen, demselben zufallenden Erbschaften den sonst üblichen Abschoß zu nehmen. De Dato Berlin, den 17ten October 1805.

Seine Königl. Majestät von Preußen rc. haben sich vortragen lassen, daß in Beziehung auf die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 20. §. 467. welches festsetzt, daß das Vermögen der Deserteurs und ausgetretenen Enrollirten und Cantonisten dem Fisco zuerkannt werden soll, und die Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 36. §. 30. 37. 38. und 39, welche die Ausantwortung dieses Vermögens an die General-Invaliden Casse befiehlt, Zweifel darüber entstanden sind, ob und in wie fern die Dominia für berechtigt zu achten, von dem Vermögen derselben oder den ihnen zufallenden, der General-Invaliden-Casse zugesprochenen Erbschaften, den sonst üblichen Abzug oder Abschoß inne zu behalten. Da inzwischen die Intention der hieher gehörigen Gesetze, namentlich des erneuerten Edicts vom 24sten September 1749, und des Edicts vom 17ten November 1764 dahin gehet, daß unter keinem Vorwande jemand an das confiscirte Vermögen eines desertirten Soldaten oder Cantonisten einigen Anspruch machen solle, und von dergleichen dem Fisco als Strafe verfallenem Vermögen nirgend in den Gesetzen ein Abfahrts- oder Abschoß-Geld nachgelassen ist: so wollen Allerhöchstdieselben, nach vorher darüber eingeholten Gutachten der Gesetz-Commission, hiermit ausdrücklich festsetzen:

daß in Zukunft kein Dominium befugt seyn soll, von dem der General-Invaliden-Casse gerichtlich zugesprochenem Vermögen eines desertirten Soldaten oder Cantonisten, den sonst üblichen Abzug, und von den der gedachten Casse zugesprochenen einem desertirten Soldaten oder Cantonisten zufallenden Erbschaften, den sonst üblichen Abschoß inne zu behalten.

Seine Königliche Majestät befehlen allen Militair- und Civil-Behörden sich nach dem Inhalt dieser Declaration überall zu achten, zu welchem Ende solche durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden soll, und von Allerhöchstdenenselben eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Signatum Berlin, den 17ten October 1805.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Goldbeck.

No. LVIII. Circular-Verordnung, die Kosten für Wiedereinbringung entwichener Festungsgefangenen. De Dato Berlin, den 22sten October 1805.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Wegen Aussetzung eines Fangegeldes auf die Wiedereinbringung entwichener Festungs-Gefangenen, ist mittelst Kabinets-Ordre vom 12ten October c. verordnet worden:

daß in Fällen solcher Entweichungen, die außer der öffentlichen unentgeldlichen Bekanntmachung der Steckbriefe durch die Zeitungen und Intelligenz-Blätter, unerläßliche Kosten und die Fangegelder, welche auf fünf Thaler bestimmt worden sind, in jeder Festung von dem Gouvernement vorgeschossen und auf die Liquidation für die Bekleidung der Festungsgefangenen gebracht werden sollen.

Wir machen Euch diese Verordnung hiermit bekannt um Euch solche zur Nachricht und Achtung gereichen zu lassen. Sind rc. Gegeben Berlin, den 22sten October 1805.

A. Sp. B.

No. LIX. Rescript an das Cammergericht, wegen des für Wiedereinbringung entwichener Festungsgefangene bewilligten Fangegeldes à 5 Rthlr. De Dato Berlin, den 13. Nov. 1805.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Wir machen Euch hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt, daß zur Beförderung der Wiedereinbringung entwichener Festungs-Gefangenen durch die Cabinets-Ordre vom 12ten October d. J. ein Fangegeld von 5 Rthlr. ausgesetzt, und dabey bestimmt worden, daß dieses Fangegeld sowohl, als die durch die Arretirung und Wiedereinbringung verursachte unvermeidliche Kosten, wohin jedoch die Insertion der Steckbriefe in die Zeitungen und Intelligenz-Blätter, welche jederzeit unentgeldlich geschehen muß, in jeder Festung von dem Gouvernement vorgeschossen und zur Erstattung berechnet werden sollen, um mit den Bekleidungs-Kosten der Gefangenen angewiesen zu werden. Sind Euch mit Gnaden und geneigtem Willen wohl beigethan.

Berlin, den 13ten November 1805.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. LX. Rescript an das Cammergericht, wegen des Personengeldes für die, mit der Post in Dienstgeschäften reisende Subalternen-Officianten bis zu den Räthen exclusive derselben. De Dato Berlin, den 16ten November 1805.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Es ist, wie Euch bereits durch die Cameral-Behörde bekannt gemacht seyn wird, durch die Cabinets-Ordre vom 14ten Nov. 1799 festgesetzt:

daß in der Regel alle in Dienstgeschäften reisende mit Pässen ihrer vorgesetzten Behörden sich legitimirende Subalternen-Officianten bis zu den Räthen der Landes-Collegien, jedoch mit Ausschluß derselben, der ordinairen Posten, so weit solche reichen, sich bedienen, für selbige an Personen-Geld nicht mehr als 4 Gr. für die Meile, und ihnen zum Transport ihrer Acten und Päckereien ein Gewicht von 100 Pfd. freigeschrieben werden solle.

Da

Da inzwischen bey Bestimmung dieses niedrigen Zahlungs-Satzes von 4 Gr. pro Meile die damals für sogenannte halbe Fracht zu leistende Zahlung zur Norm gedient, jetzt aber mittelst Kabinets-Ordre vom 19ten October c. befohlen ist, daß vom 1sten d. M. an, das Passagier-Geld für eine ledige Person ohne Gepäck auf der ordinairen Post bis auf 6 Gr., für eine Person mit 50 Pfd. Bagage bis auf 8 Gr. erhöhet werden solle, hinfolglich auch dieser Satz von 6 Gr. von diesem Tage an bei den genannten Subalternen-Bedienten zur Richtschnur zu nehmen ist, wobey ihnen jedoch das Beneficium der mitzuführenden 100 Pfd. Bagage vorbehalten bleibt, so wird Euch solches hiermit bekannt gemacht, um darnach bey Ausstellung der Atteste und Prüfung und Festsetzung der Kostenrechnungen zu verfahren.

Sind rc. Berlin, den 16ten November 1805.

Auf rc. Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. LXI. Circular-Verordnung wegen der Gebühren der Baubedienten für Anfertigung der Anschläge und Zeichnungen von Bauten, die für Königliche Rechnung besorgt werden. De Dato Berlin, den 26sten November 1805.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Wir verordnen hiermit, daß die Bau-Bedienten ihre Gebühren für Anfertigung der Anschläge und Zeichnungen von solchen Bauten, welche für Unsere Rechnung besorgt werden, in Zukunft nicht mehr nach Procenten ansetzen, sondern nur die gewöhnlichen Diäten von Einem Thaler für den Tag liquidiren sollen, indem die Mühwaltung bey solchen Geschäften nicht von der Größe des Kostenbedarfs abhängig, überhaupt aber auch eine solche Bestimmung der Gebühren nach Procenten im Grunde eine Belohnung für die hohe Veranschlagung der Bauten ist. Ihr habt also darauf zu halten, daß dieser Verordnung von den Baubedienten gehörig nachgelebt werde. Sind rc. Berlin, den 26sten November 1805.

A. S. B.

No. LXII. Circulare an sämmtliche Inspectoren der Churmark, die von denen Predigern an die Armee zu liefernde Natural-Lieferungen betreffend. De Dato Berlin, den 1sten December 1805.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, König von Preußen rc. rc. Unsern rc. Wir haben Allerhöchstselbst zu beschließen geruhet, daß die auf den Kriegesfuß gesetzte Armee durch Natural-Lieferung vom Lande verpfleget werden soll, und es ist zugleich von Uns unmittelbar festgesetzet worden, daß ein jeder Acker- und Wiesengrund-Besitzer ohne Unterschied sonstiger Privilegien, er sey von Adel oder Geistlicher, Bürger oder Bauer, so wie sämmtliche Domainen-Pächter rc., zur Theilnahme an diesen Lieferungen herangezogen werden sollen.

Der Hauptgrundsatz, wornach dies geschehen soll, ist die Aussaat, und das Detail in der Sache wird unter der Leitung der Churmärkschen Krieges- und Domainen-Cammer von den Landräthen besorgt werden.

Wir befehlen Euch also, sämmtlichen unter Euch stehenden Predigern und Schulbedienten von dieser Einrichtung auf das schleunigste Kenntniß zu geben, und sie anzuweisen, einer jeden an sie ergehenden Aufforderung des Landraths ihres Kreises ohne alle Widerrede bey der schwersten Verantwortung Folge zu leisten, indem die augenblicklichen

Anordnungen in dieser Angelegenheit auch nicht den geringsten Verzug gestatten; wogegen einem jeden, der sich gefährdet glaubt, es unbenommen bleibt hiernächst Gegenvorstellungen zu machen, da ihnen dann, wenn solche gegründet befunden werden, Entschädigung nicht entstehen wird. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 1sten December 1805.

Königl. Preuß. Ober-Consistorium.

v. Scheve.

Müller.

No. LXIII. Allgemeine Anweisung der von dem Königl. General-Direktorio abhängigen Cammern, in deren Geschäfts-Bezirke Müllergewerke privilegirt sind, Behufs einer Bekanntmachung zur Abstellung verschiedener Mißbräuche bey den Müllergewerken in dem Königl. Staat. De Dato Berlin, den 3. Dec 1805.

Es hat bisher bey mehrern Versammlungen der Müllergewerke in dem Königl. Staat die große Unordnung Statt gefunden, daß an den Tagen, wo solche gehalten werden, außer den Gesellen, welche zu jedem Gewerk gehören, und zur Zeit der Versammlung auf den zum Gewerk gehörigen Mühlen in Arbeit stehen, sich eine Menge sogenannter Feierbursche, die oft Jahre lang nicht arbeiten, sowohl aus dem Königl. Staat als aus fremden Gebiete einfindet, sich mehrere Tage auf gemeinschaftliche Kosten unterhalten läßt, zu vielen Unruhen Anlaß giebt und dadurch den Zweck der Gewerckszusammenkunft, welcher hauptsächlich auf die Schlichtung der vorgefallenen Streitigkeiten über innere Angelegenheit der Meister und Gesellen, Ablegung der Rechnung über die sowohl zur Meisterlade als Gesellenarmenkasse, gehörigen Gelder das Meister- und Gesellensprechen, Annahme der Lehrburschen, Ablieferung neuer Beiträge, Bekanntmachung neuer gesetzlicher Vorschriften u. s. w. gerichtet ist, nicht nur ganz vereitelt, sondern auch die zum Gewerk gehörige ordentliche Gesellen zum Müßiggange und Ausschweifungen verleitet.

Da dieser Unfug schon den Generalprivilegien und Gildebriefen der Müllergewerke, besonders aber den darin enthaltenen Vorschriften, wie in den Gewerksversammlungen sowohl überhaupt als bei Lossprechung der Gesellen und den Gesellenauflagen verfahren werden soll, gerade entgegen läuft, und solcher daher nicht weiter geduldet werden kann: so hat das Königl. General-Directorium für nöthig gefunden, durch die Krieges- und Domainenkammern, in jeder zum Königlichen Staat gehörigen Provinz, den Müllergewerken folgende Vorschriften zu geben:

1. daß von nun an, überhaupt keinem Feierburschen, welcher nicht durch beglaubte Kundschaften oder Atteste nachweisen kann: daß er in jedem Jahre wenigstens neun Monate lang in Arbeit gestanden, oder doch sein längeres Feiern sich nicht durch seine Schuld zugezogen habe, das in den Gewerksprivilegien nachgegebene Nachtquartier, Speisen und Getränk, in den inländischen Mühlen, noch irgend ein Geschenk aus der Lade, bey der in jedem Gewerksprivilegium auf das unerlaubte öftere Einfinden der Feierburschen und deren Verpflegung in den Mühlen bereits festgesetzten Strafen verstattet und gereicht werden soll.

2. Diejenigen Gesellen, welche auf eine gewisse Zeit in Arbeit getreten sind, und eigenmächtig aus dem Dienst gehen, nicht mit der in einigen Gewerksprivilegien verordneten halbjährigen Dienstlosigkeit bestraft, sondern, wenn das Benehmen des Gesellen und Meisters untersucht, und der Dienstaustritt des erstern unrechtmäßig gefunden wird

wird, derselbe deshalb mit Gefängnißstrafe belegt und auf Verlangen des Meisters nach ausgestandener Strafe seine Dienstzeit auszuhalten angehalten werden soll, welchemnächst er von jedem andern Meister ungestraft angenommen werden kann.

3. Zu den Hauptversammlungen der Müllergewerke, welche wenigstens in jeder Provinz nur an einem und eben demselben Tage, der in der Churmark auf den Montag nach Johannis, bestimmt ist, gehalten werden sollen, nur die zu jedem Gewerk gehörige Altgesellen, und von den übrigen zur Zeit der Versammlung bey Meistern des Gewerks in Arbeit stehenden Gesellen, nur solche, welche der Gewerksbeysitzer ausdrücklich dazu hat vorladen lassen, zugelassen werden sollen, diese Vorladung aber sich nur auf diejenigen Gesellen erstrecken soll, deren Gegenwart aus besondern Gründen z. B. wegen habender Klage oder gegen sie schwebender Untersuchung u. s. w. in einzelnen Fällen erforderlich seyn möchte.

4. Daß allen vorstehendermaaßen zum Erscheinen nicht berechtigten, überhaupt den nicht zum Gewerk gehörigen Gesellen, und besonders den sogenannten Feierburschen, sie mögen In- oder Ausländer seyn, der Zutritt zu den Gewerksversammlungen völlig verboten seyn, und dieselben, wenn sie sich, wie es bisher geschehen, einzudringen unterfangen, sofort arretirt, und durch den Magistrat oder die sonstige Gerichtsobrigkeit des Orts mit Gefängniß bey Wasser und Brod bestraft werden sollen.

5. Daß die Beyträge der Gesellen zur Unterstützung kranker, oder verunglückter und zur Beerdigung in Armuth verstorbener Gesellen, nicht von den Gesellen selbst, sondern von ihren Meistern auf so hoch wie solche bey der vorjährigen Gewerksversammlung festgesetzt worden sind, abgetragen werden, daß bey dieser Festsetzung darauf billige Rücksicht genommen werden muß: daß solche Unterstützung hauptsächlich den Meistern obliege; wonach also die Gesellenbeyträge, möglichst geringe zu bestimmen sind, den Meistern aber nachgelassen seyn soll, solche in dem Laufe des Jahres von dem Zeitpunkt jener Festsetzung ab, in monatlichen gleichen Antheilen von dem ihren Gesellen zu entrichtenden Lohn einzubehalten.

6. Daß kein Mühlenbesitzer einen zum Einfinden bey der Gewerksversammlung nicht berechtigten Gesellen oder sogenannten Feierburschen bey sich aufnehmen, noch weniger Nachtquartier und Lebensmittel bey der zu 1. verordneten Strafe geben darf.

7. Die Rathsassessoren und Altmeister der Müllergewerke, welche gegen das verbotene Eindringen der Gesellen in die Gewerksversammlungen unzeitige Nachsicht gebrauchen, und sie nicht sofort dem Magistrat oder Ortsobrigkeit anzeigen, sollen für alle, aus ihrem Unfug entstehende Unordnungen und Schaden verantwortlich seyn, auch nach Befinden der Umstände in Strafe genommen werden.

8. Eben diese Rathsassessoren und Altmeister sind schuldig und verbunden, bey den Gewerksversammlungen der Müller und der sich rechtmäßig dabey einfindenden Müllergesellen mit allem Ernst und Nachdruck darauf zu halten, daß die deshalb ergangene und dahin gerichtete Vorschriften der Generalprivilegien und Gildebriefe der Müllergewerke genau beobachtet, und allem Unfug, so wie den verbotenen Zechen und Schmausereien der Gesellen vorgebeuget werde, besonders aber letztern nicht gestattet werde, sich von den losgesprochenen neuen Gesellen, welche, außer den für die Lossprechung feststehenden, in die Gewerkslade zu zah-

zahlenden Abgaben, nichts zu entrichten haben, noch ein sogenanntes Freybier oder sonst etwas zum Schmausen geben zu lassen.

Sämmtliche Land- und Steuerräthe, Magisträte und Gerichtsobrigkeiten haben sich nach dieser Bekanntmachung nicht nur ihres Orts genau zu achten, sondern auch den Gewerksassessoren und Altmeistern der Müllergewerke zur Aufrechthaltung der Ordnung bei den Gewerksversammlungen und zu Abstellung des Unfugs der sogenannten Feierburschen und andrer Müllergesellen den erforderlichen obrigkeitlichen Beistand jedesmahl unweigerlich angedeihen zu lassen, so wie sie auch authorisirt werden, sich in dieser Absicht bey äußerst dringenden Fällen der militairischen Hülfe durch vorherige dienstverfassungsmäßige Requisition der commandirenden Officiers zu bedienen. Den 3ten Dec. 1805.

Königl. Preuß. General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorium.

v. Voß. v. Hardenberg. v. Schrötter. v. Reeden. v. Angern. v. Dietherdt. v. Stein.

No. LXIV. Publicandum, wegen des verbotenen Austretens der Fabrikenarbeiter in der Grafschaft Mark, und des Verrathens der Fabriken-Geheimnisse. De Dato Berlin, den 4ten December 1805.

Seine Königl. Majestät von Preussen Unser allergnädigster Herr, haben durch das allgemeine Landrecht und andere Verordnungen, bereits diejenigen Vorschriften ertheilen lassen, welche zur Erhaltung und Beförderung des Gewerbes Dero getreuen Unterthanen in der Grafschaft Mark, ingleichen in den Ländern Essen und Werden gegen das Austreten der Fabrikanten und das unbefugte Verrathen einländischer Fabriken-Geheimnisse, für erforderlich gehalten sind, Höchstdieselben erachten es indessen den Umständen gemäß, zur Vorbeugung jener Vergehungen, diese Vorschriften hier nochmals zu wiederholen und mit Beziehung auf diese schon bestehenden und ferner zu ertheilenden Gesetze, Nachstehendes zur Befolgung festzusetzen.

1.

Niemand darf bey Vermeidung einer Geld- oder Leibesstrafe, seinen Wohnort ins Ausland verlegen, ohne seiner Obrigkeit davon Anzeige zu thun und die ausdrückliche Erlaubniß dazu erhalten zu haben.

2.

Cantonpflichtige Unterthanen und solche, die blos in Rücksicht auf ein ergriffenes einländisches Gewerbe oder Engagement bey einländischen Fabriken, der Cantonpflicht bedingt entbunden werden, verlieren im Fall des Austretens, ihr sämmtliches Vermögen.

3.

Derjenige, welcher Fabriken-Vorsteher, Bediente und Arbeiter zum Auswandern verleitet, und ihnen dabey behülflich ist, oder sonst Fabriken- und Handels-Geheimnisse Fremden verräth, ingleichen der, welcher seinem Vaterlande andere Vortheile dieser Art, zu Gunsten fremder Staaten vorsätzlich entzieht, wird mit 4 bis 8jähriger Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt.

4.

Zur Verschwiegenheit, besonders verpflichtete Fabrikanten welche eidbrüchig werden, sollen nach den bereits bestehenden oder noch zu gebenden allgemeinen Gesetzen besonders bestraft werden.

5.

Maschinen und andere den Landes-Fabriken eigene Werkzeuge dürfen ohne obrigkeitliche Erlaubniß, nicht an Ausländer verkauft, noch exportirt werden. Wer dem entgegen handelt, wird, so

fern

fern nicht Absicht des Verraths eines Fabriken-Geheimnisses oder dem Vaterlande zu entziehenden Vortheils wahrscheinlich auszumitteln, mithin die §. 3. bemerkte höhere Strafe verwirkt ist, mit willkührlicher Geld- oder Leibesstrafe belegt, und überdem das zu exportiren beabsichtigte Werkzeug confiscirt.

6.

Feinzugeisen der Drath-Fabriken, sie mögen gelocht oder ungelocht, an jemand anders als an solche Personen zu verkaufen, welche von der Fabriken-Commission zum Ein- und Verkaufe autorisirt sind, ist bey willkührlicher Geld- oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe untersagt.

7.

Auch darf, bey Vermeidung willkührlicher Strafe Niemand ohne dazu erhaltene Obrigkeitliche Erlaubniß, sich mit Verfertigung der Winner oder Feinzugeisen befassen.

Jedermann hat sich nach diesen Vorschriften sorgfältig zu achten, und vor Schaden und Nachtheil zu hüten. Signatum Berlin, den 4ten Decbr. 1805.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck. v. Reden. v. Angern.

No. LXV. Schreiben des Königl. Ober-Consistorio an das Cammergericht, nebst Circulare an sämmtliche Inspektoren der Churmark, wegen Eintragung der unehelichen Geburten in die Kirchenbücher. De Dato Berlin, den 5ten Dec. 1805.

Ew. Excellenz und Einem Königlichen Hochlöblichen Cammergericht remittiren wir die uns mit dem geehrtem Schreiben vom 14ten v. M. mitgetheilten Akten in Sachen der unverehelichten Christiane Ernestine Weitzen wider den Kassenschreiber Appenzeller hierbey mit der ergebensten Nachricht, daß wir das Ministerium der Nikolai Kirche heute durch den Oberconsistorialrath Ribbeck nicht allein darüber zurecht weisen lassen, daß dasselbe den Appenzeller als den angeblichen Vater des Weitzenschen unehelichen Kindes im Taufregister angemerkt hat, sondern den Befehl hinzufügen lassen, das Kirchenbuch zu berichtigen.

Uebrigens sind sämmtliche Prediger auf den Grund eines an Uns aus dem Justitz-Departement ergangenen Rescripts durch eine Circular-Verordnung vom 3ten May v. J. wovon wir ein gedrucktes Exemplar hier beyfügen, über die Eintragung der unehelichen Kinder auf dem Namen der Mutter hinlänglich belehrt, und wir werden auch fernerhin mit Strenge darauf halten, daß dieselbe hierunter gehörige Folge leisten.

Berlin, den 5ten December 1805.

Königl. Preuß. Ober-Consistorium.

v. Scheve. Sack. Hecker. Rudolph. Ribbeck.

Ad No. LXV.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. In dem ersten Anhange zum allgemeinen Landrecht ist §. 94. die in dem Landrecht selbst Th. II. Tit. 11. §. 489. enthaltene Vorschrift wegen der Taufe unehelicher Kinder, und deren Eintragung in die Kirchen-Bücher, dahin abgeändert worden: daß die außer der Ehe erzeugten Kinder nicht auf den Namen ihrer Väter, sondern auf den Namen ihrer Mütter, ohne jedoch, wenn letztere von Adel sind, dem Stande derselben zu folgen, eingetragen werden sollen.

Da nun öfters Fälle vorkommen, wo die Vaterschaft außerehelicher Kinder in den Kirchenbüchern bemerkt werden muß, so wollen Wir Euch hierüber noch näher dahin instruiren:

daß zwar der natürliche Vater seinen Namen dem unehelichen Kinde nicht beylegen, also das uneheliche Kind nur den Namen der Mutter in dem Kirchenbuche erhalten kann, daß aber in dem Falle, wo der Vater das Kind für das Seine anerkannt hat, dies doch in dem Kirchenbuche zur Verhütung der Verdunckelung der Successions-Rechte der unehelichen Kinder angemerkt werden muß.

Hiernach habt Ihr nicht allein Euch selbst zu richten, sondern auch die unter Euch stehenden Prediger gehörig anzuweisen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 3ten May 1804.

Königl. Preuß. Ober-Consistorium.

v. Scheve. Müller.

No. LXVI. Regulativ, die erlaubte Einfuhr der fremden Stuhl-, desgleichen der kurzen Waaren von Metall, Glas und Holz in die Städte Cottbus und Peitz betreffend. De Dato Berlin, den 12ten December 1805.

Um den mit Manufactur-Waaren handelnden Kaufleuten und Concessionarien zu Cottbus und Peitz einen ausgedehntern Waaren-Absatz zuzuwenden, und den heimlichen Einschwärzungen fremder respective verbotener und mit Accise-Imposten belegter Waaren, Einhalt zu thun, haben Wir allergnädigst geruhet, den gedachten Handels-Berechtigten die Einbringung fremder Stuhl- desgleichen der kurzen Waaren von Metall, Glas und Holz unter nachstehenden Bedingungen nachzugeben. Es soll nemlich

1) den zum Manufactur-Waaren-Handel berechtigten Kaufleuten und Concessionarien zu Cottbus und Peitz vom 1. Januar 1806 an, freistehen, fremde Stuhl-Waaren von Seide, Baumwolle ꝛc. auch kurze wollene Waaren mit Ausschluß der Tücher, Friese, Flanelle und aller wollenen Walk-Waaren, imgleichen aller Leinen-Waaren, als: roher, gebleichter, gefärbter, bunter, Wachs-Leinewand ꝛc. ferner kurzer Waaren von Metall, Glas und Holz, unmittelbar aus der Fremde einzuführen, und im Cottbusser Kreise verkaufen zu dürfen.

Die Einbringung der fremden Stuhl- und Metall- ꝛc. Waaren soll nur allein den Handelsberechtigten erlaubt, folglich allen übrigen städtischen Einwohner, so wie den Adlichen, Beamten, Pächtern, Predigern und andern auf platten Lande, verboten seyn.

2) Die Accise-Abgabe wird von allen einzuführen erlaubten fremden Stuhl- auch kurzen Waaren von Metall ꝛc. auf einen gGr. sechs Pfennige vom Thaler des wirklichen Werthes, und den bestehenden Uebertrag von drey gGr. für jeden Thaler der Gefälle bestimmt; mithin soll auch von den, gegen höhere Imposte, jetzt schon erlaubten fremden Stuhl-Waaren, mehr nicht als der oben genannte Accisebetrag von einem guten Groschen sechs Pfennigen vom Thaler erhoben werden.

3) Die Abschätzung Behufs der Versteuerung geschieht nach den zu producirenden richtigen Original-Facturen und der besten Kenntniß der Accise-Beamten, und diese müssen sich bemühen, die Preise der einkommenden Waaren genau kennen zu lernen, und sich richtige Preiß-Couranten zu verschaffen suchen.

4) Dürfen von oben bestimmten Tage des freigegebenen Handels an, aus dem Cottbusser-Kreise keine Manu-

factur

factur- und Fabrik-Waaren nach andern einländischen Provinzen versandt, mithin auch keine Passierzettel oder sonstige Expeditionen darauf ertheilet werden.

Hievon machen jedoch

die im Cottbussischen verfertigten Ganz- und Halbtücher und jede Art daselbst fabricirter Leinen-Waaren,

in so fern deren dortige Fabrication vollständig ausgewiesen wird, eine Ausnahme, und können nach wie vor, unter Beobachtung der vorgeschriebenen Modalitäten nach dem In- und Auslande debitirt werden.

5) Für diese Vergünstigung sind die Cottbusser Handelsleute unter solidarischer Verpflichtung verbunden, jährlich für Achttausend Thaler Werths innländischer Stuhl-Waaren, und für Fünfhundert und Zwanzig Thaler kurze Waaren von Metall, Glas, und Holz, aus den Landes-Fabriken diesseits der Weser zu beziehen, und die Kaufleute zu Peitz sollen ebenfalls gehalten seyn, für Sechshundert Thaler Stuhl- und kurze Waaren von Metall, Glas und Holz von innländischen Fabriken jährlich zu entnehmen.

Hiebey wird ausdrücklich festgesetzt, daß zu den aus den Landes-Fabriken diesseits der Weser, alljährlich zu erkaufenden Erzeugnissen keine wollene Waaren außer den gedachten kurzen- und keinerley Art Leinen-Waaren gerechnet werden dürfen, sondern die Aversional-Quanta in Stuhl-Waaren, hauptsächlich in ganz und halbseidenen Zeugen, Bänder, Strumpf- und Metall- auch in Putz-Waaren, desgleichen in weißen und gedruckten baumwollenen Waaren bestehen müssen. Wer das auf ihm repartirte Aversional-Quantum in den Laufe des Jahres nicht entnimmt, muß das Fehlende nachbringen, und darf ehender keine fremden Waaren der Art weiter einführen. Abrechnungen aus einem Jahre ins andere, finden nicht statt.

6) Die Nachweisung des innländischen Waaren-Debits soll alljährlich durch Atteste der Fabriken aus welchen die Waaren entnommen worden, geschehen.

Die Accise-Aemter beider Städte haben nemlich die General-Nachweisung anzufertigen, derselben die Fabriken-Atteste beyzufügen, und solche der Neumärkschen Accise- und Zoll-Direction einzusenden, diese aber hat beide Nachweisungen nebst Belägen dem combinirten Fabriken- und Accise-Departement Unsers General rc. Directorii zur weitern Untersuchung der Richtigkeit der Atteste einzureichen. So wie denn auch der Neumärkschen Krieges- und Domainen-Kammer eine General-Nachweisung zur Einsicht zu übergeben ist.

7) Zur Vermeidung der Unterschleife und möglichst sichern Erreichung der Absicht sollen die in Cottbus und Peitz eingehenden fremden Stuhl- und Metall-Waaren nach der Revision derselben, sogleich mit einem besondern die Form eines länglichen Vierecks habenden und die Inschrift

erlaubte Waaren zu Cottbus (Peitz)

führenden Siegel bezeichnet, und eben so an den innländischen Waaren die Landes-Fabrikations-Requisite abgenommen, und diese ebenfalls mit einem eigenen ovalen; die Worte:

innländische Waaren, zum Debit für Cottbus (Peitz)

enthaltenden Siegel besiegelt, und zu beiderley Bezeichnungen schwarzer Lack genommen werden.

8) Soll diese Einrichtung vorläufig nur drey Jahre dauern. Findet sich, daß sie dem Zwecke nicht entspricht, oder daß die Kaufleute ihre Verbindlichkeiten nicht pünktlich erfüllen, oder daß den innländischen Fabriken auf irgend eine Art ein wesentlicher Nachtheil daraus erwächst; so soll alsdann

alsdann die jetzige Verfassung wiederum hergestellt werden. Auf jeden Fall wird die Erhöhung der Aversionalien den Umständen nach, vorbehalten.

Wir befehlen demnach Unsern Accise-Bedienten und Handelsleuten zu Cottbus und Peitz in Gnaden, sich nach dem gegenwärtigen Regulativ alleruntertänigst zu achten, und machen den letztern annoch bekannt, daß diejenigen, welche sich erlauben sollten, fremde Waaren heimlich einzuschleppen, oder solche nicht redlich zur Versteigerung anzugeben, die Bestrafung nach §. 27. 28. und 29. des Straf-Edicts vom 16. März 1787 zu gewärtigen haben.

Gegeben Berlin, den 12. December 1805.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Voß. v. Hardenberg. v. Schrötter. v. Reden. v. Angern. v. Dietherdt. v. Stein.

No. LXVII. Edict, wegen Aufhebung der Provincial-Binnen-Zölle, der Tabacks-Impost-Gelder, und der Goldzahlungen bey den Salzpreisen; imgleichen wegen Erhöhung der Salzverkaufs-Preise in den Provinzen Churmark, Neumark, Pommern, Ostpreußen und Litthauen, Neuostpreußen, Westpreußen, Netzdistrikt, Südpreußen, Magdeburg, Halberstadt, Saalkreis und Hohenstein. De Dato Berlin, den 26sten December 1805.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Da die Kosten der Fabrikation des Salzes auf Unsern Salinen sich durch die gestiegenen Preise der dazu erforderlichen Materialien, durch das erhöhete Arbeitslohn, und durch die immer kostbarer werdende Unterhaltung der Werke von Jahr zu Jahr vermehren: die Anschaffung des zur innern Consumtion annoch erforderlich ausländischen Salzes gleichfalls durch die gestiegenen Salz-Ankaufs-Preise und durch die hohen See- und Land-Frachten, sehr vertheuert worden ist; die festen Preise aber, zu welchen Wir das Salz aus Unsern Factoreyen und Magazinen in Unsern Provinzen Churmark, Neumark, Pommern, Ost-Preussen, Litthauen, West-Preussen, Netz-District, Magdeburg, Halberstadt, Saal-Kreis, Mansfeld und Hohenstein verkaufen lassen, seit länger als 30 Jahren, und in den Provinzen Süd- und Neu-Ost-Preußen seit der ersten Einrichtung nicht erhöhet worden sind: so hat sich bei diesem Zweige des öffentlichen Einkommens ein solcher Ausfall ergeben müssen, daß die darauf schon jetzt angewiesenen Staatsausgaben daraus nicht mehr bestritten werden können.

Auf der andern Seite haben sich die Bedürfnisse des Staats vermehret, und es ist bei dem gestiegenen Preise der Lebensbedürfnisse nothwendig gewesen, den Besoldungs-Etat des Militair-Standes zu erhöhen, zu welcher Mehrausgabe dem öffentlichen Einkommen eine neue Quelle eröfnet werden muß.

Zugleich haben Wir Uns von der Nothwendigkeit überzeugt, das innere Verkehr von verschiedenen dasselbe belästigenden Land-Binnen-Zöllen, und von den bei dem Uebergange von einer Provinz in die andere zu entrichtenden Land-Zöllen zu befreien.

Wir haben daher beschlossen, mit der Aufhebung dieser Land-Binnen- und Provinzial-Zölle gegenwärtig in den Provinzen Pommern, Neumark, Kuhrmark, Magdeburg, Halberstadt, Mansfeld und Hohenstein, als woselbst deren Abschaffung vorzugsweise nöthig ist, den Anfang zu machen, und behalten Uns vor, diese Wohlthat auch den übrigen Provinzen angedeihen zu lassen.

Ferner haben Wir, zur Beförderung des inneren Landesverkehrs und Erleichterung

terung des gesammten Publikums, Uns entschlossen, die Abgaben bei den in der Kuhrmark und im Magdeburgschen angelegten Canälen, besonders dem Finow-Canal, zu ermäßigen; auch den von einigen Provinzen zu erlegenden Tabacks-Impost abzuschaffen, nicht minder die das Publikum belästigende Erlegung eines Theils der Salzkaufgelder in Golde, aufzuheben.

Da indessen das öffentliche Einkommen des Staats nicht geschmälert werden darf, so muß derselbe dafür auf eine andere angemessene Art entschädiget werden.

Um nun den jetzigen Ausfall bei den Salz-Einkünften zu decken, die öffentlichen Cassen zur Bestreitung der Mehrausgaben in den Stand zu setzen, und einen Ersatz für die aufzuhebenden lästigen Abgaben zu gewähren, sehen Wir Uns genöthiget, mit den Salz-Verkaufs-Preisen in Unsern gesammten Staaten eine Erhöhung vorzunehmen; jedoch mit Ausschluß des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz, imgleichen der westphälischen und fränkischen Provinzen, woselbst die Salz-Verkaufs-Preise zum Theil schon höher als in andern Provinzen stehen.

Wir verordnen daher hiermit Folgendes:

§. 1.

Die bisherigen Land-Binnen-Zölle und die bei dem Uebergange von einer Provinz in die andere zu entrichtenden Land-Zölle in sämmtlichen alten Provinzen der Monarchie, exclusive Schlesien und der Grafschaft Glatz auch Franken, sollen vom Ersten Januar 1806 an aufhören, und das innere Verkehr soll von diesen Provinzial- und Binnen-Land-Zöllen gänzlich befreiet seyn.

Unter diesen aufgehobenen Land-Zöllen sind jedoch nicht begriffen, die

an den Grenzen Unsers Reichs gegen das Ausland zu entrichtenden Grenz-Ein- und Ausgangs-Zölle.

Diese sollen nicht nur überall beibehalten, sondern auch die hierüber ergangenen Zoll-Rollen, Seitens Unsers Accise-Departements, revidiret und dergestalt eingerichtet werden, daß die vom Transito- und Speditions-Verkehr bisher eingekommen Staats-Einkünfte sicher gestellet werden.

§. 2.

Die Abgaben im Finow Canal, und, in so fern es zu Beförderung des Commercii erforderlich ist, auch im Friedrich-Wilhelms-Graben, und dem Plauenschen Canal, sollen ermäßiget, und dieserhalb das Nöthige verfügt werden.

§. 3.

Die Tabacks-Impost-Gelder, welche bisher zur Pensionirung der vormaligen Tabacks-Offizianten in einigen Provinzen haben bezahlt werden müssen, sollen, vom 1ten Januar 1806 an, aufhören, und von da an keine dergleichen Tabacks-Impost-Gelder weiter erhoben werden.

§. 4.

Vom 1ten Januar 1806 an, soll bei den Salz-Verkaufs-Preisen kein Gold, und kein Agio von Gold mehr gefordert und bezahlet werden, vielmehr wollen Wir, zur Erleichterung der Käufer, gestatten, daß von den Verkaufspreisen Zwey Drittheil in Courant und Ein Drittheil in Münze bezahlt werden können.

§. 5.

Dagegen soll in den Provinzen Churmark, Neumark, Pommern, Ostpreußen, Litthauen, Westpreußen, Netzdistrikt, Neu-Ostpreussen und Südpreußen, eine Salzpreis-Erhöhung von 1 Pf. pro Pfund von dem gesammten Consumtionsquantum dieser Provinzen, vom 1ten Januar 1806 an, Statt finden:

Da indessen in diesen Provinzen anjetzt eine Verschiedenheit der Salz-Verkaufspreise nicht nur von Provinz zu Provinz, sondern auch in den Provinzen selbst, Statt findet, welches zur Folge hat, daß Provinzen und einzelne Communen, welche in allen übrigen Consumtionsabgaben gleich gestellet sind, in Ansehung dieser Consumtionsauflage eine ungleiche Last tragen, und daß, um die

P Salz-

Salz-Revenues zu sichern, die Consumenten an bestimmte Factoreyen und Magazine gebunden, dieserhalb entweder durch eine Conscription oder andere höchstlästige Mittel controlliret, und fiskalischen Untersuchungen und Strafgesetzen unterworfen werden müssen: so haben Wir es, um Unsere getreue Unterthanen in den gedachten Provinzen bei dieser Abgabe überall gleich zu behandeln, um den Consumenten bei dem Ankauf ihres Salzes eine Erleichterung zu verschaffen, und aller die Consumenten bedrückenden Controlle auf immer ein Ende zu machen, der Gerechtigkeit und dem Besten des Ganzen gemäß gefunden, die Salzverkaufspreise in besagten Provinzen überall gleich zu stellen.

Diese Gleichstellung kann jedoch nur diejenigen Salzarten betreffen, welche bisher zu bestimmten festen Preisen verkauft worden sind, mithin wird das Gallizische-Salz, welches bisher als eine Handelswaare betrachtet, und daher keinen festen Preisen unterworfen gewesen ist, von der Gleichstellung der Salzpreise ausdrücklich ausgenommen, und es bleibt dieserhalb bey dem Verkauf desselben in so fern auf dem bisherigen Fuß.

Bey der Ausmittelung des gleichen Verkaufspreises für alle Salzarten, exclusive des kayserlichen Salzes, haben Wir das Consumtionsquantum dieses Salzes, vom Jahre 1804, die gesammte brutto-Einnahme dieses Jahres und die jetzige Erhöhung von 1 Pf. pro Pfund des ganzen Consumtionsquanti, zum Grunde legen lassen, und es ist daraus der Normal-Preis von

82 Rthlr. 8 Gr.

für die Last Salz von 3,240 Pfund erwachsen. Wir setzen demnach hiermit folgendes fest.

1) Vom 1sten Januar 1806 an soll in Unsern sämmtlichen Factoreyen und Magazinen in den, Eingangs dieses §. benannten Provinzen, von allen Salzarten, das gallizische Salz allein ausgenommen, die Last Salz von 3240 Pfund Berliner Gewicht verkauft werden für 82 Rthlr. 8 Gr.

und die Tonne

von 405 Pfund für 10 Rthlr. 7 ggr.
von 400 Pfund für 10 Rthlr. 4 ggr.
von 300 Pfund für 7 Rthlr. 15 ggr.
von 280 Pfund für 7 Rthlr. 2 ggr.
von 200 Pfund für 5 Rthlr. 2 ggr.

2) Diese vorstehende Factorey- und Magazin-Preise sollen den Sellerey-Taxen bey der Bestimmung der Salz-Preise im Detail-Handel zum Grunde gelegt, und diese Taxen durch die Kammern revidirt und modificirt werden.

3) Es soll einem jeden Consumenten und Salzseller in den oben genannten Provinzen völlig frey stehen, aus welcher dieser Provinzen und aus welchem Magazin oder welcher Factorey in denselben er seinen Salzbedarf kaufen will.

§. 6.

Da die Provinzen Magdeburg, Halberstadt, der Saalkreis und die Grafschaft Mansfeld bisher die niedrigsten Salz-Preise bezahlet, auch die Salzkäufer auf diese Preise, nach Maasgabe der Entfernung von den Factoreyen, annoch eine besondere Ermäßigung unter dem Namen von Meilengeldern erhalten haben, also in diesen beyden Stücken vor unseren anderen Provinzen begünstiget sind, die jetzige Aufhebung der Binnen- und Land-Zölle aber zum größten Theil diesen Provinzen zu Gute kommt: so erfordert es die Billigkeit, daß sie zu den jetzigen Erfordernissen auch mehr beytragen, als die übrigen Provinzen.

In dieser Rücksicht soll daher in diesen Provinzen eine Salz-Preiß-Erhöhung von 2 Pfennige pro Pfund von dem gesammten Consumtions-Quanto Statt finden, und die bisherige Vergütigung der Meilengelder aufhören, mithin der Salzverkaufs-Preiß in den Factoreyen dieser Provinz, überall gleich gestellet werden.

Bey der Ausmittelung dieses gleichen Verkaufs-Preises ist nach denselbigen Grundsätzen, die in dem vorigen §. angegeben sind, verfahren worden, und es

es hat sich daraus der Normal-Preiß von

= 72 Rthlr. 7 gGr. 3 Pf. =

für die Last Salz von 3240 Pfund ergeben.

Wir setzen demnach hiermit folgendes fest:

1.) Vom 1ten Januar 1806 an, soll in Unsern Factoreyen in Schönebeck, Staßfurth und Halle den Consumenten aus den Provinzen Magdeburg, Halberstadt und dem Saalkreiß die Last Salz von 3240 Pfund Berliner Gewicht verkauft werden für = 72 Rthlr. 7 gGr. 3 Pf.

2) Die bisherigen Meilen-Vergütigungs-Gelder sollen von gedachtem Termine an, nicht weiter Statt finden.

3) Dagegen soll es den Consumenten frey stehen, das auf sie conscribirte Salz-Quantum zu nehmen, aus welcher, der obigen Factoreyen sie wollen.

4) Der obige Factorey-Preiß soll den Sellerey-Taxen bey der Bestimmung der Salz-Preise im Detail-Handel zum Grunde gelegt, und hiernach diese Taxen revidirt und modificirt werden.

§. 7.

Da die Grafschaft Hohenstein bisher mit den vorstehenden Provinzen fast gleiche Preise bezahlet hat, also in Ansehung derselben alles dasjenige Anwendung findet, was wegen dieser Provinzen angeführet worden: so soll diese Grafschaft in Absicht der Salz-Preise auch diesen Provinzen gleich gesetzet, mithin vom 1ten Januar 1806 an, in Unsern Factoreyen den Consumenten und Sellern aus der Grafschaft Hohenstein die Last Salz von 3240 Pfund Berliner Gewicht verkauft werden für

= 72 Rthlr. 7 gGr. 3 Pf.

welcher Preiß auch bey der Anfertigung der Sellerey-Taxen zur Bestimmung der Salz-Preise im Detail-Handel zum Grunde gelegt werden soll.

Wir befehlen Unserm General-Directorio und Unsern gesammten Krieges- und Domainen-Kammern in den betreffenden Provinzen, die vorstehenden Verordnungen zur Ausführung zu bringen, und das Nöthige dieserhalb anzuordnen und bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel.

So geschehen zu Berlin, den 26sten December 1805.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Voß. v. Hardenberg. v. Schrötter.
v. Reden. v. Angern. v. Dietherdt.
v. Stein.

No. LXVIII. Circulare an sämmtliche Inspectoren der Churmark, die nähere Bestimmung wie es mit der unter dem 1sten December a. c. angeordnete Natural-Lieferung der Prediger an die Armee zu halten seyn soll. De Dato Berlin, den 27sten December 1805.

Von Gottes Gnaden, **Friedrich Wilhelm**, König von Preußen 2c. 2c. Unsern 2c. Die Euch in der Circular-Verordnung vom 1sten d. M. bekannt gemachte Allerhöchste Willensmeinung, nach welcher die vom Lande zu leistende Natural-Lieferung für die, auf den Kriegesfuß gesetzte Armee von allen und jeden Acker- und Wiesen-Grund-Besitzern ohne Unterschied des Standes und sonstiger Privilegien mit gleichen Schultern übernommen werden soll, ist durch eine spätere immediat Verfügung in Hinsicht auf die Geistlichen und Schul-Bedienten näher dahin bestimmt worden, daß:

1) dieselben zwar bey der Landeslieferung zur Verpflegung der Armee nach dem Maßstabe der Aussaat, wie die oben gedachte Circular-Verordnung angiebt, mit herangezogen, dagegen aber in Ansehung des Fahrens zu den Magazinen und Depots übersehen werden sollen;

2) in Fällen, wo Grundstücke der Kirchen, Klöster, Pfarren, und der Schulbedienten dergestalt in Erbpacht oder Zeitpacht ausgethan worden, daß der ganze Pachtzins in Getreide, in natura oder nach dem Marktpreise zu entrichten ist, die Lieferung davon nicht von den Erb- oder Zeitpächtern, sondern von den Stiftern, Klöstern, Pfarrern und Schulbedienten entrichtet, und nur die Fuhre von dem Pächter geleistet werden soll.

Wir lassen Euch dies zu Eurer Nachricht und schleunigen Bekanntmachung an sämmtliche unter Euch stehende Prediger und Schulbedienten hiermit eröffnen, mit dem Beyfügen, daß hiernach die Churmärkische Kammer von Seiten des General-Directorii instruirt worden ist. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 27sten December 1805.

Königl. Preuß. Ober-Consistorium.

v. Scheve.

Müller.

Nachtrag

Nachtrag

der ergangenen

EDICTE, PATENTE, MANDATE, RESCRIPTE

und

Verordnungen

vom Jahre 1800 bis 1803.

No. I. Anhang zum Ostpreußischen Landschafts-Reglement vom 16ten Februar 1788. De Dato Berlin, den 12ten Februar 1800.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen, daß Unser getreuer Ostpreußischer Adel bey dem am 20sten bis 24sten May 1798 gehaltenen General-Landtage die seit Emanirung des Ostpreußischen General-Landschafts-Reglement de dato Berlin den 16ten Februar 1788, durch den engern Ausschuß der zum Ostpreußischen Credit-System verbundenen Landschaft von Zeit zu Zeit beschlossene Ergänzungen und Berichtigungen des gedachten Reglements, von neuem in Erwägung gezogen und darüber verhandelt hat, wie selbige mit den etwa nöthig befundenen Abänderungen in einen Anhang zum Landschafts-Reglement zusammen zu fassen und Uns zur Bestätigung vorzulegen seyn würden. Nachdem nun auf Veranlassung des General-Landschafts-Präsidenten Unsers Staats- und Justiz-Ministers v. Massow die Beschlüsse des General-Landtags von dem im Jahr 1799 versammelten engern Ausschuß, nochmals erwogen, und ein Anhang zu dem Landschafts-Reglement entworfen worden: so haben Wir gedachten Anhang in der Art, wie derselbe hier angeschlossen ist, gnädigst zu bestätigen geruhet.

Urkundlich ist gegenwärtige Confirmation von Uns eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Insiegel bedruckt worden. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 12ten Februar 1800.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Massow.

Art. I.

Ad Th. 1. Cap. 1. §. 11. Seite 6. Die Pfandbriefe werden durch die Landschaft nach halbjähriger Aufkündigung, am 1sten Juli und 2ten Januar baar realisirt.

Die Bezahlung geschieht in Königsberg; aus den von den Departements Angerburg und Mohrungen ausgefertigten Pfandbriefen kann sie sowohl in der Departements-Stadt, als in Königsberg gefordert werden; doch bleibt es der besondern Uebereinkunft mit dem Gläubiger vorbehalten, ob die Landschaft auch an einem andern Ort die Zahlung zu leisten habe.

Art. II.

Es wird folgender §. 12. Seite 6 eingeschaltet.

Hinter §. 11. S. 6. Auch die Landschaft ist berechtigt, einen Pfandbrief, welchen der Schuldner durch Bezahlung von seinem Gute ablösen will, dem Inhaber aufzukündigen, doch darf sie ihn wider den Willen des Inhabers mit baarem Gelde nicht realisiren, sondern ist verpflichtet, demselben statt des aufgekündigten Pfandbriefs einen andern in gleichem Betrage zuzustellen.

Diese Unablößlichkeit der Ostpreußischen Pfandbriefe wird bis zum Weynachts-Termin 1825 unwandelbar festgesetzt. Nach dessen Ablauf kann der General-Landtag, wenn er es den Umständen angemessen findet, unter Allerhöchster Königl. Genehmigung eine Abänderung anordnen.

Art. III.

Ad Th. 1. Cap. 1. §. 1. S. 6. a) Diejenigen köllmischen Güter, welche zum Inbegriff eines adlichen Guts ursprünglich nicht gehören, sondern erst in der Folge zu einem adlichen Gut erworben, auch im Hypotheken-Buche des competenten Domainen-Justiz-Amts eingetragen worden, sind, so lange sie mit dem adlichen Gute zusammen besessen werden, von der Theilnahme am Kredit-Institut nicht auszuschließen; doch geschieht die Ausfertigung der Pfandbriefe auf den Namen des adlichen Guts, und die Verpfändung des köllmischen Grundstücks wird, mit dem Vorbehalt der Landschaftlichen Exemtion nach §. 8. Cap 1. des Reglements und §. 287. Tit 50. der Proceßordnung, im Hypotheken-Buche des Domainen-Justiz-Amts vermerkt.

b) Die Vorschrift, daß einzelne Antheile nur dann, wenn ihr Werth 5000 Rthl. beträgt, mit Pfandbriefen belegt werden können, erstreckt sich nicht auf solche Güter, die ein Ganzes für sich ausmachen, und nicht Abschnitte eines größern Guts sind. Doch kann auch solchen Gütern die Association mit dem Kredit-Systeme nur in so weit gestattet werden, als sie wenigstens 3000 Rthl. werth sind (verglich. ad §. 15. Cap. 5. P. III.)

Art. IV.

Ad Th. 1. Cap. 2. §. 4. S. 7. a) Auch auf die Einkünfte eines Fideikommisses kann die Landschaft ein Dahrlehn bewilligen, wenn den in den Gesetzen (§. §. 80. seq. Tit. 4. P. II. des allgem. L. R.) angeordneten Erfordernissen vollständig genügt, und der Landschaft durch prinzipienmäßige Ausmittelung der

der reinen Einkünfte des Guts die Versicherung verschaft wird, daß die jährlich zurückzuzahlende Summe daraus eingezogen werden könne.

b) Ueber ein solches Darlehn werden jedoch keine Pfandbriefe ausgefertigt, sondern die Landschaft setzt über den Betrag desselben Pfandbriefe aus ihren eigenen Fonds in Circulation, und läßt sich von dem Schuldner eine besondere, vom Hypotheken-Gericht auf die Einkünfte des Guts einzutragende Schuldverschreibung, worin sich derselbe allen Verpflichtungen eines Pfandbriefschuldners unterwirft, ausstellen.

c) Die Untersuchung der Nothwendigkeit eines auf die Einkünfte adlicher Fideikommiß-Güter, gemäß §. §. 80. seq. Tit. 4. P. II. des allgemeinen L. R. aufzunehmenden Darlehns, und der nach §. 97. anzufertigende Ueberschlag der Einkünfte, wird von der Landschafts-Direktion vorgenommen.

Art. V.

Auf Güter, welche dem Stamm- oder Lehns-Retract unterworfen sind, kann so viel zum Anlehn bewilligt werden, als, nach vorgängiger Untersuchung der Landschafts-Direktion, der Retrahent an Kaufgeldern und Besserungs-Kosten, nach Abzug der etwanigen Verschlechterungen, zu erstatten verbunden seyn würde. Ad Th. 1. Cap. 2. §. 5. S. 7.

Diese Summe wird der Landschaft zugleich besonders verpfändet.

Art. VI.

Wenn auf ein Erbzins- oder Erbpachtsgut, welches als ein separirtes Grundstück besessen wird, Pfandbriefe ausgefertigt werden sollen, so wird der dritte Theil des auf dem Gute ruhenden Kanons als Contribution angenommen, und als jährliche Ausgabe vom ausgemittelten Ertrage in Abzug gebracht, die übrigen Zweidrittel werden als ein unablößliches Capital auf die ersten Zweidrittel des Landschaftlich ausgemittelten Werths ad Computum gezogen. Ad Th. 1. Cap. 2. §. 6. S. 7.

Eben so wird verfahren, wenn die Bewilligung eines Landschaftlichen Darlehns im Verhältniß des Erwerbepreises erfolgt.

Wird von dem Grundstück eine besondere Contribution entrichtet, so daß selbige in dem zu erlegenden Kanon nicht begriffen ist, so wird der ganze Kanon als ein unablößliches Kapital behandelt.

Art. VII.

Ehemalige Domainenstücke oder Cämmerey-Güter, welche zu adlichen, oder adlich köllmischen Rechten auf Erbpacht, oder Erbzins ausgethan, und in das Hypotheken-Buch des Landes-Justiz-Collegii aufgenommen worden, sind hierunter nicht mit begriffen, vielmehr findet auf selbige §. 6. Anwendung. Ad Th. 1. Cap. 2. §. 9. S. 7.

Art. VIII.

Das dritte Departement führt, weil es seinen Sitz in der Stadt Mohrungen erhalten hat, den Namen des Mohrungschen Departements. Ad Th. 2. Cap. 4. §. 2. und 3. S. 13.

Art. IX.

Im Mohrungschen Departement kann der den Direktor wählende Kreis auch einen Rath in das Departements-Collegium wählen, indem Ad Th. 2. Cap. 4. §. 22. S. 16.

da-

daselbst die zween landräthlichen Kreise des Ermlandes unter sich, und die drey übrigen Kreise gleichfalls nur unter sich alterniren.

Art. X.

Ad Th. 2. Cap. 4. §. 40. S. 19.

Wenn nach §. 4. Cap. 2. P. I. ein Anlehn auf die Einkünfte eines Fideikommisses bewilligt wird, muß die Departements-Direktion ein wachsames Auge darauf haben, daß die dem Besitzer zum Retablissement der Güter dargeliehenen Gelder zu diesem Behuf auch verwendet werden, weshalb eine jährliche Revision durch den Rath, oder Deputirten des Kreises zu halten, und, wenn der Schuldner seiner übernommenen Verpflichtung nicht vollständig genügt, so lange mit der Sequestration zu verfahren ist, bis das Retablissement nachgewiesen worden.

Art. XI.

Ad Th. 2. Cap. 4. §. 41. S. 19 und 20.

Wenn ein beträchtlicher Schaden in einem der landschaftlichen Association unterworfenen Walde zur Wissenschaft der Landschafts-Direktion gelangt, er mag durch Windbrüche, durch Brand, durch den Wurm oder auf andere Art entstanden seyn, so veranlaßt die Landschafts-Direktion durch den Deputirten des Kreises, mit Zuziehung von Sachverständigen, so fort eine Untersuchung, mittelt durch selbige den Schaden genau aus, und bestimmt nach dem in der Taxe angenommenen Turnus der Haue den jährlichen Abgang, wornach festgesetzt wird, ob, und welche Summe der bewilligten Pfandbriefe abgelößt werden müsse.

Art. XII.

Ad Th. 2. Cap. 4. §. 50. S. 22.

Die Deputirte expediren die Pfandbriefe mit den Räthen gemeinschaftlich. Es ist übrigens gleichgültig, ob die Pfandbriefe von allen Räthen und Deputirten, oder nur von einigen, und von welchen, unterschrieben werden.

Art. XIII.

Ad Th. 2. Cap. 4. §. 51. S. 23.

Die Deputirten, welche, es sey mit Sitz und Stimme, in das Departements-Collegium, oder nach §. 33. zur Assistenz der Räthe und stimmfähigen Deputirten, bey Aufnahme landschaftlicher Taxen bestimmt sind, werden auf drey Jahr gewählt.

Art. XIV.

Ad Th. 2. Cap. 6. §. 3. S. 27.

a) Die Besitzer adlicher Güter bürgerlichen Standes, sind berechtigt, in so weit das adliche Gut, oder den Antheil, den sie daran besitzen, zur Association mit dem Kredit-System geeignet ist, auf den Kreistagen zu erscheinen und in allen das Kredit-System betreffenden Angelegenheiten, namentlich auch bey Wahlen, ihre Stimme zu geben.

b) Diejenigen adlichen Güter und Dorfschaften, welche in mehrern kleinen Besitzungen bestehen, ursprünglich aber nur Ein Grundstück ausmachen, haben nur Eine Stimme.

Art. XV.

Ad Th. 3. Cap. 1. §. 3. S. 32. u. 33.

Auch die Landschaft kann auf die Anzeige des Besitzers, daß er ein landschaftliches Darlehn suche, den Hypotheken-Extrakt vom Hypotheken-Gericht erbitten.

Art.

Art. XVI.

a) Auch auf die vom Jahr 1781 bis zum 31sten December 1787 erworbenen Güter, kann die Hälfte des Erwerbpreises zum Anlehn gegeben werden. Ad Th. 3. Cap. 1. §. 5. S. 33.

Nur die seit dem Jahr 1788 acquirirten Güter erhalten den dritten Theil des Erwerbpreises bewilligt.

b) Wird das Darlehn nach dem Erwerbpreise bestimmt, so werden onera perpetua, und unablößliche Kapitalien, welche der Acquirent noch ausser dem Erwerbpreise übernommen, demselben hinzugefüget, und das zu bewilligende Kapital, von welchem jedoch das onus perpetuum zu 5 pro Cent zum Kapital gerechnet, abgezogen wird, nach dieser Summe bestimmt.

Art. XVII.

a) Damit die Landschaft versichert seyn könne, daß die associirten Güter aus der Feuer-Societät nicht entweder ganz austreten, oder die katastrirte Summe unverhältnißmäßig vermindern, wird von den Departements-Direktionen jährlich im Januar ein Verzeichniß der associirten Güter sowohl an das Domainen- als an das adliche Feuer-Societäts-Direktorium mit dem Ersuchen um eine Anzeige: ob, und welche Güter ausgetreten sind, oder die vorhin versicherte Summe vermindert haben, eingesandt. Ad Th. 3. Cap. 1. §. 14. S. 34. u. 35.

Das Verhältniß der versicherten Summe zu den Gebäuden bleibt dem Urtheil der Departements-Direktion unterworfen.

Bey Gütern, welche abgeschätzt werden, wird dem hundertfachen Betrage der jährlichen Unterhaltungskosten für die Gebäude, der Werth des Wohnhauses hinzugefügt, und die hiedurch ausgemittelte Summe als die verhältnißmäßige Versicherung in der Feuer-Societät angenommen.

b) Ist unter dem abgeschätzten Werth des Guts eine Waldung begriffen, deren Flächeninhalt nicht speciel vermessen, sondern nur auf den Grund einer Untersuchung zugezogener Forstverständigen bestimmt ist, so geschieht die Ausfertigung der Pfandbriefe nur auf den dritten Theil des taxirten Werths einer solchen Waldung.

Art. XVIII.

Bis zur Nachrevision der General-Landschafts-Direktion, wird der zehnte Theil der bewilligungsfähigen Summe, dem Besitzer vorenthalten. Ad Th. 3. Cap. 1. §. 22. S. 36.

Art. XIX.

a) Unablößliche Kapitalien, welche über 5 pro Cent verzinßt werden, sind nach dem Zinsfuß von 5 pro Cent ad computum zu bringen. Ad Th. 3. Cap. 1. §. 35. S. 37.

b) Ob die unablößlichen Kapitalien in Pfandbriefe umzuschreiben, und den Empfängern der Zinsen eine Landschaftliche Recognition zu deren Erhebung aus der Kredit-Kasse zu ertheilen, hängt von dem Befunde der Landschafts-Direktion ab.

c) Mütterliche Erbtheile der Kinder des Besitzers treten gleichfalls in das letzte Drittel des von der Landschaft abgeschätzten Werths des Gutes zurück.

Art. XX.

Ad Th. 3. Cap. 2. §. 6. S. 39. Die Nachrevision der Taxen durch die General-Landschafts-Direktion ist im Reglement Th. II. Cap. 2. §. II. pag. 10. und Th. III. Cap. 1. §. 28. pag. 36. bestimmt.

Art. XXI.

Ad Th. 3. Cap. 2. §. 9. S. 40. Wird die Recherche einer Taxe durch Differenzien zwischen der General-Direktion und der Departements-Direktion veranlaßt, also durch den engern Ausschuß oder General-Landtag festgesetzt, so wird sie jederzeit durch Kommissarien eines andern Departements gehalten.

Gründet sie sich auf Differenzien der Mitglieder des Departements-Collegii, oder ausdrücklichem Antrag des Besitzers, so wird sie von andern Commissarien, die jedoch Mitglieder desselben Departements-Collegii sind, gehalten.

Die Kosten einer Recherche trägt der Besitzer nur dann, wenn sie durch ihn selbst nachgesucht, oder durch einen dolum desselben veranlaßt wird.

Art. XXII.

Ist folgender §. 12. einzuschalten.

Ad Th. 3. Cap. 2. hinter §. 11. S. 41. Von einander abgesonderte Güter können zwar auf Verlangen des Besitzers jederzeit in Einen Anschlag gezogen werden, doch muß

1) die Zusammenbewirthschaftung nach dem Gutachten der Taxations-Commissarien dergestalt thunlich seyn, daß die Güter mit ihren Nutzungs-Artikeln sich wechselseitig aushelfen können,

2) müssen die mehrern damit verbundenen Kosten jederzeit in Anschlag kommen,

3) muß, wenn eine Trennung des Besitzes erfolgt, von jedem Gute, welches der Landschaft verpfändet bleiben soll, ein neuer Anschlag angefertigt werden.

Art. XXIII.

Ist folgender §. 13. einzuschalten.

Ad Th. 3. Cap. 2. hinter §. 11. S. 41. Bey Aufnahme der Taxen, welche in Gemäßheit §. 14. Tit. 52. der allgemeinen Gerichts-Ordnung zum Behuf der Subhastation geschieht, wird dieselbe Verfahrungsart beobachtet, welche den Direktionen bey den Behufs des zu bewilligenden Kredrits aufzunehmenden Taxen vorgeschrieben ist.

Doch können die Interessenten bey den zum Zweck freywilliger Subhastationen aufgenommenen Taxen der Re- Cor- und Superrevision der landschaftlichen Collegien sich begeben, nur muß die Landschafts-Direktion dahin sehen, daß der Mangel der Revision bey der Anzeige des taxirten Werths im Subhastations-Patent zugleich angemerkt werde.

Art. XXIV.

Ad Th. 3. Cap. 4. §. 11. S. 44. Die in den Departements-Städten Angerburg und Mohrungen nicht abgeforderten Zinsen können vom 24sten Januar bis 7ten Februar und

und vom 20sten Juli bis 3ten August bey der General-Direktion in Königsberg erhoben werden.

Art. XXV.

Die Zinsen werden halbjährig, im Februar und August, auch in Berlin durch den General-Landschafts-Agenten ausgezahlt und abgestempelt. Der Zahlungstermin wird halbjährig durch den Agenten bekannt gemacht. Ad Th. 3. Cap. 4. §. 13. S. 45.

Art. XXVI.

Die Amortisation der Pfandbriefe geschieht nach den Vorschriften der allgemeinen Gerichts-Ordnung §. §. 120—140. Tit. 51. P. I. Ad Th. 3. Cap. 4. §. 23. S. 46.

Art. XXVII.

Ist folgender §. 24. einzuschalten.

Der Inhaber eines Pfandbriefes, der in zween Zinsterminen nicht präsentirt, und von dem Schuldner inzwischen aufgekündigt ist, wird, wenn er von der Departements-Direktion durch Nachfrage bey dem letzten, sich ergebenden Inhaber, nicht ausgemittelt werden kann, nach Ablauf des zweyten Termins, in den Zeitungen und Intelligenzblättern zu Berlin und Königsberg aufgefordert, den Pfandbrief im nächsten Zinstermin zu präsentiren, auch die Verwarnung hinzugefügt, daß der Pfandbrief nach verflossenem Termin auf des Inhabers Kosten öffentlich werde aufgeboten werden; erfolgt auf diese Aufforderung die Präsentation des Pfandbriefs im nächsten Zinstermin nicht, so erläßt die General-Landschafts-Direktion ein öffentliches Aufgebot, durch welches der Inhaber vorgeladen wird, bis zum folgenden Zinstermin sich mit seinem Anspruch zu melden, unter der Verwarnung, daß er, wenn er den Pfandbrief im Termin nicht präsentiren sollte, mit seinem Rechte auf die im Pfandbrief ausgedrückte Special-Hypothek, jedoch mit Vorbehalt seines Rechts auf die landschaftliche General-Garantie, werde praecludirt, der Pfandbrief in Ansehung der Special-Hypothek für vernichtet erklärt, und im Landschafts-Register und Hypotheken-Buche gelöscht, auch der in dessen Stelle von dem zurückgezahlten Kapital, nach Abzug der vorgefallenen Kosten, anderweitig herbeygeschafte Pfandbrief auf seine Gefahr und Kosten, zum Gewahrsam der Landschaft werde gebracht werden. Ad Th. 3. Cap. 4 hinter §. 23 S. 46.

Diese Vorladung wird zweymal, das erstemal sofort nach dem Zinstermin, in welchem der Pfandbrief auf die ergangene Aufforderung nicht präsentirt worden, das zweytemal 4 Wochen vor dem Eintritt des Praeclusions-Termins, den Berliner und Königsberger Zeitungen und Intelligenz-Blättern inseriret, auch ein Exemplar in der Cassen-Stube der kompetenten Departements-Direktion, ein zweytes bey dem Landes-Justiz-Collegio des Departements, und ein drittes an die Börse zu Königsberg affigirt. Der Praeclusions-Termin wird jederzeit auf den letzten Zinszahlungstag der General-Landschafts-Kasse in Königsberg angesetzt; erscheint der Pfandbrief im Termin nicht, so wird mit Eröffnung der Praeclusion von Seiten der Gene[illegible]andschafts-Direktion der Verwarnung gemäß, verfahren, und das Weitere in Ansehung der Löschung eingeleitet.

Art. XXVIII.

Ist folgender §. 25. einzuschalten.

Ad Th. 3. Cap. 4. zwischen S. 46/47.

Der Kapitals-Betrag eines Pfandbriefes, welcher in 88 Zinsterminen nicht zum Vorschein gekommen ist, wird nach Ablauf des 88ten Termins, also nach 44 Jahren, als ein Herrnloses Activum dem eigenthümlichen Fond des Landschafts-Departements, welches den Pfandbrief ausgefertiget hat, zugeeignet, ohne daß es eines öffentlichen Aufgebots bedarf, daher die Departements-Kasse, und in Ansehung der beyden Departements Angerburg und Mohrungen auch die General-Landschafts-Kasse durch ihre Rechnungen nur nachweisen darf, daß der Pfandbrief zur Zinsenhebung in 88 Terminen nicht zum Vorschein gekommen sey; auf den Grund dieser Nachweisung wird der Heimfall des Kapitals und der gesammelten Zinsen an die Kasse von der General-Landschafts-Direktion festgesetzt, und mit der Löschung des Pfandbriefs (falls selbige in dem §. 24. bemerkten Fall nicht geschehen) so wie ausser dem Fall des §. 24. mit Ausfertigung und Eintragung eines neuen, von den Behörden verfahren.

Art. XXIX.

Ist folgender §. 26. einzuschalten.

Ad Th. 3. Cap. 4. zwischen S. 46/47.

Wenn der Inhaber eines Pfandbriefs den über diesen Pfandbrief ausgefertigten Zinsschein verloren zu haben behauptet, und durch Production des Pfandbriefs selbst sein Recht an dem Zinsschein darthut, so werden die Zinsen zween Zahlungstermine hindurch bey der Kasse gesammelt, und nicht an den Inhaber des Pfandbriefs ausgezahlt; kommt die Zins-Recognition mit Ablauf dieser Termine nicht zum Vorschein, so werden die Inhaber derselben durch eine Edictal-Citation aufgefordert, sich spätstens bis zum 4ten Zinszahlungs-Termin zu melden, oder die Amortisation der Zins-Recognition, und die Auszahlung der Zinsen an den Inhaber des Pfandbriefs zu erwarten.

Die Edictal-Citation wird unter Beobachtung der im §. 127. Tit. 51. der Proceß-Ordnung vorgeschriebenen Förmlichkeiten erlassen, nur bedarf es der Insertion in eine auswärtige Zeitung nicht.

Die Amortisation geschieht durch die General-Landschafts-Direktion.

Art. XXX.

Ad Th. 3. Cap. 5. §. 15. S. 49.

Bey kleinen Gütern, deren Werth nicht über 5000 Rthl. beträgt (§. 1. Cap. 2. P. I.) wird die Sequestration nur durch zween Zinstermine, mit Einschluß desjenigen, in welchem sie veranlaßt wurde, fortgesetzt. Nach fruchtlosem Ablauf derselben wird unverzüglich mit der Subhastation verfahren.

Art. XXXI.

Ad Th. 3. Cap. 6. §. 20. S. 58.

Es hängt, so lange die Unablößlichkeit der Pfandbriefe (verglichen §. 12. Cap. 1. P. I.) dauert, von der Bestimmung der kompetenten Departements-Direktion ab: ob dem Besitzer Pfandbriefe oder baares Geld verabfolgt werden könne.

Art.

Art. XXXII.

Der Inhaber des gekündigten Pfandbriefs erhält während der Dauer der Unablößlichkeit der Pfandbriefe, bey der Abnahme desselben, eine Interims-Recognition, durch welche ihm, nach Ablauf der Aufkündigungsfrist, ein anderer Pfandbrief in gleichem Betrage zugesichert wird. Ad Th. 1. Cap. 6. §. 24. S. 58.

Der aufkündigende Gutsbesitzer erhält von der Departements-Direktion in Zeiten Nachricht, ob er das Kapital baar, oder in Pfandbriefen zurückzuzahlen habe. Wiewohl er auf Verlangen der Departements-Direktion in der Regel die Zahlung in Pfandbriefen leisten muß, so ist die Landschaft doch verpflichtet, ihren Vorrath neu auszufertigender Pfandbriefe zu dem Bedarf eines aufzukündigenden Schuldners, der seine Pfandbriefe baar abzuliefern wünscht, vorzüglich zu verwenden, weshalb derselbe jedem andern Offerenten in sämmtlichen Departements vorgezogen wird. Die Departements-Direktionen theilen sich dahero die erforderlichen Nachrichten wechselseitig mit.

Königsberg, den 24sten May 1798 und
25sten September 1799.

General-Landschafts-Direktion.

Ostau. Korff. Gröben.

Deputirte zum General-Landtag de 1798.

Buddenbrock. Brederlow. Dohna. Brederlow. Buddenbrock.
Krafft. Collas. Schau. Schleinitz. Hessen. Finckenstein.
Knobloch. Queis. Fock. Hoverbeck. Creytz. Rautenberg.
Buddenbrock. Morstein. Bieberstein. Berge. Clausen.

Deputirte zum engern Ausschuß des Jahrs 1799.

v. Berge. v. Rautenberg. v. Queis. Götzen. Auer.
Krafft. Klingsporn.

No. II. Land-Armen- und Invaliden-Reglement für die Ukermark. De Dato Berlin, den 19ten Decbr. 1803.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: daß, da Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät, in der Cabinets-Ordre vom 29sten Februar 1796 der von den Ukermärkischen Ständen projectirten Land-Armen-Anstalt Höchst Dero Beyfall und Wohlgefallen zu widmen, und solche zu genehmigen geruhet, Wir, nach vorhergegangener Zuziehung Unserer getreuen Ukermärkschen Stände, und nach reiflicher Erwägung aller dahin einschlagenden Gegenstände, folgendes Reglement für diese zu Prenzlau errichtete Ukermärksche Provincial-Anstalt haben entwerfen lassen, dessen Beobachtung hiermit befohlen wird, und worauf auf das strengste gehalten werden soll.

Endzwecke der Anstalt.

Die Endzwecke der Ukermärkschen Land-Armen-Anstalt bestehen darin:

1) Die auf Betteley betroffenen Vagabonden aufgreifen, zum Armenhause bringen und dort verpflegen, aber auch nach Maaßgabe ihrer Kräfte beschäftigen und zur Arbeitsamkeit gewöhnen zu lassen.

2) Den im Dienste des Vaterlandes grau gewordenen Ukermärkschen Invaliden, für ihre übrige Lebenszeit eine angemessene Unterstützung zukommen zu lassen.

3) Jeden Ort strenger, wie bisher hat geschehen können, zur Erfüllung seiner Pflicht in Versorgung der einheimischen Armen anhalten zu lassen.

Das Land-Armen-Reglement vom 16. Juny 1791. wird zur Grundlage bei der Ukermärkschen Land-Armen-Anstalt angenommen.

Da diese Endzwecke, in so fern sie bey den übrigen in der Churmark errichteten Land-Armen-Häusern beabsichtigt worden, in den Distrikten der letztern, wie die Erfahrung gezeigt hat, erreicht worden sind; so wird bey der Ukermärkschen Land-Armen-Anstalt das Land-Armen-Reglement vom 16ten Juny 1791 zur Grundlage angenommen, und gegenwärtiges Special-Reglement enthält diejenigen Abweichungen und nähern Erläuterungen, welche bey der Ukermärkschen Land-Armen-Anstalt, nach Maaßgabe der Verschiedenheit ihrer Endzwecke und der Localität nöthig befunden, und von den Ukermärkschen Ständen gewünscht worden sind.

I. Von der Aufhebung der Betteley und der Versorgung und Beschäftigung der aufgegriffenen Armen.

§. 1.

Zeit der Eröffnung der Anstalt und Zahl, worauf solche eingerichtet.

Es hat dabey, daß das Ukermärksche Armen-Haus bereits am 1sten Juny 1797 eröffnet worden ist, sein Bewenden, und ist solches für jetzt auf 24 Arme eingerichtet worden.

§. 2.

District der Anstalt.

Zum District der Ukermärkschen zu Prenzlau errichteten Land-Ar-

Armen-Anstalt gehören für jetzt sämmtliche, sowohl im Ukermärkschen, als im Stolpierschen Kreise belegene Rittergüter, imgleichen die Städte Prenzlau und Strasburg.

§. 3.

Ausnahme.

Dahingegen bleiben die in der Ukermark belegenen Königlichen Domainen- und Schul-Aemter und deren Pertinentien, imgleichen die zur Herrschaft Schwedt gehörigen Güter, sämmtliche übrige Ukermärksche Städte, und endlich diejenigen Rittergüter, welche bisher zum Strausbergschen Land-Armen-Hause ihre Beyträge entrichtet haben, vor der Hand in der Association des letztern.

§. 4.

Jeder Bettler soll aufgegriffen werden.

Ein jeder, welcher sich in dem §. 2. benannten Districte bey dem Betteln betreffen läßt, soll ohne Unterschied des Standes, Gewerbes, Religion und Alters aufgegriffen und zum Transport in das Land-Armen-Haus zu Prenzlau befördert werden.

§. 5.

Auch fechtende Handwerksburschen, unconceßionirte Musikanten, Taschenspieler u. d. gl.

Zu den Bettlern werden auch die fechtenden Handwerksburschen und reisende Jäger, wenn sie sich das sogenannte Fechten oder Betteln erlauben, und ferner diejenigen gerechnet, welche ohne besondere Erlaubniß des General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorii mit Musik, Marionetten-Taschen- und Schatten-Spieler, auch mit Herumführen wilder Thiere und dergleichen sich Geld zu verdienen suchen.

§. 6.

Wie es mit bettelnden Invaliden gehalten werden soll.

Der bettelnde Invalide, welcher den Gnaden-Thaler, oder die für die Ukermärkschen Invaliden bestimmte Unterstützung erhält, oder in einem Invaliden-Hause versorgt ist, soll, wenn er zum erstenmale aufgegriffen wird, zu seiner Correction Sechs Monate im Hause für die Anstalt arbeiten, und unterdessen sein Gnaden-Thaler oder Unterstützungs-Summe, dem Hause anheim fallen; zum zweitenmale aber seiner Begnadigung verlustig seyn, und aus dem Armen-Hause nicht wieder entlassen werden, es sey denn, daß er nach Verlauf mehrerer Jahre nachweisen könnte, daß er sich gebessert und ein sicheres Unterkommen ausser dem Hause habe.

§. 7.

Die Aufgreifung der Bettler wird bey Strafe befohlen.

Sämmtlichen Officianten, vorzüglich aber den Gutsbesitzern, Pächtern, Schulzen und Krügern wird es zur Pflicht gemacht, die in dem Districte des Armen-Hauses sich zeigenden Bettler aufgreifen und in das Land-Armen-Haus befördern zu lassen. Wer einen Bettler duldet, soll jedesmal in zwey Thaler Geld- oder verhältnißmäßige Leibesstrafe; Schulzen, Krüger, Schenk- und Gastwirthe in die doppelte, Gerichts-Obrigkeiten aber, worunter in den Städten die Magistrats-Personen, und auf dem platten Lande die auf ihren Rittersitzen sich aufhaltenden Guts-Eigenthümer, oder die ihre Stelle vertretenden

den Pächter, Verwalter und Justitiarien verstanden werden, in die vierfache Geldstrafe verfallen seyn.

Dahingegen sollen diejenigen Schulzen, welche die meisten Bettler aufgreifen und in das Land-Armen-Haus abliefern, oder sich sonst durch besondern Fleiß und Eifer in Befolgung dieses Reglements auszeichnen werden, auf den Vorschlag der Direction aus den Fonds der Anstalt belohnet werden.

§. 8.

Die Land- und Steuer-Räthe, imgleichen die Forstbedienten und die Polizey-Land- und Creis-Ausreuter, sollen vorzüglich darauf sehen, daß sich kein Bettler einschleiche; sie sollen daher, wenn sie dergleichen bey den fleißig vorzunehmenden Visitationen finden, solche aufheben und an die Schulzen der nächst belegenen Dörfer abliefern lassen.

§. 9.

Wie bey der Aufgreifung verfahren werden soll.

Wer einen Bettler aufgreift, muß denselben an den nächsten Gutsbesitzer, Pächter oder Schulzen zur weitern Beförderung in das Armen-Haus abliefern, weil einer von diesen, den zur Aufnahme in das letztere erforderlichen Aufgreifungs-Schein, in welchen die Gründe der Aufgreifung, der Name des Aufgegriffenen, der Ort und die Zeit der Aufgreifung, die Zeit der Absendung, und die Nachweisung der bey ihm gefundenen Effecten, imgleichen die dem Führer vorgeschossenen Zehrungs-Kosten des Aufgegriffenen, welche täglich auf zwey Groschen bestimmt werden, genau verzeichnet werden, ausstellen, auch den zum Transport erforderlichen Führer mitgeben muß.

§. 10.

Von Ablieferung des Aufgegriffenen in das Armen-Haus.

Bey der Ablieferung des aufgegriffenen Bettlers in das Armen-Haus muß der Führer den erhaltenen Aufgreifungs-Schein dem Syndico übergeben, und von demselben seine Abfertigung und die Ausstellung eines Attestes über die Ablieferung des Bettlers und der bey ihm gefundenen Effecten gewärtigen, und letzteres dem Absender zurück bringen.

§. 11.

Abfertigung des Führers.

Der Syndicus muß des Endes bey der Ablieferung eines Armen sogleich durch einen der übrigen Officianten des Hauses herbey gerufen und der Führer von ihm nicht aufgehalten werden. Sollte daher der Syndicus oder ein in seiner Abwesenheit von ihm zu bestellender qualificirter Stellvertreter nicht in Prenzlau gegenwärtig seyn, so muß der Hausvater entweder einen der zu Prenzlau anwesenden Directoren der Anstalt herbey rufen, oder äußersten Falls den Führer selbst abfertigen.

§. 12.

Dem Führer werden bey der Ablieferung des Bettlers die im Aufgreifungs-Scheine verzeichnete Zehrungs-Kosten, desgleichen drey gute

gute Groschen für die Meile an Transport-Gebühren, welche, in so fern zwey Führer nothwendig gewesen und gebraucht worden sind, verdoppelt werden, imgleichen die im §. 13. erwähnten Fuhrkosten und Gebühren des Begleiters, vom Syndico erstattet, welcher solche in Rechnung bringt.

§. 13.

Wenn ein Aufgegriffener wegen Alters oder Kränklichkeit die Reise zum Armen-Hause nicht zu Fuße machen kann, so muß der Absender für denselben einen zweyspännigen Wagen besorgen, wofür bey der Ablieferung für die Meile vier Groschen auf jedes der beyden Pferde vergütigt werden. Dieser Wagen und Gespann werden auf den, aus den Transport-Routen zu ersehenden Stationen, von Station zu Station gewechselt; so wie denn auch auf diesen Stationen dem Führer noch ein besonderer Begleiter vom Schulzen oder Vorsteher des Orts von Station zu Station mitgegeben werden muß, welcher von dem Führer drey Groschen für die Meile erhält. Wie es zu halten, wenn der Aufgegriffene den Weg nicht zu Fuße machen kann.

§. 14.

Sobald der Führer entlassen worden ist, wird der Eingebrachte vom Syndico, oder in dessen Abwesenheit von Prenzlau, von einem der nächsten Directoren zum Protocoll vernommen: Von der Vernehmung des Aufgegriffenen.

wie er mit Vor- und Zunahmen heiße, wie alt, woher gebürtig und welcher Religion, auch ob er ledig oder verheyrathet sey und Kinder habe, wo sich dieselben aufhalten, auch welche Verwandte oder Angehörige er habe, welches Gewerbe er vormals betrieben oder erlernt, woselbst sich derselbe bisher aufgehalten habe, zuletzt aufgegriffen, und wodurch er zum Betteln veranlaßt sey?

In diesem Protocoll muß auch das Datum der Ueberlieferung an den Hausvater des Armen-Hauses, wie auch welche Effecten und ob und wie viel der Arme baares Geld bey sich gehabt hat, auch ob und wie viel Zehrungs-Kosten dem Führer haben erstattet werden müssen, bemerkt werden. Dieses Protocoll muß der Syndicus mittelst gutachtlichen Berichts bey der Direction zur weitern Verfügung einreichen.

§. 15.

Wenn aus diesem Protocoll erhellet, daß ein Gutsbesitzer oder Gemeine den gesetzlichen Vorschriften wegen Versorgung der einheimischen Armen gemäß, den Bettler unterhalten muß, so wird solcher zwar vorläufig in das Haus aufgenommen, die Direction muß es aber mit Zuschickung des Protocolls sogleich dem angegebenen Gutsbesitzer oder Gemeine melden, und wenn die Angabe richtig befunden wird, so muß der schuldige Theil sowohl Transport- als Unterhaltungs-Kosten erstatten. Wie es zu halten, wenn ein Einheimischer aufgegriffen ist.

§. 16.

Ist der Eingebrachte eines Verbrechens verdächtig, so wird derselbe sofort dem Stadt-Gerichte zu Prenzlau überliefert, und liegt Wenn der Eingebrachte

R dem-

eines Verbrechens verdächtig ist.

demselben die weitere Untersuchung nach den Bestimmungen des §. 93. des Land-Armen-Reglements vom 16ten Juny 1791, und des Edicts vom 21sten July 1787 ob.

§. 17.

Ablieferung des Eingebrachten an den Hausvater.

Qualificirt sich der Bettler zur Aufnahme in das Armen-Haus, so wird solcher mit einem von dem Syndico ausgestellten, den Vor- und Zunahmen des Bettlers enthaltenden Receptions-Scheine dem Hausvater übergeben.

§. 18.

Reinigung derselben.

Nachdem der Hausvater die Ankunft des Armen in seinem Buche bemerkt hat, so übergiebt er denselben, je nachdem er männlichen oder weiblichen Geschlechts ist, dem Thürsteher oder dessen Frau.

§. 19.

Diese bringen ihn sogleich in das Reinigungs-Zimmer, wo er vollkommen gereiniget, gebadet, gekämmt und völlig in reine Hauskleidung eingekleidet wird.

§. 20.

Besichtigung desselben durch den Arzt.

Während dieses geschieht, muß der Hausvater dem Arzte die Ankunft des Bettlers bekannt machen, welcher letztere sich sogleich im Hause einfindet, und den innern und äußern Gesundheits-Zustand des Eingebrachten untersucht.

§. 21.

Behandlung desselben wenn er krank ist.

Ist letzterer krank, so wird er in das Krankenzimmer gebracht, und ihm sogleich die nöthige Arzeney und Diät vorgeschrieben.

§. 22.

Arme, welche mit unheilbaren Krankheiten behaftet, oder wahnsinnig sind, werden zwar vorläufig in die Anstalt aufgenommen; es muß aber an die Direction zur weitern Verfügung ungesäumt berichtet werden.

§. 23.

Bey der Aufnahme der Weibspersonen muß der Arzt ein besonderes Augenmerk darauf richten, ob selbige schwanger sind, und etwanigen Verheimlichungen der Schwangerschaft und Geburt zuvor zu kommen bemüht seyn.

§. 24.

Gesunde Arme werden zur Arbeit angewiesen.

Ist der Angekommene gesund, so muß ihm der Hausvater seinen Platz im Arbeits- und Speisesaale, und seine Schlafstelle, imgleichen seine Arbeit im Arbeitssaale, anweisen, und ihm, wenn er unwissend ist, in den vorgeschriebenen Arbeiten Unterricht geben.

§. 25.

§. 25.

Art der Arbeit.

In der Regel werden sämmtliche Arme mit der Baumwollspinnerey beschäftigt, doch kann der Hausvater nach Beschaffenheit der Umstände diesem oder jenem Flachs oder Wolle zu spinnen geben, je nach dem sie dazu geschickter sind.

§. 26.

Quantität derselben.

Jeder Arme muß täglich, wenn er gesund ist, ein Stück von 20 Fitzen, jede Fitze zu 40 Fäden, nach dem Berliner Haspel, dessen Umfang $3\frac{1}{4}$ Elle beträgt, es sey in Baumwolle, Wolle oder Flachs, spinnen.

§. 27.

Uebergespinnst.

Was ein Armer über ein Stück spinnt, wird ihm als Uebergespinnst, über dessen Betrag der Hausvater mit jedem Armen ein Buch führt, zu Gute gerechnet, und am Ende jeder Woche baar ausgezahlt. Jedes Stück vom Uebergespinnste wird in den ersten sechs Wochen nach der Aufgreifung mit 3 Pf. und in der Folge mit 6 Pf., denjenigen aber, die ein Jahr lang Uebergespinnst geliefert haben, mit 9 Pf. bezahlt.

§. 28.

Arme können bey öconomischen Verrichtungen zugezogen werden.

Dem Hausvater wird gestattet, sich der Armen auch zu Verrichtungen in der Oeconomie zu bedienen. Für diejenigen, welche fortwährend hierzu gebraucht werden, wird alles Gespinnst, welches sie nebenher besorgen, als Uebergespinnst gerechnet, und mit dem höchsten Satze zu 9 Pf. für das Stück vergütigt.

§. 29.

Die Armen müssen beständig beschäftigt werden.

Da die im Hause befindlichen gesunden Armen, zur beständigen nützlichen Thätigkeit gewöhnt werden sollen, so müssen sie selbst dann, wenn sie ihr tägliches Pensum schon beschaft haben, die noch übrige Zeit entweder mit Uebergespinnst oder mit anderer Arbeit für sich, als Nähen, Stricken u. d. gl. zubringen.

§. 30.

Wann die Arbeit des Morgens anfängt, und wie lange sie dauert.

Die Armen werden alle Morgen um vier Uhr vom Thürsteher geweckt, da ein jeder aufstehen, sich waschen, ankleiden und sein Bette machen muß.

§. 31.

Um fünf Uhr fängt die Arbeit in den Arbeitssälen an, und dauert ununterbrochen bis sieben Uhr fort.

§. 32.

Erste Freystunde.

Von sieben bis acht Uhr wird gefrühstückt und ist zugleich die erste Freystunde.

§. 33.

Um acht Uhr fängt die Arbeit wieder an, und dauert bis zwölf Uhr.

§. 34.

Zweyte Freystunde.

Um zwölf Uhr ruft der Thürsteher zum Mittagsessen, und nach demselben ist bis ein Uhr die zweyte Freystunde.

§. 35.

Um ein Uhr nimmt die Arbeit wieder ihren Anfang, und dauert bis sieben Uhr.

§. 36.

Um sieben Uhr ruft der Thürsteher zum Abendessen, und nach demselben haben die Armen bis neun Uhr die letzten Freystunden.

§. 37.

Benutzung der Freystunden.

Während der Freystunden werden die Armen vom Thürsteher auf dem Hofe und im Garten herumgeführt, und darf keiner, der nicht krank, oder anderweitig beschäftigt ist, von denselben zurück bleiben.

§. 38.

Verhaltung der Armen während der Mittagsmahlzeit.

Jeder Arme ist verbunden, wenn der Thürsteher ruft, sich in dem Speisesaale einzufinden. Wer sich zur rechten Zeit nicht einfindet, soll mit Entziehung des Essens bestraft werden.

§. 39.

Im Speisesaale soll jeder angezogen, anständig und ruhig erscheinen, sich ohne Lärm und Geschrey an den ihm angewiesenen Platz niedersetzen, und sich bey dem Gebete welches der Hausvater vor und nach dem Essen laut verrichtet, andächtig bezeigen.

§. 40.

Wer die Ordnung im Speisesaale stört, soll aus demselben verwiesen, und nach den Umständen einen bis drey Tage mit Wasser und Brod gespeiset werden.

§. 41.

Bestrafung derjenigen, die das Tischgeräth beschädigen.

In gleicher Art wird derjenige gestraft, der das Tischgeräth zerschneidet, oder auf andere Art muthwillig verdirbt.

§. 42.

Art der Speisung.

Die Speisen werden nach dem von der Direction genehmigten Küchenzettel verabreicht, und das Bier des Mittags, jedem in einer besondern Kanne, gereicht.

§. 43.

Die Kranken erhalten diejenigen Speisen, welche der Arzt ihnen als dienlich vorschreibt. Speisung der Kranken.

§. 44.

Die Weibspersonen sollen von den Mannspersonen durchgängig, und auch bey dem Essen getrennt werden. Hiervon findet jedoch, besonders im Winter, eine Ausnahme, in so fern die Anzahl der Armen sich nicht über 10—12 beläuft, statt. Die Geschlechter sollen separirt werden.

§. 45.

Sobald die Armen bey der Arbeit sind, werden die Schlafsäle, Gänge und Treppen von dem Thürsteher und seiner Frau rein gekehrt und zur gehöriger Zeit gescheuert, auch im ganzen Hause, besonders aber in den Arbeitssälen, allenfalls zu wiederholten Mahlen, mit Essig geräuchert. Reinhaltung des Hauses.

§. 46.

In den Freystunden werden die Fenster der Arbeitssäle Winter und Sommer geöffnet, und ein gleiches findet in den Schlafsälen den ganzen Tag über statt.

§. 47.

Zur Gesundheit und Reinlichkeit werden die Häuslinge öfters zum Baden angehalten. Baden der Armen.

§. 48.

Auf den Schlaf- und Arbeitssälen darf schlechterdings kein Tabak geraucht, und muß überhaupt mit Feuer und Licht auf das behutsamste umgegangen werden. Verbot des Tabaks-Rauchens und Verhalten in Ansehung des Feuer u. Lichts.

§. 49.

Abends um neun Uhr, nachdem der Thürsteher und dessen Frau die Armen in die Schlafsäle geführt haben, müssen solche sich völlig ausziehen, zu Bette legen, und ruhig seyn, welchemnächst sowohl die Arbeits- als Schlafsäle durch den Thürsteher verschlossen werden. Zeit des Schlafengehens.

§. 50.

Jeder Arme erhält bey der Aufnahme reine Kleidung, welche bey den Mannspersonen aus einem Hemde, zwey paar Hosen resp. von weißem Tuche für die sieben Winter- und leinenem Zeuge für die fünf Sommer-Monate, einem paar wollener Strümpfe, einem paar Schuh, einer Weste ohne Ermel, von weißem Tuche, einer blautuchenen Jacke, einer leinenen Schürze und einem runden Huthe besteht. Kleidung der Armen und zwar der Mannspersonen.

§. 51.

Der Weibspersonen.

Die Kleidung der Weibspersonen besteht aus einem Hemde, einem paar wollener Strümpfe, einem paar Schuh, einem Kamisol und Rock von blauem Tuche, einer bunt leinenen Schürze, einem Halstuche und einer Kappe.

§. 52.

Auszeichnung der Armen durch Kleidung.

Sowohl auf der Jacke der Manns- als auf dem Kamisol der Weibspersonen sind oben auf der rechten Schulter die Buchstaben U. A. H. (d. i. Ukermärksches Armen-Haus) von weißem Bande aufgeheftet.

§. 53.

Die Kleidung soll reinlich und unzerrissen seyn.

Die Armen sollen immer reinlich und nie zerrissen gehen, und kann die Frau des Hausvaters, diejenigen Armen, welche hierzu tüchtig sind, bey der von ihr zu besorgenden Ausbesserung der Kleidungsstücke gebrauchen.

§. 54.

Vom Ersatz der alten Kleidungsstücke.

Werden in der Folge Kleidungsstücke durch den Gebrauch so abgetragen, daß sie nicht mehr ausgebessert werden können; so soll der Hausvater dem Armen ein neues geben; jedoch muß jeder Arme seine Kleidungsstücke, bey Vermeidung, dafür gestraft zu werden, so viel wie möglich in Ordnung halten und schonen.

§. 55.

Vom Wechseln der Wäsche.

Sämmtliche Arme sollen Sonntags früh reine Leib-Wäsche und alle sechs Wochen reine Bett-Wäsche erhalten.

§. 56.

Von Bestrafung der Excesse.

Die Excesse der Armen werden nach Beschaffenheit der Umstände durch Entziehung des Essens und Reduction auf Wasser und Brod, auf einen bis höchstens drey Tage, durch Einschränkung der Freystunden, auf gleiche Zeit, durch körperliche Züchtigung, welche der Hausvater, jedoch bis höchstens auf drey Schläge selbst verfügen und durch den Thürsteher verrichten lassen kann, und durch tragen des Klotzes bestraft.

§. 57.

Wenn die Strafe statt findet.

Die gedachte körperliche Züchtigung findet besonders bey Zanken und Muthwillen, und bey solchen Vergehungen, die des Beispiels wegen auf der Stelle geahndet werden müssen, das Tragen des Klotzes auf 8 Tage bis 4 Wochen bey Versuchen der Armen, aus dem Hause zu entweichen, und die Einschränkung der Freystunden oder der Kost, bey offenbarer Faulheit, Verderben des Gespinnstes u. s. w. statt; wie denn eine gleiche Strafe auch alsdenn angewendet werden soll, wenn ein geübter Spinner einen Theil seiner Arbeit einem andern überläßt, leihet oder vertauscht, oder gar Entwendung des Gespinnstes, der Materialien oder Geräthschaften vorgenommen werden.

§. 58.

§. 58.

Wenn keine Besserung des bestraften Armen erfolgt, oder der Hausvater eine härtere Strafe, als drey Schläge, achttägiges Klotztragen, oder dreytägige Einschränkung der Freystunden oder Kost, nöthig findet, so muß er sich nicht heraus nehmen, eine von diesen Alternativen zu überschreiten, sondern der zu bestrafenden Vorfall der Direction oder dem Syndico des Armenhauses zur Untersuchung und Ahndung anzeigen. Anwendung härterer Strafen.

§. 59.

Alle etwanigen Beschwerden der Armen, müssen, in sofern der Hausvater solche nicht durch gütliche Vorstellungen beylegen kann, der Direction oder dem Syndico der Anstalt angezeigt werden, welche denselben nach Befund der Umstände abzuhelfen beflissen seyn werden. Wo die Beschwerden angebracht werden sollen.

§. 60.

Jeder Arme, außer den Juden, muß sich bey dem jedesmaligen Gottesdienste zur bestimmten Stunde einfinden. Jeder muß sich bey dem Gottesdienste einfinden.

§. 61.

Ein jeder soll sich dabey ehrerbietig und andächtig betragen, und auf keine Art die Andacht stören. Sich dabey ordentlich betragen.

§. 62.

Die Gesang-Bücher werden am Sonntag Morgen, durch den Hausvater an die Armen ausgetheilt, und soll jeder das erhaltene Gesang-Buch Sonntag Abend wieder abliefern. Wie es mit Austheilung der Gesang-Bücher zu halten.

§. 63.

Wer zur Communion gehen will, welche alle sechs Wochen Sonntags ausgetheilt wird, muß sich Donnerstags vorher bey dem Hausvater melden, welcher solches dem Prediger anzeigt. Wie es zu halten wenn einer zur Communion gehen will.

§. 64.

Die Kinder im Armenhause werden nach einer Stadtschule geschickt, und von den Schulmeister daselbst in den gewöhnlichen Schulstunden unterrichtet. Wie die Kinder beschäftigt werden.

§. 65.

Ausser diesen Unterricht werden sie von dem Hausvater und dessen Frau zu einer ihren Kräften angemessenen Arbeit angehalten, und zur Thätigkeit gewöhnt.

§. 66.

Sie bleiben daher unter beständiger Aufsicht des Hausvaters und seiner Frau, werden so viel wie möglich, und auch bey dem Essen, von den übrigen Armen abgesondert, auch des Nachts zum Schlafen nach Ver- Sie sollen unter beständiger Aufsicht gehalten werden.

Verschiedenheit des Geschlechts und Alters unter die Officianten und Domestiquen des Hauses vertheilt.

§. 67.

Diejenigen so sich auszeichnen, sollen belohnt werden.

Kinder welche sich ein ganzes Jahr hindurch vorzüglich durch Fleiß und gute Aufführung hervorgethan haben, sollen der Direction angezeigt werden, welche auf ihre angemessene Belohnung Bedacht nehmen wird.

§. 68.

Sie sollen in der Folge weiter untergebracht werden.

Sobald die Kinder das nöthige Alter und die gehörigen Kenntnisse im Christenthume erreicht haben, müssen sie bey einer Brodherrschaft oder Lehrherrn untergebracht werden, worauf die Direction ihr besonderes Augenmerk zu richten hat.

§. 69.

Von den bettelnden Juden und deren Behandlung.

Die im District des Armenhauses bettelnden Juden, werden gleich andern Bettlern aufgegriffen, in das Armenhaus gebracht und hier zur Arbeit angehalten.

§. 70.

Sie können sich nicht entbrechen, mit den übrigen im Armenhause befindlichen Armen zu essen.

§. 71.

Gottesdienst derselben.

Die Judenschaft zu Prenzlau muß einen sichern und rechtschaffenen Mann aus ihrer Gemeine ernennen, welcher die im Armenhause befindlichen Juden am Sabbath zu ihrem Gottesdienst abholt, und nach Endigung desselben wieder zurück bringt, und ist die Judenschaft, wenn jene unterdessen entweichen, dafür verantwortlich.

§. 72.

Was die im Hause befindlichen Juden am Sabbath und den übrigen jüdischen Feyertagen versäumen, müssen sie am Sonntage nacharbeiten.

§. 73.

Wie es mit dem Begräbnisse der im Hause sterbenden Armen gehalten werden soll.

Stirbt ein Armer im Hause, so muß der Hausvater den Todesfall dem Syndico sofort melden, und das Begräbniß besorgen, zu dessen Kosten der etwa vorhandene Rest des Uebergespinnstes, imgleichen das etwa mitgebrachte Vermögen des Verstorbenen, verwandt werden soll.

§. 74.

Wer denselben beerbt.

Den Ueberrest des Uebergespinnstes und das mitgebrachte Vermögen und Effecten, welche während ihres Aufenthalts im Hause vom Hausvater unter Controlle des Syndici gehörig verwahrt worden sind, erhalten die Verwandten oder Erben des Verstorbenen, wenn sie bekannt sind, und die Casse des Hauses kann nur bey gänzlicher Unbekanntheit derselben, darauf Anspruch machen.

§. 75.

§. 75.

Die Zeit und Dauer des Aufenthalts eines Armen im Hause, wird, wenn er zum erstenmale aufgegriffen wird, in der Regel auf zwei Jahr bestimmt, jedoch muß der Arme vor seiner Entlassung bestimmt angeben und mit einiger Wahrscheinlichkeit nachweisen, wo und auf welche Art er sich künftig ernähren will. Wie lange ein Armer im Hause verbleiben soll.

§. 76.

Wer zum zweytenmal als Bettler aufgegriffen wird, soll in der Regel nie wieder entlassen werden; und diese Vorschrift ist jeden Armen bey seiner ersten Freylassung zu Protocolle bekannt zu machen.

§. 77.

Die Churmärksche Cammer kann jedoch, auf den nach dem §. 144. von der Direction an dieselbe zu erstattenden Bericht, die Dauer des Aufenthalts des Armen im Armenhause in dem Falle abkürzen, wenn sich aus dem Berichte des Hausvaters über die gute Aufführung desselben, und aus dem nach den Spinnrechnungen zu beurtheilenden Fleiße desselben, ergiebt, daß der Endzweck der Anstalt, ihn zum thätigen Leben zu gewöhnen, erreicht worden ist, und sich eine schickliche Gelegenheit zur anderweitigen Unterbringung desselben ereignet, zu deren Ausmittelung beyzutragen die Direction sich bemühen wird. In welchen Fällen diese Zeit abzukürzen ist.

§. 78.

Diejenigen Armen, welche entlassen werden, bekommen ihre mitgebrachten Kleidungsstücke, Geld und Effecten, und außerdem, wenn ihr mitgebrachtes Geld nicht zureicht, einen Zehrpfennig, welcher auf einen Groschen für die Meile, bis zu demjenigen Orte, wo ihr bleibendes Unterkommen zu finden, sie nachweisen können, und wohin sie sich daher begeben wollen, bestimmt wird. Wie bey Entlassung der Armen verfahren werden soll.

§. 79.

Alle hier festgesetzte Punkte sollen auf das genaueste befolgt, und zu dem Ende solche, so weit sie die Armen betreffen, gleich nach geschehener Einkleidung ihnen vom Hausvater vorgelesen, und dieses von Zeit zu Zeit wiederholt werden. Die Vorschriften des Reglements sollen den Armen bekannt gemacht werden.

II. Von der Versorgung der Invaliden.

§. 80.

Es sollen aus den Fonds der Anstalt 34 Invalide, wovon 30 auf das platte Land, 3 auf Prenzlau und einer auf Strasburg gerechnet werden, eine Unterstützung erhalten. Anzahl der zu versorgenden Invaliden.

§. 81.

Diese Unterstützung besteht in der Regel in zwanzig Thaler für einen jeden. Worin diese Versorgung bestehe.

§. 82.

Vorbehalt der Erhöhung derselben.

Die Erhöhung dieses Satzes bleibt auf den Fall, wenn die Preise der Bedürfnisse sich beträchtlich erhöhen sollten, vorbehalten.

§. 83.

Auch sollen solche Invaliden, welche vorzüglich hülfsbedürftig sind, von Zeit zu Zeit, in so fern der dazu bestimmte Fonds hinreicht, eine extraordinaire Beyhülfe erhalten.

§. 84.

Wie den Invaliden diese Versorgung gereicht wird.

Ein jeder in die Anstalt aufgenommener Invalide, kann die nach dem §. 81. ausgesetzte Unterstützungs-Summe, gegen eine von demselben ausgestellte, und von der Gerichts-Obrigkeit oder deren Stellvertreter oder Gerichtshalter attestirte Quittung, bey dem Justitiarius des Armenhauses monatlich abholen und an seinem gewöhnlichen Wohnorte verzehren.

§. 85.

Wer dazu aufgenommen werden soll.

Zur Aufnahme in diese Anstalt sollen vorzüglich Ukermärksche Invaliden aus dem associirten Districte genommen, und nur in deren Ermangelung andere zur Erfüllung der Anzahl zugelassen werden.

§. 86.

Die Direction der Ukermärkschen Land-Armen-Anstalt entscheidet über die Aufnahme der Invaliden in dem ihr im 6ten Abschnitt vorgezeichnetem Gange, und müssen daher Aufnahme-Gesuche bey derselben angebracht werden.

III. Von der Association der Stände und den Fonds der Anstalt.

§. 87.

Der Fonds bestehet hauptsächlich aus den Beyträgen der Gutsbesitzer und Eingesessenen.

Der Fonds, aus welchem die Land-Armen- und Invaliden-Anstalt unterhalten wird, besteht hauptsächlich aus den Beyträgen der Gutsbesitzer und der übrigen Eingesessenen in der associirten Provinz.

§. 88.

Repartition der Beyträge.

Diese Beyträge werden verhältnißmäßig, und zwar nach den bey den übrigen Land-Armen-Anstalten angenommenen Sätzen unter sämmtliche Gutsbesitzer und Eingesessene repartirt, und es gilt auch hierbey der Grundsatz, daß ein jeder zu derselben in eben demselben Maße beytragen müsse, als er dem Zuspruche des Bettlers bisher unterworfen gewesen ist.

§. 89.

Befreyung der Hirten und Einlieger von derselben.

Hirten und Einlieger sollen, weil sie selbst dürftig sind, mit allem Beytrage zur Land-Armen- und Invaliden-Anstalt verschont werden.

§. 90.

§. 90.

Aus gleichem Grunde sollen auch Land-Handwerker, Krüger, Fischer, Theerbrenner, Ziegelbrenner, Gärtner, Feldscheerer und Schäfer einen geringern Satz beytragen, als bey den übrigen Land-Armen-Häusern angenommen worden ist. Welche Classen einen geringern Beytrag entrichten.

§. 91.

Mit den Städten Prenzlau und Strasburg ist ein Abkommen dahin getroffen worden, daß Prenzlau ein Aversional-Quantum von Zweyhundert und vier Thaler 15 Gr. 4 Pf., und Strasburg ein desgleichen von Fünf und Siebzig Thaler 9 Gr. 7 Pf. alljährlich zur Armen-Anstalt beytragen soll. Beytrag der Städte Prenzlau und Strasburg.

§. 92.

Sämmtliche Beyträge des platten Landes werden mittelst vierteljähriger Vorausbezahlung an den Rendanten der Anstalt bey Vermeidung der durch den Creis-Ausreuter mittelst Requisition des Creis-Directorii zu bewirkenden Execution, entrichtet. Wie die Beyträge eingezogen werden.

§. 93.

Dahingegen haften die Magisträte zu Prenzlau und Strasburg für prompte vierteljährige Vorausbezahlung obiger Aversional-Summen, und sie müssen solche daher zur rechter Zeit nach einem Verhältnisse, dessen vorschriftsmäßige Regulirung, unter Authorisation der vorgesetzten Behörden, ihnen überlassen bleibt, von den Einwohnern einziehen.

§. 94.

Eine Erhöhung oder Verminderung der jetzt festgesetzten Beyträge nach Maßgabe der Bedürfnisse der Anstalt, wird vorbehalten, jedoch ist hierzu die Genehmigung der vorgesetzten Landes-Ober-Polizey-Behörden erforderlich, und soll die Erhöhung ohne dringende Gründe nicht geschehen. Auch sollen die Beyträge nie anders als zur Steuerung der Betteley, Aufhülfe der Armuth, und andern gemeinnützigen der ganzen associirten Provinz zu Gute kommenden Endzwecken verwandt werden. Erhöhung und Verminderung derselben.

§. 95.

Damit die Eingesessenen der letztern von der vorschriftsmäßigen Verwendung der entrichtenden Beyträge und von den Fortschritten der Anstalt jederzeit unterrichtet sind, so soll die Direction der Anstalt alljährig gegen den Sonntag Lätare allen Predigern in der associirten Provinz einen gedruckten Extract von dem Zustande der Anstalt nach Anleitung des §. 73. des Land-Armen-Reglements vom 16ten Juny 1791, zustellen; hievon aber den geistlichen Collegien der Provinz jederzeit Anzeige machen. Oeffentliche Bekanntmachung, wozu sie verwendet werden.

§. 96.

Dieser Extract soll alljährlich am Sonntag Lätare in sämmtlichen Kirchen der associirten Provinz, und mithin auch in Prenzlau und Stras-

Strasburg von den Canzeln bekannt gemacht, und zugleich eine zweckmäßige Predigt, welche das Andenken an die abgestellte Betteley mit Dank erneuert und die Pflichten der Mildthätigkeit zum Gegenstande hat, von jedem Prediger gehalten werden.

§. 97.

Alljährliche Collecte zum Besten der Armen-Anstalt.

Dabey sollen die Becken an den Kirchthüren ausgestellt und darin zum Besten der Anstalt eingesammelt werden, woraus also ein zweyter Fonds für die Anstalt entsteht, und sollen diese Collecten-Gelder alljährlich an den Rendanten der Anstalt von den Inspectoren eingeschickt, zugleich aber der Betrag der Collecte, der Direction angezeigt und nachgewiesen werden.

§. 98.

Der Etatsmäßige Erwerb der Armen fließt zur Casse.

Außer diesen Fonds der Anstalt wird der Betrag des vorschriftsmäßigen Gespinnstes zur Casse der Anstalt berechnet.

§. 99.

Desgleichen die Strafen.

Ferner fließen die Strafen wegen Vergehungen gegen dieses Reglement nach Abzug des auf die Hälfte bestimmten Denuncianten-Antheils zur Casse der Anstalt.

§. 100.

Wie auch freiwillige Beyträge.

Endlich fließen auch die etwanigen freiwilligen Beyträge zu derselben, und wird die reichliche Entrichtung derselben den Gebern das Bewußtseyn einer guten Handlung verschaffen, und Sr. Königl. Majestät zum Allerhöchsten Wohlgefallen gereichen.

IV. Von der Versorgung der einheimischen Armen.

§. 101.

Einheimische Armen gehören nicht zur Verpflegung in dieser Anstalt.

Da die Fonds der Anstalt, welche nach dem oben angeführten nur zu 24 Armen und zu 34 Invaliden angelegt ist, zur gleichmäßigen Verpflegung der einheimischen Armen in der associirten Provinz nicht hinreichen würden, so kann sich die Anstalt für jetzt mit der letztern nicht befassen.

§. 102.

Sondern jeder Ort muß seine Armen versorgen.

Vielmehr muß jeder Ort seine Armen nach Vorschrift der Landes-Gesetze selbst versorgen, und haben die Gerichts-Obrigkeiten auf die Befolgung der letztern ihr vorzügliches Augenmerk zu richten.

§. 103.

Mittel dazu.

Es sollen daher an einem jeden Orte in der associirten Provinz besondere Armen-Cassen errichtet werden, in so fern solche nicht bereits vorhanden sind.

§. 104.

§. 104.

Jedem Orte bleibt überlassen die Einrichtung zur Versorgung seiner Armen nach den Local-Verhältnissen zu machen.

§. 105.

In Ansehung der Verbindlichkeit der Verwandten eines Armen zu dessen Verpflegung bleibt es bey den Vorschriften der Landesgesetze. Wer solche versorgen muß.

§. 106.

In Ermangelung solcher Verwandten, welche zur Verpflegung eines Armen schuldig und im Stande sind, fällt dieselbe der Obrigkeit und Gemeine zu.

§. 107.

Der Arme der durch Schwachheit des Alters verarmt, muß von demjenigen unterhalten werden, der nach den Vorschriften der Landes-Gesetze hiezu verbunden ist. Wer den durch Schwachheit des Alters Verarmten versorgen müsse.

§. 108.

Bey vorkommenden Bedenklichkeiten über die Verbindlichkeit dieser oder jener Gemeine in der associirten Provinz zur Unterhaltung eines Armen, oder zum verhältnißmäßigen Beytrage hierzu, hat die Direction der Ukermärkschen Land-Armen-Anstalt die nächste Entscheidung, und die Befugniß, wenn eine Gemeine in Unterhaltung ihrer Armen saumselig seyn sollte, die Unterhaltung derselben interimistisch festzusetzen, und den säumigen Gutsbesitzer oder Gemeine durch Zwangsmittel dazu anzuhalten. Wer die Verbindlichkeit zur Unterhaltung eines Armen bestimmt.

§. 109.

Demjenigen Interessenten, welcher sich bey der interimistischen Entscheidung der Direction nicht beruhigen will, steht frey, darüber bey den höhern Landes-Polizey-Behörden, Beschwerde zu führen, oder aber die Sache zur processualischen Entscheidung des Obergerichts der Provinz zu bringen. Rechtsmittel gegen diese Bestimmung.

§. 110.

Bis auf einem von diesen Wegen ein anderes festgesetzt worden ist, muß die interimistische Entscheidung der Direction ohne Widerrede befolgt werden.

V. Von dem Verhältnisse der Ukermärkschen Land-Armen-Anstalt gegen die übrigen Churmärkschen Land-Armen-Häuser.

§. 111.

Ein jeder auswärtiger Bettler muß in dasjenige Armenhaus gebracht werden, in dessen District er beym Betteln ertappt und angehalten worden ist. In welches Armenhaus die auswärtigen Bettler gebracht werden sollen.

§. 112.

Eine Zurückschickung von einem Hause in das andere findet nicht statt.

Sollte er behaupten, in dem Districte eines andern Armen-Hauses gebettelt zu haben und nicht aufgegriffen worden zu seyn, so müssen diejenigen, welche bey der Unterlassung der Aufgreifung desselben gefehlt haben, der jedesmaligen Behörde zur Untersuchung und gesetzmäßigen Bestrafung angezeigt werden.

§. 113.

Wie es mit der von Berlin und Potsdam gekommenen und in dem District des Armenhauses aufgegriffenen Armen gehalten werden soll.

Dahingegen bleibt es in Ansehung der aus Berlin und Potsdam in den District der Ukermärkschen Anstalt oder aus letzterm nach Berlin und Potsdam gekommenen Bettler bey den Vorschriften der §. 113—115 des Land-Armen-Reglements vom 16ten Juny 1791, welche auch in Ansehung der Ukermärkschen Anstalt zur Norm dienen müssen.

VI. Von der Direction der Ukermärkschen Land-Armen-Anstalt und deren Verhältnisse gegen die Churmärksche Kriegs- und Domainen-Cammer.

§. 114.

Direction des Armenhauses.

Die Direction der Ukermärkschen Land-Armen- und Invaliden-Anstalt wird beständig von vier ständischen Mitgliedern unentgeldlich geführt.

§. 115.

Von der Wahl derselben.

Die Wahl dieser Direction geschieht jährlich auf den Kreistagen, so daß jährlich einer abgeht, und durch den neu erwählten ersetzt wird. Der gewählte Director muß jedoch unter Einreichung des Wahlprotokolls der Churmärkschen Cammer zu ihrer und des General-Directorii Genehmigung angezeigt werden.

§. 116.

Keiner, der nicht sechzig Jahr alt ist, kann die auf ihn gefallene Wahl ablehnen.

§. 117.

Wer den Vorsitz dabey führet.

In der ersten Direction bestimmt die Anzahl der Stimmen für jedes Mitglied den Vorsitz, in den folgenden hat ihn derjenige, der das Geschäft im vierten Jahre versieht.

§. 118.

Wenn sich die Direction versammelt.

Die Direction versammelt sich, so oft es vorkommende Fälle erfordern, in der Regel aber monatlich kurz vor der Versammlung des Ukermärkschen Creis-Directorii, um diesem die nöthigen Anzeigen zu thun, und durch dasselbe die Provinz von dem Befunde der Anstalt zu benachrichtigen.

§. 119.

§. 119.

Die Direction schließt die Contracte mit allen Lieferanten über sämmtliche Consumtions-Artikel und über sämmtliche Bedürfnisse des Hauses, und überzeugt sich von ihrer richtigen Erfüllung. *Die Direction schließt die Contracte.*

§. 120.

Sie revidirt die Listen vom Zuwachs und Abgang im Hause überhaupt sowohl, als die Lazareth- und Spinn-Listen. *Hat die Revision der Anstalt.*

§. 121.

Die Direction überzeugt sich durch den Augenschein, und auch oft ausser den zur Versammlung festgesetzten Terminen davon, ob den Vorschriften zur Erhaltung der Reinlichkeit und der Ordnung im Hause nachgelebt wird; ob die Armen gehörig ernährt, erwärmt, gekleidet, und behandelt werden, wie auch ob für die Kranken und Kinder gehörig gesorgt wird. *Führt die Aufsicht über dieselbe.*

§. 122.

Sie überzeugt sich ferner davon, ob die Armen dem Geist der Anstalt gemäß zur Arbeit und zur Thätigkeit angehalten werden, und ob jeder Officiant seiner Schuldigkeit nachkömmt. *Sorgt daß der Endzweck der Anstalt erreicht werde.*

§. 123.

Sie sucht den vorkommenden Beschwerden prompt und gründlich abzuhelfen, und zwar in so fern solches innerhalb der ihrem Geschäfts-Kreise gesetzten Grenzen geschehen kann, durch unmittelbare Verfügung, sonst aber durch Beförderung der geführten und von ihr untersuchten Beschwerden zur Entscheidung der Churmärkschen Cammer. *Hilft von Beschwerden ab.*

§. 124.

Sie entscheidet über diejenigen Vergehungen der in der associirten Provinz wohnenden Einwohner, welche in Rücksicht auf das Land-Armen-Wesen begangen werden, nach Maaßgabe des §. 7. dieses Reglements und nach dem der Justitiarius über einen dergleichen Fall sein Gutachten abgegeben hat. *Entscheidet über die Vergehungen welche Bezug auf das Land-Armen-Wesen haben.*

§. 125.

Zur Untersuchung einer dergleichen Vergehung bedient sie sich des Ukermärkschen Kreis-Directorii, welches auf ihre Requisition solche zu führen schuldig ist, und in so fern die Excesse zu Prenzlau und Strasburg vorgegangen sind, solche durch die Magisträte führen lassen kann. *Wie solche untersucht werden sollen.*

§. 126.

Demjenigen der mit der Entscheidung der Direction nicht zufrieden ist, steht es frey sich dieserhalb bey der Churmärkschen Cammer und dem General-Directorio zu beschweren, an welche Behörden sodann die Acten von der Direction eingeschickt werden müssen. *Rechtsmittel gegen die Entscheidung der Direction.*

§. 127.

§. 127.

Wie es zu halten wenn höhere Strafen nothwendig sind.

Wenn die Direction und der Justitiarius der Anstalt dafür halten, daß auf eine höhere Strafe als auf die im §. 7. zu erkennen sey, so muß die Direction die vollständig instruirten Acten mittelst gutachtlichen Berichts bey der Churmärkschen Cammer zur Entscheidung bey derselben, oder bey der Cammer-Justiz-Deputation einreichen.

§. 128.

Von Bestrafung gegebenen Krüppel-Fuhren.

In gleicher Art wie in den §§. 123—126 festgesetzt worden, wird es mit Untersuchung und Entscheidung über die in dem Districte des Armenhauses verbotwidrig gegebenen Krüppel-Fuhren gehalten, als worüber der Direction ebenfalls die Cognition zusteht.

§. 129.

Entscheidung über die Verbindlichkeit zur Unterhaltung der einheimischen Armen.

In Ansehung der Entscheidung über die Verbindlichkeit zur Unterhaltung der einheimischen Armen hat es bey dem Vierten Abschnitte dieses Reglements seyn Bewenden, und wird auch hierüber die Untersuchung durch das Ukermärksche Kreis-Directorium geführt.

§. 130.

Verhältniß der Direction zur Churmärkschen Cammer.

Die Ukermärksche Land-Armen-Direction steht gegen die Churmärksche Cammer in dem Verhältnisse eines Policey und administrirenden Collegii gegen die Landes-Policey und Finanz-Behörde.

§. 131.

Der Direction bleibt das Cassen- und Rechnungs-Wesen, die Aufnahme und Entlassung der Bettler, die Besorgung der Wirthschafts-Bedürfnisse Revision der monatlichen Extracte, und Arbeits-Listen unter den unten folgenden Einschränkungen allein überlassen.

§. 132.

Die Churmärksche Cammer und das derselben vorgesetzte General-Directorium führen die Ober-Aufsicht über das Institut und die vorschriftsmäßige Controlle über dasselbe.

§. 133.

Verfahren bey der Abnahme der Rechnung.

Der Rendant des Instituts führt die Rechnung von Trinitatis zu Trinitatis, und legt solche vier Wochen nach Ablauf des Trinitatis-Termins der Direction zur Abnahme vor.

§. 134.

Die Direction macht Erinnerungen über die Rechnung, und legt letztere mit denselben den Deputirten der Stände vor, welche alsdann über beydes ihre Erinnerungen machen und solches an die Direction befördern.

§. 135.

Die Direction fertigt die von ihr und den Deputirten der Stände gemachten Erinnerungen dem Rendanten zur Beantwortung zu.

§. 136.

Die Direction reicht die Rechnung nebst den Belägen, imgleichen das Abnahme-Protocoll, welches die Erinnerungen der Direction und der Ständischen Deputirten enthält, und endlich die Beantwortung des Rendanten bey der Churmärkschen Cammer ein.

§. 137.

Letztere nimmt aus dem Abnahme-Protocoll der Direction und der Stände ein eignes Abnahme-Protocoll, welches die noch unabgemachten Erinnerungen der Direction und Deputirten enthält, auf, und reicht dieses nebst der Rechnung und den Belägen auf dem verfassungsmäßigen Wege bey der Ober-Rechen-Cammer ein.

§. 138.

Die im §. 136. vorgeschriebene Einreichung der Rechnung bey der Churmärkschen Cammer soll jedesmal binnen drey Monaten nach dem Ablauf des Trinitatis-Termins geschehen.

§. 139.

Der Etat der Armen-Anstalt wird alle sechs Jahr mit Zuziehung der Ständischen Deputirten neu formirt, und sechs Monate vor dem Trinitatis-Termine desjenigen Jahres, mit welchem er seinen Anfang nimmt, von der Direction mit dem darüber wegen der vorgekommenen Abänderungen aufgenommenen Protocolle bey der Churmärkschen Cammer, und durch letztere bey dem General-Directorio zur Bestätigung eingereicht. Verfahren bey Anfertigung des Etats.

§. 140.

Die Justificatoria sowohl zur Einnahme als zur Ausgabe der Anstalt werden in der Regel von der Direction selbst ausgestellt. Bey den Justificatorien derselben und der Rechnung.

§. 141.

Dieselbe muß aber in folgenden Fällen die Bestätigung der Churmärkschen Cammer nachsuchen:

1) bey Erhöhung oder Heruntersetzung der Beytrags-Sätze,

2) bey Erhöhung oder Verminderung der Besoldungen,

3) bey allen Ueberschreitungen der Etats-Sätze,

und muß in dem letztern Fall die Genehmigung, ehe die Ausgabe geschieht, nachgesucht und erwartet werden.

§. 142.

Vierteljährige Einreichung der Extracte u. s. w.

Die Direction reicht alle Vierteljahr bey der Churmärkschen Cammer:

1) Einen Geld-Extract,
2) Einen Naturalien-Extract,
3) Eine Liste der Armen, aus welcher der Zu- und Abgang derselben zu ersehen ist,
4) Eine Nachweisung des Arbeits-Verdienstes der Armen,
5) Eine Liste der verpflegten Invaliden,
6) Einen Lazareth-Rapport,
7) Die Aufnahme-Acten über die im Vierteljahre aufgenommene Armen,
8) Das Revisions-Protocoll der Direction über die Richtigkeit dieser Extracte

ein.

§. 143.

Entscheidung über Aufnahme und Entlassung der Bettler.

Die Aufnahme und Entlassung der zum erstenmale aufgegriffenen Armen, bleibt allein der Direction überlassen, jedoch führt die Churmärksche Cammer bey Gelegenheit der vierteljährig eingereichten Aufnahme-Acten, und der etwa geführten Beschwerden hierüber die Controlle und Ober-Aufsicht.

§. 144.

Wenn aber ein Armer zum zweitenmale aufgegriffen ist, so muß die Direction unter Beyfügung der Acten jedesmahl nach Ablauf der ersten zwey Jahre die ein solcher Armer nach seiner zweyten Aufgreifung im Hause zugebracht hat, von seinem Fleiße und Aufführung und der etwa gefundenen Gelegenheit für seinem anderweitigen Unterkommen, an die Churmärksche Cammer ausführlich berichten und anfragen, ob und wie lange ein solcher Armer noch im Hause zu behalten ist.

§. 145.

Wahl der aufzunehmenden Invaliden.

Die Direction wählt die aufzunehmenden Invaliden aus, schlägt solche dem dritten Departement des Ober-Krieges-Collegii zur Aufnahme in die Anstalt vor, und berichtet alsdann mit Nachweisung der mit letzterm getroffenen Vereinigung an die Churmärksche Cammer zur Genehmigung der Aufnahme.

§. 146.

Wie deren Verpflegung nachgewiesen werden soll.

Die Beläge über die Verpflegung der reglementsmäßigen Anzahl der Invaliden bestehen in den Quittungen der Invaliden selbst, und in einem

einem darunter befindlichen Atteste der Guts-Obrigkeit des Invaliden oder ihres Stellvertreters oder Gerichtshalters, daß der Invalide noch lebe und die Verpflegungs-Summe erhalten zu haben, anerkannt habe.

§. 147.

Die Churmärksche Cammer behält die Ober-Aufsicht über die Verpflegung der Invaliden und über die Aufnahme und die Zahl derselben, und müssen daher Beschwerden, welche dahin einschlagen, bey derselben und dem ihr vorgesetzten General-Directorio angebracht werden. Ober-Aufsicht über diese Verpflegung.

§. 148.

Vorschläge zur Verbesserung und Erweiterung der Anstalt müssen von der Direction derselben, nachdem dieselbe darüber mit den Ständen conferirt hat, bey der Churmärkschen Cammer zur Prüfung und Genehmigung eingereicht werden; welche letztere nach Befund der Umstände, und wenn die Vorschläge, wie zu erwarten ist, nicht zum Nachtheil des allgemeinen Besten oder der einzelnen Classen der zur Anstalt associirten Einwohner der Provinz gereichen, ertheilt werden wird. Wie es mit Vorschlägen zur Verbesserung der Anstalt gehalten werden soll.

§. 149.

Es ist bereits im §. 121. der Direction zur Pflicht gemacht worden, die Anstalt von Zeit zu Zeit zu visitiren; vor allen Dingen muß dies bey der monatlichen Versammlung der Direction geschehen, und letztere sich alsdann genau erkundigen, ob und welche Mißbräuche sich eingeschlichen haben, die Zimmer des Hauses, und besonders die Arbeitssäle revidiren, und die Armen über ihr Befinden befragen, auch die Beschwerden derselben untersuchen, und wenn sie gegründet befunden werden, abstellen. Visitation der Anstalt.

§. 150.

Bey dieser Gelegenheit und von Zeit zu Zeit untersucht die Direction zugleich den baulichen Zustand des Armenhauses, und verordnet die nöthigen Reparaturen.

§. 151.

Das General-Directorium und die Churmärksche Cammer sind berechtigt und verpflichtet, von Zeit zu Zeit Visitationen der Anstalt, wenn solche nöthig befunden werden, zu veranlassen.

VII. Von der Concurrenz der Ständischen Deputirten bey der Administration der Anstalt und der alljährlich zu haltenden General-Versammlung.

§. 152.

Die jedesmaligen Ukermärkschen Creis-Deputirten concurriren in der in dem §. 134. und 139. dieses Reglements vorgeschriebenen Art bey Concurrenz der Ständischen Deputirten bey Ad-

nahme der Rechnung und Anfertigung des Etats. bey den Erinnerungen gegen die Rechnung und bey der Anfertigung des Etats dieser Anstalt.

§. 153.

Alljährliche General-Versammlung und deren Gegenstände. Die Ukermärksche Land-Armen-Direction legt bey einer alljährig in Beyseyn der Kreis-Deputirten zu haltenden General-Versammlung eine Nachweisung von der letztjährigen Verwaltung der Anstalt den Kreis-Deputirten vor, und unterrichtet dieselben mit Beyfügung der Rechnung von dem Zustande und Fortgange der Anstalt.

§. 154.

Bey dieser General-Versammlung, deren Tag von der Direction bestimmt und vier Wochen vorher durch das Ukermärksche Kreis-Directorium in der associirten Provinz bekannt gemacht wird, sollen zugleich gedruckte Extracte von dem Fortgange der Anstalt den Deputirten zur Bekanntmachung in der associirten Provinz durch Hülfe des Ukermärkschen Kreis-Directorii zugestellt werden; damit außer der im §. 95 und 96. vorgeschriebenen Bekanntmachung von den Kanzeln auch die associirten Stände jederzeit von dem Zustande der Anstalt unterrichtet sind, und überhaupt die möglichste Publicität darüber verbreitet wird; zu welchem Ende auch jeder associirte der General-Versammlung beyzuwohnen berechtigt ist.

§. 155.

Ein Gegenstand der alljährlichen General-Versammlung sind auch die gegenseitig zu machenden Vorschläge über die Verbesserung der Anstalt, und sind die Kreis-Deputirten das Organ durch welches die Wünsche der associirten Provinz in Beziehung auf die Armen-Anstalt vorzüglich zur Kenntniß der Direction gebracht werden.

VIII. Von den Officianten der Land-Armen-Anstalt.

§. 156.

Anzahl der Officianten. Die Ukermärksche Land-Armen-Anstalt erfordert:

1) Einen Justitiarius, Syndicus und Rendanten,
2) Einen verheiratheten Werkmeister und Hausvater,
3) Einen verheiratheten Thürsteher,
4) Einen Arzt,
5) Einen Prediger,
6) Einen Küster und Schulmeister.

§. 157.

Auch bleibt bey beträchtlicher Vergrösserung der Anzahl der Armen die Anstellung eines Hausknechts, welcher dem Thürsteher assistirt, vorbehalten.

§. 158.

Sollte die Frau des Hausvaters oder Thürstehers mit Tode abgehen, oder von ihm getrennt werden, so muß resp. der Hausvater oder Thürsteher bis zu seiner anderweitigen Verheirathung für eine qualificirte Frauensperson sorgen, welche die, der durch Trennung oder Tod abgegangenen Ehefrau zur Pflicht gemachten Geschäfte, gehörig versieht.

§. 159.

Wenn dahingegen der Hausvater oder Thürsteher mit Tode abgehet, oder verabschiedet wird, so hat die nachgelassene Wittwe oder die Ehefrau eines solchen Officianten kein Recht, die Fortdauer ihrer Geschäfte und Station im Hause zu verlangen.

§. 160.

Die Officianten des Armenhauses werden nicht auf Zeitlebens angenommen, vielmehr hängt es von der Direction ab, wenn sie sich überzeugt, daß sie ihrer Schuldigkeit nicht nachkommen, ihnen den eingegangenen Contract zu kündigen und solche zu entlassen. Temporaire Annahme derselben.

§. 161.

Hierüber soll nie ein förmlicher Proceß statt finden, sondern diese Vorschrift zur Verhütung aller Weitläuftigkeit bey ihrer Annahme ihnen bekannt gemacht werden.

§. 162.

Sämmtliche Officianten des Hauses, mit Ausschluß des Justitiarii und Rendanten, werden von der Direction des Hauses allein bestellt. Wie es bey deren Bestellung gehalten werden soll.

§. 163.

Ueber die Bestellung des Justitiarii und Rendanten, muß von der Direction, nach vorheriger Vereinigung mit den Deputirten der Stände bey der Churmärkschen Cammer gutachtlich angefragt werden, welche den Vorschlag der Direction prüft, und darüber mit den übrigen concurrirenden Behörden Rücksprache nimmt, und mit Zustimmung des General-Directorii den Justitiarius und Rendanten bestellt. Ausnahme in Ansehung des Justitiarii.

§. 164.

Auf den Justitiarius haben daher die Vorschriften der §. 160 und 161. keine Anwendung.

§. 165.

Die Regulirung der Caution des Justitiarii als Rendanten der Anstalt, bleibt der Direction und den Deputirten der Stände überlassen, welche jedoch, wenn sie gar keine oder keine zulängliche Caution sich bestellen lassen, für die Cassen-Führung verhaftet bleiben. Sicherstellung der Casse.

§. 166.

§. 166.

Jeder Officiant wird auf seine besondere Instruction verwiesen.

Da die Obliegenheiten jedes einzelnen Officianten des Hauses in der ihm ertheilten besondern Instruction enthalten sind, so wird auf diese Bezug genommen und sie darauf verwiesen, wie denn auch der Justitiarius und Rendant, der Hausvater und der Thürsteher, auf selbige verpflichtet werden müssen.

§. 167.

Oeconomie soll im Hause nicht getrieben werden.

Noch wird als allgemeine Regel festgesetzt, daß in dem Armen-Hause so wenig als möglich eigene Oeconomie getrieben werden soll.

Schlüßlich befehlen Wir Unserer Churmärkschen Krieges- und Domainen-Cammer, den Land- und Steuer-Räthen, Magisträten, Gerichts-Obrigkeiten und sämmtlichen Eingesessenen die genauste Befolgung dieses Reglements, welches des Endes in den Städten Prenzlau und Strasburg, und auf dem platten Lande der associirten Provinz gewöhnlichermaßen bekannt gemacht, und an den öffentlichen Orten angeheftet werden soll, und wovon ein Extract, welcher die danach einen jeden obliegende Pflichten in sich faßt, angefertiget, und bey Gelegenheit der angeordneten Land-Armen-Predigt von den Kanzeln abgelesen werden soll. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königlichen Insiegel.

So geschehen zu Berlin, den 19ten December 1803.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Voß.

Zweyter

Zweyter Nachtrag der ergangenen EDICTE, PATENTE, MANDATE, RESCRIPTE und Verordnungen vom Jahre 1805.

Forst- und Jagd-Ordnung für Westpreußen und den Netz-District. De Dato Berlin, den 8ten October 1805.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: daß Wir, zur Beförderung der für den Staat höchst wichtigen Forst-Policey, Uns bewogen gefunden haben, für Unsre Provinz Westpreussen, mit Einschluß der zu derselben geschlagenen Marienwerder- und Riesenburgschen Creise und für den Netz-District, eine an die neueren allgemeinen Gesetze sich anschließende und der besondern Verfassung Unsrer gedachten Provinzen angemessene Forst- und Jagd-Ordnung abfassen zu lassen.

Wir verordnen demnach hiedurch:

Tit. I.

Von den Forst-Policey-Gesetzen.

§. 1.

Jeder vollständige und uneingeschränkte Eigenthümer einer Waldung in Westpreussen und dem Netz-District, die mit keinem andern, der Verwaltung oder der Aufsicht und Curatel Unsrer Westpreußischen Krieges- und Domainen-Cammer und Cammer-Deputation unterworfenen Walde, in Gemeinheit liegt, ist darüber, ohne Einschränkung von Seiten des Staats, zu verfügen befugt.

§. 2.

Er muß jedoch bey der Benutzung seines Waldes die Forst-Policey-Gesetze beobachten, und ist in dieser Hinsicht der allgemeinen Aufsicht der vorbenannten Krieges- und Domainen-Cammer und Cammer-Deputation unterworfen.

§. 3.

Die Königlichen Forsten und die zu den eingezogenen Bischöflichen-, Capitular-, Abteylichen und Kloster-Gütern gehörigen Waldungen, stehen unter der Ober-Aufsicht des Provincial-De-

Departements des General- rc. Directorii und unter der Administration der vorbenannten Kameral-Behörden. Sie werden nach den Material- und Ertrags-Etats bewirthschaftet und benutzet.

§. 4.

Die Städtischen- Cämmerey- und Bürger-Waldungen stehen zwar gleichfalls unter der Ober-Aufsicht des Provincial-Departements des General- rc. Directorii und unter der Curatel der gedachten Kameral-Behörden; sie werden aber durch den Magistrat jedes Orts nach den Etats und nach den besondern Vorschriften zum Besten der Cämmerey- und Bürger-Cassen bewirthschaftet.

§. 5.

Auch die zu den Königlichen oder Cämmerey-Dörfern gehörigen Waldungen, so wie die zu andern Grundstücken, über welchen uns das Obereigenthum zusteht, gehörigen Waldungen, sind der besondern Aufsicht der Krieges- und Domainen-Cammern unterworfen.

§. 6.

Die Besitzer der Königlichen Gratial- Zeit- emphiteutischen und solcher Güter, die nur auf gewisse Zeiten an Privat-Personen verliehen worden, sind, so lange die zu solchen Gütern gehörige Waldungen nicht geometrisch vermessen, und unter der Leitung der Kameral-Behörden in Schläge oder Jagen eingetheilet worden, nur befugt, ihren und ihrer Einsassen Bedarf, in so fern die leztern zum freyen Holze berechtigt sind, aus diesen Waldungen zu entnehmen. Zu jedem Holz- oder Strauch-Verkaufe aus denselben ist aber zuvor die Genehmigung der Kameral-Behörde erforderlich, widrigenfalls solche unbefugte Anmassungen, gleich andern Holz-Defraudationen aus Königlichen Forsten, bestrafet werden sollen. Sobald hingegen ein solcher Wald geometrisch vermessen, principienmäßig eingetheilet und der jährliche Ertrag forstmäßig ausgemittelt ist, hat der Nießbraucher das Recht, den ausgemittelten jährlichen Ertrag in dem jedes Jahr zum Hieb kommenden Schlag oder Jagen abzuholzen und das Holz in seinen Nutzen zu verwenden. Es muß jedoch die abgeholzte Fläche sogleich eingeschonet und mit Holz wieder angezogen werden.

§. 7.

Die Kirchen- Schul- und Hospitals-Heiden stehen, in Ansehung ihrer Bewirthschaftung, unter der Ober-Aufsicht des Geistlichen Departements des Staats-Ministerii, unter der Curatel des Westpreußischen Consistoriums und unter der speciellen Aufsicht und Verwaltung derjenigen Behörde, welcher die Administration des übrigen Vermögens der Kirchen- und Schul-Anstalten, oder des Hospitals anvertrauet ist. In Absicht der Forst-Policey und sonst überall, werden sie den adelichen Forsten gleich geachtet.

§. 8.

Wälder und beträchtliche Holzungen, die nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Umfange einer forstmäßigen Benutzung fähig sind, darf der Eigenthümer nur dergestalt benutzen, daß dadurch keine Holzverwüstung entsteht.

Was für eine *Holzverwüstung* zu achten, wird nach den Umständen einer jeden einzelnen Gegend der Provinz dem Ueberfluß oder Mangel des daselbst befindlichen Holzes, den mehrern oder mindern Erfordernissen zum Besten der Landes-Einwohner in jedem einzelnen Falle beurtheilt und bestimmt.

In Gegenden der Provinz, wo es an Holz-Absatz fehlt, ist nur alsdann eine Holzverwüstung vorhanden, wenn der Eigenthümer eines Waldes davon nicht so viel übrig läßt, als zum fortwährenden Bedürfniß seines Guts und der Dorfs-Einwohner erforderlich ist. Wenn die Provincial-Policey-Behörde glaubhaft in Erfahrung bringt, daß irgendwo eine Holzverwüstung in Privatwäldern verübt worden; so muß sie davon dem Landes-Justiz-Collegio zur nähern Untersuchung und Entscheidung, ob eine Holzverwüstung vorhanden sey, Nachricht geben.

§. 9.

§. 9.

Wer sich einer Holzverwüstung schuldig gemacht hat, der muß in der fernern Benutzung seines Waldes auf so lange Zeit eingeschränkt werden, als zur Wiederherstellung desselben erforderlich ist.

Wer durch Niederschlagung und Ruinirung des Waldes eine offenbare Holzverwüstung begangen, oder den wegen der Einschränkung seines Holz-Schlages ihm ertheilten besondern Anweisungen der Landes-Policey-Instanz zuwider gehandelt hat, der soll dafür nach Verhältniß des Werths des zuviel geschlagenen Holzes, nach dem mehrern oder mindern Holzmangel der Gegend, so wie den eintretenden mildernden oder erschwerenden Umständen mit 50 bis 1000 Rthlr. Geldbuße, oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe beahndet werden.

§. 10.

Glas- und Eisen-Hütten und andre dergleichen Anstalten, welche einen ungewöhnlich großen Holz-Verbrauch erfordern, sollen ohne Vorwissen und Genehmigung der Westpreußischen rc. Kammer und Kammer-Deputation, als der Provinzial-Policey-Behörde, nirgend errichtet werden; jedoch steht es jedem uneingeschränkten Eigenthümer eines Waldes frey, Pech- und Theer-Oefen anzulegen, wenn nur dem Land-Rath des Kreises davon Anzeige gemacht wird, welches schon in polizeilicher Rücksicht nothwendig ist.

§. 11.

Jeder Eigenthümer eines Waldes ist berechtigt zur Verbesserung der Cultur desselben und zur Sicherung für Schäden, die Abtretung der in demselben belegenen und von dem Walde umschlossenen Grundstücke, Aecker und Wiesen, gegen vollständige Entschädigung des Besitzers, zu verlangen, welche Entschädigung, nach den bei Gemeinheits-Theilungen, im Allgemeinen Land-Rechte Th. I. Tit. 17. §. 338. und ff. vorgeschriebenen Grundsätzen, ausgemittelt und festgesetzet werden soll.

§. 12.

Die Waldungen verschiedener Besitzer sollen, in so fern solche nicht zu derselben Stadt, Dorf und Ortschaft gehören, durch Grenz-Gestelle von wenigstens 3 Ruthen breit getrennet werden, und jeder Grenz-Nachbar ist schuldig, dazu die Hälfte dieser Breite von seinem Grund und Boden herzugeben, und stets rein zu halten.

§. 13.

Zu jeder Grenz-Erneuerung müssen die Interessenten vorgeladen und zugezogen werden; der Vorladung kann jedoch die Verwarnung beigefügt werden: „daß in Absicht des, ohne Anführung „gesetzlicher Gründe zur Verlegung des „Termins, ausbleibenden Interessen„ten die Grenze, den einzuziehenden „Nachrichten gemäß, werde regulirt „werden, und daß die solchergestalt re„gulirte Grenze so lange als ein Interi„misticum gelten werde, bis nicht ein „andrer Grenzzug in possessorio oder „petitorio erstritten worden, daß aber, „wenn auch der ausgebliebene Interes„sent in possessorio einen ihm vortheil„haftern Grenzzug erstreiten sollte, den„noch die Kosten des Possessorien-Pro„zesses ihm allein zur Last fallen wür„den."

Und diese Verwarnung ist in jedem Falle, wo ein gehörig vorgeladener Interessent, ohne gesetzliche Ursach, den Grenz-Berichtigungs-Termin frustrirt, in Erfüllung zu bringen.

§. 14.

Ein jeder muß sich der Verdunkelung und Verrückung der Forst-Grenzen, Veränderung oder Vernichtung der Grenzmäler in den Forsten, des Beschädigens oder Abhauens der Grenzbäume, auch der Schlagbäume, Wegweiser, Statüen, Warnungstafeln, und andrer in den Forsten aufgestellten Zeichen, desgleichen aller Rahdungen in den Waldungen und Heiden oder auf den Grenzen derselben, ohne dazu besonders berechtigt zu seyn, enthalten.

§. 15.

Niemand soll in oder 100 Schritte von einem Walde einiges Feuer anmachen, oder in dem im Walde, so wie in einem gleichen Bezirk um demselben belegenen Gewässern bey Kiehn- oder anderm Feuer fischen oder krebsen.

§. 16.

In denjenigen Forsten, wo des Kohlenschwelen oder Aschebrennen gestattet wird, muß solches nicht außer den von dem Wald-Eigenthümer oder Forstbedienten dazu angewiesenen Räumden geschehen, und derjenige, welcher Kohlen schwelen und Asche brennen läßt, muß die nothwendige Aufsicht dabey beobachten, auch während des Kohlenbrennens sich über 100 Schritte von dem Meiler nicht entfernen, für das gehörige Zuschütten des entstehenden Lochs sorgen, und bey der Belegung des Kohlenmeilers sich nach der Anweisung der Forstbedienten achten.

§. 17.

Eben so müssen diejenigen, welche in den Forsten Theer schwelen, die größte Vorsicht dabey anwenden, damit der Ofen nicht springe, und keine Feuersgefahr entstehe.

§. 18.

Das Schießen der Raubthiere oder des Wildprets in den Kiehnheiden selbst, oder in deren Nähe, zur trocknen Jahreszeit, vom 1sten März bis 1sten November, mit Propfen von Werk, Heede oder Papier wird verboten, und es sollen die Forstbedienten oder Jagdberechtigten sich zum Laden der Schieß-Gewehre lediglich der Propfen von Wolle, Filz oder Kälberhaaren, und bey den Büchsen wohlgeschmierter Pflaster von Leinewand oder Leder bedienen.

§. 19.

Wer, in der Nähe einer Waldung, verwachsene Wiesen oder Aecker ausbrennen will, muß davon vorher der Obrigkeit des Orts und dem Forstbedienten des Districts Anzeige machen; auch darf solches nicht anders als im Beiseyn des Forstbedienten oder Wald-Aufsehers, bey stillem Wetter und von der Waldung abstehendem Winde vorgenommen werden. Die Wiesen oder Aecker müssen, um den Ueberlauf des Feuers zu verhindern, mit einem breiten Steige und aufgeworfenen Graben umgeben, und bei selbigen, so lange die Brandstelle nicht völlig gelöscht ist, eine hinlängliche Anzahl Leute mit Schaufeln, Spaten und andern Geräthschaften, zur Dämpfung des sich etwa verbreitenden Feuers angestellt werden.

§. 20.

Die Waldbeuten werden durchaus verboten, weil das Reinigen der Beuten und das Brechen des Honigs mit Kohlenfeuer zu den meisten Waldbränden Veranlassung giebt, und durch die Beuten eine Menge der nutzbarsten Bäume verlohren geht. Jeder Wald-Eigenthümer muß daher auch darauf Bedacht nehmen, die noch vorhandenen Waldbeuten sobald als möglich und spätestens binnen zwey Jahren nach Publication dieser Forst-Ordnung aus dem Walde zu schaffen. Für jede von jetzt an neu angelegte Waldbeute, so wie für jede Waldbeute, die nach zwey Jahren noch in den Wäldern angetroffen wird, erlegt der Eigenthümer des Waldes 1 Rthlr. Strafe. Ist die Anlegung der neuer Waldbeuten ohne Willen und Wissen des Eigenthümers geschehen, so wird der Contravenient als ein gewöhnlicher Holzdieb bestraft, und bey der Bestimmung der Strafe der Werth des Baumes, in welchem die Beute eingeschnitten worden, zum Grunde gelegt.

§. 21.

In den Wäldern oder Heiden soll Niemand bey trockner Jahreszeit, insbesondere von Walpurgis bis Michaelis, d. i. vom ersten May bis Ende Septembers, Tobak rauchen; desgleichen sollen auch Hirten und Schäfer, welche mit

mit ihren Heerden Waldungen berühren, imgleichen Holzhauer in den Waldungen, während dieser vorbestimmten Zeit kein Feuerzeug oder anderes Instrument zum Feuer-Anmachen bey sich führen.

§. 22.

Die Verordnungen der §. §. 15—21. sollen durch Warnungs-Tafeln an den vornehmsten Orten der Waldungen in Erinnerung gebracht, und die Contravenienten, wenn es unbekannte oder unsichere Leute sind, von den Förstern, Unterförstern, Heideläufern, Waldwärtern, Land- und Creis-Ausreutern sofort arretirt, und an die nächsten Domainen- oder Forst-Aemter, Magisträte, Orts-Obrigkeiten oder Gerichte abgeliefert werden. Auch müssen sich die Hirten, Schäfer und Holzhauer, wenn sie sich während des Zeitraums von Walpurgis bis Michaelis in den Wäldern befinden, der Durchsuchung ihrer Taschen von den Förstern, Unterförstern, Heideläufern, Waldwärter, Land- und Creis-Ausreutern unterwerfen.

§. 23.

Wenn jemand ein neues Wohn- oder anderes Gebäude, worin Feuer angemacht wird, in oder bey einer Nadelholz-Waldung zu errichten berechtigt ist: so muß solches nicht innerhalb 100 Schritte geschehen, sondern das Gebäude um so weit von dem stehenden Holze entfernt bleiben.

§. 24.

Wenn Feuer in Waldungen, die für sich selbst oder im Zusammenhange mit andern, eine halbe Culmische Hufe oder mehr an Flächen-Inhalt haben, entstehet: so muß in allen Ackerstädten, Dörfern und Vorwerkern, die, von der Brandstelle ab zu rechnen, und auf dem gewöhnlichen Wege oder Fußsteige, innerhalb zweier Meilen liegen, desgleichen diejenigen, welche in der brennenden Heide zur Hütung oder Holzung, oder zum Raff- Lager- und Leseholze berechtigt sind, sobald das Feuer erblickt wird, oder Nachricht davon eingeht, auf Veranlassung der Obrigkeit in den Ackerstädten, in den Dörfern aber durch die Schulzen oder Dorfgerichte, zu Sturm geschlagen, oder sonst Feuerlärm gemacht, und die Gemeinde zusammen gebracht, alsdenn aber aus den Städten, Dörfern und Vorwerkern die Hälfte der erwachsenen Mannspersonen mit Schaufeln oder Spaten und Aexten versehen, durch eine Magistratsperson, einen Stadt-Aeltesten, oder durch den Schulzen oder Dorfgeschwornen, welche zu Pferde seyn müssen, eiligst zu der Brandstelle geführet, und daselbst nach der Anweisung der Forstbedienten, oder der Obrigkeit des Orts, wo der Brand entstanden ist, bey den Löschungs- und Rettungs-Anstalten gebraucht werden. Die zur Brandstelle herbeygeführten Mannschaften müssen auch so lange daselbst bleiben, bis das Feuer gelöscht, oder wenigstens dessen Ausbreitung vorgebeugt worden, und sie von den Forstbedienten oder der Obrigkeit, welche die Löschungs-Anordnungen machen, entlassen sind.

§. 25.

Die Direktion der Lösch- und Rettungs-Anstalten gebührt, der Regel nach, der Obrigkeit des Orts, wo der Brand entstanden ist, und denen zur Aufsicht über den Wald von ihr angestellten Personen; jedoch soll, wenn in Kirchen- Schulen- Hospital- Kämmerey- Bürger- und Dorfs-Heiden, oder in solchen adelichen und andern Privat-Wäldern, welche mit Königlichen Forsten zusammenhängen, Feuer entsteht, und daraus für die Königlichen Forsten Gefahr zu besorgen ist, der anwesende Königliche Forstbediente jedesmal die Direction der Feuer- Lösch- und Rettungs-Anstalten übernehmen, dieser muß aber, bey strenger Verantwortung, für die schleunige Dämpfung des Feuers sorgen, ohne den Königlichen Wald vor andern Waldungen zu schützen.

§. 26.

Bey den Löschungs-Anstalten selbst

 ist

ist in der Art zu verfahren, daß, wenn das Feuer noch nicht überhand genommen hat, und nur im niedrigen Grase oder Heidekraut brennt, solches mit Zakken oder Aesten ausgeschlagen, auch mit grünen Rasen oder Erde beworfen und gedämpft werde. Wenn aber das Feuer schon in höheres Heidekraut und in Dikkigt von jungem Holze übergegangen, so daß die Spitzen der Bäume und das hohe Holz Feuer gefaßt haben: so müssen in gehöriger Entfernung vom Feuer gegen den Wind Graben gezogen, die Erde aus selbigem gegen das Feuer geworfen, die vor dem Graben an der Seite des Feuers stehenden Bäume nach dem Feuer zu umgehauen, und solchergestalt der weitere Fortgang des Feuers gehemmt werden.

Sollten aber auch diese Löschungsmittel bey den eingetretenen Umständen nicht von gehöriger Wirkung seyn, so kann, jedoch nur im äußersten Nothfall, zur Hemmung des Brandes ein Gegenfeuer, unter Beobachtung der äußersten Vorsicht, damit das Uebel sich nicht vergrößere, gemacht werden.

Sobald der Brand gehemmt ist, und der Boden sich abgekühlet hat, müssen die noch schwelenden Stubben sorgfältig mit Erde bedeckt, die etwa noch glimmenden Torfbrücher mit tiefen Graben durchschnitten, oder, wo höher liegende Gewässer in der Nähe sind, Wasser aus selbigen in die Brücher geleitet werden.

§. 27.

Nach jeder Feuersbrunst in Waldungen soll über die Entstehung derselben, wenn der Thäter nicht schon entdeckt ist, eine genaue Untersuchung angestellt, und mit dieser Untersuchung bey den Schäfern und Hirten, welche in solchen durch Feuer beschädigten Wäldern hüten, imgleichen bey den Dorfschaften und Gemeinden, welche an solchen Orten der Weide sich bedienen, der Anfang gemacht, wider den Thäter aber gesetzlich verfahren werden.

§. 28.

Die zu fällenden Waldbäume sollen, so weit es ohne Beschädigung der übrigen geschehen kann, mit der Wurzel ausgegraben, sonst aber nicht höher als sechs Zoll über der Erde abgestämmt, das aus der Wurzel wieder ausschlagende Holz hingegen muß so scharf als möglich am Boden abgetrieben, auch darf das Kiehnen- oder Fichten-Bauholz für die Freiholz-Berechtigten während der sechs Monathe, vom ersten April bis Ende Septembers, nur im äußersten Nothfalle, oder in solchen Gegenden, die den Winter hindurch unzugänglich sind, geschlagen werden.

§. 29.

Jedes Stück Holz, welches der Wald-Eigenthümer nicht zum Bedürfnisse seiner Güter, ohne daß es außer denselben oder auf eine Schneidemühle verfahren wird, verwendet, muß mit einem Holzhammer, welcher entweder den Anfangs-Buchstaben seines Nahmens, oder ein sonstiges kennbares Zeichen enthält, angeschlagen werden. Ein außer den Gütern des Wald-Eigenthümers oder Nutzungs-Berechtigten, oder auf einer Schneidemühle vorhandenes, nicht angeschlagenes Stück Holz kann von Jedermann angehalten werden, und die Kosten der über ein solches nicht angeschlagenes Stück Holz veranlaßten Untersuchung fallen, wenn auch das Holz rechtmäßig verkauft oder verabfolgt worden, jedesmahl dem Wald-Eigenthümer oder Nutzungs-Berechtigten zur Last.

§. 30.

Die Schneidemüller oder deren Werkmeister, sowohl auf Königlichen, als auch städtischen, adelichen oder anderm Privat-Grunde, müssen nachstehendermaaßen vereidigt werden, und ihre erfolgte Vereidigung bey dem nächsten Königlichen Forst-Amte bescheinigen:

„Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich von Niemanden einen ungezeichneten Block, ohne ein glaubwürdiges Attest eines Amts oder Forstbedienten oder Holz-Eigenthümers, anneh-

nehmen und abschneiden, vielmehr sofort der Behörde anzeigen will, wenn mir ohne ein solches Attest oder Anschlags-Zeichen Blöcke zum Schneiden zugebracht werden.

So wahr mir Gott helfe ꝛc. ꝛc."

In Gemäßheit dieses Eides wird also sämmtlichen Schneidemüllern und ihren Werkmeistern untersagt, nicht eher ein mit dem Anschlagszeichen nicht versehenes Stück Holz zum Abschneiden anzunehmen, bevor nicht zugleich ein glaubhaftes und gehörig besiegeltes, in deutscher Sprache abgefaßtes Attest eines Forstbedienten oder des Verkäufers, über die rechtmäßige Erwerbung des Holzes, beigebracht ist. Solche Atteste müssen unentgeldlich ertheilt werden.

§. 31.

Alle Holz-Assignationen, welche in Betreff der Königlichen Forsten von der Cameral-Behörde der Provinz oder den dazu berechtigten Königlichen Forst-Officianten ausgefertigt, oder in Absicht der übrigen und Privat-Waldungen, von dem Wald-Eigenthümer oder dessen Stellvertreter ausgestellet werden, sind vom Tage des Empfangs dieser Assignationen an, nur auf Ein Jahr gültig. Jeder Inhaber solcher Assignation ist schuldig, dieselbe dem Forstbedienten oder dem Wald-Aufseher quittirt auszuhändigen, sobald ihm das verzeichnete Holz im Walde angewiesen und mit dem Holzhammer angeschlagen worden, und von da ab wird derselbe als Eigenthümer des angeschlagenen Holzes angesehen, dessen eigene Sache es ist, durch schleunige Abfuhre des Holzes die Entwendung des Holzes zu verhüten, für welche der Wald-Eigenthümer nicht einzustehen hat. Das assignirte Holz fällt aber dem Wald-Besitzer wieder zu, wenn solches, vom Tage des Anschlages und der Anweisung im Walde an, nicht binnen Jahresfrist ausgefahren ist; es wäre denn, daß der Wald-Eigenthümer, auf die Vorstellung des Holz-Empfängers, einen längern Termin ausdrücklich bewilligt hätte.

§. 32.

Für alles Holz, was aus den Königlichen Forsten verkauft, und nicht an den Meistbiethenden öffentlich versteigert wird, geschiehet die Bezahlung nach der jedesmahligen Forsttaxe, aus den übrigen und Privat-Waldungen aber nach den von dem Wald-Eigenthümer festgesetzten Preis-Bestimmungen, was sowohl das Holz- als Stamm-Geld betrifft. Das außerdem zu erlegende Anweise-Geld wird nur da bezahlet, wo solches bisher üblich gewesen ist, oder für die Zukunft angeordnet werden möchte. Auch muß der Käufer jedesmahl, wenn er Holz aus dem Walde oder von den Ablagen abholet, sich deshalb zuvor bey dem Forstbedienten oder Wald-Aufseher melden.

§. 33.

Das Anbohren, Beschälen, Beringeln, Umhauen oder sonstige Beschädigen der Bäume, Stauden und Sträucher in den Waldungen; ferner das Abschneiden der jungen Eichen zu Peitschenstöcken oder einem andern Behuf; desgleichen das Schneiden der Quirle von jungen Fichten und Kiefern, und des Besenreises von stehenden Birken; auch das Beschädigen oder Abhauen der Bäume in öffentlichen und Privat-Alleen, Lustwäldern, so wie in öffentlichen und Privat-Gärten, wird Jedermann ohne Ausnahme verboten. Auch sollen Hirten und Schäfer weder Aexte, Beile und Sägen, noch andere schneidende Instrumente mit in die Waldungen bringen.

§. 34.

Niemand darf, ohne besondere Erlaubniß des Forst-Eigenthümers oder Forst-Aufsehers, in den Wäldern Haselnüsse pflücken, Eicheln, Erdbeeren, Heidelbeeren, Himbeeren, Preisselbeeren, Morcheln, Champignons und Schwämme, auch Ameiseneyer aufsuchen oder sammlen.

§. 35.

Sensen oder Blattsicheln, bey deren

Gebrauch das heranwachsende junge Holz nicht gehörig geschonet werden kann, sollen in Holz-Revieren zum Grasmachen niemals gebraucht werden.

§. 36.

Auch das Nadelharken ist nur an Oertern, wo der Mangel anderweiter Düngung es unentbehrlich macht, und zwar blos im haubaren Holze, niemals aber mit eisernen Harken oder Rechen, noch ohne besondere Einwilligung des Wald-Eigenthümers, zu gestatten.

§. 37.

Alle eigenmächtige und heimliche Zueignung des stehenden oder zufällig liegenden unbearbeiteten Holzes in den Heiden, desgleichen des darin oder auf den Ablagen befindlichen geschlagenen Klaffter- oder gearbeiteten Nutzholzes ist, als ein wirklicher Diebstahl, verbothen. Niemanden, selbst weder einem Berechtigten noch einem Käufer, stehet es daher frey, sich einen Baum oder ein Stück Holz, ohne vorgängige Assignation des Wald-Eigenthümers, und ohne erfolgte Anweisung und Anschlag im Walde von dem Forstbedienten oder Wald Aufseher, bey Vermeidung der auf den Holz-Diebstahl festgesetzten Strafe, anzumaaßen. Nur allein den Reisenden in dem Fall, wenn sie etwas am Wagen zerbrechen, soll es zwar erlaubt seyn, einen Baum in der Heide, keinesweges aber aus einer Allee, ohne Anweisung eines Försters, Wald-Aufsehers oder Eigenthümers, zu ihrem Fortkommen bis zum nächsten Orte, umzuhauen; sie müssen aber bey Königlichen Waldungen dem ersten Förster, welchen sie passiren, bey andern Waldungen hingegen dem Aufseher oder Eigenthümer des Waldes, oder wenn kein Förster und Wald-Aufseher auf ihrem Wege wohnt, auch der Wald-Eigenthümer davon entfernt ist, der Obrigkeit des ersten Orts solches anzeigen, und den abgehauenen Baum nach der Forsttaxe, oder nach dem bekannten gewöhnlichen Preise, bezahlen, widrigenfalls sie als Holz-Defraudanten angesehen und bestraft werden sollen.

§. 38.

Bey einem vorhandenen gegründeten Verdachte eines Holz- so wie eines Wild-Diebstahls, oder wenn sich eine Spur von dem Orte der Defraudation nach einer Stadt oder Ortschaft findet, stehet es den Forst-Eigenthümern, Jagd-Berechtigten, ihren Forstbedienten, Wald-Aufsehern, Jägern und den zur Aufsicht auf das Revier vereideten Burschen oder Feldjägern frey, der Spur zu folgen, und mit Zuziehung einer Magistratsperson in den Städten, so wie des Schulzen oder Geschwornen oder zweier Einsassen des Dorfs, an den verdächtigen Oertern Visitationen vorzunehmen. Das bey solchen Visitationen gefundene verdächtige Holz oder Wildpret soll sofort in Beschlag genommen, das Wildpret salvo jure verkauft, das Holz aber bis zum Austrage der Sache in sichere Verwahrung gebracht werden.

§. 39.

Bau- Nutz- und Brennholz oder Borke soll nicht ohne Attest des betreffenden Königlichen Revier-Forstbedienten, wenn aber dergleichen aus städtischen, adelichen, oder andern Privat- und Unterthanen-Heiden kömmt, nicht ohne Attest des Wald-Eigenthümers oder Guts-Besitzers, oder dessen Stellvertreters, oder des angesetzten Wald-Aufsehers, ingleichen Wildpret nicht ohne Attest des Jagdberechtigten, in eine Stadt oder in ein Dorf zum Verkauf gebracht, oder außer dem Gute des Privat-Wald-Eigenthümers verfahren werden, in welchem Atteste der Einbringer für den rechtmäßigen Inhaber des Holzes, der Borke oder des Wildprets anerkannt, und dessen Nahme, Stand und Wohnort enthalten, auch die Anzahl mit Buchstaben und nicht mit Zahlen, genau eingeschrieben seyn muß.

§. 40.

Niemand darf sich anmaaßen, in den Schonungen, oder, wenn er kein Recht dazu hat, auf Waldwiesen, Gras zu schneiden, oder Wege und Fußsteige durch Scho-

Schonungen zu machen, oder unbefugt in den, in den Wäldern belegenen Seen oder durch selbige fließenden Gewässern, zu fischen und zu krebsen.

§. 41.

Zur Heide-Einmiethe auf Raff- und Leseholz, Behufs der Feuerung zum eigenen Bedarf, soll Niemand in den Königlichen Forsten zugelassen werden, der nicht alljährlich einen Einmiethe-Zettel vom Forstamte gelöset, sich des Endes im Monath August jedes Jahres bey dem Forstamte gemelden, und, außer der feststehenden Einmiethe, wenn er ein Königl. Einsaße ist, Sechs Groschen preuß., und als ein andrer Einsaße Zwölf Groschen preuß., für den Zettel erlegt hat. In Absicht der übrigen und Privat-Waldungen muß derjenige, welcher darin Raff- und Leseholz sammeln will, sich die Erlaubniß des Wald-Eigenthümers dazu jedes Jahr verschaffen und gehörig einmiethen.

§. 42.

Zum Raff- und Leseholze wird nur dasjenige Holz gerechnet, welches in trocknen Aesten abgefallen, oder in abgeholzten Schlägen oder Jagen an Abraum zurück gelassen ist. Die Befugniß, Kiehn zu holen und Stubben zu rahden, wird darunter nicht begriffen, sondern muß von dem Wald-Eigenthümer besonders vergönnet werden. Stämme, die vor Alter umgefallen sind, werden zum Lagerholze gerechnet.

§. 43.

Die Einmiethezeit fängt von dem ersten October an und dauert bis zum ersten April jedes Jahres. Während dieser Zeit können die Heide-Einmiether wöchentlich in zweien festzusetzenden Tagen das Raff- und Leseholz mit einem zwey- oder vierspännigen Wagen oder Schlitten, je nachdem sie sich eingemiethet haben, ausfahren.

Fällt auf einen der bestimmten Holztage ein Festtag, so muß dafür ein andrer Holztag festgesetzt werden. Keiner darf aber außer den bestimmten Tagen zum Holzholen in die Forst kommen, wofern er nicht, wegen angezeigter Versäumniß des gesetzten Holztages, besondere Erlaubniß von dem Forst-Eigenthümer oder dessen Stellvertreter nachgesuchet und erhalten hat.

§. 44.

Den Heide-Einmiether kann zwar das Zusammenbringen des Raff- und Leseholzes bey Herbstzeiten gestattet werden, jedoch dürfen sie das zusammengebrachte Holz nur in der bestimmten Einmiethezeit und an den geordneten Holztagen wegholen.

§. 45.

Kein Einmiether darf, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Wald-Eigenthümers, sich an Stubben oder Lagerholz vergreifen, oder eine Axt und Beil, noch andres Instrument, wodurch stehende Bäume oder Aeste herunter gebracht werden können, mit in die Forst bringen, wofern ihm nicht das Stubbenrahden besonders erlaubt ist; im letztern Falle aber muß derselbe die, durch das Rahden der Stubben entstehenden Löcher, gehörig wieder zuwerfen und den Boden eben machen.

Uebrigens verstehet es sich von selbst und wird hiermit ausdrücklich festgesetzt, daß die Verstattung zur Heide-Einmiethe auf Raff- und Leseholz, so wie solche §. 41. seq. bestimmt worden, in den Königlichen Forsten, lediglich eine Landesherrliche Wohlthat für diejenigen ist, welche deshalb alljährlich einen Einmiethe-Zettel vom Forstamte lösen, daß also, wenn auch diese Heide-Einmiethe gegen eine sich immer gleiche Abgabe dreißig und mehrere Jahre hindurch fortgesetzt worden, dennoch das Forstamt und dessen vorgesetzte Behörde nach jedesmaligen Ablauf des Jahres, worüber der Einmiethe-Zettel lautet, unbedenklich befugt ist, die fernere Heide-Einmiethe gänzlich zu untersagen, oder auch den Preis der Einmiethe-Zettel zu erhöhen, und sich diejenigen, welche

bis

bis dahin dergleichen Einmiethe-Zettel gelöset, ohne irgend ein Widerspruchs-Recht zu haben, allen deshalbigen Anordnungen lediglich unterwerfen müssen.

Tit. II.

Von den Hüthungs- und Holzungs-Gerechtigkeiten, desgleichen von den Forst-Verbesserungs-Diensten.

§. 1.

In Ansehung der Hüthungs- und Holzungs-Gerechtigkeiten sowohl in den Königlichen als auch Kämmerey- Kirchen- Schulen- Hospitals- Dorfs- adelichen und andern Privat-Waldungen, treten die Grundsätze des Allgemeinen Land-Rechts Th. I. Tit. 22. in so fern ein, als sie nicht durch die nachfolgenden Festsetzungen dieser Forst- und Jagd-Ordnung näher bestimmt oder abgeändert sind.

§. 2.

Steht daher dem Berechtigten die Hüthung ohne Bestimmung einer gewissen Art des Viehes zu: so begreift sie alles Zug- Rind- und Schaaf-Vieh unter sich. Schweine und andre Arten von Vieh dürfen auf eine solche Hüthung nur in so fern gebracht werden, als die Einräumung des Rechts sich ausdrücklich darauf erstreckt, oder dieselben seit rechtsverjährter Zeit darauf mit vorgetrieben worden.

§. 3.

Ist dem Berechtigten die Hüthung für eine gewisse Art von Vieh eingeräumet: so darf er Vieh von andrer Art nur in so fern auf dieselbe bringen, als er durch Zufall oder höhere Gewalt, diese Art von Vieh an die Stelle des andern zu halten, auf eine Zeitlang genöthigt worden. War auch die Zahl des vorzutreibenden Viehes bestimmt: so muß die Zahl der neuen Art nach wirthschaftlichen Grundsätzen mit derselben im Verhältniß stehen, dergestalt, daß das verpflichte Grund-Stück nicht mehr, als vorhin, belästiget werde.

§. 4.

In den Waldungen sollen Ziegen durchaus nicht geduldet werden, vielmehr ist jeder Eigenthümer, Mit-Eigenthümer oder Nutzungs-Berechtigte eines Waldes befugt, die in demselben betroffenen Ziegen sich zuzueignen.

§. 5.

Kein Vieh darf ohne Hirten, oder durch Kinder unter 12 Jahren, oder zu Nachtzeiten, in einen Wald zur Hütung eingetrieben werden. Jeder Eigenthümer oder Nutzungs-Berechtigte des Waldes ist vielmehr befugt, das ohne Hirten, oder unter der Aufsicht von noch nicht zwölf Jahr alten Kindern, oder zur Nachtzeit in dem Walde betroffene Vieh zu pfänden.

§. 6.

Diejenigen zur Waldhüthung berechtigten Gemeinden, welche in geschlossenen Dörfern wohnen, sollen ihr Vieh von einem gemeinschaftlichen tüchtigen Hirten in den Wäldern hüthen lassen, und den Guts- und Vorwerks-Besitzern liegt es gleichfalls ob, die Waldhüthung mit ihrem und ihrer Einsaßen Vieh desselben Ortes durch einen gemeinschaftlichen Hirten, und nicht in einzelnen kleinen Haufen, ausüben zu lassen. Eine Abweichung von dieser Vorschrift wird auf gleiche Art, wie in dem vorhergehenden §. 5. bestimmt ist, geahndet.

§. 7.

Wenn ein Wald in Schläge, Jagen oder Haue ordentlich eingetheilt ist, und solchergestalt forstmäßig beholzt wird: so müssen die jungen Haue mit der Hüthung so lange geschonet werden, bis für das Holz keine Beschädigung mehr von dem Vieh zu besorgen ist. Auch einen bisher unordentlich und unwirthschaftlich beholzten Wald kann der Eigenthümer in Schläge oder Jagen eintheil-

theilen und von den Hüthungs-Berechtigten verlangen, daß sie dieselben so weit schonen, als es zur Conservation des Waldes nothwendig ist. Die Zahl der anzulegenden Schläge oder Jagen, und wie lange ein jeder derselben geschonet werden muß, ist nach Beschaffenheit des Bodens und der Holzarten durch das Gutachten vereideter Forstverständigen, zu bestimmen.

§. 8.

Wäre aber der ganze Wald ruinirt: so kann der Eigenthümer mit Ausnahme des im §. 10 gedachten Falles denselben nicht auf einmahl in Schonung legen, sondern er muß die Eintheilung so machen, daß die Wiederherstellung des Waldes nach und nach erfolgen könne, und dennoch den Hüthungs-Berechtigten die Nothdurft, zur Unterhaltung ihres berechtigten Viehstandes, nicht entzogen werde. Wenn indessen die Wiederherstellung des Waldes nicht möglich ist, ohne den Viehstand, welcher auf die Hüthung gebracht werden kann, einzuschränken: so müssen die Hüthungsberechtigten eine solche Einschränkung auf so lange, als es nach dem Befinden vereideter Sachverständigen nothwendig ist, sich gefallen lassen.

§. 9.

Will der Eigenthümer mehr in Schonung legen, als er nach vorstehenden Grundsätzen zu thun befugt seyn würde, zugleich aber den Hüthungs-Berechtigten dasjenige, was ihnen durch die anzulegende größere Schonung an ihrem Weidebedarf abgehen würde, an einen andern gelegenen Ort auf so lange anweisen, bis der in Schonung gelegte größere Fleck wieder aufgegeben werden kann; so müssen die Hüthungs-Berechtigten sich solches gefallen lassen. Hat aber der Eigenthümer schon soviel Schonungen angelegt, als ihm erlaubt ist: so findet, jedoch unter Anwendung der vorerwähnten Vorschrift, die Anlegung neuer Schonungen nur in so weit statt, als eben so viel von den gehegten Stükken wiederum zur Hüthung aufgegeben wird.

§. 10.

Ist jedoch ein Wald ganz oder zum Theil durch Feuersbrunst beschädigt oder zu Grunde gerichtet worden: so steht dem Eigenthümer frey, den abgebrandten Theil desselben, ohne Rücksicht auf die Bedürfnisse der Hüthungs Interessenten, in Schonung zu legen.

§. 11.

Die angelegten Schonungen sollen durch Hügel, Warnungstafeln oder bezeichnete Bäume bezeichnet, auch wo sie an Trifften und Wege stoßen, mit Graben, oben fünf und unten drey Fuß breit und vier Fuß tief umgeben, und durch die Forstbedienten, Waldwärter oder andre zur Aufsicht über den Wald bestellte Personen, sämmtlichen Hüthungs-Interessenten an Ort und Stelle angezeigt werden.

§. 12.

Der Eigenthümer des Waldes ist berechtigt, alles Vieh, welches in gehörig bezeichneten und an Wegen und Trifften geschützten Schonungen betroffen wird, zu pfänden, und das im Tit. IV. §. 38. bestimmte höhere Pfandgeld zu fordern. Jedoch hat derselbe auch die Wahl, den durch die Hüthung in der Schonung verursachten Schaden, abschätzen zu lassen, und statt eines höhern Pfandgeldes, den Schadens Ersatz, nebst dem im Tit. IV. §. 39. festgesetzten gewöhnlichen Pfandgelde, zu fordern.

§. 13.

Das höhere Pfandgeld, wovon, bey Vergehungen in denen der Verwaltung und Curatel der Cameral-Behörden anvertrauten Forsten, die Hälfte dem Denuncianten gebühret, muß der Eigenthümer des übergetretenen Viehes, mit Vorbehalt seines Regresses an den Hirten, durch dessen Verschulden die Schonung verletzt worden ist, entrichten. Fordert aber der Eigenthümer oder Nutzungs-

Berechtigte des Waldes nach dem vorstehenden 12ten §. besondere Entschädigung: so haftet der Eigenthümer des Viehes nur für das Pfandgeld, und für das Verschulden des Hirten nur in so fern, als jemand den durch andere verursachten Schaden erstatten muß. (Allgemeines Land-Recht Th. I. Tit. 6. §. 56. seqq.)

§. 14.

Hiebey soll es für ein grobes Versehen, welches den Eigenthümer des Viehes zum Schadens-Ersatz verhaftet macht, angesehen werden, wenn eine Dienstherrschaft, es sey ein einzelner Wirth oder eine ganze Gemeinde, den in ihrem Dienst stehenden oder anzunehmenden Hirten, Schäfern und andern Dienstbothen, welche sie gewöhnlich, oder auch nur zuweilen, zum Hüthen des Viehes braucht, nicht die in dem Hüthungs-Bezirk bezeichneten Schonungen an Ort und Stelle anweiset, ihnen das Hüthen darin mit Bekanntmachung der gesetzlichen Strafen untersagt, und dieselbe, falls dennoch von den Hirten, Schäfern und Dienstbothen dawider gehandelt wird, und solches zu ihrer Wissenschaft kommt, den Schuldigen nicht bestraft, oder zur Bestrafung der Behörde nicht angezeigt hat.

§. 15.

Keinem Hüthungs-Berechtigten ist es erlaubt, Vieh von unberechtigten Grundstücken, oder welches zum Handel erkauft ist, unter seine Heerde aufzunehmen, und, zum Mißbrauch der ihm vergönneten Weide, in den Wald mit vortreiben zu lassen.

§. 16.

Die Mast-Reviere müssen vom ersten September jedes Jahres ab, so lange, als Mastung vorhanden ist, mit der übrigen Hüthung verschonet werden.

§. 17.

Jeder Eigenthümer eines Waldes kann verlangen, daß die auf demselben haftende unbestimmte Holzungs-Gerechtigkeit, in Ansehung des Brennholzes, auf ein bestimmtes Holz-Quantum festgesetzt werde. Diese Festsetzung geschiehet nach dem in den jedesmaligen Westpreußischen Landschaftlichen Detaxations-Principien enthaltenen Maaßstabe. Jedoch wird in Ansehung des Freiholzes zur Brau- und Brandweinbrennerey bestimmt, daß zur Brauerey auf jeden Winspel Malz mit Inbegriff des Darrens $\frac{1}{8}$ Achtel, oder im Netzdistrict 1$\frac{1}{2}$ Klaffter, und davon ein Drittel im harten Holze, zur Brandweinbrennerey aber auf jeden Winspel Brandweinschrot $\frac{3}{4}$ Achtel, und im Netzdistrict 2 Klaffter weich Holz, gerechnet werden sollen.

§. 18.

Bey der Bestimmung des Brennholz-Quanti für die Berechtigten wird nur auf diejenigen Vorwerker, Etablissements und Bauerhöfe, welche zur Zeit der Verleihung oder Erwerbung des Holzungs-Rechts in einem fremden Walde auf dem berechtigten Guthe vorhanden gewesen, *oder in Ansehung deren* das Recht durch Verjährung oder sonst rechtlich erworben ist, Rücksicht genommen.

§. 19.

Zu dem Betriebe der Brau- und Brennerey kann der Holzungs-Berechtigte nur dann das festzusetzende Brennholz-Quantum fordern, wenn dem berechtigten Grundstücke schon bey der Acquisition der Holzungs-Gerechtigkeit das Recht zur Brau- und Brennerey zugestanden hat. Jedoch wird bey der Festsetzung des Holzbedarfs nur ein solcher Betrieb der Brauerey und Brennerey, als zu dem Bedarf des Guths und der Zwangspflichtigen, in so fern nemlich die Zwangspflichtigkeit schon bey der Acquisition der Holzungs-Gerechtigkeit existirt hat, erforderlich ist, angenommen. Den Holzungs-Berechtigten steht es aber frey, im Wege Rechtens auszuführen, daß zur Zeit der Acquisition des Holzungs-Rechts ein stärkerer Betrieb der Brauerey und Brennerey, als bey

der

der Fixirung des Brennholz-Bedarfs angenommen worden ist, statt gefunden habe, und dieser stärkere Betrieb ganz oder zum Theil noch statt finde. Ist diese Nachweisung geführet: so muß das Brennholz-Quantum, nach Maaßgabe dieses stärkern Betriebes, erhöhet werden.

§. 20.

Zur Ziegeley wird der Brennholz-Bedarf nur dann geliefert, wenn zur Zeit der Verleihung oder Acquisition der Holzungs-Gerechtigkeit eine Ziegeley auf dem berechtigten Grundstücke gewesen, und eine solche Anlage auf demselben auch noch vorhanden ist. Der Betrieb der Ziegeley aber wird nur nach dem Bedürfnisse des Grundstücks und der bey der Acquisition der Holzungs-Gerechtigkeit darauf befindlich gewesenen Anlagen bestimmt, und es kann daher, in Absicht dieses Ziegeley-Betriebes, die Brennholz-Gerechtigkeit, wenn der Eigenthümer des Waldes es verlangt, auf ein mit der rechtmäßigen Benutzung im Verhältnisse stehendes bestimmtes Holz-Quantum festgesetzt werden. Sollte der Besitzer einer Ziegeley aber behaupten wollen, daß er das Holz zum Betrieb der Ziegeley auch über das Bedürfniß seines Guths zu fordern berechtigt sey: so muß er darüber, in Entstehung eines gütlichen Vereins, im Wege Rechtens, gehört werden.

§. 21.

Die Befugniß, Bauholz aus einem Walde zu nehmen, erstrecket sich, in so weit sie eine Grundgerechtigkeit ist, nur auf dasjenige, was zur Unterhaltung oder Wiederherstellung der zur Zeit der Verleihung des Rechts vorhanden gewesenen Wohn- und Wirthschafts Gebäude erforderlich ist. Zu neuen Anlagen also darf der belastete Wald das Bauholz nicht hergeben. Wenn aber auch die veränderten Umstände oder vermehrten Bedürfnisse des berechtigten Guths, eine Verlegung oder Erweiterung der anfänglich vorhanden gewesenen Gebäude nothwendig machen, so kann auch dazu das erforderliche Bauholz aus dem belasteten Walde genommen werden.

§. 22.

Wenn einer ganzen Dorfschaft oder Gemeinde das Holzungs-Recht zusteht: so kommt selbiges in der Regul nur den angesessenen Wirthen, nicht aber den Einliegern oder Häuslingen zu. Auch kann die Zahl der angesessenen Grundbesitzer, im Ganzen genommen, zum Nachtheile des belasteten Wald-Eigenthümers, über die zur Zeit der Verleihung vorhanden gewesene Anzahl nicht vermehrt werden.

§. 23.

Einem jeden Freiholz-Berechtigten soll das erforderliche und ihm gebührende Holz in derjenigen Forst, worauf seine Holzungs-Gerechtigkeit haftet, angewiesen werden. Ist eine Unzulänglichkeit desselben vorhanden: so müssen beyde, der Wald-Eigenthümer sowohl als auch der Holzberechtigte, eine nach dem Bedarf der beiderseitigen Wirthschaften verhältnißmäßig zu bestimmende Einschränkung sich gefallen lassen, doch ruhet in einem solchen Fall die Befugniß des Eigenthümers, Holz aus dem Walde zu verkaufen, so lange, bis der Mangel gehoben ist. Hat der Eigenthümer des Waldes die Unzulänglichkeit durch üble Wirtschaft oder übertriebenen Holzverkauf selbst veranlaßt: so muß er dem Holzungsberechtigten nachstehen. Auch ist der Holzungsberechtigte, um einem solchen Mangel vorzubeugen, darauf anzutragen berechtigt, daß der Eigenthümer des Waldes angehalten werde, den Wald nach ordentlichen Schlägen zu bewirthschaften.

§. 24.

Ist der Holzungsberechtigte nur auf eine gewisse Holzart eingeschränkt: so hört sein Recht auf, wenn die bestimmte Holzart in dem Walde nicht mehr anzutreffen ist. Er kann jedoch den Eigenthümer zur Wieder-Anpflanzung der Holzart anhalten.

§. 25.

Will der Wald-Eigenthümer den Holzungs-Berechtigten, wenn die Forst, worauf die Gerechtigkeit haftet, den Holzbedarf herzugeben außer Stande ist, oder falls die Holz-Gerechtigkeit allgemein, mithin nicht auf einen Wald besonders bestimmt oder eingeschränkt ist, auf eine andre nahe belegene Waldung verweisen: so kann solches doch nur in der Art geschehen, daß die Herbeyholung des Holzbedarfs daraus nicht mehr als eine Tagereise erfordert.

§. 26.

Der Holzungs-Berechtigte kann das zu seinem Bedarf ihm angewiesene Holz in der Regul nicht verkaufen, sondern er muß solches zu dem bestimmten Behuf verwenden. Sollten Umstände eintreten, die ihn nöthigen, mit der Ausführung des Baues oder der Reparatur, wozu er das Holz fordern kann, früher vorzugehen, als ihm solches verabfolgt worden: so muß er dem Wald-Eigenthümer davon wenigstens Anzeige machen. Unterläßt er dieses und verkauft das Holz hinterher: so muß er den Werth des Holzes dem Wald-Eigenthümer vergüten. Hat der Holzberechtigte aber das assignirte Holz verkauft, um einen Geldvortheil zu ziehen, und den Bau oder die Reparatur unterlassen, oder das assignirte Holz zu einem andern Behuf verwendet: so muß er nicht nur den doppelten Betrag des Holzwerths als Strafe erlegen, sondern es wird demselben auch zum Bau oder zur Reparatur des Gebäudes, wozu das assignirte Holz bestimmt gewesen, kein weiteres Holz bewilligt, vielmehr soll derselbe, wenn er ein Unterthan ist, mit Strenge angehalten werden, den unterlassenen Bau oder Reparatur annoch auszuführen.

§. 27.

Wird dem Holzberechtigten sein Bedarf, außer der Forst, worauf er privilegirt ist, in einer so entlegenen Gegend angewiesen, daß die Herbeiholung desselben mehr als eine Tagereise erfordert: so muß der Eigenthümer des Waldes auf geschehene Anzeige, sich gefallen lassen, daß der Holzberechtigte sich seinen Bedarf mehr in der Nähe anschafft und dazu den Werth des angewiesenen entlegenen Holzes mit verwendet. Will der Wald-Eigenthümer dies nicht geschehen lassen: so muß er statt des Holzes in Natur, den Werth nach der Forsttaxe entrichten.

§. 28.

Jeder, dem das Recht zusteht, das benöthigte Bauholz aus eines andern Walds zu holen, muß bey Neubauten und Reparaturen, nicht nur diejenige Bauart befolgen, welche nach dem Gutachten der Sachverständigen, in Hinsicht auf die Bestimmung des Gebäudes und auf die Localität, jedoch ohne Rücksicht auf den Vortheil des freien Bauholzes, die zweckmäßigste und vortheilhafteste ist, sondern er muß sich auch der Veranschlagung und der durch den Wald-Eigenthümer zu veranlassenden Revision unterwerfen. Der Eigenthümer des belasteten Waldes hat dagegen die Verbindlichkeit, dem Freiholz-Berechtigten, welcher massiv oder mit Sommersteinen oder Lehmpatzen bauet, zu einigem Ersatz der dadurch entstehenden mehrern Kosten, den Werth des dabey gegen den Fachwerksbau erspart werdenden Holzes zu vergütigen.

§. 29.

Der Eigenthümer des belasteten Waldes kann verlangen, daß der Holzungsberechtigte bey neuen Gebäuden von Holz oder Fachwerk die Schwellen wenigstens zwey Fuß über der Erde mit Feld und andern Steinen unterlegen und untermauern lasse, imgleichen daß bey Reparatur der alten Gebäude, wenn deren auf der Erde liegende Schwellen verfault sind, solche bis an den ersten Riegel untermauert werden, in welchem Fall aber der verpflichtete Wald-Eigenthümer zur nothwendigen Verbindung eine Schwelle von Halbholze mittlerer Güte geben muß.

§. 30.

§. 30.

Rüststangen, Holz zur Ausdielung der Ställe, zur Bekleidung der Giebel und zu andern ähnlichen Gegenständen, imgleichen Zaun- und Gehege-Holz, kann der Berechtigte nur nach dem besondern Inhalte der Privilegien und Judicate fordern, in so weit dergleichen holzverschwenderische Anlagen nicht, so wie bereits die hölzernen Schornsteine, durch allgemeine Policey-Gesetze untersagt sind, oder künftig noch untersagt werden möchten.

§. 31.

Da hölzerne Krippen in den meisten Fällen ganz entbehrlich sind: so soll dazu fernerhin kein Freiholz verabreicht, ausnahmsweise aber die Anfertigung der Krippen, Tröge und Kumme niemahlen aus ganzen Bäumen oder Stücken Holz, sondern nur von zusammen geschlagenen Bohlen gestattet werden.

§. 32.

Eben so wenig kann eine unbestimmte Holzungs-Gerechtigkeit auf freies Zaun- und Gehegeholz ausgedehnt werden.

§. 33.

Freies Nutz- und Schirrholz gebühret blos denenjenigen Holz-Berechtigten, welche nach ihren Privilegien, Verschreibungen und Judicaten darauf Anspruch machen können.

§. 34.

Die Gebäude, zu welchen der Wald-Eigenthümer das Bau- und Reparatur-Holz unentgeldlich herzugeben verpflichtet ist, darf derselbe, ohne Concurrenz des Berechtigten, in Absicht des Holzwerths, bey einer öffentlichen Feuer-Societät assecuriren lassen, er hat alsdann aber auch die Feuer-Cassen-Beyträge davon aus seinen Mitteln zu leisten, und kann sich, im Fall eines entstandenen Brandschadens, den versicherten Holzwerth zueignen.

§. 35.

Die zum Lager- Raff- und Lese-Holze Berechtigten müssen, gleich den Helde-Einmiethern, die gesetzten Holztage halten, nicht mehr Holz einsammeln, als ihre persönlichen und Wirthschafts-Bedürfnisse zur Feuerung erfordern, keine Stubben rahden und keinen Kiehn holen, wenn sie nicht dazu ausdrücklich berechtigt sind, keine Aexte, Beile, noch andre schneidende Instrumente mit in den Wald bringen, und in Absicht der Königlichen Forsten alljährlich die Legitimationszettels lösen, in Absicht der übrigen und Privat-Waldungen aber sich mit den Anerkennungsscheinen versehen. Diejenigen, welche blos zum Raff- und Lese-Holz holen berechtigt sind, dürfen zwar der Regul nach, in Ermangelung desselben, stehendes, selbst abgestandenes Holz nicht fordern. Hat aber der Wald-Eigenthümer durch seine Vorkehrungen und Anstalten einen Mangel an Raff- und Leseholz bewirket; so muß derselbe für die dazu Berechtigten, beym Holzfällen, Zacken unter drey Zoll Stärke zur Gewährung ihres Bedarfs liegen lassen, widrigenfalls ihnen eine Vergütigung im stehende Holze oder durch Surrogate zu ihrer Nothdurft so lange reichen, bis der Mangel an Raff- und Leseholz aufhört. Auch können diejenigen Berechtigten, welchen die freie Feuerung in Lager- Raff- und Lese-Holz für die zu leistenden Dienste zugesichert worden, wenn kein Lager- Raff- oder Lese-Holz in der Forst mehr befindlich ist, auf stehendes Holz oder Surrogate Anspruch machen.

§. 36.

Von allem freien Bau- und Nutz-Holze aus Königlichen Forsten muß das in der Holztaxe bestimmte Stammgeld, und außerdem, wenn es Eichen- Nutz- oder Bauholz ist, noch das Pflanzgeld erlegt werden. Ausnahmen hievon finden nur statt:

a) in Ansehung desjenigen Holzes, welches zu den Königlichen, Geist-

 li-

lichen, Schul- und andern öffentlichen Gebäuden gegeben wird,

b) in Ansehung desjenigen Freiholzes, welches den Neuanbauenden auf abgebrandten oder wüsten Stellen in den Städten, oder den Königlichen Schaarwerks-Bauern bewilligt wird,

c) in Ansehung derjenigen Freiholz-Berechtigten, welche nach ihren Verschreibungen, worunter auch Judicate zu verstehen sind, oder durch rechtsverjährten Besitzstand, von der Erlegung des Stammgeldes ausdrücklich befreyet sind; jedoch müssen die sub b. et c. benannten Freiholz-Empfänger, wenn sie Eichenholz erhalten, dennoch das Pflanzgeld bezahlen.

§. 37.

Eben so müssen diejenigen, welche aus Königlichen Forsten freies Brennholz erhalten, das festgesetzte Stammgeld bezahlen, wovon jedoch ausgenommen sind:

a) diejenigen Deputanten, welche das Holz für ihre Dienste empfangen, und bisher kein Stammgeld entrichtet haben, desgleichen

b) diejenigen Berechtigten, welche nach ihren Verschreibungen, durch Judicate, oder aus Verjährung, sich in der Befreyung vom Stammgelde befinden.

§. 38.

Allen übrigen Privat-Wald-Eigenthümern wird ihre etwanige Gerechtsame, Stammgeld von den auf ihren Wäldern zum freien Bau- Nutz- und Brennholz-Berechtigten fordern zu können, besonders vorbehalten.

§. 39.

Jeder Freiholz-Deputant soll da, wo ihm Torf gegeben werden kann, wenigstens die Hälfte des Deputat-Brennholzes in Torf anzunehmen, oder wenn er den Torf nicht annehmen will, sich mit der Vergütigung des Brennholz-Werthes in Gelde nach der Forsttaxe zu begnügen, schuldig seyn.

Die Quantität des dem Brennholze zu substituirenden Torfs richtet sich aber nach der Güte desselben und der Reichhaltigkeit des in demselben befindlichen Brennstoffs.

§. 40.

Jeder Stadtbewohner, Bauer, Halbbauer, Cossäte, Büdner, Colonist und Einwohner, welcher Bau- Reparatur- und Brennholz, oder das eine oder das andre, ganz frey oder unter der vollen taxmäßigen Bezahlung aus den Königlichen Forsten sowohl, als auch aus den Kämmerey- Kirchen- Schulen- Hospitals- Bürger- Dorfs- adelichen und andern Privat-Heiden erhält, ist zur unentgeldlichen Leistung der Forstdienste an Pflügen, Eggen, Hacken, zum Sammlen und Liefern der Kiehnäpfel, Eicheln und Buchnüsse, und zu andern auf die Verbesserung und Instandhaltung der Forsten abzweckenden Verrichtungen, für den Besitzer des belasteten Waldes fernerhin verbunden, in so fern diese Forstdienste bisher schon üblich gewesen, und von den Berechtigten geleistet worden sind. Wo aber keine frühere Verpflichtung dazu obgewaltet hat, können dergleichen Dienste eben so wenig von den Berechtigten, als von denenjenigen Einsaßen, welche jene Vortheile nicht genießen, sondern nur Raff- und Leseholz gegen die Einmiethe erhalten, gefordert werden.

§. 41.

Die Forstdienste sollen nur in den Amts-Bezirken, oder bey demjenigen Ritterguthe, wo die Einsaßen wohnen, oder nur in demjenigen Forstbezirk, worauf sie zum Freiholze berechtigt sind, oder woraus sie solches zur Zeit erhalten, geleistet werden.

§. 42.

Ein jeder Freiholz genießende Einsaße, der zu Forstdiensten verpflichtet ist, soll jährlich, und zwar:

a) ein

a) ein Vollbauer, welcher eine Hufe Culmisch oder zwey Hufen Magdeburgisch besitzt,

Einen Morgen Magdeb. pflügen,

Zwey Morgen Magdeb. eggen und

Zwey Scheffel Kiehnäpfel abliefern;

b) ein Halbbauer, welcher unter einer Hufe Culmisch besitzt, imgleichen ein Gespann haltender Cossäthe,

Einen halben Morgen Magdeb. pflügen,

Einen Morgen Magdeb. eggen, und

Einen Scheffel Kiehnäpfel abliefern;

c) ein Colonist, oder Büdner und Einwohner aber

Zehen Quadrat-Ruthen umhacken und

Einen halben Scheffel Kiehnäpfel abliefern.

Bey den Freiholz genießenden Städte-Einwohnern wird es in gleicher Art gehalten, so daß ein Bürger, der Kaufmannschaft oder ein andres einträglicheres Gewerbe treibt, einem Vollbauer, der gewöhnliche Professionist aber einem Halbbauer, und der Besitzer einer Büdnerstelle einem Colonisten oder Büdner auf dem Lande, gleich geachtet wird, mithin die Dienste hiernach leisten, und das bestimmte Maaß Kiehnäpfel abliefern muß.

§. 43.

Die nach den obigen Festsetzungen zu leistenden Spann- und Hand-Dienste können auch zu sonst nöthigen Forst-Verbesserungen angewendet werden, und es wird daher zur Bestimmung des Verhältnisses der verschiedenen Forstverbesserungs-Dienste, und zwar in Gemäßheit des Mittelsatzes der Preise, welche bey Verrichtung der Cultur-Arbeiten für Geld bezahlt zu werden pflegen, festgesetzt: daß

a) statt des Pflügens Eines Morgen Magdeburg. entweder

Vier Morgen geegget oder

Achtzig Quadrat-Ruthen umgehacket,

mithin von einem Vollbauer oder Großbürger, statt

Ein Morgen zu pflügen und Zwey Morgen zu eggen,

Einhundert Zwanzig Quadrat-Ruthen,

von einem Halbbauer, Cossäthen oder Kleinbürger aber, statt ½ Morgen zu pflügen und 1 Morgen zu eggen,

Sechszig Quadrat-Ruthen

umgehacket werden müssen.

b) Für Einen Morgen zu pflügen, werden auf eine Entfernung

von ¼ oder ½ Meile Drey Fuhren,

von ¾ oder 1 Meile Zwey Fuhren,

von 1½ oder 2 Meilen Eine Fuhre

mit Auf- und Abladen gerechnet, und die Last einer Fuhre soll zu 16 Scheffeln Kiehnäpfel, also ohngefähr auf das Gewicht von ½ Winspel Roggen bestimmt werden. Bey dem Tanger- oder Reisig-Fahren müssen Erndte- oder Augst-Wagen genommen werden, auch die Dienstpflichtigen das Reisighauen verrichten, und soviel aufladen, als über den Leitern unaufgebunden liegen kann, oder doch ein gewöhnliches Fuder ausmacht. Das Reisig muß den Dienstpflichtigen an solchen Orten angewiesen werden, wo in einem Umkreise von einer halben Viertel-Meile Ein gutes Fuder gehauen aufgeladen werden kann.

c) Auf

c) Auf Zwey Morgen Magdeb. zu eggen werden ein halber Morgen zu pflügen, oder zwey Fuhren Kiehnäpfel auf eine Weite von ¼ oder ½ Meile, oder Eine Fuhre auf ½ oder 1 Meile gerechnet.

d) Dem Pflügen Eines Morgen, oder dem Eggen Vier Morgen Magdeb. werden Vier Ruthen eines vier Fuß tiefen, fünf Fuß oben und drey Fuß unten breiten Grabens im ganz sandigen Boden, oder

Zwey und Zwey Drittel Ruthen eines solchen Grabens im lehmigten oder steinigten Boden, mit gehörig aufgesetztem und mit Rasen belegtem Wall, zu ziehen, oder

Sechszehen Quadrat-Ruthen im ganz sandigen, oder

Acht Quadrat-Ruthen im lehmigten oder steinigten Boden

gut umzugraben, oder

Drey Winspel Kiehnäpfel aus dem Sacke mit der Hand längs der Furche gut auszusäen,

gleich geachtet.

e) Bey sonstigen Forstarbeiten, die nicht füglich anders, als nach Tagewerken bestimmt werden können, als z. E. Aushauen der sich auf den Feuer-Gestellen zu nahe kommenden Zweige, Abhauen und Verbreiten des Reisigs, oder Wenden der Kiehnäpfel, sollen statt Einen Morgen zu pflügen, Zwey Tagewerke; und statt Zwey Morgen zu eggen, Ein Tagewerk tüchtiger Arbeiten, jedes zu 12 Stunden gerechnet, geleistet werden.

f) Bey der Verwandlung der Dienste der Büdner wird das Verhältniß gegen die Vollbauern, bey dem Hacken zum Grunde gelegt, und darnach deren Maaß bey andern Arbeiten berechnet.

§. 44.

In der Regul sollen die Forst-Verbesserungs-Arbeiten den Dienstpflichtigen zugemessen, und nur ausnahmsweise, der Bestimmung des vorigen §. litt. e. gemäß, nach Tagewerken geleistet werden. Die zugemessene Arbeit muß vollkommen gut und tüchtig gefertiget werden, und die Dienstpflichtigen sind schuldig, wenn sich ein Mangel bey den von ihnen verrichteten Arbeiten findet, solchen auf erhaltene Anweisung sofort abzuhelfen.

§. 45.

Die von den dienstpflichtigen Städte-Bewohnern und Einsaßen des platten Landes abzuliefernden Kiehnäpfel müssen jährlich vom ersten November bis in der Mitte des Februars, und weder früher noch später, eingesammlet, spätestens aber bis zum ersten März an die von den Forstbedienten, Magisträten, Heideherren, oder den Guts-Obrigkeiten und Wald-Aufsehern zu bestimmenden Oerter in gehäuften Scheffeln abgeliefert werden. Bey der Ablieferung werden für jeden gutgemessenen Scheffel Sieben Groschen Neun Pfennige Preußisch, oder Zwey gute Groschen an den Ablieferer bezahlet.

§. 46.

Wenn die Kiehnäpfel in einem Jahre dergestalt mißrathen sollten, daß die Dienstpflichtigen ihrer gedachten Schuldigkeit ganz oder zum Theil nicht genügen könnten: so muß solches schon gegen den ersten Januar des Jahres dem Revier-Forstbedienten, Magistrats-Heideherrn oder der Gutsherrschaft angezeigt werden. Im Fall gegründet befundener Anzeige sollen, statt der Kiehnäpfel, halb soviel Eicheln oder Buchnüsse geliefert, oder wo keine Eicheln oder Buchnüsse in der Nähe zu sammeln sind, andre Forstdienste substituiret werden, und zwar nach dem Maaßstabe, daß für jeden Scheffel nicht abgelieferter Kiehnäpfel die Ziehung eines Grabens von vier Fuß tief, fünf Fuß oben und drey Fuß unten

unten breit, mit gehörig aufgesetztem und mit Rasen belegtem Wall, zu zwey Ruthen Länge in ganz sandigen, oder zu einer Ruthe Länge im lehmigen oder steinigten Boden gerechnet wird.

Dahingegen findet die Nachforderung der in einem Mißwachs-Jahre nicht gelieferten Kiehnäpfel niemahls statt, vielmehr müssen die Verpflichteten sich die Verwandelung in andre Forstdienste unweigerlich gefallen lassen, und in jedem Jahre, falls die Dienste sämmtlich erforderlich sind, ihren ganzen Dienst abthun; wie denn übrigens auch die in einem Jahre nicht gebrauchten Forstdienste niemahls in den folgenden Jahren nachgefordert werden dürfen.

§. 47.

Die vorbeschriebenen Forstdienste sollen jedesmahl außer der Saat- und Erndte-Zeit gefordert und geleistet werden, und besonders das Pflügen im Herbst nach bestelltem Winterfelde, und im Frühjahr vor der Saat geschehen.

Tit. III.

Von der Jagd-Gerechtigkeit, Jagd-Nutzung und den Wolfs-Jagden.

§. 1.

Die Jagd-Gerechtigkeit darf nur derjenige auf seinem oder einem fremden Grundstücke ausüben, welcher durch gültige Verleihungen oder Contracte, durch den ruhigen Besitz vom Jahre 1740 in den Marienwerder- und Riesenburgschen Creisen, und vom Jahre 1797 in Westpreußen und den Netzdistrict, oder durch eine vier und vierzigjährige Verjährung, selbige erworben hat. Die adelichen Güter in Westpreußen und dem Netzdistrict sind der Regel nach zu allen Arten der Jagd berechtigt.

§. 2.

Bey Eintheilung der Jagd in die hohe, mittel und kleine oder niedere Jagd werden gerechnet,

a) zur hohen Jagd: Elende, Hirsche, oder Rothwildpret, Schwäne und Auerhähne;

b) zur mittel Jagd: Rehböcke, Keiler, Bachen, Fröschlinge, Birkhähne und Haselhühner;

c) zur kleinen oder niedern Jagd: Hasen, Dachse, Kraniche, Reiher, Trappen, Rebhühner, Schnepfen, wilde Gänse, wilde Enten, Wasserhühner, Wasserschnepfen, wilde Tauben, Kibitze, Wachteln, Krammets-Vögel, Lerchen und alles übrige kleine Wildpret.

§. 3.

Wer eine der vorstehenden Jagd-Arten zu betreiben befugt ist, der hat auch das Recht, in seinem Jagd-Districte alle Raubthiere, als: Bären, Wölfe, Luchse, Füchse, Ottern, Habichte und andern, imgleichen Biber, mit und ohne Schießgewehr zu tödten. Wer aber unberechtigterweise die Jagd ausübt, auf fremden Revieren Wildpret tödtet und sich solches zueignet, der hat die unten verordneten Strafen verwirket.

§. 4.

Jeder zur Jagd-Berechtigte darf solche nur dergestalt nutzen, daß der Wildpretstand conservirt bleibt; des Endes wird festgesetzt, daß die Jagdberechtigten die Jagd entweder selbst in Person, oder durch eigentliche Jäger, keinesweges aber durch Schäfer, Hirten, Bauern oder andre untüchtige Leute ausüben lassen müssen; wer dawider handelt, geht der Jagdnutzung auf zwey Jahre verlustig. Steht indessen einer Bürgerschaft die Jagd-Gerechtigkeit zu: so soll doch solche niemals von den Berechtigten selbst ausgeübet und den Handwerksleuten, Professionisten oder andern gemei-

nen Bürgern, auf die Jagd zu gehen, nicht gestattet werden.

§. 5.

Die Wald-Aufseher der zur Jagd nicht berechtigten Wald-Eigenthümer müssen, bey der auf die Jagd-Contravention feststehenden Strafe, sich alles Jagens enthalten, und sollen nicht befugt seyn, mit Schießgewehr in den Wald zu gehen.

§. 6.

Während der Setz- und Brüte-Zeit darf, in der Regul, von Niemanden Wildpret geschossen werden, bey Vermeidung der darauf festgesetzten Strafe; jedoch soll denenjenigen, welchen die mittel Jagd verliehen oder verpachtet ist, erlaubt seyn, zu ihren außerordentlichen Ausrichtungen, mithin zur eigenen Consumtion, nicht aber zum Verkauf, Rehböcke und Schweine zu schießen; desgleichen wird den zur mittel Jagd Berechtigten nachgelassen, wenn das Schwarzwild zur Sommerzeit in die Getreidefelder austritt, solches zu schießen. Der Verkauf alles Wildprets auf den Märkten ist während der bestimmten Schonzeit ohne Ausnahme verbothen. Tragende Thiere, oder Thiere mit Kälbern, desgleichen Rehrücken, Auer- und Birkhühner dürfen gar nicht geschossen und gefangen werden. Die Setz- und Brüte-Zeit fängt mit dem ersten März an, und hört am vier und zwanzigsten August auf, in Ansehung der Elendthiere und Hirsche aber nimmt die Schonzeit schon mit dem ersten November ihren Anfang. Von dieser Schonzeit sind jedoch ausgenommen: alle Raubthiere, imgleichen Dachse, Biber, wilde Gänse, wilde Enten, Kraniche, Reiher, wilde Tauben, Schnepfen, Krammetsvögel, Wasserhühner und Wasserschnepfen, als welche zu allen Zeiten geschossen und gefangen werden können.

§. 7.

Niemand darf Feder-Wildpret, Singe- und Zug-Vögel mit Schlingen, Schleifen oder Garnsäcken einfangen, oder von demjenigen Wildpret, welches geschonet werden soll, während der Setz- und Brüte-Zeit, Junge oder Eyer ausnehmen. Kiebitzeyer können jedoch bis zum ersten May auf einen Erlaubnißzettel des Revier-Forstbedienten oder des Jagd-Berechtigten ausgenommen werden. Nur Jagdberechtigte dürfen Dohnensteige und Vogelheerde, zum Fangen der Krammetsvögel anlegen.

§. 8.

Vom ersten März bis zum ersten September darf Niemand mit Jagd- oder Windhunden jagen, noch weniger sich erlauben, Behufs der Jagd, über besäete Felder zu gehen, zu reiten oder zu fahren, auch sind in diesem Zeitraum alle Klapper- und Treib-Jagen, mit Ausnahme der etwa anzuordnenden Treibjagen auf Wölfe, verbothen.

§. 9.

Niemand darf in Wäldern oder auf Jagd-Revieren, woselbst ihm keine Jagd-Gerechtigkeit zusteht, mit Schießgewehr gehen, noch Jagdhunde frey laufen lassen, am wenigsten aber Wildpret erlegen. Reisenden soll zwar erlaubt seyn, zu ihrer Sicherheit Schießgewehr mitzuführen, sie müssen aber auf den öffentlichen Landstraßen und Wegen bleiben, auch keinen Schuß, außer im höchsten Nothfalle, zu ihrer Vertheidigung thun.

§. 10.

Die Schäfer, Hirten und Feldhüter müssen ihre Hunde genau in Acht nehmen, daß sie sich nicht von ihnen entfernen, noch dem Wilde Schaden zufügen. Hunde, welche in den Waldungen, auf den Feldern und Landstraßen frey herumlaufen, und nicht neben ihren Eigenthümern gehen, oder an Stricken geführet werden, oder gehörig geknüttelt, oder an der Hinterhesse gelähmet, oder mit Beißriemen versehen sind, so wie auch Katzen, die auf Jagd-Revieren herumlaufen, können von den Forstbedienten, Wald-Aufsehern oder Jä-

Jägern der Jagdberechtigten todt geschossen werden. Sind jedoch Jagd- oder Windhunde, während der von einem Jagdberechtigten auf seinem Revier angefangenen Jagd, blos übergelaufen, und hat der Jäger alles gethan, um sie zurück zu rufen, so können sie nicht getödtet, sondern blos gefangen werden, und müssen dem Eigenthümer gegen Entrichtung eines Pfandgeldes von Acht gute Groschen für das Stück zurückgegeben werden. (Allgem. Land-Recht Th. II. Tit. 16. §. 66.)

§. 11.

Selbstgeschoß zu legen wird Jedermann, mithin auch den Jagdberechtigten, gänzlich untersagt.

§. 12.

Kein Jagdberechtigter, dessen Jagd-Revier an andrer Eigenthümer oder Jagdberechtigten Heiden und Gehege stößt, darf auf den Grenzen oder nahe an denselben die Hunde lösen, und die Jagdfolge eines angehetzten Stück Wildes ausüben; in sofern aber durch besondre Verträge die Jagdberechtigten Nachbarn auch die Folge bey der Hetze unter sich festgesetzet haben, bleibt ihnen die Bestimmung der dabey zu beobachtenden Modalitäten überlassen. Wenn hingegen ein zur Jagdfolge Berechtigter auf seinem Reviere ein Stück Wildpret angeschossen hat, und solches in ein benachbartes fremdes Jagd-Revier übergeht: so darf das angeschossene Wild nur mit ungeladenem Gewehre, ohne gelöseten Hund, und nach vorgängiger Requisition des Jagdberechtigten der Reviere, in welche solches übergetreten ist, jedoch nur denselben Tag bis gegen den Abend, verfolgt werden; wird auf dieser Folge das Stück Wild gefunden: so muß es dem zur Jagdfolge Berechtigten verabfolgt werden, dieser ist aber, bey Strafe der Wild-Defraudation, nicht befugt, das Wild bey der Folge auf einem fremden Reviere noch ein- oder mehreremahle anzuschießen.

Hat aber ein zur Jagdfolge nicht Berechtigter ein Stück Wild auf seinem Jagd-Revier angeschossen, und dasselbe tritt in die Heiden oder Gehege seines Jagdberechtigten Nachbars über: so muß er, nach vorgängiger Bezeichnung des Orts, wo das Wild geschossen worden, dem Jagdberechtigten Nachbar binnen 24 Stunden davon Anzeige machen; wird dann das angeschossene Wild, bey der auf diese Anzeige vorzunehmenden Verfolgung der Spur gefunden: so gehöret zwar das Wild demjenigen, auf dessen Jagd-Revier solches gefunden ist, derselbe muß aber dem Schützen das Schießgeld und die Hälfte des Werths vergütigen, wofern er diesem solches nicht, gegen Erlegung der andern Hälfte des Werths, nach Abrechnung des Schießgeldes, überlassen will.

Wer die Jagdfolge ausübt, haftet für allen Schaden, der dadurch auf fremden Saatfeldern und Wiesen angerichtet wird.

§. 13.

Derjenige, welcher Hirschstangen in den Heiden und Wildbahnen findet, ist nicht berechtigt, solche sich zuzueignen, vielmehr verbunden, dieselben an den Wald-Eigenthümer oder dessen Aufseher, gegen eine Belohnung von dem halben Werthe, abzuliefern.

§. 14.

Wenn Fall-Wildpret auf den Jagd-Revieren angetroffen wird, darf der Finder sich solches nicht anmaaßen, ihm soll aber, wenn er dem Jagdberechtigten zeitige Anzeige davon macht, die Hälfte des Werths zur Belohnung gereicht werden.

§. 15.

Raubthiere, die der Jagdberechtigte nach vorstehendem §. 3. zu tödten das Recht hat, ist auch jeder andre zu tödten befugt, nur darf ein solcher zu dem Ende nicht mit Schießgewehr und Hunden, ohne des Jagdberechtigten oder Jagd-

pächters ausdrückliche Erlaubniß, auf dessen Jagdbezirk kommen.

§. 16.

Auch das Wild, welches sich in Gärten, Höfe oder andre an Wohngebäude stoßende geschlossene Plätze eingedrängt hat, kann ein Jeder fangen und tödten; er darf sich aber dazu keines Schießgewehres bedienen, und muß das gefangene oder erlegte Wildpret dem Jagdberechtigten gegen Empfangnahme des gewöhnlichen Schießgeldes abliefern. (Allgem. Land-Recht Th. I. Tit. 9. §. 149.)

§. 17.

Wird jemand von wilden Thieren angefallen: so sind ihm zur Vertheidigung seines Lebens und seiner Gesundheit alle Mittel, dieselben zu tödten oder von sich abzuhalten, erlaubt. Wilde und andre reißende Thiere bleiben in diesem Falle demjenigen eigen, der sie gefangen oder getödtet hat, und nur wenn Hirsche oder Schweine, oder andres dergleichen Wild bey dieser Gelegenheit getödtet oder gefangen worden, müssen sie dem Jagdberechtigten gegen Ersatz des Schußgeldes ausgeliefert werden.

§. 18.

Wo mehr als zwey Wölfe gespüret werden, stehet es jeder Orts-Obrigkeit frey ein Treibjagen anzustellen; es soll daher jeder Königliche Oberförster, besonders derjenige, bey welchem das Wolfszeug in Verwahrung ist, gehalten seyn, auf die Anzeige davon, die Jagd sofort anzuordnen und zu dirigiren, und keine Wolfsjagd anders, als unter Leitung des Oberförsters, gehalten werden, theils um die damit jederzeit verbundene Gefahr abzuwenden, theils um Jagd-Contraventionen zu verhüten.

§. 19.

Zur Ausrottung dieser Raubthiere, als allgemeiner Feinde der Nation, müssen alle Unterthanen beytragen. Es sind daher, zur verhältnißmäßigen Gestellung der bey einem Wolfszeuge mit Inbegriff der Treiber nöthigen tüchtigen Mannschaften, alle Städte, Dörfer, Güter, Etablissements und Oerter, welche in einem Umfange von zwey Meilen, wo die Wolfsjagd gehalten werden soll, belegen sind, verpflichtet, sie mögen Holzungs- Hüthungs- oder andre Forst-Gerechtigkeiten und Forst-Wohlthaten genießen oder nicht, auch nach der bisherigen Observanz bey Gestellung der Leute zu den Wolfsjagden concurrirt haben, oder nicht; dahingegen müssen diejenigen Einsaßen, die in einer größern Entfernung von der zu haltenden Wolfsjagd wohnen, jederzeit befreyet bleiben, desgleichen alle, welche durch Privilegien oder specielle Verordnungen ausdrücklich davon eximirt sind.

§. 20.

Die zu jeder Wolfsjagd erforderlichen Leute sollen von ihren Orts-Obrigkeiten, welche blos tüchtige Mannspersonen zu gestellen verbunden sind, dazu aufgefordert und angewiesen werden. Die gestellten Leute müssen den Anordnungen des die Wolfsjagd dirigirenden Forstbedienten willig gehorsamen, und dürfen sich nicht eher entfernen, als bis die Wolfsjagd völlig beendigt worden, und sie von dem Forstbedienten verlesen sind.

§. 21.

Nach geendigter Wolfsjagd muß der Forstbediente, welcher die Direction gehabt hat, ein genaues Verzeichniß von den gefangenen oder getödteten Raubthieren an die Cameral-Behörde, zur Bewilligung der Prämien dafür einsenden. Auch denenjenigen, welche außer dieser Jagd, Bären, Wölfe und Lüchse tödten, werden die im Tit. IV. §. 5. bestimmten Prämien zu Theil.

§. 22.

Jeder Obrigkeit und jedem Beamten steht es frey, auf ihren Feldern oder in ihren

ihren Heiden, an den dazu bequemen, jedoch abgelegenen Oertern, auf ihre Kosten, Wolfsgruben anzulegen. Diese Wolfsgruben müssen aber gehörig umrückt werden, und wenn etwa ein Stück Wild darin zu Schaden kommen sollte, muß solches von denenjenigen Obrigkeiten und Beamten, welche nicht selbst zur Jagd berechtigt sind, ungesäumt an den Königlichen Forstbedienten oder den sonstigen Jagdberechtigten abgeliefert werden.

§. 23.

Die Abdecker sind schuldig, auf Verlangen der Wald-Eigenthümer, nicht nur die Luderstellen und Wolfsgärten richtig zu halten, sondern auch das Luder an solche Oerter zu bringen, die ihnen von den Forstbedienten oder Wald-Aufsehern bestimmt werden; jedoch sollen dieselben nicht angehalten werden, das Luder über eine Meile zu verfahren. Die Scharfrichter müssen also ihre Abdecker zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit anhalten, und selbige mit den erforderlichen Karren und Pferden versehen.

Tit. IV.

Von den bey Forst- Holz- Hüthungs- und Jagd-Verbrechen statt findenden Strafen und Prämien für die Entdecker.

§. 1.

Wer in der Absicht, die Forstgrenzen zu verdunkeln, Grenzmäler in der Forst verrückt, wegreißt oder vernichtet, oder Grenzbäume beschädigt oder abhauet, der soll um den doppelten Betrag des dadurch gesuchten Vortheils bestraft werden.

§. 2.

Wer sich sonst an Grenzmälern oder Grenzbäumen, an Schonungen und deren Graben, an Schlagbäumen, Wegweisern, Statüen, Warnungstafeln und andern in den Forsten aufgestellten Zeichen vergreift, und solche, oder die Bedeckung besäeter Sandschellen beschädigt, wird, nach seiner dabey gehabten Absicht, nach Beschaffenheit des verübten Muthwillens, seines Alters, Standes und des zugefügten Schadens, wenn blos Muthwille oder eine geringe Beschädigung vorwaltet, mit dreytägiger bis vierwöchentlicher Gefängniß-Strafe; wenn ein erheblicher Schaden verursacht worden, mit vierwöchentlicher bis zweyjähriger Gefängniß- oder Zuchthaus-Strafe; wenn aber die Beschädigung aus Bosheit oder Rache geschehen, und damit keine Gefahr für das Publikum verbunden gewesen ist, mit einer Festungs- oder Zuchthaus-Strafe von drey Monathen bis zu drey Jahren belegt.

§. 3.

Wer in den Wäldern und Heiden, oder auf den Grenzen derselben, ohne dazu wissentlich berechtigt zu seyn, rahdet, soll mit Funfzig Thaler Geld-Buße oder dreymonathlicher Festungsstrafe belegt werden.

§. 4.

Derjenige, welcher in einem Walde oder einhundert Schritte von demselben Feuer anmacht, oder in den im Walde, oder in einen gleichen Bezirk um demselben, belegenen Gewässern bey Kiehn- oder anderm Feuer fischet oder krebset, soll, wenn gleich keine böse Absicht damit verbunden gewesen, auch kein Schaden geschehen ist, nach Verhältniß der Größe der Gefahr, die daraus hätte entstehen können, in eine Geldbuße von Zwanzig bis Funfzig Thaler, oder in verhältnißmäßige Gefängniß-Strafe verfallen seyn.

§. 5.

Wer beym Kohlenschwelen die im Tit. I. §. 16. enthaltenen Policey-Vorschriften

ten unbefolgt läßt, soll mit einer vierwöchentlichen Gefängniß-Strafe belegt werden.

§. 6.

Wer aus Muthwillen einen Theerofen sprengt, soll, außer dem Ersatz des Schadens, auch wenn kein Schaden geschehen ist, mit körperlicher Züchtigung, oder verhältnißmäßiger Geldbuße, oder mit Gefängniß- Zuchthaus- oder Festungs-Strafe von drey Monathen bis zu einem Jahre belegt werden.

§. 7.

Wer die beym Ausbrennen der Wiesen oder Aecker ertheilten Vorschriften nicht beobachtet, wird mit einer Geldbuße von Funfzig Thaler oder mit einer dreimonathlichen Festungs-Strafe belegt, und muß außerdem den etwa verursachten Schaden ersetzen.

§. 8.

Das unerlaubte Tobackrauchen in den Forsten wird an dem Schuldigen mit einer Geldbuße von Fünf Thaler, oder körperlicher Züchtigung, oder achttägiger Gefängniß-Strafe geahndet. In eine gleiche Strafe verfallen Hirten, Schäfer und Holzhauer, wenn sie in den Waldungen von Walpurgis bis Michaelis ein Feuerzeug oder andres Instrument zum Feuer-Anmachen bey sich führen.

§. 9.

Wer durch Uebertretung der im Isten Titul §§. 15. 16. 19. u. 21. vorgeschriebenen Policey-Gesetze eine wirkliche Feuersbrunst in den Forsten veranlaßt, der soll, nach Verhältniß des entstandenen Schadens, mit Gefängniß- oder Arbeitshaus-Strafe von sechs Monathen bis zwey Jahre, oder auch nach Beschaffenheit der Umstände und Person mit Funfzig bis Eintausend Thaler Geldbuße belegt werden, und ist außerdem zum vollständigen Schadens-Ersatz verpflichtet.

§. 10.

Wer außerdem, durch Unvorsichtigkeit oder Verabsäumung der gewöhnlichen Sorgfalt, zum Entstehen einer Feuersbrunst im Walde Anlaß giebt, der soll, nach gleichem Verhältnisse, Arrest oder Arbeitshaus-Strafe auf vier Wochen bis ein Jahr leiden, oder Zwanzig bis Fünfhundert Thaler Geldbuße erlegen.

§. 11.

Wer Wälder vorsätzlich in Brand steckt, soll zu einer sechs bis zehenjährigen, oder auch, wenn dadurch ein sehr erheblicher Schaden verursacht worden, zu lebenswieriger Zuchthaus- oder Festungs-Strafe verurtheilt werden.

§. 12.

Wer einen vorsätzlichen Brandstifter entdeckt oder sonst festhält, hat eine Belohnung von Funfzig Thaler, und wer einen andern unvorsichtigen Brandstifter anzeigt, eine Belohnung von Fünf und zwanzig Thaler zu erwarten, welche, wenn die Brandstiftung in Königl. Forsten betroffen, beym etwanigen Unvermögen des Schuldigen, aus der Provinzial-Forst-Casse bezahlet werden soll; der Denunciant aller andern vorerwähnten Policey-Contraventionen erhält die Hälfte der erkannten Geldstrafe zur Belohnung.

§. 13.

Diejenigen, welche den Brand, ob sie gleich könnten, nicht verhüthen, sollen mit einer Geldstrafe von Zehen Thaler, oder verhältnißmäßigen Leibesstrafe belegt, und die Forstbedienten und andre obrigkeitliche Personen, welche ihre Amtspflicht zur Verhüthung der Forstbrände, oder zur Festnehmung und Bestrafung der Forst-Frevler vernachlässigen, nach Befinden der Umstände, mit Cassation, oder sonst nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 20. §. 333. u. ff. und 458. u. ff., bestraft werden.

§. 14.

§. 14.

Wer, nach dem §. 24. des Isten Tituls, zur Löschung des Feuers in den Waldungen, Hülfe zu leisten verbunden ist, und bey entstehendem Feuer auf den ihm ertheilten Befehl, oder auf erhaltene Nachricht von dem Feuer, ausbleibt, oder zwar erscheinet, aber nicht löschen hilft, oder den Anordnungen des die Lösch- und Rettungs-Anstalten dirigirenden Forstbedienten, obrigkeitlichen oder herrschaftlichen Beamten nicht Folge leistet, oder auch sich früher entfernt, als er entlassen wird, soll mit einer Geldbuße von Drey Thaler oder einer viertägigen Gefängniß-Strafe bey Wasser und Brod belegt werden.

§. 15.

Wer bey entstandenem Forst-Brande zuerst unberufen zum Löschen des Feuers anlangt, und solches durch glaubwürdige Personen bescheinigt, soll dafür eine Belohnung von Fünf Thaler erhalten. Eine Belohnung von Zehen Thaler empfängt diejenige Gemeinde der Societät, welche sich zuerst und ungerufen auf der Brandstelle einfindet, und solche thätige Lösch-Anstalten macht, daß nicht mehr als zwey bis drey Morgen Magdeburgisch ausbrennen, nach gehöriger Bescheinigung von glaubwürdigen Personen.

§. 16.

Wird der zu fällende Waldbaum höher als sechs Zoll über der Erde abgestämmt, oder das Kiehnen-Bauholz außer dem Wadel, ohne Noth und nicht in den, den Winter hindurch unzugänglichen Oertern, gefällt: so muß der Berechtigte deshalb Fünf Thaler Geldstrafe für jeden Baum an den Wald-Eigenthümer bezahlen, oder dafür verhältnißmäßige Leibes-Strafe erdulden.

§. 17.

Wer einen Baum in der Heide ohne Anweisung und Anschlag fällt, wird, wenn er auch Holz zu fordern hat, desgleichen jeder Reisende, wenn er, bey einem ihm am Wagen betroffenen Schaden, zu seinem Fortkommen einen Baum abhauet, und die im Tit. I. §. 37 festgesetzten Vorschriften zu befolgen unterläßt, als ein Holz-Defraudant angesehen, und solchergestalt, — beym Abhauen des Baum aus einer Allee aber nach §. 23. dieses Tituls bestraft werden.

§. 18.

Wer sich eines falschen oder nachgemachten Anschlagshammers bedient, soll eben so wie derjenige, welcher den falschen Anschlagshammer wissentlich zum widerrechtlichen Gebrauch gefertigt hat, mit sechsmonathlicher Festungs- oder Zuchthaus-Strafe, wer aber das Anschlagszeichen in ein defraudirtes Stück Holz eingeschnitten hat, mit dreymonathlicher Zuchthausstrafe belegt werden.

§. 19.

Denjenigen Schneidemüller oder dessen Werkmeister, welcher, der Vorschrift im §. 30. des Isten Tituls zuwider, ein angeschlagenes oder unangeschlagenes Stück Holz ohne gehöriges Attest zum Abschneiden annimmt, trifft Zehen Thaler Geldbüße oder vierwöchentliche Gefängniß- oder Zuchthaus-Strafe für jedes Stück Holz, von welcher Geldbuße der Denunciant die Hälfte erhält.

§. 20.

Derjenige, welcher aus den Forsten Holz kauft, solches nach und nach abholt, sich aber nicht jedesmahl bey dem Forstbedienten oder Waldaufseher meldet, soll gepfändet werden, und das gewöhnliche Pfandgeld erlegen.

§. 21.

Wer einen Baum in den Wäldern anbohrt, beschält, beringelt, umhauet, oder auf eine andre Art zu einem vermeintlichen Gebrauche oder aus Muthwillen beschädigt, der soll, wegen der dadurch vernichteten Bäume, als Holzdieb

dieb bestraft, und im Fall noch kein bleibender Schaden geschehen, mit verhältnißmäßig geringern Strafe belegt werden.

§. 22.

Wer eine junge Eiche bis vier Zoll im Durchmesser und darunter am Stamm-Ende stark, zum Peitschenstock oder zu einem andern Behuf abschneidet oder abhauet, soll mit Fünf Thaler Geldbuße, oder im Fall des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Forst-Arbeit bestraft werden. Die Hälfte dieser Strafe trifft denjenigen, der einen jungen Stamm von der gedachten Stärke, jedoch von einer andern Holzgattung, abstämmt, oder Quirle von jungen Fichten und Kiefern, oder Besenreiser von stehenden Birken abschneidet.

§. 23.

Derjenige, welcher Bäume in öffentlichen und Privat-Alleen und Lustwäldern, so wie in öffentlichen und Privat-Gärten, widerrechtlich beschädigt oder abhauet, oder selbige entwendet, soll, außer dem Schadens-Ersatze, in eben der Art bestraft werden, als oben §. 2. gegen die Frevler bey Grenz-Verrückungen, Schonungs- und andern Beschädigungen festgesetzet ist.

§. 24.

Wer ohne Vorbewußt und Erlaubniß des Forst-Eigenthümers, oder des bestellten Forstbedienten und Waldaufsehers, in den Heiden Haselnüsse pflückt, Eicheln, Champignons oder Morcheln, Erdbeeren, Heidelbeeren, Preißelbeeren, Himbeeren oder Schwämme, auch Ameiseneyer aufsucht und sammlet, soll, außer der Erstattung des verübten Schadens, mit Sechszehen guten Groschen oder 60 Groschen preuß. bestraft werden.

§. 25.

Wer beym erlaubten Grasmachen in den Holz-Revieren sich der Sensen oder Blattsicheln bedient, oder verbothwidrig Nadeln harkt, oder solches, nach vorheriger Erlaubniß, dennoch mit eisernen Harken oder Rechen verrichtet, soll mit Fünf Thaler Gelbuße oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe belegt werden.

§. 26.

Wer aus den Heiden stehendes oder zufällig liegendes unbearbeitetes Holz, desgleichen daraus oder von den Ablagen geschlagenes Klaffter- oder gearbeitetes Nutzholz, entweder selbst stiehlt, oder durch sein Gesinde oder andre Leute wissentlich für sich stehlen läßt, soll, außer dem sich schon von selbst verstehenden Ersatze des Holz-Stamm- und Pflanz-Geldes,

a) wenn es das erstemahl ist, mit vierfacher Erlegung des Werths für das entwendete Holz nach der Forsttaxe bestraft, im Fall er aber die Geldstrafe nicht völlig bezahlen kann, selbige abgearbeitet, oder der Geldbuße Gefängnißstrafe, nach dem gesetzlichen Verhältnisse substituirt werden;

b) ist der Holzdieb schon einmahl bestraft worden, und er verübt zum zweitenmahle einen Holzdiebstahl: so wird die vorher sub a. bestimmte Strafe verdoppelt;

c) begeht derselbe den Holzdiebstahl, nachdem er schon zweymahl bestraft worden, zum drittenmahle: so wird die sub b erwähnte Strafe durch zweymahlige körperliche Züchtigung, oder falls diese, nach den körperlichen oder Gesundheits-Umständen des Thäters, nicht anwendbar seyn sollte, durch einsames Gefängniß bis auf die halbe Dauer der Strafe geschärft;

d) begeht ein solcher aber, der schon dreymahl gestraft worden, den Holzdiebstahl zum viertenmahle: so wird der Verbrecher, nach überstandener Strafe, welche er als ein Dieb, der zum drittenmahle Holz gestohlen

len hat, nach litt. c. verwürkt haben würde, auf so lange in eine Besserungs-Anstalt eingesperret, bis die Vorgesetzten dieser Anstalt sich überzeugt haben, daß der Verbrecher durch die erlittene Strafe würklich gebessert worden. Nur wenn dieser Fall eintritt, kann auf deshalb erstatteten Bericht der Vorgesetzten der Besserungs-Anstalt das Gericht, welches das Straf-Urtel abgefaßt hat, die Entlassung nachgeben. Uebrigens soll auf die vor Emanation der gegenwärtigen Forst- und Jagd-Ordnung erfolgte Bestrafungen, bey der richterlichen Beurtheilung derjenigen Fälle, die sich nach Publication derselben ereignen, keine Rücksicht genommen werden.

e) An denenjenigen, welche Saamenbäume aus Schonungen stehlen, sollen die obbestimmte Strafen um die Hälfte geschärft werden.

Zugleich wird festgesetzt, daß in der Regel jeder Holzdieb von der obstehend festgesetzten Geldstrafe den vierten Theil, als Denuncianten-Quote, baar erlegen muß, und nur die übrigen drey Viertel, bey dessen Unvermögen, in Forst-Arbeiten oder Gefängniß verwandelt werden können; in Ansehung der Forst-Arbeiten wird das Pflügen eines Morgens zu 16 ggr., und das Eggen zweier Morgen zu 8 ggr., beides also Einem Thaler gleich gerechnet, und dabey der oben Tit. II. §. 42. festgesetzte Maaßstab angenommen; in Absicht des Gefängnisses aber sind acht Tage einer Geldbuße von Fünf Thaler gleich zu rechnen.

§. 27.

Derjenige Forstbediente oder Waldaufseher, und Jäger, welcher beym verspürten Holz- imgleichen Wild-Diebstahl, die im Tit. I. §. 38. nachgelassene Visitation einseitig vornimmt, soll mit Fünf Thaler Geldbusse oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe belegt, gleichmäßig aber auch diejenige Magistratsperson, der Schulze, Geschworne oder Einsasse, welcher auf die Requisition, eine solche Visitation vorzunehmen, oder in ihren Gebäuden und Gehöften vornehmen zu lassen, sich weigert, bestraft werden.

§. 28.

a) Alles Bau- Nutz- und Brennholz, imgleichen Borke und Wildpret, welches in eine Stadt oder ein Dorf zum Verkauf gebracht wird, und nicht mit dem Tit. I. §. 39. vorgeschriebenen Atteste begleitet ist, soll angehalten, confiscirt und zum Vortheil des Wald-Eigenthümers oder Jagdberechtigten, wenn solcher bekannt ist, sonst aber zum Besten des Fisci meistbiethend verkauft, jedoch dem Denuncianten davon die Hälfte zur Belohnung gereicht, der Einbringer aber überdem noch, dem Befinden nach, als ein Holz- oder Wild-Dieb zur Untersuchung gezogen werden. Diejenigen Thorbedienten, welche Holz, Borke und Wildpret, ohne dergleichen Atteste, in die Thore einlassen und nicht anhalten, werden mit 14tägigen bis 4wöchentlichen Gefängniß bestraft, und, wenn sie eines bösen Vorsatzes oder der Durchstecherey dabey überführet werden, ihres Dienstes entsetzet.

Die Bewohner unaccisebarer Städte und des platten Landes aber, welche Holz, Borke oder Wildpret, das mit den erforderlichen Attesten nicht versehen ist, kaufen, werden mit Zehen Thaler Geldbusse bestraft.

b) Sollte indessen jemand dergleichen Atteste fälschlich ausstellen, um dadurch sich selbst, oder einen dritten, der gegen die Gesetze gehandelt hat, der Strafe zu entziehen, so soll derselbe deshalb zur besondern Untersuchung gezogen, und in Zehen Thaler Strafe genommen werden.

§. 29.

Wer unbefugter Weise Wege und Fußsteige durch Schonungen macht, wird außer dem Schadens-Ersatz mit Drey Thaler Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

§. 30.

Wer in Schonungen oder widerrechtlich auf Waldwiesen, Gras schneidet, wer in den in Waldungen belegenen Seen oder durch selbige fließenden Gewässern unbefugterweise fischet und krebset, wird mit der gewöhnlichen Strafe des gemeinen Diebstahls belegt.

§. 31.

Wer Raff- und Lese- auch Lager-Holz aus den Waldungen zu holen berechtigt ist, oder sich darauf eingemiethet hat, aus Gewinnsucht aber mehr Holz einsammelt, als seine persönlichen und Wirthschafts-Bedürfnisse erfordern, und einen solchen Ueberfluß veräußert, desgleichen derjenige, welcher, ohne auf ein bestimmtes Quantum gesetzt zu seyn, das ihm aus dem belasteten Walde zu seinem Bedarf verabfolgte Brennholz ganz oder nur zum Theil verkauft, der soll das erstemal um den doppelten Betrag des zuviel eingesammelten und verkauften Holzes, im Wiederholungs-Falle aber mit dem Verluste seines Rechts für seine Besitzzeit bestraft werden.

§. 32.

Wer nur zu Raff- Lese- und Lager-Holz berechtigt oder eingemiethet ist, und dennoch mit Aexten, Beilen, Sägen oder andern schneidenden Instrumenten in die Waldung kommt, soll gepfändet werden, und das Pfandgeld bezahlen. Eben diese Strafe trifft die Hirten und Schäfer, welche dergleichen Instrumente mit in den Wald nehmen. Derjenige Einmiether, welcher sich an Lagerholz vergreift, imgleichen derjenige, der zum Lager- Raff- und Lese-Holz berechtigt, ohne Erlaubniß oder Berechtigung Stubben rahdet, oder Kiehn holet, wird gleichfalls gepfändet, und ist, außer dem Pfandgelde, den Holzwerth noch besonders als Strafe zu erlegen, verbunden. Im Wiederholungsfalle trifft ihn die Strafe eines Holzdiebes.

§. 33.

Derjenige Heide-Einmiether, oder zum Lager- Raff- und Lese-Holz Berechtigte, welcher, ohne besondere Erlaubniß des Wald-Eigenthümers, außer den bestimmten Tagen zum Holzholen in die Forst kömmt, wird gepfändet, und muß den Holzwerth noch besonders als Strafe erlegen.

§. 34.

Das Pfandgeld bey Holz-Contraventionen, welches in der Regul dem die Pfändung verrichteten Forstbedienten oder Wald-Aufseher gebühret, beträgt für jede Pfändung am Tage Acht gute Groschen, wenn die Pfändung aber des Nachts oder an Sonn- und Festtagen geschehen ist, den doppelten Satz.

§. 35.

Diejenigen forstdienstpflichtigen Städte-Bewohner und Einsassen, welche nicht bis zum ersten März jedes Jahres das bestimmte Maaß von Kiehnäpfeln eingesammelt und abgeliefert haben, sind für jeden fehlenden Scheffel in eine Strafe von 60 Gr. preuß. oder Sechszehn guten Groschen verfallen.

§. 36.

Die zu Forst-Diensten verpflichteten Städte-Bewohner und Einsassen, welche sich vor dem ersten November und nach dem ersten März jedes Jahres beym Pflücken ihrer abzuliefernden Kiehnäpfel betreffen lassen, oder dessen überführet werden, sollen das gewöhnliche oben §. 34. bestimmte Pfandgeld erlegen, und neben der Confiscation der Kiehnäpfel mit eintägiger Forstarbeit oder

vier

vier und zwanzigstündigen Gefängniß bestraft werden.

§. 37.

Für das ohne Hirten, oder unter der Aufsicht von noch nicht zwölf Jahr alten Kindern oder zu Nachtzeiten, in einem Wald eingetriebene Vieh, imgleichen wenn berechtigte Gemeinden oder Gutsbesitzer keinen gemeinschaftlichen Hirten zur Waldhütung halten, und ihr Vieh in einzelnen kleinen Haufen eintreiben lassen, soll an Pfandgeld 15 Gr. preuß. oder Vier gute Groschen für jedes Stück groß Vieh, und 9 Gr. preuß. für jedes Stück klein Vieh bezahlet werden, welches in den Königlichen, Kämmerey- Bürger- und Dorfs-Heiden dem Denuncianten zufällt.

§. 38.

Für das in den gehörig bezeichneten Schonungen betroffene Vieh wird, im Fall der Wald-Eigenthümer nicht den Schaden-Ersatz besonders verlangt, ein höheres Pfandgeld erlegt, und zwar für jedes Pferd oder Stück Rindvieh groß oder klein Einen Thaler, für jedes Schaaf oder Schwein aber Acht gute Groschen oder 30 Gr. preuß., wovon die eine Hälfte dem Denuncianten, die andere Hälfte aber dem Wald-Eigenthümer gebühret.

§. 39.

Ist derjenige, der sein Vieh zur Weide in den Wald treiben läßt, zur Hüthung gar nicht berechtiget: so wird das Pfandgeld für ein Pferd oder ein Stück Rindvieh, ohne Unterschied des Alters, auf Acht gute Groschen oder 30 Gr. preuß., und für ein Schaaf oder Schwein auf Drey gute Groschen oder 12 Gr. preuß. festgesetzt. Eben dieses Pfandgeld muß erlegt werden, wenn sowohl Vieh von unberechtigten Grundstücken, als auch welches zum Handel erkauft ist, von Hüthungs-Berechtigten in dem Walde gehüthet wird. Von diesem Pfandgelde gebührt dem Wald-Eigenthümer die eine, und dem Denuncianten die andere Hälfte.

§. 40.

Wer Wildpret auf einem andern Reviere, als demjenigen, in welchem er zur Jagd berechtigt ist, unbefugterweise tödtet, oder auch nur jagt, verlieret das gebrauchte Gewehr und den gebrauchten Hund, und begehet, wenn er seines Gewinns, Vortheils oder Genusses halber, das Wildpret schießt oder fängt, einen Wild-Diebstahl, wofür derselbe nicht allein die Bezahlung des taxmäßigen Betrages des Wildes und des Schießgeldes an den Jagdberechtigten, in dessen Revier die Defraudation geschehen ist, leisten muß, sondern auch die Strafe als Wilddieb verwirket hat.

§. 41.

A. Wilddieberenen, die ohne Schießgewehre, Netze oder Schlingen verübt sind, werden als gemeiner, wenn sie aber mit dergleichen Werkzeugen verübt werden, als ein schwerer, und an Personen, welche ein Gewerbe daraus machen, als ein gewaltsamer Diebstahl bestraft.

B. Wird der Wilddiebstahl, nachdem der Thäter schon einmal bestraft worden, zum zweiten, dritten und viertenmale begangen: so trifft den Thäter die in den Gesetzen auf wiederholte Diebstähle geordnete härtere Strafe; jedoch soll auf die vor Emanation der gegenwärtigen Forst- und Jagd-Ordnung erfolgte Bestrafungen, bey der richterlichen Beurtheilung derjenigen Fälle, welche sich nach derselben Publication ereignen, nicht Rücksicht genommen werden.

§. 42.

Begeht dagegen ein Jagdberechtigter die Contravention aus Jagdliebhaberey und Hitze bey der Verfolgung des Wil-

Wildes auf einem fremden Revier, ohne zur Jagdfolge berechtigt zu seyn; oder beobachtet der zur Jagdfolge Berechtigte die im Titul III. §. 12. enthaltenen Vorschriften nicht: so ist derselbe mit dem zweifachen taxmäßigen Werthe des Wildprets als Strafe zu belegen; dabey muß jedoch der unbefugte Jäger durch Ablieferung des getödteten Wildprets gleich nach der That an den Jagdberechtigten, sich gegen den Verdacht, einen Wilddiebstahl begehen zu wollen, sicher stellen.

§. 43.

Wer einen Wilddieb ertappt, zur gefänglichen Haft abliefert und ihn der That überweiset, soll, in Betreff der Königlichen Jagden, eine Belohnung von Dreißig Thaler erhalten, und dem Denuncianten, allenfalls mit Verschweigung seines Namens, solche aus der Provinzial-Forst-Casse ausgezahlet werden.

§. 44.

Wer tragende Thiere oder Thiere mit Kälbern auf fremden Jagd-Revieren schießt oder fängt, wird doppelt so hart bestraft, als in den vorhergehenden §§. 40 und 41. festgesetzt ist.

§. 45.

Wer in der Schonzeit Wildpret tödtet oder einfängt, die im Anfange des §. 6. Tit. III. bemerkten Fälle ausgenommen, verfällt in eine fiscalische Strafe, und zwar:

für ein Stück Hochwild . . von Dreißig Thl.
für einen Rehbock, wildes Schwein und Fröschling von Funfzehn Thl.
für einen Haasen oder Stück Federwildpret . . von Fünf Thl.

wovon der Denunciant die Hälfte erhält. Ist der Contravenient nicht Jagdberechtigter: so hat derselbe die Strafe der Jagd-Defraudation noch außerdem verwürkt.

§. 46.

Niemals dürfen geschossen oder gefangen werden:

a) Rehrücken, bey Vierzig Thaler
b) Auerhennen und Birkhennen, bey Zehen Thaler
c) tragende Hirsche oder Hirsche mit Kälbern, bey Zwanzig Thaler

fiscalischer Strafe für jedes Stück.

§. 47.

Wer auf eigenem Jagd-Revier Junge oder Eyer von dem zu schonenden Wilde während der Setz- und Brüte-Zeit ausnimmt, wird eben so, als derjenige, welcher ausgewachsenes Wildpret von derselben Art zur Schonzeit einfängt oder tödtet, und für jedes ausgenommene Ey mit Zwölf guten Groschen oder 45 Gr. preuß. Geldbusse, bestraft.

§. 48.

Wer Kibitzeyer entweder nach dem ersten May, oder ohne Erlaubniß des Forstbedienten oder Jagdberechtigten des Districts, ausnimmt, soll mit Zwey Thaler Geldbusse oder mit viertägiger Gefängnißstrafe belegt werden.

§. 49.

Wer unberechtigt Dohnen steckt oder einen Vogelheerd errichtet, so wie derjenige, welcher, wenn er gleich zur Jagd berechtigt, zum Einfangen des Federwildprets, außer den Dohnen, sich der Garnsäcke, Schleifen und Schlingen bedient, soll mit Zwey Thaler Geldbusse oder viertägigem Gefängniß bestraft werden.

§. 50.

Wer vom ersten März bis zum ersten September mit Jagd- oder Windhunden jagt, oder um der Jagd willen über besäete Felder geht, reitet oder fährt, oder

oder in diesem Zeitraum Klapper- und Treib-Jagen hält, soll, außer dem Schaden-Ersatze, Zwanzig Thaler fiscalische Geldstrafe erlegen, wegen der verbothwidrig ausgeübten Jagd durch Tödten oder Einfangen des Wildprets aber, nach den obigen Bestimmungen bestraft werden.

§. 51.

Wer in den Kiehnheiden oder in deren Nähe, während des ersten März bis zum ersten November, Raubthiere oder Wildpret mit Propfen von Werk, Heede oder Papier, dem Verbote Tit. I. §. 18. entgegen schießt, und dessen überführt werden wird, soll mit Zehen Thaler Geldbusse oder mit verhältnißmäßiger Leibesstrafe belegt, auch wenn durch den Propfen wirklich ein Heidefeuer entsteht, als ein fahrlässiger Brandstifter, nach den bestehenden Vorschriften, bestraft werden.

§. 52.

Wer mit Schießgewehr auf eines andern Jagd-District, außer dem öffentlichen Wege, betroffen wird, soll des Gewehrs verlustig seyn, und wer damit, außer im höchsten Nothfalle zu seiner Vertheidigung, einen Schuß gethan hat, ist, wenn auch kein Wild angeschossen oder getödtet worden, in Zehen Thaler Geldbusse oder vierzehentägige Gefängnißstrafe verfallen.

§. 53.

Derjenige, welcher Selbstgeschoß gelegt hat, soll, wenn auch kein Schaden dadurch geschehen ist, eine Geldbusse von Vierzig Thaler bezahlen, oder mit sechswöchentlicher Gefängnißstrafe belegt werden.

§. 54.

Der Eigenthümer desjenigen Hundes, welcher, der im Tit. III. §. 10. enthaltenen Vorschrift zuwider, betroffen und todt geschossen wird, soll dafür Einen Thaler Schießgeld zu erlegen gehalten seyn.

§. 55.

Derjenige, welcher Wild angeschossen hat, zur Jagdfolge aber nicht berechtigt ist, jedoch unterläßt, dem Jagdberechtigten des angrenzenden Reviers, wohin das Wild auf der Flucht sich gewendet hat, oder dessen Waldaufseher von dem Anschusse binnen vier und zwanzig Stunden Nachricht zu geben, soll dafür mit Einem bis Fünf Thaler Geldbuße bestraft werden.

§. 56.

Wer obige Jagd-Contraventions-Strafen verwürket hat, und solche nicht völlig bezahlen kann, soll zwar an deren Statt mit verhältnißmäßiger öffentlichen Straf-Arbeit, Gefängniß oder sonstigen körperlichen Züchtigung bestraft werden, und eine Geldbuße von Fünf Thaler wird einer achttägigen Gefängnißstrafe gleich geachtet; jedoch soll der zu ersetzende Werth des Wildes und die Denunclanten-Quote nicht in andre Arbeiten oder körperliche Strafen verwandelt, sondern jedesmahl von dem Schuldigen in Gelde beygetrieben werden.

§. 57.

Wer Raubthiere auf einem fremden Jagd-Revier außerhalb dem öffentlichen Wege tödtet, geht des dabey gebrauchten Schießgewehrs und Hundes verlustig.

§. 58.

Die den Jagd-Contravenienten abgenommenen Gewehre und sonstige Jagd-Geräthschaften, sind als Pfandstücke dem eigenthümlichen oder sonstigen rechtmäßigen Besitzer der Jagd zuständig.

§. 59.

Derjenige, welcher, außer der Wolfsjagd, einen Bären, Wolf oder Luchs tödtet, soll dafür eine Belohnung erhalten:

a) für einen getödteten alten Wolf oder eine ausgewachsene Wölfin, Sechs Thaler.

b) für einen jungen, noch nicht auf den Raub ausgehenden, oder auch für einen Nest-Wolf, Drey Thaler.

c) für jeden ungebohrnen, bey einer erlegten tragenden Wölfin gefundenen, und zum Werfen reif gewesenen Wolf, Sechszehen gute Groschen, oder 60 Gr. preuß.

d) für einen alten Bären, oder eine Bärin, Luchs oder Luchsin, Sechs Thaler.

e) für einen jungen Bären oder Luchs, Drey Thaler.

Diese Prämien werden aus den von den Cammern administrirten öffentlichen Cassen bezahlet. Die Bälge der auf solche Art getödteten Wölfe oder anderer Raubthiere behält der Tödter.

§. 60.

Wer Leute zu den Wolfsjagden herzugeben verbunden ist, und solche nicht gestellet, soll Zehen Thaler Geldbusse erlegen, und wer, des Aufgeboths ohngeachtet, bey der Wolfsjagd nicht erscheinet, oder sich dabey ungehorsam oder widerspänstig bezeigt, soll mit Zwey Thaler Geldbusse oder Acht und vierzigstündigem Gefängniß bey Wasser und Brod bestraft werden.

§. 61.

Wer sich eher entfernt, bevor die Wolfsjagd völlig beendigt und derselbe von dem dirigirenden Forstbedienten verlesen ist, soll mit einer Geldstrafe von Zwölf guten Groschen oder 45 Gr. preuß. zur Orts-Armen-Casse belegt werden.

§. 62.

Für die bey den Wolfsjagden getödteten Wölfe werden die doppelten Sätze der vorhin §. 59. bestimmten Prämien aus den von den Cammern administrirten öffentlichen Cassen bezahlt, wovon die eine Hälfte derjenige Forstbediente, welcher die Jagd dirigirt hat, die andere Hälfte aber die dabey gebrauchten Unterförster und Wald-Aufseher erhalten. Die Wolfsbälge werden dem Tödter überlassen.

§. 63.

Die Scharfrichter und Abdecker, welche nicht nach der im Tit. III. §. 23. gegebenen Vorschrift die Luderstellen und Wolfsgärten mit Luder versehen, sollen jedesmahl in Fünf Thaler Strafe verfallen seyn.

§. 64.

Von allen vorbestimmten Geldbussen soll der Denunciant, wo nicht ein höherer Antheil festgesetzt worden, den vierten Theil erhalten.

§. 65.

Pfandkehrungen und thätliche Widersetzlichkeiten bey Forst- und Jagd-Contraventionen, wörtliche oder thätliche Beleidigungen gegen Königliche, Städtische oder andre Forstbedienten, und die zur Mitaufsicht über das Revier vereideten Burschen oder Feldjäger, bey ihren Amtsverrichtungen, sollen, nach Beschaffenheit des Verbrechens, mit körperlicher Züchtigung, oder Gefängniß- Zuchthaus- oder Festungsstrafe von vierzehen Tagen bis zu einem Jahre belegt werden.

§. 66.

Ist die thätliche Behandlung des Forstbedienten und Wald-Aufseher aber sogar in der Absicht erfolgt, um sich den Besitz des gestohlnen Holzes oder Wildes oder anderer Waldproducte mit Gewalt zuzueignen, oder zu behalten: so wird eine gewaltsame Handlung dieser Art als ein Raub, nach der Strenge der Criminal-Gesetze, beahndet.

§. 67.

Haben mehrere an Ausführung eines Holz- oder Wild-Diebstahls gemeinschaftlich Theil genommen: so wird jeder Theilnehmer nach Vorschrift der gemeinen Rechte bestraft; haben sich

aber

aber mehrere zusammen gerottet, um mit Gewalt Holz oder Wildpret zu stehlen, oder andern Schaden in den Waldungen anzurichten, und die Forstbedienten und Wald-Aufseher zu überwältigen: so sollen diese Verbrecher, nach aller Strenge der Criminal-Gesetze, als Frevler, die sich zu einem gemeinschaftlichen Raube verbunden haben, beahndet werden.

§. 68.

Wenn durch das zu erwartende neue Criminal-Gesetz-Buch die Vorschriften des vorstehenden Tituls hie und da abgeändert werden sollten: so werden diese Abänderungen der Forst-Ordnung als declaratorische Bestimmungen beygefügt werden.

Tit. V.

Von dem Gerichtsstande der Forst-Policey-Vergehungen und der Forst-Holzungs- Hüthungs- und Jagd-Contraventionen.

§. 1.

Die Festsetzung, Einziehung und Vollstreckung der Strafen für die Vergehungen in nachbenannten Fällen gehöret:

a) vor die Policey-Gerichtsbarkeit des Orts, wo das Vergehen begangen ist,

Tit. IV. §. 4. 8. 16. 19. 24. 25. 48. 49. 57. und 28. a. in Absicht des schuldigen Officianten aber vor die Behörde, welcher derselbe seines Dienstes wegen untergeordnet ist.

b) Vor die Policey-Gerichtsbarkeit des Orts, wo der Schuldige wohnt,

Tit. IV. §. 14. 60. und 61.

c) Vor die Criminal-Gerichte,

Tit. IV. §. 9. 10. 11. 13. 18. 28. b. 41. B. 66. 67.

d) Lediglich vor die Cameral-Justiz-Behörde der im Tit. IV. §. 7. bestimmte Fall, ohne Unterschied, als eine allgemeine Landes-Policey-Sache.

e) Lediglich vor die Landes-Justiz-Collegien, die geordneten fiscalischen Strafen, im Tit. I. §. 8. und 9. im Tit. IV. §. 45. 46. 47. und 50.

§. 2.

Alle übrige Fälle, als:

Tit. III. §. 4. Tit. IV. §. 1. 2. 3. 5. 6. 17. 20. 21. 22. 23. 26. 27. 29. 30. 31. 32. 33. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. a. 42. 44. 51. 52. 53. 54. 55. 63. und 65.

gehören zwar, und besonders in Absicht der Privat-Forsten, vor die gewöhnlichen Civilgerichte des Orts, wo die Vergehungen begangen, oder die Pfändungen geschehen sind; sind letztere jedoch in Königlichen Forsten, oder in den unter der Curatel der Cameral-Behörden stehenden Waldungen verübt worden: so gehört die Untersuchung und das Erkenntniß zum Cameral-Justiz-Ressort und die zweyte Instanz wird bey der Cameral-Justiz-Behörde, falls aber dieselbe nach der Verfassung und bey wichtigen Objecten bereits in erster Instanz erkannt hat, die zweyte so wie die dritte Instanz bey den höhern in Cameral-Justiz Sachen erkennenden Behörden; außerdem aber dergleichen die Privat-Forsten betreffende Processe in der zweyten und dritten Instanz bey den Ober-Gerichten, abgeurtelt.

§. 3.

Wenn Befugnisse der Privatorum mit dem Königlichen Fiscus oder denjenigen Corporationen, welche unter die Curatel der Cameral-Behörden in Ansehung ihrer Forsten stehen, in Absicht der Grenzen, der Holzungs- Hüthungs-

thungs- und Jagd-Gerechtigkeiten, dabey mit in Streit kommen, desgleichen die Tit. I. §. 11. gedachte Entschädigung der Besitzer für die auszutauschenden im Walde belegenen Grundstücke, Aecker und Wiesen verhandelt wird: so steht die Cognition den ordentlichen Gerichten zu.

§. 4.

Wenn in Reihe und Glied stehende beurlaubte Soldaten geringe Forst-Verbrechen, worauf nur eine Geldbusse bis zu Zwey Thaler oder Arbeit in der Forst gesetzt ist, begehen: so soll diese Geldbusse oder Straf-Arbeit zwar von den Civil-Gerichten gegen den Soldaten erkannt werden; verweigert derselbe aber die Bezahlung der Strafe oder die Arbeit in der Forst: so muß in solchem Fall, auf geschehene Requisition der Gerichtsobrigkeit unter Mittheilung des Erkenntnisses, die nächste Garnison den Straffälligen abholen, und ihn nach Soldaten-Gebrauch bestrafen lassen. Bey erheblicheren Forst- und Jagd-Verbrechen der Militair-Personen soll die nächste Garnison, auf vorgängige Requisition der Gerichts-Obrigkeit, den Straffälligen abholen, ihn zu dem Regimente, worunter er gehöret, abliefern lassen, daselbst ihm vor den Regiments-Gerichten der Proceß gemacht, und der Beschuldigte nach Beschaffenheit der Umstände mit militairischen Strafen des Gassenlaufens, oder Festungs-Arbeit nach Vorschrift der Krieges-Artikel belegt, auch dem Bestraften bey der Wichtigkeit oder öftern Wiederholung seiner Vergehungen, kein Urlaub weiter ertheilet werden.

§. 5.

In allen Forst- Holzungs- Hüthungs- und Jagd-Contraventionen, wenn die Bestrafung dafür nicht auf Festungs- oder Geld-Strafe über Funfzig Thaler geht, soll blos summarisch verfahren werden.

§. 6.

Bey allen Forst- und Jagd-Verbrechen oder Vergehungen macht die pflichtmäßige Anzeige nur eines vereideten Forstbedienten, Waldaufsehers, oder auf das Revier verpflichteten Jägerburschen in so weit einen hinreichenden Beweis gegen den Angeschuldigten, als die auf das Vergehen geordnete Strafe nicht Fünf Thaler übersteigt; bey erheblicheren Verbrechen oder Vergehungen ist hingegen die Zulänglichkeit oder Unzulänglichkeit des Beweises gegen den Angeschuldigten, nach den sonstigen gesetzlichen Grundsätzen und Vorschriften in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung zu beurtheilen.

§. 7.

Den Gerichts-Obrigkeiten wird aufgegeben, bey Holz-Defraudationen und andern geringen Contraventionen die Untersuchungen äußerst zu beschleunigen, und spätestens innerhalb vier Wochen nach der erfolgten Anzeige, die Erkenntnisse zu publiciren, damit die promte Bestrafung desto schärfern Eindruck machen, und einen jeden vom Begehen und Wiederholen der Contraventionen abschrecken möge.

Diese Unsere Forst- und Jagd-Ordnung soll zum Druck befördert, und als ein Landes-Policey- und Provincial-Gesetz für Unsere Provinz Westpreußen und den Netz-District, von den Landes-Collegien Unsrer gedachten Provinzen publicirt werden. Wir befehlen zugleich Unserm Militair, Unserm General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorio, Unserm Justiz-Departement, den Regierungen und Justiz-Collegien, der Krieges- und Domainen-Cammer und Cammer-Deputation, den Oberforstmeistern, den fiscalischen Bedienten, den Landgerichten und andern Untergerichten, sämmtlichen Beamten, Magisträten, Wald-Eigenthümern, Holz- Hüthungs- und Jagd-Berechtigten auch übrigen Forstbedienten und Wald-Aufsehern, so wie allen

allen Unsern getreuen Unterthanen, hiedurch allergnädigst, sich nach der vorstehenden Forst- und Jagd-Ordnung genau zu achten, und den ihnen darin auferlegten Pflichten überall nachzukommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten Königlichen Insiegel. So gegeben und geschehen zu Berlin den 8ten October 1805.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Goldbeck. Schrötter.

Anhang

zum Titel I. §. 8. und 9.

der

Forst- und Jagd-Ordnung

für

Westpreußen und den Netz-District.

Da auch Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, mittelst höchster Cabinets-Ordre vom 8ten October d. J., zu bestimmen geruhet haben, daß, um allen Holz-Devastationen vorzubeugen, die Provincial-Policey-Behörde von allen bedeutenden Rahdungen der Waldflächen im voraus Wissenschaft erhalten soll; so wird hiermit annoch folgendes verordnet:

1) Wenn von der ganzen Waldfläche eines Guts oder Grundstücks mehr, als der vierte Theil derselben, gerahdet, und nicht wiederum zum Holzanbau benutzt werden soll: so muß deshalb in jedem Fall, es möge nun in der Gegend Mangel oder Ueberfluß an Holz vorhanden seyn, der Consens der Provincial-Policey-Behörde von dem Wald-Eigenthümer nachgesucht werden.

2) Bey der Bestimmung des Umfanges der Waldfläche wird die Ausdehnung derselben zur Zeit der Publication der gegenwärtigen Forst- und Jagd-Ordnung zum Grunde gelegt. Wenn daher die Rahdungen nicht auf einmahl, sondern successive in mehreren Jahren, von mehrern Besitzern vorgenommen werden: so tritt die Nothwendigkeit, den vorerwähnten Consens nachzusuchen, dann ein, sobald die weitere Rahdung mehr, als den vierten Theil der Totalität der Waldfläche, wie sie sich gegenwärtig befindet, überschreitet.

3) Wald-Eigenthümer, welche ohne

Consens der Provincial-Policey-Behörde mehr als den vierten Theil des Waldes rahden lassen, verfallen schon deshalb in eine Geldbusse von Zwanzig bis Dreyhundert Thalern, und sollte diese unbefugte Rahdung als eine Holz-Devastation befunden werden: so haben sie noch überdies die im Titul I. §. 9. dieser Forst- und Jagd-Ordnung bestimmte Strafe verwirkt.

Signatum Berlin, den 15ten December 1805.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Goldbeck. Schrötter.

Anmerkung. Dieser zweite Nachtrag von der Forst- und Jagd-Ordnung ist während den Druck dieses Jahrganges aus Versehen zurückgeblieben, und hat deshalb hier angehänget werden müssen.

Register

über die

Königl. Preuß. und Churfürstl. Brandenb.

ergangenen

EDICTE, PATENTE, MANDATE, RESCRIPTE,

und

Haupt-Verordnungen

von

Anno 1801. 1802. 1803. 1804 und 1805.

A.

tonisten

Accise-

III. We-

C.

Colo-

D.

E.

Eli-

Feuer-

Fran-

§. 11.

J.

K.

Kirchen-

L.

b) In-

Besitz-

M.

Porto,

§. 5.

§. 125.

T.

U.

b. In

§. 11.

§. 48.



1000,-
Jan. 86

1000,-
Jan. 86

